THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
328.4361
Au7a
1911/14, sup.1
v.5

Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrates

im Jahre 1911.

XXI. Session.

V. Band.

(Enthaltend die Beilagen 823 bis 998.)

Wien 1911.
Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

328.4361
Aw7a
1911/14
Sup. 1
v. 5

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS
URBANA

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

über

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Hauptstück.

Organisatorische Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Errichtung der Genossenschaft.

§ 1.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben Anwendung zu finden auf jeden Verein von nicht geschlossener Mitgliederzahl, der die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft seiner Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezweckt (Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften).

(2) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind bei Vorhandensein der angeführten Voraussetzungen insbesondere die Kredit- und Vorschußvereine, Spar- und Darlehenskassen, die Bezugsgenossenschaften und Rohstoffvereine, die Absatzgenossenschaften und Magazinsvereine, die Produktivgenossenschaften, die Konsumvereine, die Baugenossenschaften und die Vereine zur Beschaffung und kaufs- oder leihweisen Überlassung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes.

898232

§ 2.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften können mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftung ihrer Mitglieder errichtet werden (§ 71).

§ 3.

(1) Zum Entstehen einer inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister bei dem Handelsgerichte erforderlich, in dessen Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat.

(2) Vor der Eintragung besteht die Genossenschaft als solche nicht. Wird vorher im Namen der Genossenschaft gehandelt, so haften die Handelnden gegenüber Dritten, die von dem Mangel der Eintragung keine Kenntnis hatten, persönlich zur ungeteilten Hand.

§ 4.

(1) Die Eintragung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft in das Genossenschaftsregister hat zur Voraussetzung:

1. den Abschluß des Genossenschaftsvertrages;

2. die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

(2) Eine staatliche Genehmigung ist zur Eintragung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nicht erforderlich.

§ 5.

(1) Der Genossenschaftsvertrag (Statut) muß nebst den an anderen Stellen bezeichneten Umständen bestimmen:

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;

2. den Gegenstand des Geschäftsbetriebes;

3. die Höhe der Geschäftsanteile und die Art, wie sie zu bilden sind;

4. die Bildung eines Reservefonds zur Deckung der aus der Bilanz sich ergebenden Verluste, ferner die Art, wie dieser Fonds zu bilden, insbesondere wieviel ihm aus dem jährlichen Reingewinne zuzuwenden ist, und, wenn es zulässig sein soll, nach Erreichung eines Mindestbetrages weitere Zuwendungen an den Reservefonds einzustellen, diesen Mindestbetrag;

5. die Art der Haftung der Genossenschafter (§ 2) und bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung die auf jeden Geschäftsanteil entfallende Haftsumme;

6. die Form für die Berufung der Generalversammlung und den Vorsitz in der Generalversammlung;

7. die Form für die Veröffentlichung der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen.

(2) Bestimmungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen, dürfen im Statute nicht getroffen werden und haben keine rechtliche Wirkung.

(3) Das Statut bedarf der schriftlichen Form und muß von mindestens sieben Personen unterzeichnet sein, die unter Angabe der Zahl der von jeder zu übernehmenden Geschäftsanteile ihren Beitritt zur Genossenschaft erklären. Die Unterzeichnung durch Bevollmächtigte setzt eine besondere, auf dieses einzelne Geschäft lautende Vollmacht voraus.

§ 6.

(1) Die Firma muß von dem Gegenstande des Geschäftsbetriebes entlehnt sein und je nach der Art der Haftung den Beisatz „registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung" oder „registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung" in unverkürzter Form enthalten.

(2) Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

(3) Der Name von Genossenschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

(4) Bezeichnungen, die den nach besonderen Vorschriften errichteten, unter öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Anstalten zukommen, insbesondere das Wort Sparkasse in ungeteilter Schreibweise dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden.

(5) Als Sitz der Genossenschaft kann nur ein Ort im Inlande bestimmt werden.

§ 7.

(1) Geschäftsanteile von verschiedener Höhe können nicht festgesetzt werden.

(2) Ist nicht sofortige Volleinzahlung der Geschäftsanteile bedungen, so ist im Statute die sofortige Einzahlung mindestens eines Zehntels des Geschäftsanteiles vorzuschreiben und zugleich zu bestimmen, binnen welcher Frist der Rest einzuzahlen ist.

§ 8.

(1) Der Aufnahme in das Statut bedürfen Bestimmungen, wonach

1. die Dauer der Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird;

2. der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft (§ 5, Z. 2), soweit es das gegenwärtige Gesetz gestattet, auf Personen ausgedehnt werden soll, die der Genossenschaft nicht angehören;

3. der Erwerb und die Fortdauer der Mitgliedschaft von bestimmten, genau zu bezeichnenden Voraussetzungen abhängig sein soll;

4. jeder Genossenschafter nur eine im Statute zu bezeichnende Anzahl von Geschäftsanteilen erwerben darf;

5. die Kündigung der Mitgliedschaft während eines bestimmten Zeitraumes, der drei Jahre nach Beginn der Mitgliedschaft nicht überschreiten darf, ausgeschlossen ist;

6. die Genossenschafter, soweit es das gegenwärtige Gesetz gestattet, die Verpflichtung übernehmen, auf die Geschäftsanteile eingezahlte, zur Deckung von Verlusten abgeschriebene Beträge neuerdings einzuzahlen;

7. die Genossenschafter sich neben den Einzahlungen auf die Geschäftsanteile zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden, aber einen Vermögenswert darstellenden Leistungen verpflichten. In diesem Falle sind Umfang und Voraussetzung dieser Leistung sowie die für den Fall des Verzuges allenfalls festgesetzten Rechtsfolgen, dann die Grundsätze für die Bemessung der von der Genossenschaft für die einzelnen Leistungen zu gewährenden Vergütung im Statute genau zu bestimmen.

§ 9.

Der erste Vorstand und der erste Aufsichtsrat können im Statute bestellt werden. Mangels einer Bestellung im Statute sind sie in einer Versammlung der Personen zu wählen, die das Statut unterzeichnet haben. Auf diese Versammlung finden, soweit das Statut nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und des Statutes über die Generalversammlung sinngemäße Anwendung.

§ 10.

(1) Die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister kann nur auf Grund einer Anmeldung erfolgen, die von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet ist.

(2) Der Anmeldung sind beizuschließen:

1. das Statut in Urschrift oder beglaubigter Abschrift;

2. ein Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes mit Angabe ihres Berufes und Wohnsitzes und, wenn der Vorstand nicht im Statute bestellt ist, der urkundliche Nachweis seiner Bestellung;

3. soferne es sich nicht um eine der im § 90 bezeichneten Genossenschaften handelt, ein von den Personen, die das Statut unterzeichnet haben, unterfertigtes Verzeichnis, das die Namen dieser Personen, deren Beruf und Wohnsitz und die Anzahl der Geschäftsanteile jedes einzelnen enthält, samt den allfälligen Vollmachten zur Unterzeichnung des Statutes.

(3) Zugleich mit der Anmeldung haben die Vorstandsmitglieder ihre Unterschrift vor dem Registergerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form vorzulegen.

§ 11.

(1) Das Registergericht hat die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Anmeldung und ihrer Beilagen, namentlich des Statutes, sowie das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Eintragung zu prüfen und sodann über die Eintragung zu beschließen.

(2) Der Beschluß, durch den die Eintragung bewilligt wird, ist der Genossenschaft und samt einer Abschrift der Anmeldung und der Beilagen der Finanzprokuratur mitzuteilen, in deren Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat.

(3) Nach Rechtskraft des Beschlusses ist die Genossenschaft in das Genossenschaftsregister einzutragen. Hiebei sind auch die angemeldeten Vorstandsmitglieder einzutragen.

(4) Je eine Abschrift (Abdruck) des Statutes ist mit der Eintragungsklausel versehen, der Genossenschaft, der politischen Landesbehörde, in deren Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat, und, wenn in der Anmeldung die Aufnahme der Genossenschaft in einen Revisionsverband oder die Unterstellung unter die Revision des Landesausschusses nachgewiesen ist, dem Verbande oder dem Landesausschusse zu übersenden.

(5) Die in Absatz 2 und 4 bezeichneten Abschriften sind von den Anmeldenden beizubringen und stempelfrei.

§ 12.

(1) Das eingetragene Statut ist vom Gerichte im Auszuge zu veröffentlichen.

(2) Der Veröffentlichung unterliegen:

1. das Datum des Statutes und der Eintragung;

2. Firma und Sitz der Genossenschaft;

3. der Gegenstand des Geschäftsbetriebes;

4. die Höhe der Geschäftsanteile und die Art, wie sie zu bilden sind;

5. die Art der Haftung der Genossenschafter und bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung die auf jeden Geschäftsanteil entfallende Haftsumme;

6. die Form für die Veröffentlichung der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen;

7. wenn das Statut die Dauer der Genossenschaft bestimmt, der Zeitpunkt der Auflösung;

8. Name, Beruf und Wohnsitz der Vorstandsmitglieder und die im Statute enthaltenen Bestimmungen über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt.

Zweiter Abschnitt.

Die genossenschaftlichen Organe.

1. Titel.

Der Vorstand.

§ 13.

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei handlungsfähigen Personen, die Genossenschafter sein müssen. Gehören der Genossenschaft Rechtssubjekte an, die nicht physische Personen sind, so können zu Vorstandsmitgliedern auch Personen bestellt werden, die für sich allein oder zusammen mit anderen zur Vertretung dieser Rechtssubjekte berufen sind.

(2) Vorstandsmitglieder dürfen untereinander weder verehelicht noch in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sein.

(3) Der Vorstand ist, abgesehen von dem im § 9 bezeichneten Falle, von der Generalversammlung zu wählen. Das Statut kann bestimmen, daß die Wahl auf Grund eines Vorschlages des Aufsichtsrates zu erfolgen hat.

(4) Die Funktionsperiode der einzelnen Vorstandsmitglieder währt drei Geschäftsjahre und endet mit dem Schlusse der Generalversammlung, in der über die letzte Jahresbilanz der Funktionsperiode Beschluß gefaßt wird.

(5) Durch das Statut kann die Zahl der Mitglieder des Vorstandes höher, die Dauer der Funktionsperioden anders, jedoch nicht länger als mit fünf Jahren bestimmt werden.

(6) Vorstandsmitglieder können besoldet oder unbesoldet sein.

(7) Die Bestellung zum Vorstandsmitgliede kann, auch wenn sie im Statute erfolgt ist (§ 9), unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen von der Generalversammlung mit der nach dem Statute zur Wahl des Vorstandes erforderlichen Stimmenmehrheit jederzeit widerrufen werden.

§ 14.

(1) Jede Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder ist vom Vorstande ohne Verzug zum Genossenschaftsregister anzumelden. Der Anmeldung ist der Nachweis der Bestellung oder der Änderung in beglaubigter Form beizufügen. Zugleich haben neue Vorstandsmitglieder ihre Unterschrift vor dem Registergerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Die vorgelegten Nachweise und Zeichnungen können durch die zur Zeichnung für die Genossenschaft berechtigten Vorstandsmitglieder beglaubigt werden, wenn deren Zeichnung in beglaubigter Form bereits beim Registergerichte erliegt.

(3) Ist die Änderung nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht worden, so kann die Genossenschaft sie einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn sie beweist, daß die Änderung ihm beim Abschlusse des Geschäftes bekannt war.

(4) Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Änderung gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er die Änderung beim Abschlusse des Geschäftes weder gekannt habe noch habe kennen müssen.

§ 15.

(1) Die Genossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der Vorstand hat seine Willenserklärungen in der durch das Statut bestimmten Form kundzugeben. Wenn das Statut hierüber nichts anderes festsetzt, bedarf es zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes für die Genossenschaft der Mitwirkung sämtlicher Vorstandsmitglieder. Die Mitwirkung von weniger als zwei Vorstandsmitgliedern darf im Statute nicht festgesetzt werden.

(3) Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Unterschrift hinzufügen.

(4) Die Abgabe einer Erklärung und die Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft geschieht mit rechtlicher Wirkung an jede Person, die zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist.

§ 16.

(1) Die Genossenschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Beteiligten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

(2) Vorstandsmitglieder, die im eigenen oder fremden Namen mit der Genossenschaft Rechtsgeschäfte abschließen, sind hierbei von der Vertretung der Genossenschaft ausgeschlossen, sofern es sich um Rechtsgeschäfte handelt, die vermöge ihrer Art oder ihres Umfanges nach den für die Geschäftsführung des Vorstandes geltenden Bestimmungen oder nach dem Geschäftsgebrauche nur mit Zustimmung oder unter Mitwirkung eines Vorstandsmitgliedes abgeschlossen werden dürfen.

(3) Jede Gewährung von Kredit an ein Vorstandsmitglied und die Annahme eines Vorstandsmitgliedes als Bürgen für eine Kreditgewährung bedarf, wenn solche Verträge nicht durch das Statut überhaupt ausgeschlossen sind, der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 17.

(1) Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die für den Umfang seiner Befugnis, die Genossenschaft zu vertreten, in dem Statute, durch Beschluß der Generalversammlung oder in einer für den Vorstand verbindlichen Anordnung des Aufsichtsrates festgesetzt sind.

(2) Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsrates oder eines anderen Organes der Genossenschaft für einzelne Geschäfte gefordert wird.

§ 18.

(1) Der Vorstand hat Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind ohne Verzug in ein besonderes Protokollbuch einzutragen.

§ 19.

(1) Die Vorstandsmitglieder sind der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

(2) Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft zur ungeteilten Hand für den daraus entstandenen Schaden.

(3) Insbesondere sind sie zum Ersatze verpflichtet:

1. wenn gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder des Statutes Genossenschaftsvermögen verteilt oder Zahlungen geleistet, namentlich die auf den Geschäftsanteil eingezahlten Beträge an Genossenschafter gänzlich oder teilweise zurückgegeben oder Zinsen oder Gewinnanteile ausgezahlt werden;

2. wenn nach dem Zeitpunkte, in dem sie die Eröffnung des Konkurses zu begehren verpflichtet waren, Zahlungen geleistet werden;

3. wenn Rechtsgeschäfte ohne die nach § 16, Absatz 3, erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossen wurden;

4. wenn ein Genossenschafter entgegen der Bestimmung des § 65, Absatz 6, zum Erwerbe mehrerer nicht voll eingezahlter Geschäftsanteile zugelassen wird oder

5. wenn die erforderlichen Bücher oder die Liste der Genossenschafter nicht ordnungsmäßig geführt werden.

(4) Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Vorstandsmitglieder dadurch nicht aufgehoben, daß sie in Befolgung eines Generalversammlungsbeschlusses gehandelt haben, auch haben Vergleiche und Verzichtleistungen hinsichtlich solcher Ansprüche keine rechtliche Wirkung.

(5) Die Ersatzansprüche verjähren in drei Jahren.

§ 20.

Ersatzansprüche der Genossenschaft gegen die Vorstandsmitglieder aus ihrer Geschäftsführung müssen geltend gemacht werden, wenn dies in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Zur Führung des Rechtsstreites kann die Generalversammlung besondere Vertreter wählen.

§ 21.

(1) Insoweit die im § 20 bezeichneten Ansprüche aus der Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften abgeleitet werden, können sie von einer Gruppe von Genossenschaftern, die den zehnten Teil aller Genossenschafter erreicht und aus mindestens zehn Genossenschaftern besteht, geltend gemacht werden, wenn durch einen Beschluß der Generalversammlung abgelehnt wurde, sie für die Genossenschaft geltend zu machen, oder wenn über einen darauf abzielenden Antrag trotz gehöriger Anmeldung in der Generalversammlung nicht Beschluß gefaßt wurde. Das Statut kann für die Geltendmachung der angeführten Ansprüche geringere Erfordernisse festsetzen.

(2) Die Klage muß binnen drei Monaten von dem Tage der erfolgten oder vereitelten Beschlußfassung erhoben werden.

(3) Entspricht die den Anspruch erhebende Gruppe von Genossenschaftern infolge Rücktrittes einzelner nicht mehr den nach Absatz 1 erforderlichen Voraussetzungen, so hat das Prozeßgericht den Rücktritt den übrigen zu dieser Gruppe gehörigen Genossenschaftern mitzuteilen und in der für die genossenschaftlichen Bekanntmachungen bestimmten Form zu veröffentlichen. Der Anspruch gilt als aufgegeben, wenn die Zahl der den Anspruch erhebenden Genossenschafter nicht binnen vierzehn Tagen nach der Veröffentlichung auf das nach Absatz 1 erforderliche Mindestmaß ergänzt wird.

(4) Dem Beklagten ist auf Antrag wegen der ihm drohenden Nachteile von den Klägern eine nach freiem Ermessen des Gerichtes zu bestimmende Sicherheit zu leisten. Hiebei finden hinsichtlich der Festsetzung einer Frist zum Erlage, der eidlichen Bekräftigung der Unfähigkeit zum Erlage und der Folgen des Nichterlages die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Sicherheitsleistung für Prozeßkosten Anwendung.

(5) Erweist sich die Klage als unbegründet und fällt den Klägern bei Erhebung der Klage böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zur Last, so haften sie dem Beklagten persönlich zur ungeteilten Hand.

§ 22.

(1) Der Betrieb bestimmter Arten von Geschäften der Genossenschaft und die Vertretung der Genossenschaft in diesem Geschäftsbetriebe kann einzelnen Vorstandsmitgliedern und sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich ihre Befugnis nach der ihnen erteilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

(2) Die Bestellung von Prokuristen oder von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetriebe ist ausgeschlossen.

2. Titel.

Der Aufsichtsrat.

§ 23.

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei handlungsfähigen Personen, die abgesehen von dem im § 9 bezeichneten Falle von der Generalversammlung zu wählen sind und Genossenschafter sein müssen. Gehören der Genossenschaft Rechtssubjekte an, die nicht physische Personen sind, so können in den Aufsichtsrat auch Personen gewählt werden, die für sich allein oder zusammen mit anderen zur Vertretung dieser Rechtssubjekte berufen sind.

(2) Die Tätigkeit des ersten Aufsichtsrates endet mit dem Schlusse der Generalversammlung, in der über die erste Jahresbilanz Beschluß gefaßt wird. Von da an währt die Funktionsperiode der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates drei Geschäftsjahre und endet mit dem Schlusse der Generalversammlung, in der über die letzte Jahresbilanz der Funktionsperiode Beschluß gefaßt wird.

(3) Durch das Statut kann die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates höher, die Dauer der Funktionsperioden kürzer bestimmt werden.

(4) Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind die Vorstandsmitglieder und die Angestellten der Genossen-

schaft, ferner alle Personen, die mit einer von der Wählbarkeit ausgeschlossenen Person verehelicht, in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind. Ehemalige Vorstandsmitglieder sind erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat wählbar.

(5) Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrates kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen von der Generalversammlung jederzeit widerrufen werden. Der Beschluß bedarf, wenn das Gesetz oder in dessen Rahmen das Statut nichts anderes bestimmt, einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliedschaft erlischt von selbst mit dem Eintritte eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstandes.

§ 24.

(1) Sind gleichzeitig drei oder mehr Mitglieder des Aufsichtsrates zu wählen, so kann von einem Dritteile der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen verlangt werden, daß die Wahl für jede zu besetzende Stelle des Aufsichtsrates abgesondert erfolge.

(2) Ergibt sich, ehe zur Wahl für die dritte Stelle geschritten wird, daß bei jeder der beiden vorangegangenen Wahlen wenigstens der dritte Teil aller abgegebenen Stimmen zu Gunsten der gleichen Person ohne Erfolg abgegeben worden ist, so muß diese Person ohne weitere Abstimmung als für die dritte Stelle gewählt erklärt werden.

(3) Die Bestellung des Minderheitsvertreters kann nur mit einer zwei Dritteile der abgegebenen Stimmen übersteigenden Mehrheit widerrufen werden.

§ 25.

(1) Ist der Aufsichtsrat nicht bestellt oder nicht vollzählig, so hat das Registergericht auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen der Genossenschaft zur Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsrates eine dreimonatliche Frist zu bestimmen und, wenn die Frist fruchtlos verstrichen ist, für die Zeit bis zur Vornahme der Wahl die erforderlichen Mitglieder des Aufsichtsrates selbst zu ernennen.

(2) Untersteht die Genossenschaft der Revision durch einen Verband oder Landesausschuß, so hat das Registergericht vor der Ernennung eine Äußerung des Verbandes oder Landesausschusses einzuholen.

§ 26.

(1) Dem Aufsichtsrate liegt es ob, den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu überwachen und zu diesem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der

Genossenschaft in Kenntnis zu erhalten. Er kann jederzeit von dem Vorstande Berichterstattung verlangen und in Gesamtheit oder durch einzelne seiner Mitglieder die Bücher und Papiere der Genossenschaft einsehen sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Schuldddokumenten und Waren untersuchen. Er hat den Rechnungsabschluß, den etwaigen Geschäftsbericht und die Vorschläge über die Gewinnverteilung zu prüfen und darüber sowie über die Art, wie er seine Tätigkeit ausübte, der Generalversammlung vor der Beschlußfassung zu berichten.

(2) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die Ausübung seiner Obliegenheiten durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Durch die Geschäftsordnung können unbeschadet der Haftung des Aufsichtsrates für die Erfüllung seiner Pflichten bestimmte Überwachungsgeschäfte einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates zur selbständigen Besorgung übertragen werden. Diese Mitglieder sind für die genaue Befolgung ihrer Obliegenheiten den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates verantwortlich.

(3) Der Aufsichtsrat ist befugt, Vorstandsmitglieder und sonstige Bevollmächtigte und Beamte von ihren Geschäften zu entheben und in allen Fällen für so lange, als der Vorstand nicht über die zur Vertretung der Genossenschaft nötige Zahl von Mitgliedern (§ 15, Absatz 2) verfügt, das Erforderliche wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte zu veranlassen, insbesondere bis zur Vornahme der Wahl die fehlenden Vorstandsmitglieder zu bestellen. Werden Vorstandsmitglieder enthoben oder einstweilen bestellt, so hat der Aufsichtsrat ohne Verzug eine Generalversammlung zur Vornahme der Wahl zu berufen. Die Berufung einer Generalversammlung liegt ihm außerdem ob, so oft ihm dies sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich scheint.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten anderen Personen nicht übertragen.

(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind ohne Verzug in ein besonderes Protokollbuch einzutragen.

§ 27.

(1) Der Aufsichtsrat hat gegen die Vorstandsmitglieder die von der Generalversammlung beschlossenen Rechtsstreite zu führen, wenn die Generalversammlung nicht besondere Vertreter gewählt hat.

(2) Handelt es sich um die Verantwortlichkeit seiner Mitglieder, so kann der Aufsichtsrat ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung die Mitglieder des Vorstandes klagen.

§ 28.

(1) Die in den §§ 19 bis 21 hinsichtlich des Vorstandes getroffenen Anordnungen finden sinngemäß auch auf den Aufsichtsrat Anwendung.

(2) Sind Mitglieder des Aufsichtsrates zugleich mit Vorstandsmitgliedern zum Ersatze eines Schadens verpflichtet, so haften sie mit diesen zur ungeteilten Hand.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnisse bemessene Vergütung beziehen.

3. Titel.

Die Generalversammlung.

§ 29.

(1) Die Rechte, die den Genossenschaftern in den Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Genossenschafter ausgeübt.

(2) Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen nebst den übrigen in diesem Gesetze bezeichneten Gegenständen:

1. die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Verteilung des Reingewinnes und die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;

2. die Festsetzung des Gesamtbetrages, den die Anlehen der Genossenschaft und die von ihr übernommenen Einlagen nicht überschreiten sollen, innerhalb der gesetzlichen Grenzen;

3. die Bestimmung der Grenzen, die bei der Kreditgewährung an Genossenschafter eingehalten werden sollen.

§ 30.

(1) Die Generalversammlung hat am Sitze der Genossenschaft oder an den im Statute bezeichneten, im Inlande gelegenen Orten stattzufinden. Sie wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesetze oder dem Statute auch andere Personen dazu befugt sind.

(2) Die Generalversammlung ist mindestens jährlich einmal und außer den im Gesetze oder im Statute ausdrücklich bestimmten Fällen immer dann zu berufen, wenn es das Interesse der Genossenschaft erfordert.

(3) Die Generalversammlung muß ohne Verzug berufen werden, wenn der zehnte Teil oder der im Statute hiefür bestimmte geringere Teil der Genossenschafter die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird die Generalversammlung von den hiezu befugten Organen nicht innerhalb vier Wochen nach der Aufforderung auf eine angemessene Frist einberufen oder sind solche Organe nicht vorhanden, so kann das Registergericht die Antragsteller zur Berufung der Generalversammlung

auf Kosten der Genossenschaft ermächtigen. Mit der Berufung ist die gerichtliche Ermächtigung bekanntzumachen.

§ 31.

(1) Die Berufung der Generalversammlung muß in der durch das Statut bestimmten Form erfolgen.

(2) Zwischen dem Tage der letzten Verlautbarung und dem Tage der Generalversammlung muß mindestens der Zeitraum von sieben Tagen liegen.

§ 32.

(1) Der Zweck der Generalversammlung (Tagesordnung) ist bei der Berufung möglichst bestimmt zu bezeichnen. Bei beabsichtigten Statutenänderungen ist deren wesentlicher Inhalt in der Bekanntmachung anzugeben; außerdem ist ihr Wortlaut mindestens drei Tage vor der Generalversammlung im Geschäftslokale der Genossenschaft oder an einer anderen, bei der Berufung bekannt zu machenden geeigneten Stelle für die Genossenschafter zur Einsicht und Abschrift aufzulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.

(2) Bei der Berufung der Generalversammlung nicht bezeichnete Gegenstände müssen, um zur Beschlußfassung in der Generalversammlung zugelassen zu werden, mindestens drei Tage vor der Generalversammlung in der für deren Berufung vorgeschriebenen Weise angekündigt werden.

(3) Der zehnte Teil oder der im Statute hiefür bestimmte geringere Teil der Genossenschafter kann spätestens am dritten Tage nach der letzten Verlautbarung der Berufung der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe von den Organen, welche die Generalversammlung berufen haben, verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung in der nächsten Generalversammlung angekündigt werden. Wird diesem Verlangen nicht ohne Verzug entsprochen, so kann das Registergericht die Antragsteller zur Ankündigung des Gegenstandes auf Kosten der Genossenschaft ermächtigen, wenn der Vorschrift des zweiten Absatzes noch entsprochen werden kann. Mit der Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekanntzumachen.

§ 33.

(1) Ist die Generalversammlung nicht ordnungsmäßig berufen oder ein Gegenstand zur Beschlußfassung gestellt, dessen Verhandlung nicht ordnungsmäßig angekündigt wurde, so können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über die Leitung der Versammlung und über den Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(2) Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 34.

(1) Wenn das Gesetz oder das Statut nichts anderes bestimmt, ist die Generalversammlung beschlußfähig, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter anwesend oder vertreten ist.

(2) Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Generalversammlung ist unter Hinweis auf deren Beschlußunfähigkeit eine zweite Generalversammlung zu berufen (§ 31), die auf die Verhandlung der Gegenstände der früheren Generalversammlung beschränkt und, wenn das Statut nichts anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Genossenschafter beschlußfähig ist.

§ 35.

(1) Die Generalversammlung beschließt in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen und, soweit das Gesetz oder das Statut nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Jeder Genossenschafter hat Eine Stimme. Im Statute einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung kann bestimmt werden, daß dem Besitzer mehrerer Geschäftsanteile je eine Stimme für einen Geschäftsanteil oder für eine bestimmte Anzahl von Geschäftsanteilen gebühre; doch können einem Genossenschafter nie mehr als zehn Stimmen zustehen.

(3) Für nicht handlungsfähige Personen und für Rechtssubjekte, die nicht physische Personen sind, wird das Stimmrecht durch ihre gesetzlichen und statutarischen Vertreter ausgeübt.

(4) Wenn das Statut nichts anderes bestimmt, ist die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten zulässig; doch bedarf es hiezu einer schriftlichen, auf die Ausübung dieses Rechtes in der bestimmten Generalversammlung lautenden Vollmacht. Physische Personen können nur einen Genossenschafter, Rechtssubjekte, die nicht zu den physischen Personen gehören, nur einen Genossenschafter oder eines ihrer Mitglieder als Bevollmächtigten bestellen.

(5) Für mehr als fünf Genossenschafter kann das Stimmrecht durch denselben Bevollmächtigten nicht ausgeübt werden.

(6) Ein Genossenschafter, der durch die Beschlußfassung von einer Verpflichtung befreit oder dem ein Vorteil zugewendet werden soll, hat hiebei weder im eigenen noch im fremden Namen ein Stimmrecht. Das Gleiche gilt von der Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Genossenschafter oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Genossenschaft betrifft.

(7) Wenn ein Genossenschafter zum Mitgliede des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder zum Liquidator bestellt oder in solcher Eigenschaft abberufen

werden soll, ist er bei der Beschlußfassung in der Ausübung seines Stimmrechtes nicht beschränkt.

§ 36.

Im Statute einer Genossenschaft, die mindestens tausend Mitglieder zählt, kann bestimmt werden, daß die Generalversammlung, solange die Mitgliederzahl nicht unter tausend sinkt, aus Delegierten besteht, die von den Genossenschaftern in vorausgehenden, nach bestimmten Gruppen durchgeführten Wahlversammlungen aus der Zahl der Genossenschafter gewählt werden.

§ 37.

(1) Zu jeder Generalversammlung einer Genossenschaft, die der Revision durch einen Revisionsverband oder Landesausschuß untersteht, kann das zur Bestellung des Revisors berufene Organ, dem die Berufung der Generalversammlung von der Genossenschaft rechtzeitig bekanntzugeben ist, einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(2) Genossenschaften, für die der Revisor durch das Registergericht bestellt wird, haben die Berufung der Generalversammlung, in der ein Revisionsbericht zu verlesen ist, rechtzeitig dem Registergerichte anzuzeigen; dieses kann den Revisor zu den Verhandlungen über den Revisionsbericht als Teilnehmer mit beratender Stimme entsenden.

§ 38.

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind spätestens am dritten Tage nach der Generalversammlung in ein besonderes Protokollbuch einzutragen. Der Tag der Eintragung ist im Protokollbuche ersichtlich zu machen.

(2) Während der Geschäftsstunden kann jeder Genossenschafter sowie die politische Bezirksbehörde in das Protokollbuch Einsicht nehmen oder sich aus ihm Abschriften anfertigen.

§ 39.

(1) Die Beschlußfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung genossenschaftlicher Organe ist zu verschieben, wenn dies in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, die den zehnten Teil sämtlicher Genossenschafter erreicht und aus mindestens zehn Genossenschaftern besteht, unter Bemängelung bestimmter Ansätze des Rechnungsabschlusses verlangt wird.

(2) Die Beschlußfassung auf Verlangen der Minderheit wird nur für so lange verschoben, bis über die bemängelten Ansätze der Generalversammlung die

erforderliche Aufklärung erteilt worden ist. Die Aufklärung gilt als erteilt, wenn die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen sie für genügend erklärt.

§ 40.

(1) Ein Beschluß der Generalversammlung kann mit Klage wegen Nichtigkeit angefochten werden:

1. wenn der Beschluß den in diesem Gesetze oder im Statute aufgestellten Bedingungen giltiger Beschlußfassung nicht entspricht;

2. wenn der Beschluß durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt;

3. wenn der Beschluß seinem Inhalte nach mit dem Statute in Widerspruch steht, ohne daß die Vorschriften über Statutenänderungen eingehalten worden wären.

(2) Klageberechtigt ist jeder Genossenschafter, der in der Generalversammlung erschienen ist und gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Genossenschafter, der zu der Generalversammlung unberechtigterweise nicht zugelassen worden ist oder die Anfechtung auf Mängel der Berufung der Generalversammlung oder der Ankündigung der Gegenstände der Beschlußfassung gründet.

(3) Außerdem ist der Vorstand, der Aufsichtsrat und, wenn der Beschluß eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates ersatzpflichtig oder strafbar würden, jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates klageberechtigt.

(4) Die Klage muß binnen einem Monate vom Tage der Eintragung des Beschlusses im Protokollbuche erhoben werden.

§ 41.

(1) Die Klage ist gegen die Genossenschaft zu richten. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, wenn jedoch dieser oder eines seiner Mitglieder klagt, durch den Aufsichtsrat vertreten. Wenn sowohl Mitglieder des Vorstandes als des Aufsichtsrates klagen und ein anderer Vertreter der Genossenschaft nicht vorhanden ist, hat das Registergericht einen Kurator zu ernennen.

(2) Für die Klage ist ausschließlich das Registergericht zuständig. Dieses hat die Erhebung der Klage im Genossenschaftsregister anzumerken, wenn auch der angefochtene Beschluß eingetragen ist.

(3) Der Genossenschaft ist auf Antrag wegen der ihr drohenden Nachteile vom Kläger eine nach freiem Ermessen des Gerichtes zu bestimmende Sicherheit zu leisten (§ 21, Absatz 4).

(4) Das Gericht kann die Ausführung des angefochtenen Beschlusses durch einstweilige Verfügung (§ 384 u. f. E. O.) aufschieben, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die unverzügliche Ausführung der Genossenschaft einen unwiederbringlichen Nachteil zufügen würde.

(5) Das die Nichtigkeit erklärende Urteil wirkt für und gegen sämtliche Genossenschafter.

(6) Für einen durch unbegründete Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses der Genossenschaft verursachten Schaden haften die Kläger, wenn ihnen böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit bei Erhebung der Klage zur Last fällt, und zwar zur ungeteilten Hand.

§ 42.

(1) Das Registergericht hat auf Antrag der Finanzprokuratur die Nichtigkeit eines in das Genossenschaftsregister eingetragenen Generalversammlungsbeschlusses auf Abänderung des Statutes auszusprechen, wenn dadurch eine der nach § 5 notwendigen Bestimmungen des Statutes in einer gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes verstoßenden Weise geändert wurde.

(2) Das Gericht hat der Genossenschaft zur Erstattung einer schriftlichen Äußerung und Behebung der Nichtigkeit eine angemessene Frist zu bestimmen und die Anmerkung der Einleitung des Verfahrens im Register zu verfügen. Die Frist zur Behebung der Nichtigkeit kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Wenn die Genossenschaft der Revision durch einen Verband oder Landesausschuß untersteht, hat das Registergericht diesen von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen.

(3) Ist die Nichtigkeit innerhalb der gewährten Frist nicht behoben worden, so ist die von der Genossenschaft erstattete Äußerung der Finanzprokuratur mitzuteilen und diese sowie die Genossenschaft zu einer Tagsatzung zu laden, bei der das Gericht nach mündlicher Erörterung der Sache über das Vorhandensein der Nichtigkeit entscheidet. Der Beschluß ist nach Möglichkeit bei der Tagsatzung zu verkünden und muß beiden Parteien in schriftlicher Ausfertigung zugestellt werden.

(4) Die Frist zur Anfechtung beginnt mit dem Tage nach der Zustellung.

§ 43.

Ist die Nichtigkeit eines in das Genossenschaftsregister eingetragenen Generalversammlungsbeschlusses durch Urteil oder Beschluß rechtskräftig ausgesprochen, so hat das Gericht die für nichtig erklärte Eintragung von Amts wegen zu löschen und seinen Ausspruch in gleicher Weise, wie die für nichtig erklärte Eintragung bekanntgemacht worden war, zu veröffentlichen.

Dritter Abschnitt.

Die Revision.

§ 44.

(1) Die Einrichtungen und die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Kalenderjahre, wenn jedoch bei der Revision wesentliche Mängel festgestellt wurden, vor Ablauf eines Jahres nach Vornahme dieser Revision durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen, mit dem Genossenschaftswesen vertrauten, sachverständigen Revisor zu prüfen.

(2) Der Revisor wird, wenn die Genossenschaft einem revisionsberechtigten Verbande angehört, durch den Verband, wenn die Genossenschaft der Revision des Landesausschusses untersteht, durch den Landesausschuß, für alle anderen Genossenschaften durch das Registergericht bestellt.

§ 45.

(1) Ein Verband ist unter den nachfolgenden Bedingungen als berechtigt anzuerkennen, für die ihm angehörenden Genossenschaften den Revisor zu bestellen:

1. Der Verband muß als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder als Verein nach den allgemeinen vereinsrechtlichen Bestimmungen gebildet sein;

2. der Verband muß nach seinem Statute die Revision der ihm angehörenden Genossenschaften zum Zwecke haben; andere Zwecke als die gemeinsame Wahrung der Interessen der Verbandsgenossenschaften und die Pflege von Geschäftsbeziehungen dieser zueinander und zum Verbande darf der Verband neben der Revision nicht verfolgen;

3. er muß eine solche Zahl von Genossenschaften umfassen, daß eine wirksame Tätigkeit des Verbandes gesichert erscheint. Dieses Erfordernis gilt als vorhanden, wenn der Verband mindestens fünfzig Genossenschaften oder alle Genossenschaften eines Landes oder doch alle in dem Lande bestehenden Genossenschaften mit gleichen wirtschaftlichen Aufgaben und der gleichen Geschäftssprache umfaßt;

4. das Verbandsstatut muß erkennen lassen, daß der Verband im stande ist, der Revisionspflicht zu genügen, und muß insbesondere das Verbandsgebiet feststellen und Bestimmungen über die Bestellung des Revisors und über Art und Umfang der Revisionen enthalten.

(2) Die Anerkennung der Revisionsberechtigung ist auf Ansuchen des Verbandes von der politischen Landesbehörde, in deren Sprengel der Verband seinen Sitz hat, auszusprechen.

§ 46.

(1) Die Revisionsberechtigung kann dem Verbande durch die zu ihrer Zuerkennung zuständige Behörde entzogen werden:

1. wenn der Verband seine Tätigkeit auf andere als die im § 45, Z. 2, bezeichneten Gegenstände ausdehnt;

2. wenn der Verband den Pflichten nicht genügt, die ihm vermöge seiner Betrauung mit der Revision nach diesem Gesetze obliegen;

3. wenn die Zahl der dem Verbande angehörenden Genossenschaften derart gesunken ist, daß eine wirksame Tätigkeit des Verbandes ausgeschlossen erscheint.

(2) Vor der Entziehung der Revisionsberechtigung ist der Verbandsvorstand zu hören.

§ 47.

(1) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Subventionen oder Darlehen aus Landesmitteln oder aus einer auf Grund der Landesgesetzgebung unter Aufsicht des Landesausschusses stehenden Vorschußkasse oder aus einem anderen dieser Aufsicht unterstellten Vermögen empfangen, unterstehen der Revision des Landesausschusses, wenn und insolange er dieses Recht für sich beansprucht.

(2) Außerdem kann der Landesausschuß für diejenigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften den Revisor bestellen, die sich durch ihr Statut der Revision durch den Landesausschuß unterworfen haben.

§ 48.

(1) Die revisionsberechtigten Verbände und die Landesausschüsse haben die Genossenschaften, für die sie die Revisionsberechtigung in Anspruch nehmen, den Registergerichten dieser Genossenschaften mitzuteilen.

(2) Veränderungen sind dem Registergerichte ungesäumt anzuzeigen.

(3) Revisionsverbände haben ihre Revisionsberechtigung, wenn sie dem Registergerichte noch nicht nachgewiesen ist, bei der ersten Anzeige darzutun.

§ 49.

Jeder Revisionsverband und jeder Landesausschuß, der die Revisionsberechtigung in Anspruch nimmt, hat in einer Revisionsordnung nähere Bestimmungen über die Art der Durchführung der Revision zu treffen.

§ 50.

(1) Der gehörig legitimierte Revisor hat das Recht, soweit der Zweck seiner Bestellung es erfordert, die Geschäfts- und Betriebsräume zu betreten, die Bücher

und Papiere der Genossenschaft einzusehen, den Organen und Beauftragten der Genossenschaft Auskünfte und Aufklärungen abzuverlangen und den Bestand der Genossenschaftskasse sowie die Bestände an Effekten, Schuldokumenten und Waren zu untersuchen. Zur Prüfung von Betrieben, die besondere Fachkenntnisse voraussetzen, kann der Revisor, wenn dies zur sachgemäßen Durchführung der Revision unerläßlich ist, einen Fachmann auf Kosten der Genossenschaft beiziehen.

(2) Der Revisor, der einen als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft gebildeten Genossenschaftsverband revidiert, hat dieselben Befugnisse wie gegenüber dem von ihm revidierten Verbande auch gegenüber den Genossenschaften, die dem Verbande angehören, soweit der Zweck der Revision es erfordert.

(3) Die abverlangten Auskünfte und Aufklärungen sind von den hiezu Verpflichteten ohne Verzug genau und wahrheitsgemäß zu liefern.

(4) Von der Vornahme der Revision ist der Aufsichtsrat zu benachrichtigen.

(5) Der Revisor kann während der Revision, wenn es ihr Zweck erfordert, den Vorstand oder den Aufsichtsrat oder beide zu Sitzungen berufen und daran mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 51.

(1) Der Revisor hat dem Genossenschaftsvorstande über das Ergebnis der Revision schriftlich zu berichten und hiebei insbesondere anzugeben, ob und in welchen Punkten eine Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen stattgefunden hat und ob die Liste der Genossenschafter und die dazu gehörigen Belege in Ordnung befunden wurden. Wurde der Revisor von einem Verbande oder Landesausschusse bestellt, so erstattet er seinen Bericht im Wege des Verbandsvorstandes oder Landesausschusses, der den Bericht zu prüfen und ihn mit den Bemerkungen, die sich aus der Prüfung ergeben, dem Vorstande ohne Aufschub mitzuteilen hat.

(2) Die vorgenommene Revision hat der Revisor, und zwar, wenn er von einem Verbande oder Landesausschusse bestellt worden ist, durch diesen dem Registergerichte ungesäumt anzuzeigen.

§ 52.

(1) Der Genossenschaftsvorstand hat den Revisionsbericht sofort nach Empfang dem Aufsichtsrate mitzuteilen und sodann über den Bericht zu beschließen. Der vorangehenden Beratung ist der Aufsichtsrat beizuziehen.

(2) Der Revisionsbericht ist bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen und mit den von dem Verbandsvorstande oder Landesausschusse beigefügten Bemerkungen in der Generalversammlung vollinhaltlich durch einen von dieser aus ihrer Mitte gewählten

Genossenschafter zu verlesen. Hiebei hat sich der Aufsichtsrat über das Ergebnis der Revision zu erklären.

(3) Die Berichterstattung über das Ergebnis der Revision hat der Verhandlung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und etwaigen Wahlen in den Vorstand und den Aufsichtsrat voranzugehen.

(4) Das zur Bestellung des Revisors berufene Organ kann dem Genossenschaftsvorstande auftragen, eine Generalversammlung auf angemessene Frist zur Verlesung des Revisionsberichtes zu berufen. Wenn der Vorstand dies unterläßt, kann es die Generalversammlung selbst berufen (§ 31).

§ 53.

(1) Sind die bei der Revision festgestellten Verletzungen gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen oder wesentliche Mängel in der Geschäftsführung innerhalb einer angemessenen Frist, die der Revisor in der Regel mit höchstens drei Monaten zu bestimmen hat, nicht behoben worden, so hat er dem Registergerichte eine Abschrift des Revisionsberichtes mit den etwa erforderlichen Erläuterungen, und zwar, wenn er von einem Verbande oder Landesausschusse bestellt worden ist, durch diesen vorzulegen.

(2) Die vom Revisor bestimmte Frist kann vom Gerichte nicht verlängert werden.

§ 54.

(1) Das Registergericht hat den Vorstand anzuweisen, ungesäumt die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel zu treffen, insoweit nicht das Verfahren wegen Auflösung der Genossenschaft oder wegen Nichtigerklärung eines Generalversammlungsbeschlusses einzuleiten ist. Wenn die Genossenschaft der Revision durch einen Verband oder Landesausschuß untersteht, ist dem zur Bestellung des Revisors berufenen Organe von diesem Auftrage Mitteilung zu machen.

(2) Werden ungeachtet eines Auftrages des Registergerichtes Bestimmungen des Statutes, die zwingenden Vorschriften des Gesetzes widersprechen, in der vom Registergerichte bestimmten Frist nicht beseitigt oder auftragsgemäß geändert, so können sie vom Registergerichte von Amts wegen nichtig erklärt werden. Der Auftrag zur Beseitigung solcher Bestimmungen des Statutes ist im Genossenschaftsregister anzumerken. Die Vorschrift des § 43 findet Anwendung.

(3) Das Registergericht kann die zur Befolgung seiner Aufträge erteilte Frist aus wichtigen Gründen verlängern.

§ 55.

(1) Fallen die festgestellten Mängel oder die Unterlassung ihrer Beseitigung dem Vorstande zur Last, so kann das Registergericht einzelne oder sämtliche Vorstandsmitglieder entheben. Wenn die Genossenschaft

der Revision durch einen Verband oder Landesausschuß untersteht, hat das Registergericht vor seiner Beschlußfassung das zur Bestellung des Revisors berufene Organ zu hören.

(2) Enthobene Vorstandsmitglieder können bis zur Vornahme der Wahl durch die Generalversammlung vom Aufsichtsrate weder zu Vorstandsmitgliedern bestellt noch mit der Fortführung der Geschäfte betraut werden.

§ 56.

Solange den Weisungen des Revisors oder, wenn gemäß § 53 eine Abschrift des Revisionsberichtes dem Registergerichte vorgelegt wurde, den Aufträgen des Registergerichtes nicht entsprochen wurde, kann ein Wechsel in dem zur Bestellung des Revisors berufenen Organe nur mit dessen Zustimmung stattfinden.

§ 57.

(1) Der Revisor und der von ihm beigezogene Fachmann sind zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, von denen sie durch die Revision Kenntnis erlangt haben. Deren Erörterung in dem Revisionsberichte ist nur insoweit zulässig, als sie den Gegenstand der Bemängelung durch den Revisor bilden.

(2) Der Revisor hat, wenn nicht bei seiner Bestellung durch einen Verband oder Landesausschuß anderes bestimmt worden ist, Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistungen entsprechend der aufgewendeten Zeit. Wenn der Revisor vom Registergerichte bestellt wurde und wenn der Verband, der den Revisor bestellt hat, oder die revidierte Genossenschaft es beantragt, sind die Revisionskosten vom Registergerichte festzusetzen und der Genossenschaft zum Ersatze aufzuerlegen. Wenn der Revisor von einem Landesausschusse bestellt ist, steht die Festsetzung der Höhe der Revisionskosten dem Landesausschusse zu.

Vierter Abschnitt.

Statutenänderungen.

§ 58.

(1) Eine Abänderung des Statutes kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

(2) Die Abänderung hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

§ 59.

(1) Statutenänderungen, die eine Verlängerung der Dauer der Genossenschaft über die ursprünglich festgesetzte Zeit, eine Abänderung des Gegenstandes des

Geschäftsbetriebes, die Erhöhung oder Herabsetzung der Geschäftsanteile oder — bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung — der Haftsumme, die Einführung, Erhöhung oder Herabsetzung der Nachzahlungspflicht (§ 70), die Einführung oder Erhöhung der im § 8, Z. 7, bezeichneten wiederkehrenden Leistungen oder die Umwandlung der unbeschränkten Haftung in eine beschränkte oder der beschränkten Haftung in die unbeschränkte zum Gegenstande haben, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen.

(2) Zur Beschlußfassung über eine Verlängerung der Dauer der Genossenschaft, über eine Abänderung des Gegenstandes des Geschäftsbetriebes und über die Erhöhung der Geschäftsanteile, über die Einführung oder Erhöhung der Nachzahlungspflicht oder der im § 8, Z. 7, bezeichneten wiederkehrenden Leistungen oder über die Erhöhung der Haftung, insbesondere über die Umwandlung der beschränkten Haftung in die unbeschränkte ist überdies bei dem erstmaligen Zusammentritte der Generalversammlung (§ 34) die Anwesenheit oder Vertretung mindestens eines Drittels der Genossenschafter erforderlich.

(3) Das Statut kann noch andere Erfordernisse für die Giltigkeit der Beschlußfassung aufstellen.

(4) Sonstige Statutenänderungen sind auf die im Statute hiefür festgesetzte Art und in Ermanglung solcher Bestimmungen mit einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

§ 60.

(1) Jede Abänderung des Statutes ist vom Vorstande zum Genossenschaftsregister anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind der Abänderungsbeschluß und eine beglaubigte (§ 14) Abschrift des Protokolles der Generalversammlung anzuschließen, welche die Statutenänderung beschlossen hat.

(3) Auf die Anmeldung finden die §§ 11 und 12 sinngemäß Anwendung.

(4) Beschlüsse, die eine Änderung der in früheren Bekanntmachungen verlautbarten Bestimmungen enthalten, sowie Beschlüsse auf Einführung oder Erhöhung der Nachzahlungspflicht oder der im § 8, Z. 7, bezeichneten wiederkehrenden Leistungen sind zu veröffentlichen.

§ 61.

Beschlüsse auf Verlängerung der Dauer der Genossenschaft über die ursprünglich festgesetzte Zeit, auf Abänderung des Gegenstandes des Geschäftsbetriebes, auf Erhöhung der Geschäftsanteile, auf Einführung oder Erhöhung der Nachzahlungspflicht, auf Einführung der im § 8, Z. 7, bezeichneten wiederkehrenden Leistungen oder auf Erhöhung der Haftung,

insbesondere der Beschluß auf Umwandlung der beschränkten Haftung in die unbeschränkte, ferner Beschlüsse, wodurch das Recht, die Mitgliedschaft zu kündigen, beschränkt wird, haben keine rechtliche Wirkung gegen Genossenschafter, die zur Generalversammlung nicht erschienen sind oder gegen den Beschluß gestimmt und gegen diesen noch vor Schluß der Generalversammlung Widerspruch zu Protokoll gegeben haben, wenn diese Genossenschafter bereits vor dem Generalversammlungsbeschlusse ihre Mitgliedschaft gekündigt haben oder sie vor Ablauf des vierzehnten Tages nach Veröffentlichung der Eintragung des betreffenden Beschlusses in das Genossenschaftsregister kündigen und gemäß dieser Kündigung aus der Genossenschaft ausscheiden.

Fünfter Abschnitt.

Zweigniederlassungen.

§ 62.

(1) Kreditgenossenschaften können Zweigniederlassungen nur innerhalb des Landes errichten, in dem sie ihren Sitz haben. Die Errichtung von Geschäftsstellen, die nicht Zweigniederlassungen sind, ist Kreditgenossenschaften verboten.

(2) Konsumvereinen ist die Errichtung von Zweigniederlassungen untersagt. Betriebsstätten dürfen sie nur an ihrem Sitze oder an Orten, die in der Nähe ihres Sitzes gelegen sind, errichten.

§ 63.

(1) Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist von dem Vorstande unter Anschluß einer Ausfertigung des Statutes und mit der Zeichnung der Vorstandsmitglieder nur bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zum Genossenschaftsregister anzumelden. Eine unmittelbar bei dem Gerichte der Zweigniederlassung eingebrachte Anmeldung ist dem Gerichte der Hauptniederlassung abzutreten.

(2) Das Gericht der Hauptniederlassung hat die Errichtung der Zweigniederlassung in seinem Genossenschaftsregister anzumerken und, wenn für den Ort der Zweigniederlassung ein anderes Gericht zur Führung des Genossenschaftsregisters zuständig ist, diesem die Anmeldung samt den Beilagen unter Bestätigung der Übereinstimmung mit den Eintragungen im eigenen Register zu übersenden.

(3) Das für den Ort der Zweigniederlassung zuständige Gericht hat die Eintragung in seinem Genossenschaftsregister, falls nach dessen Stande kein

Hindernis dagegen vorliegt, zu vollziehen, seinen Beschluß dem Gerichte der Hauptniederlassung mitzuteilen und die erfolgte Eintragung zu veröffentlichen.

(4) Der Veröffentlichung unterliegen:

1. Die Firma und der Sitz der Genossenschaft und der Zweigniederlassung;

2. der Gegenstand des Geschäftsbetriebes;

3. die Höhe der Geschäftsanteile und die Art, wie sie zu bilden sind;

4. die Art der Haftung der Genossenschafter und bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung die auf jeden Geschäftsanteil entfallende Haftsumme;

5. die Form der Veröffentlichung der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen;

6. wenn das Statut die Dauer der Genossenschaft bestimmt, der Zeitpunkt der Auflösung;

7. Name, Beruf und Wohnsitz der Vorstandsmitglieder und die im Statute enthaltenen Bestimmungen über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt.

§ 64.

(1) Alle späteren Anmeldungen sind, wenn sie ausschließlich die Zweigniederlassung betreffen, bei dem Gerichte der Zweigniederlassung, sonst bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu erstatten.

(2) Das Gericht der Hauptniederlassung hat, wenn es eine nicht ausschließlich die Hauptniederlassung betreffende Eintragung in sein Register verfügt und die Zweigniederlassung im Register eines anderen Gerichtes eingetragen ist, diesem die Anmeldung unter Bekanntgabe des Wortlautes der Eintragung mitzuteilen und ihm die für sein Register erforderlichen Firmazeichnungen und sonstigen Beilagen zu übersenden.

(3) Auf Grund dieser Mitteilung hat das Gericht der Zweigniederlassung die entsprechenden Eintragungen in seinem Register vorzunehmen (§ 63, Absatz 3), von der Eintragung die Genossenschaft zu benachrichtigen und, wenn in früheren Bekanntmachungen verlautbarte Bestimmungen geändert werden, die Änderungen in gleicher Weise wie diese zu veröffentlichen. Doch hat die Veröffentlichung in Blättern, in denen sie schon durch das Gericht der Hauptniederlassung erfolgt ist, zu entfallen

(4) Rechtswirkungen, die an eine Eintragung im Genossenschaftsregister geknüpft sind, treten, wenn die Eintragung sowohl im Register der Haupt- als in dem der Zweigniederlassung zu erfolgen hat, mit der Eintragung im Register der Hauptniederlassung ein.

II. Hauptstück.

Rechtsverhältnisse der Genossenschafter und der Genossenschaft.

Erster Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Genossenschafter.

1. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 65.

(1) Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, die Einzahlungen auf einen nicht voll eingezahlten Geschäftsanteil nach den Bestimmungen des Statutes (§ 5, Z. 3) und in Ermanglung solcher nach dem Beschlusse der Generalversammlung bis zur vollen Höhe des Geschäftsanteiles zu ergänzen.

(2) Die volle Einzahlung des Geschäftsanteils kann einzelnen Genossenschaftern nicht erlassen werden. Durch Kompensation mit einer Forderung an die Genossenschaft oder durch Sacheinlagen kann ihr nicht genügt werden.

(3) Vorbehalte und Einschränkungen bei der Übernahme von Geschäftsanteilen oder bei der Leistung von Einzahlungen auf solche sind wirkungslos.

(4) Die Aufforderung zur Leistung von Einzahlungen auf einen nicht voll eingezahlten Geschäftsanteil ist in der für die genossenschaftlichen Bekanntmachungen bestimmten Form zu veröffentlichen oder an die einzelnen Genossenschafter mittels rekommandierten Schreibens zu richten. Ein Genossenschafter, der die geforderte Einzahlung nicht rechtzeitig leistet, ist unbeschadet einer weiteren Ersatzpflicht zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet. Im Statute können für den Fall des Verzuges Konventionalstrafen festgesetzt werden.

(5) Bestätigungen über Einzahlungen auf einen Geschäftsanteil dürfen nicht in der Form von auf Inhaber oder an Order lautenden Urkunden ausgestellt werden.

(6) Ein Genossenschafter darf nicht mehr als einen nicht voll eingezahlten Geschäftsanteil besitzen. Auf Genossenschaften, bei denen die Genossenschafter zu wiederkehrenden Leistungen neben den Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet sind (§ 8, Z. 7), findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 66.

(1) Der Genossenschafter kann, solange er Mitglied ist, die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen nicht zurückfordern.

(2) Während der Dauer der Mitgliedschaft haben die Genossenschafter nur Anspruch auf einen Anteil am Reingewinne, soweit dieser nicht durch das Gesetz, das Statut oder einen Beschluß der Generalversammlung von der Verteilung unter die Genossenschafter ausgeschlossen ist.

(3) Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Genossenschafter weder bedungen noch ausbezahlt werden.

§ 67.

(1) Der zur Verteilung unter die Genossenschafter bestimmte Reingewinn (§ 66, Absatz 2) sowie ein gemäß der genehmigten Bilanz sich ergebender Verlust des Geschäftsjahres ist unter die Genossenschafter nach den im Statute enthaltenen Bestimmungen und, wenn solche fehlen, nach Verhältnis der Beträge zu verteilen, die sich für die einzelnen Genossenschafter nach der Höhe ihrer Einzahlungen auf die Geschäftsanteile abzüglich der davon zur Deckung von Verlusten gemachten Abschreibungen ergeben (Geschäftsguthaben); zum Zwecke der Verteilung des Verlustes sind den Geschäftsguthaben die auf die Geschäftsanteile geschuldeten Beträge hinzuzuzählen, mit deren Zahlung sich die Genossenschafter in dem für die Verteilung maßgebenden Zeitpunkte im Rückstande befanden. Für das erste Geschäftsjahr sind die Geschäftsguthaben am Schlusse des Geschäftsjahres, für die späteren Geschäftsjahre die Geschäftsguthaben am Schlusse des Vorjahres maßgebend.

(2) Das Statut kann festsetzen, daß der Gewinn nicht verteilt, sondern dem Reservefonds zugewiesen wird oder daß die Gewinnanteile einen bestimmten Betrag vom Hundert der Geschäftsguthaben oder der sonst als Maßstab für die Gewinnverteilung dienenden Beträge nicht übersteigen dürfen.

§ 68.

(1) Verlustanteile sind von den Geschäftsguthaben abzurechnen.

(2) Solange die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen durch Abschreibung von Verlusten geschmälert sind, wird der jährliche Gewinnanteil zur Deckung des Abganges verwendet.

(3) Der auf einen nicht voll eingezahlten Geschäftsanteil entfallende Gewinn ist, insofern er nicht zur Deckung früherer Verluste zu dienen hat, bis zur vollen Einzahlung des Geschäftsanteils den hierauf eingezahlten Beträgen hinzuzurechnen.

(4) Eine Verpflichtung des Genossenschafters, wegen eingetretener Verluste den bezogenen Gewinn zurückzuzahlen, besteht nicht.

§ 69.

(1) Genossenschafter, zu deren Gunsten gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, gegen die Bestimmungen

des Statutes oder entgegen einem Beschlusse der Generalversammlung Zahlungen von der Genossenschaft geleistet wurden, sind der Genossenschaft zum Rückersatze verpflichtet. Was ein Genossenschafter in gutem Glauben als Gewinnanteil bezogen hat, kann er jedoch in keinem Falle zurückzuzahlen verhalten werden.

(2) Die Ersatzansprüche der Genossenschaft verjähren in drei Jahren, sofern sie nicht beweist, daß der Ersatzpflichtige die Widerrechtlichkeit der Zahlung kannte. Bezüglich der Geltendmachung dieser Ansprüche finden die Bestimmungen der §§ 20 und 21 sinngemäß Anwendung.

(3) Vergleiche und Verzichtleistungen hinsichtlich der nach dem ersten Absatze begründeten Ersatzansprüche und der vermöge dieses Gesetzes oder des Statutes bestehenden Ansprüche der Genossenschaft gegen Genossenschafter oder deren Vormänner (§ 135, Absatz 3) haben keine rechtliche Wirkung.

§ 70.

(1) Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Genossenschafter verpflichtet sind, die auf den Geschäftsanteil eingezahlten Beträge, soweit sie zur Deckung von Verlusten abgeschrieben wurden, bis zu einem bestimmten Höchstbetrage, der jedoch die dreifache Höhe des Geschäftsanteiles nicht übersteigen darf, neuerlich einzuzahlen (Nachzahlung). Wenn bei einer Genossenschaft die Nachzahlungen schon im zulässigen Höchstbetrage von sämtlichen Genossenschaftern eingefordert wurden und seit der letzten Einforderung mehr als fünf Jahre verflossen sind, kann durch Statutenänderung die Pflicht zu weiteren Nachzahlungen bis zur dreifachen Höhe des Geschäftsanteiles festgesetzt werden.

(2) Bestimmungen, nach denen Nachzahlungen in einem größeren Umfange oder aus einem anderen Grunde als zur Deckung von Verlusten gefordert werden können, sind unzulässig.

(3) Die Nachzahlung kann nicht vor Einforderung der auf die Geschäftsanteile geschuldeten Einzahlungen (§ 65, Absatz 1) aufgetragen werden und hat nach den im Statute enthaltenen Vorschriften oder in Ermanglung solcher nach dem Beschlusse der Generalversammlung zu geschehen. Die Bestimmungen des § 65, Absatz 2 bis 4, finden sinngemäße Anwendung.

(4) Die Vorschrift des § 68, Absatz 2, steht der Auszahlung eines Gewinnanteiles nicht im Wege, soweit die geleistete Nachzahlung den Verlustanteil deckt.

§ 71.

(1) Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, im Falle des Konkurses oder der Liquidation gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes Nachschüsse an die Genossenschaft zu leisten.

(2) Die Nachschußpflicht ist bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung auf keinen bestimmten Betrag beschränkt.

(3) Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung ist jeder Genossenschafter bis zu einem Betrage in der Höhe des Geschäftsanteiles und, wenn das Statut einen höheren Betrag bestimmt, bis zu diesem Betrage (Haftsumme) nachschußpflichtig. Die Haftung eines Genossenschafters, der mehr als einen Geschäftsanteil besitzt, erhöht sich auf das der Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Vielfache der Haftsumme. Die Leistung von Nachzahlungen (§ 70) ist auf den Umfang der Nachschußpflicht ohne Einfluß.

(4) Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet auch für alle vor seinem Eintritte von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten.

(5) Vereinbarungen, die von den vorstehenden Bestimmungen abweichen, sind ohne rechtliche Wirkung.

(6) Unmittelbar haften die Genossenschafter den Gläubigern der Genossenschaft weder bei Genossenschaften mit unbeschränkter noch bei solchen mit beschränkter Haftung.

§ 72.

Die Gläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte oder einen Anteil daran zu ihrer Befriedigung oder Sicherung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution oder von Sicherungsmaßregeln kann für sie nur sein, was der Genossenschafter selbst an Gewinnanteilen zu fordern hat und was ihm im Falle der Auflösung der Genossenschaft oder des Ausscheidens bei der Auseinandersetzung zukommt.

§ 73.

Eine Kompensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Forderungen eines Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch teilweise statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Forderung der Genossenschaft dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen wurde.

§ 74.

Hat ein Gläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos versuchter Exekution in dessen Vermögen die Exekution in das dem Genossenschafter für den Fall seines Ausscheidens aus der Genossenschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, behufs seiner Befriedigung das Kündigungsrecht des Genossenschafters an dessen Stelle auszuüben.

2. Titel.

Beitritt einzelner Genossenschafter.

§ 75.

(1) Nach Anmeldung des Statutes zum Genossenschaftsregister ist zum Erwerbe der Mitgliedschaft eine von dem Beitretenden unterzeichnete, unbedingte Beitrittserklärung erforderlich. Die Beitrittserklärung ist bei dem Genossenschaftsvorstande einzubringen und kann, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, während der dem Tage des Einlangens nachfolgenden zwei Monate nicht zurückgenommen werden.

(2) Der Vorstand hat den Beitretenden ohne Verzug von der Annahme oder der Ablehnung der Beitrittserklärung zu benachrichtigen.

(3) Die Annahme der Beitrittserklärung ist auf dieser vom Vorstande unter Beisetzung des Tages der Annahmeerklärung zu beurkunden.

(4) Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Beginne des Tages, an dem die Beitrittserklärung angenommen wird.

§ 76.

(1) In der Beitrittserklärung sind der Name des Beitretenden, dessen Beruf und Wohnsitz und die Anzahl der von ihm zu übernehmenden Geschäftsanteile anzugeben.

(2) Die Beitrittserklärung zu einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung hat bei sonstiger Nichtigkeit die ausdrückliche Bemerkung zu enthalten, daß der Beitretende sich ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag verpflichte, gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes Nachschüsse an die Genossenschaft zu leisten.

(3) Die Beitrittserklärung zu einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung hat bei sonstiger Nichtigkeit die ausdrückliche Bemerkung zu enthalten, daß der Beitretende sich bis zur Höhe der durch das Statut bestimmten und zu bezeichnenden Haftsumme (§ 71) verpflichte, gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes Nachschüsse an die Genossenschaft zu leisten.

(4) Enthält das Statut die Verpflichtung zur Leistung von Nachzahlungen auf den Geschäftsanteil (§ 70), so hat sich der Beitretende bei sonstiger Nichtigkeit in der Beitrittserklärung zu verpflichten, dieser Verbindlichkeit gemäß den statutarischen, in die Erklärung aufzunehmenden Bestimmungen und den gesetzlichen Vorschriften nachzukommen.

§ 77.

Für die Erwerbung weiterer Geschäftsanteile durch einen Genossenschafter gelten sinngemäß die vorstehenden Bestimmungen über den Beitritt einzelner Genossenschafter.

3. Titel.

Ausscheiden einzelner Genossenschafter.

§ 78.

Wenn ein Genossenschafter stirbt, so wird dessen Mitgliedschaft durch den Erben bis zum Schlusse des Geschäftsjahres fortgesetzt, in das der Todestag fällt.

§ 79.

(1) Jeder Genossenschafter kann die Mitgliedschaft durch eine von ihm unterzeichnete, bei dem Genossenschaftsvorstande einzubringende Erklärung kündigen, sofern nicht das Kündigungsrecht gemäß § 8, Z. 5, eingeschränkt ist. Besitzt ein Genossenschafter mehrere Geschäftsanteile, so kann er die Kündigung auf einen oder einzelne Geschäftsanteile beschränken.

(2) Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Geschäftsjahres zulässig und muß mindestens zwei Monate vorher erfolgen. Das Statut kann eine längere Kündigungsfrist bestimmen; diese darf jedoch ein Jahr nicht übersteigen.

(3) Der Vorstand hat den Kündigenden binnen vierzehn Tagen nach Einlangen der Kündigung unter Bezeichnung des Tages ihres Einlangens von der Annahme oder Ablehnung schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Wird die Kündigung angenommen, so ist der Tag bekanntzugeben, mit welchem der Kündigende aus der Genossenschaft ausscheidet, und, wenn diese nicht zu den in § 90 bezeichneten Genossenschaften gehört, zugleich mitzuteilen, daß das Erlöschen der Haftung von der Eintragung des Ausscheidens in das vom Registergerichte geführte Mitgliederverzeichnis abhängt (§ 136).

(5) Wird die Kündigung abgelehnt, so ist dem Kündigenden in der Benachrichtigung mitzuteilen, aus welchen Gründen der Vorstand die Kündigung für unzulässig oder unwirksam hält.

(6) Vereinbarungen, die von den vorstehenden Bestimmungen abweichen, und Erklärungen über die Annahme einer dem Gesetze oder dem Statute nicht entsprechenden Kündigung sind ohne rechtliche Wirkung.

§ 80.

(1) Die Genossenschaft kann jedem Genossenschafter die Mitgliedschaft kündigen.

(2) Die Bestimmungen des § 79, Absatz 2, 4 und 6, finden auf diese Kündigung sinngemäße Anwendung.

§ 81.

(1) Ein Genossenschafter kann nur aus den im Statute bestimmten Gründen ausgeschlossen werden. Er scheidet mit dem Schlusse des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft aus.

(2) Die Ausschließung ist dem Genossenschafter vom Vorstande ohne Verzug mit rekommandiertem Schreiben unter Angabe des Tages bekanntzugeben, mit dem er aus der Genossenschaft ausscheidet. Wenn diese nicht zu den in § 90 bezeichneten Genossenschaften gehört, ist zugleich mitzuteilen, daß das Erlöschen der Haftung von der Eintragung des Ausscheidens in das vom Registergerichte geführte Mitgliederverzeichnis abhängt (§ 136). Der Genossenschafter kann von der Absendung des Schreibens an nicht mehr Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein und ist von der Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung ausgeschlossen.

§ 82.

(1) Ist im Statute die Fortdauer der Mitgliedschaft von einer bestimmten Voraussetzung wie von dem Wohnsitze innerhalb eines bestimmten Bezirkes abhängig gemacht, so kann, wenn diese Voraussetzung wegfällt, die Genossenschaft oder der Genossenschafter durch schriftliche Erklärung die Endigung der Mitgliedschaft für den Schluß des Geschäftsjahres herbeiführen. Die Erklärung des Genossenschafters muß der Genossenschaft mindestens zwei Monate vor Schluß des Geschäftsjahres zukommen, um für diesen Zeitpunkt wirksam zu sein.

(2) Die Vorschriften des § 79, Absatz 3 bis 6, finden sinngemäße Anwendung.

§ 83.

(1) Geschäftsanteile können während des Laufes des Geschäftsjahres zu jeder Zeit durch schriftliche Übereinkunft an einen anderen übertragen werden, wenn dieser unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 75 und 76 an Stelle des Übertragenden Genossenschafter wird oder wenn ein Genossenschafter den Geschäftsanteil nach Vorschrift des § 77 erwirbt. Das Statut kann die Übertragung ausschließen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen.

(2) Mit dem Beginne des Tages, an dem der Erwerber den Geschäftsanteil erwirbt, scheidet der übertragende Genossenschafter aus der Genossenschaft aus.

(3) Bei Genossenschaften, die nicht unter die Ausnahme des § 90 fallen, hat der Vorstand dem Übertragenden mitzuteilen, daß das Erlöschen der Haftung von der Eintragung des Ausscheidens in das vom Registergerichte geführte Mitgliederverzeichnis abhängt (§ 136).

§ 84.

(1) Ein Ausscheiden aus der Genossenschaft findet nicht statt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Ausscheidungsgrundes die Genossenschaft bereits aufgelöst ist.

(2) Wird die Genossenschaft innerhalb sechs Monaten nach dem Ausscheiden eines Genossenschafters

aufgelöst, so gilt dieses, abgesehen von dem Falle des Ausscheidens durch Übertragung des Geschäftsanteiles § 83), als nicht erfolgt.

§ 85.

(1) Mit dem ausgeschiedenen Genossenschafter oder dessen Erben hat die Genossenschaft, abgesehen von dem im § 83 bezeichneten Falle, die Auseinandersetzung zu pflegen. Die Auseinandersetzung geschieht, sobald die für den Tag des Ausscheidens aufgestellte Bilanz von der Generalversammlung genehmigt worden ist, auf Grund dieser Bilanz.

(2) Der Ausgeschiedene kann nur die Zahlung seines Geschäftsguthabens verlangen; auf einen Anteil am Reservefonds und an dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch.

(3) Ergibt sich aus der Bilanz, daß der auf den Ausgeschiedenen entfallende Verlustanteil sein Geschäftsguthaben übersteigt, so hat der Ausgeschiedene an die Genossenschaft den Fehlbetrag innerhalb der Grenzen zu zahlen, die seiner Zahlungsverbindlichkeit durch die Verpflichtung zur Volleinzahlung der Geschäftsanteile oder zu einer vor seinem Ausscheiden beschlossenen Nachzahlung und durch die Haftung gezogen sind (§§ 65, 70 und 71).

§ 86.

(1) Die bei der Auseinandersetzung sich ergebende Forderung wird fällig:

a) wenn der ausgeschiedene Genossenschafter einen Verlustanteil an die Genossenschaft zu zahlen hat, mit dem Tage seiner Benachrichtigung von dem Ergebnisse der Auseinandersetzung;

b) wenn die Auseinandersetzung ein Guthaben des Ausgeschiedenen ergibt, einen Monat, nachdem die der Auseinandersetzung zu Grunde gelegte Bilanz genehmigt worden ist, keinesfalls aber vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Ausscheiden.

(2) Vor Eintritt der Fälligkeit dürfen weder Teilzahlungen an den ausgeschiedenen Genossenschafter geleistet werden, noch kann für seinen Anspruch Sicherstellung auf das Vermögen der Genossenschaft erwirkt oder gewährt werden.

(3) Der Anspruch des ausgeschiedenen Genossenschafters auf Auszahlung des Geschäftsguthabens verjährt in drei Jahren.

4. Titel.

Liste der Genossenschafter und Mitgliederverzeichnis.

§ 87.

(1) Der Vorstand jeder Genossenschaft hat eine Liste der Genossenschafter zu führen und jeden eintretenden Genossenschafter unter Angabe des Namens, Berufes und Wohnsitzes, der Zahl der übernommenen

Geschäftsanteile und des Tages des Beitrittes ungesäumt einzutragen.

(2) Der Vorstand hat ferner jeweils ohne Verzug in die Liste der Genossenschafter einzutragen:

1. den Erwerb weiterer Geschäftsanteile durch einen Genossenschafter unter Angabe der Zahl der Geschäftsanteile und des Tages der Erwerbung;

2. die Übertragung von Geschäftsanteilen unter Angabe der Zahl der Geschäftsanteile, des Tages der Übertragung sowie der Person des Übergebers und des Übernehmers;

3. die Kündigung von Geschäftsanteilen unter Angabe der Zahl der Geschäftsanteile, des Tages, an dem die Kündigung der Genossenschaft zugekommen oder von dieser gegeben worden ist, und des Tages, mit dem das Ausscheiden wirksam wird;

4. den Tod und die Ausschließung von Genossenschaftern, dann die im § 82 vorgesehenen Erklärungen unter Angabe des Tages, mit dem das Ausscheiden wirksam wird, ferner bei Erklärungen, die gemäß § 82 von einem Genossenschafter abgegeben werden, auch des Tages, an dem die Erklärung der Genossenschaft zugekommen ist.

(3) Während der gewöhnlichen Geschäftsstunden steht die Liste der Genossenschafter jedem, der ein rechtliches Interesse bescheinigen kann, zur Einsicht offen.

§ 88.

(1) Der Vorstand hat spätestens am Schlusse eines jeden Vierteljahres dem Registergerichte eine genaue Abschrift aller Eintragungen in die Liste über Genossenschafter, die neu beigetreten sind, und der gemäß § 87, Absatz 2, Z. 1 und 2, in die Liste eingetragenen Veränderungen mit den Beitrittserklärungen und Vollmachten in Urschrift vorzulegen.

(2) Außerdem liegt dem Vorstande ob, sogleich nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres dem Registergerichte die Genossenschafter, in betreff deren im abgelaufenen Geschäftsjahre ein Ausscheidungsgrund eingetreten ist, unter Angabe der im § 87, Absatz 2, Z. 3 und 4, angeführten Umstände mitzuteilen.

(3) Sind Veränderungen der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Art nicht vorgekommen, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

§ 89.

(1) Das Registergericht hat für jede Genossenschaft das im § 10, Z. 3, genannte Verzeichnis und die Abschriften aus der Liste der Genossenschafter zu einem Mitgliederverzeichnisse zu vereinigen und in dieses die ihm gemäß § 88 mitgeteilten Umstände einzutragen. Außerdem ist im Mitgliederverzeichnisse auf Antrag des Klägers die Erhebung von Klagen

anzumerken, durch die gegen die Genossenschaft die Feststellung des Eintrittes eines Ausscheidungsgrundes oder des erfolgten Ausscheidens begehrt wird.

(2) Bei den Eintragungen oder Anmerkungen, die sich auf das Ausscheiden eines Genossenschafters beziehen, ist auch der Tag der Eintragung oder Anmerkung im Mitgliederverzeichnisse ersichtlich zu machen.

(3) Die Beitrittserklärungen samt den allfälligen Vollmachten sind vom Registergerichte aufzubewahren.

§ 90.

Auf Genossenschaften mit beschränkter Haftung, nach deren Statut jeder Genossenschafter nur einen Geschäftsanteil erwerben kann und die Beträge, bis zu welchen ein Genossenschafter zu Nachzahlungen (§ 70) und zu Nachschüssen (§ 71) verpflichtet ist, zusammen den Betrag von vierzig Kronen nicht übersteigen, finden die Bestimmungen der §§ 88 und 89 keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Genossenschaft.

§ 91.

(1) Die Genossenschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und geklagt werden.

(2) Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches. Insoweit das gegenwärtige Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, finden auf sie die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, und zwar die Bestimmungen über die Firma und die Handelsbücher ohne Rücksicht auf die Höhe der Erwerbsteuer, Anwendung.

§ 92.

(1) Der Bau und der Betrieb von Eisenbahnen, einschließlich der Lokal-, Klein- und Straßenbahnen, der Betrieb von Bergwerken und die Gewinnung von vorbehaltenen Mineralien oder Erdharzen, der Betrieb von Versicherungsgeschäften, die Ausgabe von Pfandbriefen oder fundierten Bankschuldverschreibungen, endlich die Anwerbung und Beförderung von Auswanderern durch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist ausgeschlossen.

(2) In Ansehung anderer Unternehmungen, für deren Betrieb besondere Vorschriften bestehen, sind auch die Genossenschaften den hiefür geltenden Vorschriften unterworfen.

(3) Insbesondere ist die staatliche Bewilligung erforderlich:

1. zur Ausgabe von Schuldverschreibungen, die auf Inhaber lauten;

2. zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen selbst dann, wenn die Teilschuldverschreibungen auf Namen lauten;

3. zur Ausgabe von Kassenscheinen.

§ 93.

(1) Zum Betriebe von Geschäften, deren gewerbsmäßiger Betrieb an die Erlangung einer gewerbebehördlichen Konzession gebunden ist, bedürfen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einer solchen Konzession.

(2) Die Konzession kann nur erteilt werden, wenn nach dem Statute der Genossenschaft jener Betrieb einen Gegenstand ihres Geschäftsbetriebes bildet und auf Personen nicht ausgedehnt werden darf, die der Genossenschaft nicht angehören, es sei denn, daß es sich um eine Genossenschaft handelt, deren sämtliche Mitglieder Inhaber eines konzessionierten Gewerbes gleicher Art sind.

§ 94.

Produktivgenossenschaften dürfen den Betrieb von Geschäften, deren gewerbsmäßiger Betrieb den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt, auf Personen, die der Genossenschaft nicht angehören, nur dann ausdehnen, wenn ihre sämtlichen Mitglieder zum Betriebe eines gleichartigen Gewerbes befugt sind.

§ 95.

(1) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, bei welchen die Kreditgewährung durch Darlehen, in laufender Rechnung oder durch Eskontierung von Wechseln oder offenen Buchforderungen einen Gegenstand des Geschäftsbetriebes bildet (Kreditgenossenschaften), dürfen diese Geschäfte mit Personen nicht betreiben, die der Genossenschaft nicht angehören.

(2) Die Anlage der Kassenbestände bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Anstalten wird hiedurch nicht ausgeschlossen.

(3) Auf die Anlage der Kassenbestände von Genossenschaftsverbänden, die im Verhältnisse zu den ihnen angehörigen Genossenschaften die Aufgaben einer Kreditgenossenschaft besorgen, findet das Verbot des Absatzes 1 keine Anwendung.

§ 96.

(1) Kreditgenossenschaften ist untersagt:

1. der Betrieb industrieller Unternehmungen, ausgenommen ein vorübergehender Betrieb im Falle

unentgeltlichen Erwerbes oder einer Erwerbung zur Hintanhaltung eines der Genossenschaft drohenden Verlustes; ferner die Beteiligung an industriellen Unternehmungen;

2. der entgeltliche Erwerb von Liegenschaften, ausgenommen eine vorübergehende Erwerbung zur Hintanhaltung eines der Genossenschaft drohenden Verlustes oder der Ankauf von Realitäten für den eigenen Geschäftsbetrieb;

3. der Warenhandel für eigene oder fremde Rechnung;

4. der Kauf und Verkauf auf Zeit von dem Kurse unterliegenden Effekten, gleichviel ob auf eigene oder fremde Rechnung, der unbedeckte Ankauf und Verkauf solcher Effekten und die Übernahme der Haftung für Geschäfte dieser Art.

(2) Auch in dem ihnen gestatteten Wirkungskreise sollen Kreditgenossenschaften Geschäfte nicht eingehen, die der Gebarung eines ordentlichen Geschäftsmannes widersprechen.

(3) Auf Genossenschaftsverbände, die im Verhältnisse zu den ihnen angehörigen Genossenschaften die Aufgaben einer Kreditgenossenschaft besorgen und die nach ihrem Statute verzinsliche Geldeinlagen gegen Einlagebücher oder Einlagescheine oder in laufender Rechnung nur von den eigenen Mitgliedern übernehmen dürfen, finden die Verbote der Z. 1 und 3 keine Anwendung.

§ 97.

(1) Wenn bei Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftung nach dem Statute

a) das Tätigkeitsgebiet auf eine oder mehrere benachbarte, mit Namen benannte Ortsgemeinden beschränkt ist,

b) der Betrag eines Geschäftsanteiles fünfzig Kronen nicht überschreitet und die jährlichen Gewinnanteile im Verhältnisse zu den Geschäftsguthaben den Zinsfuß für die Spareinlagen nicht übersteigen dürfen,

c) die Überschüsse einem Reservefonds zugewiesen werden, an dem den Mitgliedern auch im Falle der Auflösung der Genossenschaft kein Anteil zusteht,

d) die Ausstellung von Wechseln bei der Darlehensgewährung ausgeschlossen ist und

e) der Darlehenszinsfuß mit Einschluß der Nebengebühren (Regiebeiträge u. dgl.) den Zinsfuß der Spareinlagen höchstens um $1^1/_2$ Prozent übersteigt,

so gelten für sie folgende Ausnahmen:

(2) Das Verbot des § 96, Z. 2, findet auf die vorübergehende Erwerbung einer im Tätigkeitsgebiete der Genossenschaft gelegenen Liegenschaft zur Hintanhaltung ihrer Zertrümmerung oder spekulativen Bodenhandels keine Anwendung.

(3) Ferner können solche Kreditgenossenschaften die Aufgaben einer Bezugs- und Absatzgenossenschaft für ihre Mitglieder übernehmen. Sie sind in diesem Falle berechtigt:

1. die zum landwirtschaftlichen Betriebe ihrer Mitglieder nötigen landwirtschaftlichen Betriebsmittel, Maschinen und Geräte zu kaufen und zu verkaufen, dann Käufe und Verkäufe dieser Art zu vermitteln;

2. die landwirtschaftlichen Erzeugnisse ihrer Mitglieder in deren Namen und für deren Rechnung zu verkaufen und Verkäufe dieser Art zu vermitteln.

(4) Die Vorschrift des zweiten Absatzes gilt sinngemäß auch für Verbände von Genossenschaften der im ersten Absatze bezeichneten Art, wenn sie im Verhältnisse zu diesen die Aufgaben einer Kreditgenossenschaft besorgen; ferner gelten bei solchen Verbänden die Vorschriften des dritten Absatzes auch hinsichtlich der geschäftlichen Beziehungen zu den Mitgliedern der in dem Verbande vereinigten Genossenschaften und Vereine.

§ 98.

(1) Verzinsliche Geldeinlagen gegen Einlagebücher, Einlagescheine oder ähnliche Urkunden zu übernehmen, ist nur Kreditgenossenschaften gestattet. Andere Genossenschaften dürfen verzinsliche Geldeinlagen nur in laufender Rechnung und nur von den eigenen Mitgliedern übernehmen.

(2) Eine staatliche Bewilligung ist zur Übernahme verzinslicher Geldeinlagen nicht erforderlich. Die Formularien der Einlagebücher bedürfen dieser Genehmigung nur dann, wenn die Einlagebücher auf Inhaber lauten sollen. Die Einlagebücher dürfen nicht in solcher Weise bezeichnet oder ausgestattet werden, die eine Verwechslung mit Sparkassebüchern gestattet.

(3) Gegen Einlagebücher, Einlagescheine oder ähnliche Urkunden dürfen Einlagen nicht übernommen werden, wenn die Summe der Anlehen der Genossenschaft zuzüglich der Summe der Einlagen gegen Einlagebücher, Einlagescheine oder ähnliche Urkunden oder in laufender Rechnung die in den folgenden Absätzen bestimmte Grenze übersteigt.

(4) Diese Grenze bildet bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung, deren Haftsumme auf das gesetzliche Mindestmaß (§ 71) beschränkt ist, das Fünffache des Betrages, der sich aus der Zusammenrechnung aller Geschäftsguthaben (§ 67) und des Reservefonds ergibt. Übersteigt die Haftsumme das gesetzliche Mindestmaß, so erweitert sich die Grenze für jedes Vielfache der gesetzlichen Haftsumme um den Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben; keinesfalls darf sie mehr als die Summe des Fünfzehnfachen der Geschäftsguthaben und des Fünffachen des Reservefonds betragen. Diese Summe gilt auch als Grenze für die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung.

(5) Durch das Statut oder durch Beschluß der Generalversammlung kann die Grenze niedriger bestimmt werden.

(6) Ein Betrag, der mindestens einem Viertel des Gesamtbetrages der gegen Einlagebücher, Einlagescheine oder ähnliche Urkunden übernommenen Geldeinlagen gleichkommt, muß derart angelegt sein, daß er jederzeit rasch flüssig gemacht werden kann.

(7) Auf Kreditgenossenschaften der in § 97, Absatz 1, bezeichneten Art finden die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 keine Anwendung.

§ 99.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche die gemeinschaftliche Beschaffung von Lebensmitteln und anderen Bedürfnissen der Hauswirtschaft im großen und deren Absatz im kleinen zum Zwecke haben (Konsumvereine), dürfen Waren nur an Mitglieder verkaufen. An Nichtmitglieder dürfen sie solche Waren nicht im kleinen und nur dann abgeben, wenn dies wegen Gefahr des Verderbens oder zur Vermeidung von Verlusten notwendig ist.

§ 100.

(1) Ein Konsumverein darf seinen Geschäftsbetrieb erst dann beginnen, wenn mindestens 50, sofern er aber in einem Orte mit mehr als 20.000 Einwohnern seinen Sitz hat, mindestens 200 Personen ihren Beitritt als Mitglieder erklärt haben.

(2) Die Errichtung einer Betriebsstätte (§ 62, Absatz 2) ist vor dem Beginne ihres Betriebes der Gewerbebehörde erster Instanz, in deren Sprengel sie liegt, anzuzeigen. Betriebsstätten, die außerhalb des Ortes errichtet werden, an dem der Konsumverein seinen Sitz hat, dürfen ihren Geschäftsbetrieb erst dann beginnen, wenn dem Vereine wenigstens 50 Personen als Mitglieder angehören, die an dem Orte der Betriebsstätte oder in dessen Nähe wohnen.

§ 101.

(1) Für Konsumvereine, die einen offenen Laden haben, hat der Vorstand anzuordnen, auf welche Weise sich die Genossenschafter oder deren Vertreter den Verkäufern gegenüber zu legitimieren haben. Von dieser Anordnung hat er die Gewerbebehörde erster Instanz, in deren Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat, unverzüglich zu benachrichtigen. Diese kann die Vorstandsmitglieder zur Erlassung geeigneter Anordnungen und zu deren genauer Durchführung durch Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Kronen anhalten.

(2) Von Konsumvereinen oder von Gewerbetreibenden, die infolge ihrer Verbindung mit einem Konsumvereine an dessen Mitglieder Waren abgeben, dürfen Marken oder sonstige nicht auf Namen lautende Anweisungen oder Wertzeichen, die anstatt baren Geldes die Mitglieder zum Warenbezuge berechtigen sollen, nicht ausgegeben werden.

§ 102.

Die Bestimmungen der §§ 99 und 100 und die Strafvorschriften gegen die Übertretung dieser Bestimmungen sind in den Verkaufslokalen der Konsumvereine durch einen stets leserlich zu erhaltenden Anschlag zu verlautbaren und auch auf den Legitimationen der Mitglieder ersichtlich zu machen.

§ 103.

Die Herabsetzung der Geschäftsanteile durch Herabsetzung ihres Nennbetrages oder durch gänzliche oder teilweise Erlassung der auf sie geschuldeten Einzahlungen, ferner die Verlängerung der im Statute festgesetzten Fristen für diese Einzahlungen und die Herabsetzung des Umfanges der Haftung durch Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung in eine solche mit beschränkter Haftung oder bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung durch Herabsetzung der Haftsumme innerhalb der gesetzlichen Grenzen kann nur auf Grund einer Statutenänderung und nach Durchführung des in diesem Gesetze bestimmten Aufgebotsverfahrens erfolgen.

§ 104.

Der Generalversammlungsbeschluß auf Durchführung einer der in § 103 bezeichneten Maßnahmen ist vom Vorstande zum Genossenschaftsregister anzumelden und in diesem als in Ausführung begriffen anzumerken (§ 11, Absatz 1). Sobald der Vorstand von der Eintragung der Anmerkung benachrichtigt worden ist, hat er den Generalversammlungsbeschluß in der für die genossenschaftlichen Bekanntmachungen bestimmten Form, jedenfalls aber auch in dem für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister bestimmten Blatte zu veröffentlichen. Hiebei ist bekanntzugeben, daß die Genossenschaft allen Gläubigern, deren Forderungen am Tage der letzten Veröffentlichung dieser Mitteilung bestehen, auf Verlangen Befriedigung oder Sicherstellung zu leisten bereit sei und daß Gläubiger, die sich nicht binnen drei Monaten von diesem Tage an bei der Genossenschaft melden, als der beschlossenen Maßregel zustimmend erachtet würden. Bekannte Gläubiger sind hievon durch besondere Mitteilung zu benachrichtigen.

§ 105.

(1) Die Abänderung des Statutes (§ 103) kann erst nach Ablauf der für die Anmeldung der Gläubiger bestimmten Frist zum Genossenschaftsregister angemeldet werden.

(2) Der Anmeldung, die von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zu erstatten ist, sind beizuschließen:

1. der Nachweis, daß die im § 104 vorgeschriebene Veröffentlichung erfolgt ist;

2. der Nachweis, daß die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt sind;

3. die Erklärung, daß sämtliche bekannten Gläubiger im Sinne des § 104 benachrichtigt worden sind und daß sich andere als die befriedigten oder sichergestellten Gläubiger innerhalb der Frist nicht gemeldet haben.

(3) Ist der Nachweis der Befriedigung oder Sicherstellung von Gläubigern oder die Erklärung über das Ergebnis des Aufgebotsverfahrens falsch, so haften sämtliche Vorstandsmitglieder den Gläubigern, betreffs deren eine falsche Angabe gemacht wurde, für den ihnen dadurch verursachten Schaden zur ungeteilten Hand bis zu dem Betrage, für den aus dem Vermögen der Genossenschaft Befriedigung nicht erlangt werden konnte.

(4) Das Vorstandsmitglied, das beweist, daß es die Unrichtigkeit des Nachweises oder der Erklärung ungeachtet der Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nicht gekannt hat, ist von dieser Haftung frei.

§ 106.

(1) Die Rückzahlung von Geschäftsguthaben an die Genossenschafter ist erst zulässig, nachdem die Statutenänderung über die Herabsetzung der Geschäftsanteile in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

(2) Mit diesem Tage erlangt die Erlassung der auf die Geschäftsanteile geschuldeten Einzahlungen Wirksamkeit.

Dritter Abschnitt.

Gebarung der Genossenschaft.

§ 107.

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr der Generalversammlung vorzulegen.

(2) Diese Frist kann im Statute bis auf sechs Monate erweitert werden.

(3) Das Geschäftsjahr fällt, wenn im Statute nichts anderes bestimmt ist, mit dem Kalenderjahre zusammen. Das Statut kann einen anderen Anfangstermin und für das erste Geschäftsjahr auch eine kürzere Dauer festsetzen. Ebenso kann dem ersten Geschäftsjahre durch das Statut die Zeit von dem Entstehen der Genossenschaft bis zu dem nächsten, für den Beginn der Geschäftsjahre maßgebenden Zeitpunkte hinzugeschlagen werden.

(4) Der Rechnungsabschluß hat aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben (Kassenrechnung) zu bestehen. Er ist unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (Artikel 29 bis 31 H. G. B.) und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes aufzustellen und hat die ganze Gebarung der Genossenschaft zu umfassen. Zusammenziehungen von Aktiven mit Passiven und von Einnahmen mit Ausgaben, die die Übersichtlichkeit und Klarheit beeinträchtigen, sind unzulässig. Die Aktiven dürfen höchstens nach ihrem Werte in dem Zeitpunkte, für den der Rechnungsabschluß aufgestellt wird, angesetzt werden.

(5) Außerdem sind im Rechnungsabschlusse anzuführen:

1. die Zahl der Genossenschafter, die im Laufe des Geschäftsjahres eingetreten sind, die Zahl der am Schlusse des Geschäftsjahres der Genossenschaft angehörenden und die Zahl der hiervon mit Schluß des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Genossenschafter;

2. die Zahl der im Laufe des Geschäftsjahres zugewachsenen, die Zahl der am Schlusse des Geschäftsjahres vorhandenen und die Zahl der hiervon mit Schluß des Geschäftsjahres weggefallenen Geschäftsanteile;

3. die Zahl der gekündigten Geschäftsanteile, hinsichtlich deren die Kündigung erst mit Schluß eines späteren Geschäftsjahres wirksam wird, unter Angabe dieses Geschäftsjahres;

4. die Gesamtsummen der Geschäftsguthaben der bei Beginn und der am Schlusse des Geschäftsjahres der Genossenschaft angehörenden und der mit Schluß des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Genossenschafter.

5. bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung die auf einen Geschäftsanteil entfallende Haftsumme.

(6) Über wichtige Geschäftsvorfälle hat der Vorstand einem Geschäftsbericht zu erstatten und dem Rechnungsabschlusse anzuschließen.

§ 108.

(1) Der Rechnungsabschluß ist mindestens eine Woche vor der zu seiner Prüfung berufenen Generalversammlung im Geschäftsraume der Genossenschaft oder an einer anderen, bei der Berufung der Generalversammlung bekanntzumachenden geeigneten Stelle für die Genossenschafter zur Einsicht und Abschrift aufzulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.

(2) Unverzüglich nach der Beschlußfassung der Generalversammlung hat der Vorstand den Rechnungsabschluß mit Ausnahme der Kassenrechnung in der für die genossenschaftlichen Bekanntmachungen bestimmten Form, bei Kreditgenossenschaften jedenfalls auch in einem öffentlichen Blatte zu veröffentlichen und Abschriften des Rechnungsabschlusses samt dem etwaigen

Geschäftsberichte, wenn die Genossenschaft der Revision durch einen Verband oder Landesausschuß untersteht, diesem vorzulegen, ferner in allen Fällen mit dem Ausweise über die bewirkte Veröffentlichung zum Genossenschaftsregister einzureichen.

(3) Abschriften oder Abdrücke des jeweils in Geltung stehenden Statutes und der genehmigten Rechnungsabschlüsse sind von dem Vorstande zur Verfügung der Genossenschafter zu halten und ihnen auf Begehren gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

§ 109.

Wird dem Vorstande oder dem Aufsichtsrate in der Zeit zwischen dem Schlusse des Geschäftsjahres und der Beschlußfassung der Generalversammlung über den Rechnungsabschluß bekannt, daß der Vermögensstand der Genossenschaft durch Verluste oder Wertverminderungen erheblich und voraussichtlich nicht bloß vorübergehend geschmälert worden ist, so ist der nach der Bilanz sich ergebende Gewinn in einem der erlittenen Schmälerung des Vermögens entsprechenden Betrage von der Verteilung ausgeschlossen und auf Rechnung des laufenden Geschäftsjahres zu übertragen.

§ 110.

(1) Der Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Genossenschaft ist verboten und wirkungslos.

(2) Geschäftsguthaben eigener Genossenschafter dürfen von der Genossenschaft im regelmäßigen Geschäftsbetriebe nicht in Pfand genommen werden.

III. Hauptstück.

Auflösung.

Erster Abschnitt.

Auflösung.

§ 111.

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Statute bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Generalversammlung;
3. durch Eröffnung des Konkurses;
4. durch Verfügung der Verwaltungsbehörde;
5. durch Beschluß des Registergerichtes.

§ 112.

(1) Durch Beschluß der Generalversammlung kann die Genossenschaft jederzeit aufgelöst werden.

(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

§ 113.

(1) Wenn sich ergibt, daß die Verbindlichkeiten einer Genossenschaft deren Vermögen übersteigen (Überschuldung), zugleich aber mit Grund zu erwarten ist, daß durch Maßnahmen, die der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen, die Überschuldung beseitigt werden kann, hat der Vorstand ungesäumt eine Generalversammlung auf kürzeste Zeit einzuberufen und dieser, im Falle ihrer Beschlußunfähigkeit aber einer sofort einzuberufenden zweiten Generalversammlung von der Lage der Genossenschaft Mitteilung zu machen und die zur Behebung der Überschuldung geeigneten Maßnahmen zu beantragen. Zugleich ist über die Sachlage dem Registergerichte und, wenn ein anderes Organ zur Revisorbestellung berufen ist, auch diesem zu berichten.

(2) Die Einberufung einer Generalversammlung ist unstatthaft, wenn die Überschuldung den vierten Teil des wahrscheinlichen Wertes der Nachschußverpflichtungen aller der Genossenschaft noch angehörigen Genossenschafter übersteigt.

(3) Bei Ermittlung, ob Überschuldung vorhanden ist, hat die Einstellung der Geschäftsguthaben und der Reservefonds unter die Passiven zu entfallen und sind als Aktiven auch die Forderungen der Genossenschaft an die Genossenschafter auf Volleinzahlung ihrer Geschäftsanteile und auf Leistung beschlossener

Nachzahlungen anzusehen, soweit sie wahrscheinlich eingebracht werden können. Dagegen sind Nachzahlungen, deren Einforderung noch nicht beschlossen wurde, und die aus der Haftung der Genossenschafter sich ergebenden Nachschußverpflichtungen hiebei nicht zu berücksichtigen.

§ 114.

Sobald sich zeigt, daß die Überschuldung nicht binnen längstens zwei Monaten nach der ersten Generalversammlung behoben werden kann und nicht die Auflösung der Genossenschaft beschlossen wird, hat der Vorstand sofort die Konkurseröffnung zu begehren.

§ 115.

Inwiefern sonst der Vorstand um die Konkurseröffnung anzusuchen oder die Anzeige von der Zahlungseinstellung zu erstatten oder das Gericht die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft zu beschließen hat, ist nach den Bestimmungen über den kaufmännischen Konkurs zu beurteilen.

§ 116.

(1) Geht der Antrag auf Konkurseröffnung oder die Anzeige der Zahlungseinstellung nicht von allen Vorstandsmitgliedern aus, so ist die Konkurseröffnung dennoch auszusprechen, wenn die Zahlungseinstellung oder Überschuldung glaubhaft gemacht ist. Das Gericht hat die übrigen Vorstandsmitglieder vorher einzuvernehmen.

(2) Die Einvernehmung von Vorstandsmitgliedern, denen die Ladung wegen Abwesenheit oder wegen der Entfernung ihres Wohnsitzes nicht an demselben oder am folgenden Tage zugestellt werden kann oder die wegen unbekannten Aufenthaltes durch öffentliche Bekanntmachung zu laden wären, kann unterbleiben.

§ 117.

Wegen Geringfügigkeit des Vermögens ist die Konkurseröffnung nur dann zu verweigern, wenn selbst unter Berücksichtigung der Nachschußverpflichtungen der Genossenschafter die Deckung der Kosten der Konkursverhandlung nicht zu gewärtigen ist.

§ 118.

(1) Die Auflösung einer Genossenschaft kann von der Verwaltungsbehörde verfügt werden:

1. wenn der Vorstand wegen einer im genossenschaftlichen Geschäftsbetriebe begangenen strafgesetzlich verpönten Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist und nach der Art der begangenen strafbaren Handlung im Zusammenhalte mit dem Charakter des

genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes von dessen Fortführung Mißbrauch zu befürchten wäre;

2. wenn die Genossenschaft eines der im § 92, Absatz 1, bezeichneten Geschäfte betreibt.

(2) Die Auflösung zu verfügen ist die politische Landesstelle berufen, in deren Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat.

(3) Gegen die Verfügung der politischen Landesstelle kann binnen vier Wochen der Rekurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden. In dieser Verfügung ist immer auch auszusprechen, ob einem Rekurse im Hinblicke auf die obwaltenden öffentlichen Rücksichten aufschiebende Wirkung zugestanden werden kann oder nicht.

§ 119.

(1) Die Auflösung einer Genossenschaft ist auf Antrag der Finanzprokuratur durch Beschluß des Registergerichtes auszusprechen, wenn das Statut nicht die nach § 5 notwendigen Bestimmungen enthält oder wenn eine dieser Bestimmungen zwingenden Vorschriften des Gesetzes widerspricht.

(2) Für das Verfahren gelten die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des § 42, Absatz 2 und 3.

§ 120.

(1) Die Auflösung einer Genossenschaft kann von dem Registergerichte auch dann verfügt werden:

1. wenn Gesetz- oder Statutenwidrigkeiten oder Nachlässigkeiten bei der Gebarung der Genossenschaft trotz der Verhängung von Ordnungsstrafen oder der Enthebung von Vorstandsmitgliedern durch das Registergericht fortdauern und die Interessen der Gläubiger oder der Mitglieder der Genossenschaft gefährden;

2. wenn sich bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung ergibt, daß die Summe der Geschäftsguthaben die Hälfte der auf die Geschäftsanteile eingezahlten Beträge nicht erreicht, die Fortdauer dieses Verhältnisses die Interessen der Gläubiger gefährdet und wenn es nicht innerhalb dreier Monate durch neue Einzahlungen oder in anderer Weise beseitigt worden ist;

3. wenn die Zahl der Genossenschafter durch mehr als sechs Monate weniger als sieben beträgt;

4. wenn die Genossenschaft ihre Tätigkeit gänzlich und nicht bloß vorübergehend eingestellt hat.

(2) Für das Verfahren gelten die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des § 42, Absatz 2 und 3; doch entfällt die Mitwirkung der Finanzprokuratur und kann über die Auflösung, wenn der Auflösungsgrund nicht innerhalb der gewährten Frist behoben wurde, auch ohne Anordnung einer Tagsatzung erkannt werden.

(3) In den unter Z. 1 und 2 angeführten Fällen hat das Registergericht, wenn die Genossenschaft der

Revision durch einen Verband oder Landesausschuß untersteht, vor seiner Beschlußfassung das zur Bestellung des Revisors berufene Organ zu hören.

§ 121.

(1) Die Auflösung der Genossenschaft durch Zeitablauf oder Beschluß der Generalversammlung muß von dem Vorstande sofort zum Genossenschaftsregister angemeldet werden. Kommt der Vorstand einer an ihn ergangenen Aufforderung des Gerichtes zur Erstattung der ihm obliegenden Anmeldung der Auflösung nicht nach, so ist die Aufforderung unter Bestimmung einer Frist mit dem Beisatze zu wiederholen, daß nach Ablauf der Frist die Auflösung unter gleichzeitiger Ernennung der Liquidatoren durch das Gericht von Amts wegen eingetragen würde. Vor Eintragung der Auflösung und Ernennung der Liquidatoren hat das Gericht den Vorstand zu vernehmen.

(2) Die von der Verwaltungsbehörde rechtskräftig ausgesprochene Auflösung ist dem Registergerichte von Amts wegen mitzuteilen.

(3) Das Registergericht hat die Auflösung ungesäumt unter Ersichtlichmachung der Art der Auflösung in das Register einzutragen. Wenn die Genossenschaft der Revision durch einen Verband oder Landesausschuß untersteht, ist die Eintragung der Auflösung dem zur Bestellung des Revisors berufenen Organe mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt.

Liquidation.

§ 122.

(1) Der Auflösung der Genossenschaft hat die Liquidation zu folgen. Sie unterbleibt nur im Falle der Konkurseröffnung für die Dauer des Konkursverfahrens.

(2) Als Liquidatoren treten die Mitglieder des Vorstandes ein, wenn nicht durch das Statut oder einen Beschluß der Generalversammlung andere Personen dazu bestellt werden. Das Registergericht kann auch außer dem Falle des § 121, Absatz 1, auf Antrag des Aufsichtsrates oder des zehnten oder eines im Statute hiefür bestimmten geringeren Teiles der Genossenschafter aus wichtigen Gründen neben diesen oder an deren Stelle andere Liquidatoren ernennen.

(3) Es sind mindestens zwei Liquidatoren zu berufen.

(4) Liquidatoren, die nicht von dem Gerichte ernannt sind, können jederzeit durch die Generalversammlung abberufen werden. Das Gericht kann aus wichtigen Gründen sowohl gerichtlich ernannte wie Liquidatoren, die nicht vom Gerichte ernannt sind, abberufen; letzteres kann jedoch nur auf Antrag des Aufsichts-

rates oder eines Teiles der Genossenschafter (Absatz 2) geschehen.

(5) Die ersten Liquidatoren sind vom Vorstande, jede Änderung in den Personen der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsbefugnis ist durch die Liquidatoren zum Genossenschaftsregister anzumelden.

(6) Die gerichtliche Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren ist in das Register von Amts wegen einzutragen.

§ 123.

(1) Die Liquidatoren vertreten die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; sie können für diese Vergleiche und Schiedsverträge abschließen.

(2) Die Liquidatoren haben ihre Willenserklärungen in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form kundzugeben. Wenn hierüber nichts anderes festgesetzt ist, bedarf es zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung der Mitwirkung sämtlicher Liquidatoren. Die Mitwirkung von weniger als zwei Liquidatoren darf nicht festgesetzt werden. Ist eine besondere Bestimmung über die Vertretung der Genossenschaft getroffen, so ist sie zum Register anzumelden.

(3) Ihre Unterschrift haben die Liquidatoren in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

§ 124.

(1) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen der Genossenschaft in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen; zur Beendigung schwebender Geschäfte können sie auch neue Geschäfte eingehen.

(2) Der Ausschreibung weiterer Einzahlungen auf nicht volleingezahlte Geschäftsanteile stehen statutarische oder vertragsmäßige, eine spätere Fälligkeit festsetzende Bestimmungen nicht im Wege. Die Ausschreibung ist jedoch nach Auflösung der Genossenschaft nur insoweit zulässig, als es zur Befriedigung der Gläubiger einschließlich der ausgeschiedenen Genossenschafter erforderlich ist. Die Einzahlungen sind nach dem zur Zeit der Auflösung für die Verteilung von Verlusten maßgebenden Verteilungsschlüssel (§ 67) zu fordern.

(3) Die Einforderung von Nachzahlungsbeträgen (§ 70), die zur Zeit der Auflösung der Genossenschaft noch nicht fällig waren, ist unzulässig.

(4) Die Verwertung des Genossenschaftsvermögens durch Veräußerung dieses Vermögens als Ganzes kann nur auf Grund eines mit einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen gefaßten Beschlusses der Generalversammlung erfolgen.

(5) Die Liquidatoren haben, selbst wenn sie von dem Gerichte ernannt sind, bei der Geschäftsführung den

von der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen Folge zu leisten.

§ 125.

Die Liquidatoren haben sofort bei Beginn der Liquidation die Auflösung in der für die genossenschaftlichen Bekanntmachungen bestimmten Form, jedenfalls aber auch in dem für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister bestimmten Blatte zu veröffentlichen und dabei die Gläubiger der Genossenschaft aufzufordern, sich bei den Liquidatoren zu melden. Bekannte Gläubiger sind hievon durch besondere Mitteilung zu benachrichtigen.

§ 126.

(1) Ferner haben die Liquidatoren sogleich bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen und sie in der für die genossenschaftlichen Bekanntmachungen bestimmten Form, jedenfalls aber auch in dem für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister bestimmten Blatte zu veröffentlichen und samt dem Ausweise darüber zum Genossenschaftsregister einzureichen.

(2) Ergibt die für den Beginn der Liquidation aufgestellte oder eine spätere Bilanz, daß die Genossenschaft überschuldet ist, so haben die Liquidatoren hierüber dem Registergerichte und, wenn ein anderes Organ zur Bestellung des Revisors berufen ist, auch diesem zu berichten. Bei Ermittlung, ob Überschuldung vorhanden ist, sind die Vorschriften des § 113, Absatz 3 anzuwenden; doch sind Nachzahlungen, die zur Zeit der Auflösung der Genossenschaft beschlossen, aber noch nicht fällig waren, in die Bilanz nicht einzustellen.

(3) Wenn die Überschuldung die Hälfte des wahrscheinlichen Wertes der Nachschußverpflichtungen aller der Genossenschaft noch angehörigen oder in den letzten zwei Jahren vor der Auflösung ausgeschiedenen Genossenschafter übersteigt oder wenn sonst anzunehmen ist, daß die Aktiven der Genossenschaft unter Hinzurechnung der wahrscheinlich einbringlichen Nachschußbeträge der genannten Genossenschafter zur Deckung der Verbindlichkeiten und der voraussichtlichen Liquidationskosten nicht hinreichen werden, so haben die Liquidatoren sofort die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.

(4) Während der Dauer der Liquidation gelangen die Vorschriften über die Gewinnverteilung und über die Zuweisungen an den Reservefonds nicht zur Anwendung.

§ 127.

(1) Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden

Gelder sind zur Befriedigung der Gläubiger, mit Ausschluß jedoch der Forderungen, die ganz oder teilweise ausgeschiedenen Genossenschaftern auf Grund der Auseinandersetzung (§ 85) zustehen, zu verwenden. Nicht erhobene Schuldbeträge sowie die Beträge für noch nicht fällige oder streitige Forderungen sind zurückzubehalten. Gleiches gilt von schwebenden Verbindlichkeiten.

(2) Das nach Berichtigung und Sicherstellung der im Absatze 1 bezeichneten Schulden verbleibende Vermögen dürfen die Liquidatoren nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der letzten Veröffentlichung der Aufforderung an die Gläubiger (§ 125) verteilen.

(3) Aus diesem Vermögen sind nach Ablauf des genannten Zeitraumes zunächst die Forderungen ganz oder teilweise ausgeschiedener Genossenschafter (§ 85) zu berichtigen.

(4) Das erübrigende Vermögen ist, insoweit es nicht im Statute oder durch Generalversammlungsbeschlüsse anderen Verwendungszwecken überwiesen ist, an die Genossenschafter, und zwar, wenn das Statut keinen anderen Verteilungsschlüssel hiefür aufstellt, nach dem Verhältnisse der auf Grund der ersten Liquidationsbilanz ermittelten Geschäftsguthaben bis zu deren voller Deckung und hinsichtlich des dann noch verbleibenden Betrages nach dem zur Zeit der Auflösung für die Gewinnverteilung maßgebenden Verteilungsschlüssel (§ 67) zu verteilen.

(5) Die gemäß § 124, Absatz 2, geleisteten Einzahlungen sind, insoweit sie zur Befriedigung der Gläubiger einschließlich der ausgeschiedenen Genossenschafter nicht erforderlich sind, den Genossenschaftern, die die Einzahlungen geleistet haben, nach Verhältnis dieser Einzahlungen zurückzustellen.

(6) Die von Gläubigern oder Genossenschaftern nicht behobenen Beträge sind vor Beendigung der Liquidation zu Gericht zu erlegen.

§ 128.

(1) Insoweit die vorstehenden Paragraphen nicht abweichende Anordnungen enthalten, haben alle in diesem Gesetze hinsichtlich des Vorstandes getroffenen Bestimmungen sinngemäß auch in Bezug auf die Liquidatoren Anwendung zu finden.

(2) Auch hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Genossenschafter untereinander und gegenüber der Genossenschaft sowie der Genossenschaft zu dritten Personen, dann der Rechte und Pflichten und der Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates, endlich hinsichtlich der Generalversammlung und der Revision kommen die hierüber in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft bis zur Beendigung der Liquidation zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Abschnittes und dem Zwecke der Liquidation nicht etwas anderes ergibt.

(8) Der Gerichtsstand, den die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation bestehen.

§ 129.

(1) Nach Beendigung der Liquidation haben die Liquidatoren unter Nachweisung der durch Beschluß der Generalversammlung erwirkten Entlastung bei dem Registergerichte um die Löschung der Liquidationsfirma anzusuchen.

(2) Das Gericht hat die Löschung in dem für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister bestimmten Blatte zu veröffentlichen.

(3) Die Bücher und Papiere der aufgelösten Genossenschaft sind einem der Genossenschafter oder einem Dritten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung der Liquidation zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Person des Verwahrers wird in Ermanglung einer Bestimmung des Statutes oder eines Generalversammlungsbeschlusses durch das Registergericht bestimmt.

(4) Die Genossenschafter und die Gläubiger sowie deren Rechtsnachfolger können von dem Gerichte zur Einsicht der Bücher und Papiere ermächtigt werden.

(5) Stellt sich nachträglich noch weiteres, der Verteilung unterliegendes Vermögen heraus, so hat das Registergericht auf Antrag eines Beteiligten die bisherigen Liquidatoren wieder zu berufen oder andere Liquidatoren zu ernennen.

§ 130.

(1) Die Bestimmungen über die Liquidation gelangen auch dann zur Anwendung, wenn die Genossenschaft durch Verfügung der Verwaltungsbehörde oder Beschluß des Registergerichtes aufgelöst wird.

(2) Wurde jedoch in der Verfügung der Verwaltungsbehörde angeordnet, daß die Organe der Genossenschaft sofort ihre Tätigkeit einzustellen haben, so sind die Liquidatoren ausschließlich von dem Registergerichte zu ernennen. Zugleich hat das Registergericht einen Aufsichtsrat zu ernennen, dem die durch das Gesetz dem Aufsichtsrate und der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben zufallen.

(3) Wenn einer der im § 118 angeführten Fälle eintritt, kann die Einstellung der Tätigkeit der genossenschaftlichen Organe mit der im zweiten Absatze bezeichneten Wirkung auch gegenüber einer bereits aus anderen Gründen aufgelösten Genossenschaft von der zur Auflösung zuständigen Verwaltungsbehörde verfügt werden. Die gleiche Verfügung kann in den Fällen des § 120, Z. 1 und 2, vom Registergerichte getroffen werden.

Dritter Abschnitt.

Konkurs und Haftpflicht.

§ 131.

(1) Zur Eröffnung und Verhandlung des Konkurses über das Vermögen einer Genossenschaft ist das Registergericht zuständig. Der Konkurs ist nach den Bestimmungen über den kaufmännischen Konkurs zu verhandeln.

(2) Dem Vorstande und, wenn der Konkurs im Zuge der Liquidation eröffnet wurde, den Liquidatoren kommt im Konkursverfahren die rechtliche Stellung zu, welche die Konkursordnung dem Gemeinschuldner einräumt.

(3) Die Beendigung des Konkurses durch Zwangsausgleich findet nicht statt; wegen Geringfügigkeit des Vermögens ist sie nur bei Vorhandensein der Voraussetzungen des § 117 zulässig.

(4) Die Forderungen ganz oder teilweise ausgeschiedener Genossenschafter (§ 85) reihen nach der fünften Klasse der Konkursgläubiger und sind im Falle der Unzulänglichkeit der Masse nach dem Verhältnisse ihrer Beträge zu berichtigen.

§ 132.

(1) Nach Eröffnung des Konkurses ist ohne Verzug eine Generalversammlung zur Beschlußfassung darüber zu berufen, ob die bisherigen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates beizubehalten oder andere zu bestellen sind.

(2) Zur Berufung einer Generalversammlung ist während der Dauer des Konkursverfahrens auch der Konkursmasseverwalter befugt.

§ 133.

(1) Können die Forderungen der Konkursgläubiger aus dem Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, so ist der Abgang von den Genossenschaftern zu decken.

(2) Der Verpflichtung der Genossenschafter zur Leistung der hiezu nötigen Beiträge kann durch Kompensation mit einer Forderung an die Genossenschaft nur in dem Betrage genügt werden, der dem Genossenschafter als Konkursgläubiger für seine Forderung in einem vollziehbaren Verteilungsentwurfe (Verteilungsnachweisung) zugewiesen wird.

§ 134.

(1) Der Konkursmasseverwalter hat nach Abhaltung der allgemeinen Liquidierungstagfahrt die Genossenschafter unter Aufstellung einer Beitragsberechnung zu Deckung des Abganges aufzufordern, der sich bei

Gegenüberstellung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft und der voraussichtlichen Massekosten auf der einen Seite und ihres Vermögens mit Ausschluß der von den Genossenschaftern mangels Volleinzahlung ihrer Geschäftsanteile geschuldeten, zur Zeit der Auflösung noch nicht fälligen Beträge auf der anderen Seite ergibt.

(2) Zunächst ist die Einzahlung der von den Genossenschaftern mangels Volleinzahlung ihrer Geschäftsanteile geschuldeten, zur Zeit der Auflösung noch nicht fälligen Beträge, und zwar wenn die Summe dieser Beträge den zu deckenden Abgang übersteigt, nach dem im § 67 angegebenen Verteilungsschlüssel zu fordern. Statutarische oder vertragsmäßige, eine spätere Fälligkeit festsetzende Bestimmungen stehen der Einforderung nicht im Wege.

(3) Ein verbleibender unbedeckter Abgang ist, wenn das Statut keinen anderen Verteilungsschlüssel aufstellt, auf die Genossenschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile bis zur Höhe der im Statute ausgesprochenen Haftung, bei Genossenschaftern, auf die diese Haftung gemäß § 61 keine Anwendung findet, bis zur Höhe der für sie bestehenden Haftung aufzuteilen. Die Einforderung von Nachzahlungsbeträgen (§ 70), die zur Zeit der Auflösung noch nicht fällig waren, ist unzulässig.

(4) Ob und in welchem Maße Genossenschafter, die zur Leistung der auf die Geschäftsanteile geschuldeten oder vermöge der Haftung ihnen obliegenden Zahlungen ganz oder teilweise unvermögend sind, bei der Aufstellung der Beitragsberechnung zu berücksichtigen sind, ist durch Beschluß des Gläubigerausschusses zu entscheiden.

(5) Uneinbringliche Beiträge sind auf die übrigen Genossenschafter zu verteilen.

(6) Die Beitragsberechnung ist so aufzustellen, daß durch etwaiges Unvermögen einzelner Genossenschafter kein Ausfall entsteht.

§ 135.

(1) Reichen die gemäß § 134 eingeforderten Beiträge wegen Unvermögenheit sämtlicher Genossenschafter zur Leistung höherer Zahlungen oder bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung auch infolge Erschöpfung der Haftsummen zur Befriedigung der Forderungen nicht aus, die den Konkursgläubigern bis einschließlich der fünften Klasse zustehen, so sind von den in den letzten zwei Jahren vor der Auflösung ganz oder teilweise ausgeschiedenen Genossenschaftern unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 134, Absatz 4 bis 6, die Beträge zu fordern, die zur Begleichung der angeführten Forderungen benötigt werden.

(2) Die ausgeschiedenen Genossenschafter haben zur Deckung dieses Erfordernisses nach Vorschrift des § 134, Absatz 3, bis zur Höhe der für sie im Zeitpunkte ihres Ausscheidens bestehenden Haftung beizutragen.

Bei der Ermittlung des auf den einzelnen Genossenschafter entfallenden Betrages ist der von ihm bei der Auseinandersetzung gezahlte Fehlbetrag abzuziehen, insoweit er die Beträge übersteigt, die der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Geschäftsanteile und zu einer vor seinem Ausscheiden beschlossenen und zur Zeit der Auflösung der Genossenschaft fälligen Nachzahlung entsprechen.

(3) Genossenschafter, die durch Übertragung ihrer Geschäftsanteile ausgeschieden sind, haben nur dann und in dem Maße zur Deckung des Abganges beizutragen, als die Erwerber ihrer Geschäftsanteile gemäß § 134, Absatz 4, nicht in Anspruch genommen werden können.

§ 136.

(1) Wenn die Forderungen, die Konkursgläubigern bis einschließlich der fünften Klasse zustehen, auch durch die gemäß § 135 eingeforderten Beiträge nicht vollständig gedeckt werden können, ist der Fehlbetrag auf diejenigen Genossenschafter zu verteilen, die mehr als zwei Jahre vor Auflösung der Genossenschaft ganz oder teilweise ausgeschieden sind und deren Ausscheiden in dem beim Registergerichte geführten Mitgliederverzeichnisse entweder noch nicht oder erst in den letzten achtzehn Monaten vor Auflösung der Genossenschaft eingetragen oder angemerkt wurde. Von dieser Beitragspflicht sind die Erben eines ausgeschiedenen Genossenschafters befreit, wenn zwischen dem Ablaufe des Geschäftsjahres, in dem dieser starb, und der Auflösung der Genossenschaft mehr als zwei Jahre verflossen sind.

(2) Die Beiträge sind nach den Vorschriften des § 135 zu ermitteln und einzufordern.

(3) Auf Genossenschaften, für die beim Registergerichte ein Mitgliederverzeichnis nicht geführt wird, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 137.

(1) In der Beitragsberechnung sind die sämtlichen Genossenschafter namentlich zu bezeichnen und die Beträge, die sie zu zahlen haben, ziffermäßig zu bestimmen. Werden einzelne Genossenschafter gemäß § 134, Absatz 4, überhaupt nicht oder nur mit einem geringeren Betrage berücksichtigt, so ist dies anmerkungsweise kurz zu begründen. In gleicher Weise ist vorzugehen, soweit Genossenschafter auf Grund der Bestimmungen der §§ 135 und 136 in Anspruch genommen werden.

(2) Die Beitragsberechnung ist dem Konkursgerichte zur Bestätigung vorzulegen.

§ 138.

(1) Der Konkurskommissär hat allen in die Beitragsberechnung aufgenommenen Genossenschaftern und sämtlichen Konkursgläubigern durch eine Kundmachung mitzuteilen, daß sie von der Beitrags-

berechnung bei ihm oder bei dem Konkursmasseverwalter Einsicht und Abschrift nehmen können und daß es ihnen frei stehe, dagegen bei der gleichzeitig auf einen möglichst nahen Termin anzuordnenden Tagsatzung ihre allfälligen Erinnerungen vorzubringen.

(2) Diese Kundmachung ist in der für die genossenschaftlichen Bekanntmachungen bestimmten Form, jedenfalls aber auch in dem für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister bestimmten Blatte zu veröffentlichen und durch Anschlag bei Gericht zu verlautbaren. Der Anschlag kann erst vorgenommen werden, wenn die Kundmachung durch das bezeichnete Blatt veröffentlicht ist. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Genossenschaft, ferner der Konkursmasseverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses und alle in Anspruch genommenen Genossenschafter sind überdies unmittelbar zu benachrichtigen.

(3) Die rechtlichen Folgen der Benachrichtigung treten schon durch den Anschlag bei Gericht ein, auch wenn die Zustellung in Ansehung einzelner Personen unterblieben ist.

§ 139.

(1) Bei der Tagsatzung sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Genossenschaft, der Konkursmasseverwalter und die Mitglieder des Gläubigerausschusses, ferner auf ihr Verlangen die sonst Beteiligten zu hören. Im Falle der Erhebung von Erinnerungen ist die Sach- und Rechtslage insoweit aufzuklären, als es zur Beurteilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist.

(2) Über die wesentlichen Ergebnisse der Tagsatzung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(3) Kann die Verhandlung nicht ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden, so hat der Konkurskommissär die Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zu erstrecken und dies den Erschienenen sogleich mitzuteilen. Daß die Erstreckung mündlich verlautbart wurde, ist in dem Protokolle zu vermerken. Eine neuerliche Vorladung unterbleibt.

§ 140.

(1) Das Konkursgericht hat die Beitragsberechnung nach Beschlußfassung über die Erinnerungen und erforderlichenfalls nach entsprechender Berichtigung, die es selbst vornehmen oder dem Konkursmasseverwalter auftragen kann, zu bestätigen.

(2) Ausfertigungen der mit der gerichtlichen Bestätigung versehenen Beitragsberechnung sind dem Konkursmasseverwalter und dem Vorstande mit dem Bestätigungsbeschlusse zuzustellen. Eine weitere Ausfertigung ist bei Gericht zur Einsicht der Beteiligten aufzubehalten.

(3) In dem Beschlusse über die Bestätigung sind die Genossenschafter und die Konkursgläubiger aufmerksam zu machen, daß die bestätigte Beitragsberechnung bei Gericht, bei dem Konkursmasseverwalter und bei dem Vorstande eingesehen werden könne.

(4) Den Bestätigungsbeschluß hat das Gericht gemäß § 138. Absatz 2, zu verlautbaren. Der Anschlag bei Gericht kann erst vorgenommen werden, wenn der Beschluß durch das für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister bestimmte Blatt veröffentlicht und an den Konkursmasseverwalter und den Vorstand zugestellt ist.

(5) Die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung ist nach Ablauf des vierzehnten Tages, von der Vornahme des Anschlages bei Gericht an gerechnet, vollstreckbar.

§ 141.

(1) Die Genossenschafter können die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung durch Rekurs, wenn die Anfechtung jedoch die Ermittlung und Feststellung streitiger Tatumstände zur Voraussetzung hat, durch Klage anfechten. Die Anfechtung findet nur insoweit statt, als der Genossenschafter den Anfechtungsgrund bei der Tagsatzung (§ 139) geltend gemacht hat oder ohne sein Verschulden geltend zu machen außerstande war.

(2) Der Rekurs oder die Klage sind binnen vierzehn Tagen, von der Kundmachung der Bestätigung der Beitragsberechnung durch den Anschlag bei Gericht an gerechnet, zu erheben.

(3) Die Klage ist beim Konkursgerichte anzubringen und gegen den Konkursmasseverwalter zu richten. Das rechtskräftige Urteil wirkt für und gegen alle beitragspflichtigen Genossenschafter.

(4) Infolge der Erhebung des Rekurses oder der Klage kann die Aufschiebung der Exekution nach den Vorschriften der Exekutionsordnung (§ 42 u. f.) angeordnet werden.

§ 142.

(1) Sobald die Beitragsberechnung vollstreckbar geworden ist, hat der Konkursmasseverwalter die Beiträge, die hienach von den einzelnen Genossenschaftern zu zahlen sind, einzubringen und ihrer Bestimmung zuzuführen.

(2) Beiträge von Genossenschaftern, welche die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung angefochten haben, sind vom Konkursmasseverwalter bis zur endgültigen Entscheidung über den Rekurs oder die Klage zurückzubehalten und, soweit dieser Entscheidung zufolge die Verpflichtung zur Beitragsleistung entfällt, zurückzuzahlen.

(3) Die Exekution ist bei dem Konkursgerichte anzusuchen.

§ 143.

(1) Wenn sich zeigt, daß der von den Genossenschaftern zu deckende Gesamtbetrag auf Grund der Beitragsberechnung nicht aufgebracht wird, hat der Masseverwalter eine Zusatzberechnung aufzustellen. Auf diese finden die Vorschriften der §§ 133 bis 142 Anwendung.

(2) Erforderlichenfalls ist die Aufstellung einer Zusatzberechnung zu wiederholen.

§ 144.

(1) Wurden dem Konkursmasseverwalter zur Befriedigung der Gläubiger von einzelnen Genossenschaftern größere Beträge, als sie zufolge einer Beitragsberechnung zu entrichten haben, oder wurden ihm zu gleichem Zwecke von dritten Personen Beträge einstweilen zur Verfügung gestellt, so sind auch die Beträge, die zur Rückerstattung der Mehrleistungen der Genossenschafter sowie der von dritten Personen gewährten Summen benötigt werden, nach den Bestimmungen dieses Abschnittes von den Genossenschaftern einzuheben und, nachdem die Befriedigung der Gläubiger erfolgt ist, zurückzuzahlen.

(2) Im Wege der Beitragsberechnung eingehobene Beträge, die nach dem Schlußergebnisse zur Befriedigung der Gläubiger nicht benötigt werden, sind derart zurückzuerstatten, daß Beträge, die erst in Ermanglung ausreichender anderer Deckungsbeiträge einzuheben waren, vor letzteren zurückzuerstatten sind.

(3) Durch die Verpflichtung der einzelnen Genossenschafter zur Zahlung der durch Beitragsberechnung ihnen auferlegten Beträge werden ihre Regreßrechte gegen andere Genossenschafter nicht berührt.

§ 145.

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind sinngemäß anzuwenden, wenn der Antrag auf Konkurseröffnung gemäß § 126, Absatz 2 unterbleibt oder wenn der Konkurseröffnung mangels eines hinreichenden Vermögens oder mangels einer Mehrheit persönlicher Gläubiger nicht stattgegeben werden kann oder wenn der Konkurs aus einem dieser beiden Gründe aufgehoben wird.

(2) In solchen Fällen haben die Liquidatoren oder der Vorstand die im Konkurse dem Konkursmasseverwalter zukommenden Obliegenheiten zu erfüllen. Das Registergericht ist berechtigt, an deren Stelle von Amts wegen oder auf Antrag andere Personen mit diesen Aufgaben zu betrauen.

IV. Hauptstück.

Behörden und Verfahren.

§ 146.

(1) Bei jedem Handelsgerichte ist ein Genossenschaftsregister für alle Genossenschaften zu führen, die in dessen Sprengel ihren Sitz haben.

(2) Auf das Genossenschaftsregister finden die gesetzlichen Vorschriften über das Handelsregister insoweit Anwendung, als das gegenwärtige Gesetz nichts anderes verfügt.

(3) Insbesondere hat das Registergericht nach den für die Anmeldung zum Handelsregister geltenden Vorschriften die Anmeldungspflichtigen zur Erstattung aller Anmeldungen und Einreichungen zum Genossenschaftsregister und aller nach den Bestimmungen dieses Gesetzes dem Registergerichte sonst zu machenden Vorlagen anzuhalten.

(4) Durch Verordnung können nähere Bestimmungen über das Genossenschaftsregister, über die Form der Anmeldungen, Einreichungen und sonstigen Vorlagen an das Registergericht sowie über die Eintragungen in das Genossenschaftsregister und in das bei Gericht zu führende Mitgliederverzeichnis erlassen werden. Für bestimmte Gattungen von Genossenschaften kann allgemein oder mit Beschränkung auf einzelne Arten von Eintragungen in das Genossenschaftsregister vorgeschrieben werden, daß die Eintragungen statt in dem regelmäßig hiefür bestimmten Blatte in anderen öffentlichen Blättern oder in sonstiger Weise bekanntzumachen sind.

§ 147.

(1) Das Registergericht hat nach den für das Handelsregister geltenden Bestimmungen Ordnungsstrafen bis zu tausend Kronen zu verhängen, wenn die gesetzlich geforderten Vorlagen an das zur Bestellung des Revisors berufene Organ nicht erstattet werden oder wenn den Vorschriften dieses Gesetzes über die Berufung, Vorbereitung oder Abhaltung der Generalversammlung, namentlich über die der Generalversammlung zu machenden Vorlagen, über die Ausfolgung oder Gestattung der Einsicht von Schriftstücken, über die Veröffentlichungen, über die Führung der Liste der Genossenschafter, über die Befugnisse der Revisoren (§ 50) und über die Mitteilung des Revisionsberichtes an den Aufsichtsrat und an die Generalversammlung nicht entsprochen wird oder wenn die im § 54 bezeichneten Aufträge des Registergerichtes nicht befolgt werden.

(2) In gleicher Weise sind Ordnungsstrafen bis zu tausend Kronen nach den für das Handelsregister geltenden Bestimmungen zu verhängen, wenn die durch dieses Gesetz angeordneten Nachweisungen, Erklärungen

und Mitteilungen Unrichtigkeiten enthalten, ohne daß eine strafrechtlich zu ahndende Handlung vorliegt.

§ 148.

Sofern das Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, ist bei den Amtshandlungen, die dem Registergerichte durch dieses Gesetz übertragen werden, nach den Vorschriften über das Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vorzugehen. Doch sind Rechtsmittel nach verstrichener Frist nicht zulässig und von Amts wegen zurückzuweisen.

§ 149.

(1) Während der gewöhnlichen amtlichen Dienststunden ist jedermann auf Verlangen Einsicht in die Anmeldungen und Beilagen, auf denen eine Eintragung in das Genossenschaftsregister beruht, und die Anfertigung von Abschriften hievon zu gestatten.

(2) Die Einsicht in die sonstigen Einreichungen und Vorlagen an das Registergericht sowie in das Mitgliederverzeichnis und die Anfertigung von Abschriften dieser Schriftstücke ist insoweit gestattet, als ein rechtliches Interesse bescheinigt werden kann.

§ 150.

Die Finanzprokuratur kann die Bewilligung von Eintragungen in das Genossenschaftsregister, von denen sie gemäß den §§ 11 und 60 zu benachrichtigen ist, im Wege des Rekurses anfechten, wenn sie die Eintragung als dem Gesetze nicht entsprechend erachtet.

§ 151.

Wenn eine Genossenschaft eines der im § 92, Absatz 1 bezeichneten Geschäfte betreibt, kann dieser Betrieb von der politischen Landesstelle, in deren Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat, eingestellt werden.

§ 152.

(1) Die staatliche Bewilligung zum Betriebe der in § 92, Absatz 3, bezeichneten Geschäftszweige wird vom Finanzministerium erteilt.

(2) Hinsichtlich dieser Geschäftszweige steht dem Finanzministerium zu:

1. die Gebarung der Genossenschaft zu überwachen und zu diesem Behufe in die Bücher und Papiere der Genossenschaft Einsicht zu nehmen, die notwendigen Ausweise und Aufklärungen von der Genossenschaft zu verlangen und behördliche Abgeordnete zu den Generalversammlungen und allen Versammlungen genossenschaftlicher Organe zu entsenden;

2. die Ausführung von Beschlüssen oder Verfügungen zu untersagen, durch die das Statut oder zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt oder die bei Erteilung der Bewilligung von der Staatsverwaltung gestellten Bedingungen überschritten werden.

(3) Werden die für den Betrieb erlassenen gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet oder die bei der Erteilung der Bewilligung gestellten Bedingungen nicht eingehalten, so kann das Finanzministerium die Bewilligung widerrufen. Ein ohne staatliche Bewilligung aufgenommener oder trotz des Widerrufes fortgesetzter Betrieb kann vom Finanzministerium eingestellt werden.

§ 153.

Wenn eine Produktivgenossenschaft ihren Geschäftsbetrieb entgegen der Vorschrift des § 94 auf Nichtmitglieder ausdehnt oder wenn ein Konsumverein oder eine Betriebsstätte eines Konsumvereines ihren Geschäftsbetrieb entgegen den Vorschriften der §§ 62 und 100 begonnen haben, so kann der Betrieb von der Gewerbebehörde erster Instanz eingestellt werden.

§ 154.

(1) Wenn wichtige Rücksichten der allgemeinen Geld- und Kreditpolitik die Beschaffung näherer Auskünfte über die Vermögenslage oder die Gebarung einer Kreditgenossenschaft erfordern, kann das Finanzministerium von dem Verbande oder Landesausschusse, dessen Revision die Genossenschaft untersteht, oder von dem Revisor, den das Registergericht für sie bestellt hat, eine Abschrift des Berichtes über die letzte Revision, nötigenfalls auch weitere Aufklärungen verlangen.

(2) Das Finanzministerium kann ferner in solchen Fällen von den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates einer Kreditgenossenschaft Auskünfte begehren und das zur Bestellung des Revisors berufene Organ auffordern, ungesäumt eine Revision der Genossenschaft zu veranlassen und von deren Vornahme das Finanzministerium zu benachrichtigen, damit es hierzu einen Vertreter entsenden kann. Wird dieser Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist entsprochen, so hat das Registergericht auf Antrag des Finanzministeriums einen Revisor zu bestellen, wenngleich die Genossenschaft der Revision durch einen Verband oder Landesausschuß untersteht.

(3) Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann das Finanzministerium unmittelbar eine Revision durch ein von ihm bestelltes Organ verfügen.

(4) Falls die Revision oder die sonstigen Erhebungen ergeben, daß dem Vorstande schwere Mängel oder Nachlässigkeiten zur Last fallen, so kann das Finanzministerium beim Registergerichte die Enthebung einzelner oder sämtlicher Vorstandsmitglieder beantragen. Das Registergericht hat über diesen Antrag binnen drei Tagen zu entscheiden. Die Bestimmung des § 55, Absatz 2, findet Anwendung.

§ 155.

Durch Verordnung können für alle oder für bestimmte Gattungen von Genossenschaften Grund-

sätze für die Ausübung der dem Aufsichtsrate zukommenden Obliegenheiten aufgestellt, Vorschriften über die Durchführung der Revision, die Abfassung der Revisionsberichte, die Heranbildung der Revisoren und die Feststellung ihrer Eignung, über die Führung der Liste der Genossenschafter, über die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und über die Erstattung statistischer Ausweise erlassen und Formularien für die Rechnungsführung und den Rechnungsabschluß vorgeschrieben werden.

V. Hauptstück.

Strafbestimmungen.

§ 156.

Wer vorsätzlich als Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft bewirkt, zustimmt oder nicht hindert, daß die Tätigkeit der Genossenschaft über die durch dieses Gesetz oder das Statut gezogenen Grenzen ausgedehnt wird, wird wegen Vergehens mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe von zehn bis tausend Kronen bestraft.

§ 157.

Wer vorsätzlich als Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, als Liquidator oder als Beauftragter einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft in einem Versammlungsprotokolle, Rechnungsabschlusse, Geschäftsberichte, in der Liste der Genossenschafter, in den gemäß § 10, Z. 3, und § 88, Absatz 1 und 2, dem Registergerichte vorzulegenden Verzeichnissen, Abschriften und Mitteilungen oder in einer öffentlichen Aufforderung zur Beteiligung an der Genossenschaft eine zur Täuschung über deren Geschäfts- oder Vermögenslage geeignete falsche Angabe macht oder eine Tatsache verschweigt, deren Verschweigung eine solche Täuschung herbeizuführen geeignet ist, wird wegen Vergehens mit Arrest von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft, womit Geldstrafe von tausend bis zwanzigtausend Kronen verbunden werden kann.

§ 158.

Wer als Revisor oder als der Revision beigezogener Fachmann die ihm obliegende Pflicht der Geheimhaltung der bei der Revision zu seiner Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verletzt (§ 57, Absatz 1), ist mit einer Ordnungsstrafe bis zu tausend Kronen von dem Registergerichte zu bestrafen.

§ 159.

(1) Personen, die für einen Konsumverein den Warenverkauf besorgen, werden, wenn sie entgegen

der Vorschrift des § 99 Waren wissentlich oder ohne Beobachtung der vom Vorstande erlassenen Anordnung (§ 101) an andere Personen als an Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen, mit Geldstrafe von zwei bis zu fünfhundert Kronen bestraft.

(2) In gleicher Weise werden bestraft:

1. Mitglieder eines Konsumvereins, welche die zum Warenkaufe berechtigende Legitimation einem Nichtmitgliede zum Zwecke unbefugter Warenentnahme überlassen;

2. Nichtmitglieder, die von einer solchen Legitimation zu dem angeführten Zwecke Gebrauch machen oder auf andere Weise zu einer den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechenden Warenabgabe zu verleiten suchen;

3. Mitglieder eines Konsumvereines, die aus dem Konsumverein bezogene Waren gewohnheits- oder gewerbsmäßig gegen Entgelt an Nichtmitglieder veräußern. Die Abgabe an Nichtmitglieder im eigenen Wirtschaftsbetriebe oder nach Verarbeitung fällt nicht unter dieses Verbot.

(3) Übertretungen der Vorschriften der §§ 101, Absatz 2 und 102 werden mit Geldstrafe von zwei bis zu hundert Kronen bestraft.

(4) Das Strafverfahren steht den Gewerbebehörden nach den Strafvorschriften der Gewerbeordnung zu. In dem Straferkenntnisse ist die Arreststrafe zu bestimmen, die an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe tritt. Hiebei ist in der Regel für je zehn Kronen ein Tag Arrest zu bemessen.

§ 160.

(1) Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes sind nur soweit anzuwenden, als die Handlung nicht unter eine strengere strafrechtliche Bestimmung fällt.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches gelten auch für die durch dieses Gesetz festgesetzten Vergehen. Das Verfahren steht den Gerichtshöfen erster Instanz zu.

(3) Die von den Registergerichten oder von den politischen Behörden auf Grund dieses Gesetzes verhängten Ordnungs- und Geldstrafen fließen dem Armenfonds am Sitze der Genossenschaft zu.

VI. Hauptstück.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 161.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die nach dem Gesetze vom 9. April 1873

R. G. Bl. Nr. 70, errichteten, bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes nicht bereits aufgelösten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit den in den nachstehenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen Anwendung.

§ 162.

(1) Die bestehenden Genossenschaften (§ 161) haben binnen einem Jahre nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes ihre Statuten mit den Vorschriften dieses letzteren in Einklang zu bringen und die hiezu nötigen Statutenänderungen zum Genossenschaftsregister anzumelden. Das Registergericht kann die Frist aus rücksichtswürdigen Gründen verlängern.

(2) Die gemäß Absatz 1 erforderlichen Statutenänderungen können ungeachtet entgegenstehender statutarischer Bestimmungen von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 163.

(1) Eine bestehende Genossenschaft kann aus dem Grunde, weil das Statut nicht die nach § 5 notwendigen Bestimmungen enthält oder weil eine dieser Bestimmungen den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entspricht, vor Ablauf der zur Änderung des Statutes gewährten Frist nicht aufgelöst werden. Nach Ablauf der Frist kann das Registergericht das Auflösungsverfahren einleiten, ohne an einen Antrag der Finanzprokuratur gebunden zu sein. Die Bestimmungen des § 42, Absatz 2 und 3, finden Anwendung.

(2) Steht das Statut in anderen als den vorbezeichneten Bestimmungen mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch, so hat das Registergericht nach Ablauf der zur Änderung des Statutes gewährten Frist den Vorstand anzuweisen, ungesäumt die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Übereinstimmung von Statut und Gesetz zu treffen. Werden die gesetzwidrigen Statutenbestimmungen ungeachtet dieses Auftrages in der vom Registergerichte festgesetzten Frist nicht beseitigt oder auftragsgemäß geändert, so können sie vom Registergerichte von Amts wegen nichtig erklärt und gelöscht werden (§ 54, Absatz 2 und 3).

§ 164.

Die Bestimmung, daß der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen hat und daß jede Genossenschaft einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat haben muß, tritt für bestehende Genossenschaften ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft.

§ 165.

(1) Bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes registrierte, der Vorschrift des § 62 wider-

sprechende Zweigniederlassungen von Kreditgenossenschaften und Konsumvereinen sind binnen zwei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes aufzulösen. Nach Ablauf dieser Frist sind sie vom Registergerichte von Amts wegen zu löschen.

(2) Nach Ablauf derselben Frist kann der Betrieb der Geschäftsstellen von Kreditgenossenschaften durch die politische Bezirksbehörde erster Instanz, der Betrieb der gegen die Vorschrift des § 62 verstoßenden Betriebsstätten von Konsumvereinen durch die Gewerbebehörde erster Instanz eingestellt werden.

§ 166.

(1) Auf Kündigungen der Mitgliedschaft, die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes rechtswirksam erklärt wurden, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

(2) Die Rechte und Verbindlichkeiten von Genossenschaftern, die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes aus der Genossenschaft ausgeschieden sind oder infolge eines Ausscheidungsgrundes, der vor diesem Tage eingetreten ist, aus der Genossenschaft ausscheiden, sind nach dem Gesetze vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, zu beurteilen.

§ 167.

(1) Genossenschaften, die zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes zum Betriebe eines der im § 92, Absatz 1, bezeichneten Geschäfte befugt sind, verlieren diese Berechtigung mit dem Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes. Die Frist kann von dem nach dem Gegenstande des Betriebes zuständigen Ministerium aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

(2) Genossenschaften, die zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes eines der im § 92, Absatz 3, angeführten Geschäfte betreiben, haben binnen zwei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bei dem Finanzministerium um die Bezeichnung der Bestimmungen anzusuchen, die als Bedingung für die Ausübung dieses Geschäftsbetriebes zu gelten haben. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so findet die Vorschrift des § 152, Absatz 3, sinngemäße Anwendung.

§ 168.

Für bestehende Produktivgenossenschaften, die statutenmäßig Geschäfte betreiben, deren gewerbsmäßiger Betrieb den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt, tritt das Verbot des § 94 mit dem Ablaufe von zwei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft.

§ 169.

(1) Bestehenden Genossenschaften, nach deren Statut die Kreditgewährung durch Darlehen, in laufender Rechnung oder durch Eskontierung von Wechseln oder offenen Buchforderungen auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden darf, bleibt diese Kreditgewährung, soweit sie nur die Anlage der Kassenbestände bezweckt, durch zehn Jahre nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes gestattet. Innerhalb derselben Frist dürfen sie an Nichtmitglieder gewährte Kredite verlängern.

(2) Die Vorschriften des § 96, Z. 1 und 3, gelten für bestehende Kreditgenossenschaften, die nach ihrem Statute zum Betriebe industrieller Unternehmungen oder zum Betriebe des Warenhandels für eigene oder fremde Rechnung befugt sind, mit dem Ablaufe von zwei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§ 170.

Soweit bestehende, nicht zu den Kreditgenossenschaften gehörige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach ihrem Statute verzinsliche Geldeinlagen gegen Einlagebücher, Einlagescheine oder ähnliche Urkunden und von Nichtmitgliedern übernehmen dürfen, gelten für sie die Verbote des § 98, erster Absatz, mit dem Ablaufe eines Jahres nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§ 171.

(1) Bestehenden Kreditgenossenschaften, bei denen der Stand der Geldeinlagen die im § 98 bestimmte Grenze übersteigt, kann das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in den ersten zwei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes für eine festzusetzende Übergangszeit eine Erweiterung der Grenze für die Annahme von Geldeinlagen gestatten.

(2) Bestehende Kreditgenossenschaften, bei denen ein geringerer als der im § 98, Absatz 5, bestimmte Teil der Geldeinlagen in der dort vorgeschriebenen Art angelegt ist, haben mindestens drei Viertele der nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes gegen Einlagebücher oder Einlagescheine übernommenen Geldeinlagen so lange auf jene Art anzulegen, bis das im § 98 verlangte Verhältnis erreicht ist.

§ 172.

Auf bestehende Konsumvereine, die nach ihrem Statute zum Warenabsatze im kleinen an Nichtmitglieder berechtigt sind und die hiezu erforderliche gewerbliche Berechtigung besitzen, findet die Bestimmung des § 99 mit dem Ablauf eines Jahres nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes Anwendung.

§ 173.

(1) Die bestehenden Genossenschaften haben binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes eine Abschrift des im § 14 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, vorgeschriebenen Registers samt den Beitrittserklärungen der Genossenschafter, die zur Zeit der Vorlage der Genossenschaft angehören, dem Registergerichte vorzulegen.

(2) Zur Erfüllung dieser Verpflichtung sind die Genossenschaften gemäß § 146 von dem Registergerichte anzuhalten.

(3) Die Abschrift ist als Mitgliederverzeichnis (§ 89) zu behandeln und bei Gericht für jedermann, der ein rechtliches Interesse bescheinigen kann, zur Einsicht aufzulegen. Hierauf ist durch eine gerichtliche Kundmachung, die in der für die genossenschaftlichen Bekanntmachungen bestimmten Form, jedenfalls aber auch in dem für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister bestimmten Blatte zu veröffentlichen ist, aufmerksam zu machen.

(4) Auf Genossenschaften der im § 90 bezeichneten Art finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 174.

(1) Vereine der in § 1 bezeichneten Art, die nicht auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, errichtet sind, haben binnen einem Jahre nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes ihre Statuten mit den Vorschriften dieses letzteren in Einklang zu bringen und das geänderte Statut zum Genossenschaftsregister anzumelden. Das Registergericht kann die Frist aus rücksichtswürdigen Gründen verlängern.

(2) Die gemäß Absatz 1 erforderlichen Statutenänderungen können ungeachtet entgegenstehender statutarischer Bestimmungen von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und bedürfen keiner staatlichen Genehmigung.

(3) Die Verpflichtung zur Umbildung entfällt bei Vereinen, die vor Ablauf der für die Anmeldung des Statutes gewährten Frist aufgelöst werden. Nach der Auflösung kann die Unterstellung unter das gegenwärtige Gesetz nicht mehr stattfinden.

(4) Vereine, die der Verpflichtung zur Umbildung nicht rechtzeitig nachkommen, sind von der zuständigen Verwaltungsbehörde aufzulösen.

§ 175.

(1) Auf die Anmeldung des Statutes des Vereines zum Genossenschaftsregister und dessen Eintragung finden die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 und 150 sinngemäße Anwendung.

(2) Von dem Tage der Eintragung des geänderten Statutes in das Genossenschaftsregister haben für den Verein ausschließlich die Vorschriften dieses Gesetzes Geltung.

(3) Die Bestimmungen der §§ 165 bis 173 finden sinngemäße Anwendung; zugleich mit der Anmeldung des Statutes zum Genossenschaftsregister ist ein Verzeichnis der dem Vereine angehörenden Mitglieder samt deren Beitrittserklärungen vorzulegen.

§ 176.

Die §§ 156 bis 160 finden auf die vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes begangenen Handlungen und Unterlassungen keine Anwendung.

§ 177.

(1) Sind Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ihren Sitz haben, auf Grund eines Handelsvertrages zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen, so finden auf sie die Bestimmungen der §§ 107 bis 114 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, mit den Abweichungen sinngemäße Anwendung, die sich aus den im gegenwärtigen Gesetze für inländische Genossenschaften getroffenen Vorschriften ergeben.

(2) Die geltenden Bestimmungen über die Berechtigung der in den Ländern der ungarischen Krone errichteten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ihre Wirksamkeit auf das Geltungsgebiet dieses Gesetzes auszudehnen und daselbst Zweigniederlassungen zu gründen, bleiben unberührt.

§ 178.

(1) Auf die in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften finden das kaiserliche Patent vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253 (Vereinsgesetz), das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht, und das Hilfskassengesetz vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, keine Anwendung.

(2) Soweit im gegenwärtigen Gesetze nichts anderes angeordnet ist, treten das Gesetz vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und das Gesetz vom 10. Juni 1903, R. G. Bl. Nr. 133, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, hinsichtlich der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes nicht bereits aufgelöst sind, außer Wirksamkeit.

§ 179.

(1) Die Bestimmungen, die in den durch dieses Gesetz nicht berührten Gesetzen und sonstigen Vorschriften über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen-

schaften getroffen sind, insbesondere die diese Genossenschaften betreffenden steuer- und gebührenrechtlichen Bestimmungen gelten auch für die gemäß diesem Gesetze gebildeten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Auf die Kreditgenossenschaften der im § 97, Absatz 1, bezeichneten Art, in deren Statuten die Beschränkung der Kreditgewährung (§ 95) auf die Mitglieder ausdrücklich ausgesprochen ist, finden diejenigen Anordnungen der Steuer- und Gebührengesetze Anwendung, welche für die den Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, entsprechenden Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenskassen) gelten.

(2) Statutenänderungen, Eingaben und Eintragungen in das Genossenschaftsregister, die das Statut oder den Stand der Eintragungen mit diesem Gesetze in Einklang zu bringen bezwecken, genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit, desgleichen alle übrigen zu diesem Zwecke erforderlichen Rechtsurkunden, Schriften und amtlichen Ausfertigungen, solange hiervon kein anderer Gebrauch gemacht wird.

(3) Gleiches gilt von allen Einreichungen zu dem bei Gericht geführten Mitgliederverzeichnisse und deren Beilagen, dann von allen auf Grund dieses Gesetzes erstatteten Berichten, Eingaben und Anzeigen der Revisoren und der Revisionsverbände sowie deren Beilagen.

§ 180.

(1) Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit dem Vollzuge ist Mein Justizminister beauftragt. Er hat alle zu dessen Durchführung erforderlichen Vorschriften, und zwar insoweit sie den Wirkungskreis anderer Minister berühren, im Einvernehmen mit diesen zu erlassen.

Inhalt.

I. Hauptstück.

Organisatorische Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Seite

Errichtung der Genossenschaft (§§ 1—12) . . . . . 1—5

Zweiter Abschnitt.

Die genossenschaftlichen Organe (§§ 13—43) 6

1. Titel. Der Vorstand (§§ 13—22) . . . . . 6—10
2. Titel. Der Aufsichtsrat (§§ 23—28) . . . . . 10—13
3. Titel. Die Generalversammlung (§§ 29—43) . . . . . 13—18

Dritter Abschnitt.

Die Revision (§§ 44—57) . . . . . 19—23

Vierter Abschnitt.

Statutenänderungen (§§ 58—61) . . . . . 23—25

Fünfter Abschnitt.

Zweigniederlassungen (§§ 62—64) . . . . . 25—26

II. Hauptstück.

Rechtsverhältnisse der Genossenschafter und der Genossenschaft.

Erster Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Genossenschafter (§§ 65—90).

1. Titel. Allgemeine Bestimmungen (§§ 65—74) . . . . . 27—30
2. Titel. Beitritt einzelner Genossenschafter (§§ 75—77) 31
3. Titel. Ausscheiden einzelner Genossenschafter (§§ 78—86) . . . . . 32—34
4. Titel. Liste der Genossenschafter und Mitgliederverzeichnis (§§ 87—90) . . . . . 34—36

Zweiter Abschnitt.

Seite

Rechtsverhältnisse der Genossenschaft (§§ 91—106) . . . . . 36—42

Dritter Abschnitt.

Gebarung der Genossenschaft (§§ 107—110) . . . . . 42—44

III. Hauptstück.

Auflösung.

Erster Abschnitt.

Auflösung (§§ 111—121) . . . . . 45—48

Zweiter Abschnitt.

Liquidation (§§ 122—130) . . . . . 48—52

Dritter Abschnitt.

Konkurs und Haftpflicht (§§ 131—145) . . . . . 53—58

IV. Hauptstück.

Behörden und Verfahren (§§ 146—155) . . . . . 59—62

V. Hauptstück.

Strafbestimmungen (§§ 156—160) . . . . . 62—63

VI. Hauptstück.

Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 161—180) . . . . . 63—69

Begründung

zum

Entwurf eines Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Einleitung.

Entwicklung und Stand des Genossenschaftswesens.

Als das Gesetz vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Geltung trat, stand das Genossenschaftswesen noch am Anfange seiner Entwicklung. Seitdem hat es in den breitesten Schichten der Bevölkerung Wurzel geschlagen und einen Aufschwung genommen, der alle Erwartungen übertraf. Ihren ziffermäßigen und darum vielleicht überzeugendsten Nachweis findet die Tatsache dieses bemerkenswerten Aufblühens in den Daten, welche die Statistik der Genossenschaften liefert.

1. Zahl der Genossenschaften.

Vom Jahre 1872 bis zum Ende des Jahres 1909 hat sich die Gesamtzahl der Genossenschaften von 1555 auf 15.255, also fast auf das Zehnfache vermehrt.

Faßt man die verschiedenen Arten der Genossenschaften getrennt ins Auge, so ergibt sich folgendes Bild:

Die Kreditgenossenschaften waren vom Jahre 1872 bis zum Jahre 1888 in einem langsamen Zunehmen begriffen (1872 : 943; 1888 : 1363). Seither wuchs ihre Zahl — hauptsächlich infolge der Gründung vieler Raiffeisenkassen — sehr rasch; Ende 1906 betrug sie 7883, Ende 1909 bereits 10.159 (worunter sich 61 nicht registrierte Genossenschaften befanden).

Die Zahl der Konsumvereine (1872 : 540) sank im ersten Jahrzehnte der Wirksamkeit des Genossenschaftsgesetzes recht erheblich und erreichte 1883 ihren tiefsten Stand mit 222. In der Folge, insbesondere aber seit 1893, stieg sie fortwährend und zeigte namentlich in den letzten Jahren eine starke Zunahme. Ende 1909 betrug sie 1285 (darunter 25 nicht registrierte Genossenschaften).

Die anderen Genossenschaften, unter welcher Sammelbezeichnung im folgenden die landwirtschaftlichen Genossenschaften im engeren Sinne (namentlich Bezugs- und Absatzgenossenschaften sowie Produktivgenossenschaften der Landwirte), dann die entsprechenden Genossenschaften des Gewerbes, des Handels und Verkehrs, die Baugenossenschaften und sonstige Genossenschaften zusammengefaßt werden, zeigten seit jeher eine aufstrebende Entwicklung, die sich anfangs freilich in sehr bescheidenen Grenzen hielt, in den neunziger Jahren aber auf einmal eine überraschende Ausdehnung annahm. Während im Jahre 1880 erst eine Vermehrung von 72 auf 101, im Jahre 1890 ein Stand von 226 erreicht war, gab es im Jahre 1895 schon 561, fünf Jahre später 1755, Ende 1909 aber bereits 3811 „andere Genossenschaften". Hiervon waren 8 nicht registriert.

Seit 1872 ist also die Zahl der Kreditgenossenschaften um mehr als das Neunfache, die Zahl der „anderen Genossenschaften" um das 52fache gewachsen; dagegen hat die Zahl der Konsumvereine nicht viel mehr als das Doppelte des Standes vom Jahre 1872 erreicht.

Von den am Schlusse des Jahres 1909 bestehenden 15.255 Genossenschaften waren 15.161 registriert. Es hatten sich also damals noch immer 94 alte Genossenschaften dem Gesetze vom Jahre 1873 nicht unterstellt.

2. Haftungsarten.

Was das Verhältnis der beiden Haftungsformen betrifft, so waren bis 1876 die registrierten Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung etwas zahlreicher als die mit beschränkter Haftung. Von 1877 bis 1900 überwog die beschränkte Haftungsform, während seit 1901 die unbeschränkte Haftung wieder im Vorsprung ist. Ende 1909 bestanden 7303 registrierte Genossenschaften mit beschränkter, 7858 mit unbeschränkter Haftung.

Innerhalb der einzelnen Arten von Genossenschaften stellt sich allerdings das Verhältnis zwischen beschränkter und unbeschränkter Haftung wesentlich anders.

Bei den registrierten Kreditgenossenschaften war bis 1881 die unbeschränkte Haftung bevorzugt. Vom Jahre 1882 an erlangte die beschränkte Haftungsform das Übergewicht, das in den folgenden Jahren ständig zunahm und in den Jahren 1886 bis 1888 am stärksten war. Allein bereits im Jahre 1892 ist infolge der Gründung zahlreicher Raiffeisenkassen die unbeschränkte Haftungsart wieder voran und im Jahre 1900 stellt sich das Verhältnis zur beschränkten Haftungsform auf 3524 zu 1496, Ende 1909 vollends auf 7678 zu 2420.

Im letztgenannten Zeitpunkte waren von den 7678 registrierten Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftung nur 564 nach dem System Schulze-Delitzsch, die übrigen 7114 nach dem System Raiffeisen gegründet.

Bei den registrierten Konsumvereinen überwog stets die beschränkte Haftungsart. Anfangs war dies nur in unbedeutendem Maße der Fall, bald aber verschob sich das Verhältnis immer mehr zugunsten der Genossenschaften mit beschränkter Haftung, bis diese schließlich auf mehr als das Zwanzigfache der registrierten Konsumvereine mit unbeschränkter Haftung anwuchsen (1900 : 1211 zu 49).

Ähnlich war die Entwicklung bei den „anderen registrierten Genossenschaften", nur ist hier das Verhältnis für die unbeschränkte Haftungsart noch etwas ungünstiger (1909 : 3672 zu 131 oder 28 zu 1).

3. Hauptgeschäftsergebnisse.

Die Hauptgeschäftsergebnisse der registrierten Kreditgenossenschaften im Jahre 1908 zeigt die folgende Übersicht:

Registrierte Kreditgenossenschaften im Jahre 1908	Anzahl	Zahl der vorliegenden Berichte	Zahl der Mitglieder	Gewährte Kredite	Geschäftsanteile	Reservefonds	Spar- und Kontokorrenteinlagen	Anlehen	Summe der ausstehenden Kredite	Guthaben, Wertpapiere und Kassenbarschaft	Realitäten	Summe der Aktiven (und der Passiven)
				in Millionen Kronen								
Nach dem System Schulze-Delitzsch (beschränkte und unbeschränkte Haftung) .	2.681	2.323	1,479.047	1.757	158	94	1.587	234	1.704	320	68	2.136
Nach dem System Raiffeisen (unbeschränkte Haftung)	6.627	6.190	784.389	157	10	11	615	50	444	231	3	692
Zusammen . .	9.308	8.513	2,263.436	1.914	168	105	2.202	284	2.148	551	71	2.828

Die Mitgliederzahl der registrierten Kreditgenossenschaften wurde zum erstenmal für das Jahr 1878 mit 299.867 ermittelt. Während damals nur jeder 72. Einwohner der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Mitglied einer Kreditgenossenschaft war, trifft dies im Jahre 1908 fast bei jedem 12. Einwohner zu; die Beteiligung an Kreditgenossenschaften ist also in diesem 30jährigen Zeitraum beinahe um das Sechsfache gewachsen.

Noch augenfälliger ist die Zunahme des von den registrierten Kreditgenossenschaften verwalteten Vermögens. Im Jahre 1878 bilanzierten die Aktiven und Passiven aller registrierten Kreditgenossenschaften mit 282 Millionen Kronen. Da sie im Jahre 1908 2.828 Millionen Kronen betrugen, haben sie sich in der Zwischenzeit um das Neunfache vermehrt. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, entfielen von der Gesamtsumme der Aktiven aller registrierten Kreditgenossenschaften im Jahre 1878 auf einen Einwohner 13 K, im Jahre 1908 dagegen 100 K.

Die Hauptgeschäftsergebnisse der registrierten Konsumvereine im Jahre 1908 sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Registrierte Konsumvereine im Jahre 1908	Anzahl	Zahl der vorliegenden Berichte	Zahl der Mitglieder	Verkaufserlös	Geschäftsanteile	Reservefonds	Spareinlagen	Anlehen	Realitäten	Summe der Aktiven (und der Passiven)
				in Millionen Kronen						
Mit beschränkter Haftung .	1.100	939	357.203	107	5·86	4·94	4·49	7·16	9·51	37·57
Mit unbeschränkter Haftung	46	42	53.148	17	1·14	0·80	1·42	1·24	2·64	5·75
Zusammen . .	1.146	981	410.351	124	7·00	5·74	5·91	8·40	12·15	43·32

Im Jahre 1878 gehörten den registrierten Konsumvereinen 26.421 Mitglieder an, deren Zahl also seit damals bis zum Jahre 1908 fast um das Fünfzehnfache gestiegen ist. Sehr beträchtlich hat auch der Verkaufserlös zugenommen; während er im Jahre 1883 noch 11½ Millionen Kronen betrug, wurde er für das Jahr 1908 mit 124 Millionen Kronen ermittelt, was beiläufig eine Vermehrung auf das Zehnfache bedeutet.

Bei den anderen registrierten Genossenschaften sind die Angaben über die Hauptgeschäftsergebnisse ziemlich lückenhaft. Einzelne der in der folgen-

den Übersicht eingesetzten Zahlen würden sich vermutlich sehr bedeutend erhöhen, wenn die fehlenden Ziffern hinzugerechnet werden könnten.

Andere registrierte Genossenschaften im Jahre 1908	Anzahl	Zahl der vorliegenden Berichte	Zahl der Mitglieder	Verkaufserlös (I. II. III, V, eingenommene Miete (IV)	Geschäftsanteile	Summe der Aktiven (und der Passiven)
				in Millionen Kronen		
I. Landwirtschaftliche Genossenschaften.						
1. Einkaufs-, Ein- und Verkaufs-, sowie Magazingenossenschaften	1.411	1.189	155.078	87·95	5·70	55·20
2. Werkgenossenschaften	230	163	5.530	0·23	0·57	1·67
3. Genossenschaften zur Zucht und Verwertung von ländlichen Nutztieren und Genossenschaften für den Bau und Vertrieb der Feld- und Gartenfrüchte	464	330	23.078	1·51	0·74	3·59
4. Produktivgenossenschaften	136	106	9.671	12·63	3·09	11·53
5. Sonstige landwirtschaftliche Genossenschaften	78	41	6.114	4·59	1·17	22·10
Landwirtschaftliche Genossenschaften im ganzen	2.319	1.829	199.471	106·91	11·27	94·09
II. Genossenschaften des Kleingewerbes	603	445	34.916	67·57	11·67	43·14
Hiervon Produktivgenossenschaften	177	139	8.252	12·24	1·69	8·32
III. Genossenschaften der Industrie, des Handels und des Verkehrs sowie Elektrizitätsgenossenschaften	180	126	24.274	27·67	17·76	47·89
IV. Baugenossenschaften.						
1. Gemeinnützige Baugenossenschaften	134	82	6.722	0·40	1·60	7·04
2. Vereinshäuser	39	34	7.625	0·21	0·67	5·05
Zusammen	173	116	14.347	0·61	2·27	12·09
V. Sonstige Genossenschaften	80	53	9.835	2·89	2·08	5·82
Gesamtergebnis für die unter I. bis V. angeführten Genossenschaften	3.355	2.569	282.843	205·65	45·05	203·03

Eine Zusammenfassung der Hauptziffern für sämtliche registrierten Genossenschaften ergibt folgendes:

Ende 1908 bestanden 13.809 registrierte Genossenschaften, von denen jedoch 1746 der statistischen Zentralkommission keine Berichte lieferten. Die Zahl der Mitglieder bei den 12.063 registrierten Genossenschaften, die ihre Geschäftsdaten zur Verfügung stellten, betrug 2,956.630; es entfielen somit auf

eine Genossenschaft im Durchschnitte 245 Mitglieder. Danach kann angenommen werden, daß sämtliche 13.809 registrierten Genossenschaften Ende 1908 etwa 3,384.000 Mitglieder zählten, was fast einem Achtel der Bevölkerung gleichkommt.

Die Gesamtsumme der Geschäftsanteile belief sich im Jahre 1908 bei allen registrierten Genossenschaften, die Rechnungsabschlüsse lieferten, auf rund 220 Millionen Kronen, die Aktiven und Passiven bilanzierten mit rund 3.074 Millionen Kronen.

Wie dieser allgemeine Überblick beweist, bietet die Entwicklung des Genossenschaftswesens ein Bild außerordentlichen Fortschrittes. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften spielen eine außerordentlich wichtige Rolle in der Kreditorganisation, sie haben für die Landwirtschaft eine ganz hervorragende Bedeutung erlangt, das Kleingewerbe könnte ihrer nicht mehr entraten und auch auf anderen Gebieten entfalten sie eine immer weiter um sich greifende Tätigkeit. Die Grundlagen dieser Gesellschaftsform haben sich somit zweifellos bewährt und die Bedeutung des Genossenschaftswesens für die Hebung des Volkswohles steht heute bereits außer Frage.

Freilich kann nicht verschwiegen werden, daß auch ziemlich viele Genossenschaften sich nicht zu behaupten vermochten und früher oder später wieder vom wirtschaftlichen Schauplatze verschwanden.

4. Aufgelöste Genossenschaften.

Von 1629 nicht registrierten Genossenschaften, die noch nach altem Rechte gebildet waren, haben sich in den Jahren 1873 bis 1908 mehr als ein Drittel, nämlich 606, aufgelöst.

Die Umbildung in registrierte Genossenschaften vollzogen in der gleichen Zeit 929 alte Vereine. Hierzu kamen 15.879 Neugründungen registrierter Genossenschaften, so daß innerhalb der 36 Jahre im ganzen 16.808 registrierte Genossenschaften entstanden. Dagegen lösten sich in diesem Zeitraume 3.054 registrierte Genossenschaften, also nahezu ein Fünftel, wieder auf.

Eine Zusammenziehung der Zahlen für die registrierten und nichtregistrierten Genossenschaften ergibt, daß in dem bezeichneten Zeitraume einem Zuwachse von 15.953 Genossenschaften ein Abfall durch Auflösung von 3.660 Genossenschaften gegenüberstand, daß also ungeachtet des starken Anwachsens der Genossenschaften auf etwa $4^1/_3$ Errichtungsfälle ein Auflösungsfall kam.

Ungefähr das gleiche Verhältnis bestand beispielsweise Ende 1904 (11.467 : 2.650), während es in früheren Jahren zuweilen erheblich ungünstiger ausfiel: so stand Ende 1893 einem Gesamtzuwachse von 2.562 Genossenschaften ein Gesamtabfall durch Auflösung von 1.292 Genossenschaften gegenüber; es kamen also damals nicht einmal ganz zwei Errichtungsfälle auf einen Auflösungsfall.

Was die Form betrifft, in der sich die Auflösung vollzog, so liegen nur für die registrierten Genossenschaften statistische Angaben vor.

Von den für die Jahre 1872 bis 1908 angeführten 3.054 Auflösungen registrierter Genossenschaften erfolgten 2.805 durch Liquidation; in den übrigen 249 Fällen bildete die Konkurseröffnung den Auflösungsgrund. Hiervon kommen 65 Fälle auf registrierte Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung und 184 Fälle auf registrierte Genossenschaften mit beschränkter Haftung. Bei Genossenschaften der ersteren Art stehen also 122 Gründungen, bei Genossenschaften der letzteren Art 49 Gründungen einem Konkursfall gegenüber.

Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Je ein Konkursfall kommt auf ungefähr

70 Gründungen bei den registrierten Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftung;

197 Gründungen bei den registrierten Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftung;

19 Gründungen bei den registrierten Konsumvereinen mit beschränkter Haftung;

17 Gründungen bei den registrierten Konsumvereinen mit unbeschränkter Haftung;

75 Gründungen bei den anderen registrierten Genossenschaften mit beschränkter Haftung;

16 Gründungen bei den anderen registrierten Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung.

Am ungünstigsten ist also das Verhältnis bei den als „andere registrierte Genossenschaften" bezeichneten Vereinen mit unbeschränkter Haftung sowie bei den Konsumvereinen und hier wieder bei der unbeschränkten Haftungsform etwas schlechter als bei der beschränkten.

Werden alle in den Jahren 1873 bis 1908 entstandenen registrierten Genossenschaften zusammen betrachtet, so sind die Verhältnisziffern, wie oben gezeigt, günstiger für die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung. Dies war jedoch nicht immer so. Im Jahre 1895 zum Beispiel war bei sämtlichen bis dahin entstandenen registrierten Genossenschaften im allgemeinen und bei den Vorschußkassen und den unter der Bezeichnung „andere Genossenschaften" zusammengefaßten Genossenschaften im besonderen die Zahl der in Konkurs verfallenen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung nicht nur relativ, sondern sogar auch absolut (obwohl damals die unbeschränkte Haftung seltener war als die beschränkte) erheblich größer als die der Genossenschaften mit beschränkter Haftung.

Eine Auflösung durch Verfügung der Verwaltungsbehörde wurde in keinem einzigen Falle festgestellt.

Reformbestrebungen.

Es ist erklärlich, daß ein Gesetz, das für eine erst im Werden begriffene Einrichtung geschaffen wurde, nicht mehr voll entsprechen kann, wenn diese im Verlaufe von mehreren Jahrzehnten einen hohen Stand der Entwicklung erreicht und eine große Ausdehnung gewonnen hat. Auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens wurde während der Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. April 1873, also in einem fast 40jährigen Zeitraum, eine Fülle von Erfahrungen gesammelt, die nach gesetzgeberischer Verwertung verlangen; neben vielen Vorzügen ist auch eine Reihe von Mängeln zutage getreten, wie dies bei neuen Gestaltungen, die sich erst den Bedürfnissen des Lebens anzupassen und in das Bestehende richtig einzufügen haben, nur natürlich ist.

Diese Erfahrungen nutzbar zu machen, den Mängeln abzuhelfen und Lücken des Genossenschaftsgesetzes auszufüllen, ist seit langem das Ziel von Reformbestrebungen, die sich in den beteiligten Kreisen schon frühzeitig geltend gemacht haben und insbesondere auch in Beschlüssen der Vertretungskörper einzelner Kronländer und in den Verhandlungen des Reichsrates zum Ausdrucke gekommen sind.

Den Anfang damit machte der schlesische Landtag, der in einem Beschlusse vom 5. Oktober 1888 an die Regierung das Ersuchen richtete, im Reichsrate den Entwurf eines Gesetzes einzubringen, dem zufolge nach dem Muster der Reform im Deutschen Reiche die Solidarhaftung der Mitglieder einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung in eine Solidarbürgschaft mit Aufteilungsverfahren umgeändert würde.

Bald darauf, am 12. April 1889, beschloß das Abgeordnetenhaus eine Resolution, in der die Regierung aufgefordert wurde, eine Novelle zum Genossenschaftsgesetze vorzulegen, in welcher der Einzelangriff der Gläubiger beseitigt oder wenigstens entsprechender als bisher geregelt wird.

In den Jahren 1890 und 1891 befaßte sich der galizische Landtag sehr eingehend mit genossenschaftlichen Fragen. Das geltende Gesetz begegnete bei einer Fachmännerberatung, die der Landesausschuß im Auftrage des Landtages veranstaltete, insbesondere dem Vorwurfe, daß es den Mitgliedern keinen genügenden Schutz gegen Mißbräuche des Vorstandes biete und daß es die Interessen der Genossenschaftsgläubiger nicht hinreichend wahre. In einer Denkschrift an die Regierung wurden hauptsächlich folgende Forderungen erhoben: Verpflichtung zur Revision, Führung einer gerichtlichen Mitgliederliste, damit der Stand der haftenden Genossenschafter im einzelnen Falle verläßlich festgestellt werden kann, Verpflichtung zu einer Mindesteinzahlung auf den Geschäftsanteil, Schaffung eines obligatorischen Aufsichtsrates, Verbot der Bestellung von Prokuristen, Ausschluß aller Geschäfte zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Genossenschaft, Durchführung des Umlageverfahrens im Konkurse auf Grund der Konkursbilanz durch den Masseverwalter und endlich Zulassung von Haftungsänderungen.

Im Abgeordnetenhause richteten sich in den folgenden Jahren die Bestrebungen zunächst auf eine Teilreform, nämlich auf die Einführung der obligatorischen Revision der Genossenschaften. Schon am 11. April 1891 hatten die Abgeordneten Wrabetz und Genossen einen dahin abzielenden Antrag eingebracht. (Nr. 209 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session.)

Nachdem derselbe Gegenstand in den Sitzungen des Hauses mehrfach erörtert worden war, legte die Regierung den Entwurf eines Revisionsgesetzes vor, der im Abgeordnetenhause am 21. Dezember 1895 mit einigen Änderungen angenommen, im Herrenhause aber nicht erledigt wurde (Nr. 1115 und 1359 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session).

In der folgenden XII. Session brachten die Abgeordneten Merunowicz und Genossen am 10. Mai 1897 den im Dezember 1895 beschlossenen Entwurf, dann die Abgeordneten Wrabetz und Genossen am 24. Mai 1897 einen zum Teil abgeänderten Entwurf im Wege von Initiativanträgen neuerlich im Hause ein (Nr. 127 und 150 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XII. Session 1897).

Schon früher hatten die Abgeordneten Franz Hofmann, Franz Richter, Foller und Genossen in einem Antrage vom 6. April 1897 die eheste Vornahme der Teilreform, betreffend die obligatorische Revision, und sodann die Durchführung einer Gesamtreform verlangt, für die eine Reihe von Forderungen erhoben wurde (Nr. 27 der Beilagen, XII. Session).

Die Regierung sah in dieser Session davon ab, ihre Vorlage zu erneuern, da inzwischen der Plan einer Reform des Grundgesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Verwirklichung nähergerückt schien.

Das Ziel einer durchgreifenden Neugestaltung des Genossenschaftsrechtes hatte die Regierung schon seit einigen Jahren im Auge. Nach verschiedenen Vorarbeiten war am 28. und 29. Oktober 1895 im Justizministerium eine Fachmännerberatung abgehalten worden, die, so sehr auch die Anschauungen in Einzelfragen auseinandergingen, wertvolle Gesichtspunkte für die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes durch die Regierung lieferte.

Am 1. Juni 1897 wurde der Entwurf eines neuen Genossenschaftsgesetzes als Regierungsvorlage im Abgeordnetenhause eingebracht, gelangte jedoch nicht mehr zur Beratung, da schon am folgenden Tage die Session geschlossen wurde (Nr. 187 der Beilagen, XII. Session 1897).

Der Inhalt des Regierungsentwurfes wurde bald in der Öffentlichkeit lebhaft erörtert und die Fachpresse sowie zahlreiche Genossenschaftstage beschäftigten sich eingehend mit den einzelnen Vorschlägen. Wenn auch verschiedene Bestimmungen auf heftigen Widerspruch stießen, wurde die Regierungsvorlage

doch ziemlich allgemein für geeignet gehalten, der als unabweislich erachteten Reform des Genossenschaftsgesetzes als Ausgangspunkt zu dienen.

In der XVI. und XVII. Session des Reichsrates machten die Abgeordneten Mermnowicz und Genossen am 6. November 1899 und am 11. März 1901 die Vorlage vom Jahre 1897 — das erstemal unverändert, das zweitemal mit einigen Abänderungen — zum Gegenstand eines Initiativantrages, worin betont wurde, daß der Regierungsentwurf den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung entspreche (Nr. 253 der Beilagen, XVI. Session 1899 und Nr. 541 der Beilagen, XII. Session 1901). Ebenfalls am 11. März 1901 unterbreiteten die Abgeordneten Dr. Licht und Genossen eine Umarbeitung der Regierungsvorlage mittels eines Initiativantrages der parlamentarischen Behandlung. In der Begründung des Antrages wurde auf eine Resolution des ersten österreichischen Raiffeisentages (25. und 26. Oktober 1897) und auf die Beschlüsse des am 10. März 1901 abgehaltenen Vereinstages des Allgemeinen Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften Österreichs Bezug genommen und insbesondere gefordert, daß die Gesetzesreform der Eigenart der Raiffeisenkassen Rechnung trage, ihre Wirksamkeit nicht beschränke, die Pflege des Spareinlagengeschäftes ihnen frei gebe und die Selbstverwaltung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften insbesondere durch die Förderung des Zusammenschlusses zu Verbänden zweckmäßig erweitere (Nr. 551 der Beilagen, XVII. Session 1901). Die Anträge Mermnowicz und Dr. Licht wurden dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen, gelangten aber nicht zur Verhandlung.

Die Regierung verzichtete damals auf die Erneuerung ihrer Vorlage vom Jahre 1897, was namentlich darin seinen Grund hatte, daß bald nach deren Einbringung der Plan einer Reform des Aktienrechtes in den Vordergrund trat und es wünschenswert schien, die Neuregelung dieses Gebietes und jene des Genossenschaftsrechtes von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus durchzuführen.

Neben den Versuchen, zu einer Gesamtreform des Genossenschaftsrechtes zu gelangen, hörten die Bestrebungen nicht auf, vorläufig die Einführung der obligatorischen Revision durchzusetzen, und tatsächlich war dieser Absicht Erfolg beschieden. Die Abgeordneten Wrabetz und Genossen legten den von ihnen schon am 24. Mai 1897 (XII. Session) eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, am 6. November 1899 (XVI. Session, Nr. 250 der Beilagen) und am 12. Februar 1901 (XVII. Session, Nr. 270 der Beilagen) neuerlich dem Abgeordnetenhause vor. Am 7. März 1901 wurde der Entwurf dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen, der am 12. Mai 1901 seinen Bericht erstattete. Nachdem sich das Abgeordnetenhaus wiederholt mit dem Entwurfe befaßt und dieser zunächst im Ausschusse, dann im Herrenhause verschiedene Abänderungen erfahren hatte, lag endlich am 3. März 1903 die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Reichsrates vor (Nr. 842, 1298 und 1358 der Beilagen, XVII. Session.) Das Gesetz erhielt am 10. Juni 1903 die Allerhöchste Sanktion und wurde in dem am 27. Juni 1903 ausgegebenen Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 133 kundgemacht.

Das Bedürfnis nach einer durchgreifenden Reform des Genossenschaftsrechtes ist durch die Erlassung des Revisionsgesetzes nicht gemindert worden; im Gegenteil, die Ergebnisse der Revisionen, die auf Grund des neuen Gesetzes durchgeführt wurden, zeigten erst recht, wie wenig die dürftigen Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1873 den Anforderungen zu entsprechen vermögen, die das viel entwickeltere, aber auch komplizierter gewordene Genossenschaftswesen stellt. Bald aus diesen, bald aus jenen genossenschaftlichen Kreisen erklang immer von neuem die Forderung nach einem modernen, den bisherigen Erfahrungen und geänderten Rechtsanschauungen angepaßten Gesetze. Der Erfolg, welcher den Bestrebungen auf Ergänzung des Genossenschaftsrechtes durch die Einführung der obligatorischen Revision beschieden war, zeitigte Versuche, ähnliche Teilreformen auch in anderer Richtung anzubahnen. So strebten beachtenswerte

Kreise anläßlich des Zusammenbruches mehrerer großer Vorschußkassen in Böhmen und Mähren eine Neuregelung der Bestimmungen über das Umlageverfahren an, freilich ohne positives Ergebnis; denn, obwohl das Ziel dieses Wunsches durchaus berechtigt schien, konnte ihm vor allem deshalb nicht Unterstützung geliehen werden, weil eine abgesonderte Reform gerade dieses Gegenstandes vielleicht eine Erschütterung des Kredites der Genossenschaften zur Folge gehabt hätte.

Ähnlichen Bedenken mußte ein Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Fiedler und Genossen vom 4. Mai 1905 begegnen, der auf die Erlassung von gesetzlichen Bestimmungen über Änderungen im Gegenstande der Unternehmung einer Genossenschaft, in der Höhe ihrer Geschäftsanteile und insbesondere in der Haftungsart gerichtet war. Dem Antrage zufolge sollten solche Änderungen zulässig sein, ohne daß — und dies sollte namentlich von der Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung in eine solche mit beschränkter Haftung gelten — eine Liquidation der Genossenschaft einzutreten hätte (Nr. 2322 der Beilagen, XVII. Session 1905).

In diesem Zusammenhange ist ferner ein von den Abgeordneten Dr. Licht und Genossen am 23 Jänner 1907 eingebrachter Antrag zu nennen, der es als eine unerläßliche Voraussetzung der im Antrage Dr. Fiedlers geplanten Gesetzesreform bezeichnete, die Mitgliedschaft bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung besser als bisher gegen Bestreitung zu sichern. Nach dem Antrage Dr. Lichts sollte für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung neben dem Mitgliederregister, dessen Führung dem Vorstande schon jetzt nach § 14 des Genossenschaftsgesetzes obliegt, auch eine Liste der Mitglieder beim Handelsgerichte geführt werden, um der wiederholt beobachteten Erscheinung zu begegnen, daß nach dem Eintritte von Krisen der Nachweis der Mitgliedschaft versagt, und zwar vielfach gerade gegenüber den leistungsfähigsten Mitgliedern, auf deren Haftung der Kredit der Genossenschaft in erster Linie beruhte. Daneben enthielt der dem Antrage beigegebene Gesetzentwurf Vorschriften über die Aufnahme von Mitgliedern und über ihr Ausscheiden gleichfalls zu dem Zwecke, um über die Entstehung und Endigung der Mitgliedschaft möglichste Klarheit zu schaffen (Nr. 2826 der Beilagen, XVII. Session 1907).

Die Anträge Dr. Fiedler und Dr. Licht gelangten im Abgeordnetenhause nicht zur Verhandlung und schon wenige Tage nach Einbringung des letzteren Antrages wurde die XVII. Session am 30. Jänner 1907 geschlossen.

Inzwischen hatte die Regierung einen neuen Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes ausgearbeitet, der im April und Mai 1908 den Gegenstand einer Fachmännerberatung im Justizministerium bildete. Es waren über 40 Fachleute, die sich sowohl auf die verschiedenen Königreiche und Länder als auf die einzelnen Arten von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften verteilten, eingeladen, sich über den Entwurf sowie über eine Reihe der wichtigsten Fragen auf dem Gebiete der Genossenschaftsreform zu äußern. Das Ergebnis dieser Beratungen, die nach den Gruppen der Experten (Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften, Experten aus dem Kreise der gewerblichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Schulze-Delitzsch-Kassen sowie Vertreter der Konsumvereine und der Kaufmannschaft) in drei Abschnitten stattfanden, ist aus der Beilage zu ersehen. Sodann wurde der Entwurf im Sommer 1908 sämtlichen Handels- und Gewerbekammern übersendet, deren Gutachten teils im Laufe desselben, teils im folgenden Jahre einlangten.

Auf Grund dieser Äußerungen und der bei der Fachmännerberatung im Frühjahre 1908 erhobenen Forderungen erfuhr der Entwurf eine durchgreifende Umgestaltung. Er stellt in seiner gegenwärtigen Form den Versuch dar, den aus den beteiligten Kreisen laut gewordenen, vielfach auseinandergehenden Wünschen und Bedürfnissen tunlichst gerecht zu werden und die bisher auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens gemachten Erfahrungen im einzelnen zu verwerten.

Ziele der Reform.

Unter den Änderungen, die der Entwurf gegenüber dem geltenden Rechte enthält, ist in erster Linie die Umgestaltung der Vorschriften über die Haftpflicht der Genossenschafter hervorzuheben. Als das Gesetz vom Jahre 1873 geschaffen wurde, verfügte man noch nicht über die Erfahrungen, um für die neue Gesellschaftsform sofort die zweckmäßigste und ihrer Eigenart am besten entsprechende Regelung zu finden. Es lag nahe, ähnliche, schon geltende Bestimmungen, soweit sie für Genossenschaften zu passen schienen oder schon bisher die gesetzliche Grundlage für derartige Vereinigungen gebildet hatten, als Vorbild zu benützen und insbesondere die Haftung der Mitglieder einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung im allgemeinen in gleicher Weise zu regeln, wie jene der Teilnehmer an einer offenen Handelsgesellschaft. Es zeigte sich aber bald, daß Grundsätze, die für eine aus wenigen Mitgliedern bestehende Gesellschaft zweckmäßig sind, nicht ohne weiteres auf Personenvereinigungen mit großer Teilnehmerzahl übertragen werden können. Der Mitgliederstand bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist im allgemeinen sehr beträchtlich. Wie schon oben erwähnt wurde, entfielen durchschnittlich Ende 1908 auf eine Genossenschaft 245, auf eine registrierte Kreditgenossenschaft 265 (bei Raiffeisenkassen 126, bei Schulze-Delitzsch-Kassen 6361) Mitglieder. Bei einer so großen Zahl von Genossenschaftern ist es selbstverständlich, daß die Möglichkeit der Einflußnahme des einzelnen auf die Gebarung und seine Vertrautheit mit den Verhältnissen und dem Stande des Unternehmens sehr beschränkt ist, daß daher gerade jene Voraussetzungen fehlen, die für das System der unbeschränkten Solidarhaft so wichtig sind.

Wie nachteilig die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1873 über die unbeschränkte Haftungsform nicht nur für die Genossenschafter, sondern auch für die Genossenschaftsgläubiger sind, hat sich in Konkursfällen wiederholt gezeigt. Da die Genossenschafter von den Gläubigern der Genossenschaft für die im Konkurse erlittenen Ausfälle unmittelbar und zur ungeteilten Hand mit ihrem ganzen Vermögen in Anspruch genommen werden können, daneben aber auch noch verpflichtet sind, die im Repartitionsverfahren ermittelten Fehlbeträge an die Genossenschaft zu leisten, ist für sie der Konkurs der Genossenschaft gewöhnlich gleichbedeutend mit dem eigenen wirtschaftlichen Untergang; es ist daher nur zu begreiflich, wenn sich in Fällen drohenden Zusammenbruches das Bestreben zeigt, die Konkurseröffnung auf jede Weise zu vermeiden. Mag dies gelingen oder nicht, die Lage der Gläubiger ist in dem einen wie in dem anderen Falle wenig gesichert; denn auch dann, wenn ihnen nach Einleitung des Konkursverfahrens gemäß § 60 GenG. die Möglichkeit des Einzelangriffes offen steht, ist ihre Stellung oft recht prekär, da der Einzelangriff häufig ganz ergebnislos ist, bei zahlreichen Genossenschaftern wiederholt werden muß und viele Kosten verursacht.

Um diesem Übelstand abzuhelfen, schlägt der Entwurf vor, an die Stelle der unbeschränkten Haftpflicht die unbeschränkte Nachschußpflicht zu setzen. Die Genossenschaftsgläubiger sollen ausschließlich im Repartitionsverfahren befriedigt werden und keinen unmittelbaren Anspruch an die einzelnen Genossenschafter wegen Bezahlung ihrer Forderungen gegen die Genossenschaft haben. Um jedoch die Rechtsstellung der Gläubiger dadurch nicht zu beeinträchtigen, sondern eher günstiger zu gestalten als bisher, soll zugleich das Aufteilungsverfahren wirksamer gemacht werden. Es wird zu diesem Zwecke in einen früheren Zeitpunkt des Konkursverfahrens verlegt und, da der Genossenschaftsvorstand mit Rücksicht auf die als Folge der Konkurseröffnung eingetretene Auflösung der Genossenschaft nicht das richtige Organ hierfür scheint, in die Hände des Konkursmasseverwalters übertragen.

Gleichzeitig bringt der Entwurf die Vorschriften über die Nachschußpflicht bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung, die dermalen höchst lückenhaft sind und zu einer Reihe von Streitfragen Anlaß geben, mit den entsprechenden Vorschriften über die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung in volle Übereinstimmung.

Der Entwurf sucht ferner durch die Aufnahme von Bestimmungen über grundlegende Änderungen des Statuts, insbesondere über die Umwandlung der Haftungsart, die Änderung des Umfanges der Haftpflicht sowie der Höhe der Geschäftsanteile, einem Wunsche gerecht zu werden, der wiederholt in genossenschaftlichen Kreisen laut wurde. Die Zulässigkeit derartiger Statutenänderungen war für das geltende Recht teils überhaupt verneint, teils — nämlich hinsichtlich der Erhöhung der Geschäftsanteile — nur unter besonderen Beschränkungen anerkannt worden, obwohl das Bedürfnis, sie zu ermöglichen, oft zutage trat. Da der Entwurf für die Durchführung solcher Änderungen entsprechende Sicherungsvorschriften zugunsten der Genossenschaftsgläubiger aufstellt und die Beschlüsse der Generalversammlung an erschwerende Voraussetzungen knüpft, entfallen die Bedenken, die vom Standpunkte des geltenden Gesetzes aus zu erheben waren.

Gleichfalls einem praktischen Bedürfnisse entsprechend will der Entwurf den Genossenschaften für den Fall vorübergehender finanzieller Bedrängnis die Möglichkeit bieten, sich durch Ausschreibung von Nachzahlungen auf die Geschäftsanteile rasch jene Barmittel zu verschaffen, welche die Genossenschaft vor der Notwendigkeit der Auflösung bewahren. Es soll damit lebensfähigen Unternehmungen ein Mittel an die Hand gegeben werden, sich aus augenblicklichen Verlegenheiten zu retten und den eigenen Fortbestand zu sichern. Auch unter der Geltung des gegenwärtigen Gesetzes hatten Genossenschaften in ihren Statuten wiederholt die Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von außerordentlichen Einzahlungen geregelt. Aber abgesehen davon, daß solche Bestimmungen im Bedarfsfalle häufig versagten, hat der Oberste Gerichtshof in einem Judikate vom 24. April 1906, Judikatenbuch Nr. 175, ausgesprochen, daß sie mit dem Genossenschaftsgesetze vom Jahre 1873 nicht vereinbar und daher ungültig seien.

Dringend einer Ergänzung bedürftig sind die Bestimmungen über das Mitgliederregister. Dieses wird bei den Genossenschaften häufig sehr mangelhaft geführt und oft ist es unmöglich, den Mitgliederstand verläßlich festzustellen; ja es kam vor, daß absichtlich Streichungen oder andere Eintragungen, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprachen, vorgenommen wurden, um die Gläubiger und die Mitgenossenschafter zu schädigen. Der Entwurf will solche Unregelmäßigkeiten durch die Anordnung hintanhalten, daß dem Registergerichte die Beitrittserklärungen vorzulegen und in bestimmten Zeitabschnitten alle Veränderungen im Mitgliederstande anzuzeigen sind. Auf Grund dieser Behelfe hat das Gericht ein eigenes Mitgliederverzeichnis zu führen, ohne daß deshalb der Genossenschaft die Führung einer Liste der Genossenschafter erlassen wird. Den Eintragungen in das gerichtliche Mitgliederverzeichnis nach dem Vorbilde des deutschen Genossenschaftsgesetzes allgemein konstitutive Wirkung beizulegen, lehnt übrigens der Entwurf ab, da damit eine sehr erhebliche Belastung der Gerichte und Genossenschaften verbunden wäre. Nur das gänzliche Aufhören der Haftung eines ausgetretenen Genossenschafters soll von der rechtzeitigen Eintragung des Ausscheidens in das gerichtliche Mitgliederverzeichnis abhängen.

Eine wichtige Neuerung bringt der Entwurf auch durch den Ausbau der Bestimmungen über die Revision der Genossenschaften. Daß das Gesetz vom Jahre 1903 im allgemeinen wohltätig gewirkt hat, muß gewiß anerkannt werden; dennoch enthält es eine fühlbare Lücke, da es keine ausreichenden Zwangsmittel gegen Genossenschaften vorsieht, die in der Abstellung der vom Revisor vorgefundenen Mängel saumselig sind oder sie gänzlich unterlassen. Das Revisionsgesetz bietet weder dem zur Bestellung des Revisors berufenen Organe die Möglichkeit eines wirksamen Einschreitens noch räumt es dem Registergerichte jene Befugnisse ein, die notwendig sind, um den Widerstand übelwollender Genossenschaften zu beseitigen. Der Entwurf will diesem Mangel durch eine Reihe von Vorschriften abhelfen, die zum größten Teil auf dankenswerte Vorschläge aus Genossenschaftskreisen selbst zurückgehen.

Demselben Ziele wie die Revision, nämlich die Gesetzmäßigkeit und Ordnung im Genossenschaftswesen zu erhalten, sollen auch die Bestimmungen über die Anfechtung von gesetzwidrigen Beschlüssen der Generalversammlung dienen.

Gegen besonders schwere Gesetz- oder Statutenwidrigkeiten und Nachlässigkeiten bei der Gebarung droht der Entwurf als letztes Mittel die Auflösung an.

Unter den sonstigen Änderungen, die gegenüber dem heutigen Rechte vorgeschlagen werden, sind noch hervorzuheben die Bestimmungen, welche die Genossenschaft davor sichern sollen, daß ihre Geschicke in die Hand einiger weniger, vielleicht gar nur einer einzigen Person gelegt werden, so die Vorschrift, daß der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen hat und daß Willenserklärungen für die Genossenschaft nur durch zwei Vorstandsmitglieder, im Zuge der Liquidation durch zwei Liquidatoren abgegeben werden können, sowie das Verbot der Bestellung von Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetriebe; weiters die zwingende Einführung des Aufsichtsrates, der bisher nur ein fakultatives Organ der Genossenschaft bildet, die Vorschriften, welche auf eine Verstärkung der Minderheitsrechte abzielen, und die Bestimmung, daß durch das Statut die Bildung eines Reservefonds vorgesehen werden muß.

Außer den für alle Genossenschaften gleichmäßig geltenden Vorschriften enthält der Entwurf, abweichend vom geltenden Gesetz, auch besondere Anordnungen für einige wichtige Gruppen von Genossenschaften.

So wird den Kreditgenossenschaften die Gewährung von Darlehen an Nichtmitglieder und der Betrieb gewisser, mit dem eigentlichen Zweck einer Kreditgenossenschaft nicht vereinbarer Geschäftszweige untersagt. Es sind dies Grundsätze, die in der Praxis schon vielfach befolgt werden und deren allgemeine Beobachtung wiederholt gefordert wurde.

Auch die Bestimmung, wonach ein Betrag in der Höhe von mindestens einem Viertel der auf Einlagebücher oder Einlagescheine übernommenen Gelder derart angelegt sein muß, daß er jederzeit rasch flüssig gemacht werden kann, entspricht einem Erfordernisse vorsichtiger Gebarung, das ohne gesetzlichen Zwang bereits gegenwärtig bei gut geleiteten Genossenschaften verwirklicht ist. Ebenso will die Vorschrift, daß Kreditgenossenschaften — abgesehen von den Raiffeisenkassen, deren besondere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen — auf die Einhaltung eines gewissen Verhältnisses zwischen den Spareinlagen und ihrem eigenen Vermögen zu sehen haben, nur einen Grundsatz festlegen, der seit jeher als eine Richtschnur für die Gebarung von Kreditgenossenschaften betrachtet wurde.

In Ansehung der Konsumvereine hat die Gesetzgebung schwierige Fragen zu lösen. Weite Kreise der Handels- und Gewerbetreibenden erblicken in der Konkurrenz der Konsumvereine eine Schädigung der eigenen Interessen und eine lebhafte Bewegung hat eingesetzt, die eine Einschränkung der Tätigkeit dieser Genossenschaften anstrebt. Auch im Abgeordnetenhause sind ähnliche Forderungen wiederholt erhoben worden. Zu nennen ist insbesondere der Antrag der Abgeordneten Bielohlawek, Schmid und Genossen vom 27. Juni 1907, betreffend die Regelung des Konsumvereinswesens, (Nr. 17 der Beilagen, XVIII. Session 1907) und der am 15. Juli 1908 und neuerdings am 10. März 1909 eingebrachte Antrag der Abgeordneten Dr. Mayr und Genossen, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Nr. 1144 der Beilagen, XVIII. Session 1908, und Nr. 84 der Beilagen, XIX. Session 1909).

Der Entwurf nimmt den Standpunkt ein, daß es nicht gerechtfertigt wäre, die Vereinigung zum Zwecke vorteilhafter Beschaffung von Lebensmitteln und anderen Bedürfnissen der Hauswirtschaft über Gebühr zu erschweren, daß aber andrerseits Bestimmungen getroffen werden müssen, die geeignet sind, Mißstände hintanzuhalten, wie sie sich bisher mitunter gezeigt haben. In erster Linie wurde das Verbot aufgestellt, von einem genau umschriebenen Ausnahmsfalle abgesehen, Waren an Nichtmitglieder abzugeben, eine Vorschrift, deren strenge Einhaltung durch weitere Anordnungen, namentlich auch durch Strafbestimmungen gesichert

werden soll. Die Benützung von Marken und sonstigen nicht auf Namen lautenden Anweisungen oder Wertzeichen, die anstatt baren Geldes zum Warenbezug berechtigen sollen, wird untersagt. Andere Beschränkungen liegen darin, daß Konsumvereinen die Errichtung von Zweigniederlassungen verboten, die Errichtung von Betriebsstätten nur an ihrem Sitze oder an Orten, die in dessen Nähe gelegen sind, gestattet wird, ferner daß der Beginn des Geschäftsbetriebes für neue Konsumvereine und für Betriebsstätten von Konsumvereinen an eine gewisse Mindestzahl von Mitgliedern gebunden wird, damit Gründungen vermieden werden, die keinen dauernden Erfolg versprechen, trotzdem aber geeignet sind, dem Kaufmannsstande beträchtlichen Schaden zuzufügen.

Hervorzuheben ist endlich noch, daß der Entwurf der Entwicklung, die sich seit dem Zustandekommen des geltenden Genossenschaftsgesetzes auf gewerberechtlichem Gebiete vollzogen hat, Rechnung zu tragen hatte und daß sich die Notwendigkeit ergab, einige Sonderbestimmungen für Genossenschaften aufzunehmen, die in ihre statutarische Tätigkeit Geschäfte einbeziehen, deren gewerbsmäßiger Betrieb besonderen gewerberechtlichen Vorschriften unterworfen ist.

Besondere Begründung.

I. Hauptstück.

Organisatorische Bestimmungen.

1. Abschnitt.

Errichtung der Genossenschaft.

§ 1.

Geltungsgebiet des Genossenschaftsgesetzes.

In betreff des Gebietes, auf dem die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes Anwendung finden sollen, ist nach dem Entwurfe eine Änderung gegenüber dem bestehenden Rechtszustande nicht in Aussicht genommen.

Begriffsbestimmung der Genossenschaft.

Dies gilt vor allem für die Art, wie der Begriff der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft umschrieben wird. Der Entwurf hat die im Gesetze vom 9. April 1873 enthaltene Definition — mit einer noch zu erwähnenden nebensächlichen Änderung — herübergenommen. Die angeführte Begriffsbestimmung wird zwar in ihrer Fassung nicht allen Wünschen vollkommen gerecht und namentlich die Worte „mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes" lassen eine Deutung im engeren und im weiteren Sinne zu; dessenungeachtet schien es am zweckmäßigsten, den bisherigen Wortlaut beizubehalten. Dieser hat sich seit mehr als 37 Jahren eingelebt und ist, von verhältnismäßig geringen Ausnahmen abgesehen, stets richtig ausgelegt worden, nämlich dahin, daß in der Form von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nur Vereine gegründet werden können, welche auf die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch unmittelbare Beteiligung der Genossenschafter an dem Geschäftsbetriebe, um deswillen die Genossenschaft ins Leben gerufen wird, an den Zweckgeschäften, abzielen. Hierzu ist mehr erfordert, als daß sich mehrere Personen zum Betriebe von Geschäften zusammenfinden, von denen sie wirtschaftliche Vorteile erwarten. Die gedachte Voraussetzung ist namentlich dann noch nicht erfüllt, wenn sich das Interesse der Mitglieder am Unternehmen in der Herbeischaffung der nötigen Geldmittel und in der Erhoffung von Gewinnanteilen erschöpft, wenn bloß ein Betrieb auf gemeinschaftliche Rechnung vorliegt. Wesentliches Begriffsmerkmal ist vielmehr, daß die Genossenschafter an dem gemeinschaftlichen

Geschäftsbetriebe als solchem beteiligt sind, daß ihr Erwerb oder ihre Wirtschaft unmittelbar durch die Gemeinsamkeit dieses Betriebes, nicht bloß durch die Verteilung der Geschäftserträgnisse gefördert wird. Für vollkommen selbständige Betriebe, die mit der Wirtschaft der einzelnen Mitglieder keine unmittelbare Beziehung haben, steht die Genossenschaftsform nicht zur Verfügung.

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften waren seit ihren ersten Anfängen, noch bevor die Gesetzgebung sich mit ihnen beschäftigte und für sie eine besondere Rechtsform schuf, als Organisationen der Selbsthilfe gedacht, die einzelnen, für sich allein nicht genug geldkräftigen Personen auf dem Wege des Zusammenschlusses die Vorteile eines größeren Betriebes, reichlicheren Kredits, verbilligter Anschaffung, günstigerer Absatzgelegenheiten usw. gewähren sollten. Diese Auffassung liegt, wie die Materialien deutlich ersehen lassen, auch unserem geltenden Genossenschaftsgesetze vom Jahre 1873 zugrunde und es wurde an ihr bis auf einzelne Mißgriffe, die sich hauptsächlich wohl aus dem Fehlen entsprechender anderer Assoziationsformen erklären, stets festgehalten. Es würde an jeder Rechtfertigung dafür fehlen, heute an jenem Gründgedanken, der in dem Satze „Einer für alle, alle für einen" seinen schärfsten Ausdruck fand und dessen innerer Macht das Genossenschaftswesen seine heutige glänzende Entfaltung zunächst verdankt, zu rütteln oder ihn zu verwässern. Die Genossenschaften sollen auch künftighin Personalassoziationen kooperativen Charakters, nicht Unternehmungen auf kapitalistischer Grundlage sein. Hierin eine Änderung eintreten zu lassen, besteht um so weniger ein Anlaß, als seither das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung zustande gekommen ist, das die Lücke ausfüllte, die früher auf dem Gebiete des Assoziationswesens zwischen der Aktiengesellschaft und den übrigen handelsrechtlichen Gesellschaften bestand.

Da sonach eine Änderung im Begriffe der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nicht beabsichtigt ist, mit dieser Bezeichnung aber allenthalben ein festbestimmter Sinn verbunden wird, schien es unnötig, aber auch kaum rätlich, von dem Wortlaute der bisherigen Definition abzugehen und diesen durch eine neue, vielleicht ebenfalls nicht voll befriedigende Fassung zu ersetzen. Der Entwurf folgte übrigens hierin dem Beispiele des deutschen Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889, das gleichfalls an der Begriffsbestimmung des ersten Genossenschaftsgesetzes festhielt, welche mit der unseres Gesetzes im wesentlichen übereinstimmte.

§ 1, Absatz 1, weist eine Abweichung gegenüber der Fassung des geltenden Gesetzes nur insofern auf, als er neben dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe die Kreditgewährung als Mittel zur Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder nicht mehr besonders nennt. Damit ist keine sachliche Änderung beabsichtigt; die angeführten Worte haben bloß deshalb nicht wieder Aufnahme gefunden, weil sie überflüssig sind und daher auch im geltenden Gesetze besser weggeblieben wären. Wie allgemein anerkannt wird, bildet die Kreditgewährung nicht eine selbständige Art genossenschaftlicher Tätigkeit, sondern stellt nur eine besondere Form gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes dar. Die Gemeinsamkeit ist hier darin verkörpert, daß der Kredit der Gesamtheit der Mitglieder die Grundlage für die Beschaffung der Mittel bildet, deren die Genossenschaft zur Erfüllung ihres Hauptzweckes, der Darlehensgewährung an die Mitglieder, bedarf.

Zwingender Charakter des Genossenschaftsgesetzes.

Der zweite Punkt, in dem der vorliegende Entwurf das Anwendungsgebiet des Genossenschaftsrechtes ganz in derselben Weise abgrenzt wie das geltende Gesetz, betrifft den obligatorischen Charakter seiner Bestimmungen. Auch künftighin soll die Genossenschaftsform nicht fakultativ zur Verfügung stehen, so daß es vom Belieben der Gründer abhinge, ob sie den von ihnen beabsichtigten Verein als Genossenschaft errichten wollen oder nicht. Im Gegensatze zum deutschen Genossenschaftsgesetze — das die Eintragung in das Genossenschaftsregister freistellt und mit letzterer nur den Vorteil der Erlangung der Rechtspersönlichkeit verknüpft — aber im Einklange mit unserem heutigen Rechte, nimmt der Entwurf den Standpunkt ein, daß sämtliche Assoziationen, die unter

den Begriff einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft fallen, den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes unterworfen sind, daher nur in der Form der Genossenschaft ins Leben treten können und sich den Vorschriften des Genossenschaftsrechtes in allen Punkten anzupassen haben. Andrerseits können selbstverständlich nur Vereinigungen der in § 1, Absatz 1, bezeichneten Art als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften registriert werden.

Genossenschaftsarten.

Die Aufzählung der einzelnen Gattungen von Genossenschaften in § 1, Absatz 2, ist, wie durch das Wort „insbesondere" ausdrücklich hervorgehoben wird, nicht taxativ, sondern nennt nur beispielsweise einige der am häufigsten vorkommenden Genossenschaftsarten. An eine erschöpfende Anführung könnte schon aus dem Grunde nicht gedacht werden, weil die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung stets neue Formen von Genossenschaften erfindet und dem Bedürfnisse der verschiedenen Erwerbs- und Berufskreise dienstbar macht. Die — gegenüber dem geltenden Genossenschaftsgesetze erweiterte — Fassung wurde gewählt, weil sich seit dem Jahre 1873, namentlich infolge der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung, eine Anzahl neuer Genossenschaftstypen herausgebildet hat, die nicht unter die Aufzählung des alten Gesetzes passen.

Die Anführung der Spar- und Darlehenskassen neben den Kredit- und Vorschußvereinen will dem Umstande Rechnung tragen, daß sich für die Kreditgenossenschaften nach dem Systeme Raiffeisen erstere Bezeichnung fast ausnahmslos eingebürgert hat.

Mitgliedschaft juristischer Personen.

Gleich in diesem Zusammenhange sei eine Frage erörtert, die gegenwärtig durch die Gesetzgebung gelöst ist, aber vor mehreren Jahren Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten war, die Frage nämlich, ob juristische Personen Mitglieder einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft sein können. Das Genossenschaftsgesetz vom Jahre 1873 hatte hierüber keine Bestimmung enthalten und gab dadurch Raum für gegenteilige Entscheidungen der Gerichte. Um diese Zweifel zu beseitigen, wurde in das Gesetz vom 10. Juni 1903, RGBl. Nr. 133, über die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Bestimmung aufgenommen, daß die Verpflichtung, sich der Revision zu unterwerfen, für sämtliche Genossenschaften besteht, gleichviel ob die Mitgliedschaft durch das Statut auf physische Personen beschränkt ist oder sich auch auf Körperschaften, Handelsgesellschaften, Genossenschaften und andere Personenvereinigungen erstreckt.

Der Entwurf hält an diesem Grundsatze fest, wie aus einer Reihe von Bestimmungen, zum Beispiel aus den §§ 13, Absatz 1, 23, Absatz 1, 35, Absatz 3 und 4, mit voller Deutlichkeit hervorgeht. Die Vereinigung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Verbänden hat sich im Laufe der Jahre immer mehr und mehr entwickelt und als eine der festesten Säulen der genossenschaftlichen Organisation bewährt. Solche Verbände haben sich vielfach in der Form einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft gebildet und neben der Revision der ihnen angehörenden Genossenschaften auch die Besorgung der Geschäfte einer Geldausgleichstelle, die Vermittlung des Warenbezuges und ähnliches übernommen. Es hieße eine Entwicklung, die wertvolle Erfolge gezeitigt hat, zurückschrauben, wenn man wegen gewisser Bedenken, die mitunter geltend gemacht wurden, den Beitritt von Genossenschaften zu einer anderen Genossenschaft untersagen wollte. Die Bedenken, die daraus hergeleitet wurden, daß die teils unmittelbare, teils mittelbare Zugehörigkeit zu einer Reihe von Genossenschaften zu einer kaum lösbaren Verstrickung der Haftungsbeziehungen Anlaß geben könnte, verlieren übrigens ihr Gewicht, wenn das System der unbeschränkten Haftung nach den Vorschlägen des Entwurfes durch die unbeschränkte Nachschußpflicht ersetzt wird.

Eine ausdrückliche Vorschrift über die Zulässigkeit des Beitrittes juristischer Personen, wie sie bei der Fachmännerberatung zu § 1 des Entwurfes angeregt wurde, schien nicht erforderlich, da sich diese Lösung mangels einer

gegenteiligen Vorschrift von selbst ergibt. Schon § 26 ABGB. hat ganz allgemein ausgesprochen, daß erlaubte Gesellschaften im Verhältnisse gegen andere in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Personen genießen; dazu kommt noch, daß der Entwurf, wie schon oben erwähnt, an einer Reihe von Stellen Bestimmungen enthält, welche die Mitgliedschaft juristischer Personen voraussetzen und daher über deren Zulässigkeit keinen Zweifel lassen.

Schließlich sei bemerkt, daß mit der Zulassung juristischer Personen zur Erwerbung der Mitgliedschaft bei Genossenschaften noch nicht darüber entschieden ist, ob eine bestimmte juristische Person ohne weiteres einer Genossenschaft beitreten kann. Für die Beantwortung dieser Frage sind nämlich auch die Vorschriften von Bedeutung, die für die betreffende juristische Person und für ihr rechtliches Handeln gelten.

§ 2.

Haftungsarten.

§ 2 des Entwurfes entspricht dem § 2, Absatz 1, des geltenden Genossenschaftsgesetzes; nur hat der Begriff der unbeschränkten Haftung, wie später noch näher zu erörtern sein wird, einen anderen Sinn erhalten, indem die unmittelbare Solidarhaftung durch eine Nachschußpflicht der Mitglieder ersetzt ist.

§§ 3 und 4.

Voraussetzungen der Entstehung der Genossenschaft.

Die Erfordernisse für die Entstehung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft sollen nach dem Entwurfe im wesentlichen dieselben sein wie nach dem geltenden Gesetze; es ist der Abschluß des Genossenschaftsvertrages und dessen Eintragung in das Genossenschaftsregister des zuständigen Gerichtshofes erster Instanz vorausgesetzt. Eine staatliche Bewilligung zur Vereinsbildung ist im Entwurfe so wenig wie im Gesetze vom Jahre 1873 vorgesehen. In dieser Richtung soll volle Autonomie herrschen; das Statut unterliegt nur der Prüfung auf die Gesetzmäßigkeit seines Inhaltes und ist ohne weiteres einzutragen, wenn auch die sonstigen Vorschriften (§§ 10 und 11 des Entwurfes) erfüllt sind.

Mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister gelangt die Genossenschaft als selbständige Rechtspersönlichkeit zur Entstehung.

Wird vor der Eintragung der Genossenschaft in deren Namen gehandelt, so haften die Handelnden gegenüber Dritten, die von dem Mangel der Eintragung keine Kenntnis hatten, persönlich zur ungeteilten Hand (§ 3, Absatz 2). Dieser Satz wiederholt die in § 8 des geltenden Gesetzes enthaltene Rechtsregel und beabsichtigt nur, übereinstimmend mit § 2 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung die bisher nicht entschiedene Frage, ob die Haftung trotz der Kenntnis des Dritten von dem Mangel der Eintragung bestehe, in verneinendem Sinne zu lösen.

Eine gewisse Abweichung von dem heutigen Rechtszustande enthält die Bestimmung, daß die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Eintragung in das Genossenschaftsregister vorangehen müsse. Das geltende Gesetz verfügt in § 5, Z. 13, nur, daß das Statut die Mitglieder des ersten Vorstandes oder diejenigen Personen zu benennen hat, welche die Registrierung der Genossenschaft erwirken sollen. Auch diese Bestimmung setzt voraus, daß die Gründer der Genossenschaft bereits zu einer Auswahl unter den Mitgliedern schreiten. Es schien jedoch zweckmäßig, vorzuschreiben, daß geradezu der Vorstand bestellt werde, weil die Genossenschaft sofort nach ihrem Entstehen eines Organes bedarf, das für sie handelt. Die Bestimmung, daß auch der Aufsichtsrat vor der Eintragung der Genossenschaft bestellt sein muß, entspricht der obligatorischen Einführung des Aufsichtsrates und der Wichtigkeit, welche der Entwurf der kontrollierenden Tätigkeit dieses Organs schon vom Beginne der genossenschaftlichen Tätigkeit an beimißt.

§ 5.

Genossenschaftsvertrag (Statut). Schriftform; Unterfertigung.

Das Statut bedarf der schriftlichen Form, welcher Vorschrift natürlich auch durch die Drucklegung entsprochen ist, wie gegenüber Zweifeln bemerkt sei, die in der Rechtsprechung vereinzelt auftauchten. Es muß von den Personen unterfertigt sein, die bei der Gründung der Genossenschaft mitwirkten oder doch vor der Anmeldung des Statuts zur Eintragung in das Genossenschaftsregister ihr beitraten. Der Erklärung, womit der Beitritt zum Ausdrucke gebracht wird, ist die Angabe der Zahl der Geschäftsanteile hinzuzufügen, die jeder einzelne zu erwerben gedenkt; denn die dergestalt bewirkte Unterfertigung des Statuts soll die gesonderte schriftliche Beitrittserklärung ersetzen, die nach der Eintragung der Genossenschaft zur Erwerbung der Mitgliedschaft erforderlich ist (§ 75).

Die Unterzeichnung des Statuts braucht nicht persönlich vorgenommen zu werden. Der Entwurf gestattet auch die Unterfertigung durch einen Vollmachtsträger, weil sonst der Beitritt vor der Eintragung der Genossenschaft unter Umständen zu sehr erschwert würde. Doch soll entsprechend den wichtigen vermögensrechtlichen Folgen, die sich an die Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft knüpfen können — man denke nur an den Beitritt zu einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung — eine besondere, auf dieses einzelne Geschäft lautende Vollmacht (§ 1008 ABGB.) beigebracht werden müssen. Eine analoge Vorschrift enthält § 4, Absatz 3, des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 6. März 1906, wo gleichfalls eine Spezialvollmacht verlangt wird. Dem Beispiele der genannten Gesetzesstelle folgend auch die notarielle Beglaubigung der Vollmacht vorzuschreiben, war hier nicht erforderlich, da das Genossenschaftsstatut selbst — im Gegensatze zu dem Statute einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, jedoch in Übereinstimmung mit dem bisherigen Genossenschaftsrechte — nicht der Errichtung in Notariatsform bedarf.

Notwendiger Inhalt des Statuts.

Die Zahl der Punkte, über die jedes Genossenschaftsstatut sich aussprechen muß, ist im Entwurfe gegenüber dem geltenden Rechte nicht unerheblich vermindert.

Vor allem schien es am Platze, aus § 5 jene Punkte auszuscheiden und an einen anderen Ort zu verweisen, die zwar nur im Statute geregelt werden können, aber nicht unbedingt in jedem Genossenschaftsstatute Platz finden müssen, so zum Beispiel die in § 5, Z. 3, des gegenwärtigen Gesetzes enthaltene Bestimmung (Zeitdauer der Genossenschaft, wenn diese auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll) oder die in § 5, Z. 10, geforderte Anführung der Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Majorität oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann.

Handelt es sich in dieser Beziehung nur um eine formelle Verschiedenheit zwischen dem Entwurf und dem geltenden Genossenschaftsgesetze, so beruht die Weglassung weiterer von den 13 Punkten des § 5 GenG. auf einem sachlichen Unterschiede.

Entsprechend der eingehenderen Regelung, welche der Entwurf dem Genossenschaftswesen angedeihen läßt, konnte er von der Anordnung, bestimmte Fragen im Statute zu behandeln, überall dort absehen, wo er zum mindesten eine dispositive, mangels abweichender Regelung durch das Statut anzuwendende Vorschrift trifft.

Der Entwurf beschränkt sich deshalb darauf, abgesehen von den Bestimmungen, welche unentbehrlich sind, um der Genossenschaft und ihrer Tätigkeit einen bestimmten Inhalt zu geben oder sie von anderen ähnlichen Rechtssubjekten zu unterscheiden (Firma, Sitz, Gegenstand des Geschäftsbetriebes, Höhe der Geschäftsanteile, Art, wie diese zu bilden sind, und Art der Haftung) nur für solche Gegenstände die statutarische Regelung vorzuschreiben, bezüglich deren es wünschenswert schien, jeder Genossenschaft von vornherein nahe zu legen, sie auf die nach ihren Verhältnissen zweckmäßigste Art einzurichten. Dies gilt insbesondere von der unter Z. 6 und 7 des § 5 erwähnten Form für die Berufung der Generalversammlung und für die Veröffentlichung der genossenschaftlichen

Bekanntmachungen. Hierüber dispositive Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, scheint nicht möglich. Die Bedürfnisse der einzelnen Genossenschaften sind in dieser Beziehung zu verschieden. Große Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit zahlreichen Mitgliedern und weitverzweigten Interessen können der Verlautbarung in verbreiteten öffentlichen Blättern keinesfalls entraten, während für kleinere Genossenschaften mit engbegrenztem örtlichen Wirkungskreise die einfachste Form der Bekanntmachung, ein Anschlag, ein Rundschreiben vollkommen genügt, ja die Publizität in den in Betracht kommenden Kreisen viel wirksamer sichert als die Einschaltung in eine Zeitung.

Was die einzelnen Punkte des § 5 anlangt, so bedürfen nur wenige einer näheren Erörterung.

Gegenstand des Geschäftsbetriebes.

In Ziffer 2 wird anstatt wie bisher von dem „Gegenstande des Unternehmens" von dem Gegenstande des Geschäftsbetriebes gesprochen. Eine sachliche Änderung ist hiermit nicht beabsichtigt. Es soll nur schärfer hervorgehoben werden, daß es sich bei Genossenschaften nicht um eine Unternehmung in dem Sinne eines selbständigen Erwerbsunternehmens handeln kann, das seinem Träger möglichst hohen Unternehmergewinn verschaffen soll. Der Gegenstand der genossenschaftlichen Tätigkeit muß vielmehr, wie bereits in den Bemerkungen zu § 1 erwähnt wurde, in einer unmittelbaren Beziehung zu dem Erwerbe und der Wirtschaft der Mitglieder stehen, muß diese aus sich heraus, nicht bloß durch die Verteilung der Erträgnisse fördern und unterstützen.

Reservefonds.

Eine Neuerung gegenüber dem geltenden Rechte enthält die Vorschrift des § 5, Z. 4, die übereinstimmend mit dem deutschen Genossenschaftsgesetze (§ 7, Z. 4) anordnet, daß jede Genossenschaft einen Reservefonds zur Deckung der aus der Bilanz sich ergebenden Verluste zu bilden hat. Nähere Vorschriften über den Betrag, mit dem der Reservefonds regelmäßig zu dotieren ist, über die Höhe, bis zu welcher er angesammelt werden muß, oder über die Art, wie er anzulegen ist u. dgl., schienen nicht angebracht, da die Verhältnisse bei den einzelnen Genossenschaften und Genossenschaftsarten sehr ungleich sind. Es muß dem Statut überlassen bleiben, die einschlägigen Bestimmungen nach der Eigenart der bestimmten Genossenschaft, nach der Höhe der Verlustgefahr, nach dem Bedarfe an eigenen Mitteln usw. zweckmäßig festzusetzen. Bei der Fachmännerberatung fanden diese Vorschläge allgemeine Zustimmung.

Anführung der Haftsumme.

In Z. 5 wird auch für Genossenschaften mit beschränkter Haftung, bei welchen die Nachschußpflicht auf das gesetzliche Mindestmaß beschränkt ist, die Anführung der Haftsumme gefordert. Wenngleich mangels Festsetzung einer höheren Haftsumme die Nachschußpflicht mit einem Betrage in der Höhe des Geschäftsanteiles aus dem Gesetze folgt, so ist diese Verbindlichkeit doch so wichtig, daß sie wortdeutlich aus dem Statute zu entnehmen, nicht erst aus dem Gesetze abzuleiten sein soll. Das Fehlen einer solchen Vorschrift im geltenden Gesetze, das auf die Streichung einer bezüglichen Bestimmung im Laufe der Ausschußberatungen zurückzuführen ist, wurde in der Praxis oft als eine bedauerliche Lücke empfunden.

Zwingende Vorschriften.

Der Entwurf will seinen Bestimmungen zwingende Kraft beilegen, insoweit sie nicht ausdrücklich als dispositives Recht erklärt sind. Er befindet sich hierbei im Einklange mit dem Genossenschaftsgesetze vom Jahre 1873, das zwar eine besondere Bestimmung hierüber nicht enthält, dessen § 11 aber stets in diesem Sinne verstanden wurde. Anordnungen, die mit den Vorschriften des Gesetzes im Widerspruche stehen, können im Statute nicht getroffen werden, sind nichtig und haben die Verweigerung der Registrierung zur Folge. Sollte ungeachtet eines solchen Mangels dem Statute die Eintragung nicht versagt worden sein, so ist zwar die Genossenschaft zur Entstehung gelangt, die gesetzwidrige Bestimmung bleibt jedoch gleichwohl — wie die Gerichte in ständiger Auslegung des § 11 GenG. schon bisher erkannt haben — mit Nichtigkeit behaftet und ist trotz der Eintragung als nicht vorhanden zu betrachten. Der Entwurf trifft

übrigens an einer Reihe von Stellen (§§ 40, 42, 54, 119) Vorsorge, daß derlei gesetzwidrige Bestimmungen auch formell aus der Welt geschafft werden.

Mindestzahl von Mitgliedern.

Eine dem heutigen Rechte fremde Vorschrift schlägt der letzte Absatz des § 5 vor, indem er eine Mindestzahl von Mitgliedern verlangt. Das Genossenschaftsgesetz vom Jahre 1873 entbehrt einer Vorschrift, wieviel Personen sich beteiligen müssen, damit eine Genossenschaft entstehen kann. Es ist also keine andere Personenmehrheit gefordert, als sich überhaupt zusammenfinden muß, um eine Gesellschaft ins Leben zu rufen. Nun unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß eine Genossenschaft, die bloß aus einigen wenigen Mitgliedern besteht, sehr geringe Gewähr für eine ersprießliche Entwicklung bietet. Der Ausfall auch nur eines einzigen Genossenschafters rückt bereits die Gefahr einer Stockung oder einer völligen Unterbindung der genossenschaftlichen Tätigkeit nahe. Im Hinblick auf diese Umstände hat eine Reihe ausländischer Genossenschaftsrechte eine Mindestzahl von sieben Mitgliedern vorgeschrieben, so das schweizerische Obligationenrecht in Artikel 679 und das deutsche Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 in § 4. Der Entwurf schließt sich diesem Vorbilde an und bezeichnet gleichfalls die Beteiligung von mindestens sieben Personen als Voraussetzung für die Bildung einer Genossenschaft.

Es ist allerdings nicht zweifelhaft, daß für die weitaus größte Zahl der Genossenschaften die Beteiligung von bloß sieben Mitgliedern noch nicht ausreicht, um ein entsprechendes Funktionieren, ja auch nur um die Lebensfähigkeit der Genossenschaft sicherzustellen. Bei Konsumvereinen, bei Kreditgenossenschaften wird eine erheblich höhere Mitgliederzahl erreicht werden müssen, wenn Aussicht auf die Erfüllung des Genossenschaftszweckes bestehen soll. Trotzdem schien es nicht angemessen, die Gründung einer Genossenschaft in dieser Hinsicht an strengere Voraussetzungen zu binden, und zwar vor allem wegen der Produktivgenossenschaften. Wie bei der Enquete des Jahres 1908 anerkannt wurde, können Produktivgenossenschaften auch bei einer geringen Mitgliederzahl günstige Erfolge erzielen, so daß es ungerechtfertigt wäre, ihre Bildung durch Festsetzung einer höheren Grenze allzusehr zu erschweren. Andrerseits konnte auch kaum unter die Zahl von sieben herabgegangen werden, da wenigstens fünf Mitglieder zur Besetzung der Stellen des Vorstandes, der aus mindestens zwei, und des Aufsichtsrates, der aus mindestens drei Personen bestehen muß, nötig sind.

Für Vereinigungen von noch geringerer Personenzahl genügt wohl die Form der Gesellschaft nach bürgerlichem Rechte und entspricht die Erlangung selbständiger Rechtspersönlichkeit keinem wirklichen Bedürfnisse. Auch die Erwägung ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Leistungsfähigkeit einer aus ganz wenigen Mitgliedern bestehenden Genossenschaft mit der Wertung, welche der Verkehr den Genossenschaften angedeihen zu lassen gewohnt ist, nur zu leicht in Widerspruch träte.

Gleichwie die Beteiligung von mindestens sieben Mitgliedern eine Voraussetzung für die Entstehung der Genossenschaft bildet, soll das dauernde Herabsinken unter diese Ziffer die Auflösung der Genossenschaft zur Folge haben (§ 120, Z. 3).

§ 6.

Firma.

Absatz 1 wiederholt die Bestimmung des § 4, Absatz 1, des geltenden Genossenschaftsgesetzes mit der Änderung, daß aus den Gründen, die zu § 5, Z. 2, erörtert wurden, von dem Gegenstande des Geschäftsbetriebes (anstatt „des Unternehmens") gesprochen wird. Daß der Beisatz „registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung" oder „registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung" in unverkürzter Form aufgenommen werden muß, ist zwar trotz des Fehlens einer ausdrücklichen Bestimmung auch aus dem geltenden Rechte abzuleiten (vergleiche die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 26. April 1905, Z. 6167, A. Cl. Nr. 2490), wird jedoch besonders hervorgehoben, weil sich mitunter das Bestreben zeigte, den Beisatz nur unter Anführung der Anfangsbuchstaben aufzunehmen. Einer solchen Übung muß im Interesse der Verkehrssicherheit und der Ausschließung von Täuschungen entgegengetreten werden.

Die Absätze 2 und 3 sind dem Gesetze vom Jahre 1873 (§ 4, Absatz 2) entnommen.

Eine Ausgestaltung des heutigen Genossenschaftsrechtes bedeutet die Vorschrift des vierten Absatzes, wonach Bezeichnungen, die den nach besonderen Vorschriften errichteten, unter öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Anstalten zukommen, also Benennungen wie beispielsweise Bezirksvorschußkasse, Gemeindevorschußkasse, Landesbank usw., namentlich aber das Wort Sparkasse in ungetrennter Schreibweise in die Firma einer Genossenschaft nicht aufgenommen werden dürfen. Den unmittelbaren Anlaß zur Aufnahme dieses Verbots gab die Erscheinung, daß manchenorts für Genossenschaften Firmenbezeichnungen gewählt wurden, die im Publikum die Meinung erwecken können, es handle sich um Sparkassen, die nach dem Sparkassenregulativ vom Jahre 1844 errichtet, daher auf einen genau umschriebenen Geschäftskreis beschränkt sind und unter staatlicher Aufsicht stehen. Die Möglichkeit einer solchen Täuschung ist um so näher gerückt, wenn in Firmen wie „Darlehens- und Sparkasse", „Kreditanstalt und Sparkasse" das Wort „Sparkasse" noch besonders hervorgehoben und vielleicht auch noch der gesetzliche Beisatz Genossenschaft mit unbeschränkter oder beschränkter Haftung unterdrückt oder in kleiner, leicht übersehbarer Schrift hinzugefügt wird. Der Oberste Gerichtshof hat zwar schon auf Grund der geltenden Gesetzgebung ausgesprochen, daß ein solcher Vorgang unzulässig ist, es scheint aber geboten, bei einer Reform des Genossenschaftsrechtes diesem Mißbrauche, der als unlauterer Wettbewerb bezeichnet werden muß und auch von den maßgebenden genossenschaftlichen Kreisen selbst schärfstens mißbilligt wird, durch eine ausdrückliche Vorschrift zu steuern. Eine in genossenschaftlichen Sinne geleitete und tätige Kreditgenossenschaft hat es nicht nötig, sich der Firma „Sparkasse" zu bedienen, um Vertrauen und Kredit zu finden. Andrerseits entspricht es einem Bedürfnisse des Verkehrs, dafür vorzusorgen, daß die Firma einer Genossenschaft im Publikum — und zwar handelt es sich hier vor allem um die weiten Kreise der kleinen Sparer — nicht das Bestehen einer regulativmäßigen Sparkasse vortäusche; denn die innere Einrichtung einer Genossenschaft einerseits und einer Sparkasse andrerseits, ihre Aufgaben und Ziele, die Art ihrer Geschäftsgebarung sind so grundverschieden, daß Wert darauf gelegt werden muß, Verwechslungen auszuschließen. Dies wurde auch bei der Enquete über den Entwurf von mehreren Seiten anerkannt.

Wie durch die Einschaltung der Worte „in ungeteilter Schreibweise" zum Ausdruck gebracht ist, soll sich das Verbot — das übrigens auch schon in das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung Aufnahme gefunden hat (§ 5, Absatz 3) — nicht auf Firmen wie „Spar- und Darlehenskasse", „Spar- und Darlehenskassenverein", „Spar- und Vorschußkasse" erstrecken. Diese Firmen haben sich seit langer Zeit für Kreditgenossenschaften vollkommen eingebürgert und geben zu Verwechslungen mit Sparkassen im Sinne des Regulativs keinen Anlaß. Es fehlt daher jeder Grund, den weiteren Gebrauch dieser Firmenbezeichnungen zu untersagen.

Durchaus ähnliche Gründe wie die eben dargelegten sprechen dafür, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften schon durch ihre Firma von den Bezirksvorschußkassen, den Kontributionsfondsvorschußkassen, den Gemeindevorschußkassen abzugrenzen, die auf Grund der Landesgesetzgebung in einzelnen Königreichen und Ländern bestehen.

Auch die Firmenbezeichnung „Bank" den Genossenschaften zu verschließen, schien dagegen nicht durchführbar, obwohl sich einzelne Mißbräuche auch in dieser Richtung bemerkbar gemacht haben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Firmen wie zum Beispiel Vorschußkassen- und Kreditbank, Bank für Handel und Industrie u. dgl. dem Wesen einer Genossenschaft widersprechen, weil sie den Gegenstand ihres Unternehmens nicht richtig wiedergeben. Der Oberste Gerichtshof hat demgemäß in wiederholten Entscheidungen aus neuerer Zeit (vom 1. März 1905, Z. 3272, A. Cl. Nr. 2478, vom 22. Mai 1906, Z. 8513, A. Cl. Nr. 2578, vom 9. Oktober 1906, Z. 16708, A. Cl. Nr. 2602) erkannt, daß solche Firmen sich

zur Eintragung in das Genossenschaftsregister nicht eignen. Hingegen sind Firmen wie Vorschußbank oder Volksbank und ähnliche für Kreditgenossenschaften seit den ersten Anfängen des Genossenschaftswesens üblich und auch nach ihrem Wortlaute unverfänglich, da sie kaum den Eindruck hervorzurufen vermögen, den die Öffentlichkeit mit dem Begriffe einer „Bank" zu verbinden gewohnt ist als den eines mit bedeutendem Kapital ausgestatteten, gegen Wechselfälle in der Person seiner Träger gesicherten Unternehmens. Zwischen solchen einwandfreien und zwischen Firmenbezeichnungen, in denen das Wort „Bank" zu Mißdeutungen Anlaß geben könnte, die richtige Unterscheidungslinie zu ziehen, geht über die Aufgabe eines Gesetzes hinaus. Diese Grenze zu finden, muß der Rechtsprechung überlassen werden, die auch schon bisher in dieser Richtung mit Erfolg tätig war.

Sitz der Genossenschaft.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 6 setzt im Einklange mit § 5 Abs. 4, des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung fest, daß als Sitz der Genossenschaft nur ein Ort im Inlande bestimmt werden kann.

Geschäftsanteile von verschiedener Höhe.

§ 7.

Das Genossenschaftsgesetz vom Jahre 1873 überläßt es in § 5, Z. 5, dem Statut, „den Betrag der Geschäftsanteile der einzelnen Genossenschafter" zu bestimmen. Es liegt nahe, anzunehmen, daß dabei an die Festsetzung eines einheitlichen Betrages für sämtliche Geschäftsanteile gedacht war. Hierfür spricht insbesondere § 14 GenG., wonach in das Register, das die Genossenschaft über ihre Mitglieder zu führen hat, „die Anzahl der einem jeden gehörigen Geschäftsanteile" einzutragen ist; denn diese Vorschrift hatte, wie auch den Materialien zum Gesetze erhellt, den Zweck, die Gläubiger über die Kreditbasis der Genossenschaft zu informieren. Dieser Zweck würde aber nicht voll erreicht, wenn sich aus der Anzahl der Geschäftsanteile, die im Mitgliederregister ausgewiesen sind, wegen ihrer verschiedenen Höhe noch nicht der Gesamtbetrag ableiten ließe, den sie repräsentieren. Die Praxis hat sich demgemäß, und zwar im Einklange mit der Literatur, größtenteils der eben angeführten Ansicht angeschlossen, immerhin aber nicht ausnahmslos. In manchen Gegenden sind Genossenschaften zur Registrierung gelangt, deren Statut Geschäftsanteile von verschiedener Höhe vorsieht, so zwar, daß in einzelnen Fällen ein sogenannter Hauptanteil einem Vielfachen (dem Zehn- oder sogar dem Hundertfachen) eines gewöhnlichen Geschäftsanteiles gleichkommt.

Der Entwurf will im Interesse der Schaffung klarer Verhältnisse diese Ungleichheit beseitigen und fand damit die Zustimmung der weitaus meisten Experten, die an der Enquete des Jahres 1908 teilnahmen. Ein Bedürfnis nach Geschäftsanteilen von verschiedener Höhe kann nicht zugegeben werden. Wenn einzelne, namentlich geldkräftige Personen sich mit größeren Einlagen an der Genossenschaft beteiligen wollen, steht dem auch nach Beseitigung der Hauptanteile kein Hindernis entgegen. Den Weg hierzu eröffnet die Erwerbung mehrerer Geschäftsanteile, die nach dem Entwurfe nur insofern beschränkt werden soll, als die Vereinigung mehrerer nicht volleingezahlter Geschäftsanteile in einer Hand unzulässig ist. Hierauf wird bei einer späteren Gelegenheit zurückzukommen sein.

Bildung der Geschäftsanteile.

Das bestehende Genossenschaftsgesetz zieht weder rücksichtlich der Höhe der Geschäftsanteile noch in betreff der Art, wie sie zu bilden sind, der Genossenschaftsautonomie eine Schranke. Es ist daher völlig in das Belieben der Genossenschaft gestellt, wie hoch sie den Geschäftsanteil festsetzen und ob sie sofortige Volleinzahlung, Einzahlung in Raten, die sich vielleicht auf viele Jahre verteilen, oder gar bloß Auffüllung durch Gutschrift der zu erhoffenden Gewinnanteile verlangen will.

Dieser Zustand ist hinsichtlich der Art der Einzahlung der Geschäftsanteile unbefriedigend. Der Beitritt zu einer Genossenschaft und die daran sich anschließende Erwerbung eines Geschäftsanteiles sollen sich stets in einer

Weise vollziehen, die dem neuen Mitgliede vor Augen führt, daß es durch den Beitritt bestimmte finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft übernimmt.

Auch bei der Erlassung des deutschen Genossenschaftsgesetzes vom Jahre 1889 wurde es als ein Bedürfnis empfunden, es nicht lediglich bei der Feststellung der Einzahlungsbedingungen durch das Statut bewenden zu lassen. Die Ausstattung der Genossenschaft mit eigenem Vermögen erschien zu wichtig, um zuzulassen, daß das Statut diese Frage in einer Weise regle, welche die Erreichung jenes Zieles vereitelt. Ob die Maßnahme, welche das deutsche Gesetz traf, den gewünschten Erfolg brachte, mag allerdings bezweifelt werden; denn die Vorschrift, daß die Einzahlungen, die von jedem Genossen auf den Geschäftsanteil zu leisten sind, im Statute bis zum Gesamtbetrage von mindestens einem Zehnteile des Geschäftsanteiles nach Betrag und Zeit bestimmt sein müssen, schließt noch nicht aus, daß selbst für die Einzahlung des Zehntels sehr weite Grenzen gesteckt werden. Die Fassung, welche das deutsche Gesetz der angeführten Bestimmung (§ 7, Absatz 2) gab, erklärt sich übrigens daraus, daß es mit dem Worte Geschäftsanteil einen wesentlich anderen Sinn verbindet, als man in Österreich es zu tun gewohnt ist. Da es nämlich darunter nur den Höchstbetrag versteht, bis zu welchem ein Genossenschafter Einzahlungen auf den Geschäftsanteil leisten kann, nicht einen Betrag, den er früher oder später, jedenfalls aber in seiner vollen Höhe der Genossenschaft zu entrichten verpflichtet ist, sprachen wichtige Gründe dafür, die Einzahlung eines nicht zu hohen Teiles zu fordern, um nicht zur Festsetzung verhältnismäßig niedriger Geschäftsanteile Anlaß zu geben und dadurch auch die Geschäftseinlagen leistungsfähiger Mitglieder zu beschränken.

Für den Entwurf, der im Einklange mit der Auslegung, welche bei uns Doktrin und Praxis dem Begriffe des Geschäftsanteiles geben, die Pflicht zur Volleinzahlung der Geschäftsanteile festsetzt, fällt die im Vorstehenden angeführte Erwägung hinweg; für ihn steht die Frage nur so: Inwieweit hat die Gesetzgebung einzugreifen, um sicherzustellen, daß die Art der Einzahlung des Geschäftsanteiles durch das Statut nicht in zweckwidriger Weise geregelt wird.

Es kann nun gewiß nicht so weit gegangen werden, daß durch das Gesetz die sofortige Einzahlung des ganzen Geschäftsanteiles oder auch nur eines sehr erheblichen Teiles hiervon vorgeschrieben würde; denn während für die Festsetzung der Höhe des Geschäftsanteiles maßgebend sein soll, welches Bedürfnis nach eigenem Vermögen die Genossenschaft, sei es auch in einem späteren Zeitpunkte, hat, wird sich die Höhe der sofort zu bewirkenden Leistungen nach anderen Gesichtspunkten richten müssen. Einerseits kommt hierfür der Bedarf an eigenen Mitteln in Betracht, den die Genossenschaft unmittelbar nach ihrer Gründung hat. Andrerseits ist nicht zu übersehen, daß die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in erster Linie Organisationen der minder bemittelten Volksklassen, des „kleinen Mannes" sind und daß gerade diesen Kreisen der Beitritt nicht durch zu hoch gespannte Forderungen an ihre Barmittel erschwert werden darf. Auch ein anderer Umstand verdient Beachtung: Würde das Gesetz für die erste Einzahlung auf den Geschäftsanteil eine zu hohe Quote fordern, so wäre in vielen Fällen vermutlich die Folge, daß bei der Festsetzung der Höhe der Geschäftsanteile weniger auf die Bedürfnisse der Genossenschaft als auf die anfängliche Leistungsfähigkeit der Genossenschafter gesehen würde. Mit anderen Worten, das Verlangen nach Einzahlung einer verhältnismäßig beträchtlichen Anfangsquote würde durch die den Interessen der Genossenschaft abträgliche Festsetzung niedrigerer Geschäftsanteile wettgemacht werden. So begründet es daher ist, wenn zahlreiche Experten und Gutachten raten, durch die Vorschreibung sofortiger Einzahlung eines bestimmten Betrages den Ernst und die Tragweite des Beitrittes zu einer Genossenschaft klar zu machen, so muß dabei doch mit großer Behutsamkeit vorgegangen werden.

Auch der Zeitraum, innerhalb dessen der ersten Einzahlung auf den Geschäftsanteil die weiteren folgen sollen, wird nicht zu kurz bemessen werden

dürfen. Auch hier werden die Anforderungen an die Genossenschafter mit deren Leistungsfähigkeit gleichen Schritt halten müssen. Außerdem sind die Verhältnisse bei den einzelnen Genossenschaftsarten viel zu verschieden, als daß an allgemeine Vorschriften gedacht werden könnte. Bei zahlreichen Genossenschaften mit Geschäftsanteilen von geringer Höhe wird die volle Einzahlung, wenn sie nicht schon beim Beitritt geschieht, unschwer im Laufe des ersten Jahres bewirkt werden können. Selbst Wenigbemittelte werden, wenn nicht anders, so doch durch die Zuschreibung des Gewinnanteiles in der Lage sein, ihrer Einzahlungspflicht zu genügen. Bei Genossenschaften dagegen, die großer Geschäftsanteile bedürfen, wird selbstverständlich ein längerer Zeitraum verstreichen, bis den einzelnen Genossenschaftern die vollständige Abstattung ihrer Einzahlungsverbindlichkeit möglich ist. Diese Verschiedenheiten haben sich auch in den Äußerungen wiedergespiegelt, die aus den beteiligten Kreisen erstattet wurden, und haben zu sehr widersprechenden Anträgen geführt. Während auf der einen Seite ein Jahr als die äußerste obere Grenze bezeichnet wurde, fanden andere Gutachten sogar einen Zeitraum von 10 Jahren nicht ausreichend.

Der an sich denkbare Ausweg diesen zwiespältigen Interessen etwa in der Weise Rechnung zu tragen, daß für die verschiedenen Genossenschaftsarten verschiedene Vorschriften erlassen werden, schien schon aus dem Grunde nicht gangbar, weil eine klare Unterscheidung schwer möglich wäre. Selbst in derselben Gruppe von Genossenschaften können die Verhältnisse im einzelnen Falle recht verschieden sein. Dazu kommt, daß gerade das Statut, das die Grundlage für die Prüfung der einschlägigen Fragen durch die Gerichte bilden müßte, nicht den nötigen Aufschluß gibt, inwieweit eine Genossenschaft Investitionen vornehmen muß und wie sich der hieraus fließende Bedarf nach Geldmitteln zeitlich verteilt.

Der Entwurf hat daher den richtigen Mittelweg darin zu finden geglaubt, daß er die sofortige Einzahlung eines Zehntels des Geschäftsanteiles anordnet, im übrigen aber nur bestimmt, daß das Statut die Frist festzusetzen hat, innerhalb welcher der Rest auf jeden Fall eingezahlt werden muß.

Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst auch die Haltung, welche der Entwurf gegenüber dem von einzelnen Experten geäußerten Wunsche einnehmen mußte, für die Geschäftsanteile im Gesetze eine bestimmte Mindesthöhe vorzuschreiben. Wie bei der Enquete von verschiedenen Seiten hervorgehoben wurde, liegen die Verhältnisse im einzelnen so verschieden, daß es ausgeschlossen wäre, im Gegenstande zu einheitlichen Vorschriften zu gelangen. Die Forderung nach Festsetzung einer unteren Grenze wurde zumeist mit Rücksicht auf Genossenschaftstypen erhoben, für die ein gewisser Grundstock an eigenem Vermögen die Voraussetzung einer gedeihlichen Entwicklung bildet. Nach den Verhältnissen dieser Genossenschaften den Mindestbetrag der Geschäftsanteile zu bestimmen, ist jedoch nicht möglich, weil dadurch den Interessen anderer, viel zahlreicherer Genossenschaften nahegetreten würde, die, wie die Erfahrung zum Beispiel bei den Raiffeisenkassen oder auch bei den Konsumvereinen gezeigt hat, mit niedrigen Geschäftsanteilen das Auslangen finden oder die nach der Lebensstellung und den Vermögensverhältnissen ihrer Mitglieder höhere Anteilsbeträge nicht wohl verlangen könnten. Um allen Genossenschaftsarten gerecht zu werden, müßte sonach die untere Grenze so niedrig gestellt werden, daß sie praktisch keinen Wert besäße. Im Gegenteile, eine solche Vorschrift könnte geradezu unerwünschte Wirkungen äußern, wenn sie nämlich dazu verleiten sollte, den Betrag der Geschäftsanteile unter Berufung auf sie im gegebenen Falle niedriger zu bemessen, als die Verhältnisse der Genossenschaft es erheischen. Die wirksamste und in den meisten Fällen gewiß hinreichende Korrektur gegen zu niedrige Geschäftsanteile liegt in dem eigenen Interesse der Genossenschaft und in dem belehrenden Eingreifen der genossenschaftlichen Organisationen, die bei der Gründung neuer Genossenschaften regelmäßig hilfreiche Hand bieten und auf Grund ihrer langjährigen, reichen Erfahrungen am besten zu ermessen vermögen, wie großer eigener Mittel die Genossenschaft bedarf.

§ 8.

Während § 5 des Entwurfes die Punkte anführt, über die jedes Genossenschaftsstatut Vorschriften enthalten muß, nennt § 8 eine Reihe von Bestimmungen, die nicht einen notwendigen Inhalt des Statutes bilden, die aber, wenn sie überhaupt für eine Genossenschaft Geltung haben sollen, wegen ihrer besonderen Wichtigkeit nur im Statute getroffen werden können. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß sowohl Dritten, die mit der Genossenschaft irgendwie in Verbindung treten, als namentlich den Mitgliedern selbst die Möglichkeit geboten ist, sich über gewisse Dinge jederzeit durch Einsicht in die Statuten zu informieren.

§ 5, Z. 1 (allfällige Beschränkung der Zeitdauer der Genossenschaft) entspricht dem § 5, Z. 3 des geltenden Genossenschaftsgesetzes. Die übrigen Bestimmungen des § 8 bedeuten Neuerungen gegenüber dem bestehenden Rechtszustande, wenn auch nicht durchwegs gegenüber der schon heute üblichen Praxis.

Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern.

Dem Wesen einer Genossenschaft als Organisation der Selbsthilfe würde es streng genommen entsprechen, die Genossenschaft in dem Geschäftsbetriebe, der den eigentlichen Gegenstand, den Zweck ihrer Tätigkeit ausmacht, auf die Mitglieder zu beschränken. Jeder, der an den Vorteilen teilnehmen will, die sich aus diesem gemeinschaftlichen Betriebe ergeben, sollte es nur in der Weise tun können, daß er sich der Genossenschaft anschließt und durch die Übernahme eines Geschäftsanteiles sowie der Haftung auch seinerseits zu ihrem Gedeihen beiträgt. Das grundsätzliche Festhalten an diesem Prinzipe, das seit jeher den Leitstern echt genossenschaftlicher Tätigkeit bildete, liegt in dem Interesse der Genossenschaft selbst. Beharrt sie auf dem Standpunkte, nur ihre Mitglieder an den Zweckgeschäften teilnehmen zu lassen, so wird sie deshalb — in der Regel wenigstens — noch keineswegs zu einem Verzichte auf den Geschäftsverkehr mit bestimmten, ihr noch nicht angehörigen Personen genötigt sein, sondern im Gegenteil erreichen, daß diese Personen um des gewünschten Erfolges willen ihre Mitglieder werden. Innere Stärkung ist somit der Lohn der Reinerhaltung genossenschaftlicher Grundsätze. Die Richtigkeit dieser Erwägung wird auch heute von den meisten Genossenschaften anerkannt, die sich ebenso aus ethischen wie aus praktischen Gründen — nicht etwa bloß wegen der damit verbundenen steuer- und gebührenrechtlichen Begünstigungen — statutarisch und tatsächlich auf den Geschäftsbetrieb mit den eigenen Mitgliedern beschränken.

Der Entwurf bekennt sich gleichfalls zu diesem Grundsatze, hat aber allerdings davon Umgang genommen ihn nach jeder Richtung in gleicher Schärfe durchzuführen. Wie an späterer Stelle näher zu erörtern sein wird, soll er nämlich nur für Kreditgenossenschaften und Konsumvereine ausnahmslos gelten, für die er aus verschiedenen Gründen besondere Wichtigkeit besitzt. Bezüglich der übrigen Genossenschaftsarten will der Entwurf im Einklange mit dem Urteile der überwiegenden Mehrzahl der einvernommenen Experten den Betrieb der eigentlichen Zweckgeschäfte mit genossenschaftsfremden Personen nicht schlechtweg ausschließen, sondern fordert bloß, daß dann, wenn im einzelnen Falle eine derartige Ausdehnung des Geschäftsbetriebes zulässig sein soll, bereits das Statut diese Befugnis vorzusehen habe. Er ging hierbei von der Anschauung aus, die auch bei der Expertise von verschiedenen Seiten Ausdruck fand, daß Produktivgenossenschaften, Bezugs- und Absatzgenossenschaften, Magazinsgenossenschaften, Werkgenossenschaften u. dgl. unter Umständen die Einbeziehung von Nichtmitgliedern in den Geschäftsbetrieb nur schwer entbehren können, sowie andrerseits, daß bei diesen Genossenschaften die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Außenstehende keine so schwere Gefahr für die Genossenschaft in sich birgt wie etwa die Kreditgewährung an Nichtmitglieder. Freilich werden auch bei Genossenschaften, denen der Betrieb der Zweckgeschäfte mit dritten Personen nicht schlechthin untersagt ist, gewisse Grenzen nicht unbeachtet bleiben dürfen. Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern müssen gegenüber den Geschäften mit den Genossenschaftern in einem Verhältnisse der Unterordnung stehen, dürfen jene nicht überwuchern, da sonst geradezu das wesentliche Merkmal einer Genossenschaft, die Förderung des Erwerbes oder der

Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb verloren ginge. Eine Genossenschaft, welche die als Genossenschaftszweck erklärten Geschäfte vorwiegend mit Nichtmitgliedern betreiben und ihre wenigen Mitglieder hauptsächlich durch die Erträgnisse dieses Betriebes fördern wollte, ist keine Genossenschaft mehr und stellt sich damit außerhalb des Bodens des Genossenschaftsgesetzes.

Umgekehrt ist es einer Genossenschaft, die von der gesetzlichen Ermächtigung, durch das Statut ihren Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder auszudehnen, keinen Gebrauch gemacht hat, noch nicht schlechtweg untersagt, Zweckgeschäfte mit Dritten abzuschließen. Das aus § 8, Z. 2, des Entwurfes fließende Verbot hat nur die regelmäßige Ausdehnung des Betriebes der Zweckgeschäfte auf Nichtmitglieder im Auge, will dagegen den gelegentlichen Abschluß solcher Geschäfte in Fällen nicht treffen, in denen eine Genossenschaft hierzu durch eine wirtschaftliche Zwangslage und, um sich nicht schweren Nachteilen auszusetzen, genötigt ist. Bei solchen ausnahmsweisen Notgeschäften kann eben von einer „Ausdehnung des Geschäfsbetriebes" auf dritte Personen nicht die Rede sein.

Schließlich sei, um einem Mißverständnisse zu begegnen, das allerdings nur vereinzelt aufgetreten ist, noch folgendes bemerkt: Wie bereits aus dem Obengesagten erhellt, ist bei der Forderung nach grundsätzlicher Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf den Kreis der Mitglieder immer nur an die eigentlichen Zweckgeschäfte der Genossenschaft gedacht. Daß die Geschäfte, durch welche sich die Genossenschaft die Mittel zur Erreichung ihres Zweckes sichert, die sogenannten Hilfsgeschäfte, mit jedermann betrieben werden können, ist selbstverständlich. Des Verkehrs mit Dritten in dieser Richtung kann wohl keine Genossenschaft entbehren. So werden sich Kreditgenossenschaften die Mittel, die sie zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses ihrer Mitglieder benötigen, in erster Linie von Dritten durch Aufnahme von Darlehen, durch Übernahme von Spareinlagen, durch Reeskont von Wechseln oder in anderer Form beschaffen müssen. Ebenso sind die Konsumvereine bei der Anschaffung der Waren, die sie an Mitglieder im kleinen abgeben wollen, auf dritte Personen angewiesen und der Zweck der Produktivgenossenschaften, der Magazinsgenossenschaften, der Absatzgenossenschaften liegt geradezu darin, die Verwertung der von den Mitgliedern erzeugten Produkte durch Schaffung günstiger Verkaufsgelegenheiten möglichst zu fördern. Daß in dieser Beziehung der Geschäftsverkehr der Genossenschaften keinen Schranken unterliegen kann, wird auch für das geltende Recht allgemein anerkannt. Der Oberste Gerichtshof hat in wiederholten Erkenntnissen festgestellt, daß Kreditgenossenschaften zur Übernahme von Spareinlagen von jedermann befugt sind, und auch die Vorschriften, welche gewisse Steuer- und Gebührenbegünstigungen an die Beschränkung des Geschäftsverkehrs auf Mitglieder knüpfen, stellen ausdrücklich fest, daß der Betrieb von Hilfsgeschäften mit dritten Personen den Anspruch auf die Begünstigung nicht beeinträchtigt.

Abhängigkeit der Mitgliedschaft von bestimmten Voraussetzungen.

§ 8, Z. 3, will dem Umstande Rechnung tragen, daß schon gegenwärtig der Erwerb und die Fortdauer der Mitgliedschaft nicht selten an das Bestehen näher bezeichneter Voraussetzungen, bei Raiffeisenkassen z. B. an den Wohnsitz innerhalb eines genau umgrenzten örtlichen Bezirkes, geknüpft ist. Da es sich hierbei um einen Umstand handelt, welcher der Genossenschaft ein eigenartiges Gepräge gibt und dessen Kenntnis für alle Mitglieder von größter Wichtigkeit ist, schien es zweckmäßig, nach dem Muster des deutschen Genossenschaftsgesetzes (§ 8, Z. 2) die ausnahmslose Aufnahme solcher Vorschriften in das Statut zu fordern.

Um Bestimmungen, die für die Struktur der Genossenschaft von grundlegender Bedeutung sind, handelt es sich auch bei den übrigen in § 8 enthaltenen Vorschriften. Im einzelnen wird auf sie besser an denjenigen Stellen zurückzukommen sein, wo von den damit zusammenhängenden Materien gesprochen wird. Hier wären nur noch kurz die Verhältnisse zu berühren, die für die Aufnahme der Z. 7 bestimmend waren.

Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen.

Die Entwicklung des Genossenschaftswesens hat im Laufe der Zeit auch zur Bildung von Erwerbs- und Wirtschaftgenossenschaften geführt, für deren Entstehung und Bestand es eine unerläßliche Bedingung bildet, daß die Mitglieder der Genossenschaft regelmäßig die Produkte liefern, deren die Genossenschaft zur weiteren Verarbeitung oder auch nur zum Absatze bedarf. So pflegen z. B. die Mitglieder von Molkereigenossenschaften die Verpflichtung zu übernehmen, je nach dem Viehstande, über den sie verfügen, eine bestimmte Menge Milch in gewissen Zeiträumen an die Genossenschaft abzugeben. Die genaue Einhaltung dieser Pflicht kann als der Lebensnerv der Genossenschaft bezeichnet werden und die ungünstige Lage, in die manche Molkereigenossenschaft geriet, hatte ihren hauptsächlichen Grund darin, daß die Genossenschafter ihrer Milchlieferungspflicht nicht oder nur teilweise nachkamen. Diese Verhältnisse machen es wünschenswert, daß über die Tragweite der Verbindlichkeiten, welche die Mitglieder hinsichtlich wiederkehrender, nicht in Geld bestehender Leistungen übernehmen, im Wege statutarischer Regelung volle Klarheit geschaffen werde. § 8, Z. 7, des Entwurfes schreibt demnach vor, daß Umfang und Voraussetzung der Leistungen im Statute genau zu umschreiben sind, und weist den Genossenschaften zugleich den Weg, wie sie sich gegen die Außerachtlassung dieser Verpflichtung zu decken haben; er ordnet zu diesem Behufe an, in das Statut Bestimmungen über die Rechtsfolgen aufzunehmen, denen die Genossenschafter unterliegen, wenn sie sich über ihre Lieferungspflicht hinwegsetzen. Wird diese Rechtsfolge derart geregelt, daß die Säumnis eine Konventionalstrafe nach sich zieht, so ist die Genossenschaft des Nachweises überhoben, welchen bestimmten Schaden sie durch das pflichtwidrige Verhalten des Genossenschafters erlitten hat; aber auch letzterer kann über die ihn treffenden Nachteile von vorneherein nicht im Zweifel sein.

Unter den gleichfalls im Statute festzulegenden Grundsätzen für die Bemessung der Vergütung, welche die Genossenschaft für die einzelnen, von den Mitgliedern abgelieferten Mengen zu gewähren hat, sind sowohl Bestimmungen über den Maßstab, nach dem sich das Entgelt jeweils zu richten hat, als auch darüber zu verstehen, inwieweit die allgemeine Geschäftslage der Genossenschaft eine Rückwirkung auf die Höhe dieses Entgeltes ausübt.

§ 9.

Bestellung des ersten Vorstandes und Aufsichtsrates.

Da der Eintragung der Genossenschaft die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrates voranzugehen hat (§ 4, Z. 2), war für den Fall Vorsorge zu treffen, daß Vorstand und Aufsichtsrat nicht schon im Statute bestellt sind.

§§ 10 bis 12.

Eintragung der Genossenschaft.

Die Vorschriften des § 10 weisen gegenüber dem geltenden Rechte nur insoferne einen bemerkenswerten Unterschied auf, als, von bestimmten Ausnahmsfällen abgesehen, mit dem Statute auch ein von den Personen, die das Statut unterzeichnet haben, unterfertigtes Mitgliederverzeichnis vorzulegen ist. Diese Anordnung hängt damit zusammen, daß nach dem Entwurfe ein Mitgliederverzeichnis bei Gericht geführt werden soll und daß der urkundliche Nachweis über den Beitritt jedes einzelnen Mitgliedes dem Gerichte vorzulegen und dort aufzubewahren ist. Das mit dem Statute eingereichte Verzeichnis der Beigetretenen bildet den Grundstock für die Anlegung der gerichtlichen Mitgliederliste und dient zugleich mit Rücksicht auf die vorgeschriebene Unterfertigung zur Sicherung des Nachweises der Beitritte, erfüllt also denselben Zweck wie die Vorlage der Beitrittserklärungen, die in Ansehung der nach der Registrierung der Genossenschaft Beigetretenen angeordnet ist. Die Beibringung des Verzeichnisses entfällt nur dort, wo wegen der Geringfügigkeit der Geschäftsanteile und der Haftsumme die Führung eines gerichtlichen Mitgliederverzeichnisses für entbehrlich erachtet wird.

Gehören der Genossenschaft Rechtssubjekte als Mitglieder an, die nicht zu den physischen Personen zählen, so ist der Bestimmung des § 10, Z. 3, mit den aus der Sachlage sich ergebenden Änderungen zu entsprechen; anstatt des Namens wird die Firma oder sonstige Benennung der juristischen Person, an Stelle des Wohnsitzes ihr Sitz anzugeben sein.

§ 11 regelt den Vorgang, den das Registergericht bei der Erledigung der Eintragungsgesuche einzuhalten hat. Es hat zu prüfen, ob die in § 4 und in § 5, letzter Absatz, angegebenen Voraussetzungen für die Registrierung vorliegen, ferner ob die Anmeldung und ihre Beilagen, insbesondere das Statut, dem Gesetze entsprechen. Hierbei ist namentlich darauf zu achten, daß das Statut Bestimmungen, die von den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes abweichen, nur dort treffen kann, wo dieses Gesetz es ausdrücklich gestattet (§ 5, Abs. 2).

Der bewilligende Beschluß ist der Genossenschaft und zugleich samt einer Abschrift der Anmeldung und der Beilagen auch der Finanzprokuratur mitzuteilen, in deren Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat. Letztere Vorschrift ist dem § 102, Abs. 3 und 4, des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 6. März 1906 nachgebildet und bezweckt, ein Rechtsmittel in streng geregelte Bahnen zu lenken, das nach der Judikatur auch auf dem Gebiete des Genossenschaftsrechtes schon gegenwärtig zulässig ist. Wie der Oberste Gerichtshof in wiederholten Entscheidungen (so vom 21. April 1896, Z. 3246, A. E. Nr. 1880, vom 13. Juli 1897, Z. 8206, A. E. Nr. 1968, vom 5. April 1900, Z. 4559, A. E. Nr. 2131, vom 21. September 1904, Z. 14283, A. E. Nr. 2452) anerkannt hat, ist die Finanzprokuratur bereits nach dem geltenden Rechte berufen, zur Wahrung öffentlicher Interessen gegen Gerichtsbeschlüsse auf Eintragung in das Genossenschaftsregister zu rekurrieren, und zwar ohne daß hinsichtlich der Rekursfrist eine weitere als die aus § 11, 2. Abs., AusstreitG. sich ergebende Schranke (Ausschluß einer Abänderung, wenn diese nicht ohne Nachteil eines Dritten durchführbar ist) bestünde.

Durch die in § 11, Abs. 2, des Entwurfes aufgenommene Bestimmung, daß der Beschluß, womit die Eintragung bewilligt wird, der Finanzprokuratur zuzustellen ist, und durch die Vorschrift des § 148, daß nach verstrichener Frist eingebrachte Rechtsmittel als unzulässig von Amts wegen zurückzuweisen sind, soll künftighin das Rekursrecht der Finanzprokuratur auf den kurzen Zeitraum von 14 Tagen eingeschränkt werden, nach dessen Ablauf der Eintragungsbeschluß abgesehen von der in § 119 des Entwurfes bezeichneten Ausnahme (Fehlen oder Nichtigkeit der wenigen notwendigen, grundlegenden Bestimmungen des Statutes) der Anfechtung entrückt ist.

Der Besorgnis, die von einzelnen Experten bei der Enquete geäußert wurde, daß die Finanzprokuratur von ihrem Rekursrechte allzu häufig Gebrauch machen und dadurch die Gründung von Genossenschaften sehr erschweren könnte, sind die Erfahrungen entgegenzuhalten, die mit dem Rekursrechte der Finanzprokuratur im Bereiche des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemacht wurden. Zum Rekurse ist es nur in sehr seltenen Fällen gekommen. Wenn sich bei der Prüfung des Statutes Bedenken gegen eine registrierte Statutenbestimmung ergaben, wurden diese zumeist auf dem Wege von Verhandlungen mit der Gesellschaft rasch und einfach behoben. Auch auf dem Gebiete des Genossenschaftsrechtes ist nicht anzunehmen, daß der Rekurs der Finanzprokuratur gegen Eintragungsbeschlüsse ein häufiges Rechtsmittel sein werde. Die regelmäßig durchaus einfachen Verhältnisse, die das Statut zu regeln hat, namentlich aber der Umstand, daß bei dessen Abfassung erprobte Vorbilder in den Musterstatuten zur Verfügung stehen, welche von den Genossenschaftsverbänden auf Grund ihrer mannigfaltigen Erfahrungen ausgearbeitet wurden, dürfen die Zahl der Fälle, in denen mangelhafte Statuten zur Eintragung vorgelegt werden, sehr beschränken; um so seltener wird es zutreffen, daß dem Gerichte bei Prüfung des Genossenschaftsstatutes Mängel entgehen, die dann die Anfechtung des Eintragungsbeschlusses durch die Finanzprokuratur rechtfertigen. Kommt es aber zu diesem Rechtsmittel und daraufhin zur Beseitigung einer

fehlerhaften Eintragung, so liegt dies nur im Interesse der Genossenschaft selbst, weil gesetzwidrige Statutenbestimmungen — wie schon bei anderem Anlasse erwähnt wurde — trotz der Eintragung nichtig bleiben und weil solche Bestimmungen, die vermöge der Eintragung Rechtswirksamkeit vortäuschen, tatsächlich aber ungültig sind, immer eine gewisse Gefahr für die Genossenschaft selbst in sich bergen.

Eine Abweichung von den Vorschriften des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung liegt darin, daß gemäß den Bestimmungen des Entwurfes das Statut der Genossenschaft erst nach der Rechtskraft des Eintragungsbeschlusses eingetragen werden soll. Dies scheint zweckmäßig, um zu vermeiden, daß in den Fällen, in denen der Rekurs der Finanzprokuratur von Erfolg begleitet ist, ein gewisser Schwebezustand mit nicht unbedenklichen Folgen eintrete. Durch den Beschluß, womit dem Rekurse der Finanzprokuratur Folge gegeben wird, würde die Genossenschaft ex tunc aufgelöst werden, obwohl sie durch die Registrierung bereits existent geworden ist und in der Zwischenzeit möglicherweise auch schon Verbindlichkeiten übernommen hat.

§ 12 des Entwurfes, der die Veröffentlichung eines Auszuges aus dem Statute anordnet, entspricht dem § 6 des Genossenschaftsgesetzes vom Jahre 1873 und enthält nur insofern eine Erweiterung, als er auch die Bekanntmachung der Höhe der Geschäftsanteile und der Art ihrer Bildung fordert.

Zweiter Abschnitt.

Die genossenschaftlichen Organe.

I. Titel.

Der Vorstand.

§ 13.

Die Bestimmungen des Entwurfes über den Vorstand knüpfen in den meisten Beziehungen an die Vorschriften des geltenden Rechtes an, sind jedoch bestrebt, diese nach den gemachten Erfahrungen auszugestalten und weiterzubilden.

Zahl der Vorstandsmitglieder.

Wohl die bedeutsamste Neuerung ist, daß künftighin der Vorstand kraft zwingenden Rechtes aus mindestens zwei Personen bestehen muß (§ 13, Absatz 1), was mit der später zu erörternden Bestimmung zusammenhängt, daß die Mitwirkung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich sein soll, damit für die Genossenschaft gültige Willenserklärungen zustandekommen (§ 15, Absatz 2).

Es dürfte auch bisher nicht häufig Genossenschaften gegeben haben, deren Vorstand nur aus einem einzigen Mitgliede bestand; dagegen spricht schon das praktische Bedürfnis, da solche Genossenschaften im Falle einer Verhinderung oder des Ausfalles des einzigen Vorstandsmitgliedes bis zur Vornahme einer Neuwahl jeder Vertretung entbehrt hätten, in ihrer Tätigkeit also vollkommen lahm gelegt gewesen wären. Die gleiche Erwägung wird auch in Zukunft dazu führen, es nicht bei einem zweigliedrigen Genossenschaftsvorstande bewenden zu lassen, sondern eine größere Anzahl von Personen in den Vorstand zu berufen, um diesen nach Möglichkeit davor sicherzustellen, daß unvorhergesehene Zwischenfälle in der Person eines einzelnen Mitgliedes seine Aktionsfähigkeit gefährden. In der Enquete des Jahres 1908, bei welcher der Vorschlag, einen bloß aus einer einzigen Person bestehenden Vorstand künftighin auszuschließen, allgemeine Zustimmung fand, fehlte es nicht an Stimmen, die dafür eintraten, sich mit einem zweigliedrigen Vorstand nicht zu begnügen, sondern die Zusammen-

setzung des Vorstandes aus mindestens drei Mitgliedern zu fordern. Der Entwurf hat von einer solchen Forderung abgesehen, und zwar teils aus dem schon angeführten Grunde, daß in aller Regel das Bedürfnis der Genossenschaft selbst die Bestellung eines zahlreicheren Vorstandes veranlassen wird, namentlich aber in der Erwägung, daß die Verschärfung der Bestimmung für kleine Genossenschaften drückend wirken könnte. Bei solchen Genossenschaften mit vielleicht nur 7 bis 10 Mitgliedern reicht auch ein zweigliedriger Vorstand aus, dagegen dürfte es mitunter Schwierigkeiten begegnen, mehr als zwei geeignete Personen für den Vorstand zu finden.

Wahl des Vorstandes. Wählbarkeit.

Im Einklange mit dem geltenden Gesetze, das in § 15 die Wahl des Vorstandes „aus der Zahl der Genossenschafter" vorschreibt, verlangt auch der Entwurf, daß die Vorstandsmitglieder Genossenschafter sein müssen. Eine Ausnahme soll nur insoweit gelten, als der Genossenschaft Rechtssubjekte angehören, die nicht physische Personen sind. Da schon gegenwärtig trotz des Fehlens einer ausdrücklichen Vorschrift kein Zweifel bestehen konnte, daß das Amt eines Vorstandsmitgliedes wegen der damit verbundenen Obliegenheiten und Haftungsverbindlichkeiten nur von einer handlungsfähigen Person bekleidet werden kann, waren Genossenschaften, die an sich bloß Vereinigungen anderer Genossenschaften sein wollten, im Bestande des geltenden Rechtes genötigt, neben ihren eigentlichen Mitgliedern, den Genossenschaften, auch noch physische Personen lediglich zu dem Zwecke als Mitglieder aufzunehmen, damit sie in den Vorstand und Aufsichtsrat gewählt werden können. Nach dem Entwurfe wird es künftig nicht mehr nötig sein, zu diesem Auskunftsmittel zu greifen; es wird vielmehr ausdrücklich gestattet, dann, wenn einer Genossenschaft andere Genossenschaften, Vereine oder sonstige nicht zu den physischen Personen zählende Rechtssubjekte als Mitglieder angehören, auch Personen in den Vorstand zu wählen, die für sich allein oder zusammen mit anderen zur Vertretung dieser Rechtssubjekte berufen sind. Die eben angeführte Bestimmung ist teils weiter, teils enger als die entsprechende Vorschrift des deutschen Genossenschaftsgesetzes, das in § 9 die Wahl der Mitglieder von Genossenschaften, die einer andern Genossenschaft angehören, in deren Vorstand und Aufsichtsrat zuläßt. Sie geht weiter, weil sie nicht nur Genossenschaften berücksichtigt, die einer andern Genossenschaft als Mitglieder beigetreten sind, sondern auch sonstige Rechtssubjekte — die ebenso wie heute (§ 1, Absatz 2 des Revisionsgesetzes) auch in Zukunft zum Erwerbe der Mitgliedschaft zugelassen werden — in gleicher Weise behandelt. Sie ist dagegen enger, weil sie nicht jedem Mitgliede einer Verbandsgenossenschaft die Wählbarkeit in den Verbandsvorstand zugestehen will. Für die Beschränkung der Wählbarkeit auf Personen, welchen die Befugnis zur Vertretung der Mitgliedskörperschaft zusteht, war maßgebend, daß es nicht angemessen schien, ohne weiteres die Wahl von Personen in den Vorstand (und in den Aufsichtsrat) zuzulassen, die an den Schicksalen der Genossenschaft nur mittelbar und häufig auch nur in ganz untergeordnetem Maße interessiert sind, so namentlich dann, wenn ihre Beteiligung an der Mitgliedskörperschaft sich auf geringfügige Einlagen oder Beiträge beschränkt. Eine solche Beteiligung allein soll nach der Auffassung, die dem Entwurf zugrunde liegt, noch nicht genügen, um das passive Wahlrecht in den Genossenschaftsvorstand zu begründen. Letzteres ist als eine aus dem Mitgliedschaftsverhältnisse fließende Qualifikation anzusehen, stünde also an sich der Mitgliedskörperschaft selbst zu, wenn sie nicht wegen der mangelnden Handlungsfähigkeit ausgeschlossen bleiben müßte. Es liegt nun nahe, das passive Wahlrecht an Stelle der Körperschaft den Personen zu übertragen, die von ihr zu ihrer Vertretung berufen wurden und ihr für die Rechtfertigung des darin gelegenen Vertrauens verantwortlich sind.

Eine Beschränkung der Wählbarkeit in den Vorstand enthält § 13, Absatz 2 des Entwurfes, wonach Vorstandsmitglieder untereinander weder verehelicht noch in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sein dürfen. Die Aufnahme einer solchen Vorschrift wurde in der Enquete von mehreren Experten warm befürwortet, weil nicht selten die Beobachtung gemacht wurde, daß die Leitung

einer Genossenschaft vollkommen in der Hand weniger, in engsten verwandtschaftlichen Beziehungen stehender Personen vereinigt war. Mitunter ging der Einfluß dieser Gruppe und die Art, wie sie bei der Gebarung der Genossenschaft ihre eigenen Interessen in den Vordergrund stellte, so weit, daß der Verkehr die Genossenschaft geradezu als das Unternehmen einer bestimmten Familie anzusehen und sie mit diesen Namen zu bezeichnen gewohnt war. Derartige Verhältnisse müssen als ein Ausfluß des Genossenschaftswesens angesehen werden und die eben angeführte Vorschrift will dazu beitragen, ihnen in Zukunft zu steuern. Andererseits ist von dem Verbote in dem Umfange, wie der Entwurf es vorsieht, keine Beeinträchtigung berechtigter Interessen zu besorgen. Ein Bedürfnis, daß gerade Vater und Sohn, Bruder und Schwager gleichzeitig im Vorstande einer Genossenschaft sitzen, ist auch für kleine Dorfgemeinden nicht anzuerkennen, wo die Bewohner mehr oder minder miteinander verwandt und verschwägert sind und wo nur eine beschränkte Anzahl von Personen zur Verfügung steht, welche die Eignung für das Amt eines Vorstandsmitgliedes besitzen.

§ 15 des geltenden Genossenschaftsgesetzes spricht davon, daß der Vorstand zu „wählen" sei und hat dabei, wenn es auch nicht wortdeutlich gesagt wird, gewiß nur die Wahl durch die Generalversammlung im Auge. Der Entwurf schreibt diese, um jeden Zweifel auszuschließen, ausdrücklich vor. Entsprechend einer Übung, die sich in langer Erprobung als vorteilhaft erwiesen hat, weil sie die Gewähr für die Auswahl tüchtiger, sachkundiger Personen bietet und das Wahlergebnis nicht schlechthin von einer Zufallsmehrheit in der jeweiligen Generalversammlung abhängig macht, fügt der Entwurf hinzu, daß das Statut dem Aufsichtsrate ein Vorschlagsrecht einräumen kann. Bisher hegten manche Registergerichte Zweifel, ob ein solcher Vorgang mit dem Gesetze in Einklang stehe. Das Bedenken, daß er das Wahlrecht der Generalversammlung illusorisch machen könnte, trifft jedoch nicht zu. Der Aufsichtsrat ist für die zweckentsprechende Ausübung der ihm übertragenen Obliegenheiten verantwortlich und wird daher, wenn die Generalversammlung die von ihm empfohlenen Kandidaten ablehnt, an sie so lange mit neuen Vorschlägen herantreten müssen, bis die Wahl tatsächlich zustande kommt.

Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder.

Für die Funktionsperioden des Vorstandes setzt der Entwurf als dispositives Recht eine dreijährige Dauer fest. Der Genossenschaft bleibt es unbenommen, kürzere Funktionsperioden — wobei ihrer freien Selbstbestimmung keine weitere Schranke gezogen ist — oder längere, diese jedoch nicht über fünf Jahre festzusetzen. In der Regel wird sich wohl eine dreijährige Dauer für das Amt eines Vorstandsmitgliedes empfehlen, denn damit wird einerseits dem Erfordernisse einer gewissen Stabilität in der Verwaltung Rechnung getragen, andrerseits aber doch wieder die Möglichkeit eröffnet, das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, das sich nicht voll bewährt hat, herbeizuführen, ohne zu dem letzten Mittel der Abberufung greifen zu müssen.

Für gewisse Arten von Genossenschaften, namentlich für Produktivgenossenschaften, mag es erwünscht sein, das Verbleiben eines Vorstandsmitgliedes, das besondere Sachkenntnisse oder genaue Vertrautheit mit den Verhältnissen besitzt, durch längere Zeit zu sichern; unter Umständen kann eine Genossenschaft geradezu gezwungen sein, eine längere Bindung einzugehen, wenn sie eine bestimmte, ihr besonders wertvolle Person für den Eintritt in den Vorstand gewinnen will. Längere als fünfjährige Funktionsperioden läßt der Entwurf auf keinen Fall zu, weil der gegenwärtige Zustand voller gesetzlicher Freiheit mitunter arge Mißstände gezeitigt hat. So sind manchenorts Genossenschaften entstanden, nach deren Statut der Vorstand auf Lebensdauer, auf 12, auf 10 Jahre u. dgl. gewählt wird. Bestimmend war hiefür offenbar das Bestreben der Gründer, sich den maßgebenden Einfluß auf die Leitung der Genossenschaft für möglichst lange Zeit zu erhalten, eine Absicht, die auch darin ihren Ausdruck fand, daß das der Generalversammlung gesetzlich zustehende Recht der Abberufung des Vorstandes im Statute an kaum erfüllbare Voraussetzungen (einstimmiger Beschluß, Anwesenheit von drei Vierteilen oder eines noch größeren

Teiles sämtlicher Genossenschafter u. a.) geknüpft war. Derartigen, mit dem Wesen einer Genossenschaft unvereinbaren Vorkommnissen will der Entwurf einen Riegel vorschieben, indem er die Dauer der Funktionsperioden des Vorstandes nach oben begrenzt. Für eine solche Vorschrift wurde übrigens auch angeführt, daß die Aussicht, sich in nicht zu langer Frist einer Wiederwahl unterziehen zu müssen, geeignet ist, einen günstigen Einfluß auf die Geschäftsführung des Vorstandes auszuüben, da für das Ergebnis der Neuwahl doch zunächst der Erfolg der bisherigen Tätigkeit des Vorstandes entscheidend ist.

Das Amt als Vorstandsmitglied endet mit dem Schlusse der Generalversammlung, in der über die letzte Jahresbilanz der Funktionsperiode, somit über die Genehmigung der Gebarung des letzten Geschäftsjahres und die Entlastung des Vorstandes Beschluß gefaßt wird.

Die Dauer der Funktionsperioden wird nicht für den Vorstand in seiner Gesamtheit, sondern für die einzelnen Vorstandsmitglieder gesondert berechnet. Es ist daher für die Genossenschaften die Möglichkeit geboten, die Wahl des Vorstandes im Statute derart zu regeln, daß nicht sämtliche Vorstandsmitglieder auf einmal ausscheiden, sondern daß eine staffelweise Erneuerung des Vorstandes stattfindet. Das gleichzeitige Erlöschen des Amtes aller Vorstandsmitglieder hat den Nachteil, daß dann, wenn bei der neuen Wahl die alten Funktionäre nicht wenigstens teilweise wieder gewählt werden, die Kontinuität der Geschäftsgebarung leiden kann, da die vorhandenen Protokolle und sonstigen Aufzeichnungen nicht immer ausreichenden Aufschluß gewähren. Es ist daher vielfach üblich geworden, nicht eine einheitliche Funktionsperiode für den ganzen Vorstand festzusetzen, sondern die Funktionsdauer der einzelnen Vorstandsmitglieder ineinander übergreifen zu lassen, so zwar, daß alljährlich nur ein bestimmter Teil ausscheidet. Der Entwurf legt den Genossenschaften kein Hindernis in den Weg, sich diesem System anzuschließen, da er seiner Regelung nur die Frist unterwirft, auf die sich die Amtsführung des einzelnen Vorstandsmitgliedes erstreckt.

Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitgliede.

Gleichwie nach dem heutigen Rechte (§ 15, Absatz 2 GenG.) soll die Bestellung zum Vorstandsmitgliede jederzeit widerruflich sein. Um jedoch zu verhindern, daß diese Vorschrift durch statutarische Festsetzung zu strenger Erfordernisse für den Widerrufsbeschluß illusorisch gemacht werde, wird hinzugefügt, daß der Widerruf jederzeit mit der nach dem Statute zur Wahl des Vorstandes erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen werden kann. Diese Mehrheit scheint angemessen, weil sie zugleich verbürgt, daß die Ergänzung des Vorstandes, die infolge der Abberufung erforderlich wird, glatt von statten geht.

§ 14.

Anmeldung des Vorstandes zum Genossenschaftsregister.

Die Vorschriften über die Anmeldung der Vorstandsmitglieder zum Genossenschaftsregister stimmen mit § 16 des geltenden Genossenschaftsgesetzes überein. Neu ist die Bestimmung des zweiten Absatzes, wonach die Beglaubigung der Zeichnung eines neugewählten Vorstandsmitgliedes durch die zur Zeichnung für die Genossenschaft berechtigten Vorstandsmitglieder vorgenommen werden kann, wenn deren Zeichnung bereits in beglaubigter Form beim Genossenschaftsregister erliegt. Bisher war die Beglaubigung der Zeichnung durch das Gericht oder einen Notar vorgeschrieben, da § 16 GenG. von der Einreichung „in beglaubigter Form" spricht und das geltende Recht keine andere Art der Beglaubigung kennt. Einzelne Gerichtshöfe haben allerdings schon bisher die Verordnung vom 23. Mai 1895, RGBl. Nr. 74 — womit für Anmeldungen zum Genossenschaftsregister und gewisse mit der Anmeldung vorzulegende Nachweise die Unterfertigung oder Bestätigung durch Vorstandsmitglieder, deren Zeichnung in beglaubigter Form beim Registergerichte erliegt, für ausreichend erklärt wurde — in dem Sinne ausgelegt, daß auch für die Zeichnung neugewählter Vorstandsmitglieder die erwähnte Bestätigung genüge. Soviel dem Justizministerium bekannt geworden ist, haben sich aus dieser Übung keine Mißstände ergeben; es dürfte daher keinem Anstande unterliegen, die Beglaubigung neuer Zeichnungen

durch andere Vorstandsmitglieder zuzulassen, deren Zeichnung dem Registergerichte in beglaubigter Form vorliegt. Für die Genossenschaften wird dadurch zweifellos eine sehr erhebliche Erleichterung eingeführt.

§ 15.

Vertretungsbefugnis.

§ 15 des Entwurfes faßt eine Reihe von Bestimmungen zusammen, die in § 15, Absatz 1, § 17 und § 21 des Genossenschaftsgesetzes vom Jahre 1873 enthalten sind. Er greift jedoch in einem wichtigen Punkte über das heutige Recht hinaus, in dem er — wie bereits angedeutet — für die Abgabe von Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes, die Mitwirkung von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern fordert, hiervon abweichenden Statutenbestimmungen also die Rechtswirksamkeit versagt. Mit dieser Vorschrift folgt der Entwurf einer Erkenntnis, die sich in den genossenschaftlichen Kreisen schon lange Bahn gebrochen und im deutschen Genossenschaftsgesetze vom Jahre 1889 (§ 25, Absatz 1) ihre gesetzliche Sanktion erlangt hat. Vielfältige Erfahrungen haben gezeigt, wie schwere Gefahren für eine Genossenschaft darin liegen, wenn die Vertretungsmacht in der Hand eines Einzigen konzentriert ist und wenn dieser hiervon nicht gewissenhaft genug Gebrauch macht. Die Geschichte der Zusammenbrüche von Genossenschaften lehrt, daß fast regelmäßig der wichtigste oder letzte Grund für das Unheil, das über eine Genossenschaft hereinbrach, in dem allzugroßen Vertrauen gelegen war, das einem einzelnen Genossenschaftsfunktionär entgegengebracht wurde. Daß die Gefahren, die aus der dominierenden Stellung eines einzelnen entspringen, bei der Genossenschaft größer sind als bei anderen Assoziationsformen, liegt in der Natur der Sache. Bei größeren Betrieben liegt schon in dem Räderwerke des komplizierten Organismus eine gewisse Kontrolle, die bei der Genossenschaft mit ihren zumeist einfachen Verhältnissen fehlt. Überdies tritt hier als ein weiteres Gefahrenmoment die größere Vertrauensseligkeit hinzu, zu der gerade die Kreise, aus denen sich die Mitglieder der Genossenschaft zumeist zusammensetzen, nach ihrer Lebensstellung oder ihrem Bildungsgrade mehr oder minder hinneigen. Der Entwurf sucht daher durch verschiedene Bestimmungen den Übelständen zu begegnen, die sich aus dem Übergewichte einzelner Personen ergeben können. Die wichtigste ist die obenerwähnte, die auch bei der Enquete fast allgemein Billigung gefunden hat.

§§ 16 und 17.

Umfang der Vertretungsbefugnis.

Die gesetzliche Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist nach dem Entwurfe unbeschränkt und nach außen unbeschränkbar. Sie reicht weiter als nach dem geltenden Recht (§ 18), dem zufolge sie sich nicht auf den Abschluß von Geschäften erstreckt, zu denen nach dem bürgerlichen Rechte (§ 1008 ABGB.) eine besondere, auf das einzelne Geschäft lautende Vollmacht erforderlich ist.

Eine Einschränkung der Vertretungsbefugnis war — aus dem Gesichtspunkte des Schutzes der Genossenschaft — nur in der Richtung wünschenswert, daß der Abschluß von Rechtsgeschäften, die ein Vorstandsmitglied im eigenen oder im fremden Namen mit der Genossenschaft eingehen will, mit bestimmten Vorsichten umgeben werden soll. Zu diesem Behufe wird angeordnet, daß Vorstandsmitglieder bei solchen Geschäften, sofern sie über den Rahmen des täglichen Verkehrs hinausgehen, von der Vertretung der Genossenschaft ausgeschlossen sind. Außerdem wird verfügt, daß jede Gewährung von Kredit an ein Vorstandsmitglied und die Annahme eines solchen als Bürgen einer Kreditgewährung für die Genossenschaft bloß dann verbindlich ist, wenn der Aufsichtsrat ihr zugestimmt hat. Diese letztere Vorschrift will den schlimmen Erfahrungen Rechnung tragen, die sehr häufig gerade damit gemacht wurden, daß Vorstandsmitglieder ihre leitende Stellung mißbrauchten, um sich Kredit über jedes zulässige Maß hinaus zuzuwenden. Am vollständigsten würde den daraus entstehenden Gefahren freilich dadurch begegnet sein, daß die Gewährung von Kredit an die Vorstandsmitglieder überhaupt ausgeschlossen würde. Ein solches Verbot in das Gesetz auf-

zunehmen, ist aber nicht gut tunlich, weil es unter Umständen dazu führen könnte, die Besetzung der Vorstandsstellen mit geeigneten Personen zu erschweren. Doch wurde, um auf die Zweckmäßigkeit der statutarischen Festsetzung eines solchen Verbotes hinzuweisen, der Beisatz eingeschaltet, „wenn solche Verträge nicht durch das Statut überhaupt ausgeschlossen sind." Schließlich sei bemerkt, daß die in Rede stehende Bestimmung in § 39 des deutschen Genossenschaftsgesetzes ein Vorbild hat.

§ 17 des Entwurfes regelt die Beschränkung der Vollmacht des Vorstandes nach innen und die Unbeschränkbarkeit seiner Vertretungsbefugnis nach außen im Einklange mit den Vorschriften des § 19 des geltenden Gesetzes.

§ 18.

Bücher der Genossenschaft.

§ 18 wiederholt die Bestimmung des § 22, Absatz 1, GenG. und ergänzt sie durch die Vorschrift, daß die Beschlüsse des Vorstandes ohne Verzug in ein besonderes Protokollbuch einzutragen sind.

Die Übernahme des zweiten Absatzes des § 22 GenG. war entbehrlich, weil § 91 des Entwurfes alle Genossenschaften als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches erklärt und weil daher auf die Beweiskraft ihrer Bücher ohne weiters die bezüglichen Anordnungen des Handelsgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche Anwendung finden.

§§ 19 bis 21.

Haftung des Vorstandes.

§ 19 handelt von der Verantwortlichkeit des Vorstandes gegenüber der Genossenschaft und stellt hierfür den Grundsatz auf, daß die Vorstandsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu prästieren haben. Diese Art der Regelung stimmt mit § 25, Absatz 1 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ferner mit der einschlägigen Vorschrift des deutschen Genossenschaftsgesetzes (§ 34, Absatz 1) überein. Unter der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wird man jenes Maß von Diligenz zu verstehen haben, das ein Mann, der auf Ordnung hält und seinen Geschäften gewachsen ist, bei geschäftlichen Unternehmungen gleicher Art aufzuwenden pflegt. Sie wird daher im allgemeinen hinter der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zurückbleiben, wird jedoch deren Maß dann erreichen, wenn der Betrieb der Genossenschaft den Charakter eines kaufmännischen Betriebes hat.

Die in § 19 enthaltene Aufzählung ist nicht taxativ, sondern nennt, wie aus der Fassung „insbesondere sind sie zum Ersatz verpflichtet" deutlich erhellt, nur einige besonders wichtige Fälle, in denen die Pflicht zur Ersatzleistung eintritt. Die einzelnen Punkte bedürfen wohl keiner näheren Erörterung.

Mehrere Vorstandsmitglieder haften für die Verletzung ihrer Obliegenheiten zur ungeteilten Hand, was schon dem geltenden Rechte (§ 23 GenG.) entspricht.

Der vorletzte Absatz des § 19 hebt in Übereinstimmung mit § 25, Absatz 5 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung hervor, daß der Vorstand der Pflicht, bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden, durch Beschlüsse der Generalversammlung nicht überhoben wird. Würde ihm durch einen solchen Beschluß ein Handeln aufgetragen werden, das sich mit seiner pflichtmäßigen Sorgfalt nicht vereinbaren läßt, so muß er von der Durchführung des Beschlusses absehen, wenn er sich nicht der Gefahr einer Verantwortlichkeit aussetzen will. § 19 verhält ihn im bezeichneten Falle, den der Genossenschaft entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger erforderlich ist.

Die Verjährungsfrist für die Ersatzansprüche wird im Einklange mit der regelmäßigen Dauer der kurzen Verjährungsfristen des bürgerlichen Rechtes, deren Zahl durch die Novelle zum bürgerlichen Gesetzbuch eine erhebliche Vermehrung erfahren soll, auf drei Jahre festgesetzt.

Nach § 20 des Entwurfes müssen die Ersatzansprüche der Genossenschaft gegen Vorstandsmitglieder aus ihrer Geschäftsführung erhoben werden, wenn dies in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Statutenbestimmungen, wonach die Verfolgung derartiger Ansprüche von einer größeren oder sonst qualifizierten Mehrheit abhängig gemacht werden sollte, wären daher unzulässig.

§ 21 gesteht unter gewissen Voraussetzungen schon einer Minderheit von Genossenschaftern das Recht zu, die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder geltend zu machen. Die Einführung dieses Minderheitsrechtes ist durch die Erwägung gerechtfertigt, daß das strenge Festhalten am Mehrheitsprinzipe mitunter nicht nur eine Vergewaltigung der überstimmten Minderheit bedeuten, sondern auch der Genossenschaft selbst zu empfindlichem Nachteil gereichen kann. Was den hier zunächst interessierenden Fall anlangt, so wird es einem Vorstande, der sich durch allerlei Mittel das blinde Vertrauen einer gefügigen, willenlosen Mehrheit zu verschaffen gewußt hat, regelmäßig nicht schwer fallen, ungeachtet einer nicht einwandfreien, die Gesamtheit schädigenden Gebarung die Genehmigung seiner Geschäftsführung durch die Generalversammlung zu erzielen und die berechtigte Kritik einer einsichtigeren Minderheit als den Ausfluß grundloser Unzufriedenheit oder verderblicher Schikane hinzustellen. Für derartige Fälle liegt es zweifellos im allgemeinen Interesse, es beim Mehrheitsbeschlusse nicht bewenden zu lassen, sondern der Minderheit, der das Gedeihen der Genossenschaft und das eigene Wohl am Herzen liegt, den Weg zu eröffnen, die Grundhältigkeit ihrer Bedenken durch gerichtliche Klage auf Ersatzleistung gegen die Vorstandsmitglieder zu erweisen. Allerdings wird im Gesetze Vorsorge getroffen werden müssen, daß von diesem Minoritätsrechte nicht leichtfertig, nicht ohne triftigen Grund Gebrauch gemacht wird; denn daß die mutwillige Erhebung von Ersatzklagen unter Umständen die Gefahr ernster Schädigung der Genossenschaft mit sich bringen kann, ist nicht in Abrede zu stellen. Andrerseits darf jedoch auf dieses Mittel nicht wegen der Möglichkeit verzichtet werden, daß es in einem einzelnen Falle ohne ausreichende Rechtfertigung Anwendung finden könnte. Seine stärkste Wirkung übt es vielleicht gerade dadurch aus, daß es überhaupt besteht, weil wohl angenommen werden darf, daß der Vorstand es auf die Erhebung der Klage nicht leicht ankommen lassen wird.

Nach der Art, wie das Minderheitsrecht im Entwurfe geregelt ist, dürfte gesagt werden können, daß es ernsten Bedenken aus dem Gesichtspunkte einer Gefährdung der Interessen der Genossenschaft nicht begegnet. Vor allem ist es auf den Fall eingeschränkt, daß ein Ersatzanspruch aus der Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften abgeleitet wird; es setzt somit einen klar umschriebenen, leicht zu würdigenden Tatbestand voraus. Weiters muß die Gruppe, welche den Ersatzanspruch namens der Genossenschaft geltend machen will — vorausgesetzt, daß das Statut nicht geringere Erfordernisse aufstellt — mindestens den zehnten Teil aller Genossenschafter erreichen und überdies aus wenigstens 10 Genossenschaftern bestehen. Durch die zuletzt genannte Bedingung wird ausgeschlossen, daß etwa nur ein oder einige wenige Ruhestörer sich des Minderheitsrechtes als Mittel zur Befriedigung persönlicher Gehässigkeit bedienen. Gegenüber dem Gesetze über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das in § 48 dasselbe Minderheitsrecht kennt, liegt hierin und in der schon erwähnten Voraussetzung, daß es sich um Ansprüche aus der Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften handeln muß, eine Einengung des Anwendungsgebietes. Sachlich gerechtfertigt ist diese Abweichung durch die Verschiedenheit der Struktur beider Gesellschaftsformen. Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist nach der Art ihrer Einrichtung, namentlich mit Rücksicht auf die Höhe der Stammeinlage, die von jedem Teilnehmer geleistet werden muß, doch eine gewisse Gewähr dafür geboten, daß kein Gesellschafter ohne ernstliche Überlegung von dem Minderheitsrechte der Klageführung Gebrauch macht. Dagegen liegt bei der Genossenschaft, deren Mitglieder sich aus allen Kreisen der Bevölkerung, namentlich auch solchen, denen das richtige Verständnis für rechtliche und wirtschaftliche

Dinge nicht immer zu Gebote steht, die Besorgnis viel näher, daß das Minderheitsrecht, wenn seine Anwendung nicht entsprechend eingeschränkt ist, unter Umständen mißbraucht werden könnte.

Um von leichtfertigen Klagen möglichst abzuhalten, wird schließlich im Einklange mit § 48 GmbHG. bestimmt, daß die Kläger dem Beklagten auf Antrag Sicherheit zu leisten haben, ferner daß sie ihm persönlich zur ungeteilten Hand haftpflichtig sind, wenn die Klage abgewiesen wird und ihnen bei Erhebung der Klage böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 22.

Bevollmächtigte und Beamte der Genossenschaft.

In gleicher Weise wie bei irgendeinem anderen Unternehmen kann auch bei einer Genossenschaft der Betrieb bestimmter Arten von Geschäften und die Vertretung in diesem Betriebe Bevollmächtigten oder Beamten übertragen werden. Eine solche Vollmacht kann insbesondere auch Vorstandsmitgliedern erteilt werden, die daher im Rahmen dieser Vollmacht für die Genossenschaft rechtsverbindlich handeln können, ohne an die Erfüllung der Vorschrift des § 15, Absatz 2 (Mitwirkung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern) gebunden zu sein. Die Befugnis eines Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft richtet sich nach dem Umfange der Vollmacht und erstreckt sich im Zweifel, übereinstimmend mit Artikel 47 HGB. auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung von Geschäften, wie sie die Vollmacht bezeichnet, gewöhnlich mit sich bringt.

Die Bestellung von Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetriebe soll nach dem Entwurfe unzulässig sein, eine Bestimmung, die sich der Billigung der weitaus meisten Experten zu erfreuen hatte und auch im deutschen Genossenschaftsgesetze (§ 43, Absatz 2) enthalten ist. Die Bestellung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten muß in der Tat als unvereinbar mit dem Wesen einer Genossenschaft gelten und ist geeignet, wegen des Umfanges der gesetzlichen Vollmacht, die solchen Personen nach außen unbeschränkbar zukommt, die Genossenschaft schweren Gefahren auszusetzen. Zur Erhärtung dessen bedarf es bloß des Hinweises, daß ein Prokurist nach Artikel 42 HGB. zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen befugt ist, welche der Betrieb irgendeines Handelsgewerbes mit sich bringt, einschließlich der Geschäfte, für welche sonst eine Spezialvollmacht erforderlich ist, wie zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, der Aufnahme von Darlehen usw. Er ist auch zur Anstellung und Entlassung von Handlungsgehilfen und Bevollmächtigten berechtigt, nur zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken bedarf er einer besonderen Ermächtigung. Für die Erteilung einer so umfassenden Vollmacht ist bei einer Genossenschaft kein Bedürfnis vorhanden. Die Vorstandsmitglieder können und sollen selbst in allen maßgebenden Belangen die Geschäfte der Genossenschaft leiten. Sind diese im einzelnen Falle besonders ausgedehnt, so kann dem ohne weiteres durch die Bestellung einer größeren Anzahl von Vorstandsmitgliedern und deren entsprechende Besoldung Rechnung getragen werden.

II. Titel.

Der Aufsichtsrat.

§ 23.

Obligatorischer Aufsichtsrat.

Im Gegensatze zum geltenden Rechte, nach welchem der Aufsichtsrat nur ein fakultatives Organ der Genossenschaft ist (§ 24), schreibt der Entwurf, wie bereits an anderer Stelle erwähnt wurde, zwingend vor, daß jede Genossenschaft einen Aufsichtsrat haben muß. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß der Aufsichtsrat nicht immer und nicht überall den in ihn gesetzten Erwartungen entsprochen hat. Bei gar manchem Zusammenbruche zeigte es sich, daß ein Aufsichtsrat

bestand, die an sich abwendbare Gefahr aber nicht zu beschwören vermochte, weil er seinen Obliegenheiten nicht in der vom Gesetze gewollten Weise nachkam. Trotz dieser Erfahrungen kann auf den obligatorischen Aufsichtsrat nicht verzichtet werden, weil er immer noch eine der wirksamsten Kautelen gegen gesetz- und zweckwidriges Gebaren bildet.

Der Aufsichtsrat soll gleichwie nach dem deutschen Gesetze (§ 36, Absatz 1) aus wenigstens drei handlungsfähigen Personen bestehen. Diese Mindestzahl wird aus dem Grunde verlangt, um dem Aufsichtsrate gegenüber dem Vorstande, der aus mindestens zwei Personen zusammengesetzt sein muß, das nötige Gewicht zu geben und seinen Beschlüssen entsprechenden Nachdruck zu verleihen.

Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung aus der Zahl der Genossenschafter gewählt. Dies ist bereits geltendes Recht und wird allgemein als sachgemäß angesehen.

Wählbarkeit in den Aufsichtsrat.

Eine Erweiterung des Kreises der Personen, die in den Aufsichtsrat wählbar sein sollen, ist nur in der Richtung beabsichtigt, daß bei Genossenschaften, denen juristische Personen und sonstige, nicht zu den physischen Personen zählende Rechtssubjekte als Mitglieder angehören, auch Personen gewählt werden können, die für sich allein oder zusammen mit anderen zur Vertretung dieser Rechtssubjekte berufen sind. Die Erwägungen, die dazu führten, diese Bestimmung aufzunehmen und für sie gerade die angeführte Fassung zu wählen, sind dieselben, die bei der entsprechenden Bestimmung über die Wahl in den Vorstand dargelegt wurden.

Funktionsperiode.

Von den weiteren Bestimmungen des § 23 bedürfen die meisten keiner näheren Begründung. Sie entstammen theils dem geltenden Rechte — wie der durch die Natur der Sache gegebene Ausschluß der Vorstandsmitglieder von der Wählbarkeit — teils laufen sie mit den analogen Vorschriften über die Bestellung des Vorstandes parallel. Hervorzuheben wäre, daß die Tätigkeit des ersten Aufsichtsrates nicht wie die des Vorstandes nach drei (allenfalls gar erst nach fünf Jahren), sondern schon mit dem Schlusse der Generalversammlung endet, in der über die erste Jahresbilanz Beschluß gefaßt wird. Hierdurch wird im Einklang mit § 30 Absatz 2, des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgesorgt, daß der im Stadium der Gründung — und demgemäß mehr oder minder unter dem Einflusse der Gründer — bestellte Aufsichtsrat nicht länger als unbedingt nötig im Amte bleibt und durch einen nach freier Wahl der Genossenschafter berufenen Aufsichtsrat ersetzt werden kann. Dem Gedanken, daß der Aufsichtsrat von dem Vertrauen der Generalversammlung getragen sein soll, entspricht auch die Beschränkung der späteren Funktionsperioden auf höchstens drei Jahre. Für die Zulassung einer längeren Funktionsdauer fehlt hier der Grund, der es wünschenswert erscheinen ließ, die Bestellung der Vorstandsmitglieder auf einen etwas längeren Zeitraum zu gestatten.

Widerruf der Bestellung.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrates kann — natürlich unbeschadet allfälliger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen — von der Generalversammlung jederzeit widerrufen werden. Für den Widerrufsbeschluß verlangt der Entwurf übereinstimmend mit § 30, Absatz 4, des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und mit § 36, Absatz 3, des deutschen Genossenschaftsgesetzes eine Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen. Die im Erfordernisse einer qualifizierten Mehrheit gelegene Erschwerung der Abberufung soll verhindern, daß der Vorstand durch einen von ihm beeinflußten Generalversammlungsbeschluß sich allzuleicht eines Aufsichtsrates entledige, der seiner Überwachungspflicht gewissenhaft nachkommt und deshalb dem Vorstande unbequem wird.

§ 24.

Minderheitsvertretung im Aufsichtsrate.

§ 24 des Entwurfes führt in das Genossenschaftsrecht ein Minderheitsrecht ein, das auf Grund der Bestimmungen des § 37, Absatz 5 und 6, des Aktienregulativs schon gegenwärtig in den Statuten zahlreicher inländischer

Aktiengesellschaften vorgesehen ist und in der aktienrechtlichen Literatur vielen Beifall gefunden hat. Sind gleichzeitig drei oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrates zu wählen, so kann nach dem Entwurfe ein Dritteil der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen verlangen, daß die Wahl für jede einzelne Stelle abgesondert stattfinde und daß für die dritte Stelle diejenige Person ohne weitere Abstimmung als gewählt erklärt werde, welche bei den beiden vorausgegangenen Wahlen mindestens den dritten Teil der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigte. In den Enqueten, die über den Entwurf durchgeführt wurden, fand die Aufnahme der angeführten Vorschrift überwiegend Billigung; doch fehlte es auch nicht an Widerspruch. Von manchen Seiten wurde die Besorgnis geäußert, daß die Befugnis der Minderheit, einen oder mehrere Vertrauensmänner in den Aufsichtsrat zu entsenden, Mißhelligkeiten und Störungen in der kontrollierenden Tätigkeit dieses Organs, zum mindesten aber Weiterungen hervorrufen könnte. Nach der Art, wie der Entwurf dieses Minderheitsrecht regelt, sind jedoch nachteilige Wirkungen wohl nicht zu befürchten. Dadurch, daß § 23, Absatz 2, es ermöglicht, den Aufsichtsrat ebenso wie den Vorstand staffelweise zu erneuern — eine Ermächtigung, von welcher wegen der damit verbundenen Vorteile vermutlich sehr häufig Gebrauch gemacht werden dürfte — kommt für Genossenschaften mit einem aus wenigen Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat, also namentlich für kleinere Genossenschaften jenes Minderheitsrecht kaum in Betracht; denn es setzt voraus, daß gleichzeitig mindestens drei Aufsichtsratstellen zu besetzen sind. Setzt sich jedoch der Aufsichtsrat aus einer größeren Anzahl von Personen — sieben oder mehr — zusammen, so kann von einer Gefahr, daß ein oder daß einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates durch ihre dissentierende Haltung die Tätigkeit des Aufsichtsrates erheblich erschweren oder lähmen, kaum die Rede sein. Hier kann vielmehr angenommen werden, daß die Mitwirkung von Vertrauensmännern aller maßgebenden Gruppen der Genossenschafter einen unbedingt günstigen Einfluß auf die sachgemäße Erfüllung der Obliegenheiten des Aufsichtsrates ausübt.

Die Bestellung eines Minderheitsvertreters kann mit einer zwei Dritteile der abgegebenen Stimmen übersteigenden Mehrheit widerrufen werden. Es genügt demnach schon eine geringere als die in § 23, letzter Absatz, für den Beschluß auf Abberufung anderer Aufsichtsratsmitglieder geforderte Mehrheit. Es würde nämlich an einem zureichenden Grunde für das Verbleiben eines gegen den Willen der Mehrheit in den Aufsichtsrat berufenen Mitgliedes fehlen, sobald dieses auch das Vertrauen der Minderheit nicht mehr genießt, von der es entsendet wurde.

§§ 25 bis 28.

Suppletorische Ernennung des Aufsichtsrates durch das Registergericht.

Wenn der Vorstand nicht über die zur Vertretung der Genossenschaft nötige Zahl von Mitgliedern verfügt, so liegt nach § 26, Absatz 3, dem Aufsichtsrate ob, das Erforderliche wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte zu veranlassen, insbesondere bis zur Vornahme der Wahl durch die Generalversammlung die fehlenden Vorstandsmitglieder zu bestellen. Dem Entstehen einer Lücke in der Leitung einer Genossenschaft ist damit vorgebeugt. Voraussetzung für die Durchführung dieser Maßnahme bildet aber, daß wenigstens der Aufsichtsrat bestellt und beschlußfähig ist. Es scheint daher schon aus dem eben angeführten Grunde geboten, Vorsorge zu treffen, daß die Genossenschaft unter allen Umständen über einen aktionsfähigen Aufsichtsrat verfüge, ganz abgesehen davon, daß in dem ununterbrochenen Funktionieren dieses Organs eine der wesentlichsten Bürgschaften für die ordnungsmäßige Gebarung der Genossenschaft liegt.

§ 25 verpflichtet das Registergericht, auf Antrag eines Beteiligten oder, wenn ihm sonst zur Kenntnis gelangt, daß der Aufsichtsrat fehlt oder nicht vollzählig ist, von Amts wegen der Genossenschaft eine dreimonatliche Frist zur Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsrates zu bestimmen und nach fruchtlosem Ablaufe der Frist für die Zeit bis zur Vornahme der Wahl durch die General-

versammlung die erforderlichen Mitglieder des Aufsichtsrates selbst zu ernennen. Als Organ, das bis zur Tagung der nächsten Generalversammlung die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen hat, kommt nur das Registergericht in Betracht. Der Vorstand kann mit diesem Auftrage nicht betraut werden, denn volle Unabhängigkeit vom Vorstande ist, was vom Aufsichtsrate in erster Linie gefordert werden muß; die Bestellung durch den Vorstand hätte jedoch, selbst wenn bei der Auswahl ausschließlich nach streng sachlichen Gesichtspunkten vorgegangen würde, naturgemäß ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zur Folge. Aber auch der Landesausschuß oder der Verband, dessen Revision die Genossenschaft unterliegt, können nach ihrer Stellung kaum dazu berufen werden, für die Genossenschaft ein gesetzlich vorgeschriebenes, ihr fehlendes Organ zu bestellen. Diese Funktion fällt vielmehr in das Gebiet richterlicher Tätigkeit, die auch sonst in mannigfachen Beziehungen eingreift, um den widerstrebenden oder mangelnden Willen einer Partei zu ersetzen. Für Genossenschaften, die weder der Landesausschuß- noch der Verbandsrevision unterstehen, kann überhaupt nur das Registergericht mit der Ernennung der fehlenden Aufsichtsratsmitglieder betraut werden. Um übrigens den Landesausschüssen und Verbänden den von ihnen gewünschten Einfluß zu gewähren, ordnet der Entwurf an, daß das Registergericht vor der Ernennung von Aufsichtsratsmitgliedern eine Äußerung der Revisionsstelle einzuholen hat. Diese wird dadurch in die Lage versetzt, auf die Genossenschaft einzuwirken, daß sie noch rechtzeitig ihrerseits zur Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsrates schreite, oder aber, wenn dieser Versuch gleichfalls ohne Wirkung bliebe, dem Gerichte mit wertvollen Ratschlägen an die Hand zu gehen.

Obliegenheiten des Aufsichtsrates.

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates umschreibt der Entwurf im wesentlichen in derselben Weise wie das Genossenschaftsgesetz vom Jahre 1873 (§ 24, Absatz 2), das Handelsgesetzbuch (Artikel 193 und 225) und das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 31); doch werden in Anlehnung an letzteres die einzelnen Aufgaben, die dem Aufsichtsrate obliegen, ausführlicher und anschaulicher dargelegt als im geltenden Gesetze.

Mit voller Strenge ist an dem Grundsatze einer klaren Scheidung zwischen den Funktionen des Vorstandes und des Aufsichtsrates festgehalten. Der Aufsichtsrat hat sich darauf zu beschränken, die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen, sich zu diesem Zwecke über den Gang der Geschäfte zu informieren und die Ergebnisse der Gebarung zu überprüfen. Eine Mitwirkung an Vorstandsfunktionen soll ihm nach keiner Richtung zustehen, auch nicht etwa in der Form, daß er über bestimmte Angelegenheiten gemeinsam mit dem Vorstande zu beschließen hätte. Die Bestimmung des deutschen Genossenschaftsgesetzes (§ 37), wornach der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern behinderter Vorstandsmitglieder bestellen kann, hat der Entwurf gleichfalls nicht übernommen, sondern durch die schon erwähnte Vorschrift ersetzt, daß er an Stelle fehlender Vorstandsmitglieder bis zur Vornahme der Neuwahl gegebenenfalls andere zu bestellen hat. Diese grundsätzliche Ausschließung von jeder leitenden Tätigkeit hat den Vorteil, daß sie die eigentliche Bestimmung des Aufsichtsrates, an der Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung unparteiische Kontrolle zu üben, scharf hervortreten läßt. Jedes Kompromiß, das, sei es auch in der Absicht, erhöhte Bürgschaften für eine einwandfreie und wirtschaftlich zweckmäßige Vorstandstätigkeit zu schaffen, in der Richtung einer Erweiterung der Aufsichtsratskompetenz nach der Sphäre leitender Funktionen zustande käme, scheint geeignet, die Bedeutung jener Hauptaufgabe zu verwischen, und wurde aus diesem Grunde auch bei der Fachmännerberatung über den Entwurf von den gewiegtesten Kennern des Genossenschaftswesens entschieden bekämpft.

In eine nähere Erörterung der einzelnen Bestimmungen über die Aufgaben des Aufsichtsrates einzugehen, scheint wohl entbehrlich. Erwähnt sei nur, daß dem Aufsichtsrate, um von ihm eine möglichst intensive Tätigkeit zu erreichen, gleichwie im Gesetze über Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur

Pflicht gemacht wurde, die Ausübung seiner Obliegenheiten durch eine Geschäftsordnung zu regeln, ferner daß ebenfalls im Einklange mit dem genannten Gesetze der Vorbehalt Aufnahme fand, Grundsätze über die Ausübung dieser Obliegenheiten für alle oder für bestimmte Gattungen von Genossenschaften durch Verordnung aufzustellen (§ 155 des Entwurfes). Auch die Bestimmung, wornach der Aufsichtsrat in seinem Berichte an die Generalversammlung darzulegen hat, wie er seine Tätigkeit ausübte, zielt darauf ab, dem Aufsichtsrate vor Augen zu führen, daß er durch eine bloß schablonenhafte Tätigkeit seinen Verpflichtungen nicht gerecht würde.

Eine wichtige Neuerung liegt in der Vorschrift, daß durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bestimmte Überwachungsgeschäfte einzelnen seiner Mitglieder zur selbständigen Besorgung übertragen werden können. Die Erfahrung hat gelehrt, daß es für die gründliche und sachgemäße Durchführung der Kontrolltätigkeit ungemein förderlich ist, wenn die Überwachungsfunktionen nach den verschiedenen Zweigen und Seiten der Geschäftsgebarung aufgeteilt werden, wobei auf die besondere Sachkunde Rücksicht genommen werden kann, die einzelnen Mitgliedern auf bestimmten Gebieten eigen ist. In den Anregungen, die sowohl aus den Kreisen der Theoretiker als der Praktiker vorgebracht wurden, um die Tätigkeit des Aufsichtsrates wirksamer zu gestalten, nimmt daher gerade der Vorschlag einen hervorragenden Platz ein, die Aufteilung der Überwachungsgeschäfte unter die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder oder Gruppen von solchen anzubahnen. Die bestellten Dezernenten oder Kommissionen sind für die gewissenhafte Ausübung der ihnen übertragenen Obliegenheiten den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates verantwortlich. Die Haftung, die der Aufsichtsrat als solcher für die Einhaltung seiner gesetzlichen Pflichten gegenüber der Genossenschaft trägt, wird dadurch selbstverständlich nicht berührt.

An dritte Personen können die Mitglieder des Aufsichtsrates die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht übertragen. Dieses Verbot hindert jedoch nicht, daß sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe andere Personen zu Rate ziehen und sich ihrer Hilfe bedienen.

§ 27, Absatz 1, des Entwurfes schließt sich an § 25 des Genossenschaftsgesetzes an und ergänzt ihn durch die schon im Gesetze über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 32, Absatz 8) enthaltene Vorschrift, daß der Aufsichtsrat ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung die Mitglieder des Vorstandes klagen kann, wenn es sich um seine eigene Verantwortlichkeit handelt. Der erste und zweite Absatz des § 28 haben gleichfalls im Gesetze über Gesellschaften mit beschränkter Haftung ihr Vorbild.

Tantiemenverbot.

§ 28, Absatz 3, untersagt, den Mitgliedern des Aufsichtsrates eine nach dem Geschäftsergebnisse bemessene Vergütung zu gewähren. Diese Vorschrift, die auch im deutschen Genossenschaftsgesetze (§ 36, Absatz 2) vorkommt, findet ihre Rechtfertigung darin, daß es höchst bedenklich wäre, wenn der Aufsichtsrat sich bei Ausübung seiner Tätigkeit von dem Interesse an der Erzielung eines höheren Geschäftsgewinnes beeinflussen ließe.

III. Titel.

Die Generalversammlung.

§ 29.

Wirkungskreis der Generalversammlung.

Unter die Gegenstände, über die Beschluß zu fassen der Generalversammlung vorbehalten werden soll, reiht der Entwurf — hinausgehend über das heutige Recht, aber in Anlehnung an § 49 des deutschen Genossenschaftsgesetzes — die Festsetzung des Gesamtbetrages, den die Anlehen der Genossenschaft und die von ihr übernommenen Spareinlagen nicht überschreiten sollen, ferner die Bestimmung der Grenzen, die bei der Kreditgewährung an Genossen-

schafter einzuhalten sind. In beiden Richtungen handelt es sich um Angelegenheiten, deren richtige Behandlung für die Genossenschaft von größter Wichtigkeit ist.

Durch den Beschluß über die Maximalgrenze der Anlehen und Spareinlagen soll eine Schranke gezogen werden, die der Vorstand unter seiner Verantwortlichkeit bei der Übernahme fremder Gelder zu beachten hat. Nur selten wird eine Genossenschaft in der Lage sein, für die Zwecke ihrer Geschäftsführung auf die Heranziehung fremder Gelder überhaupt zu verzichten. Um so bedeutungsvoller ist es, daß bei der Aufnahme von Anlehen und bei der Übernahme von Spareinlagen ein sachgemäßes Verhältnis zu dem eigenen Vermögen der Genossenschaft gewahrt bleibt. Welche Gefahren mit einer Überspannung in der Verwendung fremder Mittel verbunden sind und welche verheerenden Wirkungen sich hieraus im Falle einer Krise ergeben können, lehrt die Erfahrung mit voller Deutlichkeit.

Wie die Grenze für jenes Verhältnis gezogen werden soll, entzieht sich im allgemeinen der gesetzlichen Regelung; hier die richtige Entscheidung zu treffen, muß der Genossenschaft in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben. Auf die Beschränkungen, die für die Übernahme fremden Geldes auf einem bestimmten Gebiete, dem des Spareinlagengeschäftes, gesetzlich festgelegt werden sollen, wird bei einem späteren Anlaß näher einzugehen sein.

Nach der entgegengesetzten Richtung liegen die Bedenken, welche die Festsetzung einer Grenze für die Gewährung von Kredit durch die Genossenschaft nahelegen. Handelt es sich bei der Einschränkung der Anlehen und der Spareinlagen darum, die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht über ein bestimmtes Maß anschwellen zu lassen, so soll hier vermieden werden, daß die Genossenschaft als Gläubigerin zu viel auf eine einzelne Karte setze. Die zu reichliche Bemessung des Kredites für bestimmte Genossenschafter rückt die Gefahr des Verlustes nahe, läuft überdies aber auch auf eine Benachteiligung der übrigen kreditbedürftigen Mitglieder hinaus.

Wie wohl nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden braucht, kann die Bestimmung der Kreditgrenze nicht die Bedeutung haben, daß in jedem Falle bei Gewährung von Kredit bis zu dem überhaupt zulässigen Betrage gegangen werden darf. Es ist vielmehr Sache des Vorstandes, jeweils mit der von ihm geforderten Sorgfalt zu prüfen, inwieweit ein bestimmtes Mitglied kreditwürdig ist.

Schließlich sei bemerkt, daß die eben angeführten Bestimmungen ihre größte Bedeutung natürlich für Kreditgenossenschaften haben. Sie sind aber auch für andere Genossenschaftsarten von Belang und finden namentlich auch auf die Einräumung von Warenkrediten Anwendung.

§§ 30 bis 33.

Berufung der Generalversammlung.

Die Berufung der Generalversammlung ist in den §§ 28 bis 30 des Genossenschaftsgesetzes vom Jahre 1873 nur ziemlich dürftig geregelt. Der Entwurf hat diese Bestimmungen übernommen, war jedoch bestrebt, die bestehenden Lücken unter Verwertung der gewonnenen Erfahrungen zu schließen. Die Generalversammlung hat am Sitze der Genossenschaft oder an den sonst im Statute bezeichneten Orten stattzufinden. Daß diese Orte namentlich angeführt seien, ist nicht verlangt. Es würde auch zulässig sein, gemäß einem Wunsche, der bei der Enquete vorgebracht wurde, die in Betracht kommenden Orte durch gewisse Kennzeichen zu bestimmen, wie zum Beispiel, daß dort eine Verbandsgenossenschaft ihren Sitz hat oder eine bestimmte Anzahl von Genossenschaftern wohnt. Ebensowenig unterliegt es einem Anstande, die Generalversammlung abwechselnd an verschiedenen Orten abzuhalten, vorausgesetzt, daß diese schon im Statute hierfür in Aussicht genommen werden. Immer kann aber nur ein im Inlande gelegener Ort gewählt werden.

Die Generalversammlung muß mindestens jährlich einmal abgehalten werden. Dies konnte schon nach geltendem Rechte im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 27 und 22, Absatz 3 GenG. nicht zweifelhaft sein, wird aber im Entwurf ausdrücklich hervorgehoben.

Die Befugnis, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen, wird dem zehnten Teile der Genossenschafter mit zwingender Kraft eingeräumt. Das Statut kann nur geringere, nicht strengere Voraussetzungen vorschreiben, während § 29, Absatz 2 des bestehenden Gesetzes es ins Belieben der Genossenschaft stellt, durch statutarische Festsetzung von dem Zehntel nach unten oder nach oben abzuweichen. Ferner setzt der Entwurf fest, welcher Vorgang einzuhalten ist, wenn dem Verlangen der Minderheit nicht ensprochen wird, und zwar soll in diesen Fällen das Registergericht die Antragsteller zur Berufung der Generalversammlung auf Kosten der Genossenschaft ermächtigen können. Die bezüglichen Bestimmungen sind im wesentlichen teils dem § 37 GmbHG., teils dem § 45 des deutschen Genossenschaftsgesetzes nachgebildet. Übereinstimmend mit letzterem wird nicht der Minderheit ohne weiteres das Recht eingeräumt, die Generalversammlung selbst zu berufen, sondern dem Gerichte anheimgegeben, nach Prüfung der formellen Voraussetzungen und der Umstände des Falles die Antragsteller zur Einberufung zu ermächtigen. Diese Abweichung vom Gesetze über Gesellschaften mit beschränkter Haftung empfiehlt sich mit Rücksicht darauf, daß bei den Genossenschaften regelmäßig eine ungleich größere Zahl von Mitgliedern in Betracht kommt und daß daher die vorgängige Prüfung der Voraussetzungen des Minderheitsrechtes im Interesse aller Beteiligten liegt. Für die Antragsteller hat übrigens die im Entwurfe gewählte Konstruktion den Vorteil, daß die Kosten der vom Gerichte genehmigten Berufung jedenfalls zu Lasten der Genossenschaft gehen, während nach § 37 GmbHG. erst die Generalversammlung über die Kostenfrage entscheidet.

Abweichend von der eben angeführten Bestimmung wird den Organen, welchen die Einberufung der Generalversammlung obliegt, eine Frist von 4 Wochen anstatt von 14 Tagen eingeräumt, innerhalb deren sie dem Begehren der Minderheit zu entsprechen haben. Dies hängt damit zusammen, daß es bei Genossenschaften vielfach üblich ist, für ihre Bekanntmachungen Fachblätter zu benützen, die nur verhältnismäßig selten erscheinen. In solchen Fällen wäre es oft nicht möglich, innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen die Berufung der Generalversammlung in der vom Statute vorgeschriebenen Form zu verlautbaren.

Eine Änderung gegenüber der Fassung des § 37 GmbHG. liegt schließlich auch darin, daß dem Unterlassen der Einberufung die Anberaumung der Generalversammlung auf einen allzuweit entfernten Termin gleichgestellt wird.

Unter denselben Bedingungen wie die Einberufung einer Generalversammlung kann eine Minderheit auch begehren, daß bestimmte Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gestellt werden; doch wird hier außerdem vorausgesetzt, daß der Antrag spätestens am dritten Tage nach der letzten Verlautbarung der Berufung der Generalversammlung gestellt wird, weiters, daß die gewünschte Erweiterung der Tagesordnung noch rechtzeitig in der für die Berufung der Generalversammlung vorgeschriebenen Weise angekündigt werden kann (§ 32, Absatz 2). Keiner besonderen Erwähnung bedarf, daß das eben angeführte Minderheitsrecht unabhängig von der Befugnis, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen, besteht; nur die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieser Rechte sind dieselben, die Personengruppen, die hiervon Gebrauch machen, können vollkommen verschieden sein.

Zwischen dem Tage der letzten Verlautbarung der Berufung und dem Tage der Generalversammlung muß mindestens ein Zeitraum von 7 Tagen liegen (§ 31). Eine längere Frist hierfür vorzuschreiben, wie bei der Fachmännerberatung von einer Seite angeregt wurde, schien nicht angebracht. Unter Umständen kann es außerordentlich erwünscht sein, eine Generalversammlung auf kürzeste Frist zusammenzuberufen, so namentlich dann, wenn zur Behebung finanzieller Schwierigkeiten Sanierungsmaßregeln mit aller Raschheit getroffen werden sollen. Die im Entwurfe vorgesehene siebentägige Frist ist übrigens nur eine

Mindestfrist, die von jeder Genossenschaft beliebig verlängert werden kann, wenn sie es als vorteilhaft erachtet.

Bei der Berufung der Generalversammlung nicht bezeichnete Gegenstände müssen, um zur Beschlußfassung in der Generalversammlung zugelassen zu werden, mindestens drei Tage vor der Generalversammlung ordnungsmäßig angekündigt werden.

Ein Mangel, der im Bestand des geltenden Rechtes oft sehr empfindlich ist, besteht darin, daß der Zweck der Generalversammlung bei deren Berufung nicht immer in zureichender Weise angegeben wird. Der Entwurf ordnet daher an, daß die Tagesordnung möglichst bestimmt zu bezeichnen ist und beabsichtigte Statutenänderungen mit ihrem wesentlichen Inhalte anzugeben sind. Außerdem ist den Genossenschaftern Gelegenheit zu geben, spätestens drei Tage vor der Generalversammlung von dem Wortlaute solcher Änderungen Kenntnis zu nehmen.

§ 34.

Beschlußfähigkeit der Generalversammlung.

Die Vorschriften über die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung entsprechen den Bestimmungen des geltenden Gesetzes (§§ 31 und 32). Die im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Generalversammlung unter Hinweis auf diesen Umstand einzuberufende zweite Generalversammlung ist in derselben Weise zu berufen wie jede andere Generalversammlung, was durch die Zitierung des § 31 ausdrücklich hervorgehoben wird. Die zweite Generalversammlung kann daher nicht unmittelbar auf die erste folgen, es muß vielmehr zwischen beiden zumindest die im § 31, Absatz 2, vorgesehene siebentägige Frist verstreichen.

§ 35.

Stimmrecht.

Über das Stimmrecht der Genossenschafter enthält das geltende Genossenschaftsgesetz nur den Satz, daß jeder Genossenschafter, wenn der Genossenschaftsvertrag nicht etwas anderes festsetzt, eine Stimme hat. Die Fassung dieser Bestimmung ist nicht sehr glücklich, weil sie keine volle Klarheit darüber schafft, in welcher Richtung das Statut abweichende Bestimmungen treffen kann. Theorie und Rechtsprechung haben allerdings fast ausnahmslos die Ansicht vertreten, daß aus der Hervorhebung des Wortes „eine“ und aus dem Hinweise auf die „Gesamtheit der Genossenschafter“ in § 27, Absatz 1, die Absicht des Gesetzes abgeleitet werden muß, jedem Genossenschafter mindestens eine Stimme einzuräumen; der genossenschaftlichen Autonomie ist demnach nur freigegeben, einem Genossenschafter unter Umständen mehrere Stimmen zuzugestehen, nicht aber ihn vom Stimmrechte auszuschließen. Der Entwurf will dies außer jeden Zweifel stellen, indem er ausdrücklich jedem Genossenschafter eine Stimme einräumt, also ohne Rücksicht auf die volle Einzahlung des Geschäftsanteiles oder sonstige Voraussetzungen.

Pluralitätsstimmrecht.

Eine Frage, zu deren Lösung gar vieles für und wider geltend gemacht werden kann, ist die, ob sich die Zulassung eines Pluralitätsstimmrechtes empfiehlt. Dem Wesen der Genossenschaft würde strenge genommen wohl der Satz entsprechen, daß jedem Genossenschafter nur eine Stimme zukommt. Im Gegensatze zur Aktiengesellschaft und zu sonstigen Kapitalsassoziationen soll die Genossenschaft eine Personalgesellschaft sein, bei der sich jeder einzelne in erster Linie mit seiner Person und nur daneben nach Maß seiner Leistungsfähigkeit auch mit einer Einlage beteiligt. Persönliche Mitwirkung auf der einen, möglichst gleichartige Stellung der Mitglieder auf der anderen Seite sind die hauptsächlichen Merkmale einer Vereinigung auf kooperativer Grundlage.

In seiner vollen Reinheit wurde jedoch der Genossenschaftscharakter nicht durchwegs aufrecht erhalten. Kann für die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung auch heute noch darauf verwiesen werden, daß jeder Genossenschafter gleichmäßig mit seiner ganzen wirtschaftlichen Persönlichkeit für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft einzustehen hat und daß demgegenüber das Maß der Beteiligung an der Beschaffung des Genossenschaftsvermögens in den Hinter-

grund tritt, so hieße es eine jahrzehntelange Entwicklung unbeachtet lassen, wollte man auch bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung jedem Mitgliede nur ein gleiches Stimmrecht zugestehen. So sympathisch zahlreiche Experten den Vorschlag auf Festsetzung eines Einheitsstimmrechtes als echt genossenschaftlichem Geiste entsprechend begrüßten, so wenig konnten sie andrerseits die Besorgnis unterdrücken, daß dessen ausnahmslose Durchführung heute, nachdem sich eine gegenteilige Übung bereits eingebürgert hat, schwere Nachteile im Gefolge hätte.

Der Entwurf konnte sich diesen Bedenken nicht verschließen und will daher, abweichend von dem deutschen Genossenschaftsgesetze (§ 42, Absatz 2) und auch von der im Jahre 1897 dem Reichsrate vorgelegten Regierungsvorlage, die Führung mehrerer Stimmen bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung zulassen. Bei dieser Genossenschaftsart entspricht dem Erwerbe mehrerer Geschäftsanteile nicht nur eine gesteigerte Beitragsleistung zu den Betriebsmitteln der Genossenschaft, sondern auch eine Erweiterung der Haftungsverbindlichkeit, die sich ja nach der Zahl der Geschäftsanteile richtet. Es scheint hier nicht unbillig, wenn der Übernahme des stärkeren Risikos durch die Zugestehung erhöhten Einflusses Rechnung getragen wird. Sollte letzteres unmöglich gemacht werden, so wäre zu besorgen, daß Personen, die sich im Vertrauen auf einen gesteigerten Einfluß zur Erwerbung mehrerer Geschäftsanteile und damit zu einer vermehrten Haftung bereit finden ließen, bestehenden Genossenschaften den Rücken kehren, sobald sie sich gegen Majorisierung durch die an den Geschicken der Genossenschaft weniger Interessierten nicht mehr gesichert wissen, und daß in Zukunft wohlhabendere Genossenschafter sich durch dieselbe Erwägung vom Erwerbe mehrerer Geschäftsanteile abhalten ließen. Demgegenüber muß wohl das Bedenken zurücktreten, daß das Pluralitätsstimmrecht dazu mißbraucht werden kann, unbekümmert um das wahre Interesse der Genossenschaft, die Eingehung riskanter Geschäfte zu betreiben, die den Besitzern zahlreicher Geschäftsanteile möglicherweise einen reichlicheren Gewinn versprechen. Solchen Tendenzen wirkt übrigens die in den Entwurf aufgenommene Bestimmung entgegen, daß auch dann, wenn das Statut einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung von der Ermächtigung Gebrauch macht, für den Besitz mehrerer Geschäftsanteile ein erhöhtes Stimmrecht zuzugestehen, die Zahl der einem Genossenschafter zustehenden Stimmen nach oben begrenzt wird.

Die Festsetzung einer solchen Schranke wurde in den Äußerungen der Experten und der Handelskammern, die der Gewährung mehrerer Stimmen für den Besitz mehrerer Geschäftsanteile das Wort redeten, allgemein befürwortet; nur hinsichtlich der Höchstzahl der Stimmen, welche ein Genossenschafter führen dürfe, gingen die Meinungen auseinander. Der Entwurf hat sich für die Grenze von zehn Stimmen entschieden und damit ungefähr die Mitte zwischen den aufgetauchten Vorschlägen eingehalten.

Für die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung will der Entwurf die Ungleichheit des Stimmrechtes ausschließen, zumal sie bei ihnen auch gegenwärtig nur ausnahmsweise vorkommen dürfte. Die Zahl der vielfach sehr niedrigen Geschäftsanteile kann gegenüber der Haftung mit dem ganzen Vermögen nicht ausschlaggebend in die Wagschale fallen.

Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte.

Das geltende Genossenschaftsrecht spricht sich über die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte nicht aus. Mangels abweichender statutarischer Festsetzung muß es daher als zulässig angesehen werden, das Stimmrecht durch einen Vertreter, mag dieser Genossenschafter sein oder nicht, auszuüben. Das deutsche Genossenschaftsgesetz (§ 43, Absatz 4) erklärt im allgemeinen nur die persönliche Ausübung des Stimmrechtes zulässig und gestattet die Vertretung durch Bevollmächtigte bloß ausnahmsweise, nämlich für handlungsunfähige Personen, Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine, endlich für Frauen, sofern das Statut deren Teilnahme an der Generalversammlung ausschließt. Das deutsche Gesetz schränkt ferner die Ver-

tretung dadurch ein, daß ein Bevollmächtigter nicht mehr als einen Genossen vertreten kann.

Die persönliche Beteiligung der Mitglieder an der Generalversammlung würde gewiß dem genossenschaftlichen Ideale am besten entsprechen. Dieses Ideal könnte aber nur dort verwirklicht werden, wo sich die Genossenschaften mehr oder minder als Organisationen mit einer örtlich ziemlich enge begrenzten Einflußsphäre erhalten haben. Über diesen Rahmen sind jedoch unsere heutigen Genossenschaften vielfach hinausgewachsen, und zwar zum guten Teil, ohne daß man sagen könnte, sie befänden sich hierbei mit genossenschaftlichen Grundsätzen nicht im Einklange. In der Enquete wurde unter anderem darauf hingewiesen, daß sich die Mitglieder von Beamtenkreditgenossenschaften teils von vornherein, teils infolge von Versetzungen oft auf zahlreiche, von einander weit entfernte Orte verteilen, daß es Genossenschaften von Fleischhauern zur Verwertung von Nebenprodukten gibt, die Meister aus einem räumlich sehr ausgedehnten Bezirke umfassen, usw. In Fällen dieser Art liefe die Ausschließung der Vertretung im Stimmrechte darauf hinaus, einen großen Teil der Mitglieder des Stimmrechtes zu berauben und die Geschicke der Genossenschaft in die Hände der wenigen, am Sitze der Genossenschaft wohnhaften Mitglieder zu legen. Wollte man aber zwischen Fällen unterscheiden, in denen dem Erscheinen eines Genossenschafters unüberwindliche oder schwer übersteigliche Hindernisse entgegenstehen, und solchen, in denen mangels solcher Gründe eine Stellvertretung ausgeschlossen ist, so käme man — da eine taxative Aufzählung der ersteren zu Unbilligkeiten in zahlreichen, im Gesetze nicht erwähnten Fällen führen müßte — zur Notwendigkeit einer Entscheidung der Generalversammlung über die Erheblichkeit des Verhinderungsgrundes; damit wäre jedoch die Gefahr zahlreicher Streitigkeiten verbunden. Aus diesen Gründen, dann auch, weil der Ausschluß der Bevollmächtigung es häufig sehr erschweren würde, dem Erfordernisse der Anwesenheit eines bestimmten Teiles sämtlicher Genossenschafter zu entsprechen, hat der Entwurf sich entschlossen, von einem grundsätzlichen Verbote der Stellvertretung nach Art des § 43 des deutschen Genossenschaftsgesetzes abzusehen und es der genossenschaftlichen Autonomie zu überlassen, ob sie ein solches Verbot statutarisch festlegen will oder nicht. Dagegen wurde die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte an eine Reihe von Vorsichten geknüpft, um Mißbräuche möglichst zu verhüten und sicherzustellen, daß die gefaßten Beschlüsse tatsächlich dem Willen der Mehrheit entsprechen.

Zur Stimmführung im Vollmachtsnamen soll nämlich eine schriftliche, auf die Ausübung dieses Rechtes in der bestimmten Generalversammlung lautende Vollmacht erforderlich sein. Weiters werden als Vertreter nur Genossenschafter zugelassen, von welcher Regel eine Ausnahme bloß für die nicht zu den physischen Personen zählenden Rechtssubjekte vorgesehen wird, die auch eines ihrer Mitglieder zum Bevollmächtigten bestellen können. Endlich darf derselbe Bevollmächtigte das Stimmrecht nicht für mehr als fünf Genossenschafter ausüben.

Ausschließung vom Stimmrechte.

Durch die letzten beiden Absätze des § 35 wird im Einklang mit § 39, Absatz 4 und 5 GmbHG., die Stimmführung in eigenen Rechtsangelegenheiten eines Genossenschafters ausgeschlossen. Eine ähnliche Bestimmung enthält auch § 43, Absatz 3 des deutschen Genossenschaftsgesetzes.

§ 36.

Delegiertenversammlung.

Bei einigen Genossenschaften, namentlich Konsumvereinen in großen Städten hat die Zahl der Mitglieder eine solche Höhe erreicht, daß die Abhaltung einer Generalversammlung, an der auch nur der größere Teil der Mitglieder teilnehmen wollte, infolge des Mangels ausreichender Räumlichkeiten tatsächlich unmöglich ist. Aus dem Zwange der Verhältnisse heraus hat sich bei einzelnen solcher Genossenschaften eine Übung herausgebildet, die jedem Genossenschafter gestattet, wenigstens mittelbar auf die Beschlüsse der Generalversammlung

Einfluß zu nehmen, indem die Mitglieder, getrennt nach örtlichen Gruppen, in besonderen Versammlungen Delegierte wählen, welche zusammen die Generalversammlung bilden. Da ein neues Genossenschaftsgesetz auch diesen Verhältnissen Rechnung tragen muß, sieht der Entwurf vor, daß Genossenschaften mit mindestens tausend Mitgliedern statutarisch eine Delegiertenversammlung an die Stelle der Vollversammlung der Genossenschafter setzen können.

§ 37.

Teilnahme des Revisionsorgans an der Generalversammlung.

Wiederholte Erfahrungen haben gezeigt, daß durch die pflichtmäßige Revision ein Erfolg nur dann erzielt werden kann, wenn das Revisionsorgan in die Lage versetzt ist, die Erfüllung der Verpflichtungen, die dem Genossenschaftsvorstande nach dem Revisionsgesetze obliegen, zu überwachen und unmittelbar in der Generalversammlung belehrend, beratend und ermahnend einzugreifen. Zu diesem Behufe wird die Benachrichtigung des Landesausschusses oder des Revisionsverbandes von der Abhaltung jeder Generalversammlung vorgeschrieben und den genannten Revisionsorganen das Recht eingeräumt, einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Analoge Bestimmungen werden für die Genossenschaften, welche der Revision durch einen gerichtlichen Revisor unterliegen, jedoch mit Beschränkung auf die Verhandlung über den Revisionsbericht getroffen.

§ 38.

Protokollbuch.

Die Bestimmungen des geltenden Gesetzes über das Protokollbuch (§ 34, Absatz 2) werden durch nähere Vorschriften ergänzt, weil von dem Tage der Eintragung in das Protokollbuch die Frist zur Erhebung der Nichtigkeitsklage zu laufen beginnt (§ 40, letzter Absatz).

§ 39.

Verschiebung der Beschlüsse über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses.

Einer Minderheit, die den zehnten Teil sämtlicher Genossenschafter erreicht und aus mindestens zehn Genossenschaftern besteht, wird das Recht eingeräumt, in der Generalversammlung die Verschiebung der Beschlußfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter gleichzeitiger Bemänglung bestimmter Ansätze zu verlangen. Ihr Vorbild findet diese Bestimmung in § 50, Absatz 3, des Aktienregulativs; doch wurden im Entwurfe, um zu verhüten, daß einige wenige Genossenschafter leichtfertig oder aus Schikane von diesem Mittel Gebrauch machen, die Voraussetzungen für dessen Anwendung dadurch verschärft, daß die Minderheit, wie schon erwähnt, aus mindestens zehn Genossenschaftern bestehen muß.

§§ 40 bis 43.

Anfechtung wegen Nichtigkeit.

Das Recht, einen Generalversammlungsbeschluß wegen innerer Mängel mittels Klage anzufechten, steht schon auf Grund der geltenden Gesetzgebung jedem Genossenschafter offen; hierüber sind in der Theorie und in der Praxis kaum ernstliche Zweifel rege geworden. Wenn der Entwurf die Nichtigkeitsklage in den Bereich seiner Regelung einbezieht, führt er somit nicht etwas völlig Neues ein, sondern setzt nur an Stelle des gegenwärtigen, im einzelnen nicht immer völlig klaren Rechtszustandes fest bestimmte Normen. Daß dieses Rechtsmittel in genau vorgezeichnete Bahnen gelenkt wird, gereicht in erster Linie der Genossenschaft selbst zum Vorteil, da sie das größte Interesse daran besitzt, baldigst volle Sicherheit über die Rechtsbeständigkeit gefaßter Beschlüsse zu erlangen und eine unbegründete Anfechtung möglichst ausgeschlossen zu sehen.

Die Voraussetzungen für die Klageführung sind im Entwurfe übereinstimmend mit § 41 des Gesetzes über Gesellschaften m. b. H. (ähnlich auch § 51 des deutschen Genossenschaftsgesetzes) umschrieben. Die Nichtigkeitsklage ist demnach auf die Fälle eingeschränkt, daß ein Generalversammlungsbeschluß nicht gesetz- oder statutenmäßig zustande gekommen ist (weil die Generalversammlung nicht vorschriftsmäßig einberufen, die Verhandlungsgegenstände nicht gehörig ange-

handelt, die Generalversammlung nicht entsprechend besucht oder die erforderliche Mehrheit nicht erzielt war u. dgl.; ferner daß der Beschluß durch seinen Inhalt zwingende Bestimmungen des Gesetzes verletzt oder mit dem Statute in Widerspruch steht, ohne daß die Vorschriften über die Statutenänderungen beachtet wurden. Über diese Fälle hinaus sind Generalversammlungsbeschlüsse der Anfechtung entrückt, gleichviel ob davon noch so schwerwiegende Folgen für die Genossenschaft, für Mitgliedergruppen oder einzelne Genossenschafter zu besorgen sein mögen; sie sind gedeckt durch das Mehrheitsprinzip, dem sich die Minderheit zu fügen hat, sofern der Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen eingehalten ist.

Die Berechtigung zur Klage wird grundsätzlich jedem Genossenschafter zugestanden, ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß dieser das Seine getan hat, um den nichtigen Beschluß durch die ihm sonst zu Gebote stehenden Mittel zu verhindern. Genossenschafter, die bei der Generalversammlung zugegen waren, müssen daher ihre Einsprache gegen den Beschluß bereits dadurch angekündigt haben, daß sie gegen ihn Widerspruch zu Protokoll gaben. Nicht erschienene Genossenschafter werden zum Bestreitungsrechte bloß zugelassen, wenn sie unberechtigterweise von der Teilnahme an der Generalversammlung ferngehalten wurden, ferner wenn bei deren Einberufung oder bei der Ankündigung der Tagesordnung Mängel unterliefen, so daß in ihrem Ausbleiben eine stillschweigende Billigung des gefaßten Beschlusses nicht erblickt werden kann. Ausnahmslos wird die Klagelegitimation dem Vorstande, dem Aufsichtsrate und, wenn die Ausführung des Beschlusses sie ersatzpflichtig oder straffällig machen würde, auch jedem einzelnen Mitgliede des Vorstandes und des Aufsichtsrates eingeräumt.

Durch die Festsetzung der einmonatlichen Notfrist für die Einbringung der Klage wird erreicht, daß der Schwebezustand hinsichtlich der Gültigkeit gefaßter Beschlüsse nicht länger dauert als unbedingt nötig; darin ist zweifellos ein Fortschritt gegenüber dem bisherigen Rechtszustande gelegen, der keine solche Befristung kennt.

Die Bestimmungen des § 41 sind den Vorschriften des § 42 GmbHG. nachgebildet und bedürfen keiner näheren Besprechung. Sie wurden durch die Anordnung ergänzt, daß das Registergericht die Anfechtung eines eingetragenen Beschlusses im Genossenschaftsregister anzumerken hat. Dagegen wurde es für entbehrlich erachtet, die Befugnis jedes Genossenschafters, dem Streite über die Nichtigkeitsklage als Nebenintervenient beizutreten, besonders hervorzuheben, weil sie schon aus den §§ 17 bis 20 ZPO. folgt.

Für eine eng umschriebene Gruppe von Generalversammlungsbeschlüssen, nämlich für die ins Genossenschaftsregister eingetragenen Statutenänderungsbeschlüsse, womit eine der notwendigen Bestimmungen des Statutes (§ 5 des Entwurfes) in einer gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes verstoßenden Weise geändert wurde, sieht der Entwurf die Anfechtung durch die Finanzprokuratur vor.

Trotz der Prüfung beschlossener Statutenänderungen durch das Registergericht und ungeachtet der Regelung, welche die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen und Registrierungsbescheiden gefunden hat, läßt sich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß Statutenänderungen eingetragen werden, die mit dem Gesetze in Widerspruch stehen. Solche Eintragungen haben die nachteilige Folge, daß nach dem Registerstande Bestimmungen formell zu Recht bestehen und den Schein der Rechtsgültigkeit erwecken, obwohl sie wegen ihrer Gesetzwidrigkeit tatsächlich wirkungslos, nichtig sind. Ein derartiger Zustand widerspricht dem Zwecke des Registers, das allen Beteiligten verläßlichen Aufschluß über die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft bieten soll; ja, insoweit es sich um die wichtigsten statutarischen Bestimmungen handelt, liegt geradezu ein öffentliches Interesse vor, die Beseitigung des Widerspruches zwischen formellem und materiellem Rechtszustande herbeizuführen. Dies hat die Rechtsprechung schon bisher anerkannt, da sie, wie an anderer Stelle erwähnt wurde, in wieder-

holten Entscheidungen der Finanzprokuratur die Befugnis zusprach, namens der öffentlichen Verwaltung nichtige Eintragungen in das Genossenschaftsregister, und zwar auch außerhalb der Rechtsmittelfrist anzufechten.

Der Entwurf strebt daher mit der angeführten Bestimmung keine wesentliche Neuerung an. Er beabsichtigt bloß, die Anfechtung durch die Finanzprokuratur außerhalb der Rechtsmittelfrist auf die wichtigsten Fälle einzuschränken, gleichzeitig aber auch derart zu regeln, daß sie zunächst zur Behebung der Nichtigkeit durch die Genossenschaft selbst dient. Zu diesem Zwecke wird angeordnet, daß in dem außerstreitigen Verfahren, das infolge des Antrages der Finanzprokuratur einzuleiten ist (§ 43), vorerst die Genossenschaft zu hören und zur Behebung der Nichtigkeit aufzufordern ist; ferner daß das Registergericht das Revisionsorgan zu benachrichtigen hat, damit es in die Lage kommt, seinen Einfluß zugunsten der Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes geltend zu machen. Führt dieser Weg nicht zu dem gewünschten Ziele, so wird allerdings das Registergericht die Nichtigkeit des angefochtenen Beschlusses auszusprechen haben; damit wird aber nur ein Beschluß, der wegen seines gesetzwidrigen Inhaltes nie Rechtsbestand hatte, auch formell beseitigt und damit der Zustand vor Fassung dieses Beschlusses wiederhergestellt.

§ 43 verfügt übereinstimmend mit § 44 GmbHG. als natürliche Folge der rechtskräftigen Nichtigerklärung eines Generalversammlungsbeschlusses die Löschung der darauf beruhenden Eintragungen im Genossenschaftsregister.

Dritter Abschnitt.

Die Revision.

§ 44.

Obligatorische Revision.

Die Erkenntnis, daß bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die nach ihrer inneren Organisation zu Gebote stehenden Kontrollmittel nicht ausreichen, hat sich schon vor vielen Jahren Bahn gebrochen. Der Aufsichtsrat, dem, wenn er bestand, in erster Linie die Überwachungspflicht obgelegen wäre, erwies sich häufig schon nach seiner Zusammensetzung als unzulänglich, weil die Mitglieder, selbst wenn sie vom besten Willen beseelt waren, nicht über jenes Maß an Gesetzes- und Geschäftskenntnis verfügten, das sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe befähigt hätte. An eine Staatsaufsicht, die bis in die Einzelheiten der Geschäftsführung einzudringen und diese auch nach ihrer wirtschaftlichen Berechtigung zu würdigen hätte, konnte von vornherein nicht gedacht werden. So führte das Bedürfnis zum Zusammenschluß in Revisionsverbände, welche die Revision der ihnen angeschlossenen Genossenschaften durch sachverständige Revisoren besorgten.

Auch in Österreich war, als es nach jahrelangen vergeblichen Versuchen im Jahre 1903 zur Schaffung des Revisionsgesetzes vom 10. Jänner 1903, RGBl. Nr. 133, kam, die Revision bei der Mehrzahl der Genossenschaften teils als Verbands-, teils als Landesausschußrevision verwirklicht. Das Gesetz hatte diesen Zustand bloß zu sanktionieren und mit den nötigen Garantien auszustatten, außerdem für Genossenschaften, die sich bisher weder der Verbands- noch der Landesausschußrevision unterstellt hatten, die Pflicht zu periodischer Prüfung durch einen unbeteiligten Revisor auszusprechen.

Das Institut der pflichtmäßigen Revision hat sich, wie widerspruchslos anerkannt ist, im allgemeinen vortrefflich bewährt. Daß es ein absolut wirksames Heilmittel sein und gestatten werde, alle Schäden zu verhüten und auch die sorgfältigst verborgenen Mängel aufzudecken, durfte von ihm natürlich nicht erwartet werden. Was es überhaupt leisten konnte, hat es im großen und ganzen geleistet. Es mag mitunter Anlaß gegeben haben, daß innerlich längst morsche Genossenschaften zusammenbrachen, als an den Tag kam, wie es um sie stand; ein Verlust ist daraus dem Genossenschaftswesen nicht erwachsen. In anderen Fällen glückte es dem Revisor trotz eingehendster Prüfung nicht, Schäden aufzufinden,

die, wenn rechtzeitig erkannt, zum mindesten in ihren Wirkungen hätten abgeschwächt werden können. Gewiß viel zahlreicher waren aber die Fälle, wo es dem Eingreifen des Revisors oder der Belehrung und Anleitung der Revisionsstelle gelang, bisher geduldete oder nicht erkannte Mängel zu beheben, die Genossenschaft in ihren Grundlagen zu stärken und sie wirtschaftlicher Gesundung zuzuführen.

Ein neues Genossenschaftsgesetz kann nichts Besseres tun, als an das Institut der Revision, so wie es sich bisher bewährte, anzuknüpfen. Seine Aufgabe kann nur sein, es in jenen Belangen fortzubilden, in denen die Erfahrung zeigte, daß das Gesetz vom Jahre 1903 keine genügende Gewähr für die wirksame Durchführung der Revision und die Erreichung ihrer Ziele bietet.

In dem eben Angeführten liegt die Rechtfertigung, daß der Abschnitt über die Revision in seinen Grundlinien nichts anderes ist als eine Rezeption der Vorschriften des Revisionsgesetzes. Die Bestimmungen der §§ 44 bis 53 sind zumeist wörtlich diesem Gesetze entnommen und nur durch Zusätze ergänzt.

Revisionsperiode.

§ 44, Absatz 1 des Entwurfes, entspricht im wesentlichen dem § 1, Absatz 1 RevG., ergänzt und ändert aber dessen Bestimmungen nach mehrfacher Richtung. Zunächst wird die Frist, innerhalb welcher die Revision zu wiederholen ist, etwas anders geregelt. Während das Revisionsgesetz anordnet, daß die Revision mindestens in jedem zweiten Jahre vorzunehmen ist, schreibt der Entwurf sie mindestens für jedes zweite Kalenderjahr vor und will damit ausdrücken, daß die Frist nicht vom Tage der letzten Revision an zu berechnen ist. Eine an diesen Tag anknüpfende Berechnung, wonach zwischen zwei Revisionen nie mehr als zwei Jahre liegen dürften, würde zur Folge haben, daß die Revisionen mit der Zeit mehr und mehr gegen den Beginn des Jahres vorrücken müßten; denn, um nicht Gefahr zu laufen, daß durch unvorhergesehene Hindernisse eine Überschreitung der gesetzlichen Frist eintritt, würden die Landesausschüsse und Revisionsverbände genötigt sein, die Revision nicht bis nahe zum Ablauf der zwei Jahre zu verschieben. Die Vornahme der Revision in den ersten Monaten des Geschäftsjahres wäre aber namentlich bei größeren Genossenschaften wenig empfehlenswert, da um diese Zeit der Rechnungsabschluß für das vergangene Jahr noch nicht vorliegt. Hiervon abgesehen hat die Berechnung der zweijährigen Frist vom Tage der letzten Revision an auch das Bedenken gegen sich, daß sie den Revisionsorganen zu geringen Spielraum gewährt. Es kann oft sehr erwünscht sein, die Revision einer bestimmten Genossenschaft zur Ersparung von Kosten oder aus anderen Gründen mit der Revision von Genossenschaften in benachbarten Orten zu verbinden. Die Berücksichtigung solcher Verhältnisse ist nun außerordentlich erschwert, wenn darauf gesehen werden muß, daß bis zur Vornahme der neuen Revision ja nicht mehr als zwei Jahre verfließen. Aus diesen Gründen hat der Entwurf im Einklange mit Wünschen, die aus Genossenschaftskreisen laut geworden sind, die Fassung des Revisionsgesetzes verlassen und bestimmt, daß die Revision mindestens in jedem zweiten Kalenderjahre, also beispielsweise in den Jahren 1911, 1913, 1915 usw. stattfinde. Der längere Zeitraum, der zwischen den einzelnen Revisionen verstreicht, wird durch das raschere Folgen der nächsten Revision ausgeglichen.

Für den Fall, daß bei einer Revision wesentliche Mängel festgestellt wurden, wird die Wiederholung der Revision vor Ablauf eines Jahres angeordnet. Diese Maßnahme ist unbedingt notwendig, um festzustellen, ob die Revision ihren eigentlichen Zweck, die Beseitigung der wahrgenommenen Schäden und Verstöße, erreicht hat; sie ist auch schon gegenwärtig ziemlich allgemein üblich. Der Entwurf will nur die Verpflichtung der Genossenschaft, sich der erneuerten Revision zu unterziehen, und die Pflicht des Revisionsorgans, sie vorzunehmen, ausdrücklich festlegen.

Fachliche Eignung des Revisors.

Vom Revisor wird außer Unbefangenheit und Sachkunde (Prüfung durch einen „der Genossenschaft nicht angehörigen, sachverständigen" Revisor) verlangt, daß er speziell mit dem Genossenschaftswesen vertraut sei. Die Erfahrungen, die im Bestande des Revisionsgesetzes mit den Revisionen einzelner gerichtlich

bestellter Revisoren gemacht wurden, ließen es wünschenswert erscheinen, diese Forderung aufzustellen. Wie schon § 16 der Durchführungsverordnung zum Revisionsgesetze hervorhebt, bilden den Gegenstand der Prüfung durch den Revisor nicht bloß die rechnerische Gebarung, die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher, die rechtzeitige und den Tatsachen entsprechende Aufstellung der Jahresrechnung u. dgl., sondern der Revisor hat sich auch zu überzeugen, ob die Genossenschaft in ihrer Anlage und gesamten Tätigkeit den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und den Zwecken und Zielen des Genossenschaftswesens entspricht. Er hat ebensowohl die Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen festzustellen als zu prüfen, ob die Geschäftsgebarung der Genossenschaft eine Bürgschaft für gedeihliches Wirken gibt. Er soll ferner auf die Funktionäre der Genossenschaft belehrend einwirken, sie auf ihre Obliegenheiten, auf die wahrgenommenen Mängel und Verstöße aufmerksam machen, Ratschläge zur Erzielung eines zweckmäßigen Vorgehens erteilen, vor riskanten Transaktionen ebenso wie vor zu starker Immobilisierung der Mittel warnen und nötigenfalls darüber aufklären, wie drohender Gefahr begegnet werden kann. Diesen Aufgaben sind Revisoren, welche sich auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens praktisch nie betätigt haben, kaum gewachsen. Es wurde daher den Gerichtsbehörden mit einem Erlasse des Justizministeriums vom 2. Februar 1911, JMVBl. Nr. 12, dringend nahegelegt, bei der Aufnahme von Personen in die gerichtliche Revisorenliste und bei der Bestellung gerichtlicher Revisoren auf die nötige Vertrautheit mit dem Genossenschaftswesen zu sehen, die kaum je anders als durch eigene Tätigkeit auf diesem Gebiete erworben werden kann. Anläßlich der Reform des Genossenschaftsrechtes soll auf diese wichtigste Voraussetzung für die sachgemäße Durchführung der Revision schon im Gesetze selbst hingewiesen werden.

Absatz 2 des § 44 faßt Vorschriften des § 2 und des § 14, Absatz 1 RevG. zusammen.

§§ 45 bis 47.

Revisionsverbände.

§ 45 handelt von den Voraussetzungen, unter denen ein Verband als berechtigt anzuerkennen ist, für die ihm angehörenden Genossenschaften den Revisor zu bestellen. Die einzelnen Erfordernisse sind genau den Vorschriften des § 3 RevG. nachgebildet. Jeder Verband, der nachzuweisen vermag, daß er ihnen gerecht wird, hat Anspruch auf Anerkennung seiner Revisionsbefugnis. Der politischen Landesbehörde, in deren Sprengel der Verband seinen Sitz hat, obliegt nur zu prüfen, ob die unter Punkt 1 bis 4 angeführten gesetzlichen Voraussetzungen verwirklicht sind.

§ 46, der die Entziehung der Revisionsbefugnis regelt, stimmt mit § 5 RevG. bis auf geringe Abweichungen überein.

Bei der Enquete des Jahres 1908 wurde von einzelnen Experten die Frage aufgeworfen, ob es sich nicht empfiehlt, in den Gesetzentwurf nähere Bestimmungen über die Organisation und den Wirkungskreis der Verbände, namentlich aber über die Überwachung ihrer Tätigkeit aufzunehmen. Es wurde auf die außerordentlich verantwortungsvolle Stellung hingewiesen, die ihnen schon nach dem geltenden Gesetze, noch mehr aber nach dem Entwurfe zukommt. Dem gegenüber sei keine volle sachliche Gewähr dafür geboten, daß sich nicht auch Verbände bilden, die ihre Pflicht vernachlässigen; es erscheine daher der Erwägung wert, ob nicht den politischen Landesstellen oder den Landesausschüssen eine gewisse Kontrolle über das ordnungsmäßige Funktionieren der Verbände einzuräumen wäre. Die weitaus überwiegende Zahl der Experten verhielt sich gegenüber diesen Anregungen ablehnend und auch der Entwurf sah davon ab, sich ihnen anzuschließen. Maßgebend war hierfür vor allem, daß die rechtliche Struktur der Verbände zu verschieden ist und einheitliche Normen kaum gestattet. Das geltende Gesetz und ihm folgend der Entwurf lassen Revisionsverbände sowohl in der Form von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als auch in der Form von gewöhnlichen Vereinen zu. Es besteht kein Grund, nur die eine oder die andere Rechtsform zuzulassen, da beide einem Bedürfnisse entspringen. Erstreckt sich

nämlich die Tätigkeit des Verbandes bloß auf die Revision und daneben etwa noch auf die Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen der Verbandsgenossenschaften ohne eigentliche geschäftliche Betätigung, so hält sich dieser Wirkungskreis vollkommen im Rahmen des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867. Anders wenn der Verband auch als Geldausgleichsstelle, als Einkaufs-, Absatzgenossenschaft o. dgl. der ihm angeschlossenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften fungiert; hier handelt es sich um eine Tätigkeit, die nach der geltenden Gesetzgebung und ebenso nach dem Entwurfe mit zwingender Kraft auf den Boden des Genossenschaftsgesetzes verwiesen ist. Je nach dem Umfang der Zwecke, die sich ein Revisionsverband setzt, wechselt demnach auch die für ihn passende Assoziationsform. Ist nun der Verband eine Genossenschaft, so unterliegt er ohnedies der Genossenschaftsrevision. Neben dieser noch eine zweite Revision vorzusehen, wäre nicht am Platze, und zwar um so weniger, als sich letztere zum mindesten teilweise auf dieselben Gegenstände beziehen müßte und gerade hinsichtlich der wichtigsten Agende des Revisionsverbandes, seiner Revisionstätigkeit, nur geringen Erfolg versprache, da ohne eine förmliche Superrevision der Verbandsgenossenschaften kaum verläßlich festgestellt werden könnte, ob deren Einrichtung und Geschäftsführung dem Gesetze entsprechend geprüft wurde. Letzteres würde auch gegen die Einführung einer Revision der nach dem Vereinsgesetze vom 15. November 1867 gegründeten Revisionsverbände sprechen, abgesehen davon, daß die Revision sich in den Rahmen der Einrichtungen dieses Gesetzes nicht gut einfügen würde. Für Fälle, in denen ein Verband seine Aufgaben gröblich vernachlässigt, bietet die Aberkennung der Revisionsbefugnis immerhin ein geeignetes Mittel, Abhilfe zu schaffen.

Landesausschußrevision

Die Bestimmungen über die Landesausschußrevision (§ 47) wiederholen die in § 14, Absatz 1 RevG. enthaltenen Vorschriften.

§ 48.

Bekanntgabe der Revisionsbefugnis an das Registergericht.

Die Revisionsverbände und Landesausschüsse haben die Genossenschaften, für welche sie die Revisionsbefugnis in Anspruch nehmen, dem Registergerichte bekanntzugeben und später eintretende Änderungen ungesäumt anzuzeigen. Gleiche Bestimmungen finden sich auch im geltenden Revisionsgesetze (§§ 4 und 14, Absatz 4 und 5).

Revisionsverbände haben anläßlich der ersten derartigen Anzeige dem Registergerichte ihre Revisionsberechtigung darzutun. Zur Erleichterung dieses Nachweises wurde bereits im Jahre 1903 der Vorgang eingeführt, daß die Erteilung der Revisionsbefugnis an einen Verband auf dessen Begehren im Verordnungsblatte des Justizministeriums verlautbart wird.

§§ 49 bis 52.

Vornahme der Revision.

Die Durchführung der Revision bis in die letzten Einzelheiten zu regeln, kann nicht Aufgabe des Gesetzes sein. Dies folgt schon aus der Erwägung, daß die Revision sich den Verhältnissen der verschiedenen Genossenschaftsarten und den Bedürfnissen des besonderen Falles anzupassen hat. Es bedarf daher mehr oder minder biegsamer Normen, eine starre Regelung würde geradezu dem Zwecke der Einrichtung zuwiderlaufen. Demgemäß hat sich der Entwurf darauf beschränkt, gewisse Richtlinien für den Vorgang vorzuzeichnen, der bei der Revision einzuhalten ist, namentlich die Befugnisse des Revisors festzustellen, die mit zwingender Kraft umschrieben sein müssen, wenn nicht die Erreichung des Zieles gefährdet werden soll. Hiervon abgesehen wird die Erlassung näherer Vorschriften über die Art, wie sich der Revisor bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zu benehmen hat, der Vollzugsverordnung, ganz besonders aber den Anordnungen der Revisionsverbände und Landesausschüsse überlassen.

Wenn der Entwurf in § 155 (ähnlich dem § 64 des deutschen Genossenschaftsgesetzes) den Vorbehalt macht, daß Vorschriften über die Durchführung der Revision und die Abfassung der Revisionsberichte durch Verordnung ge-

troffen werden können, so ist damit nicht beabsichtigt, eine Neuerung anzubahnen; bekanntlich wurde bereits zum Vollzuge des Revisionsgesetzes vom 10. Juni 1903 die Verordnung vom 24. Juni 1903, RGBl. Nr. 134, kundgemacht, in deren drittem Abschnitte Bestimmungen über die Vornahme der Revision enthalten sind. Gleichwie in dieser Verordnung würde es sich auch in einer künftigen zunächst nur um die Feststellung mehr allgemeiner Grundsätze handeln, während die Regelung des Revisionsvorganges im einzelnen nach wie vor Sache der Revisionsverbände und Landesausschüsse bliebe, denen hierbei die zahlreichen, durch langjährige Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zustatten kommen.

Von großer Bedeutung für die zweckentsprechende Durchführung der Revision ist, daß diese nach einem bestimmten wohldurchdachten Plane vorgenommen wird, in dem die Lehren aus früheren Revisionen Verwertung gefunden haben. Hiervon ausgehend, will der Entwurf die wohl fast bei allen revidierenden Verbänden und Landesausschüssen schon dermalen bestehende Gepflogenheit, die Einrichtung des Revisionsgeschäftes von vornherein genau festzulegen, zur gesetzlichen Vorschrift erheben; er verlangt demnach, daß die Verbände und Landesausschüsse, welche die Revisionsbefugnis in Anspruch nehmen, eine Revisionsordnung beschließen und darin nähere Bestimmungen über die Art der Durchführung der Revision treffen.

Befugnisse des Revisors.

Die Befugnis des Revisors, die Geschäfts- und Betriebsräume der Genossenschaft zu betreten, ihre Bücher und Papiere einzusehen, von den Organen und Beauftragten der Genossenschaft Auskünfte und Aufklärungen abzuverlangen, den Bestand der Genossenschaftskasse sowie die Bestände an Effekten, Schuldokumenten und Waren zu untersuchen, wird ganz in Übereinstimmung mit § 6 des Revisionsgesetzes vom 10. Juni 1903 geregelt. Ergänzend wird hinzugefügt, daß der Revisor zur Prüfung von Betrieben, die besondere Fachkenntnisse voraussetzen, nötigenfalls einen Fachmann auf Kosten der Genossenschaft beiziehen kann. Diese Erweiterung scheint zweckmäßig, weil die Revision von Genossenschaften mit technischen Betrieben, beispielsweise von Molkereigenossenschaften oder etwa gar Elektrizitätsgenossenschaften unvollständig bliebe, wenn sie sich nicht zugleich auch auf die Einrichtung dieser Betriebe erstreckt. Nicht immer gehören aber einem Verbande Genossenschaften derselben Gruppe in solcher Zahl an, daß der Verband hierfür einen eigenen, entsprechend geschulten Revisor bestellen kann. Für solche Fälle kann nur dadurch Vorsorge getroffen werden, daß der Revisor die Ermächtigung erhält, soweit dies zur sachgemäßen Durchführung der Revision unerläßlich ist, einen Sachverständigen beizuziehen; die hierdurch erwachsenen Kosten fallen natürlich der Genossenschaft zur Last, da sie einen notwendigen Bestandteil der Revisionskosten überhaupt bilden.

Eine Ergänzung der heute geltenden Bestimmungen hat sich ferner hinsichtlich der Revision von Genossenschaftsverbänden als notwendig erwiesen. Eine richtige Beurteilung der Verhältnisse eines Verbandes ist häufig nur dann möglich, wenn der Revisor in der Lage ist, sich auch Einblick in die Verhältnisse der Untergenossenschaften zu verschaffen. Um nur ein Beispiel zu erwähnen, ist eine solche Prüfung unerläßlich, wenn ein Verband einzelnen der ihm angegliederten Genossenschaften Darlehen in auffallender Höhe gewährt hat. Gegenwärtig ist der Revisor, wenn er zur Klarstellung der Dinge Auskünfte über den finanziellen Stand und die Kreditgrundlagen von Verbandsgenossenschaften braucht, auf den guten Willen der Organe der Genossenschaften angewiesen und in der Erfüllung seiner Aufgabe gehindert, wenn es an freiwilligem Entgegenkommen fehlt. Das Verlangen, da Abhilfe zu schaffen, ist vollkommen gerechtfertigt und hat auch im Entwurfe Berücksichtigung gefunden, indem dieser dem Revisor, der einen in Genossenschaftsform errichteten Verband revidiert, alle ihm sonst zustehenden Befugnisse auch gegenüber den einzelnen Verbandsgenossenschaften zugesteht, soweit er ihrer zum Zwecke einer sachgemäßen Revision des Verbandes bedarf.

Diese Erweiterung der Rechte des Revisors kann grundsätzlichen Bedenken um so weniger begegnen, als die Verbandsgenossenschaften ohnedies auch ihrerseits

der obligatorischen Revision durch einen außenstehenden Revisor unterliegen. Dagegen trug man Bedenken, einer weiteren Anregung des Allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften zu entsprechen, wonach den Revisoren, namentlich den Revisoren von Verbänden auch die Befugnis eingeräumt werden sollte, von Banken und Geldinstituten, mit denen die revidierte Genossenschaft in Geschäftsverbindung steht, Kontoauszüge und mündliche oder schriftliche Auskünfte über den Stand der Geschäftsbeziehungen zu begehren; denn die genannten Anstalten sind — von der Zeugnispflicht im gerichtlichen Verfahren abgesehen — zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet, ebensowenig wie sonstige juristische und physische Personen, die mit einer Genossenschaft in geschäftliche Verbindung treten. Die Auskunftspflicht gegenüber dem Revisor wäre mit dem Anspruche auf Wahrung der Geschäftsgeheimnisse nicht wohl in Einklang zu bringen, dem Berechtigung nicht abgesprochen werden kann. Übrigens werden in der Regel sowohl Gläubiger als Schuldner der Genossenschaft schon in ihrem eigenen Interesse sich nicht weigern, dem Revisor die verlangten Informationen zu liefern, wenn die Sachlage deren Einholung nötig macht.

Von der Vornahme der Revision ist der Aufsichtsrat zu benachrichtigen (§ 50, Absatz 4). Das Abgehen von der Fassung des § 6, Absatz 3 des Revisionsgesetzes, wo von der Beiziehung des Aufsichtsrates die Rede ist, verfolgt den Zweck, außer Zweifel zu stellen, daß mit der Revision vorgegangen werden kann, auch wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Einladung zur Teilnahme Folge leistet.

Da es häufig von größter Wichtigkeit sein kann, daß der Vorstand oder Aufsichtsrat oder beide ungesäumt zusammentreten, um auf Grund bestimmter Revisionsergebnisse Beschluß zu fassen, und gerade dann die Gefahr besteht, daß die leitenden Personen die Einberufung verzögern, wenn vorgefundene Mängel auf ihre Tätigkeit ein ungünstiges Licht werfen, wird dem Revisor, entsprechend einem Vorschlage des Allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften, auch die Befugnis zuerkannt, im Laufe der Revision den Vorstand oder den Aufsichtsrat oder beide zu Sitzungen zu berufen, an denen er mit beratender Stimme teilnehmen kann.

Revisionsbericht.

Die Bestimmungen des § 51 entsprechen mit unwesentlichen Änderungen dem § 7 des Revisionsgesetzes und bedürfen keiner Erklärung.

§ 52 schließt sich an § 8 des Revisionsgesetzes an, hat jedoch in mehrfacher Beziehung Erweiterungen erfahren. In Absatz 1 wurde die Tätigkeit des Aufsichtsrates in der von ihm gemeinsam mit dem Vorstande abzuhaltenden Besprechung über den Revisionsbericht klarer präzisiert. Der Aufsichtsrat soll sich hierbei nur beratend, unterstützend beteiligen. Die Beschlußfassung über den Bericht bleibt dem Vorstande vorbehalten.

In Absatz 2 wird angeordnet, daß der Revisionsbericht in der auf die Revision folgenden Generalversammlung durch einen von dieser aus ihrer Mitte gewählten Genossenschafter zu verlesen ist. Hierdurch soll der Wiederholung des mitunter beobachteten Vorganges vorgebeugt werden, daß der Vorstand bei Verlesung des Revisionsberichtes ihm unangenehme Stellen übergeht. Um ferner sicherzustellen, daß nicht allzu lange Zeit verstreiche, bis die Generalversammlnng von dem Revisionsberichte Kenntnis erlangt und so in die Lage versetzt wird, die nach der Sachlage erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wird das Revisionsorgan ermächtigt, vom Genossenschaftsvorstande zu verlangen, daß er eine Generalversammlung zur Verlesung des Revisionsberichtes, und zwar auch außerhalb des im Statut für die Abhaltung von Generalversammlungen vorgesehenen Zeitraumes einberufe. Wenn der Vorstand diesem Auftrag nicht entspricht, kann das Revisionsorgan selbst die Generalversammlung berufen.

Schließlich schreibt der Entwurf — auch hierin Anregungen aus genossenschaftlichen Kreisen folgend — vor, daß die Verhandlung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Wahlen in den Vorstand oder Aufsichtsrat der Berichterstattung über das Revisionsergebnis nachzufolgen habe; er will dadurch erzielen, daß die Feststellungen des Revisors über den von ihm vorgefundenen Stand bei den Beschlüssen der Generalversammlung über die erwähnten Gegenstände gewürdigt werden können.

§§ 53 bis 55.

Befugnisse des Registergerichtes.

Das Revisionsgesetz vom 10. Juni 1903 beschränkt sich in § 9 darauf, dem Revisor die Vorlage einer Abschrift des Revisionsberichtes samt den etwa erforderlichen Erläuterungen an das Registergericht aufzutragen, wenn die Revision die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen feststellte und die Behebung dieser Mängel nicht binnen einer angemessenen Frist nachgewiesen wurde. Darüber, was das Registergericht hierauf vorzukehren hat, schweigt das Gesetz. § 24 der Durchführungsverordnung erklärt, daß solche Anzeigen des Revisors den zuständigen Gerichtshof (oder bei Vereinen, die sich ihrem Wesen nach als Genossenschaften darstellen, jedoch vor Erlassung des Genossenschaftsgesetzes nach dem Vereinsgesetze vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, errichtet wurden, die politischen Landesbehörden) verpflichten, auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen hinzuwirken, und fügt hinzu, daß der Gerichtshof bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften insbesondere zu erwägen hat, ob Grund zu einem Einschreiten nach den §§ 87 bis 89 GenG. vorliegt.

Diese Bestimmungen haben sich, wie einmütig sowohl von genossenschaftlicher Seite als von den Registergerichten anerkannt wird, als vollkommen unzureichend erwiesen. Die geltende Gesetzgebung gibt den Gerichten nicht die nötigen Mittel an die Hand, um Genossenschaften, die sich der besseren Einsicht verschließen und bei dem als gesetz- oder statutenwidrig beanständeten Zustande verharren wollen, durch Zwang auf den Weg des Rechtes zu bringen. Die Tatbestände, welche zur Einleitung eines Strafverfahrens oder zur Verhängung von Ordnungsstrafen Anlaß bieten, sind in den §§ 87 bis 89 GenG. ungemein eng umschrieben. Aufträge des Registergerichtes zur Beseitigung gesetzwidriger Statutenbestimmungen führen erst nach einem umständlichen Verfahren und auch dann nicht immer zum Ziele. Über diesen Rahmen hinaus ist aber dem Registergerichte jede Einflußnahme so gut wie ganz versagt.

Der dargelegte Zustand wird, wie schon erwähnt, von den Kreisen, denen an der Ordnung im Genossenschaftswesen gelegen ist, namentlich von den Revisionsorganen selbst als ein empfindlicher Mangel beklagt. Ohne eine Zwangsgewalt, die nur dem Gerichte zustehen kann, ist die Herstellung eines gesetzmäßigen Zustandes bei widerspenstigen Genossenschaften nicht möglich. Der Revisor kann nach seiner Stellung nur belehren und aufklären, auch der Revisionsverband kann nur die Mahnungen des Revisors wiederholen und unterstützen. Den erforderlichen Nachdruck erhalten die Ausstellungen und Winke der Revisionsorgane erst dadurch, daß sie gegebenenfalls auch zwangsweise durchgesetzt werden können. Dabei braucht es gar nicht zur tatsächlichen Anwendung der Zwangsmaßnahmen zu kommen; schon deren Zulässigkeit ist geeignet, in der überwiegenden Zahl der Fälle den Widerstand zu brechen, da dessen Aussichtslosigkeit nun von vornherein feststeht.

Die Absicht des Entwurfes, die Registergerichte in die Lage zu versetzen, die Herstellung eines dem Gesetze und dem Statut entsprechenden Zustandes mit wirksamen Mitteln zu betreiben, hat daher sowohl bei den Enqueten als auch in verschiedenen Äußerungen der Fachpresse Billigung gefunden. Der Entwurf hält sich übrigens in seinen Vorschlägen in den Grenzen des unbedingt Notwendigen, er vermeidet jeden unnötigen Eingriff in die genossenschaftliche Autonomie und sieht darauf, daß den Revisionsorganen der ihrer Stellung entsprechende Einfluß gewahrt wird.

Im einzelnen ist zu bemerken, daß die Anzeige des Revisors an das Registergericht nicht mehr auf die Fälle von Gesetz- oder Statutenwidrigkeiten beschränkt bleiben soll, sondern daß nach § 53, Absatz 1 des Entwurfes, auch die Nichtbeseitigung wesentlicher Mängel in der Geschäftsführung den Revisor zur Berichterstattung an das Registergericht verpflichtet. Es ist klar, daß die Durchsetzung von Aufträgen des Revisors, welche auf die Behebung von Verstößen wider grundlegende Regeln vernünftigen Gebarens abzielen, nicht minder wichtig ist als die Beseitigung einzelner Verletzungen von gesetzlichen und statutarischen

Bestimmungen. Ebenso kann es nicht zweifelhaft sein, daß sich die leitenden Organe einer Genossenschaft arger Verstöße jener Art schuldig machen und dadurch die Genossenschaft, die Genossenschafter und die Genossenschaftsgläubiger schwerer Gefährdung aussetzen können, ohne gerade mit dem Gesetze oder dem Statut in Widerspruch zu kommen. Es ist demnach vollkommen gerechtfertigt, wenn der Allgemeine Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in einer an das Justizministerium gerichteten Eingabe anregte, die Festsetzung von Fristen für die Abstellung von Mängeln jeder Art vorzusehen und für den Fall fruchtlosen Verstreichens der Frist die Anzeige an das Registergericht vorzuschreiben. In betreff dieser Frist bestimmt der Entwurf, daß sie in der Regel mit höchstens drei Monaten festzusetzen ist; außerdem spricht er zur Beseitigung vorgekommener Zweifel aus, daß die vom Revisor erteilte Frist vom Gerichte nicht verlängert werden kann.

Nach Einlangen der Anzeige hat das Registergericht ungesäumt die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um die Mängel, deren Abstellung dem Eingreifen des Revisors und des Revisionsorgans nicht gelungen ist, zu beseitigen. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Auflösung gegeben oder besteht die Gesetzwidrigkeit in einem Generalversammlungsbeschlusse, womit eine der notwendigen Bestimmungen des Statuts in einer gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes verstoßenden Weise geändert wurde (§ 42 des Entwurfes), so ist das für diese Fälle vorgeschriebene Verfahren einzuleiten. Hiervon abgesehen hat das Registergericht den Genossenschaftsvorstand zur Beseitigung der Mängel aufzufordern und von seinen Aufträgen das Revisionsorgan in Kenntnis zu setzen. Wird den Weisungen des Registergerichtes innerhalb der erteilten, aus wichtigen Gründen verlängerbaren Frist nicht entsprochen, so ist auf deren Befolgung durch Ordnungsstrafen hinzuwirken. Was speziell dem Gesetze widerstreitende Statutenbestimmungen anlangt, die ungeachtet eines gerichtlichen Auftrages nicht beseitigt oder geändert werden, so können sie nach Ablauf der erteilten Frist von Amts wegen als nichtig erklärt und nach Rechtskraft dieses Beschlusses im Genossenschaftsregister gelöscht werden. Die Löschung beseitigt übrigens nur einen Scheinzustand, da nach § 5, Absatz 2 des Entwurfes, gleichwie nach dem geltenden Rechte gesetzwidrige Statutenbestimmungen keine rechtliche Wirkung haben; an Stelle der nichtig erklärten Bestimmungen gelten daher nach wie vor die im Gesetze getroffenen Dispositivvorschriften, wobei noch zu bemerken ist, daß der in Rede stehende § 54 im Gegensatze zu den §§ 42 und 119 des Entwurfes nur Statutenbestimmungen im Auge hat, die nicht zum notwendigen Statuteninhalte gehören.

Ein sehr wichtiges Recht, das dem Registergerichte durch den Entwurf eingeräumt wird, ist schließlich die Ermächtigung, einzelne oder sämtliche Vorstandsmitglieder von ihrem Amte zu entheben, wenn die festgestellten Mängel oder die Unterlassung ihrer Beseitigung dem Vorstande zur Last fällt. Die Anwendung dieses Mittels kann sich namentlich dann als notwendig erweisen, wenn die Revision gezeigt hat, daß der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder das in sie gesetzte Vertrauen mißbrauchen und auch die Ratschläge des Revisors zum Nachteile der Genossenschaft in den Wind schlagen. Die Folge der Enthebung ist, daß gemäß § 26, Absatz 3, der Aufsichtsrat bis zur Vornahme einer Neuwahl durch die Generalversammlung das Erforderliche zu veranlassen, nötigenfalls die fehlenden Vorstandsmitglieder zu bestellen hat. Die Heranziehung der vom Gerichte enthobenen Personen zur mittlerweiligen Versehung der Vorstandsgeschäfte muß natürlich ausgeschlossen bleiben. Dagegen soll entsprechend dem provisorischen Charakter dieser Maßnahme und dem Grundsatze der genossenschaftlichen Autonomie der zur Neuwahl zusammentretenden Generalversammlung volle Freiheit in der Auswahl der Personen gewahrt bleiben, so daß sie die enthobenen Vorstandsmitglieder abermals bestellen könnte. Daß es hierzu kommt, scheint allerdings nicht wahrscheinlich; denn die zwischen der Enthebung und der Wahl verstreichende Zeit wird in aller Regel ausreichen, um in den Kreisen der Genossenschafter die nötige Aufklärung herbeizuführen. Für die Fälle hartnäckiger Widersetzlichkeit bleibt schließlich als letztes Hilfsmittel noch immer die Einleitung des Auflösungsverfahrens nach § 120, Z. 1 des Entwurfes.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der eben besprochenen Maßnahme wird dem Registergerichte zur Pflicht gemacht, vor seiner Beschlußfassung über die Enthebung das zur Bestellung des Revisors berufene Organ zu hören.

§ 56.

Wechsel des Revisionsorgans.

Ein empfindlicher Mangel des geltenden Revisionsgesetzes liegt darin, daß es Genossenschaften, bei deren Revision das Vorhandensein arger Verstöße festgestellt wurde, die Möglichkeit offen läßt, sich durch die Unterstellung unter eine andere nachsichtigere Revision den Maßnahmen zu entziehen, die auf die Beseitigung der vorgefundenen Mißstände abzielen. Wiederholt sind Fälle vorgekommen, daß schlecht geführte Genossenschaften sich diese Lücke des Gesetzes zunutze machten und die behufs Herstellung der Ordnung erlassenen Aufträge des Revisors mit dem Austritte aus dem Revisionsverbande beantworteten. Der Oberste Gerichtshof hat wohl in einer Entscheidung ausgesprochen, daß der Beitritt zu einem Genossenschaftsverbande so lange im gerichtlichen Revisionsverzeichnisse nicht angemerkt werden kann, als der Austritt aus dem bisherigen Verbande nicht in gesetzmäßiger Weise vollzogen wurde, allein damit ist kaum mehr als ein geringer Aufschub gewonnen, denn aus dem Verbande auszutreten, ist zumeist ohne weiteres möglich und nur an die Einhaltung gewisser, regelmäßig kurzer Fristen geknüpft. Ein solcher Austritt samt dem sich daran schließenden Wechsel des Revisionsorgans könnte sogar mehrmals hintereinander wiederholt werden und wäre geeignet, die Erreichung des Zieles, um dessen willen die Revision eingeführt wurde, hinauszuschieben oder zu vereiteln. Bestrebungen dieser Art muß ein Riegel vorgeschoben werden; der Entwurf stellt daher im Einklange mit den lebhaft geäußerten Wünschen der Fachkreise den Satz auf, daß ein Wechsel im Revisionsorgan unzulässig ist, solange den Weisungen des Revisors oder den daraufhin ergehenden Aufträgen des Registergerichtes nicht entsprochen wurde. Eine Ausnahme wird nur für den Fall vorgesehen, das das Revisionsorgan selbst dem Wechsel zustimmt, zum Beispiel wenn es wegen des ordnungswidrigen Verhaltens der revidierten Genossenschaft zu deren Ausschließung schreitet.

§ 57.

Geheimhaltungspflicht des Revisors.

Die Bestimmung des ersten Absatzes entspricht mit einer geringfügigen, durch die Ergänzung des § 50 hervorgerufenen Einschaltung dem § 12 des Revisionsgesetzes.

Revisionskosten.

Auch die Frage der Kostenbestimmung wurde nach dem Vorbilde des Revisionsgesetzes (§ 10) geregelt; doch wird der gerichtlichen Kostenbestimmung ein etwas weiteres Feld eingeräumt wie bisher. Die Verweisung auf eine Einigung zwischen Genossenschaft und Revisor über die Höhe der Revisionskosten, die im geltenden Gesetze in erste Linie gestellt war, wurde fallen gelassen, weil das Paktieren über die Höhe der Entlohnung dem Ernste der Revisionshandlung nicht recht entspricht und auch die Gefahr mit sich bringt, daß auf die Art der Revisionsvornahme Momente Einfluß erlangen, die besser ausgeschaltet bleiben. Nach dem Entwurfe soll demnach das Registergericht die Revisionskosten immer dann bestimmen, wenn es den Revisor bestellt hat, und außerdem, wenn der Revisionsverband oder die revidierte Genossenschaft hierauf antragen. Bei der Landesausschußrevision bleibt die Festsetzung der Revisionskosten gleichwie nach heutigem Rechte ausschließlich dem Landesausschusse vorbehalten

Vierter Abschnitt.

Statutenänderungen.

§§ 58 bis 61.

Erfordernisse der Statutenänderung.

§ 58 des Entwurfes fordert für Abänderungen des Genossenschaftsstatuts einen Generalversammlungsbeschluß und spricht überdies aus, daß die Abänderung

so lange keine rechtliche Wirkung hat, als sie nicht im Genossenschaftsregister eingetragen ist. Diese Vorschriften entsprechen dem geltenden Rechte (§ 9 GenG.) und bedürfen keiner weiteren Begründung.

Ungleich dem § 9 GenG., dessen Inhalt hiermit, von formellen Anordnungen abgesehen, erschöpft ist, kann sich jedoch der Entwurf mit jenen Sätzen nicht begnügen; eine Reihe wichtiger Fragen, bezüglich deren das Gesetz vom Jahre 1873 völlig im Stiche läßt, drängt zu einer Lösung und darf bei einer Reform des Genossenschaftsrechtes nicht unbeachtet bleiben.

Dies gilt vor allem hinsichtlich der Frage, inwieweit eine Änderung grundlegender Bestimmungen des Statuts zulässig ist, namentlich ob und unter welchen Voraussetzungen die Haftungsart einer Genossenschaft geändert werden kann. Schon in der ersten Zeit nach dem Wirksamkeitsbeginne des Genossenschaftsgesetzes und neuerdings wieder, als vor wenigen Jahren mehrere große Vorschußkassen mit unbeschränkter Haftung zusammenbrachen, strebte gar manche Genossenschaft, die mit unbeschränkter Haftung ihrer Mitglieder errichtet worden war, die Ersetzung der unbeschränkten durch die beschränkte Haftung an. Die Durchführung dieser Absicht mußte jedoch scheitern, weil sich die Gerichte — soviel bekanntgeworden ist, einheitlich — auf den Standpunkt stellten, daß eine solche Änderung die innerste Struktur der Genossenschaft ergreife und deshalb nicht durch bloße Statutenänderungen, sondern nur im Wege der Liquidation und der Gründung einer neuen Genossenschaft erreicht werden könne. Diesem Standpunkte wird auf Grund des geltenden Rechtes nur zugestimmt werden können, zumal das Genossenschaftsgesetz vom Jahre 1873 keinerlei Vorsorge trifft, um die Gefahren zu bannen, welchen die Gläubiger bei einer solchen Haftungsumwandlung ausgesetzt wären; denn, welche Bedeutung es für diese hat, ob sie sich einer Genossenschaft gegenüber sehen, deren Mitglieder zu ungeteilter Hand mit ihrem gesamten Vermögen haften, oder ob sie sich nur an eine Genossenschaft halten können, deren Mitglieder begrenzt, vielleicht nur mit einem Betrage in der Höhe des Geschäftsanteiles (§ 76 GenG.) haften, liegt auf der Hand.

Gleichwohl kann kein Zweifel bestehen, daß unter Umständen die Umwandlung der unbeschränkten in die beschränkte Haftung einem dringenden Bedürfnisse entspricht. Das Gesetz wird sie daher zulassen müssen, hierbei aber allerdings dafür vorzusorgen haben, daß sie mit den nötigen Vorsichten umgeben ist. Denselben Standpunkt nimmt das deutsche Genossenschaftsgesetz ein (§ 143) und auch für unser Recht wurde dessen Anerkennung durch einen Initiativantrag der Reichsratsabgeordneten Dr. Fiedler und Genossen (Beilage Nr. 2322, Abgeordnetenhaus, XVII. Session 1905) verlangt, der neben sonstigen wichtigen Statutenänderungen die Haftungsumwandlung regeln und unter anderem von einer Gläubigerkonvokation abhängig machen wollte.

Hiermit übereinstimmend geht auch der vorliegende Entwurf von dem Prinzip aus, daß keine Statutenbestimmung, und sei sie von noch so wesentlicher und grundlegender Bedeutung, unabänderlich ist. Er läßt die Abänderung des Statuts ohne Ausnahme zu und bindet nur einige besonders einschneidende Änderungen an bestimmten Kautelen, welche teils den Schutz der Genossenschafter, teils den Schutz der Gläubiger bezwecken. In diesem Zusammenhange sind nur die Erfordernisse qualifizierter Beschlußfassung zu erörtern, die vorwiegend dem Schutze der Genossenschafter dienen, während auf die eigentlichen Gläubigerschutzvorschriften bei den §§ 103 bis 105 näher einzugehen sein wird.

Maßnahmen, welche die Genossenschafter vor überstürzten, nicht durch den Beschluß einer entschiedenen Mehrheit getragenen Statutenänderungen sichern, sind dort am Platze, wo es sich um ein Abgehen von wesentlichen Bestimmungen des bisherigen Statuts handelt, so zwar, daß es an sich zweifelhaft sein kann, ob die Mitglieder sich auch im Falle des geänderten Statutenwortlautes zum Beitritte entschlossen hätten. Dies gilt zunächst für Änderungen, welche den Gegenstand des Geschäftsbetriebes betreffen, zumal der statutarische Wirkungskreis für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als Vereinigungen, bei denen jedes einzelne Mitglied an dem Betriebe selbst beteiligt sein soll, noch

größere Bedeutung hat als etwa bei einer Kapitalsassoziation; durch Statutenänderungen, welche diesen Punkt zum Gegenstande haben, kann demnach nicht nur das Geschick der Genossenschaft auf das nachhaltigste beeinflußt, sondern geradezu das Interesse großer Mitgliedergruppen an der Genossenschaft überhaupt ausgeschaltet werden.

Weitere, die Stellung der Genossenschafter sehr wesentlich berührende Statutenänderungen sind diejenigen, welche eine Erweiterung der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten und Leistungen herbeiführen: Die Erhöhung der Geschäftsanteile, die Einführung, Erhöhung oder Herabsetzung der Pflicht zur Leistung von Nachzahlungen auf die durch Verlust geminderten Geschäftsanteile behufs ihrer Auffüllung, die Einführung oder Erhöhung nicht in Geld bestehender wiederkehrender Leistungen (§ 8, Z. 7) und schließlich die Erweiterung der Haftung durch Erhöhung der Summe, bis zu der die Mitglieder einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung nachschußpflichtig sind, sowie die Umwandlung der beschränkten in die unbeschränkte Haftung. Auch die Verlängerung der Dauer der Genossenschaft über die ursprünglich festgesetzte Zeit ist hierher zu zählen, weil sie regelmäßig eine längere Bindung der Mitglieder an die Genossenschaft in sich schließt.

Die Beschlüsse, welche auf eine Änderung des Statuts zum Zwecke der Herabminderung der angeführten Verpflichtungen abzielen, also die Herabsetzung der Geschäftsanteile, der Nachzahlungspflicht, wiederkehrender Leistungen oder der Haftung, namentlich die Umwandlung der unbeschränkten in die beschränkte Haftung herbeiführen sollen, müssen zunächst im Interesse der Gläubiger mit erhöhten Garantien umgeben werden, da sie mehr oder weniger die Kreditgrundlagen der Genossenschaft schmälern; sie bedürfen solcher Bürgschaften aber kaum minder im Interesse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder, weil jede Beeinträchtigung des Kredits der Genossenschaft notwendig ihre Rückwirkung auf diese selbst und deren Schicksale äußert.

Der Entwurf verlangt für die genannten Statutenänderungen durchwegs eine Mehrheit von drei Vierteilen der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen und für Änderungen, welche sich auf eine Verlängerung der Dauer, auf den Gegenstand des geschäftlichen Betriebes oder eine Erweiterung der Mitgliedspflichten beziehen, überdies die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Genossenschafter bei der ersten sich mit der Angelegenheit befassenden Generalversammlung. Diese Vorschriften sind zwingendes Recht in dem Sinne, daß das Statut nur weitergehende, keineswegs aber geringere Erfordernisse für das Zustandekommen eines gültigen Generalversammlungsbeschlusses festsetzen kann; sie unterscheiden sich hierin vom geltenden Genossenschaftsgesetze, das in den §§ 31 und 33 sowohl dem Anwesenheits- als dem Mehrheitserfordernisse nur dispositive Bedeutung beilegt und der statutarischen Regelung freiläßt, hiervon nach oben oder nach unten abzuweichen.

Volle Freiheit gestattet der Entwurf der autonomen Regelung hinsichtlich anderer als der bisher erwähnten Statutenänderungen, weil es sich hierbei um mehr oder minder nebensächliche Dinge handelt; die Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen, die der Entwurf für nicht qualifizierte Änderungen (übereinstimmend mit § 16, Absatz 2 des deutschen Genossenschaftsgesetzes und § 50 GmbHG.) verlangt, kann im Statut beliebig durch anderweitige Regelung der Erfordernisse ersetzt werden.

Wirkung der Statutenänderung.

Generalversammlungsbeschlüsse auf Statutenänderungen, die ordnungsgemäß zustande gekommen sind, haben auch für diejenigen Genossenschafter bindende Kraft, die sich an der Beschlußfassung nicht beteiligten oder dem gefaßten Beschlusse widerstrebten. Dies ist eine natürliche Folge des Mehrheitsprinzips, von dem das Assoziationswesen beherrscht bleiben muß, allerdings innerhalb gewisser, durch höhere Rücksichten geforderter Grenzen. Eine solche Einschränkung seiner Geltung scheint in der Richtung empfehlenswert, daß den Mitgliedern, die nicht zustimmen, gegenüber bestimmten, ihre Rechtsstellung empfindlich treffenden Statutenänderungen zwar nicht das Recht eingeräumt werden soll, sie

unbeachtet zu lassen, wohl aber die Möglichkeit, sich durch den Austritt aus der Genossenschaft ihrer Wirkung zu entziehen, so daß für ihr Rechtsverhältnis zur Genossenschaft bis zum Eintritte des Ausscheidens die früheren statutarischen Vorschriften maßgebend bleiben. Die Statutenänderungen, für die eine solche Ausnahme in Betracht kommt, sind dieselben wie die, welche nach § 59 des Entwurfes nur bei erhöhter Präsenz beschlossen werden können, jedoch ohne den Beschluß auf Erhöhung wiederkehrender Leistungen, weil hier die Art des genossenschaftlichen Betriebes von vornherein mit einer Erhöhung der Anlieferungspflicht rechnen läßt und außerdem die Verbindlichkeit des Mitgliedes nicht eine bloß onerose ist, sondern auf Gegenleistungen Anspruch gibt; andrerseits kommen als weitere Ausnahme hinzu die Beschlüsse auf Statutenänderungen, wodurch die Kündigung der Mitgliedschaft erschwert, also für eine gewisse Zeit ausgeschlossen oder an eine längere Kündigungsfrist geknüpft wird. Durch die bezeichneten Statutenänderungen kann die Rechtslage eines einzelnen Mitgliedes derart verschoben werden, daß die Annahme zulässig ist, es wäre unter den geänderten Verhältnissen der Genossenschaft überhaupt ferne geblieben. Unter solchen Umständen jemand zwingen zu wollen, in der Genossenschaft zu verbleiben und neue Lasten auf sich zu nehmen, wäre unbillig.

Der Entwurf spricht daher aus, daß die mehrerwähnten Statutenänderungen keine rechtliche Wirkung gegenüber Genossenschaftern haben, die hieraus die Folgerung ziehen, lieber aus der Genossenschaft auszuscheiden als sich ihnen zu unterwerfen. Freilich kann diese Befugnis nicht unbeschränkt zustehen; das Interesse der Genossenschaft und die ihm geschuldete Rücksicht erheischen, daß sie auf die Personen beschränkt bleibt, die bei der Beschlußfassung in der Generalversammlung nicht anwesend waren oder die ihre Abneigung gegen den Beschluß sofort dadurch zu erkennen gaben, daß sie dagegen stimmten und protokollarischen Widerspruch noch vor Schluß der Generalversammlung, also zu einer Zeit erhoben, in der aus der voraussichtlichen Gegnerschaft die Konsequenz der Reassumierung des Beschlusses gezogen werden konnte. Außerdem soll die Kündigung der Mitglieder längstens binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung der Registrierung erklärt werden müssen, damit die Genossenschaft nicht zu lange im ungewissen darüber bleibt, auf welchen Personenkreis sich die Wirksamkeit ihres Beschlusses erstrecken wird.

Auf Kündigungen, die den Zweck verfolgen, der Anwendung einer geänderten Statutenbestimmung zu entgehen, finden die sonst für das Kündigungsrecht geltenden Bestimmungen Anwendung; die Kündigung wirkt daher erst für den Termin, an dem sie überhaupt, abgesehen von dem gegebenen Anlaß, wirksam wäre, somit wenn die gesetzliche oder statutarische Kündigungsfrist verstrichen ist, erst für das Ende des nächsten Geschäftsjahres oder, wenn die Kündigung zurzeit ausgeschlossen sein sollte, für den Termin, an dem zum ersten Male ein Ausscheiden durch Kündigung stattfinden kann. Die Besonderheit dieser Kündigung liegt eben nur darin, daß Mitglieder, welche eine Statutenänderung zum Anlasse nehmen, um zu kündigen, von diesen Statutenänderungen nicht mehr betroffen werden, sondern nach wie vor unter dem alten Statutarrechte stehen.

Gleiches wie von Genossenschaftern, die innerhalb der 14tägigen Frist kündigen, muß natürlich auch von Genossenschaftern gelten, die bereits früher ihre Mitgliedschaft gekündigt hatten.

Fünfter Abschnitt.

Zweigniederlassungen.

§§ 62 bis 64.

Zweigniederlassungen von Kreditgenossenschaften.

Das geltende Genossenschaftsgesetz enthält keine näheren Bestimmungen über die Errichtung von Zweigniederlassungen; die einzige, diesen Gegenstand betreffende Vorschrift findet sich in § 10, der sich mit der Anordnung begnügt, daß Zweigniederlassungen beim Handelsgerichte ihres Sitzes zur Eintragung anzumelden sind.

Der bestehende Rechtszustand hat manche recht unbefriedigende Erscheinung gezeitigt. So sind namentlich im Laufe der letzten Jahre Zweigniederlassungen von Kreditgenossenschaften errichtet worden, die ihre Entstehung fern vom Sitze der Hauptniederlassung nicht einer organischen Fortentwicklung der Genossenschaft, sondern dem Wunsche der leitenden Funktionäre verdankten, durch die Gewinnung auswärtiger Kreditwerber erhöhte Einnahmen zu schaffen. Mitunter wurde zur Erreichung des gleichen Zieles auch der noch einfachere Weg der Errichtung nicht registrierter Geschäftsstellen, von „Agenturen" und „Exposituren" gewählt. Bei der Enquete des Jahres 1908 wurde von maßgebenden Vertretern genossenschaftlicher Kreise mit vollem Rechte darauf hingewiesen, daß es sich hier um ungesunde Auswüchse handle und daß die Bildung von Zweigniederlassungen einer Kreditgenossenschaft höchstens in demselben Kronlande zu gestatten sei. Der Entwurf hat sich diese Anschauung zu eigen gemacht und überdies den Kreditgenossenschaften die Errichtung von Geschäftsstellen, die nicht Zweigniederlassungen sind, untersagt, da ein Bedürfnis nach ihnen nicht anerkannt werden kann.

Verbot der Zweigniederlassungen von Konsumvereinen.

Konsumvereinen wird die Errichtung von Zweigniederlassungen überhaupt verboten. Zur Abwicklung des Warenabsatzes am Sitze des Konsumvereines und in Orten, die in der Nähe ihres Sitzes gelegen sind, genügt die Errichtung von Betriebsstätten. Darüber hinaus ist für die Tätigkeit eines Vereines, der nach seinem Wesen Gemeinsamkeit des Wohnortes der Mitglieder voraussetzt, kein Platz. Sind an einem anderen Orte die Voraussetzungen für die Bildung eines Konsumvereines, namentlich eine entsprechend große Zahl von Personen, die sich zum gemeinsamen Einkaufe von Bedürfnissen der Hauswirtschaft vereinigen wollen, vorhanden, so ist die Gründung eines eigenen Konsumvereines der natürliche Weg zur Erreichung des angestrebten Zieles.

Registrierung der Zweigniederlassung.

Die §§ 63 und 64 des Entwurfes sind den Bestimmungen der §§ 59 und 60 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung nachgebildet und scheinen keiner Erläuterung bedürftig.

II. Hauptstück.

Rechtsverhältnisse der Genossenschafter und der Genossenschaft.

Erster Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Genossenschafter.

1. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 65.

Rechtliche Natur der Geschäftsanteile. Pflicht zur Volleinzahlung.

In diesem Abschnitte ist vor allem die rechtliche Natur der Geschäftsanteile und die Pflicht der Genossenschafter zur Leistung von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu regeln. Im geltenden Genossenschaftsgesetze fehlt hierüber eine ausdrückliche Bestimmung, es beschränkt sich darauf, in § 5, Z. 5, auszusprechen, daß das Statut den Betrag der Geschäftsanteile und die Art ihrer Bildung zu bestimmen hat. Aus § 76, wonach jedes Mitglied einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung im Falle des Konkurses oder der Liquidation mindestens mit seinen Geschäftsanteilen (und mit einem weiteren Betrag in deren

Höhe haftet, läßt sich jedoch wohl der Schluß ableiten, daß die Genossenschafter unter allen Umständen zur Volleinzahlung der Geschäftsanteile verbunden sind.

Der Entwurf macht diesen Standpunkt ausdrücklich zu dem seinen und will keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß die Genossenschaft ein Recht auf Volleinzahlung der Geschäftsanteile besitzt. Er spricht in § 65 aus, daß jeder Genossenschafter verpflichtet ist, die Einzahlungen auf einen nicht voll eingezahlten Geschäftsanteil nach den Bestimmungen des Statuts und in Ermanglung solcher nach den Beschlüssen der Generalversammlung bis zur vollen Höhe des Geschäftsanteiles zu ergänzen. Auch aus den §§ 113, 124 und 134 geht diese Verpflichtung deutlich hervor, da dort die Verbindlichkeit der Genossenschafter zur Volleinzahlung ihrer Geschäftsanteile als eine Leistung behandelt wird, auf die der Genossenschaft ein Forderungsrecht zusteht.

Mit der bezeichneten Lösung befindet sich der Entwurf im bewußten Gegensatze zu der Regelung, welche der Begriff des Geschäftsanteiles im deutschen Genossenschaftsgesetze gefunden hat. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt wurde, versteht dieses (§ 7, Z. 2) unter Geschäftsanteil den Betrag, bis zu welchem die einzelnen Genossen sich mit Einlagen an der Genossenschaft beteiligen dürfen, sieht darin also eine Höchstziffer, bis zu welcher jedes Mitglied Einzahlungen leisten darf, aber nicht unbedingt leisten muß. Eine Einzahlungspflicht besteht nur, soweit das Statut sie festsetzt, mindestens aber bis zur Höhe eines Zehntels des Geschäftsanteiles. Gerät die Genossenschaft in Konkurs, so entfällt auch die bisher bestandene Pflicht zur Leistung weiterer Einzahlungen.

Für die vom Entwurfe gewählte Lösung sprechen — abgesehen davon, daß es wünschenswert ist, an dem geltenden Rechte festzuhalten — wohl überzeugende Gründe. Welchen Zweck hätte es, Geschäftsanteile zuzulassen, denen nur die Bedeutung eines Beteiligungsrechtes zukommt? Eine Erhöhung der ursprünglich geplanten Beteiligungsziffer kann auch auf anderem Wege, namentlich durch den Erwerb eines weiteren Geschäftsanteiles erreicht werden. Dagegen wäre umgekehrt die Konstruktion von Geschäftsanteilen, denen keine Verpflichtung zur Volleinzahlung entspricht, geeignet, über die Kreditunterlage der Genossenschaft zu täuschen, weil dem Anteilsbetrage in der Öffentlichkeit eine Bedeutung beigemessen werden könnte, die er nicht besitzt. Die ziffermäßige Höhe des Geschäftsanteiles würde ferner jeden Wert für die Beurteilung der finanziellen Fundierung einer Genossenschaft verlieren, da Genossenschaften mit gleich hohen Geschäftsanteilen je nach der Art, wie die Einzahlungspflicht im Statute geregelt ist, ganz verschieden eingeschätzt werden müßten. Vielleicht der wichtigste Grund für die Festsetzung der Pflicht zur Volleinzahlung der Geschäftsanteile liegt aber darin, daß sie für die Genossenschaft die Bedeutung eines sehr wertvollen Rückhaltes in Zeiten hat, in denen ihre sonstigen Mittel geschmälert sind und sie neuer Zuflüsse bedarf, um entstandene Schwierigkeiten zu beseitigen und den Zusammenbruch mit allen seinen Nachteilen zu vermeiden.

Einforderung der Einzahlungen.

Als Organ, das über die Einforderung von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu entscheiden hat, die nicht schon durch das Statut nach Betrag und Zeit bestimmt sind, beruft der Entwurf die Generalversammlung. Manches könnte dafür sprechen, den Vorstand mit dieser Aufgabe zu betrauen, so insbesondere die Erwägung, daß der Vorstand im Falle des Bedarfes nach flüssigen Mitteln viel rascher als die Generalversammlung die Einforderung weiterer Einzahlungen beschließen und durchführen kann. Andrerseits bestehen aber auch Bedenken dagegen, dem Vorstande ein Recht einzuräumen, das unter Umständen sehr tief in die Vermögensverhältnisse der einzelnen Genossenschafter eingreifen kann. Bei der Fachmännerberatung des Jahres 1908 betonten mehrere Experten die Notwendigkeit, die Mitglieder davor zu sichern, daß sie durch einen Beschluß des Vorstandes, der unvermutet die Einzahlung weiterer Beträge verlangt, überrumpelt werden. Bei Abwägung des Für und Wider schien letzterer Gesichtspunkt das größere Gewicht zu verdienen, weshalb der Entwurf die Einforderung von Beträgen, die nicht schon nach dem Statute in einem bestimmten Zeitpunkte zu entrichten sind, an einen Generalversammlungsbeschluß bindet. Die geringe

Verzögerung, die dadurch vielleicht hervorgerufen wird, kann nicht entscheidend sein gegenüber den größeren Garantien, die ein Generalversammlungsbeschluß bietet. Auch ist nicht zu besorgen, daß eine Generalversammlung die nach den Verhältnissen gebotene Einberufung von Einzahlungen ablehnen könnte; denn die Erfahrung zeigt, daß die Mitglieder einer in Zahlungsschwierigkeiten befindlichen Genossenschaft gerne und freiwillig selbst schwere Opfer bringen, um das Äußerste zu vermeiden. Um so mehr kann die Bereitwilligkeit angenommen werden, der eben gedachten Maßnahme zuzustimmen, da im Zuge der Liquidation oder des Konkurses die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zur Befriedigung der Gläubiger jedenfalls, nur unter viel ungünstigeren Bedingungen geleistet werden müßten.

Das Verbot, Bestätigungen über Einzahlungen auf einen Geschäftsanteil in der Form von auf Inhaber oder an Order lautenden Urkunden auszustellen (§ 65, Absatz 5), will einem mitunter beobachteten Mißbrauche begegnen.

Verbot der Kompensation.

Die in Absatz 2 des § 65 enthaltene Vorschrift, wonach die Erfüllung der Verpflichtung zur Volleinzahlung des Geschäftsanteiles einzelnen Genossenschaftern nicht erlassen und dieser Verpflichtung durch Kompensation mit einer Forderung an die Genossenschaft nicht genügt werden kann, bezweckt, der Genossenschaft das tatsächliche Eingehen der Geschäftsanteile, ihres Betriebsfonds, tunlichst zu sichern. Durch das Verbot der Kompensation, das in ganz analoger Weise nach dem deutschen Genossenschaftsgesetze (§ 22, Absatz 3) und bei uns für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG. § 63) gilt, soll hintangehalten werden, daß der Genossenschafter seiner Zahlungspflicht auf eine Art nachkommt, durch welche der Genossenschaft nicht der volle Geldwert seiner Einlage zukommt. Letzteres wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn eine Genossenschaft den Mitgliedern für wiederkehrende Leistungen, die sie statutenmäßig zu bewirken haben, Beträge schuldet, diese aber wegen ihrer mißlichen finanziellen Lage nicht bezahlen kann. Greift sie nun behufs Stärkung ihrer Mittel nach dem Auswege, weitere Einzahlungen auf die Geschäftsanteile einzufordern, so hieße es geradezu den Zweck dieser Maßnahme vereiteln, wollte man den Genossenschaftern gestatten, der Einzahlungsverbindlichkeit durch Aufrechnung ihrer Forderungen für die gelieferten Produkte zu genügen.

Durch die Bestimmung des Entwurfes soll sowohl die Aufrechnung gegen den Willen der Genossenschaftsorgane als auch die einverständliche, vertragsmäßige Kompensation ausgeschlossen werden. Es kann nach dem Zwecke der Vorschrift nicht darauf ankommen, ob das zur Vertretung der Genossenschaft berufene Organ, namentlich der Vorstand, der Erfüllung der Einzahlungspflicht durch Kompensation zustimmt oder nicht; denn auch ein solches Einverständnis schließt nicht aus, daß die Genossenschaft im Wege der Aufrechnung weniger erhält, als ihr gebührt und als sie bei direkter Einzahlung erlangen würde.

Verbot von Sacheinlagen.

Der Pflicht zur Einzahlung des Geschäftsanteiles kann durch Sacheinlagen weder ganz noch teilweise genügt werden, was in § 65, Absatz 2, ausdrücklich hervorgehoben wird. Die Zulassung von Sacheinlagen entspricht für Genossenschaften keinem irgendwie erheblichen Bedürfnisse, würde aber die Aufnahme ziemlich umfangreicher Bestimmungen nach der Art jener notwendig machen, die im Gesetze über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§ 6, 10 und 63) und im Aktienregulativ (namentlich §§ 7 ff.) Aufnahme gefunden haben.

Ausschluß von Vorbehalten.

Der Ausschluß von Vorbehalten und Einschränkungen bei der Übernahme von Geschäftsanteilen oder bei der Leistung von Einzahlungen ist eine notwendige Konsequenz der übrigen Bestimmungen, welche der Genossenschaft die Verfügung über die Geschäftseinlagen unbedingt sicherstellen wollen.

Ausschluß mehrerer nicht voll eingezahlter Geschäftsanteile.

Die Frage, ob der gleichzeitige Besitz mehrerer nicht voll eingezahlter Geschäftsanteile zuzulassen sei, wurde bei der Enquete des Jahres 1908 je nach der Gruppe der Genossenschaften, welcher die vernommenen Experten angehörten, verschieden beantwortet. Die Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften

sprachen sich dafür aus, daß derselbe Genossenschafter gleichzeitig mehrere nicht voll eingezahlte Geschäftsanteile besitzen dürfe, während die übrigen Experten den Standpunkt vertraten, daß der Erwerbung eines zweiten nicht voll eingezahlten Geschäftsanteiles unbedingt die Vollerzahlung des ersten vorangehen muß. Der Entwurf schloß sich der letzteren Auffassung an, sah jedoch, um den Besonderheiten des Falles Rechnung zu tragen, den die Experten aus dem Kreise der landwirtschaftlichen Genossenschaften bei ihrem Votum im Auge gehabt haben dürften, eine Ausnahme für Genossenschaften vor, bei denen die Genossenschafter zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen verpflichtet sind (§ 8, Z. 7). Bei diesen Genossenschaften pflegt die Einlieferungspflicht in ein Verhältnis zur Zahl der Geschäftsanteile gebracht zu sein, die jeder Genossenschafter erwerben muß. Nach dem Plane, nach welchem diese Genossenschaften eingerichtet sind, soll sich das Interesse an den Geschicken der Genossenschaft und daher die Beitragsleistung zur Beschaffung des eigenen Vermögens der Genossenschaft sowie die Haftung auf gleichmäßiger Höhe halten wie die Beteiligung am genossenschaftlichen Betriebe, die ihren prägnanten Ausdruck in der Einlieferungspflicht findet. Diese eigenartigen Verhältnisse scheinen Berücksichtigung im Gesetze zu verdienen und können auch Beachtung finden, weil gerade hier Bedenken gegen die Zulassung mehrerer nicht voll eingezahlter Geschäftsanteile kaum vorliegen. Dagegen besteht von diesem Ausnahmsfalle abgesehen kein ausreichender Grund zur Gestattung einer solchen Anomalie. Es soll niemand einen zweiten Geschäftsanteil erwerben dürfen, bevor er imstande ist, den ersten einzuzahlen. Die Zulassung mehrerer nicht voll eingezahlter Geschäftsanteile kann zu Täuschungen Anlaß geben, zumal für deren Erwerb regelmäßig nicht die Leistungsfähigkeit des Genossenschafters, sondern andere Umstände bestimmend sind. Namentlich ist es verfehlt, die Höhe der Kreditgewährung von der Zahl der Geschäftsanteile abhängig zu machen, welche der Kreditwerber übernimmt. Der Betrag des Kredits kann sich vernünftigerweise nur nach der Kreditwürdigkeit des Schuldners, nicht nach der Zahl der Geschäftsanteile richten, die er zeichnet; ein Darlehenswerber wird dadurch nicht besser, daß er eine größere Schuld durch die Übernahme mehrerer, erst später einzuzahlender Geschäftsanteile eingeht.

Für die Außerachtlassung des Verbotes mehrerer nicht volleingezahlter Geschäftsanteile sind die Vorstandsmitglieder der Genossenschaft verantwortlich (siehe § 19, Z. 4).

§§ 66 bis 69.

Gewinn- und Verlustverteilung.

Die von den Genossenschaftern auf die Geschäftsanteile eingezahlten Beträge werden unbeschränktes Eigentum der Genossenschaft; während der Dauer der Mitgliedschaft können sie so wenig zurückgefordert werden als die auf eine Aktie entrichteten Beträge (Artikel 216 HGB.). Jeder Genossenschafter hat während des genannten Zeitraumes nur Anspruch auf einen Anteil am Reingewinne, und zwar wieder nur, soweit dieser nicht durch das Gesetz (vergl. namentlich § 109), das Statut oder einen Generalversammlungsbeschluß von der Verteilung ausgeschlossen ist. Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Genossenschafter weder bedungen noch ausbezahlt werden, das heißt es ist unzulässig, ohne Rücksicht auf das Vorhandensein oder die ausreichende Höhe eines Reingewinnes eine Verzinsung der auf die Geschäftsanteile eingezahlten Beträge zu gewähren. Dagegen ist es natürlich nicht ausgeschlossen, daß das Statut die Dividende von vornherein auf einen bestimmten Betrag von hundert der geleisteten Einlagen beschränke. § 67, Absatz 2, spricht ausdrücklich aus, daß das Statut so, wie es den Gewinn überhaupt von der Verteilung ausschließen und dem Reservefonds zuweisen, auch festsetzen kann, daß die Gewinnanteile einen bestimmten Prozentsatz der Geschäftsguthaben oder der sonst als Maßstab für die Gewinnverteilung dienenden Beträge nicht übersteigen dürfen. Nur nebenbei sei bemerkt, daß hierin keine Änderung des geltenden Rechtszustandes gelegen ist, da auch für diesen trotz vereinzelter gegenteiliger Entscheidungen der Registergerichte an der Zulässigkeit gänzlicher oder teilweiser Ausschließung

des Gewinnes von der Verteilung nicht zu zweifeln ist. (Siehe namentlich das Gesetz vom 1. Juni 1889, RGBl. Nr. 91, worin die Gebührenbegünstigungen für Raiffeisenkassen unter anderem davon abhängig gemacht werden, daß die Geschäftsanteile entweder gar nicht oder nicht höher als die Spareinlagen verzinst werden, und neuestens das Gesetz über die Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds, dessen § 10 als Voraussetzung für die Kredithilfe des Fonds bei Bauvereinigungen, darunter namentlich Baugenossenschafften die statutarische Beschränkung der Dividende auf höchstens 5 Prozent der eingezahlten Anteile verlangt.)

Über die Art der Gewinnverteilung trifft der Entwurf nur dispositive Vorschriften. Dies ist nach der Sachlage selbstverständlich, da es bei der Mannigfaltigkeit der Genossenschaftsformen dem Statute der einzelnen Genossenschaften überlassen bleiben muß, die einschlägigen Fragen nach ihrer Eigenart zu ordnen, dem größeren oder geringeren Bedürfnisse nach Rücklagen an den Reservefonds Rechnung zu tragen, den der Gewinnverteilung zugrunde zu legenden Maßstab (zum Beispiel die Höhe der Beitragsleistung zum Genossenschafsvermögen oder der Beteiligung am genossenschaftlichen Umsatze), das Höchstmaß der Gewinnanteile usw. festzusetzen. Andrerseits beschränkt sich der Entwurf nicht darauf, gleich dem geltenden Gesetze ausschließlich auf die Regelung durch das Statut zu verweisen (§ 5, Z. 6 GenG.), sondern stellt, dem Beispiele des deutschen Genossenschaftsgesetzes (§ 19) folgend, Dispositivnormen auf, welche mangels einer entsprechenden statutarischen Vorschrift subsidiär eingreifen und die sonst entstehende Lücke schließen sollen.

Als dispositiven Maßstab, für die Gewinnverteilung bezeichnet der Entwurf die Höhe der Geschäftsguthaben, das ist derjenigen Beträge, die sich für die einzelnen Genossenschafter aus der Höhe ihrer Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, ihrer Geschäftseinlagen, abzüglich der hiervon zur Deckung von Verlusten gemachten Abschreibungen ergeben; und zwar soll für das erste Geschäftsjahr die Höhe der Geschäftsguthaben am Schlusse desselben, für die späteren Jahre dagegen die Höhe der Geschäftsguthaben am Schlusse des Vorjahres maßgebend sein. Für diese, dem deutschen Genossenschaftsgesetze entlehnte Regelung, wonach die während des Jahres geleisteten Einzahlungen bei der Berechnung des Geschäftsguthabens in der Regel außer Betracht bleiben, spricht die Erwägung, daß die im Laufe des Jahres entrichteten Geschäftseinlagen an der Erzielung des Gewinnes für dieses Jahr vielleicht nur durch ganz kurze Zeit mitwirkten, ferner auch, daß die Berücksichtigung jener Einlagen Genossenschaftern, die in die Vermögenslage der Genossenschaft eingeweiht sind, gestatten würde, durch Leistung vermehrter Einzahlungen auf die Geschäftsanteile in günstigen Jahren auch die Gewinnbeteiligungsziffer zu steigern.

Für die Berechnung der Verlustanteile gelten die gleichen Dispositivvorschriften wie für die Gewinnverteilung, nur müssen den Geschäftsguthaben die auf den Geschäftsanteil geschuldeten Beträge hinzugerechnet werden, mit denen sich einzelne Genossenschafter im maßgebenden Zeitpunkte trotz bereits eingetretener Fälligkeit im Rückstande befinden; denn sonst würde ihnen aus ihrer Säumnis ein Vorteil erwachsen, was nicht gebilligt werden könnte.

Verlustanteile sind von den Geschäftsguthaben abzurechnen, was übrigens nicht völlig ausschließt, daß unter bestimmten Voraussetzungen, die dies wünschenswert und gerechtfertigt erscheinen lassen, ein Verlustsaldo auf das kommende Jahr übertragen werden kann; doch ist festzuhalten, daß auch in diesem Falle Geschäftsguthaben nur in der Höhe vorhanden sind, die sich nach Abzug der auf das einzelne Mitglied entfallenden Quote des übertragenen Verlustsaldos ergibt.

Zuschreibung der Gewinnanteile zu den Geschäftsguthaben.

Die nach den Vorschriften der §§ 66 und 67 ermittelten Gewinnanteile werden in der Regel den Mitgliedern ausbezahlt; nur für zwei Fälle schreibt der Entwurf deren Rückbehaltung vor. Der eine Fall ist der, daß die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen durch Abschreibung von Verlusten geschmälert sind; hier muß der jährliche Gewinnanteil so lange zur Deckung des

Abganges verwendet werden, als der Verlust nicht wieder vollkommen ausgeglichen ist. Ferner wird die Ausschüttung von Gewinnanteilen auf nicht voll eingezahlte Geschäftsanteile verboten; die Gewinnquoten sollen, soweit sie nicht zur Deckung früherer Verluste zu dienen haben, den Geschäftseinlagen hinzugeschlagen werden, um die rasche Volleinzahlung der Geschäftsanteile zu fördern. Beide Bestimmungen sind zwingender Natur: erstere in Übereinstimmung, letztere im Gegensatze zu § 19 des deutschen Genossenschaftsgesetzes, jedoch im Einklange mit den Anschauungen, welche die Fachkreise in der Expertise vertraten.

Ersatzansprüche gegen Genossenschafter.

Die Bestimmungen des § 69 sind dem § 83, Absatz 1 und 5, GmbHG. entlehnt; nur wurde die fünfjährige Verjährungsfrist aus dem in den Bemerkungen zu § 19 angeführten Grunde auf drei Jahre herabgesetzt.

§ 70.

Nachzahlungen.

Eine bedeutsame Neuerung gegenüber dem geltenden Rechte, aber auch gegenüber dem deutschen Genossenschaftsgesetze bildet die in § 70 des Entwurfes vorgesehene Einforderung von Nachzahlungen, das ist von Beiträgen, welche den Genossenschaftern zur Deckung von Verlusten während des aufrechten Bestandes der Genossenschaft nach voller Einzahlung ihrer Geschäftsanteile auferlegt werden können.

Das Genossenschaftsgesetz vom 9. April 1873 enthält über diesen Gegenstand keine Bestimmung. Im Laufe der Zeit hatte sich jedoch vielfach die Übung herausgebildet, für die Deckung von Verlusten dadurch vorzusorgen, daß die Abgänge auf die einzelnen Genossenschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufgeteilt und die so ermittelten Beträge von ihnen hereingebracht wurden. Die Einleitung dieses Umlageverfahrens war zum Teile von vornherein im Statute der Genossenschaft vorgesehen, nicht selten wurde aber die Umlegung von Fehlbeträgen auf die Genossenschafter auch ohne statutarische Grundlage durch die Generalversammlung beschlossen. Die Mitwirkung der Gerichte wurde bloß dann angerufen, wenn Genossenschafter der an sie ergangenen Aufforderung nicht gutwillig nachkamen und daher der Weg der Klage beschritten werden werden mußte. Der Ausgang solcher Rechtsstreitigkeiten, die sich namentlich während der Jahre 1903 bis 1905 in rascher Folge ergaben, war nicht gleich. In manchen Fällen nahmen die Gerichte an, daß die Einforderung von Deckungsbeträgen während des Bestandes der Genossenschaft gegen keine Vorschrift des Genossenschaftsgesetzes verstoße; für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung wurde insbesondere darauf verwiesen, daß § 53 GenG. nur die Haftung der Genossenschafter gegenüber den Gläubigern, nicht auch ihre Haftung gegen die Genossenschaft regele. Letztere Haftung könne durch das Statut beliebig geordnet werden, es sei daher statthaft, die Leistung von Deckungsbeiträgen auch außer den Fällen des Konkurses und der Liquidation vorzuschreiben. Dementgegen kam in anderen Entscheidungen die Anschauung zum Ausdrucke, daß die Genossenschaft während ihres aufrechten Bestandes nur befugt sei, die auf den Geschäftsanteil geschuldeten Einzahlungen, darüber hinaus aber keine weiteren Beiträge einzufordern. Die Unsicherheit, die infolge dieses Schwankens der Rechtsprechung einzureißen drohte, wurde zunächst durch einen Plenissimarbeschluß des Obersten Gerichtshofes vom 24. April 1906, Judikatenbuch Nr. 175, beseitigt, der Statutenbestimmungen und Generalversammlungsbeschlüssen über die Aufteilung von Fehlbeträgen und die Eintreibung von Deckungsbeiträgen von Genossenschaftern während des aufrechten Bestandes der Genossenschaft die rechtliche Gültigkeit absprach. Der Oberste Gerichtshof ließ sich hierbei im wesentlichen von der Ansicht leiten, daß von einer Verpflichtung der Genossenschafter, über ihre Geschäftsanteile hinaus zur Deckung von Verlusten beizutragen, keine Rede sein könne, solange die Genossenschaft nicht in Konkurs oder Liquidation getreten ist.

Dieses grundsätzliche Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes, dessen Richtigkeit im Hinblicke auf die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und dessen

Entstehungsgeschichte kaum angezweifelt werden konnte, zeichnete der Rechtsprechung für die Folge eine bestimmte Richtlinie vor, die, wie es scheint, auch eingehalten wurde. Zahlreiche Genossenschaften empfanden freilich diese Verschärfung der Praxis recht unangenehm; denn die frühere gegenteilige Auffassung verschiedener Gerichte hatte die Möglichkeit geboten, Genossenschaften, die in eine bedrängte Lage geraten waren, durch verhältnismäßig geringe Opfer der Mitglieder vor dem Untergange zu retten. Nunmehr schien dieser Weg verlegt und ausschließlich von dem guten Willen der Genossenschafter abhängig gemacht. Es ist daher begreiflich, wenn gerade in den letzten Jahren von verschiedenen Seiten der Wunsch laut wurde, anläßlich einer Reform des Genossenschaftsrechtes auch dafür Vorsorge zu treffen, daß vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten durch die Einhebung von Deckungsbeiträgen die Spitze geboten werden könne.

Wenngleich die Erfüllung dieses Wunsches eine grundsätzliche Änderung des geltenden Genossenschaftsgesetzes bedeutet, hat sich der Entwurf doch entschlossen, den Wünschen nach Aufnahme einer Bestimmung des angegebenen Inhalts zu entsprechen. Es läßt sich in der Tat nicht verkennen, daß mitunter eine erfolgverheißende Tätigkeit jäh abgeschnitten wird, wenn das Gesetz — wie dies § 84 des Gesetzes vom Jahre 1873 tut — an den Eintritt von Verlusten in bestimmter Höhe schlechthin den Auftrag an den Vorstand knüpft, bei sonstiger Verantwortlichkeit um die Konkurseröffnung einzuschreiten. Namentlich in den ersten Anfängen der Entwicklung einer Genossenschaft, wenn diese erst einen bescheidenen Mitgliederstand zählt und noch nicht auf Grund ihrer eigenen Tätigkeit über die nötige Werbekraft verfügt, zeigt sich, daß selbst bei durchaus vorsichtiger, geschickter Leitung verhältnismäßig unbedeutende Zwischenfälle genügen, um das Gleichgewicht zu gefährden. In solchen Fällen bedarf es oft nur geringer Nachhilfe, um die Genossenschaft über jene Klippen hinüberzuretten und ihr eine gesunde Weiterentwicklung zu ermöglichen. Mühevolle Arbeit wäre nutzlos geleistet, nicht gering zu schätzende Werte würden zerstört, wenn bloß vorübergehende Störungen zur Auflösung der Genossenschaft führen müßten. Und nicht bloß im Interesse der einzelnen Genossenschaften und ihrer Mitglieder, auch im Interesse der Genossenschaftsidee und ihrer Verwirklichung, die durch Zusammenbrüche leicht beeinträchtigt wird, wie nicht minder im Interesse der Genossenschaftsgläubiger liegt es, die Möglichkeit einer Heilung offen zu lassen, sofern die Dinge nicht bereits einen allzu bedenklichen Charakter angenommen haben; denn darüber kann nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte kaum ein Zweifel bestehen, daß die Durchführung des Konkurses, wenn dieser wirklich unausweichlich geworden ist, auch für die Gläubiger schwere Verluste bedeutet.

Ein wirksames Mittel, um über vorübergehende Schwierigkeiten hinwegzukommen, bietet nun fraglos die Auffüllung der Vermögensbestände durch die Heranziehung der Genossenschafter zur Deckung eingetretener Verluste. Die Einfügung dieser Maßnahme in das Genossenschaftsrecht wurde daher von den Fachmännern, welche über den Vorentwurf eines neuen Genossenschaftsgesetzes gehört wurden, durchwegs befürwortet. Geteilt waren die Meinungen nur darüber, wie weit bei der Zulassung einer Deckungspflicht während des aufrechten Bestandes der Genossenschaft zu gehen sei. Neben Stimmen, die eine zurückhaltende Regelung empfahlen, verlangten andere einen möglichst weitgesteckten Rahmen für die Einforderung von Nachzahlungen, um Sanierungsbestrebungen nicht zu hemmen.

Hier die richtige Grenze zu finden, ist allerdings keine leichte Aufgabe. Es wäre gewiß verfehlt, die Schranken so eng zu ziehen, daß die heilsame Wirkung, die von dem neuen Rechtsgebilde erwartet werden darf, sich nicht entfalten könnte. Die Bestimmung des § 14 des ungarischen Gesetzartikels XXIII vom Jahre 1898, wonach im Statute der Kreditgenossenschaften, die auf Grund dieses Gesetzes gebildet werden, festgesetzt werden kann, daß zur Deckung von Verlusten, die in den Geschäftsguthaben keine Deckung finden, die nochmalige Einzahlung von Beträgen bis zur Höhe der Geschäftsanteile gefordert werden kann, muß sicherlich als zu eng bezeichnet werden. Andrerseits ist jedoch Vorsicht unbedingt geboten, sollen nicht schutzbedürftige Interessen gefährdet werden.

Die Pflicht zur Leistung von Deckungsbeiträgen während des aufrechten Bestandes der Genossenschaft, für welche Beiträge der Entwurf das Wort „Nachzahlungen" als technischen Ausdruck verwendet, muß vor allem insofern eine Einschränkung erfahren, als den Genossenschaftern nicht zugemutet werden darf, ihre Einzahlungen ins Ungemessene zu wiederholen. Jeder, der einer Genossenschaft beitritt, soll von vornherein übersehen können, wie viel er äußersten Falles während des Bestandes der Genossenschaft wird leisten müssen. Aus diesem Grunde verlangt der Entwurf als Voraussetzung für die Ausschreibung von Nachzahlungen, daß das Statut diese Pflicht unter Regelung ihres Ausmaßes festsetzt. Sollte eine solche Bestimmung im ursprünglichen Statute nicht enthalten sein, so kann sie auch durch Statutenänderung begründet werden; doch hält der Entwurf daran fest, daß ein Genossenschafter nicht zu größeren Leistungen herangezogen werden darf, als er bei seinem Eintritte übernahm. § 61 spricht deshalb aus, daß Beschlüsse auf Einführung oder Erhöhung der Nachzahlungspflicht gegenüber denjenigen Genossenschaftern unwirksam bleiben, welche sich solchen Beschlüssen nicht fügen wollen und demgemäß aus der Genossenschaft ausscheiden.

Eine weitere Einschränkung betrifft die Höhe, bis zu welcher die Einforderung von Nachzahlungen zulässig sein soll, und zwar schien hier eine obere Grenze — die der Entwurf mit dem Dreifachen des Geschäftsanteiles festsetzt — noch mehr als im Interesse der Genossenschafter in dem der Gläubiger geboten. Es darf nicht übersehen werden, daß die Heranziehung der Genossenschafter zu Nachzahlungen, wenn sie ein gewisses Maß überschreitet, die Gefahr in sich schließt, daß von diesem Mittel auch in Fällen Gebrauch gemacht wird, in denen es sich nicht bloß um vorübergehende, wenig beträchtliche Schwierigkeiten handelt. Auch unter solchen Verhältnissen angewendet, kann der sonst unbedenkliche Ausweg dazu führen, daß die Deckungsmittel, über welche die Mitglieder der Genossenschaft verfügen, in aussichtslosen Versuchen, eine verlorene Sache zu retten, verzettelt werden und mehr oder minder erschöpft sind, wenn schließlich der Zusammenbruch nicht länger aufzuhalten ist, die Haftpflicht also illusorisch gemacht wird. Dieser Erfolg muß jedenfalls vermieden werden, da die Haftung der Genossenschafter im Falle des Konkurses oder der Liquidation eine Grundlage des Kredites der Genossenschaft bildet. Gleichwie § 71 des Entwurfes der Leistung von Nachzahlungen jeden rechtlichen Einfluß auf die Nachschußpflicht abspricht, muß auch hintangehalten werden, daß eine solche Rückwirkung tatsächlich eintritt, indem durch Nachzahlungen die Mittel vorweggenommen werden, welche im Konkursverfahren oder im Zuge der Liquidation die Befriedigung der Gläubiger sichern sollen.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß die dreifache Höhe der Geschäftsanteile die obere Grenze bildet, bis zu welcher die Genossenschafter zur Leistung von Nachzahlungen verhalten werden können, wurde nur insofern vorgesehen, als es zulässig sein soll, nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Einforderung von Nachzahlungen eine Statutenänderung zu beschließen, wonach neuerdings Nachzahlungen bis zur erwähnten Höchstsumme eingefordert werden dürfen. Es können sich im Leben einer Genossenschaft wiederholt kritische Zeiten ergeben, die es wünschenswert machen, zu dem Mittel der Nachzahlungen zu greifen. Da hieße es wohl die Vorsicht zu weit treiben, wollte man daran, daß bereits einmal hiervon Gebrauch gemacht wurde, die Folge knüpfen, daß seine Anwendung weiterhin unter allen Umständen ausgeschlossen bleiben muß. Seit der ersten Einforderung von Nachzahlungen sind vielleicht viele Jahre vergangen, der Mitgliederkreis kann sich inzwischen fast vollständig geändert haben und auch die Gründe, die es notwendig machen, der Nachzahlungspflicht eine gewisse Grenze zu setzen, haben nach Ablauf eines längeren Zeitraumes an Bedeutung eingebüßt. Im Hinblick auf den Schutz der Gläubiger ist es unbedenklich, nach fünf Jahren die neuerliche Einforderung von Nachzahlungen zuzulassen, weil die Gefahr der Erschöpfung des Haftungsfonds doch nur dann nahegerückt ist, wenn die Nachzahlungen auf einmal in einem übermäßig hohen Betrage eingetrieben werden.

Die Einforderung von Nachzahlungen wird, soweit sie nicht im Statute selbst geregelt ist, der Beschlußfassung durch die Generalversammlung vorbehalten. Hierfür sprechen und zwar in noch erhöhtem Maße dieselben Gründe wie für die analoge Regelung hinsichtlich der Einzahlungen auf die Geschäftsanteile.

Schließlich ist zu diesem Punkte noch zu bemerken, daß Nachzahlungen nur zur Deckung von Verlusten eingefordert werden dürfen. Bei der Enquete wurde angeregt, sie auch zu anderen Zwecken, namentlich im Falle einer Erweiterung des Geschäftsbetriebes zuzulassen. Diesem Wunsche zu entsprechen, schien jedoch nicht tunlich. Abgesehen davon, daß in dem erwähnten Falle die Erhöhung der Geschäftsanteile das richtigere Mittel sein dürfte, um der Genossenschaft den erforderlichen größeren Betriebsfonds zuzuführen, ein dringendes Bedürfnis nach Aufnahme der angeregten Bestimmung also kaum anzunehmen ist, würde letztere mit dem Begriffe des Geschäftsanteiles als des Ausmaßes der Beteiligung an der Genossenschaft kaum in Einklang gebracht werden können. Während es sich bei den Nachzahlungen zur Deckung von Fehlbeträgen darum handelt, die durch Verlust geschmälerten Anteilsbeträge wieder zu ergänzen, Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben wieder in Einklang zu bringen, also eine Verlustpost aus der Bilanz zu beseitigen, würden in dem gedachten Falle Einzahlungen auf die Geschäftsanteile über den ungeschmälerten Nennbetrag hinaus geleistet. Die Folge wäre, daß sie in der Bilanz keine Gegenpost finden und daher — im Gegensatze zu ihrer Bestimmung — in der Bilanz sofort als verteilbarer Gewinn erscheinen würden.

§ 71.

Nachschußpflicht.

Bereits in den einleitenden Bemerkungen zum vorliegenden Entwurfe wurde darauf hingewiesen, daß die Frage der Haftung einer jener Punkte ist, in denen eine Änderung des Genossenschaftsrechtes am lebhaftesten herbeigesehnt wird. Das geltende Genossenschaftsgesetz läßt nicht nur bei der Regelung dieser grundlegenden Frage da und dort die wünschenswerte Klarheit vermissen, sondern enthält auch unleugbare Härten in bezug auf die Art, wie die Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft geltend zu machen ist.

Wenn § 2 des Gesetzes vom Jahre 1873 den Satz ausspricht, daß bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung jeder Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch mit seinem ganzen Vermögen, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung nur bis zu einem bestimmten, im voraus festgesetzten Betrage haftet, so bleibt schon zweifelhaft, ob auch bei der letzteren Gruppe von Genossenschaften eine Haftung zur gesamten Hand besteht. Vollends über die Voraussetzungen, unter denen bei diesen Genossenschaften die Haftung aktuell wird und wem gegenüber sie eintritt, ist nichts gesagt. § 76 schränkt dann die Haftung auf die Fälle des Konkurses oder der Liquidation ein und § 85 gestattet, indem er von der Beitragsberechnung als einer Berechnung jener Beträge spricht, „welche die einzelnen Genossenschafter an die Genossenschaft schulden und für welche sie nach § 76 haften", den Schluß, daß die Haftung nur nach innen, nicht auch gegenüber den Gläubigern besteht. Wenigstens für den Fall, daß die Aufstellung einer Beitragsberechnung unterlassen wird, wurde aber auch die Ansicht vertreten, daß die Gläubiger berechtigt sind, die einzelnen Genossenschafter unmittelbar in Anspruch zu nehmen.

Für die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung ist das Gesetz weniger unklar, doch besteht ein Mangel an Übereinstimmung unter seinen Vorschriften immerhin insofern, als § 2 anscheinend eine allgemein geltende Solidarhaftung ausspricht, während sich aus dem II. Hauptstücke ergibt, daß eine solche Haftung nur eintritt, wenn die Aktiven der Genossenschaft zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten im Falle der Liquidation oder des Konkurses nicht hinreichen.

Diese gesetzestechnischen Mängel des geltenden Genossenschaftsgesetzes treten jedoch zurück gegenüber den schweren Nachteilen, die sich aus der Art,

wie darin die Solidarhaftung der Mitglieder von Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung geregelt ist, für alle Beteiligten ergeben. Eine Reform des Genossenschaftsrechtes kann sich deshalb nicht damit begnügen, jene Ungleichmäßigkeiten und Zweifel zu beseitigen, sondern steht vor der bedeutungsvolleren Aufgabe, die Lösung des Haftungsproblems auf einer anderen zweckmäßigeren Grundlage zu versuchen. Dabei dreht es sich, wie wohl nicht erst gesagt zu werden braucht, vor allem um die Frage, ob zwingende Rücksichten auf die Genossenschaftsgläubiger und auf die Genossenschaft es erheischen, an dem unmittelbaren Zugriffe der Gläubiger gegen die einzelnen Genossenschaftsmitglieder festzuhalten.

Die Erfahrungen, die bei Zusammenbrüchen von Genossenschaften wiederholt gemacht werden konnten, gestatten es, die gestellte Frage zu verneinen: denn sie haben gezeigt, daß die Solidarhaftung der Genossenschafter gegenüber den Genossenschaftsgläubigern, die seinerzeit geradezu als der Grundpfeiler des Genossenschaftswesens galt, durchaus nicht jene Bedeutung hat, die man ihr beimessen wollte.

Die Zulassung der Solidarhaftung unter Gestattung des unmittelbaren Zugriffes der Gläubiger entsprang der Auffassung, daß auf diese Weise den Genossenschaftsgläubigern die größtmögliche Sicherheit für die Befriedigung ihrer Forderungen geboten wird. Man kann jedoch beinahe sagen, daß oft das Gegenteil der Fall ist, wenigstens seitdem die Schrecken, die mit dem Konkurse einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung einhergehen, in zahlreichen Fällen dazu Anlaß gaben, das äußerste zu versuchen, um den Eintritt des gefürchteten Ereignisses zu verzögern und wenn irgendmöglich ganz zu verhüten. Der Krieg aller gegen alle, der nach dem Gesetze mit dem Zeitpunkte zugelassen ist, in dem die Gläubiger zur Deckung des Ausfalles, den sie im Konkurse der Genossenschaft erleiden, gegen die einzelnen Mitglieder vorgehen können, übt eben eine so verheerende Wirkung, daß man zu einer Form der Abwicklung der Geschäfte seine Zuflucht nahm, die zwar nicht immer mit dem Buchstaben des Gesetzes in Einklang gestanden sein mag, die aber die ruhige Ansammlung von Deckungsmitteln gestattete und Überstürzungen mit ihren Werte zerstörenden Folgen vermeiden ließ. Nicht selten waren es die Gläubiger selbst, die diesem Vorgehen zum mindesten stillschweigende Duldung angedeihen ließen, und zwar nicht etwa bloß aus Entgegenkommen gegenüber dem Schuldner, sondern in richtiger Erkenntnis der Vorteile, die hieraus auch für sie und die Deckung ihrer Ansprüche entsprangen.

Es ist tatsächlich nicht zu leugnen, daß die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger im allgemeinen besser gewahrt sind, wenn ein stramm organisiertes Umlageverfahren für die Beschaffung der Mittel zur Deckung der genossenschaftlichen Verbindlichkeiten sorgt, als wenn es nach Beendigung des Konkurses jedem einzelnen Gläubiger anheimgegeben ist, für den Ausfall nach seiner Wahl bei den verschiedenen Genossenschaftern Befriedigung zu suchen. Gar mancher Gläubiger wird die Notwendigkeit, durch Einzelexekutionen auf die Hereinbringung seiner Forderung bedacht zu sein, als eine Last empfinden, besonders dann, wenn er mit den Vermögensverhältnissen der Haftungspflichtigen nicht ausreichend vertraut ist und daher neben seinen sonstigen Verlusten Gefahr läuft, durch Zwangsschritte gegen unbemittelte Genossenschafter auch noch Kosten zu opfern. Wenn das Vermögen der Haftenden ausreicht, die Verbindlichkeiten der Genossenschaft voll zu decken, so wird die Befriedigung sämtlicher Gläubiger auch durch das Beitragsberechnungsverfahren erreicht, nur mit geringerer Mühe, da die mehrfachen Zugriffsakte ausgeschaltet werden. Ist aber das Privatvermögen der Haftenden zu gering, um die Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten der Genossenschaft zu sichern, so schlägt das Recht des unmittelbaren Zugriffes mehr oder minder nur zugunsten einiger Gläubiger aus, die sich rasch genug und rücksichtslos auf die ihnen bekannten zahlungsfähigen Genossenschafter werfen und durch diese, dem Konkursprinzipe widersprechende Taktik des Zuvorkommens die übrigen Gläubiger benachteiligen.

Kann somit angenommen werden, daß der Ausschluß des unmittelbaren Angriffes eine Beeinträchtigung der Rechtsstellung der Gläubiger kaum enthält, im Gegenteil dann, wenn die Durchführung des Umlageverfahrens rasch und wirksam gestaltet wird, unbestreitbare Vorzüge aufweist, so ist auch nicht zu bezweifeln, daß die Änderung in der Konstruktion der Haftungsverbindlichkeit keine Nachteile für die Genossenschaft im Gefolge hat. Eine solche ungünstige Rückwirkung könnte an sich höchstens aus dem Gesichtspunkte angenommen werden, daß die geplante Reform den Kredit der Genossenschaften ungünstig beeinflussen würde. Eine solche Besorgnis scheint jedoch nicht begründet, denn die Art, wie die Haftung im einzelnen gestaltet ist, übt keinen bestimmenden Einfluß auf das Maß, in dem eine Genossenschaft Kredit findet. Im Kalkül des Gläubigers, der mit einer Genossenschaft in Geschäftsverbindung tritt, wird der Gedanke an die Haftung der Mitglieder im Falle des Konkurses und an die Form der Realisierung dieser Haftung kaum je eine entscheidende Rolle spielen und gewiß ist auch der Konstruktion des heutigen Rechtes, das den Gläubiger nötigt, für etwaige Ausfälle Deckung im Wege des Einzelangriffes zu suchen, nicht die Bedeutung einer den Kredit der Genossenschaft stärkenden Tatsache zuzuerkennen. Der Kredit wird der Genossenschaft als einer selbständigen Rechtspersönlichkeit, mit Rücksicht auf ihr Vermögen, auf ihre bisherige Gebarung, auf ihre Entwicklungsfähigkeit und in der Erwartung ihres fortdauernden Bestandes gewährt. Insofern man in der Gestaltung des Haftungsrechtes überhaupt ein für den Kredit der Genossenschaft belangreiches Moment sieht, ist übrigens die Beseitigung des unmittelbaren Zugriffes vielleicht sogar imstande, günstig zu wirken; denn mancher, der sich bisher vom Beitritte zu einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung abschrecken ließ, weil er wegen seiner größeren finanziellen Leistungsfähigkeit damit rechnen mußte, im Falle des Konkurses von zahlreichen Gläubigern für Forderungen in nicht absehbarer Höhe belangt zu werden, mag sich dann bereit finden, seine Bedenken gegen die Erwerbung der Mitgliedschaft zurückzustellen, und für die Genossenschaft würde der Beitritt solcher, kapitalskräftiger Mitglieder jedenfalls eine wertvolle Stärkung bedeuten.

Daß schließlich die Ausschaltung der direkten Solidarhaftung im Interesse der Genossenschafter gelegen ist, bedarf keines Beweises mehr. Der gegenwärtige Rechtszustand, der die Mitglieder einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung nach der Beendigung des Konkurses - die nach der Rechtsprechung der Gerichte auch vor dem Abschlusse des gesetzlichen Umlageverfahrens ausgesprochen werden kann — dem gleichzeitigen, wahllosen Angriffe sämtlicher Gläubiger aussetzt, daneben auch noch zur Leistung der vom Vorstande berechneten Verlustdeckungsbeiträge verpflichtet, wird mit Recht als unerträglich empfunden. Die wohlhabenderen Genossenschafter, die natürlich in erster Reihe den Ansturm der Gläubiger auszuhalten haben, sind dadurch der Gefahr des Ruins ausgesetzt, oft ohne zwingende Not, wenn nämlich die gleichmäßige Heranziehung sämtlicher Haftenden die volle Deckung der genossenschaftlichen Verbindlichkeiten ebenso gewährleistet hätte. Die Regreßansprüche, die den Zahlenden aus der Befriedigung einzelner Gläubiger erwachsen, vermögen keinen Ausgleich herbeizuführen, zumal sie wegen ihrer kaum lösbaren Verstrickung die größten Schwierigkeiten bereiten müssen. Nicht ohne Grund wird man behaupten dürfen, daß die dermalige Regelung des Haftungsrechtes mit daran schuld trägt, wenn der Zusammenbruch größerer Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung zur verhängnisvollen Katastrophe wurde, an deren Nachwirkungen ganze Landstriche selbst jahrelang zu leiden hatten.

Aus den dargelegten Erwägungen hat bereits der Entwurf eines neuen Genossenschaftsgesetzes, den die Regierung im Jahre 1897 dem Abgeordnetenhause unterbreitete, vorgeschlagen, mit der Haftung der Genossenschaftsmitglieder nach außen vollständig zu brechen und sowohl bei den Genossenschaften mit unbeschränkter als bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftung nur die Pflicht zur Leistung von Nachschüssen an die Genossenschaft festzusetzen, wobei je nach der Haftungsart die Deckungsverbindlichkeit unbeschränkt oder in

bestimmter Weise begrenzt ist. Diese Lösung hatte bei der Enquete, die im Jahre 1895 im Justizministerium abgehalten wurde, nahezu einmütige Billigung gefunden und wurde auch in der öffentlichen Diskussion, die sich an die Vorlage des Gesetzentwurfes anschloß, allgemein zustimmend begrüßt. Der vorliegende Entwurf hat an ihr um so mehr festgehalten, als seit jener Zeit von verschiedenen Seiten immer wieder das Begehren nach Ersetzung der unbeschränkten Haftung durch die unbeschränkte Nachschußpflicht erhoben wurde und auch in der doppelten Expertise, welcher der Vorentwurf eines neuen Genossenschaftsgesetzes im Jahre 1908 unterzogen wurde, keine Stimme sich vernehmen ließ, die davon abgeraten hätte.

Daß die Form der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht im Deutschen Reiche keine nennenswerte Verbreitung gefunden hat, scheint nicht geeignet, Bedenken hervorzurufen. Das deutsche Genossenschaftsgesetz vom Jahre 1889, das die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung als die einzige bis dahin zulässige Genossenschaftsart antraf, hat sich darauf beschränkt, die neue Haftungsform neben der alten, bereits eingelebten zur Wahl zu stellen. Wenn letztere nach wie vor unbedingt herrschend blieb — die Genossenschaften mit beschränkter Haftung werden hier nicht in Betracht gezogen — so ist dies zweifellos zunächst dem Beharrungsvermögen zuzuschreiben, das sich auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens so gut wie anderswo geltend macht und hier besonders in der pietätvollen Erinnerung an die Vorkämpfer der Genossenschaftsbewegung und die von ihnen empfohlenen Einrichtungen eine feste Stütze findet.

§§ 72 bis 74.

Exekution auf die Geschäftsguthaben.

Die Bestimmungen, wonach die Gläubiger eines Genossenschafters nur auf dasjenige Exekution führen können, was dieser als Gewinnanteil oder Auseinandersetzungsguthaben zu beanspruchen hat (§ 72), ferner wonach die Gläubiger zum Zwecke der Realisierung des genannten Guthabens das Ausscheiden des Genossenschafters herbeiführen können (§ 74), entsprechen ebenso wie die Vorschriften des § 73 über den Ausschluß der Kompensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Forderungen eines Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossenschafter (§ 72) den §§ 56, 58 und 59 des geltenden Genossenschaftsgesetzes, an denen nur geringe textliche Änderungen vorgenommen wurden. Von der Übernahme des § 57 dieses Gesetzes wurde lediglich aus dem Grunde abgesehen, weil dessen Inhalt ohnedies selbstverständlich ist.

2. Titel.

Beitritt einzelner Genossenschafter.

§§ 75 bis 77.

Entstehung der Mitgliedschaft. Beitrittserklärung.

Das geltende Genossenschaftsgesetz hat den Beweis der Entstehung der Mitgliedschaft dadurch in ausreichender Weise zu sichern geglaubt, daß es in § 3 für den Beitritt eine schriftliche Erklärung vorschrieb. Die Erfahrung hat dargetan, daß diese Annahme nicht zutreffend war. Nicht selten zeigte es sich, daß die Feststellung der Mitgliedschaft auf unüberwindliche Hindernisse stieß, wenn eine in Zahlungsnot geratene Genossenschaft gezwungen war, wegen Deckung von Fehlbeträgen an ihre Mitglieder heranzutreten, und diese daher ein Interesse an der Bestreitung ihrer Mitgliedschaft hatten. Selbst wenn sich die Bestreitenden stets als Mitglieder benommen, Gewinnanteile bezogen, sich an dem Geschäftsbetriebe der Genossenschaft als Mitglieder beteiligt, in der Generalversammlung gestimmt oder sogar dem Vorstande angehört hatten, konnte der Beweis für die Entstehung ihrer Mitgliedschaft oft nicht erbracht werden. Die Beitrittserklärungen fanden sich — vorausgesetzt, daß sie überhaupt je schriftlich abgegeben worden waren — nicht mehr vor, waren verloren, verstreut, wenn nicht gar absichtlich beseitigt. Das Mitgliederregister, das nach § 14 GenG.

der Vorstand jeder Genossenschaft zu führen hat, ließ gänzlich im Stiche. Abgesehen davon, daß es häufig überhaupt fehlte oder in vollster Unordnung angetroffen wurde, versagte es als Hilfsmittel, weil es nach dem geltenden Gesetze keinerlei rechtliche Bedeutung besitzt und daher für den Nachweis der Mitgliedschaft nicht verwertet werden konnte. Das Ergebnis ist klar: Von den vielen Hunderten, die im Mitgliederregister als Haftende ausgewiesen waren, konnte oft nur ein Bruchteil zur Leistung der Haftungsbeiträge herangezogen werden und über diejenigen, welche sich der Haftbarkeit als Mitglieder nicht zu entziehen vermochten, brach das Verhängnis mit umso größerer Wucht herein, da sie nun auch für die Quoten der übrigen aufzukommen hatten.

Seit dem Zustandekommen des Revisionsgesetzes vom Jahre 1903 und, seit die Revisoren der sicheren Aufbewahrung der Beitrittserklärungen und der Führung des Mitgliederregisters ihre besondere Aufmerksamkeit zuwendeten, ist wohl eine gewisse Besserung zu verzeichnen. Um gründlich Wandel zu schaffen, ist jedoch eine Reform der gesetzlichen Bestimmungen notwendig.

Das deutsche Genossenschaftsgesetz vom Jahre 1889, das ähnliche Verhältnisse vorgefunden hatte, entschloß sich dazu, die gerichtliche Mitgliederliste, die schon auf Grund des früheren Rechtes neben dem vom Vorstande zu führenden Mitgliederverzeichnisse vorgeschrieben war, jedoch ebensowenig wie dieses rechtliche Bedeutung hatte, mit einer gewissen Autorität auszustatten und zur Sicherheit des Nachweises der Mitgliedschaft heranzuziehen. Das deutsche Gesetz mißt nämlich der Eintragung in die gerichtliche Liste der Genossen konstitutive Bedeutung in dem Sinne bei, das niemand Mitglied einer Genossenschaft werden kann, ohne in die Liste eingetragen zu sein, aber auch niemand die Mitgliedschaft verlieren kann, bevor sein Ausscheiden in der Liste eingetragen ist.

Die Nachahmung des deutschen Beispiels wurde auch für unser Recht von verschiedenen Seiten als das beste Mittel empfohlen, um Mißstände hintanzuhalten. Trotzdem sah der Entwurf davon ab, den deutschen Rechtszustand in dieser Beziehung zu rezipieren, und zwar aus mehrfachen Gründen. Die Tätigkeit, die das deutsche Gesetz dem Registergerichte bei den Eintragungen in die Liste der Genossen zuweist, hat den Charakter einer bloßen Formvorschrift, kann auch nicht wohl eine weitergehende Bedeutung haben; denn es leuchtet ein, daß es in diesem Stadium nicht Aufgabe des Gerichtes sein kann, den Beitritt zur Genossenschaft auf seine materielle Gültigkeit zu prüfen; für eine solche Entscheidung würden dem Gerichte regelmäßig auch die nötigen Grundlagen fehlen. Das Registergericht beschränkt sich demnach, darauf zu prüfen, ob gegen die Gültigkeit der Beitrittserklärung in formeller Beziehung Zweifel obwalten, und die Eintragung in die Liste hat nur die Bedeutung, daß sich in jener Richtung Anstände nicht ergaben. Aus dem Vorkommen eines Namens in der Liste kann also auch nach deutschem Rechte nicht der Schluß gezogen werden, daß sein Träger die Mitgliedschaft tatsächlich erlangt hat; denn die wesentliche Voraussetzung hierfür ist immer, daß der Beitrittsakt als Rechtsgeschäft gültig und wirksam war. Die Eintragung in die Liste hat eben nur die Bedeutung einer Form, die zu dem rechtlich einwandfreien Beitrittsakte hinzutreten muß, damit die Mitgliedschaft rechtswirksam entstehe.

Mit der verhältnismäßig untergeordneten Bedeutung, die der Eintragungsakt nach dem Gesagten besitzt, steht die außerordentliche Belastung wohl nicht im Einklange, die den Parteien, namentlich aber den Gerichten durch die Kautelen (Pflicht zur Benachrichtigung, Zulassung einer Anfechtung und von Vormerkungen) erwachsen würde, mit denen eine in weitgehendem Maße publica fides genießende gerichtliche Liste umgeben werden müßte. Die Belastung der Handelsgerichte wäre enorm, die Übertragung der Listenführung an die Bezirksgerichte, bei denen sich die Last auf viele Stellen verteilen und daher weniger drückend fühlbar machen würde, stößt aber auf andere Bedenken. Der Entwurf sieht deshalb davon ab, die Eintragung in die gerichtliche Liste als konstitutives Merkmal zu

fordern, und sucht das Ziel, die Mitgliedschaft gegen Bestreitung möglichst zu sichern, bloß durch die Einreichung der Beitrittserklärungen und deren Aufbewahrung bei Gericht zu erreichen, worauf bei § 89 näher einzugehen sein wird.

Zur Entstehung der Mitgliedschaft soll somit nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister — vorher geschieht der Beitritt durch die Unterfertigung des Statuts — nur die Abgabe einer vom Beitretenden (oder seinem Bevollmächtigten) unterzeichneten unbedingten Beitrittserklärung und deren Annahme durch die Genossenschaft erforderlich sein. Da für den Beschluß auf Aufnahme neuer Mitglieder nicht selten statutarische Vorbehalte gemacht sind, zum Beispiel, daß hierüber nur in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates oder gar in der Generalversammlung entschieden werden kann oder daß die Zulassung von bestimmten Voraussetzungen abhängig ist, deren Zutreffen erst festgestellt werden muß, scheint es notwendig, die Frage zu regeln, wielange der Beitrittswerber an seine Erklärung gebunden ist. Der Entwurf hat hiefür auf Grund von Äußerungen der Fachmänner einen Zeitraum von zwei Monaten nach dem Tage des Einlangens der Beitrittserklärung festgesetzt, mißt jedoch dieser Bestimmung nur dispositive Bedeutung bei, so daß sowohl eine längere als eine kürzere Überlegungsfrist vereinbart werden kann.

Von der Entscheidung über das Aufnahmsgesuch ist der Beitretende ohne Verzug zu benachrichtigen. Die Annahme ist auf der Beitrittserklärung selbst unter Angabe des Datums zu beurkunden, wodurch über den Tag des Beginnes der Mitgliedschaft volle Klarheit geschaffen wird.

Über den Inhalt der Beitrittserklärung enthält § 76 nähere Bestimmungen; es muß darin der Name, der Beruf und der Wohnsitz des Beitretenden sowie die Anzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile angegeben sein. Außerdem hat die Beitrittserklärung, um den Aufnahmswerber über daß Maß der Nachschuß- und einer allfälligen Nachzahlungspflicht aufzuklären, die hierauf bezüglichen Verpflichtungen ausdrücklich anzuführen.

Beim Erwerbe weiterer Geschäftsanteile durch einen Genossenschafter sind dieselben Vorschriften wie bei dem ursprünglichen Beitritte zu beobachten; es ist demnach eine neue schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die wieder der Annahme durch die Genossenschaft bedarf.

3. Titel.

Ausscheiden einzelner Genossenschafter.

§ 78.

Ausscheidungsgründe.

Der Entwurf nennt als Gründe für das Ausscheiden aus einer Genossenschaft den Tod des Genossenschafters (§ 78), den freiwilligen Austritt des Genossenschafters durch Kündigung (§ 79), wozu als eine Unterart die Kündigung des Gläubigers namens eines Genossenschafters tritt, in dessen Auseinandersetzungsguthaben er Exekution führt (§ 74), die Kündigung durch die Genossenschaft (§ 80), die Ausschließung (§ 81), den Wegfall der Voraussetzung, von der das Statut die Fortdauer der Mitgliedschaft abhängig macht, (§ 82) und endlich die Übertragung des Geschäftsanteiles an einen anderen Genossenschafter (§ 83). Er regelt diese Ausscheidungsgründe behufs Erzielung größerer Klarheit und Einheitlichkeit gemeinsam in einem eigenen Abschnitte, hierin abweichend vom geltenden Genossenschaftsgesetze, das ihrer, soweit es sie überhaupt kennt, an verschiedenen Stellen (§§ 5, Z. 4, 54, 59, 77 und 83) gedenkt, ohne sie übrigens abgesehen vom Kündigungsrechte des Genossenschafters und des Genossenschaftsgläubigers näher zu regeln.

Tod des Genossenschafters.

Den Tod eines Genossenschafters erwähnt das Gesetz vom Jahre 1873 in § 5, Z. 4 (der Genossenschaftsvertrag hat auch die allfälligen besonderen Bestimmungen über das Ausscheiden durch Tod zu enthalten), ferner in § 54, wonach

bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung die Mitgliedschaft durch den Tod erlischt, sofern der Genossenschaftsvertrag keine entgegengesetzte Bestimmung trifft.

Der Entwurf spricht ganz allgemein, und zwar in zwingender, der Abänderung durch das Statut entrückter Form aus, daß der Tod eines Genossenschafters das Erlöschen der Mitgliedschaft für das Ende des Geschäftsjahres herbeiführt. Diese — auch dem deutschen Genossenschaftsgesetze (§ 77) eigene — Regelung scheint allein dem Wesen der Genossenschaft als einer Personalgesellschaft zu entsprechen. Das persönliche Moment, das in der Beteiligung des einzelnen Mitgliedes am gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe besteht, ist hier von wesentlicher Bedeutung und verbietet, die Mitgliedschaft wie irgendein anderes Vermögensrecht nach erbrechtlichen Grundsätzen zu übertragen. Der Erbe, gegebenenfalls die Gesamtheit der Erben setzen die Mitgliedschaft nur bis zum Ende des Geschäftsjahres fort, in dem der Todesfall eingetreten ist, und auch dies lediglich aus dem Grunde, weil zwingende Rücksichten auf den ungestörten Geschäftsgang der Genossenschaft es ausschließen, die Auseinandersetzung, die dem Ausscheiden folgt, auf einen anderen Zeitpunkt als das Ende des Geschäftsjahres zu beziehen. Wollte man das Ausscheiden jeweils mit dem Todestage eines Genossenschafters eintreten lassen, so würde hieraus die Notwendigkeit folgen, für alle derart in Betracht kommenden Tage einen Rechnungsabschluß aufzustellen, den bis dahin eingetretenen Gewinn oder Verlust zu berechnen, vielleicht sogar einen Generalversammlungsbeschluß darüber zu veranlassen, inwieweit ein vorhandener Gewinn der Verteilung zugeführt werden soll; denn ohne die Feststellung der Vermögenslage der Genossenschaft am Tage des Ausscheidens könnte es zur vollen Auszahlung eines Geschäftsguthabens kommen, das durch mittlerweile eingetretene Verluste bereits geschmälert ist. Daß eine Regelung im angeführten Sinne nicht angängig wäre, liegt auf der Hand. Es bleibt daher nichts übrig, als auch im Falle des Ausscheidens durch den Tod das Ende des Geschäftsjahres als den Zeitpunkt zu bezeichnen, der für die Auseinandersetzung maßgebend ist.

§ 79.

Kündigungsrecht des Genossenschafters.

Der weitaus häufigste Grund des Ausscheidens aus einer Genossenschaft ist der des freiwilligen Austrittes. Schon aus der Begriffsbestimmung der Genossenschaft als eines Vereines von nicht geschlossener Mitgliederzahl folgt, daß sie sich ebenso wenig wie dem Eintritte neuer Genossenschafter dem Austritt der ihr bisher angehörigen Mitglieder verschließen darf. Die Rücksicht auf die Erhaltung des Stammvermögens, die bei Kapitalsgesellschaften im Vordergrunde steht, muß hier hinter der Erwägung zurücktreten, daß kein dauernder Zwang bestehen kann, einer Vereinigung anzugehören, bei der der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb der Mitglieder, deren gemeinschaftliche Betätigung im gemeinschaftlichen Interesse den Mittelpunkt bildet. Auch die weittragenden Rückwirkungen, welche sich aus einer unwirtschaftlichen verlustreichen Gebarung der Genossenschaft für die Mitglieder infolge ihrer Haftpflicht ergeben können, verbietet es, diese gegen ihren Willen bleibend an die Geschicke der Genossenschaft zu fesseln, zumal ihnen auf deren Gestaltung vielfach kein bestimmender Einfluß zusteht. Grundsätzlich ist daher festzuhalten, daß jedem Genossenschafter das Recht gewahrt sein muß, die Endigung der Mitgliedschaft durch Kündigung herbeizuführen.

Im geltenden Genossenschaftsgesetze ist dieser Satz mit einer gewissen Bestimmtheit nur für die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung ausgesprochen, da § 54 das Austrittsrecht ausdrücklich auch für den Fall zuerkennt, daß der Genossenschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist. Schon der folgende Absatz bringt jedoch wieder gewisse Zweifel herein, da er nur eine dispositive Vorschrift über die Kündigungsfrist enthält und demnach anscheinend dem Statute freie Hand läßt, das Maß der Kündigungsfrist nach Belieben zu bestimmen, also vielleicht auch eine sehr lange Kündigungsfrist festzusetzen. Gänzlich im Stiche lassen die Bestimmungen des Abschnittes über Genossen-

schaften mit beschränkter Haftung; § 77 begnügt sich damit, die Kündigungsfrist nach unten mit mindestens vier Wochen zu begrenzen. Trotz dieser Unvollständigkeit und geringen Klarheit der geltenden Vorschriften sind jedoch sowohl die Literatur als die Rechtsprechung ziemlich einheitlich in der Auffassung, daß für beide Arten von Genossenschaften die statutarische Ausschließung des freiwilligen Austrittes als gesetzwidrig anzusehen ist und nur solche Beschränkungen des Kündigungsrechtes zulässig sind, die das prinzipiell jederzeit zustehende Austrittsrecht nicht geradezu illusorisch machen.

Für den Entwurf ergibt sich der gleiche Standpunkt aus dem bereits Gesagten. Er erkennt jedem Genossenschafter das Kündigungsrecht zu und gestattet nur, es in genau bestimmten Grenzen einer Beschränkung zu unterwerfen. § 8, Z. 5, läßt zu, im Statute die Kündigung während eines Zeitraumes von höchstens drei Jahren nach dem Beginne der Mitgliedschaft auszuschließen, und § 79, Absatz 2, gewährt außerdem die Möglichkeit, an Stelle der gesetzlichen Kündigungsfrist von zwei Monaten eine solche von höchstens einem Jahre statutarisch festzusetzen, so daß im ganzen — je nach dem Zeitpunkte des Beitrittes — eine Bindung des einzelnen Genossenschafters von vier bis fünf Jahren erzielt werden kann. Dies scheint aber auch die äußerste Grenze, innerhalb deren die Rücksicht auf das Recht des einzelnen es noch erlaubt, dem Interesse der Genossenschaft an der Bindung ihres Mitgliederstandes Rechnung zu tragen.

Daß ein solches Interesse bei bestimmten Gruppen von Genossenschaften in sehr bedeutendem Maße besteht, ist nicht zu bezweifeln. Genossenschaften, die zur Erreichung ihres Zieles größerer Investitionen bedürfen, wie Maschinengenossenschaften, Lagerhäuser u. a. können überhaupt nur ins Leben gerufen werden, wenn sie eine Gewähr dafür besitzen, daß ihnen nicht schon in naher Zeit durch den Austritt ihrer Mitglieder und die Kündigung von Geschäftsanteilen die Kreditbasis untergraben wird. Solche Verhältnisse verdienen im Rahmen eines Genossenschaftsgesetzes unbedingt Berücksichtigung und auch das deutsche Genossenschaftsgesetz (§ 65, Absatz 2) hat gerade im Hinblick auf sie eine Verlängerung der Kündigungsfrist bis auf zwei Jahre vorgesehen. Es scheint jedoch fraglich, ob durch die oben bezeichnete Maßnahme das Interesse der gedachten Genossenschaften schon ausreichend gewahrt ist, und in der Expertise über den vorliegenden Entwurf wurde selbst eine dreijährige Bindung noch nicht durchwegs als ein genügender Schutz gegen das vorzeitige Ausscheiden der Mitglieder angesehen. Der Entwurf hat daher in einer Kombination zwischen dem Ausschluß der Kündigungsfrist während einer Frist bis zu drei Jahren und ihrer Verlängerung bis zu einem Jahre die richtige Lösung zu finden geglaubt, welche den Bedürfnissen der Genossenschaften gerecht wird, ohne die Freiheit der Mitglieder über Gebühr zu schmälern.

Wie schon erwähnt, müssen die angeführten Kündigungsbeschränkungen im Statute festgesetzt sein. Ihre nachträgliche Festsetzung durch Statutenänderung ist zulässig, bleibt jedoch gegenüber jenen Genossenschaftern wirkungslos, welche sich ihr widersetzen und innerhalb der Frist des § 61 die Mitgliedschaft kündigen.

Die Kündigung ist stets nur für den Schluß eines Geschäftsjahres zulässige weil auch bei dieser Art des Ausscheidens der Rechnungsabschluß für das betreffende Jahr die Grundlage der Auseinandersetzung bildet. Sie soll ferner mindestens zwei Monate vorher erklärt sein, damit die Genossenschaft nicht unvermittelt der Gefahr schwerer Erschütterungen durch zahlreiche Austritte ausgesetzt ist. Die zweimonatliche Frist, die der Entwurf an die Stelle der wohl zu kurzen vierwöchentlichen des geltenden und der dreimonatlichen des deutschen Genossenschaftsgesetzes setzt, dürfte genügen, damit sich die Genossenschaft nach der geänderten Sachlage einrichte; übrigens steht, wie erwähnt, einer statutarischen Verlängerung der Kündigungsfrist bis zu einem Jahre kein Hindernis im Wege.

Die Bestimmungen über die Form und die Behandlung der Kündigung bedürfen wohl keiner Begründung. Während nach dem geltenden Gesetze auch

eine mündliche Kündigung genügt, wird nunmehr Schriftlichkeit und Unterzeichnung der Kündigung verlangt, um diesen wichtigen Akt möglichst außer Zweifel zu stellen; den gleichen Zweck verfolgen die Bestimmungen, wonach der Vorstand den Kündigenden binnen 14 Tagen von der Annahme oder Ablehnung der Kündigung schriftlich zu benachrichtigen und hierbei den Tag des Einlangens der Kündigung als den für ihre Rechtzeitigkeit maßgebenden Tag anzugeben hat.

Eine den gesetzlichen und den im Rahmen des Gesetzes getroffenen statutarischen Vorschriften entsprechende Kündigung führt das Ausscheiden des Kündigenden an dem Tage herbei, für den sie gemäß § 79, Absatz 2, wirksam ist. Die Annahme der Kündigung durch den Vorstand hat nur den Sinn einer Bestätigung, daß er die Kündigung als rechtswirksam erkennt; eine weitere rechtliche Bedeutung kommt ihr nicht zu. Die gesetz- und statutenmäßige Kündigung bleibt gültig, auch wenn der Vorstand ihre Annahme verweigert; ein ihr anhaftender Mangel wird auch durch die Annahme nicht geheilt. Gleichwie diese bildet die Eintragung in das bei Gericht geführte Mitgliederverzeichnis (§ 86 des Entwurfes) keine Voraussetzung für das Erlöschen der Mitgliedschaft; die bezüglichen Bestimmungen dienen nur Zwecken der Beweissicherung. Dagegen wird die Eintragung des Ausscheidens in das genannte Verzeichnis insofern mit einer Rechtswirkung ausgestattet, als von ihr das völlige Erlöschen der Haftung abhängig ist. Hierauf wird bei Besprechung des gerichtlichen Mitgliederverzeichnisses (§§ 88 bis 90) und bei § 136 des Entwurfes einzugehen sein.

Die Frage, ob die Kündigung einzelner von mehreren Geschäftsanteilen zulässig sein soll oder nicht, hat bei der Expertise den Gegenstand lebhafter Meinungsverschiedenheiten gebildet. Der Entwurf hat sich im Einklange mit dem geltenden Recht (§ 77, Absatz 2) und in Übereinstimmung mit der Anschauung der Mehrheit der Experten für die Bejahung der Frage entschieden. Die Zurückziehung eines oder einiger von mehreren Geschäftsanteilen zu gestatten, erscheint folgerichtig gegenüber der Zulassung des Erwerbes mehrerer Geschäftsanteile und liegt unter Umständen im klaren Interesse sowohl des Genossenschafters als der Genossenschaft. Ist ersterer durch eine Änderung in seinen Verhältnissen genötigt, sich flüssige Mittel zu beschaffen, so ist es doch natürlicher, ihm die Möglichkeit der Zurückziehung eines Geschäftsanteiles einzuräumen, anstatt ihn vor die Wahl zu stellen, entweder ganz auszuscheiden oder sich den benötigten Geldbetrag durch die Eingehung einer Schuld zu beschaffen. Auch das Interesse der Genossenschaft ist besser gewahrt, wenn ein Genossenschafter nur mit einzelnen Geschäftsanteilen, als wenn er, um die zweite Alternative zu vermeiden, ganz ausscheidet. Schließlich verdienen auch die Verhältnisse bei Betriebsgenossenschaften Beachtung, bei denen die Zahl der Geschäftsanteile jedes einzelnen mit seiner Einlieferungspflicht (§ 8, Z. 7) in Übereinstimmung gebracht ist und wo es wünschenswert sein mag, den in letzterer Beziehung geänderten Verhältnissen (zum Beispiel dem geminderten Viehstand) auch die Zahl der Geschäftsanteile anzupassen.

Vereinbarungen, wodurch das Kündigungsrecht einzelner Genossenschafter beschränkt oder umgekehrt von der Einhaltung der vorgeschriebenen Kündigungsfrist befreit werden soll, müssen als unzulässig angesehen werden. Ebensowenig kann es gestattet sein, daß eine gesetz- oder statutenwidrige Kündigung durch Entgegenkommen des Vorstandes als rechtsgültig behandelt wird. Der Entwurf spricht daher Vereinbarungen, die von seinen Vorschriften abweichen, und Erklärungen über die Annahme einer gesetz- oder statutenwidrigen Kündigung die rechtliche Wirkung ab.

§ 80.

Kündigungsrecht der Genossenschaft.

Über das Recht der Genossenschaft, ihrerseits einem Genossenschafter die Mitgliedschaft zu kündigen, spricht sich das geltende Genossenschaftsgesetz nicht aus. Die Rechtsprechung schwankt. Neben Beschlüssen auf Registrierung von Statuten, die ein Kündigungsrecht der Genossenschaft vorsehen, kamen auch

andere vor, die der Genossenschaft ein solches Recht grundsätzlich versagten, weil das Gesetz es nicht erwähne und weil überdies für die Entfernung von Genossenschaftern, deren Ausscheiden erwünscht ist, durch eine zweckmäßige Regelung des Aufsichtsrechtes vorgesorgt werden könne. Bei der Enquete über den Entwurf wurde betont, daß letzterer Weg keinen vollkommenen Ersatz für das Kündigungsrecht der Genossenschaft biete, da die Ausschließung immer mehr oder minder infamierenden Charakter habe, während das Ausscheiden aus rein äußeren Gründen erwünscht sein kann, zum Beispiel weil sich eine Molkerei, deren Tätigkeitsgebiet bisher einen weiteren Bezirk umfaßte, künftig auf einen Teil davon beschränken will. In Fällen dieser Art sei die Ausschließung der Mitglieder, die außerhalb des engeren Gebietes wohnen, nicht am Platze, es empfehle sich jedoch, ihr Ausscheiden durch Kündigung herbeizuführen.

§ 81.

Ausschließung aus der Genossenschaft.

Bezüglich der Ausschließung stellt der Entwurf den Grundsatz auf, daß ein Genossenschafter nur aus solchen Gründen ausgeschlossen werden kann, die im Statute selbst bezeichnet sind. Nur wenn und insoweit die Ausschließung im Genossenschaftsvertrage angedroht ist, kann sie durch das statutarisch hierzu berufene Organ verfügt werden. Die Rechtfertigung dieser Beschränkung liegt in dem Ausnahmscharakter der in Rede stehenden Maßnahme, die nicht dazu mißbraucht werden darf, um etwa den leitenden Organen mißliebige Genossenschafter ihrer Mitgliedsrechte zu berauben.

Mit Rücksicht darauf, daß die Ausschließung nach ihrem Wesen den Zweck verfolgt, Mitglieder zu entfernen, deren Verbleiben im Genossenschaftsverbande das gemeinsame Interesse schädigen würde, empfiehlt es sich, dafür zu sorgen, daß ausgeschlossene Mitglieder keinen bestimmenden Einfluß auf die Geschicke der Genossenschaft ausüben können. Der Entwurf verfügt deshalb ähnlich wie § 68, Absatz 3 des deutschen Genossenschaftsgesetzes, daß ausgeschlossene Genossenschafter nicht mehr dem Vorstande oder dem Aufsichtsrate angehören können und auch kein Stimmrecht in der Generalversammlung besitzen. Die Mitgliedschaft endet dagegen (ähnlich wie bei den sonstigen Erlöschungsarten mit Ausnahme der Übertragung eines Geschäftsanteiles) erst mit Ende des Geschäftsjahres, in dem die Ausschließung beschlossen wurde; für die Auseinandersetzung ist der Rechnungsabschluß dieses Jahres maßgebend.

§ 82.

Wegfall der Voraussetzung für die Fortdauer der Mitgliedschaft.

Bei manchen Genossenschaften ist die Fortdauer der Mitgliedschaft statutarisch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, so beispielsweise bei den Raiffeisenkassen an den Wohnsitz innerhalb des genau umschriebenen, eng begrenzten Tätigkeitsgebietes der Genossenschaft. Dieser Besonderheit hat bereits das deutsche Genossenschaftsgesetz vom Jahre 1889 Rechnung getragen, indem es in § 67 die Endigung der Mitgliedschaft infolge Aufgebens des Wohnsitzes regelt. Der Entwurf geht noch einen Schritt weiter, indem er auch andere Voraussetzungen, von welchen das Statut die Fortdauer der Mitgliedschaft abhängig macht, (die Ausübung eines bestimmten Gewerbes bei gewerblichen Genossenschaften, den Besitz von Milchkühen bei Molkereigenossenschaften u. a.) in gleicher Weise behandelt. Er weicht ferner, und zwar zum Teil mit Rücksicht auf die Erweiterung des Anwendungsgebietes der Bestimmung, von § 67 des deutschen Gesetzes auch darin ab, daß er nur die Erklärung der Genossenschaft, welche die Endigung der Mitgliedschaft herbeiführt, an keine Frist bindet, von den Genossenschaftern dagegen die Einhaltung einer Frist von zwei Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres fordert, um ein plötzliches Ausscheiden gegen den Willen der Genossenschaft zu verhindern.

§ 83.

Übertragung des Geschäftsanteiles.

Das geltende Genossenschaftsgesetz regelt die Übertragung der Geschäftsanteile nur im Abschnitte über Genossenschaften mit beschränkter Haftung; doch ist kaum zweifelhaft, daß die Bestimmungen des § 83 GenG. auch auf Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung anwendbar sind.

Bei der Enquete des Jahres 1908 wurde von mehreren Experten die Ansicht vertreten, daß die Übertragung von Geschäftsanteilen überhaupt auszuschließen sei, namentlich weil sie wohlhabenden Mitgliedern bei schlechtem Geschäftsgange die Möglichkeit biete, ihre Geschäftsanteile an Minderbemittelte zu übertragen und sich dadurch ganz oder teilweise der Haftpflicht zu entziehen. Eine solche Gefahr dürfte jedoch nach den Kautelen, mit denen der Entwurf die Übertragung umgibt, kaum bestehen, während andrerseits die Übertragbarkeit unter Umständen einem Bedürfnisse entsprechen kann wie zum Beispiel dann, wenn auf solche Weise ein Genossenschafter rasch den seinem Geschäftsguthaben entsprechenden Gegenwert erlangen will.

Es schien demnach an einem ausreichenden Grunde zu fehlen, in diesem Punkte hinter das geltende Recht zurückzugehen; der Entwurf läßt vielmehr im Einklange mit diesem und mit dem deutschen Gesetze (§ 76) die Übertragung jederzeit zu und stellt nur der einzelnen Genossenschaft frei, sie durch das Statut vollkommen auszuschließen oder an strengere als die gesetzlichen Erfordernisse zu binden. Die Übertragung, die schriftlich beurkundet sein muß, hat die Wirkung, daß der Übertragende — da hier eine Auseinandersetzung mit der Genossenschaft nicht in Frage kommt — mit dem Tage aus der Genossenschaft ausscheidet, an dem der Erwerber an seiner Stelle den Geschäftsanteil erwirbt. Die Übertragung ist unter allen Umständen von der Zustimmung der Genossenschaft abhängig gemacht; denn sie setzt, wie der Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 75 bis 77 zum Ausdruck bringt, voraus, daß der Erwerber, wenn er der Genossenschaft noch nicht angehört, unter Erfüllung aller sonst hierfür vorgeschriebenen Erfordernisse (schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch die Genossenschaft) Genossenschafter wird, wenn er aber bereits Mitglied ist, den analogen Bestimmungen über den Erwerb weiterer Geschäftsanteile nachkommt.

Mit der Mitgliedschaft des Übertragenden erlischt übrigens noch nicht seine Haftung; er bleibt so gut wie andere Genossenschafter die etwa infolge von Kündigung austreten, noch durch zwei Jahre und, wenn die Eintragung des Ausscheidens in das gerichtliche Mitgliederverzeichnis unterlassen wird, auch noch länger nachschußpflichtig; doch erstreckt sich seine Nachschußpflicht nur auf den Ausfall, der bei dem Erwerber des Geschäftsanteiles nicht gedeckt werden kann.

§ 84.

Ausschluß des Ausscheidens.

Die Zulässigkeit des Ausscheidens aus einer Genossenschaft findet ihre natürliche Grenze mit deren Auflösung; denn, wenn die Genossenschaft selbst nur noch zur Abwicklung ihrer Geschäfte, zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten und zur Auseinandersetzung mit ihren Mitgliedern fortlebt, bedarf es nicht erst eines weiteren Aktes, um die Trennung der Geschicke eines einzelnen von denen der Genossenschaft herbeizuführen. Aber auch aus dem weiteren Grunde — und dieser gilt in gleicher Weise für die Fälle unfreiwilligen Ausscheidens, also namentlich den Tod eines Genossenschafters — kann nach der Auflösung ein Ausscheiden nicht mehr stattfinden; von da ab muß das gesamte Vermögen der Genossenschaft in erster Linie für die Deckung ihrer Verbindlichkeiten verfügbar bleiben und muß jedes der Genossenschaft noch angehörige Mitglied nach Maß seiner Nachschußpflicht für den Ausfall haften, der sich bei Unzulänglichkeit des Genossenschaftsvermögens für die Gläubiger ergibt.

Der eben angeführte Gesichtspunkt führt weiters dazu, die Unzulässigkeit des Ausscheidens nicht schlechthin auf den Zeitpunkt der Auflösung abzustellen.

Die Rücksicht auf die Genossenschaftsgläubiger und auf die Erfüllbarkeit ihrer Forderungen gebietet hintanzuhalten, daß die Mitglieder einer Genossenschaft, allen voran natürlich diejenigen, die in deren Geschäftslage am genauesten eingeweiht sind, ihr unmittelbar vor dem Zusammenbruche in Massen den Rücken kehren und so rasch als möglich das Ausscheiden bewirken, um nicht auf Grund ihrer Haftpflicht zur Verlustdeckung herangezogen werden zu können. Solchen Erscheinungen kann, insoweit gesetzliche Mittel in Betracht kommen, nur in der Weise vorgebeugt werden, wie auch das deutsche Genossenschaftsgesetz (§ 75) es getan hat, indem es nämlich das Ausscheiden eines Genossenschafters, das in den letzten sechs Monaten vor der Auflösung eingetreten ist, als nicht geschehen ansieht. Der Entwurf folgt dieser Bestimmung, nach der somit das Ausscheiden stets nur unter der Resolutivbedingung eintritt, daß nicht innerhalb der folgenden sechs Monate die Genossenschaft aufgelöst wird.

Eine Ausnahme von dieser Regel muß für den Fall der Übertragung eines Geschäftsanteiles gelten, und zwar deshalb, weil es nicht anginge, das Ausscheiden des Übertragenden als nicht erfolgt anzusehen, gleichzeitig aber auch den neuen Erwerber des Geschäftsanteiles als Mitglied zu behandeln. Den Beitritt des letzteren gleichfalls zu rezindieren, besteht aber kein Anlaß, namentlich läge dies nicht im Interesse der Genossenschaft, der dadurch ein Haftpflichtiger entginge.

§§ 85 und 86.

Auseinandersetzung.

Die Bestimmungen über die Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und den ausgeschiedenen Mitgliedern bedürfen kaum einer näheren Erläuterung.

Mit dem Ausscheiden erlangt der Genossenschafter oder im Falle des Todes sein Erbe einen Anspruch auf Auszahlung des Geschäftsguthabens in der Höhe, wie es sich nach der Bilanz für den Tag des Ausscheidens darstellt. Gerade mit Rücksicht auf die Maßgeblichkeit dieses Zeitpunktes mußte — von dem Falle der Übertragung abgesehen, bei dem es nicht zur Auseinandersetzung kommt — das Ausscheiden stets auf das Ende eines Geschäftsjahres bezogen werden.

Der Umfang des Auseinandersetzungsguthabens ist im wesentlichen derselbe wie nach heutigem Rechte (§§ 55 und 79); doch wird nunmehr mit zwingender Kraft, nicht bloß dispositiv vorgeschrieben, daß der Ausscheidende auf einen Anteil am Reservefonds und am sonstigen Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch hat. Geändert ist der Termin, an dem das Auseinandersetzungsguthaben des Ausscheidenden fällig wird. Während § 55 GenG. von einem Monat nach Feststellung des Rechnungsabschlusses spricht und § 79 für Genossenschaften mit beschränkter Haftung die Auszahlung erst nach Erlöschen der Haftung, also frühestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage des Ausscheidens an gerechnet gestattet, bestimmt der Entwurf einheitlich für beide Genossenschaftsarten, daß das Guthaben einen Monat, nachdem die maßgebende Bilanz von der Generalversammlung genehmigt worden ist, keinesfalls aber vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Ausscheiden fällig wird.

Bisher wurde nur der Fall ins Auge gefaßt, daß sich nach dem Rechnungsabschlusse ein Guthaben des zu Entfertigenden ergibt; es kann jedoch das Vermögen der Genossenschaft derart geschmälert sein, daß nach der Bilanz auf den Ausgeschiedenen ein Verlustanteil entfällt, der sein Geschäftsguthaben übersteigt. Im geltenden Genossenschaftsgesetze ist dieser Fall nicht berücksichtigt, weshalb auch Bestimmungen darüber fehlen, inwieweit ausgeschiedene Genossenschafter zur Zahlung des Fehlbetrages an die Genossenschaft verhalten sind, ja selbst, ob bei darauffolgender Auflösung der Genossenschaft auch die ausgeschiedenen Mitglieder zur Leistung von Deckungsbeträgen im Wege des Beitragsberechnungsverfahrens heranzuziehen sind. Die natürliche Folge dieser Lücke des Gesetzes war, daß vor drohenden Krisen zahlreiche Genossenschafter durch beschleunigten Austritt der Deckungspflicht zu entschlüpfen suchten. Der Entwurf will solchen Umtrieben einen Riegel vorschieben und wendet auf das Ausscheiden einzelner

Genossenschafter, deren Geschäftsguthaben zur Deckung der auf sie entfallenden Verlustanteile nicht hinreichen, dieselben Grundsätze an, welche unter der analogen Voraussetzung bei der Auflösung der Genossenschaft zur Anwendung kommen. Er erlegt daher in dem bezeichneten Falle dem Ausgeschiedenen auf, jenen Fehlbetrag zu decken, insoweit er den Betrag nicht übersteigt, zu dessen Leistung er auf Grund der Pflicht zur Volleinzahlung der Geschäftsanteile, zur Entrichtung eines bereits vor seinem Ausscheiden eingeforderten Nachzahlungsbetrages und endlich zur Leistung von Nachschüssen verbunden ist. Nachzahlungen, die erst nach seinem Ausscheiden beschlossen wurden, bleiben hier außer Betracht, weil eine Verbindlichkeit zu ihrer Entrichtung erst durch den betreffenden Beschluß begründet wird, dieser für den Ausgeschiedenen aber nicht mehr verpflichtend sein kann.

Die Forderung der Genossenschaft auf Leistung des Fehlbetrages wird mit dem Tage fällig, an dem der Ausgeschiedene von seiner Zahlungspflicht benachrichtigt wurde.

4. Titel.

Liste der Genossenschafter und Mitgliederverzeichnis.

§ 87.

Liste der Genossenschafter.

Ähnlich dem § 14 des gegenwärtigen Genossenschaftsgesetzes schreibt § 87 des Entwurfes vor, daß der Vorstand jeder Genossenschaft eine Liste der Genossenschafter zu führen hat, in welcher alle für die Bewegung im Mitgliederstande und im Stande der Geschäftsanteile wesentlichen Daten ungesäumt einzutragen sind. Die etwas lückenhaften Bestimmungen der eingangs angeführten Vorschrift sind im Entwurfe ausgestaltet und vervollkommnet. Die Genossenschafterliste soll demnach über die jeweils der Genossenschaft angehörenden Personen nach Namen, Beruf und Wohnsitz, über die Zahl der Geschäftsanteile, die das einzelne Mitglied besitzt, den Tag des Beitrittes und die allfällige Erwerbung weiterer Geschäftsanteile, über vorgekommene Übertragungen von solchen sowie über den Eintritt von Ausscheidungsgründen, das tatsächlich erfolgte Ausscheiden und die hierbei in Betracht kommenden Tage Aufschluß geben.

Während der gewöhnlichen Geschäftsstunden der Genossenschaft steht die Liste der Genossenschafter zur Einsicht offen, doch wird im Gegensatze zu § 14 GenG. nicht jedermann ohne Unterschied die Einsicht gestattet, letztere vielmehr auf Personen beschränkt, die ein rechtliches Interesse bescheinigen können. Diese Änderung kommt den Wünschen genossenschaftlicher Kreise entgegen, die von einem allgemeinen Einsichtsrechte Mißbrauch, sei es aus Schikane, sei es zu Konkurrenzzwecken oder aus sonstigen Gründen, besorgten; sie hat ein Vorbild im § 26 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der das Anteilbuch gleichfalls nur für Personen offen legt, die ein rechtliches Interesse bescheinigen können. Über den Kreis der Personen hinaus, für welche die eben angeführte Voraussetzung zutrifft, wird übrigens ein legitimer Anspruch auf Gestattung der Einsicht tatsächlich kaum anerkannt werden können.

Für die ordnungsmäßige Führung der Liste ist der Vorstand verantwortlich, was in § 19, Z. 5, des Entwurfes wegen der besonderen Wichtigkeit dieser Obliegenheit ausdrücklich hervorgehoben wird. Außerdem sind in § 147 des Entwurfes auf die Vernachlässigung der Pflicht zur gewissenhaften Führung der Liste Ordnungsstrafen angedroht.

§§ 88 bis 90.

Gerichtliches Mitgliederverzeichnis.

Wie bereits bei einem früheren Anlasse bemerkt wurde, waren die Erfahrungen, die mit dem genossenschaftlichen Mitgliederregister des § 14 GenG. gemacht wurden, vielfach äußerst ungünstig. Nicht selten mangelte es vollkommen

und die Fälle, in denen es in einem trostlosen Zustande vorgefunden wurde bildeten, man kann sagen, eine ständige Erscheinung, die um so bedauerlicher genannt werden muß, als das Mitgliederverzeichnis ein verläßlicher Behelf für die Beurteilung der Fundierung der Genossenschaft, namentlich für die Ermittlung der bestehenden Haftungsverbindlichkeiten in Zeiten der Not sein sollte. Wie schon erwähnt wurde, ist unter dem Einflusse der unermüdlichen Belehrungen der Revisionsorgane in den letzten Jahren eine namhafte Besserung erzielt worden, allein ein voller Erfolg ist hiervon nicht zu erwarten, weil der Revisor nur alle zwei Jahre in die Lage kommt, die Mitgliederliste einzusehen, deren Führung aber nicht dauernd kontrollieren kann. Der Entwurf strebt daher Abhilfe in der Weise an, daß er — hierin sich anlehnend an das deutsche Genossenschaftsrecht — der vom Genossenschaftsvorstande zu führenden Liste der Genossenschafter ein gerichtliches Mitgliederverzeichnis an die Seite gibt, dessen Bedeutung er dann allerdings in anderer Weise regelt. Bevor hierauf näher eingegangen wird, sind zunächst die Bestimmungen anzuführen, welche die möglichste Verläßlichkeit des gerichtlichen Verzeichnisses sichern sollen.

Gemäß § 10, Absatz 3, des Entwurfes ist der Anmeldung einer neu errichteten Genossenschaft zum Register ein Verzeichnis der auf dem Statute unterfertigten Personen beizuschließen, aus dem der Name dieser Personen, ihr Beruf und Wohnsitz sowie die Anzahl der Geschäftsanteile jedes einzelnen zu ersehen sind. Dieses Verzeichnis bildet die Grundlage für das gerichtliche Mitgliederverzeichnis. Neubeitretende Mitglieder, ferner die Erwerbung weiterer Geschäftsanteile und Übertragungen von Geschäftsanteilen sind vom Genossenschaftsvorstande spätestens am Schlusse jedes Vierteljahres dem Registergerichte in der Form einer genauen Abschrift aller diese Umstände betreffenden Eintragungen in der Liste der Genossenschafter bekanntzugeben. Scheint es einer Genossenschaft zweckmäßig, diese Mitteilung öfter zu machen oder gar jeden einzelnen Fall eines neuen Beitrittes, des Erwerbes weiterer Geschäftanteile oder einer Übertragung dem Registergerichte bekanntzugeben, vielleicht weil sie besorgt, daß sonst die Einreichung versäumt und die gleichzeitig vorzulegenden Beitrittserklärungen in Verstoß geraten könnten, so steht dem nichts im Wege; es soll nur kein Zwang in dieser Richtung bestehen, um den Genossenschaften nicht eine zu empfindliche Belastung zuzumuten. Außerdem sind sogleich nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres alle Genossenschafter, in betreff deren im abgelaufenen Geschäftsjahre ein Ausscheidungsgrund eingetreten ist, unter Angabe des Ausscheidungsgrundes, des Tages des Ausscheidens und der sonstigen in § 87, Absatz 2, Z. 3 und 4, angeführten Umstände dem Registergerichte namhaft zu machen. Auf Grund dieser Mitteilungen hat letzteres sein Verzeichnis zu ergänzen, so daß es von Quartal zu Quartal — das Ausscheiden tritt bekanntlich abgesehen von den Fällen der Übertragung von Geschäftsanteilen nur am Schlusse des Geschäftsjahres ein — ein genaues Bild über den Mitglieder- und Geschäftsanteilsstand der Genossenschaft gibt.

Die Pflicht zur periodischen Anzeige der eingetretenen Änderungen, allenfalls, wenn solche nicht vorgekommen sind, eines Fehlberichtes hat zunächst den Vorteil, zu verhüten, daß die Führung der Liste der Genossenschafter überhaupt in Vergessenheit gerät; denn das Unterbleiben der Einreichung zu den vorgeschriebenen Terminen würde dem Registergerichte Anlaß bieten, die Vorlage der vom Gesetze geforderten Abschriften aus der Liste und damit implizite die vom Vorstande etwa nicht laufend besorgte Ergänzung der Liste zu betreiben.

Die Abschriften der Eintragungen in die Liste gestatten ferner, da sie in kurzen Perioden vorzulegen sind, eine gewisse Kontrolle über den Inhalt der Liste in einem gegebenen Zeitpunkte. Sobald eine Eintragung in die dem Registergerichte übermittelte Abschrift aufgenommen wurde, ist deren nachträgliche Beseitigung in der Liste so gut wie ausgeschlossen; denn die Vergleichung der Abschrift und der Liste müßte sofort die Fälschung der letzteren aufdecken. Umgekehrt kann das Fehlen einer Eintragung in der bei Gericht befindlichen

Abschrift Bedenken gegen die Richtigkeit einer Eintragung in der Liste wachrufen oder verstärken, die angeblich schon vor der Übersendung der Abschrift bestanden haben soll, und erschwert zum mindesten nachträgliche Interpolationen.

Mit diesen aus der Führung des gerichtlichen Mitgliederverzeichnisses von selbst folgenden Wirkungen ist dessen Bedeutung jedoch nicht erschöpft. Der Entwurf hat zwar aus Gründen, die zum Teile schon an anderer Stelle dargelegt wurden, darauf verzichtet, der Eintragung in die gerichtliche Liste die Tragweite eines konstitutiven Aktes beizulegen, der zum Entstehen der Mitgliedschaft nötig wäre; er sieht auch davon ab, die Endigung der Mitgliedschaft von der Löschung im gerichtlichen Verzeichnisse abhängig zu machen, knüpft jedoch an letztere allerdings insofern eine bedeutsame Rechtswirkung, als ohne sie die Haftung eines Ausgeschiedenen nicht gänzlich erlöschen kann.

Was die Erwerbung der Mitgliedschaft anlangt, so dürften weitere als die im Entwurfe zum Zwecke der Sicherung ihres Nachweises vorgesehenen Kautelen entbehrlich sein. Der Vorstand hat keinerlei Interesse, den Beitritt eines Mitgliedes zu verschweigen. Im Gegenteil; anläßlich des Eintrittes eines Mitgliedes in die Genossenschaft laufen die Interessen des Neubeitretenden und der Genossenschaft, die ja durch den Beitritt eine Stärtung erfährt, parallel. Auch der Vorstand hat von der Unterlassung der Eintragung und ihrer Mitteilung an das Registergericht höchstens Unannehmlichkeiten zu gewärtigen, da Vorstandswahlen, das Verbot des Geschäftsverkehrs mit Nichtmitgliedern und andere Vorkommnisse zur Kontrolle der Vollständigkeit der Liste führen können. Besondere Vorschriften, um die Eintragung neuer Mitglieder sicherzustellen, sind daher nicht vonnöten. Von Belang ist nur, daß der Nachweis des Beitrittes für die Folgezeit allen Zufälligkeiten entrückt wird, und dies wird in wirksamster Weise durch die Anordnung erreicht, daß die Beitrittserklärungen, auf denen gemäß § 75 auch die Annahmeerklärung beurkundet sein muß, dem Registergerichte vorzulegen und dort aufzubewahren sind.

Weniger günstig liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Eintragung des Ausscheidens; denn hier wirken die Interessen der Genossenschafter und der Genossenschaft häufig in entgegengesetztem Sinne. Während letzterer im allgemeinen erwünscht sein muß, ihre Mitglieder festzuhalten, legt jenen das Verbleiben im Verbande der Genossenschaft unter Umständen schwere Opfer auf. Diese Sachlage bringt die Gefahr eines bewußten Abweichens von der Pflicht zur Eintragung mit sich. Zunächst ist damit zu rechnen, daß für die leitenden Funktionäre einer Genossenschaft, sobald sich deren Geschicke zum Schlechteren wenden, ein Anreiz entsteht, ihre eigene und die Haftung ihnen nahestehender Personen durch Eintragungen zu verringern, die ein früheres Ausscheiden aus der Genossenschaft vortäuschen sollen, als den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen entspricht. Solchen Bestrebungen gegenüber müssen formale gesetzliche Vorschriften natürlich mehr oder minder versagen. Eine gewisse Gewähr gegen Unterschiebungen bieten höchstens die Bestimmungen über die periodische Vorlage der Veränderungsanzeigen, die, wie bereits angedeutet, nachträgliche Einschaltungen erschweren. Ein weitergehender, intensiverer Schutz schiene namentlich auch dann nicht gewährleistet, wenn der Eintragung des Ausscheidens im gerichtlichen Verzeichnisse konstitutive Wirkung hinsichtlich der Endigung des Mitgliedschaftsverhältnisses beigelegt würde; denn in eine Prüfung der Kündigung auf ihre Rechtsgültigkeit und namentlich auf ihre Rechtzeitigkeit könnte sich das Gericht in keinem Falle einlassen. Aus eben demselben Grunde hätte es auch keinen rechten Zweck, etwa die Vorlage der Kündigungserklärungen an das Gericht zu fordern.

Eine besondere Vorsorge ist dagegen möglich und am Platze, um vorzubeugen, daß die Eintragung des Ausscheidens von Genossenschaftern unterbleibt, die das Mitgliedschaftsverhältnis in aller Form gelöst haben. Soll das Mitgliederverzeichnis überhaupt einen Anspruch auf Beachtlichkeit erheben können, so muß den Personen, die darin Einsicht nehmen, die Gewähr geboten

sein, aus dem Verzeichnisse zu erfahren, wer im Falle des Zusammenbruches der Genossenschaft für einen Fehlbetrag aufzukommen hat. Dies gilt ebensowohl von den Gläubigern der Genossenschaft wie von den Genossenschaftern selbst, die ein Interesse haben, zu wissen, mit wem sie sich in die Haftung teilen. Gleichviel, ob Unachtsamkeit des Genossenschaftsvorstandes oder die Absicht, bestimmte Genossenschafter trotz ihres Ausscheidens noch als haftend erscheinen zu lassen, zur Unterlassung der Eintragung des Ausscheidens in das gerichtliche Mitgliederverzeichnis führen, sollen daher die Gläubiger und die sonstigen Beteiligten nach dieser Richtung in ihrem Vertrauen auf die Glaubwürdigkeit der gerichtlichen Liste geschützt werden, also mit Grund annehmen dürfen, daß die daraus ersichtlichen Personen noch für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften. Der Entwurf knüpft demgemäß an die Unterlassung der Eintragung des Ausscheidens die Rechtsfolge, daß Genossenschafter, die zwar aus der Genossenschaft rechtsgültig ausgeschieden sind, im gerichtlichen Mitgliederverzeichnisse aber noch immer als Mitglieder der Genossenschaft erscheinen, nach Ablauf der zweijährigen Haftungsfrist — wenn auch nur in letzter Reihe — haftpflichtig bleiben und im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft zur Deckung von Fehlbeträgen beizutragen haben, die nicht von den Mitgliedern und den im Laufe der zwei letzten Jahre ausgeschiedenen Genossenschaftern hereingebracht werden können.

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß diese verlängerte Nachschußpflicht für die davon betroffenen Mitglieder unter Umständen hart sein mag; allein ohne eine derartige Sanktion läßt sich ein Mitgliederverzeichnis, das seinen Zweck, über die Verhältnisse der Genossenschaft zu orientieren, erfüllt, überhaupt nicht erreichen. Die im Entwurfe vorgeschlagene Lösung hat auch bereits ein Vorbild im geltenden Genossenschaftsgesetze, dessen § 73 die Verjährung gegen ausgeschiedene Genossenschafter erst mit dem Tage der Eintragung des Ausscheidens in das Mitgliederregister beginnen läßt, und ist jedenfalls viel milder als das deutsche Genossenschaftsgesetz, das kein Ausscheiden ohne Eintragung in die gerichtliche Liste kennt, somit ein Mitglied trotz ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Kündigung an die Genossenschaft bindet und in gleicher Reihe mit allen übrigen Genossenschaftern, bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung sogar unmittelbar und solidarisch den Gläubigern haften läßt. Der Entwurf gibt ferner dem Ausgeschiedenen die Mittel an die Hand, um einer ihn benachteiligenden Säumnis des Vorstandes in der Vornahme der Eintragung zu begegnen. Er verpflichtet die Genossenschaft, in allen Fällen des Ausscheidens mit Ausnahme des Ausscheidens durch den Tod — für das die in Rede stehende Verlängerung der Haftpflicht nicht gilt, weil hier von einem berechtigten Interesse am Schutze des Vertrauens in das gerichtliche Verzeichnis kaum gesprochen werden kann — in die Mitteilung, welche dem Genossenschafter über sein Ausscheiden hinauszugeben ist, den ausdrücklichen Beisatz aufzunehmen, daß das Erlöschen der Haftung von der Eintragung des Ausscheidens in das gerichtliche Mitgliederverzeichnis abhängig ist. Er räumt außerdem dem Ausgeschiedenen das Recht ein, eine Anmerkung im gerichtlichen Verzeichnisse zu begehren, wenn er die Genossenschaft auf Feststellung des Eintrittes eines Ausscheidungsgrundes oder des erfolgten Ausscheidens klagt, verbindet mit dieser Anmerkung im Falle des Obsiegens des Klägers die gleiche Wirkung wie mit der formellen Eintragung des Ausscheidens und gewährt endlich dem Ausgeschiedenen eine mindestens halbjährige Frist, vom Tage des Ausscheidens angefangen, um die Schritte einzuleiten, die zur Erreichung der Eintragung oder Anmerkung dienlich sind; denn nach § 136 tritt eine Verlängerung der Haftpflicht jedenfalls nur dann ein, wenn zur Zeit der Auflösung das mehr als zwei Jahre zuvor erfolgte Ausscheiden entweder noch nicht oder erst in den letzten 18 Monaten vor der Auflösung eingetragen oder angemerkt wurde, während die regelmäßige Haftung durch zwei Jahre nach dem Ausscheiden andauert.

Als weitere Kautel etwa auch noch vorzusehen, daß das Registergericht den Ausgeschiedenen von der Eintragung seines Ausscheidens zu benachrichtigen hat, schien gegenüber den bereits erwähnten Vorsichtsmaßregeln nicht nötig und

hätte auch gegen sich, daß dieses Mittel trotz der Belastung, die es wegen der damit verbundenen außerordentlichen Schreibarbeit für die Registergerichte, wegen der Portoauslagen und allfälligen Zustellungsgebühren aber auch für die Parteien mit sich brächte, die Erreichung des gewünschten Zieles kaum wesentlich fördert; denn nur selten würde aus dem Nichteinlangen der Verständigung der Schluß gezogen werden, daß es nun an der Zeit sei, sich um die Eintragung des Ausscheidens in das gerichtliche Verzeichnis zu kümmern.

Die Rücksicht auf die Vermeidung überflüssigen Schreibwerkes führte auch zur Ausnahme des § 90. Bei großen Konsumvereinen, deren Mitgliederstand nach vielen Tausenden zählt und überdies noch sehr stark fluktuiert, stünde die Arbeit, die dem Registergerichte und der Genossenschaft aus der Führung des gerichtlichen Mitgliederverzeichnisses erwächst, außer allem Verhältnisse zu dem damit erzielbaren Erfolg. Die Geschäftsanteile sind bei solchen Vereinen meist sehr klein, die Haftung ist auf den einfachen Betrag beschränkt, so daß den einzelnen, selbst wenn es zum Konkurse kommt, die Deckungspflicht nicht schwer trifft. Für Fälle dieser Art dieselben Kautelen zur Sicherung des Mitgliederstandes zu treffen wie bei Genossenschaften mit weitgehenden Verpflichtungen der Genossenschafter, scheint nicht erforderlich; der Entwurf sieht deshalb von der Führung des gerichtlichen Mitgliederverzeichnisses für Genossenschaften mit beschränkter Haftung ab, nach deren Statut jeder Genossenschafter nur einen Geschäftsanteil erwerben kann und die Beträge, bis zu welchen er zu Nachzahlungen und Nachschüssen verhalten werden kann, zusammen den Betrag von 40 K nicht übersteigen. Auf die Höhe des Mitgliederstandes soll es für die Anwendbarkeit dieser Ausnahme nicht weiter ankommen; hierfür spricht, daß bei einer solchen Unterscheidung wegen der Veränderlichkeit der Mitgliederzahl eine gewisse Unsicherheit in die Anwendung der Bestimmung hineingetragen würde, namentlich aber, daß die Gründe, welche für die Entbehrlichkeit des Mitgliederverzeichnisses in Fällen solcher Art sprechen, allgemeiner Natur sind.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Genossenschaften.

§ 91.

Eigenschaft einer juristischen Person.

Der erste Absatz dieses Paragraphen entspricht im wesentlichen dem § 12, Absatz 1, des geltenden Genossenschaftsgesetzes, hat jedoch eine etwas geänderte Fassung erhalten („Die Genossenschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten"), um außer Zweifel zu stellen, daß die Genossenschaft eine juristische Person ist.

Kaufmannseigenschaft.

Durch Absatz 2 werden sämtliche Genossenschaften als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches erklärt. Bei der Enquete des Jahres 1908 machten allerdings einzelne Vertreter genossenschaftlicher Kreise Bedenken gegen eine solche Vorschrift geltend, weil sie von ihr Erschwerungen für die Genossenschaften befürchteten. Allein diese Besorgnis scheint kaum zutreffend; zum mindesten kann angenommen werden, daß die allfälligen Nachteile von den Vorteilen reichlich aufgewogen werden, welche von der einheitlichen Behandlung sämtlicher Genossenschaften als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches erwartet werden dürfen. Vor allem ist die vorgeschlagene Bestimmung insoferne von großem Werte, als sie über das Recht, nach dem die Rechtsgeschäfte der Genossenschaft zu beurteilen sind, volle Klarheit schafft. Nach § 13 des Genossenschaftsgesetzes vom Jahre 1873, dessen Übernahme von mancher Seite befürwortet wurde, gelten nur für Genossenschaften, deren Unternehmen ganz oder teilweise Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat, (mangels abweichender Bestimmungen des genannten Gesetzes) die in betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen des

Handelsgesetzbuches. Nach dieser Art der Lösung muß in jedem einzelnen Falle untersucht werden, ob die erwähnte Voraussetzung zutrifft, eine Frage, deren Beantwortung nicht immer leicht und eindeutig ist. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß es nach dem wiedergegebenen Inhalte des § 13 GenG. genügt, wenn das Unternehmen der Genossenschaft auch nur teilweise Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat, und daß diese Vorschrift keineswegs dazu nötigt, etwa nur die eigentlichen Zweckgeschäfte der Genossenschaft und deren Charakter ins Auge zu fassen.

Die Rechtsprechung hat sich denn auch durchaus nicht darauf beschränkt, die Kaufmannseigenschaft nur Genossenschaften zuzuerkennen, bei denen der eigentliche Gegenstand des Unternehmens (§ 5, Z. 2, GenG.) im Betriebe von Handelsgeschäften besteht, sondern auch die Hilfsgeschäfte in den Bereich ihrer Prüfung einbezogen. So hat zum Beispiel die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 26. April 1905, Z. 6167, A. Cl. Nr. 2490, die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches auf eine Kreditgenossenschaft, die sich in der Darlehensgewährung, dem Gegenstande ihres Unternehmens, auf die Mitglieder beschränkte, aus dem Grunde angenommen, weil in der Art, wie sie die erforderlichen Mittel aufbringt, der regelmäßige Betrieb von Bankiergeschäften (Artikel 272, Z. 2, HGB.) zu erblicken sei. Spareinlagen und Anlehen würden auch von Nichtmitgliedern angenommen; die im Statut vorgesehene Eskontierung von Akzepten, von nicht akzeptierten Tratten, Buchforderungen und offenen Rechnungen, die Belehnung von Wertpapieren und Besorgung von Incassi für die Kontokorrentinhaber der Genossenschaft tue dar, daß sich der Kreis der Genossenschaftsschuldner mindestens indirekt über den Kreis der Genossenschafter erstrecke; die Absicht, Gewinn zu erzielen, wurde aus den Bestimmungen über die Ansammlung von Reservefonds und über die Gewinnverteilung erschlossen.

Wird nun aber bei Prüfung der Kaufmannseigenschaft auch in die Würdigung der Hilfsgeschäfte eingegangen, so scheint es kaum zweifelhaft, daß nahezu jede Genossenschaft vor der Möglichkeit steht, in einem gegebenen Falle die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches auf sich angewendet zu sehen. Gegenüber dieser Unsicherheit mit ihren von vornherein nicht übersehbaren Wirkungen besitzt eine klare, bestimmte Vorschrift, selbst wenn sie mitunter zu einer Härte führen sollte, den unleugbaren Vorteil, daß sie bekannte Verhältnisse schafft, mit denen die Genossenschaft rechnen, auf die sie sich einrichten kann.

Daß die Unterstellung sämtlicher Genossenschaften unter die Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu erheblichen Unzukömmlichkeiten für sie führen könnte, ist übrigens nicht anzunehmen. Abgesehen davon, daß die Genossenschaften in anderen Gesetzgebungen geradezu als Handelsgesellschaften behandelt sind, kann darauf verwiesen werden, daß das deutsche Genossenschaftsgesetz in § 17, Absatz 2, die gleiche Bestimmung enthält wie der Entwurf und daß sich im Jahre 1889, während der parlamentarischen Beratungen über dieses Gesetz keine Stimme dagegen erhob, als die genannte Vorschrift aus dem alten Genossenschaftsgesetze vom Jahre 1868 herübergenommen wurde. Auch eine Prüfung der einzelnen Artikel des Handelsgesetzbuches, deren Anwendung auf die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Frage steht, ist nicht geeignet, Bedenken hervorzurufen. Die Anwendung der Bestimmungen über den Schutz im ausschließlichen Besitze der Firma liegt sicher im Interesse der Genossenschaften; den Anordnungen über die Handelsbücher müßten die Gesellschaften unbedingt, also auch dann unterworfen werden, wenn sich deren Anwendung nicht schon aus ihrer Kaufmannseigenschaft ergeben würde. Die Sonderbestimmungen der Artikel 278 ff. HGB. sind, soweit sie strenger sind als das gemeine Recht, den Verhältnissen durchaus angemessen; die Vorschriften über den Zinsenlauf wirken ebensowohl für wie gegen die Genossenschaft. Gleiches gilt vom kaufmännischen Pfand- und Retentionsrechte. Die Pflicht endlich, gemäß Artikel 323 Aufträge unverzüglich zu beantworten, setzt voraus, daß mit dem Auftraggeber eine Geschäftsverbindung

besteht oder der Beauftragte sich ihm ausdrücklich zur Ausrichtung solcher Aufträge erboten hat, kann somit ebenfalls als unbedenklich angesehen werden. In dieser Richtung scheinen demnach Besorgnisse kaum am Platze.

Schließlich ist zu bemerken, daß die Genossenschaften nur als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches erklärt werden, daß jedoch hieraus nicht der Schluß abgeleitet werden darf, sie seien auch in anderer Beziehung, zum Beispiel vom Standpunkte der Gewerbeordnung aus, als Kaufleute zu behandeln. Jener Satz drückt nur aus, daß die auf Kaufleute beschränkten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für die Genossenschaften Geltung haben, gleichgültig, welcher Art die Geschäfte sind, die sie betreiben. Durch den Beisatz, daß es für die Anwendung der Vorschriften über die Firma und die Handelsbücher auf die Höhe der Erwerbsteuer nicht ankommt, wird überdies ausgesprochen, daß die Genossenschaften in dieser Richtung Kaufleuten vollen Rechtes gleichzuachten sind, also den Beschränkungen des § 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche (Kaiserliche Verordnung vom 11. Juni 1898, RGBl. Nr. 124) nicht unterliegen.

Die Aufnahme des § 12, Absatz 2, des geltenden Genossenschaftsgesetzes über den Gerichtsstand der Genossenschaft war mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Jurisdiktionsnorm entbehrlich.

§ 92.

Untersagte Geschäftsbetriebe.

§ 92 des Entwurfes schließt Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von dem Betriebe bestimmter Unternehmungen aus. Der hauptsächliche Grund hierfür liegt darin, daß die Rechtsform der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft für diese Unternehmungen nicht paßt. Der Bau und der Betrieb von Eisenbahnen, der Betrieb von Bergwerken und die Gewinnung vorbehaltener Mineralien oder von Erdharzen setzen voraus, daß der Unternehmer über ein größeres und stabiles Kapital verfüge. Diese Bedingung können jedoch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht erfüllen. Schon nach ihrem Charakter und ihren Zielen wird es regelmäßig an dem größeren Kapital fehlen; selbst wenn dieses aber in einem gegebenen Zeitpunkte vorhanden wäre, würde dessen dauernde Widmung für die Zwecke der Genossenschaft nicht verbürgt sein. Als Verein von nicht geschlossener Mitgliederzahl bietet die Genossenschaft keine Gewähr dafür, daß ihr die Mittel, die ihr durch Einzahlung von Geschäftsanteilen zuflossen, auch erhalten bleiben; denn außer den gewissen Beschränkungen, denen der Austritt der Mitglieder aus der Genossenschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch das Statut unterworfen werden kann (§ 8, Z. 5), besteht keine Möglichkeit, die einzelnen Genossenschafter und die von ihnen geleisteten Geschäftseinlagen an die Genossenschaft zu binden. Durch das Ausscheiden eines großen Teiles der Mitglieder und die Zurückziehung ihrer Geschäftsanteile könnten aber der Genossenschaft plötzlich die zur Fortsetzung ihres Betriebes erforderlichen Mittel, und zwar vielleicht gerade dann entzogen werden, wenn sie diese am nötigsten braucht, eine Eventualität, durch die unter Umständen öffentliche Interessen in empfindlicher Weise gefährdet würden.

Aus ähnlichen Gründen ist auch die Ausgabe von Pfandbriefen oder fundierten Bankschuldverschreibungen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht zu gestatten. Die auf eine große Reihe von Jahren verteilte Tilgung, die eine markante Eigenschaft dieser Art von Schuldverschreibungen bildet, verlangt, daß als Schuldner ein Rechtssubjekt auftrete, dessen Fortbestand während der Tilgungsdauer gewährleistet ist, was eben bei Genossenschaften nicht zutrifft. Tatsächlich ist auch die Bestimmung des § 93 GenG., welche eine staatliche Bewilligung zur Ausgabe von Pfandbriefen vorsieht, nie aktuell geworden.

Die eben angeführte Gesetzesstelle faßte auch die Möglichkeit ins Auge, daß Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit staatlicher Genehmigung Versicherungsgeschäfte betreiben. Allein auch diese Bestimmung ist toter Buchstabe geblieben, weshalb es angezeigt schien, im Entwurfe klar und deutlich auszusprechen, daß Genossenschaften der Betrieb von Versicherungsgeschäften nicht

gestaltet ist. Die Genossenschaftsform gibt aus den bereits dargelegten Gründen keine ausreichende Gewähr für den aufrechten Betrieb eines Versicherungsunternehmens. Ein solches muß ferner wegen der dabei in Betracht kommenden wichtigen öffentlichen Interessen einer besonders eingehenden verwaltungsbehördlichen Überwachung unterliegen, die sich in die Genossenschaftsform nicht wohl einfügt. Überdies werden die im Versicherungsregulativ vom 5. März 1896, RGBl. Nr. 31, geregelten Arten des Betriebes von Versicherungsgeschäften den bestehenden Bedürfnissen durchaus gerecht, namentlich reicht für Versicherungen, die sich auf enge örtliche Kreise beschränken, die Form der kleineren Versicherungsvereine, die im letzten Abschnitte des Versicherungsregulativs näher behandelt werden, vollkommen aus. Auf Grund ähnlicher Erwägungen wurde übrigens auch den Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Betrieb von Versicherungsgeschäften untersagt (GmbHG. § 1, Absatz 2).

Was endlich die Anwerbung und Beförderung von Auswanderern anlangt, so dürfte dieser Betrieb überhaupt kaum in den Rahmen genossenschaftlicher Tätigkeit fallen können, da sich in dieser Richtung ein gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb zum Zwecke der Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft der Mitglieder kaum denken läßt. Auf jeden Fall schien es zweckmäßig, diesen Geschäftszweig aus dem Wirkungskreise der Genossenschaften gänzlich auszuschließen, weil er wegen der ihm innewohnenden mannigfachen Gefahren mit ganz besonderen Kautelen umgeben werden muß.

Konzessionspflichtige Betriebe.

Der zweite Absatz des § 92 spricht einen eigentlich selbstverständlichen Satz aus. So gut wie jedes andere Rechtssubjekt sind auch die Genossenschaften, wenn sie Unternehmungen betreiben, für die besondere Vorschriften gelten, diesen Vorschriften unterworfen. Demgemäß haben auch nach geltendem Rechte Genossenschaften, die ein öffentliches Lagerhaus errichten wollen, hierzu gemäß §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 28. April 1889, RGBl. Nr. 64, die Konzession zu erwirken.

Bezüglich einiger Geschäfte wird in Absatz 3 das Erfordernis der staatlichen Bewilligung ausdrücklich festgesetzt, nämlich für die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die auf Inhaber lauten, für die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen, selbst wenn sie auf Namen lauten, und für die Ausgabe von Kassenscheinen. Diese Bestimmungen enthalten nichts wesentlich Neues, sondern knüpfen an die Vorschriften des § 93 GenG. und des Hofkanzleidekretes vom 17. Dezember 1847, JGS. Nr. 1105, an.

Die nötigen Übergangsbestimmungen für Genossenschaften, welche die Befugnis zum Betriebe eines der im § 92, Absatz 1, bezeichneten Geschäfte bereits besitzen oder eines der in § 92, Absatz 3, angeführten Geschäfte betreiben, sind in § 167 des Entwurfes enthalten.

§§ 93 und 94.

Gewerberechtliche Bestimmungen.

Auch § 93 des Entwurfes hat sein Vorbild in der geltenden Gesetzgebung, und zwar in § 92 GenG., der Genossenschaften, die Unternehmungen betreiben wollen, zu welchen nach dem Gesetze eine staatliche Bewilligung (Konzession) erforderlich ist, zur Erwirkung dieser Konzession verhält. § 93 will jedoch diese Verpflichtung schärfer umschreiben und namentlich mit voller Klarheit zum Ausdrucke bringen, daß die Erwirkung der gewerbebehördlichen Konzession nicht etwa bloß dann erforderlich ist, wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft sich auch auf Nichtmitglieder erstreckt und dadurch zu einem auf Erwerb gerichteten im eigentlichen Sinne wird. Zum Betriebe von Geschäften, welche die Gewerbeordnung unter die konzessionspflichtigen Gewerbe eingereiht hat, sollen demnach Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Einklange mit der neueren, vom Verwaltungsgerichtshofe gebilligten Praxis der Gewerbebehörden einer Konzession auch dann bedürfen, wenn sie sich im Betriebe jener Geschäfte auf die eigenen Mitglieder beschränken und vielleicht sogar nach dem Gesetze auf diese beschränken müssen. Ein Konsumverein würde daher, wenn er Bier in Flaschen

abfüllen will, um die Konzession nach der Ministerialverordnung vom 30. März 1899, RGBl. Nr. 64, anzusuchen haben, und zwar obgleich ihm die Abgabe des in Flaschen abgefüllten Bieres an Nichtmitglieder durch das Gesetz selbst (§ 99 des Entwurfes) verboten werden soll.

Für die Erteilung der gewerbebehördlichen Konzession schreibt der Entwurf eine doppelte Voraussetzung vor, wovon die eine, daß der bezügliche Betrieb nach dem Statute der Genossenschaft einen Gegenstand ihres Geschäftsbetriebes (§ 5, Z. 2) bildet, keiner näheren Begründung bedarf. Die weitere Bedingung, daß jener Betrieb, abgesehen von einer noch zu erwähnenden Ausnahme, statutarisch auf die Mitglieder beschränkt sein muß, wird am besten zusammen mit dem folgenden Paragraphen (§ 94) besprochen.

Nach § 94 dürfen Produktivgenossenschaften den Betrieb von Geschäften, deren gewerbsmäßiger Betrieb den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt, auf Nichtmitglieder nur dann ausdehnen, wenn sämtliche Genossenschafter zum Betriebe eines gleichartigen Gewerbes befugt sind. Diese Bestimmung will eine bemerkenswerte Neuerung auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens einführen; eine Neuerung allerdings, die nur eine aus der Gewerbegesetzgebung der letzten Jahre abzuleitende Folgerung darstellt. Wenn nun schon seit nahezu drei Jahrzehnten im Interesse der Stärkung und Erhaltung des gewerblichen Mittelstandes der Zug auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung dahin geht, den Antritt eines Gewerbes von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen, so ist es nur folgerichtig, eine leichte Umgehung dieser Bestimmung nicht auf die Art zu gestatten, daß einer kleinen Gruppe von Personen, von denen jede einzelne für sich von dem Antritte eines konkreten Gewerbes ausgeschlossen wäre, die Möglichkeit offen gehalten wird, in der Form einer Genossenschaft denselben Betrieb zu beginnen, ohne die von der Gewerbeordnung sonst geforderten Voraussetzungen nachweisen zu müssen. Bis vor wenigen Jahren mag noch ein Billigkeitsgrund dafür gesprochen haben, diesen Weg nicht zu verschließen, weil nämlich für die Errichtung gewerblicher Unternehmungen mittleren Umfanges auf kapitalistischer Grundlage keine geeignete Gesellschaftsform zur Verfügung stand; denn, da die Form der Aktiengesellschaft für solche Unternehmungen nicht paßt, lag es nahe, auch für sie zur Gründung einer Genossenschaft zu schreiten, obwohl die Genossenschaftsform dem eigentlichen Wesen derartiger Vereinigungen nicht entspricht. Seit jedoch das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Möglichkeit bietet, mit recht geringem Kapital solche gesellschaftliche Unternehmungen ins Leben zu rufen, ist auch jener Billigkeitsgesichtspunkt weggefallen und besteht kein Grund mehr, darauf zu verzichten, daß Genossenschaften mit gewerblichen Betrieben sich strenge in dem Rahmen halten, der sich für ihre Betätigung einerseits aus dem wirtschaftlichen Zwecke der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften überhaupt, andrerseits aus den Vorschriften der Gewerbeordnung ergibt. Von ersterem Standpunkte aus ist, wie bereits an früherer Stelle hervorgehoben wurde, darauf zu dringen, daß das Merkmal des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes voll verwirklicht sei, mit anderen Worten, daß der genossenschaftliche Betrieb nicht ein selbständiges, von den Beteiligten bloß finanziertes Unternehmen bilde, sondern sich im Verhältnisse einer Unterordnung zur Erwerbstätigkeit der Genossenschafter befinde. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung wird festgehalten werden müssen, daß eine auf Erwerb abzielende Betätigung der Genossenschaft, ein gewerblicher Betrieb im eigentlichen Sinne nur zulässig ist, wenn sämtliche Mitglieder der Genossenschaft zu einem gleichartigen Betriebe befugt sind; so zwar, daß durch die Vereinigung in der Genossenschaft dem einzelnen nicht erst die Möglichkeit eines Betriebes eröffnet wird, zu dem er für sich allein nicht befugt wäre, sondern daß der Zusammenschluß nur in der Richtung einer Förderung, einer vorteilhafteren, gewinnbringenderen Gestaltung dieses Betriebes wirkt.

Durch das Gesagte ist auch schon die Grenze gegeben, innerhalb deren die Forderung nach Beschränkung der Mitgliedschaft auf befugte Gewerbetreibende derselben Kategorie zu erheben ist. Diese Grenze bildet die eigentliche gewerbe-

rechtliche Betätigung der Genossenschaft. Nur wenn der genossenschaftliche Betrieb nach außen den Charakter eines gewerblichen Betriebes annimmt, sich über den Kreis der Mitglieder hinaus erstreckt, sich an die Allgemeinheit wendet und damit gleichartige Betriebe konkurrenziert, muß die Befugnis der Genossenschaft zu dieser Tätigkeit von der Befugnis der einzelnen Genossenschaftsmitglieder getragen sein. Dagegen besteht vom Standpunkte der Gewerbeordnung kein Anlaß, die Erfüllung derselben Bedingung auch dann zu verlangen, wenn der Betrieb der Genossenschaft nur Deckung des eigenen Bedarfes der Genossenschafter, also nur eine Wirksamkeit nach innen bezweckt und nicht in freien Wettbewerb mit anderen Gewerbeinhabern tritt. Für diesen letzteren Fall sind sonach an die Art der Zusammensetzung des Mitgliederstandes keine besonderen Anforderungen zu stellen und ist namentlich auch die Erteilung einer Gewerbekonzession nicht von einer solchen Voraussetzung abhängig zu machen.

Um auf die Bestimmung über die Vorbedingungen zur Erlangung einer Konzession (§ 93, Absatz 2) zurückzukommen, so wird deren Bedeutung am besten aus Beispielen klar. Als solches Beispiel soll zunächst die Schankkonzession herausgegriffen werden, weil diese praktisch am häufigsten in Betracht kommen dürfte. Besteht der Zweck einer Genossenschaft, der Gegenstand ihres Geschäftsbetriebes, in der billigen Beschaffung von Lebensmitteln, darunter auch von geistigen Getränken, so fällt die Ausübung der Tätigkeit, die den Inhalt des Gast- und Schankgewerbes bildet, mangels einer Beschränkung auf den Kreis der Mitglieder von vornherein außerhalb des Rahmens genossenschaftlicher Tätigkeit; die Errichtung und der Betrieb eines allgemein zugänglichen Gasthauses können, wie die Gerichte schon auf Grund des geltenden Genossenschaftsgesetzes mit vollem Rechte erkannt haben, nicht in den Wirkungskreis einer Genossenschaft fallen, weil das Begriffsmerkmal der Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht verwirklicht wäre. In Fällen der bezeichneten Art liegt in der Einschränkung des Ausschankes auf die Genossenschafter erst das Kennzeichen, daß es sich überhaupt um eine Genossenschaft und nicht um ein Unternehmen handelt, das bloß mißbräuchlich sich die Rechtsform einer Genossenschaft angeeignet hat. Wesentlich anders ist dagegen der Fall zu beurteilen, daß eine Gruppe von Gastwirten sich zusammenschließt, um beispielsweise während länger dauernder Festlichkeiten auf dem Festplatze eine Gastwirtschaft zu betreiben; hier muß selbstverständlich der Ausschank an jedermann gestattet sein, da dies in dem durchaus gesetzmäßigen Zwecke einer solchen Genossenschaft liegt, deren eigenartiger Charakter eben in der ausschließlichen Mitgliedschaft von Personen, die zum Betriebe eines Gast- und Schankgewerbes befugt sind, zum Ausdrucke kommt. Ganz ähnlich würden die Verhältnisse hinsichtlich des gewerbsmäßigen Betriebes der Erzeugung von Sodawasser liegen, seit dieser durch die Ministerialverordnung vom 29. November 1910, RGBl. Nr. 212, an eine Konzession gebunden wurde. Letztere könnte gemäß § 93 des Entwurfes einer Genossenschaft nur dann erteilt werden, wenn sie sich entweder in ihrem Absatze statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränkt oder aber sich ausschließlich aus Personen zusammensetzt, die selbst zum gewerbsmäßigen Betriebe der Sodawassererzeugung befugt sind.

Die Bestimmung des § 94 bedeutet, wie bereits hervorgehoben wurde, eine nicht unwesentliche Änderung gegenüber dem bestehenden Rechtszustande, die sich infolge der seit dem Jahre 1873 eingetretenen Wandlung auf dem Gebiete des Gewerberechtes als geboten erweist. Um bestehenden Genossenschaften die Anpassung an die neuen Bestimmungen möglichst zu erleichtern, wird in § 168 eine zweijährige Übergangsfrist vorgesehen.

§ 95.

Ausschluß der Kreditgewährung an Nichtmitglieder.

Aus Gründen, die bei § 8, Z. 2, eingehender dargelegt wurden, will der Entwurf die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes, der den eigentlichen Zweck der Genossenschaft ausmacht, auf Nichtmitglieder nicht grundsätzlich ausschließen. Genossenschaften sollen im allgemeinen solche Geschäfte auch mit Personen

betreiben dürfen, welche die Mitgliedschaft nicht erworben haben; vorausgesetzt ist nur, daß entsprechend dem Charakter der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als Selbsthilfeorganisationen der Geschäftsbetrieb mit Dritten sich innerhalb gewisser Grenzen bewegt, also nicht etwa geradezu zur Hauptsache wird. Für einzelne Arten von Genossenschaften scheint es jedoch notwendig, einen strengeren Standpunkt einzunehmen und den Betrieb der eigentlichen Zweckgeschäfte auf die Mitglieder zu beschränken. Dies gilt vor allem für die Kreditgenossenschaften, das heißt für Genossenschaften, bei welchen die Kreditgewährung durch Darlehen, in laufender Rechnung oder durch Eskontierung von Wechseln oder offenen Buchforderungen einen Gegenstand des Geschäftsbetriebes bildet.

Sowohl in der Doktrin als in der Auffassung der genossenschaftlichen Kreise selbst herrscht wohl nur eine Stimme darüber, daß die Ausdehnung der Kreditgewährung auf Nichtmitglieder in verschiedener Richtung schwere Gefahren in sich schließt und häufig der Grund war, der zum Ruin von Genossenschaften führte oder doch dessen Wirkungen für die haftpflichtigen Genossenschafter besonders verderblich gestaltete.

Die Einbeziehung außenstehender Personen in die Kreditgewährung liegt an und für sich außerhalb des Zweckes einer Kreditgenossenschaft und verstößt, wenn sie in größerem Umfange geübt wird, gegen das Genossenschaftsprinzip, das ja in der Zusammenfassung zahlreicher kreditschwacher Personen zu einem Haftungskörper besteht, der wegen seiner breiteren Kreditbasis leichter Kredit findet und deshalb auch seinen Mitgliedern solchen zu günstigeren Bedingungen vermitteln kann, als sie selbst zu erreichen vermöchten. Die Gewährung von Kredit ohne Rücksicht auf die Mitgliedseigenschaft der Kreditwerber zieht aber auch praktisch ungemein wichtige Folgen nach sich. Vor allem führt sie zu einer Schwächung der Haftung, die in Zeiten einer Krise sehr unangenehm fühlbar werden kann. Macht die Genossenschaft die Darlehensgewährung von der Erwerbung der Mitgliedschaft abhängig, so nötigt sie den Kreditsuchenden, ihr Mitglied zu werden, wenn er auf das Darlehen nicht verzichten will. So gering nun auch die Stärkung sein mag, welche die Genossenschaft im einzelnen Falle hierdurch erfährt, so bedeutungsvoll ist sie, wenn die Gesamtwirkung ins Auge gefaßt wird. Bei der Enquete wurde unter anderem auf eine Genossenschaft verwiesen, bei der zur Zeit ihres Zusammenbruches 200 Mitgliedern 1800 Darlehensschuldner gegenüberstanden, die nicht Mitglieder waren. Von welcher Tragweite es gewesen wäre, wenn auch letztere der Genossenschaft angehört hätten, liegt auf der Hand. Für die Deckung der genossenschaftlichen Verbindlichkeiten wäre ein erheblich größerer Fonds zur Verfügung gestanden und die Haftung hätte die einzelnen Mitglieder mit ungleich geringerer Schärfe getroffen, wenn sich 2000 anstatt 200 Personen in die Haftung geteilt hätten.

Auch nach anderer Richtung ist die Kreditgewährung an Nichtmitglieder geeignet, gewichtige Bedenken wachzurufen. Sie ist sehr häufig ein Ausfluß des Bestrebens, die Mitgliederzahl der Genossenschaft nicht weiter anwachsen zu lassen, damit die Gewinnanteile der Personen, die der Genossenschaft bereits angehören, keine Schmälerung durch die Konkurrenz mit anderen erfahren. Wenn solche Gesichtspunkte der Dividendenpolitik die Führung einer Genossenschaft beeinflussen, geschieht dies fast regelmäßig auf Kosten ihrer gedeihlichen Entwicklung; über dem Bestreben, augenblickliche Gewinne zu erzielen, wird nur allzuleicht die gebotene Vorsicht außer acht gelassen. Die Kreditgewährung verfolgt dann oft nicht mehr den Zweck, dem Darlehenswerber im Einklange mit dem Ziele der Genossenschaft vorteilhaften Kredit zu gewähren, sondern ist durch die Absicht bestimmt, von dem Schuldner im Interesse der Vermehrung des Gewinnes möglichst hohe Leistungen zu erlangen. Sie nimmt spekulativen Charakter an und sieht weniger auf die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers als auf die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes, auf erhoffte Gewinnchancen. Zweck- und Hilfsgeschäfte vertauschen ihre Rollen. Die Aufnahme fremder Gelder, namentlich von Spareinlagen verliert die Bedeutung eines Geschäftszweiges, welcher der Beschaffung der Mittel zur Darlehensgewährung an die Mitglieder

dienen soll, und wird zu einem primären, selbständigen Geschäftszweige. Gelegenheiten zur Kreditierung müssen nun geradezu aufgesucht werden, um für die anvertrauten Einlagen eine möglichst günstige Fruktifizierung zu finden. Der Betrieb entwickelt sich mehr und mehr zu einem bankmäßigen Unternehmen mit allen Gefahren, die einem solchen innewohnen. Nur zu häufig folgt aber nach Jahren eines anscheinend glänzenden Aufstieges ein jäher Niedergang mit schweren Einbußen für alle Beteiligten, namentlich auch für die haftenden Genossenschafter, deren Verluste durch die höheren Dividenden früherer Zeiten nicht annähernd aufgewogen werden.

In Erkenntnis der geschilderten Gefahren wird in den genossenschaftlichen Kreisen schon gegenwärtig mit Nachdruck darauf gedrungen, daß die Kreditgewährung auf die Mitglieder eingeschränkt wird, obgleich dermalen ein gesetzlicher Zwang hierzu nicht besteht. Bei den Raiffeisenkassen bildet jene Beschränkung geradezu eines der Grundprinzipien ihrer Organisation und hat sich als solches, wie ihre Entwicklung zeigt, vollkommen bewährt. Sogar die Stimmführer jener Genossenschaften, die sich bisher nicht zur ausschließlichen Kreditgewährung an Mitglieder bestimmen ließen, erkennen unumwunden die Vorzüge einer solchen Beschränkung an und machen für ihre ablehnende Haltung fast nur Schwierigkeiten im Übergange zu diesem System geltend.

Bei dieser Sachlage konnte es nicht zweifelhaft sein, daß auch der Entwurf sich dem Vorbilde neuerer Gesetzgebungen (§ 8, Absatz 2, des deutschen Genossenschaftsgesetzes und § 4 des ungarischen Gesetzartikels XXIII vom Jahre 1898 über die wirtschaftlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften) anzuschließen und Kreditgenossenschaften in der Darlehensgewährung auf ihre Mitglieder zu beschränken habe. Kreditgenossenschaften wird demgemäß untersagt, die Kreditgewährung durch Darlehen, in laufender Rechnung oder durch Eskontierung von Wechseln oder offenen Buchforderungen auf Personen auszudehnen, die der Genossenschaft nicht angehören. Die Fassung dieser Bestimmung ist mit Absicht schärfer gewählt als die des deutschen Gesetzes, das Darlehensgewährungen, welche nur die Anlegung von Geldbeständen bezwecken, nicht unter das Verbot einbezieht. Eine solche Ausnahme zu machen, schien nicht am Platze, weil sie den Wert der neuen Bestimmung in Frage stellen würde. Die Kreditgewährung an dritte Personen spielt nämlich die größte Rolle gerade bei Genossenschaften, deren Mitglieder überhaupt keinen Kredit bedürfen, bei denen somit den Zweck der Genossenschaft nicht die Kreditvermittlung für die Genossenschafter, sondern der Betrieb von Bankgeschäften auf gemeinsame Rechnung bildet. Für Genossenschaften dieser Art, deren Tätigkeit sich allerdings von dem Boden des Genossenschaftsgesetzes schon recht weit entfernt, würde eine Vorschrift wie die des deutschen Gesetzes keine Schranke bedeuten, weil für sie fast jede Kreditgewährung nur Anlage von Vermögensbeständen ist. In allerdings verringertem Maße trifft ähnliches auch bei zahlreichen anderen Kreditgenossenschaften zu.

Selbstverständlich hat das Verbot des Geschäftsverkehrs mit Nichtmitgliedern nur die Geschäfte im Auge, die den Zweck der Genossenschaft bilden, also die Kreditgewährung, gleichgültig, in welcher Form sie vor sich geht. Dagegen müssen die Hilfsgeschäfte, deren die Genossenschaften für ihren Betrieb nicht entraten kann, auch mit Dritten betrieben werden können. Dies gilt von der Anlage der zur Kreditgewährung nicht benötigten Kassenbestände bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und namentlich von den Geschäften, durch welche sich die Genossenschaft die Mittel beschafft, die sie zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses ihrer Mitglieder braucht. Spareinlagen dürfen demnach Kreditgenossenschaften von jedermann entgegennehmen.

Eine Ausnahme von dem Verbote der Kreditgewährung an Dritte wird ferner für Genossenschaftsverbände vorgesehen, die im Verhältnisse zu den ihnen angegliederten Genossenschaften die Aufgabe einer Kreditgenossenschaft besorgen, in dieser Beziehung also selbst als Kreditgenossenschaft anzusehen sind. Bei Genossenschaftsverbänden sind einerseits dem Kreise der Rechtssubjekte, die ihnen als Mitglieder beitreten können, von vornherein bestimmte Grenzen gezogen, da

ihnen im wesentlichen nur die im Verbandsgebiete bestehenden Genossenschaften beitreten können; andrerseits bedingt der Zweck des Verbandes, daß die ihm zuströmenden Mittel oft außer allem Verhältnis zum Kreditbedarfe der Verbandsgenossenschaften stehen. Unter solchen Umständen die Verbände nur auf die Anlage bei den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Anstalten zu verweisen, hieße sie in ihrer Gebarung über Gebühr beengen.

Bei der Enquete über den Entwurf wurden die im Vorstehenden besprochenen Bestimmungen von der Mehrheit der Experten entschieden gebilligt, großenteils sogar mit außerordentlicher Wärme begrüßt. Auch diejenigen Vertreter genossenschaftlicher Kreise, die gegen die geplante Regelung Bedenken erhoben, taten dies vorwiegend nur unter Hinweis auf die Schwierigkeiten, die bestehenden Genossenschaften erwachsen würden. Derartige Besorgnisse dürfen nun gewiß nicht dazu führen, auf einen als richtig erkannten Grundsatz überhaupt zu verzichten, sondern können nur Anlaß sein, geeignete Übergangsbestimmungen zu treffen. Solche sind in § 169, Absatz 1 des Entwurfes enthalten und gestatten bestehenden Genossenschaften, die nach ihrem Statute zur Kreditgewährung an Nichtmitglieder berechtigt sind, hierin durch zehn Jahre nach dem Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes fortzufahren, soweit sie ihre Mittel nicht zu dem primären Zwecke der Genossenschaft, der Darlehensgewährung an ihre eigenen Mitglieder benötigen. Hiermit scheint eine so reichlich bemessene Übergangsfrist gegeben, daß auch bestehende Genossenschaften sich unschwer den Vorschriften des neuen Rechtes anpassen können.

Zur Beseitigung allfälliger Zweifel wird in § 169 auch ausgesprochen, daß in der Verlängerung eines gewährten Kredits eine neuerliche Kreditgewährung gelegen ist.

§ 96.

Verbot bestimmter Geschäfte für Kreditgenossenschaften.

Die Gefahren, welche gerade für Kreditgenossenschaften der Betrieb von Geschäften mit sich bringt, die ihrem eigentlichen Zwecke fremd sind, lassen die Verbotsbestimmungen rätlich erscheinen, die in § 96 des Entwurfes - größtenteils in Anlehnung an die §§ 16 und 17 der böhmischen Landesgesetze vom 30. Juni 1896, LGBl. Nr. 56, und vom 26. April 1900, LGBl. Nr. 32, über die landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen — aufgenommen wurden. Darnach sind der Betrieb industrieller Unternehmungen und die Beteiligung an solchen, der spekulative Erwerb von Liegenschaften, der Warenhandel, der Kauf und Verkauf von Wertpapieren auf Zeit und ähnliche Geschäfte Kreditgenossenschaften untersagt. Die bezüglichen Vorschriften haben bei der Enquete über den Entwurf fast einmütige Zustimmung gefunden; einzelnen Wünschen der Vertreter genossenschaftlicher Kreise nach Zulassung von Ausnahmen wurde, soweit sie sich als unbedenklich erwiesen, entsprochen, so dem Begehren auf Gestattung des vorübergehenden Betriebes industrieller Unternehmungen im Falle unentgeltlichen Erwerbes oder einer Erwerbung zur Hintanhaltung von Verlusten; ferner dem Wunsche, Genossenschaftsverbände, welche nach ihrem Statute verzinsliche Geldeinlagen nur von Mitgliedern entgegennehmen dürfen, von den Verboten der Z. 1 und 3 zu eximieren.

Für bestehende Genossenschaften, die statutarisch zum Betriebe industrieller Unternehmungen oder des Warenhandels befugt sind, wird in § 169 eine zweijährige Übergangsfrist vorgesehen, nach deren Ablauf erst die gedachten Verbotsbestimmungen auf sie Anwendung finden sollen. Eine ähnliche Übergangsfrist auch hinsichtlich der unter Z. 2 und 4 des § 96 ausgesprochenen Verbote einzuräumen, schien dagegen nicht am Platze, weil sich diese Verbote gegen Geschäfte richten, die schon bisher nur ausnahmsweise und offenbar mißbräuchlich vorkamen.

§ 97.

Ausnahmen für Raiffeisenkassen.

Einige Ausnahmen von den Grundsätzen des § 96 werden für Raiffeisenkassen zugelassen, deren Begriffsmerkmale im Einklange mit dem Gesetze vom

1. Juli 1889, RGBl. Nr. 91, umschrieben werden. Die Eigenart dieser Gruppe von Kreditgenossenschaften, namentlich der engbegrenzte örtliche und sachliche Wirkungskreis, ihr gemeinwirtschaftlicher Charakter und die unbeschränkte Haftung erlauben es, an sie einen etwas weniger strengen Maßstab anzulegen als an andere Vorschußkassen. § 97 gestattet ihnen demnach mit Beschränkung auf ihr örtliches Tätigkeitsgebiet, das nur eine oder mehrere, wenn nicht geradezu aneinander stoßende, so doch benachbarte Ortsgemeinden umfassen darf, Rettungskäufe von Liegenschaften zur Hintanhaltung der Zertrümmerung oder spekulativen Bodenhandels vorzunehmen. In dieser Richtung haben einzelne Raiffeisenkassen bereits eine sehr anerkennenswerte Tätigkeit entfaltet, die ihnen künftig nicht verschlossen werden soll. Dabei ist es nur ein Gebot selbstverständlicher Vorsicht, Liegenschaften, die aus einem der besagten Gründe erstanden wurden, behufs Vermeidung zu starker Immobilisierung so bald als möglich wieder abzustoßen. Weiters wird den Raiffeisenkassen die Befugnis eingeräumt, die Aufgaben einer Bezugs- und Absatzgenossenschaft für ihre Mitglieder zu übernehmen und zu diesem Zwecke die zum landwirtschaftlichen Betriebe der Genossenschafter nötigen landwirtschaftlichen Betriebsmittel, Maschinen und Geräte zu kaufen und zu verkaufen, dann Käufe und Verkäufe dieser Art zu vermitteln, ferner die landwirtschaftlichen Erzeugnisse ihrer Mitglieder in deren Namen und für deren Rechnung zu verkaufen oder derartige Verkäufe zu vermitteln. Solche Geschäfte haben viele Raiffeisenkassen schon seit Jahren besorgt, ohne daß sich Anstände ergeben hätten; es empfiehlt sich daher, dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, und zwar um so mehr, als es unzweckmäßig wäre, durch strenges Festhalten an dem Verbote des § 96, Z. 3, zur Gründung von zwei verschiedenen, jedoch im wesentlichen aus denselben Personen bestehenden genossenschaftlichen Organisationen in einem eng begrenzten örtlichen Gebiete zu zwingen.

Die Vornahme von Rettungskäufen wird auch Genossenschaftsverbänden, die nach ihrem Wirkungskreise zugleich Kreditgenossenschaften sind und daher an sich der Vorschrift des § 96, Z. 3, unterworfen wären, für den ganzen Umfang ihres Verbandsgebietes gestattet. Außerdem wird ihnen entsprechend der bisherigen Übung auch erlaubt, die Geschäfte einer Bezugs- und Absatzgenossenschaft in den oben angeführten Belangen unmittelbar im Verhältnis zu den Mitgliedern der Verbandsgenossenschaften und -vereine zu besorgen.

§ 98.

Spareinlagengeschäft.

§ 98 vereinigt in sich eine Reihe von Vorschriften, die das Spareinlagengeschäft der Genossenschaften betreffen. Er spricht vor allem aus, daß die Übernahme verzinslicher Geldeinlagen gegen Einlagebücher, Einlagescheine oder ähnliche Urkunden nur Kreditgenossenschaften gestattet ist, wobei hinsichtlich der Personen, von denen die Einlagen stammen, gleichwie nach dem bisherigen Rechtszustande keinerlei Beschränkung vorgesehen wird. Kreditgenossenschaften bedürfen unbedingt des Spareinlagengeschäftes, weil es eine der hervorragendsten Quellen darstellt, aus denen sie die Mittel zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses ihrer Mitglieder schöpfen. Sie erfüllen ferner nach der Art ihrer Aufgaben im allgemeinen auch die Voraussetzungen, die für den Betrieb des Spareinlagengeschäftes mit Rücksicht auf die regelmäßige Kurzfristigkeit der Einlagen gefordert werden müssen. Tatsächlich hat sich das Spareinlagengeschäft der Kreditgenossenschaften zu hoher Blüte entwickelt und, wenn aus den Verlusten, welche die Einleger beim Zusammenbruche einzelner Vorschußkassen erlitten, eine Lehre gezogen werden muß, kann es nur die sein, daß es sich empfiehlt, gewisse Grenzen für den Umfang seines Betriebes vorzuzeichnen, nicht aber es grundsätzlich zu beschränken.

Anders liegen die Dinge bezüglich der sonstigen Genossenschaften. Bei ihnen steht die Übernahme von Spareinlagen an sich in keinem engeren Zusammenhange mit dem eigentlichen Geschäftsbetriebe der Genossenschaft; außerdem ist gerade mit Rücksicht hierauf die Gefahr nahegerückt, daß die Einlagen für die Zwecke dieses Betriebes auf eine ihrem Wesen wenig entsprechend

Art verwendet, nämlich mehr oder minder im Betriebe festgerannt werden, während ein Gebot gewöhnlichster Vorsicht verlangt, daß auf die Möglichkeit jederzeitiger Rückzahlung der kurzfälligen Einlagen Bedacht genommen wird. Der Entwurf will daher anderen Genossenschaften als Kreditgenossenschaften die Übernahme von Spareinlagen nur in dem Maße gestatten, als überwiegende Vorteile es wünschenswert machen, nämlich insoweit die Übernahme von Spareinlagen der eigenen Mitglieder in Betracht kommt. Die bequeme Gelegenheit, erzielte Gewinnanteile bei der Genossenschaft stehen zu lassen und sie oder andere augenblicklich nicht benötigte Beträge bei ihr fruchtbringend anzulegen, wirkt auf den Sparsinn belebend ein und fördert die volkswirtschaftlich wertvolle Ansammlung von Mitteln für Zeiten des Bedarfes. Sie trägt auch dazu bei, das Interesse der Mitglieder an der Genossenschaft zu stärken, und soll daher nicht angetastet werden, zumal nicht wenige Genossenschaften auf diesem Gebiete schon bisher schöne Erfolge aufzuweisen hatten. Eine Beschränkung ist nur insofern erforderlich, als für die Übernahme von Spareinlagen der Mitglieder ausschließlich die Form der laufenden Rechnung zugelassen wird; denn ohne eine solche Vorschrift wäre das Verbot, Spareinlagen auch von Außenstehenden entgegenzunehmen, ziemlich illusorisch, da der Verkehr sich an eine leichte Übertragung der Einlagebücher und Einlagescheine gewöhnt hat.

Bestehenden Genossenschaften, die nicht zu den Kreditgenossenschaften zählen, wird zur Anpassung an das neue Recht (Ausschluß der Übernahme von Einlagen dritter Personen und der Ausgabe von Einlagebüchern, Einlagescheinen oder ähnlichen Urkunden) eine einjährige Übergangsfrist eingeräumt (§. 170).

Eine staatliche Bewilligung soll zur Übernahme verzinslicher Geldeinlagen in keinem Falle erforderlich sein. Dies entspricht der bisherigen Entwicklung, die durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vergl. namentlich die Entscheidungen vom 3. Jänner 1903, Z 10552/2, Budw. 1445 A und vom 12. Jänner 1903, Z. 416, Budw. 1463 A) sanktioniert wurde. Eine staatliche Genehmigung der Formularien der Einlagebücher wird nur für den Fall verlangt, daß letztere ausdrücklich auf den Inhaber lauten. Dagegen werden auf Namen lautende Einlagebücher, worin sich eine Kreditgenossenschaft die Befugnis vorbehält, den Vorzeiger des Einlagebuches ohne Prüfung seiner Identität als zur Verfügung über die Einlage berechtigt anzusehen, von jener Vorschrift nicht getroffen.

Die weitere Vorschrift des Absatzes 2, daß die Einlagebücher nicht in einer Weise bezeichnet oder ausgestattet werden dürfen, welche die Verwechslung mit Sparkassebüchern gestattet, bedarf wohl nicht der Begründung; sie bezweckt nur, einer bestimmten Art unlauteren Wettbewerbes zu begegnen, die mitunter beobachtet wurde.

Beschränkung der Einlagenhöhe.

Eine der schwierigsten Fragen, deren Lösung der Entwurf eines neuen Genossenschaftsgesetzes nicht aus dem Wege gehen darf, ist die, in welcher Weise dafür Vorsorge getroffen werden kann, daß bei Genossenschaften, die Spareinlagen entgegennehmen, ein angemessenes Verhältnis zwischen dem eigenen und dem fremden Vermögen eingehalten wird. Bei der Enquete über den vorliegenden Entwurf wurde von gewiegten Fachmännern aus den genossenschaftlichen Kreisen unumwunden zugestanden, daß eine zweckmäßige Lösung dieses Problems von außerordentlicher Wichtigkeit wäre, wenngleich nicht zu verkennen sei, daß sich ihr namhafte Schwierigkeiten in den Weg stellen. Zweifellos ist bereits eine sehr bedeutende Zahl von Vorschußkassen zu Verhältnisziffern gelangt, die nicht mehr als unbedenklich bezeichnet werden können. Während Schulze-Delitzsch dafür eintrat, daß bei älteren Genossenschaften das fremde Vermögen nicht mehr als das Dreifache des eigenen Vermögens betrage, übersteigt bei vielen Kreditgenossenschaften, und zwar sogar bei solchen mit beschränkter Haftung die Summe der fremden Gelder das eigene, durch Geschäftsguthaben und Reservefonds gebildete Vermögen um das 20fache, 30fache, ja selbst mehr als das 100fache. Es wurden Fälle beobachtet, in denen einem Einlagenstand von nahezu 10 Millionen Kronen ein eigenes Vermögen von kaum 80.000 K gegenüberstand (117fache Belastung)

oder, und zwar noch dazu bei beschränkter Haftung der Mitglieder einem — zu mehr als neun Zehntel aus Einlagen bestehenden — fremden Vermögen von über 8 Millionen Kronen ein eigenes Vermögen von nur 145.000 K — entsprach (Verhältnis 1 : 56). Im Bestande des geltenden Rechts ist eine Abhilfe gegen derartige Erscheinungen nicht möglich. Den Genossenschaften sind vom Gesetze keinerlei Schranken gezogen, an die sie sich bei der Übernahme von Geldeinlagen zu halten hätten, es ist ihrem Belieben und der Klugheit ihrer Leitung anheimgegeben, die Vorsicht zu üben, deren Anwendung die Grundsätze der Banktechnik erheischen. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt wurde, hat das Spareinlagengeschäft nicht selten geradezu die Bedeutung eines Hilfsgeschäftes abgestreift, das dazu dienen soll, die Mittel für die Darlehensgewährung an die Mitglieder zu beschaffen, sondern ist zum primären Geschäftszweige geworden.

Kommt es in Fällen, in denen einer unverhältnismäßig großen Summe von Spareinlagen nur geringe Deckungsmittel gegenüberstehen, zum Ruin einer Genossenschaft und müssen infolgedessen die Einleger erhebliche Einbußen erleiden, so pflegt immer wieder der Vorwurf erhoben zu werden, weshalb die Staatsverwaltung es verabsäumt habe, beizeiten zum Schutze der Einleger einzugreifen. Ein Eingreifen vorzusehen, wie es bei solchen Klagen vorgeschwebt haben mag, liegt nun gewiß nicht im Bereiche der Möglichkeit, da es nicht anginge, Genossenschaften, welche das Spareinlagengeschäft betreiben, einer weitgehenden Staatsaufsicht zu unterwerfen. Dagegen scheint es am Platze, künftig nicht lediglich der autonomen Regelung dieser Frage durch das Statut und die Beschlüsse der Generalversammlung zu vertrauen, sondern durch Gesetz einen Grundsatz aufzustellen, dem auch auf anderen Gebieten wie im Gesetze über die landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen in Böhmen und auf dem Gebiete des Bankwesens Beachtung verschafft wurde, dem Grundsatze nämlich, daß die Übernahme von Geldeinlagen in der vom Verkehr besonders bevorzugten und eines besonderen Vertrauens gewürdigten Form des Einlagebuches, des Einlagescheines oder ähnlicher Urkunden nur gestattet werden soll, soweit das eigene Vermögen der Genossenschaft und die Haftung der Genossenschafter eine gewisse Bürgschaft für die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Einlagen bieten.

Die Übernahme von Einlagen gegen Einlagebücher, Einlagescheine oder ähnliche Urkunden soll somit nur zulässig sein, wenn die Summe der bisher gegen solche Urkunden oder in laufender Rechnung übernommenen Einlagen zuzüglich der von der Genossenschaft aufgenommenen Anlehen nicht bereits ein bestimmtes Vielfache des eigenen Vermögens der Genossenschaft überschritten hat. Als solches Vielfache wird für Genossenschaften mit beschränkter Haftung, bei denen die Nachschußpflicht auf einen Betrag in der Höhe der Geschäftsanteile beschränkt ist, das Fünffache aller Geschäftsguthaben und des Reservefonds, für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung die Summe aus dem Fünfzehnfachen der Geschäftsguthaben und dem Fünffachen des Reservefonds bestimmt. Für Genossenschaften mit beschränkter Haftung, bei denen die Nachschußpflicht die gesetzliche Mindesthaftsumme übersteigt, nähert sich das die Obergrenze bildende Vielfache um so mehr dem für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung geltenden Höchstbetrage, je höher die Haftsumme bemessen ist, und erreicht diese Grenze — die in § 7, lit. c des böhmischen Landesgesetzes vom 26. April 1900, LGBl. Nr. 32, über die landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen ein gewisses Vorbild hat — bei einer Haftung im Betrage des Elffachen des Geschäftsanteiles.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß die Übernahme von Spareinlagen sich innerhalb einer nach dem eigenen Vermögen bestimmten Grenze halten muß, wird nur für Raiffeisenkassen zugestanden. Bei diesen kann eben das Geschäftsguthaben nicht wohl als Ausgangspunkt für die Ermittlung der zulässigen Einlagenhöhe dienen, weil für sie Geschäftsanteile von sehr geringer Höhe geradezu ein Begriffsmerkmal bilden, an das sie um so mehr gebunden sind, als hiervon der Genuß gesetzlich eingeräumter Gebührenbegünstigungen (Gesetz vom 1. Juni 1889, RGBl. Nr. 91) abhängig ist. Der Gesamtbetrag der

Geschäftsguthaben und überhaupt das eigene Vermögen tritt für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Raiffeisenkassen völlig in den Hintergrund gegenüber der Haftung, welcher der gesamte unbewegliche Besitz der Genossenschafter als Rückhalt dient. Außerdem ist die Festsetzung einer Grenze für die Übernahme von Geldeinlagen hier von geringerer Wichtigkeit, weil deren Höhe in dem engen Attraktionsgebiete einer Raiffeisenkasse ihre natürliche Grenze findet und demgemäß, wenn auch vielleicht nicht relativ, gegenüber dem Betrage des eigenen Vermögens, so doch absolut nicht sehr bedeutend zu sein pflegt. Endlich darf auch darauf verwiesen werden, daß die Verhältnisse einer Raiffeisenkasse wegen ihrer Einfachheit für alle Beteiligten viel leichter übersehbar sind und das auf gegenseitige persönliche Kenntnis gegründete Vertrauen in den Geschäftsbeziehungen eine größere Rolle spielt als bei anderen Genossenschaften. Hier können daher auch an äußere Momente anknüpfende Vorschriften zum Schutze der Einleger leichter entbehrt werden als bei jenen.

Die Bestimmungen des Entwurfes über das Maß der Beschränkung der Einlagenhöhe wollen den bestehenden Verhältnissen möglichst Rechnung tragen. Die Grenze ist demgemäß so weit gezogen, daß die große Mehrzahl der Genossenschaften, auf die sie Anwendung findet, ihr schon gegenwärtig entspricht. Nach den statistischen Daten, die für das Ende des Jahres 1908 vorliegen, betrug das Verhältnis zwischen dem eigenen und fremden Vermögen bei den Vorschußkassen nach dem System Schultze-Delitzsch 1 : 7·2. Wie hieran beide Haftungsarten beteiligt sind, ist aus den zur Verfügung stehenden Daten nicht zu entnehmen; doch kann ein Schluß aus den statistischen Ausweisen gezogen werden, die für das Jahr 1902 veröffentlicht wurden. Zu Ende dieses Jahres betrug nämlich das fremde Kapital der genannten Genossenschaften das 6·87fache des eigenen Vermögens, und zwar war das eigene Vermögen bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftung durchschnittlich mit dem 5·9fachen, bei den Schulze-Delitzsch-Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung mit dem 9·3fachen belastet. Seither ist die Belastung, wie sich aus der Steigerung der gesamten Durchschnittsziffer von 6·87 auf 7·2 ergibt, nicht sehr erheblich gestiegen und es läßt sich wohl annehmen, daß die Spannung zwischen eigenem und fremdem Kapital bei den Genossenschaften beider Haftungsarten gleichfalls ungefähr dieselbe geblieben ist wie im Jahre 1902. Darnach ist die Durchschnittsziffer für die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung von der im Entwurfe vorgesehenen Höchstgrenze noch ziemlich weit entfernt. Die Durchschnittsziffer für Genossenschaften mit beschränkter Haftung hat das Fünffache des eigenen Vermögens allerdings schon überschritten; es ist jedoch zu berücksichtigen, daß diese Untergrenze nur für Genossenschaften mit der gesetzlichen Mindesthaftsumme gilt, bei einer höheren Haftsumme, über welche die statistischen Ausweise keine Auskunft geben, sich aber erweitert und sogar das Fünfzehnfache erreichen kann. Demnach scheint die Annahme begründet, daß auch die für Genossenschaften mit beschränkter Haftung vorgeschlagene Grenze den bestehenden Verhältnissen im Durchschnitte entspricht.

Im einzelnen freilich sind die Fälle, in denen die Grenzen des Entwurfes bereits überschritten wurden, nach den aus dem Jahre 1902 stammenden Daten zahlreich genug. Immerhin ist nach der Art der Regelung, welche der Entwurf in Aussicht nimmt, der Schluß berechtigt, daß die Anpassung an die geänderte Rechtslage ernsten Schwierigkeiten nicht begegnen wird. Vor allem räumt § 171 bestehenden Genossenschaften, bei denen der Stand der Geldeinlagen die festgesetzte Grenze übersteigt, die Möglichkeit ein, innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes eine Verfügung der Verwaltungsbehörde zu erwirken, wonach ihnen für eine längere oder kürzere Übergangszeit eine Erweiterung der Grenze gestattet wird. Die Bestimmung des § 98, Absatz 3 und 4, hat ferner — wie zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt werden soll — überhaupt nicht den Sinn, daß bei Überschreitung des verlangten Verhältnisses Geldeinlagen zurückgezahlt werden müßten, um letzteres herzustellen, sondern will nur die weitere Übernahme von Geldeinlagen gegen Einlagebücher.

Einlagescheine oder ähnliche Urkunden verbieten. Sie setzt auch der Übernahme von Einlagen in laufender Rechnung keinerlei Schranke, was darin seine Rechtfertigung findet, daß diese Form der Übernahme fremder Gelder mehr kaufmännischer Art entspricht, beim Kreditgeber die nötige Urteilskraft zur Wertung der Kreditwürdigkeit der Genossenschaft voraussetzen läßt und daher nicht derselben Vorsichten bedarf wie das Einlagebuchgeschäft, das sich an das große Publikum wendet. Aus dem gleichen Grunde soll die Genossenschaft auch in der Beschaffung von Geldmitteln auf anderen Wegen keinen Beschränkungen unterworfen sein.

Wenn schließlich die vorgeschlagene Vorschrift dazu Anlaß gibt, daß Kreditgenossenschaften, die sich mit ihren Einlagen an der Grenze des zulässigen Maßes bewegen, zur Stärkung der eigenen Mittel schreiten, um sich die Möglichkeit weiterer Ausdehnung dieses Geschäftszweiges zu sichern, den Reservefonds ausgiebiger dotieren oder die Geschäftsanteile erhöhen, so ist dieser Erfolg nur höchst wünschenswert; denn die Überschreitung des im Entwurfe verlangten Verhältnisses ist regelmäßig ein Zeichen, daß der Ansammlung eigener Mittel bisher nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zugewendet wurde.

Genossenschaftsverbände.

Der Geldausgleich der Genossenschaftsverbände, die im Verhältnisse zu den ihnen angegliederten Genossenschaften die Aufgaben einer Kreditgenossenschaft besorgen, wird durch die in Rede stehenden Bestimmungen nicht beengt: da sich nämlich der Einlagenverkehr zwischen dem Verbande und den Verbandsgenossenschaften in der Form des Kontokorrents abspielt, wird er durch sie überhaupt nicht betroffen.

Flüssige Anlage.

Die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses zwischen dem eigenen und dem fremden Kapital einer Genossenschaft ist zwar eine sehr wichtige Vorsichtsmaßregel, auf die zu achten banktechnische Rücksichten unbedingt erfordern, sie ist jedoch keineswegs die einzige Kautel, die beobachtet werden muß, um die Beteiligten vor unliebsamen Überraschungen zu bewahren. Nicht minder wichtig ist es, daß mit Rücksicht auf die jederzeitige Kündbarkeit der Spareinlagen auf die flüssige Anlage eines entsprechend hohen Geldbetrages gesehen wird, damit für den Fall von Rückforderungen die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. Wenn es auch das Interesse der Genossenschaft selbst gebieterisch erheischt, hierfür vorzusorgen, scheint doch eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift nicht überflüssig. Der Entwurf verlangt daher in § 98, Absatz 5, daß Kreditgenossenschaften, und zwar ohne Ausnahme, also auch Raiffeisenkassen, einen Betrag, der mindestens einem Viertel des Gesamtbetrages der gegen Einlagebücher, Einlagescheine oder ähnliche Urkunden übernommenen Geldeinlagen gleichkommt, derart anzulegen haben, daß er jederzeit rasch flüssig gemacht werden kann. § 171, Absatz 2, enthält hierzu eine Übergangsbestimmung, indem er bestehende Genossenschaften, bei denen dieses Verhältnis bisher nicht eingehalten ist, verpflichtet, neu zuströmende Geldeinlagen bis zur Erreichung jenes Verhältnisses vorzugsweise (mindestens zu drei Vierteilen) zur Stärkung der flüssigen Anlagen zu verwenden.

Anträge auf Zuerkennung der Pupillarsicherheit an die Spareinlagen bei Kreditgenossenschaften.

In diesem Zusammenhange ist endlich noch der wiederholt erhobenen Forderung Erwähnung zu tun, den Einlagen bei Kreditgenossenschaften, namentlich bei Raiffeisenkassen die Eignung zur Anlage von Pupillengeldern zuzugestehen. Wenngleich zugegeben werden mag, daß zum Beispiel eine Raiffeisenkasse, der ein großer Teil der Grundbesitzer einer Gemeinde angehört, wegen deren Haftung mit ihrem ganzen Vermögen in einem gegebenen Zeitpunkte ausreichende Sicherheit für die Rückzahlung der ihr anvertrauten Einlagen bietet, so scheint es doch nicht möglich, hierauf die Zuerkennung der Pupillarsicherheit zu gründen. Denn letztere setzt voraus, daß die Verhältnisse, welche die Erfüllbarkeit der betreffenden Verbindlichkeiten verbürgen, die Gewähr der Dauer bieten. Hieran fehlt es jedoch begrifflich bei jeder Genossenschaft, da es in ihrem Wesen als Verein von nicht geschlossener Mitgliederzahl liegt, daß keinem Mitgliede der Austritt verwehrt werden kann. Es ist deshalb damit zu rechnen, daß Kreditgenossenschaften, die nach ihren geschäftlichen Verhältnissen und ganz besonders nach ihrem Mitgliederstande Anspruch auf vollstes Vertrauen erheben

können, schon wenige Jahre nachher ein vollständig verändertes Bild bieten. An eine solche Änderung der Verhältnisse etwa die Folge zu knüpfen, daß nunmehr die früher gestattete Anlage von Mündelgeldern bei der Genossenschaft untersagt und die Zurückziehung der bereits bestehenden Mündeleinlagen gefordert werden sollte scheint nun ebensowenig möglich, wie etwa daran gedacht werden kann, die Zulassung der Anlage von Mündelgeldern bei einer bestimmten Kreditgenossenschaft von vornherein an die Entscheidung einer Behörde zu binden, welche das Vorhandensein ausreichender Kautelen für die Sicherheit der Einlagen zu prüfen hätte. Denn darüber kann kein Zweifel bestehen: Die Verfügung, womit jene Eignung nachträglich entzogen oder gleich anfänglich verweigert würde, wäre für den Kredit der davon betroffenen Genossenschaft von den schwerwiegendsten Folgen begleitet, so daß keine Behörde dem Dilemma ausgesetzt werden kann, zwischen der gebotenen Rücksicht auf die Sicherheit der Anlage von Mündelgeldern und der Untergrabung des Kredits einer Genossenschaft zu wählen. Es ist bezeichnend, daß das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich es ablehnte, in der Zulassung der Anlage von Mündelgeldern bei Kreditgenossenschaften einzelnen älteren Partikularrechten zu folgen, und diese Art der Anlage vollkommen ausschloß; und vielleicht noch mehr, daß auf einem Verbandstage der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Deutschen Reich von maßgebender genossenschaftlicher Seite vor den Bestrebungen auf Erlangung der Pupillarsicherheit gewarnt wurde, weil sie höchstens unter gleichzeitiger empfindlichster Beschränkung der Autonomie der Genossenschaften Aussicht auf Verwirklichung hätten.

§§ 99 bis 102.

Beschwerden gegen die Konsumvereine.

Die Konsumvereinsbewegung bildet seit Jahren den Gegenstand lebhaftester Beschwerden und Klagen aus den Kreisen des kleineren und mittleren Handelsstandes, der darin einen Hauptgrund für die mißliche Lage erblickt, in der er sich vielfach befindet. Es soll dahingestellt bleiben, inwieweit dem Konsumvereinswesen ein bestimmender Einfluß auf die Verschlechterung der Verhältnisse beizumessen ist, an der viele Detailhandelsbetriebe zweifellos kranken, und ob nicht andere Gründe allgemein wirtschaftlicher Natur hierbei noch in stärkerem Maße mitwirkten. Möge jedoch die Antwort hierauf wie immer lauten, so viel scheint sicher, daß es eine Aufgabe der Gesetzgebung ist, helfend und bessernd einzugreifen, wenn eine mißbräuchliche Entwicklung der Konsumvereine eine Schädigung des Kaufmannsstandes herbeiführt.

Von einem völligen Verbote der Konsumvereine, wie es mitunter als radikalstes Mittel empfohlen wurde, kann selbstverständlich nicht die Rede sein. So wenig wie irgendeiner Berufsgruppe kann den Konsumenten verwehrt werden, sich durch Selbsthilfeorganisationen die Vorteile zu sichern, die in der Vereinigung zersplitterter wirtschaftlicher Kräfte, hier in dem gemeinsamen Bezuge von Lebensmitteln und anderen Bedürfnissen der Hauswirtschaft gelegen sind. Namentlich in den Zeiten fortwährend steigender Verteuerung aller unentbehrlichen Bedarfsartikel müßte eine Maßnahme unverständlich wirken, die darauf hinausliefe, einen Weg zu versperren, der zur Linderung der Teuerungsverhältnisse beitragen kann. Berufene Vertreter kaufmännischer Interessen haben es daher ausdrücklich abgelehnt, die Forderung nach Abschaffung der Konsumvereine zu unterstützen, und haben teils auf den schon erwähnten Gesichtspunkt verwiesen, daß für das Assoziationsrecht der Konsumenten kein anderer Maßstab gelten könne als für den genossenschaftlichen Zusammenschluß der Handels- und Gewerbetreibenden, teils auch betont, daß die Vereinigung der kleinen Handelsbetriebe zu Einkaufsgenossenschaften das richtigste Mittel bilde, um den Gefahren wirksam zu begegnen, die sie in der Konsumvereinsbewegung erblicken.

Wie in den angeführten Äußerungen wiederholt zum Ausdrucke gelangte, sind die Konsumvereine ein ebenso berechtigtes Glied in der gesamten genossenschaftlichen Organisation als irgendeine andere Art von Genossenschaften. Sie dürfen Anspruch darauf erheben, von der Gesetzgebung in gleicher Weise

behandelt zu werden wie die übrigen Genossenschaftsformen, also nicht unter ein Ausnahmsrecht gestellt zu werden, das seinen Inhalt nicht aus ihrer wirtschaftlichen Eigenart und den ihnen anhaftenden Besonderheiten empfängt, sondern nur Ausfluß von Übelwollen wäre. Die Richtlinie, welche ein neues Genossenschaftsgesetz gegenüber den Wünschen nach Regelung des Konsumvereinswesens einzunehmen hat, kann demnach nur sein: Kein Sonderrecht, das als ein privilegium odiosum bezeichnet werden müßte, dagegen Beseitigung vorhandener Auswüchse, Verhinderung ungesunder Bildungen, Ausschluß eines Hinübergreifens auf ein den Zwecken der Konsumvereine fremdes Gebiet.

Verbot des Warenabsatzes an Nichtmitglieder.

Aus den angeführten Grundsätzen ist zunächst die Forderung abzuleiten, daß Konsumvereine sich in ihrem eigentlichen Geschäftsbetrieb, im Warenabsatze auf die Mitglieder beschränken. Aufgabe eines Konsumvereines ist es, den ihm angehörenden Mitgliedern durch die gemeinschaftliche Beschaffung von Lebensmitteln und sonstigen Bedürfnissen der Hauswirtschaft günstigere Bezugsbedingungen zu bieten, eine Verminderung der Auslagen herbeizuführen. Das Merkmal des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes ist hier darin verkörpert, daß der Warenbezug im großen für die Mitglieder zur Deckung ihres Bedarfes erfolgt. Vom Standpunkte des Genossenschaftsbegriffes wäre es nun zwar nicht ausgeschlossen, daß sich innerhalb gewisser Grenzen auch Nichtmitglieder an dem gemeinschaftlichen Warenbezuge beteiligen, wenn sich nur die Abgabe von Waren an sie in dem Rahmen bloßer Hilfsgeschäfte bewegt, also lediglich von dem Bestreben einer Förderung und Verbilligung des Absatzes an die Genossenschafter getragen ist. Allein der Gestattung des Geschäftsverkehres mit Nichtmitgliedern in diesem, an sich mit dem Wesen einer Genossenschaft vereinbaren Umfange steht das Bedenken entgegen, daß an ihr die Überwachung der grundsätzlichen Beschränkung des Absatzes auf die Mitglieder scheitern müßte. Die Zulassung wie immer gearteter Ausnahmen von dem Verbote der Warenabgabe an Nichtmitglieder würde der Umgehung dieses Verbotes Tür und Tor öffnen, da bei der Schwierigkeit einer genaueren Kontrolle nahezu für jeden einzelnen überhaupt feststellbaren Fall eines Verkaufes an Dritte das Vorliegen einer solchen Ausnahme vorgeschützt werden könnte.

Das deutsche Genossenschaftsgesetz (§ 8, Absatz 4 in der durch das Gesetz vom 22. August 1896 festgestellten Fassung) hat sich damit begnügt, den Warenverkauf im regelmäßigen Geschäftsverkehr auf die Mitglieder zu beschränken, wollte jedoch nicht ausschließen, daß bei besonderen Anlässen, zum Beispiel bei Bestellung einer Waggonladung einer bestimmten Ware ein Teil hiervon auch an dritte Personen abgegeben wird. Bei der Enquete über den vorliegenden Entwurf wurde nicht mit Unrecht hervorgehoben, daß die Bestimmung des deutschen Gesetzes den gewünschten Erfolg nicht verbürge. Die Grenze zwischen dem regelmäßigen Geschäftsverkehr und solchen Ausnahmsfällen verschwimme und es sei der Leitung eines Konsumvereines unschwer möglich, Zwangslagen, die zur raschen Abstoßung einer Ware wegen Gefahr des Verderbens und damit zur Ausdehnung des Verkaufes auf Nichtmitglieder nötigen, künstlich herbeizuführen, indem sie mehr Ware bestellt, als dem Bedarfe der Mitglieder entspricht. Im Einklang mit der nahezu einmütigen Forderung sämtlicher Gutachten aus den Kreisen des Handels lehnt es daher der Entwurf ab, dem Beispiele des deutschen Gesetzes zu folgen, und schließt den Warenabsatz im kleinen an Nichtmitglieder vollkommen und ausnahmslos aus. Für die Fälle, in denen das Festhalten an der Beschränkung des Absatzes auf die Mitglieder geradezu als unwirtschaftlich bezeichnet werden müßte, weil bereits angeschaffte Ware der Gefahr des Verderbens ausgesetzt wäre oder weil der Genossenschaft Verlust drohen würde, sorgt er in der Weise vor, daß er zwar die Veräußerung an dritte Personen, jedoch mit Ausschluß des Kleinverschleißes gestattet. Damit scheint den Bedürfnissen der Genossenschaft ausreichend Rechnung getragen, zugleich aber auch der in der Enquete geäußerten Besorgnis begegnet, daß solche Notverkäufe öfters und zu dem Zwecke vorgenommen werden könnten, um durch besonders niedrig gestellte Preise Nichtmitglieder anzulocken und den Handels-

betrieben, bei denen diese bisher ihren Bedarf zu decken gewohnt waren, abwendig zu machen.

Die Vertreter der Konsumvereine verhielten sich gegen die vorgeschlagene Regelung durchaus nicht ablehnend und erklärten, die Beschränkung des Absatzes auf Mitglieder zu begrüßen; die Zulassung des Geschäftsverkehrs mit außenstehenden Personen widerstreite dem wahren Interesse der Konsumvereine selbst, weil sie für jene den Anlaß beseitige, die Mitgliedschaft zu erwerben und durch die Übernahme eines Geschäftsanteiles und der Haftung zur Stärkung des Vereines beizutragen.

Legitimation der Mitglieder oder ihrer Vertreter; Verbot von Marken.

Die Beobachtung des Verbotes der Warenabgabe an Nichtmitglieder will der Entwurf tunlichst sicherstellen. Zu diesem Zwecke verhält er (ähnlich wie § 31 des deutschen Genossenschaftsgesetzes) den Vorstand von Konsumvereinen, die einen offenen Laden haben, Anordnungen darüber zu treffen, wie sich die Genossenschafter oder ihre Vertreter gegenüber den Verkäufern über die Mitgliedseigenschaft auszuweisen haben. Die genannten Weisungen sind unverzüglich der Gewerbebehörde erster Instanz mitzuteilen, der überdies die Befugnis eingeräumt ist, auf die Erlassung zweckdienlicher Anordnungen und auf deren genaue Einhaltung durch Ordnungsstrafen gegen die Vorstandsmitglieder bis zum Höchstbetrage von 200 K hinzuwirken. Diese Art der Regelung verdient den Vorzug vor einer gesetzlichen Festsetzung der Form der Legitimation; denn sie ermöglicht, die letztere dem Personenkreise des einzelnen Konsumvereines anzupassen, und gibt zugleich die nötigen Mittel an die Hand, um auf die Erlassung geeigneter Anordnungen und deren Durchführung zu dringen.

Weiters untersagt der Entwurf, übereinstimmend mit § 32 des deutschen Genossenschaftsgesetzes, Konsumvereinen und Gewerbetreibenden, die infolge ihrer Verbindung mit einem solchen Waren an dessen Mitglieder abgeben, Marken oder sonstige nicht auf Namen lautende Anweisungen und Wertzeichen, die anstatt baren Geldes zum Warenbezuge berechtigen, auszugeben, weil durch deren Benützung die Kontrolle, ob wirklich nur Mitglieder und deren Vertreter die Ware beziehen, außerordentlich erschwert wäre.

Strafbestimmungen.

Die wirksamste Gewähr für die Beobachtung der Verbotsbestimmung ist in den Strafvorschriften gelegen, welche § 159 des Entwurfes trifft. Der Tatbestand, der unter Strafe gestellt wird, ist entsprechend den Formen, in denen dem Verbote zuwider gehandelt werden kann, ein mehrfacher. § 159 bedroht mit Geldstrafen, die von den Gewerbebehörden nach den Strafvorschriften der Gewerbeordnung zu verhängen sind: 1. Personen, die für einen Konsumverein den Warenverkauf besorgen, wenn sie entgegen der Vorschrift des § 99 (also abgesehen von dem Falle eines Verkaufes in größeren Quantitäten zur Vermeidung von Verlusten oder der Gefahr des Verderbens) Waren wissentlich oder ohne Beobachtung der vom Vorstande über die Legitimation der Mitglieder oder ihrer Vertreter erlassenen Anordnungen an Nichtmitglieder verkaufen; 2. Mitglieder eines Konsumvereines, welche die zum Warenkaufe berechtigende Legitimation einem Nichtmitgliede zum Zwecke unbefugter Warenentnahme überlassen; 3. Nichtmitglieder, die von einer solchen Legitimation zum angeführten Zwecke Gebrauch machen oder auf andere Weise zu einer dem gesetzlichen Verbote widerstreitenden Warenabgabe zu verleiten suchen; 4. Mitglieder, die aus dem Konsumvereine bezogene Waren gewohnheits- oder gewerbsmäßig gegen Entgelt an Nichtmitglieder veräußern; 5. die Ausgabe von Marken oder sonstigen nicht auf Namen lautenden Anweisungen oder Wertzeichen, die anstatt baren Geldes zum Warenbezuge berechtigen sollen; endlich 6. die Außerachtlassung der Vorschrift, wonach die Bestimmungen über das Verbot des Absatzes an Nichtmitglieder und der Ausgabe von Marken u. dgl., über die Legitimation der Mitglieder und ihrer Vertreter sowie die Strafvorschriften durch Anschlag in den Verkaufslokalen der Konsumvereine und auf den Legitimationen der Mitglieder ersichtlich zu machen sind.

Von diesen Bestimmungen, die zum größten Teile in den §§ 152 bis 154 des deutschen Genossenschaftsgesetzes (Gesetz vom 22. August 1896) ein Vorbild finden, bedarf wohl nur die des Verbotes der Weiterveräußerung aus dem Konsumverein bezogener Waren näherer Erörterung. Es mag auf den ersten Blick ein zu weit gehender Eingriff in die Verfügungssphäre des einzelnen Konsumvereinsmitgliedes scheinen, wenn die entgeltliche Veräußerung von Waren, die aus dem Konsumvereine stammen, an Nichtmitglieder unter bestimmten Voraussetzungen als Übertretung bezeichnet wird; denn die im Konsumvereine erstandene Ware geht mit ihrer Erwerbung in das freie Eigentum des Mitgliedes über und es liegt sicher eine Beeinträchtigung dieses freien Verfügungsrechtes vor, wenn eine bestimmte Art der Verwertung, die entgeltliche Weiterveräußerung an einen Dritten verboten und unter Strafe gestellt wird. Allein diese Beschränkung ist nicht zu vermeiden, da nur durch sie das aus wirtschaftlichen Gründen verfügte Verbot des Geschäftsverkehrs mit Nichtmitgliedern vor Umgehung geschützt werden kann. Wenn jedes Mitglied die aus dem Konsumverein bezogene Ware an Nichtmitglieder entgeltlich weitergeben dürfte, würde das Verbot selbst ziemlich illusorisch werden. Diese Anschauung kehrte in den Äußerungen der Experten aus dem Kreise der Kaufmannschaft ebenso wie in den Gutachten der Handelskammern immer wieder und fand auch Zustimmung bei den Vertretern der Konsumvereine, die sich dementsprechend gegen die Vorschläge einer Beschränkung der Weiterveräußerung durchaus nicht ablehnend verhielten.

Übrigens soll nach dem Entwurfe nicht jede entgeltliche Weiterveräußerung von Konsumvereinswaren an Nichtmitglieder der Ahndung unterliegen. Gleichwie nach § 153 des deutschen Genossenschaftsgesetzes wird nur die gewohnheits- oder gewerbsmäßige Weiterveräußerung mit Strafe bedroht. Eine vereinzelte, wenn auch gegen Entgelt vorgenommene Weitergabe von Waren, die aus einem Konsumvereine stammen, an einen Dritten soll den strafbaren Tatbestand nicht erschöpfen, kann auch nicht untersagt werden, ohne zu schweren Unbilligkeiten zu führen. Die Abtretung solcher Waren ist nicht selten geboten, um einem Dritten bei einem augenblicklichen Bedarfe auszuhelfen, der anderweitig gar nicht oder nur mit Unbequemlichkeiten gedeckt werden könnte. Dem Konsumvereinsmitgliede, das sich hierzu herbeiläßt, kann nun nicht wohl zugemutet werden, seinen Gefälligkeitsdienst auch noch unentgeltlich zu leisten, wenn es nicht in Widerspruch mit einer Strafvorschrift geraten will. Für Fälle dieser Art besteht überhaupt kein Bedürfnis nach dem Verbote; denn die Forderung nach letzterem wurde hauptsächlich mit dem Hinweise begründet, daß die entgeltliche Weitergabe von Konsumvereinswaren zu einer Erhöhung der nach dem Warenbezuge berechneten Gewinnbeteiligung führe und daß hierin geradezu ein Anreiz zu möglichster Steigerung der Weiterveräußerung liege. Vereinzelte Veräußerungsgeschäfte können da nicht ins Gewicht fallen; es genügt vielmehr, wenn die gewohnheits- oder gewerbsmäßige entgeltliche Weiterveräußerung an Dritte als strafbar erklärt wird.

Gänzlich ausgeschlossen von dem Verbote der Weiterveräußerung ist die Weitergabe im eigenen Wirtschaftsbetriebe oder nach Verarbeitung, also insbesondere die Besorgung von Waren aus einem Konsumvereine für Personen, die den Haushalt des Mitgliedes teilen, ihre Verwendung zur Herstellung der Mahlzeiten für Kostgänger usw. Eine solche Ausnahme wurde von allen Seiten als berechtigt erkannt und ist auch im deutschen Genossenschaftsgesetze (§ 153, Z. 1) enthalten.

Die Bestrafung der Übertretungen nach § 159 steht den Gewerbebehörden nach den Strafvorschriften der Gewerbeordnung zu. Unter Umständen soll bei Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Dritte auch gerichtliche Bestrafung eintreten, wenn nämlich Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder vorsätzlich diese gesetzwidrige Tätigkeit bewirkten, ihr zustimmten oder sie nicht hinderten (§ 156 Entw.); dabei wird Vorsätzlichkeit im Sinne eines dolus eventualis auch dann angenommen werden können, wenn die leitenden Funktionäre, obwohl sie von wiederholten Übertretungen des § 159 durch die untergeordneten Organe

Kenntnis hatten, es geflissentlich unterließen, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Beobachtung des Verbotes der Warenabgabe an Dritte zu sichern.

Erreichung einer bestimmten Mitgliederzahl vor der Eröffnung des Betriebes.

Die bisher erwähnten Sonderbestimmungen für Konsumvereine hatten zum Ziele, den Absatz strenge auf die Mitglieder zu beschränken. Weitere Vorschriften sind bestimmt, das Entstehen nicht lebensfähiger Konsumvereine oder Betriebsstätten von solchen — die Errichtung von Zweigniederlassungen soll gemäß § 62 überhaupt untersagt sein — zu verhindern. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Konsumverein bloß dann eine gedeihliche Entwicklung verspricht, wenn sich am gemeinsamen Warenbezuge eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern beteiligt. Gibt sich von allem Anfang kein rechtes Interesse für einen Konsumverein kund, so liegt die Gefahr nahe, daß er in nicht ferner Zeit zusammenbricht, häufig freilich, nicht ohne schon durch seinen kurzen Bestand die Handelsbetriebe, die er konkurrenziert, in Mitleidenschaft zu ziehen. Derartige Vorkommnisse hintanzuhalten, gebieten öffentliche Rücksichten. Es scheint deshalb gerechtfertigt, den Beginn des Geschäftsbetriebes eines Konsumvereines oder der Betriebsstätten eines solchen von dem Nachweise der Zugehörigkeit einer bestimmten Anzahl von Personen abhängig zu machen, wobei die maßgebende Ziffer allerdings so zu wählen ist, daß die Bildung von Konsumvereinen nicht mehr als nötig erschwert wird. Der Entwurf glaubt, beiden Standpunkten gerecht zu werden, wenn er für Orte mit mehr als 20.000 Einwohnern einen Mitgliederstand von mindestens 200, für kleinere Orte einen solchen von mindestens 50 Personen verlangt.

Betriebsstätten, die außerhalb des Ortes, an dem der Konsumverein seinen Sitz hat, (jedoch in dessen Nähe, § 62, Absatz 2) errichtet werden, sollen ihren Geschäftsbetrieb erst beginnen dürfen, wenn dem Verein wenigstens 50 Personen als Mitglieder angehören, die am Orte der Betriebsstätte oder in dessen Nähe wohnen. Die Errichtung jeder Betriebsstätte ist vor dem Beginne ihres Betriebes der Gewerbebehörde erster Instanz anzuzeigen.

Weitere Anregungen zur Reform des Konsumvereinswesens.

Durch die angeführten Vorschriften dürfte allen wesentlichen Forderungen entsprochen sein, die aus den Kreisen des Detailhandels erhoben wurden, um die Konsumvereine auf das Feld ihrer eigentlichen, legitimen Tätigkeit zu beschränken. Körperschaften und Personen, die als berufene Vertreter der kaufmännischen Interessen angesehen werden können, haben dies selbst betont und zugleich erklärt, daß eine Reihe weiterer Wünsche, die von den Gegnern der Konsumvereine vorgebracht wurden, hinter den im Entwurfe berücksichtigten an Bedeutung weit zurücktritt oder überhaupt kaum erfüllbar ist. Die Richtigkeit dieser Auffassung dürfte aus dem folgenden erhellen:

Daß an ein Verbot der Gründung neuer Konsumvereine oder etwa gar an die Auflösung der bestehenden Vereine nie gedacht werden kann, wurde bereits betont. Aber auch die Ausschließung einzelner Berufsgruppen, zum Beispiel der Beamten von der Beteiligung an Konsumvereinen schiene durch nichts gerechtfertigt. Die Freiheit der Assoziation zum Zwecke wirtschaftlicher Sammlung darf keinem Stande verkümmert werden, namentlich nicht den weiten Schichten der Festbesoldeten, die gewiß nicht in geringerem Maße als die Angehörigen anderer Berufsstände der Vorteile bedürfen, die sich durch gemeinsamen Warenbezug erzielen lassen. Die weitere, einen verwandten Gegenstand betreffende Anregung, juristische Personen zur Mitgliedschaft bei Konsumvereinen nicht zuzulassen, hat in erster Linie Offiziersmessen, Konvikte u. dgl. im Auge. Sie übersieht, daß die Kunden, die sie mit dem verlangten Verbote treffen will, zum erheblichen Teile hiervon unbehelligt blieben, weil sie nicht die Eigenschaft juristischer Personen besitzen; sie hat aber überhaupt das grundsätzliche Bedenken gegen sich, daß sie für Konsumvereine ein Ausnahmsrecht schaffen will, dem es an innerer Notwendigkeit gebricht. Bei der Enquete über den Entwurf wurde außerdem von Experten aus dem Kreise der Kaufmannschaft ausdrücklich hervorgehoben, daß dem in Rede stehenden Wunsche gegenüber dem berücksichtigten Verlangen nach Beschränkung des Warenabsatzes auf die Mitglieder eine ganz untergeordnete Bedeutung zukomme.

Eine Einengung des Wirkungskreises der Konsumvereine in sachlicher Beziehung beabsichtigt der Antrag, den Verkauf von Delikatessen, von geistigen Getränken, von Kleidungsstücken zu untersagen. Die Gründe, die hierfür geltend gemacht wurden, sind nicht überzeugend und entspringen im wesentlichen dem Bestreben, den Wirkungskreis der Konsumvereine so viel als möglich einzuschränken. Es ist jedoch nicht zu bestreiten, daß die Beschaffung der genannten Artikel in den Rahmen legitimer Tätigkeit eines Konsumvereines, der Beschaffung von Lebensmitteln und anderen Bedürfnissen der Hauswirtschaft fällt, wobei bemerkt sein mag, daß der Begriff Delikatessen viel zu relativ und von den Lebensgewohnheiten nach Ort und Gesellschaftskreis abhängig ist, als daß er sich zur Verwertung in einer gesetzlichen Bestimmung eignen würde. Ähnliches gilt von dem angeregten Verbote der Führung von Luxusgegenständen, wenngleich zuzugeben ist, daß Waren, die diesen Namen wirklich verdienen, für einen Konsumverein schon wegen des naturgemäß beschränkten Absatzes innerhalb des Mitgliederkreises nicht passen.

Andere Forderungen betreffen die Organisation der Konsumvereine; so das Begehren, daß das Amt eines Vorstandsmitgliedes unentgeltlich ausgeübt werden müsse oder daß es mindestens nicht mit einer Tantieme nach dem erzielten Reingewinne entlohnt werden dürfe; weiters, daß öffentlichen Beamten die Bekleidung leitender Stellen untersagt wird. Die Erfüllung des letzteren Wunsches verbietet sich neben sonstigen Bedenken schon durch die Erwägung, daß bei Vereinen, die sich statutenmäßig ausschließlich aus Beamten zusammensetzen, der aus den Mitgliedern zu wählende Vorstand gleichfalls aus Beamten bestehen muß. Aber auch die beiden anderen Forderungen sind unerfüllbar. Es wäre unbillig, für die Leistung einer häufig sehr verantwortungsvollen, viele Opfer an Zeit und Mühe erheischenden Tätigkeit grundsätzlich jede Entlohnung abzusprechen, und es besteht weiters kein Grund, gerade bei Konsumvereinen eine Vergütung nach der Höhe des Reingewinnes zu untersagen, da dieser regelmäßig doch in erster Linie der umsichtigen Leitung des Vorstandes zu danken ist. Die angeführten Vorschläge waren übrigens immer nur als Mittel zum Zwecke gedacht, weil in der Entlohnung des Vorstandes nach dem Reingewinne ein Ansporn erblickt wurde, den Geschäftsverkehr möglichst auszudehnen und durch den Absatz an Dritte zu steigern. Demgegenüber will der Entwurf das verfolgte Ziel, den Ausschluß des Absatzes an Dritte, unmittelbar erreichen, indem er das bezügliche Verbot mit allen nötigen Kautelen umgibt, die seine strenge Einhaltung sichern.

Auch die Wünsche, bei Konsumvereinen für die Geschäftsanteile eine Mindesthöhe oder die sofortige Volleinzahlung eines bestimmten Mindestbetrages vorzuschreiben, die Gewinnverteilung ganz auszuschließen oder nicht auf Grundlage des Warenbezuges zuzulassen, können keine Berücksichtigung finden. Sie verstoßen gegen die berechtigte Forderung, daß Konsumvereine nicht einem Ausnahmsrechte unterworfen, nicht mit einem anderen Maßstab gemessen werden sollen als sonstige Genossenschaften. An einer inneren Rechtfertigung durch besondere Bedürfnisse der Konsumvereine fehlt es ihnen, sie wollen nur den Beitritt erschweren, von ihm abhalten. Wie die Erfahrung zeigt, finden Konsumvereine mit verhältnismäßig niedrigen Geschäftsanteilen das Auslangen, sie bedürfen eines namhaften eigenen Vermögens entschieden weniger als manche andere Art von Genossenschaften. Diese Erkenntnis kommt mittelbar auch in den Anträgen selbst zum Ausdrucke, womit der Festsetzung eines Mindestbetrages der Geschäftsanteile das Wort geredet wird. Denn sie beabsichtigten, für Konsumvereine, deren Statut die Mitgliedschaft auf Arbeiter oder auf Handwerker beschränkt, eine Ausnahme zuzulassen, was ausgeschlossen sein müßte, wenn der Antrag von der Rücksicht auf das Gedeihen der Genossenschaft diktiert wäre. Es wäre nun offenbar widersinnig, gerade für Konsumvereine Geschäftsanteile von bestimmter Höhe zu verlangen, für andere Genossenschaften jedoch von einer solchen Forderung abzusehen, obwohl sie bei ihnen viel eher einem Bedürfnisse entspräche. Daß es aber nicht möglich ist, für sämtliche Genossenschaften einen Mindest-

betrag der Geschäftsanteile vorzuschreiben, weil die Verhältnisse in örtlicher und sachlicher Beziehung viel zu verschiedenartig sind, wurde bereits in den Bemerkungen zu § 7 des Entwurfes gezeigt.

Muß nach dem Gesagten davon abgesehen werden, die Höhe der Geschäftsanteile bei Konsumvereinen nach unten ziffermäßig zu begrenzen, so hätte es vom Standpunkte der Bestrebungen, welche zu den in Rede stehenden Vorschlägen führten, auch kaum einen Sinn, die Leistung einer bestimmten Mindestquote auf den Geschäftsanteil zu fordern. Den Erfolg, der hierbei beabsichtigt ist, möglichst bald zur Volleinzahlung der Geschäftsanteile zu kommen, will der Entwurf auf anderem Wege erreichen, indem er nämlich die Verwendung der Gewinnanteile, die auf nicht volleingezahlte Geschäftsanteile entfallen, zur Ergänzung der bisherigen Einzahlungen zwingend vorschreibt (§ 68).

Der Ausschluß jeglicher Gewinnverteilung widerspricht dem Zwecke der Genossenschaft, die nicht lediglich ein gemeinnütziger Verein sein soll, und läge nicht einmal im Interesse der Kreise, die eine solche Bestimmung befürworten; denn er müßte entweder dazu führen, daß mit Gewinn arbeitende Konsumvereine ihren Gebarungsüberschuß zur Schaffung von Einrichtungen verwenden, die naturgemäß zunächst den Mitgliedern zustatten kämen und nicht weniger zum Beitritte anlocken würden als geringfügige Anteile am Reingewinne; oder er würde Anlaß geben, beim Warenabsatze die Preise entsprechend niedriger zu stellen und so die Konkurrenz für den Kleinhandel noch fühlbarer zu gestalten.

Ein Verbot der Gewinnverteilung nach dem Umsatze, das vornehmlich den Anreiz zu möglichster Steigerung des Warenbezuges aus dem Konsumvereine herabmindern und auf diesem Wege der Weiterveräußerung von Waren an Dritte entgegenwirken will, wäre in hohem Maße unbillig. Denn es würde einerseits gerade den Familien, die infolge größerer Kopfzahl und erhöhter Bedürfnisse zu stärkeren Anschaffungen genötigt sind, ihren Anteil an den Ersparungen schmälern, die durch den gemeinsamen Einkauf erzielt werden, — als solche stellen sich die Gebarungsüberschüsse eines Konsumvereines ihrem Wesen nach dar — andrerseits aber Personen, die sich an dem Warenbezuge überhaupt nicht beteiligt haben, somit auch keinen Anspruch auf einen Anteil an jenen Ersparungen erheben können, bloß auf Grund ihrer Beteiligung mit einem Kapitalsbetrage einen unverdienten Gewinn zuwenden. Im Rahmen des Entwurfes, der dem Ausschlusse der Weiterveräußerung unmittelbar zustrebt, wäre jenes Verbot außerdem auch überflüssig.

Von den Anregungen, die zur Regelung des Konsumvereinswesens vorgebracht wurden, ist schließlich noch die zu erwähnen, Konsumvereinen nur den Verkauf gegen Barzahlung zu gestatten. Grundsätzlich wäre gegen die Verwirklichung dieses Gedankens, den zahlreiche Konsumvereine schon bisher zur Richtschnur nehmen, kein Einwand zu erheben; seine Verwertung unterblieb jedoch, weil sich dagegen gerade aus den Kreisen, deren Interessen er fördern sollte, lebhafter Widerspruch erhob. Bei der Enquete wurde nämlich von mehreren Seiten darauf hingewiesen, daß eine Vorschrift des bezeichneten Inhalts vermutlich nur dazu führen würde, die schlechten Zahler zur Deckung ihres Bedarfes bei Kaufleuten anstatt im Konsumverein zu drängen.

Wenn der Entwurf nach dem Gesagten auch nicht allen Wünschen Rechnung tragen konnte, die in bezug auf die Regelung des Konsumvereinswesens vorgebracht wurden, so ist er doch bestrebt, einen Zustand herbeizuführen, der den Konsumvereinen volle Freiheit zu gesunder Entwicklung gibt, gleichzeitig aber ein Hinausgreifen über das eigentliche Gebiet genossenschaftlicher Tätigkeit und die damit verbundene Schädigung der Interessen des Kaufmannsstandes verhindert.

Da die im Entwurfe vorgeschlagene Regelung für Konsumvereine, die bisher den Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern pflegten, gegenüber dem bisherigen Rechtszustande eine sehr einschneidende Änderung bedeutet, war es notwendig, Übergangsbestimmungen zu treffen. Solche sind in § 172 enthalten

und gestatten Konsumvereinen, die nach ihrem Statut zum Warenabsatz an Nichtmitglieder berechtigt sind und auch die hierzu erforderliche gewerbliche Berechtigung besitzen, noch durch ein Jahr die bisherige Art ihres Betriebes fortzusetzen. Während dieser Zeit ist ihnen Gelegenheit geboten, entweder sich im Warenumsatz entsprechend einzuschränken oder darauf zu sehen, daß die ihr bisher nicht angehörigen Kunden die Mitgliedschaft erwerben.

Für die Auflösung der künftig nicht mehr zulässigen Zweigniederlassungen, ferner von Betriebsstätten, die nicht in der Nähe des Sitzes des Konsumvereines gelegen sind und daher nach § 100 des Entwurfes verboten sein sollen, wird in § 165 eine zweijährige Übergangsfrist gewährt.

§§ 103 bis 106.

Gläubigerschutzvorschriften.

Im Abschnitte über Statutenänderungen wurde erwähnt, daß nach dem Entwurfe grundsätzlich sämtliche, auch die wichtigsten Bestimmungen des Statuts der Abänderung unterliegen sollen. Es wurde jedoch gleichzeitig hervorgehoben, daß bestimmte Gruppen von Änderungen, abgesehen von den Erschwernissen, mit denen sie wegen ihrer Wichtigkeit für die Genossenschaft und die Genossenschaftsmitglieder umgeben werden, auch besonderer Kautelen zum Schutze der Gläubiger bedürfen. Es gilt dies für alle Änderungen, die wegen ihrer finanziellen Tragweite einen nachteiligen Einfluß auf die Erfüllung der von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten ausüben könnten. Diese Gläubigerschutzvorschriften sind in den §§ 103 bis 106 des Entwurfes getroffen.

§ 103 ordnet an, daß die Herabsetzung der Geschäftsanteile, gleichviel ob ihr Nennbetrag herabgemindert und dadurch die effektive Auszahlung auf sie geleisteter Einlagen herbeigeführt wird oder ob die auf die Geschäftsanteile noch geschuldeten Einzahlungen gänzlich oder teilweise erlassen werden, ferner jede Verlängerung der statutarischen Fristen für solche Einzahlungen und endlich die Herabsetzung des Haftungsumfanges (Umwandlung der unbeschränkten in die beschränkte Haftung oder Verminderung der Haftsumme) nur auf Grund einer Statutenänderung und nach Durchführung eines Aufgebotsverfahrens statthaft ist.

Aufgebotsverfahren.

Das Aufgebotsverfahren ist in den §§ 104 und 105 in völliger Übereinstimmung mit den §§ 55 und 56 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geregelt. Es ist zunächst der Generalversammlungsbeschluß, womit die Durchführung einer der bezeichneten Maßnahmen beschlossen wird, zum Genossenschaftsregister anzumelden und dort als in Ausführung begriffen anzumerken. Hierauf hat der Vorstand den Generalversammlungsbeschluß in der vorgeschriebenen Weise zu veröffentlichen und hierbei bekanntzumachen, daß die Genossenschaft allen Gläubigern, die sich binnen drei Monaten melden, auf Verlangen Befriedigung oder Sicherstellung zu leisten bereit sei. Bekannten Gläubigern ist hiervon überdies besondere Mitteilung zu machen.

Die Anmerkung des Beschlusses im Genossenschaftsregister verfolgt den Zweck, die Personen, welche das Register einsehen, namentlich die Gläubiger der Genossenschaft über die im Zuge befindliche, auf eine Herabminderung der Deckungsmittel abzielende Transaktion nicht im Unklaren zu lassen. Sie führt jedoch noch nicht den mit der Statutenänderung beabsichtigten Erfolg herbei; denn dieser soll im Interesse der Genossenschaftsgläubiger nicht vor der Beendigung des gesetzlichen Aufgebotsverfahrens eintreten.

Die Statutenänderung selbst, welche die Herabsetzung der Geschäftsanteile, die Umwandlung der Haftung usw. bewirkt, kann erst nach Ablauf der dreimonatlichen Aufgebotsfrist auf Grund einer neuerlichen Anmeldung eingetragen werden, mit welcher der Nachweis der ordnungsmäßigen Veröffentlichung des Generalversammlungsbeschlusses, der Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger, die sich gemeldet haben, und eine Erklärung vorzulegen ist, daß sämtliche bekannten Gläubiger besonders benachrichtigt wurden und daß andere als die befriedigten oder sichergestellten Gläubiger sich fristgemäß nicht gemeldet haben. Diese Anmeldung ist im Gegensatze zu sonstigen, auf Statutenänderungen

sich beziehenden Anmeldungen von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zu erstatten, um für die strenge Einhaltung der Gläubigerschutzvorschriften die möglichste Sicherheit zu bieten. Für falsche Angaben im Nachweise über die Befriedigung oder Sicherstellung von Gläubigern oder in der Erklärung über das Ergebnis des Aufgebotsverfahrens haften sämtliche Vorstandsmitglieder den Gläubigern, betreffs deren eine falsche Angabe gemacht wurde, unmittelbar und zur gesamten Hand bis zum Betrage, für den aus dem Genossenschaftsvermögen Befriedigung nicht erlangt werden konnte; das einzelne Vorstandsmitglied kann sich von dieser Haftung nur durch den Nachweis befreien, daß es die Unrichtigkeit trotz Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nicht kannte.

Die Rückzahlung von Geschäftsguthaben auf Grund der vorgenommenen Herabsetzung der Geschäftsanteile ist erst nach der definitiven Eintragung der Statutenänderung zulässig; auch die Erlassung von Einzahlungen auf die Geschäftsanteile erlangt erst mit dieser Eintragung Wirksamkeit.

Dritter Abschnitt.

Gebarung der Genossenschaft.

§§ 107 und 108.

Die Gebarung der Genossenschaft kann nur zum geringsten Teile einen Gegenstand gesetzlicher Regelung bilden. Abgesehen davon, daß gerade auf diesem Gebiete dem Selbstbestimmungsrechte der Genossenschaft freier Spielraum gelassen werden muß, verbietet schon die Verschiedenheit der in Betracht kommenden Genossenschaftsarten eine ins einzelne gehende Regelung durch das Gesetz. Der Entwurf beschränkt sich demgemäß auf einige grundsätzliche Anordnungen sowie auf Vorschriften mehr formeller Natur.

Geschäftsjahr.

§ 107 bestimmt, daß das Geschäftsjahr im allgemeinen mit dem Kalenderjahre zusammenfällt. Das Statut kann von dieser Vorschrift in der Richtung abgehen, daß es die Geschäftsperiode nicht mit dem 1. Jänner, sondern mit einem anderen Tage, zum Beispiel dem 1. September beginnen läßt. Dagegen sind in betreff der Dauer der Geschäftsperiode Abweichungen von der Regel, daß sie ein Jahr betragen muß, nur insofern gestattet, als das Statut für das erste Geschäftsjahr einen kürzeren oder längeren Zeitraum festsetzen kann, letzteres in der Art, daß es die Zeit, die von der Errichtung der Genossenschaft bis zu dem nächsten, für den Beginn der Geschäftsjahre maßgebenden Zeitpunkte verstreicht, dem ersten Geschäftsjahre hinzuschlägt. Daß das Geschäftsjahr einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft — abgesehen von der erwähnten Ausnahme — die Dauer eines Kalenderjahres nicht übersteigen kann, ergibt sich notwendig aus § 91, der sämtliche Genossenschaften als Kaufleute erklärt, und aus Artikel 29, Absatz 1, HGB., wonach Kaufleute zur alljährlichen Aufstellung einer Bilanz verpflichtet sind. Die Zulassung kürzerer Geschäftsperioden entspräche kaum einem Bedürfnisse, hat aber außerdem gegen sich, daß sie die im Interesse der Genossenschaft wünschenswerte Stabilität des Mitgliederstandes beeinträchtigt, da sich das Ausscheiden an das Ende eines Geschäftsjahres anschließt.

Rechnungsabschluß.

Der Vorstand hat mangels einer abweichenden Statutenbestimmung in den ersten drei Monaten, auf jeden Fall aber innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluß für das abgelaufene Jahr der Generalversammlung zur Prüfung und Genehmigung (§ 29, Z. 1) vorzulegen. Der Rechnungsabschluß muß aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und überdies aus einer Kassenrechnung bestehen, welche die Einnahmen und Ausgaben des ganzen Jahres nach Art eines Auszuges aus dem Kassenkonto übersichtlich zusammenstellt und von mehreren Experten als unentbehrlich zur Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung bezeichnet wurde. Wenn sich bei einer Genossenschaft im Berichtsjahre wichtige geschäftliche Vorfälle ereignet haben,

ist ergänzend noch ein Geschäftsbericht hinzuzufügen, der hierüber näheren Aufschluß gibt; naturgemäß wird die Erstattung eines solches Berichtes regelmäßig nur bei größeren Genossenschaften nötig sein, da bei geringem Geschäftsumfange und einfachen Verhältnissen gewiß nur ausnahmsweise Transaktionen vorkommen, die näherer Darlegung bedürfen.

Der Rechnungsabschluß ist unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (Artikel 29 bis 31 HGB.) und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes aufzustellen. Er hat die gesamte Gebarung der Genossenschaft zu umfassen und soll von dieser ein möglichst anschauliches Bild geben. Zusammenziehungen von Aktiven mit Passiven und von Einnahmen mit Ausgaben, welche die Übersichtlichkeit und Klarheit beeinträchtigen, werden ausdrücklich untersagt. Bezüglich der Bewertung der Aktiven schärft der Entwurf durch den Hinweis auf Artikel 31 HGB. ein, zweifelhafte Forderungen nur nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen gänzlich abzuschreiben. Außerdem fügt er — hierin von der Fassung des Artikels 31, Absatz 1, HGB. etwas abweichend — hinzu, daß die Aktiven höchstens nach ihrem Werte in dem Zeitpunkte eingestellt werden dürfen, für den der Rechnungsabschluß aufgestellt wird, und weist damit auf die einem Gebote der Vorsicht entsprechende Bewertung von Vermögensstücken nach einem niedrigern Anschaffungs- oder Herstellungspreise hin. Im übrigen verzichtet der Entwurf — wenn von dem in § 113, Absatz 3, enthaltenen, aber allgemeine Geltung beanspruchenden Satze abgesehen wird, daß die Geschäftsguthaben und Reservefonds unter die Passiven einzustellen sind — auf nähere Bestimmungen über die Einrichtung des Rechnungsabschlusses. Hierfür spricht zunächst, daß derartige Vorschriften, wenn sie den Verschiedenheiten Rechnung tragen wollten, die sich aus der außerordentlichen Verzweigung des Genossenschaftswesens ergeben, ziemlich umständlich werden müßten, während ein Bedürfnis nach ihnen bei der durchschnittlichen Einfachheit der in Betracht kommenden Verhältnisse kaum besteht. Dazu kommt, daß die periodische Revision es gestattet, besser als durch eine starre gesetzliche Norm auf eine richtige, zweckmäßige und dem einzelnen Falle angepaßte Gestaltung des Rechnungsabschlusses hinzuwirken. Sollte sich übrigens die Erlassung verbindlicher Anordnungen für größere oder kleinere Gruppen von Genossenschaften als wünschenswert erweisen, so eröffnet § 155 die Möglichkeit, solche Vorschriften durch Verordnung zu treffen.

Außer den Daten, welche über die Geschäftsgebarung der Genossenschaft Aufschluß geben, hat der Rechnungsabschluß gleichwie nach § 22, Absatz 3, des geltenden Genossenschaftsgesetzes Angaben über die Bewegung im Stande der Mitglieder und der Geschäftsanteile zu enthalten. Der Entwurf baut die etwas unvollkommenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes weiter aus, um die für die Beurteilung der Entwicklung der Genossenschaft bedeutsamen Umstände hervortreten zu lassen. Die Rechnungsabschlüsse haben demnach anzuführen die Zahl der Genossenschafter, die im Laufe des Geschäftsjahres eingetreten sind, die Zahl der Mitglieder am Schlusse des Geschäftsjahres und die Zahl der hiervon mit Schluß des Geschäftsjahres ausgeschiedenen (somit zur Zeit der Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses der Genossenschaft nicht mehr angehörenden) Genossenschafter; weiters die Zahl der im Laufe des Geschäftsjahres zugewachsenen, die Zahl der am Schlusse des Geschäftsjahres vorhandenen und die Zahl der hiervon mit Schluß des Geschäftsjahres infolge des Ausscheidens von Genossenschaftern weggefallenen Geschäftsanteile; dann mit Rücksicht darauf, daß Kündigungen, die nach den statutarischen Vorschriften nicht für den Schluß des Berichtsjahres wirksam sind, gleichwohl bereits die Grundlage für ein späteres Ausscheiden bilden, die Zahl der gekündigten Geschäftsanteile, hinsichtlich deren die Kündigung erst mit dem Ende eines späteren Geschäftsjahres wirksam wird, unter Angabe dieses Geschäftsjahres; außerdem die Gesamtsumme der Geschäftsguthaben der bei Beginn und der am Schlusse des Geschäftsjahres der Genossenschaft angehörenden und der mit Schluß des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Genossenschafter, aus deren Vergleichung sich Schlüsse auf die Zu-

nahme oder Abnahme des eigenen Vermögens der Genossenschaft (ausschließlich des Reservefonds) ergeben; endlich bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung die auf einen Geschäftsanteil entfallende Haftsumme. Mit der letzterwähnten Bestimmung stellt sich der Entwurf in Gegensatz zum deutschen Genossenschaftsgesetze, das in § 139 vorschreibt, mit der Bilanz einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung auch den Betrag der Haftsummen zu veröffentlichen, für welchen am Jahresschluß alle Genossen zusammen aufzukommen haben; gegen die Übernahme der Vorschrift in dieser Form spricht nämlich, daß sich aus der Zusammenrechnung aller Haftsummen, wenn für die Haftung ein ziemlich hohes Vielfache gewählt wurde, sehr erhebliche Beträge ergeben können, deren Anführung im Rechnungsabschlusse und Veröffentlichung leicht zu irrigen Meinungen über die Leistungsfähigkeit der Genossenschaft Anlaß geben kann.

Der Rechnungsabschluß ist samt dem allfälligen Geschäftsberichte mindestens eine Woche vor der zur seiner Prüfung berufenen Generalversammlung den Genossenschaftern zur Kenntnis zu bringen, was regelmäßig durch seine Auflegung im Geschäftslokale der Genossenschaft oder in einer anderen bei der Berufung der Generalversammlung bekanntzumachenden geeigneten Stelle zu bewerkstelligen sein wird.

Unverzüglich nach der Genehmigung durch die Generalversammlung hat der Vorstand den Rechnungsabschluß mit Ausnahme der Kassenrechnung in der für die genossenschaftlichen Bekanntmachungen bestimmten Form, bei Kreditgenossenschaften (ähnlich wie dies § 22, letzter Absatz GmbHG. für Gesellschaften vorschreibt, bei denen der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht) jedenfalls auch durch Einschaltung in einem öffentlichen Blatte zur Kenntnis der Allgemeinheit zu bringen. Außerdem sind Abschriften des Rechnungsabschlusses einschließlich der Kassenrechnung sowie des allfälligen Geschäftsberichtes dem Revisionsorgane und mit dem Ausweise über die bewirkte Veröffentlichung dem Registergerichte vorzulegen.

Abschriften oder Abdrücke der genehmigten Rechnungsabschlüsse, ferner des jeweilig geltenden Statuts sind den Genossenschaftern auf Begehren gegen Ersatz der Kosten auszufolgen; eine gleiche Anordnung ist schon im geltenden Genossenschaftsgesetze (§ 35, Absatz 1) enthalten.

§ 109.

Verbot der Gewinnverteilung bei nachträglicher Schmälerung des Vermögens.

Dieser Paragraph verbietet nach dem Muster des § 85, Absatz 5, GmbHG. die Auszahlung von Gewinnanteilen, wenn plötzliche Verschlechterungen der Geschäftslage, die zwischen dem Schlusse des Geschäftsjahres als dem Tage, für welchen der Rechnungsabschluß aufgestellt wird, und der Beschlußfassung der Generalversammlung über dessen Genehmigung eintreten, eine voraussichtliche Schmälerung des Vermögens der Genossenschaft annehmen lassen.

§ 110.

Verbot des Erwerbes eigener Geschäftsanteile.

Der Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Genossenschaft steht schon mit dem Wesen einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft als Personalassoziation und mit ihrem Zwecke, durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb ihrer Mitglieder deren Erwerb oder Wirtschaft zu fördern, in begrifflichem Widerspruche; denn dieser Erfolg kann für die Genossenschaft durch den Erwerb eigener Geschäftsanteile nie herbeigeführt werden, da sie sich an ihrem eigenen Geschäftsbetriebe nicht nach Art eines Mitgliedes beteiligen kann. Auch andere grundsätzliche Erwägungen, nämlich die Würdigung der Haftungsvorschriften führen zu demselben Ergebnisse. Die gesetzliche Nachschußpflicht setzt ein, sobald das Vermögen der Genossenschaft zur Deckung ihrer Verpflichtungen nicht zureicht. Im Falle des Erwerbes eigener Geschäftsanteile würde nun in Ansehung letzterer die Nachschußpflicht tatsächlich beseitigt, denn sie würde erst dann existent, wenn der Nachschußpflichtige — eben die Genossenschaft als Erwerberin der Geschäftsanteile — kein Vermögen mehr besitzt. Trotzdem würde in den Rechnungs-

abschlüssen, die den Interessenten, namentlich den Gläubigern, ein Bild der Vermögenslage und Leistungsfähigkeit der Genossenschaft bieten sollen, die Zahl der Geschäftsanteile stets in unveränderter Höhe ausgewiesen sein.

Obwohl nach dem Gesagten der Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Genossenschaft auch vom Standpunkte des geltenden Gesetzes, das keine ausdrückliche Vorschrift enthält, als unzulässig anzusehen ist, schien es doch nicht überflüssig, in den Entwurf ein solches Verbot aufzunehmen; denn die Erfahrung hat gezeigt, daß bei einzelnen Genossenschaften Transaktionen der bezeichneten Art stattfanden, vermutlich als Ausfluß des Bestrebens, die Aufnahme neuer Mitglieder zu vermeiden und den übrigbleibenden, wenigen Genossenschaftern hohe Gewinnanteile zuzuführen. Der Erwerb eigener Geschäftsanteile wird demnach im Entwurfe ausdrücklich als verboten und rechtlich wirkungslos erklärt.

Verbot der Pfandnahme eigener Geschäftsanteile.

Im zweiten Absatze des § 110 spricht der Entwurf aus, daß die Geschäftsguthaben eigener Genossenschafter von der Genossenschaft im regelmäßigen Geschäftsbetriebe nicht in Pfand genommen werden dürfen. Ungleich der im ersten Absatze enthaltenen Bestimmung wird jedoch die Übertretung dieses Verbotes nicht mit Nichtigkeit bedroht.

Die Genossenschaft soll Geschäftsguthaben ihrer eigenen Mitglieder nicht belehnen, weil dies mehr oder minder der Gewährung eines Blankokredits oder einer versteckten Rückzahlung der auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen gleichkäme. Diese ist aber um so weniger zu billigen, als die eingezahlten Beträge das Vermögen der Genossenschaft und deren Kreditunterlage bilden, die möglichst intakt bleiben sollen, um den Gläubigern eine entsprechende Gewähr für die Befriedigung ihrer Forderungen zu bieten.

Das Verbot der Pfandnahme eigener Geschäftsguthaben soll übrigens nach dem Entwurfe kein ausnahmsloses sein. Es bezieht sich nur auf den regelmäßigen Geschäftsbetrieb, schließt daher nicht aus, daß die Genossenschaft, um eine Deckung für ihre gefährdete Forderung zu erhalten, sich das Geschäftsguthaben verpfänden läßt oder ein exekutives Pfandrecht an ihm erwirkt. Ferner kann eine etwas freiere Beweglichkeit gegenüber ausscheidenden Genossenschaftern wünschenswert sein. Bei manchen Genossenschaften, namentlich bei großen Konsumvereinen findet ein häufiger Wechsel im Mitgliederstande statt, wobei es für die ausscheidenden Mitglieder, besonders für solche, die ihren Wohnsitz ändern, recht mißlich wäre, wenn sie auf die Auszahlung des Geschäftsguthabens bis zum Ablaufe der gesetzlichen Frist warten müßten. Um dem abzuhelfen, hat sich die Übung herausgebildet, dem Ausscheidenden auf das ihm gebührende Geschäftsguthaben gegen dessen Verpfändung Vorschüsse zu erteilen, die nach Fälligkeit des Guthabens gegen dieses aufgerechnet werden. Es besteht kein Grund, ein derartiges, nicht in den Rahmen des regelmäßigen Geschäftsbetriebes fallendes Vorgehen künftig auszuschließen, da es keinem grundsätzlichen Bedenken begegnet, namentlich auch eine Gefährdung der Gläubiger kaum in sich birgt.

III. Hauptstück.

Auflösung.

Erster Abschnitt.

Auflösung.

§ 111.

Auflösungsfälle.

Die Bestimmungen des § 111 über die Arten der Auflösung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften schließen sich an § 36 des geltenden Genossenschaftsgesetzes an und fügen einen neuen Auflösungsfall, den Fall der Auflösung durch Beschluß des Registergerichtes hinzu, auf den bei §§ 119 und 120 zurückzukommen sein wird.

Von einer Seite wurde angeregt, als weiteren Auflösungsfall auch den der Fusion mit einer anderen Genossenschaft vorzusehen. Diesem Wunsche konnte jedoch nicht entsprochen werden, weil die Eigenart der genossenschaftlichen Rechtsverhältnisse die Herübernahme dieser Auflösungsform aus dem Rechte der Aktiengesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung verbietet. Schon der Charakter der Genossenschaft als Personalgesellschaft widerstrebt der Fusion mit einer anderen Genossenschaft. Es würde sich hier eben nicht nur um die Übertragung des Vermögens, sondern, und zwar in erster Linie um den Übertritt der Genossenschafter handeln. Um letzteren herbeizuführen, könnte aber selbst ein einstimmig gefaßter Generalversammlungsbeschluß nicht genügen, es bedürfte vielmehr der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung jedes einzelnen, die Mitgliedschaft in der aufzulösenden mit der Zugehörigkeit zur fusionierenden Genossenschaft zu vertauschen, also letzterer beizutreten. Weitere Schwierigkeiten würden sich daraus ergeben, daß die Einbringung des bei der einen Genossenschaft bestehenden Geschäftsguthabens auf einen Geschäftsanteil der anderen mit dem Verbote der Sacheinlagen in Widerspruch stünde, ferner daß die getrennte Verwaltung der Vermögen beider Genossenschaften hier für die Gläubiger der aufgelösten Genossenschaft noch keine ausreichende Sicherung gewähren würde, weil eine solche Trennung hinsichtlich der Haftung der Mitglieder der aufgelösten Genossenschaft kaum durchgeführt werden könnte. Schließlich scheint es auch fraglich, ob auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens ein nennenswertes Bedürfnis nach Zulassung der Fusion besteht. Für die wenigen Fälle, in denen das Aufgehen einer Genossenschaft in einer anderen erwünscht sein mag, bietet wohl auch die Liquidation unter Übertragung des Vermögens der aufgelösten Genossenschaft als Ganzes an die andere Genossenschaft ein geeignetes Auskunftsmittel.

§ 112.

Freiwillige Auflösung.

Durch Beschluß der Generalversammlung kann die Auflösung der Genossenschaft jederzeit herbeigeführt werden. Für den Auflösungsbeschluß schreibt der Entwurf, ähnlich wie § 78, Absatz 1, des deutschen Genossenschaftsgesetzes eine Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen vor. Dies entspricht der Wichtigkeit der Sache und verhütet, daß der Bestand der Genossenschaft, der regelmäßig an sich einen wirtschaftlichen Wert darstellt, im Gegensatze zu den Interessen zahlreicher Genossenschafter durch eine bloße Zufallsmehrheit zerstört werden kann. Weitergehende Erfordernisse für den Auflösungsbeschluß festzusetzen, überläßt der Entwurf der statutarischen Regelung.

§ 113 und 114.

Behandlung der Überschuldung.

Über die Frage, wann sich eine Genossenschaft im Zustande der Überschuldung befindet und wann an den Vorstand die Verpflichtung herantritt, bei Vermeidung strafrechtlicher Verantwortlichkeit um die Konkurseröffnung einzuschreiten, enthält das geltende Gesetz keine erschöpfenden Vorschriften. Für Genossenschaften mit beschränkter Haftung stellt § 84 GenG. bloß den Satz auf, daß der Vorstand, sobald das Vermögen der Genossenschaft nicht mehr die Schulden deckt, bei eigener Verantwortlichkeit die Eröffnung des Konkurses beantragen muß. Im Abschnitte über Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung fehlt jede Bestimmung über die Voraussetzungen, unter denen während des aufrechten Bestandes der Genossenschaft die Pflicht zum Begehren um Konkurseröffnung eintritt. Dagegen schreibt § 49 GenG. für die in Liquidation befindlichen Genossenschaften beider Haftungsarten vor, daß die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit die Konkurseröffnung zu beantragen haben, sobald eine Liquidationsbilanz ergibt, daß die Aktiven der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsanteile der Genossenschafter zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreichen. Im übrigen verweist § 52 GenG. auf die Bestimmungen der Konkursordnung, nach denen zu entscheiden sei, inwiefern außer dem in § 49 bezeichneten Falle über das Vermögen einer Genossenschaft der Konkurs zu eröffnen ist.

Diese Vorschriften sind in mehrfacher Richtung lückenhaft. Zunächst ist aus ihnen nicht mit voller Deutlichkeit zu entnehmen, was bei Beurteilung der Frage, ob eine Genossenschaft überschuldet ist oder nicht, als „Aktivum" (§ 49) oder als „Vermögen" (§ 84) der Genossenschaft anzusehen ist. § 49 enthält darüber nur die schon erwähnte Vorschrift, daß in die Aktiven auch der Reservefonds und die Geschäftsanteile eingerechnet werden, eine Ausdrucksweise, die zwar nicht völlig einwandfrei ist, jedoch offenbar besagen will, daß behufs Ermittlung einer allfälligen Überschuldung die sonst unter den angeführten Bezeichnungen als Passivposten in die Bilanz eingestellten Beträge auf der Passivseite auszuscheiden sind, wodurch sich der Abschluß um eine Summe gleicher Höhe zugunsten der Aktiven verschiebt. § 84 schweigt darüber, wie bei der dort angeordneten Gegenüberstellung des Vermögens und des Schuldenstandes der Genossenschaft zu verfahren ist, nötigt daher, die eben angeführte Regel im Wege der Analogie zur Anwendung zu bringen.

Über weitere hierher gehörige Fragen spricht sich das Gesetz überhaupt nicht aus, obwohl deren Lösung nicht ohneweiters und mit voller Sicherheit aus allgemeinen Grundsätzen erschlossen werden kann. So ist namentlich darüber nichts verfügt, ob die noch nicht erfüllten Verbindlichkeiten der Genossenschafter zur Volleinzahlung der Geschäftsanteile als Aktivum zu behandeln sind, und auch über die Unzulässigkeit einer Berücksichtigung der Haftungsbeträge fehlt es an einer ausdrücklichen Norm, die zwar mit Rücksicht auf den rechtlichen Charakter dieser Verpflichtung leichter entbehrt werden mag, aber doch in einem Genossenschaftsgesetze nicht mangeln sollte.

Der Entwurf ist bestrebt, in allen bezeichneten Belangen Klarheit zu schaffen. Er setzt vor allem fest, daß bei der Ermittlung, ob eine aufrecht stehende Genossenschaft überschuldet ist, die Einstellung der Geschäftsguthaben und der Reservefonds unter die Passiven zu entfallen hat, und zwar aus dem Grunde, weil zur Deckung der Schulden auch das eigene, durch die Geschäftsguthaben und die Reservefonds repräsentierte Vermögen der Genossenschaft zur Verfügung steht, während es bei der Aufstellung einer Gewinnermittlungsbilanz als Passivum zu behandeln ist, um seine Verteilung als Gewinn zu verhindern. § 113 bestimmt ferner, daß die Forderungen der Genossenschaft auf Volleinzahlung der Geschäftsanteile und auf Leistung beschlossener Nachzahlungen — natürlich nur insoweit nach den Verhältnissen der Schuldner auf ihre Einbringlichkeit gerechnet werden kann — als Aktiven behandelt werden, wofür die Rechtfertigung darin liegt, daß die Genossenschaft auf sie bereits ein festes Recht erlangt hat. Dagegen werden Nachzahlungen, deren Einforderung noch nicht beschlossen wurde, zu deren Leistung also noch keine Rechtspflicht besteht, von der Berücksichtigung ebenso ausgeschlossen wie die aus der Haftung der Genossenschafter entspringenden Nachschußverbindlichkeiten, deren Entstehung — von dem Falle des Ausscheidens einzelner Genossenschafter (§ 85) abgesehen — die Auflösung der Genossenschaft voraussetzt, während des aufrechten Bestandes also nicht in Betracht kommen kann.

Für den Fall, daß eine nach den vorstehenden Grundsätzen vorgenommene Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven Überschuldung ergibt, entsteht die weitere Frage, ob mit dieser Feststellung ausnahmslos der Auftrag an den Genossenschaftsvorstand zu verbinden sei, um die Eröffnung des Konkurses anzusuchen, oder ob es als zulässig angesehen werden könne, eine solche Pflicht erst bei Hinzutritt bestimmter weiterer Voraussetzungen auszusprechen. Das geltende Genossenschaftsgesetz nimmt hier, wie aus dem bereits Gesagten erhellt, einen verschiedenen Standpunkt ein, je nachdem es sich um Genossenschaften mit unbeschränkter oder beschränkter Haftung handelt. Hinsichtlich ersterer geht es übereinstimmend mit dem deutschen Genossenschaftsgesetze von der Anschauung aus, daß während des aufrechten Bestandes der Genossenschaft die Überschuldung für sich allein noch nicht bedenklich sei. Für die Genossenschaften mit beschränkter Haftung spricht es dagegen zwingend die Pflicht zum Einschreiten um Konkurseröffnung aus, während das deutsche Gesetz (§ 140) einen Mittelweg einge-

schlagen hat und im Falle der Überschuldung einer bestehenden Genossenschaft dieser Art das Konkursverfahren bloß dann stattfinden läßt, wenn die Überschuldung ein Viertel des Betrages der Haftsummen aller Genossen übersteigt.

Der Entwurf sucht die Lösung in der Richtung der eben angeführten Bestimmung des deutschen Gesetzes, und zwar für die Genossenschaften beider Haftungsarten. Den Ausgangspunkt für diesen Vorschlag bildet die Erwägung, daß die Nachschußverpflichtungen — wenngleich sie bei Ermittlung der Überschuldung nicht als Aktiven behandelt werden können, weil ihnen kein unbedingtes Forderungsrecht der Genossenschaft entspricht — doch von sehr erheblichem Werte für die Deckung der Schulden der Genossenschaft sind. Man braucht sich hierbei nur zu erinnern, welch verschwindend geringe Rolle gar häufig das eigene Vermögen einer Genossenschaft gegenüber der Haftpflicht der Mitglieder vom Gesichtspunkte der Sicherheit spielt, die für die Erfüllung der genossenschaftlichen Verbindlichkeiten geboten ist. Dies trifft nicht nur für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung zu, sondern auch für diejenigen Genossenschaften mit beschränkter Haftung, welche niedrige Geschäftsanteile, jedoch hohe Haftsummen besitzen und noch nicht in der Lage waren, größere eigene Mittel anzusammeln. Da nun der Grund für den Zwang, den das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen ausübt, um die Konkurseröffnung herbeizuführen, in der Absicht liegt, im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens des Schuldners das Zuvorkommen einzelner Gläubiger und die dadurch eintretende Benachteiligung anderer Gläubiger zu verhindern, so muß gesagt werden, daß bei Genossenschaften ein bedingungsloser Auftrag zum Begehren um Konkurseröffnung im Falle der Überschuldung dann nicht am Platze ist, wenn nach ihrer Eigenart, eben mit Rücksicht auf die Haftpflicht, der Tatbestand fehlt, an den sonst die Pflicht zum Antrage auf Konkurseröffnung anknüpft. Es scheint demnach gerechtfertigt, bei Beurteilung der Frage, ob eine Genossenschaft dem Konkurse zugeführt werden soll, nicht lediglich auf ihr Vermögen in dem früher dargelegten Sinne zu sehen, sondern wenigstens bis zu einem gewissen Grade auch die Nachschußverbindlichkeiten der Genossenschafter in Anschlag zu bringen, ein Ergebnis, das um so wertvoller ist, als sonst oft schon vorübergehende Schwierigkeiten, wie sie namentlich in den ersten Lebensjahren einer Genossenschaft nicht selten auftauchen, zu deren Vernichtung führen müßten.

Was nun das Maß anlangt, in dem den Haftungsverbindlichkeiten entscheidende Bedeutung für die Zulässigkeit des Fortbestandes einer Genossenschaft trotz eingetretener Überschuldung beizulegen ist, so scheint bei der unserem geltenden Gesetze und dem deutschen Genossenschaftsgesetze zugrunde liegenden Auffassung, daß es bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung überhaupt nicht auf die Überschuldung, sondern nur auf die Insolvenz ankommen könne, eine Überschätzung des Wertes der unbeschränkten Haftung zu unterlaufen. Die Unbeschränktheit der Haftung findet ihre Grenze in der Zahlungsfähigkeit der Genossenschafter, die mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft einzustehen haben. Fehlt ein solches Vermögen oder ist es geringer als die Schulden der Genossenschaft, so kann die gleichmäßige Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger trotz der unbeschränkten Haftung der Genossenschafter in Frage gestellt sein, bevor es zur Insolvenz der Genossenschaft kommt. Auf der anderen Seite ist es gewiß unzutreffend, nach Art des § 84 unseres Genossenschaftsgesetzes den Haftungsverbindlichkeiten der Mitglieder einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung jede Bedeutung abzusprechen. Um dies besonders klar hervortreten zu lassen, braucht man sich nur den Fall vor Augen zu halten, daß die Haftsumme bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung so hoch gewählt ist, daß sie nach der Leistungsfähigkeit der Mitglieder tatsächlich einer Haftung mit ihrem ganzen Vermögen gleichkommt. Obwohl die Bürgschaften für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft in diesem Falle dieselben wären wie bei unbeschränkter Haftung, hätte die Überschuldung nach den Vorschriften des Gesetzes eine vollkommen verschiedene Würdigung zu finden.

Das eben erörterte Beispiel zeigt übrigens, daß auch die im deutschen Genossenschaftsgesetze gewählte Lösung, welche auf einer Unterscheidung zwischen beiden Genossenschaftsarten beruht, nicht zu befriedigen vermag, weil sie auf den inneren Wert der Nachschußverpflichtungen im einzelnen Falle zu wenig Rücksicht nimmt und bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung von der theoretischen Unbegrenztheit der Deckungspflicht ausgeht, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung sich aber an die starre Ziffer eines Viertels der Haftsumme hält.

Der Entwurf steht demgegenüber auf dem Standpunkte, daß die Frage nach der Bedeutung, welche den Nachschußverpflichtungen im Falle der Feststellung einer Verschuldung beigemessen werden soll, für die Genossenschaften beider Haftungsarten grundsätzlich dieselbe ist. Eine Überschuldung soll erst dann, in diesem Falle aber auch unter allen Umständen als bedenklich angesehen werden, wenn sie bereits einen bestimmten Teil des in den Nachschußverbindlichkeiten verkörperten Deckungsfonds übersteigt, also aufgezehrt hat. Dabei sind die Nachschußverbindlichkeiten nach ihrem wahrscheinlichen Werte zu veranschlagen, somit nach dem Betrage, in dem sie, entsprechend den Vermögensverhältnissen der einzelnen Mitglieder, voraussichtlich einbringlich sind (Artikel 31 HGB.). Durch eine solche Vorschrift wird allerdings dem Ermessen bei Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Haftpflichtigen ein gewisser Spielraum eingeräumt, allein ein anderer brauchbarer Maßstab steht nicht zu Gebote, namentlich nicht für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung, bei denen ziffermäßig bestimmte Haftsummen fehlen und auch die Höhe der Geschäftsanteile nicht als maßgebend erklärt werden kann, wie ohne weiteres daraus erhellt, daß zu den Begriffsmerkmalen der Raiffeisenkassen neben der unbeschränkten Haftung auch sehr niedrige Geschäftsanteile gehören, die keinen Rückschluß auf die Leistungsfähigkeit der Mitglieder zulassen. Die Gewähr für die richtige Einschätzung der Nachschußverpflichtungen nach ihrem Werte liegt in der Diligenz, zu deren Anwendung der Genossenschaftsvorstand verhalten ist, und in der Verantwortlichkeit, die ihn im Falle der Außerachtlassung des geforderten Maßes von Sorgfalt trifft. Daß die Würdigung der Leistungsfähigkeit der einzelnen haftpflichtigen Genossenschafter auf ihren inneren Wert möglich ist, erhellt am besten daraus, daß sie schon gegenwärtig bei manchen Genossenschaften geübt wird.

Als bedenklich erklärt der Entwurf — in Anlehnung an § 140 des deutschen Genossenschaftsgesetzes, aber einheitlich für die Genossenschaften beider Haftungsarten — eine Überschuldung, die mehr als ein Viertel des voraussichtlichen Wertes der Nachschußverbindlichkeiten aller der Genossenschaft noch angehörigen Genossenschafter beträgt. Ist diese Grenze überschritten und ist somit außer dem gesamten eigenen Vermögen der Genossenschaft auch noch über ein Viertel des in der Haftung gelegenen Deckungsfonds verloren, so soll der weitere Fortbestand der Genossenschaft abgeschnitten werden, die damit ausreichende Proben des Mangels an Lebensfähigkeit gegeben hat. Es scheint nunmehr angezeigt, einzugreifen, um zu verhüten, daß durch eine Fortsetzung der bisherigen ungünstigen Gebarung der Deckungsfonds noch weiter geschmälert und so die Genossenschaftsgläubiger der Gefahr effektiver Verluste, die Genossenschafter der Gefahr einer Einbuße ihrer gesamten Haftungsbeträge ausgesetzt werden.

Über die Art, auf welche das Ende der Genossenschaft herbeizuführen ist, wenn eine das bezeichnete Maß übersteigende Verschuldung festgestellt wurde, enthält der Entwurf keine zwingende Vorschrift; er stellt formell wenigstens, sowohl die Auflösung mit nachfolgender Liquidation als das Begehren um Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft zur Wahl, von der Anschauung ausgehend, daß es sich zunächst nur darum handelt, die weitere Anhäufung von Schulden hintanzuhalten, und daß es nach Sicherstellung dieses Zieles durch die Auflösung nichts verschlägt, wenn erst dann auf etwas geänderter Grundlage geprüft wird, ob die vorhandenen Aktiven zuzüglich der Nachschußverbindlichkeiten hoch genug sind, um die volle Befriedigung der Gläubiger zu gewährleisten. Näher wird auf die Voraussetzungen, unter denen

im Zuge des Liquidationsverfahrens um die Konkurseröffnung anzusuchen ist, bei § 126 des Entwurfes einzugehen sein.

Hat die Überschuldung nicht das oben bezeichnete Maß von einem Viertel des wahrscheinlichen Wertes der Nachschußverbindlichkeiten erreicht, so legt der Entwurf dem Vorstande die Pflicht auf, zu prüfen, ob mit Grund zu erwarten ist, daß die Überschuldung in naher Zeit durch Maßnahmen beseitigt werden kann, die der Beschlußfassung durch die Generalversammlung unterliegen. Gestatten die Verhältnisse nicht, diese Frage zu bejahen, so steht nur dieselbe Alternative offen wie bei einer den vierten Teil der Nachschußverbindlichkeiten (in ihrem nach Artikel 31 HGB. ermittelten Werte) übersteigenden Überschuldung, nämlich Auflösung oder Ansuchen um Konkurseröffnung. Scheint dagegen nach der Sachlage die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Aktiven und Passiven auf dem angegebenen Wege erreichbar, so hat der Vorstand ungesäumt und auf kürzeste Frist eine Generalversammlung zu berufen und dieser, im Falle ihrer Beschlußunfähigkeit einer sogleich zu berufenden zweiten Generalversammlung von der mißlichen finanziellen Lage der Genossenschaft Mitteilung zu machen und die zur Behebung der Überschuldung dienlichen Maßnahmen, also zum Beispiel die Einforderung von Nachzahlungen, die Erhöhung der Geschäftsanteile und ähnliches zu beantragen. Gelingt es nicht, die Generalversammlung zur Fassung geeigneter Beschlüsse zu bestimmen, oder stellt sich sonst die Unmöglichkeit heraus, die Überschuldung binnen zwei Monaten nach Abhaltung der ersten Generalversammlung zu beheben, so dürfen, um nicht die Gefahr einer Verzettelung des Vermögens heraufzubeschwören, die Bestrebungen auf Sanierung der Genossenschaft nicht weiter fortgesetzt werden, sondern es hat der Genossenschaftsvorstand sofort die Konkurseröffnung zu beantragen, es sei denn, daß die Auflösung der Genossenschaft beschlossen wird.

Mit Rücksicht auf das kritische Stadium, in das die Genossenschaft infolge der Überschuldung eingetreten ist, wird dem Vorstande überdies zur Pflicht gemacht, sofort dem Revisionsorgan und jedenfalls auch dem Registergerichte von dem Stande der Dinge Bericht zu erstatten; dadurch soll eine gewisse Kontrolle hergestellt und hintangehalten werden, daß die Mittel der Genossenschaft in aussichtslosen Sanierungsversuchen erschöpft werden.

§§ 115 bis 117.

Weitere Bestimmungen über die Konkurseröffnung.

Die Fragen, inwiefern, von Fällen der Überschuldung abgesehen, der Vorstand um die Konkurseröffnung anzusuchen oder die Anzeige von der Zahlungseinstellung zu erstatten und das Gericht die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Genossenschaft zu beschließen hat, bieten für die Genossenschaften keinerlei Besonderheiten. Der Entwurf kann sich deshalb darauf beschränken, in dieser Richtung auf die Bestimmungen über den kaufmännischen Konkurs (§§ 194 ff. KO.) zu verweisen.

§ 116 regelt in Übereinstimmung mit § 85, Absatz 2 und 3, GmbHG. den Fall, daß der Antrag auf Konkurseröffnung oder die Anzeige der Zahlungseinstellung nicht von sämtlichen Vorstandsmitgliedern ausgeht. Er will einerseits verhindern, daß die nach der Sachlage gebotene Konkurseröffnung infolge des Widerstandes einzelner Vorstandsmitglieder eine Verzögerung erfahre, sichert jedoch andrerseits jedem Vorstandsmitgliede gebührenden Einfluß auf diesen wichtigen Schritt.

Eine Sondervorschrift scheint in betreff der Voraussetzungen erforderlich, unter denen wegen Geringfügigkeit des Vermögens von der Eröffnung des Konkurses abzusehen ist. Bei Genossenschaften kann es bei der Vorschrift des § 66 KO. aus dem Grunde nicht sein Bewenden haben, weil zu dem eigentlichen Vermögen der Genossenschaft im Laufe des Konkurses die Nachschußverpflichtungen der Genossenschafter hinzutreten, deren Zweck es gerade ist, der Genossenschaft die zur Befriedigung der Gläubiger benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen. § 117 spricht daher aus, daß wegen Geringfügigkeit des Vermögens die Konkurseröffnung nur dann zu verweigern ist, wenn selbst unter Berücksichtigung der

Nachschußverpflichtungen der Genossenschafter die Deckung der Kosten des Konkursverfahrens nicht zu erwarten ist.

§ 118.

Auflösung der Genossenschaft durch die Verwaltungsbehörde.

§ 37 des geltenden Genossenschaftsgesetzes sieht die Auflösung einer Genossenschaft durch Verfügung der Verwaltungsbehörde nur für den Fall vor, daß aus Anlaß der Tätigkeit oder der Verhandlungen der Genossenschaft ein rechtskräftiges Straferkenntnis gemäß § 88 GenG., somit wegen Überschreitung des gesetzlichen Wirkungskreises von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften überhaupt erging. Daß diese Bestimmung, die einzige, welche von der Auflösung einer Genossenschaft durch die Behörde handelt, nicht für alle in Betracht kommenden Fälle ausreicht, unterliegt keinem Zweifel. Sie ist auch viel enger als die analogen Bestimmungen anderer Gesetzgebungen, namentlich als § 81 des deutschen Genossenschaftsgesetzes, der die Auflösung durch die Verwaltungsbehörde zuläßt, wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die im Genossenschaftsgesetze bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt.

Der Entwurf will die Auflösungsbefugnis der politischen Verwaltungsbehörden etwas erweitern, wenngleich nur in sehr bescheidenen Grenzen. Als Muster für die geplante Regelung hat § 86 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung gedient, dessen analoge Vorschriften ihre gegenwärtige Fassung im Laufe der parlamentarischen Beratungen erhielten. Die dort unter Zahl 3 und 4 angeführten Auflösungsgründe scheiden gegenüber Genossenschaften aus, weil bei ihnen im Gegensatze zu § 3 des genannten Gesetzes die Erlangung einer staatlichen Genehmigung für den Genossenschaftsvertrag (Konzessionierung der Genossenschaft selbst) in keinem Falle vorgeschrieben ist. Die beiden übrigen Auflösungsgründe des § 96 GmbHG. sind ziemlich wörtlich herübergenommen und haben Änderungen nur zum Zwecke der Klarstellung und der Anpassung des Textes an die Besonderheiten des Genossenschaftsrechtes erfahren; so ist § 118, Z. 1 des Entwurfes gegenüber § 86, Z. 2 GmbHG. bestimmter gefaßt, indem er rechtskräftige Verurteilung des Vorstandes wegen einer im genossenschaftlichen Geschäftsbetriebe begangenen strafgesetzlich verpönten Handlung verlangt, während das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung bloß davon spricht, daß die Geschäftsführer sich einer solchen Handlung „schuldig machen". Das weiters geforderte Merkmal, daß nach der Art der begangenen strafbaren Handlung im Zusammenhalte mit dem Charakter des Geschäftsbetriebes von dessen Fortführung Mißbrauch zu besorgen wäre, ist im Entwurfe in ganz derselben Weise umschrieben wie nach dem mehrerwähnten Gesetze; die an der Fassung vorgenommenen geringfügigen Änderungen berühren das Wesen der Sache nicht, sondern sind nur durch Abweichungen in der Terminologie bedingt.

Der zweite in § 118 des Entwurfes vorgesehene Auflösungsfall entspricht formell dem § 86, Z. 1 GmbHG., der die Ausdehnung des Wirkungskreises der Gesellschaften auf ihr vom Gesetze ausdrücklich untersagte Gebiete unter Auflösungsfolge stellt; inhaltlich bestehen allerdings recht erhebliche Unterschiede, entsprechend der Verschiedenartigkeit der da und dort geltenden Verbotsnormen. § 118, Z. 2, begreift die in § 92, Absatz 1, namentlich bezeichneten, den Genossenschaften ausdrücklich und gänzlich untersagten Geschäfte wie Bau und Betrieb von Eisenbahnen, den Betrieb von Versicherungsgeschäften, die Ausgabe von Pfandbriefen usw. ein, während sonstige Überschreitungen des gesetzlichen Wirkungskreises nur dann zur Auflösung der Genossenschaft führen können, wenn sie zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung des Vorstandes Anlaß gegeben haben und wenn auch die weitere Voraussetzung des § 118, Z. 1, zutrifft.

Eine Gefahr für die Vereinsautonomie ist in den angeführten Bestimmungen nicht zu erblicken. Deren Wert liegt überhaupt nicht so sehr in ihrer Anwendung

als in der vorbeugenden Wirkung, die ihr bloßes Bestehen ausübt. Sollte es übrigens in einem gegebenen Falle tatsächlich zu einem Auflösungserkenntnisse kommen, so unterliegt dieses noch immer der Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof oder das Reichsgericht.

Zur Fällung des Auflösungserkenntnisses wird ausnahmslos die politische Landesstelle berufen, in deren Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat. Gegen ihr Erkenntnis steht der Rekurs offen, dem aufschiebende Wirkung einzuräumen ist, wenn nicht öffentliche Rücksichten dagegen sprechen. Die bezüglichen Bestimmungen lehnen sich vollkommen an die Vorschriften des § 86 GmbHG. an.

§§ 119 und 120.

Auflösung der Genossenschaft durch das Registergericht.

Dem Registergerichte soll nach dem Entwurfe eine doppelte Auflösungsbefugnis zustehen, und zwar auf Antrag der Finanzprokuratur, wenn das Statut unbedingt notwendige Bestimmungen (§ 5) nicht enthält oder wenn eine dieser Bestimmungen nichtig ist, ferner von Amts wegen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse bei einer Genossenschaft so geartet sind, daß ein ersprießliches Fortwirken ausgeschlossen scheint.

Bei der ersten Gruppe von Fällen handelt es sich um Mängel, die zunächst dem Statute anhaften und insofern als Mängel mehr formeller Natur bezeichnet werden können. Ein Genossenschaftsvertrag, dem vom Gesetze als unentbehrlich bezeichnete Bestimmungen fehlen, sei es, daß sie überhaupt nicht vorhanden sind, sei es, daß sie, weil zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechend, rechtlich als nicht vorhanden betrachtet werden müssen, kann keine taugliche Grundlage für das Bestehen einer Genossenschaft bilden. Die Registrierung des Statuts, zu der es nur infolge unrichtiger Gesetzesauslegung oder wegen eines selbst bei aller Vorsicht nicht gänzlich zu vermeidenden Versehens kam, deckt eine bloße Scheinexistenz; denn, da notwendige, unerläßliche Statutenbestimmungen in Frage kommen, greifen auch dispositive Vorschriften des Gesetzes nicht ergänzend ein. Daß dieser Zwiespalt beseitigt werden muß, kann keinem Zweifel unterliegen. Theoretisch wäre aus der Unvollständigkeit des Statuts in wesentlichen Punkten streng genommen die Folgerung abzuleiten, daß die Genossenschaft nie bestand, daß es also zu einer Nichtigkeitserklärung ex tunc zu kommen hätte. Allein es darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Genossenschaft durch eine gewisse Zeit tatsächlich existierte, Rechtshandlungen vornahm, die ohne Benachteiligung der Mitkontrahenten nicht schlechthin als unwirksam erklärt werden können, und daß auch die Pflicht der Genossenschafter zu Leistungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnisse so weit aufrecht bleiben muß, als die Befriedigung der Gläubiger dies erheischt. Der Entwurf sieht daher nach dem Muster des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 87) davon ab, die Nichtigkeit ex tunc auszusprechen, und bezeichnet das Fehlen oder die Gesetzwidrigkeit notwendiger Bestimmungen des Statuts als einen Fall, in dem die Auflösung verfügt werden kann.

Wenngleich übrigens der Antrag, den die Finanzprokuratur, sobald solche schwere Mängel des Statuts nachträglich hervorkommen, aus eigenem Antrage oder auf Anregung von Genossenschaftern oder sonstigen Interessenten dem Registergerichte stellt, auf Auflösung der Genossenschaft lautet, so ist doch das eigentliche Ziel des Verfahrens nicht die Auflösung, nicht die Zerstörung der Genossenschaft, sondern die Behebung des Mangels, die Erhaltung der Genossenschaft zu ersprießlicher Tätigkeit. Der Entwurf ordnet deshalb an, daß die Genossenschaft über den Antrag der Finanzprokuratur zu hören, daß ihr eine angemessene Frist zur Behebung der Nichtigkeit zu bestimmen und daß auch das Revisionsorgan von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen ist, um ihm Gelegenheit zu geben, die Bestrebungen auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes seinerseits zu unterstützen. Nur wenn dieses Ziel nicht erreicht werden

kann, somit als ultima ratio ist nach vorausgegangenem kontradiktorischen Verfahren mit einem Auflösungserkenntnisse vorzugehen.

Im Gegensatz zu § 119 liegt in den Fällen, die nach § 120 dem Registergerichte Anlaß zu einem Auflösungsbeschlusse geben können, der Grund in dem Vorhandensein bestimmter tatsächlicher Verhältnisse, in der Art, wie die Genossenschaft im wirtschaftlichen Leben in Erscheinung tritt.

Die beiden ersten Punkte des § 120 setzen einen Tatbestand voraus, der im Hinblick auf die bisherigen Ergebnisse der Gebarung der Genossenschaft ihren Fortbestand als bedenklich erscheinen läßt. Wenn die Organe einer Genossenschaft durch gesetz- oder statutenwidriges Verhalten oder durch Nachlässigkeit bei der Gebarung der Genossenschaft die Interessen der Gläubiger oder der Mitglieder gefährden und wenn die sonstigen Mittel, welche der Entwurf zum Zwecke der Ordnungsherstellung an die Hand gibt, wie Ordnungsstrafen oder selbst die Enthebung von Vorstandsmitgliedern durch das Registergericht (§ 55) nicht genügen, um eine Besserung herbeizuführen, so scheint die Zulassung der Auflösung ein geeignetes Mittel, um eine weitere Verschlimmerung der Situation hintanzuhalten, dadurch Gläubiger und Mitglieder vor größerem Schaden zu bewahren und auch dem Genossenschaftswesen selbst durch rasche Entfernung eines kranken Gliedes einen Dienst zu erweisen. Daß von dem Auflösungsrechte ohne zwingende Not Gebrauch gemacht wird, ist nicht zu besorgen und kann nach den Einzelheiten der geplanten Regelung als vollkommen ausgeschlossen gelten.

Der Entwurf schreibt für Fälle der bezeichneten Art die Auflösung nicht zwingend vor, sondern läßt sie nur zu. Er trägt ferner dem Registergerichte auf, vorerst der Genossenschaft unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Behebung der Mängel zu geben, und ordnet überdies an, daß dann, wenn die Genossenschaft der Revision durch einen Verband oder Landesausschuß untersteht, vor der Entscheidung eine Äußerung des zur Bestellung des Revisors berufenen Organes eingeholt werden muß. Erst wenn auch dieser Versuch nicht zur Beseitigung des Auflösungsgrundes führt, kann die Auflösung beschlossen werden, die somit mehr den Charakter einer Drohung hat, welche den Bestrebungen auf Herstellung der Ordnung Nachdruck verleihen will, als den einer Maßnahme, die wirklich zur Ausführung gebracht werden soll.

Der zweite Auflösungsfall des § 120, der Verlust der Hälfte des auf die Geschäftsanteile einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung eingezahlten Betrages, findet sein Vorbild in Artikel 240 HGB., dem zufolge nach Verlust des halben Aktienkapitals die Auflösung durch die Verwaltungsbehörde verfügt werden kann; doch sind die Vorschriften des Entwurfes milder als die des Aktienrechtes, weil sie eine dreimonatliche Frist zur Herstellung eines günstigeren Verhältnisses gewähren und außerdem dem Gerichte auferlegen zu prüfen, ob nach der Sachlage eine Gefährdung der Gläubiger zu besorgen ist oder ob die Verminderung der Geschäftsguthaben im gegebenen Falle unbedenklich ist, zum Beispiel, weil sie bloß in einem vorübergehenden Sinken des Kurses von Anlagepapieren ihren Grund hat. Für das Verfahren gelten dieselben Kautelen wie bei dem früher besprochenen Falle.

Die Auflösung der Genossenschaft nach einem nicht bloß vorübergehenden Sinken des Mitgliederstandes auf weniger als sieben Genossenschafter ist eine Folge des Satzes, der für die Gründung einer Genossenschaft den Beitritt von mindestens sieben Mitgliedern fordert. Denn sonst könnte die eben genannte Vorschrift in ziemlich einfacher Weise dadurch umgangen werden, daß bei der Gründung der Genossenschaft die auf die gesetzliche Mindestziffer noch fehlende Anzahl von Personen die Mitgliedschaft erwirbt, der Genossenschaft aber gleich darauf wieder den Rücken kehrt. Hiervon abgesehen spricht gegen eine Regelung, die nach dem Stadium der Gründung auf die Höhe des Mitgliederstandes nicht weiter achtet, der Umstand, daß mindestens fünf Mitglieder zur Besetzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates erforderlich sind. Im übrigen gewähren die Bestimmungen des Entwurfes der Berücksichtigung von Zweckmäßigkeitsmomenten einen ziemlich weiten Spielraum, indem erst eine durch mehr als ein halbes Jahr

andauernde Verminderung der Mitglieder unter sieben den Auflösungsfall herstellt, auch dann noch eine angemessene Frist zur Ergänzung des Mitgliederstandes zu erteilen ist und weiters im Gegensatze zu § 80 des deutschen Genossenschaftsgesetzes die Auflösung nicht zwingend, sondern nur fakultativ vorgesehen ist.

Der letzte Auflösungsfall, daß eine Genossenschaft ihre Tätigkeit gänzlich und nicht bloß vorübergehend eingestellt hat, verdient eigentlich kaum die Bezeichnung eines solchen; denn durch ihn wird nichts zerstört, nichts beseitigt, was noch besteht. Es wird nur im Genossenschaftsregister eine Körperschaft gelöscht, die sich bereits selbst durch die völlige Einstellung ihrer Tätigkeit aus dem Verkehrsleben ausgeschaltet hat. Die Vorschrift des § 120, Z. 4, verfolgt daher nur den Zweck der Ordnungsherstellung im Register, da die Erfahrung gezeigt hat, daß ohne eine solche Befugnis des Registergerichtes längst verschwundene Genossenschaften noch jahrelang im Genossenschaftsregister fortgeschleppt werden müssen.

Um auch in den beiden letzten Fällen die größtmöglichen Garantien dafür zu bieten, daß von der Auflösungsbefugnis nur Gebrauch gemacht wird, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen klar zutage liegen, wird die vorgängige Anhörung des Revisionsorganes gleichwie in den Fällen der Z. 1 und 2 des § 120 aufgetragen.

§ 121.

Anmeldung und Eintragung der Auflösung.

Die Vorschriften über die Anmeldung und Eintragung der Auflösung in das Genossenschaftsregister sind den Bestimmungen des § 88 GmbHG. nachgebildet und bedürfen wohl keiner Erörterung. Entsprechend der Bedeutung, welche die Revisionsorgane im Genossenschaftswesen haben, wird auch hier die Benachrichtigung des Revisionsorganes von der verfügten Registereintragung angeordnet.

Zweiter Abschnitt.

Liquidation.

§ 122.

Die Liquidation als Folge der Auflösung. Berufung und Abberufung der Liquidatoren.

Ebenso wie im geltenden Rechte (§ 41) wird zwingend angeordnet, daß der Auflösung der Genossenschaft die Liquidation zu folgen hat. Die einzige Ausnahme, daß nämlich die Liquidation im Falle des Konkurses unterbleibt, gilt, wie nunmehr ausdrücklich gesagt wird, nur für die Dauer des Konkursverfahrens.

Gleichfalls dem geltenden Rechte entsprechend läßt der Entwurf als Liquidatoren mangels einer anderen Bestimmung die Mitglieder des Vorstandes eintreten. Abgesehen von diesem gesetzlichen Berufungsgrunde, der erst in letzter Linie in Frage kommt, können die Liquidatoren durch das Statut oder einen Beschluß der Generalversammlung bestimmt werden.

In Ergänzung einer Lücke des gegenwärtigen Genossenschaftsgesetzes soll auch dem Registergerichte die Befugnis eingeräumt werden (vom Falle des § 121, Absatz 1, abgesehen auf Antrag des Aufsichtsrates oder eines bestimmten Teiles der Genossenschafter), aus wichtigen Gründen Liquidatoren zu ernennen. Der Oberste Gerichtshof hat schon bisher die richterliche Ernennung und Abberufung von Liquidatoren bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in analoger Anwendung der Artikel 133 und 134 HGB. für zulässig erklärt; der Entwurf will dieses Recht durch eine ausdrückliche Bestimmung außer Zweifel stellen.

Die Vorschrift, daß mindestens zwei Liquidatoren zu berufen sind, geht auf dieselben Gründe zurück wie die Anordnung des § 13, daß der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muß, und ist eine notwendige Folge der in § 123 vorgeschriebenen Kollektivvertretung.

Eine Ausgestaltung des geltenden Rechtes liegt auch darin, daß die gegenwärtig nicht näher normierte Abberufung der Liquidatoren entsprechend geregelt wird. Im Interesse der Wahrung des genossenschaftlichen Selbstbestimmungsrechtes soll ebenso wie die Ernennung von Liquidatoren durch das Registergericht auch die richterliche Abberufung nur aus wichtigen Gründen erfolgen dürfen. Andrerseits kann sie im Gegensatze zum Abberufungsrechte der Generalversammlung, das vor den gerichtlich bestellten Liquidatoren Halt machen muß, ihrem Zwecke gemäß nicht auf Liquidatoren eingeschränkt werden, die das Gericht bestellt hat; doch wird die Abberufung anderer Liquidatoren durch das Gericht (gleich wie die gerichtliche Bestellung) von einem Antrage des Aufsichtsrates oder eines bestimmten Teiles der Genossenschafter abhängig gemacht.

Die Bestimmung des vorletzten Absatzes über die Anmeldung der Liquidatoren zum Genossenschaftsregister hat in § 42 unseres geltenden und in § 84 des deutschen Genossenschaftsgesetzes ihr Vorbild. Im Falle der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren ist eine Anmeldung dieser vom Gerichte selbst bewirkten Tatsache überflüssig. Der Entwurf bestimmt daher, daß hier die Eintragung in das Register von Amts wegen vorzunehmen ist.

§§ 123 und 124.

Vertretungsbefugnis und Geschäftskreis der Liquidatoren.

Die Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis und den Geschäftskreis der Liquidatoren schließen sich im allgemeinen an die Vorschriften des geltenden Gesetzes über diesen Gegenstand (§§ 43 bis 47 GenG.) an. Abweichungen sind in folgenden Punkten vorgesehen:

Es wird ausdrücklich angeordnet, daß eine von der gesetzlichen Regel — Kollektivvertretung durch sämtliche Liquidatoren — abweichende Statutenbestimmung über die Form, in der die Liquidatoren ihre Willenserklärungen abzugeben haben, und über die Zahl der Liquidatoren, die dabei notwendig mitwirken müssen, zum Register anzumelden ist. Die Mitwirkung von weniger als zwei Liquidatoren darf nicht festgesetzt werden, da der Entwurf, wie schon erwähnt, vermeiden will, daß eine einzige Person einen zu großen Einfluß auf die Angelegenheiten der Genossenschaft gewinnt.

In § 124, Absatz 2, des Entwurfes wird die Frage beantwortet, ob während der Liquidation die Ausschreibung weiterer Einzahlungen auf nicht voll eingezahlte Geschäftsanteile zulässig ist. Da die Forderungen der Genossenschaft auf Volleinzahlung der Geschäftsanteile nach sonstigen Bestimmungen des Entwurfes als Bestandteile des Genossenschaftsvermögens anzusehen sind, ist es nur folgerichtig, wenn bestimmt wird, daß weitere Einzahlungen auf nicht voll eingezahlte Geschäftsanteile im Zuge der Liquidation eingefordert werden können. Ihre Grenze muß die Einzahlungspflicht natürlich in dem Betrage finden, der zur Befriedigung der Gläubiger einschließlich der ausgeschiedenen Genossenschafter notwendig ist, denen ein Anspruch auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens zusteht. Über jenes Maß hinaus stünde die Einforderung von Einzahlungen mit dem Zwecke der Liquidation im Widerspruch. Den Schlüssel für die Ermittlung der Beträge, den die einzelnen Genossenschafter auf ihre Geschäftsanteile einzuzahlen haben, bilden die Bestimmungen über die Verlustverteilung, somit mangels einer abweichenden Regelung im Statute der in § 67, Absatz 1, angegebene Maßstab. Statutarische oder vertragsmäßige Bestimmungen, die eine spätere Fälligkeit der Einzahlungsverpflichtung festsetzen, sollen der Einforderung nicht im Wege stehen, denn sie können entsprechend dem Zwecke, den der Entwurf mit der Aufstellung einer allgemeinen Verbindlichkeit zur Volleinzahlung der Geschäftsanteile verfolgt, nur für die Dauer des aufrechten Bestandes der Genossenschaft maßgebend sein.

Da Nachzahlungen (§ 70) ausschließlich den Zweck haben, der Genossenschaft im Falle vorübergehender Bedrängnis den Fortbestand zu ermöglichen, wird die Einforderung solcher Beträge während der Liquidation für unzulässig erklärt. Eine Ausnahme greift nur für jene Nachzahlungsbeträge Platz, die zur

Zeit der Auflösung schon fällig waren, weil die Genossenschaft auf deren Leistung bereits einen festen Anspruch erworben hat.

Die im § 44 des geltenden Gesetzes enthaltene Beschränkung, daß die Veräußerung unbeweglicher Sachen durch die Liquidatoren, sofern nicht das Statut oder ein Beschluß der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden kann, erscheint mit Rücksicht auf die heutigen Verkehrsverhältnisse nicht mehr gerechtfertigt. Auch in das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist eine solche Bestimmung nicht mehr übernommen worden. Dagegen wird wie im letzteren (§ 90) die Verwertung des Genossenschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens als Ganzes von einem mit besonderer Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusse der Generalversammlung abhängig gemacht.

Die Bestimmung des § 124, Absatz 5, wonach die Liquidatoren bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen Folge zu leisten haben, ist auch im geltenden Gesetze (§ 47) enthalten. Der Entwurf betont, daß diese Vorschrift auch für die vom Gerichte bestellten Liquidatoren gilt. Für letztere eine Ausnahme eintreten zu lassen, wäre durch nichts gerechtfertigt.

Die weitere Bestimmung des § 47 GenG., der zufolge die Liquidatoren der Genossenschaft für den durch ihr Entgegenhandeln gegen Generalversammlungsbeschlüsse erwachsenen Schaden persönlich und solidarisch haften, ist im Hinblicke auf die §§ 17, Absatz 1, 19, Absatz 2, und 128 im Entwurfe entbehrlich. Gleiches gilt für die Vorschriften des § 43, Absatz 1, und des § 45 GenG. mit Rücksicht auf die §§ 14, Absatz 3 und 4, 17, Absatz 2, und 128 des Entwurfes.

§§ 125 und 126.

Bekanntmachung der Liquidation.

Die Bestimmungen des § 125 über die Bekanntmachung der Liquidation entsprechen dem § 40 des geltenden Genossenschaftsgesetzes, ergänzt durch die Vorschrift, daß bekannte Gläubiger durch besondere Mitteilung zu benachrichtigen sind (ebenso § 91, Absatz 1, des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung).

Liquidationsbilanz.

Gleichwie § 49 des Genossenschaftsgesetzes vom Jahre 1873 ordnet auch § 126 an, daß die Liquidatoren sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen haben, die sich in ihrer Anlage von früheren Bilanzen insofern wird unterscheiden müssen, als nunmehr vor allem auf den Veräußerungswert der vorhandenen Aktiven Rücksicht zu nehmen ist.

Die Bilanzaufstellung ist bis zum Abschlusse der Liquidation jedes Jahres zu wiederholen, um ein Bild über das Fortschreiten des Abwicklungsgeschäftes zu geben. In dieser Vorschrift, die auch im deutschen Genossenschaftsgesetze (§ 89) enthalten ist, liegt keine Neuerung, denn die Pflicht der Liquidatoren zur jährlichen Bekanntmachung eines Rechnungsabschlusses muß auch für das geltende Recht aus § 50 GenG. und der Erwähnung später aufgestellten Bilanzen in § 49 GenG. erschlossen werden.

Überschuldung im Zuge der Liquidation.

Eine besondere Vorschrift ist über die Behandlung einer im Stadium der Liquidation festgestellten Überschuldung vonnöten. Bei der Beurteilung der Frage, ob Überschuldung vorliegt, ist auch im Zuge des Liquidationsverfahrens dem Wesen nach in gleicher Weise vorzugehen, wie dies bei § 113 dargelegt wurde; unter die Aktiven sind auch die Forderungen der Genossenschaft auf Leistung noch aushaftender Beträge der Geschäftsanteile, ferner beschlossener Nachzahlungen einzustellen, wogegen die Rechnungsposten der Geschäftsguthaben und der Reservefonds auf der Passivseite auszuscheiden sind. Ein Unterschied besteht nur insofern, als Nachzahlungsbeträge, die zur Zeit der Auflösung beschlossen, aber noch nicht fällig waren, nun nicht mehr in Rechnung zu stellen sind, weil mit der Auflösung ihr Zweck — Sicherung des Fortbestandes der Genossenschaft — und damit auch die Pflicht zu ihrer Entrichtung weggefallen ist.

Bei aufrechtstehenden Genossenschaften wird in § 113, Absatz 2, für die rechtliche Folge einer festgestellten Überschuldung als maßgebend erklärt, ob sie

den vierten Teil des wahrscheinlichen Wertes der Nachschußverbindlichkeiten übersteigt oder nicht. Trifft ersteres zu, so hat die Genossenschaft von Sanierungsmaßnahmen abzusehen und die Auflösung zu beschließen, wenn sie sich nicht geradezu zum Begehren um Konkurseröffnung genötigt sieht. Der hierbei leitende Gedanke war, wie erwähnt, daß nach Verlusten, die bereits ein Viertel der Haftungsverbindlichkeiten aufzehrten, der Fortbestand der Genossenschaft wegen des Risikos neuer Einbußen und einer weiteren Schmälerung der Deckungsmittel nicht geduldet werden kann, da er die Genossenschaftsgläubiger schwerer Benachteiligung aussetzen würde. Nach der Auflösung der Genossenschaft kommt dieses Risiko kaum mehr in Betracht: die Genossenschaft lebt nur noch zum Zwecke der Abwicklung ihrer Geschäfte fort, in neue verlustbringende Transaktionen darf sie sich nicht mehr einlassen. Es scheint daher zulässig, bei Beurteilung der Voraussetzungen, unter denen von einer aufgelösten Genossenschaft das Äußerste, der Konkurs, abwendbar sein soll, einen weniger strengen Maßstab anzulegen als bei der Entscheidung der Frage, ob eine Genossenschaft trotz Überschuldung noch die Bedingungen für ihr aufrechtes Fortbestehen erfülle. Dieser Erwägung entspringt der Vorschlag des Entwurfes, von dem Auftrage, um die Konkurseröffnung anzusuchen, bei liquidierenden Genossenschaften schon dann abzusehen, wenn der Rückhalt, der in den Nachschußverpflichtungen der Genossenschafter liegt und der ebenso im Falle der Liquidation wie in dem des Konkurses aktuelle Bedeutung erlangt, so groß ist, daß die volle Befriedigung sämtlicher Gläubiger mit aller Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann. Der Entwurf nimmt an, daß diese Voraussetzung im allgemeinen dann gegeben ist, wenn die Überschuldung die Hälfte des gemäß § 31 HGB. ermittelten wahrscheinlichen Wertes der Nachschußverpflichtungen der haftpflichtigen Genossenschafter nicht übersteigt, mit anderen Worten, wenn zur Deckung der Kosten des Liquidationsverfahrens und der Ausfälle, die sich durch die ungünstige Verwertung von Aktiven oder durch unvorhergesehenes Versagen einzelner Zahlungs- und Haftpflichtigen ergeben können, ein Sicherheitsfonds in der Höhe von mindestens der Hälfte der voraussichtlich einbringlichen Nachschußbeträge vorhanden ist. Bloß dann, wenn diese Voraussetzung nicht gegeben oder wenn sie zwar verwirklicht, aber sonst infolge bestimmter Umstände anzunehmen ist, daß es selbst mit Heranziehung der Nachschußverpflichtungen nicht gelingen wird, die Verbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der voraussichtlichen Liquidationskosten zu decken, erwächst den Liquidatoren bei ihrer eigenen Verantwortlichkeit die Pflicht, sofort die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Es läßt sich nicht leugnen, daß den Liquidatoren durch die beantragte Lösung eine ungemein schwierige und heikle Aufgabe übertragen wird, daß die Einschätzung der Nachschußverbindlichkeiten nach ihrem wahren, inneren Werte größte Vorsicht erheischt und daß für die richtige Ermittlung jener Ziffern kaum eine andere Gewähr geboten wird als die, welche in der Gewissenhaftigkeit der Liquidatoren und in ihrer Verantwortlichkeit für schuldhafte Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt und Vorsicht liegt. Mit dieser Bürgschaft muß man sich aber auch in anderen Angelegenheiten begnügen. Außerdem schreibt der Entwurf mit Rücksicht auf die schweren Gefahren, die für die Genossenschaftsgläubiger aus der Einstellung der Haftungsverbindlichkeiten mit Beträgen entstehen können, die ihren wahren Wert übersteigen, vor, daß sich im Falle der Feststellung einer Überschuldung das weitere Verfahren nicht im Verborgenen, nicht ausschließlich im Schoße der Genossenschaft abspielen dürfe. Die Liquidatoren haben über die Sachlage sofort dem Revisionsorgan und dem Registergerichte zu berichten, denen hieraus das Recht und die Pflicht erwachsen, den Liquidatoren belehrend, nötigenfalls auch warnend zur Seite zu stehen und namentlich darauf hinzuwirken, daß der Antrag auf Konkurseröffnung nicht unterbleibe, sobald die Besorgnis, nicht alle Verbindlichkeiten voll decken zu können, ernstlich in die Nähe gerückt ist. Gelingt es, auf diese Weise die glatte Abwicklung der Liquidation ohne Benachteiligung der Gläubiger zu erzielen, so ist der Erfolg den Aufwand an Mühe reichlich wert: die Vermeidung des Konkurses mit der fast unvermeidlichen Zerstörung von Werten und der Gefahr empfindlicher Einbußen ebenso auf Seite der Gläubiger wie der Genossenschafter.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die eben besprochenen Bestimmungen des Entwurfes eine wesentliche Neuerung sowohl gegenüber dem geltenden Genossenschaftsgesetze (§ 49) als gegenüber dem deutschen Genossenschaftsgesetze (§ 99) bedeuten, da beide mit der Feststellung der Überschuldung einer aufgelösten Genossenschaft den Auftrag zur Konkurseröffnung verbinden; sie bleiben jedoch andrerseits aus Gründen unerläßlicher Vorsicht sehr erheblich zurück hinter den mit großer Wärme vorgetragenen Wünschen genossenschaftlicher Experten, die zur Vermeidung des Konkurses geradezu der vollen Berücksichtigung der Haftungsverbindlichkeiten das Wort redeten.

Der Ausschluß der Gewinnverteilung im Zuge der Liquidation und die Einstellung der Zuweisungen an den Reservefonds während dieses Stadiums (§ 126, Absatz 4) folgen aus dem Zwecke der Liquidation.

§ 127.

Verteilung des Genossenschaftsvermögens.

Nach § 48 des gegenwärtigen Gesetzes sind die bei der Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder derart zu verwenden, daß zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nötigen Summen zurückbehalten, die verbleibenden Überschüsse aber nach einem bestimmten Schlüssel unter die Genossenschafter verteilt werden. Diese Bestimmung gewährt den Gläubigern deshalb keinen genügenden Schutz, weil sie ebenso wie Artikel 141 HGB. nicht ausschließt, daß das angeblich überschüssige Vermögen unter die Genossenschafter zur Verteilung gelangt, ehe sämtliche Gläubigerforderungen befriedigt oder sichergestellt sind.

Der Entwurf sucht dem bezeichnenden Mangel abzuhelfen, indem er ähnlich wie Artikel I der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1873, RGBl. Nr. 114, betreffend die Auflösung von Aktiengesellschaften, und § 91, Absatz 3, GmbHG., den Liquidatoren verbietet, den Überschuß unter die Genossenschafte zur verteiler, ehe drei Monate seit dem Tage der letzten Veröffentlichung der Aufforderung an die Gläubiger, sich zu melden (§ 125), verflossen sind.

Im Übrigen ist zu den Verteilungsvorschriften im Entwurfe gegenüber § 48 GenG. folgendes zu bemerken:

Ganz oder teilweise ausgeschiedene Genossenschafter behandelt der Entwurf hinsichtlich der Forderungen, die ihnen gegen die Genossenschaft auf Grund der Auseinandersetzung (§ 85) zustehen, bei der Vermögensverteilung nicht wie sonstige Gläubiger der Genossenschaft, weil sie auf Grund ihrer Haftpflicht allenfalls selbst noch zu deren Befriedigung beitragen müssen. Ihre Forderungen werden daher erst aus dem nach Berichtigung und Sicherstellung der Gläubigerforderungen verbleibenden Vermögen und nach Ablauf der oben erwähnten dreimonatlichen Frist berichtigt.

Der sodann noch erübrigende Rest wird, insoweit er nicht im Statut oder durch Generalversammlungsbeschlüsse anderen Verwendungszwecken überwiesen ist, an die der Genossenschaft noch angehörenden Mitglieder verteilt. Den Verteilungsgrundsätzen, die der Entwurf diesbezüglich — jedoch nur für den Fall, als das Statut keinen anderen Schlüssel aufstellt — vorschlägt, liegt folgender Gedanke zugrunde:

Die Genossenschafter sollen womöglich die während des Bestandes der Genossenschaft auf ihre Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, abzüglich der davon in derselben Zeit zur Deckung von Verlusten gemachten Abschreibungen, zurückgezahlt erhalten. Der Entwurf spricht daher von den „auf Grund der ersten Liquidationsbilanz ermittelten Geschäftsguthaben" und hat dabei die auf der Passivseite dieser Bilanz ausgewiesenen Geschäftsguthaben (die sich aus den Geschäftsguthaben am Schlusse des Vorjahres und den seitdem geleisteten Einzahlungen zusammensetzen), vermindert um die Verlustanteile des letzten Rechnungsabschnittes, im Auge. Eine Hinzurechnung des Gewinnes des letzten Rechnungsabschnittes unterbleibt, da die erste Liquidationsbilanz nach Auflösung der Genossenschaft aufgestellt wird und gemäß § 126, Absatz 4, während der

Dauer der Liquidation die Vorschriften über die Gewinnverteilung nicht zur Anwendung gelangen.

Wenn das nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger und der ausgeschiedenen Genossenschafter erübrigende Vermögen zur vollen Deckung der auf Grund der Liquidationsbilanz ermittelten Geschäftsguthaben nicht ausreicht, wird es nach Verhältnis dieser Geschäftsguthaben unter die Genossenschafter verteilt. Übersteigt dagegen jenes Vermögen die auf Grund der ersten Liquidationsbilanz ermittelten Gesamtguthaben, so ist es angemessen, die Verteilung dieses Überschusses nach demselben Schlüssel vorzunehmen, der für die Verteilung des Reingewinnes überhaupt maßgebend ist, also mangels einer abweichenden statutarischen Regelung nach dem Verhältnisse der Geschäftsguthaben am Schlusse des Vorjahres (§ 67, Absatz 1); der erwähnte Überschuß bedeutet ja nichts anderes als den Gesamtgewinn des Unternehmens.

Die im vorangehenden erörterten Verteilungsgrundsätze würden auf die Rückstellung von Einzahlungen nicht passen, die gemäß § 124, Absatz 2, des Entwurfes gefordert wurden, jedoch das dort bezeichnete Maß überschritten haben. § 127, Absatz 5, verfügt daher, daß solche Einzahlungen, insoweit sie zur Befriedigung der Gläubiger einschließlich der ausgeschiedenen Genossenschafter nicht erforderlich sind, den Genossenschaftern, welche sie geleistet haben, nach dem Verhältnisse ihrer Einzahlungen zurückgestellt werden. Dadurch wird dasselbe Ergebnis erreicht, als wenn gleich von Anfang an jeder Genossenschafter die Einzahlungen nur in dem durch § 124, Absatz 2, bestimmten Ausmaße geleistet hätte.

Die Bestimmung, daß die von Gläubigern oder Genossenschaftern nicht behobenen Beträge vor Beendigung der Liquidation zu Gericht zu erlegen sind, entspricht dem § 91 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 128.

Anwendbarkeit bestimmter Vorschriften auf die Liquidation.

§ 128 erklärt alle hinsichtlich des Vorstandes getroffenen Bestimmungen sinngemäß auch auf die Liquidatoren anwendbar, soweit nicht abweichende Anordnungen entgegenstehen, und bestimmt, daß hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Genossenschafter untereinander und gegenüber der Genossenschaft sowie der Genossenschaft zu dritten Personen, dann der Rechte und Pflichten und der Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates, endlich hinsichtlich der Generalversammlung und der Revision die hierüber im Entwurfe enthaltenen Vorschriften ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft bis zur Beendigung der Liquidation zur Anwendung kommen, soweit sich nicht aus besonderen Bestimmungen und dem Zwecke der Liquidation etwas anderes ergibt.

Durch diese gegenüber dem § 50 des geltenden Gesetzes erweiterte Fassung ist es entbehrlich geworden, einige Bestimmungen, die in anderen Abschnitten des Entwurfes vorkommen, im Abschnitte über die Liquidation zu wiederholen, so namentlich die in § 42, Absatz 1, Satz 2, § 43, Absatz 1, § 45, § 47, Schlußsatz („widrigenfalls .... haften") und § 50, Schlußsatz, des Genossenschaftsgesetzes vom Jahre 1873 enthaltenen Vorschriften.

Die Bestimmung über den Gerichtsstand der Genossenschaft zur Zeit der Liquidation entspricht dem geltenden Rechte.

§ 129.

Beendigung der Liquidation.

Nach dem Vorbilde des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 93, Absatz 1, 2 und 5) bestimmt der Entwurf, daß nach Beendigung der Liquidation die Liquidatoren unter Nachweisung der durch Beschluß der Generalversammlung erteilten Entlastung bei dem Registergerichte um die Löschung der Liquidationsfirma anzusuchen haben und daß das Gericht die Löschung in dem für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister bestimmten Blatte zu veröffentlichen hat. Stellt sich nachträglich noch weiteres, der Verteilung unterliegendes Vermögen heraus, so hat das Registergericht auf Antrag eines Be-

teiligten die bisherigen Liquidatoren wieder zu berufen oder andere Liquidatoren zu ernennen.

Die Bestimmungen des Entwurfes über die Aufbewahrung der Bücher und Papiere der aufgelösten Genossenschaft enthalten einige Änderungen gegenüber dem geltenden Gesetze. Zunächst wird die Dauer der pflichtmäßigen Aufbewahrung ähnlich wie in Artikel 246 HGB. (Handelsbücher der aufgelösten Aktiengesellschaft) auf den Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung der Liquidation beschränkt. Während ferner gemäß § 51 des gegenwärtigen Gesetzes der mit der Verwahrung betraute Genossenschafter oder Dritte „in Ermanglung einer gütlichen Übereinkunft" durch das Gericht bestimmt wird, ordnet der Entwurf an, daß die gerichtliche Ernennung des Verwahrers „in Ermanglung einer Bestimmung des Statuts oder eines Generalversammlungsbeschlusses" eintritt. Die erwähnte Vorschrift des § 51 GenG. war dem Artikel 145 HGB. nachgebildet, der sich auf die offene Handelsgesellschaft bezieht; sie paßt aber nicht für Genossenschaften, da hier eine Übereinkunft zwischen sämtlichen Genossenschaftern kaum wahrscheinlich ist.

Die Einsicht in die Bücher und Papiere der aufgelösten Genossenschaft will der Entwurf nicht bloß den Genossenschaftern und ihren Rechtsnachfolgern, sondern auch den Gläubigern und ihren Rechtsnachfolgern ermöglichen. Damit jedoch berechtigte Interessen dritter Personen nicht durch grundlose Offenlegung ihrer Geschäftsbeziehungen verletzt und überflüssige Behelligungen des Verwahrers vermieden werden, soll die Einsicht nur auf Grund gerichtlicher Ermächtigung gestattet werden.

Die angeführten Bestimmungen über die Verwahrung der Bücher und Papiere und über die Einsichtnahme in diese entsprechen im wesentlichen den Vorschriften des deutschen Genossenschaftsgesetzes (§ 93) sowie den Vorschriften des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 93).

§ 130.

Liquidation nach Auflösung durch Verfügung der Verwaltungsbehörde oder Beschluß des Registergerichtes.

Daß die Bestimmungen über die Liquidation auch dann zur Anwendung kommen, wenn die Genossenschaft durch Verfügung der Verwaltungsbehörde oder Beschluß des Registergerichtes aufgelöst wird, bedarf keiner näheren Begründung; es ist ohne weiteres klar, daß die Rücksichten, aus denen das Gesetz die Liquidation einer aufgelösten Gesellschaft im allgemeinen vorschreibt, auch in diesem Falle bestehen.

Dagegen scheinen einige Sondervorschriften für die Liquidation in solchen Fällen geboten. Wenn nämlich die Verwaltungsbehörde in der Auflösungsverfügung angeordnet hat, daß die Organe der Genossenschaft sofort ihre Tätigkeit einzustellen haben, kann die Bestellung der Liquidatoren und eines neuen Aufsichtsrates nur dem Registergerichte anvertraut werden. Da ferner für die Generalversammlung ein Ersatz geschaffen werden muß, schlägt der Entwurf vor, dem vom Gerichte ernannten Aufsichtsrate außer den eigenen gesetzlichen Obliegenheiten auch die sonst der Generalversammlung übertragenen Aufgaben zuzuweisen. Sodann ist es wünschenswert, für die Fälle, in denen eine Genossenschaft von der Verwaltungsbehörde aufgelöst werden kann (§ 118), der hierzu zuständigen Behörde die Befugnis einzuräumen, die Einstellung der Tätigkeit der genossenschaftlichen Organe auch gegenüber einer bereits aus anderen Gründen aufgelösten Genossenschaft zu verfügen. Die gleiche Anordnung soll in den Fällen des § 120, Z. 1 und 2, des Entwurfes vom Registergerichte getroffen werden können. In den übrigen Fällen, in denen das Gericht die Auflösung anordnen muß oder kann (§§ 119, 120, Z. 3 und 4), kommt eine solche Verfügung, wie sich aus den fraglichen Auflösungsgründen von selbst ergibt, nicht in Betracht.

Auch dann, wenn die Verwaltungsbehörde oder das Registergericht die Einstellung der Tätigkeit der genossenschaftlichen Organe erst nach erfolgter Auflösung, also getrennt verfügen, ist zur Ernennung der Liquidatoren und des Aufsichtsrates ausschließlich das Registergericht berufen.

III. Abschnitt.

Konkurs und Haftpflicht.

§§ 131 und 132.

Allgemeine Bestimmungen über den Konkurs von Genossenschaften.

In den beiden ersten Paragraphen dieses Abschnittes werden allgemeine Bestimmungen über den Konkurs von Genossenschaften getroffen, während in den folgenden §§ 133 bis 144 die Deckung der Abgänge durch die Genossenschafter, namentlich das zu diesem Zwecke einzuleitende Umlageverfahren geregelt wird.

Die Gerichtsbarkeit in Konkurssachen wird im Entwurfe ausnahmslos dem Registergerichte zugewiesen. Bisher herrschte in dieser Beziehung keine einheitliche Übung. Während ein Handelsgericht die Ausübung der Konkursgerichtsbarkeit über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften regelmäßig selbst in Anspruch nahm, wurde nach der sonst herrschenden Praxis der Konkurs über das Vermögen einer Genossenschaft nur dann beim Registergerichte (also beim Handelsgerichte, in dessen Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat) durchgeführt, wenn ihr Unternehmen ganz oder teilweise Handelsgeschäfte zum Gegenstande hatte (§ 13 GenG.), in allen anderen Fällen dagegen beim örtlich zuständigen Landes- oder Kreisgerichte. Durch die Bestimmung des Entwurfes, die Genossenschaften durchwegs als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches erklärt, scheint diese Unterscheidung in Hinkunft von selbst hinweggefallen, dennoch ist eine ausdrückliche Lösung der Zuständigkeitsfrage zweckmäßig, weil § 193 KO., der die Gerichtsbarkeit im kaufmännischen Konkurse regelt, seinem Wortlaute nach nicht auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften paßt.

Die weitere Bestimmung des Entwurfes, wonach dem Vorstande und, wenn der Konkurs im Zuge der Liquidation eröffnet wurde, den Liquidatoren im Konkursverfahren die rechtliche Stellung zukommt, welche die Konkursordnung dem Gemeinschuldner einräumt, entspricht der Vorschrift des § 60, Absatz 3, des gegenwärtigen Genossenschaftsgesetzes.

Gleichfalls auf das geltende Recht (§ 52, Absatz 2, GenG.) geht die Bestimmung des Entwurfes zurück, daß die Beendigung des Konkurses — obwohl dieser im übrigen nach den Bestimmungen über den kaufmännischen Konkurs zu verhandeln ist — durch Zwangsausgleich nicht stattfindet. Ein solcher Ausgleich würde dem überstimmten Teile der Konkursgläubiger die Möglichkeit benehmen, volle Befriedigung zu erlangen; dies wäre jedoch hier aus dem Grunde unbillig, weil den Gläubigern gerade für die Ausfälle im Konkurse Deckung aus den Nachschüssen der Genossenschafter zugesichert wurde und das zur Einbringung der Deckungsbeiträge angeordnete Umlageverfahren nicht gegen den Willen einzelner Gläubiger ausgeschaltet oder vorzeitig abgeschnitten werden soll.

Im übrigen enthält der Entwurf nur in zwei Punkten konkursrechtliche Sonderbestimmungen. Wegen Geringfügigkeit des Vermögens soll der Konkurs nur unter der gleichen Voraussetzung beendet werden können, unter der die Konkurseröffnung verweigert werden darf, also nur dann, wenn selbst bei Berücksichtigung der von den Genossenschaftern vermöge ihrer Haftung geschuldeten Nachschußbeträge die Deckung der Kosten des Konkursverfahrens nicht zu gewärtigen ist. In dieser Hinsicht ist auf die Bemerkungen zu § 117 des Entwurfes zu verweisen.

Durch eine besondere Bestimmung war ferner klarzustellen, welcher Rang den Forderungen ausgeschiedener Genossenschafter zukommt. Diese Genossenschafter nehmen eine Doppelstellung ein: sie sind einerseits Gläubiger der Genossenschaft, ganz wie dritte Genossenschaftsgläubiger, da ihre Mitgliedschaft aufgehört hat und sie auf Grund der Auseinandersetzung eine endgültig bestimmte Forderung an die Genossenschaft zu richten haben (§ 85 des Entwurfes); andrerseits besteht aber ihre Haftung zugunsten der Genossenschaftsgläubiger noch durch einige Zeit fort (§§ 135 und 136 des Entwurfes). Mit Rücksicht auf den letzteren

Umstand können sie mit ihren in § 85 des Entwurfes genannten Ansprüchen erst nach Befriedigung aller fünf Gläubigerklassen zum Zuge gelangen. An dieser Stelle gehen ihre Ansprüche aber Forderungen vor, die keiner der fünf Klassen zugewiesen sind.

Die angeführten Gründe treffen sinngemäß auch für teilweise ausgeschiedene Genossenschafter zu; diese werden daher in Ansehung der aufgegebenen Geschäftsanteile ebenso behandelt wie gänzlich ausgeschiedene Mitglieder.

Zufolge § 132 des Entwurfes (ähnlich § 104 des deutschen Genossenschaftsgesetzes) soll nach Eröffnung des Konkurses ohne Verzug der Generalversammlung Gelegenheit gegeben werden, darüber Beschluß zu fassen, ob die bisherigen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, also die Personen, unter deren Geschäftsführung der Zusammenbruch erfolgte, beizubehalten oder durch andere zu ersetzen sind.

Mit der weiteren Bestimmung, daß während der Dauer des Konkursverfahrens auch der Masseverwalter zur Berufung einer Generalversammlung berechtigt ist, strebt der Entwurf eine Ergänzung der Befugnisse an, die dem Konkursmasseverwalter im Interesse einer wirksamen Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben eingeräumt sind.

§ 133.

Deckungspflicht der Genossenschafter.

Wenn das Vermögen einer in Konkurs geratenen Genossenschaft — zu dem selbstverständlich auch ihre Forderungen auf Leistung bereits fälliger Einzahlungen von Geschäftsanteilsraten und auf fällige Nachzahlungsbeträge (§ 70) gehören — nicht ausreicht, um die Forderungen der Konkursgläubiger voll zu befriedigen, so muß auf die besonderen Deckungsmittel gegriffen werden, die das Genossenschaftsrecht zur Sicherung der Gläubiger bereitstellt.

Jetzt können vor allem die Beiträge eingefordert werden, welche nötig sind, um die bisher geleisteten Einzahlungen auf die volle Höhe des Geschäftsanteiles zu ergänzen. Der Entwurf verbindet bekanntlich mit dem Begriffe des Geschäftsanteiles die Verpflichtung zur Volleinzahlung und läßt der genossenschaftlichen Autonomie nur hinsichtlich der Einzahlungstermine einen ziemlich weiten Spielraum (§ 7, Absatz 2); nach Eröffnung des Konkurses können jedoch spätere Einzahlungstermine der Einforderung noch aushaftender Anteilsbeträge so wenig im Wege stehen, als sie im Zuge der Liquidation (§ 124 Entwurf) Beachtung finden können.

Außerdem stehen nunmehr die Nachschußverbindlichkeiten der Genossenschafter zur Verfügung, deren Zweck geradezu darin besteht, den Ausfall wettzumachen, den die Genossenschaftsgläubiger infolge Unzulänglichkeit des Genossenschaftsvermögens erleiden würden.

Durch das Gesagte ist auch bestimmt, in welchem Maße die Genossenschafter zur Leistung von Deckungsbeiträgen herangezogen werden können. Die Grenze ist eine doppelte: Einerseits kann die Deckungspflicht materiell wenigstens nicht weiter reichen, als die Befriedigung der Forderungen der Konkursgläubiger es verlangt; auf der anderen Seite besteht sie nur bis zur Höhe der eben erwähnten Verpflichtungen, die Geschäftsanteile voll einzuzahlen und Nachschüsse zu leisten.

Im einzelnen ist zu § 133 folgendes zu bemerken:

Unter den „Forderungen der Konkursgläubiger" (§ 133, Absatz 1, des Entwurfes) können — zumal das Umlageverfahren zu einem Bestandteile des Konkursverfahrens gemacht wurde — nur jene Ansprüche verstanden werden, die im Konkurse nach den hierfür bestehenden Vorschriften berücksichtigt werden (zur Befriedigung oder Sicherstellung gelangen), also die Ansprüche, welche entweder im Konkursverfahren selbst oder in einem nach §§ 124 ff KO. eingeleiteten Einzelprozesse festgestellt werden oder nach den Vorschriften der Konkursordnung sicherzustellen sind. Damit ist der Kreis der Gläubiger und die Höhe der Forderungen, die in Betracht kommen, von selbst bezeichnet.

Unter den Begriff des Vermögens werden alle Werte einzubeziehen sein, die im Konkurse nach den allgemeinen Vorschriften der Gläubigerschaft verfangen sind. Auszuschließen sind zunächst, wie sich aus den obigen Darlegungen ergibt, die von den Genossenschaftern mangels Volleinzahlung ihrer Geschäftsanteile geschuldeten, zur Zeit der Auflösung noch nicht fälligen Beträge

Durch eine besondere Bestimmung war klarzustellen, inwieweit ein Genossenschafter seiner Deckungspflicht im Konkurse durch Kompensation mit einer Forderung gegen die Genossenschaft genügen kann. Der Entwurf läßt eine solche Aufrechnung, ähnlich wie § 105, Absatz 5, des deutschen Gesetzes, nur in dem Betrage zu, der dem Genossenschafter als Konkursgläubiger für seine Forderung in einem vollziehbaren Verteilungsentwurfe (Verteilungsnachweisung) zugewiesen wird. Daraus geht hervor, daß der Genossenschafter seine Gegenforderung an die Genossenschaft als Konkursgläubiger angemeldet haben muß und daß die Kompensation hier nicht wie im Falle des § 20 KO. als Mittel benutzt werden kann, um hintanzuhalten, daß die Gegenforderung an die Genossenschaft nur mit einem verhältnismäßig geschmälerten Betrage zur Befriedigung gelange.

Was die Aufrechnung gegen Nachschußverpflichtungen betrifft, so ist die Anwendung des § 20 KO. schon deshalb auszuschließen, weil der Anspruch der Genossenschaft gegen den Genossenschafter auf Leistung von Nachschüssen erst im Konkurse entsteht, daher von einer „vor Eröffnung des Konkurses eingetretenen Kompensation" keine Rede sein kann. Und wenn auch der Grundsatz, daß die Kompensation vor Eröffnung des Konkurses eingetreten sein muß, im zweiten Absatz des § 20 KO. insofern eine Einschränkung erfährt, als die Aufrechnung dort auch dann für zulässig erklärt wird, wenn eine der zu kompensierenden Forderungen noch nicht fällig ist, so stünde einer Aufrechnung gegen den Anspruch der Genossenschaft auf Leistung von Nachschüssen doch der Umstand entgegen, daß letzterer Anspruch nicht betagt, sondern bedingt ist und keinesfalls vor der Eröffnung des Konkurses zur Entstehung gelangt. Immerhin schien es aber empfehlenswert, jedem Zweifel in dieser Richtung vorzubeugen und durch die Bestimmung des § 133, Absatz 2, deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß die Kompensation nur in dem angegebenen beschränkten Umfange zulässig ist.

Anders verhält es sich mit den Forderungen der Genossenschaft auf Leistung der mangels Volleinzahlung der Geschäftsanteile geschuldeten, zur Zeit der Auflösung noch nicht fälligen Beträge. Nach § 20, Absatz 2, KO. wäre die Kompensation in der vollen Höhe der Gegenforderung an die Genossenschaft nicht ausgeschlossen. Nach § 65 des Entwurfes ist jedoch in Ansehung der Pflicht zur Volleinzahlung der Geschäftsanteile die Kompensation mit Forderungen gegen die Genossenschaft überhaupt unzulässig. Mangels einer besonderen Vorschrift würde diese Bestimmung des Entwurfes auch für den Konkurs gelten, was ungerechtfertigt wäre. Im Falle des Konkurses kann den Genossenschaftern die Aufrechnung ihrer Einzahlungsverbindlichkeit mit Forderungen an die Genossenschaft nicht gänzlich versagt werden, denn es muß ihnen billigerweise unbenommen bleiben, solche Forderungen gleich anderen Gläubigern in der ihnen zukommenden Klasse im Konkurse geltend zu machen und die verhältnismäßige Befriedigung zu begehren. Die Kompensation in dem im § 133, Absatz 2, des Entwurfes bezeichneten Umfange ist aber nur eine Art dieser Befriedigung. Der Entwurf läßt sie daher ebenso in Ansehung der Deckungspflicht wie hinsichtlich der Volleinzahlungspflicht grundsätzlich zu, verhindert aber durch die Beschränkung ihres Ausmaßes, daß die in der Deckungspflicht der Genossenschafter gelegenen Befriedigungsmittel zum Nachteile dritter Genossenschaftsgläubiger ungebührlich verringert werden.

§ 134.

Aufstellung der Beitragsberechnung.

Die §§ 134 ff. des Entwurfes befassen sich mit den Formen, in denen die Genossenschafter zur Beitragsleistung heranzuziehen sind. Wie im geltenden

Genossenschaftsgesetze ist hierfür ein Umlageverfahren vorgesehen, das mit der Aufstellung einer Beitragsberechnung seinen Anfang nimmt. Im einzelnen ergeben sich nach dem Entwurfe gegenüber der heutigen Rechtslage mehrfache Abweichungen.

Je nachdem es sich um den Konkurs einer Genossenschaft mit unbeschränkter oder beschränkter Haftung handelt, bestehen nach dem geltenden Genossenschaftsgesetze für die Aufstellung der Beitragsberechnung verschiedene Vorschriften. § 61 GenG., der dem zweiten Hauptstücke (besondere Bestimmungen für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung) angehört, verpflichtet den Vorstand, eine Beitragsberechnung anzufertigen, nachdem das Konkursverfahren so weit gediehen ist, daß der Schlußverteilungsentwurf feststeht. Dem Masseverwalter steht hierbei kein Recht zu, sich an der Aufstellung der Beitragsberechnung und am Umlageverfahren zu beteiligen (Entscheidung vom 28. Dezember 1906, Z. 20471, A. C. Nr. 2616). Im Konkurse einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung räumt dagegen § 85 ohne Angabe eines bestimmten Zeitpunktes dem Masseverwalter die Befugnis zur Anfertigung einer Beitragsberechnung und zu deren Durchführung im Konkurse ein. Wenn der Masseverwalter von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, liegt es dem Vorstande ob, eine Beitragsberechnung anzufertigen (Entscheidung vom 16. Februar 1904, Z. 2129, A. C. Nr. 2429).

Nach § 61 GenG. hat sich aus der Beitragsberechnung zu ergeben, wieviel jeder Genossenschafter nach den Bestimmungen des Genossenschaftsvertrages zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Konkurse erlittenen Ausfälle beizutragen hat. Ähnlich bestimmt § 85 GenG., daß die Beitragsberechnung die Beiträge zu ermitteln hat, welche die einzelnen Genossenschafter an die Genossenschaft schulden und für welche sie nach § 76 haften.

Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung gilt das Umlageverfahren gegenwärtig nicht als Bestandteil des Konkursverfahrens; durch seinen Fortgang wird die Aufhebung des Konkurses daher nicht gehindert (Entscheidungen vom 17. Juli 1906, Z. 12005, A. C. Nr. 2588, und vom 9. April 1885, Z. 3842, A. C. Nr. 1210). Dagegen kann der Konkurs über das Vermögen einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung vor Aufstellung der Beitragsberechnung und Durchführung des Umlageverfahrens nicht aufgehoben werden (Entscheidung vom 16. Februar 1904, Z. 2129, A. C. Nr. 2429).

Der Grund für diese ungleichartige Behandlung beider Gruppen von Genossenschaften liegt in der wesentlich verschiedenen Regelung der Haftung bei beiden, insbesondere darin, daß die Gläubiger einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung keinen unmittelbaren Anspruch gegen die Genossenschafter haben. Da nun der Entwurf die unmittelbare Haftung der Genossenschafter gegenüber den Genossenschaftsgläubigern auch bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung beseitigen will (§ 71), ist nunmehr auch die Grundlage für eine einheitliche Gestaltung des Umlageverfahrens gewonnen.

Bei der Regelung der einschlägigen Fragen schwebte dem Entwurfe, wie bereits an früherer Stelle erwähnt wurde, als leitender Gedanke vor, daß das Umlageverfahren wirksamer gemacht und mit erhöhten Garantien für rasche, zielbewußte Abwicklung umgeben werden müsse, damit die Genossenschaftsgläubiger infolge des Wegfalles der unmittelbaren Haftung der Genossenschafter nicht nur keinen Nachteil erleiden, sondern im Gegenteil schneller und sicherer als bisher die Befriedigung ihrer Forderungen erlangen. Zu diesem Behufe wird das Umlageverfahren zu einem Bestandteil des Konkursverfahrens gemacht, mit seiner Durchführung der Konkursmasseverwalter betraut und endlich bestimmt, daß die Beitragsberechnung schon nach Abhaltung der allgemeinen Liquidierungstagfahrt aufzustellen ist.

Über die Art und Weise, wie die Genossenschafter zur Deckung des Fehlbetrages heranzuziehen sind, der sich infolge der Unzulänglichkeit des Genossenschaftsvermögens ergibt, bestimmt der Entwurf folgendes:

Zunächst ist zur Feststellung des Abganges zu schreiten, welcher der Aufstellung der Beitragsberechnung zugrunde zu legen ist. Es sind daher die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dem Vermögen der Genossenschaft (mit Ausschluß der von den Genossenschaftern mangels Volleinzahlung ihrer Geschäftsanteile geschuldeten, zur Zeit der Auflösung noch nicht fälligen Beträge) gegenüberzustellen. Den Verbindlichkeiten der Genossenschaft sind nunmehr aber auch die voraussichtlichen Massekosten hinzuzuzählen, um, soweit überhaupt von vorneherein möglich, zu verhüten, daß später ein neuerlicher, durch ein weiteres Umlageverfahren zu deckender Abgang entstehe. Da die Berechnung der mutmaßlichen Kosten naturgemäß nur auf unsicheren Grundlagen beruhen und somit auch zu hoch gegriffen sein kann, ist es natürlich, daß derart die Deckungspflicht der Genossenschafter unter Umständen formellrechtlich über den schließlichen Abgang hinausreicht.

Zur Aufbringung des Fehlbetrages ist in erster Linie die Einzahlung der von den Genossenschaftern mangels Volleinzahlung ihrer Geschäftsanteile geschuldeten, zur Zeit der Auflösung noch nicht fälligen Beträge zu fordern. Wenn der Abgang kleiner ist als die Summe dieser Beträge, so erfolgt deren Einforderung nur in dem notwendigen Ausmaße und nach dem für die Verteilung von Verlusten im allgemeinen aufgestellten Schlüssel (§ 67). Reichen aber die genannten Beträge zur Deckung des Abganges nicht aus, so wird auf die Nachschußverbindlichkeit der Genossenschafter gegriffen, und zwar in der Weise, daß der unbedeckte Rest — wenn das Statut keinen anderen Verteilungsschlüssel aufstellt — auf die Genossenschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile innerhalb der Grenzen ihrer Haftpflicht aufgeteilt wird.

Hinsichtlich der Bestimmung, daß die Einforderung von Nachzahlungsbeträgen, die zur Zeit der Auflösung noch nicht fällig waren, unzulässig ist, kann auf die Bemerkungen zu § 124, Absatz 3, des Entwurfes verwiesen werden.

Wenn einzelne Genossenschafter zur Leistung der auf die Geschäftsanteile geschuldeten oder vermöge der Haftung ihnen obliegenden Zahlungen ganz oder teilweise unvermögend sind, so soll womöglich schon in der Beitragsberechnung darauf Rücksicht genommen werden; von diesen Genossenschaftern Beiträge zu fordern, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen, würde nur dazu führen, daß sich Ausfälle ergeben, Zusatzberechnungen notwendig werden und daß die Aufbringung der zur Deckung des Abganges erforderlichen Mittel eine Verzögerung erleidet. Andrerseits soll aber der Gläubigerschaft die Möglichkeit geboten werden, zu verhindern, daß zu ihrem Nachteil die Heranziehung angeblich zahlungsunfähiger Genossenschafter unterbleibt, obwohl von ihnen tatsächlich Beiträge zu erlangen wären. Nach dem Entwurfe hat daher der Gläubigerausschuß durch Beschluß darüber zu entscheiden, ob und in welchem Maße solche Genossenschafter bei Aufstellung der Beitragsberechnung zu berücksichtigen sind.

Durch die Bestimmung, daß uneinbringliche Beiträge auf die übrigen Genossenschafter zu verteilen sind, wird für die Verpflichtung der Genossenschafter zur Deckung des Abganges die subsidiäre Solidarhaftung zur Geltung gebracht; Regreßansprüche der Genossenschafter untereinander werden dadurch nicht ausgeschlossen (§ 144, Absatz 3, Entwurf).

Häufig wird sich nicht mit Sicherheit beurteilen lassen, ob ein Genossenschafter, der in der Beitragsberechnung zu berücksichtigen ist, weil er nicht von vornherein als zahlungsunfähig angesehen werden kann, imstande ist, seiner Deckungspflicht Genüge zu leisten. In solchen Fällen ist es zweckmäßig, den einzuziehenden Gesamtbetrag gleich vom Anfang an höher zu bemessen, als der rechnungsmäßige Abgang es erfordert, damit eine nachträgliche Ergänzung der Beitragsberechnung (Zusatzberechnung, § 143 Entwurf) womöglich vermieden wird. Dieser Gedanke kommt in der Bestimmung des sechsten Absatzes zum Ausdruck, wonach die Beitragsberechnung so aufzustellen ist, daß durch etwaiges Unvermögen einzelner Genossenschafter kein Ausfall entsteht. Wenn auf diese Weise mehr eingehoben werden sollte, als zur Befriedigung der Gläubiger schließlich notwendig ist, erfolgt die Rückstellung des Überschusses nach § 144, Absatz 2, des Entwurfes.

§§ 135 und 136.

Heranziehung ausgeschiedener Genossenschafter zur Leistung von Nachschüssen.

Bei Regelung des Umlageverfahrens im Konkurse hatte der Entwurf auch die Frage zu beantworten, ob und in welchen Grenzen Genossenschafter zur Leistung von Nachschüssen herangezogen werden sollen, wenn nach ihrem Ausscheiden die Auflösung der Genossenschaft erfolgt.

Wie zu § 84 des Entwurfes erwähnt wurde, soll ein Ausscheiden, das der Auflösung der Genossenschaft nicht mehr als ein halbes Jahr voranging, als überhaupt nicht erfolgt gelten. Die Wahrscheinlichkeit, daß zur Zeit jenes Ausscheidens die Genossenschaft bereits an dem Übel krankte, das so kurze Zeit darauf zum Zusammenbruche führte, rechtfertigt es, die Genossenschafter, für welche die genannte Voraussetzung zutrifft, gleich wie die bis zuletzt in der Genossenschaft verbliebenen Mitglieder und in derselben Linie mit ihnen heranzuziehen.

Aber auch auf die Haftung früher ausgeschiedener Genossenschafter kann im Interesse der Gläubiger nicht ganz verzichtet werden. Es wäre gewiß unbillig, wenn Personen, die vielleicht im Vertrauen auf die Zahlungskraft bestimmter Mitglieder der Genossenschaft Kredit gewährten, zusehen müßten, wie sich diese Genossenschafter allen weiteren Verpflichtungen durch ihr Ausscheiden entziehen. Andrerseits darf natürlich die Inanspruchnahme ausgeschiedener Genossenschafter aus dem Rechtsgrunde der Haftung nicht überspannt werden, zunächst aus Rücksicht auf diese Personen selbst, dann aber auch, weil hieraus zum Schaden der Genossenschaft ein ungünstiger Einfluß auf den Beitritt von Mitgliedern zu besorgen wäre.

Auch das geltende Recht läßt ausgeschiedene Genossenschafter und ihre Erben noch durch eine bestimmte Zeit für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften, wenn im Falle des Konkurses oder der Liquidation die Aktiven der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreichen. Diese Haftung, die bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung unmittelbar den Genossenschaftsgläubigern, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung der Genossenschaft gegenüber besteht, erstreckt sich nur auf die Verbindlichkeiten, welche die Genossenschaft bis zum Ausscheiden des Genossenschafters eingegangen hat. Die Dauer der Haftungsfrist beträgt bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung zwei Jahre (wenn es sich nicht um Forderungen handelt, deren gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist), bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung ein Jahr (wenn diese letztere Frist nach dem Statut nicht länger bemessen ist). Der Lauf der Haftungsfrist beginnt bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung mit dem Tage, an welchem das Ausscheiden des Genossenschafters in das bei der Genossenschaft zu führende Register der Mitglieder eingetragen worden ist, wenn aber die Forderung, für welche die Haftung in Anspruch genommen wird, an diesem Tage noch nicht fällig war, mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit, bei nicht fälligen, jedoch kündbaren Forderungen endlich mit dem Ausgange der Kündigungsfrist. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung nimmt die Haftungsfrist mit dem Ablaufe des Geschäftsjahres, in dem das Ausscheiden des Genossenschafters erfolgt ist, ihren Anfang (§§ 55, 73, 78 GenG).

Das deutsche Genossenschaftsgesetz behandelt ein Ausscheiden, das in die letzten sechs Monate vor der Auflösung der Genossenschaft fällt, als nicht erfolgt (§ 75) und bestimmt außerdem, daß die in den letzten zwei Jahren vor der Konkurseröffnung ausgeschiedenen Genossen sowohl bei Genossenschaften mit unbeschränkter als mit beschränkter Haftung wegen der bis zum Zeitpunkte ihres Ausscheidens von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten von den Gläubigern solidarisch je nach dem Maß ihrer Haftung in Anspruch genommen werden können (§§ 125 und 141); gegenüber den eigentlichen Genossenschaftern sind sie hierbei nur insoweit begünstigt, als der Anspruch der Gläubiger gegen sie erst drei Monate später vollstreckbar wird. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht sieht das deutsche Gesetz die Heranziehung der Genossen, die innerhalb der letzten 18 Monate vor der Konkurseröffnung ausschieden, unter bestimmten Voraussetzungen vor.

Nach dem Entwurfe (§§ 135, 136) besteht eine Haftung ausgeschiedener Genossenschafter im Konkurse und in den im § 145 des Entwurfes bezeichneten Liquidationsfällen nur in zweiter Linie. Ausgeschiedene Genossenschafter sind erst dann zur Leistung von Nachschüssen heranzuziehen, wenn die gemäß § 134 des Entwurfes von den der Genossenschaft noch angehörenden Mitgliedern eingeforderten Beträge wegen Unvermögenheit sämtlicher Genossenschafter zur Leistung höherer Zahlungen oder bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung auch infolge Erschöpfung der Haftsummen zur Befriedigung der Forderungen nicht ausreichen, die den Konkursgläubigern bis einschließlich der fünften Klasse zustehen. Zur Deckung dieses Erfordernisses haben die ausgeschiedenen Genossenschafter bis zur Höhe der für sie im Zeitpunkte ihres Ausscheidens bestehenden Haftung beizutragen; eine Beschränkung auf die bis zu diesem Zeitpunkte eingegangenen Verbindlichkeiten ist nicht vorgesehen, weil sich hieraus außerordentliche Verwicklungen bei Berechnung der Deckungsbeiträge ergeben würden. Aus ähnlichen Gründen hat auch das deutsche Genossenschaftsgesetz (§ 128) für die Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht davon abgesehen, die Beitragspflicht ausgeschiedener Mitglieder auf die vor ihrem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten einzuschränken.

Die Haftpflicht erlischt zwei Jahre nach dem Ausscheiden, wenn bis dahin die Auflösung der Genossenschaft nicht erfolgt ist; doch kann eine Verlängerung dieser Frist eintreten, wenn das Ausscheiden in dem beim Registergerichte geführten Mitgliederverzeichnisse nicht rechtzeitig ersichtlich gemacht wird. Es sollen nämlich — allerdings erst in dritter Linie, nach den in den zwei letzten Jahren vor der Auflösung der Genossenschaft ausgeschiedenen Genossenschaftern — auch diejenigen Genossenschafter aus ihrer Haftung in Anspruch genommen werden dürfen, welche mehr als zwei Jahre vor Auflösung der Genossenschaft aus einem anderen Grunde als durch Tod ganz oder teilweise ausgeschieden sind und deren Ausscheiden in das gerichtliche Mitgliederverzeichnis entweder noch nicht oder erst in den letzten 18 Monaten vor Auflösung der Genossenschaft eingetragen oder angemerkt wurde. Wie schon bemerkt worden ist, liegt darin nichts völlig Neues: denn auch das geltende Genossenschaftsgesetz läßt die Verjährungsfrist gegen ausgeschiedene Genossenschafter einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung erst an dem Tage beginnen, an dem das Ausscheiden in das genossenschaftliche Mitgliederregister eingetragen wurde. Der Entwurf erweitert diese Vorschrift auf sämtliche Genossenschaften und ändert sie überdies dahin ab, daß an Stelle des genossenschaftlichen Registers, der „Liste der Genossenschafter", das gerichtliche Mitgliederverzeichnis maßgebend ist. Dies ist nach Einführung des letzteren nur natürlich, da es zweifellos die größere Gewähr für einwandfreie Führung, namentlich für das Unterbleiben nachträglicher, aber zurückdatierter Eintragungen bietet. Über die Gründe, die für die Festsetzung der Frist von 18 Monaten vor der Auflösung bestimmend waren, wurde in den Bemerkungen zu den §§ 88 bis 90 gehandelt.

Eine Ausnahme von der Regel, daß ohne Eintragung des Ausscheidens in die gerichtliche Liste die Haftung ausgeschiedener Genossenschafter nicht völlig erlischt, wird für die Fälle des Ausscheidens durch den Tod und des nachträglichen Ablebens eines ausgeschiedenen Genossenschafters vorgesehen. Hier tritt der Gesichtspunkt, der dafür maßgebend ist, dem gerichtlichen Mitgliederverzeichnisse in der bezeichneten Richtung öffentlichen Glauben beizulegen, zurück; denn, während es billig scheint, Personen, die sich im Vertrauen auf die aus dem gerichtlichen Verzeichnisse erhellende Mitgliedschaft ihnen vielleicht bekannter Personen zu einem rechtsgeschäftlichen Handeln bestimmen ließen, in diesem Vertrauen gegen die Rechtsfolgen eines Ausscheidens zu schützen, das auf Akten inter partes beruht und nicht eingetragen wurde, ist ein gleiches Bedürfnis nach Schutz dort nicht anzuerkennen, wo es sich um das nach außen für jedermann erkennbare Ausscheiden durch den Tod handelt. Dazu kommt, daß den Erben des Ausgeschiedenen, die von der Mitgliedschaft des Verstorbenen möglicherweise nicht einmal Kenntnis hatten, kaum zugemutet werden kann, auf die Eintragung

des Ausscheidens im gerichtlichen Mitgliederverzeichnisse zu achten. Für die Erben eines verstorbenen Genossenschafters soll daher die Haftung unter allen Umständen zwei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres erlöschen, in das dessen Tod fällt, und zwar, da die angeführten Gründe in beiden Fällen gleichermaßen zutreffen, ohne Unterschied, ob der Tod das Ausscheiden bewirkte oder erst nachträglich eintrat.

Bei Genossenschaften, für die beim Registergerichte ein Mitgliederverzeichnis nicht geführt wird (§ 90 des Entwurfes), findet eine Verlängerung der Haftpflicht über die zweijährige Dauer in keinem Falle statt.

Zur Geltung gebracht wird die Haftpflicht ausgeschiedener Genossenschafter in der Weise, daß unter Beobachtung der eben besprochenen Grundsätze die Beitragsberechnung auch auf sie ausgedehnt wird. Bei der Aufteilung des Abganges kommen die Vorschriften des § 134, Absatz 3 bis 6, zur Anwendung; die Beitragsleistung wird daher nach Verhältnis der Geschäftsanteile gefordert und es ist auf das Unvermögen einzelner Genossenschafter zur Leistung von Nachschüssen in der vorgeschriebenen Weise Bedacht zu nehmen. Nach § 135, Absatz 2, ist bei Ermittlung des auf den einzelnen Genossenschafter entfallenden Beitrages der von ihm bei der Auseinandersetzung gezahlte Fehlbetrag (§ 85, Absatz 3) zu berücksichtigen. Insoweit der letztere die Beiträge übersteigt, die der, Verpflichtung zur Volleinzahlung des Geschäftsanteiles und zu einer vor seinem Ausscheiden beschlossenen (vergl. § 85, Absatz 3) Nachzahlung entsprechen, hat der ausgeschiedene Genossenschafter eine Zahlung geleistet, deren Rechtsgrund ausschließlich in seiner Haftung liegt. Diese Zahlung muß daher bei Berechnung der von ihm vermöge seiner Haftpflicht im Konkurse zu leistenden Nachschüsse abgezogen werden, da sonst das Ausmaß seiner Haftung über Gebühr erweitert würde.

Eine besondere Vorschrift stellt der Entwurf über die Haftpflicht von Genossenschaftern auf, die durch Übertragung ihrer Geschäftsanteile ausgeschieden sind. Diese Genossenschafter haben nur dann und in dem Maße zur Deckung des Abganges beizutragen, als die Erwerber ihrer Geschäftsanteile infolge Beschlusses des Gläubigerausschusses (§ 134, Absatz 4) wegen Unvermögenheit zur Leistung von Beiträgen nicht herangezogen werden können.

§ 137.

Weitere Vorschriften über die Beitragsberechnung.

In der Beitragsberechnung sind sämtliche der Genossenschaft angehörenden Mitglieder — und wenn gemäß §§ 135 und 136 des Entwurfes ausgeschiedene Genossenschafter in Anspruch genommen werden, auch diese — namentlich anzuführen und die Beiträge, die sie zu zahlen haben, ziffermäßig zu bestimmen. Werden einzelne Genossenschafter zufolge Beschlusses des Gläubigerausschusses wegen ihres Unvermögens (§ 134, Absatz 4) überhaupt nicht oder nur mit einem geringeren Beitrage berücksichtigt, so ist dies anmerkungsweise kurz zu begründen. Die Bestimmung des Entwurfes, daß auch solche Mitglieder in die Beitragsberechnung aufgenommen werden müssen, soll die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Berechnung erleichtern.

Nach dem geltenden Genossenschaftsgesetze (§§ 61 und 85) ist die Beitragsberechnung dem Konkursgerichte erst dann zur Bestätigung vorzulegen, wenn die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert wird. Der Entwurf ordnet diese Vorlage ebenso wie das deutsche Gesetz (§ 106, Absatz 3) ausnahmslos an; sie wird also in jedem Falle gleich nach der Aufstellung der Beitragsberechnung zu erfolgen haben. Abgesehen davon, daß es für die Beteiligten wünschenswert ist, wenn das Gericht unter allen Umständen die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung prüft, wird die rasche Aufbringung der einzuhebenden Summe gefördert, wenn gegen jeden einzelnen Genossenschafter gleich von Anfang an ein Vollstreckungstitel zur Verfügung steht. Außerdem hat die Verschiebung der Bestätigung bis zur Weigerung oder Saumsal einzelner Beitragspflichtiger gegen sich, daß dann, wenn bereits ein Teil der Genossenschafter der Aufforderung zur Zahlung der Beiträge nachgekommen ist, jede Ab-

änderung der Beitragsberechnung, die sich infolge des gerichtlichen Verfahrens als notwendig herausstellt, zu Verwicklungen und Weiterungen führen muß.

§§ 138 und 139.

Gerichtliche Verhandlung über die Beitragsberechnung.

Diese Paragraphen enthalten eine Ausgestaltung und teilweise Abänderung der Bestimmungen der §§ 62 und 63 GenG. über die Anberaumung und Vorbereitung der Tagsatzung zur Verhandlung über die Beitragsberechnung und das Verfahren bei dieser Tagsatzung.

Nach dem Entwurfe hat der Konkurskommissär allen in die Beitragsberechnung aufgenommenen Genossenschaftern, also auch jenen, die nicht in Anspruch genommen werden, ferner sämtlichen Konkursgläubigern durch eine Kundmachung mitzuteilen, daß sie von der Beitragsberechnung bei ihm oder beim Konkursmasseverwalter (§ 62 GenG.: „bei ihm oder bei dem Vorstande") Einsicht und Abschrift nehmen können und daß es ihnen freisteht, dagegen bei der gleichzeitig auf einen möglichst nahen Termin anzuordnenden Tagsatzung ihre allfälligen Erinnerungen vorzubringen.

Nach § 62 des geltenden Gesetzes ergeht eine solche Mitteilung an „alle Genossenschafter", dagegen nicht an die Konkursgläubiger; diese haben jedoch insbesondere wegen der geplanten Beseitigung der unmittelbaren Haftung der Genossenschafter an der Ordnungsmäßigkeit der Beitragsberechnung ein erhebliches Interesse, weshalb sie im Entwurfe nicht übergangen werden können.

Die Mitteilung geschieht nach § 62 GenG. durch besondere Verständigung und durch Anschlag bei Gericht; nach dem Entwurfe wird die Kundmachung in der für die genossenschaftlichen Bekanntmachungen bestimmten Form, jedenfalls aber auch in dem für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister bestimmten Blatte und durch Anschlag bei Gericht verlautbart. Überdies schreibt der Entwurf eine unmittelbare Benachrichtigung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Genossenschaft, des Masseverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und aller in Anspruch genommenen Genossenschafter vor. (Nach § 62, Absatz 2, GenG. ist der Vorstand unter Zustellung einer Ausfertigung der Verteilungsberechnung von der Tagfahrt in Kenntnis zu setzen.)

Der Entwurf läßt wie das geltende Recht (§ 62, Absatz 3) die Rechtsfolgen der Benachrichtigung schon durch den Anschlag bei Gericht eintreten und ordnet aus diesem Grunde an, daß der Anschlag erst dann vorgenommen werden darf, wenn die Kundmachung durch das bezeichnete Blatt veröffentlicht ist. Vom wirklichen Vollzuge aller einzelnen Verständigungen können die rechtlichen Folgen der Benachrichtigung nicht abhängig gemacht werden, weil dies regelmäßig die Durchführung des Verfahrens erheblich erschweren oder gar unmöglich machen würde.

Die Bestimmung des § 139 des Entwurfes, daß bei der Tagsatzung der Vorstand und der Aufsichtsrat der Genossenschaft, der Konkursmasseverwalter und die Mitglieder des Gläubigerausschusses, ferner auf ihr Verlangen die sonst Beteiligten zu hören sind, entspricht im wesentlichen der Vorschrift des § 108, Absatz 1, des deutschen Genossenschaftsgesetzes.

Der übrige Inhalt des § 139 lehnt sich mit geringen textlichen Änderungen an § 63, Absatz 1 bis 4, unseres Genossenschaftsgesetzes an. Demnach behält die Verhandlung bei der Tagsatzung ihren summarischen Charakter; ein förmliches Beweisverfahren wird nicht durchgeführt. Im Falle der Erhebung von Erinnerungen ist die Sach- und Rechtslage insoweit aufzuklären, als es zur Beurteilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist. Diese können sich insbesondere auf die Höhe des unter die Genossenschafter aufgeteilten Abganges, auf die Richtigkeit der Ermittlung der Aktiven und Passiven, auf den angewendeten Verteilungsschlüssel, auf die Mitgliedschaft eines Genossenschafters, ferner auf die Weglassung zahlungsfähiger oder die Einbeziehung zahlungsunfähiger Genossenschafter beziehen.

Das bei der Tagsatzung aufgenommene Protokoll hat nur die wesentlichen Ergebnisse zu verzeichnen.

Im Interesse einer raschen Beendigung des Umlageverfahrens ist die Verhandlung womöglich am selben Tage zu Ende zu führen. Wenn aber eine Unterbrechung notwendig wird, hat der Konkurskommissär die Tagsatzung auf einen kurzen Termin zu erstrecken und diesen den Erschienenen sogleich mitzuteilen, damit eine neuerliche Vorladung vermieden wird und kein Zeitverlust eintritt.

§ 140.

Bestätigung der Beitragsberechnung.

Wie nach bisherigem Recht (§ 64, Absatz 1) hat das Gericht die Beitragsberechnung nach Beschlußfassung über die Erinnerungen und erforderlichenfalls nach entsprechender Berichtigung zu bestätigen. Niemals darf die Entscheidung des Gerichtes eine bloße Ablehnung der Bestätigung enthalten; nötigenfalls ist so lange zu verhandeln, bis eine zur Bestätigung geeignete Beitragsberechnung vorliegt. Erinnerungen, deren Erheblichkeit dem Gerichte nicht dargetan wird, werden der Anfechtung nach § 141 zu überlassen sein. Es handelt sich darum, eine vorläufige Entscheidung zu fällen, welche die Aufbringung der nötigen Mittel ermöglicht. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 141, Absatz 4, und 142, Absatz 2, haben die Genossenschafter keine Schädigung zu befürchten.

Die Absätze 2 und 3 des § 140 des Entwurfes enthalten eine Erweiterung der Vorschriften über die Verlautbarung der gerichtlich bestätigten Beitragsberechnung (§ 65, Absatz 1 und 2, GenG.) namentlich in der Richtung, daß eine Ausfertigung auch dem Konkursmasseverwalter zuzustellen ist.

Den Bestätigungsbeschluß hat das Gericht gemäß § 138, Absatz 2, zu verlautbaren, also in den dort bezeichneten Formen allgemeiner Kundmachung und besonderer Benachrichtigung. Im Hinblick auf die im letzten Absatze des § 140 und in § 141, Absatz 2, vorgesehenen Rechtsfolgen des gerichtlichen Anschlages (Beginn der Leistungs- und der Anfechtungsfrist) darf dieser erst vorgenommen werden, wenn der Bestätigungsbeschluß nicht nur durch das für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister bestimmte Blatt veröffentlicht, sondern auch an den Konkursmasseverwalter und den Vorstand bereits zugestellt ist (vergleiche § 138, Absatz 2, Satz 2). Das geltende Genossenschaftsgesetz bestimmt in § 65, Absatz 3, lediglich, daß der Beschluß über die Bestätigung den Genossenschaften mittels Anschlages bei Gericht bekanntzugeben ist.

Im Einklange mit der Bestimmung des § 64, Absatz 3, GenG. läßt der Entwurf die Vollstreckbarkeit der gerichtlich bestätigten Beitragsberechnung mit Ablauf des 14. Tages, von der Vornahme des Anschlages bei Gericht an gerechnet, eintreten.

§ 141.

Anfechtung der Beitragsberechnung.

Das geltende Genossenschaftsgesetz gewährt — wie das deutsche Gesetz in den §§ 108 und 111 — gegen die Bestätigung der Beitragsberechnung kein Rechtsmittel (§ 64, Absatz 2) und gestattet deren Anfechtung durch die Genossenschafter nur im Wege der Klage (§§ 66 und 86). Der Entwurf läßt auch den Rekurs gegen den Bestätigungsbeschluß zu und beschränkt die Anfechtung durch Klage auf die Fälle, in welchen die Ermittlung und Feststellung streitiger Tatumstände Voraussetzung der Entscheidung ist. Dadurch wird es in den übrigen Fällen möglich sein, rascher zu einer endgültigen Entscheidung zu gelangen. Eine Behinderung in der Durchführung des Umlageverfahrens wird durch die Gewährung des Rekurses nicht eintreten, da er ebenso wie die Anfechtungsklage an sich keine aufschiebende Wirkung hat. Die Aufschiebung der Zwangsvollstreckung infolge der Erhebung des Rekurses oder der Klage kann jedoch nach den allgemeinen Vorschriften der Exekutionsordnung (§ 42 u. f.) erwirkt werden.

Das geltende Gesetz stellt für die Anfechtung weder eine zeitliche noch eine sachliche Schranke auf; dies hatte zur Folge, daß die Beitragsberechnung niemals als endgültig festgestellt angesehen und immer wieder umgestoßen werden konnte.

Um diesem Mangel abzuhelfen, bestimmt der Entwurf (ähnlich wie § 111 des deutschen Genossenschaftsgesetzes), daß die Anfechtung binnen 14 Tagen nach dem Anschlag des Bestätigungsbeschlusses bei Gericht zu erheben ist und nur insoweit stattfindet, als der Genossenschafter den Anfechtungsgrund bei der Tagsatzung (§ 139) geltend gemacht hat oder ohne sein Verschulden geltend zu machen außerstande war (vergleiche §§ 231 und 187 EO.).

Die Vorschrift, daß die Klage ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes beim Konkursgerichte zu erheben ist, reiht sich den Bestimmungen der Konkursordnung über die dem Konkursgerichte in Streitsachen eingeräumte Zuständigkeit an (§§ 7, 126, 128, 134, 237 KO.). Es muß die Möglichkeit hintangehalten werden, daß in den einzelnen Anfechtungsprozessen Urteile erfließen, die miteinander nicht vereinbar sind. Dieses Ziel wird am ehesten erreicht, wenn die Entscheidung in allen Fällen einem und demselben Gerichte zusteht, und zwar jenem Gerichte, das den Konkurs durchzuführen hat und mit den bisherigen Ergebnissen der Verhandlung bereits vertraut ist.

Während dem geltenden Gesetze zufolge als Beklagter im Anfechtungsprozesse entweder der Vorstand (§ 66) oder die Konkursmasse (§ 86) erscheint, schreibt der Entwurf vor, daß die Klage in allen Fällen gegen den Masseverwalter zu richten ist. Die Eignung des letzteren für die Beklagtenrolle ergibt sich aus seiner rechtlichen Stellung im Konkurse. Ein Erfolg der Anfechtung würde den Stand der Aktiven berühren, deren Ermittlung, Einbringung und Sicherstellung zu seinen Aufgaben gehört (§ 76 KO.).

Das Urteil über die Anfechtungsklage oder der Beschluß über den Rekurs hat nur die Entscheidung über den Anfechtungsanspruch zum Gegenstande, nicht die Abänderung der Beitragsberechnung selbst. Der Ausfall, der sich durch den Erfolg der Anfechtung allenfalls ergibt, wird nach § 143 des Entwurfes auf Grund einer Zusatzberechnung einzuheben sein. Die Rückstellung des etwa vom Anfechtungskläger zu viel gezahlten Betrages obliegt dem Konkursmasseverwalter nach § 142, Absatz 2, des Entwurfes. Wenn der Erfolg einer Anfechtung auch die Herabsetzung der Beiträge anderer Genossenschafter zur Folge hat (zum Beispiel wenn festgestellt wird, daß einbringliche Aktiven nicht berücksichtigt wurden), wird die Rückerstattung der Mehrleistungen dieser Genossenschafter nach § 144, Absatz 2, vorzunehmen sein.

Das rechtskräftige Urteil wirkt für und gegen alle beitragspflichtigen Genossenschafter, ebenso wie nach § 136 KO. die in den besonderen Prozessen ergangenen Entscheidungen über die Richtigkeit und die Rangordnung der bestrittenen Ansprüche für die Gesamtheit der Gläubiger rechtswirksam sind. Da eine Abänderung der Beitragspflicht eines Genossenschafters auch die Beitragsverbindlichkeiten der übrigen Genossenschafter berührt, ist nur eine einheitliche, von allen Beitragspflichtigen anzuerkennende Regelung denkbar. Eine gleiche Bestimmung ist in § 111, Absatz 2, des deutschen Genossenschaftsgesetzes enthalten.

§ 142.

Durchführung der Beitragsberechnung.

Die Einbringung der Beiträge, die von den einzelnen Genossenschaftern nach der Beitragsberechnung zu leisten sind, hat zu beginnen, sobald diese Berechnung gemäß § 140, Absatz 5, vollstreckbar geworden ist. Mit ihrer Durchführung, die bisher bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung dem Vorstande oblag (§ 65, Absatz 4, GenG.), ist durchwegs der Konkursmasseverwalter betraut, der dieses Geschäft schon nach dem geltenden Rechte bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung zu besorgen hatte (§ 85, Absatz 2, GenG.). Ihm fällt auch die Aufgabe zu, die eingebrachten Beiträge ihrer Bestimmung zuzuführen, wobei die Vorschriften der Konkursordnung über die Behandlung der in die Masse einfließenden Gelder zu beachten sind.

Beiträge von Genossenschaftern, welche die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung angefochten haben, sind vom Konkursmasseverwalter bis zur endgültigen Entscheidung zurückzubehalten und, soweit nach dieser die Verpflichtung

zur Beitragsleistung entfällt, zurückzuzahlen. Wenn daher die Anfechtung auch keine aufschiebende Wirkung hat, sind die Interessen der anfechtenden Genossenschafter dennoch ausreichend gewahrt.

Wie nach bisherigem Rechte (§ 65, Absatz 5, GenG.) ist die Exekution auf Grund der gerichtlich bestätigten Beitragsberechnung beim Konkursgerichte anzusuchen. Diese Vorschrift entspricht der Bestimmung des § 4, Z. 4, EO. sowie der allgemeinen Regel, daß zur Bewilligung einer Zwangsvollstreckung jenes inländische Zivilgericht zuständig ist, von dem der Exekutionstitel herrührt.

§ 143.

Zusatzberechnung.

Nach § 67 GenG. hat der Vorstand eine neue Beitragsberechnung in Ansehung des Ausfalles anzufertigen, der daraus entsteht, daß die Beiträge von einzelnen Genossenschaftern ganz oder teilweise nicht eingebracht werden können. Eine solche Zusatzberechnung kann aber auch aus anderen als den in § 67 GenG. angeführten Gründen notwendig werden, zum Beispiel dann, wenn sich nachträglich ergibt, daß der auf alle Genossenschafter verteilte Ausfall größer ist, als er in der Beitragsberechnung angenommen wurde. Der Entwurf erweitert daher die enge Fassung des geltenden Gesetzes, indem er bestimmt, daß der Masseverwalter eine Zusatzberechnung immer dann aufzustellen hat, wenn sich zeigt, daß der von den Genossenschaftern zu deckende Gesamtbetrag auf Grund der Beitragsberechnung nicht aufgebracht wird.

Die Zusatzberechnung ist nach den gleichen Vorschriften anzufertigen wie die Beitragsberechnung (§§ 133 bis 142).

Erforderlichenfalls ist die Aufstellung einer Zusatzberechnung einmal oder mehrere Male zu wiederholen, doch wird eine unnötige Häufung solcher Berechnungen zu vermeiden sein.

§ 144.

Rückerstattung von Beiträgen.

Im Interesse einer schnellen Befriedigung der Gläubiger kann es mitunter wünschenswert sein, daß dem Konkursmasseverwalter von einzelnen Genossenschaftern größere Beträge, als sie zufolge einer Beitragsberechnung zu entrichten haben, oder daß ihm Gelder von dritten Personen einstweilen zur Verfügung gestellt werden. Dies wird insbesondere dann von Vorteil sein, wenn einzelne Genossenschafter zwar nicht zahlungsunfähig, aber in der Leistung der schuldigen Beiträge saumselig sind oder wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 143 die Aufstellung einer Zusatzberechnung eine unliebsame Verzögerung verursachen würde. Um solche freiwillige Zahlungen zu fördern, bestimmt der Entwurf, daß die Beträge, die zur Rückerstattung der Mehrleistungen der Genossenschafter sowie der von dritten Personen gewährten Summen benötigt werden, gleichfalls in den Formen des Umlageverfahrens von den Genossenschaftern einzuheben und nach Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger zurückzuzahlen sind.

Der zweite Absatz des § 144 beschäftigt sich mit dem Gegenfalle des § 143, nämlich mit dem Falle, daß Beträge, die im Wege der Beitragsberechnung eingehoben wurden, nach dem Schlußergebnisse zur Befriedigung der Gläubiger nicht benötigt werden. Solche Beträge sind den Genossenschaftern zurückzuerstatten. Dies kann jedoch nur in der Weise geschehen, daß Beiträge, die erst in Ermanglung ausreichender anderer Deckungsbeiträge einzuheben waren, vor letzteren zurückzuzahlen sind.

Da das Umlageverfahren nur die Aufbringung des gesamten Abganges im Konkurse (§ 133) zugunsten der Gläubiger ermöglichen, an den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter aber nichts ändern soll, werden durch die Verpflichtung der einzelnen Genossenschafter zur Zahlung der im Wege der Beitragsberechnung ihnen auferlegten Beträge ihre Regreßrechte gegen andere Genossenschafter nicht berührt.

§ 145.

Anwendbarkeit der Bestimmungen über Konkurs und Haftpflicht auf gewisse Liquidationsfälle.

Schon das geltende Gesetz läßt die Bestimmungen über das Umlageverfahren (§§ 61 bis 68) auch dann zur Anwendung gelangen, wenn zwar das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht, die Konkurseröffnung aber trotzdem nach § 66 KO. unterbleibt, weil nur ein einziger persönlicher Gläubiger vorhanden oder das Vermögen zu gering ist, um die Kosten der Konkursverhandlung zu decken (§ 69 GenG.). Diese Bestimmung ist insofern unvollständig, als sie für den Fall keine Vorsorge trifft, daß der Konkurs zwar eingeleitet, aber aus einem dieser beiden Gründe wieder aufgehoben wird. Der Entwurf füllt in § 145 diese Lücke aus, indem er anordnet, daß in allen angeführten Fällen die Bestimmungen des Abschnittes „Konkurs und Haftpflicht" sinngemäß anzuwenden sind. Dazu kommt noch der neue ungleich wichtigere Fall, daß der Antrag auf Konkurseröffnung gemäß § 126, Absatz 2, des Entwurfes unterbleibt, weil nach der verhältnismäßig geringen Höhe der Überschuldung mit Sicherheit erwartet werden kann, daß durch die Einforderung von Nachschußbeträgen im Liquidationsverfahren die volle Deckung sämtlicher Gläubiger erzielbar ist.

Die dem Konkursmasseverwalter zukommenden Obliegenheiten müssen in solchen Fällen dem Vorstande und den Liquidatoren überwiesen werden, doch soll das Registergericht berechtigt sein, an deren Stelle von Amts wegen oder auf Antrag andere Personen mit diesen Aufgaben zu betrauen.

IV. Hauptstück.

Behörden und Verfahren.

§ 146.

Genossenschaftsregister.

Die Bestimmungen über das Genossenschaftsregister, die naturgemäß für alle Einzelheiten auf den Verordnungsweg verweisen müssen, knüpfen an den bestehenden Rechtszustand an und bedürfen keiner Erörterung. Zu erwähnen ist nur, daß § 146, letzter Absatz, mit Rücksicht auf die einfachen Verhältnisse und die rein örtliche Bedeutung gewisser, namentlich landwirtschaftlicher Genossenschaften (zum Beispiel Stierhaltungsgenossenschaften, Wagegenossenschaften u. dgl.) es gestattet, für bestimmte Gattungen von Genossenschaften allgemein oder mit Beschränkung auf einzelne Arten von Eintragungen statt der Einschaltung in das regelmäßig für die Bekanntmachungen bestimmte Blatt die Veröffentlichung in andern öffentlichen Blättern (Lokalblättern, Verbandsorganen) oder in sonstiger Weise (Anschlag an der Gemeindetafel, am Genossenschaftshause usw.) als ausreichend zu erklären.

§ 147.

Ordnungsstrafen.

Die Anwendung der Ordnungsstrafen zum Zwecke der Herstellung des vom Gesetze gewollten Zustandes hat gegenüber dem geltenden Gesetze eine mäßige Erweiterung erfahren. § 87 GenG. ist zweifellos lückenhaft in der Aufzählung der Fälle, in denen das Registergericht Ordnungsstrafen verhängen kann, und hat daher nicht selten versagt, wenn das Bedürfnis nach einem behördlichen Zwange zur Durchsetzung gesetzlicher Vorschriften klar zutage lag. Hiermit steht im Einklange, daß die Vorschläge des § 147 bei keiner der Enqueten, die über den vorliegenden Entwurf durchgeführt wurden, eine Gegnerschaft fanden.

§ 148.

Anwendung des Verfahrens außer Streitsachen.

Dieser Paragraph erklärt auf die Amtshandlungen des Registergerichtes in Übereinstimmung mit dem heutigen Rechtszustande die Vorschriften über das Verfahren außer Streitsachen anwendbar, soweit nicht abweichende Bestimmungen

getroffen werden. Im Gegensatze zu § 11, Absatz 2 des Kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, wird jedoch ausgesprochen, daß Rechtsmittel nach verstrichener Frist ohne Ausnahme unzulässig und von Amts wegen zurückzuweisen sind. Diese Änderung kann keinem Bedenken begegnen, da das Rekursrecht der Finanzprokuratur gegen nicht einwandfreie Eintragungsbeschlüsse durch die sonstigen Bestimmungen des Entwurfes entsprechend sichergestellt ist.

§ 149.

Einsicht in die Registerakten.

Die Einsicht in die Akten des Genossenschaftsregisters wird im wesentlichen nach dem Vorbilde des § 28 der Verordnung über das Handelsregister geregelt. Hiernach wird die Einsicht in Anmeldungen und Beilagen, auf denen eine Eintragung beruht, jedermann gestattet; dagegen ist die Einsicht in die sonstigen Einreichungen und Vorlagen an das Registergericht sowie in das gerichtliche Mitgliederverzeichnis von der Bescheinigung eines rechtlichen Interesses abhängig. Letztere Beschränkung folgt mit Notwendigkeit aus der in § 87 des Entwurfes enthaltenen Bestimmung, wonach in die Liste der Genossenschafter nur Personen Einsicht begehren können, die ein rechtliches Interesse bescheinigen. Die Gründe, welche hierfür sprechen, wurden an der eben angeführten Stelle dargelegt.

§ 150.

Rekursrecht der Finanzprokuratur.

Von der Betrauung der Finanzprokuratur mit dem Rechte, Beschlüsse auf Eintragung einer Genossenschaft oder auf Statutenänderung mittels Rekurses anzufechten, wurde bereits bei § 11 des Entwurfes gehandelt; es kann daher auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.

§§ 151 bis 153.

Einstellung untersagter Geschäftsbetriebe.

Die Befugnis zur Einstellung eines Betriebes, den das Gesetz den Genossenschaften untersagt, ist eine natürliche Folge dieses Verbotes; ihre besondere Erwähnung neben dem in § 118, Z. 2 geregelten Auflösungsrechte ist erforderlich, um bei Genossenschaften, die außer den unerlaubten Geschäften auch erlaubte betreiben, zwischen beiden unterscheiden und sich mit der Untersagung des verbotenen Geschäftsbetriebes begnügen zu können, anstatt sogleich zur Auflösung zu schreiten.

Die Bestimmungen des § 152 des Entwurfes sind den Vorschriften der §§ 106 und 104, Z. 3 und 4, GmbHG. nachgebildet. Da nähere Anordnungen über die behördliche Überwachung der in § 92, Absatz 3, bezeichneten Geschäftszweige (Ausgabe von auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, von Teilschuldverschreibungen oder von Kassenscheinen), deren Betrieb aus öffentlichen Rücksichten von einer staatlichen Bewilligung abhängig gemacht wird, in anderen Gesetzen nicht enthalten sind, wegen jener Rücksichten aber nicht entbehrt werden können, ist es notwendig, hierfür im Entwurfe Vorsorge zu treffen. Es werden demgemäß die Aufsichtsbefugnisse des Finanzministeriums genau umschrieben und die Folgen eines Zuwiderhandelns gegen die zu beobachtenden Vorschriften und Bedingungen (Widerruf der Bewilligung, allenfalls Einstellung des Betriebes) festgesetzt.

§ 153 bildet eine notwendige Ergänzung der in den §§ 94 sowie 62 und 100 über den Geschäftsbetrieb von Produktivgenossenschaften und Konsumvereinen getroffenen Bestimmungen.

§ 154.

Einsicht in die Gebarung von Kreditgenossenschaften.

Die außerordentliche wirtschaftliche Bedeutung, welche die Kreditgenossenschaften infolge ihrer seinerzeit kaum geahnten Entwicklung erlangt haben, bringt es mit sich, daß die Geschicke von Genossenschaften dieser Art die Interessen eines größeren Wirtschaftsgebietes oft in sehr nachhaltiger Weise beeinflussen. Im besonderen Maße gilt dies von Genossenschaftsverbänden, die sich selbst als

Kreditgenossenschaften darstellen, weil sie, auf Grund des Genossenschaftsgesetzes errichtet, für die ihnen angehörigen Genossenschaften die Aufgaben einer Kreditgenossenschaft übernehmen; denn infolge der vielfachen Wechselbeziehungen, die sich aus ihrer Tätigkeit als Geldausgleichstelle zahlreicher Verbandsgenossenschaften ergeben, ist es unvermeidlich, daß Schwierigkeiten, in die sie geraten, ihre Rückwirkung auf das gesamte Netz der angegliederten Genossenschaften und daher mittelbar auf weite Schichten der Bevölkerung ganzer Länder äußern. Öffentliche Rücksichten, und zwar solche der allgemeinen Geld- und Kreditpolitik lassen es deshalb geboten erscheinen, der Staatsverwaltung, der ja keinerlei Aufsichtsrecht über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zusteht, doch die Möglichkeit zu eröffnen, sich näheren Einblick in die Verhältnisse einer Kreditgenossenschaft zu verschaffen, sobald besondere Vorkommnisse oder Nachrichten dies wünschenswert machen. Die alljährlichen Rechnungsabschlüsse und etwaigen Jahresberichte vermögen über die Geschäftslage und die Gebarung einer Genossenschaft noch kein ausreichend klares Bild zu geben. Der Entwurf räumt daher dem Finanzministerium für Fälle, in denen wichtige Rücksichten der allgemeinen Geld- und Kreditpolitik die Beschaffung näherer Auskünfte erfordern, das Recht ein, die Mitteilung einer Abschrift des Revisionsberichtes, nötigenfalls auch weitere Auskünfte vom Revisionsorgane (bei Kreditgenossenschaften, für welche der Revisor durch das Registergericht bestellt wird, unmittelbar vom Revisor), sowie von den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern zu verlangen. Da es ferner, namentlich wenn seit der letzten Revision schon längere Zeit verstrichen ist, unerläßlich sein kann, zur Klarstellung der Lage der Genossenschaft eine neuerliche Prüfung ihrer Verhältnisse durchzuführen, wird in § 154 dem Finanzministerium auch das Recht zugestanden, die Vornahme einer außerordentlichen Revision durch das gewöhnliche Revisionsorgan, falls dieses jedoch säumig sein sollte, durch das Registergericht zu veranlassen und zu dieser Revision einen Vertreter zu entsenden. In Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist und daher der bezeichnete Weg nicht rasch genug zum Ziele führen würde, soll das Finanzministerium überdies unmittelbar eine Revision durch ein von ihm bestelltes Organ verfügen dürfen.

Durch die Revision wird, wenn sie das Bestehen von Mängeln feststellt, die Grundlage geschaffen, um eine Gesundung anzubahnen. Hierzu stehen namentlich die im dritten Abschnitte des I. Hauptstückes angegebenen Maßnahmen zu Gebote. Entsprechend dem Charakter der Vorschrift des § 154 als eines Behelfes für außerordentliche Fälle will aber der Entwurf dem Finanzministerium auch die Befugnis erteilen, sofort beim Registergerichte die Enthebung einzelner oder sämtlicher Vorstandsmitglieder zu beantragen, wenn die Revision oder sonstige Erhebungen schwere, dem Vorstande zur Last fallende Mängel oder Nachlässigkeiten ergeben haben. Wegen der obwaltenden öffentlichen Rücksichten wird dem Registergerichte zur Pflicht gemacht, über diesen Antrag binnen drei Tagen zu entscheiden.

Die angeführten Bestimmungen sollen die Staatsverwaltung in die Lage versetzen, nicht wie bisher vollkommen untätig zusehen zu müssen, wenn sich die Verhältnisse von Kreditgenossenschaften in einer die Interessen der allgemeinen Geld- und Kreditpolitik gefährdenden Weise entwickeln; sie halten sich übrigens in sehr bescheidenen Grenzen und bleiben namentlich weit hinter den Forderungen zurück, die von verschiedenen und maßgebenden Seiten anläßlich jüngst vorgekommener Zusammenbrüche erhoben wurden und eine Verstärkung des Einflusses der Staatsverwaltung auf Kreditgenossenschaften begehrten.

§ 155.

Erlassung näherer Vorschriften durch Verordnung.

Des in § 155 gemachten Vorbehaltes, für alle oder für bestimmte Gattungen von Genossenschaften durch Verordnung Grundsätze über die Ausübung der Obliegenheiten des Aufsichtsrates aufzustellen, Vorschriften über die Durchführung der Revision und die Abfassung der Revisionsberichte, die Heranbildung von Revisoren und die Feststellung ihrer Eignung, über die Führung

der Liste der Genossenschafter, über die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und die Erstattung statistischer Ausweise zu erlassen sowie Formularien für die Rechnungsführung und den Rechnungsabschluß vorzuschreiben, wurde bereits wiederholt an den Stellen gedacht, wo die einschlägigen Verhältnisse besprochen wurden. Es ist selbstverständlich, daß mit der Erlassung derartiger Anordnungen, soweit sie sich überhaupt als wünschenswert erweisen sollte, nicht ohne Anhörung der Revisionsorgane vorgegangen werden wird, da deren wertvolle Ratschläge hierbei nicht entbehrt werden können.

V. Hauptstück.

Strafbestimmungen.

§§ 156 bis 160.

Das geltende Genossenschaftsgesetz unterwirft einer strafrechtlichen Ahndung zwei verschiedene Tatbestände, nämlich einerseits die Ausdehnung der Tätigkeit oder der Verhandlungen der Genossenschaft auf ein dem Wirkungskreise der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften überhaupt verschlossenes Gebiet (§ 88 GenG.) und andrerseits wissentlich falsche Angaben in Generalversammlungsprotokollen, Rechnungsabschlüssen usw. (§ 89 GenG.). Die beiden Bestimmungen des Entwurfes, in denen rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen als Vergehen erklärt werden, wollen im wesentlichen dieselben Tatbestände treffen, wenn auch die einzelnen Deliktsmerkmale zum Teil abweichend geregelt sind.

Überschreitung des Wirkungskreises.

In § 156 des Entwurfes werden als Subjekt des Vergehens die Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Genossenschaft bezeichnet, die bewirken, zustimmen oder nicht hindern, daß die Tätigkeit der Genossenschaft über die ihr durch das Genossenschaftsgesetz oder das Statut gezogenen Grenzen hinaus ausgedehnt wird. Nach dem geltenden Genossenschaftsgesetz unterliegen die „beteiligten Genossenschafter" der Bestrafung nach § 88, wobei es jedoch im einzelnen Falle zweifelhaft sein konnte, inwieweit außer den Personen, die unmittelbar an der verpönten Tätigkeit beteiligt waren, auch andere Genossenschafter, zum Beispiel wegen ihrer Mitwirkung an einem Generalversammlungsbeschlusse, verantwortlich sein sollten. Der Entwurf beseitigt diese Unklarheit, indem er die Strafdrohung auf die Organe beschränkt, die berufen sind, für die Genossenschaft tätig zu sein oder diese Tätigkeit zu überwachen. Auch in einer zweiten Richtung bleibt der Entwurf hinter den Bestimmungen des § 88 GenG. zurück, insofern nämlich, als er bloße Verhandlungen über einen genossenschaftsfremden Gegenstand — wenn sie nicht schon an sich, wie zum Beispiel agitatorische Zwecke verfolgende Erörterungen über Fragen der Politik, den Begriff einer aus dem Wirkungskreise der Genossenschaft ausgeschlossenen „Tätigkeit" (§ 156) erschöpfen — aus der Strafbarkeit ausschaltet.

Eine Erweiterung soll dagegen der strafbare Tatbestand dadurch erfahren, daß jede Ausdehnung der genossenschaftlichen Tätigkeit über die vom Genossenschaftsgesetz oder vom Statut gezogenen Grenzen der Ahndung unterliegen soll. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß für die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen, die mit Rücksicht auf öffentliche Interessen in bezug auf den Wirkungskreis einer Genossenschaft für notwendig erachtet werden, eine wirksamere Kautel gefunden werden muß als die in der Verantwortlichkeit des Vorstandes und des Aufsichtsrates oder in der Revision gelegene. Aber auch gegenüber der Überschreitung des statutarischen Wirkungskreises kann auf die Garantien nicht wohl verzichtet werden, die entsprechende Strafbestimmungen immerhin bieten, zumal nach den eigenartigen Verhältnissen der Genossenschaften, namentlich nach dem Personenkreis, aus dem sie sich zusammensetzen, die Gefahr von Mißbräuchen der leitenden Organe hier vielleicht größer ist als bei anderen Gesellschaftsformen und

ein wirklicher Mißbrauch jedenfalls in seinen Folgen sich ungleich fühlbarer geltend macht als bei letzteren. Es genügt, in dieser Beziehung auf die wiederholten Erfahrungen zu verweisen, die gerade in jüngster Zeit wieder gezeigt haben, welch schwere Nachteile für weite Kreise entstehen können, wenn die leitenden Funktionäre einer Genossenschaft sich über die Grenzen hinwegsetzen, die ihrer Tätigkeit durch Gesetz und Statut gezogen sind.

Bei der Enquete über den Entwurf waren die Meinungen der Vertreter der genossenschaftlichen Organisationen geteilt; während die Mehrheit den Vorschlägen des § 156 zustimmte, fanden andere Experten darin eine ungerechtfertigte Erschwerung und gaben der Befürchtung Ausdruck, daß so strenge Strafbestimmungen geeignet seien, von der Übernahme des Amtes eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes abzuschrecken. Eine solche Besorgnis scheint jedoch nicht am Platze; denn jeder gewissenhafte Mann wird den Gedanken einer Übertretung des gesetzlichen Wirkungskreises oder des Statuts als der bindenden Richtschnur für die Tätigkeit der Genossenschaft ebenso von sich weisen wie irgendeine andere rechtswidrige Handlung; eine Strafbestimmung auf Überschreitung des gesetzlichen und statutarischen Tätigkeitsgebietes kann daher für ihn nicht die Bedeutung einer Vorschrift haben, die ihn von der Übernahme einer leitenden Funktion abhalten würde. Übrigens ist festzuhalten, daß § 156 stets vorsätzliches Tun voraussetzt und daß namentlich auch das Nichthindern bloß dann der Ahndung unterliegt, wenn das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied von der gesetz- oder statutenwidrigen Ausdehnung der genossenschaftlichen Tätigkeit Kenntnis hatte oder nach der Sachlage Kenntnis haben mußte und es absichtlich unterließ, dagegen nach Zulänglichkeit seines Einflusses aufzutreten.

Unrichtige Darstellung der Vermögens- oder Geschäftslage.

Der Tatbestand des Vergehens nach § 157 des Entwurfes ist im wesentlichen derselbe wie der des § 89 GenG., abweichend von diesem wird jedoch nicht jede wahrheitswidrige Angabe unter Strafe gestellt, sondern die Strafbarkeit davon abhängig gemacht, daß die unrichtige Angabe, falsche Darstellung oder Verschweigung geeignet ist, über die Vermögens- oder Geschäftslage der Genossenschaft zu täuschen. Die Fassung der neuen Bestimmung ist den §§ 122 und 123 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung nachgebildet, denen auch der Strafsatz entnommen ist.

Verletzung der Geheimhaltungspflicht des Revisors.

§ 159 enthält die Sanktion für die dem Revisor und dem gemäß § 50 von ihm beigezogenen Fachmanne auferlegte Pflicht zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Revision zu ihrer Kenntnis gelangen. Die obere Grenze der Ordnungsstrafe, die vom Registergerichte wegen Verletzung dieser Pflicht verhängt werden kann, ist gegenüber der analogen Vorschrift des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 126) auf die Hälfte ermäßigt.

Die Bestimmungen des § 159, welche die Übertretung der Vorschriften über die grundsätzliche Beschränkung des Warenabsatzes der Konsumvereine auf die Mitglieder der Ahndung durch die Gewerbebehörden unterwerfen, wurden bereits bei § 99 des Entwurfes besprochen.

Verwendung der Geld- und Ordnungsstrafen.

Zu § 160 ist nur zu bemerken, daß er die von den Registergerichten oder von den politischen Behörden verhängten Ordnungs- und Geldstrafen einheitlich dem Armenfonds am Sitze der Genossenschaft zuweist. Nach dem geltenden Genossenschaftsrechte fließen die Ordnungsstrafen, die sich auf die Übertretung der Anmeldungsvorschriften beziehen, dem Armenfonds am Sitze des Registergerichtes (§ 87 GenG. und § 4 der MinV. vom 14. Mai 1873, RGBl. Nr. 71), die übrigen vom Registergerichte und von den politischen Behörden verhängten Ordnungs- und Geldstrafen dem Armenfonds am Sitze der Genossenschaft zu (§ 87 GenG). Es empfiehlt sich, letztere Vorschrift zur allgemeinen Regel zu erheben.

VI. Hauptstück.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§§ 161 bis 180.

Anwendung des Gesetzes auf bestehende Genossenschaften.

Die Frage, welche Haltung ein neues Genossenschaftsgesetz gegenüber den zur Zeit des Beginnes seiner Wirksamkeit bereits bestehenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einnehmen soll, kann nur in dem Sinne beantwortet werden, daß auch diese seiner Geltung unterworfen werden müssen. Die Erfahrungen mit der Bestimmung des § 91 des Genossenschaftsgesetzes vom Jahre 1873, die bekanntlich darauf verzichtete, dessen Bestimmungen zwingend auch auf die in früherer Zeit errichteten, sich nach ihrem wirtschaftlichen Ziele als Genossenschaften darstellenden Vereine anwendbar zu erklären, können nicht dazu ermutigen, ihrem Beispiel zu folgen. Die Annahme, daß einerseits die Vorteile, welche die Unterstellung unter das neue Gesetz geboten hätte, und andrerseits die Notwendigkeit der Vornahme von Änderungen an dem ursprünglichen Statute, die nur unter gleichzeitiger Anpassung an das Genossenschaftsgesetz zulässig sein sollte, ausreichen würden, um jene Vereine auf den Boden des Genossenschaftsgesetzes hinüberzuführen, hat sich als trügerisch erwiesen; denn nach nahezu vierzig Jahren besteht noch immer fast ein Hundert solcher Vereine, die auf ihrer alten Basis, dem Vereinspatent vom Jahre 1852, verblieben sind.

Für die Regelung im Sinne der Ausdehnung der Reform auf die bestehenden Genossenschaften spricht überdies der Umstand, daß das neue Gesetz nur eine organische Fortbildung und Ausgestaltung des geltenden Rechtes bedeutet. Die Änderungen, die es gegenüber letzterem aufweist, entspringen durchwegs dem Bestreben, im öffentlichen Interesse, im Interesse der Genossenschaften und der Beteiligten bestehende Lücken auszufüllen, Härten abzuschleifen, Mängel zu beseitigen, sie knüpfen auch zum großen Teile an Grundsätze an, die, weil sie von gewiegten Fachmännern als richtig und vorteilhaft erkannt wurden, schon heute bei zahlreichen Genossenschaften verwirklicht sind. Es kann demnach keinem Anstande unterliegen, sie künftig kraft Gesetzes allgemein zur Anwendung zu bringen, wie denn auch das deutsche Genossenschaftsgesetz vom Jahre 1889 unter ähnlichen Verhältnissen kein Bedenken getragen hat, seinen Vorschriften Geltung für die früher errichteten Genossenschaften zuzuerkennen.

Die Frage kann somit nur sein, inwieweit aus Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsrücksichten Ausnahmen von der Anwendung der neuen Bestimmungen vorzusehen sind.

Ausnahme für aufgelöste Genossenschaften.

In dieser Richtung enthält der Entwurf zunächst die Vorschrift, daß die Bestimmungen des neuen Gesetzes auf ältere Genossenschaften, die zur Zeit des Beginnes seiner Wirksamkeit bereits aufgelöst sind, nicht anwendbar sein sollen. Es hätte keinen rechten Zweck und würde unnütze Komplikationen hervorrufen, wollte man Genossenschaften, die nur noch zur Abwicklung ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen fortleben und deren Verschwinden bereits eingeleitet ist, vielleicht mitten im Zuge der Liquidation einem neuen Rechte unterwerfen.

Einschränkungen der Geltung hinsichtlich bestehender Genossenschaften.

Für die bei Beginn seiner Wirksamkeit aufrecht stehenden Genossenschaften soll das neue Gesetz ohne Ausnahme Geltung besitzen; nur empfiehlt es sich hier, einzelne Bestimmungen, deren sofortige Anwendung als unbillig oder drückend empfunden werden könnte, durch passende Übergangsbestimmungen zu mildern. Solche Übergangsbestimmungen sind in den §§ 162 und ff. des Entwurfes enthalten.

Anpassung der Statuten an das neue Gesetz.

§ 162 gesteht für die Anpassung der Statuten an die Bestimmungen des neuen Gesetzes eine einjährige Frist zu und ermächtigt überdies das Registergericht, die Frist aus rücksichtswürdigen Gründen zu verlängern. Im Laufe eines Jahres nach dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes, wozu nach § 180 noch die halbjährige vacatio legis kommt, dürfte es sämtlichen Genossenschaften ohne Schwierigkeit möglich sein, die erforderlichen Änderungen — für die in allen

Fällen ungeachtet entgegenstehender statutarischer Bestimmungen ein mit einfacher Mehrheit gefaßter Generalversammlungsbeschluß genügt — durchzuführen, zumal die Revisionsorgane hierbei hilfreiche Hand bieten werden. Auch nach Ablauf der Frist ist übrigens noch die Möglichkeit geboten, das Versäumte nachzuholen, da in dem Verfahren, welches das Registergericht daraufhin einzuleiten hat und das in letzter Linie, wenn notwendige Bestimmungen des Statuts (§ 5 des Entwurfes) fehlen oder nichtig sind, zur Auflösung, sonst zur Löschung der gesetzwidrigen Statutenbestimmungen führt, zunächst die Behebung der Nichtigkeit anzustreben ist (§§ 42, Absatz 2, und 51).

Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

Für die Wahl eines zweigliedrigen Vorstandes, wenn dieser nur aus einem Mitgliede bestand, und für die Wahl eines dreigliedrigen Aufsichtsrates, wenn es an einem solchen bisher überhaupt fehlte oder die Zahl seiner Mitglieder geringer war, wird gleichfalls eine einjährige Frist, vom Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes an gerechnet, zur Verfügung gestellt (§ 164).

Zweigniederlassungen und Betriebsstätten von Kreditgenossenschaften und Konsumvereinen.

Kreditgenossenschaften, die eine Zweigniederlassung außerhalb des Landes besitzen, in dem sie ihren Sitz haben, oder Geschäftsstellen unterhalten, die nicht Zweigniederlassungen sind, wird eine Frist von zwei Jahren zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes (§ 62, Absatz 1) gewährt; gleiches gilt von Konsumvereinen, die Zweigniederlassungen gründeten oder Betriebsstätten an Orten einrichteten, die nicht in der Nähe ihres Sitzes gelegen sind (§ 62, Absatz 2).

Kündigung der Mitgliedschaft. Rechtsstellung ausgeschiedener Genossenschaften.

Auf Kündigungen der Mitgliedschaft, die vor Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes rechtswirksam erklärt wurden, kann letzteres keine Anwendung finden, da es in erworbene Rechte, hier in das Recht, auf Grund der Kündigung auszuscheiden, nicht eingreifen will. Eine solche Kündigung bleibt also wirksam, auch wenn sie den Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht entspricht. Ferner sollen die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vom Jahre 1873 für die Rechtsverhältnisse der Genossenschafter maßgebend bleiben, die bereits aus der Genossenschaft ausgeschieden sind oder die aus ihr auf Grund eines vorher eingetretenen Ausscheidungsgrundes ausscheiden. Es ist nur folgerichtig, die neuen Vorschriften auf die Rechtsstellung von Genossenschaftern, deren Verbindung mit der Genossenschaft vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit gelöst oder doch schon zerschnitten ist, so wenig anzuwenden wie auf Genossenschaften, die in jenem Zeitpunkte der Auflösung verfallen waren.

Rechtsverhältnisse der Genossenschaft.

Die §§ 167 bis 172, in denen Übergangsbestimmungen zum Abschnitte über die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft getroffen werden, wurden bereits im Zusammenhange mit den betreffenden Vorschriften besprochen.

Anlegung des gerichtlichen Mitgliederverzeichnisses.

§ 173 dient der Anlegung des gerichtlichen Mitgliederverzeichnisses für bestehende Genossenschaften. Diese haben — mit Ausnahme der unter die Bestimmungen des § 90 fallenden Genossenschaften — binnen drei Monaten nach dem Beginne der Wirksamkeit des neuen Gesetzes eine Abschrift ihres Mitgliederregisters (§ 14 GenG.) samt den Beitrittserklärungen der ihr noch angehörigen Mitglieder dem Registergerichte vorzulegen. Da sich an die Eintragung im gerichtlichen Mitgliederverzeichnisse für die Genossenschafter, die nicht bereits vor dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes aus der Genossenschaft ausgeschieden sind oder auf Grund eines früher eingetretenen Ausscheidungsgrundes aus ihr ausscheiden (§ 166), die in § 136 bezeichnete Rechtsfolge knüpft, wird angeordnet, daß durch eine gerichtliche Kundmachung, welche in der für die genossenschaftlichen Bekanntmachungen bestimmten Form, jedenfalls aber auch in dem für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister bestimmten Blatte veröffentlicht wird, auf das Aufliegen der eingereichten Abschrift und die Zulässigkeit der Einsichtnahme aufmerksam zu machen ist.

Säumige Genossenschaften sind zur Vorlage der Abschrift aus dem Mitgliederregister durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Anwendung des Gesetzes auf ältere Vereine mit Genossenschaftscharakter.

Die §§ 174 und 175 bezwecken, diejenigen aus der Zeit vor dem Wirksamkeitsbeginne des Genossenschaftsgesetzes vom Jahre 1873 stammenden Vereine dem neuen Rechte zu unterwerfen, die sich ihrem Wesen nach als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften darstellen, es bisher aber versäumt haben, sich auf den Boden des Genossenschaftsrechtes zu stellen. Es wäre eine Anomalie, wenn das Genossenschaftsrecht, das zwingend alle Vereine der in § 1 (des geltenden Gesetzes und des Entwurfes) bezeichneten Art seiner Geltung unterwerfen will, gerade vor jenen in älterer Zeit errichteten Vereinen Halt machen wollte. Seine Vorschriften entspringen dem Bestreben, die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften im Interesse aller Beteiligten und der Allgemeinheit so zu regeln, wie es ihrer Eigenart entspricht. Es scheint daher nur angemessen, diese Vorschriften ausnahmslos für alle in Betracht kommenden Vereine zur Geltung zu bringen.

Die Bestimmungen über die Anpassung der alten Vereine an das neue Gesetz sind mit den Änderungen, die sich aus deren gegenwärtiger Unterstellung unter das Vereinspatent vom Jahre 1852 ergeben, im wesentlichen gleichartig mit den zu §§ 161 und 162 besprochenen. Die bedeutsamste, aus der Natur der Sache folgende Änderung ist die, daß das neue Gesetz auf solche Vereine erst mit der Eintragung ihres Statuts in das Genossenschaftsregister Anwendung finden soll.

Ausschluß der Rückwirkung der Strafbestimmungen.

Die Unanwendbarkeit der Strafbestimmungen des Entwurfes auf früher begangene Handlungen und Unterlassungen (§ 176) folgt aus allgemeinen Grundsätzen.

Ausländische Genossenschaften.

Ein Geschäftsbetrieb ausländischer Genossenschaften im Inlande kommt schon nach dem Zwecke der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und ihrer Beschränkung auf einen mehr oder minder begrenzten örtlichen Wirkungskreis höchstens ausnahmsweise in Frage. Es kann daher von besonderen Bestimmungen über diesen Gegenstand abgesehen und für die Fälle, in denen ausländische Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Grund eines Handelsvertrages zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen sind, auf die sinngemäße Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§ 107 bis 114) verwiesen werden.

An den Bestimmungen über die Befugnis ungarischer Genossenschaften, ihre Wirksamkeit auf das Inland auszudehnen (Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 63), soll keine Änderung eintreten.

Steuer- und Gebührenvorschriften.

Da die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften durch den Entwurf auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt werden, empfiehlt es sich, durch eine ausdrückliche Bestimmung außer Zweifel zu stellen, daß die Steuer- und Gebührenvorschriften, die bisher für Genossenschaften dieser Art galten, unverändert auch für die gemäß dem neuen Gesetze gebildeten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aufrecht bleiben. Was die Kreditgenossenschaften der im § 97, Absatz 1, bezeichneten Art betrifft, so weisen sie, wenn in ihren Statuten die Beschränkung der Kreditgewährung auf die Mitglieder ausdrücklich ausgesprochen ist, alle Begriffsmerkmale der im § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1889, RGBl. Nr. 91, angeführten Spar- und Darlehenskassen (Raiffeisenkassen) auf; alle besonderen Steuer- und Gebührenerleichterungen, die diesen nach den bezüglichen Vorschriften zukommen, sollen daher auch ihnen zustehen. In dieser Richtung ist gleichfalls eine Feststellung im Gesetze wünschenswert.

Um den Übergang vom alten zum neuen Rechte nicht durch die Stempelpflicht der hierbei erforderlichen Rechtsakte zu erschweren, wird weiters im § 179 ausgesprochen, daß Statutenänderungen, Eingaben und Eintragungen in das Genossenschaftsregister, die das Statut oder den Stand der Eintragungen mit dem neuen Gesetze in Einklang zu bringen bezwecken, die Stempel- und Gebühren-

freiheit genießen und daß diese auch allen übrigen hierzu erforderlichen Rechtsurkunden, Schriften und amtlichen Ausfertigungen zukommt, solange von ihnen kein anderer Gebrauch gemacht wird. Außerdem wird die Stempel- und Gebührenfreiheit für alle Einreichungen zum gerichtlichen Mitgliederverzeichnis und deren Beilagen zugestanden, da die Führung des genannten Verzeichnisses im Interesse der Allgemeinheit angeordnet wird.

Die Bestimmung über die Gebührenfreiheit der auf Grund dieses Gesetzes (§§ 44—57) erstatteten Berichte, Eingaben und Anzeigen der Revisoren und der Revisionsverbände sowie deren Beilagen entspricht der Anordnung des § 13 des Gesetzes vom 10. Juni 1903, RGBl. Nr. 133.

Protokoll

der

im Justizministerium abgehaltenen Enquete

über den

Vorentwurf eines Genossenschaftsgesetzes (Entwurf März 1908).

Protokoll

der

im Justizministerium abgehaltenen Enquete

über den

Vorentwurf eines Genossenschaftsgesetzes

(Entwurf März 1908, abgedruckt im Anhange).

I. Gruppe: Experten aus dem Kreise der landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Sitzung am 27. April 1908.

Unter dem Vorsitze Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers Dr. Franz **Klein**.

Anwesend:

Ministerialsekretär Emil **Roth** als Vertreter des Ministeriums des Innern;

Sektionsrat Dr. Martin **Szarski** als Vertreter des Finanzministeriums;

Ministerialrat Dr. Artur **Breycha** als Vertreter des Ministeriums für öffentliche Arbeiten;

Sektionsrat Max **Beyer** als Vertreter des Handelsministeriums;

Ministerialrat Dr. Moritz **Ertl** als Vertreter des Ackerbauministeriums;

ferner vom Justizministerium:

Ministerialrat Dr. Hugo **Schauer**;

Landesgerichtsrat Dr. Ernst **Durig** (Referent);

Gerichtssekretär Dr. Robert **Bartsch** (Schriftführer).

Als Experten sind erschienen:

Inspektionsrat Ludwig **Liebmayer** als Vertreter des niederösterreichischen Landesausschusses;

Oberlandesrat Viktor **Kerbler** als Vertreter des oberösterreichischen Landesausschusses;

Landesausschußsekretär Dr. Emil **Roos** als Vertreter des böhmischen Landesausschusses;

Landtagsabgeordneter Dr. Franz **Stefczyk**, Direktor des Landespatronatsbureaus für Spar- und Darlehenskassenvereine, als Vertreter des galizischen Landesausschusses;

Dr. Paul Freiherr v. **Störck**, Anwalt des Allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österreich;

Josef **Faschingbauer**, niederösterreichischer Landes-Oberrechnungsrat, Anwaltstellvertreter des genannten Verbandes;

Johann **Sedlák**, Direktor des Zentralverbandes der böhmischen landwirtschaftlichen Genossenschaften;

Advokat Dr. Moritz **Weden**, Anwalt des Zentralverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Böhmen;

Hof- und Gerichtsadvokat und Reichsratsabgeordneter Dr. Stephan **Licht**, Anwalt des Zentralverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Brünn;

Advokat und Landtagsabgeordneter Dr. Eduard **Türk**, Anwalt des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Schlesien;

Professor und Reichsratsabgeordneter Dr. Johann **Krek**, Präsident des Verbandes „Zadružna zveza" in Laibach, und

Franz **Jošt**, Direktor des Verbandes „Zadružna zveza" in Cilli.

Justizminister Dr. **Klein** eröffnet die Sitzung und begrüßt die erschienenen Experten mit folgender Ansprache:

Es soll in der nächsten Zeit den gesetzgebenden Körpern der Entwurf eines neuen Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vorgelegt werden. Ich habe deshalb eine Anzahl von Herren, die in diesem Gebiete über reiche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, gebeten, ihr Urteil über die wichtigsten, im Gesetzentwurfe zu entscheidenden Fragen abzugeben, bevor noch der Entwurf endgültig festgestellt ist, und ich danke den geehrten Herren, die zu der ersten dieser Einvernehmungen erschienen sind, bestens dafür, daß sie uns durch ihren sachkundigen Rat, wo es nottut, unterstützen wollen.

Die Aufgabe eines neuen Genossenschaftsgesetzes ist eine ganz andere als diejenige, vor der die Gesetzgebung bei der Schaffung des geltenden Gesetzes gestanden ist. Die Kämpfe um das Genossenschaftsprinzip sind zu Ende; über Wert und Nutzen dieser Vereinigungen solidarischer Interessen ist man überall derselben Meinung. In fast allen Staaten Europas ist das Genossenschaftswesen in unerwarteter Weise in die Breite und Tiefe gewachsen. Die Genossenschaften sind für die Landwirtschaft und das Gewerbe unentbehrliche Hilfsmittel geworden, der Kleinhandel wendet ihnen seine Aufmerksamkeit zu, um sie vielleicht als Einkaufsgenossenschaften für seine Zwecke verwerten zu können, und der letzte Abnehmer sucht gleichfalls durch diese Assoziationsform die Kaufkraft seines Geldes einigermaßen zu erhöhen. Auf seinem Siegeszuge hat das Genossenschaftsprinzip auch über alle Parteiunterschiede triumphiert, denn seine Bedeutung für die Hebung des Volkswohles ist — wie Minister Luzzatti auf dem Internationalen Genossenschaftskongreß in Cremona mit Recht sagte — nunmehr von allen anerkannt, die früher das genossenschaftliche System leugneten und verlachten.

Für uns handelt es sich jetzt darum, die Bilanz einer dreißigjährigen Entwicklung zu ziehen, während deren viele neue Probleme des Genossenschaftslebens aufgetaucht sind, denen das geltende Gesetz nicht mehr durchwegs genügt. Weniger die großen Grundlinien der Einrichtung der Genossenschaft, sondern die juristisch und wirtschaftlich komplizierten Einzelfragen der Genossenschaftspraxis werden es daher sein, mit denen die Gesetzgebung sich nun vorzugsweise wird befassen müssen.

Daß die Organisation, welche die Genossenschaften durch das Gesetz vom Jahre 1873 empfangen haben, eine gesunde und richtige ist, dafür ist das Aufblühen der Genossenschaften in Österreich ein vollgültiger Beweis. Im Jahre 1873 gab es ungefähr 1550 Genossenschaften, mit Ende des Jahres 1906 betrug die Gesamtzahl der Genossenschaften 11.683. Die Kreditgenossenschaften haben sich während dieses Zeitraumes von 943 auf 7886 vermehrt, wobei die Gründung zahlreicher Raiffeisenkassen eine große Rolle spielt. Die Zahl der Konsumvereine ist von 540 auf 965 gestiegen. Im Jahre 1878 hatten die registrierten Kreditgenossenschaften 299.867 Mitglieder; mit Ende 1903 wiesen sie einen Mitgliederstand von 1,634.375 auf. Die Mitgliederzahl der registrierten Konsumvereine betrug im Jahre 1878 26.421, Ende 1903 dagegen 240.799. Also in jeder Hinsicht ein Zunehmen und Ausdehnen. Das zeigt sich zum Beispiel auch in der Tätigkeit der registrierten Genossenschaften. Die Gesamtsumme der gewährten Kredite belief sich Ende 1885 auf 469 Millionen Kronen, Ende 1903 auf 1281 Millionen Kronen; ihre Spar- und Kontokorrenteinlagen haben sich in derselben Zeit von 384 auf 1453 Millionen Kronen vermehrt und die Aktiven und Passiven sämtlicher Kreditgenossenschaften bilanzieren sich Ende 1885 mit 487, Ende 1903 aber mit 1822 Millionen Kronen.

Das Institut der Genossenschaft hat also Wurzeln geschlagen, seine Grundlagen haben sich bewährt. Die Gesetzgebung hat das bestehende Erprobte zu erhalten und es wäre ein Fehler, in dieser Beziehung irgend etwas Wesentliches ändern zu wollen. Eine Revision des Genossenschaftsrechtes ist nur insofern notwendig, als durch das Wachstum und die intensive Beteiligung der Genossenschaften am geschäftlichen Verkehre Lücken im Gesetze offenbar geworden sind oder sich manche Bestimmungen als nicht ganz entsprechend erwiesen haben und hierdurch ein Bedürfnis nach Ergänzung und Verbesserung des geltenden Gesetzes zum Vorschein gekommen ist. Aus diesen Gesichtspunkten sind Änderungen bald in größerem, bald in geringerem Maße erforderlich und gerade über diese aus dem praktischen Genossenschaftsleben stammenden Modifikationen des heutigen Genossenschaftsrechtes, die dessen Zweckmäßigkeit erhöhen sollen, möchten wir die Ansichten von Männern hören, die in angesehenen Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden einen hervorragenden Platz einnehmen.

Im Vordergrunde der Änderungen steht die Umgestaltung der Bestimmungen über die Haftpflicht.

Im Jahre 1873 glaubte man die Haftung der Mitglieder einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung nach dem Vorbilde der offenen Handelsgesellschaft normieren zu können. Diese Art der Normierung, der unmittelbare Zugriff gegen die Mitglieder der Genossenschaft, deren Haftung zur ungeteilten Hand und daneben noch die Verpflichtung zur Leistung der im Repartitionsverfahren ermittelten Fehlbeträge — das alles hat sich in der Folge als höchst nachteilig erwiesen und die Beseitigung von Rechtssätzen, die nachgerade zu dem Bestreben geführt haben, die Eröffnung des Konkurses um jeden Preis zu vermeiden, wird allgemein als unabweisbar angesehen. Der Entwurf will hier Wandel schaffen, indem er an Stelle der unbeschränkten Haftpflicht die un-

beschränkte Nachschußpflicht setzt, die Genossenschaftsgläubiger ausschließlich auf das Repartitionsverfahren verweist und dieses selbst nach verschiedenen Seiten zu verbessern sucht. Zugleich sollen die Vorschriften über die Nachschußpflicht bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung mit den neuen Bestimmungen über die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung in Einklang gebracht werden.

Anderen aus Genossenschaftskreisen wiederholt vorgebrachten Wünschen will der Entwurf dadurch entsprechen, daß er Bestimmungen über die Umwandlung der Haftungsart, die Änderung des Umfanges der Haftpflicht, die Erhöhung und Herabsetzung der Geschäftsanteile usw. trifft und damit auch die Zulässigkeit derartiger Statutenänderungen bejaht.

Es kann gelegentlich vorkommen, daß eine Genossenschaft vorübergehend in Bedrängnis gerät, ohne daß die Möglichkeit ihres Fortbestandes ausgeschlossen wäre. Durch eine augenblickliche außerordentliche Nachhilfe könnte sie über Wasser gehalten werden und es wäre dies oft im Interesse der Genossenschaft und ihre Gläubiger gelegen.

Der Entwurf will die Genossenschaften für ähnliche Fälle in die Lage versetzen, durch Ausschreibung von Nachzahlungen auf die Geschäftsanteile ihre Fonds zu vergrößern, und durch eine solche Vorschrift diese Frage auch den Zweifeln entrücken, denen sie nach dem geltenden Gesetze und der Judikatur unterworfen ist.

Ein schwerer Mangel des gegenwärtigen Rechtszustandes, der einzelnen Genossenschaften schon verhängnisvoll wurde, ist es, daß die Mitgliederregister keine verläßliche Auskunft über den Mitgliederstand bieten. Der Entwurf will daher Vorschriften aufstellen, die diesem Übelstande ein Ende machen, und hat dafür ein vom deutschen Genossenschaftsgesetze etwas abweichendes System gewählt, um gewisse, davon kaum trennbare Belastungen der Gerichte und Genossenschaften zu vermeiden oder sie doch auf das Äußerste zu reduzieren.

Ein Ausbau der bestehenden Vorschriften ist ferner auf dem Gebiete der obligatorischen Revision notwendig. So wohltätig das Gesetz vom Jahre 1903 gewirkt hat, wurde es doch auch empfindlich fühlbar, daß es an ausreichenden Maßregeln für Genossenschaften fehlt, für welche die Autorität des Revisors und der Revisionsstelle nicht stark genug ist, um sie zur Beseitigung der bei der Revision konstatierten Mängel zu veranlassen. Auch hierfür wird Vorsorge zu treffen sein. Daneben will der Entwurf die Erreichung des Zieles der Revision auch dadurch fördern, daß er die Anfechtung gesetzwidriger Generalversammlungsbeschlüsse regelt.

Was die eigentliche Organisation der Genossenschaft anlangt, so bringt der Entwurf aus den früher dargelegten Gründen nur wenige Neuerungen in Vorschlag. Darunter wären die neuen Vorschriften zu erwähnen, welche die Genossenschaft davor sichern sollen, daß ihr Schicksal in die Hand einiger weniger, vielleicht sogar einer einzigen Person gelegt wird, dann das Verbot der Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb, die obligatorische Einführung des Aufsichtsrates und dessen Mitwirkung beim Abschlusse von Geschäften zwischen der Genossenschaft und Vorstandsmitgliedern, die Verstärkung der Minderheitsrechte und endlich die Bestimmung, daß durch das Statut die Bildung eines Reservefonds vorgesehen werden muß.

Außerdem enthält der Entwurf für die beiden wichtigsten Gruppen von Genossenschaften, für die Kreditgenossenschaften und Konsumvereine, besondere Anordnungen über das Gebiet und die Art ihrer Tätigkeit, Anordnungen, die sich zumeist an Grundsätze anlehnen, die schon heute vielfach in der Praxis verwirklicht sind.

Vor einem überaus schwierigen Problem steht die Gesetzgebung in Ansehung der Fragen, die mit der Regelung des Konsumvereinswesens zusammenhängen. Die ungünstigen Erwerbsbedingungen, unter denen ein sehr wichtiger Berufsstand zu leiden hat, werden bekanntlich auch auf die Konkurrenz der Konsumvereine zurückgeführt und man knüpft daran die Forderung, deren Wirksamkeit einzuengen. Der Entwurf ist bestrebt, zwischen den sich hier gegenüberstehenden Postulaten eine Ausgleichung zu finden, um einerseits den Auswüchsen zu steuern, die sich bei einzelnen Konsumvereinen gezeigt haben mögen, andrerseits aber die Vereinigung zur vorteilhafteren Beschaffung von Artikeln des Lebens- und Wirtschaftsbedarfes nicht über Gebühr zu erschweren. Ob es dem Entwurfe gelungen ist, dieses Ziel auch zu erreichen, darüber soll gleichfalls durch die Einvernehmung von Experten einige Gewißheit erlangt werden.

Aus dieser kurzen Übersicht ersehen Sie, daß wir uns redlich bemüht haben, auf alles zu achten, was sich nach den Erfahrungen der letzten Dezennien als zu eng, als hinderlich oder als erschwerend erwiesen hat, und wir werden sorgfältig berücksichtigen, wenn Sie uns sagen, wo etwa sonst noch durch das Gesetz nachzuhelfen wäre, damit sich die Genossenschaften ganz nach ihren geschäftlichen Anforderungen bewegen und ausleben können. Das Recht keiner einzigen Assoziationsform kann dauernd stillstehen, denn Menschen und Dinge ändern sich und die Assoziation, als wirtschaftliche Krafteinheit betrachtet, ist in ihrer Tätigkeit durch beides bedingt. Alle die oft besprochenen Züge des modernen Geschäftsverkehrs äußern auch auf die Genossenschaften Einfluß; wenn diese auch nicht berufen sind, in den großen Aktionen der Produktion und des Güteraustausches in erster Reihe zu arbeiten, die Brandung des gesamten Wirtschaftslebens trifft sie ebenso wie die mächtigsten Kapitalskonzentrationen. Darum muß auch ihre Ausrüstung dem Charakter der heutigen Volkswirtschaft

angepaßt werden und es wird ein Verdienst der Herren Experten sein, wenn sie uns zeigen, wo in dieser Hinsicht zu viel oder zu wenig im Gesetzentwurfe getan worden ist. Ich schätze die segensreiche Funktion der Genossenschaft für die Volksschichten, die ihrer lebhaft bedürfen, wie Sie, verehrte Herren. Indem die Genossenschaft kleinen und mittleren Unternehmungen die Verstärkung ihrer Kapitalsbasis erleichtert und den wirtschaftlichen Nutzeffekt kleiner und mittlerer Einkommen zu steigern gestattet, ist sie eines der leistungsfähigsten Werkzeuge der Mittelstandspolitik und ich werde daher glücklich sein, wenn der Entwurf dazu beitragen kann, dem Gedeihen der Genossenschaften neue Antriebe zu geben.

Der Herr Justizminister richtet hierauf an die Herren Experten das Ersuchen, die Verhandlungen vorläufig als vertraulich zu behandeln. Es sei beabsichtigt, das Protokoll dem Entwurfe bei seiner Einbringung im Reichsrate als Beilage anzuschließen und auf diese Weise die Ergebnisse der Enquete der Öffentlichkeit zu vermitteln.

Auf Vorschlag des Herrn Ministers wird von einer Generaldebatte abgesehen und sofort in die Spezialdebatte nach dem vorliegenden Fragebogen eingegangen.

Frage 1. Ist Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften allgemein zu untersagen, den Geschäftsbetrieb, der den eigentlichen Zweck der Genossenschaft bildet, auf Nichtmitglieder auszudehnen?

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** glaubt, daß die Frage im allgemeinen zu bejahen sei, jedoch müßten Ausnahmen für zulässig erklärt werden. Insbesondere bei Bezugs- und Absatzgenossenschaften ergebe sich oft die Notwendigkeit, von Nichtmitgliedern zu kaufen oder an Nichtmitglieder zu verkaufen.

Experte Dr. **Krek** ist gleichfalls der Ansicht, daß gewisse Ausnahmen zugelassen werden müssen. Er weist namentlich darauf hin, daß landwirtschaftliche Genossenschaften besonders in den südlichen Ländern den kommissionsweisen Ankauf von Bedarfsartikeln für Nichtmitglieder übernehmen, da in diesen Ländern der gewerbsmäßige Handel den an ihn gestellten Anforderungen nicht entspreche.

Experte **Korbler** verweist auf die Bedeutung der Frage namentlich für Kreditgenossenschaften. Bezüglich dieser enthalte § 90 eine Vorschrift, der die Raiffeisenkassen unbedenklich zustimmen könnten. Er mache aber darauf aufmerksam, daß insbesondere in Oberösterreich große und wichtige Kreditgenossenschaften bestehen, welche den Verkehr mit Nichtmitgliedern in ganz bedeutendem Umfange pflegen, und es werde für diese unangenehm sein, wenn sie genötigt würden, sich in andere Assoziationsformen umzubilden. Auf welche Weise Remedur zu schaffen wäre, sei durch die Steuergesetzgebung bereits gezeigt worden, indem diese gewisse Begünstigungen den Genossenschaften gewähre, die sich auf den Verkehr mit Mitgliedern beschränken. Es sei das ein Mittel, das ungemein wirksam sein werde, um die Genossenschaften zu veranlassen, ihren Kreditverkehr auf Mitglieder einzuschränken.

Experte Dr. **Weber** erklärt, daß er theoretisch auf dem Boden des deutschen Deklarationsgesetzes vom Jahre 1871 stehe. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften hielten allerdings grundsätzlich daran fest, daß der Verkehr mit Nichtmitgliedern ausgeschlossen werden müsse. Vom Standpunkte der Praxis aus sei diese Frage mit der größten Vorsicht zu behandeln und seine Erfahrungen nötigen ihn zu dem Schlusse, daß eine derartige allgemeine Untersagung ins Gesetz nicht aufzunehmen sei. Die Gerichte hätten schon heute Eintragungsgesuche unter Berufung auf § 1 des geltenden Gesetzes zurückgewiesen, weil in den betreffenden Statuten ein Verkehr mit Nichtmitgliedern vorgesehen war, und dies, obwohl das geltende Gesetz ein derartiges Verbot gar nicht aufstellte. Für das Verbot wäre nur ein Moment ins Treffen zu führen, nämlich daß gewisse Standesgruppen sich durch Übergriffe der Genossenschaften verletzt fühlen, doch könne dies vom Standpunkte der landwirtschaftlichen Organisationen keinen Grund für die Zulassung des Verbotes sein. Es gebe genug andere Bestimmungen, durch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche über ihren eigentlichen Wirkungskreis hinausgehen, von der Schwere des Gesetzes getroffen werden.

Experte **Faschingbauer** gibt zu, daß die schlimmsten Auswüchse des Genossenschaftswesens dadurch entstanden sind, daß Kreditgenossenschaften regelmäßig an Nichtmitglieder Kredit gewährten. Es sei darum § 90, der den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Kreditgewährung an Nichtmitglieder verbiete, als Regel auf das wärmste zu begrüßen. Dagegen dürfe das Verbot des Verkehrs mit Nichtmitgliedern keineswegs auf Produktiv- und Einkaufsgenossenschaften ausgedehnt werden. Man habe in dieser Hinsicht bisher mit dem geltenden Gesetze das Auslangen gefunden und es sei darum eine Änderung des geltenden Rechtes in dieser Richtung nicht notwendig. Bei dieser Gelegenheit verweise Redner auf die Bestimmung des § 95, wonach Konsumvereine in kleineren Orten einer Mindestzahl von 50 Mitgliedern bedürfen. Diese Bestimmung sei nur dann annehmbar, wenn ausdrücklich festgestellt werde, daß sie auf landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaften keine Anwendung finde. Auf dem Lande sei es nämlich in der Regel unmöglich, den Bestand einer

solchen Genossenschaft vom Vorhandensein von 50 Mitgliedern abhängig zu machen. Er schlage darum vor, den zweiten Absatz des § 94, der die landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften von den Beschränkungen, die für Konsumvereine gelten, ausnimmt, auch auf die Bestimmung des § 95 auszudehnen.

Experte Dr. **Roos**: Der böhmische Landesausschuß gehe von der Ansicht aus, daß die Reform des Genossenschaftsgesetzes einen Fortbau des geltenden Rechtes bedeute und daß darum ohne Not mit dem bisher geltenden Rechte nicht gebrochen werden solle. Von diesem Gesichtspunkte aus müsse die Frage im allgemeinen verneint werden. Für landwirtschaftliche Genossenschaften wäre eine allgemeine Untersagung des Verkehres mit Nichtmitgliedern von schwerwiegender und gefährlicher Wirkung.

Experte Dr. **Licht**: Es handle sich hier um eine Grundfrage des Genossenschaftswesens und es müsse allgemein das Prinzip festgehalten werden, daß die Hauptgeschäfte der Genossenschaft in der Regel nur mit Mitgliedern geschlossen werden dürfen. Wo an diesem Prinzip nicht festgehalten wurde, sei es stets zum Nachteile der Genossenschaft gewesen. Es sei eine Frage der legislativen Technik, ob man allgemein den Verkehr mit Nichtmitgliedern gestatten und nur in besonderen Fällen oder für einzelne Arten von Genossenschaften Geschäfte mit Nichtmitgliedern verbieten soll. Nach seinen Erfahrungen halte er es für zweckmäßiger, im allgemeinen den Verkehr mit Nichtmitgliedern zu verbieten und daneben die Ausnahmsfälle anzuführen, in denen der Verkehr mit Nichtmitgliedern gestattet sei. Diese Normierung könne allerdings auch im Statut erfolgen, jedoch sei es wohl vorzuziehen, daß der Grundsatz schon im Gesetze ausgesprochen werde. Im Gesetze aber halte er diese Art der Regelung deswegen für besser, weil ein besonderes Verbot für einzelne Arten von Genossenschaften ungünstig wirken würde, während einer Ausnahme von dem allgemeinen Verbote eine solche ungünstige Wirkung auf die Beteiligten nicht zukomme. Übrigens sei diese Frage in der Praxis von nicht allzu großer Bedeutung. Die Kreditgewährung an Nichtmitglieder könne dadurch vermieden werden, daß die Darlehenswerber als Mitglieder in die Genossenschaft aufgenommen werden. Weigert sich der Darlehenswerber mit Rücksicht auf die ihn treffende Haftung, der Genossenschaft beizutreten, dann müsse er eben auf das Darlehen verzichten. Auch könnten Übergangsbestimmungen aufgenommen werden. Dagegen halte Experte die Beschränkung von Betriebsgenossenschaften auch für das Hauptgeschäft auf den Kreis ihrer Mitglieder für unmöglich. Er wisse wohl, daß eine der Haupttendenzen des Entwurfes dahin gehe, Übergriffen der Konsumvereine durch Verkauf an Nichtmitglieder zum Schaden der Gewerbsleute entgegenzuarbeiten, und er stehe dieser Tendenz im großen und ganzen, soweit es sich um wirkliche Übergriffe handle, nicht unfreundlich gegenüber. Frage 1 sei darum im allgemeinen zu bejahen, doch müßten gewisse Ausnahmen im Gesetze festgesetzt werden.

Experte Dr. **Türk** findet die Frage im Gesetze in der glücklichsten Weise erledigt. Sie sei durch die Bestimmungen der §§ 5, Z. 2, 8, Z. 2, 90 und 94 gegeben. § 8, Z. 2, ordne an, daß Bestimmungen, wonach der Geschäftsbetrieb auf Personen ausgedehnt werden soll, die der Genossenschaft nicht angehören, der Aufnahme in das Statut bedürfen. Dadurch sei indirekt erklärt, daß das Statut den Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern gestatten könne, soweit es das Gesetz nicht besonders verbietet. Solche Verbote seien jedoch zweckmäßigerweise in den Bestimmungen der §§ 90 und 94 enthalten, von denen ersterer den Kreditgenossenschaften die Gewährung von Kredit an Nichtmitglieder untersage, während § 94 den Konsumvereinen im engeren Sinne den Verkauf von Waren im regelmäßigen Geschäftsverkehr an Nichtmitglieder verbiete. Produktivgenossenschaften könnten gar nicht existieren, ohne gelegentlich auch mit Nichtmitgliedern Geschäfte zu schließen. So müßten Molkereien unter Umständen Milch auch von Nichtmitgliedern beschaffen können. Auch wäre es sehr mißlich, wenn eine Inkongruenz zwischen der Steuergesetzgebung und dem künftigen Genossenschaftsgesetze entstünde.

Experte **Sedlák** ist gleichfalls der Ansicht, daß die Frage im Gesetze zutreffend gelöst sei. Indem Redner auf die Bestimmungen und die Motive des deutschen Gesetzes verweist, erklärt er es für das beste, die Frage in dem Umfange, wie es jetzt im Entwurf geschieht, der Autonomie der Genossenschaften zu überlassen. Sollte das nicht möglich sein, dann müßte man sich darauf beschränken, ein Rahmengesetz zu schaffen und die genaueren Bestimmungen mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse den Ländern zu überlassen.

Experte **Liebmayer** ist im allgemeinen für die Verneinung der Frage, jedoch für Aufstellung einzelner Verbote des Verkehrs mit Nichtmitgliedern. Die Zentralgenossenschaftskassen könnten durch ein allgemeines Verbot der Darlehensgewährung an Nichtmitglieder in Verlegenheit kommen, da sich bei ihnen oft Gelder ansammeln, die sie vorteilhafter als bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen in Hypothekardarlehen anlegen würden, die bessere Verzinsung gewähren.

Experte Dr. Freiherr v. **Hörck** führt zur Begründung, warum er einen strengeren Standpunkt als mehrere andere Experten einnehme, an, daß Genossenschaften, welche regelmäßig ihren Geschäfts-

betrieb auf Nichtmitglieder ausdehnen, zum Beispiel Kommissions- und Agenturgeschäfte besorgen, aufhören, das genossenschaftliche Prinzip zu verwirklichen und zu wirklichen Kaufleuten werden. Solchen Genossenschaften gehe es gut, solange sie einen tüchtigen Leiter haben. Es kann aber auch schlecht gehen und dann gefährden sie ihre Mitglieder und kompromittieren die Genossenschaftsidee. Für derartige Gebilde sei das Genossenschaftsgesetz nicht bestimmt. Er bleibe darum bei seiner Meinung, daß im allgemeinen ein Verbot des Verkehrs der Genossenschaft mit Nichtmitgliedern zu erlassen sei; wenn man die nötigen Ausnahmen mache, könne man damit auskommen und alle bisher vorgebrachten Bedenken beseitigen.

Experte **Kerbler** wünscht eine Ausnahme von der Bestimmung des § 90 für die Verbandszentralkassen.

Experte Dr. **Krek** verweist darauf, daß ein allgemeines Verbot des Gesetzes durch Einschiebung von Strohmännern umgangen werden könne. Es würden dann eben zum Scheine die einzelnen Mitglieder bei Nichtmitgliedern einkaufen und die eingekauften Gegenstände an die Genossenschaft veräußern. So geschehe es schon heute bei Genossenschaften, deren Statut den Einkauf bei Nichtmitgliedern verbietet. Insbesondere für Viehverkaufsgenossenschaften müsse wenigstens in der Übergangszeit eine breitere und mildere Auffassung Platz greifen, weil durch eine engherzige Auffassung der Gerichte den Genossenschaften unabsehbarer Schaden zugefügt würde.

Frage 2. Sind bei einer und derselben Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft Geschäftsanteile von verschiedener Höhe zuzulassen?

Experte **Faschingbauer** ist der Ansicht, daß nur eine Gattung von Geschäftsanteilen zulässig sein soll.

Experte Dr. **Licht** verweist darauf, daß als Mitglieder der Verbände neben juristischen Personen häufig auch physische Personen erscheinen. Diese Einrichtung sei sehr wünschenswert, weil nur auf diese Weise einzelnen Personen, die nicht Landwirte sind, aber deren Interessen berufsmäßig wahrnehmen, die Teilnahme am Verbande ermöglicht werde. Es sei ungerechtfertigt, von derartigen Personen dieselben Geschäftsanteile zu fordern wie von den am Verbande beteiligten juristischen Personen. Es wäre überhaupt gut, den Begriff des Verbandes im Rahmen des Genossenschaftsgesetzes genauer zu präzisieren. Heute sei ein Teil der Verbände auf genossenschaftsrechtlicher Basis aufgebaut. Daneben gebe es Verbände, die als Vereine nach dem Vereinsgesetze vom Jahre 1867 konstituiert sind. Es wäre wünschenswert, das ganze Verbandsrecht innerhalb des Genossenschaftsrechtes in klarer und präziser Weise festzulegen.

Experte Dr. **Türk** hält es auch in Zukunft für wünschenswert, daß physische Personen Mitglieder von Verbänden sind. Die Bestimmung des § 13, Absatz 1, wonach auch Mitglieder der Untergenossenschaften in den Vorstand des Verbandes berufen werden können, sieht er für nicht immer ausreichend an, um dem Verband geeignete Organe zu sichern. Was die Höhe der Geschäftsanteile betrifft, so liege eine Veranlassung, solche von verschiedener Höhe zuzulassen, nicht vor. Dagegen können in den Statuten Vorschriften darüber enthalten sein, wieviele Geschäftsanteile die einzelnen Mitglieder besitzen müssen. Insbesondere bei Verbänden sei es angezeigt, für die Untergenossenschaften eine im Verhältnisse zur Zahl ihrer Mitglieder stehende Zahl von Geschäftsanteilen zu fordern, während die dem Verbande angehörigen physischen Personen bloß einen der im übrigen niedrig zu bemessenden Geschäftsanteile besitzen müssen.

Justizminister Dr. Klein übergibt den Vorsitz dem Ministerialrat Dr. Schauer, da er wegen anderer Amtsgeschäfte an den weiteren Verhandlungen teilzunehmen verhindert ist.

Frage 3. Ist vorzuschreiben, daß die Höhe der Geschäftsanteile nicht unter einem bestimmten Betrage festgesetzt werden darf?

Experte Dr. **Türk** bejaht die Frage, weil die Erfahrung lehre, daß die Bedeutung und Natur der Geschäftsanteile in den genossenschaftlichen Kreisen vielfach nicht erkannt werde. Von besonderer Bedeutung sei die Frage für Genossenschaften mit beschränkter Haftung, weil von der Höhe des Geschäftsanteiles die Höhe der Haftsumme abhänge.

Experte Dr. **Weden** verweist auf den Beschluß des landwirtschaftlichen Genossenschaftstages vom Jahre 1906, wonach es im Interesse der Genossenschaft liegt, zur Stärkung des eigenen Vermögens für die Festsetzung angemessener Geschäftsanteile Vorsorge zu treffen. Im Gesetze könne dieses Bestreben jedoch nicht zum Ausdrucke kommen, weil die Verhältnisse der Genossenschaften viel zu verschieden seien, als daß eine einheitliche Mindestsumme festgesetzt werden könnte. Die Frage sei daher zu verneinen.

Experte **Kerbler** verneint gleichfalls die Frage, indem er darauf verweist, daß es Genossenschaften gebe (zum Beispiel Eierverwertungsgenossenschaften), bei denen ein eigenes Vermögen nicht notwendig sei,

Derartige Genossenschaften pflegen Geschäftsanteile überhaupt nur darum im Statut festzusetzen, weil sie gesetzlich vorgeschrieben sind. Sie seien aber dann ganz geringfügig. Eine gesetzliche Mindestsumme müßte, um solche Genossenschaften nicht unmöglich zu machen, äußerst niedrig sein. Dann habe sie aber keinen Sinn mehr.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck**: Das Gesetz könnte nur eine Mindestsumme festsetzen und das hätte zur Folge, daß es sehr schwer wäre, die Genossenschaften zu veranlassen, höhere Summen statutenmäßig zu bestimmen. Es würde also durch die gesetzliche Festsetzung einer Untergrenze gerade ein der Absicht des Gesetzgebers entgegengesetzter Erfolg erreicht, nämlich die Geschäftsanteile auch solcher Genossenschaften, bei denen ein größerer Geschäftsanteil am Platze wäre, auf das gesetzliche Minimum herabzudrücken.

Experte Dr. **Roos** hegt dieselben Bedenken wie die Vorredner und fürchtet, daß die Bemühungen der Revisionsverbände, die statutarische Festsetzung höherer Geschäftsanteile herbeizuführen, vergeblich wären, wenn das Gesetz eine kleinere Summe nennt.

Experte Dr. **Krck** würde für Raiffeisenkassen die Festsetzung eines Mindestbetrages des Geschäftsanteiles doch für notwendig halten. Denn heute komme es vor, daß sich die Genossenschaften gegenseitig durch Festsetzung kleiner Geschäftsanteile Konkurrenz machen. Bei gesetzlicher Forderung einer Mindestsumme, die (für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung) in der Höhe von 5 K festgesetzt werden könnte, wäre dieser Übelstand vermieden.

Experte Dr. **Türk** führt aus, daß die vom Oberlandesrate Kerbler angeführten kapitallosen Geschäftsbetriebe mit Unrecht sich der Form der Genossenschaft bedienen. Wenn ein einzelner Geschäftszweig ohne Kapital betrieben werden kann, wäre es richtiger, sich einer Genossenschaft, die andere wirtschaftliche Zwecke verfolgt, anzuschließen.

Experte **Faschingbauer** erklärt sich für die Bestimmungen des § 92. Er meint ferner, daß mit Rücksicht auf die von Professor Dr. Krck vorgebrachten Bedenken doch ein Mindestbetrag der Geschäftsanteile festgesetzt werden sollte, der für Raiffeisenkassen mit 20 K bestimmt werden könnte. Für Genossenschaften mit beschränkter Haftung sei die Festsetzung eines Mindestbetrages nicht möglich.

Experte Dr. **Stefczyk** meint, daß die Mindestgrenze im Gesetze mit Rücksicht auf die Verhältnisse Galiziens außerordentlich niedrig sein müßte. Für galizische Verhältnisse könnte die Geschäftseinlage in der Regel nicht höher als mit 2 K bestimmt werden; 10 K seien für landwirtschaftliche Darlehenskassen schon viel zu hoch. Es sei darum besser, den Mindestbetrag im Genossenschaftsgesetze nicht festzusetzen und diese Festsetzung, sofern man sie nicht der Autonomie der Genossenschaften überlasse, entweder im Verordnungswege oder durch die Landesgesetzgebung vorzunehmen.

Frage 4. Soll der Verpflichtung zur Leistung von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil durch Sacheinlagen entsprochen werden können?

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** verneint die Frage. Es sei für Sacheinlagen bei Genossenschaften kein Bedürfnis vorhanden und in den Fällen, wo eine Einlieferungspflicht besteht, stelle sich deren Erfüllung nicht als Sacheinlage auf den Geschäftsanteil, sondern als die Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber der Genossenschaft, als ein Verkauf dar.

Experte Dr. **Weden** ist der gleichen Meinung. Bei dieser Gelegenheit möchte er die Anlieferungspflicht, wie sie im § 8, Z. 7, geregelt wird, streifen. Ihm scheine nach dem Entwurfe ausgeschlossen, den Geschäftsanteil in der Weise einzuzahlen, daß die für die Anlieferung landwirtschaftlicher Produkte zu bezahlenden Geldbeträge auf den Geschäftsanteil gutgeschrieben werden. Er befürchte jedoch, daß § 8, Z. 7, dahin mißverstanden werden könnte, als ob für die Anlieferungspflicht als solche eine Vergütung im Statut zu bestimmen wäre. Seiner Meinung nach sei die Anlieferungspflicht bei landwirtschaftlichen Genossenschaften eine immanente, da sie bereits im Begriffe der Genossenschaft liege und eine besondere Vergütung für die Festsetzung dieser Pflicht dem Wesen der Genossenschaft nicht entsprechen würde. Es möge daher der Ausdruck „Vergütung" in der letzten Zeile durch einen minder mißverständlichen ersetzt werden, durch den es klar werde, daß das Entgelt für die einzelnen Leistungen gemeint sei. Bei Genossenschaften müsse eben etwas ähnliches gelten, wie im § 30 des Aktienregulativs für Aktiengesellschaften vorgeschrieben ist, und es sollte in den Entwurf eine analoge Bestimmung aufgenommen werden, weil dadurch zum Ausdrucke komme, daß bei Betriebsgenossenschaften die Mitgliedschaft von der Übernahme gewisser Verpflichtungen abhängig ist und daß die Mitglieder kraft Gesetzes verpflichtet sind, der Einlieferungsverbindlichkeit nachzukommen.

Experte **Hedlák** ist bezüglich der Sacheinlagen der gleichen Ansicht wie Dr. Weden. Auch er glaubt, daß das Wort „Vergütung" im § 8, Z. 7, und im § 64, Absatz 4, dahin mißdeutet werden könnte, als ob die Leistungen infolge der Einlieferungspflicht

Sacheinlagen wären. Was die Genossenschafter infolge ihrer Einlieferungspflicht leisten, gehe seiner Meinung nach nicht in das Vermögen der Genossenschaft über. Die Genossenschaft habe die eingelieferten Produkte zu verwerten und zu verarbeiten und den Wert dieser Lieferungen den Genossenschaftern nach Abzug ihrer Regie, der Betriebskosten usw. auszuzahlen. Es wäre auch zu sagen, daß durch die Vergütungen für die Erfüllung der Einlieferungspflicht der Geschäftsanteil beglichen werden könne.

Der **Referent** klärt § 8, Z. 7, dahin auf, daß das Wort „Vergütung" nichts anderes als Preis oder Entgelt für die einzelnen zur Erfüllung der Einlieferungspflicht vorgenommenen Leistungen bedeute und daß die ganze Bestimmung keinen anderen Zweck habe, als daß die Grundlagen für die Bemessung dieses Entgeltes bereits im Statut festgesetzt werden müssen.

Experte Dr. Freiherr v. **Stürck** hat Bedenken gegen den § 64, der eine den Wert der Leistungen übersteigende Vergütung verbiete. Es komme nämlich zum Beispiel bei Molkereigenossenschaften vor, daß den einliefernden Genossenschaftern die voraussichtliche Vergütung für die eingelieferten Produkte während des Geschäftsjahres in der Form von Vorschüssen ausbezahlt wird. Stelle sich dann am Ende des Jahres heraus, daß der Gewinn kleiner ist als die ausbezahlten Beträge, so werde das zuviel Gezahlte als eine Forderung der Genossenschaft an die Genossenschafter gebucht.

Experte Dr. **Roos** erklärt sich nach den erteilten Aufklärungen für die Bejahung der Frage 4, jedoch gleichfalls mit dem Vorbehalte, daß die Vergütung für die eingelieferten Produkte auf den Geschäftsanteil aufgerechnet werden darf. Bezüglich des § 64, letzter Absatz, schließe er sich der Auffassung des Direktors Sedlák an.

Experte Dr. **Weden** hält es für unmöglich, Grundlagen für die Bemessung des Wertes der einzuliefernden Gegenstände bereits im Statut festzusetzen. Es müsse in dieser Hinsicht vielmehr den Genossenschaften vollständig freie Hand gelassen werden. Nicht einmal eine so unbestimmte Festsetzung wie der Marktpreis dürfe die Genossenschaft binden, insbesondere bei Lagerhäusern könnte jede solche Bindung gefährliche Folgen haben. Das Statut soll nur den Einlieferungszwang festsetzen müssen.

Experte **Faschingbauer** sieht in der Fassung des § 8, Z. 7, keine Schwierigkeiten.

Experte Dr. **Roos** ist der Ansicht, daß den einliefernden Mitgliedern dort, wo die Genossenschaft sich auf den Geschäftsverkehr mit Mitgliedern beschränkt, für die eingelieferten Waren kein Entgelt im eigentlichen Sinne, sondern nur ein Anteil am Erträgnis gebühre. Die Mitglieder pflegen sich aber bei ungünstigen Geschäftsergebnissen als Gläubiger der Genossenschaft zu fühlen und verlangen ohne Rücksicht auf den Stand der Genossenschaft die Bezahlung des Preises der gelieferten Waren. Dies würde durch § 64, letzter Absatz, noch gefördert werden, daher wäre dieser Absatz zu streichen. Die Aufstellung von Bewertungsgrundsätzen sei sehr schwierig und wäre daher nicht zu fordern.

Experte **Liebmayer** ist gleichfalls für die Streichung des § 64, letzter Absatz.

Experte Dr. **Licht** ist der Ansicht, daß sich die Zulassung von Apports für Genossenschaften überhaupt nicht eigne. Wenn Sacheinlagen für zulässig erklärt würden, müßten auch die genauen Kontrollbestimmungen des Aktienrechtes für die Bewertung von Apports eingeführt werden. Da jedoch solche Kontrolleinrichtungen bei Genossenschaften gar nicht in dem erforderlichen Maße zu schaffen sind, sollten Sacheinlagen überhaupt verboten werden.

Experte Dr. **Weden** erklärt sich gleichfalls unter Anführung von einzelnen Fällen (Verkauf von Mühlen an Genossenschaften) ganz entschieden gegen die Zulässigkeit der Einbringung von Sacheinlagen.

Experte Dr. **Türk** findet, daß eine Bürgschaft für die Bareinzahlung des Geschäftsanteiles im zweiten Satze des § 63, Absatz 2, liege, wonach Kompensation der Verpflichtung zur Einzahlung des Geschäftsanteiles mit einer Forderung an die Genossenschaft ausgeschlossen ist.

Frage 5. Ist hinsichtlich nicht voll eingezahlter Geschäftsanteile zu fordern, daß ein gewisser Mindestbetrag sofort oder doch innerhalb einer bestimmten Frist geleistet wird? Wenn ja, welche Anordnung wäre im Gesetze zu treffen?

Experte **Jošt** bejaht die Frage und ist der Ansicht, daß die Hälfte sofort bei der Aufnahme, der Rest im ersten Geschäftsjahre einzuzahlen ist. Er hält eine solche Bestimmung namentlich wegen des bereits von Professor Krek erwähnten Unfuges der Konkurrenzgründungen von Genossenschaften in den südlichen Kronländern für wichtig.

Experte Dr. **Licht** wünscht eine analoge Anwendung des Aktienrechtes. Eine Mindesteinzahlung von 40 Prozent sollte bei der Aufnahme entrichtet werden. Die Frist für die Restzahlungen wäre dem Statut zu überlassen, jedoch müßte in längstens drei Jahren die volle Einzahlung erfolgt sein.

Experte **Faschingbauer** hält die Bestimmungen des Entwurfes für ausgezeichnet. Ein Zehntel sei namentlich für die Schulze-Delitzsch-Kassen ausreichend. Die Festsetzung einer ersten Einzahlung von 40 Prozent würde bewirken, daß die Geschäftsanteile niedriger angesetzt werden. Nun sollen aber die Anteile größer sein, damit die Haftung größer sei, dafür müßten wieder die Einzahlungen erleichtert werden.

Experte **Liebmayer** ist der gleichen Ansicht.

Experte Dr. **Roos** bejaht die Frage aus den bereits von den Vorrednern dargelegten Gründen. Was die Höhe anbelangt, so würde er für Betriebsgenossenschaften eine sofortige 50prozentige Einzahlung verlangen, weil sonst die Gefahr leichtsinniger Gründungen zu fürchten sei.

Experte Dr. **Licht** ist vom Standpunkte der gewerblichen Genossenschaften aus für hohe Einzahlungen. Bei Bauern sei dies allerdings weniger notwendig, weil deren Kreditfähigkeit auf sichtbarer Grundlage beruhe und jederzeit überblickt werden könne. Dagegen müssen gewerbliche Genossenschaften gleich bei ihrer Gründung über ein möglichst großes Vermögen verfügen und darum seien sowohl hohe Geschäftsanteile als auch hohe Einzahlungsquoten notwendig. Er bleibe infolgedessen dabei, eine Mindesteinzahlung von 40 Prozent zu fordern.

Experte Dr. **Krek** weist gegenüber den Anträgen auf Forderung einer 40- bis 50prozentigen Einzahlung darauf hin, daß es zahlreiche Genossenschaften gebe, bei denen der Geschäftsanteil in 390 Wochenraten eingezahlt werde. Derartige Genossenschaften wären bei Annahme einer 40prozentigen Ersteinzahlung ganz unmöglich. Auch bei Häuserbaugenossenschaften führen die kleinen Teilzahlungen auf den Geschäftsanteil zu einem Sparzwang und ermöglichen es, daß sich im Laufe der Zeit für das Mitglied ein beträchtlicher Geschäftsanteil ansammle. Er halte es jedoch für zulässig, im Statut zu bestimmen, daß ein Mitglied die vollen Mitgliedschaftsrechte nicht eher erwerbe, als bis es entweder den vollen Geschäftsanteil oder doch eine gewisse Quote eingezahlt hat. Die Teilzahlungen könnten auch dann, wenn sie noch nicht das Mitgliedschaftsrecht geben, den Namen Geschäftsanteil führen. Im übrigen halte er Normen über Mindesteinzahlungen binnen bestimmter Fristen für unmöglich, da die Verhältnisse der einzelnen Genossenschaften viel zu verschiedenartig seien, als daß im Gesetze einheitliche Normen aufgestellt werden könnten.

Experte **Sedlák** meint, daß nicht nur die einzelnen Länder in dieser Richtung verschieden behandelt werden müssen, sondern auch die einzelnen Arten von Genossenschaften. Was speziell die Lagerhäuser in Böhmen betreffe, so müßten diese aus doppelten Gründen große Mindesteinzahlungen verlangen. Erstens darum, weil sie gleich anfangs ein Kapital zu Investitionen brauchen, und zweitens, weil mit Rücksicht auf die Festlegung großer Kapitalien von den Genossenschaftern die Betätigung eines starken Interesses am Unternehmen gefordert werden müsse. Es könnten für diese Art von Genossenschaften daher nicht weniger als 50 Prozent als Ersteinlage gefordert werden. Wäre es nicht möglich, diesen Betrag gesetzlich festzusetzen, dann möge man die Festsetzung der Mindesteinzahlungen lieber der Autonomie der Genossenschaften überlassen, um nicht einen Widerstand gegen die Forderung höherer Einzahlungsquoten hervorzurufen. Kreditgenossenschaften bedürfen natürlich weit geringerer Einzahlungen.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** ist im allgemeinen der Ansicht des Dr. Licht, daß auf möglichst große Einzahlungen zu dringen sei. Wenn aber überhaupt eine Untergrenze im Gesetze festgesetzt werde, dann müßte dies eine Grenze sein, die für alle Verhältnisse gelte, und darum müsse sie notwendigerweise sehr niedrig sein. Die ausdrückliche Nennung einer solchen niedrigen Grenze im Gesetze würde aber die Einführung von Statutenbestimmungen, die höhere Einzahlungen verlangen, bedeutend erschweren. Er halte es darum für besser, überhaupt keine Grenze im Gesetze anzuführen.

Experte Dr. **Roos** ist aus den Gründen des Experten Dr. Licht unbedingt für die Festsetzung einer Mindesteinzahlung. Was die Höhe betrifft, so wäre eine Unterscheidung im Gesetze möglich. Für Genossenschaften, die größerer Investitionen bedürfen, könnte die erste Einzahlung mit 50 Prozent festgesetzt werden. Für Kreditgenossenschaften könnte sie mit einer niedrigeren Quote bestimmt werden, für Raiffeisenkassen würde ein Zehntel genügen. Für Betriebsgenossenschaften, die keine oder nur geringe Investitionen zu machen brauchen, wäre sie etwas höher festzusetzen.

Experte **Faschingbauer** warnt dringend vor einer Änderung des Entwurfes, weil er eine Unterscheidung im Sinne des Vorredners nicht für möglich halte.

Experte Dr. **Stefczyk** bejaht die Frage und ist mit § 7 des Entwurfes einverstanden. Man müsse unbedingt auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der weniger entwickelten Länder Rücksicht nehmen. In Ostgalizien wäre es überhaupt unmöglich, Genossenschaften zu gründen, wenn eine Einzahlung von 40 bis 50 Prozent des Geschäftsanteiles verlangt würde.

Man verlange bei Darlehen von 40 bis 50 K vierteljährig 1 K und es wäre unmöglich, die Grenze höher als mit 1 K festzusetzen. Der Entwurf enthalte überhaupt zu viele Bestimmungen. Es sei unmöglich, den Genossenschaften für alle Details eine gebundene Marschroute vorzuschreiben. Das Gesetz solle sich darauf beschränken, die Grundzüge festzusetzen. Alles übrige solle der Landesgesetzgebung oder der Autonomie der Genossenschaften überlassen bleiben.

Experte Dr. **Licht** möchte verschiedene Mindesteinzahlungen für die einzelnen Arten der Genossenschaften vorschreiben, und zwar für Genossenschaften, die Investitionen machen, wie für Aktiengesellschaften 10 Prozent; für Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftung wären 10 Prozent genügend, für Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftung jedoch wenigstens 25 Prozent zu fordern. Bei diesen müsse nämlich dafür gesorgt werden, daß das eigene Vermögen der Genossenschaft möglichst gestärkt werde.

Experte Dr. **Urrk** verweist gegenüber den Ausführungen des Dr. Licht darauf, daß für kleine gewerbliche Genossenschaften nicht immer an dem Prinzip großer Einzahlungen festgehalten werden könne. Die Werkgenossenschaften in der Eisenindustrie seien in den südlichen Ländern nur dadurch möglich geworden, daß minimale Einzahlungen verlangt wurden. Für solche Werkgenossenschaften sei ein gesetzliches Mindestmaß der Einzahlung nicht möglich.

Frage 6. Ist der Besitz mehrerer nicht voll eingezahlter Geschäftsanteile zu gestatten?

Die Experten **Faschingbauer**, Dr. **Roos** und Dr. Freiherr v. **Störck** sprechen sich bejahend aus.

Frage 7. Soll durch das Statut den Genossenschaftern die Verpflichtung auferlegt werden dürfen, auf die Geschäftsanteile eingezahlte, zur Deckung von Verlusten abgeschriebene Beträge behufs Sanierung der Genossenschaft neuerlich einzuzahlen?

Experte Dr. **Roos** würde vom Standpunkte Böhmens die Frage bejahen. Er verweist darauf, daß schon seinerzeit der böhmische Landesausschuß sich an das Justizministerium mit dem Wunsche gewendet habe, die Sanierung einer notleidenden Genossenschaft durch neuerliche Einzahlung der Geschäftsanteile zu ermöglichen. Eine solche Bestimmung sei unbedingt notwendig, weil die Judikatur bekanntlich solche Nachzahlungen für unzulässig hält. Was die Höhe der wieder einzuzahlenden Beträge betrifft, so halte er die Hälfte des Geschäftsanteiles für zu niedrig, es müsse der zulässige Betrag unbedingt erhöht werden.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** ist der gleichen Ansicht. Auch ihm scheint die Zulassung von Sanierungszahlungen unbedingt notwendig. Redner schildert die peinliche Lage, in die viele Genossenschaften durch die Haltung der Judikatur gegenüber solchen Sanierungseinzahlungen gekommen seien, da manche leicht sanierbare Genossenschaften dadurch zur Liquidation gezwungen wurden. Der im § 68 bestimmte Betrag in der Höhe des halben Geschäftsanteiles sei entschieden zu niedrig. Es sei in der Enquete bereits erwähnt worden, daß man die Geschäftsanteile oft niedrig ansetzen müsse. Er halte darum die Hinaufsetzung der Nachzahlung auf den ganzen Geschäftsanteil für das allermindeste, mit dem man sich zufriedenstellen könne. Redner regt die Frage an, ob es nach dem Entwurf zulässig sei, Nachzahlungen mehrere Male im Verlaufe des Bestandes der Genossenschaft einzufordern, zum Beispiel wenn sich viele Jahre nach der ersten Sanierung neuerdings die Notwendigkeit von Nachzahlungen herausstellt. Redner regt ferner an, ob es nicht geraten wäre, die Verpflichtung von Nachzahlungen auch für den Fall der Betriebsvergrößerung der Genossenschaft aufzustellen. Redner fürchtet, daß § 68, Z. 3, in dem Sinne aufgefaßt werden könnte, daß die bereits bestehenden Genossenschaften, in deren Statut die Nachzahlungspflicht nicht enthalten ist, die Nachzahlungspflicht in ihre Statuten nicht aufnehmen dürfen.

Experte Dr. **Türk** ist gleichfalls der Meinung, daß die Zulässigkeit von Nachzahlungen im § 68 zu sehr eingeschränkt sei. Dahin gehöre die Bestimmung, daß die Einforderung von Nachzahlungen nur zur Deckung von Verlusten zulässig ist, also erst dann, wenn Verluste eingetreten sind. Redner ist für die Streichung des Absatzes 2 im § 68, wonach Nachzahlungen aus anderen Gründen als zur Deckung von Verlusten unzulässig sind. Man sollte es vielmehr gar nicht zu Verlusten kommen lassen, sondern die Nachzahlung schon früher fordern dürfen. Dies sei zur Überwindung von Kinderkrankheiten, namentlich bei Produktivgenossenschaften, unbedingt nötig. Auch die Beschränkung der Nachzahlungen auf den halben Geschäftsanteil sei unzureichend. Man sollte mindestens den ganzen Geschäftsanteil nachfordern dürfen.

Experte Dr. **Licht** führt aus, daß man dann, wenn man den von Dr. Freiherrn v. Störck ausgesprochenen Wünschen nachkommen wollte, zu einer ganz neuen Art von Genossenschaften käme, vor der er warnen müsse. Er würde eine Ab-

änderung des § 68 nur in der Richtung wünschen, daß Nachzahlungen bis zur vollen Höhe des Geschäftsanteiles zulässig sein sollen und daß diese Zulässigkeit nicht schon im ersten Statut ausgesprochen sein müsse, sondern auch im Wege der Statutenänderung eingeführt werden könne. § 68, Absatz 3, sollte daher lauten: „Durch Statutenänderungen kann eine im Statut nicht vorgesehene Nachzahlungspflicht eingeführt werden."

Der **Referent** klärt die Gründe für die Einschaltung des § 68 auf und meint, daß es den Genossenschaftern freistehe, freiwillig die erforderlichen Beiträge in jeder Höhe und jederzeit zu leisten. Man habe durch die einschränkenden Bestimmungen nur beabsichtigt, Genossenschafter vor dem Zwange zu Zahlungen zu schützen, die sie bei ihrer Aufnahme in die Genossenschaft nicht voraussehen konnten.

Experte Dr. **Weden** begrüßt auf das freudigste, daß durch den Entwurf prinzipiell die bisher von der Judikatur bestrittene Zulässigkeit von Nachzahlungen festgelegt werde. Die Nachzahlungspflicht sei im Interesse des Bestandes der Genossenschaft. Für die Festsetzung ihrer Höhe und ihrer Beschränkungen kämen auch die Interessen der Genossenschafter und der Gläubiger in Betracht. Was den Schutz der Genossenschafter anbelangt, auf den der Referent verwiesen habe, sei ein solcher nur so lange berechtigt, als der Genossenschafter das Statut nicht unterschrieben hat. Wer einmal einer Genossenschaft beigetreten ist, der müsse alle Wechselfälle der Genossenschaft mittragen. Anspruch auf einen besonderen Schutz besitze er nicht mehr. Vom Standpunkte des Gläubigerschutzes müsse eine Grenze festgesetzt werden. Der § 68 würde dazu führen, die Höhe der Geschäftsanteile von vornherein mit Rücksicht auf eine Nachzahlungspflicht möglichst groß anzusetzen. Unmotiviert große, aber nicht voll eingezahlte Geschäftsanteile seien aber nur geeignet, die Gläubiger zu täuschen. Die Nachzahlungspflicht müsse darum unabhängig vom Geschäftsanteil gestellt und von vornherein auf einen ziffermäßig festgesetzten Höchstbetrag eingeschränkt werden. Die Festsetzung dieser Summe könne natürlich nicht im Gesetze erfolgen, man sollte sie vielmehr den Revisionsverbänden überlassen. Redner ist gleichfalls für die Streichung des Absatzes 3 im § 68. Die Einführung der Nachzahlungspflicht im Wege der Statutenänderung könne nur vom Standpunkte des praktischen Bedürfnisses aus beantwortet werden. Satzungsänderungen, wie zum Beispiel die Umwandlung der beschränkten Haftung in die unbeschränkte, seien gewiß für die Mitglieder viel gefährlicher als die nachträgliche Festsetzung einer Nachzahlungspflicht, die an die Modalitäten des § 58 gebunden werden könnte.

Experte **Faschingbauer** ist gleichfalls der Ansicht, daß die Möglichkeit von Nachzahlungen während des Betriebes der Genossenschaft zu sichern sei. Hinsichtlich des Absatzes 3 sei zumindest eine ausdrückliche Ausnahme für Statutenänderungen zu machen, die nur den Zweck haben, die bestehenden Statuten im Sinne des § 157 mit dem gegenwärtigen Gesetze in Einklang zu bringen. Was die Höhe der Nachzahlungen betrifft, so sollten diese ebenso hoch sein wie die Haftsumme. Er meine, daß dadurch die Verbindlichkeiten des Genossenschafters nach innen wie nach außen gleichgestellt würden, die Nachzahlungspflicht nach innen und die Haftpflicht nach außen.

Experte **Hedlák** erklärt sich mit den Vorschlägen Dr. Wedens einverstanden und erläutert dies durch Anführung von Beispielen. Redner meint, daß die Genossenschafter keine Furcht vor Nachzahlungen haben, wenn sie nur überzeugt sind, daß das genossenschaftliche Unternehmen gedeiht.

Experte Dr. Freiherr v. **Störk** verweist (gegenüber der Bemerkung Dr. Wedens, daß die im Entwurfe vorgeschlagene Regelung zu einer Erhöhung der Geschäftsanteile führen könnte, um dadurch mittelbar eine Erhöhung der Nachzahlungspflicht zu begründen) darauf, daß Nachzahlungen und Erhöhung der Geschäftsanteile ganz verschiedene Zwecke verfolgen und einander nicht ersetzen können. Das Gesetz erkläre die Genossenschaften für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches. Der Kaufmann könne aber jederzeit sein ganzes Privatvermögen zur Sanierung seines Geschäftes verwenden. Wolle man mit der Anwendung des Kaufmannsbegriffes konsequent sein, dann müsse man auch den Genossenschaften gestatten, Nachzahlungen bis zur ganzen Haftsumme zu fordern. Der halbe oder selbst der ganze Geschäftsanteil seien unzureichend.

Experte Dr. **Krek** schließt sich den Vorrednern an und bemerkt, daß diese Frage für die Verbandsleitungen von größter Wichtigkeit sei, weil Sanierungen regelmäßig unter Mitwirkung der Verbände erfolgen. Der heutige Zustand sei unhaltbar, man müsse an die einzelnen Genossenschafter herantreten und sie bitten, freiwillige Nachzahlungen zu leisten. Es sei darum unbedingt notwendig, daß das Gesetz die Möglichkeit gebe, alle Genossenschafter zur Sanierungsaktion heranzuziehen und dies auch durch Statutenänderung zu bewirken.

Experte Dr. **Roos** befürwortet den Vorschlag Dr. Wedens, die Höhe der Nachzahlungen durch eine in das Statut aufzunehmende, ziffermäßig bestimmte Summe abzugrenzen. Dies würde den Interessen der Genossenschafter wie der Gläubiger dienen. Die heutige Einrichtung der Revision würde bewirken, daß diese Nachzahlungen kein unvernünftiges Maß annehmen.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** beantragt eine Bestimmung, wonach es den Genossenschaften ermöglicht wird, die Sanierung zu wiederholen. Die Einführung der Nachzahlungspflicht im Wege der Statutenänderung sollte zulässig sein, doch könnte sie an die im § 58 bestimmten erschwerten Formen für wichtige Statutenänderungen gebunden werden.

Es werden nunmehr einzelne Wünsche der Experten zu den §§ 1 bis 12 geäußert, bezüglich deren der Fragebogen keine eigene Frage enthält.

Zu § 1 wird bemerkt:

Experte **Faschingbauer** wünscht, daß unter den beispielsweise angezählten Formen der Genossenschaften ausdrücklich Spar- und Darlehenskassenvereine angeführt werden; denn er befürchtet, daß in Ermanglung einer solchen Nennung im § 1 die Finanzprokuratur, die nach dem Entwurf zur Wahrung des öffentlichen Interesses berufen sei, aus § 6 das Verbot dieser heute allgemein eingebürgerten Bezeichnung ableiten könnte. Eventuell könnte die Zulässigkeit dieser Bezeichnung im § 6 ausdrücklich erwähnt werden.

Experte Dr. **Krch** wünscht, daß am Schlusse des § 1 „u. dgl." ausdrücklich hinzugefügt werde.

Experte **Hrdlák** hegt Zweifel, ob es nach dem gegenwärtigen Entwurfe möglich sei, daß Personen Genossenschaftsmitglieder werden, die an dem Zwecke der Genossenschaft nicht teilnehmen. Die Teilnahme solcher Personen sei wegen ihrer Bildung, Geschäftskenntnis u. dgl. oft sehr wünschenswert, so die Teilnahme von Geistlichen, Lehrern, Gemeindesekretären u. dgl. an bäuerlichen Genossenschaften, wenngleich diese Personen keine Landwirtschaft betreiben. Sollte die Aufnahme solcher Personen nach dem Gesetzentwurf nicht zulässig sein, so würde er den Antrag stellen, dem § 1 als letzten Absatz hinzuzufügen:

„Die Anwendung dieses Gesetzes wird durch die Gestattung des Beitrittes von außerordentlichen Mitgliedern, welche Pflichten eines Mitgliedes übernehmen, ohne zur Beteiligung an dem genossenschaftlichen Betriebe zugelassen zu sein, nicht ausgeschlossen."

Der **Referent** bemerkt hierzu, daß gegen die Zulassung solcher Mitglieder auch nach dem vorliegenden Entwurf kein Anstand bestehe.

Zu § 5 wird bemerkt:

Experte **Faschingbauer:** Nach Z. 4 sei der Mindestbetrag festzusetzen, nach dessen Erreichung weitere Zuwendungen an den Reservefonds entfallen können. Es sollte statt dessen heißen: „Es ist zulässig, den Mindestbetrag im Statut festzusetzen", weil kein Grund vorliege, für die Zuwendungen an den Reservefonds Grenzen zu setzen.

Im letzten Absatz, der die Bestimmung enthält, daß das Statut der schriftlichen Form bedarf, wäre zur Vermeidung engherziger Auslegung ausdrücklich zu erwähnen, daß gedruckte Statuten und irgendwie vervielfältigte Formularien zulässig sind.

Experte **Kerbler** glaubt gleichfalls, einen Widerspruch zwischen § 5, Z. 4, und dem letzten Absatze des § 65 zu erblicken und wünscht, daß dieser Widerspruch beseitigt werde.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** findet die Mindestzahl von fünf Personen für zu klein. Es liege die Gefahr vor, daß andere Organisationen die Genossenschaftsform wählen würden, wenn nicht eine höhere Anzahl von Mitgliedern gefordert wird. Es soll daher die Mindestzahl der Mitglieder wenigstens auf zehn erhöht werden.

Der **Referent** klärt auf, warum die Zahl von fünf Mitgliedern im Entwurfe gewählt wurde. Die Regierung habe beabsichtigt, Produktivgenossenschaften oder Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Benützung von Maschinen auch dann zu ermöglichen, wenn nur eine kleine Anzahl von Gewerbetreibenden zur Bildung einer Genossenschaft sich zusammenfindet. Unter fünf Mitglieder könne man allerdings nicht heruntergehen, weil diese Zahl zur Bildung der notwendigen Organe der Genossenschaft (zwei für den Vorstand, drei für den Aufsichtsrat) erforderlich sei.

Experte Dr. **Krch** ist nach den Aufklärungen des Referenten mit der Minimalzahl von fünf Mitgliedern schon aus dem Grunde einverstanden, weil bei der großen Anzahl von Analphabeten in den südlichen Ländern es oft schwer sein würde, fünf des Schreibens kundige Mitglieder zu finden.

Zu § 6 wird bemerkt:

Experte **Faschingbauer:** Im § 6 wäre den deutschen Genossenschaften zu gestatten, statt des Fremdwortes „registriert" sich des deutschen Wortes „eingetragen" zu bedienen.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** wendet sich gegen das Verbot der Bezeichnungen Bank, Gesellschaft, Sparkasse u. dgl. Jedenfalls solle der übliche Ausdruck „Spar- und Darlehenskassenverein" ausdrücklich für zulässig erklärt werden. Ferner wünscht er, daß Absatz 2, der nur fordere, daß sich jede Firma von allen in demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden Firmen deutlich unterscheide, dahin erweitert werde, daß jede Firma sich von allen in demselben Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen unterscheiden müsse.

Experte Dr. **Weden** ist für Beibehaltung des Absatzes 2 nach der Fassung des Entwurfes.

Experte Dr. **Krek** sieht in den Verboten einzelner Bezeichnungen (Absatz 4) große sprachliche Schwierigkeiten bei Übersetzung in die südslawischen Sprachen, da in diesen Unterschiede, wie zum Beispiel Sparkasse und Spar- und Darlehenskassenverein, nicht auszudrücken seien. Der Ausdruck „Hranilnica" sei für beide gleichmäßig üblich.

Experte Dr. **Strzyk** findet den vorletzten Absatz gefährlich, weil er sich auf bestehende Genossenschaften erstreckt, deren Firmenwortlaut sich bereits eingelebt hat. Redner verweist darauf, daß in Deutschland der Ausdruck „Volksbank" für Genossenschaften sehr gebräuchlich sei. Auch er müsse auf die Schwierigkeiten verweisen, die sich bei Übersetzungen in andere Landessprachen ergeben und wäre daher für Streichung dieses Absatzes. Das Wort „Gesellschaft" könne ins Polnische und Ruthenische verschieden übersetzt werden.

Zu § 10 wird bemerkt:

Experte **Faschingbauer:** Für die Form des Registrierungsgesuches und seiner Beilagen würde Redner ähnliche Bestimmungen wie für die Grundbuchsgesuche wünschen. Dahin gehören die ausdrückliche Zugestehung der Stempelfreiheit hinsichtlich der für das Genossenschaftsregister bestimmten Abschriften, ferner die Vorlage einer unbeglaubigten Abschrift des Statutes nebst der Urschrift. Das Gericht hätte die Richtigkeit der Abschrift zum amtswegigen Gebrauche selbst zu beglaubigen, die auf diese Weise beglaubigte Abschrift dem Registerakte anzuschließen und die Urschrift zurückzustellen.

Zu § 11 wird bemerkt:

Experte Dr. **Weden** wünscht im Absatze 1 nach den Worten „Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen" die Anführung des § 4, um dadurch klarzustellen, daß das Gericht keine weiteren Voraussetzungen verlangen könne.

Die Experten Dr. Freiherr v. **Störck**, **Kerbler**, Dr. **Krek**, Dr. **Strzyk**, Dr. **Weden** und **Hedlák** sind gegen die Bestimmungen des Gesetzentwurfes über den Wirkungskreis der Finanzprokuratur.

Experte **Kerbler** wünscht die Beiziehung von Fachmännern aus Genossenschaftskreisen als Laienrichter in Genossenschaftssachen.

Experte Dr. **Weden** wünscht, daß sowohl der Registrierungsbeschluß als auch nach dessen Rechtskraft das registrierte Statut den Verbänden (Landesausschüssen) mitgeteilt werde.

Als Hauptgrund gegen die Mitwirkung der Finanzprokuratur wird die Befürchtung geltend gemacht, daß die Finanzprokuratur, den Weisungen der politischen Landesstelle folgend, politische Einflüsse in das Genossenschaftswesen hineintragen werde. Namentlich was die Errichtung von Genossenschaften betrifft, wird befürchtet, daß die Finanzprokuraturen im Auftrage der Statthaltereien gegen die Registrierungen zahlreiche Rekurse einbringen werden, um dadurch die Errichtung von Genossenschaften wenigstens zu verzögern. Diese Verzögerungen seien um so mehr zu befürchten, als schon derzeit die Statuten durch die Registergerichte der Statthalterei vorgelegt worden sind und aus dieser Vorlage sich arge Verzögerungen ergeben haben.

Die Sitzung wird hierauf auf den Nachmittag vertagt und um 4 Uhr nachmittags wieder eröffnet.

Bei Eingang der Sitzung bemerkt Experte Dr. **Türk**, daß ihn die Bestimmung des § 6, durch die Bezeichnungen wie Sparkasse u. dgl. verboten werden, sehr unangenehm berührt habe. Durch das Gesetz vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, sei den Kredit- und Vorschußvereinen ausdrücklich der Name „Spar- und Darlehenskasse" beigelegt und ihnen dadurch die Rechtmäßigkeit dieser Bezeichnung geradezu gesetzlich verbrieft worden. Es gehe nicht an, ihnen dieses vor 19 Jahren gewährte Recht nunmehr zu entziehen.

Frage 8. Ist für die Dauer der Funktionsperioden des Vorstandes eine obere Grenze zu bestimmen?

Experte Dr. **Türk** führt aus, es komme besonders in Deutschland vielfach vor, daß Vorstandsmitglieder bei Genossenschaften, denen daran gelegen ist, sich eine tüchtige Kraft zu sichern, vertragsmäßig auf eine längere Reihe von Jahren gefesselt werden, und es sei auch erklärlich, daß Personen, die in eine derartige Stellung eintreten, sich nicht der Gefahr einer alle drei Jahre erfolgenden Wiederwahl aussetzen wollen. Diese Verhältnisse liegen besonders bei Produktiv- und Lagerhausgenossenschaften vor. Es komme insbesondere vor, daß bei Lagerhäusern das Land die Besoldung der Geschäftsführer übernehme, um zu vermeiden, daß die Lagerhäuser in kritische Lagen kommen.

Der **Referent** erklärt, daß nach dem Wortlaute des Entwurfes kein Anstand bestehe, daß die Genossenschaften Verpflichtungen, wie sie der Experte Dr. Türk erwähnt habe, übernehmen. Die Vorschrift der spätestens dreijährigen Wiederwahl liege im Interesse der Genossenschaft, um die Beherrschung der Genossenschaft durch ihre Gründer oder andere zufällig an der Macht befindliche Personen zu verhindern.

Experte **Faschingbauer** wirft die Frage auf, ob Ersatzwahlen für den Vorstand und Aufsichtsrat auf die ganze normale Funktionsdauer oder nur auf den Rest der laufenden Funktionsperiode erfolgen sollten, und ist der Meinung, die Frage im zweiten Sinne beantworten zu sollen. Es sollten feste Perioden geschaffen werden. Auch wäre eine stufenweise Erneuerung des Vorstandes und Aufsichtsrates zu ermöglichen, damit dadurch eine gewisse Kontinuität in die Geschäftsführung komme. Bedenken erregt ihm die Anführung von Stellvertretern der Vorstandsmitglieder im § 22. An solche Stellvertreter sei offenbar in § 27, Absatz 3, wonach der Aufsichtsrat befugt ist, bei Enthebung von Vorstandsmitgliedern das Erforderliche wegen Fortführung der Geschäfte zu veranlassen, und im § 117, Absatz 2, wo die Liquidatoren als Stellvertreter der Vorstandsmitglieder erscheinen, gedacht. Sofern es sich um diese Notfälle handle, in denen Vorstandsmitglieder durch Stellvertreter ersetzt werden, habe er nichts einzuwenden. Es habe aber den Anschein, als ob der Entwurf auch Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern während des normalen Lebens der Genossenschaft zulasse. Solche Stellvertreter seien mit der Genossenschaftsidee nicht vereinbar, weil die Verantwortung darunter leide und sich in der Regel nicht werde feststellen lassen, ob das betreffende Vorstandsmitglied oder sein Stellvertreter die Verantwortung für einzelne Akte trage.

Experte **Liebmayer** ist gegen längere Funktionsperioden. Drei Jahre werden genügen. Es sei oft ein Wechsel in den Vorstandsmitgliedern wünschenswert und der Ablauf der Funktionsperiode werde oft zur Vornahme einer Neuwahl herbeigewünscht; denn zu einer Enthebung im Sinne des § 27 entschließe sich der Aufsichtsrat doch schwer. Auch er halte die stufenweise Ergänzung des Vorstandes für vorteilhaft und spreche sich gegen die Zulässigkeit dauernder Stellvertreter aus.

Experte **Krbler** verweist auf ein dem oberösterreichischen Landesausschusse zugekommenes Exposé des Justizministeriums vom 13. Dezember 1897, Z. 1143, worin dieses sich über das Musterstatut der oberösterreichischen Raiffeisenkassen äußert und die Bestellung von Ersatzmännern der Vorstandsmitglieder als mit dem Genossenschaftsgesetze in Widerspruch stehend bezeichnet. Was die Obergrenze für die Dauer der Funktion des Vorstandes betrifft, halte er fünf Jahre für zweckmäßig.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** ist der Meinung, daß Nachwahlen nur auf den Rest der Funktionsperiode zulässig sein sollen, damit derart feste Funktionsperioden geschaffen werden. Redner ist gegen die Bestimmung, daß der Vorstand aus zwei Personen zu bestehen habe, weil dann wegen der Unmöglichkeit einer Majoritätsbildung oft kein Beschluß zustande kommen werde. Der Vorstand müsse aus mindestens drei Personen bestehen. Was die Stellvertreter betreffe, so sei auch er der Ansicht, daß sie in dem beabsichtigten Umfange nicht zugelassen werden sollten. Bei dauernden Stellvertretern würde es schwer sein, Ordnung in der Verwaltung herzustellen. Es wäre auch gut, im Gesetze ausdrücklich zu erwähnen, daß Vorstandsmitglieder besoldet oder nicht besoldet sein können, weil an die Verbände wiederholt Anfragen der Genossenschaften über die Zulässigkeit der Besoldung kommen. Ferner sollte nicht gestattet sein, daß Generalversammlungen mit einfacher Mehrheit die Wahlen widerrufen. Es komme nämlich häufig vor, daß in einer Genossenschaft zwei Parteien sich ziemlich die Wage halten. Da wäre es doch sehr mißlich, wenn die nächste Generalversammlung, in der zufällig die bei der letzten Wahl unterlegene Partei die Mehrheit hat, diese Wahlen widerrufen könnte. Für die Abberufung wäre daher Zweidrittelmajorität zu fordern. Nach § 16 bedürfen Rechtsgeschäfte, die nur mit Zustimmung oder Mitwirkung eines Vorstandsmitgliedes abgeschlossen werden dürfen, dann, wenn sie von einem Vorstandsmitgliede mit der Genossenschaft abgeschlossen werden, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Es genüge, wenn an der betreffenden Beschlußfassung des Vorstandes das Vorstandsmitglied, das das Geschäft mit der Genossenschaft abschließt, nicht teilnimmt. Es würde sonst häufig dazu kommen, daß der Aufsichtsrat an den täglichen Verwaltungsgeschäften der Genossenschaft Anteil nimmt. Bei der Kreditgewährung sei es etwas heikler. Hier wäre also die Intervention des Aufsichtsrates zu empfehlen, dagegen würde es bei Bezugsgenossenschaften eine zu große Erschwerung für den Geschäftsbetrieb bilden. Namentlich für Verbände bestünden Schwierigkeiten, da ein Vorstandsmitglied oft einen großen Verband vertritt.

Experte Dr. **Weden** hält die dreijährige Obergrenze des Entwurfes für zu niedrig. Der Wirtschaftsbetrieb der Genossenschaften erfordere gut eingearbeitete Leute und darum auch längere Funktionsperioden. Eine bestimmte Ziffer wolle er nicht nennen, doch dürfe diese nicht zu niedrig sein. Redner halte es nicht für praktisch, das Ende der Funktionsperiode an die Generalversammlung zu knüpfen. Er fürchte, daß abtretende Funktionäre, die an ihrem Amte kleben und eine Niederlage bei der Neuwahl befürchten, mit Hilfe der Bestimmung, daß die Minorität die Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß hinausschieben könne, ihre Amtszeit künstlich verlängern. Dadurch könnte die Obergrenze illusorisch werden. Die Enthebung der Vorstandsmitglieder sollte nicht mit einfacher Stimmenmehrheit, sondern nur mit der zur Wahl erforderlichen Majorität erfolgen können. Zu § 17, Absatz 1, bemerkt der Redner, der Vorstand

sollte ermächtigt sein, sich die Geschäftsordnung selbst zu machen, der Aufsichtsrat sollte nur berufen sein, sie zu genehmigen, weil er in der Regel gar nicht in der Lage sein werde, die Geschäftsordnung für den Vorstand zu machen.

Experte **Hedlák** erklärt, daß sein Verband das allergrößte Gewicht auf die Erhaltung der Kontinuität in der Verwaltung der Genossenschaft lege. Er befürworte darum eine stufenweise Erneuerung des Vorstandes. Auch sein Verband habe demgemäß in den Statuten die Verfügung getroffen, daß der Vorstand zum Teile erneuert werden könne, damit ein Stamm übrig bleibe, der die Vorkommnisse der Verwaltung kennt. Die Protokolle geben nicht ein entsprechendes Material zur Fortsetzung der Verwaltung. Insbesondere bei Genossenschaften mit größeren Investitionen sei diese Kontinuität der Verwaltung notwendig. Redner befürworte eine Bestimmung, wonach Vorstandsmitglieder besoldet werden können oder nicht, da es nicht angenehm sei, im einzelnen Falle die Zulässigkeit einer Besoldung der Generalversammlung erst dartun zu müssen. Im § 16 wäre eine genauere Umschreibung der Vollmacht des Vorstandes ähnlich wie im § 18, Absatz 2, des bestehenden Gesetzes wünschenswert. Redner ist mit dem Vorschlage Weden einverstanden, daß der Vorstand sich selbst die Geschäftsordnung zu geben habe.

Frage 9. Ist für die Abgabe von Willenserklärungen namens der Genossenschaft, insbesondere für die Zeichnung der Genossenschaft die Mitwirkung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu fordern?

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** verweist darauf, daß heute viele Statuten die Bestimmung haben, daß statt des zweiten Vorstandsmitgliedes auch ein Beamter der Genossenschaft unterzeichnen kann. Das wäre in Zukunft nach dem Gesetzentwurfe nicht möglich.

Experte **Faschingbauer** bittet, strenge am Entwurf festzuhalten. Er halte es für absolut unzulässig, daß man einem einzelnen Vorstandsmitgliede die Verfügung über die Genossenschaft überlasse. Die Mitunterzeichnung des Beamten sei wertlos, weil er dem Vorstandsmitgliede untergeordnet sei und dessen Weisungen folgen müsse.

Experte **Liebmayer** hält die Bestimmung des § 15, letzter Absatz, wonach Zustellungen an die Genossenschaften an jede Person, die zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, erfolgen dürfen, für äußerst bedenklich. Zur Empfangnahme von Zustellungen u. dgl. sollte nur der Obmann oder dessen Stellvertreter ermächtigt sein. Dies sei namentlich wichtig für Klagen, erste Bescheide u. dgl.

Experte Dr. **Krek** schließt sich der Meinung des Experten Baron Störck an. Zwei Unterschriften halte auch er für notwendig, jedoch sei es nicht notwendig, daß beide Unterzeichner Vorstandsmitglieder seien. Wo zahlreiche Unterschriften verlangt werden, geschehe es, daß die Vorstandsmitglieder ihre Unterschriften in bianco abgeben, während beim Beamten Blankounterschriften nicht vorkommen. Der normale Vorgang sei der, daß dasjenige Vorstandsmitglied, das den Dienst versieht, unterzeichnet und mit ihm ein Beamter. Der Beamte sei sich der Verantwortung voll bewußt und die Gefahr, daß infolge seines Unterordnungsverhältnisses zum Vorstande seine Unterschrift eine Formalität wäre, sei daher nicht vorhanden.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** bleibt bei seiner Meinung. Im bisherigen Gesetze sei nur eine Unterschrift erfordert und dies sei der Grund, weshalb der Oberste Gerichtshof die Unterschrift von Beamten neben der eines Vorstandsmitgliedes für zulässig hält. Würde der Entwurf Gesetz, so würde es entweder dazu kommen, daß Blankounterschriften erteilt werden oder daß die Beamten allein unterschreiben und die betreffenden Ausfertigungen nicht firmamäßig gezeichnet sind. In betreff der Zustellungen sei er mit dem Experten Liebmayer einverstanden.

Experte **Hedlák** verweist darauf, daß bei der im Entwurf herrschenden strengen Auffassung die Verbände gar nicht bestehen könnten, weil es sehr häufig vorkomme, daß nicht die genügende Anzahl von Mitgliedern am Sitze des Verbandes wohnt, und es oft schwer möglich wäre, daß Vorstandsmitglieder gleichzeitig sich zur Erledigung der Geschäfte an den Sitz des Verbandes begeben. Er erkläre sich daher für den Antrag Störck.

Die Experten **Liebmayer** und Dr. **Weden** schließen sich der Ansicht des Experten Faschingbauer an, daß beide Unterschriften von gewählten Vorstandsmitgliedern zu erteilen seien.

Experte Dr. **Weden** verweist gegenüber den vorgebrachten Einwendungen insbesondere darauf, daß ihm die Vorschrift des § 23 vollständig genüge, wonach der Betrieb bestimmter Arten von Geschäften der Genossenschaft und die Vertretung der Genossenschaft in diesen Geschäftsbetrieben einzelnen Vorstandsmitgliedern oder sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden könne. Die Unterschrift eines Beamten bei der Firmazeichnung habe denselben Wert wie die Blankounterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

Frage 10. Ist die Bestellung von Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetriebe auszuschließen?

Frage 11. Ist die Bestellung eines Aufsichtsrates für sämtliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Gesetze vorzuschreiben?

Beide Fragen werden ohne Debatte von den Experten allgemein bejaht.

Frage 12. Ist in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Aufsichtsrat die Versehung bestimmter Überwachungszweige einzelnen seiner Mitglieder mit der Wirkung übertragen kann, daß diese die hierauf bezügliche Aufsichtsbefugnis selbständig ausüben können und für die genaue Befolgung der ihnen übertragenen Obliegenheiten den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates verantwortlich sind?

Experte **Faschingbauer** wendet sich vor Beantwortung dieser Frage gegen die Bestimmung des § 24, Absatz 4, wonach von der Wählbarkeit in den Aufsichtsrat Personen ausgeschlossen sind, die mit nicht wahlbaren Personen nahe verwandt oder verschwagert sind. Diese Bestimmung sei zu bekämpfen, weil sie auf dem Lande absolut undurchführbar sei. Es würde zu den größten Schwierigkeiten führen, einen Aufsichtsrat überhaupt zusammenzubringen, und man müßte gerade auf die Teilnahme der tüchtigsten Leute verzichten. Ferner soll ausdrücklich bestimmt werden, daß Ersatzwahlen nur für den Rest der Funktionsperiode zulässig seien. Frage 12 würde er bejahen.

An einzelnen Orten sei es üblich, daß der Aufsichtsrat an den Vorstandssitzungen regelmäßig teilnehme. Vor dieser Praxis möchte er warnen. Vorstands- und Aufsichtsratsfunktionen seien strenge zu sondern. Der Vorstand habe zu verwalten, der Aufsichtsrat zu kontrollieren.

Experte **Liebmayer** schließt sich den Bedenken gegen den Ausschluß von der Wählbarkeit infolge Verwandtschaft mit nicht wählbaren Personen an. Der Experte erklärt sich ferner gegen die Bestimmung des § 24, letzter Absatz (Anmeldung der Aufsichtsratsmitglieder) sowie gegen § 26, wonach in gewissen Fällen das Registergericht die Mitglieder des Aufsichtsrates ernennen kann. Das Gericht habe nicht die Kenntnis der Personalverhältnisse und sei dazu ganz ungeeignet. Ferner hegt der Experte große Bedenken gegen den Schlußsatz des ersten Absatzes des § 27, wonach der Aufsichtsrat über die zwischen der Genossenschaft und Vorstandsmitgliedern geschlossenen Geschäfte an die Generalversammlung zu berichten hat. Vorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte wie andere Mitglieder und es sei nicht nur für sie peinlich, sondern auch aus mehrfachen Gründen nicht wünschenswert, daß Angelegenheiten wie etwa die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung an die große Glocke gehängt werden.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** bejaht die Frage und ist mit ihrer Lösung im § 27, Absatz 2, einverstanden. Bezüglich § 26 teile er das Bedenken des Experten Liebmayer und sei der Meinung, daß die Ernennung dem Revisionsorgane (Verband oder Landesausschuß) überlassen werden sollte oder daß doch wenigstens der Ernennung des Gerichtes die Anhörung der Revisionsorgane vorangehen sollte. Die Bestimmung des § 27, Absatz 4, wonach dem Aufsichtsrate durch das Statut einzelne besonders angeführte Verwaltungsakte übertragen werden können, wie die Mitwirkung bei der Einführung der Buchführung und Ernennung gewisser Beamter, widerspreche dem Grundsatze, daß die Verwaltung ausschließlich dem Vorstande zustehe und der Aufsichtsrat auf die Kontrolle dieser Verwaltung beschränkt sei.

Zu § 29, Absatz 3, wäre zu bemerken, daß für den Aufsichtsrat nur eine Vergütung der Auslagen, aber keine Entlohnung zulässig sein soll. Diese Vergütung bedürfe aber keines Beschlusses der Generalversammlung.

Experte Dr. **Türk** beantragt, den § 26 dahin zu ändern, daß die Ernennung der Mitglieder des Aufsichtsrates durch das Gericht „auf Antrag des Revisionsverbandes" zu erfolgen habe.

Experte Dr. **Weden** bemerkt, daß er in betreff der Funktionsperiode des Aufsichtsrates der gleichen Ansicht sei wie hinsichtlich der Endigung der Funktionsperiode des Vorstandes und beruft sich auf die von ihm zur Frage 8 gemachten Bemerkungen. Der Experte hält die Bestimmungen des § 25 über die Wahl von Minderheitsvertretern in der Fassung des Entwurfes für äußerst gefährlich, besonders da die Wahlen vielfach von Zufallsmehrheiten abhängig sind. Jedenfalls sollte die Zahl der von der Minderheit zu entsendenden Vertreter unter ein Drittel herabgesetzt werden. Im allgemeinen wäre der Aufsichtsrat derart zu stellen, daß seine Abhängigkeit von der Generalversammlung schärfer betont wird. Seine Geschäftsordnung solle der Genehmigung der Generalversammlung unterliegen. Er ist daher gegen § 27, Absatz 2, weil es fraglich sei, ob der Aufsichtsrat besser geeignet ist, die Geschäftsordnung festzusetzen, als der Vorstand. Der Experte findet § 21, wonach ein Zehntel der Mitglieder Klage gegen den Vorstand führen kann, für viel zu weitgehend. Er glaube, daß in dieser Hinsicht § 28, wonach der Aufsichtsrat unter gewissen Umständen den Vorstand klagen kann, vollkommen genüge. Der ganze § 21 hätte keine andere Wirkung, als daß einzelne Unruhestifter die nach § 21 bezeichnete Gruppe zusammenzubringen trachten, um dem Vorstand in seiner Geschäftsführung überall Hemmnisse und Schwierigkeiten zu bereiten. Der letzte Absatz des § 21, wonach die Kläger bei böser Absicht oder grober Fahrlässigkeit haftbar seien, sei kein

genügendes Sicherheitsmittel gegen schikanöse Klagen, weil diese Grade des Verschuldens schwer zu beweisen seien, und auch die Gefahr der Verurteilung zum Prozeßkostenersatze scheine ihm nicht genügend, um die gefährlichen Folgen des § 21 abzuwenden.

Experte **Faschingbauer** bemerkt, es wäre zweckmäßig, die seit vielen Jahren geübte Praxis einer teilweisen Erneuerung des Vorstandes und Aufsichtsrates auch im neuen Gesetze zuzulassen.

Experte Dr. **Krek** befürwortet, daß der Aufsichtsrat organisch in das Genossenschaftssystem eingegliedert werde. Heute komme es vor, daß der Aufsichtsrat nicht einmal an die Generalversammlung über seine Tätigkeit berichte. Es wäre daher notwendig, daß seine Geschäftsordnung von der Generalversammlung wenigstens genehmigt werde. Im Anschlusse an die Bestimmung des § 51, wonach die Revisionsberichte dem Revisionsorgan mitzuteilen sind, würde der Experte den Aufsichtsrat überhaupt zu einem Mittelglied zwischen Revisionsbehörde und Genossenschaft machen, allenfalls zwischen der Genossenschaft und dem Gerichte. Er empfiehlt die in seinem Verbande geübte Praxis zur Nachahmung, wonach der Aufsichtsrat aus Anlaß der Anzeige über ungünstige Revisionsergebnisse vom Revisionsgerichte aufgefordert wird, binnen vier Wochen zu berichten, in welcher Weise den gerügten Mängeln abgeholfen wurde. Es bedürfe einer derartigen Tätigkeit, um den Aufsichtsrat für seine Aufgabe zu erziehen und seine Verantwortlichkeit zu stärken. Darum stimme Redner für die Bejahung der Frage 12. Eine Arbeitsteilung würde die Tätigkeit des Aufsichtsrates nur günstig beeinflussen. Der Experte ist für die Aufrechthaltung des Verbotes der Berufung Verwandter in den Aufsichtsrat. Er habe traurige Erfahrungen gemacht und Fälle kennen gelernt, in denen eine Familie geradezu die Herrschaft über eine Genossenschaft geführt habe.

Experte Dr. **Stefczyk** erklärt sich mit den Vorschriften einverstanden, durch die größere Ordnung und Sicherheit für die Mitglieder geschaffen werden soll, trägt jedoch große Bedenken gegen diejenigen Vorschriften, durch die die Überwachungstätigkeit auf mehrere Faktoren verteilt wird. Die Vorschriften des Entwurfes seien in dieser Hinsicht nicht hinreichend, ihn in bezug auf die galizischen Verhältnisse zu beruhigen. Überall sehe man sich von Wächtern des Gesetzes umgeben. Es gehören dazu die politische Behörde, die Finanzprokuratur, die verschiedenen Revisionsorgane, die Majorität, die Minorität und sogar die klageberechtigten einzelnen Mitglieder mit dem Registergerichte an der Spitze. Die Verfasser des Entwurfes gingen offenbar von der Voraussetzung aus, daß die moralischen und materiellen Interessen der Genossenschaft am besten von den Mitgliedern gewahrt werden. Experte erachte die genossenschaftliche und die soziale Selbständigkeit der ärmeren Klassen der galizischen Bevölkerung als das Ziel seiner Bestrebungen. Seine Erfahrungen hätten ihn aber nicht zu der Ansicht geführt, daß die Majoritäten und die Minoritäten die besten Kenner, Hüter und Überwacher der genossenschaftlichen Interessen seien. Es komme oft vor, daß Majoritäten sich durch einen gewandten Menschen zu Beschlüssen verleiten lassen, die gegen ihre Interessen gerichtet sind. Der Schwerpunkt einer gesunden Weiterentwicklung und der heutigen Entwicklung des Genossenschaftswesens in Galizien liege dermalen und noch für lange Zeit in der vereinten Tätigkeit der die Genossenschaft führenden Personen und der Fürsorge der anwaltschaftlichen Organe. Nur langsam könne dieser Schwerpunkt auf breitere Schichten verschoben werden. In dem vorliegenden Entwurfe sehe er aber sehr viel Sprengmaterial gegen diese heutige Grundlage der genossenschaftlichen Organisation in Galizien und er befürchte, daß diese Entwicklung, die größtenteils durch den Landesausschuß hervorgerufen und geleitet wird, durch die fraglichen Bestimmungen eine Hemmung erfahren könnte. Die komplizierten Verhältnisse, die durch das neue Gesetz geschaffen werden, die neuen Obliegenheiten und die Verstärkung der Verantwortlichkeit könnte es leicht den Trägern der genossenschaftlichen Bewegung unmöglich machen, weiterhin in den Genossenschaften zu arbeiten. Prozeßsucht, Parteigeist und Verdächtigungen würden in den Bestimmungen des Gesetzes eine Stütze finden und an die Stelle der heute in Galizien noch so wirksamen Autorität, des Vertrauens und des genossenschaftlichen Gemeingeistes treten. Experte meint, es sei in Galizien häufig ein Gebot der Zweckmäßigkeit, das Revisionsgesetz zu verletzen, indem man von der Verlesung des Revisionsberichtes in der Generalversammlung absieht, damit nicht eine Verwirrung in den Verhältnissen Platz greife. Man müßte entweder in dem Revisionsberichte manches, was darin zu erörtern wäre, verschweigen oder darauf gefaßt sein, daß Beleidigungen und ungerechte Kritik erweckt würden. Es würden dadurch die tüchtigsten Leute abgeschreckt werden, die Genossenschaft zu leiten. Das Gesetz hätte sehr üble Folgen nicht nur für die Genossenschaften, sondern auch für den Landesausschuß, besonders da er mit den übrigen Revisionsorganen in gleiche Linie gestellt werde. Es sollten daher den Landesausschüssen als Revisionsorgane größere Rechte eingeräumt werden, welche größere Sicherheiten geben als alle Befugnisse des Aufsichtsrates, der Majoritäten und Minoritäten, der Genossenschafter usw.

Experte **Liebmayer** bezieht sich auf die Ausführungen Dr. **Wedens** über die Minoritätsrechte. Diese Rechte bereits einem Zehntel der Genossenschafter zu erteilen, halte er für nicht gerechtfertigt.

Es würde dadurch die Prozeß- und Schikanesucht der Genossenschafter nur gefördert werden. Im § 19, der eine Aufzählung der Punkte enthält, in denen der Vorstand zum Ersatze verpflichtet ist, wäre noch ein fünfter Punkt hinzuzufügen: „Wenn die bücherlichen Aufschreibungen so schwere Mängel aufweisen, daß sich die Vermögenslage des Unternehmens nicht konstatieren läßt."

Experte **Hedlák** erklärt sich mit den Ausführungen Dr. **Wedens** einverstanden und wünscht, daß dasselbe Recht, das der Minorität erteilt wird, den Revisionsverbänden zustehen soll, weil in der Generalversammlung und im Aufsichtsrat oft nicht das genügende Verständnis für die Rechte und die Interessen der Genossenschaft gegenüber dem Vorstande vorhanden sei.

Experte Dr. **Roos** würde aus ähnlichen Gründen wie Dr. **Weden** vorziehen, daß die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates durch die Generalversammlung zu bestimmen wäre, anstatt daß die Mitglieder des Aufsichtsrates sich selbst die Geschäftsordnung aufstellen. Das Klagerecht der Minorität bereits einem Zehntel einzuräumen, gehe zu weit. Auch die Sicherheitsleistung nach § 21, Absatz 4, biete in solchen Fällen kein genügendes Schutzmittel. Die Frage 12 wäre nach seinen Erfahrungen zu bejahen.

Der **Vorsitzende** ersucht die Herren Experten, die die Erteilung der Minoritätsrechte des § 21 an ein Zehntel der Genossenschafter für unannehmbar finden, sich darüber zu äußern, welche Minderheit sie für genügend erachten, um ihr diese Rechte beizulegen, und bezügliche Vorschläge zu machen.

Experte Dr. **Weden** erklärt, überhaupt ein Gegner des Klagerechtes der Minderheit nach § 21 zu sein, und wünscht, daß die Minoritätsrechte den Revisionsverbänden zustehen sollen. Eventuell könnten sie durch einen Kurator geltend gemacht werden. Für Genossenschaften, die keinem Verbande angehören, könnten die Minoritätsrechte aufrecht bleiben.

Experte Dr. **Türk** kann den Ansichten der Vorredner nicht beistimmen. Er hält es für einen Vorzug des Entwurfes, daß sehr weitgehende Minderheitsrechte festgesetzt wurden, und glaubt, daß die Haftung für die Prozeßkosten und die Notwendigkeit eines Kautionserlages hinreichen, um eine ungerechtfertigte Prozeßsucht zu dämpfen. Gegen die Betrauung der Revisionsverbände mit den Rechten des § 21 habe er gewichtige Bedenken. Es werde dadurch den Revisionsverbänden eine ungeheure Verantwortlichkeit aufgelastet, die sie nur schwer tragen können, weil sie selbst wieder von ihren Mitgliedern abhängen und sich durch allzu scharfes Vorgehen gegen einzelne nicht mit diesen in Widerspruch setzen können. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates müsse naturnotwendig bei Beginn des Betriebes der Genossenschaft eine geringfügige sein. Es sei Aufgabe der Revisionsverbände, die Aufsichtsräte zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. In Schlesien habe man damit die besten Erfahrungen gemacht. Wollte man bestimmen, daß die Geschäftsordnung für die Aufsichtsräte von der Generalversammlung zu erlassen sei, so würde dies doch nur eine Formalität sein. Gegen § 21 habe Experte nichts einzuwenden.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** hat gleichfalls keine Einwendung gegen § 21. Die Verbände haben auch heute noch nicht genug Mittel, um auf die Vorstände entsprechend einzuwirken, und da könnten die Minderheitsrechte des § 21 nicht schaden. Bedenken habe er nur gegen das Zehntel. Statt dessen könnte eine Zahl von zwei Zehntel festgesetzt werden, die doch schon einen bedeutenden Teil der Mitgliederzahl darstelle. Was die Aufstellung einer Geschäftsordnung betreffe, so halte er die Generalversammlung hierzu für ungeeignet. Die Aufstellung der Geschäftsordnung könne nur durch den Vorstand, allenfalls im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrate, erfolgen.

Experte **Liebmayer** bemerkt, daß dieselben Bedenken, die er gegen § 21 hege, auch gegen das Minoritätsrecht des § 39 auf Aussetzung der Beschlußfassung bis zur Erteilung von Aufklärungen bestehen.

Frage 13. Soll die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte zugelassen werden? Allgemein oder mit Beschränkung auf nicht physische Personen?

Experte Dr. Freiherr v. **Störck**: Was die Bevollmächtigung bei Generalversammlungen betreffe, so sei er der Meinung, daß sie nicht bloß auf juristische Personen zu beschränken sei, sondern allgemein zugelassen werden müßte. Es gebe Genossenschaften, die sich auf so große Gebiete erstrecken, daß es den entfernter wohnenden Mitgliedern unmöglich sei, an der Generalversammlung teilzunehmen. Dagegen wäre es gut, die Erteilung der Vollmacht nur an Mitglieder zuzulassen und festzusetzen, daß niemand mehr als eine Stimme vertreten dürfe. Auch könnten diejenigen Mitglieder von dem Rechte, sich vertreten zu lassen, ausgeschlossen werden, die am Sitze der Versammlung wohnen. In weiterem Umfange sollte die Vertretung nicht gestattet werden.

Experte Dr. **Roos** würde gleichfalls die Zulassung der Bevollmächtigung befürworten. Bei manchen Genossenschaften sei die Teilnahme von Großgrundbesitzern an der Generalversammlung

erwünscht, denen die persönliche Beteiligung nicht immer möglich sei. Er wäre jedoch dafür, daß die Vollmacht nur an ein Mitglied, und zwar nur für die betreffende Sitzung erteilt werden kann und daß die Vollmacht vom Gemeindeamte zu vidieren ist. Die Bestimmung des § 36, Absatz 2, wonach jeder Genossenschafter nur eine Stimme hat, sei für neu gegründete Genossenschaften zweifellos am Platze. Dagegen habe er Bedenken, sie auf bestehende Genossenschaften anzuwenden, bei denen heute die Kumulierung von Stimmen ohne weiteres gestattet sei. Bei vielen dieser Genossenschaften würde die Bestimmung den Austritt von solchen Mitgliedern zur Folge haben, die bisher mehrere Stimmen hatten. Er gebe daher diese Frage der Erwägung des Justizministeriums anheim.

Experte **Sedlák** ist bezüglich der Pluralität mit dem Experten Roos einverstanden, weil diese Pluralität eine notwendige Folge der Zulassung der Kumulierung von Geschäftsanteilen sei. Er sei jedoch dafür, daß in der Kumulierung von Stimmen eine gewisse Beschränkung eintrete. Der Experte gibt ferner die Anregung, vorzuschreiben, daß der Vertreter einer Korporation Mitglied der vertretenen Körperschaft sein müsse. Es wäre nicht erwünscht, Fremde als Vertreter zuzulassen.

Die Experten Dr. **Weden** und **Faschingbauer** erklären sich mit dem § 36 des Entwurfes vollständig einverstanden und sind gegen jede Änderung, insbesondere gegen die Vereinigung mehrerer Stimmen bei einem Genossenschafter.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** verweist darauf, daß es bei Nichtzulassung der Bevollmächtigung oft schwer sein würde, Beschlüsse mit qualifizierter Majorität durchzubringen. Was die Zahl der Stimmen anbelangt, die ein Genossenschafter führen darf, so warnt Experte vor der Einführung des Grundsatzes, daß jeder Genossenschafter nur eine Stimme haben soll. Dieser Grundsatz sei wenigstens bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung nicht üblich. Das Stimmrecht sei dort vielfach nach Maßgabe der Anteile abgestuft und es werde sich eine Änderung schwer durchführen lassen. Bei den bestehenden Genossenschaften wäre ein Austritt derjenigen Mitglieder zu befürchten, die heute mehr als eine Stimme haben. Dagegen sei es unbedenklich, die Stimmenzahl auf eine gewisse Ziffer, zum Beispiel 5, zu beschränken. Gegen die Bestimmung des § 31, wonach die Generalversammlung am Sitze der Genossenschaft oder an dem im Statut bezeichneten Orte stattzufinden habe, wäre einzuwenden, daß es bei vielen Genossenschaften üblich und auch wünschenswert sei, den Ort der Generalversammlung von Fall zu Fall festzusetzen. Man sollte die Wahl des Ortes der Generalversammlung nicht dem Statut vorbehalten, sondern der Generalversammlung selbst überlassen. Zu § 32, Absatz 2, wäre zu bemerken, daß für die ordentliche Generalversammlung eine Frist von 14 Tagen zu wünschen wäre. Bei außerordentlichen würden 7 Tage genügen. Die im § 33, Absatz 2, geforderte Frist von drei Tagen für die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung, die bei der Einberufung nicht bekanntgegeben wurden, sei zu kurz. Nach § 35, Absatz 2, sei im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Generalversammlung eine zweite Versammlung zu berufen. Experte wünscht, daß es gestattet sei, diese zweite Einberufung mit der Einberufung der ersten Generalversammlung für den Fall der Beschlußunfähigkeit dieser Versammlung sofort zu verbinden. Zu § 38, Absatz 2, wünscht Experte die Streichung der Bestimmung, wonach der politischen Bezirksbehörde die Einsicht in das Protokollbuch gestattet ist. Er fürchtet Vexationen und politische Einflüsse.

Experte **Sedlák** führt gegenüber den Bemerkungen, die sich auf die Mitgliedschaft von Großgrundbesitzern bei Genossenschaften beziehen, an, daß seines Wissens die Teilnahme von Großgrundbesitzern an Genossenschaften keine erhebliche Rolle spiele.

Frage 14. Ist den Revisionsverbänden (Landesausschüssen) das Recht vorzubehalten, zu den Generalversammlungen der Verbandsgenossenschaften einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden?

Experte **Faschingbauer** erklärt die Bestimmung des § 37, wonach das zur Bestellung des Revisors berufene Organ in die Generalversammlung einen Vertreter entsenden kann, für sehr gut und wünscht nur, daß sie auch auf die Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen ausgedehnt werde. Auch sollte dem Revisionsverbande oder Landesausschusse das Recht auf Einberufung einer Generalversammlung und das Recht, Gegenstände auf die Tagesordnung dieser Generalversammlung zu stellen, eingeräumt werden.

Experte Dr. **Weden** würde in dieser Beziehung nicht allzuviele Detailvorschriften wünschen, weil solche Vorschriften in den Statuten der Revisionsverbände gegeben werden könnten.

Experte Dr. **Krek** bejaht die gestellte Frage. Er möchte außerdem anregen, daß denjenigen Genossenschaften, die nicht der Revision des Landesausschusses unterstehen, der Beitritt zu einem Verbande vorgeschrieben werde. Der Verband erfülle öffentlichrechtliche Funktionen, er sei ein öffentlichrechtliches Organ und darum könne eine solche Vorschrift wohl erlassen werden. Genossenschaften, die die Verbände

nicht aufnehmen, sollten gesetzlich der Revision des Landesausschusses unterliegen.

Experte Dr. **Roos** bejaht die Frage und wünscht ebenso wie Experte Faschingbauer, daß das Recht der Revisionsstellen auf die Einberufung der Generalversammlung und Feststellung ihrer Tagesordnung ausgedehnt werde. Oft liege es im Interesse der Revisionsstelle, gewisse Dinge in der Generalversammlung zur Sprache zu bringen, die im Revisionsberichte nicht erwähnt sind. Diese Bestimmungen müßten in das Gesetz kommen, es genüge nicht, sie der Feststellung im Statut zu überlassen.

Frage 15. Ist es notwendig, über die Vorschriften des Gesetzes vom 10. Juni 1903, R. G. Bl. Nr. 133, in der Richtung hinauszugehen, daß dem Registergerichte zum Zwecke der Beseitigung von Verstößen gegen Gesetz und Statut weitere Befugnisse als bisher eingeräumt werden?

Experte **Faschingbauer** ist mit den auf Frage 15 bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes, soweit sie eine Erweiterung der Befugnisse des Gerichtes betreffen, vollkommen einverstanden. Er hat nur Bedenken, daß im § 42 der Finanzprokuratur ohne jegliche Frist das Recht eingeräumt werde, auf Nichtigerklärung eines Generalversammlungsbeschlusses anzutragen. Er wünscht, daß — ähnlich wie für den Rekurs gegen den Registrierungsbeschluß der Finanzprokuratur auch für diesen Antrag nur eine vierzehntägige Frist offen gehalten werde.

Experte Dr. **Weden** bejaht die Frage 15. Die Regelung des Entwurfes entspreche den Forderungen seines Verbandes, jedoch müsse er vom Standpunkte der Revisionsstelle fordern, daß die Ausübung der im § 53 erwähnten Rechte, soweit sie über das Revisionsgesetz vom Jahre 1903 hinausgehen, von einem Antrage des Revisionsverbandes abhängig gemacht werde. Es sei ferner eine Forderung der Genossenschaftskreise, daß in denjenigen Fällen, wo ein Kollegialgericht einschreitet, dem Kollegium ein Laienrichter aus genossenschaftlichen Kreisen beigezogen werde. Mit der im § 56 vorgesehenen gerichtlichen Revision sei er unter keinen Umständen einverstanden, da sie die Autorität der Verbandsrevision gefährde. Es würde genügen, wenn das Gericht das Revisionsgesuch einer Minderheit dem Revisionsverbande zur Vornahme einer neuerlichen Revision abtritt, wie es schon jetzt einzelne Gerichte zu tun pflegen. Es möge daher von den das Ansehen der Revisionsverbände außerordentlich schwächenden Vorschriften des § 56 abgesehen werden, da ja der Entwurf selbst in anerkennenswerter Weise im § 54 sich bemühe, die Autorität des Revisionsverbandes zu stärken. Sollte ein Verband über gerichtliche Aufforderung eine Revision einzuleiten unterlassen, dann trete die Strafbarkeit ein und die politische Behörde werde schon ihre Pflicht tun.

Experte Dr. **Roos** unterstützt die Anschauung des Experten Weden und meint, es könne immerhin zu Verschiedenheiten in der Anschauung des Verbandsrevisors und des gerichtlichen Revisors über buchhalterische Fragen u. dgl. kommen. Eine solche Differenz würde aber das Ansehen des Revisionsverbandes außerordentlich schädigen.

Experte Dr. **Türk** wünscht, daß die im § 50, Absatz 2, vorgeschriebene Anzeige des Revisors von der Vornahme der Revision an das Registergericht im Wege der Revisionsstelle erfolge. Die Erfahrung habe nämlich gelehrt, daß die Revisoren das Bestreben haben, selbständig vorzugehen, und es seien Fälle vorgekommen, in denen sich die Revisoren selbst geirrt haben. Es sei wünschenswert, daß der Revisionsbericht jedenfalls die Revisionsstelle passiere und daß der Revisor in keinerlei unmittelbare Beziehungen zur Genossenschaft trete. Bezüglich des § 56 sei er derselben Ansicht wie die Vorredner, schon aus dem Grunde, weil die gerichtliche Revision nicht auf der gleichen Höhe wie die der Revisionsstelle stehe. Die dermalige staatliche Revision lasse sehr viel zu wünschen übrig, sie werde heute vielfach von Personen vorgenommen, denen die nötige Qualifikation fehlt.

Experte **Sedlák** erklärt sich gegen die Bestimmungen des § 39, den er als einen Obstruktionsparagraphen bezeichnet. Die im § 42 der Finanzprokuratur zugewiesene Antragstellung wegen Nichtigkeit eines Generalversammlungsbeschlusses sollte den Revisionsstellen übertragen werden, weil die Finanzprokuratur über die zur Prüfung der Sache befähigten Personen gar nicht verfüge. Zum § 44, Absatz 2, bemerkt Experte, daß seiner Ansicht nach die einzige gesetzliche Revision die des Verbandes sein sollte. Er würde sich aber damit begnügen, wenn die Revision des Verbandes und die des Landesausschusses als gleichberechtigt erklärt würden.

Experte Dr. **Roos** schließt sich den Ausführungen des Experten Sedlák an und wünscht gleichfalls die gesetzliche Fixierung, daß beide Revisionsarten gleichberechtigt seien.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** ist mit dem Entwurfe darin einverstanden, daß gesetzliche Maßregeln im Sinne der Frage 15 getroffen werden. Mit § 42 sei er im allgemeinen einverstanden, doch perhorresziere er die Intervention der Finanzprokuratur und wünsche, daß die Erfüllung der im § 42 vorgeschriebenen Pflichten durch Ordnungsstrafen er-

zwungen werden könne. Es würde zu weit gehen, wenn wegen solcher Mängel im Sinne des § 115, Absatz 1 und 2, rasch mit der Auflösung vorgegangen werden würde. Mit § 56 sei er aus den von seinen Vorrednern angeführten Gründen nicht einverstanden. Wiewohl Experte dem § 21 zustimmte, hege er Bedenken gegen das weitgehende Minoritätsrecht des § 39, die Vertagung einer Generalversammlung zu bewirken. Er wünsche in dieser Hinsicht wenigstens die Erhöhung der hierzu berechtigten Minorität auf zwei Zehntel. Ferner sollte es nicht notwendig sein, die Generalversammlung zu schließen und eine neue einzuberufen, sondern es sollte zugelassen sein, daß der Vorstand die gewünschte Aufklärung sofort gibt und dann die Genehmigung mit Dreiviertelmajorität sofort erfolgen kann.

Experte Dr. **Krek** stellt den Antrag, alle der Finanzprokuratur zugewiesenen Berechtigungen zu streichen. Im Einklange damit sei er gegen den letzten Absatz des § 45, wonach die Anerkennung der Revisionsberechtigung von der politischen Behörde, in deren Sprengel der Verband seinen Sitz hat, auszusprechen ist.

Fortgesetzt am 28. April 1908.

Der **Vorsitzende** eröffnet die Verhandlung mit der Einladung, in der Besprechung der einzelnen Paragraphen des Entwurfes fortzufahren.

Experte Dr. **Roos** bemerkt zu § 39, daß die Vorschrift des Gesetzes, wonach eine Minorität von einem Zehntel die Vertagung der Beschlußfassung verlangen kann, zu Mißbräuchen führen könnte. Die Entscheidung darüber, ob die Aufklärung genügt, sei etwa der Revisionsstelle zu überlassen oder es sei die Revisionsstelle einzuladen, selbst die Aufklärung zu geben. Dadurch könnte Obstruktionsgelüsten vorgebeugt werden.

Experte Dr. **Hetfczyk** kommt auf das Material der Fragen 8 bis 15 zurück. Seiner Ansicht nach seien den Registergerichten genügende Befugnisse gegeben, um Ausschreitungen vorzubeugen. Es sollte den Revisionsverbänden und den Landesausschüssen weiter gestattet werden, Anordnungen aller Art für die Genossenschaften zu erlassen, insbesondere Geschäftsordnungen, Revisionsanweisungen für die Aufsichtsräte u. dgl. Dies geschehe schon derzeit in Galizien auf Grund der Statuten, es sollte aber im Gesetze ausdrücklich festgelegt werden. Die Erweiterung der Befugnisse der Revisionsverbände sollte jedoch mit der Bedingung verbunden sein, daß der politischen Behörde und dem Landesausschusse das Recht eingeräumt wird, Vertreter zu den Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Verbände mit beratender Stimme zu entsenden und Einsicht in die Gebarung der Verbände zu nehmen. Es gebe in Galizien nicht nur schlechte Genossenschaften, sondern auch schlechte Genossenschaftsverbände. Es haben sich nämlich solche Genossenschaften zu eigenen Verbänden zusammengetan, um unter dem Sicherheitsmantel des gegenwärtigen Genossenschaftsgesetzes einerseits und der Unwissenheit und des Leichtsinnes der Mitglieder und der Kunden andrerseits der Genossenschaftsidee zuwiderlaufende Geschäfte zu treiben. Auch diesen Revisionsverbänden müßten alle im Gesetze eingeräumten Befugnisse zugestanden werden, weil sie formell alle vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen. Er betrachte darum die zahlreichen Bestimmungen des Gesetzes, die eher geeignet seien, das Eingreifen des Landesausschusses zu lähmen als es zu stärken, für nicht förderlich. Der Entwurf enthalte überhaupt mehr ein Musterstatut für Genossenschaften als ein Genossenschaftsgesetz, das geeignet sein sollte, den Erfordernissen aller, auch der wirtschaftlich schwächeren Länder zu entsprechen, und das nicht für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft berechnet sein müsse.

Experte Dr. **Weden** kommt auf das Minoritätsrecht, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen (§ 31, Absatz 3), zurück. Er habe gegen dieses Recht im allgemeinen zwar nichts einzuwenden, jedoch scheine ihm § 33, Absatz 3, zu weit zu gehen, wonach die einberufende Minorität noch nach der letzten Ankündigung neue Gegenstände auf die Tagesordnung setzen kann. Die einberufende Minorität müsse den Zweck der Generalversammlung gleich in der Ankündigung bekanntgeben und dürfe hieraus kein Geheimnis machen. Zum § 48, Absatz 3, wonach Revisionsverbände ihre Revisionsberechtigung dem Registergerichte darzutun haben, wünscht der Experte einen ähnlichen Vorgang, wie er vom Justizministerium bei Einführung des Revisionsgesetzes verfügt wurde (Kundmachung der Revisionsbefugnis im Verordnungsblatte). Es wäre jedenfalls einfacher, wenn die Behörden, die die Revisionsberechtigung verleihen, alle Kreisgerichte des Verbandsgebietes davon in Kenntnis setzen würden.

Experte Dr. Freiherr v. **Stürck** möchte zu § 47 fragen, ob der Landesausschuß dadurch, daß er einmal eine vielleicht ganz unbedeutende Subvention einer Genossenschaft gewährte, für ewige Zeiten, selbst nach Rückzahlung der Subvention, das Recht auf Revision dieser Genossenschaft erwerbe. Ferner sei im § 49 bestimmt, daß zur Revision mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates beizuziehen ist. Es wäre empfehlenswert, auch ein Vorstandsmitglied beizuziehen. Nach § 50 ist der Revisor verpflichtet, die erfolgte Vornahme der Revision „ungesäumt" anzuzeigen. Es empfehle sich, eine bestimmte Frist (8 oder 14 Tage) festzusetzen und Anzeige im Wege des Ver-

bandes vorzuschreiben. Im § 51 werde eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes mit dem Aufsichtsrate erwähnt. Es sei fraglich, wie in einer solchen Sitzung abzustimmen sei, ob nach Köpfen oder ob jedes der beiden Kollegien für sich abstimmen und mit dem anderen Kollegium übereinstimmende Beschlüsse fassen müsse. Diese Frage spiele heute eine große Rolle, weil solche Sitzungen nicht selten vorkommen. Schließlich wäre für die Korrespondenz der Verbände in Revisionsangelegenheiten die Portofreiheit zu verlangen, die bereits in früheren Zeiten zeitweilig anerkannt war. In dieser Hinsicht wäre eine Parität mit den ungarischen Genossenschaften anzustreben, denen die Portofreiheit zugestanden sei.

Der **Referent** antwortet, daß die Bestimmung des § 42, letzter Absatz, den Zweck habe, unvermutete Revisionen zu ermöglichen, ferner, daß im Falle des § 51 nur der Vorstand zu beschließen hat.

Experte **Liebmayer** ist gleichfalls der Ansicht, daß den Revisionsverbänden oder dem Landesausschusse die Entsendung eines Delegierten in die Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen gestattet sein sollte. Es müßte dann allerdings der Verband von jeder Vorstands- und Aufsichtsratssitzung verständigt werden. Die Bestimmung des § 49, letzter Absatz, wonach der Revision ein Mitglied des Aufsichtsrates beizuziehen ist, sei oft unmöglich zu erfüllen, namentlich im Sommer. Es sei auch ganz überflüssig, daß ein Aufsichtsratsmitglied während der ganzen Dauer der Revision anwesend sei. Es würde genügen, wenn das Aufsichtsratsmitglied am Schlusse der Revision erscheint und deren Ergebnis zur Kenntnis nimmt. Experte erklärt sich gegen den § 56, den er als eine Aufforderung zur Schikane betrachte. Die Revision der gerichtlichen Revisoren sei überdies nicht besonders eingehend, jedenfalls weniger verläßlich als die der Verbände.

Experte Dr. **Licht** bemerkt, daß ihn die Äußerung des Experten Stefczyk, daß auch Revisionsverbände mitunter zu Bedenken Anlaß geben, veranlasse, die Frage aufzuwerfen, wie es denn mit der Revision der Revisionsverbände stehe. In dieser Hinsicht müßten drei Arten von Verbänden unterschieden werden: Die erste Art bilden diejenigen Verbände, die nach dem Vereinsgesetze vom Jahre 1867 konstituiert sind. Diese unterliegen keiner Revision, höchstens der unbedeutenden Aufsicht der politischen Behörde nach dem Vereinsgesetze. Die zweite Gruppe bilden diejenigen Verbände, die Genossenschaften sind und eine Subvention vom Lande beziehen; für diese pflege das Land die Bedingung zu stellen, daß sich der betreffende Verband seiner Revision unterzieht. Hier gebe es also faktisch eine Revision, aber keine gesetzliche in dem Sinne, wie sie Experte Stefczyk wünscht. Die dritte Gruppe bilden die nicht subventionierten Genossenschaftsverbände. Sie unterliegen nur der Kontrolle durch das Gericht, aber keiner Kontrolle durch die politischen Behörden oder den Landesausschuß. Ohne einen Antrag stellen zu wollen, gebe er zu erwägen, ob man nicht Bestimmungen über die Kontrolle aller Revisionsverbände in das Gesetz aufnehmen solle. Diese Revision wäre den Registergerichten einzuräumen. Den Landesausschüssen als solchen die Kontrolle aufzuerlegen, sei im Rahmen eines Reichsgesetzes nicht gut möglich, weil man ihnen hier nicht wohl Verpflichtungen auferlegen könne. Sie könnten höchstens dazu befugt erklärt werden. Die erwähnte Befugnis könnte aber den Registergerichten gegeben werden oder vielleicht noch richtiger den politischen Landesstellen. Es sollten die Revisionsverbände in ihrer Revisionstätigkeit einer gewissen Kontrolle unterworfen werden ohne Rücksicht darauf, ob sie Subventionen erhalten oder nicht. Was die zweite vom Experten Stefczyk aufgeworfene Frage betreffe, ob den Behörden das Recht zu erteilen wäre, durch Delegierte an den Aufsichtsrats- und Vorstandssitzungen teilzunehmen, so wäre er vom Standpunkte der Autonomie der Verbände gegen eine so weit gehende Bestimmung. Es würde genügen, eine solche Berechtigung für die Verbandstage (Generalversammlungen der Verbände) den politischen Landesbehörden einzuräumen, und es könnten auch hier Minderheitsrechte geschaffen werden des Inhaltes, daß die Zuziehung eines Vertreters der Behörde zu den Vorstandssitzungen oder die Kontrolle des Verbandes gefordert werden könnte.

Experte Dr. **Türk** bemerkt zu § 56, daß auch heute auf jedes begründete Verlangen hin die Revision einer Genossenschaft eingeleitet werde. Der § 56 sei darum überflüssig und könnte ganz gut entfallen. Die vom Experten Licht angeregte Frage der Revision der Revisionsverbände gehöre nicht in die Systematik dieses Gesetzes. Denn das Geschäft der Revision sei kein Gegenstand des Geschäftsbetriebes von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Verbände können aber einer Revision nur soweit unterliegen, als sie einen wahren genossenschaftlichen Betrieb haben (also Kredit gewähren, Bezugs- und Absatzgeschäfte machen), nicht aber, soweit sie revidieren. Wenn trotzdem eine Revision der Revisionstätigkeit heute stattfinde, wie beispielsweise in Schlesien, so habe dies seinen Grund darin, daß die Verbände sich bemühen, ein Mißtrauen der Bevölkerung zu zerstreuen. Darum gewähren sie einer Stelle wie dem Landesausschusse, die das Vertrauen des ganzen Landes genießt, Einblick in ihre Gebarung. In betreff der Mitgliedschaft juristischer Personen bei Genossenschaften herrsche nicht volle Klarheit, es sei in dieser Beziehung noch vieles ganz unklar. Es sei auch sehr fraglich, ob alle Bestimmungen des Gesetzes über die Mitgliedschaft ohne weiters auf juristische Personen

anwendbar seien. Während der § 74, Absatz 1, ausreichende Vorschriften für die Bestimmung der Identität physischer Personen enthalte, fehlen solche für die Feststellung der juristischen Personen gänzlich. In dieser Hinsicht sei es notwendig, daß nicht nur die Firma und der Sitz, sondern auch die Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis, Firmenzeichnung u. dgl. angegeben werden. Wenn diese Frage im Gesetze nicht geregelt wäre, so würde sie in der Praxis doch bald auftauchen.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** bemerkt, daß die Frage der Revision der Verbände eine äußerst schwierige sei. Die Revisionstätigkeit an und für sich sei eine solche, daß sie einer Revision nicht unterliegen könnte. Auch müßte hier größte Vorsicht walten, damit die Autorität der Verbände nicht leide. Eine gesetzliche Vorschrift, wonach den Verbänden das Recht zustehen würde, an den Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen, würde zu weit gehen. Noch schwieriger wäre dies gegenüber den Verbänden. Die Regelung solcher Beziehungen sei allenfalls Sache des Statuts.

Experte Dr. **Licht** erwidert auf die Ausführungen des Experten Dr. Freiherrn v. Störck, daß er nicht eine Revision der Revision, sondern eine Kontrolle der Revision gemeint habe.

Experte Dr. **Krek** macht auf die Bestimmung des § 45, Z. 2, aufmerksam und bemerkt, daß die Ideen des Experten Dr. Licht noch nicht spruchreif seien. Dazu werde es erst kommen, wenn sich bei unseren Verbänden dieselbe Entwicklung wie in Deutschland vollzogen habe und die Zentralkassen sich zu Genossenschaftsbanken ausgestaltet haben.

Experte Dr. **Weden** erklärt, bezüglich der Frage der Revision der Verbände auf dem Standpunkte des Entwurfes zu stehen, und hält dessen Bestimmungen für vollkommen ausreichend.

Der **Vorsitzende** stellt den Abschnitt des Entwurfes „Statutenänderungen" zur Diskussion.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** bemerkt zu § 58, daß zu so wichtigen Beschlüssen außer der Dreiviertelmehrheit der Anwesenden die Anwesenheit einer Mindestzahl von Mitgliedern zu verlangen sei. Für die im zweiten Satze dieses Paragraphen bezeichneten Beschlüsse genüge nicht die Anwesenheit von einem Fünftel, es sollte die Anwesenheit der Hälfte der Genossenschafter gefordert werden.

Auf die Anfrage des **Vorsitzenden**, wie sich die übrigen Experten zu dieser Anregung stellen, erklärt Experte Dr. **Weden**, dem sich die Mehrheit der übrigen Experten anschließt, daß ihm die im Entwurfe enthaltene Bestimmung (Anwesenheit eines Fünftels) genüge.

Experte Dr. **Weden** wünscht, daß im ersten Absatze des § 58 zwischen den ersten zwei Sätzen im Interesse der größeren Deutlichkeit ein Absatz gemacht werde.

Experte Dr. **Türk** bemerkt zu § 60, wonach gewisse Beschlüsse für Mitglieder, die dagegen gestimmt haben, keine rechtliche Wirkung haben, daß in der Regel bei Abstimmungen nicht urkundlich festgestellt werde, wer für und wer gegen den Antrag gestimmt habe. Um Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, müsse man verlangen, daß die gegen solche Anträge stimmenden Mitglieder ihre Abstimmung zu Protokoll geben, und es könne § 60 nur auf solche Mitglieder Anwendung finden, deren gegenteilige Abstimmung aus dem Protokoll ersichtlich sei. Der Experte hat ferner Bedenken dagegen, daß Genossenschafter die Kündigung wegen eines Beschlusses nach § 60 noch 14 Tage nach der Verlautbarung der Registrierung anbringen können. Er glaubt, daß dies für den Bestand der Genossenschaft äußerst gefährlich wäre. Es sollte den Genossenschaftern vielmehr vorgeschrieben werden, ihre Absicht, im Falle der Annahme des Antrages die Mitgliedschaft zu kündigen, schon vor oder doch spätestens während der Generalversammlung anzugeben. Der Vorstand würde den Antrag auf Statutenänderung gewiß häufig unterlassen, wenn er wüßte, daß die Statutenänderung den Austritt der überstimmten Minderheit zur Folge hätte. Er möchte überhaupt bei diesem Paragraphen die Frage aufwerfen, wie weit Generalversammlungsbeschlüsse für Mitglieder bindend seien. A contrario glaube er allerdings, aus § 60 schließen zu können, daß alle hier nicht angeführten Beschlüsse für sämtliche Genossenschafter bindend seien. Die Frage sei von der größten Wichtigkeit und tauche auch in der Praxis ungemein oft auf. Es sei ein Übelstand, daß man heute häufig nicht wisse, ob man auf Grund von Generalversammlungsbeschlüssen gegen die Genossenschafter klagbar auftreten könne.

Experte Dr. **Weden** wünscht, daß das Kündigungsrecht des § 60 nur für jene Mitglieder gelten soll, deren Kündigungsrecht keiner statutarischen Beschränkung unterliegt. Ferner solle aus der Reihe der unter die Sanktion des § 60 gestellten Beschlüsse der Beschluß auf Erhöhung der Geschäftsanteile und der Leistungen aus der Anlieferungspflicht entfallen. Die Erfüllung der Anlieferungspflicht bilde einen Hauptzweck der Genossenschaft; der eintretende Genossenschafter, dem diese Pflicht bekannt ist, müsse darauf gefaßt sein, daß Änderungen im Umfang dieser Pflicht sowie in der Pflicht zur Einzahlung des Geschäftsanteiles beschlossen werden.

Experte Dr. **Licht** schließt sich den Ausführungen des Experten Türk an und bemerkt, daß bei Ausschreibung einer Generalversammlung, auf deren Tagesordnung sich eine der unter § 58 fallenden Statutenänderungen befinde, die kundgemachte Tagesordnung sich nicht auf allgemeine Ausdrücke wie zum Beispiel Statutenänderung beschränken dürfe, sondern genau angeben müsse, welche Bestimmungen der Statuten und in welcher Richtung sie geändert werden sollen. Es dürfte niemand, dem eine solche Ausschreibung zur Kenntnis kommt, darüber im Zweifel sein, daß es sich um einen der unter § 58 fallenden Beschlüsse handle. Bezüglich der vierzehntägigen Frist des § 60 schließe er sich den Ausführungen des Experten Türk an.

Experte Dr. **Roos** würde aus § 60 lediglich Beschlüsse auf Erhöhung der im § 8, Z. 7, bezeichneten wiederkehrenden Leistungen ausschließen und würde den Austritt im Sinne dieses Paragraphen binnen vierzehn Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses nur denjenigen Mitgliedern vorbehalten, die in der Generalversammlung nicht erschienen waren. Von den anwesenden Mitgliedern wäre zu verlangen, daß sie ihre Austrittsabsicht, wie bereits Experte Türk hervorgehoben habe, sofort bekanntgeben.

Frage 16. Ist im Gesetze die Möglichkeit vorzusehen, daß durch das Statut die Kündigung der Mitgliedschaft während eines gewissen Zeitraumes nach der Errichtung der Genossenschaft ausgeschlossen wird? Auf welchen Zeitraum ist die Zulässigkeit einer solchen Maßregel zu beschränken?

Experte **Srdlák** bejaht den ersten Teil der Frage, findet jedoch, daß die Festsetzung eines Zeitraumes von drei Jahren zu kurz sei. Dies gelte hauptsächlich von solchen Genossenschaften, die genötigt sind, größere Investitionen zu machen. Die Genossenschaft richte sich mit ihren Investitionen nach dem voraussichtlichen Mitgliederstande und es müsse darum die Sicherheit gegeben werden, daß sie wenigstens diesen so lange erhalten könne, bis sie über die ersten Kinderkrankheiten hinaus ist. Heute suche man vielfach diesen Zweck auf andere Weise als durch Beschränkung des Austrittes zu erreichen, zum Beispiel durch statutarische Verlängerung der Haftpflicht auf eine längere Reihe von Jahren nach dem Austritte des Genossenschafters. Experte fürchtet insbesondere mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 108, daß durch einen frühzeitigen Austritt der Mitglieder die Genossenschaft leicht in einen Zustand der Überschuldung kommen könne. Er sei darum dafür, die Ausschließung des Kündigungsrechtes auf mindestens sechs Jahre zuzulassen.

Experte Dr. **Krck** hält auch eine Frist von sechs Jahren für unbedingt notwendig, und zwar nicht nur für solche Genossenschaften, die bedeutende Investitionen machen müssen, sondern auch für Genossenschaften, die kommerzielle Verbindungen in einem gewissen Umfange anknüpfen müssen, wie zum Beispiel Molkereigenossenschaften. Auch für die Verbände sei hinsichtlich der Frage der Kreditgewährung die Bindung des Mitgliederstandes äußerst wichtig, weil sonst die Einschätzung der verschiedenen Genossenschaften in bezug auf ihre Kreditfähigkeit auf allzu labiler Grundlage beruhen würde.

Experte Dr. **Roos** schließt sich bezüglich der Frist von sechs Jahren den Anträgen der Vorredner an, und zwar sollte diese sechsjährige Bindung vom Zeitpunkte der Erlangung der Mitgliedschaft gelten, also nicht nur für die bei Gründung der Genossenschaft beitretenden Mitglieder, sondern auch für später beitretende, weil die Genossenschaften bei ihren Investitionen Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder nehmen müssen und auch bei einer Vermehrung der Mitgliederzahl während des Bestandes der Genossenschaft dieselben Rücksichten obwalten wie beim ursprünglichen Mitgliederstande.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** ist der Meinung, daß der Ausschluß der Kündigungsfrist auch bei der späteren Aufnahme von Mitgliedern gestattet werden solle und daß es der Genossenschaft freistehen müsse, eine Beschränkung der Kündigung auch im Wege der Statutenänderung einzuführen. Was die Zeit betreffe, für die Kündigungen ausgeschlossen werden sollen, halte er fünf Jahre für entsprechend.

Was die Form des Beitrittes von Genossenschaftern anbelangt, so habe er gegen die Bestimmung, wonach die stillschweigende Aufnahme von Mitgliedern gestattet sein soll, große Bedenken. Ebenso halte er es für unmöglich, daß der Vorstand binnen vierzehn Tagen über die Beitrittsanmeldung entscheiden müsse. Es seien oft Erhebungen über den Beitretenden erforderlich, auch könne nicht jederzeit eine Vorstandssitzung stattfinden. Er würde es daher für gerechtfertigt finden, die Bestimmung des § 73 dahin zu ändern, daß die Fristen entfallen und der Beitritt nur durch ausdrückliche Aufnahmeerklärung des Vorstandes erfolgen könne. Ebenso sei die Frist für die Annahme einer Kündigung (§ 77) zu kurz, sie müsse auf wenigstens vierzehn Tage ausgedehnt werden. Der § 79, nach dem die Mitgliedschaft bei Wegfall ihrer Voraussetzungen unter Umständen auch über das Ende des laufenden Geschäftsjahres hinaus fortdauern kann, stehe im Widerspruch mit dem Grundgedanken der Raiffeisenkassen. Die Mitgliedschaft soll auch ohne Erklärung mit Schluß des Jahres erlöschen, in dem das Mitglied das Genossenschaftsgebiet verläßt.

Die Experten Dr. **Türk** und **Faschingbauer** erklären sich gegen den Vorschlag des Experten Baron Störck zum § 79.

Experte Dr. **Weden** hält die Fristen für die Aufnahme (§ 73) und für den Austritt (§ 77) für viel zu kurz und würde eine weitgehende Verlängerung befürworten. Bei Verbänden dürfen Fristen für die Aufnahmeerklärung überhaupt nicht gestellt werden, weil hier oft weitgehende Erhebungen notwendig seien. Stillschweigen über eine Beitrittserklärung sei als Ablehnung und nicht als Aufnahme zu betrachten.

Experte Dr. **Türk** anerkennt, daß der Entwurf mit seinen Bestimmungen über die Aufnahme von Mitgliedern einen großen Fortschritt gegenüber dem geltenden Rechte bedeute. Nach seiner Meinung sollte der Aufnahmsakt in der Weise vor sich gehen, daß die Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch das Mitglied den Schlußakt bildet. Es sollte auf eine schriftliche Anmeldung hin der Vorstand den Aufnahmebeschluß fassen, die Mitgliedschaft aber erst mit dem Tage der Unterzeichnung der Beitrittserklärung beginnen. Bezüglich der Beitrittserklärung juristischer Personen werde es unerläßlich sein, in den Entwurf Bestimmungen aufzunehmen, welche Erfordernisse beim Beitritt einer juristischen Person vom Vorstande festgestellt werden müssen, um die Identität und den Rechtsbestand dieser Person zu fixieren.

Experte **Kerbler** findet die dreijährige Frist des § 8, Z. 5, zu kurz und würde ihre Verlängerung auf fünf Jahre beantragen.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** ist dafür, daß die Beitrittserklärung dem Aufnahmsbeschlusse vorauszugehen habe.

Experte Dr. **Stefczyk** stimmt bezüglich des Vorganges bei der Aufnahme von Mitgliedern den Vorschlägen des Experten Türk zu und meint, daß für die Voranmeldung die schriftliche Form im Gesetze nicht vorgeschrieben werden sollte. Man möge die Bestimmungen über die Form dieses Aktes den Statuten überlassen.

Experte Dr. **Türk** regt an, ob nicht der Genossenschaft auch die Möglichkeit eröffnet werden sollte, sich einzelner Mitglieder durch Kündigung zu entledigen, da man sich zur Ausschließung doch nur schwer entschließe.

Experte Dr. **Weden** kann den Vorschlägen des Experten Türk nicht zustimmen; sie seien insbesondere für die Fälle nicht ausreichend, wenn der Vorstand seine Pflicht nicht erfüllt und Anmeldungen unerledigt liegen bleiben. Er würde für diesen Fall die im Entwurf vorgesehene Remedur annehmen. Seiner Meinung nach habe das Mitglied nur eine Beitrittserklärung abzugeben, die wirkliche Aufnahme erfolge aber durch Eintragung in die Mitgliederliste, die dadurch konstitutive Wirkung erhalte. Es sei nur fraglich, ob das Mitglied durch das Registergericht von der Eintragung zu verständigen sei. Das könne keinen Schwierigkeiten unterliegen, der Vorstand müßte nur der Anmeldung des Mitgliedes zwei Rubriken beilegen, die vom Gerichte mit der Eintragungsklausel zu versehen wären und von denen eine an den Vorstand, die andere an das Mitglied zuzustellen wäre.

Experte **Faschingbauer** erklärt sich ganz entschieden gegen den Vorschlag Weden über die konstitutive Wirkung der Liste. Er halte es aus praktischen Gründen für unmöglich, den Beitritt einzelner Genossenschafter anders zu regeln, als es im Entwurf geschehen sei. Dagegen hege er gegen die stillschweigende Entstehung der Mitgliedschaft die größten Bedenken und er stimme daher für die Streichung des § 73, Absatz 3. Der Aufnahmebeschluß könne aus den Protokollen über die Vorstandssitzungen entnommen werden.

Experte Dr. **Roos** erklärt sich für den Vorschlag des Experten Weden und fürchtet, daß die vielen Zweifel darüber, ob jemand Mitglied der Genossenschaft sei oder nicht, durch den Entwurf nicht gelöst würden. Der Anfangstag der 14tägigen Erklärungsfrist werde oft nicht leicht festzustellen sein, da die Genossenschaft kein Einreichungsprotokoll führt. Die Revision könne über die Verläßlichkeit der Genossenschafterliste keinen Aufschluß gewähren, weil ihre Grundlagen, die Beitrittserklärungen, bei Gericht erliegen. Der Experte verweist auf die dem Regierungsentwurfe von 1897 beigegebene Denkschrift (Nr. 187 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XII. Session, Seite 65), worin hervorgehoben war, daß in Deutschland, wo bis zum Jahre 1889 neben dem von der Genossenschaft zu führenden Mitgliederverzeichnisse noch eine gerichtliche Mitgliederliste vorgeschrieben war, die für die Mitgliedschaft keine rechtliche Bedeutung besaß, sich das Bedürfnis, ausschließlich der gerichtlichen Liste konstitutive Wirkung beizulegen, schon früh herausgestellt habe. Die Begründung des Entwurfes des deutschen Gesetzes vom Jahre 1889 enthielt eine sehr scharfe Kritik des Systems der doppelten Listen, wie es nun im Entwurf vorgeschlagen werde. Dort habe es geheißen: „Die gerichtlichen Mitgliederlisten stellten sich ebenso häufig als unrichtig und unvollständig heraus wie die vom Vorstande zu führenden Mitgliederverzeichnisse." Der böhmische Landesausschuß habe in ähnlichem Sinne eine Eingabe an die Regierung gerichtet. Er sei für die konstitutive Wirkung der Eintragung in die gerichtliche Liste.

Experte **Lichmayer** erklärt sich dafür, daß keine Voranmeldung zu erfolgen habe, sondern daß die einfache Beitrittserklärung genüge. Die vielen

Fristen und Termine des Entwurfes halte er für durchaus unpraktisch. Sie würden doch nicht eingehalten werden und die Verwirrung wäre größer als heute. Der Experte erklärt sich für die gerichtlichen Listen mit konstitutiver Wirkung. Die vierteljährige Anzeige der neu eingetretenen Mitglieder halte er für sehr unpraktisch. Der Genossenschaftsvorstand hätte alle Vierteljahre eine große Schwierigkeit, die mittlerweile eingelangten Beitrittsanmeldungen zu sammeln. Es sei viel einfacher, wenn jede Beitrittsanmeldung nach Vermerkung des Vorstandsbeschlusses über die Aufnahme sofort an das Registergericht abgesendet werde.

Experte **Hedlák** erklärt sich mit den Ausführungen der Experten Dr. **Roos**, Dr. **Weden** und Liebmayer einverstanden. Auch er wünscht, daß der gerichtlichen Liste konstitutive Wirkung verliehen werde und daß jede Anzeige einzeln an das Gericht zum Zwecke der Eintragung erfolge.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** möchte auf die Anregung des Experten Türk zurückkommen, daß der Genossenschaft auch das Recht eingeräumt werde, Mitgliedern zu kündigen, ohne sie ausschließen zu müssen. Bleibe man beim Entwurfe, dann müsse § 73 geändert werden. Entweder müßte die stillschweigende Erwerbung der Mitgliedschaft gestrichen werden oder es müsse eine längere Frist als 14 Tage festgesetzt werden. Auch er sei für die ausschließliche gerichtliche Liste. Um dem Einwande zu begegnen, daß diese bei den entfernten Kreisgerichten geführt wird und daher den Gläubigern schwer zugänglich ist, könnten Abschriften der Mitgliederliste bei den Bezirksgerichten zur Einsicht aufliegen.

Frage 17. Soll, hiervon abgesehen, die Kündigung noch anderen Beschränkungen, insbesondere einer mehr als einjährigen Kündigungsfrist unterworfen werden können?

Gegen die Art, wie diese Frage im Entwurf beantwortet ist, wird von keiner Seite eine Einwendung erhoben.

Frage 18. Soll das Geschäftsguthaben eines ausgeschiedenen Genossenschafters sofort nach seiner Feststellung oder erst nach Ablauf der Frist, während welcher der Ausgeschiedene für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nachschußpflichtig bleibt, ausbezahlt werden dürfen? Im ersteren Falle, wann soll der Anspruch des Ausgeschiedenen auf Zahlung seines Geschäftsguthabens fällig werden?

Experte Dr. **Krek** ist der Ansicht, daß das Geschäftsguthaben eines ausgeschiedenen Genossenschafters erst nach Ablauf der Frist, während der er nachschußpflichtig bleibt, ausbezahlt werden dürfe.

Frage 19. Ist dem Ausscheidenden, wenn die für die Auseinandersetzung maßgebende Bilanz einen die Summe des Geschäftsguthabens übersteigenden Verlust ausweist, die Verpflichtung aufzuerlegen, den Fehlbetrag an die Genossenschaft zu zahlen?

Experte Dr. **Weden** würde diese Frage bejahen. Das Geschäftsguthaben soll binnen einer kurzen Frist nach dem Ausscheiden ausbezahlt werden dürfen.

Experte Dr. **Krek** bejaht gleichfalls die Frage 19.

Experte **Faschingbauer** würde die Fragen 18 und 19 im Sinne des Entwurfes bejahen.

Frage 20. Sind sämtliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches zu erklären?

Experte **Hedlák** ist für die Verneinung dieser Frage. Der Entwurf habe sie übrigens bereits für Kreditgenossenschaften und Konsumvereine so beantwortet.

Für die verneinende Beantwortung der Frage käme der wesentliche Unterschied zwischen einer Genossenschaft und einem Kaufmann in Betracht. Der Kaufmann könne mit jedermann Geschäfte abschließen, die Genossenschaft grundsätzlich nur mit ihren Mitgliedern. Dies sei auch der Grund, warum ländliche Genossenschaften, die sich auf den Verkehr mit Mitgliedern beschränken, nicht als Kaufleute gelten. Die Bestimmungen des § 8, Z. 2, der §§ 90 und 94 enthalten sämtlich derartige Beschränkungen der Genossenschaft in ihrem Geschäftsbetriebe, daß damit die Kaufmannsqualität ausgeschlossen sei. Ein weiterer Unterschied der Genossenschaft vom Kaufmann bestehe darin, daß der Kaufmann auf Gewinn ausgeht, während die Genossenschaft dies nicht tut, sondern unmittelbar dem Erwerbe und der Wirtschaft ihrer Mitglieder dient. Was der Genossenschaft zufolge der Einlieferungspflicht von den Mitgliedern geleistet wird und ebenso was die Genossenschaft an Maschinen und landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln anschafft, um es den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen, seien nicht Anschaffungen zur Weiterveräußerung und darum auch keine Handelsgeschäfte. Die Steuergesetze hätten anerkannt, daß die Genossenschaften Vereinigungen von Landwirten zu dem Zwecke sind, damit die vereinten Einzelbetriebe der Landwirte die Vorteile des Großbetriebes genießen. Nun sei der landwirt-

schaftliche Großbetrieb, wenn er einem einzelnen gehört, keine Handelsunternehmung, der Großgrundbesitzer sei nicht Kaufmann. Wohl aber würde nach dem Entwurfe eine Vereinigung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe Kaufmann sein. Es sei hinreichend, sich auf § 13 des alten Gesetzes zu beschränken, und er möchte darum die nachstehende Bestimmung vorschlagen: „Wird der Geschäftsbetrieb statutenmäßig und tatsächlich auf Personen ausgedehnt, die der Genossenschaft nicht angehören, so gelten solche Genossenschaften, deren Unternehmung ganz oder teilweise Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat, als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches." Darnach würden diejenigen Genossenschaften, die sich auf den Verkehr mit Mitgliedern beschränken und keine Handelsgeschäfte betreiben, nicht als Kaufleute anzusehen sein.

Der **Vorsitzende** verweist darauf, daß der Entwurf nicht die Absicht habe, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auch in gewerberechtlicher und öffentlichrechtlicher Beziehung den Kaufleuten gleichzustellen, sondern daß sie nur als Kaufleute „im Sinne des Handelsgesetzbuches" gelten, das heißt, daß für sie die auf Kaufleute beschränkten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Anwendung finden sollen, zum Beispiel die Bestimmungen über die Firma, die Bücher, das Verhältnis zu den Angestellten u. dgl. Der Vorsitzende stellt die Frage, ob irgend welche praktischen Bedenken gegen die Anwendung des Handelsgesetzbuches auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vorliegen.

Experte Dr. **Weden** möchte bei diesem Anlasse zwei Forderungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften vorbringen, nämlich die Anerkennung der Usancen des landwirtschaftlichen Verkehrs und die Einführung fachmännischer Laienrichter aus dem Stande der Genossenschafter. Was die Frage des Vorsitzenden betreffe, so würden sich aus einer Bestimmung, wonach den Genossenschaften die Kaufmannsqualität zuerkannt wird, allerdings schwerwiegende praktische Bedenken ergeben, so die Unterwerfung unter die Usancen im Handelsverkehr und unter Artikel 323 des Handelsgesetzbuches, wonach unter Umständen Stillschweigen als Übernahme eines Auftrages gilt. Überhaupt die Bestimmungen über die stillschweigende Annahme einer Offerte, die sofortige Antwortpflicht u. dgl. würden den Genossenschaften vielfache Sorgen machen und könnten namentlich bei Lagerhäusern unberechenbaren Schaden nach sich ziehen. Ferner würde die Genossenschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes prästieren müssen, während doch dem Vorstande, der die Genossenschaft nach außen vertritt, im Innern nur die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes auferlegt werde. Ebenso könnte die Bestimmung des Handelsgesetzbuches über kaufmännische Zinsen unangenehme Folgen für die Genossenschaften haben. Das gleiche gelte von dem Ausschlusse des richterlichen Mäßigungsrechtes bei Konventionalstrafen und von dem Wegfalle der Einrede der Verletzung über die Hälfte.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** schließt sich dem Antrage des Experten Direktor Sedlák an und verwahrt sich namentlich gegen die etwa aus der Kaufmannsqualität abgeleitete Verpflichtung der Genossenschaften zur Zahlung von Handelskammerbeiträgen. Die Genossenschaften seien in vielen Beziehungen grundverschieden von den Kaufleuten.

Experte Dr. **Stefczyk** schließt sich der Meinung des Experten Direktor Sedlák an und meint, daß die vielen Obliegenheiten, die den Genossenschaften durch das Gesetz auferlegt werden, namentlich in Galizien deren Fortentwicklung und Gedeihen beeinträchtigen würden. Es sei eine schwierige Aufgabe, wenn sich die Leute mit einem so umfangreichen Gesetze bekannt machen und allen Verpflichtungen, die dieses Gesetz ihnen auferlege, nachkommen sollen. Wenn sie dazu noch genötigt würden, das Handelsgesetzbuch genau kennen zu lernen, würde man es den Leuten überhaupt unmöglich machen, eine Genossenschaft zu gründen und noch schwieriger, eine Genossenschaft weiter zu leiten. Experte müsse darauf aufmerksam machen, daß die vielen gesetzlichen Bestimmungen schon heute von den Gegnern der Genossenschaftsbewegung in Galizien dazu benützt werden, um die Leute vor den Genossenschaften abzuschrecken. In welchem Maße würde das der Fall sein, wenn der Entwurf Gesetz würde? Er müsse sich darum den Ausführungen des Experten Direktor Sedlák anschließen und Frage 20 verneinen.

Experte **Sedlák** führt zur Ergänzung seiner Haltung noch an, daß die Genossenschaften, wenn sie als Kaufleute erklärt werden, sich zu spekulativen Geschäften verleiten lassen würden. Ferner sei zu berücksichtigen, daß in den verschiedenen Ländern große Verschiedenheiten existieren; insbesondere müsse auf die Länder mit zahlreichen Analphabeten Rücksicht genommen werden. Wenn den Genossenschaften größere Beschränkungen auferlegt würden, könnten sie sich nicht so frei bewegen wie heute. Den Genossenschaften sei es unmöglich, auf eine Offerte sofort zu antworten. In der Regel müßten sie erst umfangreiche Erhebungen pflegen.

Frage 21. Sind in den bekanntzumachenden Rechnungsabschlüssen außer den Angaben über die Mitgliederbewegung auch solche über den Stand der Geschäftseinlagen und der Geschäftsguthaben aufzunehmen?

Experte **Kerbler** würde die Frage bejahen, soweit sie sich auf den Stand der Geschäftsanteile bezieht. Dagegen würde er eine Mitteilung der Geschäftsguthaben nicht für wünschenswert halten.

Experte Dr. **Roos** schließt sich dem Vorredner an. Die Leute würden zwischen Geschäftsanteil, -gut haben und -einlage nicht unterscheiden können.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** hält es für zweifelhaft, ob es rätlich sei, diese Frage zu bejahen.

Experte **Faschingbauer** ist gegen die Veröffentlichung der Geschäftseinlagen, die nicht begründet sei. Überdies sei der Begriff der Geschäftseinlage ein sehr unklarer, weil der Entwurf nur die Begriffe des Geschäftsguthabens und des Geschäftsanteiles umschreibe. Dagegen sei es richtig, wenn man die Geschäftsguthaben veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Geschäftsanteile habe weniger Zweck, da sie namentlich dann, wenn letztere nicht voll eingezahlt sind, über die Kreditbasis der Genossenschaft keinen Aufschluß gebe. Da wäre es besser, wenn man bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung die Haftsumme bekanntgeben würde.

Frage 22. Ist allgemein oder für bestimmte Arten von Genossenschaften die Bekanntmachung des Rechnungsabschusses in öffentlichen Blättern vorzuschreiben?

Experte **Faschingbauer** findet die Bestimmungen des Entwurfes sehr gut.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** würde die Frage nur für Kreditgenossenschaften bejahen.

Experte Dr. **Weden** fragt an, warum dem Jahresberichte eine so große Bedeutung beigelegt werde. Der Jahresbericht mute den literarischen Fähigkeiten des Vorstandes oft zu viel zu. Es wäre vorzuziehen, anstatt eines Jahresberichtes die Vorlage der Jahresrechnung (eine klare Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben ohne Zusammenziehungen) zu fordern.

Experte Dr. **Roos** befürwortet den Vorschlag des Experten Dr. Weden, daß die Jahresrechnung an die Stelle des Jahresberichtes trete.

Auch die übrigen Experten stimmen dieser Auffassung zu.

Frage 23. Sind in das Gesetz Vorschriften über die Aufstellung des Rechnungsabschlusses (Bilanzvorschriften) aufzunehmen?

Experte Dr. **Weden** wünscht, daß die Bilanzvorschriften, namentlich mit Rücksicht auf die Feststellung des wichtigen Begriffes der Überschuldung, nicht gänzlich dem Verordnungswege vorbehalten bleiben sollen, sondern wenigstens in ihren Grundzügen in das Gesetz aufgenommen werden. Als Vorbild hierfür könnten die Bestimmungen des Aktienregulativs (§ 49, Absatz 4 bis 6) gelten, jedoch würde er für den Ausschluß aller Bewertungsvorschriften sein, weil diese wegen des steten Fortschreitens der wirtschaftlichen Verhältnisse doch vielfach nicht passend wären. Nach dem Vorbilde des Aktienregulativs (§ 50) sollte gestattet werden, die Amortisierung der Gründungskosten auf mehrere Jahre zu verteilen und sie in der Zwischenzeit in der Bilanz als Aktiven anzuführen. Ferner dürfe nicht gefordert werden, den Reservefonds besonders anzulegen, vielmehr sei zu gestatten, ihn im Betriebe zu verwenden. Ein derartiges Verbot könnte sehr böse Konsequenzen für viele Genossenschaften haben. Ob über rechnungsmäßige Kursgewinne gesagt werden soll, daß sie einem Reservefonds zuzuweisen seien, wolle er nicht entscheiden.

Auf eine Frage des **Vorsitzenden** erklären die Experten Dr. **Weden** und Dr. Freiherr v. **Störck**, daß die Gründungskosten auch bei Genossenschaften immerhin bedeutende Beträge ausmachen und daß ihre Einstellung unter die Aktiven besonders darum notwendig sei, weil sonst leicht gleich im ersten Jahre eine Überschuldung eintreten könnte.

Experte Dr. **Roos** hat Bedenken, ob in das Gesetz weitergehende Bestimmungen aufzunehmen seien, als sie der Entwurf enthält. Namentlich mit Rücksicht auf die großen wirtschaftlichen und kulturellen Verschiedenheiten bei den einzelnen Genossenschaften würden einheitliche Vorschriften gar nicht möglich sein. Bilanzierungsvorschriften aufzustellen, sollte eigentlich den Verbänden überlassen werden. Wenn man sich schon für den Verordnungsweg entscheide, sollten vorher jedenfalls die Verbände und Revisionsstellen gehört werden. Bilanzvorschriften eignen sich nicht gut für den Verordnungsweg, weil sie eine reine Fachfrage darstellen und als solche einer fortwährenden Entwicklung unterworfen sind.

Auf eine Anfrage des **Referenten** gibt Experte Dr. **Weden** zur Ergänzung seiner vorigen Ausführungen an, daß in seinem Verbande die Jahresrechnung aus drei Teilen bestehe: aus der Bilanz, dem Gewinn- und Verlustkonto und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Er glaube, daß eine Jahresrechnung in diesem Sinne den Jahresbericht entbehrlich mache. Dagegen wolle er nicht die Veröffentlichung dieser ganzen Jahresrechnung fordern, sondern im Sinne des Entwurfes die Veröffentlichung

auf die Bilanz und das Gewinn- und Verlustkonto beschränken.

Frage 24. Ist bei Kreditgenossenschaften die Kreditgewährung (einschließlich des Wechseleskonts) an Nichtmitglieder zuzulassen?

Die Experten erklären, sich hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage auf ihre Ausführungen bei Beantwortung der Frage 1 zu beziehen.

Frage 25. Sind Kreditgenossenschaften die Erwerbung industrieller Unternehmungen und die Beteiligung an solchen, der entgeltliche Erwerb von Liegenschaften (ausgenommen eine vorübergehende Erwerbung zur Hintanhaltung drohender Verluste und der Ankauf für den eigenen Geschäftsbetrieb), der Warenhandel für eigene oder fremde Rechnung und der spekulative Kauf und Verkauf von Wertpapieren zu untersagen?

Experte Dr. **Weden** ersucht, im § 92, lit. a das Wort „benachbart" durch einen anderen Ausdruck, zum Beispiel „in der Nähe befindlich" zu ersetzen, weil die nationalen Verhältnisse in Böhmen es mit sich bringen, daß oft einer Raiffeisenkasse ein territorial nicht zusammenhängender, aber doch in der Nähe gelegener und der gleichen Nation angehöriger Ort angeschlossen wird. Im § 92, Z. 1, kommt der Ausdruck „Betriebsstoffe" vor. Es möge statt dessen der allgemein übliche Ausdruck „Bedarfsartikel" gebraucht werden. Den Schlußworten des Paragraphen seien die Worte hinzuzufügen: „zu den angeschlossenen Vereinsverbänden und deren Mitgliedern"; dies, weil vielfach Genossenschaftsverbände in Form von Vereinen konstituiert sind. § 93, Absatz 2, wonach Einlagebücher nicht so ausgestattet werden dürfen, daß eine Verwechslung mit Sparkassebüchern möglich ist, sei für die Raiffeisenkassen kränkend und darum nicht annehmbar.

Experte Dr. **Stefczyk**: In Galizien werde heute viel Großgrundbesitz parzelliert und es habe sich darum ein oft unerlaubter spekulativer Bodenhandel entwickelt. Wiewohl sich Raiffeisenkassen mit dieser Angelegenheit bisher noch nicht befaßt haben, so halte er doch ihr Eingreifen bei Parzellierungen zur Verhinderung der Bodenspekulation für möglich, vielleicht sogar wünschenswert und er würde darum bitten, im § 92, Absatz 2, der eine Ausnahme von dem Verbote der Erwerbung von Liegenschaften zur Hintanhaltung der Parzellierung enthält, die Worte anzufügen „oder eines spekulativen Bodenhandels", so daß Raiffeisenkassen in der Lage wären, zur Verhinderung der Bodenspekulation Liegenschaften zu erwerben.

Experte Dr. **Krek** erklärt sich vor allem einverstanden mit der Bestimmung des Artikels 92, Z. 1, wonach Raiffeisenkassen die zum landwirtschaftlichen Betriebe ihrer Mitglieder nötigen Bedarfsartikel, Maschinen und Gerätschaften kaufen und verkaufen und Kaufgeschäfte dieser Art vermitteln dürfen. Bisher hätten die Gerichte die Registrierung derartiger Statuten abgewiesen. Dagegen könne er Frage 25 nicht bejahen. Es sei gewiß ganz richtig, vorzusorgen, daß sich Kreditgenossenschaften nicht in spekulative Unternehmungen einlassen, das Gesetz sei in dieser Hinsicht auf der richtigen Spur. § 91 enthalte jedoch eine Ausschaltung des Prinzips der freien Konkurrenz zuungunsten der Schwächeren. Im einzelnen habe er zu bemerken, das es für die Verbände außerordentlich schwer sein werde, die Anlage ihrer überschüssigen Kassenbestände lediglich bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Anstalten vorzunehmen, wie dies § 90, Absatz 2, vorschreibe. Das deutsche Gesetz (§ 8, Absatz 2) gehe in dieser Richtung viel weiter. Es werde sicher zur Gründung von Genossenschaftsbanken kommen. Es könne den Genossenschaften doch nicht verwehrt werden, sich an solchen Banken zu beteiligen. Im Süden des Reiches beteiligen sich die Genossenschaften zum Vorteil ihrer Mitglieder an Parzellierungen. Auf diese Weise sei es möglich, daß Landwirte billig zu Waldbesitz kommen, dessen sie für Streu u. dgl. außerordentlich bedürfen. Wo die Parzellierung durch Private erfolgt, werfe sie diesen unverhältnismäßig großen Gewinn ab und bewirke eine bedeutende Verteuerung des Bodenpreises. Für Länder, in denen die Industrie und das Bankwesen entwickelt ist, sei das Verbot des Betriebes industrieller Unternehmungen gewiß am Platze. In minder kultivierten Ländern, in denen die Industrialisierung erst beginnt und in denen das Bankwesen noch sehr zurück ist, müsse dagegen den landwirtschaftlichen Genossenschaften die Beteiligung an industriellen Unternehmungen gestattet sein, um so mehr, als ihnen aus den Spargeldern hinreichende Kapitalien zur Verfügung stehen. Die Verbote des § 91 seien daher nicht am Platze, soweit sie die Konkurrenz der Genossenschaften gegenüber größeren Unternehmungen zu schwächen geeignet sind. Er könnte nur einer solchen Beschränkung zustimmen, die klar zum Ausdrucke bringt, daß man den Genossenschaften nicht die Konkurrenz mit großen Instituten erschweren, sondern sie nur von spekulativen Geschäften fernhalten will.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** bejaht Frage 25 mit der Beschränkung, daß auch industrielle Unternehmungen zur Hintanhaltung eines Verlustes sollen erworben und betrieben werden können. Den großen Verbänden sollte außerdem der Ankauf von Realitäten zur Kapitalsanlage gestattet werden. Nach § 88 sei der Betrieb von Versicherungsgeschäften den Genossenschaften nicht gestattet. Bei der unzureichenden

Organisation der Viehversicherung in Österreich sollte doch wenigstens die Bildung von Viehversicherungsgenossenschaften gestattet werden.

Experte **Hrdlák** ist im allgemeinen mit der Vorschrift des § 91, wonach der Betrieb industrieller Unternehmungen den Kreditgenossenschaften untersagt ist, ganz einverstanden. Von einer Beteiligung spreche § 91 nicht, sie sei also gestattet. In der Regel würde dies hinreichen, doch könnten unter Umständen die Verhältnisse auch den Betrieb einer eigenen industriellen Unternehmung wünschenswert machen. Wo ein intensiver landwirtschaftlicher Betrieb vorhanden ist, bestehe ein lebhaftes Bedürfnis nach Kunstdünger. Die Genossenschaften seien jedoch angesichts des Kartells der Düngerfabrikanten nicht in der Lage, den Dünger zu einem vom Kartell unabhängigen Preise zu erhalten, es würde sich also die Errichtung einer Kunstdüngerfabrik durch einen Genossenschaftsverband sehr empfehlen. Vielleicht könnte diesen Verhältnissen dadurch Rechnung getragen werden, daß dem Verbote des § 91, Z. 1, der Beisatz hinzugefügt würde: „. . . . . wobei der Betrieb industrieller Unternehmungen, die die Erzeugung von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln zum Gegenstande haben und die auf gesellschaftlicher oder genossenschaftlicher Grundlage errichtet sind, nicht ausgeschlossen wird."

Experte Dr. **Krek** unterstützt die Ausführungen des Vorredners und weist darauf hin, daß die Ausnützung von Wasserkräften zu elektrischen Kraftzentralen für landwirtschaftliche Zwecke oft sehr wichtig sei. Man sollte deren Errichtung und Betrieb den Genossenschaften nicht verbieten.

Experte **Krbler** würde vom Standpunkte der Bedürfnisse Oberösterreichs keine Änderung am Entwurf für nötig finden. Insbesondere bestehe in Oberösterreich nicht das Bedürfnis, daß Kreditgenossenschaften Liegenschaften zu anderen als den im Entwurfe erlaubten Zwecken erwerben.

Experte Dr. **Weber** macht darauf aufmerksam, daß Raiffeisenkassen die Begünstigungen des § 92 nur dann genießen, wenn sie ihre gesamten Überschüsse dem Reservefonds zuweisen (§ 92 c). Er möchte einer engherzigen Auffassung dieser Bestimmung vorbeugen und insbesondere ausgeschlossen wissen, daß kleine Beiträge für lokale Zwecke wie für die Feuerwehr, für die Schule etwa als eine Überschreitung jener Vorschrift angesehen werden. Er würde eine Änderung des Entwurfes nicht für nötig halten, sondern eine Bemerkung in der Durchführungsverordnung oder in den Motiven für ausreichend ansehen.

Der **Vorsitzende** bemerkt, daß derartige Gaben wohl zum gewöhnlichen Aufwande der Genossenschaft gehören und eine hierauf bezügliche Bemerkung in den Motiven Platz finden könne.

Experte Dr. **Ruß** ist im allgemeinen mit dem Entwurfe einverstanden, möchte sich jedoch der Anregung des Experten Dr. Freiherrn v. Störck anschließen, wonach den Kreditgenossenschaften zur Vermeidung von Verlusten vorübergehend auch der Betrieb industrieller Unternehmungen zu gestatten wäre.

Experte **Tirlmayer** meint, daß es ein objektives Kriterium, ob ein Erwerb vorübergehend sei oder nicht, kaum gebe. Es möge daher das Wort „vorübergehend" im § 97, Z. 2, gestrichen werden.

Frage 26. Nach welchem Verhältnisse zwischen dem eigenen und fremden Kapital der Genossenschaft ist die Maximalgrenze für die Übernahme von Einlagen gegen Einlagebücher oder Einlagescheine zu bestimmen?

Experte Dr. **Türk:** Die Bestimmung des § 93 sei darnach geartet, die größten Bedenken hervorzurufen, zumal ihr rückwirkende Kraft innewohne. Redner legt eine Zusammenstellung über 82 Genossenschaften vor, die einen großen Teil der schlesischen Vorschußvereine umfaßt. Darnach ergebe sich für das Jahr 1906, daß 77 Prozent der bestehenden Spar- und Darlehenskassenvereine unter die Bestimmung des § 93 fallen würden. Die Gesamtsumme des eigenen Vermögens dieser Genossenschaften betrage 184.757 K. Wenn man selbst das Dreißigfache dieser Summe annähme, würde man ein zulässiges Maximum des Einlagenstandes von 5,542.714 K erhalten. Nun betrage aber die Gesamtsumme der fremden Gelder (Spareinlagen und Anlehen) 7,714.690 K, so daß die Maximalsumme des Entwurfes um 2,171.976 K überschritten wäre. Für das Jahr 1907 stünden die Dinge noch ungünstiger, weil der Sparverkehr in Schlesien außerordentlich zugenommen hat und die Kassen mit fremdem Geld überschwemmt sind. Im Jahre 1907 betrug der Stand des eigenen Vermögens 201.481 K, das Dreißigfache hievon 6,044.430 K, die Gesamtsumme der fremden Gelder 8,530.731 K, die Überschreitung des gesetzlichen Maximums somit 2,486.301 K. Würde der Entwurf Gesetz werden, so würde das geradezu eine wirtschaftliche Katastrophe bedeuten. Die Vereine müßten die überschüssigen Einlagen zurückzahlen und müßten zu diesem Zwecke Darlehen im Betrage von 2½ Millionen kündigen. Das wäre eine Katastrophe für die Darlehensnehmer. Die Sparvereine würden ferner die Gelder aus der Zentralkasse zurückziehen und dadurch diese zu Falle bringen. Denn sie müßte nach dem Stande des Jahres 1906 mit einem Betrage von 448.408 K

passiv werden. Die schlesische Zentralkasse sei aber diejenige Stelle, die in den Zeiten der Not mit ihren großen Fonds einspringen konnte. Nun sei allerdings im § 163 eine Übergangszeit von zwei Jahren vorgesehen. Wie müßte aber diese Übergangszeit aussehen? Mehr als die Hälfte der Vereine müßte die Aufnahme von Spareinlagen einstellen. Es würde dadurch ein Rückgang der Spartätigkeit im ganzen Lande eintreten und es würde diese Einstellung der Aufnahme von Einlagen den übelsten Eindruck im ganzen Lande machen. Die Bevölkerung würde nicht begreifen, warum denn den Darlehenskassen die Annahme weiterer Einlagen verboten sei, und würde ihre Gelder stürmisch zurückfordern. Diese Maßregel würde also mit den schwersten Opfern erkauft werden.

Es seien allerdings Vorschläge gemacht worden, um die Schwierigkeiten der Situation herabzumindern. So wurde vorgeschlagen, den Überschuß der Spareinlagen dadurch herabzumindern, daß die bei der Zentralkasse hinterlegten überschüssigen Gelder in die Maximalsumme nicht eingerechnet werden. Dann würden aber die Zentralkassen überflutet werden und die Zentralkassen, die jetzt schon in Verlegenheit sind, wie sie ihre Gelder anlegen sollen, würden in Zukunft vor noch schwierigeren Fragen stehen. Auch würden die Gelder dem eigentlichen Zwecke, der Darlehensgewährung, entzogen werden. Die Kassen würden ferner darauf verfallen, Wertpapiere anzukaufen, das müßte ihnen aber auf das entschiedenste widerraten werden, weil sie sonst am Jahresschlusse möglicherweise große Verluste ausweisen müßten. Auch die Überwachung der Verlosung u. dgl. würde Schwierigkeiten bereiten. Die Kassenvereine haben bisher den in sie gesetzten Erwartungen entsprochen und es sei kein Grund, sie heute einzuschränken und einen seit Jahrzehnten eingelebten Zustand zu verbieten. Wenn auch einzuräumen sei, daß die eine oder die andere Kasse Schiffbruch gelitten hat, so sei doch nie der Umstand, daß sie zuviel Einlagen genommen haben, der Grund hierfür gewesen. Die städtischen Sparkassen, die den Raiffeisenkassen als Muster dienen sollen, seien auch nicht sicherer. Auch bei ihnen seien Defraudationen, Zusammenbrüche u. dgl. schon vorgekommen und die Revision der städtischen Sparkassen biete gewiß keine größere Gewähr als die der Genossenschaften. Die gerühmte Sicherheit der städtischen Sparkassen beruhe darauf, daß sie ihre Gelder in pupillarsicheren Hypotheken anlegen. Ob die Belehnungsgrenze immer eingehalten wird, könne nur bei denjenigen Sparkassen kontrolliert werden, die für die Bewertung und Belehnung genaue Vorschriften besitzen. Bei der Mehrzahl der Sparkassen kleinerer Landstädte erfolge aber die Bewertung ganz formlos und ohne feste Regel, weil der Sparkassenleitung der Wert der Grundstücke bekannt ist. Dieser Vorgang schließe eine nachträgliche Revision des Belehnungsaktes vollständig aus. Auch die Haftung der Gemeinden für die Verpflichtungen der Sparkasse sei nicht zu überschätzen, die Sparkasse sei oft dazu bestimmt, mit ihren Überschüssen städtische Bedürfnisse zu decken. Wenn man auf die großen Reservefonds der Sparkassen hinweist, so müsse man dem entgegenhalten, daß sie diese Reservefonds im Laufe von 60 bis 70 Jahren ansammeln konnten. Man möge die Raiffeisenkassen ebensolange wirtschaften lassen und auch sie würden große Reservefonds ansammeln. Die Bestimmung des Entwurfes hätte man allenfalls bei der ersten Gründung von Raiffeisenkassen aufstellen können. Aber heute den Gesetzen der Banktechnik Rechnung tragen zu wollen, wäre mit viel zu teuren Opfern erkauft. Er glaube nicht, daß sich ein agrarischer Abgeordneter finden werde, der dem § 93 seine Zustimmung gäbe. Die Raiffeisenkassen genießen das größte Vertrauen und verdienen es auch. Es sei noch keine Raiffeisenkasse in Konkurs geraten.

Experte Dr. Freiherr v. **Stöckl** stimmt im allgemeinen dem Vorredner zu. Die Gelder, die den Raiffeisenkassen als Einlagen zuströmen, werden nicht den Sparkassen entzogen, sondern würden, wenn sie nicht bei der Raiffeisenkasse angelegt werden können, überhaupt nicht fruchtbringend angelegt. Die Bestimmung des § 93 würde daher einen Rückgang der Spartätigkeit zur Folge haben. Man dürfe überhaupt den Unterschied zwischen den Sparkassen und den Genossenschaften nicht verkennen. Die Sparkasse habe vor allem den Zweck, die eingelegten Gelder zu verzinsen, zu diesem Zwecke müsse sie die Gelder anlegen. Bei den Genossenschaften sei es umgekehrt, sie haben den Zweck, Darlehen zu geben. Zu diesem Zwecke müssen sie sich die Mittel durch Einlagen verschaffen. Heute schon gebe es Länder, wo die Genossenschaften den Darlehensgesuchen nicht nachkommen können, sie müssen von Banken um teueren Preis Geld aufnehmen. Den Zentralkassen würden nicht mehr die nötigen Mittel zuströmen, um den kreditbedürftigen Vorschußkassen und den Produktivgenossenschaften die erforderlichen Gelder zuführen zu können. Die Sicherheit der Einlagen hänge bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung gar nicht von der zufälligen Höhe der Geschäftsanteile ab; durch größere Geschäftsanteile werde sie nicht größer. Sie beruhe vielmehr ausschließlich auf dem Vermögen der Genossenschafter. Die Spareinleger seien bei den Raiffeisenkassen noch nie zu Schaden gekommen. Experte spricht sich aufs schärfste gegen § 93 aus und stellt eine lebhafte Agitation der landwirtschaftlichen Kreise gegen diese Bestimmung in Aussicht.

Experte Dr. **Weden** schließt sich den Ausführungen des Experten Türk vollständig an und führt ergänzend aus: Die Gründe für Zusammenbrüche seien nicht in der unverhältnismäßigen Höhe der Einlagen, sondern in schlechter Kapitalsanlage, Defraudationen, übermäßigen oder unzulässigen Spekulationen gelegen gewesen. Es gehe nicht an,

Grundsätze der Banktechnik auf Raiffeisenkassen anzuwenden, denn diesen sei das Bankgeschäft in jeder Hinsicht verboten, ihr ganzes Geschäft bestehe nur in der Darlehensgewährung. Die Sicherheit der Raiffeisenkassen beruhe ferner darin, daß die meisten Mitglieder Grundbesitz haben und mit diesem unbeschränkt haften. Redner weist einen Besitzbogen vor, wie er bei seinem Verband anläßlich der Aufnahme von Mitgliedern in Raiffeisenkassen angelegt wird und der die Kulturfläche, die direkte Steuerleistung und die Belastung des Grundbesitzes genau anführt. Die Beschränkung der Einlagen bei Raiffeisenkassen würde zu einer Erweiterung des Geschäftes der Banken auf dem Lande führen. Die schlechtesten Banken haben bekanntlich oft die besten Agenten. Heute schon überschwemmen diese Winkelbanken mit ihren Agenten das Land. Wenn man die Raiffeisenkassen für nicht sicher genug hält, um ihnen das Geld der bäuerlichen Bevölkerung anzuvertrauen, so fördere man doch durch die geplante Bestimmung nicht die städtischen Sparkassen, sondern bewirke höchstens, daß die Gelder den schlechten Banken zugute kommen.

Experte **Faschingbauer** schließt sich den Vorrednern vollständig an und sucht die Ansicht zu widerlegen, daß ein größerer Einlagenstand zu unsicherer Darlehensgewährung verlocke. Gerade das Gegenteil habe sich gezeigt, nämlich daß zahlreiche Gelder an die Zentralkasse abfließen. Das Verbot des § 93 würde namentlich in den ersten Jahren nach der Gründung die Übernahme von Einlagen sehr erschweren. Durch die Beschränkung der Einlagenhöhe würden den Zentralkassen und mittelbar den durch diese alimentierten Produktivgenossenschaften die erforderlichen Geldmittel entzogen. Wenn man die Genossenschaften wie Kaufleute behandle, so könne man ihnen nicht verwehren, jedermann ein Kontokorrent zu eröffnen, und wenn man Einlagen verbiete, so werde man dadurch nur bewirken, daß statt der Einlagebücher Kontokorrentauszüge hinausgegeben werden. In der Sache selbst werde man keinen Erfolg erzielen. Die Kassen würden ferner genötigt werden, die Raiffeisengrundsätze aufzugeben und statt der kleinen wirklich eingezahlten Geschäftsanteile große fiktive Anteile einzuführen. Die Schuldner würden verhalten werden, größere Beträge als Geschäftsanteile einzuzahlen. Die Bestimmung des Absatzes 6 sei unpraktisch, denn kein Verband oder Landesausschuß könne die Verantwortung für die Erhöhung der Einlagensumme übernehmen.

§ 93, Absatz 2, müßte jedenfalls genauer gefaßt sein, damit ein sicheres Kriterium dafür bestehe, welche Bezeichnung und Ausstattung der Einlagebücher erlaubt ist. Nach Ansicht des Redners wäre das richtigste, wenn auf dem Umschlage und der ersten Textseite die Aufschrift stünde: „Einlagenbuch der . . . . (volle Firma der Darlehenskasse)".

Experte Dr. **Roos** stimmt im allgemeinen den Ausführungen seiner Vorredner zu und führt als Illustration die Geschichte des böhmischen Bezirksvorschußkassengesetzes an. Für diese Kassen wurde gleichzeitig mit der Gestattung der Annahme von Spareinlagen festgestellt, daß die Einlagen höchstens das Zweifache des eigenen Vermögens betragen dürfen. Diese Grenze wurde sukzessive auf das Fünffache, Zehnfache, zuletzt im Jahre 1896 auf das Fünfzehnfache erhöht und eine Klausel des letzten Gesetzes gestatte dem Landesausschusse, die Grenze in einzelnen Fällen noch höher festzusetzen. Damit sei die feste Grenze dieses Gesetzes ad absurdum geführt. Es vergehe keine Landtagssession, in der nicht eine Abänderung des Bezirksvorschußkassengesetzes angeregt wird, und in keinem dieser Anträge fehle der Punkt „Abschaffung der Grenze für die zulässige Höhe der Spareinlagen". Man denke nunmehr daran, umgekehrt zu bestimmen, daß der Reservefonds soweit zu stärken ist, bis er einen gewissen Prozentsatz der Einlagen erreicht.

Experte **Kerbler** erklärt vom Standpunkte der oberösterreichischen landwirtschaftlichen Kreditorganisationen den § 93 für absolut unannehmbar. Man habe auf dem Standpunkte einer gesetzlichen Beschränkung der Spareinlagen zu einer Zeit stehen können, wo es sich einzig und allein um die Befriedigung des Kreditbedürfnisses handelte. Heute sei dies anders, da vom Ackerbauministerium die Parole ausgegeben sei, die aus der Landwirtschaft stammenden Gelder der Landwirtschaft in der Weise wieder zuzuführen, daß sie zur Organisation des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte dienen. Ein gewisses Verhältnis zwischen Einlagen und Vermögen werde wohl festgesetzt werden müssen, doch sei dies im Gesetze absolut unmöglich, man möge es der jährlichen Beschlußfassung der Generalversammlung überlassen. Die Revisionsbehörden werden gewiß in Verbindung mit den Registergerichten darüber wachen, daß kein Mißbrauch getrieben wird.

Experte **Liebmayer** erklärt sich gleichfalls gegen die Bestimmung des § 93. Man könne nicht behaupten, daß die Ansammlung zahlreicher Einlagen zu unvorsichtiger Kreditgewährung Anlaß gegeben hat.

Experte **Sedlák** schließt sich gleichfalls den Vorrednern an und wünscht die Streichung des § 93, wobei er allenfalls die Beschränkung, die Experte Kerbler vorschlug, gelten lassen will. Redner führt als Ziffer, um die Bedeutung des Landessparverkehres zu illustrieren, an, daß in Böhmen 5 Millionen Kronen nur von Kindern und Gesinde bei Kreditgenossenschaften angelegt worden sind. Wenn den Raiffeisenkassen die Annahme von Einlagen verboten würde, wären diese Beträge überhaupt nicht erspart worden.

Im § 93, letzter Absatz, sei eine Ausnahme für die Verbände gemacht. Diese Vorschrift würde jedoch nicht praktisch sein, da die Verbände nach Einführung des Verbotes für die Kreditgenossenschaften keine überschüssigen Einlagen mehr erhalten würden.

Experte Dr. **Krek** ist der gleichen Ansicht wie die Vorredner. Für die Raiffeisenkassen sei wegen der unbeschränkten Haftung der Mitglieder kein Grund zur Beschränkung der Annahme von Spareinlagen gegeben. Auch dürfe nicht übersehen werden, daß die Sicherheit dieser Genossenschaften nicht bloß auf einer finanziellen, sondern auch auf einer moralischen Basis beruhe, nämlich dem Vertrauen in die haftenden Genossenschafter. Seiner Meinung nach seien die Genossenschaften Personalassoziationen und nicht bloß Kapitalsanhäufungen, daher müsse für sie auch etwas anderes gelten als für Kapitalsgesellschaften. Redner wolle aber nicht verschweigen, daß es auch Genossenschaften mit beschränkter Haftung gibt, in denen wenige Personen die Genossenschaft bilden, aus dem Darlehensgeschäfte einen Gewinn ziehen und Mitglieder überhaupt nicht aufnehmen, um nicht den Gewinn mit mehreren teilen zu müssen. Bei solchen Körperschaften sei allerdings eine Grenze nicht nur nützlich, sondern aus moralischen Gründen geradezu nötig, aber nicht weil sie Genossenschaften sind, sondern weil sie sich trügerischerweise der Form der Genossenschaft bedienen. In Wirklichkeit seien sie eine Verfälschung des genossenschaftlichen Prinzips. Solche Genossenschaften treiben direkt Wucher, indem sie ungeheure Dividenden verteilen. Was die Raiffeisenkassen anbelangt, so glaube er, daß die Interessenten das letzte Wort gesprochen hätten und daß sie sich auf eine Beschränkung der Einlagen niemals einlassen könnten.

Experte Dr. **Stefczyk** schließt sich den Ausführungen der Vorredner gleichfalls an und bemerkt, daß alle vorgebrachten Argumente auch auf Galizien vollständig zutreffen. Redner wolle bei dieser Gelegenheit auf eine Idee hinweisen, die in Deutschland aufgetaucht sei und die den Raiffeisenkassen ein ganz neues Feld der Tätigkeit eröffne. Es handle sich darum, mit den Mitteln der Raiffeisenkassen eine Entschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes durch Ablösung der Hypotheken zu vollziehen. Für Galizien sei diese Frage von großer Wichtigkeit, weil der bäuerliche Grundbesitz dort sehr stark zerstückelt sei. Man dürfe daher diese Geldquelle für die ländliche Bevölkerung nicht verschließen.

Experte Dr. **Weden** möchte im Anschlusse an die eben erörterte Frage das Aufgebotsverfahren des § 98 besprechen. Er begrüße die Bestimmungen des § 98 auf das wärmste, jedoch sei für den Fall der Verlängerung der im Statut festgesetzten Einzahlungsfristen die Durchführung eines Aufgebotsverfahrens nicht anzuordnen. Zu § 99 würde er wünschen, daß die Benachrichtigung der bekannten Gläubiger im Gesetze nicht vorgeschrieben werde. Denn sonst würde das Aufgebotsverfahren nur für unbekannte Gläubiger eingeleitet und die Frage, welcher Gläubiger bekannt oder unbekannt sei, sei oft schwer zu lösen.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** stimmt der Bemerkung des Experten Dr. Weden zu. Die §§ 99 und 100 sollten anders stilisiert werden, weil darin zwei verschiedene Anmeldungen mit den gleichen Worten geregelt werden und leicht eine Verwirrung Platz greifen könnte.

Experte **Sedlák** hegt Bedenken gegen die Fassung des zweiten Absatzes des § 94, der landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaften von den Beschränkungen der Konsumvereine ausnimmt. Diese Ausnahme scheine nur für solche Genossenschaften zu gelten, die Waren besorgen, welche ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind. Es sei fraglich, ob auch Feuerungsmittel, Kohle, Koks, die ihrer Natur nach wohl für den landwirtschaftlichen Betrieb, aber auch zu anderen Zwecken verwendet werden können, gemeint seien. Es wäre besser, statt „ausschließlich" „vorzugsweise" zu sagen.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** bemerkt noch zu § 65, Absatz 1, die Dispositivbestimmung, wonach zum Zwecke der Verteilung des Verlustes dem Geschäftsguthaben die auf die Geschäftsanteile geschuldeten rückständigen Beträge hinzuzuzählen sind, scheine ihm unbillig.

Frage 27. Ist den Revisionsverbänden (Landesausschüssen) das Recht zuzugestehen, unter bestimmten Voraussetzungen die Auflösung der Genossenschaft zu beantragen? Für welche Fälle ist ein solches Recht einzuräumen?

Experte Dr. **Türk** bemängelt, daß der Begriff „Vermögen" im Entwurfe nicht durchaus im gleichen Sinne aufgefaßt scheine. So werde im § 108 der Zustand der Überschuldung dahin definiert, daß die Verbindlichkeiten einer Genossenschaft deren Vermögen übersteigen. Im Absatze 3 heiße es, daß als Vermögen der Genossenschaft bei Ermittlung, ob Überschuldung vorhanden ist, nebst dem Reservefonds und den Geschäftsguthaben insbesondere die Forderungen der Genossenschaft an die Genossenschafter auf Volleinzahlung ihrer Geschäftsanteile und auf Leistung beschlossener Nachzahlungen anzusehen sind; die Forderungen der Genossenschaft an ihre Schuldner seien nicht angeführt. Dagegen werden im § 119 die Liquidatoren ermächtigt, die Forderungen einzuziehen

und das übrige Vermögen der Genossenschaft in Geld umzusetzen. Hier werden also die Forderungen zum Vermögen gerechnet. Ebenso sei im § 129, Absatz 1, der Begriff des „Vermögens" etwas weiter gefaßt als im § 108.

Der **Referent** bemerkt, daß die Forderungen der Genossenschaft an ihre Schuldner zweifellos in jedem Falle zum Vermögen gerechnet werden. Dem vom Experten Dr. Türk angeregten Zweifel könne durch Änderungen der Stilisierung im § 108, Absatz 3, leicht entsprochen werden, wenn man nämlich sagen würde, daß als Vermögen der Genossenschaft bei Ermittlung, ob Überschuldung vorhanden ist; nebst dem sonstigen Vermögen einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsguthaben insbesondere die Forderungen an die Genossenschafter anzusehen sind.

Experte Dr. **Weden** erklärt sich durch die Bestimmungen des § 115 im allgemeinen für befriedigt, wünscht jedoch, daß nicht nur in den Fällen 1 und 2, sondern auch in den Fällen 3 und 4 dieses Paragraphen die Auflösung der Genossenschaft von einem vorangehenden Antrage der Revisionsstelle abhängig sein solle. Denn auch in den Fällen 3 und 4 habe in erster Linie der Verband zu beurteilen, ob es sich um eine bloß vorübergehende Hemmung der genossenschaftlichen Tätigkeit handle oder nicht. Auch im Falle des § 115, Z. 1, soll der Verband nicht genötigt sein, sofort die Auflösung zu beantragen, sondern vorher die Erlassung von Ordnungsstrafen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes beantragen können. Ferner wünscht der Experte, daß in den Fällen, wo eine Genossenschaft sowohl der Revision des Landesausschusses wie der eines Verbandes unterliegt, nur der Verband berechtigt sein soll, den Auflösungsantrag zu stellen, weil für den Landesausschuß auch Gründe politischer Natur in Betracht kommen könnten. Ferner erklärt sich der Experte dafür, daß die Finanzprokuratur aus dem Gesetze gänzlich ausgeschaltet wird. Der einzige Grund für ihre Mitwirkung, die Wahrung der öffentlichen Interessen, entfalle, da hierfür bereits durch anderweitige Maßregeln genügend vorgesorgt sei. Was bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung notwendig sein mag, treffe für Genossenschaften nicht zu.

Der **Referent** weist darauf hin, daß die Revisionsstellen regelmäßig wohl nicht wissen werden, wann die Mitgliederzahl einer Genossenschaft unter 5 sinkt; er bemerkt ferner, daß die Bestimmung der Z. 4 die Löschung von Genossenschaften ermöglichen soll, die nur im Register existieren.

Experte Dr. **Roos** erwidert auf den Antrag des Experten Dr. Weden, im Falle doppelter Revision das Recht, die Auflösung der Genossenschaft zu beantragen, ausschließlich dem Verbande zuzuweisen, daß er auch in dieser Frage auf dem Standpunkte der Gleichberechtigung der Revision des Landesausschusses und des Verbandes stehe. Man möge dieses Prinzip auch hier nicht durchbrechen. Eine Gefahr für die Genossenschaft erwachse durch das Antragsrecht des Landesausschusses in keinem Falle, weil ja schließlich ein unparteiisches Gericht über den Antrag zu entscheiden hat.

Experte Dr. **Türk** bemerkt zu § 115, Z. 4, daß er die Bestimmung ganz gerechtfertigt finde, weil es Genossenschaften gibt, die zwar gegründet werden, aber nie zum Leben kommen. Diese Genossenschaften aufzulösen, brauche man nicht vom Antrage einer Revisionsbehörde abhängig zu machen.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** spricht die Befürchtung aus, daß die Finanzprokuratur dann, wenn sie die Frist zum Rekurse gegen die Registrierung eines Statuts versäumt habe, nach § 114, der an keine Frist gebunden sei, die Auflösung der Genossenschaft beantragen könnte. Gegen § 113 müsse er sich aussprechen, weil die Auflösung aus diesen Gründen ebensogut vom Gerichte vollzogen werden kann. Der § 113, Absatz 1, sei kein Auflösungsgrund. Diesen Mängeln könne im Einvernehmen mit dem Revisionsverbande abgeholfen werden. Auch würde er vorziehen, wenn im Falle des § 115, Z. 1, der Genossenschaft an Stelle der drakonischen Maßregel der Auflösung die Wahl eines neuen Vorstandes aufgetragen würde.

Experte **Sedlák** bemerkt zu § 115, daß er die Konkurrenz von Verband und Landesausschuß im Falle einer Doppelrevision nicht für gefährlich halte. Er würde beantragen, im vorletzten Absatz des § 115 einzuschalten: „bei Bestand der gleichberechtigten Revision des Revisionsverbandes und des Landesausschusses nach erfolgter Einvernahme beider Revisionsstellen."

Die Experten Dr. **Roos** und Dr. **Weden** erklären sich mit diesem Vermittlungsvorschlage einverstanden.

Experte Dr. **Roos** regt an, im § 113, Z. 2, vorzuschreiben, daß die Auflösung einer Genossenschaft wegen einer strafbaren Handlung des Vorstandes nur nach vorangegangener Aufforderung zur Enthebung des betreffenden Vorstandsmitgliedes erfolgen könne. Der Experte macht ferner Bedenken gegen § 114 geltend, weil im Laufe der Zeit Zweifel entstehen könnten, ob ein Statut den Bestimmungen des § 1 entspricht.

Experte **Faschingbauer** findet, daß das Auflösungsrecht der politischen Behörde im Entwurf nicht das gleiche wie im geltenden Rechte sei. Es sei vielmehr erweitert worden, weil im Falle des § 113, Z. 2, nun nicht mehr ein vorangegangenes gerichtliches Urteil gegen das betreffende Vorstandsmitglied verlangt wird. Er würde eine Ergänzung im § 113, Absatz 2, dahin wünschen, daß die Auflösungsbefugnis der politischen Behörde erst nach vorhergegangener rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung des betreffenden Vorstandsmitgliedes eintritt.

Experte Dr. **Weden** wünscht, daß die Auflösungsgründe des § 114 unter § 115 subsumiert werden, weil er grundsätzlich jede Ingerenz der Finanzprokuratur ausschließen möchte.

Fortgesetzt am 29. April 1908.

An Stelle des Ministerialrates Breycha ist in Vertretung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten kaiserlicher Rat Edmund Stratzkaney, Konsulent des Gewerbeförderungsdienstes, erschienen.

Frage 28. Wann ist eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft als im Zustande der Überschuldung befindlich anzusehen?

Frage 29. Ist mit der Überschuldung, gleichviel, ob die Genossenschaft bereits aufgelöst ist oder nicht, die Verpflichtung zur Konkurseröffnung zu verbinden?

Experte Dr. **Weden** bemerkt, daß der Begriff der Überschuldung seiner Ansicht nach im § 108 des Entwurfes richtig umschrieben sei. Noch wichtiger sei Frage 29. Man müsse dem Entwurf dankbar sein, daß er Normen schaffen wolle, die den bestehenden Verhältnissen Rechnung tragen. Er sehe ein, daß man Genossenschaften nicht so behandeln könne wie den einzelnen. Der einzelne sei in der Beurteilung seiner wirtschaftlichen Lage souverän und nur der § 486 St. G. hindere ihn, seine Lage allzu optimistisch zu beurteilen. Dagegen seien bei den Genossenschaften im Interesse der Verkehrssicherheit Vorschriften notwendig. Hier reiche der § 486 St. G. nicht hin. Die Überschuldung allein bringe den Gläubigern noch nicht den Schaden, vor dem sie der Gesetzgeber schützen wolle. Im Interesse der Gläubigerschaft der Genossenschaft und der öffentlichen Rechtssicherheit müsse alles getan werden, um eine Zerstörung der in der Genossenschaft vorhandenen wirtschaftlichen Werte hintanzuhalten. Dieser Grundsatz sei zwar im Entwurf enthalten, jedoch glaube er nicht, daß dieser Grundsatz durch die Bestimmungen des Entwurfes auch zur vollen Wirksamkeit gelangen wird. Er sei von der Notwendigkeit überzeugt, daß man alles mögliche tun müsse, um die Konkurseröffnung zu verhindern. Die Konkurseröffnung über eine Genossenschaft habe noch niemandem genützt. Sie bringe den Gläubigern und den Genossenschaftern empfindlichen Schaden und die genossenschaftliche Entwicklung werde durch die Konkurseröffnung auf lange Zeit hinaus erschüttert. Er sei damit einverstanden, daß die Bestimmungen über den Zwangsausgleich auf Genossenschaften nicht anwendbar sein sollen; dagegen wundere er sich, daß die Bestimmungen des bereits vom Herrenhause zum Beschlusse erhobenen Gesetzentwurfes über die Einberufung der Gläubiger keine Anwendung auf Genossenschaften gefunden haben. Diese Grundsätze wären daher in den Gesetzentwurf zu übernehmen.

Redner geht nun zur Besprechung einzelner Bestimmungen über und bemerkt zum § 108: Die Anmeldung der Sanierungsgeneralversammlung beim Registergerichte hätte zu entfallen, da sie die Sanierungsaktion stören könnte. Die Bestimmung, daß Beschlüsse zu fassen sind, die die Sanierung in 14 Tagen ermöglichen sollen, sei aus rein praktischen Gründen unmöglich. Es komme vor, daß in der Generalversammlung selbst Anträge gestellt werden, über die nicht sofort Beschluß gefaßt werden kann, zum Beispiel Statutenänderungen u. dgl. Es hätten darum alle Fristbestimmungen zu entfallen. Den leitenden Persönlichkeiten und den Revisionsverbänden müsse überlassen werden, die Fristen zu bestimmen. Es müsse volle Freiheit für die Generalversammlung bestehen, wie überhaupt für die Durchführung einer freiwilligen inneren Liquidation. Ein Bedenken gegen das Fallenlassen der Frist sei darum ausgeschlossen, weil jede unnötige Verzögerung unter der Sanktion des § 486 St. G. stehe. Nur aus der Zurückhaltung, mit der man sich entschloß, die Nachzahlungsverpflichtung überhaupt in den Entwurf aufzunehmen, sei erklärlich, warum ein Beschluß auf Nachzahlungen bei dieser Versammlung nicht erfolgen solle. Nachzahlungen seien gerade in diesem Stadium sehr notwendig. Nach seiner Erfahrung sei gerade dann, wenn die Genossenschaft sich im status cridae befindet, die Opferwilligkeit der Genossenschafter sehr groß.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck**: Was den Begriff der Überschuldung im § 108 betrifft, so gebe er zu, daß man ihn juristisch kaum viel anders werde fassen können, als es im Entwurf geschieht. Dagegen werde sich die Sache in der Praxis allerdings meist anders gestalten. Gemäß § 121 sei für die Liquidation der Begriff der Überschuldung nach § 108 maßgebend und in diesem Falle hätten die Liquidatoren sofort die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Das gehe seiner Ansicht nach zu weit. Eine Liquidation ohne Inanspruchnahme der Haftsumme gebe es fast nie. Man müßte also fast immer den Konkurs einleiten,

weil nach § 108 die Haftsumme nicht zu den Aktiven gehört. Die Haftsummen bilden für die Genossenschaft eine ähnliche finanzielle Unterlage, wie für den Kaufmann sein Privatvermögen, daher müssen für die Frage, ob ein Konkurs einzuleiten sei, die Haftsummen als Aktivum gerechnet werden. Die Gläubiger rechnen von vorneherein auf die Haftsumme. Auch bei unbeschränkter Haftung lasse sich die Haftsumme ziffermäßig abschätzen. Die Verbände schätzen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung auf gewisse Summen ein, die als die finanzielle Basis der Genossenschaft gelten, zum Beispiel 100 bis 200 K pro Mitglied. Der Absatz 2 des § 108 müßte gestrichen werden, weil er die Sanierung der Genossenschaft unmöglich mache. Er sei ferner dafür, das Registergericht von der Sanierungsversammlung nicht zu verständigen. Die Einforderung der Nachzahlungen sei auch im Liquidationsstadium nicht auszuschließen und die Forderung, daß die Beschlüsse geeignet seien, binnen 14 Tagen die Überschuldung zu beheben, sei wegen der viel zu kurzen Frist nicht annehmbar.

Experte Dr. **Weden** möchte auf das Vortragen eines Verlustes auf Rechnung des nächsten Jahres aufmerksam machen. Welche Bedeutung diese Frage habe, ergebe sich aus der Resolution des XX. Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftstages in Posen, wo nach einem Referate des Generalsekretärs Kerp in Bonn beschlossen wurde:

„Das Vortragen eines nach Abschreibung des eigenen Vermögens einschließlich der Geschäftsguthaben noch verbleibenden Verlustes auf neue Rechnung und Hindurchziehen desselben auf Jahre hinaus ist mit den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung unvereinbar und geeignet, die finanzielle Lage der Genossenschaft auf das Ernsteste zu gefährden."

Mit Rücksicht auf die verschiedenartige Behandlung, die diese Frage im einzelnen Falle im Hinblick auf die Art der Genossenschaft und die vorliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse erfordert, lassen sich einfür allemal gültige Grundsätze für das einzuschlagende Verfahren zur Beseitigung des Verlustes nicht aufstellen. Es erscheint daher notwendig, daß die Generalversammlung bei Feststellung des Verlustes sogleich außer der Bestimmung über die Art und Weise seiner Deckung notwendigenfalls auch darüber Beschluß faßt, bis zu welchem äußersten Termine der vorgetragene Verlust seine Deckung gefunden haben muß. Wird hierzu ein Zeitraum von mehreren Jahren bestimmt, so muß alljährlich mindestens die entsprechende Rate zur Deckung kommen und Sicherheit dafür vorhanden sein, daß die späteren Raten auch wirklich zur Verfügung stehen. Soweit die Geschäftserträgnisse des betreffenden Jahres hierzu nicht ausreichen, sind die Mitglieder auf Grund besonderer Beschlußfassung der Generalversammlung zur weiteren Einzahlung auf die Geschäftsanteile in der erforderlichen Höhe heranzuziehen.

Der **Referent** bemerkt, daß die Anmeldung der Sanierungsversammlung beim Registergericht dazu bestimmt sei, um denjenigen, die das Register einsehen, Kenntnis von dem Zustande der Genossenschaft zu verschaffen. An eine Verlautbarung dieser Anzeige sei nicht gedacht. Ferner sei im § 108, Absatz 3, die Einforderung von Nachzahlungen nicht ausgeschlossen, sondern nur bestimmt, daß die noch nicht beschlossenen Nachzahlungen bei der Ermittlung, ob Überschuldung vorhanden ist, nicht mitzuzählen sind. Erst im Stadium der Liquidation sollen Nachzahlungen nicht mehr verlangt werden können, weil sie ausschließlich den Zweck haben, der Genossenschaft den Fortbestand zu ermöglichen.

Experte **Kerbler** stimmt den Ausführungen des Experten Dr. Weden bei. Auch er ist mit § 108 im allgemeinen einverstanden, nur berücksichtige dieser das Moment der Haftung zu wenig. Die Frist des § 109 sollte nicht zu kurz sein; vierzehn Tage seien absolut unzureichend. Der Gesichtspunkt der Zahlungsunfähigkeit sollte mehr berücksichtigt werden; andrerseits sei es notwendig, zu verhindern, daß sich Gevatterschaften geltend machen und Näherstehende befriedigt werden, während andere das Nachsehen haben.

Experte Dr. **Weden** bemerkt, daß für den Fall der Überschuldung einer Genossenschaft sich eine dreifache Möglichkeit ergebe. Der erste Fall sei, daß die im Sinne des § 108 einberufene Generalversammlung entsprechende Sanierungsmaßregeln beschließen kann; dann sollte aber den Revisionsverbänden — für Genossenschaften, die keinem Verbande angehören, allenfalls dem Registergerichte — die Kontrolle über die Durchführung der beschlossenen Maßregeln zustehen. Im zweiten Falle, wenn Sanierungsmaßnahmen versagen, soll die Einberufung der Gläubiger in der von ihm bereits erwähnten Weise unter Mitwirkung des Registergerichtes stattfinden. Erst wenn auch dieses Mittel versagt, solle es zu dem dritten und letzten Mittel, der Konkurseröffnung kommen. Gegenüber dem Einwande, daß die Unterlassung der Konkurseröffnung für die Gläubiger Gefahren mit sich bringe und daß von vorneherein schwer beurteilt werden könne, was zur Deckung der Verbindlichkeiten aufgebracht werden kann, führt er an, daß im ersten Falle die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Funktionäre der Genossenschaft bestehe und daß im zweiten Falle das Registergericht mitwirke. Das Justizministerium möge daher das Rechtsinstitut des § 108 durch Streichung des zweiten Absatzes erweitern und das Recht, eine Generalversammlung zur Beschlußfassung über

Sanierungsmaßregeln einzuberufen, unter allen Umständen zugestehen. Außerdem wäre die Einberufung der Gläubiger dem Entwurfe einzufügen. Erst dann könne man sagen, daß alles Mögliche getan sei, um den Konkurs zu verhindern.

Die Experten Dr. **Roos** und **Sedlák** befürworten die Vorschläge des Experten Dr. **Weden**.

Experte Dr. **Krek** ist gleichfalls mit den Vorrednern einverstanden und verweist auf die Wichtigkeit der Mittätigkeit der Revisionsverbände bei der Sanierung. Er wünsche daher, daß die Revisionsverbände von Beschlüssen, die im Sinne des § 109 gefaßt werden, in Kenntnis gesetzt und zu ihrer Durchführung herangezogen werden. Das Registergericht habe nur dann einzutreten, wenn keine Verbandsrevision besteht.

Experte Dr. **Weden** möchte zu einigen Punkten dieses Abschnittes noch Bemerkungen machen. Zu § 111 wünscht er, daß über Anträge auf Konkurseröffnung nicht nur die Vorstandsmitglieder, von denen der Antrag auf Konkurseröffnung nicht ausgegangen ist, sondern auch der Revisionsverband einzuvernehmen seien. Im § 121 wären den Liquidatoren auch alle sonstigen Rechte des Vorstandes, zum Beispiel die Einberufung einer Generalversammlung nach § 108, Absatz 2, usw. zu erteilen. In diesem Stadium sei die Geneigtheit zur Leistung von Sanierungsbeträgen sehr groß. Andrerseits bestehe für die Gläubiger keine Gefahr, weil die Liquidation dem Gerichte bekannt ist. Die im Schlußabsatze des § 122 enthaltene Vorschrift über Erlegung der nicht behobenen Beträge bei Gericht wäre, um spätere Behelligungen der Liquidatoren zu vermeiden, durch die Bestimmung zu ergänzen, daß binnen fünf Jahren die Verjährung zugunsten der Liquidationsmasse eintritt. Im § 123 wäre eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Vorschriften über Vorstandswahlen und Generalversammlungen für das Liquidationsstadium entweder gar keine oder wenigstens keine strikte Anwendung finden sollen. Generalversammlungen im Liquidationsstadium hätten immer etwas Mißliches und wären in der Regel zwecklos. Zu §§ 120 und 121: Die Liquidationsbilanzen sollten nicht alljährlich veröffentlicht werden, es genüge die Bekanntmachung der Anfangs- und der Schlußbilanz. Zu § 119, vorletzter Absatz: Der Verkauf des Genossenschaftsvermögens in Bausch und Bogen wäre ohneweiters zu gestatten, die Stimmenmehrheit, mit der ein solcher Verkauf beschlossen werden kann, sei nicht im Gesetze zu bestimmen, sondern der Regelung durch das Statut zu überlassen.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** wendet sich gegen die Bestimmung, wonach mindestens zwei Liquidatoren bestellt werden sollen. Bei zwei Liquidatoren können Beschlüsse nur zustande kommen, wenn beide derselben Ansicht sind.

Frage 30. Ist es zulässig, hinsichtlich aller Arten von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften den unmittelbaren Zugriff der Gläubiger gesetzlich auszuschließen, so daß nur eine Nachschußpflicht gegenüber der Genossenschaft besteht?

Diese Frage wird auf Umfrage des Vorsitzenden von sämtlichen Experten bejaht.

Experte Dr. **Weden** möchte nur eine Bemerkung über die Reihenfolge machen, in der die haftpflichtigen Personen zur Deckung der Fehlbeträge heranzuziehen sind. Nach dem Entwurf haften in erster Linie die gegenwärtigen Mitglieder und erst hinter ihnen die im Laufe der letzten zwei Jahre ausgeschiedenen Mitglieder. Diese zweite Gruppe sei zu günstig behandelt. Sie sollte nicht subsidiär hinter der ersten Gruppe, sondern mit dieser zugleich herangezogen werden. Denn sonst würden die Mitglieder im Falle voraussichtlicher Schwierigkeiten geradezu aufgefordert werden, aus der Genossenschaft auszutreten, um dadurch ihre Haftung abzuschwächen.

Die Experten **Sedlák**, Dr. **Roos** und Dr. **Krek** erklären sich damit einverstanden.

Experte Dr. **Weden** bittet, die Vollstreckbarkeitsfrist des § 135, letzter Absatz, auf eine längere Frist als drei Tage, vielleicht auf vierzehn Tage zu erstrecken.

Frage 31. Ist für beide Arten von Genossenschaften übereinstimmend ein gewisser Zeitraum festzusetzen, während dessen ausgeschiedene Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftbar bleiben? In welcher Dauer wäre dieser Zeitraum zu bestimmen?

Experte Dr. **Weden** glaubt die Frage bejahen zu müssen und hält einen Zeitraum von zwei Jahren für hinreichend.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** erklärt sich mit der Frist von zwei Jahren einverstanden.

Zum IV. und V. Hauptstück (§§ 141 bis 155) des Entwurfes.

Experte Dr. **Weden** wendet sich auf das Entschiedenste gegen die Bestimmung des § 150. Es sei ein veralteter Standpunkt und ein historischer Irrtum, wenn man fürchtet, daß die Genossenschaften

Lust hätten, ihre Tätigkeit über den ihnen durch Gesetz oder Statut zugewiesenen Wirkungskreis hinaus auszudehnen. Wenn die Bestimmung des § 150 in das Gesetz kommt, werde es besonders bei dem hohen Strafsatze des § 152, wonach Arrest bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 20.000 K angedroht wird, kaum möglich sein, Mitglieder für den Vorstand oder Aufsichtsrat zu finden, zumal sich diese der hohen Strafe nicht nur dadurch aussetzen, daß sie eine statuten- oder gesetzwidrige Tätigkeit der Genossenschaft bewirken, sondern schon dadurch, daß sie einer solchen Tätigkeit zustimmen oder sie nicht hindern. Eine solche drakonische Bestimmung sei auch im Gesetze ganz überflüssig. Wenn schon der Deliktstatbestand des § 150 aus dem alten Gesetze übernommen werde, so sollte doch auch das Strafmaximum des alten Gesetzes übernommen, also höchstens eine Geldstrafe von 600 K angedroht werden. Auch würde Experte wünschen, daß der Revisor gelinder behandelt wird. Wenngleich die Bestimmungen des Entwurfes dem Gesetze über Gesellschaften mit beschränkter Haftung entnommen seien, so würde er doch meinen, daß die Bestimmungen des Revisionsgesetzes vom Jahre 1903 genügen dürften.

Experte **Hrdlák** stimmt den Bemerkungen des Experten Dr. Weden zu und bemerkt ergänzend, er halte die Bestimmung des § 150, wonach auch die Nichthinderung strafbar macht, für äußerst gefährlich. Sie würde nämlich dazu führen, daß tüchtige Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die sich ihrer Verantwortung bewußt sind und die statutenwidrigen Beschlüsse zu hindern nicht die Macht haben, das Amt niederlegen und daß an ihrer Stelle weniger skrupulöse Mitglieder gewählt werden. Es würden also durch § 150 gerade die gewissenhaften Mitglieder von der Tätigkeit im Vorstande und Aufsichtsrate abgeschreckt werden.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck**. Im § 149 sei dem Verordnungswege die Erlassung verschiedener Anordnungen vorbehalten. So sehr dies bezüglich einzelner Bestimmungen, zum Beispiel hinsichtlich der Führung der Mitgliederlisten, der Durchführung der Revisionen, zu wünschen sei, so könnten doch nicht alle im § 149 genannten Fragen durch zwingende Vorschriften geregelt werden, dazu seien die Verhältnisse der einzelnen Genossenschaften viel zu verschieden. Es könnten zum Beispiel über die Grundsätze für die Ausübung der dem Aufsichtsrate zukommenden Obliegenheiten keine bindenden Vorschriften gegeben werden. Formularien hätten nur als Muster zu dienen, sollten aber nicht obligatorisch sein.

Der Experte erklärt sich gegen die Zulassung einer Tätigkeit der Gewerbebehörde erster Instanz im § 148. Die Gewerbebehörde habe sonst mit den Genossenschaften nichts zu tun, es sei überflüssig, ihr im § 148 eine Befugnis einzuräumen. In bezug auf die Strafbestimmungen der § 150 ff. schließt sich Experte den Ausführungen des Experten Dr. Weden an. Was die Geheimhaltungspflicht der Revisoren betreffe, so bestünden in der Praxis große Zweifel darüber. Insbesondere seien beim Verbande zahlreiche Anfragen eingelaufen, wieweit diese Pflicht gegenüber dem Gerichte bestehe.

Die Kundmachungen in den amtlichen Zeitungen seien zu kostspielig, es sollten für die vorgeschriebenen Kundmachungen die Zeitungen der Verbände genügen.

Experte erklärt sich schließlich gegen die Bestimmung des § 146, wonach ein gesetzwidriger Geschäftsbetrieb von der politischen Landesstelle eingestellt werden kann. Er spreche sich, wie überhaupt so auch hier, gegen jede Jngerenz der politischen Behörde aus.

Experte Dr. **Stefczyk** erklärt, daß der § 149 viel zu weit gehe, wenn er eine große Reihe von Bestimmungen, die der Autonomie der Genossenschaften überlassen bleiben sollten, dem Verordnungswege zuweise. Es würde dadurch auf die Verschiedenheit in den Verhältnissen der einzelnen Kronländer nicht genügend Rücksicht genommen werden. Der § 149 sei für Galizien unannehmbar.

Experte Dr. **Roos** findet gleichfalls, daß der § 149 viel zu weit gehe, namentlich was die Erlassung von Bestimmungen über die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und die Formularien für die Rechnungsführung betrifft. Wenn der § 149 nicht überhaupt eliminiert werde, so wäre jedenfalls Vorsorge zu treffen, daß sein Umfang eingeschränkt werde oder daß solche Verordnungen nur für einzelne Kronländer je nach ihren Verhältnissen erlassen werden sollen. Endlich wären vor Erlassung einer solchen Verordnung die Revisionsstellen des betreffenden Gebietes zu hören.

Die Experten Dr. **Krek** und **Hedlák** schließen sich diesen Ausführungen des Experten Dr. Roos an.

Experte **Kerbler** ist nicht für die Ausschaltung der Gewerbebehörde im § 148. Denn dieses Einschreiten der Gewerbebehörde erfolge nicht im Interesse der Genossenschaft, sondern im Interesse der Gewerbetreibenden, daher könnte gegen diese Tätigkeit der Gewerbebehörde nichts eingewendet werden.

Experte Dr. **Weden** spricht die dringende Bitte aus, die seit langem durch Petitionen und Anträge aller Art geforderten Steuerbegünstigungen in den Entwurf aufzunehmen. Insbesondere verweise er auf die Anträge der Abgeordneten Schreiner, Peschka und Kaiser.

Experte **Liebmayer** hält gleichfalls den § 149 für zu weitgehend. Vom Verordnungswege wären jedenfalls auszuschließen die Vorschriften für den Aufsichtsrat und über den Rechnungsabschluß. Derartige Vorschriften zu geben sollte man den Verbänden überlassen.

Experte Dr. **Stefczyk** ist der gleichen Meinung.

Übergangs- und Schlußbestimmungen des Entwurfes.

Experte **Hedlák** findet die im § 157 gewährte Frist, innerhalb deren die Statuten bestehender Genossenschaften mit den Vorschriften des neuen Gesetzes in Einklang zu bringen sind, viel zu kurz. Er würde die Erstreckung dieser Frist auf mindestens zwei Jahre vorschlagen.

Auf Befragen des **Vorsitzenden** schließen sich die übrigen Experten dem Wunsche auf Verlängerung der Frist auf zwei Jahre an.

Experte Dr. **Woden** wünscht, daß wenigstens für die umfangreiche Korrespondenz, die den Verbänden durch die Statutenänderungen und Anmeldungen in der Übergangszeit erwachsen werde, außer der Stempel- und Gebührenfreiheit auch die Portofreiheit eingeräumt werde. Angesichts des zu erwartenden Umfanges der Korrespondenz könnte die Portopflicht geradezu zu einer Katastrophe für die Verbände werden.

Experte **Hedlák** verweist gegenüber einem Einwurfe des Vorsitzenden darauf, daß ihm während der Zeit, in der die Verbände die Portofreiheit besaßen, kein Fall eines Mißbrauches der Portofreiheit bekannt geworden sei.

Experte Dr. **Stefczyk** wirft die Frage auf, was bezüglich der Stempel- und Gebührenfreiheit gelten soll, wenn eine Generalversammlung neben den Beschlüssen, die sie zur Herstellung der Übereinstimmung mit dem neuen Gesetze faßt, auch andere Statutenänderungen beschließt, die zwar wünschenswert, aber zu jenen Zwecken nicht unbedingt erforderlich sind.

Experte **Jošt** macht aufmerksam, daß die Registergerichte häufig Schwierigkeiten machen, wenn anläßlich einzelner Statutenänderungen eine völlige Umgestaltung des Statutes erfolgt.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** greift die Anregung auf und meint, daß die Verbände genötigt sein würden, für alle Genossenschaften neue, mit dem Gesetze in Einklang stehende Musterstatuten auszuarbeiten, die nicht bloß einzelne Änderungen der alten Statuten, sondern überhaupt neue Statuten darstellen würden. Es wäre darum sehr wünschenswert, wenn bezüglich der Stempel- und Gebührenfreiheit für derartige neue Statuten im Gesetze klare Bestimmungen getroffen würden.

Experte Dr. Freiherr v. **Störck** spricht im Namen der Experten, und zwar sowohl derjenigen, die die Landesausschüsse, als derjenigen, die die Verbände vertreten, den Dank an die Regierung aus, daß sie sich der Mühe unterzogen habe, die Wünsche aus Genossenschaftskreisen zu studieren und das Ergebnis in einem Gesetzentwurfe niederzulegen. Der Entwurf bedeute in vielen Richtungen einen wesentlichen Fortschritt. Wenn die Experten auch einzelne Einwendungen erheben mußten, wollen sie nicht die hohen Verdienste verkennen, die in dieser Arbeit gelegen sind.

Experte **Hedlák** möchte insbesondere dem Danke der Experten an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister Ausdruck geben dafür, daß er es den Experten ermöglicht habe, ihre Ansichten kundzugeben. Er dankt ferner dem Vorsitzenden für die umsichtige Leitung der Beratungen.

Der **Vorsitzende** dankt den Experten für die freundlichen Worte und verbindet damit den Dank der Regierung für ihre Bemühungen um das Zustandekommen und den Erfolg der Enquete. Sie hätten nicht die Mühe gescheut, den Entwurf zu studieren, die weite Reise nach Wien zu unternehmen und sich an der Debatte auf das eifrigste zu beteiligen. Die vorgebrachten Anregungen und Wünsche würden der Regierung ein wertvolles Materiale zur Ausgestaltung des Entwurfes bieten.

II. Gruppe: Experten aus dem Kreise der gewerblichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Vorschußkassen.

Sitzung am 4. Mai 1908.

Unter dem Vorsitze Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers Dr. Franz **Klein**.

Anwesend:

Ministerialsekretär Emil **Roth** als Vertreter des Ministeriums des Innern,

Sektionsrat Dr. Martin **Hzarski** als Vertreter des Finanzministeriums,

Ministerialrat Dr. Artur **Breycha** als Vertreter des Ministeriums für öffentliche Arbeiten,

Sektionsrat Max **Beyer** als Vertreter des Handelsministeriums,

Ministerialrat Dr. Moritz **Ertl** als Vertreter des Ackerbauministeriums;

ferner vom Justizministerium:

Ministerialrat Dr. Hugo **Schauer**,

Landesgerichtsrat Dr. Ernst **Durig** (Referent),

Gerichtsadjunkt Dr. Milan **Škerlj** (Schriftführer).

Als Experten sind erschienen:

Kaiserlicher Rat E. T. **Strakhaney**, Konsulent im Gewerbeförderungsdienste des Handelsministeriums,

Dr. Vladimir **Fárek**, Sekretär des Kaiser und König Franz Joseph I.-Landes-Jubiläumskreditfonds zur Unterstützung der Kleingewerbetreibenden in Prag,

Mathias **Gall**, Konsulent des Landes-Versicherungsfonds, Schneidermeister in Tachau,

Alexander v. **Buchanek**, Präsident des Zentralverbandes der deutschen gewerblichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Mährens und Schlesiens in Brünn,

Kommerzrat Wilhelm **Powondra**, Präsident des Zentralverbandes der böhmischen gewerblichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Mährens in Kremsier,

Anton **Krebs**, Landtagsabgeordneter, Obmann des Zentralverbandes der handwerksmäßigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für die Alpenländer in Graz,

Karl **Wrabetz**, Anwalt des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich in Wien,

Dr. Ludwig **Vogler**, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien,

Engelbert **Keßler**, Anwalt der Spar- und Vorschußkonsortien des Beamtenvereines in Wien,

Dr. Friedrich **Jahn**, Advokat und Obmann der Vorschußkasse in Königliche Weinberge,

Dr. Felix **Illner**, Sekretär des Verbandes der Vorschußkassen in Böhmen, Mähren und Schlesien in Prag,

Dr. Albert **Wernusky**, Advokat, Landesausschußmitglied und Oberstlandmarschall-Stellvertreter in Prag,

Leopold **Sirgl**, Kassier beim landwirtschaftlichen Vorschußvereine in Kaaden, Böhmen,

Dr. Thaddäus **Skalkowski**, Advokat und Landtagsabgeordneter in Lemberg,

Dr. Alfred Ritter v. **Zgórski**, Regierungsrat, Direktor der galizischen Landesbank in Lemberg,

Theophil **Wernowicz**, Landtagsabgeordneter in Lemberg,

Narcis **Ulmer**, Sekretär des Verbandes der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Lemberg.

Der gleichfalls geladene Herr Pius Mayer, Generalsekretär des Verbandes der Darlehenskassen und Wirtschaftsgenossenschaften für den italienischen Teil von Görz und Gradiska in Görz, hat sein Ausbleiben entschuldigt.

Justizminister Dr. **Klein** eröffnet die Sitzung und spricht den Herren, die zur zweiten Tagung der Enquete über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, erschienen sind, den Dank dafür aus, daß sie die Regierung unterstützen wollen, um dem Reichsrat einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den praktischen Erfahrungen des genossenschaftlichen Lebens entspricht und in jeder Beziehung einen Fortschritt, eine Erfüllung begründeter und berechtigter Wünsche bringt.

Bei der Abfassung des Entwurfes hätten sich grundsätzliche Änderungen in der Verfassung und Einrichtung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht als dringend notwendig gezeigt. Dagegen sei auf alle Wahrnehmungen und Beschwerden Bedacht genommen worden, die der Regierung während der letzten Jahre in Sachen des Genossenschaftsrechtes zur Kenntnis gekommen sind, und die Experten dürften aus dem Entwurfe den Eindruck empfangen haben, daß alles Neue, was sich geltend machen will, der Regierung bei der Arbeit ständig vorgeschwebt hat und daß darauf, soweit als möglich, eingegangen wurde. Ob die gefundene Lösung in allen Punkten Beifall verdiene oder eine andere Lösung vom Standpunkte der Genossenschaften vorzuziehen wäre, das festzustellen sei die Aufgabe der Expertise. Die Regierung werde dem Vorbringen der Experten gewiß das allergrößte Gewicht beilegen. Gewisse Differenzen würden freilich immer bestehen, da den Vertretern der Genossenschaften nur das maßgebend ist, was den Genossenschaften dient und frommt, während die Gesetzgebung jene Linie einhalten muß, auf der andere Einflüsse einzuwirken beginnen, so die Rücksicht auf die Verwaltung und öffentliche Ordnung und andere volkswirtschaftliche Faktoren. Die Regierung hoffe, daß die Bestimmungen des Entwurfes nicht allzu viele Klagen hervorrufen werden, und werde es sehr begrüßen, wenn durch einen legislativen Akt im gesamten Umfange des Genossenschaftsrechtes den Genossenschaften nach reiflicher Überlegung das gewährt wird, was sie brauchen, um in ihrer Entwicklung nicht mehr gehindert zu sein, als es jeder Organismus als Teil der gesamten Volkswirtschaft ist.

Als Grundlage für die Beratungen in der Enquete werde in erster Linie der Fragebogen dienen; doch sei es willkommen, wenn sich die Diskussion auch anderen hierher gehörigen Punkten zuwende, die in dem Entwurfe unzweckmäßig geregelt scheinen.

Der Justizminister ersucht sodann die Experten, die Verhandlung zunächst als vertraulich zu behandeln, da sie einen noch unfertigen Entwurf betreffe, gibt seinem Bedauern Ausdruck, durch anderweitige Amtsgeschäfte verhindert zu sein, sich an der Enquete weiter persönlich zu beteiligen, und überträgt den Vorsitz dem Ministerialrat Dr. Schauer.

Frage 1. Ist Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften allgemein zu untersagen, den Geschäftsbetrieb, der den eigentlichen Zweck der Genossenschaft bildet, auf Nichtmitglieder auszudehnen?

Experte Dr. **Wermsky** führt aus: Es liege schon im Begriff und Wesen der Genossenschaft, daß ihr Geschäftsbetrieb auf die Mitglieder beschränkt sein soll, und wenn sich das Genossenschaftswesen im Sinne Schulze-Delitzschs entwickelt hätte, müßte die Frage bejaht werden. Bei der heutigen Vielgestaltigkeit der Genossenschaften sei jedoch eine allgemeine Untersagung des Geschäftsbetriebes mit Nichtmitgliedern nicht möglich, es müßten vielmehr Unterschiede gemacht werden. Die Produktivgenossenschaften müssen mit Nichtmitgliedern Geschäfte machen; bei Konsumvereinen sei die Anwendung des Prinzips schon eher am Platze; die erforderlichen Ausnahmen, in denen Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern gestattet sein muß, sehe der Entwurf ohnedies vor, so zum Beispiel drohendes Verderben von Waren. Bei Kreditgenossenschaften sollte gleichfalls der Grundsatz gelten, daß sie ihren Geschäftsbetrieb auf Mitglieder zu beschränken haben, doch müsse die Ausnahme gestattet werden, daß bei Geldüberfluß auch Geschäfte mit Nichtmitgliedern geschlossen werden können. Die Genossenschaften zur Anlage entbehrlicher Gelder in Wertpapieren zu nötigen, wäre unwirtschaftlich, weil sich Wertpapiere regelmäßig nicht höher verzinsen, als die Spareinlagen verzinst werden müssen. Eine weitere Ausnahme müsse den Kreditgenossenschaften dort eingeräumt werden, wo sie infolge der örtlichen Verhältnisse, insbesondere wegen Mangel an Sparkassen, Hypothekargeschäfte treiben. Der Hypothekarschuldner stehe häufig mit der Genossenschaft in einem so losen inneren Verhältnisse, daß es kaum angehe, seinen Beitritt zur Genossenschaft als Mitglied erzwingen zu wollen. Selbst bei Anerkennung des Grundsatzes, daß die Gelder der Genossenschaft flüssig sein sollen, ließen sich Hypothekargeschäfte nicht unbedingt verbieten und in solchen Fällen müsse eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze gestattet sein. Die Frage könne demnach nicht allgemein bejaht werden.

Der Experte erklärt auf eine Frage des **Vorsitzenden**, daß sich seine Äußerung nicht bloß auf die Hilfsgeschäfte der Genossenschaften, sondern auch auf die eigentlichen Zweckgeschäfte bezieht.

Experte **Wrabetz** erklärt ein allgemeines Verbot des Geschäftsbetriebes mit Nichtmitgliedern für unmöglich. Ausnahmen müßten nicht bloß für die Produktivgenossenschaften, sondern auch für andere gewerbliche Genossenschaften gestattet sein, zum Beispiel für Magazinsgenossenschaften; auch diese seien geradezu auf den Verkehr mit Nichtmitgliedern angewiesen. Bei strenger Durchführung des Grundsatzes müßte den Produktivgenossenschaften sogar die Anstellung von Hilfskräften untersagt sein, die nicht Mit-

glieder der Genossenschaft sind. Ohne Spezialisierung seien Vexationen der Genossenschaften zu befürchten, so wie es auch schon geschehen sei, daß eine Tischler-Magazinsgenossenschaft, die beim heutigen Verkehrsleben alle Arten von Einrichtungsstücken führen muß, beanständet wurde, weil sie auch Tapeziererмöbel auf Lager hielt.

Experte Dr. **Jahn** schließt sich den Vorrednern an und erklärt eine allgemeine Untersagung des Geschäftsbetriebes mit Nichtmitgliedern für unmöglich; es solle vielmehr im Gesetze die möglichste Freiheit eingeräumt sein und die Einschränkung von Fall zu Fall dem Statute überlassen bleiben.

Experte Dr. Ritter v. **Jaworski** spricht sich dafür aus, daß der Geschäftsverkehr der Genossenschaften tunlichst auf die Mitglieder eingeschränkt werde, soweit es dem Betriebe nach möglich ist.

Die ganze Tendenz der Vorlage ziele dahin, der Genossenschaft eine größere Strammheit in der Organisation zu geben, ihr gewisse Schranken zu ziehen und ihre Stellung zu präzisieren; Experte begrüße diese Absicht, denn gegenwärtig hätten verschiedene volkswirtschaftliche Gebilde die Form von Genossenschaften angenommen, die ihrem Wesen nach keine Genossenschaft sind. Der Entwurf mache aber auch den Eindruck, als ob die Genossenschaften der Regierung zu groß geworden wären. Experte weist darauf hin, daß auch das Sparkassenregulativ im Jahre 1844 die großartige Entwicklung der Sparkassen nicht geahnt habe, das ökonomische Leben könne nicht durch Gesetze reguliert werden, diese müßten sich vielmehr der Wirklichkeit anpassen. Auch die Genossenschaften des Jahres 1873 und die Genossenschaften, wie Schulze-Delitzsch sie sich gedacht hat, seien heute etwas ganz anderes geworden.

Was zur Herstellung der Ordnung gehört, werde Experte unterstützen, zum Beispiel die Bestimmung, daß das Gericht ein Mitgliederverzeichnis führt, daß die Höhe der Spareinlagen geregelt wird. Es gebe Genossenschaften von vier bis fünf Mitgliedern, die Spareinlagen aufnehmen, und es sei im öffentlichen Interesse gelegen, daß die Annahme von Spareinlagen erschwert werde. Doch bestehe ein Mißverhältnis zwischen der Höhe der Spareinlagen und der vorhandenen Deckung auch bei Sparkassen. Den großen Banken, die heute auch das Spareinlagengeschäft pflegen, sollte diese Art des Geschäftsbetriebes gänzlich untersagt werden.

Wenn sonach Auswüchse beseitigt werden sollen, so könne andrerseits der zu weit gehenden Fürsorge und Aufsicht, die im Entwurfe vorgesehen sei, und den zu sehr detaillierten, mitunter kleinlichen Bestimmungen nicht beigepflichtet werden; denn es handle sich um einen lebenden Organismus, der seine Entwicklungsfreiheit haben müsse. Bei den großen nationalen und kulturellen Unterschieden in Österreich sei ein Rahmengesetz zu empfehlen und alles die Sache schädigende Detail wegzulassen.

Auf die Frage 1 zurückkommend, wiederholt der Experte, daß er im Prinzip für die möglichste Einschränkung des Geschäftsbetriebes auf die Mitglieder sei; im einzelnen werde die erforderliche Grenze an den einschlägigen Stellen zu ziehen sein.

Experte Dr. **Skalkowski** schließt sich der Ansicht des Vorredners über die Beantwortung der Frage 1 an und bemerkt, daß der Entwurf sich sehr an das deutsche Reichsgesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften anschließt; nur in den Polizeibestimmungen gehe er darüber hinaus, was nicht zu billigen sei.

Experte Dr. **Fářek** ist zwar im allgemeinen für die Beschränkung des Geschäftsverkehres auf Mitglieder, erklärt jedoch als Vertreter von gewerblichen Genossenschaften, sich gegen die Bejahung der Frage auszusprechen. Außer den Produktiv- und Magazinsgenossenschaften seien es auch die Rohstoffgenossenschaften, bei denen die Einschränkung des Geschäftsbetriebes auf Mitglieder in vielen Fällen nicht ratsam wäre. Viele von ihnen erzielen erst durch den Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern einen größeren Umsatz, der sie in den Stand setzt, den Betrieb zu vergrößern und bessere Kräfte anzustellen.

Experte **Povondra** ist der Ansicht, es solle grundsätzlich nur der Geschäftsbetrieb mit Mitgliedern gestattet sein, weil diese Regelung der genossenschaftlichen Idee entspreche und weil es nicht möglich sei, die richtige Grenze zwischen Zweck- und Hilfsgeschäften festzustellen. Die jetzt bestehenden gewerblichen Kreditgenossenschaften seien anfangs zwar als Organisationen des Mittelstandes und der Gewerbetreibenden gegründet worden, hätten sich jedoch von diesem Typus weit entfernt und seien eigentlich Banken geworden, wiewohl sie noch in der Form von Genossenschaften bestehen. Der Zutritt zu solchen Genossenschaften sei vielfach gesperrt, weil die dermaligen Genossenschafter andere nicht an den Dividenden teilnehmen lassen wollen. Er müsse sich demnach für die Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf Mitglieder aussprechen.

Experte **Birgl** glaubt, der Geschäftsbetrieb sei grundsätzlich auf die Mitglieder zu beschränken mit Ausnahme der Genossenschaften, die ihr Geschäftsbetrieb zweckgemäß auf den Verkehr mit Nichtmitgliedern verweist.

Experte **Stražkaný** spricht die Ansicht aus, daß der Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern allen Genossenschaften zu verbieten sei. Ein solcher Verkehr

führe insbesondere bei Kreditgenossenschaften zu Mißständen und habe auch bei Rohstoff- und Konsumvereinen üble Folgen. Durch den Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern verlieren die Genossenschaften ihren eigentlichen Charakter, werden zu gewöhnlichen Handelsbetrieben und erregen Ärgernis und Konkurrenzneid. Aus diesem Grunde müsse einer einschränkenden Bestimmung des Gesetzentwurfes beigepflichtet werden. Eine Ausnahme sei nur für Produktiv- und Magazinsgenossenschaften zu machen.

Experte Dr. **Illner** äußert sich dahin, daß dem Grundsatze, der in der Frage 1 formuliert ist, nur beigepflichtet werden könne, wenn sich die erforderlichen Ausnahmen im Gesetze zusammenfassen lassen; sollte dies nicht möglich sein, so wäre der Grundsatz der Beschränkung des Geschäftsverkehres auf Mitglieder in seiner Allgemeinheit gefährlich.

Experte **Mermowicz** spricht die Anschauung aus, daß das Verbot des Geschäftsverkehres mit Nichtmitgliedern sich nur auf Konsum- und Kreditvereine erstrecken sollte.

Experte **Gall**: In betreff des Geschäftsverkehres mit Nichtmitgliedern müsse zwischen dem flachen Lande und größeren Städten ein Unterschied gemacht werden, weil die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder in beiden Fällen von ganz verschiedener Tragweite sei. Maschinengenossenschaften auf dem flachen Lande müßten ihren Geschäftsbetrieb auch auf Nichtmitglieder erstrecken, weil sonst die Maschinen oft nicht hinlänglich ausgenützt werden. Das gleiche gelte von Rohstoffgenossenschaften; es sollte ihnen daher unbenommen sein, an Nichtmitglieder zu verkaufen, zumindest wenn es sich darum handelt, dem Verderben oder dem Modewechsel ausgesetzte Waren loszuschlagen. Auch Absatz- und Produktivgenossenschaften müssen an Nichtmitglieder verkaufen.

Dagegen sollten die Konsumvereine und Lebensmittelmagazine ohne jede Ausnahme, insbesondere auch ohne die im § 94 des Entwurfes (Gefahr des Verderbens, Vermeidung von Verlusten, Aufrechthaltung eines geordneten Geschäftsbetriebes) zugestandenen Ausnahmen auf den Geschäftsbetrieb mit Mitgliedern beschränkt sein. Solche Genossenschaften können schon bei dem Einkauf ihren Bedarf feststellen, so daß sie die im § 94 vorgesehenen Ausnahmsfälle vermeiden können. Auch sollte es nicht gestattet sein, daß Konsumvereine alle möglichen Waren führen, sie sollten vielmehr in verschiedene Genossenschaften zerlegt werden, so daß der Geschäftsbetrieb sich nur je auf Spezereiwaren, Lebensmittel, Textilwaren usw. erstrecken würde. Dadurch würden die Konsumvereine den einzelnen Kaufmann weniger schädigen.

Experte Dr. **Vogler** erklärt, der Entwurf gehe in betreff des Geschäftsbetriebes mit Nichtmitgliedern den richtigen Weg; die einzelnen Fälle, in denen der Verkehr mit Nichtmitgliedern verboten sein soll, seien an den einschlägigen Stellen zu erörtern.

Gegenüber dem Experten **Gall** bemerkt der Redner, daß Rohstoffgenossenschaften und Konsumvereine gleichzustellen seien. Für gewisse Ausnahmsfälle müsse der Verkauf an Nichtmitglieder jedenfalls gestattet werden. Allerdings werde die Formulierung der über die Zulässigkeit von Notverkäufen in das Gesetz aufzunehmenden Bestimmungen bedeutenden Schwierigkeiten begegnen; hierbei wäre es insbesondere zu begrüßen, wenn eine Kasuistik vermieden würde, wie sie sich infolge der steuerrechtlichen Vorschriften über den Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern herausgebildet hat.

Experte **Krebs**: Die Frage, ob der Geschäftsbetrieb der Genossenschaften auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden dürfe, sei mit nein zu beantworten. Eine Reihe von Rohstoffgenossenschaften, die sich mit der Frage beschäftigten, hätten zwar erklärt, daß für sie die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder zweckmäßig wäre, sie hätten aber auch zugegeben, daß eine solche Ausdehnung leicht zu Schädigungen führt, die schließlich die Mitglieder allein zu tragen haben.

Experte Dr. **Skalkowski** meint, die Frage 1 sei zu verneinen; denn dem Geschäftsbetriebe mit Nichtmitgliedern sei ohnedies ein wirksamer Riegel in den steuerrechtlichen Vorschriften vorgeschoben.

Frage 2. Sind bei einer und derselben Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft Geschäftsanteile von verschiedener Höhe zuzulassen?

Diese Frage wird einhellig verneint.

Frage 3. Ist vorzuschreiben, daß die Höhe der Geschäftsanteile nicht unter einem bestimmten Betrage festgesetzt werden darf?

Experte **Wrabetz** erklärt, daß die Antwort verneinend lauten müsse; die Genossenschaft habe selbst zu beurteilen, wie hohe Geschäftsanteile sie brauche, um ihren Zweck zu erreichen. Die verschiedenen Arten von Genossenschaften hätten verschiedene Bedürfnisse.

Auch Experte Dr. Ritter v. **Zgórski** spricht sich für die Verneinung der Frage aus.

Experte Dr. **Farek** wendet sich gleichfalls gegen zu weitgehende Normierungen, es sei den Genossenschaften eine freiere Bewegung zu ermöglichen.

Dagegen meint Experte v. **Buchaucr**, daß es sich insbesondere für Kreditgenossenschaften empfehlen würde, eine Mindesthöhe der Geschäftsanteile zu bestimmen, da es sonst möglich sei, daß sich vier bis fünf Leute mit minimalen Einlagen zusammenfinden und das Publikum durch ihre Geschäftsführung gefährden.

Experte **Keßler** wendet sich zunächst dagegen, daß die Raiffeisenkassen als eine besondere Art von Genossenschaften den Schulze-Delitzschkassen gegenübergestellt werden. Beide stunden auf der Basis des nämlichen Gesetzes, dessen Schaffung auf Schulze-Delitzsch zurückgeht. In der Sache selbst sei der Experte gegen die Bestimmung eines Mindestbetrages.

Experte Dr. **Vogler** erklärt die Festsetzung eines Mindestbetrages für unpraktisch. Ein solches Minimum müßte sehr tief gegriffen werden; nun sei ein Geschäftsanteil von 10 K für gewisse Arten von Genossenschaften, zum Beispiel für Konsumvereine, die gegen bar verkaufen, hinreichend hoch, während bei Vorschußvereinen höhere Geschäftsanteile im Interesse der Genossenschaften selbst erwünscht sind. Bei der Festsetzung eines Mindestbetrages sei zu befürchten, daß dieser zur Regel würde, so wie bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftung die mindeste nach dem Gesetze zulässige Haftung Regel geworden ist. Es wäre somit notwendig, für verschiedene Kategorien von Genossenschaften verschiedene Mindestbeträge festzusetzen, was aber schwer durchzuführen wäre.

Experte Dr. **Wrunsky** hält die Festsetzung eines Mindestbetrages weder für erforderlich noch für zweckmäßig. Man sei mit dem geltenden Gesetze, das in dieser Beziehung keine Vorschriften enthält, gut ausgekommen, die Verschiedenartigkeit der Genossenschaften würde aber die Festsetzung eines sehr geringen Mindestbetrages notwendig machen und in diesem Falle sei die Gefahr, daß dieser allzu häufig angewendet wird, sehr groß.

Experte Dr. **Skalkowski** glaubt, daß die Festsetzung der Höhe der Geschäftsanteile dem Statut der einzelnen Genossenschaften zu überlassen sei.

Experte Dr. Ritter v. **Zgórski** schließt sich dem Vorredner an und weist darauf hin, daß für Kreditgenossenschaften durch die Bestimmungen des Entwurfes über die zulässige Höhe der Spareinlagen die erforderliche Korrektur gegeben sei, während bei Konsumvereinen, die gegen Barzahlung verkaufen, höhere Geschäftsanteile nicht notwendig seien.

Experte **Powondra** spricht sich im Hinblick auf die zwischen den Kaufleuten und den Konsumvereinen bestehenden Interessengegensätze für die Festsetzung eines Mindestbetrages der Geschäftsanteile aus. Die Genossenschaften würden auch besser prosperieren, wenn sie über ein größeres Betriebskapital verfügen.

Experte **Krebs**: In den gewerblichen Kreisen herrsche die Ansicht, daß ein Mindestbetrag für die Geschäftsanteile festzusetzen sei; die Genossenschaft solle so beschaffen sein, daß ihr die Möglichkeit des Fortbestandes gegeben ist. Wenn kein Minimum festgesetzt sei, bestehe keine Gewähr für die Existenzfähigkeit der Genossenschaft; durch die Festsetzung eines Minimums werde das einzelne Mitglied gezwungen, einen bestimmten Kapitalsbetrag festzulegen, womit ein engerer Anschluß an die Genossenschaft erzielt werde. Der Mindestbetrag sollte nicht unter 20 K betragen.

Experte Dr. **Fářek** ist der Ansicht, daß die Bestimmung eines Mindestanteiles etwas für sich habe, doch sei die praktische Durchführung schwer und müßte jedenfalls in der Weise geschehen, daß für die verschiedenen Arten der Genossenschaften verschiedene Mindestbeträge bestimmt würden. Eine Korrektur sei in der Richtung gegeben, daß bei der Festsetzung der Höhe des Geschäftsanteiles in der Regel ein Verband oder eine Behörde mitwirken, die darauf sehen, daß die Geschäftsanteile nicht zu gering ausfallen.

Experte **Wrabetz** wendet sich gegen die Vertreter der gewerblichen Genossenschaften, die nach seiner Ansicht die Sache nicht richtig auffassen, wenn sie die Interessen der gewerblichen Genossenschaften durch Festsetzung eines Mindestbetrages der Geschäftsanteile zu schützen vermeinen. Nicht das Gesetz trage die Schuld an dem nicht befriedigenden Prosperieren solcher Genossenschaften, sondern die Tatsache, daß sie die Geschäftsanteile zu niedrig bestimmen, wodurch die Kreditfähigkeit herabgesetzt und die Genossenschaften auf möglichst hohe Subventionen angewiesen werden.

Bei Vorschußkassen nach Schulze-Delitzsch wäre mit der Festsetzung der Höhe der Geschäftsanteile noch nicht allzuviel gewonnen, weil die Anteile regelmäßig nicht sofort zur Gänze eingezahlt werden.

Die Bestimmung der Höhe des Geschäftsanteiles sollte den Genossenschaften auch aus dem Grunde überlassen werden, weil der Gesetzgeber, selbst wenn er die Höhe differenzieren wollte, den erforderlichen Einblick in die Verhältnisse nicht haben könne.

Experte **Stražkaney** tritt den Ausführungen des Vorredners bei. Der Geschäftsanteil sollte ziemlich hoch bemessen, die Einzahlungen sollten jedoch so festgestellt werden, daß es auch dem wirtschaftlich Schwachen möglich ist, einer Genossenschaft beizutreten. Um eine Genossenschaft kreditwürdig und kreditfähig zu machen, müsse das Streben darauf gerichtet sein, nach und nach ein eigenes Kapital zu schaffen. Daher sei es nicht tunlich, eine feste Summe nach oben oder nach unten im Gesetz zu bestimmen.

Experte **Gall** hebt hervor, daß zwischen gewerblichen und Kreditgenossenschaften ein gewaltiger Unterschied bestehe; in der Festsetzung eines Minimums liege die Garantie eines gewissen Kapitals und eine gewisse Einschränkung der Gründungen; für die gewerblichen Genossenschaften sei die Bestimmung eines Mindestgeschäftsanteiles erforderlich.

Frage 4. Soll der Verpflichtung zur Leistung von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil durch Sacheinlagen entsprochen werden können?

Diese Frage wird allgemein verneint.

Frage 5. Ist hinsichtlich nicht voll eingezahlter Geschäftsanteile zu fordern, daß ein gewisser Mindestbetrag sofort oder doch innerhalb einer bestimmten Frist geleistet wird? Wenn ja, welche Anordnung wäre im Gesetze zu treffen?

Experte Dr. Ritter v. **Zgórski** erklärt die im Entwurfe enthaltenen Bestimmungen für entsprechend, während die Experten **Powondra** und v. **Suchanek** sich dafür aussprechen, daß die sofortige Mindesteinzahlung ein Viertel betragen sollte; v. **Suchanek** glaubt überdies, daß der Rest binnen einem Jahre einzuzahlen wäre.

Experte **Siegl**: Nach Ablauf der Übergangsperiode werde an viele Genossenschaften die Notwendigkeit herantreten, die Schuldner, die bisher nicht Mitglieder der Genossenschaft waren, in die Genossenschaft aufzunehmen. Dies dürfe den Genossenschaften und den kleinen Leuten, die ihre Schuldner sind, nicht zu sehr erschwert werden, deshalb sei der gesetzliche Mindestbetrag von 10 Prozent als hinreichend anzusehen.

Experte **Stratkiewicz** empfiehlt aus praktischen Gründen die Festsetzung eines Mindestbetrages der sofortigen Einzahlung. Im Statut müsse aber auch je nach der Dauer der Mitgliedschaft eine bestimmte Frist für die Einzahlung des Geschäftsanteiles festgesetzt werden; der sofort einzuzahlende Betrag dürfe nicht zu gering sein, sonst werden Personen zum Eintritte veranlaßt, die wieder aus der Genossenschaft ausscheiden, sobald sie wahrnehmen, daß ihren Erwartungen nicht entsprochen wird. Eine 10prozentige Mindesteinzahlung genüge.

Experte Dr. **Skałkowski** hält die im Entwurfe vorgesehenen Bestimmungen für richtig.

Experte **Wrabetz** erklärt eine 10prozentige sofortige Einzahlung in allen Fällen für ausreichend, denn es sollen nicht Kapitalisten, sondern kleine Leute herangezogen werden. Doch genüge diese Bestimmung nicht, sondern es sollten im Gesetze auch die Modalitäten der weiteren Einzahlungen bestimmt werden, und zwar in der Weise, daß der Geschäftsanteil binnen einem bestimmten Zeitraume durch Einzahlungen in regelmäßig bestimmten Fristen und durch Gutschrift der Zinsen und Dividenden auf seine volle Höhe ergänzt wird. Die in den Statuten vorkommende einschlägige Bestimmung werde heute leider vielfach nicht eingehalten, weil die nicht voll eingezahlten Anteile häufig nach dem Statut nicht verzinst werden, so daß es im Interesse einzelner Genossen, die ihren Anteil voll eingezahlt haben, liege, die übrigen Anteile nicht voll eingezahlt zu sehen. Der Verwaltungsgerichtshof habe zwar solchen Genossenschaften die Steuerbegünstigungen aberkannt, doch reiche dies nicht aus, um auf diesem Gebiete einen Wandel zum Besseren herbeizuführen. Die näheren Bestimmungen müßten in den Statuten getroffen werden.

Experte Dr. **Wernusky** bejaht die Frage, ob ein gewisser Mindestbetrag sofort einzuzahlen sei, und zwar sei die Festsetzung eines Zehntels des Geschäftsanteiles ganz zweckmäßig. Eine weitere Frage gehe dahin, ob auch die weiteren Einzahlungen in einer bestimmten Frist stattfinden müssen. Auch diese Frage müsse bejaht werden, doch sei die nähere Durchführung dem Statut zu überlassen; das Gesetz habe nur festzusetzen, daß gewisse Fristen im Statut bestimmt sein müssen. Experte persönlich wäre zwar für die sofortige Volleinzahlung, weil dadurch die Geschäftsführung vereinfacht wäre, müsse aber zugeben, daß dies nicht durchführbar sei. Die auf nicht voll eingezahlte Anteile entfallenden Zinsen und Dividenden seien zur Ergänzung des Geschäftsanteiles gutzuschreiben.

Experte Dr. Ritter v. **Zgórski** spricht sich dafür aus, daß die Einzahlung eines Zehntels der Geschäftsanteile im Gesetze obligatorisch erklärt werde, um die Entstehung nicht lebensfähiger Genossenschaften hintanzuhalten. In betreff der weiteren Einzahlungen reichen die Bestimmungen des Gesetzentwurfes aus, und zwar § 5, Z. 3 (das Statut muß die Höhe der Geschäftsanteile und die Art, wie sie zu bilden sind, bestimmen), § 63, wonach die Erfüllung der Verpflichtung zur vollen Einzahlung des Geschäftsanteiles einzelnen Genossenschaftern nicht erlassen werden kann und säumige Zahler zur Entrichtung von Verzugszinsen verpflichtet sind und statutarisch auch zur Zahlung von Konventionalstrafen verhalten werden können, sowie § 66, wonach Gewinnanteile zur Ergänzung nicht voll eingezahlter Geschäftsanteile zu verwenden sind. Die letztere Vorschrift sollte jedoch nicht eine Dispositivnorm, sondern zwingend sein.

Experte Dr. **Ilwer** glaubt, daß es vielleicht zu weit ginge, die sofortige Einzahlung eines Zehntels

des Geschäftsanteiles vorzuschreiben, doch sollte jedenfalls eine bestimmte Maximalfrist festgesetzt sein. Im übrigen solle das Statut anordnen, daß die restliche Einzahlung in bestimmten regelmäßigen Fristen erfolge.

Experte **Wrabetz** gibt zu, daß die §§ 63 und 66 des Entwurfes den Anforderungen, die er formuliert habe, teilweise entsprechen. Er müsse aber strenger sein als der Entwurf. Insbesondere sei der letzte Satz des § 66, wonach die Verwendung von Gewinnanteilen zur Ergänzung nicht voll eingezahlter Geschäftsanteile nur eine Dispositivvorschrift sein soll, in eine zwingende Norm zu verwandeln. Experte wäre ferner für die Festsetzung bestimmter Einzahlungstermine hinsichtlich der restlichen 90 Prozent der Geschäftsanteile, denn dem Vorstande sei das Recht, die weiteren Einzahlungen zu verlangen, nicht zu überlassen. Hieraus würden sich viele Mißbräuche ergeben. Die Mitglieder dürften nicht dem Vorstande ausgeliefert werden.

Experte Dr. **Skalkowski** findet die einschlägigen Bestimmungen des Entwurfes befriedigend. Die Genossenschaft habe keinen Vorteil, wenn ihr Gelder zufließen, für die sie augenblicklich keine Verwendung hat.

Experte Dr. **Werunsky** meint, der Genossenschafter habe ein großes Interesse daran, seine Rechte und Pflichten beim Eintritte genau zu kennen. Dies sei der Fall, wenn die sofortige Mindesteinzahlung bestimmt und im Statut festgesetzt sei, in welcher Frist die weiteren Einzahlungen zu leisten sind. Die Einforderung dieser letzteren dem Vorstande zu überlassen, sei ein aktienrechtlicher Grundsatz, der für Genossenschaften nicht passe. Durch solche Beschlüsse des Vorstandes könnten die Mitglieder sehr unangenehm überrascht werden.

Experte **Wernowicz** schließt sich den Ausführungen der Experten Wrabetz und Werunsky an. Mindestens ein Zehntel des Geschäftsanteiles solle sofort beim Eintritte in die Genossenschaft gezahlt werden, die weiteren Einzahlungen müßten im Statut nach Betrag und Zeit bestimmt werden.

Experte Dr. **Vogler** bemerkt gegenüber den Ausführungen des Experten Dr. Ritter v. Zgórski, es ergebe sich aus § 5, Z. 3, des Entwurfes nicht, daß die weiteren Raten der Einzahlungen auf den Geschäftsanteil im Statut festgesetzt werden müssen. Eine solche Festsetzung sei aber zur Verhinderung von Mißbräuchen erforderlich, sonst könnten Genossenschaften entstehen, die zu Reklamezwecken recht hohe Geschäftsanteile bestimmen, von denen aber nur ein sehr geringer Teil eingezahlt sei, so daß die von solchen Genossenschaften betriebenen Geschäfte keine reelle Grundlage haben. Eine zu laxe Behandlung dieser Frage sei von Nachteil. Das Kapitalsbedürfnis lasse sich allerdings im vorhinein nicht bestimmen, aber in einem gewissen Sinne müsse man das erforderliche Kapital doch im voraus festsetzen und danach die Höhe der Geschäftsanteile selbst und die einzuzahlenden Raten bestimmen. Würde über die weiteren Einzahlungen nichts bestimmt werden, so müßte die sofortige Einzahlung mindestens die Hälfte betragen. Es empfehle sich zu bestimmen, daß hinsichtlich des Geschäftsanteiles im Statut bestimmt werden muß, wann und wie er einzuzahlen sei.

Experte Dr. **Fárek** legt der Frage nach der Höhe der ersten Einzahlung keine große Bedeutung bei, wenn es im Belieben der Genossenschaft stehe, wie hoch sie ihren Geschäftsanteil festsetzen will. Bei den gewerblichen Genossenschaften in Böhmen seien ziemlich hohe Geschäftsanteile üblich, deren Einzahlung sich durch Jahrzehnte hinzieht. Experte hält dafür, daß die Vorausbestimmung der Einzahlungsfristen dem Bedürfnisse vieler Genossenschaften widersprechen würde.

Experte **Gall** kommt darauf zurück, daß auch in dieser Frage die gewerblichen und die Kreditgenossenschaften auseinanderzuhalten seien. Bei der erstgenannten Kategorie sei zumindest ein Viertel des Geschäftsanteiles als Mindesteinzahlung zu fordern, da sonst eine Förderung der gewerbetreibenden Mitglieder nicht möglich sei.

Experte **Powondra** schließt sich dem Experten Werunsky an. Für die Festsetzung der weiteren Einzahlungstermine durch das Statut sprechen die gleichen Gründe wie für die Bestimmung einer Mindesteinzahlung.

Experte **Siegl** befürchtet, daß die Fristen für die Einzahlungen im Statut zu weit ausgedehnt würden, und befürwortet die gesetzliche Bestimmung einer Maximalfrist, die ziemlich weit gegriffen sein könnte, aber immerhin eine Direktive geben würde. Experte wäre für eine zehnjährige Frist, erklärt sich aber auf verschiedene Zwischenrufe auch mit einer kürzeren, zum Beispiel fünfjährigen Frist einverstanden.

Experte Dr. **Illner** stellt den Antrag, dem § 7, Absatz 2, folgende Fassung zu geben:

„Ist nicht sofortige Volleinzahlung der Geschäftsanteile bedungen, so muß mindestens der zehnte Teil des Geschäftsanteiles sofort oder doch während einer durch das Statut zu bestimmenden, ein halbes Jahr nicht überschreitenden Frist erlegt werden. Rücksichtlich des Restes hat das Statut regelmäßige,

periodische Ratenzahlungen festzusetzen, in deren Rahmen der Anteil binnen zehn Jahren zur Gänze einzuzahlen ist. Eine Genossenschaft darf ihre Tätigkeit nicht beginnen, solange nicht mindestens der zehnte Teil der zur Zeit des Entstehens der Genossenschaft gezeichneten Anteile eingezahlt ist."

Experte **Wrabetz** spricht sich gegen den Aufschub des Beginnes der Geschäftstätigkeit aus; ein solcher widerspreche dem Grundsatze des unbestimmten Kapitales bei der Genossenschaft.

Experte Dr. **Skalkowski** befürchtet, daß die Genossenschaften nach dem Entwurfe im Gegensatze zum geltenden Gesetze zu sehr bevormundet werden sollen.

Experte **Powondra** bemerkt, daß die Maximalfrist nicht zu kurz bemessen werden dürfe, und weist darauf hin, daß Magazins- und Maschinengenossenschaften vielfach auf dem Prinzipe einer zehnjährigen Amortiiation aufgebaut seien. In diesem Falle wäre eine fünfjährige Einzahlungsfrist zu kurz.

Frage 6. Ist der Besitz mehrerer nicht voll eingezahlter Geschäftsanteile zu gestatten?

Diese Frage wird einhellig verneint.

Frage 7. Soll durch das Statut den Genossenschaftern die Verpflichtung auferlegt werden dürfen, auf die Geschäftsanteile eingezahlte, zur Deckung von Verlusten abgeschriebene Beträge behufs Sanierung der Genossenschaft neuerlich einzuzahlen?

Experte Dr. **Vogler** wünscht eine Änderung des Entwurfes in der Richtung, daß die Festsetzung einer Nachzahlungspflicht bis zur vollen Höhe der Geschäftsanteile gestattet wird, und macht darauf aufmerksam, daß § 63, Absatz 3, der normiert, daß eine im Statut nicht vorgesehene Nachzahlungspflicht durch Statutenänderung nicht eingeführt werden könne, die bereits bestehenden Genossenschaften von dieser Einrichtung ausschließt. Es wäre wünschenswert, für solche Genossenschaften wenigstens während der Übergangszeit eine Ausnahme vorzusehen.

Experte Dr. **Jáček** schließt sich dem Vorredner an.

Experte **Keßler** führt an, daß bei den Beamtenvereinskonsortien Bestimmungen über Nachzahlungen seit langem üblich sind.

Auf eine Anfrage des Experten Dr. **Illner** erklärt der **Referent**, daß die Nachzahlungspflicht mit der Nachschußverpflichtung nichts zu tun habe, auf diese somit keine Rückwirkung äußere. Die Nachzahlungen könnten während des aufrechten Bestandes der Genossenschaft gefordert werden, die Nachschußpflicht trete erst im Falle des Konkurses ein.

Der **Vorsitzende** eröffnet sodann die allgemeine Diskussion über die §§ 1 bis 12 des Entwurfes.

Experte Dr. **Jáček** will die Aufmerksamkeit der Regierung auf jene Genossenschaften lenken, bei denen die kapitalistische Seite überwiegt. Es gebe in Böhmen eine ganze Reihe von Theaterunternehmungen, Buchdruckereien, Zeitungsunternehmungen, Bierbrauereien usw., die mit dem wirtschaftlichen Leben ihrer Mitglieder in keinem engeren Zusammenhange stehen, daher, ohne eigentlich genossenschaftlichen Charakter zu tragen, die Form von Genossenschaften angenommen haben, dies insbesondere wegen der Möglichkeit, fremde Elemente fernzuhalten, aber auch aus nationalen und politischen Motiven. Der rechtliche Bestand dieser Genossenschaften sei schon nach der jetzigen Judikatur bestritten, der Oberste Gerichtshof stehe auf dem Standpunkt, daß bei einer Genossenschaft das persönliche Moment maßgebend sein soll, so daß eine Genossenschaft nur dann existenzberechtigt sei, wenn ihre Mitglieder an dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe persönlich mitwirken.

Diese Judikatur stütze sich auf den § 1 des geltenden Gesetzes. Dieser Paragraph sei nicht nur in den Entwurf übergegangen, sondern es werde die Lage noch dadurch verschärft, daß in Hinkunft nach § 114 des Entwurfes das Registergericht befugt sein soll, eine Genossenschaft, die sich dem neuen Gesetze nicht anpaßt, aufzulösen. Dadurch könnten viele alte Genossenschaften in ihrem durch die Eintragung in das Register erworbenen Rechte geschädigt werden, was umso empfindlicher sei, als sich unter ihnen sehr wohlhabende große Genossenschaften mit Grundbesitz usw. befinden. Es sollte solchen Genossenschaften wenigstens die Umwandlung in andere Assoziationsformen (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) durch Gebührenbegünstigungen bei der Liquidation und bei der Vermögensübertragung nach Tunlichkeit erleichtert werden.

Experte **Wrabetz** wünscht, daß im § 1 an Stelle der Bezeichnung „Wohnungsgenossenschaften" der allgemein übliche Ausdruck „Baugenossenschaften" gesetzt werde. Zu den Ausführungen des Experten Dr. Fáček bemerkt der Experte, daß die Aufzählung der verschiedenen Genossenschaftsarten im § 1 keine taxative ist. So wie bisher werde es auch künftighin vorkommen, daß andere als die namentlich angeführten Genossenschaftsformen registriert werden, sobald sie sich nur im übrigen strenge an die gesetzlichen Vorschriften halten.

Die Bestimmung des § 6, Absatz 4, wonach Bezeichnungen wie Bank, Gesellschaft, Anstalt, Institut usw. in die Firma nicht aufgenommen werden dürfen, kommt dem Experten kleinlich vor. Ein solches Verbot würde für bestehende Genossenschaften, die derartige Bezeichnungen in ihrem Firmawortlaute führen, von sehr unangenehmen Folgen sein; denn mit einer Firmaänderung seien große Schwierigkeiten verbunden, namentlich könne eine Beunruhigung der Gläubiger eintreten. Die Bezeichnung „Volksbank" passe für Kreditgenossenschaften recht gut. Die Bestimmung sei nur gewissen galizischen Genossenschaften auf den Leib geschnitten, treffe aber auch eine Reihe anderer, vollkommen anständiger Genossenschaften hart. Dagegen sei es richtig, die Bezeichnung „Sparkasse" zu verbieten, mit welcher Bezeichnung ein ganz bestimmter Begriff verbunden sei.

Des weiteren bemängelt der Experte die Bestimmung des § 8, Z. 5, des Entwurfes, der zufolge es zulässig sein soll, die Kündigung der Mitgliedschaft durch eine bestimmte Frist, jedoch nicht über drei Jahre nach dem Entstehen der Genossenschaft auszuschließen. Durch eine solche Vorschrift liefere man die harmlose Bevölkerung gewiegten Schwindlern vollkommen aus. Denn sie mache es Leuten, die vielleicht kurze Zeit nach dem Entstehen der Genossenschaft die Unmöglichkeit ihrer gedeihlichen Entwicklung eingesehen haben, unmöglich, aus der Genossenschaft auszuscheiden. Bei diesem Anlasse müsse sich Experte auch gegen eine seit Jahren eingeführte Form von Genossenschaften wenden, bei denen zwar die Dauer der Genossenschaft unbeschränkt, dagegen die Mitgliedschaft von vornherein auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt ist. Dies widerspreche dem Wesen der Genossenschaft.

Experte Dr. **Jahn** würde vorziehen, im § 1, Absatz 2, der eine nicht erschöpfende Aufzählung der Genossenschaftsarten enthalte, die Fassung des geltenden Gesetzes beizubehalten. Letztere lasse durch die Worte „u. dgl." viel klarer erkennen, daß die Aufzählung keine taxative ist. Sollte dieser Anregung nicht entsprochen werden, so würde er die völlige Streichung des Absatzes 2 befürworten.

Die Bedenken des Experten Wrabetz gegen die Bestimmung des § 6, Absatz 4, teile er nicht, es sei wünschenswert, Verwechslungen hintanzuhalten. In gleicher Weise halte er die Bestimmung des § 8, Z. 5, im Gegensatz zu Wrabetz für zweckmäßig, insbesondere für Produktivgenossenschaften. Experte erklärt, er würde sogar gegen eine Ausdehnung der Frist nichts einzuwenden haben.

Experte **Ulmer** schließt sich in betreff der Bestimmung des § 6, Z. 4, den Ausführungen des Experten Wrabetz an. Es sei unmöglich, die Firmabezeichnungen „Bank" usw. auszuschließen, die für Kreditgenossenschaften, welche in größeren Orten ihren Sitz haben, schon als Unterscheidungsmerkmal von Bedeutung seien. Mit Ausnahme der Bestimmung über die Führung der Bezeichnung „Sparkasse" sollte nach Ansicht des Experten der vierte Absatz des § 6 gestrichen werden. In Galizien seien schon jetzt Fälle vorgekommen, daß Registergerichte an alte Genossenschaften den Auftrag erteilten, ihre Firma, in der die jetzt beanständeten Bezeichnungen vorkamen, zu ändern.

Experte Dr. Ritter v. **Zgórski** bemerkt, daß ihm nicht einleuchte, aus welchem Grunde auch der Finanzprokuratur auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens ein Wirkungskreis eingeräumt werden soll. Er begrüße die Erweiterung des Wirkungskreises der Registergerichte, der Revisionsverbände, Landesausschüsse und der politischen Behörden, könne sich aber gerade aus diesem Grunde mit der Rolle, die der Finanzprokuratur zugedacht wird, um so weniger befreunden. Insbesondere sei auch zu befürchten, daß durch das Eingreifen der Finanzprokuratur Verschleppungen einreißen werden.

Experte **Stratkanry:** Da erst § 69 die Aufklärung gibt, was unter beschränkter und unter unbeschränkter Haftung zu verstehen sei, würde es sich empfehlen, im § 2, der die zweifache Art der Haftung normiert, einen Hinweis auf jene Gesetzesstelle aufzunehmen oder aber schon hier eine nähere Erklärung zu geben.

Im § 5, Z. 6, würde der Experte statt der Fassung „Form für die Berufung der Generalversammlung" die Fassung des geltenden Gesetzes „Art und Weise der Berufung . . . " vorziehen.

Die im § 5, letzter Absatz, mit 5 bestimmte Mindestzahl der Personen, die das Statut zu unterzeichnen haben, ist nach Ansicht des Experten zu klein. Er schlage vor, mit dem reichsdeutschen Gesetze über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften höher, zum Beispiel auf 7 oder 10 zu greifen.

Die Frage des Experten, ob die nach § 11 beizubringenden stempelfreien Abschriften beglaubigt sein müssen, wird vom **Referenten** verneint.

Experte Dr. **Ulmer** erklärt, sich in betreff der Bestimmung des § 6, Absatz 4, dem Experten Wrabetz anzuschließen. Durch den Beisatz „registrierte Genossenschaft mit beschränkter (oder unbeschränkter) Haftung" sei einer Verwechslung mit anders gearteten Kreditinstituten in ausreichendem Maße vorgebeugt. Er spricht sich gegen die Amtstätigkeit der Finanzprokuratur aus, da es grundsätzlich nicht angehe, in einem ohnehin offiziosen Verfahren neben dem Gerichte einer zweiten Behörde einen Wirkungskreis einzuräumen.

Experte **Povondra** weist darauf hin, daß schon derzeit in Fällen, in denen Gewerbegenossenschaften die Errichtung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vorbereiten, Übertragungsgebühren verlangt werden, und befürchtet, daß das Eingreifen der Finanzprokuratur auch in dieser Beziehung unangenehme Folgen hätte.

Experte Dr. **Vogler** fragt, ob die Bezeichnungen „Bank", „Gesellschaft" usw. auch in Zusammensetzungen mit anderen Worten untersagt sein sollen, und möchte die Frage verneinen, indem er auf Bezeichnungen wie „Volksbank", „Vorschußbank" hinweist. Die Bezeichnung „Gesellschaft" komme in Zusammensetzungen insbesondere vor, um eine Wiederholung des Wortes „Genossenschaft" zu vermeiden, das in dem obligatorisch vorgeschriebenen Beisatze „Genossenschaft mit beschränkter (unbeschränkter) Haftung" vorkommt, zum Beispiel „Produktivgesellschaft, Genossenschaft mit beschränkter Haftung".

Zu § 8, Z. 5, erklärt der Experte, daß bei Produktiv- und Magazinsgenossenschaften die Möglichkeit der Kündigung der Mitgliedschaft während eines bestimmten Zeitraumes unbedingt ausgeschlossen werden müsse.

In betreff des Eingreifens der Finanzprokuratur weist der Experte darauf hin, daß sich die Notwendigkeit eines Organes, das die Sanierung widersinniger und ungesetzlicher Eintragungen in das Register bewirke, schon unter der Herrschaft des geltenden Gesetzes bemerkbar gemacht habe. Der Oberste Gerichtshof habe in der Weise abzuhelfen gesucht, daß er in Ermanglung einer Popularklage der Finanzprokuratur als der Vertreterin öffentlicher Interessen das Recht zusprach, solche Eintragungen zu jeder Zeit anzufechten. Dieser Zustand könne nicht aufrecht erhalten werden, weswegen die im Entwurf getroffene Lösung der Frage zu begrüßen sei.

Experte Dr. **Werunsky** hält die Irreführung des Publikums durch Bezeichnungen wie „Bank", „Anstalt" u. dgl. für ausgeschlossen, weil jede Genossenschaftsfirma den Beisatz „Genossenschaft mit beschränkter (unbeschränkter) Haftung" führen müsse. Die Mitwirkung der Finanzprokuratur wäre beizubehalten. Gerade bei den Revisionen habe es sich gezeigt, wie zahlreich gesetzwidrige Eintragungen sind. Es müsse ein Organ geben, das gleich in der ersten Zeit des Bestandes der Genossenschaft eingreife, damit spätere Löschungen vermieden werden. Auch im Entwurf vom Jahre 1897 sei ein solches Organ vorgesehen gewesen, nämlich die Staatsanwaltschaft. Wenn die Ansicht gerechtfertigt ist, daß der Entwurf zu viele Behörden heranziehe, dann wäre eher die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden auszuschalten.

Experte Dr. **Skalkowski** schließt sich in betreff der Bestimmung des § 6, Absatz 4, den Ausführungen des Experten **Wrabetz** an und bemerkt, daß die Beibehaltung dieser Bestimmung angesichts der Übergangsbestimmungen der §§ 157 und 158, wonach sich die bestehenden Genossenschaften in kurzer Frist den Bestimmungen des neuen Gesetzes anpassen müssen, für Galizien eine Katastrophe bedeuten würde. § 6, Absatz 4, wäre daher zu streichen.

Experte Dr. **Fárek** kommt auf seine Ausführungen über Personenvereinigungen zurück, die sich in Form von Genossenschaften konstituiert haben, ohne eigentlich Genossenschaften zu sein, und wiederholt den Wunsch, daß für solche Genossenschaften, die sich vielfach in eine andere Gesellschaftsform nicht umwandeln können, in irgendeiner Weise vorgesorgt werde. Mit gewissen Begünstigungen allein werde es nicht getan sein. Es handle sich vielfach um Genossenschaften, bei denen ein Bedürfnis besteht, fremde Elemente fernzuhalten. Dies sei nach der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht gut möglich. Ferner seien auch gemeinnützige Anstalten in Form von Genossenschaften konstituiert. Hier könne man nicht wohl fordern, daß jeder Teilnehmer einen so großen Anteilsbetrag erwerbe, wie er für Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgeschrieben ist.

Experte **Keßler** wirft die Frage auf, ob angesichts des § 5, Z. 4, der von einem Reservefonds spricht, auch die Bildung mehrerer Reservefonds, insbesondere auch einer Reserve zur Gewinnsicherstellung statthaft sei. Die Frage wird allseits bejaht.

Im § 6, Z. 4, bemängelt Experte insbesondere die Worte „u. dgl. mehr", infolge welcher die Anzahl der unstatthaften Bezeichnungen beliebig vermehrt werden könnte.

Des weiteren fragt Experte, ob im Bestande des § 8, Z. 4, des Entwurfes (wonach Bestimmungen über die Höchstanzahl der Geschäftsanteile, die jeder Genossenschafter erwerben darf, im Statut enthalten sein müssen) die vom Experten vertretenen Genossenschaften in ihren Statuten auch weiterhin bestimmen können, daß die Konsortialversammlung die Anzahl der von jedem einzelnen zu erwerbenden Geschäftsanteile festsetzt. Auch diese Frage wird bejaht.

Dem Experten Dr. **Skalkowski** erscheint die Bestimmung des § 5, Z. 4, ganz unbedenklich; die obligatorische Bildung eines Reservefonds sei ebenso zu begrüßen wie die obligatorische Einsetzung eines Aufsichtsrates.

Experte **Sigl** äußert den Wunsch, daß im § 4 des Entwurfes als dritte Voraussetzung der Registrierung einer Genossenschaft deren Unterstellung

unter einen Revisionsverband oder unter den Landesausschuß aufgenommen werde. Auf den Einwand des Referenten, daß eine solche Bestimmung zwar sehr wünschenswert wäre, aber als notwendige Ergänzung die nicht gut denkbare Verpflichtung der Revisionsverbände oder Landesausschüsse, jede sich bildende Genossenschaft ihrer Revision zu unterziehen, voraussetzen würde, erwidert der Experte, daß die Revision durch die Gerichte nach der Art ihrer Durchführung der Revision durch die Verbände oder die Landesausschüsse nicht gleichkomme und daher nur für solche Genossenschaften belassen werden sollte, die von einem Verband und vom Landesausschusse trotz nachgewiesenen Ansuchens nicht aufgenommen wurden. Jedenfalls müßten die Gerichte bei der Auswahl der Revisoren sorgfältiger vorgehen als heute.

Bei der Fortsetzung der Diskussion über die einzelnen Punkte des Fragebogens wird die

Frage 8: Ist für die Dauer der Funktionsperioden des Vorstandes eine obere Grenze zu bestimmen?

vom Experten Dr. **Jahn** bejaht. Nach seiner Ansicht sollte die Funktionsperiode nicht mehr als drei Jahre betragen. Dagegen wendet sich Experte gegen die Widerruflichkeit der Bestellung zum Vorstandsmitgliede, namentlich im Hinblicke auf die Kreditgenossenschaften, die, um das Vertrauen des Publikums zu erhalten, möglichst konservativ verwaltet werden müssen. Wenn es jeder zufälligen Mehrheit in der Generalversammlung ermöglicht werde, Vorstandsmitglieder abzuberufen, müsse notwendigerweise das Vertrauen der Spareinleger leiden, die wissen wollen, wem sie ihr Geld anvertrauen.

Experte Dr. **Werunsky** spricht sich gegen die Festsetzung einer Obergrenze der Funktionsdauer im Gesetze aus; eine solche Festsetzung wäre insbesondere bei Produktivgenossenschaften bedenklich. Die Regelung sei dem Statut zu überlassen. In der Regel werde eine dreijährige Funktionsdauer genügen. Hingegen müsse die Abberufung von Vorstandsmitgliedern gestattet bleiben, nur sollte sie nicht von der einfachen Majorität beschlossen werden können. Gegen den Widerruf mit einer Zweidrittelmehrheit hätte Experte nichts einzuwenden.

Experte Dr. **Vogler** schließt sich den Ausführungen des Vorredners an.

Experte **Strazkaney** ist der Ansicht, daß die Funktionsdauer im Gesetze mit höchstens drei Jahren bestimmt und die Wiederwahl für zulässig erklärt werden sollte.

Experte Dr. **Adam** hält die gesetzliche Festsetzung einer Obergrenze der Funktionsperiode für angezeigt. In Galizien komme die lebenslängliche Bestellung der Vorstandsmitglieder durch das Statut nicht selten vor. Es könnte sich nur darum handeln, ob eine dreijährige Periode hinreiche. Experte würde eine längere Periode, vielleicht sechs Jahre vorziehen, da für Produktivgenossenschaften, die vielfach Fachleute verwenden müssen, lange Funktionsperioden des Vorstandes rätlich seien.

Bestimmungen über den Widerruf der Bestellung des Vorstandes seien den Statuten zu überlassen. Im Gesetze lasse sich diese Frage nicht regeln.

Experte **Keßler** bemängelt, daß die Funktionsdauer des Vorstandes und der einzelnen Vorstandsmitglieder nicht auseinandergehalten werde. Es sei zweckmäßiger, daß ein periodisches Ausscheiden je eines Teiles der Vorstandsmitglieder erfolgt.

Im allgemeinen wendet sich der Experte gegen die Unterordnung des Vorstandes unter den Aufsichtsrat, wie sie im Entwurfe vorgesehen sei, der den Vorstand als eine Art Vollzugsorgan des Aufsichtsrates behandle. Die Funktionen dieser beiden Organe sollten strenge geschieden sein; der Aufsichtsrat könne nicht als Kontrollorgan über eine Geschäftsführung fungieren, an der er selbst teilnimmt.

Experte **Wrabetz** möchte in dieser Frage jede gesetzliche Beschränkung missen und ihre Regelung dem Statute überlassen.

Bei der Bestellung des Vorstandes sollte jegliche Agitation ausgeschlossen und nur sachliche Eignung maßgebend sein; dies lasse sich dadurch erreichen, daß die Wahl der Vorstandsmitglieder nur auf Vorschlag des Aufsichtsrates erfolgen sollte. Gegen schlechte Funktionäre habe die Genossenschaft das Mittel der Abberufung.

Experte **Wernowirz** wendet sich gegen den Experten Wrabetz und erklärt eine Beschränkung der Funktionsdauer des Vorstandes für geboten. Der Nachteil, der für Produktivgenossenschaften aus der Festsetzung bestimmter Funktionsperioden folgt, lasse sich dadurch beseitigen, daß fachmännische Vorstandsmitglieder durch Dienstvertrag an die Genossenschaft gebunden werden, in dem für den Fall der Lösung des Vertrages Entschädigung vorgesehen ist. Dies schütze gegen leichtfertige Abberufung. Im allgemeinen sei es zweifellos auf die Geschäftsführung von gutem Einfluß, wenn der Vorstand sich vor Augen halten muß, daß ein Zeitpunkt kommt, in dem über seine weitere Funktion verhandelt werden wird.

Experte Dr. **Fářek** spricht sich gleichfalls für die Bestimmung einer Obergrenze der Funktionsperiode des Vorstandes aus; denn es sei viel einfacher und

errege viel weniger Aufsehen, wenn ein Vorstandsmitglied nicht wiedergewählt, als wenn sein Mandat widerrufen wird. Er stimme daher für den Entwurf. Die Obergrenze könne eventuell höher, vielleicht mit sechs Jahren festgesetzt werden.

Um zwei Uhr nachmittags schließt der Vorsitzende die Sitzung.

Beginn der Nachmittagssitzung um vier Uhr.

An Stelle des Ministerialrates Dr. Moritz Ertl erscheint als Vertreter des Ackerbauministeriums Ministerialsekretär Sigmund v. Kripp.

Der **Vorsitzende** eröffnet die Debatte über

Frage 9. Ist für die Abgabe von Willenserklärungen namens der Genossenschaft, insbesondere für die Zeichnung der Genossenschaft, die Mitwirkung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu fordern?

Experte Dr. **Vogler** bejaht die Frage. Es empfehle sich aber, den Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern zu bilden, damit im Falle der Verhinderung des einen von nur zwei Vorstandsmitgliedern die Tätigkeit der Genossenschaften nicht stagnieren müsse. Bei Vorhandensein von nur zwei Mitgliedern könne sich sogar der Fall ergeben, daß die Anmeldung eines neuen Vorstandsmitgliedes zum Register unmöglich ist, wenn nicht das Statut für solche Fälle einen Ausweg durch Heranziehung des Aufsichtsrates kennt. Das Gesetz sollte daher für solche Fälle die erforderlichen Vorkehrungen treffen und bestimmen, wer zu zeichnen hat, wenn das eine von zwei Vorstandsmitgliedern fehlt.

Experte **Strakkaney** wünscht gleichfalls eine Bestimmung, daß der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen habe, damit Schwierigkeiten vermieden werden, die sich durch die Verhinderung des einen von zwei Vorstandsmitgliedern ergeben.

Experte **Wrabetz** sieht ebenfalls die Mindestzahl von drei Vorstandsmitgliedern für erforderlich an, meint aber, eine bestimmte Vorschrift lasse sich nicht aufstellen, weil es Genossenschaften gebe, die nur fünf bis sechs Mitglieder zählen. Für Fälle, wo nur ein Vorstandsmitglied übrig bleibt, müßte im Gesetze etwas vorgesehen werden. Experte führt noch an, daß bei den Genossenschaften, die er vertritt, der Aufsichtsrat statutengemäß einen Ersatzmann zu bestellen hat, der vom Aufsichtsrate selbst zum Register angemeldet wird.

Experte **Ulmer** bemängelt die hierher gehörige Vorschrift des § 99, nach der Statutenänderungen von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zum Genossenschaftsregister angemeldet werden müssen. Daraus können sich Schwierigkeiten ergeben, wenn eines der Vorstandsmitglieder abwesend oder für seine Person mit der beschlossenen Statutenänderung nicht einverstanden ist und die Fertigung verweigert. Redner halte auch in diesen Fällen die statutenmäßige Zeichnung für hinreichend.

Auch Experte **Wrabetz** ist der Ansicht, daß diese Bestimmung zu weit gehe.

Frage 10. Ist die Bestellung von Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetriebe auszuschließen?

Diese Frage wird von den meisten Experten bejaht.

Experte Dr. **Jahn** möchte eine Kollektivprokura zulassen in der Weise, daß ein Beamter der Genossenschaft als Prokurist kollektiv mit einem Vorstandsmitgliede zeichnen kann. Bei großen Genossenschaften mit bedeutendem Geschäftsbetriebe sei anders das Auslangen nicht zu finden, da die Vorstandsmitglieder nicht immer zugegen sein können und sich auch sonst Verhinderungsfälle leicht ergeben.

Experte Dr. **Fárek** weist darauf hin, daß heute größere Genossenschaften vielfach die Kollektivprokura in der geschilderten Weise eingeführt haben; diese Genossenschaften würden durch ein Verbot in ihrem Geschäftsgange bedeutende Störungen erleiden.

Experte Dr. **Werunsky** hält die Bestellung eines Prokuristen mit dem Charakter der Genossenschaft für unvereinbar; dem bei Genossenschaften mit großem Geschäftsbetriebe bestehenden Bedürfnisse lasse sich dadurch abhelfen, daß die Zahl der Vorstandsmitglieder entsprechend vermehrt wird.

Experte Dr. **Skałkowski** erklärt gleichfalls die Bestellung von Prokuristen mit dem Wesen der Genossenschaft für unvereinbar.

Experte Dr. **Illner** meint, es müsse sich gar nicht um eine Prokura im eigentlichen Sinne handeln, es genüge, daß zur technischen Erleichterung des Geschäftsbetriebes dem Beamten die Zeichnungsbefugnis erteilt werde, wogegen nichts einzuwenden sei.

Experte Dr. **Jahn** weist darauf hin, daß es bei Aktiengesellschaften üblich sei, Direktoren, die nicht Prokuristen sind, die Kollektivzeichnungsbefugnis mit Verwaltungsratsmitgliedern einzuräumen, ein Vorgang, der auch bei der Genossenschaft gestattet sein sollte.

Experte **Wrabetz** bemerkt, Experte Jahn habe die großen Genossenschaften im Auge, er selbst die kleineren und jene, die mit der Genossenschaftsform Mißbrauch treiben. In den Statuten dieser letzteren werde die Vertretungsbefugnis regelmäßig einem Direktor und einem Prokuristen erteilt, welch letzterer eine untertänige Kreatur des ersteren sei, so daß der Direktor tue, was er wolle. Großen Genossenschaften stehe es frei, die Zahl der Vorstandsmitglieder zu vermehren, sie seien auch in der Lage, ihre Vorstandsmitglieder, die stärker in Anspruch genommen werden, für die Versäumnis zu entschädigen und zu verlangen, daß sie täglich eine oder zwei Stunden dem Geschäfte widmen. Experte würde nur die gewählten Vorstandsmitglieder heranziehen und die Bestellung von Prokuristen ausschließen.

Experte **Wermowirz** vertritt die Anschauung, daß die Bestellung von Prokuristen mit dem Wesen einer Genossenschaft grundsätzlich unvereinbar sei.

Experte Dr. **Jahn** stellt einen vermittelnden Antrag, dem gemäß das Gesetz nur zulassen soll, daß die Genossenschaft über Antrag des Revisionsverbandes die Befugnis erhalte, sich auch durch einen Beamten, der zur Zeichnung mit einem Vorstandsmitgliede befugt ist, vertreten zu lassen. Auf diese Art wären Mißbräuche vermieden.

Experte Dr. **Vogler** macht aufmerksam, daß es der Genossenschaft freistehe, Beamte, denen sie die Vertretungsbefugnis einräumen möchte, in den Vorstand zu wählen. Die Revisionsverbände würden gewiß die Verantwortung ablehnen, die sie treffen müßte, wenn sie nach dem Antrage des Vorredners über die Befugnis zur Bestellung von Prokuristen zu entscheiden hätten.

Experte **Gall** glaubt, daß zur Abwicklung der laufenden Tagesgeschäfte der Beamte der Genossenschaft befugt sein müsse, die erforderliche Zeichnung vorzunehmen, sonst könnten bei Produktivgenossenschaften die Tagesgeschäfte nicht abgewickelt werden. Diese Zeichnungen müssen unter der Haftung des Vorstandes abgegeben werden.

Experte **Powondra** stellt sich auf den Standpunkt des Gesetzentwurfes. Es gehe nicht an, die Verantwortung als Vorstandsmitglied auf einen Beamten zu übertragen.

Frage 11: Ist die Bestellung eines Aufsichtsrates für sämtliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Gesetze vorzuschreiben?

wird allgemein bejaht.

Experte Dr. **Illner** ist der Meinung, daß der Aufsichtsrat bei kleineren Genossenschaften ein zu komplizierter Apparat sei, es dürften die Rechnungsrevisoren genügen, die schon jetzt bei vielen Genossenschaften bestellt sind und für die Kontrolle ausreichen.

Experte Dr. **Skalkowski** bemerkt nur, daß in Galizien die Bestellung eines Aufsichtsrates bereits derzeit allgemein üblich ist. Der Entwurf stelle nur etwas als Erfordernis auf, was in der Praxis schon durchgeführt ist.

Experte **Wrabetz** bemerkt gegen Dr. Illner, es komme nur darauf an, daß die Rechnungsrevisoren die Arbeit eines Aufsichtsrates verrichten, dann könne man sie auch Aufsichtsrat nennen. Die einmalige jährliche Revision, die von den Rechnungsrevisoren regelmäßig vorgenommen werde, sei dagegen unnütz.

Frage 12: Ist in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Aufsichtsrat die Versehung bestimmter Überwachungszweige einzelnen seiner Mitglieder mit der Wirkung übertragen kann, daß diese die hierauf bezügliche Aufsichtsbefugnis selbständig ausüben können und für die genaue Befolgung der ihnen übertragenen Obliegenheiten den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates verantwortlich sind?

wird allgemein bejaht.

Experte Dr. **Vogler** hebt hervor, daß § 27 des Entwurfes mit dem übereinstimmt, was auf dem letzten deutschen Juristentage über den Aufsichtsrat bei Aktiengesellschaften geäußert worden ist. Dem Entwurfe sei beizupflichten.

Über die

Frage 13: Soll die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte zugelassen werden? Allgemein oder mit Beschränkung auf nicht physische Personen?

entspinnt sich eine längere Debatte, in der zugleich erörtert wird, ob ein Mitglied auch mehr als eine Stimme in der Generalversammlung haben könne.

Experte Dr. **Jahn** wünscht, daß die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte, die selbst Mitglieder der Genossenschaft sind, mit der Maßgabe gestattet werde, daß niemand mehr als zwei Vollmachten ausüben dürfe. Nichtphysische Personen seien durch ihre statutarischen oder gesetzlichen Vertreter zu vertreten, ohne daß diese Mitglieder sein müßten.

Die Bestimmung des § 36, daß jeder Genossenschafter nur eine Stimme haben soll, findet Experte nicht entsprechend, insbesondere nicht bei Kreditgenossen-

schaften, die in ihrer Verwaltung besonders konservativ sein müssen. Wenn jedes Mitglied nur eine Stimme hat, könne es insbesondere in dem Falle, als der Geschäftsbetrieb der Genossenschaften auf Mitglieder eingeschränkt werden soll, leicht geschehen, daß sich zufällige Majoritäten aus Personen bilden, die an der Genossenschaft kein größeres Interesse haben, so daß die bisherige Verwaltung zum großen Nachteil der Genossenschaft und der Einleger durch eine schlechtere ersetzt würde. Die Anzahl der Stimmen sollte daher im Verhältnisse zu der Anzahl der Geschäftsanteile des einzelnen Mitgliedes stehen, und zwar etwa in der Weise, daß ein Mitglied bis zu 50 Stimmen in sich vereinigen dürfe.

Experte Dr. **Fářek** schließt sich den Ausführungen des Vorredners an. Die Zulässigkeit der Vollmacht sei auch für Genossenschaften von Bedeutung, deren Mitglieder sehr zerstreut wohnen und daher wie insbesondere in gebirgigen Gegenden nur schwer zur Generalversammlung kommen können. Jedenfalls aber wäre die Zahl der Stimmen nach oben zu beschränken.

Experte **Ulmer** spricht sich gegen die Zulassung von Bevollmächtigten aus; es widerspreche dem Wesen der Genossenschaft, das Stimmrecht anders als persönlich auszuüben. Außerdem habe man mit den Bevollmächtigungen auf dem flachen Lande sehr ungünstige Erfahrungen gemacht.

Experte **Wrabrk** betont, daß in der Nichtzulassung der Vollmachten das einzige Mittel gelegen sei, die Mitglieder an der Generalversammlung zu interessieren; andrerseits sei es bekannt, daß mit den Vollmachten der größte Mißbrauch getrieben werde

Experte **Keßlrr** schließt sich im Prinzip dem Vorredner an, bemerkt aber, daß die Sache in der Praxis und insbesondere bei den Genossenschaften, die er vertritt, auf Schwierigkeiten stoße. Wenn die Vollmachten ausgeschlossen werden, würden die Verhältnisse in der Gebarung und Verwaltung der Genossenschaft ganz ungewiß werden. Namentlich Beamte seien oft verhindert, sich an Generalversammlungen zu beteiligen. Den Konsortien gehörten Mitglieder an, die infolge dienstlicher Versetzung an einem weit entfernten Ort wohnen und durch den Ausschluß der Bevollmächtigung mundtot gemacht würden. Wohl aber soll die Erteilung der Vollmacht nur auf Mitglieder der Genossenschaft beschränkt und die Höchstzahl der in einer Hand vereinigten Vollmachten bestimmt werden.

Experte Dr. **Fářek** führt als Beispiel von Fällen, in denen die Bevollmächtigung zuzulassen wäre, eine Fleischhauergenossenschaft an, die zum Zwecke der Verwertung der Abfälle Fleischhauer aus einem sehr weit ausgedehnten Sprengel (zum Beispiel aus dem ganzen Kammerbezirk Pilsen) vereinige, weil sie nur bei größerem Umfange prosperieren könne. Bei solchen Genossenschaften könne man den Mitgliedern nicht zumuten, daß sie immer persönlich erscheinen, ebensowenig gehe es aber an, sie zum Verzicht auf ihren Einfluß zu bringen.

Experte **Sirgl**: Es werde wohl kaum angehen, eine Bestimmung zu finden, die nicht der einen oder der anderen Genossenschaft Abbruch täte. Deswegen müsse man sich darauf beschränken, den Charakter der Genossenschaft im Auge zu behalten, dieser schließe jedoch die Bevollmächtigung aus, außer bei nichtphysischen Personen. Aus der Zulassung von Bevollmächtigten hätten sich viele Mißstände ergeben.

Experte Dr. **Illner** bemerkt, daß konsequenterweise auch bei nichtphysischen Personen nur die statutarischen oder gesetzlichen Vertreter zur Ausübung des Stimmrechtes zugelassen werden dürften. Experte hätte aber gegen die Vollmachtserteilung, wenn sie an Mitglieder und in beschränktem Maße geschehe, nichts einzuwenden.

Experte Dr. **Voglrr** schließt sich denjenigen Experten an, welche eine Bevollmächtigung nur bei nicht handlungsfähigen Personen zulassen.

Experte Dr. **Fářek** meint, es gehe nicht an, daß man nur die gewöhnlichste Struktur der Genossenschaften vor Augen behält, man müsse vielmehr auch die Interessen der anderen Genossenschaftsformen wahren, wo sich das Bedürfnis ergibt.

Experte **Wrabrk** verweist darauf, daß in dem deutschen Reichsgesetze vom Jahre 1889 die Bevollmächtigung — abgesehen von nicht handlungsfähigen Personen — ausgeschlossen ist, ohne daß sich Nachteile bemerkbar gemacht hätten, obwohl das Genossenschaftswesen in Deutschland noch weit entwickelter sei als bei uns. Wer an der Genossenschaft ein Interesse habe, solle sich persönlich an der Generalversammlung beteiligen, es gehe doch nicht an, ihm durch gesetzliche Bestimmungen Gelegenheit zu bieten, sich der Generalversammlung zu entziehen.

Zur Frage des Pluralitätsstimmrechtes.

Experte Dr. **Skalkowski** spricht die Ansicht aus, daß bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung ein nach dem Verhältnisse der Geschäftsanteile abgestuftes Recht auf Führung mehrer Stimmen für das einzelne Mitglied insofern berechtigt sei, als sich die Haftung nach der Anzahl der Geschäftsanteile richtet. Es wäre daher unbillig, Personen, die an dem Geschäftsgange der Genossenschaft ein größeres Interesse haben, keinen größeren Einfluß einzuräumen. Die Beseitigung des Rechtes auf mehrere Stimmen würde

für viele Genossenschaften geradezu eine Katastrophe bedeuten, weil dadurch die am Geschäftsbetriebe am meisten interessierten Mitglieder zum Austritte bewogen würden.

Experte Dr. **Fárek** fügt bei, daß die vollständige Gleichstellung aller Mitglieder auch für die gewerblichen Genossenschaften, namentlich die Betriebsgenossenschaften nachteilig wäre, die vielfach zu ihrer gedeihlichen Entwicklung auf die Beteiligung der vermögenderen Gewerbetreibenden angewiesen sind. Würden diese vermeintlich Gefahr laufen, durch die kleinsten Teilhaber majorisiert zu werden, so dürften sie sich zum Schaden für die Genossenschaft überlegen, in deren Verband zu verbleiben. Das Stimmrecht sollte im Statut abgestuft werden, ein Unterschied zwischen Genossenschaften mit beschränkter und solchen mit unbeschränkter Haftung wäre nicht zu machen.

Experte **Wrabetz** erklärt, er stehe ganz auf dem Standpunkte Schulze Delitzschs, daß in der Genossenschaft alle Mitglieder gleich sind, ein Grundsatz, der nicht nur das demokratische Prinzip wahre, sondern auch seine wirtschaftlichen Gründe habe. Die Mitglieder, die sich mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligen, haben ein ungleich größeres Interesse an der Erzielung eines möglichst hohen Gewinnes, woraus im deutschen Reiche die Dividendenjagd entstanden sei. Es sei dem Inhaber eines einzigen Geschäftsanteiles ziemlich gleichgültig, ob die Dividende ein oder zwei Prozent mehr oder weniger betrage, während für den stark Beteiligten dies nicht mehr bedeutungslos ist. Dies führe dazu, daß gerade die mehr beteiligten Mitglieder zu gewinnbringenden, wenn auch riskanten Geschäften drängen, was üble Folgen haben könne. Alle diese Übelstände fallen weg, wenn jedem Genossen nur eine Stimme zustehe. Es lasse sich nicht behaupten, daß dadurch die Inhaber mehrerer Geschäftsanteile denjenigen, die weniger Anteile besitzen, ausgeliefert sind; denn sie haben in der Androhung des Austrittes ein starkes Pressionsmittel, das seine Wirkung nicht verfehlen werde, wenn es sich nicht um besonders wichtige Sachen handelt. Das Pluralitätssystem sei aus dem Aktienrecht herübergenommen und verstoße gegen die Genossenschaftsprinzipien. Im Deutschen Reiche sei jedem Genossenschafter seit vielen Jahren nur eine Stimme eingeräumt, ohne daß sich daraus Mißstände ergeben hätten.

Experte **Wermowicz** spricht sich gerade bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung für die Zulassung des Pluralitätsprinzips aus, weil sonst die erfahrensten und für die Genossenschaft wichtigsten Mitglieder zum Austritt veranlaßt werden könnten. Er schließt mit dem Wunsche, daß für beide Genossenschaftsarten die Zulässigkeit mehrerer Stimmen anerkannt werde.

Experte **Ulmer** weist darauf hin, daß durch die Festsetzung von je einer Stimme für jedes Mitglied der Genossenschaft insbesondere die Produktivgenossenschaften Schaden leiden würden, da sie vielfach auf Mitglieder angewiesen sind, die sich an der Genossenschaft nur durch die Übernahme von mehreren Geschäftsanteilen beteiligen und der Genossenschaft dadurch Kapital zuführen. Auf solche Mitglieder müsse insbesondere auch dadurch Rücksicht genommen werden, daß man ihnen ein größeres Stimmrecht einräumt. Redner befürwortet das Pluralitätsstimmrecht für Genossenschaften mit beschränkter Haftung. Die Stimmenzahl eines Mitgliedes wäre auf zwanzig zu beschränken.

Experte Dr. **Skalkowski:** Der von Schulze-Delitzsch aufgestellte Grundsatz, jedem Mitgliede nur eine Stimme zu geben, rühre daher, daß Schulze-Delitzsch Gegner der beschränkten Haftung war. Die Entwicklung habe Schulze-Delitzsch nicht Recht gegeben, die österreichische Gesetzgebung habe die beschränkte Haftung mit Erfolg zugelassen. Gerade in Gebieten mit großen Unterschieden in den Vermögensverhältnissen verdiene die beschränkte Haftung den Vorzug. Für solche Genossenschaften entspreche aber der stärkeren Beteiligung ein gesteigertes Stimmrecht. Das allgemeine gleiche politische Stimmrecht solle nicht auf den ökonomischen Kampfplatz übertragen werden. Die Maximalzahl von fünf Stimmen scheine ihm zu niedrig.

Experte **Krßler** vertritt den Standpunkt, daß jedem Mitgliede der Genossenschaft nur eine Stimme zustehen soll, und kommt darauf zurück, daß gerade bei dieser Regelung des Stimmrechtes sich die Zulässigkeit der Bevollmächtigung als notwendig erweise, um auswärtige Mitglieder nicht vom Stimmrecht ganz auszuschließen. Würde man letzteres tun, so könnte unter Umständen eine kleine Clique den maßgebenden Einfluß gewinnen.

Experte Dr. **Adam** bemerkt gegen die Ausführungen des Experten Wrabetz, daß die Form der Genossenschaft mit beschränkter Haftung an sich dem demokratischen Prinzip in der Genossenschaft nicht vollkommen entspreche, da sie die Vereinigung mehrerer Geschäftsanteile in einer Hand gestatte und damit Ungleichheit im Maße der Beteiligung herbeiführe. Übrigens müßten gerade bei Wahrung dieses Prinzipes Rechte und Pflichten gleichmäßig verteilt sein. Die Frage könne bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung außer Diskussion sein; denn dort hafte jedes Mitglied mit seinem ganzen Vermögen, während sich bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftung der Umfang der Haftung nach der Höhe der Beteiligung richtet. In Galizien müsse man bei Feststellung einer einzigen Stimme mit einem Massenaustritte der

stärker beteiligten Mitglieder rechnen, was sehr nachteilige Folgen haben könnte. Das Stimmrecht solle daher abgestuft werden, die Maximalanzahl von zwanzig Stimmen wäre nicht zu hoch gegriffen.

Experte **Siegl** weist darauf hin, daß im nordwestlichen Böhmen an 200 Kreditvereine und außerdem in Böhmen etwa 5000 Raiffeisenvereine bestehen, die jedem Mitgliede nur eine Stimme gewähren, ohne daß sich je irgend ein Nachteil fühlbar gemacht hätte. Vom ideellen Standpunkte aus sollte jedes Mitglied nur je einen Anteil haben. Es sei ein Unglück, daß mit diesem Grundsatze gebrochen worden ist, doch gebe er zu, daß eine Umkehr heute nicht mehr möglich ist. Die Herren aus Gali ien aber seien etwas zu pessimistisch. Experte würde empfehlen, unter keinen Umständen daran zu rütteln, daß jedem Mitgliede nur eine Stimme zustehe, möge es sich um eine Genossenschaft mit beschränkter oder mit unbeschränkter Haftung handeln.

Experte Dr. **Jahn** gibt zu, daß er für je eine Stimme und auch für je einen Geschäftsanteil wäre, wenn es sich um die erste Schaffung eines Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften handeln würde. Nun stehe man aber auf der Basis des liberalen Gesetzes vom Jahre 1873, auf Grund dessen große Kreditgenossenschaften herangewachsen sind. Diese vertragen eine Bestimmung nicht, nach der jedem Mitgliede nur eine Stimme zusteht, und es gehe nicht an, sie so großen Umwälzungen auszusetzen, durch die eine Majorisierung der gegenwärtigen Verwaltungen und in deren Folge die Kündigung vieler Spareinlagen veranlaßt werden könnte. Experte würde der geplanten Maßnahme für die Zukunft zustimmen, sie könne auch für kleinere Genossenschaften gelten, aber für die bereits bestehenden großen Genossenschaften, die oft Millionen von Einlagen verwalten, müsse eine Ausnahme geschaffen werden. Es dürfte übrigens genügen, wenn sich diese Ausnahme nur auf Genossenschaften mit beschränkter Haftung erstrecken würde.

Experte Dr. **Fáček** wendet den Ausführungen des Experten Siegl gegenüber ein, daß die kleineren Vereine und auch die Mehrzahl der Vorschußkassen Deutschböhmens die unbeschränkte Haftung haben; bei vielen Genossenschaften aber sei es zum Zwecke der Kapitalsbeschaffung notwendig, denjenigen, die sich in stärkerem Maße beteiligen, größere Rechte einzuräumen.

Experte **Wrabetz** erklärt, zugeben zu müssen, daß die Experten aus Galizien manches vorgebracht haben, was für die Gewährung mehrerer Stimmen an ein Genossenschaftsmitglied spreche; jedoch sollten nicht mit Rücksicht auf ein einzelnes Land Ausnahmsbestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden. Auf keinen Fall aber dürfte eine erhebliche Anzahl von Stimmen in einer Person vereinigt werden, sonst seien Mißbräuche unausbleiblich. Fünf, höchstens zehn Stimmen, weiter dürfe nicht gegangen werden. Einen Unterschied zwischen Genossenschaften mit beschränkter und unbeschränkter Haftung zu machen, halte Experte für verfehlt; denn die Mitglieder der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung seien im Falle schlechter Gebarung noch schlechter daran. Unbedingt festzuhalten sei daran, daß jeder Genossenschafter mindestens eine Stimme habe.

Experte Dr. **Jahn** hält die Anzahl von zehn Stimmen für zu gering. Nach seiner Ansicht könnte man allenfalls als Maximum 25 Stimmen festsetzen.

Experte Dr. **Vogler** würde vorziehen, nicht eine absolute Höchstzahl der Stimmen festzusetzen, sondern dem Statute zu überlassen, daß es das Stimmrecht jedes einzelnen Mitgliedes durch einen aliquoten Teil sämtlicher Stimmen, zum Beispiel 1/20, 1/25 begrenzt. Sonst könne es vorkommen, daß die drei Vorstandsmitglieder, die regelmäßig eine größere Anzahl von Geschäftsanteilen in ihren Händen vereinigen, mehr Stimmen führen als vielleicht alle übrigen Genossenschafter, obwohl sie nach Hunderten zählen.

Experte Dr. **Werunsky** hält dafür, daß die Bestimmung des § 36 des Entwurfes zu belassen wäre, denn jede Genossenschaft müsse mit einem Tropfen demokratischen Öles gesalbt sein. Das Mitglied einer Genossenschaft, das mehrere Geschäftsanteile besitzt, habe eine Gegenleistung darin, daß es einen entsprechend höheren Kredit genießt. Aber wenn einige Experten glauben, daß die strikte Durchführung des Prinzips des gleichen Stimmrechtes zu einer Katastrophe in den Genossenschaften führen könnte, die bisher dieses Prinzip nicht anerkannten, so könnte in den Übergangsbestimmungen für solche Genossenschaften in der Weise eine Ausnahme geschaffen werden, daß sie nicht verpflichtet sind, ihre Statuten in diesem Punkte dem neuen Gesetze anzupassen. Vielleicht könne man eine Ausnahme auch im § 36 selbst feststellen.

Experte Dr. **Skalkowski** könnte sich mit diesem Vorschlage einverstanden erklären.

Experte Dr. **Fáček** verweist auf die Schwierigkeiten, die sich bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung ergeben, bei welchen man eigentlich, um die Höhe der Stimmenzahl zu bestimmen, auf das Vermögen der Mitglieder zurückgehen müßte, was praktisch undurchführbar wäre.

Experte **Keßler** tritt dafür ein, daß eventuell für bestehende Genossenschaften in den Übergangsbestimmungen die Zulässigkeit der Bevollmächtigung zugestanden wird.

Frage 14: Ist den Revisionsverbänden (Landesausschüssen) das Recht vorzubehalten, zu den Generalversammlungen der Verbandsgenossenschaften einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden?

wird allgemein bejaht.

Experte **Wrabetz** will nur bemerken, daß die Zulässigkeit der Entsendung eines Vertreters einen platonischen Wert habe, weil die Genossenschaften nicht verpflichtet sind, den Verbänden die Abhaltung der Generalversammlung anzuzeigen. Eine solche Anzeige wäre aber nicht belanglos, da auf den Generalversammlungen die Revisionsberichte oft unvollständig oder sogar entstellt vorgebracht werden.

Die Experten sind übereinstimmend der Ansicht, daß es nicht erforderlich ist, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, der zufolge die Genossenschaften verpflichtet wären, den Tag der Generalversammlung dem Verbande anzuzeigen. In dieser Richtung genüge die statutarische Regelung.

Frage 15. Ist es notwendig, über die Vorschriften des Gesetzes vom 10. Juni 1903, R. G. Bl. Nr. 133, in der Richtung hinauszugehen, daß dem Registergerichte zum Zwecke der Beseitigung von Verstößen gegen Gesetz und Statut weitere Befugnisse als bisher eingeräumt werden?

Experte Dr. **Vogler** ist mit den erweiterten Befugnissen, welche die §§ 53 und 115 des Entwurfes dem Registergerichte einräumen, einverstanden. Der Revisor sei heute mit zu wenig Rechten ausgestattet, er sei eigentlich nur ein belehrendes Organ, könne aber nicht bestimmend eingreifen. Auch die Verbände hätten keine hinlängliche Machtvollkommenheit, denn die Anzeigen an das Gericht reichen nicht aus, zumal das Revisionsgesetz nicht vorschreibt, was das Gericht mit den Anzeigen zu tun hat. Es habe sich zwar trotzdem eine gewisse Praxis herausgebildet, sie reiche aber nicht hin. Die Bestimmung des § 53, der dem Registergerichte den Weg vorschreibt, auf dem die bei der Revision gerügten Anstände zu beseitigen sind, sei daher gerechtfertigt; die Revision erhalte durch sie den erforderlichen Nachdruck. Zu diesem Zwecke tragen auch die Bestimmungen des § 115 (Auflösung der Genossenschaft durch das Registergericht) bei. Das sei ein Damoklesschwert, das über den Genossenschaften schwebt, und dessen bloße Existenz viele Genossenschaften abhalten wird, Gesetzwidrigkeiten zu begehen und Mißbräuche einreißen zu lassen. Schon der Bestand dieser Bestimmungen werde einen wohltätigen Einfluß ausüben und die Genossenschaften erziehen helfen. Man benötige eine solche Remedur gegenüber dem heutigen sehr unvollkommenen Zustande. Endlich begrüßt Experte den § 54, in welchem der Wechsel des Revisionsorganes vor Abstellung der bei der Revision wahrgenommenen Mängel untersagt ist.

Experte **Hirgl** spricht sich gleichfalls für die Bejahung der Frage aus. Die bisher vorgenommenen Revisionen hätten eine Lücke im Gesetze ergeben, da Mängel nicht beseitigt werden können. Experte habe sich anfangs damit getröstet, daß Belehrungen fruchten würden, habe sich aber in seinen Erwartungen getäuscht gesehen. Die Revision habe gegenwärtig lange nicht den Wert, den sie haben soll. Wenn das Registergericht nicht mit größerer Machtvollkommenheit ausgestattet werde, würde es bei diesen Übelständen bleiben.

Experte **Stratzkauey** hält eine Erweiterung der dem Registergerichte zustehenden Befugnis zur Beseitigung von Verstößen gegen Gesetz und Statut nicht für erforderlich. Nach Ansicht des Experten wäre erwünscht, daß die Registergerichte in besonders wichtigen genossenschaftlichen Angelegenheiten, zum Beispiel vor der Auflösung einer Genossenschaft sachverständige Personen hören; denn dem Gerichte gingen die erforderlichen praktischen Kenntnisse häufig ab.

Experte Dr. **Illner** glaubt, der Antrag des Vorredners hätte etwas für sich. Er könnte vielleicht dadurch ersetzt werden, daß für alle Auflösungsfälle des § 115, nicht bloß für jene der Punkte 1 und 2, ein Antrag des Revisionsverbandes vorgeschrieben wird.

Um 6 Uhr abends wird die Sitzung unterbrochen.

Fortgesetzt am 5. Mai 1908.

Der **Vorsitzende** ersucht um Äußerungen zu den §§ 13 bis 56.

Experte Dr. **Jahn** wendet sich dagegen, daß im § 56, erster Absatz, die gerichtliche Revision gewissermaßen als eine höhere Instanz über den Verbandsrevisor gestellt wird. Nach seiner Ansicht würde es genügen, wenn bestimmt würde, daß in dem Falle, als seit Vornahme der letzten ordentlichen Revision mehr als sechs, aber weniger als 18 Monate verflossen sind, auf Begehren eines Zehntels der gesamten Genossenschafter sofort eine neue Revision, und zwar durch das regelmäßige Revisionsorgan vorzunehmen sei.

Experte Dr. **Fárek** findet, daß der Schutz der Minderheiten im Entwurfe überhaupt zu weit gehe. Die Bestimmung des § 39, wonach ein Zehntel sämtlicher Genossenschafter die Vertagung der Verhandlung über den Rechnungsabschluß begehren könne, sei geeignet, zu einer schikanösen Vereitlung der Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu führen und die Genossenschaften in den unmöglichen Zustand zu versetzen, daß sie ohne Rechnungsabschluß weiter arbeiten müssen.

Im § 56, Absatz 4, der verlangt, der Revisionsbericht habe anzugeben, ob die letzte Jahresbilanz ein wahrheitsgemäßes und richtiges Bild der finanziellen Lage der Genossenschaft gibt, werde den Revisoren, besonders bei gewerblichen Genossenschaften, etwas unmögliches zugemutet, da sie bei der Prüfung der Jahresbilanz unter Zuziehung von Fachleuten Inventuren aufnehmen müßten, was zumindest mit bedeutenden Auslagen verbunden wäre.

Experte **Wrabetz** schickt zwei grundsätzliche Erklärungen voraus: 1. das Gesetz solle sich in betreff der Geschäftsanteile, Geschäftseinlagen und Geschäftsguthaben an eine bestimmte, auch dem einfachen Manne verständliche Terminologie halten und zu diesem Zwecke lieber von voll eingezahlten und nicht voll eingezahlten Geschäftsanteilen sprechen, als den Begriff der Geschäftseinlagen einführen; 2. der Schutz der Minoritäten, der ihm sonst sehr sympathisch sei, gehe im Entwurfe viel zu weit. Die einschlägigen Bestimmungen seien wohl aus dem Gesetze über Gesellschaften mit beschränkter Haftung herübergenommen worden, ohne zu bedenken, daß man es bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit weniger zahlreichen und intelligenteren Teilhabern zu tun habe und außerdem mit Personen, die im Falle eines Mißbrauches der Minoritätsrechte viel leichter zu Ersatzleistungen herangezogen werden können, als dies bei der Genossenschaften der Fall ist. Durch Vorgänge, wie sie möglicherweise durch den Schutz der Minderheiten herbeigeführt werden, könnten Genossenschaften aufs schwerste erschüttert werden; dies gelte namentlich von der Vertagung der Generalversammlung und von der Hinausschiebung der Genehmigung des Rechnungsabschlusses. Es sei zu beachten, daß das Minderheitsrecht in der Hand von Personen, die nicht immer das nötige Verständnis besitzen, eine gefährliche Waffe sei. Zu berücksichtigen sei auch, wie wenig Personen bei kleineren Genossenschaften, insbesondere bei Produktivgenossenschaften hinreichen, um das gesetzliche Minimum eines Zehntels zu bilden. Es wäre viel weniger bedenklich, die Minderheiten mit ihren Bedenken unmittelbar an den Richter zu weisen, als daß man ihnen Rechte wie die Vertagung der Generalversammlung einräumt.

Zu § 24, letzter Absatz, der bestimmt, daß die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrates und alle Änderungen in dessen Zusammensetzung von dem Vorstande unverzüglich dem Registergerichte bekanntzugeben sind, bemerkt der Experte, daß er den Zweck dieser Vorschrift nicht einsehe, sie bedeute eine beträchtliche Belastung der Registergerichte und sei bei kleineren Genossenschaften überflüssig. Es gehe nicht an, das starke Korrespondenzgeschäft der Revisionsverbände nun auch auf die Genossenschaften auszudehnen. Stelle sich die Notwendigkeit heraus, die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrates in einem bestimmten Falle zu erfahren, so werde das nicht schwierig sein.

§ 25, der die Wahl von Vertrauensmännern der Minorität in den Aufsichtsrat ermöglichen will, wäre nach Ansicht des Experten ganz zu streichen. Durch diese Bestimmung würde eine Reihe von Genossenschaften einer gegnerischen Partei ausgeliefert. Es handle sich da um gewagte Experimente und Eingriffe in den genossenschaftlichen Organismus, für deren üble Folgen die Regierung allein die Verantwortlichkeit übernehmen müßte.

§ 27, drittletzter Absatz (Mitwirkung des Aufsichtsrates bei der Einrichtung der Buchführung und Bestellung des Buchhalters) sei bedenklich, weil er die Stellung des Vorstandes und des Aufsichtsrates vermenge. Die Buchführung sei Sache der Vollzugsgewalt, der Aufsichtsrat, den man selbst häufig erst zur Ausübung der Kontrolle erziehen müsse, könne solche Fragen nicht entscheiden.

Zu § 29, letzter Absatz, dem zufolge zur Bewilligung einer Entlohnung an die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates die Generalversammlung befugt ist, in der über die erste Jahresbilanz Beschluß gefaßt wird, bemerkt der Experte, daß über weitere Entlohnungen nichts gesagt ist, und äußert den Wunsch, in das Gesetz eine Bestimmung nach Art des § 36, Absatz 2, des deutschen Genossenschaftsgesetzes (wonach der Aufsichtsrat keine Tantieme, sondern nur eine Entlohnung erhalten darf) aufzunehmen, um zu verhindern, daß der Aufsichtsrat behufs Erzielung eines höheren Gewinnanteiles zu gewagten Geschäften dränge.

§ 30, Z. 2, des Entwurfes, der der Generalversammlung die Beschlußfassung über die Festsetzung des Gesamtbetrages vorbehält, den die Anleihen der Genossenschaft und die von ihr übernommenen Einlagen nicht überschreiten sollen, wäre nach Ansicht des Experten durch eine dem § 49, Z. 2, des deutschen Gesetzes analoge Vorschrift zu ergänzen, die auch die Bestimmung des Maximums, bis zu welchem bei der Kreditgewährung an die einzelnen Genossenschafter gegangen werden darf, der Generalversammlung überläßt. In dem Musterstatut der vom Experten vertretenen Genossenschaften komme eine analoge Bestimmung vor. Eine solche Festsetzung gewähre dem Vorstande Rückhalt gegen einzelne Mitglieder, die allzu hohe Kreditansprüche erheben.

An § 33, Absatz 3 (Ergänzung der Tagesordnung auf Antrag der Minderheit) stellt Experte aus, daß diese Bestimmung mit ihrer dreitägigen Frist gegen den empfehlenswerten Grundsatz des § 33, Absatz 1, verstoße, dem zufolge die Tagesordnung bei der Berufung der Generalversammlung zu bestimmen ist, so zwar, daß zwischen der Verlautbarung und der Generalversammlung sieben Tage liegen müssen.

§ 35, Absatz 2 (Abhaltung einer zweiten Generalversammlung im Falle der Beschlußunfähigkeit der ersten) sei durch die Bestimmung zu ergänzen, daß zwischen der ersten und der zweiten Generalversammlung eine siebentägige Frist liegen müsse, um dem heute üblichen Mißbrauche zu steuern, daß die zweite Generalversammlung nur eine Stunde nach der ersten angesetzt wird. Dies könne vielleicht bei politischen und humanitären Vereinen geduldet werden, bedeute aber bei Genossenschaften einen Mißbrauch.

Im § 36 dürfte ähnlich wie im deutschen Gesetze den Frauen das Recht, sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, für den Fall einzuräumen sein, daß ihnen das Statut die Teilnahme an der Generalversammlung verwehrt.

Die im § 42, Absatz 2, vorgesehene Benachrichtigung des Revisionsverbandes oder Landesausschusses von der Einleitung des Richtigkeitsverfahrens nütze wenig, wenn es dem Revisionsverbande nicht gestattet werde, Einreden oder Bemerkungen vorzubringen.

§ 47, der die Revision durch den Landesausschuß regelt, lasse die Frage offen, was zu geschehen habe, wenn eine Genossenschaft, die sich der Revision durch den Landesausschuß freiwillig oder unfreiwillig unterworfen hat, einem Verbande angehört. Denn die großen Verbände besorgen für die ihnen angehörigen Genossenschaften nicht bloß die Revision, sondern stehen ihnen auch sonst mit Rat und Tat zur Seite. Der Oberste Gerichtshof habe in einem solchen Falle erklärt, daß die Verbandsrevision obligatorisch ist, der Landesausschuß aber außerdem Revisionen vornehmen könne. Es komme vor, daß solche Genossenschaften die Verbandsrevision vermeiden, weil der Landesausschuß die Revision unentgeltlich vornimmt, andrerseits sei es aber auch schon geschehen, daß der Landesausschuß selbst die Genossenschaft zum Austritte aus dem Verbande veranlaßt hat; in dieser Beziehung sei daher eine Vorkehrung notwendig.

§ 48 (jährliche Vorlage der Verzeichnisse der einer Revisionsstelle angehörenden Genossenschaften an das Registergericht) lege den Verbänden ohne jeden Zweck eine Vielschreiberei auf. Gemäß der Durchführungsverordnung zum Revisionsgesetze müsse gegenwärtig jeder Verband ein Verzeichnis der ihm angeschlossenen Genossenschaften überreichen und jede Veränderung anzeigen, so daß die Gerichte ohnehin im Besitze vollständiger Verzeichnisse stehen.

§ 49, letzter Absatz (der Revision ist mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates beizuziehen) bedeute eine Verschlechterung des geltenden Revisionsgesetzes; wenn diese Bestimmung in Geltung tritt, werde zur Revision immer nur das dem Vorstande genehmste Mitglied des Aufsichtsrates erscheinen, während nach dem geltenden Gesetze der Nachweis zu liefern ist, daß alle Mitglieder des Aufsichtsrates von der Revision verständigt worden sind. Auf die bisherige Bestimmung sei deswegen Wert zu legen, weil die Revision eine Schule für den Aufsichtsrat bedeute, so daß möglichst zahlreiche Beteiligung zu wünschen wäre.

Zu § 56, Absatz 1, bemängelt der Experte, daß über Antrag einer Minderheit schon sechs Monate nach Durchführung der ordentlichen Revision eine neue Revision durch einen gerichtlichen Revisor zulässig sein soll; insbesondere in der letzteren Bestimmung sei eine Zurücksetzung der Verbandsrevisoren zu erblicken, die um so weniger gerechtfertigt sei, als doch die gerichtlichen Revisoren weniger gut entsprechen, weil sie häufig nur Buchsachverständige sind. Wenn schon ein derartiges Minderheitsrecht gewährt werden soll, müsse die Minderheit größer sein; auch sei die Revision durch den zuständigen Revisor vorzunehmen, denn sonst müßte zwischen dem ordentlichen und dem gerichtlichen Revisor vorher eine Konferenz abgehalten werden.

In betreff des § 56, Absatz 4 (Äußerung im Revisionsberichte über die finanzielle Lage der Genossenschaft) stimmt Experte mit Dr. Fáček überein. Der Revisor könne unmöglich eine mit Ende des Jahres aufgenommene Inventur bei einer etwa im Juli vorkommenden Revision in der Weise überprüfen, daß er für das Ergebnis einstehen könnte. Überhaupt seien alle diese Bestimmungen heute, nachdem durch die Revisionen die Verhältnisse bei den Genossenschaften schon wesentlich besser geworden sind, nicht mehr so am Platze, wie es vor einigen Jahren der Fall gewesen wäre.

Der **Referent** bemerkt in betreff der Ergänzung der Tagesordnung über Antrag der Minderheit, es gehe aus dem Hinweise auf den § 33, Absatz 2, des Entwurfes hervor, daß auch die von der Minderheit auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstände mindestens drei Tage vor der Generalversammlung in der vorgeschriebenen Weise angekündigt werden müssen.

Hinsichtlich des Stimmrechtes der Frauen gehe der Entwurf, der jedem Mitgliede der Genossenschaft ohne Unterschied eine Stimme gibt, davon aus, daß Frauen von der Beteiligung an der Generalversammlung gar nicht ausgeschlossen werden können, worin eine bewußte Abweichung vom deutschen Gesetze liege.

Im § 39 sei an keine Vertagung der Generalversammlung im technischen Sinne gedacht worden, sondern nur an eine Verschiebung der Beschlüsse bis zur Beischaffung der erforderlichen Aufklärungen; das gehe auch aus dem letzten Absatze des § 39 hervor.

Die Bestimmung des § 42 bezwecke, die Revisionsverbände und Landesausschüsse durch die Anzeige, daß das Richtigkeitsverfahren eingeleitet worden ist, in die Lage zu versetzen, ihrerseits das Nötige zur Sanierung der Genossenschaft zu veranlassen, ohne daß der Beschluß nichtig erklärt werden müßte.

Landesausschuß- und Verbandsrevision sollen nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes gleichwertig nebeneinander bestehen.

Experte Dr. **Illner** findet die Bestimmung des § 16, Absatz 2 (Rechtsgeschäfte eines Vorstandsmitgliedes mit der Genossenschaft) etwas unklar. Es gehe nicht bestimmt hervor, welche Rechtsgeschäfte gemeint sind.

Der Schutz der Minderheit gehe zu weit, insbesondere sollte eine gewisse absolute Mindestzahl festgesetzt werden, damit nicht zwei oder drei Mitglieder bereits in der Lage sind, Minderheitsrechte auszuüben.

Experte **Strakkaney** wünscht, daß im § 13 die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder statt mit zwei mit drei bestimmt werde. § 13, letzter Absatz, normiere für die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes die einfache Stimmenmehrheit, während nach § 24 zur Abberufung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates die Dreiviertelmehrheit erfordert wird. Nach Ansicht des Experten wäre der Vorstand dem Aufsichtsrate gleichzustellen.

Zum letzten Absatze des § 14 bemängelt der Redner, daß Bestimmungen eines anderen Gesetzes bezogen sind, was für den Laien sehr unangenehm sei; es sollte lieber das Erforderliche hier gesagt werden.

Zu § 24, Absatz 2, bemerkt der Experte, daß ebenso wie der Vorstand auch der erste Aufsichtsrat auf drei Jahre zu wählen wäre, zumal regelmäßig jährlich ein Drittel der Mitglieder auszuscheiden pflege. Im Absatze 4 des nämlichen Paragraphen wäre die Bezeichnung „Beamte" der Genossenschaft durch „Bedienstete" der Genossenschaft zu ersetzen.

Die Bestimmung des § 26, wonach das Registergericht für die Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsrates Sorge zu tragen hat, sollte erst zur Anwendung kommen, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrates nicht vorhanden ist.

§ 27, vorletzter Absatz, dem zufolge die Mitglieder des Aufsichtsrates die Ausübung ihrer Obliegenheiten anderen Personen nicht übertragen können, gehe zu weit; denn der Aufsichtsrat habe oft nicht das erforderliche Wissen und das richtige Verständnis, insbesondere in buchhalterischen Angelegenheiten. Es sollte daher die Heranziehung von Sachverständigen gestattet sein.

Im letzten Absatze des § 31 sollte das Minoritätsrecht der Berufung der Generalversammlung nicht einem Zehntel, sondern erst einem Drittel der Mitglieder eingeräumt werden.

An Stelle der dreitägigen Frist, die § 38 für die Eintragung der Generalversammlungsbeschlüsse in das Protokollbuch gewährt, wäre eine achttägige Frist zu setzen, da die dreitägige nicht eingehalten werden dürfte.

Im § 39 sollte statt von einer Vertagung lieber von einer Aussetzung oder Unterbrechung der Generalversammlung die Rede sein.

§ 44 sei wohl so zu verstehen, daß jede Genossenschaft alle zwei Jahre einmal revidiert werden muß. Es sei aber der Fall vorgekommen, daß eine Genossenschaft von einem gerichtlichen Revisor revidiert worden ist, wobei gegen ihren Geschäftsbetrieb nichts eingewendet wurde, daß aber der gut entlohnte Revisor trotzdem im nächsten Jahre wieder eine Revision ansagte. Die Genossenschaft habe sich dagegen gewehrt, sei aber vom Registergerichte belehrt worden, es heiße im Gesetze „mindestens" in jedem zweiten Jahre, so daß es dem Revisor freistehe, auch öfter zu revidieren. Dieses Beispiel spreche dafür, daß die Vorschrift schärfer zu fassen wäre.

Zu § 45, Zahl 2, in dem die Ziele umschrieben sind, die sich ein Revisionsverband setzen dürfe, bemerkt der Experte, daß durch die Fassung dieser Vorschrift die Verbände gewerblicher Genossenschaften, die in jüngster Zeit auch den Ankauf und die Verwertung von gewerblichen Artikeln übernahmen, von dieser Tätigkeit ausgeschlossen wären, während andrerseits nach dem letzten Absatze des § 92 den Raiffeisenkassenverbänden dieser Wirkungskreis eingeräumt werde. Diese Befugnis wäre auch anderen Genossenschaftsverbänden einzuräumen. In betreff des letzten Absatzes des § 45, wonach die Revisionsbefugnis von der politischen Landesbehörde erteilt wird, in deren Sprengel der Verband seinen Sitz hat, fragt der Experte, ob diese Bestimmung auch für Revisionsverbände gelte, die mehrere Kronländer oder das ganze Reich umfassen, oder ob solchen Verbänden die Revisionsbefugnis vom Ministerium erteilt werde.

Zu § 49, Absatz 3 (Zuziehung des Aufsichtsrates zu Revisionen) wünscht Experte mit Wrabetz die Herstellung der Fassung des Revisionsgesetzes; er schließt sich auch in betreff des § 56 diesem Experten an, weil es für die Verbandsrevisoren beschämend sei, daß sie durch amtliche Revisoren revidiert werden sollen.

Der **Referent** erklärt zu § 45, Zahl 2, die Bestimmung halte sich im Rahmen des geltenden

Gesetzes. Die im § 92 festgesetzte Ausnahme treffe nur für Verbände zu, die gleichzeitig Kreditgenossenschaften sind, es stehe aber jedem anderen Verbande frei, alles zu tun, was unter den Begriff der wirksamen Wahrung der Interessen der Verbandsgenossenschaften und der Pflege von Geschäftsbeziehungen dieser untereinander und zum Verbande falle.

Die Anerkennung der Revisionsberechtigung bei Verbänden, die sich über mehrere Kronländer erstrecken, falle nicht in die Kompetenz des Ministeriums, sondern der Landesstelle, in deren Sprengel der Verband seinen Sitz hat.

Experte Dr. **Adam** schließt sich dem Experten Wrabetz an und wünscht, daß die Bestimmung des § 24, wonach verwandtschaftliche Beziehungen die Wahl in den Aufsichtsrat hindern sollen, auch auf die Wählbarkeit zum Vorstandsmitglied und die verwandtschaftlichen Beziehungen unter Vorstandsmitgliedern ausgedehnt werden mögen. In dieser Beziehung sei die erwähnte Beschränkung noch mehr am Platze. Eine solche Bestimmung würde auch wiederholt gefaßten Beschlüssen der Verbandstage der Genossenschaften entsprechen, die Experte zu vertreten habe.

Experte Dr. **Fárek** spricht die Vermutung aus, daß mit der Bestimmung des § 54 (wonach vor Behebung der bei einer Revision wahrgenommenen Mißstände ein Wechsel in dem zur Bestellung des Revisors berufenen Organe nicht stattfinden dürfe) den Wünschen einzelner Revisionsverbände Rechnung getragen worden sei, ohne zu berücksichtigen, daß man sich dadurch mit anderen Verbänden in Widerspruch setze, die gegen renitente Genossenschaften als äußerstes Mittel die Ausstoßung aus dem Verbande anwenden.

Experte berührt dann die Frage der Revision einer Genossenschaft durch Organe verschiedener revisionsberechtigter Stellen. Durch die Gleichstellung der Verbände und der vom Landesausschusse ausgeübten Revision sei die Frage nicht erledigt; der Revisor habe der Genossenschaft auch Ratschläge zu erteilen, zum Beispiel über die Buchführung und da könne es zu Differenzen kommen, indem der eine Revisor die Anordnungen des anderen bemängelt. Wenn statt der Gleichstellung ein anderer Ausweg zu finden wäre, käme das den Genossenschaften sehr zustatten.

Experte **Ulmer** bemerkt zu § 24, Absatz 4, es sei in kleineren Orten oft schwer, Leute zu finden, die einerseits ihre Pflichten und Rechte als Mitglieder verstehen und ihnen nachkommen und andrerseits nicht mit den Mitgliedern des Vorstandes verwandt sind. Experte betrachte diese Bestimmung (Hindernis der Verwandtschaft für die Wahl in den Aufsichtsrat) im Vergleiche zu der vom Experten Adam gewünschten überhaupt als weniger belangreich, weil die Verwandtschaft zwischen den Vorstandsmitgliedern und zwischen diesen und Beamten der Genossenschaft viel bedenklicher sei.

Die Bestimmungen der §§ 40 und 41 über die Nichtigkeitsklage dürften nach Ansicht des Redners zu vielen Prozessen und Reibungen Anlaß geben, sie seien entbehrlich und bedenklich. Im übrigen schließe er sich den Ausführungen des Experten Wrabetz an.

Experte **Povondra** schließt sich in betreff der Bestimmung des § 45, Z. 2, den Ausführungen des Experten Stratkaney an. In Mähren seien beide Landesverbände der gewerblichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht nur Revisionsverbände, sondern sie verfolgen auch andere Zwecke, die Kreditgewährung, den Einkauf im großen usw. Sollte § 45, Z. 2, enge ausgelegt werden, so müßten sich geradezu mehrere Verbände bilden, was unmöglich sei; deshalb empfiehlt der Redner, die Fassung dieser Vorschrift entsprechend zu erweitern.

Auch Experte **Keßler** bemerkt, daß bei den Konsortien des Beamtenvereines der Verband nicht bloß die Revision vornehme, sondern auch andere Aufgaben zu erfüllen habe.

Experte **Hirgl** hält eine Ergänzung des § 49, der über die Rechte des Revisors bei der Vornahme der Revision handelt, für notwendig. Es habe sich schon wiederholt ergeben, daß in den Büchern zusammengebrochener Genossenschaften Bankguthaben vorkamen, die nicht oder nicht vollständig existierten. Deshalb wende sich Experte bei Vornahme einer Revision an die Bank, um den Stand des Kontos zu erfahren; seinem Ansuchen sei bisher stets entsprochen worden, doch bestehe für die Banken keine rechtliche Verpflichtung hierzu. Im Interesse der Gesundung des Genossenschaftswesens bittet daher der Redner, den § 49 durch die Aufnahme einer Bestimmung zu ergänzen, die etwa zu lauten hätte: „..... und zum Zwecke der Feststellung der Richtigkeit von Eintragungen in den Büchern Auskünfte von Gläubigern und Schuldnern, insbesondere von Bankanstalten einzuholen, deren Erteilung nicht verweigert werden kann."

Auch zu § 52 wünscht Experte eine Ergänzung, weil die Ergebnisse der Revisionen zeigen, daß die Verstöße gegen das Gesetz oder gegen die Statuten viel seltener vorkommen als andere grobe Mängel, die geeignet sind, die Genossenschaft zu ruinieren. Der Paragraph wäre in der Weise zu ergänzen, daß nach den Worten „Mängel in der Führung der Liste der Genossenschafter" die Worte eingeschaltet werden: „oder sonstige schwere Gebrechen in der Geschäftsführung".

Ohne eine solche Bestimmung habe der Revisor nicht die Möglichkeit, auf die Abstellung grober Mängel zu dringen.

Die Bestimmung des § 54, die vom Experten Fáček bemängelt wurde, findet der Redner sehr zutreffend und heilsam; er weist auf einen praktischen Fall hin, in dem es eine Genossenschaft verstand, durch Ausscheiden aus dem Revisionsverband und Unterstellung unter die Revision des Landesausschusses die Abstellung der sehr schweren Mängel hinauszuschieben, die vom Redner selbst bei der Revision entdeckt worden sind. Es stehe dem Verbande nach Durchführung der Revision und Beseitigung der vorgefundenen Mängel noch immer frei, die Genossenschaft auszuschließen, aber ohne die Bestimmung des § 54 könnten die Genossenschaften sich jahrelang der Durchführung der vom Revisor erhaltenen Aufträge entziehen.

Experte v. **Suchanek** wendet sich gegen die mitunter aufgestellte Behauptung, daß die Zentralverbände in ihrer Geschäftsvermittlung Konsumvereinen gleichzuhalten seien, und bemerkt, daß die kleineren Kaufleute, die die größten Gegner der Konsumvereine sind, selbst Einkaufsgenossenschaften bilden. Um dem Verbande die Vermittlung solcher Geschäfte zu ermöglichen, sollte die Bestimmung des § 45, Z. 2, klar gefaßt werden, so daß jeder Zweifel ausgeschlossen ist. Dabei wäre auf die für die Raiffeisenkassen vorgesehene Begünstigung Rücksicht zu nehmen.

Experte **Wrabetz** erklärt, daß nach seiner Ansicht der Zentralverband keine anderen Geschäfte mache wie die Konsumvereine, da er Einkäufe im großen besorgt und die im großen gekauften Waren im kleinen an die Mitglieder, die Verbandsgenossenschaften, abgibt.

Die Experten v. **Suchanek** und **Poivondra** erklären, daß die mährischen Verbände nicht bloß die Waren kreditieren, sondern auch Darlehen gewähren. Der erstgenannte Experte bringt den § 2 der Statuten des Zentralverbandes der deutschen gewerblichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Mährens und Schlesiens zur Verlesung, der in den einschlägigen Bestimmungen lautet:

„Der Verband bezweckt die Förderung der genossenschaftlichen Arbeiten und der Angelegenheiten der ihm angeschlossenen Genossenschaften und besorgt zu diesem Zwecke die Förderung der Geldausgleichung unter den Verbandsgenossenschaften durch die Zentralverbandskasse mittels Gewährung von Krediten an sie, durch Annahme und Verzinsung ihrer überschüssigen Geldvorräte in laufender Rechnung, durch die Vermittlung und Gewährung der von Staat, Land, öffentlichen und privaten Anstalten und Körperschaften gewährten Kredite; die Annahme von Geldern zur Verzinsung in laufender Rechnung seitens der dem Verbande angeschlossenen Genossenschaften und ihrer Mitglieder; die Übernahme und Vermittlung des Ankaufes von gewerblichen Bedarfsartikeln und des Verkaufes gewerblicher Erzeugnisse sowie die Übernahme und Durchführung von Lieferungen für die Verbandsgenossenschaften und ihre Mitglieder und die Mitwirkung an der Besserung des gewerblichen Zahlungswesens durch die Bildung einer Inkassostelle für Kundenrechnungen, die Übernahme des kaufmännischen Informationsdienstes und durch sonstige hierzu geeignete Einrichtungen im Interesse der angeschlossenen Genossenschaften und deren Mitglieder."

Experte Dr. **Vogler** gibt zu, daß auf Grund des bestehenden Vereinsgesetzes errichtete Vereinigungen mit einem so ausgedehnten Wirkungskreise nicht ausgeschlossen sind, findet es aber vom Standpunkte des Genossenschaftswesens unerhört, daß Kredit-, Rohstoff-, Werkgenossenschaften u. dgl. in einer Genossenschaft vereinigt sind. Da sollten vielmehr mehrere Verbände gegründet werden, die homogene Geschäftszweige pflegen. Experte spreche sich entschieden gegen eine Erweiterung des § 45, Absatz 2, in diesem Sinne aus.

Experte Dr. **Illner** bemängelt, daß § 42, erster Absatz, keine bestimmte Frist setzt, in der die Finanzprokuratur zur Anfechtung eines nichtigen Generalversammlungsbeschlusses befugt ist.

Der **Referent** klärt auf, daß es sich um Generalversammlungsbeschlüsse handle, die, weil sie gegen zwingende Bestimmungen des Gesetzes (§ 5, Absatz 2) verstoßen, nie rechtswirksam werden können. Überdies setze § 42 voraus, daß die Generalversammlungsbeschlüsse eine der im § 5 aufgezählten essentiellen Bestimmungen des Genossenschaftsvertrages betreffen. Zweck des Einschreitens der Finanzprokuratur sei die Sanierung der Gesetzwidrigkeit. Das Verfahren habe nur zur Folge, daß der ungesetzliche Beschluß beseitigt wird. Dadurch, daß er nichtig erklärt wird, lebe die frühere Bestimmung wieder auf, so daß sich Schwierigkeiten für die Genossenschaft nicht ergeben können.

Experte **Poivondra** lehnt ab, daß die beiden mährischen Verbände gewerblicher Genossenschaften mit Konsumvereinen verglichen werden. § 45, Z. 2, müsse eine klarere Fassung erhalten; denn es sei den mährischen Genossenschaften unmöglich, für die einzelnen Geschäftszweige, die die bestehenden Verbände statutengemäß zu pflegen haben, besondere Genossenschaftsverbände zu errichten. Die Entwicklung der bestehenden Verbände knüpfe an die Entwicklung der Raiffeisenkassenverbände in Mähren an, die gleich umfassende Zwecke verfolgen. Die Vertreter der mährischen gewerblichen Genossenschaftsverbände müßten demnach wünschen, daß die Ausnahmsbestimmung des § 92

nicht bloß für Verbände von Raiffeisenkassen anwendbar erklärt werde.

§ 54 findet die Zustimmung des Experten, der darauf hinweist, daß nicht nur die Revision durch den Landesausschuß und durch einen Verband in Betracht komme, sondern daß auch die Revision durch mehrere Verbände möglich ist. Es komme nämlich heute vor, daß sich landwirtschaftliche Genossenschaften der Revision eines gewerblichen Genossenschaftsverbandes unterstellen und umgekehrt. Dadurch würden die Genossenschaften noch einen weiteren Ausweg haben, sich der Revision durch längere Zeit zu entziehen.

Experte **Gall** wünscht eine Einschränkung des im § 24, Absatz 4, aufgestellten Hindernisses der Wählbarkeit (Verwandtschaft, Schwägerschaft), weil insbesondere bei Genossenschaften, die Hausindustrie umfassen, die Mitglieder häufig untereinander verwandt sind. Die Erfahrung zeige, daß gerade Genossenschaften mit engster Verwandtschaft oft sehr gut prosperieren. Die Bestimmung des § 24, Absatz 4, möchte Experte dadurch ersetzen, daß die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisse untereinander stehen sollen.

Experte Dr. **Illner** wünscht eine Fassung des § 44, die zum Ausdrucke bringt, daß die Revision im Laufe zweier aufeinander folgender Kalenderjahre stattzufinden hat. Denn es komme heute vor, daß die Registergerichte die Frist mit zweimal 365 Tagen berechnen.

Der **Vorsitzende** eröffnet die Diskussion über die Bestimmungen, betreffend die Statutenänderungen und Zweigniederlassungen.

Experte **Sigl** findet die Bestimmung des § 98 bedenklich, weil bei der Herabsetzung der Geschäftsanteile die Interessen der Gläubiger nicht hinreichend gewahrt werden. Insbesondere wünscht er eine Präzisierung des Begriffes „bekannte Gläubiger" und eine Anordnung, daß die Beträge für Forderungen nicht bekannter Gläubiger bei Gericht zu erlegen sind.

Experte **Wrabetz** möchte den Kreditgenossenschaften die Errichtung von Zweigniederlassungen nur im Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz, in dem die Genossenschaft ihren Sitz hat, und im unmittelbar angrenzenden Gerichtshofsprengel, äußerstenfalls in demselben Kronlande gestatten. Heute gebe es Genossenschaften, die sich keines guten Rufes erfreuen, die aber Zweigniederlassungen in fremden Kronländern gründen, wobei es sich nicht mehr um Bedürfnisse des Genossenschaftswesens, sondern um Unterstützung des Spekulantentums handelt.

Experte Dr. **Skalkowski** schließt sich den Ausführungen des Vorredners an.

Desgleichen Experte Dr. **Illner**.

Experte **Poiwndra** würde die Gründung von Zweigniederlassungen nur in demselben und höchstens noch in dem angrenzenden Gerichtshofsprengel zulassen.

Dagegen spricht sich Experte Dr. Ritter v. **Zyborski** unter Anführung eines konkreten Beispieles dafür aus, daß die Errichtung der Zweigniederlassungen nur auf das Kronland beschränkt werde.

Experte **Strakkaney** bittet, Produktiv- und Magazinsgenossenschaften von der Einschränkung auszunehmen.

Frage 16. Ist im Gesetze die Möglichkeit vorzusehen, daß durch das Statut die Kündigung der Mitgliedschaft während eines gewissen Zeitraumes nach der Errichtung der Genossenschaft ausgeschlossen wird? Auf welchen Zeitraum ist die Zulässigkeit einer solchen Maßregel zu beschränken?

Frage 17. Soll, hiervon abgesehen, die Kündigung noch anderen Beschränkungen, insbesondere einer mehr als einjährigen Kündigungsfrist unterworfen werden können?

Experte Dr. **Fáček** spricht sich dafür aus, daß alle Mitglieder der Genossenschaft gleichmäßig behandelt werden sollen, daß also auch bei den später Eintretenden die Ausschließung der Kündigung während eines gewissen Zeitraumes seit ihrem Eintritte zulässig sein soll. Diesen Zeitraum würde er auf fünf Jahre ausdehnen.

Experte **Wrabetz** wendet sich dagegen, daß jemand gezwungen werden soll, jahrelang bei einer Genossenschaft auszuharren, obwohl er deren Mängel wahrnimmt. Eine Ausnahme wäre vielleicht bei Produktivgenossenschaften mit maschinellen Anlagen und bei Werkgenossenschaften zu machen. An Stelle des Ausschlusses der Kündigung möchte Experte längere Kündigungsfristen setzen. Mit den Bestimmungen des Entwurfes, die durch die Fragen 18 und 19 getroffen werden, erklärt sich Experte einverstanden.

Experte Dr. **Jahn** erklärt es im wesentlichen für gleichgültig, ob den Mitgliedern das Kündigungsrecht auf drei Jahre benommen oder die Kündigungsfrist auf drei Jahre ausgedehnt wird. Da durch plötzliche Kündigungen mehrerer Mitglieder Schwierigkeiten entstehen können, möchte Experte empfehlen,

Mittel vorzusehen, wodurch dem vorgebeugt werden kann. Auf welche Weise dies geschieht, sei gleichgültig.

Experte Dr. **Fářek** schließt sich dem Vorredner an. Er würde die Ausschließung des Kündigungsrechtes als das aufrichtigere Mittel vorziehen.

Experte **Powondra** schließt sich gleichfalls den Vorrednern an und weist auf die Maschinengenossenschaften hin, die in der Regel mit Subventionen die angeschafften Maschinen in mehrjährigen Fristen amortisieren, bei denen es somit nicht angehe, daß einzelne Mitglieder während dieser Zeit austreten. Für die Bestimmung einer Frist im Gesetze wäre Experte nicht, dies wäre vielmehr dem Statut zu überlassen.

Experte Dr. **Illner** spricht sich für eine Ausdehnung der Kündigungsfrist aus; wenn man eine längere Bindung der Mitglieder an die Genossenschaft dadurch erreichen wolle, daß man das Kündigungsrecht durch einige Zeit nach dem Beitritt zur Genossenschaft ausschließt, könne es geschehen, daß nach Ablauf dieser Zeit bei schlechtem Geschäftsgange diejenigen Mitglieder, die Einblick in die Geschäftslage haben, insbesondere die Vorstandsmitglieder, rechtzeitig austreten, während die erst kürzlich eingetretenen Mitglieder bei der Genossenschaft ausharren müssen.

Experte **Strakkaney** ist der Ansicht, daß die Bestimmung der Kündigungsfrist und der Dauer der Mitgliedschaft dem Statute überlassen werden soll. Dies gelte insbesondere bei Werkgenossenschaften, die Kapitalien zum Zwecke der Anschaffung von Maschinen, zur Errichtung von Gebäuden usw. erhalten und deren Mitgliederzahl stabil sein muß.

Experte **Keßler** regt die Aufnahme einer Bestimmung an, der zufolge die Kündigung nur nach Volleinzahlung des Geschäftsanteiles erfolgen darf. Außerdem sollte die Kündigung verboten sein, solange erhaltene Vorschüsse nicht zurückgezahlt sind.

Gegen Keßler wendet sich Experte Dr. **Vogler.** Bei Gewährung eines Darlehens könne bedungen werden, daß dieses im Falle des Austrittes der Genossenschaft sofort zurückgezahlt werden muß. Dagegen sei es auf keinen Fall zweckmäßig, vorzuschreiben, daß vor Abzahlung des Vorschusses nicht gekündigt werden darf.

Frage 18: Soll das Geschäftsguthaben eines ausgeschiedenen Genossenschafters sofort nach seiner Feststellung oder erst nach Ablauf der Frist, während welcher der Ausgeschiedene für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nachschußpflichtig bleibt, ausbezahlt werden dürfen? Im ersteren Falle, wann soll der Anspruch des Ausgeschiedenen auf Zahlung seines Geschäftsguthabens fällig werden?

und

Frage 19: Ist dem Ausscheidenden, wenn die für die Auseinandersetzung maßgebende Bilanz einen die Summe des Geschäftsguthabens übersteigenden Verlust ausweist, die Verpflichtung aufzuerlegen, den Fehlbetrag an die Genossenschaft zu zahlen?

werden einstimmig bejaht.

Experte **Wrabetz** fügt bei, das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen solle sechs Monate nach Feststellung des Rechnungsabschlusses ausgezahlt werden.

Experte Dr. **Vogler** schließt sich dieser Äußerung an.

Der **Vorsitzende** stellt die §§ 63 bis 83 zur Erörterung.

Experte Dr. **Fářek** spricht die Vermutung aus, daß das Verbot der Kompensation sich auf den bei Kreditgenossenschaften üblichen Mißbrauch bezieht, wonach Geschäftsanteile erst aus dem empfangenen Darlehen beglichen werden.

Der **Vorsitzende** bemerkt, daß das Verbot allgemein gelten soll.

Zu § 65 bemerkt Experte Dr. **Fářek** weiter, daß die Verteilung des Verlustes nach dem im Absatze 1 angegebenen Schlüssel bei gewerblichen Genossenschaften bedenklich wäre, die mit wohlhabenden und ganz armen Mitgliedern zu rechnen haben. Die reicheren pflegen ihre Geschäftsanteile sofort einzuzahlen, während die armen Mitglieder längere Fristen erhalten. Hieraus würden sich unbillige Konsequenzen für die Verlustverteilung ergeben.

Der **Referent** erklärt, § 65 entspreche der Erwägung daß derjenige, der den größeren Gewinn hat, auch den größeren Verlust tragen soll, außerdem handle es sich um eine bloß dispositive Vorschrift, die durch das Statut geändert werden kann.

Experte Dr. **Fářek** wünscht zu § 65, daß die Übertragung von Verlusten auf das nächste Geschäftsjahr gestattet werde. Dies sei namentlich für die ersten Jahre nach der Errichtung der Genossenschaft wichtig. Experte regt ferner die Streichung des § 68, Absatz 3, an und bemerkt, er vermisse im § 69, Absatz 3, der festsetzt, daß die Leistung von Nach-

zahlungen eine Erhöhung der Haftsumme nicht zur Folge hat, eine ausdrückliche Vorschrift, daß durch die Leistung von Nachzahlungen auch keine Herabminderung der Haftsumme eintritt.

Experte **Wrabetz** wiederholt zu § 65 seine Anregung, die Terminologie Geschäftsanteil, Geschäftseinlage und Geschäftsguthaben dahin zu vereinfachen, daß von voll eingezahlten und nicht voll eingezahlten Geschäftsanteilen sowie von Geschäftsguthaben gesprochen wird.

Dem § 66, Absatz 3, würde Experte eine Fassung geben, durch die er als zwingende Vorschrift erscheint.

Im § 68 sollte der dritte Absatz (wonach eine im Statut nicht vorgesehene Nachzahlungsverpflichtung durch Statutenänderung nicht eingeführt werden kann) gestrichen und andrerseits die Zulässigkeit der Nachzahlungen bis zur vollen Höhe des Geschäftsanteiles gestattet werden.

Experte **Strakkany** wünscht, daß im § 63, letzter Absatz, die Aufforderung zur Leistung von Einzahlungen durch „persönliche Zustellung" zugelassen werde, weil die an dieser Stelle angeführten Zustellungsarten für kleinere Genossenschaften zu kompliziert seien.

Die im § 77, Absatz 3, dem Vorstande eingeräumte einwöchige Frist für die Benachrichtigung des kündigenden Mitgliedes über die Annahme oder Ablehnung der Kündigung findet Experte zu kurz. Er möchte sie auf 14 Tage ausgedehnt wissen.

Experte Dr. Ritter v. **Zgórski** stellt zu § 76 die Frage, was zu geschehen habe, wenn der Vorstand von dem Tode des Genossenschafters nichts erfährt, was insbesondere im Falle der Überschuldung von Belang sei.

Der letzte Absatz des § 83, der den Anspruch des ausgeschiedenen Genossenschafters auf Auszahlung des Geschäftsguthabens in zwei Jahren verjähren lasse, bestimme nicht, an wen der Wert des verjährten Anteiles falle. Die Statuten der galizischen Genossenschaften enthalten eine Bestimmung, wonach solche Geschäftsanteile auf das Sparkonto oder sonst einfach auf das Konto des gewesenen Mitgliedes geschrieben werden. Diese Bestimmung scheine ihm empfehlenswert.

Experte Dr. **Illner** bemerkt zu § 65, bei Kreditgenossenschaften sollte, da sie mit fremdem Gelde arbeiten, die Gewinnverteilung nicht lediglich nach dem Geschäftsguthaben erfolgen, sondern wäre vielleicht nach Maßgabe der Höhe des Kredites, der dem einzelnen Mitgliede gewährt wurde, zu bestimmen. Jedenfalls sollte sie auf einen bestimmten Prozentsatz beschränkt sein, zum Beispiel mit 1 bis 2 Prozent über dem Darlehenszinsfuß.

Experte Dr. **Vogler** wendet sich gegen die komplizierte Terminologie des Entwurfes und möchte den Begriff „Geschäftseinlage" durch „Einzahlung auf den Geschäftsanteil" ersetzen. Dagegen seien die Begriffe „Geschäftsanteil" und „Geschäftsguthaben" beizubehalten.

Experte **Hiegl** gibt zu § 69 die Anregung, die gesetzliche Mindesthöhe der Haftung nicht auf das alterum tantum der Geschäftsanteile zu beschränken, sondern im Interesse größerer Sicherheit der Gläubiger festzusetzen, daß der Genossenschafter außer mit dem Geschäftsanteile noch mit dem dreifachen Betrage des Geschäftsanteiles hafte. Zu § 77 bemängelt der Experte, daß einzelne Geschäftsanteile gekündigt werden dürfen und die Mitglieder mit dem Reste ihrer Geschäftsanteile oder auch mit einem einzigen in der Genossenschaft bleiben können. Vorstand, Aufsichtsrat und einige ihnen nahestehende Personen, die von einem ungünstigen Stande früher erfahren als die Mehrzahl der Mitglieder, seien in der Lage, sich rechtzeitig dadurch zu decken, daß sie alle Anteile bis auf einen kündigen. Es sollte nur gestattet sein, die Mitgliedschaft in ihrer Gänze zu kündigen.

Experte Dr. **Jahn** spricht sich gegen die Anregung aus, die der Vorredner zum § 77 gegeben hat. Es könnten auch in den Privatverhältnissen des Mitgliedes Änderungen eintreten, die eine teilweise Kündigung der Geschäftsanteile erforderlich machen, ohne daß ein Grund bestehe, das Mitglied zum gänzlichen Austritte zu zwingen. Zum § 77, Absatz 3, wonach der Vorstand im Falle der Annahme der Kündigung dem Kündigenden mitzuteilen hat, daß das Erlöschen der Haftung von der Eintragung des Ausscheidens in das vom Registergerichte geführte Mitgliederverzeichnis abhängig ist, bemerkt Experte, diese Bestimmung scheine ihm nicht richtig, denn sie lade dem Kündigenden die Pflicht auf, sich zu überzeugen, ob der Vorstand mit Schluß des Jahres wirklich die Kündigung dem Gerichte angezeigt hat. Diese Anzeige sei eine Pflicht des Vorstandes, für deren Erfüllung er hafte. Wenn der Kündigende die Bestätigung der Kündigung erhalten hat, müsse es für ihn genug sein.

Der **Vorsitzende** macht aufmerksam, daß im Falle der Beseitigung der beanständeten Bestimmungen die Verläßlichkeit der von dem Gerichte zu führenden Mitgliederliste leiden müßte, die Verantwortlichkeit des Vorstandes allein reiche nicht aus. Außerdem berühre die Frage auch die Gläubiger.

Experte Dr. **Jahn** meint, die Bestimmung des § 80, Absatz 1, wonach Geschäftsanteile jederzeit in bestimmter Form übertragen werden können, sei unrichtig und den Grundbestimmungen des Genossenschaftswesens widersprechend; denn es solle nicht jedem

Beliebigen freistehen, Mitglied der Genossenschaft zu werden. Außerdem biete diese Bestimmung vermögenden Mitgliedern bei schlechtem Geschäftsgange die Möglichkeit, an ihrer Stelle durch Übertragung der Geschäftsanteile weniger wohlhabende Strohmänner vorzuschieben.

Der **Referent** bemerkt, aus den im § 80, Z. 1, bezogenen §§ 73 und 74 des Entwurfes gehe hervor, daß der Erwerber des Geschäftsanteiles Mitglied der Genossenschaft werden, somit alles erfüllen müsse, was zum Erwerbe der Mitgliedschaft gehört. Hierzu zähle insbesondere auch die Annahme der Beitrittserklärung, die von der Genossenschaft abhängt. Durch Übertragung des Geschäftsanteiles können sich übrigens die Mitglieder nur in beschränkter Weise der Haftung entziehen, da sie nach § 130 des Entwurfes subsidiär weiter haften.

Experte Dr. **Jahn** erklärt, daß seine Bedenken hierdurch nicht zerstreut werden. Denn die Mitglieder, die Einblick in die Lage der Genossenschaft haben, könnten durch die Übertragung ihrer Geschäftsanteile im Konkursfalle erst in zweiter Reihe herangezogen werden. Nach seiner Ansicht seien Bestimmungen über die Übertragung von Geschäftsanteilen überhaupt nicht erforderlich.

Experte **Wrabetz** erklärt, er müsse sich trotz des Widerspruches, dem die Erhöhung der Haftung auf das Dreifache des Geschäftsanteiles begegne, mit der Anregung des Experten Siegl einverstanden erklären, weil durch die Erhöhung der Haftung der Kredit der Genossenschaften bedeutend erhöht würde.

Den § 73, Absatz 2, dem zufolge der Vorstand den Beitretenden ohne Verzug von der Annahme oder Ablehnung der Beitrittserklärung zu benachrichtigen hat, halte er für unmöglich. Die Aufnahme erfolge regelmäßig erst in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Diese Sitzungen werden bei großen und gut gehenden Genossenschaften regelmäßig einmal im Monat abgehalten, der Vorstand allein habe gar nicht das Recht, Mitglieder aufzunehmen. Ein Termin lasse sich somit schwer bestimmen. Der um Aufnahme Werbende habe aber auch kein Recht darauf, in einer bestimmten kurzen Frist die Erledigung seines Antrages zu erhalten. Bei Produktivgenossenschaften, die bei der Aufnahme ihrer Mitglieder besonders sorgfältig vorgehen müssen, finde die Aufnahme in der Regel gar nur in der Jahresversammlung statt. Natürlich müsse sich Experte auch gegen Absatz 3 des § 73 aussprechen, wonach die Beitrittserklärung als angenommen gilt, wenn nicht innerhalb der vierzehntägigen Frist vom Tage des Einlangens der Beitrittserklärung an den Beitretenden eine Ablehnungserklärung gelangt ist. In betreff des § 77 unterstützt Experte den Antrag des Experten Siegl, wonach ein Mitglied nur zur Gänze austreten kann oder gar nicht. In einer teilweisen Kündigung liege auch eine Schädigung der Gläubiger, die von der Kündigung zu spät erfahren.

Experte Dr. **Skalkowski** kann eine allgemeine Erhöhung der Mindesthaftung nicht befürworten, weil damit den Genossenschaften ein schlechter Dienst erwiesen würde; denn die vermögenderen Mitglieder würden abgeschreckt werden. Die Übertragbarkeit der Geschäftsanteile sollte gestattet sein, da es der Genossenschaft freisteht, den Erwerber anzunehmen oder abzulehnen.

Den § 83, letzter Absatz (Verjährung des gekündigten Geschäftsguthabens) findet Experte unbillig. Das Guthaben soll Guthaben des Ausgeschiedenen bleiben. Es gehe nicht an, daß sich die Genossenschaft mit fremdem Gelde bereichere.

Experte Dr. **Fárek** teilt die Bedenken in betreff der Übertragbarkeit der Geschäftsanteile (§ 80). Zwischen der direkten Haftung und der subsidiären Haftung im Konkursfalle bestehe ein gewaltiger Unterschied und es sollte wenigstens bestimmt werden, daß dort, wo das Kündigungsrecht beschränkt ist, auch die Übertragung beschränkt sein soll. Den Anregungen des Experten Siegl könne er nicht beistimmen, die Festsetzung des Ausmaßes der Haftung solle dem Statute überlassen bleiben. Desgleichen glaube er, daß die teilweise Kündigung der Geschäftsanteile statthaft bleiben soll. Denn für die Genossenschaft bedeute es immerhin einen Vorteil, wenn das Mitglied auch nur einen Anteil behält.

Die Bestimmungen des Entwurfes über den Beitritt zur Genossenschaft findet Experte zu kompliziert, als daß sie von Vorstandsmitgliedern ohne juristische Bildung gehandhabt werden könnten. Vielleicht sollte die Prüfung der Beitrittserklärung dem Registergerichte überlassen werden und es sollte die Mitgliedschaft erst mit der Eintragung des Mitgliedes in die beim Registergerichte geführte Liste erworben werden.

Experte **Mermowicz** hält die Erweiterung der Haftungsgrenze bis zum Dreifachen für bedenklich und befürchtet, daß sie insbesondere bei gewerblichen Produktivgenossenschaften sehr schädlich wirken könnte. Viele Genossenschaften würden gar nicht zustande kommen, wenn stets die dreifache Haftung übernommen werden müßte. Die Bestimmung des Umfanges der Haftung soll den Gründern der Genossenschaft überlassen bleiben. Im besonderen weist Redner auf Genossenschaften hin, deren Geschäftsbetrieb mit größerem Risiko verbunden ist, die neue Geschäftszweige einführen usw. Die Bildung solcher Genossenschaften würde durch die Erweiterung der Haftungsgrenze behindert werden. Stelle sich in der Folge ein weiteres Kreditbedürfnis ein, so könne die Haftung durch Beschluß der Generalversammlung erweitert werden.

Redner empfiehlt ferner die Streichung des § 80. Die Übertragung von Geschäftsanteilen sollte Privatsache der beteiligten Personen sein. Die Genossenschaft dürfe nicht hineingezogen werden, sonst könnten sich schwere Mißstände ergeben. Der einzige Weg zur Übertragung der Geschäftsanteile sei der der Kündigung. § 83, letzter Absatz (Verjährung) sollte gestrichen werden.

Experte **Kießler** spricht sich für die Zulässigkeit der Kündigung einzelner Geschäftsanteile aus, weil es nicht selten vorkomme, daß ein Mitglied nur einen einzigen Anteil braucht. Es gehe nicht an, es in solchem Falle zur Kündigung des ganzen Mitgliedschaftsverhältnisses zu zwingen. Experte ist mit der Fassung des § 77 einverstanden.

Im übrigen stimme er den Anschauungen zu, die die Kreditbasis erhöhen wollen. Aus diesem Grunde könnte er sich auch für die dreifache Haftpflicht erwärmen, er gebe aber zu bedenken, ob nicht bei den bestehenden Genossenschaften, die auf die Haftpflicht mit einem Betrage in der Höhe des Geschäftsanteiles eingeschworen sind, durch die plötzliche Änderung eine Erschütterung hervorgerufen würde.

Experte Dr. Ritter v. **Zgórski** tritt im Prinzip der Anschauung des Experten Wrabetz bei, daß durch eine Erhöhung der Haftung die Kreditbasis der Genossenschaften sicherer würde. Es sei jedoch heute zu spät, in dieser Richtung etwas zu ändern, das hätte im Jahre 1873 geschehen sollen. Die Übertragbarkeit der Geschäftsanteile hält Experte für unnütz und schädlich. Die Analogie zum Gesetze über Gesellschaften mit beschränkter Haftung gehe zu weit. Denn diese seien Kapitalsvereinigungen, während Genossenschaften Personenvereinigungen sind, bei denen es nicht angehe, die Mitglieder durch minderwertige zu ersetzen. Aus diesem Grunde wäre er für die Streichung des § 80. Im übrigen handle es sich hierbei nur darum, früher zu Geld zu kommen. Solche Ablösungen sollten Privatsache der Beteiligten bleiben.

Grundsätzlich müßte man sich auch gegen die Kündbarkeit einzelner Geschäftsanteile (§ 77) aussprechen, aber es sprächen Billigkeitsrücksichten für die Zulässigkeit teilweiser Kündigungen. Zwischen dem Geschäftsanteile und dem Kreditbedürfnisse des einzelnen Mitgliedes soll ein gewisses Verhältnis bestehen. Wenn nun jemand, um ein Darlehen von 10.000 K zu erhalten, Geschäftsanteile in der Höhe von 1000 K zeichnen muß und in der Folge das ganze Darlehen zurückgezahlt hat, so liege es vielleicht in seinem und im Interesse der Genossenschaft, daß er Mitglied der Genossenschaft bleibt, wenn auch nicht mehr mit dem vollen Betrage.

Der **Referent** macht aufmerksam, daß die Bestimmungen über die Übertragbarkeit der Geschäftsanteile auch dem geltenden Genossenschaftsgesetze entsprechen.

Experte Dr. **Vogler** schließt sich der Bemerkung des Referenten an. Die Übertragbarkeit der Geschäftsanteile bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftung (§ 83 des geltenden Gesetzes) habe bisher nicht geschadet. Die Gründe für die Beibehaltung seien triftig, ein wesentlicher Unterschied gegenüber der Kündigung bestehe nicht, die Haftung dauere auch nach der Übertragung fort. Es sei daher kein Grund, hinter das geltende Recht zurückzuweichen.

Einer Erhöhung der Mindesthaftung auf das Dreifache sei nicht beizupflichten. Ebenso wie eine Mindesthöhe der Geschäftsanteile nicht fixiert werden könne, weil die Bedürfnisse der Genossenschaften zu weit auseinandergehen, könne auch nicht behauptet werden, daß eine dreifache Haftung unter allen Umständen wünschenswert sei. Viele Genossenschaften können sich mit der einfachen begnügen, zum Beispiel die Konsumvereine. Durch eine hohe Haftung würde nur vom Beitritt abgeschreckt. Die Festsetzung einer mehrfachen Haftung sei demnach dem Statut zu überlassen.

Zu § 73, Absatz 3, führt Experte aus, daß es nicht angehe, eine Beitrittserklärung, die nicht in bestimmten Fristen abgelehnt worden ist, als angenommen gelten zu lassen. Vor Aufnahme eines Mitgliedes müssen die Genossenschaften, insbesondere die Kreditvereine, Nachforschungen pflegen und Referenzen einholen. Es wäre bedenklich, sie zur Aufnahme von Mitgliedern zu verpflichten, wenn solche Auskünfte verspätet eintreffen. Außerdem müßte man sich jederzeit vergewissern, daß der Abgelehnte die Ablehnung richtig erhalten hat.

In betreff der Zurückziehung einzelner Geschäftsanteile schließt sich der Redner den Ausführungen des Experten Dr. Jahn an; die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitgliedes können sich geändert haben oder es könne das Mitglied auch sonst das Bedürfnis haben, einen oder einzelne Anteile zurückzuziehen, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden.

Bezüglich des § 83 begrüßt der Experte die Anregung des Experten Dr. Skałkowski. Jedenfalls sei eine zweijährige Verjährungsfrist zu kurz.

Zum Schlusse wirft Experte die Frage auf, ob es nicht möglich wäre, daß Genossenschaften, die das Bedürfnis haben, Vermögensverluste vorzutragen, dies im Wege buchhalterischer Maßregeln tun, zum Beispiel durch Spezialreserven; dies könne das Gesetz wohl nicht verbieten.

Experte **Siegl** kommt auf seine Anregung, die Haftsumme zu erhöhen, zurück, bei der er die Kreditgenossenschaften im Auge habe. Er betont, daß die Interessen derjenigen, die in die Geschäftsgebarung der Genossenschaft keinen Einblick haben, also namentlich

der Einleger, nach Möglichkeit geschützt werden müssen, und weist auf die Erfahrungstatsache hin, daß die Verluste bei Zusammenbrüchen von Genossenschaften mit beschränkter Haftung bei weitem geringer gewesen wären, wenn die Genossenschaften eine höhere Haftung gehabt hätten.

In der Frage der Übertragbarkeit der Geschäftsanteile stimme Experte mit Dr. Jahn und Dr. Ritter v. Zgórski überein, weil das Institut dem Charakter der Genossenschaften widerspreche.

Der **Vorsitzende** macht aufmerksam, daß die Frage über die Entstehung der Mitgliedschaft nicht zu Ende erörtert worden ist. Nach dem Entwurfe gelte die Nichtäußerung als Annahme, welche Feststellung einfacher sei. Regle man die Frage umgekehrt, so könnten häufig Zweifel entstehen, ob und wann jemand Mitglied geworden ist. Die Erwerbung der Mitgliedschaft an die Eintragung in die gerichtliche Liste zu knüpfen, gehe bei uns schwer an, weil nicht wie in Deutschland die Amtsgerichte, sondern die Gerichtshöfe erster Instanz das Genossenschaftsregister führen. Es würde auch durch eine solche Regelung den Gerichten neuerdings eine sehr weitgehende Verwaltungstätigkeit aufgelastet werden.

Experte Dr. **Illner** erklärt sich zu § 69 gegen die Erhöhung der Mindesthaftsumme und wendet gegen Experten Siegl ein, daß man im Interesse des Gläubigerschutzes zur unbeschränkten Haftung kommen müßte. Leider sei die Haftung etwas, womit insbesondere gegen die Kreditgenossenschaften gekämpft wird, so daß jede Verschärfung wirklich schaden könnte. Bei den großen Vorschußkassen sei übrigens schon gegenwärtig die zehn- und zwanzigfache Haftung eingeführt.

Experte sehe nicht ein, warum die teilweise Kündigung der Geschäftsanteile beseitigt werden sollte, da es doch nicht zum Schaden der Gläubiger gereiche, wenn ein Mitglied noch weiter Mitglied bleibt. Im § 80, betreffend die Übertragung von Geschäftsanteilen, sollte es ausdrücklich heißen: „Die Übertragung kann nur nach den Vorschriften über die Erwerbung und die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgen", sonst sollte der ganze Paragraph wegfallen.

Experte **Stratkaney** ist gegen eine Ausdehnung der Haftpflicht bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung. Besonders müsse erwogen werden, daß bei gewerblichen Genossenschaften vielfach Personen Mitglieder werden, nur um die Sache zu fördern. Solche Mitglieder würden sich bei einer weitergehenden Erhöhung der Haftung zurückziehen. Bezüglich der Übertragung der Geschäftsanteile gefalle dem Experten die Fassung, die das geltende Genossenschaftsgesetz der einschlägigen Bestimmung gibt (§ 83 Gen. Ges.).

Experte Dr. **Fárek** geht zunächst auf die vom Vorsitzenden aufgeworfene Frage ein, in welchem Zeitpunkte die Mitgliedschaft als erworben anzusehen sei. Er würde eine schriftliche Beitrittserklärung, dann deren Annahme von seiten der Genossenschaft und die Eintragung in die Mitgliederliste des Registergerichtes, letztere mit konstitutiver Wirkung, für das Zweckmäßigste halten. In betreff der Übertragung der Geschäftsanteile bemerkt der Experte, daß allerdings schon das geltende Gesetz die Übertragung der Geschäftsanteile gestattet, doch liege ein Unterschied darin, daß nach dem geltenden Gesetze das Mitglied in der primären Haftung bleibt, während es nach dem Entwurfe nur subsidiär haften soll.

Der **Referent** verweist demgegenüber auf den Wortlaut des § 83 des geltenden Genossenschaftsgesetzes.

Experte Dr. **Skalkowski** schließt sich in der Frage der Erhöhung der Haftung dem Experten Dr. Vogler an und weist darauf hin, daß auch das deutsche Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die einfache Haftung kennt. Eine Erhöhung der Haftung sei nicht erforderlich.

Experte Dr. **Vogler** äußert sich hinsichtlich der Erwerbung der Mitgliedschaft dahin, daß das Mitglied, das eintreten will, eine schriftliche Erklärung abzugeben hätte, der allenfalls ein Aufnahmsgesuch vorausgehen kann. Über die Beitrittserklärung hätten Vorstand und Aufsichtsrat zu entscheiden und die Mitgliedschaft solle als erworben gelten, wenn die Beitrittserklärung angenommen worden ist, so daß der konstitutive Akt in der Annahme der Beitrittserklärung liegt, die im Protokolle zu beurkunden, somit jederzeit nachweisbar wäre. Die Eintragung des neuen Mitgliedes in die Liste der Genossenschafter sei Sache des Vorstandes, habe aber mit der Erwerbung der Mitgliedschaft nichts zu tun, sondern sei nur eine Ordnungsvorschrift.

Im § 73, Absatz 2 (Benachrichtigung) stören den Redner die Worte „ohne Verzug" nicht, weil darin nur zum Ausdrucke kommt, daß die Verständigung nicht grundlos hinausgeschoben werden soll. Der Absatz 3 dieses Paragraphen wäre ganz zu streichen, da man die Genossenschaft doch nicht zwingen könne, jemand aufzunehmen, über den sie genaue Auskünfte einzuholen vielleicht noch gar nicht in der Lage war. Im Absatze 4 des § 73 wäre der letzte Satz zu streichen: „mangels . . . . . Tages".

Der **Vorsitzende** bemerkt zu den Vorschlägen des Vorredners, daß im Falle einer solchen Regelung die Frage beantwortet werden müßte, wie lange Zeit der Beitretende an seine Beitrittserklärung gebunden bleibt.

Experte Dr. **Vogler** glaubt, eine dreimonatliche Frist würde genügen; nach deren fruchtlosem Ablaufe könnte die Beitrittserklärung ihre Wirkung verlieren.

Experte **Wrabetz** ist mit den Ausführungen des Experten Dr. Vogler einverstanden und weist auch auf die viel einfachere Fassung im deutschen Genossenschaftsgesetze hin. Im § 73, erster Absatz, sei der letzte Satz: „und kann . . . . . werden" nicht notwendig. Nach Ansicht des Experten würde es hinreichen, wenn der Beitretende eine Beitrittserklärung beim Vorstande einbringt und dieser ihn von der Annahme verständigt. Die Mitgliedschaft würde vom Tage des über die Annahme gefaßten Beschlusses gelten. Die Bestimmung einer Frist, durch welche der Beitretende an seine Beitrittserklärung gebunden sein soll, scheine dem Experten nicht notwendig.

Experte **Mermowirz** regt an, daß der Beschluß über die Annahme der Beitrittserklärung, der nach seiner Ansicht konstitutive Wirkung hätte, auf der Beitrittserklärung selbst mit dem Datum der Beschlußfassung ersichtlich gemacht werde.

Es werden nun die Bestimmungen über die Liste der Genossenschafter (§§ 84 bis 86) besprochen.

Experte **Siegl** führt zu § 85 an, daß es sich für die Revisoren in Hinkunft, wenn bei Kreditgenossenschaften der Geschäftsbetrieb auf Mitglieder eingeschränkt sein wird, nach Ablauf der Übergangszeit darum handeln werde, zu prüfen, ob bei der Kreditgewährung nicht gegen das Gesetz verstoßen wird. Eine solche Prüfung werde eigentlich nur auf Grund der Originalbeitrittserklärungen möglich sein, die sich aber bei dem Registergerichte befinden. Es sollte daher in dem Gesetze selbst oder in der Durchführungsvorschrift dazu angeordnet werden, daß mit der Liste auch eine Abschrift der Beitrittserklärung dem Registergerichte vorgelegt werden muß, deren Übereinstimmung von dem Gerichte zu überprüfen und zu bestätigen wäre. Diese Abschrift wäre der Genossenschaft zurückzustellen, sonst könne der Revisor die Befolgung des § 90 (Geschäftsbetrieb der Kreditgenossenschaften nur mit Mitgliedern) nicht kontrollieren.

Der **Vorsitzende** bemerkt, es wäre vielleicht das Beste, wenn die Beitrittserklärung zweifach ausgefertigt würde.

Experte **Siegl** tritt dieser Anregung bei.

Auch Experte Dr. **Fářek** erklärt die doppelte Ausfertigung der Beitrittserklärung für den besten Ausweg. Des weiteren wünscht er, daß die Genossenschaften den Wechsel in der Mitgliedschaft nicht vierteljährig (§ 85, Absatz 1), sondern von Fall zu Fall anzeigen; denn bei der vierteljährigen Vorlage der Ausweise werde zweifellos bald eine Unordnung einreißen.

Experte **Stratzkauey** spricht sich gleichfalls für eine zweifache Ausfertigung der Beitrittserklärungen aus und hebt als deren Vorteil hervor, daß der Revisor danach auch die Wechselunterschriften prüfen kann.

Frage 20. Sind sämtliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches zu erklären?

Experte **Wrabetz** wäre ganz einverstanden, wenn man die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hinsichtlich der Buchführung den Kaufleuten gleichstellen würde, aber man wisse, wie man die Genossenschaften, auch solche, die nicht mit Nichtmitgliedern Geschäfte schließen, auf Umwegen zur Entrichtung der Kammerbeiträge herangezogen habe. Wenn man heute die Genossenschaften als Kaufleute erkläre, würden sofort alle Kammern und Gremien an sie herantreten. Es würde sofort der Befähigungsnachweis von ihnen verlangt werden usw. Wenn dadurch die Genossenschaften auf der einen Seite als Kaufleute alle Pflichten der Kaufleute tragen müßten, aber dafür die Rechte der Kaufleute nicht ausüben könnten, so gehe das nicht an. Einer Genossenschaft, die Kaufmann ist, müßte doch der Geschäftsbetrieb mit jedermann gestattet werden. Warum sollte ein Konsumverein, der Kaufmann ist, nur gegen Barzahlung verkaufen dürfen? Genossenschaften seien Institutionen der Selbsthilfe, die ihre Mitglieder zu unterstützen haben, aber nicht Gewerbe treiben sollen.

Der **Vorsitzende** klärt auf, daß es sich nur um die Kaufmannseigenschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches handle. Wenn die Genossenschaften auch nur Hilfsgeschäfte gewerbsmäßig mit Nichtmitgliedern schließen, was sie gewiß tun werden, so müßten sie auf Grund der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches als Kaufleute angesehen werden. Die Bestimmung des Entwurfes habe den Vorteil, daß nicht erst in jedem einzelnen Falle untersucht werden muß, ob die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches oder die des bürgerlichen Rechtes anzuwenden sind.

Experte **Wrabetz** ist auf Grund seiner langjährigen Erfahrung pessimistisch. Das Gesetz sollte bestimmen, Genossenschaften, die sich in ihren Zweckgeschäften ausschließlich auf ihre Mitglieder beschränken, sind keine Kaufleute, die übrigen sind Kaufleute. Zum mindesten müßte im Gesetze gesagt werden, daß andere als die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Kaufleute auf die Genossenschaften keine Anwen

dung finden, soweit die Genossenschaften nicht etwa durch Spezialgesetz den Kaufleuten gleichgestellt sind. Er finde es aber überhaupt bedenklich, reine Institutionen der Selbsthilfe als Kaufleute zu erklären.

Experte **Mermowicz** wäre dafür, daß Genossenschaften, die keine Handelsgeschäfte betreiben, nicht als Kaufleute zu erklären seien.

Experte **Stratkaney** würde die Bestimmung des § 13 des alten Genossenschaftsgesetzes vorziehen.

Um 2 Uhr nachmittags schließt der Vorsitzende die Sitzung.

Beginn der Nachmittagsitzung um 4 Uhr.

An Stelle des Ministerialrates Dr. Moritz Ertl erscheint als Vertreter des Ackerbauministeriums Ministerialsekretär Siegmund von Kripp.

Der **Vorsitzende** stellt Frage 21 zur Diskussion.

Frage 21. Sind in den bekanntzumachenden Rechnungsabschlüssen außer den Angaben über die Mitgliederbewegung auch solche über den Stand der Geschäftseinlagen und der Geschäftsguthaben aufzunehmen?

Diese Frage wird bejaht.

Experte **Wrabetz** äußert den Wunsch, daß in den Rechnungsabschluß auch Angaben über die Haftsumme aufgenommen werden, was für die Gläubiger von Bedeutung wäre. Diese Angabe hätte nicht in der Bilanz, sondern in den Mitteilungen über die Mitgliederbewegung zu stehen.

Frage 22. Ist allgemein oder für bestimmte Arten von Genossenschaften die Bekanntmachung des Rechnungsabschlusses in öffentlichen Blättern vorzuschreiben?

Die Experten stimmen dem Entwurfe zu.

Experte Dr. **Jahn** hält eine Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses im öffentlichen Interesse nicht für erforderlich, außerdem sei sie ziemlich kostspielig. Das Interesse hierfür sei ein geringes; für wirklich Interessierte sei der Rechnungsabschluß in den Lokalitäten der Genossenschaft und bei dem Registergerichte zugänglich. Nach Ansicht des Experten würde es genügen, daß der Rechnungsabschluß in der üblichen Form verlautbart wird.

Experte **Mermowicz** würde die Pflicht zur Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses nur solchen Genossenschaften auferlegen, die befugt sind, Spareinlagen anzunehmen.

Experte Dr. **Fářek** befürchtet, daß durch die Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses bei Produktivgenossenschaften das Vertrauen der Gläubiger erschüttert werden könnte. Für Kreditgenossenschaften könnte er sich mit der Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses befreunden.

Experte Dr. **Vogler** würde die Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses jedenfalls für Kreditgenossenschaften obligatorisch erklären, bei den übrigen Genossenschaften aber die Bestimmung über die Veröffentlichung dem Statut überlassen.

Frage 23. Sind in das Gesetz Vorschriften über die Aufstellung des Rechnungsabschlusses (Bilanzvorschriften) aufzunehmen?

Diese Frage wird bejaht.

Experte Dr. **Fářek** spricht sich dafür aus, daß im Gesetze auch genauere Vorschriften über die Bewertung der einzelnen Vermögensobjekte aufgestellt werden, ähnlich wie im Aktienregulativ, dann Vorschriften über die Amortisierung der Gründungskosten, die binnen vier oder fünf Jahren zu erfolgen hätte.

Experte **Stratkaney** erklärt die Bestimmungen des § 102 des Entwurfes für zweckmäßig, doch würde er als einen fünften im Rechnungsabschlusse anzuführenden Punkt auch die detaillierte Angabe des eigenen und fremden Vermögens und des Quotenverhältnisses verlangen.

Experte **Wrabetz** bemerkt dem Vorredner gegenüber, daß das eigene und fremde Vermögen ohnehin aus der Bilanz zu ersehen sei, das Verhältnis könne sich jeder selbst berechnen. Im 4. Absatze des § 102 sollte bestimmt werden, daß der Rechnungsabschluß außer Bilanz und Gewinn- und Verlustkonto auch die Kassenrechnung umfassen soll, die eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des ganzen Jahres, einen Auszug aus dem Kassenkonto, enthält und ohne welche niemand die Gewinn- und Verlustrechnung prüfen könne. Als Richtschnur für die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sollte auf die Bestimmungen der Artikel 29 bis 31 des Handelsgesetzbuches hingewiesen werden. Schließlich wäre, wie bereits erwähnt, auch der Umfang der Haftung im Rechnungsabschlusse zum Ausdruck zu bringen.

Experte Dr. **Vogler** ist gegen die Veröffentlichung der Gewinn- und Verlustrechnung.

Experte **Wrabetz** gibt zu, daß man sich vielleicht mit der Veröffentlichung der Bilanz allein begnügen könnte, wie dies auch nach dem deutschen Reichsgesetze der Fall ist.

Frage 24. Ist bei Kreditgenossenschaften die Kreditgewährung (einschließlich des Wechseleskonts) an Nichtmitglieder zuzulassen?

Experte Dr. **Jahn** gibt einige Daten über die Höhe der Einlagen bei den böhmischen Vorschußkassen. Es gebe 19 Vorschußkassen mit Einlagen von je über 5 Millionen Kronen. Davon habe die Vorschußkasse in Königliche Weinberge Einlagen in der Höhe von 27 Millionen Kronen bei einer Mitgliederzahl von 670 Personen mit eingezahlten Geschäftsanteilen in der Höhe von 230.000 K und zehnfacher Haftung der Mitglieder. Dann komme die Vorschußkasse in Hohenmauth mit 20 Millionen Kronen Einlagen, dann jene in Brünn, dann drei Vorschußkassen mit Einlagen von 10 bis 20 Millionen Kronen. Gegen 40 Vorschußkassen haben Einlagen in der Höhe von 2 bis 5 Millionen Kronen. Diese Vorschußkassen prosperieren und erfüllen ihren Zweck mindestens ebensogut wie die kleineren und in einer gewissen Richtung sogar besser, da sie eine verhältnismäßig viel geringere Regie und daher billigeres Geld haben; so verzinse die Vorschußkasse in Königliche Weinberge die Spareinlagen mit 4 Prozent und gewähre Hypothekar- und Personaldarlehen gegen 5 Prozent Zinsen.

Eine große Anzahl von diesen Vorschußkassen und namentlich die größten von ihnen seien so eingerichtet, daß sie seit Jahren Darlehen auch an Nichtmitglieder gewähren. Der hauptsächliche Grund sei der, daß sie nur auf diese Weise die großen Summen, die sie von den Einlegern erhalten, fruktifizieren können, zumal der Wechseleskont, obwohl er auch betrieben wird, doch bei den Banken konzentriert ist. Sollte der Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern untersagt werden, so müßten diese Vorschußkassen die Annahme von Einlagen überhaupt einstellen oder gar Einlagen kündigen und es wäre jammerschade, wenn diese gut prosperierenden Anstalten infolge einer Bestimmung des Gesetzes, der sie nicht nachkommen können, gezwungen würden, geradezu zu liquidieren, weil es ihnen zu gut geht, während doch sonst die Liquidation die Folge eines schlechten Geschäftsganges ist. Der Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern sollte daher den Kreditgenossenschaften gestattet sein.

Man könnte allerdings sagen, daß Vorschußkassen, die sich nicht in den Rahmen dieses Gesetzes zwängen lassen, sich in andere Assoziationsformen umbilden sollten, zum Beispiel in Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder in Aktiengesellschaften. Das erstere sei schon wegen der großen Mitgliederzahl, die sich mitunter auf mehrere hundert bis zu zweitausend und mehr Mitglieder belaufe, undenkbar. Die Aktiengesellschaft sei ihrem Wesen nach etwas ganz anderes als eine Genossenschaft. Große Genossenschaften haben seit ihrem Bestande an drei Millionen für wohltätige und gemeinnützige Zwecke gespendet, was bei Aktiengesellschaften unmöglich wäre, weil diese den größtmöglichen Nutzen zu erzielen trachten und gewiß nicht einen großen Teil ihres jährlichen Gewinnes zu gemeinnützigen Zwecken verschenken werden. Bei Aktiengesellschaften wäre auch der Zinsfuß der Darlehen ein anderer; denn sie würden die Lage des Geldmarktes ausnützen und sich in Zeiten teuren Geldes wie im Vorjahre nicht wie die Vorschußkassen mit 5 Prozent Zinsen begnügen. Dem Kredit suchenden Publikum wäre somit durch die Umwandlung der größeren Genossenschaften in Aktiengesellschaften schlecht gedient.

Für den Fall der Umwandlung sei noch ein weiteres Moment zu berücksichtigen, nämlich die Höhe der hierbei zu entrichtenden Übertragungsgebühren, die bei der Vorschußkasse Königliche Weinberge allein bei 400.000 K betragen würden. Es könne doch nicht Zweck des Gesetzes sein, den Genossenschaften Schaden zuzufügen.

Experte schließt seine Ausführungen mit der Bitte, die Frage 24 so zu beantworten, daß den Genossenschaften die Kreditgewährung an Nichtmitglieder belassen wird.

Experte Dr. **Skalkowski** würde kein Unglück darin sehen, wenn den Kreditgenossenschaften der Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern gestattet würde, wodurch sie allerdings der Steuerbegünstigung verlustig gingen. Eine Genossenschaft sei ihm doch lieber als eine Aktiengesellschaft, weil sie auch in dem Falle, daß sie Kredit an Nichtmitglieder gewährt, das gemeinsame Interesse besser wahrt als jene, den Zinsfuß niedrig zu halten sucht und aus dem Reingewinne bedeutende Beträge für gemeinnützige Zwecke widmet.

Das Verbot des Verkehrs mit Nichtmitgliedern würde auch den Wechseleskont erschweren, weil es unvermeidlich sei, daß auf den Wechseln die Unterschriften von Nichtmitgliedern vorkommen. Bei den galizischen Genossenschaften sei es in dieser Beziehung bisher üblich gewesen, die Unterschrift eines Mitgliedes der Genossenschaft auf dem Wechsel zu verlangen, um der Genossenschaft die steuerrechtlichen Vorteile zu wahren.

Im schlimmsten Falle könnte man sich damit begnügen, daß das Verbot des Geschäftsbetriebes mit Nichtmitgliedern bei Kreditgenossenschaften für die in Hinkunft zu errichtenden Genossenschaften gelten soll; besser wäre es, den Kreditgenossenschaften den

Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern überhaupt nicht zu verbieten.

Experte Dr. **Illner** äußert sich dahin, daß aus den vom Experten Dr. Jahn angeführten Gründen für bereits bestehende Genossenschaften, die Kreditgeschäfte mit Nichtmitgliedern betreiben, eine Ausnahme zu machen wäre, allerdings nur in dem Falle, als sie ihre Stellung nicht mißbrauchen. Es handle sich um Ausnahmsfälle, die sich in Hinkunft nicht mehr wiederholen würden. Allenfalls wären die Genossenschaften, für welche die Ausnahme gelten soll, im Verordnungswege namentlich zu bezeichnen.

Experte **Siegl** erklärt die Frage 24 in Verbindung mit dem § 90 des Entwurfes als die wichtigste Bestimmung des ganzen Gesetzes. Ein solches Verbot sei allein geeignet, die in dieser Richtung beklagten Erscheinungen, wenn nicht ganz unmöglich zu machen, so doch in ihren Wirkungen abzuschwächen. Darin liege ein gesunder Schutz des sparenden Publikums und der Mitglieder der Genossenschaft selbst.

Experte habe es zum Gegenstande eines besonderen Studiums gemacht, die Gründe des Zusammenbruches von Vorschußkassen zu erforschen, und verfuge über ein bedeutendes Material, wobei ihm seine Stellung als Genossenschaftsreferent der Zentralbank deutscher Sparkassen in Böhmen zustatten gekommen sei. In allen ihm bekannten Fällen sei die einzige oder doch die Hauptursache des Zusammenbruches die Kreditgewährung an Nichtmitglieder gewesen. *(Vielfache Zustimmung.)* Diese sei sowohl für die Spareinleger als für die nicht sehr zahlreichen Genossenschafter außerordentlich gefährlich. Um die Zahl der zum Bezuge der Dividende berechtigten Mitglieder möglichst klein zu erhalten, seien Beitrittsgelder von 200 bis 1000 K verlangt worden. Dadurch sei den Schuldnern die Erwerbung der Mitgliedschaft einfach unmöglich geworden, gegen die sie sich sonst nicht gewehrt hätten. In einigen Fällen sei es gelungen, den Zusammenbruch einer Genossenschaft dadurch hintanzuhalten, daß Experte vorerst ein Statut entwarf, in dem der Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern ausgeschlossen war. Der Vorstand habe das Statut als unmöglich bezeichnet, Experte aber habe empfohlen, zu der Generalversammlung die Spareinleger als Zuhörer einzuladen, und es gelang dann tatsächlich, die Statutenänderung durchzusetzen. Dann wurden alle Schuldner aufgefordert, sich zu erklären, ob sie der Genossenschaft als Mitglieder beizutreten beabsichtigen; der Erfolg war immer ein überaus günstiger, insbesondere auch aus dem Grunde, weil den Schuldnern gestattet wurde, die Geschäftsanteile in kleinen Raten einzuzahlen.

Um die Bedenklichkeit des Geschäftsverkehres mit Nichtmitgliedern zu demonstrieren, führt Experte eine Reihe von Beispielen an, in denen Genossenschaften zusammenbrachen, bei denen der Anzahl der Mitglieder eine vielfache, bis zu neunfache Zahl von Schuldnern gegenüberstand, die nicht Mitglieder der Genossenschaft waren und deswegen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht mithafteten. So seien in Brüx 200 Mitgliedern 1800 Schuldner gegenüber gestanden, die nicht Mitglieder waren. Der Zusammenbruch der Vorschußkasse bedeutete geradezu den Ruin von Brüx. Ein einziges Mitglied des Vorstandes hatte 338.000 K zu zahlen. Wenn nur an Mitglieder kreditiert worden wäre, wären sicher nicht so leichtsinnige Geschäfte gemacht worden, aber selbst wenn es der Fall gewesen wäre, hätten etwa 2000 Mitglieder für die Abgänge gehaftet und der Schaden wäre für den einzelnen nicht so empfindlich geworden.

Experte bemerkt ferner, daß auch bei Vorschußkassen, die nur an Mitglieder kreditieren, — und diese seien in Böhmen sehr stark vertreten — der Zinsfuß für die Spareinlagen 4 Prozent, jener für die Darlehen nur 4½ Prozent beträgt, und dankt der Regierung, daß sie sich durch das Verbot des Geschäftsbetriebes mit Nichtmitgliedern der Spareinleger und der Mitglieder der Genossenschaften erbarmen wolle; denn bei Einhaltung des Verbotes seien Fälle wie die angeführten nicht mehr möglich, zumindest aber wären sie nicht mehr so fühlbar.

Bei den oberwähnten Genossenschaften seien Dividenden verteilt worden, die gegen alle genossenschaftlichen Prinzipien verstoßen, bis zu 60 Prozent. Dies sei bei Genossenschaften, die bloß an Mitglieder kreditieren, ausgeschlossen. Im Interesse des sparenden Publikums, das auf den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft keinen Einfluß nehmen könne, solle jede Hintertür vermauert werden, durch die das Verbot des Geschäftsverkehres mit Nichtmitgliedern umgangen werden könnte, möge es sich um schon bestehende oder um neu zu errichtende Genossenschaften handeln. Ein solcher Umweg wäre es namentlich, wenn gestattet würde, die Geldmittel, welche nicht zur Kreditgewährung an Mitglieder Verwendung finden, an Nichtmitglieder zu verborgen. Auf diese Weise wäre der Genossenschaft die Möglichkeit geboten, das gesetzliche Verbot hinfällig zu machen. Ein kleiner Teil der Genossenschaften dürfte vielleicht durch das Verbot zur Liquidierung gezwungen werden, nämlich jene, deren Mitglieder selbst niemals Kredit nehmen, sondern nur ihre Umgebung durch ihre Dividendenjagd ausschöpfen. Solche Genossenschaften hätten aber keine Existenzberechtigung.

Experte **Wrabetz** erklärt, er könne sich seinem Vorredner nicht durchwegs anschließen. Auch in seinem Verbande werde immer darauf gedrungen, daß die Genossenschaften nur an Mitglieder kreditieren sollen; doch habe sich auf den Verbandstagen in dieser Richtung von

manchen Seiten ein lebhafter Widerstand geltend gemacht. Es seien übrigens Dividendengenossenschaften nicht immer Wuchergenossenschaften. Die hohen Dividenden rühren vielmehr daher, daß solche Genossenschaften wenige Mitglieder haben, so daß sich auch bei einer geringen Spannung zwischen dem Zinsfuß der Spareinlagen und der Darlehen großer Gewinn ergibt. Mitunter handle es sich um Genossenschaften mit 16 und 20 Mitgliedern, die sich vollständig abschließen und keine neuen Mitglieder aufnehmen, trotzdem aber Spareinlagen erhalten. Auch das reichsdeutsche Gesetz, das im allgemeinen Kreditgeschäfte mit Nichtmitgliedern verbiete, gestatte in gewissen Fällen Ausnahmen, nämlich es fallen Darlehensgewährungen, die nur die Anlegung von Geldbeständen bezwecken, nicht unter dieses Verbot (§ 8, Absatz 2). Die Gründe, die für diese Ausnahme angeführt werden, müssen als sehr stichhältig anerkannt werden und er halte sich für verpflichtet, im Interesse der bestehenden Kreditgenossenschaften zu verlangen, daß die Ausnahmen, die nach dem deutschen Gesetze gestattet sind, auch bei uns zugelassen werden.

§ 90 des Entwurfes sei enger gefaßt als das deutsche Gesetz. Die Genossenschaften dürfen zwar auch bei uns jedenfalls Wertpapiere kaufen, doch sei diese Anlage nicht als vorteilhaft zu bezeichnen, weil die Verzinsung der Wertpapiere in der Regel jene der Spareinlagen nicht übersteigt. Außerdem seien bei Wertpapieren die Kursschwankungen zu beachten. Des weiteren sei zu berücksichtigen, daß seit Jahren auch den Sparkassen nahegelegt werde, einen bestimmten Teil ihrer Mittel flottant zu erhalten, zu welchem Zwecke ihnen auch empfohlen wurde, bis zu einem gewissen Grade Wechseleskontgeschäfte zu betreiben. Nach § 90 des Entwurfes wären die Vorschußkassen von solchen Geschäften ausgeschlossen, was sich insbesondere in Orten unangenehm fühlbar machen würde, in denen Sparkassen bestehen, welche Wechseleskontgeschäfte betreiben. Engere Grenzen sollten dem Geschäftsbetriebe der Genossenschaften auch bei uns nicht gezogen werden, als es im deutschen Genossenschaftsgesetze geschehen ist.

Es sei auch bei uns schon der Versuch gemacht worden, in etwas gewalttätiger Auslegung des Gesetzes neu zu errichtenden Kreditgenossenschaften den Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern zu verbieten. Der Verband finde gegenüber solchen Bestrebungen den Ausweg darin, daß er empfehle, die Kreditgewährung an Nichtmitglieder nicht in die Bestimmungen über den Zweck der Genossenschaft aufzunehmen, sondern an einer anderen Stelle der Statuten die Bestimmung zu treffen, daß nach vollständiger Befriedigung des Kreditbedürfnisses aller Mitglieder auch mit Dritten Kreditgeschäfte geschlossen werden können. Der Oberste Gerichtshof habe darin keine Verletzung des Zweckes der Genossenschaft gefunden. Nach dem neuen Gesetze wäre dieser Ausweg verlegt. Eine Ausnahme für die bestehenden Genossenschaften sehe der Entwurf nicht vor, nur in den Übergangsbestimmungen sei eine Frist von zwei Jahren für die Anpassung an das Gesetz eingeräumt. Experte wäre auch entschieden dagegen, daß für die bestehenden Genossenschaften eine Ausnahmsstellung geschaffen werde. Denn dies hieße die bestehenden Verhältnisse in Permanenz erklären, weil in diesem Falle wohl keine Genossenschaft dieser Art ihre Statuten dem neuen Gesetze anpassen würde. Es sei Sache des Aufsichtsrates, darauf zu sehen, daß die Statuten eingehalten werden, und wenn das Statut vorschreibt, daß nur nach Erfüllung des Kreditbedürfnisses der Mitglieder vorhandene Überschüsse an Nichtmitglieder verwendet werden dürfen, so habe der Aufsichtsrat jede Überschreitung der Statuten zu verhindern.

In diese Angelegenheit spielen auch nationale Momente hinein. Es befinden sich an Orten mit gemischtsprachiger Bevölkerung vielfach Vorschußkassen, die auch an Angehörige der anderen Nationalität Kredit gewähren, aber verhindert wissen wollen, daß durch Aufnahme von Mitgliedern aus der anderen Nationalität die Anstalt in andere Hände übergehe. Ein Zwang auf diesem Gebiete würde nur zur Verschärfung der Gegensätze beitragen. Aus allen diesen Gründen müsse sich Experte dafür einsetzen, daß die im deutschen Gesetze gestatteten Ausnahmen auch bei uns eingeräumt werden, wobei er darauf hinweisen müsse, daß das deutsche Gesetz seit nahezu 19 Jahren in Wirksamkeit steht und daß sich die früher bestandenen Mißbräuche unter der Herrschaft dieses Gesetzes nicht wiederholt haben. Außerdem sei die Regierung heute infolge des Revisionsgesetzes und der Revisionen wesentlich besser daran als früher. Die Revisoren beanständen schon heute den Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern. Sie müßten dies in Hinkunft um so mehr tun; sie würden bei wiederholten Verstößen die Anzeige an das Gericht erstatten und nach den Bestimmungen des Entwurfes sei das Gericht äußerstenfalls in der Lage, mit der Auflösung vorzugehen. Zumindest halte es Experte für angezeigt, auf eine Reihe von Übergangsjahren hinaus die Bestimmungen des deutschen Gesetzes einzuführen.

Experte **Ulmer** erklärt, er sei durch die Ausführungen des Experten Siegl von der Notwendigkeit überzeugt worden, den Kreditgenossenschaften jede Kreditgewährung an Nichtmitglieder unbedingt und ohne Ausnahme zu untersagen. Was die überschüssigen Kassenbestände anbelangt, hätten die Genossenschaften in Galizien Gelegenheit genug, sie möglichst gut und vorteilhaft anzulegen.

Experte Dr. **Jahn** führt aus, es gebe unter den böhmischen Vorschußkassen nur sehr vereinzelte Fälle, in denen die geringe Anzahl der Mitglieder der Genossenschaft dazu ausgenützt wird, diesen unver-

hältnismäßig hohe Dividenden zu verschaffen. Solche Vorkommnisse werden auch immer von den Revisoren gerügt. Außerdem könnte Abhilfe in der Weise geschaffen werden, daß eine Maximalhöhe der Dividenden bestimmt würde, oder es könnte die Ausschüttung zu hoher Dividenden in anderer Weise verhindert werden. Die vom Experten Siegl angeführten Beispiele rühren sämtlich aus der Zeit vor der Einführung der obligatorischen Revision her. Jetzt seien die Verhältnisse, wie die Revisoren selbst zugeben müssen, wesentlich andere und solche krasse Fälle unmöglich. Der Stand der Genossenschaften sei im Gegenteil im großen und ganzen ein zufriedenstellender und für die Einleger bestehe keine Gefahr. Experte würde sich schließlich auch mit dem Ausweg begnügen, den Anwalt Wrabetz vorgeschlagen habe, nämlich der Gestattung der Kreditgewährung an Nichtmitglieder, wenn bei der Genossenschaft das Kreditbedürfnis sämtlicher Mitglieder befriedigt ist.

Dem nationalen Momente lege Experte kein wesentliches Gewicht bei. In Böhmen seien die Vorschußkassen national geschieden. Wechselweise Kreditierungen an Angehörige der anderen Nationalität kommen nur verhältnismäßig selten vor. Mit der Beschränkung der Kreditgewährung an Nichtmitglieder seien auch Anstände verbunden; so frage es sich zum Beispiel, wie der Fall zu beurteilen sei, wenn die Realität, auf die das Darlehen hypotheziert werden soll, im Miteigentum mehrerer Personen steht? Müssen da alle Mitglieder der Genossenschaft werden oder genügt es, daß es nur einer wird? Ähnliche Differenzen ergeben sich in dem Falle, wenn der Schuldner von mehreren Personen beerbt wird oder wenn das Vormundschaftsgericht den Beitritt der Erben zur Genossenschaft nicht genehmigt. Experte schließt mit den Worten, er wolle die Richtigkeit des Grundsatzes, daß die Kreditgewährung auf Nichtmitglieder eingeschränkt sein soll, nicht in Abrede stellen, aber die bestehenden Kreditgenossenschaften, die sich dem neuen Gesetze nicht anzupassen vermögen, sollten nicht zur Umwandlung oder Auflösung gezwungen werden.

Experte **Meranowicz** war früher für die unbedingte Unzulässigkeit der Kreditgewährung an Nichtmitglieder. Er sei aber durch die Ausführungen der Experten Wrabetz, Dr. Jahn und Dr. Skalkowski schwankend geworden. Jedenfalls wäre auch die unbedingte Gestattung der Kreditgewährung an Nichtmitglieder gefährlich. Vielleicht wäre ein Ausweg in der Weise zu gewinnen, daß § 90 gänzlich gestrichen und die Bestimmung, ob die Kreditgewährung an Nichtmitglieder zulässig sei, den Revisionsverbänden und den Statuten der Genossenschaften überlassen wird. Der Verband könnte zum Beispiel bestimmen, daß er nur Genossenschaften aufnimmt, die an Nichtmitglieder keinen Kredit gewähren.

Experte Dr. **Illner** ist der Ansicht, daß Experte Siegl zu pessimistisch sehe. In seinem Verbande habe man die entgegengesetzte Wahrnehmung gemacht, nämlich, daß Vorschußkassen zugrunde gingen, die nur an Mitglieder Kredit gewährten, so daß man zum Schlusse kommen müsse, es handle sich nicht so sehr um die Kreditgewährung an Mitglieder oder Nichtmitglieder als um die Geschäfte überhaupt und um die ganze Verwaltung der Genossenschaften. Es handle sich übrigens auch bei Genossenschaften, die an Nichtmitglieder Kredit gewähren, nicht immer um das Bestreben, hohe Dividenden zu erzielen. Er möchte die Zulässigkeit der Kreditgewährung an Nichtmitglieder nur für diejenigen Genossenschaften in Anspruch nehmen, welche sie unbedingt brauchen.

Experte Dr. **Skalkowski** schließt sich den Ausführungen des Experten Wrabetz an. Er sei prinzipell dagegen, daß der Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern gestattet werde, so wie auch der allgemeine Verband der Genossenschaften in Galizien die Kreditgewährung an Nichtmitglieder ausschließe. Er müsse aber zugeben, daß Ausnahmen zu gestatten sind.

Experte **Siegl** wendet sich gegen Anwalt Wrabetz, der behauptet habe, daß aus den gestatteten Anlegungsarten der Geldüberschüsse zu geringe Erträge fließen. Die Genossenschaft habe nur die Aufgabe, den gemeinschaftlichen Erwerb ihrer Mitglieder unter den geringsten Zinssätzen und unter den günstigsten Bedingungen zu fördern. Sie habe aber nicht den Zweck, große Dividenden zu verteilen. Es genüge, wenn die Regieauslagen gedeckt sind und vielleicht 5 bis 6 Prozent Zinsen auf die Geschäftsanteile verteilt werden, so daß eine geringere Einträglichkeit der an Stelle der Kreditgewährung an Nichtmitglieder tretenden Ersatzgeschäfte nicht in Betracht komme.

Dem Experten Dr. Jahn gegenüber wendet Redner ein, daß es nicht angehe, sich auf die Revision allein zu verlassen. Wenn im Gesetze selbst eine Ausnahme vorgesehen ist, werde es den Revisoren unmöglich sein, eine Änderung der Statuten in der Richtung herbeizuführen, daß der Geschäftsverkehr auf Mitglieder der Genossenschaft beschränkt wird. Darüber, daß für einige wenige Genossenschaften allein eine Ausnahme nicht gemacht werden soll, sei eine Erörterung überflüssig. Was die vom Experten Wrabetz betonten nationalen Momente betreffe, so sei Experte gegen jeden Chauvinismus im Genossenschaftswesen. Wenn an der nationalen Grenze ein Vorschußverein bestehe, der bei der Unterbringung seiner Gelder auf die Angehörigen der anderen Nationalität angewiesen ist, sei es die logische Folge, daß die Verwaltung des Vereines in die Hände der anderen Nationalität übergehen muß. Es sei eine Fiktion, daran zu glauben, daß es eine Sache des nationalen Schutzes ist, wenn die Verwaltung der

Genossenschaft dadurch noch einige Jahre festgehalten wird, daß Angehörige der anderen Nationalität als Genossenschafter nicht aufgenommen werden, aber Darlehen als Nichtmitglieder erhalten. Die Bestimmung über den Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern könne somit nicht dem Statut überlassen bleiben, sonst werde man die beklagenswerten Ereignisse, von denen Experte früher gesprochen habe, noch weiterhin erleben. Es sei vielmehr notwendig, im Gesetze jede Ausnahme auszuschließen.

Experte **Wrabetz** kommt auf seine früheren Ausführungen zurück und weist aus dem Kommissionsberichte zu dem deutschen Reichsgesetze über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach, daß als Geschäfte, die mit Nichtmitgliedern zulässig sind, angeführt wurden: der Ankauf von Wechseln, sofern die Diskontierung nicht bloß als Form erscheint, unter welcher eine Darlehensgewährung verwirklicht werden soll, der Ankauf von Effekten, die Erwerbung von Kaufgeldrestforderungen usw. Nach diesem Entwurfe wäre die Erwerbung von Wechseln schlechthin verboten.

Frage 25. Sind Kreditgenossenschaften die Erwerbung industrieller Unternehmungen und die Beteiligung an solchen, der entgeltliche Erwerb von Liegenschaften (ausgenommen eine vorübergehende Erwerbung zur Hintanhaltung drohender Verluste und der Ankauf für den eigenen Geschäftsbetrieb), der Warenhandel für eigene oder fremde Rechnung und der spekulative Kauf und Verkauf von Wertpapieren zu untersagen?

Experte **Poivondra** findet, es sei zwischen Warenhandel und spekulativem Kauf und Verkauf von Wertpapieren strenge zu unterscheiden. Ein allgemeines Verbot auch des Warenhandels sei für seinen Verband unannehmbar.

Experte **Stratzkaney** weist auf die Aktion hin, die das Handelsministerium eingeleitet hat, um den Kleingewerbestand in technischer und kommerzieller Richtung besser zu organisieren. Es sei zur Gründung von gewerblichen Darlehens- und Sparvereinen gekommen, die nicht bloß die Aufgabe haben, ihren Mitgliedern Darlehen zu gewähren, sondern auch die weitere Aufgabe, Bedarfsartikel des Gewerbes, Maschinen und Gerätschaften im großen einzukaufen und an die Mitglieder abzugeben. Experte Dr. **Vogler** habe sich geäußert, daß solche Genossenschaften nicht einen so umfangreichen Geschäftskreis haben sollen. Es müsse aber bedacht werden, daß es eine Menge von kleinen Orten gibt, in denen es an Personen und Mitteln fehlt, um eine Reihe von verschiedenen Genossenschaften zu gründen, wie sie notwendig wären, um den gedachten Zweck zu erreichen. An solchen Orten wurden die genannten Sparvereine gegründet und diesen wurden alle zur Förderung der Wirtschaft ihrer Mitglieder notwendigen Agenden übertragen. Die Sache sei derzeit zu jung, um ein abschließendes Urteil zu gestatten. Durchgeführt sei die Aktion bisher in Mähren; in Steiermark und Niederösterreich sei sie im Zuge. Den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften werde im § 92 ein Wirkungskreis eingeräumt, der mit dem erwähnten Wirkungskreise der gewerblichen Sparvereine übereinstimme. Es gehe nicht an, daß das gleiche den gewerblichen Vorschußkassen untersagt werde; denn es würde auf diese Weise die vom Handelsministerium eingeleitete Aktion untergraben werden. Die gewerblichen Genossenschaften sollten unter den erforderlichen Kautelen den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften gleichgestellt werden.

Experte Dr. **Ulmer** ist im allgemeinen für das Verbot, gibt aber zu, daß das Verbot des Warenhandels mitunter hart sein könne und daher nicht allgemein ausgesprochen werden dürfe. Auch die Erwerbung von industriellen Unternehmungen in Notfällen sollte gestattet sein.

Experte Dr. **Skaklowski** schließt sich, obwohl er ursprünglich die Frage verneinen wollte, den Ausführungen des Experten Stratzkaney an.

Frage 26. Nach welchem Verhältnisse zwischen dem eigenen und fremden Kapitale der Genossenschaft ist die Maximalgrenze für die Übernahme von Einlagen gegen Einlagebücher oder Einlagescheine zu bestimmen?

Experte **Ulmer** erklärt die Frage für eine der wichtigsten der Vorlage. Die Bestimmungen des § 93, Absatz 4, wonach gegen Einlagebücher oder Einlagescheine Einlagen nicht übernommen werden dürfen, wenn die Summe der Anleihen der Genossenschaft zuzüglich der Summe der Einlagen gegen Einlagebücher oder Einlagescheine oder in laufender Rechnung bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung das Fünfzehnfache, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung das Fünffache übersteigt, sei nicht ganz richtig. Namentlich wendet sich Experte dagegen, daß außer den Spareinlagen auch die Anlehen und die Einlagen in laufender Rechnung als fremde Kapitalien den Geschäftsanteilen und dem Reservefonds gegenübergestellt werden. In dieser Beziehung sollte der Paragraph geändert werden.

Experte Dr. **Vogler** erklärt die Bestimmungen des § 93 gleichfalls für überaus wichtig. Die Genossenschaften hätten am liebsten keine gesetzlich fixierte Beschränkung, diese sollte vielmehr dem Statut, der Generalversammlung oder dem Beschlusse des Verbandes überlassen werden. Dementgegen sei zuzugeben, daß die Regierung auch andere Interessen

zu wahren hat, so wie dies auch schon im Entwurfe des Jahres 1897 vorgesehen war. Die Experten hätten nur die Frage zu beantworten, ob die im Entwurfe vorgesehene Grenze den gemachten Erfahrungen entspreche. Im allgemeinen müsse das Ausmaß für die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung als vollkommen ausreichend anerkannt werden. Es komme zwar vor, daß das Verhältnis bei einzelnen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung ungünstiger ist, aber es sei nicht zu bestreiten, daß es sich dann um einen ungesunden Zustand handelt. Für Genossenschaften mit beschränkter Haftung habe Experte keine allgemeinen Berechnungen anstellen können, weil ihm das erforderliche Material nicht vorgelegen sei; denn das Maß der Haftung könnte nur aus den Statuten entnommen werden. Experte habe eine Berechnung nur für den Verband der Vorschußvereine in Wien aufgestellt und für diese würde das von der Vorlage vorgesehene Verhältnis bis auf drei Vorschußkassen zutreffen. Bei diesen dreien wäre aber eine Erhöhung der Haftung am Platze, weil das Verhältnis zwischen eigenem und fremdem Kapital kein entsprechendes ist. Nach der Statistik, die Anwalt Wrabetz für 401 dem Verbande angehörige Genossenschaften aufgestellt hat, sei das Verhältnis zwischen eigenem und fremdem Kapital im allgemeinen wie 1 : 6·2, wobei den fremden Kapitalien auch Anlehen und sonstige Lasten zugerechnet sind. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung erhöhe sich das Verhältnis auf 1 : 9·4, bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftung falle es auf 1 : 5. Die Ansätze des Entwurfes entsprechen somit. Im einzelnen müsse aber nicht bloß auf dieses Verhältnis Rücksicht genommen werden, sondern auch auf die Flüssigkeit der Anlagen. Experte habe Genossenschaften gefunden, die kolossale Beträge in Wertpapieren angelegt haben, bis zu zwei Millionen. Vielfach sei auch das Guthaben bei Banken ganz bedeutend. Nach der Empfindung des Experten müsse man, wenn die Höhe der Spareinlagen beschränkt werden soll, auf die Flüssigkeit der Bestände Rücksicht nehmen und es sollte jener Teil der Spareinlagen, dem Anlagen in ohne weiters realisierbaren Werten, zum Beispiel Wertpapieren, entsprechen, bei der Berechnung des zulässigen Verhältnisses außer Betracht bleiben. Wenn schon die Sache gesetzlich geregelt werden soll, könnte es allenfalls bei den im Entwurfe vorgesehenen Höchstbeträgen bleiben.

Experte **Stratzkauer** erklärt, es sei die Frage auch aus dem Grunde im Gesetze sehr schwer zu beantworten, weil das Verhältnis zwischen eigenem und fremdem Kapital nicht der einzige Maßstab für die zulässige Höhe der Spareinlagen ist, vielmehr auch Zweck der Genossenschaft, Verwaltung, geschäftliche Ergebnisse usw. berücksichtigt werden müssen. Es sei daher dem Ermessen der Generalversammlung anheimzustellen und den Revisoren als eine Hauptaufgabe zu überlassen, die Angemessenheit des Verhältnisses des eigenen Geldes zum fremden Gelde zu würdigen. Eine Maximalgrenze im Gesetze zu bestimmen, halte Experte unter Umständen für gefährlich. Eine solche Bestimmung würde geradezu als Recht angesehen werden, Spareinlagen bis zu dem im Gesetze angegebenen Betrage entgegenzunehmen. Dies wäre jedoch nicht richtig, weil — wie gesagt — nicht bloß das im Gesetze hervorgehobene Verhältnis für die zulässige Höhe der Spareinlagen maßgebend ist.

Die Bestimmung des § 93, wonach die Übernahme verzinslicher Geldeinlagen gegen Einlagebücher oder Einlagescheine nur Kreditgenossenschaften gestattet ist, gefährde die gewerblichen Genossenschaften auf das schwerste. Wenn solchen Genossenschaften die Annahme von Spareinlagen untersagt würde, wären sie geradezu in die Unmöglichkeit versetzt, sich das erforderliche Betriebskapital in anderer Weise als durch Subventionen zu verschaffen. Es sollte wenigstens den Mitgliedern solcher Genossenschaften gestattet sein, Spareinlagen zu machen.

Experte Dr. **Illner** ist mit der Bestimmung des § 93 nicht einverstanden. Es habe den Anschein, als ob bei ihrer Aufnahme in den Entwurf die Verhältnisse der Aktienbanken vorgeschwebt haben. Man habe aber übersehen, daß in diesen das eigene Vermögen stabil ist und daß das Spareinlagengeschäft nur ausnahmsweise von ihnen betrieben wird, während die Genossenschaften regelmäßig auf die Spareinlagen angewiesen sind. Es wäre verfehlt, den Genossenschaften eine Grenze bei einem Geschäftszweige zu ziehen, durch den sie auf ordentliche Weise ihr Kapitalbedürfnis befriedigen können. Sonst komme man auf Abwege, indem man die Genossenschaften dränge, sich Kapital zum Beispiel durch Wechselreeskont zu beschaffen. Die Höhe des eigenen Vermögens sei nur mit Vorsicht als die Richtschnur für die Kreditfähigkeit aufzufassen. Es sei möglich, daß eine Genossenschaft in kurzer Zeit durch entsprechende Reklame es bis auf eine halbe Million gezeichneter Geschäftsanteile bringt und dann trotzdem nicht einmal für eine Million als sicher angesehen wird. Es komme sehr auf die Qualität der Mitglieder an. Gewisse Arten von Genossenschaften, die den Schuldner zur Einzahlung von Geschäftsanteilen in der Höhe der gewährten Vorschüsse verhalten, hätten nur scheinbar hohe Geschäftsanteile, da deren Einzahlung im Wesen nichts anderes als die Rückzahlung der Vorschüsse ist. Solche Genossenschaften wären trotzdem nach den im Entwurfe vorgesehenen Bestimmungen viel besser daran als andere. Bedenklich sei es auch, eine Genossenschaft, die die Maximalgrenze erreicht hat, dazu zu zwingen, daß sie Spareinlagen alter Einleger zurückweise. Außer diesen Bedenken gegen den Grundsatz der Beschränkung selbst müsse Experte auch gegen die Art,

in der der Grundsatz im Entwurfe durchgeführt worden ist, Bedenken äußern. Die Berücksichtigung des Reservefonds sei eine verschiedene, indem er bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung fünfzehnfach, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung ohne einen inneren Grund nur fünffach angeschlagen wird. Wenn schon der Grundsatz aufgenommen werden soll, so sollte ein Unterschied in der Haftung nicht gemacht werden, da man nicht wisse, was die Haftung wert ist. Auch sollten die Maxima nicht festgestellt werden, ohne die wichtigsten statistischen Ergebnisse zu berücksichtigen. Nach der Statistik des Jahres 1902 war bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung das Verhältnis zwischen eigenem und fremdem Kapital in den Jahren 1896 bis 1902 wie 1 : 4·36, 4·85, 5·39, 5·91, 5·76, 5·78. Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung stieg das Verhältnis in der gleichen Zeit von 1 : 5·77 konstant bis auf 1 : 9·35. Die kritischen Jahre (St. Wenzel-Vorschußkasse) seien in dieser Statistik allerdings nicht berücksichtigt. Bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftung sei außerdem zu berücksichtigen, daß viele von ihnen sehr jung sind.

Eine analoge Statistik für das Königreich Böhmen ergebe in den Jahren 1896 bis 1905 für das Verhältnis bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung 1 : 10·82, 10·50, 10·35, 10·47, 10·80, 10·96, 10·66, 10·57, 10·59; bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung stelle sich das Verhältnis auf 1 : 11·34, 11·37, 11·59, 11·44, dann folge das kritische Jahr und es falle das Verhältnis auf 1 : 11·19, 11·18, 10·97, 10·95, somit sogar unter die Verhältniszahl, die bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftung erreicht wurde. Die Summe der Anteile sei bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung in den letzten Jahren um nahezu 30 Prozent gesunken. Bei dieser Sachlage sei Experte dagegen, daß zwischen Genossenschaften mit beschränkter und solchen mit unbeschränkter Haftung ein Unterschied gemacht wird. Die Haftung habe nur im Konkurs Bedeutung, sonst aber nicht. Es sei kein Grund, die Raiffeisenkassen vor den Vorschußkassen nach dem System Schulze-Delitzsch zu bevorzugen; denn auch diese letzteren halten sich regelmäßig an ihren natürlichen Wirkungskreis, das heißt sie betreiben ihre Geschäfte in kleinen örtlichen Grenzen. Würde die im Entwurfe vorgesehene Beschränkung durchgeführt werden, so müßten die größeren Vorschußkassen in Böhmen 110 Millionen, die in Mähren 41 Millionen Spareinlagen kündigen. Nehme man auch die kleinen Genossenschaften dazu, so sei anzunehmen, daß Spareinlagen im Betrage von 200 Millionen Kronen gekündigt werden müßten. Anstatt die Höhe der fremden Kapitalien zu beschränken, wäre es angezeigter, dafür Sorge zu tragen, daß das eigene Vermögen der Genossenschaften wächst. Sollte der Grundsatz der Beschränkung trotzdem durchgeführt werden, so müßte die Frage für alle Arten von Genossenschaften einheitlich geregelt werden. Die Grenze müßte ziemlich hoch, mit dem Zwanzig- oder Dreißigfachen gezogen werden. Sollte sich eine Genossenschaft des in sie gesetzten Vertrauens unwürdig erweisen, so solle die Möglichkeit vorgesehen werden, auf Antrag des Revisionsverbandes das Maximum herabzusetzen.

Experte **Wrabetz** erklärt, auf dem Grundsatze Schulze-Delitzschs zu stehen, wonach bei älteren Genossenschaften das Verhältnis zwischen eigenem und fremdem Gelde wie 1 : 3 sein solle. Allerdings treffe dieses Verhältnis selten zu. Nach seiner Ansicht wäre es zweckentsprechend, sich dem Standpunkte des deutschen Reichsgesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften anzuschließen, das die Bestimmung des Verhältnisses zwischen eigenem und fremdem Gelde der Generalversammlung überläßt. Es sei nur recht und billig, daß derjenige, der die Haftung trägt, auch über die Verbindlichkeiten und über die Belastung zu entscheiden hat. Die gesetzliche Zulassung von Einlagen bis zur Höhe des Fünfzehnfachen des eigenen Vermögens wäre vielleicht gefährlich, weil sie die Genossenschaften veranlassen könnte, mehr Spareinlagen zu übernehmen, als nach ihren Verhältnissen gut ist.

Die Bemerkungen, die Experte Stratzkaney zum ersten Absatze des § 93 geäußert habe, seien gerechtfertigt. Es gehe nicht an, den Mitgliedern die Überlassung ihres eigenen Geldes an ihre eigene Genossenschaft in laufender Rechnung zu verwehren, und man schädige durch ein solches Verbot Produktivgenossenschaften, Magazinsgenossenschaften u. dgl. in hohem Grade. Es solle solchen Genossenschaften zwar im allgemeinen das Spareinlagengeschäft nicht gestattet werden, dagegen wäre die Übernahme von Spareinlagen der Mitglieder nicht auszuschließen.

Bei Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftung würde die Höchstgrenze für die Spareinlagen regelmäßig bald erreicht sein. Verwehre nun das Gesetz die weitere Übernahme von Spareinlagen und hätten die eigenen Mitglieder der Genossenschaft ein höheres Kreditbedürfnis, so müsse die Genossenschaft sie an andere Kreditinstitute oder sogar an Wucherer weisen. Experte Dr. Illner habe auch auf eine gewisse Art von Genossenschaften hingewiesen, welche Einrichtungen haben, die ihnen nach der Vorschrift des Entwurfes eine viel höhere Grenze für die Spareinlagen sichern würden, als sie für die besten und ältesten Genossenschaften bestünde. Es seien dies die Genossenschaften mit Sektionen, deren Wesen darin besteht, daß die Höhe der genommenen Vorschüsse gleich ist der Höhe der gezeichneten Geschäftsanteile, so zwar, daß die in bestimmten Fristen (zum Beispiel wöchentlich) zu leistenden Einzahlungen als Abschlagszahlungen auf den Geschäftsanteil bezeichnet werden, während sie tatsächlich Abzahlungen auf den Vorschuß sind. Die Sache sei so berechnet, daß diese Raten-

zahlungen mit Einschluß gewisser Nebenleistungen nach Ablauf der Dauer der Sektion (fünf Jahre) die Höhe des genommenen Vorschusses und der gezeichneten Geschäftsanteile erreichen, worauf beide Forderungen gegenseitig kompensiert werden. Die größte dieser Genossenschaften habe Ende 1906 solche Geschäftsanteile in der Höhe von 8·8 Millionen Kronen gehabt, ein Betrag, den keine andere Genossenschaft erreicht. Rechne man dazu 1·2 Millionen Kronen Reservefonds, so habe diese Genossenschaft ein eigenes Kapital von 10 Millionen Kronen und sei in der Lage, 50 Millionen Kronen Spareinlagen anzunehmen. Bleibe es bei der in Aussicht genommenen Regelung der Frage, so würden auch andere Genossenschaften gezwungen werden, diesen Weg zu betreten, was jedenfalls zu vermeiden wäre. Die Begrenzung der Spareinlagen und der Anleihen könne heute, wo man die Revision habe und die Gerichte mit großen Machtbefugnissen ausgestattet werden sollen, unbesorgt der Generalversammlung überlassen werden. Wegen der Mißbräuche, die bei einzelnen Genossenschaften vorkommen, sollten nicht alle beschränkt werden. Es handle sich da doch vorwiegend um eine Sache der Verwaltung; in diese habe man jetzt viel mehr Einblick und es sei auch jetzt viel leichter möglich, in sie einzugreifen. Im Jahre 1873 wären solche Beschränkungen angezeigt gewesen, heute kämen sie zu spät.

Experte Dr. **Skalkowski** pflichtet dem Experten Wrabetz bei. Ein Maximum der Spareinlagen einzuführen, sei eine verfehlte Maßregel. Außerdem sei die unbeschränkte Haftung nicht gerade als dreimal besser anzusehen wie die beschränkte. Viele Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung seien gewiß schlechter als solche mit beschränkter Haftung. Auch sei die Grenze bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftung eine verfehlte, sie sollte das Zehnfache betragen. Eine Bevorzugung, wie sie für die Raiffeisenvereine vorgesehen ist, sei nicht am Platze; denn es gebe Raiffeisenkassen, die Geschäftsanteile von nur einer Krone haben. In dieser Bevorzugung liege ein unverdientes Mißtrauensvotum gegen die älteren Vereine. Man sollte bedenken, daß man durch solche starre Normen, die der wirtschaftlichen Entwicklung eine eiserne Grenze ziehen, alte Vereine zur Liquidation oder bestenfalls zu einer gewaltsamen Einschränkung des Betriebes zwingt. Es sei nicht Sache des Gesetzgebers, solche Grenzen zu ziehen, die sich nur in concreto für jede einzelne Genossenschaft bestimmen lassen. Vielleicht wäre es möglich, eine Beschränkung nur für die Spareinlagen einzuführen, aber am besten wäre es, die ganze Bestimmung zu streichen, weil für die Höhe der Einlagen nicht bloß die Höhe der Haftung, sondern auch andere Umstände entscheidend sind.

Experte Dr. **Fářek** glaubt vom Standpunkte der gewerblichen Betriebsgenossenschaften auf eine Einrichtung hinweisen zu sollen, die er in Deutschland bei solchen Genossenschaften vorgefunden habe. Dort werden nämlich die Mitglieder der Genossenschaft verpflichtet, sich außer durch den Geschäftsanteil auch durch unkündbare Kapitalseinlagen an der Genossenschaft zu beteiligen. Man habe auch im Inlande schon versucht, diese Einrichtung nachzuahmen. Nach dem vorliegenden Entwurfe wäre dies unmöglich. In betreff der Fixierung eines Höchstbetrages für die Spareinlagen sei zu berücksichtigen, daß die Einrichtung ihren Zweck, nämlich die Sicherheit der Gläubiger zu erhöhen, so lange nicht erreichen könne, als es den Genossenschaften frei steht, sich im Wege des Reeskonts Geld zu verschaffen. Es müßte also zumindest bei der Berechnung des Höchstbetrages auch hierauf Rücksicht genommen werden.

Experte **Mermowirz** wendet sich gegen Absatz 1 des § 93, wonach nur Kreditgenossenschaften Spareinlagen annehmen dürfen. Es gebe in Galizien und insbesondere bei den Ruthenen eine Reihe von Genossenschaften, die nur auf Spareinlagen beruhen und sehr gut wirken. Die Spareinlagen rühren von Nichtmitgliedern her. Eine solche Genossenschaft sei die Frauenarbeitsgenossenschaft, dann die Genossenschaft Narodna torhowla, die 800 kleinere Ortsfilialen und 14 größere Niederlagen bei 93.000 K Geschäftsanteilen und 1 Million Kronen Spareinlagen besitze und schon seit 20 Jahren bestehe. Eine Parzellierungsgenossenschaft habe 2 Millionen Kronen Spareinlagen, die von Auswanderern eingeschickt und in Grund und Boden angelegt werden. Für alle diese Genossenschaften wäre der in der zitierten Stelle des Entwurfes festgelegte Grundsatz ein sehr harter Schlag.

Experte **Siegl** will die Frage offen lassen, ob das eigene Vermögen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zum Maßstabe für die Höhe fremder Einlagen zu gelten habe, stimmt aber im übrigen mit dem Entwurfe überein. Im besonderen müsse er sich gegen die Konsequenzen wenden, die Experte Dr. Illner aus seinem statistischen Material ableiten will und die dahin führen, beide Arten der Haftung gleichzustellen. Gerade die von ihm selbst angeführte Tatsache, daß die Anzahl der Mitglieder der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung in der letzten Zeit im Sinken begriffen ist, sei ein Beweis dafür, daß diese Haftung die strengere, somit für die Gläubiger die sicherere ist.

Experte Dr. **Illner** glaubt, daß aus dem Beispiele von Brüx keine zu weitgehenden Folgerungen gezogen werden dürfen. Denn in diesem Falle handelte es sich um eine auf Gewinn berechnete Genossenschaft solventer Leute. Das Beispiel der St. Wenzels-Vorschußkasse beweise, daß auch bei Genossenschaften

mit unbeschränkter Haftung schwere Schädigungen nicht ausgeschlossen sind. Es sei nicht zu bestreiten, daß im konkreten Falle die unbeschränkte Haftung die bessere sein könne, doch sei diese Grundlage zu labil, um danach die Kreditfähigkeit der Genossenschaften zu beurteilen.

Experte Dr. **Jahn** weist auch auf den Zusammenbruch der Zittauer Vorschußkasse hin. Da hätten die anständigsten Leute Transaktionen mit ihrem Vermögen vorgenommen, um diese zu retten. Bei der beschränkten Haftung wisse man, selbst wenn sie sehr hoch ist, was man im schlimmsten Falle riskiere, und man nehme von Personen, die nicht über ein bestimmtes Vermögen verfügen, nicht so viele Geschäftsanteile an.

Experte **Ulmer** fragt den Referenten mit Rücksicht auf § 93, Absatz 2, wonach die Einlagebücher nicht in solcher Weise bezeichnet oder ausgestattet werden dürfen, die eine Verwechslung mit Sparkassebüchern gestattet, in welcher Form die Einlagebücher ausgestellt werden sollen; denn er befürchte, daß die erwähnte Bestimmung von den politischen Behörden zu enge ausgelegt werden könnte.

Der **Referent** klärt auf, daß die Bestimmung vorgekommenen Mißbräuchen steuern soll. Es wurden Einlagebücher geradezu als Sparkassebücher bezeichnet. Außerdem sei es vorgekommen, daß die Genossenschaft eine Firma hatte, in der das Wort „Sparkasse" vorkam, und daß auf dem Einlagebüchel der Firmazusatz „registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung" in verschwindend kleiner Schrift angebracht war, während andrerseits das Einlagebuchel das gewöhnliche Wahrzeichen einer Sparkasse, nämlich die Biene führte.

Experte Dr. **Ulmer** spricht den Wunsch aus, daß diese Beschränkung nur auf den Text der Einlagebücher eingeschränkt und nicht auf ihre äußere Form bezogen werde.

Experte **Wrabetz** spricht sich für die bemängelte Bestimmung aus; denn es handle sich von seiten der Genossenschaften in solchen Fällen um unlauteren Wettbewerb.

Der **Vorsitzende** eröffnet die Diskussion über die Bestimmungen der §§ 87 bis 105.

Experte Dr. **Vogler** wünscht zu der Bestimmung des § 105, wonach Geschäftsguthaben eigener Genossenschafter von der Genossenschaft im geschäftlichen Betriebe nicht in Pfand genommen werden dürfen, eine Fassung, durch die die bisherige Praxis nicht ausgeschlossen wäre, daß nämlich das Geschäftsguthaben in erster Linie der Genossenschaft selbst für ihre Forderungen gegen den ausscheidenden Genossenschafter haftet; somit könne es geschehen, daß die Genossenschaft zusehen müsse, wie ein Dritter sich aus dem Geschäftsanteile Deckung verschafft, während sie selbst noch Forderungen gegen den Ausgeschiedenen hat.

Experte Dr. **Ulmer** meint, es könnte dies in der Weise geschehen, daß bei den Bestimmungen über die Exekution auf die Geschäftsanteile auch die Ansprüche berücksichtigt werden, die der Genossenschaft aus anderen Rechtsverhältnissen als aus dem Mitgliedsverhältnisse gegen den Genossenschafter zustehen.

Frage 27. Ist den Revisionsverbänden (Landesausschüssen) das Recht zuzugestehen, unter bestimmten Voraussetzungen die Auflösung der Genossenschaft zu beantragen? Für welche Fälle ist ein solches Recht einzuräumen?

Frage 28. Wann ist eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft als im Zustande der Überschuldung befindlich anzusehen?

Frage 29. Ist mit der Überschuldung, gleichviel ob die Genossenschaft bereits aufgelöst ist oder nicht, die Verpflichtung zur Konkurseröffnung zu verbinden?

Experte Dr. **Fářek** erörtert in diesem Zusammenhange das im § 114 dem Registergerichte für den Fall, daß das Statut den Bestimmungen des § 1 nicht entspricht, eingeräumte Recht, die Auflösung einer Genossenschaft auf Antrag der Finanzprokuratur auszusprechen. Er müsse auf die bereits erwähnten Genossenschaften zurückkommen, deren Zweck mit dem Wirtschaftsbetriebe ihrer Mitglieder in gar keinem inneren Zusammenhange steht, die vielmehr nur Erwerbsgesellschaften oder gemeinnützige Anstalten sind. Der Oberste Gerichtshof habe nach einigem Schwanken sich auf den Standpunkt gestellt, daß solche Genossenschaften zur Registrierung nicht zugelassen werden dürfen, und es haben sich auch schon Registergerichte gefunden, die Gesuche um Registrierung derartiger Genossenschaften abgewiesen haben. Dagegen wäre nichts einzuwenden. Nun aber würde das Gericht das Recht erhalten, auch alte, längst eingetragene Genossenschaften aufzulösen; denn eine Anpassung an das Gesetz sei in diesen Fällen, in denen der Zweck der Genossenschaften den nach dem Gesetze zulässigen Zwecken direkt widerspricht, nicht möglich. Der in der Auflösung liegende Eingriff in die erworbenen Rechte der Genossenschaft und ihrer Mitglieder wäre ein sehr harter Schlag. Es handle sich mitunter um Unternehmungen mit Millionenvermögen, um Brauereien

Theatervereine, eine philharmonische Gesellschaft, Zeitungsunternehmungen usw. Man könne sich damit befreunden, daß solche Genossenschaften künftighin nicht mehr registriert werden dürfen, aber man sollte die bestehenden nicht zur Auflösung zwingen.

Experte **Wrabetz** kann den Standpunkt des Vorredners, wonach es zweierlei Genossenschaften geben sollte, nicht teilen. Können sich einzelne Genossenschaften dem Gesetze nicht anbequemen, dann sollen sie mit allen möglichen Erleichterungen in entsprechende Assoziationsformen umgewandelt werden. Genossenschaften seien sie nicht; denn sie bezwecken nicht die Förderung der Wirtschaft durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Der § 108 enthalte eine Bevorzugung der Raiffeisenkassen, die durch nichts gerechtfertigt sei und eine unverdiente Zurücksetzung anderer Genossenschaften, selbst wenn sie unbeschränkte Haftung haben, bilde. Denn bei Raiffeisenkassen werde Überschuldung erst angenommen, wenn die Schulden das Vierfache der Geschäftsanteile überschreiten, während Schulze-Delitzschkassen schon als überschuldet gelten sollen, wenn bloß die Geschäftsanteile verloren gegangen sind.

Die Bestimmung des § 109, wonach die Konkurseröffnung nur durch Beschlüsse der Generalversammlung vermieden werden kann, die geeignet sind, die Überschuldung binnen vierzehn Tagen zu beheben, enthalte einen geradezu unmöglichen Termin. Es müsse mindestens ein Monat offenstehen.

Der § 113, der in gewissen Fällen die Auflösung einer Genossenschaft durch die Verwaltungsbehörde zuläßt, bedeute eine Verschlechterung des geltenden Rechtes. Er müsse die Wiederherstellung der geltenden Bestimmung verlangen.

Der **Referent** gibt zu § 108 die Aufklärung, daß es sich nicht um eine Bevorzugung der Raiffeisenkassen handle, sondern darum, daß die Raiffeisenkassen, um gewisse Gebührenerleichterungen zu erlangen, Geschäftsanteile von nicht mehr als 50 K haben dürfen. Durch die Bestimmung des § 108 solle nur eine gewisse Gleichstellung mit den Schulze-Delitzschkassen erreicht werden, die hohe Geschäftsanteile haben.

Experte **Wrabetz** nimmt diese Aufklärung zur Kenntnis, meint aber, es würde an Stelle des Vierfachen das Zweifache genügen.

Experte **Keßler** wünscht, daß analog wie im ungarischen Gesetze Bestimmungen über die Fusion zweier Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in das Gesetz aufgenommen werden.

Der **Referent** wendet dagegen ein, daß die Fusion hauptsächlich nur bei Kapitalsvereinigungen vorkomme. Die Fusion werde sich hier übrigens im Wege der Liquidation regelmäßig leicht durchführen lassen.

Experte **Hiegl** bemängelt, daß nach § 108, Absatz 2, die Einberufung einer Generalversammlung zum Zwecke der Vermeidung der Konkurseröffnung unstatthaft sein soll, wenn die Überschuldung die im Entwurfe bestimmte Grenze überschritten hat. Er begreife nicht, warum die Einberufung der Generalversammlung nicht gestattet werden soll. Man sollte doch den Genossenschaften alle möglichen Wege offen halten, die so nachteilige Konkurseröffnung zu vermeiden, und es sei auch in den Fällen, welche die zitierte Stelle des Entwurfes im Auge hat, die Hintanhaltung der Konkurseröffnung zu ermöglichen. Im § 109 sollte jedenfalls eine einmonatliche Frist für die Sanierungsbestrebungen gewährt werden.

Frage 30. Ist es zulässig, hinsichtlich aller Arten von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften den unmittelbaren Zugriff der Gläubiger gesetzlich auszuschließen, so daß nur eine Nachschußpflicht gegenüber der Genossenschaft besteht?

Diese Frage wird allgemein bejaht.

Frage 31. Ist für beide Arten von Genossenschaften übereinstimmend ein gewisser Zeitraum festzusetzen, während dessen ausgeschiedene Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftbar bleiben? In welcher Dauer wäre dieser Zeitraum zu bestimmen?

Experte **Wrabetz** findet, daß die Bestimmung des § 131, wonach auch Genossenschafter, die vor mehr als zwei Jahren vor Auflösung der Genossenschaft ausgeschieden sind, zur Deckung von Verlusten der Konkursgläubiger herangezogen werden sollen, zu weit gehe.

Der **Referent** führt aus, daß die bei Gericht zu führende Liste der Genossenschafter nur einen Sinn habe, wenn sie mit einer gewissen Wirksamkeit ausgestattet wird. Nach deutschem Rechte komme überhaupt niemand aus der Haftung heraus, der nicht aus der Liste gelöscht wird. In dem vorliegenden Entwurfe werde der Tatsache der Nichtlöschung aus der Liste keine so weitgehende Wirkung zugeschrieben, sondern das ausgeschiedene Mitglied soll nur in letzter Linie haftbar bleiben.

Nach Ansicht des Experten **Wrabetz** genügen die Bestimmungen des § 130. Darüber hinaus sollte nicht gegangen werden, vielmehr wäre auf die Bestimmung des § 131 zu verzichten.

Experte Dr. **Fářek** fragt, warum die nachträgliche Einforderung weiterer Nachzahlungen laut § 119, Absatz 3, ausgeschlossen sein soll.

Der **Referent** gibt an, daß durch die Nachzahlungen die Genossenschaft aufrecht erhalten werden soll. Wenn sich gezeigt habe, daß dies nicht mehr möglich ist, und die Genossenschaft bereits in Liquidation stehe, habe die Einforderung von Nachzahlungen keinen Zweck mehr.

Experte Dr. **Fářek** spricht sich des weiteren für die primäre Haftung der ausgeschiedenen Mitglieder aus und ersucht um Auskunft, ob der Rückgriff auf die ausgeschiedenen Mitglieder nur im Konkursverfahren möglich sein soll.

Der **Referent** beantwortet die Frage dahin, daß der Rückgriff tatsächlich nur im Konkurs und im Falle konkursmäßiger Liquidation stattfinde.

Experte Dr. **Ulmer** spricht sich für die gleiche Haftung der im Laufe der letzten zwei Jahre ausgeschiedenen Mitglieder aus, sonst könnten durch Kündigungen Mißbräuche begangen werden.

Die Bestimmung des § 150, wonach als Vergehen bestraft wird, wenn jemand nicht hindert, daß die Tätigkeit der Genossenschaft über die durch das Gesetz oder das Statut gezogenen Grenzen ausgedehnt wird, findet Experte zu streng.

Die Experten **Wrabetz** und **Hiegl** stimmen dagegen dieser Bestimmung zu.

Experte **Ulmer** hält die im § 149 dem Verordnungswege vorbehaltene Feststellung von Formularien für die Rechnungsführung und den Rechnungsabschluß für nicht zweckmäßig, zumal auch die Verbände und die Landesausschüsse Formularien eingeführt haben, so daß sich Diskrepanzen herausstellen und die Genossenschaften in eine unangenehme Lage versetzt werden könnten.

Die im § 157 des Entwurfes vorgesehene einjährige Übergangsfrist sei nach Ansicht des Experten in Anbetracht der großen Anzahl der Genossenschaften, deren Anpassung an das neue Gesetz eine sehr große Arbeit erfordere, zu kurz.

Experte **Wrabetz** bemerkt, in betreff der Formularien enthalte das deutsche Reichsgesetz eine analoge Bestimmung, ohne daß von ihr je Gebrauch gemacht worden wäre. Es werde auch bei uns niemand einfallen, andere Formularien hinauszugeben als die der großen Verbände, die Regierung wolle sich nur für den Notfall das Recht wahren, bestimmte Formularien an Stelle nicht entsprechender zu setzen. Die Sache sei somit unbedenklich.

Experte **Hiegl** sieht in der Hinausgabe einheitlicher Formularien einen Vorteil. Die Verbände suchen ohnehin eine gewisse Einheitlichkeit bei den Genossenschaften zu erreichen und es könnte diesem Ziele vielleicht auf dem in dem Entwurfe vorgesehenen Wege näher gekommen werden.

Experte Dr. **Vogler** fragt, welches Ministerium diese Formularien zu erlassen hätte, und ist von der Antwort des Vorsitzenden, daß das Justizministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen zuständig wäre, befriedigt.

Da der Verhandlungsstoff erschöpft ist, dankt der **Vorsitzende** den erschienenen Experten für die wertvollen Aufklärungen. Die Experten hätten ihre Erfahrung und ihre Einsicht der Regierung zur Verfügung gestellt, sie hätten manche Punkte in einem neuen Lichte gezeigt und die praktischen Konsequenzen einzelner, im Entwurfe vorgesehener Bestimmungen hervorgehoben. Alle diese Aufklärungen werden der reiflichsten Erwägung unterzogen und gewissenhaft verarbeitet werden.

Experte **Wrabetz** dankt im Namen der eingeladenen Experten Seiner Exzellenz dem Herrn Justizminister dafür, daß er einer Reihe von Fachmännern Gelegenheit gegeben habe, sich über ein so großes Gesetzgebungswerk vom praktischen Standpunkte zu äußern. Seine Exzellenz der Herr Justizminister und seine Mitarbeiter haben mit dieser Gesetzgebungsarbeit den großen Verbänden, die seit 30 Jahren das Genossenschaftswesen zu reformieren und zu reinigen bestrebt sind, eine glänzende Genugtuung gegeben. Wenn auch die Experten nicht mit allem einverstanden waren und sein konnten, hätten sie doch wahrgenommen, daß viele Grundsätze ihrer Verbände in diesem Gesetze verwirklicht werden sollen, den Experten zur Freude, dem Genossenschaftswesen zur Förderung.

Der **Vorsitzende** dankt für die verbindlichen Worte und erklärt die Verhandlung für geschlossen.

III. Gruppe: Experten aus dem Kreise der Kaufmannschaft und der Konsumvereine.

Sitzung am 7. Mai 1908.

Unter dem Vorsitze Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers Dr. Franz **Klein.**

Anwesend:

Ministerialsekretär Emil **Rotky** als Vertreter des Ministeriums des Innern,

Sektionsrat Dr. Martin **Szarski** als Vertreter des Finanzministeriums,

Ministerialrat Dr. Artur **Breycha** und

kaiserlicher Rat E. T. **Stratzkauer** als Vertreter des Ministeriums für öffentliche Arbeiten,

Sektionsrat Max **Beyer** als Vertreter des Handelsministeriums,

Ministerialrat Dr. Moriz **Ertl** als Vertreter des Ackerbauministeriums:

ferner vom Justizministerium:

Ministerialrat Dr. Hugo **Schauer,**

Landesgerichtsrat Dr. Ernst **Durig** (Referent),

Gerichtssekretär Dr. Robert **Bartsch** (Schriftführer).

Als Experten sind erschienen:

Johann **Pabst,** Reichsratsabgeordneter, Genossenschaftsinstruktor, Vorsteher der Genossenschaft der nicht handelsgerichtlich protokollierten Handelsleute Wiens,

Josef **Dinzl** jun., Handelskammerrat, Gremialrepräsentant der Wiener Kaufmannschaft,

Johann **Feldmann,** Gremialrepräsentant der Wiener Kaufmannschaft,

Dr. Rudolf **Brichta,** Sekretärstellvertreter des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft,

Karl **Wrabetz,** Anwalt des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich in Wien,

Dr. Benno **Karpeles,** Schriftsteller, Gesellschafter der Firma „Großeinkaufsgesellschaft für österreichische Konsumvereine, Skaret, Exner & Co." in Wien,

Alois **Maresch,** kaiserlicher Rat, Direktor und Prokurist des Ersten Wiener Konsumvereines in Wien,

Quirin **Kokrda,** Sekretär des Zentralverbandes österreichischer Konsumvereine in Wien,

Anton **Beckert,** Obmannstellvertreter des Allgemeinen Verbandes der deutschen Kaufleute in Böhmen in Teplitz,

Johann **Spirek,** Geschäftsführer des Landesverbandes der böhmischen Handelsgremien im Königreiche Böhmen in Prag,

Franz **Modráček,** Reichsratsabgeordneter, Redakteur in Prag.

Die gleichfalls geladenen Herren Bonfilius **Pavlazzi,** Reichsratsabgeordneter und Direktor des „Sindacato agricolo industriale" in Trient, und Johann **Heim** jun., Direktor des Arbeiterkonsumvereines in Aussee, sind nicht erschienen.

Justizminister Dr. **Klein** begrüßt die Experten, dankt ihnen für ihr Erscheinen und verweist hinsichtlich der Bedeutung des Gesetzentwurfes und des Zweckes der Expertise auf seine bereits früher durch die Presse veröffentlichten Bemerkungen aus Anlaß der Eröffnung des ersten Abschnittes der Enquete.

Sodann wird in die Beratung der Fragen eingegangen und zunächst Frage 1 zur Diskussion gestellt.

Frage 1. Ist Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften allgemein zu untersagen, den Geschäftsbetrieb, der den eigentlichen Zweck der Genossenschaft bildet, auf Nichtmitglieder auszudehnen?

Experte **Pabst** führt aus, daß es in dieser Abteilung der Enquete voraussichtlich zu schärferen Kontroversen kommen werde, weil hier die Vertreter

verschiedener Interessentenkreise zur Abgabe ihrer Meinung berufen seien. Was die Stellung der Kaufmannschaft zum Genossenschaftswesen überhaupt anlange, so müßten zwei Gruppen von Genossenschaften unterschieden werden. Zu der einen zählen die Genossenschaften, die bestimmt sind die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder in ihrem Berufe zu fördern; soweit dies der Fall ist, sei auch die Kaufmannschaft Anhängerin des Genossenschaftswesens. Zu solchen Genossenschaften gehören beispielsweise die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die die Interessen des Ackerbaues fördern, dann auch die Kreditgenossenschaften, die ihren Mitgliedern Kredit verschaffen, ferner alle Arten der Produktivgenossenschaften. Ganz anders sei es dagegen bei den Konsumvereinen, die den Grundsatz der Förderung des eigenen Betriebes verlassen und es jedem ermöglichen, Handelsgeschäfte zu betreiben, die seinem Berufe fremd sind. Hier handle es sich um Organisationen, die von ganz anderen Gesichtspunkten geleitet seien als die Genossenschaften der ersten Gruppe. Durch die Konsumvereine sei der Kaufmannsstand in außerordentlichem Maße in Mitleidenschaft gezogen, die Kaufleute würden von ihnen als nicht existenzberechtigt angesehen. Daraus würde die Forderung resultieren, daß die Konsumvereine überhaupt nicht zuzulassen seien. Die Kaufmannschaft sehe aber ein, daß man nach 35jährigem Bestande der Konsumvereine sich mit ihnen abfinden müsse, und begnüge sich damit, Maßregeln zu verlangen, die die Mißbräuche und die Überschreitung der Grenzen des genossenschaftlichen Prinzips hintanhalten sollen. Von diesem Standpunkt aus müsse Experte die Frage 1 bejahen, weil ein Geschäftsbetrieb, der sich auf Nichtmitglieder ausdehnt, ein auf Gewinn berechneter Geschäftsbetrieb sei, dem die besonderen Vorteile und Begünstigungen des genossenschaftlichen Betriebes nicht zuerkannt werden dürfen. Würden die Konsumvereine ihren Betrieb auf Nichtmitglieder ausdehnen, dann wären sie Handelsbetriebe, die in Konkurrenz mit den Kaufleuten stehen, und dann dürfte ihnen keinerlei Begünstigung zuteil werden. Die Steuerbegünstigungen müsse übrigens die Kaufmannschaft unter allen Umständen ablehnen.

Experte **Wrabetz** erklärt, er werde sich mit Rücksicht darauf, daß er bereits in der zweiten Gruppe der Expertise zu dem Entwurfe Stellung genommen habe, an der Debatte nur soweit beteiligen, als die Konsumvereine in Frage stehen. Hierüber aber halte er sich für befugt, eine Äußerung abzugeben, weil er Anwalt eines Verbandes sei, dem über 200 Konsumvereine angehören. Ohne dem Vorredner auf das prinzipielle Gebiet folgen zu wollen, müsse er doch eine Inkonsequenz darin feststellen, daß Experte Pabst den einzelnen Berufszweigen gestatte, ihren Betrieb durch Selbsthilfe zu fördern, daß er aber merkwürdigerweise den Arbeitern nicht gestatten wolle, im eigenen Haushalt ihre Wirtschaft zu fördern und durch den Großeinkauf Ersparungen zu machen, die ihnen beim Kleineinkauf verloren gehen würden.

Frage 1 könne er nicht unbedingt bejahen. In erster Linie sei eine Bejahung ausgeschlossen für die Produktivgenossenschaften, Magazinsgenossenschaften, Wertgenossenschaften u. dgl. Derartige Genossenschaften müßten in der ersten Zeit, wenn sie ein großes Defizit vermeiden wollen, Geschäfte mit Nichtmitgliedern schließen. Dies sollte allerdings nur ausnahmsweise geschehen, denn im allgemeinen liege es nicht im Interesse der Genossenschaft, Geschäfte mit Nichtmitgliedern einzugehen, weil dann für den einzelnen, der die Vorteile der Genossenschaft in Anspruch nimmt, die Nötigung fehlt, der Genossenschaft beizutreten und sie durch Einzahlung des Geschäftsanteiles und Übernahme der Haftung zu stärken.

Anders liege die Sache bei Konsumvereinen. Hier bestehe keine Nötigung, an Nichtmitglieder zu verkaufen, und er habe seit 35 Jahren immer dahin gewirkt, den Verkehr mit Nichtmitgliedern auszuschließen oder doch einzuschränken. Das Verbot des Geschäftsverkehres mit Nichtmitgliedern werde nicht zur Schwächung, sondern eher zur Stärkung der Konsumvereine beitragen, denn es werde den Konsumvereinen neue Mitglieder zuführen. Zehn Kronen Einlage und die beschränkte Haftung werden niemand vom Eintritte abhalten. So weit es sich um Neuerrichtung von Konsumvereinen handle, könne er daher im Prinzip für die Bejahung der Frage 1 stimmen. Dagegen müsse er die Aufmerksamkeit der Regierung darauf lenken, daß heute Konsumvereine bestehen, die nicht nur erworbene Rechte auf den Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern, sondern auch darauf eingerichtete Betriebe haben, die bei einem Verbote des Geschäftsbetriebes mit Nichtmitgliedern nicht fortgesetzt werden könnten. Hier wäre insbesondere auf die Arbeiterkonsumvereine des Salzkammergutes zu verweisen. Es seien dies ganz solide Schöpfungen, die sich jederzeit auch strenge an die genossenschaftlichen Grundsätze gehalten haben, die aber wegen der eigentümlichen Verhältnisse des Salzkammergutes, wo man nicht das ganze Jahr auf ein gleichmäßiges Publikum rechnen kann, von jeher auf den Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern eingerichtet waren. Es kämen hier hauptsächlich die Konsumvereine von Goisern, Aussee, Ischl und Ebensee in Betracht. Man werde daher wenigstens in den Übergangsbestimmungen auf diese bestehenden lebenskräftigen Gebilde Rücksicht nehmen und ihnen gegenüber eine gewisse Vorsicht walten lassen müssen.

Experte **Vinzl** spricht vor allem seinen Dank für die Einladung zur Enquete aus, wodurch ihm Gelegenheit gegeben sei, in den akuten Fragen des Konsumvereinswesens die Ansicht eines großen Teiles jener Erwerbsgruppe zu skizzieren, welche durch die große Konkurrenz dieser Organisation am schwersten

getroffen wird. Er wolle sich in seinen Ausführungen ausschließlich auf die Konsumvereine beziehen, bezüglich aller übrigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften fühle er sich nicht berufen, ein Urteil abzugeben.

Vor allem wäre zu untersuchen, ob der Geschäftsbetrieb der Konsumvereine, gegen die die heftigsten Klagen von der Kaufmannschaft erhoben werden, nicht vielleicht Formen angenommen habe, welche den Intentionen des Gesetzes vom Jahre 1873 zuwiderlaufen. Zweifellos dürften dem Gesetzgeber unter den Konsumvereinen jene Wirtschaftsgenossenschaften vorgeschwebt haben, welche durch Einkauf von Konsumartikeln im großen eine Verminderung der Ausgaben ihrer Mitglieder bezwecken und bei dieser Tätigkeit jeden Erwerb oder Gewinn ausschließen. Beide Voraussetzungen seien aber bei vielen der derzeit bestehenden Konsumvereine nicht mehr gegeben. Man kaufe beim Konsumverein nicht billiger: es wäre dies auch gar nicht möglich. Die einschneidenden, den modernen Verkehrsverhältnissen angepaßten Veränderungen im Detailhandel erfordern persönliche Tüchtigkeit des Inhabers und richtiges Verständnis beim Einkauf der Konsumartikel. Außerdem reduziere die natürliche Konkurrenz der einzelnen Betriebe untereinander im Vereine mit anderen Momenten den Gewinn namentlich bei den Hauptartikeln auf ein Niveau, unter welches selbst der modernste und noch so intelligent geleitete Konsumverein nicht mehr herabgehen kann. Die zweite Voraussetzung, die vollständige Verteilung des erzielten Gewinnes, treffe ebenfalls bei der überwiegenden Mehrheit der Konsumvereine nicht zu. Unter der Verteilung des erzielten Gewinnes könne selbstverständlich unmöglich die Rückgabe von gewissen Prozenten verstanden sein, die zum Zwecke der Rückgabe zu den mit Nutzen kalkulierten Preisen hinzugerechnet wurden. Der über diese Prozente erzielte Gewinn finde in den meisten Fällen seine Verwendung entweder in entsprechend höheren Dotationen für die Vorstandsmitglieder oder in der Hinterlegung in Reserven oder in der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes.

Es sei somit erklärlich, daß von der Kaufmannschaft schwere und gerechtfertigte Klagen gegen die Konsumvereine in dreifacher Richtung erhoben werden, und zwar 1. gegen die Organisation, 2. gegen die Geschäftsgebarung und 3. gegen die steuer- und gebührenrechtliche Behandlung.

Was die Organisation betreffe, so müsse gefordert werden, daß die Abgabe von Waren an Nichtmitglieder strengstens verboten werde, daß sich die Abgabe von Waren nur auf die Gegenstände erstrecke, die sich als Bedürfnisse der Hauswirtschaft darstellen, und daß in logischer Konsequenz die Weiterveräußerung der von Mitgliedern bezogenen Waren an Nichtmitglieder verboten werde. Ebenso solle die Errichtung von Zweigniederlassungen, worunter die Filialen zu verstehen sind, nicht gestattet sein.

Was die Geschäftsgebarung betreffe, so wäre zu fordern, daß der Verkauf nur gegen Vorweisung einer Mitgliedslegitimation geschehen darf und daß der Verkauf nur gegen bares Geld, nicht aber gegen Marken oder sonstige nicht auf Namen lautende Anweisungen oder Wertzeichen geschehen darf. Endlich sei die Entlohnung der Vorstandsmitglieder im Statute vorzusehen und dürfe nur in einer jeweilig ziffermäßig festgesetzten Remuneration bestehen, nicht aber in einem Anteil am Reingewinn.

Was die steuer- und gebührenrechtliche Behandlung der Konsumvereine betreffe, so wäre nicht nur jede Steuerfreiheit, sondern jede Steuerbegünstigung überhaupt auszuschließen. Eine Ausnahme hiervon wäre vielleicht nur bei jenen ganz kleinen Konsumvereinen zu machen, deren Reingewinn eine gewisse niedrig angesetzte Ziffer nicht übersteigt und wo die besonderen örtlichen Verhältnisse eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen. Ebenso sei jede wie immer Namen habende Gebührenerleichterung auszuschließen.

Die Konsumvereine seien heute mit wenigen Ausnahmen Konkurrenzunternehmungen sowohl des Großhandels wie des Kleinhandels und die Forderung, die Konsumvereine in steuer- und gebührenrechtlicher Hinsicht mit anderen auf Gewinn berechneten Unternehmungen vollkommen gleichzustellen, dürfe wohl nur als eine vollständig gerechtfertigte Forderung angesehen werden.

Frage 1 wäre daher zu bejahen, jedoch müßte im § 94 der zweite Satz, der unter gewissen Umständen die Abgabe an Nichtmitglieder gestattet, gestrichen werden, weil eine so außerordentlich dehnbare Bestimmung bei einigermaßen liberaler Auffassung das ganze Verbot in der Praxis illusorisch machen dürfte.

Experte Dr. **Bridtka** bemerkt, daß die in den Kreisen des Kleinhandels hervorgerufene Bewegung das Gremium der Kaufmannschaft veranlaßt habe, ihn mit Studien über das Konsumvereinswesen zu beauftragen. Er möchte zunächst die leitenden Gesichtspunkte, die er aus diesen Studien gewonnen habe und die ihn bei Beantwortung sämtlicher Fragen leiten werden, auseinandersetzen, bemerke jedoch, daß er seine persönliche Anschauung, nicht die einer Korporation wiedergebe. Redner wolle auf die Frage der Existenzberechtigung der Konsumvereine nicht eingehen, er wolle nur darauf hinweisen, daß diese Existenzberechtigung in kaufmännischen Kreisen darum geleugnet werde, weil die Konkurrenz der Kaufleute untereinander ohnedies die billigsten Preise, die jeweils möglich sind, herstelle. Diese Frage weiter zu erörtern, halte er darum für überflüssig, weil der Staat auf keinen Fall die Möglichkeit habe, gewisse Betriebsformen für berechtigt und andere für unberechtigt zu erklären.

Der Staat habe auch nicht die Mittel, die Zweckmäßigkeit der einzelnen Betriebsformen zu überprüfen. Darum könne es auch nicht in Frage kommen, ob der Staat die Konsumvereine, selbst wenn er sie für nicht geeignete Betriebsformen halte, verbieten solle. Wo man einkauft, sei Sache der Konsumenten selbst, der Staat könne nur dafür sorgen, daß Dinge, die der Konsument bei der Wahl der Einkaufsquelle wissen soll, ihm auch bekanntgegeben werden. Dadurch werde die Frage auf das Gebiet des lauteren oder unlauteren Wettbewerbes verschoben, die bei dem gegenwärtigen Gesetze, wo es sich um die Organisation, um die inneren Verhältnisse der Genossenschaften handle, nicht in Betracht komme.

Was die Kaufmannschaft zum Kampfe veranlasse, sei etwas ganz anderes. Die große Umwälzung, die sich an die Einführung der Maschinen in die industrielle Produktion knüpft, habe sich nach und nach auf alle Kreise der Volkswirtschaft erstreckt und diese technische Umwälzung gehe parallel mit einer Umschichtung aller sozialen Verhältnisse. Die maschinelle Produktion habe dem Handel eine neue Aufgabe gestellt und ihm ein Problem gegeben, das er bis dahin nicht gekannt hat, nämlich, sich den Absatz zu suchen. Der Handel sei dadurch, wie Sombart sagt, eine Kunst geworden. Die mit der Steigerung der Produktion ins Massenhafte wachsende Konkurrenz habe den Handel genötigt, mit immer kleinerem Gewinn zu arbeiten. Eine Vergrößerung des Gewinnes könne heute nur durch Vergrößerung des Kundenkreises erfolgen und darum sei es eine allgemeine Devise des Handels geworden: großer Absatz, kleinere Gewinne, großer Kundenkreis, kleinere Regie. Dazu trete als zweites Moment die Umschichtung der gesamten sozialen Verhältnisse, die sich speziell im Kleinhandel in einer allgemeinen Desorganisation äußert. Dieser Bewegung gegenüber müsse man sich im Prinzip folgendermaßen verhalten: Ebenso wie es zu leugnen sei, daß der Staat irgendwie eingreifen dürfe in den Kampf zweier bestehenden Betriebsformen, selbst dann, wenn er die eine der beiden Formen für die volkswirtschaftlich günstigere hält, ebensowenig dürfe er auch dann, wenn die Konsumvereine sich als die günstigere Betriebsform darstellen — was Experte leugne — etwas tun, um diese gegenüber dem Kleinhandel unter allen Umständen zu fördern. Es sei vielmehr Aufgabe des Staates, denjenigen Massen der Bevölkerung, die von einer bestimmten Betriebsform leben, selbst wenn er sie für volkswirtschaftlich nicht günstig hält, den Übergang zu anderen Betriebsformen zu erleichtern und nicht in ihren Existenzbedingungen zu erschweren. Es sei auch heute nicht festzustellen, ob die Konsumvereine in der Tat eine höhere Form des Handels sind. Ebensowenig sei es sicher, daß in den Konsumvereinen eine bedeutende Konzentration des Betriebes liege und daß in ihnen sehr weitgehende Ersparungen an Regie stattfinden. Vor allem aber seien sie darum kein Ideal für den Handel, weil ihnen das wichtigste Moment, die kaufmännische Individualität, fehle. Nirgends gewinne die individuelle Begabung eine solche Bedeutung wie im Handel, wo das Moment der Gewinnsucht die Triebfeder für alle Handlungen ist. Gerade dieses Moment fehle aber in den Konsumvereinen gänzlich, weil sie von Beamten geleitet werden müssen. Man könne daher nicht sagen, daß die Konsumvereine eine wirtschaftlich wertvollere Form des Kleinhandels darstellen und daß sie darum zu fördern seien. Um so mehr dürfte ein gewisses Retardieren der Entwicklung bei den Konsumvereinen von seiten der Gesetzgebung am Platze sein. Der Kleinhandel habe gewiß viele Mängel, aber diese seien nichts anderes als die Resultate einer Entwicklung, die man als Übergangsstadium bezeichnen könne. Man müsse es dem Kleinhandel ermöglichen, über dieses Stadium hinwegzukommen. Die Regierung dürfe darum die Wünsche des Kleinhandels nicht ignorieren. In dieser Richtung sei aber im Entwurfe leider sehr wenig geschehen.

Frage 1 führe zu § 94. Dieser enthalte etwas, was die Gesetzgebung bisher nicht gekannt hat, nämlich den Versuch einer Definition des Konsumvereines. Diese Definition decke sich mit der vom Experten seinerzeit selbst vorgeschlagenen. Er sei aber seither zu dem Resultate gekommen, daß eine eingeschränktere Definition richtiger sei. Es seien als Konsumvereine nur diejenigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu bezeichnen, die die gemeinschaftliche Beschaffung von Lebensbedürfnissen und anderen Bedürfnissen der Hauswirtschaft im großen und deren Absatz im kleinen zum Zwecke haben. Der Ausdruck „Wirtschaftsbedürfnisse" sei zu weit, da man unter Wirtschaftsbedürfnissen auch landwirtschaftliche Geräte, Dünger u. dgl. verstehen könne. Im Entwurfe sei ferner der Gedanke der Barzahlung verwirklicht, was offenbar eine Konzession an die Kaufleute bedeuten solle. Tatsächlich sei von kaufmännischer Seite diese Forderung erhoben worden. Er halte es aber für zweifelhaft, ob diese Bestimmung für die Kaufmannschaft wirklich von Vorteil sei. Durch sie würde gerade das bar zahlende Publikum in die Konsumvereine gedrängt und den Kaufleuten das Publikum überlassen, das auf Kredit kauft. Leider habe man den Grundsatz, daß nur an Mitglieder verkauft werden dürfe, nach deutschem Vorbilde auf den regelmäßigen Geschäftsverkehr beschränkt. Experte sei der Ansicht, daß den Konsumvereinen der Verkauf an Nichtmitglieder überhaupt und ohne Ausnahme verboten werden müsse. Die Worte „und im regelmäßigen Geschäftsverkehr" sowie der zweite Satz des § 94 müßten darum unbedingt gestrichen werden. Das konsumgenossenschaftliche Prinzip würde durch den Verkauf an Nichtmitglieder direkt auf den Kopf gestellt. Die Ausdrücke „Gefahr des Verderbens", „Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsbetriebes" seien viel zu schwankend und zu

ungenau, als daß sie für die Kaufmannschaft irgendeinen Schutz bieten würden, und vor allem sei es fraglich, wer beurteilen soll, ob die Voraussetzungen dieses Satzes vorliegen. Etwa die Gewerbebehörde? Experte glaubt kaum, daß man von einem Bezirkshauptmann eine so tiefgehende Kenntnis der Geschäftsverhältnisse voraussetzen könne. Es sollte daher für Konsumvereine das absolute Verbot des Verkaufes an Nichtmitglieder ohne jede Ausnahme festgestellt werden.

Experte wolle bei diesem Anlasse noch einige Wünsche der Kaufmannschaft zum Ausdrucke bringen:,

1. Es sei eine Forderung der Kaufmannschaft daß die Mitgliedschaft bei Konsumvereinen auf physische Personen beschränkt werde, juristische Personen seien auszuschließen. Experte finde es unbegreiflich, warum sich die Regierung dagegen sträube, juristischen Personen wie ganzen Regimentern, Klöstern, Anstalten die Mitgliedschaft an Konsumvereinen zu verbieten. Dem genossenschaftlichen Gedanken entspreche es sicherlich nicht, wenn ein Regiment Mitglied eines Konsumvereines sei.

2. Es entspreche nicht der genossenschaftlichen Idee, wenn Personen der Beitritt gestattet wird, die die im Konsumvereine gekauften Waren gewerbsmäßig weiter veräußern. Solchen Personen solle seiner Meinung nach die Mitgliedschaft beim Konsumvereine untersagt werden.

Justizminister Dr. **Klein** übergibt den Vorsitz dem Ministerialrat Dr. Schauer.

Experte Dr. **Karpeles** lehnt es ab, auf eine Generaldebatte und insbesondere auf eine Erörterung der Frage einzugehen, ob Konsumvereine existenzberechtigt seien oder nicht. Zur Frage 1 bemerkt Experte, daß er sich den Ausführungen des Experten Wrabetz anschließe. Auch ihm scheine ein allgemeines Verbot des Verkehrs mit Nichtmitgliedern für Konsumvereine ganz ungerecht, das Beispiel der Konsumvereine aus dem Salzkammergut sei ungemein zutreffend. Es sei ein vergebliches Bemühen, durch Rechtssätze die wirtschaftlichen Verhältnisse meistern zu wollen. Ein vernünftiges Gesetz könne nur zustande kommen, wenn die wirtschaftliche Entwicklung das Recht meistert.

Experte **Beckert** bemerkt mit Beziehung auf die Ausführungen des Experten Dr. Brichta über die Mitgliedschaft juristischer Personen bei Konsumvereinen, daß ihm aus Böhmen ein Fall bekannt sei, wo eine Raiffeisenkasse Mitglied eines Konsumvereines ist.

Experte **Spirek** erklärt, derselben Ansicht zu sein wie seine deutschen Kollegen. Auf Grund der gesammelten Erfahrungen müßten auch die böhmischen Kaufleute unterscheiden zwischen Genossenschaften, die die Kapitalskraft der minder bemittelten Schichten durch Kreditgewährung stärken, und Genossenschaften, welche die bestehenden Erwerbsquellen und Erzeugungsmethoden zu fördern suchen. Jene Genossenschaften aber, welche nur der Okkupierung der Erwerbsquellen dienen sollen, die bereits von anderen Ständen erschlossen wurden, verdienen keine Unterstützung, um so mehr als sie oft aus egoistischen oder politischen Motiven gegründet werden. Genossenschaften, die Handel treiben, seien als Konkurrenten des Handelsstandes anzusehen. Man müsse daher verlangen, daß sie ebenso wie selbständige Kaufleute behandelt werden. Man verlange nur Gleichheit und Abschaffung jeder Protektion. Bloß dadurch, daß den Handel treibenden Genossenschaften Subventionen, billigere Frachten, Begünstigungen bei Lieferungen u. dgl. gewährt werden, könnten sie prosperieren. Ihr Prosperieren bedeute aber den Untergang des selbständigen Kaufmannstandes. Die Tatsache, daß der Handel nicht verschwinde, sei ein Beweis, daß er auf natürlicher Grundlage beruhe und entstanden sei, um bestehende Bedürfnisse auf natürlichen Grundlagen zu befriedigen.

Experte **Maresch** bemerkt, daß er von seinem Standpunkte aus nichts dagegen hätte, wenn der Geschäftsbetrieb der Konsumvereine auf den Verkehr mit Mitgliedern beschränkt würde.

Experte **Feldmann** bestreitet, daß der Arbeiter durch den Einkauf im Konsumverein Ersparungen mache. Die Konsumvereine arbeiten nicht billiger als der Kaufmann. Im Gegenteil, sie ziehen einen sehr hohen Gewinn und arbeiten sehr viel mit Reklame. Experte erklärt sich gleichfalls für die Untersagung des Verkehrs der Konsumvereine mit Nichtmitgliedern, meint aber, daß das Verbot allein nicht genüge, es müßte durch entsprechende Strafbestimmungen dafür Vorsorge getroffen werden, daß das Verbot nicht übertreten wird.

Der **Vorsitzende** ersucht die Experten, sich zunächst über die von der Regierung vorgeschlagene Definition der Konsumvereine zu äußern (Konsumvereine sind „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche die gemeinschaftliche Beschaffung von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und deren Absatz im kleinen zum Zwecke haben").

Experte **Pabst** hält diese Definition für zweckmäßig.

Experte Dr. **Brichta** hält die von ihm vorgeschlagene Definition aufrecht.

Experte Dr. **Karpeles** erklärt, sich gegen eine solche Einschränkung im Interesse der ländlichen

Konsumvereine aussprechen zu müssen. Der ländliche Konsumverein führe dieselben Artikel wie der Landkrämer, also nicht bloß Lebensmittel, sondern Wirtschaftsbedürfnisse aller Art. Es habe gar keinen Zweck, die Leute auf dem Lande zu zwingen, neben dem Konsumverein eine besondere Genossenschaft zur Anschaffung von Wirtschaftsbedürfnissen zu gründen. Er müsse daher jede Beschränkung des Begriffes der Konsumvereine ablehnen. Er könne darum wohl die Definition des Entwurfes akzeptieren, nicht aber die Dr. Brichtas.

Experte **Pinzl** befürwortet die von Dr. Brichta vorgeschlagene Definition.

Experte **Wrabetz** erklärt die Definition des Entwurfes für zutreffend, die übrigens mit der Definition des deutschen Gesetzes vom Jahre 1889 identisch sei. Er hält auch die Bestrebungen der Kaufmannschaft, die sich in dieser Richtung vor allem gegen die ländlichen Konsumvereine wenden, für aussichtslos, weil die Agrarier sich zweifellos eine Einschränkung ihrer Konsumvereine nicht gefallen lassen. Der kleine Landkrämer könne ohnedies nicht in der Lieferung von Saatgut, Kunstdünger, Viehfutter u. dgl. mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften in Konkurrenz treten. Es sei also zwecklos, den Konsumvereinen die Beschaffung dieser Güter zu verbieten. Was aber andere Wirtschaftsbedürfnisse betrifft, so sei es allerdings richtig, daß Modewaren u. dgl. für den Betrieb der Konsumvereine nicht taugen. Die Verbände raten auch jedem Konsumvereine ab, sich in derartige Geschäfte einzulassen. Dagegen könne man einem Konsumverein nicht verbieten, daß er Arbeitsmittel und ähnliche Kleidungsstücke für seine Mitglieder beschafft. Experte erklärt sich vollständig für die Definition des Gesetzes, die dem Zwecke und dem Wesen der Konsumvereine entspricht.

Experte Dr. **Brichta** hält seine Definition darum aufrecht, weil er überzeugt ist, daß es ohne Ausscheidung der landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften aus dem Begriffe der Konsumvereine nicht möglich sein werde, den Verkehr mit Nichtmitgliedern vollständig zu verbieten.

Experte Dr. **Karpeles** bemerkt, das, was Dr. Brichta zur Begründung seiner Definition anführt, sei unrichtig. Denn für die Landwirtschaft sei durch die Bestimmungen des § 92 bereits vorgesorgt. Darnach können die Raiffeisenkassen die Aufgaben einer Bezugsgenossenschaft übernehmen und seien berechtigt, die zum landwirtschaftlichen Betriebe ihrer Mitglieder nötigen landwirtschaftlichen Betriebsstoffe, Maschinen und Geräte zu kaufen und zu verkaufen. Es handle sich übrigens der Kaufmannschaft bei der Frage der Definition um einen bloßen Scheinerfolg. Die Beschränkung des Begriffes der Konsumvereine im Sinne des Dr. Brichta bezwecke nicht den Schutz irgendwelcher Interessen des Kaufmannstandes, sondern sie würde nur den Schikanen und Denunziationen Tür und Tor öffnen. Für alle praktischen Zwecke sei die Definition des Gesetzentwurfes ausreichend.

Der **Vorsitzende** stellt die Frage zur Diskussion, ob Konsumvereinen nur der Verkauf gegen Barzahlung gestattet sein soll (§ 94).

Experte Dr. **Karpeles** erklärt, jeder Konsumverein, der auf geordnete Geschäftsverhältnisse sehe, habe ohnedies das Prinzip der Barzahlung eingeführt. Es sei aber ein großer Unterschied, ob ein Konsumverein dies freiwillig tue oder ob er gesetzlich unter Strafandrohung dazu gezwungen werde. Für einen solchen Zwang sei kein Grund vorhanden. Warum sollte es den Konsumvereinen nicht gestattet werden, an Beamte oder Arbeiter gegen monatliche oder wöchentliche Rechnung Waren abzugeben? Die bestgeleiteten Konsumvereine kamen manchmal in die Lage, von dem Prinzipe der Barzahlung Ausnahmen machen zu müssen. So sehr die Konsumvereine bestrebt seien, die Barzahlung durchzuführen, so wollten sie sich doch nicht einer Übertretung zeihen lassen und der Notwendigkeit ausgesetzt sein, sich rechtfertigen zu müssen, wenn einmal einem Mitgliede Waren ohne Barzahlung gegeben werden.

Experte **Wrabetz** stimmt mit dem Vorredner überein. Er halte es für einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Genossenschaften, wenn man ihnen verbieten wollte, an die Mitglieder auf Kredit zu verkaufen. Man könne dies ebensowenig tun, wie man etwa einem Kaufmanne verbieten könnte, zu kreditieren. Selbst der Staat beziehe Lieferungen nicht gegen sofortige Barzahlung und da wolle man es verbieten, daß der Arbeiter in der Korporation, die er selbst geschaffen hat, zu deren Vermögensstand er beigetragen hat, Kredit bekommt? Im übrigen halte er aber die Bestimmung für ganz unschädlich. Denn, von dem Momente an, wo die Konsumvereine als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches erklärt werden, müsse für sie auch der kaufmännische Usus gelten, wonach eine Zahlung binnen 30 Tagen als Barzahlung angesehen werde. Die Bestimmung würde den Konsumvereinen nichts anhaben, sie sei aber ungerecht und antisozial.

Experte **Feldmann** bemerkt, daß auch die Kaufleute in ihrem Geschäftsbetriebe Barzahlung anstreben. Er erkläre sich für die Bestimmung des Entwurfes.

Experte **Pabst** hält die Vorschrift über die Barzahlung für zwecklos; er glaube daher, sie brauche in das Gesetz nicht aufgenommen zu werden.

Experte **Vinzl** ist gleichfalls der Ansicht, daß die Bestimmung für die Kaufmannschaft kein Vorteil wäre. Im Interesse der Kaufmannschaft wäre vielleicht eher eine Vorschrift, daß Konsumvereine nur gegen Kredit verkaufen dürfen.

Der **Vorsitzende** resumiert das Ergebnis der Beratung dahin, daß im allgemeinen eine Bestimmung, wonach die Barzahlung gefordert werden soll, nicht gewünscht wird.

Die Bestimmung des § 94, wonach Konsumvereine in der Regel nur an Mitglieder verkaufen dürfen, wird von den Experten allgemein gebilligt. Im einzelnen beziehen sich die Experten auf die bei Beantwortung der Frage 1 des Fragebogens abgegebenen Äußerungen.

Der **Vorsitzende** stellt weiter die Frage zur Erörterung, ob nur physische oder auch juristische Personen zur Mitgliedschaft bei Konsumvereinen zugelassen werden sollen.

Experte **Pabst** verweist auf die Tatsache, daß heute juristische Personen aller Art entweder selbst Mitglieder von Konsumvereinen seien oder daß einzelne ihrer Organe für ihre Person dem Konsumvereine angehören, dessen Vorteile aber der betreffenden juristischen Person zukommen lassen. Seiner Meinung nach sollten nur physische Personen dem Konsumvereine als Mitglieder angehören dürfen. Umgehungen dieser Vorschrift wären unter Strafsanktion zu stellen, worüber er sich eine weitere Äußerung für die Diskussion über § 154 des Entwurfes vorbehalte.

Experte **Maresch** erklärt, daß nach heutigem Rechte der Beitritt juristischer Personen zu Konsumvereinen zweifellos gestattet sei. Er sehe auch nicht ein, warum es in Zukunft juristischen Personen oder einer Personengemeinschaft wie einer Offiziersmesse verwehrt sein soll, ihren Bedarf an Waren dort zu decken, wo sie diese am besten und billigsten erhalten könne.

Experte **Wrabetz** steht nicht auf dem Standpunkte des Vorredners. Die Genossenschaft sei eine Personalassoziation und bei Schaffung des Gesetzes vom Jahre 1873 habe man an die Mitgliedschaft juristischer Personen gewiß nicht gedacht. Für juristische Personen bestehe auch gar kein zwingender Grund, Genossenschaften zu bilden, und der Vater des Genossenschaftswesens, Schulze-Delitzsch, habe den Beitritt juristischer Personen zu Genossenschaften stets mißbilligt. Die eigentümlichen Genossenschaftsverhältnisse der Agrarier hätten jedoch diesen die Zulassung juristischer Personen zu Genossenschaften erwünscht erscheinen lassen und so hätten sie anläßlich der Schaffung des Revisionsgesetzes es durchgesetzt, daß nunmehr auch juristische Personen Mitglieder von Genossenschaften sein können. Wiewohl er nun prinzipiell die Mitgliedschaft juristischer Personen bei Genossenschaften nicht wünsche, so müsse er doch den bestehenden Zustand nehmen, wie er ist, und da es nicht angehe, im Genossenschaftsgesetze verschiedene Bestimmungen für agrarische und nichtagrarische Genossenschaften zu treffen, bleibe ihm nichts übrig, als sich mit der Zulässigkeit der Mitgliedschaft juristischer Personen abzufinden.

Experte **Vinzl** ist der Meinung, daß nur physischen Personen die Mitgliedschaft bei Konsumvereinen gestattet werden soll, weil durch den Beitritt juristischer Personen der Grundgedanke des Genossenschaftswesens verletzt werde.

Experte Dr. **Brichta** meint, daß man durch das Verbot des Beitrittes juristischer Personen zu Konsumvereinen die auch für den Handelsstand wichtigen Großeinkaufsgenossenschaften nicht unmöglich mache, weil als Konsumverein im Sinne des Gesetzes nur diejenige Genossenschaft angesehen werde, die den Absatz im kleinen besorgt, während doch die Großeinkaufsgenossenschaft keinen Detailhandel betreibe. Im übrigen dürfe man die Tragweite der zur Diskussion stehenden Frage nicht überschätzen. Den militärischen Menageverwaltungen stünde der Beitritt zu einer Großeinkaufsgenossenschaft immer noch frei. Es handle sich hier eben um einen prinzipiellen Wunsch der Kaufmannschaft und man könne daher ohne Nachteil die Beschränkung auf physische Personen aussprechen.

Experte Dr. **Karpeles** erklärt die ganze Diskussion für einen Streit um ein Wort. Er bedauere, sich in dieser Frage dem Experten Wrabetz nicht anschließen zu können. Wrabetzs Ansichten gingen wohl auf Schulze-Delitzsch zurück; allein seit der Zeit Schulze-Delitzschs habe sich vieles geändert. Die Bemerkung des Dr. Brichta, wonach die Einkäufe einer Menageverwaltung bei einer Einkaufsgenossenschaft nicht als Detailkauf anzusehen sind, müßten ihn stutzig machen und ließen ihn befürchten, daß die Strafbestimmung des § 154, Z. 3, schikanös ausgelegt werden könnte. Er müßte insbesondere befürchten, daß auch Pensionsinhaber, ja sogar die einzelne Frau, die ein Zimmer an einen Studenten vermietet und ihm das Frühstück gibt, unter die Strafbestimmung des § 154, Z. 3, einbezogen werden könnte. Wenn auch Experte der Überzeugung sei, daß die Gewerbebehörde der Strafbestimmung eine vernünftige Auslegung geben werde, so müsse doch im Gesetze deutlich zum Ausdrucke gebracht werden, daß die Strafbestimmung nur Anschaffungen für den Wirtschaftsbetrieb eines anderen treffe, nicht aber die Anschaffung von Waren für den eigenen Betrieb und deren Verwertung in diesem Betriebe, sei es auch durch Weiterbegebung an Dritte.

Es wird in die Besprechung des § 94, 2. Satz, eingegangen, der die Ausnahmen von dem Grundsatze des ausschließlichen Verkehres mit Mitgliedern aufstellt.

Experte **Pabst**: Der Geschäftsverkehr von Konsumvereinen soll ohne Ausnahme auf Mitglieder beschränkt sein. Jede Ausnahme würde zu Mißbräuchen führen und das Verbot des Verkehres mit Nichtmitgliedern ganz wirkungslos machen. Es seien daher im § 94 in der Bestimmung, daß die Konsumvereine im regelmäßigen Geschäftsverkehr nur an Mitglieder verkaufen dürfen, die Worte „im regelmäßigen Geschäftsverkehr" zu streichen und ebenso wäre der zweite Satz, wonach in gewissen Fällen die Abgabe von Waren an Nichtmitglieder gestattet sein soll, wegzulassen.

Experte Dr. **Karpeles** hält die Bestimmung des Entwurfes, wonach an Nichtmitglieder Waren abgegeben werden dürfen, sofern dies wegen Gefahr des Verderbens, zur Vermeidung von Verlusten oder sonst behufs Aufrechthaltung eines geordneten Geschäftsbetriebes notwendig ist, für vollkommen entsprechend. Die Streichung dieser Bestimmung würde zu ganz unmöglichen Folgen führen. Man könne doch nicht verlangen, daß ein Konsumverein, der sich mehr Milch angeschafft hat, als er dann absetzt, oder dessen Vorrat an Kalkeiern sich gegenüber dem Bedarf als zu groß erwies, diese Waren einfach verderben lasse. Wenn im Gesetze derartige Notfälle nicht berücksichtigt würden, wären die Konsumvereine genötigt, sich von vorneherein um Strohmänner umzusehen, um durch sie derartige Notverkäufe auszuführen.

Experte **Vinzl** ist mit diesen Ausführungen nicht einverstanden. Wenn ein Konsumverein zu viel eingekauft habe, so sei dies eben ein nachteiliger Zufall, der ihn treffe. Übrigens werde irgend eine Form des Absatzes an die Mitglieder immer gefunden werden. Wie der Entwurf jetzt laute, könne er ihm nicht zustimmen. Das Verbot, an Nichtmitglieder zu verkaufen, sei bei dieser Fassung der Ausnahmen ganz wertlos. Denn es werde unter irgend einem Vorwand möglich sein, an Nichtmitglieder zu verkaufen. Namentlich der Fall der Aufrechthaltung eines geordneten Geschäftsbetriebes sei viel zu unbestimmt und dehnbar.

Experte Dr. **Brichta** findet, daß vom prinzipiellen Standpunkte ein Konsumverein nur soweit Berechtigung besitze, als er sich auf den Verkehr mit Mitgliedern beschränkt. Der Verkauf an Nichtmitglieder sei daher eine Verletzung der Prinzipien des Konsumvereines. Er trage ferner das große Bedenken, daß niemand vorhanden sein werde, der beurteilen kann, ob ein Verkauf im regelmäßigen Geschäftsverkehr erfolgt ist oder nicht. Die Gewerbebehörde sei auf dem Lande der Bezirkshauptmann. Diesem könne man unmöglich die Entscheidung dieser rein kaufmännischen Frage überlassen. Redner verweist darauf, daß ein Kaufmann, der einen Ausverkauf machen will, dazu der Zustimmung der Behörde bedurfe, die erst nach Erbringung des Nachweises der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit die Bewilligung erteile. Die Genossenschaften dürfe man nicht günstiger behandeln als den Kaufmann. Wenn man auch von ihnen verlangen würde, daß sie sich zum Verkaufe von Waren an Nichtmitglieder unter Beibringung des Nachweises der Notwendigkeit eine behördliche Bewilligung verschaffen müssen, dann könnte man einer solchen ausnahmsweisen Bewilligung zustimmen, sonst aber nicht.

Experte **Marešch** begrüßt die Bestimmung des Entwurfes über die Abgabe von Waren an Nichtmitglieder mit Freuden, weil sie den Wünschen der Konsumvereine entgegenkomme und manches gestatte, was man heute nicht tun dürfe. Er meint, daß jedoch der Entwurf in dieser Richtung etwas zu weit gehe. Er sehe ein, daß der Ausdruck „Aufrechthaltung eines geordneten Geschäftsbetriebes" allzu dehnbar sei. Aufrecht bleiben müsse unter allen Umständen, daß die Abgabe an Nichtmitglieder gestattet wird, sofern dies wegen Gefahr des Verderbens oder zur Vermeidung von Verlusten notwendig ist. Dagegen könnten nach seiner Meinung die Konsumvereine auf die Bestimmung, daß ihnen der Verkehr mit Nichtmitgliedern auch „sonst behufs Aufrechthaltung eines geordneten Geschäftsbetriebes" gestattet sei, verzichten.

Experte Dr. **Karpeles** würde sich mit einer Bestimmung befreunden können, wonach die Konsumvereine Waren an Nichtmitglieder nur zum Selbstkostenpreis abgeben dürfen. Wenn sie von dieser Befugnis Gebrauch machen, würden sie damit beweisen, daß es sich um Notverkäufe handle und daß sie nicht das Bestreben leite, die Dividenden ihrer Mitglieder zu erhöhen.

Experte **Pabst** ist gegen jeden Verkauf an Nichtmitglieder schon aus dem Grunde, weil bei solchen Verkäufen große Reklame gemacht würde, um die Käufer zu bestimmen, dem Konsumverein beizutreten. Man würde vielleicht von vorneherein mehr als notwendig einkaufen, um mit dem Verkaufe zu Selbstkostenpreisen Reklame zu machen. Eine Ausnahmsbestimmung für Notverkäufe halte er für ganz zwecklos. Der Konsumverein könne auch heute solche Waren an Kaufleute billiger abgeben. Das werde ihm auch in Zukunft nicht verboten sein, weil das Verbot des Geschäftsverkehres mit Nichtmitgliedern nur die Abgabe im kleinen, nicht aber die Abstoßung größerer Vorräte in größeren Mengen treffe. Die Zulassung einer Ausnahme von dem Verbote des Verkaufes an Nichtmitglieder im kleinen würde zu Mißbräuchen führen und das Verbot ganz wertlos machen.

Experte **Wrabetz** verweist auf das deutsche Gesetz, das den Verkauf an Nichtmitglieder im regelmäßigen Geschäftsverkehr verbietet, ohne einen weiteren Zusatz hinzuzufügen. Nach der Art, wie die reichsdeutsche Praxis den Begriff „regelmäßiger Geschäftsverkehr" auffaßt, sei der Verkauf an Nichtmitglieder in viel weiterem Umfange gestattet, als dies nach dem vorliegenden Entwurfe der Fall ist. Auf die letzte Bestimmung (Aufrechthaltung eines geordneten Geschäftsbetriebes) könnte allerdings verzichtet werden, sonst könnten Konsumvereine, die heute auf den Verkehr mit Nichtmitgliedern eingerichtet sind, diesen in alle Zukunft betreiben, weil bei ihnen zur Aufrechthaltung des geordneten Geschäftsbetriebes solche Verkäufe gewiß notwendig sind. Im übrigen glaube er, daß zu Besorgnissen kein Anlaß bestehe. Der Wiener Magistrat behandle Anzeigen gegen Konsumvereine gewiß sehr genau und doch komme es fast nie zu Verurteilungen. Das scheine ein Beweis dafür, daß wirkliche Mißbräuche fast nicht vorkommen. Überdies laufe der Konsumverein durch den Verkehr mit Nichtmitgliedern Gefahr, die dreifache Steuer bezahlen zu müssen. Diese Gefahr reiche hin, um die Konsumvereine von Mißbräuchen abzuhalten. Denn es werde für sie gewiß nicht rentabel sein, den Verkehr mit Nichtmitgliedern zu pflegen und die Steuerbegünstigung zu verlieren.

Experte **Feldmann** ist gegen die Gestattung des Verkaufes an Nichtmitglieder, wie er im Entwurfe normiert ist. Auch er fürchte die Agitationskraft, die in außerordentlichen Verkäufen zu billigen Preisen liege. Dagegen würde die Kaufmannschaft zufrieden sein, wenn den Konsumvereinen in Notfällen die Abgabe der Waren im großen an Nichtmitglieder gestattet würde und bloß der Detailverkauf verboten bliebe.

Experte **Maresch** ist mit dem Vorschlage Feldmann einverstanden.

Der **Vorsitzende** leitet die Beratung über die Frage ein, ob es den Konsumvereinen gestattet sein soll, Waren an Mitglieder abzugeben, die mit den Waren Handel treiben. § 154, Z. 3, verbiete den Mitgliedern eines Konsumvereines, für Dritte den Bezug von Waren aus dem Konsumvereine zu besorgen, um daraus für sich Vorteile zu ziehen.

Experte Dr. **Brichta** findet, daß es mit der Genossenschaftsidee in Widerspruch stehe, wenn ein Restaurateur Mitglied eines Konsumvereines ist, um die bezogenen Waren in seinem Geschäftsbetriebe zu verwenden. Derartige Mißbräuche des Konsumvereinswesens seien durch die Strafbestimmungen des § 154 nicht gedeckt. Er würde darum die folgende Bestimmung vorschlagen:

„Personen, welche die im Konsumvereine bezogenen Waren gewerbsmäßig weiter veräußern, dürfen, soweit dies geschieht, nicht als Mitglieder in Konsumvereine aufgenommen werden. Insoweit sie jedoch für den eigenen Konsum und denjenigen von Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalte leben, Waren beziehen, können diese Waren im Konsumvereine eingekauft werden."

Dadurch wäre der von Dr. Karpeles erwähnte Fall, daß eine Zimmervermieterin dem Zimmerherrn das Frühstück gewährt, zugunsten der Konsumvereine entschieden.

Der **Vorsitzende** macht aufmerksam, daß bei Waren, die vom Käufer weiter veräußert werden, wohl schwer unterschieden werden könne, ob sie für den eigenen Haushalt oder in dem Gewerbe oder Handelsbetriebe des Käufers für Dritte verwendet wurden. Oft sei beides gleichzeitig der Fall.

Experte Dr. **Karpeles** hält eine jede Beschränkung in dieser Richtung für unmöglich; man könne nicht Kaufleute, Wirte u. dgl. von der Beteiligung an Genossenschaften, von der Bildung großer Einkaufsgenossenschaften u. dgl. ausschließen, man könne überhaupt niemand Vorschriften machen, wo er seine Waren kaufen dürfe und wo nicht.

Experte **Wrabetz** sieht gleichfalls in dem Vorschlage Dr. Brichtas weniger eine Beschränkung der Konsumvereine als eine solche der einzelnen Gewerbsleute, denen man verbieten wolle, dort zu kaufen, wo es ihnen am passendsten scheint.

Experte **Maresch** bemerkt, daß es tatsächlich Kaufleute gebe, die im Konsumverein kaufen. Im übrigen meint er, daß nur der gewerbsmäßige Weiterverkauf im unveränderten Zustande verboten werden könne. Durch ein solches Verbot würden aber die betreffenden Gewerbsleute selbst geschädigt.

Experte **Feldmann** erklärt, gegen den Verkauf an Gewerbsleute, welche die Waren verarbeiten, keine Bedenken zu tragen. Was die Kaufmannschaft ausgeschlossen wissen will, sei nur der Verkauf an Personen, welche die Waren in unverändertem Zustande gewerbsmäßig weiter veräußern. Denn ein solcher Verkauf trage immer eine große Agitationskraft in sich und diese wolle die Kaufmannschaft ausgeschlossen wissen.

Experte **Pabst** legt auf die Erörterung der ganzen Frage wenig Wert. Der Fall, daß Kaufleute Mitglieder eines Konsumvereines sind und von dort her ihre Waren beziehen, sei doch zu selten, um praktisch besonders ins Gewicht zu fallen. Für diese Fälle würde aber die Strafbestimmung des § 154 ausreichen, insofern das Verbot des Verkaufes an Nichtmitglieder umgangen wird. Mehr praktischen Wert hätte es, wenn man auch den Verkauf an jene Mit-

glieder verbieten könnte, die die Waren verarbeiten, also insbesondere Gastwirte. Er sehe jedoch ein, daß es praktisch nicht durchführbar sei, und wolle darum diese Forderung nicht weiter verfolgen, besonders da Mißbräuche ohnedies unter die Strafbestimmungen des § 154, Z. 3, fallen. Diese Vorschrift werde genügen.

Hierauf wird zur Diskussion über die Bestimmung des § 95, Absatz 1, des Entwurfes übergegangen, wonach ein Konsumverein seinen Geschäftsbetrieb erst dann beginnen darf, wenn mindestens 50, sofern er aber in Orten mit 20.000 Einwohnern seinen Sitz hat, mindestens 200 Personen ihren Beitritt als Mitglieder erklärt haben.

Die Experten **Pinzl**, Dr. **Brichta** und **Feldmann** erklären, außer der Beitrittserklärung der im Entwurfe bestimmten Mindestzahl auch die Einzahlung des Geschäftsanteiles fordern zu müssen, und zwar dies darum, weil die Gründung von Konsumvereinen, besonders in kleineren Orten, nicht durchwegs aus wirtschaftlichen Gründen, sondern vielfach aus politischen Motiven erfolge, namentlich nach Wahlen, bei denen starke Gegensätze zwischen Kleinhändlern und Arbeiterschaft hervorgetreten sind. Es komme häufig vor, daß Konsumvereine bloß zu dem Zwecke gegründet werden, um den Kleinhändlern den Verdienst zu nehmen. Man müsse darum fordern, daß diejenigen, die den Konsumverein gründen, ihre Absicht in gesetzlicher Weise dartun, und das könne nur dadurch geschehen, daß sie genötigt werden, den Geschäftsanteil einzuzahlen.

Experte Dr. **Karpeles** hat gegen die Bestimmung des Entwurfes nichts einzuwenden, weil die dort geforderte Mindestzahl von Mitgliedern eine selbstverständliche Forderung bei Gründung eines lebensfähigen Konsumvereines sei. Er halte daher die Bestimmung zwar für nicht notwendig, meine aber, es schade nichts, wenn sie im Gesetze steht. Was dagegen die Forderung der Kaufmannschaft betreffe, daß die Geschäftsanteile voll eingezahlt sein müssen, so sei ihm dies ganz unbegreiflich. Ob die Geschäftsanteile voll eingezahlt seien oder nicht, das gehe niemand etwas an als denjenigen, der den Konsumvereinen Waren liefert und ihnen Kredit gewährt. Die Forderung auf Volleinzahlung könne daher keinen anderen Zweck haben als den, die Gründung von Konsumvereinen möglichst zu erschweren oder sogar zu verhindern, und dagegen müßten sich die Konsumvereine entschieden zur Wehre setzen.

Experte **Wrabetz** bemerkt, die Forderung nach Volleinzahlung der Geschäftsanteile sei eine jener Forderungen, die in die Privatwirtschaft des einzelnen eingreifen. Mit derartigen polizeilichen Vorschriften dürfe man aber nicht kommen.

Die Volleinzahlung nur den Konsumvereinen, nicht auch den übrigen Genossenschaften vorzuschreiben, wäre ungeheuerlich. Denn wenn man vom armen Arbeiter die Volleinzahlung verlange, müsse man sie konsequent auch von den Kaufleuten verlangen, die sich zu Genossenschaften irgendwelcher Art vereinigen. Auch der Schuster, der bei einer Genossenschaft das Leder einkauft, schädige den Kaufmann.

Im übrigen möchte er noch zwei Bemerkungen anfügen. Ein Konsumverein, der prosperieren will, müsse ohnedies trachten, die Geschäftsanteile möglichst rasch zu bekommen, damit er nicht zu sehr auf den Lieferantenkredit angewiesen ist. Auf der anderen Seite werde eine Vorschrift, welche die sofortige Volleinzahlung verlangt, sehr leicht zu umgehen sein. Es würde ein minimaler Geschäftsanteil im Statute vorgesehen werden, der leicht von allen Mitgliedern voll eingezahlt werden kann. Hierauf würde die Generalversammlung sofort eine Erhöhung der Geschäftsanteile auf das nötige Maß beschließen und diese Ergänzung der Geschäftsanteile könnte dann in kleinen Raten erfolgen.

Experte Dr. **Karpeles** glaubt, daß die Bestimmung des § 95, Absatz 2 („Die Zweigniederlassung eines Konsumvereines darf ihren Geschäftsbetrieb erst dann beginnen, wenn dem Vereine mindestens 50 Personen als Mitglieder angehören, die an dem Orte des Sitzes der Zweigniederlassung wohnen") auf Schwierigkeiten stoßen und in der Praxis nicht durchführbar sein werde. Es komme nämlich häufig vor, daß Zweigniederlassungen an Orten bestehen und prosperieren, an denen zwar nicht 50 Mitglieder wohnen, in deren Attraktionsgebiet aber eine große Anzahl von Mitgliedern wohnt. Oft wohne in dem Orte kein einziges Mitglied, aber in der Umgebung sei eine große Anzahl von Mitgliedern ansässig, die ihre Waren aus der Zweigniederlassung beziehen.

Experte Dr. **Brichta** meint, daß dieselben Gründe, die dazu führen, die Gründung einer Zweigniederlassung von der Beteiligung einer Minimalzahl von Mitgliedern abhängig zu machen, auch für Geschäftsstellen in demselben Orte gelten. Wirtschaftlich bestehe zwischen Zweigniederlassung und Geschäftsstelle kein Unterschied. Der Entwurf gebe in diesem Punkte zu wenig. Andrerseits verkenne er nicht das von Dr. Karpeles vorgebrachte Moment, wonach die Bestimmung wieder zu strenge sei. Er würde deshalb vorschlagen, statt „Zweigniederlassung" „Geschäftsstelle" zu sagen und den Beginn des Geschäftsbetriebes an die Bedingung zu knüpfen, daß dem Verein als Mitglieder mindestens 50 Personen angehören, die in dem Gebiete wohnen, auf das sich die Tätigkeit der Geschäftsstelle erstreckt. Der Konsumverein hätte vor der Eröffnung einer neuen Betriebsstätte die Anzeige an die Gewerbebehörde zu erstatten, welche sie nur zur Kenntnis

zu nehmen hätte, wenn die Zugehörigkeit von 50 Mitgliedern nachgewiesen ist.

Experte Dr. **Karpeles** findet die Forderung der Ausdehnung des Entwurfes auf Geschäftsstellen unannehmbar. Es komme vor, daß wegen des steigenden Umfanges des Geschäftes einer Betriebsstätte Räume in einem benachbarten Hause gemietet werden müssen oder daß wegen allzu großen Andranges der Mitglieder die Geschäftsstellen in demselben Bezirke vermehrt werden müssen. Er wisse nicht, was in einem solchen Falle eigentlich nachgewiesen werden sollte, da derartige Geschäftsstellen keine abgeschlossenen Gebiete haben. Die ganze Forderung entspringe nur dem Bestreben der Kaufmannschaft, sich einen lästigen Konkurrenten möglichst vom Halse zu halten.

Experte **Marsch** macht auf den großen Unterschied aufmerksam, der zwischen einer Zweigniederlassung und einer bloßen Verschleißstelle besteht. Eine Zweigniederlassung an einem anderen Orte habe immer eine gewisse kommerzielle Selbständigkeit, während dies von einer Verschleißstelle, die oft nur sehr beschränkte Rechte habe, nicht gesagt werden könne. Es sei darum unmöglich, die Vorschriften über Zweigniederlassungen auch auf Verschleißstellen anzuwenden.

Experte **Beckert** ist der Meinung, daß Zweigniederlassungen überhaupt nicht zu gestatten seien. Ergebe sich in einem Orte die Notwendigkeit einer Zweigniederlassung, so solle in dem betreffenden Orte ein neuer Konsumverein gebildet werden.

Der **Vorsitzende** richtet an die Experten die Frage, ob zu § 96, Absatz 1, der zur Durchführung des Verbotes des Verkaufes an Nichtmitglieder die Einführung von Legitimationen anordnet, irgendwelche Bemerkungen zu machen seien.

Da dies nicht der Fall ist, wird zur Besprechung des Absatzes 2 geschritten (Verbot der Ausgabe von Marken oder Inhaberanweisungen).

Experte **Pabst**: Der Verkehr mit Marken führe zu argen Mißbräuchen und habe schon oft Klagen veranlaßt, namentlich in der Provinz. Eine Hauptgefahr der Marken bestehe darin, daß mit ihnen ein förmlicher Handel getrieben werde. Sie kommen in Umlauf, werden weitergegeben, zirkulieren wie bares Geld und führen dazu, daß schließlich die angewiesene Ware nicht an ein Mitglied des Konsumvereines, sondern an denjenigen abgegeben wird, der die Marken irgendwie erworben hat. Eine Notwendigkeit, mit Marken zu arbeiten, bestehe überhaupt nicht. Die Gewerbsleute, die in Verbindung mit den Konsumvereinen stehen und infolge dieser Geschäftsverbindung Waren an deren Mitglieder abgeben, sollten Einschreibbüchel oder andere ständige Legitimationen für die Käufer einführen. Die Marken müßten aber, wie dies im § 95, Absatz 2, geschieht, verboten werden.

Experte **Marsch** ist entschieden gegen die Bestimmung des Entwurfes. In der Weise, wie der Erste Wiener Konsumverein Marken (Milchanweisungen) verwende, seien Mißbräuche kaum möglich, weil die Anweisungen nur gegen Barzahlung abgegeben werden. Sie vertreten daher direkt die Ware und seien ebenso zulässig wie etwa die Anweisung an den Magazineur des Konsumvereines, bestimmte Waren auszufolgen. Die Marken bilden eine wesentliche Erleichterung des Verkehrs und gewähren in erster Linie den Lieferanten des Konsumvereines Vorteile. Sie können nicht wie bares Geld aufgefaßt werden, sondern sie vertreten die zu liefernde Ware.

Experte Dr **Karpeles** bemerkt, dadurch, daß die Marken den Charakter der Ware erhalten, falle ihre Weiterveräußerung unter die Strafbestimmungen des Entwurfes. Damit sei Mißbräuchen ohnedies der Boden entzogen. Das Verbot des Markenverkehrs würde die Konsumvereine übrigens kaum treffen, sondern nur diejenigen Geschäftsleute, die mit einem Konsumvereine in Verbindung stehen. Die Ausstellung der Anweisungen auf Namen wäre überaus kompliziert.

Experte **Wrabetz** meint, daß sich die Animosität gegen die Marken auf zwei Gründe zurückführen lasse. Die einen, die gegen die Marken räsonnieren, wüßten überhaupt nicht, um was es sich handle, bei den andern sei es aber der Brotneid der Gewerbetreibenden untereinander, die sich den Absatz an die Konsumvereinsmitglieder nicht gönnen. Diejenigen Gewerbetreibenden nämlich, die nicht mit dem Konsumverein in Verbindung stehen, nehmen oft Konsumvereinsmarken an, bloß um sich die Kundschaft der Konsumvereinsmitglieder zu sichern. Da ihnen aber das nicht immer gelinge und manche Konsumvereine sich weigern, die eingelieferten Marken von Geschäftsleuten zu honorieren, mit denen sie nicht in dauernder Verbindung stehen, sei die Agitation gegen das Markenwesen entstanden. Um Mißbräuche zu verhindern, würde es genügen, den Mißbrauch der Marken unter Strafsanktion zu stellen. Durch das Verbot würden hauptsächlich Geschäftsleute betroffen.

Experte Dr. **Brichta** hält das Verbot der Marken nicht für sehr wesentlich. Nach § 96, Absatz 1, hätten sich die Konsumvereinsmitglieder den Verkäufern gegenüber zu legitimieren. Wenn diese Vorschrift auch auf diejenigen Gewerbetreibenden ausgedehnt würde, die infolge ihrer Verbindung mit einem Konsumverein an dessen Mitglieder Waren abgeben — und das sei zu billigen, da sie als Vertreter des Konsumvereines anzusehen seien — so würde § 96, Absatz 1, in Verbindung mit den Strafbestim-

mungen, auf die Dr. Karpeles hinwies, genügen, um Mißbräuche zu verhindern.

Experte **Feldmann** meint, daß der von Dr. Brichta vorgeschlagene Ausweg nicht hinreichend sei, weil der betreffende Gewerbetreibende kein Interesse daran habe, zu prüfen, ob der Käufer die Legitimation eines Konsumvereinsmitgliedes besitzt. Der Übelstand, daß Marken an Nichtmitglieder weitergegeben werden, sei dadurch nicht zu verhindern. Die Konsumvereine mögen Büchel oder andere Legitimationen ausgeben und die Ausgabe von Marken soll verboten werden.

Experte **Vinzl** ist der gleichen Meinung. Auch er hält den Vorschlag Dr. Brichtas wegen mangelnder Kontrolle für nicht ausreichend und würde die Bestimmung des Entwurfes vorziehen.

§ 97 (Anschlag und Ersichtlichmachung der Sonderbestimmungen für Konsumvereine auf den Mitgliederlegitimationen) gibt zu keiner Diskussion Anlaß.

Frage 2. Sind bei einer und derselben Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft Geschäftsanteile von verschiedener Höhe zuzulassen?

Diese Frage wird allgemein verneint.

Frage 3. Ist vorzuschreiben, daß die Höhe der Geschäftsanteile nicht unter einem bestimmten Betrage festgesetzt werden darf?

Experte **Pabst** findet, daß allzu kleine Geschäftsanteile nicht zugelassen werden sollten. Er würde als mindeste Höhe 10 K vorschlagen.

Experte **Vinzl** schließt sich dieser Anschauung an, indem er auf das Aktienrecht verweist, das gleichfalls eine Mindestziffer festsetzt.

Experte **Wrabetz** bezeichnet den Vergleich mit den Aktiengesellschaften als unzutreffend, weil diese als Kapitalsgesellschaften ganz anderen Grundsätzen unterliegen als Personalassoziationen, wie es die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind. Der Mindestbetrag müßte für jede Art von Genossenschaften anders festgestellt werden. Nach dem System Raiffeisen beruhe die finanzielle Basis der Genossenschaft gar nicht auf den Geschäftsanteilen, sondern auf der unbeschränkten Haftung. Ähnlich sei es bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung, bei denen die Haftsumme den Geschäftsanteil bedeutend übersteigt. Die Konsumvereine als Genossenschaften für den ärmsten Teil der Bevölkerung müßten das Prinzip haben, die Geschäftsanteile seien möglichst hoch zu halten, um der Genossenschaft, bei der die Haftung der Mitglieder keine Rolle spiele, eine möglichst sichere Basis zu geben. Die Einzahlung der Geschäftsanteile müsse jedoch in möglichst kleinen Raten erfolgen, damit jedermann der Beitritt möglich sei. Eine Vorschrift über die Höhe des Geschäftsanteiles in das Gesetz aufzunehmen, halte er für unmöglich.

Experte Dr. **Brichta** möchte sich über die Frage 3 nicht äußern. Er möchte jedoch die Aufmerksamkeit auf einen anderen Punkt lenken. Solange nicht im Gesetze festgelegt sei, daß ein gewisser Mindestbetrag sofort einzuzahlen ist, und solange nicht im Gesetze zwingende Bestimmungen über die Einzahlung der weiteren Raten eingeführt seien, so lange habe die Höhe der Geschäftsanteile überhaupt keine Bedeutung. Im Entwurfe sei ohnedies eine Reihe von Spezialvorschriften für Konsumvereine enthalten. Er würde daher kein Hindernis sehen, bloß für Konsumvereine im Gesetze Bestimmungen über die Mindesthöhe der Anteile zu treffen.

Experte Dr. **Karpeles** bemerkt, daß die Konsumvereine seines Verbandes einen Geschäftsanteil von 30 K festsetzen. Er würde daher gegen eine gesetzliche Festlegung von 10 K nichts einzuwenden haben. Er warnt aber vor allzu großer Spezialisierung im Gesetzentwurfe, der heute schon umfangreich genug sei und der doch darauf Rücksicht nehmen müsse, daß er für ungelernte Leute bestimmt sei. Er müsse daher Frage 3 mit nein beantworten.

Experte **Maresch** ist vom prinzipiellen Standpunkte aus gegen jede Beschränkung durch das Gesetz.

Experte **Pabst** hält den Antrag auf Festsetzung eines Minimalsatzes von 10 K aufrecht, jedoch unter Beschränkung auf Konsumvereine.

Die Experten **Beckert, Feldmann** und **Vinzl** schließen sich dem an.

Frage 4: Soll der Verpflichtung zur Leistung von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil durch Sacheinlagen entsprochen werden können?

wird allgemein verneint.

Frage 5. Ist hinsichtlich nicht voll eingezahlter Geschäftsanteile zu fordern, daß ein gewisser Mindestbetrag sofort oder doch innerhalb einer bestimmten Frist geleistet wird? Wenn ja, welche Anordnung wäre im Gesetze zu treffen?

Experte **Beckert** schlägt vor, zu bestimmen, daß bei Konsumvereinen drei Viertel des Geschäfts-

anteiles sofort, ein Viertel binnen vier Wochen einzuzahlen seien.

Experte **Pabst** möchte nicht so weit gehen. Er würde für Konsumvereine die sofortige Einzahlung von einem Viertel und die Einzahlung des Restes binnen Jahresfrist verlangen. Diese Sätze empfehlen sich, damit den Mitgliedern der Beitritt nicht allzu leicht gemacht werde. Es sollte ihnen beim Eintritt vor allem die Haftpflicht zum Bewußtsein gebracht werden, auf die sonst in der Regel vergessen werde. Durch eine solche Bestimmung solle dem Mißbrauch vorgebeugt werden, daß Konsumvereine nur zu politischen Zwecken gegründet werden und daß eine maßlose Agitation zur Anwerbung von Mitgliedern entfaltet wird.

Experte Dr. **Brichta** findet den 2. Absatz des § 7, wonach vorgeschrieben ist, daß mindestens hinsichtlich eines Zehntels des Geschäftsanteiles die bare Einzahlung im Statut nach Betrag und Zeit bestimmt sein muß, absolut ungenügend. Vor allem sei der Betrag von einem Zehntel zu gering und sodann fehle eine Bestimmung darüber, binnen welcher Zeit der Geschäftsanteil eingezahlt werden muß. Die Geschäftsanteile könnten in Raten erlegt werden, aber es wäre wenigstens die erste Rate mit einem gewissen Prozentsatze im Gesetze festzulegen. Ein Viertel dürfte allerdings für Arbeiter zu hoch gegriffen sein. Ferner solle im Gesetze bestimmt werden, daß, solange der Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, Dividenden, Rückvergütungen 2c. nur zur Volleinzahlung des Geschäftsanteiles verwendet werden dürfen. Ferner wären Bestimmungen über die Beträge und über die Zeit der weiteren Bareinzahlungen in das Statut aufzunehmen und schließlich müßte im Statut eine Maximalzeit festgelegt werden, binnen welcher ein Mitglied bei sonstiger Streichung den Geschäftsanteil voll eingezahlt haben muß. Diese Frist sei mit einem oder mit zwei Jahren zu bestimmen.

Experte **Marsch** hat gegen die Vorschläge des Vorredners nichts einzuwenden. Was die Streichung von Mitgliedern betreffe, die ihren Geschäftsanteil nicht voll einzahlen, so würde er eine Bestimmung hierüber wünschen. Es komme, wenn auch nicht bei Konsumvereinen, so doch bei anderen Genossenschaften sehr häufig vor, daß Mitglieder einen Geschäftsanteil nur zum Teil einzahlen, dann nichts mehr von sich hören lassen und unauffindbar werden. Sie müssen dann ständig in der Mitgliederliste weitergeschleppt werden und verursachen den Genossenschaften viele unnötige Arbeit. Die Einzahlungen eines solchen gestrichenen Mitgliedes sollten dem Reservefonds verfallen.

Experte Dr. **Karpeles** würde vom Standpunkte eines Förderers der Konsumvereine die Festsetzung eines Mindestbeitrages im Stadium der Gründung der Genossenschaft begreifen; dies sei aber mehr Sache der Verbände. Ganz ungerechtfertigt sei aber die Forderung einer Minimalrate für später beitretende Mitglieder. Sie könne keinen anderen Sinn haben, als den Beitritt zum Konsumvereine von größeren Geldleistungen abhängig oder unmöglich zu machen. Es gebe eine Menge Leute, denen es unmöglich ist, 2 K 50 h (das wäre das vom Experten Pabst vorgeschlagene Viertel eines Geschäftsanteiles von 10 K) sofort bar einzuzahlen. Der Genossenschaft komme es nicht auf den Geschäftsanteil des beitretenden Mitgliedes an, sondern nur auf seinen Konsum. Dem Konsumvereine sei es ganz gleichgültig, ob der Geschäftsanteil durch Bareinzahlung oder durch Gutschrift von Dividenden u. dgl. aufgebaut wird. Die Gutschrift von Dividenden zur Ergänzung der Einzahlungen auf den Geschäftsanteil sei schon jetzt allgemein üblich.

Frage 6: Ist der Besitz mehrerer nicht voll eingezahlter Geschäftsanteile zu gestatten?

wird allgemein verneint.

Frage 7: Soll durch das Statut den Genossenschaftern die Verpflichtung auferlegt werden dürfen, auf die Geschäftsanteile eingezahlte, zur Deckung von Verlusten abgeschriebene Beträge behufs Sanierung der Genossenschaft neuerlich einzuzahlen?

wird allgemein bejaht.

Um 2 Uhr nachmittags schließt der Vorsitzende die Sitzung.

Beginn der Nachmittagssitzung um 4 Uhr.

Der **Vorsitzende** fragt die Experten, ob sie zu den §§ 1 bis 12 des Entwurfes weitere Bemerkungen zu machen wünschen.

Experte Dr. **Karpeles**: § 6, der die Aufnahme einzelner Bezeichnungen wie „Bank", „Anstalt", „Institut", „Sparkasse" den Genossenschaften verbietet, enthalte den Zusatz „u. dgl. mehr". Experte würde die Streichung dieses Zusatzes wünschen. Denn er fürchtet eine ins Ungemessene gehende ausdehnende Auslegung dieses Zusatzes. Die bisherigen Erfahrungen mit den Registergerichten hätten ihn in dieser Beziehung mißtrauisch gemacht und er meine deshalb, es würde genügen, wenn die im Gesetze genannten Ausdrücke verboten werden.

§ 11 und zahlreiche andere Bestimmungen des Gesetzes führen die Finanzprokuratur in das Genossen-

schaftsrecht ein. Bisher habe das Genossenschaftsrecht mit der Finanzprokuratur nichts zu tun gehabt und die Genossenschaftskreise hätten durchaus kein Bedürfnis, ein Eingreifen der Finanzprokuratur zu wünschen. Es sei kein Grund einzusehen, warum die Gerichte in Zukunft unter die Vormundschaft der Finanzprokuratur gestellt werden sollen. Alle die Paragraphen, in denen von der Finanzprokuratur die Rede ist, zum Beispiel die §§ 11, 42, 114 und 145, seien geradezu unannehmbar. Durch das Rekursrecht der Finanzprokuratur könnte die Eintragung eines Statutes auf viele Monate verzögert werden.

Der **Referent** bemerkt aufklärend, daß der Entwurf eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes anstrebe; denn während nach der bisherigen Praxis die Finanzprokuratur jederzeit auf Löschung ungesetzlicher statutarischer Bestimmungen antragen könne, soll ihr durch den Entwurf ein Rekursrecht bloß binnen 14 Tagen offen stehen.

Experte **Pabst** bemerkt, daß die Einführung der Finanzprokuratur in das Gesetz nicht einer Forderung der Kaufmannschaft entsprungen sei. Diese habe an der Teilnahme der Finanzprokuratur kein Interesse

Experte **Kukrda** würde wünschen, daß im § 10, Punkt 3, wonach der urkundliche Nachweis für die Bestellung der angemeldeten Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zu erbringen ist, das Wort „urkundlich" gestrichen werde. Es könnte ein Gericht unter urkundlichem Nachweis einen Notariatsakt oder dergleichen verstehen.

Bezüglich des § 6 schließt er sich der Bemerkung des Experten Dr. Karpeles an, indem er darauf hinweist, daß einem Konsumvereine das Wort „Arbeiter" in der Firma verwehrt wurde, weil nach dem Statut der Beitritt nicht auf Arbeiter beschränkt gewesen sei.

Frage 8: Ist für die Dauer der Funktionsperioden des Vorstandes eine obere Grenze zu bestimmen?

wird allgemein bejaht.

Frage 9: Ist für die Abgabe von Willenserklärungen namens der Genossenschaft, insbesondere für die Zeichnung der Genossenschaft, die Mitwirkung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu fordern?

wird allgemein bejaht.

Frage 10. Ist die Bestellung von Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetriebe auszuschließen?

Experte **Marsch** meint, daß bei großen Betrieben, namentlich bei solchen, wo Vorstandsmitglieder nicht den ganzen Tag im Unternehmen anwesend sind, ein Bedürfnis nach Bestellung eines Prokuristen oder Generalbevollmächtigten bestehe. Er halte es für ziemlich ausgeschlossen, im Ersten Wiener Konsumverein ohne Prokuristen zu arbeiten.

Experte Dr. **Karpeles** meint, daß solche Konsumvereine die Direktoren als Vorstandsmitglieder anmelden sollten. Es gehe nicht an, der Genossenschaft gegenüber die Vorstandsmitglieder persönlich haftbar zu machen und auf der anderen Seite ihnen zu gestatten, einen Prokuristen zu bevollmächtigen. Er halte den Prokuristen für unvereinbar mit der Genossenschaftsidee und stimme für die Bejahung der Frage. Die übrigen Experten bejahen gleichfalls die Frage.

Frage 11: Ist die Bestellung eines Aufsichtsrates für sämtliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Gesetze vorzuschreiben?

und

Frage 12: Ist in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Aufsichtsrat die Verfehlung bestimmter Überwachungszweige einzelnen seiner Mitglieder mit der Wirkung übertragen kann, daß diese die hierauf bezügliche Aufsichtsbefugnis selbständig ausüben können und für die genaue Befolgung der ihnen übertragenen Obliegenheiten den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates verantwortlich sind?

werden allgemein bejaht.

Frage 13. Soll die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte zugelassen werden? Allgemein oder mit Beschränkung auf nicht physische Personen?

Experte Dr. **Karpeles** hält die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte für zulässig, und zwar sollte die Bevollmächtigung nicht etwa bloß auf die Vertretung eines einzelnen Mitgliedes beschränkt werden. Bei den großen Konsumvereinen, wie sie in Wien bestehen, sei es überhaupt unmöglich, eine Generalversammlung abzuhalten, bei der auch nur ein kleiner Teil der Mitglieder wirklich erscheinen könnte. Man werde den Gedanken in Erwägung ziehen müssen, bei derartigen Genossenschaften die Ausübung des Stimmrechtes durch Delegierte in einer Art von Repräsentativsystem zuzulassen. Es gebe derzeit in Wien bereits einen Konsumverein mit mehr als 40.000 Mitgliedern und wenn es zu einer Fusion der Wiener Arbeiterkonsumvereine kommen sollte, so würden diese

über 80.000 Mitglieder besitzen. Eine solche Zahl könnte weder bei der Generalversammlung erscheinen, noch könnte der einzelne in einer solchen seine Interessen wirklich vertreten. Nur durch Zulassung von Delegierten, zum Beispiel je eines für 100 Mitglieder, sei es möglich, das Cliquenwesen zu verhindern, das sonst eine eminente Gefahr für die Konsumvereine bilden würde. Der Generalversammlung hätten Mitgliederversammlungen behufs Wahl von Delegierten vorauszugehen. So werde die Mitwirkung der Mitglieder an der Generalversammlung gesichert. Konsumvereine, deren Wirkungskreis sich auf ein großes Gebiet erstreckt, könnten bei Ausschluß des Bevollmächtigungsrechtes die Generalversammlung an einen Ort einberufen, wo nur ein geringer Teil der Mitglieder sich aufhält. Da es ausgeschlossen ist, daß die an anderen Orten wohnhaften Mitglieder dorthin reisen, um an der Generalversammlung teilzunehmen, würden wahrscheinlich nur die Mitglieder des betreffenden Ortes die Generalversammlung bilden. Bei Delegiertenversammlungen sei das anders.

Experte **Maresch** schließt sich dem Vorredner an, und zwar aus einer doppelten Erwägung: Die eine sei, daß es Konsumvereine gibt, die so viele Mitglieder haben, daß es ganz unmöglich ist, in einer Generalversammlung eine Wahl vorzunehmen. Der Erste Wiener Konsumverein, der zirka 42.000 Mitglieder besitze, könnte unmöglich ein entsprechendes Generalversammlungslokal finden. Er behelfe sich heute damit, daß er die Wahlen durch eingesendete Stimmzettel vornehme. Auf der anderen Seite wäre auf die Spar- und Vorschußkonsortien Rücksicht zu nehmen, bei denen nach den vom Experten gemachten Erfahrungen von 3000 bis 4000 Mitgliedern oft nur 30 bis 40 zur Generalversammlung erscheinen. Es handle sich meist um solche Mitglieder (hauptsächlich Beamte), die an einen anderen Dienstort versetzt wurden, aber wegen eines gewährten Kredites Mitglieder des darleihenden Konsortiums bleiben. Auch für diese wäre die Zulassung einer Bevollmächtigung innerhalb gewisser Grenzen notwendig.

Experte **Wrabetz** erklärt, er habe sich in der II. Gruppe der Enquete gegen die Bevollmächtigung geäußert, weil er jedem Strohmännerschwindel vorbeugen wollte und weil es nicht wünschenswert sei, daß eine Genossenschaft ihre Mitglieder weit zerstreut habe. Nach den Mitteilungen des Experten Maresch könne er allerdings diesen Standpunkt nicht mehr aufrecht erhalten. Er sehe ein, daß die Mitglieder, die amtlich an einen anderen Ort versetzt wurden, Anspruch auf eine Vertretung in der Generalversammlung haben. Im übrigen meine er, daß das Bevollmächtigungswesen vom Delegiertenwesen scharf zu trennen sei. Vollmachten sollen nur zulässig sein für Mitglieder, die nicht am Sitze der Genossenschaft oder in dessen nächster Nähe wohnen. Delegierte dagegen wären zuzulassen bei Genossenschaften, die mehr als tausend Mitglieder zählen. Tiefer möchte er nicht greifen, um die direkte Beteiligung der Genossenschafter möglichst zu sichern.

Frage 14. Ist den Revisionsverbänden (Landesausschüssen) das Recht vorzubehalten, zu den Generalversammlungen der Verbandsgenossenschaften einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden?

wird allgemein bejaht.

Frage 15. Ist es notwendig, über die Vorschriften des Gesetzes vom 10. Juni 1903, R. G. Bl. Nr. 133, in der Richtung hinauszugehen, daß dem Registergerichte zum Zwecke der Beseitigung von Verstößen gegen Gesetz und Statut weitere Befugnisse als bisher eingeräumt werden?

Experte Dr. **Karpeles** verneint die Frage und meint, es wäre ausreichend, wenn der Delegierte des Verbandes Gelegenheit habe, an der Generalversammlung teilzunehmen und dort mitzuteilen, was er mangelhaft finde. Man könne es ruhig den Genossenschaften überlassen, nach Anhörung einer solchen Belehrung zu machen, was sie für gut finden.

Experte **Wrabetz** ist der gegenteiligen Meinung. Es sei wiederholt vorgekommen, daß es trotz eindringlicher Belehrung des Revisors unmöglich war, schwere Verstöße zu sanieren. Es wäre im Interesse der Verbände gelegen, wenn die Gerichte die Möglichkeit hätten, die Verbände in ihren Bemühungen zu unterstützen. Die Teilnahme eines Delegierten des Verbandes an der Generalversammlung werde in vielen Fällen wohl genügen. Allein, wie die Erfahrung gelehrt habe, müsse auch damit gerechnet werden, daß einzelne Genossenschaften trotz aller Belehrung nicht Vernunft annehmen wollen und mit einer gewissen Starrköpfigkeit die Abstellung der gerügten Mängel verweigern.

Der **Vorsitzende** fragt, ob weitere Wünsche zu den §§ 13 bis 56 des Entwurfes vorgebracht werden.

Experte Dr. **Karpeles** befürchtet von den Bestimmungen der §§ 21, 25 usw., die den Schutz der Minoritäten bezwecken, schwere Gefahren für die Genossenschaften. Derartige Rechte würden die größte Verwirrung in die Genossenschaft hineintragen und sie zum Spielball kleiner, unverantwortlicher Minoritäten machen. Insbesondere bekämpft Experte die

Bestimmung des § 40, wonach jeder einzelne Genossenschafter, der gegen den Beschluß der Generalversammlung Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, den Beschluß der Generalversammlung mittels Klage anfechten kann. Eine derartige Klage müsse im Register angemerkt werden und werde für den Kredit der Genossenschaft sehr schwere Folgen haben. Daß das betreffende Mitglied für den Schaden haftet, sei keine Garantie gegen mutwillige Prozeßführung eines besitzlosen Genossenschafters. Man würde es in jeder Generalversammlung erleben, daß Widerspruch zu Protokoll erklärt und darnach eine Klage gegen die Genossenschaft eingereicht wird. Auch das Minoritätsrecht des § 21, wonach einer Gruppe von wenigstens einem Zehntel der Genossenschafter ein Klagerecht gegen den Vorstand eingeräumt wird, halte er für sehr bedenklich, weil sich eine verhältnismäßig so kleine Gruppe von Mitgliedern leicht zusammenfinden werde. Wer mit der Führung der Genossenschaft nicht einverstanden sei, dem stehe frei, aus der Genossenschaft auszutreten, man dürfe ihm aber nicht die Möglichkeit geben, die Genossenschaft zugrunde zu richten.

Der **Referent** bemerkt, daß die Klage des § 40 nicht in allen, sondern nur in ganz bestimmt umschriebenen Fällen zulässig sei, nämlich wenn der Beschluß den im Gesetz oder im Statut aufgestellten Bedingungen gültiger Beschlußfassung nicht entspricht oder wenn er durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt oder wenn er mit dem Statut in Widerspruch steht, ohne daß die Vorschriften über Statutenänderung eingehalten worden wären. Die Anfechtung eines solchen Beschlusses sei bereits nach heutigem Rechte zulässig und müsse immer zulässig sein. Der Entwurf bringe das Anfechtungsrecht in bestimmte Grenzen.

Experte Dr. **Karpeles** erklärt sich durch diese Aufklärungen nicht befriedigt. Ob die Voraussetzungen der Klage vorhanden sind, darüber habe das Gericht durch Urteil zu entscheiden, bis dahin vergehe aber möglicherweise längere Zeit. Auch wenn die Klage noch so frivoler Weise erhoben wurde, werde die Erhebung der Klage angemerkt. Während der Dauer des Prozesses werde jeder, der in das Register Einsicht nimmt, daraus den Eindruck haben, daß bei der Genossenschaft etwas nicht in Ordnung sei. Denn ob die Klage begründet oder mutwillig eingebracht ist, könne der einzelne, der ins Register Einsicht nimmt, daraus nicht ersehen.

Sein Hauptbedenken richte sich jedoch nicht gegen das Klagerecht der einzelnen Genossenschafter nach § 40, sondern gegen das Klagerecht eines Zehntels der Genossenschafter im § 21 und das Recht eines Zehntels, die Verhandlung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses bis zur Erteilung von Auskünften hinauszuschieben. Die Genossenschaft könnte hierdurch unberechenbaren Schaden leiden. In jeder Bilanz könne eine Post bemängelt werden, zum Beispiel die Post Warenlager. Jedem Störenfried wäre es dadurch ermöglicht, der Genossenschaft Schwierigkeiten zu machen.

Experte **Wrabetz** bemerkt, daß er gleichfalls gegen zu weit gehende Minoritätsrechte sei. Die Bestimmungen über den Minoritätsschutz seien aus dem Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung übernommen, ohne daß man bedacht habe, daß es sich hier um eine ganz andere Art von Assoziation und in der Regel auch um eine ganz andere Klasse der Bevölkerung handle. Die Genossenschaftskreise rekrutieren sich hauptsächlich aus einer Bevölkerung, die gegenüber den Teilnehmern an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geringere Intelligenz und Geschäftskenntnis aufweise und die auch nicht imstande sei, den Schaden zu ersetzen, den sie anrichte. Er sei nicht grundsätzlich gegen ein Recht der Minorität, aber die Minorität müßte größer als 10 Prozent sein. Der Experte verweist hauptsächlich auf kleine Produktivgenossenschaften, die oft aus nicht mehr als zehn Mitgliedern bestehen und bei denen somit jeder einzelne von den Minoritätsrechten Gebrauch machen könnte. Den § 40 sehe Experte für nicht so gefährlich an, da er meine, daß man schon auf Grund des geltenden Genossenschaftsrechtes alle diese Klagen erheben könne. Der Entwurf bedeute in dieser Richtung sogar eine Beschränkung, indem er die Klage an gewisse Voraussetzungen und an eine verhältnismäßig kurze Frist binde.

Experte **Maresch** wendet sich gleichfalls gegen weitgehende Minoritätsrechte. Er macht ferner aufmerksam, daß nach § 13 der Vorstand — abgesehen vom Gründungsstadium — von der Generalversammlung zu wählen ist. Das Statut könne nur bestimmen, daß die Wahl auf Grund eines Vorschlages des Aufsichtsrates zu erfolgen hat. Das deutsche Gesetz gestatte dagegen auch andere Bestellungsarten. Ein Modus, wonach der Vorstand vom Aufsichtsrate zu wählen ist, sei nicht unberechtigt. Der Vorstand als das geschäftsleitende Organ soll nicht von der Zufallsmehrheit der Generalversammlung abhängig sein. Experte erinnert daran, daß er schon gelegentlich einer früheren Frage darauf hingewiesen habe, es sei in Genossenschaften wie im Ersten Wiener Konsumvereine unmöglich, eine Generalversammlung zur Wahl von Vorstandsmitgliedern abzuhalte.. Sollte man auf seine und des Experten Dr. Karpeles Anregung, Delegierte zuzulassen, nicht eingehen, so müßte jedenfalls die Wahl des Vorstandes in einer anderen Form als in der Generalversammlung, zum Beispiel durch Einsendung von Stimmzetteln, zugelassen werden.

Experte Dr. **Karpeles** bemerkt mit Beziehung auf die Ausführungen des Experten Wrabetz, daß

sich seine Bedenken nicht so sehr gegen den § 40, der die Nichtigkeitsklage gegen einen Beschluß der Generalversammlung zuläßt, als gegen den § 41 richten, wonach eine solche Klage im Register angemerkt werden muß. Die Anfechtung sei auch heute möglich, dagegen werde heute eine solche Klage nicht angemerkt.

Es sei absolut nicht zu gestatten, daß der Aufsichtsrat den Vorstand wähle. Der Aufsichtsrat möge ein Vorschlagsrecht haben, aber die Wahl müsse der Generalversammlung überlassen bleiben. Übrigens sehe er nicht ein, wieso eine Generalversammlung, die wegen ihrer Größe nicht imstande ist, einen Vorstand zu wählen, den Aufsichtsrat leichter wählen könne. Auch das Auskunftsmittel der Wahl durch Stimmzettel sei nicht ganz einwandfrei. Es werde dadurch Machinationen Tür und Tor geöffnet. Es müsse eben in großen Genossenschaften die Generalversammlung auf ganz andere Basis gestellt werden. Es sei die Wahl des Vorstandes durch eine Delegiertenversammlung dem Zustande vorzuziehen, daß der Vorstand durch Stimmzettel gewählt und die Generalversammlung im übrigen auf einen kleinen Kreis von Mitgliedern beschränkt wird. Er müsse deshalb bitten, das Delegiertensystem in ernste Erwägung zu ziehen.

Experte **Feldmann** würde — allerdings nicht so sehr vom Standpunkte der Konsumvereine aus als von dem der Produktivgenossenschaften — die Wahl durch Stimmzettel der durch Delegierte vorziehen, weil bei einer Wahl durch Delegierte die Minorität überhaupt nicht zur Geltung kommen könne.

Minoritätsrechte seien namentlich bei Produktivgenossenschaften sehr notwendig. Es gehe nicht an, der Minorität einfach zu sagen, sie möge austreten, man müsse ihr vielmehr auf die Genossenschaft einen gewissen Einfluß einräumen.

Experte **Maresch** verweist auf die Bestimmung des Entwurfes, wonach der Vorstand mindestens aus zwei, der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern bestehen muß. Heute komme es häufig vor, daß der Vorstand aus mehr Mitgliedern besteht als der Aufsichtsrat. Hierdurch würde dem Vorstande das Übergewicht über den Aufsichtsrat gesichert. Um eine derartige unzweckmäßige Verteilung der Genossenschaftsfunktionäre zu vermeiden, würde es sich empfehlen, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß der Aufsichtsrat stets um die Hälfte mehr Mitglieder haben muß als der Vorstand. Ein weiteres Bedenken findet der Experte darin, daß die Generalversammlung vom Vorstande einberufen wird. Dieser werde dafür sorgen, daß in erster Linie seine Anhänger in der Generalversammlung erscheinen. Es sollte daher die Einberufung der Generalversammlung dem Aufsichtsrate übertragen werden.

Experte Dr. **Karpeles** hält das letzte Bedenken für ungerechtfertigt. Zur Generalversammlung müßten doch alle Genossenschafter geladen werden und es handle sich bei der Frage, wer sie einzuberufen habe, eigentlich nur darum, wessen Unterschrift die betreffende Kundmachung trage. Eine Bestimmung, daß der Aufsichtsrat unter allen Umständen stärker sein müsse als der Vorstand, hält Experte nicht für wünschenswert. Man arbeite zwar überall darauf hin, möglichst wenig Vorstandsmitglieder und einen entsprechend großen Aufsichtsrat zu berufen, es könne jedoch vorkommen, daß lokale Verhältnisse, zum Beispiel bei einer großen Anzahl von Zweigniederlassungen, eine verhältnismäßig große Zahl von Vorstandsmitgliedern bedingen.

Experte **Pabst** ist der Meinung, daß die Bestellung von Vorstandsmitgliedern oft einen finanziellen Hintergrund habe. Es gebe Genossenschaften, bei denen die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder mit der eigentlichen Geschäftsleitung nichts zu tun hat und eine größere Anzahl von Vorstandsstellen nur zu dem Zwecke eingeführt ist, um eine größere Anzahl einflußreicher Mitglieder mit Tantiemen zu versorgen.

Experte **Wrabetz**: Nach den in seinem Verbande seit 35 Jahren festgehaltenen Grundsätzen habe der Vorstand die Geschäftsleitung, der Aufsichtsrat die Kontrolle zu führen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder solle möglichst klein sein, in der Regel genügen drei Mitglieder, unter denen die Agenden derart verteilt seien, daß eines die Oberleitung, das zweite die Buchführung, das dritte die Kasse zu besorgen hat. Der Aufsichtsrat als das kontrollierende Organ werde dagegen so groß sein müssen, daß eine wirksame Kontrolle durch ihn erfolgen kann. Eine bestimmte Ziffer, etwa zwölf Mitglieder für den Aufsichtsrat vorzuschreiben, wäre nicht für alle Fälle richtig. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder werde sich vielmehr nach der Zahl der Mitglieder der Genossenschaft richten müssen.

Was die Einberufung der Generalversammlung betreffe, so sei nach dem Musterstatut seines Verbandes der Aufsichtsrat jederzeit berechtigt, eine Generalversammlung einzuberufen. Dieses Recht sei namentlich für den Fall empfehlenswert, wenn der Vorstand ein Interesse daran hat, die Einberufung einer Generalversammlung zu unterlassen. Jedenfalls müsse der Aufsichtsrat das dem Vorstande übergeordnete Organ sein.

Experte Dr. **Bricht** verweist darauf, daß die Frage der Entlohnung der Vorstandsmitglieder in kaufmännischen Kreisen vielfach zu Bemängelungen und Beschwerden geführt habe. Diese Bemängelungen richten sich vor allem gegen das System der Entlohnung des Vorstandes durch Tantiemen, die in einem gewissen Verhältnisse zum Reingewinne stehen.

Nach den Grundsätzen des Genossenschaftswesens soll aus den genossenschaftlichen Betrieben überhaupt kein Gewinn in dem Sinne resultieren, wie ihn Erwerbsunternehmungen anstreben. Der Überschuß der Geschäftsgebarung werde in der Form von Dividenden an diejenigen zurückgezahlt, von denen der Gewinn stammt. Wenn nun die Vorstandsmitglieder Tantiemen vom Reingewinne erhalten, so haben sie ein Interesse daran, diesen Reingewinn möglichst zu steigern, und sie werden darum die Waren zu möglichst hohen Preisen an die Mitglieder abgeben. Wenn auch Redner persönlich nach den ihm vorliegenden Daten nicht der Meinung sei, daß diese Tantiemen übermäßig hohe Bezüge darstellen, so bilde diese Entlohnungsart doch in kaufmännischen Kreisen eine Quelle der Unzufriedenheit und fortwährender Klagen. Es sollte deshalb statt der Entlohnung in Form von Tantiemen die Entlohnung durch fixe Geldsummen erfolgen, die durch die Generalversammlung festzusetzen wären.

Experte Dr. **Karpeles** teilt mit, daß ihm kein einziger Verein bekannt sei, in dem der Vorstand Tantiemen vom Reingewinne bezieht. Wohl aber gebe es einzelne, allerdings immer weniger zahlreiche Genossenschaften, in denen die Tantiemen in einem gewissen Verhältnisse zum Jahresumsatze stehen. Das sei aber etwas ganz anderes. Im allgemeinen werde in der Praxis die Remuneration des Aufsichtsrates durch die Generalversammlung und der Gehalt des Vorstandes durch den Aufsichtsrat festgesetzt. Übrigens sei die Entlohnung speziell bei den Arbeiterkonsumvereinen eine außerordentlich geringe. Die Aufsichtsratsmitglieder des Arbeiterkonsumvereines „Vorwärts" beziehen 250 K im Jahre.

Experte **Marsch** macht auf den großen Unterschied aufmerksam, der in der Entlohnung des Aufsichtsrates und des Vorstandes besteht. Es sei ganz gerechtfertigt, die Entlohnung des Aufsichtsrates in der Form fixer Remunerationen durch die Generalversammlung festzusetzen. Dagegen seien die Mitglieder des Vorstandes, welche die Geschäfte der Genossenschaft führen, gewissermaßen als Beamte anzusehen, deren Besoldung nicht in die Kompetenz der Generalversammlung gehöre. Auch er würde es daher vorziehen, wenn die Entlohnung des Vorstandes ausschließlich dem Aufsichtsrate, der den Vorstand kontrolliert und dessen Mühewaltung beurteilen kann, überlassen bliebe. Gerade die Beteiligung am Gebarungsüberschusse trage bei, daß jeder seine besten Kräfte für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft einsetze. Die Tantiemen seien übrigens auch im Ersten Wiener Konsumverein nicht so hoch, wie sie gewöhnlich geschildert werden. Die Tantieme, die seinerzeit 10 Prozent betrug, sei mit der Erweiterung des Geschäftsbetriebes ins Riesengroße allmählich auf 5, zuletzt auf 4 Prozent heruntergesetzt worden und dieser geringe Prozentsatz von dem Reingewinne in der Höhe von einer Million Kronen verteile sich auf 15 Mitglieder.

Experte **Pabst** schließt sich dem Experten Dr. Brichta an, ebenso der Experte **Feldmann.**

Experte **Pinzl** ist der gleichen Ansicht und erläutert die Gründe, welche die Kaufmannschaft zu ihrer Forderung bewegen. Es sei nicht der Neid um das Einkommen der einzelnen Vorstandsmitglieder, der sie dazu führe, sondern die Erwägung, daß bei den Vorstandsmitgliedern der Anreiz zur Vergrößerung des Geschäftsbetriebes und damit ihre agitatorische Tätigkeit zur Anwerbung neuer Mitglieder wegfallen soll. Durch das fortwährende Streben, den Geschäftsbetrieb zu erweitern, nähere sich die Genossenschaft einer kapitalistischen Unternehmung.

Experte Dr. **Brichta** schließt sich den Anschauungen des Vorredners an und bemerkt, es sei in der Kaufmannschaft allgemein die Meinung verbreitet, daß nicht die Billigkeit der Preise oder die Güte der Waren, sondern andere Umstände für die Erweiterung des Wirkungskreises der Konsumvereine maßgebend sind. Zu diesen Umständen gehöre erstens die Tatsache, daß Vorstandsmitglieder häufig großen Beamtenkörpern entnommen werden und vermöge ihrer Beziehungen einen gewissen Druck auf die Untergebenen ausüben oder infolge ihrer sozialen Stellung weitere Kreise der Bevölkerung zum Beitritt veranlassen. Man habe darum sogar verlangt, daß den Angestellten des Staates, der Länder, großer Unternehmungen ꝛc. die Versehung der Vorstandsfunktionen verboten werden soll. Fürs Zweite stehen die Kaufleute auf dem Standpunkte, daß nicht die Güte der Waren, sondern die sogenannte Dividende eine sehr starke werbende Kraft habe. An der Erhöhung dieser Dividende seien aber die Vorstandsmitglieder interessiert, wenn sich ihre Entlohnung nach der Höhe des Reingewinnes richtet. Man sei der Meinung, daß dann, wenn die Entlohnung des Vorstandes durch fixe Sätze erfolge, dieser sich nicht mehr bestreben werde, die Dividende möglichst hoch zu gestalten, sondern sich mehr bemühen werde, die Waren möglichst zum Selbstkostenpreise abzugeben. Dadurch würde die Reklame des Dividendenwesens, welche die Kaufmannschaft so außerordentlich schädige, entfallen.

Experte **Kokrda** bemerkt, daß nach § 31, Absatz 1, zur Berufung der Generalversammlung der Vorstand berufen ist, soweit nicht nach dem Gesetze oder Statute auch andere Personen dazu befugt sind Er würde die Streichung des Wortes „auch" in dieser Bestimmung wünschen, weil einzelne Gerichte die entsprechende Bestimmung des geltenden Gesetzes dahin ausgelegt haben, daß der Vorstand unter allen Um-

ständen zur Berufung der Generalversammlung in erster Linie berechtigt sein muß: andere Personen könnten erst in zweiter Linie in Betracht kommen. Was das Recht der Minorität anlangt, eine Generalversammlung einzuberufen, so halte der Experte die betreffende Bestimmung für zu weitgehend. Es genüge, wenn der Minorität das Recht eingeräumt werde, vom Vorstande oder vom Aufsichtsrate die Einberufung der Generalversammlung zu verlangen, und wenn die Erfüllung dieses Verlangens durch eine Strafsanktion gesichert werde. Aber es gehe nicht an, der Minderheit selbst die Einberufung der Generalversammlung zu überlassen.

Experte Dr. **Karpeles** schließt sich dem Vorredner vollständig an und bemerkt ergänzend, daß das Recht der Minorität, die Berufung einer Generalversammlung zu begehren, leicht dadurch illusorisch gemacht werden könne, daß der Vorstand zwar binnen vierzehn Tagen diesem Verlangen entspricht, die Generalversammlung aber für einen weit entfernten Termin anberaumt. Es wäre daher besser, statt der vierzehntägigen Frist zur Einberufung eine Frist für die Abhaltung der Generalversammlung festzusetzen.

Experte **Kokrda:** Die Einberufungsfrist wäre jedenfalls auf vier Wochen zu erstrecken, weil nach vielen Statuten die Einberufung durch Kundmachung in einer Zeitschrift zu erfolgen hat, die nicht alle vierzehn Tage erscheint.

Um 6 Uhr abends wird die Sitzung unterbrochen.

Fortgesetzt am 8. Mai 1908.

Zu den §§ 57 bis 62 werden keine Bemerkungen gemacht.

Frage 16. Ist im Gesetze die Möglichkeit vorzusehen, daß durch das Statut die Kündigung der Mitgliedschaft während eines gewissen Zeitraumes nach der Errichtung der Genossenschaft ausgeschlossen wird? Auf welchen Zeitraum ist die Zulässigkeit einer solchen Maßregel zu beschränken?

Zu dieser Frage wird keine Bemerkung gemacht.

Experte **Wrabetz** bezieht sich auf seine bei einer früheren Gelegenheit abgegebene Erklärung.

Frage 17: Soll, hiervon abgesehen, die Kündigung noch anderen Beschränkungen, insbesondere einer mehr als einjährigen Kündigungsfrist unterworfen werden können?

wird allgemein verneint.

Frage 18. Soll das Geschäftsguthaben eines ausgeschiedenen Genossenschafters sofort nach seiner Feststellung oder erst nach Ablauf der Frist, während welcher der Ausgeschiedene für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nachschußpflichtig bleibt, ausbezahlt werden dürfen? Im ersteren Falle, wann soll der Anspruch des Ausgeschiedenen auf Zahlung seines Geschäftsguthabens fällig werden?

Experte Dr. **Karpeles** ist mit einer Bestimmung, wonach die Auszahlung des Geschäftsguthabens nach sechs Monaten erfolgen soll, zufrieden und bemerkt hierzu, die Verbände arbeiten darauf hin, daß die Genossenschaften Spezialreservefonds zu dem Zwecke bilden, damit aus ihnen den aus dem Orte wegziehenden und darum aus der Genossenschaft austretenden Mitgliedern ihre Geschäftsanteile sofort ausgezahlt werden können.

Frage 19: Ist dem Ausscheidenden, wenn die für die Auseinandersetzung maßgebende Bilanz einen die Summe des Geschäftsguthabens übersteigenden Verlust ausweist, die Verpflichtung aufzuerlegen, den Fehlbetrag an die Genossenschaft zu zahlen?

wird bejaht.

Frage 20. Sind sämtliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches zu erklären?

Experte Dr. **Karpeles** bejaht die Frage, möchte jedoch ausdrücklich bemerken, daß Genossenschaften die Kaufmannsqualität nur im Sinne des Handelsgesetzbuches beizulegen wäre, daß jedoch die Vorschriften der Gewerbeordnung auf sie keine Anwendung finden sollten.

Experte Dr. **Brichta** bemerkt, daß die Gleichstellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit den Kaufleuten allseits gewünscht werde, jedoch müßten die kaufmännischen Kreise darauf bestehen, daß auch die Bestimmungen der Gewerbeordnung für die Genossenschaften Geltung erlangen.

Frage 21: Sind in den bekanntzumachenden Rechnungsabschlüssen außer den Angaben über die Mitgliederbewegung auch solche über den Stand der Geschäftseinlagen und der Geschäftsguthaben aufzunehmen?

wird bejaht.

Frage 22. Ist allgemein oder für bestimmte Arten von Genossenschaften die Bekanntmachung des Rechnungsabschlusses in öffentlichen Blättern vorzuschreiben?

Experte Dr. **Karpeles** erklärt sich gegen die Bejahung dieser Frage, soweit sie sich auf Konsumvereine erstreckt.

Frage 23. Sind in das Gesetz Vorschriften über die Aufstellung des Rechnungsabschlusses (Bilanzvorschriften) aufzunehmen?

Experte **Wrabetz** wünscht, daß den Genossenschaften die Führung einer Kassenrechnung vorgeschrieben werde. Die Genossenschaften, namentlich Rohstoff- und Magazinsgenossenschaften, würden sonst oft in Verlegenheit kommen, wie sie ohne Kassenrechnung ein Gewinn und Verlustkonto aufstellen sollen. Die Verbände hätten darum die Kassenrechnung allgemein verlangt.

Experte Dr. **Karpeles** führt an, daß auch sein Verband eine Kassenrechnung verlange. Trotzdem glaube er, daß kein Grund vorhanden sei, gesetzlich die Vorlage einer Kassenrechnung vorzuschreiben. Vor Mißbräuchen und Irreführungen sichere sie nicht; denn wer die Bilanz fälsche, könne auch die Kassenrechnung entsprechend einrichten. Aktiengesellschaften veröffentlichen keine Kassenrechnung. Er hege übrigens kein prinzipielles Bedenken gegen die vom Experten Wrabetz empfohlene Vorschrift.

Frage 24. Ist bei Kreditgenossenschaften die Kreditgewährung (einschließlich des Wechseleskonts) an Nichtmitglieder zuzulassen?

Frage 25. Sind Kreditgenossenschaften die Erwerbung industrieller Unternehmungen und die Beteiligung an solchen, der entgeltliche Erwerb von Liegenschaften (ausgenommen eine vorübergehende Erwerbung zur Hintanhaltung drohender Verluste und der Ankauf für den eigenen Geschäftsbetrieb), der Warenhandel für eigene oder fremde Rechnung und der spekulative Kauf und Verkauf von Wertpapieren zu untersagen?

Frage 26. Nach welchem Verhältnisse zwischen dem eigenen und fremden Kapital der Genossenschaft ist die Maximalgrenze für die Übernahme von Einlagen gegen Einlagebücher oder Einlagescheine zu bestimmen?

Zu diesen Fragen werden keine Bemerkungen gemacht.

Es werden nunmehr die §§ 63 bis 105 zur Diskussion gestellt.

Experte Dr. **Karpeles** wünscht § 65 anders stilisiert. Während nämlich dieser Paragraph die Verteilung des Gewinnes nach dem Verhältnisse der Geschäftsguthaben bestimmt und erst im letzten Absatze gestattet, daß das Statut für die Verteilung von Gewinn und Verlust einen anderen Maßstab aufstelle, würde er wünschen, daß im Interesse der Autonomie der Genossenschaft an erster Stelle die Zulässigkeit statutarischer Regelung der Verteilung von Gewinn und Verlust erwähnt und dann erst die gesetzliche Dispositivvorschrift angeführt wird. Hierzu veranlasse ihn die überaus strenge Praxis einzelner Gerichte, die Schwierigkeiten bei der Registrierung von Statuten machen könnten, welche eine andere Verteilung von Gewinn und Verlust aufstellen, als es das Gesetz vorsieht.

Experte **Feldmann** stellt die Forderung auf, daß der Reingewinn nach Geschäftsanteilen, nicht, wie es bei den Konsumvereinen regelmäßig der Fall ist, nach dem Umsatze zu verteilen wäre. Dies darum, weil auch die Nachschußpflicht sich nach den Geschäftsanteilen richte und es möglich sei, daß derjenige, der bei der Verteilung nach den Geschäftsguthaben nur geringe Gewinnquoten bezogen habe, schließlich ebensoviel nachschießen müsse wie ein anderer, der eine Reihe von Jahren hindurch große Gewinnanteile bezog.

Experte Dr. **Brichta** erläutert die Anregung des Experten Feldmann dahin, daß in kaufmännischen Kreisen die Meinung verbreitet sei, nicht durch geringere Preise oder durch die Qualität der Waren u. dgl. würden den Konsumvereinen Mitglieder zugeführt, sondern neben den schon früher berührten Punkten sei namentlich die sogenannte Dividendenverteilung, nämlich die Tatsache, daß die Hausfrau am Ende des Geschäftsjahres eine bestimmte Summe bares Geld auf die Hand erhält, für viele bestimmend, der Genossenschaft beizutreten. Diese Dividendenverteilung habe Erscheinungen nach sich gezogen, die in kaufmännischen Kreisen zu Beschwerden Anlaß geben. Eine Hausfrau, die dem Konsumvereine angehört, suche, um ihre Dividende zu vergrößern, womöglich alle Waren im Konsumvereine zu kaufen, selbst solche, die bei der konkurrierenden Kaufmannschaft zu billigeren Preisen zu haben sind. Sie sei ferner stets geneigt, den Wareneinkauf auch für andere zu besorgen, um ihre Dividende zu erhöhen. Dieser Wunsch, die Dividende zu steigern, sei ein Werbemittel, dem die Kaufmannschaft nichts gegenüberzustellen habe, und darum könne man sich nicht wundern, wenn für das System der Dividendenverteilung nach Maßgabe des Konsums in kaufmännischen Kreisen sogar die Bezeichnung „un-

lauterer Wettbewerb" gebraucht wurde. Der Grundgedanke der Konsumvereine bestehe darin, dasjenige, was sonst im kaufmännischen Betriebe verdient und durch die Konsumvereinstätigkeit erspart wird, an die Mitglieder zurückzugeben. Das sei aber eine bloße Fiktion. Die Konsumvereine verfolgen eine Preispolitik oft mit Rücksicht auf die Dividenden. Es gebe Waren, die zum Selbstkostenpreise, und andere, die mit unverhältnismäßigem Nutzen, bis zu 200 Prozent, an die Mitglieder abgegeben werden. Der Konsumvereinsgedanke könne daher auf dem Wege der Dividendenverteilung nicht verwirklicht werden. Es gebe überhaupt nur zwei Wege, um der Konsumvereinsidee gerecht zu werden, entweder die Abgabe der Waren zum Selbstkostenpreise oder die Verteilung des Gewinnes nach Geschäftsanteilen. Nur dadurch könnte das ungesunde Bestreben der Mitglieder, alle Waren, auch solche, die sie überzahlen, im Konsumvereine zu kaufen, schwinden und es würden normale Konkurrenzverhältnisse zwischen der Kaufmannschaft und den Konsumvereinen eintreten.

Experte **Feldmann** führt Beispiele an, um nachzuweisen, daß in einzelnen Konsumvereinen gewisse Warengattungen mit unverhältnismäßigem Nutzen verkauft werden. Die organisierte Arbeiterschaft sei aber so eingeschworen auf die Konsumvereine, daß sie bei diesen ihren Bedarf decken würde, auch wenn sie bei einem Kaufmanne die Waren um den halben Preis bekäme.

Experte **Pabst** bestätigt die Ausführungen seiner Vorredner. Hauptmotiv für die Aufstellung der Forderung, daß der Gewinn nicht nach dem Umsatze verteilt werden dürfe, sei gewesen, daß von Konsumvereinsmitgliedern mit ihrer Mitgliedschaft vielfach Mißbrauch getrieben wird, indem sie oft für andere Familien den Einkauf von Lebensmitteln besorgen. Da der Entwurf scharfe Strafbestimmungen für derartige Mißbräuche enthält, worüber er sich seine Äußerung für später vorbehalte, glaube er, daß diese Forderung der Kaufmannschaft einigermaßen an Aktualität verloren habe.

Experte **Wrabetz** stimmt der letzteren Bemerkung bei und verweist darauf, daß auch für andere Genossenschaften als Konsumvereine, insbesondere für die Rohstoffvereine, Maschinengenossenschaften u. dgl. die Gewinnverteilung nicht nach Geschäftsanteilen, sondern nach dem Maße der Beteiligung am genossenschaftlichen Betriebe allein zweckentsprechend sei. Die Forderung der Kaufleute sei im Rahmen dieses Gesetzes höchstens dann durchzusetzen, wenn man für Konsumvereine ein spezielles Recht schaffen wollte.

Experte **Vinzl** schließt sich den Ausführungen der Experten Dr. Brichta und Feldmann an.

Experte Dr. **Karpeles**: Der Reingewinn bei Konsumvereinen sei eigentlich eine Ersparnis, die beim Großeinkauf der Waren gemacht wird. Es sei doch natürlich, daß diese Ersparnis demjenigen zugute kommt, bei dem die Ersparnis erzielt wurde. Das sei aber beim Konsumverein nicht derjenige, der den Geschäftsanteil einzahlte, sondern derjenige, der die Waren bezieht. Auch dürfe die ungeheuere soziale Bedeutung der Dividenden nicht vergessen werden. Der Anreiz zum Sparen, der in der Ansammlung des Gewinnes und dessen Auszahlung am Jahresende liegt, sei nicht nur für die Mitglieder der Konsumvereine, sondern für den Staat und die ganze Volkswirtschaft von der allergrößten Bedeutung. Die Erfahrungen, die in England gemacht wurden, seien sehr lehrreich und der Aufschwung der Arbeiterklasse in materieller und moralischer Beziehung gehe außer auf die gewerkschaftliche Organisation vor allem auf die Konsumvereine zurück. Es sei keine Kleinigkeit, wenn der Lohn von zwei Wochen und auch mehr dem Arbeiter vor Weihnachten oder vor Ostern ausbezahlt wird. Es sei ihm ermöglicht, Bedürfnisse zu befriedigen, für die er sonst nicht über die nötigen Mittel verfügt. Der Staat müsse den Konsumvereinen geradezu dankbar sein, daß sie die Arbeiter wirtschaftlich zu erziehen trachten. Die soziale Bedeutung des Genossenschaftswesens würde es rechtfertigen, wenn die privatwirtschaftlichen Interessen der Kaufleute noch mehr unter den Genossenschaften leiden würden, als es tatsächlich der Fall ist.

Experte **Wrabetz** möchte auf den viel zu wenig gewürdigten ethischen Zweck der Konsumvereine hinweisen, nämlich auf die Beförderung der Sparsamkeit in der Hauswirtschaft. Er könne sich in dieser Beziehung den Ausführungen des Experten Dr. Karpeles vollständig anschließen. Es sei schon vom Verbote der Dividenden gesprochen worden. In dieser Hinsicht müsse er die Kaufleute bitten, in ihren Kreisen aufklärend zu wirken. Wenn die Dividendenverteilung verboten würde und die Konsumvereine die Waren zum Selbstkostenpreise abgeben, dann wäre das für die Kaufmannschaft noch weit schlimmer, sie würde da die Konkurrenz mit den Konsumvereinen überhaupt nicht aushalten können. Sie fahre jedenfalls besser bei der Dividendenverteilung, als wenn sie einen Konkurrenten hat, der sie unterbietet. Gegenwärtig machen sich die Detailhändler untereinander viel mehr Konkurrenz als die Konsumvereine den Detailhändlern.

Experte **Feldmann** möchte gegenüber den Bemerkungen der beiden Vorredner über die soziale Bedeutung der Dividendenzahlung darauf verweisen, daß auch in kaufmännischen Kreisen der Gedanke aufgetaucht sei, der ständigen Kundschaft am Jahresschlusse eine Rückvergütung zu gewähren. Gerade die

Erfahrungen nach der sozialen Seite hin hätten aber die Kaufmannschaft bewogen, davon abzusehen. Denn sobald auch der Kaufmann eine Rückvergütung gewähre, beginne, wie die Erfahrungen in Deutschland lehren, ein Konkurrenzkampf zwischen den Konsumvereinen und den Kaufleuten um die Höhe der Dividende. Einzelne Konsumvereine hätten die Dividende auf 18 bis 22 Prozent, vereinzelt sogar bis über 30 Prozent getrieben. Das sei ein ganz ungesunder Zustand, namentlich für eine aus Arbeitern bestehende Konsumentenbevölkerung, weil die Arbeiter allerdings zwangsweise bedeutende Ersparnisse machen würden, auf der anderen Seite aber genötigt wären, ihre Lebensmittel zu unnatürlich hohen Preisen zu kaufen und dadurch ihre Lebenshaltung zu verschlechtern. Um diesen in erster Linie für die Konsumenten schädlichen Konkurrenzkampf zu verhindern, empfehlen die kaufmännischen Organisationen ihren Mitgliedern, keine Rückvergütungen an die Konsumenten zu zahlen.

Experte **Modráček** meint, daß das Verbot der Dividendenauszahlung den Konsumvereinen nicht schaden könne. In Prag gebe es einen Konsumverein, der statutenmäßig keine Dividenden auszahle. Er wachse aber wie andere Konsumvereine und seine Mitglieder hätten keine Lust, die Waren anderswoher zu beziehen. Die Überschüsse werden verhältnismäßig nach dem Konsum den Mitgliedern gutgeschrieben und bloß in Notzeiten dürfen die Mitglieder bis zur Höhe der gutgeschriebenen Beträge Waren unentgeltlich beziehen. Dieses System lebe sich in Böhmen immer mehr ein. Überhaupt sei das Sparsystem, das die Konsumvereine einführen, für den Arbeiter wie für die Volkswirtschaft außerordentlich vorteilhaft und es sei daher die Bestimmung des Entwurfes, wonach den Konsumvereinen die Annahme von Spareinlagen nicht gestattet sein soll, als schädlich zu bezeichnen.

Experte Dr. **Karpeles** bemerkt zu § 69, wonach bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung jeder Genossenschafter mindestens bis zu einem Betrage in der Höhe des Geschäftsanteiles nachschußpflichtig ist, daß er diese Bestimmung für ungerechtfertigt ansehe. Das ganze Genossenschaftswesen sei aus den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung hervorgegangen und er glaube, daß dieses Prinzip unter gewissen Umständen auch seine innere Berechtigung habe. Wenn man aber den Standpunkt der unbeschränkten Haftung einmal verlassen habe, so sei nicht einzusehen, warum nicht auch Genossenschaften ohne jede Haftung über den Geschäftsanteil hinaus zulässig sein sollen. Es soll für Genossenschaften mit beschränkter Haftung dem Statut überlassen sein, festzusetzen, ob und in welchem Maße eine Haftung über den Geschäftsanteil hinaus stattfinde.

Experte **Wrabetz** kann diesen Ausführungen nicht zustimmen. Mit Rücksicht auf die anderen Formen der Genossenschaften, bei denen eine Nachschußpflicht unbedingt notwendig ist, könnte die Anregung des Dr. Karpeles überhaupt nur in Form eines Ausnahmsrechtes für Konsumvereine in Erwägung gezogen werden. Ein Konsumverein, der nur bar verkauft, habe sicher immer Geld genug, um Waren anzuschaffen. Er werde daher keines Kredites bedürfen und einer Haftung über den Geschäftsanteil hinaus entbehren können. Bei den übrigen Formen der Genossenschaft, nicht bloß bei den Kreditgenossenschaften, sondern auch bei Bau-, Werk-, Magazinsgenossenschaften und dergleichen sei die Inanspruchnahme von Kredit notwendig und die Basis für die Erlangung von Kredit könne nur die Haftung der Mitglieder abgeben. Man dürfe nicht an die Verhältnisse der Aktiengesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung erinnern; denn das seien Kapitalsassoziationen, die mit der persönlichen wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder so gut wie nichts zu tun haben. Die Genossenschaften dagegen, die auf dem persönlichen Zusammenschlusse der Mitglieder beruhen und auf deren Leistungsfähigkeit aufgebaut sind, müssen mit diesem Momente an den Geldmarkt herantreten. Vom allgemeinen genossenschaftlichen Standpunkte müsse er sich daher gegen eine Bestimmung aussprechen, durch welche die Haftung auf den Geschäftsanteil beschränkt würde. Möglich wäre etwas derartiges bei gut geleiteten Konsumvereinen. Dagegen sei es bei Genossenschaften, deren Führung keine glänzende ist, zur Erhaltung des Kredits unbedingt notwendig, daß außer den Geschäftsanteilen noch die Aussicht auf Nachschüsse der Mitglieder vorhanden sei.

Experte Dr. **Karpeles** meint, wenn Experte Wrabetz kein prinzipielles Bedenken gegen seinen Vorschlag habe, sondern bloß aus praktischen Gründen gegen den Ausschluß der Haftpflicht sei, so solle man es den Genossenschaften überlassen, die Haftung festzusetzen, wie sie wollen. Damit beabsichtige er keineswegs, ein Ausnahmsrecht für Konsumvereine einzuführen.

Experte **Kokrda** bemerkt, die Ausführungen des Experten Wrabetz seien für Konsumvereine nicht zutreffend, weil derjenige, der dem Konsumvereine Kredit gewährt, sich die Bilanz ansehe und die Vertrauenswürdigkeit und Tüchtigkeit der Vorstandsmitglieder in Erwägung ziehe, nicht aber die praktisch nur schwer zu realisierende Haftpflicht der Mitglieder. Ein Ausgleich zwischen den beiden einander gegenüber stehenden Meinungen könnte dadurch erreicht werden, daß die im § 68 vorgesehene Nachzahlung der durch Verluste geschmälerten Geschäftseinlagen bis zur halben Höhe des Geschäftsanteiles derart erweitert

wird, daß sie die Höhe des ganzen Geschäftsanteiles erreichen darf. Dadurch wäre den Bedürfnissen eines in Schwierigkeiten geratenen Konsumvereines vollständig Rechnung getragen und es könnte auf der anderen Seite die in § 69 vorgesehene Festsetzung einer Haftsumme in der Höhe des Geschäftsanteiles entfallen.

Der **Vorsitzende** macht diesem Vorschlage gegenüber aufmerksam, daß die Gläubiger kein Recht darauf haben, zu verlangen, daß die Genossenschaft die Leistung von Nachzahlungen ausschreibe; Nachzahlungen und Nachschüsse seien demnach grundsätzlich verschiedene Dinge.

Experte **Pabst** ist für die Aufrechthaltung der Haftpflicht. Er verkenne durchaus nicht, daß die Haftpflicht in vielen Fällen, besonders für Arbeiterkonsumvereine, eine größtenteils fiktive sei und daß sich die Nachschußbeträge meist als uneinbringlich erweisen werden. Dagegen werde durch die Existenz der Haftpflicht das Verantwortlichkeitsgefühl bei Mitgliedern und Vorstand bedeutend gehoben. Gewagte Spekulationen und oberflächliche Kontrolle, leichtsinniger Beitritt zur Genossenschaft u. dgl. könnten eingeschränkt werden. Er halte darum die Haftpflicht für sehr wünschenswert, weil durch sie die Agitation und die Reklame für die Konsumvereine einigermaßen abgeschwächt werden.

Experte **Vinzl** hat vom Standpunkte der Kaufmannschaft kein besonderes Interesse an der Haftpflicht, die ja nur die Kreditfähigkeit der Konsumvereine zu stärken geeignet sei. Dagegen halte er die Haftpflicht vom allgemeinen Standpunkte aus allerdings für wesentlich. Bei Kreditgenossenschaften komme es tatsächlich auf die Mitglieder, ihre Qualität und ihre Nachschußpflicht sehr an. Bei der ungeheuern Bedeutung der Haftpflicht müsse sich Experte jedoch wundern, daß es immer noch Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung gebe. Die unbeschränkte Haftpflicht sollte vielmehr gänzlich abgeschafft werden. 90 Prozent der Mitglieder wüßten nicht, in welche gefährliche Situation sie sich durch den Beitritt zu einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung begeben. Redner führt einzelne Beispiele hierfür an und erklärt sich schließlich für die obligatorische Haftpflicht, jedoch unter Ausschluß der unbeschränkten Haftung.

Experte **Wrabetz** berichtigt die Meinung des Experten Dr. Karpeles, daß er prinzipiell nichts gegen die Auflassung der Haftpflicht habe. Im Gegenteil, er halte sie für ein wesentliches Moment der Genossenschaft, weil die Genossenschaft eine Personengemeinschaft sei, die mehr auf der Haftung der Mitglieder als auf ihrem eigenen Vermögen aufgebaut ist. Was die vom Experten Vinzl hervorgehobene Gefahr des Zusammenbruches bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht betreffe, so müsse er darauf verweisen, daß sich diese Zusammenbrüche ausschließlich infolge schlechter Wirtschaft, aber nicht infolge der unbeschränkten Haftung für die Mitglieder so traurig gestaltet haben. Die Beschränkung der Haftung auf die Geschäftseinlage wäre für gewerbliche Genossenschaften von größtem Nachteil. Die Geschäftsanteile seien zu klein, um der Genossenschaft entsprechenden Kredit verschaffen zu können.

Experte Dr. **Brichta**: Die Statistik habe ergeben, daß die Zahl der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung namentlich unter den Konsumvereinen sehr abnehme. Bei Konsumvereinen mit großer Mitgliederzahl spiele sie infolge des stark herabgeminderten Verantwortlichkeitsgefühles und wegen der nur äußerlichen Beziehungen der Mitglieder zum Geschäftsbetriebe der Genossenschaft fast gar keine Rolle, bei Arbeiterkonsumvereinen komme überdies hinzu, daß die Mitglieder die Bestimmung der Statuten, welche die Haftung anordnet, gar nicht verstehen. Die Folge einer Aufhebung der Haftung wäre die, daß die Genossenschaften zur Erhaltung ihres Kredites genötigt würden, die Geschäftsanteile zu erhöhen. Diese Erhöhung des eigenen Kapitales der Genossenschaften wäre aber für die Sicherheit der Engroshändler und anderer Lieferanten der Genossenschaft außerordentlich vorteilhaft. Er sei darum für die Anregung des Experten Dr. Karpeles, jedoch würde er wünschen, daß die Aufhebung der Haftpflicht bloß auf Konsumvereine von großer Mitgliederanzahl beschränkt werde. Für die anderen Formen der Genossenschaft solle die Haftpflicht wie bisher bestehen bleiben.

Auf Wunsch des Experten Pabst wird nunmehr das V. Hauptstück „Strafbestimmungen" zur Diskussion gestellt.

Experte **Pabst** erklärt sich mit den Bestimmungen des § 154, der die Übertretungen gegen die Sonderbestimmungen über Konsumvereine unter Strafe stellt, im allgemeinen einverstanden. Er beanständet nur den Punkt 3, wonach Mitglieder eines Konsumvereines bestraft werden, die für einen Dritten, um hierdurch einen Vorteil zu erzielen, den Bezug von Waren aus dem Konsumvereine besorgen. Durch die Einschränkung, daß die Strafe nur dann eintritt, wenn das betreffende Mitglied durch den verbotenen Warenbezug für Dritte einen Vorteil für sich erzielen will, sei die Bestimmung wertlos gemacht; denn die Absicht, Vorteil für sich zu erzielen, werde in der Regel nicht nachweisbar sein. Es sollten daher die Worte „um hierdurch einen Vorteil für sich zu erzielen", gestrichen werden. Im Falle der Änderung des § 154 nach seinem Vorschlage würde durch die Strafbestimmungen dieses Paragraphen ein großer Teil der Beschwerden der

Kaufmannschaft gegen die Konsumvereine hinfällig werden.

Experte Dr. **Karpeles** hat gegen die Streichung des vom Experten Pabst erwähnten Zusatzes nichts einzuwenden, jedoch findet er den ganzen Punkt 3 etwas zweideutig. Es müßte ausdrücklich gesagt werden, daß es nicht unter die Strafbestimmungen falle und nicht als verbotene Besorgung für einen Dritten angesehen werden könne, wenn jemand Waren für seinen eigenen Betrieb kauft und sie in diesem an einen Dritten unentgeltlich weitergibt, oder wenn er die Waren verarbeitet, um sie an Dritte zu veräußern. Es wäre daher jedenfalls klarzustellen, daß Wirte, Pensionsbesitzer u. dgl. nicht unter die Strafbestimmungen fallen.

Experte **Marsch** schließt sich dem Wunsche des Experten Dr. Karpeles vollständig an.

Experte **Wrabetz** hat gegen die vom Experten Pabst angeregte Streichung nichts einzuwenden.

Es wird nunmehr in der Besprechung der einzelnen Paragraphen fortgefahren und zunächst die Diskussion bei § 77 „Austritt von Mitgliedern infolge Kündigung" fortgesetzt.

Experte Dr. **Karpeles** wünscht, daß die zweimonatliche Kündigungsfrist des § 77, Absatz 2, für austretende Mitglieder auf vier Wochen herabgesetzt werde.

Experte **Pinzl** erklärt keine Einwendung dagegen vorzubringen.

Experte **Wrabetz** legt auf die Kündigungsfristen keinen Wert, weil die Auszahlung des Geschäftsanteiles ohnedies erst sechs Monate nach Feststellung des Rechnungsabschlusses stattfinden soll.

Experte **Marsch** will die Kündigung nicht voll eingezahlter Geschäftsanteile ausschließen. Die Beamtenvereine pflegen eine solche Kündigung nicht zu gestatten.

Experte Dr. **Karpeles** bemerkt zu den §§ 84 bis 86, welche die Vorschriften über die Mitgliederliste enthalten, den Gerichten werde durch die Bestimmungen des Entwurfes eine Arbeit aufgebürdet, von der man sich vielleicht nicht ganz die richtige Vorstellung mache. Man müsse an die große Fluktuation der Arbeiterbevölkerung denken, die bei den Konsumvereinen einen fortwährenden, ganz bedeutenden Wechsel der Mitglieder bewirke. Er schätze die den Wiener Gerichten aus den Mitgliederveränderungen der Arbeiterkonsumvereine erwachsende Tätigkeit auf mindestens 20.000 Fälle jährlich. Auch die Pflicht der Genossenschaft, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden die Liste der Genossenschafter jedermann zur Einsicht aufzulegen, sei für diese eine schwere Belastung. Es sollte nur die Einsicht in die gerichtliche Mitgliederliste zugestanden werden. Ebenso wäre die Verpflichtung, vierteljährig dem Gerichte alle eingetretenen Veränderungen im Mitgliederstande bekanntzugeben, eine empfindliche Last. Bei Arbeitern werde überdies die gerichtliche Verständigung vom Austritte in vielen Fällen gar nicht zustellbar sein, weshalb der Zweck, den der Entwurf mit der gerichtlichen Liste verfolge, nämlich das völlige Ausscheiden erst an die gerichtliche Verständigung zu knüpfen, gar nicht zu erreichen sein werde. Die divergierenden Tendenzen bezüglich der Bedeutung der Liste müßten dazu führen, daß für die verschiedenen Arten der Genossenschaften auch verschiedene Bestimmungen getroffen werden. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung stehe der Erfolg der gerichtlichen Liste in gar keinem Verhältnisse zu Arbeit, die den Gerichten aufgebürdet wird. Es würde vollkommen genügen, wenn die Genossenschaft verpflichtet wäre, die Liste in Ordnung zu führen, und wenn sie durch Ordnungsstrafen zur Einhaltung dieser Pflicht gezwungen würde. Die Revisoren werden über die ordentliche Führung der Liste zu wachen haben. Man sollte daher die Bestimmungen über die gerichtliche Liste bloß auf Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung anwendbar erklären, weil bei diesen wirklich ein berechtigtes Interesse an einer offenkundigen Feststellung der Tatsache vorhanden sei, ob die einzelnen noch Mitglieder der Genossenschaft sind oder nicht. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung werde es sogar am Platze sein, die sofortige Anzeige des Beitrittes neuer Mitglieder an das Gericht vorzuschreiben.

Experte **Wrabetz** ist gegen die Anregung des Experten Dr. Karpeles. Auch in dieser Richtung sei er gegen ein Ausnahmsrecht für Konsumvereine. An eine einheitliche Vorschrift, die für alle Genossenschaften mit beschränkter Haftung die gerichtliche Liste entbehrlich erklären würde, sei aber nicht zu denken; denn wenn nach den Vorschlägen des Entwurfes für Kreditgenossenschaften die Aufnahme fremden Geldes an gewisse Schranken geknüpft werden sollte, sei eine Erhöhung der Haftpflicht die wahrscheinliche Folge; dann dürfe man sich aber wegen der größeren Gefahr einer Bestreitung der Mitgliedschaft auch bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung nicht mit der von der Genossenschaft selbst geführten Mitgliederliste begnügen.

Experte **Marsch** bemerkt zu § 83, daß die Verjährung der Geschäftsguthaben zugunsten des Reservefonds stattfinden sollte. Die Bestimmungen des Entwurfes über die Führung der gerichtlichen Liste würden bei Genossenschaften wie dem Ersten Wiener

Konsumverein zu außerordentlichen technischen Schwierigkeiten führen. Bei diesem Vereine kämen jährlich 3000 bis 4000 Beitritte, 2000 Austritte und überdies 2000 Übertragungen vor.

Er befürchte außerordentliche Mißstände, wenn die Mitgliederliste der Genossenschaft zur Behebung von Abschriften jedermann offenstehen müßte. Er erinnere nur daran, daß der Erste Wiener Konsumverein bereits unter der Herrschaft des geltenden Gesetzes genötigt gewesen sei, sein Mitgliederregister durch Monate zur Herstellung von Abschriften einer Partei zur Verfügung zu stellen.

Auch der § 86, der die Übersendung der Beitrittserklärungen an das Gericht und deren Aufbewahrung bei Gericht fordert, würde bei großen Genossenschaften wie der Erste Wiener Konsumverein wegen der großen Zahl der Beitrittserklärungen außerordentliche Schwierigkeiten machen.

Experte Dr. **Karpeles** hält das Verbot der Spareinlagen, wie es im § 93 für Konsumvereine ganz allgemein aufgestellt wird, für indiskutabel. Dagegen wäre er mit einer Vorschrift einverstanden, wonach Konsumvereine Spareinlagen nur von Mitgliedern annehmen dürfen.

Experte **Modráček** meint, daß ohne die Gestattung von Spareinlagen die Einführung des Prinzipes der Barzahlung in Konsumvereinen kaum möglich wäre. Nur dadurch könne man die Barzahlung ermöglichen, daß man den Mitgliedern gestatter, sei es durch bare Einlagen, sei es durch Stehenlassen von Gewinn, sich eine Spareinlage beim Konsumverein zu sichern.

Experte **Maresch** bemerkt zu § 102, vorletzter Absatz, wonach bei Vorlage des Rechnungsabschlusses der Vorstand der Generalversammlung die Namen der Genossenschafter bekanntzugeben hat, die im abgelaufenen Geschäftsjahre eingetreten oder ausgeschieden sind, daß diese Vorschrift bei großen Genossenschaften wie beim Ersten Wiener Konsumverein infolge der großen Zahl derartiger Veränderungen undurchführbar sei.

Frage 27. Ist den Revisionsverbänden (Landesausschüssen) das Recht zuzugestehen, unter bestimmten Voraussetzungen die Auflösung der Genossenschaft zu beantragen? Für welche Fälle ist ein solches Recht einzuräumen?

Experte **Wrabetz** glaubt, daß die bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes für die Verbände einen unangenehmen Beigeschmack haben. Es sollte in den Fällen, in denen der Entwurf einen Antrag des Verbandes als Voraussetzung für die Auflösung der Genossenschaft fordert, von der Notwendigkeit eines solchen Antrages abgesehen werden. Der Verband komme dadurch in eine schiefe Situation. Er würde von seinem Antragsrechte keinen Gebrauch machen, außer wenn man es mit einer aufgelegten Schwindelgenossenschaft zu tun hat. Experte würde daher die Auflösung der Genossenschaft der Initiative des Gerichtes überlassen, das durch den Revisor von den Mißständen bei der Genossenschaft Kenntnis erhält. Das Gericht könne, wenn es dies für notwendig hält, immerhin eine Äußerung des Verbandes einholen.

Frage 28. Wann ist eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft als im Zustande der Überschuldung befindlich anzusehen?

Keine Bemerkung.

Frage 29. Ist mit der Überschuldung, gleichviel, ob die Genossenschaft bereits aufgelöst ist oder nicht, die Verpflichtung zur Konkurseröffnung zu verbinden?

Keine Bemerkung.

Frage 30. Ist es zulässig, hinsichtlich aller Arten von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften den unmittelbaren Zugriff der Gläubiger gesetzlich auszuschließen, so daß nur eine Nachschußpflicht gegenüber der Genossenschaft besteht?

Keine Bemerkung.

Frage 31. Ist für beide Arten von Genossenschaften übereinstimmend ein gewisser Zeitraum festzusetzen, während dessen ausgeschiedene Genossenschafter für die Verbindlichkeiten haftbar bleiben? In welcher Dauer wäre dieser Zeitraum zu bestimmen?

Keine Bemerkung.

Es werden nunmehr die restlichen Paragraphen des Entwurfes von 106 bis zum Schluß zur Diskussion gestellt.

Experte Dr. **Karpeles** bemerkt zu § 113, er könne absolut nicht zustimmen, daß die politische Landesstelle Genossenschaften auflösen dürfe. Insbesondere sei der Begriff der Überschreitung des statutarischen Wirkungskreises so außerordentlich dehnbar, daß der Willkür der politischen Behörde dadurch nahezu gar keine Grenze gesetzt sei. Besonders bemängeln müsse er, daß dieselbe politische Behörde, die die Genossenschaft auflöst, darüber entscheide, ob dem Rekurse eine aufschiebende Wirkung zukommen soll.

Die Behörde könne auf diese Weise bewirken, daß selbst dann, wenn nach vielen Monaten dem Rekurse stattgegeben wird, die Genossenschaft durch die Unterbrechung ihres Betriebes wirtschaftlich vernichtet ist. Ferner liege eine Verschärfung des geltenden Rechtes darin, daß bisher die politische Behörde nur dann eine Auflösung vornehmen konnte, wenn der Vorstand strafgerichtlich verurteilt wurde. Nunmehr soll sie auflösen dürfen, wenn er sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat. Sämtliche Bestimmungen des § 113 seien viel zu dehnbar, als daß man sich damit befreunden könnte. Es sei aber auch nicht einzusehen, warum nicht das bisherige Recht weiterbestehen soll.

Experte **Marsch** erklärt, sich den Bedenken gegen § 113 anzuschließen.

Experte Dr. **Karpeles** bemängelt zu § 114, wonach in bestimmten Fällen die Finanzprokuratur die Auflösung einer Genossenschaft beantragen kann, daß die Finanzprokuratur, die ohnedies Gelegenheit hatte, die Registrierung einer gesetzwidrigen Statutenbestimmung zu verhindern, auch nach Versäumung der Rekursfrist noch das Recht haben soll, die Auflösung einer Genossenschaft zu erzwingen. Dazu komme, daß die Bestimmung des § 114, Z. 1, außerordentlich dehnbar sei.

Auch Experte **Wrabetz** macht ähnliche Bedenken gegen den § 114 geltend. Was die Auflösung durch die politische Behörde nach § 113 betreffe, so stehe er auf dem Standpunkte, daß das gegenwärtige Recht sich als vollkommen ausreichend erwiesen habe. Eine Erweiterung der Kompetenz der politischen Behörde wünsche er nicht.

Experte **Kokrda** bemerkt zu den Übergangsfristen der §§ 157 und 164, daß sie zu kurz bemessen seien. Die Bestimmung des § 157, wonach die bestehenden Genossenschaften binnen einem Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Statuten mit dessen Vorschriften in Einklang zu bringen haben, sollte dahin geändert werden, daß die Frist auf zwei Jahre erstreckt wird. Ebenso sollte die dreimonatliche Frist, binnen der nach § 164 die bestehenden Genossenschaften eine Abschrift ihrer Mitgliederliste dem Gerichte vorzulegen haben, auf sechs Monate verlängert werden. Zu § 152 bemerkt der Experte, daß die dort festgesetzten Strafen des Arrestes von einer Woche bis zu einem Jahre und von 1000 bis 20.000 K Geldstrafe viel zu hoch seien. Die Übertretungen, die mit dieser Strafe bedroht werden, hätten sich sehr selten ereignet. Dadurch, daß die heutigen Strafen in so außerordentlichem Maße verschärft werden, würde es den Anschein gewinnen, als ob derartige Übertretungen heute besonders häufig vorgekommen wären.

Experte Dr. **Karpeles** bemerkt hierzu, daß sich die Bemänglung des hohen Strafsatzes im § 152 hauptsächlich auf das Vergehen des § 150 beziehe. Nach dieser Bestimmung werde derjenige straffällig, der als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates eine statuten- oder gesetzwidrige Tätigkeit der Genossenschaft bewirkt, ihr zustimmt oder sie nicht hindert. Für dieses Vergehen stehe der Strafsatz wirklich außer allem Verhältnis zum Delikt. Dagegen hätte er nichts einzuwenden gegen eine hohe Strafe für die im § 151 bezeichneten Vergehen, nämlich für Fälschungen der Geschäftslage, Verschweigung von Tatsachen behufs Täuschung über die Vermögenslage der Genossenschaft u. dgl.

Der **Vorsitzende** dankt hierauf den Experten auf das verbindlichste im Namen des Justizministeriums für die wertvollen Aufschlüsse. Dieser dritte Teil der Expertise habe das Material in sehr wesentlichen Punkten ergänzt und sich nicht als überflüssig gezeigt. Bei einem Gesetze, welches so tief in die bestehenden Verhältnisse eingreife, könne man vom Regierungstische aus nicht immer das Richtige treffen, weil die Kenntnis der Tatsachen dem Ministerium nicht so zu Gebote stehe wie denjenigen, die entweder im Genossenschaftsleben unmittelbar arbeiten oder doch unter dessen Einfluß stehen.

Nach Dankesworten, die Experte **Kokrda** namens der Experten aus den Konsumvereinskreisen und Experte **Dinzl** im Namen der Gruppe der Kaufleute an den Vorsitzenden richten, wird die Verhandlung geschlossen.

Entwurf März 1908.

Gesetz

vom . . . . . ,

über

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Hauptstück.

Organisatorische Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Errichtung der Genossenschaft.

§ 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben Anwendung zu finden auf jeden Verein von nicht geschlossener Mitgliederzahl, der die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft seiner Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezweckt (Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften).

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind bei Vorhandensein der angeführten Voraussetzungen insbesondere die Kredit- und Vorschußvereine (Kreditgenossenschaften), die Bezugsgenossenschaften und Rohstoffvereine, die Absatzgenossenschaften und Magazinsvereine, die Produktivgenossenschaften, die Konsumvereine, die Wohnungsgenossenschaften und die Vereine zur Beschaffung und kaufs- oder leihweisen Überlassung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes.

§ 2.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften können mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftung ihrer Mitglieder errichtet werden.

§ 3.

Zum Entstehen einer inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister bei dem Handelsgerichte erforderlich, in dessen Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Vor der Eintragung besteht die Genossenschaft als solche nicht. Wird vorher im Namen der Genossenschaft gehandelt, so haften die Handelnden persönlich zur ungeteilten Hand (Art. 55 H. G. B.).

§ 4.

Die Eintragung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft in das Genossenschaftsregister hat zur Voraussetzung:

1. den Abschluß des Genossenschaftsvertrages;

2. die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

Eine staatliche Genehmigung ist zur Eintragung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nicht erforderlich.

§ 5.

Der Genossenschaftsvertrag (Statut) muß nebst den an anderen Stellen bezeichneten Umständen bestimmen:

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;

2. den Gegenstand des Geschäftsbetriebes;

3. die Höhe der Geschäftsanteile und die Art, wie sie zu bilden sind;

4. die Bildung eines Reservefonds zur Deckung der aus der Bilanz sich ergebenden Verluste, ferner die Art, wie dieser Fonds zu bilden, insbesondere wieviel ihm aus dem jährlichen Reingewinne zuzuwenden ist, und den Mindestbetrag, nach dessen Erreichung weitere Zuwendungen an den Reservefonds entfallen können;

5. die Art der Haftung der Genossenschafter (§ 2) und bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung die auf jeden Geschäftsanteil entfallende Haftsumme;

6. die Form für die Berufung der Generalversammlung und den Vorsitz in der Generalversammlung;

7. die Form für die Veröffentlichung der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen.

Bestimmungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen, dürfen im Statute nicht getroffen werden und haben keine rechtliche Wirkung.

Das Statut bedarf der schriftlichen Form und muß von mindestens fünf Personen unterzeichnet sein, die unter Angabe der Zahl der von jeder zu übernehmenden Geschäftsanteile ihren Beitritt zur Genossenschaft erklären. Die Unterzeichnung durch Bevollmächtigte setzt eine besondere, auf dieses einzelne Geschäft lautende Vollmacht voraus.

§ 6.

Die Firma muß von dem Gegenstande des Geschäftsbetriebes entlehnt sein und je nach der Art der Haftung den Beisatz „registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung“ oder „registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ in unverkürzter Form enthalten.

Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

Der Name von Genossenschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

In die Firma dürfen Bezeichnungen wie Bank, Gesellschaft, Anstalt, Institut u. dgl. m. oder Bezeichnungen, die den nach besonderen Vorschriften errichteten, unter öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Anstalten zukommen als: Sparkasse u. dgl. m., nicht aufgenommen werden.

Als Sitz der Genossenschaft kann nur ein Ort im Inlande bestimmt werden.

§ 7.

Geschäftsanteile von verschiedener Höhe können nicht festgesetzt werden.

Ist nicht sofortige Volleinzahlung der Geschäftsanteile bedungen, so müssen mindestens hinsichtlich eines Zehntels des Geschäftsanteiles die auf diesen zu leistenden Bareinzahlungen nach Betrag und Zeit im Statute bestimmt sein.

§ 8.

Der Aufnahme in das Statut bedürfen Bestimmungen, wonach

1. die Dauer der Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird;

2. der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft (§ 5, Z. 2), soweit es das gegenwärtige Gesetz gestattet, auf Personen ausgedehnt werden soll, die der Genossenschaft nicht angehören;

3. der Erwerb und die Fortdauer der Mitgliedschaft von bestimmten genau zu bezeichnenden Voraussetzungen abhängig sein soll;

4. jeder Genossenschafter nur eine im Statute zu bezeichnende Anzahl von Geschäftsanteilen erwerben darf;

5. während eines bestimmten, drei Jahre nicht überschreitenden Zeitraumes nach dem Entstehen der Genossenschaft (§ 3) die Kündigung der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist;

6. die Genossenschafter, soweit es das gegenwärtige Gesetz gestattet, die Verpflichtung übernehmen, auf die Geschäftsanteile eingezahlte, zur Deckung von Verlusten abgeschriebene Beträge neuerdings einzuzahlen;

7. die Genossenschafter sich neben den Einzahlungen auf die Geschäftsanteile zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden, aber einen Vermögenswert darstellenden Leistungen verpflichten. In diesem Falle sind Umfang und Voraussetzung dieser Leistung sowie die für den Fall des Verzuges allenfalls festgesetzten Rechtsfolgen, dann die Grundlagen für die Bemessung der von der Genossenschaft für die Leistungen zu gewährenden Vergütung im Statute genau zu bestimmen.

§ 9.

Der erste Vorstand und der erste Aufsichtsrat können im Statute bestellt werden. Mangels einer Bestellung im Statute sind sie in einer Versammlung

der Personen zu wählen, die das Statut unterzeichnet haben. Auf diese Versammlung finden, soweit das Statut nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und des Statutes über die Generalversammlung sinngemäße Anwendung.

§ 10.

Die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister kann nur auf Grund einer Anmeldung erfolgen, die von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet ist.

Der Anmeldung sind beizuschließen:

1. das Statut in Urschrift oder beglaubigter Abschrift;

2. ein von den Personen, die das Statut unterzeichnet haben, unterfertigtes Verzeichnis, das die Namen dieser Personen, deren Beruf und Wohnsitz und die Anzahl der Geschäftsanteile jedes einzelnen enthält, samt den allfälligen Vollmachten zur Unterzeichnung des Statutes;

3. ein Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates und, wenn der Vorstand nicht im Statute bestellt ist, der urkundliche Nachweis seiner Bestellung.

Zugleich mit der Anmeldung haben die Vorstandsmitglieder ihre Unterschrift vor dem Registergerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form vorzulegen.

§ 11.

Das Registergericht hat die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Anmeldung und ihrer Beilagen, namentlich des Statutes, sowie das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Eintragung zu prüfen und sodann über die Eintragung zu beschließen.

Der Beschluß, durch den die Eintragung bewilligt wird, ist der Genossenschaft und samt einer Abschrift der Anmeldung und der Beilagen der Finanzprokuratur mitzuteilen, in deren Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Nach Rechtskraft des Beschlusses ist die Genossenschaft in das Genossenschaftsregister einzutragen. Hierbei sind auch die angemeldeten Vorstandsmitglieder einzutragen.

Je eine Abschrift (Abdruck) des Statutes ist, mit der Eintragungsklausel versehen, der Genossenschaft, der politischen Landesbehörde, in deren Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat, und, wenn in der Anmeldung die Aufnahme der Genossenschaft in einen Revisionsverband oder die Unterstellung unter die Revision des Landesausschusses nachgewiesen ist, dem Verbande oder dem Landesausschusse zu übersenden.

Die in Absatz 2 und 4 bezeichneten Abschriften sind von den Anmeldenden beizubringen und stempelfrei.

§ 12.

Das eingetragene Statut ist vom Gerichte im Auszuge zu veröffentlichen.

Der Veröffentlichung unterliegen:

1. das Datum des Statutes und der Eintragung;
2. Firma und Sitz der Genossenschaft;
3. der Gegenstand des Geschäftsbetriebes;
4. die Höhe der Geschäftsanteile und die Art, wie sie zu bilden sind;
5. die Art der Haftung der Genossenschafter und bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung die auf jeden Geschäftsanteil entfallende Haftsumme;
6. die Form für die Veröffentlichung der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen;
7. wenn das Statut die Dauer der Genossenschaft bestimmt, der Zeitpunkt der Auflösung;
8. Name, Beruf und Wohnsitz der Vorstandsmitglieder und die im Statute enthaltenen Bestimmungen über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt.

Zweiter Abschnitt.

Die genossenschaftlichen Organe.

1. Titel.

Der Vorstand.

§ 13.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei handlungsfähigen Personen, die Genossenschafter sein müssen. Gehören der Genossenschaft Rechtssubjekte, die nicht physische Personen sind, an, so können deren Mitglieder in den Vorstand berufen werden.

Der Vorstand ist, abgesehen von dem im § 9 bezeichneten Falle, von der Generalversammlung zu wählen. Das Statut kann bestimmen, daß die Wahl auf Grund eines Vorschlages des Aufsichtsrates zu erfolgen hat.

Die Funktionsperiode währt drei Geschäftsjahre und endet mit dem Schlusse der Generalversammlung, in der über die letzte Jahresbilanz der Funktionsperiode Beschluß gefaßt wird.

Durch das Statut kann die Zahl der Mitglieder des Vorstandes höher, die Dauer der Funktionsperioden kürzer bestimmt werden.

Die Bestellung zum Vorstandsmitgliede kann, auch wenn sie im Statute erfolgt ist (§ 9), unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jederzeit widerrufen werden.

§ 14.

Jede Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder ist vom Vorstande ohne Verzug zum Genossenschaftsregister anzumelden. Der Anmeldung ist der Nachweis der Bestellung oder der Änderung in beglaubigter Form beizufügen. Zugleich haben neue Vorstandsmitglieder ihre Unterschrift vor dem Registergerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form vorzulegen.

Die Beglaubigung der vorgelegten Nachweise und Zeichnungen kann durch die zur Zeichnung für die Genossenschaft berechtigten Vorstandsmitglieder erfolgen, wenn deren Zeichnung in beglaubigter Form bereits beim Registergerichte erliegt.

Inwiefern die Änderung dritten Personen entgegengesetzt werden kann, ist nach den in Artikel 46 H. G. B. betreffs des Erlöschens der Prokura enthaltenen Bestimmungen zu beurteilen.

§ 15.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand hat seine Willenserklärungen in der durch das Statut bestimmten Form kundzugeben. Wenn das Statut hierüber nichts anderes festsetzt, bedarf es zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes für die Genossenschaft der Mitwirkung sämtlicher Vorstandsmitglieder. Die Mitwirkung von weniger als zwei Vorstandsmitgliedern darf im Statute nicht festgesetzt werden.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Unterschrift hinzufügen.

Die Abgabe einer Erklärung und die Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft geschieht mit rechtlicher Wirkung an jede Person, die zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist.

§ 16.

Die Genossenschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Beteiligten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Rechtsgeschäfte, die vermöge ihrer Art oder ihres Umfanges nach den für die Geschäftsführung des Vorstandes geltenden Bestimmungen oder nach dem Geschäftsgebrauche nur mit Zustimmung oder unter Mitwirkung eines Vorstandsmitgliedes abgeschlossen werden dürfen, bedürfen, wenn sie von einem Vorstandsmitgliede im eigenen oder fremden Namen mit der Genossenschaft abgeschlossen werden, der Zustimmung des Aufsichtsrates, um für die Genossenschaft verbindlich zu sein.

Dieser Zustimmung bedarf außerdem jede Gewährung von Kredit an ein Vorstandsmitglied und die Annahme eines Vorstandsmitgliedes als Bürgen für eine Kreditgewährung, wenn solche Verträge nicht durch das Statut überhaupt ausgeschlossen sind.

§ 17.

Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die für den Umfang seiner Befugnis, die Genossenschaft zu vertreten, in dem Statute, durch Beschluß der Generalversammlung oder in einer für den Vorstand verbindlichen Anordnung des Aufsichtsrates, namentlich in der Geschäftsordnung festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsrates oder eines anderen Organes der Genossenschaft für einzelne Geschäfte gefordert wird.

§ 18.

Der Vorstand hat Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind ohne Verzug in ein besonderes Protokollbuch einzutragen.

§ 19.

Die Vorstandsmitglieder sind der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft zur ungeteilten Hand für den daraus entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie zum Ersatze verpflichtet:

1. Wenn gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder des Statutes Genossenschaftsvermögen verteilt oder Zahlungen geleistet, namentlich Geschäftseinlagen an Genossenschafter gänzlich oder teilweise zurückgegeben oder Zinsen oder Gewinnanteile ausgezahlt werden;

2. wenn nach dem Zeitpunkte, in dem sie die Eröffnung des Konkurses zu begehren verpflichtet waren, Zahlungen geleistet werden;

3. wenn Rechtsgeschäfte ohne die nach § 16, Absatz 2 und 3, erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossen wurden oder

4. wenn die Liste der Genossenschafter nicht ordnungsmäßig geführt wird.

Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Vorstandsmitglieder weder dadurch aufgehoben, daß sie in Befolgung eines Generalversammlungsbeschlusses gehandelt haben, noch haben Vergleiche und Verzichtleistungen hinsichtlich solcher Ansprüche rechtliche Wirkung.

Die Ersatzansprüche verjähren in fünf Jahren.

§ 20.

Ersatzansprüche der Genossenschaft gegen die Vorstandsmitglieder aus ihrer Geschäftsführung müssen geltend gemacht werden, wenn dies in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Zur Führung des Rechtsstreites kann die Generalversammlung besondere Vertreter wählen.

§ 21.

Die im § 20 bezeichneten Ansprüche können von einer Gruppe von mindestens einem Zehntel der sämtlichen Genossenschafter geltend gemacht werden, wenn durch einen Beschluß der Generalversammlung abgelehnt wurde, sie für die Genossenschaft geltend zu machen, oder wenn über einen darauf abzielenden Antrag trotz gehöriger Anmeldung in der Generalversammlung nicht Beschluß gefaßt wurde.

Die Klage muß binnen drei Monaten von dem Tage der erfolgten oder vereitelten Beschlußfassung erhoben werden.

Sinkt die Zahl der den Anspruch erhebenden Genossenschafter infolge Rücktrittes einzelner unter ein Zehntel, so hat das Prozeßgericht den Rücktritt den übrigen zu dieser Gruppe gehörigen Genossenschaftern mitzuteilen und in der für die genossenschaftlichen Bekanntmachungen bestimmten Form zu veröffentlichen. Der Anspruch gilt als aufgegeben, wenn die Zahl der den Anspruch erhebenden Genossenschafter nicht binnen 14 Tagen nach der Veröffentlichung auf das gesetzliche Mindestmaß ergänzt wird.

Dem Beklagten ist auf Antrag wegen der ihm drohenden Nachteile von den Klägern eine nach freiem Ermessen des Gerichtes zu bestimmende Sicherheit zu leisten. Hierbei finden hinsichtlich der Festsetzung einer Frist zum Erlage, der eidlichen Bekräftigung der Unfähigkeit zum Erlage und der Folgen des Nichterlages die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Sicherheitsleistung für Prozeßkosten Anwendung.

Erweist sich die Klage als unbegründet und fällt den Klägern bei Erhebung der Klage böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zur Last, so haften sie dem Beklagten persönlich zur ungeteilten Hand.

§ 22.

Die für die Vorstandsmitglieder gegebenen Vorschriften gelten auch für die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder.

§ 23.

Der Betrieb bestimmter Arten von Geschäften der Genossenschaft und die Vertretung der Genossenschaft in diesem Geschäftsbetriebe kann einzelnen Vorstandsmitgliedern und sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich ihre Befugnis nach der ihnen erteilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Die Bestellung von Prokuristen oder von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetriebe ist ausgeschlossen.

2. Titel.

Der Aufsichtsrat.

§ 24.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei handlungsfähigen Personen, die abgesehen von dem im § 9 bezeichneten Falle von der Generalversammlung zu wählen sind und Genossenschafter sein müssen. Gehören der Genossenschaft Rechtssubjekte, die nicht physische Personen sind, an, so können deren Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Die Tätigkeit des ersten Aufsichtsrates endet mit dem Schlusse der Generalversammlung, in der über die erste Jahresbilanz Beschluß gefaßt wird. Von da an währt die Funktionsperiode des Aufsichtsrates drei Geschäftsjahre und endet mit dem Schlusse der Generalversammlung, in der über die Bilanz des dritten Geschäftsjahres Beschluß gefaßt wird.

Durch das Statut kann die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates höher, die Dauer der Funktionsperioden kürzer bestimmt werden.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind die Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter und die Beamten der Genossenschaft, ferner alle Personen, die mit einer von der Wählbarkeit ausgeschlossenen Person verehelicht, in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind. Ehemalige Vorstandsmitglieder sind erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat wählbar.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrates kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen von der Generalversammlung jederzeit widerrufen werden. Der Beschluß bedarf, wenn das Gesetz oder in dessen Rahmen das Statut nichts anderes bestimmt, einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliedschaft erlischt von selbst mit dem Eintritte eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstandes.

Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrates und alle Änderungen in dessen Zusammensetzung sind von dem Vorstande unverzüglich dem Registergerichte bekanntzugeben.

§ 25.

Von einem Dritteile der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen kann verlangt werden, daß die Wahl für jede zu besetzende Stelle des Aufsichtsrates abgesondert erfolge.

Ergibt sich, ehe zur Wahl für die dritte Stelle geschritten wird, daß bei jeder der beiden vorangegangenen Wahlen wenigstens der dritte Teil aller abgegebenen Stimmen zugunsten der gleichen Person ohne Erfolg abgegeben worden ist, so muß diese Person ohne weitere Abstimmung als für die dritte Stelle gewählt erklärt werden.

In gleicher Weise ist bei der Besetzung der sechsten und aller anderen, einem Vielfachen von drei entsprechenden Stellen vorzugehen, wenn der Aufsichtsrat aus sechs oder mehr Personen besteht.

Die Bestellung der Minderheitsvertreter kann nur mit einer zwei Dritteile der abgegebenen Stimmen übersteigenden Mehrheit widerrufen werden.

§ 26.

Ist der Aufsichtsrat nicht bestellt oder nicht vollzählig, so hat das Registergericht auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen der Genossenschaft zur Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsrates eine dreimonatliche Frist zu bestimmen und, wenn die Frist fruchtlos verstrichen ist, für die Zeit bis zur Vornahme der Wahl die erforderlichen Mitglieder des Aufsichtsrates selbst zu ernennen.

§ 27.

Dem Aufsichtsrate liegt es ob, den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu überwachen und zu diesem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft in Kenntnis zu erhalten. Er kann jederzeit von dem Vorstande Berichterstattung verlangen und in Gesamtheit oder durch einzelne seiner Mitglieder die Bücher und Papiere der Genossenschaft einsehen sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Schulddokumenten und Waren untersuchen. Er hat den Rechnungsabschluß, den Jahresbericht und die Vorschläge über die Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor der Beschlußfassung zu berichten. Desgleichen hat der Aufsichtsrat über die gemäß § 16, Absatz 2 und 3, zwischen der Genossenschaft und Vorstandsmitgliedern geschlossenen Geschäfte jeweils an die nächste Generalversammlung zu berichten.

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die Ausübung seiner Obliegenheiten durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Durch diese können unbeschadet der Haftung des Aufsichtsrates für die Erfüllung seiner Pflichten bestimmte Überwachungsgeschäfte einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates zur selbständigen Besorgung übertragen werden. Diese Mitglieder sind für die genaue Befolgung ihrer Obliegenheiten den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates verantwortlich.

Der Aufsichtsrat ist befugt, Vorstandsmitglieder und sonstige Bevollmächtigte und Beamte von ihren Geschäften zu entheben und in diesem Falle sowie in sonstigen Fällen der Behinderung von Vorstandsmitgliedern das Erforderliche wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte zu veranlassen. Sind Vorstandsmitglieder enthoben worden, so hat der Aufsichtsrat ohne Verzug eine Generalversammlung zu berufen. Die Berufung einer Generalversammlung liegt ihm außerdem ob, so oft ihm dies sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich scheint.

Weitere Obliegenheiten, insbesondere die Mitwirkung bei der Einrichtung der Buchführung und bei der Bestellung des Buchhalters oder, wenn die Buchführung mehreren Personen übertragen ist, des obersten Beamten der Buchhaltung können dem Aufsichtsrate durch das Statut übertragen werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten anderen Personen nicht übertragen.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind ohne Verzug in ein besonderes Protokollbuch einzutragen.

§ 28.

Der Aufsichtsrat hat gegen die Vorstandsmitglieder die von der Generalversammlung beschlossenen Rechtsstreite zu führen, wenn die Generalversammlung nicht besondere Vertreter gewählt hat.

Handelt es sich um die Verantwortlichkeit seiner Mitglieder, so kann der Aufsichtsrat ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung die Mitglieder des Vorstandes klagen.

§ 29.

Die in den §§ 19 bis 22 hinsichtlich des Vorstandes getroffenen Anordnungen finden sinngemäß auch auf den Aufsichtsrat Anwendung.

Sind Mitglieder des Aufsichtsrates zugleich mit Vorstandsmitgliedern zum Ersatze eines Schadens verpflichtet, so haften sie mit diesen zur ungeteilten Hand.

Zur Bewilligung einer Entlohnung an die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates ist ausschließlich die Generalversammlung befugt, in der über die erste Jahresbilanz Beschluß gefaßt wird.

3. Titel.

Die Generalversammlung.

§ 30.

Die Rechte, die den Genossenschaftern in den Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Genossenschafter ausgeübt.

Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen nebst den übrigen in diesem Gesetze bezeichneten Gegenständen:

1. die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Verteilung des Reingewinnes und die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;

2. die Festsetzung des Gesamtbetrages, den die Anlehen der Genossenschaft und die von ihr übernommenen Einlagen nicht überschreiten sollen, innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

§ 31.

Die Generalversammlung hat am Sitze der Genossenschaft oder an den im Statute bezeichneten, im Inlande gelegenen Orten stattzufinden. Sie wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesetze oder dem Statute auch andere Personen dazu befugt sind.

Die Generalversammlung ist mindestens jährlich einmal und außer den im Gesetze oder im Statute ausdrücklich bestimmten Fällen immer dann zu berufen, wenn es das Interesse der Genossenschaft erfordert.

Die Generalversammlung muß ohne Verzug berufen werden, wenn der zehnte Teil oder ein im Statute hierfür bestimmter geringerer Teil der Genossenschafter die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen von den zur Berufung der Generalversammlung befugten Organen nicht innerhalb 14 Tagen nach der Aufforderung entsprochen oder sind solche Organe nicht vorhanden, so kann das Registergericht die Antragsteller zur Berufung der Generalversammlung auf Kosten der Genossenschaft ermächtigen. Mit der Berufung ist die gerichtliche Ermächtigung bekanntzumachen.

§ 32.

Die Berufung der Generalversammlung muß in der durch das Statut bestimmten Form erfolgen.

Zwischen dem Tage der letzten Verlautbarung und dem Tage der Generalversammlung muß mindestens der Zeitraum von sieben Tagen liegen.

§ 33.

Der Zweck der Generalversammlung (Tagesordnung) ist bei der Berufung möglichst bestimmt zu bezeichnen. Bei beabsichtigten Statutenänderungen ist deren wesentlicher Inhalt in der Bekanntmachung anzugeben; außerdem ist ihr Wortlaut mindestens drei Tage vor der Generalversammlung im Geschäftslokale der Genossenschaft oder an einer anderen, bei der Berufung bekannt zu machenden geeigneten Stelle für die Genossenschafter zur Einsicht und Abschrift aufzulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.

Bei der Berufung der Generalversammlung nicht bezeichnete Gegenstände müssen, um zur Beschlußfassung in der Generalversammlung zugelassen zu werden, mindestens drei Tage vor der Generalversammlung in der für deren Berufung vorgeschriebenen Weise angekündigt werden.

Genossenschafter, die gemäß § 31 die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen berechtigt sind, können spätestens am dritten Tage nach der letzten Verlautbarung der Berufung der Generalversammlung in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe von den Organen, welche die Generalversammlung berufen haben, verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung in der nächster Generalversammlung angekündigt werden. Wird diesem Verlangen nicht ohne Verzug entsprochen, so kann das Registergericht die Antragsteller zur Ankündigung des Gegenstandes auf Kosten der Genossenschaft ermächtigen, wenn der Vorschrift des zweiten Absatzes noch entsprochen werden kann. Mit der Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekanntzumachen.

§ 34.

Ist die Generalversammlung nicht ordnungsmäßig berufen oder ein Gegenstand zur Beschlußfassung gestellt, dessen Verhandlung nicht ordnungsmäßig angekündigt wurde, so können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über die Leitung der Versammlung und über den Antrag auf Berufung einer neuerlichen oder außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 35.

Soferne das Gesetz oder das Statut nichts anderes bestimmt, ist die Generalversammlung beschlußfähig, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter anwesend oder vertreten ist.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Generalversammlung ist unter Hinweis auf deren Beschlußunfähigkeit eine zweite Generalversammlung zu berufen, die auf die Verhandlung der Gegenstände der früheren Generalversammlung beschränkt und, wenn

das Statut nichts anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Genossenschafter beschlußfähig ist.

§ 36.

Die Beschlußfassung erfolgt in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen und, soweit das Gesetz oder das Statut nichts anderes bestimmen, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jeder Genossenschafter hat Eine Stimme.

Für nicht handlungsfähige Personen- und für Rechtssubjekte, die nicht physische Personen sind, wird das Stimmrecht durch ihre gesetzlichen und statutarischen Vertreter ausgeübt.

Rechtssubjekte, die nicht zu den physischen Personen gehören, können ihr Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte ausüben, die sich durch eine schriftliche, auf die Ausübung dieses Rechtes lautende Vollmacht ausweisen müssen.

In allen anderen Fällen ist eine Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ausgeschlossen.

Ein Genossenschafter, der durch die Beschlußfassung von einer Verpflichtung befreit oder dem ein Vorteil zugewendet werden soll, hat hierbei weder im eigenen noch im fremden Namen ein Stimmrecht. Das gleiche gilt von der Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Genossenschafter oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Genossenschaft betrifft.

Wenn ein Genossenschafter selbst zum Mitgliede des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder zum Liquidator bestellt oder in solcher Eigenschaft abberufen werden soll, ist er bei der Beschlußfassung in der Ausübung seines Stimmrechtes nicht beschränkt.

§ 37.

Zur Generalversammlung einer Genossenschaft, die der Revision durch einen Revisionsverband oder Landesausschuß untersteht, kann das zur Bestellung des Revisors berufene Organ einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

§ 38.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind spätestens am dritten Tage nach der Generalversammlung in ein besonderes Protokollbuch einzutragen. Der Tag der Eintragung ist im Protokollbuche ersichtlich zu machen.

Während der Geschäftsstunden kann jeder Genossenschafter sowie die politische Bezirksbehörde in das Protokollbuch Einsicht nehmen oder sich aus ihm Abschriften anfertigen.

§ 39.

Die Verhandlung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Beschlußfassung über die Entlastung genossenschaftlicher Organe ist zu vertagen, wenn dies in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, die den zehnten Teil sämtlicher Genossenschafter erreicht, unter Bemängelung bestimmter Ansätze des Rechnungsabschlusses verlangt wird.

Die Vertagung auf Verlangen der Minderheit hat für so lange Zeit zu erfolgen, bis über die bemängelten Ansätze der Generalversammlung die erforderliche Aufklärung erteilt worden ist. Die Aufklärung gilt als erteilt, wenn die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen sie für genügend erklärt.

§ 40.

Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Nichtigkeit mittels Klage angefochten werden:

1. wenn der Beschluß den in diesem Gesetze oder im Statute aufgestellten Bedingungen gültiger Beschlußfassung nicht entspricht;

2. wenn der Beschluß durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt;

3. wenn der Beschluß seinem Inhalte nach mit dem Statute in Widerspruch steht, ohne daß bei der Beschlußfassung die Vorschriften über Statutenänderungen eingehalten worden wären.

Klageberechtigt ist jeder Genossenschafter, der in der Generalversammlung erschienen ist und gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Genossenschafter, der zu der Generalversammlung unberechtigterweise nicht zugelassen worden ist oder die Anfechtung auf Mängel der Berufung der Generalversammlung oder der Ankündigung der Gegenstände der Beschlußfassung gründet.

Außerdem ist der Vorstand, der Aufsichtsrat und, wenn der Beschluß eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates ersatzpflichtig oder strafbar würden, jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates klageberechtigt.

Die Klage muß binnen einem Monate vom Tage der Eintragung des Beschlusses im Protokollbuche erhoben werden.

§ 41.

Die Klage ist gegen die Genossenschaft zu richten. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, wenn jedoch dieser oder eines seiner Mitglieder klagt, durch den Aufsichtsrat vertreten. Wenn sowohl Mitglieder des Vorstandes als des Aufsichtsrates klagen und ein anderer Vertreter der Genossenschaft nicht vorhanden ist, hat das Registergericht einen Kurator zu ernennen

Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Registergericht. Dieses hat die Erhebung der Klage in der für die genossenschaftlichen Bekanntmachungen bestimmten Form zu veröffentlichen und, wenn der angefochtene Generalversammlungsbeschluß im Genossenschaftsregister eingetragen ist, im Register anzumerken.

Das Gericht kann auf Antrag anordnen, daß der Kläger wegen des der Genossenschaft durch die Prozeßführung drohenden Nachteiles ihr eine von dem Gerichte nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit zu leisten habe (§ 21, Absatz 4).

Das Gericht kann die Ausführung des angefochtenen Beschlusses durch einstweilige Verfügung (§ 384 u. f. E. O.) aufschieben, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die unverzügliche Ausführung der Genossenschaft einen unwiederbringlichen Nachteil zufügen würde.

Das die Nichtigkeit erklärende Urteil wirkt für und gegen sämtliche Genossenschafter.

Für einen durch unbegründete Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses der Genossenschaft entstehenden Schaden haften ihr die Kläger, denen böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit bei Erhebung der Klage zur Last fällt, zur ungeteilten Hand.

§ 42.

Das Registergericht hat auf Antrag der Finanzprokuratur die Nichtigkeit eines in das Genossenschaftsregister eingetragenen Generalversammlungsbeschlusses auf Abänderung des Statutes auszusprechen:

1. wenn die Abänderung den Bestimmungen des § 1 nicht entspricht;

2. wenn durch den Beschluß eine der nach § 5 notwendigen Bestimmungen des Statutes in einer den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechenden Weise geändert wurde.

Das Gericht hat der Genossenschaft zur Erstattung einer schriftlichen Äußerung und nach Maßgabe der Sachlage zur Behebung der Nichtigkeit eine angemessene Frist zu bestimmen und die Anmerkung der Einleitung des Verfahrens im Register zu verfügen. Die Frist zur Behebung der Nichtigkeit kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Wenn die Genossenschaft der Revision durch einen Verband oder Landesausschuß untersteht, hat das Registergericht diesen von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen.

Ist die Behebung der Nichtigkeit innerhalb der gewährten Frist nicht erfolgt, so ist die von der Genossenschaft erstattete Äußerung der Finanzprokuratur mitzuteilen und diese sowie die Genossenschaft zu einer Tagsatzung zu laden, bei der das Gericht nach mündlicher Erörterung der Sache über das Vorhandensein der Nichtigkeit entscheidet. Der Beschluß, der nach Möglichkeit bei der Tagsatzung zu verkünden ist, muß beiden Parteien in schriftlicher Ausfertigung zugestellt werden.

Die Frist zur Anfechtung beginnt mit dem Tage nach der Zustellung.

§ 43.

Ist die Nichtigkeit eines in das Genossenschaftsregister eingetragenen Generalversammlungsbeschlusses durch Urteil oder Beschluß rechtskräftig ausgesprochen, so hat das Gericht die für nichtig erklärte Eintragung von Amts wegen zu löschen und seinen Ausspruch in gleicher Weise, wie die für nichtig erklärte Eintragung bekannt gemacht worden war, zu veröffentlichen.

Dritter Abschnitt.

Die Revision.

§ 44.

Die Einrichtungen und die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen sachverständigen Revisor zu prüfen.

Der Revisor wird, wenn die Genossenschaft einem revisionsberechtigten Verbande angehört, durch den Verband, wenn die Genossenschaft der Revision des Landesausschusses untersteht, durch den Landesausschuß, für alle anderen Genossenschaften durch das Registergericht bestellt.

§ 45.

Ein Verband ist unter den nachfolgenden Bedingungen als berechtigt anzuerkennen, für die ihm angehörenden Genossenschaften den Revisor zu bestellen:

1. Der Verband muß als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder als Verein nach den allgemeinen vereinsrechtlichen Bestimmungen gebildet sein;

2. der Verband muß nach seinem Statute die Revision der ihm angehörenden Genossenschaften zum Zwecke haben; andere Zwecke als die gemeinsame Wahrung der Interessen der Verbandsgenossenschaften und die Pflege von Geschäftsbeziehungen dieser zueinander und zum Verbande darf der Verband neben der Revision nicht verfolgen;

3. er muß eine solche Zahl von Genossenschaften umfassen, daß eine wirksame Tätigkeit des Verbandes gesichert erscheint. Dieses Erfordernis gilt als vorhanden, wenn der Verband mindestens 50 Genossenschaften oder alle Genossenschaften eines Landes oder doch alle in dem Lande bestehenden Genossenschaften mit gleichen wirtschaftlichen Aufgaben und der gleichen Geschäftssprache umfaßt;

4. das Verbandsstatut muß erkennen lassen, daß der Verband imstande ist, der Revisionspflicht zu genügen, und muß insbesondere das Verbandsgebiet feststellen und Bestimmungen über die Bestellung des Revisors und über Art und Umfang der Revisionen enthalten.

Die Anerkennung der Revisionsberechtigung ist auf Ansuchen des Verbandes von der politischen Landesbehörde, in deren Sprengel der Verband seinen Sitz hat, auszusprechen.

§ 46.

Die Revisionsberechtigung kann dem Verbande durch die zu ihrer Zuerkennung zuständige Behörde entzogen werden:

1. wenn der Verband seine Tätigkeit auf andere als die im § 45, Z. 2, bezeichneten Gegenstände ausdehnt;

2. wenn der Verband den Pflichten nicht genügt, die ihm vermöge seiner Betrauung mit der Revision nach diesem Gesetze obliegen;

3. wenn die Zahl der dem Verbande angehörenden Genossenschaften derart gesunken ist, daß eine wirksame Tätigkeit des Verbandes ausgeschlossen erscheint.

Vor der Entziehung der Revisionsberechtigung ist der Verbandsvorstand zu hören.

§ 47.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Subventionen oder Darlehen aus Landesmitteln oder aus einer auf Grund der Landesgesetzgebung unter Aufsicht des Landesausschusses stehenden Vorschußkasse oder aus einem anderen dieser Aufsicht unterstellten Vermögen empfangen, unterstehen der Revision des Landesausschusses, wenn und insolange er dieses Recht für sich beansprucht.

Außerdem kann der Landesausschuß für diejenigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften den Revisor bestellen, die sich durch ihr Statut der Revision durch den Landesausschuß unterworfen haben.

§ 48.

Die revisionsberechtigten Verbände und die Landesausschüsse haben mit Beginn jedes Jahres ein Verzeichnis der Genossenschaften, für die sie die Revisionsberechtigung in Anspruch nehmen, den Registergerichten dieser Genossenschaften mitzuteilen.

Im Laufe des Jahres eintretende Veränderungen sind dem Registergerichte ungesäumt anzuzeigen.

Revisionsverbände haben ihre Revisionsberechtigung, wenn sie dem Registergerichte noch nicht nachgewiesen ist, bei der ersten Anzeige darzutun.

§ 49.

Der gehörig legitimierte Revisor hat das Recht, soweit der Zweck seiner Bestellung es erfordert, die Geschäfts- und Betriebsräume zu betreten, die Bücher und Papiere der Genossenschaft einzusehen, den Organen und Beauftragten der Genossenschaft Auskünfte und Aufklärungen abzuverlangen und den Bestand der Genossenschaftskasse sowie die Bestände an Effekten, Schuldokumenten und Waren zu untersuchen.

Die abverlangten Auskünfte und Aufklärungen sind von den hierzu Verpflichteten ohne Verzug genau und wahrheitsgemäß zu liefern.

Der Revision ist mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates beizuziehen.

§ 50.

Der Revisor hat dem Genossenschaftsvorstande über das Ergebnis der Revision schriftlich zu berichten und hierbei insbesondere anzugeben, ob und in welchen Punkten eine Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen stattgefunden hat und ob die Liste der Genossenschafter und die dazu gehörigen Belege in Ordnung befunden wurden. Wurde der Revisor von einem Verbande oder Landesausschusse bestellt, so erfolgt die Berichterstattung im Wege des Verbandsvorstandes oder Landesausschusses, der den Bericht zu prüfen und ihn mit den Bemerkungen die sich aus der Prüfung des Berichtes ergeben, dem Vorstande ohne Aufschub mitzuteilen hat.

Die erfolgte Vornahme der Revision hat der Revisor dem Registergerichte ungesäumt anzuzeigen.

§ 51.

Der Genossenschaftsvorstand hat den Revisionsbericht sofort nach Empfang dem Aufsichtsrate mitzuteilen und sodann in gemeinsamer Sitzung mit dem Aufsichtsrate über den Bericht zu beschließen.

Der Revisionsbericht ist bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen und mit den von dem Verbandsvorstande oder Landesausschusse beigefügten Bemerkungen in der Generalversammlung vollinhaltlich zu verlesen. Hierbei hat sich der Aufsichtsrat über das Ergebnis der Revision zu erklären.

Die Berichterstattung über das Ergebnis der Revision hat der Verhandlung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und etwaigen Wahlen in den Vorstand und den Aufsichtsrat voranzugehen.

§ 52.

Wenn die bei der Revision festgestellten Verletzungen gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen

oder die wahrgenommenen Mängel in der Führung der Liste der Genossenschafter nicht innerhalb einer vom Revisor zu bestimmenden angemessenen Frist behoben wurden, hat er, falls er von einem Verbande oder Landesausschusse bestellt worden ist, im Wege des Verbandsvorstandes oder Landesausschusses, sonst unmittelbar eine Abschrift des Revisionsberichtes mit den etwa erforderlichen Erläuterungen dem Registergerichte vorzulegen.

Die vom Revisor bestimmte Frist kann vom Gerichte nicht verlängert werden.

§ 53.

Das Registergericht hat, insoweit nicht das Verfahren wegen Auflösung der Genossenschaft oder wegen Nichtigerklärung eines Generalversammlungsbeschlusses einzuleiten ist, den Vorstand anzuweisen, ungesäumt die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des dem Gesetze und dem Statute entsprechenden Zustandes zu treffen. Wenn die Genossenschaft der Revision durch einen Verband oder Landesausschuß untersteht, ist dem zur Bestellung des Revisors berufenen Organe von diesem Auftrage Mitteilung zu machen.

Werden ungeachtet eines Auftrages des Registergerichtes Bestimmungen des Statutes, die den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen, in der vom Registergerichte bestimmten angemessenen Frist nicht beseitigt oder auftragsgemäß geändert, so können sie vom Registergerichte von Amts wegen nichtig erklärt werden. Der Auftrag zur Beseitigung solcher Bestimmungen des Statutes ist im Genossenschaftsregister anzumerken. Die Vorschrift des § 43 findet Anwendung.

Das Registergericht kann die zur Befolgung seiner Aufträge erteilte Frist aus wichtigen Gründen verlängern.

§ 54.

Solange den Weisungen des Revisors oder, wenn gemäß § 52 eine Abschrift des Revisionsberichtes dem Registergerichte vorgelegt wurde, den Aufträgen des Registergerichtes nicht entsprochen wurde, kann ein Wechsel in dem zur Bestellung des Revisors berufenen Organe nicht stattfinden.

§ 55.

Der Revisor ist zur Geheimhaltung der anläßlich der Revision zu seiner Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet. Nur insoweit solche den Gegenstand der Bemängelung durch den Revisor bilden, ist deren Erörterung in dem Revisionsberichte statthaft.

Der Revisor hat, soweit nicht im Falle seiner Bestellung durch einen Verband oder Landesausschuß die Frage seiner Entschädigung anders geregelt ist, Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistungen nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis. Die Revisionskosten sind, wenn der Revisor vom Registergerichte bestellt wurde, ferner wenn über ihre Höhe zwischen dem von einem Verbande bestellten Revisor und der Genossenschaft keine Einigung zustande kommt, vom Registergerichte festzusetzen und der Genossenschaft zum Ersatze aufzuerlegen. Wenn der Revisor von einem Landesausschusse bestellt ist, steht die Festsetzung der Höhe der Revisionskosten dem Landesausschusse zu.

§ 56.

Wenn seit Vornahme der letzten gemäß den vorstehenden Bestimmungen vorgenommenen Revision mehr als sechs, aber weniger als achtzehn Monate verstrichen sind, kann von dem zehnten Teile sämtlicher Genossenschafter begehrt werden, daß das Registergericht die Revision der letzten Jahresbilanz durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen gerichtlichen Revisor anordne.

Das Registergericht hat diesem Begehren zu willfahren, wenn glaubhaft gemacht wird, daß Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Statutes stattgefunden haben; vor Bestellung des Revisors hat das Gericht den Vorstand und den Aufsichtsrat der Genossenschaft und, wenn diese sonst der Revision durch einen Verband oder Landesausschuß untersteht, auch diesen zu hören.

Die Bestellung des Revisors kann auf Verlangen von einer nach freiem Ermessen des Gerichtes zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden (§ 21, Absatz 4).

Im Revisionsberichte ist anzugeben, ob die letzte Jahresbilanz ein wahrheitsgemäßes und richtiges Bild der finanziellen Lage der Genossenschaft bilde.

Die Antragsteller haben das Recht, im Geschäftslokal der Genossenschaft in den Revisionsbericht Einsicht zu nehmen.

Mangels einer Einigung der Beteiligten entscheidet das Registergericht je nach den Ergebnissen der Revision, ob deren Kosten von den Antragstellern oder von der Genossenschaft zu tragen oder zwischen ihnen verhältnismäßig aufzuteilen sind.

Erweist sich der Antrag auf Revision nach dem Ergebnisse der Revision als unbegründet, so sind die Antragsteller, denen böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für den der Genossenschaft

durch den Antrag entstandenen Schaden persönlich zur ungeteilten Hand haftbar.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 49 bis 55 Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Statutenänderungen.

§ 57.

Eine Abänderung des Statutes kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Die Abänderung hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

§ 58.

Statutenänderungen, die eine Verlängerung der Dauer der Genossenschaft über den ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt, eine Abänderung des Gegenstandes des Geschäftsbetriebes, eine Erhöhung oder Herabsetzung der Geschäftsanteile oder — bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung — der Haftsumme, eine Erhöhung der im § 8, Z. 7, bezeichneten wiederkehrenden Leistungen oder die Umwandlung der unbeschränkten Haftung in eine beschränkte oder der beschränkten Haftung in die unbeschränkte zum Gegenstande haben, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlußfassung über eine Verlängerung der Dauer der Genossenschaft, über eine Abänderung des Gegenstandes des Geschäftsbetriebes und über die Erhöhung der Geschäftsanteile, der im § 8, Z. 7, bezeichneten wiederkehrenden Leistungen oder der Haftung, insbesondere über die Umwandlung der beschränkten Haftung in die unbeschränkte ist überdies bei dem erstmaligen Zusammentritte der Generalversammlung (§ 35) die Anwesenheit oder Vertretung mindestens eines Fünfteiles der Genossenschafter erforderlich. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

Sonstige Statutenänderungen sind auf die im Statute hierfür festgesetzte Art und in Ermanglung solcher Bestimmungen mit einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

§ 59.

Jede Abänderung des Statutes ist von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zum Genossenschaftsregister anzumelden.

Der Anmeldung sind der Abänderungsbeschluß und eine beglaubigte (§ 14) Abschrift des Protokolles der Generalversammlung anzuschließen, welche die Statutenänderung beschlossen hat.

Auf die Anmeldung finden die §§ 11 und 12 sinngemäß Anwendung.

Beschlüsse, die eine Änderung der in früheren Bekanntmachungen verlautbarten Bestimmungen enthalten sowie Beschlüsse auf Erhöhung der im § 8, Z. 7, bezeichneten wiederkehrenden Leistungen sind zu veröffentlichen.

§ 60.

Beschlüsse auf Verlängerung der Dauer der Genossenschaft über den ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt, auf Abänderung des Gegenstandes des Geschäftsbetriebes, auf Erhöhung der Geschäftsanteile, der im § 8, Z. 7, bezeichneten wiederkehrenden Leistungen oder der Haftung, insbesondere der Beschluß auf Umwandlung der beschränkten Haftung in die unbeschränkte haben hinsichtlich der Genossenschafter, die zur Generalversammlung nicht erschienen sind oder gegen den Beschluß gestimmt haben, keine rechtliche Wirkung, wenn diese Genossenschafter bereits vor dem Generalversammlungsbeschlusse ihre Mitgliedschaft gekündigt haben oder sie vor Ablauf des vierzehnten Tages nach Veröffentlichung der Eintragung des betreffenden Beschlusses in das Genossenschaftsregister kündigen und gemäß dieser Kündigung aus der Genossenschaft ausscheiden.

Fünfter Abschnitt.

Zweigniederlassungen.

§ 61.

Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist von dem Vorstande unter Anschluß einer Ausfertigung des Statutes und mit der Zeichnung der Vorstandsmitglieder nur bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zum Genossenschaftsregister anzumelden. Eine unmittelbar bei dem Gerichte der Zweigniederlassung eingebrachte Anmeldung ist dem Gerichte der Hauptniederlassung abzutreten.

Das Gericht der Hauptniederlassung hat die Errichtung der Zweigniederlassung in seinem Genossenschaftsregister anzumerken und, wenn für den Ort der Zweigniederlassung ein anderes Gericht zur Führung des Genossenschaftsregisters zuständig ist, diesem Gerichte die Anmeldung samt den Beilagen unter Bestätigung der Übereinstimmung mit den Eintragungen im eigenen Register zu übersenden.

Das für den Ort der Zweigniederlassung zuständige Gericht hat die Eintragung in seinem Genossenschaftsregister, falls nach dessen Stande kein Hindernis dagegen vorliegt, zu vollziehen, seinen

Beschluß dem Gerichte der Hauptniederlassung mitzuteilen und die erfolgte Eintragung zu veröffentlichen.

Der Veröffentlichung unterliegen:

1. Die Firma und der Sitz der Genossenschaft und der Zweigniederlassung;

2. der Gegenstand des Geschäftsbetriebes;

3. die Höhe der Geschäftsanteile und die Art, wie sie zu bilden sind;

4. die Art der Haftung der Genossenschafter und bei Genossenschaften mit beschränkter Hoftung die auf jeden Geschäftsanteil entfallende Haftsumme;

5. die Form der Veröffentlichung der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen;

6. wenn das Statut die Dauer der Genossenschaft bestimmt, der Zeitpunkt der Auflösung;

7. Name, Beruf und Wohnsitz der Vorstandsmitglieder und die im Statute enthaltenen Bestimmungen über die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt.

§ 62.

Alle später erfolgenden Anmeldungen sind, wenn sie ausschließlich die Zweigniederlassung betreffen, bei dem Gerichte der Zweigniederlassung, sonst bei dem Gerichte der Hauptniederlassung zu erstatten.

Das Gericht der Hauptniederlassung hat, wenn es eine nicht ausschließlich die Hauptniederlassung betreffende Eintragung in sein Register verfügt und die Zweigniederlassung im Register eines anderen Gerichtes eingetragen ist, diesem Gerichte die Anmeldung unter Bekanntgabe des Wortlautes der Eintragung mitzuteilen und ihm die für sein Register erforderlichen Firmazeichnungen und sonstigen Beilagen zu übersenden.

Auf Grund dieser Mitteilung hat das Gericht der Zweigniederlassung die entsprechenden Eintragungen in seinem Register vorzunehmen (§ 61, Absatz 3), von der Eintragung die Genossenschaft zu benachrichtigen und, wenn in früheren Bekanntmachungen verlautbarte Bestimmungen geändert werden, die Änderungen in gleicher Weise wie diese zu veröffentlichen. Doch hat die Veröffentlichung in Blättern, in denen sie schon durch das Gericht der Hauptniederlassung erfolgt ist, zu entfallen.

Rechtswirkungen, die an eine Eintragung im Genossenschaftsregister geknüpft sind, treten, wenn die Eintragung sowohl im Register der Haupt- als in dem der Zweigniederlassung zu erfolgen hat, mit der Eintragung im Register der Hauptniederlassung ein.

II. Hauptstück.

Rechtsverhältnisse der Genossenschafter und der Genossenschaft.

Erster Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Genossenschafter.

1. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 63.

Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, die auf einen nicht voll eingezahlten Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Statutes (§ 5, Z. 3) und in Ermanglung solcher nach den vom Vorstande getroffenen Bestimmungen bis zur vollen Höhe des Geschäftsanteiles zu ergänzen.

Die Erfüllung der Verpflichtung zur vollen Einzahlung des Geschäftsanteils kann einzelnen Genossenschaftern nicht erlassen werden. Durch Kompensation mit einer Forderung an die Genossenschaft kann ihr nicht genügt werden.

Vorbehalte und Einschränkungen bei der Übernahme von Geschäftsanteilen oder bei der Leistung von Einzahlungen auf solche sind wirkungslos.

Die Aufforderung zur Leistung von Einzahlungen auf einen nicht voll eingezahlten Geschäftsanteil ist in der für die genossenschaftlichen Bekanntmachungen bestimmten Form zu veröffentlichen oder an die einzelnen Genossenschafter mittels rekommandierten Schreibens zu richten. Ein Genossenschafter, der die geforderte Einzahlung nicht rechtzeitig leistet, ist unbeschadet einer weiteren Ersatzpflicht zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet. Im Statute können für den Fall des Verzuges Konventionalstrafen festgesetzt werden.

§ 64.

Der Genossenschafter kann, solange er Mitglied ist, die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen (Geschäftseinlage) nicht zurückfordern.

Während der Dauer der Mitgliedschaft haben die Genossenschafter nur Anspruch auf einen Anteil am Reingewinne, soweit dieser nicht durch das Gesetz, das Statut oder einen Beschluß der Generalversammlung von der Verteilung unter die Genossenschafter ausgeschlossen ist.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Genossenschafter weder bedungen noch ausbezahlt werden.

Für wiederkehrende Leistungen, zu denen die Genossenschafter neben den Einzahlungen auf die Geschäftsanteile verpflichtet sind (§ 8, Z. 7), darf nach Maßgabe der im Statute festgesetzten Bemessungsgrundsätze eine den Wert dieser Leistungen nicht übersteigende Vergütung ohne Rücksicht darauf bezahlt werden, ob die jährliche Bilanz einen Reingewinn ergibt.

§ 65.

Der zur Verteilung unter die Genossenschafter bestimmte Reingewinn (§ 64, Absatz 2) sowie ein gemäß der genehmigten Bilanz sich ergebender Verlust des Geschäftsjahres ist unter die Genossenschafter nach Verhältnis der Beträge zu verteilen, die sich für die einzelnen Genossenschafter nach der Höhe ihrer Geschäftseinlagen abzüglich der davon zur Deckung von Verlusten gemachten Abschreibungen ergeben (Geschäftsguthaben); zum Zwecke der Verteilung des Verlustes sind den Geschäftsguthaben die auf die Geschäftsanteile geschuldeten Beträge hinzuzuzählen, mit deren Zahlung sich die Genossenschafter in dem für die Verteilung maßgebenden Zeitpunkte im Rückstande befanden.

Für das erste Geschäftsjahr sind die Geschäftsguthaben am Schlusse des Geschäftsjahres, für die späteren Geschäftsjahre die Geschäftsguthaben am Schlusse des Vorjahres maßgebend.

Das Statut kann für die Verteilung von Gewinn und Verlust einen anderen Maßstab aufstellen. Es kann auch festsetzen, daß der Gewinn nicht verteilt, sondern dem Reservefonds zugewiesen wird oder daß die Gewinnanteile einen bestimmten Betrag vom Hundert der Geschäftsguthaben oder der sonst als Maßstab für die Gewinnverteilung dienenden Beträge nicht übersteigen dürfen.

§ 66.

Verlustanteile sind von den Geschäftsguthaben abzurechnen.

Solange die Geschäftseinlage durch Abschreibung von Verlusten geschmälert ist, wird der jährliche Gewinnanteil zur Deckung des Abganges verwendet.

Der auf einen nicht voll eingezahlten Geschäftsanteil entfallende Gewinn ist, insofern er nicht zur Deckung früherer Verluste zu dienen hat, bis zur vollen Einzahlung des Geschäftsanteiles der Geschäftseinlage hinzuzurechnen, wenn das Statut nicht etwas anderes bestimmt.

Eine Verpflichtung des Genossenschafters, wegen eingetretener Verluste den bezogenen Gewinn zurückzuzahlen, besteht nicht.

§ 67.

Genossenschafter, zu deren Gunsten gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, gegen die Bestimmungen des Statutes oder entgegen einem Beschlusse der Generalversammlung Zahlungen von der Genossenschaft geleistet wurden, sind der Genossenschaft zum Rückersatze verpflichtet. Was ein Genossenschafter in gutem Glauben als Gewinnanteil bezogen hat, kann er jedoch in keinem Falle zurückzuzahlen verhalten werden.

Die Ersatzansprüche der Genossenschaft verjähren in fünf Jahren, sofern sie nicht beweist, daß der Ersatzpflichtige die Widerrechtlichkeit der Zahlung kannte. Bezüglich der Geltendmachung dieser Ansprüche finden die Bestimmungen der §§ 20 und 21 sinngemäß Anwendung.

Vergleiche und Verzichtleistungen hinsichtlich der nach dem ersten Absatze begründeten Ersatzansprüche und der vermöge dieses Gesetzes oder des Statutes bestehenden Ansprüche der Genossenschaft gegen Genossenschafter oder deren Vormänner haben keine rechtliche Wirkung.

§ 68.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Genossenschafter verpflichtet sind, ihre Geschäftseinlage, soweit sie durch Abschreibung von Verlusten geschmälert ist, bis zur halben Höhe des Geschäftsanteiles neuerlich einzuzahlen (Nachzahlung).

Bestimmungen, nach denen Nachzahlungen in einem höheren Betrage oder aus einem anderen Grunde als zur Deckung von Verlusten gefordert werden können, sind unzulässig.

Durch Statutenänderungen kann eine im Statute nicht vorgesehene Nachzahlungspflicht nicht eingeführt werden.

Die Nachzahlung kann nicht vor Einforderung der auf die Geschäftsanteile geschuldeten Einzahlungen (§ 63, Absatz 1) aufgetragen werden und hat nach den im Statut enthaltenen Vorschriften oder in Ermanglung solcher nach dem Beschlusse der Generalversammlung zu geschehen. Die Bestimmungen des § 63, Absatz 2 bis 4, finden sinngemäße Anwendung.

Die Vorschrift des § 66, Absatz 2, steht der Auszahlung eines Gewinnanteiles nicht im Wege, soweit die geleistete Nachzahlung den Verlustanteil deckt.

§ 69.

Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Nachschüsse an die Genossenschaft zu leisten.

Die Nachschußpflicht ist bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung auf keinen bestimmten Betrag beschränkt.

Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung ist jeder Genossenschafter bis zu einem Betrage in der

Höhe des Geschäftsanteiles und, wenn das Statut einen höheren Betrag bestimmt, bis zu diesem Betrage (Haftsumme) nachschußpflichtig. Die Haftung eines Genossenschafters, der mehr als einen Geschäftsanteil besitzt, erhöht sich auf das der Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Vielfache der Haftsumme. Die Leistung von Nachzahlungen (§ 68) hat eine Erhöhung der Haftsumme nicht zur Folge.

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet auch für alle vor seinem Eintritte von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten.

Vereinbarungen, die von den vorstehenden Bestimmungen abweichen, sind ohne rechtliche Wirkung.

Eine unmittelbare Haftung der Genossenschafter gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft findet weder bei Genossenschaften mit unbeschränkter noch bei solchen mit beschränkter Haftung statt.

§ 70.

Die Gläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte oder einen Anteil daran zum Behufe ihrer Befriedigung oder Sicherung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution oder von Sicherungsmaßregeln kann für sie nur sein, was der Genossenschafter selbst an Gewinnanteilen zu fordern hat und was ihm im Falle der Auflösung der Genossenschaft oder des Ausscheidens bei der Auseinandersetzung zukommt.

Die Rechte, die an den von einem Genossenschafter in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenständen bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 71.

Eine Kompensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privatforderungen des Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch teilweise statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Genossenschaftsforderung dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen wurde.

§ 72.

Hat ein Gläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos versuchter Exekution in dessen Vermögen die Exekution in das dem Genossenschafter für den Fall seines Ausscheidens aus der Genossenschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, behufs seiner Befriedigung das Kündigungsrecht des Genossenschafters an dessen Stelle auszuüben.

2. Titel.

Beitritt einzelner Genossenschafter.

§ 73.

Nach Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister ist zum Erwerbe der Mitgliedschaft eine von dem Beitretenden unterzeichnete, unbedingte Beitrittserklärung erforderlich. Die Beitrittserklärung ist bei dem Genossenschaftsvorstande einzubringen und kann während der dem Tage des Einlangens nachfolgenden 14 Tage nicht zurückgenommen werden.

Der Vorstand hat den Beitretenden ohne Verzug von der Annahme oder der Ablehnung der Beitrittserklärung zu benachrichtigen.

Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb der im ersten Absatze bezeichneten Frist eine Ablehnungserklärung an den Beitretenden gelangt.

Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Beginne des Tages, an dem die Beitrittserklärung angenommen wird, mangels einer ausdrücklichen Annahmeerklärung aber mit dem Beginne des dem Ablaufe der 14tägigen Frist folgenden Tages.

§ 74.

In der Beitrittserklärung sind der Name des Beitretenden, dessen Beruf und Wohnsitz und die Anzahl der von ihm zu übernehmenden Geschäftsanteile anzugeben.

Die Beitrittserklärung zu einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung hat bei sonstiger Nichtigkeit die ausdrückliche Bemerkung zu enthalten, daß der Beitretende sich ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag verpflichte, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Nachschüsse an die Genossenschaft zu leisten.

Die Beitrittserklärung zu einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung hat bei sonstiger Nichtigkeit die ausdrückliche Bemerkung zu enthalten, daß der Beitretende sich bis zur Höhe der durch das Statut bestimmten und zu bezeichnenden Haftsumme (§ 69) verpflichte, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Nachschüsse an die Genossenschaft zu leisten.

Enthält das Statut die Verpflichtung zur Leistung von Nachzahlungen auf den Geschäftsanteil behufs Deckung von Verlusten oder übernimmt der Beitretende einen nicht voll eingezahlten Geschäftsanteil, so hat er sich in der Beitrittserklärung zu verpflichten, diesen Verbindlichkeiten in Gemäßheit der statutarischen, in die Erklärung aufzunehmenden Bestimmungen und der gesetzlichen Vorschriften nachzukommen.

§ 75.

Bei der Erwerbung weiterer Geschäftsanteile durch einen Genossenschafter finden die vorstehend für den Beitritt einzelner Genossenschafter gegebenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

3. Titel.

Ausschreiben einzelner Genossenschafter.

§ 76.

Im Falle des Todes gilt ein Genossenschafter mit dem Schlusse des Geschäftsjahres ausgeschieden, in dem der Tod eingetreten ist.

Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch den Erben fortgesetzt. Für mehrere Erben kann das Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

§ 77.

Jeder Genossenschafter kann die Mitgliedschaft mittels einer von ihm unterzeichneten, bei dem Genossenschaftsvorstande einzubringenden Erklärung kündigen, sofern nicht das Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 8, Z. 5, eingeschränkt ist. Besitzt ein Genossenschafter mehrere Geschäftsanteile, so kann er die Kündigung auf einen oder einzelne Geschäftsanteile beschränken.

Die Kündigung findet nur für den Schluß eines Geschäftsjahres statt und muß mindestens zwei Monate vorher erfolgen. Das Statut kann eine längere Kündigungsfrist bestimmen; diese darf jedoch ein Jahr nicht übersteigen.

Der Vorstand hat den Kündigenden binnen einer Woche nach Einlangen der Kündigung unter Bezeichnung des Tages des Einlangens der Kündigung von deren Annahme oder Ablehnung schriftlich zu benachrichtigen. Im Falle der Annahme der Kündigung ist der Zeitpunkt bekanntzugeben, mit welchem der Kündigende aus der Genossenschaft ausscheidet, und zugleich mitzuteilen, daß das Erlöschen der Haftung von der Eintragung des Ausscheidens in das vom Registergerichte geführte Mitgliederverzeichnis abhängig ist. Wird die Kündigung abgelehnt, so ist dem Kündigenden in der Benachrichtigung mitzuteilen, aus welchen Gründen der Vorstand die Kündigung unzulässig oder unwirksam hält.

Vereinbarungen, die von den vorstehenden Bestimmungen abweichen, und Erklärungen über die Annahme einer dem Gesetze oder dem Statute nicht entsprechenden Kündigung sind ohne rechtliche Wirkung.

§ 78.

Ein ausgeschlossener Genossenschafter scheidet mit dem Schlusse des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft aus. Die Ausschließung kann nur aus den im Statute bestimmten Gründen erfolgen.

Der Beschluß, durch den der Genossenschafter ausgeschlossen wird, ist ihm vom Vorstande ohne Verzug mittels rekommandierten Schreibens unter Angabe des Zeitpunktes bekanntzugeben, mit dem er aus der Genossenschaft ausscheidet. Zugleich ist mitzuteilen, daß das Erlöschen der Haftung von der Eintragung des Ausscheidens in das vom Registergerichte geführte Mitgliederverzeichnis abhängig ist. Von der Absendung des Schreibens an kann der Genossenschafter nicht mehr Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein und ist von der Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung ausgeschlossen.

§ 79.

Ist im Statute die Fortdauer der Mitgliedschaft von einer bestimmten Voraussetzung wie von dem Wohnsitze innerhalb eines bestimmten Bezirkes abhängig gemacht, so kann, wenn diese Voraussetzung wegfällt, die Genossenschaft oder der Genossenschafter durch schriftliche Erklärung die Endigung der Mitgliedschaft für den Schluß des Geschäftsjahres herbeiführen. Die Erklärung des Genossenschafters muß der Genossenschaft mindestens zwei Monate vor Schluß des Geschäftsjahres zukommen, um für diesen Zeitpunkt wirksam zu sein.

Die Vorschriften des § 77, Absatz 3 und 4, finden sinngemäße Anwendung.

§ 80.

Geschäftsanteile können während des Laufes des Geschäftsjahres zu jeder Zeit mittels schriftlicher Übereinkunft an einen anderen übertragen werden, wenn dieser nach Vorschrift der §§ 73 und 74 an Stelle des Übertragenden Genossenschafter wird oder wenn ein Genossenschafter den Geschäftsanteil gemäß § 75 erwirbt. Das Statut kann die Übertragung ausschließen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen.

Mit dem Beginne des Tages, an dem der Erwerber den Geschäftsanteil erwirbt, scheidet der übertragende Genossenschafter aus der Genossenschaft aus.

Der Vorstand hat den Übertragenden zu verständigen, daß das Erlöschen der Haftung von der Eintragung des Ausscheidens in das vom Registergerichte geführte Mitgliederverzeichnis abhängig ist.

§ 81.

Ein Ausscheiden aus der Genossenschaft findet nur statt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Ausscheidungsgrundes die Genossenschaft nicht bereits aufgelöst ist.

§ 82.

Mit dem ausgeschiedenen Genossenschafter oder dessen Erben hat die Genossenschaft, abgesehen von dem im § 80 bezeichneten Falle, die Auseinandersetzung zu pflegen. Die Auseinandersetzung geschieht, sobald die für den Zeitpunkt des Ausscheidens aufgestellte Bilanz

von der Generalversammlung genehmigt worden ist, auf Grund dieser Bilanz.

Der Ausgeschiedene kann nur die Zahlung seines Geschäftsguthabens verlangen; auf einen Anteil am Reservefonds und an dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch.

Ergibt sich aus der Bilanz, daß der auf den Ausgeschiedenen entfallende Verlustanteil sein Geschäftsguthaben übersteigt, so hat der Ausgeschiedene an die Genossenschaft den Fehlbetrag innerhalb der Grenzen zu zahlen, die seiner Zahlungsverbindlichkeit durch die Verpflichtung zur Volleinzahlung der Geschäftsanteile oder zu einer vor seinem Ausscheiden beschlossenen Nachzahlung und durch die Haftung gezogen sind (§§ 63, 68 und 69).

§ 83.

Die bei der Auseinandersetzung sich ergebende Forderung wird fällig:

a) wenn der ausgeschiedene Genossenschafter einen Verlustanteil an die Genossenschaft zu zahlen hat, in dem Zeitpunkte seiner Benachrichtigung von dem Ergebnisse der Auseinandersetzung;

b) wenn die Auseinandersetzung ein Guthaben des Ausgeschiedenen ergibt, einen Monat, nachdem die der Auseinandersetzung zugrunde gelegte Bilanz genehmigt worden ist, keinesfalls aber vor Ablauf von drei Monaten nach dem Ausscheiden.

Vor Eintritt der Fälligkeit dürfen weder Teilzahlungen an den ausgeschiedenen Genossenschafter geleistet werden, noch kann für seinen Anspruch Sicherstellung durch das Vermögen der Genossenschaft erwirkt oder gewährt werden.

Der Anspruch des ausgeschiedenen Genossenschafters auf Auszahlung des Geschäftsguthabens verjährt in zwei Jahren.

4. Titel.

Liste der Genossenschafter.

§ 84.

Bei jeder Genossenschaft ist eine Liste der Genossenschafter zu führen, in die der Vorstand die der Genossenschaft beigetretenen Personen unter Angabe ihres Namens, Berufes und Wohnsitzes, der Zahl der übernommenen Geschäftsanteile und des Tages des Beitrittes ungesäumt einzutragen hat.

Der Vorstand hat ferner jeweils ohne Verzug in die Mitgliederliste einzutragen:

1. den Erwerb weiterer Geschäftsanteile durch einen Genossenschafter unter Angabe der Zahl der Geschäftsanteile und des Tages der Erwerbung;

2. die Übertragung von Geschäftsanteilen unter Angabe der Zahl der Geschäftsanteile, des Tages der Übertragung sowie der Person des Übergebers und des Übernehmers;

3. die Kündigung von Geschäftsanteilen unter Angabe der Zahl der Geschäftsanteile, des Tages, an dem die Kündigung der Genossenschaft zugekommen ist, und des Tages, mit dem das Ausscheiden wirksam wird;

4. den Tod und die Ausschließung von Genossenschaftern, dann die im § 79 vorgesehenen Erklärungen unter Angabe des Tages, mit dem das Ausscheiden wirksam wird.

Während der gewöhnlichen Geschäftsstunden steht die Liste der Genossenschafter jedermann zur Einsicht und Behebung von Abschriften offen.

§ 85.

Der Vorstand hat am Schlusse eines jeden Vierteljahres dem Registergerichte eine genaue Abschrift aller auf neu beigetretene Genossenschafter bezüglichen Eintragungen in die Liste der Genossenschafter einzureichen und unter Angabe der im § 84, Absatz 2, Z. 1 und 2, angeführten Umstände mitzuteilen, welche Erwerbungen weiterer Geschäftsanteile oder Übertragungen von Geschäftsanteilen während des bezeichneten Zeitraumes erfolgt sind. Zugleich sind die Beitrittserklärungen samt den allfälligen Vollmachten in Urschrift vorzulegen.

Außerdem liegt dem Vorstande ob, sogleich nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres dem Registergerichte die Genossenschafter, in betreff deren im abgelaufenen Geschäftsjahre ein Ausscheidungsgrund eingetreten ist, unter Angabe der im § 84, Absatz 2, Z. 3 und 4, angeführten Umstände mitzuteilen.

Sind Veränderungen der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Art nicht vorgekommen, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

§ 86.

Das Registergericht hat für jede Genossenschaft die Abschriften aus der Liste der Genossenschafter zu einem Mitgliederverzeichnisse zu vereinigen und in dieses die ihm gemäß § 85 mitgeteilten Umstände einzutragen. Außerdem ist im Mitgliederverzeichnisse auf Antrag des Klägers die Erhebung von Klagen anzumerken, durch die gegen die Genossenschaft die Anerkennung des Eintrittes eines Ausscheidungsgrundes oder des erfolgten Ausscheidens begehrt wird.

Von den Eintragungen, die sich auf das Ausscheiden eines Genossenschafters beziehen, hat das Registergericht den Genossenschafter zu benachrichtigen.

Die Beitrittserklärungen samt den allfälligen Vollmachten sind vom Registergerichte aufzubewahren

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Genossenschaft.

§ 87.

Die Genossenschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches. Insoweit das gegenwärtige Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, finden auf sie die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, und zwar die Bestimmungen über die Firma und die Handelsbücher ohne Rücksicht auf die Höhe der Erwerbsteuer Anwendung.

§ 88.

Der Bau und der Betrieb von Eisenbahnen, einschließlich der Lokal-, Klein- und Straßenbahnen, der Betrieb von Bergwerken und die Gewinnung von vorbehaltenen Mineralien oder Erdharzen, der Betrieb von Versicherungsgeschäften, die Ausgabe von Pfandbriefen oder fundierten Bankschuldverschreibungen, endlich die Anwerbung und Beförderung von Auswanderern durch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist ausgeschlossen.

In Ansehung anderer Unternehmungen, für deren Betrieb besondere Vorschriften bestehen, sind auch die Genossenschaften den hierfür geltenden Vorschriften unterworfen.

Insbesondere ist die staatliche Bewilligung erforderlich:

1. zur Ausgabe von Schuldverschreibungen, die auf Inhaber lauten;

2. zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen selbst dann, wenn die Teilschuldverschreibungen auf Namen lauten;

3. zur Ausgabe von Kassenscheinen.

§ 89.

Zum Betriebe von Geschäften, deren gewerbsmäßige Ausübung an die Erlangung einer gewerbebehördlichen Konzession gebunden ist, bedürfen auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften dieser Konzession.

§ 90.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, bei welchen die Kreditgewährung durch Darlehen, in laufender Rechnung oder durch Eskontierung von Wechseln einen Gegenstand des Geschäftsbetriebes bildet (Kreditgenossenschaften), dürfen diese Geschäfte mit der Genossenschaft nicht angehörigen Personen nicht betreiben.

Die Anlage der Kassenbestände bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Anstalten wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 91.

Kreditgenossenschaften ist untersagt:

1. der Betrieb industrieller Unternehmungen;

2. der entgeltliche Erwerb von Liegenschaften, ausgenommen eine vorübergehende Erwerbung zur Hintanhaltung eines der Genossenschaft drohenden Verlustes oder der Ankauf von Realitäten für den eigenen Geschäftsbetrieb;

3. der Warenhandel für eigene oder fremde Rechnung;

4. der Kauf und Verkauf auf Zeit von dem Kurse unterliegenden Effekten, gleichviel ob auf eigene oder fremde Rechnung, der unbedeckte Ankauf und Verkauf solcher Effekten und die Übernahme der Haftung für Geschäfte dieser Art.

§ 92.

Wenn bei Kreditgenossenschaften mit unbeschränkter Haftung nach dem Statute

a) das Tätigkeitsgebiet auf eine oder mehrere benachbarte, mit Namen benannte Ortsgemeinden beschränkt ist,

b) der Betrag eines Geschäftsanteiles fünfzig Kronen nicht überschreitet und die jährlichen Gewinnanteile im Verhältnisse zu den Geschäftsguthaben den Zinsfuß für die Spareinlagen nicht übersteigen dürfen,

c) die Überschüsse einem Reservefonds zugewiesen werden, an dem den Mitgliedern auch im Falle der Auflösung der Genossenschaft kein Anteil zusteht,

d) die Ausstellung von Wechseln bei der Darlehensgewährung ausgeschlossen ist und

e) der Darlehenszinsfuß mit Einschluß der Nebengebühren (Regiebeiträge u. dgl.) den Zinsfuß der Spareinlagen höchstens um 1½ Prozent übersteigt,

so gelten für sie folgende Ausnahmen:

Es findet das Verbot des § 91, Z. 2, insoweit keine Anwendung, als es sich um die vorübergehende Erwerbung von Liegenschaften zur Hintanhaltung ihrer Zertrümmerung handelt.

Ferner können solche Kreditgenossenschaften die Aufgaben einer Bezugs- und Absatzgenossenschaft für ihre Mitglieder übernehmen. Sie sind in diesem Falle berechtigt:

1. die zum landwirtschaftlichen Betriebe ihrer Mitglieder nötigen landwirtschaftlichen Betriebsstoffe,

Maschinen und Geräte zu kaufen und zu verkaufen, dann Käufe und Verkäufe dieser Art zu vermitteln;

2. die landwirtschaftlichen Erzeugnisse ihrer Mitglieder in deren Namen und für deren Rechnung zu verkaufen und Verkäufe dieser Art zu vermitteln.

Bei Genossenschaftsverbänden, die zum überwiegenden Teile aus Genossenschaften der im ersten Absatze bezeichneten Art bestehen und als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gebildet sind, gelten die Vorschriften des dritten Absatzes auch im Verhältnisse des Genossenschaftsverbandes zu den Mitgliedern der in dem Verbande vereinigten Genossenschaften.

§ 93.

Die Übernahme verzinslicher Geldeinlagen gegen Einlagebücher oder Einlagescheine oder in laufender Rechnung ist nur Kreditgenossenschaften gestattet. Eine staatliche Bewilligung ist hierzu nicht erforderlich. Die Formularien der Einlagebücher bedürfen dieser Genehmigung nur dann, wenn die Einlagebücher auf Inhaber lauten sollen.

Die Einlagebücher dürfen nicht in solcher Weise bezeichnet oder ausgestattet werden, die eine Verwechslung mit Sparkassebüchern gestattet.

Gegen Einlagebücher oder Einlagescheine dürfen Einlagen nicht übernommen werden, wenn die Summe der Anlehen der Genossenschaft zuzüglich der Summe der Einlagen gegen Einlagebücher oder Einlagescheine oder in laufender Rechnung die in den folgenden Absätzen bestimmte Grenze übersteigt.

Diese Grenze bildet bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung das Fünfzehnfache, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung, deren Haftsumme auf das gesetzliche Mindestmaß (§ 69) beschränkt ist, das Fünffache des aus der Zusammenrechnung aller Geschäftsguthaben (§ 65) und des Reservefonds sich ergebenden Betrages. Übersteigt die Haftsumme bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung das gesetzliche Mindestmaß, so erweitert sich die Grenze für jedes Vielfache der gesetzlichen Haftsumme um den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile aller Genossenschafter, wenn dieser jedoch größer ist als der aus der Zusammenrechnung aller Geschäftsguthaben und des Reservefonds sich ergebende Betrag, um diesen letztern. Doch kann auch bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung das Fünfzehnfache dieses Betrages nicht überschritten werden.

Durch das Statut oder durch Beschluß der Generalversammlung kann die Grenze niedriger bestimmt werden.

Bei Kreditgenossenschaften der im § 92, Absatz 1, bezeichneten Art, die der Revision durch einen Verband oder Landesausschuß unterstehen, kann der Verband oder Landesausschuß die aus dem vierten Absatze sich ergebende Grenze durch eine für jede Genossenschaft einzeln zu treffende Festsetzung bis zum doppelten Ausmaße erhöhen. Diese Festsetzung bedarf der jährlichen Erneuerung und ist jeweils in der für die genossenschaftlichen Bekanntmachungen bestimmten Form, jedenfalls aber auch in dem für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister bestimmten Blatte zu veröffentlichen.

Auf Genossenschafsverbände, die zum überwiegenden Teile aus Kreditgenossenschaften der im § 92, Absatz 1, bezeichneten Art bestehen, als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gebildet sind und Einlagen nur von den Verbandsgenossenschaften entgegennehmen, finden die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 keine Anwendung.

§ 94.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche die gemeinschaftliche Beschaffung von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und deren Absatz im kleinen zum Zwecke haben (Konsumvereine), dürfen Waren nur gegen Barzahlung und im regelmäßigen Geschäftsverkehre nur an Mitglieder verkaufen. An Nichtmitglieder dürfen Waren nur abgegeben werden, sofern dies wegen Gefahr des Verderbens, zur Vermeidung von Verlusten oder sonst behufs Aufrechthaltung eines geordneten Geschäftsbetriebes notwendig ist.

Die im ersten Absatze angeführte Beschränkung findet auf landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaften, die ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittlung des Bezuges von Waren besorgen, die ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind, hinsichtlich dieser Waren keine Anwendung.

§ 95.

Ein Konsumverein darf seinen Geschäftsbetrieb erst dann beginnen, wenn mindestens 50, sofern er aber in einem Orte mit mehr als 20.000 Einwohnern seinen Sitz hat, mindestens 200 Personen ihren Beitritt als Mitglieder erklärt haben.

Die Zweigniederlassung eines Konsumvereines darf ihren Geschäftsbetrieb erst dann beginnen, wenn dem Vereine mindestens 50 Personen als Mitglieder angehören, die an dem Orte des Sitzes der Zweigniederlassung wohnen.

§ 96.

Für Konsumvereine, die einen offenen Laden haben, hat der Vorstand anzuordnen, auf welche Weise sich die Genossenschafter oder deren Vertreter den Verkäufern gegenüber zu legitimieren haben. Von dieser Anordnung hat er die politische Bezirksbehörde erster Instanz, in deren Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat, unverzüglich zu benachrichtigen. Die politische Bezirksbehörde kann die

Vorstandsmitglieder zur Erlassung und zur genauen Durchführung dieser Anordnung durch Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Kronen anhalten.

Von Konsumvereinen oder von Gewerbetreibenden, die infolge ihrer Verbindung mit einem Konsumvereine an dessen Mitglieder Waren abgeben, dürfen Marken oder sonstige nicht auf Namen lautende Anweisungen oder Wertzeichen, die anstatt baren Geldes die Mitglieder zum Warenbezuge berechtigen sollen, nicht ausgegeben werden.

§ 97.

Die Bestimmungen der §§ 94 und 96 und die Strafvorschriften gegen die Übertretung dieser Bestimmungen sind in den Verkaufslokalen der Konsumvereine durch einen stets leserlich zu erhaltenden Anschlag zu verlautbaren und auch auf den Legitimationen der Mitglieder ersichtlich zu machen.

§ 98.

Die Herabsetzung der Geschäftsanteile durch Herabsetzung ihres Nennbetrages oder durch gänzliche oder teilweise Erlassung der auf sie geschuldeten Einzahlungen, ferner die Verlängerung der im Statute festgesetzten Fristen für diese Einzahlungen und die Herabsetzung des Umfanges der Haftung durch Umwandlung einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung in eine solche mit beschränkter Haftung oder bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung durch Herabsetzung der Haftsumme innerhalb der gesetzlichen Grenzen kann nur auf Grund einer Statutenänderung und nach Durchführung des in diesem Gesetze bestimmten Aufgebotsverfahrens erfolgen.

§ 99.

Die von der Generalversammlung beschlossene Abänderung des Statutes ist von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zum Genossenschaftsregister anzumelden und in diesem als in Ausführung begriffen anzumerken (§ 11, Absatz 1). Sie ist ferner vom Vorstande, sobald er von der erfolgten Anmerkung benachrichtigt worden ist, in der für die genossenschaftlichen Bekanntmachungen bestimmten Form, jedenfalls aber auch in dem für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister bestimmten Blatte zu veröffentlichen. Hierbei ist bekanntzugeben, daß die Genossenschaft allen Gläubigern, deren Forderungen am Tage der letzten Veröffentlichung dieser Mitteilung bestehen, auf Verlangen Befriedigung oder Sicherstellung zu leisten bereit sei und daß Gläubiger, die sich nicht binnen drei Monaten von diesem Tage an bei der Genossenschaft melden, als der beschlossenen Maßregel zustimmend erachtet würden. Bekannte Gläubiger sind hiervon durch besondere Mitteilung zu benachrichtigen.

§ 100.

Die Abänderung des Statutes kann erst nach Ablauf der für die Anmeldung der Gläubiger bestimmten Frist zum Genossenschaftsregister angemeldet werden.

Der Anmeldung, die von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zu erstatten ist, sind beizuschließen:

1. der Nachweis, daß die im § 99 vorgeschriebene Veröffentlichung erfolgt ist;

2. der Nachweis, das die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt sind;

3. die Erklärung, daß sämtliche bekannten Gläubiger im Sinne des § 99 benachrichtigt worden sind und daß sich andere als die befriedigten oder sichergestellten Gläubiger innerhalb der Frist nicht gemeldet haben.

Ist der Nachweis der Befriedigung oder Sicherstellung von Gläubigern oder die Erklärung über das Ergebnis des Aufgebotsverfahrens falsch, so haften sämtliche Vorstandsmitglieder den Gläubigern, betreffs deren eine falsche Angabe gemacht wurde, für den ihnen dadurch verursachten Schaden zur ungeteilten Hand bis zu dem Betrage, für den aus dem Vermögen der Genossenschaft Befriedigung nicht erlangt werden konnte.

Das Vorstandsmitglied, das beweist, daß es die Unrichtigkeit des Nachweises oder der Erklärung ungeachtet der Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nicht gekannt hat, ist von dieser Haftung frei.

§ 101.

Die Rückzahlung von Geschäftsguthaben an die Genossenschafter ist erst zulässig, nachdem die Statutenänderung über die Herabsetzung der Geschäftsanteile in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

In dem gleichen Zeitpunkte erlangt die Erlassung der auf die Geschäftsanteile geschuldeten Einzahlungen Wirksamkeit.

Dritter Abschnitt.

Gebarung der Genossenschaft.

§ 102.

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Jahresbericht der Generalversammlung vorzulegen.

Diese Frist kann im Statute bis auf sechs Monate erweitert werden.

Das Geschäftsjahr fällt, wenn im Statute nichts anderes bestimmt ist, mit dem Kalenderjahre zusammen.

Das Statut kann einen anderen Anfangstermin und für das erste Geschäftsjahr auch eine kürzere Dauer festsetzen. Ebenso kann dem ersten Geschäftsjahre durch das Statut die Zeit von dem Entstehen der Genossenschaft bis zu dem nächsten, für den Beginn der Geschäftsjahre maßgebenden Zeitpunkte hinzugeschlagen werden.

Der Rechnungsabschluß hat aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu bestehen und die ganze Gebarung der Genossenschaft zu umfassen. Zusammenziehungen von Aktiven mit Passiven und von Einnahmen mit Ausgaben, die die Übersichtlichkeit und Klarheit beeinträchtigen, sind unzulässig.

Außerdem ist im Rechnungsabschlusse anzuführen:

1. die Zahl der im Laufe des Geschäftsjahres eingetretenen und ausgeschiedenen Genossenschafter und die Zahl der am Schlusse des Geschäftsjahres der Genossenschaft angehörenden Genossenschafter;

2. die Zahl der im Laufe des Geschäftsjahres zugewachsenen und in Wegfall gekommenen und die Zahl der am Schlusse des Geschäftsjahres vorhandenen Geschäftsanteile;

3. die Zahl der gekündigten Geschäftsanteile, hinsichtlich deren die Kündigung erst mit Schluß eines späteren Geschäftsjahres wirksam wird, unter Angabe dieses Geschäftsjahres;

4. die Gesamtsummen der Geschäftseinlagen und Geschäftsguthaben der bei Beginn und am Schlusse des Geschäftsjahres der Genossenschaft angehörenden und der im Laufe des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Genossenschafter.

Bei Vorlage des Rechnungsabschlusses hat der Vorstand der Generalversammlung die Namen der Genossenschafter bekanntzugeben, die im abgelaufenen Geschäftsjahre eingetreten oder ausgeschieden sind oder Geschäftsanteile gekündigt haben.

Der Jahresbericht hat eine Darlegung des Vermögensstandes und der Verhältnisse der Genossenschaft zu enthalten.

§ 103.

Der Rechnungsabschluß und der Jahresbericht sind mindestens eine Woche vor der zu ihrer Prüfung berufenen Generalversammlung im Geschäftslokale der Genossenschaft oder an einer anderen, bei der Berufung der Generalversammlung bekanntzumachenden geeigneten Stelle für die Genossenschafter zur Einsicht und Abschrift aufzulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.

Sobald die Beschlußfassung der Generalversammlung erfolgt ist, hat der Vorstand den Rechnungsabschluß in der für die genossenschaftlichen Bekanntmachungen bestimmten Form, bei Kreditgenossenschaften jedenfalls auch in einem öffentlichen Blatte zu veröffentlichen und Abschriften des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes, wenn die Genossenschaft der Revision durch einen Verband oder Landesausschuß untersteht, diesem vorzulegen, ferner in allen Fällen mit dem Ausweise über die erfolgte Veröffentlichung zum Genossenschaftsregister einzureichen.

Abschriften oder Abdrücke des jeweils in Geltung stehenden Statutes und der genehmigten Rechnungsabschlüsse sind von dem Vorstande zur Verfügung der Genossenschafter zu halten und ihnen auf Begehren gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

§ 104.

Wird dem Vorstande oder dem Aufsichtsrate in der Zeit zwischen dem Schlusse des Geschäftsjahres und der Beschlußfassung der Generalversammlung über den Rechnungsabschluß bekannt, daß der Vermögensstand der Genossenschaft durch eingetretene Verluste oder Wertverminderungen erheblich und voraussichtlich nicht bloß vorübergehend geschmälert worden ist, so ist der nach der Bilanz sich ergebende Gewinn in einem der erlittenen Schmälerung des Vermögens entsprechenden Betrage von der Verteilung ausgeschlossen und auf Rechnung des laufenden Geschäftsjahres zu übertragen.

§ 105.

Der Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Genossenschaft ist verboten und wirkungslos.

Geschäftsguthaben eigener Genossenschafter dürfen von der Genossenschaft im geschäftlichen Betriebe nicht in Pfand genommen werden, es wäre denn, daß es sich um Geschäftsguthaben ausscheidender Genossenschafter in einem zwanzig Kronen nicht übersteigenden Betrage handelt.

III. Hauptstück.

Auflösung.

Erster Abschnitt.

Auflösung.

§ 106.

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Statute bestimmten Zeit;

2. durch Beschluß der Generalversammlung;

3. durch Eröffnung des Konkurses;

4. durch Verfügung der Verwaltungsbehörde;

5. durch Beschluß des Registergerichtes.

§ 107.

Durch Beschluß der Generalversammlung kann die Genossenschaft jederzeit aufgelöst werden.

Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen. Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

§ 108.

Wenn sich ergibt, daß die Verbindlichkeiten einer Genossenschaft deren Vermögen übersteigen (Überschuldung), zugleich aber mit Grund zu erwarten ist, daß durch Maßnahmen, die der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen, die Konkurseröffnung abgewendet werden kann, hat der Vorstand ungesäumt eine Generalversammlung auf kürzeste Zeit einzuberufen und dieser, im Falle ihrer Beschlußunfähigkeit aber einer sofort einzuberufenden zweiten Generalversammlung von der Lage der Genossenschaft Mitteilung zu machen und die zur Behebung der Überschuldung geeigneten Maßnahmen zu beantragen. Zugleich ist über die Sachlage dem Registergerichte und, wenn ein anderes Organ zur Revisorbestellung berufen ist, auch diesem zu berichten.

Die Einberufung einer Generalversammlung ist unstatthaft, wenn die Überschuldung bei einer Kreditgenossenschaft der im § 92, Absatz 1, bezeichneten Art das Vierfache der Geschäftsanteile, bei einer anderen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung die Gesamtsumme aller Geschäftsanteile, bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung entweder diese Gesamtsumme oder den vierten Teil des Gesamtbetrages der Haftsummen aller Genossenschafter übersteigt.

Als Vermögen der Genossenschaft sind bei Ermittlung, ob Überschuldung vorhanden ist, nebst dem Reservefonds und den Geschäftsguthaben insbesondere die Forderungen der Genossenschaft an die Genossenschafter auf Volleinzahlung ihrer Geschäftsanteile und auf Leistung beschlossener Nachzahlungen anzusehen (Artikel 31, Absatz 2, H. G. B.). Dagegen sind Nachzahlungen, deren Einforderung noch nicht beschlossen wurde und die aus der Haftung der Genossenschafter sich ergebenden Nachschußverpflichtungen hierbei nicht zu berücksichtigen.

§ 109.

Werden in der Generalversammlung Beschlüsse, welche die Überschuldung binnen vierzehn Tagen zu beheben geeignet sind, nicht gefaßt, so hat der Vorstand sofort nach Abhaltung der Generalversammlung die Konkurseröffnung zu begehren.

Das Begehren muß selbst im Falle des Zustandekommens solcher Beschlüsse gestellt werden, sobald sich zeigt, daß die Überschuldung binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung der Generalversammlung nicht behoben werden kann.

§ 110.

Inwiefern sonst der Vorstand um die Konkurseröffnung anzusuchen oder die Anzeige von der Zahlungseinstellung zu erstatten oder das Gericht die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft zu beschließen hat, ist nach den Bestimmungen über den kaufmännischen Konkurs zu beurteilen.

§ 111.

Geht der Antrag auf Konkurseröffnung oder die Anzeige der Zahlungseinstellung nicht von allen Vorstandsmitgliedern aus, so ist die Konkurseröffnung dennoch auszusprechen, wenn die Zahlungseinstellung oder Überschuldung glaubhaft gemacht ist. Das Gericht hat die übrigen Vorstandsmitglieder vorher einzuvernehmen.

Die Einvernehmung von Vorstandsmitgliedern, denen die Ladung wegen Abwesenheit oder wegen der Entfernung ihres Wohnsitzes nicht an demselben oder am folgenden Tage zugestellt werden kann oder die wegen unbekannten Aufenthaltes durch öffentliche Bekanntmachung zu laden wären, kann unterbleiben.

§ 112.

Wegen Geringfügigkeit des Vermögens ist die Konkurseröffnung nur dann zu verweigern, wenn selbst unter Berücksichtigung der von den Genossenschaftern vermöge ihrer Haftung geschuldeten Beträge die Deckung der Kosten der Konkursverhandlung nicht zu gewärtigen ist.

§ 113.

Die Auflösung einer Genossenschaft kann von der Verwaltungsbehörde verfügt werden:

1. wenn die Genossenschaft, unter Überschreitung ihres statutarischen Wirkungskreises, andere als die in diesem Gesetze (§ 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt oder eines der im § 88, Absatz 1, bezeichneten Geschäfte betreibt;

2. wenn der Vorstand im Betriebe des genossenschaftlichen Unternehmens sich einer strafgesetzlich verpönten Handlung schuldig macht und nach der Art der begangenen strafbaren Handlung im Zusammenhalte mit dem Charakter des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes von dessen Fortführung Mißbrauch zu befürchten wäre.

Die Auflösung zu verfügen ist die politische Landesstelle berufen, in deren Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Gegen die Verfügung der politischen Landesstelle kann binnen vier Wochen der Rekurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden. In dieser Verfügung ist immer auch auszusprechen, ob einem etwaigen Rekurse im Hinblicke auf die obwaltenden öffentlichen Rücksichten aufschiebende Wirkung zugestanden werden kann oder nicht.

§ 114.

Die Auflösung einer Genossenschaft ist auf Antrag der Finanzprokuratur durch Beschluß des Registergerichtes auszusprechen:

1. wenn das Statut den Bestimmungen des § 1 nicht entspricht;

2. wenn es nicht die nach § 5 notwendigen Bestimmungen enthält oder wenn eine dieser Bestimmungen den Vorschriften dieses Gesetzes widerspricht.

Für das Verfahren gelten die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des § 42, Absatz 2 und 3.

§ 115.

Die Auflösung einer Genossenschaft kann von dem Registergerichte auch dann verfügt werden:

1. wenn andauernde Nachlässigkeiten oder Statutenwidrigkeiten bei der Gebarung der Genossenschaft die Interessen der Gläubiger oder der Mitglieder der Genossenschaft gefährden;

2. wenn sich aus der Bilanz einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung ergibt, daß die Summe der Geschäftsguthaben weniger als die Hälfte der gesamten Geschäftseinlagen beträgt und nicht innerhalb dreier Monate nach Aufstellung dieser Bilanz dieses Verhältnis durch eine Erhöhung der Geschäftseinlagen oder in anderer Weise beseitigt worden ist;

3. wenn die Zahl der Genossenschafter durch mehr als drei Monate weniger als fünf beträgt;

4. wenn die Genossenschaft ihre Tätigkeit gänzlich und nicht bloß vorübergehend eingestellt hat.

Bei Genossenschaften, die der Revision durch einen Verband oder Landesausschuß unterstehen, ist die Auflösung wegen der unter Z. 1 und 2 angeführten Gründe von einem darauf abzielenden Antrage des zur Bestellung des Revisors berufenen Organes abhängig. In allen anderen Fällen kann die Auflösung vom Registergerichte von Amts wegen verfügt werden.

Für das Verfahren gelten die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des § 42, Absatz 2 und 3; doch entfällt die Mitwirkung der Finanzprokuratur und kann über die Auflösung, wenn der Auflösungsgrund nicht innerhalb der gewährten Frist behoben wurde, auch ohne Anordnung einer Tagsatzung erkannt werden.

§ 116.

Die Auflösung der Genossenschaft durch Zeitablauf oder Beschluß der Generalversammlung muß von dem Vorstande sofort zum Genossenschaftsregister angemeldet werden. Kommt der Vorstand einer an ihn ergangenen Aufforderung des Gerichtes zur Erstattung der ihm obliegenden Anmeldung der Auflösung nicht nach, so ist die Aufforderung unter Bestimmung einer Frist mit dem Beisatze zu wiederholen, daß nach Ablauf der Frist die Auflösung unter gleichzeitiger Ernennung der Liquidatoren durch das Gericht von Amts wegen eingetragen würde. Vor Eintragung der Auflösung und Ernennung der Liquidatoren hat das Gericht den Vorstand zu vernehmen.

Im Falle der Konkurseröffnung sowie wenn die Auflösung durch gerichtliches Erkenntnis rechtskräftig ausgesprochen oder von der Verwaltungsbehörde rechtskräftig verfügt wird, hat die Eintragung von Amts wegen zu erfolgen. Die von der Verwaltungsbehörde rechtskräftig ausgesprochene Auflösung ist dem Registergerichte von Amts wegen mitzuteilen.

Das Registergericht hat die Auflösung ungesäumt unter Ersichtlichmachung der Art der Auflösung in das Register einzutragen. Wenn die Genossenschaft der Revision durch einen Verband oder Landesausschuß untersteht, ist die Eintragung der Auflösung dem zur Bestellung des Revisors berufenen Organe mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt.

Liquidation.

§ 117.

Der Auflösung der Genossenschaft hat die Liquidation zu folgen. Sie unterbleibt nur im Falle der Konkurseröffnung für die Dauer des Konkursverfahrens.

Als Liquidatoren treten die Mitglieder des Vorstandes ein, wenn nicht durch das Statut oder einen Beschluß der Generalversammlung andere Personen dazu bestellt werden. Das Registergericht kann auch außer dem Falle des § 116, Absatz 1, auf Antrag des Aufsichtsrates oder des zehnten oder eines im Statute hierfür bestimmten geringeren Teiles der Genossenschafter aus wichtigen Gründen neben diesen oder an deren Stelle andere Liquidatoren ernennen.

Es sind mindestens zwei Liquidatoren zu berufen.

Liquidatoren, die nicht von dem Gerichte ernannt sind, können jederzeit durch die Generalversammlung abberufen werden. Das Gericht kann aus wichtigen Gründen sowohl gerichtlich ernannte wie Liquidatoren, die nicht vom Gerichte ernannt sind, abberufen; letzteres kann jedoch nur auf Antrag des Aufsichtsrates oder eines Teiles der Genossenschafter (Absatz 2) geschehen.

Die ersten Liquidatoren sind vom Vorstande, jede Änderung in den Personen der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsbefugnis ist durch die Liquidatoren zum Genossenschaftsregister anzumelden.

Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in das Register erfolgt von Amts wegen.

§ 118.

Die Liquidatoren vertreten die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; sie können für diese Vergleiche und Schiedsverträge abschließen.

Die Liquidatoren haben ihre Willenserklärungen in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form kund zugeben. Wenn hierüber nichts anderes festgesetzt ist, bedarf es zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung der Mitwirkung sämtlicher Liquidatoren. Die Mitwirkung von weniger als zwei Liquidatoren darf nicht festgesetzt werden. Ist eine besondere Bestimmung über die Vertretung der Genossenschaft getroffen, so ist sie zum Register anzumelden.

Ihre Unterschrift haben die Liquidatoren in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

§ 119.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen der Genossenschaft in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen; zur Beendigung schwebender Geschäfte können sie auch neue Geschäfte eingehen.

Der Ausschreibung weiterer Einzahlungen auf nicht volleingezahlte Geschäftsanteile stehen statutarische oder vertragsmäßige, eine spätere Fälligkeit festsetzende Bestimmungen nicht im Wege. Die Ausschreibung ist jedoch nach Auflösung der Genossenschaft nur insoweit zulässig, als es zur Befriedigung der Gläubiger einschließlich der ausgeschiedenen Genossenschafter erforderlich ist. Die Einzahlungen sind nach dem zur Zeit der Auflösung für die Verteilung von Verlusten maßgebenden Verteilungsschlüssel (§ 65) zu fordern.

Die Einforderung von Nachzahlungsbeträgen (§ 68), die zur Zeit der Auflösung der Genossenschaft noch nicht fällig waren, ist unzulässig.

Die Verwertung des Genossenschaftsvermögens durch Veräußerung dieses Vermögens als Ganzes kann nur auf Grund eines mit einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen gefaßten Beschlusses der Generalversammlung erfolgen.

Die Liquidatoren haben, selbst wenn sie von dem Gerichte ernannt sind, bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen Folge zu leisten.

§ 120.

Die Liquidatoren haben sofort bei Beginn der Liquidation die Auflösung in der für die genossenschaftlichen Bekanntmachungen bestimmten Form, jedenfalls aber auch in dem für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister bestimmten Blatte zu veröffentlichen und dabei die Gläubiger der Genossenschaft aufzufordern, sich bei den Liquidatoren zu melden. Bekannte Gläubiger sind hiervon durch besondere Mitteilungen zu benachrichtigen.

§ 121.

Ferner haben die Liquidatoren sogleich bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen und sie in der für die genossenschaftlichen Bekanntmachungen bestimmten Form, jedenfalls aber auch in dem für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister bestimmten Blatte zu veröffentlichen und samt dem Ausweise darüber zum Genossenschaftsregister einzureichen.

Ergibt die für den Beginn der Liquidation aufgestellte oder eine spätere Bilanz, daß die Genossenschaft überschuldet ist (§ 108), so haben die Liquidatoren sofort die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.

Während der Dauer der Liquidation gelangen die Vorschriften über die Gewinnverteilung und über die Zuweisung an den Reservefonds nicht zur Anwendung.

§ 122.

Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder sind zur Befriedigung der Gläubiger mit Ausschluß jedoch der Forderungen, die ganz oder teilweise ausgeschiedenen Genossenschaftern auf Grund der Auseinandersetzung (§ 82) zustehen, zu verwenden. Nicht erhobene Schuldbeträge sowie die Beträge für noch nicht fällige oder streitige Forderungen sind zurückzubehalten. Gleiches gilt von schwebenden Verbindlichkeiten.

Das nach Berichtigung und Sicherstellung der im Absatze 1 bezeichneten Schulden verbleibende Vermögen dürfen die Liquidatoren nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der letzten Veröffentlichung der Aufforderung an die Gläubiger (§ 120) verteilen.

Aus diesem Vermögen sind nach Ablauf des genannten Zeitraumes zunächst die Forderungen ganz oder teilweise ausgeschiedener Genossenschafter (§ 82) zu berichtigen.

Die Verteilung des erübrigenden Vermögens hat, insoweit es nicht im Statute oder durch General-

versammlungsbeschlüsse anderen Verwendungszwecken überwiesen ist, an die Genossenschafter, und zwar, wenn das Statut keinen anderen Verteilungsschlüssel hierfür aufstellt, nach dem Verhältnisse der auf Grund der ersten Liquidationsbilanz ermittelten Geschäftsguthaben bis zu deren vollen Deckung und hinsichtlich des dann noch verbleibenden Betrages nach dem Verhältnisse der Geschäftsguthaben am Schlusse des der Auflösung vorangehenden Geschäftsjahres zu erfolgen.

Die gemäß § 119, Absatz 2, geleisteten Einzahlungen sind, insoweit sie zur Befriedigung der Gläubiger einschließlich der ausgeschiedenen Genossenschafter nicht erforderlich sind, den Genossenschaftern, die die Einzahlungen geleistet haben, nach Verhältnis dieser Einzahlungen zurückzustellen.

Die von Gläubigern oder Genossenschaftern nicht behobenen Beträge sind vor Beendigung der Liquidation zu Gericht zu erlegen.

§ 123.

Insoweit die vorstehenden Paragraphen nicht abweichende Anordnungen enthalten, haben alle in diesem Gesetze hinsichtlich des Vorstandes getroffenen Bestimmungen sinngemäß auch in bezug auf die Liquidatoren Anwendung zu finden.

Auch hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Genossenschafter untereinander und gegenüber der Genossenschaft sowie der Genossenschaft zu dritten Personen, dann der Rechte und Pflichten und der Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates, endlich hinsichtlich der Generalversammlung und der Revision kommen die hierüber in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft bis zur Beendigung der Liquidation zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Abschnittes und dem Zwecke der Liquidation nicht etwas anderes ergibt.

Der Gerichtsstand, den die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation bestehen.

§ 124.

Nach Beendigung der Liquidation haben die Liquidatoren unter Nachweisung der durch Beschluß der Generalversammlung erwirkten Entlastung bei dem Registergerichte um die Löschung der Liquidationsfirma anzusuchen.

Das Gericht hat die Löschung in dem für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister bestimmten Blatte zu veröffentlichen.

Die Bücher und Papiere der aufgelösten Genossenschaft sind einem der Genossenschafter oder einem Dritten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung der Liquidation zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Person des Verwahrers wird in Ermanglung einer Bestimmung des Statutes oder eines Generalversammlungsbeschlusses durch das Registergericht bestimmt.

Die Genossenschafter und die Gläubiger sowie deren Rechtsnachfolger können von dem Gerichte zur Einsicht der Bücher und Papiere ermächtigt werden.

Stellt sich nachträglich noch weiteres, der Verteilung unterliegendes Vermögen heraus, so hat das Registergericht auf Antrag eines Beteiligten die bisherigen Liquidatoren wieder zu berufen oder andere Liquidatoren zu ernennen.

§ 125.

Die Bestimmungen über die Liquidation gelangen auch dann zur Anwendung, wenn die Auflösung durch Verfügung der Verwaltungsbehörde oder Beschluß des Registergerichtes erfolgt.

Wurde jedoch in der Verfügung der Verwaltungsbehörde angeordnet, daß die Organe der Genossenschaft sofort ihre Tätigkeit einzustellen haben, so sind die Liquidatoren ausschließlich von dem Registergerichte zu ernennen. Zugleich hat das Registergericht einen Aufsichtsrat zu ernennen, dem die durch das Gesetz dem Aufsichtsrate und der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben zufallen.

Wenn einer der im § 113 angeführten Fälle eintritt, kann die Einstellung der Tätigkeit der genossenschaftlichen Organe mit der im zweiten Absatze bezeichneten Wirkung auch gegenüber einer bereits aus anderen Gründen aufgelösten Genossenschaft von der zur Auflösung zuständigen Verwaltungsbehörde verfügt werden. Die gleiche Verfügung kann in den Fällen des § 115, Z. 1 und 2, vom Registergerichte getroffen werden.

Dritter Abschnitt.

Konkurs und Haftpflicht.

§ 126.

Zur Eröffnung und Verhandlung des Konkurses über das Vermögen einer Genossenschaft ist das Registergericht zuständig. Der Konkurs ist nach den Bestimmungen über den kaufmännischen Konkurs zu verhandeln.

Dem Vorstande und, wenn der Konkurs im Zuge der Liquidation eröffnet wurde, den Liquidatoren kommt im Konkursverfahren die rechtliche Stellung zu, welche die Konkursordnung dem Gemeinschuldner einräumt.

Die Beendigung des Konkurses durch Zwangsausgleich findet nicht statt; wegen Geringfügigkeit des Vermögens ist sie nur bei Vorhandensein der Voraussetzungen des § 112 zulässig.

Die Forderungen ganz oder teilweise ausgeschiedener Genossenschafter (§ 82) reihen nach der fünften Klasse der Konkursgläubiger und sind im Falle der Unzulänglichkeit der Masse nach dem Verhältnisse ihrer Beträge zu berichtigen.

§ 127.

Nach Eröffnung des Konkurses ist ohne Verzug eine Generalversammlung zur Beschlußfassung darüber zu berufen, ob die bisherigen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates beizubehalten oder andere zu bestellen sind.

Zur Berufung einer Generalversammlung ist während der Dauer des Konkursverfahrens auch der Konkursmasseverwalter befugt.

§ 128.

Können die Forderungen der Konkursgläubiger aus dem Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, so ist der Abgang von den Genossenschaftern zu decken.

Der Verpflichtung der Genossenschafter zur Leistung der hierzu nötigen Beiträge kann durch Kompensation mit einer Forderung an die Genossenschaft nur in dem Betrage genügt werden, der dem Genossenschafter als Konkursgläubiger für seine Forderung in einem vollziehbaren Verteilungsentwurfe (Verteilungsnachweisung) zugewiesen wird.

§ 129.

Der Konkursmasseverwalter hat nach Abhaltung der allgemeinen Liquidierungstagfahrt die Genossenschafter unter Aufstellung einer Beitragsberechnung zur Deckung des Abganges aufzufordern, der sich bei Gegenüberstellung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft und der voraussichtlichen Masskosten auf der einen Seite und ihres Vermögens einschließlich der Geschäftsguthaben und des Reservefonds, jedoch mit Ausschluß der von den Genossenschaftern wegen nicht erfolgter Volleinzahlung ihrer Geschäftsanteile geschuldeten, zur Zeit der Auflösung noch nicht fälligen Beträge auf der anderen Seite ergibt.

Zunächst ist die Einzahlung der von den Genossenschaftern wegen nicht erfolgter Volleinzahlung ihrer Geschäftsanteile geschuldeten, zur Zeit der Auflösung noch nicht fälligen Beträge nach dem im § 119, Absatz 2, angegebenen Verteilungsschlüssel zu fordern.

Ein verbleibender unbedeckter Abgang ist, wenn das Statut keinen anderen Verteilungsschlüssel aufstellt, auf die Genossenschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile bis zur Höhe der im Statute ausgesprochenen Haftung, bei Genossenschaftern, auf die diese Haftung gemäß § 60 keine Anwendung findet, bis zur Höhe der für sie bestehenden Haftung aufzuteilen. Die Einforderung von Nachzahlungsbeträgen (§ 68), die zur Zeit der Auflösung noch nicht fällig waren, ist unzulässig.

Ob und in welchem Maße Genossenschafter, die zur Leistung der auf die Geschäftsanteile geschuldeten oder vermöge der Haftung ihnen obliegenden Zahlungen ganz oder teilweise unvermögend sind, bei der Aufstellung der Beitragsberechnung zu berücksichtigen sind, ist durch Beschluß des Gläubigerausschusses zu entscheiden.

Uneinbringliche Beiträge sind auf die übrigen Genossenschafter zu verteilen.

Die Beitragsberechnung ist so aufzustellen, daß durch etwaiges Unvermögen einzelner Genossenschafter kein Ausfall entsteht.

§ 130.

Reichen die gemäß § 129 eingeforderten Beiträge wegen Unvermögenheit sämtlicher Genossenschafter zur Leistung höherer Zahlungen oder bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung auch infolge Erschöpfung der Haftsummen zur Befriedigung der Forderungen nicht aus, die den Konkursgläubigern bis einschließlich der fünften Klasse zustehen, so sind von den in den letzten zwei Jahren vor der Auflösung ganz oder teilweise ausgeschiedenen Genossenschaftern unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 129, Absatz 4 bis 6, die Beträge zu fordern, die durch Begleichung der angeführten Forderungen benötigt werden.

Die ausgeschiedenen Genossenschafter haben zur Deckung dieses Erfordernisses nach Vorschrift des § 129, Absatz 3, bis zur Höhe der für sie im Zeitpunkte ihres Ausscheidens bestehenden Haftung beizutragen. Bei der Ermittlung des auf den einzelnen Genossenschafter entfallenden Betrages ist der von ihm bei der Auseinandersetzung gezahlte Fehlbetrag in Abzug zu bringen, insoweit er die Beträge übersteigt, die der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Geschäftsanteile und zu einer vor seinem Ausscheiden beschlossenen und zur Zeit der Auflösung der Genossenschaft fälligen Nachzahlung entsprechen.

Genossenschafter, die durch Übertragung ihrer Geschäftsanteile ausgeschieden sind, haben nur dann und in dem Maße zur Deckung des Abganges beizutragen, als die Erwerber ihrer Geschäftsanteile gemäß § 129, Absatz 4, nicht in Anspruch genommen werden können.

§ 131.

Wenn die Forderungen, die Konkursgläubigern bis einschließlich der fünften Klasse zustehen, auch durch die gemäß § 130 eingeforderten Beiträge nicht vollständig gedeckt werden können, ist der Fehlbetrag auf diejenigen Genossenschafter zu verteilen, die mehr als zwei Jahre vor Auflösung der Genossenschaft aus einem anderen Grunde als durch Tod ganz oder teil-

weise ausgeschieden sind, sofern nicht der Eintritt eines Ausscheidungsgrundes oder das erfolgte Ausscheiden mindestens achtzehn Monate vor der Auflösung der Genossenschaft in das beim Registergerichte geführte Mitgliederverzeichnis eingetragen oder in diesem angemerkt wurde.

Die Beiträge sind nach den Vorschriften des § 130 zu ermitteln und einzufordern.

§ 132.

In der Beitragsberechnung sind die sämtlichen Genossenschafter namentlich zu bezeichnen und die Beträge, die sie zu zahlen haben, ziffermäßig zu bestimmen. Werden einzelne Genossenschafter gemäß § 129, Absatz 4, überhaupt nicht oder nur mit einem geringeren Betrage berücksichtigt, so ist dies anmerkungsweise kurz zu begründen. In gleicher Weise ist vorzugehen, soweit Genossenschafter auf Grund der Bestimmungen der §§ 130 und 131 in Anspruch genommen werden.

Die Beitragsberechnung ist dem Konkursgerichte zur Bestätigung vorzulegen.

§ 133.

Der Konkurskommissär hat allen in die Beitragsberechnung aufgenommenen Genossenschaftern und sämtlichen Konkursgläubigern bekanntzugeben, daß sie von der Beitragsberechnung bei ihm oder bei dem Konkursmasseverwalter Einsicht und Abschrift nehmen können und daß es ihnen frei stehe, dagegen bei der gleichzeitig auf einem möglichst nahen Termin anzuordnenden Tagsatzung ihre allfälligen Erinnerungen vorzubringen.

Diese Mitteilung erfolgt durch eine Kundmachung, die in der für die genossenschaftlichen Bekanntmachungen bestimmten Form, jedenfalls aber auch in dem für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister bestimmten Blatte zu veröffentlichen ist, dann mittels Anschlages bei Gericht, der erst nach der durch das bezeichnete Blatt erfolgten Veröffentlichung zulässig ist. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Genossenschaft, ferner der Konkursmasseverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses und alle in Anspruch genommenen Genossenschafter sind überdies unmittelbar zu benachrichtigen.

Die rechtlichen Folgen der Benachrichtigung treten schon durch den Anschlag bei Gericht ein, auch wenn die Zustellung in Ansehung einzelner Personen unterblieben ist.

§ 134.

Bei der Tagsatzung sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Genossenschaft, der Konkursmasseverwalter und die Mitglieder des Gläubigerausschusses, ferner auf ihr Verlangen die sonst Beteiligten zu hören. Im Falle der Erhebung von Erinnerungen ist die Sach- und Rechtslage insoweit aufzuklären, als es zur Beurteilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist.

Über die wesentlichen Ergebnisse der Tagsatzung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Kann die Verhandlung nicht ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden, so hat der Konkurskommissär die Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zu erstrecken und dies den Erschienenen sogleich mitzuteilen. Daß die Erstreckung mündlich verlautbart wurde, ist in dem Protokolle zu vermerken. Eine neuerliche Vorladung unterbleibt.

§ 135.

Das Konkursgericht hat die Beitragsberechnung nach Beschlußfassung über die allfälligen Erinnungen und erforderlichenfalls nach entsprechender Berichtigung, die es selbst vornehmen oder dem Konkursmasseverwalter auftragen kann, zu bestätigen.

Ausfertigungen der mit der gerichtlichen Bestätigung versehenen Beitragsberechnung sind dem Konkursmasseverwalter und dem Vorstande mit dem Bestätigungsbeschlusse zuzustellen. Eine weitere Ausfertigung ist bei Gericht zur Einsicht der Beteiligten aufzubehalten.

In dem Beschlusse über die Bestätigung sind die Genossenschafter und die Konkursgläubiger aufmerksam zu machen, daß die bestätigte Beitragsberechnung bei Gericht, bei dem Konkursmasseverwalter und bei dem Vorstande eingesehen werden könne.

Den Bestätigungsbeschluß hat das Gericht in der für die genossenschaftlichen Bekanntmachungen bestimmten Form, jedenfalls aber auch in dem für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister bestimmten Blatte zu veröffentlichen und durch Anschlag bei Gericht zu verlautbaren. Der Anschlag bei Gericht kann erst vorgenommen werden, wenn die Veröffentlichung und die Zustellung des Beschlusses an den Konkursmasseverwalter und den Vorstand erfolgt ist.

Die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung ist drei Tage nach Vornahme des Anschlages bei Gericht vollstreckbar.

§ 136.

Die Genossenschafter können die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung mittels Rekurses, wenn die Anfechtung jedoch die Ermittlung und Feststellung streitiger Tatumstände zur Voraussetzung hat, mittels Klage anfechten. Die Anfechtung findet nur insoweit statt, als der Genossenschafter den Anfechtungsgrund bei der Tagsatzung (§ 134) geltend gemacht hat oder ohne sein Verschulden geltend zu machen außer stande war.

Der Rekurs oder die Klage sind binnen vierzehn Tagen, von der Kundmachung der Bestätigung der Beitragsberechnung durch den Anschlag bei Gericht an gerechnet, zu erheben.

Die Klage ist beim Konkursgerichte anzubringen und gegen den Konkursmasseverwalter zu richten. Das rechtskräftige Urteil wirkt für und gegen alle beitragspflichtigen Genossenschafter.

Infolge der Erhebung des Rekurses oder der Klage kann die Aufschiebung der Exekution nach den Vorschriften der Exekutionsordnung (§ 42 u. f.) angeordnet werden.

§ 137.

Der Konkursmasseverwalter hat, sobald die Beitragsberechnung vollstreckbar geworden ist, die Beiträge, die hiernach von den einzelnen Genossenschaftern zu zahlen sind, erforderlichenfalls mittels Exekution einzubringen und ihrer Bestimmung zuzuführen.

Beiträge von Genossenschaftern, welche die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung angefochten haben, sind vom Konkursmasseverwalter bis zur endgültigen Entscheidung über den Rekurs oder die Klage zurückzubehalten und, soweit dieser Entscheidung zufolge die Verpflichtung zur Beitragsleistung entfällt, zurückzuzahlen.

Die Exekution ist bei dem Konkursgerichte anzusuchen.

§ 138.

Wenn sich zeigt, daß der von den Genossenschaftern zu deckende Gesamtbetrag auf Grund der Beitragsberechnung nicht aufgebracht wird, hat der Masseverwalter eine Zusatzberechnung aufzustellen. Auf diese finden die Vorschriften der §§ 128 bis 137 Anwendung.

Erforderlichenfalls ist die Aufstellung einer Zusatzberechnung zu wiederholen.

§ 139.

Wurden dem Konkursmasseverwalter zur Befriedigung der Gläubiger von einzelnen Genossenschaftern größere Beträge, als sie zufolge einer Beitragsberechnung zu entrichten haben, oder wurden ihm zu gleichem Zwecke von dritten Personen Beträge einstweilen zur Verfügung gestellt, so sind auch die Beträge, die zur Rückerstattung der Mehrleistungen der Genossenschafter sowie der von dritten Personen gewährten Summen benötigt werden, nach den Bestimmungen dieses Abschnittes von den Genossenschaftern einzuheben und, nachdem die Befriedigung der Gläubiger erfolgt ist, zurückzuzahlen.

Die Rückerstattung von im Wege der Beitragsberechnung eingehobenen Beträgen, die nach dem Schlußergebnisse zur Befriedigung der Gläubiger nicht benötigt werden, hat nach den für die Einhebung angewendeten Grundsätzen mit der Maßgabe zu erfolgen, daß Beträge, die erst in Ermanglung ausreichender anderer Deckungsbeiträge einzuheben waren, vor letzteren zurückzuerstatten sind.

Durch die Verpflichtung der einzelnen Genossenschafter zur Zahlung der mittels Beitragsberechnung ihnen auferlegten Beträge werden die ihnen gegen andere Genossenschafter auf Grund des Gesetzes oder des Statutes etwa zustehenden Regreßrechte nicht berührt.

§ 140.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind sinngemäß anzuwenden, wenn der Konkurseröffnung mangels eines hinreichenden Vermögens oder mangels einer Mehrheit persönlicher Gläubiger nicht stattgegeben werden kann oder wenn die Aufhebung des Konkurses aus einem dieser beiden Gründe erfolgt.

In solchen Fällen haben der Vorstand und die Liquidatoren die im Konkurse dem Konkursmasseverwalter zukommenden Obliegenheiten zu erfüllen. Das Registergericht ist berechtigt, an deren Stelle von Amts wegen oder auf Antrag andere Personen mit diesen Aufgaben zu betrauen.

IV. Hauptstück.

Behörden und Verfahren.

§ 141.

Bei jedem Handelsgerichte ist ein Genossenschaftsregister für alle Genossenschaften zu führen, die in dessen Sprengel ihren Sitz haben.

Auf das Genossenschaftsregister finden die gesetzlichen Vorschriften über das Handelsregister insoweit Anwendung, als das gegenwärtige Gesetz nichts anderes verfügt.

Insbesondere hat das Registergericht nach den für die Anmeldung zum Handelsregister geltenden Vorschriften die Anmeldungspflichtigen zur Erstattung aller Anmeldungen und Einreichungen zum Genossenschaftsregister und aller nach den Bestimmungen dieses Gesetzes dem Registergerichte sonst zu machenden Vorlagen anzuhalten.

Im Verordnungswege können nähere Bestimmungen über das Genossenschaftsregister, über die Form der Anmeldungen, Einreichungen und sonstigen Vorlagen an das Registergericht sowie über die Eintragungen in das Genossenschaftsregister und in das bei Gericht zu führende Mitgliederverzeichnis getroffen werden. Für bestimmte Gattungen von Genossenschaften kann allgemein oder mit Beschränkung auf einzelne Arten von Eintragungen in das Ge-

nossenschaftsregister verfügt werden, daß die Bekanntmachung der Eintragungen statt in dem regelmäßig hierfür bestimmten Blatte in anderen öffentlichen Blättern oder in sonstiger Weise zu erfolgen habe.

§ 142.

Das Registergericht hat nach den für das Handelsregister geltenden Bestimmungen Ordnungsstrafen zu verhängen, wenn die gesetzlich geforderten Vorlagen an das zur Bestellung des Revisors berufene Organ nicht erstattet werden oder wenn den Vorschriften dieses Gesetzes über die Berufung, Vorbereitung oder Abhaltung der Generalversammlung, namentlich über die der Generalversammlung zu machenden Vorlagen, über die Ausfolgung oder Gestattung der Einsicht von Schriftstücken, über die zu bewirkenden Veröffentlichungen, über die Führung der Liste der Genossenschafter, über die Befugnisse der Revisoren und über die Mitteilung des Revisionsberichtes an den Aufsichtsrat und an die Generalversammlung nicht entsprochen wird oder wenn die im § 53 bezeichneten Aufträge des Registergerichtes nicht befolgt werden.

In gleicher Weise sind Ordnungsstrafen nach den für das Handelsregister geltenden Bestimmungen zu verhängen, wenn die durch dieses Gesetz angeordneten Nachweisungen, Erklärungen und Mitteilungen Unrichtigkeiten enthalten, ohne daß eine strafrechtlich zu ahndende Haltung vorliegt.

§ 143.

Sofern das Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, ist bei den Amtshandlungen, die dem Registergerichte durch dieses Gesetz übertragen werden, nach den Vorschriften über das Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vorzugehen. Doch sind Rechtsmittel nach verstrichener Frist nicht zulässig und von Amts wegen zurückzuweisen.

§ 144.

Während der gewöhnlichen amtlichen Dienststunden ist jedermann auf Verlangen Einsicht in das Mitgliederverzeichnis, ferner in die Anmeldungen und Einreichungen zum Genossenschaftsregister und deren Beilagen sowie in die sonstigen Vorlagen an das Registergericht und die Behebung von Abschriften zu gestatten.

§ 145.

Die Finanzprokuratur kann die Bewilligung von Eintragungen in das Genossenschaftsregister, von denen sie gemäß den §§ 11 und 59 zu benachrichtigen ist, im Wege des Rekurses anfechten, wenn sie die Eintragung als dem Gesetze nicht entsprechend erachtet.

§ 146.

Wenn eine Genossenschaft eines der im § 88, Absatz 1, bezeichneten Geschäfte betreibt, kann dieser Betrieb von der politischen Landesstelle, in deren Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat, eingestellt werden.

§ 147.

Die staatliche Bewilligung zum Betriebe der in § 88, Absatz 3, bezeichneten Geschäftszweige wird vom Finanzministerium erteilt.

Hinsichtlich dieser Geschäftszweige steht dem Finanzministerium zu:

1. die Gebarung der Genossenschaft zu überwachen und zu diesem Behufe in die Bücher und Papiere der Genossenschaft Einsicht zu nehmen, die notwendigen Ausweise und Aufklärungen von der Genossenschaft zu verlangen und behördliche Abgeordnete zu den Generalversammlungen und allen Versammlungen genossenschaftlicher Organe zu entsenden;

2. die Ausführung von Beschlüssen oder Verfügungen zu untersagen, durch die das Statut oder zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt oder die bei Erteilung der Bewilligung von der Staatsverwaltung gestellten Bedingungen überschritten werden.

Werden die für den Betrieb erlassenen gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet oder die bei der Erteilung der Bewilligung gestellten Bedingungen nicht eingehalten, so kann das Finanzministerium die Bewilligung widerrufen. Wird der Betrieb des Widerrufes ungeachtet fortgesetzt oder erfolgt er überhaupt ohne vorausgegangene staatliche Bewilligung, so ist das Finanzministerium berechtigt, diesen Betrieb einzustellen.

§ 148.

Wenn ein Konsumverein oder eine Zweigniederlassung eines Konsumvereines ihren Geschäftsbetrieb entgegen der Vorschrift des § 95 begonnen haben, so kann der Betrieb von der zuständigen Gewerbebehörde erster Instanz eingestellt werden.

§ 149.

Im Verordnungswege können für alle oder für bestimmte Gattungen von Genossenschaften Grundsätze für die Ausübung der dem Aufsichtsrate zukommenden Obliegenheiten aufgestellt, Vorschriften über die Durchführung der Revision und die Ab-

fassung der Revisionsberichte, über die Führung der Liste der Genossenschafter, über die Aufstellung der Rechnungsabschlüsse und über die Erstattung statistischer Ausweise erlassen und Formularien für die Rechnungsführung und den Rechnungsabschluß vorgeschrieben werden.

V. Hauptstück.

Strafbestimmungen.

§ 150.

Ein Vergehen begeht, wer vorsätzlich als Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft bewirkt, zustimmt oder nicht hindert, daß die Tätigkeit der Genossenschaft über die durch dieses Gesetz oder das Statut gezogenen Grenzen ausgedehnt wird.

§ 151.

Ein Vergehen begeht, wer vorsätzlich als Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates als Liquidator oder als Beauftragter einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft in den Versammlungsprotokollen, Rechnungsabschlüssen, Geschäftsberichten oder in einer öffentlichen Aufforderung zur Beteiligung an der Genossenschaft, deren Geschäfts- oder Vermögenslage falsch darstellt oder eine Tatsache verschweigt, deren Verschweigung über die Geschäfts- oder Vermögenslage der Genossenschaft zu täuschen geeignet ist.

§ 152.

Die Strafe der in den §§ 150 und 151 bezeichneten Vergehen ist Arrest von einer Woche bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe von tausend bis zwanzigtausend Kronen verbunden werden kann.

Die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe darf sechs Monate Arrest nicht überschreiten.

§ 153.

Wer als Revisor die ihm obliegende Pflicht der Geheimhaltung der bei der Revision zu seiner Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verletzt (§ 55, Absatz 1), ist mit einer Ordnungsstrafe bis zu zweitausend Kronen von dem Registergerichte zu bestrafen.

§ 154.

Personen, die für einen Konsumverein den Warenverkauf besorgen, werden, wenn sie entgegen der Vorschrift des § 94 wissentlich oder ohne Beobachtung der vom Vorstande erlassenen Anordnung (§ 96) Waren an andere Personen als an Mitglieder oder an deren Vertreter verkaufen, mit Geldstrafe bis zu hundert Kronen bestraft.

In gleicher Weise werden bestraft:

1. Mitglieder eines Konsumvereines, welche die zum Warenkaufe berechtigende Legitimation einem Dritten zum Zwecke unbefugter Warenentnahme überlassen;

2. Dritte, die von einer solchen Legitimation zu dem angeführten Zwecke Gebrauch machen oder auf andere Weise zu einer den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechenden Warenabgabe zu verleiten suchen;

3. Mitglieder eines Konsumvereines, die für einen Dritten, um hierdurch einen Vorteil für sich zu erzielen, den Bezug von Waren aus dem Konsumverein besorgen.

Übertretungen der Vorschriften der §§ 96, Absatz 2, und 97 werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Kronen bestraft.

Das Strafverfahren steht den Gewerbebehörden nach Maßgabe der Strafvorschriften der Gewerbeordnung zu. In dem Straferkenntnisse ist die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle tretende Arreststrafe auszusprechen, wobei in der Regel für je zehn Kronen ein Tag Arrest zu bemessen ist.

§ 155.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes sind nur soweit anzuwenden, als die Handlung nicht unter eine strengere strafrechtliche Bestimmung fällt.

Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, gelten auch für die durch dieses Gesetz festgesetzten Vergehen. Das Verfahren steht den Gerichtshöfen erster Instanz zu.

Die von den Registergerichten oder von den politischen Behörden auf Grund dieses Gesetzes verhängten Ordnungs- und Geldstrafen fließen dem Armenfonds am Sitze der Genossenschaft zu.

VI. Hauptstück.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 156.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die nach dem Gesetze vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, errichteten, bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes nicht bereits aufgelösten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit

den in den nachstehenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen Anwendung.

§ 157.

Die bestehenden Genossenschaften (§ 156) haben binnen einem Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ihre Statuten mit den Vorschriften dieses letzteren in Einklang zu bringen und die hierzu nötigen Statutenänderungen zum Genossenschaftsregister anzumelden. Das Registergericht kann die Frist aus rücksichtswürdigen Gründen verlängern.

Die gemäß Absatz 1 erforderlichen Statutenänderungen können ungeachtet entgegenstehender statutarischer Bestimmungen von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 158.

Eine bestehende Genossenschaft kann aus dem Grunde, weil das Statut nicht die nach § 5 notwendigen Bestimmungen enthält oder weil eine dieser Bestimmungen den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entspricht, vor Ablauf der zur Änderung des Statutes gewährten Frist nicht aufgelöst werden. Nach diesem Zeitpunkte kann das Registergericht das Auflösungsverfahren einleiten, ohne an einen Antrag der Finanzprokuratur gebunden zu sein. Die Bestimmungen des § 42, Absatz 2 und 3, finden Anwendung.

Steht das Statut in anderen als den vorbezeichneten Bestimmungen mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch, so hat das Registergericht nach Ablauf der zur Änderung des Statutes gewährten Frist den Vorstand anzuweisen, ungesäumt die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Übereinstimmung von Statut und Gesetz zu treffen. Werden die gesetzwidrigen Statutenbestimmungen ungeachtet dieses Auftrages in der vom Registergerichte festgesetzten Frist nicht beseitigt oder auftragsgemäß geändert, so können sie vom Registergerichte von Amts wegen nichtig erklärt und gelöscht werden (§ 53, Absatz 2 und 3).

§ 159.

Die Bestimmung, daß der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen hat und daß jede Genossenschaft einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat haben muß, tritt für bestehende Genossenschaften ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft.

§ 160.

Auf Kündigungen der Mitgliedschaft, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam erfolgten, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Die Rechte und Verbindlichkeiten von Genossenschaftern, die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes aus der Genossenschaft ausgeschieden sind oder ihre Mitgliedschaft rechtswirksam gekündigt haben, sind nach dem Gesetze vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, zu beurteilen.

§ 161.

Genossenschaften, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes zum Betriebe eines der im § 88, Absatz 1, bezeichneten Geschäfte befugt sind, verlieren diese Berechtigung mit dem Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes. Die Frist kann von dem nach dem Gegenstande des Betriebes zuständigen Ministerium aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

Genossenschaften, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes eines der im § 88, Absatz 3, angeführten Geschäfte betreiben, haben binnen zwei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bei dem Finanzministerium um die Bezeichnung der Bestimmungen anzusuchen, die als Bedingung für die Ausübung dieses Geschäftsbetriebes zu gelten haben. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so gelangt die Vorschrift des § 147, Absatz 3, sinngemäß zur Anwendung.

§ 162.

Das Verbot des § 90 tritt für bestehende Genossenschaften, nach deren Statut die Kreditgewährung durch Darlehen, in laufender Rechnung oder Eskontierung von Wechseln auf der Genossenschaft nicht angehörige Personen ausgedehnt werden darf, mit dem Ablaufe von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Vorschriften des § 91, Z. 1 und 3, für bestehende Kreditgenossenschaften, die nach ihrem Statute zum Betriebe industrieller Unternehmungen oder zum Betriebe des Warenhandels für eigene oder fremde Rechnung befugt sind.

§ 163.

Bestehenden Kreditgenossenschaften, bei denen der Stand der Geldeinlagen die im § 93 bestimmte Grenze übersteigt, kann das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für eine festzusetzende Übergangszeit eine Erweiterung der Grenze für die Annahme von Geldeinlagen gestatten.

§ 164.

Die bestehenden Genossenschaften haben binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes eine Abschrift des im § 14 des

Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, vorgeschriebenen Registers samt den Beitrittserklärungen der in dem angegebenen Zeitpunkte der Genossenschaft angehörenden Genossenschafter dem Registergerichte vorzulegen.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung sind die Genossenschaften gemäß § 141 von dem Registergerichte anzuhalten.

Die Abschrift ist bei Gericht zur Einsicht aufzulegen. Hiervon sind sämtliche Genossenschafter durch eine gerichtliche Kundmachung, die in der für die genossenschaftlichen Bekanntmachungen bestimmten Form, jedenfalls aber auch in dem für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister bestimmten Blatte zu veröffentlichen ist, zu benachrichtigen.

§ 165.

Vereine der in § 1 bezeichneten Art, die nicht auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, errichtet sind, haben binnen einem Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ihre Statuten mit den Vorschriften dieses letzteren in Einklang zu bringen und das geänderte Statut zum Genossenschaftsregister anzumelden. Das Registergericht kann die Frist aus rücksichtswürdigen Gründen verlängern.

Die gemäß Absatz 1 erforderlichen Statutenänderungen können ungeachtet entgegenstehender statutarischer Bestimmungen von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und bedürfen keiner staatlichen Genehmigung.

Die Verpflichtung zur Umbildung entfällt bei Vereinen, die vor Ablauf der für die Anmeldung des Statutes gewährten Frist aufgelöst werden. Nach der Auflösung kann die Unterstellung unter das gegenwärtige Gesetz nicht mehr stattfinden.

Vereine, die der Verpflichtung zur Umbildung nicht rechtzeitig nachkommen, sind von der zuständigen Verwaltungsbehörde aufzulösen.

§ 166.

Auf die Anmeldung des Statutes zum Genossenschaftsregister und dessen Eintragung finden die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 und 145 sinngemäße Anwendung.

Von dem Tage der Eintragung des geänderten Statutes in das Genossenschaftsregister haben für den Verein ausschließlich die Vorschriften dieses Gesetzes Geltung.

Die Bestimmungen der §§ 160 bis 164 finden sinngemäße Anwendung; es ist jedoch zugleich mit der Anmeldung des Statutes zum Genossenschaftsregister ein Verzeichnis der in diesem Zeitpunkte dem Vereine angehörenden Mitglieder samt deren Beitrittserklärungen vorzulegen.

§ 167.

Die Anordnungen des die Strafbestimmungen enthaltenden Hauptstückes finden auf die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes begangenen Handlungen und Unterlassungen keine Anwendung.

§ 168.

Sind Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ihren Sitz haben, auf Grund eines Handelsvertrages zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen, so finden auf sie die Bestimmungen der §§ 107 bis 114 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit den Abweichungen, die sich aus den im gegenwärtigen Gesetze für inländische Genossenschaften getroffenen Vorschriften ergeben, sinngemäß Anwendung.

Die geltenden Bestimmungen über die Berechtigung der in den Ländern der ungarischen Krone errichteten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ihre Wirksamkeit auf das Geltungsgebiet dieses Gesetzes auszudehnen und daselbst Zweigniederlassungen zu gründen, bleiben unberührt.

§ 169.

Auf die in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften finden das kaiserliche Patent vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253 (Vereinsgesetz), das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht, und das Hilfskassengesetz vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, keine Anwendung.

Soweit im gegenwärtigen Gesetze nichts anderes angeordnet ist, treten das Gesetz vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und das Gesetz vom 10. Juni 1903, R. G. Bl. Nr. 133, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, hinsichtlich der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes nicht bereits aufgelöst sind, außer Wirksamkeit.

§ 170.

Die Bestimmungen, die in den durch dieses Gesetz nicht berührten Gesetzen und sonstigen Vorschriften über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften getroffen sind, namentlich die in den Gesetzen vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, vom 25. Dezember 1880, R. G. Bl. Nr. 1 von 1881, und vom 11. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 111, enthaltenen Vorschriften in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren gelten auch für die in Gemäßheit dieses Gesetzes gebildeten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Auf die Kreditgenossen-

schaften der im § 92, Absatz 1, bezeichneten Art, in deren Statuten die Beschränkung der Kreditgewährung (§ 90) auf die Mitglieder ausdrücklich ausgesprochen ist, finden überdies die in den §§ 3 bis 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und in den Artikeln I und II des Gesetzes vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr 57, getroffenen Bestimmungen über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren Anwendung.

Statutenänderungen, Anmeldungen und Eintragungen in das Genossenschaftsregister, die das Statut oder den Stand der Eintragungen mit diesem Gesetze in Einklang zu bringen bezwecken, und alle übrigen hierzu erforderlichen Rechtsgeschäfte, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit.

Gleiches gilt von allen Einreichungen zu dem bei Gericht geführten Mitgliederverzeichnisse und deren Beilagen, dann von allen auf Grund dieses Gesetzes erstatteten Berichten, Eingaben und Anzeigen der Revisoren und der Revisionsverbände sowie deren Beilagen.

§ 171.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, und mit der Erlassung der zu dessen Durchführung erforderlichen Vorschriften ist Mein Justizminister beauftragt, der das Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern zu pflegen hat.

Inhalt.

I. Hauptstück.

Organisatorische Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Seite

Errichtung der Genossenschaft (§§ 1—12) . . . . . 325—327

Zweiter Abschnitt.

Die genossenschaftlichen Organe (§§ 13—43).

1. Titel. Der Vorstand (§§ 13—23) . . . . . 327—329
2. Titel. Der Aufsichtsrat (§§ 24—29) . . . . . 329—330
3. Titel. Die Generalversammlung (§§ 30—43) . . . . . 331—333

Dritter Abschnitt.

Die Revision (§§ 44—56) . . . . . 333—336

Vierter Abschnitt.

Statutenänderungen (§§ 57—60) 336

Fünfter Abschnitt.

Zweigniederlassungen (§§ 61, 62) . . . . . 336—337

II. Hauptstück.

Rechtsverhältnisse der Genossenschafter und der Genossenschaft.

Erster Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Genossenschafter (§§ 63—86).

1. Titel. Allgemeine Bestimmungen (§§ 63—72) . . . . . 337—339
2. Titel. Beitritt einzelner Genossenschafter (§§ 73—75) 339
3. Titel. Ausscheiden einzelner Genossenschafter (§§ 76—83) . . . . . 340—341
4. Titel. Liste der Genossenschafter (§§ 84—86) 341

Zweiter Abschnitt.

Seite
Rechtsverhältnisse der Genossenschaft (§§ 87—101) . . . . . 342—344

Dritter Abschnitt.

Gebarung der Genossenschaft (§§ 102—105) . . . . . 344—345

III. Hauptstück.

Auflösung.

Erster Abschnitt.

Auflösung (§§ 106—116) . . . . . 345—347

Zweiter Abschnitt.

Liquidation (§§ 117—125) . . . . . 347—349

Dritter Abschnitt.

Konkurs und Haftpflicht (§§ 126—140) . . . . . 349—352

IV. Hauptstück.

Behörden und Verfahren (§§ 141—149) . . . . . 352—354

V. Hauptstück.

Strafbestimmungen (§§ 150—155) 354

VI. Hauptstück.

Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 156—171) . . . . 354—357

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

der § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 140, betreffend die Einräumung von Notwegen, abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der dritte Absatz des § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 140, betreffend die Einräumung von Notwegen, wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister für Justiz, Ackerbau, Inneres und Finanzen beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Nach § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 140, betreffend die Einräumung von Notwegen, kann der Eigentümer einer Liegenschaft, welche der für die Zwecke einer ordentlichen Bewirtschaftung oder Benützung nötigen Wegeverbindung mit dem öffentlichen Wegenetz entbehrt, sei es, daß eine Wegeverbindung gänzlich mangelt oder daß sie unzulänglich erscheint, die gerichtliche Einräumung eines Notweges über fremde Liegenschaften in jenen Fällen begehren, in denen für die Befriedigung des Wegebedürfnisses nicht die Voraussetzungen der Enteignung oder unentgeltlichen Gestattung nach § 365 a. b. G. B. oder nach sonstigen hierfür erlassenen Gesetzen eintreten.

Der dritte Absatz dieses Paragraphen bestimmt: „Für Waldgrundstücke findet die Einräumung des Notweges nach diesem Gesetze nicht statt".

Diese Ausnahme ist darauf zurückzuführen, daß zur Zeit der Vorbereitung und Verhandlung des angeführten Gesetzes hervorragende forstliche Körperschaften der Anschauung Ausdruck gegeben hatten, daß für die Waldgrundstücke durch die §§ 24 und 25 des kaiserlichen Patentes vom 3. Dezember 1852, R. G. Bl. Nr. 250 (Forstgesetz) hinreichend Vorsorge getroffen sei.

§ 24 des Forstgesetzes bestimmt nämlich, daß jeder Grundeigentümer gehalten ist, Waldprodukte, welche anders gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten aus dem Walde geschafft und weiter gefördert werden könnten, auf die mindest schädliche Weise gegen volle Schadloshaltung über seine Grundstücke bringen zu lassen. Über die Notwendigkeit der Bringung des Holzes über fremde Gründe entscheidet die politische Behörde, über die Entschädigung in letzter Linie das Gericht.

In den letzten Jahren sind nun aber aus forstlichen Kreisen Klagen darüber laut geworden, daß die erwähnten Bestimmungen des Forstgesetzes für die Bedürfnisse der Waldbesitzer nicht ausreichen, weil sie sich nach der bisherigen strengen Auslegung der politischen Behörden nur auf die Bringung der eigentlichen Walderzeugnisse aus dem Wald beziehen und zum Beispiel auf die Beförderung des aus einem im Wald gelegenen Steinbruche gewonnenen Materials ebensowenig Anwendung finden, als auf die Benutzung fremden Grundes zur vorübergehenden Lagerung der Walderzeugnisse. Nach dieser Auslegung sei daher durch das Forstgesetz auch keine Vorsorge für die notwendige Beförderung von Gegenständen in den Wald, so zum Beispiel von Pflanzen für künstliche Aufforstung, von Material zur Anlage von Bringungswegen, Riesen u. dgl. getroffen. Als Mangel wurde auch empfunden, daß der Waldbesitzer gezwungen sei, in jedem einzelnen Falle des Bedarfes unter Aufwendung bedeutender Kosten um die Bewilligung zur Benutzung fremden Grundes einzuschreiten, und daß er auf Grund der Bestimmungen des Forstgesetzes nicht in der Lage sei, die dauernde Benützung einer Weganlage (eines gebahnten Weges) zu erlangen.

Das Ackerbauministerium hat diesen nicht unberechtigten Klagen zum Teile durch den Erlaß vom 19. Dezember 1907, Z. 48249, Rechnung getragen. In dem Erlasse werden den Unterbehörden Weisungen über die Handhabung des § 24 des Forstgesetzes gegeben und dessen Bestimmungen dahin erläutert, daß die Bewilligung für jede Art der Bringung von Walderzeugnissen (Ries-, Schlitt- und Leitwege, Seilbahnen, Bremsbahnen u. dgl.) und für eine längere Zeitdauer erteilt werden könne und daß der zur vorübergehenden Lagerung der Walderzeugnisse unumgänglich notwendige Platz als Bestandteil der betreffenden Bringungsanlage angesehen werden könne.

Der Industrie- und Landwirtschaftsrat sowie der 22. österreichische Forstkongreß begrüßten diese Erläuterungen zum § 24 des Forstgesetzes zwar als wesentlichen Fortschritt, hielten jedoch außerdem die Ausdehnung des Notwegegesetzes auf Waldgrundstücke unter Aufrechthaltung der Bestimmungen der §§ 24 und 25 des Forstgesetzes für erforderlich, damit die Waldbesitzer in den Stand gesetzt werden, je nach der verschiedenen Lage des Falles die Bringung von Walderzeugnissen über fremden Grundbesitz entweder auf Grundlage des Notwegegesetzes oder auf Grundlage des Forstgesetzes in Anspruch zu nehmen.

Es kann keinem Bedenken unterliegen, diesen Wünschen entsprechend die Anwendbarkeit des Notwegegesetzes auch auf Waldgrundstücke auszudehnen, und damit den Wäldern, die bisher nur von der Last des Notwegegesetzes getroffen werden konnten, auch dessen Vorteile zuzuwenden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Verlängerung der Wirksamkeit der im § 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1876, R. G. Bl. Nr. 115, festgesetzten Bestimmungen über Stempel- und Gebührenbefreiungen aus Anlaß der Aufteilung der kulturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die mit dem Gesetze vom 10. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 14, für den Zeitraum bis 31. Dezember 1911 verlängerte Wirksamkeit der im § 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1876, R. G. Bl. Nr. 115, festgesetzten Bestimmungen über Stempel- und Gebührenbefreiungen aus Anlaß der Aufteilung der kulturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien wird vom 1. Jänner 1912 an weiter verlängert.

§ 2.

Der Finanzminister ist für den Fall der im Wege der Landesgesetzgebung des Königreiches Dalmatien erfolgenden Abänderung des Verfahrens behufs Aufteilung der kulturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien ermächtigt, die sinngemäße Anwendung der im § 1 vorgesehenen Gebührenbegünstigungen auf das neugeregelte Verfahren zu gestatten.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am 1. Jänner 1912 in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister betraut.

Bemerkungen.

Im § 6, Absatz 1, des Gesetzes vom 27. Mai 1876, R. G. Bl. Nr. 115, betreffend die Aufteilung der kulturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien, wurde allen Eingaben, Urkunden, Verhandlungen und Besitzübertragungen bei der Aufteilung der Gemeindegründe nach dem dalmatinischen Landesgesetze vom 27. Mai 1876, L. G. u. V. Bl. Nr. 43, welches späterhin durch das dalmatinische Landesgesetz vom 9. Jänner 1895, L. G. u. V. Bl. Nr. 5, teilweise abgeändert wurde, die Stempel- und Gebührenfreiheit insofern eingeräumt, als die bezügliche Aufteilungsverhandlung innerhalb 10 Jahren nach dem Inkrafttreten des ersterwähnten Gesetzes durchgeführt würde.

Die Wirksamkeit dieser Gebührenbefreiungen wurde mit dem Gesetze vom 12. März 1892, R. G. Bl. Nr. 52, vom 1. Jänner 1892 angefangen auf 10 Jahre (bis 31. Dezember 1901) erneuert, dann mit dem Gesetze vom 10. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 14, vom 1. Jänner 1902 an auf weitere 10 Jahre verlängert und hätte daher mit dem 31. Dezember 1911 zu erlöschen.

Die große volkswirtschaftliche Bedeutung, welche der Aufteilung der kulturfähigen Gemeindegründe Dalmatiens zukommt, erhellt schon aus der Tatsache, daß diese Grundstücke ungefähr 700.000 Hektar, das ist mehr als die Hälfte der gesamten steuerbaren Landesfläche, umfassen und in ihrer gegenwärtigen regellosen Benützung einer völligen Verwahrlosung und Verwilderung preisgegeben sind.

Diesem beklagenswerten Zustande, der eine beispiellose Verschwendung von Bodenkapital darstellt, kann nur durch eine möglichst weitgehende Aufteilung der erwähnten Gemeindegründe und durch deren Übergang in das Privateigentum der bisherigen Nutznießer abgeholfen werden, ein Ziel, das schon im Jahre 1876 durch die Erlassung der zitierten Gesetze angestrebt worden ist.

Die durch diese Gesetze eingeleitete Aufteilungsaktion hatte jedoch in früherer Zeit nur einen ziemlich langsamen Fortschritt aufzuweisen, was aber keineswegs einem mangelnden Interesse der Bevölkerung Dalmatiens, sondern vor allem dem Fehlen ausreichender technischer Kräfte und dem Abgange einer geeigneten Organisation des Aufteilungsdienstes zuzuschreiben ist. Zum Beweise dafür, daß die Interessenten der Durchführung der Aktion geneigt sind, mag der Umstand dienen, daß dermalen infolge von Teilungsbeschlüssen der Gemeindevertretungen über 50 Aufteilungen eingeleitet wurden, welche ein Teilungsgebiet von mehr als 40.000 Hektar umfassen, und an welchen mehr als 11.000 Nutzungsberechtigte beteiligt sind.

Um die Aufarbeitung dieses Materials zu beschleunigen, wurde vor kurzem der Stand der mit den Aufteilungsarbeiten befaßten technischen Beamten vermehrt, so daß schon für die nächste Zukunft ein befriedigenderer Arbeitsfortschritt zu erwarten steht. Überdies aber hat die Regierung eine Novellierung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Aufteilungsverfahren ins Auge gefaßt, wodurch die Aufteilungsaktion auch in Dalmatien nach dem Muster der anderwärts mit günstigem Erfolge eingeführten „agrarischen Operationen" — Teilungen und Regulierungen von Gemeinschaftsgründen — geregelt und organisiert werden soll.

Die wirtschaftliche Lage der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung Dalmatiens, welche eine Vermehrung der Lasten aus Anlaß der für sie zu einer Lebensfrage gewordenen Aufteilungsaktion schwer ertragen könnte, läßt es der Regierung als geboten erscheinen, den Fortbestand der für die Aufteilung der Gemeindegründe in Dalmatien eingeräumten Gebührenbegünstigungen zu sichern, um dadurch auch weiterhin die Kosten der Aufteilungen auf ein möglichst geringes Maß herabzusetzen.

Hiebei ist auch in Betracht zu ziehen, daß den in anderen Königreichen und Ländern als „agrarische Operationen" durchgeführten Teilungen und Regulierungen von Gemeinschaftsgründen, welche ein der dalmatinischen Aufteilungsaktion vollständig analoges Ziel verfolgen, ähnliche Gebührenbegünstigungen

zukommen. Um so mehr erscheint also für Dalmatien, wo sowohl der wirtschaftliche Nachteil des bisherigen Zustandes als auch die Armut der Bevölkerung noch weit größer ist als anderwärts, eine weitgehende staatliche Begünstigung der eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen geboten.

Von ähnlichen Erwägungen ausgehend, welche dazu führten, daß in Ansehung der erwähnten „agrarischen Operationen" mit dem Gesetze vom 21. April 1909, R. G. Bl. Nr. 131, die frühere zeitliche Begrenzung der Gebührenbegünstigungen aufgehoben wurde, sieht auch die vorliegende Regierungsvorlage davon ab, die Begünstigungen für die dalmatinische Teilungsaktion neuerlich einer zeitlichen Einschränkung zu unterwerfen. Hiefür war auch der Umstand maßgebend, daß die Gründe, welche seinerzeit für die Terminierung der Gebührenbegünstigungen sprachen, und hauptsächlich darin gelegen waren, daß hiedurch für die Gemeindevertretungen ein gewisser Impuls zur Inangriffnahme der Aufteilung geschaffen werden sollte, angesichts der der Aufteilungsaktion günstigen Stimmung der dalmatinischen Bevölkerung schon gegenwärtig nur mehr in sehr geringem Maße zutreffen und ganz in Wegfall kommen werden, wenn — wie zu erhoffen steht — durch die oberwähnte Novellierung der Teilungsvorschriften die Einleitung des Aufteilungsverfahrens noch mehr gefördert werden wird.

Für den Fall der Verwirklichung dieser von der Regierung angestrebten Reform des Teilungsverfahrens wurde im § 2 des Gesetzentwurfes in der Art Vorsorge getroffen, daß die für das bisherige Verfahren geltenden Gebührenbegünstigungen im Verordnungswege auch für das neugeregelte Verfahren gewährt werden können, ohne daß hiefür neuerlich der Weg der Gesetzgebung betreten werden müßte.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Steuer- und Gebührenerleichterungen für Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Steuerrechtliche Bestimmungen.

Das Gesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, erfährt folgende Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen:

Der § 84, lit. e hat in Hinkunft zu lauten:

e) Die Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenskassen), deren Satzungen den Anforderungen des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, entsprechen, sowie Verbände solcher Kredit- und Vorschußvereine zum Zwecke der Besorgung des Geldausgleiches ihrer Mitglieder, sofern sie als registrierte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften errichtet sind und statutenmäßig und tatsächlich ihren Geschäftsbetrieb im Sinne des § 85 auf ihre Mitglieder beschränken, die Geschäftsanteile **nicht höher als mit 4 Prozent verzinsen und die** Überschüsse dem Reservefonds, woran den Mitgliedern **kein Anteil** zusteht, zuweisen.

§ 84, lit. f erhält folgenden Zusatz:

Auch Verbände derartiger Genossenschaften und Vereinigungen, welche die bezeichneten Zwecke unter den gleichen statutenmäßigen und tatsächlichen Bedingungen verfolgen, oder unter statutenmäßiger und tatsächlicher Beschränkung der Verzinsung ihrer Geschäftsanteile auf höchstens 4 Prozent den Geldausgleich zwischen den ihnen angehörigen Verbandsgenossenschaften besorgen, sind, sofern sie als registrierte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften errichtet sind und ihren Geschäftsbetrieb im Sinne des § 85 auf ihre Mitglieder beschränken, von der Besteuerung ausgenommen.

Der erste Absatz des § 85 hat in Hinkunft zu lauten:

Die im § 83, IIa, bezeichneten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche, auf dem Prinzipe der Selbsthilfe beruhend, ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig und tatsächlich auf ihre eigenen Mitglieder beschränken, dann die im § 83 II, d und e bezeichneten Vorschußkassen genießen im Sinne der §§ 92, 94, 95, 100 und 116 eine begünstigte Behandlung. Wenn der im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ermittelte Reinertrag 1200 K nicht übersteigt, sind sie von der Steuerpflicht gänzlich befreit.

Im zweiten Absatz desselben Paragraphen wird das folgende Alinea beigefügt:

f) Wenn ein dem Gesetze vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, gemäß als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft registrierter Genossenschaftsverband im Auftrage und für Rechnung seiner Verbandsgenossenschaften mit Mitgliedern derselben geschäftlichen Verkehr pflegt.

Im § 94 hat zu lit. c der folgende Absatz hinzuzukommen:

Die geleisteten Zinsen der gegen hypothekarische Sicherstellung, jedoch nicht gegen Teilschuldverschreibungen aufgenommenen Kapitalien bilden bei Bemessung der Erwerbsteuer der nach § 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen eine zulässige Abzugspost.

Lit. e desselben Paragraphen hat künftig zu lauten:

e) Zu Spenden, Geschenken und anderweitigen Widmungen, außer wenn dieselben durch den Geschäftsbetrieb erfordert oder von einer der nach § 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen Personen und Anstalten, welche der Genossenschaft selbst nicht angehören, zugewendet werden; dagegen dürfen unentgeltliche Zuwendungen an Genossenschafter oder deren Familienglieder die Besteuerungsgrundlage nicht schmälern. Remunerationen, welche den Angestellten der Unternehmung für ihre derselben geleistete Dienste sowie Krankenbeiträge, welche den Angestellten oder ihren Familien gewährt werden, gelten als durch den Geschäftsbetrieb erforderte Auslagen.

Im § 95 lit. c sind nachfolgende Worte anzufügen:

„ferner Subventionen, die vom Staate, einem Lande oder anderen öffentlichen Korporationen den nach § 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zugewendet werden."

Im § 95 kommt im ersten Absatze als weiterer Punkt hinzu:

l) bei den nach § 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die mit ihrer Errichtung im ersten Jahre ihres Bestandes verbundenen Auslagen.

Wenn diese Auslagen in der Form eines Vortrages in die Bilanz aufgenommen wurden, so werden Abschreibungen an diesem in den ersten fünf Jahren des Bestandes der Genossenschaft als Abzugsposten zugelassen.

Im § 100 treten an Stelle des Absatzes 11 künftig die folgenden Absätze:

Für die im Sinne des § 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen gilt, sofern sie nicht nach dem ersten Absatze des § 85 von der Erwerbsteuer befreit sind, folgender nach der Höhe des steuerpflichtigen Reinertrages abgestufter Steuerfuß:

bei einem Reinertrage bis einschließlich 2800 K . . . . . 2·5 Prozent,

bei einem Reinertrage von mehr als 2800 K bis einschließlich 4.000 K 3 „

bei einem Reinertrage von mehr als 4000 K bis einschließlich 100.000 K 4 „

und bei einem Reinertrage von mehr als 100.000 K . . . . . 5 „

Für solche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, bei welchen die Voraussetzungen für die begünstigte Behandlung nach § 85 nicht zutreffen, gilt, insolange ihr Geschäftsbetrieb sich innerhalb der gesetzlichen und statutenmäßigen Grenzen hält, folgender nach der Höhe des steuerpflichtigen Reinertrages abgestufter ermäßigter Steuerfuß:

bei einem Reinertrage bis einschließlich 1200 K . . . . . 4 Prozent,

bei einem Reinertrage von mehr als 1200 K bis einschließlich 5000 K 6 „

bei einem Reinertrage von mehr als 5000 K bis einschließlich 20.000 K 8 „

und bei einem Reinertrage von mehr als 20.000 K . . . . . 10 „

Die Steuer nach den beiden vorstehenden Absätzen ist mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Betrage des steuerpflichtigen Reinerträgnisses einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Reinertrage der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf ihn entfallenden Steuer erübrigt.

Artikel II.

Gebührenrechtliche Bestimmungen.

Den Mitgliedern eines Verbandes von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welcher dem Gesetze vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, gemäß als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft registriert ist,

sind in Absicht auf die Anwendung der die Erwerbs und Wirtschaftsgenossenschaften betreffenden gebührenrechtlichen Bestimmungen die Mitglieder der Verbandsgenossenschaften insoweit gleichzuachten, als der Verband mit ihnen im Auftrage und für Rechnung der Verbandsgenossenschaft geschäftlichen Verkehr pflegt.

Der Genossenschaftsvertrag der Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenskassen), deren Satzungen den Anforderungen des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, entsprechen, sowie die Empfangsbestätigungen über die statutenmäßigen Einlagen ihrer Mitglieder, über die von diesen Vereinen an ihre Mitglieder ausgezahlten Zinsen der Geschäftsanteile und über Kapitalsrückzahlungen auf statutenmäßige Einlagen ihrer Mitglieder sind, unbeschadet der Bestimmung des § 3, letzter Absatz, des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

Auf Verbände, welche ausschließlich aus Kredit- und Vorschußvereinen (Spar- und Darlehenskassen) bestehen, deren Satzungen den Anforderungen des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, entsprechen, finden die in den Gesetzen vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, dann im vorhergehenden Absatze dieses Artikels vorgesehenen Begünstigungen sinngemäße Anwendung, sofern die Verbände die Besorgung des Geldausgleiches der ihnen angehörenden Genossenschaften bezwecken, als registrierte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften errichtet sind, statutenmäßig und tatsächlich ihren Geschäftsbetrieb auf ihre Mitglieder beschränken, die Gesellschaftsanteile nicht höher als mit vier Prozent verzinsen und die Überschüsse dem Reservefonds, woran den Mitgliedern kein Anteil zusteht, zuweisen. Hierbei sind den Mitgliedern des Verbandes die Mitglieder seiner Verbandsgenossenschaften insoweit gleichzuachten, als der geschäftliche Verkehr des Verbandes mit den Mitgliedern der Verbandsgenossenschaften im Auftrage und für Rechnung der letzteren erfolgt.

Artikel III.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit 1. Jänner 1912.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister betraut.

Bemerkungen.

Die österreichische Abgabengesetzgebung hat den Vereinigungen der Selbsthilfe und insbesondere den eigentlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, seit die Genossenschaftsbewegung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einen lebhafteren Aufschwung nahm, aus sozialpolitischen Gesichtspunkten und in der Absicht tunlichster Förderung dieser Assoziationsform eine bevorzugte Behandlung gewährt.

Was die steuerrechtliche Behandlung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften anbelangt, so haben diese, sofern sie ihren Geschäftsbetrieb auf ihre Mitglieder beschränken, schon nach dem Gesetze vom 27. Dezember 1880 eine bedingte Steuerfreiheit genossen und wurden, insoweit ihnen die Steuerbefreiung selbst nicht zu gute kam, in der Besteuerung begünstigt behandelt, indem bei ihnen zuerst der später im Personalsteuergesetze verallgemeinerte Grundsatz, den Reinertrag im Anschlusse an die Bilanzen zu ermitteln, gesetzliche Anerkennung fand und überdies nur eine Quote des so ermittelten Reinertrages als Besteuerungsgrundlage angenommen wurde.

Das Personalsteuergesetz hat nun diese Begünstigungen nach vielen Richtungen noch erheblich erweitert, sowohl was die Bedingungen ihres Eintrittes als auch was die Berechnung der Besteuerungsgrundlage und die Höhe des Steuerausmaßes selbst anbelangt. In ersterer Hinsicht erscheint nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1896 die geforderte Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die Mitglieder schon dann gegeben, wenn sie nach jener Verkehrsrichtung hin besteht, in welcher die eigentlichen genossenschaftlichen Zwecke der betreffenden Genossenschaftskategorie gelegen sind. Hiemit und mit der konniventen Auslegung, die das Personalsteuergesetz dieser grundsätzlichen Bedingung gab, war schon an sich eine wesentliche Erweiterung des Kreises der Steuerbegünstigungen verknüpft. Überdies wurden in die Normen, betreffend die Bildung der Besteuerungsgrundlage, einzelne erleichternde Sonderbestimmungen für die begünstigten Genossenschaften aufgenommen und die Höhe ihrer Steuer derart geregelt, daß dieselbe nunmehr effektiv von 2·55 Prozent des ermittelten Reinertrages bis zu 5 Prozent Asymptote ansteigt.

Die Wirkung dieser gesetzlichen Bestimmungen spiegelt sich in folgenden Ziffern ab: In den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bestanden im Jahre 1909 im ganzen 15.161 registrierte, 94 nichtregistrierte Genossenschaften und 59 als Genossenschaften registrierte Genossenschaftsverbände. In demselben Jahre waren besteuert 3920 Genossenschaften, von denen 2554 begünstigt und 1366 nichtbegünstigt behandelt wurden. Von den begünstigten fielen 1548 in die Stufe einer effektiven Belastung von 2·55 Prozent bis 4 Prozent und 1006 in die Belastung von 4 Prozent bis 5 Prozent Asymptote.

Im ganzen erscheint hienach die steuerliche Belastung der Genossenschaften nach dem Personalsteuergesetze nicht bloß im Vergleiche mit der normalen Steuerlast der rechnungspflichtigen Unternehmungen wesentlich reduziert, sondern wohl auch absolut genommen im allgemeinen nicht unangemessen.

Wenn nun gleichwohl in Enuntiationen aus den Kreisen der Beteiligten, aber auch in parlamentarischen Beschlüssen (Resolutionen des Abgeordnetenhauses vom 21. Februar 1906. Stenographisches Protokoll, XVII. Session, Seite 34576), und in mehreren diesem Gegenstande gewidmeten Anträgen der Abgeordneten Kaiser, Peschka, Lukisch, Herzmansky und Genossen (2551 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1906; neuerlich eingebracht in der XVIII. Session 1907, 84 der Beilagen), beziehungsweise der Abgeordneten Kaiser, Peschka, Lukisch, Herzmansky und Genossen (121 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses,

XVIII. Session 1907) und der Abgeordneten Dr. Schreiner, Peschka und Genossen (186 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session 1907), dann der Abgeordneten Dr. Damm, Lukisch, Kasper, Krützner, Zuleger und Genossen (740 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XIX. Session 1909) sowie in einer Interpellation der Abgeordneten Lukisch, Damm und Genossen vom 14. April 1910 (Stenographisches Protokoll, XX. Session, Seite 6326), endlich in Anträgen des Berichterstatters über die Regierungsvorlage, betreffend einige Abänderungen des Personalsteuergesetzes, im Finanzausschusse der XX. Session, Abgeordneten Dr. Licht, eine Erweiterung der den Genossenschaften gewährten steuerlichen Begünstigungen angestrebt wurde, so sind es insbesondere drei Momente, die hiezu den Anstoß gaben und deren Triftigkeit sich auch die Regierung nicht verschließen konnte.

Zunächst lag eine an sich freilich nicht bedeutsame, gleichwohl aber in jedem einzelnen Falle höchst fühlbare und darum in den einschlägigen Beschwerden regelmäßig hervorgehobene Inkonvenienz darin, daß gerade die wirtschaftlich schwächsten und unterstützungsbedürftigen Genossenschaften, welche eben deshalb häufig von seiten des Staates, der Länder und anderer öffentlicher Korporationen durch Subventionierung gefördert werden, infolge der Einbeziehung dieser Subventionen in die Besteuerung besonders hart getroffen wurden.

Zu Beschwerden von größerer Bedeutung hat die Behandlung der eine Mehrheit von Genossenschaften, beziehungsweise Vorschußkassen umfassenden Verbände Anlaß gegeben. Solche Verbände können nämlich der im § 84 lit. e und f P. St. G. vorgesehenen Steuerbefreiungen nach dem Inhalte der daselbst hiefür aufgestellten Bedingungen nicht teilhaftig werden und auch der Begünstigungen nach § 85 P. St. G. gehen sie dann, wenn sie mit den Mitgliedern der ihnen angehörigen Genossenschaften in geschäftlichen Verkehr treten, verlustig, da als Mitglieder des Verbandes im Sinne der zuletzt erwähnten Gesetzesstelle nur die demselben angehörigen Genossenschaften selbst, nicht aber deren Mitglieder angesehen werden können.

Endlich mußten aber insbesondere die im Gesetze vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, den Gesellschaften mit beschränkter Haftung zugewendeten steuerlichen Erleichterungen Anlaß geben, die Genossenschaftsbesteuerung zu revidieren. In den erwähnten Resolutionen, welche vom Abgeordnetenhause in der 384. Sitzung der XVII. Session, vom 21. Februar 1906, beschlossen wurden, ist die Regierung hiezu ausdrücklich aufgefordert worden und sie hat ihrerseits bereits im Laufe der Verhandlungen über das genannte Gesetz durch ihren Vertreter die Bereitwilligkeit ausgesprochen, die Rückwirkung der neuen gesetzlichen Normen über die Besteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf die Besteuerung der Genossenschaften zum Gegenstande einer gewissenhaften Prüfung zu machen.

Was nun vorerst die Behandlung der Subventionen anbelangt, so war hier die Finanzverwaltung im stande, schon im administrativen Wege Abhilfe zu treffen. Die Regierung ist aber bereit, eine entsprechende Bestimmung in einem Zusatze zu § 95, lit. c nunmehr auch in das Gesetz selbst aufzunehmen.

Was den zweiten Beschwerdepunkt betrifft, so kann tatsächlich nicht verkannt werden, daß das moderne Genossenschaftswesen in seiner Weiterentwicklung zu Organisationen höheren Grades fortgeschritten ist, indem die einzelnen Genossenschaften sich zu Verbänden zusammenschließen. Nun verlangen auch diese Genossenschaftsformen höherer Ordnung Berücksichtigung durch die Steuergesetzgebung. Im Jahre 1909 gab es in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern 78 solcher Genossenschaftsverbände. Auf die steuerliche Behandlung dieser Verbände beziehen sich im vorstehenden Gesetzentwurfe die in Aussicht genommenen Ergänzungen der §§ 84, lit. e und f und 85, lit. f des Personalsteuergesetzes, deren gemeinschaftlicher Grundgedanke ist, daß die den Genossenschaften und Vorschußkassen zugedachten Befreiungen und Begünstigungen unter entsprechenden Bedingungen auch ihren als Genossenschaften konstituierten Verbänden zu gute kommen sollen, wobei der geschäftliche Verkehr des Verbandes mit den einzelnen Mitgliedern der Verbandsgenossenschaften nicht als über den genossenschaftlichen Zweck des Verbandes selbst hinausgreifend erachtet werden und daher auch die Steuerbefreiung, beziehungsweise Begünstigung des Verbandes nicht ausschließen soll. In diesem Sinne wird ein Zusatz zu § 85 P. St. G. vorgeschlagen. Auf diesen so erweiterten § 85 nehmen bereits die Zusätze zu § 84, lit. e und f Bezug.

Die weiteren Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes sind insbesondere darauf zurückzuführen, daß es, wie oben erwähnt, notwendig erschien, die Besteuerung der begünstigten Genossenschaften zu jener der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in ein richtiges Verhältnis zu bringen. Hieher gehört nicht bloß, daß die Begünstigungen in der Bildung der Besteuerungsgrundlage, die bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgesehen wurden, nunmehr durch Zusätze zu § 94 lit. c und lit. e auch den begünstigten Genossenschaften zugewendet werden sollen, sondern vor allem, daß für diese einerseits eine gewisse Erweiterung der Steuerfreiheit, andrerseits entsprechende Änderungen im Steuerausmaße vorgeschlagen werden. Bezwecken diese Maßregeln, die Rechtsform der Genossenschaft auch weiterhin mit besonderen steuerlichen Vorteilen auszustatten und somit zu einer Ausbreitung und Entwicklung dieser bewährten Assoziationsweise anzuregen, so soll dieser Absicht schließlich auch eine in § 95 unter lit. l neu aufgenommene Bestimmung dienen, mit welcher —

allerdings in einem gewissen Gegensatze zu den Grundsätzen der Ertragsbesteuerung — ausnahmsweise bei den nach § 85 P. St. G. begünstigten Genossenschaften die steuerliche Berücksichtigung der mit ihrer Errichtung im ersten Jahre ihres Bestandes verbundenen besonderen Auslagen zugelassen wird. Erfahrungsgemäß belasten diese Auslagen viele der kleineren Genossenschaften ganz besonders schwer.

Die Grenze der Steuerfreiheit für begünstigte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wird im erweiterten § 85 von 600 K auf 1200 K erhöht, entsprechend dem steuerfreien Existenzminimum der physischen Personen. Zugleich wird zu § 100 eine Steuerskala vorgeschlagen, welche gegenüber der gegenwärtigen Besteuerung der Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften für Erträge bis einschließlich 100.000 K gewisse Ermäßigungen vorsieht, die, wie Tabelle I des näheren zeigt, jeweils an der Obergrenze einer jeden Stufe zirka $^1/_2$ bis 1 Prozent ausmachen. Für Erträge über 100.000 K (nach den Ausweisen für das Jahr 1909 in 15 Fällen) würde das Steuerausmaß von 4·96 bis 5 Prozent Asymptote lediglich eine Erhöhung auf volle 5 Prozent erfahren.

Von einer Gleichstellung der begünstigten Genossenschaften höherer Ertragsstufen mit den Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wie sie einige der obgenannten Anträge mit einer bis zu 10 Prozent ansteigenden Skala ins Auge fassen, glaubte die Regierung deshalb absehen zu sollen, weil dies im Vergleiche zu der heutigen Besteuerung der betreffenden Genossenschaften unter Umständen denn doch eine allzu erhebliche Mehrbelastung dieser Betriebe bedeuten würde.

Aus Tabelle II ist zu entnehmen, daß nach den vorgeschlagenen Bestimmungen von 2554 im Jahre 1909 der Besteuerung unterzogenen begünstigten Genossenschaften 541 völlige Steuerfreiheit erhalten und 1998 einer Steuerermäßigung teilhaft werden, welche gegenüber ihrer bisherigen Steuerleistung von 663.086 K — den Betrag von 95.318 K ausmacht. Von 2554 begünstigten Genossenschaften würden demnach im ganzen 2539 Genossenschaften Steuererleichterungen erhalten, 15 Genossenschaften mit Erträgen von mehr als 100.000 K würden infolge Abrundung des Steuerfußes eine ganz geringfügige Steuererhöhung erfahren.

Die vorgesehenen Steuererleichterungen kommen übrigens neben den begünstigten Genossenschaften auch den im § 83 lit. d P. St. G. bezeichneten Kontributions(Steuergeld)-Fonds-Vorschußkassen und den Gemeindevorschußkassen (§ 83 lit. c P. St. G.) zu gute. Da das Personalsteuergesetz diese Vorschußkassen den begünstigten Genossenschaften gleichgestellt hat, ginge es wohl nicht an, dieselben nunmehr differentiell zu behandeln.

Die Regierung glaubt schließlich auch noch gewisse Steuerermäßigungen für solche Genossenschaften ins Auge fassen zu sollen, bei welchen die Voraussetzungen der begünstigten Behandlung nach § 85 nicht zutreffen. Allerdings ist hiebei ganz besondere Vorsicht und Zurückhaltung geboten. Diese Fälle haben nämlich nicht mehr das Gepräge des eigentlichen und reinen Genossenschaftstypus; vielmehr ist in solchen Fällen, wo der Geschäftsverkehr auf Nichtmitglieder ausgedehnt wird und in dem Maße, in welchem dies erfolgt, ein im allgemeinen wirtschaftlichen Verkehre stehendes echtes Erwerbsunternehmen vorhanden. Immerhin erschien es in Hinblick auf die den Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Gesetze vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, gewährten Steuererleichterungen angemessen, auch bei jenen Genossenschaften, denen die weitergehenden Begünstigungen des § 85 nicht zukommen, gewisse Ermäßigungen des Steuerfußes eintreten zu lassen. Naturgemäß kann dies im Vergleiche mit den das Genossenschaftsprinzip strenger wahrenden, begünstigten Genossenschaften nur in erheblich eingeschränktem Maße der Fall sein. Für diese Genossenschaften bringt sohin die Regierung in den vorliegenden Anträgen zu § 100 eine ermäßigte Skala bis zu 20.000 K Ertrag in Vorschlag.

Hienach würden in den höheren Stufen die nichtbegünstigten Genossenschaften allerdings stärker besteuert sein als Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Wenn man jedoch erwägt, daß solche Genossenschaften im allgemeinen Geschäftsverkehre alle Vorteile eines Verbandes von nicht geschlossener Mitgliederzahl mit jenen einer persönlichen Vergesellschaftung verbinden und daher in vielen Fällen spezifische Vorteile gegenüber den Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufweisen, wird man darin, daß ihre Besteuerung im Prinzipe bei der normalen Steuerhöhe des II. Hauptstückes verbleibt, eine Unbilligkeit nicht ersehen.

Mit der im Vorstehenden erörterten Erweiterung der steuerrechtlichen Begünstigungen für Genossenschaften sollen noch überdies gewisse gebührenrechtliche Erleichterungen verbunden werden, die zu den schon bestehenden, sehr weitgehenden Begünstigungen, die das Genossenschaftswesen auf dem Gebiete der Stempel- und unmittelbaren Gebühren genießt, hinzutreten würden.

Schon durch das Gesetz vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, wurde den auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, errichteten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gebührenrechtlich eine sehr bevorzugte Stellung gewährleistet. Dieses Gesetz räumt den genannten

Genossenschaften die Gebührenfreiheit in Ansehung der ausschließlich über die Rechtsbeziehungen der Genossenschaften zu ihren Mitgliedern geführten Bücher und Geschäftsaufschreibungen, ferner der Empfangsbestätigungen der Genossenschaft über die von den Genossenschaftsmitgliedern geleisteten statutenmäßigen Einlagen, sowie der Manipulationsurkunden und gewisser an die politischen Behörden gerichteter Eingaben und deren Beilagen ein. Eine weitere Begünstigung besteht darin, daß die Skalagebühren für den Genossenschaftsvertrag, für die Empfangsbestätigungen über die den Mitgliedern ausgezahlten Gewinnanteile und über die Kapitalsrückzahlungen auf Einlagen der Genossenschafter von dem Ausmaße nach Skala II auf jenes nach Skala I herabgesetzt werden, und daß diese Gebühren nicht, wie dies nach den allgemeinen Gebührenvorschriften der Fall wäre, von jeder einzelnen Empfangs- und Ausgabspost, sondern von deren halbjährigen Gesamtsummen zu entrichten sind — ein Berechnungsmodus, der im Hinblicke auf den Aufbau der Gebührenskalen unter Umständen eine sehr erhebliche Ermäßigung der Gebührenleistung in sich schließt. Endlich wurden auch für die gerichtlichen Eingaben, mit denen die Genossenschaften um die vorgeschriebenen Eintragungen in das Genossenschaftsregister ansuchen, ermäßigte Gebührensätze normiert.

Diese Begünstigungen, welche ursprünglich nur für die auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, registrierten Genossenschaften vorgesehen waren, wurden in der Folge durch die Gesetze vom 27. Dezember 1880, R. G. Bl. Nr. 151, vom 27. Dezember 1880, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1881, vom 14. April 1885, R. G. Bl. Nr. 43, und vom 24. März 1893, R. G. Bl. Nr. 40, auch auf sonstige auf dem Prinzipe der Selbsthilfe beruhende, nicht registrierte selbständige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ausgedehnt, sofern dieselben ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig und tatsächlich auf die eigenen Mitglieder beschränken, und zwar mit der Maßgabe, daß es kein Hindernis für die Gewährung der Begünstigungen bildet, wenn die Genossenschaften von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen, Waren kaufen oder ihre Kassenbestände bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Anstalten anlegen, oder wenn Magazinsvereine u. dgl. die von ihren Mitgliedern erzeugten Produkte an Nichtmitglieder absetzen; ferner wurden die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Kontributions- und den Steuergeldfonden entstandenen Vorschußkassen und die Gemeindevorschußkassen in den Kreis der begünstigten Rechtssubjekte einbezogen.

Auch in objektiver Beziehung haben die in Rede stehenden Gebührenbegünstigungen mehrfach eine Erweiterung erfahren, und zwar zunächst durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1880, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1881, welcher allen genannten Assoziationen in Ansehung ihres beweglichen Vermögens die Befreiung vom Gebührenäquivalente und in Ansehung ihres unbeweglichen Vermögens die Ermäßigung dieser Abgabe auf die Hälfte ihres normalen Ausmaßes einräumte. Die Gebührenfreiheit der Einlagebüchel über empfangene oder rückgezahlte Spareinlagen und über ausbezahlte und zum Kapitale zugeschlagene Zinsen, dann die Gebührenfreiheit der Empfangsbestätigungen der Genossenschaften über Zinsen und Abschlagszahlungen und Schuldposten, welche in Einschreibbüchel der Schuldner eingetragen werden, wurde den Genossenschaften durch das Gesetz vom 11. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 57, eingeräumt.

Weiters wäre noch die Bestimmung des § 13 des Gesetzes vom 10. Juni 1903, R. G. Bl. Nr. 133, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, zu erwähnen, nach welcher alle auf Grund dieses Gesetzes verfaßten Revisionsberichte, Eingaben und Anzeigen samt deren Beilagen gebühren- und stempelfrei sind.

Eine besonders bevorzugte Stellung in gebührenrechtlicher Beziehung nehmen unter den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften jene, hauptsächlich für die bäuerlichen und kleingewerblichen Kreise berechneten, Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenskassen) ein, deren Statuten den Anforderungen des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, entsprechen und daher im wesentlichen nach den dem Raiffeisen'schen Kassensysteme entnommenen Grundsätzen eingerichtet sind. Diesen Vereinen kommen außer den im vorstehenden erwähnten Begünstigungen unter gewissen Voraussetzungen auch noch die durch die Gesetze vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, gewährten Gebührenbegünstigungen zugute, die hauptsächlich darin bestehen, daß Schuldscheine der Mitglieder über die ihnen vom Vereine gewährten, nicht hypothekarisch sichergestellten Darlehen mit einer höchstens vierjährigen Rückzahlungsfrist sowie Empfangsbestätigungen dieser Vereine über von ihren Mitgliedern gezahlte Darlehenszinsen oder rückgezahlte Darlehenssummen einer ermäßigten Gebühr (nach Skala I statt nach Skala II) unterliegen; schriftliche Prolongationen solcher Darlehen fallen unter der Voraussetzung, daß die ursprüngliche und verlängerte Darlehensfrist im ganzen vier Jahre nicht überschreitet, ebenfalls unter den ermäßigten Gebührensatz nach Skala I; Bürgschaften auf derartigen Darlehens- oder Prolongationsurkunden sind gebührenfrei. Weiters kommt den genannten Kredit- und Vorschußvereinen die persönliche Gebührenfreiheit hinsichtlich ihrer Korrespondenz mit den öffentlichen Behörden und Ämtern außer dem gerichtlichen Verfahren zu.

Wenngleich diese Fülle von Gebührenerleichterungen beweist, daß die Gebührengesetzgebung der geringeren ökonomischen Leistungsfähigkeit der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und insbesondere der nach dem Raiffeisensystem gebildeten Kredit- und Vorschußvereine bereits gegenwärtig in sehr erheblichem Maße Rechnung trägt, wurde doch von verschiedenen Seiten, und zwar auch in öffentlichen Vertretungskörpern, der Wunsch nach Ausdehnung dieser gebührenrechtlichen Begünstigungen zum Ausdruck gebracht. Bei Beratung der Staatsvoranschläge für die Jahre 1908, 1909 und 1910 hat das Abgeordnetenhaus über Antrag des Budgetausschusses Resolutionen beschlossen, mit denen die Regierung aufgefordert wurde, die Spar- und Darlehenskassen (Raiffeisenkassen) und Arbeiterkonsumvereine, welche ihre Tätigkeit auf einem eng umgrenzten Gebiete entfalten, im legislativen Wege soweit als tunlich von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren zu befreien. Ähnliche Tendenzen verfolgen ein von den Landtagsabgeordneten Johann Dvořák und Genossen im Jahre 1907 im Landtage des Königreiches Böhmen gestellter Antrag, betreffend die Aufhebung der skalamäßigen Gebühren bei den Raiffeisen'schen Spar- und Vorschußvereinen und bei anderen auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften, der Antrag der Reichsratsabgeordneten Kaiser und Genossen (Nr. 121 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session), sowie die vom Landtage des Königreiches Galizien am 16. Februar 1910 beschlossene Resolution, deren Vorschlag dahin geht, den Kredit- und Vorschußvereinen (Spar- und Darlehenskassen) die völlige Befreiung von den Skalagebühren für die Genossenschaftsverträge, für an Mitglieder ausgezahlte Gewinnanteile und Kapitalsrückzahlungen, sowie für Schuldscheine über die von den Vereinen den Mitgliedern gewährten Darlehen mit einer vier Jahre nicht überschreitenden Rückzahlungsfrist zu erwirken.

Insoweit sich diese Anträge und Resolutionen auf die den Anforderungen des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, entsprechenden Kredit- und Vorschußvereine beziehen und auf die Freilassung von denjenigen Skalagebühren abzielen, welche vom Genossenschaftsvertrage dieser Vereine, dann von den Empfangsbestätigungen über die den Mitgliedern von Kredit- und Vorschußvereinen ausbezahlten Zinsen ihrer Geschäftsanteile und über Kapitalsrückzahlungen auf Mitgliedereinlagen zu entrichten sind, kann dem Wunsche nach Gewährung voller Gebührenfreiheit die Berechtigung wohl nicht abgesprochen werden. Denn, wenngleich angesichts der Geringfügigkeit dieser Gebühren füglich nicht behauptet werden kann, daß sie die erwähnten Vereinigungen empfindlich belasten, so steht doch der unbedeutende Ertrag der gedachten Gebühren zu dem mit den Buchungen und mit der Gebührenabfuhr für die Vereinsorgane verbundenen Arbeitsaufwand in keinem richtigen Verhältnisse, und auch die mit der staatlichen Kontrolle verbundene Mühewaltung läßt die Einhebung dieser Gebühren unökonomisch erscheinen. Es wird daher im zweiten Absatze des Artikels II des vorliegenden Gesetzentwurfes den in Rede stehenden Kredit- und Vorschußvereinen die Befreiung von den mehrerwähnten Gebühren eingeräumt. Die daselbst angeführte Gebührenfreiheit der Empfangsbestätigungen über die statutenmäßigen Einlagen der Mitglieder besteht schon de lege lata (§ 3, Absatz 2, des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87) und wurde in den zweiten Absatz des Artikels II nur der Vollständigkeit halber und behufs Vermeidung von Mißverständnissen aufgenommen.

Dagegen vermag die Regierung das Begehren nach Einräumung der Gebührenfreiheit für die Schuldscheine über die von den Vereinen ihren Mitgliedern gewährten Darlehen nicht als begründet anzuerkennen. Da den nach dem Raiffeisen'schen Systeme errichteten Kredit- und Vorschußvereinen die Gewährung von Wechselkredit nicht gestattet ist, wurden im § 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, die von den Mitgliedern ihrem Vereine ausgestellten Schuldscheine hinsichtlich des Ausmaßes der Stempelgebühr den Wechseln gleichgestellt, indem sie unter bestimmten Voraussetzungen der ermäßigten Gebühr nach Skala I unterworfen wurden. Während jedoch diese Begünstigung bei Wechseln von einer höchstens sechsmonatlichen Darlehensdauer abhängig ist, wurde sie hinsichtlich der den erwähnten Kredit- und Vorschußvereinen von ihren Mitgliedern ausgestellten Schuldscheine mit Artikel I des Gesetzes vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, auf alle Darlehen ausgedehnt, deren Rückzahlungsfrist vier Jahre, vom Tage der Ausstellung des Schuldscheines gerechnet, nicht überschreitet. Für die Gewährung einer noch weitergehenden Gebührenerleichterung fehlt es an jeder ratio; auch müßte wohl eine allzu starke Ungleichmäßigkeit im Verhältnisse zu der gebührenrechtlichen Behandlung des Wechselkredites unzulässig erscheinen.

Nach anderer Richtung bietet der bereits bei Erörterung des steuerrechtlichen Teiles des Gesetzentwurfes erwähnte Umstand, daß die moderne Entwicklung des Genossenschaftswesens zum Zusammenschlusse der Genossenschaften zu Organisationen höherer Ordnung, zur Bildung von Genossenschaftsverbänden führte, einen Anlaß zur Erweiterung der dermalen dem Genossenschaftswesen zukommenden Gebührenerleichterungen. Daß den Verbänden von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sofern sie selbst als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften registriert sind, im allgemeinen dieselben gebührenrechtlichen Begünstigungen zukommen, deren sich die den Verband bildenden Genossenschaften erfreuen, ist eine Forderung,

der schon die bestehenden Gesetze entsprechen. Immerhin besteht eine Lücke in der geltenden Gesetzgebung in der Richtung, daß die Gebührenbegünstigungen de lege lata nicht auch den Geschäftsverkehr des Verbandes mit den Mitgliedern der Verbandsgenossenschaften umfassen.

In dieser Hinsicht sei hervorgehoben, daß die oberwähnten Gesetze vielfach (so die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87; § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1880, R. G. Bl. Nr. 151, in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1893, R. G. Bl. Nr. 40; die §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91; § 2 desselben Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111) gewisse Gebührenbegünstigungen nur für den Geschäftsverkehr der Genossenschaften mit ihren Mitgliedern einräumen. Diese Begünstigungen können daher dermalen den als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften registrierten Genossenschaftsverbänden nur in Ansehung ihres Geschäftsverkehres mit ihren Mitgliedern, d. i. mit den Verbandsgenossenschaften, nicht aber auch im Verkehre mit den Mitgliedern der Verbandsgenossenschaften gewährt werden. Nunmehr soll nach der im Artikel II, Absatz 1, beantragten Bestimmung auch jener Geschäftsverkehr, der vom Verbande im Auftrage und für Rechnung der Verbandsgenossenschaften mit deren Mitgliedern betrieben wird, der erwähnten Begünstigungen teilhaft werden.

Eine Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wird weiters auch in Ansehung der Verbände der durch die Gesetze vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, besonders begünstigten Kredit und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenskassen) in Vorschlag gebracht. Die Statuten derartiger Verbände können nämlich in der Regel den Anforderungen des § 1 des erstbezogenen Gesetzes nicht voll entsprechen, und daher ist eine Anwendung der in Rede stehenden Sonderbegünstigungen auf solche Verbände nach dem dermaligen Stand der Gesetzgebung meistens ausgeschlossen.

Eine Abhilfe in diesen Beziehungen soll durch die Bestimmungen des dritten Absatzes des Artikel II des vorliegenden Gesetzentwurfes geschaffen werden. Die Voraussetzungen, an welche hierbei die Ausdehnung der in den Gesetzen vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, und im zweiten Absatze des Artikel II dieses Gesetzentwurfes vorgesehenen Begünstigungen auf die Verbände von Kredit- und Vorschußvereinen geknüpft werden soll, decken sich im wesentlichen mit denjenigen, von welchen in dem durch Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfes geänderten § 84, lit. e, des Personalsteuergesetzes die Steuerfreiheit der Verbände der Raiffeisenkassen abhängig gemacht wird. Obwohl im allgemeinen die Einschränkung des Geschäftsverkehres auf die Mitglieder des Verbandes (das ist auf die Verbandsgenossenschaften) sich als eine unerläßliche Voraussetzung der gebührenrechtlichen Begünstigung des Verbandes darstellt, da in Ermanglung dieser Voraussetzung der Geschäftsbetrieb des Verbandes sich einem bankmäßigen Betriebe nähern kann, soll doch nach den vorgeschlagenen Bestimmungen die Kreditgewährung seitens des Verbandes an die Mitglieder der Verbandsgenossenschaften, insoweit sie im Auftrage und für Rechnung der betreffenden Verbandsgenossenschaft erfolgt, kein Hindernis für die Gebührenbegünstigung bilden.

Tabelle I.

1	2	3	4	5
Von den nach § 85 P. St. G. begünstigten Genossenschaften waren für das Jahr 1909 besteuert		Besteuerung der nach § 85 P. St. G. begünstigten Genossenschaften		Steuersätze nach dem Gesetze vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
von einem steuerpflichtigen Ertrage	eine Anzahl von	nach dem P. St. G. (§ 100, Abs. 11), in Prozentsätzen vom steuerpflichtigen Reinertrage ausgedrückt	nach der beantragten neuen Fassung des Absatzes 11 des § 100	
Über 600 K bis einschließlich 1.200 K	541	2·55 Prozent	0	4 Prozent
Über 1.200 K bis einschließlich 2.800 K	682	2·55 Prozent bis 3·03571 Prozent	2·5 „	4 „
„ 2.800 „ „ „ „ 4.000 „	325	3·03605 Prozent bis 4 Prozent	3 „	4 „
„ 4.000 „ „ „ „ 100.000 „	991	4 Prozent bis 4·96 Prozent	4 „	4 „
„ 100.000 „	15	4·96 Prozent bis 5 Prozent Asymptote	5 „	5 bis 10 Prozent
Summe .	2.554			

Tabelle II.

1	2	3	4	5	6		7
Von den nach § 85 P. St. G. begünstigten Genossenschaften waren für das Jahr 1909 besteuert			Die Besteuerungsgrundlage pro 1909 betrug nach Absatz 11 des § 100 P. St. G.	Die Erwerbsteuer pro 1909 betrug	Bei Annahme der nachfolgenden Steuerskala würde die Steuer betragen		Die Steuer in Spalte 6 ist gegenüber jener in Spalte 5 größer — kleiner um
von einem steuerpflichtigen Reinertrage	eine Anzahl von	mit einem steuerpflichtigen Reinertrage von zusammen			Prozent von Zpalte 3		
		Kronen				Kronen	
Über 600 K bis einschließlich 1.200 K	541	459.753	137.926	11.785	0	.	*11.785*
„ 1.200 K bis einschließlich 2.800 K	682	1,301.942	411.997	35.116	2·5	32.549	*2.567*
„ 2.800 „ „ „ 4.000 „	325	1,083.398	411.699	39.219	3	32.502	*6.717*
„ 4.000 „ „ „ 100.000 „	991	12,567.918	5,887.559	588.751	4	502.717	*86.034*
„ 100.000 „	15	3,747.940	1,867.970	186.799	5	187.397	598
Summe .	2.554	19,160.951	8,717.151	861.670	.	755.165	*106.505*

Tabelle III.

1	2	3	4	5		6	7
Für das Jahr 1909 waren nicht begünstigte Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften besteuert			Die Erwerbsteuer pro 1909 betrug	Bei Annahme nachstehender Skala würde die Steuer betragen		Die Steuer in Spalte 5 ist gegenüber jener in Spalte 4 kleiner um	Anmerkung
von einem steuerpflichtigen Reinertrage *)	eine Anzahl von	mit einem steuerpflichtigen Reinertrage von		Prozent von Spalte 3			
		Kronen			Kronen		
bis einschließlich 1.200 K	358	176.053	17.606	4	7.042	10.564	*) 316 Genossenschaften wurden der Minimalsteuer nach § 100, Absatz 2, 3, vom Anlagekapitale unterzogen.
über 1.200 K „ „ 5.000 „	358	958.128	95.812	6	57.488	38.324	
„ 5.000 „ „ „ 20.000 „	235	2,256.419	225.641	8	180.514	45.127	
„ 20.000 „	99	5,755.102	575.511	10	575.511	.	
Summe .	1.050	9,145.702	914.570	.	820.555	94.015	

Tabelle IV.

1	2	3	4	5	6		7
Von den Gemeindevorschußkassen und Vorschußkassen aus Kontributions- und Steuergeldern waren für das Jahr 1909 besteuert			Die Besteuerungsgrundlage pro 1909 betrug	Die Erwerbsteuer pro 1909 betrug	Bei Annahme der nachfolgenden Steuersätze würde die Steuer betragen		Die Steuer in Spalte 6 ist gegenüber jener in Spalte 5 größer *kleiner*
von einem steuerpflichtigen Reinertrage	eine Anzahl von	mit einem steuerpflichtigen Reinertrage von zusammen			Prozent von Spalte 3		
		Kronen				Kronen	
über 600 K bis einschließlich 1.200 K	86	70.866	21.260	1.806	.	.	*1.806*
„ 1.200 „ „ „ 2.800 „	52	96.043	29.837	2.537	2·5	2.401	. *136*
„ 2.800 „ „ „ 4.000 „	14	49.632	19.216	1.870	3·0	1.489	*381*
„ 4.000 „ „ „ 100.000 „	107	1,007.298	460.849	46.081	4·0	40.292	*5.789*
„ 100.000 „	.	.	.	.	5·0	.	.
Summe .	259	1,223.839	531.162	52.294	.	44.182	*8.112*

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Errichtung einer Allgemeinen Kreditanstalt für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die durch den Zusammenschluß genossenschaftlicher Verbandsorganisationen als registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung zu errichtende „Allgemeine Kreditanstalt für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, mit den Abweichungen, welche durch dieses Gesetz festgesetzt werden.

§ 2.

Die Allgemeine Kreditanstalt ist berufen zur Förderung der inländischen, dem Personalkredite dienenden Anstalten, welche auf genossenschaftlicher oder gemeinwirtschaftlicher Grundlage stehen (§ 3).

Sie ist zum Betriebe der im folgenden bezeichneten Geschäfte berechtigt:

1. an ihre Genossenschafter (§ 3, Punkt 1 und 2) Darlehen und sonstigen Kredit zu gewähren;

2. an Genossenschaftsverbände (§ 3, Punkt 1), welche nicht Genossenschafter sind, Darlehen und sonstigen Kredit zu gewähren. Diese Darlehens- und Kreditgewährung ist nur zulässig, insoweit die Allge-

meine Kreditanstalt nach Befriedigung aller ihr vorliegenden und von ihr als berechtigt erkannten Kreditansprüche ihrer Genossenschafter über anzulegende Geldmittel verfügt. Die Darlehens- und Kreditbedingungen unterliegen einer besonderen Vereinbarung von Fall zu Fall;

3. in Erfüllung der Aufgabe der Kreditgewährung (Punkt 1 und 2) folgende Geschäfte mit jedermann abzuschließen:

a) Gelder in laufender Rechnung, gegen Einlagsbücher und Kassenscheine zu übernehmen;

b) Wechsel, Warrants, Effekten und Coupons zu eskontieren und weiter zu begeben;

c) Darlehen gegen Handpfand zu gewähren;

d) Darlehen aufzunehmen und Pfand zu bestellen;

e) Wechsel zu akzeptieren;

f) Wertpapiere und ausländische Zahlungsmittel zu kaufen und zu verkaufen;

g) Wertpapiere in Verwahrung und Verwaltung zu übernehmen.

4. Auf Grund ihrer Darlehensforderungen an einen ihr als Genossenschafter angehörigen Genossenschaftsverband oder auf Grund der ihr seitens eines solchen Genossenschaftsverbandes unter dessen Haftung als Bürge und Zahler abgetretenen Darlehensforderungen des Genossenschaftsverbandes an dessen Mitgliedsgenossenschaften bis zum Belaufe dieser Darlehensforderungen eigene Schuldverschreibungen auszugeben. Der Betrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen darf jedoch nicht das Zehnfache des für diese Schuldverschreibungen zu schaffenden und abgesondert zu verwaltenden Garantiefonds übersteigen.

Mit dem Betriebe dieses Geschäftszweiges, dessen nähere Organisation dem Statute (Genossenschaftsvertrag) der Allgemeinen Kreditanstalt vorbehalten bleibt, darf erst nach Ablauf des zweiten Geschäftsjahres sowie nach erfolgter statutarischer Regelung und Schaffung des Garantiefonds begonnen werden.

Auf die Schuldverschreibungen hat das Gesetz vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 213, mit Ausnahme der im § 1, Absatz 2, dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, Anwendung zu finden.

§ 3.

Genossenschafter der Allgemeinen Kreditanstalt können sein:

1. die auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften registrierten und einer Revision im Sinne des Gesetzes vom 10. Juni 1903, R. G. Bl. Nr. 133, unterliegenden Genossenschaftsverbände;

2. andere dem Personalkredite dienende Geldinstitute und Kreditinstitutionen, deren Statuten

und Geschäftsführung den genossenschaftlichen oder gemeinwirtschaftlichen Charakter erkennen lassen, soweit deren Beitritt durch die besonderen Vorschriften gestattet ist, welche von den mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragten Ministern erlassen werden.

§ 4.

Die Allgemeine Kreditanstalt ist berechtigt, sich durch Überprüfung der Bücher und der Geschäftsführung unter Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Aufschreibungen von der Kreditfähigkeit der ihr als Genossenschafter angehörigen oder sonst ihren Kredit benützenden Genossenschaftsverbände und anderen Anstalten sowie denselben angehöriger Einzelorganisationen zu überzeugen, die Geschäftsführung derselben zu kontrollieren und an dieselben Belehrungen ergehen zu lassen.

Hierdurch werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1903, R. G. Bl. Nr. 133, über die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht berührt.

Die Allgemeine Kreditanstalt unterliegt nicht der Revision nach den Vorschriften des letzteren Gesetzes.

§ 5.

Die Allgemeine Kreditanstalt kann verlangen, daß Statuten sowie Geschäftsbestimmungen der ihr als Genossenschafter angehörigen Genossenschaftsverbände und anderen Anstalten sowie denselben angehöriger Einzelorganisationen bestimmten Normalanforderungen entsprechen.

§ 6.

Die Geschäftsanteile der Genossenschafter der Allgemeinen Kreditanstalt sind voll und bar einzuzahlen. Die Höhe der Geschäftsanteile, die Zahl der von den einzelnen Genossenschaftern zu erwerbenden Geschäftsanteile sowie die Dauer und das Maß der Haftung der Genossenschafter, welche mindestens den vierfachen Betrag des Geschäftsanteiles umfassen muß, bleiben der Regelung im Statute der Allgemeinen Kreditanstalt überlassen.

Die Übertragung eines Geschäftsanteiles ist, sofern es sich nicht um eine dem Generalausschusse vorbehaltene Aufnahme eines neuen Genossenschafters handelt (§ 7, Z. 2, lit. d), an die Zustimmung der Direktion (§ 8) der Allgemeinen Kreditanstalt gebunden.

§ 7.

Von der Generalversammlung der Genossenschafter wird ein Generalausschuß gewählt. Das Statut hat insbesondere zu bestimmen, ob das

Wahlrecht den Genossenschaftern gleichmäßig oder im Verhältnisse zu den von ihnen vertretenen Kapitalsmitteln oder nach einem anderen Maßstabe zukommt.

Der Generalausschuß ist berufen:

1. aus seiner Mitte zwei Mitglieder in die Direktion (§ 8) zu entsenden;

2. zu beschließen:

a) über die Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichtes für das betreffende Jahr sowie die Verwendung des Reingewinnes und die Deckung des Verlustes auf Grund des hierüber vom Aufsichtsrate (§ 9) zu erstattenden Berichtes;

b) über allgemeine Grundsätze der Geschäftsführung und die Eröffnung des Betriebes statutenmäßiger Geschäftszweige;

c) über die Erlassung von Dienstinstruktionen für die Direktion und die Angestellten der Allgemeinen Kreditanstalt;

d) über die Aufnahme von Genossenschaftern;

e) über die Zulassung von Genossenschaftsverbänden zur Darlehens- und Kreditgewährung nach § 2, Punkt 2;

f) über die an die Generalversammlung zu stellenden Anträge auf Änderungen des Statutes.

Durch das Statut kann die definitive Beschlußfassung über die Gegenstände unter a) der Generalversammlung der Genossenschafter vorbehalten werden.

§ 8.

Der Vorstand der Allgemeinen Kreditanstalt ist die Direktion. An deren Spitze steht ein Direktor, der vom Kaiser auf Vorschlag des Finanzministers ernannt und abberufen wird. Dem Direktor sind zwei Vizedirektoren an die Seite gesetzt, von welchen einer vom Ackerbauminister, der andere vom Minister für öffentliche Arbeiten ernannt und abberufen wird.

Zwei weitere Mitglieder der Direktion werden von dem Generalausschusse aus seiner Mitte gewählt (§ 7).

Die Direktion vertritt die Allgemeine Kreditanstalt nach außen.

Der Direktion obliegt die unmittelbare Leitung des Geschäftsbetriebes, für welche sie die Verantwortung trägt. Sie kann Prokuristen nach Maßgabe der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sowie sonstige Bevollmächtigte bestellen; sie ernennt und entläßt die Angestellten und insbesondere die Beamten der Allgemeinen Kreditanstalt.

§ 9.

Im Statute der Allgemeinen Kreditanstalt ist die Bestellung eines Aufsichtsrates von sechs Mitgliedern vorzusehen, von welchen je ein Mitglied vom Finanzminister, Ackerbauminister und Minister für öffentliche Arbeiten für die statutarisch zu bestimmende Funktionsdauer ernannt wird und jederzeit abberufen werden kann. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung der Genossenschafter nach den näheren Vorschriften des Statutes (§ 7, Absatz 1) gewählt.

Dem Aufsichtsrate kommen die im Gesetze vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vorgesehenen Befugnisse mit der Maßgabe zu, daß er über den Rechnungsabschluß, den Geschäftsbericht, die Verwendung des Reingewinnes und die Deckung des Verlustes, sofern nicht die definitive Beschlußfassung hierüber im Statute der Generalversammlung vorbehalten ist, an den Generalausschuß zu berichten hat, ferner daß er nur die vom Generalausschuß gewählten Direktionsmitglieder von dieser Funktion abberufen kann.

§ 10.

Der Staat gewährt der Allgemeinen Kreditanstalt für die Dauer ihres Bestehens eine Einlage im Betrage von 6 Millionen Kronen. Der vom Staate erlegte Betrag haftet, gleichwie das sonstige Vermögen der Allgemeinen Kreditanstalt für ihre Verbindlichkeiten.

Bei der Ermittlung des Vermögensstandes nach §§ 49 und 84, Absatz 2, des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, ist der Anspruch des Staates auf Rückzahlung der Einlage nicht in Anschlag zu bringen.

§ 11.

Während eines Zeitraumes von fünf Jahren, gerechnet vom Beginne des Jahres, in welchem die Registrierung der Allgemeinen Kreditanstalt erfolgt, wird dieser vom Staate eine Jahressubvention von 100.000 K gewährt. Diese Subvention dient zur Deckung der in dieser Zeit aus den eigenen Einnahmen der Allgemeinen Kreditanstalt etwa nicht gedeckten Verwaltungs- und Betriebskosten.

Ein hiernach noch vorhandener Überschuß dieser Subvention hat dem Reservefonds zuzufließen.

§ 12.

Von dem nach dem Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinne ist

1. vorweg die Hälfte einem Reservefonds, woran den Genossenschaftern kein Anteil zusteht, zuzuführen.

Hat aber der Reservefonds den Betrag von 6 Millionen Kronen erreicht, so ist derselbe, solange er

auf dieser Höhe verbleibt, vorweg mit einem Vierteil des Reingewinnes zu dotieren.

Von dem sonach verbleibenden Reste des Reingewinnes ist

2. auf die staatliche Geldeinlage eine Verzinsung bis zu 2 Prozent zu bestreiten; sodann

3. auf die Geschäftsanteile der Genossenschafter eine Dividende bis zu 2 Prozent zu leisten.

Von dem noch weiter verbleibenden Reste ist

4. auf die staatliche Einlage sowie auf die Geschäftsanteile der Genossenschafter gleichmäßig eine weitere Zinsenvergütung und Dividende bis zum Höchstausmaße von 2 Prozent zu bezahlen. Ein etwa noch verbleibender Überschuß des Reingewinnes ist dem Reservefonds zuzuwenden.

§ 13.

Im Falle der Auflösung der Allgemeinen Kreditanstalt ist die im § 10 bezeichnete staatliche Einlage erst nach vollständiger Deckung der Forderungen aller anderen Gläubiger der Allgemeinen Kreditanstalt aus dem Genossenschaftsvermögen zurückzuzahlen. Die auf die Geschäftsanteile eingezahlten Beträge können erst nach Rückzahlung der Einlage des Staates zur Auszahlung gelangen. Hinsichtlich des im Falle der Auflösung der Allgemeinen Kreditanstalt erübrigenden Reservefonds bleibt die Verfügung zu gemeinnützigen Zwecken dem Gesetzeswege vorbehalten.

§ 14.

Das Statut der Allgemeinen Kreditanstalt sowie alle Änderungen desselben unterliegen der Genehmigung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Ackerbauminister und dem Minister für öffentliche Arbeiten.

Die Eintragung der Allgemeinen Kreditanstalt in das Genossenschaftsregister darf erst nach staatlicher Genehmigung des Statutes erfolgen.

§ 15.

Die Allgemeine Kreditanstalt unterliegt der Staatsaufsicht nach den Vorschriften, welche in betreff der als Aktiengesellschaften bestehenden Bankunternehmungen in Geltung sind, und außerdem nach den in dem gegenwärtigen Gesetze getroffenen besonderen Vorschriften, wofür in dem Statute die näheren Anordnungen zu geben sind.

In Ausübung der Staatsaufsicht ist die Staatsverwaltung berechtigt, den Vollzug von Verfügungen der Anstalt zu untersagen, welche dem Gesetze oder dem Statute widersprechen oder mit den allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen nicht vereinbar sind.

Als Aufsichtsbehörde fungiert das Finanzministerium, welches rücksichtlich aller den Wirkungskreis eines anderen Ministeriums berührenden Angelegenheiten mit diesem das Einvernehmen pflegen wird.

§ 16.

Die Bestimmungen des § 15 und des § 24 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wonach die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates aus der Zahl der Genossenschafter zu wählen sind, ferner die Anordnung des § 35, Absatz 2, des bezogenen Gesetzes finden auf die Allgemeine Kreditanstalt keine Anwendung.

Die in den §§ 34, Absatz 2, 36, Z. 4, 37, 38, 39, 93 und 95 des letztbezogenen Gesetzes festgesetzten Kompetenzen gehen in Ansehung der Allgemeinen Kreditanstalt auf das Finanzministerium über, welches seine Entscheidungen im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministerien trifft.

§ 17.

Die im § 2, Z. 4, vorgesehenen Zessionen von Schuldforderungen an die Allgemeine Kreditanstalt sind der Gebührenentrichtung nicht unterworfen.

§ 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Finanzminister sowie Meine Minister des Innern, des Ackerbaues, der öffentlichen Arbeiten und der Justiz betraut.

Denkschrift zum Gesetzentwurfe,

betreffend

die Errichtung einer Allgemeinen Kreditanstalt für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern.

Einleitende Bemerkungen.

Der überraschende Aufschwung, welchen das Genossenschaftswesen bei uns besonders in dem letzten Vierteljahrhundert genommen hat, vollzog sich bisher im wesentlichen selbständig ohne organische Beteiligung des Staates, wenn schon keineswegs ohne Mithilfe des Staates.

Diese Mithilfe bestand in vielfachen, den Genossenschaften zu teil gewordenen Begünstigungen auf steuer- und gebührenrechtlichem Gebiete, dann aber auch in der Zuwendung von namhaften Geldmitteln für genossenschaftliche Zwecke.

In Würdigung der hohen wirtschaftlichen Bedeutung der Genossenschaftsidee ist auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung und durch die Rechtsentwicklung den Genossenschaften eine weitgehende Förderung zu teil geworden.

Das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) hat seine vor allem notwendige Ergänzung durch das Revisionsgesetz vom 10. Juni 1903 (R. G. Bl. Nr. 133) erhalten. Aber auch die administrative und judizielle Handhabung der Gesetze über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zeigt von der weitreichenden Rücksichtnahme auf die genossenschaftlichen Bedürfnisse. Dies gilt in Sonderheit von der weitgehenden Toleranz bezüglich des Geschäftskreises der Genossenschaften, bezüglich der Geldeinlagen von Nichtgenossenschaftern, bezüglich der Zulassung juristischer Personen als Genossenschafter auch noch in der Zeit vor Rezipierung dieser Zulassung im zitierten Revisionsgesetze usw.

Die genossenschaftliche Organisation, welche hauptsächlich auf dem flachen Lande eine ungeahnte Entfaltung erfuhr, ist indes zunächst ein Werk der durch die Hilfe der Landesvertretungen, öffentlicher und privater Körperschaften und sonstiger Gönner des Genossenschaftswesens ergänzten Selbsthilfe der Bevölkerung. Besonders durch die Hilfsbereitheit der Landesvertretungen hat der Aufschwung der genossenschaftlichen Entwicklung eine mächtige, vielfach entscheidende Förderung erfahren.

Für die Zurückhaltung der Staatsverwaltung hinsichtlich der Mitarbeit an der genossenschaftlichen Organisation dürften zwei Momente bestimmend gewesen sein. Die Öffentlichkeit stand vielfach noch unter dem Einflusse der letzten Ausläufer der früher vorherrschend gewesenen Doktrin von der absoluten Schädlichkeit jeglichen staatlichen Eingriffes in das Wirtschaftsleben. Die Genossenschaften selbst nahmen übrigens Jahrzehnte hindurch die Hilfe des Staates

nicht nur nicht in Anspruch, sondern perhorreszierten dieselbe geradezu. In neuerer Zeit ist aber der Staat vor eine Reihe von Aufgaben wirtschaftlicher und sozialer Natur gestellt, welche zum Teile auch die Notwendigkeit einer materiellen Hilfe in sich schließen. Nicht minder bedeutend ist auch die Evolution auf genossenschaftlichem Gebiete, die sich im Laufe der Zeit vollzogen hat.

Die nach dem System Schulze-Delitzsch organisierten Kredit- und Vorschußvereine haben, indem sie sich in ihrer überwiegenden Mehrzahl, manchmal über den Umfang lokaler Kreditinstitute weit hinausgehend, zu Banken des wohlhabenden Mittelstandes entwickelten, ihre frühere führende Rolle auf genossenschaftlichem Gebiete ziemlich eingebüßt. Diese übernahmen andere, die genossenschaftlichen Prinzipien in ihrer vollen Reinheit zur Anwendung bringende Vereinigungen kapitalsschwacher Elemente, welche — im Gegensatze zu den erstgenannten — fremde Hilfe nicht nur nicht zurückweisen, sondern direkt in Anspruch nehmen. Die nach dem System Raiffeisen organisierten ländlichen Kredit- und sonstigen Genossenschaften gelangten eben infolge der ihnen durch fremde finanzielle Hilfe zuteil gewordenen Förderung in kurzer Zeit zu einer früher nicht geahnten Blüte. Sie bewirkten eine namhafte Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse breiter Schichten der ländlichen Bevölkerung und erwiesen damit, daß zur Betätigung der Selbsthilfe, wenn es sich um wirklich kapitalsschwache Elemente handelt und günstige Ergebnisse in absehbarer Zeit erreicht werden sollen, fremde Kapitalsbeihilfe kaum entbehrt werden kann.

Unter Hinweis auf ihre die vorhandenen Mittel immer mehr übersteigenden Aufgaben sind die genossenschaftlichen Organisationen wiederholt an die Staatsverwaltung mit der Bitte um materielle Förderung herangetreten. Diese Frage ist dann in verschiedenen öffentlichen Körperschaften, in den Landesvertretungen und im Reichsrate mehrfach zur Erörterung gelangt und bildet dermalen zweifellos eines der wichtigsten Postulate der landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Kreise.

Es ist hiernach begreiflich, daß die Staatsverwaltung dieser Bewegung gegenüber sich nicht mehr passiv verhalten konnte; in der Erkenntnis, daß hier sehr bedeutende materielle Interessen schutzbedürftiger Bevölkerungsschichten im Spiele sind, erachtete sie es vielmehr als ihre Pflicht — zumal die Hilferufe aus genossenschaftlichen Kreisen immer öfter und eindringlicher ertönten — die Frage nach der Angemessenheit und Zweckmäßigkeit einer staatlichen Aktion auf diesem Gebiete in ihrer Gänze einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die über diesen Gegenstand unternommenen Studien, bei welchen insbesondere den im Auslande in betreff der staatlichen Förderung des Genossenschaftswesens gesammelten reichen Erfahrungen Aufmerksamkeit zugewendet wurde, führten die Staatsverwaltung zur Überzeugung, daß mit der allgemein erwünschten staatlichen Hilfsaktion auf genossenschaftlichem Gebiete — ohne Schädigung der Interessen der produzierenden kapitalsschwachen Bevölkerungsklassen — länger nicht zugewartet werden könne.

Die staatliche Aktion charakterisiert sich in ihren Grundzügen als eine Maßnahme der Kreditorganisation, welcher zugleich als notwendige Voraussetzung der Bewährung ein gewisses Maß finanzieller Staatshilfe inhäriert. Diese Aktion ist, weil im Rahmen des bestehenden Genossenschaftsgrundgesetzes durchführbar, an sich unabhängig von der Reform letzteren Gesetzes, doch muß diese Reform angesichts des Interesses, welches die staatliche Hilfsaktion an der möglichst vervollkommten Rechtsorganisation des ganzen Netzes von Genossenschaften besitzt, naturgemäß an Aktualität gewinnen.

Die für die Gestaltung der nunmehr geplanten staatlichen Aktion maßgebenden Erwägungen müssen von den Ergebnissen der bisherigen Entwicklung unseres Genossenschaftswesens ausgehen.

Ergebnisse der bisherigen genossenschaftlichen Entwicklung.

Als Hauptrepräsentanten des Genossenschaftswesens sind bis tief in die Mitte der achtziger Jahre die nach dem System Schulze-Delitzsch organisierten Kredit- und Vorschußvereine anzusehen. Trotz der unbestrittenen, sehr bedeutenden Ver-

dienste, welche sich diese Institute auf dem Gebiete der Kreditvermittlung erworben haben, sind ihre Erfolge im ganzen doch hinter den auf sie gesetzten Erwartungen zurückgeblieben.

Die von der Doktrin und der Praxis an diesen Instituten geübte Kritik gipfelt in zwei Haupteinwendungen:

a) Sie hätten sich von den bei der Produktion tätigen schwachen und schwächsten Elementen — für welche sie ja ursprünglich bestimmt waren — vielfach abgewendet, ihren Wirkungskreis mehr auf den wohlhabenderen Mittelstand ausgedehnt, ihren genossenschaftlichen Charakter abgestreift und sich zu Erwerbstendenzen verfolgenden Banken mit dem Charakter eigentlicher Kapitalsassoziationen entwickelt, und

b) sie hätten ihre Tätigkeit ausschließlich auf die Organisation des Kredites beschränkt und für sonstige genossenschaftliche Bestrebungen kein Interesse bekundet.

Beiden Einwendungen kann im gewissen Maße die Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Die Richtigkeit der ersteren Einwendungen fand in den Ergebnissen der vom Handelsministerium im Jahre 1900 abgehaltenen mündlichen Enquete über das kleingewerbliche Kreditwesen ihre Bestätigung. Fast von allen Experten wurden gegen Kreditgenossenschaften des Schulze-Delitzschen Systems bittere Klagen vorgebracht. Die Experten konstatierten, daß in den mittleren und größeren Städten ungeachtet des Vorhandenseins einer größeren Zahl von Kreditgenossenschaften dieses Systems unter den Handwerkern eine wahre Kreditnot herrsche. Dies zeigte deutlich, daß diese Genossenschaften tatsächlich ihrer ursprünglichen in der Pflege des Personalkredites für Handwerker bestehenden Bestimmung sich großenteils entfremdet haben. Von den statistischen Daten, welche zur Begründung dieser Behauptung herangezogen werden können, sei auf die Bestände an Hypothekarkrediten hingewiesen. Deren Höhe läßt deutlich erkennen, daß diese Genossenschaften unter Zurückdrängung des von den Handwerkern allein benützbaren Personalkredites ihre Kreditgewährung vornehmlich auf besitzende Klassen erstreckten. Aber auch ihre Tätigkeit auf dem flachen Lande zeigte eine geringe Eignung, die Kreditbedürfnisse des kleinen Landwirtes zu befriedigen. In den von dem Vereine für Sozialpolitik veröffentlichten Berichten und Gutachten über den Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Österreich (Leipzig 1898) kommt dies in schärfster Weise zum Ausdrucke.

Ebenso lieferte die unbedeutende Entwicklung genossenschaftlicher Einrichtungen in den Städten einen Beweis dafür, daß die städtischen Kredit- und Vorschußvereine tatsächlich den außer der Kreditgewährung in Betracht kommenden genossenschaftlichen Bestrebungen gegenüber eine mehr ablehnende Haltung eingenommen haben.

Ganz entgegengesetzte Wege schlugen in beiden Richtungen die Raiffeisenorganisationen ein. Die Kreditgenossenschaften dieses Systemes waren und sind ausnahmslos Vereinigungen wirklich schwacher Elemente, denen aus diesem Grunde allein die Tendenz fehlt und fehlen muß, zu Unternehmungen kapitalistischer Natur zu werden; sie sind und waren weiters von Anfang an bestrebt, über den Rahmen einfacher Kreditgewährung hinauszugehen und die Benützung der genossenschaftlichen Assoziationsform für alle Zwecke der Produktion und der Wirtschaft überhaupt mit ihren Mitteln zu fördern. Die insbesondere in dieser letzteren Richtung erzielten Erfolge müssen in volkswirtschaftlicher Beziehung als ganz bedeutende bezeichnet werden.

Den Schwer- und Ausgangspunkt dieser genossenschaftlichen Organisation bildet die lokale Kreditgenossenschaft. Sie ist im Wesen eine Vereinigung von Kreditnehmern, welche durch diesen Zusammenschluß eine geeignete Grundlage zur Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses schaffen wollen. Da in einer solchen Assoziation Gläubigerinteressen nach hoher Kapitalsrente vollkommen fehlen

und das Schuldnerinteresse: den möglichst billigen Kredit zu erlangen, maßgebend ist, bieten diese Genossenschaften tatsächlich eine Gewähr, ihren Genossen einen möglichst billigen Kredit zuzuführen. Der durch diese Genossenschaften vermittelte Kredit ist aber nicht allein möglichst billig, er ist auch gesund und bequem, indem er nur zu produktiven Zwecken und nur in einem dem wirtschaftlich gerechtfertigten Bedürfnisse entsprechenden Ausmaße gewährt wird, seine Form sich genau nach dem einer scharfen Kontrolle unterliegenden Verwendungszwecke richtet und die Rückzahlung den Produktionsverhältnissen der Kreditnehmer angepaßt ist.

Dieser gesunde, bequeme und billige Kredit steht nicht allein den im Hinblicke auf irgend eine Kapitalsunterlage kreditfähigen, sondern jedem persönlich kreditwürdigen Genossen zur Verfügung, da die eigenartigen Einrichtungen dieser Genossenschaften es ermöglichen, auch die persönliche Würdigkeit in vollem Maße als Kreditunterlage zu benützen. Das gemeinnützige Wirken dieser Institute erschöpft sich jedoch nicht in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete der Kreditvermittlung. In richtiger Erkenntnis, daß der genossenschaftliche Zweck: den schwachen und schwächsten Produzenten im wirtschaftlichen Gesamtorganismus eine erhöhte Stellung mit möglichst weitgehender Anteilnahme an den wirtschaftlichen Fazilitäten des kommerziellen und industriellen Großproduzenten zu verschaffen, durch die Eröffnung billiger Personalkreditquellen allein nicht erreicht wird, haben sich diese Genossenschaften zur Aufgabe gemacht, die genossenschaftliche Assoziationsform auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Prozesses zu fördern und zu unterstützen. Neben der Kreditgewährung bildet daher die Ausschaltung des Zwischenhandels beim Bezuge der Produktionsmittel und beim Absatze der Produkte, soweit er entbehrlich erscheint, eine der Aufgaben dieser genossenschaftlichen Institutionen. Hierdurch wird die Produktion verbilligt und der Ertrag erhöht, sowie auch die Benützung der Marktkonjunkturen beim Einkaufe und beim Absatze ermöglicht. Sie erfüllen diese Aufgaben entweder unmittelbar, wie beim Rohstoffbezuge, wo die Genossenschaften meistens selbst als Bezugsgenossenschaften fungieren, oder mittelbar, indem dieselben, wie beim Absatze, die Gründung selbständiger Genossenschaften in die Hand nehmen und denselben Geldmittel zur Verfügung stellen.

Das Streben dieser Genossenschaften, die genossenschaftliche Idee der Steigerung der Einzelkraft zur Großkraft durch ihren Zusammenschluß immer weiter auszubilden, führte zum Aufbaue höherer Organisationsstufen des genossenschaftlichen Zusammenschlusses. Die stramm organisierten Verbände erfüllen neben Anwaltschafts- und Revisionsagenden auch die Funktionen von Geldausgleichs- und Kreditstellen für die zusammengeschlossenen Einzelgenossenschaften.

Solche genossenschaftliche Zentren haben sich bei uns länderweise und zugleich vielfach nach nationalen Gruppierungen gebildet. Aber erst ihr höherer Zusammenschluß zu einer alle umfassenden organisierten Zentrale vermöchte sie den dermalen bestehenden großen Banken und Kreditinstituten ebenbürtig zur Seite zu stellen.

Hinter der bereits weit fortgeschrittenen genossenschaftlichen Organisation der ländlichen Bevölkerung ist jene der produzierenden kapitalsschwachen Bevölkerungsklassen in den Städten weit zurückgeblieben. Aus den Aussagen der in der obenerwähnten Enquete einvernommenen Experten war sogar festzustellen, daß der größte Teil unseres städtischen Handwerkerstandes — die Handwerker auf dem flachen Lande befriedigen ihre Kreditbedürfnisse, gleich den Landwirten, bei den Raiffeisenkassen — jeder Beziehung zu einer Kreditgenossenschaft entbehrte. Auch der genossenschaftliche Rohstoffbezug, die Werkgenossenschaften, die genossenschaftliche Organisierung des Absatzes stecken zumeist noch in den Kinderschuhen. Die Lage des auf den nicht organisierten Individualkredit angewiesenen Handwerkers ist um so prekärer, als er infolge der bekannten im kleingewerblichen Zahlungswesen herrschenden Mißstände vielleicht mehr kreditbedürftig ist, als der seine Produkte in der Regel gegen bares Geld absetzende Landwirt.

Der Mangel an billigem Personalkredit und an sonstigen genossenschaftlichen Einrichtungen führt zur wirtschaftlichen Abhängigkeit des Handwerkers vom Rohstofflieferanten und vom Abnehmer seiner Produkte, drückt das Handwerk zur Heim- und Schwitzarbeit für das Magazin herab. Diese Notlage des Handwerkers und die Tatsache, daß der Landwirt sich durch genossenschaftliche Organisation seine materielle Lage wesentlich verbessert hat, legen es nahe, auch das städtische Handwerk nach analogen Grundsätzen zu organisieren. Eine genossenschaftliche Organisierung des Handwerkes ohne ausgiebige fremde Hilfe ist indes angesichts des bekannten Konkurrenzneides, des Mangels an Solidaritätsgefühl, der vorhandenen bedeutenden Klassenunterschiede und des vielfach wesentlich geringeren materiellen Lebensstandes des städtischen Kleinproduzenten kaum denkbar. Konnte doch die grundbesitzende Bevölkerung, bei welcher diese Schwierigkeiten meistenteils nicht vorliegen, einer solchen Hilfe nicht entbehren.

Daß bei dieser Organisierung auf dem Gebiete des ländlichen Genossenschaftswesens bewährte Prinzipien anzuwenden sind, dürfte angesichts der vielfachen Äußerungen genossenschaftlicher Praktiker und der Aussagen der meisten in der mehrerwähnten Enquete einvernommenen Experten keinem Zweifel unterliegen. Ebensowenig zweifelhaft ist es aber, daß es sich hiebei nicht um eine sklavische Übertragung solcher Prinzipien auf die von den ländlichen wesentlicher verschiedenen städtischen Verhältnisse, sondern nur um eine entsprechende Anpassung derselben handeln wird.

Gesichtspunkte für das Aktionsprogramm.

Für die staatliche Förderung des Genossenschaftswesens ergeben sich folgende Hauptgrundsätze:

1. In die staatliche Förderungsaktion ist sowohl die bereits in seiner genossenschaftlichen Entwicklung weit fortgeschrittene ländliche Bevölkerung als auch der städtische Handwerkerstand einzubeziehen. Während bei ersterer die Vollendung des begonnenen Organisationsausbaues in Frage kommt, handelt es sich bei dem Handwerkerstande auch noch um den Unterbau der Organisation.

2. Die auf dem Gebiete des ländlichen Genossenschaftswesens in den letzten 25 Jahren gesammelten Erfahrungen und erzielten volkswirtschaftlich sehr bedeutenden Erfolge lassen es als zweckmäßig erscheinen, die staatliche Förderungsaktion vorzugsweise jenen genossenschaftlichen Organisationen zuzuwenden, welche die aus den erwähnten Erfahrungen gewonnenen Grundsätze zur Anwendung bringen.

Nach dieser Absteckung der äußeren Grenzen der staatlichen Aktion auf genossenschaftlichem Gebiete soll nunmehr den sich ergebenden Hauptfragen näher getreten werden.

Warum vermag das Genossenschaftswesen zu seiner dermalen noch ausständigen Entwicklung staatlicher Hilfe nicht zu entbehren; und worin hat diese Hilfe zu bestehen?

Als wirtschaftliche Unternehmungen sind zuvörderst die Kreditgenossenschaften, aber auch die sonstigen den Zwischenhandel einschränkenden Wirtschaftsgenossenschaften geldbedürftig. Die Benützung des Kredites auf dem offenen Geldmarkte setzt voraus, daß:

1. dem Kreditgeber entsprechende materielle Gewähr für die Rückzahlung des Kapitals samt Zinsen, und zwar mit der Möglichkeit leichten und raschen Rückzuges des geliehenen Kapitals geboten werde; dann

2. daß für die Benützung des geliehenen Kapitals ein entsprechender Preis gezahlt werde und schließlich

3. daß sich die Kreditholung in Formen vollziehe, welche auf dem Markte in Geltung stehen.

Die Genossenschaften sind nun selten in der Lage, allen diesen Bedingungen zu entsprechen.

Als Vereinigungen kapitalsschwacher Elemente sind sie selbst, was ihr eigenes Vermögen betrifft, kapitalsarm und daher außerstande, wie dies sonst im großen Kreditverkehre gefordert wird, greifbares Vermögen als Kreditunter-

lage zu bieten. Was sie als solche leisten können, ist lediglich die auf die Arbeitskraft ihrer Genossen fundierte genossenschaftliche Haftung, eine Kreditunterlage, welche der Kapitalsfundierung nicht ebenbürtig ist. Nichtsdestoweniger würde dieser Umstand allein die Kreditholung auf dem Geldmarkte nicht unbedingt ausschließen, da es doch zweifellos ist, daß die Haftungen arbeitsamer und strebsamer, wenn auch kapitalsschwacher Produzenten einen zur Kreditsicherstellung geeigneten ökonomischen Wert repräsentieren. Was aber dieser Kreditholung hauptsächlich im Wege steht, ist der Umstand, daß die durch die genossenschaftliche Haftung repräsentierte Kreditunterlage im Gegensatze zu einer solchen, welche im greifbaren Vermögen besteht, einer sofortigen Realisierung unfähig ist. Ist nach dem Gesagten schon die finanzielle Fundierung der Genossenschaften vermöge ihrer Eigenartigkeit wenig geeignet, gleich präsenten Vermögen als Unterlage für den Bankkredit zu dienen, so kommt noch hinzu, daß auch die Verwendungsarten der von den Genossenschaften in Anspruch genommenen Kredite den im Bankverkehre üblichen Grundsätzen weniger entsprechen. Dies gilt sowohl von den Kreditgenossenschaften als auch insbesondere von den eigentlichen Wirtschaftsgenossenschaften. Die ersteren, vorzugsweise Institute für die Befriedigung der Bedürfnisse nach Betriebskrediten, müssen, wenn sie ihrer Aufgabe gerecht werden sollen, die Kreditrückzahlungsfristen den Betriebsverhältnissen ihrer Kreditnehmer anpassen. Infolgedessen lassen die von ihnen gewährten Kredite bezüglich ihrer Mobilität vieles zu wünschen übrig. Der Landwirt bedarf angesichts der durch die Natur des landwirtschaftlichen Betriebes bedingten Länge der Kapitalreproduktionsperioden langfristiger oder, besser gesagt, einen ausreichenden Spielraum für die Rückzahlung gewährender gebundener Kredite. Analog liegen die Dinge beim Handwerker, insbesondere im Hinblick auf die im Zahlungswesen am gewerblichen Gebiete herrschenden Mißstände. Noch wesentlich immobiler sind die von den sonstigen Wirtschaftsgenossenschaften benötigten Kredite. Erfahrungsgemäß spielen nämlich bei diesen Genossenschaften Kredite zu Investitions- und Anlagezwecken eine Hauptrolle.

Hierzu kommt, daß auch die im Bankverkehre üblichen Kreditformen für die Genossenschaften nicht immer gangbar sind. Von den zwei bei der Notenbank allein zugelassenen Grundformen kommt der Lombardkredit angesichts des Umstandes, daß die Kreditgenossenschaften lombardfähige ausreichende Werte in den seltensten Fällen besitzen, fast ganz außer Betracht. Für den Wechseldiskonto fehlt es aber bei den ländlichen Kreditgenossenschaften des Raiffeisenschen Systemes im Hinblick darauf, als sie, und zwar mit Recht, im Verkehre mit ihren Genossen den Wechsel prinzipiell ausschließen, an Wechselmaterial. Der Schuldschein und der Kontokorrentkredit — die zwei auf diesem Genossenschaftsgebiete üblichen Kreditformen — sind aber auf dem Geld- und Bankenmarkte, wenn überhaupt, nur schwer zu verwerten.

Überdies wird die Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen zwischen Genossenschaften und Bankunternehmungen noch dadurch erschwert, daß die Genossenschaften vermöge ihrer wirtschaftlichen Zwecke und Aufgaben nur von einem billigen Kredit Gebrauch machen können und daher nennenswerte Gewinne im Verkehr mit ihnen nicht zu erzielen sind.

Was insbesondere die Notenbank betrifft, so vermag sie das Kreditbedürfnis der Genossenschaften schon aus Rücksichten auf die erforderliche Mobilität ihrer eigenen Anlagen nicht im ausreichenden Maße direkt zu befriedigen.

Es kann daher nach dem Gesagten ruhig behauptet werden, daß nicht nur den einzelnen kapitalsschwachen Produzenten in Stadt und Land, sondern auch den von ihnen gebildeten Genossenschaften die Fähigkeit fehlt, an den Einrichtungen des großen Bankverkehres unmittelbar teilzunehmen und mit ihrer Hilfe die zur Produktion erforderlichen Kapitalien — gleich den sonstigen an der Produktion beteiligten Bevölkerungsklassen — an sich heranzuziehen.

Trotzdem hat das Genossenschaftswesen einen großen Aufschwung genommen und — Zeuge die Statistik — fremde Kapitalien manchmal sogar in Überfluß an sich heranzuziehen vermocht. Diese Kapitalien wurden aber ausschließlich

aus lokalen Geldquellen geschöpft. Sie bestehen bei den Kreditgenossenschaften ausschließlich in den Geldeinlagen der Genossen und der übrigen kleinen Sparer des Ortes, bei den Wirtschaftsgenossenschaften dagegen in den ihnen von den Kreditgenossenschaften zur Verfügung gestellten Geldern.

Es ist vom kreditären Standpunkte nicht unbedenklich, daß das gesamte Genossenschaftswesen seinen Kapitalsbedarf ausschließlich aus dieser Quelle befriedige. Arbeiten die Genossenschaften mit Spareinlagen, dann stellen sie sich eigentlich als Sparinstitute dar und sollten in dieser ihrer Eigenschaft in erster Linie die Interessen ihrer Sparer wahrnehmen, was aber wieder im Hinblick auf ihre eigentliche Aufgabe als Kreditinstitute untunlich ist. So werden in der Tat mit Zurückstellung der Interessen der ersteren, vornehmlich jene der Kreditnehmer berücksichtigt, ein Vorgang, welcher mit den Elementargrundsätzen einer organisierten Kreditvermittlung im Widerspruch steht.

Dies gilt insbesondere angesichts:

a) des Umstandes, daß die Kreditgenossenschaften fast gar keine eigenen Mittel besitzen, welche im Notfalle zur Deckung der jederzeit rückzahlbaren Einlagen herangezogen werden könnten und bei aller Bedachtnahme auf die Stärkung eigener Mittel im Hinblick auf ihre ganz unbedeutenden Zwischengewinne auch in absehbarer Zeit solche in nennenswertem Umfang nicht ansammeln dürften;
b) der geringeren Mobilität der von ihnen bestimmungsgemäß zu befriedigenden Kredite und
c) der immer mehr sich einbürgernden — mit dem Mangel andrer Kreditquellen motivierten — Gepflogenheit, Anlags- und Investitionskredite der Wirtschaftsgenossenschaften aus diesen kurzfälligen Einlagen zu befriedigen.

Es muß mit Anerkennung hervorgehoben werden, daß die Genossenschaften es an Versuchen nicht haben fehlen lassen, den gekennzeichneten Mängeln mit eigenen Kräften zu begegnen. Alle diesbezüglichen Versuche sind indessen ohne die gewünschten Erfolge geblieben. Insbesondere hat die in Fortbildung der genossenschaftlichen Idee geschaffene Verbandsorganisation gegen die erwähnten kreditorganisatorischen Mängel nur eine geringe Abhilfe geschaffen. Was mit ihrer Hilfe erzielt wurde, ist im Wesentlichen die Herstellung des Ausgleiches zwischen dem Geldangebote und der Geldnachfrage innerhalb der zum Verbande gehörigen Genossenschaften, indem sich die in den Genossenschaften aus den lokalen Geldquellen zufließenden Einlagen in der genossenschaftlichen Zentralkassa konzentrieren. Eine sonstige Änderung in dem bisherigen Zustande wurde hierdurch nicht bewirkt; neue Kreditquellen werden den Genossenschaften nicht erschlossen, der Zutritt zum Geldmarkte nicht eröffnet, eine größere und gesicherte Mobilität bei der Veranlagung der einfließenden Gelder nicht erreicht. Die Verbandskassen haben wohl versucht, durch Anlehnung an Bankinstitute mit dem Geldmarkte in Fühlung zu treten, um für den Notfall an denselben einen Rückhalt zu haben und ihre überschüssigen Gelder entsprechend zu fruktifizieren. Trotz der seitens der Banken — zumal der gemeinnützigen Landeskreditanstalten — an den Tag gelegten Geneigtheit, dem Genossenschaftswesen in seiner Unvollkommenheit zu helfen, kann nicht behauptet werden, daß sich dieser Geschäftsverkehr allseits zur Zufriedenheit der beteiligten Faktoren gestaltet hätte. Die Erlangung entsprechender Kredite, zu entsprechenden Bedingungen und in genügendem Umfange war — zumal für die Deckung des Kapitalsbedarfes der Wirtschaftsgenossenschaften — in den seltensten Fällen tunlich.

Hierdurch ist dargetan, daß die Möglichkeit eines organischen Ausbaues dieses Geschäftsverkehres in den bestehenden Verbandsorganisationen nicht gegeben ist.

Vermochte nach dem Gesagten das Genossenschaftswesen allen diesen Übelständen mit eigenen Kräften nicht zu begegnen, und steht es fest, daß diese Übelstände geeignet sind, das Genossenschaftswesen in seiner Entwicklung ernstlich zu behindern, und daß die wirtschaftliche Existenz der schwachen Erwerbsklassen

nur auf dem Wege der genossenschaftlichen Organisation sichergestellt werden kann, dann liegt hierin auch die Motivierung eines komplementären Eingreifens des Staates.

Hiermit gelangt man zu der zweiten der oben aufgeworfenen Fragen: Worin die als unbedingt notwendig erkannte, das gesammte Genossenschaftswesen umfassende Hilfsaktion des Staates zu bestehen hätte?

Verschiedene Organisationsprojekte.

Den zahlreichen Vorschlägen, welche sich mit der Sanierung der den genossenschaftlichen Kreditorganisationen dermalen noch anhaftenden Mängel befassen und die insbesondere seit dem im Jahre 1891 gestellten Antrage der Reichsratsabgeordneten Dr. Steinwender und Genossen auf Schaffung einer Reichsgenossenschaftsbank, wiederholt den Gegenstand von Initiativanträgen und Resolutionen in den Landtagen und im Abgeordnetenhause gebildet haben, ist die Forderung nach Beistellung ausreichender Betriebsmittel durch den Staat und andere öffentliche Faktoren gemeinsam. Die Vorschläge unterscheiden sich jedoch hinsichtlich der Art und Weise, wie die Finanzierung der in Rede stehenden Organisationen erfolgen soll. Nach Maßgabe dieser Unterschiede lassen sich die Projekte in zwei Gruppen einteilen, und zwar:

1. Vorschläge, denen zufolge diese finanzielle Unterstützung unmittelbar den einzelnen genossenschaftlichen Landesorganisationen gewährt werden soll, also Vorschläge, welche von einem über die einzelnen Länder hinausgehenden Ausbaue der Organisation des genossenschaftlichen Kredites absehen.

2. Vorschläge, welche diese finanzielle Unterstützung zu dem Zwecke in Anspruch nehmen, um mit ihrer Hilfe die genossenschaftliche Kreditorganisation noch weiter nach oben, zu einem die Verbandsorganisationen der einzelnen Länder unbeschadet ihres selbständigen Fortbestandes zusammenfassenden Institute, auszubauen (hierunter fällt der vorerwähnte Antrag des Reichsratsabgeordneten Dr. Steinwender und Genossen).

Nach den zur ersten Gruppe gehörenden Vorschlägen hätte der Staat vorerst aus eigenen Mitteln die einzelnen genossenschaftlichen Landesorganisationen finanziell zu fundieren. Es wären denselben vor allem genügende Fonds zur Deckung, beziehungsweise Sicherung der kulanten Rückzahlung der Einlagen der Einzelgenossenschaften (sogenannte Betriebsreserven für die genossenschaftlichen Verbandskassen) zur Verfügung zu stellen.

Zum Zwecke der Befriedigung der Kreditbedürfnisse der landwirtschaftlichen Wirtschaftsgenossenschaften (Absatzgenossenschaften, Lagerhäuser, Molkereien, Winzergenossenschaften 2c.) sowie der zu schaffenden genossenschaftlichen Organisationen für den kleingewerblichen Kredit wären weiters aus staatlichen, respektive aus anderen öffentlichen Mitteln (Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen 2c.) besondere Kreditfonds zu bilden, welche den einzelnen genossenschaftlichen Landesverbänden verfügbar zu machen wären. (Schaffung von Betriebsfonds für die genossenschaftlichen Verbandskassen.)

Die Vorschläge der anderen Art hingegen sehen von einer Dotierung der Landesorganisationen und der Errichtung besonderer Kreditfonds ab. Sie bezwecken die Schaffung einer genossenschaftlichen Zentralkreditinstitution, unter Eingreifen des Staates und unter dessen finanzieller Mithilfe, auch mit der Variante der Projektierung gesonderter Institute für das landwirtschaftliche und für das kleingewerbliche Genossenschaftswesen.

Die Staatsverwaltung hat sich entschieden, aus finanziellen Rücksichten wie auch im wohlverstandenen Interesse des Genossenschaftswesens ihre Aktion auf eine Grundlage zu stellen, welche der letztgedachten Kategorie von Vorschlägen entspricht.

Projekt der Allgemeinen Kreditanstalt für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Sollen staatliche Gelder als Betriebskapitalien zur Verwendung gelangen, so muß selbstverständlich hierbei die möglichste Ökonomie eingehalten werden. Nun ist es klar, daß diese Gelder, für einen einheitlich umfassenden Organismus verwendet, bei ihm zentralisiert, für die gesamte genossenschaftliche Aktion viel nutzbringender sein würden als bei einer Zersplitterung auf die einzelnen Landesorganisationen. Eine derartige wenig systematische, weil zu keinem vollkommenen

Ausbau der Organisation des genossenschaftlichen Kredites führende Staatsaktion wäre wohl eine halbe Maßregel. Sie würde im überwiegenden Maße denjenigen Ländern, respektive denjenigen Berufsklassen, welche sich schon dermalen weit ausgebildeter genossenschaftlicher Einrichtungen erfreuen, zu statten kommen. Eine Reihe einzelner Verbandsorganisationen könnte die Vorteile einer zusammenfassenden Kreditorganisation nie voll erreichen. Zudem stünden solche separatistische Tendenzen mit den genossenschaftlichen Grundsätzen der Solidarität, der gegenseitigen Hilfe nicht im Einklange. Die Staatsverwaltung nimmt aber an, daß eben bei dieser Aktion die bewährten genossenschaftlichen Grundsätze nicht außer acht zu lassen sind. Durch die geplante Staatsaktion soll vielmehr die genossenschaftliche Grundidee: die Vereinigung getrennter Kräfte zum gemeinsamen Ziele so voll und soweit als nur möglich verwirklicht werden. Die bestehenden Landesorganisationen auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens sollen unter sich eine organische Verbindung finden, welcher auch die zumeist erst ins Leben zu rufenden genossenschaftlichen Organisationen der städtischen (kleingewerblichen) kapitalsschwachen Bevölkerungsklassen zuzugehören hätten.

Erst auf diesem Wege würde ein vollkommener Ausgleich zwischen der Geldnachfrage und dem Geldangebote hergestellt.

In weiterer Konsequenz könnte allmählich eine Ausgleichung der in den einzelnen Ländern bestehenden Zinsfußdifferenzen, also eine Nivellierung des Zinsfußes erzielt werden.

Der volkswirtschaftlich bedeutendste Erfolg einer solchen Konzentration bestünde darin, daß der Hauptübelstand, unter welchem die schwächeren Erwerbsklassen, beziehungsweise ihre Selbsthilfeorganisationen dermalen zu leiden haben, ihre fast vollkommene Isolierung vom Geldmarkte, beseitigt würde. Die aus der bankmäßigen Organisation resultierenden Vorteile, welcher sich andere an der Produktion beteiligte Bevölkerungsschichten schon längst erfreuen, würden auch ihnen gewährt sein. Wird den genossenschaftlich organisierten Erwerbsklassen der Zugang zum Geldmarkte eröffnet und ihnen hiermit ermöglicht, den Kredit der Notenbank in einem analogen Maße wie Handel und Industrie zu benützen, dann ist ihre Eingliederung in die große Organisation des Kredites vollzogen und die Hauptbedingung für eine gedeihliche Entwicklung des Genossenschaftswesens geschaffen.

Die Initiative des Staates hat sonach in erster Linie in der Schaffung der Grundlagen für diese oberste Stufe der Kreditorganisation zu bestehen. Seine finanzielle Beteiligung kommt erst nach Erfüllung dieser Vorbedingung in Betracht. Die Herstellung einer dauernden und organischen Verbindung des Genossenschaftswesens mit dem Geldmarkte hat eben zur Voraussetzung, daß sich zwischen diesen und die genossenschaftlichen Institute ein Organ einschiebe, welches genug kräftig ist, um alle jene Bedingungen zu erfüllen, von welchen die Kreditholung auf dem Geldmarkte abhängig ist. Dieses Zentralinstitut bedarf aber, um die Funktionen eines Bindegliedes mit ganzem Erfolg zu erfüllen, einer ausreichenden finanziellen Fundierung.

Benützung des Emissionskredites.

Die Entwicklung der modernen Kreditorganisation hat den Gedanken der Kreditvermittlung durch Dazwischentreten eines entsprechend kräftigen Faktors, insbesondere eines mit solchen Interzessionen planmäßig befaßten Kreditinstitutes, das unter eigenem Namen und eigener Verpflichtung sich bei einem Dritten — am offenen Geldmarkte — Kredit verschafft, um ihn anderen zur Verfügung zu stellen, in vielfältiger Weise und auf verschiedenen Organisationsstufen fruchtbar gemacht. Hierunter fällt eine Reihe von Arten der üblichen Mobilbankgeschäfte (die verschiedenen Formen der Übernahme fremder Gelder, Eskontvermittlung, Akzeptationskredit 2c.), in deren Gewande jene Kreditvermittlungsfunktionen vor sich gehen. Auf den höheren Stufen dieser Organisation stehen die Emissionsanstalten, die auf Grund bestimmter ihnen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen Schuldverschreibungen emittieren, deren Realisierung am Anlagemarkte die nötigen Geldmittel für die Kreditgewährung an ihre eigenen

Verpflichteten aufbringt, also die Pfandbriefinstitute und die mit den verschiedenen Arten sonstiger sogenannter fundierter Bankschuldverschreibungen befaßten Kreditinstitute.

Bis zu dieser Organisationsstufe soll sich auch die kreditvermittelnde Funktion des neuen, zentralen, genossenschaftlichen Kreditinstitutes erheben. Zu seinen Kreditvermittlungszwecken hätte es sich nicht nur auf den offenen Geldmarkt im engeren Sinne (insbesondere in der Form der Eskontvermittlung, des Reeskonts ꝛc.) zu beschränken, sondern auch den Anlagemarkt in Anspruch zu nehmen. Letztere Funktion würde ihre Organisation erhalten in der Ausgabe eigener Schuldverschreibungen der Allgemeinen Kreditanstalt für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Diese wären auf den Genossenschaftsverbänden oder unter deren Haftung den Mitgliedsgenossenschaften derselben gewährten Darlehen, nach Analogie der bestehenden Emissionen von fundierten Bankschuldverschreibungen zu fundieren. Es würde sich darum handeln, auf diesem Gebiete eine neue Type einzuführen, bei welcher sich die Emission auf den Personalkredit besonders qualifizierter Art gründen würde.

Die Eignung, als Emissionsgrundlage zu dienen, muß dem derart genossenschaftlich organisierten Personalkredite mit Rücksicht auf die durchaus günstigen Erfahrungen, die man von der untersten Stufe dieser Organisation angefangen, speziell bei den Raiffeisenkassen gemacht hat, grundsätzlich zuerkannt werden. Im Hinblicke auf die als wirtschaftliche Basis alles genossenschaftlichen Personalkredites erscheinende Haftung der Genossenschafter wäre dies die Form, in welcher die außer der Pfandsicherung mögliche andere Art der Sicherung eines Kredites, die Bürgschaftssicherung (vergl. § 1343 a. b. G. B.), bis zur Organisationsstufe der bankmäßigen Emission ihre Verwertung finden würde.

Ein Beispiel für diese neue Emissionstype liegt bereits in den Schuldverschreibungen der Ungarischen Landes-Zentralkreditgenossenschaft vor, welche Ende 1909 bereits einen Emissionsstand von 23·6 Millionen Kronen erreicht haben. Bei der Einführung der neuen Emissionstype werden allerdings besondere Vorsichten zu beobachten sein. Abgesehen von der Schaffung eines Sicherungsfonds mit einem reichlichen Deckungsverhältnisse zur Umlaufshöhe, wird mit der Emission nicht sofort bei Errichtung der Allgemeinen Kreditanstalt, sondern erst nach zureichender Akkreditierung des neuen Institutes, zu beginnen sein.

Eine richtige Entwicklung dieser Emissionstätigkeit würde für die Beschaffung von Investitions- und Anlagekrediten, aber auch für verschiedene Erscheinungsformen des Betriebskredites nutzbar zu machen sein.

Ausdehnung auf dem Genossenschaftskredite verwandte Gebiete.

Im vorigen ist die organische Funktion der Allgemeinen Kreditanstalt als oberster Ausbau des Kreditwesens des ganzen Netzes der registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zur Besprechung gelangt. Mit dieser Funktion ist die Hauptaufgabe des neuen Institutes, welches von dieser seinen Namen tragen soll, erfüllt. Die Entwicklungsaussichten und die ohne Zweifel am Geldmarkte sehr bald fest begründete Akkreditierung des neuen Institutes schaffen aber zugleich den günstigen Boden für eine Ausdehnung der Wirksamkeit desselben auf verwandte Gebiete der Kreditorganisation, welche eines analogen Ausbaues bisher ebenfalls entbehren. Als solche verwandte Gebiete kommen insbesondere in Betracht:

1. Jene dem landwirtschaftlichen sowie dem gewerblichen Personalkredite gewidmeten Institutionen, die nicht in der Form von (gemäß dem geltenden Grundgesetze vom 9. April 1873) registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bestehen, gleichwohl aber ganz oder teilweise ebenfalls auf dem Genossenschaftsgedanken (Prinzip der Selbsthilfe, Kooperativprinzip) beruhen oder zu dessen Förderung bestimmt sind. Hierher gehören die landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen in Böhmen, die Kontributionsvorschußkassen in Mähren, die Kontributionsgeldfonds in Schlesien, die Gemeinde- und Bezirksdarlehenskassen in Galizien ꝛc., dann einige mit dem Charakter eines selbständigen Stiftungsvermögens bestehende Anstalten, wie die Kaiser Franz Joseph-Jubiläumsstiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes Wiens, die beiden Kaiser

und König Franz Joseph I. Landes-Jubiläumskreditfonds in Prag zur Unterstützung von Kleingewerbetreibenden und der kleinen landwirtschaftlichen Produzenten 2c.

Im Laufe der Zeit hat sich auch ein Typus von Aktiengesellschaften herausgebildet, bei welchen der Erwerbscharakter in den Hintergrund tritt und die Förderung gemeinwirtschaftlicher oder genossenschaftlicher Zwecke den eigentlichen Existenzgrund bildet. Sofern derartige Anstalten auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Kredites ersprießlich wirken, werden auch sie als zur Angliederung an die Allgemeine Kreditanstalt geeignet angesehen werden können. Beispiele solcher Aktieninstitute wären nach dem dermaligen Stande das Wiener Gewerbliche Kreditinstitut und die Brünner Kreditbank.

2. Die Sparkassen, soweit sich in bestimmten Geschäftsbeziehungen die Zweckmäßigkeit einer Verbindung mit der neuen Kreditinstitution geltend macht.

In betreff der landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen in Böhmen ist das Bedürfnis nach einer zusammenfassenden Kreditorganisation bereits im Landtage des Königreiches Böhmen zum Ausdrucke gelangt. Eine derartige Verbandskreditorganisation würde in einer Verbindung mit der Allgemeinen Kreditanstalt eine wirksame Stütze und ein bedeutendes Förderungsmittel finden können. Desgleichen würde eine solche Verbindung bei den gedachten Anstalten mit stiftungsmäßigem Charakter eine entsprechende Entfaltung ihrer kreditären Wirksamkeit sehr zu fördern vermögen.

Was die Sparkassen betrifft — selbstverständlich ist hier nur von den eigentlichen, im Rahmen des Sparkassenregulativs (vom 26. September 1844 J. G. S. Nr. 832) bestehenden öffentlichen Sparkassen die Rede — so ist gewiß die Hebung der Wirtschaftslage der kapitalsschwachen Bevölkerungsschichten auch durch das Mittel der Förderung des Personalkredits in der Natur der gemeinnützigen Zwecke der Sparkassen gelegen. Aber nicht die Gewährung von Kredit zu für den Schuldner bestmöglichen Bedingungen, sondern die Übernahme von Geldeinlagen und deren Veranlagung mittels Kreditgewährung zu für den Gläubiger (Einleger) bestmöglichen Bedingungen, also eine vom entgegengesetzten Interessenstandpunkte ausgehende Funktion gehört zur ersten und hauptsächlichen Aufgabe derselben. Der gedachte Zusammenhang der Personalkreditförderung mit der Natur der Sparkassenzwecke hat indes eine Reihe von Sparkassen dazugeführt, neben ihrem Einlagengeschäfte und fundiert auf Gebarungsüberschüssen desselben, besondere Institutionen (Vorschußkassen, Kreditvereine 2c.) zur Förderung des Personalkredites der kapitalschwächeren Bevölkerungsschichten zu errichten.

Diese bei einzelnen Sparkassen bestehenden besonderen Personalkreditinstitutionen würden an der zu schaffenden Allgemeinen Kreditanstalt teilzunehmen berufen sein. Nach Maßgabe ihrer Einrichtung als selbständige Anstalten oder als Abteilung der betreffenden Sparkassen würde ihre Teilnahme unter diese oder jene der vorerwähnten Kategorien (nicht im Genossenschaftsregister registrierte Personalkreditinstitutionen oder Sparkassen) fallen.

Aber auch für das Einlagengeschäft der Sparkassen könnte sich die Verbindung mit dem neuen genossenschaftlichen Zentralkreditinstitute, und zwar für beide Teile fruchtbar gestalten. Die Hinterlegung gewisser Teile der Einlagengelder der Sparkassen bei der Allgemeinen Kreditanstalt würde eine erheblich erweiterte Verwendbarkeit zu Personalkreditzwecken zu Wege bringen, während die Vorsorge für die Rückzahlungsbereitheit bei der Kapitals- und Kreditkraft des großen zentralen Instituts außer Zweifel stünde.

Die Veranlagungsdisposition der Sparkassen könnte eine gewisse Erleichterung erfahren, indem die mit der Allgemeinen Kreditanstalt in Verbindung stehenden Sparkassen an ihr für den Fall etwa nicht rechtzeitiger Verfügbarkeit der Anlagen zumal in außerordentlichen Fällen (Runs) eine kreditäre Stütze fänden. Endlich könnten sich die Sparkassen behufs Durchführung der bei ihnen vorkommenden Effektenumsätze, Eskontierungen und Reeskontierungen sowie

sonstigen bankmäßigen Transaktionen mit Vorteil der Allgemeinen Kreditanstalt als eines hierzu besonders geeigneten, auf gemeinwirtschaftlicher Basis bestehenden Instituts bedienen. Eine derartige in der Regel mit einem kleinen Gewinne verbundene Ausnützung ihres Bankapparates ist wieder für die Allgemeine Kreditanstalt eine Förderung der Rentabilität des in ihrem Geschäftsbetriebe investierten Kapitals.

In allen diesen Beziehungen bieten die Geschäftsverbindungen, welche die Preußische Zentralgenossenschaftskasse im Laufe ihres bereits ein Jahrzehnt umfassenden Bestandes mit einer großen Zahl von Sparkassen (zufolge § 2, Absatz 2, des preußischen Gesetzes vom 31. Juli 1895) eingegangen ist, das Beispiel einer außerordentlich günstigen Entwicklung.

Die in den einzelnen Königreichen und Ländern bereits bestehenden Verbandsorganisationen des genossenschaftlichen Kreditwesens, auf deren Bestand, beziehungsweise weitere Entwicklung und Beteiligung an der Allgemeinen Kreditanstalt diese nach dem gegenwärtigen Projekt geradezu aufgebaut erscheint, sollen erhalten bleiben und fortentwickelt werden. Die auf der historischen Entwicklung fußende, mehr oder weniger innige Verbindung solcher Verbandsorganisationen mit den autonomen Landesbehörden (Landesausschüssen) soll nicht gestört werden, sie soll nach der Absicht der Regierung vielmehr im Zusammenhange mit der Schaffung des zentralen Institutes ihre volle Bedeutung im Organismus der Allgemeinen Kreditanstalt gewinnen. Die neue Allgemeine Kreditanstalt soll nur den Rahmen für die erwünschte Ausgestaltung abgeben. Die lebendige Ausfüllung dieses Rahmens wird Sache der freien Entwicklung bleiben.

Die Errichtung einer Allgemeinen Kreditanstalt mit den besprochenen Aufgaben im Anschlusse an eine bereits bestehende private oder staatliche Anstalt wäre nicht durchführbar, da eine hierzu geeignete Anstalt nicht vorhanden ist; insbesondere müßte die Postsparkasse oder eine besondere Abteilung derselben, an welche hie und da gedacht wurde, grundsätzlich ausgeschlossen bleiben.

Rekapitulation.

Aus dem Gesagten ergibt sich folgende Übersicht der der projektierten Allgemeinen Kreditanstalt zufallenden Hauptaufgaben. Die Allgemeine Kreditanstalt ist hiernach berufen:

1. Für die ihr als Genossenschafter angehörigen Genossenschaftsverbände und sonstigen auf gemeinwirtschaftlicher oder genossenschaftlicher Grundlage stehenden Geldinstitute und Kreditinstitutionen nach Maßgabe der mit diesen eingegangenen Geschäftsverbindungen als Zentral-Geldausgleichungsstelle zu funktionieren, also Gelder zur Veranlagung zu übernehmen und aus den Mitteln dieses Geldausgleichungsapparates sowie aus sonstigen eigenen oder fremden Geldern (Genossenschaftsanteile, Einlagen) ihren Genossenschaftern Kredite zu gewähren;

2. die zu diesen Funktionen erforderlichen Kapitalien auf ihren eigenen Namen und Kredit unter den verschiedenen Formen kurzfristiger Entlehnung auch am Geldmarkte zu beschaffen, ferner

3. zum Behufe der Kreditgewährung an registrierte Genossenschaften den eigenen Emissionskredit am Geldmarkte in Anspruch zu nehmen in Form der Emission einer neuen Gattung von Titres, der Genossenschaftsschuldverschreibungen;

4. im Interesse ihrer Kreditvermittlungsaufgabe, daher speziell auch zur zeitweiligen Veranlagung eigener und fremder Gelder die übrigen durch das Gesetz taxativ aufgezählten Bankgeschäftszweige zu betreiben;

5. den ihr als Genossenschafter angehörigen Genossenschaften und Instituten einen sicheren, vereinfachten und verbilligten Verwaltungsapparat, insbesondere zur sicheren Aufbewahrung und Veranlagung von Vermögenschaften an die Hand zu geben und so einen Teil der Regie und der Regiesorgen abzunehmen.

Die Erwägungen, welche die Regierung bestimmen, die Aktivierung einer Allgemeinen Kreditanstalt in die Hand zu nehmen, erhalten eine wesentliche Unterstützung durch die in den Interessentenkreisen immer bestimmter im Sinne der Idee eines zentralen genossenschaftlichen Kreditinstitutes geäußerten Wünsche.

Von ganz besonderer Bedeutung für den Beschluß der Regierung waren die Ergebnisse der am 19. und 20. September 1906 im Finanzministerium abgehaltenen mündlichen Enquete. Die einvernommenen Experten, welche durchgängig im Genossenschaftswesen erfahrene Fachmanner sind, haben einhellig die Notwendigkeit einer organischen Beteiligung des Staates an dem Ausbaue des Genossenschaftswesens anerkannt. Nahezu mit der gleichen Einstimmigkeit wurde die Errichtung eines zentralen Geld- und Kreditinstitutes für das Genossenschaftswesen als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet.

Die Beantwortung des von der Regierung vorgelegten Fragebogens hatte aber den Experten auch die Möglichkeit geboten, sich über die wesentlichen Grundlagen auszusprechen, welche diesem Institute zu geben wären. So hat insbesondere die Frage, ob dieses Institut auf freier genossenschaftlicher Basis zu errichten sei oder ob es als Staatsinstitut ins Leben treten solle, den Gegenstand eingehendster Erörterungen gebildet. Die genaue Abwägung der mit voller Objektivität von den Experten dargelegten Gründe und Gegengründe haben die Regierung in den Absichten bestärkt, welche im vorausgehenden dargelegt sind, nämlich das Inslebentreten eines derartigen Zentralinstitutes dem freien Zusammenschluß der bereits bestehenden Genossenschaftsorganisationen vorzubehalten, aber im Wege der Gesetzgebung die legalen Vorbedingungen für die Entstehung und die zweckentsprechende Funktion desselben zu schaffen, soweit diese Vorbedingungen durch die bestehenden Grundgesetze über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften noch nicht gegeben sind. Es wurde hierbei auch jene staatsfinanzielle Unterstützung des neuen Institutes vorgesehen, deren dasselbe unter allen Umständen nicht entraten kann.

Die Regierung hat nun einen in diesem Sinne ausgearbeiteten Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung einer Zentralgenossenschaftskasse für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der XVII. Session des Reichsrates 1906 zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht. Diese Vorlage ist jedoch nicht zur Verabschiedung gelangt, insbesondere weil in einzelnen parlamentarischen Kreisen auf die vorherige Notwendigkeit einer vollkommeneren Ausgestaltung der in einigen Kronländern bestehenden genossenschaftlichen Landesorganisationen, welche die Mittelstufe zwischen den Einzelgenossenschaften und dem Zentralkreditinstitute zu bilden hätten, hingewiesen worden ist. Auch andere Bedenken wurden erhoben, von denen einzelne ganz analog denjenigen waren, welche seinerzeit bei der Errichtung der Zentralgenossenschaftskasse in Preußen geltend gemacht, aber durch die seitherige Entwicklung dieses Instituts vollkommen widerlegt worden sind.

Die Entwicklung des Genossenschaftswesens hat seit dem Jahre 1906 weitere sehr erfreuliche Fortschritte gemacht. Die Landesorganisationen wurden in einzelnen Kronländern, wie zum Beispiel in Böhmen und Galizien in sehr erfolgreicher Weise ausgestaltet. Trotzdem ist die Regierung mehr denn je der Überzeugung, daß eine vollkommen gedeihliche Weiterentwicklung, wie sie im Rahmen unserer volkswirtschaftlichen Verhältnisse möglich wäre, nur durch die Schaffung eines Zentralkreditinstitutes für das Genossenschaftswesen gewährleistet werden würde. Petitionen aus Kreisen der Interessenten, die Regierung möge

die im Jahre 1906 ergriffene Initiative wieder aufnehmen, fließen fortwährend ein. Die parlamentarische Verhandlung über die Verlängerung des Bankprivilegiums hat mit Gewißheit ergeben, daß die genossenschaftlichen Organisationen in einzelnen Kronländern an Kreditmangel leiden, welchem auf dem großen Geldmarkte, beziehungsweise bei der Österreichisch-ungarischen Bank nur durch Vermittlung einer kräftigen, tragfähigen, bankmäßig geleiteten Zentralkreditanstalt in vollem kredittechnisch zulässigen Maße Abhilfe gebracht werden könnte. Mit Rücksicht darauf hat die Regierung in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 28. Juli 1911 durch den Finanzminister erklärt, die Wiedereinbringung der Vorlage über die Errichtung einer Zentralgenossenschaftskasse in Aussicht nehmen zu wollen.

Aber noch ein besonderes Argument hat sich im Verlaufe der letzten Jahre zugunsten der Wiedereinbringung der Vorlage ergeben. Es haben sich nämlich in einer gewiß über ein statistisch normales Maß hinausgehenden Weise Fälle gehäuft, in denen bei genossenschaftlichen Organisationen große Mängel der geschäftlichen Gebarung, gefährliche Immobilisierungen und direkte Unregelmäßigkeiten zum Vorscheine kamen, wie sie nur durch den Mangel einer wirksamen kaufmännischen Kontrolle erklärt werden konnten. Eine solche Kontrolle kann aber nach Anschauung der Regierung nicht durch gesetzliche Vorschriften, sondern nur durch ein Zentralinstitut, welches an der richtigen Entwicklung der ihm angegliederten Organisationen mit seinen Krediten direkt interessiert ist, einen entsprechenden kaufmännisch geschulten Kontrollapparat besitzt und vermöge seiner gemeinwirtschaftlichen Zweckbestimmung auch die Gewähr voller Unbefangenheit bietet, in einwandfreier Weise geleistet werden.

Die Regierung hat im Abgeordnetenhause den Entwurf eines neuen Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eingebracht, welcher an Stelle des veralteten Gesetzes aus dem Jahre 1873 für das Genossenschaftswesen eine moderne, der bisherigen Entwicklung und den hierbei geschöpften Erfahrungen entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen soll. Der vorliegende Gesetzentwurf über die Errichtung eines Zentralkreditinstitutes für das Genossenschaftswesen bezweckt die wirtschaftliche Förderung dieses letzteren durch Erleichterung der Beschaffung eines ausreichenden Kredites auf dem großen Geldmarkte und durch Ermöglichung einer wirksamen kaufmännischen Kontrolle.

Die Regierung glaubt durch Einbringung dieser beiden Gesetzesvorlagen überaus aktuellen Bedürfnissen des österreichischen Genossenschaftswesens Rechnung getragen zu haben.

Eine über das Gesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, hinausgehende Begünstigung des Genossenschaftswesens auf dem steuer- und gebührenrechtlichen Gebiete beabsichtigt der von der Regierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes, betreffend Steuer- und Gebührenerleichterungen für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen.

Die gegenwärtige Vorlage über die Errichtung eines Zentralkreditinstitutes weist gegenüber der Vorlage aus dem Jahre 1906 bezüglich der Benennung des Institutes und bezüglich der §§ 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10 und 16 Änderungen auf, deren Vornahme der Regierung aus Zweckmäßigkeitsgründen angemessen erschien.

Erläuternde Bemerkungen

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Errichtung einer Allgemeinen Kreditanstalt für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern.

Ad § 1: Rechtsform und Konstituierung.

Für die zur Ausgestaltung der genossenschaftlichen Kreditorganisation geplante Allgemeine Kreditanstalt für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wird in dem vorliegenden Gesetzentwurfe die genossenschaftliche Rechtsform, nämlich die Form einer registrierten Genossenschaft mit beschränkter Haftung, vorgesehen. Zugleich wird durch die Bestimmung, daß die Errichtung dieser Genossenschaft durch Zusammenschluß genossenschaftlicher Verbandsorganisationen zu erfolgen habe, diese Genossenschaft als oberste Stufe des Systems der genossenschaftlichen Verbandsorganisation charakterisiert und für den Vorgang der Gründung eine gewisse Direktive gegeben.

In betreff der juristischen Konstruktion des die genossenschaftlichen Verbandsorganisationen zusammenfassenden neuen Kreditinstitutes stehen an und für sich mehrere Wege offen.

Wird zunächst festgehalten, daß diese juristische Konstruktion nicht in dem Anschlusse an ein bestehendes Kreditinstitut (etwa die Postsparkassa) gesucht werden könne, aus formalen und aus meritalen Gründen, von deren Erörterung hier füglich abgesehen werden darf, so kommt die Errichtung als selbständiges Institut in der Form eines vom Staate ganz oder teilweise dotierten und mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Zweckvermögens (Preußische Zentralgenossenschaftskassa) oder einer unter Beteiligung des Staates gebildeten Assoziation in Frage, als deren zweckmäßigste Gestalt bei den hier gegebenen Assoziationselementen gleichsam naturgemäß der Typus der Genossenschaft, und zwar der Genossenschaft mit beschränkter Haftung, sich darstellt (Ungarische Landes-Zentralgenossenschaft).

Bei dieser Alternative ist die zu treffende Wahl nicht leicht. Manche Erwägungen scheinen für die Anwendung des Beispieles der Preußischen Zentralgenossenschaftskassa zu sprechen, insofern die staatliche Initiative und die vom Staate beigestellte ausschlaggebende Kapitalsdotation in dieser die einheitliche und staatliche Leitung des Institutes verbürgenden Rechtsform zu einer konsequenten und sicher fruchtbaren Durchführung gebracht werden können. Andrerseits ist zu berücksichtigen, daß die Genossenschaftsform für den gegebenen Zweck keine Anwendung schlechthin verträgt, sondern mit gewissen unentbehrlichen Abweichungen vom allgemeinen Genossenschaftsrechte zu einer Genossenschaft sui generis führt.

Die Abwägung aller hier unter unseren speziellen heimischen Verhältnissen maßgebenden Rücksichten entschied jedoch zugunsten der Genossenschaftsform, welche den wirtschaftlichen Grundlagen des als oberster Ausbau der vorhandenen genossenschaftlichen Organisation erscheinenden neuen Kreditinstitutes am besten entspricht. Die Genossenschaftsform vermag dem neuen Institute bei sachgemäßer Konstruktion als eigenartiger, nicht unbedingt durch die sonstigen Gesetze über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beherrschter Institution die erforderliche Bewegungs- und Entwicklungsfreiheit in ausreichendem Maße zu gewähren.

Diese Rechtskonstruktion findet ihre Fixierung im § 1, wonach das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70 (Grundgesetz) als subsidiäres Recht zu gelten hingegen als nächste Rechtsnorm das gegenwärtige Gesetz in Anwendung zu kommen hat.

Die Abweichungen, welche das im Entwurfe vorliegende Gesetz von dem allgemeinen Gesetze über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften enthält, sind teils positive Änderungen, die im gegenwärtigen Entwurfe an verschiedenen Stellen, dem Systeme des projektierten Gesetzes folgend, getroffen werden, teils lediglich eine Abrogierung bestimmter Stellen des allgemeinen Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche im § 16 des Entwurfes zusammengefaßt werden. Das Gesetz vom 10. Juni 1903, R. G. Bl. Nr. 133, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, hat auf die neue eigenartige Genossenschaft der Allgemeinen Kreditanstalt keine Anwendung zu finden (§ 4 des Entwurfes).

Die gesetzliche Enunziation, daß die Errichtung der Genossenschaft der Allgemeinen Kreditanstalt durch den Zusammenschluß genossenschaftlicher Verbandsorganisationen, wie sie in den einzelnen Kronländern bestehen, erfolgen soll, bedeutet die Aufforderung an die zum Beitritt entschlossenen derlei Verbandsorganisationen, die Gründung der neuen Genossenschaft in die Hand zu nehmen. Mehr hierüber zu sagen und insbesondere über die formale Prozedur des Gründungsvorganges eine Regelung zu treffen, ist um so weniger nötig, als sich hierfür auch im übrigen Genossenschaftsgebiete kein Bedürfnis einer weiteren Regelung, als im allgemeinen Genossenschaftsgesetze selbst enthalten ist, ergeben hat. Selbstverständlich bedarf es zur Errichtung der Allgemeinen Kreditanstalt nicht sofort des Beitrittes aller in den einzelnen Kronländern bestehenden Genossenschaftsverbände, welche hierzu befähigt wären, und andrerseits werden sich gleich bei der Gründung auch außer den Genossenschaftsverbänden noch andere auf genossenschaftlicher oder gemeinwirtschaftlicher Grundlage stehende Anstalten, welche nach dem Systeme des Entwurfes (§ 3, Z. 2) zum Beitritte befähigt sind, beteiligen können. Die Erwähnung der genossenschaftlichen Verbandsorganisationen im § 1 soll die occasio legis bezeichnen, an die historische Entwicklung des Genossenschaftswesens anknüpfen, welche in der Zweckmäßigkeit des Zusammenschlusses der genossenschaftlichen Verbandsorganisationen den Hauptimpuls zur Errichtung der Allgemeinen Kreditanstalt geliefert hat, ganz unbeschadet des weitergehenden Wirksamkeitsgebietes, welches in den folgenden Bestimmungen des Gesetzes (§§ 2 und 3 des Entwurfes) für die Allgemeine Kreditanstalt abgesteckt wird.

Durch die Hinweisung auf die autonome Gründungstätigkeit der Beitrittsinteressenten soll übrigens die Möglichkeit einer unterstützenden, unter Umständen selbst führenden Rolle der Regierung im Zuge der ganzen Gründungsaktion nicht alteriert werden. Im Sinne des durch den Vollzugsparagraphen der Regierung erteilten Auftrages wird diese berechtigt und berufen sein, die erforderlichen Diligenzen im Gründungsstadium wahrzunehmen, soweit dies mit Rücksicht auf die Mitwirkung der zum Beitritte als Genossenschafter entschlossenen Genossenschaftsverbände und sonstigen Anstalten (Gründungskomitee) noch erforderlich sein sollte.

Ad § 2: Zweck und Geschäftskreis.

I. Zweck (Absatz 1).

Im § 2 wird zunächst die Zweckbestimmung des projektierten neuen Institutes ausgesprochen, und zwar in jenem Umfange, welcher sich aus den für den ganzen Plan des Gesetzentwurfes maßgebenden und in der Denkschrift niedergelegten Erwägungen ergibt. Bei dieser Zweckbestimmung liegt das Hauptgewicht in der Absteckung des Umfanges des Gebietes, innerhalb welches das neue Institut seine Wirksamkeit zu üben berufen sein soll, während die geplante Art und Intensität dieser Wirksamkeit bei der Festsetzung des Geschäftskreises (§ 2, Absatz 2) und gelegentlich andrer Detailregelungen des Gesetzes zum Ausdrucke gelangt.

Der Umfang des Wirksamkeitsgebietes wird entsprechend den Erwägungen der Denkschrift dahin umschrieben, daß außer den registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche das Zentrum und Hauptgebiet der Wirksamkeit des neuen Institutes bilden und bleiben sollen, in dieses Wirksamkeitsgebiet auch die bei uns vorhandenen sonstigen dem Personalkredite ohne Verfolgung eigener Erwerbszwecke dienenden Institutionen einbezogen werden.

Entsprechend diesem Grundgedanken wird das fragliche Wirksamkeitsgebiet im § 2 im allgemeinen erstreckt auf die dem Personalkredite dienenden Anstalten, die auf genossenschaftlicher oder gemeinwirtschaftlicher Grundlage stehen, während die nähere Bezeichnung dieser Anstalten im § 3 erfolgt.

Die Gründe für diese Erstreckung des Wirksamkeitsgebietes werden in der Denkschrift näher erörtert; hier sei nur hervorgehoben, daß es irrationell erscheinen und dem gegenwärtig zu schaffenden Gesetze als Mangel imputiert werden müßte, wenn das neue Institut lediglich durch formale gesetzliche Schranken gehindert sein würde, seine Wirksamkeit auch den bei uns dermalen außer der Form der registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, zum Teile als historisch gegebene Gebilde, bestehenden Personalkreditinstitutionen

gedachter Art nach Bedarf zuzuwenden. Auch die Preußische Zentralgenossenschaftskassa erstreckt ihre Wirksamkeit schon nach ihrem ersten Grundgesetze (vom 31. Juli 1895) über die Organisation der registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hinaus auf andere Personalkreditinstitutionen gemeinwirtschaftlichen Charakters.

II. Geschäftskreis (Absatz 2).

Ad Z. 1 und 2.

Von den einzelnen Geschäftszweigen, deren Betrieb nach der vom Gesetze gegebenen taxativen Aufzählung, also mit Ausschluß aller anderen Bankgeschäfte, der Allgemeinen Kreditanstalt gestattet sein soll, wird unter Zahl 1 des § 2 als eigentliches Haupt- und Zweckgeschäft die Gewährung von Darlehen und Krediten an die Genossenschafter (§ 3 Punkt 1 und 2) vorangestellt.

Unter Z. 2 wird das Geschäft der Gewährung von Darlehen und Krediten an Genossenschaftsverbände (§ 3, Punkt 1) vorgesehen, welche der Allgemeinen Kreditanstalt nicht als Genossenschafter angehören. Es gibt Genossenschaftsverbände, welche als auf kräftigem Unterbau ruhende und auf dem Geldmarkte gut akkreditierte Institute in normalen Verhältnissen keinem Geldmangel ausgesetzt sind und für abnormale Fälle auf den Kredit bei der Österreichisch-ungarischen Bank so weit rechnen zu können glauben, daß es ihnen von diesem geschäftlichen Standpunkte aus nicht unerläßlich erschiene, der zu errichtenden Allgemeinen Kreditanstalt sofort als haftende und für die Gebarung mitverantwortliche Genossenschafter beizutreten. Es ist auch denkbar, daß einzelne Genossenschaftsverbände aus politischen oder nationalen Gründen den Beitritt als Genossenschafter zur Allgemeinen Kreditanstalt jenem Zeitpunkte vorbehalten würden, in welchem die vollkommene Unbefangenheit der Gebarung der neuen Anstalt durch die faktische Entwicklung derselben bereits bestätigt worden wäre. Es wäre nun nach Anschauung der Regierung nicht zweckmäßig, die ebenso natürliche als für beide Teile fruchtbare Fühlungnahme zwischen solchen Genossenschaftsverbänden und der Allgemeinen Kreditanstalt von vornherein auszuschließen. Dies wäre aber der Fall, wenn der Allgemeinen Kreditanstalt die Kreditgewährung an solche Genossenschaftsverbände und hiemit die Aufrechterhaltung einer vollen beiderseitigen bankmäßigen Geschäftsverbindung mit denselben im Gesetze nicht gestattet wäre.

Aus diesem wichtigen Grunde ist, einigermaßen im Widerspruche mit dem allgemeinen genossenschaftlichen Grundsatze, daß Zweckgeschäfte mit Nichtmitgliedern ausgeschlossen sein sollen, die Zahl 2 dem Gesetze eingefügt worden. Dadurch ist der Weg gegeben, auf welchem die einem gemeinwirtschaftlichen Zentralkreditinstitute innerhalb seines speziellen Wirkungsgebietes innewohnende und mit der geschäftlichen Entwicklung steigende Attraktionskraft eine Annäherung und auch Angliederung solcher Genossenschaftsverbände an die Allgemeine Kreditanstalt fördern könnte. Allerdings dürfte bei der Kreditgewährung solchen Genossenschaftsverbänden nicht die gleiche Position eingeräumt werden, wie denjenigen, welche der Allgemeinen Kreditanstalt als Genossenschafter beigetreten sind, sonst würde der wichtigste Anreiz zum Beitritte als Genossenschafter wegfallen und dadurch entweder schon das Zustandekommen oder doch eine konsolidierte und gesicherte Weiterentwicklung der Allgemeinen Kreditanstalt in Frage gestellt werden. Darum mußte im Gesetze die Kreditgewährung an solche Genossenschaftsverbände, die nicht Genossenschafter sind, besonderen Beschränkungen unterworfen werden. Die Gewährung des Kredites kann nur dann erfolgen, wenn sämtliche der Allgemeinen Kreditanstalt im gegebenen Zeitpunkte vorliegenden legitimen Kreditbedürfnisse ihrer Genossenschafter (§ 3, Punkt 1 und 2) befriedigt worden sind. Andrerseits ist für diese Darlehenstransaktion die Stipulierung besonderer Bedingungen vorgesehen. Die Allgemeine Kreditanstalt hat sonach die Möglichkeit, durch Festsetzung eines höheren Zinsfußes u. dgl. Erschwerungen zu machen und eine eventuelle Zinsenarbitrage auf ihre Kosten auszuschließen. Die Geldbeschaffung durch Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen kann nach § 2, Punkt 4, auch nur zugunsten der Genossenschaftsverbände, welche Genossenschafter der Allgemeinen Kreditanstalt sind, erfolgen.

Alle übrigen zugelassenen Geschäftszweige dienen lediglich zur Erfüllung der Hauptaufgabe der Kreditgewährung und können in solchem Sinne als Hilfsgeschäfte bezeichnet werden. Die Bewirkung des Geldausgleiches unter den Genossenschaftern bedarf keiner besonderen Hervorhebung: denn für die juristische Konstruktion der Anstalt und ihres Geschäftskreises — und nur diese juristische Seite kommt bei der hier fraglichen gesetzlichen Formulierung in Betracht — spielen die Einlagengelder der Genossenschafter (aus welchen Darlehen und Kredite an andere Genossenschafter gewährt werden können) keine andere Rolle, als die von allen übrigen Einlegern herrührenden Einlagengelder, deren Übernahme von jedermann der Allgemeinen Kreditanstalt zur Gewinnung entsprechender Betriebskapitalien gestattet werden soll. Hienach schien es zweckmäßig, die Einlagen der Genossenschafter inbegriffen unter den Einlagen überhaupt, die aus jedermanns Hand entgegengenommen werden dürfen, also unter Zahl 3 bei den Hilfsgeschäften im gedachten Sinne zur Erwähnung zu bringen, zumal auch die Formen der Geldeinlagen (laufende Rechnung, Einlagsbuch, Kassenschein) für alle Geldeinlagen gleichmäßig Anwendung finden.

Als genossenschaftliches Zentralkreditinstitut soll die neue Anstalt für die Befriedigung aller Kreditbedürfnisse der Genossenschaften Sorge zu tragen in der Lage sein. Diese Kreditbedürfnisse sind:

a) kurzfristige Kredite der den ländlichen und kleingewerblichen Personalkredit pflegenden Kreditgenossenschaften;

b) kurzfristige Betriebskredite der den Zwischenhandel sparenden ländlichen und kleingewerblichen Produktiv- und Konsumgenossenschaften (Ein- und Verkaufsgenossenschaften);

c) langfristige Anlage- und Investitionskredite der zuletzt erwähnten Genossenschaften.

Die Befriedigung des sub c erwähnten Kredites gehört eigentlich nicht in den Wirkungskreis einer mit kurzfälligen Geldern arbeitenden und vornehmlich der Pflege des Betriebskredites gewidmeten Anstalt. Da indessen gerade der Anlage- und Investitionskredit nach dem gegenwärtigen Stande der genossenschaftlichen Entwicklung in speziellem Maße der Befriedigung bedarf, hiezu aber keine organisch geeigneten Geldquellen in der dermalen vorhandenen Kreditorganisation zur Verfügung stehen, mußte auch für die Befriedigung dieses Kredites — allerdings unter Bedachtnahme auf die besondere Natur desselben — im Rahmen der projektierten Anstalt Vorsorge getroffen werden. Hiezu bedarf es der Ausstattung der neuen Anstalt mit zur Gewährung langfristigen Kredites ausreichenden Mitteln, wozu in erster Linie die Emissionsberechtigung der Anstalt (Emission von Genossenschaftsschuldverschreibungen, Zahl 4) zu dienen geeignet ist.

Die aus den Punkten 1 und 2 des § 2 und im § 3, Punkt 1, sich ergebende Regel, daß Darlehen und Kredite Genossenschaftsverbänden nicht aber Einzelgenossenschaften gewährt werden dürfen, hat ihre Bedeutung wesentlich am Gebiete des genossenschaftlichen Kredites. Die genossenschaftliche Verbandsorganisation wird dadurch regelmäßig ein notwendiges Medium der Kreditbenützung bei der Allgemeinen Kreditanstalt für Zwecke der Einzelgenossenschaften. Der gesamte Geschäftsverkehr der Anstalt mit den Genossenschaften soll sich nach preußischem Muster nicht direkt, sondern durch Vermittlung der Verbände vollziehen. Diese Einrichtung empfiehlt sich vorerst aus dem Grunde, weil fast alle in Betracht kommenden Genossenschaften in Verbänden vereinigt sind und es mit dieser wohlbewährten Organisation, die den festen Unterbau der neuen Anstalt bilden soll, nicht vereinbarlich wäre, wollte man die Einzelgenossenschaften unter Umgehung ihrer Verbandszentralen mit der Anstalt in direkte Verbindung bringen. Hiezu kommt noch, daß der direkte Verkehr mit Tausenden von Genossenschaften aus technischen Gründen auf große Schwierigkeiten stoßen würde, wobei zu berücksichtigen ist, daß bei einem solchen direkten Verkehre eine verläßliche Prüfung der an die Anstalt aus verschiedenen Kronländern herantretenden Kreditansprüche fast unmöglich wäre.

Bezüglich des Maßstabes und der Sicherung der Kredite enthält der Entwurf keine Regelung, was so viel bedeutet, daß die Erlangung von Darlehen und Krediten nicht an gesetzlich festgestellte Geschäftsbedingungen gebunden ist, sondern deren Feststellung der Anstalt vorbehalten bleibt. Für den genossenschaftlichen Kredit bedeutet dies aber noch besonders, daß die Kreditgewährung in der Regel von der Stellung besonderer Sicherheiten, welche die Genossenschaften eben nicht immer bieten können, nicht abhängig gemacht werden soll. Als Kreditunterlage sollen vielmehr jene Werte dienen, über welche die Genossenschaften hauptsächlich verfügen, das heißt die genossenschaftlichen Haftsummen.

Auch außerhalb des Kreises der registrierten Genossenschaften, gegenüber den zur Aufnahme als Genossenschafter geeigneten sonstigen Geldinstituten und Kreditinstitutionen, soll die Leistung besonderer Sicherstellung keineswegs als Regel für die Kreditgewährung seitens der Allgemeinen Kreditanstalt vorausgesetzt werden, wenn schon hier mehr Unterscheidung der Fälle nötig und andrerseits auch die Vermögensfähigkeit zur Leistung besonderer Sicherheiten eine viel größere sein wird. In dem Kreditverkehre der Preußischen Zentralgenossenschaftskassa mit den Sparkassen hat beispielsweise der Lombard eine bedeutende und kulante Benützung gefunden.

Auch über die Form des Kredites ist im Entwurfe nichts bestimmt, da die Wahl der bezüglichen Einrichtungen der Praxis überlassen werden muß. Nach den gemachten Erfahrungen dürfte die Form der Kreditgewährung in laufender Rechnung, als eine den genossenschaftlichen Kreditbedürfnissen besonders entsprechende, am meisten zur Anwendung kommen, jedoch auch dem Wechsel eine gewisse Rolle zuzugestehen sein. Letzteres dürfte insbesondere im Verkehre mit den großen Absatzgenossenschaften eintreten, da diese vermöge der Natur ihres Betriebes des Wechsels als kaufmännischen Kreditinstrumentes wohl kaum zu entbehren vermögen.

Ad Z. 3.

Die unter Zahl 3 aufgeführten Geschäftszweige, die nach dem früher Gesagten im Verhältnisse zu der Hauptaufgabe der neuen Anstalt als Hilfs- oder Nebengeschäfte bezeichnet werden können, sollen der Anstalt Werkzeuge sowohl der Geldbeschaffung — um die zur Alimentierung ihrer Hauptaufgabe dienenden

Gelder in möglichst reichlichem Maße zu erlangen — als auch der Geldveranlagung — um die zeitweise für ihre Hauptaufgabe nicht verwendeten Geldmittel entsprechend fruchtbringend zu machen — an die Hand geben. Überdies soll der neuen Anstalt die Fakultät gewährt werden, im Interesse aller dieser im Rahmen ihrer primären Aufgabe und ihrer Hilfsgeschäfte erwachsenden Geschäftsverbindungen gewisse im täglichen Bedürfnisse gelegene Bankgeschäfte durchzuführen. Eine Behinderung der Bewegungsfreiheit der Allgemeinen Kreditanstalt nach dieser Richtung wäre überflüssig und für die technische Gebarung störend.

Unter lit. a bis d sind die der Allgemeinen Kreditanstalt nicht entbehrlichen Geldbeschaffungs- und Geldveranlagungsgeschäfte angeführt. Was die Geldbeschaffung betrifft, so erscheint an erster Stelle, unter lit. a, das Geldeinlagengeschäft, das für Geldbeschaffungszwecke wichtigste Hilfsgeschäft der Allgemeinen Kreditanstalt. Daran reiht sich unter lit. d die Berechtigung, überhaupt Darlehen aufzunehmen und Pfand zu bestellen (insbesondere passive Lombardgeschäfte). Diese unter lit. d vorgesehenen Geldbeschaffungsformen, ebenso der unter lit. f fallende Verkauf eigener Wertpapiere und noch mehr die unter lit. e vorgesehene Wechselakzeptation, soweit diese überhaupt zur eigenen Geldbeschaffung benützt wird, sollen nicht zu den in erster Linie und regelmäßig benützten Formen der Geldbeschaffung zählen, vielmehr sind die regelmäßigen Geldbeschaffungsformen neben dem Geldeinlagengeschäfte in dem Reeskont gelegen. Dieser letztere erscheint unter lit. b zugleich mit dem aktiven Eskontgeschäft vorgesehen, welches neben der unter lit. c gedachten Darlehensgewährung gegen Handpfand (aktiver Lombard) die praktisch wichtigsten Geschäfte zu Geldveranlagungszwecken darstellt. Der zur Geldveranlagung dienende Kauf von Wertpapieren findet ebenso wie der bereits gedachte Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung der Anstalt seinen Platz in dem Rahmen des der Allgemeinen Kreditanstalt für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unter lit. f zugewiesenen bankmäßigen Wertpapiergeschäftes. Das Geldveranlagungsgeschäft in den hier angeführten Formen soll auch dem Kreditbedürfnisse der genossenschaftlichen Lagerhaus- und sonstigen Absatzorganisationen und deren Interessenten zu gute kommen, indem insbesondere der aktive Lombard sich auch auf den Warenlombard erstreckt, wobei vor allem an Getreidebelehnung gedacht ist. Aber auch sonstige Warenbelehnung soll nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein.

Die unter lit. e erscheinende Berechtigung der Allgemeinen Kreditanstalt, Wechsel zu akzeptieren, ist hauptsächlich als Kreditvermittlungsfunktion (welche sich übrigens bei Benützung des Wechsels auch in der Form des Eskonts mit sofortigem Reeskont, Hergabe des eigenen Giros, abspielen kann) gedacht, wodurch dem Kreditsuchenden (Trassant, Remittent, Indossatar des Wechsels) unter inzwischentretender eigener Verpflichtung der Allgemeinen Kreditanstalt (Wechselakzeptanten) durch Verwertung ihres Wechselakzeptes am offenen Markte oder am Bankschalter Geld verschafft wird.

Die unter lit. f und g vorgesehenen Wertpapiergeschäfte, nämlich Kauf und Verkauf für eigene und fremde Rechnung sowie Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren sind im Zusammenhange mit den schon besprochenen Hauptgeschäften der Allgemeinen Kreditanstalt für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unentbehrliche Geschäftszweige. Schon die im eigenen Veranlagungsgeschäfte der Anstalt vorkommenden Käufe und Verkäufe von Wertpapieren sowie die aktiven Lombardgeschäfte (lit. c) erfordern einen gewissen bankmäßigen Apparat, der nicht nur wegen seiner rentablen Ausnützung, sondern auch im Interesse der Alimentierung der Geschäftsverbindungen mit ihrem Kundenkreise, auch bei den Wertpapierumsätzen zur Verfügung stehen soll.

Ad Z. 4.

Wie in den allgemeinen Erwägungen der Denkschrift niedergelegt ist, soll die kreditvermittelnde Tätigkeit der Allgemeinen Kreditanstalt bis zur Stufe fundierter Emissionen ausgebaut und für diesen Ausbau grundsätzlich schon jetzt vorgesorgt werden.

Die wichtigsten Gesichtspunkte, welche für diese Emissionseinrichtung bei der Allgemeinen Kreditanstalt maßgebend erscheinen, sind bereits in der dem Gesetzentwurfe beigegebenen Denkschrift dargelegt worden. Hier sollen daher nur einzelne charakteristische — im Gesetzentwurfe festgelegte — Organisationsmomente zur Sprache gebracht werden. Die Einzelheiten der Organisation, betreffend sowohl das Schuldverhältnis der Anstaltsschuldner zur Anstalt als auch das Schuldverhältnis der Anstalt zu den Titresbesitzern, bleiben dem Statute der Anstalt und hiemit der staatlichen (administrativen) Genehmigung überlassen, wofür in den analog anwendbaren Bestimmungen der Statuten vieler anderer bestehender Emissionsinstitute, welche fundierte Bankschuldverschreibungen emittieren, ein zum großen Teile benützbarer Organisationsrahmen vorhanden ist.

Bei der Emissionsgrundlage der Genossenschaftsschuldverschreibungen, für welche die Schuldverschreibungen der ungarischen Landes-Zentralkreditgenossenschaft (Ungar. G. A. XXIII: 1898, 2. Titel, IV. Abschnitt) als Emissionstypus ein Vorbild geben, kommt die Verschiedenheit der genossenschaftlichen Kreditorganisation hierzulande und in Ungarn, wo es an dem Mittelgliede der genossenschaftlichen Verbands-

organisationen fehlt, darin zum Ausdrucke, daß nach dem Entwurfe niemals an Einzelpersonen als Mitglieder registrierter Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sondern stets nur an Genossenschaften selbst erteilte Darlehen zur Fundierung der Schuldverschreibungen zu dienen haben. Die Fundierungsdarlehen werden in Ungarn von den dem Zentralinstitute angehörigen Genossenschaften deren Mitgliedern (physischen oder juristischen Personen) erteilt und die bezüglichen Darlehensforderungen unter Haftung der darlehensgebenden Genossenschaften als Bürge und Zahler an das Zentralinstitut zediert. Nach dem Entwurfe hingegen sollen die Fundierungsdarlehen entweder von dem Zentralinstitute an die diesem angehörigen Genossenschaftsverbände als direktes Darlehen ohne Hinzutritt einer weiteren Rechtskonstruktion oder von diesen Genossenschaftsverbänden an deren Einzelgenossenschaften als Darlehen erteilt und in diesem Falle unter Haftung der Genossenschaftsverbände als Bürge und Zahler an das Zentralinstitut zediert werden. Hier wie dort liegt die Voraussetzung zugrunde, daß dem Zentralinstitute für die ihm zustehenden Fundierungsdarlehensforderungen nicht bloß eine einfache, sondern eine verstärkte — doppelte — Zahlungsverpflichtung zu gute komme und daß die Fundierungsdarlehen in letzter Linie dem Personalkreditbedürfnisse der letzten Hand zugeführt werden, also durch alle Stufen der genossenschaftlichen Kreditorganisation hindurch den kreditnehmenden einzelnen Genossenschaftern (physischen Personen) der Genossenschaften der ersten Stufe nutzbar gemacht werden. Materiell ist das Zutreffen dieser Voraussetzungen nach dem Systeme des Entwurfes gesichert, ohne daß hiefür stets gleiche formell-juristische Verpflichtungen nötig sind, was vielmehr bei dem vielgestaltigen Entwicklungsstande des heimischen Genossenschaftswesens gar nicht tunlich wäre.

Zur verstärkten Zahlungsverpflichtung für die Fundierungsdarlehensforderungen des Zentralinstitutes kann es zweckmäßig sein, daß, wie im vorigen bemerkt, die dem Zentralinstitut angehörigen Genossenschaften letzterem gegenüber nicht als Darlehensnehmer, sondern als Zedenten ihrer eigenen Darlehensforderungen auftreten, wodurch das Zentralinstitut die Schuldverpflichtung des zedierten Darlehensschuldners und die solidarische Haftungsverpflichtung der zedierenden Genossenschaft erwirbt. Diese Rechtskonstruktion ist jedoch bei der wirtschaftlichen Stellung und Bedeutung der in Frage kommenden Genossenschaftsverbände vielfach entbehrlich und würde, als obligatorische Norm aufgestellt, das Funktionieren des ganzen ineinandergreifenden Kreditvermittlungsapparates vielfach stören. Da überdies die Einzelgenossenschaften für die Verbindlichkeiten der genossenschaftlichen Verbandsorganisationen schon als Genossenschafter innerhalb der Haftungsgrenze aufzukommen haben, so erscheint eine Zession der dem Genossenschaftsverbande an die Einzelgenossenschaft zustehenden Forderung an das Zentralinstitut zur Sicherung der Emissionsgrundlage nicht unbedingt erforderlich. Allerdings ist nach dem geltenden Grundgesetze über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Geltendmachung der Haftung der Genossenschafter auf den Konkurs- und Liquidationsfall eingeschränkt. Aber auch außer diesen Fällen ist auf die Verwirklichung der Haftung der Genossenschafter gerade im Verhältnisse der Einzelgenossenschaften zum Genossenschaftsverbande noch weit mehr als bei den Genossenschaftern (physischen Personen) einer Einzelgenossenschaft vermöge eines gewissen wirtschaftlichen Schwergewichtes zu zählen, sowohl im Hinblicke auf vorhandene Reservefonds der Einzelgenossenschaften als auch wegen der auf der höheren Organisationsstufe bedeutend stärker wirksamen Interessen und genossenschaftlichen Organisationskräfte, welche die Genossenschaften an die aufrechte Funktion des Genossenschaftsverbandes knüpfen. Es ist aber auch zu beachten, daß die Kontrollsbefugnisse, welche der Allgemeinen Kreditanstalt gegenüber den ihr angehörigen Genossenschaftsverbänden und gegenüber den Einzelgenossenschaften der letzteren vorbehalten sind (§ 4 des Entwurfes), eine andauernde Kontrolle des regelmäßigen Schuldienstes der Einzelgenossenschaft gegenüber dem Genossenschaftsverbande ermöglichen und ein Kompelle zur Einhaltung dieses Schuldienstes an die Hand geben, das die direkte Eintreibung zu ersetzen vermag. Abgesehen von den nach Lage des Falles verfügbaren gerichtlichen Zwangsmitteln kann übrigens immer noch nachträglich die Zession der dem Genossenschaftsverbande an die Mitgliedsgenossenschaft zustehenden Forderung an die Allgemeine Kreditanstalt eintreten und kann für solchen Fall bereits im vorhinein bei der Darlehenserteilung der Allgemeinen Kreditanstalt an den Genossenschaftsverband die entsprechende Zessionsverpflichtung stipuliert werden. Die Entbehrlichkeit des obligatorischen Eintrittes der fraglichen Zession ergibt sich aber noch besonders dann, wenn der Genossenschaftsverband, wie es vielfach der Fall, eine hochakkredierte Stellung einnimmt, so daß gegenüber seiner Verpflichtung jene der Mitgliedsgenossenschaft, deren Darlehensschuld zu zedieren sein würde, von ganz sekundärer Bedeutung ist. Die Fakultät der Erwerbung von Darlehensforderungen der Genossenschaftsverbände an ihre Einzelgenossenschaften im Wege einer Zession muß indes der Allgemeinen Kreditanstalt gewahrt bleiben und es wird sich zweifelsohne ein beträchtlicher Spielraum ergeben, in welchem die Benützung dieses Weges sich als zweckmäßig erweist.

Erfolgt die Erwerbung der Fundierungsdarlehensforderung im Wege der Zession, so wird sie in einer Form erfolgen müssen, in welcher die Haftung des zedierenden Genossenschaftsverbandes am vollkommensten

festgehalten wird, also mit dessen solidarischer Haftung, als Bürge und Zahler im Sinne des geltenden bürgerlichen Rechtes (ebenso im ungarischen Gesetzartikel XXIII: 1898, § 70).

Daß die Organisation des genossenschaftlichen Emissionskredites auf die notwendige Intervention der Genossenschaftsverbände als Schuldner oder Solidarbürgen des Fundierungsdarlehens gegründet ist, entspricht dem ganzen Systeme des Entwurfes, wonach die Allgemeine Kreditanstalt auf der bisherigen Entwicklung der genossenschaftlichen Kreditorganisation aufgebaut ist und alle Darlehensgewährungen für genossenschaftliche Kreditbedürfnisse durch das hiefür zur Verfügung stehende Netz der genossenschaftlichen Kreditorganisation zu leiten bezweckt. Die Einrichtungen der Allgemeinen Kreditanstalt, insbesondere deren Kontrollsbefugnisse, bieten genügende Gewähr, daß die Krediterteilungen der Allgemeinen Kreditanstalt durch die Organisationszwischenglieder tatsächlich den in Betracht kommenden Personalkreditbedürfnissen der letzten Hand zufließen. Andrerseits involviert gerade die Fundierung der Emission auf Zahlungsverpflichtungen von Genossenschaften der der Allgemeinen Kreditanstalt nächststehenden Organisationsstufe (Genossenschaftsverbände) zugleich die Verstärkung der Fundierung durch den Aufbau der genossenschaftlichen Haftungen aller anderen Organisationsstufen und hiemit den spezifischen Sicherheitscharakter des neuen Emissionstypus. Für dessen Akkreditierung wird auch durch einen entsprechend hohen Garantiefonds von mindestens 10 Prozent des Umlaufes vorgesorgt. (In Ungarn ist der Garantiefonds auch auf mindestens 10 Prozent des Umlaufes festgesetzt — § 73 des Gesetzartikels XXIII: 1898.) Für die Genossenschaftsschuldverschreibungen der Allgemeinen Kreditanstalt wird nach dem Entwurfe (§ 19) die Anwendung der Gebührenbegünstigungen des Artikels III des Gesetzes vom 10. Juli 1865, R. G. Bl. Nr. 55, vorgesehen.

Nach ihrer wirtschaftlichen Struktur fallen diese Genossenschaftsschuldverschreibungen unter den Begriff der fundierten Bankschuldverschreibungen, deren Rechtsnatur als pfandbriefähnliche Emissionen durch das Gesetz vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 213, im Wege sinngemäßer Anwendung des Pfandbriefgesetzes vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48, unter Beifügung mehrerer Spezialbestimmungen ausdrücklich geregelt worden ist. Gleichwohl würde dieses Gesetz, so wie es erlassen ist, auf die Genossenschaftsschuldverschreibungen der Allgemeinen Kreditanstalt keine Anwendung finden können, da es — während nach der Regierungsvorlage dieses Gesetzes lediglich die formalrechtliche Ordnung der fundierten Bankemissionen durch Sicherung der Fundierungsobjekte gegen den Zugriff dritter bezweckt war — in der vom Reichsrate beschlossenen Gestalt einen Zusatz über die materiellen Qualitäten der Fundierungsobjekte erhielt (§ 1, Absatz 2, des bezogenen Gesetzes). In den Rahmen dieser Qualitätserfordernisse fällt die Fundierung der in Rede stehenden Genossenschaftsschuldverschreibungen nicht, mithin auch letztere nicht unter das bezogene Gesetz. Die in letzterem Gesetze vorgesehenen materiellen Erfordernisse der Fundierung wurden den damals bereits eingeführten Emissionstypen des Gebietes der fundierten Bankschuldverschreibungen entnommen, wogegen die Genossenschaftsschuldverschreibungen eine neue Entwicklung auf diesem Gebiete darstellen.

Schon bei der parlamentarischen Beratung jenes Gesetzes ist nicht verkannt worden, daß die Entwicklung der fundierten Bankemissionen auf Gebieten gewisser spezieller Kreditbedürfnisse von volkswirtschaftlich durchaus berechtigter und solider Art über den Rahmen jener materiellen Fundierungsvorschriften hinausführen wird.

Für die Genossenschaftsschuldverschreibungen der Allgemeinen Kreditanstalt werden Abweichungen von den materiellen Fundierungsvorschriften des Gesetzes über fundierte Bankschuldverschreibungen zuzulassen sein, ausgehend von dem Gesichtspunkte, daß diese materiellen Fundierungsvorschriften einerseits nicht die Bonitätsqualität der Pfandbriefe gleichmäßig auf das ganze Gebiet der fundierten Bankschuldverschreibungen auszudehnen beabsichtigen, sondern vielmehr eine Reihe von Bonitätsabstufungen zulassen, andrerseits aber gar keine vollkommene Abgrenzung und keinen festen Maßstab für die Bonitätsqualitäten der Fundierungsobjekte enthalten (so das Erfordernis der Hypothezierung ohne Rücksicht auf Rangordnung und Hypothekenwert).

Es ist klar, daß die Bonität und die Sekuritätsbewertung der Fundierung der Genossenschaftsschuldverschreibungen der Allgemeinen Kreditanstalt im Vergleiche zu einer Fundierung auf Forderungen, für welche (nach dem Wortlaute des § 1, Absatz 2, des Gesetzes über fundierte Bankschuldverschreibungen) nur irgend eine Hypothezierung, ohne Sicherung eines bestimmten Wertverhältnisses der Hypothek, verlangt würde, jedenfalls höher zu veranschlagen ist.

Der letzte Absatz des § 2 des Entwurfes enthält die Norm, welche die Abweichung von den materiellen Fundierungsvorschriften des Gesetzes über fundierte Bankschuldverschreibungen (§ 1, Absatz 2 daselbst) in Ansehung der Genossenschaftsschuldverschreibungen zuläßt, zugleich aber die Anwendung des letztbezogenen Gesetzes auf die Genossenschaftsschuldverschreibungen sicherstellt.

Ad § 3. Genossenschafter.

Im Sinne der in der Denkschrift niedergelegten allgemeinen Erwägungen soll die genossenschaftliche Beteiligung an der Allgemeinen Kreditanstalt über den Kreis der Genossenschaftsverbände hinaus auch

anderen Kreditorganisationen, welche ähnliche kreditäre Zwecke verfolgen, offen gehalten werden. Hieraus ergibt sich die Scheidung der zwei Kategorien von Genossenschaftern, die im Entwurfe (§ 3, Z. 1 und 2) vorgesehen sind.

Ad Z. 1.

Die als registrierte Genossenschaften organisierten Genossenschaftsverbände müssen sich sämtlich der Revision in einer der im bezogenen Revisionsgesetze vorgesehenen Arten (Verbandsrevision, subsidiäre staatsbehördliche Revision, Landesausschußrevision) unterziehen.

Die Genossenschaftsverbände, die unter dieser Voraussetzung der Allgemeinen Kreditanstalt beitreten können, sind in den einzelnen Kronländern verschieden organisiert. Neben reinen Zentralkassen finden wir Verbände, welche außer dem Geldausgleiche auch den genossenschaftlichen Warenverkehr zu ihrer Aufgabe machen. Neben Verbänden von Kreditgenossenschaften bestehen solche, welche außer diesen letzteren auch alle anderen landwirtschaftlichen Genossenschaften aufnehmen und wieder solche, welche in sich ausschließlich Produktiv- und andere eigentliche Wirtschaftsgenossenschaften vereinigen. Bei allen diesen Verbänden erstreckt sich jedoch die Mitgliedschaft nicht allein auf Genossenschaften, sondern auch auf physische Personen, Körperschaften, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen. Alle diese Verbände sollen zum Verkehr mit der Anstalt zugelassen werden, wenn sie auf Grund des Genossenschaftsgesetzes vom Jahre 1873 gebildet sind. Auch die Verbände, die lediglich Produktivgenossenschaften umfassen, bezwecken mit ihrem Beitritt zur Allgemeinen Kreditanstalt die Erlangung von Personalkredit im Interesse ihrer Einzelgenossenschaften, dienen also in diesem Belange dem Personalkredit. Die auf dem Vereinsgesetze vom Jahre 1867 beruhenden Genossenschaftsverbände hingegen sind nicht geeignet, der Allgemeinen Kreditanstalt beizutreten, sowohl wegen der mangelnden Haftungsgrundlage als auch weil der Betrieb von Kreditgeschäften bei den auf dem Gesetze vom Jahre 1867 beruhenden Vereinen gesetzlich ausgeschlossen ist.

Ad Z. 2.

Während nach dem Gesagten die Abgrenzung der einen Kategorie von Genossenschaftern der Allgemeinen Kreditanstalt, jener der Genossenschaftsverbände, die auf dem Gesetze über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beruhen, durch ein formal-juristisches Kriterium bestimmt gegeben ist, unterliegt die Abgrenzung der anderen Kategorie gewissen Schwierigkeiten, da das hier fragliche Gebiet verschiedenen Rechtsformen Raum geben soll und nur durch wirtschaftliche Kriterien bestimmt werden kann. Aus diesem Grunde erscheint es am zweckmäßigsten, dieser Kategorie tunlichst weite Grenzen zu stecken, indem hierunter alle außer den Genossenschaftsverbänden vorhandenen Anstalten begriffen werden, die einerseits als Geldinstitute oder Kreditinstitutionen funktionieren und andrerseits in ihrer statutarischen Organisation sowie in ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den genossenschaftlichen oder gemeinwirtschaftlichen Charakter erkennen lassen. Allerdings aber soll in dieser weiten Sphäre nicht eine uferlose Beitrittsmöglichkeit, welche die Allgemeine Kreditanstalt von ihren organischen Aufgaben ablenken könnte, zugelassen werden. Daher wurde hier als eine praktische Cynosur die nähere Regelung der administrativen Verordnungsgewalt, welche den zum Vollzuge des Gesetzes berufenen Ministerien zustehen soll, vorbehalten. Diese administrative Regelung wird selbstverständlich der jeweiligen Entwicklung der Kreditorganisationen auf dem fraglichen weiteren Gebiete zu folgen und mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen zu wechseln in der Lage sein. Übrigens wird die Entscheidung über die Aufnahme als Genossenschafter der eigenen Leitung der Allgemeinen Kreditanstalt zustehen und somit auch hierin eine Gewähr gegen den Beitritt heterogener Elemente geschaffen sein.

Die Anstalten, welche nach dem dermaligen Entwicklungsstande des Kreditorganismus in die gedachte zweite Kategorie von Genossenschaftern fallen können, sind bereits in der Denkschrift übersichtsweise angeführt worden. Hier ist lediglich hervorzuheben, daß nebst Kreditinstitutionen mit stiftungsmäßigem Fondscharakter auch Anstalten, die in Aktienform bestehen, in Betracht kommen können, wenn sie nicht als eigentliche Erwerbsunternehmungen erscheinen, sondern als Hauptzweck gemeinnützige Aufgaben verfolgen. Auch für den Beitritt von Sparkassen ist hier, wie in der Denkschrift erörtert wird, ein breiter Raum gegeben. Da es bei dieser zweiten Kategorie von Genossenschaftern der Allgemeinen Kreditanstalt bisher an der Zusammenfassung zu Verbandsorganisationen fehlt, so sollen auch die Einzelorganisationen fähig sein, der Allgemeinen Kreditanstalt beizutreten. Selbst Einzelgenossenschaften sollen nicht unbedingt ausgeschlossen sein, wenn schon der Grundsatz festzuhalten ist, daß der Anschluß der genossenschaftlichen Organisationen auf dem Wege der Genossenschaftsverbände sich vollziehen soll. Der Beitritt von Einzelgenossenschaften wird daher immer einen Ausnahmscharakter besitzen.

Ad § 4. Kontrollsrechte der Allgemeinen Kreditanstalt für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Die Stellung der Allgemeinen Kreditanstalt an der Spitze der genossenschaftlichen Kreditorganisation bringt es mit sich, daß der Allgemeinen Kreditanstalt umfassende Inspektions- und Kontrollsrechte in Ansehung des ganzen angegliederten Netzes der genossenschaftlichen Kreditorganisation zustehen sollen, ähnlich wie sie die Genossenschaftsverbände im Verhältnisse zu den ihnen angegliederten Genossenschaften besitzen.

Das organische Interesse, welches die Allgemeine Kreditanstalt an der Möglichkeit eines genauen Einblickes in die Gebarung des ihr angehörigen Genossenschaftsnetzes nehmen muß, legt den Gedanken nahe, der Allgemeinen Kreditanstalt förmliche Revisionsrechte nach Art der gesetzlichen Genossenschaftsrevision zuzuweisen, wofür die Allgemeine Kreditanstalt für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine ganz besondere Qualifikation, wie kaum zu erörtern nötig, mitbrächte.

Überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe, führen jedoch dazu, von diesem Gedanken abzusehen. Es wird daher der Allgemeinen Kreditanstalt keine obligatorische Funktion als gemeinsames Revisionsorgan der ihr angegliederten Genossenschaftsverbände im Sinne des Revisionsgesetzes vom 10. Juni 1903 zuerkannt.

Wenn auch der Allgemeinen Kreditanstalt eine obligatorische Revisionsfunktion in Betreff der ihr angehörigen Genossenschaftsverbände nicht zugewiesen werden soll, so besteht doch kein Grund, ihre fakultative Funktion als Revisionsstelle, soweit sie ihr schon in Anwendung des Revisionsgesetzes vom 10. Juni 1903 zukommt, von Gesetzes wegen zu inhibieren.

Andrerseits wäre es ganz ungeeignet, das letztbezogene Revisionsgesetz auf die Genossenschaft der Allgemeinen Kreditanstalt selbst Anwendung finden zu lassen, da das gedachte Gesetz eine solche Institution in keiner Weise im Auge hat. Die aus der Anwendung dieses Gesetzes auf die Genossenschaft der Allgemeinen Kreditanstalt sich ergebende Konsequenz der Bestellung von Revisoren durch das Wiener Handelsgericht müßte fast ungereimt erscheinen. Sie wäre geeignet, die spezifische Staatsaufsicht, der die Allgemeine Kreditanstalt unterstellt ist, während bei den andern Genossenschaften eine eigentliche Staatsaufsicht nicht besteht, erheblich zu beeinträchtigen. Es wird daher im Entwurfe ausdrücklich ausgesprochen, daß das Gesetz vom 10. Juni 1903, R. G. Bl. Nr. 133, auf die Allgemeine Kreditanstalt keine Anwendung findet.

Das Gesetz vom 10. Juni 1903, R. G. Bl. Nr. 133, über die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bleibt durch das Spezialgesetz über die Allgemeine Kreditanstalt unberührt. Durch dieses Gesetz erfährt nur die Anwendung des Revisionsgesetzes eine nähere Bestimmung, eine Art Anweisung für seine Handhabung im Hinblicke auf den Bestand der Allgemeinen Kreditanstalt. Es schien zur Klarstellung dienlich, besonders auszusprechen, daß die Bestimmungen des Revisionsgesetzes vom 10. Juni 1903, R. G. Bl. Nr. 133, unberührt bleiben.

Unabhängig von dem Titel der gesetzlichen Genossenschaftsrevision können und müssen aber gleichwohl, wie erwähnt, der Allgemeinen Kreditanstalt eingehende Inspektions-, Kontrolls- und Überwachungsrechte in betreff der gesamten Gebarung der ihr angehörigen Genossenschaftsverbände eingeräumt werden. Dies gründet sich in erster Linie auf das Gläubigerinteresse der Allgemeinen Kreditanstalt. Ähnliche Kontrollsrechte haben sich bekanntlich in der modernen Entwicklung des Bankwesens zugunsten der kreditgewährenden Bankinstitute auf rein vertragsmäßiger Grundlage in dem Verhältnisse zu ihrer industriellen und sonstigen Klientel herausgebildet. Bei der Allgemeinen Kreditanstalt erscheint die gesetzliche Festlegung solcher Kontrollsrechte geboten, weil sonst die vertragsmäßige Inanspruchnahme einer solchen Kontrolle auf Seite der angegliederten Genossenschaftsverbände leicht mißverständliche Eindrücke (als Mißtrauen, Mangel an Kulanz) hervorrufen könnte. Zur wirksamen Statuierung der gedachten Kontrolle der Allgemeinen Kreditanstalt bedarf es aber auch ihrer Ausdehnung auf die den angegliederten Genossenschaftsverbänden und anderen Anstalten angehörigen Einzelorganisationen. Es ist dies motiviert nicht nur durch die Rücksicht auf die Kreditverwendung, deren Evidenz zu ermöglichen zu den Forderungen der genossenschaftlichen Idee gehört, als auch wegen der Bedeutung der Kontrolle der Einzelgenossenschaft für die Kontrolle des Genossenschaftsverbandes, dem sie angehört, da dessen Geschäftsgebarung oft am besten an den Zuständen einer ihm angehörigen Einzelgenossenschaft erkannt wird.

Ad § 5. Normalorganisation der angegliederten Genossenschaften und Anstalten.

Durch die Kontrollrechte, welche der Allgemeinen Kreditanstalt in Ansehung der ihr direkt oder indirekt angegliederten Unterorganisationen vorbehalten werden sollen, ist die sichere und prompte Funktion der Allgemeinen Kreditanstalt im Bereiche des ganzen ihr angegliederten Organisationsnetzes noch nicht genügend gewährleistet. Hiezu bedarf es noch entsprechender statutarischer und reglementarischer Einrichtungen der Unterorgani-

sationen. Hiedurch erst wird ein fester Rahmen gegeben, innerhalb welches der ganze Mechanismus des kreditären Organisationsnetzes, an dessen Spitze die Allgemeine Kreditanstalt steht, seiner Bestimmung entsprechend zu funktionieren vermag. Die für diese Organisationsvorschriften, sowohl die Statuten als die Geschäftsreglements, aufzustellenden Normaldirektiven werden notorische Auswüchse, wie sie zumal im Osten der Monarchie als fälschliche Benützung der Genossenschaftsform zum Betriebe von Wuchergeschäften in Erscheinung treten, zu bekämpfen und Pseudogenossenschaften solcher Art unbedingt von jeder Teilnahme an den Vorteilen der Allgemeinen Kreditanstalt auszuschließen haben.

Die in Rede stehenden Normaldirektiven werden aber überhaupt der immer vollkommeneren Entwicklung der genossenschaftlichen Idee zu dienen haben, wobei die sogenannten Raiffeisenschen Prinzipien eine besondere Rolle zu spielen berufen sein dürften.

Man gelangt hier zur Frage, ob nicht mindestens gewisse Hauptpunkte der anzuwendenden Normaldirektiven im Gesetze festzulegen seien. Diese Frage ist veranlaßt zumal im Hinblick darauf, daß es wünschenswert sein könnte, der bisherigen Entwicklung des genossenschaftlichen Kreditwesens in einzelnen Punkten, wie etwa in betreff der Sicherung und der Mobilität der Geldeinlagen, eine strengere Richtung zu geben. Gleichwohl muß diese Frage verneinend beantwortet werden. Maßgebend hiefür war ebenso sehr die Vermeidung von aus gesetzlichen Zwangsvorschriften zu befürchtenden störenden Eingriffen in den Besitzstand der bisherigen Entwicklung als auch die Wahrung eines freien Spielraumes für eine der künftigen Entwicklung in einem richtigen Maße folgende Gestaltung der fraglichen Normaldirektiven.

Bei Aufstellung solcher Direktiven werden die Ergebnisse der der Allgemeinen Kreditanstalt über ihre Unterorganisationen zustehenden Kontrolle entsprechend verwertet werden können. Die Sanktion für die Verwirklichung dieser Normaldirektiven liegt in ihrer Formulierung als Bedingungen für den Beitritt und die Zugehörigkeit zur Allgemeinen Kreditanstalt, hat also vertragsrechtlichen Charakter. Gleichwohl erscheint die gesetzliche Festlegung des Rechtes der Allgemeinen Kreditanstalt zur Aufstellung fraglicher Normaldirektiven aus analogen Erwägungen wünschenswert, wie dieselbe Festlegung in Ansehung der Kontrollrechte der Allgemeinen Kreditanstalt.

Ad § 6. Geschäftsanteile und Haftung der Genossenschafter.

Die Einzahlung der Geschäftsanteile der Genossenschafter muß stets bar und voll erfolgen, weil für jede andere Art der Einzahlung, etwa durch Überlassung von Forderungen an Zahlungsstatt oder durch irgendwelche sonstige Apports nach der ganzen Einrichtung der Allgemeinen Kreditanstalt ein Raum nicht gegeben ist.

Die in dem Besitze von Geschäftsanteilen gelegenen Beziehungen der Genossenschafter zu dem Institute der Allgemeinen Kreditanstalt sollen ihrer Natur nach derart ständige und in so entwickeltem Maße von gemeinnützigen Tendenzen beherrscht sein, daß die Geschäftsanteile, zum Unterschiede von den Anteilen (Aktien) kapitalistischer Assoziationen und in der Regel auch von Geschäftsanteilen kooperativer Genossenschaften, überhaupt nicht Gegenstand freier Übertragung sein sollen, daher grundsätzlich für die Übertragung jedes Geschäftsanteiles die Zustimmung der Allgemeinen Kreditanstalt erfordert werden muß.

Die Notwendigkeit einer umfassenden Kreditbasis für die Anstalt, deren dieselbe zur erfolgreichen Erfüllung ihrer Aufgabe, insbesondere als neuartiges Emissionsinstitut, unbedingt bedarf, läßt es als erforderlich erscheinen, eine über das gesetzliche Minimum, den nochmaligen Betrag des Geschäftsanteiles, hinausgehende Mindesthaftung der Genossenschafter gesetzlich zu fixieren.

Der Geschäftsanteil bildet, entsprechend dem allgemeinen Genossenschaftsrechte, den Maßstab der genossenschaftlichen beschränkten Haftung.

Die Bemessung des Haftungsminimums mit dem Vierfachen des Geschäftsanteiles erscheint gerechtfertigt in der Erwägung, daß sich hauptsächlich Genossenschaftsverbände als Genossenschafter bei der Allgemeinen Kreditanstalt beteiligen werden, deren Geschäftsanteile, möge auch der Betrag des Geschäftsanteiles in welcher Höhe immer angesetzt werden, mit der durch diese Verbände repräsentierten Vermögensmacht in einem sehr unzulänglichen Verhältnisse stehen. Da auch in einem statutarischen Zwang zur Erwerbung einer größeren Zahl von Geschäftsanteilen innerhalb der praktischen Möglichkeit eine genügende Korrektur nicht gelegen ist, so erscheint die gesetzliche Festlegung eines höheren Haftungsminimums durch die Sachlage geboten.

Die sonstigen Bestimmungen über die Geschäftsanteile sind am zweckmäßigsten der Regelung im Statute der Allgemeinen Kreditanstalt selbst zu überlassen. Hierunter gehört zunächst der ziffermäßige Betrag des einzelnen Geschäftsanteiles, dann die eventuelle Mindest- oder Höchstzahl der von den einzelnen Genossenschaftern zu erwerbenden Geschäftsanteile, sowie das mit Beachtung des gesetzlichen Minimums zu statuierende Ausmaß und die Dauer der Haftung. Selbstverständlich ist, daß jeder Genossenschafter mindestens einen

Geschäftsanteil erwerben muß, während eine Begrenzung der Zahl der zu erwerbenden Geschäftsanteile nach oben aus mehreren Gesichtspunkten, so zur Verhütung von Majorisierungsgefahren, als angemessen erkannt werden kann. Die ausdrückliche Erwähnung im Gesetze, daß die Regelung dieser Punkte dem Statute überlassen werde, soll die Autonomie des Statutes (Genossenschaftsvertrages) auch für dessen Abänderungen gegenüber den am Boden des allgemeinen Genossenschaftsrechtes aufgetauchten Zweifeln sicherstellen.

Ad § 7. Generalausschuß.

Bei der gesetzlichen Festlegung der Hauptregeln über die zur Leitung der Allgemeinen Kreditanstalt berufenen Organe handelt es sich, einer doppelten Rücksicht zu genügen: Einerseits der Sicherung eines stets prompt funktionierenden Exekutivorganes, das die Allgemeine Kreditanstalt nach außen rechtswirksam vertritt, also die Stellung des Vorstandes im Sinne des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einzunehmen hat, und andrerseits um die Wahrung eines angemessenen Einflusses der großen Verbandsorganisationen und wichtigen Kreditinstitutionen, die als Genossenschafter der Allgemeinen Kreditanstalt auftreten werden.

Der letztere Zweck erfordert, um eine entsprechende Vertretung der länderweise bestehenden Organisationen zu ermöglichen, eine relativ größere Körperschaft, deren Mitgliederzahl vom Statute festzusetzen sein wird, wogegen die unmittelbar effektive Geschäftsleitung der Anstalt, um deren prompte Funktion zu sichern, in die Hände weniger Personen gelegt sein muß, in welchem Falle allein die Verantwortlichkeit für die Geschäftsleitung mit deren wirklicher Ausübung in denselben Personen zusammentreffen wird. Aus diesen Erwägungen ergibt sich eine Organisation der Anstaltsleitung mit einer kleinen Körperschaft als Vorstand, Direktion genannt, und mit einer größeren Körperschaft, für welche der Name Generalausschuß gewählt wird, berufen zur Ausübung gewisser Oberleitungsbefugnisse.

Was nun die Organisationsgrundsätze für den Generalausschuß betrifft, so ergibt sich von selbst, daß seine Mitglieder aus der Wahl der Gesamtheit der Genossenschafter hervorzugehen haben, deren Organ entsprechend dem allgemeinen Genossenschaftsrechte die Generalversammlung ist. Die näheren Modalitäten dieser Wahl können vollkommen dem Statute überlassen bleiben, doch möge hier ausdrücklich konstatiert werden, daß die Mitglieder des Generalausschusses nicht Genossenschafter zu sein brauchen.

Der Gesetzentwurf enthält in dieser Beziehung keine ausdrückliche Vorschrift. Dem Grundgesetze über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist die Institution eines Generalausschusses oder eines ähnlichen Zwischengliedes zwischen dem Vorstande und der Generalversammlung fremd. Es liegt daher kein Anlaß vor, in dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe eine ausdrückliche Bestimmung wegen voller Freiheit der Auswahl der Mitglieder des Generalausschusses zu treffen. Hingegen mußte allerdings im § 16 des Gesetzentwurfes die Anwendung der Bestimmungen des § 15 und des § 24 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wonach die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates aus der Zahl der Genossenschafter zu wählen sind, auf die Allgemeine Kreditanstalt ausgeschlossen werden.

Die Erstreckung der Wählbarkeit auf einen weiteren Kreis ohne jede besondere Beschränkung erscheint als ein Bedürfnis, da lediglich juristische Personen der Allgemeinen Kreditanstalt als Genossenschafter angehören werden und die richtige Auswahl der Personen für die Zukunft der Anstalt von der höchsten Bedeutung ist.

Die wichtigste Aufgabe des Generalausschusses ist die Delegierung der beiden Direktionsmitglieder, deren Bestellung der genossenschaftlichen Wahl vorbehalten ist.

Der indirekten Wahl mittels des Generalausschusses wurde der Vorzug vor einer direkten Wahl durch die Generalversammlung in der Erwägung gegeben, daß die Funktionen des Generalausschusses und der Direktion sich innig berühren und durch die Teilname des Generalausschusses an der Oberleitung der Anstalt sogar geradezu zusammentreffen. Der persönliche Kontakt zwischen dem obersten Exekutivorgane, der Direktion, und dem Generalausschusse ist sonach für das Gedeihen der Anstalt von wesentlichstem Werte. Aus diesem Gesichtspunkte ist es gewiß für das Institut förderlich, daß die in die Direktion delegierten Mitglieder auch während ihrer Funktion in der Direktion Mitglieder des Generalausschusses verbleiben.

Die im Entwurfe (§ 7, Absatz 2, lit. a bis f) einzeln aufgezählten Befugnisse des Generalausschusses sind die gesetzlichen Grundlagen seiner Stellung im Organismus der Allgemeinen Kreditanstalt.

Eine besondere Besprechung erfordert die Bestimmung sub lit. a. Es schien nämlich zweckmäßig, die definitive Schlußfassung über die Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses, des Geschäftsberichtes, sowie der Verwendung des Reingewinnes und Deckung des Verlustes nicht ex lege der Generalversammlung vorzubehalten, sondern diese schon dem Generalausschusse einzuräumen, weil gerade hiedurch die Erledigung dieser Vorlagen zu einer größeren Bedeutung gelangen kann. Das Gesetz überläßt es aber im Schlußsatze des

§ 7 dem Statute die genossenschaftliche Ordnung auch in der Weise zu treffen, daß die definitive Beschlußfassung über diese Gegenstände der Generalversammlung vorbehalten bleibt. In diesem Falle verbliebe dem Generalausschusse immerhin noch eine vorbereitende Beschlußfassung, wie sie ihm in betreff der Statutsänderungsanträge zugedacht ist (§ 7 lit. f).

Die Berechtigung zur Vorzeichnung allgemeiner Grundsätze der Geschäftsführung sowie zur Erlassung von Dienstinstruktionen sichert die wirksame Teilnahme des Generalausschusses an der Oberleitung der Anstalt, welche prinzipiell nur jenen Beschränkungen unterliegen soll, die ein promptes Funktionieren des obersten Exekutivorganes, des Vorstandes, erfordert. Unter den gesetzlichen Befugnissen des Generalausschusses ist die Schlußfassung über die Betriebseröffnung einzelner Geschäftszweige, sofern sie im Statute vorgesehen sind, inbegriffen, insbesondere im Hinblick auf die für eine spätere Zeit nach Aktivierung der Anstalt in Aussicht genommene Emissionstätigkeit, deren Beginn als eine wichtige Phase in der Entwicklung der Anstalt anzusehen ist. Die Aufnahme neuer Genossenschafter wird insbesondere in betreff der außer den Genossenschaftsverbänden vorgesehenen Kategorie sonstiger Anstalten, die auf genossenschaftlicher oder gemeinschaftlicher Grundlage stehen (§ 3, Z. 2), im Anfange eine größere Wichtigkeit besitzen, welche die Entscheidung einem höheren Genossenschaftsorgane als der Direktion zu überlassen als angemessen erscheinen lassen kann. In dieser Beziehung soll das Statut dem Generalausschusse einen Wirkungskreis vorbehalten können.

Ad § 8. Direktion.

Der schon im vorigen (ad § 7) gekennzeichneten Stellung der Direktion als Vorstand der Allgemeinen Kreditanstalt entspricht es, daß auf ihre Zusammensetzung ein maßgebender staatlicher Einfluß stattfinden soll. Diese Forderung gründet sich zunächst, aber keineswegs ausschließlich, auf die außerordentliche finanzielle Hilfe, welche der Staat dem neuen genossenschaftlichen Zentralkreditinstitute zuteil werden läßt.

Die finanzielle Beteiligung des Staates, welche der neuen Anstalt den weitaus größten Teil ihres anfänglichen Grundkapitales beistellt, ist nicht in der Form des Beitrittes des Staates als Genossenschafter gedacht. Der Staat wird daher nicht in der Lage sein, sich in der Generalversammlung eine seiner finanziellen Beteiligung entsprechende Vertretung zu wahren. Selbstverständlich muß aber der Staat schon aus der bezeichneten finanziellen Rücksicht einen maßgebenden Einfluß auf die Gebarung der Allgemeinen Kreditanstalt in Anspruch nehmen. Unabhängig von der finanziellen Beteiligung des Staates würde aber die besondere Stellung der Allgemeinen Kreditanstalt im Rahmen der Kreditorganisation, würden die großen öffentlichen Interessen, die sich an die Verwirklichung der Zwecke derselben knüpfen, um deren Willen die Allgemeine Kreditanstalt kraft eines Spezialgesetzes mit singulären Bestimmungen errichtet wird, eine weitreichende Einflußnahme des Staates auf die Funktion der neuen Anstalt nach sich ziehen müssen. Dazu treten noch die besonderen Ressortinteressen, welche einerseits das Ackerbauministerium infolge des Anschlusses der den Zwecken der Landwirtschaft dienenden Verbandsorganisationen und andrerseits das Ministerium für öffentliche Arbeiten in Betreff des gewerblichen Genossenschaftswesens mit dem Schicksale der Anstalt verknüpfen. Es steht außer Frage, daß das Gedeihen der neuen Anstalt der Förderung durch diese beiden Ressorts der Staatsverwaltung nicht entbehren kann.

Auch die entsprechende Einflußnahme der zuletzt genannten beiden Ministerien auf die Gebarung der Anstalt ist sonach naturgemäß notwendig.

In den Händen der Direktion, ja des leitenden Direktors, ruht, darüber ist keine Täuschung möglich, das Schicksal der Anstalt. Von ihr wird die Entwicklung, das Gedeihen der Anstalt abhängen, damit auch die zweckentsprechende Verwendung der staatlichen Millioneneinlage ihre Sicherung und ihre Verlustgefahr. Man wird daher fordern können und müssen, daß dem Staate auf die Wahl der Personen, welche Mitglieder der Direktion sein sollen, ein maßgebender Einfluß zustehe. Hiedurch wird dem Staate an der Verwaltung der Anstalt eine positive Anteilnahme gewährt, welche durch eine Ausgestaltung der Staatsaufsicht und des hierauf gegründeten staatlichen Vetorechtes nicht ersetzt werden kann.

Es ist sonach vollkommen gerechtfertigt, die Ernennung des Präsidiums der Direktion dem Staate vorzubehalten. Die Veranlassung der Allerhöchsten Ernennung des Direktors durch das Finanzministerium, welches den bezüglichen Antrag an Allerhöchster Stelle zu erstatten haben wird und die Ernennung der beiden Vizedirektoren durch die speziell mitbeteiligten Ministerien, das Ackerbauministerium und das Ministerium für öffentliche Arbeiten, steht mit dem oben Entwickelten im Einklange.

Es wird aber auch möglich sein, sich mit diesem Maße an positiver Staatsingerenz bei der Verwaltung der Anstalt selbst bei Hinzutritt der großen finanziellen Beteiligung des Staates zu begnügen, wenn die Zahl der Mitglieder der Direktion — die nach dem Gesagten ohnedies im Interesse ihrer prompten Vorstandsfunktion auf einen kleinen Kollegialkörper beschränkt sein soll — auf nicht mehr als fünf festgesetzt wird.

In diesem Falle würden im Hinblick auf die drei staatlich ernannten Mitglieder der Direktion, welche das Direktionspräsidium bilden (Direktor und die beiden Vizedirektoren), zwei Mitglieder der Direktion zur freien Wahl durch die Genossenschaft der Allgemeinen Kreditanstalt erübrigen und dem Staate durch die von ihm bestellten und stets abberufbaren drei Direktionsmitglieder die Majorität in der Direktion in der Regel gesichert sein. Diese Konstruktion, welche der Wahl einer größeren Zahl von Direktionsmitgliedern mit dem dann unvermeidlichen Vorbehalte der staatlichen Bestätigung entschieden vorzuziehen ist, wurde dem Entwurfe zugrunde gelegt, und zwar, entsprechend dem oben Gesagten (ad § 7), in der Weise, daß die Wahl der zwei nicht staatlich ernannten Direktionsmitglieder dem Generalausschusse aus seiner Mitte zugewiesen ist.

Der Wirkungskreis der Direktion ist in dem Entwurfe nach dem gesetzlichen Umfange abgestellt, wie er sich aus dem Gesetze über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ergibt. Hiebei gelangten behufs Klarstellung oder besonderer Hervorhebung lediglich einzelne Agenden der Direktion zur ausdrücklichen Erwähnung. Hierunter gehört die Erwähnung des Rechtes zur Bestellung von Prokuristen, worüber in der genossenschaftsrechtlichen Praxis Zweifel herrscht.

Besonders hervorzuheben war die der Direktion zufallende Vertretung der Allgemeinen Kreditanstalt nach außen, gegründet auf der uneinschränkbaren Rechtswirkung der Akte der Direktion im Verhältnisse zu Dritten (§ 18 und 19 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften), die Verantwortlichkeit der Direktion und ihr Recht zur Ernennung und Entlassung von Beamten und anderen Angestellten der Allgemeinen Kreditanstalt.

Ad § 9. Aufsichtsrat.

Die organische Stellung des Aufsichtsrates als internen Kontroll- und Überwachungsorganes der Genossenschaft, nach dem geltenden Gesetze über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ist im allgemeinen durch den Entwurf auch für die Allgemeine Kreditanstalt rezipiert worden und bedurfte es nur der ausdrücklichen Festsetzung jener Abweichungen, welche die singuläre Zusammensetzung des Aufsichtsrates und die Institution des Generalausschusses notwendig machen. Die im vorigen (ad § 8) erwähnten bedeutenden sozialpolitischen und finanziellen Interessen des Staates an der Allgemeinen Kreditanstalt erfordern auch einen angemessenen Einfluß auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrates. In dieser Beziehung erscheint die paritätische Zusammensetzung des Aufsichtsrates aus staatlich ernannten und genossenschaftlich gewählten Mitgliedern am zweckmäßigsten. Es wurde daher bei einer Zahl von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates die staatliche Ernennung von drei Mitgliedern, je eines durch die drei an der Allgemeinen Kreditanstalt ressortmäßig nächstinteressierten Minister (Finanzminister, Ackerbauminister, Minister für öffentliche Arbeiten) vorgesehen. Die Wahl der drei übrigen Mitglieder muß selbstverständlich der Generalversammlung der Genossenschafter vorbehalten werden; ein Wahlrecht des Generalausschusses ist ausgeschlossen, da dieser dem Verwaltungsorganismus der Allgemeinen Kreditanstalt angehört und daher bei der Bestellung des Organes für die Kontrolle der Verwaltung keine Wirksamkeit üben darf.

In Betreff des Wirkungskreises des Aufsichtsrates ergeben sich Abweichungen von der Regelung des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in drei Richtungen. Insoweit dem Generalausschusse an Stelle der Generalversammlung die definitive Erledigung des jährlichen Rechnungsabschlusses samt Geschäftsbericht und Gewinnverteilungsantrag zukommt, ist die bezügliche Berichterstattung des Aufsichtsrates an den Generalausschuß zu adressieren. Dem Aufsichtsrate wird im Statute das Recht der Zusammenberufung des Generalausschusses zuzuweisen sein, woneben ihm zugleich nach dem allgemeinen Genossenschaftsrechte in allen Fällen das Recht der Zusammenberufung der Generalversammlung gewahrt bleibt. Die Berechtigung des Aufsichtsrates zur Enthebung von Vorstandsmitgliedern kann sich nicht auf die staatlich ernannten, sondern nur auf die gewählten Mitglieder beziehen. Aus diesem Grunde soll der die bezügliche Berechtigung des Aufsichtsrates allgemein aussprechende zweite Satz des § 24, zweiter Absatz, des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, in Betreff seiner Anwendung auf die Allgemeine Kreditanstalt nach dem Entwurfe (§ 16) abrogiert und an dessenstatt durch eine ausdrückliche Bestimmung (im § 9 des Entwurfes) das Recht des Aufsichtsrates zur Enthebung der vom Generalausschusse gewählten Direktionsmitglieder statuiert werden

Ad § 10. Einlage des Staates.

Die Kapitalsdotation, welche der Staat nunmehr den Zwecken der Allgemeinen Kreditanstalt zu widmen willens ist, bildet den Einschlag, welcher die allmählich gereifte Idee der Allgemeinen Kreditanstalt in das Stadium der Verwirklichung bringt. Die Allgemeine Kreditanstalt bedarf eines größeren eigenen Kapitals als geschäftliches Grundkapital, nicht nur um über entsprechende Fonds zur Kreditgewährung zu verfügen, sondern auch — und zwar in noch erhöhtem Maße — um eine Kapitalsfundierung zu besitzen,

welche ihre gute Akkreditierung am Geldmarkte und bei der Notenbank sichert und sie so zu ihren Kreditvermittlungsaufgaben (Wechselakzept, Emission) ausreichend befähigt.

Die Widmung dieses Kapitals muß hienach den Charakter der Dauer und zugleich eines Grundkapitals, welches für die Verbindlichkeiten der Allgemeinen Kreditanstalt rechtlich haftet, besitzen. Diesem Gesichtspunkte würde durch eine Kapitalsbeteiligung des Staates als Genossenschafter in der Form genossenschaftlicher Geschäftsanteile, welchen ein entsprechendes Stimmrecht korrespondieren würde, am einfachsten entsprochen. Dieses staatliche Stimmrecht würde aber ein überwältigendes Übergewicht des Staates in allen genossenschaftlichen Organen und allen Angelegenheiten der Allgemeinen Kreditanstalt . bedeuten. Hiedurch würde der von der Staatsverwaltung festgehaltene Gedanke: die Allgemeine Kreditanstalt in organischer Fortbildung der bisherigen autonomen Entwicklung der genossenschaftlichen Kreditorganisation, als Krönung des Gebäudes dieser bisherigen Organisation, in das Leben zu rufen, eine allzu einschneidende Veränderung erleiden. Hienach erübrigt für die staatliche Kapitalsbeteiligung die Form einer Geldeinlage. Die Stellung eines Gläubigers, welche hieraus dem Staate formell erwächst, muß jedoch Modifikationen singulärer Art erfahren. Einerseits hat die staatliche Einlage, um ihrem Zwecke zu genügen, die Kapitalsfundierung der Allgemeinen Kreditanstalt beizustellen, neben welchem für den Anfang die in Aussicht stehenden Geschäftsanteile der als Genossenschafter beitretenden Verbände und anderen Anstalten eine sekundäre Rolle spielen werden. Andrerseits muß sich der Staat als Äquivalent dieser staatlichen Kapitalsdotation einen maßgebenden besonderen Einfluß auf die Verwaltung und die Kontrolle der Allgemeinen Kreditanstalt vorbehalten.

Dieser Sachlage entspricht die im Entwurfe enthaltene Rechtskonstruktion. Der Staat widmet seine Einlage auf die unbestimmte ganze Zeit des Bestehens der Allgemeinen Kreditanstalt. Sein Rückzahlungsanspruch wird erst im Stadium der Liquidation wirksam. Auch dann geschieht dies erst nach vollständiger Tilgung aller Schulden der Anstalt, allerdings vor Entfertigung der Geschäftsanteile der Genossenschafter. Hiedurch wird der Staat im Verhältnisse zu den Genossenschaftern und mit den aus den besprochenen Einschränkungen entspringenden Konsequenzen als Gläubiger der Genossenschaft behandelt. Während des Bestehens der Allgemeinen Kreditanstalt haftet aber die staatliche Einlage oder das Rückforderungsrecht des Staates wie das Vermögen der Anstalt für deren Schulden. Diese Rechtslage wird bis zu der Konsequenz durchgeführt, daß für die Frage des status cridae (§§ 49 und 84, Absatz 2, des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70) der Rückzahlungsanspruch des Staates nicht unter die Passiven gezählt wird. Die staatliche Einlage kann, da sie dauernd an das Verlustrisiko gebunden und nur beschränkten Aussichten auf eine Verzinsung teilhaft ist, gewissermaßen als à fonds perdu gegeben angesehen werden.

Die Ziffer von 6 Millionen Kronen erscheint als eine reichliche Bemessung der staatlichen Kapitalsdotation, geleitet von der Erwägung, daß bei Aktivierung der Allgemeinen Kreditanstalt ein Versuch mit vorweg unzulänglichen Mitteln vermieden werden und bis an die zulässige Grenze der Belastung des Staatshaushaltes gegangen werden soll.

Die Verwendung der staatlichen Einlage von 6 Millionen Kronen wie des übrigen Vermögens der Anstalt muß der Anstaltsleitung überlassen bleiben. Ihre Disposition wird insbesondere zu entscheiden haben, ob der für die seinerzeitige Emission der Genossenschaftsschuldverschreibungen erforderliche Garantiefonds aus der staatlichen Einlage oder aus irgend welchem sonstigen Vermögen der Anstalt zu bilden sein wird, da zu diesem Zwecke weitere staatliche Leistungen nicht in Aussicht stehen.

Ad § 11. Temporäre Jahressubvention.

Es ist bekannt, daß in der Anfangsperiode neu gegründeter Bank- und Kreditinstitute die Regiekosten relativ bedeutend sind und es ist erklärlich, daß die Tragung dieser Regiekosten besonders den nicht auf Gewinn berechneten, gemeinwirtschaftlichen Instituten schwerer fällt als anderen Instituten.

Damit nicht gerade in der Anfangsperiode, welche mit fünf Jahren angesetzt wurde, die Sorgen um die Aufbringung der Regiekosten die gemeinwirtschaftlichen Tendenzen der Anstalt in ihrer wirksamen Entfaltung gehindert werden, wurde für diese Anfangszeit eine Jahressubvention von 100.000 K zur Deckung der aus den eigenen Einnahmen etwa nicht gedeckten Verwaltungs- und Betriebskosten vorgesehen. Der Staat zeigt hiemit, daß er sich in dem Maße seiner Opfer keine kleinlichen Rücksichten auferlegt, wenn es gilt, die große volkswirtschaftliche Förderungsaktion, die er mit der Errichtung der Allgemeinen Kreditanstalt unternimmt, gegen etwaige Übergangsschwierigkeiten und beeinträchtigende Nebenwirkungen sicherzustellen. Es ist auch zu bemerken, daß die gedachten Jahressubventionen, die eigentlich sich als eine in fünf Jahresraten flüssig zu machende Gesamtsubvention darstellen, nach Maßgabe ihrer Verfügbarkeit auch zur Deckung sonst nicht bedeckter Gründungskosten werden herangezogen werden können. Dies ergibt sich schon aus der — in der

Natur der Sache gelegenen — Widmung eines erübrigenden Restes der gedachten Subvention zur Dotierung des Reservefonds; denn dieser dient seinem Hauptzwecke nach zur Bereinigung der Bilanz von Verlusten oder fiktiven Aktivposten, als welche sich unbedeckte Gründungskosten darstellen würden.

Ad § 12. Verwendung des Reingewinnes.

Die hier enthaltenen Gewinnverteilungsregeln bringen den gemeinwirtschaftlichen Charakter des Institutes scharf zum Ausdrucke. Diese Bestimmungen entspringen dem Gedanken, daß der Reingewinn tunlichst dem Reservefonds gutzubringen sei.

Der Staat geht in diesem Sinne sogar so weit, diesem gewichtigen Interesse der Anstalt gegenüber seinen Anspruch auf Verzinsung der von ihm geleisteten Geldeinlage in sehr weitgehendem Maße zurückzustellen. Aus diesem Zusammenhange ergibt es sich auch, daß die Berechnung und Verrechnung seines Zinsenanspruches und der aus demselben entspringenden Zahlungen der Anstalt an den Staat unter einem mit der Reingewinnberechnung und Verteilung zur Behandlung gelangen, obschon naturgemäß die an den Staat aus diesem Titel geleisteten Zahlungen für die Anstalt, beziehungsweise die Genossenschafter der Allgemeinen Kreditanstalt einen Reingewinn nicht darstellen. Sie sind vielmehr die Bestreitung einer der Anstalt aufliegenden Zinsenbelastung, welcher nach der besonderen Natur des aus der staatlichen Einlage entspringenden Forderungsrechtes nur ein ganz spezieller Charakter zukommt. Nach ausgiebiger Dotierung des Reservefonds hat innerhalb einer näher geregelten Reihenfolge die Verabfolgung von Zinsen auf die staatliche Einlage und einer Dividende auf die Geschäftsanteile einzutreten. Die Vorausdotierung des Reservefonds ist, dem erwähnten leitenden Gedanken folgend, mit einer exzeptionell hohen Quote, der Hälfte des Reingewinnes, bemessen, welche erst nach Erreichung einer Höhe des Reservefonds von 6 Millionen Kronen, also voraussichtlich erst in einem entfernteren Zeitpunkte, auf ein Viertel des Reingewinnes reduziert werden darf.

Nach der Vorausdotierung des Reservefonds ist auf die staatliche Einlage eine Verzinsung bis zu zwei Prozent zu bestreiten, welche sonach jeder Dividendenzahlung auf die Geschäftsanteile vorauszugehen hat. Um die Dividendenverteilung nicht allzulange hinauszuschieben und sonach abermals zur Förderung der Interessen der Anstalt, für welche eine möglichst ausgedehnte Erwerbung von Geschäftsanteilen seitens ihrer Genossenschafter von weitreichender Bedeutung ist, begnügt sich demnach der Staat zunächst mit einer Verzinsung, deren Höhe weit gegen die landesübliche Höhe zurücksteht. Nur für die Verzinsung seiner Einlage in dieser minimalen Höhe nimmt der Staat ein Vorrecht vor der Dividende der Genossenschafter in Anspruch.

Er räumt dann sofort den Genossenschaftern das Recht ein, auf ihre Geschäftsanteile eine Dividende bis zu 2 Prozent zu beziehen, welche vor jedem über das Maß von 2 Prozent hinausgehenden Zinsenanspruche des Staates den Vorrang besitzt. Erst der nach Bestreitung dieser 2 Prozent Dividende verbleibende Rest des Reingewinnes wird auf die staatliche Einlagesumme, auf die Geschäftsanteile der Genossenschafter, und zwar dem bestehenden Rechtsverhältnisse entsprechend auf den Staat als Zinsenvergütung und auf die Geschäftsanteile der Genossenschafter als Dividende verteilt. Diese Verteilung geschieht pari passu so, daß der Staat und die Genossenschafter in diesem weiteren Zinsen-, beziehungsweise Dividendenbezuge ganz gleichmäßig behandelt werden, zudem beiderseits mit der Beschränkung auf das Höchstausmaß von 2 Prozent.

Die Zinsenvergütung an den Staat und die Dividende der Genossenschafter können sonach niemals 4 Prozent der Einlage, beziehungsweise der Geschäftsanteile übersteigen.

Was darüber hinaus noch an Reingewinn verbleiben sollte, ist wieder dem Reservefonds zuzuweisen.

Ad § 13. Liquidation.

Die für den Liquidationsfall im Entwurfe vorgesehenen Spezialvorschriften betreffen zunächst die Reihenfolge, in welcher die Forderungen der sonstigen Gläubiger, dann der Staat mit seiner Einlage und die Geschäftsanteile der Genossenschafter aus dem Liquidationserlöse zum Zuge zu gelangen haben; in diesen Beziehungen wird auf das bereits oben Gesagte (ad § 10) verwiesen. Aus der Bestimmung (§ 12, Zahl 1 des Entwurfes), daß den Genossenschaftern an dem Reservefonds kein Anteil zusteht, folgt von selbst, daß über das Schicksal des Reservefonds im Liquidationsfalle eine besondere Verfügung nötig ist, welche nach dem Entwurfe dem Gesetzgebungswege überlassen wird. In allen übrigen Beziehungen hat selbstverständlich bei der Liquidation der Allgemeinen Kreditanstalt für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften das allgemeine Genossenschaftsrecht in Anwendung zu kommen.

Ad §§ 14 und 15. Konzessionspflicht und Staatsaufsicht.

Das Institut der Allgemeinen Kreditanstalt hat vermöge der großen öffentlichen Interessen, welchen es dienen soll, und vermöge der Aufgaben staatlicher Wirtschaftspolitik, an denen es mitzuwirken berufen ist, im Verhältnisse zu dem ganzen ihm angegliederten Netze genossenschaftlicher Organismen eine überragende Bedeutung. Es ist bereits oben konstatiert worden, daß zu diesen öffentlichen Interessen noch überdies die namhafte finanzielle Beteiligung des Staates hinzukommt.

Ungeachtet der genossenschaftlichen Konstruktion der Allgemeinen Kreditanstalt ist daher, ebenso wie in Betreff ihrer sonstigen Abweichungen von dem allgemeinen Genossenschaftsrechte, eine verschiedene Behandlung im Vergleiche zu den sonstigen Genossenschaften auch in Ansehung der Fragen der Konzessionspflicht und der Staatsaufsicht gewiß verständlich. Ein maßgebender Einfluß der Staatsverwaltung auf den Genossenschaftsvertrag (Statut) ist hier im öffentlichen Interesse gewiß weit mehr erforderlich als in Betreff des Genossenschaftsvertrages anderer konzessionspflichtiger Gesellschaften. Es erscheint daher in Ansehung der Allgemeinen Kreditanstalt die Statuierung der Konzessionspflicht mit dem Erfordernisse der staatlichen Genehmigung des Statuts und aller Änderungen desselben sowie der Staatsaufsicht wohl begründet und bedarf kaum einer weiteren Erörterung. Es ist eine Konsequenz des Erfordernisses der staatlichen Statutsgenehmigung, daß die Eintragung des Statuts und der Genossenschaftsfirma nicht vor Erteilung dieser staatlichen Genehmigung erfolgen darf.

Der Umfang der Staatsaufsicht wird, da es sich um die Aufsicht über ein Bankinstitut handelt, den Maßstab zunächst in den Vorschriften finden, welche in Betreff der als Aktiengesellschaften bestehenden Bankunternehmungen in Geltung stehen. Außerdem aber erwachsen der Staatsaufsicht spezielle Aufgaben infolge einschlägiger Bestimmungen dieses gegenwärtigen Gesetzes. Die wichtigste dieser Bestimmungen ist die Vorschrift (§ 15 des Entwurfes), wonach das Vetorecht der Staatsverwaltung in Ausübung der Staatsaufsicht sich nicht nur auf die Hintanhaltung von Gesetz- und Statutsverletzungen, sondern auch aller mit den allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen nicht vereinbarenden Akte der Anstalt bezieht. Analoge Erweiterungen des Vetorechtes der Staatsaufsicht finden sich bekanntlich auch in den Statuten großer Transportunternehmungen, an welchen der Staat finanziell interessiert ist. In diesen Beziehungen bleiben die näheren Durchführungsnormen am besten dem Statut überlassen, da derlei Normen auch in Durchführung der Staatsaufsichtsbefugnisse des regulären Typus (Aktienbanken) in dem Gesellschaftsstatute getroffen zu werden pflegen. (Bestellung und Befugnisse des Regierungskommissärs, sogenannten landesfürstlichen Kommissärs.)

Zur Wahrnehmung der staatlichen Kompetenzen in Betreff der Statutsgenehmigung und der Staatsaufsicht ist mit Rücksicht auf die beteiligten Ressortinteressen und die bestehende Ressorteinteilung zunächst das Finanzministerium berufen, welches im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien vorzugehen hat. In Sachen der Genehmigung des Statuts der Allgemeinen Kreditanstalt ist vorweg die ressortmäßige Beteiligung des Ministeriums des Innern, des Ackerbauministeriums und des Ministeriums für öffentliche Arbeiten gegeben.

Ad § 16. Aufhebung von Bestimmungen des allgemeinen Genossenschaftsgesetzes.

I. Nach dem Plane des Entwurfes (§ 1) wird eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, durch einzelne der vorangehenden Bestimmungen des gegenwärtig vorliegenden Gesetzentwurfes (in den §§ 2, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15) ersetzt, da hierin abweichende Verfügungen enthalten sind.

II. Außerdem sind im § 16, Absatz 1, des Entwurfes mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, angeführt, welche in Beziehung auf die Allgemeine Kreditanstalt ausdrücklich als aufgehoben erklärt werden. Es sind dies:

1. Die Bestimmungen der §§ 15, Absatz 1, und 24, Absatz 1, wonach die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates aus der Zahl der Genossenschafter zu wählen sind.

2. Die Bestimmung des § 24, Absatz 2, zweiter Satz, betreffend die Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat.

Von diesen aufgehobenen Bestimmungen des zitierten Gesetzes war bereits oben (ad §§ 7 bis 9) die Rede.

3. Die Bestimmung des § 35, Z. 2, betreffend die Vorlage von Abschriften des registrierten Genossenschaftsstatuts sowie der genehmigten Rechnungsabschlüsse und Bilanzen an die politische Landesstelle.

Diese Bestimmung verliert infolge der Staatsaufsicht, welcher die Allgemeine Kreditanstalt unterstellt ist, für letztere jede Bedeutung.

III. Zufolge weiterer Norm (§ 16, Absatz 2) sollen die Bestimmungen der folgenden Paragraphen des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, geändert werden:

§ 34, Absatz 2, betreffend die Kompetenz der Verwaltungsbehörde zur Einsichtnahme in die Generalversammlungsprotokolle;

§§ 36, Z. 4, 37, 38, 39, betreffend die Kompetenz der Verwaltungsbehörde (politische Landesstelle) wegen Auflösung einer Genossenschaft;

§§ 93 und 95, betreffend die Kompetenz des Ministeriums des Innern bei gewissen konzessionspflichtigen Unternehmungen der Genossenschaften.

Alle diese Kompetenzen sollen in Ansehung der Allgemeinen Kreditanstalt an das Finanzministerium als das zur Ausübung der Staatsaufsicht über dieses Institut berufene Ministerium übergehen, welches seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem beteiligten Ministerium trifft.

Ad § 17. Gebührenerleichterung.

Der Allgemeinen Kreditanstalt kommen im Hinblicke auf ihre Eigenschaft als registrierte Genossenschaft m. b. H. die den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zustehenden gebührenrechtlichen Begünstigungen zu.

Eine weitere, für den Geschäftsbetrieb der Allgemeinen Kreditanstalt sehr wertvolle Erleichterung ist in der Bestimmung des § 17 zu erblicken, durch welche die im § 2, Z. 4, des Gesetzentwurfes bezeichneten Zessionen, welche an sich gemäß Tarifpost 32, lit. f, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, der Gebühr nach Skala II von dem Betrage des als Gegenwert für die zedierten Forderungen gezahlten Entgeltes unterworfen wären, von dieser Gebühr befreit werden sollen. Die Einräumung dieser Gebührenbegünstigung findet in der wirtschaftlichen Natur der zu errichtenden Anstalt und in den eigenartigen Geschäftsverhältnissen derselben ihre Begründung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten J. V. Vojna und Genossen,

betreffend

die Errichtung eines achtklassigen Realgymnasiums der Type A in Nusle.

Der Stadtrat von Nusle, Bezirkshauptmannschaft Königliche Weinberge, überreichte bereits am 1. September 1902 unter Z. 3980 ein Gesuch um Errichtung eines böhmischen Realgymnasiums. Nach beendigten Erhebungen in dieser Angelegenheit wurde dieses Gesuch von dem k. k. Landesschulrate dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht befürwortend vorgelegt.

Die Gemeinde Nusle hat mehrmals, jedoch immer ohne Erfolg, ihr diesbezügliches Gesuch wiederholt. Erst am 1. April 1909 hat das Abgeordnetenhaus des Reichsrates eine Resolution angenommen, in welcher die Regierung aufgefordert wird, unverzüglich die nötigen Vorbereitungen zu treffen, damit das gewünschte Realgymnasium im Nusle in künftigen Jahre eröffnet werde.

Seit dieser Zeit sind schon wieder Jahre vergangen, aber diese, für die Gemeinde Nusle so wichtige Frage wurde bisher noch immer nicht günstig gelöst.

Daß dieses Gesuch begründet ist, wird am besten durch eine kurze Skizze der Verhältnisse der Gemeinde Nusle bewiesen, welche von einer ungeahnten Entwicklung dieser Gemeinde zeigen.

Während die Gemeinde Nusle im Jahre 1902, als sie zum erstenmale dieses Ansuchen vorbrachte, 21.845 Einwohner hatte, ist diese Ziffer laut letzter Volkszählung (1910) auf 31.000 gestiegen. In der Gemeinde hat ein k. k. Bezirksgericht, Pfarramt und eine k. k. Strafanstalt ihren Sitz, es befinden sich daselbst 300 große Fabriken und 800 kleinere Handels- und Gewerbeunternehmungen.

Auch das Volksschulwesen befindet sich auf einer hohen Stufe der Entwicklung. Die Knabenbürgerschule besuchen 512 Schüler und die Mädchenbürgerschule 656 Schülerinnen. Die Volksschulen sind in vier Distrikte eingeteilt, von welchen ein jeder je eine Knaben- und je eine Mädchenschule hat. Diese Knabenschulen haben im ganzen 40 Klassen mit 2202 Schülern, die Mädchenschulen 39 Klassen mit 1836 Schülerinnen.

Nach dem beendigten Besuche dieser Schulen setzen ungefähr 1000 Schüler ihre Studien fort, also eine Anzahl, welche an und für sich genügt, das Gesuch um Errichtung einer Mittelschule zu rechtfertigen. Es sind aber noch andere Umstände, welche dieses Gesuch unterstützen. Unter den jetzigen Verhältnissen sind die Studierenden genötigt, die Mittelschulen der angrenzenden Gemeinden: Prag, Königliche Weinberge, Vršchowitz in einer Entfernung bis zu 3 Kilometer zu besuchen.

Zwischen der Gemeinde Nusle und den genannten Gemeinden befindet sich das Geleise der k. k. Staatsbahn in der Richtung von dem Weinbergen-Tunnel gegen Schmichow und gegen Wien. Bei dem starken Verkehre auf diesen Strecken ist es eine regelmäßige Erscheinung, daß die Fußgänger bis zu einer Viertelstunde lang warten müssen, ehe sie die Strecke passieren können. Diesen Zeitverlust trachten die Studierenden durch rasches Gehen, oft auch Laufen zu ersetzen, was natürlich die Ursache zu verschiedenen Erkrankungen, ja dauernder Gebrechen ist.

Wenn jemand diese Nachteile meiden will, so muß er die finanziellen mit der Benutzung der öffentlichen Kommunikationsmittel verbundenen Kosten tragen. Dazu tritt noch der Zeitverlust für die Studierenden hinzu, welche in der Zeit, wo andere bereits ausgeruht haben, oder den Lehrstoff zu Hause wiederholten, sich noch

am Wege nach Hause befinden. Andrerseits sind die Schulen in den Nachbargemeinden so stark besucht, daß sie oft nicht imstande sind, alle sich Meldenden aufzunehmen, wobei die Angehörigen der fremden Gemeinden am meisten betroffen werden.

Allen diesen Schwierigkeiten kann nur durch die Errichtung eines Realgymnasiums der Type A in Nusle abgeholfen werden.

Diese Schultype wurde deswegen gewählt, weil die an diesen Schulen erreichte Bildung sich auch auf praktische Kenntnisse erstreckt und der Absolvent mit den nötigen Kenntnissen und praktischem Blick in das Leben tritt.

Die Frage nach Errichtung dieser Lehranstalt ist für die Gemeinde Nusle von wirklicher Notwendigkeit und nach dem oben Angeführten wird man kaum einen Einwand gegen diese Mittelschule finden, und das um so weniger, weil ganz kleine Landstädte schon längst eine Mittelschule haben.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in der Gemeinde Nusle ein achtklassiges Realgymnasium der Type A zu errichten und zu diesem Behufe sofort alle notwendigen Maßnahmen zu treffen."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden

Wien, 25. Oktober 1911.

Lukavský.	Vojna.
Dr. Šubrt.	Dr. Baxa.
Dr. Funk.	Choc.
Majaryk.	Slavíček.
Stránský.	Kalina.
Smrček.	Stříbrný.
Pokorný.	Klofáč.
Prunar.	Fresl.
Dr. Formánek.	Exner.
Konečný.	Dr. Šviha.
Buřival.	Lišý.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Slavíček und Genossen,

betreffend

die Gewährung einer Zulage zu dem Ruhegehalte der Altpensionisten des k. k. Bergwerkes in Přibram.

Im k. k. Bergwerke Přibram wurden die Grubenaufseher im Jahre 1894 in den Status der Staatsbediensteten (Unterbeamte) aufgenommen, wodurch sie alle Ansprüche an die Bruderlade verloren, in welche sie durch 20 bis 30 Jahre hindurch Beiträge leisteten.

Im Jahre 1898 wurden die Statuten der Bruderlade dahin geändert, daß, wenn ein Mitglied des Arbeiterstandes Staatsbediensteter wurde und in den diesbezüglichen Status eingereiht wurde, ihm jener Teil der in die Bruderlade eingezahlten Beiträge rückgestellt wurde, welcher an den Reserveanteil fällt. Um diesen Anteil sind jedoch alle diejenigen gekommen, welche vor vier Jahren in den Status der Staatsbediensteten aufgenommen wurden.

Auch im Jahre 1906 wurden die Altpensionisten dadurch geschädigt, daß das Gesetz über die Aktivitätszulage auf sie nicht ausgedehnt wurde, so daß sie, selbst wenn jemand von ihnen durch volle 40 Jahre im Dienste war, eine um 40 bis 45 K niedrigere Pension bekommen als ein später pensionierter Aufseher. Unter den jetzigen Teuerungsverhältnissen machen sich die geschilderten Umstände bei den Altpensionisten desto mehr fühlbar, weshalb die Gefertigten den Antrag stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der Gehaltsregulierung der Staatsbeamten und -bediensteten auch die Altpensionisten des k. k. Bergwerkes in Přibram in diese Regulierung einzubeziehen und ihnen ihre Ruhegenüsse entsprechend zu erhöhen."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Staatsbedienstetenausschusse zugewiesen werden.

Stříbrný.	Slavíček.
Stránský.	Kalina.
Smrček.	Prunar.
Fresl.	Pokorný.
Buřival.	Vojna.
Formánek.	Konečný.
Exner.	Hübschmann.
Dr. Baxa.	Dr. Sviha.
Klofáč.	Lisý.
Choc.	Masaryk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Koerner, Prošek und Genossen,

betreffend

die Einreihung der königlichen Stadt Laun in die II. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Sinne des § 2, II, des Gesetzes vom 19. Februar 1907, die königliche Stadt Laun ausnahmsweise in die II. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten einzureihen."

Begründung.

1. Die Teuerungsverhältnisse in Laun sind verhältnismäßig ungünstiger als in anderen Städten mit derselben oder größeren Anzahl von Einwohnern. Die Teuerung wird durch die Nähe der großen Kurorte, wie Teplitz und Karlsbad und der größeren nordböhmischen Kohlenreviere und Industriezentren verursacht, wie zum Beispiel Dux, Brüx und andere Städte, aus welchen verschiedene Lieferanten regelmäßig nach Laun kommen und dort durch Einkäufe die Teuerung der Lebensbedürfnisse empfindlich verschärfen. Auf die Verteuerung der Lebensbedürfnisse in Laun wirkt in ähnlicher Richtung auch die bedeutende Anzahl von Beamten und Bediensteten, welche in den dortigen Werkstätten und Heizhäusern der k. k. Staatsbahnen beschäftigt sind. Diese Zahl und die zu ihr gehörigen Familien mitgerechnet, kann man weit höher als auf 3000 Personen veranschlagen.

2. Einen weiteren Grund der Teuerung in Laun muß man in der ungewöhnlich hohen Besteuerung suchen, welche im unmittelbaren Zusammenhange mit den lokalen Bauverhältnissen steht. In Laun werden schon jetzt nicht weniger als 220 Prozent verschiedener Zuschläge eingehoben (55 Prozent Landeszuschläge, 10 Prozent Schulumlagen, 63 Prozent Bezirks-, 92 Prozent Gemeindezuschläge, 4 Prozent Zinsheller) und man kann in den künftigen Jahren noch eine Erhöhung derselben erwarten; infolgedessen herrscht in Laun nur eine geringe Bautätigkeit, es wird fast gar nicht gebaut, so daß man keine Auswahl an Wohnungen hat, ja, es herrscht dort geradezu eine Wohnungsnot. Die Mietzinse erreichen daher eine exorbitante Höhe und gleichen den Beträgen, welche man für Lokalitäten derselben Größe in weit volksreicheren Städten, ja sogar in Prag selbst zahlt; man zahlt beispielsweise für zwei Zimmer und Küche durchschnittlich 600 K jährlich, für drei Zimmer samt Zubehör bis 800 K.

Hierdurch geschieht es, daß der Mietzins, welchen die Beamten in Laun zu zahlen genötigt sind, das Wohnungsäquivalent weit übersteigt, welches bei den Staatsbeamten, die einen Anspruch auf Naturalwohnung haben, gemäß des § 47 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, die Hälfte der Aktivitäts- oder Funktionszulage beträgt und daß die Mehrzahl der dortigen Staatsbeamten der XI. bis IX. Rangklasse für die Wohnung mehr zahlen müssen, als ihre ganze Aktivitätszulage beträgt.

Die hohen Mietzinse nötigen natürlich auch die lokalen Geschäftsleute, höhere Preise zu machen, abgesehen von den anderen schon angegebenen Gründen der allgemeinen Teuerung.

3. Die wirkliche Dringlichkeit und Schwierigkeit der Teuerungs- und Wohnungsverhältnisse in Laun wurde über allen Zweifel durch den Standpunkt erwiesen, welchen das k. k. Eisenbahnministerium gegenüber ihren Bediensteten einnahm:

a) Die Beamten der k. k. Staatsbahnen haben in Laun eine Aktivitätszulage, welche 80 Prozent des Wiener Quartiergeldes ausmacht und der I. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten gleichkommt, so daß die Beamten dere k. k. Staatsbahnen in Laun um zwei Klassen der Aktivitätszulagen höher stehen als die Staatsbeamten. Der Unterschied ist in der nachstehenden Übersicht kenntlich gemacht.

Aktivitätszulagen in Laun:

Beamte der k. k. Staatsbahnen:			Staatsbeamte gemäß III. Klasse der Aktivitätszulagen:		
VI. Klasse . .	1288 K	entspricht	VII. Klasse . .	966 K	das ist weniger um 322 K
VII. „ . .	1104 „	„	VIII. „ . .	828 „	„ „ „ „ 276 „
VIII. „ . .	960 „	„	IX. „ . .	720 „	„ „ „ „ 240 „
IX. „ . .	768 „	„	X. „ . .	576 „	„ „ „ „ 192 „
X. „ . .	576 „	„	XI. „ . .	432 „	„ „ „ „ 144 „

b) Die Gemeinde Laun gibt mit Rücksicht auf die Teuerungsverhältnisse ihren Lehrern, obgleich dieselben gemäß des Gesetzes vom 27. Jänner 1903 (§ 30, L. G. Bl. Nr. 16) eine Aktivitätszulage von 15 Prozent des Grundgehaltes haben, ein besonderes Quartiergeld von 200 K oder eine Naturalwohnung, deren Preis in der Regel höher ist als 200 K. Solange die k. k. Realschule in Laun eine Kommunalschule war, bekamen ihre Professoren neben der Aktivitätszulage von 400 K — es war dies noch vor der Gehaltsregulierung der Staatsbeamten im Jahre 1907 — noch ein Quartiergeld von 400 K.

4. Gemäß der III. Klasse der Aktivitätszulagen beträgt der Gesamtbetrag derselben bei allen Staatsbeamten in Laun 36.300 K; wenn Laun in die II. Klasse der Aktivitätszulagen mit der jetzigen Anzahl der Beamten eingereiht werden würde, so würde dies ungefähr 6050 K mehr als jetzt ausmachen.

Die Staatsbeamten aller Kategorien in der königlichen Stadt Laun hoffen mit Rücksicht auf die angeführten Umstände, welche derart sind, daß auf dieselben die gesetzgebenden Faktoren bei der Ermächtigung der Regierung, einzelne Städte ausnahmsweise in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen, Bedacht genommen haben, daß die k. k. Regierung in Erwägung der schweren Existenzbedingungen, in welchen sich die Staatsbeamten in Laun in weit größerem Maße als die Beamten anderer in derselben Klasse der Aktivitätszulagen eingereihten Städte befinden, im Sinne des erwähnten Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, diesem Ansuchen entsprechen wird, die königliche Stadt Laun in die II. Klasse der Aktivitätszulagen einreihen und die schwierige Existenz der Staatsbeamten in dieser Stadt erleichtern wird.

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 25. Oktober 1911.

Chaloupka.	Rychtera.	Dr. Rašín.	Dr. Koerner.
Padour	Feltl.	Tobolka.	Prošek.
Hyř.	Měchura.	Ravnihar.	Kramář.
Rataj.	Bradáč.	Váček.	Dr. Funk.
Dr. Franta.	Srdínko.	Viškovský.	Čech.
Staněk.	Rozkošný.	Kulich.	Hrásky.
Ing. Neumann.	Mlčoch.	Rydlo.	Dr. Šubrt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Karl Exner und Genossen,

betreffend

die Zulassung von Frauen als ordentliche Schülerinnen an der Akademie der bildenden Künste.

In Österreich ist den Frauen zum großen Teile das Universitätsstudium zugänglich, es ist denselben eine ganze Reihe von Gewerbeschulen und anderen Fachschulen zugänglich und was die Kunst betrifft, so haben sie Zutritt in die Kunstgewerbeschulen und in das Musikkonservatorium. Es liegt jedoch gar kein Grund vor, weder in sittlicher noch sachlicher Beziehung, die Frauen aus der Akademie der bildenden Künste auszuschließen. In allen Zeiten haben die Frauen trotz der schwierigen Entwicklungsbedingungen in den bildenden Künsten Hervorragendes geleistet.

Wir führen hier nur die köstliche Volkskunst der slawischen Frauen an, welche die Frucht ihrer eigenen angeborenen Kunstfähigkeiten ist, wir erwähnen die große Reihe der hervorragenden Malerinnen und Bildhauerinnen aller Kulturstaaten.

Der Staat, welcher in kultureller Beziehung durch die Anerkennung ihrer Tauglichkeit für die höchste Bildung der Frauen so viel getan hat, kann ihnen eine Bildungsquelle nicht verschließen, welche den Fähigkeiten der Frau vollkommen entspricht.

Wenn die Professorenkollegien der Akademie der bildenden Künste das Gutachten über unsere Frage abzugeben hätten, und zwar nicht als eine einheitliche Körperschaft, sondern daß jedem einzelnen Mitgliede die selbständige Meinung abzugeben gestattet sein würde, so würde ohne Zweifel zutage treten, daß gerade die hervorragendsten und gebildetsten Künstler die Gleichstellung der Frau auf dem Gebiete der künstlerischen Erziehung und Bildung mit Freude begrüßen würden.

Heute, wo die Frauen die Regelung des Verhältnisses zwischen der selbständigen Frau und dem Familienleben anstreben, heute, wo viele selbständige Berufe für die Frauen durch die Familienpflichten sehr erschwert werden, können wir die Betätigung der Frauen in den bildenden Künsten nur mit Freude begrüßen, weil dieser Beruf die Frauen nicht notwendig und fortwährend dem Familienleben entzieht.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in der kürzesten Zeit eine Verordnung zu erlassen, mit welcher die Frauen als ordentliche Schülerinnen an den Akademien der bildenden Künste zugelassen werden."

			Exner.
Kalina.	Fresl.	Ing. Neumann.	Dr. Markóv.
Stránský.	Dr. Pacák.	Dr. Šubrt.	Dr. Formánek.
Pokorný.	Dr. Koerner.	Choc.	Konečný.
Prunar.	Stříbrný.	Buřival.	Slavíček.
Smrček.	Masaryk.	Klofáč.	Dr. Franta.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Formánek und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Brandeis an der Elbe in die dritte Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Der Abgeordnete Dr. Fort überreichte in der vorigen Session des Reichsrates einen Antrag wegen Einreihung der Stadt Brandeis an der Elbe in die dritte Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten und auch im Dienstwege wurde ein Gesuch gemäß der einzelnen Ressorts überreicht. Trotzdem trat aber in dieser Richtung eine Änderung nicht ein, obgleich sich die Verhältnisse seither verschlechtert haben.

Die Gründe, warum die Staatsbeamten in der Stadt Brandeis an der Elbe die Einreihung in die dritte Klasse der Aktivitätszulagen anstreben, sind so wichtig, daß die ungünstige Erledigung ihres Gesuches höchst bedenkliche Folgen hätte, insbesondere, wenn an die Staatsbeamten in jeder Richtung bedeutende Forderungen gestellt werden.

Die Stadt Brandeis an der Elbe mit der angrenzenden Stadt Alt Bunzlau und dem anliegenden Markte Vrabi, bilden eigentlich eine einzige Stadt, welche ungefähr 11.000 Einwohner hat. Außerdem muß man in Betracht ziehen, daß sich in unmittelbarer Nähe die Badeorte Houšťka, Toušeň und Ostrow befinden, so daß die Einwohnerzahl auf 13.000 steigt, ohne die Badegäste, deren Zahl eine beträchtliche Höhe erreicht, wodurch die Mietzinse und die Preise der Lebensmittel und aller sonstigen Lebensbedürfnisse stark beeinflußt werden.

Die unmittelbare Nähe der Hauptstadt Prag und die günstige Kommunikation bewirken, daß die Landbevölkerung ihre Produkte in Prag vorteilhafter kauft und die Landmärkte vernachlässigt. Beweis dessen ist der Umstand, daß auf dem zweiten eingeführten Wochenmarkt keine Verkäufer kommen.

In Brandeis und Alt Bunzlau ist ein Teil des 7. Dragonerregiments in Garnison, dessen Offiziere sowohl dienstlich als auch privat besser situiert sind, wodurch die Wohnungen bedeutend überzahlt und die Wohnungsverhältnisse überhaupt verschlechtert werden. Durch die Errichtung des großen Lagers für Militär in Lissa an der Elbe, wurden die genannten Städte ein Durchzugsort für zahlreiche und große Truppenmassen; es wird dortselbst eine mehrtägige Rast gehalten, welche mit Übernachtung und Verproviantierung verbunden ist. Die Militärverwaltung hat die dortigen schwierigen Verhältnisse anerkannt und bereits im Jahre 1900 das Quartiergeld für Offiziere und die Gendarmerie erhöht.

Die dortige Industrie besteht in der Fabrik Fr. Melichar für landwirtschaftliche Maschinen und in der Fabrik des Thomas Srpek, zur Herstellung von Bronzestatuen und Monumenten, welche Fabriken über 300 Arbeiter beschäftigen, von welchen manche bis 70 K wöchentlich verdienen, was einen bedeutenden Einfluß auf die Preise der Lebensmittel hat.

Die Gewerbetreibenden, Handelsleute und Arbeiter wehren sich mit Erfolg gegen die wachsende Teuerung durch die Erhöhung der Preise ihrer Erzeugnisse, Waren und Arbeit, die Staatsbeamten dagegen, welche an einen festen Gehalt angewiesen sind, ertragen schwer die herrschende Teuerung und das um so mehr, weil infolge der Errichtung der Bezirkshauptmannschaft in Brandeis an der Elbe im Jahre 1908 die Zahl der Staatsbeamten gewachsen ist, was einen starken Einfluß auf die Mietzinse hatte, welche um 20 Prozent gestiegen sind.

Die Erhöhung der Aktivitätszulage wird nur einen geringen Betrag erfordern, welche den Staatsschatz nur unbedeutend belasten wird. Hierdurch wird eine gerechte und bescheidene Forderung der Staatsbeamten erfüllt werden.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Brandeis an der Elbe in die dritte Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten einzureihen."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Staatsbedienstetenausschuß zugewiesen werden.

Wien, 27. Oktober 1911.

Josef Neumann.
Rašín.
Dr. Koerner.
Dr. Tobolka.
Mastálka.
Vacek.
Feltl.
Staněk.
Bradáč.
Krž.

Dr. Formánek.
Dr. Hübschmann.
Dr. Baxa.
Vojna.
Stříbrný.
Choc.
Fresl.
Slavíček.
Dr. Franta.
Dr. Šubrt.
Čech.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Stefan Onyszkewycz und Genossen,

betreffend

die unverzügliche Errichtung einer staatlichen Superphosphatfabrik in Galizien.

Die landwirtschaftliche Bevölkerung in Galizien ist schon seit langer Zeit beinahe instinktiv zu der Überzeugung gelangt, daß das Kunstdüngersystem zum Betriebe einer rationellen Landwirtschaft unentbehrlich ist. Leider sind die kartellierten Preise der Kunstdüngerarten und insbesondere die der Superphosphate so hoch, daß trotz des Verständnisses ihrer Wichtigkeit die galizischen Landwirte dieselben nur in geringen Mengen beziehen können.

Darin ist der Grund zu suchen, weswegen das Erträgnis eines Hektars Ackerfeld, Heuwiese ꝛc. in Galizien 20 bis 50 Prozent geringer ist als jenes in westlichen Kronländern Österreichs, geschweige denn in Westeuropa; dieser Umstand wirkt auch nachteilig auf das Gedeihen der Viehzucht in Galizien zurück und verursacht mittelbar die nunmehr herrschende Teuerung.

Mittlerweile besitzt Galizien kolossale Schichten der Phosphate, welche bis nun nicht exploitiert wurden. Die Gründung einer Superphosphatfabrik in Galizien durch private Unternehmer oder durch eine Privatgesellschaft wäre jedoch nicht in der Lage, die Preise der Superphosphate zu reduzieren, denn eine Privatfabrik müßte ohne Zweifel dem Kartell beitreten. Deshalb könnte nur die Errichtung einer diesbezüglichen staatlichen Fabrik in Galizien zur Reduzierung des Preises der Superphosphate bis auf die eigenen Produktionskosten beitragen.

Das Interesse der Gesamtheit soll ja vor allem maßgebend sein und den Kartellinteressen vorangehen, ferner liegt ja dem Staate die Pflicht ob, durch seine rasche Initiative zur Abhilfe einzugreifen.

Aus diesen Erwägungen stellen die Gefertigten nachstehenden Initiativantrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe den Beschluß zu fassen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in kürzester Zeit die Errichtung einer staatlichen Superphosphatfabrik in Galizien zu bewerkstelligen."

In formeller Beziehung beantragen die Gefertigten, daß dieser Initiativantrag ohne erste Lesung dem Landwirtschaftsausschusse zugewiesen werde.

Wien, 26. Oktober 1911.

Stefan Onyszkewycz.

Dr. Holubowycz.	Lukaszewicz.	Okunewskyj.	Dr. Kolessa.
Cegliński.	Budzynowskyj.	Semaka.	Dr. Cehelskyj.
Folis.	Dr. Eugen Lewickyj.	Lew Lewickyj.	Dr. Oleśnickyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.	Dr. Dnistrianskyj.	Dr. Petruszewycz.	Petryckyj.
Spenul.	Romanczúk.	Staruch.	Dr. Smal-Stocki.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Madej und Genossen,

wegen

Aufhebung der 15. und 16. Klasse der Hausklassensteuer.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf über Befreiung der lediglich ein oder zwei Wohnräume enthaltenden Häuser von der Hausklassensteuer in der allerkürzesten Zeit dem hohen Hause vorzulegen."

Begründung:

Die Hausklassensteuer ist ungemein beschwerlich, weil sie die ärmste landwirtschaftliche und arbeitende Klasse trifft.

Nachdem der Staat ein Existenzminimum für Beamte mit Bezügen bis zu 1200 K mit vollem Rechte festsetzte und dieselben von der Entrichtung aller direkten Steuern befreite, so ist es wohl recht und billig, daß auch die ärmste Bevölkerung von der Hausklassensteuer befreit werde.

Im Jahre 1904 betrug die Zahl der Häuser mit einem Wohnraume in ganz Österreich 1,280.792, und jene der Häuser mit zwei Wohnräumen 1,000.024, so daß die Einkünfte des Staates durch Aufhebung der 15. und 16. Klasse der Hausklassensteuer eine lediglich 7,250.000 K ausmachende Minderung erfahren würden, welches Opfer der Staat im Interesse der ärmsten Bevölkerungsschichte ertragen kann und zu ertragen auch verpflichtet ist.

In formeller Beziehung wird beantragt, den vorliegenden Antrag ohne erste Lesung in abgekürzter Weise zu behandeln und dem Steuerausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Oktober 1911.

Lyszczarz.	Jakob Madej.
Potoczek.	Jachowicz.
Banaś.	Bis.
Jedynak.	Dr. Wróbel.
Kubik.	Smikowski.
Średniawski.	Bomba.
Dr. Biały.	Bojko.
Myjak.	Lasocki.
Stapiński.	Witos.
Rusin.	Dr. Matakiewicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Formánek und Genossen,

betreffend

die Einreihung der königlichen Stadt Böhmisch-Brod in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Die königliche Stadt Böhmisch-Brod, welche heute ungefähr 6000 Einwohner hat und in der wohlhabenden Prager Gegend liegt, bedingt durch ihre natürlichen Verhältnisse nur als Mittelpunkt von landesfürstlichen und autonomen Behörden sowie zahlreicher industrieller Betriebe Seiner Durchlaucht des Fürsten Johann v. Liechtenstein und anderer Unternehmungen, eine entsprechende Erhöhung der Lebensweise aller Bevölkerung über den anderswo gewohnten Durchschnitt. Dieser Lebensweise müssen sich auch die Staatsbeamten anbequemen, wenn sie ihrem Stande gemäß leben wollen.

Die unmittelbare Nähe der Hauptstadt Prag und zahlreicher Sommerfrischen, wohin die Lebensmittel aus der weiten Umgebung zum Zwecke besseren Verkaufes zugeführt werden, bewirkt, daß die Preise aller Lebensbedürfnisse über den Durchschnitt in anderen Landgemeinden gestiegen sind.

In der Umgebung von Böhmisch-Brod befinden sich die Herrschaften Seiner Durchlaucht des Fürsten Johann v. Liechtenstein, sowie andere große Güter und nur ein verhältnismäßig kleiner Teil des Bodens entfällt auf die Kleingrundbesitzer.

Der dortige vorzügliche Boden ist zum Rübenbau sehr geeignet, was die Mastviehzucht zur Folge hat; das Mastvieh wird von den Großhändlern für den Prager Markt gekauft und von dort erst wieder von den Fleischhauern in Böhmisch-Brod angekauft.

Was hier vom Fleisch gesagt wurde, gilt auch von anderen Wirtschaftsprodukten. Die Bewohner zahlreicher Sommerfrischen und der Nachbargemeinden, welche zum großen Teile aus Pensionisten, Beamten und Geschäftsleuten bestehen, kaufen ihre Lebensbedürfnisse zumeist in Böhmisch-Brod, weil diese Stadt ihnen nahe liegt und eine günstige Verbindung mit der Umgebung hat. Weil aber die Umgebung kaum die Bedürfnisse ihrer eigenen Bevölkerung decken kann, so hat dieser Umstand einen bedeutenden Einfluß auf die Höhe der Lebensmittelpreise. Hierzu tritt noch die große Entwicklung der industriellen Unternehmungen, welche zahlreiche Arbeiter beschäftigen, deren Zahl von Jahr zu Jahr steigt.

Diese Teuerungsverhältnisse herrschen auch bei den Wohnungen. Die Wohnungsnot wird noch dadurch erhöht, daß sich viele Staatsämter in Privathäusern befinden und daß die Bautätigkeit durch die hohen Materialpreise und Löhne gegen den Zuwachs der Bevölkerung zurückbleibt. Außerdem sind die neuen Häuser meistenteils Familien- und nicht Zinshäuser. Weil eine große Nachfrage nach besseren Wohnungen herrscht, so steigen natürlich die Mietzinse. Es sollen hier zum Beweise nachfolgende Daten angeführt werden:

Wohnung bestehend aus:	Durchschnittlicher Mietzins im Jahre 1900 in Kronen	im Jahre 1910 in Kronen
1 Zimmer, 1 Küche	150	320
1 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche	200	320
2 Zimmer, 1 Küche	240	320
2 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche	360	530
3 Zimmer, 1 Küche	400	490
3 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche	440	560
4 Zimmer, 1 Küche	640	900

Weil die Landwirte, welche ihre Produkte nach Prag führen, diese Gelegenheit zum Einkaufen von Stoffen, Kleidern, Wäsche und anderer Gegenstände benutzen, so ist es nicht möglich, daß sich in Böhmisch-Brod Geschäftsleute mit diesen Produkten etablieren und es sind daher die Staatsbeamten genötigt, wegen Einkaufes dieser Sachen nach Prag zu fahren. Dadurch geschieht es, daß die dortigen Beamten diese Gegenstände gleich teuer zahlen wie ihre Kollegen in Prag, auf welche schon durch die Erhöhung der Aktivitätszulage Bedacht genommen wurde, ja sie bezahlen diese Gegenstände viel teurer, weil sie wegen des kurzen Aufenthaltes in Prag (höchstens einen halben Tag) und die zahlreichen Einkäufe, welche sie schnell besorgen müssen, nicht in der Lage sind, billigere Geschäfte aufzusuchen, sondern sich mit am Wege liegenden Geschäften begnügen und manchmal auch mit schlechter Qualität der Waren begnügen müssen.

Der Preis der gekauften Waren wird außerdem um die mit der Reise nach Prag und mit dem Aufenthalte dortselbst verbundenen Kosten erhöht, so daß die Stellung der Staatsbeamten in Böhmisch-Brod viel ungünstiger ist als die der Prager Beamten.

Dies hat auch die Verwaltung der Österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft anerkannt und ihren Beamten in Böhmisch Brod das Quartiergeld von 50 Prozent auf 60 Prozent erhöht, so daß die Bahnbeamten besser daran sind als die Staatsbeamten. Man muß noch hervorheben, daß diese Erhöhung auch nach der Verstaatlichung der Österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn in Kraft belassen wurde.

Trotz dieser ungünstigen Verhältnisse ist die Stadt Böhmisch-Brod in die letzte Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht, obzwar die Verhältnisse daselbst fast die gleichen sind wie in Prag.

Es ist daher die Forderung der Staatsbeamten, daß sie in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht werden, gewiß gerecht und bescheiden.

Diese Regelung würde den Staatsschatz nicht empfindlich belasten, weil bei den dortigen Behörden nur nachfolgende Beamte sind:

1.	8	Beamte in der	XI.	Rangklasse
2.	7	„ „ „	X.	„
3.	9	„ „ „	IX.	„
4.	4	„ „ „	VIII.	„
5.	2	„ „ „	VII.	„

Die Erhöhung der Aktivitätszulage würde daher mehr ausmachen:

ad 1.	576 K	— h
ad 2.	672 „	— „
ad 3.	1.080 „	— „
ad 4.	552 „	— „
ad 5.	310 „	50 „
daher zusammen	3.190 K	50 h

Mit Rücksicht auf diese angeführten Gründe stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auf Grund des § 2, Artikel II des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, die Stadt Böhmisch-Brod in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten einzureihen."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Staatsbedienstetenausschusse zugewiesen werden

Wien, 28. Oktober 1911.

Dr. Šubrt.	Vojna.	Dr. Hübschmann.	Dr. Formánek.
Neumann.	Stříbrný.	Choc.	Slavíček.
Dr. Rašín.	Fresl.	Krž.	Čech.
Dr. Koerner.	Buřival.	Feltl.	Staněk.
Mastálka.	Dr. Baxa.	Bradáč.	Vacek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Formánek und Genossen,

betreffend

die Einreihung der königlichen Stadt Kolin in die II. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Die königliche Stadt Kolin nimmt eine erste Stelle unter den Industriestädten in Böhmen ein. Diese Stellung verdankt die Stadt Kolin ihrer günstigen Lage in der Mitte der Elbeebene und an der Kreuzung zweier wichtiger Eisenbahnstrecken, der ehemaligen priv. Österreichisch-ungarischen Eisenbahn und ehemaligen Nordwestbahn; außerdem befindet sich in Kolin die Endstation der Lokalbahn Kolin—Čerčan.

Von der hervorragenden Verbindung Kolins mit der Umgebung zeigt der Umstand, daß in Kolin täglich 51 Personenzüge halten, von welchen 15 Schnellzüge sind. Der Frachtverkehr ist im gleichen Verhältnisse zum Personenverkehr, wobei bemerkt werden muß, daß die beiden Strecken fast parallel laufen. Diesen regen Frachtverkehr beweisen nachfolgende Zahlen:

In der ersten Hälfte des Jahres 1908 betrug der Frachtverkehr aus und nach Kolin:

auf der Strecke der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn	79.656 Tonnen,
auf der Strecke der Nordwestbahn	81.429·9 „
Zusammen .	161.085·9 Tonnen.

Bei diesem regen Warenverkehre war es notwendig, in Kolin ein Hauptzollamt zu errichten.

Einen wichtigen Beweis liefert auch der Geldumsatz der sechs Geldinstitute in Kolin. Die Summe der Einlagen betrug 10,107.255 K, der gesamte Geldumsatz 60,803.576 K. Der Geldumsatz beim k. k. Postamte in Kolin beträgt 22,000.000 K. Die Grundlage für diese Entwicklung des Geldwesens bildet die Industrie, welche auf allen Gebieten vorhanden ist, obgleich die Gegend von Kolin mit ihrem entwickelten Rübenbaue vor allem günstige Bedingungen für die Zuckerindustrie bietet. Das Aktienkapital der ersten zehn Unternehmungen betrug 9,700.000 K.

Hierbei sind die zahlreichen Privatunternehmungen nicht inbegriffen, deren es im Ganzen 30 gibt und deren Leistungsfähigkeit man aus der Anzahl der beschäftigten Arbeiter beurteilen kann, so zum Beispiel beschäftigt die Buchdruckerei Beyer 218 Arbeiter, die Fabrik Feldmann 98 und die Maschinenfabrik Wiesner 81 Arbeiter usw.

Diese ungeahnte Entwicklung der Industrie und des Handels hatte die Vermehrung der Einwohner zur Folge, deren Zahl nach der Volkszählung vom Jahre 1900 15.025 betrug, und im Jahre 1908 — nach einer Mitteilung des Gemeindeamtes — 18.303 erreichte. Außerdem wohnt ein bedeutender Teil der Arbeiter in den Nachbargemeinden. Obgleich diese Arbeiter nicht unmittelbar in Kolin wohnen, so beeinflussen sie bedeutend die Teuerungsverhältnisse der Lebensbedürfnisse in Kolin, weil sie daselbst die landwirtschaftlichen Erzeugnisse einkaufen, welche auch infolge der günstigen Eisenbahnverbindung in die Landeshauptstadt verfrachtet werden.

Was die Wohnungen betrifft, so herrscht in Kolin eine Wohnungsnot nicht nur in Bezug auf Arbeiterwohnungen, sondern auch der Beamtenwohnungen. Eine Wohnung mit drei Zimmern und Küche kostet 600 bis 800 K; und wenn man auch die anderen Teuerungsverhältnisse berücksichtigt, so ist es einleuchtend, daß die Beamten in kleinen, für ihren Stand unangemessenen Wohnungen wohnen müssen.

Die Lebensmittelpreise sind hoch, weil die niedrigen Frachtsätze die Ausfuhr nach Prag begünstigen und weil die bedeutend industriellen Nachbargemeinden ihre landwirtschaftlichen Produkte selbst verbrauchen, so daß manche Gattungen von Lebensmitteln in Kolin teurer sind als in Prag.

Nach dem Voranschlage für das Jahr 1907 zahlte der Bezirk Kolin 541.156 K 50 h an direkten Steuern, wovon auf die Stadt Kolin selbst 278.290 K 56 h, also die Hälfte der gesamten direkten Steuern entfiel.

Was die indirekten Steuern betrifft, so zahlten die industriellen Unternehmungen in Kolin im Jahre 1907 an Konsumsteuern:

Die Filiale der Kreditbank	960.055 K 55 h
die Petroleumraffinerie	565.585 „ 67 „
das Schloßbräuhaus	132.690 „ 84 „
die Firma Ignaz Ornstein (Spiritusverkauf) .	39.030 „ 20 „
die Spiritusfabrik (Kontrollabgabe)	23.100 „ — „
die Firma Urbach (Traubenzucker)	33.430 „ 36 „
das bürgerliche Brauhaus	17.013 „ 72 „

Dazu kommt noch:

die Weinsteuer	3.376 „ — „
die Fleischsteuer	18.000 „ — „
Zusammen .	1,792.282 K 34 h.

Unter den jetzigen Teuerungsverhältnissen und bei der großen Steuerleistung der Stadt Kolin und deren Umgebung ist die Forderung, daß diese Stadt in die II. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten eingereiht werde, eine ganz gerechte und bescheidene. Diese Einteilung wird den Staatsschatz nur wenig belasten. Die Verwaltung der k. k. Nordwestbahn hat diesen Umstand anerkannt und ihren Beamten 80 Prozent des Wiener Quartiergeldes zugesprochen, was der Aktivitätszulage der Staatsbeamten in Prag gleichkommt. Außerdem haben die Eisenbahnbeamten eine 20prozentige Teuerungszulage. Es ist daher Pflicht der Staatsverwaltung, daß sie in ihrem eigenen, als auch im Interesse ihrer Beamten baldigst Abhilfe treffe.

Aus den angeführten Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auf Grund des § 2, Artikel II des Gesetzes vom 19. Februar 1907, die königliche Stadt Kolin in die II. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten einzureihen."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Staatsbedienstetenausschusse zugewiesen werden.

Wien, 28. Oktober 1911.

			Dr. Formánek.
Brabáč.	Dr. Šubrt.	Dr. Baxa.	Dr. Hübschmann.
Staněk.	Slavíček.	Choc.	Bojna.
Dr. Rašín.	Dr. Koerner.	Feltl.	Stříbrný.
Vacek.	Maštálka.	Exner.	Klofáč.
J. Neumann.	Dr. Franta.	Krž.	Čech.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Buřival und Genossen,

betreffend

die Regelung der Dienstverhältnisse der Postillione bei den ärarischen und nichtärarischen Postämtern.

Gemäß der jetzigen Vorschriften befindet sich der Postillion in einem privatrechtlichen Dienstverhältnisse gegenüber seinem unmittelbaren Arbeitgeber (k. k. Fahrpostinhaber). Derselbe ist für den Postillion verantwortlich und haftet für ihn gegenüber dem Postärar.

Es würde daher scheinen, daß der Postillion eine vollständige Privatperson sei, welche ausschließlich von ihrem Arbeitgeber abhängt. Trotzdem aber statuiert die Dienstbelehrung für die Postillone dieselben Grundsätze, so daß der Postillion auch selbst für die Schäden haftet, welche dem Postamte durch das Verschulden oder Versehen des Postillions entstehen würden, und er ist auch verpflichtet, den betreffenden Schaden zu ersetzen.

Durch diese Bestimmung tritt der Postillion in ein indirektes Verhältnis mit der Postanstalt, selbst wenn den Ersatz des betreffenden Schadens von ihm sein unmittelbarer Arbeitgeber (k. k. Fahrpostinhaber) direkt eintreiben würde.

Es zeigt dies wirklich von der beispiellosen Ehrlichkeit und Pünktlichkeit der Postillione bei ihrer Dienstleistung, weil es selten vorkommt, daß durch ein Verschulden eines Postillions das Ärar geschädigt wird, obgleich manchmal selbst das Leben des Postillions gefährdet ist.

Damit es sofort einleuchtend sei, daß der Postillion wirklich bedeutend im Postdienste tätig ist, erlauben wir uns dem k. k. Handelsministerium die Dienstleistungen eines Postillions, insbesondere wenn er allein (ohne Begleiter) fährt, anzuführen.

Bei der Bestellung der Postpakete bewacht der Postillion die gesamte Fracht auf der Straße. Nach dem Dienste, zu einer Zeit, wo sich alle Postbediensteten der ungestörten Ruhe erfreuen, muß der Postillion die Pferde warten und den Wagen und das Geschirr reinigen. Für alle diese Arbeiten erhält der Postillion, dessen Leben im Dienste manchmal der Gefahr ausgesetzt ist, den von allen Bediensteten geringsten Lohn. Sein Lohn schwankt in Prag zwischen 18 bis 22 K wöchentlich, am Lande zwischen 6 bis 10 K.

Der Postillion bekommt für einen langjährigen treuen Dienst von der betreffenden Postdirektion eine kleine Belohnung in Geld und ein Ehrenkleid.

Wie weit besser sind die Landpostbediensteten und Landbriefträger (ehemalige Postboten) daran. Und doch war auch ihr Dienstverhältnis unlängst noch ein privatrechtliches gegenüber ihrem Arbeitgeber (Postmeister).

Daraus ist zu ersehen, daß die Regelung der dienstlichen und materiellen Verhältnisse der Postillione an keine besonderen Schwierigkeiten stoßen würde, wenn man erwägt, daß ihre Anzahl sehr gering ist und daß der Staatsvoranschlag durch diese Regelung nicht in dem Maße belastet sein würde, wie durch die Regelung der Verhältnisse der Postboten.

Mit Rücksicht auf diese hier geschilderten Verhältnisse stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Das k. k. Ministerium wird aufgefordert:

1. Die Verhältnisse der Postillione so zu regeln, wie die Verhältnisse der Postboten geregelt wurden;

2. zu veranlassen, daß die Postillione nach einer bestimmten Reihe von Jahren tadelloser Dienstleistung das Recht hätten, um die Stelle eines k. k. Postdieners anzusuchen und als solche ernannt werden."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Staatsbedienstete zugewiesen werden

Wien, 2. November 1911.

Dr. Baxa.	Burival.
Prunar.	Dr. Šviha.
Koneèný.	Stříbrný.
Frest.	Dr. Markov.
Kalina.	Slavíček.
Pokorný.	Kurylowicz.
Klofáč.	Dr. Hübschmann.
Lišý.	Exner.
Dr. Formánek.	Choc.
Masaryk.	Vojna.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Iarr und Genossen,

betreffend

die Viehzählung.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels II des Gesetzes vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67, it die Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung erlassen wurde, hat zugleich mit der Zählung der ölkerung die Aufnahme der wichtigsten häuslichen Nutztiere stattzufinden. Seit dem Jahre 1869 besitzen daher Viehzählungen, die alle zehn Jahre zu derselben Jahreszeit wiederkehren.

Den Gegenstand der letzten Viehzählung vom 31. Dezember 1910 bildeten folgende Tiergattungen: de, Rinder, Maulesel, Maultiere und Esel, Ziegen, Schafe, Schweine, Bienenstöcke und Geflügel. oben wurde im allgemeinen der ziffermäßige Bestand der einzelnen Tiergattungen. Bei den Pferden, ern, Schafen und Schweinen ging die Aufnahme auch auf eine Unterteilung nach Alter und Geschlecht Außerdem wurden auch die Besitzverhältnisse erhoben (Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern 20. August 1910, R. G. Bl. Nr. 148).

Der bei uns üblichen Methode der Viehzählung haften verschiedene Mängel an. Es ist zwar wünschens-, bei der Zählung jede Überlastung zu vermeiden, doch wäre zur richtigen Beurteilung des jeweiligen standes außer der Erhebung der Stückzahl, des Alters und des Geschlechtes sowohl bei Pferden als bei Rindern die Feststellung der Rasse von großer Bedeutung, um den Einfluß der Maßnahmen zur ung der Pferde- und Rinderzucht in dieser Beziehung kontrollieren zu können. Der Durchführung würden ß keine großen Schwierigkeiten entgegenstehen. Auch wäre es gewiß von Wichtigkeit, unter Beobachtung rechender Vorsicht, um etwaige Mißbräuche zu vermeiden, den Wert dieser beiden Kategorien festzustellen, en Rindern auch das Lebendgewicht und die Zahl der geschlachteten Tiere, um die Fleischnahrung der ölkerung besser zu erfassen.

Entschieden nicht ausreichend ist die zehnjährige Periode der Zählung. Der Viehstand wechselt von zu Jahr sehr stark im Zusammenhange mit der allgemeinen Preislage und den Futtervorräten. Seuchen sachen oft plötzliche Verminderung der Viehzahl. Bei einer zehnjährigen Zählungsperiode gehen alle Schwankungen dem Auge verloren und es kann vorkommen, daß infolgedessen die Zählung gerade rordentliche Verhältnisse erfaßt und der Entwicklung nicht gerecht wird. Eine Evidenz der jeweiligen bestände ist nur bei kurzperiodigen Viehzählungen möglich. Auch wird es nur dann möglich sein, den uß der Maßnahmen zur Hebung der Viehzucht zu erfassen, wenn die Zählungen zeitlich nahe beieinander . Die angeführten Gründe veranlaßten zum Beispiel Preußen, vom Jahre 1906 an jedes Jahr eine zählung vornehmen zu lassen.

Bei diesen Zwischenzählungen, die neben den großen allseitigen Zählungen von 10 Jahren in chenräumen von zwei bis drei Jahren oder auch alljährlich vorzunehmen wären, würde es sich vor allem ie Feststellung der Stückzahl handeln, die besonders schnell wechselt, während sich die Alters- und Rassen- ltnisse viel langsamer ändern.

Die Zwischenzählungen wären ohne besonderen Kostenaufwand durch die autonomen Landesbehörd Kulturräte, landwirtschaftlichen und genossenschaftlichen Organisationen ohne Schwierigkeiten und zuverläs durchführbar.

Mit Rücksicht auf die angeführten Tatsachen stellen daher die Gefertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die Regierung wird aufgefordert, die in Verbindung mit der Volkszählung stattfindende Vi zählung entsprechend auszugestalten;

2. die Regierung wird aufgefordert, behufs Durchführung von in kürzeren Zeiträumen vorzunehmend Viehzählungen zum Zwecke der Feststellung der jeweiligen Stückzahl mit den autonomen Landesbehörd den Landeskulturräten und landwirtschaftlichen und genossenschaftlichen Organisationen in Verbindu zu treten."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem landwirtschaftlich Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 6. November 1911.

Eugen Jarc.

Roškar. Fon.
Gostinčar. Dulibić.
Dr. Korošec. Jaklič.
Zitnik. Pišek.
Prodan. Dr. Krek.
J. Hladnik. M. Brenčič.
Povše. Dr. Šusteršič.
Grafenauer. Dr. Sesardić.
Pogačnik. Perić.
Dr. K. Verstovšek. Mandić.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Peter Unterkircher und Genossen,

betreffend

das Verbot der Erzeugung und des Vertriebes von Zündhölzchen mit weißem und gelbem Phosphor.

Die österreichische Zündhölzchenfabrikation darf nicht der Konkurrenz der ungarischen Zündwarenindustrie ausgeliefert werden.

Die Kleinbetriebe und diejenigen, welche die Zündhölzchenerzeugung zum Erhalte ihrer Familie als häusliche Nebenbeschäftigung betreiben, dürfen durch das mit dem Reichsgesetze vom 13. Juli 1909 ausgesprochene Verbot nicht dem Ruine preisgegeben werden.

Diese Erwägungen veranlassen die Gefertigten zu dem folgenden Antrage:

Laut dem Gesetze vom 13. Juli 1909, betreffend die Herstellung von Zündhölzern und anderen Zündwaren im R. G. Bl. LXVI Stück, Nr. 119, darf weißer oder gelber Phosphor zur Herstellung von Zündhölzchen und anderen Zündwaren vom 1. Jänner 1912 angefangen nicht mehr verwendet und dürfen Zündwaren, die unter Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor hergestellt sind, nach dem 1. Juli 1912 im Inlande nicht mehr gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden.

Mit der Erzeugung und dem Vertriebe von Phosphorzündwaren (Zündhölzern) beschäftigen sich aber nicht bloß große Fabriken, sondern auch eine Reihe von kleineren Gewerbsbetrieben und (wie zum Beispiel in einem Teile Tirols) selbst ärmere Bauernfamilien, für die der Erwerb aus ihrem landwirtschaftlichen Betriebe zum Lebensunterhalte nicht ausreicht, in häuslicher Nebenbeschäftigung.

Während für die großen Unternehmungen die Möglichkeit und auch die Zeit für den Übergang zu einem anderen Betriebe gegeben war und der § 3 des bezeichneten Reichsgesetzes sogar bestrebt ist, ihnen allenfalls selbst durch unentgeltliche Überlassung von Rezepten den Übergang zu einem anderen Herstellungsverfahren zu erleichtern, erscheint für die letzteren Kategorien weder der Übergang zu einem anderen Betriebe möglich, noch kann ihnen mit derlei Rezepten geholfen werden.

Der erstunterzeichnete Antragsteller hat daher auch bereits zu dem Zeitpunkte — 7. Juli 1908 —, als im hohen Hause über das Phosphorverbot verhandelt wurde, dem damaligen Herrn Handelsminister gegenüber mit allem Nachdrucke bemerkt, daß durch eine derartige allgemeine Verbotseinführung ohne angemessene Entschädigung viele kleinere Betriebe und bäuerliche Existenzen einfach dem Ruine preisgegeben würden. Eine Reichshilfe hierfür sei unerläßlich.

Seine Exzellenz anerkannte auch die gemachte Vorstellung und bezog sich in seiner Rede selbst hierauf, indem er sich in derselben wörtlich folgendermaßen äußerte: „Es werden an dem Tage, an welchem das Verbot der Verwendung des weißen Phosphors zur Fabrikation von Zündhölzchen erlassen wird, bestimmte kleine Betriebe nicht mehr ihren Betrieb fortsetzen können; sie werden einfach ihr Brot verlieren."

Die vorhin geschilderte Situation und diese selbst von der Ministerbank aus ausgesprochene Erkenntnis veranlaßten den erstunterzeichneten Antragsteller einige Tage später weiters, und zwar am 18. Juli 1911, Seiner Exzellenz dem Herrn Handelsminister einen Hilferuf zu unterbreiten von ländlichen und Kleinbetrieben der Zündholzchenerzeugung, die durch ein Phosphorverbot ohne Leistung einer angemessenen Entschädigung, sich vor dem vollständigen Ruine ihrer Existenz sehen.

Der Hilferuf ist bis jetzt unerhört geblieben. Es ist aber nun höchste Zeit zu helfen, wenn die Bedrohten nicht bereits in der ersten Hälfte des kommenden Jahres ihre Existenzvernichtung finden sollen.

Es sind aber auch Gefahren im Anzug für die Zündwarenindustrie überhaupt.

Am 19. Dezember 1908 wurden durch das hohe Haus nämlich auch noch die folgenden drei Resolutionen beschlossen:

I.

„Die Regierung wird aufgefordert, die Frage der Einführung des Zündhölzchenmonopols zum Gegenstande sofortiger Erhebungen zu machen und Vorschläge in dieser Richtung mit Beschleunigung zu erstatten."

II.

„Die Regierung wird aufgefordert, ohne Verzug Schritte einzuleiten, um die Zustimmung Ungarns zum Einfuhrverbote von Phosphor herbeizuführen, gleichzeitig aber auch mit aller Energie dafür einzutreten, daß auch Ungarn gleichzeitig mit den anderen Staaten der Berner Konvention beitrete."

III.

„Die Regierung wird aufgefordert, den kleinen Betrieben den eventuellen Übergang zu einer anderen Beschäftigung durch ausgiebige finanzielle Hilfe zu ermöglichen."

Zur Resolution I erlauben wir uns zu bemerken, daß, wie man aus Regierungskreisen erfahren kann, das Bemühen eifrig im Gange ist, in beiden Reichshälften alsbald das Zündhölzchenmonopol ins Leben zu rufen.

Zur Resolution II bemerken wir, daß inzwischen auch in Ungarn ein Phosphorverbot beschlossen und sanktioniert worden ist. Es wurde verlautbart am 23. Jänner d. J. mit Gesetzartikel V. Dabei ist aber zu bemerken, daß die Erzeugung von Zündhölzchen und anderen Zündwaren mit weißem oder gelbem Phosphor laut § 8 des erwähnten Gesetzartikels in den Ländern der ungarischen Krone erst mit 1. Jänner 1913 und die Feilhaltung, der Verkauf oder sonstige Verkehr mit derlei Zündwaren erst mit 1. Juli 1913 in das Verbot tritt.

Das Verbot in beiderlei Richtungen kommt also in Ungarn erst um ein Jahr später in Geltung als bei uns.

Die ungarischen Betriebe können mithin leichter und mit Beruhigung auf die Monopoleinführung warten, die ihnen eine angemessene Ablösung bieten wird. Die österreichischen Groß- und Mittelbetriebe aber müssen sich mittlerweile, ob mit oder ohne Staatsbeihilfe, auf andere Herstellungsverfahren einrichten und die kleinsten Unternehmungen sowie diejenigen, welche die Zündhölzchenerzeugung nur als häusliche Nebenbeschäftigung betreiben, um für sich und die Familie noch den nötigen Lebensunterhalt zu verdienen, werden ohne Zwischenhilfe in der Zwischenzeit zugrunde gehen; dann kann man sich dereinst deren Ablösung ersparen.

Weiters ist sehr zu bedenken, daß bei uns das Verbot der Erzeugung der mehrbezeichneten Zündwaren mit 1. Jänner 1912 beginnt, das Verbot des Vertriebes jedoch erst ab 1. Juli 1912, während zur selben Zeit in der anderen Reichshälfte Erzeugung und Vertrieb noch unbehindert vor sich gehen können. Was ein solcher Zustand an Gefahren für den Absatz mit sich bringt, weiß jeder Industrielle und Handelsmann zu beurteilen.

Zur Resolution III haben schon die vorstehenden Ausführungen genügend beleuchtet, daß eine Zwischenhilfe unerläßlich ist.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich jene Maßnahmen zu veranlassen, welche geeignet erscheinen, die österreichische Zündhölzchenfabrikation vor Übervorteilungen durch die ungarische Zündwarenindustrie, für welche das Verbot der Erzeugung und des Vertriebes von Zündwaren mit weißem oder gelbem Phosphor nach dem ungarischen Gesetzartikel V vom 23. Jänner 1911 erst um ein Jahr später in Wirksamkeit tritt als bei uns, zu schützen.

2. Die Regierung wird beauftragt, den kleinen Betrieben und denjenigen, welche zum Erhalte der Familie die Zündhölzchenerzeugung als häusliche Nebenbeschäftigung betreiben, tunlichst noch vor Beginn des Verbotes den Übergang zu einer anderen Beschäftigung zu ermöglichen, unter allen Umständen aber ihnen gemäß Beschluß des hohen Hauses vom 19. Dezember 1908 die ausgiebigste finanzielle Hilfe zuteil werden zu lassen."

In formaler Hinsicht beantragen die Gefertigten, daß dieser Antrag mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Beschleunigungen dem sozialpolitischen Ausschusse zugewiesen werde.

Wien, 23. Oktober 1911.

P. Unterkircher.
Leys. Dr. Schoepfer.
Höher. Schraffl.
Schoiswohl. Dr. Stumpf.
Zaunegger. Niedrist.
Huber. Baechlé.
Loser. Parrer.
Franz Fuchs. Weiss.
Georg Baumgartner. Stöckler.
Frankenberger. Pichler.
Miklas. A. Brandl.
Prisching. Fisslthaler.
Guggenberg. Bogendorfer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Liebermann und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Przemyśl in die höhere Klasse der Aktivitätszulagen.

Es wurde schon bei der Beratung des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, darauf verwiesen, daß dem Grundsatze, den Beamten in Orten mit teuren Lebensverhältnissen höhere Aktivitätszulagen zuzubilligen, nicht durch eine Einreihung der Orte nach ihrer Einwohnerzahl, sondern durch eine Klassifizierung nach den durchschnittlichen Lebensmittelpreisen und Wohnungsmieten Rechnung getragen werden müßte.

Der Richtigkeit dieser Ansicht vermochte sich auch die Regierung nicht zu verschließen, denn es hat Seine Exzellenz der Herr Finanzminister in einer seiner Reden im Oktober 1911 ausdrücklich anerkannt, daß bei der Bemessung der Aktivitätszulage nicht immer die Bevölkerungszahl maßgebend sein kann, sondern daß es notwendig sei, die Teuerungs und Wohnungsverhältnisse der betreffenden Ortschaft in Erwägung zu ziehen. Der Herr Finanzminister erklärte sich daher bei diesem Anlasse im Prinzipe damit einverstanden, daß manche Städte, welche zwar eine geringere Zahl, als das Gesetz statuiert, aber ungünstigere Lebensbedingungen aufweisen, in eine höhere Klasse eingereiht werden. Zu diesen Städten dürfte wohl in allererster Reihe Przemyśl, die drittgrößte Stadt Galiziens, gehören.

Die Einwohnerzahl dieser Stadt erreicht zwar nicht die für die Einreihung in die I. Klasse festgesetzte Höhe, allein die Preise der gebräuchlichsten Lebensmittel und der Mietzinse haben dortselbst eine Höhe erreicht, daß sie jenen der Hauptstadt des Landes vollends gleichgestellt werden können. Es ist dies eine notorische Tatsache, die übrigens auch von der Militärverwaltung, welche mit den Preissteigerungen in Przemyśl ziemlich genau vertraut sein dürfte, zugegeben werden muß.

Die übermäßige Teuerung in Przemyśl ist in erster Reihe darauf zurückzuführen, daß diese Stadt zu den größten Festungen des Reiches gehört und eine sehr zahlreiche Garnison (zirka 12.000 Mann) beherbergt. Die geltenden Bestimmungen über den Festungsrayon und die damit zusammenhängenden vielen Bauverbote bringen es mit sich, daß eine dem Wachstum der Bevölkerung entsprechende Bautätigkeit sich nicht entwickeln kann und die Folge dessen ist ein enormes Emporschnellen der Wohnungszinse, die denjenigen von Lemberg und Wien gleichkommen, ja sogar sie nicht selten übersteigen.

Ähnlich verhält es sich mit durchwegs allen Bedarfsartikeln, namentlich aber mit den Hauptnahrungsmitteln, wie Fleisch, Mehl, Brot, Milch, Kartoffel, dann Holz und Kohle, die in den letzten zwei Jahren eine 50 bis 100prozentige Preissteigerung in der genannten Stadt erfuhren.

Wenn noch der Umstand hinzukommt, daß infolge der großen Gemeindeunternehmungen, die teilweise schon bestehen, teils in allernächster Zukunft in Angriff werden genommen werden, die Gemeindeumlagen in Przemyśl sehr hoch sind, so wird es auf den ersten Blick klar, daß die Staatsbeamtenschaft dieser Stadt sich in einer wahrlich sehr bedrängten, geradezu unhaltbaren wirtschaftlichen Lage befindet. Man vergleiche nur die Aktivitätszulage der k. k. Staatsbeamten mit den Genüssen der Militärgagisten, welche letzteren auf Wohnung usw. gewährt werden, aber dem Wesen nach der Aktivitätszulage der k. k. Staatsbeamten gleichkommen, und das Unrecht, das man diesen zufügt, springt in die Augen.

In Anbetracht dessen wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Stadt Przemyśl gemäß Artikel II, § 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, aus der zweiten in die erste Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen."

Dieser Antrag ist ohne erste Lesung dem Staatsangestellten- und dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 6. November 1911.

Dr. Liebermann.

Moraczewski.
Jos. Tomschik.
Glöckel.
Ellenbogen.
Seliger.
Pernerstorfer.
K. Seitz.
Cingr.
Diamand.
Th. Reger.

Dr. Marek.
Josef Pongratz.
M. Winter.
Osw. Hillebrand.
Karl Leuthner.
Klemensiewicz.
Hudec.
Daszyński.
Resel.
V. Adler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Teuerungsausschusses

über

die in der Frage der Zuckerteuerung gestellten Anträge.

Das zur Beratung über die gegen die Zuckerteuerung zu treffenden Maßnahmen eingesetzte Subkomitee hat dem Plenum des Teuerungsausschusses am 27. Oktober l. J. den Antrag des Abgeordneten Glöckner zur Annahme empfohlen, in welchem die Regierung aufgefordert wurde, sofort mit dem Zuckerkartell bezüglich einer entsprechenden Herabsetzung des in keinem Verhältnis zu den Erzeugungskosten stehenden Zuckerpreises in Verhandlung zu treten und, falls letztere ergebnislos verlaufen sollte, im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung die Aufhebung des Saccharineinfuhrverbotes zu erwirken.

Ein ähnlicher, aber weitergehender Antrag war auch vom Abgeordneten Dr. Renner gestellt worden, nur verlangte derselbe die sofortige Aufhebung der den freien Saccharinverkehr einschränkenden Verordnungen, da hierzu eine Zustimmung Ungarns nicht notwendig ist, während behufs Aufhebung des Saccharineinfuhrverbotes Verhandlungen mit der ungarischen Regierung eingeleitet werden sollten.

Dr. Renner hatte auch einen Resolutionsantrag, eine Erhöhung des Rußland zustehenden Exportkontingents betreffend, eingebracht.

In der darauffolgenden Debatte gewann der Teuerungsausschuß die Überzeugung, daß sowohl die Schaffung eines Kartellgesetzes, wodurch auch das Zuckerkartell eine Einschränkung seiner gänzlich unmotivierten Preistreibereien erfahren könnte, sowie auch gesetzliche Maßnahmen gegen die Börsenspekulation, die gewiß auch schuldtragend an den hohen Zuckerpreisen ist, zur sofortigen Behebung der Kalamität, unter welcher die Bevölkerung gegenwärtig infolge der Zuckerteuerung leidet, nicht zu führen imstande sein werden, sondern daß das angestrebte Ziel, eine Verbilligung des Zuckers herbeizuführen, am ehesten durch die Freigabe des Saccharinverkehrs erreicht werden dürfte. Es war also mit letzterer Maßregel von vornherein keine Unterbindung unserer heimischen Zuckerindustrie und ebensowenig eine Schädigung der rübenbautreibenden Landwirtschaft geplant, sondern man erblickte im Saccharin nur ein Mittel, das mit dem Zucker zu konkurrieren und eine preisdrückende Wirkung auf letzteren auszuüben vermag. Eine Erziehung der Bevölkerung zum Saccharinkonsum ist absolut nicht beabsichtigt. Auch kann das Zuckerkartell jederzeit einer solchen Gefahr erfolgreich begegnen, sobald es aus eigener Initiative die Preise herabsetzt, weshalb auch im Antrag Glöckner die Einleitung diesbezüglicher Verhandlungen mit dem Zuckerkartell gefordert wird.

Der Teuerungsausschuß war sich weiters bei der Annahme des die Freigabe des Saccharinverkehrs bezweckenden Antrags der Tatsache wohl bewußt, daß das Saccharin qualitativ nicht gleichwertig dem Zucker ist und insbesondere ihm jeder Nährwert abgeht. Auch wurden in der Debatte die von ärztlichen Autoritäten geäußerten gesundheitlichen Bedenken nicht unerwähnt gelassen. Aber mit Rücksicht darauf, daß infolge des mit diesem Artikel intensiv betriebenen Schleichhandels das Saccharin ohnehin seit langem schon massenhaft dem Konsum zugeführt wird, ohne daß die Gesundheit der Saccharin genießenden Bevölkerung wesentliche Nachteile erlitten hätte, konnte der Teuerungsausschuß in der Ansicht, in diesem künstlichen Süßstoffe ein wirksames Kampfmittel gegen das direkt volksfeindlich arbeitende Zuckerkartell gefunden zu haben, nicht erschüttert werden.

Infolgedessen empfiehlt der Teuerungsausschuß dem hohen Hause nachstehende Anträge zur Annahme und zwar:

1. Antrag der Abgeordneten Dr. Adler, Dr. Renner und Genossen:

„Zur Abwehr der Verteuerung des Zuckers wird die k. k. Regierung aufgefordert, die Verordnung vom 20. April 1898, R. G. Bl. Nr. 52, betreffend den Verkehr mit Saccharin unverzüglich aufzuheben und mit der ungarischen Regierung Verhandlungen über die Aufhebung der Verordnungen vom 20. April 1898, R. G. Bl. Nr. 49 und 51, über die Einfuhr von Saccharin aus dem Auslande einzuleiten."

2. Antrag des Abgeordneten Glöckner und Genossen:

„Die Regierung wird aufgefordert, sofort mit dem Zuckerkartell bezüglich einer entsprechenden Herabsetzung des in keinem Verhältnis zu den Erzeugungskosten stehenden Zuckerpreises in Verhandlung zu treten."

3. Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Renner:

„Die Regierung wird aufgefordert, ihre Vertreter bei der Brüsseler Zuckerkonferenz dahin zu instruieren, daß Rußland eine Erhöhung des ihm zustehenden Exportkontingents zugestanden werde."

Wien, den 27. Oktober 1911.

M. Mandić,
Obmann.

Dr. Anton Jerzabek,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. v. Mühlwerth und Genossen

wegen

Erlassung einer Strafgesetznovelle bezüglich der Streichung der Bestimmung des § 122 d St. G.

Zufolge des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, wurde bekanntlich die Verfügung des § 122, lit. c und d, St. G., womit derjenige, welcher einen Christen zum Abfalle vom Christentum zu verleiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszubreiten sucht, eines Verbrechens schuldig erklärt wird, aufgehoben. Dagegen besteht die Bestimmung des § 122 d, 1. Absatz, St. G., wonach derjenige, der Unglauben zu verbreiten sucht, sich des Verbrechens der Religionsstörung schuldig macht, heute noch zu Recht.

Bei dem Umstande, als diese strafgesetzliche Bestimmung wohl mit Fug und Recht als eine sehr veraltete bezeichnet werden kann, da ja „Verbreitung von Unglauben" einerseits ein sehr vager Begriff ist, andrerseits aber auch der moderne Staat gar keine Veranlassung hat, irgendeinen bestimmten Autoritätsglauben besonders zu schützen und die Verbreitung von Unglauben insolange als erlaubt gelten muß, als dieselbe lediglich dem reinen Streben nach Erforschung der Wahrheit entspringt und mit keiner Herabwürdigung der Gebräuche einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft verknüpft ist, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Nachstehendem Gesetzentwurfe wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Erlassung einer Novelle zum allgemeinen Strafgesetz.

§ 1.

Die Bestimmung des § 122 d, 1. Absatz, St. G., wonach derjenige, welcher Unglauben zu verbreiten sucht, des Verbrechens der Religionsstörung sich schuldig macht, ist aufgehoben.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung ohne erste Lesung an den Justizausschuß beantragt.

Wien, 7. November 1911.

Dr. Herold.	Dr. v. Mühlwerth.
Wolf.	Lecher
Wedra.	Erb
Fahrner.	Zeidl.
Dr. Waber.	E. Kraft.
Löfsl.	Schürff.
Dr. Bachmann.	Knirsch.
O. Teufel.	Dr. Waldner.
Dr. Michl.	Dr. Erler.
Mr. Hummer.	Dr. Sommer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. v. Mühlwerth, Mr. Hummer, Erb, Kraft und Genossen,

betreffend

die Verbesserung der materiellen Lage der k. k. Justizdiener und Gefangenaufseher.

Zu wiederholten Malen haben die k. k. Justizdiener und Gefangenaufseher ihre Wünsche bezüglich der Verbesserung ihrer materiellen Lage, Schaffung einer Dienstpragmatik, Festsetzung angemessener Dienststunden sowie Ruhepausen usw. der Justizverwaltung bekanntgegeben, zuletzt in einem Memorandum, welches durch eine Abordnung von Justizdienern Seiner Exzellenz dem Herrn Justizminister überreicht wurde.

Bei diesem Anlasse hat letzterer die Berechtigung des größten Teils der in diesem Memorandum niedergelegten Forderungen und Wünsche ausdrücklich anerkannt.

Da auch die gefertigten Antragsteller diese Anschauung des Herrn Justizministers vollständig teilen, stellen dieselben den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, welche die materielle Lage der k. k. Justizdiener und Gefangenaufseher verbessert, insbesondere den berechtigten Forderungen und Wünschen derselben nach Schaffung von Unterbeamtenstellen, angemessene Erhöhung der Witwenpensionen, Schaffung einer Dienstpragmatik, Regelung der Dienststunden mit Gewährung entsprechender Ruhepausen Rechnung getragen wird."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Staatsangestelltenausschuß beantragt.

Wien, 7. November 1911.

		Dr. Waldner.	Dr. Mühlwerth.
Kroy.	Dr. Waber.	Dr. Erler.	Mr. Hummer.
Dr. Michl.	Dr. Bachmann.	Oskar Teufel.	Erb.
Wolf.	Dr. Wichtl.	Wedra.	E. Kraft.
R. Marchl.	Dr. Sommer.	Seidl.	Fahrner.
Knirsch.	Löfsl.	Schürff.	Dr. Herold.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. v. Mühlwerth und Genossen,

betreffend

die Einrechnung der Untersuchungs- oder Verwahrungshaft in die Strafhaft.

Damit auch für jenen Teil der menschlichen Gesellschaft, welcher sich gegen das Strafgesetz vergangen hat, ein dem natürlichen Rechtsempfinden entsprechender Rechtszustand geschaffen werde, beehren sich die Gefertigten, folgenden Antrag dem hohen Hause der Abgeordneten vorzulegen:

Das hohe Haus wolle nachstehenden Gesetzentwurf der dreifachen Lesung (Beratung) unterziehen:

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

Bestimmungen über die Einrechnung der Untersuchungshaft in die Strafhaft getroffen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Zeit, welche ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter in Untersuchungs- oder Verwahrungshaft zugebracht hat, wird in dessen Strafhaft miteingerechnet, wenn nicht der Verurteilte seine Verhaftung im Vorverfahren durch tatsächliches Flüchtigwerden selbst notwendig gemacht oder dadurch, daß er die Untersuchung

zu verschleppen suchte, die längere Dauer seiner Vorhaft selbst verursacht hat.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist mein Justizminister beauftragt.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Justizausschuß beantragt.

Wien, 7. November 1911.

Dr. Mühlwerth.

Dr. Bachmann.
Erb.
Dr. Michl.
Mr. Hummer.
Dr. Sommer.
Dr. Herold.
O. Teufel.
Dr. Waldner.
E. Kraft.
Fahrner.
Lösl.
Kroy.
Dr. Erler.
R. Marckhl.
Knirsch.
Schürff.
Wedra.
Wolf.
Seidl.
Dr. Waber.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. v. Mühlwerth und Genossen

auf

Aufhebung der sogenannten Dienstes- oder Verleihungstaxen bei Beförderung von Staatsbeamten.

Die noch dem lehensrechtlichen Gedankenkreise entstammenden Dienstes- oder Verleihungstaxen sind eine besonders den Beamtenstand der niederen Gehaltskategorien schwer bedrückende Abgabe. Es ist für Staatsbedienstete, welche mit Sehnsucht auf den Tag warten, an welchem sie in eine höhere Gehaltsstufe oder Rangklasse vorrücken sollen, gewiß als eine sehr drückende Maßregel zu bezeichnen, wenn dem betreffenden zu befördernden Beamten zugemutet wird, ein Jahr lang ein Drittel der erhöhten Bezüge gleich wieder dem Staate als Taxe zu entrichten. Die Eigenschaft von Gebühren im Sinne der Wissenschaft (etwa als Entgelt für Amtsleistungen) kommt diesen Dienstes- oder Verleihungstaxen sicherlich nicht zu; dieselben bilden lediglich eine ganz besondere, in den Anschauungen einer längst vergangenen Feudalzeit begründete Art der Einnahmen des Landesherrn. Diese Taxen erweisen sich bei der heutigen Teuerung aller Lebensmittel für den Beamtenstand als besonders drückend, zumal es bekanntlich vorkommt, daß der Beamte in dem ersten Jahre nach seiner Beförderung infolge der erwähnten Abzüge effektiv weniger bezieht, als er in der niedrigeren Gehaltsstufe einschließlich zweier Quinquennalzulagen bereits bezogen hat, zumal er Übersiedlungskosten und etwaige Kosten neuer Uniformierung ebenfalls aus eigenen Mitteln bestreiten muß.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die endliche Abschaffung der für die Staatsbeamten und Staatsbediensteten ungemein drückenden und beschwerlichen Dienstes- oder Beförderungstaxen ernstlich ins Auge zu fassen und mit tunlichster Beschleunigung einen diesbezüglichen Gesetzentwurf dem Reichsrate vorzulegen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Gebührenausschuß zuzuweisen.

Wien, 7. November 1911.

			Dr. Mühlwerth.
L. Erb.	O. Teufel.	Wolf.	Kroy.
Schürff.	Dr. Michl.	Dr. Bachmann.	Dr. Sommer.
Löfsl.	Dr. Herold.	Fahrner.	Dr. Erler.
R. Marckhl.	Wedra.	Mr. Hummer.	E. Kraft.
Dr. Waber.	Dr. Waldner.	Seidl.	Knirsch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Erdmann Spies und Genossen,

betreffend

die Schaffung einer allgemeinen Reichs-Hagelversicherungsanstalt.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß der gegenwärtige Zustand des Hagelversicherungswesens in Österreich als nicht befriedigend bezeichnet wird und daß es ein dringendes Gebot ist, daß hier endlich einmal Abhilfe geschaffen werden muß.

In den letzten Jahren, besonders aber wieder im heurigen Jahre haben furchtbare Hagelschläge und Wetterkatastrophen zahlreiche Gegenden, besonders aber in Böhmen heimgesucht und die landwirtschaftlichen Kulturen vernichtet, so daß die betreffenden Landwirte und Grundbesitzer um die Mühe und den Fleiß ihrer ganzen Arbeit gebracht und infolgedessen in große Notlage versetzt sind. Eine Versicherung gegen Hagelschlag findet nur in den seltensten Fällen statt und geht man den Ursachen dieser schwachen Beteiligung nach in bezug auf eine Hagelversicherung, so zeigt sich, daß dieselbe vorzugsweise nicht auf das mangelhafte Verständnis derselben, sondern darauf zurückzuführen sind, daß das Hagelversicherungsgeschäft sich in den letzten Jahren für die Privatversicherungsanstalten verlustbringend gestaltete und diese genötigt waren, die Prämiensätze in einer Weise zu erhöhen, welche dem kleinen Grundbesitzer die Versicherungsnahme sohin unmöglich machen.

Die vom Staate gegebenen Notstandssubventionen und Grundsteuerabschreibungen für die vom Hagelschlag betroffenen Landwirte erfüllen ihren Zweck ganz und gar nicht, weil die aufgewandten Summen zu klein sind und die Beschädigten oft nur eine ganz geringe Unterstützung erhalten, die bewilligten Beiträge auch in gar keinem Verhältnis zu dem großen Schaden stehen. Nach Professor Dr. Marchet belaufen sich die Hagelschäden in Österreich (Zisleithanien) in den Jahren 1872 bis 1887 auf 186 Millionen Gulden, pro Jahr daher auf 12·4 Millionen Gulden.

Sämtliche Versicherungsunternehmungen in Österreich haben im Jahre 1902 an Prämieneinnahmen 2,843.475 K verzeichnet, hingegen 3,530.840 K für Hagelschäden ausbezahlt.

Im Jahre 1903 betrugen diese Prämieneinnahmen 3,002.513 K gegen eine Schadensziffer von 6,867.200 K.

Diese nicht befriedigenden Erfolge der Privathagelversicherung hatten zur Folge, daß die Hagelversicherung von denselben nur ungern und nur insoweit betrieben wird, als diese die Gewinnung, beziehungsweise Erhaltung der Klientel in der Feuerversicherung zweckdienlich erscheinen läßt.

Die Versicherungsanstalten beschränken daher ihr Operationsgebiet auf weniger gefährdete Gegenden, um die Gegenden mit größerer Hagelgefahr durch entsprechende Tarifpolitik von der Versicherung förmlich auszuschließen.

Bei diesen Verhältnissen ist es dringend notwendig, daß hier eine Abhilfe geschehen muß, und mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche die Hagelversicherung wegen der Eigentümlichkeit des Risikos bietet,

kann dies nur durch Errichtung einer öffentlichen Hagelversicherungsanstalt unter entsprechender Beitragsleistung des Staates geschehen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Hause ehestens einen Gesetzentwurf betreffs Schaffung einer allgemeinen Reichs-Hagelversicherungsanstalt vorzulegen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Versicherungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 7. November 1911.

Damm.	Erdmann Spies.
Herzmansky.	Michl.
W. Teltschik.	Dr. Jäger.
Stahl.	M. Soukoup.
Anforge.	Krützner.
F. Wagner.	Kopp.
Nagele.	Kraus.
Jesser.	Brandl.
Brunner.	Dr. Schreiner.
Lutschounig.	Kasper.
Pirker.	A. Seidel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Wedra, Dr. Schürff und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Ober-Hollabrunn in die III. Aktivitätszulagenklasse der k. k. Staatsbeamten.

Die Staatsbeamtenschaft in Ober-Hollabrunn hat bereits vor mehr als drei Jahren an den Ministerrat ein wohlmotiviertes Gesuch um Vorreihung in die nächsthöhere Aktivitätszulagenklasse gerichtet. Dieses Gesuch war sowohl von der Stadtvertretung als auch von der k. k. Bezirkshauptmannschaft wärmstens befürwortet worden. Das Ansuchen stützte sich auf den § 2, Artikel II des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, mit welchem die Aktivitätszulagen der V. bis XI. Rangklasse geregelt wurden und die hohe Regierung ermächtigte, einzelne Städte der drei niederen Klassen in die nächsthöhere als jene einzureihen, die ihnen auf Grund der Einwohnerzahl zukommen würde.

Nach der Volkszählung vom Jahre 1910 hat Ober-Hollabrunn allerdings bloß rund 5½ Tausend Einwohner. Da aber bekanntlich auch ein Ort mit geringer Einwohnerzahl teure Lebensbedingungen haben kann, sahen sich die Staatsbeamten und -bediensteten bereits vor mehreren Jahren gezwungen, um Aufbesserung ihrer Bezüge in dieser Form anzusuchen.

Die Teuerung der Lebensmittel in Ober-Hollabrunn wird dadurch verursacht, daß Wien bloß 50 Kilometer entfernt ist und fast sämtliche Erzeugnisse der Landwirtschaft in die Residenz geliefert werden, von wo aus sie mit der entsprechenden Verteuerung erst wieder aufs Land gelangen.

Daß die Wohnungsverhältnisse vor einigen Jahren geradezu unqualifizierbar waren und anher versetzte Staatsbeamte buchstäblich nicht eine einzige leere und beziehbare Wohnung fanden und oft an ihrer Gesundheit und am Mobiliar Schaden leiden mußten, wurde in dem 1908 eingereichten Gesuche ausführlich klargelegt. Es war dies auch der Anlaß zur Gründung einer Beamtenwohnungs-Fürsorgegenossenschaft, die allerdings nur in geringem Grade Abhilfe schaffen kann.

Ober-Hollabrunn hat einen relativ großen Prozentsatz an Staatsbeamten. Es ist keine Stadt in Niederösterreich, die unter 6000 Einwohner zählt und außer den k. k. Ämtern einer Bezirksstadt zwei vollständige Mittelschulen besitzt, nämlich ein k. k. Obergymnasium und eine k. k. Lehrerbildungsanstalt samt Übungsschule. Die zahlreichen Studenten, dann zwei große Geldinstitute, sowie der Sitz einer k. k. Prüfungskommission für Volks- und Bürgerschulen 2c. haben einen regen Fremdenverkehr zur Folge, der immer eine Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse mit sich bringt.

Es kostet 1 Kilogramm	Rindfleisch	. . . . .	2 K,
1 „	Kalbfleisch	. . . . .	2 „ 20 h bis 2 K 40 h
1 „	Schweinefleisch	. . . . .	2 „ 20 „ „ 2 „ 40 „
1 „	Butter	. . . . .	3 „ 20 h

auch alle übrigen Lebensmittel haben ungewöhnlich hohe Preise.

Eine Wohnung, bestehend aus zwei Zimmern, Kabinett, Küche und Vorzimmer kostet 520 bis 580 K, in einzelnen Fällen 600 K und darüber.

Durch die zwei Mittelschulen ziehen sich zahlreiche Pensionisten nach Ober-Hollabrunn, um ihre Söhne ausbilden zu lassen. Diese Pensionisten kaufen in der Regel irgend eines der zahlreichen Einfamilienhäuser, weshalb die Bauunternehmer meist nur solche Kleinhäuser ausführen, dann verkaufen, so daß an Mietwohnungen tatsächlich oft nichts Annehmbares zu haben ist.

Diese sowie zahlreiche andere Gründe veranlassen die Gefertigten zu dem Antrage:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird abermals dringenst gebeten, in Anbetracht der ganz abnormen Verhältnisse in Ober-Hollabrunn diese Stadt in die dritte Aktivitätszulagenklasse der Staatsbeamten einzureihen."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 7. November 1911.

	Wedra.
Dr. Pollauf.	Schürff.
Ferd. Seidl.	Dobernig.
Dr. Waber.	Dr. Demel.
W. Keller.	Langenhan.
Ganser.	Kopp.
Denk.	Hartl.
Dr. Mühlwerth.	Knirsch.
Lecher.	C. Günther.
Primavesi.	Kittinger.
Fahrner.	R. Marckhl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Atanas v. Guggenberg und Genossen,

betreffend

die Hebung der Binnenfischerei und die Errichtung von Fischereifachschulen.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der österreichischen Binnenfischerei wird meist erheblich unterschätzt. Eine genaue Ziffer für den Gesamtwert der einschlägigen Betriebe anzugeben, ist bei den mangelhaften statistischen Unterlagen nicht möglich. Jedoch dürfte ein Vergleich mit den Angaben für das Deutsche Reich zu einer einigermaßen brauchbaren Schätzung führen. Von den maßgebendsten Fachmännern wird der Wert der gesamten deutschen Süßwasserfischproduktion auf mindestens 80 Millionen Mark pro Jahr veranschlagt. Bekanntlich steht nun die österreichische Süßwasserfischerei der deutschen keineswegs nach. Es sei nur erinnert an die ausgedehnten Karpfenwirtschaftskomplexe in unseren nördlichen Kronländern, namentlich Böhmen, Galizien und Schlesien, an die zahlreichen Seen im Salzkammergut und an die Fließwässer unserer Alpengebiete, die zur Produktion von Edelfischen das idealste Medium darstellen. Nach Ansicht der k. k. österreichischen Fischereigesellschaft, deren Mitteilung wir alle die vorliegenden Daten verdanken, wird noch hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben, wenn der aktuelle Wert der österreichischen Binnenfischerei auf 100 Millionen Kronen pro Jahr beziffert wird, gar nicht zu reden von der Möglichkeit, durch verbesserte Arbeitsmethoden und unter Beihilfe des Staates noch weit größere Werte zu gewinnen.

Aber gerade die Beihilfe des Staates läßt außerordentlich viel zu wünschen übrig.

Bezeichnend für die geringe der Binnenfischzucht zugewendete Beachtung ist, daß im ganzen vielbändigen Staatsvoranschlag pro 1912 der Fischerei überhaupt nur einmal, und zwar nur ganz vorübergehend gedacht erscheint. Unter dem Titel des Erfordernisses für die „Überwachung der Landeskultur" findet sich ein Posten von 4400 K ausgeworfen „für Regelung der Fischerei". Sonst ist der Binnenfischerei nirgends Erwähnung getan. Und kaum jemand dürfte den Nachweis des Aufwandes, der für dieselbe gewidmet wird, dort vermuten, wo er eigentlich versteckt inbegriffen ist, nämlich unter dem Sammelnamen „Kleinviehzucht". Hierfür findet sich ein Ausgabeposten im ganzen von 504.000 K jährlich. Wie die „Erläuterungen" besagen, ist unter „Kleinviehzucht" zu verstehen: „Die Zucht der Schweine und Haushühner, ferner auch anderer Haustiere, wie der Schafe, Ziegen, eventuell Kaninchen, endlich die Bienen- und Fischzucht". Ist die genannte Summe im ganzen nicht groß, so zeigt schon die stilistische Anordnung, daß die Fischzucht als letztes Rad am Wagen angesehen wird und daher gewiß auch nur die bescheidensten Zuwendungen erhält.

Vergleichen wir die Aufwendungen der deutschen Regierungen mit den österreichischen.

Der Deutsche Fischereiverein erhält regelmäßig:

Zuschuß vom Reich	70.000	Mark
„ deutscher Regierungen	7.350	„
„ vom preußischen Ministerium für Landwirtschaft	900	„
„ vom preußischen Ministerium für die biologische Station in Plön	9.000	„
Summa	87.250	Mark,

zirka 102.500 K

Dagegen erhält die k. k. österreichische Fischereigesellschaft:

Subvention des Staates für Gesellschaftszwecke	8.000 K
„ „ „ „ Fischkrankheitsuntersuchungen	500 „
„ „ „ „ die „Österreichische Fischereizeitung"	1.500 „
„ „ Landes Niederösterreich	1.000 „
Summa	11.000 K,

also etwa 11 Prozent der staatlichen Einnahmen des Deutschen Fischereivereines.

Der preußische Staatshaushaltetat 1911 enthält im Kapitel 105 „Förderung der Fischerei" acht Positionen mit einer Gesamtsumme von 508.022 Mark.

Der Bayrische Landes-Fischereiverein erhielt im Jahre 1907:

Regelmäßige Zuschüsse:

vom Reich	3.600 Mark
„ königlich bayrischen Ministerium des Innern	15.000 „

Außerordentliche Zuschüsse:

vom Reich	3.600 „
von Bayern	1.833 „
Summa	24.033 Mark,

zirka 28.250 K.

Dagegen der Oberösterreichische Landes-Fischereiverein in dem besonders begnadeten Jahre 1910:

Regelmäßige Zuschüsse:

vom Staat	— K — h
„ Land	1.200 „ — „

Außerordentliche Zuschüsse:

vom Staat	5.645 „ 29 „
„ Land	1.600 „ — „
Summa	8.445 K 29 h

Der Galizische Landes-Fischereiverein in Krakau erhält:

vom Staat	4.785 K — h
„ „ für seine Zeitschrift	323 „ 74 „
„ Land	325 „ — „
Summa	5.433 K 74 h

Auch wenn wir einen Vergleich mit den Leistungen eines kleinen Staatswesens, wie der Schweiz, ziehen, so fällt er zuungunsten Österreichs aus. Eine vollständige Abrechnung steht uns hier nicht zur Verfügung. Jedoch genügen zur Illustration einige Daten.

Im Jahre 1910 verausgabte der Bund:

Zur Unterstützung der Fischzuchtanstalten	32.735·— Franken
Beitrag für die Fischereiaufsicht im Kanton St. Gallen	1.557·28 „
„ an den Fischereiverein Rorschach	240·— „
„ „ „ „ Interlaken	220·— „

Solcher Fischereivereine muß es in der Schweiz weit über 100 geben; sie alle beziehen außer diesen staatlichen Subventionen noch solche von den bezüglichen Kantonen.

Aber auch ein Vergleich mit den einschlägigen Verhältnissen im Königreich Ungarn zeigt einen bedauerlichen Rückstand.

Ungarn gewährte im Jahre 1911 staatliche Beiträge in der Höhe von zirka 229.355 K, davon 25.000 K im Extraordinarium!

Auch für die österreichische Binnenfischerei sind die Zeiten schwer. Durch die Gewässer fast der gesamten Monarchie ist in dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts die Krebspest vernichtend gezogen. Der einst so reiche Krebsbestand unserer Gewässer ist fast völlig verschwunden und damit nicht nur ein nicht unerheblicher direkter Wert, sondern auch einer der wichtigsten Faktoren zur Unterdrückung von Fischkrankheiten verloren gegangen, dessen Fehlen gerade jetzt, wo die berüchtigte, in Deutschland und der Schweiz grassierende Seuche

der Edelfische, die Furunkulose, auch in unseren Gewässern an Ausdehnung gewinnt, sehr schwer empfunden wird. Jetzt nach dem Erlöschen der Krebspest wäre die Zeit gekommen, durch systematische Einsetzungen zu retten, was noch zu retten ist. Aber private Initiative versagt vor dieser großen Aufgabe und den Korporationen fehlt es an Mitteln. Hier kann nur der Staat helfen.

Eine auf der Höhe der Zeit stehende Fachzeitschrift, wie deren in unseren Nachbarstaaten mehrere bestehen, wäre gewiß für die österreichische Fischerei eine dringende Notwendigkeit. Aber die k. k. österreichische Fischereigesellschaft ist kaum in der Lage, von Fall zu Fall die Kosten für Papier und Druck aufzubringen, von Honoraren für gute Artikel gar nicht zu reden.

Auch wäre es hoch an der Zeit, daß in Österreich endlich einmal eine staatliche Fischereifachschule errichtet werde. Dem einzelnen ist es gegenwärtig ganz unmöglich gemacht, sich gediegene einschlägige Kenntnisse anzueignen, weder in theoretischer noch praktischer Hinsicht. Nicht einmal die landwirtschaftlichen Lehranstalten befassen sich damit. Und es ist gewiß beschämend, daß jedesmal, wenn es sich darum handelt, in einem größeren Fischereibetrieb leitende Kräfte anzuwerben, auf das Ausland gegriffen werden muß, wo eine Reihe ausgezeichneter staatlicher Fachschulen für die Heranbildung eines Nachwuchses sorgen. Es würde sich empfehlen, eine Fachschule in den Alpenländern aufzustellen, welche ihre Aufmerksamkeit vornehmlich der Salmonidenzucht zu widmen, und eine zweite Fachschule in den Sudetenländern, die ihre Aufmerksamkeit vorwiegend den anderen einheimischen Fischgattungen zuzuwenden hätte.

Die Verunreinigung der fließenden Gewässer nimmt von Jahr zu Jahr zu, der Fischreichtum ab, die Edelfischbestände sind durch die Furunkulose bedroht, die Teichwirtschaft leidet unter der zunehmenden Verteuerung der Fischfuttermittel; der früher so wesentliche Export Österreichs in die Nachbarländer nimmt unter dem Einfluß der stets sich hebenden Eigenproduktion unserer bisherigen Abnehmer ständig ab; der Absatz im Innern leidet unter der steigenden Konkurrenz Ungarns, und allen diesen Übelständen kann auch die aufopferndste Tätigkeit unserer Fischereikorporationen nicht begegnen, soferne ihre Anstrengungen durch ausgiebige staatliche Förderung nicht gekräftigt werden.

Die Fischzucht kann nicht mehr so betrieben werden, wie noch vor verhältnismäßig kurzer Zeit; höchste Intensität in allen Richtungen, wie künstliche Fütterung, natürliche und künstliche Düngung, Krankheitsbekämpfung u. dgl. sind heute Lebensbedingung. Um aber auf der Höhe der Zeit zu bleiben, ist nebstbei eine umfassende Versuchstätigkeit notwendig, deren Kosten aus privaten Mitteln nicht bestritten werden können. Soll die Fischerei beitragen zur Linderung der Fleischnot, soll unser Land sich den alten Ruhm seines Fischreichtums bewahren und wollen wir das große Kapital, das die Natur in unsere herrlichen Wässer gelegt hat, verwerten, so tut baldige und ausgiebige Hilfe von seiten der berufenen Faktoren dringend not.

Angesichts der vorstehend geschilderten Umstände stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Die Förderung der Fischerei im ganzen Reiche finanziell ausgiebiger zu unterstützen als dies bisher geschehen ist und insbesondere den der k. k. österreichischen Fischereigesellschaft bisher zugewendeten unzulänglichen Staatsbeitrag angemessen zu erhöhen.

2. In dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1913 und weiterhin den für die Förderung den Binnenfischerei aufgewendeten Geldbetrag gesondert nachzuweisen und denselben aus der Sammelbezeichnung „Kleinviehzucht" auszuscheiden.

3. Ohne Verzug an die Aufstellung zweier Fischereifachschulen zu schreiten, wovon eine im Bereiche der Alpenländer, die zweite in jenem der Sudetenländern zu errichten wäre."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den landwirtschaftlichen Ausschuß beantragt.

Wien, 6. November 1911.

	Schweiger.	W. Kuhn.	Atanas v. Guggenberg.
Dr. Schoepfer.	Leys.	Niedrist.	Pantz.
G. Schachinger.	Rienößl.	Dr. Stumpf.	Hauser.
Huber.	Franz Fuchs.	Dr. Potzinger.	Neunteufel.
Höher.	Prisching.	Schraffl.	Dr. Fuchs.
Dr. Jerzabek.	Grim.	Bogendorfer.	F. Hagenhofer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Wilhelm Pollauf und Genossen,

betreffend

die Ernennung der Wagenrevisoren der k. k. Staatsbahnen zu Beamten.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit 1. Jänner 1912 die Wagenrevisoren der k. k. Staatsbahnen zu Beamten zu ernennen."

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zugewiesen und im Zusammenhange mit den anderen Fragen der Staatsbahnangestellten in Verhandlung gezogen werden.

Wien, 6. November 1911.

Dr. Pollauf.
Karl Iro.
Dr. Jäger.
Malik.
Wüst.
Dr. Kinz.
Schürff.
Dr. Heilinger.
Hartl.
O. Teufel.
O. A. Ganser.

Wedra.
Dr. Waber.
Dr. Lodgman.
Fahrner.
Knirsch.
Kittinger.
Dr. W. Neumann.
Dr. Michl.
M. Friedmann.
Seidl Ferd.

Motivenbericht.

Seit mehr als zehn Jahren streben die Wagenrevisoren die Einreihung in den Beamtenstatus an und wurden ihnen von der Eisenbahnverwaltung schon mehrmals diesbezügliche Versprechungen gemacht.

Da nun eine allgemeine Regelung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse stattfindet, darf auch des Standes der Wagenrevisoren nicht vergessen werden.

Bemerkt wird, daß es in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern höchstens 50 Wagenrevisoren gibt, weshalb auch deren Ernennung zu Beamten keinen bemerkenswerten Aufwand verlangt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Neunteufel, Ritter v. Pantz, Kemetter, Dr. Jerzabek und Genossen,

betreffend

die Anrechenbarkeit der in der Seelsorge zugebrachten Jahre in die Dienstzeit der definitiven Religionslehrer an staatlichen Mittelschulen.

Der Verein katholischer Religionslehrer an den Mittelschulen Österreichs hat dem hohen k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht ein Memorandum, betreffend die Einrechnung der in der Seelsorge verbrachten Zeit für die seinerzeitige Pensionierung, beziehungsweise für den Bezug von Quinquennalzulagen als lehramtliche Dienstzeit bis zum Ausmaße von acht Jahren, unterbreitet.

Das Memorandum hat folgenden Inhalt:

Nach § 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, wurden die Bezüge der Religionslehrer an staatlichen Mittelschulen in der Art geregelt, daß den wirklichen Lehrern, sowie den im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 173, erwähnten Religionslehrern jene Dienstzeit, welche sie nach erlangter vollständiger Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, Realschulen und in der Eigenschaft von Supplenten an einer staatlichen Mittelschule, sei es vor, sei es nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes zurückgelegt haben, beziehungsweise bei Supplierungen der im § 4 des vorbezogenen Gesetzes erwähnten Religionslehrer mit einer Lehrverpflichtung von mindestens zehnwöchentlichen Religionsstunden, für die Stabilisierung und Zuerkennung der Quinquennalzulagen bis zum Höchstausmaße von acht Jahren anzurechnen war.

Die einzige Möglichkeit einer weiteren Einrechnung bot § 9 des obzitierten Gesetzes vom 24. Februar 1907, welcher besagt: ob und in welchem Umfange außer obigen Fällen eine Verwendung im Lehrfache nach Erlangung der vollständigen Lehrbefähigung für Mittelschulen für die Stabilisierung und Zuerkennung der Quinquennalzulagen eingerechnet werden kann, bestimmt der Minister für Kultus und Unterricht. Diese Bestimmung des Gesetzes wurde von seiten des hohen Ministeriums gewiß in zuvorkommender Weise gehandhabt: doch wurde, wie eben der Wortlaut besagt, nur auf die Verwendung im Lehrfache Rücksicht genommen und dieselbe nach einem im hohen Ministerium üblichen Schlüssel nur zum Teile eingerechnet.

Nun ist aber der Religionslehrer an Mittelschulen nicht ausschließlich Lehrer, sondern vielmehr Seelsorger für seine Schüler, und nur als ein Teil dieser Art Seelsorge kann der Unterricht in der Religionslehre aufgefaßt werden. Dadurch unterscheidet sich die Stellung des Religionslehrers wesentlich von der der übrigen Anstaltskollegen. Der Religionslehrer hat den Verordnungen entsprechend den Gottesdienst, bestehend aus Exhorte und heilige Messe, zu besorgen und die Sakramente zu spenden. Gerade daraus erwächst sehr vielen Religionslehrern eine Mehrbelastung, die um so drückender wird, als sie vielfach auch nicht einen freien Tag in der Woche ermöglicht.

Es wird daher in den Kreisen der Religionslehrer an Mittelschulen als hart empfunden, daß § 9, Alinea 2, bei der Einrechnung einer bestimmten Zeit vor der definitiven Anstellung nur die Verwendung im Lehrfache wahrnimmt, auf die Verwendung in der Seelsorge aber keine Rücksicht nimmt.

Eben diese Doppelaufgabe, Lehrer und Seelsorger an einer Mittelschule zu sein, bringt es mit sich, daß der Absolvent einer theologischen Fakultät erst nach Jahren daran denken kann, die Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen zu erwerben. Denn nicht in derselben Weise wird die Befähigung zum Lehren und zur seelsorglichen Behandlung der Schuler an Mittelschulen erworben. Mag sein, daß ein begabter Absolvent einer theologischen Fakultat sich nach einem oder zwei Jahren als fähig erweisen würde, den Inhalt der katholischen Lehre vorzutragen, seine Befähigung zum Seelsorger, Erzieher und Berater der Jugend wäre damit noch lange nicht gegeben. Seelsorge ist eben eine Kunst und diese wird nur durch ununterbrochene lange Übung erworben und zur Vollendung gebracht. Daher die folgerichtige Erscheinung, daß Geistliche erst nach Ablauf mehrerer Jahre zur Anstellung an Mittelschulen gelangen. Zumal in Diözesen, wo sich nur wenige Mittelschulen befinden, werden ausschließlich ältere Priester für eine solche Stelle ausersehen.

In Würdigung dieser Sachlage haben daher verschiedene Landtage bestimmt, daß den Bürgerschulkatecheten eine Anzahl von Seelsorgejahren als lehramtliche Dienstzeit eingerechnet werde. Am hochherzigsten ist dabei der niederösterreichische Landtag vorgegangen, welcher beschloß, daß Bürgerschulkatecheten die in der Seelsorge verbrachte Zeit als lehramtliche Dienstzeit zur Gänze einzurechnen sei.

Es erscheint daher billig, daß auch den Katecheten an staatlichen Mittelschulen die vor ihrer definitiven Anstellung in irgendeinem Zweige der Seelsorge verbrachte Zeit wenigstens analog den Bestimmungen des § 20 des Gesetzes vom 24. Februar 1907 als Dienstzeit angerechnet werde. § 20 besagt nämlich, daß den Lehrpersonen an gewerblichen Unterrichtsanstalten) aller Rangklassen bei der Ernennung oder nach einer angemessenen durchwegs befriedigenden Verwendung eine in der technischen, künstlerischen oder gewerblichen Praxis oder im Lehrfach verbrachte Zeit . . . . . für die seinerzeitige Pensionierung, beziehungsweise für den Bezug von Triennal- und Quinquennalzulagen als lehramtliche Dienstzeit bis zum Ausmaße von acht Jahren . . . . . in Anrechnung gebracht werden könne.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Den definitiven Religionslehrern an staatlichen Mittelschulen ist bei der Ernennung die in der Seelsorge (Pfarr-, Kranken- oder Konviktsseelsorge) oder im Lehrberufe zugebrachte Zeit, einschließlich der schon nach den §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, anrechenbaren, für die seinerzeitige Pensionierung, beziehungsweise für den Bezug von Quinquennalzulagen als lehramtliche Dienstzeit bis zum Ausmaße von acht Jahren in Anrechnung zu bringen."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung an den Staatsangestelltenausschuß beantragt.

Wien, 6. November 1911.

Raimund Neunteufel.

Zaunegger. F. Pantz.
Schoepfer. Kemetter.
Dr. Scheicher. Dr. Jerzabek.
Dr. Stumpf. Fink.
Hormuzaki. Weiß.
Hauser. Pichler.
Franz Fuchs. Matlas.
Schürff. Riedrist.
Kreilmeier. W. Kuhn.
Loser. Dr. Ebenhoch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Lasocki und Genossen,

betreffend

Maßnahmen zur Besserung der Lage der Staatsangestellten im Zusammenhange mit einer Vereinfachung des Verfahrens.

Infolge der Entrichtung von Diensttaxen, Pensionsbeiträgen und Stempelgebühren für die Gehaltsquittungen werden die Gehalte der Staatsbediensteten bedeutend geschmälert. Die Vorschreibung, Evidenzhaltung, Verrechnung, Überweisung und die sonstigen mit der Einhebung der erwähnten Beträge verbundenen Manipulationen belasten ungemein die in Betracht kommenden Ämter, insbesondere die Finanzbehörden.

Um nun die beabsichtigte Gehaltsaufbesserung der Staatsbediensteten mit einer Vereinfachung des Verfahrens zu verbinden, wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert dafür Sorge zu tragen, daß:

1. die von den Bezügen der Staatsbediensteten — denen eine Gehaltsaufbesserung zugedacht ist — derzeit in Abzug gebrachten Diensttaxen, Pensionsbeiträge und Stempelgebühren für Gehaltsquittungen abgeschafft und die gesetzlichen Bestimmungen, mit welchen die erwähnten Abzugsposten statuiert worden sind, außer Kraft gesetzt werden.

2. Zur Deckung des sich daraus ergebenden Abganges an Staatseinnahmen ist ein Teil der für die Gehaltsaufbesserung der Staatsbediensteten in Aussicht genommenen Kredite zu verwenden."

In formali ist dieser Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Angelegenheiten der Staatsbediensteten zuzuweisen.

Wien, 6. November 1911.

Lasocki.

Średniawski.	Edmund Zieleniewski.	W. Tetmajer.	Ruebenbauer.
Madej.	Głąbiński	Bomba.	Rey.
Stapiński.	Rusin.	Witos.	Dr. Matakiewicz
Banaś.	Kubik.	Rauch.	Kędzior.
Smilowski.	Gall.	Bis.	Angermann.
J. Rychlik.	Steskowicz.	Goetz.	Dr. St. Lazarski.
Skarbek.	Dobija.	St. Bialy.	Osuchowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Schweiger, Tomaschitz und Genossen,

betreffend

das Verbot der Erzeugung von Zündhölzchen mit weißem und gelbem Phosphor.

Am 1. Jänner 1912 soll in Österreich das gesetzliche Verbot der Verwendung weißen und gelben Phosphors zur Erzeugung von Zündwaren in Kraft treten. Das gleiche Verbot erlangt in Ungarn erst am 1. Jänner 1913 seine Wirksamkeit. Dieser zeitliche Unterschied bedeutet für die österreichische Zündwarenindustrie und die vielen Tausende an ihren Bestand gewiesenen Existenzen geradezu eine Katastrophe. Das österreichische Absatzgebiet wird der nicht zumindestens durch die Förderung der ungarischen Regierung mächtig entwickelten ungarischen Zündwarenindustrie für die Dauer des Jahres 1912 vollständig ausgeliefert. Die österreichische Industrie wird wehrlos der Tatsache gegenüberstehen, daß im Jahre 1912 aus Ungarn Phosphorzünder, die in Österreich nicht erzeugt, wohl in Verkehr gebracht werden dürfen, in Massen eingeführt und auch von der Bevölkerung gekauft werden. Die österreichischen Fabriken werden nur die phosphorfreien schwedischen Zündhölzchen erzeugen dürfen, an deren Verwendung die Bewohner großer Gebiete unseres Staates noch nicht gewöhnt sind, und die um nahezu ein doppeltes teurer sind als die Phosphorware.

Der Konkurrenz der ungarischen und auch der zollbegünstigten deutschen Industrie werden die kleinen und mittleren Betriebe erliegen. Die größeren Unternehmungen, die durch das Verbot den bei weitem größten Teil ihres sehr namhaften Exportes einbüßen, werden infolgedessen zu großen Betriebsreduktionen und zeitweiligen Betriebseinstellungen greifen müssen. Das bedeutet für die Bevölkerung von Gebieten und Ortschaften, die in der Zündwarenindustrie ihren einzigen lohnenden Erwerb fanden, das Hereinbrechen eines Notstandes.

Die österreichische Zündhölzchenfabrikation darf nicht der Konkurrenz der ungarischen Zündwarenindustrie ausgeliefert werden. Deshalb ist dringend notwendig, daß der zeitliche Unterschied des Inkrafttretens der Verbotsgesetze in Österreich und Ungarn beseitigt werde.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich jene Maßnahmen zu veranlassen, welche geeignet erscheinen, die österreichische Zündhölzchenfabrikation vor Übervorteilungen durch die ungarische Zündwarenindustrie, für welche das Verbot der Erzeugung von Zündwaren mit weißem oder gelbem Phosphor nach dem ungarischen Gesetzartikel V vom 23. Jänner 1911 erst um ein Jahr später in Wirksamkeit tritt als bei uns, zu schützen.

2. Die Regierung wird aufgefordert, den kleinen Betrieben den eventuellen Übergang zu einer anderen Beschäftigung durch ausgiebige finanzielle Hilfe zu ermöglichen."

In formaler Hinsicht beantragen die Gefertigten, daß dieser Antrag mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Beschleunigungen dem sozialpolitischen Ausschusse zugewiesen werde.

Wien, 8. November 1911.

			Schweiger.
Perwein.	Eisterer.	Pichler.	Johann Tomaschitz.
Heilmayer.	Mayer Georg.	Prisching.	Huber.
F. Meixner.	F. Hagenhofer.	Ferd. Berger.	Wagner.
Roggler.	Niedrist.	Weiß.	Schoiswohl.
Hauser.	Kreilmeir.	Grafinger.	Georg Baumgartner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wilhelm Maixner und Genossen,

betreffend

die Inkamerierung der Straße von Zwittau über Landskron bis Schildberg.

Die Straße von Zwittau über Landskron bis Schildberg ist eine der wichtigsten im östlichen Böhmen, weil dieselbe nicht nur dem Nahverkehr, sondern auch als Verbindungsstraße zwischen Böhmen und Mähren einerseits und dem Deutschen Reiche andrerseits dient.

Abgesehen von dem ungemein hohen Werte, den die Straße für militärische Operationen besitzt, wird diese, seitdem das Automobil ein praktisches Verkehrsmittel geworden ist, als direkte Verbindung mit Deutschland von fast allen Automobilfahrern benutzt, obwohl die geringe Breite, die oft großen Steigungen, die engen Serpentinen usw. das Befahren sowohl für die Automobilfahrer als auch für die Passanten lebensgefährlich machen. Besonders reichsdeutsche Passanten finden den Zustand dieser Straße im Gegensatz zu den Straßen im Deutschen Reiche als jeder Beschreibung spottend. Die Bezirke, durch welche die Straße führt, sind arm, ohne Industrie und Steuerkraft und können für die den modernen Anforderungen entsprechende Verbesserung der Straße auch nicht das geringste tun, und es stellen, die große Wichtigkeit der Straße erwägend, die Gefertigten daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, diese Straße als Reichsstraße zu inkamerieren und dieselbe den zeitgemäßen Anforderungen entsprechend auszubauen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen."

Wien, 9. November 1911.

W. Maixner.
Albrecht. F. Wagner.
J. Goll. Damm.
F. Bernt. Jesser.
E. Lipka. Kittinger.
Schürl. Herzmansky.
Strziska. Dr. Schreiner.
Anforge. Felzmann.
Spies. Brunner.
Dr. Roller. Kopp.
Nagele. M. Bradl.
W. Teltschik. Kudlich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Wilhelm Maixner, Albrecht und Genossen,

betreffend

die Heranziehung von ärarischen Betrieben zu den Gemeindeumlagen.

Besonders kleinere Gemeinden und Städte empfinden es ungemein schwer, daß die ärarischen Betriebe, wie große Bahnhöfe, Eisenbahnwerkstätten, Tabakfabriken ze. der Pflicht zur Zahlung der Gemeindeumlagen enthoben sind, weil gerade wegen des Bestandes solcher ärarischer Betriebe diese Orte oft zu großen Opfern, wie Schulbauten, Bau von Krankenhäusern, Wasserleitungen und anderen gemeinnützigen Erfordernissen gezwungen sind, ohne ein entsprechendes Plus von Gemeindeumlagen einheben zu können, während sich benachbarte Orte mit Privatbetrieben derselben erfreuen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird dringend aufgefordert, den Gemeinden die Umlagepflicht für ärarische Betriebe einzuräumen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Steuerausschusse zuzuweisen.

Wien, 9. November 1911.

W. Maixner.
Albrecht.
Schürl.
Brandl.
Dr. Roller.
J. Goll.
Kittinger.
W. Teltschik.
Herzmansky.
Strziska.
Nagele.
F. Wagner.
Kopp.
Anforge.
Jesser.
E. Lipka.
Brunner.
Felzmann.
F. Bernt.
Spies.
Damm.
Kudlich.
Dr. Schreiner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wilhelm Maixner und Genossen,

betreffend

die Aufhebung der Hausklassensteuer für jene Wohnungen, welche der Landwirtschaft dienstbar und zur Erhaltung der bäuerlichen landwirtschaftlichen Betriebe unerläßlich sind.

Am drückendsten und ungerechtesten empfindet die bäuerliche Bevölkerung die Hausklassensteuer für jene Wohnungsbestandteile, die, seien es die Wohnungen des Besitzers selbst oder die Wohnungen für seine Arbeiter, ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, daher den Katastralreinertrag, der ohnehin als Steuergrundlage dient, erzielen helfen.

Es ist diese Steuer eine doppelte Besteuerung von Grund und Boden und ungerecht schon deshalb, weil der Landwirt einen Nutzen aus diesen Wohnungen nicht zieht, diese vielmehr den bäuerlichen Betrieb belasten.

Mit Rücksicht auf diese ungerechten Zustände stellen daher die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung ist unverzüglich aufzufordern, dem Hause eine Vorlage zu unterbreiten, welche jene Wohnungsbestandteile, die ausschließlich für landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind, von der Entrichtung der Hausklassensteuer befreit."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Steuerausschusse zuzuweisen.

Wien, 9. November 1911.

Kudlich.	W. Maixner.
Herzmansky.	Dr. Schreiner.
W. Teltschik.	Schürl.
Kopp.	Damm.
E. Lipka.	Jesser.
Strziska.	J. Goll.
Kittinger.	Albrecht.
Brunner.	M. Brandl.
Felzmann.	Ansorge.
F. Wagner.	Nagele.
Spies.	F. Bernt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Londzin, Dr. Michejda und Genossen,

betreffend

den Bau der Lokalbahnen Dziedzitz—Skotschau eventuell Chybi—Skotschau, Ustroń—Weichsel—Istebna und Jablunkau—Istebna—Milówka.

Schon seit vielen Jahren streben die im Bielitzer Bezirke gelegenen Gemeinden sowie die um Istebna sich gruppierenden Gebirgsdörfer Bahnverbindungen an. Aus Mangel einer Eisenbahnverbindung ist die arbeitsame Bevölkerung dieser Gegenden gezwungen, ihren Erwerb in anderen Gegenden, insbesondere in Amerika zu suchen. Bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen muß jeder Landmann damit rechnen, seine Ware auf kurzem Wege in das die Arbeitsmühe lohnende Absatzgebiet bringen zu können. Die an der Reichsgrenze Dziedzitz—Chybi, dann um Skotschau gelegenen Gemeinden, sowie die großen und dichtbevölkerten Gebirgsdörfer Ustroń, Weichsel, Istebna, Jaworzynka, Koniakau und andere könnten zur Approvisionierung des Karwin-Ostrauer Revieres und der ostschlesischen Städte in reichlichem Maße beitragen, wenn die Regierung und das Land Schlesien der strebsamen Bevölkerung unter die Arme greifen wollten. Reiche Viehbestände, prachtvolle Wiesen und Weideplätze können nicht gehörig ausgenutzt werden, weil ja die Gemeinden meilenweit von jedem Verkehr abgeschnitten sind.

Selbstverständlich haben die Bewohner dieser Orte beim Bezirksgerichte, Steueramte und bei der Bezirkshauptmannschaft zu tun; mit welchen Kosten und Zeitverlust dies verbunden sein muß, ist leicht erklärlich.

Die reichen Naturschätze, insbesondere Holz, Stein und Wasserkräfte könnten sehr leicht verwertet werden und die Entwickelung der Holzindustrie und des Holzexportes verbürgen.

Die angestrebten Lokalbahnen Ustroń—Weichsel—Istebna und Jablunkau—Istebna—Milówka würden auch den schon bedeutenden Touristenverkehr in den schönen Beskiden vervielfachen und den Bahnen sowie der armen Bevölkerung reichen Ertrag bringen. Der im Aufstreben befindliche klimatische Kurort Weichsel würde durch diese Bahn die Grundlage seiner weiteren gedeihlichen Entwicklung erhalten.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Eisenbahnministerium wird aufgefordert, die technischen Vorarbeiten für den Bau der Lokalbahnen Dziedzitz—Skotschau eventuell Chybi—Skotschau, Ustroń—Weichsel—Istebna und Jablunkau—Istebna—Milówka im Einvernehmen mit dem schlesischen Landesausschusse sofort in Angriff zu nehmen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 8. November 1911.

	Smikowski.	St. Bialy.	Londzin.
Valoušek.	Navrátil.	Dr. Zahradník.	Dr. Michejda.
Dr. Stojan.	Silinger.	Rey.	Dobija.
Rychlik.	Jaworski.	Potoczek.	Stern.
German.	Średniawski.	Dr. Steinhaus.	Rolsberg.
Kozlowski.	Gall.	Ptaś.	Kędzior.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Alfred v. Halban, Dr. Ignaz Rosner und Genossen,

betreffend

die Schaffung eines Assanierungsfonds für galizische Städte.

Der Landtag des Königreiches Galizien hat mit Beschluß vom 11. November 1905 den Landesausschuß beauftragt, die Assanierungsarbeiten der kleineren Stadtgemeinden durch die Bildung eines eigenen Assanierungsfonds zu fördern und behufs Beschaffung der hierfür erforderlichen Mittel mit der k. k. Regierung in Verhandlung zu treten. Der Landtag wollte nämlich anläßlich der endgültigen Aufhebung der Propination und angesichts der Einbußen, die die kleineren Stadtgemeinden durch den Wegfall der aus der Propination ihnen mittelbar zufließenden Einnahmen zu erleiden hatten, diese Einbußen durch eine andere Zuwendung ersetzen, jedoch durch eine solche, deren Zweck von vornherein zu bestimmen wäre. Die Assanierung erschien dem Landtage als besonders wichtig, im Interesse der Hygiene gelegen, an deren Förderung Staat und Land zweifellos in gleichem Maße beteiligt sein sollten, da ohne diese Unterstützung die geplante Aktion von den kleinen und armen Stadtgemeinden selbst nicht durchgeführt werden könnte.

In Würdigung der großen allgemeinen Bedeutung dieser Aktion hat der damalige k. k. Statthalter Dr. Andreas Graf Potocki die Unterstützung der k. k. Regierung zwar nicht versprochen, jedoch in Aussicht gestellt und den Landesausschuß aufgefordert, detaillierte Vorschläge auszuarbeiten. Im Sinne der Intentionen des Landtages hat der Landesausschuß die Bildung eines mit 4,000.000 K zu dotierenden Fonds vorgeschlagen, wovon 2,000.000 K durch das Land und 2,000.000 K durch den Staat beizutragen wären. Aus diesem Fonds sollten gegen 40 Stadtgemeinden Assanierungssubventionen erhalten, und zwar jeweils im Ausmaße von höchstens einer Hälfte der amtlich festzustellenden Kosten, so daß mindestens die Hälfte von den Gemeinden selbst zu bestreiten wäre.

Leider hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 28. September 1907, Z. 14676 jedwede Förderung dieser Aktion abgelehnt, obwohl auch diese Zentralstelle in dem erwähnten Erlasse die eminente Nützlichkeit derartiger Investitionen rückhaltslos anerkannt hat. Die Abweisung wurde damit begründet, daß es sich um Gemeindeauslagen handelt, die autonom zu tragen seien, wobei nicht berücksichtigt wurde, daß die Förderung der Hygiene in einem Kronlande, dessen langgestreckte Grenze die Einschleppung aller möglichen Krankheiten ermöglicht, im Interesse der Gesamtheit gelegen ist. Die Zuwendung von 2,000.000 K steht in keinem Verhältnisse zu den anläßlich jeder Epidemiegefahr zu tragenden Kosten, die desto größer sind, je ungenügender sich die hygienischen Verhältnisse im Grenzlande selbst gestalten. Eine Beschleunigung der Assanierung dieser zahlreichen Marktflecken, die bei jeder Epidemiegefahr kostspielige Vorsichtsmaßregeln verursachen, ist also als dringend geboten zu bezeichnen und es ist gewiß erfreulich, daß das Land Galizien freiwillig eine namhafte Auslage übernehmen will, aber auch verständlich, daß es diese Auslage nicht allein zu tragen geneigt ist, sondern die Teilnahme des Staates verlangt.

Nachdem auch die 1908 und 1910 im galizischen Landtage erneuerten Anregungen bisher ohne Ergebnis geblieben sind, da die k. k. Regierung noch nicht zu bewegen war, ihren Standpunkt zu ändern, beantragen die Unterzeichneten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit dem Landesausschusse des Königreiches Galizien wegen Schaffung eines Assanierungsfonds in Verhandlung zu treten und die mit Landtagsbeschluß vom 11. November 1905 ins Auge gefaßte Aktion zu unterstützen."

In formeller Beziehung ersuchen wir, diesen Antrag dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 8. November 1911.

Steinhaus.
Gląbiński.
Kędzior.
L. v. Serwatowski
Edmund Zieleniewski.
Goluchowski.
Angermann.
Abrahamowicz.
Bawarowski.
German.
Halban.
Rosner.
Haller.
Jaworski.
Rey.
Starowiejski.
Smilowski.
Rusin.
Korytowski.
Wyjocki.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Michael Brandl und Genossen,

betreffend

die Einbringung eines Gesetzentwurfes zur Bekämpfung der Güterschlächterei.

Schon in zahllosen Interpellationen und Anträgen des Abgeordnetenhauses wurde die hohe Regierung aufgefordert, endlich wirkliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Güterschlächterei zu schaffen. In fast allen mitteleuropäischen Staaten sind derartige Gesetze bereits in Wirksamkeit, während bei uns in Österreich die Güterschlächterei noch immer ungestört ihre verheerende Wirkung ausübt.

In den Alpenländern hat der in erschreckender Weise fortschreitende Aufkauf von Bauerngütern und Alpen zu Jagdzwecken und zum Zwecke der Aufforstung den Bauernstand dezimiert. Das Wiesen- und Weideland ganzer Täler wurde zu Wald umgestaltet, in manchen Tälern ist auch nicht ein einziger Bauernhof mehr zu finden. So haben zum Beispiel in Steiermark Fürst Schwarzenberg, Baron Gutmann, Baron Meyer, das Stift Lamprecht und das Stift Admont ganze Täler durch Kauf an sich gebracht und in Jagdgründe verwandelt. Diese Bauernlegung ist in erster Linie mitschuldig an der gegenwärtig herrschenden Fleischnot. Alpentäler, die vor Jahren laut Statistik noch einen Viehstand von mehreren tausend Stück aufwiesen, sind jetzt nur imstande, wenige hundert Stück aufzutreiben. Diese volkswirtschaftlich so überaus verderbliche Erscheinung ist eine Hauptursache der gegenwärtig herrschenden Vieh- und Fleischnot und erklärt die Tatsache, daß es nicht möglich ist, den beanspruchten Lebensmittelkonsum im Inlande selbst zu decken.

Für die aufgekauften Ländereien werden den Käufern außerdem noch Steuerabschreibungen gewährt. Die Bezirks- und Gemeindeumlagen fallen für sie ganz weg und die so entfallenden Umlagen müssen von den noch übrigen Besitzern von Bauerngütern gezahlt werden.

Dadurch, daß die Behörden die Steuerabschreibungen auch für jene zu Jagdzwecken gebildeten Luxusgroßgrundbesitze bewilligen, fördern sie direkt die Güterschlächterei.

Da die schwunghaft betriebene Güterschlächterei das Schlimmste für den Bauernstand selbst befürchten läßt und auch die Lebensmittelproduktion auf das ärgste gefährdet, und daher gegen dieses Treiben ganz energische Gegenmaßregeln getroffen werden müssen, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich ein wirksames Gesetz gegen die Güterschlächterei dem Abgeordnetenhause vorzulegen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 8. November 1911.

Dr. Kindermann.	Nagele.	R. Neunteufel.	Michael Brandl.
Josef Mayer.	W. Teltschik.	Hueber.	Dr. Damm.
Pacher.	Hofer.	Ansorge.	Ferd. Seidl.
Pirker.	A. Seidel.	Stahl.	Kudlich.
Lutschounig.	Einspinner.	F. Held.	Dr. Herold.
Dobernig.	E. Kraft.	Pongratz.	J. Goll.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Korošec und Genossen,

betreffend

die Mehrausbildung von praktischen Hilfstierärzten.

Allgemein wird von den Viehbesitzern geklagt, daß die Anzahl der Tierärzte zu gering sei, um den Veterinärdienst nach den heutigen modernen Anforderungen vollkommen klaglos versehen und allen Ansprüchen der Viehbesitzer gerecht werden zu können. Überdies sind die Ansprüche der Tierärzte so groß, daß die Viehzüchter von ihrer Inanspruchnahme oft Abstand nehmen müssen, was ja nicht als Vorwurf aufgefaßt werden soll, da von ihnen die Hochschulbildung verlangt wird und daher auch ihr Einkommen jenem der Absolventen anderer Hochschulen gleichkommen soll.

Nach der amtlichen Statistik waren im Jahre 1906 diplomierte Tierärzte und Kurschmiede tätig:

In Steiermark	89
In Krain	22
In Kärnten	34

Der Viehbestand hat aber in den genannten Ländern nach dem Ausweise der Statistischen Zentralkommission im Jahre 1910 betragen:

	Pferde	Rinder	Schweine
In Steiermark	67.602	718.841	678.910
In Krain	24.821	253.839	107.836
In Kärnten	29.501	256.220	170.043

Es kommen daher auf einen diplomierten Tierarzt:

	Pferde	Rinder	Schweine
In Steiermark	759	8.077	7.628
In Krain	1.128	11.538	4.901
In Kärnten	867	7.535	5.001

Aus dieser Zusammenstellung der Zahlen ergibt sich ganz klar, daß die vorhandenen Tierärzte unmöglich allen Aufgaben nachkommen können, die heute an sie gestellt werden, da sie nicht nur den Veterinärdienst im strengsten Sinne des Wortes zu versehen haben, sondern auch zur Mitarbeit bei Viehzuchtgenossenschaften, Versicherungsgenossenschaften etc. herangezogen werden müssen.

Den tierärztlichen Empirikern ist aber durch das Verbot der Erteilung von Giftbezugscheinen eine erfolgreiche Behandlung kranker Tiere unmöglich gemacht worden, obzwar in Österreich zur Ausübung der tierärztlichen Praxis keine behördliche Befugnis notwendig ist.

Um daher den Viehzüchtern die Inanspruchnahme der Tierärzte zu ermöglichen, andrerseits um dem Mangel an solchen abzuhelfen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause ehestens eine Gesetzesvorlage vorzulegen, welche die Heranbildung von Hilfstierärzten unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte ins Auge faßt:

a) Die fachliche Ausbildung soll an eigens dazu errichteten Lehranstalten erfolgen und nicht über ein Jahr dauern.

b) Unbedingt sind an diese Lehranstalten Tierspitäler zur Ermöglichung der praktischen Heranbildung anzuschließen.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, jenen tierärztlichen Empirikern, welche als vertrauenswürdig erachtet werden, den Bezug von Giftstoffen zur Herstellung von Medikamenten zu bewilligen."

Wien, 8. November 1911.

Dr. Benkovič.
Žitnik.
Jarc.
Fon.
Dr. Krek.
Gostinčar.
Dr. Fr. Jankovič.
Dr. Gregorin.
Prodan.
Pišek.
Dr. Šesardič.

Dr. Korošec.
Brenčič.
Povše.
Dr. K. Verstovšek.
Perič
Šusteršič.
Jaklič.
Mandič.
Roškar.
Dulibič.
Spinčič.
Fr. Demšar.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Franz Jankovič und Genossen,

betreffend

die Ausbreitung der Tuberkulose durch heimkehrende kranke Auswanderer.

Als Arzt in einem der durch die immer größere Dimensionen annehmende Auswanderung schwer heimgesuchten Bezirke, in welchem die Not, die Unmöglichkeit, vom Ertrage der zumeist recht kleinen Bauernanwesen zu leben, die Leute zwingt, in der Fremde, in den Kohlengruben Deutschlands und in Amerika ihr Brot zu suchen, machte der Antragsteller seit dem Jahre 1900, in welchem er sich im Bezirke ansässig machte, die betrübende Beobachtung, daß die Zahl der mit tuberkulösen Erkrankungen Behafteten in steter Zunahme begriffen ist, obgleich der Bezirk waldreich und die Luft wegen vollkommenen Mangels industrieller Unternehmungen staubfrei ist.

Das größere Kontingent der Tuberkulosen liefert allerdings das benachbarte Zagorien im Königreiche Kroatien, wo die hygienischen Verhältnisse noch ungünstiger sind und wo außerordentlich beschränkte, dicht bewohnte Wohnräume einen größeren Kontakt der Bewohner begünstigen und die Möglichkeiten der Infektion erhöhen. Aber auch in Steiermark wächst sehr die Zahl der Tuberkulosen. Der Ausspruch, den vor einigen Jahrzehnten ein Rohitscher Arzt, Dr. Krisper, getan haben soll, daß er die Tuberkulose im eigenen Bezirke gar nicht kenne, ist längst hinfällig. Auch im Rohitscher Bezirke wie auch in den beiden anderen vom Antragsteller hier im Reichsrate vertretenen Bezirken und in der südöstlichen Steiermark überhaupt ist heute die Tuberkulose eine recht häufige Erkrankung, die zahlreiche Opfer fordert und sich um so mehr verbreitet, je mehr die Auswanderung wächst. Fast in allen tuberkulösen Fällen läßt sich nämlich der Nachweis führen, daß das erste Auftreten der Tuberkulose in irgendeiner Ortschaft sich an die Tatsache anschließt, daß ein Ortsangehöriger auswärts tuberkulös geworden, schwer krank, getrieben vom Heimweh und vom Wunsche, daheim zu sterben, zurückkehrte und starb, wonach sich in demselben Hause oder in der nächsten Häusergruppe bei Personen, die mit dem Kranken in stetem engen Verkehr standen, nicht sofort, aber doch nach längeren oder kürzeren Intervallen eine ganze Anzahl von tuberkulösen Erkrankungen entwickelten. Der Antragsteller kannte und kennt noch Familien, in welchen sämtliche Mitglieder tuberkulös waren, beziehungsweise sind und einer nach dem andern der unheimlichen Erkrankung erliegen. Einzelne Bauernhäuser wurden dabei so hochgradig infiziert, daß blühende, früher verläßlich gesunde Kinder, die aus diversen Dienststellungen nach Hause kamen, um den zusammengeschrumpften kranken Angehörigen zur Hilfe und Unterstützung zu dienen, oft schon nach zwei bis drei Monaten erkrankten und in einigen Wochen weggerafft wurden. Um die Krankheit zu beheben und weitere Opfer hintanzuhalten, mußten solche Wohnhäuser vollkommen renoviert, der Mörtel abgeschlagen, der Fußboden aufgerissen, die gewöhnlichen Gebrauchsgegenstände verbrannt und alles gründlich desinfiziert werden, wonach auch ein voller Erfolg eintrat.

Obgleich das Volk zumeist von der Ansteckungsgefahr der tuberkulösen Erkrankungen überzeugt ist und sich dagegen zu schützen trachtet, so sind die dagegen ergriffenen Maßregeln zumeist recht ungenügend, da die Phthysiker oft unrein sind, trotz des Verbotes und der Warnung auf den Boden oder in mangelhaft gereinigte Spuknäpfe spucken, die Leute in engen, niedrigen Kammern zusammengepfercht sind, die kleinen Fenster

ängstlich verschlossen gehalten werden und auch die Ernährung häufig weder eine zweckmäßige noch ausreichende ist, wodurch sich tausend Gelegenheiten der Infektion darbieten.

Da die Tuberkulose sowohl ihrer Verbreitung nach als nach dem Grade, in dem sie zur Beeinträchtigung der Gesundheit und zur Ursache eines frühzeitigen Todes wird, in der menschlichen Pathologie den ersten Rang einnimmt, sie mehr Opfer fordert als alle Infektionskrankheiten zusammen, was durch die statistischen Nachweise ja Jahr für Jahr erhärtet wird, und ihre nationalökonomische Bedeutung eine riesige ist, da sie mehr als drei Viertel von Leuten dahinrafft, die im erwerbsfähigen Alter stehen, so ist eine erhöhte Aufmerksamkeit des Staates allen Infektionsmöglichkeiten gegenüber unbedingt am Platze, im wohlverstandenen ureigensten Interesse.

Wir beantragen daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, das die aus dem Auslande, beziehungsweise aus größeren Industriezentren im Inlande heimkehrenden, mit Tuberkulose behafteten Ausländer nach Möglichkeit verhindert werden, ihre Vaterhäuser durch längeren Aufenthalt in denselben zu infizieren und

2. daß dort, wo dies aus was für einem Grunde immer unmöglich wäre, die Angehörigen sofort von allem Beginne, bevor noch alle Kurpfuscher und Kurpfuscherinnen der Umgebung abgelaufen sind, von der großen Ansteckungsmöglichkeit genauestens und eindrücklichst unterrichtet werden."

In formeller Hinsicht beantrage ich, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Sanitätsausschusse zuzuweisen.

Wien, 7. November 1911.

Dr. Franz Jankovič.

Prodan.
Jaklič.
Perič.
Dr. Gregorčič.
Grafenauer.
Fon.
Jarc.
Žitnik.
Mandič.
Roškar.
V. Spinčič.
Dr. Korošec.
Dulibič.
Gostinčar.
Pogačnik.
Dr. K. Verstovšek.
Fr. Demšar.
Povše.
Šesardič.
Dr. Krek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Herold und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Brüx in die II. Klasse der Aktivitätszulage.

Wiederholt habe ich Anträge auf Einreihung der Stadt Brüx in die II. Klasse der Aktivitätszulage eingebracht und zu deren Begründung angeführt, daß Brüx zu den allerteuersten Städten Österreichs gehört, wie ja durch die seitens der k. k. Militärintendanz gepflogenen Erhebungen festgestellt wurde, daß Brüx die teuerste Garnisonsstadt Böhmens ist.

Seither sind die Teuerungsverhältnisse der Stadt Brüx nur noch ärgere geworden, was nicht nur in den allgemeinen wirtschaftlichen Zuständen seinen Grund findet, sondern hauptsächlich auch in der außerordentlich großen Bevölkerungszunahme der Stadt und des Bezirkes Brüx.

Brüx ist eben der Mittelpunkt der nordwestböhmischen Kohlenindustrie, Brüx ist ein hervorragender Eisenbahnknotenpunkt, besitzt außer unzähligen großen Schachtanlagen auch eine beträchtliche Anzahl sonstiger industrieller Unternehmungen, wie Maschinenfabriken, Porzellanfabriken, Zuckerfabrik, Spiritusfabrik, Stanz- und Emaillierwerk, Watte- und Gummiwarenfabrik, Holzwarenfabrik, Uhrenfabrik, Granitschleiferei, Faßfabrik, Brauhäuser, Ziegeleien usw., Brüx ist Schul- und Garnisonsstadt und Sitz vieler landesfürstlichen und autonomen Ämter.

Brüx hat in den letzten Jahren eine große Kavalleriekaserne, ein allen modernen Erfordernissen entsprechendes Bezirkswaisenhaus, ein ebensolches städtisches Armenhaus, eine zweite Bürgerschule, ein Stadttheater usw. erbaut, während eine große Talsperre im Bau ist und die Erbauung eines neuen Realgymnasialgebäudes, eines Postamtsgebäudes und anderer größerer Baulichkeiten in der nächsten Zeit in Angriff genommen werden wird.

So ist es nur natürlich, daß in Brüx und Umgebung die Bevölkerung ständig und in großem Maße wächst und damit die Teuerung aller Lebensmittel und der Wohnungen in ganz ungewöhnlicher Weise zunimmt.

Um eines aus vielem herauszuheben, sei die Steigerung der Rindfleischpreise in den Jahren 1910 und 1911 besonders erwähnt:

Im Jänner 1910 betrug in Brüx der Preis des Rindfleisches 1. Gattung 2 K 35 h, 2. Gattung 1 K 60 h, sohin durchschnittlich 1 K 85 h;
im Februar 1910 durchschnittlich 1 K 83 h;
im März 1910 durchschnittlich 1 K 84 h;
im April 1910 durchschnittlich 1 K 87 h;
im Mai 1910 durchschnittlich 1 K 88 h;
im Juni 1910 durchschnittlich 1 K 90 h;
im Juli 1910 durchschnittlich 1 K 91 h;
im August 1910 durchschnittlich 1 K 97 h;

im September 1910 durchschnittlich 2 K 7 h;
im Oktober 1910 durchschnittlich 2 K 6 h;
im November 1910 durchschnittlich 2 K 13 h;
im Dezember 1910 durchschnittlich 2 K 6 h;
im Jänner 1911 durchschnittlich 2 K 8 h;
im Februar 1911 durchschnittlich 2 K 7 h;
im März 1911 durchschnittlich 2 K 12 h;
im April 1911 durchschnittlich 2 K 13 h;
im Mai 1911 durchschnittlich 2 K 13 h;
im Juni 1911 durchschnittlich 2 K 15 h;
im Juli 1911 durchschnittlich 2 K 19 h;
im August 1911 durchschnittlich 2 K 17 h;
im September 1911 1. Gattung 2 K 72 h, 2. Gattung 1 K 91 h, 3. Gattung 1 K 89 h, durchschnittlich 2 K 17 h.

In nicht ganz zwei Jahren stieg also der Preis eines Kilogramms Rindfleisch um 34 h.

In keiner einzigen Stadt des Egerer Handelskammersprengels haben die Fleischpreise eine solche Höhe erlangt, auch in jenen Städten nicht, die längst in der II. Klasse der Aktivitätszulage eingereiht erscheinen, und nicht einmal in der als ungemein teuer in aller Welt bekannten Kurstadt Karlsbad, in welcher die Rindfleischpreise in der gleichen Zeit zwischen 1 K 63 h und 2 K 4 h durchschnittlich schwankten.

Bei dieser Sachlage ist es wohl zu begreifen, daß die Beamtenschaft in der Stadt Brüx mit der ihr gegenwärtig zukommenden Aktivitätszulage das Auslangen absolut nicht mehr finden kann.

Es ist daher mehr als begründet, wenn neuerlich gegen die Fortdauer dieses unhaltbaren Zustandes protestiert und der Antrag gestellt wird:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Einreihung der Stadt Brüx in die II. Klasse der Aktivitätszulage für Staatsangestellte ehestmöglichst vorzunehmen."

Brüx, 8. November 1911.

Dr. Herold.
Brunner. Kroy.
Kraus. Dr. Kindermann.
Spies. F. Bernt.
Schürff. K. H. Wolf.
Kutscher. Dr. Erler.
Heinrich Wastian. F. Held.
Krützner. Brandl.
Albrecht. Kasper.
W. Keller. Pacher.
Kopp. Felzmann.
A. Einspinner. Dr. Tobisch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Alfred v. Halban, Andreas Kędzior und Genossen,

betreffend

die Beschleunigung der Wasserversorgung der Landgemeinden im Königreiche Galizien.

Es ist bekannt, daß zahlreiche Landgemeinden noch immer eines gesunden Trinkwassers entbehren, so daß sich die Bevölkerung oft eines direkt schädlichen Wassers bedient.

In vielen Fällen muß, wenn in den betreffenden Gegenden zum Beispiel Manöver stattfinden, zur Anlegung von Zisternen Zuflucht genommen werden. Dadurch wird öffentlich festgestellt, daß das Wasser, dessen sich die Bevölkerung bis dahin bediente, gesundheitsschädlich ist.

Immer häufiger werden die Fälle, in denen die Sanitätsorgane, aber auch die einsichtigeren Elemente der Bevölkerung selbst, eine entsprechende Wasserversorgung fordern und der Landtag sowie der Landesausschuß kommen diesen gerechten und kulturellen Wünschen tunlichst entgegen, indem sie, ohne Rücksicht auf die Lage der Landesfinanzen, mit namhaften Beträgen den Gemeinden zu Hilfe kommen. Es muß auch zugestanden werden, daß die k. k. Regierung in den allermeisten Fällen ebenfalls Subventionen bewilligte.

Dennoch sind die Ergebnisse bisher äußerst bescheiden. Es muß nämlich in jedem einzelnen Falle außer der Überprüfung der Sachlage und des Kostenvoranschlages durch die technischen Organe, des Landesausschusses und der k. k. Statthalterei die nochmalige Überprüfung durch das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten stattfinden, sodann aber die Genehmigung der Subvention durch das k. k. Ackerbauministerium, beziehungsweise das Ministerium des Innern eingeholt werden. Ohne die vom staatlichen Standpunkt gerechtfertigte Notwendigkeit einer staatlichen Kontrolle in jenen Fällen, in denen eine Subventionierung aus dem Staatsschatz erfolgt, anfechten zu wollen, glauben jedoch die Gefertigten, die Ansicht vertreten zu können, daß eine Vereinfachung möglich wäre. Namentlich wenn es sich um kleinere Anlagen handelt, die weniger als 3000 K erfordern, wobei die staatliche Subvention ebenso wie die des Landes ein Drittel, also nur 1000 K, beträgt, könnte von der zeitraubenden nochmaligen Überprüfung durch das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten abgesehen und die k. k. Statthalterei wohl ermächtigt werden, schon auf Grund der durch ihre Organe erfolgten Überprüfung die Entscheidung zu fällen und, wenn die Sachlage es erlaubt, die staatliche Subvention zuzuerkennen.

Freilich müßte, außer der durch eine diesbezügliche Vollmacht zu regelnden Kompetenzfrage, auch die Geldfrage durch die Schaffung eines ständigen Kredits gelöst werden, damit der Landesausschuß im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei einen umfassenden Wasserversorgungsplan ausarbeiten und jährlich eine entsprechende Anzahl von Arbeiten ausführen könne. Die Höhe des Kredits wäre derart zu bemessen, daß spätestens in zehn Jahren die gesamte Frage ihre Erledigung finden könnte.

Es wird daher beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit dem galizischen Landesausschusse in Verbindung zu treten wegen Festlegung eines zehnjährigen Programms der Wasserversorgung der Landgemeinden, auf der Basis gleicher Zuwendungen des Landes und des Staates.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den auf Grund dieser Verhandlungen ermittelten Geldbedarf unter der Voraussetzung in den Staatsvoranschlag einzustellen, daß auch der Landtag den auf ihn entfallenden Betrag in sein Budget aufnimmt.

3. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die k. k. Statthalterei zu ermächtigen, bei jenen Wasserversorgungsarbeiten, deren Kosten den Betrag von 3000 K nicht übersteigen, auf Grund der Prüfung durch ihre technischen Organe vorzugehen und ohne weitere Überprüfung seitens des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten über die Zuerkennung des staatlichen Beitrages zu entscheiden."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 9. November 1911.

Starowieyski.
Angermann.
Dr. Matakiewicz.
Stapiński.
Koztowski.
Abrahamowicz.
W. Serwatowski.
Korytowski.
Witos.
Potoczek.
Głąbiński.
Dr. Czaykowski.

Halban.
Kędzior.
Rey.
Jaworski.
Ozuchowski.
W. Tetmayer.
Jedynak.
J. Rubin.
Roller.
Banaś.
Bawarowski.
Smikowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Bukvaj und Genossen,

betreffend

Beförderung von Milch auf den k. k. österreichischen Staatsbahnen, sowie den im Staatsbetriebe stehenden Privatbahnen zum ermäßigten Tarif.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für die eilgutmäßige Beförderung von Milch und leergehender Milchgefäße unter den in der angeschlossenen Begründung angeführten Modalitäten von allen Stationen der k. k. österreichischen Staatsbahnen und der im Staatsbetriebe stehenden Privatbahnen nach allen Landeshaupt- und größeren Städten einen Einheitssatz 0·2 h pro 100 Kilogramm und 1 Kilometer bei Wahrung eines Minimalfrachtsatzes von 8 h und einer Mindestfracht von 20 h probeweise auf eine bestimmte Zeit einzuführen."

Zur Begründung der beantragten Tarifermäßigung.

Die einzuführende Frachtermäßigung für die eilgutmäßige Beförderung von Milch und leer retour gehenden Milchgefäßen wird im wesentlichen wie folgt begründet:

Die hohe Bedeutung der Milch für einen jeden Haushalt ist unbestritten und als Nahrungsmittel der Kleinen wird ihr Wert allseits speziell hervorgehoben.

Bei der jetzigen Höhe der Transportpreise sind die Großstädte an den Bezug aus den Produktionsstätten der näheren Umgebung angewiesen, weil die Beförderung auf eine größere Entfernung den Transport und somit auch die Milchpreise selbst sehr ungünstig beeinflußt.

Infolgedessen haben sich bei der Approvisionierung der Großstädte mit Milch gewisse unhaltbare Übelstände ergeben, welche zufolge Mangel an Angebot und großer Anfragen zur stetigen Erhöhung der Milchbezugspreise führten.

Um den Milchbezug zu erleichtern und zu verbilligen muß mithin ganz zuvörderst die Erweiterung des Bezugsgebietes Platz greifen.

Durch die beabsichtigte Maßnahme würden auch die fern der größeren Städte liegenden Milchwirtschaften in die Lage versetzt sein, in die Lieferungskonkurrenz einzutreten und ihre Produkte an die Verschleißstätten der Bevölkerungszentren zu übermitteln.

Die Großstädte wiederum wären nicht allein an das engbegrenzte Bezugsgebiet angewiesen und könnten beim Einkaufe mit mehr Erfolg Bedingungen rücksichtlich des Preises als auch der Qualität stellen.

In Erwägung dieser Momente haben die Antragsteller für vorteilhaft befunden, durch geeignete Vorkehrungen den Milchbezug der Großstädte zu erleichtern, das Bezugsgebiet zu erweitern, die Absatzpreise zu verbilligen und das Verhältnis zwischen Land und Stadt in dem Sinne zu regeln, damit an den hieraus entspringenden Vorteilen beide Faktoren, nämlich der Landwirt und der Konsument, partizipieren.

Die beantragte Maßnahme erstreckt sich auf die Reichshauptstadt und die Landeshauptstädte mit einer Gesamteinwohnerzahl von über 3½ Millionen Seelen, und verdient ihres sozialpolitischen und humanitären Charakters wegen mit vollem Recht die eifrigste Förderung und Unterstützung seitens der hohen k. k. Regierung.

Das tägliche Bezugsquantum für die in Frage kommenden Städte wird rund auf 1,500.000 Liter Milch geschätzt, wovon ungefähr 900.000 Liter auf Wien und 200.000 Liter auf Prag mit Vororten entfallen.

Die landwirtschaftlichen Hauptkorporationen würden in den größeren Städten ein Milchhauptverschleißdepot nebst der erforderlichen Anzahl von Filialverschleißstellen in eigener Regie errichten und durch eigens hierzu bestellte Organe die Milch im Kleinhandel an die Bevölkerung absetzen.

Die Milch wird auch derzeit am Lande vom Produzenten, je der Lage des Ortes nach, um den Preis von 12 bis 18 h zum Verkauf gebracht und mancherorts wegen mangelnden Absatz zur Butter- und Käsefabrikation verwendet, während in den Großstädten die Milch dermalen um den immens hohen Preis von 30 bis 38 h pro Liter im Kleinhandel abgesetzt wird.

Diese Verteuerung, respektive der allzugroße Unterschied zwischen den Grundpreisen ab Produzenten und den Marktpreisen für die Konsumenten ist teils in den hohen Bahnfrachten zu suchen, welche den Bezug der Milch auf eine größere Entfernung sehr erschweren, zum größten Teil fällt sie jedoch den hohen Betriebsspesen und dem Gewinstkonto des Kleinhandels zum Opfer. Unbeachtet der hohen Preise liegen auch bezüglich der Qualität der im Verschleiß abgesetzten Milch unzählige Klagen vor, welche mitunter schwerwiegender Natur und berechtigt sind.

Um diesem Übelstande entgegenzusteuern, wird folgender Vorgang beabsichtigt:

Die im festen Lieferungsvertragsverhältnisse stehenden Milchproduktionsstätten der ländlichen wirtschaftlichen Gebiete werden die Milch täglich mit bestimmten Zügen, je für eine Versandtstelle gesammelt, mit einem Frachtbriefe an die bestimmte landwirtschaftliche Hauptkorporation in der Hauptstadt adressiert, zur Aufgabe bringen.

Die bezügliche landwirtschaftliche Hauptkorporation, beziehungsweise deren Milchhauptverschleißdepot wird den Bezug und die Abtransportierung von den Bahnhöfen der Hauptstadt sowie die Verteilung an die Verschleißfilialen zu besorgen haben.

Die Milch wird sodann unter Einrechnung der ermäßigten Bahnfracht, sowie der eigenen geringen Regie zu unbedeutend erhöhten Preisen als der Produzent sie abgibt im Verschleiß an die Konsumenten in der ursprünglichen Qualität unter Beobachtung der peinlichsten Reinlichkeit abgesetzt werden.

Die soziale und humanitäre Bedeutung einer solchen Einführung für die dreieinhalb Millionen städtischer Bevölkerung, insbesondere für die ärmeren Schichten, wäre von unberechenbarer Tragweite. Mit Bezug auf die angeführten Motive und den beabsichtigten Zweck ist der beanspruchte Einheitssatz von 0·2 h pro 100 Kilogramm und 1 Kilometer bei Wahrung eines Minimalfrachtsatzes von 8 h und einer Mindestfracht von 20 h durch die geschilderte Sachlage und die soziale und wirtschaftliche Fürsorge des Staates gerechtfertigt.

Der beanspruchte Einheitssatz ist bereits zu wiederholtenmalen bei Notstandsaktionen zur Anwendung gelangt und wenn zwar im vorliegenden Falle derselbe für die eilgutmäßige Beförderung in Anspruch genommen wird, kann andrerseits nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Einführung eine dem allgemeinen Wohl dienende Maßnahme betrifft, welche sowohl dem Produzenten als auch dem Konsumenten, dem Landwirt wie dem Stadtbewohner zum Nutzen und Vorteile gereichen wird und geeignet erscheint, den Bezug eines der wichtigsten Nahrungsmittel ungemein zu fördern.

In formeller Beziehung beantragen wir, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Teuerungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 9. November 1911.

Janovec.	Jar. Rychtera.	Udržal.	Bukvaj.
Chaloupka.	Franť. Stanĕk.	Zdárský.	Jan Měchura.
Oklestĕk.	Rolsberg.	Padour.	T. Mlčoch.
Václav Kotlář.	Jos. Švejk.	H. Srdinko.	Dr. Belich.
Vác. Donát.	J. Sedlák.	Němec.	Anton Rýdlo.
Dr. Viškovský.	Kotlant.	Mašata.	Vojta.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kraft und Genossen.

Unter der drückenden Last der Gebäudesteuer leiden die Hoteliere und Gastwierte in ganz besonderem Maße, weil sie meist durch die Erwerbsteuer überbürdet sind und hinsichtlich ihres Besitzes einer drückenden Doppelbesteuerung unterliegen. Aus diesem Grunde kann auch die Hotelindustrie in Österreich mit jener des Auslandes, besonders der Schweiz und Deutschlands, nur schwer gleichen Schritt halten, weil die ungerechtfertigt hohe Besteuerung die Entwicklung der Betriebe hemmt.

Dies äußert sich naturgemäß zum Schaden des Fremdenverkehrs, welcher in unserem Reiche berufen ist, eine volkswirtschaftlich hohe Stufe einzunehmen.

Die derzeitige und wohl auch in der künftigen Gebäudesteuer vorgesehene örtliche Einschätzung führt zu einer inkonstanten steigenden Tendenz der Steuer, da vielfach die falsche Ansicht vorherrscht, daß der vom Passagier bezahlte Zimmerpreis das reine Entgelt für die Miete darstelle, während tatsächlich davon der weitaus größere Teil auf den gebotenen Komfort, die geschulte Bedienung, den Luxus der Repräsentation und auf hunderterlei andere Spesen entfällt.

Für den sicheren Bestand der normalen Entwicklung des Hotelwesens und dem damit zusammenhängenden Aufblühen des Fremdenverkehrs ist es daher eine Bedingung, daß die Hauszinssteuer stabilisiert werde.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus möge beschließen:

„Die Gebäudesteuer für alle österreichischen Hotels wäre (analog der Arealsteuer der übrigen Industrie) zu kontingentieren, und zwar mit denselben Begünstigungen für ihre Wirtschaftsräume wie sie der Industrie gewährt werden.

Dieses Steuerkontingent wäre in der Höhe des Durchschnittes des Steuerertrages sämtlicher österreichischen Hotels während der letzten drei Jahre vermindert um den Betrag, der auf die bisher ungerechtfertigt besteuerten Betriebs- und Repräsentationsräume entfiele, festzusetzen. Neuerrichtete Hotels wären mit dem entsprechenden Steuersatze in dieses Kontingent aufzunehmen und der sich ergebende Überschuß den bestehenden Betrieben gutzuschreiben, um diesen die Möglichkeit zu bieten, durch Mehraufwendung mit der Konkurrenz im Interesse des Fremdenverkehrs gleichen Schritt halten zu können."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Steuerausschuß zuzuweisen.

	Hartl.	Dr. Kosler.	E. Kraft.
Josef Mayer.	Strziska.	Erb.	Dr. Erler.
Fahrner.	R. Neunteufel.	Kittinger.	Dr. Bachmann.
A. Einspinner.	Denk.	Löfsl.	Wastian.
Dr. Hofmann.	Knirsch.	W. Keller.	Albrecht.
F. Held.	Dobernig.	Nagele.	Dr. Stölzel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Grafenauer, Roškar, Gostinčar, Fon, Dulibić und Genossen,

betreffend

die Besteuerung der Ausländer in Österreich.

In Anbetracht des Umstandes und der Tatsache, daß staatliche Einrichtungen und Institutionen, wie: Straßen, Bahnen, Gerichte, Gendarmerie, Post, Telegraph sowie Spitäler und Schulen auch durch die Ausländer benutzt und in Anspruch genommen werden und andrerseits der einheimische Gewerbe- und Arbeiterstand durch ausländische Bauunternehmer und Arbeiter geschädigt wird und mehreren österreichischen Kronländern die Kosten des Transportes der Ausländer zur Last fallen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„I. Jeder in Österreich sich aufhaltende Ausländer hat eine jährliche Abgabe (Staatsgebühr) im Betrage von 5 K zu entrichten. Unternehmern kann diese Gebühr erhöht werden.

II. Die Entrichtung dieser Gebühr ist durch Aufkleben einer Stempelmarke in das Arbeitsbuch, Heimatschein, Gewerbebewilligung oder Gewerbekonzession auszuweisen und ist nach Verlauf von 14 Tagen nach dem Grenzübertritte, beziehungsweise nach dem Arbeitsantritte zu entrichten, kann aber auch an der Grenzstation entrichtet werden.

III. Erwerbsfähige Minderjährige und Studenten zahlen binnen der gleichen Frist die Hälfte dieser Abgabe (Gebühr); jedoch ungeachtet ihres Aufenthaltes in Österreich vor Jahresablauf.

IV. Zur Entrichtung dieser Abgabe (Staatsgebühr) sind alljährlich Stempelmarken bis zu 5 K in Umlauf zu setzen.

V. Die Kontrolle über die Entrichtung dieser Abgabe (Staatsgebühr) unterliegt den politischen Behörden.

VI. Die Arbeitgeber sowie die Wohnungsinhaber, welche Fremde beherbergen oder ausländische Arbeiter beschäftigen, sind ebenso wie ihre Angestellten für die Entrichtung dieser Abgabe (Staatsgebühr) mitverantwortlich.

VII. Die Regierung wird aufgefordert, demnächst eine Gesetzesvorlage auf Grund dieses Antrages auszuarbeiten und dieselbe dem hohen Hause zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen."

Formell wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Gebührenausschuß beantragt.

Wien, 8. November 1911.

Grafenauer.

Dr. Gregorčič.	Jaklič.	Dr. Jankovič.	Roškar.
Perić.	J. Hládnik.	Dr. Krek.	Gostinčar.
Pišek.	Povše.	Prodan.	Fon.
Pogačnik.	Dr. Benkovič.	Dr. Sesardić.	Dulibić.
Korošec.	M. Brenčič.	Dr. K. Verstovšek.	Fr. Denišar.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Waldl und Genossen,

betreffend

Regelung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse der k. k. Justizdiener und Gefangenaufseher.

Die herrschende große Teuerung, unter welcher mehr weniger alle Kategorien der Staatsangestellten leiden, trifft naturgemäß die unteren Kategorien der kleinen Angestellten und Diener am härtesten. Die außerordentliche Notlage, in welche besonders die k. k. Justizdiener und Gefangenaufseher durch die Teuerung geraten sind, erheischt eheste und ausreichende Abhilfe.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens unter Berücksichtigung nachstehender Gesichtspunkte eine ausreichende Regelung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse der k. k. Justizdiener und Gefangenaufseher vorzunehmen:

1. Einteilung der gesamten k. k. Justizdiener und Gefangenaufseher in die Gehaltsstufen des Gesetzes vom 25. September 1908, R. G. Bl. Nr. 204, nach den gesamten im Staatsdienste (als Dienergehilfen, Aushilfsdiener oder Aushilfsgefangenaufseher, Diurnist oder Kanzleigehilfe bei Militär, Gendarmerie und bei der Finanzwache 2c.) zugebrachten Dienstjahren, sowie Reihung derselben in die Unterbeamtenkategorie zumindest mit 60 Prozent analog den Postbediensteten, und zwar insbesondere gleich den Postbediensteten auch in der Weise, daß rücksichtlich der Einreihung in die Unterbeamtenkategorie bei den bis zum 1. Oktober 1908 definitiv angestellten bezüglichen Justizdienern keinerlei Unterschied in der Richtung gemacht werde, ob dieselben ehemals Zertifikatisten oder Nichtzertifikatisten waren, sondern daß ausschließlich nur Dienstalter und Eignung maßgebend zu sein hätten.

2. Gewährung der nach dem Gesetze vom 25. September 1908, R. G. Bl. Nr. 204, zuerkannten zwei Dienstalterszulagen per je 100 K nach fünf-, beziehungsweise zehnjähriger Dienstzeit, von deren Beginn an gerechnet.

3. Bemessung der Witwen- und Waisenpension mit 50 Prozent des zuletzt bezogenen Gehaltes des Gatten, mindestens aber mit 600 K, wenn obiger 50prozentiger Betrag weniger ausmachen sollte, und Erhöhung der Erziehungsbeiträge auf 120 K jährlich.

4. Revision des Gesetzes vom 25. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, zum Zwecke der Auflassung der bestehenden veralteten Ortsklassen und Bemessung der Aktivitätszulage nach der herrschenden Teuerung.

5. Aktive Anstellung aller provisorischen Gefangenaufseher und Aushilfsdiener nach einjähriger zufriedenstellender Dienstleistung. Systemisierung von definitiven Dienerposten und eheste Besetzung derselben mit den bereits in Verwendung stehenden provisorischen Dienern sowie Anwendung der für die Aushilfsdiener bestehenden Verordnungen auf die Gerichtszustellboten.

6. Zuerkennung der vollen Pension bei einer im Dienste zugezogenen Dienstunfähigkeit.

7. Einführung der 35-, beziehungsweise 30jährigen Dienstzeit für Justizdiener, beziehungsweise Gefangenaufseher.

8. Aufhebung der Stempelpflicht bei Gehalts-, Monturs- und sonstigen Betragsbestätigungen aus dem Dienstverhältnisse.

9. Aufhebung der Diensttaxen bei der ersten Anstellung und bei den Dienstalterszulagen."

In formaler Hinsicht beantragen die Gefertigten die Zuweisung dieses Antrages an den Staatsangestelltenausschuß.

Wien, 7. November 1911.

G. Schachinger.	Waldl.
Schoiswohl.	Hauser.
Stöckler.	Lang.
Krennwallner.	Weiss.
Pichler.	Perwein.
Eisterer.	Zaunegger.
Jedek.	Heilmayer.
Brandl.	Wollek.
Mikkas.	F. Fuchs.
Dr. Potzinger.	Baumgartner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Delugan und Genossen,

betreffend

die den Gemeinden für den übertragenen Wirkungskreis zu leistenden Entschädigungen.

Eine der schwersten Lasten, welche heutzutage von den Gemeindekanzleien zu tragen sind, ist die Erledigung der den Gemeinden übertragenen Geschäfte. Die Arbeit, welche sie für den übertragenen Wirkungskreis (Rekrutierung, Landsturm, Einquartierung, Militärvorspannleistung, Sanitätspolizei, Volkszählung, Einhebung von Geldstrafen, Sicherheit der Person und des Eigentums usw.) zu leisten haben, ist so groß, daß sie dieselbe beim besten Willen nicht zu erledigen vermögen. Und alle diese Schreibarbeiten, Verzeichnisse und Erledigungen nehmen nicht nur nicht ab, sondern fortwährend zu, weil die verschiedenen Verwaltungszweige des Staates den Gemeinden neue Bürden auferlegen.

Aus den vor nicht langer Zeit erhobenen statistischen Daten über die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, welche die zum größten Teile in mißlichen finanziellen Verhältnissen sich befindenden Gemeinden des Trentino jährlich zu erledigen haben, geht hervor, daß zwei Fünftel bis vier Fünftel der einlaufenden Stücke der betreffenden Ämter Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises betreffen und daß sich die Zahl derselben in den letzten Jahren fortwährend vermehrte. Während aber den Gemeinden neue Aufgaben und mithin größere Verantwortung und Kosten aufgebürdet werden, findet keine verhältnismäßige Erhöhung der Einnahmen statt, auch wird nicht daran gedacht, ihnen eine gerechte Entschädigung zu gewähren, obwohl schon seit Jahrzehnten verlangt wird, daß der Staat die den Gemeinden aus der Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises erwachsenen Kosten aus seinem Fonds trage.

Dieser Gegenstand muß in Kürze eine Lösung im Sinne einer billigen Entlastung und Entschädigung der Gemeinden finden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, wodurch den Gemeinden eine gerechte Entschädigung für die Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises vom Staate zugesichert wird."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung der Budgetkommission zugewiesen werden.

Wien, 6. November 1911.

		Dr. Degasperi.	Delugan.
Tonelli.	G. De Carli.	Hormuzaki.	Gasser.
Navrátil.	Grandi.	Oncinl.	Dr. Pitacco.
Stojan.	Šilinger.	Jsopescul.	Rizzi.
Kadlčák.	Biankini.	Serbu.	Canduſſi.
Conci.	Jvčević.	Simionovici.	Uſſai.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Karl Exner und Genossen,

betreffend

die Errichtung eines Warteraumes und die Erweiterung eines Magazins in der Station Schwadowitz-Eipel an der Strecke Liebau—Josefstadt-Jaroměř.

Die Station Schwadowitz-Eipel an der Strecke Liebau—Josefstadt-Jaroměř hat gar keinen Warteraum, obgleich dieselbe sehr frequentiert wird und gemäß den Erhebungen monatlich von mehr als 3000 Personen benutzt wird. Aus dieser Ziffer ist ersichtlich, daß diese Station dem Ärar ein hübsches Sümmchen Geld abführt.

Bereits von mehreren Seiten wurde die Errichtung eines Warteraumes angestrebt, die Gesuche blieben jedoch unberücksichtigt und der Warteraum, obzwar derselbe sehr nötig ist, wird nicht errichtet. Wenn man erwägt, daß manche Reisenden einen längeren Weg zur Bahn zurücklegen müssen und in dem Bestreben, den Zug nicht zu versäumen, sich beeilen, und dann im Freien längere Zeit warten müssen, weil ihnen kein Warteraum zur Verfügung steht, was insbesondere zur Winterszeit bei schlechtem Wetter für die Leute nachteilige Folgen haben kann. Das Bahnhofmagazin genügt überhaupt nicht für die aufzunehmenden und einlangenden Frachtgüter. Durch einige Fuhren wird das Magazin gefüllt und die anderen Frachtgüter müssen außerhalb desselben belassen und so den Unbilden der Witterung, dem eventuellen Verluste und Verderben überlassen werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, baldmöglichst einen Warteraum in der Station-Eipel-Schwadowitz an der Strecke Liebau—Josefstadt-Jaroměř zu errichten und das dortige Magazin zu erweitern."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Exner.
Dr. Lukavský. Konečný.
Dr. Formánek. Slavíček.
Ing. Neumann. Dr. Funk.
Hübschmann. Vojna.
Kramář Choc.
Čech. Fresl.
Pacák. Hrásky.
Maštálka. Stříbrný.
Dr. Fiedler. Kratochvíl.
Dr. Koerner. Dr. Tobolka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Karl Exner, Dr. Franta und Genossen,

betreffend

den Anschluß der Telephonzentrale in Jaroměř und Königgrätz an die Linie Nr. 3833.

Die Telephonverbindung von Jaroměř und Königgrätz mit Wien ist ganz ungenügend, wodurch der Handel und die Industrie leiden. Die jetzige Telephonverbindung der genannten Städte mit Wien ist sehr gefährlich und unverläßlich. Nicht nur, daß beim Anschlusse die Geduld auf eine harte Probe gestellt wird, so leidet darunter auch die richtige Abwicklung des Verkehrs, die schwer und teuer erzielte Verbindung wird fortwährend unterbrochen, so daß eine Gefahr der unrichtigen Verständigung für die Partei entsteht.

Die genannten Städte sind an die seltenen Augenblicke angewiesen, wo die Linie Nr. 3565 frei ist, an welche sie angeschlossen sind, welche aber überlastet ist. Es war ein Fehler, daß Städte von solcher Bedeutung, wie es insbesondere Königgrätz ist, bei der Errichtung der Linie Nr. 3833 von Königinhof über Pardubitz Hohenmauth—Leitomischl—Wien im Jahre 1909 aus dieser Linie ausgeschaltet wurden, obgleich sie mit der Zahl der Stationen der Stadt Königinhof gleichkommen.

Mit Rücksicht darauf, daß in den genannten Städten viele Geschäfte sind, und daß vom Telephon häufig Gebrauch gemacht wird und damit eine schnellere Verbindung mit Wien hergestellt werde, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Telephonzentrale in Jaroměř und Königgrätz möglichst bald an die Linie Nr. 3833 anzuschließen."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Karl Exner.
Vojna.
Dr. Franta.
Choc.
Dr. Fiedler.
Fresl.
Dr. Tobolka.
Ing. Neumann.
Stříbrný.
Kramář.
Slavíček.
Dr. Formánek.
Dr. Funk.
Dr. Lukavský.
Hrásky.
Maštálka.
Konečný.
Dr. Rašín.
Kratochvíl.
Dr. Koerner.
Čech.
Pacák.
Hübschmann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Hübschmann und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Königliche Weinberge in die I. Klasse der Aktivitätszulagen.

Die Stadt Königliche Weinberge wurde nach dem Gesetze, betreffend die Regulierung der Staatsbeamtengehalte vom Jahre 1907, in die II. Klasse der Aktivitätszulagen nach der Einwohnerzahl eingereiht, ohne Rücksicht auf andere schwerwiegende Umstände und es wurde bis heute den wiederholten begründeten und dringenden, direkt sowie im Wege der dortigen Gemeinde überreichten Gesuchen der Staatsbeamten und Staatsangestellten in Königliche Weinberge um Einreihung der Stadt Königliche Weinberge in die I. Klasse der Aktivitätszulagen nicht willfahrt.

Die Stadt Königliche Weinberge, welche nach der letzten Volkszählung 77.073 Einwohner, also nur um 2927 weniger aufweist als das Gesetz für die I. Klasse der Aktivitätszulagen fordert, hängt mit Prag eng zusammen, indem sie von Prag gar nicht, nicht einmal durch eine Parkanlage, wie Karolinenthal, noch durch einen Fluß, wie Smichow, noch durch die Bahn, wie Zizkow, getrennt ist. In einigen Gassen gehört die eine Hälfte der Gasse zu Prag, die andere zu Königliche Weinberge.

Die Stadt Karolinenthal wurde schon längst in die nächst höhere Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht. Smichow und Zizkow werden demnächst mit Prag vereinigt werden und es werden somit ihre Staatsbeamten die Aktivitätszulagen der I. Klasse genießen.

Die Mehrzahl der in Prag angestellten Beamten hat ihren Wohnsitz in Königliche Weinberge, was eine natürliche Folge der gesunden Lage dieser Stadt ist. Dieser Umstand verursacht jedoch eine allgemeine Verteuerung sowohl der Nahrungsmittelpreise als auch der Wohnungspreise.

In Königliche Weinberge wohnen 4258 Staatsbeamte und Staatsangestellte, von welchen 3956 Prager Beamte mit der Aktivität nach der I. Klasse sind. Dagegen wohnen einige Staatsbeamte und namentlich Angestellte von Königliche Weinberge in Wrschowitz, da sie die hohen Mietzinse in Königliche Weinberge nicht zahlen können. In den meisten Häusern wohnen stets einige Beamte mit dem höheren Prager Quartiergeld und Beamte mit der Aktivitätszulage für Königliche Weinberge.

Aber nicht bloß die in Königlichen Weinberge wohnenden und lebenden Beamten, sondern auch in Königlichen Weinberge angestellte und amtierende Beamte beziehen verschiedene Aktivitätszulagen. Die Postbeamten des Franz Joseph-Bahnhofes, welcher sich in Königliche Weinberge befindet, sowie die Professoren und Angestellten der in Königliche Weinberge untergebrachten Landeskulturabteilung der böhmischen technischen Hochschule genießen die Aktivitätszulage der I. Klasse, während die übrigen Beamten in Königliche Weinberge die Aktivitätszulage der II. Klasse haben. Schon diese Umstände bilden einen schlagenden und unwiderlegbaren Grund für die Einreihung der Stadt Königliche Weinberge in die nächst höhere Klasse der Aktivitätszulagen.

In den letzten Jahren, namentlich seit dem Jahre 1908, verschlimmerten sich die Wohnungsverhältnisse in der dortigen Gemeinde in ungeahntem Maße. Um den stets wachsenden Bedürfnissen und Ansprüchen in öffentlicher, kultureller und sozialer Hinsicht nachkommen zu können, mußte die Gemeinde die Umlagen und den Zinskreuzer erhöhen, welcher Umstand ebenso wie die Verteuerung der Bauerfordernisse und der Löhne eine Erhöhung der Mietzinse um 10 bis 40 Prozent zur Folge hatte.

Wie die Mitzinse in Königliche Weinberge im Laufe der letzten zehn Jahre gestiegen sind, zeigen folgende Ziffern:

Im Jahre 1900 gab es 1077 Häuser, 52.504 Einwohner mit einem Mietzinse von 6,168.040 K; im Jahre 1910 gab es 1560 Häuser, 77.046 Einwohner mit einem Mietzinse von 11,483.480 K. Es sind also 483 Häuser, 24.542 Einwohner mit einem Mietzinse von 5,315.440 K zugewachsen, in Prozenten 15 Prozent Häuser, 47 Prozent Einwohner mit 86 Prozent an Mietzins.

Es stiegen somit die Mietzinse beinahe doppelt so hoch wie die Anzahl der Häuser und der Einwohner.

Der durchschnittliche Wohnungspreis per 800 bis 900 K für einen Beamten der minderen Rangklasse mit zwei Zimmern und Küche ist in Königliche Weinberge höher als in Prag, weil in einigen großen Stadtteilen von Prag, wie Prag III., IV., VII., VIII. die Wohnungen bedeutend billiger sind.

Die Teuerungsverhältnisse aller Lebensmittel sind in Königliche Weinberge dieselben wie in Prag und wenn sich der Beamte bei den heutigen Teuerungsverhältnissen in Prag möglichst einschränken muß, so werden dieselben Verhältnisse für die Beamten in Königliche Weinberge unerträglich.

In Königliche Weinberge gibt es 177 Staatsbeamte und Angestellte, welche die Aktivitätszulage nach der II. Klasse beziehen. Nach den einzelnen Stufen verteilen sie sich in folgender Weise:

Benennung der Behörde	Rangklasse						Unterbeamte	Offizianten	Definitive Diener	Provisorische Diener	Finanzwache				Polizeiwache	
	VI	VII	VIII	IX	X	XI					Oberrespizienten	Respizienten	Oberaufseher	Aufseher	Wachleute	Inspektoren
Bezirkshauptmannschaft	1	.	3	1	5	1	5	1	.	2	.	.	.	.	.	.
Steuerreferat	1	.	3	10	5	7	5	5	2	4	.	.	.	.	.	.
Steueramt	.	.	1	5	8	2	2	1	4	4	.	.	.	.	.	.
Katasterevidenzhaltung	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Finanzwache	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	5	8	1	.	.
Technische Finanzkontrolle	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmisches Gymnasium	1	9	3	7	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Deutsches „	1	3	7	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Böhmische Realschule	1	7	8	6	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
Bezirksgericht	.	1	6	7	8	1	6	9	.	1	.	.	.	.	.	.
Wildbachverbauungssektion	.	.	1	9	9	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Polizei	.	1	1	2	1	3	.	.	2	.	.	.	.	.	93	4
Postamt	.	1	2	9	10	6	52	17	45	.	.	.	.	.	.	.
Summe	5	22	36	58	48	20	70	37	55	14	1	5	8	1	93	4

Die Differenz der Aktivitätszulagen in den einzelnen Rangklassen ergibt sich in folgender Weise:

In der Rangklasse	VI	VII	VIII	IX	X	XI
K	184	161	138	120	96	72

bei Unterbeamten 90 bis 58 K, bei Offizianten 50 K, bei Dienern 45 bis 54 K.

Auf einzelne Ministerien entfällt:

1. Auf das Ministerium des Innern	K	5.792
2. Auf das Justizministerium	„	4.007
3. Auf das Ministerium für Kultus und Unterricht	„	8.348
4. Auf das Finanzministerium	„	7.782
5. Auf das Handelsministerium	„	9.528
Der Gesamtaufwand auf die Erhöhung der Aktivitätszulage beträgt	K	35.457

Die Hauszinssteuer, welche im Jahre 1901 472.897 K betrug, ist im Laufe der letzten zehn Jahre um 435.882 K und die fünfprozentige Steuer, welche 96.858 K betrug, um 72.758 K, also im ganzen um 508.640 K gestiegen. Zur Zahlung dieser Steuern trägt die Staatsbeamtenschaft in der Form des Mietzinses bei und es ist somit jedenfalls gerecht, daß den Beamten aus der Staatskasse der verhältnismäßig geringfügige Betrag von 35.457 K als eine teilweise Aufbesserung der heutigen Verhältnisse, welche die Beamten und Angestellten in Königliche Weinberge am bittersten empfinden, gewährt werde.

Die gesetzliche Einwohnerzahl von 80.000 für die I. Klasse der Aktivitätszulagen ist in Königliche Weinberge gegenwärtig gewiß schon erreicht, den zur Zeit der Volkszählung am 31. Dezember 1910 weilte eine riesige Anzahl von Studierenden zu Hause auf Ferien und mit dem heurigen Jahre sind bereits mehr als 30 große neue Häuser zugewachsen, welche bereits voll bewohnt sind.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das die Stadt Königliche Weinberge in die I. Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen ist."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 7. November 1911.

Konečný.	Dr. Hübschmann.
Lisý.	Klofáč.
Fresl.	Dr. Šviha.
Buřival.	Marków.
Dr. Formánek.	Kurylowicz.
Vojna.	Exner.
Stříbrný.	Choc.
Rašín.	Baxa.
Koerner.	Slavíček.
Josef Neumann.	Čech.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Semen Wityk und Genossen,

betreffend

die sofortige Errichtung eines Verkaufsmagazins für Bau- und Brennmaterial in Drohobycz durch die k. k. Domänendirektion in Lemberg.

Zu den vielen Teuerungssorgen, welche die Bevölkerung des Bezirkes Drohobycz drücken, gehört auch die Sorge um die Beschaffung von Bau- und Brennholz. Obgleich in diesem Bezirke waldreiche Domänen liegen, so ist die Bevölkerung gezwungen, dasselbe zu teueren Preisen von den Zwischenhändlern zu kaufen. Der Grund hierfür liegt darin, daß bis jetzt es noch kein Verkaufsmagazin der Staatsdomänen gibt, das den Bedarf der Bevölkerung decken sollte.

In der Teuerungsdebatte hat die Regierung die Erklärung abgegeben, Maßnahmen zur Bekämpfung der Teuerung ergreifen zu wollen. Die Beschaffung von billigem Bau- und Brennmaterial liegt in der Hand der Regierung selbst. Sie muß den Verkauf des aus den Domänen gewonnenen Bau- und Brennmaterials so organisieren, damit die Bevölkerung selbst dieses mit Ausschluß der Zwischenhändler ankaufen kann.

Deshalb stellen wir den Antrag:

Das hohe Haus beschließt:

„Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich in Drohobycz ein Verkaufsmagazin der Domänen für Bau- und Brennholz zu errichten, wo die Bevölkerung dasselbe zu billigen Preisen unter Ausschluß des Zwischenhandels ankaufen könnte."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag mit Berücksichtigung aller nach der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen, damit dieser in möglichst kurzer Zeit dem Hause darüber Bericht erstatte.

Wien, 7. November 1911.

		Seliger.	S. Wityk.
Volkert.	Resel.	Weigany.	Cingr.
Silberer.	K. Seitz.	Muchitsch.	Jokl.
Diamand.	Dötsch.	Dr. Schacherl.	T. Reger.
Schiegl.	Pernerstorfer.	Forstner.	Hanusch.
Palme.	Jos. Tomschik.	Glöckel.	Hudec.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Pitacco, Dr. Gasser und Genossen,

betreffend

die Gewährung einer 20prozentigen Hafenzulage zugunsten der Staatsbeamten und Staatsdiener und der Staatslehrpersonen in Triest neben den für die übrigen Staatsangestellten beantragten Erhöhungen.

Die auch infolge des raschen Bevölkerungszuwachses (von 176.383 auf 226.423 Einwohner 28·37 Prozent — im letzten Jahrzehnte) sich immer schwieriger gestaltenden Lebensverhältnisse in Triest, die eine Besserung der Gehalte der Privatunternehmungen zur Folge hatten, drücken die Staatsangestellten in einer geradezu unerträglichen Weise. Dazu kommt noch das durch die große Nachfrage und durch den Zurückgang einer entsprechenden Bautätigkeit entstandene Wohnungselend (die Mieten stehen jenen Wiens nicht nach: im Gegenteil für Kleinwohnungen um 20 Prozent höher), sondern in einem förmlichen Wohnungsmangel zutage tritt. Trotz der größten Sparsamkeit im Haushalte können die Beamten mit ihrem Gehalte und mit der vor Jahren geregelten Aktivitätszulage nicht einmal die notwendigsten Bedürfnisse einer Familie befriedigen, geschweige denn die unvorhergesehenen Ausgaben infolge von Krankheiten und sonstigen Unfällen bestreiten.

Es darf nicht verschwiegen werden, daß gegen 3 Millionen Kronen Exekutions- und vorgemerkten Schulden auf den Gehalten der Triester Beamtenschaft lasten.

Diese mißliche finanzielle Lage, die damit verbundenen Sorgen tragen wohl nicht bei, den Diensteifer zu heben, und es hat sich der Mehrzahl der sonst pflichtgetreuen Angestellten ein Gefühl der Bitterkeit bemächtigt, welches zu beruhigen im Interesse der Verwaltung liegen muß.

Die von der Regierung in ihrem letzten Gesetzentwurf beantragte Erhöhung der Aktivitätszulagen können diesem wirklich bedauerlichen Zustande keine Hilfe bringen. Damit in hinreichender Weise den Staatsangestellten und -Dienern in Triest geholfen werden könne, sollte die seinerzeit für die Aufhebung des Freihafens im Jahre 1894 als Äquivalent versprochene Gehaltsaufbesserung eingeführt werden, wie bereits von der ungarischen Regierung für den Beamtenstand in Fiume, dem neben der gleichen Aktivitätszulage wie in Budapest noch eine 10prozentige Hafenzulage gewährt wurde.

Die bereits zugunsten der Staatseisenbahnen gewährte Karstzulage und die im Februar 1911 durchgeführte Erhöhung der Quartiergelder und der Möbelzinse für Offiziere enthalten den besten Beweis, daß auch die Staatsverwaltung das Bestehen dieser anormalen Zustände in Triest hat zugeben müssen.

Es erscheint daher nicht nur billig, sondern auch einsichtsvoll, daß die Regierung den so berechtigten Grund der Unzufriedenheit ihrer Beamtenschaft durch entsprechende und noch rechtzeitige Vorkehrungen behebe.

Es stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, neben den für die Staatsangestellten beantragten Gehaltserhöhungen durch die Gewährung einer 20prozentigen Hafenzulage den zwingenden Bedürfnissen der Staatsangestellten (Beamten und Diener) und der Staatslehrpersonen in Triest unverzüglich Rechnung zu tragen."

Dieser Antrag werde ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zugewiesen.

Candussi.
Ussai.
Conci.
Spadaro.
Faidutti.
Hormuzaki.
Serbu.
Onciul.
Dr. Grandi.
Dr. Degasperi.
Dr. Pittacco.
Dr. Ed. Gasser.
Dr. Rizzi.
Dr. Bugatto.
G. de Carli.
Malfatti.
Simionovici.
Isopescul.
Tonelli.
Delugan.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Teuerungsausschusses

über

die gegen die Kartelle gestellten Anträge.

Mit Beschluß des hohen Hauses vom 17. Oktober 1911 wurden dem Teuerungsausschusse die Anträge zur Abwehr des Preiswuchers der Kartelle zugewiesen.

Die meisten dieser Anträge bezogen sich auf die Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Regelung des Kartellwesens, während der Antrag Dr. Adler, Pernerstorfer, Seitz, Daszyński und Genossen die Regierung auffordert, insolange als ein Kartellgesetz nicht besteht, dem Wucher der Kartelle durch Entziehung aller ihnen gewährten Begünstigungen auf den Staatsbahnen und durch strengste Handhabung aller gewerberechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften in ähnlicher Weise entgegenzuwirken, wie die Regierung gegen die Petroleumraffinerien in Trzebitz und Limanowa vorgegangen ist.

Der Teuerungsausschuß hat diesen letzten Antrag einem Subkomitee zugewiesen und auf Grund des Berichtes dieses Subkomitees denselben in Verhandlung genommen.

Das Subkomitee befaßte sich nun in mehreren Sitzungen und unter Mitwirkung von Vertretern der Regierung mit den Petroleum-, Kohlen-, Zucker- und Spirituskartellen.

Hier soll nur über die Verhandlung und Beschlußfassung in Sachen des Petroleumkartells berichtet werden.

Im Laufe der Verhandlung wurde festgestellt, daß der Kartellvertrag zwischen den Petroleumraffinerien bisnun nicht abgeschlossen wurde, daß jedoch nichtsdestoweniger die Petroleumpreise in den letzten Monaten von 24 K bis auf 35 K pro Meterzentner basis Oderberg gestiegen sind.

Der Teuerungsausschuß befaßte sich nun in erster Reihe mit der Frage der Preissteigerung und mit der Prüfung der Gründe, welche seitens des Regierungsvertreters Herrn Sektionschefs Brosche zur Rechtfertigung der Preiserhöhung angeführt wurden.

Auf Grund des beigestellten Materials wurde seitens des Ausschusses festgestellt, daß die vor einigen Monaten noch bestehenden niedrigeren Preise von zirka 24 K pro Meterzentner als Kampfpreise anzusehen sind. Es ist notorisch bekannt, daß die ausländischen Raffinerien in Limanowa (französisches Kapital) und in Trzebitz (Standart Oil Comp.) das Petroleum zu Schleuderpreisen auf den Markt geworfen haben, und zwar mit der bestimmten Absicht, die heimischen Raffinerien auf diesem Wege zur Einstellung des Exportes nach Deutschland und Frankreich zu zwingen.

Die Folge davon war die, daß einige kleinere Raffinerien den Betrieb einstellen mußten, die restlichen aber offenbar mit Verlust gearbeitet haben, was aus den Passivbilanzen der letzten zwei Jahre evident ersichtlich ist. Zur Rettung der heimischen Industrie und somit auch des Rohölbergbaues griff nun die Regierung ein und entzog den ausländischen Raffinerien die ihnen bei der Konzessionserteilung gewährten Begünstigungen.

Bald darauf wurden unter den Raffinerien Verhandlungen behufs Schaffung eines Kartells eingeleitet und obzwar der Vertrag wegen Differenzen mit einer ungarischen Raffinerie und einiger Raffinerien in Galizien bis zum heutigen Tage nicht zustande gekommen ist, stieg der Petroleumpreis bis zum Betrage von 35 K pro Meterzentner.

In diesem Momente griff nun die Regierung sofort ein, und zwar in der Weise, daß dem Komitee der Raffinerien nahegelegt wurde, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Preis von 35 K wohl ein angemessener sei, daß jedoch bei ungerechtfertigter Erhöhung dieses Preises mit Repressalien auf administrativem Wege (Entziehung von bestehenden staatlichen Begünstigungen, Zurückziehung der Verordnung über die Konzessionspflicht der Rohölverarbeitung etc.) vorgegangen wird.

Es wurde festgestellt, daß mit Rücksicht auf den Rohölpreis (4 K), die Verzehrungssteuer (1·3 K pro Meterzentner), Faßkosten (6 K 25 h) etc., bei einem Preise von 35 K der Gewinn höchstens 1 K bis 1 K 20 h beträgt.

Der Ausschuß ging schließlich von der Ansicht aus, daß die Aufrechterhaltung des Exportes, welcher mit großen Verlusten verbunden ist, nur auf Basis einer Kontingentierungsvereinbarung der Raffinerien für den Inlandsabsatz möglich ist und somit von der Regierung im Interesse der Volkswirtschaft gefördert werden soll.

Mit Rücksicht auf die besonderen und tristen Verhältnisse in der heimischen Petroleumindustrie konnte somit der Ausschuß dem Antrage des Dr. Adler und Genossen nicht zustimmen und mangels jedweder sachlichen Gründe gegen die heimische Industrie diejenigen Maßnahmen befürworten, die gegen die ausländische und feindselig auftretenden Industrie angezeigt waren.

Obzwar die Regierung, wie oben erwähnt wurde, bereits aus eigener Initiative eingeschritten ist, empfiehlt nun der Teuerungsausschuß vorsichtshalber und für alle Fälle folgenden Abänderungsantrag dem hohen Hause zur Beschlußfassung:

„Zur Abwehr der Verteuerung des Petroleums wird die Regierung aufgefordert, in Fortsetzung ihrer bisherigen Aktion alle Maßnahmen zu treffen, damit die Petroleumpreise auf einer angemessenen niedrigen Preislage gehalten werden."

Wien, 7. November 1911.

M. Mandić,
Obmann.

Dr. Steinhaus,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wenzel Stahl und Genossen,

betreffend

die Koedukation an der Bürgerschule in Markt Eisenstein in Böhmen.

In der Marktgemeinde Eisenstein gibt es mehrere Familien, welche mit Rücksicht auf die gesteigerten Anforderungen, welche das Leben heute auch an die Mädchen stellt, ihren Töchtern behufs Erleichterung ihres Fortkommens oder Gründung einer Existenz eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung angedeihen lassen wollen. Dieses Ziel könnte durch den Besuch, das heißt durch Zulassung von Mädchen an den Unterricht an der dort bestehenden Knabenbürgerschule erreicht werden.

Die Marktgemeinde Eisenstein liegt an der bayrischen Seite des Böhmerwaldgebietes und ist durch den Böhmerwald gegen das Inland abgeschlossen, daher auf sich selbst angewiesen oder, besser gesagt, sich selbst überlassen. Die Schulfreundlichkeit oder die Opferwilligkeit der Gemeinde für Schulen geht daraus hervor, daß dieselbe trotz ihrer Armut 35 Prozent Schulumlagen zahlt und die Knabenbürgerschule gebaut hat. Eine weitere Belastung der Schulgemeinde ist nun ausgeschlossen und die Armut der Bevölkerung gestattet es nicht, die Mädchen an entferntere Bürgerschulen zu geben, und so erleidet die weibliche Jugend große Nachteile in puncto ihrer Ausbildung.

Nachdem schon in einigen Ländern die Koedukation bereits durchgeführt und auch bei uns in bestehenden vierklassigen Bürgerschulen eingeführt oder gestattet ist und, wie schon vorne erwähnt, Eisenstein arm und vom Verkehr gegen Böhmen abgeschlossen ist, könnte gewiß das hohe k. k. Unterrichtsministerium ausnahmsweise gestatten, daß hier die Koedukation probeweise zugelassen wird.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Unterrichtsministerium wolle jenen Mädchen, deren Eltern darum ansuchen, den Besuch der Knabenbürgerschule in Eisenstein gestatten."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Unterrichtsausschusse zuzuweisen.

Wien, 8. November 1911.

Wenzel Stahl.

Herzmansky.	Dr. Bachmann.	Kroy.	Erdmann Spies.
Dr. Stölzel.	Albrecht.	Jesser.	A. Ansorge.
Dr. Sommer.	Soukup.	Kletzenbauer.	Lipka.
Jos. Luksch.	Kraus.	Wagner.	Kopp.
Dr. Herold.	A. Einspinner.	Kudlich.	Brunner.
Steinwender.	Kasper.	Josef Mayer.	F. Bernt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Jaroslav Marek und Genossen,

betreffend

Einreihung der Stadt Mährisch-Weißkirchen in die III. Ortsklasse der Aktivitätszulagen.

Die Stadt Mährisch-Weißkirchen besteht aus der christlichen Gemeinde, der Israelitengemeinde und dem Kurorte Bad Teplitz, außerdem aus der anstoßenden und in direkter Verbindung stehenden Stadt Drahotusch, was im tatsächlichen Zusammenhange ein Ortsgebiet bildet.

Die Stadt Mährisch-Weißkirchen ist eine Schulstadt und gleichzeitig ein Kurort, was die hierortliche Teuerung in Lebensmitteln und Wohnungen verursacht, so daß die Wohnungen in Mährisch-Weißkirchen teurer sind als in Brünn, welche Stadt in die I. Ortsklasse eingereiht ist.

In Mährisch-Weißkirchen befinden sich nebst zwei Militäranstalten, und zwar der k. u. k. Militär-oberrealschule und der k. u. k. Kavallerickadettenschule, noch ein k. k. Staatsgymnasium, eine höhere Forst-lehranstalt nebst Waldbauschule, eine landwirtschaftliche Winterschule, drei Bürgerschulen nebst fünf Volks-schulen; hierin wäre noch das k. k. Landwehrinfanteriebataillon und 90 Offiziere einzubeziehen.

Aus den obangeführten Gründen herrscht hierorts ein so großer Fremdenverkehr, daß das Meldeamt in der Zeit vom 1. April 1910 bis 15. September 1910 die Zahl von 1695 Durchreisenden ausweist.

Da das Leben der Staatsbeamten und Angestellten in Mährisch Weißkirchen, welche Stadt nach dem beiliegenden Ausweis ohne Kurgäste und Fremde sowie ohne Drahotusch allein schon über 10.000 Bewohner ausweist, durch die Wohnungsverhältnisse und in der letzten Zeit noch durch die Teuerung der Lebensmittel fast unerträglich gemacht worden ist, beantragen die Unterzeichneten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, durch Einreihung der Stadt Mährisch-Weißkirchen in die III. Ortsklasse der Aktivitätszulagen den dort in Staatsdiensten stehenden Staatsbeamten und Angestellten ein erträgliches Leben zu gewähren."

Wien, 10. November 1911.

Aust			Jar. Marek.
Jaros	Habermann.	Černý.	K. Vaněk.
Stejskal.	Tomášek.	Winter.	Němec
Bechyně.	Svoboda.	Charvát.	Hnátek.
Svěcený.	Filipinský.	Prokeš.	Jiráček.
Tusar.	Binovec.	Hybeš.	Modráček.

Ausweis über die Anzahl der Einwohner des einheitlichen Stadtgebietes Mährisch-Weißkirchen samt Bad Teplitz und Drahotusch.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Anzahl der Einwohner laut der am 31. Dezember 1910 vollzogenen Volkszählung	Anzahl der Arbeiter aus der Umgebung in den Fabriken und Unternehmungen, die in der Volkszählung nicht einbezogen sind	Anzahl der fremden Arbeiter und Bauer während der Sommerperiode in fünf Jahren durchschnittlich	Anzahl der Kurgäste in der Sommersaison in den letzten fünf Jahren durchschnittlich	Anzahl der auf acht Wochen eingerückten Ersatzreservisten (Soldaten)	Anzahl der auf vier Wochen eingerückten Reservisten (Soldaten)	Zusammen	Durchreisende in der Zeit vom 1. April 1910 bis 15. September 1910 laut Angabe des Meldeamtes Mährisch-Weißkirchen
Christliche Gemeinde	8.699	200	250	100	.	.	9.249	
Israelitengemeinde . .	301	.	.	.	.	.	301	
Militär	608	.	.	.	40	150	798	
Bad Teplitz	.	.	.	300	.	.	300	
Drahotusch	1.709	.	.	.	.	.	1.709	
Summe: .	11.317	200	250	400	40	150	12.357	
Hierzu	.	.	.	.	.	.	.	1.695

Die Richtigkeit der angesetzten Daten wird hiermit bestätigt.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Weißkirchen,
am 25. April 1911.

L. S.

Hejný m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Alfred v. Halban und Genossen,

betreffend

die mangelhafte Unterbringung zahlreicher galizischer Mittelschulen.

Die Unterkunft vieler Mittelschulen Galiziens ist schon häufig besprochen worden. Dennoch ist bisher von einer Abhilfe nicht viel zu verspüren. Das Gebäude, in dem die zweite Realschule in Lemberg untergebracht ist, erfreut sich sehr unliebsamer Berühmtheit, sogar außerhalb der Grenzen der Monarchie. Minder berühmt, aber durchaus nicht besser sind mehrere Provinzgebäude, so zum Beispiel das zweite Staatsgymnasium in Tarnopol, das Gymnasium in Brzezany, die Filiale des Gymnasiums in Stryj usw. Es genügt zu erwähnen, daß viele dieser Schulgebäude von den k. u. k. Militärbehörden selbst für den Mobilisierungsfall nicht in Anspruch genommen werden, da sie als Truppenlazarette aus sanitären Gründen nicht geeignet sind. Unterrichtszwecken müssen sie jedoch dienen!

Ohne auf Einzelheiten einzugehen, begnügen wir uns mit der von dem k. k. Landesschulrate selbst eingestandenen Tatsache, daß 13 Gebäude als gänzlich ungeeignet zu betrachten sind, von den übrigen nur fünf als wirklich einwandfrei, alle übrigen aber als mehr oder weniger mangelhaft bezeichnet werden. Als Mängel kommen aber nur wirklich wichtige Fehler in Betracht, vor allem hygienische Unzulänglichkeiten, wie Feuchtigkeit, Schwamm, sowie Licht- und Luftmangel.

Daß auch die pädagogische Zweckmäßigkeit darunter leidet, bedarf keiner näheren Erörterung. Neun Gymnasien entbehren entsprechender Räume für Lehrmittelsammlungen. Nur 18 besitzen Turnsäle, von denen überdies einige unbrauchbar sind. Zeichensäle sind nur in 17 Gymnasien vorhanden. Wenn schon dadurch der ordnungsmäßige Lehrbetrieb leiden muß, so kommt für die Leitung noch ein anderer, anderwärts kaum möglicher Mangel in Betracht. Es sind nämlich manche Mittelschuler nicht in einem und demselben Gebäude untergebracht, sondern klassenweise in verschiedenen Baulichkeiten dislociert; vier Gymnasien sind in je vier verschiedenen und durchwegs untauglichen Häusern untergebracht, neun in je drei Gebäuden, 13 in je zwei und nur 31 in je einem. Von einer Kontrolle und Leitung seitens der Direktion kann in solchen Fällen nicht die Rede sein.

Aus diesen Gründen wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, die mangelhafte Unterbringung der galizischen Mittelschulen zu beheben und mit größter Beschleunigung die notwendigen Gebäude zu beschaffen."

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 10. November 1911.

Wysocki.	Lasocki.	German.	Halban.
W. Tetmajer.	Gołuchowski.	Korytowski.	Dr. Czaykowski.
Bojko.	Banaś.	Rychlik.	Dr. Steinhaus.
Kubik.	Rey.	Zamorski.	Jaworski.
J. Rusin.	Kędzior.	Steslowicz.	Rusin.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ptaś und Genossen

wegen

Einreihung des Marktfleckens Krościenko am Dunajec in die III. Klasse der Aktivitätszulagen.

Der Marktflecken Krościenko am Dunajec ist von der nächsten Bahnlinie 35 Kilometer, von der klimatischen Station Szczawnica 5 Kilometer entfernt.

Krościenko selbst ist ein Kurort, denn es besitzt Mineralquellen und ein ausgezeichnetes Klima, weshalb dorthin jedes Jahr zur Sommerszeit bis 100 Familien zur Sommerfrische zu kommen pflegen.

Krościenko liegt an dem Auslaufe des herrlichen Pieninengebirges, das alljährlich Hunderttausende von Touristen heranzieht, um dieses Wunder der Natur zu sehen.

Die ganze Gegend von Krościenko ist mit Rücksicht auf ihren Gebirgscharakter arm an Produktion und somit darauf angewiesen, Lebensmittel im überwiegenden Teile aus entfernten Gegenden zu beziehen.

Wenn man neben diesem Umstande den Charakter Krościenkos als Kurort, die Nachbarschaft von Szczawnica und die große Anzahl von Durchreisenden ins Auge faßt, wird man erkennen, daß die Haushaltung dortselbst viel mehr kostet, als es nach der Bevölkerungsziffer zu schließen wäre.

Szczawnica hungert direkt die ganze Gegend aus, die Nachfrage nach Lebensmitteln und Wohnungen ist enorm und steigen die Preise wegen Mangels an neuesten Verkehrsmitteln außerordentlich.

Die Preise der Lebensmittel stehen dort beständig höher, als jene von gleichen Produkten in den größten Städten.

Die Wohnungen, bestehend aus zwei Zimmern und Küche, allereinfachster Art, ohne jeden Komfort, kosten 50 K und mehr monatlich. Für diesen Preis kann man in den in die III. und II. Klasse eingereihten Ortschaften viel bessere Unterkunft bekommen.

Durch alle diese Umstände erscheint vollständig das Verlangen nach Einreihung dieser Ortschaft in die höhere Klasse der Aktivitätszulagen gerechtfertigt. Dieses Verlangen ist um so leichter zu erfüllen, als dies keinen namhaften Aufwand herbeiführen würde. Es sind nämlich in Krościenko elf Staatsbeamte: sechs Gerichts- und fünf Steuerbeamte. Nur ein Beamter ist in der VIII., drei in der IX., vier in der X. und drei in der XI. Rangsklasse.

Gestützt auf das Vorangeführte stellen die Unterfertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, den Marktflecken Krościenko am Dunajec unverzüglich in die III. Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen."

Buzek.	Stern.	Potoczek.	Josef Ptaś.
Goetz.	Dobija.	Skarbek.	Matatiewicz.
Dębski.	Zamorski.	Lewicki.	Gall.
Rychlik.	Halban.	Londzin.	Rosner.
Dzieduszycki.	Tertil.	Banaś.	Jabłoński.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. v. Mühlwerth und Genossen,

betreffend

die Erlassung einer Verordnung, zufolge welcher die Gemeinde Falkenau in Böhmen in die III. Ortsklasse der Aktivitätszulagen versetzt werde.

Die Stadt Falkenau an der Eger ist bisher in die IV. der nach dem Gesetze vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, normierten Aktivitätszulagenklasse eingeteilt. Dieselbe zählt zur Zeit über 8000 Einwohner, ist Zentrum des dichtbevölkerten westböhmischen Braunkohlenreviers und liegt bloß wenige Minuten von dem ungefähr 4000 Einwohner zählenden Marktflecken Zwodau und dem über 3000 Einwohner zählenden Orte Unterreichenau entfernt.

Überdies ist Falkenau inmitten der böhmischen Bäder, nämlich der Weltkurorte Karlsbad, Franzensbad und Marienbad gelegen, und sind die Teuerungsverhältnisse in der Stadt Falkenau demzufolge ganz besondere zu nennen.

Die Preise sämtlicher Lebensmittel sind dieselben, zum Teil sogar noch höher als in den genannten Badeorten, was schon der Umstand beweist, daß die in Falkenau stationierten Bediensteten der Buschtěhrader Eisenbahn den Einkauf von Lebensmitteln in Eger, Karlsbad, Komotau und Prag besorgen, weil sie, in den Transportspesen Begünstigungen genießend, in den genannten Orten billiger einkaufen als in ihrem Dienstorte Falkenau.

Infolge des normalen Steigens der Realwerte, der geringen Bautätigkeit und der großen Nachfrage nach Wohnungen sind die Wohnungsmietzinse derart hohe geworden, daß die nur auf ihre Bezüge angewiesenen Staatsbeamten der unteren Rangklassen eine standesgemäße Wohnung zu mieten nicht imstande sind und sich tatsächlich nur mit minderwertigen Wohnungen außerhalb der Stadt begnügen müssen.

Dazu kommt noch, daß die vorhandenen, halbwegs annehmbaren Wohnungen von der ungemein zahlreichen Beamtenschaft der in nächster Nähe gelegenen Bergwerke, sowie seitens der ebenfalls zahlreichen und mit entsprechend hohen Quartiergeldern ausgestatteten Bediensteten der Buschtěhrader Eisenbahn gemietet sind, und daher die von diesen gezahlten Mietzinse als maßgebend bezeichnet werden müssen.

Zur Begründung dieser Angaben mögen folgende Verzeichnisse dienen:

A. Verzeichnis der Durchschnittspreise der wichtigsten Lebensmittel in der Stadt Falkenau an der Eger im Jahre 1907:

Gegenstand		Preis
Rindfleisch	pro Kilogramm	1 K 76 h
Kalbfleisch	„ „	1 „ 76 „
Schweinefleisch	„ „	1 „ 92 „

Gegenstand		Preis
Selchfleisch	pro Kilogramm	2 K 40 h
Schöpsenfleisch	„ „	1 „ 52 „
Butter	„ „	2 „ 80 „
Schmalz	„ „	2 „ 80 „
Fett	„ „	2 „ 40 „
Eier	pro Stück	— „ 08 „
Junge Hühner	pro Paar	1 „ — „
Junge Tauben	pro Stück	— „ 90 „
Ente	„ „	2 „ 60 „
Gans, lebend,	„ „	5 „ — „
Hase	„ „	3 „ 20 „
Rebhuhn	„ „	— „ 90 „

B. Verzeichnis der von den einzelnen Mietparteien in der Stadt Falkenau im Jahre 1907 tatsächlich gezahlten und der Hauszinssteuerbemessung unterzogenen Mietzinse.

Gegenstand	Wohnhaus	Anzahl der Wohnungsbestandteile				Jahreszins		Entfällt im Durchschnitt auf einen Wohnungsbestandteil	
		Zimmer	Küche	Kammer	Summe	K	h	K	h
Josef Gröger, Bergingenieur	Marktplatz 29	3	1	.	4	580	—	.	.
Andreas Bojar, k. k. Steueroberverwalter	Bahnhofstraße 18	3	1	.	4	570	—	.	.
Willi Kwambusch, Bergbeamter	Schönwerth 105	4	1	.	5	960	—	.	.
Heinrich Mark, k. k. Obergeometer	Schrammstraße 24	4	1	.	5	800	—	.	.
Rudolf Brückner, Bergbeamter	Elbognerstraße 36	4	1	.	5	700	—	.	.
Otto Huscher, k. k. Steuerassistent	Marktplatz 37	2	1	.	3	460	—	.	.
	Summe .	20	6	.	26	4070	—	156	.

C. Ausweis über die Durchschnittshöhe der Wohnungsmietzinse für Staatsbeamte der XI. bis VII. Rangklasse und die Differenz gegenüber der Aktivitätszulage nach der IV. Ortsklasse und eine Darstellung der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten im Verhältnisse zu den den Beamten der Buschtěhrader Eisenbahn in Falkenau zustehenden Quartiergeldern.

Die standesgemäße Wohnung für einen Staatsbeamten beträgt für die	Wohnungsbestandteile: Zimmer	Wohnungsbestandteile: Küche	Durchschnittsmietzins für einen Wohnungsbestandteil	Gesamt-Durchschnittszins	Aktivitätszulage	Der Mietzins übersteigt die Aktivitätszulage um	Anmerkung: Die Quartiergelder der Beamten der ausschließlich privilegierten Buschtěhrader-Eisenbahn zeichnen sich mit	Anmerkung: Nebenstehende Bezüge übersteigen daher die Aktivitätszulage der Beamten um
			Kronen					
XI. Rangklasse . . .	2	1	156	468	360	108	576	216
X. „ . . .	3	1	156	624	480	144	768	288
IX. „ . . .	4	1	156	780	600	180	960	360
VIII. „ . . .	5	1	156	936	690	246	1.104	414
VII. „ . . .	5	1	156	936	805	131	1.288	483

Die Richtigkeit dieser Angaben kann bei dem Bürgermeisteramte der Stadt Falkenau an der Eger, beziehungsweise beim Steuerreferate der k. k. Bezirkshauptmannschaft Falkenau jederzeit erhoben werden.

Diese Verhältnisse lassen es gewiß als gerechtfertigt erscheinen, daß die Stadt Falkenau anstrebt, in die nächst höhere Aktivitätszulagenklasse versetzt zu werden.

Diese Erhöhung der Aktivitätszulage würde für die k. k. Staatsbahnen in Falkenau allerdings noch keinen Ausgleich in den Bezugsverhältnissen bewirken; es ist jedoch für dieselben jede noch so geringe Erhöhung der Dienstbezüge höchst notwendig und erwünscht, weil unter den gegebenen Verhältnissen die Staatsbeamten mit ihren Bezügen in Falkenau ein standesgemäßes Auskommen unmöglich finden können.

Die Gefertigten stellen sonach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Grunde der ihr gemäß Artikel II, § 2, Schlußsatz des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, erteilten Ermächtigung die Stadtgemeinde Falkenau mit Rücksicht auf die daselbst herrschende notorische Teuerung ehestens von der IV. in die III. Ortsklasse der Aktivitätszulagen einzureihen."

In formeller Beziehung wird beantragt, daß der vorliegende Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuwiesen werde.

Wien, 10. November 1911.

Mg. Hummer.	Dr. Lodgmann.	Wolf.	Dr. Ritter v. Mühlwerth.
Dr. Dinghofer.	Kraus.	Wedra.	Dr. H. v. Oberleithner.
Dr. Kindermann.	Dr. Tobisch.	Kroy.	Heine.
Dr. Koiler.	Dr. Bachmann.	F. Bernt.	Oskar Teufel.
Löbl.	Kittinger.	Lechner.	O. Günther.
Knirsch.	Dr. Kinz.	Dr. Stölzel.	Dr. Waber.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Liebermann und Genossen,

betreffend

die Einführung der Haftpflicht des Staates für das Verschulden seiner Beamten.

Wir beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Nachstehendem Gesetzentwurfe wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt:"

Gesetz

über

die Haftung des Staates für seine Beamten.

§ 1.

Verletzt ein Staatsangestellter in der Ausübung seiner amtlichen Wirksamkeit vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einer Partei gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat der Staat der Partei den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Staatsangestellten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann die beschädigte Partei nur dann den Staat in Anspruch nehmen, wenn sie nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

§ 2.

Hat sich der Staatsangestellte zur Zeit der begangenen Verletzung der Amtspflicht in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder des Bewußtseins, so hat gleichwohl der Staat den Schaden zu ersetzen, wie wenn dem Staatsangestellten Fahrlässigkeit zur Last fiele.

§ 3.

Staatsangestellte im Sinne dieses Gesetzes sind alle in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste des Staates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

Personen des Soldatenstandes stehen im Sinne dieses Gesetzes den Staatsangestellten gleich.

§ 4.

Trifft das im § 1 bestimmte Verschulden eine dem gemeinsamen Ministerium unterstehende (§ 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, betreffend die gemeinsamen Angelegenheiten) oder dem gemeinsamen Heeresverbande angehörende Person, so ist der Staat nur dann ersatzpflichtig, wenn die beschädigte Partei dem Staatsverbande der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder angehört.

§ 5.

Der Staat kann von dem Angestellten Ersatz des Schadens verlangen, den ersterer durch die im § 1 festgesetzte Verantwortlichkeit erleidet.

Im Falle des § 4 kann jedoch der Rückersatzanspruch des Staates nur dann geltend gemacht werden, wenn der schuldtragende Angestellte österreichischer Staatsangehöriger ist. Ob und inwieweit die Rückersatzpflicht auf andere dem gemeinsamen Ministerium unterstehende Angestellte ausgedehnt werden kann, ist mit den Ländern der ungarischen Krone zu vereinbaren.

Der Rückersatzanspruch des Staates verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzanspruch der beschädigten Partei dieser gegenüber von dem Staate anerkannt oder dem Staate gegenüber rechtskräftig festgestellt wurde.

§ 6.

Für die Klage zur Geltendmachung der Ersatzansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben worden ist, ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes derjenige Gerichtshof I. Instanz zuständig, in dessen Sprengel die Behörde ihren Sitz hat,

von welcher oder von deren Angestellten die Pflichtverletzung ausgegangen ist.

In den im § 4 und 5, zweiter Satz, vorgesehenen Fällen ist das k. k. Landesgericht Wien ausschließlich zuständig.

§ 7.

Inwieweit die Länder, Bezirke und Gemeinden für den von ihren Angestellten in Ausübung der diesen zustehenden amtlichen Wirksamkeit zugefügten Schaden haften, wird durch die Landesgesetzgebung bestimmt.

§ 8.

Unberührt bleiben die Bestimmungen anderer bereits bestehender Gesetze, soweit sie für bestimmte Fälle die Haftung des Staates für das Verschulden seiner Organe festsetzen.

§ 9.

Den Angehörigen der Länder der ungarischen Krone sowie eines ausländischen Staates steht ein Ersatzanspruch auf Grund dieses Gesetzes nur insoweit zu, als durch die Gesetzgebung der anderen Reichshälfte sowie des ausländischen Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 10.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf Ersatzansprüche, welche auf Grund einer der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhergegangenen Pflichtverletzung des Staatsangestellten erhoben werden.

§ 11.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Begründung.

Nach dem Hofdekret vom 14. März 1806, J. G. S. Nr. 758, können „Staatsbeamte . . . ihrer Amtshandlungen wegen bei den Zivilgerichten niemals belangt werden". Entgegen diesem Grundsatze wurde im Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 145, hinsichtlich der Staatsbeamten die Regelung der zivilrechtlichen Haftung für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen mittels eines besonderen Gesetzes in Aussicht gestellt.

Diese Zusage wurde leider bis zum heutigen Tage nicht erfüllt. Der Grundsatz der Unverantwortlichkeit des Staates für das Verschulden seiner Organe ist noch heute in unserer Gesetzgebung vorherrschend, wenn man selbstverständlich von den zwei Ausnahmen absieht, die in dem Gesetze vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, über die Haftung des Staates für das Verschulden der richterlichen Beamten sowie ferner in dem Gesetze vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, betreffend die Verantwortlichkeit der Minister festgelegt sind.

Nachdem aber die Schaffung eines allgemeinen Gesetzes über die Haftbarkeit des Staates für seine Angestellten dem zu wiederholten Malen lebhaft geäußerten Wunsche der Bevölkerung entspricht, nachdem ferner die zivilrechtliche Haftbarkeit des Staates ein richtiges Repressivmittel gegen Unrecht und Fahrlässigkeit amtlicher Organe ist und den wirksamsten Schutz gegen pflichtvergessene oder fahrlässige Organe der staatlichen Autorität verleihen, ist es hoch an der Zeit, daß das Parlament des allgemeinen Wahlrechts endlich an die Erfüllung der in den Staatsgrundgesetzen enthaltenen Zusage schreitet.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung an den Justizausschuß beantragt.

Wien, 10. November 1911.

Dr. Liebermann.

L. Widholz. Weigung.
Josef Tomschik. Bretschneider.
Daszynski. Leuthner.
T. Rieger. Pernerstorfer.
Pittoni. K. Seitz.
Volkert. Seliger.
Diamand. Hanusch.
Hudec. Glöckel.
Cingr. Resel.
G. Oliva. D. Löw.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Serbu, Reschmann und Genossen,

betreffend

die Verbesserung der materiellen und sozialen Lage des forsttechnischen Hilfspersonals.

Durch mehr als 20 Jahre petitioniert das staatliche forsttechnische Hilfspersonal um Hebung seiner materiellen Lage und sozialen Stellung.

Was bisher geschehen ist, ist im Vergleiche zu dem anderen Berufsklassen längst Gewährten nicht geeignet, das Gefühl einer wohlwollenden, gleichwertigen Behandlung aufkommen zu lassen.

In der bisherigen Behandlung der Staatsförsterschaft wurde weder der Gefährlichkeit und Beschwerlichkeit des Försterberufes, noch den beruflich sehr erschwerten Lebensverhältnissen, noch dem geforderten Bildungsgrade entsprechende Rechnung getragen. Das staatliche forsttechnische Hilfspersonal wird vielfach in auffälliger Weise hintangesetzt, was (in den Zeiten der heutigen Teuerung) ganz unerträgliche Zustände geschaffen hat, die dringend Abhilfe erheischen und bei einem Stande von zirka 1000 Staatsforstbediensteten keine übertriebenen Kosten verursachen dürfte.

Die Wünsche der k. k. Förster, k. k. Bezirksförster und k. k. Forstgehilfen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Einbeziehung des gesamten staatlichen forsttechnischen Hilfspersonals in die Dienstpragmatik unter Einreihung in den Schematismus für Kanzleimanipulations- und technische Hilfsbeamte.
2. Gewährung von Quartiergeldern in der Höhe von 20 Prozent des Gehaltes an alle jene k. k. Förster, Bezirksförster und Forstgehilfen, welchen keine Naturalwohnung zugewiesen werden kann.
3. Festsetzung von Reise- und Kanzleipauschalien für die k. k. Bezirksförster und Forstgehilfen in einem den örtlichen, Zeit- und Teuerungsverhältnissen entsprechenden Ausmaße und Zuerkennung dieser Pauschalien auch an die Staatsförsterschaft.
4. Einbeziehung der ganzen Aktivitätszulage in die Pension, Erhöhung der Witwenpensionen und der der Altförsterswitwen (welche gegenwärtig mit jährlich 400 K Pension hungern und frieren müssen) wie nach Beamten der XI. und X. Rangklasse.
5. Zuerkennung eines monatlichen Adjutums von 80 bis 90 K für Forstzöglinge mit absolvierter Försterschule oder Staatsprüfung.
6. Herabminderung der Dienstzeit auf höchstens 35 Jahre und Anrechnung der gesamten Dienstzeit.

Als Hauptpunkt aller dieser Wünsche und Bitten sehen die Gefertigten den unter 1 bezeichneten an, dessen Durchführung mit einem Schlage nach mehr als 20jährigem Petitionieren folgende dringende Bedürfnisse erfüllen würde:

a) Erhöhung der heute zum Leben einer Förster- oder Forstgehilfenfamilie nicht mehr ausreichenden Bezüge auf das Existenzminimum und infolge dessen entsprechende Anerkennung des schwierigen, gefahrvollen, aufreibenden, verantwortungsvollen Dienstes und auch des Bildungsgrades;

b) die wohlverdiente, berechtigte Gleichstellung mit ähnlich zu bewertenden Gruppen von Staatsbeamten, die keinen höheren Bildungsgrad, beziehungsweise keinen verantwortungsvollen Dienst nachzuweisen haben;

c) Verkürzung der Dienstzeit von 40 auf 35 Jahre;

d) Erhöhung der eigenen Pensionen als auch jene der Witwen nach k. k. Förstern, beziehungsweise Bezirksförstern und Forstgehilfen und

e) Regulierung der den jetzigen Teuerungsverhältnissen nicht mehr entsprechenden Reisegebühren.

Daß unter besseren Lebensbedingungen und unter voller Anerkennung der Dienstleistungen die Dienstesfreudigkeit nur gehoben werden kann, braucht nicht erst erwähnt zu werden.

Da man schon seit Jahren verschiedenen Gruppen von Staatsangestellten nach der im Punkt 1 vorgebrachten Weise ihre Existenz verbessert hat, ist es an der Zeit, daß auch diesem so lange unverdientermaßen hintangesetzten Stande endlich gleichberechtigte Behandlung zuteil wird.

Zwecks objektiver Beurteilung und Würdigung der Wünsche des forsttechnischen Hilfspersonals fügen die Unterzeichneten diesem Antrage nachstehende Informationen (I bis XI) an:

I. Die Gehaltsregulierungen 1873 bis 1908 für die k. k. Forstwarte, beziehungsweise k. k. Bezirksförster.

Jahr	Gehalt: Einteilung	Gehalt: III. Gehaltsklasse (Kronen)	Gehalt: II. Gehaltsklasse (Kronen)	Gehalt: I. Gehaltsklasse (Kronen)	Aktivitätszulage %	Alterszulage K	Bemerkungen
1873 bis 1883		800	1.000	1.200	25	.	Nach Zusammenstellungen aus den siebziger Jahren betrugen bereits damals die zum Lebensunterhalte unumgänglich notwendigen Auslagen für einen ledigen Forstwart III. Klasse pro Jahr 1.280 K, also um 240 K mehr als er bezog.
1883 bis 1889	1/3 1/3 1/3	600	800	1.000	25	.	Bei der Reorganisation des Forstdienstes im Jahre 1883 vermehrte man zwar die Stellen der Forstwarte, aber es geschah dabei das fast Unglaubliche, man verkürzte ihnen den Jahresgehalt um 200 K und die Aktivitätszulage um 50 K! Alle im Dienstwege eingebrachten Gesuche um Behebung dieser Maßregeln wurden abschlägig beschieden.
1889 bis 1896	4/7 2/7 1/7	800	1.000	1.200	25	.	Erst im Jahre 1889 wurde über Interpellation des Reichsratsabgeordneten Ritter v. Proskowetz der frühere Gehalt wieder hergestellt, jedoch mit der verschlechterten Einteilung in die Gehaltsklassen, nämlich im Verhältnisse 4 : 2 : 1.
1896 bis 1898	1/3 1/3 1/3	800	1.000	1.200	25	.	Infolge abermaliger Petitionen wurden die Bezüge auf die gleiche Höhe wie vor 28 Jahren gestellt, die immer angestrebte Erhöhung der schon in den siebziger Jahren zu gering bemessenen Entlohnung war erfolglos geblieben.
1898 bis 1899	. 1/2 1/2	.	1.000	1.200	25	.	Nachdem die Verhältnisse immer schwieriger wurden, entschloß man sich zur Auflassung der dritten Gehaltsklasse, was aber nur für zirka 50 Prozent der Forstwarte eine momentane Erhöhung der Bezüge brachte.
1899 bis 1904	6/12 4/12 2/12	1.000	1.200	1.400	20	2 à 100 K nach je fünfjähriger Dienstzeit	Bei der allgemeinen Dienergehaltsregulierung im Jahre 1889 wurde eine neue Gehaltsklasse mit 1.400 K Gehalt geschaffen und 16 Prozent der Forstwarte in dieselbe eingereiht. Unter einem reduzierte man die Aktivitätszulage um 5 Prozent, so daß man Alterszulagen einführen mußte, um nicht allzu viele zu benachteiligen. Wer nicht in eine höhere Gehaltsklasse vorrückte, oder eine Alterszulage erhielt, verlor pro Jahr 50 K (Interpellation Dr. Lemisch im Parlamente). Bis 1899 war der Gehalt in der I. Klasse dem Grundgehalte der Beamten der XI. Rangklasse gleich. Ab 1899 blieb er schon um 240 K pro Jahr zurück! Die 1/3-Einteilung wurde in 1/12-Einteilung verschlechtert.
1904 bis 1906	1/3 1/3 1/3	1.000	1.200	1.400	20	.	Nach mehrfachen Interpellationen im Parlamente führte man wieder die 1/3-Einteilung der Gehaltsklassen ein.
1900 bis 1908	1/3 1/3 1/3	1.000	1.200	1.400	30	.	Bei der allgemeinen Regulierung der Aktivitätszulage wurde auch den Förstern dieselbe erhöht.
1908	Gehaltsschema für Unterbeamte						Diese Regulierung brachte abermals Erscheinungen, die ja jedem zur Genüge bekannt sind und die gerade im Försterstande große Unzufriedenheit erregten. Alle Gegenvorstellungen wurden abschlägig beschieden.

Nachdem bereits in den siebziger Jahren sich das zum Leben unbedingt notwendige Einkommen auf eine Höhe von 1280 K stellte, erhalten wir heute unter Hinzurechnung eines nur 50prozentigen Teuerungszuschlages eine Summe von 1920 K. Derselben stehen die Bezüge eines Forstgehilfen mit 1300 K und eines k. k. Försters und Bezirksförsters IV. Gehaltsstufe mit 1552 K entgegen. Das Einkommen des ersteren bleibt also um 620 K, des letzteren um 258 K noch immer unter dem Existenzminimum. Die verschiedenen Gehaltsregulierungen hielten nicht Schritt mit der fortschreitenden Teuerung, weshalb auch die tristen Verhältnisse, namentlich der verheirateten Förster, konstant blieben und eine Verschuldung eintreten mußte. Die fortwährenden Petitionen an die vorgesetzte Behörde und das Parlament sind lediglich der Ausfluß der tatsächlichen Notlage.

Da die Einreihung der k. k. Bezirksförster nicht nach den faktischen Dienstjahren, wie es über Antrag des Obmannes des Staatsangestelltenausschusses und von seiten des Abgeordnetenhauses beschlossen wurde, sondern nach dem zuletzt bezogenen Gehalte erfolgte, traten eine Menge Härten und ungerechtfertigte Verkürzungen ein, die bei dem Betroffenen große Unzufriedenheit hervorriefen.

Zur näheren Begründung des eben Vorgebrachten wird nachstehende Tabelle angeführt, aus der diese Tatsachen entnommen werden wollen:

Laut Staatsvoranschlag pro 1909 waren systemisiert:

49	Bezirksförsterstellen	I. Gehaltsklasse,
48	„	II. „
48	„	III. „
6	„ als Neusystemisierung für Dalmatien	

Summe 151 Bezirksförsterstellen.

Unter Zugrundelegung dieser Daten sowie bei Hinzurechnung eines Abganges von nur je einem Bezirksförster in der I. und II. Gehaltsklasse durch Pensionierung oder Tod hätten sich bei der alten Gehaltseinteilung (1/3-System) ein Avancement im Jahre 1909 ergeben, wie folgt: Laut Personalstatus pro 1908, Seite 9 und 10, Post 5 bis 11, beziehungsweise 12, von der II. in die I. Gehaltsklasse; Seite 15 und 16, Post 8 bis 20, beziehungsweise 21, von der III. in die II. Gehaltsklasse.

Es hätten daher nach vollzogenem Avancement pro 1909 bezogen:

Laut Personalstatus pro 1908		Altes Gehaltsschema (1/3-Einteilung)				Tatsächl. Bezug nach dem Unterbeamtengesetz	Daher		Anmerkung
Seite	Post	Gehalt	Aktivitätszulage	Alterszulage	Zusammen	Zusammen	+	—	
		Kronen							
9	5—8	1.400	420	200	2.020	2.028	8	.	
9	9—10	1.400	420	200	2.020	1.820	.	200	
10	11—12								
13	43—44	1.200	360	100	1.660	1.612	.	48	
15	1—7								
15	8—10	1.200	360	*)	1.560	1.612	52	.	
16	11—20								
17	21								

*) Postnummern 8 bis 14 hätte 1910, 15 bis 18 1911 und 19 bis 21 1912 die erste Alterszulage erhalten, die aber heute entfällt.

Außerdem wurden diejenigen Bezirksförster, die bereits bis zu fünf Jahren in der früheren III. Gehaltsklasse standen (also unmittelbar vor ihrer Einreihung in die II. Gehaltsklasse), geradeso in die neue IV. Gehaltsklasse eingeteilt, wie jene, welche in der allerletzten Zeit ernannt wurden und rücken nun mit diesen gleichzeitig am 1. November 1911 in die nächsthöhere Gehaltsstufe vor.

Die eingangs Bezogenen verlieren daher mehrere Dienstjahre gegenüber den jüngeren Kollegen.

Ganz ähnliche Verhältnisse traten auch bei den k. k. Förstern ein, die ebenfalls durch die vielen Benachteiligungen in eine große Unruhe versetzt wurden.

II. Bezüge der staatlichen Förster in Österreich im Vergleiche zu jenen in Bayern und Preußen.

Dienstjahr	Gehalt und Aktivitätszulage eines k. k. Försters IV. Gehaltsklasse, Unterbeamter	Gehalt und Aktivitätszulage eines k. k. Bezirksforsters IV. Gehaltsklasse, Unterbeamter	Gehalt und Aktivitätszulage eines k. u. k. Militärförsters	Königlich bayrischer Förster nach der letzten Gehaltsregulierung	Königlich preußischer Förster nach der letzten Gehaltsregulierung
	Kronen				
1.	[1] 1.612	[2] 1.612	[3] 1.960	2.160	[4] 1.680
15.	2.028	2.028	Kann bis in die VIII. Rangklasse vorrücken	—	3.000 Höchstgehalt
19.	2.236	2.236		4.320 Höchstgehalt	
30.	2.540 Höchstgehalt	2.540 Höchstgehalt			

[1] Außerdem { Quartiergeld = 10 Prozent des Gehaltes, Dienstkleid = 50 K, Brennholz = — „ }

[2] Außerdem Dienstkleid = 180 K.

[3] Diese Posten werden mit Zertifikatisten besetzt.

[4] Außerdem Wohnungsgeldzuschuß durchschnittlich 593 K und pensionsfähige Stellenzulagen per 540 K und freies Brennholz gegen Vergütung der Werbekosten.

Hierzu ist zu bemerken, daß für österreichische staatliche Förster eine 40jährige Dienstzeit vorgeschrieben ist. Infolge des äußerst anstrengenden strapaziösen Dienstes geht ein namhafter Prozentsatz dieses Personals schon vor Erreichung des Höchstbezuges infolge im Dienste geholter Leiden ab.

Dieser Umstand wurde seitens der königlich bayrischen und königlich preußischen Regierung berücksichtigt, weshalb sie ihren Förstern den Höchstbezug schon im 19., beziehungsweise im 15. Dienstjahre verleiht.

III. Dienstesobliegenheiten der k. k. Bezirksförster.

Gemäß Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 27. Juli 1883, R. G. Bl. Nr. 137, wurden die Stellen der jetzigen k. k. Bezirksförster kreiert, diese Organe in die Kategorie der Diener eingereiht und mit den k. k. Bezirksforsttechnikern der politischen Verwaltung zur Dienstleistung in der Handhabung des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R. G. Bl. Nr. 250, und der diesbezüglich erlassenen Gesetzesnovellen bestellt.

Ihrem Grundgedanken nach war die Institution der k. k. Bezirksförster als eine Wache gedacht, worauf Uniformierung, Bewaffnung ꝛc. hinweisen und wurden deren dienstliche Obliegenheit mit eingangs zitierter Verordnung des näheren bezeichnet. Mit Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 1. November 1895, Z. 17838, wurde diese Verordnung aufgehoben und eine neue Dienstesinstruktion für das gesamte k. k. forsttechnische Personal der politischen Verwaltung erlassen, welche den Wirkungskreis dieses Personals genauer umschreiben sollte.

Bezüglich der Dienstesobliegenheiten der k. k. Bezirksförster (damals k. k. Forstwache) bestimmt der § 42 dieser Dienstesinstruktion folgendes:

§ 42.

Stellung und Wirkungskreis des Forstwartes.

Der Forstwart hat in seinem Aufsichtsgebiete:

1. Als forstpolizeiliches Aufsichtsorgan sämtliche Waldungen und Wildbachverbauungen fortwährend zu überwachen und alle Handlungen und Unterlassungen der Waldbesitzer oder anderer Personen, welche den hinsichtlich der Waldbewirtschaftung oder der Sicherung der Wildbachverbauungen geltenden gesetzlichen Vorschriften oder den diesfälligen speziellen behördlichen Verfügungen widersprechen oder der Forstkultur, beziehungsweise den Wildbachverbauungen nachteilig sind oder werden könnten, möglichst hintanzuhalten und dieselben sogleich dem Bezirksforsttechniker anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Anzeige auch der politischen Bezirksbehörde zu erstatten.

Bei Waldbränden, Insektenschäden, Stürmen, Überschwemmungen oder anderen Elementarschäden in Wäldern hat sich der Forstwart sogleich an Ort und Stelle zu begeben und, soweit nötig, helfend einzuschreiten.

2. Bei anderen als den unter 1. bezeichneten forstpolizeilichen sowie bei forstwirtschaftlichen, und forstkulturellen Angelegenheiten und bei Wildbachverbauungen, insofern ihm dies auf Grund besonderer Vorschriften obliegt oder durch spezielle Verfügungen übertragen wird, mitzuwirken.

Der Forstwart erhält die dienstlichen Aufträge von dem Forsttechniker, dem er zugewiesen ist und in dringenden Fällen sowie überhaupt, wenn es sich nur um Erhebungen oder Informationen in forstwirtschaftlichen Angelegenheiten handelt, auch von dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde des Standortes.

Trotz des außerordentlich großen Spielraumes, den die Bestimmungen dieses Paragraphen der Amtstätigkeit der Bezirksförster zulassen, ergeben sie heute kein richtiges Bild mehr von den tatsächlichen Dienstleistungen; nur allzubald wurden die k. k. Bezirksförster zu Dienstesverrichtungen herangezogen, die über den Rahmen des ihnen ursprünglich zugedachten Wirkungskreises hinausgingen, was wieder seine Erklärung in der Vermehrung der Agenden der ihnen vorgesetzten Forsttechniker (hervorgerufen durch Schaffung der Landesforstgesetze, Kompetenzerweiterungen ꝛc.) findet.

Eine ganz wesentliche Erweiterung des Wirkungskreises der k. k. Bezirksförster ergab sich aus der Durchführung der in verschiedenen Ländern geschaffenen Landesgesetze, betreffend die Schlaganmeldepflicht. Von den hieraus resultierenden Lokalerhebungen fällt der Großteil den k. k. Bezirksförstern zu.

Es entfielen im Durchschnitte auf einen Forstaufsichtsbezirk jährlich, und zwar zum Schlusse des Jahres 1906

In Salzburg		In Steiermark		In Kärnten	
Schlag-anmeldungen	Hiervon wurden durch den k. k. Bezirksförster erhoben	Schlag-anmeldungen	Hiervon wurden durch den k. k. Bezirksförster erhoben	Schlag-anmeldungen	Hiervon wurden durch den k. k. Bezirksförster erhoben
108	89	71	66	53	51

Durch die Anzahl der von den Bezirksförstern gepflogenen Erhebungen wird zugleich bewiesen, daß letztere sich nicht nur auf unwichtige Fälle beschränken, da die Wichtigkeit einer Schlägerhebung ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse erst auf Grund eines Lokalaugenscheines beurteilt werden kann.

Die k. k. Bezirksförster haben auf diese Weise schon seit dem Bestande der Landesgesetze bei deren Durchführung gewirkt und wird bei der dermaligen Organisation auch fernerhin die Mithilfe dieser Organe unentbehrlich sein. Die Frage hinsichtlich der Bewährung der Landesgesetze war in der österreichischen Forst- und Jagdzeitung zum wiederholten Male Gegenstand einer Erörterung und dürfte die bei diesem Anlasse gezollte Anerkennung auch ein Streiflicht auf die Tätigkeit der Bezirksförster werfen.

Außer den Erhebungen über angemeldete Schlägerungen haben die k. k. Bezirksförster noch die Erhebungen über angemeldete Holzlieferungen, ferner die Vornahme von Holzvorzeigen in Bann- und Schutzwäldern nebst jenen Verrichtungen, welche sich aus der Handhabung des Reichsforstgesetzes und der Landesgesetze ergeben, vorzunehmen. Als eine durch die Dienstesinstruktion nicht normierte Dienstleistung haben die Bezirksförster auch noch jene Agenden zu besorgen, welche aus den Verfügungen der Landeskommission für agrarische Operationen hervorgehen. Schon aus diesen Umstande kann geschlossen werden, daß die Dienstesinstruktion kein getreues Bild der den Bezirksförstern zukommenden Dienstleistungen zu bieten vermag. Letztere übertreffen gewiß um ein bedeutendes die schablonenmäßigen Arbeiten der Manipulationsbeamten und es erscheint daher vollkommen gerechtfertigt, daß die Bezirksförster im Bewußtsein zumindester Gleichwertigkeit auch die Gleichstellung mit diesen Beamtengraden verlangen.

Hierzu kommt noch der Umstand, daß die k. k. Bezirksförster einen anstrengenden, gefahrvollen Dienst zu verrichten haben, wie ihn wohl wenige Kategorien der Staatsverwaltung zu leisten haben. Neben den externen Dienstleistungen ist dem Bezirksförster auch noch eine Kanzlei- und Kassegebarung zugewiesen. Durch die absolute Notwendigkeit der Evidenzhaltung aller bei Durchführung der Landesgesetze sich ergebenden Maßnahmen sind die Bezirksförster selbst ohne instruktionsmäßige Verpflichtung im Interesse des Dienstes gezwungen, alle jene Journale, Register, Ausweise und Vormerkbücher zu führen, wie dieselben von den k. k. Forsttechnikern geführt werden. Die Erstattung von Berichten ist eine Pflicht der Bezirksförster. Die zeichnerischen Arbeiten dieser Organe bestehen in Anfertigung von Forstkarten, ferner in Einzeichnung der von den Agrarbehörden durchgeführten Waldaufteilungen in diese Karten u. dgl.

Auch zeigt die den k. k. Bezirksförstern übertragene Geldmanipulation von einer Vertrauensstellung.

Der Bezirksförster erhält über sein schriftliches Ansuchen Vorschüsse, welche mittels Amtsbestätigung zu quittieren sind. Diese Vorschüsse hat der Bezirksförster in Evidenz zu halten, hiervon die nötigen Ausgaben zu decken, diese zu verrechnen und entweder am Schlusse einer Ausführung oder des Kalenderjahres die abgeschlossene, gehörig dokumentierte Verrechnung mit dem Verlagsreste seiner vorgesetzten Behörde abzuführen. Dies gilt für exekutive Durchführungen aller Art, bei Anlage und Bewirtschaftung von Pflanzgärten, bei Ausführung von staatlich subventionierten Forstkulturen ꝛc. Auch obliegt es dem Bezirksförster, insofern demselben Pflanzgärten zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, die für abgegebene Pflanzen entfallenden Geldbeträge von den Parteien einzuheben und zu verrechnen.

Außerdem sind die Bezirksförster für jeden abgängigen Geldbetrag haft- und ersatzpflichtig.

Spricht schon der Umfang und die Art dieser Dienstesobliegenheiten von hochgespannten Anforderungen, so trägt die Kanzlei- und Kassegebarung der Bezirksförster die schon dargestellten unleugbaren Merkmale einer Vertrauensstellung, welche die Einreihung in die Beamtenkategorie rechtfertigen würde.

Eine weitere weder in der Dienstinstruktion noch sonstigen Verordnung erwähnte Tätigkeit der k. k. Bezirksförster stellt ihr Wirken als ständiger Berater des Kleinwaldbesitzers dar.

Im ständigen Kontakt mit der bäuerlichen Bevölkerung sind sie ununterbrochen bemüht, bei allen sich bietenden Gelegenheiten beratend, fördernd und, wo nötig, helfend einzuschreiten. Ein nicht geringer Teil ihrer Dienstzeit entfällt auf diese aufklärende, unterrichtende Tätigkeit als „forstlicher Wanderlehrer".

Und trotz alledem sind die k. k. Bezirksförster durch ihre Qualifikation als „Diener" den nicht akademisch gebildeten Staatsbeamten gegenüber (welchen die Erreichung der VIII. Rangklasse ermöglicht wurde, trotzdem die Mehrheit dieser Beamtengrade aus zertifizierten Unteroffizieren hervorgegangen ist) in jeder Beziehung in empfindlicher Weise ganz unberechtigt zurückgesetzt. Da die dienstlichen Arbeiten der Bezirksförster meist unter dem Namen „k. k. Bezirksforstinspektion" zur Kenntnis gelangen, mag dazu angetan sein, den Schein zu erwecken, daß die fachliche Tätigkeit der Bezirksförster nur eine ganz untergeordnete sei. Ein Fachmann wird aber aus dem Diensteinlaufe der k. k. Bezirksforstinspektion leicht entnehmen können, daß das bewältigte Material dem Hauptteile nach auf den Leistungen der Bezirksförster basiert. Der gegenwärtige Rang der k. k. Bezirksförster entspricht daher längst nicht mehr den an dieses Personal gestellten Forderungen.

IV. Studiennachweis der k. k. Bezirksförster nach dem Stande vom 1. Juli 1910.

Kronland	Anzahl der Bezirksförster	Es absolvierten: Nur die Volksschule *)	Nur die Bürgerschule	Nur Mittelschulklassen, und zwar 1	2	3	4	5	6	7	8	Waldwärterkurs: Pisino	Mitterburg	K. k. Försterschule in: Gußwerk	Hall	Idria	Bolechów	K. k. Waldaufseherkurs Franztal	Forstschule in: Aggsbach	Pisek	Mähr. Weißkirchen	Schneeberg	Forstliche Mittelschule in: Weißwasser	Lemberg	Kreutz	Klosterneuburg (Weinbauschule)	Ackerbauschulen	Landwirtschaftliche Mittelschule	Maschinenschule in Pola	Anmerkung
Niederösterreich	6	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*) Hiervon stehen im Alter von 30 bis 40 Jahren 3, 40 „ 50 „ 4, 50 „ 60 „ 9.
Oberösterreich	7	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Salzburg	9	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Steiermark	20	4	1	.	1	2	.	1	1	.	.	.	.	6	1	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
Kärnten	20	5	1	1	.	.	2	.	2	.	.	.	.	4	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	
Krain	14	2	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	2	1	3	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	.	.	
Küstenland	19	4	.	.	.	.	1	.	1	1	.	1	2	1	1	5	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	
Böhmen	8	.	.	.	.	1	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Mähren	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	
Galizien	12	.	.	1	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	
Bukowina	7	.	.	.	1	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	
Dalmatien	24	.	1	.	1	2	2	.	.	.	.	.	1	1	.	2	.	.	1	7	.	.	.	.	4	1	1	.	1	
Schlesien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Tirol-Vorarlberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Zusammen	148	16	5	2	4	5	15	1	4	2	1	1	4	19	12	14	5	1	8	11	2	4	1	1	4	1	3	1	1	
							23																							

V. Dienstesobliegenheiten der k. k. Förster.

Die Anforderungen, welche an die k. k. Förster gestellt werden, und die Obliegenheiten, welche dieselben zu erfüllen haben, lassen das Verlangen nach Einreihung derselben in die Beamtenkategorie als vollkommen berechtigt erscheinen. Die Dienstesinstruktion gibt absolut nicht eine richtige Übersicht über die von den k. k. Förstern zu leistenden Dienstesverrichtungen. Heutzutage haben die k. k. Förster nicht mehr bloß die Aufgabe, als Forstschutzorgane die Waldungen gegen Schädigungen aller Art polizeilich zu schützen und die Ordnung in den Forsten präventiv und repressiv aufrechtzuerhalten, sondern mit den Fortschritten, welche die moderne Forstwirtschaft in den letzten Dezennien gemacht hat, mußten die k. k. Förster noch eine Menge Agenden übernehmen, welche eigentlich Sache der Forsttechniker wären, von den letzteren aber bei der großen Ausdehnung ihrer Bezirke und bei den sich stets mehrenden inneren Verwaltungsgeschäften nicht persönlich besorgt werden können. Insbesondere im Hochgebirge fallen fast alle Betriebsgeschäfte auf eine kurze Zeit zusammen, der k. k. Forstverwalter ist daher zum Beispiel nicht imstande, 20.000 Kubikmeter Holz an die weit auseinanderliegenden servitutsberechtigten Objekte seines Bezirkes, und zwar an jedes einzeln geteilt in Jahresgebühren in der kurzen Zeit vorzuzeigen und nebenbei außerdem noch die sich stets mehrenden Kanzleiarbeiten zu besorgen. Den größten Teil dieser Betriebsarbeiten muß daher der k. k. Forstverwalter den Förstern zur Ausführung übertragen. Dadurch ist der k. k. Förster tatsächlich ein technischer Hilfsbeamter der Staatsforstverwaltung geworden, dessen Obliegenheiten außer dem Forstschutz auch in den ihm jeweils übertragenen wirtschaftlichen Maßnahmen, so zum Beispiel Materialaufnahmen, Waldwege und Triftbauten, Forstkulturen, Durchführung der Nutzungen, besonders aber in den schwierigen und nur bei genauer Kenntnis der urkundlichen und gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Servitutsholzanszeigen und Abmaßen usw. bestehen. Der k. k. Forster muß daher nicht allein den Wald gegen unberechtigte und eigenmächtige Eingriffe schützen, sondern hat auch auf stetige Vermehrung der Staatseinkünfte aus den Forsten bedacht zu sein, ihm sind immense Werte anvertraut, für welche in erster Linie er verantwortlich gemacht wird. Er muß weiters alle Material- und Gelddokumente als mitverantwortlich unterfertigen, für welche große Haftpflicht sein gegenwärtiges Einkommen und seine soziale Stellung in keinem Verhältnisse steht, und muß auch die Grunddaten für alle möglichen Kostenvoranschläge für seinen Schutzbezirk liefern. Seine Aufgaben sind daher nicht nur umfangreich und verantwortungsvoll, sondern sein Beruf ist auch ein körperlich anstrengender und oft auch lebensgefährlicher, wie aus den in den letzten Jahren wiederholt vorgekommenen Morden an staatlichen Forstorganen leider zur Genüge hervorgeht.

Mit Rücksicht darauf, daß der Förster besonders im Hochgebirge einen wirklich sehr anstrengenden, ihn allen Unbilden der Witterung aussetzenden, seine physischen Kräfte früher aufreibenden Dienst zu versehen hat, erscheint die Bitte um Herabsetzung der Dienstzeit auf 35 Jahre wohl vollkommen gerechtfertigt.

Der k. k. Forst- und Domänenverwalter kann heutzutage seinen erhöhten dienstlichen Anforderungen nur dann entsprechen, wenn ihm Organe zur Seite stehen, welche vermöge ihrer fachlichen Ausbildung jene praktischen Kenntnisse besitzen, die sie befähigen, nicht nur mündliche Aufträge ihrer Vorgesetzten auszuführen, sondern auch selbständig ihre persönliche Tüchtigkeit, Intelligenz und Takt zu betätigen. Aus diesem Grunde sind ja auch die Bedingungen zur Aufnahme in den Staatsforstdienst und zur Anstellung als Förster höher gestellt worden.

VI. Vergleichende Darstellung über die Vorbildung der Manipulationsbeamten und des forsttechnischen Hilfspersonals.

Bei einem großen Teil der Rechnungs- und Kanzleibeamten.

1. Zwölf Jahre Militärdienst, sechs Monate Praxis, Prüfung (zirka 7000 Militärzertifikatisten).
2. Volksschule, fachliche Qualifikation, Prüfung (zum Beispiel Gericht, Finanzwache).
3. Vier Klassen Mittelschule, zweijährige Praxis, Prüfung (zum Beispiel Steueramt).

Beim staatlichen Forstpersonale:

1. Vollständige Bürgerschule oder drei Klassen einer Mittelschule.
2. Zwei- bis dreijährige forstliche unentgeltliche Praxis im äußeren und im Verrechnungsdienste.
3. Besuch einer Försterschule, welche in Waidhofen an der Thaya, Eger, Budweis und Pisek bereits zwei Jahre dauert.
4. Ablegung der Staatsprüfung für den Forstschutz und technischen Hilfsdienst.
5. Ablegung der Staatsprüfung über das Jagdwesen.
6. Ein- bis mehrjährige Verwendung als absolvierter Försterschüler (entweder unentgeltlich oder gegen geringe Entlohnung von monatlich 36 bis 42 K).
7. Neunjährige Dienstzeit als Forstgehilfe, Staatsunterbeamter I., II., III. Stufe.

Hierauf folgt die Anstellung als:

Beamter	Grundgehalt
XI. Rangklasse	1600 K, 1800 „, 2000 „, 2200 „
X. Rangklasse	2200 K, 2400 „, 2600 „, 2800 „
IX. Rangklasse	2800 K, 3000 „, 3200 „, 3400 „, 3600 „
eventuell VIII. Rangklasse	3600 K, 4000 „, 4400 „, 4800 „

Förster (Unterbeamter)	Grundgehalt
IV. Stufe	1240 K
V. „	1320 „
VI „	1400 „
VII. „	1480 „
VIII. „	1560 „
IX. „	1640 „
X. „	1720 „
XI. „	1800 „

Der Dienst eines k. k. Försters ist vielseitig, nebstbei verantwortlich, gefahrvoll und strapaziös, und ist der Förster nicht bloß Aufsichts-, sondern auch technisches Wirtschaftsorgan.

Österreich hat rund 1 Million Hektar Staatsforste. Bei der Bewirtschaftung derselben sind 170 Beamte tätig.

170 Beamten ist es absolut unmöglich, einen Waldkomplex von 1 Million Hektar zu bewirtschaften, das heißt sämtliche Arbeiten so zu verrichten, daß für das Betriebspersonale nur der Schutz- oder Aufsichtsdienst übrig bleibt. Es müssen daher auch von letzterem viele der wichtigsten forsttechnischen und wirtschaftlichen Arbeiten, sowie die Rechnungs- und Kanzleigeschäfte mit ausgeführt werden.

Die Dienstobliegenheiten des staatlichen Forstpersonals haben durchwegs einen beamtenmäßigen Charakter.

Das Königreich Preußen besitzt zum Beispiel rund 3 Millionen Hektar Staatsforste.

Im äußeren Verwaltungsdienste sind 4812 Beamte beschäftigt, und zwar:

885 Oberförster,

3927 Revierförster und Förster.

Die preußischen Förster stehen mit den Steuerbeamten auf gleicher Rangstufe.

In Bayern, wo die forstlichen Verhältnisse den unserigen am ähnlichsten sind, ist die gesamte Staatsbeamtenschaft eingeteilt in 30 Gehaltsklassen.

Die Förster sind eingereiht in die Klasse XVII, befinden sich daher im Vergleich zu den übrigen Staatsbediensteten punkto Rang in der Mitte und beziehen einen jährlichen Gehalt von 1800 bis 3600 Mark.

Was in Österreich bisher den Staatsförstern versagt wurde, hat das Gemeinsame Reichskriegsministerium den sich aus längerdienenden Unteroffizieren rekrutierenden Militärförstern bereits gewährt, denen sogar die Erreichung der VIII. Rangklasse ermöglicht wurde.

Die Bitte der k. k. Förster um Einreihung in die Kategorie der Beamten ist um so mehr berechtigt, als die Förster vor den vielen anderen Beamtenkategorien des Kanzleidienstes noch die fachliche Befähigung voraus haben, daneben aber auch die Kenntnisse eines Kanzleibeamten besitzen müssen.

Bereits am 13. Februar 1908 wurde im Budgetausschusse des hohen Hauses ein Antrag auf Einreihung der Staatsförsterschaft in den Beamtenstatus angenommen. Bedauerlicherweise kam dieser Ausschußbeschluß ebenso wie eine lange Reihe von den gleichen Gegenstand betreffenden Resolutionen nicht zur Durchführung.

Auch Seine Exzellenz Ackerbauminister Dr. Ebenhoch hat die Forderung der Staatsförsterschaft um ihre Einreihung in die Beamtenkategorie „als im Interesse der Staatsforste" gelegen bezeichnet.

VII. Kostenberechnung für einen k. k. Bezirksförster nach dem dermalen in Kraft stehenden Unterbeamten-Gehaltschema.

Dienstjahre, beziehungsweise Bezugsdauer (Jahre)	Gehalt	Aktivitätszulage 30 Prozent	Alterszulage (2 à K 100)	Kosten der Dienstmontur*)	Summe pro Jahr	Für die ganze Bezugsdauer Summe	Anmerkung
	Kronen						
1—3	1.000	300		—	1.300	3.900	Es wird angenommen, daß innerhalb 6 Jahren der Forstgehilfe zum Bezirksförster ernannt wird.
4—6	1.080	324			1.404	4.212	
7—9	1.240	372		180	1.792	5.376	*) würde bei Ernennung zum Beamten entfallen.
10—12	1.320	396		180	1.896	5.688	
13—15	1.400	420	—	180	2.000	6.000	
16—18	1.480	444	—	180	2.104	6.312	
19—21	1.560	468	—	180	2.208	6.624	
22—24	1.640	492	—	180	2.312	6.936	
25—27	1.720	516	—	180	2.416	7.248	
28—31	1.800	540	—	180	2.520	10.080	
32—35	1.800	540	100	180	2.620	10.480	
36—40	1.800	540	200	180	2.820	14.100	
40 Jahre					Gesamtbezug .	81.956	

Mithin ergibt sich ein Durchschnittsbezug pro Jahr bei 35jähriger Dienstzeit: 72.856 : 35 = 2.082 K.

VIII. Kostenberechnung bei Einreihung der k. k. Bezirksförster nach dem 12. Dienstjahre in die XI. und nach dem 24. Dienstjahre in die X. Rangklasse der Staatsbeamten (IV. Klasse).

Dienstjahre (Bezugsdauer)	Gehalt	Aktivitätszulage	Summe pro Jahr	Summe für die ganze Bezugsdauer (3 Jahre)	Anmerkung
	Kronen				
1—3	1.000	300	1.300	3.900	als Forstgehilfe (Adjunkt) Unterbeamter durch 12 Jahre, sodann Vorrückung zum Bezirksförster II. Klasse in der XI. Rangklasse. (Gleichstellung mit den Militärzertifikatisten.)
4—6	1.080	324	1.404	4.212	
7—9	1.160	348	1.508	4.524	
10—12	1.240	372	1.612	4.836	
13—15	1.600	360	1.960	5.880	als Bezirksförster II. Klasse durch 12 Jahre in der XI. Rangklasse.
16—18	1.800	360	2.160	6.480	
19—21	2.000	360	2.360	7.080	
22—24	2.200	360	2.560	7.680	
25—27	2.200	480	2.680	8.040	als Bezirksförster I. Klasse durch 11 Jahre*) in der X. Rangklasse.
28—30	2.400	480	2.880	8.640	
31—33	2.600	480	3.080	9.240	*) Infolge des strengen Dienstes geht ein größerer Prozentsatz der Bezirksförster schon früher ab.
34—35	2.800	480	3.280	6.560	
zusammen 35 Jahre			Gesamtbezug .	77.072	

Mithin ergibt sich ein Durchschnittsgehalt pro Jahr: 77.072 : 35 = 2.202 K.

Daher Mehraufwand pro Jahr:

Bezüge als Beamter nach Beilage C/2 = 2.202 K
„ „ Unterbeamter „ „ B/2 = 2.082 „
Unterschied . 120 K

Für 150 Bezirksförster und 50 Forstgehilfen
Summe . 200 × 120 = 24.000 K pro Jahr.

IX. Kostenberechnung für einen k. k. Förster nach dem dermalen in Kraft stehenden Unterbeamten-Gehaltsschema.

Dienstjahre (Bezugsdauer)	Gehalt	Aktivitätszulage 30 Prozent	Alterszulage (2 à 100 K)	Dienstkleid Äquivalent	Summe pro Jahr	Für die ganze Bezugsdauer	Anmerkung
	Kronen						
1—3	1.000	300	—	50	1.350	4.050	
4—6	1.080	324	—	50	1.454	4.362	
7—9	1.160	348	—	50	1.558	4.674	
10—12	1.240	372	—	50	1.662	4.986	
13—15	1.320	396	—	50	1.766	5.298	
16—18	1.400	420	—	50	1.870	5.610	
19—21	1.480	444	—	50	1.974	5.922	
22—24	1.560	468	—	50	2.078	6.234	
25—27	1.640	492	—	50	2.182	6.546	
28—30	1.720	516	—	50	2.286	6.858	
31—35	1.800	540	—	50	2.390	9.560	35 Jahre 64.100 K
36—40	1.800	540	100	50	2.490	12.450	
40 Jahre				Gesamterfordernis .		76.550	

Mithin ergibt sich ein Durchschnittsbezug pro Jahr eines Försters bei 35jähriger Dienstzeit:
64.100 : 35 = 1.831 K.

X. Kostenberechnung bei Einreihung der k. k. Förster nach dem 12. Dienstjahre in die XI. und nach dem 24. Dienstjahre in die X. Rangklasse der Staatsbeamten. (IV. Klasse.)

Dienstjahre (Bezugsdauer)	Gehalt	Aktivitätszulage	Summe pro Jar	Summe für die ganze Bezugsdauer (3 Jahre)	Anmerkung
	Kronen				
1—3	1.000	300	1.300	3.900	als Forstgehilfe (Adjunkt) Unterbeamter durch 12 Jahre, sodann Vorrückung zum Förster II. Klasse in der XI. Rangklasse (Gleichstellung mit den Militärzertifikatisten)
4—6	1.080	324	1.404	4.212	
7—9	1.160	348	1.508	4.524	
10—12	1.240	372	1.612	4.836	
13—15	1.600	360	1.960	5.880	als Förster II. Klasse durch 12 Jahre in der XI. Rangklasse
16—18	1.800	360	2.160	6.480	
19—21	2.000	360	2.360	7.080	
22—24	2.200	360	2.560	7.680	
25—27	2.200	480	2.680	8.040	als Förster I. Klasse durch 11 Jahre in der X. Rangklasse (infolge des anstrengenden Dienstes geht ein größerer Prozentsatz schon früher ab.
28—30	2.400	480	2.880	8.640	
31—33	2.600	480	3.080	9.240	
34—35	2.800	480	3.280	6.560	
zusammen 35 Jahr			Gesamtbetrag .	77.072	

Mithin ergibt sich ein Durchschnittsgehalt pro Jahr: 77.072 : 35 = 2.202 K.

Daher Mehraufwand pro Jahr:

Bezüge als Beamter nach Beilage C = 2.202 K
" " Unterbeamter " " B = 1.831 "
Unterschied . 371 K

Für 657 Förster und 168 Forstgehilfen
Summe 825 × 371 = 306.075 K pro Jahr.

XI. Gesamtkosten durch die Einreihung des k. k. Försters und Bezirksförsters in den Staatsbeamtenkörper IV. Klasse.

Erfordernis für die Förster der Staats- und Fondsgüterverwaltung	306.075 K
Erfordernis für die k. k. Bezirksförster	24.000 „
Summe rund .	330.075 K

Diesem Erfordernisse steht ein Ertrag aus den Staatsbesitzungen, siehe Staatsvoranschlag

pro 1910, Heft 2, Forst- und Domänenwesen von	7,171.838 K
pro 1910, Heft 3, Religionsfondsforste und Domänen von	1,065.475 „
Summe .	8,237.313 K

gegenüber.

Aus dieser letzteren Kalkulation ist zu ersehen, daß mit einem jährlichen Mehraufwande von nur 330.000 K die vollberechtigten und langgehegten Wünsche des forsttechnischen Hilfspersonals erfüllt werden können.

Gestützt auf das Vorangeführte stellen die Gefertigten den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird dringend aufgefordert, jene Maßnahmen, welche auf die Verbesserung der materiellen und sozialen Lage des forsttechnischen Hilfspersonals im Sinne des obigen Antrages hinzielen, ehestens durchzuführen."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, 10. November 1911.

	Serbu.
Hormuzaki.	Keschmann.
Fahrner.	J. Goll.
Simionovici.	Waber.
Kroy.	Knirsch.
Dr. Tobisch.	Mr. Hummer.
Isopescul-Grecul.	Nagele.
Groß.	Damm.
Hartl.	Erb.
F. Bernt.	Löfsl.
W. Maixner.	W. Teltschik.
Dr. Waldner.	Kudlich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Anton Seidel und Genossen,

betreffend

die Inkamerierung des Bezirksstraßenzuges Reichsgrenze—Hotzenplotz—Hennersdorf—Zuckmantel.

Das aus den Gerichtsbezirken Hotzenplotz und Hennersdorf bestehende mährische Einschlußgebiet ragt weit in das preußische Nachbarland hinein und wird vom Bezirksstraßenzuge Reichsgrenze—Hotzenplotz—Hennersdorf—Zuckmantel durchschnitten, welcher die einzige über österreichisches Gebiet führende direkte Verkehrsverbindung zwischen den infolge der geographischen Lage ziemlich isolierten Grenzstädten Hotzenplotz und Zuckmantel bildet.

Diese beiden Städte sind in unserem exponierten Landesteile die wichtigsten Einfallpunkte des österreichisch-preußischen Grenzverkehres, von welchen aus derselbe über die Knotenpunkte Hennersdorf und Röwersdorf in das Binnenland geleitet wird.

Demgemäß ist der Bezirksstraßenzug Reichsgrenze—Hotzenplotz—Hennersdorf—Zuckmantel in erster Linie nicht eine dem örtlichen oder Bezirksverkehre dienende Kommunikation, sondern ein der Ermöglichung des Grenzverkehrs, somit einem eminent staatlichen Zwecke unterworfenes Verkehrsmittel. Dies um so mehr, als auch in diesem Straßenzug zahlreiche Zollstraßen einmünden, welche mit ihm zusammen für die Durchführung des staatlichen Zolldienstes unerläßlich sind.

Vom Standpunkte der Verteidigung der Reichsgrenze ist die Erhaltung dieses zwei exponierte Grenzpunkte miteinander und mit dem Binnenlande verbindenden Straßenzuges gewiß nicht belanglos.

Auch bei einer gemeinschaftlichen kriegerischen Operation der beiden jetzt verbündeten Nachbarreiche nach Osten hin würde die in Rede stehende Straßenlinie für die Vermittlung von Truppenzügen von besonderer Bedeutung sein.

Von allen diesen Gesichtspunkten aus zeigt sich ein nicht zu unterschätzendes, unmittelbares staatliches Interesse an der Erhaltung und Ausgestaltung der fraglichen Bezirksstraßen und macht die Übernahme derselben auf das Reichsbudget zu einer Staatsnotwendigkeit.

Das Einschlußgebiet Hotzenplotz und Hennersdorf entbehrt eines jeden modernen Verkehrsmittels, die einzige Lokalbahn, welche es besitzt, wurde leider schmalspurig gebaut und ist in Wirklichkeit mehr ein Verkehrshindernis als Verkehrsförderungsmittel geworden.

In Anbetracht dieser tristen Verhältnisse ist die Übernahme der Straßenstrecke Hotzenplotz via Zuckmantel in die Staatsverwaltung dringend geboten.

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Bezirksstraßenstrecken Reichsgrenze—Hotzenplotz—Hennersdorf—Zuckmantel zu inkamerieren und entsprechend auszubauen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 9. November 1911.

		W. Teltschik.	Anton Seidel.
Pacher.	Herzmansky.	Damm.	M. Brandl.
Nagele.	Dr. Waldner.	Dr. Hofmann.	H. Hofer.
F. Held.	Wagner (Mähren).	Kletzenbauer.	J. Goll.
Meyer Josef.	Dr. Mühlwerth.	Heinrich Wastian.	Lutschounig.
Urban.	Kudlich.	Dr. Erler.	Luksch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Eisenhut, Bogendorfer, Lechner, Wille und Genossen,

betreffend

eine Änderung des Gesetzentwurfes über Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen sowie die Ausscheidung der Agenden der Viehversicherung aus dem Ministerium des Innern und Zuweisung derselben an das Ackerbauministerium.

Mit dem Budget für das Jahr 1912 hat der Herr Finanzminister am 6. Oktober d. J. dem hohen Hause einen Gesetzentwurf betreffend Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen, vorgelegt, mit welchem unter anderem auch die bisher für die Vergebührung von Verträgen der Viehversicherung geltenden Bestimmungen eine Abänderung erfahren sollen. Nach diesem Gesetzentwurf, welcher den Zweck hat, dem Staate neue Einnahmsquellen zu eröffnen, soll der Viehversicherung eine Gebühr vorgeschrieben werden, und zwar 1 Prozent hinsichtlich der Prämieneinnahme und ½ Prozent hinsichtlich der Schadensvergütungen.

Diese neue Einführung würde die Rindviehversicherung, welche in Österreich von einer Reihe von Kronländern unter großen Opfern erhalten wird, neuerdings belasten. Wenn man nun bedenkt, daß der Staat diesen Wohlfahrtsinstitutionen, welche in erster Linie die Hebung der Viehzucht zum Zwecke haben und bei denen das Assekuranzmoment geradezu in den Hintergrund tritt, die Steuer-, Porto- und Gebührenpflicht vorschreibt, so nehmen die Gefertigten den eingangs erwähnten Gebührengesetzentwurf zum Anlaß, dagegen Protest zu erheben, daß der Staat notleidende Institute, wie es die aus Landesmitteln erhaltenen Viehversicherungen sind, als Einnahmsquelle benütze und dadurch der Ausbreitung dieser Institutionen hinderlich im Wege stehe.

Die Gefertigten haben nun weiters anläßlich der erwähnten Gesetzesvorlage die Überzeugung gewonnen, daß das Wesen der Viehversicherung an jener Stelle, bei welcher sie gegenwärtig betrieben wird, das ist das Departement für Versicherungsangelegenheiten im Ministerium des Innern, nicht richtig gewürdigt und als eine Assekuranzangelegenheit mit geschäftlichen Tendenzen aufgefaßt wird, obwohl die Viehversicherung mit Rücksicht auf die Zwecke, welche sie in erster Linie verfolgt, nämlich Stütze der Veterinärpolizei und Hebung der Viehzucht, eine agrarische Angelegenheit ist, der das richtige Verständnis nur dort entgegengebracht werden kann, wo agrarische Interessen gepflegt werden, das ist das Ackerbauministerium.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Den eingangs erwähnten Gebührengesetzentwurf dahin abzuändern, daß von der Belastung durch die genannten Gebühren nur jene Anstalten getroffen werden, welche die Viehversicherung tatsächlich geschäftsmäßig betreiben;

2. gleichzeitig zu veranlassen, daß die Agenden der Viehversicherung aus dem Assekuranzdepartement des Ministeriums des Innern ausgeschieden und dem Ackerbauministerium zugewiesen werden."

Wien, 10. November 1911.

			Eisenhut
Dr. Potzinger.	R. Lang.	Huber.	Bogendorfer.
Thurnher.	Zaunegger.	Fink.	Lechner.
Weiss.	Ebenhoch.	Riedrist.	Wille.
List.	J. Wohlmeyer.	Nienzl.	Gratz.
Wollek.	Jukel.	Dr. Jerzabek.	Perwein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Donauregulierung im Erzherzogtum Österreich unter der Enns.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1

Der Termin für die Fertigstellung der mit dem Gesetze vom 4. Jänner 1899, R. G. Bl. Nr. 5, angeordneten Donauregulierungsarbeiten, mit Ausnahme der im folgenden § 2 dieses Gesetzes näher bezeichneten Dammbauten, wird bis zum 31. Dezember 1919 erstreckt.

Diese Fertigstellung hat durch die bestehende Donauregulierungskommission in Wien zu erfolgen.

Die Kosten dieser entsprechend dem Gesetze vom 4. Jänner 1899 weiter zu führenden Arbeiten sind durch die seinerzeit bewilligten, noch unverwendeten Kredite zu bedecken.

§ 2.

Die in dem gesetzlichen Bauprogramme vom Jahre 1899 unter dem Titel „Dammbauten" sub b, c und l vorgesehenen Arbeiten zur Herstellung von Schutzdämmen bei Palt gegenüber von Krems und St. Johann—Trübensee, dann von sonstigen Dammbauten am Hauptstrome 2c. sind nicht weiter zu führen.

Die Donauregulierungskommission wird ermächtigt, die für diese Bauten noch vorhandenen Kredite und Kreditreste zu vereinigen und dergestalt als einen vom Lande Niederösterreich im Einvernehmen mit der Staatsverwaltung zu verwaltenden Fonds für die Bevölkerung des Tullnerbeckens zu widmen, daß diese im Falle der Beschädigung ihres Eigentumes durch Hochwässer oder Eisgänge der Donau aus den Zinsen dieses Fonds nach Tunlichkeit entschädigt werde.

Die näheren Bestimmungen über die Widmung dieses Fonds, die Verwendung der Zinsen desselben, dann über seine Verwaltung bleiben einem zwischen der Donauregulierungskommission und dem Lande Niederösterreich zu treffenden Übereinkommen vorbehalten, welches der Zustimmung der Staatsverwaltung und der Gemeinde Wien unterliegt.

§ 3.

Die Donauregulierungskommission wird, womöglich gleichfalls bis zum 31. Dezember 1919, sämtliche in dem angeschlossenen Programme enthaltenen, noch als notwendig erkannten und mit dem Gesamterfordernisse von 48,978.926 K veranschlagten Arbeiten und Leistungen zu bewerkstelligen haben.

Der in diesem Programme vorgesehene Umbau der Kaiser Franz Josephsbrücke ist derart zu beschleunigen, daß die Fertigstellung dieser Brücke längstens im Jahre 1915 erfolgt.

Das bei der Abtragung der alten Brücke gewonnene Material geht unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde Wien über.

§ 4.

Zur teilweisen Deckung des oberwähnten Neuerfordernisses sind in erster Linie die sich bei der Gebarung der Donauregulierungskommission nach dem Gesetze vom 4. Jänner 1899, R. G. Bl. Nr. 5, unbeschadet der Reservierung der Kredite für die nach § 1 dieses Gesetzes noch auszuführenden restlichen Aufgaben ergebenden Überschüsse von rund 5,700.000 K heranzuziehen.

Der Umbau der Kaiser Franz Josephsbrücke wird an die Bedingung geknüpft, daß die Gemeinde Wien zu dessen Kosten vorweg einen Beitrag von 4,000.000 K leistet und nach Maßgabe des Baufortschrittes in entsprechenden Teilbeträgen über Anlangen der Donauregulierungskommission zu deren Handen flüssig macht.

Der Donauregulierungsfonds trägt zu den Kosten des Umbaues dieser Brücke den von ihm zu diesem Zwecke bereits gesammelten und verfügbaren Betrag von 1,000.000 K bei.

Das sonach verbleibende ungedeckte Erfordernis von rund 38,280.000 K ist durch ein sogleich zu begebendes mit höchstens 4 Prozent zu verzinsendes, vom 1. Jänner 1920 an innerhalb längstens 50 Jahren zu tilgendes Anlehen zu decken. Die Donauregulierungskommission wird ermächtigt, dieses Anlehen entweder selbst aufzunehmen oder dessen Aufnahme durch ein Kreditinstitut durchführen zu lassen.

§ 5.

Für die Verzinsung dieses Anlehens bis zum 31. Dezember 1919 hat die Donauregulierungskommission selbst Vorsorge zu treffen.

Für die von der Donauregulierungskommission bis zum 31. Dezember 1919 zu besorgende Verzinsung jenes einem Effektiverlöse von 7,000.000 K entsprechenden Nominalbetrages, welcher programmgemäß aus dem neuen Anlehen für die Kaiser Franz Josephsbrücke zu widmen ist, sind in erster Linie die Fruktifikate des Erlöses dieses separat in Evidenz zu haltenden Nominalbetrages, sodann aber die der Donauregulierungskommission zu belassenden Überschüsse der eigenen Einnahmen des Donauregulierungsfonds (§ 6) heranzuziehen.

Die Rentensteuer und die Anlehensevidenzhaltungs-Auslagen für das neu aufzunehmende Anlehen und für das auf Grund des Gesetzes vom 4. Jänner 1899, R. G. Bl. Nr. 5, aufgenommene Anlehen hat die Donauregulierungskommission bis zum 31. Dezember 1919 aus den hierfür programmgemäß gewidmeten Mitteln zu bestreiten.

§ 6.

Der Staat verzichtet bis zum 31. Dezember 1919 auf den ihm zukommenden jährlichen Drittelanteil an den Überschüssen der eigenen Einnahmen des Donauregulierungsfonds und auf den gleichen Anteil an den Fruktifikaten der jeweilig noch unverwendeten Anlehensvaluta.

Sollten nach dem 31. Dezember 1919 noch unverwendete Reste dieser Anlehensvaluta vorhanden sein und von der Donauregulierungskommssion im Sinne des § 11 dieses Gesetzes ihrer gesetzmäßigen Bestimmung zugeführt werden, so wird der Staat auch weiterhin auf seinen Anteil an diesen Fruktifikaten verzichten.

Sowohl der Verzicht auf die Überschüsse der eigenen Einnahmen des Donauregulierungsfonds bis zum 31. Dezember 1919 als auch jener auf die Fruktifikate der jeweils unverwendeten Anlehensvaluta bis zu dem gleichen Tage, eventuell auch über diesen hinaus, wird an die Bedingung geknüpft, daß die gleiche Verzichtleistung auch vom Lande Niederösterreich und von der Gemeinde Wien ausgesprochen wird.

§ 7.

Vom 1. Jänner 1920 angefangen, beteiligt sich der Staatsschatz an den Kosten für die Verzinsung und Tilgung des nach § 4 dieses Gesetzes aufzunehmenden Anlehens in seiner Gänze mit 33⅓ Prozent, jedoch nur unter der Bedingung, daß auch das Land Niederösterreich und die Gemeinde Wien je 33⅓ Prozent dieser Verzinsungs- und Tilgungskosten übernehmen.

§ 8.

Die Verwendung des im Bauprogramm erscheinenden Betrages von 1,000.000 K für sonstige Bauten in der Strecke von der oberösterreichischen

Grenze an der Ispermündung bis Krems, dann für die Subventionierung solcher Bauten oder den Donauverkehr fördernder Kommunikationsunternehmen darf nur nach Prüfung der für solche Bauten oder Unternehmen ausgearbeiteten Projekte und nach Zustimmung aller drei stimmberechtigen Kurien in der Donauregulierungskommission zu denselben erfolgen.

§ 9.

Jene Überschüsse der eigenen Einnahmen des Donauregulierungsfonds, welche nicht zur Verzinsung des für den Umbau der Kaiser Franz Josephsbrücke dienenden Anlehensteilbetrages (§ 5) benötigt werden, sind zur Bildung eines eigenen Reservefonds für weitere, eventuell erst nach dem 31. Dezember 1919 auszuführende Bauten zu verwenden, welche unmittelbar dem Hochwasserschutze Wiens dienen.

Diesem Spezialreservefonds haben seine eigenen Zinsen sowie die bisherigen und die weiterhin auflaufenden Zinsen des im § 4 genannten Betrages von 1,000.000 K, dann allfällige beim Umbau der Kaiser Franz Josephsbrücke gegenüber dem veranschlagten Betrage von 12,000.000 K erzielte Ersparnisse, endlich allfällige Reste des für Strombauten gewidmeten Kredites von 6,078.926 K zuzufließen, über welche die Donauregulierungskommission bis zum 31. Dezember 1919 nicht bestimmungsgemäß verfügt haben wird.

§ 10.

Insoweit sich bei einzelnen in das Programm aufgenommenen Arbeiten und Leistungen gegenüber den hierfür angesetzten Beträgen noch Ersparungen ergeben sollten, über welche nicht schon im vorgehenden § 9 verfügt worden ist, können dieselben zur Bedeckung etwaiger Überschreitungen bei anderen, in das Programm aufgenommenen Bauten herangezogen werden.

§ 11.

Die Donauregulierungskommission wird beauftragt, den nach § 9 dieses Gesetzes zu bildenden Spezialreservefonds und eventuell andere am 31. Dezember 1919 noch unverwendete Kreditreste wenn nötig auch noch nach dem genannten Termine ihrer gesetzmäßigen Bestimmung zuzuführen.

§ 12.

Vom 1. Jänner 1920 angefangen hat der Staatsschatz die Kosten der Erhaltung der auf Grund der Donauregulierungsgesetze ganz oder teilweise ausgeführten Stromregulierungsbauten (Uferversicherungen, Leitwerke, Buhnen, Abschlußbauten, Verlandungstraversen u. dgl.) in der Strecke von der Einmündung der Isper in die Donau bis zur Landesgrenze bei Theben, dann der Schutz- und Dammbauten

in der Strecke von Nußdorf bis Fischamend allein zu tragen und können daher von diesem Tage an das Land Niederösterreich und die Gemeinde Wien zu keinerlei weiteren Beiträgen für die Erhaltung dieser obbezeichneten Regulierungsarbeiten herangezogen werden.

Ein besonderes Gesetz wird bestimmen, wem und in welcher Weise vom 1. Jänner 1920 angefangen die Pflicht der Erhaltung der von der Ysper bis Nußdorf und von Fischamend bis Theben ausgeführten Schutz- und Dammbauten obliege, jedoch darf die Gemeinde Wien zur Erhaltung dieser Bauten in keiner Weise herangezogen werden.

Eine Hinausschiebung der Übernahme der in den vorstehenden Absätzen erwähnten Bauten in die Erhaltung über den 1. Jänner 1920 wird nur dann und insolange eintreten können, als die Donauregulierungskommission gemäß § 11 dieses Gesetzes in der Lage sein sollte, die Erhaltung dieser Bauten ohne Inanspruchnahme neuer Mittel weiter zu besorgen.

Die Kaiser Franz Josephsbrücke wird sofort nach ihrer projektgemäßen Vollendung in ihrer Gänze (Kaibrücke, Strombrücke, Innundationsbrücke und Auffahrtsrampe am rechten Ufer) unter Aufrechthaltung ihrer Widmung für den öffentlichen Verkehr in das Eigentum und die weitere Erhaltung der Gemeinde Wien übergeben werden.

§ 13.

In Ansehung der noch nach dem Programme vom Jahre 1899 zu entfaltenden Tätigkeit der Donauregulierungskommission bleiben alle durch das vorliegende Gesetz nicht abgeänderten Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Jänner 1899, R. G. Bl. Nr. 5, aufrecht.

Auf die durch das vorliegende Gesetz angeordnete Fortsetzung der Donauregulierung und das neu aufzunehmende Anlehen haben die Bestimmungen der §§ 5[1], 6 und 16 bis einschließlich 19 des Gesetzes vom 4. Jänner 1899, R. G. Bl. Nr. 5, sinngemäß Anwendung zu finden; insbesondere gilt die durch § 18 des letzterwähnten Gesetzes gewährte Stempel- und Gebührenfreiheit in dem daselbst bezeichneten Umfange auch in Ansehung des Umbaues der Kaiser Franz Josephsbrücke.

§ 14.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Zeitpunkte seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister für öffentliche Arbeiten, der Finanzen, des Handels und der Justiz beauftragt.

Wien, am . . . . . .

Programm

für die

von der Donauregulierungskommission in Wien in der Zeit vom 1. Jänner 1912 bis 31. Dezember 1919 neu zu bewerkstelligenden Arbeiten und Leistungen.

Gegenstand:	Veranschlagte Summe
Arbeiten zur besseren Sicherung Wiens und des Marchfeldes vor Hochwasser- und Eisgangsgefahren	17,500.000 K
Abtragung und Umbau der Kaiser Franz Josephsbrücke	12,000.000 „
Strombauten	6,078.926 „
Für sonstige Bauten in der Strecke von der oberösterreichischen Grenze an der Ipsermündung bis Krems, dann für Subventionen solcher Bauten und den Donauverkehr fördernder Kommunikationsunternehmen	1,000.000 „
Erhaltung der Bauten (einschließlich des Wiener Donaukanales, Behebung der Elementarschäden und Regie bis Ende 1919)	9,600.000 „
Anlehensevidenzhaltungs-Auslagen und Rentensteuer bis Ende 1919	640.000 „
Reserve, inklusive Grundeinlösungen und Entschädigungen	2,160.000 „
Gesamtkosten der neu veranschlagten Arbeiten und Leistungen	48,978.926 K
Hiervon ab Überschüsse aus der Gebarung nach dem Gesetze vom 4. Jänner 1899, R. G. Bl. Nr. 5	5,700.000 „
weiters Beitrag der Gemeinde Wien zu den Kosten des Umbaues der Kaiser Franz Josephsbrücke	4,000.000 „
endlich Beitrag des Fonds der eigenen Einnahmen zu den Kosten des Umbaues dieser Brücke	1,000.000 „
es verbleibt demnach ein ungedecktes Erfordernis von	38,278.926 K
oder rund per	38,280.000 K.

Begründung

zum

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Donauregulierung im Erzherzogtum Österreich unter der Enns.

ad § 1.

Durch das Gesetz vom 4. Jänner 1899, R. G. Bl. Nr. 5, das Landesgesetz vom gleichen Tage, L. G. Bl. Nr. 2, dann den Beschluß des Gemeinderates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 11. Februar 1899 wurden der Donauregulierungskommission bei gleichzeitiger Erstreckung ihrer Funktionsdauer bis zum 31. Dezember 1911 zu den noch verfügbaren und aus dem Gesetze vom Jahre 1882 stammenden Dotationsresten neue Mittel im Gesamtbetrage von 41,400.000 K zugeführt, um es ihr zu ermöglichen, das im Jahre 1882 angeordnete Donauregulierungswerk zu vollenden und in der Zwischenzeit aufgetretene Neubedürfnisse zu befriedigen.

Der weitaus größte Teil der der Kommission durch das eingangs erwähnte Gesetz übertragenen Arbeiten ist heute vollendet.

Das Mittelwasserbett der Donau ist den heutigen Bedürfnissen entsprechend ausgebaut. Auf die Sicherung der Ufer wurde die möglichste Sorgfalt verwendet. Für zahlreiche Strombauten wurden solche Konstruktionen und Anordnungen gewählt, durch welche eine genau vorgezeichnete, direkte Einwirkung auf die Stromsohle erzielt wird. Hierdurch wurde die Niedrigwasserrinne in den einer Verbesserung bedürftigsten Strecken festgelegt und für Schiffe mit dem üblichen Maximaltiefgang von 1·8 Meter benutzbar gemacht.

Die gesetzlich angeordneten Dammbauten wurden mit wenigen Ausnahmen, auf welche zurückgekommen werden wird, vollendet.

Die Hafenanlagen in der Freudenau und Kuchelau sind fertiggestellt. Auf die Erhaltung der Regulierungsbauten wurde besondere Sorgfalt verwendet.

Immerhin wird am 31. Dezember 1911 noch eine Reihe von im Jahre 1899 angeordneten Bauten übrig bleiben, welche bisher nicht ausgeführt werden konnten.

Der Grund hierfür liegt vornehmlich darin, daß sich die Stromverhältnisse in einzelnen Strecken derart gestaltet haben, daß es geboten schien, dem Strom Zeit zur selbständigen Mitarbeit zur Vertiefung seines Bettes zu gewähren und hierdurch eine ökonomische Bauführung zu sichern.

Einige wenige Bauten, von welchen im folgenden Absatze die Rede sein wird, sollen überhaupt nicht mehr ausgeführt werden.

Die Durchführung jener durch das Gesetz vom Jahre 1899 angeordneten, bisher nicht hergestellten Bauten, auf welche auch für die Zukunft nicht verzichtet werden kann, soll nun bis zum 31. Dezember 1919 durch die bestehende Donauregulierungskommission in Wien erfolgen.

Die Mittel zur Vollendung der restierenden Aufgaben nach dem 1899er Gesetze wurden bereits seinerzeit beigestellt und liegen dieselben bei der Donauregulierungskommission bereit.

Für die Kostenbedeckung dieser mit zusammen 2,075.779 K 54 h veranschlagten Bauten erscheint also eine weitere Vorsorge nicht notwendig.

ad § 2.

Im gesetzlichen Bauprogramme vom Jahre 1899 waren unter der Rubrik „Dammbauten" sub b und c Schutzdämme bei Palt gegenüber von Krems, dann bei St. Johann—Trübensee mit den Kostenbeträgen von 34.000 K, beziehungsweise 720.000 K vorgesehen.

Unter dem gleichen Titel sub l war der Betrag von 2,000.000 K für sonstige Dammbauten am Hauptstrome sowie für Rückstaudämme an den einmündenden Seitenbächen 2c. eingesetzt.

Die aus diesem letzteren Kredite gedachten Dammanlagen sollten, ebenso wie die sub b und c angeführten Dämme, hauptsächlich dem Schutze des sogenannten Tullnerbeckens, das ist des zwischen Krems—Mautern und Stockerau—Greifenstein gelegenen Inundationsgebietes der Donau dienen.

Die Dämme bei Palt und St. Johann—Trübensee sind nun bis heute nicht in Angriff genommen worden; die hierfür bewilligten Kredite wurden reserviert.

Aus dem oberwähnten sub l veranschlagten Betrage von 2,000.000 K wurden nur einige wenige Auslagen bestritten, der Rest dieses Kredites ist gleichfalls reserviert.

Daß diese drei Kredite in so geringem Maße in Anspruch genommen worden sind, hat folgenden Grund:

Die fraglichen Dammanlagen hatten, wie erwähnt, die Bestimmung, einzelne Teile des Tullnerbeckens gegen Hochwässer der Donau zu schützen.

Der erste Schritt, der zur Verwirklichung der betreffenden Projekte unternommen worden war, rief nun den heftigsten Widerstand jenes Teiles der Bevölkerung, welcher durch die fraglichen Bauten nicht geschützt worden wäre, hervor, und ergab sich bei der weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit, daß eine Befriedigung der Bevölkerung des Tullnerbeckens nur durch ein zusammenhängendes Dammsystem erzielt werden könnte, das einerseits von Krems bis Stockerau, andererseits von Palt bis Greifenstein reichen müßte.

Zur Erbauung derartiger ausgedehnter Dammanlagen mangelte es an den erforderlichen Mitteln; überdies zeigten die eingehenden Untersuchungen über die Wirkung derartiger zusammenhängender Dammanlagen im Tullnerbecken, daß durch dieselben sowohl der Hochwasserspiegel im Bereiche des eingedeichten Beckens selbst eine unzulässige Hebung erfahren würde als auch, daß die Hochwassergefahr für Wien in unzulässiger Weise gesteigert werden würde.

Bei dieser Sachlage mußte von der Durchführung der gegenständlichen im Gesetze vorgesehenen Dammanlagen abgesehen werden und wurde der Versuch gemacht, im Einvernehmen mit der Landesverwaltung von Niederösterreich eine anderweitige zweckentsprechende Verwendung dieser drei Kredite zu ermöglichen.

Die vom Lande Niederösterreich unterstützten Bemühungen der Donauregulierungskommission hatten nachstehenden Erfolg:

Die Adjazenten beider Ufer des Tullnerbeckens einigten sich dahin, daß in diesem Gebiete lediglich die altbestehende Dammanlage zwischen Tulln und Altenberg rekonstruiert und in der Nivellette des Hochwassers vom Jahre 1899 ausgeglichen werden soll. Hierfür wird ein Betrag von 300.000 K ausreichen.

Der Rest der bezüglichen drei Kredite soll nach dem einhelligen Wunsche der Bevölkerung als ein vom Lande Niederösterreich im Einvernehmen mit der Staatsverwaltung zu verwaltender Fonds zu dem Zwecke gewidmet werden, daß die Bevölkerung im Falle des Auftretens von durch Hochwässer oder Eisgänge der Donau verursachten Schäden aus den Zinsen dieses Fonds nach Tunlichkeit entschädigt wird. Durch Seitenzubringer der Donau geschädigte Interessenten werden aus diesem Fonds nicht unterstützt werden.

Da eine Eindämmung des Tullnerbeckens, wie erwähnt, vornehmlich im Interesse des Unterlandes und der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien nicht durchführbar ist und durch die in Vorschlag gebrachte Lösung den lebhaftesten, seit langen Jahren geäußerten Wünschen der Bevölkerung beider Stromufer entsprochen werden wird, werden die mehrerwähnten, im gesetzlichen Bauprogramme vom Jahre 1899 sub „Dammbauten" unter b, c und l angeführten Bauten storniert und wird der zu bildende Fonds an Stelle dieser Bauten gesetzt.

Für die erwähnte Rekonstruktion des Dammes zwischen Tulln und Altenberg ist durch Reservierung eines Betrages von 300.000 K aus dem Kredite „Dammbauten" sub l finanziell Vorsorge getroffen worden und erscheint diese Summe in der nach den Erläuterungen zu § 1 noch nach dem 1899er Programm zu verbauenden Summe von 2,075.779 K 54 h bereits inbegriffen.

Ungeachtet dieser Reservierung und ungeachtet der zu Lasten der mehrerwähnten Rubrik „Dammbauten", Post l, bereits früher erfolgten Auslagen wird der zu bildende Fonds für das Tullnerbecken mit 31. Dezember 1911 die Höhe von rund 3 Millionen Kronen erreichen.

Dieses günstige Resultat rührt daher, daß die Donauregulierungskommission die erwähnten drei ursprünglich zusammen 2,754.000 K betragenden Kredite in Anhoffung der Bildung des Fonds schon seit dem Jahre 1906 unter Zurechnung der bezüglichen Zinsen in separate Evidenz genommen hat.

Die näheren Bestimmungen über die Widmung dieses Fonds, insbesondere über den territorialen Umkreis, welchem derselbe zugute kommen soll, über die Verwendung der Zinsen und über die Verwaltung des Fonds selbst würden das Reichsgesetz über die Fortsetzung der Donauregulierung zu sehr belasten. Diese Bestimmungen sollen deshalb einem zwischen der Donauregulierungskommission und dem Lande Niederösterreich abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten werden und wird für dasselbe im Interesse der Sicherung des berechtigten Einflusses der beiden anderen Kontribuenten die Zustimmung der Staatsverwaltung und der Gemeinde Wien vorbehalten.

ad § 3. Die Verlängerung der Wirksamkeit der Donauregulierungskommission wird aber noch aus anderen Gründen als jenem der Fertigstellung der Arbeiten nach dem 1899er Programme zwingend notwendig.

Es sind nämlich in Ansehung der Regulierung der Donau seit Erlassung des Gesetzes vom Jahre 1899 neue und derart gewichtige Bedürfnisse aufgetreten, daß die Befriedigung derselben nicht länger hinausgeschoben werden darf.

Diese neuen Bedürfnisse erscheinen in dem angeschlossenen Programme zusammengefaßt und ist hierzu folgendes zu bemerken:

Die katastrophalen Hochwässer, welche in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts aufgetreten sind, insbesondere jenes vom Jahre 1899, haben es als unabweisbare Notwendigkeit dargetan, daß die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und mit ihr das Marchfeld in ausreichenderem Maße als es bis jetzt der Fall ist, gegen Hochwassergefahren geschützt werden.

Dieser Schutz soll nunmehr durch eine Tieferlegung des Inundationsgebietes bei Wien von Langenzersdorf bis gegen Fischamend und durch eine entsprechende Hebung der beiderseitigen Schutzdämme geboten werden.

Durch diese Maßnahmen wird die Donau befähigt werden, die bei Wien zu erwartende, vom k. k. hydrographischen Zentralbureau mit rund 14.000 Kubikmeter per Sekunde berechnete Höchstwassermenge gefahrlos abzuführen.

Die Durchführung dieser Arbeiten wird einen Betrag von 17,500.000 K erfordern.

Dieses Kostenerfordernis hat sich auf Grundlage eines Projektes ergeben, bei dessen Aufstellung die schon seit einer langen Reihe von Jahren betriebenen vergleichenden Studien der Fachorgane der Donauregulierungskommission, dann die wissenschaftlichen Forschungen des k. k. hydrographischen Zentralbureaus verwertet worden sind und dessen Ausarbeitung durch ein eigens zu diesem Zwecke eingesetztes Fachkomitee besorgt wurde, welchem außer den verantwortlichen Technikern der Donauregulierungskommission die technischen Referenten des

Ministeriums für öffentliche Arbeiten angehörten und dessen Beratungen auch die Fachorgane des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien beigezogen wurden.

Nachdem dieses Fachkomitee alle möglichen Varianten, die auch unter Bedachtnahme auf die finanzielle Inanspruchnahme der Kontribuenten überhaupt in Betracht kommen konnten, auf das Gewissenhafteste erwogen hatte, führte das einhellig für die rationelle Lösung der gegebenen Aufgabe aufgestellte Prinzip der einheitlichen Abführung der gesamten zu bewältigenden Hochwassermenge innerhalb des durch die bestehenden Dammanlagen begrenzten Strombettes zur endgültigen Annahme der früher angegebenen Maßnahmen, welche geeignet sind, die Abführung der Hochwässer bei möglichst niedrig gehaltener Hochwasserniveliette und ohne schädlichen Einfluß auf das Regime des Stromes als Schiffahrtsstraße sowie auf den glatten Abgang der Eisstöße zu gewährleisten.

Die später bei den Verhandlungen mit den Kurien seitens der Gemeinde Wien gegebenen Anregungen hinsichtlich

a) einer Abstandnahme von der Benutzung des Donaukanals für die Abfuhr von Donauhochwässern beim Eintritte von Wienflußhochwässern,
b) der tunlichsten Verlegung der Scheiteltinie von der Engerthstraße in die Wehlistraße,
c) einer entsprechenden Verstärkung der Dämme am linken Ufer

werden bei der Aufstellung des Detailprojekts Berücksichtigung finden.

Einen weiteren außerordentlich wichtigen und mit bedeutenden Kosten verbundenen Punkt des neuen Programmes bildet der Umbau der Kaiser Franz Josephsbrücke, welche einen großen Teil des Verkehrs der älteren Bezirke Wiens mit dem XXI. Gemeindebezirke und dem Marchfelde und namentlich auf den Reichsstraßen nach Prag und Brünn vermittelt.

Diese Brücke wurde von der Donauregulierungskommission auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1870, R. G. Bl. Nr. 140, aus Donauregulierungsfondsmitteln erbaut.

Laut § 2 des erwähnten Gesetzes steht das Eigentum an der Brücke dem Donauregulierungsfonds zu, welchem auch die Erhaltung des Objekts obliegt. Der Donauregulierungsfonds ist seiner Verpflichtung sorgsam nachgekommen und würde sich die Brücke an sich in keinem schlechten Zustande befinden. Der Verkehr auf der Brücke hat jedoch einen derartigen Umfang angenommen, daß das Objekt den heutigen Anforderungen nach keiner Richtung mehr genügt. Die Brücke ist insbesondere viel zu schmal, um den heutigen Verkehr bewältigen zu können.

Als reine Straßenbrücke gebaut, mußte die Kaiser Franz Josephsbrücke überdies schon vor Jahren der Dampftrambahn und später der Gemeinde Wien zur Mitbenutzung für Zwecke der städtischen Straßenbahn überlassen werden.

Durch diese, bei der Errichtung der Brücke gar nicht vorhergesehene Benutzung für Bahnzwecke ist die Kaiser Franz Josephsbrücke, die übrigens nicht einmal den derzeitigen Vorschriften über eiserne Straßenbrücken entspricht, natürlich außerordentlich stark in Anspruch genommen worden, so daß ihr heutiger Zustand sogar zu Bedenken Anlaß gibt.

Das k. k. Eisenbahnministerium konnte deshalb die weitere Benutzung der Brücke für Zwecke der städtischen Straßenbahnen nur unter gewissen, für die Abwicklung des Verkehres äußerst lästigen Beschränkungen und vorläufig nur für die Zeit bis zum 16. November 1913 bewilligen.

Die Donauregulierungskommission hatte zuerst die Absicht, das nicht mehr entsprechende eiserne Tragwerk der Brücke zu rekonstruieren und sammelte sie zu diesem Zwecke aus den Überschüssen der eigenen Einnahmen den Betrag von 1,000.000 K an. Dieser seit dem Jahre 1906 samt Zinsen bereitliegende Betrag gelangte jedoch nicht zur Verwendung, da es sich zeigte, daß die Brücke selbst nach Verwendung dieser Summe nicht einmal den heutigen Vorschriften für Straßenbrücken I. Klasse, geschweige denn den heutigen Verkehrs-

anforderungen genügen würde. Es erscheint demnach unvermeidlich, die Brücke vollständig umzubauen.

Der Umbau der Brücke soll unter Benutzung der jetzigen Pfeiler erfolgen. Die neue Brücke wird mit einer Gesamtbreite von 24 Meter, wovon 6 Meter außerhalb der Tragwände auf beide Trottoirs entfallen, ausgeführt werden. Ihre Tragfähigkeit wird für einen 28 Tonnen schweren Lastwagen und eine zweigeleisige, mit Lastzügen verkehrende Straßenbahn bemessen. Im übrigen wird sie als Straßenbrücke I. Klasse hergestellt werden.

Die Kosten dieses Umbaues sind mit 12,000.000 K veranschlagt.

Weiters erscheint die Fortführung der Strombauten, insbesondere der Niedrigwasserbauten notwendig, welche den Zweck verfolgen, eine selbst zur Zeit der geringsten während einer Schiffahrtsperiode auftretenden Wasserstände brauchbare Fahrrinne für vollbeladene, das ist mit einer Tauchtiefe von 1·8 Meter verkehrende große Warenboote zu schaffen und zu erhalten. Für diese Kategorie von Bauten wird der Betrag von 6,078.926 K erforderlich sein.

Diese Ziffer stellt das restliche Erfordernis des nach einem von der Donauregulierungskommission im Jahre 1903 aufgestellten generellen Programme erforderlichen Gesamtaufwandes nach Abschlag der Kosten der bereits durchgeführten Bauten dar.

Die bisher ausgeführten Niedrigwasser-Regulierungsbauten haben sehr günstige Erfolge hinsichtlich der Schaffung und Erhaltung einer brauchbaren Fahrrinne gehabt und haben sie die Donauregulierungskommission auch der Notwendigkeit enthoben, die früher regelmäßig und mit sehr großem Kostenaufwand ausgeführten Baggerungsarbeiten im Hauptstrome zu erneuern.

Durch den nächsten Punkt des Programmes soll engeren Zwecken des Landes Niederösterreich genügt werden. Das Donaudefilee in der Strecke von der oberösterreichischen Grenze an der Ipermündung bis Krems läßt aus natürlichen Gründen die Ausführung irgendwie bedeutenderer Schutzbauten nicht zu.

Die Gemeinden in der Gegend von Krems—Mautern bis Stockerau—Greifenstein, dem sogenannten Tullnerbecken, sollen nun, wie ausgeführt, für die von ihnen für Donauregulierungszwecke neu übernommenen Lasten durch die Bildung eines Fonds entschädigt werden.

Die noch weiter stromabwärts gelegenen Gemeinden sind bereits durch Schutzbauten geschützt und soll dieser Schutz, insoweit das Marchfeld in Frage kommt, durch die bei Wien neu projektierten Arbeiten noch erhöht werden.

Es erscheint demnach ein Gebot der ausgleichenden Gerechtigkeit, in das neue Gesetz einen Kredit für die Ausführung spezieller Bauten in der Strecke von der oberösterreichischen Grenze an der Ipser bis Krems einzustellen. Dieser Kredit wird mit 1,000.000 K bemessen. Mit Hilfe dieses Betrages sollen kleinere Schutzbauten, Bauten zur Verbesserung der Zufahrtsverhältnisse an einzelnen Uferstellen 2c., ausgeführt werden. Auch ist in das Auge gefaßt, aus diesem Kredit fallweise derartige von Dritten geführte Bauten oder solche Kommunikationsunternehmen zu subventionieren, welche den Donauverkehr zu fördern geeignet sind.

Für die Erhaltung aller Bauten einschließlich des Wiener Donaukanales, die Behebung der Elementarschäden und für Regie bis Ende 1919 wird ein Betrag von 9,600.000 K erforderlich sein. Dieser Betrag erscheint im Verhältnisse zu dem für gleiche Zwecke im Gesetz vom 4. Jänner 1899, R. G. Bl. Nr. 5, eingesetzten Betrage sehr sparsam bemessen, zumal sich die Erhaltung am Donaukanal nicht nur auf die kurrenten Arbeiten, sondern auch auf die von der Kommission für Verkehrsanlagen hergestellten Anlagen und Kunstbauten (Wehr- und Schleusenanlage in Nußdorf, Wehr und Schleuse beim ehemaligen Kaiserbad, Kaimauern 2c.) erstrecken wird.

Es ist jedoch zu hoffen, daß mit dem beanspruchten Betrage das Auslangen gefunden werden wird, da die Donauregulierungskommission, wie erwähnt, der Erhaltung ihrer Bauten in der letzten Periode ganz besondere Aufmerksamkeit

zugewendet hat und sich die Bauten beinahe ausnahmslos in vorzüglichem Zustande befinden.

Die weitere Übertragung der Erhaltung aller Bauten, einschließlich der Bauten für die Kommission für Verkehrsanlagen am Donaukanal an die Donauregulierungskommission erwies sich schon in Rücksichtnahme auf die Einheitlichkeit aller Baudispositionen als unvermeidlich.

Für Zwecke des Anlehens vom Jahre 1899, dann des neu aufzunehmenden Anlehens (Evidenzhaltungsauslagen und Rentensteuer) erscheint ein Betrag von 640.000 K erforderlich.

Die für das 1899er Anlehen erwachsenden Auslagen dieser Art werden schon heute von der Donauregulierungskommission, und zwar bis zum 31. Dezember 1911 getragen. Die Weiterbestreitung dieser Auslagen und der gleichartigen Kosten für das neu aufzunehmende Anlehen bis zum 31. Dezember 1919 mußten der Donauregulierungskommission aus den in den Erläuterungen zu § 4 dieses Gesetzes angeführten Gründen angelastet werden.

Endlich erscheint im Programme als Reserve einschließlich der Kosten für Grundeinlösungen und Entschädigungen der mäßige Betrag von 2,160.000 K eingestellt.

Das gesamte Neuerfordernis beziffert sich somit auf 48,978.926 K.

Die Durchführung aller vorerwähnten Arbeiten soll womöglich gleichfalls bis zum 31. Dezember 1919 erfolgen, ohne daß aber dieser Tag als zwingender Endtermin aufgestellt werden würde.

Es ist dies deshalb nicht anders möglich, weil insbesondere die Arbeiten zum Schutze Wiens und des Marchfeldes zum nicht geringen Teil von den jeweilig herrschenden Wasserständen abhängen, so daß es nicht als ausgeschlossen betrachtet werden kann, daß sich die Fertigstellung dieser Arbeiten eventuell über den 31. Dezember 1919 hinausschieben muß.

Die Fertigstellung des Umbaues der Kaiser Franz Josephsbrücke unterliegt keinesfalls derartigen Störungen. Sie hat deshalb im Interesse der baldmöglichsten Behebung der herrschenden Verkehrskalamitäten längstens im Jahre 1915 zu erfolgen.

Die unentgeltliche Übergabe des bei der Abtragung der alten Brücke gewonnenen Altmateriales in das Eigentum der Gemeinde Wien bildet eine Gegenleistung für die von dieser Gemeinde nach Fertigstellung des Umbaues zu besorgende Erhaltung der Brücke (§ 12).

ad § 4. Zur teilweisen Deckung dieses Erfordernisses stehen nun vorweg nicht unbedeutende Beträge zur Verfügung. Hier sind in erster Linie die sich aus der Gebarung der Donauregulierungskommission nach dem Gesetze vom Jahre 1899 ergebenden Überschüsse anzuführen.

Diese Gebarung war an sich eine außerordentlich sorgsame; sie wurde aber in ganz außerordentlichem Maße durch die günstige Art und Weise der Begebung des Anlehens vom Jahre 1899 unterstützt.

Das Anlehen ex 1899 wurde nämlich von der Donauregulierungskommission auf Grund des Schlußabsatzes des § 4 des damaligen Gesetzes vorzeitig begeben und mußte die Kommission deshalb die Passivzinsen des Anlehens während der ersten drei Jahre selbst bestreiten.

Um dies zu ermöglichen, verzichteten die Kurien auf die Fruktifikate der jeweilig unverwendeten Anlehensvaluta. Sie forderten hierbei von der Donauregulierungskommission als weitere Gegenleistung die Übernahme der Rentensteuer und der Evidenzhaltungsauslagen bis zum 31. Dezember 1911.

Da nun die Anlehensvaluta seitens der Donauregulierungskommission unter derart günstigen Bedingungen placiert werden konnte, daß keinerlei Verluste an Interkalarzinsen entstanden, konnte die Donauregulierungskommission nicht nur ihren oberwähnten Verpflichtungen genügen und auch eine Reihe bedeutender, im gesetzlichen Bauprogramme vom Jahre 1899 nicht enthaltener aber unvermeidlich gewordener Bauten ausführen, sondern sie wird am 31. Dezember 1911 — selbstverständlich unbeschadet der Reservierung der Kredite für die nach

dem 1899er Programm noch auszuführenden Arbeiten — noch über beträchtliche Überschüsse verfügen.

Diese Überschüsse können heute, da eine große Reihe von Bauten noch nicht abgerechnet ist, andere Bauten noch gar nicht ausgeführt worden sind, selbstverständlich nicht mit ziffermäßiger Genauigkeit angegeben werden, sie werden aber mindestens den mit größter Vorsicht ermittelten Betrag von 5,700.000 K erreichen.

Dieser Betrag kann vorweg zur Deckung des Neuerfordernisses zur Verfügung gestellt werden.

Weiters wird die Gemeinde Wien zu den Kosten des Umbaues der Kaiser Franz Josephsbrücke vorweg ein Drittel der Baukosten, das ist den Betrag von 4,000.000 K zur Verfügung stellen. Dieser Betrag entspricht jenen Mehrkosten, welche durch die Benutzung der Brücke durch die städtische Straßenbahn und die städtischen Leitungen entstehen. Die Gemeinde Wien wird diesen Beitrag vom Beginn des Brückenumbaues angefangen nach Maßgabe des Baufortschrittes zu Handen der Donauregulierungskommission in entsprechenden Teilbeträgen flüssig zu machen haben.

Endlich wird die Donauregulierungskommission den bereits erwähnten aus den Überschüssen ihrer eigenen Einnahmen für die Rekonstruktion des Tragwerkes der Brücke gesammelten, jedoch nicht verwendeten Betrag von 1,000.000 K nunmehr für den Umbau der Brücke widmen.

Die Flüssigmachung dieses Beitrages wird gleichfalls nach Maßgabe des Baufortschrittes etappenweise erfolgen. Die bereits aufgelaufenen und in Zukunft sich noch ergebenden Zinsen dieses Betrages werden dem gemäß § 9 dieses Gesetzes zu bildenden Reservefonds überwiesen werden.

Das ungedeckte Gesamterfordernis wird sich hierdurch auf rund 38,280.000 K herabmindern. Die Deckung dieses Erfordernisses kann, da es sich ebenso wie im Jahre 1899 auch jetzt um Bauten handelt, welche ihren Nutzeffekt noch in langer Zukunft äußern werden, nur im Wege der Aufnahme eines Anlehens gefunden werden.

Dieses Anlehen soll mit höchstens 4 Prozent verzinslich sein.

Aus besonderen, später anzuführenden Gründen soll die Tilgung des Anlehens erst am 1. Jänner 1920 beginnen und von da an innerhalb längstens 50 Jahren erfolgen.

Um der Donauregulierungskommission die notwendige Bewegungsfreiheit zu gewähren, wird sie ermächtigt, das Anlehen entweder selbst aufzunehmen oder dessen Aufnahme durch ein Kreditinstitut durchführen zu lassen. Sollte dieser letztere Weg gewählt werden, so werden vorerst die Verzinsungs-, später die Verzinsungs- und Tilgungsannuitäten an das zu wählende Kreditinstitut zu überweisen sein.

ad § 5.

Das nach dem Vorstehenden verbleibende ungedeckte Erfordernis von 38,280.000 K hat noch immer eine so bedeutende Höhe, daß die Bedeckung desselben, beziehungsweise der für ein entsprechendes Anlehen aufzunehmenden Annuitäten den drei am Donauregulierungswerke beteiligten Kurien, das ist dem Staate, dem Lande Niederösterreich und der Gemeinde Wien heute und insolange nicht zugemutet werden kann, als diese Kurien durch die älteren Donauregulierungsanlehen derart schwer belastet sind, wie dies heute noch der Fall ist.

Diese Kurien haben ja dermalen für die Donauregulierungsanlehen aus den Jahren 1870, 1878 und 1899 jährlich insgesamt den gewaltigen Betrag von 5,607.662 K 62 h beizutragen.

Um nun die nicht mehr aufschiebbaren, hochwichtigen Arbeiten dennoch sofort in Angriff zu nehmen und ungehindert durchführen zu können, muß die Finanzierung der neuen Ära der Donauregulierungsarbeiten derart erfolgen, daß den drei Kontribuenten vorerst, und zwar bis zum 1. Jänner 1920 jede neue Barbelastung für Donauregulierungszwecke erspart bleibt.

Die Donauregulierungskommission wird deshalb bis zum genannten Tage nicht nur die neu erwachsenden Anlehenszinsen, sondern auch die Anlehens-Evidenzhaltungsauslagen und die Rentensteuer sowohl für das neu zu begebende Anlehen als auch für das auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1899 aufgenommene Anlehen zu tragen haben.

Zur Deckung der Passivzinsen wird die Donauregulierungskommission in erster Linie die Fruktifikate der ja nur nach und nach etappenweise zur Verwendung kommenden Anlehensvaluta, sonach etwaige sich bei der Abrechnung sämtlicher Arbeiten nach dem Gesetze vom Jahre 1899 ergebende weitere Überschüsse heranziehen.

Da dieser Betrag zur Bestreitung der gestellten Aufgaben noch nicht voll ausreichen würde, wird der Donauregulierungskommission weiters gestattet, jenen einem Effektiverlöse von 7,000.000 K gleichkommenden Nominalteilbetrage des neuen Anlehens, welcher programmgemäß für die Kaiser Franz Josephsbrücke benötigt werden wird, separat in Evidenz zu nehmen und zur Verzinsung dieses Betrages, insoweit hierzu die Guthabenszinsen nicht ausreichen, die Überschüsse der eigenen Einnahmen des Donauregulierungsfonds heranzuziehen.

Dieser Fonds der eigenen Einnahmen besteht bereits seit dem ersten Donauregulierungsgesetze vom 8. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 20. Seine Erträgnisse bestehen hauptsächlich aus dem Erlöse für verkaufte Baugründe, aus Pachtschillingen usw. Dieser Fonds wurde bereits einmal, in der durch das Gesetz vom 6. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 68, angeordneten Periode der Donauregulierung vom 1. Jänner 1882 bis zum 31. Dezember 1901 zur Mitbestreitung der Bauauslagen herangezogen.

Es haben nämlich auf Grund dieses Gesetzes die Kurien für die genannte Zeit auf die Überschüsse der eigenen Einnahmen im jährlichen Gesamtbetrage von 600.000 K verzichtet. Insgesamt wurde auf diese Weise vom Fonds der eigenen Einnahmen die Summe von 12,000.000 K für Bauzwecke abgeführt.

Der Rest der Überschüsse dieser 20 Jahre, ein Betrag von 1,779.079 K 12 h, wurde an die Kurien bar verteilt. Seit Erlassung des Gesetzes vom Jahre 1899 werden die Überschüsse der eigenen Einnahmen, insoweit sie nicht für die dem Donauregulierungsfonds obliegende Einrichtung und Ausrüstung der Hafenanlagen in der Freudenau und Kuchelau benötigt werden, direkt an die Kurien ausgefolgt.

Die bisher erfolgten Beträge erreichen die Höhe von 4,080.922 K 55 h.

Überdies hat der Fonds der eigenen Einnahmen seit 1899, entsprechend den Bestimmungen des § 7 des 1899er Gesetzes, Grundstücke um den Betrag von 2,599.668 K 93 h für Zwecke eines Umschlagplatzes angekauft. Für ähnliche Zwecke liegen noch zirka 500.000 K bereit.

In Absicht der Ausgestaltung des Freudenauer Hafens wurden 500.000 K, in jener der Rekonstruktion des Tragwerkes der Kaiser Franz Josepsbrücke 1,000.000 K, welche jetzt zum Bau der Brücke gewidmet werden sollen, reserviert.

Der gesamte Nutzen, welchen der Fonds der eigenen Einnahmen den Kurien ab 1. Jänner 1899 bis heute gebracht hat, beziffert sich demnach mit mehr als 8·5 Millionen Kronen. Diese reichen Erträgnisse der letzten Periode gewähren der Donauregulierungskommission jetzt, wo zwingende Neuerfordernisse auftreten, für deren Deckung keine ausreichenden Mittel vorhanden sind, geradezu einen moralischen Anspruch darauf, daß ihr die Überschüsse der eigenen Einnahmen in der nunmehr kommenden Periode wieder belassen werden.

Die Verzinsung jener 7,000.000 K, welche von der neuen Anlehensvaluta für den Umbau der Kaiser Franz Josephsbrücke benötigt werden, wird etwas mehr als 300.000 K jährlich erfordern. Da die Überschüsse der eigenen Einnahmen in der Zeit vom 1. Jänner 1912 bis 31. Dezember 1919 mit jährlich zirka 750.000 K veranschlagt werden, werden noch weitere Überschüsse verbleiben, über welche im § 9 dieses Gesetzes anderweitig verfügt wird.

Die angestellten genauesten Berechnungen haben ergeben, daß die Donauregulierungskommission in der vorgeschilderten Weise mit Sicherheit in der Lage sein wird, der ihr gestellten Verzinsungsaufgabe nachzukommen.

Die Deckung der Anlehensevidenzhaltungs-Auslagen und der Rentensteuer für beide Anlehen wird aus den für diese Zwecke programmgemäß gewidmeten Mitteln erfolgen.

Für die sofortige Aufnahme der Amortisation des neuen Anlehens stehen der Kommission allerdings keine Mittel zu Gebote. Deshalb wurde im § 4 des Gesetzes verfügt, daß die Amortisation des neuen Anlehens erst mit 1. Jänner 1920 zu beginnen haben wird.

Die Neubelastung der Kurien mit weiteren Beiträgen für Donauregulierungszwecke wurde deshalb gerade bis zum 1. Jänner 1920 hinausgeschoben, weil das Donauregulierungsanlehen vom Jahre 1870, für welches eine jährliche Annuität von 2,880.000 K zu leisten ist, an diesem Tage amortisiert sein wird. An Stelle der abfallenden Annuität jährlicher 2,880.000 K werden die Kurien die Annuität jährlicher approximativ 2,000.000 K für das neue Anlehen zu übernehmen haben, das heißt, sie werden eine Entlastung von jährlich zirka 880.000 K erfahren.

Vom Jahre 1921 an entfällt auch die Annuität jährlicher 728.570 K für das dann gleichfalls amortisierte Donauregulierungsanlehen vom Jahre 1878, so daß die jährliche Entlastung der Kurien ab 1921 zirka 1,600.000 K betragen wird.

Trotz der Durchführung des umfangreichen Bauprogrammes werden also die Kurien vorerst überhaupt gar keine Barbelastung und später eine geringere als heute erfahren.

ad § 6. Die hier ausgesprochene Verzichtleistung des Staates und mit ihm der beiden anderen Kurien auf die jährlichen Überschüsse der eigenen Einnahmen und auf die Fruktifikate des neuen Anlehens bis zum 31. Dezember 1919, ist, wie bereits ausgeführt wurde, eine Konsequenz der von der Donauregulierungskommission übernommenen Lasten der Verzinsung des Anlehens und der der Anlehens-Evidenzhaltungsauslagen und der Rentensteuer, sowohl für das neue als auch für das 1899er Anlehen.

Wohl werden, wie ebenfalls erwähnt, nicht die ganzen Überschüsse der eigenen Einnahmen zu diesen Auslagen herangezogen werden müssen; es wird jedoch nach § 9 dieses Gesetzes über dieselben anderweitig verfügt, so daß sich die Verzichtleistung auf die ganzen Überschüsse der eigenen Einnahmen erstrecken muß.

Die Verzichtleistung der Kurien auf die Fruktifikate des eventuell nach dem 31. Dezember 1919 noch vorhandenen Restes der Anlehensvaluta findet darin ihre Begründung, daß die Donauregulierungskommission solche noch nach dem genannten Tage vorhandenen Kreditreste ihrer gesetzmäßigen Verwendung zuzuführen haben wird und bildet, wenn dieser Fall eintreten sollte, eine kleine Erleichterung für die Kommission. Übrigens werden diese sich nach dem 31. Dezember 1919 ergebenden Fruktifikate keinesfalls eine irgend nennenswerte Höhe erreichen, da die an diesem Tage noch vorhandenen Kreditreste an sich keine bedeutenden sein können.

ad § 7. Vom 1. Jänner 1920 an werden die Kurien den vollen Anlehensdienst für das neue Anlehen zu übernehmen haben. An diesem Dienste wird sich der Staatsschatz im Gegensatze zu den Perioden 1882 bis 1902 und 1902 bis 1911 nicht mehr mit 66 2/3 Prozent, sondern ebenso wie in der ersten, durch das Gesetz vom 8. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 20, geschaffenen Ära der Donauregulierung bei Wien nur mehr mit 33 1/3 Prozent beteiligen. Dies hat seinen Grund darin, daß das Programm des vorliegenden Gesetzes nur zum geringsten Teil Arbeiten zum Zwecke der eigentlichen Stromregulierung, zum größten Teil dagegen Arbeiten und Leistungen im direkten Interesse der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und des Landes Niederösterreich enthält, so daß die Analogie der finanziellen Anteilnahme der Kurien mit jener, wie sie in dem oberwähnten ersten Donauregulierungsgesetze festgelegt wurde, sich von selbst ergibt.

ad § 8.

Der Grund, warum dieser Kredit von 1,000.000 K in das Programm aufgenommen wurde und die Leistungen, welche mit Hilfe desselben bewerkstelligt werden sollen, wurde bereits in der Erläuterung zu § 3 dargetan.

Für die hier in Frage kommenden Leistungen und Arbeiten liegen nun ebenso, wie dies im Jahre 1899 hinsichtlich des auch damals eingestellten Kredites für engere Landeszwecke per 2,000.000 K der Fall war, heute noch keine Projekte vor. Das Gesetz bestimmt, deshalb um die berechtigten Interessen aller drei Kurien sicherzustellen, ebenso wie dies im § 13 des Gesetzes vom Jahre 1899 geschehen ist, daß die Verwendung dieser Kredite nur nach Prüfung der bezüglichen Projekte und nach Zustimmung aller drei stimmberechtigten Kurien in der Donauregulierungskommission selbst erfolgen dürfe.

ad § 9.

Wie schon wiederholt erwähnt wurde, ist in der Zeit vom 1. Jänner 1912 bis 31. Dezember 1919 auf weitere Überschüsse der eigenen Einnahmen, und zwar jährlich auf eine Summe von etwa 150.000 K zu rechnen.

Diese sollen zur Bildung eines eigenen Reservefonds für weitere, eventuell erst nach dem 31. Dezember 1919 auszuführende Bauten verwendet werden, welche unmittelbar dem Hochwasserschutze Wiens dienen. Der Grund hierfür liegt in folgendem:

Durch die vorgeschlagenen Arbeiten bei Wien wird aller menschlicher Voraussicht nach die volle Sicherheit für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und mit ihr des Marchfeldes vor Hochwasser oder Eisgangsgefahr erreicht werden, so daß die Hochwasserverhältnisse der Donau wohl kaum Anlaß dazu bieten werden, neue Schutzmaßnahmen für das heute schon verbaute Gebiet Wiens zu treffen. Dagegen kann sich und wird sich auch wahrscheinlicherweise das Bedürfnis nach einer lokalen weiteren Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen dann geltend machen, wenn die Besiedelung des Weichbildes der Stadt vorschreitet und heute noch brachliegende Grundflächen an der Peripherie der Stadt verbaut werden. Es erscheint vom technischen Standpunkt aus unbedingt notwendig, derartige ergänzende bauliche Maßnahmen schon heute finanziell zu sichern.

Die Anteilnahme der Kurien an der Bildung des Reservefonds ist übrigens dieselbe, wie bei allen anderen neu angeordneten Bauten, das heißt, sie beträgt 33⅓ Prozent, weil ja auch der Fonds der eigenen Einnahmen und seine Erträgnisse den drei Kontribuenten der Donauregulierung zu gleichen Teilen eigentümlich sind.

In Absicht der möglichsten Kräftigung dieses Spezialfonds wird verfügt, daß demselben seine eigenen Zinsen, die Zinsen des vom Donauregulierungsfonds zum Brückenbau beigestellten Betrages von 1,000.000 K, auch etwaige Ersparnisse, welche sich beim Umbau der Kaiser Franz Josephsbrücke gegenüber dem veranschlagten Betrag von 12,000.000 K ergeben sollten, endlich allfällige bei der Ausführung der Strombauten erzielte Ersparnisse zugeschlagen werden.

ad § 10.

Das der Donauregulierungskommission hier verstattete Virement erscheint notwendig, um ihr für alle nicht vorauszusehenden Elementarereignisse und sonstigen Fälle die sachlich notwendige Bewegungsfreiheit zu gewähren. Das Virement erstreckt sich übrigens selbstverständlich nur auf solche Ersparnisse, über welche nicht schon im Gesetze selbst anderweitig verfügt wurde. (§ 9.)

ad § 11.

Wie schon wiederholt ausgeführt worden ist, ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Donauregulierungskommission infolge natürlicher Hindernisse außerstande sein wird, das neue, umfangreiche Programm bis Ende des Jahres 1919 zu bewältigen. Schon aus diesem Grunde erscheint es erforderlich, daß der Kommission die Ermächtigung erteilt wird, einzelne, zu dem genannten Termine noch vorhandene Kreditreste eventuell auch noch später im gesetzmäßigen Sinne zu verbauen. Geradezu unerläßlich erscheint diese Ermächtigung aber im Hinblicke auf den Zweck der nach § 9 zu bildenden Spezialreserve. Diese Reserve ist ja für weitere Bauten bestimmt, welche unmittelbar dem Hochwasser-

schutze Wiens dienen. Dieser Kredit wird demnach größtenteils wohl erst nach Vollendung der Arbeiten zur besseren Sicherung Wiens und des Marchfeldes zur Verbauung gelangen können, so daß die Wahrscheinlichkeit sehr nahe gerückt ist, daß diese Verwendung wenigstens zum Teile erst nach dem Jahre 1919 wird erfolgen können.

Durch die hier ausgesprochene Ermächtigung der Donauregulierungskommission wird also die tatsächliche Verwendung der durch dieses Gesetz gewährten Kredite sichergestellt und zugleich die mißliche Eventualität abgewendet, daß die Kommission am Ende des Jahres 1919 noch über Gelder verfügt, dieselben jedoch ohne neuerliche Inanspruchnahme des gesetzgebenden Apparates ihrem Zwecke nicht zuführen kann.

Anlaß zu Bedenken bietet die der Donauregulierungskommission erteilte Ermächtigung wohl noch keiner Richtung, weil sie nur für insolange erteilt wird, als die Kommission nicht neue Mittel in Anspruch nimmt.

ad § 12. Die in den ersten beiden Absätzen ausgesprochenen Bestimmungen über die Erhaltung entsprechen vollkommen den einschlägigen Bestimmungen der §§ 14 und 15 des Gesetzes vom 4. Jänner 1899.

Eine eventuelle längere Erhaltung der Bauten durch die Donauregulierungskommission wird jedoch dann und insolange stattzufinden haben, als die Kommision nach dem 31. Dezember 1919 in der Lage sein wird, die Weitererhaltung mit noch vorhandenen, gesetzmäßig hierfür verwendbaren Mitteln zu bestreiten.

Die umgebaute Kaiser Franz Josephsbrücke wird sofort nach ihrer Fertigstellung der Gemeinde Wien in ihr Eigentum und ihre Erhaltung übergeben werden, wobei jedoch der Charakter der Brücke als öffentlich benutzbares Verkehrsmittel gewahrt bleiben wird. Durch die Übernahme der Brücke in die Erhaltung der Gemeinde Wien wird der Donauregulierungsfonds, welcher die nicht ganz unbeträchtlichen Erhaltungskosten heute zu tragen hat, entlastet werden.

ad § 13. Das Gesetz vom Jahre 1899, R. G. Bl Nr. 5, enthält hinsichtlich der Fortführung der Donauregulierungsarbeiten eine Reihe weiterer Bestimmungen, die durch das vorliegende Gesetz nicht abgeändert werden. Es sind dies Bestimmungen über den Charakter der Donauregulierungsbauten, die Jugerenz der Kurien, über die Hafenanlagen und Umschlagplätze, über die der Kommission zustehende Enteignungsbefugnis, die ihr gewährten Begünstigungen u. dgl. Alle diese nicht geänderten Bestimmungen des mehrerwähnten Gesetzes vom Jahre 1899 haben bei der weiteren nach dem 1899er Programme zu entfaltenden Tätigkeit der Donauregulierungskommission volle Anwendung zu finden.

Für die neu zu bewerkstelligenden Arbeiten und Leistungen, ebenso wie für das neu aufzunehmende Anleben erscheint die sinngemäße Anwendung der §§ 5, 6 dann 16 bis einschließlich 19 des 1899er Gesetzes notwendig. Um keinerlei Zweifel darüber offen zu lassen, daß sich die durch § 18 des erwähnten Gesetzes gewährte Stempel- und Gebührenfreiheit nicht nur auf die Arbeiten und Lieferungen für die Donauregulierung im engeren Sinne, sondern auch auf den Umbau der Kaiser Franz Josephsbrücke beziehe, wurde dies im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

einige Änderungen in den Biersteuerbestimmungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die bei der Erzeugung von Bierwürze zu entrichtende Biersteuer wird von 34 Heller auf 80 Heller von jedem Hektoliter und jedem Grade Extrakt nach dem hundertteiligen Saccharometer (Hektolitergrad Extrakt) erhöht.

Brauereien, welche innerhalb einer Betriebsperiode, das ist während der Zeit vom 1. September des einen bis 31. August des nächstfolgenden Jahres, nicht mehr als 250.000 Hektolitergrade Extrakt erzeugen, wird vom 1. September 1912 angefangen für die betreffende Betriebsperiode ein Steuernachlaß gewährt, welcher für die Erzeugung bis 20.000 Hektolitergrade 15 Prozent, für die Erzeugung von mehr als 20.000 bis 40.000 Hektolitergrade 10 Prozent und für die Erzeugung von mehr als 40 000 bis 60.000 Hektolitergrade 5 Prozent der entfallenden Biersteuer beträgt.

Brauereien, welche in der Betriebsperiode mehr als 250.000 Hektolitergrade Extrakt erzeugen, sind verpflichtet, den in Anspruch genommenen Steuernachlaß samt fünf Prozent Zinsen dem Staatsschatze binnen acht Tagen nach Bekanntgabe des Betrages zu ersetzen.

Die derzeitigen Bestimmungen wegen Gewährung eines Steuernachlasses bei der Biererzeugung zugunsten der Brauereien mit einer Jahreserzeugung von nicht

mehr als 15.000 Hektoliter Bierwürze bleiben bis 31. August 1912 mit der Maßgabe in Kraft, daß der Nachlaß vom 1. Jänner 1912 angefangen in dem bisherigen Prozentausmaße von dem erhöhten Steuersatze gewahrt wird.

§ 2.

Für das über die Zollinie ausgeführte Bier wird die Steuerrückvergütung in jenen Fällen, in welchen **diese derzeit mit 3 K 40 h pro Hektoliter Bier** geleistet wird, mit 8 K pro Hektoliter Bier gewährt und in jenen Fällen, in welchen die Steuerrückvergütung derzeit unter Zugrundelegung des Abgabesatzes von 34 Heller ermittelt wird, auf Grundlage des Abgabesatzes von 80 Heller berechnet.

§ 3.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister der Länder der heiligen ungarischen Krone

a) zu gestatten, daß im Falle die Steuerrückvergütung für das über die Zollinie ausgeführte Bier nach dem Extraktgehalte der Stammwürze beansprucht wird, auch Bruchteile eines Saccharometergrades berücksichtigt werden;

b) zu gestatten, daß für Bier, welches in der Brauerei verdirbt oder in diese in verdorbenem Zustande zurückgelangt, die Biersteuer unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten ganz oder teilweise vergütet werde;

c) die Gewährung eines Diskontos im Falle der Barzahlung der Biersteuer bei der Anmeldung einzustellen.

§ 4.

Für das im Überweisungsverfahren nach den Ländern der heiligen ungarischen Krone oder nach Bosnien und der Hercegovina versendete Bier wird dem Versender, insolange der Biersteuersatz (die Stammsteuer) im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes höher ist als in den Ländern der heiligen ungarischen Krone oder in Bosnien und der Hercegovina, an Biersteuer jener Teilbetrag rückvergütet, welcher dem Unterschiede der Biersteuersätze in dem versendenden und in dem empfangenden Ländergebiete entspricht, wobei die Bestimmungen, betreffend die Ausfuhr von Bier über die Zollinie, sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Für das aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone oder aus Bosnien und der Hercegovina in das Geltungsgebiet des gegenwärtigen Gesetzes bezogene Bier ist während der Dauer des Zutreffens der im vorstehenden Absatze bezeichneten Voraussetzung von dem Empfänger im Zeitpunkte des

Bezuges jener Abgabebetrag zu entrichten, welcher dem Unterschiede der Biersteuersätze in dem empfangenden und in dem versendenden Ländergebiete entspricht.

§ 5.

Bezüglich der Biersteuer wird das Strafausmaß des § 344 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen auf 4 bis 400 K erhöht.

Es ist verboten, dem fertigen Biere Stoffe, welche die Qualität des Erzeugnisses zu ändern geeignet sind, zuzusetzen. Die Übertretung dieses Verbotes wird als schwere Gefällsübertretung gestraft.

Die Strafe ist mit 10 K für jedes Hektoliter Bier, zu welchem der Zusatz stattgefunden hat, zu bemessen.

Der Finanzminister ist ermächtigt, unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten Ausnahmen von obigem Verbote, jedoch nur zur Herstellung diätetischer Getränke zuzulassen, welche im fertigen Zustande einen Extraktgehalt von mindestens 15 Saccharometergraden haben.

Der Zeitraum der Verjährung der durch ein Straferkenntnis nicht ausgesprochenen Strafen für Übertretungen der Biersteuervorschriften wird mit drei Jahren festgesetzt.

§ 6.

Wer am 1. Jänner 1912 einen Vorrat von mehr als 5 Hektoliter Bier (auch unvergorenes) besitzt, ist verpflichtet, längstens am 3. Jänner 1912 der zuständigen Finanzwachabteilung den Ort und die Räume der Aufbewahrung des Bieres sowie die Menge desselben in Hektoliter schriftlich anzumelden und den Finanzorganen die Erhebung der Vorräte zu gestatten.

Für das im Sinne dieser Bestimmung anmeldungspflichtige Bier hat der Besitzer eine Nachsteuer, und zwar von 5 K 50 h für je 1 Hektoliter Lagerbier und von 4 K 60 h für je 1 Hektoliter Schank(Abzug)bier binnen 8 Tagen nach erfolgter Vorschreibung zu entrichten.

Die näheren Bestimmungen über die Feststellung der nachsteuerpflichtigen Vorräte werden im Verordnungswege erlassen.

Die für das nachsteuerpflichtige Bier nachweislich etwa entrichtete Landesauflage auf den Verbrauch von Bier wird von der vorgeschriebenen Nachsteuer in Abzug gebracht.

Den nachsteuerpflichtigen Parteien werden über Ansuchen angemessene Zahlungserleichterungen zur Entrichtung der Nachsteuer bewilligt.

Jene Personen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Absatze von Bier befassen, sind während des

Monates Jänner 1912 verpflichtet, hinsichtlich der in ihrem Besitze befindlichen Biervorräte den Bezug des Bieres oder die Entrichtung der Nachsteuer oder die Entrichtung der erhöhten Steuer über amtliches Verlangen nachzuweisen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung oder die Anmeldung einer um mehr als 5 Prozent geringeren Menge als die vorhandene wird mit dem vier- bis achtfachen Betrage der der Verkürzung ausgesetzten Nachsteuer, die Unterlassung des auf Grund des vorstehenden Absatzes geforderten Nachweises mit dem vier- bis achtfachen Betrage der Nachsteuer für jene Biermenge bestraft, hinsichtlich welcher die Nachweisung unterblieben ist.

Andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die sich nicht auf die Biermenge beziehen, werden mit einer Ordnungsstrafe von 4 bis 100 K bestraft.

§ 7.

Das gegenwärtige Gesetz tritt, insoweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, am 1. Jänner 1912 in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist Mein Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen.

Der vorstehende Gesetzentwurf bildet einen Bestandteil jenes Komplexes von Regierungsvorlagen, welche die notwendige Stärkung der Staats- und Landesfinanzen und die Regelung der damit zusammenhängenden Fragen bezwecken.

Für die Heranziehung der Biersteuer zur Erhöhung der Staats- und Landeseinkünfte ist — wie schon in den Bemerkungen zu der in der XIX. Session des Abgeordnetenhauses (Nr. 556 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses) eingebrachten Regierungsvorlage ausgeführt wurde — im allgemeinen die Erwägung maßgebend, daß die staatlichen Bedürfnisse, die in letzter Zeit eine namhafte Steigerung erfahren haben, eine Verbreiterung der Basis, auf der die erforderlichen Mittel gewonnen werden sollen, notwendig machen.

Von entscheidendem Einflusse auf den Entschluß der Regierung, eine Erhöhung der Biersteuer ins Auge zu fassen, sind die Verhältnisse, welche durch die Heranziehung des Bieres zur Besteuerung für Landeszwecke, durch die Landes-Bierauflage, geschaffen wurden.

Der Landes-Bierauflage haften wesentliche Mängel steuertechnischer und finanzpolitischer Natur an. Es sei nur erwähnt, daß die gegenwärtige Form der Verbrauchsauflagen auf fertiges Bier keine Berücksichtigung der Qualität gestattet, wodurch das von den minderbemittelten Kreisen getrunkene niedergrädige Schankbier gleich belastet wird wie das höhergrädige Lagerbier, während die staatliche Biersteuer, die nach Hektolitergrad Extrakt bemessen wird, diese Biersorten ihrer Qualität entsprechend differenziert. Diese Kumulierung zweier verschiedener Besteuerungsarten eines und desselben Steuergegenstandes ist finanzpolitisch keineswegs einwandfrei, erfordert eine doppelte Kontrolle und vermehrt die Einhebungskosten.

Die regellose Folge, in welcher die Einführung der Landesauflagen verschiedener Höhe in den einzelnen Ländern vor sich gegangen ist, hat die sowohl im Interesse der Brauindustrie als auch des Staates gelegene ruhige und gleichmäßige Entwicklung der Erzeugung und des Konsums von Bier stark beeinträchtigt, was die Ziffern über die Biererzeugung dartun.

Nachdem gegenwärtig in allen Ländern Landesauflagen auf Bier bestehen — in Böhmen wird allerdings die im Jahre 1903 eingeführte Landesauflage nicht mehr eingehoben, ohne daß dies jedoch im Bierpreise zum Ausdruck gelangt —, lassen die dargestellten Gründe eine Aktion gerechtfertigt erscheinen, welche neben der aus staatsfinanziellen Gründen gebotenen Erhöhung der Biersteuer die heute vom Staate und von den Ländern gleichzeitig und nebeneinander ausgeübte Besteuerung des Bieres in der staatlichen Finanzverwaltung vereinigt, ohne die materiellen Einkünfte der Länder zu beeinträchtigen.

Dies wird dadurch ermöglicht, daß den Landesfonds aus dem Ertrage der erhöhten staatlichen Biersteuer ein entsprechender Anteil überwiesen wird.

Die näheren Ausführungen hierzu sind in den Bemerkungen zur Vorlage über die Neuregelung der Überweisungen aus Staatsmitteln an die Landesfonds enthalten.

Diese allgemeinen Bemerkungen vorausgeschickt, sei in die Erörterung der Bestimmungen der gegenwärtigen Vorlage eingegangen.

Der erste Absatz des § 1 erhöht die Biersteuer von 34 h auf 80 h pro Hektolitergrad, das ist um 10 h mehr als die in der XIX. Session eingebrachte Regierungsvorlage. Zu dieser Ausdehnung der Erhöhung sieht sich die Regierung dadurch genötigt, daß die Zuweisung an die Landesfonds in dem voraussichtlichen Mehrertrage der Biersteuer bei einer Erhöhung auf bloß 70 h ihre Deckung nicht mehr findet, weil seit dem Jahre 1909 die Landesauflagen in einer Reihe von Ländern sehr bedeutend erhöht worden sind.

Der Mehrertrag der Biersteuer zum Satze von 70 h wurde abzüglich der Gefällsrückgaben und Restitutionen unter der Annahme eines 10prozentigen Konsumrückganges mit 61,140.000 K berechnet. Aus diesem Mehrertrage zuzüglich des Ergebnisses der Branntweinsteuererhöhung sollten den Ländern teils als Entschädigung für die einzuziehenden Landesbierauflagen, wofür ein Betrag von 32,200.000 K erforderlich gewesen wäre, teils als Neuzuwendung Beträge in einer Höhe überwiesen werden, daß dem Staatsschatze aus diesen beiden Steuerquellen Mehreinnahmen im Betrage von etwa 23 Millionen Kronen verblieben wären.

Ausgehend von dem Erfolge des Jahres 1910 würde der Ertrag der Biersteuer infolge Erhöhung des Steuersatzes auf 80 h sich auf rund	174,400.000 K
belaufen, wovon das entsprechend erhöhte Erfordernis an Steuerrestitution für das über die Zollinie ausgeführte Bier per rund	6,300.000 „
und an Barzahlungsdiskonto per rund	1,400.000 „
in Abzug zu bringen ist; es verblieben somit	166,700.000 K
Wird der in der ersten Zeit zu gewärtigende Konsumrückgang mit 20 Prozent =	33,300.000 „
veranschlagt, so verbleiben	133,400.000 K.

Nach Abzug des den Ländern im Sinne der gleichzeitig eingebrachten Vorlage, betreffend die Neuregelung der Überweisungen aus Staatsmitteln an die Landesfonds, zu überweisenden Anteiles von 42 Prozent, welcher bei obiger Annahme sich auf 56 Millionen Kronen beläuft, ferner des durch die vorgesehene Ausgestaltung des Nachlasses ausfallenden Betrages von rund 1,000.000 K, welcher allerdings im Jahre 1912 mit Rücksicht auf die Terminbestimmung des § 1 nicht voll in Anspruch genommen werden wird, erübrigen sonach für den Staatsschatz 76·4 Millionen Kronen, das ist gegenüber dem Ertrage der Biersteuer im Jahre 1910 per rund 70·9 Millionen Kronen nur um 5·5 Millionen Kronen und zuzüglich der staatlichen Mehreinnahme aus der Brantweinsteuererhöhung per 8·1 Millionen Kronen insgesamt aus beiden Steuerquellen um 13·6 Millionen Kronen mehr, während nach der Vorlage vom Jahre 1909 der Mehrertrag für den Staat sich auf rund 23 Millionen Kronen belaufen sollte. Im Falle die im Gesetzentwurfe bedingt vorgesehene Aufhebung des Barzahlungsdiskontos zur Durchführung gelangen sollte, würde sich das entwickelte Ertragsergebnis um ein geringes erhöhen.

Aus diesen Ziffern erhellt, daß eine Steigerung der Erhöhung der Biersteuer gegenüber der Vorlage vom Jahre 1909 durch die seitherige Erhöhung der Landesauflagen unausweichlich geworden ist, und es sei nur darauf hingewiesen, daß die Biersteuer gegenüber der Vorlage vom Jahre 1909 um weit mehr als um 10 h pro Hektolitergrad Extrakt erhöht werden müßte, um dem Staatsschatze nur die Hälfte jenes Mehrertrages zu sichern, welcher ihm nach der Vorlage vom Jahre 1909 aus den Ergebnissen der Bier- und Branntweinsteuererhöhung zukommen sollte.

Die ökonomische Wirkung der beantragten Steuererhöhung, das heißt die effektive Mehrbelastung des Bieres für den Konsumenten, ist im Hinblick auf den Wegfall der Landesauflagen auf Bier in der Weise zu beurteilen, daß der der staatlichen Steuererhöhung entsprechenden Mehrbelastung von zirka 4 K 60 h pro Hektoliter für das leichte Schankbier und 5 K 50 h pro Hektoliter für das sogenannte Lagerbier die Entlastung um die Landesauflage gegenübersteht und daher die tatsächliche Bierverteuerung nach der Höhe der für zwei Drittel des Konsums geltenden Landesauflagen 3 bis 4 K pro Hektoliter ausmachen wird, ein Betrag, welcher bei der Ausschankeinheit, dem halben Liter, durch einen Preisaufschlag von 2 h zum Ausdruck gelangen wird. In jenen Ländern, in welchen die Landesauflage 3 K 40 h bis 4 K beträgt, wird eine Verteuerung des Bieres voraussichtlich überhaupt nicht eintreten, da der geringfügige Mehrbetrag in dem Überwälzungsgewinne bei der vor kurzem erfolgten Erhöhung der Landesauflagen seine Deckung finden dürfte. Allerdings kann im Augenblicke nicht festgestellt werden, inwieweit diese Kalkulation durch die in neuester Zeit unabhängig von der Steuererhöhung vielfach durchgeführte Bierpreiserhöhung ab Brauerei gestört werden wird.

Die berechnete Verteuerung des Bieres erscheint zwar als Folge der Erhöhung der staatlichen Biersteuer unter Inkamerierung der Landesauflagen und es ist nicht zu leugnen, daß Österreich hierdurch in die Reihe jener Staaten rückt, welche die höchsten Biersteuersätze aufweisen; dem gegenüber darf aber geltend gemacht werden, daß auch bei Unterbleiben dieser Maßnahme eine ungefähr gleiche Verteuerung des Bieres in Balde gewärtigt werden müßte, da in diesem Falle zweifellos in jenen Ländern, die ihre Landesauflagen noch nicht erhöht haben, diese Erhöhung in nächster Zeit im Wege der Landesgesetzgebung verfügt werden müßte, um den Landesfinanzen annähernd jene Mittel zuzuführen, die ihnen nach den Vorschlägen der Regierung im Wege der Überweisungen zugedacht werden. Es mag wohl auch noch dem Gedanken Raum gegeben werden, daß die endliche Stabilisierung der Steuerbelastung des Bieres für eine weite Zukunft eine berechtigte Forderung der Wirtschaftspolitik ist und daß dieser Beharrungszustand eben nur mittels einer durchgreifenden Vereinheitlichung der Besteuerung herbeigeführt werden kann.

Die restlichen Absätze des § 1 beinhalten die Ausgestaltung des Biersteuernachlasses für die Bierbrauereien mit verhältnismäßig geringem Betriebsumfang auf neuer und erweiterter Basis.

Die Regierung konnte sich der Erwägung nicht verschließen, daß diese Brauereien, welche einen bedeutenden wirtschaftlichen Faktor darstellen, gegenüber der zunehmenden Konkurrenz der Großbrauereien eines größeren Schutzes als bisher bedürfen. Trotz der bisherigen den Brauereien mit einer jährlichen Erzeugung von nicht mehr als 15.000 Hektoliter Bierwürze gewährten Nachlässe nimmt die Zahl der kleineren Brauereien stetig ab; so ist die Zahl der in der Betriebsperiode 1899/1900 im Betriebe gestandenen Brauereien von 1423 auf 1179 in der Betriebsperiode 1909/10, das ist um 244, gesunken. Daß dieser Rückgang nur die Kleinbrauereien betrifft, beweist der Umstand, daß in der Betriebsperiode 1909/10 767 Brauereien mit einer jährlichen Erzeugung von nicht mehr als 10.000 Hektoliter im Betriebe gestanden sind, während ein Dezennium vorher deren Zahl 1026 betrug und sonach um 259 größer war.

Aus diesen Ziffern erhellt weiters, daß die Anzahl der Kleinbrauereien bei weitem überwiegt. So machen die Brauereien:

a) mit einer jährlichen Erzeugung bis 10.000 Hektoliter . . . . 65 Prozent,
b) „ „ „ „ „ 15.000 „ . . . . 77 „
c) „ „ „ „ „ 20.000 „ . . . . 81 „
d) „ „ „ „ „ 25.000 „ . . . . 86 „

der gesamten in der Betriebsperiode 1909/10 im Betriebe gestandenen Brauereien aus.

Nach dem Ergebnisse dieser Betriebsperiode haben

die Brauereien sub a) . . . . . 13 Prozent,
„ „ „ b) . . . . . 22 „
„ „ „ c) . . . . . 26 „
„ „ „ d) . . . . . 32 „

des gesamten Erzeugnisses bestritten.

Diese Ziffern lassen auch die große Bedeutung erkennen, welche den kleinen Brauereien in wirtschaftlicher Beziehung als Abnehmer der Industrie und der Landwirtschaft und als Arbeitsgelegenheit für das Gewerbe zukommt. Besonders für die Landwirtschaft ist die Existenz der kleineren Brauereien von größter Wichtigkeit, da sie einerseits ihr hauptsächlichstes Rohmaterial, die Gerste, aus der nächsten Umgebung beziehen und andrerseits ihre Rückstände an diese abgeben.

Die Regierung hält daher eine kräftige Unterstützung dieses wirtschaftlichen Faktors für geboten und strebt dies durch eine Erweiterung der Basis und die Beseitigung der den bisherigen Nachlaßbestimmungen anhaftenden Mängel an.

Diese Mängel haben sich vornehmlich darin gezeigt, daß zwischen den einzelnen Nachlaßgruppen kein Übergang besteht und die Prozentsätze der einzelnen Stufen unvermittelt beträchtlich abnehmen. Dies hat zur Folge, daß bei Überschreitung der Maximalerzeugung einer Stufe die Brauerei ein Drittel, beziehungsweise die Hälfte des gewährten Nachlasses, und bei Überschreitung der letzten Stufe den ganzen Nachlaß auf einmal zurückbezahlen mußte.

Die Regierungsvorlage sieht demnach eine Erweiterung der jährlichen Maximalerzeugung, bis zu welcher Brauereien überhaupt Nachlässe gewährt werden, von 15.000 Hektoliter auf 25.000 Hektoliter (= 250.000 Hektolitergrade unter der Annahme einer zehngrädigen Bierwürze) vor, wandelt die bisherige Grundlage der Nachlaßgewährung entsprechend der Steuereinheit auf Hektolitergrade Extrakt um und beseitigt die sprunghaften Nachlaßstufen dadurch, daß unter Beibehaltung der bisherigen Nachlaßprozente der Nachlaß von drei Produktionsstufen allen nachlaßberechtigten Brauereien ohne nachträgliche Änderung des bereits bezogenen Nachlasses gewährt wird. Hierdurch wird jede Nachlaßrückzahlung mit der einzigen Ausnahme bei der Überschreitung der obersten Nachlaßgrenze vermieden und erreicht, daß der Prozentsatz des Nachlasses auf die Gesamtproduktion umgelegt, von seiner größten Höhe (15 Prozent) sukzessive bis auf 2·4 Prozent herabsinkt. Den sich an der Grenze der bisherigen Nachlaßstufen bewegenden Brauereien bleiben die gegenwärtigen Nachlaßprozente annähernd gewahrt, während sich für die übrigen Brauereien das Nachlaßverhältnis im allgemeinen günstiger gestaltet.

Zu dem kommt, daß infolge Erhöhung des Steuersatzes der Nachlaß für die Brauereien, auch wenn die dargelegten Verbesserungen nicht durchgeführt würden, wesentlich erhöhte Bedeutung gewinnt, da die Nachlaßsumme mit der Erhöhung der Steuer wächst. Hierin liegt auch ein weiterer, nicht zu unterschätzender Vorteil der Inkamerierung der Biersteuer; denn die gegenwärtigen Landesauflagen, die als Verschleißabgabe,

also nicht bei der Produktion eingehoben werden, ermöglichen keinen Schutz der kleineren Brauereien, deren Rückgang nicht zum geringsten auch auf den Mangel eines solchen Schutzes bei der Einhebung der Landesauflagen zurückzuführen sein mag. Durch die Inkamerierung der Landesauflagen wird der Nachlaß auch von der in der erhöhten staatlichen Biersteuer aufgegangenen Landesauflage gewährt und hierdurch ein kräftigerer Schutz der kleineren Brauereien gesichert.

Bei den derzeitigen Produktionsverhältnissen erfährt die den Wert des Nachlasses repräsentierende Summe, soweit eine annähernde Berechnung überhaupt möglich ist, durch die Erhöhung der Steuer und die Ausgestaltung des Nachlaßsystems eine Erhöhung um etwa $2^1/_2$ Millionen Kronen, wovon auf den Ausfall auf Grund der Steuererhöhung rund $1^1/_2$ Millionen und der Rest von 1 Million auf die Ausgestaltung des Nachlaßsystems entfällt.

Der Umstand, daß die Nachlaßgewährung sich nach der mit 1. September beginnenden Betriebsperiode richtet, der Beginn der Steuererhöhung jedoch mit 1. Jänner 1912 vorgesehen ist, macht es allerdings notwendig, daß die gegenwärtigen Nachlaßbestimmungen noch bis 1. September 1912 in Kraft bleiben. Doch kommt den Kleinbrauereien auch bis dahin schon ein erheblicher Vorteil dadurch zugute, daß ihnen vom 1. Jänner 1912 angefangen für den Rest der Betriebsperiode 1911/12 der Nachlaß in dem derzeitigen Prozentausmaße von dem erhöhten Steuersatze gewährt wird.

Bezüglich der Bestimmungen der §§ 2, 3, 4 und 5, Absatz 5, und des § 6 sei auf die Bemerkungen zu § 1, Absatz 2 ff. und zu den §§ 2 bis 4 der in der XIX. Session eingebrachten und bereits wiederholt bezogenen Regierungsvorlage verwiesen.

Es erübrigt nur eine kurze Bemerkung zu den Bestimmungen des § 5, Absatz 1 bis 4.

Die Anordnung des § 5, Absatz 1, soll eine empfindlichere Bestrafung der unangemeldeten Hausbiererzeugung ermöglichen.

Die Bestimmungen des § 5, Absatz 2 bis 4, bezwecken die Hintanhaltung einer Schädigung des Gefälles und einer Täuschung des Publikums durch eine nachträgliche Veränderung der Qualität des fertigen Bieres. Die Regierung konnte nicht unbeachtet lassen, daß eine Biersteuererhöhung den Anreiz dazu bieten könnte, schwach eingebrautes Bier nachträglich mit gewissen Zusätzen zu versehen und ihm dadurch den Anschein eines höherwertigen Produktes zu verleihen. Eine Hintanhaltung derartiger Manipulationen liegt nicht nur im Interesse des Ärars und des Publikums, sondern auch der reellen Brauindustrie selbst. Naturgemäß soll dadurch die Erzeugung diätetischer Präparate, die wohl auch mit dem Namen Malzbier bezeichnet werden, aber tatsächlich nicht als Bier zu qualifizieren sind, nicht unterdrückt werden. Diesen Erwägungen trägt der vorletzte Absatz des § 5 Rechnung.

Die angeschlossene Statistik enthält folgende Ausweise:

I. Erfolg der Biersteuer (mit Ausschluß des Biersteuerzuschlages und der Linienverzehrungssteuer in den geschlossenen Städten) in den Jahren 1900 bis 1910.

II. Anzahl der in den Betriebsperioden 1875/76 bis 1909/10 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Betrieb gestandenen Bierbrauereien und deren Erzeugung.

III. a, b und c, Detailübersicht der Biererzeugung in den Betriebsperioden 1907/08, 1908/09 und 1909/10.

IV. Anzahl der in den Betriebsperioden 1899/1900 bis 1909/10 in den einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im Betriebe gestandenen Bierbrauereien.

V. a und b, Übersicht der Bierbrauereien, gegliedert nach Erzeugungsstufen pro 1908/9 und 1909/10.

VI. Biersteuernachlaß auf Grund der gegenwärtigen Bestimmungen im Vergleiche mit dem Antrage der Regierungsvorlage.

Statistische Ausweise.

Ausweis I.

Erfolg der Biersteuer (mit Ausschluß des Biersteuerzuschlages und der Linienverzehrungssteuer in den geschlossenen Städten).

Jahr	Entrichtete Biersteuer	Barzahlungsdiskonto	Steuerrückvergütung für das über die Zollinie ausgeführte Bier	Daher Reinertrag
	Kronen			
1900	72,995.342	662.817	2,393.219	69,939.306
1901	72,169.547	647.542	2,504.598	69,017.407
1902	70,430.710	629.352	2,512.551	67,288.807
1903	70,325.187	603.008	2,691.633	67,030.546
1904	71,893.296	616.065	2,803.283	68,473.948
1905	69,587.866	580.426	2,981.474	66,025.966
1906	72,965.179	609.008	3,116.710	69,239.461
1907	75,230.264	610.417	2,984.623	71,635.224
1908	74,615.040	582.369	2,897.550	71,135.121
1909	71,242.627	550.955	2,529.192	68,162.480
1910	74,138.903	584.191	2,681.277	70,873.435

Ausweis II.

Anzahl der in den Betriebsperioden 1875/76 bis 1909/10 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Betrieb gestandenen Bierbrauereien und deren Erzeugung.

Betriebsperiode	Anzahl	Erzeugung in Hektoliter Bierwürze	Betriebsperiode	Anzahl	Erzeugung in Hektoliter Bierwürze
1875/76	2248	11,671.278	1893/94	1639	16,514.262
1876/77	2193	11,100.569	1894/95	1598	17,275.348
1877/78	2158	10,815.026	1895/96	1579	18,621.469
1878/79	2123	10,707.164	1896/97	1553	19,060.498
1879/80	2073	10,530.226	1897/98	1512	19,206.585
1880/81	2022	11,530.280	1898/99	1472	19,573.547
1881/82	1992	11,655.480	1899/00	1423	20,022.659
1882/83	1970	11,877.088	1900/01	1383	20,104.326
1883/84	1934	12,392.195	1901/02	1361	19,627.717
1884/85	1902	12,485.784	1902/03	1341	19,226.960
1885/86	1873	11,961.496	1903/04	1322	19,820.352
1886/87	1853	12,717.535	1904/05	1285	19,0[illegible]8.540
1887/88	1835	12,620.565	1905/06	1271	20,420.298
1888/89	1802	12,937.752	1906/07	1260	20,915.094
1889/90	1761	13,570.339	1907/08	1217	21,884.548
1890/91	1724	14,038.234	1908/09	1199	19,734.975
1891/92	1694	15,151.357	1909/10	1179	20,848.840
1892/93	1667	16,247.666			

Ausweis III. Detail-

a) In der Betriebs-

Postnummer	Land	Amtlich erhobene mit einem von			
		8 oder weniger	9	10	11
		Saccharometer-Hektoliter			
1	Österreich unter der Enns	830	20.431	2,572.494	201.998
2	Österreich ob der Enns	4.358	33.620	150.618	348.836
3	Salzburg	.	135	5.622	99.843
4	Steiermark	.	845	3.494	120.686
5	Kärnten	2.387	1.836	17.618	76.877
6	Krain	.	.	1.210	29.039
7	Küstenland	.	.	.	10.748
8	Tirol und Vorarlberg	.	62	9.227	149.691
9	Böhmen	1.630	251.355	5,859.917	2,087.385
10	Mähren	2.967	156.435	1,012.457	353.638
11	Schlesien	77	45.024	130.105	167.425
12	Galizien	23.076	246.885	324.555	242.108
13	Bukowina	43	2.715	52.022	19.938
	Summe	35.368	759.343	10,139.339	3,908.212

Übersicht der Biererzeugung.

periode 1907/08.

Bierwürzemenge					
Extraktgehalte					
von			von 15 bis 20	von 21 und mehr	Zusammen
12	13	14			
graden					
Hektoliter					
312.115	634.656	53.003	50.058	.	3,850.585
587.238	16.635	1.250	580	.	1,143.135
352.646	18.279	1.179	984	.	478.688
421.733	567.495	66.183	5.913	.	1,186.349
152.669	25.830	1.027	.	.	278.244
57.455	7.825	3.363	566	.	99.458
4.903	57.447	25.719	61	.	98.878
327.702	66.925	1.487	1.731	.	556.825
1,479.617	253.458	61.702	42.416	192	10,037.672
341.375	83.957	28.036	11.437	.	1,990.302
199.862	30.559	27.371	6.845	1.016	608.284
358.317	130.365	67.104	25.588	4 308	1,422.306
28.566	25.648	2.367	2.523	.	133.822
4,624.198	1,919.079	344.791	148.702	5.516	21,884.548

b) In der Betriebs-

Postnummer	Land	Amtlich erhobene mit einem von 8 oder weniger	9	10	11
		Saccharometer-Hektoliter			
1	Österreich unter der Enns	375	17.782	2,209.006	141.118
2	Österreich ob der Enns	5.947	26.932	126.612	289.374
3	Salzburg	.	28	6.329	148.400
4	Steiermark	19	358	4.994	84.375
5	Kärnten	1.725	1.364	8.457	60.194
6	Krain	.	30	3.016	22.838
7	Küstenland	.	.	.	10.885
8	Tirol und Vorarlberg	38	681	9.618	139.072
9	Böhmen	2.462	281.278	5,207.299	2,205.491
10	Mähren	3.668	134.024	877.502	331.980
11	Schlesien	.	56.372	115.194	194.019
12	Galizien	17.433	174.473	317.053	220.572
13	Bukowina	.	1.395	37.952	18.684
	Summe	31.667	694.777	8,923.032	3,867.002

periode 1908/09.

Bierwürzemenge					
Extraktgehalte					
von			von 15 bis 20	von 21 und mehr	Zusammen
12	13	14			
graden					
Hektoliter					
267.994	550.495	87.127	42.394	2.135	3,318.426
543.297	20.283	1.761	449	.	1,014.655
279.309	19.174	1.537	729	.	455.506
282.353	373.190	82.171	3.243	.	830.703
128.600	36.110	541	400	.	237.391
46.887	3.120	1.440	86	.	77.417
4.645	52.609	24.532	.	.	92.671
307.391	65.594	4.556	1.297	.	528.247
1,364.394	249.090	52.462	43.923	698	9,407.097
289.827	74.464	18.375	11.168	.	1,741.068
162.490	46.357	6.959	7.798	1.649	590.838
272.535	222.841	53.727	43.167	4.805	1,326.606
22.410	23.055	8.275	2.579	.	114.350
3,972.132	1,736.382	343.463	157.233	9.287	19,734.975

c) In der Betriebs-

Postnummer	Land	Amtlich erhobene mit einem von 8 oder weniger	9	10	11
		Saccharometer-Hektoliter			
1	Österreich unter der Enns	110	13.062	2,348.512	124.905
2	Österreich ob der Enns	7.311	23.600	132.812	310.473
3	Salzburg	.	51	6.316	186.194
4	Steiermark	.	158	1.990	76.383
5	Kärnten	1.645	1.012	15.869	47.097
6	Krain	.	85	1.088	27.640
7	Küstenland	.	.	.	7.325
8	Tirol und Vorarlberg	23	247	8.737	139.116
9	Böhmen	2.699	264.000	5,330.336	2,283.548
10	Mähren	3.965	163.497	872.888	372.760
11	Schlesien	59	45.810	148.138	173.939
12	Galizien	14.784	178.633	317.254	243.050
13	Bukowina	.	2.663	39.953	22.391
	Summe	30.596	692.818	9,223.893	4,014.821

periode 1909/10.

Bierwürzemenge					
Extraktgehalte					
von			von 15 bis 20	von 21 und mehr	Zusammen
12	13	14			
graden					
Hektoliter					
307.483	635.979	87.785	50.686	3.256	3,571.778
522.200	16.769	1.326	736	.	1,015.227
217.283	21.819	928	829	.	433.420
309.090	493.872	112.713	7.203	.	1,001.409
137.873	26.631	2.098	293	.	232.518
41.066	5.250	1.079	519	.	76.727
1.117	58.366	19.441	.	.	86.249
311.469	68.722	2.935	1.342	.	532.591
1,587.546	232.440	105.291	36.655	1.261	9,843.776
308.232	83.283	24.088	10.645	.	1,839.358
189.790	67.244	6.079	9.676	2.281	643.016
237.648	333.732	66.490	44.109	5.394	1,441.094
20.346	28.806	14.173	3.345	.	131.677
4,191.143	2,072.913	444.426	166.038	12.192	20,848.840

Ausweis IV.

Anzahl der in den Betriebsperioden 1899/1900 bis 1909/10 in den einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im Betriebe gestandenen Bierbrauereien.

Land	1899–1900	1900–1901	1901–1902	1902–1903	1903–1904	1904–1905	1905–1906	1906–1907	1907–1908	1908–1909	1909–1910
	Anzahl										
Österreich unter der Enns.	63	64	62	60	59	57	56	56	52	50	46
Österreich ob der Enns . .	173	168	162	161	156	151	147	145	141	137	135
Salzburg	48	47	48	48	48	47	46	45	43	42	40
Steiermark	44	42	39	39	38	36	36	35	34	32	32
Kärnten	55	52	49	48	45	43	42	41	37	36	37
Krain	8	8	8	8	8	9	9	9	9	10	8
Küstenland	2	2	3	3	2	3	3	3	3	3	3
Tirol und Vorarlberg . .	97	97	99	97	98	89	90	87	78	77	75
Böhmen	649	634	625	617	608	596	589	587	579	572	571
Mähren	125	121	120	117	116	112	110	110	104	102	98
Schlesien	34	34	33	32	33	32	32	32	30	29	29
Galizien.	117	107	106	104	104	103	104	103	100	102	98
Bukowina	8	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
Dalmatien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe .	1.423	1.383	1.361	1.341	1.322	1.285	1.271	1.260	1.217	1.199	1.179
Hierunter Brauereien mit einer Jahreserzeugung unter 10.000 *hl* . . .	1.026	981	967	944	907	890	857	841	796	805	767

Ausweis V a.

Übersicht der Bierbrauereien, gegliedert nach Erzeugungsstufen pro 1908/09.

Brauereien		Prozent der Gesamtanzahl	Erzeugung in Hektoliter Bierwürze	Prozent der Gesamterzeugung
mit einem Jahreserzeugnisse an Bierwürze von	Anzahl			
nicht mehr als 2.000 Hektoliter	295	24·60	336.749	1·71
2.000 bis 4.000 Hektoliter	215	17·93	651.260	3·30
4.000 bis 6.000 Hektoliter	133	11·09	653.142	3·31
6.000 bis 10.000 Hektoliter	162	13·51	1.265.384	6·41
10.000 bis 15.000 Hektoliter	134	11·18	1,724.358	8·74
15.000 bis 20.000 Hektoliter	49	4·09	866.666	4·39
20.000 bis 25.000 Hektoliter	55	4·59	1,241.785	6·29
25.000 bis 50.000 Hektoliter	84	7·01	2,832.257	14·35
50.000 bis 100.000 Hektoliter	39	3·25	2,865.384	14·52
mehr als 100.000 Hektoliter	33	2·75	7,297.990	36·98
Summe .	1.199	100	19,734.975	100

Ausweis V b.

Übersicht der Bierbrauereien, gegliedert nach Erzeugungsstufen pro 1909/10.

Brauereien		Prozent der Gesamtanzahl	Erzeugung in Hektoliter Bierwürze	Prozent der Gesamterzeugung
mit einem Jahreserzeugnisse an Bierwürze von	Anzahl			
nicht mehr als 2.000 Hektoliter	282	23·92	317.593	1·52
2.000 bis 4.000 Hektoliter	186	15·78	559.211	2·68
4.000 bis 6.000 Hektoliter	150	12·72	719.054	3·45
6.000 bis 10.000 Hektoliter	149	12·64	1,174.076	5·63
10.000 bis 15.000 Hektoliter	137	11·62	1,733.700	8·32
15.000 bis 20.000 Hektoliter	54	4·58	972.624	4·66
20.000 bis 25.000 Hektoliter	52	4·41	1,177.463	5·65
25.000 bis 50.000 Hektoliter	94	7·97	3,176.432	15·24
50.000 bis 100.000 Hektoliter	41	3·48	3,045.382	14·61
mehr als 100.000 Hektoliter	34	2·88	7,973.305	38·24
Summe .	1.179	100	20,848.840	100

Ausweis VI.

Biersteuernachlaß auf Grund der gegenwärtigen Bestimmungen im Vergleiche mit dem Antrage der Regierungsvorlage.

Brauereien mit einem Jahreserzeugnisse in Hektoliter Bierwürze	Nachlaß nach dem gegenwärtigen Stande		Nachlaß nach dem Stande der Regierungsvorlage auf die Gesamtproduktion umgelegt	
	in Prozenten	ziffermäßig für 1 Hektoliter 10grädiger Bierwürze in Hellern	in Prozenten	ziffermäßig für 1 Hektoliter 10grädiger Bierwürze in Hellern
1.000	15	51	15	120
2.000	15	51	15	120
3.000	10	34	$13\frac{1}{3}$	$106\frac{2}{3}$
4.000	10	34	$12\frac{1}{2}$	100
5.000	10	34	11	88
6.000	5	17	10	80
7.000	5	17	$8\frac{4}{7}$	$68\frac{4}{7}$
8.000	5	17	$7\frac{1}{2}$	60
9.000	5	17	$6\frac{2}{3}$	$53\frac{1}{3}$
10.000	5	17	6	48
11.000	5	17	$5\frac{5}{11}$	$43\frac{7}{11}$
12.000	5	17	5	40
13.000	5	17	$4\frac{8}{13}$	$36\frac{12}{13}$
14.000	5	17	$4\frac{2}{7}$	$34\frac{2}{7}$
15.000	5	17	4	32
16.000	0	0	$3\frac{3}{4}$	30
17.000	0	0	$3\frac{9}{17}$	$28\frac{4}{17}$
18.000	0	0	$3\frac{1}{3}$	$26\frac{2}{3}$
19.000	0	0	$3\frac{3}{19}$	$25\frac{5}{19}$
20.000	0	0	3	24
21.000	0	0	$2\frac{6}{7}$	$22\frac{6}{7}$
22.000	0	0	$2\frac{8}{11}$	$21\frac{9}{11}$
23.000	0	0	$21\frac{4}{23}$	$20\frac{20}{23}$
24.000	0	0	$21\frac{2}{2}$	20
25.000	0	0	$2\frac{2}{5}$	$19\frac{1}{5}$

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Abänderungen einiger Bestimmungen über die Branntweinbesteuerung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Titel des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, hat zu lauten: „Branntweinsteuergesetz".

Die §§ 1, 2, 3, 6 bis einschließlich 9, 21, 22, 31 bis einschließlich 52, 54, 57, 58, 60 bis einschließlich 62, 64 bis einschließlich 67, 69 bis einschließlich 72, 74 bis einschließlich 79, 81, 82, 85 bis einschließlich 90, 92 bis einschließlich 99 des Branntweinsteuergesetzes erhalten die nachstehenden Aufschriften und den nachstehenden Inhalt:

Gegenstand der Branntweinabgabe.

§ 1.

Branntwein, welcher innerhalb des Geltungsgebietes des gegenwärtigen Gesetzes erzeugt wird, unterliegt einer Abgabe, die nach der Verschiedenheit der Brennereien als Produktionsabgabe bei der Erzeugung, oder als Konsumabgabe bei dem Übergange des Branntweines aus der amtlichen Kontrolle in den freien Verkehr zu entrichten ist. Die Abgabe wird von jedem Hektoliter und jedem Alkoholgrad nach dem vorgeschriebenen hundertteiligen Alkoholometer (Hektolitergrad Alkohol, Liter Alkohol) bezogen auf die Temperatur von + 12° R (+ 15° C) berechnet.

Ausmaß der Branntweinabgabe.

§ 2.

Die Produktionsabgabe beträgt 1 K 40 h per Liter Alkohol.

Die Konsumabgabe beträgt für den in das Kontingent einzurechnenden Alkohol (§ 3) 1 K 40 h, für allen übrigen der Konsumabgabe unterliegenden Alkohol (Exkontingent) 1 K 64 h per Liter Alkohol.

Festsetzung und Verteilung des jährlichen Alkoholkontingentes.

§ 3.

Das jährliche Alkoholkontingent, das ist jene Alkoholmenge, welche in den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien gegen Anwendung des niedrigeren Satzes der Konsumabgabe bei der Wegbringung in der jährlichen Betriebsperiode vom 1. September des einen bis 31. August des folgenden Jahres erzeugt werden darf, wird für die Zeit vom 1. September 1912 angefangen bis auf weiteres mit 987.000 Hektoliter Alkohol festgesetzt.

Der Finanzminister ist ermächtigt, das Alkoholkontingent unter Bedachtnahme auf den Verbrauch an steuerpflichtigem Alkohol im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes für je eine Betriebsperiode zu erhöhen oder herabzusetzen. Diese Änderung ist vor Beginn der Betriebsperiode, für welche sie Platz greift, im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

Die Bestimmungen über die individuelle Verteilung des jährlichen Kontingentes für die Zeit vom 1. September 1912 bis 31. August 1918 enthält das einen Bestandteil dieses Gesetzes bildende Regulativ.

Regulativ.

Befreiung von der Branntweinabgabe.

§ 6.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten wird von der Konsumabgabe befreit:

1. Branntwein, welcher als solcher oder in Wein, dem er zur Erhöhung des Alkoholgehaltes beigemischt wird, über die Zollinie ausgeführt wird;
2. Branntwein, welcher zur Herstellung von zur Ausfuhr über die Zollinie gelangenden Waren verwendet wird;
3. Branntwein, welcher zur Essigbereitung, zu Brennzwecken, zum Motorenbetriebe, zu Reinigungszwecken oder zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird;
4. Branntwein, welcher zur gewerblichen Herstellung von zum Verbrauche im Inlande bestimmten, zum menschlichen Trinkgenusse

ungeeigneten Fabrikaten verwendet wird, jedoch mit Ausschluß des zur Herstellung von jenen Parfümerien, kosmetischen Artikeln, Medikamenten und pharmazeutischen Produkten verwendeten Branntweines, welche im fertigen Zustande noch Alkohol enthalten.

Branntwein, welcher in einer der Produktionsabgabe unterliegenden Brennerei erzeugt und dessen Alkoholmenge auf Grund der Anzeigen eines Kontrollmeßapparates oder unter Anwendung eines Sammelgefäßes ermittelt wird, kann zu den oberwähnten Zwecken abgabefrei eingelagert werden.

Die näheren Bestimmungen über diese abgabefreie Einlagerung werden im Verordnungswege erlassen.

Erzeugungsbonifikation der landwirtschaftlichen Brennereien.

§ 7.

1. Jede unter die Konsumabgabe fallende landwirtschaftliche Brennerei erhält für jedes Hektoliter Alkohol, das aus ihrer Erzeugungsstätte unter Beachtung der diesfälligen Bestimmungen weggebracht wird, eine Bonifikation, und zwar: von 2 K bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 Hektoliter Alkohol, von 4 K bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 Hektoliter Alkohol und von 6 K bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 Hektoliter Alkohol.

In der mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes beginnenden Betriebsperiode und in den dieser Betriebsperiode folgenden vier Betriebsperioden wird den unter die Konsumabgabe fallenden landwirtschaftlichen Brennereien zu der nach dem vorstehenden Absatze gebührenden Bonifikation noch eine weitere Bonifikation von je 1 K für jedes Hektoliter Alkohol gewährt.

2. Als landwirtschaftliche wird eine Brennerei behandelt, wenn folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

a) Sie muß mit einer oder mehreren Landwirtschaften derart verbunden sein, daß sie aus der Ernte dieser Landwirtschaft, beziehungsweise dieser Landwirtschaften — den Fall einer notorischen Mißernte ausgenommen — die Stoffe zur Branntweinerzeugung ausschließlich oder doch größtenteils erhält, dagegen an diese Landwirtschaft, beziehungsweise diese Landwirtschaften die bei der Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittels dieser Schlempe gefütterten Viehe herrührt;

b) ihr Betriebsumfang darf in der monatlichen Anmeldungsperiode eine durchschnittliche tägliche Erzeugung von 7 Hektoliter Alkohol nicht über-

steigen und muß zu der Fläche der zu der Landwirtschaft, beziehungsweise den Landwirtschaften gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in einem solchen Verhältnisse stehen, daß auf ein Hektar dieser Grundfläche die auf einen Betriebstag der monatlichen Anmeldungsperiode durchschnittlich entfallende Alkoholerzeugung 3 Liter Alkohol nicht überschreitet. Der Finanzminister kann die Überschreitung der vorstehenden Maximalgrenzen der durchschnittlichen täglichen Erzeugung gestatten, wenn der Brennereiunternehmer nachweist, daß die Steigerung der Branntweinerzeugung behufs Vermeidung des Verderbens der vorrätigen Erzeugungsstoffe notwendig ist; im Falle der Erteilung dieser Bewilligung wird für die Mehrerzeugung eine Erzeugungsbonifikation nicht gewährt;

c) in einer jährlichen Betriebsperiode dürfen insgesamt nicht mehr als 1680 Hektoliter Alkohol erzeugt werden.

3. Die vorstehenden Bestimmungen (§. 1 und 2) finden auch auf jede Brennerei Anwendung, welche von einer Genossenschaft betrieben wird, wenn die Mitglieder dieser Genossenschaft Eigentümer oder Pächter von Landwirtschaften sind. Hiebei wird die Gesamtfläche der zu den Landwirtschaften aller Mitglieder der Genossenschaft gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in Anrechnung gebracht.

4. Die näheren Bestimmungen über die Auszahlung der Bonifikation, sowie über die äußeren Merkmale des wirtschaftlichen Zusammenhanges der Brennerei mit der Landwirtschaft, insbesondere darüber, welche Grundstücke im Sinne des Punktes 2, lit. b, in die anrechenbare Grundfläche einbezogen werden dürfen, werden im Verordnungswege getroffen.

5. Wer die Einreihung einer Brennerei unter die landwirtschaftlichen beansprucht, hat diesen Anspruch bei der Finanzbehörde erster Instanz spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes in jeder Betriebsperiode schriftlich anzumelden und glaubwürdig nachzuweisen, daß die obigen Bedingungen vorhanden sind.

Ausfuhrbonifikation.

§ 8.

Für Branntwein, welcher auf Grund des § 6, §. 1 oder 2, von der Abgabe befreit wird, wird eine Ausfuhrbonifikation von 7 h pro Liter Alkohol gewährt.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die Ausfuhrbonifikation in den Betriebsperioden 1912/1913 bis einschließlich 1915/1916 bis auf 10 h, in der Betriebsperiode 1916/1917 bis auf 9 h und in der Betriebsperiode 1917/1918 bis auf 8 h pro Liter Alkohol zu erhöhen, wenn auch in den Ländern der

heiligen ungarischen Krone eine gleiche Erhöhung der Ausfuhrbonifikation gewährt wird.

Die Ausfuhrbonifikation wird auch für den auf Grund des § 6, Absatz 2, abgabefrei eingelagerten Branntwein gewährt, insofern derselbe zu den im § 6, Z. 1 oder 2, bezeichneten Zwecken verwendet wird.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die Ausfuhrbonifikation vorübergehend oder dauernd zu ermäßigen, oder gänzlich zu beseitigen, sobald in anderen Ländern, welche gegenwärtig für die Branntweinausfuhr eine Prämie gewähren, diese ermäßigt oder beseitigt wird.

Abgabevergütung bei der Ausfuhr.

§ 9.

Für Branntwein, welcher aus dem freien Verkehre in Mengen von mindestens 50 Liter über die Zollinie zur Ausfuhr gelangt, wird eine Abgabevergütung von 1 K 5 h pro Liter Alkohol gewährt.

Die Abgabevergütung ist sechs Monate nach dem Tage der Ausfuhr fällig.

Für aus dem freien Verkehr über die Zollinie ausgeführte alkoholhältige Waren wird weder eine Ausfuhrbonifikation noch eine Abgabevergütung gewährt.

Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen.

§ 21.

Wer Branntwein erzeugen oder durch Destillation reinigen oder alkoholhältige Getränke durch Destillation bereiten will, ist verpflichtet, die Betriebsanzeige, beziehungsweise die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§§ 41, 53 und 74) einzubringen.

Diese Bestimmung sowie die Bestimmungen der §§ 23, 24, Z. 1, 26 und 30, finden auch auf solche Unternehmungen — mit Ausnahme von Bierbrauereien — Anwendung, in welchen aus mehligen Stoffen, Zellulose, Topinambur, Rübe, Melasse, Sirup oder anderen Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte Maische bereitet und der Gärung unterzogen, aber Branntwein nicht erzeugt wird.

Anzeige der Destillierapparate.

§ 22.

Unbeschadet der Bestimmung des § 21 ist die Erwerbung von Destillierapparaten einschließlich der Kühlapparate von dem Besitzer dem zuständigen Finanzorgane binnen 48 Stunden nach der Übernahme schriftlich oder mündlich gegen Bescheinigung anzuzeigen.

Die Kontrolle des Bezuges solcher Apparate aus dem Auslande wird im Verordnungswege geregelt.

Verfertiger solcher Apparate haben die von ihnen jeweilig fertiggestellten Apparate binnen 48 Stunden nach der Fertigstellung dem zuständigen Finanzorgane gegen Bescheinigung schriftlich anzuzeigen.

Auf jedem Destillierapparate muß der Name und Standort des Verfertigers ersichtlich gemacht werden.

Die Besitzer solcher Apparate dürfen dieselben weder ganz noch teilweise aus ihren Händen geben, bevor sie dem zuständigen Finanzorgane unter genauer Bezeichnung des Apparates oder des Teiles desselben den Namen und Wohnort des Empfängers angezeigt und die Bescheinigung hierüber erhalten haben.

Die in diesem Paragraphe vorgesehenen Bescheinigungen sind über jedesmaliges Verlangen der Kontrollorgane vorzuweisen.

Die Verpflichtung der Anzeige erstreckt sich nicht auf jene aus Glas hergestellten Destillierapparate, welche in Laboratorien und Apotheken verwendet werden.

Einteilung der Brennereien.

§ 31.

Brennereien, deren Erzeugnis der Produktionsabgabe unterliegt, werden als Produktionsbrennereien, Brennereien, deren Erzeugnis der Konsumabgabe unterliegt, als Konsumbrennereien bezeichnet.

§ 32.

Zu den Produktionsbrennereien gehören:

I. Jene Brennereien, welche Getreide verarbeiten, wenn folgende Bedingungen vereint zutreffen:

Die Unternehmer müssen Landwirte sein, welche in einem und demselben Orte nur eine Brennerei besitzen oder betreiben und Branntwein nur aus selbst erzeugten Stoffen jährlich innerhalb eines im September, Oktober oder November beginnenden, höchstens sechsmonatigen Zeitraumes und nur zur Gewinnung von Schlempe für die Erhaltung ihres Viehstandes erzeugen, oder nur nicht reif gewordenes oder verdorbenes Getreide eigener Fechsung zur Branntweinerzeugung verwenden.

Zur Bereitung der Maische dürfen nicht mehr als zwei Bottiche verwendet werden, deren Gesamtrauminhalt das Achtfache des Füllungsraumes der Brennblase (§ 38) nicht überschreiten darf. Die Maische muß ohne Verwendung eines Dämpfers und ohne Verwendung einer Kühlvorrichtung in einem und demselben Bottiche bereitet und aus diesem nach Vergärung unmittelbar auf die Brennvorrichtung übertragen werden. Im Falle

der Bereitung von Kunsthefe darf der Rauminhalt der dazu bestimmten Gefäße einzeln den zehnten Teil des Rauminhaltes eines Bottiches und zusammen den zehnten Teil des Rauminhaltes beider Bottiche nicht übersteigen.

Es darf nur eine einzige Brennvorrichtung verwendet werden, welche auf unmittelbare Feuerung eingerichtet ist, nur aus einer Brennblase von höchstens zwei Hektoliter Rauminhalt, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlvorrichtung und den nötigen Verbindungen besteht und überdies nur durch Abnahme des Blasenhelmes gefüllt werden kann. Der größte innere Durchmesser der Brennblase darf die Höhe derselben nicht überschreiten.

II. Jene Brennereien, welche Obst, Obstmost, Wein, Weinmost, Weintrebern, Weinlager, Bierbrauabfälle, Beerenfrüchte, Wurzeln oder ähnliche Stoffe verarbeiten.

Zu den Konsumbrennereien gehören alle übrigen Brennereien, also jene, welche mehlige Stoffe verarbeiten, jedoch den unter I angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, ferner jene, welche Rübe, Sirup, Melasse oder sonstige Abfälle der Zuckerproduktion, Zellulose, Topinambur u. dgl. verarbeiten.

Arten der Besteuerung der Produktionsbrennereien. Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge in den Konsumbrennereien.

§ 33.

Die Besteuerung des in den Produktionsbrennereien erzeugten Alkohols erfolgt:

1. im Wege eines Übereinkommens mit dem Brennereiunternehmer (Abfindung) nach Maßgabe der im Verordnungswege zu treffenden näheren Bestimmungen, oder
2. im Wege der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, oder
3. nach dem wirklichen Erzeugnisse.

In den Konsumbrennereien wird die erzeugte Alkoholmenge ausschließlich mittels eines Kontrollmeßapparates oder eines Sammelgefäßes erhoben.

Anwendung der einzelnen Besteuerungsarten in den Produktionsbrennereien.

§ 34.

Die Abfindung (§ 33, Z. 1) ist nur in den nachstehend bezeichneten Brennereien gestattet:

1. In den unter § 32, I fallenden Brennereien, wenn die Brennblase nicht mehr als 1 Hektoliter Rauminhalt besitzt.

2. In den unter § 32, II fallenden Brennereien, deren Unternehmer Grundbesitzer sind und selbsterzeugtes Obst, Weintrebern oder Weinhefe aus der eigenen Weinernte, wild wachsende Früchte oder Wurzeln zur Branntweinerzeugung verwenden, wenn nicht mehr als zwei Brennvorrichtungen benützt werden, deren Einrichtung der Bestimmung des § 32, I entspricht und deren Brennblasen zusammen nicht mehr als 4 Hektoliter Rauminhalt besitzen.

Der Finanzminister kann in einzelnen Ländern oder Landesteilen mit Rücksicht auf die Eigenart gewisser kleiner landwirtschaftlicher Brennereien, welche Weintrebern oder die im § 40, lit. b, aufgezählten Stoffe verarbeiten, die Abfindung bei diesen Brennereien auch dann zulassen, wenn die Brennvorrichtungen derselben nebst den im § 32, I bezeichneten Teilen auch noch einen Lutterbehälter und höchstens zwei Dephlegmatoren haben und der Rauminhalt der Brennblasen zusammen 3 Hektoliter nicht übersteigt.

3. In den von Brauereiunternehmungen betriebenen Brennereien (§ 32, II), in welchen nur Abfälle der eigenen Biererzeugung — verdorbenes Bier ausgenommen — verarbeitet werden, wenn die in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen den Bedingungen des § 35, A., Z. 2, entsprechen.

§ 35.

A. Die Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§ 33, Z. 2) ist gestattet:

1. In den unter § 32, I fallenden Brennereien

2. In den unter § 32, II fallenden Brennereien, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) die Brennvorrichtungen dürfen nicht für kontinuierlichen Betrieb eingerichtet sein und es muß die Wärmezufuhr zu der in der Brennblase befindlichen Maische durch die Blasenwand erfolgen;

b) die Heizfläche der Brennblasen darf nicht durch Anwendung von Wellblech oder Heizrippen vergrößert sein und

c) die Brennvorrichtungen müssen eine Einrichtung besitzen, für welche im § 38 ein Maßstab der Leistungsfähigkeit vorgesehen ist.

Der Finanzminister ist jedoch berechtigt, Brennereien der vorstehend unter Z. 2 bezeichneten Art der Besteuerung nach dem wirklichen Erzeugnisse

an Alkohol dann zu unterwerfen, wenn der Füllungsraum aller in Verwendung stehenden Brennvorrichtungen zusammen sechs Hektoliter übersteigt oder wenn Brennblasen verwendet werden, deren größter innerer Durchmesser das einundeinhalbfache der Höhe derselben überschreitet oder endlich wenn Brennvorrichtungen verwendet werden, deren Einrichtung nach Gutachten von Sachverständigen die Verarbeitung einer unverhältnismäßig größeren Maischmenge gestattet, als nach den Pauschalierungsbestimmungen angenommen wird. Brennereien, welche örtlich oder wirtschaftlich in einem solchen Zusammenhange stehen, daß sie offenbar eine einheitliche Unternehmung bilden, werden in Absicht auf die Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes als eine Unternehmung angesehen, und zwar auch dann, wenn die Betriebsanzeige für die einzelnen Brennereien von verschiedenen Personen eingebracht wird.

B. In den der Besteuerung nach dem wirklichen Erzeugnisse unterliegenden Produktionsbrennereien wird die zu versteuernde Alkoholmenge mittels eines Kontrollmeßapparates oder eines Sammelgefäßes erhoben.

An Stelle dieser Ermittlungsart kann nach freiem Ermessen der Finanzverwaltung die Feststellung der erzeugten Alkoholmenge auf Grund der mittels einer Vorrichtung zur Bestimmung der Anzahl der Kesselfüllungen und unter Zugrundelegung des nach § 38, beziehungsweise § 39 berechneten Füllungsraumes erhobenen Maischmenge und der durch periodische Stichproben festgestellten Alkoholausbeute der Maische zugelassen werden. Sollten in diesem Falle Stoffe zur Verarbeitung gelangen, für welche im § 40 die bei der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung anzunehmende Alkoholausbeute festgesetzt ist, so darf eine geringere Alkoholausbeute als diese nicht in Rechnung gestellt werden. Wenn im Falle der Verarbeitung von Weintrebern mit Spiritusdurchzug die Anzahl der durch die vorerwähnte Vorrichtung angezeigten Kesselfüllungen in 24 Stunden mehr als 10 beträgt, so ist als Füllungsraum der Brennblase nur die Hälfte des gemäß § 38 festgestellten Ausmaßes in Rechnung zu stellen.

Steuerbares Verfahren in den Produktionsbrennereien.

§ 36.

In den Produktionsbrennereien beginnt das steuerbare Verfahren (§ 29) bei Verarbeitung mehliger Stoffe mit der Einmaischung und bei Verarbeitung anderer Stoffe mit der Übertragung der zur Branntweinerzeugung bestimmten Stoffe in die Brennvorrichtung.

Zweiter Abschnitt.

Erste Abteilung.

Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

Pauschalierungsmaßstäbe.

§ 37.

Die Maßstäbe für die Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung sind:

a) die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, das ist die in Litern ausgedrückte Maischmenge, deren Verarbeitung in dem Zeitraume von 24 Stunden mit Einrechnung der Lutterverarbeitung nach den Bestimmungen des § 38 angenommen wird;

b) die für die zu verarbeitenden Erzeugungsstoffe angenommene Alkoholausbeute (§ 40), ausgedrückt in Liter Alkohol für je 100 Liter Maische;

c) die Dauer des Brennverfahrens.

Tägliche Leistungsfähigkeit.

§ 38.

Die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung wird angenommen:

A. Bei Verarbeitung mehliger Stoffe mit dem Vierfachen des in Liter ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase.

B. Bei Verarbeitung der im § 32, II bezeichneten Stoffe:

1. für eine Brennvorrichtung, welche keine anderen Bestandteile als eine einzige Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat und überdies nur durch Abnahme des Blasenhelmes gefüllt und entleert werden kann, mit dem Dreifachen des in Liter ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

2. für eine Brennvorrichtung, welche:

a) zwar nur die unter 1 aufgeführten Bestandteile hat, aber ohne Abnahme des Helmes gefüllt oder entleert werden kann oder,

b) außer den unter 1 aufgeführten Bestandteilen auch mit einem Maischvorwärmer oder mit einem Rektifikator oder mit einem Lutterbehälter oder mit einer Deflegmationsvorrichtung versehen ist und nur durch Abnahme des Blasenhelmes gefüllt und entleert werden kann, mit dem Vierfachen des in Liter ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

3. für eine Brennvorrichtung, welche außer den unter 1 aufgeführten Bestandteilen noch mit zwei von

den sub Z. 2, lit. b aufgeführten Bestandteilen versehen ist, gleichgültig, ob die Füllung oder Entleerung nur durch Abnahme des Blasenhelmes erfolgen kann oder nicht, ferner für eine Brennvorrichtung, welche zwar nur einen der sub Z. 2, lit. b erwähnten Bestandteile besitzt, aber ohne Abnahme des Blasenhelmes gefüllt oder entleert werden kann, mit dem Fünffachen des in Liter ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase.

Als Füllungsraum der Brennblase werden 80 Prozent des vollen Blaseninhaltes, das ist des bis zur Höhe der Füllungsöffnung gemessenen Volumens gerechnet. Faßt der Helm der Blase mehr als 30 Prozent des Blaseninhaltes, so ist der ganze Blaseninhalt als Füllungsraum in Rechnung zu ziehen; faßt dagegen der Helm mehr als 60 Prozent des Blaseninhaltes, so werden als Füllungsraum 80 Prozent des um den Helminhalt vergrößerten Blaseninhaltes gerechnet. Die gleiche Bestimmung wie für den Helm gilt für die den Blasenhelm vertretenden Aufsätze.

Ist die in Liter ausgedrückte tägliche Leistungsfähigkeit durch zehn nicht teilbar, so findet zur Erzielung dieser Teilbarkeit die Abrundung nach unten statt.

§ 39.

Der Finanzminister kann unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Kontrollmaßregeln gestatten, daß, wenn Weintrebern mit Spiritus gemengt auf die Brennvorrichtung gebracht werden (sogenannter Durchzug), der Füllungsraum der Brennblase bloß mit vier Fünftel des nach § 38 entfallenden Ausmaßes angenommen wird.

Alkoholausbeute.

§ 40.

Die Alkoholausbeute wird für die verschiedenen in Verwendung kommenden Gattungen der Erzeugungsstoffe angenommen, wie folgt:

a) für mehlige Stoffe mit 6 Liter Alkohol,

b) für Steinobst (mit Ausnahme der Schlehen), Weintrauben, Weinlager, Wein, Wein- oder Obstmost und Honigwasser mit 4 Liter Alkohol,

c) für Dirnteln, Hagebutten, Äpfel, Birnen und anderes Kernobst, für Schlehen, für Heidelbeeren, Holunderbeeren und ähnliche Beeren, für Wurzeln, Weintrebern und Bierbrauabfälle mit 2 Liter Alkohol,

d) für abgepreßtes Kernobst, Wacholderbeeren, Melonen und Kürbisse mit 1¼ Liter Alkohol,

für je 100 Liter Maische.

Wenn solche Erzeugungsstoffe mit Zusätzen, welche die Alkoholausbeute zu erhöhen geeignet sind, oder andere Erzeugungsstoffe verarbeitet werden, so bestimmt der Finanzminister auf Grund eines Gutachtens von Sachverständigen fallweise die anzunehmende Alkoholausbeute.

An der unter a) festgesetzten Alkoholausbeute wird den im § 32, I bezeichneten Brennereien, welche eine Brennblase von nicht mehr als 100 Liter Rauminhalt besitzen, wenn sie verdorbenes, oder nicht reif gewordenes Getreide ausschließlich für den Schlempebedarf des Viehstandes des Unternehmers verarbeiten, ein Nachlaß von 20 Prozent bewilligt.

Der Finanzminister kann für kleine, von Landwirten betriebene Brennereien, in welchen nur solche Weintrebern zur Branntweinerzeugung verwendet werden, deren Alkoholgehalt infolge Wasseraufgusses zum Zwecke der Tagweinbereitung ein geringer ist, die Alkoholausbeute bis auf 1 Liter Alkohol herabsetzen.

Betriebsanzeige und Befundaufnahme.

§ 41.

Der Unternehmer einer Produktionsbrennerei, welcher die Besteuerung nach § 33, Z. 2 in Anspruch nehmen will, hat spätestens vier Wochen vor der Vornahme des ersten steuerbaren Verfahrens nach dem 1. September 1912 den Standort und die Konskriptionsnummer des Gebäudes, in dem der Betrieb ausgeübt werden soll, dem zuständigen Finanzorgane mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Über die Betriebsanzeige wird die amtliche Erhebung der Beschaffenheit und Einrichtung der Brennvorrichtungen, des Rauminhaltes der Brennblase, des Blasenhelmes oder Aufsatzes und, falls mehlige Stoffe verarbeitet werden sollen, auch der Maischgefäße, sowie die amtliche Bezeichnung der Brennvorrichtungen und dieser Gefäße vorgenommen.

Das Ergebnis dieser Befundaufnahme ist in einer von dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten mitzufertigenden Befundübersicht darzustellen. Auf Grund dieser Übersicht wird, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung der Brennerei zur Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung erfüllt sind, die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtungen (§ 38) bemessen.

Die für eine Brennvorrichtung bemessene tägliche Leistungsfähigkeit bleibt vorbehaltlich von Berichtigungen so lange gültig, als die Brennvorrichtung keinerlei Änderung erfährt, welche auf die Bemessung der Leistungsfähigkeit von Einfluß ist.

Jede solche Änderung sowie jede Änderung der Maischgefäße einer mehlige Stoffe verarbeitenden Brennerei ist spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Vornahme dem Überwachungsorgane anzuzeigen und es ist nach Durchführung der Änderung die neuerliche Befundaufnahme, beziehungsweise Bemessung der Leistungsfähigkeit vorzunehmen. Diese Bestimmung findet auch auf jene Fälle Anwendung, in welchen in einer bestehenden, zur Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung zugelassenen Brennerei eine neue Brennvorrichtung aufgestellt wird.

§ 42.

Als Unternehmer einer Produktionsbrennerei, für welche die Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung in Anspruch genommen wird, wird diejenige Person angesehen, welche die im § 41 angeordnete Betriebsanzeige erstattet hat und in der Befundübersicht als Unternehmer der Brennerei bezeichnet wird.

Anmeldung.

§ 43.

Die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens ist von dem Unternehmer der Brennerei bei dem zuständigen Einhebungsamte oder Finanzorgane schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Der Finanzminister kann den Unternehmern von Brennereien kleineren Betriebsumfanges auch die mündliche Anmeldung des steuerbaren Verfahrens gestatten.

Die Anmeldung muß leserlich geschrieben sein, darf keine radierten, berichtigten oder durchstrichenen Stellen enthalten und muß von dem Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnet werden.

§ 44.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) Den Vor- und Zunamen des Brennereiunternehmers, dann den Ort und die Konskriptionsnummer des Gebäudes, in welchem sich die Brennerei befindet;

b) die Gattung der Stoffe, welche verarbeitet werden sollen, die Nummern und die tägliche Leistungsfähigkeit der in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen;

c) bei mehligen Stoffen auch die Nummern und den Rauminhalt der in Verwendung kommenden Maisch- und Hefegefäße;

d) den Tag und die Stunde des Beginnes der Übertragung der Erzeugungsstoffe in die Brennvorrichtung; bei Verarbeitung mehliger Stoffe auch den Tag und die Stunde der Einmaischung;

e) den Tag und die Stunde der Beendigung des Brennverfahrens;

f) die Brennzeit in Tagen und Stunden, wobei Bruchteile einer Stunde als ganze Stunde zu zählen sind;

g) falls auch Preßhefe erzeugt werden sollte, die Angabe dieses Umstandes.

§ 45.

Das steuerbare Verfahren ist in der Regel spätestens 48 Stunden vor Beginn anzumelden; der Finanzbehörde erster Instanz steht es jedoch zu, diese Frist über Ansuchen des Brennereiunternehmers insoweit abzukürzen, als es mit dem rechtzeitigen Vollzuge der amtlichen Kontrolle vereinbar ist.

Jede Anmeldung hat auf eine ununterbrochene Brennzeit von wenigstens 24 Stunden zu lauten.

Bemessung des Abgabepauschales.

§ 46.

Das Abgabepauschale wird nach dem Satze der Produktionsabgabe (§ 2) für jedes Liter Alkohol der zu versteuernden Alkoholmenge (§ 37) bemessen.

Im Falle der Preßhefeerzeugung ist außerdem für jedes unter die Besteuerung fallende Liter Alkohol die Preßhefeabgabe mit 5 h zu bemessen.

Wenn die Hellersumme des entfallenden Abgabebetrages durch zehn nicht teilbar ist, so werden Teilbeträge bis einschließlich 5 h vernachlässigt, größere Beträge auf 10 h aufgerundet.

§ 47.

Wenn in einer Anmeldung verschiedene Stoffgattungen, für welche die Alkoholausbeute nicht mit demselben Ausmaße festgesetzt ist, angemeldet werden, so ist bei Ermittlung der zu versteuernden Alkoholmenge die Alkoholausbeute jener Stoffgattung in Rechnung zu stellen, für welche die höchste Ausbeute festgesetzt ist.

Diese Bestimmung ist auch dann anzuwenden, wenn in einer Brennerei mit mehreren Brennvorrichtungen auf Grund verschiedener Anmeldungen zu derselben Zeit oder auch nur zum Teile zu derselben Zeit Stoffe verschiedener Alkoholausbeute zur Verarbeitung gelangen.

Abgabenrückvergütung aus Anlaß von Betriebshindernissen.

§ 48.

Wird der Betrieb der Brennvorrichtung durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis gänzlich unmöglich gemacht, so wird die Rückvergütung oder Abschreibung der Abgabe für den Zeitraum, während dessen infolge eines solchen Ereignisses der angemeldete Betrieb der Brennvorrichtung unmöglich war, unter der Bedingung gewährt, daß das eingetretene Ereignis zum Zwecke der Konstatierung der Betriebsstörung sogleich bei dem zuständigen Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung angezeigt wird. Wenn binnen acht Stunden, vom Zeitpunkte der Einhändigung der Anzeige an das Finanzorgan gerechnet, kein Angestellter der Finanzverwaltung erscheinen sollte, so kann der Brennereiunternehmer das Betriebshindernis sowie den Stand des Betriebes durch einen Abgeordneten des Gemeindevorstandes unter Beiziehung zweier unbefangener Zeugen konstatieren lassen.

Ein Exemplar der Anzeige wird mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde der Überreichung, sowie mit der Namensfertigung des übernehmenden Finanzorganes versehen dem Brennereiunternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Brennereiunternehmer, welchen die mündliche Anmeldung des steuerbaren Verfahrens gestattet wird, können eine Betriebsstörung auch mündlich anzeigen, in welchem Falle sie eine amtliche Bestätigung hierüber erhalten.

Zweite Abteilung.

Besteuerung nach dem wirklichen Erzeugnisse in Produktionsbrennereien.

§ 49.

Die Bestimmungen über die Ermittlung der Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Kontrollmeßapparates oder Sammelgefäßes in den nach der wirklichen Erzeugung zu besteuernden Produktionsbrennereien enthält der dritte Abschnitt dieses Hauptstückes. Diese Bestimmungen finden sinngemäß auch auf jene Brennereien Anwendung, in welchen die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge auf die im § 35, B, Abs. 2, bezeichnete Art erfolgt; doch ist der Finanzminister ermächtigt, die notwendig erscheinenden Abweichungen zuzugestehen.

§ 50.

Den nach der wirklichen Alkoholerzeugung besteuerten Produktionsbrennereien werden, insofern sie nur Stoffe verarbeiten, für welche im § 40 eine bestimmte Alkoholausbeute festgesetzt ist, von dem jeweilig konstatierten Erzeugnisse 25 Prozent, wenn aber die Brennerei von der Gemeinde oder von einer auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage gebildeten Genossenschaft betrieben wird, 30 Prozent in Abschlag gebracht und von der Abgabe befreit.

Der Finanzminister ist ermächtigt, den letztgenannten Abschlag im Einvernehmen mit dem Finanzminister der Länder der heiligen ungarischen Krone auf 35 Prozent zu erhöhen.

Der Abschlag gebührt auch dann, wenn die im § 35, B, Abs. 2, vorgesehene Art der Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge Anwendung findet.

Dritter Abschnitt.

Erste Abteilung.

Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Kontrollmeßapparates oder mittelst eines Sammelgefäßes.

Kontrollmeßapparat und Sammelgefäß.

§ 51.

In jeder Konsumbrennerei und in jeder der Besteuerung nach dem wirklichen Erzeugnisse unterliegenden Produktionsbrennerei muß jede mit einer

Brennvorrichtung verbundene Kühlvorrichtung, insofern nicht die im § 35 B, Absatz 2, vorgesehene Ermittlungsart Platz greift, mit einem den Anordnungen der Finanzverwaltung entsprechenden Kontrollmeßapparate oder einem geeigneten Sammelgefäße versehen sein. Ob die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge mittels Kontrollmeßapparat oder mittels Sammelgefäß zu erfolgen hat, bestimmt das Finanzministerium. Von der vorstehenden Anordnung sind die mit einem Rektifizierapparate verbundenen Kühlvorrichtungen ausgenommen, falls nach §§ 76 und 77 die bedingungsweise Vereinigung von Branntweinerzeugung und Rektifizierung gestattet ist.

§ 52.

Dem Brennereiunternehmer obliegt es, auf eigene Kosten den Kontrollmeßapparat, beziehungsweise das Sammelgefäß gebrauchsfähig beizustellen und sämtliche zur verläßlichen Aufstellung als notwendig erkannten Herstellungen und Vorrichtungen auf eigene Kosten auszuführen.

Der Kontrollmeßapparat, beziehungsweise das Sammelgefäß müssen in der Brennerei so aufgestellt werden, daß sie von allen Seiten zugänglich sind.

Die Brennereieinrichtung muß überdies jenen im Verordnungswege zu stellenden Forderungen entsprechen, welche zur Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhältigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein als notwendig erkannt werden.

Die zur Erfüllung dieser Forderungen im einzelnen Falle etwa notwendigen Herstellungen hat der Brennereiunternehmer aus eigenem zu bestreiten.

Der Brennereiunternehmer ist verpflichtet, über Verlangen der Finanzverwaltung, in dem Brennereigebäude für die Überwachungsorgane ein entsprechendes Amtslokal nebst Beleuchtung und Beheizung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Befundaufnahme.

§ 54.

Die Finanzbehörde erster Instanz verfügt auf Grund der Beschreibung und Übersicht (§ 53) die amtliche Untersuchung und Bezeichnung der Lokalitäten, Werksvorrichtungen und Gefäße, ferner die Prüfung, ob allen auf Grund des § 52 gestellten Forderungen entsprochen ist, die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße und Behältnisse sowie die Anbringung der amtlichen Verschlüsse.

Die Ermittlung des Rauminhaltes ist, insoweit nicht eine einfache und genaue Berechnung nach den Dimensionen möglich ist, bei allen Gefäßen, welche zur Aufnahme gärender oder doch schon mit einem Gärmittel versetzter Maische bestimmt sind, oder welche mit Ausnahme der Brennvorrichtung zur Aufnahme vergorener Maische dienen, und bei den Branntweinreservoirs mittels Wassereinguß vorzunehmen.

Der Unternehmer ist verbunden, hiebei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der amtlichen Kontrolle erforderlich ist, zu geben und die nötigen Hilfskräfte sowie die etwa erforderlichen Requisiten, wie zum Beispiel Hammstäbe, Leitern u. dgl. unentgeltlich beizustellen.

Wenn sich bei der Befundaufnahme irgend welche Mängel ergeben, welche nicht sofort behoben werden, so sind sie dem Brennereiunternehmer bekannt zu geben und es ist die Befundaufnahme bis zur Behebung der Mängel zu unterbrechen.

Sind dagegen alle Forderungen erfüllt, alle notwendigen Versicherungen angebracht und der Kontrollmeßapparat, beziehungsweise das Sammelgefäß in der vorgeschriebenen Weise aufgestellt, so wird über die Befundaufnahme das von dem Brennereiunternehmer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter und dem Betriebsleiter mitzufertigende Protokoll (Befundprotokoll) aufgenommen.

In den Konsumbrennereien ist bei der Befundaufnahme zugleich für jede Brennvorrichtung, welche mit einem Kontrollmeßapparat verbunden ist, der nicht unmittelbar die Alkoholmenge, sondern die Menge des Erzeugnisses und den Alkoholgehalt oder nur die Menge des Erzeugnisses mit Probesammlung anzeigt, nach Maßgabe ihrer Einrichtung der durchschnittliche Alkoholgehalt des Erzeugnisses festzusetzen und im Befundprotokolle anzuführen. Dieser durchschnittliche Alkoholgehalt darf in Brennereien, deren durchschnittliches tägliches Erzeugnis in der monatlichen Anmeldungsperiode 2 Hektoliter Alkohol nicht übersteigt, nicht unter 70 Grad, in Brennereien, deren durchschnittliches tägliches Erzeugnis in der monatlichen Anmeldungsperiode über 2 bis 7 Hektoliter beträgt, nicht unter 75 Grad, und in Brennereien, deren durchschnittliches tägliches Erzeugnis in der monatlichen Anmeldungsperiode 7 Hektoliter übersteigt, nicht unter 80 Grad des hundertteiligen Alkoholometers angenommen werden. Der so festgesetzte durchschnittliche Alkoholgehalt wird der Abrechnung zu Grunde gelegt, falls die Anzeige des Kontrollmeßapparates auf einen geringeren Alkoholgehalt lauten sollte.

Das Befundprotokoll unterliegt der Prüfung und Bestätigung der Finanzbehörde erster Instanz. Vor Erteilung dieser Bestätigung ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Brennerei in Betrieb zu setzen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphes haben im Falle einer Änderung in der Brennereieinrichtung (§ 53, I, letzter Absatz) sinngemäß Anwendung zu finden.

Beginn und Umfang des steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung.

§ 57.

Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung beginnt bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen und Zellulose mit der Übertragung dieser Stoffe in den Vormaischbottich (Verzuckerungsbottich), bei

der Verarbeitung von Melasse und dieser gleichgestellten Stoffen mit der Übertragung dieser Stoffe in den Auflösbottich, bei der Verarbeitung von Rüben oder Topinambur mit der Übertragung dieser Stoffe in die Mazerationsbottiche, wenn aber Vormaisch-, Auflös- oder Mazerationsgefäße nicht vorhanden sind, mit der Übertragung der Stoffe in die Gärbottiche und umfaßt alle weiteren Schritte des Maischverfahrens, die Gärung der Maische und den Abtrieb derselben.

Bei Verwendung von Gefäßen, welche zum Kochen des Maischgutes dienen (Maischkochapparate, Vormaischkocher, Erdäpfeldampffaß) und die mit irgend einer Kühlvorrichtung, Luftpumpe und dergleichen versehen oder mit dem Kühlschiffe durch eine Röhrenleitung in Verbindung sind, ferner in Getreide- und Maisbrennereien, bei Verwendung von Mazerationsgefäßen, welche mit den Gärgefäßen oder der Brennvorrichtung durch Rinnen oder Röhren in Verbindung stehen oder eine Dampfzuleitung haben, beginnt das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung schon mit der Übertragung der Erzeugungsstoffe in diese Werksvorrichtungen.

Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung in den nach dem wirklichen Erzeugnisse besteuerten Produktionsbrennereien aus anderen als mehligen Stoffen beginnt mit der Übertragung dieser Stoffe in die Brennvorrichtung.

Anmeldung des steuerbaren Verfahrens.

§ 58.

Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung ist spätestens 24 Stunden vor Beginn dem zuständigen Einhebungsamte schriftlich anzumelden.

Die Anmeldungen müssen auf amtlich vorgeschriebenen Blanketten in zwei gleichlautenden Ausfertigungen überreicht werden, leserlich geschrieben und von dem Unternehmer oder dem Betriebsleiter eigenhändig unterfertigt sein und dürfen weder geänderte noch durchstrichene oder radierte Stellen enthalten.

Über die Anmeldung wird nach Prüfung derselben dem Unternehmer die Anmeldungsbollette ausgefolgt.

Die Anmeldungen müssen bei Konsumbrennereien das ganze steuerbare Verfahren umfassen, welches innerhalb einer monatlichen Zeitperiode, deren Anfang und Schlußtag für jede Brennerei von der Finanzverwaltung bestimmt wird, stattfinden soll, und dürfen diesen Zeitraum nicht überschreiten.

Bei den Produktionsbrennereien hat die Anmeldung jenen Zeitraum zu umfassen, innerhalb dessen der Betrieb täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage geführt wird. Keine Anmeldung darf jedoch auf eine längere Dauer als einen Monat lauten.

Unter Tag wird die Zeit von 8 Uhr früh des einen Tages bis 8 Uhr früh des nächstfolgenden Tages verstanden.

Die Anmeldungen haben zu enthalten:

a) den Namen des Brennereiunternehmers, den Standort und die Konskriptionsnummer der Brennerei;

b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des steuerbaren Verfahrens nebst der Angabe, ob der Betrieb der Brennvorrichtung Tag und Nacht geführt oder nur auf die Tagesstunden beschränkt sein wird.

Sollten innerhalb des angemeldeten Zeitraumes Betriebsunterbrechungen beabsichtigt sein, so sind Anfang und Ende des steuerbaren Verfahrens für jeden Betriebszeitabschnitt gesondert anzugeben.

c) die Menge und Gattung der zu verarbeitenden Stoffe;

Die Menge ist für jede Gattung gesondert, und zwar in Konsumbrennereien nach dem Gewichte, in Produktionsbrennereien nach dem Gewichte oder dem Volumen anzugeben.

d) die Anzahl, die Nummern und den Rauminhalt der zur Verwendung kommenden Gärgefäße (Gärbottiche, Hefegärgefäße usw.) und der Vormaischbottiche, falls das Gärmittel schon im Vormaischbottiche der Maische beigesetzt wird;

e) die zu erzeugende beiläufige Menge Alkohol in Hektolitergraden;

f) falls in der angemeldeten Zeit auch Preßhefe erzeugt werden soll, die Angabe dieses Umstandes;

g) die in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen sowie Gattung und Nummer der damit verbundenen Kontrollmeßapparate, beziehungsweise die nähere Bezeichnung des Sammelgefäßes.

Straffreier Spielraum in der angemeldeten Stoff- und Alkoholmenge.

§ 60.

Wenn die verarbeitete Stoffmenge oder die erzeugte Alkoholmenge größer oder geringer ist als die angemeldete und der Unterschied 20 Prozent der angemeldeten Menge nicht übersteigt, so findet eine Bestrafung nicht statt; übersteigt der Unterschied diese Grenze, so hat die Bestrafung wegen Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren Platz zu greifen.

Störungen im regelmäßigen Gange des Kontrollmeßapparates und in der Verwendung des Sammelgefäßes.

Anzeige der Störung.

§ 61.

Sollte eine Störung des regelmäßigen Ganges eines Kontrollmeßapparates wahrgenommen werden,

so ist der Betriebsleiter verpflichtet, hievon sogleich die schriftliche Anzeige in zwei gleichlautenden Ausfertigungen dem zuständigen Finanzorgane behufs Erhebung der Ursachen der angezeigten Störung und, wenn eine telegraphische Verbindung besteht, die telegraphische Anzeige zu erstatten.

Die gleichen Anzeigen sind zu erstatten, wenn in der Beschaffenheit, Einrichtung oder Versicherung eines Sammelgefäßes oder in der Verbindung desselben mit der Kühlvorrichtung Änderungen wahrgenommen werden, welche die bezweckte Ansammlung des Erzeugnisses in diesem Gefäße stören.

Ein Exemplar der schriftlichen Anzeige wird mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde der Überreichung sowie mit der Namensfertigung des übernehmenden Finanzorganes versehen der Brennerei zur Deckung zurückgestellt.

Die Anzeige ist vor der Absendung vollinhaltlich im Brennereiregister (§ 65) in solcher Weise einzutragen, daß die Schrift über die volle Seitenbreite des Registers geht.

Störungen des regelmäßigen Ganges eines Kontrollmeßapparates, beziehungsweise in der Verwendung eines Sammelgefäßes, welche nicht an der betreffenden Stelle des Registers in der eben angegebenen Weise eingetragen werden, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

Ermittlung der Alkoholmenge während der Störung.

§ 62.

I. Während der Störung des Kontrollmeßapparates darf das Brennverfahren in einer Konsumbrennerei, in welcher nur ein Kontrollmeßapparat aufgestellt ist, bis zur Behebung der Störung, eventuell bis zur Aufstellung eines anderen Kontrollmeßapparates, in keinem Falle aber länger als zehn Tage, vom Eintritte der Störung an gerechnet, unter folgenden Bedingungen fortgesetzt werden:

a) In dem Zeitabschnitte, in welchen diese Fortsetzung des Brennverfahrens fällt, darf weder eine Änderung der Brennereieinrichtung oder der Betriebsweise vorgenommen noch die Anmeldung nachträglich abgeändert werden.

b) Die erzeugte Alkoholmenge ist, wenn der Kontrollmeßapparat mit einer im Gange nicht gestörten Reservemeßvorrichtung versehen ist, nach den Anzeigen dieser Meßvorrichtung zu ermitteln, wobei, falls die Reservemeßvorrichtung die Bestimmung des Alkoholgehaltes nicht ermöglicht, der zuletzt vor der Störung erhobene Alkoholgehalt, keinesfalls aber ein geringerer als der im Befundprotokolle festgesetzte Durchschnittsgehalt in Rechnung zu stellen ist.

Sonst wird für je 24 Stunden der Störungszeit als erzeugte Alkoholmenge für jedes Hektoliter des Rauminhaltes der angemeldeten Gärgefäße (§ 58, lit. d), wenn aber verbotswidrig — auch nur vorübergehend — Gärgefäße mit größerem Rauminhalte verwendet werden, für jedes Hektoliter dieser Gärgefäße jene Menge angenommen, welche für die der Störung in derselben Anmeldungsperiode vorangegangene Betriebszeit nach den Anzeigen des Kontrollmeßapparates auf jeden Betriebstag und jedes Hektoliter der für jene Zeit angemeldeten Gärgefäße durchschnittlich entfällt. Sollte die der Störung vorangegangene Betriebszeit derselben Anmeldungsperiode weniger als zehn Tage umfassen, so ist dieser Maßstab auf Grund der Erzeugung in einer früheren Anmeldungsperiode mit möglichst gleichartigen Betriebsverhältnissen zu berechnen.

In keinem Falle darf die während der Störung erzeugte Alkoholmenge geringer angenommen werden, als die nach der Anmeldung auf diese Zeit verhältnismäßig entfallende Menge.

c) Das im § 24, Abs. 2, lit. a, enthaltene Verbot hat in diesem Falle auch auf die Konsumbrennereien Anwendung zu finden.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die Ermittlung der während einer Störung im regelmäßigen Gange des Kontrollmeßapparates erzeugten Alkoholmenge auch auf eine andere als auf die vorstehend sub lit. b, Absatz 2, bestimmte Art zu gestatten.

In einer Konsumbrennerei, in welcher mehrere Brennvorrichtungen mit Kontrollmeßapparaten aufgestellt sind, darf das Verfahren nur in dem Falle fortgesetzt werden, wenn die Brennvorrichtung, mit welcher der im Gange gestörte Kontrollmeßapparat verbunden ist, sogleich, nachdem die in derselben beim Eintritte der Störung befindliche Maische abgebrannt ist, amtlich außer Gebrauch gesetzt wird.

Für diesen Maischabtrieb ist die Alkoholmenge nach der amtlich beobachteten gewöhnlichen Leistung der Brennvorrichtung zu bemessen.

II. Während der Störung in der Verwendung eines Sammelgefäßes in einer Konsumbrennerei oder in einer Produktionsbrennerei, ferner während der Störung im regelmäßigen Gange des Kontrollmeßapparates in einer Produktionsbrennerei darf das Brennverfahren bis zur Behebung der Störung, in keinem Falle aber länger als zehn Tage, vom Eintritte der Störung gerechnet, unter der Bedingung fortgesetzt werden, daß während dieser Zeit der Betrieb unter ständige finanzämtliche Überwachung gestellt und das Erzeugnis unmittelbar erhoben wird.

Periodische Konstatierung der erzeugten Alkoholmenge.

§ 64.

Im Falle der Anwendung eines Kontrollmeßapparates wird mit Schluß der Anmeldungsperiode (§ 58), wenn aber vor deren Ablauf der Betrieb auf längere Zeit unterbrochen wird, sogleich nach der Unterbrechung die erzeugte Alkoholmenge nach den Anzeigen dieses Apparates mit Berücksichtigung des für die Zeit der etwa eingetretenen Störung ermittelten Erzeugnisses (§ 62) amtlich konstatiert.

Im Falle der Anwendung eines Sammelgefäßes hat die Ermittlung der Menge und des Alkoholgehaltes des Erzeugnisses so oft zu geschehen, als es der Fassungsraum dieses Gefäßes mit Rücksicht auf den Betriebsumfang der Brennerei fordert, jedenfalls aber immer am Schlusse der Anmeldungsperiode und, falls vor Ablauf derselben der Brennereibetrieb auf längere Zeit unterbrochen wird, sogleich nach der Betriebsunterbrechung.

In den der Besteuerung nach dem wirklichen Erzeugnisse unterliegenden Produktionsbrennereien wird mit Schluß der Anmeldungsperiode, wenn aber vor Ablauf derselben der Brennereibetrieb auf längere Zeit unterbrochen wird, sogleich nach der Betriebsunterbrechung auch der Betrag der Produktionsabgabe für die in der Anmeldungsperiode erzeugte Alkoholmenge unter Berücksichtigung des im § 50 gewährten Abschlages ermittelt. Ist dieser Betrag größer als der laut der Anmeldung entfallende Abgabebetrag, so ist der Mehrbetrag, wenn der Brennereiunternehmer die Abgabeborgung genießt, in die Borgung einzubeziehen, sonst aber binnen drei Tagen bei Vermeidung der Exekution nachzuzahlen.

Ist jedoch der für die erzeugte Alkoholmenge sich ergebende Abgabetrag kleiner als der laut der Anmeldung entfallende, so wird die Differenz, wenn die Produktionsabgabe geborgt worden ist, abgeschrieben, sonst bar zurückgezahlt.

Im Falle der abgabefreien Einlagerung (§ 6) wird die für die eingelagerte Menge entfallende Abgabe aus dem Abrechnungsergebnisse ausgeschieden.

In jenen Brennereien, in welchen die Erzeugung von Preßhefe stattfindet, ist anläßlich der monatlichen Konstatierung der Alkoholmenge hinsichtlich der Preßhefeabgabe eine Abrechnung zu pflegen, auf welche die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Paragraphen sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Brennereiregister.

§ 65.

Der Betriebsleiter einer Konsumbrennerei hat entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein amtlich vorbereitetes Register zu führen, in dem die

verschiedenen Phasen der Branntweinerzeugung, und zwar insbesondere folgende Daten mit Angabe des Tages und der Stunde der Eintragung ersichtlich zu machen sind:

a) Vor Beendigung je einer Einmaischung die Gattung und Gewichtsmenge der verwendeten Erzeugungsstoffe, dann die Menge und die Saccharometeranzeige der daraus gewonnenen Maische im Vormaischbottich;

b) sogleich, nachdem ein Gärbottich mit frischer Maische gefüllt worden ist, die Nummer des Bottichs und die Menge der Maische;

c) sogleich, nachdem die Übertragung der Maische aus einem Gärbottiche auf die Brennvorrichtung begonnen hat, die Nummer des Bottichs, die Menge und die Saccharometeranzeige der Maische.

Außerdem ist im Brennereiregister von 12 zu 12 Stunden die Uhranzeige jedes in Verwendung stehenden Kontrollmeßapparates und Tag und Stunde jeder dieser Eintragung anzugeben.

In das Brennereiregister ist auch von Seite der gefällsämtlichen Aufsichtsorgane das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Revision einzustellen. Dieses Register ist monatlich nach vollzogener Abrechnung abzuschließen und von dem die Abrechnung pflegenden Finanzorgane nebst der dazu gehörigen Anmeldung und den Anzeigen über etwaige besondere Vorkommnisse einzuziehen.

In den der Besteuerung nach dem wirklichen Erzeugnisse unterliegenden Produktionsbrennereien hat der Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter gleichfalls ein die einzelnen Phasen des steuerbaren Verfahrens darstellendes Register zu führen, dessen Einrichtung im Verordnungswege bestimmt wird.

Wegbringung von Branntwein aus einer Konsumbrennerei oder aus einem Freilager.

Arten der Wegbringung.

§ 66.

Die Wegbringung von Branntwein aus der Erzeugungsstätte (§ 26) einer Konsumbrennerei oder aus einem Branntweinfreilager (§ 73) erfolgt entweder gegen Entrichtung der Konsumabgabe (versteuerte Wegbringung) oder ohne Entrichtung dieser Abgabe (unversteuerte Wegbringung). Auf einmal darf, den Fall der Erschöpfung des Branntweinvorrates ausgenommen, nicht weniger als ein Hektoliter Branntwein weggebracht werden.

Unversteuert kann nur jener Branntwein weggebracht werden, welcher:

a) zur Einbringung in ein Freilager der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder

b) zur Ausfuhr über die Zollinie oder

c) zur abgabefreien Verwendung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bestimmt ist.

Anmeldung der Wegbringung von Branntwein.

§ 67.

So oft Branntwein aus einer Konsumbrennerei oder aus einem Freilager für Branntwein weggebracht werden soll, hat der Versender dem zur Überwachung berufenen Finanzorgane die schriftliche Anmeldung zu überreichen. Diese Anmeldung hat zu enthalten:

1. Tag und Stunde der Wegbringung,

2. die Menge des wegzubringenden Branntweines in Liter Alkohol,

3. den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers,

4. die Angabe, ob die Wegbringung versteuert oder unversteuert erfolgen soll, dann ob der wegzubringende Branntwein in das Kontingent eingerechnet werden soll oder nicht.

Zahlungspflicht wegen Nichteinlangens oder unterbliebener Ausfuhr angewiesener Branntweinsendungen oder wegen Abgängen.

§ 69.

Wenn Branntwein, welcher unversteuert aus einer Konsumbrennerei oder einem Branntweinfreilager im Wege der amtlichen Anweisung versendet wurde, nicht innerhalb der hiefür bemessenen Frist im Bestimmungsorte eintrifft, beziehungsweise zur Ausfuhr gelangt, so ist die für diesen Branntwein entfallende Konsumabgabe von dem Versender zu entrichten.

Diese Zahlungsverpflichtung tritt auch für diejenige Alkoholmenge ein, welche über die Transportschwendung hinaus an der angewiesenen Sendung fehlt und von welcher nicht nachgewiesen wird, daß sie auf dem Transporte zugrunde gegangen ist. Welche Mengen als Transportschwendung angerechnet werden dürfen, wird im Verordnungswege bestimmt.

Im übrigen haben für unversteuerten Branntwein, welcher im Wege der amtlichen Anweisung versendet wird, die Vorschriften über den Transport angewiesener, unverzollter, ausländischer Waren zu gelten.

Wenn derjenige, an welchen Branntwein unversteuert überwiesen wird, die Sendung nicht annehmen kann oder darf, oder die Übernahme verweigert, so ist der Versender verpflichtet, den Branntwein binnen angemessener Frist entweder in die Unternehmung, aus welcher derselbe weggebracht wurde, zurückzubringen oder in ein anderes Branntweinfreilager einzulagern oder die Konsumabgabe binnen drei Tagen nach erfolgter Vorschreibung bei Vermeidung der Exekution einzuzahlen.

Soll der Branntwein in die Erzeugungsstätte zurückgenommen oder in ein anderes Freilager eingebracht werden, so hat der Versender hievon die Anzeige bei dem nächsten Finanzorgane zu machen.

Rechnung über die Konsumabgabe.

§ 70.

Für jede Konsumbrennerei und jedes Branntweinfreilager wird eine Rechnung über den Empfang und die Ausgabe an Branntwein geführt.

Vorgeschrieben werden das konstatierte Erzeugnis an Alkohol, beziehungsweise die unversteuert übernommenen Alkoholmengen und die bei den Vorratserhebungen konstatierten Überschüsse.

Abgeschrieben werden dagegen:

a) Die vorschriftsmäßig weggebrachten Alkoholmengen;

b) die in der Unternehmung zugrunde gegangenen Alkoholmengen, sofern die Bedingungen des § 71 erfüllt sind;

c) die bei den Vorratserhebungen konstatierten Abgänge (§ 72).

Welche Mengen als Erzeugungsschwendung, Raffinierungsschwendung oder Lagerschwendung angerechnet werden dürfen, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 71.

Wenn in einer Konsumbrennerei oder einem Branntweinfreilager Branntwein zu Grunde geht, so darf die in dem zugrunde gegangenen Branntwein enthaltene Alkoholmenge nur beim Zutreffen der nachstehenden Voraussetzungen in der Konsumabgaberechnung abgeschrieben werden:

1. Der Unternehmer hat den Nachweis zu erbringen, daß der Branntwein durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis zugrunde gegangen ist;

2. dieses Ereignis muß binnen 24 Stunden, nachdem dasselbe dem Unternehmer oder dem Betriebsleiter bekannt wurde, der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich, wenn aber zwischen dem Sitze dieser Behörde und dem Standorte der Brennerei eine telegraphische Verbindung besteht, telegraphisch angezeigt

worden sein. Auf Grund dieser Anzeige ist von der Finanzbehörde ungesäumt die Feststellung des angezeigten Ereignisses und der zugrunde gegangenen Alkoholmenge sowie die Vornahme einer Vorratserhebung zu verfügen.

Als zugrunde gegangen darf nur jene Alkoholmenge abgeschrieben werden, welche nach dem Ergebnis der gepflogenen Erhebungen und der Vorratserhebung nachweislich als durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis zugrunde gegangen anzusehen ist.

Sofern die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind, ist der bei der Vorratserhebung festgestellte Abgang nach Maßgabe der Bestimmungen des § 72 zu behandeln.

Vorratserhebung in Brennereien und Freilagern.

§ 72.

In Konsumbrennereien und Branntweinfreilagern sind von Zeit zu Zeit die Branntweinvorräte zu erheben.

Ergibt der Befund einen Vorrat, welcher kleiner ist, als er nach dem Abschlusse der Konsumabgaberechnung sein sollte, und überschreitet der Abgang drei Prozent der seit der unmittelbar vorausgegangenen Vorratserhebung in Empfang gekommenen Alkoholmengen, so hat der Unternehmer die Konsumabgabe für den die zulässige Schwendung übersteigenden Teil dieses Abganges binnen drei Tagen nach Konstatierung desselben bei Vermeidung der Exekution einzuzahlen.

Ergibt sich ein Mehrbefund, so wird derselbe in der Konsumabgaberechnung in Empfang gestellt.

Überschüsse und Abgänge, welche drei Prozent der seit der unmittelbar vorausgegangenen Vorratserhebung in Empfang gekommenen Alkoholmengen nicht überschreiten, werden, und zwar die Abgänge nach Abschlag der zulässigen Schwendungen als kompensierbar vorgemerkt und es findet über sie am Schlusse der Betriebsperiode eine Abrechnung statt. Ergibt sich hiebei ein schließlicher Abgang, so ist für denselben die Konsumabgabe binnen drei Tagen nach Vorschreibung bei Vermeidung der Exekution zu entrichten.

Viertes Hauptstück.

Raffinierung (Rektifizierung) und Veredlung von Branntwein.

Beschreibung der Erzeugungsstätte.

§ 74.

Jedermann, der Branntwein durch Destillation reinigen oder aus Branntwein alkoholhältige Getränke durch Destillation bereiten will, ist verpflichtet, die

im § 21 vorgesehene Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen sowie auch die Anzeige des Betriebsleiters in der im § 53, I angedeuteten Weise spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes bei der Finanzbehörde erster Instanz einzubringen. Ob und unter welchen Bedingungen die Raffinierung (Rektifizierung) oder Veredlung des Branntweines mit der Branntweinerzeugung vereint stattfinden darf, bestimmen die §§ 76 und 77.

Wird versteuerter Branntwein zur Raffinierung bezogen, so muß sein Alkoholgehalt mindestens 30 Grad des hundertteiligen Alkoholometers betragen.

Wer unversteuerten Branntwein aus Brennereien oder Branntweinfreilagern zur Raffinierung beziehen will, hat vorher um die Erklärung seiner Raffinerie als Branntweinfreilager anzusuchen und ist verpflichtet, in der Beschreibung auch die Lagerräume, sowie die Aufbewahrungsgefäße für diesen Branntwein und deren Rauminhalt anzugeben.

Ist die Raffinerie örtlich mit einer Brennerei verbunden, so hindert dies nicht die Erklärung der Raffinerie als Branntweinfreilager, wenn die Bedingungen des § 77 erfüllt sind.

Die Finanzbehörde erster Instanz verfügt die Befundaufnahme (§ 54) sowie die amtliche Bezeichnung der Werksvorrichtungen und der Aufbewahrungsgefäße.

Das Befundprotokoll unterliegt der Prüfung und Bestätigung der Finanzbehörde erster Instanz. Vor Erteilung dieser Bestätigung ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Raffinerie in Betrieb zu setzen.

Ein Exemplar der bestätigten Beschreibung der Erzeugungsstätte und der Übersicht der Werksvorrichtungen wird dem Unternehmer mit der Verpflichtung zurückgestellt, es in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Finanzorganen jederzeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Der Unternehmer hat von jeder Veränderung des erhobenen Standes der Unternehmung oder seiner Bediensteten, zu deren Anzeige er verpflichtet ist (§§ 23 und 53), dem zuständigen Finanzorgane die Anzeige zu erstatten.

Anmeldung des Verfahrens der Raffinierung (Rektifizierung) oder Veredlung von Branntwein.

§ 75.

Wer eine Unternehmung der im § 74 bezeichneten Art betreibt, ist verpflichtet, spätestens 24 Stunden, bevor er eine Brennvorrichtung in Betrieb setzen will, schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei dem zuständigen Finanzorgane anzumelden:

a) Den Namen des Unternehmers, den Standort und die Konskriptionsnummer der Raffinerie sowie die Nummer der Brennvorrichtung;
b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des Betriebes;

c) die Menge des zur Raffinierung oder Veredlung bestimmten Branntweines in Hektolitergraden (Liter) Alkohol.

Jede solche Anmeldung hat, sofern die Raffinierung oder Veredlung nicht eine kürzere Zeit als einen Monat umfaßt, auf die Dauer eines Monates zu lauten.

Ein Exemplar der Anmeldung wird mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde der Überreichung, sowie mit der Namensfertigung des übernehmenden Finanzorganes versehen dem Unternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Öffentliche Institute und chemische Versuchsstationen, sowie Apotheken können von dieser Anmeldungspflicht enthoben werden.

Wird versteuerter Branntwein destilliert, so ist der Unternehmer verpflichtet, über Verlangen der Kontrollorgane den Bezug oder die Versteuerung des Branntweines auszuweisen.

Raffinierung (Rektifizierung) oder Veredlung von Branntwein vereint mit der Branntweinerzeugung.

§ 76.

In einer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalierten oder in einer abgefundenen Produktionsbrennerei ist die abgabefreie Raffinierung von Branntwein nur unter der Bedingung gestattet, daß die in Verwendung kommende Brennvorrichtung sich in einem Lokale befindet, welches mit den Maisch- und Brennlokalen der Brennerei weder durch Türen oder Fenster, noch durch Rinnen oder Röhren, noch auf irgend eine andere Art in Verbindung steht, und daß überdies der Alkoholgehalt der zu raffinierenden Flüssigkeit mindestens 30 Grad des hundertteiligen Alkoholometers beträgt.

Besteht zwischen der Brennerei und dem Rektifikationslokal ein gemeinsamer Hofraum, so kann die abgabefreie Raffinierung dann gestattet werden, wenn gleichzeitig ein steuerbares Verfahren in der Brennerei nicht angemeldet ist und Branntweinerzeugungsstoffe nicht vorhanden sind, oder wenn die vorhandenen Stoffe unter amtlichen Verschluß gelegt werden.

In einer der Besteuerung nach dem wirklichen Erzeugnisse unterliegenden Produktionsbrennerei ist die abgabefreie Raffinierung (Rektifizierung) des eigenen Erzeugnisses in der Brennerei unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen gestattet.

§ 77.

In Konsumbrennereien ist die Raffinierung (Rektifizierung) von Branntwein nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Alle zum Rektifizierapparate gehörigen Röhren, die zur Leitung von Dampf oder Flüssigkeit dienen, müssen einen besonderen Anstrich haben;

2. zwischen den Maischgefäßen und Brennvorrichtungen der Brennerei einerseits und dem Rektifizierapparate anderseits darf keine Röhrenverbindung bestehen;

3. zur Speisung des Rektifizierapparates dürfen nur zwei, zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeignete Röhrenleitungen, in welche eine den Durchgang der Maische hindernde Vorrichtung eingeschaltet sein muß, vorhanden sein, und zwar die eine Leitung für Branntwein unmittelbar aus der in diesem Falle unter amtlichen Verschluß zu legenden Vorlage oder aus dem Rohspiritusreservoir, welches geeicht und bezeichnet werden muß, die andere für Wasser. Zur Entleerung des Rektifizierapparates darf nur eine einzige, verschließbare Röhrenleitung bestehen;

4. das zur Aufnahme des Branntweines bestimmte Gefäß des Rektifizierapparates (Blase) muß mit einer zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Vorrichtung versehen sein, mittels welcher Proben von dem Inhalte dieses Gefäßes gezogen werden können.

Fünftes Hauptstück.

Fälligkeit und Borgung der Abgabe.

Fälligkeitstermin.

§ 78.

Die Produktionsabgabe in den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalierten oder nach dem wirklichen Erzeugnisse besteuerten Produktionsbrennereien und die Preßhefeabgabe sind in dem Zeitpunkte fällig, in welchem die Anmeldung eingebracht wird und sind, den Fall der Borgung ausgenommen, auch sogleich im vollen Betrage gegen Empfang einer Bollette zu berichtigen.

Die Konsumabgabe ist in dem Zeitpunkte fällig, in welchem der Branntwein zur Wegbringung in den freien Verkehr angemeldet wird und ist, den Fall der Borgung ausgenommen, auch sogleich gegen Empfang einer Bollette zu berichtigen; die Abgabe kann auch für mehrere Sendungen im vorhinein gegen Abrechnung erlegt werden.

Borgung der Abgabe.

§ 79.

Die Borgung der Produktionsabgabe und der Preßhefeabgabe wird über Ansuchen gegen genügende Sicherstellung in der Weise gewährt, daß die Abgabebeträge, welche während eines Kalendermonates fällig

werden, spätestens am letzten Tage des diesem Kalendermonat folgenden sechsten Monates und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, am nächsten Werktage zu entrichten sind.

Denjenigen Personen, welche Branntwein aus einer Konsumbrennerei oder einem Branntweinfreilager gegen Entrichtung der Konsumabgabe wegbringen, wird über Ansuchen gegen genügende Sicherstellung die Borgung der Konsumabgabe dahin gewährt, daß die während je eines Kalendermonates bei Wegbringung des Branntweines in den freien Verkehr in Vorschreibung kommenden Beträge spätestens am letzten Tage des vierten Monates nach Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Wegbringung des Branntweines stattgefunden hat, und wenn dieser Tag ein Sonn oder Feiertag ist, am nächsten Werktage einzuzahlen sind.

Der Finanzminister ist ermächtigt, für Branntwein, welcher zur Herstellung von einer langen Lagerung bedürfenden gebrannten geistigen Getränken verwendet wird, die viermonatige Borgungsfrist nach Maßgabe dieser Lagerungsdauer bis auf zwei Jahre zu erstrecken.

Die Borgungsbewilligung wird nur für die innerhalb einer Betriebsperiode entstehende Abgabeschuldigkeit erteilt.

Von der Borgungsbewilligung sind ausgeschlossen:

1. Diejenigen, welche wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Übertretung dieser Art oder wegen Schleichhandels oder wegen einer im Betriebe ihrer Unternehmung begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt wurden;

2. diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist.

Die Ausschließung erlischt im Falle 1 nach Ablauf einer dreijährigen Frist vom Tage der Abbüßung der Freiheitsstrafe, beziehungsweise Entrichtung der Geldstrafe an gerechnet; doch ist dem Finanzminister vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen diese Frist abzukürzen.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest der Betriebsperiode; überdies kann ihm die Borgung für die nächste Betriebsperiode verweigert werden.

In diesem Falle sind sämtliche noch ausstehenden geborgten Beträge samt den vom Tage der Fälligkeit beziehungsweise vom Tage des Verlustes der Borgungsbewilligung zu berechnenden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe im Exekutionswege hereinzubringen.

Von der ohne Inanspruchnahme der Borgung eingezahlten Branntweinabgabe wird ein Diskonto nicht gewährt.

Ausmaß einiger Geldstrafen.

§ 81.

Bezüglich der Besteuerung des Branntweines und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefeerzeugung wird das Strafausmaß der nachfolgenden Paragraphe des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen abgeändert, wie folgt:

des § 344 auf 4 bis 400 K;
des § 348 auf 10 bis 400 K;
des § 452 auf 10 bis 1000 K
des § 453 auf 4 bis 400 K;
des § 455 auf 200 bis 2000 K und
des § 458, Alinea 2, auf 400 bis 10.000 K.

Die vor dem 1. September 1912 begangenen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Übertretungen der Branntweinsteuervorschriften sind, insofern das gegenwärtige Gesetz nicht mildere Strafbestimmungen enthält, nach den Vorschriften zu behandeln, die zur Zeit der Übertretung gegolten haben.

§ 82.

Die Bestimmungen der §§ 39 und 40 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, betreffend das höchste Ausmaß der Geldstrafe, finden nur dann Anwendung, wenn statt des dieses Ausmaß überschreitenden Betrages Arreststrafe verhängt wird.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Übertretungen der Anordnungen hinsichtlich der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, der Abfindung und der abgabefreien Branntweinerzeugung.

§ 85.

I. Bei den nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalierten Brennereien wird als schwere Gefällsübertretung bestraft, wenn:

1. das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung vorgenommen wird, ohne daß die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht wurde und die Abgabebollette sich in der Brennerei befindet, oder wenn Preßhefe ohne vorschriftsmäßige Anmeldung erzeugt wird; in diesen Fällen wird für die Bemessung der Strafe die unangemeldete Brennzeit mit mindestens 48 Stunden angenommen;

2. das steuerbare Verfahren zwar vorschriftsmäßig angemeldet wurde und die Abgabebollette sich in der Brennerei befindet, jedoch:

a) Maische von mehligen Stoffen in anderen als den angemeldeten und amtlich bezeichneten Gefäßen bereitet oder untergebracht wird, oder

b) das steuerbare Verfahren mit anderen Stoffgattungen als den angemeldeten, und zwar mit solchen ausgeübt wird, für welche eine höhere Alkoholausbeute als für die angemeldeten entfällt, oder

c) das steuerbare Verfahren vor dem angemeldeten Zeitpunkte begonnen, oder bei Verarbeitung mehliger Stoffe Maische oder Lutter vor dem angemeldeten Zeitpunkte in die Brennvorrichtung gebracht wird, oder

d) das steuerbare Verfahren über die angemeldete Zeit fortgesetzt wird, oder

e) der Abtrieb von Maische oder Lutter auf einer anderen als der angemeldeten Brennvorrichtung oder an einem anderen als dem angemeldeten Orte vorgenommen wird.

Die Strafe ist zu bemessen:

In Fällen, in welchen es sich um die vorschriftswidrige Bereitung oder Unterbringung von Maische oder eingemaischter oder eingeteigter Erzeugungsstoffe handelt, mit Zugrundelegung des Abgabebetrages, welcher für die vorschriftswidrig bereitete oder vorschriftswidrig untergebrachte Maische- oder Stoffmenge nach der im § 40 festgesetzten Alkoholausbeute entfällt, in den übrigen Fällen mit Zugrundelegung des Abgabebetrages, welcher nach Maßgabe der Pauschalierungsbestimmungen verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt worden ist, wobei im Falle e) so vorzugehen ist, als ob das steuerbare Verfahren nicht angemeldet und die Abgabe nicht entrichtet worden wäre.

Sollte aber der Abtrieb von Maische aus mehligen Stoffen auf einer Brennvorrichtung vorgenommen werden, welche den Vorschriften des § 32, I, letzter Absatz, nicht entspricht, so ist die Strafe nach der für die wirklich erzeugte Alkoholmenge nach dem Satze der Produktionsabgabe für jedes Liter Alkohol entfallenden Abgabe, jedoch nicht unter 200 K zu bemessen.

Außer den vorstehend festgesetzten Strafen ist noch eine Geldstrafe von 40 bis 400 K zu verhängen, wenn das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung aus mehligen Stoffen außerhalb des im § 32, I bezeichneten sechsmonatigen Zeitraumes vorgenommen wird, oder wenn mehlige Stoffe im eingemaischten Zustande außer den zur Erzeugungsstätte gehörigen Betriebsräumen (§ 26, Z. 1) aufbewahrt werden. Dieselbe Geldstrafe ist zu verhängen, wenn

der Unternehmer einer der im § 32, I bezeichneten Brennereien andere als selbsterzeugte mehlige Stoffe verarbeitet.

Wenn an einer Brennvorrichtung eine unangemeldete Änderung vorgenommen wird, welche die Bemessung einer höheren Leistungsfähigkeit bedingt, so findet auf die in der Zeit von der Änderung an bis zur neuerlichen Feststellung der Leistungsfähigkeit vorgenommenen steuerbaren Verfahren die Strafbestimmung des Punktes 2, lit. e, Anwendung.

II. Bei der Abfindung wird als schwere Gefällsübertretung jede Abweichung von den Abfindungsgrundlagen bestraft, wenn sie die Erzeugung einer diese Grundlagen überschreitenden Alkoholmenge ermöglicht, und zwar nach Maßgabe der möglichen Mehrerzeugung.

Ist die Abweichung so beschaffen, daß die Brennerei dadurch aus der Reihe derjenigen Brennereien getreten ist, welche zur Abfindung zugelassen werden dürfen, so haben die Bestimmungen des Punktes I Anwendung zu finden.

III. Bei der abgabefreien Branntweinerzeugung wird als schwere Gefällsübertretung bestraft, wenn:

1. jemand auf Grund einer durch unrichtige Angaben erschlichenen Bewilligung die abgabefreie Branntweinerzeugung vornimmt oder wenn zur Zeit der Ausübung der abgabefreien Branntweinerzeugung die Voraussetzungen für die erteilte Bewilligung nicht mehr vorhanden sind;

2. die abgabefreie Branntweinerzeugung vorgenommen wird, ohne daß die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht, oder im Falle der Befreiung von dieser Anmeldung der Revisionsbogen erwirkt wurde.

In diesen beiden Fällen ist das Verfahren als unangemeldetes steuerbares Verfahren der Branntweinerzeugung anzusehen und zu bestrafen.

3. Wenn eine größere als die bewilligte Branntweinmenge abgabefrei erzeugt oder der abgabefrei erzeugte Branntwein vorschriftswidrig veräußert wird.

Als verkürzt ist jener Abgabebetrag anzusehen, welcher nach dem Satze der Produktionsabgabe von der mehrerzeugten, beziehungsweise vorschriftswidrig veräußerten Alkoholmenge entfällt.

Macht sich derjenige, der bereits wegen einer der sub 1 bis 3 erwähnten schweren Gefällsübertretungen rechtskräftig verurteilt wurde, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren neuerdings einer dieser Übertretungen schuldig, so kann ihm die Begünstigung der abgabefreien Branntweinerzeugung für eine bestimmte Zeit oder für immer entzogen werden.

4. Wenn die abgabefreie Branntweinerzeugung zwar vorschriftsmäßig angemeldet oder, im Falle der Befreiung von dieser Anmeldung, der Revisionsbogen erwirkt wurde, jedoch

a) das Verfahren mit anderen als selbsterzeugten Stoffen ausgeübt wird, oder

b) das Verfahren vor der angemeldeten Zeit (dem bewilligten Zeitabschnitte) begonnen oder im Falle der Verarbeitung mehliger Stoffe Maische oder Lutter vor der angemeldeten Zeit in die Brennvorrichtung gebracht oder das Verfahren über die angemeldete Zeit fortgesetzt, oder

c) der Abtrieb von Maische oder Lutter in einer anderen als der in der Bewilligung bezeichneten Brennvorrichtung oder an einem anderen als dem in der Bewilligung angegebenen Orte vorgenommen wird.

Die Strafe wird mit Zugrundelegung des Abgabebetrages, welcher nach Maßgabe der Pauschalierungsbestimmungen als verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt anzusehen ist, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Brennvorrichtung nicht vor 5 Uhr morgens und nach 7 Uhr abends in Verwendung genommen werden darf, bemessen, wobei im Falle a) und c) so vorzugehen ist, als ob gar keine Anmeldung, beziehungsweise Bewilligung erfolgt wäre.

Wenn jemand zwar nach Ausübung der abgabefreien Branntweinerzeugung, jedoch noch innerhalb der Jahresperiode, für welche die abgabefreie Branntweinerzeugung bewilligt wurde, den Handel mit geistigen Flüssigkeiten (Branntwein, Bier, Wein), den Kleinverschleiß oder den Ausschank derselben betreibt, so ist wegen einfacher Gefällsübertretung eine Strafe von 10 bis 400 K zu verhängen.

Dritter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Übertretungen der Branntweinsteuervorschriften außer den im § 85 bezeichneten Fällen.

Unangemeldetes Verfahren der Branntweinerzeugung und der Preßhefeerzeugung.

§ 86.

Wird das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere ohne vorschriftsmäßige Benutzung des Kontrollmeßapparates oder während einer Störung seines regelmäßigen Ganges, beziehungsweise ohne vorschriftsmäßige Verwendung des Sammelgefäßes oder während einer Störung in

seiner Verwendung unternommen, so ist die Strafe wegen der schweren Gefällsübertretung des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens zu verhängen und der Strafbemessung der Abgabebetrag zu Grunde zu legen, welcher für die unangemeldet erzeugte Alkoholmenge entfällt.

Die Alkoholmenge ist derart zu ermitteln, daß:

a) in Konsumbrennereien für jedes Hektoliter des Gesamtrauminhaltes der vorgefundenen Gärgefäße und für jeden Tag des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens eine Alkoholausbeute von 8 Hektolitergraden, und

b) in Produktionsbrennereien für jede vorgefundene Brennvorrichtung und für jeden Tag des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens die verarbeitete Maischmenge ohne Rücksicht auf die Einrichtung der Brennvorrichtung mit dem Fünfzehnfachen des Füllungsraumes der Brennblase (§ 38) und die Alkoholausbeute mit 6 Hektolitergraden von jedem Hektoliter Maische angenommen wird; bei Kolonnenapparaten wird die Maischmenge nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt und gleichfalls eine Alkoholausbeute von 6 Hektolitergraden von jedem Hektoliter Maische angenommen.

Sollte sich herausstellen, daß trotz der Störung im Gange des Kontrollmeßapparates die nach seinen Anzeigen erzeugte Alkoholmenge größer ist als die nach den vorstehenden Anordnungen sich ergebende, so ist erstere als die maßgebende anzusehen.

Wird das unangemeldete steuerbare Verfahren unter vorschriftsmäßiger Benützung der Kontrollvorrichtung vollzogen, so ist bloß die Strafe wegen Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren auszusprechen.

Wird in einer Brennerei Preßhefe erzeugt, ohne daß dies vorschriftsmäßig angemeldet wurde, so ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung zu verhängen und der Strafbemessung die für den ganzen Monat, in welchem die Übertretung stattfand, rechnungsmäßig sich ergebende Preßhefeabgabe zu Grunde zu legen.

Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung vor der angemeldeten Zeit.

§ 87.

Der Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung vor der angemeldeten Zeit ist, wenn während des Verfahrens die Kontrollvorrichtung in vorschriftsmäßiger Verwendung stand, als eine Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren zu bestrafen.

In anderen Fällen ist der vorzeitige Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens mit derselben Strafe zu belegen, wie das im ersten Absatze des § 86 bezeichnete unangemeldete steuerbare Verfahren.

Umgehung oder Störung der Kontrollvorrichtungen.

§ 88.

Eine Strafe von 1000 bis 10.000 K ist zu verhängen, wenn:

1. mit Ausnahme von Maische, alkoholhältige Flüssigkeit, bevor sie durch den Kontrollmeßapparat geflossen, beziehungsweise in das Sammelgefäß gelangt ist, oder alkoholhältiger Dampf mittels äußerer Einwirkung, deren Zufälligkeit die Partei nicht nachzuweisen vermag, abgeleitet;

2. alkoholhältige Flüssigkeit vorschriftswidrig aus dem Sammelgefäße abgeleitet oder entnommen wird;

3. Vorrichtungen an der Brennvorrichtung, dem Meßapparate oder Sammelgefäße angebracht werden, welche nach dem Gutachten von Sachverständigen geeignet sind, alkoholhältige Dämpfe, Lutter oder Branntwein mit Umgehung der Kontrolle abzuleiten;

4. das richtige Funktionieren einer der zur Feststellung des Erzeugnisses dienenden Kontrollvorrichtungen (Kontrollmeßapparat, Sammelgefäß, Vorrichtung zur Bestimmung der Anzahl der Kesselfüllungen) absichtlich gestört oder eine dieser Vorrichtungen absichtlich beschädigt wird;

5. die im § 61 angeordnete Anzeige nicht erstattet wird;

6. während des angemeldeten Betriebes eine unangemeldete Brennvorrichtung verwendet;

7. ohne vorschriftsmäßige Anzeige eine Brennvorrichtung in der Brennerei aufgestellt;

8. ein mit einem Kontrollmeßapparate oder einem Sammelgefäße nicht verbundener, zur Kondensierung von alkoholhältigen Dämpfen und zur Gewinnung der daraus entstehenden alkoholhältigen Flüssigkeit geeigneter Kühlapparat in der Brennerei gefunden wird oder in Verwendung gekommen ist, mit Ausnahme des Kühlapparates eines Rektifizierapparates, wenn die Vereinigung von Branntweinerzeugung und Branntweinrektifizierung nach § 77 gestattet ist, oder

9. an einer zur Ermittlung der Menge oder der Gradhältigkeit des Branntweins dienenden Vorrichtung absichtlich eine Veränderung vorgenommen wird, die geeignet ist, die Anzeige dieser Vorrichtung zu beeinflussen.

Überdies ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung zu verhängen, wenn alkoholhältige Flüssigkeit mit Umgehung der Kontrollvorrichtung der vorschriftsmäßigen Feststellung entzogen wird.

Zum Zwecke der Ermittlung der verkürzten Abgabe wird angenommen, daß jener Zustand, der zur Verkürzung der Abgabe Anlaß gab, drei Monate vom Tage der Entdeckung zurückgerechnet angedauert habe, sofern nicht eine andere Dauer oder ein größerer Umfang der Übertretung nachgewiesen wird.

Falls Preßhefe erzeugt wird, ist auch der verkürzte Preßhefeabgabebetrag in die Strafbemessungsgrundlage einzubeziehen.

Verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung.

§ 89.

Einer Strafe von 1000 bis 10.000 K unterliegt die verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten Verfahrens der Branntweinerzeugung während einer Störung der Kontrollvorrichtung.

Überdies wird die mit Verkürzung der Abgabe stattgefundene Branntweinerzeugung als schwere Gefällsübertretung gestraft.

Die verkürzte Abgabe wird in folgender Weise festgestellt:

Es wird die Abgabe für die Alkoholmenge, welche nach den Anzeigen der Kontrollvorrichtung für die Zeit seit der letzten Konstatierung sich ergibt, sodann die Abgabe, welche entfällt, wenn die Alkoholmenge für dieselbe Zeit in der im § 86, lit. a), beziehungsweise b) angeordneten Weise festgestellt wird, ermittelt.

Der Unterschied wird als verkürzte Abgabe angenommen.

Verbotwidrige Verwendung von Gefäßen.

§ 90.

Als eine Ordnungswidrigkeit ist mit 40 bis 400 K für jeden einzelnen Fall zu bestrafen, wenn:

a) in Vormaischbottichen, Kühlschiffen, Kühlwannen und überhaupt in Gefäßen, in welchen ihrer angezeigten Bestimmung nach nur Maische vor dem Beginne der Gärung enthalten sein soll, Maische in gärendem oder vergorenem Zustande, oder

b) Maische in anderen als den angemeldeten Gärgefäßen, oder überhaupt in Gefäßen untergebracht wird, die laut Befundprotokolles nicht zur Aufnahme von Maische bestimmt sind.

Wird aber eine solche Übertretung während der Zeit begangen, für welche wegen Störung des regelmäßigen Ganges des Kontrollmeßapparates die Ermittlung der Alkoholmenge nach § 62, I, lit. b, Absatz 2, erfolgt, so ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung mit 100 K für jedes Hektoliter des Rauminhaltes der verbotwidrig verwendeten Gefäße auszusprechen.

Bruchteile eines Hektoliters werden in diesem Falle als ganze Hektoliter gerechnet.

Vorschriftswidrige Wegbringung von Branntwein aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager.

§ 92.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft, wenn:

1. Branntwein aus einer Erzeugungsstätte oder aus einem Branntweinfreilager ohne die vorgeschriebene Anmeldung (§ 67) oder vor dem angemeldeten Zeitpunkte weggebracht wird, oder

2. sich bei der Beamtshandlung der zur Wegbringung angemeldeten Alkoholmenge im Falle der unversteuerten Wegbringung ein Minderbefund oder im Falle der versteuerten Wegbringung ein Mehrbefund gegen die Anmeldung ergibt, welcher fünf Prozent überschreitet.

Im Falle 1 darf die Strafe nicht weniger als 400 K betragen.

Ungebührliche Inanspruchnahme des niedrigeren Konsumabgabesatzes oder der Erzeugungsbonifikation.

§ 93.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft, wenn durch unrichtige Angaben oder Behelfe:

a) der niedrigere Satz der Konsumabgabe oder

b) die im § 7 landwirtschaftlichen Brennereien zugestandene Bonifikation ungebührlich in Anspruch genommen wird.

Der Strafbemessung wird zu Grunde gelegt:

Im Falle a) die Differenz zwischen dem höheren und dem niedrigeren Satze der Konsumabgabe für jene Alkoholmenge, auf welche sich der Anspruch bezieht, im Falle b) der Betrag der ungebührlich in Anspruch genommenen Bonifikation.

Übertretungen der Anordnungen hinsichtlich der abgabefreien Verwendung von Branntwein.

§ 94.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft, wenn:

1. Branntwein, welcher zur Verwendung für einen der im § 6 angegebenen Zwecke abgabefrei bezogen wurde, zu einem anderen als dem in der erteilten Bewilligung bezeichneten Zwecke verwendet oder vorschriftswidrig an jemand anderen überlassen wird;

2. aus denaturiertem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz oder teilweise wieder ausgeschieden wird, oder dem denaturierten Branntwein Stoffe beigegeben werden, durch welche die Wirkung des Denaturierungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch geändert wird, oder in solcher Art behandelter Branntwein feilgehalten oder an andere abgesetzt wird, oder zur abgabefreien Verwendung bezogener Branntwein der vorgeschriebenen Denaturierung entzogen wird;

3. jemand Branntwein, von dem er wußte oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nach den Umständen wissen konnte, daß dieser Branntwein der Abgabeentrichtung verbotwidrig entzogen worden ist, an sich bringt.

Der Strafbemessung ist für jedes Liter Alkohol der im Gegenstande der Übertretung enthaltenen Alkoholmenge ein dem höheren Satze der Konsumabgabe entsprechender Betrag zugrunde zu legen; die Strafe darf nicht weniger als 400 K betragen.

Übertretungen der Anordnungen hinsichtlich der Raffinierung und Veredlung gebrannter geistiger Flüssigkeiten.

§ 95.

1. Eine Strafe von 1000 bis 10.000 K ist zu verhängen, wenn in einer Unternehmung, in welcher die Raffinierung (Rektifizierung) oder Veredlung gebrannter geistiger Flüssigkeit stattfindet,

a) eine andere alkoholhältige Flüssigkeit (Maische) auf den Rektifizierapparat gebracht wird, oder wenn

b) außer der zur Speisung oder Entleerung des Rektifizierapparates bestimmten, amtlich versicherten Röhrenleitung eine andere Leitung angebracht wird.

Ist in einem dieser Fälle eine Abgabeverkürzung eingetreten, so ist überdies die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung auszusprechen.

2. Eine Strafe von 10 bis 1000 K ist zu verhängen für jede Übertretung des Verbotes der vereinten Erzeugung und Raffinierung oder Veredlung gebrannter geistiger Flüssigkeiten in ein und derselben Betriebsstätte (§§ 76 und 77).

3. Eine Strafe von 4 bis 200 K ist zu verhängen, wenn:

a) Branntwein in die Brennvorrichtung gebracht wird, ohne daß die mit der amtlichen Bestätigung versehene Anmeldung sich in der Betriebsstätte befindet;

b) Branntwein außer der angemeldeten Betriebszeit in die Brennvorrichtung gebracht wird;

c) versteuerter Branntwein von einem geringeren Alkoholgehalte als 30 Grad (§ 74) zu dem Zwecke bezogen wird, um denselben durch Destillation zu reinigen oder daraus alkoholhältige Getränke durch Destillation zu bereiten;

d) in einer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalierten oder einer abgefundenen Brennerei Branntwein von einem geringeren Alkoholgehalte als 30 Grad in die Rektifiziervorrichtung gebracht wird. (§ 76, 1. Absatz.)

Übertretung der Vorschriften über angewiesene Branntweinsendungen.

§ 96.

Die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, betreffend angewiesene, unverzollte, ausländische Waren (I. Teil, 13. Hauptstück, Abschnitt I und II) finden auf die Übertretungen der Vorschriften über angewiesene, unversteuerte Branntweinsendungen mit der Abänderung Anwendung, daß der Strafbemessung anstatt des Zolles die Branntweinabgabe zu Grunde zu legen ist und statt der Bestimmungen über Schleichhandel jene über schwere Gefällsübertretungen anzuwenden sind.

Übertretungen hinsichtlich der Branntweinausfuhr.

§ 97.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft, wenn:

1. die Ausfuhrbonifikation oder Abgaberückvergütung in Anspruch genommen wird, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung dieses Anspruches vorhanden sind;

2. die Ausfuhrbonifikation oder die Abgaberückvergütung in der Ausfuhrerklärung in einem höheren Betrage angesprochen wird, als dem amtlichen Befunde entspricht und dieser Unterschied fünf Prozent des angesprochenen Betrages übersteigt.

Der Strafbemessung ist zugrunde zu legen:

in den unter 1. aufgeführten Fällen der volle Betrag, welcher ungerechtfertigt als Ausfuhrbonifikation oder Abgaberückvergütung beansprucht wurde;

in den unter 2. aufgeführten Fällen der Betrag, um welchen die Ausfuhrbonifikation oder die Abgaberückvergütung nach der Ausfuhrerklärung höher als nach dem amtlichen Befunde sich beziffert.

Ordnungswidrigkeiten.

§ 98.

Die nicht einer besonderen Strafbestimmung dieses Gesetzes oder des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen unterliegenden Übertretungen der Branntweinsteuervorschriften werden mit einer Geldstrafe von 10 bis 400 K geahndet.

Siebentes Hauptstück.

Übergangsbestimmungen.

§ 99.

Die in den freien Verkehr übergegangenen gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche am 1. September 1912 im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes vorhanden sind, sowie jene im Überweisungsverfahren vor dem 1. September 1912 zur Versendung an Empfänger im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes abgefertigten Branntweinmengen, welche am 1. September 1912 oder später im Bestimmungsorte einlangen, unterliegen einer Nachsteuer von 50 h für das Liter Alkohol. Für diese Nachsteuer haben die für die Konsumabgabe geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung zu finden.

Befreit von der Nachsteuer bleiben:

1. Gebrannte geistige Flüssigkeiten im Besitze von Gewerbetreibenden, welche den Verkehr mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten vermitteln (Ausschank, Verschleiß, Kleinhandel u. dgl.) in Mengen von nicht mehr als 5 Liter, im Besitze von anderen Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als 3 Liter Alkohol.

2. Branntwein, welchem die Befreiung von der staatlichen Branntweinabgabe zukommt.

Wer am 1. September 1912 einen Vorrat von der Nachsteuer unterliegenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten besitzt, welcher zusammen mehr als 5,

beziehungsweise 3 Liter Alkohol enthält, ist verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung spätestens am 3. September 1912 den im Verordnungswege hierzu bestimmten Organen schriftlich anzumelden.

Erleichterungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Angabe der Menge und des Alkoholgehaltes können im Verordnungswege zugestanden werden, wenn der anzumeldende Vorrat der gebrannten geistigen Flüssigkeiten im einzelnen Falle 5 Hektoliter nicht übersteigt.

Die Branntweinerzeuger und diejenigen, welche Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, den Kleinverschleiß oder Ausschank derselben betreiben, sind bis zum 1. November 1912 verpflichtet, hinsichtlich ihrer im freien Verkehr stehenden Vorräte an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, soweit diese Vorräte nicht von der Nachsteuer befreit sind, den Bezug des Branntweines oder die Entrichtung der Nachsteuer, beziehungsweise der erhöhten Branntweinabgabe auszuweisen.

Über Ansuchen werden zur Entrichtung der entfallenden Nachsteuer angemessene Zufristungen oder Ratenzahlungen bewilligt.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung zur Nachversteuerung unterlassen oder ist die amtlich erhobene Alkoholmenge um mehr als 10 Prozent größer als die angemeldete, so ist die Strafe mit dem vier- bis achtfachen Betrage der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Nachsteuer zu bemessen.

Andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die sich nicht auf die Alkoholmenge beziehen, sind mit einer Ordnungsstrafe von 2 bis 50 K zu belegen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Nachweisung des Bezuges oder der Entrichtung der Nachsteuer wird mit dem vier- bis achtfachen Betrage der Nachsteuer für jene Alkoholmenge geahndet, hinsichtlich welcher die Nachweisung unterblieben ist.

Die näheren Bestimmungen für die Berechnung und Einhebung der Nachsteuer werden im Verordnungswege erlassen.

Artikel II.

Die Bestimmungen des Artikels I treten, insoweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, mit dem 1. September 1912 in Wirksamkeit.

Der Finanzminister ist ermächtigt, den Text des Branntweinsteuergesetzes, wie er sich aus den vorstehenden Änderungen und Ergänzungen ergibt, zusammenzustellen und im Reichsgesetzblatte als Branntweinsteuergesetz kundzumachen.

Artikel III.

Die §§ 2, 9 bis einschließlich 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben, werden mit dem 31. Dezember 1912 außer Kraft gesetzt.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Regulativ

für

die individuelle Verteilung des Alkoholkontingentes.

(Zu § 3 des Branntweinsteuergesetzes.)

Artikel 1.

Das jährliche Alkoholkontingent wird nach Abzug der den nichtlandwirtschaftlichen Brennereien zugewiesenen Teilmenge (Artikel 5) unter die anspruchsberechtigten landwirtschaftlichen Brennereien verteilt.

Anspruchsberechtigt sind:

1. jene landwirtschaftlichen Brennereien, welche für die, die Betriebsperioden 1904/05 bis einschließlich 1910/11 umfassende Verteilungsperiode mit einem Individualkontingent beteilt worden und wenigstens in einer dieser Betriebsperioden im Betriebe gestanden sind;

2. jene für die vorgenannte Verteilungsperiode mit einem definitiven Individualkontingente nicht beteilten landwirtschaftlichen Brennereien, welche vor dem 1. September 1911 in Betrieb gesetzt worden sind.

Artikel 2.

Der Anspruch gemäß Artikel 1 ist spätestens am 1. August 1912 bei der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirk die Brennerei liegt, anzumelden.

Zugleich mit dieser Anmeldung ist der Nachweis der Erfüllung der für die Anerkennung des landwirtschaftlichen Charakters geforderten Bedingungen, und zwar wenigstens für die Betriebsperiode 1912/13 zu liefern.

Artikel 3.

Die Beteilungsmaßstäbe der gemäß Artikel 1 anspruchsberechtigten landwirtschaftlichen Brennereien werden für die Betriebsperioden 1912/13 bis einschließlich 1917/18 in folgender Weise festgesetzt:

A. Für jene landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Brennereien, welche auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften errichtet worden sind und für die Verteilungsperiode 1904/05 bis 1910/11 mit einem definitiven Individualkontingente entweder gar nicht oder nur mit einem solchen von weniger als 600 Hektoliter beteilt waren, mit 1·5 für je 1 Hektar der anrechenbaren Grundfläche, jedoch höchstens mit je 600; wenn zur anrechenbaren Grundfläche Mitgliederanteile im Einzelausmaße von mehr als 50 Hektar gehören, so werden diese Anteile in Absicht auf die Ermittlung des Beteilungsmaßstabes nur mit je 50 Hektar in Anrechnung gebracht.

Sollte die im Sinne dieser Berechnung sich ergebende Zahl geringer sein, als das für die Verteilungsperiode 1904/05 bis 1910/11 zugewiesene definitive Individualkontingent, so bildet die Maßzahl des letzteren den Beteilungsmaßstab.

Für Brennereien, für welche nach obiger Berechnung sich ein geringerer Beteilungsmaßstab ergeben würde, als bei Anwendung der Bestimmung des Abschnittes B, beziehungsweise C, wird der Beteilungsmaßstab nach diesen letzteren Bestimmungen festgesetzt.

B. Für jene nicht unter lit. A fallenden landwirtschaftlichen Brennereien, welche für die Verteilungsperiode 1904/05 bis 1910/11 mit einem 600 Hektoliter nicht übersteigenden definitiven Individualkontingente beteilt waren, mit der Maßzahl dieses Individualkontingentes; wenn aber dieses Individualkontingent 420 Hektoliter nicht übersteigt und geringer ist als die Zahl der Hektare der anrechenbaren Grundfläche, mit der Zahl der in Hektaren ausgedrückten anrechenbaren Grundfläche, jedoch in keinem Falle höher als mit 420.

C. Für die gemäß Artikel 1, Zahl 2, anspruchsberechtigten und nicht unter lit. A fallenden Brennereien, vorbehaltlich der Beschränkung des letzten Absatzes des gegenwärtigen Artikels:

a) mit dem Doppelten des in Hektaren ausgedrückten Ausmaßes der anrechenbaren Grundfläche, wenn diese weniger als 75 Hektar beträgt;

b) mit 150, wenn die anrechenbare Grundfläche mindestens 75, jedoch nicht mehr als 300 Hektar beträgt;

c) in allen andern Fällen mit der Hälfte des in Hektaren ausgedrückten Ausmaßes der anrechenbaren Grundfläche, jedoch höchstens mit 300, wenn aber die Brennerei nur in zwei der Betriebsperioden 1904/05 bis einschließlich 1910/11 im Betriebe gestanden ist, höchstens mit 280, und wenn sie nur in einer einzigen dieser Betriebsperioden im Betriebe gestanden ist, höchstens mit 250.

D. Für jene landwirtschaftlichen Brennereien, deren definitives Individualkontingent der Verteilungsperiode 1904/05 bis 1910/11 600 Hektoliter über-

steigt, vorbehaltlich der gemäß des folgenden Absatzes etwa eintretenden Korrektur, mit der um 2·2 Prozent, jedoch nicht unter 600 gekürzten Maßzahl des definitiven Individualkontingentes der Verteilungsperiode 1904/05 bis 1910/11.

Übersteigt die Gesamtsumme der nach vorstehenden Anordnungen festgesetzten Beteilungsmaßstäbe der landwirtschaftlichen Brennereien die gemäß Artikel 1 für die Betriebsperiode 1912/13 auf die landwirtschaftlichen Brennereien entfallende Teilmenge des Gesamtkontingentes, so wird der Überschuß von jenen vorläufig mit mehr als 600 ermittelten Beteilungsmaßstäben, welche das 1·4fache der anrechenbaren Grundfläche übersteigen, in folgender Weise abgezogen: Es wird ermittelt, um wie viel der vorläufig bestimmte Beteilungsmaßstab das 1·4fache der anrechenbaren Grundfläche, wenn aber dieses Produkt kleiner ist als 600, die Zahl 600 übersteigt. Diese Unterschiede bilden die Verhältniszahlen, nach welchen der vorbezeichnete Überschuß abgezogen wird.

Wenn für eine der unter die Bestimmung der lit. C fallenden Brennereien Grundstücke als anrechenbar erklärt werden, welche vor Errichtung der Brennerei als zur anrechenbaren Grundfläche einer schon für die Verteilungsperiode 1904/05 bis 1910/11 mit einem definitiven Individualkontingente beteilten Brennerei desselben Eigentümers gehörig ausgewiesen waren, wird das Ausmaß dieser Grundstücke aus der für die Bemessung des Beteilungsmaßstabes der neu entstandenen Brennerei anrechenbaren Grundfläche ausgeschieden. Die auf diese Weise bei der neu entstandenen Brennerei außer Betracht bleibende Area wird in Absicht auf die Kontingentbemessung als weiterhin zur alten Brennerei gehörig betrachtet.

Artikel 4.

Als anrechenbare Grundfläche im Sinne des Artikels 3 gilt bezüglich der genossenschaftlichen Brennereien die zuletzt vor dem 1. September 1912, bezüglich der anderen landwirtschaftlichen Brennereien die zuletzt vor dem 1. September 1911 von der zuständigen Finanzbehörde erster Instanz als anrechenbar anerkannte Grundfläche, hinsichtlich der letzteren mit der Ausnahme, daß im Falle eine Verminderung der Grundfläche in der Zeit zwischen dem 1. September 1911 und dem 1. September 1912 stattgefunden hat, diese verminderte Grundfläche für die Ermittlung des Beteilungsmaßstabes maßgebend ist.

Artikel 5.

In der Gruppe der nichtlandwirtschaftlichen Brennereien werden für die Betriebsperioden 1912/13 bis einschließlich 1917/18 den in der Beilage namentlich aufgeführten Brennereien die daselbst angegebenen Teilmengen als Individualkontingente zugewiesen.

Beilage.

Artikel 6.

Eine landwirtschaftliche Brennerei behält nach ihrer Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Brennerei den für sie auf Grund des Artikels 3 festgesetzten Beteilungsmaßstab und wird in bezug auf den jeweiligen Kontingentanteil auch weiterhin wie eine landwirtschaftliche Brennerei behandelt.

Wird eine nichtlandwirtschaftliche Brennerei in eine landwirtschaftliche umgewandelt, so erhält sie einen Beteilungsmaßstab nur dann, wenn sie als nichtlandwirtschaftliche Brennerei mit einem Individualkontingente beteilt war. Der Beteilungsmaßstab ist gleich der Maßzahl dieses Individualkontingentes, insoweit sie nicht größer ist als die Zahl der Hektare der anrechenbaren Grundfläche. Das jeweilige Individualkontingent der umgewandelten Brennerei ergibt sich durch Multiplikation des ermittelten Beteilungsmaßstabes mit dem Quotienten aus der Summe der Individualkontingente aller übrigen landwirtschaftlichen Brennereien und der Summe der Beteilungsmaßstäbe dieser Brennereien. Wenn sich zwischen dem früheren und dem neuen Individualkontingente eine Differenz ergibt, wird sie als verfügbares Kontingent behandelt.

Artikel 7.

Den nicht landwirtschaftlichen mit einem Individualkontingent beteilten Brennereien kann der Finanzminister die Verlegung der Betriebsstätte mit der Beschränkung gestatten, daß die räumliche Vereinigung der Brennerei mit einer anderen Brennerei nicht stattfinden darf.

Der Finanzminister ist ferner ermächtigt, die örtliche Verlegung einer landwirtschaftlichen mit einem Individualkontingente beteilten Brennerei dann zu gestatten, wenn im wirtschaftlichen Zusammenhange der Landwirtschaft oder der Landwirtschaften und der damit verbundenen Brennerei eine Änderung nicht eintritt und die Verlegung nachweislich im Interesse dieser Landwirtschaft oder dieser Landwirtschaften liegt. Keinesfalls darf anläßlich der Verlegung einer landwirtschaftlichen Brennerei die räumliche Vereinigung zweier Brennereien stattfinden.

Artikel 8.

Alle jene Kontingentanteile, welche von den beteilten Brennereien in einer Betriebsperiode nicht in Anspruch genommen werden, einschließlich der Kontingentanteile der im Laufe der Verteilungsperiode zur Auflassung gelangenden Brennereien, sind als verfügbar zu betrachten und es steht die Zuweisung solcher Kontingentanteile für die jeweilige Betriebsperiode an landwirtschaftliche Brennereien über deren Ansuchen dem Finanzminister zu.

Bei dieser nachträglichen Zuweisung sind vorzugsweise zu berücksichtigen:

neuentstandene, mit einem Individualkontingente nicht beteilte landwirtschaftliche Brennereien nach Maßgabe der in den letzten zwei Absätzen dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen;

andere landwirtschaftliche Brennereien, deren Individualkontingent nicht mehr als 1·4 Hektoliter pro 1 Hektar der anrechenbaren Grundfläche und zugleich nicht mehr als 600 Hektoliter beträgt.

Neuentstandene mit einem Individualkontingente nicht beteilte landwirtschaftliche Brennereien dürfen bei der Verteilung des verfügbar gewordenen Kontingentes nur dann berücksichtigt werden, wenn noch vor Errichtung der Brennerei vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium erkannt worden ist, daß der Betrieb einer Brennerei durch die Verhältnisse der zugehörigen Landwirtschaft oder Landwirtschaften geboten ist.

Im einzelnen dürfen solchen Brennereien, ausgenommen genossenschaftlichen (Artikel 3, lit. A), für je eine Betriebsperiode nicht mehr als ein Hektoliter für je ein Hektar der anrechenbaren Grundfläche, jedoch in der ersten Erzeugungsperiode ihres Bestandes höchstens 150 Hektoliter, für die zweite und dritte Erzeugungsperiode ihres Bestandes höchstens je 225 Hektoliter und für die folgenden Erzeugungsperioden höchstens je 300 Hektoliter zugewiesen werden. Bei Ermittlung jener Höchstmenge, welche einer neuentstandenen landwirtschaftlichen Brennerei mit Rücksicht auf das Ausmaß der anrechenbaren Grundfläche zugewiesen werden darf, hat die Bestimmung des Artikels 3, letzter Absatz, sinngemäße Anwendung zu finden.

Artikel 9.

Im Falle und für die Dauer einer Erhöhung des Gesamtkontingentes über 987.000 Hektoliter wird die dieses Maß überschreitende Teilmenge des Gesamtkontingentes zunächst dazu verwendet, um den unter die Bestimmungen des Artikels 3, lit. D, fallenden Brennereien jenes Kontingent ganz oder verhältnismäßig wieder zuzuwenden, welches sie durch den 2·2prozentigen Abstrich verloren haben. Verbleibt dann noch ein Überschuß, so wird dieser als verfügbares Kontingent betrachtet, dessen Verteilung für die jeweilige Betriebsperiode nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 8 dem Finanzminister zusteht.

Von den im Sinne des vorstehenden Regulativs den einzelnen Brennereien für die Betriebsperiode 1912/13 zukommenden Individualkontingenten dürfen vorläufig nur je 95 Prozent in Anspruch genommen werden. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, die restliche fünfprozentige Teilmenge nach Maßgabe des Bedarfes freizugeben. Von dieser Ermächtigung darf nur gleichmäßig rücksichtlich aller mit Individualkontingenten beteilten Brennereien Gebrauch gemacht werden.

Beilage

zum Artikel 5 des Regulativs, betreffend die individuelle Verteilung des Alkoholkontingentes.

Postnummer	Standort der Brennerei	Name des Brennereieigentümers (Firma)	Als definitives Alkoholkontingent für die Betriebsperioden 1912/13 bis einschließlich 1917/18 werden zugewiesen
			Hektoliter
	Österreich unter der Enns.		
1	Pernhofen	Aktiengesellschaft der Jungbunzlauer Spiritus- und chemischen Fabriken	2.367
2	Spillern	L. Harmer & Komp.	1.812
3	Wien, Floridsdorf	Mautner v. Markhof	3.409
4	„ Ottakring	Aktiengesellschaft Ignaz und Jakob Kuffner für Brauerei-Spiritus- und Preßhefefabrikation Ottakring-Döbling	5.942
5	„ Rudolfsheim . . .	Max Springer	7.077
6	„ St. Marx	Ad. Jg. Mautner & Sohn	3.867
7	„ Simmering	detto	3.916
	Österreich ob der Enns.		
8	Unterfelbern	Josef Kirchmayr & Sohn	1.590
	Steiermark.		
9	Kirchdorf	Brüder Wolfbauer	1.128
10	Steinfeld	Brüder Reininghaus, Aktiengesellschaft für Brauerei und Spiritusindustrie	2.368
	Kärnten.		
11	Ehrenhausen	Josef Mayers Nachfolger	983
12	Limmersach	Sigmund Fischl & Komp.	597
	Böhmen.		
13	Brüx	Spiritus- und Pottaschefabriks-Aktiengesellschaft in Brüx	3.178
14	Časlau	Franz Meisl	1.904
15	Chrudim	Aktienbrennerei in Chrudim	3.473
16	Dobřin	Pick & Komp.	2.195
17	Jungbunzlau	Aktiengesellschaft Jungbunzlauer Spiritus- und chemische Fabrik in Jungbunzlau	5.879

Postnummer	Standort der Brennerei	Name des Brennereieigentümers (Firma)	Als definitives Alkoholkontingent für die Betriebsperioden 1912/13 bis einschließlich 1917/18 werden zugewiesen
			Hektoliter
18	Kolin	Koliner Spiritus-, Pottaschefabriks- und Raffinerie-aktiengesellschaft	8.230
19	Alt-Lieben	Franz Xaver Brosche Sohn, Aktiengesellschaft	9.023
20	Pilsen	Julius Hanak	937
21	Prag II	Johann Vančura	1.964
22	Předslav	Josef W. Lačinský in Kgl. Weinberge	311
23	Schönpriesen	Spiritus-, Preßhefe- und Likörfabrik Schönpriesen (vorm. Gebrüder Eckelmann), Ges. m. beschr. Haft.	1.926
24	Elichow	M. Fischls Söhne in Prag	5.106
25	Smiřitz	Ed. Ad. Malburg & Sohn in Smiřitz	2.208
26	Teplitz	Franz Rudolf Bramsch	2.213
	Mähren.		
27	Hatschein	Brüder A. & H. May	2.188
28	Hodolein	Verein mährischer Zuckerfabriken	3.136
29	Jestřeby	Franz Xaver Brosche Sohn, Aktiengesellschaft	4.330
30	Mährisch Neustadt	Landwirtschaftliche Zuckerfabriks-Aktiengesellschaft in Mährisch Neustadt	1.362
31	Olmütz	Brauberechtigte Bürgerschaft in Olmütz	2.036
32	Schönau	S. Adler und Söhne	1.911
	Schlesien.		
33	Strzebowitz, K. Nr. 2	Josef Stonawsky	3.033
34	Strzebowitz, K. Nr. 55	detto	916
35	Troppau	Troppauer Zuckerraffinerie-Aktiengesellschaft	2.814
	Galizien.		
36	Drohomirczany	Abraham Kriegsfeld und Abraham Kruh	719
37	Knihinin	Babette Liebermann	1.263
38	Tyśmienica	Oskar und Emil Grafen Potocki	1.875
	Bukowina.		
39	Mihowa, K. Nr. 2	Itzig Fränkel	1.144
		Summe	110.630

Bemerkungen.

Indem die Regierung den vorstehenden Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung einiger Bestimmungen über die Branntweinbesteuerung zur verfassungsmäßigen Behandlung unterbreitet, glaubt sie es unterlassen zu dürfen, diesem Entwurfe eine ausführliche Begründung beizugeben, weil derselbe in seinen wichtigsten Punkten mit den in der XVIII., XIX. und XX. Session des Reichsrates eingebrachten, jedoch unerledigt gebliebenen Branntweinsteuervorlagen (Nr. 975, 555 und 338 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses) völlig übereinstimmt. Die einzelnen Abweichungen, welche die gegenwärtige Vorlage gegenüber ihren Vorgängerinnen aufweist, seien im Nachstehenden besprochen.

Vor allem ergab sich naturgemäß die Notwendigkeit der Hinausschiebung des Termines des Wirksamkeitsbeginnes und es ist, um wirtschaftliche Störungen innerhalb des jeweils mit 1. September beginnenden Betriebsjahres (Kampagne) zu vermeiden, sowohl für die Steuererhöhung, welche wie in den früheren Vorlagen mit 50, beziehungsweise 54 Heller pro Liter Alkohol beantragt wird, als auch für alle anderen Reformbestimmungen der 1. September 1912 als Termin der Inkraftsetzung vorgesehen.

Diese Hinausschiebung der Steuerreform bedingt natürlich auch die Vertagung der Neuregelung der Kontingentsverteilung, so daß auch für die Kampagne 1911/12, wie dies nun schon für jede der Betriebsperioden 1908/09, 1909/10 und 1910/11 geschehen ist, durch eine nur für diese Betriebsperiode geltende, allerdings aber dem Inhalte nach über die bisherigen Provisorien hinausgreifende Verfügung vorgesorgt werden muß, welchem Zwecke die vor kurzem zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachte Regierungsvorlage, betreffend die Festsetzung des Branntweinkontingentes für die Betriebsperiode 1911/12 und die individuelle Verteilung desselben (Nr. 524 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session) dient.

Die Gründe, welche für die Regierung maßgebend waren, schon im Rahmen des pro 1911/12 zu treffenden Provisoriums die bisher völlig unbeteilt gebliebenen neuentstandenen landwirtschaftlichen Brennereien — in allerdings sehr beschränktem Maße — zu berücksichtigen, sind in den Bemerkungen zu diesem ebenerwähnten Gesetzentwurfe dargelegt.

Die ab 1. September 1912 platzgreifende Neuverteilung des Kontingents soll wie nach den früheren Entwürfen für die Zeit bis 31. August 1918 verfügt werden, und es bringt der vorliegende Entwurf auch in bezug auf die Anlage des Verteilungsplanes keine grundsätzlichen Änderungen. Allerdings mußte dem Umstande Rechnung getragen werden, daß in den Jahren 1909, 1910 und 1911 weitere landwirtschaftliche Brennereien errichtet worden sind, welche bei der Neuverteilung nicht unberücksichtigt bleiben können, weil deren Gründung einem realen Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Betriebes entspringt, und eine Rentabilität dieser im Interesse der intensiveren Bodenkultur gelegenen Unternehmungen ohne Einräumung eines angemessenen Kontingents schlechtweg ausgeschlossen ist.

Der Stichtag für die Anspruchsberechtigung der neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien wird auf den 1. September 1911 hinausgeschoben. Es soll dadurch ermöglicht werden, daß auch die im Laufe der Betriebsperiode 1910/11 neu errichteten Brennereien beteilt werden können. Allerdings hatten die bisherigen gesetzlichen Normen über die individuelle Verteilung des Kontingentes stets jene neuentstandenen landwirtschaftlichen Brennereien als anspruchsberechtigt erklärt, welche vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Neuverteilung stattfand, in Betrieb gekommen waren. Bei Einhaltung dieses Grundsatzes müßte sonach der Stichtag mit 1. Jänner 1912 angesetzt werden. Wenn die Regierungsvorlage abweichend von dieser Norm die nach dem 1. September 1911 in Betrieb gesetzten Brennereien von der Beteilung mit einem definitiven Kontingente ausschließt, so liegt dem die Erwägung zugrunde, daß bei weiterer Hinausschiebung des Termines die Neuerrichtung von Brennereien im letzten Augenblicke in rein spekulativer Absicht kaum wirksam vermieden werden könnte. Nach dem derzeit bekannten Stande ist mit 138 anspruchsberechtigten

landwirtschaftlichen Brennereien zu rechnen, die seit der Verteilung vom Jahre 1904 zugewachsen sind, das ist um 26 mehr als für den Verteilungsplan der letzten Vorlage in Betracht gekommen wären.

Da es nun nicht angeht, jenen Brennereien, die schon durch den wiederholten Aufschub der Neuverteilung schweren Schaden gelitten haben, die ihnen nach den früheren Vorlagen zugedachten ohnehin knapp bemessenen Anteile zu kürzen, andrerseits eine Erhöhung des Gesamtkontingents über das in den bisherigen Vorlagen beantragte Ausmaß von 987.000 Hektoliter nicht vertretbar wäre, so ergibt sich die Notwendigkeit, an dem ursprünglichen Verteilungsplane, ohne an dessen Grundzügen zu rütteln, gewisse allerdings unbedeutende Korrekturen vorzunehmen. Diese Korrekturen bestehen — abgesehen davon, daß das Maximum des Beteilungsmaßstabes für die zuletzt zugewachsenen Brennereien, also für solche, die erst eine Betriebsperiode in Betrieb gestanden sind, und die nunmehrige Zuteilung eines Individualkontingents nur dem Aufschub der Branntweinsteuerreform zu verdanken haben, auf 250 herabgesetzt wird — in einer Erhöhung des generellen Abstriches bei den für die Verteilungsperiode 1904/05 bis 1910/11 mit mehr als 600 Hektoliter beteilten Brennereien und in einer mäßigen Einschränkung der — im Prinzip nach wie vor aufrechterhaltenen — Aufbesserung der verhältnismäßig kleinen Kontingente älterer Brennereien.

Der erwähnte generelle Abstrich soll von 2 auf 2·2 Prozent erhöht werden, welches Ausmaß sich noch immer innerhalb jener Grenze bewegt, welche das Votum der Enquete vom Jahre 1908 gezogen hatte. Für die einzelne unter diesen Abstrich fallende Brennerei bedeuten 0·2 Prozent eine minimale, nicht fühlbare Quote. In Summe kommt dies aber einer Menge gleich, welche annähernd zur Beteilung von fünf bis sieben der neuzugewachsenen Brennereien ausreicht. Selbstverständlich schließt dieser Prozentualabstrich auch den im Sinne der früher erwähnten Kontingentvorlage pro 1911/12 beantragten 1½prozentigen Abstrich schon in sich.

In die Aufbesserung werden nur mehr Brennereien, welche derzeit bei verhältnismäßig großer Grundfläche weniger als 420 Hektoliter Individualkontingent besitzen, einbezogen, wodurch gegenüber der früheren Vorlage voraussichtlich zirka 3000 Hektoliter erspart werden.

Die durch diese Korrekturen gewonnenen Mengen zuzüglich jener Quote von zirka 3000 Hektoliter, welche infolge Auflassung einiger bisher mit Individualkontingent beteilt gewesenen Brennereien verfügbar geworden ist, reichen annähernd zur Bedeckung des Mehrerfordernisses für die neuen Brennereien aus, so daß eine Verschärfung des für die einzelnen Unternehmungen verhältnismäßig empfindlichsten Abzuges im Sinne des Artikels 3 D, Absatz 2 (sogenannter Staffelabzug) entbehrlich ist.

Von den sonstigen Änderungen des Regulativs sei noch erwähnt, daß bei jenen Brennereien, welche die besondere Begünstigung der genossenschaftlichen Brennereien genießen, einzelne Mitgliedsanteile von mehr als 50 Hektar nur bis zu diesem Ausmaße für die Ermittlung des Beteilungsmaßstabes angerechnet werden, um zu vermeiden, daß verhältnismäßig große Einzelbesitzungen durch Eintritt in eine Genossenschaft eines besonderen Vorzuges bei der Kontingentverteilung teilhaft werden.

Die gewerblichen Kontingente sind bis auf jenes der Brennerei Postnummer 18 unverändert wie in der letzten Vorlage bemessen. Das Koliner Kontingent wurde mit dem Kontingent der unmittelbar benachbarten und derselben Unternehmung gehörigen Brennerei Kaisersdorf, unter Vornahme eines Abstriches von 254 Hektoliter zugunsten der landwirtschaftlichen Brennereien, vereinigt. Neu hinzugekommen ist zu den gewerblichen Kontingenten jenes der vormals landwirtschaftlichen Brennerei in Předslav (Böhmen), und zwar infolge Umwandlung der Brennerei in eine gewerbliche.

Die Bestimmungen über die Verteilung des jeweilig verfügbaren Kontingentes (Artikel 8) haben nur eine erläuternde Ergänzung in dem Sinne erfahren, daß die Anteile der im Laufe der künftigen Verteilungsperiode etwa zur Auflassung gelangenden Brennereien ausdrücklich als verfügbar erklärt werden; im übrigen ist dieser Artikel in der Fassung der zweiten und dritten Vorlage übernommen worden, da die Regierung die in den Bemerkungen zur zweiten Vorlage (Nr. 555 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XIX. Session) entwickelten Gründe auch heute als völlig zutreffend erachtet.

Neu ist schließlich die dem Artikel 9 als Absatz 2 beigefügte Bestimmung der fakultativen Bindung von 5 Prozent des jeder einzelnen Brennerei für 1912/13 zukommenden Individualkontingents.

Die beantragte Steuererhöhung wird erfahrungsgemäß einen gewissen Konsumrückgang zur Folge haben, welchem wohl schon durch die Herabsetzung des Gesamtkontingents Rechnung getragen wird. Immerhin muß aber mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß vor allem im ersten Jahre der Wirksamkeit der erhöhten Steuersätze selbst das verminderte Kontingent sich noch als zu groß erweist, und es soll daher die rund 50.000 Hektoliter betragende 5prozentige Quote erst freigegeben werden, wenn die statistische Lage dies erfordert.

Schon in der dritten Branntweinsteuervorlage (Nr. 338 der Beilagen, XX. Session) war eine vorübergehende Erhöhung der Branntweinausfuhrbonifikation über das ursprünglich in Aussicht genommene Maß

von 7 h pro Liter Alkohol beantragt worden. Da die hierfür in den Bemerkungen zu der eben bezogenen Regierungsvorlage vom Jahre 1909 geltend gemachten Gründe auch heute vollauf zutreffend sind, glaubt die Regierung dafür eintreten zu sollen, daß die Fakultät der vorübergehenden Erhöhung der Ausfuhrbonifikation noch erweitert werden soll und sie beantragt daher eine Fassung des § 8, die es ermöglicht, im Bedarfsfalle die grundsätzlich nach wie vor mit 7 h pro Liter Alkohol zu normierende Ausfuhrbonifikation für die ersten vier Jahre bis auf 10 h, im fünften bis auf 9, und im sechsten Jahre bis auf 8 h zu erhöhen.

Hiezu sei bemerkt, daß in der eventuellen Erhöhung der Ausfuhrbonifikation auf 10 h im Vergleich zu den tatsächlichen Verhältnissen der allerletzten Jahre keine Erhöhung der Ausfuhrbonifikation liegen würde, weil dieselbe infolge des Rückganges der Ausfuhr und der infolgedessen nicht überschrittenen Jahreshöchstsumme von 2,000.000 K nun schon seit mehreren Jahren das Höchstmaß des Einheitssatzes von 10 h pro Liter Alkohol erreicht hat; vielmehr würde die sofortige Anwendung des Siebenhellersatzes eine empfindliche Schmälerung der bisher eingeräumten Begünstigung bedeuten und daher eine Schädigung unseres Exportes besorgen lassen.

Es bedarf wohl nicht der ausdrücklichen Betonung, daß von der im § 8 erbetenen Ermächtigung nur insoweit Gebrauch gemacht werden wird, als es die Wahrung unserer Exportinteressen gebieterisch fordert.

Die Bestimmungen über die Besteuerung des in den Obst- und Weintreberbrennereien erzeugten Branntweins zeigen in der gegenwärtigen Vorlage — im Vergleiche zu den früheren Vorlagen — ein wesentlich verschiedenes Bild.

Während nämlich ursprünglich das Schwergewicht auf eine Ausgestaltung der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung gelegt worden war, und die Tendenz bestand, durch weitgehende Gliederung der Pauschalierungsmaßstäbe und Anordnung des sogenannten Steigerungsfaktors die Besteuerung der tatsächlichen Erzeugung möglichst nahezubringen, sucht die neue Vorlage das heute so vielfach bestehende Mißverhältnis zwischen der Besteuerung und der tatsächlichen Erzeugung in den größeren Kesselbrennereien auf andere Weise zu beseitigen.

Nach der im Jahre 1908 eingebrachten Vorlage sollte die Pauschalierung durchwegs eine Verschärfung erfahren, und zwar vor allem dadurch, daß als Ausgangspunkt der Bemessung der täglichen Leistungsfähigkeit die Annahme eines viermaligen Abtriebes innerhalb 24 Stunden verfügt werden, und jede von der primitivsten Anlage abweichende Einrichtung zum Anlasse einer in Prozenten ausgedrückten Steigerung der der Besteuerung zugrunde zu legenden täglichen Verarbeitungsmenge genommen werden sollte. Neben dieser Erhöhung des als tägliche Leistungsfähigkeit in Rechnung zu stellenden Maßstabes sollte die individuelle Produktion der einzelnen Brennereien bei Überschreitung gewisser Grenzen eine progressive Erhöhung der Besteuerung bedingen, weil trotz der Erhöhung der angenommenen täglichen Leistungsfähigkeit Kesselbrennereien größeren Umfanges, infolge des rationelleren Betriebes, in der nach wie vor mehr den primitiven Einrichtungen angepaßten Pauschalierung noch immer eine zu weit gehende Steuerersparung zu erzielen in der Lage wären.

Die Branntweinsteuervorlage der XIX. Session (Nr. 555 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses) und im allgemeinen übereinstimmend mit dieser auch jene der XX. Session (Nr. 338 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses) weicht hinsichtlich der die Kesselbrennereien betreffenden Bestimmungen von der ersten Vorlage bereits ab.

Einerseits in Würdigung der von seiten der bäuerlichen Interessenten vielfach geäußerten Besorgnis, daß die Verschärfung des Ausgangspunktes der Pauschalierung die zwar sehr zahlreichen, in ihrer Gesamtproduktion für den Markt aber weniger in Betracht kommenden rein bäuerlichen Brennereien, welche unbestritten mit sehr geringer relativer Ausbeute arbeiten, zu hart treffen würde, andrerseits im Hinblick auf die im ungarischen Reichstage an der mit der österreichischen Vorlage übereinstimmend eingebrachten Regierungsvorlage vom Jahre 1908 vorgenommenen Änderungen zugunsten der Kesselbrennereien, hatte auch die österreichische Vorlage bei ihrer neuerlichen Einbringung Änderungen im Sinne einer Abschwächung der ursprünglich geplanten Verschärfung der Pauschalierungsbestimmungen, ohne das Prinzip dieser Reform zu verlassen, erfahren.

Die Änderung bestand darin, daß für die kleinsten bäuerlichen Brennereien, insolange dieselben eine gewisse geringe Jahreserzeugung nicht überschreiten, die derzeitige Bemessung der täglichen Leistungsfähigkeit mit dem Dreifachen des Füllungsraumes der Brennblase beibehalten, für Brennereien etwas größerer Erzeugung, die tägliche Verarbeitung mit dem $3^1/_2$fachen Füllungsraume angenommen und erst bei Überschreitung einer Versteuerungsmenge von zwei Hektolitern Alkohol im Jahre die viermalige Füllung der Brennblase als Grundlage der Besteuerung genommen werden sollte. Auch die Ziffernansätze des sogenannten Steigerungsfaktors hatten in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der ungarischen Legislative eine Ermäßigung

erfahren. Obwohl die sonach vorgeschlagene Reform der Pauschalierungsbestimmungen nicht zur parlamentarischen Erledigung gelangt ist, und auch in Ungarn die — zwar gesetzlich bereits verfügte — Änderung der Pauschalierungsbestimmung derzeit noch suspendiert ist, daher noch nicht durchgeführt worden ist, hat die Finanzverwaltung nicht verfehlt, der Frage der Besteuerung der Kesselbrennereien in der Zwischenzeit die besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die eingehende neuerliche Prüfung hat zu dem Ergebnisse geführt, daß die in den Vorlagen von 1909 vorgeschlagene Abstufung der Maßstäbe der Pauschalierung bei der ungemein großen Anzahl von Kesselbrennereien in der Durchführung eine mit der Steuerleistung dieser Brennereien überhaupt nicht im Verhältnis stehende Mehrarbeit für die Finanzverwaltung mit sich bringen würde. Von entscheidender Wichtigkeit mußte aber für die Regierung die Wahrnehmung sein, daß hinsichtlich der tendenziösen Ausnutzung der Pauschalierungsbestimmungen neuerlich Fortschritte zu konstatieren sind, welche besorgen lassen, daß eine rationelle Veranlagung der Pauschalierungsbestimmungen für größere Kesselbrennereien überhaupt in Frage gestellt ist. Zudem haben die in der Zwischenzeit eifrig fortgesetzten Versuche mit dem schon in den Erläuterungen zur ersten Branntweinsteuervorlage (1908) besprochenen Apparat zur automatischen Zählung der Kesselfüllungen ein recht befriedigendes Ergebnis geliefert, so daß nun schon mit der praktischen und erfolgreichen Verwendbarkeit dieser Vorrichtung gerechnet werden kann.

Diese Erwägungen haben die Regierung veranlaßt, in der neuen Vorlage nicht mehr auf die früheren Anträge einer weitgehenden Gliederung und Ausgestaltung der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung zurückzugreifen, sondern eine Abänderung der geltenden Bestimmungen hauptsächlich in dem Sinne vorzuschlagen, daß der Besteuerung nach der wirklichen Erzeugung eventuell nach der wirklich verarbeiteten Maischmenge ein viel weiteres Anwendungsgebiet eingeräumt wird als bisher.

Die Vorlage übernimmt daher die geltenden Pauschalierungsbestimmungen mit nur geringfügigen Abänderungen, räumt aber der Finanzverwaltung die Befugnis ein, einzelne Brennereien, die zwar an sich von der Zulassung zur Pauschalierung nicht ausgeschlossen sind, der Produktbesteuerung zu unterwerfen, wenn gewisse Voraussetzungen gegeben sind, welche bei Anwendung der Pauschalierung eine zu weit gehende Steuerersparung besorgen lassen.

Dadurch wird erzielt, daß an den Besteuerungsverhältnissen der nach vielen Tausenden zählenden rein bäuerlichen Kesselbrennereien, welche bei ihrer primitiven Einrichtung und Betriebsweise gar nicht in der Lage sind, eine die Konkurrenzverhältnisse verschiebende Steuerersparung zu erzielen, und deren Produktion entweder im eigenen Haushalt verbraucht wird oder nur lokalen Absatz findet, eine Änderung überhaupt nicht Platz greift; dagegen wird es aber möglich, jene Produktionsbrennereien, welche die regelmäßig in großen Mengen zur Verfügung stehenden Erzeugungsstoffe wie namentlich Weintrebern, Weinlager und Zwetschken in größeren, rationell eingerichteten Betrieben verarbeiten und marktgängige Ware in namhafter Menge erzeugen, derart zu besteuern, daß die Konkurrenzverhältnisse dieser Brennereien sowohl untereinander als auch gegenüber dem der Konsumabgabe unterliegenden Branntwein die erwünschte Ausgleichung erfahren.

Die den der Produktbesteuerung zu unterwerfenden Brennereien im § 50 des Entwurfes in Form eines steuerfreien Einlasses eingeräumte Begünstigung ist hinsichtlich des normalen Ausmaßes unverändert aus der letzten Vorlage übernommen, nur für Gemeinde- oder genossenschaftliche Brennereien soll der Nachlaß bis auf 35 Prozent erhöht werden können. Diese in ihrer Rückwirkung auf die allgemeinen Konkurrenzverhältnisse ganz unbedenkliche Begünstigung bezweckt die Förderung der Vereinigung von kleinbäuerlichen Brennereien und soll die Erzielung eines höheren Erlöses für die von den einzelnen Mitgliedern eingelieferten Erzeugungsstoffe ermöglichen.

Auch in den Ländern der heiligen ungarischen Krone besteht die Absicht, um den heute bestehenden Mängeln der Besteuerung der Kesselbrennereien, deren Produktion im Hinblick auf die ausgedehnte dortige Zwetschkenkultur bei guter Ernte sehr bedeutend zur Geltung kommt, zu begegnen, die Anwendung der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung einzuschränken, und es wurde anläßlich der vor kurzem verfügten Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages von 30 auf 50 Heller pro Liter Alkohol der Regierung die Ermächtigung eingeräumt, Brennereien, deren Einrichtung eine weit größere Erzeugung gestattet, als der Bemessung des Pauschalbetrages entspricht, der Produktbesteuerung zu unterwerfen.

Der übrige Inhalt der Vorlage, nämlich die einen Bestandteil des dritten Abschnittes des dritten Hauptstückes, ferner des vierten und fünften Hauptstückes bildenden Paragraphen sind mit einzelnen nur geringfügigen stilistischen Änderungen aus den früheren Vorlagen übernommen worden. Die Anordnungen über die Nachversteuerung wurden dem geänderten Termine des Wirksamkeitsbeginnes angepaßt und außerdem dahin abgeändert, daß jene Parteien, welche nachsteuerpflichtige Vorräte besitzen, diese Vorräte zur Gänze zu versteuern haben. Es ist nämlich nicht zu bezweifeln, daß die Steuererhöhung schon am ersten Tage der Wirk-

samkeit in einer entsprechenden Erhöhung des Konsumentenpreises zum Ausdruck kommen wird, daher nur er völlig gerechtfertigt ist, wenn jene Vorräte, welche überhaupt von der Nachsteuer erfaßt werden können, von dieser voll in Anspruch genommen werden.

Darin, daß nach wie vor Einzelvorräte von nicht mehr als fünf, beziehungsweise drei Liter Alkohol steuerfrei bleiben, kann eine Inkonsequenz nicht erblickt werden, da diese Norm lediglich der praktischen Erwägung entspricht, daß die Erfassung so geringer Einzelmengen schlechtweg unmöglich wäre.

Endlich wurde die in der Vorlage vom Jahre 1909 enthaltene Sperrbestimmung für Exkontingentbranntwein fallen gelassen, da bei der gegenwärtigen Knappheit des Kontingents die regelmäßige Versteuerung von Exkontingentspiritus zur Versorgung des Konsumes notwendig ist und daher eine Sperrung der Exkontingentversteuerung eine Störung des Marktes hervorrufen könnte.

Im folgenden wird das schon den früheren Vorlagen beigegebene umfassende statistische Material, und zwar entsprechend ergänzt, neuerlich vorgelegt.

Verzeichnis des beigeschlossenen statistischen Materials:

I. Ausweis über Erzeugung und Verkehr von Alkohol in den Betriebsperioden 1894/95 bis einschließlich 1909/10.

II. Ausweis über die unversteuerten Branntweinvorräte in den Konsumbrennereien und Branntweinfreilagern.

III. Ausweis über die Versteuerung, die abgabefreie Verwendung von Branntwein zur Essigerzeugung und den Überweisungsverkehr mit Branntwein in den Kalenderjahren 1900 bis 1910.

IV. Ausweis über die Anzahl der in den Betriebsperioden 1888/89 bis 1909/10 im Betriebe gestandenen Konsumbrennereien.

V. Ausweis über die Größe der Gesamtkontingente der landwirtschaftlichen und der nichtlandwirtschaftlichen Konsumbrennereien in den fünf Verteilungsperioden.

VI. Ausweis über die durchschnittlich auf ein Hektar der anrechenbaren Grundfläche entfallende Alkoholkontingentmenge.

VII. Schematischer Ausweis über die Höhe der den landwirtschaftlichen Konsumbrennereien für die fünfte Verteilungsperiode zugewiesenen Kontingente.

VIII. Ausweis über die Summe der landwirtschaftlichen Kontingente, gegliedert nach den Stufen des Ausweises VII.

IX. Schematischer Ausweis der in der fünften Verteilungsperiode auf ein Hektar der anrechenbaren Grundfläche entfallenden Kontingente.

X. Summarausweis über die definitiven Kontingente und die Erzeugung an Alkohol in sämtlichen Konsumbrennereien in den Betriebsperioden 1904/05 bis 1909/10.

XI. Individualausweis über die Alkoholerzeugung in den nichtlandwirtschaftlichen Konsumbrennereien.

XII. Ausweis über die Anzahl der in der Zeit vom 1. Jänner 1904 bis 31. Dezember 1910 neuerrichteten landwirtschaftlichen Konsumbrennereien.

XIII. Ausweis über die zur Verfügung gestellten und nachträglich zugewiesenen Alkoholkontingentmengen.

XIV. Ausweis über die der Produktionsabgabe unterliegenden Branntweinbrennereien.

XV. Ausweis über den Überweisungsverkehr mit Branntwein in den Betriebsperioden 1894/95 bis einschließlich 1909/10.

XVI. Ausweis über die Ergebnisse der Branntweinsteuer.

XVII. Ausweis über die aus Österreich mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonifikation ausgeführten Branntweinmengen und die hierfür ausgezahlten Bonifikationsbeträge.

XVIII. Ausweis über die Spirituspreise.

XIX. Ausweis über die der besonderen Abgabe unterworfenen Stätten, in denen der Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Flüssigkeiten, beziehungsweise der Handel mit denselben betrieben wurde, für die Jahre 1901 bis 1910.

XX. Ausweis über die Ergebnisse der besonderen Abgabe in den Jahren 1881 bis 1910.

Statistische Ausweise.

I. Aus-

über Erzeugung und Verkehr von Alkohol in den

1	2	3	4	5
Betriebsperiode	Von den Produktionsbrennereien versteuerte Menge	Laut amtlicher Konstatierung in den Konsumbrennereien erzeugte Menge	Von obiger Erzeugung (Kol. 3) eingerechnet in das	
			Kontingent	Exkontingent
			Hektoliter	
1894/95	13.722	1,354.772	989.622	365.150
1895/96	12.901	1,384.879	997.406	387.473
1896/97	11.392	1,362.423	996.804	365.624
1897/98	10.263	1,363.062	997.189	365.873
1898/99	16.478	1,521.711	997.399	524.312
1899/900	14.628	1,420.238	1,016.874	403.364
1900/01	18.641	1,514.029	1,016.959	497.070
1901/02	14.566	1,481.101	1,016.784	464.317
1902/03	14.696	1,383.446	1,016.567	366.879
1903/04	18.499	1,458.969	1,016.984	441.985
1904/05	16.319	1,427.849	1,015.819	412.030
1905/06	16.963	1,609.297	1,016.159	593.138
1906/07	17.119	1,528.929	1,016.044	512.885
1907/08	14.323	1,627.744	1,016.114	611.630
1908/09	24.086	1,529.482	1,016.148	513.334
1909/10	19.905	1,531.254	1,016.702	514.552

weis

Betriebsperioden 1894/95 bis einschließlich 1909/10.

6	7	8	9	10	11	12
Gegen Entrichtung der Konsumabgabe aus Brennereien, als Freilager erklärten Branntweinraffinerien und aus Freilagern für Branntwein weggebracht		Ohne Entrichtung der Abgabe weggebracht	hievon			
			zur Ausfuhr über die Zollinie	zur abgabefreien Verwendung		
				zur Herstellung der Exportartikel	zur Essigerzeugung	zu anderen Zwecken
zum niedrigeren Abgabesatze	zum höheren Abgabesatze					
Alkohol						
941.877	272	322.930	186.911	.	35.153	100.866
951.300	338	338.444	180.953	.	38.788	118.703
966.494	2.054	375.578	198.811	.	39.771	136.996
979.300	667	389.267	210.111	.	39.828	139.328
985.947	2.065	426.534	228.841	.	40.932	156.761
960.696	14.207	438.136	238.051	.	32.074	168.011
1,003.546	38.230	442.025	207.537	155	31.976	202.357
928.358	33.399	455.513	204.273	803	32.416	218.021
942.958	17.121	440.836	193.014	2.012	30.854	214.956
948.874	4.975	441.863	195.534	2.082	29.666	214.581
926.516	3.815	435.418	199.868	1.038	27.389	207.123
1,001.908	6.005	576.046	280.919	1.664	29.267	264.196
1,028.543	36.982	512.525	210.135	701	29.132	272.557
972.668	88.277	513.369	208.770	239	27.793	276.567
923.251	70.125	476.986	170.404	637	27.298	278.647
940.000	78.681	393.471	65.475	1.309	28.071	298.616

II. Ausweis

über die unversteuerten Branntweinvorräte in Konsumbrennereien, als Freilager erklärten Raffinerien und in Branntweinfreilagern.

Betriebsperiode	Mit Schluß der Betriebsperiode			Anmerkung
	zum niedrigeren Abgabesatze	zum höheren Abgabesatze	zusammen	
	Hektoliter Alkohol			
1894/95	143.055	61.991	205.046	
1895/96	122.796	103.365	226.161	
1896/97	140.074	85.764	225.838	
1897/98	120.821	49.654	170.475	
1898/99	126.756	130.492	257.248	
1899/1900	125.534	106.003	231.537	
1900/01	82.250	148.716	230.966	
1901/02	112.285	144.806	257.091	
1902/03	129.698	78.111	207.809	
1903/04	148.533	91.090	239.623	
1904/05	186.179	86.633	272.812	
1905/06	149.514	114.692	264.206	
1906/07	88.228	95.560	183.788	
1907/08	81.565	118.254	199.819	
1908/09	131.830	107.099	238.929	
1909/10	164.554	162.056	326.610	

III. Ausweis

über die Versteuerung, die abgabefreie Verwendung von Branntwein zur Essigerzeugung und den Überweisungsverkehr mit Branntwein in den Kalenderjahren 1900 bis 1910.

Jahr	Versteuerung		Steuerfreie Verwendung von Branntwein zur Essigerzeugung	Überweisungsverkehr						Anmerkung
	Konsumabgabe			zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und						
				a) den Ländern der heiligen ungarischen Krone			b) Bosnien und Hercegovina			
	Kontingent	Exkontingent		Einfuhr aus	Ausfuhr nach	Nettoausfuhr nach beziehungsweise Nettoeinfuhr aus	Einfuhr aus	Ausfuhr nach	Nettoausfuhr nach	
				den Ländern der heiligen ungarischen Krone			Bosnien-Hercegovina			
	Hektoliter Alkohol									
1900	969.404	16.389	32.989	57.532	31.971	**25.561**	96	4.845	4.749	Die in das Kontingent eingerechneten Schwendungen betragen jährlich ungefähr 14.000 *hl* Alkohol.
1901	962.594	45.671	32.070	30.452	77.626	47.174	88	4.586	4.498	
1902	945.358	33.026	32.105	34.410	95.031	60.621	203	4.205	4.002	
1903	944.561	5.141	30.629	67.189	71.753	4.564	140	4.551	4.411	
1904	942.029	4.649	28.668	66.943	67.916	973	519	5.124	4.605	
1905	949.274	3.303	28.246	62.684	69.738	7.054	127	4.686	4.559	
1906	1,014.457	10.779	29.335	44.122	60.774	16.652	601	4.925	4.324	
1907	1,005.645	65.987	28.218	31.832	76.089	44.257	1.138	5.202	4.064	
1908	957.469	90.069	28.046	38.593	61.353	22.760	1.640	4.595	2.955	
1909	926.479	68.764	27.336	46.845	39.477	**7.368**	6.346	5.109	**1.237**	
1910	965.085	90.889	28.376	34.185	53.971	19.786	2.242	5.691	3.449	

IV. Aus-

über die Anzahl der in den Betriebsperioden 1888/89 bis 1909/10 im Betriebe

Land	Anzahl der in																			
	1888/89		1889/90		1890/91		1891/92		1892/93		1893/94		1894/95		1895/96		1896/97		1897/98	
	im Betriebe																			
	landwirtschaftlichen	nicht landwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nicht landwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nicht landwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nicht landwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nicht landwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nicht landwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nicht landwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nicht landwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nicht landwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nicht landwirtschaftlichen
	Konsum-																			
Österreich u. d. Enns	7	8	6	8	6	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	9	7	7	7
Österreich o. d. Enns	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1
Steiermark	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	3
Kärnten	15	1	12	.	13	.	9	.	7	2	9	2	8	2	8	2	7	2	8	2
Krain	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Tirol	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	205	16	203	16	181	15	199	15	198	16	200	16	208	15	203	15	205	16	211	15
Mähren	105	9	105	7	98	7	97	7	97	7	99	7	102	7	111	7	110	6	108	6
Schlesien	92	3	87	3	79	3	84	3	88	3	87	3	88	3	86	3	85	3	86	3
Galizien	608	2	566	1	584	1	555	1	598	1	557	1	607	1	616	1	624	1	616	1
Bukowina	42		34	.	36	.	36	1	36	1	39	.	40	.	39	.	40	.	39	.
Zusammen	1.075	43	1.014	39	998	37	988	38	1.032	41	998	40	1.060	39	1.070	39	1.080	39	1.075	38

weis

gestandenen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Konsumbrennereien.

der Betriebsperiode																					
1898/99		1899.00		1900/01		1901.02		1902/03		1903/04		1904/05		1905/06		1906/07		1907/08		1908/09		1909/10	
gestandenen																							
landwirtschaftlichen	nicht landwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nicht landwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nicht landwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nicht landwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nicht landwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nicht landwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nicht landwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nicht landwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nicht landwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nicht landwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nicht landwirtschaftlichen	landwirtschaftlichen	nicht landwirtschaftlichen
brennereien																							
7	7	7	7	7	7	6	7	6	7	6	7	6	7	6	7	6	7	6	7	6	7	6	7
.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	1	1	1	1	1	1	.	1	1	1	.	1	.	1
.	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
9	2	9	2	8	2	9	2	9	2	9	2	9	2	9	2	9	2	9	2	9	2	8	2
.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.
215	15	218	14	220	14	225	14	231	14	247	15	246	16	248	16	248	16	253	16	255	16	259	16
116	6	119	5	122	5	126	5	130	5	136	5	134	5	135	6	138	6	140	6	143	6	143	6
87	3	87	3	86	3	87	3	88	3	92	3	95	3	95	4	95	4	95	4	95	4	98	4
656	2	681	2	690	2	690	2	704	2	770	2	784	4	805	4	814	5	840	5	841	5	851	6
40	.	43	.	44	.	44	.	50	.	56	1	56	1	58	1	58	1	65	1	65	1	65	1
1.130	39	1.166	36	1.180	36	1.190	36	1.221	36	1.321	38	1.335	41	1.361	43	1.372	44	1.413	44	1.418	44	1.434	45

V. Aus-

über die Größe der Gesamtkontingente der landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen umfassenden fünf

Land	1. Landwirtschaftliche Brennereien										2. Nichtlandwirtschaftliche									
											a) welche Preßhefe erzeugen									
	definitive																			
	I.		II.		III.		IV.		V.		I.		II.		III.		IV.		V.	
	Verteilungs																			
	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	
Österreich unt. d. Enns	4.028	36	3.736	63	3.519	10	3.706	39	2.379	45	59.794	.	59.902	70	62.281	34	47.917	12	40.031	8
Österreich ob d. Enns	178	02	161	56	.	.	.	.	39	15	1.764	06	1.767	26	1.837	43	1.902	65	1.589	5
Steiermark .	.	.	.	.	.	.	1.064	48	1.034	16	5.124	55	5.133	85	5.326	50	4.908	24	4.100	5
Kärnten . .	5.163	70	4.751	71	3.277	30	3.589	88	3.326	28	337	55	663	92	1.826	91	1.891	76	1.580	4
Krain . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	154	63	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Tirol . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	96	56	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Böhmen . .	141.715	85	135.639	82	148.765	22	148.896	61	154.105	94	7.685	17	7.699	14	8.004	86	9.410	88	6.924	9
Mähren . .	65.124	33	62.775	68	67.033	89	75.124	81	79.511 **)	27	7.857	42	7.871	70	8.184	27	5.963	83	4.982 ***)	4
Schlesien . .	48.813	40	47.035	55	46.699	50	47.574	66	47.582	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Galizien . .	460.728	97	459.125	14	463.983	25	509.280	76	526.715	32	3.494	65	2.276	08	2.366	49	3.962	32	4.029	6
Bukowina .	48.800	67	41.306	78	46.770	82	45.331	03	47.840	72	.	.	1.345	11	.	.	.	.	1.144	0
Zusammen .	774.553	30	754.532	87	780.049	08	834.568	62	862.785 **)	64	86.057	40	86.659	76	89.827	80	75.956	80	64.383 ***)	4

*) I. Verteilungsperiode vom 1. September 1888 bis 31. August 1891.
II. „ „ 1. „ 1891 „ 31. „ 1894.
III. „ „ 1. „ 1894 „ 31. „ 1900.
IV. „ „ 1. „ 1900 „ 31. „ 1904.
V. „ „ 1. „ 1904 „ 31. „ 1911.

**) Hierunter auch das Kontingent der mit 1905/06 in eine gewerbliche Brennerei umgewandelten Brennerei in Mährisch-Neustadt.

***) Ohne Mährisch-Neustadt.

weis

Konsumbrennereien in den den Zeitraum vom 1. September 1888 bis 31. August 1911
Verteilungsperioden.

Brennereien																			
b) welche keine Preßhefe erzeugen										Zusammen (2)									
Kontingent für die																			
I.		II.		III.		IV.		V.		I.		II.		III.		IV.		V.	
Periode*)																			
hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l	hl	l
4.274	56	3.945	12	3.052	82	3.556	14	2.970	94	64.068	56	63.847	82	65.334	16	51.473	26	43.002	82
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1.764	06	1.767	26	1.837	43	1.902	65	1.589	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5.124	55	5.133	85	5.326	50	4.908	24	4.100	54
243	61	.	.	.	.	.	.	.	.	581	16	663	92	1.826	91	1.891	76	1.580	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5.496	86	93.608	53	96.134	63	76.350	38	64.723	42	103.182	03	101.307	67	104.139	49	85.761	26	71.648	39
																		***)	
1.932	12	16.765	77	17.128	12	15.785	85	13.188	13	25.789	54	24.637	47	25.312	39	21.749	68	18.170	55
1.785	65	10.445	91	10.800	87	10.709	91	8.947	49	10.785	65	10.445	91	10.800	87	10.709	91	8.947	49
98	53	.	.	.	.	.	.	.	.	3.593	18	2.276	08	2.366	49	3.962	32	4.029	61
109	44	.	.	.	.	.	.	.	.	109	44	1.345	11	.	.	.	.	1.144	02
																		***)	
940	77	124.765	33	127.116	44	106.402	28	89.829	98	214.998	17	211.425	09	216.944	24	182.359	08	154.213	42

362 hl 37 l.

VI. Ausweis

über die durchschnittlich auf ein Hektar der anrechenbaren Grundfläche entfallende Alkoholkontingentmenge. (Nach den zur Zeit der betreffenden Kontingentverteilung bekannten Daten.)

Land	III.	IV.	V.
	Verteilungsperiode		
	Hektoliter		
Österreich unter der Enns	1·07	1·52	1·47
Österreich ob der Enns	.	.	0·97
Steiermark	.	2·11	1·65
Kärnten	3·95	1·62	1·49
Krain	.	.	1·30
Tirol	.	.	1·30
Böhmen	2·—	1·64	1·40
Mähren	2·35	1·79	1·48
Schlesien	1·55	1·42	1·30
Galizien	1·42	1·21	1·11
Bukowina	1·81	1·66	1·32
Durchschnitt	2·02	1·34	1·20 –

VII. Schematischer Ausweis

über die Höhe der den landwirtschaftlichen Konsumbrennereien für die V. Verteilungsperiode zugewiesenen Kontingente.

Verwaltungsgebiet	Gesamtzahl der Brennereien	Das Kontingent beträgt															Anmerkung
		nicht mehr als 100	über 100 bis 200	über 200 bis 300	über 300 bis 400	über 400 bis 500	über 500 bis 600	über 600 bis 700	über 700 bis 800	über 800 bis 900	über 900 bis 1000	über 1000 bis 1100	über 1100 bis 1200	über 1200 bis 1300	über 1300 bis 1400	über 1400 bis 1500	über 1500 bis 1600	
		Hektoliter																
Österreich unter der Enns	6	.	.	1	**396·57** 3	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	In den übrigen Verwaltungsgebieten befinden sich keine landwirtschaftlichen Konsumbrennereien.
Österreich ob der Enns	1	**39·15** 1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Steiermark	2	.	.	.	.	1	**517·08** 1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Kärnten	9	.	2	3	**369·59** .	2	.	1	1	.	.	.	.	.	.			
Krain	1	.	**154·63** 1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Tirol und Vorarlberg	1	**96·56** 1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Böhmen	248	.	4	13	54	27	38	**621·39** 28	26	22	13	7	5	.	3	5	3	
Mähren	*) 134	.	.	16	29	17	**588·97** 17	14	12	13	6	5	3	.	*) 1	.	1	
Schlesien	93	2	6	7	15	21	**511·64** 8	14	9	8	1	.	2	.	.	.	.	
Galizien	775	.	7	28	157	53	126	**679·63** 85	85	65	36	40	34	21	15	14	9	
Bukowina	56	.	.	1	14	1	1	5	6	**854·30** 1	4	5	7	2	4	3	2	
Zusammen	1.326	4	20	69	272	122	193	**650·18** 147	139	109	60	57	51	23	23	22	15	

Die fettgedruckten Ziffern drücken das durchschnittlich auf eine Brennerei entfallende definitive Kontingent aus.

*) Ohne das Kontingent der mit 1905/1906 in eine gewerbliche Brennerei umgewandelten Brennerei in Mährisch-Neustadt per 1.362 Hektoliter 37 Liter.

VIII. Ausweis

über die Summe der landwirtschaftlichen Kontingente, gegliedert nach den Stufen des Ausweises VII.

Verwaltungsgebiet	Gesamtkontingent der Brennereien	Die Summe der Kontingente beträgt Hektoliter Alkohol														
		von nicht mehr als 100	über 100 bis 200	über 200 bis 300	über 300 bis 400	über 400 bis 500	über 500 bis 600	über 600 bis 700	über 700 bis 800	über 800 bis 900	über 900 bis 1000	über 1000 bis 1100	über 1100 bis 1200	über 1200 bis 1300	über 1300 bis 1400	über 1400 bis 1500	über 1500 bis 1600
Österreich unter der Enns	2.379·45	·	·	260·19	1.078·42	·	1.040·84	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·
Österreich ob der Enns	39·15	39·15	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·
Steiermark	1.034·16	·	·	·	·	481·01	553·15	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·
Kärnten	3.326·28	·	322·43	709·17	·	939·16	·	633·47	722·05	·	·	·	·	·	·	·	·
Krain	154·63	·	154·63	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·
Tirol und Vorarlberg	96·56	96·56	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·
Böhmen	154.105·94	·	572·79	3.248·71	19.963·53	12.040·54	20.638·73	18.166·43	19.447·15	18.6[illegible]·32	12.312·49	7.823·30	5.847·79	·	4.100·03	7.268·83	4.572·30
Mähren	78.148·90	·	·	4.248·16	10.953·62	7.595·97	9.070·87	9.136·74	8.968·65	10.945·10	5.666·33	5.339·61	4.394·04	·	1.320·16	·	1.509·65
Schlesien	47.582·16	167·01	804·44	1.851·15	5.269·03	9.103·32	4.428·14	9.252·00	6.669·89	[illegible].736·65	960·84	·	2.[illegible]9·69	·	·	·	·
Galizien	526.715·32	·	1.079·94	7.169·31	58.641·36	23.798·86	66.663·88	55.396·06	63.413·44	55.074·65	34.[illegible]7·03	41.703·24	39.050·20	26.153·07	20.204·91	28.300·49	13.778·88
Bukowina	47.840·72	·	·	[illegible]12·04	5.480·30	494·36	585·19	3.279·5[illegible]	4.477·89	846·26	3.940·22	5.2[illegible]8·57	7.991·88	2.52[illegible]·95	5.445·52	4.235·94	3.072·67
Zusammen .	861.423·27	302·72	2.[illegible]34·23	17.748·73	101.386·2[illegible]	54.453·22	102.980·80	95.864·[illegible]3	103.[illegible]99·07	92.205·98	57.1[illegible]6·91	59.574·72	58.623·60	28.674·[illegible]2	31.070·62	31.805·26	22.932·90

*) Ohne das Kontingent der Brennerei in Mährisch-Neustadt (seit 1905/06 nicht landwirtschaftlich) per 1362·37 Hektoliter.

IX. Schematischer Ausweis

der in der V. Verteilungsperiode auf ein Hektar der anrechenbaren Grundfläche entfallenden Kontingente.

Verwaltungsgebiet	Gesamtzahl der Brennereien	Vom definitiven Kontingente entfallen auf 1 Hektar der anrechenbaren Grundfläche																
		nicht mehr als 0·50	über															
			0·50	1	1·50	2	2·50	3	3·50	4	4·50	5	5·50	6	6·50	7	7·50	8
			bis															
			1	1·50	2	2·50	3	3·50	4	4·50	5	5·50	6	6·50	7	7·50	8	8·50
			Hektoliter															
Österreich unter der Enns	6	.	.	3	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Österreich ob der Enns	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	2	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Kärnten	9	.	1	2	4	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Krain	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Tirol und Vorarlberg	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	248	15	31	46	55	31	21	18	10	5	8	3	3	2	.	.	.	.
Mähren	134	5	23	20	29	22	12	9	7	1	2	.	.	2	1	.	.	1
Schlesien	93	2	16	32	28	6	6	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
Galizien	775	42	213	277	179	46	12	5	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Bukowina	56	3	13	10	18	5	3	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	1.326	67	299	392	315	112	55	37	18	7	11	3	3	4	2	.	.	1

X. Summarausweis

über die

definitiven Kontingente und die Erzeugung an Alkohol in sämtlichen Konsumbrennereien in den Betriebsperioden 1904/05 bis 1909/10.

Verwaltungsgebiet	1	2	3	4	5	6	7	8
	Definitives Kontingent	Gesamterzeugung an Alkohol						
		1904/05	1905/06	1906/07	1907/08	1908/09	1909/10	1904/5
	hl	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*
Landwirtschaftliche								
a) mit einem definitiven								
Österreich unter der Enns	2.379	3.440	4.244	3.583	4.270	4.256	3.711	2.267
Österreich ob der Enns	39	20	10	.	2	.	.	20
Steiermark	1.034	1.602	1.453	1.354	1.343	2.106	2.239	836
Kärnten	3.326	5.196	4.871	4.985	4.928	4.307	4.443	3.667
Krain	155	132	140	155	155	149	147	132
Tirol-Vorarlberg	97	100	98	103	98	124	129	97
Böhmen	154.106	154.404	190.787	166.481	190.655	180.153	177.299	150.712
Mähren	[1]) 78.149	83.803	108.374	88.695	106.507	100.837	99.616	77.377
Schlesien	47.582	47.489	52.472	49.607	52.354	49.962	47.705	46.619
Galizien	526.715	628.415	661.379	610.443	614.458	605.646	657.251	528.503
Bukowina	47.841	63.070	54.879	57.679	63.585	56.842	56.101	48.323
	861.423	987.671	1,078.707	983.085	1,038.335	1,004.382	1,048.641	858.553
b) im Laufe der letzten Verteilungsperiode neu entstandene								
Böhmen	.	.	.	447	2.343	4.141	4.423	.
Mähren	.	.	1.051	1.977	3.047	4.288	3.969	.
Schlesien	.	458	901	480	1.868	1.968	3.296	219
Galizien	.	5.186	21.818	24.642	34.227	42.738	54.716	1.687
Bukowina	.	.	1.135	1.522	5.694	6.411	6.181	.
	.	5.644	24.905	29.068	47.179	59.546	72.585	1.906
Nichtlandwirtschaftliche								
a) mit einem Kontingent								
Österreich unter der Enns	43.003	101.728	109.193	109.939	107.890	90.992	92.437	43.003
Österreich ob der Enns	1.590	3.422	4.178	6.565	7.252	5.197	4.240	1.589
Steiermark	4.101	5.961	6.121	6.564	7.373	6.370	6.375	3.933
Kärnten	1.580	5.004	6.700	6.747	6.512	7.424	6.216	1.580
Böhmen	71.648	204.164	241.759	245.971	269.345	230.954	179.748	71.649
Mähren	[2]) 19.533	73.402	83.803	78.034	78.989	66.425	61.711	19.533
Schlesien	8.947	11.414	12.601	13.693	14.330	13.580	13.673	8.945
Galizien	4.030	12.663	12.520	12.781	13.426	11.334	8.220	3.984
Bukowina	1.144	2.638	3.118	2.800	3.037	2.744	2.102	1.144
	155.576	420.396	479.993	483.094	508.154	435.020	374.722	155.360
b) mit einem Kontingent								
Böhmen	.	13.437	17.10.	18.048	17.221	16.509	14.704	.
Schlesien	.	.	7.087	13.710	14.295	10.501	10.859	.
Galizien	.	701	1.201	1.924	2.540	3.524	9.743	.
	.	14.138	25.692	33.682	34.056	30.534	35.306	.

[1]) Das Kontingent der mit 1905/06 in eine gewerbliche Brennerei umgewandelten Brennerei in Mährisch Neustadt per 1.362 *hl* 37 *l*.
[2]) Einschließlich des Kontingents der Brennerei in Mährisch Neustadt per 1.362 *hl* 37 *l*.

9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Hievon entfällt										
auf Kontingenterzeugung					auf Exkontingenterzeugung					
1905/06	1906/07	1907/08	1908/09	1909 10	1904 05	1905/06	1906/07	1907/08	1908/09	1909/10
hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl
Brennereien:										
Kontingent beteilte Brennereien.										
2.388	2.383	2.389	2.401	2.188	1.173	1.856	1.200	1.881	1.855	1.523
10	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
871	925	988	1.034	1.034	766	582	429	355	1.072	1.205
3.359	3.402	3.328	3.122	3.035	1.529	1.512	1.583	1.600	1.185	1.408
138	154	155	149	147	.	2	1	.	.	.
97	97	97	97	97	3	1	6	1	27	32
153.776	154.089	154.509	153.894	153.875	3.692	37.011	12.392	36.146	26.259	23.424
77.939	78.272	78.553	78.544	77.917	6.426	30.435	10.423	27.954	22.304	21.699
47.734	47.663	47.730	47.452	47.480	870	4.738	1.944	4.624	2.499	225
526.173	523.508	523.369	517.375	521.680	99.912	135.206	86.935	91.089	88.271	135.571
47.237	47.662	47.972	47.405	47.545	14.747	7.642	10.017	15.613	9.437	8.556
859.722	858.155	859.092	851.473	854.998	129.118	218.985	124.930	179.263	152.909	193.643
landwirtschaftliche (mit einem definitiven Kontingent nicht beteilte) Brennereien.										
.	35	72	606	530	.	.	412	2.271	3.535	3.893
100	241	116	649	388	.	951	1.736	2.931	3.639	3.581
70	109	104	284	425	239	831	371	1.764	1.684	2.871
1.024	1.859	1.104	6.802	4.284	3.499	20.794	22.783	33.123	35.936	50.432
61	69	77	758	501	.	1.074	1.453	5.617	5.653	5.680
1.255	2.313	1.473	9.099	6.128	3.738	23.650	26.755	45.706	50.447	66.457
Brennereien:										
beteilte Brennereien.										
43.003	43.003	43.003	43.003	43.003	58.725	66.190	66.936	64.887	47.989	49.434
1.590	1.590	1.590	1.590	1.590	1.833	2.588	4.975	5.662	3.607	2.650
3.723	4.101	4.101	4.101	4.101	2.028	2.398	2.463	3.272	2.269	2.274
1.581	1.580	1.580	1.580	1.580	3.424	5.119	5.167	4.932	5.844	4.636
71.648	71.648	71.621	71.648	71.648	132.515	170.111	174.323	197.724	159.306	108.100
19.517	19.533	19.533	19.533	19.533	53.869	64.286	58.501	59.456	46.892	42.178
8.947	8.947	8.947	8.947	8.947	2.469	3.654	4.746	5.383	4.633	4.726
4.029	4.030	4.030	4.030	4.030	8.679	8.491	8.751	9.396	7.304	4.190
1.144	1.144	1.144	1.144	1.144	1.494	1.974	1.656	1.893	1.600	958
155.182	155.576	155.549	155.576	155.576	265.036	324.811	327.518	352.605	279.444	219.146
nicht beteilte Brennereien.										
.	.	.	.	.	13.437	17.404	18.048	17.221	16.509	14.704
.	.	.	.	.	.	7.087	13.710	14.295	10.501	10.859
.	.	.	.	.	701	1.201	1.924	2.540	3.524	9.743
.	.	.	.	.	14.138	25.692	33.682	34.056	30.534	35.306

wurde hier ausgeschieden

XI. Individual-

über die Alkoholerzeugung in den

a) welche Preßhefe erzeugen:

Postnummer	Standort	Definitives Alkoholkontingent		Exkontingenterzeugung							Summe des Kontingents und der durchschnittlichen Exkontingenterzeugung
				1904/05	1905/06	1906/07	1907/08	1908/09	1909/10 **)	Durchschnitt	
		hl	l	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl
	Österreich unter der Enns.										
1	Spillern	1.928	74	4.578	4.583	3.035	3.221	3.986	4.046	3.908	5.837
2	Wien, Floridsdorf	4.927	47	2.902	2.136	2.661	2.592	2.183	2.366	2.473	7.401
3	„ Ottakring	9.687	19	11.156	13.717	14.951	15.290	14.176	12.336	13.604	23.291
4	„ Rudolfsheim	11.819	50	7.953	9.754	7.942	8.804	6.469	7.624	8.091	19.911
5	„ St. Marx	5.789	14	6.609	5.701	5.984	6.544	5.764	4.474	5.846	11.635
6	„ Simmering	5.879	84	4.533	4.423	5.240	4.530	4.004	2.449	4.197	10.077
	Österreich ob der Enns.										
7	Unterfelbern	1.589	55	1.833	2.588	4.975	5.662	3.607	2.650	3.552	5.142
	Steiermark.										
8	Kirchdorf	1.127	73	1.998	2.206	2.220	2.115	1.888	1.957	2.064	3.192
9	Steinfeld	2.972	81	30	192	314	1.157	381	317	398	3.371
	Kärnten.										
10	Ehrenhausen	983	30	404	509	481	481	471	174	420	1.403
11	Limmersach	597	15	3.020	4.610	4.686	4.451	5.373	4.462	4.434	5.031
	Böhmen.										
12	Böhmisch-Leipa	.	.	1.149	1.105	1.378	1.414	1.164	637	1.141	1.141
13	Caslau	2.101	25	504	533	1.227	2.419	2.605	3.271	1.760	3.861
14	Pilsen	937	26	2.797	2.672	2.693	2.949	3.481	2.751	2.891	3.828
15	Schönpriesen	2.142	37	2.954	4.387	4.017	2.977	2.467	2.015	3.136	5.278
16	Teplitz	2.681	35	6.068	6.418	4.847	5.313	6.570	6.047	5.877	8.558
	Mähren.										
17	Hatschein	2.633	50	1.315	1.069	335	431	189	331	612	3.246
18	Mährisch-Neustadt*)	1.362	37	317	700	920	942	717	849	741	2.103
19	Olmütz	2.348	92	1.389	1.048	884	502	300	398	753	3.102
	Galizien.										
20	Drohomirczany	719	33	1.372	1.561	1.572	1.659	1.187	504	1.309	2.028
21	Kuhinin	1.263	04	3.970	3.979	3.990	4.805	3.843	1.922	3.751	5.014
22	Kokendziany	.	.	701	1.201	1.204	1.830	1.707	1.549	1.365	1.365
23	Tysmienica	2.047	24	3.337	2.951	3.189	2.933	2.274	1.764	2.741	4.788
24	Zamarstynów	.	.	.	.	720	709	1.817	1.365	1.153	1.153
	Bukowina.										
25	Mihowa K. Nr. 2	1.144	02	1.494	1.974	1.656	1.893	1.600	958	1.596	2.740
	Summe	66.683	07	72.383	80.017	81.121	85.623	78.223	67.216	77.813	144.496

*) Seit seit 1905/06 gewerblich.
**) Provisorische Daten.

Ausweis

nichtlandwirtschaftlichen Konsumbrennereien

b) welche **keine** Preßhefe erzeugen:

Postnummer	Standort	Definitives Alkoholkontingent		Exkontingenterzeugung							Summe des Kontingents und der durchschnittlichen Exkontingenterzeugung
				1904/05	1905/06	1906/07	1907/08	1908/09	1909/10 *)	Durchschnitt	
		hl	l	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl
	Österreich unter der Enns.										
1	Pernhofen	2.970	94	20.994	25.876	27.123	23.906	11.407	16.139	20.908	23.879
	Böhmen.										
2	Brüx	4.494	41	32.825	33.142	31.684	30.805	23.722	22.553	29.122	33.616
3	Chrudim	5.049	14	9.494	8.650	11.094	19.256	11.674	9.102	11.515	16.594
4	Dobřin	3.211	13	10.035	14.532	16.497	17.498	13.041	8.457	13.343	16.554
5	Jungbunzlau . . .	9.569	04	7.280	19.931	14.818	14.197	20.214	8.837	14.213	23.782
6	Kaisersdorf	3.365	49	4.092	3.103	9.484	4.003	18	75	3.462	6.828
7	Kolin	9.620	59	9.891	17.725	8.591	21.760	22.305	5.924	14.366	23.987
8	Alt-Lieben	15.475	06	20.102	30.255	25.769	27.332	19.276	12.756	22.582	38.057
9	Pardubitz	.	.	12.287	16.299	16.670	17.971	15.345	14.067	15.440	15.440
10	Prag II	2.214	42	97	126	1.182	2.554	2.416	2.445	1.470	3 684
11	Slichov	8.115	77	17.029	15.626	25.711	27.219	15.887	9.472	18.491	26.607
12	Smiřitz	2.671	11	9.348	13.011	16.709	17.278	15.630	14.395	14.395	17.066
	Mähren.										
13	Hodolein	4.414	59	19.796	24.455	25.782	22.802	21.820	20.665	22.553	26.968
14	Jeřeby	6.659	03	7.538	14.208	13.078	17.841	9.676	6.837	11.530	18.189
15	Schönau	2.114	51	23.514	22.806	17.502	16.938	14.190	13.098	18.008	20.123
	Schlesien.										
16	Schönbrunn	.	.	.	7.087	13.710	14.295	10.501	10.859	11.290	11.290
17	Strzebowitz K. Nr. 2	4.221	40	1.177	1.208	1.233	1.152	1.198	1.193	1.193	5.414
18	Strzebowitz K. Nr. 55	915	85	2	2	46	5	8	1	11	927
19	Troppau	3.810	24	1.290	2.444	3.467	4.226	3.427	3.532	3.064	6.874
	Galizien.										
20	Klašno	.	.	.	.	.	.	.	6.829	6.829	6.829
	Summe .	88.892	72	206.791	270.486	280.150	301.038	231.755	187.236	253.815	342.708
	Hiezu a	66.683	07	72.383	80.017	81.121	85.623	78.223	67.216	77.813	144.496
	Zusammen**) .	155.575	79	279.174	350.503	361.271	386.661	309.978	254.452	331.628	487.204

*) Provisorische Daten.

**) Im Jahre 1910 wurde die bisher landwirtschaftliche Brennerei in Předslav in eine nicht landwirtschaftliche Brennerei umgewandelt. Ihr definitives Kontingent beträgt 310 *hl* 56 *l*, somit die Summe der Kontingente der nicht landwirtschaftlichen Brennereien 155.886 *hl* 35 *l*.

XII. Ausweis

über die Anzahl der in der Zeit vom 1. Jänner 1904 bis 31. Dezember 1910 neu errichteten landwirtschaftlichen Konsumbrennereien.

Land	Anzahl der neu errichteten Brennereien	Hievon waren im Betriebe
Österreich unter der Enns	1	—
Böhmen	16	15
Mähren	8	7
Schlesien	6	6
Galizien	101	101
Bukowina	9	9
Zusammen	141	138

XIII. Aus-

über die zur Verfügung gestellten und nachträglich

Verwaltungsgebiet	1904/05			1905/06			1906/07		
	zur Verfügung gestellt	nachträglich zugewiesen: den mit einem definitiven Kontingent betheilten landwirtschaftlichen Brennereien	nachträglich zugewiesen: den neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien	zur Verfügung gestellt	nachträglich zugewiesen: den mit einem definitiven Kontingent betheilten landwirtschaftlichen Brennereien	nachträglich zugewiesen: den neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien	zur Verfügung gestellt	nachträglich zugewiesen: den mit einem definitiven Kontingent betheilten landwirtschaftlichen Brennereien	nachträglich zugewiesen: den neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien
	hl	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*
Österreich unter der Enns	212	100	.	3	12	.	80	84	.
Österreich ob der Enns	20	.	.	29	.	.	39	.	.
Steiermark	396	30	.	541	.	.	179	71	.
Kärnten	53	394	.	12	45	.	13	88	.
Krain	23	.	.	16	.	.	.	.	.
Tirol und Vorarlberg .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	6.622	3.228	.	988	658	.	1.406	1.372	52
Mähren	3.428	2.657	.	776	551	100	751	770	345
Schlesien	1.860	823	290	146	251	115	406	472	124
Galizien	8.381	9.901	1.909	2.884	2.229	1.137	7.346	3.434	2.563
Bukowina	551	1.034	.	718	104	71	399	181	108
Zusammen .	21.546	18.167	2.199	6.113	3.850	1.423	10.619	6.472	3.192

weis

zugewiesenen Alkoholkontingentmengen.

1907/08			1908/09			1909/10		
	nachträglich zugewiesen			nachträglich zugewiesen			nachträglich zugewiesen	
zur Verfügung gestellt	den mit einem definitiven Kontingent beteilten landwirtschaftlichen Brennereien	den neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien	zur Verfügung gestellt	den mit einem definitiven Kontingent beteilten landwirtschaftlichen Brennereien	den neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien	zur Verfügung gestellt	den mit einem definitiven Kontingent beteilten landwirtschaftlichen Brennereien	den neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien
hl	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*	*hl*
.	10	.	.	22	.	192	.	.
37	.	.	39	.	.	39	.	.
46	.	.	.	.	.	.	.	.
58	60	.	264	60	.	361	70	.
.	.	.	6	.	.	7	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
353	714	87	1.056	730	720	586	345	540
204	559	165	332	657	719	649	415	390
115	258	109	462	246	370	182	80	425
5.153	1.489	1.421	11.754	1.793	7.423	5.871	690	4.430
45	156	97	568	100	791	385	60	530
6.011	3.246	1.879	14.481	3.608	10.022	8.272	1.660	6.315

XIV. Aus-

über die der Produktionsabgabe unterliegenden

Im Betriebe gestandene Produktions-

Postnummer	Betriebsperiode	Zahl der Brennereien, welche die Produktionsabgabe entrichten				Detail	
		a) im Wege der Pauschalierung	b) im Wege der Abfindung	c) nach dem wirklichen Erzeugnisse	Gesamtzahl	Ver	
						mehlige Stoffe	Steinobst
						Zahl	
1	1904—1905 . . .	31.985	6.102	15	38.102	134	9.433
2	1905—1906 . . .	30.509	7.295	17	37.821	148	8.387
3	1906—1907 . . .	32.163	10.316	17	42.496	101	10.350
4	1907—1908 . . .	26.650	4.943	11	31.604	81	4.105
5	1908—1909 . . .	38.920	11.167	17	50.104	94	13.294
6	1909—1910 . . .	35.404	8.491	15	43.910	115	13.002

(Fortsetzung.)

Postnummer	Betriebsperiode	Die Leistungsfähigkeit wurde bemessen				
		mit dem dreifachen	bei Verarbeitung von		mit dem fünffachen	vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem ungarischen Finanzministerium
			mehligen Stoffen	anderen Stoffgattungen		
			mit dem vierfachen			
		des in Liter ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase				
		Zahl der Brennvorrichtungen				
1	1904—1905 . . .	31.564	129	788	306	2
2	1905—1906 . . .	30.129	150	787	255	1
3	1906—1907 . . .	31.673	83	920	321	2
4	1907—1908 . . .	26.414	79	554	289	5
5	1908—1909 . . .	38.766	96	792	277	5
6	1909—1910 . . .	35.355	77	705	250	2

weis

Branntweinbrennereien (1904/5 bis 1909/10).

branntweinbrennereien

bezüglich der pauschalierten Brennereien

arbeitete Stoffe

Wein und Weinlager	Wein- und Obstmost, Trauben, Honigwasser	Dirnteln, Schlehen, Hagebutten	Äpfel, Birnen und anderes Kernobst	Beerengattungen	Wurzeln	Weintreber	Bierbrauabfälle	abgepreßtes Kernobst
der Brennereien								
1.518	319	179	5.301	4.837	272	10.953	74	2.264
1.894	527	66	3.356	3.928	213	11.904	32	1.216
1.851	492	65	3.518	3.975	276	10.809	127	1.588
2.335	179	58	3.060	4.663	281	11.524	44	1.158
3.070	721	58	5.509	4.088	278	12.185	41	2.276
3.735	1.663	92	6.745	4.097	260	12.765	35	2.763

(Fortsetzung.)

Die in der Gegenstandsperiode versteuerte Alkoholmenge hat betragen									Von den pauschalierten Brennereien insgesamt versteuerte Alkoholmenge	Von den abgefundenen Brennereien versteuerte Alkoholmenge	Von den der Besteuerung nach dem wirklichen Erzeugnis unterliegenden Brennereien versteuerte Alkoholmenge
bis 10	über 10 bis 20	über 20 bis 50	über 50 bis 100	über 100 bis 200	über 200 bis 500	über 500 bis 1000	über 1000 bis 6000	über 6000			
Hektolitergrade (Liter) Alkohol									Hektoliter		
Zahl der Brennereien											
15.747	7.257	4.448	2.251	1.316	767	117	75	7	14.276	595	1.448
16.717	5.795	3.937	2.017	1.213	554	175	93	8	14.664	851	1.448
17.097	6.250	4.550	2.099	1.282	610	175	95	5	13.963	1.722	1.434
15.135	4.700	3.291	1.623	920	654	208	114	5	12.857	488	978
18.828	7.893	6.139	2.907	1.659	967	344	171	12	20.815	1.614	1.657
16.995	7.383	5.840	2.610	1.335	796	292	149	4	17.650	1.188	1.067

XV. Überweisungsverkehr mit Branntwein

in den Betriebsperioden 1894/95 bis einschließlich 1909/10.

Betriebsperiode	Aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach den Ländern der heiligen ungarischen Krone	Aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern	Somit aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach den Ländern der heiligen ungarischen Krone mehr *weniger*	Aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach den Ländern Bosnien-Hercegovina	Aus den Ländern Bosnien-Hercegovina nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern	Somit aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach den Ländern Bosnien Hercegovina mehr *weniger*	Im Gesamten		
							aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern	nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern	somit aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern mehr *weniger*
	Hektoliter Alkohol								
1894/95	47.543	27.037	20.506	3.842	44	3.798	51.385	27.081	24.304
1895/96	42.728	31.474	11.254	3.599	471	3.128	46.327	31.945	14.382
1896/97	37.896	41.039	*3.143*	3.327	445	2.882	41.223	41.484	*261*
1897/98	41.712	32.887	8.825	3.928	48	3.880	45.640	32.935	12.705
1898/99	41.673	46.972	*5.299*	4.508	115	4.393	46.181	47.087	*906*
1899/900	31.342	56.490	*25.148*	4.944	32	4.912	36.286	56.522	*20.236*
1900/01	57.571	43.367	14.204	5.151	135	5.016	62.722	43.502	19.220
1901/02	98.494	20.597	77.897	3.920	65	3.855	102.414	20.662	81.752
1902/03	76.037	54.635	21.402	4.449	296	4.153	80.486	54.931	25.555
1903/04	69.252	79.388	*10.136*	5.000	34	4.966	74.252	79.422	*5.170*
1904/05	67.905	62.456	5.449	4.751	589	4.162	72.656	63.045	9.611
1905/06	67.274	47.647	19.627	4.908	72	4.836	72.182	47.719	24.463
1906/07	72.225	35.733	36.492	5.153	1.383	3.770	77.378	37.116	40.262
1907/08	71.406	37.386	34.020	5.053	448	4.605	76.459	37.834	38.625
1908/09	37.382	45.101	*7.719*	4.455	5.907	*1.452*	41.837	51.008	*9.171*
1909/10	46.349	39.763	6.586	5.401	4.054	1.347	51.750	43.817	7.933

XVI. Ergebnisse der Branntweinsteuer.

Jahr	Einnahmen			Ausgaben			
				Bonifikationen			
	Branntweinabgabe nach Abzug der Gefällsrückgaben (ohne Diskont)	Preßhefeabgabe	Kontrollgebühr	für die Branntweinausfuhr	für landwirtschaftliche Brennereien	Branntweinsteuerdiskonto	Überweisungen an die Landesfonds vom 1. September 1901 an
	Kronen			Kronen			
1898	68,190.793	763.484	526.519	1,106.219	6,135.753	583.122	—
1899	69,845.515	836.656	582.421	1,061.124	6,036.608	577.534	—
1900	71,590.210	847.079	629.410	1,328.029	6,326.166	549.280	—
1901	80,805.225	819.001	692.410	1,661.999	6,664.298	606.289	4,150.113
1902	82,699.434	751.203	745.114	1,508.374	6,659.208	695.413	20,951.467
1903	85,904.197	766.105	721.167	1,808.996	6,709.702	609.334	19,599.324
1904	86,937.260	789.930	716.893	1,515.799	6,810.667	584.617	19,209.521
1905	86,869.329	811.198	730.319	1,802.930	6,906.410	538.551	19,200.000
1906	92,328.905	728.810	884.036	1,921.814	7,481.179	591.402	19,000.000
1907	95,320.345	825.441	920.441	1,729.893	7,275.186	606.529	20,753.776
1908	95,061.247	848.246	869.919	1,883.923	7,330.303	560.941	20,988.645
1909	92,435.248	811.897	937.084	1,613.264	7,092.323	486.760	21,067.454
1910	96,878.090	753.871	989.318	874.066	7,433.693	490.086	19,797.867

XVII. Ausweis

über die aus Österreich mit dem Anspruch auf Ausfuhrbonifikation ausgeführten Branntweinmengen und die hiefür ausgezahlten Bonifikationsbeträge.

Betriebsperiode	Alkoholmenge in Hektolitergraden (Litern)	Ausgezahlter Betrag in Kronen	Daher entfällt für 1 Hektolitergrad (Liter) in Hellern
1899/1900	23,760.173	1,470.135	6·187
1900/1901	20,438.171	1,597.282	7·815
1901/1902	20,026.019	1,652.168	8·250
1902/1903	19,576.254	1,778.706	9·086
1903/1904	19,415.399	1,512.654	7·791
1904/1905	20,325.661	1,772.801	8·722
1905/1906	28,149.701	1,874.125	6·658
1906/1907	21,342.089	1,878.270	8·801
1907/1908	20,679.826	1,887.212	9·126
1908/1909	17,352.164	1,735.216	10·000
1909/1910*)	6,830.738	683.074	10·000

*) Provisorische Daten.

XVIII. Spiritus-

Durchschnittspreise von

Preis pro Hektoliter Kontingent-Alkohol

	1894/95		1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/00		1900/01	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
September	30	12	31	60	31	92	39	24	40	52	36	94	44	96
Oktober	33	.	30	88	30	68	37	48	37	92	39	94	43	72
November	31	86	29	78	30	54	38	82	35	54	39	62	42	63
Dezember	31	78	30	30	31	34	36	84	36	50	38	28	41	53
Jänner	31	50	29	60	30	90	36	40	35	96	39	08	40	90
Februar	31	48	29	56	31	46	37	98	36	28	39	74	39	05
März	31	14	29	50	31	92	40	10	36	08	39	66	40	78
April	31	78	30	04	32	10	39	86	33	66	41	17	40	52
Mai	31	86	30	68	32	68	42	36	34	14	41	92	40	51
Juni	34	28	31	44	32	86	41	34	36	12	43	64	40	51
Juli	34	32	31	54	33	22	39	58	37	86	44	17	40	58
August	33	20	31	56	35	48	39	40	40	84	44	44	41	44

Preis pro Hektoliter

September	24	.	22	50	20	50	24	50	31	.	23	.	23	.
Oktober	25	.	22	50	20	.	24	50	30	.	24	.	23	75
November	24	50	22	.	20	.	25	50	28	50	24	50	24	50
Dezember	23	50	22	.	20	50	25	50	28	.	24	.	24	.
Jänner	23	.	21	50	21	.	26	.	26	50	24	.	22	.
Februar	22	50	21	.	21	50	30	.	26	.	23	50	21	.
März	22	.	21	.	21	50	31	50	26	50	24	.	21	.
April	21	50	20	50	21	.	31	.	24	.	23	25	20	75
Mai	22	.	20	50	21	50	31	.	22	.	23	.	20	75
Juni	23	50	20	50	21	50	31	.	23	.	23	.	21	25
Juli	23	.	20	50	22	.	30	.	23	.	23	75	20	50
August	22	50	20	50	22	.	29	.	23	50	24	50	21	.

* Diese Durchschnittspreise sind nach den Angaben einer Wiener Exportfirma angeführt, weil eine amtliche

preise.

Rohspiritus in Wien.

nach den amtlichen Notierungen an der Wiener Börse

1901/02		1902/03		1903/04		1904/05		1905/06		1906/07		1907/08		1908/09		1909/10	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
41	59	39	99	40	72	53	58	38	39	41	14	60	18	59	81	56	73
39	68	38	03	42	51	52	52	36	83	41	82	61	53	60	96	55	76
37	88	37	72	42	86	49	73	34	62	42	84	61	80	56	89	54	06
35	83	36	24	42	94	50	54	35	73	42	80	62	.	51	79	53	34
35	08	37	71	44	45	51	10	37	08	39	90	60	94	54	28	52	93
38	05	38	93	45	83	49	38	37	79	41	88	59	49	54	45	55	38
38	14	38	84	44	58	47	83	37	43	43	66	56	90	52	13	58	58
37	85	39	21	46	54	46	87	38	47	55	47	60	92	54	.	59	55
37	86	40	58	46	71	43	64	39	80	48	69	61	87	53	95	60	23
37	80	40	85	46	95	42	09	39	80	56	32	61	85	53	04	56	86
38	35	41	93	46	87	40	80	39	89	57	.	61	09	53	99	57	89
39	08	40	90	50	97	39	15	40	55	58	26	59	11	55	66	59	15

Exkontingent-Alkohol*)

21	25	19	50	26	.	41	.	25	50	24	.	38	75	39	.	37	.
21	.	20	25	26	.	40	50	25	25	24	50	40	.	40	.	37	.
19	25	21	.	30	50	38	.	25	.	25	.	42	.	39	.	38	.
19	.	22	75	36	.	38	25	25	25	27	.	43	.	37	50	38	.
18	75	23	25	36	25	39	50	25	25	26	25	42	.	37	.	39	.
18	.	24	50	36	.	37	.	25	.	26	50	41	.	37	.	41	.
19	.	24	.	33	50	37	50	25	.	26	75	40	.	36	50	41	.
18	75	24	75	33	.	37	50	24	25	28	.	41	.	36	50	40	.
19	.	25	25	32	25	27	.	24	.	31	50	42	.	35	50	40	.
19	.	26	25	31	50	26	25	24	25	37	.	40	.	34	50	37	50
19	25	25	25	31	50	26	.	24	25	36	.	37	50	35	.	38	.
19	.	25	.	36	.	26	.	24	25	35	50	38	.	35	50	38	.

*) Notierung an der Börse nicht stattfindet.

XIX. Aus-

über die der besonderen Abgabe unterworfenen Stätten, in denen der Ausschank oder Kleinbetrieben wurde, für die

Verwaltungsgebiet	Anzahl der Ortsgemeinden	Bevölkerungsziffer	Anzahl der Stätten, Ausschank										Kleinbetrieben	
			1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1901	1902
Niederösterreich	1.601	3,100.493	10.279	10.538	10.762	10.739	10.786	10.571	10.743	10.814	10.771	10.918	1.216	1.210
Oberösterreich .	502	810.246	4.076	4.129	4.189	4.228	4.239	4.335	4.403	4.419	4.479	4.501	689	706
Salzburg . .	156	192.763	1.434	1.470	1.500	1.566	1.536	1.508	1.536	1.526	1.525	1.542	155	144
Steiermark . .	1.559	1,356.494	5.661	5.754	5.909	5.992	6.105	6.302	6.512	6.604	6.696	6.662	512	520
Kärnten . . .	257	367.324	1.720	1.808	1.888	1.910	1.958	1.928	1.907	1.894	1.906	1.929	166	176
Krain	359	508.150	2.373	2.437	2.368	2.576	2.557	2.862	2.682	2.997	2.676	2.625	173	186
Küstenland . .	199	756.546	1.588	1.497	1.509	1.542	1.690	1.779	1.911	1.993	2.051	2.062	94	100
Tirol und Vorarlberg . .	996	981.949	5.754	5.901	6.085	6.264	6.420	6.545	6.537	6.539	6.636	6.890	291	321
Böhmen . . .	7.544	6,318.697	24.454	24.735	24.949	24.880	24.823	24.665	24.847	24.671	24.672	25.255	1.224	1.237
Mähren . . .	2.892	2,437.706	8.964	8.618	8.578	8.564	8.959	9.128	9.252	9.205	9.236	9.265	352	353
Schlesien . . .	498	680.422	2.488	2.510	2.521	2.578	2.662	2.628	2.690	2.735	2.772	2.832	127	128
Galizien . . .	6.242	7,315.939	19.795	20.314	19.512	19.127	20.049	20.789	20.295	20.782	19.524	18.546	76	90
Bukowina . .	336	730.195	2.376	2.256	2.222	2.355	2.374	2.422	2.429	2.418	2.422	2.395	75	78
Dalmatien . .	86	593.784	1.402	1.534	1.496	1.670	1.564	1.616	1.571	1.597	1.643	1.561	72	66
Summe .	23.227	26,150.708	92.364	93.501	93.488	93.991	95.722	97.078	97.315	98.194	97.009	96.983	5.222	5.315

weis

verschleiß gebrannter geistiger Flüssigkeiten, beziehungsweise der Handel mit denselben Jahre 1901—1910.

in welchen der																	
verschleiß								Handel									
wurde																	
1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
1.221	1.191	1.230	1.237	1.198	1.202	1.184	1.196	8.605	9.126	9.621	10.105	10.404	9.967	10.328	10.445	10.439	10.484
691	706	693	694	688	706	705	717	1.356	1.415	1.619	1.722	1.841	1.971	2.094	2.150	2.205	2.170
146	154	140	148	164	149	155	158	348	429	468	522	557	593	633	637	625	615
585	552	552	540	523	498	471	467	2.475	2.691	2.912	3.046	3.178	3.257	3.450	3.417	3.370	3.263
171	168	172	175	167	161	160	158	728	791	854	919	947	1.073	1.113	1.080	1.084	1052
175	217	234	246	230	267	239	249	434	526	583	621	694	755	761	887	729	769
72	81	135	108	96	97	83	102	153	168	250	312	439	488	477	512	522	539
297	314	300	274	242	222	214	251	1.022	1.081	1.123	1.264	1.317	1.391	1.442	1.523	1.501	1.543
1.199	1.200	1.131	1.116	1.044	1.042	1.090	1.008	9.981	10.406	11.027	11.572	12.553	12.862	13.538	13.680	13.808	14.203
323	321	330	315	317	316	311	298	5.032	5.176	5.604	5.893	6.364	6.589	7.029	7.027	7.129	7.220
135	127	123	114	103	103	87	87	2.366	2.468	2.564	2.606	2.588	2.661	2.805	2.771	2.775	2.719
144	139	52	120	239	21	118	252	1.846	2.432	2.945	4.005	4.260	4.620	4.549	4.681	4.536	5.729
9	76	85	88	92	92	50	91	279	264	295	353	358	380	367	358	389	386
61	59	45	73	54	50	47	53	37	47	38	40	51	44	51	59	70	74
5.229	5.305	5.222	5.248	5.157	4.920	4.914	5.087	34.662	37.020	39.903	42.980	45.551	46.651	48.637	49.227	49.182	50.766

XX. Ausweis

über die Ergebnisse der besonderen Abgabe in den Jahren 1881 bis 1910.

Jahr	Bruttoertrag abzüglich der Restitutionen	Jahr	Bruttoertrag abzüglich der Restitutionen
	K		K
1881	1,570.816	1896	2,261.294
1882	3,021.082	1897	2,229.779
1883	2,693.448	1898	2,230.814
1884	2,642.742	1899	2,196.940
1885	2,579.463	1900	2,167.387
1886	2,537.787	1901	2,191.119
1887	2,553.849	1902	2,230.362
1888	2,450.715	1903	2,261.016
1889	2,340.739	1904	2,270.363
1890	2,332.761	1905	2,255.229
1891	2,291.218	1906	2,272.121
1892	2,300.780	1907	2,251.130
1893	2,325.519	1908	2,271.945
1894	2,310.037	1909	2,256.719
1895	2,251.743	1910	2,258.337

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Neuregelung der Überweisungen aus Staatsmitteln an die Landesfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und die Herabsetzung des Ausmaßes der Realsteuern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Den Landesfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder werden in den Jahren 1912 bis 1917 Zuschüsse aus Staatsmitteln in dem nachstehenden Ausmaße unter den im § 3 dieses Gesetzes bezeichneten Bedingungen gewährt werden, und zwar:

A. aus den Erträgnissen der Personaleinkommensteuer ein Betrag, der nach den bisher geltenden Bestimmungen des Artikels XII, Absatz 3, des Personalsteuergesetzes zu ermitteln und auf die einzelnen Königreiche und Länder zu verteilen ist.

B. aus den Erträgnissen der Branntweinsteuer:

1. Für das Jahr 1912 außer der den Landesfonds auf Grund des Artikels X des Finanzgesetzes für das Jahr 1912 zukommenden Überweisung überdies der Betrag von 8 Millionen Kronen, welcher auf die einzelnen Länder nach dem Schlüssel A, Beilage 1, verteilt wird.

2. Für jedes der Jahre 1913 bis einschließlich 1917 sechs Siebentel jener Summe, um welche der Branntweinsteuerertrag des betreffenden Jahres den Betrag von 75 Millionen Kronen übersteigt.

Unter Branntweinsteuerertrag wird der Bruttoertrag der Branntweinproduktionsabgabe, der Brannt-

weinkonsumabgabe und der Branntweinnachsteuer abzüglich der Gefällsrückgaben und Restitutionen und abzüglich jener Beträge verstanden, welche zwar nach dem 31. Dezember 1912 zur Einhebung gelangen, aber noch unter Anwendung der mit dem Gesetze vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86, festgesetzten Abgabesätze bemessen werden.

Sofern die nach dem Vorstehenden zu ermittelnde Überweisungssumme den Betrag von 60 h per Liter Alkohol des im betreffenden Jahre der Besteuerung unterzogenen Branntweins übersteigt, wird den Landesfonds nur jene Summe überwiesen, welche auf den Satz von 60 h per Liter Alkohol des der Besteuerung unterzogenen Branntweins entfällt.

Von dem sonach jährlich sich ergebenden Überweisungsbetrage wird die Teilsumme von 19·2 Millionen Kronen nach dem Verteilungsschlüssel des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86, der Rest nach dem Schlüssel A, Beilage 1 verteilt.

C. aus den Erträgnissen der Biersteuer eine Summe, welche in jedem der Jahre 1912 bis 1917 42 Prozent des Biersteuerertrages entspricht.

Unter Biersteuerertrag wird der Bruttoertrag der allgemeinen Biersteuer abzüglich der Gefällsrückgaben und Restitutionen und abzüglich jener Beträge verstanden, welche zwar nach dem 31. Dezember 1911 zur Einzahlung gelangen, aber noch unter Anwendung des Steuersatzes von 34 h per Hektolitergrad Extrakt bemessen werden.

Der sich sonach ergebende Überweisungsbetrag wird auf die Königreiche und Länder nach dem Schlüssel B, Beilage 2, verteilt.

Sofern der hiernach auf ein Land entfallende Überweisungsbetrag in einem Jahre hinter dem diesem Lande im Jahre 1911 aus der Einhebung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier zugekommenen Reinertrage zurückbleiben sollte, wird der Differenzbetrag dem betreffenden Lande aus Staatsmitteln ersetzt werden.

Hierbei bleibt jedoch jener verhältnismäßige Teil des Ertrages der Landesbierauflage in Galizien, der im Jahre 1911 auf den 4 K per Hektoliter übersteigenden Satz der Auflage außerhalb Lemberg und Krakau entfällt, im Hinblick auf die Bestimmung des § 3, letzter Absatz, außer Betracht.

§ 2.

Die im § 1 B, Z. 1, bezeichnete Überweisung im Betrage von 8 Millionen Kronen erfolgt am 31. Dezember 1912.

Im übrigen erfolgt die Abrechnung der im § 1 bezeichneten Zuschüsse jeweils nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres spätestens im Juli des folgenden Jahres, und zwar, falls die Berechnung bis dahin nicht endgültig abgeschlossen werden könnte, vorbehaltlich der nachträglichen Richtigstellung. Den Landesfonds werden für Rechnung dieser ihnen zukommenden

Beträge am letzten Wochentage eines jeden Kalenderquartals fällige Vorschüsse angewiesen. Diese Vorschüsse dürfen jeweils den vierten Teil jener Summe nicht überschreiten, welche sich bei Zugrundelegung des Staatsvoranschlages für das betreffende Jahr als Jahreszuschuß ergeben würde.

§ 3.

Die im § 1 bezeichneten Zuschüsse kommen nur den Landesfonds jener Königreiche und Länder zu, in welchen für die Zeit vom 1. Jänner 1912 bis 31. Dezember 1917:

1. durch die Landesgesetzgebung die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen längstens bis 31. März 1912 verfügt ist;

2. wie immer benannte Landesauflagen auf den Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten — mit der im Absatze 3 angeführten Ausnahme — nicht zur Einhebung gelangen und

3. wie immer benannte Landesauflagen auf den Verbrauch von Bier — mit den in den Absätzen 3 und 4 angeführten Ausnahmen — nicht zur Einhebung gelangen.

Beträge, welche wegen Nichterfüllung dieser Voraussetzungen nicht zur Aufteilung gelangen, verfallen zugunsten des Staatsschatzes.

Die für Galizien mit dem Landesgesetze vom 20. Dezember 1905, L. G. Bl. Nr. 11 ex 1906, und die für die Bukowina mit dem Landesgesetze vom 1. Dezember 1907, L. G. Bl. Nr. 33, aus Anlaß der Aufhebung des Propinationsrechtes getroffenen Maßnahmen werden durch die im ersten Absatze, Z. 2 und 3, aufgestellten Bedingungen nicht berührt.

Die im ersten Absatze, Z. 3, aufgestellte Bedingung gilt in Galizien bereits dann als erfüllt, wenn eine Landesauflage auf den Verbrauch von Bier in Lemberg und Krakau überhaupt nicht, im übrigen Gebiete Galiziens aber nicht in einem höheren Betrage als nach dem Ausmaße von 4 K für das Hektoliter zur Einhebung gelangt.

§ 4.

In jenen Ländern, in welchen die im § 3 erwähnten Voraussetzungen erfüllt werden, wird für die Dauer dieses Verhältnisses die Grundsteuer um 15 Prozent ihres jetzigen Ausmaßes, sohin auf 19·3 Prozent des ermittelten Reinertrages herabgesetzt; ferner vermindern sich die in dem Gesetze vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, festgesetzten Steuerfüße der Gebäudesteuer, mit Ausnahme der 5 prozentigen Steuer vom Ertrage steuerfreier Gebäude um 12·5 Prozent ihres gegenwärtigen Ausmaßes.

Für die Berechnung der Zuschläge hat in diesem Falle die Grundsteuer mit 100/85, die Hauszins- und Hausklassensteuer mit 8/7 der nach dem ersten

Absatze entfallenden Steuerbeträge als vorgeschrieben zu gelten, soferne die Landesgesetzgebung nicht bestimmt, daß diese Steuern im herabgesetzten Ausmaße oder mit einer geringeren Erhöhung als Zuschlagsbasis dienen sollen. Die zur Durchführung erforderlichen näheren Weisungen werden im Verordnungswege erlassen.

§ 5.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Beilage 1.

Verteilungsschlüssel A.

Niederösterreich	11·31	Tirol	2·39
Oberösterreich	0·96	Vorarlberg	0·22
Salzburg	0·60	Böhmen	19·76
Steiermark	3·43	Mähren	16·58
Kärnten	2·68	Schlesien	5·58
Krain	1·68	Galizien	29·78
Triest	0·49	Bukowina	3·31
Istrien	0·34	Dalmatien	0·55
Görz und Gradiska	0·34		

Beilage 2.

Verteilungsschlüssel B.

Niederösterreich	19·52	Tirol	2·27
Oberösterreich	5·11	Vorarlberg	0·60
Salzburg	2·24	Böhmen	43·54
Steiermark	3·62	Mähren	9·61
Kärnten	1·33	Schlesien	2·65
Krain	0·58	Galizien	6·86
Triest	0·54	Bukowina	0·69
Istrien	0·34	Dalmatien	0·29
Görz und Gradiska	0·21		

Bemerkungen.

Die Steuerüberweisungen an die Landesfonds.

Gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Entwurfe werden dem Reichsrate Gesetzentwürfe, betreffend Abänderungen einiger Bestimmungen über die Branntweinbesteuerung und betreffend einige Änderungen in den Biersteuerbestimmungen vorgelegt. Diese Entwürfe gehören in den Komplex jener Maßnahmen behufs Erschließung neuer Einnahmequellen, die die Regierung zur Deckung des erhöhten Finanzbedarfes in Vorschlag bringt.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt nun, den weitaus überwiegenden Teil der durch die genannten Gesetzentwürfe beschafften Einnahmen den Ländern zuzuweisen, deren Finanzen einer Sanierung dringend bedürfen. Im Organismus des österreichischen Staates ist das Ganze so wesentlich durch die Gesundheit der einzelnen Teile bedingt, die Kraft und Wohlfahrt der Länder bildet so sehr eine Aufgabe des Staates selbst, daß eine um sich greifende dauernde Störung in der Finanzwirtschaft der Länder, wie sie mit der Zeit sich herausgestellt hat, nicht ohne Rückwirkung auf den Staat selbst bleiben kann und die Sorge für eine Sanierung dieser Verhältnisse zur Staatsangelegenheit macht.

Schon im Personalsteuergesetze vom Jahre 1896 wurde vorgesehen, den Ländern zur Stärkung ihrer Finanzen aus den Erträgnissen der Personalsteuern gewisse Anteile zukommen zu lassen. In derselben Richtung wirkt auf dem Gebiete der indirekten Besteuerung die Überweisungsbestimmung der Branntweinsteuernovelle vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86.

Freilich stellte sich alsbald heraus, daß diese Maßnahmen nicht imstande waren, die in einigen Ländern in stärkerem, in andern in schwächerem Maße hervorgetretenen finanziellen Mißstände in wirksamer Weise hintanzuhalten, beziehungsweise zu beheben. Zur Untersuchung der hiermit aufgeworfenen Probleme wurde im Jahre 1908 eine Enquete abgehalten, die in mehrfacher Richtung ein höchst lehrreiches Material zu Tage gefördert hat, dessen Bedeutsamkeit nach Überzeugung der Regierung nicht verloren gehen kann und an das früher oder später bei einer Erörterung der Möglichkeit, für die erwähnten Übelstände dauernde Abhilfe zu finden, wohl angeknüpft werden dürfte. Selbstverständlich könnte dies nur in einer wohlvorbereiteten umfassenden Aktion erfolgen.

Indessen hatte aber die Finanznot in einem Teile der Länder zumindest zu vorläufigen Maßnahmen gedrängt und es stellte sich die Notwendigkeit heraus, unabhängig von etwaigen umfassenderen Aktionen ehestens an staatliche Hilfe für die Länder zu denken.

Diese Erkenntnis hat zunächst zu den Regierungsvorlagen der XVIII. Session (Nrn. 975 und 976 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session 1908) geführt, mit welchen eine Erhöhung der Branntweinsteuer vor allem zu dem Zwecke vorgeschlagen wurde, um den Ländern eine Beihilfe zur Sanierung ihrer Finanzen leisten zu können. Zugleich sollte eine Neuregelung der Überweisungen aus dem Ertrage der direkten Personalsteuern erfolgen. Es wurde angenommen, daß den Ländern aus beiden Quellen zusammen — unter Zugrundelegung eines Anteiles von 35·72 Prozent vom Branntweinabgabenertrage und unter Bestimmung des Ausmaßes der Personalsteuerüberweisungen nach dem zehnjährigen Durchschnitte derselben in den Jahren 1898 bis einschließlich 1907 — insgesamt im Jahre 1909 Überweisungen im Betrage von zirka 53·7 Millionen zukommen würden. Hierin stellte sich der Teilbetrag von zirka 27 Millionen als erhöhter Zuschuß an die Landesfinanzen dar. Diese Vorschläge fanden nicht die Zustimmung des Reichsrates.

In der XIX. Session ist die Regierung neuerdings zum Zwecke der Ordnung der finanziellen Verhältnisse der Länder, und zwar mit wesentlich erweiterten Vorlagen an den Reichsrat herangetreten. Diesmal bildete neben der bereits in der vorangegangenen Session beantragten Erhöhung der Branntweinabgabe auch eine Erhöhung der Biersteuer unter Inkamerierung der Landesbierauflagen mit entsprechenden Überweisungen an die Länder die Grundlage der geplanten Aktion.

Seit dem Beginne der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts war nach und nach allen Ländern die Einhebung selbständiger Bierauflagen bis zum Betrage von 1 K 70 h pro Hektoliter Bier bewilligt worden. Es war nun beabsichtigt, die staatliche Biersteuer auf 70 h pro Hektolitergrad Extrakt zu erhöhen und sohin aus den Erträgnissen der Biersteuer, der Branntweinsteuer und der direkten Personalsteuern den Ländern gegen Einziehung der Landesbierauflagen Gesamtüberweisungen von 106 Millionen Kronen zukommen zu lassen, von welchen zirka 40 Millionen erhöhte Zuflüsse an die Landesfinanzen im Vergleiche mit den bisherigen Überweisungen dargestellt hätten.

Auch diese Vorschläge führten zunächst zu keinem Ergebnis. Der Plan einer Erhöhung der Biersteuer hatte im Abgeordnetenhause so wenig Anklang gefunden, daß die damalige Regierung seine Durchsetzung bis auf weiteres zurückstellen zu müssen erachtete und im Herbste 1909 mit neuen Vorschlägen an den Reichsrat herantrat, in welche die Biersteuer nicht mehr einbezogen war. Inzwischen hatte sich aber auch die Lage der Staatsfinanzen verschlechtert, so daß für deren Stärkung schon damals ein erhöhter Teil der zu beschaffenden neuen Einnahmen in Anspruch genommen werden mußte. Der Gesamtbetrag der Überweisungen an die Länder sollte nunmehr zirka 60 Millionen Kronen ausmachen, gegenüber den bisherigen Überweisungen aus dem Ertrage der Branntweinsteuer und der Personalsteuer ein Plus von 20 Millionen. Es kam jedoch nur die Vorlage, betreffend Abänderungen des Personalsteuergesetzes zur Verhandlung im Finanzausschusse des Abgeordnetenhauses und auch diese Verhandlung wurde nicht zu Ende geführt.

Zugleich mit der Einbringung dieser neuen Vorlagen war den Ländern freigestellt worden, durch die Einführung selbständiger Abgaben, insbesondere Wertzuwachsabgaben und die Erhöhung der Bierauflagen bis zum Ausmaße von 4 K pro Hektoliter sich weitere Mittel zur Sanierung ihrer Finanzen zu beschaffen. Wertzuwachsabgaben wurden von den Landtagen in Kärnten, Krain, Tirol und Triest beschlossen; in Kärnten steht das bezügliche Gesetz seit 4. März 1911 in Wirksamkeit.

Von der Möglichkeit, die Landesbierauflage zu erhöhen, hat eine Reihe von Ländern Gebrauch gemacht. So wurden die Bierauflagen erhöht: in Salzburg auf 3 K, in Oberösterreich auf 3 K 40 h, in Niederösterreich außer Wien auf 3 K 70 h, in Kärnten, Krain, Tirol, Vorarlberg auf 4 K; schon früher hatten endlich im Zusammenhange mit der Aufhebung der Propination Galizien (außer Lemberg und Krakau) und Bukowina ihre Bierauflagen auf 8 K, beziehungsweise 4 K erhöht; Bukowina hat neuestens noch die Erhöhung auf 4 K auch in den zunächst hiervon ausgenommenen Städten durchgeführt.*) Die Wirkung dieser Aktion auf die

*) Übersicht des Ausmaßes der Landesbierauflagen im Jahre 1911 (pro Hektoliter, in Dalmatien pro Meterzentner Bier):

Land	Satz K	Satz h
Niederösterreich { Wien	1	70
Niederösterreich { Außerhalb von Wien	3	70
Oberösterreich	3	40
Salzburg	3	.
Steiermark	2	.
Kärnten { Kesselbier	4	.
Kärnten { Steinbier	.	20
Krain	4	.
Triest (nur im Linienverzehrungssteuergebiete)	3	80
Istrien	3	40
Görz-Gradiska	4	.
Tirol	4	.
Vorarlberg	4	.
Böhmen	.	.
Mähren	1	70
Schlesien	1	70
Galizien { Lemberg und Krakau	1	70
Galizien { Übriges Land	8	.
Bukowina	4	.
Dalmatien (nur bei der Einfuhr in dazio consumo-pflichtige Ortschaften)	4	.

Landesfinanzen muß als eine durchaus befriedigende bezeichnet werden, was darin ihren Ausdruck findet, daß infolge derselben die Defizite der genannten Länder eine sehr erhebliche Minderung erfuhren und zum Teile ganz behoben wurden.

Jedoch nicht alle Länder haben diesen Weg beschritten. Wiederholt wurde hervorgehoben, daß die Erhöhung der Belastung des Bieres im Rahmen eines Landes um vieles bedenklicher wäre als eine gleichmäßige Erhöhung im ganzen Staatsgebiete, weshalb denn auch aus den Kreisen der Landesvertretungen selbst hin und wieder der Anschauung Ausdruck gegeben wurde, daß eine stärkere steuerliche Belastung des Bieres einer staatlichen Aktion vorbehalten werden müßte. In dieser Richtung hat insbesondere die berechtigte Befürchtung gewirkt, daß bei einer Erhöhung der Landesbierauflagen gerade deren spezifische Mängel noch fühlbarer werden würden.

Als solche Mängel kommen insbesondere folgende in Betracht: Nur bei einer Produktionsabgabe, die ihrer Natur nach einheitlich sein muß und daher nur in Form einer staatlichen Abgabe bestehen kann, ist es möglich, nach der Qualität des Bieres entsprechend zu unterscheiden, während die Landesbierauflagen als Konsumauflagen einer solchen Unterscheidung unzugänglich sind. Durch die Landesauflage wird daher das von den minderbemittelten Kreisen getrunkene mindergradige Schankbier gleich belastet wie das höhergradige Lagerbier, während die staatliche Produktionssteuer diese Biersorten ihrer Qualität nach verschieden erfaßt. Gerade dieser Mangel der Landesbierauflagen wächst natürlich mit ihrer Höhe. Weiter erfordern die Landesbierauflagen neben dem seiner Natur nach nicht einfachen staatlichen noch einen besonderen Kontrollapparat und besondere Kontrollmaßregeln, was — von den besonderen Verwaltungskosten abgesehen — eine nicht unwesentliche Erschwerung der Produktion und des Verkehres bedeutet, deren Behebung, wenn sie möglich ist, nur durchaus erwünscht sein kann. Im Übrigen ist ihrer Natur nach die Landesbierauflage, selbst bei jenem Grade von Vollkommenheit, welchen sie im Laufe der Zeit erlangt hat, nicht imstande, den Konsum so vollkommen zu erfassen wie die staatliche Steuer, da die letztere von der Produktion als einem einer technischen Kontrolle zugänglichen Prozesse ausgeht, während die Landesbierauflage im wesentlichen auf den viel weniger sicheren Nachweis der Abgabe zum Konsum beschränkt ist.

Schließlich ist die regellose Folge, in welcher in den verschiedenen Ländern Landesbierauflagen in verschiedener Höhe zur Einführung gelangten, finanz- und produktionspolitisch bedenklich, da die konstante Unruhe, die diese Ungleichmäßigkeit bewirkt, hemmend auf die Produktion und den Konsum wirkt, wie die Ziffern über die Biererzeugung dartun.

Alle diese Umstände hatten bereits seit geraumer Zeit bei der Regierung sowie in weiteren Kreisen, die sich mit Fragen der praktischen Finanzpolitik befassen, die Überzeugung wachgerufen, daß früher oder später auf eine Inkamerierung der Landesbierauflagen werde zurückgekommen werden müssen. In Voraussicht dessen hat denn auch schon die frühere Regierung, welche bei der Unmöglichkeit, die Erhöhung der staatlichen Biersteuer unter Inkamerierung der Landesbierauflage durchzuführen, die notwendige Erhöhung der Einnahmen aus der Besteuerung des Bieres durch Erhöhung der Landesbierauflagen zugestanden hatte, in alle neueren Landesbierauflagengesetze einen ausdrücklichen Vorbehalt mittels einer Inkamerierungsklausel aufgenommen und damit deutlich zum Ausdrucke gebracht, daß hier von vornherein nur mit einem Provisorium gerechnet wurde.

Sobald die gegenwärtige Regierung an die Ausarbeitung eines Steuerprogramms zur Deckung der Finanzerfordernisse schritt, konnte sie auch an der ebenberührten Frage nicht vorbeigehen und aus den angeführten Gründen glaubt sie sich für die Einbeziehung der Inkamerierung der Landesbierauflagen in ihr Steuerprogramm entscheiden zu müssen.

Was dieses Programm anbelangt, so liegt dasselbe dem Reichsrate nunmehr in einer Reihe eingebrachter Gesetzentwürfe vor. Im Anschluße an dieselben ist nunmehr über die den Ländern aus den Erträgnissen der Personaleinkommensteuer, der Branntweinsteuer und der Biersteuer zugedachten staatlichen Zuschüsse noch folgendes zu bemerken:

Wie bereits oben hervorgehoben wurde, wird die Herbeiführung einer wirklichen, auf die Dauer angelegten Sanierung der Finanzen der Länder fraglos eine umfassende Aktion erheischen, an deren entsprechender Fundierung die Regierung arbeitet und in deren Komplex eine Reihe verwickelter Fragen zur Erörterung zu kommen haben wird. Auf Grund eines Materials, zu dessen Beschaffung bereits die erforderlichen administrativen Schritte eingeleitet wurden und dessen baldige Erlangung und Verwertung mit allem Nachdrucke betrieben werden wird, hat die Regierung vor, dem Reichsrate eine Denkschrift über die Verflechtung und Abgrenzung des staatlichen und autonomen Finanzwesens und im Zusammenhange hiermit über die Fortführung der Steuerreform vorzulegen. Die Schlußfolgerungen, die sich aus den anzustellenden Untersuchungen etwa

ergeben werden, dürften voraussichtlich für die mögliche Gestaltung einer dauernden Ordnung der autonomen Finanzen in ihrem Verhältnis zu den Staatsfinanzen von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Gegenwärtig kann es sich nur darum handeln, eine vorläufige Regelung für die nächsten Jahre zu treffen. Zu diesem Zwecke werden nun in vorliegendem Entwurfe unter bestimmten Bedingungen staatliche Zuschüsse aus den Erträgnissen der Personaleinkommensteuer, der Branntweinabgabe und der Biersteuer an die Finanzwirtschaft der Länder bis zum Jahre 1917 beantragt. Die Regierung hofft, daß es bis dahin der Gesetzgebung möglich sein werde, auf Grund eines umfassenderen, dem Reichsrate vorzulegenden Materiales eine dauerndere Regelung des Verhältnisses zwischen Staats- und Landesfinanzen herbeizuführen.

Was nun die im vorliegenden Gesetzentwurfe beantragten Überweisungen an die Landesfonds anbelangt, so ist hierüber folgendes zu bemerken:

Bezüglich der Zuschüsse aus dem Ertrage der Personaleinkommensteuer glaubte die Regierung im § 1, A, lediglich eine den Tatbestand des bisherigen Zustandes garantierende Bestimmung in Antrag bringen zu sollen.

Die Beibehaltung der bisherigen Regelung der Überweisungen erachtet die Regierung um so zweckmäßiger als dieselbe keinen Grund zu Klagen gab und den Ländern reichliche Mittel zuführte; der betonte vorläufige Charakter der ganzen Aktion läßt hier eine Änderung unerwünscht erscheinen, zumal dieselbe, in welcher Art immer sie auch versucht würde, leicht Interessengegensätze auslösen könnte, welche die ganze Aktion verzögern würden.

Aus derselben Erwägung glaubt die Regierung auch an den bisherigen Prinzipien für die Branntweinsteuerüberweisungen festhalten und nach deren wesentlichen Grundsätzen auch die Lösung der Frage der Biersteuerüberweisungen vorschlagen zu sollen.

Den vorgeschlagenen Bestimmungen über die Überweisungen aus dem Ertrage der Branntweinabgabe liegt folgender Gedankengang zugrunde: Der Ertrag der Branntweinsteuer bei dem geltenden Steuersatze von 90 h pro Liter Alkohol verteilt sich nach den gegenwärtig in Wirksamkeit stehenden gesetzlichen Bestimmungen auf den Staat und die Länder in der Weise, daß der auf 70 h des Steuersatzes entfallende Betrag dem Staate verbleibt, wogegen die auf 20 h des Steuersatzes entfallende Ertragsquote den Ländern überwiesen wird. Der vorliegende Entwurf beabsichtigt nun in § 1, B, eine solche Regelung, daß der Anteil der Länder an der durch die gleichzeitige Branntweinsteuernovelle auf den Steuersatz von 1 K 40 h erhöhten Steuer parallel mit den Mehreinnahmen des Staates selbst eine Steigerung bis zu 60 h pro Liter Alkohol erfahren soll. Zu diesem Zwecke wird von dem Ertrage ausgegangen, den die Branntweinsteuer im Jahre 1910 für den Staat nach dem Maßstabe von 70 h pro Liter Alkohol gebracht hat, das ist von einer Summe von 75,387.000 K — zugunsten der Länder nach unten auf 75,000.000 K abgerundet, — und es wird sohin bestimmt, daß der diese Summe übersteigende Mehrertrag der Steuer, der sich aus den weiteren 70 h des künftigen Steuersatzes ergibt, im Verhältnis von 10 zu 60 oder $^1/_7$ zu $^6/_7$ zwischen Staat und Ländern verteilt werden solle, bis der volle Satz von 60 h auf die Länder effektiv entfällt, was bei einer annäherungsweisen Erreichung des derzeitigen Konsums eintreten würde.

Für das Jahr 1912 werden in § 1, B, Z. 1, Übergangsbestimmungen vorgesehen. Da das neue Regime der Branntweinsteuer erst vom 1. September 1912 an in Wirksamkeit treten kann, empfiehlt es sich, für das Jahr 1912 — ähnlich wie dies schon in den letzten Jahren in den Budgetprovisorien geschah — im Finanzgesetze dafür Vorsorge zu treffen, daß unbeschadet des von der Regierung vorgeschlagenen weiteren Steuerprogramms zunächst die im Gesetze vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86, vorgesehenen Branntweinsteuerüberweisungen den Ländern jedenfalls zukommen. Die Regierung erachtet es nun für das Zweckmäßigste, zu diesem Behufe diese Überweisungen auch im Jahre 1912 voll auslaufen zu lassen und sohin auf Grund der neuen Regelung der Branntweinsteuer ab 1. September 1912 lediglich eine Aufzahlung auf die alten Überweisungen eintreten zu lassen, deren Betrag mit 8 Millionen Kronen beziffert wird.

Hiernach kann die Gesamthöhe der aus dem Ertrage der Branntweinsteuer in Aussicht stehenden Überweisungen an die Länder etwa folgendermaßen kalkuliert werden:

Es wird zunächst davon ausgegangen werden müssen, daß infolge der Erhöhung der Steuer unvermeidlich ein Konsumrückgang eintreten wird. Nachdem die in das Jahr 1912 fallende erste Zeitperiode, in welcher die Wirkung der Steuererhöhung naturgemäß am stärksten fühlbar sein müßte, nach § 1 B, Z. 1 des vorliegenden Entwurfes separat behandelt werden soll, kann das Ausmaß des Konsumrückganges für das

Jahr 1913 bei vorsichtiger Schätzung mit etwa 14 Prozent veranschlagt werden und es wird somit bei Annahme eines Branntweinkonsums von 1,070.000 Hektoliter Alkohol im Jahre 1911 der Rechnung für das Jahr 1913 ein Konsum von rund 920.000 Hektoliter Alkohol zugrundegelegt werden können. Hiernach ergäbe sich ein voraussichtlicher Steuerertrag von 920.000 × 140 = ... 128,800.000 K.

Angenommen, daß im Laufe des Jahres 1913 noch an Branntweinnachsteuer . 3,200.000 „

einfließen, so ergibt sich ein Gesamtertrag von . . . . . 132,000.000 K

von dem gemäß § 1 B abzuziehen kommt die Summe von . . . . . 75,000.000 „

Es verbleiben . . . . . 57,000.000 K.

Von diesem Betrage werden nun sechs Siebentel, das ist 48·85 Millionen Kronen, den Landesfonds überwiesen werden, und zwar 19·2 Millionen Kronen nach dem Schlüssel der Branntweinsteuernovelle vom Jahre 1901 und der Rest per 29·64 Millionen Kronen nach dem reinen Konsumschlüssel. Dem Staatsschatze würde außer dem Betrage von 75 Millionen Kronen, der dem Steuerertrage des Jahres 1910 entspricht, noch der weitere Betrag von 8·15 Millionen Kronen zufließen. Umgelegt auf den Branntweinkonsum entspricht der Überweisungsbetrag für die Länder einer Quote von 53·09 h pro Liter Alkohol. Sobald der Konsum annähernd die heutige Höhe wieder erreicht haben wird, wird der den Ländern zukommende Überweisungsbetrag rund 64 Millionen Kronen ausmachen, was einem Steueranteile von 60 h pro Liter Alkohol entspricht.

Eine besondere Bemerkung erfordert die für das Jahr 1912 in Aussicht genommene Aufzahlung von 8 Millionen Kronen auf die Überweisungen nach dem Gesetze vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86. Wenn davon ausgegangen wird, daß den Ländern im Jahre 1913 nach dem oben Erörterten voraussichtlich etwa 48·85 Millionen Kronen zukommen werden und wenn sohin von dieser Summe der den Ländern im Jahre 1910 aus den Überweisungen des 1901er Gesetzes zugekommene Betrag von zirka 21 Millionen Kronen abgezogen, der restierende Betrag von rund 27·8 Millionen Kronen aber auf vier Monate reduziert wird, so ergäbe sich für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1912 auf Grund des neuen Steuerregimes eine mit etwa 9·3 Millionen Kronen zu veranschlagende Aufzahlung; dieser Betrag erfordert jedoch mit Rücksicht darauf, daß mit dem infolge Erhöhung der Steuer eintretenden Konsumrückgange in den ersten Monaten des neuen Regimes naturgemäß in ganz besonderem Maße gerechnet werden muß, noch eine wesentliche Kürzung.

Die Regierung glaubt, durch die Einstellung des Betrages von 8 Millionen Kronen, der den Ländern über den Betrag der durch das Finanzgesetz zu gewährleistenden Überweisungen nach dem 1901er Gesetze hinaus zukommen soll, auf die obenbemerkten Momente in zutreffender Weise Bedacht zu nehmen.

Schließlich ist zu der Bestimmung im § 1 C, betreffend die Biersteuerüberweisungen, und speziell zu der Ermittlung des mit 42 Prozent festgesetzten Prozentsatzes derselben folgendes zu bemerken: Da mit diesen Überweisungen die Inkamerierung der Landesbieraufla gen verbunden ist, handelt es sich darum, den Ländern ein vollkommenes Äquivalent des Ertrages der zulässigen Auflagen dieser Art zuzuwenden. Die Länder sollen, da ihnen eine Erhöhung der Landesbieraufla ge bis 4 K pro Hektoliter zugestanden worden ist, einen Anteil an der staatlichen Biersteuer erhalten, der einer Landesauflage dieser Höhe entspricht, die die einzelnen Länder tatsächlich eingeführt haben oder doch hätten einführen können. Diese Art der Ermittlung des Gesamtbetrages der Biersteuerüberweisungen allein vermag eine die einzelnen Länder gleichmäßig nach dem Konsume an Bier behandelnde Beteiligung an diesen Überweisungen zu ermöglichen. Es ergibt sich also die Aufgabe, den Satz einer Landesauflage von 4 K pro Hektoliter Bier auf die ganz anders gestaltete staatliche Biersteuer umzurechnen und als einen Prozentsatz dieser festzulegen. Zu diesem Zwecke sind folgende Momente in Betracht zu ziehen:

Die durchschnittliche Gradhältigkeit der in den österreichischen Brauereien erzeugten Bierwürze beträgt nach dem tatsächlichen Ergebnis der Betriebsperiode 1909/1910, also nach den neuesten Daten, welche überhaupt zur Verfügung stehen, 11·18 Grad.

Beim Steuersatze von 80 h pro Hektolitergrad Extrakt stellt sich somit die Steuerbelastung für 1 Hektoliter Bierwürze dieser Gradhältigkeit auf K 8·944. Da aber der 5prozentige steuerfreie Einlaß auch weiterhin bestehen bleiben soll, ist es dem Brauer gestattet, gegen diese Steuerleistung nicht 100, sondern 105 Liter Bierwürze von 11·18 Grad Extraktgehalt zu erzeugen, so daß sich die effektive Steuerbelastung bei voller Ausnutzung des steuerfreien Einlasses nur auf 8·51809 K stellt. Wird weiter angenommen, daß aus 100 Litern abgekühlter Bierwürze, gemessen vor dem Ablassen in die Gärbottiche, durchschnittlich 92 Liter ausstoßfertigen Bieres gewonnen werden, so beziffert

sich die effektive Steuerbelastung, umgerechnet auf fertiges Bier, auf 9·2588 K. Der Teilbetrag von 4 K pro Hektoliter Bier entspricht 43·20 Prozent der nach obiger Berechnung sich ergebenden effektiven Steuerbelastung, so daß also die Überweisung des diesem Prozentsatze entsprechenden Teiles des Biersteuererträgnisses der Überweisung von 4 K pro Hektoliter Bier gleichkommen würde. Nun darf aber nicht übersehen werden, daß das Erträgnis der selbständigen Landesauflagen durch die wenn auch fast durchwegs mäßigen, doch immerhin tatsächlich erwachsenden Einhebungskosten, ferner dadurch etwas geschmälert wird, daß die Erfassung des Bierverbrauches durch die Landesauflage doch nicht so lückenlos möglich ist, wie dies bei der staatlichen Produktionssteuer der Fall ist, endlich, daß Ausfälle infolge von Uneinbringlichkeit bei der selbständigen Landesauflage unvermeidlich sind, bei der staatlichen Steuer aber, wenn überhaupt, nur in ganz geringem Maße vorkommen. Wird die aus diesen drei Gründen eintretende Schmälerung des Ertrages der Landesauflage mit nur 3 Prozent in Rechnung gestellt, also der oben mit 43·20 gerechnete Anteil um diese Quote verringert, so gelangt man zum Prozentsatze von 41·9, welcher das Äquivalent des Nettoerfolges der selbständigen Landesauflage von 4 K pro Hektoliter Bier darstellt. Der von der Regierung vorgeschlagene Prozentsatz von 42 Prozent enthält eine Abrundung nach oben zugunsten der Länder.

Was das zunächst für das Jahr 1912 zu gewärtigende ziffermäßige Ergebnis anbelangt, so kann nach der Darlegung in den Bemerkungen zu der gleichzeitigen Regierungsvorlage, betreffend die Biersteuer, als Ertrag dieser Steuer bei einem 20prozentigen Konsumrückgange eine Summe von 133·4 Millionen Kronen angenommen werden, so daß sich gegenüber dem Erfolge des Jahres 1910 von 70·9 Millionen Kronen ein Mehrertrag von 62·5 Millionen Kronen ergeben würde. Auf die Länder entfiele ein Überweisungsbetrag von rund 56 Millionen. Unter Umständen käme hierzu bei einzelnen Ländern auch noch eine weitere Aufzahlung auf Grund des § 1 c, Absatz 4, worauf sogleich noch näher zurückzukommen sein wird. Jedenfalls sind aber für die Zukunft noch weit günstigere Resultate zu erwarten, da der für das erste Jahr mit 20 Prozent angenommene Konsumausfall voraussichtlich schon im zweiten Jahre nicht mehr in dieser Höhe eintreten wird. Dem Staate wird nach den Darlegungen in den Bemerkungen der gleichzeitigen Vorlage, betreffend die Biersteuer, im Jahre 1912 im ganzen eine Mehreinnahme von nur 5·5 Millionen Kronen verbleiben, so daß, abweichend von der in der Regierungsvorlage 557 der Beilagen, XIX. Session, vorgeschlagenen Lösung, beinahe der ganze Ertrag der Erhöhung den Ländern zufallen und sich für dieselben teils als ein Ersatz der bisherigen Landesauflagen, teils als eine Vermehrung ihrer Einnahmen darstellen wird.

Die Verteilung der Biersteuerüberweisungen auf die einzelnen Länder soll entsprechend dem Grundgedanken, auf dem die Teilnahme der Länder an dieser Steuer überhaupt beruht, nach dem Bierkonsume erfolgen, daher auch dort, wo, wie in Dalmatien und Triest (vergl. Anmerkung auf Seite 8), die Landes- (beziehungsweise Gemeinde-)auflage nur in einem Gebietsteile eingehoben wird, der Verteilung der Konsum im ganzen Landes-, beziehungsweise Gemeindegebiete zugrunde gelegt wird. Auch hier, wie bei der Branntweinsteuerüberweisung wird ein fester, den tatsächlichen Ergebnissen eines vergangenen Jahres entnommener Konsumschlüssel angewendet werden müssen, da ja in Zukunft nach Inkamerierung der Landesauflagen eine länderweise Erhebung der Konsumquantitäten selbstverständlich ausgeschlossen erschiene. Als nächstes, einer billigen Aufteilung zugrunde liegendes Jahr glaubte die Regierung das Jahr 1909 ansehen zu müssen, in welchem die Wirkungen der in einzelnen Ländern durch Gesetze der Jahre 1909 und 1910 eingeführten Erhöhungen der Landesauflagen das gleichmäßige Bild noch nicht zu stören vermochten; dazu kommt, daß für Böhmen aus späterer Zeit überhaupt keine Daten vorliegen.

Sofern nun der nach diesem Teilungsschlüssel auf ein Land entfallende Überweisungsbetrag, insbesondere infolge eines im ersten Jahre eintretenden Konsumrückganges, hinter jenem Betrage zurückbleiben würde, den dieses Land im Jahre 1911 aus der Einhebung seiner Landesauflage als deren Reinertrag tatsächlich bezogen hat, wird der Differenzbetrag den betreffenden Ländern aus Staatsmitteln ersetzt werden, da in keinem Falle ein Land einen Ausfall gegenüber seinen Einnahmen aus der Bierauflage, die es im Jahre 1911 tatsächlich hatte, erleiden soll. Es entspricht dies der nach § 3 unter die Voraussetzungen der Zuschußgewährung ausdrücklich aufgenommenen Bedingung, daß irgendwelche Landesauflagen auf den Verbrauch von Bier künftighin nicht mehr zur Einhebung gelangen.

In beiden Richtungen erfährt Galizien eine Sonderbehandlung, die mit der Regelung zusammenhängt, welche die Landesbierauflage daselbst im Zusammenhange mit der Aufhebung der Propination gefunden hat. Während nämlich in allen anderen Ländern 4 K als das Höchstausmaß der zulässigen Landesauflagen auf Bier bezeichnet wurde, ist bei Aufhebung der Propination in Galizien für das Land mit Ausnahme von Lemberg und Krakau eine Bierauflage von 8 K durch Landesgesetz vom 20. Dezember 1905, L. G. Bl. Nr. 11, [illegible] worden, dies mit Rücksicht darauf, daß diese Steuerbelastung noch immer nicht an jene Belastung [illegible] die das Bier infolge der Propination zu tragen hatte. Wenn nunmehr beantragt wird, die Landes[illegible] unter Zugrundelegung eines Satzes von 4 K pro Hektoliter zu inkamerieren, so ist es klar, [illegible] in Galizien in doppelter Hinsicht eine besondere Regelung geboten erscheint. Auf der einen Seite

kann die Landesauflage, soweit sie 4 K pro Hektoliter übersteigt, nicht in die Inkamerierung einbezogen werden; für das Gebiet des Landes Galizien, mit Ausnahme von Lemberg und Krakau, wird daher eine Landesauflage auf Bier bis zum Ausmaße von 4 K pro Hektoliter auch künftig zur Einhebung gelangen können, was eben in den besonderen Verhältnissen der galizischen Propination seine historische Begründung findet. Auf der anderen Seite wird auch für einen etwaigen Ersatz eines im Vergleiche mit dem Auflagenertrage des Jahres 1911 sich ergebenden Entganges in Galizien folgerichtig jener verhältnismäßige Teil des Ertrages der Landesbierauflage, der auf den 4 K pro Hektoliter übersteigenden Satz der Auflage außerhalb Lemberg und Krakau entfällt, außer Betracht zu bleiben haben.

Zusammenfassend ergibt sich, daß bei den Überweisungen aus den Personalsteuern der bisherige Zustand aufrecht erhalten bleiben und auch bei den Überweisungen aus dem Ertrage der Branntweinsteuer bei namhafter Erhöhung der Überweisungen an den Prinzipien des Verteilungsmaßstabes nichts Grundsätzliches geändert werden soll, daß endlich auch die Biersteuerüberweisungen nach dem Schlüssel des Konsums auf die Länder repartiert werden sollen.

Im ganzen können die den Ländern zugewendeten Überweisungen aus den Konsumsteuern zunächst mit Rücksicht auf den zu erwartenden Konsumrückgang mit etwa 49 Millionen Kronen aus der Branntweinsteuer und etwa 56 Millionen Kronen aus der Biersteuer, sodann nach überwundenem Konsumrückgange mit etwa 64 Millionen Kronen aus der Branntweinsteuer und etwa 70 Millionen Kronen aus der Biersteuer veranschlagt werden, wobei sich die erhöhten Überweisungen aus der Branntweinsteuer von zunächst 28 Millionen Kronen zur Gänze als Neueinnahmen, die Überweisungen aus der Biersteuer je nach der Höhe der bisherigen Landesauflagen teils als Ersatz bisheriger Einnahmen, teils als Neueinnahmen darstellen würden.

Auf diese Art werden den Ländern nicht nur reichliche, sondern auch sehr elastische Einnahmsquellen erschlossen, die gewärtigen lassen, daß bei rationeller und nur einigermaßen sparsamer Finanzpolitik eine Sanierung der Landeshaushalte auf Jahre hinaus stattfinden kann.

Für den Staat würde aus der Erhöhung der Branntwein- und Biersteuer in dem ersten Jahre, in welchem das neue Steuerregime voll wirksam wird, zunächst nur eine Mehreinnahme von etwa 8, beziehungsweise 5·5, zusammen von etwa 13½ Millionen Kronen verbleiben.

Die im vorstehenden behandelten Überweisungen aus den Erträgnissen der Personaleinkommensteuer, der Branntweinsteuer und der Biersteuer werden, mit Ausnahme der im § 1 B, Z. 1, vorgesehenen fixen Aufzahlung auf die Branntweinsteuerüberweisung für das Jahr 1912, nach den dargelegten Grundsätzen in ihrem jährlichen Betrage jeweils erst nach Ablauf eines jeden Jahres im Wege der Abrechnung festgestellt werden können. Im § 2 ist nun Vorsorge sowohl dafür getroffen, daß diese Abrechnung bis spätestens im Juli des folgenden Jahres erfolge, wie auch dafür, daß den Landesfonds für Rechnung der ihnen zukommenden Überweisungsbeträge schon im Laufe des Rechnungsjahres selbst quartalsweise Vorschüsse innerhalb der Grenzen der bezüglichen Posten des Staatsvoranschlages angewiesen werden.

Im § 3 sind die Bedingungen aufgestellt, unter denen die im § 1 bezeichneten Zuschüsse den Ländern gewährt werden, und zwar bilden diese Bedingungen eine Einheit für alle im § 1 geregelten Zuschüsse, mit welchen ja selbst, wenngleich nur eine vorläufige, so doch eine einheitliche Regelung der durch die Überweisungen geschaffenen Beziehungen zwischen Staats- und Landesfinanzen angestrebt wird. Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:

An erster Stelle steht das Erfordernis landesgesetzlicher Festlegung der Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer, das bereits nach dem Personalsteuergesetze vom Jahre 1896 als Voraussetzung der den Ländern gewährten Überweisungen zu gelten hat, und seither als unumgänglich auch in jeder die Neuregelung dieser Überweisungen behandelnden Regierungsvorlage enthalten war. Die Regierung ist auch nach wie vor der festen Überzeugung, daß die Personaleinkommensteuer auf der Stufe ihrer gegenwärtigen Entwicklung durchaus nicht geeignet erscheint, eine Belastung mit wechselnden Zuschlägen zu vertragen und daß somit eine auf die Dauer gewährleistete Zuschlagsfreiheit geradezu als die unerläßliche Bedingung einer ungestörten Fortbildung dieser Steuer angesehen werden muß. Eine wirksame Sicherung in dieser Beziehung kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen. Solche Gesetze, in welchen ausdrücklich die Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer auch für den Fall der Neuregelung der Überweisungen und der Einrechnung des Nachlasses

an den Realsteuern in den Steuerfuß ausgesprochen wird, sind denn auch schon tatsächlich von der Landesgesetzgebung in fast allen Ländern beschlossen worden. Nur in Böhmen und in Istrien sind noch legislative Aktionen zu diesem Behufe erforderlich. Als Termin für die Erfüllung dieser Bedingung nimmt der § 3 den 31. März 1912, das ist jenen Zeitpunkt in Aussicht, in welchem nach § 2 die für das Jahr 1912 zu gewährenden Vorschüsse zum ersten Male fällig werden.

Als zweite Voraussetzung für die Gewährung der im § 1 bezeichneten Zuschüsse verlangt § 3, daß in dem betreffenden Lande keinerlei Landesauflagen auf den Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten zur Einhebung gelangen. Hiermit wird nur der schon durch das Gesetz vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86, geschaffene Rechtszustand aufrecht erhalten und neu befestigt. Da somit schon nach dem gegenwärtigen Stande Landesauflagen auf Branntwein nicht zur Einhebung kommen, ist in diesem Belange eine Aktion der Landesgesetzgebung nicht nötig. Darnach erscheint der in dem gleichzeitig eingebrachten Entwurfe einer Branntweinsteuernovelle beantragte Steuersatz als jene steuerliche Belastung des Branntweins, die nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe für Staats- und Landeszwecke zusammengenommen in Anspruch genommen werden soll.

Endlich wird im § 3 als dritte Bedingung der im § 1 vorgesehenen Zuschüsse auch noch verlangt, daß wie immer benannte Landesauflagen auf den Verbrauch von Bier nicht zur Einhebung gelangen. Es ergibt sich dies unmittelbar aus den oben dargelegten Zwecken der Biersteuerinkamerierung und entspricht deren Grundgedanken, nachdem ja die Landesfonds künftig ein Äquivalent für die entfallenden Bierauflagen in den Überweisungen aus dem Ertrage der staatlichen Biersteuer erhalten sollen. Auch für die Biersteuer wird somit der in der gleichzeitig eingebrachten Biersteuernovelle vorgeschlagene erhöhte Steuersatz die Gesamtheit der steuerlichen Belastung des Bieres für Staats- und Landeszwecke darstellen.

Was nun die bestehenden Gesetze über die Landes-Bierauflagen anbelangt, so wird rücksichtlich derselben, soweit sie aus den letzten Jahren herrühren, eine besondere, auf deren Aufhebung gerichtete Beschlußfassung der Landtage regelmäßig nicht erforderlich sein, da in diesen Gesetzen eben für den Fall der Inkamerierung bereits durch eigene Klauseln Vorsorge getroffen wurde, denen zufolge die Einhebung der betreffenden Auflagen in der Zukunft mit Rücksicht auf die im § 1 C, Absatz 4, des gegenwärtigen Gesetzentwurfes enthaltene Bestimmung von selbst entfallen würde.*)

Es gilt dies für die Bierauflagen in den Ländern Niederösterreich (Landesgesetze vom 14. Dezember 1909, L. G. Bl. Nr. 126 und vom 11. Dezember 1910, L. G. Bl. Nr. 249), Oberösterreich (Landesgesetz vom 27. März 1910, L. G. Bl. Nr. 14), Salzburg (Landesgesetz vom 28. Dezember 1909, L. G. Bl. Nr. 3 ex 1910), Steiermark (Landesgesetz vom 14. Juni 1910, L. G. Bl. Nr. 54), Kärnten (Landesgesetze vom 14. Dezember 1909, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1910 und vom 29. April 1910, L. G. Bl. Nr. 17), Görz-Gradiska (Landesgesetze vom 30. März 1908, L. G. Bl. 39 und vom 14. März 1910, L. G. Bl. Nr. 15), Tirol (Landesgesetze vom 22. April 1904, L. G. Bl. Nr. 33 und vom 15. März 1910, L. G. Bl. Nr. 17), Vorarlberg (Landesgesetz vom 28. Dezember 1909, L. G. Bl. Nr. 164), Mähren (Landesgesetz vom 15. März 1910, L. G. Bl. Nr. 25) und Bukowina (Landesgesetz vom 20. Dezember 1910, L. G. Bl. Nr. 73).

Einer Aktion der Landesgesetzgebung wird es aber auch in einer Reihe von weiteren Ländern, nämlich in Krain (Landesgesetz vom 23. Juli 1895, L. G. Bl. Nr. 21), Istrien (Landesgesetze vom 11. Dezember 1908, L. G. Bl. Nr. 4 ex 1910 und vom 30. Dezember 1909, L. G. Bl. Nr. 5 ex 1910) und Dalmatien (Landesgesetz vom 17. November 1880, L. G. Bl. Nr. 62) nicht bedürfen, deren Landesgesetze über die Bierauflagen aus älterer Zeit stammen, daher zwar keine Inkamerierungsklausel, hingegen die Bestimmung enthalten, daß die Abgabe jährlich durch Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschluß festzusetzen ist. In diesen Ländern wird sonach einfach ein weiterer Beschluß der Landesvertretung auf Forteinhebung der Abgabe in Wegfall kommen.

In Böhmen ist das Landesgesetz über die Bierauflage vom 27. Jänner 1903, L. G. Bl. Nr. 17, mit 31. Dezember 1909 erloschen, so daß auch hier eine gesetzgeberische Aktion entfallen kann.

*) Anmerkung: Als Beispiel dieser im wesentlichen übereinstimmenden Klauseln diene deren Wortlaut im niederösterreichischen Gesetze (§ 13 des Gesetzes vom 14. Dezember 1909, L. G. Bl. Nr. 126): „. . . . Sollte jedoch innerhalb dieses Zeitraumes dem Landesfonds, abgesehen von den Zuwendungen, welche ihm nach den Gesetzen vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220 und vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86, beziehungsweise aber nach den an Stelle dieser Gesetze tretenden Gesetze gewährt werden, für den Rest des oberwähnten Zeitraumes aus Staatsmitteln ein Jahresbetrag überwiesen werden, welcher den auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes dem Landesfonds für das unmittelbar vorausgegangene Kalenderjahr zugekommenen Reinertrag erreicht oder überschreitet, so tritt das gegenwärtige Gesetz schon mit dem Zeitpunkte des Beginnes einer solchen Zuweisung außer Kraft."

Eine positive Aktion der Landesgesetzgebung im Zusammenhange mit der Inkamerierung der Landes-Bierauflage kommt sonach nur in Galizien und Schlesien in Betracht.

In Galizien weisen die Verhältnisse insofern eine Eigentümlichkeit auf, als für dieses Land durch Landesgesetz vom 20. Dezember 1905, L. G. Bl. Nr. 11 ex 1906, eine Erhöhung der Bierauflage (mit Ausnahme von Lemberg und Krakau) auf 8 K bis zum Jahre 1920 einschließlich zugestanden wurde, was damit zusammenhängt, daß in diesem Lande mit 1. Jänner 1911 das Propinationsrecht aufgehoben wurde und sohin die erwähnten Bierauflagen als eine an Stelle der Propination tretende Belastung angesehen wurden. Insoweit nun in Galizien diese Auflage das Ausmaß von 4 K übersteigt, was im ganzen Lande mit Ausnahme von Lemberg und Krakau der Fall ist, muß dieselbe, wie bereits oben bemerkt wurde, aus der auf Basis des Vierkronensatzes erfolgenden Inkamerierung naturgemäß ausgeschlossen bleiben; Sache der Landesgesetzgebung in Galizien wird es daher sein, das bestehende Landesgesetz in der Art abzuändern, daß künftig eine Landesauflage auf den Verbrauch von Bier in Lemberg und Krakau überhaupt nicht, im übrigen Gebiete Galiziens aber nicht in einem höheren Betrage als im Ausmaße von 4 K für das Hektoliter zur Einhebung gelange. Auf diese Weise wird sohin dem Lande die aus der Propination abgeleitete Sonderauflage verbleiben und werden ihm gleichwohl die im § 1 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Zuschüsse zugewendet werden können.

In Schlesien steht das Gesetz vom 11. Jänner 1909, L. G. Bl. Nr. 12, in Kraft, demzufolge eine Landesbierauflage von 1 K 70 h pro Hektoliter eingehoben wird; die Wirksamkeit dieses Gesetzes, welches noch keine Inkamerierungsklausel enthält, erlischt mit 31. Dezember 1917. Da jedoch dem Lande durch den vorliegenden Entwurf aus der Bierbesteuerung weit höhere Einnahmen erschlossen werden sollen und gerade im schlesischen Landtage nachdrücklichst die Auffassung zutage getreten ist, daß erhöhte Einnahmen aus der Bierbesteuerung den Ländern zweckmäßiger Weise nur durch Überweisungen aus der erhöhten staatlichen Steuer eröffnet werden können, wird die Landesvertretung sicherlich dafür Sorge tragen, daß die Landesbierauflage rechtzeitig außer Hebung gesetzt wird.

Schließlich sei noch Triest's gedacht. Triest hebt auf Grund eines Allerhöchst genehmigten Beschlusses seiner Gemeindevertretung eine Gemeindebierauflage in Form eines Zuschlages zu der staatlichen Linienverzehrungssteuer vom eingeführten Bier, beziehungsweise zu dem staatlichen Biersteuerzuschlage von dem in Triest produzierten Bier ein; die staatliche Linienverzehrungssteuer beträgt (Post 3 des Tarifes zu dem Gesetze vom 23. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 79) 2 K pro Hektoliter eingeführten Bieres, der Biersteuerzuschlag dementsprechend 1 K 90 h pro Hektoliter Bierwürze. Der Gemeindezuschlag ist zufolge Allerhöchster Entschließung vom 1. April 1911, L. G. Bl. Nr. 97, für das Jahr 1911 und provisorisch für 1912 mit 190 Prozent festgesetzt, was einer Belastung des Bieres mit 3 K 80 h pro Hektoliter entspricht. In dem vorliegenden Entwurfe ist Triest eine auf der gleichen Basis berechnete Überweisung zugedacht wie allen übrigen Ländern. Dies würde an sich die Beseitigung der Gemeindebierauflage, welche ja die normale Höhe der Landesbierauflage nicht übersteigt, rechtfertigen. Der Gesetzentwurf zieht diese Konsequenz nicht unmittelbar, da er nur die Aufhebung der Landesbierauflagen voraussetzt, während die Auflage in Triest als Gemeindeauflage gilt. Mit Rücksicht auf die verhältnismäßig sehr stark erhöhten Einnahmen, die Triest in Form der Überweisung aus der Bierbesteuerung empfangen wird, und mit Rücksicht auf die Mehrbelastung des Konsums durch die Erhöhung der staatlichen Steuer wird jedoch die Regierung nicht ermangeln, ihren durch die Verfassung Triests gewährleisteten Einfluß, wenn schon nicht zugunsten der Aufhebung, so doch mindestens zugunsten einer wesentlichen Ermäßigung der Gemeindeauflage geltend zu machen. Diese Lösung entspricht der Doppelstellung dieser Abgabe, welche nach der besonderen Stellung Triests im Wesen Landes- und Gemeindeabgabe zugleich ist, am besten; sie findet ihre Analogie in der Herabsetzung der Gemeindeauflage auf Branntwein in Triest im Jahre 1901 anläßlich der Zuwendung der Branntweinsteuerüberweisungen.

Die Herabsetzung des Ausmaßes der Realsteuern.

Schon in den Bemerkungen zu der Regierungsvorlage, Beilage Nr. 557 der XIX. Session, wurde die Herabsetzung der Realsteuerfüße als eine bereits längst fällige Schuld der Legislative bezeichnet, dies im Hinblick auf die bezügliche Zusage im Artikel XII des Personalsteuergesetzes vom Jahre 1896. Die endliche Einlösung des daselbst gegebenen Versprechens erscheint in mehr als einer Richtung dringlich.

Schon an sich muß es ja wohl als ein Gebot einer einwandfreien Gesetzestechnik erachtet werden, das nominelle Ausmaß der Realsteuern mit dem effektiven Bestande endlich in Übereinstimmung zu bringen, zumal der erreichte Höchstbetrag der Nachlässe nach Artikel XII des Personalsteuergesetzes nunmehr bereits für die Dauer ziffermäßig feststeht. Die hiermit ermöglichte Eliminierung fiktiv gewordener Steuerfüße bedeutet auch steuerpolitisch unleugbar einen Fortschritt. Dazu kommt endlich der hier ganz evidente verwaltungs-

technische Vorteil der Ersparung unnötiger Verwaltungstätigkeit. Die alljährliche Durchführung der Nachlässe bei mehr als neun Millionen Steuerkonten, womit die individuelle Berechnung und doppelte Verbuchung dieser Beträge, einmal behufs Einhebung der Staatssteuer unter Abzug des Nachlasses, das andere Mal ohne solchen Abzug für Zuschlagszwecke, notwendig wird, bietet nachgerade ein bedenkliches Beispiel überflüssiger und zeitraubender Arbeit, deren Beseitigung in einer Zeit, die mit Recht allüberall auf tunlichste Vereinfachung der Verwaltungsfunktionen hinarbeitet, wohl als dringlich bezeichnet werden muß.

Dies sind die Gesichtspunkte, aus welchen die Regierung auch in der gegenwärtigen Vorlage die Herabsetzung des Ausmaßes der Realsteuern mit den Steuerüberweisungen an die Länder in Verbindung bringt und deren gleichzeitige Regelung in Aussicht nimmt. Allerdings kann auch in diesem Belange von einer definitiven Regelung insofern nicht wohl die Rede sein, als die Herabsetzung der Realsteuern von den gleichen im § 3 des Entwurfes bezeichneten Voraussetzungen wie die Steuerüberweisungen an die Landesfonds abhängig gemacht werden muß. Eine wirklich definitive Verfügung der Gesetzgebung wird wohl auch in diesem Punkte erst dann erfolgen können, wenn die Möglichkeit gegeben sein wird, das Verhältnis der Staatsfinanzen zu den Finanzen der autonomen Körperschaften in umfassenderem Rahmen zu ordnen.

Die in Rede stehende Herabsetzung des Ausmaßes der Realsteuern tangiert die Finanzen der autonomen Körperschaften unter anderem schon dadurch, daß von der Art ihrer Durchführung die Gestaltung der Zuschlagsbasis für die autonomen Umlagen mit abhängig ist. Wird nun die Zuschlagsbasis durch die Herabsetzung des Staatssteuerfußes gemindert, so muß, falls das effektive Ausmaß der Zuschlagsbelastung unverändert aufrecht erhalten bleiben soll, das nominelle Zuschlagsprozent entsprechend erhöht werden. In den Regierungsvorlagen Beilage Nr. 976 der XVIII. Session und Nr. 557 der XIX. Session wurde denn auch mit dieser Konsequenz gerechnet und in den Bemerkungen zu diesen Entwürfen wurde ausgeführt, daß eine solche Erhöhung des nominellen Zuschlagsprozentes keineswegs eine Mehrbelastung der Steuerpflichtigen mit sich brächte, vielmehr lediglich die Aufrechterhaltung des gegenwärtig bestehenden Belastungsverhältnisses bezwecken würde. Dies wurde auch bei Verfassung der Regierungsvorlage Beilage Nr. 338 der XX. Session keineswegs verkannt; gleichwohl brachte diese Vorlage in einem eigenen Absatze des Artikels IV c eine Spezialbestimmung für Zuschlagszwecke, mit welcher eine andersartige Lösung versucht wurde.

Es wurde hierbei gewürdigt, daß es für die autonomen Verwaltungen gar oft unerwünscht und ihren Steuerträgern gegenüber aus psychologischen Gründen inopportun erscheinen wird, mit generellen Zuschlagserhöhungen bei den Realsteuern, noch dazu eventuell in verschiedenem Ausmaße bei der Grundsteuer und der Gebäudesteuer vorzugehen und da sich nun das gleiche Ergebnis, nämlich die materielle Aufrechterhaltung des gegenwärtig bestehenden Belastungsverhältnisses, auch durch die entsprechende Erhöhung der Zuschlagsbasis erreichen läßt, wurde in der erwähnten letzten Regierungsvorlage eben dieser Weg eingeschlagen und die Bestimmung aufgenommen, daß für die Berechnung der Zuschläge eine entsprechende Erhöhung der herabgesetzten Staatssteuerbeträge einzutreten habe und sohin bei der Grundsteuer $^{100}/_{85}$, bei der Gebäudesteuer $^{8}/_{7}$ der Staatssteuerbeträge als vorgeschrieben zu gelten hätten.

Aber auch damit dürfte noch keine völlig befriedigende Lösung des in Rede stehenden Problemes gegeben sein.

Eine einheitliche, gewissermaßen obligatorisch fixierte Regelung dürfte in diesem Punkte wohl überhaupt minder am Platze sein. Manchen der in Betracht kommenden Körperschaften wird es nämlich doch erwünscht erscheinen, daß immerhin die Möglichkeit offen gehalten sei, in Hinkunft bei gleichem Zuschlagsprozente die Zuschlagsbelastung der Realsteuern in der Tat materiell zu mindern. Obwohl eine derartige Änderung der bestehenden Belastungsverhältnisse im allgemeinen gewiß nicht als wünschenswert bezeichnet werden kann, wird doch zuzugestehen sein, daß sie unter gewissen Umständen eventuell am Platze sein mag. Hierbei kann insbesondere in Erwägung kommen, daß ja auch bei den Personalsteuern bereits die um den Nachlaß — in der Erwerbsteuerhauptsumme — gekürzte Erwerbsteuer, beziehungsweise die Erwerbsteuer des II. Hauptstückes ohne die im § 100, Absatz 5 Personalsteuergesetz, vorgesehene Erhöhung um $^{1}/_{2}$ Prozent die Zuschlagsbasis bildet.

Unter Bedachtnahme auf alle diese nach verschiedenen Richtungen abzielenden Gesichtspunkte erachtete die Regierung im § 4 des vorliegenden Entwurfes eine entsprechende Erhöhung der herabgesetzten Staatssteuerbeträge für Zuschlagszwecke zwar vorsehen, dieselbe aber nicht obligatorisch gestalten, vielmehr einen Vorbehalt für die Landesgesetzgebung aufnehmen zu sollen, demzufolge es dieser freistehen wird, zu bestimmen, daß für Zwecke der Zuschlagserhebung die Vorschreibung der Realsteuern im unveränderten, also im herabgesetzten Ausmaße oder doch mit einer geringeren als der im § 4 vorgesehenen Erhöhung zugrunde gelegt werden soll. Bei der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse wird auch die Stellungnahme der Landesgesetzgebung zu dieser Frage in den einzelnen Ländern unbedenklich eine verschiedene sein können. Jedenfalls wird durch die vorgeschlagene Regelung, welche die Erhöhung primär, jedoch nur dispositiv vorsieht, der bisher bestehende Zustand bis zu einer Beschlußfassung der Landesgesetzgebung unverändert erhalten. Übrigens soll

nicht unerwähnt bleiben, daß bereits mehrere Landesvertretungen (Niederösterreich, Salzburg, Krain, Mähren, Dalmatien) in Erkenntnis der Vorzüge, welche die erwähnte Erhöhung der Steuervorschreibung für Umlagenzwecke mit sich bringt, nach dem Muster der Regierungsvorlage 338 der Beilagen der XX. Session vorsichtshalber bereits ganz dieselben Vorkehrungen in den Landesgesetzen über die Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer getroffen haben, wie sie der vorliegende Entwurf für den Fall des Mangels gegenteiliger Bestimmung der Landesgesetzgebung vorsieht.

Hier mag nur noch eine kurze Bemerkung über das Verhältnis der im vorstehenden besprochenen Bestimmung des § 4, Absatz 2 zu § 20 der Regierungsvorlage, betreffend Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten, Aufbauten und Umbauten im allgemeinen und für Kleinwohnungsbauten insbesondere, am Platze sein. Auf Grund dieser von der Regierung beantragten Gebäudesteuernovelle wird nämlich für Neubauten ꝛc. eine weitergehende Ermäßigung der geltenden Gebäudesteuerfüße als die durch den allgemeinen Nachlaß nach dem Personalsteuergesetze vorgesehene in Vorschlag gebracht; gleichzeitig wird beantragt, daß die herabgesetzte Staatssteuer für Zuschlagszwecke, sofern die Landesgesetzgebung nicht eine geringere Vorschreibung verfügt, mit einer solchen Erhöhung ihres Betrages zugrunde gelegt werden solle, daß der Ausfall an Umlagenbasis für die autonomen Körperschaften verhältnismäßig auf das Ausmaß des für den Staat selbst sich ergebenden Steuerausfalles reduziert wird. Diese Erhöhung, die im § 20 der Gebäudesteuernovelle mit einem vollen Fünftel der Staatssteuervorschreibung bemessen wird, enthält den zur Ausgleichung der allgemeinen Herabsetzung der Realsteuerfüße im § 4, Absatz 2, des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgesehenen Zuschlag von höchstens $^1/_7$ der Gebäudesteuervorschreibung bereits in sich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Verbrauchsabgabe von Schaumwein.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Gegenstand der Abgabe.

§ 1.

Schaumweine unterliegen einer Verbrauchsabgabe (Schaumweinabgabe).

Als Schaumweine gelten alle Weine, Fruchtweine (Obst- und Beerenweine), weinhaltige oder fruchtweinhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalte von mehr als einem Volumprozent, aus welchen beim Öffnen der Flasche Kohlensäure unter Aufbrausen entweicht.

Befreiung von der Abgabe.

§ 2.

Befreit von der Abgabe sind:

1. Unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen Schaumweine, welche aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes ausgeführt oder als Proben unentgeltlich abgegeben werden;

2. Schaumweine, welche von Reisenden beim Eintritte in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes in einer dem Verbrauche auf der Reise angemessenen Menge mitgeführt werden.

Ausmaß der Abgabe.

§ 3.

Die Abgabe beträgt für eine ganze Flasche Schaumwein:

in der Preisstufe	bei einem Preise der ganzen Flasche ohne Verbrauchsabgabe		Kronen
	von mehr als	bis einschließlich	
	Kronen		
1.	—	4	—·50
2.	4	8	1·—
3.	8	—	2·—

für eine halbe Flasche die Hälfte.

Flaschen mit einem Rauminhalte von mehr als 425 und nicht mehr als 850 Kubikzentimeter gelten als ganze, solche, deren Rauminhalt nicht mehr als 425 Kubikzentimeter beträgt, als halbe Flaschen. Bei Flaschen endlich, deren Rauminhalt größer als 850 Kubikzentimeter ist, wird für je 425 Kubikzentimeter Rauminhalt und für einen restlichen Bruchteil hiervon je eine halbe Flasche gerechnet.

Maßgebend für die Höhe der Abgabe ist der Preis, zu welchem die ganze Flasche verkauft wird; wenn kein Verkauf vorliegt, der Handelswert.

Abgabezeichen und Stundung der Abgabe.

§ 4.

Die Abgabe ist von den Abgabepflichtigen (§§ 6 bis 9) durch Anbringung von Abgabezeichen an der Flasche zu entrichten.

Die Bestimmungen über Beschaffenheit, Vertrieb und Anbringung der Abgabezeichen sowie über die Stundung der Abgabe werden im Verordnungswege festgesetzt.

Freilager.

§ 5.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten wird die abgabefreie Einlagerung von Schaumweinen (Freilager) bewilligt.

Die Bewilligung zur Haltung eines Privatfreilagers für Schaumweine wird nur solchen Händlern mit Schaumweinen über Ansuchen erteilt, welche das Vertrauen der Finanzverwaltung genießen und am Lagerorte selbst wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Ausgeschlossen von dieser Bewilligung sind diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, und diejenigen, welche wegen Verbrechens, einer aus Gewinnsucht begangenen Übertretung, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Ausschließung infolge dieser Verurteilungen erlischt nach Ablauf einer dreijährigen

Frist vom Tage der Abbüßung der Freiheitsstrafe, beziehungsweise Entrichtung der Geldstrafe an gerechnet; doch ist dem Finanzministerium vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen eine kürzere Frist zuzulassen.

Ein Unternehmer, welcher den Freilagerbetrieb nicht selbst leitet, hat diejenige Person namhaft zu machen, welche in seinem Namen als Betriebsleiter handelt.

Die Bewilligung zur Haltung eines Freilagers kann wegen Mißbrauches sowie dann widerrufen werden, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind; im Falle des Widerrufes, der Zurücklegung oder des Erlöschens der Freilagerbewilligung sind die vorhandenen Schaumweine amtlich zu erheben und es ist die von ihnen entfallende Abgabe sofort zu entrichten.

Persönliche Abgabepflicht; Entrichtung der Abgabe; Maßnahmen zur Sicherstellung.

§ 6.

Wer die Schaumweinherstellung betreibt, hat am 1. Juni 1912, wenn aber der Betrieb erst später eröffnet werden soll, mindestens 14 Tage vor Betriebseröffnung der zuständigen Finanzbehörde eine genaue Zeichnung und Beschreibung jener Räume, in welchen die Herstellung von Schaumwein und dessen Lagerung vor der Entrichtung der Abgabe erfolgt, zu überreichen, hierbei die Art der Schaumweinherstellung anzugeben und, falls er den Betrieb nicht selbst leitet, auch diejenige Person namhaft zu machen, welche in seinem Namen als Betriebsleiter handelt.

Die obenbezeichneten Räume müssen von den Verschleißräumen und andern den Kunden zugänglichen Räumen in einer die Kontrolle ermöglichenden Weise abgesondert sein und bedürfen der Genehmigung der Finanzbehörde.

Die Betriebsstätte ist von außen durch eine kennbare Aufschrift ersichtlich zu machen.

Tritt in den angezeigten Daten eine Änderung ein, so ist hiervon binnen 48 Stunden die Anzeige dem zuständigen Finanzorgan zu erstatten; wenn aber die Änderung Räume betrifft, welche der finanzbehördlichen Genehmigung bedürfen, so ist für diese Änderung vorher die Genehmigung einzuholen.

So oft der Betriebsunternehmer Schaumwein aus den genehmigten Räumen hinwegzubringen beabsichtigt, hat er dies vorher dem zuständigen Finanzorgan anzumelden und die entfallende Abgabe vor dieser Hinwegbringung durch Anbringung von Abgabezeichen zu entrichten.

Über den Zugang und Abgang von Schaumwein sind Aufschreibungen zu führen, deren Einrichtung im Verordnungswege bestimmt wird. Die Bestände sind von Zeit zu Zeit amtlich festzustellen und mit den Aufschreibungen zu vergleichen. Für Fehlmengen hat der

Unternehmer die Abgabe zu entrichten, insofern nicht dargetan wird, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Abgabepflicht nicht begründen.

§ 7.

Jedermann, welcher entgeltlich oder unentgeltlich Schaumweine, die mit dem Abgabezeichen noch nicht versehen sind, abgeben will, ist verpflichtet, vorher an den Flaschen die entsprechenden Abgabezeichen anzubringen; wer Schaumweine, die mit Abgabezeichen versehen sind, zu einem Preise abzugeben beabsichtigt, der die Einreihung in eine höhere Preisstufe bedingen würde, hat vorher den Unterschied im Abgabebetrage durch Anbringung weiterer Abgabezeichen zu entrichten.

§ 8.

Wer Schaumweine über die Zollinie einführt, hat bei der Zollabfertigung die entfallende Abgabe durch Anbringung von Abgabezeichen zu entrichten.

§ 9.

Wer Schaumweine aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone, aus Bosnien und der Hercegovina bezieht, ist verpflichtet, dem zuständigen Finanzorgan binnen 24 Stunden nach Empfang die Zahl und die Größe (§ 3, zweiter Absatz) der Flaschen sowie die Preisstufen anzumelden und die entfallende Abgabe durch Anbringung von Abgabezeichen zu entrichten.

§ 10.

Jeder, der den Absatz von Schaumweinen betreibt, ist verpflichtet, dies dem zuständigen Finanzorgan anzuzeigen.

Diese Anzeige ist längstens am 15. Juni 1912, wenn aber der Betrieb erst später eröffnet werden soll, mindestens 48 Stunden vor Eröffnung des Betriebes zu erstatten.

§ 11.

Die zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Finanzorgane sind berechtigt, in die in den §§ 5, 6 und 10 bezeichneten Betriebsstätten und in die damit in Verbindung stehenden Räume während des Betriebes jederzeit, sonst aber während der Tagesstunden einzutreten, Nachschau zu halten, in die finanzamtlich angeordneten Aufschreibungen Einsicht zu nehmen und die zum Behufe der Kontrolle notwendigen Erhebungen zu pflegen.

Die Betriebsunternehmer und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den in Ausübung der Kontrolle erscheinenden Finanzorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

Die nach § 9 angemeldeten Sendungen können beim Empfänger revidiert werden; von einer Untersuchung der Sendung ist jedoch abzusehen, wenn die entfallende Abgabe auf Grund beigebrachter Dokumente einwandfrei ermittelt werden kann.

§ 12.

Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen sowie die k. k. Postanstalt sind verpflichtet, jede Sendung Schaumwein, welche aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone, aus Bosnien und der Hercegovina kommt und an einen Empfänger im Geltungsgebiete dieses Gesetzes abgegeben werden soll, noch vor der Ausfolgung an den Empfänger dem zuständigen Finanzorgan anzuzeigen.

Diese Anzeige hat den Aufgabeort und den Namen des Absenders, das Bruttogewicht der Sendung und den Namen und die Adresse des Empfängers zu enthalten.

Einbringung ausständiger Abgabebeträge.

§ 13.

Unberichtigte Abgabebeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger direkter Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Falls ein Ausstand infolge Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der Schuldtragende dem Staate für den Verlust zu haften.

Verjährung der Abgabe.

§ 14.

Hinsichtlich der Verjährung der Abgabe gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

Beistandsleistung.

§ 15.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hierzu abgeordneten Organ des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei Gefällsanständen alle zur Erhebung des Tatbestandes und zur Untersuchung gehörigen Protokolle, Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Strafbestimmungen.

§ 16.

Auf die Übertretungen der Vorschriften über die Schaumweinabgabe finden die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen samt den nachträglichen Anordnungen, in Dalmatien aber das daselbst für Verzehrungssteuerübertretungen bestehende Strafverfahren, insofern nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas anderes bestimmt wird, Anwendung.

Die Bestimmungen über die Art und das Ausmaß der Strafen, dann über die Haftung für dieselben, sowie über die Verjährung der fraglichen Übertretungen werden für Dalmatien mit Berücksichtigung der in diesen Beziehungen im übrigen Staatsgebiete geltenden Normen im Verordnungswege erlassen.

§ 17.

Den Unternehmer eines in den §§ 5 und 6 bezeichneten Betriebes trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter ausgesprochenen Geldstrafen.

§ 18.

Der Zeitraum der Verjährung der durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochenen Strafen wegen Übertretungen der Vorschriften über die Schaumweinabgabe wird bezüglich der schweren Gefällsübertretungen mit drei Jahren, bezüglich der anderen Übertretungen mit einem Jahre bestimmt.

§ 19.

Wer den Absatz von Schaumweinen betreibt, macht sich einer schweren Gefällsübertretung schuldig, wenn er Schaumweine mit gefälschten, nachgeahmten oder übertragenen Abgabezeichen, wiewohl er von diesen Umständen Kenntnis hatte oder seiner Beschäftigung nach bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben sollte, oder Schaumweine zu einer Zeit, in welcher, oder an einem Orte, an welchem die Flaschen mit Abgabezeichen versehen sein sollten, ohne das entsprechende Abgabezeichen aufbewahrt, an sich bringt, feilhält, an einen anderen veräußert oder auf eine andere Art verbreitet oder zu verbreiten sucht.

§ 20.

Schaumweine, welche mit gefälschten, nachgeahmten oder übertragenen Abgabezeichen, dann Schaumweine, welche zu einer Zeit, in der, oder an einem Orte, an dem sie mit Abgabezeichen versehen sein sollten, ohne Abgabezeichen oder mit geringeren als den der Preisstufe entsprechenden Abgabezeichen gefunden werden, unterliegen dem Verfalle, ohne Rücksicht darauf, wem die Schaumweine gehören

und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht.

§ 21.

Die nicht einer besonderen Bestrafung nach diesem Gesetze oder dem Gefällsstrafgesetze unterliegenden Übertretungen der Vorschriften über die Schaumweinabgabe sind mit Geldstrafen von 4 bis 200 K zu ahnden.

Übergangsbestimmungen.

§ 22.

Die am 1. Juli 1912 vorhandenen Schaumweine unterliegen einer Nachtragsabgabe in dem im § 3 bestimmten Ausmaße.

Befreit von der Nachtragsabgabe bleiben:

1. Schaumweine, für welche die Bewilligung zur abgabefreien Lagerung (§ 5) bis spätestens 1. Juli 1912 erwirkt worden ist.

2. Schaumweine in jenen Betriebsräumen, für welche die finanzbehördliche Genehmigung (§ 6) bis spätestens 1. Juli 1912 eingeholt worden ist.

3. Schaumweine in öffentlichen Freilagern und Zollniederlagen.

4. Vorräte in Privathaushaltungen, insofern der Vorrat in ganzen Flaschen, oder auf ganze Flaschen umgerechnet, nicht mehr als 10 Stück beträgt; besteht der Vorrat aus Schaumweinen verschiedener Preisstufen, so ist die von der Nachtragsabgabe befreite Flaschenzahl auf die vorhandenen Preisstufen verhältnismäßig aufzuteilen.

Wer am 1. Juli 1912 einen der Nachtragsabgabe unterliegenden Vorrat von Schaumweinen besitzt, ist verpflichtet, bis 3. Juli 1912 die Zahl der Flaschen dem im Verordnungswege zu bezeichnenden Organe anzumelden, die Erhebung der Vorräte zu gestatten und die Nachtragsabgabe zu entrichten.

Die näheren Bestimmungen über diese Anmeldung, dann über die Feststellung der Vorräte sowie über die Verwendung der Abgabezeichen werden im Verordnungswege festgesetzt. Hierbei können hinsichtlich der Angabe der Menge und der Entrichtung der Nachtragsabgabe Erleichterungen zugestanden werden.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung zur Nachversteuerung unterlassen oder ist die amtlich erhobene Zahl von Flaschen um mehr als fünf Prozent größer als die angemeldete, so ist dies mit dem vier- bis achtfachen Betrage der der Verkürzung ausgesetzten Nachtragsabgabe zu bestrafen.

Andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung werden mit Ordnungsstrafen von 4 bis 100 K bestraft.

Geltungsgebiet, Wirksamkeitsbeginn, Vollzugsklausel.

§ 23.

Dieses Gesetz gilt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme der Zollausschlüsse und tritt, soweit nicht in demselben ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am 1. Juli 1912 in Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister, und zwar bezüglich der Bestimmungen in den §§ 12 und 15 im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern, beauftragt.

Bemerkungen.

Die Schaumweine zählen zweifellos zu jenen Getränken, die nur von der besser situierten Bevölkerung genossen werden und es erscheint daher eine stärkere Heranziehung dieser Weine zur Besteuerung berechtigt.

Den aus den Kreisen der Schaumweinindustrie gegen eine allzuhohe Besteuerung vorgebrachten Bedenken glaubt die Regierung dadurch Rechnung tragen zu sollen, daß sie in dem vorliegenden Entwurfe nur drei nach dem Verkaufspreise abgestufte Steuersätze von 50 h, 1 K und 2 K in Antrag bringt.

Die Abgabe ist durch Anbringung von Abgabezeichen (Banderolen) an den Flaschen zu entrichten; hierzu sind verpflichtet:

Die Erzeuger von Schaumwein, dann diejenigen Personen, welche Schaumweine über die Zollinie einführen oder solche aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone, aus Bosnien oder der Hercegovina beziehen; weiters obliegt den Händlern und allen Personen, die Schaumweine abgeben, die Verpflichtung zur Abgabeentrichtung, wenn die Schaumweine mit Abgabezeichen noch nicht versehen sind oder zu einem höheren als dem der bereits entrichteten Abgabe entsprechenden Preise abgesetzt werden sollen. Im Interesse des Verkehres ist die Bewilligung von Freilagern vorgesehen, in welchem Falle die Schaumweine erst bei der Wegbringung aus dem Freilager mit dem Abgabezeichen zu versehen sind.

Der Käufer kann aus dem angebrachten Abgabezeichen und dem Preise der Flasche jederzeit selbst beurteilen, ob die Abgabe in dem gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaße entrichtet wurde. Dadurch wird die Entrichtung der Verbrauchsabgabe gleichsam unter den Schutz der breiten Öffentlichkeit gestellt und die Möglichkeit geboten, die sonstigen Kontrollmaßregeln bei der Einhebung dieser Verbrauchsabgabe auf ein verhältnismäßig geringes Maß zu beschränken.

Die Schätzung des Ertrages kann mangels verläßlicher statistischer Daten nur eine unsichere sein. In der Anlage wurde versucht, auf Grund der zur Verfügung stehenden Daten eine annäherungsweise Berechnung aufzustellen, nach welcher sich voraussichtlich ein Ertrag von 1·6 Millionen Kronen ergeben dürfte. Anlage.

Zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist im einzelnen folgendes zu bemerken.

Zu § 2.

Die Abgabebefreiungen für die unentgeltlich abgegebenen Proben und für die von Reisenden beim Eintritt in das Geltungsgebiet des Gesetzes in einer dem Reisebedarfe angemessenen Menge mitgeführten Schaumweine liegen im Interesse des Verkehrs.

Zu § 3.

Die Preisstufen, welche die Höhe der Abgabe bestimmen, sind nach den tatsächlich für billige und für bessere Sorten von Schaumweinen bestehenden Verkaufspreisen festgesetzt.

Eine Besteuerung des Schaumweines ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis wäre unbillig und würde in erster Reihe die heimische Industrie ungerechtfertigterweise belasten. Eine Besteuerung nach dem ersten Lieferungspreise ist mit Rücksicht darauf, daß der Lieferungspreis bei dem aus dem Auslande eingebrachten Schaumwein (der österreichische Konsum wird zum größeren Teile durch ausländisches Produkt gedeckt) nicht kontrolliert werden könnte, steuertechnisch nicht durchführbar.

Demgemäß wurde die Besteuerung nach dem letzten Verkaufspreise gewählt, wodurch auch die höhere Leistungsfähigkeit des Konsumenten erfaßt wird.

Die übliche Umschließung beim Schaumwein ist die sogenannte „ganze" Flasche von etwa 800 Kubikzentimeter Rauminhalt. Da jedoch bei der fabriksmäßigen Herstellung der Flaschen kleinere Abweichungen im Rauminhalte derselben kaum zu vermeiden sind, so wurden als Maximalrauminhalt einer ganzen Flasche 850 Kubikzentimeter eingestellt. Schaumweinflaschen von nicht mehr als 425 Kubikzentimeter Rauminhalt gelten als halbe Flaschen und haben demgemäß auch nur die Hälfte der für ganze Flaschen entfallenden Abgabe zu zahlen. Bei Flaschen, deren Rauminhalt den einer ganzen Flasche übersteigt, wird das Mehr nach halben Flaschen gerechnet.

Zu § 4.

Die Abgabe hat der Abgabepflichtige selbst durch Anbringung von Abgabezeichen an der Flasche zu entrichten.

Die Detailbestimmungen über die Beschaffenheit der Abgabezeichen, deren Vertrieb und Verwendung, müssen die wechselnden Interessen des Verkehres berücksichtigen, aus welchem Grunde diese Bestimmungen und die mit dem Vertriebe, beziehungsweise mit der Lösung der Abgabezeichen zusammenhängenden näheren Anordnungen über die Stundung der Abgabe dem Verordnungswege überlassen bleiben sollen.

Zu den §§ 5 bis 12.

Die sofortige Entrichtung der Abgabe würde für diejenigen, welche Schaumweine längere Zeit am Lager halten, erhebliche finanzielle Nachteile zur Folge haben. Deshalb wird bei den Schaumweinfabrikanten die Anbringung der Abgabezeichen erst bei der Wegbringung aus den Lagerräumen gefordert. Aus demselben Grunde wird für jene Personen, welche zwar nicht selbst Schaumwein herstellen, jedoch Handel mit Schaumweinen treiben, die Bewilligung von Freilagern in Aussicht genommen.

Schaumweine, die aus dem Zollauslande eingebracht werden, werden durch die Zollkontrolle erfaßt. Langen solche aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone, aus Bosnien und der Hercegovina ein, so wird der Empfänger zur Anmeldung solcher Sendungen zum Zwecke der Entrichtung der Abgabe verpflichtet und das Einlangen solcher Sendungen im Geltungsgebiete des Gesetzes durch die im § 12 angeordnete Anzeige der öffentlichen Transportanstalten kontrolliert.

Die Bestimmungen des § 10 scheinen notwendig, weil die Kenntnis derjenigen, die Schaumweine absetzen, für die Handhabung der Kontrolle unerläßlich ist.

Zu den §§ 16 bis 21.

Im allgemeinen finden die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen auch auf Übertretungen des zu schaffenden Gesetzes, beziehungsweise soweit es sich um Dalmatien handelt, wo das Gefällsstrafgesetz nicht gilt, rücksichtlich des Verfahrens die dort für Verzehrungssteuerübertretungen bestehenden Normen Anwendung, während in materiell-rechtlicher Hinsicht durch den zweiten Absatz des § 16 Vorsorge getroffen wird.

Wie in den übrigen neueren Verzehrungssteuergesetzen wird auch in diesem Gesetzentwurfe dem Unternehmer die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter ausgesprochenen Geldstrafen auferlegt.

Die Verlängerung der Verjährungsfrist der durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochenen Strafen ist notwendig, um eine wirksame Strafverfolgung zu sichern.

Die Bestimmung des § 19 ist in der besonderen Art, in welcher die Abgabe von Schaumweinen zu entrichten kommt, begründet.

Die Strafbestimmung des § 20 erscheint angesichts der sonstigen Vereinfachung der Kontrolle unerläßlich.

Zu § 22.

Die Einhebung der Nachtragsabgabe ist zur finanziellen Sicherung des Ertrages notwendig. Die Befreiungen unter Z. 1 bis 3 ergeben sich aus dem System der Abgabe. Was die Befreiung der Vorräte im Besitz von Privaten anlangt, so glaubt die Regierung im Interesse der Vereinfachung der Einhebung der Nachtragsabgabe eine solche Befreiung bis zu 10 ganzen Flaschen einräumen zu können.

Anlage.

Berechnung des Ertrages der Schaumweinabgabe.

Ein- und Ausfuhr von Schaumwein in die, beziehungsweise aus den Reichsratsländern.[1]

Im Jahre	Einfuhr				Ausfuhr				Sohin die Einfuhr größer als die Ausfuhr um ganze Flaschen
	aus dem Zollauslande	aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone	Zusammen		in das Zollausland	in die Länder der heiligen ungarischen Krone	Zusammen		
	in Meterzentnern			in ganzen Flaschen[2]	in Meterzentnern			in ganzen Flaschen[3]	
1901	7.870	2.294	10.164	534.947	48	2.224	2.272	94.667	440.280
1902	6.794	2.168	8.962	471.684	19	1.879	1.898	79.083	392.601
1903	7.614	2.737	10.351	544.789	29	1.022	1.051	43.792	500.997
1904	7.352	4.064	11.416	600.842	44	686	730	30.417	570.425
1905	8.321	2.853	11.174	588.105	66	663	729	30.375	557.730
1906	8.719	2.883	11.602	610.631	.	768	768	32.000	578.631
1907	9.552	2.875	12.427	654.053	.	675	675	28.125	625.928
1908	10.002	2.685	12.687	667.737	189	761	950	39.583	628.154
1909	10.674	2.965	13.639	717.842	55	710	765	31.875	685.967
1910	11.622	3.922	15.544	818.105	.	866	866	36.083	782.022

[1]) Mitgeteilt vom Zwischenverkehrsstatistischen Amte des Handelsministeriums; in diesen Ziffern ist der für die gegenwärtige Berechnung belanglose Anteil Bosniens und der Hercegovina am Außenhandel — weil nicht ausscheidbar — mit inbegriffen.

[2]) Die Gewichtsangaben beziehen sich auf das Gewicht der Flaschen samt Inhalt, aber ohne Verpackung; es werden daher 1·9 Kilogramm für eine ganze Flasche Schaumwein gerechnet.

[3]) Die Gewichtsangaben beziehen sich auf das Gewicht samt der Verpackung; es werden daher 2·4 Kilogramm für eine ganze Flasche Schaumwein gerechnet.

Zählt man den obigen Saldoziffern des Auslandsverkehrs, die inländische, auf jährlich 450.000 bis 500.000 ganze Flaschen geschätzte Produktion hinzu, so resultieren als jährlicher Verbrauch der Reichsratsländer an Schaumwein zurzeit etwas über 1·2 Millionen ganze Flaschen.

Wie hoch sich der für die Höhe der Abgabe maßgebende letzte Verkaufspreis der ganzen Flasche stellt, ist allerdings schwer zu kalkulieren; man wird aber schon mit Rücksicht auf die vorstehenden Einfuhrziffern nicht zu optimistisch sein, wenn man für die Hälfte, also für rund 600.000 Flaschen einen letzten Verkaufspreis von über 8 K, sohin eine Abgabe von (à 2 K für die ganze Flasche) . . . . . 1,200.000 K

veranschlagt; die restlichen 600.000 Flaschen, je zur Hälfte auf die beiden unteren Stufen aufgeteilt, würden ein Erträgnis von 300.000 × 0·50 K = 150.000 K

und von 300.000 × 1 K = ... 300.000 „

zusammen . . . . . 450.000 „

erwarten lassen.

Durch diese vorsichtige Kalkulation erscheint auch schon einem allfällig in erster Zeit sich zeigenden Konsumrückgange Rechnung getragen und kann daher auf ein Erträgnis von . . . . . 1,650.000 K

gerechnet werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Einführung einer Abgabe von Kraftfahrzeugen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Kraftfahrzeuge (Automobile und Motorräder) dürfen auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nur benutzt werden, wenn für dieselben eine Abgabe in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen entrichtet worden ist.

Der Führer hat den Nachweis der Abgabenentrichtung jederzeit mit sich zu führen.

§ 2.

Die Abgabe ist in der Regel vom Eigentümer des Kraftfahrzeuges zu entrichten; überläßt der Eigentümer vor Entrichtung der Abgabe das Kraftfahrzeug einer dritten Person zum Betrieb, so ist diese Person zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet; im Zweifel ist anzunehmen, daß das Kraftfahrzeug dem Führer zum Betriebe überlassen sei. Der Eigentümer des Kraftfahrzeuges haftet auch in diesem Falle für die Abgabe.

§ 3.

Die Bemessung der Abgabe erfolgt über Anmeldung des Abgabepflichtigen. Die Anmeldung hat alle für die Bemessung der Abgabe wesentlichen Umstände (§ 5) zu enthalten.

Diese Anmeldung ist das erste Mal 30 Tage nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, weiterhin aber in der Regel spätestens drei Tage vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen die Entrichtung der Abgabe erfolgt ist, bei der Bemessungsbehörde (§ 4) einzubringen.

Neu in die Abgabepflicht tretende Personen haben die Anmeldung in der Regel vor Benutzung des Kraftfahrzeuges und, falls im Sinne der bestehenden sicherheitspolizeilichen Vorschriften für den Betrieb von Kraftfahrzeugen ein Kennzeichen gelöst werden muß, jedenfalls spätestens gleichzeitig mit dem Ansuchen um Zuteilung dieses Kennzeichens einzubringen.

§ 4.

Für inländische Kraftfahrzeuge ist die Abgabe von der Steuerbehörde erster Instanz desjenigen Bezirkes, in welchem sich der Standort des Kraftfahrzeuges befindet, zu bemessen; sind dortselbst mehrere Steuerbehörden, so ist die zur Bemessung kompetente Behörde im Verordnungswege zu bestimmen.

Für die aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone, aus Bosnien und aus der Hercegovina, dann für die aus dem Fürstentum Liechtenstein kommenden Fahrzeuge wird die Bemessung durch jene Steuerbehörde erster Instanz, deren Bezirk das Fahrzeug in der Richtung seiner Fahrt zunächst berührt, vorgenommen.

Die Einzahlung hat bei dem Steueramte am Sitze der Bemessungsbehörde (Absatz 1 und 2) zu erfolgen.

Für die im Reisenden- oder Grenzpassantenverkehr über die Zollinie unmittelbar ins Inland kommenden Kraftfahrzeuge erfolgt die Bemessung und Einhebung durch das Zollamt des Eintrittsortes.

§ 5.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. Den Namen, Stand und Wohnort des Abgabepflichtigen;

2. den Zeitraum, für den die Bemessung der Abgabe erfolgen soll;

3. die Bezeichnung des Kraftfahrzeuges und die Angabe der für die Erhebung der Abgabe wesentlichen Merkmale, das ist insbesondere

a) die Beschaffenheit des Kraftfahrzeuges,

b) die Kraftquelle und das System des Motors,

c) bei allen Automobilen mit Ausnahme der Elektroautomobile die Leistung des Motors in Pferdekräften und die zur Ermittlung dieser Leistung im Verordnungswege als erforderlich bezeichneten Angaben.

Die Angabe der unter Z. 3 verlangten Merkmale kann durch Vorlage des internationalen Fahrausweises ersetzt werden, soweit in dieser Urkunde die vorerwähnten Merkmale enthalten sind.

Handelt es sich bei unverändertem Fortbestande der maßgebenden Verhältnisse lediglich um die Erneuerung der Abgabebemessung, so genügt an Stelle der Anmeldung die Vorlage des letzten Zahlungsauftrages.

§ 6.

Der Bemessungsbehörde steht das Recht zu, sich durch geeignete Erhebungen die Überzeugung von der Richtigkeit der Parteiangaben zu verschaffen und das Gutachten Sachverständiger einzuholen; sie kann zu diesem Zwecke die Vorführung des Kraftfahrzeuges zum Amte während der Amtsstunden und die Vornahme der zur Durchführung der Erhebungen erforderlichen Vorkehrungen an dem Kraftfahrzeuge verlangen. Bei Vorliegen von Bestätigungen der im § 5, Absatz 2, erwähnten Art sind Erhebungen nur einzuleiten, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Abgabepflichtige in ordnungswidriger Weise von diesen Bestätigungen Gebrauch macht oder daß diese Bestätigungen sich nicht auf das betreffende Kraftfahrzeug beziehen.

Falls der Abgabepflichtige, obwohl die Bemessungsbehörde weitere Erhebungen für notwendig erachtet, auf sofortiger Durchführung der Abgabenbemessung besteht, ist unter Zugrundelegung der nach Anschauung der Bemessungsbehörde zutreffenden Merkmale mit der provisorischen Abgabenbemessung vorzugehen.

Entfällt nach der definitiven Bemessung ein geringerer Betrag, so sind gleichwohl Vergütungszinsen in solchen Fällen nicht zu zahlen.

Die Kosten des Sachverständigenbeweises, durch welchen Unrichtigkeiten der Parteiangaben dargetan werden, hat der Steuerpflichtige zu tragen.

§ 7.

Die Abgabe für ein Jahr beträgt:

I. Für Motorräder	10 K
II. Für Motorräder mit Beiwagen	30 „
III. Für Automobile:	
1. für Elektroautomobile	200 „
2. für andere Automobile:	
an Grundtaxe	60 „
an Zuschlag für jede Pferdestärke bei Automobilen	
a) von nicht mehr als 10 Pferdestärken	4 „
b) von über 10, aber nicht mehr als 20 Pferdestärken	6 „
c) von über 20, aber nicht mehr als 30 Pferdestärken	8 „
d) von über 30, aber nicht mehr als 40 Pferdestärken	10 „
e) von über 40, aber nicht mehr als 50 Pferdestärken	12 „
f) von über 50 Pferdestärken	14 „

Die Anzahl der der Bemessung der Abgabe zugrunde zu legenden Pferdestärken wird nach einem im Verordnungswege zu regelnden Verfahren ermittelt.

§ 8.

Die Abgabe ist in der Regel für je ein ganzes Kalenderjahr zu bemessen. Wird das Kraftfahrzeug jedoch erst im Laufe des Kalenderjahres erworben oder wird in der Anmeldung die voraussichtliche Benutzung des Kraftfahrzeuges auf einen kürzeren als viermonatlichen Zeitraum eingeschränkt, so ist nur jene Quote der Abgabe zu entrichten, welche auf die für die Benutzung in Betracht kommenden Kalendervierteljahre entfällt.

Für Kraftfahrzeuge, welche ihren Standort im Auslande haben, sind bei vorübergehender Benutzung des Kraftfahrzeuges im Inland statt der im § 7 bezeichneten die folgenden Abgaben zu entrichten:

1. Für Motorräder ohne Beiwagen:

bei einem Aufenthalte von nicht mehr als 10 Tagen	1 K — h
bei einem Aufenthalte von mehr als 10, aber nicht mehr als 30 Tagen	2 „ 50 „

2. Für Motorräder mit Beiwagen:

bei einem Aufenthalte von nicht mehr als 10 Tagen	3 „ — „
bei einem Aufenthalte von mehr als 10, aber nicht mehr als 30 Tagen	7 „ 50 „

3. Für Automobile, bei einem Aufenthalte:

von einem Tag	5 K
von 2 bis zu höchstens 5 Tagen	10 „
von 6 bis zu höchstens 10 Tagen	15 „
von 11 bis zu höchstens 20 Tagen	20 „
von 21 bis zu höchstens 30 Tagen	30 „
von 31 bis zu höchstens 45 Tagen	45 „
von 46 bis zu höchstens 60 Tagen	60 „

Unterbrechungen, welche ordnungsgemäß beim Austritte aus dem Inlande angemeldet wurden, werden in die vorbezeichneten Zeiträume nicht eingerechnet, sofern sie in ein und dasselbe Kalenderjahr fallen.

Bei rechtzeitigem Ansuchen um die Ausdehnung der nach Absatz 2 vollzogenen Abgabevorschreibung auf einen längeren als den ursprünglich in Aussicht genommenen Zeitraum hat die Einrechnung der bereits entrichteten Abgabe in die neu zu bemessende Abgabe stattzufinden.

Übersteigt der Aufenthalt im Inlande bei Motorrädern 30 Tage, bei Automobilen 60 Tage, so ist die Abgabe im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen zu entrichten, eine nach Absatz 2 bereits entrichtete Abgabe jedoch im Falle rechtzeitigen Ansuchens in die neu zu bemessende Abgabe einzurechnen.

Das Ansuchen um Ausdehnung der Abgabevorschreibung kann bei jeder zur Bemessung dieser Abgabe überhaupt kompetenten Behörde, beziehungsweise bei jedem solchen Amte gestellt werden.

Wird nicht rechtzeitig um die Verlängerung der Abgabenvorschreibung für ein ausländisches Kraftfahrzeug angesucht, so ist, falls nicht die Umstände des Falles eine auf die Verkürzung der Abgabe gerichtete Absicht erkennen lassen, wegen dieser Unterlassung der infolge des verlängerten Aufenthaltes im Inlande entfallende Mehrbetrag der Abgabe im doppelten Ausmaße zu erheben.

§ 9.

Die Bemessung der Abgabe ist (§ 6) ohne jeden Aufschub und unter Ausfolgung eines Zahlungsauftrages, beziehungsweise bei Zollämtern einer Zahlungsbollette, durchzuführen.

Gegen diesen Zahlungsauftrag (Zahlungsbollette) ist der Rekurs an die Finanzlandesbehörde innerhalb 30 Tagen, von dem auf die Ausfolgung des Zahlungsauftrages (Zahlungsbollette) nächstfolgenden Tage an gerechnet, zulässig.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung; die Entscheidung der Finanzlandesbehörde ist endgültig.

§ 10.

Die Ausfolgung neuer Kennzeichen (§ 3) erfolgt nur gegen Nachweis des Erlages der Abgabe; die Abgabenentrichtung ist von der das Kennzeichen ausfolgenden Behörde in ihrer bezüglichen Ausfertigung ersichtlich zu machen.

Für bereits ausgefolgte Kennzeichen ist die Abgabe spätestens am letzten Tage des Zeitraumes, für welchen die Abgabe entrichtet wurde, für einen weiteren Zeitraum im Sinne des § 8 zu erlegen. Die erfolgte Abgabenentrichtung ist der Bemessungsbehörde nachzuweisen und von dieser in der die Ausfolgung des Kennzeichens betreffenden behördlichen Ausfertigung zu bestätigen.

Unterbleibt die Abgabenentrichtung, ohne daß das Kennzeichen zurückgelegt worden wäre, so hat die Bemessungsbehörde im Sinne des § 16 vorzugehen.

Die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften berufenen Behörden sind verpflichtet, den Bemessungsbehörden alle zur erfolgreichen Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte mit Beschleunigung zu erteilen.

§ 11.

Muß für ein Kraftfahrzeug nach den bestehenden Vorschriften infolge Veränderung des Standortes ein neues Kennzeichen erwirkt werden, so ist die erfolgte Abgabeleistung entsprechend zu berücksichtigen.

Desgleichen ist im Falle der Veräußerung eines Kraftfahrzeuges die Abgabeleistung des Vorbesitzers dem neuen Besitzer gutzurechnen.

In keinem Falle kann wegen Änderungen, welche während des Zeitraumes, für welchen die Abgabe entrichtet wurde, eintreten, eine Rückvergütung der Abgabe angesprochen werden.

§ 12.

Bei gleichzeitigem Besitze mehrerer Kraftfahrzeuge ist die Abgabe für jedes mit einem Kennzeichen ausgestattete Kraftfahrzeug zu entrichten.

Gewerbetreibende, welche sich mit der Herstellung von Kraftfahrzeugen befassen oder mit solchen Fahrzeugen Handel treiben, haben, um auf öffentlichen Wegen und Plätzen Probefahrten unternehmen zu können, für eine dem Umfange ihres Geschäftsbetriebes entsprechende Anzahl von Kraftfahrzeugen eine ermäßigte Abgabe zu entrichten; diese Abgabe beträgt für Motorräder 4 K, für Automobile 30 K im Jahre.

Die näheren Bestimmungen sind unter Bedachtnahme auf die bestehenden straßenpolizeilichen Vorschriften im Verordnungswege zu treffen.

Die Entrichtung dieser ermäßigten Abgabe berechtigt jedoch lediglich dazu, die Kraftfahrzeuge für Probefahrten zu verwenden; werden Kraftfahrzeuge, rücksichtlich welcher nur die ermäßigte Abgabe entrichtet worden ist, leihweise an dritte Personen überlassen, so ist dies bei dem Gewerbetreibenden als Abgabenverkürzung (§ 16) zu verfolgen.

§ 13.

Von der Abgabe befreit sind:

1. der Kaiser;

2. die am k. u. k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter und die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, insoweit sie Ausländer sind, falls von dem betreffenden auswärtigen Staate Gegenseitigkeit geübt wird;

3. Personen, welchen auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Abgabenbefreiung zukommt.

§ 14.

Den Mitgliedern der k. k. Freiwilligen-Motorkorps und des k. u. Freiwilligen-Automobilkorps gebührt, falls ihre Kraftfahrzeuge im Laufe des Kalenderjahres in gewissen Zeiträumen ausschließlich für Zwecke der Militärverwaltung in Verwendung genommen worden sind, der Rückersatz einer entsprechenden Quote der entrichteten Abgabe. Unter obiger Voraussetzung beträgt der Rückersatz, wenn die Verwendung nicht länger als 30 Tage gedauert hat, ein Sechstel der Abgabe,

wenn die Verwendung zwar länger als 30 Tage, aber nicht länger als 60 Tage gedauert hat, zwei Sechstel der Abgabe; für je weitere 30 Tage der Verwendung ist ein weiteres Sechstel der Abgabe rückzuersetzen, insolange hierdurch der eingezahlte Betrag der Abgabe nicht erschöpft ist.

Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu erlassen.

§ 15.

Von der Abgabe sind ausgenommen:

1. Kraftfahrzeuge, welche von Organen der Militärverwaltung vorwiegend für dienstliche Zwecke verwendet werden;

2. Kraftfahrzeuge des Staates oder einer zur Einhebung von Umlagen berechtigten Körperschaft, welche vorwiegend für Zwecke der öffentlichen Verwaltung verwendet werden;

3. Kraftfahrzeuge, welche von landesfürstlichen Amtsärzten, Gemeinde-, beziehungsweise Distriktsärzten und von Ärzten der im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, bestehenden Krankenkassen vorwiegend in Ausübung des Berufes verwendet werden;

4. Kraftfahrzeuge, welche für Zwecke der Feuerwehr, ferner für Krankentransporte gemeinnütziger Anstalten oder für sonstige Wohlfahrtszwecke dienen;

5. Kraftfahrzeuge, welche zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung bestimmt sind;

6. Lastenautomobile, nicht zum Personentransport eingerichtete Geschäftsautomobile und ebensolche Motorräder;

7. Kraftfahrzeuge, welche weder zur Beförderung von Personen noch zum Transporte von Lasten bestimmt sind, wie Straßendampfwalzen u. dgl.

§ 16.

Wenn ein Abgabepflichtiger (§ 2) auf öffentlichen Wegen und Plätzen ein Kraftfahrzeug benutzt, rücksichtlich dessen die Abgabe nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet worden ist, so ist derselbe vorbehaltlich der Bestimmung des § 8, Absatz 6, und § 12, Absatz 4, mit dem Drei- bis Sechsfachen des Abgabebetrages zu bestrafen.

Kann bei Automobilen der verkürzte Abgabebetrag nicht ziffermäßig genau festgestellt werden, so ist eine Geldstrafe von 500 bis 1500 K zu verhängen.

Außer der Strafe ist in jedem Falle auch der verkürzte Abgabebetrag, in dem Falle des vorhergehenden Absatzes im Ausmaße von 150 K für jedes Jahr, nachzuzahlen.

Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Kraftfahrzeuge führt, rücksichtlich welcher die Abgabe entrichtet worden ist, ohne daß die erfolgte Entrichtung dem kontrollierenden Organe durch Vorweis der Bestätigung über die Abgabenentrichtung dargetan

werden kann, ist mit einer Geldstrafe, und zwar bei Motorrädern mit 5 bis 20 K, bei Automobilen mit 20 bis 100 K, zu bestrafen.

§ 17.

Die Vorschreibung der Strafe und die Bemessung der Nachtragsabgabe (§ 16, Absatz 3) obliegt der Steuerbehörde erster Instanz jenes Bezirkes, in welchem die Entdeckung des strafbaren Tatbestandes, beziehungsweise die Anhaltung des Kraftfahrzeuges erfolgte.

Der Strafbetrag fällt der Armenkasse jener Gemeinde zu, in welcher die Anhaltung erfolgte und ist samt der Nachtragsabgabe bei dem Steueramte am Sitze der die Strafe bemessenden Steuerbehörde (Absatz 1) einzuzahlen.

Gegen die Vorschreibung der Strafe sowie gegen die Bemessung der Nachtragsabgabe ist innerhalb 30 Tagen, von dem auf die Ausfolgung des Zahlungsauftrages nächstfolgenden Tage an gerechnet, der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

§ 18.

Die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung berufenen Organe, sohin im Grenzbezirke auch die Finanzwache, sind berechtigt, von dem Führer des Kraftfahrzeuges den Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Ein in der Fahrt begriffenes Kraftfahrzeug darf indessen lediglich aus diesem Anlasse, außer im Grenzbezirke, nicht angehalten werden.

Kraftfahrzeuge, rücksichtlich welcher die Abgabe nicht entrichtet worden ist oder die Abgabenentrichtung nicht nachgewiesen wird, können beschlagnahmt und an das Gemeindeamt einer der nächstgelegenen Gemeinden zur Verwahrung eingeliefert werden. Diese Verwahrung, deren Kosten und Gefahr der Eigentümer des Kraftfahrzeuges zu tragen hat, kann bis zu dem endgültigen Abschluß des Strafverfahrens aufrechterhalten werden, wenn nicht anderweitige ausreichende Sicherstellung geboten wird.

Der Führer des Kraftfahrzeuges ist verpflichtet den Anordnungen des beschlagnehmenden Organes Folge zu leisten und das Kraftfahrzeug an den von diesem Organe zu bestimmenden Ort zu bringen; über Verlangen ist das behördliche Organ bei dieser Fahrt in das Kraftfahrzeug aufzunehmen.

§ 19.

Das Kraftfahrzeug haftet sowohl für die Abgabe als auch für den Strafbetrag; neben dem Kraftfahrzeuge haftet in gleicher Weise auch die für dasselbe etwa geleistete Zollsicherstellung, insoweit sie nicht zur Befriedigung der Ansprüche der Zollverwaltung herangezogen werden muß.

§ 20.

Von dem Ertrage der Abgaben inländischer Kraftfahrzeuge sind 50 Prozent zur Verwendung für Straßenerhaltung an den Landesfonds jenes Landes abzuführen, in dessen Gebiet sich der Standort des Kraftfahrzeuges befindet; die restlichen 50 Prozent sowie die Abgaben von den im Reisenden- und Grenzpassantenverkehr hereinkommenden ausländischen Kraftfahrzeugen verbleiben dem Staatsschatze zum Zwecke der Erhaltung der Reichsstraßen.

§ 21.

Die Finanzverwaltung ist ermächtigt, im Auslands- und Nachbarverkehr Erleichterungen in der Erfüllung der Verfahrensvorschriften zu gewähren, wenn in anderer Weise volle Sicherung der Abgabenentrichtung geleistet ist.

Die Finanzverwaltung ist auch ermächtigt, unter der Voraussetzung einer reziproken Behandlung für Kraftfahrzeuge, die im Auslande ihren Standort haben, Abweichungen von den Bestimmungen des § 8 anzuordnen.

Diesfällige allgemeine Anordnungen sind jeweils im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

§ 22.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1912 in Wirksamkeit.

Für die Besitzer jener Automobile jedoch, welche ihren Standort im Herzogtume Salzburg haben und im Sinne des Gesetzes vom 11. August 1905, L. G. Bl. Nr. 38, betreffend Abgaben für Gegenstände besonderen Aufwandes, dortlands besteuert sind, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes erst mit dem 1. Jänner des Kalenderjahres, welches der Aufhebung der Bestimmung des § 1, lit. a des zitierten Landesgesetzes folgt, in Kraft.

Unter der gleichen Voraussetzung und mit demselben Zeitpunkte beginnt die im § 20 vorgesehene Beteilung des Landesfonds des Herzogtumes Salzburg aus dem Ertrage der in diesem Gesetze geregelten Abgabe.

§ 23.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern und Meinem Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

Bemerkungen.

In der XVIII. Session hat die Regierung eine Vorlage, betreffend die Einführung einer Abgabe von Kraftfahrzeugen eingebracht (547 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session 1907), welche im Steuerausschusse des Abgeordnetenhauses zwar durchberaten und mit einigen Änderungen angenommen wurde (Bericht des Steuerausschusses, 974 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session 1908), im Plenum des Hauses aber nicht mehr zur Erledigung gelangte.

In der XX. Session stellten die Abgeordneten Schraffl und Genossen den Antrag (859 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XX. Session 1910), eine Abgabe von Kraftfahrzeugen einzuführen. Der beantragte Gesetzentwurf entsprach im wesentlichen der Regierungsvorlage vom Jahre 1907, führte jedoch im einzelnen jene Änderungen an derselben durch, die sich aus den Beschlüssen des Steuerausschusses in der XVIII. Session ergaben.

Der Antrag Schraffl wurde im Steuerausschusse der XX. Session zur Verhandlung gestellt, jedoch vom Ausschusse nicht zur Erledigung gebracht.

In der XXI. Session brachten die Abgeordneten Schraffl und Genossen den bereits in der XX. Session gestellten Antrag neuerlich ein (252 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1911) und auch von seiten der Abgeordneten Tonelli und Genossen wurde ein Antrag auf Einführung einer Abgabe von Kraftfahrzeugen gestellt (102 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1911).

Die Regierung bringt nunmehr eine neue Vorlage betreffs Besteuerung von Kraftfahrzeugen ein, die von der früheren Regierungsvorlage in einigen wesentlichen Punkten insofern abweicht, als auch sie nunmehr den seinerzeit im Steuerausschusse vorgeschlagenen Änderungen nach Möglichkeit Rechnung trägt, sowie auch einige aus den Kreisen der von der Abgabe betroffenen Interessenten vorgebrachten Wünsche tunlichst berücksichtigt.

Wie die frühere Regierungsvorlage, so glaubt auch die gegenwärtige Vorlage für die Begründung und Ausgestaltung einer Abgabe von Kraftfahrzeugen hauptsächlich zwei Momente als maßgebend ansehen zu sollen: einerseits die Funktion einer solchen Steuer, als Interessentenbeitrag nach dem Gebührenprinzipe zur Erhaltung der von den Kraftfahrzeugen benützten Straßen zu dienen, andrerseits ihre gleichzeitige Wirkung als eine zulässige und billige Luxusbesteuerung. Es sind dies die beiden Gesichtspunkte, die auch anderwärts zu einer Besteuerung der Kraftfahrzeuge geführt haben.

Es ist eine Erfahrungstatsache, daß die öffentlichen Verkehrswege durch das Befahren mit Kraftfahrzeugen ganz außerordentlich in Anspruch genommen und abgenützt werden. Zudem verlangt der Verkehr von Kraftfahrzeugen wegen der besonders starken Staubentwicklung eine erheblich gesteigerte Sorgfalt in der Straßenpflege, und es ist vorauszusehen, daß bei zunehmender Dichtigkeit des Verkehrs zur Vermeidung der für die große Mehrzahl der Bevölkerung empfindlichen Belästigungen durch dieses Verkehrsmittel, gleichzeitig aber auch zur möglichsten Förderung des Kraftfahrwesens selbst eigene Vorkehrungen im Straßenwesen sich als unvermeidlich erweisen werden. Es ist klar, daß durch dies alles bedeutend erhöhte Kosten der Straßenpflege auf den von Kraftfahrzeugen befahrenen Strecken erwachsen, zu deren Deckung die Kraftfahrzeugbesitzer durch die Abforderung einer Abgabe heranzuziehen nur gerecht und billig erscheint.

Beruht auf diesem Gedanken die Berechtigung der vorgeschlagenen Steuer als einer Art Zwecksteuer, so wird deren Durchführung und Gestaltung im einzelnen wesentlich durch die Erwägung bestimmt, daß sie in entsprechender Abstufung auch als eine spezifische Luxussteuer zu wirken berufen ist.

Der Besitz eines Kraftfahrzeuges und die Bestreitung der mit dem Betriebe und der Bedienung desselben durch eigene besonders qualifizierte Angestellte verbundenen großen Auslagen können mit Recht als ein Aufwand betrachtet werden, welcher auf eine besondere Leistungsfähigkeit des Besitzers schließen läßt und

daher auch seine Heranziehung zu einer Luxussteuer rechtfertigt. Die einzuführende Abgabe charakterisiert sich als eine Form der Luxusbesteuerung dadurch, daß nach den Bestimmungen des § 15 alle Kraftfahrzeuge, welche zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung bestimmt sind, sowie solche, die öffentlichen oder Wohlfahrtszwecken dienen, von der Belastung durch die Abgabe ausgenommen bleiben sollen, anderseits dadurch, daß nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen auch der gegenwärtige Entwurf den dem Automobilismus eigentümlichen Geschwindigkeitsluxus, wie er in der Leistungsfähigkeit der Maschine zum Ausdrucke kommt, zum Maßstabe einer entsprechenden Progression der Steuer macht. Gleichzeitig findet die höhere Besteuerung der stärkeren Maschinen auch darin ihre Rechtfertigung, daß eben diese auch den Straßenkörper, auf dem sie sich bewegen, besonders schädigen.

Die eben erörterten Gesichtspunkte sind auch in der ausländischen Gesetzgebung für die Besteuerung der Kraftfahrzeuge maßgebend gewesen. Die wichtigsten in Deutschland, Frankreich, England, Italien und der Schweiz geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind in der Beilage A zusammengestellt. Beilage A.

Die Bedenken, welche gegen die Einführung einer Abgabe von Kraftfahrzeugen in Österreich aus der geringeren Entwicklung des Kraftfahrwesens früher vielleicht abgeleitet werden konnten, können gegenwärtig wohl nicht mehr ernstlich in Betracht kommen, da das Kraftfahrwesen in den letzten Jahren auch in Österreich einen überraschenden Aufschwung genommen hat. Schon in den Bemerkungen zur ersten Regierungsvorlage konnte dies konstatiert werden. Seit dem Jahre 1907 hat sich sowohl die Zahl der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in Benützung stehenden inländischen Kraftfahrzeuge, als auch die Zahl der aus dem Auslande eingebrachten Kraftfahrzeuge mehr als verdoppelt (Beilage B). Beilage B.

Pläne für eine Besteuerung der Kraftfahrzeuge sind in den letzten Jahren bereits wiederholt in mehreren Landesvertretungen aufgetaucht und haben in Salzburg auch schon dazu geführt, daß durch das Landesgesetz vom 11. August 1905, L. G. Bl. Nr. 38, unter die in Salzburg eingeführten Abgaben für Gegenstände besonderen Aufwandes auch eine solche von Automobilen (Kraftwagen) aufgenommen wurde. Aber auch die Landtage von Kärnten und Niederösterreich haben im Herbste 1907, der Landtag von Oberösterreich im Winter 1910 Gesetzentwürfe über die Einhebung einer Landesabgabe von Kraftfahrzeugen beschlossen; hierin liegt wohl ein deutliches Zeichen dafür, daß nachgerade auch in Österreich die Kraftfahrzeuge in immer weiteren Kreisen als zeitgemäße Steuerobjekte angesehen werden. Diese Gesetzentwürfe sind jedoch bis jetzt noch nicht zur Allerhöchsten Sanktion vorgelegt worden, weil die Regierung eine länderweise Besteuerung der Kraftfahrzeuge für prinzipiell verfehlt erachtet. Die Einhebung besonderer Abgaben in den einzelnen Kronländern würde bei der leichten Beweglichkeit der der Abgabe unterliegenden Objekte, welche an einem Tage mehrere Kronländer zu durcheilen vermögen, eine ganz außerordentliche Belastung der Kraftfahrzeugbesitzer durch Kumulierung mehrerer Abgabensätze und eine starke Behinderung des Verkehrs durch die Notwendigkeit wiederholt vorzunehmender Kontrollmaßregeln mit sich bringen. Außerdem wäre es eine notwendige Folge der landesgesetzlichen Regelung, daß die ausländischen Kraftfahrzeuge überhaupt nicht zur Besteuerung herangezogen werden könnten, da es den Landesverwaltungen schon an dem geeigneten Behördenorganismus zur Erfassung solcher Kraftfahrzeuge fehlen würde. Dies würde eine ganz und gar ungerechtfertigte Begünstigung der ausländischen Kraftfahrzeugbesitzer bedeuten.

Die Besteuerung der Kraftfahrzeuge im Wege der Landesgesetzgebung erscheint somit zweifellos unzweckmäßig und wird vielmehr der Reichsgesetzgebung vorbehalten werden müssen.

Wohl nimmt aber der gegenwärtige Entwurf, wie auch die Regierungsvorlage vom Jahre 1907, eine Beteiligung der Landesfonds am finanziellen Ertrage der einzuführenden Abgabe in Aussicht. Allerdings vollzieht sich erfahrungsgemäß bei weitem der größte Teil des Kraftfahrzeugverkehrs auf den Hauptstraßenzügen, den Reichsstraßen, und erfolgt daher die Abnützung der Straßen durch das Kraftfahrwesen zum überwiegenden Teile zu Lasten des Staatsschatzes. Die Regierung glaubt jedoch, daß bei der Aufteilung des Ertrages der Abgabe zwischen Staatsschatz und Landesfonds von der Anwendung mehr minder komplizierter Teilungsschlüssel — etwa nach der Länge der befahrenen Straßenzüge u. dgl. — abzusehen wäre, zumal ein jeder solcher Schlüssel doch wieder unzulänglich erschiene, und schlägt in § 20 hinsichtlich des Ertrages der Abgabe von inländischen Kraftfahrzeugen einfach die hälftige Teilung zwischen dem Staatsschatze und dem Landesfonds jenes Landes vor, in dessen Gebiet sich der Standort des steuerpflichtigen Kraftfahrzeuges befindet. Sofern eine solche Teilung nach dem oben Dargelegten in toto zuungunsten des Staatsschatzes ausfallen muß, würde eine teilweise Entschädigung desselben darin gefunden werden, daß der Ertrag der Abgabe von den ausländischen Kraftfahrzeugen, die in eine Aufteilung nach inländischen Standorten naturgemäß nicht einbezogen werden könnte, zur Gänze dem Staatsschatze zu verbleiben hätte.

Für die beantragte einfache Form der finanziellen Aufteilung kommt schließlich auch in Betracht, daß hinsichtlich des finanziellen Ergebnisses dieser Abgabe für den Staat und die beteiligten Länder wohl überhaupt nicht übertriebene Erwartungen am Platze sein werden. Es entspricht der Natur dieser Abgabe als einer Luxussteuer, die an einen bestimmten beschränkten Aufwandsfaktor anknüpft, daß auch die ausländischen

Abgaben dieser Art in finanzieller Beziehung wesentlich den Charakter von Nebensteuern haben. Als solche können sie zwar, sofern überhaupt zur Deckung des gesteigerten finanziellen Bedarfes neue Steuern in größerem Maße erforderlich werden, nicht wohl übergangen werden; ihr finanzielles Ergebnis ist jedoch nach den bisherigen Erfahrungen ein mäßiges. Eine Steigerung desselben durch eine wesentlich stärkere Anspannung der Steuersätze kann nicht ins Auge gefaßt werden, weil die Anzahl der leistungsfähigen Steuerobjekte denn doch eine verhältnismäßig geringe ist und bei allzu hohen Steuersätzen leicht eine prohibitive oder doch die Entwicklung des Kraftfahrwesens retardierende Wirkung eintreten könnte. Bei den von der Regierung beantragten mäßigen Sätzen, die rationellerweise wohl kaum überschritten werden könnten, wird der Ertrag der Abgabe von inländischen Kraftfahrzeugen vielleicht mit etwa 1,400.000 Kronen zu veranschlagen sein, wovon 700.000 K den Ländern zukommen und 700.000 K dem Staatsschatze verbleiben würden. Der Ertrag der Abgabe von ausländischen Kraftfahrzeugen dürfte mit Rücksicht auf die für dieselben vorgeschlagenen Erleichterungen, von denen sogleich noch die Rede sein soll, trotz der steten Zunahme der Anzahl der ins Inland kommenden Fahrzeuge, mit höchstens 100.000 K anzunehmen sein.

Die Hauptabweichungen des vorliegenden Entwurfes von der im Jahre 1907 eingebrachten Regierungsvorlage beziehen sich auf die Höhe der Abgabensätze für Automobile, sodann auf die besonderen Bestimmungen, betreffend die Besteuerung ausländischer Kraftfahrzeuge.

Nach der alten Regierungsvorlage war die für die Automobile zu entrichtende Abgabe aus einer mit zunehmender Zahl der Pferdestärken steigenden Grundtaxe und einem gleichfalls steigenden Zuschlag für jede Pferdestärke zusammengesetzt. In dem nunmehr vorgelegten Entwurfe ist die Steigerung der Grundtaxe fallen gelassen worden, wogegen eine schärfere Progression der Zuschläge für jede Pferdestärke Platz greifen soll. Hierdurch wird eine bessere Ausgleichung der auf die verschiedenen Wagenkategorien entfallenden Abgabensätze erzielt und allzustarke plötzliche Steigerungen der Abgabensätze vermieden. Gleichzeitig wird damit den bei den Steuerausschußverhandlungen in der XVIII. Session zum Ausdrucke gekommenen Intentionen insofern Rechnung getragen, als die starken Wagenkategorien einer höheren Belastung unterworfen werden, was den der Abgabe zugrunde liegenden Prinzipien nach dem oben Dargelegten durchaus entspricht. Die Abgabesätze sind nun derart geregelt, daß sie bei kleineren und mittleren Fahrzeugen hinter den im Deutschen Reiche eingehobenen Abgabensätzen nicht unwesentlich zurückbleiben und jenen für stärkere Wagen ungefähr gleichkommen.

Für die Besteuerung ausländischer Kraftfahrzeuge werden im Vergleiche mit der alten Regierungsvorlage wesentlich geänderte Bestimmungen beantragt.

Nach der alten Regierungsvorlage sollte für ausländische Kraftfahrzeuge, welche sich nicht länger als zehn Tage im Inlande aufhalten, ein Zehntel, für solche, die sich über zehn Tage, aber nicht länger als zwei Monate im Inlande aufhalten, ein Viertel der für inländische Fahrzeuge entfallenden Jahresabgabe entrichtet werden. Damit würde unter Umständen schon für die kürzeste Aufenthaltsdauer im Inlande den ausländischen Reisewagen der üblichen Typen eine so hohe Steuer auferlegt werden, daß die ausländischen Kraftfahrzeugbesitzer vielleicht infolgedessen eine jede Passierung der österreichischen Grenze nach Tunlichkeit vermeiden würden. In diesem Sinne würde, ganz abgesehen von der Höhe der Abgabenbeträge, vor allem der Umstand wirken, daß selbst bei einer Aufenthaltsdauer von nur wenigen Tagen die Steuerbemessung für ausländische Kraftfahrzeuge gleich der Jahresbesteuerung der inländischen Fahrzeuge nach der Anzahl der Pferdestärken zu erfolgen hätte, was unter Umständen Weitwendigkeiten aller Art und damit unerwünschte Behinderungen des Verkehrs befürchten ließe. Dazu kommt, daß diese Wirkungen der in der alten Regierungsvorlage in Aussicht genommenen Besteuerungsform für ausländische Fahrzeuge durch die zugleich ausgesprochene Nichtberücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen noch wesentlich verschärft würden.

Da nun die Regierung die Förderung des Fremdenverkehrs in jeder Hinsicht als eine wichtige Aufgabe wirtschaftlicher Fürsorge insbesondere für die Grenzländer dauernd im Auge behält, erachtet sie Erschwernisse, die dem Eintritte ausländischer Kraftfahrzeuge ins Inland etwa im Wege stehen könnten, tunlichst vermeiden zu sollen, und bringt deshalb in diesem Punkte eine von der letzten Regierungsvorlage abweichende, für die zeitweilig im Inlande sich aufhaltenden ausländischen Kraftfahrzeuge noch wesentlich leichtere Form der Besteuerung in Antrag. In dem gegenwärtigen Entwurfe wird nämlich vorgeschlagen, daß für die aus dem Auslande zu vorübergehender Benutzung in das Inland eingebrachten Motorräder bei einem Aufenthalte von nicht mehr als 30 Tagen, für Automobile bei einem Aufenthalte von nicht mehr als 60 Tagen vielfach abgestufte, von der motorischen Stärke der Kraftfahrzeuge unabhängige, in festen Beträgen ausgedrückte Abgabensätze zur Einhebung gelangen sollen. Hierbei ist es den ausländischen Fahrern gestattet, den Aufenthalt im Inlande innerhalb eines Kalenderjahres nach Belieben zu unterbrechen, ohne daß die Zeit der Unterbrechung in die Zeiträume des Aufenthaltes im Inlande eingerechnet wird.

* * *

Was die Bestimmungen des Entwurfes im einzelnen anbelangt, so kann wohl, da dieselben zum großen Teil aus dem Entwurfe der Regierungsvorlage vom Jahre 1907 übernommen wurden, auf die Bemerkungen zu der eben erwähnten Vorlage verwiesen werden.

Hierbei mag ein Druckfehler seine Korrektur erfahren, der sich in den erwähnten Bemerkungen an jener Stelle eingeschlichen hat, an welcher von der Ermittlung der Anzahl der Pferdestärken zu Zwecken der Abgabenbemessung die Rede ist (Seite 13 der Beilage 547 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, Absatz 5). Diese Ermittlung erfolgt im Deutschen Reiche nach der an der zitierten Stelle erläuterten Formel $N = 3\ i\ D^2 s$ (nicht, wie es dortselbst heißt: $0{\cdot}3\ i\ D^2 s$), wonach die Vereinfachung dieser Formel $N = 3\ i\ D^3$ lauten wird.

Bemerkenswerte Abweichungen von der letzten Regierungsvorlage finden sich an den folgenden Stellen des gegenwärtigen Entwurfes:

Im § 4 muß mit Rücksicht auf die Zollinie und die hierdurch gegebene Lage der Zollämter der Verkehr aus dem Fürstentume Liechtenstein ins Inland mit jenem aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone, beziehungsweise aus Bosnien und der Hercegovina gleich behandelt werden.

Im § 5 wird nunmehr der internationale Fahrausweis als jene Urkunde bezeichnet, die die zur Bemessung der Abgabe vorgeschriebene Anmeldung ersetzen kann, insofern die wesentlichen Merkmale des Kraftfahrzeuges aus ihr ersichtlich sind. Es entspricht dies den Sicherheiten, unter denen diese Urkunde — nach den in allen in Betracht kommenden Staaten bestehenden Vorschriften — ausgestellt wird.

Die im § 7 vorgeschlagene Skala von Steuersätzen wurde in ihrer Bedeutung bereits oben besprochen. Die Fixierung der Abgabe für Elektroautomobile mit 200 K — an Stelle von 100 K in der ersten Regierungsvorlage — dürfte bei dem nach dem gegenwärtigen Stande der Technik vorwiegenden Charakter dieser Fahrzeuge als städtischer Luxusvehikel nicht übertrieben, andrerseits aber auch bei dieser noch in den Anfängen ihrer Entwicklung stehenden Industrie und der örtlich beschränkten Verwendbarkeit der Elektroautomobile als genügend erscheinen.

§ 8, Absatz 1, enthält für den Fall einer angemeldeten kürzeren als viermonatlichen Benützungsdauer eine Erleichterung im Vergleiche mit der früher vorgeschlagenen Bestimmung, indem gleichwie bei Neuerwerbung des Fahrzeuges die Besteuerung nach Kalendervierteljahren für zulässig erklärt wird, was schon mit Rücksicht auf die den ausländischen Fahrzeugen gewährten ausgedehnten Begünstigungen den inländischen Kraftfahrzeugen gegenüber billig erscheint.

Auf die für den Verkehr ausländischer Kraftfahrzeuge in Aussicht genommenen Erleichterungen wurde bereits oben hingewiesen.

Im § 14 wurden den Mitgliedern der k. k. freiwilligen Motorkorps die Mitglieder des königlich-ungarischen Freiwilligen Automobilkorps gleichgestellt, bei denen ja für die gewährte Erleichterung ganz die gleichen Gründe sprechen.

Im § 15 des gegenwärtigen Entwurfes wurden die Befreiungen von der Abgabe in der vom Steuerausschusse abweichend von der früheren Regierungsvorlage beschlossenen Fassung aufgenommen und überdies auf alle jene Kraftfahrzeuge ausgedehnt, welche vom Staate vorwiegend für Zwecke der öffentlichen Verwaltung oder von landesfürstlichen Amtsärzten, Distrikts-, beziehungsweise Gemeindeärzten vorwiegend in Ausübung des Berufes verwendet werden. Demgemäß wurde gleichfalls nach dem Vorgange des Steuerausschusses der § 16 der letzten Regierungsvorlage fallen gelassen.

Im § 21 werden jene Ermächtigungen, die in der Vorlage vom Jahre 1907 der letzte Absatz des § 3 enthielt, in erweiterter Form beantragt. Hiermit soll der Finanzverwaltung die auch anderwärts — so insbesondere im Deutschen Reiche durch das Gesetz vom 18. Mai 1908, Reichsgesetzblatt Seite 210 — der Exekutive eingeräumte Möglichkeit gegeben werden, die im Verhältnisse zum Auslande erforderlichen Verfügungen und Reziprozitätsakte im Interesse des Auslands-, Nachbar- und Fremdenverkehrs durchzuführen.

Endlich enthält der neue Entwurf eine Anzahl Ergänzungen steuertechnischer Art und Abänderungen stilistischer Natur (so § 4, § 5, § 7, § 9, § 10, § 17) und stellt die terminologische Übereinstimmung der gesetzlichen Bestimmungen mit den das Kraftfahrwesen im allgemeinen betreffenden administrativen Normen her, wie solche insbesondere in der Ministerialverordnung vom 8. April 1910, R. G. Bl. Nr. 81, enthalten sind.

Die Besteuerung der Kraft-

I. Deutsches Reich.

(Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906, Nr. 33; Gesetz, betreffend die Stempelabgabe von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge ausländischer Besitzer vom 18. Mai 1908, R. G. Bl. Seite 210 sowie Ausführungsbestimmungen vom 30. Mai 1908.)

Gegenstand der Besteuerung	Betrag in Kronen
a) Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung pro anno für	
1. Krafträder	1·2
2. Kraftwagen (Grundbetrag):	
a) bis zu 6 Pferdestärken	29·4
b) von 6 bis 10 Pferdestärken	58·8
c) von 10 bis 25 Pferdestärken	117·6
d) von über 25 Pferdestärken	176·3
außerdem ad 2 von jeder Pferdestärke:	
bei Kraftwagen bis zu 6 Pferdestärken	2·4
bei Kraftwagen von 6 bis 10 Pferdestärken	3·5
bei Kraftwagen von 10 bis 25 Pferdestärken	5·9
bei Kraftwagen von über 25 Pferdestärken	11·8
Ermäßigung obiger Beträge um die Hälfte für Erlaubniskarten auf nicht mehr als vier Monate.	
b) Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge von im Auslande wohnenden Besitzern zur Personenbeförderung bei vorübergehender Benützung im Inland:	
1. Krafträder für einen Aufenthalt von nicht mehr als 30 Tagen	3·5
2. Kraftwagen für einen Aufenthalt von einem Tage	3·5
von 2 bis zu höchstens 5 Tagen	9·4
„ 5 „ „ „ 15 „	17·6
„ 15 „ „ „ 30 „	29·4
„ 30 „ „ „ 60 „	47·0
„ 60 „ „ „ 90 „	58·8
Befreiungen:	
1. Kraftwagen in Benützung des Reiches, eines Bundesstaates oder einer Behörde.	
2. Kraftwagen zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung.	

II. Frankreich.

Gegenstand der Besteuerung	Betrag in Kronen
Motocycles für jeden Sitzplatz	11·4
Motorwagen für Personen:	
Grundtaxe:	
1. in Paris:	
Wagen mit 1 oder 2 Sitzplätzen	47·6
Wagen mit mehr als 2 Sitzplätzen	85·7
2. in den übrigen Gemeinden:	
a) Wagen von mehr als 12 Pferdestärken:	
mit 1 oder 2 Sitzplätzen	38·1
mit mehr als 2 Sitzplätzen	71·4
b) Wagen von höchstens 12 Pferdestärken:	
in Gemeinden mit mehr als 40.000 Einwohnern:	
mit 1 oder 2 Sitzplätzen	38·1
mit mehr als 2 Sitzplätzen	71·4
in Gemeinden mit 20.000 bis 40.000 Einwohnern:	
mit 1 oder 2 Sitzplätzen	28·6
mit mehr als 2 Sitzplätzen	57·1
in Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern:	
mit 1 oder 2 Sitzplätzen	23·8
mit mehr als 2 Sitzplätzen	47·6
in Gemeinden mit höchstens 10.000 Einwohnern:	
mit 1 oder 2 Sitzplätzen	19·0
mit mehr als 2 Sitzplätzen	38·1
Zuschlag:	
für die 1. bis 12. Pferdestärke	4·8
„ „ 13. „ 24. „	6·7
„ „ 25. „ 36. „	8·6
„ „ 37. „ 60. „	11·4
für jede weitere Pferdestärke	14·3
Befreit sind durchreisende Fremde mit ihren Kraftfahrzeugen. Landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken dienende Automobile, sowie von Ärzten, Sanitätspersonen, Tierärzten und Handlungsreisenden benützte Automobile sind zur Hälfte befreit.	

fahrzeuge im Auslande.

III. England. Finance Act 1910 (10, Edw. 7, Ch. 8)		IV. Italien. Einheitlicher Gesetzestext kundgemacht mit königlichem Dekret vom 17. Juli 1910 Gesetzsammlung Nr. 569		V. Schweiz.
Gegenstand der Besteuerung	Betrag in Kronen	Gegenstand der Besteuerung	Betrag in Kronen	
Motorzwei- und Dreiräder . . .	24·0	1. Motorräder	23·8	Die Abgabe ist verschieden in den einzelnenen Kantonen; im allgemeinen bestimmt sie sich nach der Art des Fahrzeuges und beträgt für jedes Jahr 19·0 K bis 47·6 K
Motorwagen:		2. Motorwagen zum Privatgebrauch		
bis zu 6½ Pferdestärken . .	50·4	bis zu 9 Pferdestärken . . .	85·7	
von über 6½ bis zu 12 Pferdestärken	75·6	von 9 bis zu 12 Pferdestärken	133·3	
von über 12 bis zu 16 Pferdestärken	100·8	von 12 bis zu 16 Pferdestärken	171·4	
von über 16 bis zu 26 Pferdestärken	151·2	von 16 bis zu 24 Pferdestärken	209·5	
von über 26 bis zu 33 Pferdestärken	201·6	Für Motorwagen zum Privatgebrauch von über 24 bis zu 60 Pferdestärken wird zur Grundtaxe von 209·5 K für jede Pferdestärke über 24 ein Zuschlag von . . . . . eingehoben	4·8	In Freiburg und Neuenburg wird eine Grundtaxe von 19·0 K und dazu ein Zuschlag für jede Pferdestärke von 4·8 K erhoben.
von über 33 bis zu 40 Pferdestärken	252·0			
von über 40 bis zu 60 Pferdestärken	529·2			
von über 60 Pferdestärken . .	1058·4	Motorwagen zum Privatgebrauch mit über 60 Pferdestärken	476·1	In einer Reihe von Kantonen wird im Falle der Erneuerung der Fahrbewilligung eine Ermäßigung auf die Hälfte der Abgabe zugestanden.
Befreiungen:		3. Motorwagen zum öffentlichen Gebrauch		
1. Feuerwehr- und Ambulanzwagen;		bis zu 4 Sitzplätzen	34·3	
2. von Ärzten in Ausübung ihres Berufes gehaltene Wagen zur Hälfte;		von 4 bis zu 10 Sitzplätzen .	57·1	
3. Angehörige des Automobilkorps haben Anspruch auf Rückersatz der auf die Zeit der geleisteten Waffenübung entfallenden Steuerquote;		mit mehr als 10 Sitzplätzen oder zur Beförderung anderer Wagen bestimmt	95·2	Befreit sind die Kraftfahrzeuge durchfahrender Fremder im Falle der Reziprozität (ausgenommen Tessin, das nach fünftägigem Aufenthalte die kantonale Gebühr einhebt).
4. Ausländer, die sich nur für eine zu bestimmende Zeit vorübergehend in England aufhalten, können durch die Finanzverwaltung von der Abgabe für ihre mitgebrachten Wagen ganz oder teilweise befreit werden.		Beiwagen	47·6	
Für Omnibusse, Motorkabs und dergleichen bleibt die früher von allen Kraftfahrzeugen nach dem Gewicht bemessene Abgabe aufrecht.		Motorwagen zum Warentransport werden nach Maßgabe der Pferdestärken mit einem Drittel der für die Personenwagen zum Privatgebrauch festgesetzten Abgabe belegt.		
		Befreiungen:		
		1. König und königliche Familie;		
		2. Angehörige auswärtiger Missionen unter der Voraussetzung der Reziprozität;		
		3. militärischen und postalischen Zwecken dienende Kraftfahrzeuge;		
		4. Feuerlöschwagen von Gemeinden;		
		5. Kraftfahrzeuge, welche von im Auslande wohnhaften Ausländern für die Dauer von nicht mehr als drei Monaten mitgebracht werden;		
		6. Krankentransportwagen.		

Beilage B.

I. Stand an inländischen Kraftfahrzeugen am 1. April 1907 und 30. Juni 1911.

Art der Fahrzeuge	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland	Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Dalmatien	Zusammen
Stand am 1. April 1907															
Automobile .	1.294	57	13	105	41	13	85	91	465	81	18	40	7	4	2.314
Motorräder .	1.622	161	43	339	95	47	171	291	2.089	317	145	40	11	16	5.387
Zusammen .	2.916	218	56	444	136	60	256	382	2.554	398	163	80	18	20	7.701
Stand am 30. Juni 1911															
Automobile .	[1] 4.107	122	[2] 42	320	72	33	[3] 263	361	[4] 1.603	[5] 376	88	241	33	60	7.721
Motorräder .	2.933	279	99	540	114	74	379	346	2.940	644	229	150	31	61	8.819
Zusammen .	7.040	401	141	860	186	107	642	707	4.543	1.020	317	391	64	121	16.540

Darunter Elektromobile: [1] 123; [2] 2; [3] 1; [4] 9; [5] 2.

II. Anzahl der aus dem Zollauslande im Reisenden- oder Grenzpassantenverkehr ins Inland gebrachten Kraftfahrzeuge.

	1907	1908	1909	1910
Automobile	2130	3231	4939	5631
Motorräder	499	505	516	478

Aufenthaltsdauer dieser Kraftfahrzeuge im Inland.

Aufenthaltsdauer	Automobile eingeführt im Jahre		Motorräder eingeführt im Jahre	
	1909	1910	1909	1910
bis einschließlich 10 Tage	2.396	2.410	193	167
von 11 Tagen bis einschließlich 2 Monate	1.870	2.443	182	178
von über 2 Monaten bis einschließlich 4 Monate . . .	279	395	47	57
von über 4 Monaten	135	168	29	46
nicht feststellbar [1]	259	215	65	30
Summe .	4.939	5.631	516	578

[1] In dieser Spalte sind alle Posten enthalten, bezüglich welcher die zollamtlichen Belege noch nicht vorliegen, oder bei welchen mangels des Nachweises des Wiederaustrittes der Zoll zur Einhebung gelangte.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen.

Wien 1911.
Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen.

Wien 1911.
Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Inhaltsübersicht.

Seite

Gesetz, betreffend Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen 1
I. Erbgebühren 1
II. Schenkungsgebühren 7
III. Immobiliargebühren 8
IV. Gemeinsame Bestimmungen 9
Tarif 12

Motive 15
A. Allgemeiner Teil 15
Einleitende Bemerkungen 15
Zweck des Gesetzentwurfes 18
Die Erbgebühren 23
Der Tarif der Erbgebühren 28
Sicherungsmaßregeln 33
Mitwirkung der Gerichte 37
Die Schenkungsgebühren 38
B. Erbgebührenstatistik und finanzielle Konsequenzen des Gesetzentwurfes 43
Erbgebührenstatistik 43
Finanzielle Konsequenzen des Gesetzentwurfes 48
Tabellen I bis XIV 59
C. Spezielle Erläuterungen 81
D. Übersicht der gesetzlichen Vorschriften, betreffend Fondsbeiträge von Verlassenschaften 107
E. Ausländische Gesetzgebung 132
I. Ungarn 132
II. Deutsches Reich 141
III. Frankreich 184
IV. Italien 199
V. Großbritannien 211
VI. Holland 217
VII. Rußland 220

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Erbgebühren.

Gegenstand und Ausmaß der Erbgebühr.

§ 1.

An die Stelle der Tarifpost 106, B, lit. a, b, c, d und f, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, hat die Post 1 des angeschlossenen Tarifes zu treten. Den daselbst festgesetzten Erbgebühren unterliegen auch die Schenkungen auf den Todesfall, die Bestellung der Widerlage und sonstige Schenkungen, deren Vollzug bis zum Tode des Geschenkgebers aufgeschoben ist.

Zuwendungen, die dem Erwerber zu Gunsten dritter Personen von Todes wegen auferlegt worden sind, werden hinsichtlich der Gebührenpflicht als Vermächtnisse und diese Personen als Vermächtnisnehmer behandelt.

§ 2.

Der Prozentsatz, nach dem die Erbgebühren zu ermitteln sind, richtet sich nach dem persönlichen Verhältnisse desjenigen, an welchen der Anfall erfolgt, zum Erblasser und nach dem reinen Werte des jeder einzelnen Person zukommenden Anfalles. Mehrere der Erbgebühr unterliegende Anfälle an eine und dieselbe Person sind zum Zwecke der Bestimmung des Gebührensatzes und der Berechnung der Gebühr

zusammenzurechnen. Doch sind Anfälle von Fideikommissen oder Lehen und Anfälle an den Substituten im Falle einer fideikommissarischen Substitution als besondere Anfälle zu behandeln.

Für das Ausmaß der Erbgebühr kommt es bei Familienfideikommissen und Lehen auf das persönliche Verhältnis zu dem letzten Besitzer an, bei fideikommissarischen Substitutionen auf das Verhältnis zu demjenigen, der die Substitution angeordnet hat.

§ 3.

Schulden und Lasten.

Von dem Nachlasse sind vor Berechnung der Anfälle die den gesamten Nachlaß treffenden Schulden und Lasten in Abzug zu bringen.

Schulden und Lasten, welche nicht den gesamten Nachlaß, sondern nur einen bestimmten Anfall betreffen, kommen nur bei diesem Anfalle in Abzug.

Den Schulden und Lasten sind die Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses des Erblassers gleichzuhalten. Die den Nachlaß oder den Anfall aus Anlaß der Übertragung von Todes wegen treffenden Gebühren und sonstigen Abgaben dürfen, abgesehen von dem in Z. 1 der Ministerialverordnung vom 8. April 1854, R. G. Bl. Nr. 84, bezeichneten Falle, bei der Gebührenbemessung nicht abgezogen werden.

Schulden und Lasten, die ausschließlich auf einem gebührenfreien Teile des Nachlasses haften, kommen nicht, Schulden und Lasten dagegen, die ausschließlich auf einem gebührenpflichtigen Teile des Nachlasses haften, nur bei diesem Teile in Abzug. Schulden und Lasten, die sowohl auf dem gebührenfreien als auch auf dem gebührenpflichtigen Teile des Nachlasses haften, sind nur nach dem Verhältnisse des gebührenpflichtigen Teiles zu dem ganzen Nachlasse in Abzug zu bringen.

§ 4.

Getrennter Erwerb der Substanz und der Nutzungen.

Wenn eine Sache, an welcher das Fruchtgenuß- oder Gebrauchsrecht einem Dritten zusteht oder zufällt, den Gegenstand des Anfalles bildet, so ist die Erbgebühr für diesen Anfall unter Bedachtnahme auf den § 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850. R. G. Bl. Nr. 50, sogleich zu bemessen und zu entrichten.

Der Gebührenpflichtige kann jedoch binnen einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist verlangen, daß die Zahlung der Erbgebühr bis zum Aufhören der Dienstbarkeit hinausgeschoben werde. Wird dieses Verlangen gestellt, so ist die Erbgebühr — unbeschadet der etwa vom Erwerber des Fruchtgenuß- oder Gebrauchsrechtes nach dem bezogenen § 58 zu entrichtenden Gebühr — sofort von dem vollen Werte

der Sache, ohne Rücksicht auf das dieselbe belastende Nutzungsrecht, zu bemessen und bis zum Aufhören der Dienstbarkeit gegen Sicherstellung zu stunden.

Wird in den Fällen des vorhergehenden Absatzes die mit der Dienstbarkeit belastete Sache vor dem Aufhören der Dienstbarkeit von Todes wegen weiterübertragen, so ist für solche weitere Übertragungen eine Erbgebühr nicht zu entrichten; es ist aber die Erbgebühr, deren Zahlung gestundet wurde, bei dem Aufhören der Dienstbarkeit nach jenem Ausmaße zu entrichten, welches dem persönlichen Verhältnisse zwischen dem ursprünglichen Erblasser und demjenigen entspricht, dem die belastete Sache im Zeitpunkte des Aufhörens der Dienstbarkeit gehört.

Die Bestimmungen der drei vorhergehenden Absätze finden in jenen Fällen, in denen zu Lasten des angefallenen Vermögens einem Dritten ein Rentenbezugsrecht zusteht oder zufällt, sinngemäße Anwendung.

Ist nur ein Teil der den Gegenstand des Anfalles bildenden Sache belastet, so beziehen sich die Vorschriften dieses Paragraphen nur auf den belasteten Teil; dies gilt insbesondere auch für diejenigen Fälle, in denen ein Rentenbezugsrecht nicht den vollen Wert der damit belasteten Sache erschöpft.

§ 5.

Sukzessiver Anfall von Nutzungsrechten.

Wurde ein Fruchtgenuß-, Gebrauchs- oder Rentenbezugsrecht derart vermacht, daß die Ausübung des Rechtes mehreren Personen nacheinander zustehen soll, so ist die Gebühr für den Anfall des gedachten Rechtes nach Maßgabe der auf jede dieser Personen entfallenden Dauer (§ 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50) und deren persönlichen Verhältnisses zum Erblasser so oftmal zu entrichten, als Personen zur Ausübung des Rechtes gelangen, wobei bezüglich der Fälligkeit und der Sicherstellung der Gebühr die Vorschriften des § 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, sinngemäß anzuwenden sind.

§ 6.

Versicherungssummen.

Forderungen aus Verträgen, mittels welcher der Erblasser sein Leben versichert hatte, sind zum Zwecke der Gebührenberechnung in den Nachlaß einzubeziehen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß ein Dritter schon zu Lebzeiten des Erblassers gegenüber dem Versicherer den Anspruch auf die Versicherungssumme auf eine die Verpflichtung zur Entrichtung der Erbgebühr nicht begründende Art erworben hat.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, der Finanzbehörde auf Verlangen über die Versicherungssummen, zu deren Auszahlung sie infolge Ablebens

des Versicherten verpflichtet sind, Auskunft zu geben. Die Nichterfüllung dieser Auskunftspflicht zieht die Haftung für die auf die Versicherungssumme entfallende Erbgebühr nach sich.

§ 7.

Bewertung von Kunstwerken und für wissenschaftliche Zwecke dienenden Gegenständen.

Der Finanzminister ist ermächtigt, über Ansuchen des Gebührenpflichtigen in rücksichtswürdigen Fällen zu gestatten, daß bei Bewertung von Kunstwerken oder kunstgewerblichen Arbeiten, von Bibliotheken, Manuskripten und für wissenschaftliche Zwecke dienenden Gegenständen — insoweit es sich hiebei um bewegliche Sachen handelt — in Absicht auf die Bemessung der Erbgebühren unter den nach den allgemeinen Gebührenvorschriften der Gebührenbemessung zugrunde zu legenden Wert herabgegangen werde. Die Bedingungen, unter welchen diese niedrigere Bewertung zulässig ist, werden im Verordnungswege festgesetzt.

Dem Verordnungswege bleibt es auch vorbehalten, zu verfügen, daß der Gebührenpflichtige, falls innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach dem Erbanfalle die niedriger bewerteten Gegenstände veräußert oder in das Ausland übertragen werden, unter sinngemäßer Anwendung der Anordnungen des § 17 verhalten ist, die Tatsache der erfolgten Veräußerung oder Übertragung in das Ausland der Finanzbehörde anzuzeigen und den Mehrbetrag der Gebühr, welcher dem erzielten Kaufpreise oder dem in sonstiger Weise erhobenen vollen Werte der veräußerten oder in das Ausland übertragenen Gegenstände entspricht, nachträglich zu entrichten.

§ 8.

Zahlungs- und Haftungspflicht.

Die Zahlung der Erbgebühr trifft denjenigen, welchem der Nachlaß oder Nachlaßbestandteil angefallen ist, oder seine Erben (§§ 548, 801 und 802 a. b. G. B.).

Erfolgt der Anfall an zwei oder mehrere Erben oder Legatare gemeinschaftlich, so ist jede dieser Personen zur ungeteilten Hand zur Entrichtung der ganzen auf den Nachlaß oder Nachlaßbestandteil entfallenden Gebühr verpflichtet.

In Ansehung der Haftungspflicht bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, aufrecht.

§ 9.

Wiederholte Vererbung desselben unbeweglichen Vermögens.

Insoweit unbewegliche Sachen, welche dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken oder einem

industriellen Betriebe des Eigentümers dieser unbeweglichen Sachen zu dienen bestimmt sind, einem Nachkommen des Erblassers angefallen sind und sodann, ohne inzwischen dieser Zweckbestimmung entzogen worden zu sein, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach dem Erbanfalle von Todes wegen an einen Nachkommen oder an den Ehegatten des Erwerbers weiter übertragen werden, sind für den ersten Anfall nur so viele Sechstel der Erbgebühr zu entrichten, als die Anzahl der Halbjahre beträgt, welche zwischen diesem Anfalle und der Weiterübertragung abgelaufen sind. Ist vor der Weiterübertragung schon ein höherer Betrag an Erbgebühr entrichtet worden, so ist der Mehrbetrag in die von dem zweiten Anfalle zu bemessende Gebühr einzurechnen oder ohne Vergütungszinsen rückzuerstatten.

Die gleiche Begünstigung tritt ein, wenn ein dem Ehegatten des Erblassers angefallenes Vermögen der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Art innerhalb des daselbst angeführten Zeitraumes von Todes wegen an einen aus der Ehe mit dem Erblasser stammenden Nachkommen des Erwerbers weiter übertragen wird.

§ 10.

Rechtsvermutungen.

Die Finanzbehörde ist berechtigt, Sachen, welche bei einer dritten Person erlegt wurden, zum Zwecke der Gebührenberechnung als Bestandteile des Nachlasses desjenigen anzusehen, auf dessen Namen sie erlegt sind. Wurde jedoch der Erlag auf den Namen einer von dem Erleger verschiedenen Person gemacht, und hat der Erleger für sich oder für einen Dritten das Verfügungsrecht über das Depot vorbehalten, so kann die Finanzbehörde zum Zwecke der Gebührenbemessung hinsichtlich eines solchen Depots eine Schenkung auf den Todesfall seitens des Erlegers an denjenigen annehmen, auf dessen Namen der Erlag bewirkt wurde.

Wurden Sachen auf den Namen mehrerer Personen in der Art erlegt, daß jede einzelne von ihnen berechtigt ist, über das Depot zu verfügen, und daß insbesondere das Depot von jedem einzelnen behoben werden kann, so kann die Finanzbehörde im Falle des Ablebens einer dieser Personen, soweit die Anteile an dem Depot nicht anderweitig feststehen, zum Zwecke der Gebührenbemessung annehmen, daß die erwähnten Personen zu gleichen Teilen Eigentümer des Depots gewesen sind.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist der Gegenbeweis zulässig, welcher unter Beobachtung der Bestimmungen des § 16 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, erbracht werden kann.

Der im § 13 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, festgesetzte zweimonatliche Zeitraum wird auf ein Jahr ausgedehnt.

§ 11.

Ausfolgung von Depots.

Wertpapiere, Gelder oder andere Vermögenschaften des Erblassers, die bei Gericht, bei Kreditinstituten, Bankiers oder bei sonstigen Anstalten und Personen erliegen, welche sich berufsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremder Vermögenschaften befassen, dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Abhandlungsgerichtes ausgefolgt oder behoben werden.

Diese Bewilligung darf, wenn nicht einer der im folgenden Absatze bezeichneten Ausnahmsfälle vorliegt, nur erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, daß die Erbgebühren samt den aus Anlaß der Vermögensübertragung von Todes wegen zu entrichtenden Immobiliargebühren berichtigt oder sichergestellt sind, oder wenn die zur Vorschreibung dieser Abgaben berufenen Behörden und Ämter sich mit der Ausfolgung oder Behebung einverstanden erklären.

Die Bewilligung des Abhandlungsgerichtes zur Ausfolgung oder Behebung kann auch bei Ermanglung der im vorhergehenden Absatze angeführten Voraussetzungen erteilt werden, sofern die betreffenden Vermögenschaften zur Bezahlung der Kosten der letzten Krankheit oder des Begräbnisses des Erblassers, zur Bestreitung des angemessenen Unterhaltes des hinterbliebenen Ehegatten oder der Nachkommen des Erblassers, zur Berichtigung unbestrittener dringender Nachlaßschulden oder endlich zu dem Zwecke benötigt werden, um den geregelten Fortbestand eines dem Erblasser zur Zeit seines Todes gehörig gewesenen Unternehmens zu ermöglichen. In diesen Fällen muß jedoch ein Betrag, welcher zur Berichtigung der auf die betreffenden Vermögenschaften entfallenden Erbgebühr ausreicht, oder, falls dieser Betrag im Zeitpunkte der Ausfolgung oder Behebung nicht bekannt ist, ein wenigstens zehnprozentiger Teilbetrag dieser Vermögenschaften behufs Deckung der Gebührenschuldigkeit zurückbehalten werden.

Wer mit Außerachtlassung der Bestimmungen der vorhergehenden Absätze Vermögenschaften ausfolgt oder behebt, haftet für die auf dieselben entfallende Erbgebühr, sofern er im Zeitpunkte der Ausfolgung oder Behebung von dem Tode des Erblassers Kenntnis hatte oder nach den Umständen Kenntnis haben mußte. Gerichtsbeamte und Notare als Gerichtskommissäre sind von dieser Haftung ausgenommen.

Die Bestimmungen der vier vorhergehenden Absätze sind auch auf die Behebung der bei einer Anstalt oder Person der im ersten Absatze bezeichneten Art in Sicherheitsfächern (Safes) befindlichen Vermögenschaften des Erblassers sowie auf die Ausfolgung der Versicherungssummen anzuwenden, zu deren Zahlung eine Versicherungsanstalt infolge des Todes des Versicherten verpflichtet ist.

II. Schenkungsgebühren.

Gegenstand und Ausmaß der Schenkungsgebühr.

§ 12.

Die Tarifpost 91, B, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, wird, mit Ausschluß der Anmerkungen 1 und 3 zu dieser Tarifpost, aufgehoben und durch Post 2 des angeschlossenen Tarifs ersetzt.

Schenkungen beweglicher Sachen unterliegen der Schenkungsgebühr nur dann, wenn über die Schenkung eine Urkunde errichtet wird. Unter Urkunden sind hiebei, mit Ausschluß der letztwilligen Erklärungen, alle Schriftstücke zu verstehen, durch welche nach dem Willen des Geschenkgebers oder des Geschenknehmers die Tatsache der Zuwendung und das rechtliche Verhältnis zwischen dem Geschenkgeber und dem Geschenknehmer festgestellt werden soll, das Schriftstück mag mit den nach den bürgerlichen Gesetzen zur Gültigkeit der Schenkung oder zur Beweiskraft erforderlichen Förmlichkeiten versehen sein oder nicht. Das bei Gelegenheitsgeschenken, dann bei Spenden zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken, bei Spenden zur Förderung der Wissenschaft oder der Kunst oder sonstigen Spenden zur Förderung des Gemeinwohls übliche Begleitschreiben begründet nicht die Gebührenpflicht der Zuwendung.

Der Gebührenpflicht sind auch die belohnenden Schenkungen (§§ 940, 941 a. b. G. B.) unterworfen; die üblichen belohnenden Zuwendungen von Geld oder anderen beweglichen Sachen seitens des Dienstgebers an den Dienstnehmer im Hinblick auf das bestehende Dienstverhältnis sind jedoch von der Schenkungsgebühr befreit.

§ 13.

Die Vorschriften über Schenkungsgebühren finden insbesondere auch Anwendung:

1. auf Vermögensübertragungen unter Lebenden, welche dazu dienen der Erbfolge vorzugreifen, oder sich als Abfindung für ein künftiges Erbrecht darstellen oder nach Anordnung der §§ 788 und 790 a. b. G. B. bei Beerbung des Gebers in Anrechnung zu bringen sind, insbesondere Zuwendungen des Heiratsgutes oder der Ausstattung, und zwar auch in dem Falle, wenn die Zuwendung in Erfüllung einer dem Geber nach den bürgerlichen Gesetzen obliegenden Verpflichtung geschieht;

2. auf die Errichtung oder Vermehrung von Stiftungen oder von Fideikommissen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden;

3. auf Leistungen, welche zugunsten dritter Personen aus Anlaß eines ganz oder teilweise unentgeltlichen Rechtsgeschäftes bedungen wurden, ohne daß diese Personen hierfür ein Entgelt zu leisten hätten.

§ 14.

Getrennter Erwerb der Substanz und der Nutzungen.

Auf Schenkungen von Sachen, an welchen das Fruchtgenuß- oder Gebrauchsrecht einem Dritten zusteht oder vom Geschenkgeber eingeräumt wird, finden die Bestimmungen des § 4 sinngemäße Anwendung. Das gleiche gilt in jenen Fällen, in denen zu Lasten der geschenkten Sache einem Dritten ein Rentenbezugsrecht zusteht oder zugewendet wird.

Hat der Geschenkgeber die Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches der geschenkten Sache oder ein Rentenbezugsrecht für sich selbst vorbehalten, so ist die Gebühr von dem vollen Werte der geschenkten Sache, ohne Rücksicht auf die vorbehaltenen Rechte, sofort zu bemessen, kann aber über Verlangen des Gebührenpflichtigen gegen Sicherstellung mit der Verpflichtung vorgemerkt werden, daß die Zahlung binnen 30 Tagen nach dem Aufhören der Dienstbarkeit zu leisten ist. Hierbei ist die Vorschrift des letzten Absatzes des § 4 zu beobachten.

§ 15.

Zahlungs- und Haftungspflicht.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung der Schenkungsgebühr findet der § 8, Absätze 1 und 2, des gegenwärtigen Gesetzes sinngemäße Anwendung.

In Ansehung der Haftungspflicht bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und die hierüber nachträglich erflossenen gesetzlichen Vorschriften unberührt.

III. Immobiliargebühren.

§ 16.

Die im § 1, Z. 1, lit. a und b, dann im § 2, Z. 1, lit. b, des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, festgesetzten Immobiliargebühren werden hinsichtlich der Übertragungen von Todes wegen oder durch ein unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden

1. bei einem Werte der unbeweglichen Sache von nicht mehr als 30.000 K auf . . $^1/_2$ Prozent,

2. bei einem Werte der unbeweglichen Sache über 30.000 K auf . . . . . 1 Prozent,

3. in den Fällen des § 2, Z. 1, lit. b, des bezogenen Gesetzes auf . . . . . $^1/_4$ Prozent des Wertes der unbeweglichen Sache ermäßigt. Es ist jedoch in diesen Fällen für eine teilweise unentgeltliche Übertragung unter Lebenden an Immobiliargebühr zuzüglich der in der Post 2 des angeschlossenen Tarifes vorgesehenen Schenkungsgebühr nie weniger

zu entrichten, als für eine rein entgeltliche Übertragung nach § 1, Z. 1, des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, zu entrichten wäre.

Der letzte Absatz des § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, wird in seiner derzeitigen Fassung aufgehoben und hat zu lauten wie folgt: „Wird eine von Todes wegen an jemand gelangte unbewegliche Sache innerhalb zweier Jahre nach dem Erbanfalle von Todes wegen oder durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden weiter übertragen, so ist die für die erste Übertragung entfallende Immobiliargebühr, insoweit sie nicht die für die zweite Übertragung zu entrichtende Immobiliargebühr übersteigt, nach Einzahlung der letzteren über das binnen drei Jahren nach der zweiten Übertragung zu stellende Ansuchen des Gebührenpflichtigen abzuschreiben oder ohne Vergütungszinsen rückzuerstatten."

Die den Erb- und Schenkungsgebühren nach dem gegenwärtigen Gesetze unterliegenden Übertragungen unbeweglicher Sachen sind in Absicht auf die Anwendung dieses Paragraphen sowie des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, als unentgeltliche, sonstige Übertragungen unbeweglicher Sachen als entgeltliche anzusehen.

Auf die für die Übertragung unbeweglicher Sachen von Todes wegen zu entrichtenden Immobiliargebühren finden die Bestimmungen des § 2, Absatz 2, dann des § 8, sowie der Anmerkung 4 zu Post 1 des Tarifes des gegenwärtigen Gesetzes sinngemäße Anwendung. Das gleiche gilt, insoweit nicht die im zweiten Absatze dieses Paragraphen vorgesehene Abschreibung oder Rückvergütung stattfindet, von den Anordnungen des § 9 dieses Gesetzes. Bei unentgeltlicher Übertragung unbeweglicher Sachen, an denen das Fruchtgenuß-, Gebrauchs- oder Rentenbezugsrecht einem Dritten zusteht oder eingeräumt wird, oder an denen sich der Geschenkgeber eines dieser Rechte vorbehält, gelten hinsichtlich der allfälligen Stundung der Gebühr und hinsichtlich der Begünstigung bei aufeinanderfolgender mehrfacher Übertragung der bloßen Substanz die Bestimmungen der §§ 4 und 14 dieses Gesetzes sinngemäß auch für die Immobiliargebühr. Auf die für Schenkungen unbeweglicher Sachen zu entrichtenden Immobiliargebühren sind die Vorschriften des § 15 entsprechend anzuwenden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 17.

Anzeigepflicht.

In jenen Fällen, in denen nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Verpflichtung zur Entrichtung der Erb- oder Schenkungsgebühr bis zum Aufhören der einer anderen Person zustehenden Nutzungs- oder Rentenbezugsrechte hinausgeschoben ist (§§ 4, 5 und 14), ist das die Fälligkeit der Gebühr

begründende Ereignis binnen acht Tagen nach dessen Eintritt der Finanzbehörde anzuzeigen.

Erlangt der Anzeigepflichtige erst später Kenntnis von dem Eintritte des anzuzeigenden Ereignisses, so läuft die achttägige Frist vom Tage der erlangten Kenntnis.

Die Anzeigepflicht obliegt in den Fällen der §§ 4 und 14 demjenigen, dessen Eigentum mit dem Nutzungs- oder Rentenbezugsrechte belastet war, in den Fällen des § 5 demjenigen, dem durch den Wegfall des bisherigen Berechtigten das Fruchtgenuß- oder Gebrauchsrecht zufällt, in allen diesen Fällen aber auch dem bisherigen Berechtigten oder dessen Erben.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige zieht für den Zahlungs- oder Haftungspflichtigen die Rechtsfolgen des § 80, beziehungsweise der §§ 82, 84 und 85 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, für sonstige anzeigepflichtige Personen die Haftung für die Gebühr von dem anzuzeigenden Vermögensübergange nach sich.

Die Bestimmungen der vier vorhergehenden Absätze finden auch auf den Eintritt des Substitutionsfalles bei fideikommissarischen Substitutionen sinngemäße Anwendung.

§ 18.

Ordnungsstrafen.

Die Übertretung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Erb- und Schenkungsgebühren und die aus Anlaß unentgeltlicher Vermögensübertragungen zu entrichtenden Immobiliargebühren, und die Außerachtlassung der zur Durchführung dieser Gesetzesvorschriften erlassenen Anordnungen und behördlichen Aufträge kann, soweit nicht die Rechtsfolgen des § 80, beziehungsweise der §§ 82, 84 und 85 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, eintreten, mit Ordnungsstrafen bis 5000 K geahndet werden; für jeden Wiederholungsfall sowie, bei fortgesetzter Außerachtlassung, für jede fruchtlose Mahnung kann die Verhängung einer weiteren Ordnungsstrafe erfolgen.

§ 19.

Außer Kraft tretende und aufrecht bleibende Bestimmungen.

Die Bestimmungen der Gebührengesetze, welche sich auf die prozentuellen Gebühren vom reinen Werte für Vermögensübertragungen von Todes wegen und für unentgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden beziehen, treten insoweit außer Wirksamkeit, als sie mit den Anordnungen dieses Gesetzes nicht in Einklang stehen. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Gebührengesetze — insbesondere auch die Anmerkungen 1 und 3 zur Tarifpost 106 B des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie die

Bestimmungen über die festen Stempelgebühren von letztwilligen Anordnungen, von Schenkungs- und Stiftungsurkunden — unberührt. Desgleichen bleibt, soweit in den vorstehenden Paragraphen nichts Abweichendes angeordnet ist, das Gesetz vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen, unverändert in Geltung.

Wenn nach § 1 oder § 13, Z. 1, des gegenwärtigen Gesetzes für Zuwendungen in Ehepakten die Erb- oder Schenkungsgebühr zu entrichten ist, wird die in der Tarifpost 42 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, vorgesehene Gebühr nach Skala II nicht erhoben.

§ 20.

Verlautbarung eines einheitlichen Gesetzestextes.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die aus dem vorliegenden Gesetze und aus den in Geltung gebliebenen bisherigen Gesetzesvorschriften sich ergebenden Bestimmungen über Erb- und Schenkungsgebühren sowie über die aus Anlaß unentgeltlicher Vermögensübertragungen zu entrichtenden Immobiliargebühren in einen einheitlichen Text mit fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und Tarifposten zusammenzufassen und mit verbindlicher Kraft im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

§ 21.

Wirksamkeitsbeginn; Übergangsbestimmungen; Vollzugsklausel.

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Monates in Kraft und findet in allen Fällen Anwendung, in denen der Anfall, beziehungsweise die Schenkung nach dem Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes stattgefunden hat. Die Anwendung der Bestimmungen des § 4, Absatz 3, dann der §§ 5, 9 und 16, Absatz 2, setzt voraus, daß schon der erste der in diesen Gesetzesstellen erwähnten aufeinanderfolgenden Anfälle oder Übertragungsakte nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

War von einem Rechtsakte oder Vermögenserwerbe, welcher der Gebühr nach diesem Gesetze unterliegt, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Prozentual- oder Skalagebühr bereits bemessen oder entrichtet worden, so ist dieselbe in die nach dem gegenwärtigen Gesetze zu entrichtende Gebühr einzurechnen.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Justizminister betraut.

Tarif,

nach welchem die Erb- und Schenkungsgebühr zu erheben ist.

Post 1. Erbgebühr (Gebühr für Vermögensübertragungen von Todes wegen).

Die Gebühr ist von den einzelnen Anfällen nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu entrichten:

Einteilung der Anfälle nach dem persönlichen Verhältnis zwischen dem Erblasser und dem Erwerber	Anfälle in Kronen									
	bis 500	über 500 bis 1000	über 1000 bis 5000	über 5000 bis 10.000	über 10.000 bis 50.000	über 50.000 bis 100.000	über 100.000 bis 250.000	über 250.000 bis 1,000.000	über 1,000.000 bis 2,000.000	über 2,000.000
	Prozentsatz der Gebühr									
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k
1. Anfälle in der direkten Verwandtschaftslinie und an den Ehegatten	gebührenfrei	1·25	1·25	1·25	1·50	2·—	2·50	3·—	3·50	4·—
2. Anfälle an Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grade der Verwandtschaft (§ 41 a. b. G. B.)	5·—	5·—	6·50	7·75	9·—	10·25	11·50	12·75	14·—	15·50
3. Alle sonstigen Anfälle (mit Ausnahme der Anfälle unter Z. 3. 4 und 5)	10·—	10·—	12·—	13·25	14·50	15·75	17·—	18·25	19·50	21·—
4. Anfälle an Personen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen . . .	gebührenfrei	1·25	nach dem persönlichen Verhältnis zum Erblasser (Z. 3. 1 bis 3).							
5. Anfälle zu Gunsten inländischer Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecke, sowie inländischer Stiftungen zur Förderung der Wissenschaft oder der Kunst	5·—	5·—	5·—	5·—	5·—	5·—	5·—	5·—	5·—	5·—

Anmerkungen zu Post 1 des Tarifs:

1. Verlassenschaften, welche nur aus beweglichen Sachen bestehen, und deren Gesamtwert ohne Abzug der Lasten den Betrag von 400 Kronen nicht übersteigt, sind von der Erbgebühr befreit.

2. Bei der Bemessung der Gebühr findet eine Zerlegung des Anfalles in die Beträge, welche den im Tarife angegebenen Wertstufen entsprechen, nicht statt; es ist vielmehr die Gebühr nach dem Satze zu bestimmen, welcher dem Gesamtwerte des Anfalles entspricht.

3. Die Gebühr ist mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Anfalle einer höheren Stufe des Tarifes nach Abzug der Gebühr niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Anfalle der nächstniedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Gebühr.

4. Bei Anwendung der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner 1860, betreffend die Übertragung bäuerlicher Besitzungen in Tirol und Vorarlberg, sind behufs Ermittlung des Satzes der Erbgebühr die bäuerlichen Liegenschaften nicht mit ihrem halben, sondern mit ihrem vollen Werte in Anschlag zu bringen.

Post 2. Schenkungsgebühr.

Die Schenkungsgebühr beträgt bei Zuwendungen:

1. in der direkten Verwandtschaftslinie, dann zwischen Ehegatten . . . . . 1·5 Prozent,

2. an Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grade der Verwandtschaft (§ 41 a. b. G. B.) . . . . . 6 Prozent,

3. an entferntere Verwandte und an Nichtverwandte . . . . . 12 Prozent,

4. zugunsten inländischer Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecke sowie inländischer Stiftungen zur Förderung der Wissenschaft oder der Kunst . . 5 Prozent

von dem Werte.

Anmerkung zu Post 2 des Tarifs:

Schenkungen beweglicher Sachen sind gebührenfrei, sofern der Wert der Schenkung den Betrag von 100 Kronen nicht übersteigt; mehrere innerhalb eines Kalenderjahres stattfindende Schenkungen desselben Geschenkgebers an denselben Geschenknehmer sind in Absicht auf die Anwendung dieser Bestimmung als eine einheitliche Schenkung zu behandeln.

Anmerkungen zu den Posten 1 und 2 des Tarifs:

1. Bei der direkten Verwandtschaftslinie (Z. 1 der Post 1 und Z. 1 der Post 2) begründet die eheliche oder uneheliche Geburt keinen Unterschied. Bei Ehegatten finden die im Tarife festgesetzten Sätze nur auf zur Zeit des Anfalles weder geschiedene noch getrennte Ehegatten Anwendung.

2. Das Gebührenausmaß nach Z. 1 der Post 1 und nach Z. 1 der Post 2 findet auch Anwendung auf Anfälle von Wahleltern an Wahlkinder oder deren Nachkommen, von Stiefeltern an Stiefkinder oder deren Nachkommen, dann von Eltern an die mit ihren Nachkommen die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen, nicht aber auf Anfälle an Wahleltern, Stieseltern oder Schwiegereltern.

3. Der Finanzminister ist im Falle nachgewiesener Gegenseitigkeit ermächtigt, zu gestatten, daß unentgeltliche Zuwendungen zugunsten ausländischer Stiftungen der in Z. 5 der Post 1 und Z. 4 der Post 2 des Tarifs bezeichneten Art in Absicht auf die Anwendung der daselbst vorgesehenen Gebührensätze den inländischen Stiftungen dieser Art gleichgestellt werden.

Motive.

A. Allgemeiner Teil.

Einleitende Bemerkungen.

In der XIX. und XX. Session des Reichsrates wurde im Abgeordnetenhause eine Regierungsvorlage (Nr. 670, beziehungsweise Nr. 340 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen dieses Hauses) zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht, welche darauf abzielte, die Erbschafts- und Schenkungsabgaben einer grundlegenden Reform zu unterziehen und die Gesamtheit der dieses Abgabengebiet regelnden Vorschriften in einer möglichst erschöpfenden Kodifikation zusammenzufassen; hierbei sollten diese Abgaben aus ihrem bisherigen Zusammenhange mit dem Gebührenwesen losgelöst werden und, ihrem Charakter als Verkehrssteuern entsprechend, die Bezeichnung „Erbschafts- und Schenkungssteuern" erhalten.

Diese Regierungsvorlage wurde in der XX. Session des Reichsrates dem Finanzausschusse des Abgeordnetenhauses und von diesem einem Subkomitee zur Vorberatung zugewiesen, ist jedoch bis zum Schlusse der letzten Legislaturperiode zur Beratung im Ausschusse nicht gelangt.

Die Vorzüge einer einheitlichen Kodifikation der Bestimmungen über Erbschafts- und Schenkungsabgaben, wie sie die frühere Regierungsvorlage in Aussicht nahm, sind zu augenfällig, als daß sie einer eingehenderen Erörterung bedürften. Wenn sich die Regierung dennoch entschlossen hat, abweichend von dem ursprünglichen Plane, die Neugestaltung des gedachten Abgabengebietes im Wege einer bloßen Novelle zu den bestehenden Gebührengesetzen anzustreben und somit die Reform auf einer, äußerlich betrachtet, weniger umfassenden Basis aufzubauen, so waren hierfür vorwiegend Erwägungen praktischer Art ausschlaggebend.

Es muß nämlich berücksichtigt werden, daß — wenngleich für die Anbahnung der Reform und für deren Ausarbeitung im Detail das Streben nach Stärkung des Staatsschatzes keineswegs in erster Linie

als leitender Gesichtspunkt diente — die Neuregelung der Erbschafts- und Schenkungsabgaben in den die dauernde Ordnung des Staatshaushaltes anstrebenden Finanzplan der Regierung einbezogen ist, und daß daher die Lage der Staatsfinanzen die baldigste Verabschiedung auch dieser Vorlage gebieterisch heischt. Daß aber die rasche Durchberatung eines Gesetzentwurfes von nahezu achtzig Paragraphen schon wegen der Masse des zu bewältigenden Stoffes den beiden Häusern des Reichsrates nicht zugemutet werden kann, liegt auf der Hand. Da erfahrungsgemäß derartige umfangreichere Gesetzeswerke zu ihrem Zustandekommen längerer Zeiträume bedürfen, mußte das unabweisliche Bedürfnis nach baldiger Vermehrung der staatlichen Einnahmsquellen zu dem Verzichte auf die ursprünglich in Aussicht genommene umfassende Kodifikation drängen.

In einem gewissen Zusammenhange damit steht die Frage, ob es sich empfiehlt, die Erbschafts- und Schenkungsabgaben im Rahmen des Gebührenwesens zu belassen oder, wie dies die frühere Regierungsvorlage vorsah, zu selbständigen Verkehrssteuern auszugestalten. Wenngleich die letztere Alternative der in der Finanzwissenschaft üblichen Terminologie und dem Wesen dieser Abgaben besser entspräche, so fällt doch zugunsten der Beibehaltung der bisherigen Nomenklatur — abgesehen davon, daß dadurch die Struktur der die gedachte Abgabe betreffenden Novelle gesetzestechnisch erleichtert wird — der Umstand ins Gewicht, daß sich diese Nomenklatur in der österreichischen Rechtssprache längst eingelebt hat, und daß das österreichische Gebührenwesen auch andere Verkehrssteuern, zum Beispiel die Immobiliargebühren, umfaßt, so daß es kaum konsequent wäre, gerade in der Benennung der Erbschafts- und Schenkungsabgaben ihren verkehrssteuerartigen Charakter zum Ausdruck zu bringen. Hierzu kommt noch, daß vielfach die Befürchtung geltend gemacht wurde, die Länder, Bezirke und Gemeinden könnten, wenn die Erbschafts- und Schenkungsabgaben als Steuern bezeichnet würden, auf Grund der betreffenden Landes- oder Gemeindeordnungen das Recht zur Einhebung von Zuschlägen zu diesen Steuern für sich in Anspruch nehmen; so unbegründet auch ein solcher Anspruch wäre, so müßte doch immerhin mit der eventuellen Aufrollung dieser Frage gerechnet werden, und mit dieser Möglichkeit wäre der — immerhin nur theoretische — Vorzug einer finanzwissenschaftlich richtigeren Benennung der in Rede stehenden Abgaben wohl zu teuer erkauft.

Dem naheliegenden Einwand, daß infolge Belassung der Erbschafts- und Schenkungsabgaben im Rahmen des Gebührenwesens und infolge Einschränkung der Gesetzesvorlage auf eine Novelle zu den Gebührengesetzen die Kompliziertheit der einschlägigen Vorschriften im Vergleiche mit dem geltenden Rechtszustande noch zunehmen werden, und daß es in

Hinkunft mit noch größeren Schwierigkeiten als bisher verbunden sein wird, sich auf diesem Gebiete zurechtzufinden, glaubt die Regierung durch die Bestimmung des § 20 des Entwurfes begegnen zu können. Nach dem Vorgange, welcher sich in der Gesetzgebung mehrerer auswärtiger Staaten, insbesondere Italiens und des Deutschen Reiches, bewährt und auch bereits in der österreichischen Gesetzgebung Eingang gefunden hat, soll nämlich der Finanzminister ermächtigt werden, die aus dem beantragten Gesetze und aus den in Geltung gebliebenen bisherigen Gesetzesvorschriften sich ergebenden Bestimmungen über Erb- und Schenkungsgebühren, mit Einschluß der korrespondierenden Immobiliargebühren, in einen einheitlichen Text mit fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und Tarifposten zusammenzufassen und mit verbindlicher Kraft im Reichsgesetzblatte kundzumachen. Auf diese Weise dürfte es möglich sein, eine klare und erschöpfende Übersicht über die ganze Rechtsmaterie zu schaffen, welche für die praktische Anwendung wenigstens annähernd dieselben Vorteile gewähren wird, wie sie die ursprünglich geplante Kodifikation der Bestimmungen über Erbschafts- und Schenkungssteuern bieten sollte.

Was den Inhalt des neuen Gesetzentwurfes anbelangt, so wurden die leitenden Grundgedanken, auf welchen die ursprüngliche Vorlage aufgebaut war, im wesentlichen unverändert zur Richtschnur genommen, und es wurden daher in die umgearbeitete Vorlage insbesondere alle diejenigen Bestimmungen rezipiert, die mit dem Prinzipe der progressiven Abstufung der Erbschaftsabgaben und ihrem Charakter als Anfallssteuer in integrierendem Zusammenhange stehen. Eine Vergleichung des neuen Entwurfes mit dem früheren wird weiters zeigen, daß die Regierung bestrebt war, die in der Öffentlichkeit geltend gemachten Wünsche wegen Abänderung der ursprünglichen Vorlage insoweit zu berücksichtigen, als dies mit den Grundprinzipien der Reform und mit der gebotenen Rücksichtnahme auf die Interessen der Staatsfinanzen vereinbar erschien. Es handelt sich hierbei um Gebührenerleichterungen für jene Fälle in denen ein der Land- oder Forstwirtschaft oder einem industriellen Betriebe des Eigentümers dauernd gewidmetes unbewegliches Vermögen binnen eines kurzen Zeitraumes wiederholt unter nahen Angehörigen vererbt wird; um eine bedeutende Ermäßigung der Immobiliargebühr bei unentgeltlichen Übertragungen an nahe Angehörige; um eine Modifikation der Anordnungen über die bei Ausfolgung von Depots zu beobachtenden Kautelen; um die Aufrechterhaltung der Vorschriften über die Mitwirkung der Gerichtsbehörden bei der Veranlagung der Erbgebühren, usw. — Bestimmungen, über welche teils in diesem allgemeinen Teile der Motive, teils im Zuge der speziellen Erläuterungen eingehender gesprochen werden soll.

Zweck des Gesetzentwurfes.

Die Abgaben von Erbschaften und Schenkungen werden gegenwärtig auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und seiner Nachträge in der Form von Prozentualgebühren vom reinen Werte des vererbten oder geschenkten Vermögens erhoben. Eine Abstufung der Prozentsätze findet hiebei nur mit Rücksicht darauf statt, ob, eventuell in welchem Grade der Erwerber zu dem Erblasser oder Geschenkgeber in einem Verwandtschaftsverhältnisse steht, wogegen der Wertbetrag des übertragenen Vermögens — von ganz geringfügigen Ausnahmen abgesehen — auf die Höhe des Abgabensatzes ohne Einfluß ist.

Letzteres Moment war hauptsächlich der Angriffspunkt der Kritik, welche in der Öffentlichkeit, zum Teil auch in den parlamentarischen Körperschaften gegen das derzeitige System der Erb- und Schenkungsgebühren gerichtet wurde. Man wies darauf hin, daß der bestehende Veranlagungsmodus einem wichtigen Grundsatze der modernen Steuerpolitik, nämlich der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, nur in ungenügender Weise Rechnung trage, welcher Mangel nach zwei Richtungen zu unerwünschten Konsequenzen führe. Auf der einen Seite werde die Anwendung eines und desselben Abgabensatzes sowohl auf die größten als auf die kleinsten Übertragungen innerhalb derselben Verwandtschaftsstufe von den Erwerbern kleiner Nachlässe und Schenkungen als unbillig empfunden; auf der anderen Seite ergebe sich eine ungenügende Ausnützung der Steuerfähigkeit der großen Vermögen, was wieder in den verhältnismäßig geringen Ertragsziffern der Erb- und Schenkungsgebühren zum Ausdruck komme. Eine stärkere Heranziehung der bedeutenden Erbschaften werde die Möglichkeit bieten, die kleineren entsprechend zu entlasten und dennoch dem Staatsschatze Mehreinnahmen zuzuführen. Die Schaffung einer progressiven Erbschaftssteuer mit stark ansteigenden Sätzen für Millionennachlässe werde — so hieß es — die erforderlichen Mittel zur Bedeckung großer, als unabweislich und besonders dringlich bezeichneter Staatsaufgaben gewähren.*)

Die Regierung vermag diesen Bestrebungen, soweit sie auf eine Reform der Erbgebühren unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Progression gerichtet sind, die Berechtigung nicht abzusprechen.

In Übereinstimmung mit den Kundgebungen der Öffentlichkeit und des Parlamentes rechnet die Regierung bei der vorgeschlagenen Reform der Abgaben von Erbschaften und Schenkungen auch auf eine

*) Im Abgeordnetenhause wurden seit einer Reihe von Jahren wiederholt Anträge auf Einführung der progressiven Erbschaftssteuer eingebracht. Eine hierauf abzielende Resolution wurde vom Abgeordnetenhause anläßlich der Beratung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1908 beschlossen.

Mehreinnahme für die Staatsfinanzen. Sie glaubt jedoch, gegenüber den an die Einführung einer progressiven Erbschaftssteuer geknüpften, vielfach hochgespannten Erwartungen in finanzieller Richtung schon an diesem Orte auf folgendes aufmerksam machen zu sollen.

Die Belastung der Erbschaften in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ist schon nach geltendem Rechte im Vergleiche zu anderen Ländern eine nicht unbedeutende. Zwar können die eigentlichen Erbschaftsabgaben vom reinen Werte der Übertragung, nämlich die sogenannten „Bereicherungsgebühren" von 1, 4 und 8 Prozent, je mit 25 Prozent Zuschlag, für sich allein nicht gerade als übermäßig hoch bezeichnet werden. Es ist jedoch nicht außer acht zu lassen, daß, sofern unbewegliche Sachen den Gegenstand einer Erbschaft oder Schenkung bilden, neben der Bereicherungsgebühr auch eine nach dem Werte abgestufte Immobiliargebühr zu entrichten ist, deren Ausmaß nach dem Gesetze vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, in der direkten Verwandtschaftslinie und bei Übertragungen an den Ehegatten des Erblassers bis zu $1^1/_2$ Prozent, in anderen Fällen bis zu 2 Prozent betragen kann, und bei deren Berechnung ein Abzug der Lasten vom gebührenpflichtigen Werte nicht stattfindet. Außer den staatlichen Abgaben (Bereicherungs- und Immobiliargebühr) werden ferner in nahezu allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern Erbschaftsabgaben zugunsten von autonomen Verbänden oder Fonden in sehr verschiedener, zum Teil recht beträchtlicher Höhe eingehoben, nämlich die sogenannten Fondsbeiträge von Verlassenschaften zu Schul-, Kranken- und Armenzwecken. *)

Es ergibt sich daher, daß die prozentuelle Gesamtbelastung eines Nachlaßvermögens, welches durch alle angeführten Abgabenarten getroffen wird, schon jetzt eine ziemlich bedeutende Höhe erreicht.

Die erwähnten Fondsbeiträge beruhen zum Teil auf Landesgesetzen, zum Teil auf noch aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts stammenden Hofdekreten und sonstigen Akten der gesetzgebenden Gewalt. Mit Ausnahme des Beitrages zum niederösterreichischen Landesarmenfonds und des städtischen Zuschlages in Wien gelangen die Fondsbeiträge nicht in Gestalt prozentueller Zuschläge zur staatlichen Gebühr, sondern als selbständige Abgaben, meistens progressiv abgestuft nach der Gesamtmasse des Nachlaßvermögens, zur Einhebung.

Längere Zeit hindurch hat, insbesondere im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts, infolge der steigenden Bedürfnisse der Finanzen der Königreiche und Länder eine starke Entwicklung dieser auto-

*) Eine Übersicht über diese Abgaben und über die gesetzlichen Bestimmungen, auf welchen dieselben beruhen, ist in dem Abschnitte D des Motivenberichtes enthalten.

nomen Erbschaftsbesteuerung im Sinne einer Erhöhung der Sätze stattgefunden, eine Tendenz, welche sich auch jetzt noch fühlbar macht.

Die Intensität dieser ganzen mit den staatlichen Erbgebühren konkurrierenden Besteuerung wird am besten durch die Tatsache illustriert, daß der Ertrag der Fondsbeiträge im Jahre 1909 auf 9,807.054 K gestiegen war, wogegen sich die vorgeschriebenen staatlichen Bereicherungsgebühren auf 20,915.399 K, die Immobiliargebühren auf 6,528.025 K, die beiden staatlichen Abgaben zusammen daher auf 27,443.424 K bezifferten.

Was aber die Höhe der prozentuellen Belastung des reinen Nachlaßvermögens durch die Fondsbeiträge betrifft, so ist dieselbe — abgesehen von Schlesien, wo Fondsbeiträge überhaupt nicht bestehen — von Land zu Land, ja sogar in einzelnen größeren Städten eine sehr verschiedene.

Diese durch die Fondsbeiträge bewirkte Ungleichmäßigkeit der prozentuellen Belastung bildet nicht allein eine ernste Schwierigkeit bei Erstellung der neuen progressiven Erbgebührensätze, wovon im weiteren Verlaufe dieses allgemeinen Teiles des Motivenberichtes bei Besprechung des Tarifes noch die Rede sein soll, sondern ist auch vom Standpunkte der Allgemeinheit und Gleichheit der Besteuerung zu beklagen.

Wenngleich der Umstand, daß die Beseitigung dieser Verlassenschaftsabgaben in den Wirkungskreis der Landesgesetzgebung fiele, die unmittelbare Verquickung dieser Maßnahme mit der Reform der staatlichen Erbschaftsabgaben untunlich erscheinen läßt, so gedenkt doch die Regierung, unverzüglich nach dem Zustandekommen der Reform der staatlichen Erbgebühren Schritte einzuleiten, durch welche den auf die Dauer geradezu unhaltbaren Zuständen auf dem Gebiete der Fondsbeiträge ein Ende gemacht werden sollen. Als der geeignete Weg zu diesem Ziele dürfte es erscheinen, in den Landtagen der Königreiche und Länder Regierungsvorlagen einzubringen, durch welche die bestehenden Fondsbeiträge beseitigt, und an deren Stelle Zuschläge zu den staatlichen Erbgebühren gesetzt werden sollen. Von diesen Reformvorschlägen gewärtigt die Regierung um so sichereren Erfolg, als bei der im März 1908 abgehaltenen Enquete über die Sanierung der Landesfinanzen eine derartige Maßnahme von einer Reihe von Experten als sehr wünschenswert bezeichnet wurde; auch befinden sich die auf die Reform der Fondsbeiträge abzielenden, im Finanzministerium durchgeführten Vorarbeiten bereits in einem vorgeschrittenen Stadium, und die einschlägigen Berechnungen beweisen, daß eine befriedigende, den Interessen der autonomen Verbände und Fonds vollauf Rechnung tragende Lösung der Frage keinen besonderen Schwierigkeiten begegnen dürfte.

Auch das Verhältnis zwischen den Erbgebühren einerseits und den für Übertragungen unbeweg-

licher Sachen von Todes wegen zu entrichtenden Immobiliargebühren andrerseits bildete für die Regierung den Gegenstand ernstester Erwägungen, welche zu der Frage führten, ob das Zusammenbestehen beider Abgabenkategorien wünschenswert und berechtigt sei. Diese Frage glaubt die Regierung unbedingt bejahen zu müssen.

Zunächst ist in Betracht zu ziehen, daß die für die gedachten Übertragungen einzuhebenden Immobiliargebühren ein sehr hohes Erträgnis — in den Jahren 1900 bis 1909 belief sich dasselbe im Durchschnitt auf rund 5·9 Millionen Kronen jährlich — liefern, auf welches der Staatsschatz ohne Kompensation keinesfalls zur Gänze verzichten könnte. Sollte die gedachte Immobiliargebühr vollständig aufgehoben werden, so müßte der Ersatz für diesen Entgang entweder in entsprechend höher gehaltenen Sätzen der Erbgebühren oder in der an die Stelle der Immobiliargebühr tretenden Gebühr für die grundbücherliche Eintragung gesucht werden.

Was den ersteren Weg anbelangt, so ist in Betracht zu ziehen, daß die Immobiliargebühr vom Bruttowerte zu berechnen ist, wogegen die Erbgebühr vom Nettowerte bemessen werden soll; die Verschmelzung zweier in ihren Grundlagen so ungleichartiger Abgaben durch einfache Erhöhung der Erbgebührensätze würde daher auf kaum überwindliche technische Schwierigkeiten stoßen.

Zu der zweiten Eventualität — dem Ersatze der Immobiliargebühr durch die Eintragungsgebühr — ist folgendes zu bemerken:

Die für die unentgeltliche Übertragung von Immobilien neben der Bereicherungsgebühr zur Einhebung gelangende besondere Immobiliargebühr findet ihre historische Erklärung und prinzipielle Rechtfertigung darin, daß sie die Stelle der Eintragungsgebühr vertritt, welche für die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes zugunsten des Erwerbers im Ausmaße von 1½ Prozent des Bruttowertes zu entrichten wäre. Dies ergibt sich nicht nur aus der Vorgeschichte des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, sondern auch daraus, daß die Tarifpost 45, A, a und b die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes der 1½prozentigen Eintragungsgebühr nur dann unterwirft, wenn der Erwerbungsakt selbst der Vermögensübertragungsgebühr nicht unterliegt. Die gedachte Immobiliargebühr ist ihrem Ursprunge nach somit nichts anderes als die in den Zeitpunkt des Erwerbungsaktes zurückverlegte, sozusagen antizipierte Gebühr für die Amtshandlung der Eintragung in die öffentlichen Bücher; wenn diese Gebühr von der Tatsache der bücherlichen Eintragung losgelöst und unmittelbar an die Erwerbung der Realität geknüpft wurde, so ging der Gesetzgeber hierbei von der Erwägung aus, daß es vom Standpunkt der Wahrung des Tabularprinzipes nicht wünschenswert ist, den Antrieb zur bücherlichen Ersichtlichmachung des er-

worbenen Eigentums durch Auferlegung einer Gebühr zu hemmen und denjenigen, der die bücherliche Anschreibung seines Eigentumsrechtes veranlaßt, gebührenrechtlich ungünstiger zu stellen, als denjenigen, der dies unterläßt.

Erscheint schon aus diesem Grunde die Beseitigung der besonderen Immobiliargebühr und deren Ersatz durch die Amtshandlungsgebühr unerwünscht, so würde diese Maßnahme überdies, von dem Gesichtspunkte einer Ermäßigung der Abgabenlast betrachtet, ihren Zweck verfehlen.

Für die Mehrzahl der Fälle würde nämlich keine Entlastung, ja zum Teil geradezu eine Mehrbelastung der Steuerträger eintreten, indem bei Übertragungen unter nahen Angehörigen im Werte bis zu 30.000 K an die Stelle der derzeit zur Einhebung gelangenden 1prozentigen die 1½prozentige Gebühr träte, bei den sonstigen Immobiliarübertragungen an nahe Angehörige und bei Übertragungen an andere Personen im Werte bis zu 20.000 K der Gebührensatz unverändert bliebe, überdies aber die Gebührenbegünstigungen des § 2, Absatz 1, des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, hinsichtlich der unentgeltlichen Realübertragungen gänzlich in Wegfall kämen.

Wenngleich diese Erwägungen die Regierung zur prinzipiellen Aufrechthaltung der Immobiliargebühren neben den korrespondierenden Erb- und Schenkungsgebühren nötigen, so glaubt sie sich dennoch der Einsicht nicht verschließen zu können, daß bei Erbübergängen in der direkten Linie und zwischen Ehegatten die Immobiliargebühr in ihrer gegenwärtigen Höhe zuzüglich der neuen, progressiv abgestuften Erbgebühr eine unter Umständen vielleicht sehr empfindliche Belastung in sich schließen würde. Es wird daher in der neuen Regierungsvorlage, im Gegensatze zur früheren, hinsichtlich der Übertragungen an die erwähnten nahen Angehörigen eine sehr erhebliche Ermäßigung der Immobiliargebühr in Aussicht genommen, und der daraus sich ergebende Ausfall durch die Erhöhung der Erbgebührensätze für Anfälle an Seitenverwandte und Nichtverwandte ausgeglichen. Im einzelnen werden diese Vorschläge bei Besprechung des § 16 des Entwurfes, sowie im statistischen Teile dieser Motive erörtert und begründet werden.

Der teilweise Fortbestand der staatlichen Immobiliargebühr auf der einen und der Fondsbeiträge auf der anderen Seite bringen es mit sich, daß für die Aufstellung der neuen Tarifsätze von vornherein relativ engere Grenzen gezogen sind, als dies unter anderen Verhältnissen der Fall wäre. Es wird daher aus diesem Grunde nur eine verhältnismäßig nicht sehr bedeutende Steigerung des Erträgnisses der Erbschaftsabgaben, und zwar, wie später im statistischen Teile dieses Motivenberichtes dargestellt

werden wird, um rund zehn Millionen Kronen zu erhoffen sein.

Die Erbgebühren.

Die bedeutsame Rolle, welche die Erbgebühren im österreichischen Abgabensysteme spielen, läßt sich bis in das achtzehnte Jahrhundert zurückverfolgen. Ursprünglich unter der Kaiserin Maria Theresia mit dem Patente vom 6. Juni 1756 als „Erbsteuer" in den beiden Erzherzogtümern Österreich, in Böhmen, Mähren, Schlesien und Innerösterreich eingeführt, wurde sie mit dem Patente vom 1. Dezember 1785 auf Tirol und mit den Patenten vom 31. August 1786 und vom 13. Dezember 1790 auf Galizien und Vorderösterreich ausgedehnt. Diese alte Erbsteuer war jedoch auf Erbschaften und Vermächtnisse in der Seitenlinie und an Fremde sowie an Ehegatten beschränkt. Mit dem Patente vom 15. Oktober 1810 erfolgte eine zusammenfassende Reform der Erbsteuer.

Verschiedene Erwägungen führten in der Folgezeit zur Aufhebung der Erbsteuer durch das Stempel- und Taxpatent vom 27. Jänner 1840, welches lediglich einen Wertstempel für die Einantwortung der Verlassenschaft im Maximalausmaße von 20 fl. K. M. vorschrieb. Sodann brachte das Gebührengesetz vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, unter dem Namen einer Vermögensübertragungsgebühr von Todes wegen die Wiedereinführung der Erbsteuer, nunmehr auch die Deszendenten und Aszendenten in die Steuerpflicht einbeziehend.

Vom reinen Werte des von Todes wegen übertragenen Vermögens ist derzeit nach Tarifpost 106 B a, c und d des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, eine Gebühr zu entrichten, deren Ausmaß beträgt: 1 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag, zusammen **1·25 Prozent**, bei Anfällen von Eltern an Kinder und umgekehrt sowie an den Ehegatten; 4 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag, zusammen **5 Prozent**, bei Anfällen an Geschwister und sonstige nähere Seitenverwandte; 8 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag, zusammen **10 Prozent**, bei Anfällen an entferntere Seitenverwandte sowie an nicht verwandte Personen, worunter auch die Stiftungen ohne Unterschied ihres Zweckes begriffen sind. Anfälle an Personen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen, unterliegen nach Tarifpost 106 B b nur der Gebühr von 1 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag, zusammen **1·25 Prozent**, wenn die Erbschaft oder das Vermächtnis nicht mehr als eine Jahresrente von 100 K für die Lebensdauer oder eine bestimmte Anzahl Jahre beträgt oder die Kapitalssumme von 1000 K nicht übersteigt. Von der Erbgebühr befreit sind Verlassenschaften, welche an Verwandte der auf- und absteigenden direkten Linie, an Wahlkinder oder an den Ehegatten übergehen, wenn der Gesamtaktivstand ohne Abzug der Schulden 100 K nicht überschreitet. Die im vorstehenden besprochenen 1·25-, 5- und 10prozentigen Gebühren

vom reinen Werte der Übertragung werden in der Praxis die „Bereicherungsgebühren" genannt.

Angesichts des Umstandes, daß die Erbgebühren nach dem Gesagten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern tatsächlich schon durch ungefähr anderthalb Jahrhunderte in Geltung stehen, glaubt die Regierung, einer eingehenden Begründung dieser fast in allen Staaten bestehenden Abgabenart enthoben zu sein und sich mit dem Hinweise darauf begnügen zu können, daß die Vertreter der theoretischen Finanzwissenschaft bei Beurteilung der Natur dieser Abgabe und bei Motivierung ihrer Existenzberechtigung sehr erheblich voneinander abweichen. Während nämlich eine in der einschlägigen Literatur weit verbreitete Meinung in der Erbschaftssteuer den Ausfluß eines dem Staate zustehenden Miterbrechtes erblickt — eine Auffassung, welche (weil mit einem weitgehenden Intestaterbrechte und mit dem Institute der Testierfreiheit nicht wohl vereinbar) zum mindesten für den Bereich des positiven österreichischen Rechtes nicht akzeptiert werden kann — hält die Mehrzahl an dem Charakter der Erbschaftsabgabe als eines Bestandteiles des staatlichen Steuersystems fest. Unter den Anhängern dieser letzteren Auffassung zeigen sich aber zwei verschiedene Richtungen. Die einen lassen mehr die gebührenartige Natur dieser Abgabe in den Vordergrund treten, welche dazu bestimmt sei, dem Staate ein Entgelt, sei es für den staatlicherseits im einzelnen Falle dem Erben oder Vermächtnisnehmer gewährten Rechtsschutz, sei es für die Aufrechthaltung der die Grundlage des Erbganges bildenden Rechtsordnung zu bieten. Andere dagegen qualifizieren die Erbschaftsabgabe, ohne die ihr nebenbei zukommenden gebührenartigen Funktionen zu verkennen, als eine Verkehrssteuer, deren Aufgabe es in erster Linie ist, den durch Besitzwechsel von Todes wegen sich vollziehenden Vermögensverkehr zu erfassen. Die letztbezeichnete Auffassung der Erbschaftsabgaben ist es, welche dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde gelegt wurde.

Wie immer übrigens die theoretische Beurteilung der Erbgebühren sich gestalten mag, so lassen sich keinesfalls die Vorzüge verkennen, welche gerade dieser Abgabe zukommen, und welche sie geeignet erscheinen lassen, eine hervorragende Rolle im System der staatlichen Einnahmsquellen zu spielen.

Vor allem muß nämlich der Erwerb von Vermögen auf Grund der staatlichen Erbrechtsordnung gegenüber dem selbst erwirtschafteten Erwerbe, wenn auch nicht immer als ein unverdienter, so doch als ein in vielen Fällen müheloser und darum besonders steuerfähiger bezeichnet werden. Der Charakter des müheloseu Erwerbes tritt allerdings in den Fällen zurück, in denen, wie es bei Anfällen an Deszendenten oder an den Ehegatten zuweilen vorkommt, der Erwerber bei der Bildung des vererbten Vermögens mittätig

gewesen ist. Dies kann aber nicht dazu führen, die Berechtigung der Erbgebühr für Anfälle an Deszendenten und an den Ehegatten überhaupt zu negieren, sondern nur dazu, in solchen Fällen eine schonendere Behandlung eintreten zu lassen.

Sodann erscheint auch der Zeitpunkt, in welchem die Erbgebühr einzusetzen hat, als ein günstiger deshalb, weil mit der Erwerbung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses der Regel nach eine mehr oder minder beträchtliche Steigerung der steuerlichen Leistungsfähigkeit des Erben oder Vermächtnisnehmers eintritt. Dies gilt in stärkerem Maße bei Anfällen an Aszendenten, in der Seitenlinie und vollends an Fremde, bei welchen der Erwerb überdies nicht selten den Charakter eines gänzlich unerwarteten Zufallsgewinnes annimmt. Aber auch bei Anfällen an Deszendenten, bei denen der Erwerb im Erbwege im allgemeinen nicht als ein unerwarteter bezeichnet werden kann, wird häufig eine Besserung der wirtschaftlichen Lage des Erwerbers bewirkt werden, speziell dort, wo ein Deszendent nicht mehr dem Haushalte des Erblassers angehört.

Ein weiterer Vorzug der Erbgebühr besteht darin, daß sie infolge der behufs ihrer Veranlagung notwendigen Feststellung der im Erbwege übergehenden Vermögensmassen ein wirksames Kontrollmittel bei Veranlagung der Personaleinkommensteuer bietet.

Endlich darf vom steuertechnischen Standpunkt auch der Umstand, daß die Erbgebühr im Gegensatz zu anderen Steuerarten an ein leicht zu konstatierendes Moment, nämlich an das Ableben des Erblassers, anknüpft, als ein Vorzug dieser Steuergattung bezeichnet werden.

Die Gründe, aus welchen die Regierung sich bestimmt sieht, die Anwendung des Grundsatzes der Progression auf dem Gebiet der Erbschaftsabgaben zu beantragen, sind bereits oben in Kürze auseinandergesetzt worden. Wie sehr es dem Zuge der Zeit entspricht, das von der Theorie längst aufgestellte Postulat eines nach der Leistungsfähigkeit progressiv abgestuften Abgabensatzes für den Bereich der Erbschaftsabgaben zu verwirklichen, zeigt ein Blick auf die Gesetzgebung gerade derjenigen auswärtigen Staaten, deren Kulturzustand und wirtschaftliche Verhältnisse auf einer hohen Stufe der Entwicklung stehen. So sind seit langer Zeit in einzelnen Kantonen der Schweiz progressive Erbschaftssteuertarife in Geltung, das gleiche ist seit dem Jahre 1894 in England, seit 1902 in Italien der Fall. Frankreich, wo das Prinzip der progressiven Abgabenleistung im allgemeinen besonders viele Gegner besitzt und auf dem Gebiete der direkten Steuern noch nicht zur Geltung gelangte, ist im Jahre 1901 wenigstens bezüglich der Erbschaftsabgaben zu dem System der Progression übergegangen. Im Deutschen Reiche endlich wird — während die früheren Erbschaftssteuergesetze der Bundesstaaten, mit Ausnahme des Hamburgischen Gesetzes vom Jahre 1903 und des Bremischen

Gesetzes vom Jahre 1904, lediglich nach dem Verwandtschaftsgrade differenzierte Sätze kannten*) — seit dem Jahre 1906 eine progressive Reichserbschaftssteuer eingehoben, welche sich allerdings auf die Deszendenten und den Ehegatten nicht erstreckt; die Besteuerung dieser nächsten Angehörigen des Erblassers überläßt das Reichserbschaftssteuergesetz den Bundesstaaten, von denen einige dieses Besteuerungsrecht auch tatsächlich ausüben. Progressive Erbschaftsabgaben bestehen weiters in Schweden, Norwegen, Dänemark, in einigen Staaten der nordamerikanischen Union (Kalifornien, Minnesota, Wisconsin), in Argentinien und in Japan.

Übrigens hat auch in Österreich der Gedanke der Progression bei der Erbschaftsbesteuerung bereits seit längerem insofern Wurzel gefaßt, als die Mehrzahl der erwähnten Fondsbeiträge von Verlassenschaften zu Schul-, Kranken- und Armenzwecken auf eben diesem Grundsatze aufgebaut sind.

Hat man sich für die Einführung eines progressiven Tarifes entschieden, so eröffnen sich hierzu mehrere Wege, nämlich der einer progressiven Massensteuer oder einer progressiven Anfallssteuer oder endlich einer Kombination der Massensteuer mit der Anfallssteuer.

Unter Massensteuer ist jene Form der Erbschaftsbesteuerung zu verstehen, welche für die Bestimmung des Steuersatzes nur den Gesamtwert des im Erbwege übergehenden Vermögens, das ist die Nachlaßmasse als Ganzes, in Betracht zieht. Für den Satz der Massensteuer ist es gleichgültig, mit welchen Beträgen die Verlassenschaftsmasse an mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer verteilt wird.

Bei der Anfallssteuer hingegen kommt es für die Bestimmung des Steuersatzes auf den Wert des jedem einzelnen Nachlaßteilnehmer aus der Verlassenschaft zukommenden Vermögensteiles, also auf den Wertbetrag des Anfalles an.

Alle drei Formen der Erbschaftsbesteuerung haben in der positiven Gesetzgebung bereits ihre Verwirklichung gefunden. So sind fast sämtliche Verlassenschaftsbeiträge zu Schulzwecken (Schulfondsbeiträge), welche in den einzelnen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zur Einhebung gelangen, als progressive Massensteuern eingerichtet. Die mit dem Gesetze vom 31. Dezember 1904 geregelte japanische Erbschaftssteuer gehört gleichfalls dem Typus der progressiven Massensteuer an. Dagegen stellen sich die Erbschaftssteuern in Frankreich, Italien und im Deutschen Reiche, in Schweden, Dänemark, in mehreren Schweizer Kantonen, dann in den erwähnten Staaten von Nord- und Südamerika, als progressive Anfallssteuern dar, während die englische Gesetzgebung eine Kombination zwischen progressiver

*) Eine im Jahre 1897 im Königreiche Sachsen eingebrachte, auf der Grundlage der Progression aufgebaute Regierungsvorlage hat nicht Gesetzeskraft erlangt.

Massensteuer und nicht progressiven Anfallssteuern aufweist. Eine derartige Kombination zwischen beiden Systemen war auch in der Gesetzgebung des Deutschen Reiches in Aussicht genommen, indem eine nach der Höhe des Gesamtnachlasses abgestufte sogenannte „Nachlaßsteuer" neben der Reichserbschaftssteuer eingeführt werden sollte; die bezügliche Vorlage des Bundesrates ist jedoch an dem Widerstande des Reichstages gescheitert.

Es entsteht nun die Frage, welcher der drei bezeichneten Wege bei der Reform der österreichischen Erbschaftsbesteuerung eingeschlagen werden soll. Für jeden derselben lassen sich mehr oder weniger stichhaltige Gründe anführen.

Was zunächst die progressive Massensteuer anbelangt, so wurde dieselbe auf die oben bereits erwähnte Theorie des staatlichen Miterbrechtes gestützt, aus welchem sich für den Staat das Recht ergebe, seinen Anteil einfach vorweg zu nehmen, ohne Rücksicht darauf, an wen und mit welchen Quoten sodann der verbleibende Nachlaß gelange. Des weiteren wurde die Erbschaftsmassensteuer als eine Art Nachsteuer begründet, welche im Hinblick auf die ungenügende steuerliche Erfassung des Einkommens des Erblassers zu dessen Lebzeiten — sei es infolge von Mängeln des bestehenden Steuersystems, sei es infolge von Steuerverkürzungen — erhoben werde und daher nur den Nachlaß als Ganzes, nicht auch die Art und Weise seiner Aufteilung unter Erben und Vermächtnisnehmer berücksichtigen könne.

Ungeachtet dieser für eine Erbschaftsmassensteuer sprechenden Argumente, ungeachtet des Umstandes, daß, wie schon erwähnt, auch die meisten österreichischen Landesgesetze über die Schulfondsbeiträge auf dem Prinzip der progressiven Massensteuer aufgebaut sind, und sich diese Form der Besteuerung daher bis zu einem gewissen Grade eingelebt hat, ungeachtet endlich der mit einer Anfallssteuer verbundenen größeren Kompliziertheit der Abgabenbemessung und der hierdurch bedingten Steigerung der Verwaltungskosten, glaubt die Regierung sich für die Einführung einer progressiven Anfallssteuer entscheiden zu müssen.

Denn wenn bei der Besteuerung der Erbschaften das subjektive Moment der Bereicherung für ausschlaggebend erachtet wird, so ist folgerichtig bei Festsetzung des Abgabeprozentes nicht auf den Gesamtwert des Nachlasses Rücksicht zu nehmen, sondern auf das Ausmaß der Bereicherung des einzelnen Erben oder Vermächtnisnehmers, das ist auf den Nettobetrag des einzelnen Anfalles. Durch eine Anfallssteuer wird weiters der individuellen Leistungsfähigkeit jedenfalls besser Rechnung getragen als durch eine Massensteuer, gegen welche nicht mit Unrecht der Einwand erhoben wird, es sei unbillig, daß jemand, dem ein noch so geringer Anfall aus einer großen Verlassenschaft zukommt

ein höheres Abgabenprozent zu entrichten hat als derjenige, dem genau derselbe oder vielleicht ein größerer Anfall aus einem kleinen Nachlasse zu teil wird. Eine Anfallssteuer bietet ferner die Möglichkeit, kleine Anfälle bezüglich des Steuerausmaßes zu begünstigen oder von der Steuer ganz zu befreien, ohne auf den für die steuerliche Leistungsfähigkeit des Erwerbers gleichgültigen Umstand Rücksicht nehmen zu müssen, ob dieselben einer großen Verlassenschaft entstammen oder nicht.

Der Tarif der Erbgebühren.

Der vorgeschlagene Tarif der Erbgebühren, bei dessen Aufstellung die Regierung bestrebt war, die unerläßliche Bedachtnahme auf die Interessen der Staatsfinanzen mit sozialpolitischen Rücksichten so weit als tunlich in Einklang zu bringen, beruht auf einer Verflechtung zweier Grundprinzipien: einerseits der Differenzierung der Abgabensätze nach Maßgabe des persönlichen Verhältnisses des Erwerbers zum Erblasser, andrerseits der bereits erörterten progressiven Abstufung der Abgabensätze.

Daß die schon im geltenden Rechte bestehende Berücksichtigung des persönlichen Verhältnisses zwischen Erwerber und Erblasser auch im neuen Tarif beibehalten wurde, bedarf wohl keiner eingehenderen Begründung. Es dürfte der Hinweis auf die Tatsache genügen, daß der Anfall, je entfernter jenes Verhältnis ist, um so mehr den Charakter eines zufälligen Vermögenszuwachses annimmt, und daß in den näheren Verwandtschaftsstufen nach den bürgerlichen Gesetzen gegenseitige Alimentationspflicht besteht, deren natürliches Korrelat die Anwartschaft auf einen Vermögenserwerb im Erbwege bildet.

Für eine erheblich mildere Behandlung der Anfälle in der direkten Linie und an den Ehegatten bei der Erbschaftsbesteuerung spricht insbesondere der Umstand, daß der Überlebende vielfach bei der Bildung oder doch bei der Erhaltung des hinterlassenen Vermögens mitgewirkt hat, ferner die Erwägung, daß bei Erbanfällen an Deszendenten oder an die Witwe ungeachtet des Erwerbes durch Erbschaft mitunter eine Verschlimmerung der ökonomischen Lage der Erben eintritt, welche im gemeinschaftlichen Haushalte mit dem Erblasser gelebt und in ihm nunmehr ihren Ernährer verloren haben.

Bei Aufstellung des Tarifes mußte sich die Regierung zunächst die Frage vorlegen, ob nicht die Einführung der Progression nach dem Werte des einzelnen Anfalles und die hiermit verbundene Individualisierung der Gebührenbehandlung den Anlaß bieten sollte, bei der Berücksichtigung des persönlichen Verhältnisses eine größere Differenzierung, als sie gegenwärtig besteht, eintreten zu lassen. Als Beispiel für einen solchen Vorgang konnten der französische und der italienische Tarif dienen, welche eine viel größere Spezialisierung der Verwandtschaftsgrade aufweisen, als der bei uns derzeit geltende Erbgebührentarif. Wenn gleichwohl, von der unten zu erörternden Abweichung abgesehen, die

gegenwärtigen Verwandtschaftskategorien der Tarifpost 106 B a, c und d beibehalten wurden, so geschah dies insbesondere, um nicht durch allzu große Vermehrung der Zahl der Abgabensätze die Handhabung des Tarifes zu erschweren, und um den Weitwendigkeiten zu entgehen, welche im Falle größerer Differenzierung in der Praxis mit der Feststellung des Verwandtschaftsverhältnisses verbunden wären.

Es werden somit für den Tarif drei Erwerbergruppen in Vorschlag gebracht, von denen die erste (ab- und aufsteigende direkte Linie, Ehegatten) den in Tarifpost 106 B a, die zweite (Seitenverwandtschaft bis zum dritten Grade) den in der Tarifpost 106 B c und die dritte (entferntere Verwandte und Nichtverwandte) den in der Tarifpost 106 B d angeführten Gruppen von Erwerbern im wesentlichen entspricht.

Eine Abweichung vom gegenwärtigen Rechtszustande enthält in dieser Hinsicht der Entwurf nur insofern, als bei der Abgrenzung der zweiten gegen die dritte Gruppe der Kreis der Angehörigen der erstgenannten Gruppe durch Einschränkung auf den dritten Grad der Seitenverwandtschaft etwas enger gezogen wurde als in der korrespondierenden Tarifpost 106 B c, welche alle Seitenverwandte bis einschließlich der Geschwisterkinder — also bis einschließlich zum vierten Verwandtschaftsgrade — in sich begreift. Demgemäß soll die zweite Gruppe die Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten umfassen, wogegen entferntere Verwandte, insbesondere die Geschwisterkinder, bei welchen füglich von einer Zugehörigkeit zur Familie des Erblassers im engeren Sinne des Wortes nach den landläufigen Begriffen nicht mehr gesprochen werden kann, in die dritte Erwerbergruppe eingereiht und demselben Satze wie die nichtverwandten Personen unterworfen werden sollen.

Für jede dieser drei Erwerbergruppen weist nun der vorgeschlagene Tarif eine nach der Höhe des Anfalles abgestufte progressive Abgabenskala auf, und zwar dergestalt, daß bei allen drei Gruppen — abgesehen von den mittleren Anfällen der ersten Gruppe — die gleichen Wertstufen für den Abgabensatz maßgebend sind. Diese Übereinstimmung hat ihren Grund sowohl in der behufs leichterer Handhabung des Tarifes wünschenswerten Übersichtlichkeit, als auch in der Erwägung, daß in allen drei Gruppen die steuerliche Leistungsfähigkeit mit der Größe des Anfalles gleichmäßig zunimmt.

Bei Aufstellung der Gebührenskala für die erste Gruppe (Nachkommen; Eltern und Voreltern; Ehegatte des Erblassers) wurde davon ausgegangen, daß für Anfälle mittlerer Größe — über 500 K bis 10 000 K — die Erbgebühr mit einem der dermaligen Bereicherungsgebühr gleichkommenden Satze bestimmt wurde, welcher gewissermaßen als Normalsatz zu betrachten ist; für kleinere Anfälle

(bis 500 K) soll die gänzliche Befreiung von der Gebühr eintreten; erst bei Anfällen, welche 10.000 K übersteigen, greift das Progressionsprinzip ein, und werden die Abgabensätze in einem die bestehende Bereicherungsgebühr übersteigenden Ausmaße bestimmt. Der Maximalsatz von vier Prozent wird bei Anfällen über zwei Millionen Kronen erreicht.

In der zweiten und dritten Gruppe (Seitenverwandte und Nichtverwandte) beginnt die Gebührenskala mit dem derzeitigen Satze der Bereicherungsgebühr, welcher für alle Anfälle gilt, die den Betrag von 1000 K nicht übersteigen. Von der Wertgrenze per 1000 K angefangen beginnt das progreisive Ansteigen der Steuersätze, deren Höchstbetrag (bei Anfällen über zwei Millionen Kronen) mit 15·5, beziehungsweise 21 Prozent festgesetzt ist. Die Regierung glaubt, davon absehen zu sollen, zugunsten dieser Erwerbergruppen hinsichtlich der kleineren Anfälle eine Ermäßigung der derzeitigen Sätze oder eine gänzliche Befreiung von der Erbgebühr eintreten zu lassen. Denn wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, daß auch hier in vereinzelten Fällen rücksichtswürdige Verhältnisse für eine Begünstigung der kleinen Anfälle sprechen mögen, so nimmt doch gerade bei der überwiegenden Mehrheit der Anfälle in der Seitenlinie und an Nichtverwandte der Erwerb durch Erbschaft den Charakter der unverhofften Bereicherung, des Zufallsgewinnes an, und sind die erwähnten Ausnahmsfälle nicht zahlreich genug, um hierauf eine allgemeine Befreiung oder Ermäßigung der Gebühr in dieser Gruppe zu gründen.

An diese drei Hauptgruppen schließt sich als vierte die Gruppe derjenigen Personen an, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen. Der Tarif dehnt die diesen Personen in der Tarifpost 106 B b, gegenwärtig eingeräumte Begünstigung, wonach Zuwendungen im Höchstbetrage einer jährlichen Rente von 100 K oder eines Kapitals von 1000 K nur der Gebühr von 1¼ Prozent unterliegen, insofern aus, als Anfälle an solche Personen bis zu 500 K gänzlich gebührenfrei, höhere Anfälle bis zu 1000 K der Gebühr von 1·25 Prozent unterworfen sein sollen. Anfälle über 1000 K an diese Personen werden der Erbgebühr nach Maßgabe des persönlichen Verhältnisses des Erwerbers zum Erblasser (erste, zweite oder dritte Erwerbergruppe) unterworfen sein.

Eine Sonderstellung wird im Tarife den inländischen Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken, dann zur Förderung der Wissenschaft oder der Kunst, welche bisher nach Tarifpost 106 B d, dem Satze von 8 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag, im ganzen also von 10 Prozent, unterlagen, dadurch zugewiesen, daß dieselben von der Progreission ausgenommen und dem einheitlichen, auf die Hälfte ermäßigten Gebührensatze von 5 Prozent unterworfen werden.

Dem in der Öffentlichkeit nicht selten laut gewordenen Wunsche, solche Zuwendungen von der Erbschaftsabgabe gänzlich zu befreien, vermag die Regierung aus finanziellen Gründen nicht zu entsprechen; vielmehr mußte sich mit der gedachten Ermäßigung des Abgabensatzes begnügt werden. Übrigens entspricht es einer ziemlich allgemein verbreiteten Anschauung, daß es angemessen erscheint, aus Anlaß derartiger Zuwendungen zur Förderung des Gemeinwohles auch dem hervorragendsten Repräsentanten des letzteren, nämlich dem Staate, einen mäßigen Anteil zuzuweisen. In der Tat sehen wir, daß auch Frankreich und Italien anläßlich des Überganges zur progressiven Erbschaftsbesteuerung derlei Anfälle an Stiftungen von der Steuer nicht ganz befreit, wohl aber dieselben von der Progression ausgenommen und einem unveränderlichen Satze, dort von 9 Prozent, hier von 5 Prozent, zugewiesen haben. Ebenso hat das deutsche Reichserbschaftssteuergesetz die letztwilligen Zuwendungen an inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine und Anstalten zu ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken und überhaupt die letztwilligen Zuwendungen für solche Zwecke dem einheitlichen Steuersatze von fünf vom Hundert unterworfen.

Daß für die erwähnten Stiftungen nicht ein progressiver, sondern ein fixer Abgabensatz beantragt wird, beruht auf der Erwägung, daß bei Anfällen an derartige Stiftungen die absolute Höhe des erworbenen Vermögens, ohne Rücksichtnahme auf deren Verhältnis zu dem konkreten Stiftungszwecke und zu dem mit der Erfüllung des letzteren verbundenen Aufwande, einen Rückschluß auf die steuerliche Leistungsfähigkeit nicht gestattet.

Zur Erläuterung der finanziellen Tragweite und finanzpolitischen Bedeutung des Tarifes sei noch auf folgende Momente aufmerksam gemacht:

Anfälle an Nachkommen, Eltern und Voreltern und an den Ehegatten im Betrage von nicht mehr als 500 K sollen, wie erwähnt, von der Gebühr gänzlich befreit werden. Das gleiche gilt von den Anfällen bis zu 500 K an diejenigen Personen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen. Die große Bedeutung dieser dem gegenwärtigen Gebührenrechte fremden Begünstigungen erhellt aus den im statistischen Teile dieses Motivenberichtes mitgeteilten Daten, welche ersehen lassen, daß, nach den Ergebnissen der Jahre 1903 bis 1909 ermittelt, von der jährlichen Gesamtzahl von 415.912 Anfällen nicht weniger als 210.502 Anfälle von der Erbgebühr gänzlich befreit bleiben werden, und daß sich der jährliche Gesamtwert der gebührenfreien Anfälle auf rund 35,208.000 K stellen wird. Behufs Würdigung der vorgeschlagenen Maximalgrenze von 500 K ist nicht außer acht zu lassen, daß dieser Betrag den Höchstwert des einzelnen Anfalles und nicht jenen der gesamten Verlassen-

schaft darstellt, so daß auch eine Verlassenschaft im Werte von mehreren tausend Kronen, wenn sie nur an Deszendenten mit Teilbeträgen übergeht, welche einzeln den Wert von 500 K nicht übersteigen, ganz gebührenfrei zu behandeln sein wird. Dazu kommt, daß nach der Anmerkung 1 zu Post 1 des beantragten Tarifes kleine Nachlässe im Bruttowerte von nicht mehr als 400 K, sofern sie nur aus beweglichen Sachen bestehen, ohne Rücksicht auf das persönliche Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser von der Gebühr ebenfalls frei sein sollen. Andere Staaten waren bei Gewährung der Steuerfreiheit viel zurückhaltender; so wurde in Frankreich anläßlich des Überganges zur progressiven Anfallssteuer überhaupt keine Steuerfreiheit, in Italien dagegen nur eine solche für Anfälle bis 100 Lire Wert in der direkten Linie und für Ehegatten zugestanden.

Die Anfälle mittlerer Größe (über 500 bis 10.000 K) in der ersten Erwerbergruppe sollen, wie oben erwähnt, dem gleichen Abgabensatz wie bisher (1·25 Prozent) unterliegen, die größeren Anfälle eine progressiv wachsende Erhöhung der bisherigen Abgabenlast erfahren.

Daß bei dieser Regelung der Gebührenlast das Streben nach Schonung der minder steuerkräftigen Übertragungsakte nicht zu kurz kommt, dafür bieten die von der Statistik zur Verfügung gestellten Ziffern einen überzeugenden Beleg. Aus dem unten folgenden statistischen Teile des Motivenberichtes ergibt sich nämlich, daß von den 311.259 Anfällen, welche in den Jahren 1903 bis 1909 durchschnittlich pro Jahr auf die direkte Verwandtschaftslinie, auf den Ehegatten und auf die dem bisherigen ermäßigten Abgabensatze unterliegenden Bediensteten des Erblassers entfielen, nach dem vorgeschlagenen Tarife 210.502 Anfälle zur Gänze befreit, 93.419 Anfälle einer der bisherigen Gebühr gleichkommenden, und nur 7338 Anfälle einer höheren Gebühr unterworfen würden.

Nach dem französischen und nach dem italienischen Erbschaftssteuertarife geschieht die Berechnung der Abgabe in der Weise, daß der steuerpflichtige Anfall in Teilbeträge (fractions) zerlegt wird, welche den einzelnen Wertstufen des Tarifes entsprechen, sodann diese Teilbeträge mit dem jeweils hiefür im Tarife festgesetzten Prozentsatz belegt, und die hienach sich ergebenden Abgabenbeträge zusammengerechnet werden. Mit Rücksicht auf die hieraus erwachsende Kompliziertheit der Steuerermittlung wurde dieser Modus in dem vorliegenden Entwurfe nicht adoptiert; vielmehr soll die Anwendung der progressiven Sätze des vorgeschlagenen Tarifentwurfes in der Weise erfolgen, daß auf den Gesamtbetrag des einzelnen Nettoanfalles der entsprechende, hiefür nach dem Tarife entfallende einheitliche Prozentsatz zur Anwendung zu bringen ist. Der der französischen und italienischen Berechnungsart eigentümliche Vorzug der Erzielung

einer stetig gleitenden Steuerskala soll für diejenigen Fälle, in denen eine für den Gebührensatz maßgebende Wertstufe nur um einen geringfügigen Betrag überschritten wird, auf andere Weise angestrebt werden; diesbezüglich sei auf die speziellen Erläuterungen zur Anmerkung 3 ad Post 1 des Tarifes verwiesen.

Die Progression der Gebührenskala endet bei Anfällen über zwei Millionen Kronen. Von einer Fortsetzung der Progression darüber hinaus wurde schon deshalb abgesehen, weil eine die Maximalsätze des vorgeschlagenen Tarifes übersteigende prozentuelle Partizipation des Staatsschatzes an dem von Todes wegen übertragenen Vermögen mit den herrschenden wirtschaftlichen und sozialpolitischen Anschauungen nicht im Einklange stünde, und weil eine übermäßige Anspannung der Abgabensätze erfahrungsgemäß einen verstärkten Antrieb zu Abgabenverkürzungen bietet. Übrigens gehören Anfälle, welche den Betrag von zwei Millionen Kronen übersteigen, in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zu den Seltenheiten, so daß einer Weiterführung der Progression für höhere Anfälle nur geringe praktische Bedeutung zukäme.

Sicherungsmaßregeln.

Von größter Bedeutung für den finanziellen Erfolg der progressiven Erbgebühren sind die zur Sicherung gegen Verkürzung derselben zu ergreifenden Maßregeln, da bekanntlich gerade diese Abgabe Umgehungen und Hinterziehungen in besonderem Maße ausgesetzt ist.

Insoweit hiebei unbewegliches Vermögen in Betracht kommt, welches namentlich mit Rücksicht auf das Institut der öffentlichen Bücher nicht leicht verheimlicht werden kann, erscheint die Gebührenhinterziehung meist in der Form zu niedriger Wertangaben von seiten der Parteien.

Eine weit größere Rolle spielen die Gebührenverkürzungen hinsichtlich des beweglichen Vermögens. Es ist eine bedauerliche Tatsache, daß das Mobiliarvermögen bei der derzeitigen Nachlaßgebührenbemessung in bedeutendem Umfange der Kenntnis der Finanzbehörde entzogen wird. Insoweit das bewegliche Vermögen sich nicht in öffentlicher Verwaltung oder im Eigentume pflegebefohlener Personen befindet, bleibt die Finanzbehörde fast ausschließlich auf die Gewissenhaftigkeit der zur Einbekennung verpflichteten Steuerträger angewiesen. Es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß die Einführung der Personaleinkommensteuer mit ihrer auf der Steuererklärung beruhenden Veranlagung eine Besserung herbeigeführt hat; daß aber diese Hebung der Steuermoral für sich allein doch nicht durchwegs ausreichenden Schutz für die berechtigten Interessen des Staatsschatzes bietet, beweisen die folgenden Ziffern.

Der Wert des in den sieben Jahren von 1903 bis 1909 zur Nachlaßgebührenbemessung einbekannten

beweglichen und unbeweglichen Vermögens stellte sich in den einzelnen Königreichen und Ländern im Jahresdurchschnitte wie folgt:

Land	Jahresdurchschnittswert des in den Jahren 1903 bis 1909 einbekannten beweglichen Nachlaßvermögens	Jahresdurchschnittswert des in den Jahren 1903 bis 1909 einbekannten unbeweglichen Nachlaßvermögens	Prozentuelles Verhältnis zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen
	K	K	
Böhmen	108,196.686	128,705.551	45·67 : 54·33
Bukowina	2,408.058	8,348.079	22·39 : 77·61
Dalmatien	2,918.963	4,700.450	38·31 : 61·69
Galizien	21,851.696	74,955.375	22·57 : 77·43
Kärnten	7,587.321	7,818.201	49·25 : 50·75
Krain	5,531.502	7,929.832	41·09 : 58·91
Küstenland	19,455.361	18,100.371	51·80 : 48·20
Mähren	35,374.237	42,238.552	45·58 : 54·42
Österreich ob der Enns	25,781.296	20,725.503	55·44 : 44·56
Österreich unter der Enns	230,433.686	142,960.492	61·71 : 38·29
Salzburg	7,500.260	6,062.547	55·30 : 44·70
Schlesien	10,958.155	10,319.000	51·50 : 48·50
Steiermark	31,919.674	28,930.252	52·46 : 47·54
Tirol und Vorarlberg	34,387.505	35,792.978	49·— : 51·—
Im ganzen	544,304.400	537,587.183	50·31 : 49·69

In einigen Ländern, zum Teil sogar in den industrie- und kapitalsreichsten, bleibt, wie die vorstehende Tabelle zeigt, der Wert des einbekannten beweglichen Vermögens hinter dem des unbeweglichen sehr erheblich zurück, was nur durch die häufig vorkommende Verheimlichung des in die erstbezeichnete Kategorie fallenden Vermögens zu erklären ist. Die obenangeführten Ziffern sprechen eine zu deutliche Sprache, als daß sie eines Kommentars bedürften, und die mit diesen Ziffern veranschaulichten Verhältnisse legen der Regierung — nicht nur aus staatsfinanziellen Rücksichten, sondern geradezu aus Gründen steuerpolitischer Gerechtigkeit — die Verpflichtung auf, für wirksame Kautelen gegen die Verkürzung der Erbschaftsabgabe Sorge zu tragen und dadurch nach Tunlichkeit zu verhindern, daß der unredliche Gebührenzahler gegenüber dem redlichen begünstigt werde.

Als eine der wichtigsten Sicherungsbestimmungen stellt sich die Vorschrift des § 72 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, dar, wonach vor der Berichtigung oder vollständigen Sicherstellung der Gebühr von dem Nachlaß und den Vermächtnissen die Verlassenschaft nicht eingeantwortet werden darf.

Mit dem Gesetze vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74 (§ 11 bis 18), sind mehrere Sicherungsmaßregeln eingeführt worden, welche sich in anderer Richtung bewegen. Dieselben betreffen die Verpflichtung zur Entrichtung von Zinsen von der Nachlaßgebühr im Falle verspäteter Vorlage der Nachlaßnachweisung, den Manifestationseid des Abgabepflichtigen sowie die Einbeziehung gewisser Schenkungen unter Lebenden und im Nachlaß vorgefundener, angeblich fremder Gegenstände in den gebührenpflichtigen Nachlaß.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe werden die von der bestehenden Gesetzgebung gewährten Kautelen ohne wesentliche Veränderung aufrecht erhalten (§ 10, letzter Absatz, und § 19), gleichzeitig aber im Hinblicke darauf, daß durch die Einführung einer progressiven Erbgebühr der Anreiz zur Verschweigung oder unrichtigen Bewertung von Nachlaßbestandteilen, namentlich bei höherwertigen Anfällen, eher noch vermehrt werden dürfte, durch einige weitere Sicherungsvorschriften ergänzt, deren nähere Erörterung den speziellen Erläuterungen vorbehalten wird. Hierher gehören insbesondere die Rechtsvermutungen hinsichtlich des Eigentumsrechtes an Depots (§ 10, Absätze 1 bis 3), ferner die Vorsichten in Absicht auf die Ausfolgung der in den Nachlaß gehörigen Depots und in Safes befindlichen Vermögenschaften (§ 11).

Viel wirksamer als alle eben erörterten Sicherungsmaßnahmen wäre die Statuierung der Auskunftspflicht derjenigen Personen und Anstalten, die sich berufsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremder Vermögenschaften befassen,

insbesondere der Banken und Bankiers über die bei ihnen erliegenden, in den Nachlaß gehörigen Depots.

Eine solche Auskunftspflicht, zum Teil sogar die Pflicht zur selbsttätigen Anzeige, ist in der Gesetzgebung einiger ausländischen Staaten festgesetzt. So sind zum Beispiel in Frankreich nach Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Februar 1901 alle Gesellschaften, Bankiers, Mäkler, Geldwechsler u. dgl., welche Verwahrer, Inhaber oder Schuldner von Wertpapieren oder Geldsummen sind, die zu einer Erbschaft gehören, von deren Eröffnung sie Kenntnis erlangt haben, verpflichtet, längstens binnen 14 Tagen nach der Zahlung oder Übergabe der gedachten Werte dem kompetenten Enregistrementsdirektor ein Verzeichnis derselben mitzuteilen. Nicht minder strenge Bestimmungen enthält auch das italienische Gesetz (Artikel 111 und 112 der im „testo unico" vom 20. Mai 1897, Nr. 217 der Gesetzsammlung, zusammengefaßten Bestimmungen).

Vom Standpunkte der Steuerpolitik hielte es die Regierung in der Tat für ganz angemessen, den Banken und Bankiers die gedachte Auskunftspflicht aufzuerlegen, da darin das zuverlässigste Mittel zur Ermittlung des Nachlaßvermögens zu erblicken wäre, die Feststellung des objektiven Tatbestandes aber nicht geeignet ist, berechtigte Interessen des Gebührenpflichtigen zu verletzen. Von steuerpolitischen Gesichtspunkten betrachtet, könnte eine Maßnahme nur begrüßt werden, durch welche ein Zustand beseitigt würde, der es gerade den steuerkräftigsten Verkehrsakten ermöglicht, sich der Abgabepflicht ganz oder zum großen Teil zu entziehen, während die Abgabenlast den schwächeren Schultern der Minderbemittelten aufgebürdet wird.

Wenn trotz dieser Erwägungen von der Aufnahme der erwähnten Bestimmungen über die Auskunftspflicht abgesehen wurde, so geschah dies vorwiegend aus kredit- und wirtschaftspolitischen Rücksichten. Es läßt sich nämlich die Befürchtung nicht von der Hand weisen, daß eine gesetzliche Verfügung dieser Art die Einschränkung des inländischen Depotsgeschäftes und die Übertragung der Depots an ausländische Bankinstitute zur Folge haben könnte, da diese Institute in der Lage sind, sich der Auskunftspflicht zu entziehen; hierdurch aber würde nicht nur der mit der Maßnahme angestrebte Zweck zum großen Teil frustriert, sondern auch eine durchaus unerwünschte Schädigung des inländischen Bankgeschäftes bewirkt werden.

Eine solche Rückwirkung wird erst dann ausgeschlossen sein, wenn sich einmal ein System internationaler Rechtshilfeverträge auf dem Gebiete der Erbschaftsabgaben ausgebildet haben wird, wie dasselbe durch das zwischen Frankreich und Großbritannien geschlossene Übereinkommen vom $\frac{15. \text{ November}}{9. \text{ Dezember}}$ 1907 inauguriert worden ist. Die Statuierung der

Auskunftspflicht der Banken und Bankiers bezüglich ihrer Depots würde zwar der österreichischen Regierung die Basis für den Abschluß solcher Rechtshilfeverträge bieten. Die Auswanderung des Depotsgeschäftes mit allen ihren bedauerlichen Rückwirkungen könnte aber auf diesem Wege insolang nicht hintangehalten werden, als nicht auch das Deutsche Reich — woselbst der Erbübergang an Deszendenzen und an den Ehegatten der Reichserbschaftssteuer nicht unterliegt, und welches daher an der Frage der internationalen Rechtshilfe auf diesem Gebiete nicht besonders interessiert sein dürfte — in den Kreis derjenigen Staaten eintritt, welche zum Abschlusse solcher Rechtshilfeverträge geneigt sind.

Mitwirkung der Gerichte.

Nach dem kaiserlichen Patent vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 218, und nach den Gebührenvorschriften sind die Abhandlungsgerichte in hervorragendem Maße zur Mitwirkung bei der Veranlagung der Erbschaftsabgaben berufen; in vielen Fällen haben diese Gerichte die Erbgebühren selbst zu bemessen, in jenen Fällen aber, in denen die Bemessung den Finanzbehörden obliegt, befassen sich die Gerichte mit der Feststellung der Bemessungsgrundlagen. Die Nachlaßnachweisung, das wesentlichste Substrat für die Bemessung der Erbgebühren, ist nämlich nach § 46 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, bei dem Abhandlungsgerichte zu überreichen, welches diese Nachweisung durch Vergleichung mit den Akten zu prüfen, deren Ergänzung oder Richtigstellung zu veranlassen und nach Durchführung der letzteren mit den aufklärenden Bemerkungen dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte mitzuteilen hat. Wenn die Verlassenschaft mündlich abgehandelt wird, ist die Nachlaßnachweisung unter Mitwirkung des Abhandlungsgerichtes zustande zu bringen und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

In der früheren Regierungsvorlage war in Aussicht genommen, die Gerichte von dieser ihrer Mitwirkung gänzlich zu entheben und die Veranlagung der Erbschaftsabgaben nebst allen hierzu erforderlichen vorbereitenden Schritten auf die Finanzbehörden zu überwälzen.

Wenn sich die Regierung nunmehr entschlossen hat, von dieser Neuerung abzusehen und die unveränderte Aufrechterhaltung der bestehenden einschlägigen Vorschriften vorzuschlagen, so waren hierfür — abgesehen von dem in den einleitenden Bemerkungen zu diesem Motivenberichte begründeten Bestreben, den Gesetzentwurf von allen mit dem Grundgedanken der Reform nicht untrennbar verbundenen Bestimmungen zu entlasten — in erster Linie die gewichtigen Bedenken ausschlaggebend, welche in der Öffentlichkeit gegen die erwähnte Ausschaltung der Gerichte erhoben wurden. Es wurde nämlich als Nachteil einer solchen Maßnahme bezeichnet, daß die Parteien, welche bisher bei der Abhandlung der Verlassenschaften nur mit den Gerichten in Berührung zu treten hatten, in

Hinkunft außerdem noch einem, von der Verlassenschaftsabhandlung vollständig gesonderten, finanzrechtlichen Verfahren unterworfen wären, was eine überflüssige Belästigung des Gebührenpflichtigen in sich schließe. Wenngleich die hieran in der Öffentlichkeit geknüpften Befürchtungen vielfach über das Ziel schießen dürften, so läßt sich jenen kritischen Einwendungen eine gewisse Berechtigung doch wohl insofern nicht absprechen, als den Abhandlungsgerichten wegen des innigen Kontaktes, in den sie aus Anlaß der Verlassenschaftsabhandlung mit den Parteien gelangen, leichter als den Finanzbehörden die Möglichkeit geboten ist, ohne jeden vexatorischen Eingriff in Privatverhältnisse diejenigen Umstände und Tatsachen festzustellen, deren Konstatierung der Gebührenbemessung vorangehen muß. Auch darf nicht verkannt werden, daß es wohl kaum ohne tiefgreifende organisatorische Maßnahmen möglich gewesen wäre, die Finanzbehörden in die Lage zu setzen, der ihnen durch die progressive Ausgestaltung der Erbgebühren zufallenden schwierigen Aufgabe ohne die bisherige Mitwirkung der Gerichte in klagloser Weise gerecht zu werden, ein Umstand, der auf die Einbürgerung der Reform voraussichtlich verzögernd eingewirkt hätte.

Die Schenkungsgebühren.

Mit den Abgaben von Erbschaften stehen jene von Schenkungen unter Lebenden in enger Wechselbeziehung. Beiden ist als Besteuerungsgrundlage eine unentgeltliche Vermögensübertragung, eine Bereicherung des Erwerbers gemein; bei dem Bestande einer Erbschaftsabgabe bildet überdies die Abgabe von Schenkungen unter Lebenden deren naturgemäße und unentbehrliche Ergänzung, weil andernfalls die Versuchung besteht, die Erbschaftsabgabe durch Schenkungen unter Lebenden zu umgehen.

Während aber die Erbgebühr an ein auch äußerlich leicht konstatierbares Ereignis, nämlich an den Tod einer physischen Person, anknüpft, hat es die Schenkungsgebühr häufig mit schwer zu erfassenden intimen Vorgängen des Verkehrslebens zu tun, welche nicht immer zur Kenntnis der Finanzbehörde gelangen.

Die Veranlagung der Gebühr von Schenkungen unter Lebenden muß — dies hat als leitender Gesichtspunkt zu gelten — tunlichst in der Weise erfolgen, daß die Vornahme von Schenkungen zum Zwecke der Ersparung der Erbgebühr ökonomisch nicht mehr lohnend erscheint. Es wird daher gefordert werden müssen, daß die Schenkungsgebühr, soweit dies ihre spezielle Natur zuläßt, möglichst gleichartig mit der Erbgebühr eingerichtet werde.

In der bestehenden Gesetzgebung ist dieser Forderung insofern entsprochen, als für Schenkungen unter Lebenden ebenso wie bei Vermögensübertragungen von Todes wegen von dem reinen Werte des übertragenen Vermögens eine Gebühr zu entrichten ist, deren Ausmaß wie das der Erbschaftsabgabe je nach dem persönlichen Verhältnisse des Beschenkten zum Geschenkgeber, einschließlich des

25prozentigen Zuschlages, 1¼, 5 oder 10 Prozent beträgt.

Was jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gebührenpflicht anbelangt, so besteht zwischen Erbschaften und Schenkungen unter Lebenden ein wichtiger Unterschied. Während nämlich bei Übertragungen von Todes wegen, und zwar auch in Ansehung beweglicher Sachen, die Abgabenpflicht nach der Natur der Sache ohne Rücksicht auf den Bestand einer hierüber errichteten Urkunde gegeben ist, trifft dies nach dem geltenden Gebührengesetze bei Schenkungen unter Lebenden nur dann zu, wenn eine unbewegliche Sache den Gegenstand der Schenkung ausmacht. Dagegen unterliegen Schenkungen beweglicher Sachen der Prozentualgebühr nach dem persönlichen Verhältnisse des Beschenkten zum Geschenkgeber nur dann, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird, oder die Übergabe der geschenkten Sache erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgt. Abgesehen von letzterem Falle, welcher erfahrungsgemäß in der Praxis keine bedeutende Rolle spielt, bleiben also Schenkungen beweglicher Sachen unter Lebenden, sofern darüber eine Rechtsurkunde nicht errichtet wird, von der Prozentualgebühr frei.

Nun leuchtet aber ein, daß speziell unter nahen Verwandten Schenkungen beweglicher Sachen von Hand zu Hand ein höchst einfaches und bequemes Mittel bilden, sowohl der Schenkungs- als auch der Erbschaftsabgabe zu entgehen, und die Erfahrung lehrt, daß von diesem Mittel auch ausgiebiger Gebrauch gemacht wird. In neuerer Zeit hat die Rücksichtnahme auf diese Verhältnisse dazu geführt, eine weitere Ausnahme von dem Grundsatze, wonach Schenkungen beweglicher Sachen unter Lebenden zur Begründung der Gebührenpflicht der Errichtung einer Rechtsurkunde bedürfen, eintreten zu lassen, indem nach § 13 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, Schenkungen, welche der Erblasser nicht früher als zwei Monate vor seinem Tode gemacht hat, sofern aus den Umständen die Absicht des Erblassers erhellt, der Übertragung im Erbwege vorzugreifen, zum Behufe der Gebührenbemessung in den Nachlaß einzurechnen sind, wenn für dieselben nicht ohnehin die Gebühr als von einer Schenkung unter Lebenden entrichtet worden ist.

Allein bei diesem Stande der Gesetzgebung sind, abgesehen von dem Falle der Erwähnung in der letztwilligen Anordnung (§ 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1901), noch immer alle jene nicht beurkundeten Schenkungen beweglicher Sachen unter Lebenden sowohl der Erbgebühr als auch der Schenkungsgebühr entzogen, welche zwar in der Absicht, der Übertragung im Erbwege vorzugreifen, jedoch früher als zwei Monate vor dem Tode des Geschenkgebers gemacht werden. Es kommen hiebei nicht sowohl vereinzelte Geschenke, als hauptsächlich die

Teilung von ganzen Vermögensmassen in Betracht, welche Aszendenten, der Erbfolge vorgreifend, unter ihren erwachsenen Deszendenten vornehmen. In dieser Hinsicht ist nun der Immobiliarbesitz erheblich ungünstiger gestellt, als das mobile Kapital.

In den Kreisen der ackerbautreibenden Bevölkerung vollziehen sich diese Vermögensteilungen und Übergaben seitens der Aszendenten an die arbeitsfähigeren Deszendenten in der Regel in der Form von Übernahms- und Übergabsverträgen über Bauerngüter. Das Korollar dieser Übergabs- und Übernahmsverträge bei der städtischen Bevölkerung bildet die schenkungsweise Übergabe beweglicher Werte an die Deszendenten aus Anlaß der Eröffnung eines selbständigen Geschäftsbetriebes durch dieselben, aus Anlaß ihrer Verehelichung u. dgl. Während nun die bäuerlichen Übergabs- und Übernahmsverträge nach ihrer Natur sich der Gebührenpflicht nicht entziehen können, weil sie zum allergrößten Teil den Immobiliarbesitz betreffen und obendrein in der Regel auch beurkundet werden, bietet sich, wie gezeigt, für die Eigentümer mobilen Kapitals die Möglichkeit, dasselbe in formell ganz gesetzmäßiger Weise durch Schenkung von Hand zu Hand und daher abgabefrei von Generation auf Generation zu übertragen.

Wenn die Regierung ungeachtet dieser Erwägungen, welche für die Festsetzung der Gebührenpflicht auch der nicht beurkundeten Schenkungen beweglicher Sachen sprechen, Bedenken trägt, in dem vorliegenden Gesetzentwurfe eine derartige Ausdehnung der Abgabepflicht in Vorschlag zu bringen, so hat dies in der technischen Schwierigkeit der steuerlichen Erfassung dieser Schenkungen, welche sich wie kaum ein anderer Verkehrsakt der finanziellen Kontrolle leicht zu entziehen vermögen, sowie insbesondere auch darin seinen Grund, daß die Durchsetzung und Kontrolle der Gebührenentrichtung von nicht beurkundeten Mobiliarschenkungen, sofern die bezüglichen Vorschriften nicht etwa tote Buchstaben bleiben sollen, ohne vexatorische Einblicke der Finanzbehörde in die Vorgänge des Privatlebens nicht wohl möglich wäre.

Daß das deutsche Reichsgesetz auch die nicht beurkundeten Schenkungen der Schenkungssteuer unterwirft, dürfte darin seine Erklärung finden, daß die Schenkungen an Deszendenten und an den Ehegatten, welche doch für diese Frage die Hauptrolle spielen, der Reichsschenkungssteuer überhaupt nicht unterliegen, und daß weiters Schenkungen von nicht mehr als 3000 Mark an sonstige nahe Angehörige (Aszendenten, Geschwister und deren Nachkommen, Schwieger- und Stiefeltern, Schwieger- und Stiefkinder, uneheliche und Adoptivkinder, Geschwister der Eltern und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie) steuerfrei sind.

Wenn auf die Unterwerfung nicht beurkundeter Schenkungen unter die Gebührenpflicht verzichtet wird,

so erscheint es dafür um so dringender geboten, den Begriff der Beurkundung für das Gebiet der Schenkungsgebühren gegenüber dem im geltenden Gebührengesetze festgelegten Begriffe der „Rechtsurkunde" zu erweitern und von den strengen Formvorschriften des bürgerlichen Rechtes gänzlich loszulösen. Im Hinblicke auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 76, welches für alle Schenkungsverträge ohne wirkliche Übergabe bei sonstiger Ungültigkeit die Errichtung eines Notariatsaktes vorschreibt, ist nämlich nach den bestehenden Gebührengesetzen auch bei tatsächlich wirksamen und in Vollzug gesetzten Schenkungen, über welche eine — wenn auch nicht rechtsförmliche — Urkunde errichtet wurde, die Umgehung der prozentuellen Schenkungsgebühr unschwer möglich. Die Regierung glaubt daher, für den Bereich der Schenkungsgebühren eine Ausdehnung des Beurkundungsbegriffes dahin vorschlagen zu sollen, daß unter Urkunden, mit Ausschluß der letztwilligen Erklärungen, alle Schriftstücke zu verstehen sind, durch welche nach dem Willen des Geschenkgebers oder des Geschenknehmers die Tatsache der Zuwendung und das rechtliche Verhältnis zwischen dem Geschenkgeber und dem Geschenknehmer festgestellt werden soll, ohne Unterschied, ob das Schriftstück mit den nach den bürgerlichen Gesetzen zur Gültigkeit der Schenkung oder zur Beweiskraft erforderlichen Förmlichkeiten versehen ist oder nicht.

Es wurde im vorhergehenden als wünschenswert bezeichnet, daß die Schenkungsgebühr eine möglichst gleichartige Einrichtung wie die Erbgebühr aufweise. Demzufolge wird im vorliegenden Gesetzentwurfe beantragt, ebenso wie bei den Erbgebühren die Abstufung der Sätze nach dem persönlichen Verhältnisse des Erwerbers zu dem Rechtsvorgänger auch bei den Schenkungsgebühren fortbestehen zu lassen und die Kategorien der Erwerber in gleicher Weise abzugrenzen, wie bei den Erbgebühren. Der Tarif der Schenkungsgebühren unterscheidet daher drei Gruppen von Erwerbern, von denen die erste die Nachkommen des Geschenkgebers, dessen Eltern, Voreltern und Ehegatten, die zweite die Seitenverwandten bis zum dritten Grade, die dritte endlich die entfernteren Seitenverwandten und die Nichtverwandten umfaßt.

Die strenge Durchführung des Grundsatzes einer möglichst gleichartigen Einrichtung beider Gebührengattungen würde erfordern, die Progression der Gebührensätze mit Rücksicht auf den individuellen Betrag der Bereicherung auch bei der Schenkungsgebühr eintreten zu lassen. In der Tat wurde anläßlich der Einführung der progressiven Anfallssteuer für Erbschaften und Vermächtnisse in Italien und im Deutschen Reiche die Progression auch auf die Schenkungssteuer ausgedehnt; das gleiche war auch in dem schon erwähnten sächsischen Gesetzentwurfe vom Jahre 1897 vorgeschlagen, wogegen man es in Frankreich aus dem

gleichen Anlaß hinsichtlich der Schenkungssteuer bei proportionalen, lediglich nach der Verwandtschaft abgestuften Sätzen bewenden ließ.

Trotz der Vorzüge, welche, wenn bloß die theoretische Seite der Frage in Betracht gezogen wird, einem auf dem Prinzip der Progression aufgebauten Schenkungsgebührentarif zukämen, dessen Sätze denen der Erbgebühren konform wären, glaubt die Regierung dennoch, die Beibehaltung proportionaler Sätze für die Schenkungsgebühr empfehlen und die Progression nach dem Betrage der Schenkung nicht beantragen zu sollen. Ausschlaggebend hierfür ist, daß im Gegensatze zur Erbgebühr bei der Schenkungsgebühr die Möglichkeit besteht, die Progression der Sätze durch Zerlegung der Schenkungen in kleine Partikel illusorisch zu machen. Die dem Staatsschatze aus der Progression zugedachten Vorteile könnten daher mit Leichtigkeit vereitelt werden. Erwägt man weiter die administrativen Weitwendigkeiten, welche sich daraus ergäben, daß die Finanzverwaltung bestrebt sein müßte, in jedem einzelnen Falle solchen Umgehungen auf die Spur zu kommen, sie zu hindern oder zu ahnden, so kann die Betretung dieses Weges nicht empfehlenswert erscheinen.

Um die Abgabensätze bei beiden Gebührenkategorien trotz der grundlegenden Verschiedenheit der Tarife wenigstens einigermaßen in Einklang zu bringen, muß eine mäßige Erhöhung der Sätze der Schenkungsgebühren im Vergleiche mit ihrem gegenwärtigen Ausmaße beantragt werden. Diese erhöhten Sätze (von 1·5 Prozent in der ersten, 6 Prozent in der zweiten und 12 Prozent in der dritten Erwerbergruppe) dürften ungeachtet des Umstandes, daß dieselben bei Zuwendungen größeren Wertes niedriger sind als die Abgabensätze der Erbgebühr für gleich große Anfälle, vielleicht hinreichen, um eine Umgehung der Erbgebühr durch Schenkungen unter Lebenden wenigstens in größerem Maßstabe zu verhüten, zumal doch auch mit dem psychologischen Moment gerechnet werden muß, daß die Abneigung gegen die unentgeltliche Entäußerung des Vermögens bei Lebzeiten für den Eigentümer eine gewisse Schranke gegen derartige Umgehungen bilden wird.

Wie bei der Erbgebühr, soll nach dem Gesetzentwurfe auch bei der Schenkungsgebühr eine Herabsetzung der Abgabe für inländische Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken, dann zur Förderung der Wissenschaft oder der Kunst auf die Hälfte, das ist von 10 auf 5 Prozent des Wertes erfolgen. In dieser Beziehung sei auf das oben über diese Stiftungen Gesagte verwiesen.

B. Erbgebührenstatistik und finanzielle Konsequenzen des Gesetzentwurfes.

Erbgebührenstatistik.

Allgemeines.

Es bildet eine Eigentümlichkeit der Erbgebühren, daß ihr Ertrag von Jahr zu Jahr größeren Schwankungen unterworfen ist als der anderer Abgaben. Wenngleich, insoweit mehrjährige Zeitperioden in Betracht gezogen werden, die Durchschnittsergebnisse der Erbgebühren eine gewisse Tendenz zur Stabilität nicht verkennen lassen, ist doch der Erfolg des einzelnen Finanzjahres bei dieser Abgabe, mehr als bei anderen Steuergattungen, von einem Zufallsmoment, nämlich davon abhängig, ob in dem betreffenden Jahre Eigentümer größerer Vermögensmassen in größerer oder geringerer Zahl gestorben, beziehungsweise ob solche Vermögensmassen in größerem oder geringerem Ausmaße der Gebührenentrichtung unterzogen worden sind. Die Schwankungen des jährlichen Ertrages sind naturgemäß desto geringer, je größer das Anwendungsgebiet, oder genauer ausgedrückt, je größer die Bevölkerungszahl des Gebietes ist, für welches das betreffende Erbgebührengesetz in Geltung steht.

Aus dem Gesagten folgt, daß die jährliche Durchschnittsziffer der Einnahmen während einer mehrjährigen Periode von der Ziffer des faktischen Erträgnisses in einem einzelnen Finanzjahre meist, sei es nach oben, sei es nach unten, abweicht, und daß mit einem festen Steigerungsprozent bei der Erbgebühr nicht gerechnet werden kann. Um daher aus der Statistik jene verläßlichen Schlüsse zu ziehen, welche für die Aufstellung eines sowohl finanziell ergiebigen als auch für die Kontribuenten erträglichen Tarifs unerläßlich sind, müssen sich die statistischen Vorarbeiten auf eine Reihe von Jahren erstrecken.

Von diesen Erwägungen geleitet, hat die Regierung zunächst Berechnungen auf Grund der statistischen Ergebnisse der Jahre 1896 bis 1899, dann auf Grund derjenigen der Jahre 1903 bis 1905, endlich auf Grund der Ergebnisse der Jahre 1903 bis 1909 anstellen lassen und hierbei festgestellt, daß das finanzielle Durchschnittsresultat hinsichtlich dieser drei Zeitperioden annähernd gleich ausfällt. Diese Konstatierung macht es möglich, sich bei den folgenden Erörterungen — was im Interesse der Einfachheit sehr wünschenswert erschien — nur auf die statistischen Ergebnisse einer dieser Zeitperioden zu stützen, und es wurden daher der nachstehenden Darstellung die für

den siebenjährigen Zeitraum von 1903 bis 1909 ermittelten Daten zugrunde gelegt.

Bezüglich einzelner Details, wie zum Beispiel des Gesamtbetrages der jährlichen Vorschreibung an Erbgebühren und Immobiliargebühren, der den Betrag von zwei Millionen Kronen übersteigenden Anfälle und der Anzahl der gerichtlich erledigten und der Gebührenbemessung unterzogenen Verlassenschaftsfälle, wurde jedoch zum Teil auch der weiter zurückreichende Zeitraum vom Jahre 1893 an zur Vergleichung herangezogen.

Die im Text bezogenen Tabellen sind diesem Abschnitte der Motive am Schlusse angefügt. In diesen Tabellen, wie in der nachfolgenden Darstellung, wird ein im Jahre 1907 der Gebührenbemessung unterzogener Nachlaß im reinen Werte von 203,083.055 K außer Betracht gelassen, um eine Störung der statistischen Ergebnisse und der darauf basierenden Berechnungen durch ungewöhnliche Zufallsmomente zu hindern.

Statistik der Todesfälle und der Verlassenschaften. (Tabelle I.)

Vor allem erscheint es von Interesse, die jährliche Anzahl der Todesfälle mit der Anzahl derjenigen Verlassenschaften in Vergleich zu ziehen, welche zur Erhebung einer Erbschaftsabgabe Anlaß geboten haben.

In der Tabelle I werden daher die Anzahl der Todesfälle, die Anzahl der gerichtlich abgehandelten sowie der armutshalber abgetanen Verlassenschaften, endlich die Anzahl der der Gebührenbemessung (sei es durch die Finanzbehörde, sei es durch die Gerichte) unterzogenen Verlassenschaften einander gegenübergestellt.

Unter den in der Vertikalrubrik 3 angeführten Verlassenschaften sind sämtliche in dem betreffenden Jahre gerichtlich erledigten Verlassenschaftsfälle begriffen, sei es, daß die Verlassenschaft wegen Abganges eines Vermögens abgetan, oder daß der Verlassenschaftsfall durch jure crediti-Einantwortung, durch Einantwortung an die Erben, durch Übergabe des kaduken Nachlasses an den Fiskus oder auf andere Art erledigt wurde. Die in der Vertikalrubrik 4 ausgewiesenen Fälle sind daher bereits in der vorausgehenden Rubrik mitenthalten.

Die bedeutende Differenz zwischen der Anzahl der Todesfälle und der gerichtlich beendeten Verlassenschaften, welche aus der Tabelle ersichtlich ist, beruht darauf, daß die Todfallsaufnahme bei Minderjährigen, welche zur Zeit ihres Todes unter väterlicher Gewalt gestanden sind und kein Vermögen besessen haben, in der Regel unterbleibt. (§ 51 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208.)

Aber auch zwischen der Anzahl der gerichtlich beendeten und jener der der Gebührenbemessung unterzogenen Verlassenschaften ergibt sich ein bedeutender Unterschied. Wenn von der Ziffer der ersteren (Durchschnitt 371.980 Fälle) die Anzahl der armutshalber abgetanen Verlassenschaften (Durchschnitt

217.786 Fälle) in Abzug gebracht wird, bleibt zwischen dem Reste, nämlich 154.194 Fällen, und der in Rubrik 5 ausgewiesenen Anzahl (140.889 Fällen) noch immer eine große Differenz, nämlich 13.305 Fälle, bestehen, welche wohl darin ihre Erklärung findet, daß die Beendigung der Verlassenschaft durch das Gericht nicht immer in dasselbe Jahr fällt wie die Gebührenbemessung, zumal die Beendigung (Einantwortung) der Verlassenschaften von der Zahlung oder Sicherstellung der Gebühren abhängig ist; daß weiters auch Bemessungsrückstände vorkommen, und daß unter den „gerichtlich beendeten Verlassenschaften" auch kaduke Nachlässe begriffen sind, bei welchen eine Gebührenbemessung nicht stattfindet.

* * *

Gesamtbelastung der Erbschaften und Vermächtnisse durch öffentliche Abgaben. (Tabellen II und III.)

Die Gesamtbelastung der Erbschaften und Vermächtnisse durch öffentliche Abgaben in den Jahren 1893 bis 1909 wird durch die Tabelle II illustriert, welche sowohl den Betrag der staatlichen Abgaben (Bereicherungs- und Immobiliargebühr) als auch jenen der Erbschaftsabgaben zugunsten der autonomen Verbände und Fonde (Schul-, Kranken- und Armenfondsbeiträge) ersehen läßt.

Die Tabelle III veranschaulicht das prozentuelle Verhältnis, mit welchem die einzelnen angeführten drei Abgabengattungen am Gesamtertrage partizipieren.

In Erläuterung der Tabelle II wird vor allem bemerkt, daß die darin ausgewiesenen Resultate der „Bereicherungsgebühren" und der „Immobiliargebühren" die Beträge der in dem betreffenden Jahre bemessenen Gebühren darstellen, wogegen die Fondsbeiträge mit den effektiv eingezahlten Beträgen ausgewiesen sind. Dies geschieht deshalb, weil bei der bestehenden Verrechnungsweise bezüglich der Bereicherungs- und Immobiliargebühren wohl die Ziffern der bemessenen Gebühren beider Kategorien, nicht aber auch jene der eingezahlten getrennt ausgewiesen werden können, wogegen bei den Fondsbeiträgen umgekehrt überhaupt nur die Einzahlungsziffern, nicht auch die Vorschreibungsziffern im Gesamtresultat der Finanzverwaltung zur Verfügung stehen. Es werden daher in der vorstehenden Tabelle eigentlich ungleichartige Größen miteinander in Vergleich gezogen, wogegen sich aber mit Rücksicht auf die Zwecke dieser Darstellung kein wesentliches Bedenken ergibt, weil erfahrungsgemäß die Unterschiede zwischen Vorschreibungs- und Einzahlungsziffern in größeren Zeitperioden nicht allzu erheblich sind.

Im übrigen ergeben die Tabellen II und III, daß von dem Jahresdurchschnitte der Gesamtbelastung der Erbschaften und Vermächtnisse von 32,801.885 K ein Betrag von 18,596.745 K oder 56·69 Prozent auf die Bereicherungsgebühr, ein Betrag von 6,330.957 K oder 19·30 Prozent auf die Immobiliargebühr und ein Betrag von 7,874.183 K oder 24·01 Prozent

auf die Fondsbeiträge entfallen. Die durchschnittliche staatliche Gesamtbesteuerung beträgt daher jährlich 24,927.702 K (75·99 Prozent der Gesamtbelastung).

* * *

Anzahl der Anfälle, Bemessungsgrundlage und Betrag der Bereicherungsgebühren. (Tabellen IV, V, VI und VII.)

Für die Aufstellung des neuen Tarifes erscheint ferner das Verhältnis von Bedeutung, in welchem sich

1. die Gesamtzahl der individuellen Anfälle (Erbteile und Vermächtnisse),

2. der Gesamtwert des von Todes wegen übertragenen Vermögens (die Bemessungsgrundlage),

3. die bemessenen Bereicherungsgebühren auf die drei, gegenwärtig der Gebühr von 1, 4 oder 8 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag unterworfenen Gruppen von Erben oder Vermächtnisnehmern verteilen.

Dem Gebührenausmaße von 1 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag sind derzeit unterworfen die Verwandten des Erblassers in gerader auf- und absteigender Linie, die Wahlkinder, Stief- und Schwiegerkinder und der Ehegatte des Erblassers, dann die Personen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen, wenn bei den letztgenannten Personen die Erbschaft oder das Vermächtnis nicht mehr als eine Jahresrente von 100 K für die Lebensdauer oder eine bestimmte Anzahl Jahre beträgt, oder die Kapitalssumme von 1000 K nicht übersteigt (Gruppe I).

Dem Gebührenausmaße von 4 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag unterliegen andere als die in der Gruppe I begriffenen Verwandten des Erblassers bis einschließlich Geschwisterkinder; hierher gehören die Geschwister des Erblassers, die Nachkommenschaft seiner Geschwister, die Geschwister derjenigen Personen, deren Nachkomme er ist, und die Geschwisterkinder im engeren Sinne dieses Wortes, d. i. die Söhne und Töchter der Geschwister seiner Eltern (Gruppe II).

Eine Gebühr von 8 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag haben alle entfernteren Seitenverwandten des Erblassers sowie die mit dem Erblasser nicht verwandten Personen einschließlich der juristischen Personen (Stiftungen) zu entrichten (Gruppe III).

Was nun zunächst die Verteilung der Anzahl der Anfälle auf die angeführten Gruppen I bis III betrifft, so ergeben sich die erforderlichen Daten aus der Tabelle IV.

Die Verteilung des Wertes des im Erbwege übertragenen Gesamtvermögens auf die erwähnten drei Kategorien von Erben und Vermächtnisnehmern (Gruppen) ist aus Tabelle V ersichtlich.

Tabelle VI zeigt die Art der Verteilung der bemessenen Bereicherungsgebühren in den mehrerwähnten drei Gruppen.

Im Anschlusse an die Tabellen V und VI wird in Tabelle VII eine Übersicht der während des Zeitraumes 1893 bis 1909 der Bemessung der 1-, 4- und 8prozentigen Bereicherungsgebühr unterzogenen abgerundeten Vermögenswerte sowie der bemessenen Bereicherungsgebühren gegeben, hauptsächlich zu dem Zwecke, um darzutun, daß der Durchschnitt der Periode 1893 bis 1909 nicht erheblich von jenem der Jahre 1903 bis 1909 (Tabelle VI) differiert.

Konklusionen aus den Tabellen IV, V und VI.

Aus den Tabellen IV, V und VI ist vor allem zu entnehmen, daß in den Jahren 1903 bis 1909 durchschnittlich auf ein Jahr eine Anzahl von 415.912 Anfällen im Gesamtvermögenswerte von 822,870.353 K entfiel, wovon ein Betrag von 19,872.549 K an Bereicherungsgebühr bemessen wurde. Im übrigen ergeben die bezeichneten Tabellen folgende, für die Aufstellung der neuen Erbschaftssteuersätze relevante Tatsachen:

Zunächst ist es klar, daß, sowohl was die Anzahl der Anfälle, als auch was die Bemessungsgrundlagen und den Betrag der bemessenen Bereicherungsgebühr betrifft, die Gruppe I, welche die Nachkommen, Eltern und Voreltern, dann die Ehegatten umfaßt, von ausschlaggebender Bedeutung ist. So partizipiert diese Gruppe an der Gesamtzahl der Anfälle (Tabelle IV) von 415.912 mit 311.259 Anfällen oder 74·84 Prozent der Gesamtzahl, und die auf sie entfallende Quote ist also bei weitem größer als die Anzahl der Anfälle in den beiden anderen Gruppen zusammengenommen. Ebenso tritt die überwiegende Bedeutung der Gruppe I bei dem Anfallswerte des von Todes wegen übergehenden Vermögens (Tabelle V) hervor, da von dem Gesamtwerte per 822,870.353 K auf die Gruppe I allein 634,151.627 K oder 77·07 Prozent des Gesamtwertes entfallen. Was schließlich die bemessenen Bereicherungsgebühren (Tabelle VI) betrifft, so ist zwar der auf die Gruppe I entfallende Betrag per 7,926.895 K, oder 39·89 Prozent des Gesamtergebnisses per 19,872.549 K, noch immer absolut und prozentuell höher als der auf jede der zwei übrigen Gruppen entfallende Betrag per 6,926.218 K (34·85 Prozent), beziehungsweise 5,019.436 K (25·26 Prozent). Die Summe der auf die Gruppen II und III entfallenden Beträge, das ist 11,945.654 K (60·11 Prozent) ist hingegen nicht unerheblich größer als der für die Gruppe I bemessene Gebührenbetrag. Dieser Unterschied findet seine Erklärung darin, daß der Gebührensatz der Gruppe I ungefähr ein Fünftel, beziehungsweise ein Zehntel des Satzes der Gruppen II und III beträgt.

Innerhalb der Gruppe I sind wieder die Anfälle an Nachkommen des Erblassers sowohl was die Anzahl, als was die Bemessungsgrundlagen und den Betrag der bemessenen Bereicherungsgebühren betrifft, bei weitem überwiegend.

Von der Gesamtzahl der Anfälle in der Gruppe I per 311.259 mit einer Bemessungsgrundlage von 634,151.627 K und einer Bereicherungsgebühr von 7,926.895 K kommen nämlich auf die Nachkommen 277.223 Anfälle im Vermögenswerte von 513,054.545 K mit einer Bereicherungsgebühr von 6,413.182 K. An zweiter Stelle kommen die Ehegatten mit 25.027 Anfällen im Vermögenswerte von 108,755.883 K und einer Bereicherungsgebühr von 1,359.448 K. Erst an dritter Stelle in der Gruppe I stehen die Eltern und Voreltern mit durchschnittlich 7.495 Anfällen pro Jahr im Vermögenswerte von 11,883.506 K und einem Gebührenbetrage von 148.544 K.

Ein Vergleich der Gruppen II und III zeigt das bedeutende Übergewicht der Gruppe II gegenüber der Gruppe III, und zwar sowohl in Ansehung der Anzahl der Anfälle (85.611 gegen 19.042) als auch in Ansehung des übertragenen Vermögenswertes (138,524.367 K gegen 50,194.359 K) und des Gebührenbetrages (6,926.218 K gegen 5,019.436 K).

In der Gruppe II fällt die überwiegende Beteiligung der Geschwister des Erblassers in die Augen. Von der Gesamtzahl der Anfälle dieser Gruppe per 85.611 im Gesamtwerte von 138,524.367 K mit einem Gebührenbetrage von 6,926.218 K entfallen nämlich auf die Geschwister 51.035 Anfälle im Gesamtwerte von 72,122.669 K mit einem Gebührenbetrage von 3,606.133 K. Es erscheinen somit die Geschwister des Erblassers an der Vermögensbewegung im Erbwege weitaus stärker beteiligt als dessen Eltern und Voreltern. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der Nachkommenschaft der Geschwister des Erblassers (Neffen und Nichten), welche mit 27.841 Anfällen im Vermögenswerte von 56,928.761 K und mit einem Gebührenbetrage von 2,846.438 K vertreten sind.

Die Gruppe III endlich, in welcher die entfernteren Seitenverwandten des Erblassers sowie die Nichtverwandten, dann die Stiftungen ausgewiesen sind, liefert bei nur 19.042 Anfällen im Gesamtvermögenswerte von 50,194.395 K einen Gebührenertrag von 5,019.436 K oder mehr als ein Viertel des gesamten Ertrages an Bereicherungsgebühren.

Durchschnittswert eines Anfalles für die einzelnen Erwerbergruppen. (Tabelle VIII.)

Den durchschnittlichen Wert eines Anfalles in jeder der drei Erwerbergruppen, sowie in diesen drei Gruppen zusammengenommen, berechnet auf Grund der Ziffern der Tabellen IV, V und VI, zeigt die in der Tabelle VIII enthaltene Übersicht.

Finanzielle Konsequenzen des Gesetzentwurfes.

Bevor an die Darstellung der finanziellen Konsequenzen des Gesetzentwurfes geschritten wird, muß zunächst an den schon im allgemeinen Teile der Motive erörterten Umstand erinnert werden, daß der vorge-

schlagene Tarif der Erb- und Schenkungsgebühren zwar an der Abstufung der Abgabe nach dem persönlichen Verhältnisse des Erwerbers zum Erblasser oder Geschenkgeber festhält, bei Durchführung dieses Prinzipes aber von der in den bestehenden Erb- und Schenkungsgebührenvorschriften vorgenommenen Gruppierung der Erwerber insofern abweicht, als die Geschwisterkinder aus der Gruppe der näheren Seitenverwandten ausgeschieden und in die der entfernter Verwandten, welche den Nichtverwandten gleich behandelt werden, eingereiht sind.

Zum Verständnis der folgenden Tabellen und der an dieselben geknüpften erläuternden Bemerkungen ist es daher nötig, sich vor Augen zu halten, daß der nachstehenden Darstellung die vorerwähnte neue Gruppierung zu Grunde liegt, so daß unter „Gruppe I" die Nachkommen, die leiblichen Eltern, Voreltern und der Ehegatte des Erblassers oder Geschenkgebers, ferner, soweit die Erbgebühr in Betracht kommt, die zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnis gestandenen Personen rücksichtlich der Anfälle bis zu 1000 K, unter „Gruppe II" die Seitenverwanden bis zum dritten Grade der Verwandtschaft und unter „Gruppe III" die entfernteren Seitenverwandten und die Nichtverwandten zu verstehen sind.

1. Erbgebühren.

Die Tabellen IX bis XIII sind dazu bestimmt, die finanziellen Konsequenzen des Gesetzentwurfes rücksichtlich der Erbgebühren auf Grundlage jener statistischen Erfahrungen zur Darstellung zu bringen, welche in den bereits erörterten Tabellen zum Ausdrucke gekommen sind.

Zunächst ist aus der Tabelle IX der unter Zugrundelegung der Durchschnittsziffern der Jahre 1903 bis 1909 ermittelte Wert eines Anfalles zu entnehmen, und zwar gesondert einerseits nach den Erwerbergruppen, andrerseits innerhalb dieser Gruppen nach den einzelnen Wertstufen des Tarifes. Als „Gruppe IV" sind hier wie in den Tabellen X und XIII die inländischen Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken den vorerwähnten Gruppen I bis III angereiht.

Finanzieller Effekt des neuen Erbgebührentarifs. (Tabellen X, XI und XII).

Die Wirkung der vorgeschlagenen Erbgebührensätze (Post 1 des Tarifs) ist, in Übereinstimmung mit der in der Tabelle IX vorgenommenen Gruppierung und mit dem daselbst für die einzelnen Wertstufen ausgewiesenen Gesamtwerte der Anfälle (Kolonne 2), in der Tabelle X dargestellt.

Der finanzielle Effekt der neuen Tarifsätze stellt sich nun an der Hand der Tabelle X wie folgt dar:

In der **Gruppe I** (Anfälle in der direkten Verwandtschaftslinie, dann an den Ehegatten des Erblassers und Anfälle bis zu 1000 K an Personen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen) gilt, wie bereits in dem allgemeinen Teile dieser Erläuterungen betont wurde, der Grundsatz,

daß die kleinen Anfälle eine Entlastung, die mittleren Anfälle die gleiche Belastung wie bisher, die größeren Anfälle eine Mehrbelastung erfahren sollen. Indem als Wert der mittleren Anfälle die Stufe über 500 K bis 10.000 K angenommen wird, wird für Anfälle, welche den Betrag von 500 K nicht übersteigen, die gänzliche Befreiung, für Anfälle hingegen, welche den Betrag von 10.000 K übersteigen, eine Progression des Gebührensatzes bis auf 4 Prozent in Vorschlag gebracht. Der Effekt dieser Vorschläge ist, wie aus der Tabelle ersichtlich, der, daß sich bei den Anfällen bis zu 500 K ein Mindererertrag an Abgabe, das heißt eine Entlastung der Gebührenpflichtigen um 440.102 K, bei den Anfällen in der Wertstufe über 500 K bis 10.000 K ein gleichbleibender Ertrag von 2,088.193 K, also zwar keine Minder-, aber auch keine Mehrbelastung, hingegen bei den den Betrag von 10.000 K übersteigenden Anfällen ein Mehrertrag, beziehungsweise eine Mehrbelastung um 5,502.942 K ergibt. Durch diese Mehrbelastung der größeren Anfälle wird also zunächst jener Betrag von 440.102 K aufgewogen, um welchen die Erwerber kleinerer Anfälle nach der neuen Gebührenskala entlastet werden; es wird aber noch darüber hinaus in dieser Gruppe ein Mehrerträgnis von 5,062.840 K für den Staatsschatz erzielt.

Die Differenz zwischen dem neuen und dem dermalen geltenden Gebührensatze beträgt in der Wertstufe über 10.000 K bis 50.000 K nur 0·25 oder ¼ Prozent, in den Wertstufen über 50.000 K wächst der Gebührensatz um je 0·50 Prozent.

Was den Wert des in der Gruppe I übertragenen Vermögens per zusammen 634,151.627 K (Anfallswert) anbelangt, so entfällt hievon ein Teilbetrag von 35,208.171 K auf jene Anfälle, welche das neue Gesetz von der Gebühr gänzlich freiläßt. Ein Teilbetrag von 167,055.426 K von obigem Gesamtvermögenswerte der Gruppe I entfällt auf die Anfälle mittlerer Größe, das ist zwischen 500 K und 10.000 K, bezüglich welcher die Abgabenlast unverändert bleibt. Der Restbetrag des gesamten Anfallswertes, das ist 431,888.030 K, kommt auf die den Betrag von 10.000 K übersteigenden Anfälle, und sind hievon 49,236.166 K als auf die Anfälle in der Wertstufe über 2,000.000 K allein entfallend ausgewiesen.

In der Gruppe II, das ist bei den Anfällen in der Seitenlinie bis zum dritten Grade der Verwandtschaft, findet nach der vorgeschlagenen Gebührenskala eine Ermäßigung des bisherigen Gebührensatzes von 4 Prozent samt Zuschlag = 5 Prozent für die kleineren Anfälle nicht statt. Es soll vielmehr schon für Anfälle, welche den Betrag von 1000 K überschreiten, die Progression des Satzes eintreten, welcher in der Wertstufe von über 1000 K bis 5000 K um 1½ Prozent,

in den folgenden Wertstufen sukzessive bis zum Maximalsatze von 15½ Prozent wächst.

Demgemäß ergibt sich in dieser Gruppe überhaupt in keiner Wertstufe ein Ausfall; in der Wertstufe bis 1000 K ist der Gebührenertrag der gleiche wie bisher. Von da an liefern die einzelnen Wertstufen bei einem Gesamtanfallswerte von 130,426.068 K durchgehends Mehrerträge mit einer Gesamtsumme von 5,824.659 K.

Bezüglich der **Gruppe III** wurde bereits oben daran erinnert, daß nach dem neuen Tarife eine andere Abgrenzung der Gruppe II gegen die Gruppe III eintreten soll, als gegenwärtig zwischen den der 4- und 8prozentigen Gebühr unterliegenden Erwerbern. Nach dem neuen Tarife sind nämlich alle Anfälle an Personen, welche mit dem Erblasser in der Seitenlinie weiter als im dritten Grade verwandt sind, also darunter auch Anfälle, welche gegenwärtig der Gebühr von 4 Prozent unterliegen, wie zum Beispiel solche an Geschwisterkinder, in die dritte Gruppe eingereiht, welche dem jetzigen 8prozentigen Gebührenausmaße entspricht. Diese in die neue Gruppe III übertragenen Fälle werden nun, sowohl was die Bemessungsgrundlage als was den Abgabensatz und den Abgabenbetrag anbelangt, im III. Abschnitte der Tabelle X in den einzelnen Wertstufen abgesondert unter a) neben den schon dermalen in die entsprechende Gruppe gehörenden Anfällen unter b) ausgewiesen.

Es ergibt sich daraus für die in die Gruppe III zu übertragenden Anfälle an Seitenverwandte des vierten Grades ein Vermögenswert von 8,098.299 K mit einem künftigen Gebührenertrage von 1,081.322 K und einem Mehrertrage von 676.407 K gegenüber der jetzigen 4prozentigen Bereicherungsgebühr.

Eine Ermäßigung des Gebührensatzes für kleinere Anfälle soll in der Gruppe III nicht stattfinden, der Satz soll vielmehr mit dem bisherigen Ausmaße der Bereicherungsgebühr von 8 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag, das ist 10 Prozent beginnen, sodann in der Wertstufe von über 1000 K bis 5000 K um 2 Prozent und in den folgenden Wertstufen sukzessive bis zum Maximalsatze von 21 Prozent ansteigen. Schon in der Wertstufe bis 1000 K ergibt sich mit Rücksicht auf die bereits erwähnte Einbeziehung gewisser jetzt der 4prozentigen Gebühr unterliegenden Anfälle ein Mehrertrag. Im ganzen ergibt sich für die Gruppe III bei einem Gesamtanfallswerte von 50,557.737 K ein Mehrerträgnis von zusammen 2,812.402 K.

Die **Gruppe IV** — inländische Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken —, für welche keine progressiven Sätze in Vorschlag gebracht werden, weist entsprechend dem um 50 Prozent ermäßigten Abgabensatze ein Mindererträgnis von 386.746 K auf. Die Bemessungsgrundlage in dieser Gruppe beträgt 7,734.921 K. Hierbei ist jedoch nicht berücksichtigt (und konnte bei dem Mangel statistischer

Daten nicht berücksichtigt werden), daß die gleiche Begünstigung auch den inländischen Stiftungen zur Förderung der Wissenschaft oder der Kunst zukommen soll.

Da, wie aus der Tabelle X zu ersehen ist, die Anfälle über 2,000.000 K den Erfolg der neuen Gebühr in der Gruppe I wesentlich beeinflussen, wird in der Tabelle XI noch eine besondere Statistik der bezeichneten Anfälle während der Jahre 1896 bis einschließlich 1909 geboten.

Das **Summarium** am Schlusse der Tabelle X ergibt im ganzen einen schließlichen Mehrertrag von **13,313.155 K**, welcher jedoch in mehrfacher Beziehung eine Schmälerung erfahren dürfte.

Zunächst kommt nämlich in Betracht, daß nach der Anmerkung 1 zu Post 1 des neuen Tarifs Verlassenschaften, welche nur aus beweglichen Sachen bestehen und deren Gesamtwert ohne Abzug der Lasten den Betrag von 400 K nicht übersteigt, von der Erbgebühr gänzlich befreit sein sollen.

Da mit Rücksicht auf diese Befreiung bei Feststellung der in den Tabellen IV bis VI, dann VIII bis X ausgewiesenen statistischen Ergebnisse der Jahre 1903 bis 1909 diese Bruttonachlässe bis 400 K nicht in Kalkulation gezogen wurden, daher der aus dieser Befreiung resultierende Entgang in der bezüglichen Berechnung noch nicht berücksichtigt ist, so ist jener Betrag, welcher von diesen Nachlässen an Bereicherungsgebühren bemessen wurde, von dem obigen Mehrertrage per 13,313.155 K in Abschlag zu bringen.

Nach der auf Grund des statistischen Urmaterials der Jahre 1903 bis 1909 vorgenommenen Durchschnittsberechnung stellen sich nun bei den nur aus beweglichem Vermögen bestehenden Bruttonachlässen bis 400 K, exklusive der schon dermalen nach Tarifpost 106 B, f) befreiten Nachlässe, die Bemessungsgrundlagen und die hievon entfallenden Bereicherungsgebühren, wie folgt dar:

1,217.572 K, von welchen die Gebühr zu 1 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag mit 15.219 K,

462.460 K, von welchen die Gebühr zu 4 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag mit 23.123 K,

51.290 K, von welchen die Gebühr zu 8 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag mit 5.129 K

bemessen wurde.

Es beläuft sich sonach der Ausfall an Erbgebühr bei einer Befreiung der nur aus Mobilien bestehenden Bruttonachlässe bis 400 K

zusammen auf . . . . . 43.471 K

oder rund . . . . . 43.500 K.

Nach Abzug des Betrages von 43.471 K von dem oben mit 13,313.155 K bezifferten Mehr-

erträgnis vermindert sich sonach das letztere auf **13,269.684 K oder rund 13,270.000 K.**

Außerdem sind noch zwei Faktoren zu berücksichtigen, welche weit mehr als die eben erörterte, finanziell nicht besonders ins Gewicht fallende Befreiung eine Reduzierung des oben berechneten Mehrertrages herbeizuführen geeignet sind.

Einer dieser Faktoren besteht in der Gefahr einer Herabdrückung der abgabepflichtigen Werte in den Wertangaben der Parteien.

Durch die Abstufung der Abgabensätze nach Wertklassen, welche bisher nur für den Bereich der Immobiliargebühren bestand, wird nämlich für die Abgabenpflichtigen ein besonders starker Anreiz geschaffen, durch zu niedrige Wertangaben oder durch Verschweigung von Vermögenswerten nicht nur die Wertgrundlage der Abgabe zu verringern, sondern gleichzeitig auch das Prozentausmaß derselben herabzudrücken. Den Betrag der dadurch entstehenden Schmälerung des Gebührenertrages genau zu bestimmen, ist selbstverständlich nicht möglich. Die hieraus für den finanziellen Erfolg der Erbgebühren resultierende Gefahr ist aber keinesfalls gering zu veranschlagen, wenngleich zu hoffen ist, daß derselben durch die im Entwurfe enthaltenen Sicherungsbestimmungen einigermaßen entgegengearbeitet werden kann.

Ein unerwünschtes Moment der Unsicherheit wird weiter in die Ertragsberechnung dadurch hineingetragen, daß nach § 9 des neuen Entwurfes in jenen Fällen, in denen land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken oder einem industriellen Betriebe des Eigentümers dauernd gewidmete unbewegliche Sachen binnen drei Jahren mehrmals unter bestimmten nahen Angehörigen von Todes wegen übertragen werden, für den ersten Anfall nur so viele Sechstel der Erbgebühr zu entrichten sein sollen, als die Anzahl der Halbjahre beträgt, welche zwischen diesem Anfalle und der Weiterübertragung abgelaufen sind. In Ermanglung jedweder Statistik über die Häufigkeit solcher Fälle und über die Höhe der den Gegenstand derartiger wiederholter Devolutionen bildenden Vermögensmassen entzieht sich der Ausfall an Erbgebühren, den die gedachte Bestimmung zur Folge haben wird, jeder auch nur annäherungsweise verläßlichen Schätzung; jedenfalls dürfte dieser Ausfall nicht gering zu veranschlagen sein.

Endlich ist an dieser Stelle zu erwähnen, daß die Herabsetzung des Gebührensatzes auf die Hälfte für inländische Stiftungen zur Förderung von Wissenschaft und Kunst einen gleichfalls nicht berechenbaren Gebührenentgang nach sich ziehen wird.

Um die Gesamtbilanz der Erbgebührenreform, soweit eine solche nach dem Gesagten überhaupt möglich ist, zu ziehen, muß von dem mit rund **13,270.000 K** bezifferten Mehrertrage des

neuen Erbgebührentarifs der Mindererertrag in Abzug gebracht werden, der sich aus der im § 16 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Ermäßigung der Immobiliargebühren für Realübertragungen von Todes wegen in der ersten Erwerbergruppe ergeben wird. Nach den Erfolgsziffern der Jahre 1903 bis 1909 würde sich, wie die Tabelle XII zeigt, dieser Mindererertrag im Durchschnitte auf jährlich 1,863.443 K oder rund **1,863.000 K** stellen, so daß im Nettoeffekt, wenn von den oben erörterten, eine Herabminderung des Gebührenertrages bewirkenden Momenten abgesehen werden könnte, die Erbgebührenreform einen jährlichen Mehrertrag an staatlichen Abgaben von rund **11,407.000 K** gewärtigen ließe. Mit Rücksicht auf diese den Ertrag herabdrückenden Momente kann jedoch nur mit einer jährlichen Mehreinnahme an Erbgebühren von **zehn Millionen Kronen** gerechnet werden.

Zahl der entlasteten, gleichbelasteten und mehrbelasteten Anfälle (Tabelle XIII).

Schon bei Besprechung der Tabelle X wurde ausgeführt, inwiefern die übertragenen Vermögensmassen (Anfallswerte) infolge des neuen Erbgebührentarifs eine Entlastung oder eine der jetzigen gleichkommende Belastung oder endlich eine Mehrbelastung erfahren werden.

Der Grundgedanke der vorgeschlagenen Gebührenskala, eine Entlastung der kleinen Anfälle durch stärkere Heranziehung der großen Anfälle zu ermöglichen, tritt in augenfälliger Weise hervor, wenn das Verhältnis ins Auge gefaßt wird, in welchem die Anzahl der zu entlastenden Anfälle zu der Anzahl der gleichbelasteten, beziehungsweise der höher zu belastenden Anfälle steht.

Diesem Zwecke dient die Tabelle XIII.

Aus dieser Tabelle ergeben sich folgende Tatsachen:

Von der jährlichen Gesamtanzahl der Anfälle per 415.912 werden nicht weniger als **210.502** Anfälle in der direkten Verwandtschaftslinie, dann an den Ehegatten des Erblassers und Anfälle bis zu 1000 K an Personen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen (Gruppe I) von der neuen Erbgebühr gänzlich freigelassen werden.

Außerdem tritt in der Gruppe IV bei **1563** Anfällen eine Herabsetzung des bisherigen Gebührenausmaßes von 10 Prozent auf 5 Prozent, also um 50 Prozent ein. Es wird also von der Gesamtzahl der Anfälle von 415.912 eine Anzahl von 212.065 Anfällen, das sind 51 Prozent sämtlicher Anfälle, gegenüber dem jetzigen Zustande begünstigt.

Von den restlichen 49 Prozent, das sind 203.847 Anfällen, werden **173.992** Anfälle (41·8 Prozent der Gesamtzahl) einem der jetzigen Versicherungsgebühr gleichkommenden Satze der Erbgebühr unterworfen; von denselben entfallen 93.419 Anfälle auf die Gruppe I, 66.715 Anfälle auf

die Gruppe II und 13.858 Anfälle auf die Gruppe III. Werden nun die begünstigten Anfälle in der Zahl von 212.065, dann die gleich belasteten in der Zahl von 173.992 der Gesamtzahl der Anfälle von 415.912 entgegengehalten, so erübrigt eine Zahl von nur **29.855** Anfällen oder **7·2 Prozent** der Gesamtzahl, bei welchen infolge der vorgeschlagenen Erbgebührensätze eine Mehrbelastung eintreten würde. Von diesen 29.855 Anfällen kommen 6164 auf jene Anfälle, bei welchen sich infolge der wiederholt erwähnten Verschiebung der Grenzlinien der Erwerbergruppen II und III gegenüber den bisher der 4- und 8prozentigen Gebühr unterliegenden Erwerbern eine Mehrbelastung ergibt.

2. Schenkungsgebühren. (Tabelle XIV.)

Ungleich weniger genau als der Ertrag der Erbschaftsabgabe läßt sich mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung der Ertrag der Gebühren von Schenkungen unter Lebenden, und daher auch der Ertrag der künftigen Schenkungsgebühr statistisch feststellen, da die aus der Gebührenstatistik zu gewinnenden Daten nur das Ergebnis der amtlich zu bemessenden, nicht auch der in Stempelmarken zu entrichtenden Schenkungsgebühren darstellen. Nach § 6, C, lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, hat nämlich die Entrichtung der Gebühr von Schenkungen beweglicher Sachen, wenn die Gebühr ohne den außerordentlichen Zuschlag den Betrag von 40 K (einschließlich des Zuschlages also 50 K) nicht übersteigt, in Stempelmarken zu erfolgen; wenn aber die Gebühr mehr beträgt, ist dem Gebührenpflichtigen die Wahl eingeräumt, die Gebühr entweder mittels Stempelmarken oder unmittelbar zu entrichten. Alle Schenkungen nun, für welche die Gebühr auf Grund dieser Anordnungen in Stempelmarken entrichtet wird, entziehen sich der statistischen Ausweisung, weil dieselben nicht zur finanzbehördlichen Kenntnis gelangen. Eine besonders wichtige Rolle spielen unter diesen Schenkungen die in notarieller Form errichteten, für welche, wie die Erfahrung zeigt, regelmäßig ziemlich bedeutende Gebührenbeträge durch Verwendung von Stempelmarken zur Entrichtung gelangen.

Demgemäß weist auch die Tabelle XIV nur den Betrag der in einem Jahre, und zwar im Jahre 1905, von Schenkungen unter Lebenden amtlich bemessenen Vereicherungsgebühren, nicht die gesamten auf dieses Jahr entfallenden Schenkungsgebühren auf.

Wie schon im allgemeinen Teile dieses Motivenberichtes bemerkt wurde, sind, ebenso wie die Erbgebühren nach dem persönlichen Verhältnisse des Erben oder Vermächtnisnehmers zum Erblasser, auch die Schenkungsgebühren nach dem persönlichen Verhältnisse des Geschenknehmers zum Geschenkgeber prozentuell abgestuft, und es sind für beide Arten von Gebühren die maßgebenden Erwerberkategorien in der Tarifpost 106 B und in der Tarifpost 91 B fast genau übereinstimmend festgesetzt.

Analog wie bei der Erbschaftsabgabe läßt die Tabelle XIV selbstverständlich ein entschiedenes Übergewicht der Übertragungen in der direkten Verwandtschaftslinie und an den Ehegatten erkennen.

Besonders stark fallen weiters jene Schenkungen ins Gewicht, welche der Gebühr von 8 Prozent samt Zuschlag unterliegen, worunter auch Stiftungen durch Rechtsakte unter Lebenden ohne Unterschied des Zweckes begriffen sind.

Was den Ertrag der vorgeschlagenen Schenkungsgebühr im Vergleiche mit den bestehenden Schenkungsgebühren anbelangt, so kommt vor allem in Betracht, daß (ebenso wie für die Veranlagung der Erbgebühr) diejenigen Kollateralen, welche mit dem Geschenkgeber in einem entfernteren als dem dritten Grade verwandt sind, in gebührenrechtlicher Beziehung den Nichtverwandten gleichgestellt wurden.

Bei dem Mangel einer speziellen Statistik der Schenkungsgebühren für die einzelnen Verwandtschaftsgrade läßt sich der finanzielle Effekt dieser Verschiebung nicht angeben.

Hinsichtlich aller Erwerbergruppen soll aus den im allgemeinen Teile der Motive angeführten Gründen der Abgabensatz im Vergleiche zu der jetzigen 1¼-, 5- und 10prozentigen Schenkungsgebühr eine mäßige Erhöhung auf 1·5, 6, beziehungsweise 12 Prozent erfahren, deren finanzielle Wirkung sich gleichfalls dermalen der statistischen Berechnung entzieht.

Eine weitere Abweichung ergibt sich bei den inländischen Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken sowie zur Förderung der Wissenschaft oder der Kunst, welche jetzt der Bereicherungsgebühr von 8 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag (zusammen 10 Prozent) unterworfen sind, künftig aber nur einer Schenkungsgebühr von 5 Prozent unterliegen sollen. Der hieraus entstehende Mindererertrag dürfte voraussichtlich ziemlich schwer in die Wagschale fallen.

In sehr erheblichem Maße wird auch die im § 16 des Entwurfes vorgesehene Ermäßigung der Immobiliargebühren bei Schenkungen unbeweglicher Sachen an nahe Angehörige (Deszendenten, Aszendenten und den Ehegatten) beeinträchtigend auf den künftigen Ertrag der Schenkungsgebühren wirken, eine Bestimmung, die sich namentlich in Ansehung der Gebührenentrichtung von den in der bäuerlichen Bevölkerung üblichen Übergabsverträgen als eine bedeutende Entlastung darstellen wird. Die Höhe des hieraus zu gewärtigenden Ausfalles läßt sich hier ebenso wenig voraussehen, wie dies rücksichtlich der Immobiliarübertragungen von Todes wegen möglich ist.

Für den finanziellen Erfolg der Schenkungsgebühren ist endlich, wenngleich wohl nur in geringerem Maße, auch der Umstand von Belang, daß, wie gleichfalls im allgemeinen Teile der Motive bereits ausgeführt wurde, in dem vorliegenden Ent-

wurfe der Begriff der „Urkunde", sofern die Errichtung einer solchen die Voraussetzung für die Schenkungsgebührenpflicht bildet, eine Ausdehnung erfahren hat, und somit das Gebiet der gebührenpflichtigen Schenkungen im Vergleiche mit dem jetzigen Rechtszustande erweitert worden ist.

Nach dem Gesagten stellen sich einer auch nur einigermaßen zuverlässigen Prognose hinsichtlich des Totaleffektes der Schenkungsgebührenreform unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen; jedenfalls muß (trotz der Erhöhung des Abgabensatzes) im Hinblicke auf die Ermäßigung der Gebühren für die gedachten Stiftungen und auf die Ermäßigung der Immobiliargebühren mit der Wahrscheinlichkeit eines Ausfalles gerechnet werden, durch welchen der oben erörterte, von der Neuregelung der Erbschaftsabgaben zu gewärtigende Mehrertrag eine Schmälerung erfahren würde.

Tabellen.

Vorbemerkung.

Um eine Störung der statistischen Ergebnisse durch ungewöhnliche Zufallsmomente zu hindern, wurde ein im Jahre 1907 der Gebührenbemessung unterzogener Nachlaß im reinen Werte von 203,083.055 K in den nachstehenden Tabellen außer Betracht gelassen.

Tabelle I.

Anzahl der Todesfälle, der gerichtlich erledigten und der der Gebührenbemessung unterzogenen Verlassenschaften.

1	2	3	4	5
Jahr	Anzahl der Todesfälle*)	Anzahl der gerichtlich erledigten Verlassenschaften**)	Hievon wurden wegen Abgang eines Vermögens abgetan**)	Anzahl der der Gebührenbemessung unterzogenen Verlassenschaften***)
1893	660.081	345.351	195.844	121.633
1894	683.944	350.418	196.290	123.733
1895	682.899	327.814	188.859	117.476
1896	657.011	353.651	211.999	121.542
1897	646.019	356.677	215.385	114.570
1898	635.115	354.447	213.398	112.348
1899	658.269	370.864	217.417	131.973
1900	658.680	376.354	219.850	151.788
1901	632.107	382.078	220.959	156.275
1902	656.400	376.989	217.958	152.712
1903	638.092	393.269	225.130	159.015
1904	642.928	383.881	223.402	153.172
1905	684.606	408.096	242.481	159.815
1906	619.063	375.955	216.498	165.805
1907	629.913	388.964	230.947	150.341
1908	628.020	387.792	231.990	146.996
1909	645.953	391.056	233.960	155.912
Zusammen	11,059.100	6,323.656	3,702.367	2,395.106
Jahresdurchschnitt	650.535	371.980	217.786	140.889

*) Nach den Ziffern der k. k. statistischen Zentralkommission.
**) Nach den Ziffern der Justizverwaltung.
***) Nach den Ziffern der Finanzverwaltung (veröffentlicht in den „Mitteilungen des Finanzministeriums").

Tabelle II.

Zusammenstellung der in den Jahren 1893 bis 1909 von Verlassenschaften bemessenen Bereicherungs- und Immobiliargebühren und der in diesen Jahren zur Einzahlung gelangten Fondsbeiträge.

1	2	3	4	5	6
Jahr	Bereicherungsgebühren	Immobiliargebühren	Zusammen an staatlichen Abgaben	Fondsbeiträge	Zusammen an staatlichen Abgaben und Fondsbeiträgen
	in Kronen				
1893	13,288.906	6,263.978	19,552.884	4,540.933	24,093.817
1894	13,178.729	5,884.396	19,063.125	4,250.796	23,313.921
1895	14,896.244	6,948.544	21,844.788	5,203.323	27,048.111
1896	12,866.756	6,478.736	19,345.492	5,068.820	24,414.312
1897	17,216.222	7,640.200	24,856.422	6,758.972	31,615.394
1898	17,064.216	7,409.352	24,473.568	7,031.338	31,504.906
1899	18,046.547	7,881.475	25,928.022	7,464.222	33,392.244
1900	31,043.093	6,437.771	37,480.864	7,855.923	45,336.787
1901	19,924.507	5,864.342	25,788.849	8,635.683	34,424.532
1902	18,550.169	5,642.430	24,192.599	10,891.993	35,084.592
1903	18,245.361	5,871.683	24,117.044	7,748.725	31,865.769
1904	20,237.124	5,546.030	25,783.154	8,921.307	34,704.461
1905	19,236.553	5,403.898	24,640.451	8,741.169	33,381.620
1906	20,163.554	6,045.807	26,209.361	9,729.868	35,939.229
1907	21,637.595	5,976.823	27,614.418	10,914.058	38,528.476
1908	19,633.697	5,802.786	25,436.483	10,296.929	35,733.412
1909	20,915.399	6,528.025	27,443.424	9,807.054	37,250.478
Zusammen	316,144.672	107,626.276	423,770.948	133,861.113	557,632.061
Jahresdurchschnitt	18,596.745	6,330.957	24,927.702	7,874.183	32,801.885

Tabelle III.

Übersicht des prozentuellen Verhältnisses der in den Jahren 1893 bis 1909 von Verlassenschaften bemessenen Bereicherungs- und Immobiliargebühren und der in diesen Jahren zur Einzahlung gelangten Fondsbeiträge.

1	2	3	4	5	6
Jahr	Bereicherungsgebühren	Immobiliargebühren	Zusammen an staatlichen Abgaben	Fondsbeiträge	Zusammen an staatlichen Abgaben und Fondsbeiträgen
	ausgedrückt in Prozenten der Gesamtbelastung der Verlassenschaften				
1893	55·15	26·—	81·15	18·85	100·—
1894	56·53	25·24	81·77	18·23	100·—
1895	55·07	25·69	80·76	19·24	100·—
1896	52·70	26·54	79·24	20·76	100·—
1897	54·45	24·17	78·62	21·38	100·—
1898	54·16	23·52	77·68	22·32	100·—
1899	54·05	23·60	77·65	22·35	100·—
1900	68·47	14·20	82·67	17·33	100·—
1901	57·88	17·03	74·91	25·09	100·—
1902	52·87	16·08	68·95	31·05	100·—
1903	57·26	18·42	75·68	24·32	100·—
1904	58·31	15·98	74·29	25·71	100·—
1905	57·63	16·19	73·82	26·18	100·—
1906	56·11	16·82	72·93	27·07	100·—
1907	56·16	15·51	71·67	28·33	100·—
1908	54·94	16·24	71·18	28·82	100·—
1909	56·15	17·52	73·67	26·33	100·—
Jahresdurchschnitt	56·69	19·30	75·99	24·01	100·—

Tabelle IV.

Anzahl der Anfälle in den einzelnen Erwerbergruppen.

1	2	3	4	5
Gruppe	Gebührenausmaß	Persönliches Verhältnis zum Erblasser	Zahl der Anfälle im Durchschnitte der Jahre 1903—1909	Nach Prozenten von der Gesamtzahl
I	1 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag	Nachkommen	277.223	66·66
		Eltern und Voreltern	7.495	1·80
		Ehegatten	25.027	6·02
		Im Lohn- oder Dienstverhältnisse stehende Personen	1.514	0·36
		Zusammen..	**311.259**	**74·84**
II	4 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag	Geschwister	51.035	12·27
		Nachkommenschaft der Geschwister des Erblassers (Neffen, Nichten 2c.)	27.841	6·69
		Geschwister derjenigen Personen, deren Nachkomme der Erblasser ist (Onkel, Tanten 2c.)	571	0·14
		Söhne und Töchter der Geschwister der Eltern des Erblassers (Geschwisterkinder)	6.164	1·48
		Zusammen..	**85.611**	**20·58**
III	8 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag	Entferntere Seitenverwandte und Nichtverwandte, dann Stiftungen mit Ausnahme jener zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken	17.479	4·20
		Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken	1.563	0·38
		Zusammen..	**19.042**	**4·58**
		Gesamtzahl der Anfälle..	**415.912**	100·—

Tabelle V.

Verteilung der Bemessungsgrundlagen der Erbgebühren auf die einzelnen Erwerbergruppen.

1	2	3	4	5
Gruppe	Gebührenausmaß	Persönliches Verhältnis zum Erblasser	Anfallswert im Durchschnitte der Jahre 1903—1909 in Kronen	Nach Prozenten von dem Gesamtanfallswerte
I	1 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag	Nachkommen	513,054.545	62·35
		Eltern und Voreltern	11,883.506	1·44
		Ehegatten	108,755.883	13·22
		Im Lohn- oder Dienstverhältnisse stehende Personen	457.693	0·06
		Zusammen..	**634,151.627**	**77·07**
II	4 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag	Geschwister	72,122.669	8·76
		Nachkommenschaft der Geschwister des Erblassers (Neffen, Nichten 2c.)	56,928.761	6·92
		Geschwister derjenigen Personen, deren Nachkomme der Erblasser ist (Onkel, Tanten 2c.)	1,374.638	0·17
		Söhne und Töchter der Geschwister der Eltern des Erblassers (Geschwisterkinder)	8,098.299	0·98
		Zusammen..	**138,524.367**	**16·83**
III	8 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag	Entferntere Seitenverwandte und Nichtverwandte, dann Stiftungen mit Ausnahme jener zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken	42,459.438	5·16
		Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken	7,734.921	0·94
		Zusammen..	**50,194.359**	**6·10**
		Summe der vergebührten Vermögenswerte..	**822,870.353**	**100·—**

Tabelle VI.

Betrag der Bereicherungsgebühren in den einzelnen Erwerbergruppen.

1	2	3	4	5
Gruppe	Gebührenausmaß	Persönliches Verhältnis zum Erblasser	Bemessene Gebühren im Durchschnitte der Jahre 1903—1909 in Kronen	Nach Prozenten von der Gesamtsumme der in Kolonne 4 ausgewiesenen Gebühren
I	1 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag	Nachkommen	6,413.182	32·27
		Eltern und Voreltern	148.544	0·75
		Ehegatten	1,359.448	6·84
		Im Lohn- oder Dienstverhältnisse stehende Personen	5.721	0·03
		Zusammen..	**7,926.895**	**39·89**
II	4 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag	Geschwister	3,606.133	18·15
		Nachkommenschaft der Geschwister des Erblassers (Neffen, Nichten 2c.)	2,846.438	14·33
		Geschwister derjenigen Personen, deren Nachkomme der Erblasser ist (Onkel, Tanten 2c.)	68.732	0·34
		Söhne und Töchter der Geschwister der Eltern des Erblassers (Geschwisterkinder)	404.915	2 03
		Zusammen..	**6,926.218**	**34·85**
III	8 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag	Entferntere Seitenverwandte und Nichtverwandte, dann Stiftungen mit Ausnahme jener zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken	4,245.941	21·37
		Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken	773.492	3·89
		Zusammen..	**5,019.436**	**25·26**
		Summe der Gebühren..	**19,872.549**	100·—

Bemessungsgrundlage und Bereicherungs-

1	1 Prozent samt Zuschlag				4 Prozent samt	
	2	3	4	5	6	7
Jahr	Abgerundete Bemessungsgrundlagen in Kronen	Nach Prozenten von der Gesamtgrundlage (Kol. 14)	Gebühr in Kronen	Nach Prozenten von der Gesamtgebühr (Kol. 15)	Abgerundete Bemessungsgrundlagen in Kronen	Nach Prozenten von der Gesamtgrundlage (Kol. 14)
1893	408,296.280	75·24	5,103.704	38·41	104,947.400	19·34
1894	380,392.760	74·12	4,754.909	36·08	97,155.120	18·93
1895	479,056.960	77·76	5,988.212	40·20	95,796.480	15·55
1896	440,841.640	78·94	5,510.520	42·83	88,051.360	15·77
1897	546,097.920	77·52	6,826.224	39·65	108,910.200	15·46
1898	492,422.400	73·96	6,155.280	36·07	128,508.240	19·31
1899	578,842.920	77·15	7,235.537	40·09	126,535.880	16·87
1900	660,878.600	66·00	8,260.983	26·61	225,424.920	22·50
1901	641,369.200	77·50	8,017.115	40·24	134,521.120	16·25
1902	608,325.240	78·05	7,604.065	40·99	123,214.400	15·81
1903	599,333.326	78·14	7,491.667	41·06	120,282.520	15·68
1904	592,481.339	74·98	7,406.016	36·60	138,867.840	17·57
1905	578,484.994	75·80	7,231.063	37·59	129,220.920	16·93
1906	698,627.372	79·10	8,732.842	43·31	140,584.720	15·91
1907	656,026.623	75·19	8,200.333	37·90	164,090.440	18·81
1908	637,763.924	77·50	7,972.049	40·60	137,165.760	16·66
1909	694,443.746	77·97	8,680.547	41·50	147,809.440	16·59
Summe	9.693,685.244	76·04	121,171.066	38·33	2.211,086.760	17·34
Jahresdurchschnitt	570,216.779	76·04	7,127.709	38·33	130,063.927	17·34

Tabelle VII.

gebühren in den Jahren 1893 bis 1909.

Zuschlag		8 Prozent samt Zuschlag				Summe	
8	9	10	11	12	13	14	15
Gebühr in Kronen	nach Prozenten von der Gesamtgebühr (Kol. 15)	abgerundete Bemessungsgrundlagen in Kronen	nach Prozenten von der Gesamtgrundlage (Kol. 14)	Gebühr in Kronen	nach Prozenten von der Gesamtgebühr (Kol. 15)	Summe der Bemessungsgrundlagen in Kronen	Summe der 1-, 4- und 8-prozentigen Gebühren samt 25 Prozent Zuschlag in Kronen
5,247.370	39·49	29,378.320	5·42	2,937.832	22·10	542,622.000	13,288.906
4,857.756	36·86	35,660.640	6·95	3,566.064	27·06	513,208.520	13,178.729
4,789.824	32·15	41,182.080	6·69	4,118.208	27·65	616,035.520	14,896.244
4,402.568	34·22	29,536.680	5·29	2,953.668	22·95	558,429.680	12,866.756
5,445.510	31·63	49,444.880	7·02	4,944.488	28·72	704,453.000	17,216.222
6,425.412	37·66	44,835.240	6·73	4,483.524	26·27	665,765.880	17,064.216
6,326.794	35·06	44,842.160	5·98	4,484.216	24·85	750,220.960	18,046.547
11,271.246	36·31	115,108.640	11·50	11,510.864	37·08	1.001,412.160	31,043.093
6,726.056	33·76	51,813.360	6·25	5,181.336	26·00	827,703.680	19,924.507
6,160.720	33·21	47,853.840	6·14	4,785.384	25·80	779,393.480	18,550.169
6,014.126	32·96	47,395.680	6·18	4,739.568	25·98	767,011.526	18,245.361
6,943.392	34·31	58,877.160	7·45	5,887.716	29·09	790,226.339	20,237.124
6,461.046	33·59	55,444.440	7·27	5,544.444	28·82	763,150.354	19,236.553
7,029.236	34·86	44,014.760	4·99	4,401.476	21·83	883,226.852	20,163.554
8,204.522	37·92	52.327.400	6·—	5,232.740	24·18	872,444.463	21,637.595
6,858.288	34·93	48,033.600	5·84	4,803.360	24·47	822,963.284	19,633.697
7,390.472	35·34	48,443.800	5·44	4,844.380	23·16	890,696.986	20,915.399
110,554.338	34·97	844,192.680	6·62	84,419.268	26·70	12.748,964.684	316,144.672
6,503.196	34·97	49,658.392	6·62	4,965.839	26·70	**749,939.099**	**18,596.745**

Tabelle VIII.

Durchschnittswert eines Anfalles in den einzelnen Erwerbergruppen.

1	2	3	4
Gruppe	Gebührenausmaß	Persönliches Verhältnis zum Erblasser	Durchschnittlicher Wert eines Anfalles in den Jahren 1903—1909 in Kronen
I	1 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag	Nachkommen	1.851
		Eltern und Voreltern	1.586
		Ehegatten	4.345
		Im Lohn- oder Dienstverhältnisse stehende Personen	302
		Durchschnittlicher Wert eines Anfalles in der ganzen Gruppe I	**2.037**
II	4 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag	Geschwister	1.413
		Nachkommenschaft der Geschwister des Erblassers (Neffen, Nichten 2c.)	2.045
		Geschwister derjenigen Personen, deren Nachkomme der Erblasser ist (Onkel, Tanten 2c.)	2.407
		Söhne und Töchter der Geschwister der Eltern des Erblassers (Geschwisterkinder)	1.313
		Durchschnittlicher Wert eines Anfalles in der ganzen Gruppe II	**1.618**
III	8 Prozent samt 25 Prozent Zuschlag	Entferntere Seitenverwandte und Nichtverwandte, dann Stiftungen mit Ausnahme jener zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken	2.430
		Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken	4.949
		Durchschnittlicher Wert eines Anfalles in der ganzen Gruppe III	**2.636**
Durchschnittlicher Wert eines Anfalles in den Gruppen I, II und III zusammengenommen			**1.978**

Tabelle IX.

Durchschnittswert eines Anfalles in den einzelnen Wertstufen.

1	2	3	4
Wertstufe	Gesamtwert der Anfälle in Kronen	Anzahl der Anfälle	Durchschnittlicher Wert eines Anfalles in Kronen
I. Anfälle in der direkten Verwandtschaftslinie, dann an den Ehegatten des Erblassers und Anfälle bis zu 1000 K an Personen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnis standen.			
bis 500 K	35,208.171	210.502	167
über 500 bis 1.000 K	30,102.769	41.865	719
„ 1.000 „ 5.000 „	92,642.939	45.203	2.049
„ 5.000 „ 10.000 „	44,309.718	6.351	6.976
„ 10.000 „ 50.000 „	119,642.976	5.764	20.756
„ 50.000 „ 100.000 „	56,993.123	815	69.930
„ 100.000 „ 250.000 „	77,017.903	511	150.719
„ 250.000 „ 1,000.000 „	88,557.161	208	425.755
„ 1,000.000 „ 2,000.000 „	40,440.701	28	1,444.310
„ 2,000,000 K	49,236.166	12	4,103.014
in der Gruppe I	**634,151.627**	**311.259**	**2.037**
II. Anfälle in der Seitenlinie bis zum dritten Grade der Verwandtschaft.			
bis 1.000 K	14,422.090	66.715	216
über 1.000 K bis 5.000 K	20,043.369	9.328	2.148
„ 5.000 „ „ 10.000 „	11,404.408	1.595	7.150
„ 10.000 „ „ 50.000 „	30,664.304	1.497	20.483
„ 50.000 „ „ 100.000 „	13,046.276	185	70.520
„ 100.000 „ „ 250.000 „	13,737.910	91	150.966
„ 250.000 „ „ 1,000.000 „	13,547.051	31	437.001
„ 1,000.000 „ „ 2,000.000 „	4,522.993	3	1,507.664
„ 2,000.000 K	9,037.667	2	4,518.833
in der Gruppe II	**130,426.068**	**79.447**	**1.641**
III. Alle übrigen Anfälle (mit Ausnahme der Anfälle in Gruppe IV).			
bis 1.000 K	5,296.158	18.804	281
über 1.000 K bis 5.000 K	7,854.120	3.400	2.310
„ 5.000 „ „ 10.000 „	4,895.221	684	7.156
„ 10.000 „ „ 50.000 „	12,809.557	628	20.397
„ 50.000 „ „ 100.000 „	5,301.130	75	70.681
„ 100.000 „ „ 250.000 „	5,885.165	39	150.901
„ 250.000 „ „ 1,000.000 „	4,474.587	11	406.780
„ 1,000.000 „ „ 2,000.000 „	1,043.114	1	1,043.114
„ 2.000.000 K	2,998.685	1	2,998.685
in der Gruppe III	50,557.737	**23.643**	**2.138**
IV. Inländische Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken.			
	7,734.921	**1.563**	**4.949**
Summarium			
In den Gruppen I—IV zusammengenommen	822,870.353	**415.912**	**1.978**

Berechnung des Ertrages der neuen Erbgebühren.

1	2	3	4	5	6	7	8
Wertstufe	Anfallswert in Kronen	Bisheriger Satz der Bereicherungsgebühr	Gebühr in Kronen	Neuer Erbgebührensatz	Gebühr in Kronen	Daher mehr	Daher weniger
	I. Anfälle in der direkten Verwandtschaftslinie, dann an den Ehegatten des Erblassers und Anfälle bis zu 1000 K an Personen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen.						
Bis 500 K	35,208.171	1% i. Z.	440.102	frei	.	.	440.102
über 500 K bis 1.000 K	30,102.769	„	376.285	1¼ Prozent	376.285	.	.
„ 1.000 „ „ 5.000 „	92,642.939	„	1,158.037	1¼ „	1,158.037	.	.
„ 5.000 „ „ 10.000 „	44,309.718	„	553.871	1¼ „	553.871	.	.
„ 10.000 „ „ 50.000 „	119,642.976	„	1,495 537	1½ „	1,794.645	299.108	.
„ 50.000 „ „ 100.000 „	56,993.123	„	712.414	2 „	1,139.862	427.448	.
„ 100.000 „ „ 250.000 „	77,017.903	„	962.724	2½ „	1,925.448	962.724	.
„ 250.000 „ „ 1,000.000 „	88,557.161	„	1,106.964	3 „	2,656.715	1,549.751	.
„ 1,000.000 „ „ 2,000.000 „	40,440.701	„	505.509	3½ „	1,415.425	909.916	.
„ 2,000.000 „	49,236.166	„	615.452	4 „	1,969.447	1,353.995	.
Zusammen	634,151 627	.	7,926.895	.	12,989.735	5,502.942	440.102
					Ergebnis	**5,062.840**	.
	II. Anfälle in der Seitenlinie bis zum dritten Grade der Verwandtschaft.						
Bis 1.000 K	14,422.090	4% i. Z.	721.105	5 Prozent	721.105	.	.
über 1.000 K bis 5.000 K	20,043.369	„	1,002.168	6·50 „	1,302.819	300.651	.
„ 5.000 „ „ 10.000 „	11,404.408	„	570.220	7·75 „	883.842	313.622	.
„ 10.000 „ „ 50 000 „	30,664.304	„	1,533.215	9 „	2,759.787	1,226.572	.
„ 50.000 „ „ 100.000 „	13,046.276	„	652.313	10·25 „	1,337.243	684.930	.
„ 100.000 „ „ 250.000 „	13,737.910	„	686.896	11·50 „	1,579.860	892.964	.
„ 250.000 „ „ 1,000.000 „	13,547.051	„	677.353	12·75 „	1,727.249	1,049.896	.
„ 1,000.000 „ „ 2,000.000 „	4,522.993	„	226.150	14 „	633.219	407.069	.
„ 2,000.000 „	9,037.667	„	451.883	15·50 „	1,400.838	948.955	.
Zusammen	130,426.068	.	6,521.303	.	12,345.962	5,824.659	.
					Ergebnis	**5,824.659**	.

Tabelle X.

1 Wertstufe	2 Anfallswert in Kronen	3 Bisheriger Satz der Bereicherungsgebühr	4 Gebühr in Kronen	5 Neuer Erbgebührensatz	6 Gebühr in Kronen	7 Daher mehr	8 Daher weniger
III. Alle übrigen Anfälle (mit Ausnahme der Anfälle in Gruppe IV).							
bis 1.000 K	a) 1,377.366	4% i. Z.	68.868	10 Prozent	137.737	68.869	.
	b) 3,918.792	8 „	391.879		391.879	.	.
über 1.000 „ bis 5.000 K	a) 1,860.425	4 „	93.021	12 „	223.251	130.230	.
	b) 5,993.695	8 „	599.370		719.243	119.873	.
„ 5.000 „ „ 10.000 „	a) 1,087.834	4 „	54.392	13·25 „	144.138	89.746	.
	b) 3,807.387	8 „	380.739		504.479	123.740	.
„ 10.000 „ „ 50.000 „	a) 2,383.886	4 „	119.194	14·50 „	345.663	226.469	.
	b) 10,425.671	8 „	1,042.567		1,511.722	469.155	.
„ 50.000 „ „ 100.000 „	a) 552.628	4 „	27.632	15·75 „	87.039	59.407	.
	b) 4,748.502	8 „	474.850		747.889	273.039	.
„ 100.000 „ „ 250.000 „	a) 728.408	4 „	36.420	17 „	123.829	87.409	.
	b) 5,156.757	8 „	515.676		876.649	360.973	.
„ 250.000 „ „ 1,000.000 „	a) 107.752	4 „	5.388	18·25 „	19.665	14.277	.
	b) 4,366.835	8 „	436.684		796.947	360.263	.
„ 1,000.000 „ „ 2,000.000 „	a) .	4 „	.	19·50 „	.	.	.
	b) 1,043.114	8 „	104.311		203.407	99.096	.
„ 2,000.000 „	a) .	4 „	.	21 „	.	.	.
	b) 2,998.685	8 „	299.868		629.724	329.856	.
Zusammen .	a) 8,098.299	4% i. Z.	404.915	.	1,081.322	676.407	.
	b) 42,459.438	8 „	4,245.944	.	6,381.939	2,135.995	.
Summe aus a) und b) .	50,557.737	.	4,650.859	.	7,463.261	2,812.402	.
					Ergebnis .	**2,812.402**	.
IV. Inländische Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken.							
	7,734.921	8% i. Z.	773.492	5 Prozent	386.746	.	386.746
					Ergebnis .	.	**386.746**

Summarium

Gruppe	Erbgebühr nach dem bestehenden Gesetze	Erbgebühr nach dem Gesetzentwurfe	Daher nach dem Gesetzentwurfe mehr	Daher nach dem Gesetzentwurfe weniger
	K	K	K	K
I	7,926.895	12,989.735	5,062.840	.
II	6,521.303	12,345.962	5,824.659	.
III	4,650.859	7,463.261	2,812.402	.
IV	773.492	386.746	.	386.746
Zusammen .	19,872.549	33,185.704	13,699.901	386.746
		Ergebnis .	**13,313.155**	.

Übersicht der in den Jahren 1896 bis einschließlich 1909 der Bemessung der übersteigenden Anfälle (Erbteilsquoten und Legate)

Postnummer	Jahre 1896 und 1897	Jahr 1898	Jahr 1899	Jahr 1900	Jahr 1901	Jahr 1902
	Betrag in Kronen	Betrag in Kronen	Betrag in Kronen	Betrag in Kronen	Betrag in Kronen	Betrag in Kronen
1	2,225.356	2,744.008	3,640.000	3,501.904	3,312.226	2,021.747
2	70,125.020	3,225.932	3,000.000	2,064.868	2,076.123	3,068.332
3	13,728.514	2,254.150	4,000.000	2,064.868	3,531.510	3,068.332
4	8,714.692	4,861.240	15,278.990	2,064.868	2,219.038	3,004.186
5	3,494.104	3,030.712	15,278.990	2,064.868	2,621.154	2,456.110
6	3,281.090	10,292.328	2,584.084	32,825.913	2,621.154	3,555.721
7	4,732.126	4,575.880	2,822.487	20,190.425	18,670.127	3,555.721
8	4,732.126	2,094.890	2,822.487	10,630.151	2,330.138	5,460.576
9	2,280.714	—	9,789.626	2,012.515	2,751.438	2,192.844
10	2,280.714	—	2,784.409	30,140.571	4,820.851	2,192.844
11	2,280.714	—	2,784.409	2,086.736	2,508.775	2,192.844
12	2,918.874	—	2,036.026	2,254.351	2,536.516	2,079.708
13	2,480.790	—	2,147.762	2,254.351	2,095.980	2,079.956
14	2,628.252	—	2,147.762	—	2,095.980	2,134.601
15	6,599.076	—	2,317.542	—	2,095.980	2,641.782
16	—	—	3,792.933	—	2,095.980	4,262.237
17	—	—	3,792.933	—	2,581.142	3,343.112
18	—	—	—	—	2,806.033	—
19	—	—	—	—	2,806.033	—
20	—	—	—	—	2,806.033	—
21	—	—	—	—	4,759.609	—
22	—	—	—	—	2,110.114	—
23	—	—	—	—	2,054.245	—
24	—	—	—	—	3,013.761	—
25	—	—	—	—	3,013.761	—
26	—	—	—	—	3,013.761	—
27	—	—	—	—	3,013.761	—
Summe	132,502.162	33,079.140	81,020.440	114,156.389	90,361.223	49,310.653
Zahl der Anfälle	15	8	17	13	27	17

Tabelle XI.

Bereicherungsgebühr unterzogenen, den Betrag von zwei Millionen Kronen in der direkten Linie und zwischen Ehegatten.

Jahr 1903	Jahr 1904	Jahr 1905	Jahr 1906	Jahr 1907	Jahr 1908	Jahr 1909	Post-nummer
Betrag in Kronen	Betrag in Kronen	Betrag in Kronen	Betrag in Kronen	Betrag in Kronen	Betrag in Kronen	Betrag in Kronen	
3,031.155	12,126.672	6,051.674	2,220.445	5,155.830	5,372.111	2,367.094	1
2,345.865	12,126.673	3,110.519	2,220.445	5,155.830	3,748.918	2,551.901	2
2,437.057	6,421.787	2,516.470	4,747.486	4,862.958	3,535.040	2,266.913	3
2,410.184	3,765.761	2,360.557	4,685.160	3,942.838	3,535.040	2,217.422	4
2,033.356	3,673.572	2,370.890	4,685.160	2,290.435	2,233.024	3,747.157	5
8,108.530	2,469.774	—	2,129.517	2,142.965	2,822.738	2,353.819	6
5,000.055	3,724.759	—	2,256.392	5,357.774	9,571.420	6,170.754	7
2,811.352	3,724.759	—	2,450.524	2,089.839	2,659.064	6,170.754	8
3,190.992	3,725.179	—	2,450.524	2,089.840	2,393.263	—	9
6,134.758	2,371.328	—	18,568.672	4,482.441	4,754.973	—	10
3,252.802	2,217.156	—	2,983.564	2,955.829	2,143.522		11
2,628.836	2,217.156	—	3,518.112	2,500.000	—	—	12
3,923.446	—	—	9,385.600	2,500.000	—	—	13
8,238.917	—	—	2,129.517	2,500.000	—	—	14
—	—	—	—	2,224.163	—	—	15
—	—	—	—	8,011.662	—	—	16
—	—	—	—	3,899.734	—	—	17
—	—	—	—	2,400.000	—	—	18
—	—	—	—	3,379.212	—	—	19
—	—	—	—	3,379.213	—	—	20
—	—	—		3,379.212	—	—	21
—	—	—	—	4,385.348	—	—	22
—	—	—	—	—	—	—	23
—	—	—	—	—	—	—	24
—	—	—	—	—	—	—	25
—	—	—	—	—	—	—	26
—	—	—	—	—	—	—	27
55,547.305	58,564.576	16,410.110	64,431.118	79,085.123	42,769.113	27,845.814	Summe
14	12	5	14	22	11	8	Zahl der Anfälle

Tabelle XII.

Nachweisung über den aus der Ermäßigung der Immobilargebühren für die I. Erwerbergruppe (§ 16 des Entwurfes) sich ergebenden Ausfall.

Bemessungsgrundlage im Durchschnitte der Jahre 1903 bis 1909	Nach dem Gesetze vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74						Nach § 16 des Entwurfes		Daher Ausfall
	§ 1, Z. 1a		§ 1, Z. 1b		§ 2, Z. 1b				
	Prozentsatz	Gebühr	Prozentsatz	Gebühr	Prozentsatz	Gebühr	Prozentsatz	Gebühr	
Kronen		K		K		K		K	Kronen
101,566.983	1	1,015.670	.	.	.	.	1/2	507.835	507.835
246,331.343	.	.	1 1/2	3,694.970	.	.	1	2,463.313	1,231.657
49,580.446	.	.	.	.	1/2	247.902	1/4	123.951	123.951
Zusammen .	.	1,015.670	.	3,694.970	.	247.902	.	3,095.099	1,863.443
	4,958.542								

Tabelle XIII.

Verteilung der in den Jahren 1903 bis 1909 durchschnittlich vorgekommenen 415.912 Anfälle auf die Gebührensätze nach Tarifpost 1 des Gesetzentwurfes.

1	2	3	4	5	6
Wertstufe	Bisheriger Gebührensatz	Neuer Gebührensatz	Anzahl der Fälle	Zahl der Anfälle, rücksichtlich welcher eine Steigerung des Gebührensatzes erfolgt	Zahl der Anfälle, rücksichtlich welcher eine Herabsetzung des Gebührensatzes erfolgt
	I. Anfälle in der direkten Verwandtschaftslinie, dann an den Ehegatten des Erblassers und Anfälle bis zu 1000 K an Personen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen.				
bis 500 K	1% samt Zuschlag	frei	210.502	.	210.502
über 500 bis 1.000 K	„	1¼ Prozent	41.865	.	.
„ 1.000 „ 5.000 „	„	1¼ „	45.203	.	.
„ 5.000 „ 10.000 „	„	1¼ „	6.351	.	.
„ 10.000 „ 50.000 „	„	1½ „	5.764	5.764	.
„ 50.000 „ 100.000 „	„	2 „	815	815	.
„ 100.000 „ 250.000 „	„	2½ „	511	511	.
„ 250.000 „ 1,000.000 „	„	3 „	208	208	.
„ 1,000.000 „ 2,000.000 „	„	3½ „	28	28	.
„ 2,000.000 K	„	4 „	12	12	.
Zusammen	.	.	**311.259**	**7.338**	**210.502**
	II. Anfälle in der Seitenlinie bis zum dritten Grade der Verwandtschaft.				
bis 1.000 K	4 % samt Zuschlag	5· Prozent	66.715	.	.
über 1.000 bis 5.000 K	„	6·50 „	9.328	9.328	.
„ 5.000 „ 10.000 „	„	7·75 „	1.595	1.595	.
„ 10.000 „ 50.000 „	„	9· „	1.497	1.497	.
„ 50.000 „ 100.000 „	„	10·25 „	185	185	.
„ 100.000 „ 250.000 „	„	11·50 „	91	91	.
„ 250.000 „ 1,000.000 „	„	12·75 „	31	31	.
„ 1,000.000 „ 2,000 000 „	„	14· „	3	3	.
„ 2,000.000 K	„	15·50 „	2	2	.
Zusammen	.	.	**79.447**	**12.732**	.

1	2	3	4	5	6
Wertstufe	Bisheriger Gebührensatz	Neuer Gebührensatz	Anzahl der Fälle	Zahl der Anfälle, rücksichtlich welcher eine Steigerung des Gebührensatzes erfolgt	Zahl der Anfälle, rücksichtlich welcher eine Herabsetzung des Gebührensatzes erfolgt
III. Alle übrigen Anfälle (mit Ausnahme der Anfälle in Gruppe IV).					
bis 1.000 K	a) 4 % samt Zuschlag b) 8 % „ „	10·— Prozent	4.946 13.858	4.946 .	.
über 1.000 bis 5.000 K	a) 4 % „ „ b) 8 % „ „	12·— „	913 2.487	913 2.487	.
„ 5.000 „ 10.000 „	a) 4 % „ „ b) 8 % „ „	13·25 „	174 510	174 510	.
„ 10.000 „ 50.000 „	a) 4 % „ „ b) 8 % „ „	14·50 „	117 511	117 511	.
„ 50.000 „ 100.000 „	a) 4 % „ „ b) 8 % „ „	15·75 „	8 67	8 67	.
„ 100.000 „ 250.000 „	a) 4 % „ „ b) 8 % „ „	17·— „	5 34	5 34	.
„ 250.000 „ 1,000.000 „	a) 4 % „ „ b) 8 % „ „	18·25 „	1 10	1 10	.
„ 1,000.000 „ 2,000.000 „	a) 4 % „ „ b) 8 % „ „	19·50 „	. 1	. 1	.
„ 2,000.000 K	a) 4 % „ „ b) 8 % „ „	21·— „	. 1	. 1	.
Zusammen	a) 4 % samt Zuschlag b) 8 % „ „	.	6.164 17.479	6.164 3.621	.
Summe a + b	.	.	**23.643**	**9.785**	.
	IV. Inländische Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken.				
	8 % samt Zuschlag	5 Prozent	**1.563**	.	**1.563**

Summarium

Gruppe	Anzahl der Anfälle, rücksichtlich welcher keine Veränderung des Gebührensatzes erfolgt	Anzahl der Anfälle, rücksichtlich welcher eine Steigerung des Gebührensatzes erfolgt	Anzahl der Anfälle, rücksichtlich welcher eine Herabsetzung des Gebührensatzes erfolgt
I	93.419	7.338	210.502
II	66.715	12.732	.
III	13.858	9.785	.
IV	.	.	1.563
Zusammen	**173.992**	**29.855**	**212.065**
Gesamtzahl der Anfälle	**415.912**		

Tabelle XIV.

Nachweisung der im Jahre 1905 von Schenkungen unter Lebenden bemessenen Bereicherungsgebühren.

Gebührensatz	Bemessungsgrundlage in Kronen	Nach Prozenten der Summe der Bemessungsgrundlagen	Gebühr in Kronen	Nach Prozenten der Gesamtgebühr
1% samt 25% Zuschlag	99,477.366	91·61	1,243.467	62·52
4% samt 25% Zuschlag.....	3,310.840	3·05	165.542	8·32
8% samt 25% Zuschlag.....	5,799.120	5·34	579.912	29·16
Zusammen....	108,587.326	100·—	1,988.921	100·—

C. Spezielle Erläuterungen.

Zum I. Abschnitt.

Zu § 1.

Gegenstand der progressiv abgestuften Erbgebühren ist nicht, wie gegenwärtig bei den Bereicherungsgebühren, der Gesamtnachlaß des Verstorbenen, sondern der einzelne durch die Vermögensübertragung von Todes wegen an ein Individuum eintretende Anfall, die durch die Tatsache dieses Anfalles bewirkte Bereicherung des einzelnen Erwerbers.

Die wichtigste hier in Betracht kommende Vermögensübertragung von Todes wegen ist jene auf Grund des Erbrechtes, sei es durch gesetzliche oder testamentarische Erbfolge, sei es durch Vermächtnis oder Pflichtteilsrecht. Im zweiten Absatze des § 1 werden auch Zuwendungen, die dem Erwerber zugunsten dritter Personen von Todes wegen auferlegt wurden, ausdrücklich als Gegenstand der Gebühr bezeichnet. Es handelt sich hier um die sogenannten Sublegate (§ 649 a. b. G. B.) sowie um Zuwendungen sub modo, und deren Gleichstellung mit den Vermächtnissen ist auch derzeit im zweiten Absatze des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, ausgesprochen.

Außer den Erbschaften und Vermächtnissen werden aber im § 1 noch einige andere mit dem Tode einer physischen Person in enger Beziehung stehende Arten von Übertragungen von wesentlich gleicher wirtschaftlicher Bedeutung der Erbgebühr unterworfen.

Insbesondere gilt dies von den Schenkungen auf den Todesfall, welche nicht nur diejenigen Zuwendungen dieser Art umfassen, die nach § 956 a. b. G. B. als Vermächtnisse anzusehen sind, sondern auch diejenigen, welche sich nach § 956 a. b. G. B. als Verträge, daher als unwiderrufliche Zuwendungen darstellen.

Aber auch Schenkungen unter Lebenden, bei denen lediglich der Vollzug, das ist die Übergabe der geschenkten Sache, bis zum Tode des Geschenkgebers aufgeschoben ist, sollen der Erbgebühr unterliegen. Maßgebend hierfür ist, daß es sich bei diesen Arten von Schenkungen zwar juristisch um unter Lebenden geschlossene Geschäfte handelt, daß dieselben jedoch wirtschaftlich erst mit dem Tode des

Geschenkgebers ihre Wirkung, namentlich die Bereicherung des Beschenkten äußern, und daß daher kein Grund vorliegt, das auf solche Weise veräußerte Vermögen gebührenrechtlich anders als das eigentliche Nachlaßvermögen des Geschenkgebers zu behandeln. Dieselben Erwägungen waren wohl auch bei Erlassung der jetzt geltenden Norm des § 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, bestimmend, wonach Schenkungen beweglicher Sachen, über welche eine Rechtsurkunde nicht ausgefertigt wird, dessenungeachtet der in ihrem Ausmaße der Erbgebühr gleichkommenden Schenkungsgebühr unterliegen, wenn die Übergabe der geschenkten Sachen erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgt.

Zu denjenigen Zuwendungen, welche, weil durch den Tod einer Person wirksam werdend, der Erbgebühr unterworfen sind, gehört auch die Widerlage, die eine mortis causa eintretende Bereicherung der Witwe bedeutet (§§ 1230, 1231 a. b. G. B.).

Das Gleiche gilt von sonstigen in Ehepakten vereinbarten Zuwendungen, bei denen die Vermögensübertragung erst auf den Todesfall des einen oder anderen Ehegatten wirksam werden soll; hierher gehört zum Beispiel die eheliche Gütergemeinschaft auf den Todesfall, dann das Heiratsgut, insoweit das Eigentum an letzterem auf Grund besonderer Übereinkunft nach dem Tode der Frau dem Manne zufällt oder verbleibt. Diese Zuwendungen auf Grund von Ehepakten bedurften keiner ausdrücklichen Erwähnung im § 1, da sie schon nach der — gemäß § 19 des Entwurfes auch künftig in Wirksamkeit bleibenden — Anmerkung zur Tarifpost 42 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, als ein der unmittelbaren Gebührenentrichtung beim Erbanfalle unterliegender Gegenstand bei der Bemessung der Gebühr von den Ehepakten außer Anschlag zu bleiben haben.

Zu § 2.

Wie bereits im allgemeinen Teile der Motive dargelegt wurde, sollen die Erbgebühren nach zweierlei Richtung abgestuft werden; einerseits nach dem persönlichen Verhältnisse des Erwerbers zum Erblasser, andererseits nach dem Werte des individuellen Anfalles.

In letzterer Beziehung bestimmt der § 2, daß bei Ermittlung des für den Gebührensatz maßgebenden Anfallswertes auf den Gesamterwerb von Todes wegen durch eine Person Rücksicht zu nehmen ist. Sofern also ein Erbe oder Vermächtnisnehmer außer dem Erbteile oder Legate noch durch eine andere erbgebührenpflichtige Zuwendung von Todes wegen, wie zum Beispiel durch Schenkung auf den Todesfall oder Gütergemeinschaft, ein Vermögen vom Erblasser erhält, ist auch der Wert dieser Vermögensbestandteile zum Erbteile oder Vermächtnis hinzuzurechnen. Die gesonderte Behandlung

der Allodanfälle einerseits und der Anfälle von Fideikommissen oder Lehen andrerseits rechtfertigt sich hauptsächlich aus praktischen Gründen mit Rücksicht auf die getrennte Abhandlung solcher Nachlässe durch die Gerichte. Desgleichen sind auch für die selbständige Behandlung der fideikommissarischen Substitutionen vorwiegend praktische Gründe maßgebend, da, wenn dasjenige, was eine Person aus ein und derselben Verlassenschaft als Institutus und als Substitutus erhält, in Absicht auf die Bemessung der Erbgebühr zusammengerechnet werden müßte, eine Reassumierung der Gebührenbemessung nach Eintritt des Substitutionsfalles — also oft nach vielen Jahren — einzutreten hätte.

Der zweite Absatz des § 2 entspricht dem bestehenden Rechtszustande, welcher in dem Finanzministerialerlasse vom 7. Mai 1855, Z. 1032, V. Bl. Nr. 25, S. 204, seinen Ausdruck gefunden hat.

Zu § 3.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen lehnen sich an die einschlägigen Vorschriften des § 57 des Gebührengesetzes an und weichen von denselben nur formell insoweit ab, als dies der Charakter der neuen Erbgebühr als einer den einzelnen Anfall und nicht den gesamten Nachlaß als solchen treffenden Abgabe notwendig erscheinen läßt.

Nach dem dritten Absatze des § 3 dürfen die den Nachlaß oder den Anfall aus Anlaß der Übertragung von Todes wegen treffenden Gebühren und sonstigen Abgaben bei Bemessung der Erbgebühr nicht in Abzug gebracht werden. Die einzige Ausnahme in dieser Richtung bildet die Bestimmung der Z. 1 der Ministerialverordnung vom 8. April 1854, R. G. Bl. Nr. 84, wonach bei Ermittlung der Erbgebühr von dem im Auslande befindlichen beweglichen Nachlaßvermögen eines im Auslande verstorbenen österreichischen Staatsangehörigen die von diesem Vermögen als solchem an den auswärtigen Staat, in welchem sich dasselbe befindet, entrichteten Gebühren und Abgaben bei gehöriger Nachweisung unter die auf dem Nachlasse haftenden Passiven zu rechnen sind.

Unter „gebührenfreiem Teile des Nachlasses" in Alinea 4 des § 3 sind sowohl die nach dem Tarife, als auch die nach sonstigen Bestimmungen (zum Beispiel nach völkerrechtlichen Grundsätzen, dann nach der Ministerialverordnung vom 8. April 1854, R. G. Bl. Nr. 84) von der Erbgebühr befreiten Nachlaßbestandteile zu verstehen. Die Beweislast in Absicht auf die Aufteilung der Schulden und Lasten in den in diesem Absatze vorgesehenen Fällen obliegt der Partei, welche den Abzug der Schulden und Lasten beansprucht.

Was den Nachweis der abzuziehenden Passiven im allgemeinen anbelangt, so bleiben die diesbezüglichen Vorschriften des § 57 des

Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und der Ministerialverordnung vom 25. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 148, unberührt.

Zu § 4.

Die Gebührenbemessung bei Übertragung oder Einräumung der Dienstbarkeiten des Fruchtgenusses oder des Gebrauches sowie bei Übertragung einer mit diesen Dienstbarkeiten belasteten Sache ist derzeit in dem § 58 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und im § 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, geregelt.

Nach diesen Bestimmungen gilt als Grundsatz, daß bei Übertragung der Substanz einer Sache an eine Person unter gleichzeitiger Konstituierung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches zugunsten einer anderen Person die Gebühr im ganzen von keinem höheren Werte als dem vollen Sachwerte zu bemessen ist. Hierbei wird in Ansehung der Dauer der Dienstbarkeit ein Unterschied gemacht, indem, wenn der Fruchtgenuß oder Gebrauch auf Lebenszeit des Berechtigten, auf unbestimmte Zeit oder auf bestimmte Zeit, jedoch länger als auf zehn Jahre gebührt, als Wert dieser Rechte die Hälfte des Sachwertes anzunehmen ist, während bei einer anderweitig festgesetzten Dauer der Fruchtgenuß oder Gebrauch nach dem ganzen Betrage desselben während dessen ganzer Dauer zu bewerten ist.

Von dem nach Abzug des Wertes der genannten Dienstbarkeiten verbleibenden Reste des Wertes der Sache ist die Gebühr für die Übertragung der Substanz (der nuda proprietas) von dem Erwerber derselben zu entrichten; diese Gebührenpflicht tritt jedoch erst im Zeitpunkte des Erlöschens der Dienstbarkeit ein; bis dahin ist die Gebühr sicherzustellen.

Diese gegenwärtig geltenden Vorschriften sind insofern lückenhaft, als sie keinerlei Regelung der Gebührenentrichtung für jene Fälle enthalten, in denen die nuda proprietas an einer mit den gedachten Dienstbarkeiten zugunsten eines Dritten bereits belasteten Sache übertragen wird; aber auch abgesehen von dieser Lücke vermögen sie einer eindringlicheren Kritik nicht standzuhalten. Geht man nämlich von dem Grundsatze aus, daß jede Übertragung von Todes wegen nach Maßgabe der vollen Bereicherung des Erwerbers der Erbgebühr zu unterwerfen ist, so ist nicht einzusehen, weshalb der Erwerber der nuda proprietas im Zeitpunkte, in dem er durch das Erlöschen des dem Dritten zustehenden Nutzungsrechtes das uneingeschränkte Eigentumsrecht — und zwar aus dem Titel der Vermögensübertragung von Todes wegen — erlangt, nicht die Erbgebühr von dem vollen Sachwerte, sondern lediglich eine Gebühr zu entrichten haben soll, die dem um den Wert der Dienstbarkeit (welche im Zeitpunkte der Gebührentrichtung bereits erloschen ist) verminderten Werte der Sache entspricht.

Ein Blick auf die ausländische Gesetzgebung lehrt, daß die eben erörterten Fragen in anderen Staaten eine viel konsequentere Lösung erfahren haben. Besonders lehrreich ist in dieser Hinsicht der § 26 des deutschen Reichserbschaftssteuergesetzes vom Jahre 1906, der im wesentlichen folgendes verfügt: Vermögen, dessen Nutzung einem Dritten zusteht, wird um den Wert der Nutzung geringer veranschlagt; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige verlangt, daß die Versteuerung, eventuell gegen Sicherheitsleistung, bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes ausgesetzt bleibt; geht in diesem Falle das mit dem Nutzungsrechte belastende Vermögen vor dem Erlöschen des Nutzungsrechtes im Wege der Erbfolge auf eine andere Person über, so wird die Erbschaftssteuer für diesen Übergang nicht erhoben, vielmehr tritt die gleiche Behandlung ein, als wenn derjenige, dem das Vermögen zur Zeit des Erlöschens des Nutzungsrechtes gehört, das Vermögen unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte.

Diese Bestimmung des deutschen Reichserbschaftssteuergesetzes ist um so beachtenswerter, als sie dem § 27 des preußischen Erbschaftssteuergesetzes vom Jahre 1891 entnommen ist, sich daher in ihrer langjährigen praktischen Anwendung offenbar bewährt hat.

Ganz ähnlich ist die Regelung, die der § 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes vorschlägt. Nach § 4 ist bei dem Anfall einer Sache, an der das Fruchtgenuß- oder Gebrauchsrecht einem Dritten zusteht oder zufällt, die Erbgebühr grundsätzlich auch von dem Erwerber der nuda proprietas sofort zu bemessen und zu entrichten; hierbei gelangen die Vorschriften des § 58 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, zur Anwendung, das heißt, es hat als Bemessungsgrundlage hinsichtlich der Substanz der um den Wert der Dienstbarkeit verminderte Sachwert zu dienen. Erlischt dann später die Dienstbarkeit, so hat derjenige, der hierdurch in den Vollbesitz der Sache gelangt, keine weitere Erbgebühr zu entrichten.

Der Erwerber der nuda proprietas hat aber das Recht, an Stelle der sofortigen Gebührenentrichtung von dem um den Wert der Dienstbarkeit verminderten Sachwerte den Aufschub der Gebührenzahlung bis zum Aufhören der Dienstbarkeit zu verlangen, muß jedoch dafür nach dem Aufhören der Dienstbarkeit die Erbgebühr von dem vollen Sachwerte, ohne Abzug des Wertes der Dienstbarkeit, zahlen und bis zu diesem Zeitpunkte Sicherstellung für die Gebühr leisten. Zwischenübertragungen der nuda proprietas unterliegen in solchen Fällen keiner Erbgebühr, es ist jedoch analog wie nach dem deutschen Reichserbschaftssteuergesetze für die Höhe der nach Aufhören der Dienst-

barkeit zu entrichtenden Erbgebühr das persönliche Verhältnis zwischen dem ursprünglichen Erblasser und demjenigen maßgebend, dem die belastete Sache im Zeitpunkte des Aufhörens der Dienstbarkeit gehört.

Daß im Sinne des vierten Absatzes des § 4 die Übertragung eines Vermögens, zu dessen Lasten einem Dritten ein Rentenbezugsrecht zusteht oder zufällt, nach denselben Grundsätzen zu behandeln ist wie der Anfall eines mit dem Fruchtgenuß- oder Gebrauchsrechte belasteten Sache, ist in der Analogie der beiden Kategorien von Fällen begründet.

Über die Pflicht zur Anzeige des das Aufhören der Dienstbarkeit oder des Rentenbezugsrechtes begründenden Ereignisses enthält der § 17 des Entwurfes die näheren Vorschriften. Ob die dem Dritten zustehenden Rechte durch den Tod des Berechtigten oder auf andere Weise erlöschen, ist für die Pflicht zur Zahlung der gestundeten Gebühr ohne Belang.

Zur Beleuchtung der im vorstehenden erörterten Gesichtspunkte möge folgendes Beispiel dienen: A vermacht sein gesamtes Vermögen im Werte von 100.000 K seinem Sohn B, den lebenslänglichen Fruchtgenuß davon seiner Witwe C. In diesem Falle ist sofort zu bemessen und zu entrichten:

a) Die Gebühr von 1·5 Prozent vom Werte per 50.000 K des der Witwe C zufallenden lebenslänglichen Fruchtgenusses,

b) die gleiche Gebühr vom Werte der dem B zufallenden nuda proprietas per 50.000 K.

B kann jedoch, statt sofort die 1·5prozentige Gebühr von 50.000 K zu entrichten, den Aufschub der Gebührenentrichtung bis zum Aufhören des Fruchtgenußrechtes der C verlangen. Stellt er dieses Verlangen, so ist an Stelle der ad b) angeführten Gebühr sogleich nach dem Anfalle die Gebühr von 2 Prozent vom vollen Werte des Vermögens per 100.000 K zu bemessen und gegen Sicherstellung bis zum Aufhören des Fruchtgenußrechtes zu stunden. Ist jedoch B vor Aufhören des Fruchtgenusses der C gestorben, und hat er die nuda proprietas an seinen Bruder D weiter vererbt, so ist für diese Vererbung der nuda proprietas keine Gebühr zu entrichten; nach Aufhören des Fruchtgenusses der C hat jedoch D die Gebühr vom vollen Sachwert, das ist (in Berücksichtigung seines persönlichen Verhältnisses zum ursprünglichen Erblasser A) die Gebühr von 2 Prozent von 100.000 K zu zahlen.

Zu § 5.

Dieser Paragraph bezweckt die Ausfüllung einer bisweilen fühlbar gewordenen Lücke des bestehenden Gesetzes. Wiewohl sich nämlich das Recht des Fruchtgenusses oder Gebrauches einer Sache nach dem Zivilrechte, auch wenn mehrere Personen nacheinander zu dessen Ausübung berufen sind, nur als ein

einziges, einheitliches Recht darstellt, so bewirkt doch, wirtschaftlich betrachtet, die Anordnung, daß die Ausübung der Dienstbarkeit mehreren Personen nacheinander zustehen solle, eine sukzessive Bereicherung aller dieser Personen, und es erscheint daher gerechtfertigt, jede einzelne Bereicherung der Erbgebühr zu unterwerfen. Auf derartige Anfälle, welche sich je nach dem Inhalte der letztwilligen Anordnung als bedingte oder befristete darstellen, finden bezüglich der Fälligkeit und der Sicherstellung der Gebühr die Bestimmungen des § 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, sinngemäße Anwendung; sonach hat jede der nacheinander zur Ausübung der Dienstbarkeit berufenen Personen die Gebühr erst in dem Zeitpunkte zu entrichten, in welchem sie zur Ausübung der Dienstbarkeit gelangt, bis dahin aber die Gebühr sicherzustellen. Die Pflicht zur Anzeige des die Fälligkeit der Gebühr begründenden Ereignisses ist im § 17 des Entwurfes geregelt.

Zu § 6.

Eine in der Praxis viel erörterte, durch die gegenwärtige Gesetzgebung jedoch nicht ausdrücklich entschiedene Frage betrifft die Einbeziehung der Forderungen aus Versicherungspolizzen in den gebührenpflichtigen Nachlaß. Da die Versicherung auf Ableben für denjenigen, der Anspruch auf die Auszahlung der Versicherungssumme erheben kann, in der Regel eine Bereicherung von Todes wegen bedeutet, erscheint es gerechtfertigt, die letztere der Erbgebühr zu unterwerfen. Nur jene Fälle sind von der Gebührenpflicht auszunehmen, in welchen nachgewiesen wird, daß ein Dritter schon zu Lebzeiten des Erblassers gegenüber dem Versicherer auf eine die Verpflichtung zur Zahlung der Erbgebühr nicht begründende Art den Anspruch auf die Versicherungssumme erworben hat. In diesem Falle hat nämlich der Dritte schon vor dem Tode des Erblassers ein wenngleich bedingtes oder befristetes Recht erlangt, dessen Zugehörigkeit zum Nachlasse mit Rücksicht auf § 531 a. b. G. B. nicht behauptet werden kann.

Daß diese Voraussetzung für die Ausscheidung von Polizzen oder Versicherungssummen aus dem Nachlasse vorliegt, ist von der Partei, welche diese Ausscheidung begehrt, darzutun.

Als unentbehrliche Sicherungsbestimmung gegen den Versuch, die Bestimmung des ersten Absatzes des § 6 zu umgehen, stellt sich die Verpflichtung der Versicherungsanstalten dar, über die von ihnen infolge Ablebens des Versicherten auszuzahlenden Versicherungssummen der Finanzbehörde auf Verlangen Auskunft zu geben. Diese Auskunftspflicht erstreckt sich selbstverständlich auch auf die inländischen Repräsentanzen der im Inlande Geschäfte betreibenden ausländischen Versicherungsanstalten.

Zu § 7.

Die Anordnung des § 7 ist im wesentlichen identisch mit der im zweiten Absatze des § 27 der ursprünglichen Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmung, wurde jedoch in formeller Beziehung einer ähnlichen Bestimmung angepaßt, welche in der letztabgelaufenen Session des Reichrates von der Spezialkommission des Herrenhauses aus Anlaß der Vorberatung des Gesetzentwurfes, betreffend den Schutz der Geschichts- und Kunstdenkmale, beschlossen wurde (§ 24 des Gesetzentwurfes, Nr. 98 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, XX. Session). Die Begünstigung des § 7 des vorliegenden Entwurfes geht jedoch über diejenige des § 24 des Denkmalschutz-Gesetzentwurfes insofern noch hinaus, als sich letztere mit Rücksicht auf den Rahmen, in den sie eingefügt ist, nur auf Geschichts- und Kunstdenkmale bezieht, während der vorliegende § 7 Kunstwerke, kunstgewerbliche Arbeiten, Bibliotheken, Manuskripte und für wissenschaftliche Zwecke dienende Gegenstände, insoweit es sich hierbei um bewegliche Sachen handelt, ohne weitere Unterscheidung umfaßt.

Die Begünstigung des § 7 beruht auf der Erwägung, daß die Veranschlagung der daselbst bezeichneten Objekte nach ihrem vollen, durch Veräußerung an einen Liebhaber etwa realisierbaren Sachwerte für den Erben oder Legatar unter Umständen eine besondere Härte bedeuten würde, ja denselben — bei Abhandensein sonstigen ausreichenden Vermögens — zum Verkauf der betreffenden Gegenstände drängen könnte. Um dies zu vermeiden und die Erhaltung von Sammlungen, einzelnen Kunstwerken u. dgl. im Besitze einer Familie sowie das Verbleiben dieser Gegenstände im Inlande zu fördern, soll die Finanzverwaltung ermächtigt werden, unter bestimmten Bedingungen über Antrag des Gebührenpflichtigen in rücksichtswürdigen Fällen dieser Art eine niedrigere Bewertung zu Gebührenbemessungszwecken zu gestatten. Die Aufnahme der Bedingungen, unter welchen diese Begünstigung gewährt werden soll, in das Gesetz selbst würde eine überflüssige und zu der Bedeutung der Bestimmung außer Verhältnis stehende Belastung des Gesetzes mit kasuistischen Details zur Folge haben, ohne daß sich doch eine erschöpfende Berücksichtigung aller denkbaren Einzelfälle erzielen ließe. Deshalb sollen die näheren Anordnungen dem Verordnungswege überlassen bleiben.

Die Regierung gedenkt von der ihr durch § 7 eingeräumten Ermächtigung bei Zutreffen der obgedachten Voraussetzungen hauptsächlich bei Bewertung von Kunstsammlungen, von Sammlungen zu wissenschaftlichen Zwecken und von Bibliotheken, deren Zersplitterung oder Übertragung in das Ausland im Interesse des heimischen Kunstbesitzes oder der Wissenschaft zu bedauern wäre, Gebrauch zu machen, und

zwar in der Regel in der Weise, daß in Absicht auf die Ermittelung einer billigen, den Umständen des konkreten Falles angemessenen Bemessungsgrundlage Fachmänner oder sachverständige Korporationen zu Rate gezogen werden.

Werden die in der vorgedachten Weise niedriger, bewerteten Sammlungen oder Objekte vom Erben, beziehungsweise Legatar, nach dem Erbanfalle veräußert oder in das Ausland übertragen, so fällt durch diese Tatsache der Grund der Begünstigung hinweg, und es erscheint daher gerechtfertigt, hinsichtlich einer solchen Veräußerung oder Übertragung in das Ausland, wenn sie innerhalb einer bestimmten (etwa zehnjährigen) Frist erfolgen, die Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 17 des Entwurfes festzusetzen, und nach Umständen die dem vollen Werte der veräußerten oder in das Ausland übertragenen Gegenstände entsprechende nachträgliche Gebührenentrichtung zu fordern; als Bemessungsgrundlage wird hierbei in der Regel bei einem Verkauf der erzielte Kaufpreis anzunehmen sein, sofern derselbe nicht hinter dem erweislichen wahren Werte zurückbleibt. Auch hierüber werden im § 7 die näheren Bestimmungen der Verordnungsgewalt vorbehalten.

Zu § 8.

Der erste Absatz dieses Paragraphen entspricht, soweit darin die Zahlungspflicht des unmittelbaren Erwerbers ausgesprochen ist, der derzeit geltenden Vorschrift des § 68, Z. 2, des Gebührengesetzes. Da sich jedoch in der Praxis nicht selten Kontroversen in der Richtung ergaben, ob die Verpflichtung zur Zahlung der Erbgebühr, auf welche dem Staatsschatz der Anspruch erwachsen ist, auf die Erben des ursprünglichen Zahlungspflichtigen übergeht, wird diese Frage im ersten Absatze des § 8 entsprechend der Vorschrift des § 548 a. b. G. B. im bejahenden Sinne entschieden, selbstverständlich unbeschadet der im § 802 a. b. G. B. getroffenen Anordnung, wonach in jenen Fällen, in denen die Erbschaft mit Vorbehalt der rechtlichen Wohltat des Inventariums angetreten wird, der Erbe den Gläubigern — und daher auch dem Staatsschatze — nur so weit verbunden wird, als die Verlassenschaft für ihre Forderungen hinreicht.

Der zweite Absatz des § 8 statuiert die solidarische Zahlungspflicht derjenigen Personen, denen eine Sache gemeinschaftlich angefallen ist; unter diese Bestimmung fallen nicht nur die Legatare, welche gemeinschaftlich mit einem Nachlaßobjekte bedacht worden sind, bezüglich dieses Legates, sondern auch die Erben, welchen die einzelnen Bestandteile des Nachlasses zu dem ihrer Erbquote entsprechenden Teile angefallen sind, rücksichtlich der in den Nachlaß gehörigen Gegenstände.

Diese Bestimmung wird es ermöglichen, die Erbschaftsabgabe auch in Hinkunft mittels eines

einzigen Zahlungsauftrages einzufordern und allfällige Einbringungsmaßregeln gegen eine einzige Person zu richten. Hiedurch ergibt sich eine Geschäftsvereinfachung, welche um so wünschenswerter erscheint, als die Bemessung der neuen progressiven Erbgebühren an die Tätigkeit der Organe der Finanzverwaltung ohnedies bedeutend erhöhte Anforderungen stellen wird.

Nicht unerwähnt mag bleiben, daß die Vorschrift des § 8, Absatz 2, auch in den allgemeinen gebührenrechtlichen Normen eine Stütze findet. Nach Punkt 6, lit. b, der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 sind nämlich mehrere Personen, welche ungeteilt eine Sache oder ein Recht erwerben, in Absicht auf die Gebührenpflicht als eine Person zu betrachten. Daß kein Grund vorläge, eine Mehrheit von Erben oder Vermächtnisnehmern in der gedachten Richtung anders zu behandeln als eine Mehrheit von sonstigen Personen, welche eine Sache ungeteilt erwerben, bedarf wohl keiner Erörterung.

Die im dritten Absatze des § 8 aufrecht erhaltenen Bestimmungen über die Haftungspflicht sind die des § 73, Z. 2 und Z. 4 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50. Hiernach haftet

a) der Erbe für die Gebühr von den Vermächtnissen zur ungeteilten Hand mit dem Vermächtnisnehmer, von welchem er die für das Vermächtnis entrichtete Gebühr bei der Ausfolgung des Legates einzubringen berechtigt ist, wenn nicht etwa der Erblasser dem Erben ausdrücklich die Gebührenentrichtung für den Legatar auferlegt hat;

b) jedermann, dem eine Schuld oder Teilnehmung an einer Übertretung, die das Gesetz für eine Gefällsverkürzung erklärt, zur Last fällt, er mag in Absicht auf dieselbe straffällig sein oder nicht, für den Betrag, rücksichtlich dessen die Gefällsverkürzung verübt wurde.

Zu § 9.

Die Begünstigung des § 9 ist dem geltenden Gebührenrechte fremd und war auch in der ursprünglichen Regierungsvorlage nicht enthalten.

In der Kritik, welche die ursprüngliche Regierungsvorlage von verschiedenster Seite erfahren hat, ist wiederholt die Ansicht geltend gemacht worden, daß in jenen Fällen, in denen ein Vermögen in einer Familie rasch nacheinander wiederholt vererbt wird, die uneingeschränkte Anwendung der progressiven Erbgebührensätze eine empfindliche Härte in sich schließen würde.

Durch Aufnahme der Bestimmung des § 9 in den Entwurf war die Regierung bestrebt, dem Wunsche, nach dieser Richtung Abhilfe zu schaffen, insoweit

entgegenzukommen, als derselbe sachlich berechtigt, und seine Erfüllung mit den staatsfinanziellen Rücksichten vereinbar war.

In letzterer Beziehung bedeutet allerdings jede derartige Bestimmung ein namhaftes Opfer, welches um so schwerer ins Gewicht fällt, weil es an jedweden statistischen Daten gebricht, aus welchen die Größe des daraus resultierenden Abgabenentganges wenigstens schätzungsweise ermittelt werden könnte, und weil dadurch die im übrigen auf verläßlicher Grundlage aufgebauten statistischen Ertragsberechnungen, welche im Abschnitte B der Motive zur Darstellung gelangt sind, teilweise des Bodens beraubt werden.

Mahnt schon dieser Umstand zu besonderer Vorsicht, so war es auch aus sachlichen Gründen notwendig, die Begünstigung des § 9 sowohl in objektiver wie in subjektiver Beziehung auf jene Fälle einzuschränken, in welchen der Mangel einer solchen Gebührenerleichterung als Härte empfunden werden könnte.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet, schlägt die Regierung vor, in Ansehung derjenigen Fälle, in denen ein und dasselbe unbewegliche Vermögen binnen eines Zeitraumes von drei Jahren wiederholt von Todes wegen übertragen wird, eine Ermäßigung der Erbgebühr unter folgenden Voraussetzungen eintreten zu lassen:

1. Die Begünstigung ist nur für die sukzessive Devolution desjenigen unbeweglichen Vermögens zu gewähren, dessen wirtschaftliche Natur es mit sich bringt, daß die wiederholte Entziehung flüssiger Geldmittel eine Störung des Betriebes oder eine sonstige ökonomische Benachteiligung des Besitzers herbeizuführen geeignet ist, hat sich daher nur auf die wiederholte Vererbung derjenigen unbeweglichen Sachen zu beziehen, welche dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken oder einem industriellen Betriebe des Eigentümers dieser unbeweglichen Sachen zu dienen bestimmt sind.

2. Bei Zutreffen der ad 1 angeführten Voraussetzungen hat die Begünstigung nur dann einzutreten, wenn:

a) der erste Anfall an einen Nachkommen des Erblassers, der zweite Anfall an einen Nachkommen oder an den Ehegatten des ersten Erwerbers, oder

b) der erste Anfall an den Ehegatten des Erblassers, der zweite Anfall an einen aus der Ehe mit dem Erblasser stammenden Nachkommen des ersten Erwerbers stattgefunden hat.

3. Der zweite Anfall muß innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach dem ersten Anfalle erfolgen, und es darf

4. das weiterübertragene Vermögen innerhalb des ad 3. angeführten Zeitraumes der ad 1. bezeichneten Zweckbestimmung nicht entzogen worden sein.

Inwieweit die Begünstigung des § 9 auch auf die Immobiliargebühren anwendbar ist, wird in den Erläuterungen zum § 16 erörtert werden.

Das Ausmaß der im § 9 vorgesehenen Gebührenerleichterung mag aus folgendem Beispiel ersehen werden:

A ist am 1. Juli 1913 gestorben und hat seinem Sohne B eine der Landwirtschaft gewidmete Realität im Bruttowerte von 70.000 K, belastet mit Passiven in der Höhe von 30.000 K, hinterlassen. B stirbt am 1. September 1915, und die genannte Realität geht an seine Witwe C über; der Wert der Realität wird nunmehr auf 72.000 K geschätzt, die Passiven betragen 40.000 K.

In diesem Falle wäre ohne die Begünstigung des § 9 zu entrichten: für den ersten Anfall an Erbgebühr 1·5 Prozent vom reinen Werte per 40.000 K, das ist 600 K; an Immobiliargebühr 1 Prozent vom Bruttowerte per 70.000 K, das ist 700 K, zusammen 1300 K; für den zweiten Anfall an Erbgebühr 1·5 Prozent von 32.000 K, das ist 480 K; an Immobiliargebühr 1 Prozent von 72.000 K, das ist 720 K, zusammen 1200 K. Infolge der Begünstigung des § 9 stellt sich die Gebührenentrichtung wie folgt: da zwischen beiden Anfällen ein Zeitraum von zwei Jahren und zwei Monaten, das ist von vier vollen Halbjahren verstrichen ist, so ist für den ersten Anfall an Erbgebühr nur eine Quote von vier Sechsteln oder zwei Dritteln der vollen Gebühr, das ist 400 K, an Immobiliargebühr zwei Drittel von 700 K, das ist 466⅔ K, zusammen 866⅔ K zu zahlen; der etwa entrichtete Mehrbetrag von 433⅓ K ist in die für den zweiten Anfall zu zahlenden Gebühren von zusammen 1200 K einzurechnen, so daß sich die Erb- und Immobiliargebühren aus Anlaß des zweiten Anfalles auf zusammen 766⅔ K ermäßigen würden. Die Finanzbehörde ist jedoch auch berechtigt, an Stelle der Einrechnung die aus Anlaß des ersten Anfalles entrichtete Mehrgebühr der Partei bar rückzuvergüten.

Wäre in dem vorstehend erörterten Falle der Tod des B beispielsweise am 1. August 1914 — also im dritten Halbjahre nach dem ersten Anfalle — eingetreten, so wären für den ersten Anfall an Erbgebühr nur zwei Sechstel der vollen Gebühr, das ist 200 K zu entrichten, während die Immobiliargebühr für diesen Anfall (gemäß der unten zu erörternden Bestimmung des § 16, Absatz 2, des Entwurfes) nach Einzahlung der Immobiliargebühr für den zweiten Anfall über Einschreiten des Gebührenpflichtigen gänzlich abgeschrieben oder rückerstattet werden würde.

Zu § 10.

Dieser Paragraph enthält eine Reihe von Rechtsvermutungen zugunsten der Finanzverwaltung, welche jedoch insgesamt durch den dem Gebühren-

pflichtigen eingeräumten Gegenbeweis entkräftet werden können. Dieser Gegenbeweis wird dadurch wesentlich erleichtert, daß er unter Beobachtung der Bestimmungen des § 16 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, vor Gericht durch eidliche Einvernehmung der Partei und durch eidliche Abhörung von Zeugen erbracht werden kann (§ 10, dritter Absatz, des Entwurfes).

Im ersten Absatze des § 10 wird zunächst als Grundsatz aufgestellt, daß die Finanzverwaltung berechtigt ist, bei einem Dritten erlegte Vermögenschaften (Depots) zum Zwecke der Gebührenberechnung als Bestandteile des Nachlasses desjenigen anzusehen, auf dessen Namen der Erlag lautet, eine Rechtsvermutung, die in der Natur der Sache begründet ist und eine Ergänzung zu der im letzten Absatze des § 57 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, enthaltenen Bestimmung bildet, wonach der Wert einer dem Erblasser bis zu seinem Tode gehörig gewesenen Sache nur dann nicht in den gebührenpflichtigen Nachlaß einbezogen wird, wenn ein Dritter beweist, daß diese Sache auf ihn durch ein Geschenk unter Lebenden übergegangen ist.

Einer besonderen Regelung bedürfen diejenigen Fälle, in denen der Erleger hinsichtlich des zugunsten einer anderen Person erlegten Depots für sich oder für einen Dritten das Verfügungsrecht vorbehält. Dieser Vorgang wird nicht selten zu dem Zwecke gewählt, um der Erbfolge vorzugreifen, indem Vermögenswerte, welche durch den Vorbehalt des Dispositionsrechtes seitens des Erlegers wirtschaftlich in den Händen des letzteren verbleiben, schon bei dessen Lebzeiten formell aus dem Vermögen des Deponenten ausgeschieden und in das eines anderen (meist der Kinder oder des Ehegatten) übertragen werden, einzig und allein zu dem Zwecke, um diese Werte der Erbschaftsabgabe zu entziehen; auf diese Weise können ganze Vermögen unversteuert von Generation zu Generation vererbt werden.

Diesen Erfolg zu verhindern, ist die Rechtsvermutung des § 10, erster Absatz, zweiter Satz, bestimmt, durch welche die Finanzbehörde berechtigt werden soll, bezüglich eines solchen Depots eine Schenkung auf den Todesfall seitens des Erlegers an denjenigen anzunehmen, auf dessen Namen der Erlag bewirkt wurde; wenn daher in einem solchen Falle der Erleger vor demjenigen stirbt, zu dessen Gunsten das Vermögen erlegt worden ist, so hätte der letztere — sofern die Finanzbehörde nach Lage der konkreten Umstände von der Rechtsvermutung Gebrauch macht, und sofern nicht der nach dem dritten Absatze des § 10 zulässige Gegenbeweis erbracht wird — für das Depot die Erbgebühr gemäß § 1 des Entwurfes zu entrichten.

Was die im zweiten Absatze des § 10 erwähnten Erläge anbelangt, so handelt es sich um jene Arten von Depots, welche im Sprachgebrauche der Geschäfts-

welt als „Kumulativdepots" bezeichnet werden. Die im Entwurfe vorgesehene Art der Gebührenbehandlung, wonach die Finanzbehörde bei solchen Erlägen zum Zwecke der Gebührenbemessung annehmen kann, daß die Anteile, soweit sie nicht anderweitig feststehen, gleich groß sind, hat schon de lege lata, obgleich es derzeit an einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber mangelt, die Billigung des Verwaltungsgerichtshofes gefunden (Erkenntnis vom 18. April 1901, Z. 1744 Nr. 261 F).

Nach § 13 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, sind Schenkungen, welche der Erblasser nicht früher als zwei Monate vor seinem Tode gemacht hat, zum Behufe der Gebührenbemessung in den Nachlaß einzurechnen, wenn aus den Umständen die Absicht des Erblassers erhellt, der Übertragung im Erbwege vorzugreifen, und wenn für die Zuwendung nicht ohnehin die Gebühr als von einer Schenkung unter Lebenden entrichtet worden ist; übliche Geschenke sind dieser Einrechnung nicht unterworfen.

Diese Bestimmung, welche dazu dienen soll, den Staatsschatz vor der Umgehung der Erbgebührenpflicht zu schützen, hat sich als zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreichend erwiesen, weil der Zeitraum von zwei Monaten erfahrungsgemäß ein viel zu kurzer ist; derselbe wird daher durch den letzten Absatz des § 10 des Entwurfes auf ein Jahr erweitert. Die Vorschrift des bezogenen § 13 des Gesetzes vom 18. Juni 1901 erscheint — auch in dieser Ausdehnung — vom Standpunkte des Gebührenpflichtigen um so unbedenklicher, als die Feststellung der für ihre Anwendung maßgebenden Umstände gemäß § 16 desselben Gesetzes im Wege der Beweisaufnahme vor Gericht erfolgen kann.

So unerläßlich auch die Präsumptionen des § 10 zum Schutze des Staatsschatzes sind, so läßt sich doch andrerseits nicht verkennen, daß unter Umständen Fälle eintreten können, in denen die starre und rücksichtslose Geltendmachung der gedachten Rechtsvermutungen eine Härte in sich schließen würde. Das Finanzministerium gedenkt daher, durch entsprechende Weisungen an die unterstehenden Finanzbehörden einer einseitig fiskalischen Handhabung der Vorschriften des § 10 entgegenzuwirken und dafür zu sorgen, daß die konkreten Verhältnisse jedes einzelnen Falles angemessene Berücksichtigung finden.

Zu § 11.

Nach § 72 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, darf die Verlassenschaft vor der Berichtigung oder vollständigen Sicherstellung der Gebühr von dem Nachlasse und den Vermächtnissen nicht eingeantwortet werden.

So unentbehrlich diese — auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes aufrecht bleibende — Bestimmung für den Schutz der Interessen des Staatsschatzes auch ist, so erscheint sie für sich allein doch nicht immer ausreichend, um diesen Schutz wirksam sicherzustellen, da der Gebührenpflichtige, wenn er zu den nahen Angehörigen des Erblassers gehört, nicht selten schon vor der Einantwortung die faktische Verfügung über die Bestandteile des Nachlasses erlangt.

Erwägt man, daß gerade bei dem Bestande einer progressiven Erbschaftsabgabe — wie bereits im allgemeinen Teile der Motive hervorgehoben wurde — der Anreiz zur Verheimlichung von Nachlaßobjekten, zur Verringerung der Bemessungsgrundlage für die Erbgebühr ein besonders großer, der Bestand wirksamer Kautelen zugunsten der Ansprüche des Staatsschatzes daher notwendiger ist, als dies unter der Wirksamkeit der bisherigen Erbgebührenvorschriften der Fall war, so erscheint es gerechtfertigt, durch besondere Vorschriften die Beseitigung der dem Staatsschatze zur Befriedigung seines Gebührenanspruches zu Gebote stehenden Deckungsobjekte zu verhüten; gleichzeitig sollen auch die Schranken, die dem Gebührenpflichtigen bis zur Berichtigung der Gebühr hinsichtlich der Verfügung über die ihm von Todes wegen angefallenen Gegenstände auferlegt werden, einen Antrieb zur Entrichtung der Erbgebühr bilden.

Diesem Zwecke dienen die Absätze 1, 2 und 5 des § 11, wonach die Behebung der bei Gericht, bei Kreditinstituten, Bankiers oder bei sonstigen Anstalten und Personen, die sich berufsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremder Vermögenschaften befassen, erliegenden Depots und der bei solchen Anstalten oder Personen in Safes (Sicherheitsfächern) befindlichen Vermögenschaften des Erblassers nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Abhandlungsgerichtes erfolgen, diese Bewilligung aber in der Regel nur dann erteilt werden darf, wenn die gesamten aus Anlaß des Erbganges zu entrichtenden Erb- und Immobiliargebühren berichtigt oder sichergestellt sind, oder wenn die Finanzbehörde der Behebung der betreffenden Vermögenschaften zustimmt. Die gleiche Einschränkung gilt auch für die Ausfolgung der in den Nachlaß gehörigen Versicherungssummen (§ 6 und § 11, letzter Absatz, des Entwurfes).

Von der Bestimmung des zweiten Absatzes des § 11 setzt der dritte Absatz eine Reihe von Ausnahmen fest, welche geeignet sind, den etwa aus der in Rede stehenden Vorschrift resultierenden Härten vorzubeugen. Die Bewilligung des Abhandlungsgerichtes zur Behebung der Vermögenschaften darf nämlich auch bei Ermanglung der im § 11, Absatz 2, angeführten Voraussetzungen erteilt werden, wenn die betreffenden Vermögenschaften benötigt werden:

1. zur Bezahlung der Kosten der letzten Krankheit oder des Begräbnisses des Erblassers, oder

2. zur Bestreitung des angemessenen Unterhaltes des hinterbliebenen Ehegatten oder der Nachkommen des Erblassers, oder

3. zur Berichtigung unbestrittener dringender Nachlaßschulden, oder endlich

4. zur Ermöglichung des geregelten Fortbestandes eines dem Erblasser zur Zeit seines Todes gehörig gewesenen Unternehmens.

In solchen Fällen muß lediglich ein Betrag, der zur Berichtigung der auf die betreffenden Vermögenschaften entfallenden Erbgebühr ausreicht, eventuell, wenn dieser Betrag noch nicht feststeht, eine 10prozentige Quote dieser Vermögenschaften zur Deckung der Gebührenschuldigkeit zurückbehalten werden, im übrigen aber ist das Abhandlungsgericht bei Erteilung der erwähnten Bewilligung an keine Rücksichten auf die Entrichtung der Abgabe oder auf die Zustimmung der Finanzbehörde gebunden.

Bei Festsetzung der Bestimmungen des dritten Absatzes, welche im Vergleiche zu den Anordnungen der ursprünglichen Regierungsvorlage eine bedeutende Milderung in sich schließen, ist die Regierung im wesentlichen den Anregungen gefolgt, welche die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer in einem über die seinerzeitige Regierungsvorlage erstatteten Gutachten gegeben hat.

Im Falle der Nichtbeachtung der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und 5 des § 11 über die Behebung von Vermögenschaften und Auszahlung von Versicherungssummen haften nach dem vierten Absatze dieses Paragraphen diejenigen, welche die Ausfolgung, Auszahlung oder Behebung vornehmen, persönlich für die auf die ausgefolgten Vermögenschaften entfallende Erbgebühr, wenn dieselben im Zeitpunkte der Ausfolgung, Auszahlung oder Behebung von dem Tode des Erblassers Kenntnis hatten oder nach den Umständen haben mußten. Ausgenommen von der Haftung sind die Beamten eines Gerichtes und die Notare als Gerichtskommissäre.

Außerdem können den Gebührenpflichtigen nach Lage des konkreten Falles die sonstigen, nach den allgemeinen Gebührenvorschriften eintretenden nachteiligen Folgen treffen.

Das Recht der Finanzbehörden zur Verhängung von Ordnungsstrafen (§ 18 des Entwurfes) wird durch die im vierten Absatze des § 11 festgesetzte persönliche Haftung nicht berührt.

Zum II. Abschnitte.

Zu § 12.

Die Gründe, welche die Regierung bewogen haben, von der Einbeziehung der nicht beurkundeten Mobiliarschenkungen unter Le-

Lebenden in die Verpflichtung zur Entrichtung der Schenkungsgebühren abzusehen, sind bereits im allgemeinen Teile der Motive besprochen worden; daselbst wurde auch die Loslösung der Gebührenpflicht von dem zivilrechtlichen Erfordernis der notariellen Errichtung der Urkunde sowie die ebendort vorgenommene Ausdehnung des Begriffes der Beurkundung besprochen. In ersterer Beziehung soll durch die Worte „das Schriftstück mag mit den nach den bürgerlichen Gesetzen zur Gültigkeit der Schenkung oder zur Beweiskraft erforderlichen Förmlichkeiten versehen sein oder nicht" zum Ausdruck gebracht werden, daß bei Schenkungen, zu deren Gültigkeit nach § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 76, die Errichtung eines Notariatsaktes erforderlich ist, die Gebührenpflicht dadurch nicht aufgehoben wird, daß ein Notariatsakt nicht errichtet wurde. Für die Erweiterung des Begriffes der Urkunde waren vielfache praktische Erfahrungen maßgebend, wonach sich die Fassung des § 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, welche die Gebührenpflicht von Schenkungen beweglicher Sachen an die Errichtung einer förmlichen Rechtsurkunde knüpft, als zu enge erwiesen hat.

Durch die Bestimmung, daß bei Gelegenheitsgeschenken, dann bei Spenden zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecken, zur Förderung der Wissenschaft oder der Kunst, dann bei sonstigen Spenden zur Förderung des Gemeinwohles das übliche Begleitschreiben die Gebührenpflicht nicht begründet, wird in ausgiebiger Weise dafür Sorge getragen, daß die im täglichen Leben häufigsten Zuwendungen von jeder Gebührenlast befreit bleiben, und daß die (nicht mit einem Formalakte verknüpfte) Betätigung des Wohltätigkeitssinnes durch die Gebührenpflicht keine Hemmung erfahren kann.

Daß die üblichen belohnenden Zuwendungen von Geld und anderen beweglichen Sachen (Remunerationen u. dgl.) seitens des Dienstgebers an den Dienstnehmer, sofern die Zuwendung im Hinblicke auf das bestehende Dienstverhältnis erfolgt, von der Schenkungsgebühr befreit sind, ist eine in der ursprünglichen Regierungsvorlage nicht enthaltene Begünstigung, bei deren Aufnahme in den Gesetzentwurf die Regierung den in der Öffentlichkeit mehrfach geäußerten Wünschen gefolgt ist.

Zu § 13.

Zuwendungen der in Z. 1 dieses Paragraphen bezeichneten Art sollten als antizipierte Übertragungen auf den Todesfall theoretisch richtiger der Erbgebühr unterzogen werden, und deren Subsumption unter die Schenkungsgebühr stellt sich in der Regel als eine aus praktischen Gründen wohl kaum vermeidliche gebührenrechtliche Begünstigung der be-

treffenden Erwerber gegenüber solchen Personen dar, welche auf ihr Erbteil bis zum Tode des Geschenkgebers warten und sodann hievon die progressiv abgestufte Erbgebühr entrichten müssen. Die Gebührenpflicht als solche kann aber bei den hier in Betracht kommenden Zuwendungen wohl nicht als ungerechtfertigt bezeichnet werden; denn daß dieselben unter Umständen auf einer im Familienrechte wurzelnden Verpflichtung des Gebers beruhen, ändert nichts an der Tatsache, daß durch derartige Zuwendungen eine Bereicherung des Empfängers bewirkt wird, welcher auf seiner Seite eine Gegenleistung nicht gegenübersteht. Hiermit aber ist im Prinzip die Grundlage für die Abnahme der Schenkungsgebühr gegeben. Daß in den in Z. 1 bezeichneten Fällen nicht neben der Schenkungsgebühr auch die in Tarifpost 42 des geltenden Gebührengesetzes vorgesehene Skalagebühr für Ehepakten zu entrichten ist, wird im zweiten Absatze des § 19 des Entwurfes ausdrücklich statuiert.

Die unter Z. 2 angeführten Zuwendungen (Errichtung oder Vermehrung von Stiftungen oder von Fideikommissen durch Rechtsakte inter vivos) unterliegen schon derzeit nach Tarifpost 96 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, beziehungsweise Tarifpost 54, lit. a, des Gesetzes vom 9. Februar 1850 der Schenkungsgebühr.

Was endlich die unter Z. 3 genannten Leistungen betrifft, welche zugunsten dritter Personen aus Anlaß eines ganz oder teilweise unentgeltlichen Rechtsgeschäftes unentgeltlich bedungen wurden (Versprechen zugunsten Dritter), so enthält schon gegenwärtig der § 2, Z. 3, der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, über die Abnahme der Schenkungsgebühr von solchen Leistungen eine Bestimmung, welche hier in etwas allgemeinerer Fassung rezipiert wird.

Zu § 14.

Für die gebührenrechtliche Behandlung der Schenkungen von Sachen, an welchen das Fruchtgenuß- oder Gebrauchsrecht einem Dritten zusteht oder vom Geschenkgeber eingeräumt wird, oder zu deren Lasten ein Rentenbezugsrecht einem Dritten zusteht oder zugewendet wird, sind dieselben Gesichtspunkte maßgebend wie bei derartigen Übertragungen von Todes wegen. Es haben daher auf solche Fälle die Bestimmungen des § 4 sinngemäße Anwendung zu finden (vergleiche die Erläuterungen zu diesem Paragraphen).

Der zweite Absatz des § 14, hat die Fälle im Auge, in denen jemand eine Sache (oder auch sein ganzes Vermögen) durch eine Schenkung unter Lebenden an eine dritte Person überträgt, den Fruchtgenuß oder Gebrauch oder ein Rentenbezugsrecht aber für sich selbst vorbehält. In diesen Fällen hat der Beschenkte nach der vor-

geschlagenen Bestimmung die Gebühr vom ganzen Werte der Sache zu entrichten; da er aber durch das vom Geschenkgeber vorbehaltene Recht in seinem Eigentumsrechte beschränkt ist, wird die Gebühr von ihm erst beim Aufhören des vorbehaltenen Rechtes gefordert, in welchem Zeitpunkte seine Bereicherung dem vollen Werte der Sache gleichkommt, und bis dahin gegen Sicherstellung gestundet. Ob das vorbehaltene Recht durch den Tod des Berechtigten oder auf andere Weise erlischt, ist auch hier, wie in den Fällen des § 4, für die Zahlungspflicht hinsichtlich der gestundeten Gebühr ohne Belang. Die Verpflichtung zur Anzeige des Aufhörens des vorbehaltenen Rechtes ist im § 17 geregelt.

Zu § 15.

Bezüglich des die Pflicht zur Zahlung der Schenkungsgebühr betreffenden ersten Absatzes des § 15 wird auf die Erläuterungen zu § 8, Absätze 1 und 2, verwiesen.

Nach dem im zweiten Absatze bezogenen Gebührengesetze vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, (§ 73, Z. 3 und 4) haftet der Geschenkgeber für die Schenkungsgebühr, wenn er die geschenkte Sache vor der Berichtigung der Gebühr an den Erwerber übergeben hat, oder wenn er, zum Behufe der Gebührenbemessung von den dazu berechtigten Behörden oder Ämtern zur Erteilung von Aufklärungen und Nachweisungen aufgefordert, dieselben zu erteilen unterläßt, oder eine für die Gebührenbemessung wichtige Unrichtigkeit angibt. Weiters haftet jedermann, dem eine Schuld oder Teilnehmung an einer Übertretung, die das Gesetz für eine Gefällsverkürzung erklärt, zur Last fällt, er mag in Absicht auf dieselbe straffällig sein oder nicht, für den Betrag, rücksichtlich dessen die Gefällsverkürzung verübt wurde.

Nach § 2, Z. 6 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, haftet der Geschenknehmer einer mit Gegenleistungen und Verbindlichkeiten auf ihn übergehenden Sache für diejenigen Gebühren, zu deren Zahlung die zum Genusse jener Leistungen oder Verbindlichkeiten Berechtigten verpflichtet sind; er ist aber berechtigt, die Gebühr, die er für einen solchen Berechtigten entrichtet, bei der Erfüllung der ihm auferlegten Leistung oder anderen Verbindlichkeit in Abrechnung zu bringen.

Zum III. Abschnitte.

Zu § 16.

Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der für die unentgeltliche Erwerbung unbeweglicher Sachen zu entrichtenden Immobiliargebühren neben den

Erb- und Schenkungsgebühren wurde im allgemeinen Teile des Motivenberichtes einer eingehenden Besprechung und Begründung unterzogen.

Um jedoch jenen Wünschen entgegenzukommen, welche auf die Ermäßigung der Immobiliargebühren bei unentgeltlichen Übertragungen zwischen den nächsten Angehörigen gerichtet sind, wird im § 16 vorgeschlagen, diese Gebühren hinsichtlich der Übertragungen von Todes wegen oder durch Schenkung in der ersten Erwerbergruppe — an Deszendenten mit Einschluß der Schwieger-, Stief- und Wahlkinder, an Aszendenten, an den Ehegatten und zwischen Brautleuten — erheblich herabzusetzen. Das Ausmaß dieser Herabsetzung, welche in der früheren Regierungsvorlage nicht in Aussicht genommen war, ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Wertstufe	Bisheriger Gebührensatz	Künftiger Gebührensatz
1. Bei einem Werte bis zu 30.000 K	1 %	1/2 %
2. Bei einem Werte über 30.000 K	1 1/2 %	1 %
3. Bei Übertragung eines vom Eigentümer ganz oder teilweise benützten Gebäudes oder einer der Landwirtschaft gewidmeten, vom Eigentümer oder dessen Familie selbst bearbeiteten Liegenschaft im Werte		
a) bis zu 5000 K	0	0
b) über 5000 K bis zu 10.000 K	1/2 %	1/4 %

Die finanzielle Tragweite dieser Begünstigung, welche im statistischen Teile des Motivenberichtes bereits gewürdigt wurde, kommt in der Tatsache zum Ausdruck, daß sich aus derselben nach den durchschnittlichen Daten der Jahre 1903 bis 1909 ein Ausfall an mortis causa zu entrichtenden Immobiliargebühren von rund 1,860.000 K jährlich ergibt, ein Ausfall, der somit weit mehr als ein Drittel des aus der Erbgebührenreform hinsichtlich der ersten Erwerbergruppe resultierenden Mehrertrages aufzehren wird; der Minderertrag an Immobiliargebühren aus Anlaß von Schenkungen entzieht sich der statistischen Ermittlung. Hierbei handelt es sich um eine effektive Entlastung der unentgeltlichen Übertragungen in der ersten Erwerbergruppe, da der erwähnte Gebührenentgang nicht etwa durch eine Erhöhung der Erbgebührensätze in dieser Gruppe ausgeglichen wird, der finanzielle Ausgleich vielmehr, soweit die Übertragungen von Todes wegen in Betracht kommen, ausschließlich

in der Erhöhung der für die entfernteren Verwandten und für die Nichtverwandten aufgestellten Erbgebührensätze gefunden wurde.

Die vorgeschlagene Ermäßigung der Immobiliargebühren wird in vielen Fällen dazu führen, daß in Hinkunft selbst bei Anfällen, die nicht zu den ganz geringfügigen gerechnet werden können, an Erbgebühr zuzüglich der Immobiliargebühr weniger zu entrichten sein wird als bisher. Dies beweist folgendes Beispiel:

A hinterläßt seinem Sohne eine Realität im Werte von 30.000 K und Mobilien im Werte von 20.000 K; die Passiven betragen im Ganzen 6000 K, der reine Nachlaß somit 44.000 K.

Nach den gegenwärtigen Vorschriften wäre zu entrichten: an Erbgebühr 1 1/4 Prozent von 44.000 K, an Immobiliargebühr 1 Prozent von 30.000 K, zusammen 850 K.

Nach den vorgeschlagenen Bestimmungen wird zu entrichten sein: an Erbgebühr 1·5 Prozent von 44.000 K, an Immobiliargebühr 1/2 Prozent von 30.000 K, zusammen 810 K, somit um 40 K weniger, als dies de lege lata der Fall ist.

Der zweite Absatz des § 16 enthält eine Abänderung des Schlußabsatzes des § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74. Nach dieser Bestimmung ist, wenn eine von Todes wegen an jemanden gelangte unbewegliche Sache innerhalb zweier Jahre nach dem Erbanfalle (von Todes wegen oder durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden) weiter übertragen wird, die für die erste Übertragung entfallende Immobiliargebühr in die für die zweite Übertragung zu entrichtende Immobiliargebühr einzurechnen. Diese Begünstigung verfehlte in ihrer bisherigen Fassung insofern ihr Ziel, als sie, obwohl sie nach ihrer ratio dem ersten Erwerber zugute kommen sollte, tatsächlich doch in der Regel nur dem zweiten Erwerber zugute kommt. Da es nun an jedem inneren Grund fehlt, den zweiten Erwerber wegen der Kürze des Vorbesitzes des ersten Erwerbers gebührenrechtlich zu begünstigen, soll die in Rede stehende Bestimmung dahin abgeändert werden, daß die für die erste Übertragung entfallende Immobiliargebühr, insoweit sie nicht die für die zweite Übertragung zu entrichtende Immobiliargebühr übersteigt, nach Einzahlung der letzteren abzuschreiben oder rückzuvergüten ist. Dadurch wird die gedachte Begünstigung — ohne in objektiver Hinsicht eine Veränderung zu erfahren — in subjektiver Beziehung eine zweifellos richtigere Fassung erhalten.

Der im dritten Absatze des § 16 aufgestellte Grundsatz soll verhindern, daß die Frage, ob eine unentgeltliche Übertragung vorliegt oder nicht, in Absicht auf die Anwendung der Vorschriften über die Immobiliargebühren anders gelöst wird als hinsichtlich der Bestimmungen über Erb- und Schenkungsgebühren. Daß es notwendig ist, bezüglich

beider miteinander konkurrierenden Abgabenkategorien — zum Beispiel bei der gebührenrechtlichen Behandlung von Vermögensübertragungen mittels Ehepakten — in dieser Richtung nach einheitlichen Gesichtspunkten vorzugehen, bedarf wohl keiner Begründung.

Die enge Verwandtschaft der Erb- und Schenkungsgebühren einerseits und der korrespondirenden Immobiliargebühren andererseits macht es auch notwendig, einige in diesem Gesetze bezüglich der Erb- und Schenkungsgebühren getroffenen Anordnungen auch auf die aus gleichem Anlaße einzuhebenden Immobiliargebühren anwendbar zu erklären. Dies geschieht im letzten Absatze des § 16, und zwar bezüglich folgender Bestimmungen des Gesetzentwurfes:

1. des § 2, Absatz 2, über das für die Höhe der Gebühr bei Familienfideikommissen, Lehen und fideikommissarischen Substitutionen maßgebende persönliche Verhältnis;

2. des § 8, betreffend die Zahlungs- und Haftungspflicht;

3. der §§ 4 und 14, betreffend die unentgeltliche Übertragung unbeweglicher Sachen, an denen das Fruchtgenuß-, Gebrauchs- oder Rentenbezugsrecht einem Dritten zusteht oder eingeräumt wird, oder an denen sich der Geschenkgeber ein solches Recht vorbehält, hinsichtlich der Gebührenstundung und der Behandlung von Zwischenübertragungen der nuda proprietas;

4. des § 9, betreffend Gebührenerleichterungen bei wiederholter Übertragung bestimmter Kategorien von Grundstücken unter nahen Angehörigen — eine Begünstigung, die auf Immobiliargebühren selbstverständlich nur insoweit Anwendung finden kann, als nicht die Voraussetzungen für die oben erörterte umfassendere Begünstigung des zweiten Absatzes des § 16 gegeben sind; endlich

5. der Anmerkung 4 zu Post 1 des Tarifes, wonach bei Anwendung der (auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes unberührt bleibenden) Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner 1860, betreffend die Übertragung bäuerlicher Liegenschaften in Tirol und Vorarlberg, behufs Ermittlung des Gebührensatzes die Liegenschaften nicht mit ihrem halben, sondern mit ihrem vollen Werte in Anschlag zu bringen sind.

Zum IV. Abschnitte.

Zu § 17.

Anknüpfend an die Bestimmungen des § 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, trifft der § 17 des Entwurfes Vorsorge dafür, daß die Gebührenbehörde in jenen Fällen, in denen die Gebühr erst in einem späteren Zeitpunkte zu entrichten ist (§§ 4, 5 und 14), von dem die Fällig-

keit der Gebühr begründenden Ereignisse rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werde.

Zu diesem Behufe wird unter Aufrechthaltung der in dem zitierten § 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 statuierten achttägigen Frist eine Anzeigepflicht demjenigen auferlegt, welcher durch das anzuzeigende Ereignis ein Recht oder eine Erweiterung seiner bisherigen Rechte erlangt hat, demnach in den Fällen der §§ 4 und 14 demjenigen, dessen Eigentum mit dem Nutzungs- oder Rentenbezugsrechte belastet war, in den Fällen des § 5 demjenigen, dem durch den Wegfall des bisherigen Berechtigten das Fruchtgenuß- oder Gebrauchsrecht zufällt; außerdem aber durchwegs auch dem bisherigen Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolgern.

Die gleiche Regelung ist auch für den Eintritt des Substitutionsfalles bei fideikommissarischen Substitutionen getroffen, von dessen Eintritt die Finanzbehörde in Kenntnis gesetzt werden muß, um ihre Rechte geltend machen zu können.

Ein besonderer Fall der Anzeigepflicht ist im § 7 vorgesehen; diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu dem letztgenannten Paragraphen verwiesen.

Zu § 18.

In diesem Paragraphen wird die Anwendbarkeit der Ordnungsstrafen, welche derzeit nach der Ministerialverordnung vom 6. April 1856, R. G. Bl. Nr. 50, Punkt 1, nur im Falle, daß die zur Gebührenbemessung erforderlichen Behelfe und Nachweisungen nicht rechtzeitig eingebracht werden, verhängt werden können, nach dem Muster des Gesetzes über die Effektenumsatzsteuer vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, § 26, und des Gesetzes über die Fahrkartensteuer vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 153, § 4, auf die Übertretungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Erb- und Schenkungsgebühren und die korrespondierenden Immobiliargebühren und auf die Außerachtlassung der zur Durchführung dieser Gesetzesbestimmungen erlassenen Anordnungen und behördlichen Aufträge überhaupt ausgedehnt.

Zu § 19.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt sich, wie in den einleitenden Bemerkungen zum allgemeinen Teile der Motive hervorgehoben wurde, nicht als eine erschöpfende Kodifikation der die Erb- und Schenkungsgebühren und die korrespondierenden Immobiliargebühren betreffenden Bestimmungen, sondern lediglich als eine Novelle zu den bestehenden Gebührengesetzen dar. Es bleiben daher alle die genannten Abgabenkategorien behandelnden gesetzlichen Vorschriften insoweit in Geltung, als sie nicht mit dem neuen Gesetze in Widerspruch stehen oder ausdrücklich aufgehoben werden.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 19 soll verhindern, daß von denjenigen Zuwendungen in Ehepakten, welche durch den § 1 oder den § 13 des Entwurfes der Erb- oder Schenkungsgebühr unterworfen werden, daneben auch noch die Skalagebühr gemäß Tarifpost 42 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, zur Abforderung gelangt.

Zu § 20.

Die im § 20 enthaltene Ermächtigungsbestimmung bezweckt, wie bereits in den einleitenden Bemerkungen zum allgemeinen Teile der Motive ausgeführt wurde, die Herstellung einer kodifikatorischen Zusammenfassung aller gesetzlichen Vorschriften über die Erb- und Schenkungsgebühren, dann die aus Anlaß unentgeltlicher Vermögensübertragungen zu entrichtenden Immobiliargebühren. Die Verlautbarung solcher einheitlicher Texte derjenigen umfassenderen Gesetze, die von Zeit zu Zeit eingreifenden Änderungen unterliegen, auf Grund einer der Regierung seitens der gesetzgebenden Gewalt erteilten Ermächtigung, ist ein Vorgang, der sich nicht nur im Auslande (zum Beispiel in der Gesetzgebung des deutschen Reiches und Italiens, und zwar in diesen beiden Staaten gerade auf dem Gebiete der Stempel und Gebühren) bewährt, sondern auch schon in der österreichischen Gesetzgebung Eingang gefunden hat (vgl. zum Beispiel die mit Kundmachung vom 16. August 1907, R. G. Bl. Nr. 199, verlautbarte Gewerbeordnung).

Zu § 21.

Dieser Paragraph trifft vorwiegend die nötigen Übergangsbestimmungen, durch welche ein störendes Ineinandergreifen der bisherigen und der neuen gesetzlichen Vorschriften vermieden, und eine allfällige Doppelvergebührung eines und desselben Rechtsaktes hintangehalten werden soll.

Zum Tarife.

Die Gebührensätze und die Wertstufen des Tarifes sowie die sonstige Einrichtung desselben, namentlich die Abgrenzung der Verwandtschaftsgrade, wurden schon im allgemeinen sowie im statistischen Teile dieses Motivenberichtes besprochen.

Zu den Anmerkungen ad Post 1.

Die Anmerkung 1, betreffend die Befreiung der Verlassenschaften, welche nur aus beweglichen Sachen bestehen, und deren Gesamtwert ohne Abzug der Lasten den Betrag von 400 K nicht übersteigt, stellt sich als eine bedeutende Erweiterung der Befreiung nach Tarifpost 106 B, f des Gesetzes vom 9. Februar 1850 dar, welche (allerdings ohne Einschränkung auf Mobiliarnachlässe) nur solche Verlassenschaften umfaßt, die an Verwandte des Erblassers in

gerader ab- oder aufsteigender Linie sowie an den Ehegatten übergehen, und bei welchen der Gesamtaktivstand ohne Abzug der Schulden 100 K nicht überschreitet. Zunächst erscheint nämlich der für die Befreiung maßgebende Betrag auf das Vierfache erhöht, sodann soll die vorgeschlagene Befreiung nicht nur den Deszendenten und Aszendenten des Erblassers sowie seinem Ehegatten, sondern den Erwerbern eines solchen Nachlasses ohne Unterschied ihres persönlichen Verhältnisses zu dem Erblasser zustatten kommen.

In der Anmerkung 2 wird zum Ausdruck gebracht daß der progressive Gebührensatz sich nach der Wertziffer des ganzen einzelnen Anfalles zu richten, und daher behufs Anwendung der Gebührensätze eine Zerlegung des Anfalles in mehrere den einzelnen Wertstufen der Tariftabelle entsprechende Teilbeträge nicht stattzufinden hat. Der vorgeschlagene Berechnungsmodus, welcher übrigens auch bei Bemessung der Personaleinkommensteuer Platz greift (§ 172 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220) — auch das deutsche Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 hat denselben adoptiert — ermöglicht eine rasche und einfache Ermittlung des Gebührenbetrages und entspricht überdies nach Ansicht der Regierung dem Grundgedanken der Progression besser als die Zerlegung in Teilbeträge.

Letzteres System ist, wie bereits in dem allgemeinen Teile der Motive erwähnt wurde, in den neuen Erbschaftssteuergesetzen Frankreichs vom 25. Februar 1901 und Italiens vom 23. Jänner 1902 verwirklicht und war auch in dem sächsischen Regierungsentwurfe vom Jahre 1897 vorgeschlagen. Ein Vorzug dieser Art der Gebührenberechnung besteht darin, daß sie eine Art gleitender Skala herstellt, und daß dadurch fallweise eintretende Härten der Progression gemildert werden, wenn nämlich eine für den Gebührensatz maßgebende Wertstufe nur um einen geringfügigen Betrag überschritten wird. Die Regierung ist jedoch der Anschauung, daß dieser Zweck ebenso gut durch die vorgeschlagene Bestimmung der Anmerkung 3 erreicht wird, welche den analogen Vorschriften des § 172, Absatz 3, und § 233, Absatz 2, des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, sowie dem § 6 der Verordnung vom 21. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 75 (Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen), nachgebildet wurde.

Die Anmerkung 4 bezieht sich auf die für Tirol und Vorarlberg in Geltung stehende Allerhöchste Entschließung vom 11. Jänner 1860, wonach bei Übertragungen von bäuerlichen Besitzungen und Grundstücken, deren Wert 8000 K nicht übersteigt, nur die Hälfte des Wertes der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen ist. Die in der Anmerkung 4 getroffene Anordnung wird schon in der gegenwärtigen Praxis

beobachtet (Punkt IX des Finanzministerialerlasses vom 5. Mai 1902, Z. 25969, Beilagen-Blatt Nr. 6).

Zur Anmerkung ad Post 2.

Nach dieser Anmerkung sind Schenkungen beweglicher Sachen gebührenfrei, sofern der Wert der Schenkung den Betrag von 100 K nicht übersteigt. Finden jedoch innerhalb eines Kalenderjahres zwischen demselben Geschenkgeber und demselben Geschenknehmer mehrere Schenkungen statt, und übersteigt die Summe der Werte dieser Schenkungen den Betrag von 100 K, so ist der Gesamtbetrag des Wertes dieser Schenkungen der Gebühr unterworfen; nicht beurkundete Schenkungen bleiben hierbei außer Betracht. Die Gebührenpflicht tritt in demjenigen Zeitpunkte, in welchem der Grenzbetrag von 100 K durch eine neue Schenkung überschritten wird, auch in Ansehung der innerhalb desselben Kalenderjahres zwischen denselben Personen früher vorgenommenen beurkundeten Schenkungen ein.

Zu den Anmerkungen ad Posten 1 und 2.

Die Vorschrift der Anmerkung 1 über die Nichtberücksichtigung des Unterschiedes zwischen ehelicher und unehelicher Geburt bei der direkten Verwandtschaftslinie, dann über die Ausschließung geschiedener oder getrennter Ehegatten von dem ermäßigten Gebührenausmaße entspricht der geltenden Tarifpost 106 B, a, der Tarifpost 91 B, I, beziehungsweise dem § 1 des Immobiliargebührengesetzes vom 18. Juni 1901.

Eben dies gilt auch von der Vorschrift der Anmerkung 2 in Bezug auf Wahleltern und Wahlkinder. Die günstigere Behandlung der Stiefkinder sowie der Schwiegerkinder ist schon derzeit in der Ministerialverordnung vom 31. August 1858, R. G. Bl. Nr. 138, vorgesehen.

Die Bestimmungen über die Ermäßigung des Gebührensatzes für gewisse Kategorien von Stiftungen sind im vorliegenden Tarife im Vergleiche mit der ursprünglichen Regierungsvorlage in doppelter Richtung erweitert; einerseits dadurch, daß neben den inländischen Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken auch die inländischen Stiftungen zur Förderung der Wissenschaft oder der Kunst der Begünstigung des ermäßigten Gebührensatzes teilhaftig sein sollen; andrerseits dadurch, daß der Finanzminister gemäß Anmerkung 3 im Falle nachgewiesener Gegenseitigkeit ermächtigt werden soll, zu gestatten, daß ausländische Stiftungen der erwähnten Arten den inländischen bezüglich der Erb- und Schenkungsgebühr gleichgestellt werden.

D. Übersicht über die gesetzlichen Vorschriften, betreffend Fondsbeiträge von Verlassenschaften.

Da die Vorschriften über die verschiedenen Fondsbeiträge von Verlassenschaften, deren Ursprung und Charakter bereits im allgemeinen Teile der Motive in großen Zügen skizziert wurden, unbeschadet der im einzelnen vorkommenden Abweichungen, im allgemeinen in ihren Grundzügen übereinstimmen, konnte sich im Hinblicke auf den Zweck der vorliegenden Übersicht auf eine Zusammenstellung der Tarife und auf die wörtliche Wiedergabe der Gesetze, betreffend einen dieser Verlassenschaftsbeiträge beschränkt werden. Zur wörtlichen Wiedergabe wurden die Gesetze über den niederösterreichischen Schulbeitrag gewählt, welche den bezüglichen Komplex von Rechtsfragen besonders ausführlich behandeln.

I. Beiträge zu Schulzwecken.

Niederösterreich.

1. Gesetz vom 17. Dezember 1905, L. G. Bl. Nr. 167, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regelung der Beiträge zum niederösterreichischen Landesschulfonds aus den in Niederösterreich vorkommenden Verlassenschaften.

Artikel I.

Das Gesetz vom 18. Dezember 1871, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1872, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den in Österreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaften, sowie die zu diesem Gesetze erlassene Novelle vom 31. August 1905, L. G. Bl. Nr. 142, werden hiemit außer Kraft gesetzt.

An Stelle dieser Gesetze treten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Von jeder Verlassenschaft, zu deren Abhandlung ein in Niederösterreich gelegenes Gericht nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit berufen erscheint, ist, wenn der reine Nachlaß den Wert von 2000 K übersteigt, ein Beitrag zum niederösterreichischen Landesschulfonds als gesetzliches Vermächtnis zu entrichten und zugunsten der öffentlichen Volksschulen und der in dieses Gebiet gehörigen Spezialschulen in Österreich unter der Enns zu verwenden.

An der Verpflichtung zur Entrichtung dieses gesetzlichen Vermächtnisses wird dadurch nichts geändert, daß eine Verlassenschaft, zu deren Abhandlung ein in Niederösterreich gelegenes Gericht nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit berufen wäre, im Delegationswege einem außerhalb Niederösterreichs gelegenen Gerichte zur Abhandlung übertragen wird.

Von dem außerhalb Niederösterreichs gelegenen unbeweglichen Gute ist ein Beitrag zum niederösterreichischen Landesschulfonds nicht zu entrichten.

§ 2.

Für die Bemessung des Schulfondsbeitrages gilt der nachstehende Tarif:

I. Ist der Erbe oder Vermächtnisnehmer ein Noterbe oder der hinterlassene Ehegatte des Erblassers, so ist der Schulfondsbeitrag bei einem reinen Nachlasse von

über 2000 K bis einschließlich 10.000 K von je 100 K mit 10 h,
über 10.000 K bis einschließlich 20.000 K von je 100 K mit 15 h,
über 20.000 K bis einschließlich 30.000 K von je 100 K mit 20 h,
über 30.000 K bis einschließlich 40.000 K von je 100 K mit 25 h,
über 40.000 K bis einschließlich 50.000 K von je 100 K mit 30 h,
über 50.000 K bis einschließlich 60.000 K von je 100 K mit 35 h,
über 60.000 K bis einschließlich 70.000 K von je 100 K mit 40 h,
über 70.000 K bis einschließlich 80.000 K von je 100 K mit 45 h,
über 80.000 K bis einschließlich 100.000 K von je 100 K mit 50 h,
über 100.000 K bis einschließlich 120.000 K von je 100 K mit 55 h,
über 120.000 K bis einschließlich 140.000 K von je 100 K mit 60 h,
über 140.000 K bis einschließlich 160.000 K von je 100 K mit 65 h,
über 160.000 K bis einschließlich 180.000 K von je 100 K mit 70 h,
über 180.000 K bis einschließlich 200.000 K von je 100 K mit 75 h,
über 200.000 K bis einschließlich 300.000 K von je 100 K mit 80 h

zu entrichten.

Bei einem reinen Nachlasse über 300.000 K steigt der auf 80 h von je 100 K festgesetzte Schulfondsbeitrag mit jedem Nachlaßmehrbetrag bis 100.000 K um je 1 h, jedoch darf der Schulfondsbeitrag nicht mehr als 1 Prozent des reinen Nachlasses betragen.

II. Ist der Erbe oder Vermächtnisnehmer weder Noterbe noch Ehegatte des Erblassers, so wird der Schulfondsbeitrag, welcher von dem ihm zukommenden Nachlaß nach dem vorstehenden Tarif sich ergibt, um 50 Prozent erhöht bei folgenden Personen:

a) Personen, welche zum Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnis standen;
b) Geschwister des Erblassers;
c) Nachkommen seiner Geschwister;
d) Geschwister seiner Eltern oder Großeltern;
e) Geschwisterkinder im engeren Sinne.

Dabei ist es gleichgültig, ob dieses Verwandtschaftsverhältnis auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht.

Der so erhöhte Schulfondsbeitrag darf in keinem Falle mehr betragen als 1·5 Prozent des reinen Nachlasses.

III. Eine Erhöhung um 100 Prozent findet bei jenen Nachlaßteilen statt, welche an andere als die unter I und II bezeichneten Personen fallen.

Der erhöhte Schulfondsbeitrag darf in diesen Fällen niemals mehr betragen als 2 Prozent des reinen Nachlasses.

§ 3.

Die im einzelnen Falle anzuwendende Stufe des Tarifes richtet sich immer nach der Höhe des gesamten reinen Nachlasses.

Bruchteile unter 100 K sind zwar bei Bestimmung des anzuwendenden Tarifsatzes, nicht aber bei Berechnung der Gebühr zu berücksichtigen.

§ 4.

Bei Zuwendung eines Gebrauches oder Fruchtgenusses ist der Schulfondsbeitrag unter Anwendung der Grundsätze des § 58 des kaiserlichen Patentes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50 (Gebührengesetz), zu bemessen.

§ 5.

Der nach einer bestimmten Stufe des Tarifes sich ergebende Schulfondsbeitrag ist gegebenenfalls immer so weit zu ermäßigen, daß von dem reinen Nachlasse nach Abzug des Schulfondsbeitrages nicht weniger erübrigt, als von dem reinen Nachlasse der nächst niederen Stufe nach Abzug des auf diese Stufe entfallenden Schulfondsbeitrages erübrigen würde.

§ 6.

Gelangt der Nachlaß ganz oder zum Teil im Falle einer fideikommissarischen Substitution oder der Bestellung eines Fruchtgenusses vom Fiduziar oder Fruchtnießer, welche den Schulfondsbeitrag nach

einem niedereren Tarif entrichtet haben, an solche Personen, auf welche mit Rücksicht auf ihr persönliches Verhältnis zum Erblasser ein höherer Tarif für die Bemessung des Schulfondsbeitrages anzuwenden ist, so haben diese bei Eintritt des Substitutionsfalles oder bei Erlöschung des Fruchtgenusses von dem an sie gelangenden Nachlasse oder Nachlaßteile die Ergänzung des Schulfondsbeitrages auf jenen Betrag zu leisten, der sich nach dem betreffenden höheren Tarife ergibt.

Auch in diesem Falle richtet sich die zur Anwendung gelangende Stufe des Tarifes nach der Höhe des ursprünglichen gesamten reinen Nachlasses.

§ 7.

Der Schulfondsbeitrag haftet auf der Verlassenschaft und wird von den Erben eingehoben. Diesen steht jedoch das Recht zu, den auf die Vermächtnisse entfallenden Betrag von den Vermächtnisnehmern hereinzubringen, soweit nicht vom Erblasser die Verpflichtung zur gebührenfreien Erfolgung auferlegt wurde.

Für die Entrichtung des Schulfondsbeitrages von einem Vermächtnisse haftet der Vermächtnisnehmer zur ungeteilten Hand mit den Erben.

§ 8.

Der Wert des außerhalb Niederösterreichs befindlichen unbeweglichen Vermögens sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, daß der übrige Nachlaß hierfür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nur insofern in Anschlag gebracht, als es sich um Bestimmung der Stufe des Tarifes handelt (§ 3).

Schulden, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlaßobjekten versichert sein oder nicht, sind dagegen bei Berechnung des reinen Nachlasses überhaupt in Abzug zu bringen.

§ 9.

Der Betrag von Erbteilen oder Legaten zugunsten oder für Zwecke des niederösterreichischen Landesschulfonds wird in den zu entrichtenden Schulfondsbeitrag eingerechnet.

§ 10.

Der Schulfondsbeitrag wird unter subsidiärer Anwendung der für die Vermögensübertragungsgebühren bestehenden Vorschriften von denjenigen Behörden bemessen, denen die Bemessung der Vermögensübertragungsgebühr zusteht.

In jenen Fällen, in welchen die Berichtigung der Vermögensübertragungsgebühr in Stempelmarken erfolgt, haben die Gerichte den Schulfondsbeitrag zu bemessen.

Die Bezahlung des Schulfondsbeitrages hat von den in Wien abgehandelten Verlassenschaften bei dem niederösterreichischen Landes-Obereinnehmeramte und in jenen Gemeindebezirken, wo k. k. Finanzkassen bestehen, bei diesen, sonst bei den k. k. Steuerämtern zu erfolgen.

Über die erfolgte Bezahlung des Schulfondsbeitrages haben sich die Parteien beim Gerichte behufs Erwirkung der Einantwortung des Nachlasses auszuweisen.

§ 11.

Welche Behörden des Landes im Falle der im § 1, Absatz 2 erwähnten Delegierung zur Bemessung und Einhebung des Landesschulfondsbeitrages berufen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 12.

Die exekutive Einbringung und eventuelle Sicherstellung der Schulfondsbeiträge hat durch dieselben Organe und Mittel wie bei landesfürstlichen Steuern zu geschehen.

Die bezüglichen Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen werden hierdurch nicht berührt.

§ 13.

Wird binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages der Schulfondsbeitrag nicht entrichtet, so sind von demselben fünfprozentige Verzugszinsen, und zwar von dem auf den letzten Tag des obigen Termins folgenden Tage angefangen, zu entrichten.

Von Schulfondsbeiträgen, die nicht über 2 K betragen, dann von Bruchteilen von 1 K bei größeren Vorschreibungen werden keine Verzugszinsen berechnet.

Die Entscheidung darüber, ob für die Entrichtung des Schulfondsbeitrages Zufristungen oder Ratenzahlungen zu bewilligen sind, steht dem Landesausschusse zu, welcher die Bewilligung nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen zu erteilen hat.

§ 14.

Wenn die zum Zwecke der Bemessung des Schulfondsbeitrages zu überreichende Nachweisung des Nachlasses nicht längstens binnen zwölf Monaten, von dem Tage des Erbanfalles an gerechnet, vorgelegt wird, so sind vom Ablaufe dieser Frist angefangen bis zum Zeitpunkte der Fälligkeit dieses Beitrages (§ 13) 4 Prozent jährlicher Ersatzzinsen von dem auszumittelnden Beitrage zu entrichten.

Erlangt der Gebührenpflichtige in einem späteren Zeitpunkte als dem Tage des Erbanfalles Kenntnis von demselben oder wird nach Erstattung der Nachlaßnachweisung ein vorher nicht bekanntes Verlassenschaftsvermögen aufgefunden, so läuft die zwölfmonatige Frist von dem Tage der erlangten Kenntnis ab.

Beim Vorhandensein von mehreren zur ungeteilten Hand für den Beitrag Verpflichteten genügt es für den Beginn des Laufes der gedachten Frist, wenn auch nur einer derselben Kenntnis von dem Erbanfall erlangt.

Der Gebührenpflichtige kann sich von der Verbindlichkeit zur Entrichtung dieser Ersatzzinsen dadurch und in dem Maße befreien, als er auf Rechnung des auszumittelnden Beitrages einen Betrag erlegt.

§ 15.

Im Falle der Rückerstattung eines Teiles des vorgeschriebenen Schulfondsbeitrages hat die Partei Anspruch auf 4prozentige Vergütungszinsen von dem zu viel gezahlten Betrag, gerechnet vom Tage der erfolgten Zahlung.

In einem solchen Falle ist auch der entsprechende Teilbetrag der etwa entrichteten Ersatzzinsen rückzuvergüten.

§ 16.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben auf die Bemessung jener Schulfondsbeiträge, welche nach dem Gesetze vom 17. September 1900, L. G. und V. Bl. Nr. 63, vorgeschrieben werden, sinngemäße Anwendung zu finden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und findet auf alle Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall von diesem Tage an erfolgt.

Artikel III.

Meine Minister für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

---

2. Gesetz vom 17. November 1900, L. G. u. V. Bl. Nr. 63, über den Schulbeitrag von dem in Niederösterreich gelegenen, jedoch zu einer außerhalb Niederösterreich abzuhandelnden Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen.

§ 1.

Von dem in Niederösterreich gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer, nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte

außerhalb Niederösterreichs abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Dezember 1871, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1872*) und der nachfolgenden Bestimmungen ein Schulbeitrag für den niederösterreichischen Landesfonds einzuheben.

§ 2.

Die Bemessung erfolgt durch das k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt in Wien, welchem zu diesem Behufe von den Erben gleichzeitig mit der beim Abhandlungsgerichte erfolgenden Überreichung der Nachlaßnachweisung für die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr eine Abschrift dieser Nachlaßnachweisung vorzulegen ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Nachlaßnachweisung enthaltenen Angaben ist durch Vergleichung mit jenen Daten zu prüfen, welche bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr vom Gesamtnachlasse von der hierzu berufenen Behörde zugrunde gelegt wurden.

An diese Daten ist das k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt in Wien gebunden.

Die Überreichung einer Abschrift der Nachlaßnachweisung beim k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamte in Wien entfällt, wenn die Nachlaßnachweisung zum Behufe der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr bei dem Abhandlungsgerichte selbst aufgenommen wurde, wie auch bei jenen Verlassenschaften, bei welchen die Entrichtung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr in Stempelmarken zu erfolgen hat.

Die Art, wie in solchen Fällen dem obgedachten k. k. Zentraltax- und Gebührenbemessungsamte die zur Bemessung des Schulbeitrages erforderlichen Grundlagen geliefert werden, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 3.

Der Beitrag zum niederösterreichischen Landesfonds ist in der Regel vom reinen Werte des in Niederösterreich liegenden unbeweglichen Vermögens zu bemessen.

Dieser reine Wert ergibt sich dadurch, daß man von dem nach den Vorschriften des Gebührengesetzes ermittelten Werte der Realität jene Schulden abzieht, welche auf dem gedachten unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, daß der übrige Nachlaß hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann.

Von dem reinen Werte sind jedoch auch die auf dem ganzen Nachlasse lastenden Schulden, mögen dieselben hypothekarisch versichert sein oder nicht,

*) An die Stelle dieses Gesetzes ist das Gesetz vom 17. Dezember 1905, L. G. Bl. Nr. 167 (siehe oben sub 1), getreten.

dann und insoweit in Abzug zu bringen, als zu deren Deckung das unbewegliche und das im Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes befindliche unbewegliche Vermögen nicht hinreicht.

Befindet sich unbewegliches Nachlaßvermögen außer dem Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes in mehreren der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, so ist, wenn im Sinne der vorstehenden Bestimmung ein Teil der Nachlaßschulden unbedeckt bleibt, derselbe nur mit jenem Betrage in Abzug zu bringen, welcher nach dem Verhältnisse der im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen veranschlagten reinen Werte der außerhalb des Landes des Abhandlungsgerichtes gelegenen unbeweglichen Güter auf das in Niederösterreich befindliche unbewegliche Vermögen entfällt.

§ 4.

Von dem sich hiernach ergebenden Betrage des in Niederösterreich gelegenen unbeweglichen Vermögens ist der Schuldbeitrag nach jenem Skalasatze zu bemessen, welcher gemäß der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1871, L. G. Bl. Nr. 1 von 1872*), der Höhe des bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr ermittelten reinen Wertes des Gesamtnachlasses entspricht.

§ 5.

Die Einzahlung des dergestalt bemessenen Schuldbeitrages hat bei dem niederösterreichischen Landes-Obereinnehmeramte in Wien zu geschehen.

Die exekutive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung desselben hat durch dieselben Organe und Mittel wie bei den landesfürstlichen Steuern zu erfolgen.

§ 6.

Die ungerechtfertigte Nichtüberreichung der Nachlaßnachweisung (§ 2) beim Zentraltax- und Gebührenbemessungsamte in Wien wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 600 K geahndet, welche erforderlichenfalls gleich den landesfürstlichen Steuern im Exekutionswege einzutreiben ist.

Diese Geldstrafe fällt dem Armenfonds der Gemeinde zu, in welcher das betreffende unbewegliche Nachlaßvermögen liegt. Falls dieses Vermögen in das Gebiet mehrerer Gemeinden fällt, so ist der Strafbetrag nach Verhältnis der von dem Vermögen auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Steuervorschreibungen zu verteilen.

---

*) An die Stelle dieser Paragraphen sind die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1905, L. G. Bl. Nr. 167 (siehe oben sub 1) getreten.

§ 7.

Dieses Gesetz findet auf Verlassenschaften Anwendung, bei welchen der Erbanfall nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes erfolgte.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Unterrichtes, Mein Finanzminister und Mein Justizminister betraut.

Böhmen.

1. Gesetz vom 2. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 60 ex 1874, über die Einführung eines Schulbeitrages aus den im Königreiche Böhmen abgehandelten Verlassenschaften.

2. Gesetz vom 14. Jänner 1895, L. G. Bl. Nr. 9, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Abänderung des § 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 60 vom Jahre 1874.

Tarif.

Bis 1000 K frei.

Über 1000 K bis 2000 K fixe Gebühr von 2 K,

über 2000 K bis 10.000 K . 50 h von 200 K,

bis 20.000 K . .	60 h	von 200 K,
bis 40.000 K . .	70 h	von 200 K,
bis 60.000 K . .	80 h	von 200 K,
bis 80.000 K . .	90 h	von 200 K,
bis 100.000 K . .	1 K	von 200 K,
bis 120.000 K . .	1 K 10 h	von 200 K,
bis 140.000 K . .	1 K 20 h	von 200 K,
bis 160.000 K . .	1 K 30 h	von 200 K,
bis 180.000 K . .	1 K 40 h	von 200 K,
bis 200.000 K . .	1 K 50 h	von 200 K,
bis 300.000 K . .	1 K 60 h	von 200 K.

Bei Verlassenschaften über 300.000 K steigt der auf 1 K 60 h von 200 K festgesetzte Schulbeitrag mit jedem Nachlaßmehrbetrage bis 100.000 K um je 1 h und ist in der also berechneten Höhe von der ganzen Verlassenschaftssumme einzuheben, jedoch darf der Schulbeitrag nicht mehr als 1 Prozent des reinen Nachlasses betragen.

Ist der Erbe oder Legatar weder Noterbe noch der Ehegatte des Erblassers, so wird der Schulbeitrag, welcher von dem ihm zugewiesenen Nachlaßanteile nach dieser Skala entfällt, erhöht:

um 50 Prozent, wenn er zu den in der Tarifpost 106 B, Absatz a, b und c, des Gesetzes

vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, bezeichneten Personen,

um 100 Prozent, wenn er zu den im Absatz d der gedachten Tarifpost 106 B bezeichneten Personen gehört.

Jedoch darf der so erhöhte Schulbeitrag nicht mehr als zwei Prozent des reinen Nachlasses betragen.

3. Dieser Schulbeitrag ist zufolge des Gesetzes vom 8. September 1899, L. G. Bl. Nr. 61, auch von dem im Königreiche Böhmen gelegenen, jedoch zu einer außerhalb des Königreiches Böhmen abgehandelten Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen zu entrichten.

Bukowina.

Gesetz vom 13. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 7, wirksam für das Herzogtum Bukowina, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den in der Bukowina vorkommenden Verlassenschaften.

Tarif.

Bis 600 K frei.

Über 600 K bis 2000 K fixe Gebühr von 2 K,

über 2000 K bis einschließlich 10.000 K von je 200 K mit 50 h,

über 10.000 K bis einschließlich 20.000 K von je 200 K mit 60 h,

über 20.000 K bis einschließlich 40.000 K von je 200 K mit 70 h,

über 40.000 K von je 200 K mit 80 h.

Wenn weder ein Noterbe noch der Gatte als Erben eintreten, so wird der nach dem vorliegenden Tarife sich ergebende Schulbeitrag um 50 Prozent erhöht.

Dalmatien.

1. Gesetz vom 30. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 11, wirksam für das Königreich Dalmatien, mit welchem der bisherige Normalschulfondsbeitrag von den Verlassenschaften aufgehoben, dafür aber die Einhebung eines Schulbeitrages zugunsten der Pensionskasse der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen eingeführt wird.

2. Gesetz vom 28. April 1888, L. G. Bl. Nr. 16, gültig für das Königreich Dalmatien, betreffend die Abänderung der §§ 1, 2 und 3 des Landesgesetzes vom 30. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 11, mit welchem der Normalschulfondsbeitrag von den Verlassenschaften aufgehoben, dafür aber die Einhebung eines Schulbeitrages zugunsten der Pensionskasse der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen eingeführt wurde.

3. Gesetz vom 7. Juli 1897, L. G. Bl. Nr. 21, gültig für das Königreich Dalmatien, mit welchem einige Bestimmungen der Landesgesetze vom 30. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 11, und vom 28. April 1888, L. G. Bl. Nr. 16, über den Schulbeitrag von Verlassenschaften zugunsten der Pensionskasse der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen abgeändert und ergänzt werden.

Tarif.

Bis 100 K frei.

Von mehr als 100 K . . . 30 h für je 100 K.

Dieser Schulbeitrag wird bei denjenigen Verlassenschaften oder bei denjenigen Verlassenschaftsteilen (Vermächtnissen), welche weder den Noterben (§ 762 a. b. G. B.) noch dem überlebenden Ehegatten zufallen, um 50 Prozent erhöht.

Galizien.

Gesetz vom 6. Dezember 1894, L. G. Bl. Nr. 19 ex 1896, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau, betreffend die Einhebung der Abgaben von Verlassenschaften für den Landesschulfonds.

Tarif.

Bis 1000 K frei.

Über 1000 K bis 2000 K fixe Gebühr 2 K,
über 2000 K bis 10.000 K von je 200 K 30 h,
über 10.000 K bis 20.000 K von je 200 K 40 h,
über 20.000 K bis 40.000 K von je 200 K 50 h,
über 40.000 K bis 80.000 K von je 200 K 60 h,
über 80.000 K bis 120.000 K von je 200 K 70 h,
über 120.000 K bis 200.000 K von je 200 K 80 h,
über 200.000 K bis 400.000 K von je 200 K 90 h,
über 400.000 K und darüber von je 200 K 1 K,

wenn der Nachlaß nach dem Erblasser der Witwe, beziehungsweise dem Witwer oder den Verwandten des Erblassers in ab- oder aufsteigender Linie (Noterben), zufällt. Fällt der Nachlaß ganz oder teilweise anderen Erben zu, so ist die Abgabe von der Verlassenschaft oder vom Teile derselben mit dem doppelten Betrage zu bemessen.

Görz und Gradiska.

Gesetz vom 3. Mai 1903, L. G. Bl. Nr. 8 ex 1904, gültig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, womit der Schulbeitrag aus den Verlassenschaften geregelt wird.

Tarif.

Unter 600 K frei.

Wenn der reine Wert der Verlassenschaften oder der Liegenschaften, welche dem Beitrage unterliegen, 600 K erreicht, wird der Beitrag, wenn die korrespondierende staatliche Nachlaßgebühr 1 Prozent samt dem bezüglichen 25prozentigen Zuschlage beträgt, nach folgendem Tarife bemessen:

Von	600	bis	1.000	K	der fixe Betrag von 2 K,	
„	1.000	„	2.000	„	30	h für je 100 K,
„	2.000	„	10.000	„	40	„ „ „ 100 „
„	10.000	„	20.000	„	50	„ „ „ 100 „
„	20.000	„	40.000	„	60	„ „ „ 100 „
„	40.000	„	60.000	„	70	„ „ „ 100 „
„	60.000	„	80.000	„	80	„ „ „ 100 „
„	80.000	„	100.000	„	90	„ „ „ 100 „
„	100.000	K	und weiter 1 K für je 100 K.			

Wenn einem Erben oder Legatar Erbschaften oder unbewegliche Güter zufallen, welche dem staatlichen Beitrage im Ausmaße von 4 Prozent nebst dem bezüglichen Zuschlage unterliegen, wird der Beitrag oder die Quote des Beitrages, welche dem depurierten Werte dessen entspricht, was dem betreffenden Erben oder Legatar zufällt, um 50 Prozent, und in jenen Fällen um 100 Prozent erhöht, wo seitens des Staates die Erbschaftsgebühr mit 8 Prozent nebst dem bezüglichen Zuschlage bemessen wird.

Dieser Beitrag ist auch von den Liegenschaften im Lande Görz und Gradiska zu entrichten, welche zu anderswo zur Abhandlung gelangenden Verlassenschaften gehören.

Istrien.

Gesetz vom 5. Juni 1908, L. G. Bl. Nr. 30, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, betreffend die Neuregelung des Pensionsfonds für die Lehrer der allgemeinen öffentlichen Volksschulen Istriens und seiner Zuflüsse.

Tarif.

Unter 600 K frei.

Wenn der reine Wert der Verlassenschaften oder der Liegenschaften, welche dem Beitrage unterliegen, 600 K erreicht, wird der Beitrag, wenn die korrespondierende staatliche Nachlaßgebühr 1 Prozent samt dem bezüglichen 25prozentigen Zuschlage beträgt, nach folgendem Tarife bemessen:

Von	600	bis	1.000	K	der fixe Betrag von 2 K,	
„	1.000	„	2.000	„	30	h für je 100 K,
„	2.000	„	10.000	„	40	„ „ „ 100 „
„	10.000	„	20.000	„	50	„ „ „ 100 „
„	20.000	„	40.000	„	60	„ „ „ 100 „
„	40.000	„	60.000	„	70	„ „ „ 100 „
„	60.000	„	80.000	„	80	„ „ „ 100 „
„	80.000	„	100.000	„	90	„ „ „ 100 „
„	100.000	K	und weiter 1 K für je 100 K.			

Wenn einem Erben oder Legatar Erbschaften oder unbewegliche Güter zufallen, welche dem staatlichen Beitrage im Ausmaße von 4 Prozent nebst dem bezüglichen Zuschlage unterliegen, wird der Beitrag und die Quote des Beitrages, welche dem depurierten Werte dessen entspricht, was dem betreffenden Erben oder Legatar zufällt, um 50 Prozent, und in jenen Fällen um 100 Prozent erhöht, wo seitens des Staates die Erbschaftsgebühr mit 8 Prozent nebst dem bezüglichen Zuschlage bemessen wird.

Dieser Beitrag ist auch von den Liegenschaften im Lande Istrien zu entrichten, welche zu anderswo zur Abhandlung gelangenden Verlassenschaften gehören.

Kärnten.

1. Gesetz vom 28. Februar 1874, L. G. Bl. Nr. 13, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und Einführung eines Schulbeitrages aus den in Kärnten vorkommenden Verlassenschaften.

2. Gesetz vom 30. April 1887, L. G. Bl. Nr. 25, womit der § 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1874, L. G. Bl. Nr. 13, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und Einführung eines Schulbeitrages aus den in Kärnten vorkommenden Verlassenschaften, abgeändert wird.

Tarif.

Bis 600 K frei.

Über 600 K bis einschließlich 2.000 K fixe Gebühr von 2 K,
über 2.000 K bis einschließlich 10.000 K von je 200 K . . 50 h,
über 10.000 K bis einschließlich 20.000 K von je 200 K . . 60 h,
über 20.000 K bis einschließlich 40.000 K von je 200 K . . 70 h,
über 40.000 K bis einschließlich 60.000 K von je 200 K . . 80 h,
über 60.000 K bis einschließlich 80.000 K von je 200 K . . 90 h,
über 80.000 K bis einschließlich 100.000 K von je 200 K . . 1 K,
über 100.000 K bis einschließlich 140.000 K von je 200 K . . 1 K 20 h,
über 140.000 K bis einschließlich 200.000 K von je 200 K . . 1 K 60 h,
über 200.000 K von je 200 K . . 2 K.

Wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer weder ein Noterbe noch der hinterlassene Ehegatte des Erblassers ist, so wird der von seinem Erbteile oder Vermächtnisse nach dem vorstehenden Tarife sich ergebende Schulbeitrag um 50 Prozent erhöht.

3. Dieser Schulbeitrag ist zufolge des Gesetzes vom 19. Oktober 1896, L. G. Bl. Nr. 10 ex 1898, auch von dem in Kärnten gelegenen, zu einer Verlassenschaft, die außerhalb Kärntens abgehandelt wird, gehörigen unbeweglichen Vermögen zu entrichten.

Krain.

1. Gesetz vom 18. Dezember 1874, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1875, wirksam für das Herzogtum Krain, betreffend die Erhöhung der Normalschulfondsbeiträge von Verlassenschaften.

2. Gesetz vom 6. Juli 1889, L. G. Bl. Nr. 15, womit der § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1874, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1875, betreffend die Erhöhung der Normalschulfondsbeiträge von Verlassenschaften in Krain abgeändert wird.

Tarif.

Bis 600 K frei.

Über 600 K bis einschließlich 1000 K fixe Gebühr von 2 K,
über 1000 K bis einschließlich 2000 K von je 200 K . . 40 h,
über 2000 K bis einschließlich 10.000 K von je 200 K . . 50 h,
über 10.000 K bis einschließlich 20.000 K von je 200 K . . 60 h,
über 20.000 K bis einschließlich 40.000 K von je 200 K . . 70 h,
über 40.000 K bis einschließlich 60.000 K von je 200 K . . 80 h,
über 60.000 K bis einschließlich 80.000 K von je 200 K . . 1 K,
über 80.000 K bis einschließlich 100.000 K von je 200 K . . 1 K 20 h,
über 100.000 K bis einschließlich 120.000 K von je 200 K . . 1 K 40 h,
über 120.000 K bis einschließlich 160.000 K von je 200 K . . 1 K 60 h,
über 160.000 K bis einschließlich 200.000 K von je 200 K . . 1 K 80 h,
über 200.000 K von je 200 K . . 2 K.

Dieser Tarif hat jedoch nur für solche Erben, beziehungsweise Vermächtnisnehmer zu gelten, für welche die Vermögensübertragungsgebühr auf den Todesfall nach T. P. 106 B, lit. a, des kaiserlichen Patentes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, mit 1 Prozent zu bemessen ist.

In anderen Fällen ist der nach dem vorstehenden Tarife entfallende Schulbeitrag um 50 Prozent zu erhöhen.

3. Gesetz vom 31. Mai 1911, L. G. Bl. Nr. 33, betreffend den Normalschulfondsbeitrag von dem in Krain gelegenen, zu einer Verlassenschaft, die außerhalb Krains abgehandelt wird, gehörigen unbeweglichen Vermögen.

Mähren.

1. Gesetz vom 30. April 1874, L. G. Bl. Nr. 37, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus Verlassenschaften.

2. Gesetz vom 18. Juli 1898, L. G. Bl. Nr. 71, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, womit die §§ 1, 2 und 5 des Gesetzes vom 30. April 1874, L. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages von Verlassenschaften, abgeändert werden.

Tarif.

Bis 1000 K frei.

Über 1000 K bis einschließlich 2000 K fixe Gebühr von 2 K,
über 2000 K bis einschließlich 10.000 K von je 200 K . . 50 h,
über 10.000 K bis einschließlich 20.000 K von je 200 K . . 60 h,
über 20.000 K bis einschließlich 40.000 K von je 200 K . . 70 h,
über 40.000 K bis einschließlich 60.000 K von je 200 K . . 80 h,
über 60.000 K bis einschließlich 80.000 K von je 200 K . . 90 h,
über 80.000 K bis einschließlich 100.000 K von je 200 K . . 1 K,
über 100.000 K bis einschließlich 120.000 K von je 200 K . . 1 K 10 h,
über 120.000 K bis einschließlich 140.000 K von je 200 K . . 1 K 20 h,
über 140.000 K bis einschließlich 160.000 K von je 200 K . . 1 K 30 h,
über 160.000 K bis einschließlich 180.000 K von je 200 K . . 1 K 40 h,
über 180.000 K bis einschließlich 200.000 K von je 200 K . . 1 K 50 h,
über 200.000 K bis einschließlich 300.000 K von je 200 K . . 1 K 60 h,
bei einem reinen Nachlaß über 300.000 K steigt der auf 1 K 60 h von 200 K festgesetzte Schulbeitrag mit jedem Nachlaßmehrbetrage bis 100.000 K um je 2 h und ist in der also berechneten Höhe von der ganzen Verlassenschaftssumme einzuheben, jedoch darf

der Schulbeitrag nicht mehr als 1 Prozent des reinen Nachlasses betragen.

Ist der Erbe oder Legatar weder Noterbe, noch der Ehegatte des Erblassers, so wird der Schulbeitrag, welcher von den ihm zugewiesenen Nachlaßanteilen nach dieser Skala entfällt, erhöht um 50 Prozent, wenn er zu den in der Tarifpost 106 B, b und c, des Gesetzes vom 9. Februar 1850 bezeichneten Personen, um 100 Prozent, wenn er zu den im Absatze d der gedachten Tarifpost 106 B bezeichneten Personen gehört.

3. Dieser Schulbeitrag ist zufolge des Gesetzes vom 18. Juli 1898, L. G. Bl. Nr. 72, auch von dem in Mähren gelegenen, zu einer außerhalb Mährens abgehandelten Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen zu entrichten.

4. Gesetz vom 29. Juni 1906, L. G. Bl. Nr. 60, betreffend Ersatz-, Verzugs- und Vergütungszinsen.

Oberösterreich.

1. Gesetz vom 9. Juni 1876, L. G. Bl. Nr. 18, wirksam für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns, betreffend die Einführung eines Landesschulfondsbeitrages aus den in Oberösterreich vorkommenden Verlassenschaften.

2. Gesetz vom 30. Dezember 1896, L. G. Bl. Nr. 22 ex 1897, wirksam für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns, wodurch die §§ 1, 2, 3 und 6 des Gesetzes vom 9. Juni 1876, L. G. Bl. Nr. 18, betreffend die Einführung eines Landesschulfondsbeitrages aus den in Oberösterreich vorkommenden Verlassenschaften, abgeändert werden.

3. Gesetz vom 16. Dezember 1899, L. G. Bl. Nr. 5 ex 1900, wirksam für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns, womit das Gesetz vom 30. Dezember 1896, L. G. und V. Bl. Nr. 22 ex 1897, ergänzt wird.

Tarif.

Dieser Beitrag wird von den reinen Erbteilen oder Vermächtnissen, und zwar von solchen bis 8000 K mit $^{4}/_{10}$ Prozent, von solchen von 8000 K bis 40.000 K mit $^{5}/_{10}$ Prozent und von solchen über 40.000 K mit $^{8}/_{10}$ Prozent bemessen. Für jene Erben und Vermächtnisnehmer, welche eine staatliche Erbgebühr von 4 Prozent, beziehungsweise 8 Prozent zu entrichten haben, erhöht sich der Schulfondsbeitrag auf das Doppelte. Die der Bemessung zu unterziehenden Beträge sind, wie bei Bemessung der staatlichen Übertragungsgebühr, auf durch 40 teilbare Beträge abzurunden, wobei die dem gleichen Prozentsatze unterliegenden Quoten gemeinsam zu berechnen sind.

4. Dieser Schulbeitrag ist zufolge des Gesetzes vom 12. Juni 1896, L. G. Bl. Nr. 9 ex 1898, auch von dem in Oberösterreich gelegenen, zu einer außerhalb Oberösterreichs abgehandelten Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen zu entrichten.

Salzburg.

1. Gesetz vom 27. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 27, gültig für das Herzogtum Salzburg, womit die gesetzlichen Beiträge aus den im Herzogtume Salzburg vorkommenden Verlassenschaften zur Salzburger Lehrerpensionsfondskassa (Lehrerpensionsfonds) neu geregelt werden.

2. Gesetz vom 20. Jänner 1903, L. G. Bl. Nr. 8, gültig für das Herzogtum Salzburg, womit der § 3 des Landesgesetzes vom 27. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 27, betreffend die gesetzlichen Beiträge aus den im Herzogtume Salzburg vorkommenden Verlassenschaften zur Salzburger Lehrerpensionsfondskassa (Lehrerpensionsfonds) abgeändert werden.

Tarif.

Bis 600 K frei.

Über 600 K bis einschließlich 10.000 K von je 200 K . . 1 K 20 h,
über 10.000 K bis einschließlich 50.000 K von je 200 K . . 1 K 40 h,
über 50.000 K bis einschließlich 100.000 K von je 200 K . . 1 K 60 h,
über 100.000 K bis einschließlich 200.000 K von je 200 K . 1 K 80 h,
über 200.000 K von je 200 K . . 2 K.

Wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer weder ein Noterbe, noch der hinterlassene Ehegatte ist, so wird der von dem Erbteile oder Vermächtnisse nach dem vorstehenden Tarife sich ergebende Beitrag um 50 Prozent erhöht. Diese Erhöhung tritt bei Personen, welche zur Zeit des Todes des Erblassers in einem Dienst- oder Lohnverhältnisse zu demselben gestanden sind, nur dann ein, wenn der Erbteil oder das Legat 2000 K übersteigt.

3. Dieser Schulbeitrag ist zufolge des Gesetzes vom 14. Juni 1904, L. G. Bl. Nr. 10 ex 1905, auch von dem in Salzburg gelegenen, zu einer außerhalb Salzburgs abgehandelten Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen zu entrichten.

Schlesien.

In Schlesien wird seit der mit Landesgesetz vom 2. November 1874, L. G. Bl. Nr. 51, erfolgten Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages ein Schulbeitrag nicht eingehoben.

Steiermark.

Gesetz vom 23. Dezember 1901, L. G. Bl. Nr. 9 ex 1902, wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend den Schullehrer-Pensionsfonds für das Herzogtum Steiermark.

Tarif.

Bis 800 K frei.

Über 800 K bis 10.000 K von jedem Hundert 50 h,
über 10.000 K bis 20.000 K von jedem Hundert 55 h,
über 20.000 K bis 40.000 K von jedem Hundert 60 h,
über 40.000 K bis 60.000 K von jedem Hundert 70 h,
über 60.000 K bis 100.000 K von jedem Hundert 80 h,
über 100.000 K bis 200.000 K von jedem Hundert 90 h,
über 200.000 K von jedem Hundert 1 K.

Wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer weder ein Noterbe, noch der hinterlassene Ehegatte ist, so wird der von seinem Erbteile oder Vermächtnisse sich ergebende Schullehrer-Pensionsfondsbeitrag um 50 Prozent erhöht.

Diese Gebühr ist nach § 7 des oben zitierten Gesetzes auch von dem in Steiermark gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer außerhalb Steiermarks abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, einzuheben.

Tirol.

1. Gesetz vom 28. November 1897, L. G. Bl. Nr. 21 ex 1898, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages von Verlassenschaften.

2. Gesetz vom 13. Juni 1911, L. G. Bl. Nr. 75, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend die Abänderung der §§ 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 28. November 1897, L. G. Bl. Nr. 21 ex 1898.

Tarif.

Bei einem reinen Nachlasse bis 1000 K frei.

Bei einem höheren reinen Nachlasse

1. Deszendenten, Aszendenten, Wahlkinder, Ehegatten sowie Personen, die zum Erblasser in einem Dienst- oder Lohnverhältnisse standen, und deren Erbschaft nicht mehr als eine Jahresrente von 100 K für die Lebensdauer oder eine bestimmte Anzahl

Jahre beträgt oder die Kapitalssumme von 1000 K nicht übersteigt, bei einem reinen Nachlasse von

über 1000 K bis einschließlich 5.000 K von je 100 K 10 h,
über 5.000 K bis einschließlich 10.000 K von je 100 K 15 h,
über 10.000 K bis einschließlich 20.000 K von je 100 K 20 h,
über 20.000 K bis einschließlich 30.000 K von je 100 K 25 h,
über 30.000 K bis einschließlich 40.000 K von je 100 K 30 h,
über 40.000 K bis einschließlich 60.000 K von je 100 K 35 h,
über 60.000 K bis einschließlich 80.000 K von je 100 K 40 h,
über 80.000 K bis einschließlich 100.000 K von je 100 K 50 h,
über 100.000 K bis einschließlich 120.000 K von je 100 K 60 h,
über 120.000 K bis einschließlich 140.000 K von je 100 K 70 h,
über 140.000 K bis einschließlich 160.000 K von je 100 K 80 h,
über 160.000 K bis einschließlich 200.000 K von je 100 K 90 h,
über 200.000 K von je 100 K 1 K.

2. Geschwister haben nebst dem Schulbeitrag nach dem vorstehenden Tarife einen Zuschlag von 25 Prozent, die übrigen Erben und Vermächtnisnehmer einen solchen von 50 Prozent zu entrichten.

Für die Bemessung des Schulbeitrages hat die Bestimmung des § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, sowie des § 1, letzter Absatz, der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, analoge Anwendung zu finden.

Nach § 9 des Gesetzes vom 28. November 1897, L. G. Bl. Nr. 21 ex 1898, ist dieser Schulbeitrag auch von dem in Tirol gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer außerhalb Tirols abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, einzuheben.

Triest samt Gebiet.

1. Gesetz vom 15. Mai 1874, L. G. Bl. Nr. 16, gültig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, womit der bestehende Normalschulfondsbeitrag aufgehoben und ein Beitrag zugunsten der Volksschulen aus den Verlassenschaften eingeführt wird.

2. Gesetz vom 18. Februar 1885, L. G. Bl. Nr. 11, gültig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, womit

der § 8 des Landesgesetzes vom 15. Mai 1874, Nr. 16, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Beitrages aus den Verlassenschaften zugunsten der Volksschulen, abgeändert wird.

3. Gesetz vom 20. Dezember 1902, L. G. Bl. Nr. 3 ex 1903, gültig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, womit die §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 des Landesgesetzes vom 15. Mai 1874, L. G. Bl. Nr. 16, und des Landesgesetzes vom 18. Februar 1885, L. G. Bl. Nr. 11, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Beitrages aus den Verlassenschaften zugunsten der Volksschulen, abgeändert werden.

Tarif.

Bis 600 K frei.

Über 600 K bis 1000 K fixe Gebühr von 2 K,
von 1000 K bis 2000 K . . 40 h für je 200 K,
von 2000 K bis 10.000 K . . 50 h für je 200 K,
von 10.000 K bis 20.000 K . . 60 h für je 200 K,
von 20.000 K bis 40.000 K . . 70 h für je 200 K,
von 40.000 K bis 60.000 K . . 80 h für je 200 K,
von 60.000 K bis 80.000 K . . 90 h für je 200 K,
von 80.000 K bis 100.000 K . . 1 K für je 200 K,
von 100.000 K bis 200.000 K . . 1 K 20 h für je 200 K,
von 200.000 K und weiter . . 1 K 40 h für je 200 K.

Insofern die Erbschaft oder das unbewegliche Vermögen, welche dem Beitrage unterliegen, einem Erben oder Legatar zufallen, welcher weder Ehegatte, noch Noterbe des Verstorbenen ist, wird der Beitrag oder die Quote des Beitrages, welche dem depurierten Werte dessen entspricht, was dem betreffenden Erben oder Legatar zufällt, um 50 Prozent erhöht.

Dieser Schulbeitrag ist nach § 3 des letztbezogenen Gesetzes auch von den Liegenschaften in der Gemeinde Triest, welche zu anderswo abgehandelten Verlassenschaften gehören, zu entrichten.

Vorarlberg.

Gesetz vom 30. August 1898, L. G. Bl. Nr. 19 ex 1899, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Regelung des Schulbeitrages von Verlassenschaften.

Tarif.

Unter 1000 K frei.

Von 1000 K bis einschließlich 2000 K fixe Gebühr von 2 K,
über 2000 K bis einschließlich 10.000 K von je 200 K . . 30 h,
über 10.000 K bis einschließlich 20.000 K von je 200 K . . 40 h,
über 20.000 K bis einschließlich 30.000 K von je 200 K . . 50 h,
über 30.000 K bis einschließlich 40.000 K von je 200 K . . 60 h,
über 40.000 K bis einschließlich 60.000 K von je 200 K . . 70 h,
über 60.000 K bis einschließlich 80.000 K von je 200 K . . 80 h,
über 80.000 K bis einschließlich 100.000 K von je 200 K . . 1 K,
über 100.000 K bis einschließlich 120.000 K von je 200 K . . 1 K 20 h,
über 120.000 K bis einschließlich 140.000 K von je 200 K . . 1 K 40 h,
über 140.000 K bis einschließlich 160.000 K von je 200 K . . 1 K 60 h,
über 160.000 K bis einschließlich 200.000 K von je 200 K . . 1 K 80 h,
über 200.000 K von je 200 K . . 2 K.

Wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer weder ein Noterbe, noch der hinterlassene Ehegatte ist, so wird der von seinem Erbteile oder Vermächtnisse nach dem vorstehenden Tarife sich ergebende Schulbeitrag um 50 Prozent erhöht. Personen indessen, die nach Tarifpost 106 B b des kaiserlichen Patentes vom 9. Februar 1850, beziehungsweise des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, eine staatliche Übertragungsgebühr von 1 Prozent des Wertes zu entrichten haben, sind von der Entrichtung des Zuschlages befreit.

Dieser Schulbeitrag ist nach § 6 des bezogenen Landesgesetzes vom 30. August 1898 auch von dem in Vorarlberg gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte außerhalb Vorarlbergs abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, einzuheben.

II. Beiträge zu Armenzwecken.

1. Zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

Gesetz vom 27. Juni 1910, L. G. Bl. Nr. 142.
Bei Nachlässen im reinen Werte bis 1000 K frei,
über 1000 K bis 100.000 K 1 Prozent,
über 100.000 K 1½ Prozent.

2. Zum Niederösterreichischen Landes-Armenfonds.

1. Gesetz vom 13. Oktober 1893, L. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Einhebung eines Beitrages von Verlassenschaften zu dem niederösterreichischen Landes-Armenfonds, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Tarif.

Bis 1600 K frei.

Über	1.600 K	bis	10.000 K	. . .	10 Prozent
„	10.000 „	„	20.000 „	. . .	15 „
„	20.000 „	„	40.000 „	. . .	20 „
„	40.000 „	„	100.000 „	. . .	25 „
„	100.000 „	„	200.000 „	. . .	30 „
„	200.000 „			. . .	35 „

der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr samt Zuschlag, jedoch mit Ausschluß der für die Übertragung von unbeweglichem Vermögen zu entrichtenden besonderen Staatsgebühr.

2. Gesetz vom 27. Juni 1910, L. G. Bl. Nr. 143, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. Oktober 1893, und betreffend den Landesarmenfondsbeitrag von dem in Niederösterreich (außerhalb Wien) gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer anderswo abgehandelten Verlassenschaft gehört.

3. Zum Grazer „Steirischen Hauptarmenfonds".

Hofdekret vom 15. Juni 1816, J. G. S. Nr. 1259.

Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 30. Juni 1863, Z. 4572.

Gemeinderatsbeschluß vom 25. September 1896, Z. 89211/III.

Dieser, in die städtische Kasse fließende Beitrag wird von den in Graz vorkommenden Verlassenschaften, deren reiner Wert 210 K übersteigt, mit 1 Prozent eingehoben.

III. Beiträge zu Spitalzwecken.

1. Zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds.

A. Gesetz vom 31. Dezember 1891, L. G. Bl. Nr. 72, betreffend die Regelung der Beiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds von dem im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vorfallenden Verlassenschaften.

B. Gesetz vom 14. März 1895, L. G. Bl. Nr. 12, mit welchem die §§ 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1891, L. G. Bl. Nr. 72, betreffend die Regelung der Beiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds von dem im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vorfallenden Verlassenschaften, abgeändert werden.

Tarif.

Bis 2000 K frei.

Darüber:

a) bei Vermögensübertragungen von Todes wegen, welche der 1prozentigen staatlichen Vermögensübertragungsgebühr unterliegen:

über 2000 K bis einschließlich 10.000 K 0·30 Prozent,
über 10.000 K bis einschließlich 20.000 K 0·35 Prozent,
über 20.000 K bis einschließlich 100.000 K 0·40 Prozent,
über 100.000 K bis einschließlich 200.000 K 0·45 Prozent,
über 200.000 K bis einschließlich 400.000 K 0·50 Prozent,
über 400.000 K bis einschließlich 600.000 K 0·55 Prozent,
über 600.000 K bis einschließlich 800.000 K 0·60 Prozent,
über 800.000 K bis einschließlich 1,000.000 K 0·65 Prozent,
über 1,000.000 K bis einschließlich 1,200.000 K 0·70 Prozent,
über 1,200.000 K bis einschließlich 1,400.000 K 0·75 Prozent,
über 1,400.000 K bis einschließlich 1,600.000 K 0·80 Prozent,
über 1,600.000 K bis einschließlich 1,800.000 K 0·85 Prozent,
über 1,800.000 K bis einschließlich 2,000.000 K 0·90 Prozent,
über 2,000.000 K 0·95 Prozent;

b) bei Vermögensübertragungen von Todes wegen, welche der vierprozentigen staatlichen Vermögensübertragungsgebühr unterliegen, das Doppelte, und

c) bei Vermögensübertragungen, welche der achtprozentigen staatlichen Vermögensübertragungsgebühr unterliegen, das Vierfache der unter a angeführten Prozentsätze.

C. Dieser Beitrag ist zufolge des Gesetzes vom 19. September 1905, L. G. Bl. Nr. 143, auch von dem im Wiener Gemeindegebiete gelegenen, jedoch zu einer außerhalb Wiens abzuhandelnden Verlassenschaft gehörigen, unbeweglichen Vermögen zu entrichten.

2. Zum Brünner Lokalkrankenhausfonds.

Hofkanzleidekret vom 24. Dezember 1834, Z. 32057.

Dieser Beitrag ist von den in Brünn vorkommenden Verlassenschaften, deren reiner Wert 210 K übersteigt, mit einem halben Prozent einzuheben.

3. Zum Prager weltlichen Stiftungsfonds.

Hofdekret vom 9. April 1817, J. G. S. Nr. 1331.

Dieser Beitrag wird von den in Prag vorkommenden Verlassenschaften, deren reiner Wert 210 K übersteigt, mit einem halben Prozent eingehoben.

4. Zum Krankenhause in Lemberg.

Hofdekret vom 4. September 1816, J. G. S. Nr. 1280.

Dieser Betrag wird von den in Lemberg vorkommenden Verlassenschaften, und zwar auf Grund nachstehenden Tarifes, eingehoben:

Bis 420 K frei.
Über 420 K bis ausschließend 840 K fixe Gebühr von 84 h,
von 840 K bis ausschließend 4200 K von je 840 K 1 K 68 h,
von 4200 K bis ausschließend 8400 K von je 840 K 2 K 10 h,
von 8400 K bis ausschließend 21.000 K von je 840 K . . 2 K 52 h,
von 21.000 K bis ausschließend 42.000 K von je 840 K . . 2 K 94 h,
von 42.000 K bis ausschließend 63.000 K von je 840 K . . 3 K 36 h,
von 63.000 K weiter von je 840 K . . 3 K 78 h.

5. Für Spitalausgaben der Gemeinde Triest.

A. Gesetz vom 23. August 1898, L. G. Bl. Nr. 22, gültig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, mit welchem ein Beitrag aus den Verlassenschaften für Spitalsausgaben der Gemeinde Triest eingeführt wird.

B. Gesetz vom 16. September 1900, L. G. Bl. Nr. 25, gültig für die reichsunmittelbare Stadt Triest, mit welchem die Artikel II und VII des Landesgesetzes vom 23. August 1898, L. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Einführung eines Beitrages aus den Verlassenschaften für Spitalausgaben der Gemeinde Triest, abgeändert werden.

Tarif.

Unter 10.000 K frei.

Von 10.000 K bis 20.000 K für je 200 K 60 h,
von 20.000 K bis 40.000 K für je 200 K 70 h,
von 40.000 K bis 60.000 K für je 200 K 80 h,
von 60.000 K bis 80.000 K für je 200 K 90 h,

von 80.000 K bis 100.000 K für je 200 K 1 K,

von 100.000 K bis 200.000 K für je 200 K 1 K 20 h,

von 200.000 K bis 400.000 K für je 200 K 1 K 40 h,

von 400.000 K bis 600.000 K für je 200 K 1 K 60 h,

von 600.000 K bis 800.000 K für je 200 K 1 K 80 h,

von 800.000 K für je 200 K 2 K.

Insofern die Verlassenschaft oder die dem Beitrage unterworfenen Liegenschaften einem Erben oder Legatar zufallen, welcher weder Ehegatte noch Noterbe des Verstorbenen ist, wird der Beitrag oder die Quote des Beitrages, welche dem depurierten Werte dessen entspricht, was dem betreffenden Erben oder Legatar zufällt, um 50 Prozent erhöht.

Dieser Beitrag wird nach Artikel I des erstbezogenen Gesetzes auch von den Liegenschaften in der Gemeinde Triest eingehoben, welche zu anderswo zur Abhandlung gelangenden Verlassenschaften gehören.

IV. Beiträge für Gemeindezwecke.

Wiener Gemeindezuschlag von Realitäten.

A. Gesetz vom 15. März 1866, L. G. Bl. Nr. 5, wirksam für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend die Aufhebung der Wiener Bürgerlasten-Reluitionstaxe und Bewilligung eines Zuschlages zu den bei Besitzveränderungen von Realitäten in Wien zu zahlenden Staatsgebühren für die Gemeinde Wien.

B. Gesetz vom 19. Dezember 1890, L. G. Bl. Nr. 45, betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindeteile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Erlassung eines neuen Statutes, sowie einer neuen Gemeindewahlordnung für diese (Artikel VIII und XVI).

Auf Grund dieser Gesetze gelangt ein städtischer Zuschlag im Ausmaße von einem Zehntel der ordentlichen Gebühr ohne Zuschlag, welche der Staat aus Anlaß von Übertragungen des Eigentumsrechtes auf die im Wiener Gemeindegebiete befindlichen Realitäten in Prozentsätzen von dem Werte der unbeweglichen Sache bezieht, zu Gunsten der Gemeinde Wien zur Einhebung.

E. Darstellung der gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Abgaben von Erbschaften und Schenkungen in Ungarn, im Deutschen Reiche, in Frankreich, Italien, Großbritannien, Holland und Rußland.

I. Ungarn.

Literatur:

Henning, Gesetze und Vorschriften über Stempel und Gebühren, mit den Stempel- und Gebührengesetzen von 1873, 1875, 1879, 1881 ergänzte Ausgabe, Budapest, 1881. — Landesgesetzsammlung (seit 1888 Gesetzsammlung) für das Jahr 1881 ff. Herausgegeben vom kgl. ungarischen Ministerium des Innern. — Schanz, „Vergleichende Untersuchung der Erbschaftssteuererträge in Deutschland und im Auslande" im „Finanzarchiv" XV. Jahrgang, 2. Band, Seite 159.

Bald nach Erlassung des noch jetzt in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in Geltung stehenden Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, wurde auch für Ungarn und dessen Nebenländer mit dem kaiserlichen Patente vom 2. August 1850, R. G. Bl. Nr. 329, ein Gebührengesetz erlassen, welches sich in Form und Inhalt nur unwesentlich von jenem vom 9. Februar 1850 unterschied. Die zu letzterem Gesetze in der Folgezeit bis zum Jahre 1868 erflossenen Novellen galten auch als für Ungarn und dessen Nebenländer erlassen.

Durch § 1 des Gesetzartikels XXIII vom Jahre 1868 wurde der ungarische Finanzminister ermächtigt, „die Stempel und Gebühren, so auch die auf das Ausmaß, die Höhe und die Abstattung der Taxen Bezug habenden Vorschriften" unter gleichzeitiger Abänderung einzelner Detailbestimmungen in Wirksamkeit zu erhalten. Diese Ermächtigung wurde seither wiederholt verlängert und besteht auch heute noch aufrecht, weshalb unbeschadet einzelner Abweichungen im Detail sowie der geänderten Reihenfolge der Paragraphe und der Tarifposten das Gesetz vom 2. August 1850 noch immer als das Fundament bezeichnet werden kann, auf welchem das Gebäude des ungarischen Gebührenwesens ruht.

Bei dieser Sachlage weist begreiflicherweise die Regelung der Erbschafts- und Schenkungsabgaben in Ungarn eine große Ähnlichkeit mit jener in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern auf und es darf an diesem Orte daher auf das österreichische Gesetz vom 9. Februar 1850 und seine Nachträge verwiesen werden.

Die erwähnten Abweichungen im Detail, welche gerade bei den Erbschafts- und Schenkungsabgaben, besonders was das Verfahren bezüglich der ersteren anlangt, ziemlich einschneidender Natur sind, lassen aber gleichwohl eine zusammenfassende Darstellung der einschlägigen Vorschriften wünschenswert erscheinen, welche im nachfolgenden an der Hand von Hennings „Gesetze und Vorschriften über Stempel und Gebühren", zweite Ausgabe, Budapest 1881 und der ungarischen Gesetzsammlung geboten wird.

1. Erbgebühren.

Alle Todesfälle, die nach der Zivilgerichtsordnung eine amtliche Aufnahme erheischen (Sperrakt, Sperrprotokoll), sind, sowie die Nachlaßnachweisung selbst — letztere noch im Zug der Verhandlung, bevor noch Legat und Erbteil eingeantwortet, beziehungsweise die grundbücherliche Überschreibung angeordnet wird, nebst Inventars- und Testamentsabschrift und nebst der richterlichen Entscheidung — dem Steueramte behufs Gebührenbemessung mitzuteilen (§ 82 der amtlichen Zusammenstellung der Gebührenvorschriften). Die Gemeindevorstände haben die vorgekommenen Todesfälle, und zwar einzeln von Fall zu Fall, binnen längstens acht Tagen dem Steueramte anzuzeigen und, soweit es in ihrer Macht liegt, den Finanzbehörden und Ämtern in der Beischaffung der Bemessungsbehelfe die Hand zu bieten, widrigens sie gerichtlich dazu verhalten werden können (§ 85 G. V.).

Gegenstand der Nachlaßgebühr ist der gesamte Nachlaß eines Verstorbenen nach Abzug der Passiven und der Krankheits- und Beerdigungskosten (§ 105 G. V.).

Das internationale Erbschaftssteuerrecht ist fast genau übereinstimmend wie in Österreich geregelt (§§ 108 bis 112 G. V.).

Von Seite der Erben als illiquid oder uneinbringlich bezeichnete Forderungen müssen von denselben als solche gehörig erwiesen werden, und zwar, falls der Nachlaß gerichtlich verhandelt wird, vor Schluß der Verhandlung, sonst aber gleichzeitig mit Überreichung des Nachlaßausweises (§ 113 G. V.). Von den erwiesenen illiquiden Aktivforderungen dürfen die Erben jene Summe, welche annäherungsweise als einbringlich anzuhoffen ist, selbst beantragen; wird der Antrag angenommen, so ist die Gebührenbemessung darauf zu beschränken und der Rest außer Anschlag zu lassen. Wird jedoch diesfalls ein Übereinkommen nicht erzielt, so bleibt die Gebührenbemessung durch Jahresfrist offen, während der die Erben die Uneinbringlichkeit oder Ungewißheit dieser Forderungen glaubwürdig nachzuweisen oder eine neuerliche Frist zu erwirken haben (§ 114).

Die Erben sind gehalten, die vom Nachlasse abzuziehenden Schulden und bestrittenen Auslagen mittels der nötigen Urkunden und Behelfe nachzuweisen . . (§ 115).

Wird von einer Sache nur der Fruchtgenuß vermacht, das Eigentum und die Substanz

der Sache aber gleichzeitig von einem Dritten geerbt, so zahlt die Gebühr für die eine Werthälfte der Sache bei lebenslänglichem oder wenigstens zehn Jahre und darüber dauerndem Fruchtgenusse der Fruchtgenußerbnehmer und die Gebühr für die andere Hälfte der Eigentumserbnehmer, beide nach ihrem Verwandtschaftsgrade zum Erblasser (§ 117). Soll dagegen jener Fruchtgenuß weniger als zehn Jahre dauern, so dient für die Partizipierung des Fruchtgenußerbnehmers und des Eigentumserbnehmers ein anderer Modus, und zwar folgender: Zuerst wird der vollständige Wert der Sache ermittelt. Dann wird hievon ein fünfprozentiger Betrag als Wert des Fruchtgenusses für ein Jahr zur Basis genommen und hienach der Wert des Fruchtgenusses für die ganze Dauer desselben festgestellt. Die von dieser Wertsumme nach dem Verwandtschaftsgrade tarifmäßig entfallende Gebühr zahlt der Fruchtgenußerbnehmer, wogegen die nach Abzug dieser Summe vom ganzen Werte der Sache noch auf dem Restwerte haftende Gebühr, welche gleichfalls nach dem Verwandtschaftsgrade tarifmäßig zu bemessen ist, vom Eigentumserbnehmer zu entrichten ist (§ 118). Handelt es sich um unbewegliche Sachen, so ist außer der obigen Gebühr noch eine besondere Gebühr für die Übertragung unbeweglicher Sachen von beiden Erbnehmern tarifmäßig zu entrichten, und zwar vom Fruchtgenußerbnehmer nach der oben ermittelten Wertsumme des Fruchtgenusses der unbeweglichen Sache und vom Eigentumserbnehmer nach dem ganzen Werte der Sache, sobald sie nach Aufhören des Fruchtgenusses in seinen Besitz übergeht. Nach den vorhergehenden drei Paragraphen ist auch bei Pensions- und Rentenlegaten vorzugehen (§ 119).

Auf den Todesfall lautende Schenkungen und Erbverträge unterliegen, so wie Fruchtgenußschenkungen unter Lebenden, der vorbezeichneten Gebührenbehandlung von Erbschaften und Vermächtnissen (§ 120).

Wird das Eigentum einer Sache mit der darauf lastenden Dienstbarkeit des Fruchtgenusses ohne Entgelt übertragen, so ist die Eigentumsübertragungsgebühr erst nach Aufhören der Dienstbarkeit fällig, sie ist jedoch einstweilen sicherzustellen (§ 125).

Die Gebührenbehandlung bedingter Rechtsgeschäfte und Übertragungen ist in den §§ 126, 127 und 128 der Gebührenvorschriften ganz übereinstimmend mit dem § 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, geregelt.

Zahlungspflichtig sind bei Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen die Rechtserwerber: einzeln nach den ihnen zugefallenen Quoten oder solidarisch bei gemeinschaftlichen Quoten, mit unteilbarem Besitze (§ 136, Z. 3).

Die Übertragungsgebühr haftet auf der Sache, welche Gegenstand der Übertragung ist, und geht allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen

vor. Derselbe Grundsatz gilt bei Erbgebühren von Nachlässen und Vermächtnissen. Demzufolge ist bei gerichtlich verhandelten Nachlässen*) das Gericht verpflichtet, für die Sicherstellung der Gebühr bei der Inventursaufnahme oder bei Abschluß der Verhandlung, jedenfalls aber vor Einantwortung des Nachlasses die geeignete Verfügung zu treffen (§ 139).

Das besondere Vorrecht des Staatsschatzes, wonach die Gebühr auch ohne Sicherstellung vor anderen Lasten die Priorität besitzt, verjährt nach Ablauf zweier Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Gebühr laut Zahlungsauftrag hätte entrichtet werden sollen (§ 141).

Für die Gebühr von Vermächtnissen haften Erben und Legatare gemeinschaftlich. Die Erben können jedoch die Gebühr aus dem Legate selbst mittels Abzuges hereinbringen, falls die abzugsfreie Auszahlung der Legate nicht ihnen speziell vom Erblasser aufgetragen wurde. Bei Übergabe von Gegenständen haftet für die Gebühr nicht nur jener Teil, auf den die Sache übergeht, sondern auch jener, der sie übergibt, wenn nämlich die Übergabe vor der Gebührenentrichtung stattfand, oder wenn die Partei die geforderten Bemessungsbehelfe entweder nicht oder mit wesentlichen Unrichtigkeiten behaftet, beibrachte. Außerdem haftet der Geschenknehmer in Ansehung jener Schenkungen, bei denen ihm Leistungen für einen dritten auferlegt wurden, für die in erster Linie diesen Dritten treffenden Gebühren, die übrigens in die Leistung beim Vollzuge derselben eingerechnet werden dürfen. Endlich haften für die Gebühr überhaupt alle jene, die bei einer Gebührenverkürzung beteiligt sind (§ 144, Z. 2, 3, 4, 5).

In Ansehung der Lieferung der Bemessungsgrundlagen und der Kompetenz zur Bemessung der Gebühren von Erbschaften enthält der Gesetzartikel XXXIV vom Jahre 1881 „über die Gebarung mit den unmittelbar zu entrichtenden Gebühren" im wesentlichen folgende Bestimmungen:

Die Bemessung obliegt im allgemeinen den Behörden und Ämtern der Finanzverwaltung (§ 1). Grundlage der Gebührenbemessung bildet die Nachlaßnachweisung; dieselbe ist beim Steueramte (Bemessungsamte) zu überreichen:

a) seitens der Gerichte oder Waisenbehörden, wenn es sich um eine gerichtlich oder waisenamtlich zu verhandelnde Verlassenschaft handelt;

b) seitens der gesetzlichen oder testamentarischen Erben rücksichtlich solcher Nachlässe, bei welchen eine gerichtliche oder waisenamtliche Ingerenz nicht Platz greift (§ 4).

In den Fällen unter b) ist die Nachlaßnachweisung längstens binnen 90 Tagen vom Tode

*) Die gerichtliche Abhandlung der Verlassenschaft bildet in Ungarn keineswegs die Regel.

des Erblassers zu überreichen, welche Frist aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden kann (§ 5). Die Nachlaßnachweisung hat darzustellen den Aktiv- und Passivstand unter Anschluß des etwaigen Inventars, des Testamentes und der Erbteilungsurkunde, die Anteile der Erben und Vermächtnisnehmer, die Verwandtschaftsverhältnisse, die Beweismittel für die geltend gemachten Passiven. Abweichend von dieser Art der Einbekennung wird gestattet, daß in Fällen, in denen die nach Erblassern, welche zur Klasse der kleineren Grundbesitzer gehören und sich außer der Landwirtschaft dauernd mit keinem anderen Geschäfte befassen, verbliebenen Liegenschaften 50 Joch nicht überschreiten, die betreffenden Erben den Nachlaß innerhalb der vorgeschriebenen Frist auch bei dem Gemeindevorsteher anmelden können, der hierüber den Nachlaßausweis in summarischer Form verfaßt und denselben, amtlich bekräftigt, binnen acht Tagen dem Gebührenbemessungsamte übermittelt. Letzteres hat zu dem auf Grund der Steuer bestimmten Werte der Liegenschaften für die zum Nachlasse gehörigen Wirtschaftsgeräte den 10prozentigen Betrag des Wertes der Liegenschaften hinzuzuschlagen.

Bei dem Gemeindevorsteher und in Städten bei dem hiezu betrauten Organe können in gleicher Art auch alle jene kleinen Nachlässe angemeldet werden, deren Gesamtwert nach Abzug der etwaigen Lasten den Betrag von 1000 fl. nicht überschreitet. In diesem Falle sind aber die beweglichen Nachlaßsachen detailliert nachzuweisen (§ 8).

In Nachlaßfällen, in denen die bestehenden Vorschriften eine amtliche Ingerenz anordnen oder die Verhandlung des Nachlasses von einem Notar geleitet wird, ist die Nachlaßnachweisung nach den im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zu verfassen und dem Bemessungsamte zu übersenden. Eine Ausnahme findet nur bei jenen amtlich zu verhandelnden kleineren Nachlässen statt, welche nur aus beweglichen Sachen bestehen und bei welchen die Gebühr 25 fl. nicht übersteigt In diesen Fällen ist die Gebühr in Stempelmarken auf dem Nachlaßausweis oder dem Verhandlungsprotokolle zu entrichten, und sind die Marken amtlich zu überstempeln (§ 9).

Die Nichteinhaltung der Termine zur Vorlage der Nachlaßnachweisung wird mit einer Erhöhung der Gebühr bestraft, und zwar bei einer Überschreitung von weniger als 30 Tagen um ein Viertel, bei einer Überschreitung von weniger als 60 Tagen um die Hälfte und bei einer größeren Überschreitung um den vollen Betrag der Gebühr (§ 10).

Als sodann mit dem Gesetzartikel XVI vom Jahre 1894 Vorschriften über das gerichtliche Nachlaßabhandlungsverfahren erlassen wurden, wurden gleichzeitig in einer Durchführungsverordnung der

Minister der Justiz und der Finanzen eine Reihe wichtiger Bestimmungen über die Verpflichtungen der Gerichte in Betreff der Sicherstellung der Erbgebühren der Übersendung der Einantwortungsbescheide und der Nachlaßausweise getroffen.

Was die Wertermittlung betrifft, so sind namentlich die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzartikels XLV vom Jahre 1887 über die Bewertung unbeweglicher Sachen von Interesse. Hienach wird, abgesehen von Kauf und Verkauf, wozu auch die gerichtlichen Feilbietungen gehören, als Wert der Immobilien bei der Gebührenbemessung angenommen: bei Rechtsgeschäften der im Vertrage ausgewiesene oder aus dessen Stipulationen zu entnehmende Wert, bei Verlassenschaften derjenige Schätzwert, welcher bei der während der Verlassenschaftsabhandlung bewerkstelligten Inventarisierung festgestellt wurde, in Ermanglung dieser Werte der von Seite der gebührenpflichtigen Parteien einbekannte Schätzungswert. Diese Werte können jedoch nur in dem Falle als Grundlage der Gebührenbemessung angenommen werden, wenn dieselben nicht geringer sind als der im nachfolgenden gesetzlich festgestellte Minimalwert, sonst wird ausnahmslos dieser gesetzmäßige Minimalwert bei Bemessung der Gebühren als Basis angenommen. Ebenso wird auf Grund des gesetzmäßigen Minimalwertes die Gebühr auch dann bemessen, wenn kein einziger der angeführten Schätzungswerte zur Verfügung steht.

Wenn hingegen verschiedene Schätzungswerte vorhanden sind, ist immer der höhere als Grundlage der Bemessung zu nehmen, ohne Rücksicht darauf, daß eventuell auch schon der kleinere Schätzungswert den gesetzmäßigen Minimalwert übersteigt.

Der gesetzmäßige Minimalwert, unter welchem der als Grundlage der Gebührenbemessung dienende Wert gemäß den obigen Bestimmungen nicht angenommen werden darf, ist:

1. beim Grundbesitze der zwanzigfache Katasterreinertrag;

2. bei den der Hauszinssteuer unterliegenden Häusern:

   a) in der Hauptstadt Budapest der sechzehnfache Betrag;

   b) in dem Altofner Teile der Hauptstadt Budapest sowie in den unter die allgemeine Hauszinssteuer fallenden Städten und Gemeinden der fünfzehnfache Betrag;

   c) anderswo der zwölffache Betrag

des im vorhergegangenen Jahre als Grundlage der Hauszinssteuer angenommenen Reinertrages;

3. bei den der Hausklassensteuer unterworfenen Häusern der sechzigfache Betrag der für das vorhergegangene Jahr bemessenen Hausklassensteuer, einschließlich der Grundentlastungsgebühren;

4. bei den zum Teile der Hauszinssteuer, zum Teile der Hausklassensteuer unterliegenden Häusern der Gesamtbetrag der nach Punkt 2 und 3 festzustellenden Werte.

Das Ausmaß der vom reinen Nachlaßvermögen zu entrichtenden Gebühren ist derzeit in Tarifpost 95 des Gebührentarifes und durch § 1 des Gesetzartikels XXVI vom Jahre 1881 festgesetzt, wie folgt:

a) Für Übertragungen von Eltern auf ihre ehelichen Kinder und deren Nachkommen und umgekehrt **1 Prozent**;

b) von den Eltern auf ihre unehelichen und Adoptivkinder und deren Nachkommen, dann von den Eltern auf die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, Stiefkinder und deren Nachkommen, endlich auf den zur Zeit des Todes nicht getrennten überlebenden Ehegatten **1·3 Prozent**;

c) vom Erblasser auf solche Personen, die zu ihm in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse gestanden sind, wenn die Erbschaft oder das Vermächtnis nicht mehr als eine Jahresrente von 50 fl. oder eine Kapitalssumme von höchstens 500 fl. ausmacht, **1·3 Prozent**;

d) vom Erblasser auf andere Verwandte bis einschließlich Geschwisterkinder **5 Prozent**;

e) in allen anderen Erbschaftsfällen **10 Prozent**.

Immobiliargebühr.

Bilden unbewegliche Sachen den Gegenstand der Vermögensübertragung, so muß außer der unter a) bezeichneten Gebühr von 1 Prozent noch eine besondere Gebühr von **1·5 Prozent** vom Bruttowerte der unbeweglichen Sache und außer den unter b), c), d) und e) bezeichneten Gebühren von 1·3, 5 oder 10 Prozent noch eine besondere Gebühr vom Bruttowerte der unbeweglichen Sache, und zwar vom unbelasteten Teile im Ausmaße von **1·9 Prozent** und vom belasteten Teile im Ausmaße von **4·3 Prozent** entrichtet werden (Anmerkung 1 und 2 zur Tarifpost 95). Übernimmt jemand den Nachlaß nicht aus dem Erbrechte, sondern gegen Entrichtung der darauf lastenden Passiven, so wird in diesem Falle nicht die Erbgebühr, sondern die Kaufgebühr bemessen: einzig ausgenommen, wenn unzweifelhaft erwiesen wird, daß der überlebende Ehegatte den Nachlaß ausschließlich im Interesse der Kinder übernommen hat (Anmerkung 4 zur Tarifpost 95). Wenn der Erbe auf die ihm gesetzlich oder testamentarisch zugefallene Erbschaft ganz oder teilweise verzichtet und diese Verzichtleistung vor der faktischen Antretung der Erbschaft oder vor Vollzug der Teilung, beziehungsweise vor der grundbücherlichen Überschreibung zu Gunsten einer Person geschieht, die nach geschehener Verzichtleistung auch ohnedem testamentarisch oder gesetzlich zur Erbschaft berufen gewesen wäre, so ist eine neuerliche Vermögensübertragung aus der Verzichtleistung in

diesem Falle nicht vorhanden, und es wird nur die Erbgebühr nach dem Verwandtschaftsgrad des Erblassers zu jener Person bemessen, welche infolge dieses Erbverzichts zur Erbschaft gelangt ist. Verzichtet jedoch der Erbe zu Gunsten einer Person, die weder einen gesetzlichen noch einen testamentarischen Erbanspruch gehabt hätte, so ist der Fall einer zweifachen Vermögensübertragung vorhanden, und zwar einmal nach dem Erbrechtstitel und nach dem persönlichen Verhältnisse des Erben zum Erblasser, und zweitens aus dem Titel der unentgeltlichen Vermögensübertragung unter Lebenden nach dem persönlichen Verhältnisse des verzichtleistenden Erben zu jener Person, zu deren Gunsten der Erbe Verzicht geleistet hat (Tarifpost 82).

Befreit sind von der Übertragungsgebühr:

Nachlässe im Bruttowerte bis einschließlich 100 fl. für die zu a) und b) bezeichneten Erben, ferner Vermächtnisse und Schenkungen zu wissenschaftlichen, öffentlichen Unterrichts- und öffentlichen Wohltätigkeitszwecken (Gesetzartikel XXIII vom Jahre 1868, § 21 und 22).

Gebührennachlaß.

An der oben erwähnten 1·9- und 1·5prozentigen Immobiliargebühr findet „auf Grundlage der größeren oder kleineren Frist des früheren Besitzwechsels" gemäß § 1 des Gesetzartikels XLV vom Jahre 1887 ein Gebührennachlaß statt, doch nur in Ansehung solcher Übertragungen, welche

a) zwischen Eltern und gesetzlichen (legitimierten) Kindern oder Enkeln sowie zwischen der Mutter und deren illegitimen Kindern und Enkeln, ferner im allgemeinen zwischen Verwandten der geraden Linie;
b) zwischen Eltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter;
c) zwischen Ehegatten

vorkommen.

Bei der Immobiliargebühr von 4·3 Prozent findet überhaupt kein Gebührennachlaß statt.

In den Fällen der Gebühr von 1·5 Prozent beträgt die Gebühr bei einer Übertragung innerhalb vier Jahren 0·5 Prozent, bei einer Übertragung innerhalb acht Jahren 1 Prozent und erst bei einer Übertragung nach acht Jahren volle 1·5 Prozent.

Bei der 1·9prozentigen Gebühr beträgt der Satz bei einer Übertragung innerhalb vier Jahren 0·7 Prozent, bei einer Übertragung innerhalb acht Jahre 1·3 Prozent und erst bei einer Übertragung nach acht Jahren volle 1·9 Prozent (Tarifpost 95 C und § 1 des Gesetzartikels XXVI vom Jahre 1881).

2. Schenkungsgebühren.

Die Gebühr für Schenkungen unter Lebenden ist analog wie jene für Erbschaften geregelt. Das Ausmaß der Gebühr ist in Post 2 des Gebührentarifes mit 1·3 Prozent für die direkte Linie und für Ehegatten, mit 5 Prozent für die

anderen Verwandten bis einschließlich der Geschwisterkinder, und mit 10 Prozent für alle anderen Personenkategorien bestimmt.

Die Aszendenten und Deszendenten werden also bei Schenkungen nicht, wie dies bei den Erbschaften der Fall ist, günstiger behandelt als die Ehegatten.

Bildet den Gegenstand einer Schenkung eine unbewegliche Sache, so ist neben den Gebühren von 1·3, 5 oder 10 Prozent eine besondere Gebühr von 1·9 Prozent vom Bruttowerte zu entrichten, auf welche die Bestimmungen rücksichtlich der Immobiliargebühr bei Verlassenschaften, insbesondere auch bezüglich des Gebührennachlasses Anwendung finden. Bezüglich des belasteten Teiles der geschenkten unbeweglichen Sache wird die Schenkung, soferne sie an andere Personen als an Verwandte der direkten Linie oder an Ehegatten erfolgt, als Kauf behandelt, und hievon die Immobiliargebühr mit 4·3 Prozent bemessen.

Dagegen sind die Gebühren von 1·3, 5 oder 10 Prozent vom Nettowerte zu bemessen, insoweit nicht zeitliche Vorbehalte an der geschenkten Sache für den Übergeber selbst bedungen wurden, da die Gebühr von diesen ebenfalls zu bemessen, doch bis zum Erlöschen der Vorbehalte sicherzustellen ist.

II. Deutsches Reich.

Literatur:

Boehm, Das (preußische) Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer vom 19., 24. Mai 1891 in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 1895. Berlin, 1896. — Schanz, „Finanzarchiv", und zwar: Lübecker Gesetz, die Erbschaftssteuer betreffend, vom 20. Mai 1896, im XV. Jahrgang, 2. Band, S. 175; Hamburger Erbschaftssteuergesetz vom 2. März 1903, im XXII. Jahrgang, 1. Band, S. 351; Bayrisches Gesetz über die Erbschaftssteuer vom 11. November 1899, im XVIII. Jahrgang, 2. Band, S. 241; Württembergisches Gesetz, betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer, vom 26. Dezember 1899, ebenda, S. 251; Badisches Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 14. Juni 1899, ebenda, S. 265; Hessisches Gesetz, die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffend, ebenda, S. 279; Mecklenburgische Verordnung, betreffend die Erhebung einer Erbschaftssteuer, vom 22. Dezember 1899, ebenda, S. 295; Elsaß-Lothringisches Erbschaftssteuergesetz vom 17. Juni 1900, ebenda, S. 311; Bremisches Gesetz, betreffend die Erbschafts- und Schenkungsabgabe, vom 18. Juli 1899, ebenda, S. 323. — Schanz, Artikel „Erbschaftssteuer" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", herausgegeben von Konrad Lexis, 2. Auflage. — Sächsischer Entwurf eines Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (kgl. Dekret an die Stände, die Weiterführung der Reform der direkten Steuern betreffend, vom 9. November 1897, Nr. 3). — Gaupp-Loeck, Das preußische Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 (Guttentagsche Sammlung), 1896. — Pfaff-Reisenegger, Das (bayrische) Gesetz über das Gebührenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1899, München, 1901. — Zeyer und Schicker, Das (württembergische) allgemeine Sportelgesetz in der Redaktion vom 16. Juni 1887, Stuttgart, 1888. — (Hessisches) Gesetz über den Urkundenstempel, Darmstadt, 1900. — Jakobs, Die Reichserbschaftssteuer, in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", 1901. — „Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 nebst Ausführungsbestimmungen, herausgegeben im Reichsschatzamte, Berlin 1906. — Zimmermann, „Das Reichserbschaftssteuergesetz", München 1906. — Dr. Hugo Linschmann, „Die Reichsfinanzreform von 1909".

Erbschaftssteuer.

Im Deutschen Reiche war die Erbschaftssteuer, ehemals hie und da mit dem Stempelwesen verquickt, bis vor kurzem ausschließlich Gegenstand landesgesetzlicher Regelung und wies, besonders was die Steuersätze betrifft, in den einzelnen Bundesstaaten nicht unerhebliche Unterschiede auf. Das wichtigste Moment der deutschen Erbschaftssteuergesetzgebung bestand und besteht noch derzeit darin, daß, mit Ausnahme der freien Städte

Hamburg, Bremen und Lübeck sowie der Reichslande (Elsaß-Lothringen), für Erbschaften und Vermächtnisse an Verwandte in absteigender Linie keine Erbschaftssteuer erhoben wird. Nach der früheren Landesgesetzgebung waren vielfach (so insbesondere in Preußen und Sachsen) auch die Ehegatten und die Aszendenten von der Erbschaftssteuer gänzlich freigelassen.

Durch das Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 wurde eine einheitliche progressive Erbschaftssteuer für das Deutsche Reich*) eingeführt, und wurden die partikularen Erbschaftssteuergesetze der einzelnen Bundesstaaten insoweit außer Kraft gesetzt, als dieselben nicht die Besteuerung gewisser von der Reichserbschaftssteuer befreiter Anfälle, insbesondere der Anfälle an Abkömmlinge oder an den Ehegatten des Erblassers betreffen.

Im nachstehenden wird zunächst der Inhalt des Reichserbschaftssteuergesetzes sowie der in einzelnen Bundesstaaten gegenwärtig in Kraft stehenden Erbschaftssteuergesetze in Kürze wiedergegeben, und werden sodann anhangsweise die wesentlichsten Bestimmungen der früher in Geltung gestandenen Erbschaftssteuergesetze der größeren deutschen Bundesstaaten sowie die Grundzüge der kürzlich im deutschen Reichstage eingebrachten Regierungsvorlagen, betreffend die Nachlaßsteuer und die Änderung des Reichserbschaftssteuergesetzes, dargestellt.

Reichserbschaftssteuer.

(Gesetz vom 3. Juni 1906.)

Gegenstand der Erbschaftssteuer ist nach §§ 1 bis 3 der Erwerb von Todes wegen (durch Erbfolge, Vermächtnis oder Pflichtteilsrecht), welchem eine Reihe verwandter Erwerbungsarten steuerrechtlich gleichgestellt wird, wie zum Beispiel Zuwendungen unter Lebenden mit der Bestimmung der Anrechnung auf den Pflichtteil; Abfindungen für einen Erbverzicht; Erwerb durch Eintritt eines Lehens- oder Fideikommißfalles; Bezüge aus Familienstiftungen infolge Todesfalles; Vermögensvorteile, die auf Grund eines von dem Erblasser geschlossenen Vertrages unter Lebenden von einem dritten mit dem Tode des Erblassers unmittelbar erworben werden.

Inländische Grundstücke unterliegen ohne weitere Unterscheidung, ausländische niemals der Steuer (§ 7).

---

*) Die Frage der Progressivbesteuerung der Erbschaften war schon früher in Sachsen aufgeworfen worden, der auf dieser Grundlage aufgebaute Regierungsentwurf vom Jahre 1897 erlangte jedoch nicht Gesetzeskraft. Neuestens war die progressive Erbschaftssteuer in Hamburg (Gesetz vom 2. März 1903) und in Bremen (Gesetz vom 7. Juni 1904) eingeführt worden.

Bezüglich des beweglichen Vermögens (§§ 5 und 6) ist zwischen Erblassern, welche deutsche Reichsangehörige waren, und sonstigen Erblassern zu unterscheiden. Der bewegliche Nachlaß nach deutschen Reichsangehörigen ist, wo immer das Vermögen gelegen ist, der Erbschaftssteuer unterworfen, es wird jedoch, soweit sich das Vermögen im Auslande befindet, auf Antrag die in dem auswärtigen Staate erweislich gezahlte Abgabe auf die Erbschaftssteuer angerechnet (§ 5). Von dem Vermögen eines ausländischen Erblassers wird die Steuer erhoben, wenn er zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Bundesstaate hatte, jedoch nur insoweit, als sich das Vermögen im Inlande befindet. Das im Inlande befindliche Vermögen eines Ausländers, der im maßgebenden Zeitpunkte weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Bundesstaate hatte, unterliegt der Steuer, wenn der Erwerber zur Zeit des Anfalles seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande hat; der Steuerpflichtige hat das Recht des Abzuges einer für denselben Erwerb im Auslande entrichteten Steuer.

Die Steuer wird von Nachlässen nach Ausländern soweit nicht erhoben, als in dem Heimatstaate des Erblassers im umgekehrten Falle in Ansehung der von dem Erwerbe aus dem Vermögen eines Deutschen zu entrichtenden Erbschaftssteuer Ermäßigung oder Befreiung gewährt wird.

Unter Zustimmung des Bundesrates kann der Reichskanzler zum Zwecke der Ausgleichung oder der Vermeidung einer Doppelbesteuerung gewisse Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften des § 6 anzuordnen (§ 6).

Ein Anspruch gilt nach § 8 als im Inlande befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.

Bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen kommen Schulden und Lasten, welche nur auf einem steuerfreien oder nur auf einem steuerpflichtigen Teile der Masse haften, behufs der Berechnung der Steuer bei demjenigen Teile in Abzug, auf welchem sie haften. Schulden und Lasten, welche sowohl auf dem steuerfreien als auf dem steuerpflichtigen Teile der Masse haften, kommen von dem letzteren nur nach dem Verhältnisse dieses Teiles zur gesamten Masse in Abzug. In das Grundbuch eingetragene Schulden, für welche der Eigentümer zugleich persönlich haftet, gelten zunächst als Lasten des Grundstückes und kommen nur rücksichtlich des durch das Grundstück nicht gedeckten Betrages bei der übrigen Masse in Anrechnung (§ 9).

Was das Ausmaß der Steuer anbelangt (§§ 10, 12, 14, 15, 28, 29), so wird dieselbe nach dem ganzen Erwerbe jedes einzelnen Beteiligten unter Berücksichtigung seines Verhältnisses zum Erblasser (§ 28), und zwar von dem Betrage berechnet, um

welchen der Erwerber durch den Anfall bereichert worden ist (§ 29).

Der Tarif ist progressiv in der Weise festgesetzt, daß für Anfälle bis zu 20.000 Mark ein Grundtarif normiert wird, während für die höheren Wertstufen ein progressiv wachsendes Vielfache des bezüglich der Anfälle bis zu 20.000 Mark vorgesehenen Steuersatzes gilt.

Über den Betrag der Erbschaftssteuer bestimmen die §§ 10 und 12 folgendes:

§ 10. Die Erbschaftssteuer beträgt:

I. vier vom Hundert:

1. für leibliche Eltern;

2. für voll- und halbbürtige Geschwister sowie für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern;

II. sechs vom Hundert:

1. für Großeltern und entferntere Voreltern;

2. für Schwieger- und Stiefeltern;

3. für Schwieger- und Stiefkinder;

4. für Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern;

5. für uneheliche, von dem Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge;

6. für an Kindes Statt angenommene Personen und deren Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken;

III. acht vom Hundert:

1. für Geschwister der Eltern;

2. für Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie;

IV. zehn vom Hundert in den übrigen Fällen, soweit es sich nicht um einen Erwerb der im § 12 bezeichneten Art handelt.

Übersteigt der Wert des Erwerbes den Betrag von 20.000 Mark, so wird das $1^1/_{10}$ fache,

übersteigt er den Betrag von

30.000	Mark, so wird das	$1^2/_{10}$ fache,
50.000	„ „ „	$1^3/_{10}$ „
75.000	„ „ „	$1^4/_{10}$ „
100.000	„ „ „	$1^5/_{10}$ „
150.000	„ „ „	$1^6/_{10}$ „
200.000	„ „ „	$1^7/_{10}$ „
300.000	„ „ „	$1^8/_{10}$ „
400.000	„ „ „	$1^9/_{10}$ „
500.000	„ „ „	2 „
600.000	„ „ „	$2^1/_{10}$ „
700.000	„ „ „	$2^2/_{10}$ „
800.000	„ „ „	$2^3/_{10}$ „
900.000	„ „ „	$2^4/_{10}$ „
1,000.000	„ „ „	$2^5/_{10}$ „

der im Absatze 1 bestimmten Sätze erhoben.

Die im Absatze 2 geregelte Steigerung beginnt bei den Steuerpflichtigen der I. Klasse erst, wenn der Wert des Erwerbes den Betrag von 50.000 Mark übersteigt, mit dem im Absatze 2 für diesen Wert bestimmten Satze.

Übersteigt der Wert des Erwerbes eine der im Absatze 2 bezeichneten Wertgrenzen, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Absatz 2 anzuwendenden höheren Satze und demjenigen der vorangehenden Wertklasse nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages des Erwerbes gedeckt werden kann.

§ 12. Die Erbschaftssteuer beträgt fünf vom Hundert:

1. für einen Erwerb, der anfällt inländischen Kirchen;

2. für einen Erwerb, der anfällt solchen inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen;

3. für Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder der deutschen Schutzgebiete gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert, und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist;

4. für einen Erwerb, der anfällt Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der zu dem Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen sowie der Familienangehörigen solcher Personen bezwecken. Das Gleiche gilt, wenn der Erwerb anfällt Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung von Personen sowie deren Familienangehörigen bezwecken, die zu einem wirtschaftlichen Unternehmen, bei dem der Erblasser beteiligt war, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen.

Unter Kirchen (Absatz 1, Nr. 1) und kirchlichen Zwecken (Absatz 1, Nr. 2 und 3) sind alle inländischen, öffentlich zugelassenen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, sowie die Zwecke solcher Religionsgesellschaften zu verstehen.

Vermögensvorteile von nicht mehr als 5000 Mark sind in den Fällen des Absatzes 1 von der Erbschaftssteuer befreit.

Die in den Absätzen 1, 3 bezeichneten Vergünstigungen können zu Gunsten ausländischer Stiftungen, Gesellschaften, Vereine und Anstalten der im Absatze 1, Nr. 2 bezeichneten Art, zu Gunsten solcher Zuwendungen, die den dort unter Nr. 3 bezeichneten Zwecken im Auslande zu dienen bestimmt sind, und zu Gunsten ausländischer Kassen und Angestellten der dort unter

Nr. 4 bezeichneten Art zugestanden werden sofern der ausländische Staat dem Deutschen Reiche gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Die Entscheidung darüber, ob Zwecke der im Absatz 1, Nr. 2, 3 und im Absatz 4 bezeichneten Art vorliegen, erfolgt durch die Landesregierung.*)

Von der Erbschaftssteuer befreit sind nach dem § 11 im Wesentlichen:

1. ein Erwerb von nicht mehr als 500 Mark,

2. die Gewährung des Unterhaltes an Familienangehörige des Erblassers im Sinne des § 1969 des bürgerlichen Gesetzbuches,

3. unter gewissen Bedingungen die Befreiung von einer Schuld, sofern der Erblasser sie mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners angeordnet hat,

4. ein Erwerb, welcher anfällt:

a) ehelichen Kindern;

b) unehelichen Kindern aus dem Vermögen der Mutter oder ihrer Aszendenten;

c) Abkömmlingen der Kinder ad a und b;

d) Ehegatten;

*) Aus den Bestimmungen der §§ 10 bis 12 läßt sich folgende Tariftabelle konstruieren:

Gruppe von Erwerbern	Erwerber	Prozentsatz der Steuer für die einzelnen Stufen des Anfalles (Wertbeträge in Reichsmark)															Anmerkung
		bis 20.000	über 20.000 bis 30.000	über 30.000 bis 50.000	über 50.000 bis 75.000	über 75.000 bis 100.000	über 100.000 bis 150.000	über 150.000 bis 200.000	über 200.000 bis 300.000	über 300.000 bis 400.000	über 400.000 bis 500.000	über 500.000 bis 600.000	über 600.000 bis 700.000	über 700.000 bis 800.000	über 800.000 bis 900.000	über 900.000 bis 1,000.000	über 1,000.000	
I.	1. Leibliche Eltern; 2. voll- und halbbürtige Geschwister und Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern	4	4	4	5·2	5·6	6	6·4	6·8	7·2	7·6	8	8·4	8·8	9·2	9·6	10	Ad I. 1.—IV. Bis 500 Mark befreit. Ad I. 1. und II. 1. 5. und 6.: Bis 10.000 Mark befreit. Ad I. 2. und II. 2. und 3.: Bis 5.000 Mark befreit, wenn der Erwerb in bestimmten Gebrauchsgegenständen besteht. Anfälle an Personen, die zum Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen, bis zu 3.000 Mark befreit. Vgl. weiters die Befreiungen und Ermäßigungen des § 15.
II.	1. Großeltern und entferntere Voreltern; 2. Schwieger- und Stiefeltern; 3. Schwieger- und Stiefkinder; 4. Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern; 5. uneheliche, vom Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge; 6. an Kindesstatt angenommene Personen und deren Abkömmlinge	6	6·6	7·2	7·8	8·4	9	9·6	10·2	10·8	11·4	12	12·6	13·2	13·8	14·4	15	
III.	1. Geschwister der Eltern; 2. Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie	8	8·8	9·6	10·4	11·2	12	12·8	13·6	14·4	15·2	16	16·8	17·6	18·4	19·2	20	
IV.	Sonstige Anfälle (mit Ausnahme der in Gruppe V genannten)	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
V.	1. Inländische Kirchen; 2. inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine und Anstalten zu ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken; 3. Zuwendungen für solche Zwecke; 4. Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der zum Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen und deren Angehörigen bezwecken.	durchwegs 5 vom Hundert															Bis 5.000 Mark befreit. Ad 3. 2 und 3. Die Begünstigung kann im Falle der Reziprozität auch ausländischen Stiftungen und Anstalten dieser Art zugestanden werden.

e) Eltern und sonstigen Aszendenten, unehelichen vom Vater anerkannten Kindern und deren Abkömmlingen dann Adoptivkindern und deren Abkömmlingen bis zum Betrage von 10.000 Mark;

f) Geschwistern und deren Kindern, Schwieger- und Stiefeltern, Schwieger- und Stiefkindern bis zum Betrage von 5000 Mark, sofern der Erwerb in Kleidungsstücken, Hausgerät oder dgl. besteht;

g) Aszendenten, soweit der Erwerb in Sachen besteht, die sie ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Übergabevertrag zugewendet hatten;

h) Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Erblasser gestanden haben, sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt.

5. ein Erwerb, der Familienstiftungen auf Grund eines testamentarischen Stiftungsgeschäftes anfällt.

Persönlich befreit von der Entrichtung der Erbschaftssteuer sind der Landesfürst und die Landesfürstin (§ 13).

In Absicht auf die Ermittlung der Wertstufen des Tarifes oder auf die Beurteilung, ob der befreite Maximalbetrag nicht überschritten wird, sind nach § 14 mehrere einem Erwerber seitens desselben Erblassers innerhalb fünf Jahren zugefallene erbschaftssteuerpflichtige Vermögensvorteile als ein Erwerb anzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die Art und Weise der Zuwendung nur zur Vermeidung des höheren Steuersatzes oder zur Erlangung der Steuerfreiheit gewählt worden ist.

Eine Sonderbestimmung für Grundstücke, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, enthält § 15. Soweit nämlich solche Grundstücke einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs, den Gegenstand des Erwerbes bilden, wird ein Viertel des auf diesen Teil des Erwerbes entfallenden, nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechneten Steuerbetrages nicht erhoben. Weiters tritt für Eltern sowie für Geschwister und deren Abkömmlinge ersten Grades Befreiung von der Steuer ein, soweit im Laufe der dem Anfalle vorhergehenden fünf Jahre diese Grundstücke Gegenstand eines erbschaftssteuerpflichtigen Erwerbes geworden sind. Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte tritt ein, soweit der frühere Steuerfall zwar mehr als fünf Jahre, aber nicht über zehn Jahre zurückliegt. Die Befreiung oder Ermäßigung tritt nicht ein, wenn die Grundstücke innerhalb des bezeichneten Zeitraums gegen Entgelt an Personen veräußert worden sind, die nicht dem Veräußerer gegenüber in einem die Befreiung von der Erbschaftssteuer begründenden Verhältnisse stehen

Der Ermittlung des Betrages der Masse wird nach § 16 der Wert zur Zeit des Anfalles zu Grunde gelegt. Bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wird der Ertragswert zu Grunde gelegt. Als Ertragswert gilt das 25fache des Reinertrages, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren können.

Für die Bewertung wiederkehrender Leistungen oder Nutzungen (§§ 17 bis 20) gelten folgende Grundsätze:

a) Leistungen auf bestimmte Zeit sind durch Zusammenzählung der einzelnen Jahreswerte unter Abrechnung der Zwischenzinsen zu veranschlagen, wobei jedoch der Gesamtwert den zum gesetzlichen Zinssatze kapitalisierten Jahreswert nicht übersteigen darf.

b) Immerwährende Nutzungen werden mit dem 25fachen, Nutzungen von unbestimmter Dauer (abgesehen von den sub c und d angeführten Fällen) mit dem $12^1/_2$fachen des einjährigen Betrages bewertet.

c) Bei den auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkten Nutzungen richtet sich der Wert nach dem Lebensalter dieser Person und beträgt bei einem Alter

1.				bis zu 25 Jahren			das 20fache	
2.	von mehr als	25	„	„ 35	„	„	18	„
3.	„ „	35	„	„ 45	„	„	16	„
4.	„ „	45	„	„ 55	„	„	14	„
5.	„ „	55	„	„ 65	„	„	12	„
6.	„ „	65	„	„ 70	„	„	10	„
7.	„ „	70	„	„ 75	„	„	8	„
8.	„ „	75	„	„ 80	„	„	6	„
9.	„ „	80	Jahren			„	4	„

des Wertes der einjährigen Nutzung.

Ist jedoch die Nutzung oder Leistung

im Falle der Z. 1 schon innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren,

im Falle der Z. 2 schon innerhalb eines Zeitraumes von 9 Jahren,

im Falle der Z. 3 schon innerhalb eines Zeitraumes von 8 Jahren,

im Falle der Z. 4 schon innerhalb eines Zeitraumes von 7 Jahren,

im Falle der Z. 5 schon innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren,

im Falle der Z. 6 schon innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren,

in den Fällen der Z.Z. 7 bis 9 schon innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren

nach dem Anfall erloschen, so wird ihr Wert nach Maßgabe der wirklichen Dauer bestimmt und die gezahlte Steuer bis auf den diesem Werte entsprechenden Betrag erstattet. In gleicher Weise wird, wenn die steuerpflichtige Masse um

den Wert einer Nutzung oder Leistung geringer veranlagt war, im Falle des früheren Erlöschens der Nutzung oder Leistung ein entsprechender Steuerbetrag nacherhoben.

d) Hängt die Dauer der Nutzungen von der Lebenszeit mehrerer Personen ab, so ist wenn das Bezugsrecht mit dem Tode der zuerst versterbenden Person erlischt, das Lebensalter der ältesten, wenn das Bezugsrecht mit dem Tode der letztversterbenden Person erlischt, das Lebensalter der jüngsten Person maßgebend.

Der einjährige Betrag der Nutzung eines Geldbetrages ist, wenn er nicht anderweit feststeht, zu vier vom Hundert anzunehmen.

Erwerbungen unter einer aufschiebenden Bedingung sind erst bei dem Eintritte der Bedingung zu versteuern, die Steuer ist jedoch auf Verlangen der Finanzbehörde sicherzustellen. Vermögen, das unter einer auflösenden Bedingung erworben wird, ist — abgesehen von den Nutzungen auf unbestimmte Dauer — wie unbedingt erworbenes zu behandeln, bei Eintritt der Bedingung wird aber die gezahlte Steuer bis auf den der wirklichen Bereicherung entsprechenden Steuerbetrag erstattet (§ 21).

Nach ähnlichen Gesichtspunkten ist die Berücksichtigung bedingter und befristeter Lasten (§§ 22, 23) und die Steuerbehandlung befristeter Erwerbungen (§ 23) geregelt.

Ungewisse oder unsichere Rechte und andere zur sofortigen Wertermittlung nicht geeignete Gegenstände kommen mit ihrem mutmaßlichen Werte in Ansatz, den der Steuerpflichtige in Vorschlag zu bringen hat. Findet keine Einigung statt, so kann das Erbschaftssteueramt von dem ihm angemessen erscheinenden Werte die Steuer einziehen und die Berichtigung des Wertansatzes sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung der Steuer bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von welchen die Bezahlung der Forderung oder die Wertermittlung abhängt (§ 24).

Sind bei der Berechnung der Steuer unbekannte Ansprüche der Masse oder an die Masse außer Berücksichtigung geblieben, so hat, wenn sie später zur Verwirklichung gelangen, die der veränderten Sachlage entsprechende Ausgleichung durch Nacherhebung oder Erstattung der Steuer zu erfolgen (§ 25).

Vermögen, dessen Nutzung einem Dritten zusteht, wird nach § 26 um den (nach den oben erörterten Vorschriften berechneten) Wert der Nutzung geringer veranschlagt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige verlangt, daß die Versteuerung, eventuell gegen Sicherheitsleistung, bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes ausgesetzt bleibt; geht in diesem Falle das mit dem Nutzungsrechte belastete Vermögen vor dem Erlöschen des Nutzungsrechtes im Wege der Erbfolge auf eine andere Person über, so wird die Erbschaftssteuer für diesen Übergang nicht erhoben, vielmehr tritt die gleiche Behandlung

ein, als wenn derjenige, dem das Vermögen zur Zeit des Erlöschens des Nutzungsrechtes gehört, das Vermögen unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte.

Bei fideikommissarischen Substitutionen (§ 27) wird der Vorerbe als Nießbraucher, der Nacherbe als Erbe des herauszugebenden Vermögens behandelt. Spezielle Bestimmungen sind für den Fall getroffen, daß der Nacherbe auf dasjenige beschränkt wurde, was bei dem Tode des Vorerben noch vorhanden sein wird.

Nach § 29 kommen bei Feststellung des Wertes des Nachlasses als Nachlaßverbindlichkeiten insbesondere auch die Kosten der Beerdigung des Erblassers einschließlich der Kosten der landesüblichen Leichenfeierlichkeiten und der Kosten eines angemessenen Grabdenkmales, die Kosten der Regelung des Nachlasses und der für die Masse geführten Rechtsstreite in Abzug; ist eine Zuwendung unter einer Auflage gemacht, die in Geld veranschlagt werden kann, so ist der Wert der Leistung von der Zuwendung abzuziehen (§ 30).

Zahlungspflichtig ist der Erwerber, bei Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken der mit der Zuwendung Beschwerte; für die Steuer haftet die ganze steuerpflichtige Masse. Neben dem Erwerber haftet der Erbe in Höhe des Wertes des aus der Erbschaft Empfangenen als Gesamtschuldner; bei Vorhandensein mehrerer Erben haftet jeder in gleicher Weise auch für die von den Miterben zu entrichtende Steuer (§ 31). Gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Steuerpflichtigen, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und Verwalter von Familienstiftungen haften persönlich für die Steuer, wenn sie die Erbschaft, einzelne Erbteile, Schenkungen, Bezüge aus der Familienstiftung usw. vor Berichtigung oder Sicherstellung der darauf entfallenden Steuer ausantworten und die Betreibung von den Steuerpflichtigen nicht erfolgen kann. In den Fällen des § 6 findet diese Vorschrift auf diejenigen, in deren Gewahrsam sich das Vermögen des Erblassers befindet, entsprechende Anwendung (§ 32).

Diejenigen, denen ein steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen anfällt, sowie die Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und gesetzlichen Vertreter der Erwerber in Ansehung der ihrer Verwaltung unterliegenden Gegenstände (§ 38), sind verpflichtet, diesen Erwerb binnen drei Monaten, oder, wenn sie sich zu Beginn der Frist im Auslande aufhalten, binnen sechs Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfalle dem zuständigen Erbschaftssteueramte schriftlich anzumelden. Einer Anmeldung bedarf es aber nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht (§ 36). Auf Verlangen des Erbschaftssteueramtes und innerhalb einer von diesem zu bestimmenden mindestens einmonatlichen Frist hat der Anmeldungspflichtige dem Amte eine Erbschaftssteuererklärung

einzureichen, welche ein vollständiges Verzeichnis der zur steuerpflichtigen Masse gehörigen Gegenstände unter Angabe ihres Wertes und der in Abzug zu bringenden Verbindlichkeiten oder Lasten, sowie der für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse zu enthalten hat; diese Erklärung ist unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind (§ 37). Sind mehrere Personen zur Erstattung der Anmeldung verpflichtet, so kommt die von einem Verpflichteten bewirkte Anmeldung auch den übrigen zu statten, sofern der diesen angefallene Erwerb daraus ersichtlich ist (§ 39). Für eine entsprechende Mitwirkung der Standesämter, Gerichte, Notare und Verwaltungsbehörden durch Mitteilungen relevanter Tatsachen und durch Ermöglichung der Akteneinsicht ist in den §§ 40 und 41 vorgesorgt.

Die Auskunftspflicht derjenigen, denen ein Erwerb von Todes wegen anfällt, sowie der Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und gesetzlichen Vertreter der Erwerber ist im § 42 folgendermaßen geregelt: Jeder, dem ein Erwerb von Todes wegen anfällt, ist zur Erteilung der von dem Erbschaftssteueramte geforderten Auskunft über die den Erwerb betreffenden tatsächlichen Verhältnisse insoweit verpflichtet, als diese für die Festsetzung der Steuer von dem an ihn selbst oder an andere Beteiligte gelangenden Erwerb erheblich sind; diese Vorschrift findet auf Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und gesetzliche Vertreter der Erwerber entsprechende Anwendung. Auf Verlangen müssen dem Erbschaftssteueramt, die sich auf den Erwerb beziehenden Urkunden zur Einsicht vorgelegt werden. Das Erbschaftssteueramt entscheidet nach freier Überzeugung darüber, ob die von dem Steuerpflichtigen behaupteten Schulden sowie die von ihm behaupteten Umstände, auf Grund deren Abzüge von der Masse gemacht oder Teile aus der Masse ausgeschieden werden sollen, vorhanden sind. Zur Befolgung seiner Anordnungen kann das Erbschaftssteueramt die Verpflichteten durch Ordnungsstrafen anhalten, auch kann das Amt die zur Erledigung der Anordnungen erforderlichen Maßregeln auf Kosten der Säumigen treffen. Die einzelne Ordnungsstrafe darf den Betrag von 300 Mark nicht übersteigen.

Trägt das Erbschaftssteueramt Bedenken, die Wertangabe (§ 37) als richtig anzunehmen, so hat es hievon dem Steuerpflichtigen unter Bezeichnung der beanstandeten Punkte und unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Gegenerklärung Mitteilung zu machen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Gegenerklärung oder führen die Verhandlungen nicht zu einer Einigung, so ist das Erbschaftssteueramt befugt, selbständig den Wert zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben. Die Kosten der Wertermittlung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Wert den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Wert um mehr als ein Drittel übersteigt.

Die etwa gezahlten Kosten werden erstattet, wenn im Verwaltungswege oder im Rechtswege die Ermäßigung des Wertes auf einen Betrag erfolgt, bei dem die Verpflichtung zum Kostenersatze nicht begründet sein würde (§ 43).

Die oberste Landesfinanzbehörde ist ermächtigt, auf Antrag des Steuerpflichtigen von der genauen Ermittlung der Masse und der Vorlegung eines Verzeichnisses abzusehen und eine Pauschversteuerung zu gestatten (§ 44).

Gegen den Erbschaftssteuerbescheid (§ 45), welcher den Betrag der steuerpflichtigen Masse, die einzelnen Erwerbsanfälle, das Verhältnis der Erwerber zum Erblasser und die Beträge der von ihnen zu entrichtenden Steuer, dann die Anweisung zur Entrichtung der Steuer innerhalb einer zu bestimmenden Frist von mindestens einem Monat zu enthalten hat, ist sowohl die binnen zwei Monaten nach der Zustellung des Bescheides zu überreichende Beschwerde an die dem Erbschaftssteueramte vorgesetzte Oberbehörde, beziehungsweise an die oberste Landesfinanzbehörde (§ 46) als auch die Betretung des Rechtsweges (§ 57) zulässig, in welch letzterem Falle die Klage binnen sechs Monaten nach der Zahlung oder Stundung der Steuer zu erheben ist. Für das Rechtsverfahren sind die Landgerichte, in oberer Instanz die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht zuständig.

In den Fällen, in denen die sofortige Einziehung der Steuer mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden sein würde, ist die Steuer, nötigenfalls gegen Sicherheitsleistung, zu stunden, auch die Entrichtung in Teilbeträgen zu gestatten. Soweit der Erwerb aus Grundstücken besteht, ist dem Steuerpflichtigen, nötigenfalls gegen ausreichende Sicherung, nach Maßgabe des von ihm zu stellenden Antrages die Abführung der Steuer in höchstens zehn Jahresteilbeträgen zu gestatten, sofern nicht seine Vermögensverhältnisse eine mit sofortiger Einziehung der Steuer verbundene Härte ausschließen (§ 47).

Wenn der Steuerpflichtige ein Deutscher ist, so ist zum Zwecke der Einziehung der Erbschaftssteuer die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ohne seine Zustimmung nicht zulässig (§ 48).

Die Unterlassung der Erbschaftssteueranmeldung oder Erbschaftssteuererklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist ist mit Geldstrafe im zwei- bis vierfachen Betrage der entfallenden Steuer, oder bei offenbar mangelndem dolus mit Ordnungsstrafe bedroht (§ 49); das gleiche gilt für diejenigen, welche wissentlich zu einem steuerpflichtigen Erwerbe gehörige Gegenstände, zu deren Angabe sie verpflichtet sind, verschweigen oder über relevante Tatsachen wissentlich unrichtige Angaben machen. Für den Fall nachträglicher Richtigstellung der Angaben vor erfolgter Strafanzeige oder vor Einleitung einer Untersuchung tritt eine Bestrafung nicht ein (§ 50).

Der Anspruch der Staatskasse auf die Erbschaftssteuer verjährt in zehn Jahren, gerechnet vom Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch auf die Steuer entstanden ist; im Falle der Sicherheitsleistung beginnt jedoch die Frist nicht vor dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Sicherheit erlischt (§ 54).

Den Bundesstaaten bleibt überlassen:

1. für eigene Rechnung Zuschläge zu der Erbschaftssteuer zu erheben (§ 58),

2. in Ansehung der von der Reichserbschaftssteuer befreiten Anfälle an die Deszendenten und an den Ehegatten sowie bestimmter anderer von der Reichssteuer freier Anfälle für den Erwerb von Todes wegen Abgaben zu erheben (§ 59).

Die Vorschriften der Landesgesetze über die Erhebung einer Abgabe von dem den Gegenstand der Erbschaftssteuer bildenden Erwerbe von Todes wegen treten insoweit außer Kraft, als den Bundesstaaten nicht nach § 59 die Erhebung besonderer Abgaben überlassen ist (§ 60).

Ertrag der Reichserbschaftssteuer.

Gebarungsperiode	Ertrag in Millionen Mark
1. Juli 1906 bis 31. März 1907 . .	6·29
1. April 1907 bis 31. Dezember 1907	39·39
1908	42·94
1909	47·24

Erbschaftssteuer der deutschen Bundesstaaten.

In den §§ 58 und 59 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 wird den Bundesstaaten überlassen, für eigene Rechnung Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer zu erheben und weiters in Ansehung der von der Reichserbschaftssteuer befreiten Anfälle an die Deszendenten und an den Ehegatten, sowie bestimmter anderer von der Reichssteuer freier Anfälle für den Erwerb von Todes wegen Abgaben zu erheben; im übrigen sind durch § 60 R. E. St. G. die Erbschaftssteuergesetze der Bundesstaaten außer Kraft getreten.

Auf Grund dieser Bestimmungen stehen derzeit, wenn von den im § 11, Z. 4, lit. e, bezeichneten Anfällen abgesehen wird, nur mehr folgende Erbschaftssteuergesetze der Bundesstaaten in Wirksamkeit:

1. In Reuß ä. L. das Gesetz vom 3. März 1875, welches die Anfälle an den überlebenden Ehegatten im Falle unbeerbter Ehe einer Steuer von 3 Prozent unterwirft. Anfälle an die Nachkommen unterliegen nicht der Steuer.

2. In Schwarzburg-Sondershausen das Gesetz vom 9. Februar 1892. Dieses Gesetz unterwirft die Anfälle an den überlebenden Ehegatten im

Falle unbeerbter Ehe einer Steuer von 3 Prozent, wobei 500 Mark steuerfrei bleiben. Anfälle an die Nachkommen unterliegen nicht der Steuer.

3. In Bremen das Gesetz vom 7. Juni 1904. Die Steuer beträgt für den Anfall an den Ehegatten bei unbeerbter Ehe 2 Prozent samt einem Zuschlag von 5 bis 50 Prozent des Normalsatzes für Anfälle von mehr als 50.000 Mark bis mehr als 900.000 Mark, wobei 5000 Mark, beziehungsweise im Falle der Erwerbsunfähigkeit 10.000 Mark steuerfrei bleiben. Anfälle an Abkömmlinge unterliegen den gleichen Steuersätzen wie die an den Ehegatten bei unbeerbter Ehe; steuerfrei bleiben 3000 Mark, für minderjährige oder erwerbsunfähige Abkömmlinge 10.000 Mark. Haushaltungsgegenstände u. dgl. sind, sofern sie dem Ehegatten oder Abkömmlingen zufallen, steuerfrei.

4. In Lübeck das Gesetz vom 14. November 1906. Anfälle an den Ehegatten im Falle unbeerbter Ehe unterliegen dem Satze von 2 Prozent, Anfälle an Kinder dem Satze von 2 Prozent, an Enkel dem Satze von 4 Prozent; in allen diesen Fällen steigt die Steuer bei einem Erwerbe von mehr als 50.000 Mark staffelförmig von $1^1/_{10}$ bis auf das Doppelte (bei einem Erwerbe von über 900.000 Mark) des Normalsatzes. Steuerfrei bleiben in der Regel 4000 Mark, bei Anfällen an den erwerbsunfähigen Ehegatten, an minderjährige oder erwerbsunfähige Kinder 8000 Mark. Außerdem wird hinsichtlich der Anfälle an Aszendenten, Seitenverwandte und Nichtverwandte ein Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer von 25 bis 100 Prozent erhoben. Möbel, Betten, Kleidungsstücke, Haus- und Küchengerät sind, soweit diese Gegenstände an den Ehegatten oder an Abkömmlinge fallen, steuerfrei.

5. In Elsaß-Lothringen das Gesetz vom 29. Juni 1907. Die Normalsteuersätze betragen:

a) bei Anfällen an den Ehegatten im Falle beerbter Ehe 1 Prozent bis zum Betrage des gesetzlichen Erbteiles, darüber hinaus 3 Prozent;

b) bei Anfällen an den Ehegatten im Falle unbeerbter Ehe 3 Prozent;

c) bei Anfällen an Abkömmlinge 1 Prozent.

Ad a) bis c): Die Steuer steigt bei einem Erwerbe von mehr als 50.000 Mark staffelförmig bis auf das zweieinhalbfache des Normalsatzes. Steuerfrei bleibt in allen Fällen ein Betrag von 500 Mark. Außerdem wird bei Anfällen an Aszendenten, Seitenverwandte und Nichtverwandte ein Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer erhoben, welcher beträgt: für Aszendenten 1 Prozent des Wertes; für uneheliche, vom Vater anerkannte Kinder und Adoptivkinder 6 Prozent des Wertes bei Anfällen bis zu 10.000 Mark; für Geschwister und deren Abkömmlinge $2^1/_2$, beziehungsweise 1 Prozent des Wertes; für wohltätige Zuwendungen 4 Prozent des Wertes. Kleidungsstücke, Hausgerät u. dgl. bis zum Werte von 5000 Mark sind bei Anfällen an den Ehegatten und an Abkömmlinge steuerfrei.

6. In Hamburg das Gesetz vom 22. März 1911 (in Kraft getreten am 1. April 1911). Nach §§ 6 und 7 desselben beträgt die Erbschaftssteuer:

I. zwei vom Hundert für eheliche Kinder, dann für uneheliche Kinder bei einem Erwerb aus dem Vermögen der Mutter;

II. vier vom Hundert für Abkömmlinge der unter I bezeichneten Personen, dann für uneheliche Kinder bei einem Erwerb aus dem Vermögen der mütterlichen Voreltern.

Ein Erwerb, dessen Wert den Betrag von 15.000 Mark nicht übersteigt, bleibt steuerfrei, desgleichen der Erwerb an Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, Hausrat und Küchengerät, soweit diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetrieb oder zum Verkaufe bestimmt waren; Fuhrwerk, Schmucksachen, Geschmeide, Sammlungen, Gemälde und sonstige Kunstgegenstände sind von der Befreiung ausgenommen. Übersteigt der Wert des Erwerbes den Betrag von 50.000 Mark, so wird das $1^1/_{10}$fache,

übersteigt er den Betrag von

100.000	Mark,	so	wird	das	$1^2/_{10}$fache,
200.000	„	„	„	„	$1^3/_{10}$ „
300.000	„	„	„	„	$1^4/_{10}$ „
400.000	„	„	„	„	$1^5/_{10}$ „
500.000	„	„	„	„	$1^6/_{10}$ „
600.000	„	„	„	„	$1^7/_{10}$ „
700.000	„	„	„	„	$1^8/_{10}$ „
800.000	„	„	„	„	$1^9/_{10}$ „
900.000	„	„	„	„	2 „

der sub I und II bezeichneten Sätze erhoben.

Schenkungen unter Lebenden an die sub I und II angeführten Personen sind wie ein nach dem Ableben des Schenkers aus dessen Nachlaß angefallener Erwerb von Todes wegen zu behandeln,

a) wenn die Vollziehung der Schenkung bis zum Tode des Schenkers aufgeschoben ist, oder der Schenker sich die Nutznießung des zugewendeten Gegenstandes ganz oder zum Teil für Lebenszeit vorbehalten hat;

b) wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Form der Schenkung zum Zwecke der Vermeidung der Erbschaftssteuer gewählt ist;

c) wenn die Schenkung in dem letzten Jahre vor dem Tode des Schenkers erfolgt ist (§ 8).

Eine ausgleichungspflichtige Zuwendung unterliegt der Versteuerung erst bei dem Eintritte des Erbfalles oder bei der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 9).

Ist der Steuerpflichtige aus einer Zuwendung der in §§ 8 und 9 bezeichneten Art zur Zeit des Eintrittes der Steuerpflicht nicht mehr bereichert, so wird die Steuer von diesen Zuwendungen nur

erhoben, soweit sie aus einem dem Steuerpflichtigen aus dem Nachlasse zufallenden Erwerbe von Todes wegen ohne Beeinträchtigung des steuerfreien Betrages von 15.000 Mark entnommen werden kann (§ 10).

§ 11, Z. 4, lit. g, und § 15, Absatz 2, des Reichserbschaftssteuergesetzes finden auch auf die Hamburgische Erbschaftssteuer sinngemäße Anwendung (§ 11).

Die Berechtigung des Hamburgischen Staates zur Erhebung der Hamburgischen Erbschaftssteuer tritt im wesentlichen (§§ 1 bis 5) dann ein, wenn

1. der Erblasser zur Zeit des Anfalles seinen Wohnsitz, beziehungsweise gewöhnlichen Aufenthaltsort in Hamburg hatte, oder

2. ein zu dieser Zeit im Auslande wohnhafter Hamburgischer Staatsangehöriger war, oder

3. wenn der Erblasser ein Ausländer war, und der Erwerber zur Zeit des Anfalles in Hamburg domizilierte, insoweit sich das Vermögen im Inlande befindet, dann

4. insoweit es sich um Hamburgische Grundstücke handelt, wogegen die außerhalb des Hamburgischen Staatsgebietes befindlichen Grundstücke nicht zur steuerpflichtigen Masse gehören.

Die im Auslande gezahlte Erbschaftssteuer kann unter bestimmten Voraussetzungen in die Hamburgische eingerechnet werden. Gegenüber Ausländern tritt Befreiung auf Grund der Reziprozität ein. Zur Wahrung der Gegenseitigkeit können Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften angeordnet werden.

Soweit nach § 33 des Reichserbschaftssteuergesetzes Hamburg für die Erhebung der Reichserbschaftssteuer zuständig ist, wird bei einem Erwerbe von Todes wegen, welcher den Eltern oder Geschwistern des Erblassers, Abkömmlingen ersten oder zweiten Grades von Geschwistern, unehelichen vom Vater anerkannten Kindern und deren Abkömmlingen anfällt, ein Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer in folgendem Ausmaße erhoben:

1. für Eltern und Geschwister 25 Prozent;

2. für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern 65 Prozent;

3. für die übrigen genannten Personen 40 Prozent (§ 13).

Eine Kommission, welche zur Erstattung von Vorschlägen wegen Vermehrung der Hamburgischen Staatseinnahmen eingesetzt wurde, beantragte in der Bürgerschaftssitzung vom 7. April 1911 unter anderem die Abänderung des § 13 des Hamburgischen Erbschaftssteuergesetzes vom 22. März 1911 dahin, daß folgende Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer einzuheben sind:

a) für Aszendenten, Geschwister, Schwieger- und Stiefeltern 50 Prozent,

b) für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern 100 Prozent,

c) für Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern sowie für uneheliche, vom Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge $66^2/_3$ Prozent,

d) für Adoptivkinder und deren Abkömmlinge $33^1/_3$ Prozent,

e) für Schwieger- und Stiefkinder 20 Prozent,

f) für Geschwister der Eltern und für Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinien 25 Prozent,

g) für die im § 10, Absatz 1, IV, des Reichserbschaftssteuergesetzes bezeichneten Erwerber 20 Prozent.

7. In Hessen wurden mit Gesetz vom 30. März 1907 Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer eingeführt. Artikel 1 dieses Gesetzes lautet: „Insoweit die in dem Gesetze, die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffend, vom 22. Dezember 1900 festgesetzten Steuersätze die nach § 10 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 im einzelnen Falle anzuwendenden Steuersätze übersteigen, werden sie als Zuschläge zu der nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen veranlagten Steuer für Landesrechnung weiter erhoben." Bezüglich des Tarifes des hessischen Gesetzes vom 22. Dezember 1900, vgl. die Tabelle auf Seite 158.

Anhang.

1. Frühere Gesetzgebung der Bundesstaaten bis zum Inkrafttreten des Reichserbschaftssteuergesetzes.

Zur Übersicht über die in den bedeutenderen Bundesstaaten vor der Wirksamkeit des Reichserbschaftssteuergesetzes in Geltung gewesenen Gesetze und über die in denselben normierten Steuersätze mag folgende Tabelle dienen:

Verwandtschaftsgrad:	Preußen, Gesetz vom 31. Juli 1895	Bayern, Gesetz vom 11. November 1899	Württemberg, Gesetz vom 26. Dezember 1899	Baden, Gesetz vom 14. Juni 1899	Hessen-Darmstadt, Gesetz vom 22. Dezember 1900	Sachsen (Königreich), Gesetz vom 9. März 1880	Hamburg, Gesetz vom 2. März 1903	Bremen, Gesetz vom 18. Juli 1899	Lübeck, Gesetz vom 20. Mai 1896	Elsaß-Lothringen, Gesetz vom 17. Juni 1900
	Prozent									
1. Ehegatten	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3
2. Kinder	—	—	—	—	—	—	2 bis 4	—	1	1
3. Enkel, welche an die Stelle des verstorbenen Vaters oder der verstorbenen Mutter treten	—	—	—	—	—	—	4 bis 8	—	1	1
4. Weitere Abkömmlinge	—	—	—	—	—	—	4 bis 8	—	3	1
5. Adoptivkinder	2	—	3	—	5	—	6 bis 12	8	6	1
6. Stiefkinder	4	4	3	6	8	3	4 bis 8	8	6	9
7. Eltern	—	4	2	1	5	—	6 bis 12	—	3	1
8. Großeltern, Urgroßeltern	—	6	3	1 und 2	5	—	6 bis 12	—	3	1
9. Schwiegerkinder	4	4	3	6	8	3	4 bis 8	8	10	9
10. Geschwister	2	4	2	3 und 4	5	2	6 bis 12	4	4	6·5
11. 3. Grad: Neffen, Nichten	2	6	3	3 und 4	5	3	8 bis	4	8	6·5
Oheime, Tanten	4	6	4	6	8	4	16	8	8	6·5
12. 4. Grad	2 und 4	6	4 und 6	3, 4 und 6	8 und 10	4, 6, 8	10 bis 20	8	10	7
13. 5. Grad	2 und 4	8	8	3, 4 und 10	10	8	10 bis 20	8	10	8
14. 6. Grad	8	8	8	10	10	8	10 bis 20	8	10	8
15. Entfernte Verwandte und Nichtverwandte	8	8	8	10	10	8	10 bis 20	8	10	9

Minder bedeutende Verschiedenheiten als in Ansehung der Steuerskala wiesen die deutschen Erbschaftssteuergesetze hinsichtlich ihres sonstigen Inhaltes auf. Die Mehrzahl derselben ist, abgesehen von Abweichungen in der Ausdrucksweise, dem preußischen Gesetze vom 19. Mai 1891 nachgebildet und gegen Ende des abgelaufenen Jahrhunderts mit Rücksicht auf das mit 1. Jänner 1900 wirksam gewordene bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich novelliert worden. Es wird daher behufs Gewinnung eines Überblickes über die frühere Erbschaftssteuergesetzgebung der Bundesstaaten die Analyse des preußischen Gesetzes und seiner Nachträge genügen. Hieran anschließend sollen die wichtigsten Abweichungen in den Erbschaftssteuergesetzen einiger anderer deutscher Staaten kurz angeführt werden.

A. Preußen.

Gegenstand der Erbschaftssteuer sind Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen von Todes wegen (mit Einschluß der remuneratorischen und der mit einer Auflage belasteten Schenkungen), Lehens- und Fideikommißanfälle, Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen infolge Todfalles, Vermögen Verschollener (§ 1). Die Erbschaftssteuer wird von dem Betrage entrichtet, um welchen diejenigen, denen der Anfall zukommt, reicher werden. Von der steuerpflichtigen Masse kommen daher alle Schulden und Lasten in Abzug, welche mit und wegen derselben übernommen werden. Hiezu gehören auch die Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses (§ 5). Inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten unterliegen jedenfalls der Erbschaftssteuer, ausländische bleiben von derselben frei (§ 9). Bewegliches Vermögen unterliegt der Erbschaftssteuer, wenn der Erblasser bei seinem Ableben seinen Wohnsitz in Preußen hatte oder die vorläufige Ausfolgung des Nachlasses (eines Verschollenen) von einem preußischen Gericht verfügt ist; das außerhalb Preußens gelegene Vermögen indessen nur dann, wenn davon in dem auswärtigen Staate keine oder eine geringere Abgabe als nach den Vorschriften des preußischen Gesetzes zu entrichten ist. In dem letzteren Falle wird die in dem auswärtigen Staate erweislich gezahlte Abgabe auf die preußische Steuer angerechnet. Hatte der Erblasser bei seinem Ableben keinen Wohnsitz in Preußen, so unterliegt das Vermögen der Erbschaftssteuer, insoweit es bei seinem Ableben in Preußen sich befindet (§ 10).

In Bezug auf den Nachlaß von Personen, welche in solchen Staaten ihren Wohnsitz gehabt haben oder Angehörige solcher Staaten gewesen sind, in welchen die Erbschaftssteuer nach anderen als den im § 10 angegebenen Grundsätzen erhoben wird, kann der Finanzminister zum Zwecke der Ausgleichung und tunlichster Vermeidung von Doppelbesteuerung Abweichungen von der Vorschrift des § 10 in der Art anordnen, 1. daß die Erhebung der preußischen

Erbschaftssteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen unabhängig von dem Wohnsitze des Erblassers zu erfolgen hat, sofern derselbe preußischer Staatsbürger war; 2. daß die Erhebung der preußischen Erbschaftssteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen unabhängig von dem Wohnsitze und der Staatsangehörigkeit des Erblassers zu erfolgen hat, falls das Vermögen in Preußen sich befindet (§ 11).

Die Wertermittlung richtet sich auf den gemeinen Wert zur Zeit des Anfalles (§ 14). Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften in den §§ 16 und 17 Anwendung finden oder anderweitige die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das Zwölfundeinhalbfache des einjährigen Betrages als Kapitalwert angenommen (§ 15). Der Wert von Leibrenten, Nießbrauchrechten auf Lebenszeit und anderen auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer andren Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich nach dem zur Zeit des Anfalles erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben von 15 Jahren oder weniger auf das 18fache,

über	15	Jahren	bis zu	25	Jahren	auf das	17	fache
„	25	„	„ „	35	„	„ „	16	„
„	35	„	„ „	45	„	„ „	14	„
„	45	„	„ „	55	„	„ „	12	„
„	55	„	„ „	65	„	„ „	8½	„
„	65	„	„ „	75	„	„ „	5	„
„	75	„	„ „	80	„	„ „	3	„
„	80	„	auf das				2	„

des Wertes der einjährigen Nutzung, beziehungsweise Leistung angenommen. Ist jedoch die Nutzung oder Leistung schon innerhalb eines Jahres nach dem Anfalle erloschen, so wird der Wert derselben nur nach Maßgabe ihrer wirklichen Dauer bestimmt und das Zuvielgezahlte erstattet (§ 16). Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst Versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach § 16 vorzunehmende Wertermittlung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person (§ 17). Bei auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist der Kapitalswert der gesamten Nutzungen, beziehungsweise Leistungen für den Zeitpunkt des Anfalles unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der beigefügten Hilfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem

durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den §§ 16 und 17 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden (§ 18). Der einjährige Betrag der Nutzung eines Geldkapitals ist, wenn er nicht anderweitig feststeht, zu vier von Hundert anzunehmen (§ 19).

Trägt die Steuerbehörde Bedenken, die Wertangaben des Steuerpflichtigen als richtig anzunehmen, und findet eine Einigung hierüber mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so ist die Steuerbehörde befugt, selbständig den Wert zu ermitteln; dieser Wert kann jedoch nachträglich im Verwaltungs- oder im Rechtswege ermäßigt werden (§ 21). Vermögen, dessen Erwerb von einer aufschiebenden Bedingung abhängt, unterliegt der Besteuerung erst mit Eintritt der Bedingung; inzwischen kann Sicherstellung der Steuer gefordert werden. Unter einer auflösenden Bedingung erworbenes Vermögen ist wie unbedingt erworbenes zu versteuern. Beim Eintritt der Bedingung wird aber die gezahlte Steuer bis auf den der wirklichen Bereicherung entsprechenden Betrag zurückerstattet (§ 22). Eben dies gilt auch für die von einem Ereignis, welches nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintrittes ungewiß ist, abhängigen Erwerbungen (§ 24). Lehens- und Fideikommißanfälle sowie Anfälle aus Familienstiftungen werden nicht nach dem Kapitalswerte des gebundenen Vermögens, sondern nach Maßgabe des Wertes der einjährigen Nutzung und des Lebensalters des Erwerbenden nach Vorschrift des § 16 versteuert (§ 26).

Beim Erwerb der Substanz ohne die Nutzung hat der Erwerber die Wahl, die Steuer sofort oder erst nach Erlöschen der Nutzung zu zahlen. Im ersten Falle wird bei der Steuerbemessung der Kapitalswert der Nutzung in Abzug gebracht, im zweiten nicht; die Steuer muß aber auf Verlangen sichergestellt werden. In diesem zweiten Falle erfolgt die Versteuerung nach Maßgabe der bei Beerbung des Dritten obwaltenden Verhältnisse und, wenn inzwischen eine weitere Vererbung der Substanz eingetreten sein sollte, ohne Entrichtung einer Steuer für die dazwischen liegenden Anfälle dergestalt, als ob der in die Nutzung eintretende Erwerber der Substanz das Eigentum unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte. Bei fideikommissarischen Substitutionen wird der Fiduziar als Nießbraucher und der Fideikommissar als Substanzerbe des herauszugebenden Vermögens behandelt (§ 27). Die Erbschaftssteuer wird nach dem ganzen Anteile jedes einzelnen Erwerbers eines Anfalles für diesen besonders berechnet (§ 28). Die Erbschaftssteuer trifft den Erwerber des steuerpflichtigen Anfalles, außerdem sind Erben und Miterben bis auf die Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen für die von allen den Nachlaß betreffenden Anfällen zu entrichtende Steuer solidarisch verpflichtet. Auch haftet

die steuerpflichtige Masse selbst (§ 29). Gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Erbinteressenten sowie Testamentsexekutoren dürfen bei sonstiger Haftung für die Steuer das Erbvermögen nur nach Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer ausantworten (§ 30). Die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens wird unter Leitung des Finanzministers von den Provinzialsteuerbehörden durch die Erbschaftssteuerämter geführt (§ 31). Jeder, dem ein Anfall der im § 1 bezeichneten Art zukommt, ist verpflichtet, denselben binnen drei Monaten nach erlangter Kenntnis beim Erbschaftssteueramte schriftlich anzumelden. Befindet sich der Verpflichtete außerhalb Europas, so werden diese Frist, wie auch die Frist des § 35, auf sechs Monate verlängert (§ 32). Ist der Anfall von einem anderen an der Erbschaft Beteiligten rechtzeitig angemeldet worden, so werden die übrigen von der Anmeldepflicht befreit (§ 33).

Innerhalb einer ferneren zweimonatlichen Frist nach Ablauf der Anmeldungsfrist muß dem Erbschaftssteueramte ein vollständiges und richtiges, zugleich die erforderlichen Wertangaben enthaltendes Verzeichnis (Inventarium) über die gesamte steuerpflichtige Masse und alle derselben zuzurechnende oder davon in Abzug zu bringende Gegenstände vorgelegt werden. Hiermit ist eine schriftliche Deklaration der die Festsetzung der Erbschaftssteuer bedingenden Verhältnisse zu verbinden und einzureichen. Eine Erweiterung obiger Frist ist aus besonderen Gründen zu gewähren. Die näheren Vorschriften über Einreichung des Verzeichnisses und der Deklaration erläßt der Finanzminister (§ 35).

Verpflichtet zur Vorlage des Verzeichnisses und der Deklaration sind der Testamentsvollzieher oder Nachlaßverwalter, wo solche vorhanden sind, außerdem die Erben, ohne Rücksicht, ob sie selbst von ihrem Anfalle Erbschaftssteuer zu entrichten haben oder nicht (§ 37). Das Erbschaftssteueramt trifft über die vorgelegten Verzeichnisse und Deklarationen die ferneren Ermittlungen; die Erwerber der Anfälle sind zur Auskunfterteilung und Vorlage der zur Steuerbemessung erforderlichen Behelfe verpflichtet (§ 38). Das Erbschaftssteueramt ist berechtigt, denjenigen, welchen ein der Erbschaftssteuer unterworfener Anfall zukommt, eine Versicherung an Eidesstatt über die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorgelegten Verzeichnisses und der Deklaration oder einzelner Teile derselben und der erforderlichen ferneren Angaben abzunehmen. Die eidesstattliche Versicherung ist nach näherer Bestimmung des Erbschaftssteueramtes vor ihm selbst oder der deshalb requirierten Behörde schriftlich oder mündlich abzugeben (§ 39). (Diese Versicherung an Eidesstatt steht unter strafgesetzlichem Schutze. Nach § 156 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird nämlich derjenige, der vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen

Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch ablegt, mit Gefängnis von 1 Monat bis 3 Jahren bestraft.)

Die Ablegung der Versicherung an Eidesstatt kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden (§ 45). Die Pauschalierung der Erbschaftssteuer, sogenannte Aversionalversteuerung, ist zulässig (§ 40). Über die berechnete Erbschaftssteuer erteilt das Amt den Steuerpflichtigen eine „Bescheinigung", welche die Details der Steuerbemessung und die Anweisung zur Entrichtung der Steuer enthält (§ 41).

In Erbschaftssteuersachen, insbesondere auch in Betreff der teilweisen oder gänzlichen Erstattung der Steuer wegen eines nach deren Festsetzung eingetretenen Ereignisses, ist der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten zulässig, dessen Betretung die vorgängige Beschwerde bei der Administrationsbehörde nicht zur Voraussetzung hat. Das Gesetz (§ 42) erklärt nämlich ausdrücklich die §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, auch auf die Erbschaftssteuer anwendbar. Diese Paragraphen bestimmen, daß derjenige, welcher zur Entrichtung eines Wertsstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels gar nicht oder nicht in dem geforderten Betrage verpflichtet zu sein vermeint, befugt ist, dies gerichtlich geltend zu machen, und daß die Klage bei Verlust des Klagerechtes binnen sechs Monaten nach erfolgter Betreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung des Stempelbetrages anzubringen ist. Hinterziehungen der Steuer werden mit dem Doppelten der hinterzogenen Steuer, andere Hinterziehungen mit Ordnungsstrafen bis 150 Mark bestraft (§§ 43 und 44). Das Vorschreibungsrecht bezüglich der Steuer verjährt binnen zehn, das Einbringungsrecht binnen vier Jahren (§ 50).

Aus den „Allgemeinen Vorschriften" des Tarifes ist hervorzuheben:

Die Steuer beträgt mindestens 50 Pfennig und steigt von 50 zu 50 Pfennig (Z. 1). Der Steuersatz von Lehens- und Fideikommißanfällen wird nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem letzten Inhaber des Lehens- oder Fideikommisses und dem Steuerpflichtigen bestimmt (Z. 3). Zu den Deszendenten einer Frau werden auch uneheliche Kinder derselben und deren Deszendenten gerechnet (Z. 4).

Die Sätze der preußischen Erbschaftssteuer sowie die Steuerfreiheit der Deszendenten, Aszendenten und Ehegatten sind schon aus der oben abgedruckten Übersicht ersichtlich. Außerdem sind steuerfrei:

Anfälle, welche den Betrag von 150 Mark nicht übersteigen; Dienstboten, sofern der Anfall

900 Mark nicht übersteigt; der Fiskus; Orts- und Landarmenverbände; öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten, Waisenhäuser, Hospitäler, ferner „Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind"; öffentliche Schulen, Universitäten-Sammlungen für Kunst und Wissenschaft; Deutsche Kirchen- und Religionsgesellschaften; Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der Arbeitnehmer oder Bediensteten des Erblassers sowie der Angehörigen derselben bezwecken. Die Befreiung für Armenverbände, Armen- und Krankenanstalten u. s. f., dann für Schulen, Universitäten und Sammlungen erstreckt sich nur auf inländische derlei Anstalten und Stiftungen, kann aber auch ausländischen gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

B. Bayern.

Das bayrische Erbschaftssteuergesetz stimmt, abgesehen von geringfügigen Abweichungen, genau mit dem preußischen überein. Unter diesen Abweichungen ist die wichtigste, daß in Bayern die Aszendenten der Besteuerung unterlagen, in Preußen dagegen nicht. Weiters ist hervorzuheben, daß in Bayern in Erbschaftssteuersachen ein Rechtszug an die ordentlichen Gerichte nicht stattfand. Nach Artikel 38 E. St. G. entscheiden nämlich über Erinnerungen gegen die Steuerpflicht oder die Größe der zu entrichtenden Steuer sowie über Ansprüche auf Rückersatz bezahlter Steuern in erster Instanz die Regierungsfinanzkammern in öffentlicher Sitzung durch aus drei Mitgliedern bestehende Senate. Den Sitzungen hat ein Vertreter des Ärars als Staatsanwalt beizuwohnen.

Gegen die Entscheidungen der Regierungsfinanzkammern steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Staatsanwalt das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, entsprechende Anwendung.

Eine besondere Eigentümlichkeit der bayrischen Gesetzgebung ist die Erhebung einer besonderen Immobiliargebühr vom Bruttowerte unbeweglicher Sachen neben der vom Nettowert zu berechnenden Erbschaftssteuer (Artikel 249 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 11. November 1899). Das Ausmaß dieser sogenannten „Besitzveränderungsgebühr" beträgt 1 Prozent, doch sind Ehegatten, Verwandte oder Stiefverwandte in absteigender Linie von deren Entrichtung befreit (Artikel 250 ibid.).

C. Württemberg.

Auch das württembergische Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 26. Dezember 1899 ist in seinem die Erbschaftssteuer betreffenden Teile genau dem preußischen nachgebildet, besteuert aber im Gegensatze zu letzterem die Anfälle an Aszendenten (Artikel 6 A, 1). Was das Verfahren betrifft, so steht dem Besteuerten das Recht der Beschwerde gegen den Steueransatz des Bezirkssteueramtes bei dem Steuerkollegium und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an das Finanzministerium zu. Gegen die Entscheidung des letzteren findet Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt (Artikel 24).

D. Baden.

Das badische Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 14. Juni 1899 zeigt im ersten Teile ebenfalls eine fast gänzliche Übereinstimmung mit dem preußischen Erbschaftssteuergesetze. Doch ist die Behandlung der Anfälle von Familien- oder Stammgut insofern eine abweichende, als nicht der kapitalisierte Nutzungswert, sondern der volle Nettowert nach Abzug eines Betrages von 15 Prozent für die Rechte der Stammgutsberechtigten der Steuerberechnung zu Grunde zu legen ist (§ 24). Gegen die Feststellung der Steuer, welche den Nachlaßgerichten (Notaren) zusteht (§ 30), hat der Steuerpflichtige das Rechtsmittel der Beschwerde an die Steuerdirektion, weiterhin an das Finanzministerium und endlich den Rechtsweg an den Verwaltungsgerichtshof (§ 45).

E. Hessen-Darmstadt.

In Hessen waren die gesetzlichen Bestimmungen über die Erbschaftssteuer (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 22. Dezember 1900) — abgesehen von der Steuerskala; siehe oben die „Übersicht" — im wesentlichen gleichfalls identisch mit dem preußischen. Gegen den Ansatz des Erbschaftssteueramtes kann eine Reklamation an das Ministerium der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, gerichtet werden.

Gegen die Entscheidung der Abteilung für Steuerwesen geht der Rekurs an das Oberste Verwaltungsgericht (Artikel 49).

F. Mecklenburg-Schwerin.

Aus der Verordnung vom 22. Dezember 1899, betreffend die Erhebung einer Erbschaftssteuer, welche sich in allen übrigen Beziehungen enge an das preußische Erbschaftssteuergesetz anschließt, wäre als

bemerkenswert lediglich die Bestimmung des Artikels 17 über Steuerbehandlung der Fideikommißanfälle hervorzuheben. Hienach wird bei den bezeichneten Anfällen die Steuer von dem Werte der einjährigen Nutzung berechnet und alljährlich erhoben. Diese Steuer ist auf die Dauer von 25 Jahren zu entrichten, falls das Fideikommiß so lange im Besitz des betreffenden Inhabers oder eines zu diesem nicht in einem erbsteuerpflichtigen Verwandtschaftsverhältnis stehenden Nachfolgers bleibt. Sobald vor oder nach Ablauf dieses Zeitraumes das Fideikommiß auf einen neuen erbsteuerpflichtigen Besitzer übergeht, wird die Steuer erneuert für die nächsten 25 Jahre in derselben Weise festgestellt.

G. Königreich Sachsen.

In Sachsen beruhte die Erbschaftssteuer auf dem Gesetze vom 9. März 1880, welchem das preußische Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873 zum Vorbilde gedient hatte. Der schon erwähnte Entwurf vom Jahre 1897, womit die Erbschafts- und Schenkungssteuer progressiv umgestaltet werden sollte, ist an dem Widerstand gegen die beabsichtigte Besteuerung der Anfälle an Deszendenten gescheitert. Vom Standpunkt der Steuertechnik knüpft sich an diesen Entwurf deshalb ein spezielles Interesse, weil er sich als ein Versuch darstellt, die Detailbestimmungen der preußischen Erbschaftssteuergesetzgebung einer progressiven Anfallsbesteuerung anzupassen.

H. Elsaß-Lothringen.

Das Erbschaftssteuergesetz vom 17. Juni 1900 wies zwar gleichfalls viele Analogien mit dem preußischen Gesetze auf, ließ aber gleichwohl auch eine gewisse Ähnlichkeit mit dem französischen Enregistrementswesen, welches noch lange Zeit nach der Lostrennung von Frankreich in Geltung blieb, erkennen. Diese Ähnlichkeit tritt insbesondere in der Besteuerung der direkten Linie (1 Prozent) sowie der Ehegatten (3 Prozent) hervor. Bemerkenswert ist, daß unter den Gegenständen der Erbschaftssteuer besonders angeführt wird der Erwerb infolge von Lebensversicherungs- und Leibrentenverträgen, sofern die Zuwendung vom Tode des Zuwendenden abhängig ist, und für den Empfänger der Leistung unentgeltlich erfolgt (§ 1, c); ferner, daß Zuwendungen, welche ohne registrierungspflichtige Beurkundung oder Anerkennung innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tode des Erblassers vollzogen worden sind, der Erbschaftssteuer unterliegen (§ 1, b). An die französischen Enregistrementsvorschriften lehnt sich die Bestimmung an, daß die Berechnung der Erbschaftssteuer nach Abstufungen des Wertbetrages von 20 zu 20 Mark zu erfolgen hat.

2. Regierungsvorlagen wegen Einführung einer Nachlaßsteuer im Deutschen Reiche und wegen Änderung des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906.

In den Jahren 1908 und 1909 standen im deutschen Reichstage zwei Regierungsvorlagen in Beratung, durch welche die Reichsgesetzgebung über die Besteuerung von Erbschaften ausgebaut werden sollte. Eine derselben betraf die Einführung einer neben der Reichserbschaftssteuer einzuhebenden, nach dem reinen Werte des Gesamtnachlasses progressiv abgestuften Nachlaßsteuer, welche von allen Nachlässen im reinen Werte von mehr als 20.000 Mark zu entrichten sein sollte, und zwar auch von denjenigen Teilen des Nachlasses, welche dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen zufallen. Die zweite Regierungsvorlage hatte die Änderung einiger Bestimmungen des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 zum Gegenstande. Diese beiden Vorlagen wurden — ebenso wie eine nachträglich an ihre Stelle getretene Regierungsvorlage über die Änderung des Reichserbschaftssteuergesetzes — von der Reichstagskommission, beziehungsweise vom Reichstage abgelehnt. Nichtsdestoweniger wird der Inhalt dieser Vorlagen hier in Kürze wiedergegeben, weil dieselben für das Gesamtbild, welches die Erbschaftssteuergesetzgebung des Deutschen Reiches bietet, von Interesse sind, und weil sich der Entwurf des Nachlaßsteuergesetzes in Verbindung mit dem Reichserbschaftssteuergesetze vom Jahre 1906 als ein bemerkenswerter Versuch darstellt, eine progressive Anfallssteuer mit einer progressiven Massenerbschaftssteuer zu kombinieren.

A. Entwurf eines Nachlaßsteuergesetzes.

Nach § 1 unterliegt beim Tode einer Person deren Nachlaß, sofern der reine Wert den Betrag von 20.000 Mark übersteigt, der Nachlaßsteuer.

Diese Steuer wird nach § 2 auch eingehoben bei fideikommissarischen Substitutionen im Zeitpunkte des Eintrittes des Substitutionsfalles, sofern die Einsetzung des Nacherben auf dasjenige beschränkt ist, was bei dem Tode des Vorerben noch vorhanden sein wird, ferner beim Eintritt eines Lehens- oder Fideikommißfalles.

Dem Nachlasse werden für die Berechnung der Nachlaßsteuer nach § 3 bestimmte Zuwendungen unter Lebenden hinzugerechnet, und zwar: 1. was auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages unter Lebenden von einem Dritten mit dem Tode des Erblassers unmittelbar erworben wird; 2. Zuwendungen, die sich als Schenkungen auf den Todesfall darstellen; 3. dasjenige, was einem gesetzlichen Erben, einem Pflichtteilsberechtigten oder einer

durch Verfügung von Todes wegen bedachten Person durch einen Rechtsakt unter Lebenden als Ausstattung oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder als Abfindung für einen Erbverzicht oder endlich in den letzten zwei Jahren vor dem Tode des Erblassers schenkungsweise gegeben worden ist; Zuwendungen, die im einzelnen oder, sofern sie in den letzten zwei Jahren vor dem Tode des Erblassers gemacht sind, zusammen den Betrag von 500 Mark nicht übersteigen, sowie Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, unterliegen dieser Hinzurechnung zum Nachlasse nicht. Derartige Hinzurechnungen sind nach § 5 nicht davon abhängig, daß die Zuwendung zur Zeit des Erbfalles noch vorhanden, oder der mit der Zuwendung Bedachte noch am Leben ist.

In Ansehung der räumlichen Voraussetzungen der Besteuerung finden auf die Nachlaßsteuer die Vorschriften der §§ 5 bis 9 R. E. St. G. entsprechende Anwendung. Soweit hiernach auf Antrag die Anrechnung einer im Auslande entrichteten Abgabe auf die inländische Steuer stattfindet, ist eine im Auslande von dem Nachlasse entrichtete Steuer zunächst auf die Nachlaßsteuer, und wenn sie deren Betrag übersteigt, auch auf die Erbschaftssteuer, auf diese jedoch nur insoweit anzurechnen, als der übersteigende Betrag anteilig auf den steuerpflichtigen Erwerb von Todes wegen entfällt. Eine im Auslande von dem Erwerbe von Todes wegen entrichtete Steuer ist zunächst auf die Erbschaftssteuer, und wenn sie deren Betrag übersteigt, oder wenn der Erwerb im Inlande der Erbschaftssteuer nicht unterliegt, auf denjenigen Teil der Nachlaßsteuer anzurechnen, der dem Verhältnisse des Erwerbes zum übrigen Nachlasse entspricht. (§ 7.)

Tarif der Nachlaßsteuer (§ 8): Dieselbe beträgt beim reinen Werte des Nachlasses von

mehr als	20.000	bis	30.000	Mark	0·5	Prozent
„ „	30.000	„	40.000	„	0·6	„
„ „	40.000	„	50.000	„	0·7	„
„ „	50.000	„	60.000	„	0.8	„
„ „	60.000	„	75.000	„	1	„
„ „	75.000	„	100.000	„	1·2	„
„ „	100.000	„	125.000	„	1·4	„
„ „	125.000	„	150.000	„	1·7	„
„ „	150.000	„	200.000	„	2	„
„ „	200.000	„	300.000	„	2·3	„
„ „	300.000	„	500.000	„	2·6	„
„ „	500.000	„	750.000	„	2·8	„
„ „	750.000	„	1,000.000	„	2·9	„
„ „	1,000.000	Mark			3	„

Bei Bestimmung der Wertklasse bleibt ein der Nachlaßsteuer nicht unterworfener Teil des Nachlasses außer Berechnung. — Übersteigt der Wert des Nachlasses

eine der vorerwähnten Wertgrenzen, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem anzuwendenden höheren Steuersatze und demjenigen der vorangehenden Wertklasse nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages des Nachlasses gedeckt werden kann. Die Steuer der ersten Wertklasse wird nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des den Betrag von 20.000 Mark übersteigenden Betrages gedeckt werden kann. — Der Steuerbetrag wird auf volle Mark nach unten abgerundet.

Befreit ist der Nachlaß des Landesfürsten und der Landesfürstin. (§ 9.) Kleidungsstücke, Betten, Wäsche und Hausgerät des Erblassers bleiben, soweit diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetrieb oder zum Verkauf bestimmt sind, bei Berechnung der Steuer außer Betracht. (§ 10.)

Der Ermittlung des Betrages des Nachlasses wird der Wert zur Zeit des Erbfalles zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Wertsermittlung bei landwirtschaftlichen Grundstücken, dann der Bewertung wiederkehrender Leistungen sowie bedingter, befristeter und unsicherer Rechte finden die einschlägigen Vorschriften des § 16, Absatz 2, und der §§ 17 bis 25 R. E. St. G. auf die Nachlaßsteuer entsprechende Anwendung. (§ 11.)

Bei Feststellung des reinen Wertes des Nachlasses kommen in Abzug die vom Erblasser herrührenden Schulden, die Bestattungskosten einschließlich der Kosten der landesüblichen Leichenfeierlichkeiten und eines angemessenen Grabdenkmales, die Kosten der Testamentseröffnung, der gerichtlichen Sicherung des Nachlasses u. dgl., sowie der für den Nachlaß geführten Rechtsstreite ꝛc. (§ 12.)

Gehören zum Nachlaß Grundstücke, die dauernd land- und forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, so bleibt dieser Teil des Nachlasses nach § 14 insoweit von der Steuer befreit, als die Grundstücke im Laufe der dem Anfalle vorhergehenden fünf Jahre zu einem nach dem Nachlaßsteuergesetze steuerpflichtigen Nachlasse gehört haben. Soweit der frühere Steuerfall mehr als fünf Jahre, aber nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt, bleibt der auf die Grundstücke entfallende Nachlaßsteuerbetrag zur Hälfte unerhoben. Den Grundstücken im Sinne dieser Vorschriften stehen die zugehörigen Gebäude und das Zubehör gleich. — Diese Befreiung oder Ermäßigung tritt nicht ein, wenn die Grundstücke innerhalb des bezeichneten Zeitraumes gegen Entgelt an andere Personen als Abkömmlinge oder den Ehegatten des Eigentümers veräußert worden sind. — Auf den Abzug der Schulden und Lasten vom Werte des Grundstückes findet § 9 R. E. St. G. entsprechende Anwendung.

Soweit der Nachlaß an gemeinschaftliche Abkömmlinge aus der Ehe mit dem vorverstorbenen Ehegatten des Erblassers fällt, wird

auf die Nachlaßsteuer derjenige Betrag in Anrechnung gebracht, welcher von der beim Tode des vorverstorbenen Ehegatten entrichteten Nachlaßsteuer anteilig auf den letztverstorbenen Ehegatten entfallen ist. (§ 15.)

Die Nachlaßsteuer ist aus dem Nachlasse zu entrichten. Für die Steuer haftet die ganze steuerpflichtige Masse. Zur Abführung der Steuer ist der Erbe und im Falle des § 6, Absatz 2, R. E. St. G. der Erwerber des inländischen Nachlasses verpflichtet. (§ 17.)

Für die Steuer haften nach § 18 die Erben in Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen persönlich als Gesamtschuldner. — Erben, gesetzliche Vertreter sowie Bevollmächtigte der Erben, Testamentsvollstrecker und Nachlaßpfleger haften persönlich für die Steuer, wenn sie den Nachlaß oder Teile des Nachlasses vor der Berichtigung oder Sicherstellung der Nachlaßsteuer ausantworten. Die gleiche persönliche Haftung trifft in Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen auch diejenigen Personen, an welche die Ausantwortung erfolgt ist, es sei denn, daß die Empfänger zur Zeit der Ausantwortung in gutem Glauben sind. Die Empfänger sind nicht in gutem Glauben, wenn ihnen bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Nachlaßsteuer noch nicht berichtigt und auch nicht sichergestellt ist. — Die Vorschriften über die persönliche Haftung der Erben 2c. im Falle vorzeitiger Ausantwortung finden in den Fällen des § 6 R. E. St. G. (das ist bei ausländischen Nachlässen) auf Versicherungsanstalten in Ansehung der von ihnen auf den Todesfall auszuzahlenden Versicherungssummen, sowie auf diejenigen Anstalten und Personen Anwendung, in deren Gewahrsam sich zum steuerpflichtigen Nachlaß eines Ausländers gehöriges Vermögen befindet.

Die Zuständigkeit der Bundesstaaten für die Erhebung und Verwaltung der Nachlaßsteuer, die Reichsaufsicht, das Verfahren bei Feststellung und Einziehung der Steuer, die Stundung und die Entrichtung der Steuer in Gestalt von Rentenzahlungen, die Kosten des Verfahrens, die Verjährung der Steuer und die Zulässigkeit des Rechtsweges bestimmen sich nach den Vorschriften des § 33, Absätze 1, 3 und 4, und der §§ 34, 35, 40 bis 48, 53, 54 und 57 R. E. St. G. (§ 19 des Gesetzentwurfes).

Der § 21 verfügt, daß der Erbfall, sofern ein der Steuerpflicht unterliegender Nachlaß vorhanden ist, unter Einreichung einer Nachlaßsteuererklärung dem zuständigen Erbschaftssteueramte binnen einer Frist von drei Monaten anzumelden ist. Die Verpflichtung hiezu trifft die im § 17, Absatz 2, bezeichneten Personen (das sind der Erbe, beziehungsweise bei ausländischen Nachlässen der Erwerber des inländischen Nachlasses; der überlebende Ehegatte; der

Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger). Sind mehrere Erben vorhanden, so trifft die Verpflichtung jeden von ihnen; sie gilt ferner für die gesetzlichen Vertreter der Erben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Verpflichtete von dem Anfalle der Erbschaft oder des Erwerbes Kenntnis erlangt hat. — Die Frist beträgt sechs Monate, wenn sich der Erbe oder einer der Erben bei dem Beginne der Frist im Auslande aufhält. — Das Erbschaftssteueramt hat, wenn es von dem Erbfalle vor der Anmeldung Kenntnis erlangt, unbeschadet der Anmeldungspflicht der vorerwähnten Personen, den oder die Verpflichteten zur Einreichung der Nachlaßsteuererklärung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden, mindestens ein monatlichen Frist aufzufordern. Die Aufforderung soll nicht früher als einen Monat nach Eintritt des Erbfalles ergehen.

Die Nachlaßsteuererklärung hat nach § 22 die beim Eintritt des Erbfalles vorhandenen Nachlaßgegenstände und, soweit sie dem Anmeldungspflichtigen bekannt sind, die dem Nachlasse hinzuzurechnenden Zuwendungen sowie die vom Werte desselben in Abzug zu bringenden Verbindlichkeiten vollständig anzugeben. Außerdem hat die Erklärung eine Beschreibung der Nachlaßgegenstände, soweit eine solche zur Bestimmung des Wertes erforderlich ist, und die Angabe des Wertes, sowie eine Darlegung der für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse zu enthalten. — Die Erklärung ist unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht, dem Erklärenden insbesondere andere dem Nachlasse hinzuzurechnende Zuwendungen, als die von ihm angegebenen, nicht bekannt sind. — Für die Erklärung kann ein besonderes Muster vorgeschrieben werden.

Zur Anmeldung der dem Nachlasse hinzuzurechnenden Zuwendungen sind auch der Erwerber und dessen Erben verpflichtet; diesbezüglich finden die Vorschriften des § 21 mit der Maßgabe Anwendung, daß die daselbst angeführten Fristen vom Zeitpunkte der vom Erbfalle erlangten Kenntnis an laufen. (§ 23.)

Sind mehrere Personen zur Erstattung der Anmeldung verpflichtet, so kommt die von einem Verpflichteten bewirkte Anmeldung auch den übrigen zustatten, soweit die Nachlaßsteuererklärung vollständig ist. (§ 25.)

Unter der Bezeichnung „Wehrsteuer" wird in den §§ 26 bis 30 des Entwurfes eine vom Nachlasse derjenigen Personen, welche ihrer militärischen Dienstpflicht nicht vollkommen Genüge geleistet haben, zu entrichtende Zusatzabgabe geregelt. Diese Abgabe bildet einen Zuschlag zur Nachlaßsteuer und beträgt 1·5 Prozent von dem im § 8 des Entwurfes bezeichneten reinen Werte des Nachlasses; die Bestimmung des § 14, Absatz 1, betreffend land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, findet auch hier Anwendung.

Die Wehrsteuer ermäßigt sich um zwei Zehntel, wenn der Erblasser wenigstens zehn Wochen, um fünf Zehntel, wenn er wenigstens ein Jahr aktiven Dienst geleistet hat, und ist im Falle der Ableistung zweier Dienstjahre seitens eines zu dreijährigem aktivem Dienste Verpflichteten überhaupt nicht zu entrichten.

Über die Strafen und das Strafverfahren hinsichtlich der Nachlaßsteuer bestimmt § 31 folgendes: Die Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung der Nachlaßsteueranmeldung oder der Nachlaßsteuererklärung wird unter entsprechender Anwendung des § 49 R. E. St. G. bestraft. — Die gleichen Strafvorschriften finden ferner entsprechend Anwendung auf denjenigen, welcher wissentlich zu einem steuerpflichtigen Nachlasse oder zu den einem solchen hinzuzurechnenden Zuwendungen gehörende Gegenstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist, verschweigt, oder über Tatsachen, welche die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuersatzes oder des Steuerbetrages bestimmen, oder welche eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung begründen würden, die überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage zu beanspruchen war, wissentlich unrichtige Angaben macht. Eine Bestrafung findet in diesem Falle jedoch nicht statt, wenn der Verpflichtete vor erfolgter Strafanzeige oder vor Einleitung einer Strafuntersuchung aus freien Stücken seine Angaben berichtigt. — Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift dieses Gesetzes oder die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen werden, soweit sie nicht unter die oberwähnten Strafbestimmungen fallen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet. Die Verjährung der Strafverfolgung und das Strafverfahren bestimmen sich nach den §§ 51 und 52 des Reichserbschaftssteuergesetzes.

Von dem Rohertrage der Nachlaßsteuer fallen dem Reiche drei Viertel, den einzelnen Bundesstaaten ein Viertel ihrer Roheinnahme zu. (§ 32.)

Den Bundesstaaten bleibt überlassen, für eigene Rechnung Zuschläge zur Nachlaßsteuer zu erheben. Die Erhebung eines landesgesetzlichen Zuschlages zur Wehrsteuer ist nicht zulässig. (§ 33.)

Der Ertrag der einzuführenden Nachlaßsteuer wurde pro 1910 mit 84,000.000 Mark, der der Wehrsteuer mit 14,000.000 Mark, der Gesamtertrag daher mit 98,000.000 Mark veranschlagt, wovon dem Reiche drei Viertel, das sind rund 73,000.000 Mark, zufallen sollen.

B. Entwurf eines Gesetzes wegen Änderung des Reichserbschaftssteuergesetzes.

Nach diesem Entwurfe sollte das Reichserbschaftssteuergesetz eine Reihe teils wichtigerer, teils

minder wichtiger Änderungen erfahren. Die wesentlichsten davon seien im Folgenden angeführt.

Durch einen Zusatz im § 1 soll ausgesprochen werden, daß der Anspruch auf den Pflichtteil als Erwerb von Todes wegen nur insoweit gilt, als er geltend gemacht wird.

Die Bestimmung des § 6, Absatz 4, R. E. St. G., wonach der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrates zum Zwecke der Ausgleichung oder der Vermeidung einer Doppelbesteuerung Abweichungen von den Vorschriften des § 6, Absatz 1 (Erbschaftssteuer von dem Vermögen eines ausländischen Erblassers), anordnen kann, soll dahin erweitert werden, daß diese Ermächtigung auch hinsichtlich der Anordnung von Abweichungen vom § 5 R. E. St. G. (Besteuerung der Nachlässe von Inländern) zu gelten hat.

Als § 9a soll folgende Bestimmung eingeschaltet werden: Ein Erwerb von Geld oder anderen vertretbaren Sachen, der auf einem von einem ausländischen Erblasser (§ 6) angeordneten Vermächtnis oder einer von ihm durch Verfügung von Todes wegen angeordneten Auflage beruht, unterliegt der Erbschaftssteuer, wenn das beschwerte Vermögen sich im Inlande befindet, soweit jedoch der Fall des § 6, Absatz 1, nicht vorliegt, nur dann, wenn der Erwerber der Zuwendung im Inlande seinen Wohnsitz oder in Ermanglung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Befindet sich das beschwerte Vermögen teils im Inlande, teils im Auslande, so ist der Erwerb nach dem Verhältnisse des inländischen Vermögens zum Gesamtnachlasse zur Steuer heranzuziehen.

Die im § 11, Z. 4, lit. e, f und g R. E. St. G., vorgesehenen Befreiungen von der Erbschaftssteuer werden beseitigt (das ist: lit. e, die Befreiung von Anfällen bis zu 10.000 Mark an Aszendenten, uneheliche, vom Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge, dann Adoptivkinder und deren Abkömmlinge; lit. f, die Befreiung von Anfällen an Geschwister und deren Kinder, Schwieger- und Stiefeltern, dann Schwieger- und Stiefkinder, soweit es sich um Kleidungsstücke, Hausgerät u. dgl. im Werte bis zu 5000 Mark handelt; lit. g, die Befreiung von Anfällen an Aszendenten, soweit der Erwerb in Sachen besteht, die sie ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Übergabsvertrag zugewendet hatten).

Für Anfälle an inländische Kirchen, inländische Stiftungen, dann inländische Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, und für Zuwendungen, die ausschließlich Zwecken der ebengenannten Art gewidmet und, endlich für Anfälle an Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der zum Erblasser in einem Dienst- und Arbeitsverhältnisse stehenden

Personen und deren Familienangehörigen bezwecken, wird an die Stelle des bisherigen fixen Steuersatzes von 5 Prozent ein progressiver nach der Höhe des Anfalles wachsender Abgabensatz eingeführt. Der Abgabensatz wächst nach den im § 10, Absatz 1, des geltenden Reichserbschaftssteuergesetzes enthaltenen Grundsätzen und erreicht daher bei einem Anfalle von mehr als 1,000.000 Mark das Höchstausmaß von 12½ Prozent.

Die Bestimmung des § 15, Absatz 1, R. E. St. G., wonach bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich der zugehörigen Gebäude und des Zubehörs ein Viertel des Steuerbetrages nicht erhoben wird, wird beseitigt und durch die eine Änderung des § 16 R. E. St. G. in sich schließende Bestimmung ersetzt, daß als Ertragswert der gedachten Grundstücke nicht, wie bisher, das 25fache, sondern das 20fache des Reinertrages zu gelten hat.

Dem § 16, Absatz 2, R. E. St. G. werden folgende Vorschriften hinzugefügt: Soweit die Grundstücke zum Zwecke der Beleihung vor dem Eintritte des Erbanfalles durch öffentlich-rechtliche Kreditanstalten oder durch amtlich dazu berufene öffentliche Behörden abgeschätzt sind, darf der zugrunde zu legende Wert diese Schätzung nicht übersteigen. Die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und die öffentlichen Behörden bezeichnet der Bundesrat auf Vorschlag des beteiligten Bundesstaates. Er trifft auch die näheren Bestimmungen über die Anforderungen, denen die Abschätzungen entsprechen müssen.

Die Bestimmungen über die Bewertung wiederkehrender Leistungen (§ 18 R. E. St. G.) werden dahin abgeändert, daß die Bewertung nach Maßgabe der wirklichen Dauer und die entsprechende Rückerstattung der Steuer in allen Fällen nur dann stattfindet, wenn die Nutzung oder Leistung innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren erloschen ist.

In den § 32 R. E. St. G. wird folgende Vorschrift eingefügt: Erfolgt der steuerpflichtige Erwerb durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, so haftet derjenige, aus dessen Vermögen der Erwerb stattfindet, für die Steuer, wenn der Erwerber zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Auslande wohnt. Weiters wird die Vorschrift des § 32, Absatz 3, betreffend die Haftung der Verwahrer des erblasserischen Vermögens in den Fällen des § 6 R. E. St. G., auf die Versicherungsanstalten in Ansehung der von ihnen auf den Todesfall zu zahlenden Versicherungssummen ausgedehnt.

Im § 36 findet folgende Einschaltung statt: Erfolgt der steuerpflichtige Erwerb durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, so ist zur Anmeldung auch derjenige verpflichtet, aus dessen Vermögen der Erwerb stattfindet.

Der § 38 R. E. St. G. erhält als zweiten Absatz folgende Vorschriften: Die im § 36 bezeichnete Verpflichtung (zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Erwerbes) gilt ferner in den Fällen des § 6 (das ist bei Nachlässen nach Ausländern), für die im § 32, Absatz 4, aufgeführten Anstalten und Personen (das ist die Verwahrer des erblasserischen Vermögens, dann die Versicherungsanstalten in Ansehung der von ihnen zu zahlenden Versicherungssummen) rücksichtlich der daselbst bezeichneten Vermögensgegenstände. Die vorgeschriebenen Fristen beginnen für diese Anstalten und Personen nicht vor erlangter Kenntnis vom Erbfalle. Soweit nach der mit einem auswärtigen Staate getroffenen Vereinbarung die zum Nachlasse eines Angehörigen dieses Staates gehörenden Vermögensgegenstände seinem konsularischen Vertreter auszuantworten sind, hat die Anmeldung spätestens gleichzeitig mit der Ausantwortung zu erfolgen.

Durch eine Änderung des § 42 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die in diesem Paragraphen angeordnete Auskunftspflicht auf die nach § 32, Absatz 3, haftenden sowie auf die im § 38 bezeichneten Personen entsprechende Anwendung zu finden hat.

Nach dem § 47 werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 47 a: Soweit der Erwerb aus Grundstücken besteht, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind (§ 15), ist auf Antrag zu gestatten, daß zum Zwecke der Befriedigung wegen des auf die Grundstücke entfallenden Teiles der Erbschaftssteuer während eines Zeitraumes von 20 Jahren jährlich ein gleicher Geldbetrag (Tilgungsrente) entrichtet, und hierfür an den Grundstücken eine Grundschuld bestellt wird. Die Tilgungsrente ist so zu bemessen, daß die Steuerschuld bei einer Verzinsung von 4 vom Hundert in 20 Jahren getilgt wird. Als Kapital der Grundschuld ist der Steuerbetrag nebst Zinsen zu 4 vom Hundert mit der Bestimmung einzutragen, daß die Zahlung durch die in Satz 1, 2 bezeichneten Geldleistungen erfolgt. — Mit der Bestellung der Grundschuld erlischt der Anspruch auf die Steuer. — Ist die Erbschaftssteuer gemäß § 18 berechnet, so ist die Tilgungsrente durch so viele Jahre zu zahlen, als dem bei der Berechnung der Steuer angenommenen Vielfachen des Wertes der einjährigen Nutzung entspricht. — Diese Vorschriften finden keine Anwendung, sofern der Grundschuld andere Rechte als die zur Zeit des steuerpflichtigen Anfalles bestehenden vorgehen würden.

§ 47 b: Unterliegen die im § 47 a bezeichneten Grundstücke innerhalb des Zeitraumes, während dessen die Tilgungsrente zu zahlen ist, von neuem der Vererbung, so kann zum Zwecke der Befriedigung wegen der infolge des weiteren Erbfalles geschuldeten Erbschaftssteuer eine neue Grundschuld dergestalt bestellt werden, daß die Verpflichtung zur

Zahlung der Rente aus der späteren Grundschuld nicht vor Ablauf eines Jahres nach Fälligkeit der letzten Rentenzahlung aus der vorhergehenden Grundschuld beginnt.

Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Anwendung, wenn die Grundstücke innerhalb des bezeichneten Zeitraumes gegen Entgelt an Personen veräußert worden sind, die nicht dem Veräußerer gegenüber in einem die Befreiung von der Erbschaftssteuer begründenden Verhältnisse stehen.

§ 47 c: Der noch nicht getilgte Betrag des Kapitals der Grundschuld kann vom Eigentümer des Grundstückes jederzeit gezahlt werden. Der Steuerbehörde steht eine Kündigung nicht zu. — Die Zahlung des Kapitals hat an dem Sitze des Erbschaftssteueramtes zu erfolgen.

Durch eine Einschaltung im § 55 R. E. St. G. soll ausgesprochen werden, daß der Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch nicht als Schenkung im Sinne des Gesetzes zu gelten hat.

Der Reichskanzler soll ermächtigt werden, die Fassung des Reichserbschaftssteuergesetzes unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichsgesetzblatt bekanntzugeben.

C. Zweiter Entwurf eines Gesetzes wegen Änderung des Reichserbschaftssteuergesetzes.

Nach Ablehnung der sub A und B erörterten Vorlagen wurde im Jahre 1909 an deren Stelle eine neue Novelle zum Reichserbschaftssteuergesetze vom Jahre 1906 von der Regierung eingebracht, jedoch gleichfalls vom Reichstage abgelehnt.

Aus diesem neuen Entwurfe sei hier nur der Steuertarif wiedergegeben:

Die Erbschaftssteuer beträgt 1 vom Hundert

1. für Ehegatten, wenn gemeinschaftliche Abkömmlinge nicht vorhanden sind,

2. für eheliche Kinder,

3. für uneheliche Kinder bei Erwerb aus dem Vermögen der Mutter oder der mütterlichen Voreltern,

4. für Abkömmlinge der ad 2. und 3. bezeichneten Kinder.

Der Steuersatz erhöht sich bei einem Erwerbe von

mehr als	30.000	Mark	auf	1·25	Prozent,
„ „	50.000	„	„	1·5	„
„ „	75.000	„	„	1·7	„
„ „	100.000	„	„	2	„
„ „	150.000	„	„	2·25	„
„ „	200.000	„	„	2·5	„

mehr als 300.000 Mark auf 2·75 Prozent
„ „ 400.000 „ „ 3 „
„ „ 500.000 „ „ 3·25 „
„ „ 600.000 „ „ 3·5 „
„ „ 750.000 „ „ 4 „

An Stelle des § 10, Absatz 2 und 3, des Reichserbschaftssteuergesetzes vom Jahre 1906 treten folgende Vorschriften:

Übersteigt der Wert des Erwerbes
20.000 Mark, so wird das $1^1/_{10}$ fache, übersteigt er
30.000 „ „ „ „ $1^2/_{10}$ „ „ „
40.000 „ „ „ „ $1^3/_{10}$ „ „ „
50.000 „ „ „ „ $1^4/_{10}$ „ „ „
60.000 „ „ „ „ $1^5/_{10}$ „ „ „
75.000 „ „ „ „ $1^6/_{10}$ „ „ „
100.000 „ „ „ „ $1^7/_{10}$ „ „ „
150.000 „ „ „ „ $1^8/_{10}$ „ „ „
200.000 „ „ „ „ $1^9/_{10}$ „ „ „
300.000 „ „ „ „ 2 „ „ „
400.000 „ „ „ „ $2^1/_{10}$ „ „ „
500.000 „ „ „ „ $2^2/_{10}$ „ „ „
600.000 „ „ „ „ $2^3/_{10}$ „ „ „
750.000 „ „ „ „ $2^4/_{10}$ „ „ „
1,000.000 „ „ „ „ $2^5/_{10}$ „
der im Absatze 1 bestimmten Sätze erhoben.

Schenkungssteuer.

Auch die Schenkungssteuer war im Deutschen Reiche bis vor kurzem ausschließlich Gegenstand landesgesetzlicher Regelung. Die Verschiedenheiten der einschlägigen Gesetze waren in den einzelnen Bundesstaaten noch bedeutender als bei der Erbschaftssteuer. Schon die Stellung dieser Abgabe im Steuersystem ist eine sehr ungleiche. Sie erscheint bald als eine Stempel(Urkunden)steuer, bald unter den Gebühren, bald — von dem Erfordernisse der Beurkundung absehend — als selbständige Schenkungssteuer der Erbschaftssteuer angegliedert.

Auch bezüglich der Schenkungssteuer wird zunächst der Inhalt der wesentlichsten Bestimmungen des Reichsgesetzes sowie der in einzelnen Bundesstaaten geltenden einschlägigen Gesetzesbestimmungen wiedergegeben, und sodann anhangsweise ein Auszug aus den früher in Geltung gestandenen Gesetzen der bedeutenderen deutschen Bundesstaaten angefügt.

Reichsschenkungssteuer

(Gesetz vom 3. Juni 1906).

Die Schenkungssteuer ist in den §§ 55 u. ff. dieses Gesetzes, dessen die Erbschaftssteuer betreffende Bestimmungen oben bereits dargestellt wurden, geregelt.

Schenkungen unter Lebenden unterliegen (und zwar, da der Gesetzentwurf keine diesbezügliche Einschränkung enthält, ohne Unterscheidung, ob über die Schenkung eine Urkunde errichtet wird oder nicht) der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen, mit der Maßgabe, daß an Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers die Verhältnisse des Schenkers und des Beschenkten berücksichtigt werden. Als ein Erwerb durch Schenkung gilt auch ein Erwerb, der infolge der Vollziehung der einer Schenkung beigefügten Auflage oder Bedingung oder, sofern die Schenkung der Genehmigung einer Behörde unterliegt, infolge der Vollziehung der Anordnung dieser Behörde erlangt wird. Einer Schenkung unter Lebenden steht gleich das in einem Stiftungsgeschäfte unter Lebenden von dem Stifter zugesicherte und auf die Stiftung übergegangene Vermögen (§ 55).

Auf die Erhebung und Verwaltung der Steuer finden subsidiär die Vorschriften über die Erbschaftssteuer Anwendung. Eine Befreiung von der Steuer tritt (außer den auch hinsichtlich der Erbschaftssteuer geltenden Befreiungsfällen) bei Schenkungen an Bedürftige zum Zwecke ihres Unterhaltes oder ihrer Ausbildung sowie dann ein, wenn durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Eine Befreiung tritt ferner ein bei Schenkungen beweglicher Sachen im Werte von nicht mehr als 3000 Mark an Personen der im § 10, I bis III, bezeichneten Art (Aszendenten, Geschwister und deren Nachkommen, Schwieger- und Stiefeltern, Schwieger- und Stiefkinder, uneheliche und Adoptivkinder, Geschwister der Eltern und Verschwägerte im zweiten Grad der Seitenlinie), sofern die Sachen dem persönlichen Gebrauche des Beschenkten oder seiner Familienangehörigen zu dienen bestimmt sind. Im übrigen wird die Steuerpflicht nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Schenkung zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrages gekleidet wird.

Der Anmeldung der Schenkung bedarf es nicht, wenn die Schenkung gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

Die entrichtete Steuer ist zu erstatten, soweit das Geschenk wegen eines auf Gesetz beruhenden Rückforderungsrechtes hat herausgegeben werden müssen, ferner in bestimmten anderen Fällen der Rückgängigmachung und Nichterfüllung der Schenkung (§ 56).

Die Erhebung von Zuschlägen zur Schenkungssteuer sowie die Besteuerung der Schenkungen an Deszendenten und an den Ehegatten bleibt den Bundesstaaten überlassen, wogegen die sonstigen Vorschriften der Landesgesetze über Abgaben von Schenkungen außer Kraft treten (§ 58 bis 60).

Der Ertrag der Reichsschenkungssteuer belief sich im Jahre 1908 auf 2·62, im Jahre 1909 3·27 Millionen Mark.

Schenkungssteuer der deutschen Bundesstaaten.

Neben der Reichsschenkungssteuer wird gegenwärtig eine Schenkungssteuer zugunsten folgender deutschen Bundesstaaten eingehoben:

1. In Schwarzburg-Sondershausen auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar 1892. Schenkungen an den Ehegatten und an Abkömmlinge unterliegen der gleichen Steuer wie der Erbgang, falls der Erwerb mehr als 3000 Mark beträgt.

2. In Hamburg auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1911 und in Lübeck auf Grund des Gesetzes vom 14. November 1906. Die Schenkungen unter Lebenden an den Ehegatten und an Abkömmlinge werden besteuert, falls ihre Vollziehung bis zum Tode des Gebers aufgeschoben, diesem bis zum Tode die Nutznießung vorbehalten ist, oder falls die Schenkung zum Zwecke der Umgehung der Steuer oder im letzten Jahre vor dem Tode des Schenkers gemacht ist. Ebenso gelten Zuwendungen an Abkömmlinge als Erwerb von Todes wegen, wenn sie gesetzlich oder nach besonderer Anordnung des Gebers zur Ausgleichung zu bringen sein würden. In Hamburg werden Zuschläge zur Reichsschenkungssteuer in derselben Höhe wie die Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer erhoben.

3. In Bremen auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1904. Vermögensübertragungen an den Ehegatten und an Abkömmlinge im Werte von mehr als 3000 Mark und solche, welche den Charakter einer verfrühten Erbfolge haben oder als Abfindung für ein künftiges Erbrecht dienen, sowie Schenkungen an Abkömmlinge, sofern sie nicht einer sittlichen Pflicht entsprechen oder zu den Gelegenheitsgeschenken gehören, sind steuerpflichtig.

4. In Elsaß-Lothringen auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1907. Schenkungen unter Lebenden an den Ehegatten und an Abkömmlinge werden wie der Erwerb von Todes wegen besteuert. Befreit sind nicht notariell beurkundete Schenkungen bis zu 5000 Mark aus den letzten zwei Jahren vor dem Tode des Erblassers.

Anhang.

Frühere Gesetzgebung der Bundesstaaten bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1906.

A. Preußen.

In Preußen bildete die Schenkungsabgabe einen Teil der allgemeinen Stempelsteuer (Gesetz vom 31. Juli 1895). Nach Post 56 des diesem Gesetze angehängten Tarifes unterliegen Schenkungen unter Lebenden, insbesondere auch die belohnenden und die mit einer Auflage belasteten Schenkungen der Wertstempelabgabe.

Das Ausmaß dieser Abgabe ist das gleiche wie bei der Erbschaftssteuer und ist hiebei an Stelle des Verhältnisses des Erblassers zum Erwerber des Anfalles das Verhältnis des Gebers zum Beschenkten zu berücksichtigen.

Die Stempelsteuerpflicht tritt bei Schenkungen nur ein, sofern sie schriftlich beurkundet sind. Doch ist bei Schenkungen der Begriff der Beurkundung ein weiterer als sonst nach dem Stempelsteuergesetze (§ 1).

Es sind nämlich als Beurkundung von Schenkungen „alle Schriftstücke über solche Geschäfte anzusehen, bei welchen die Absicht auf Bereicherung des einen Teils gerichtet war, auch wenn das Geschäft in der Form eines onerosen Vertrages abgeschlossen ist. Bei Beurteilung der Frage, ob die Absicht der Bereicherung des einen Teils anzunehmen ist, sind auch solche Umstände in Betracht zu ziehen, welche aus der Urkunde nicht ersichtlich sind." Der Stempel ist vom Nettobetrage der Schenkung zu berechnen. Befreit sind Beurkundungen von Schenkungen der Arbeitgeber an Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung ihrer Arbeitnehmer oder Bediensteten, sowie der Angehörigen derselben bezwecken.

Die Stempelpflicht wird erfüllt durch Niederschreiben der Urkunden auf gestempeltes Papier, durch Verwendung von Stempelmarken oder durch bare Zahlung (§ 14). In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe ist der Rechtsweg (an die ordentlichen Gerichte) zulässig (§ 26).

B. Bayern.

Bayern hatte die Schenkungsabgabe im Rahmen seines Gesetzes über das Gebührenwesen (Fassung vom 11. November 1899) geregelt. Schenkungen und Schenkungsversprechen unterliegen hienach, soweit sie bewegliche Sachen betreffen und notariell beurkundet sind, gleich anderen Verträgen über bewegliche Sachen, einer Gebühr von 3 Promille, sofern aber die Schenkung den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt, von $2^1/_2$ Promille der Gegenstandssumme (Artikel 145). Schenkungen unbeweglicher Sachen unterliegen, ohne Rücksicht darauf, ob sie notariell beurkundet sind oder nicht, einer Gebühr von 1 Prozent, sofern die Schenkung zwischen Verwandten oder Stiefverwandten in gerader Linie oder zwischen Ehegatten oder zwischen Geschwistern erfolgt, ebenso wenn der Wert 1000 Mark nicht übersteigt; von $1^1/_2$ Prozent bei einem Werte von 1000 Mark bis 2000 Mark, und von 2 Prozent in allen übrigen Fällen (Artikel 146, 249, 250).

C. Württemberg.

Württemberg besaß eine besondere Schenkungssteuer (zweiter Abschnitt des Erbschafts- und

Schenkungssteuergesetzes vom 26. Dezember 1899), und es wurde zur Begründung der Steuerpflicht einer Schenkung, auch sofern sie bewegliche Sachen betrifft, die Errichtung einer Urkunde nicht erfordert. Der Steuer unterliegen Schenkungen unter Lebenden, mit Einschluß der mit einer Auflage beschwerten Schenkungen, sofern sie nicht der Erbschaftssteuer unterliegen, und zwar an unbeweglichem Vermögen, das sich innerhalb Württembergs befindet, an beweglichem Vermögen, wenn der Beschenkte in Württemberg seinen Wohnsitz hat (Artikel 26).

Befreit sind Schenkungen an Abkömmlinge, Ehegatten, an das Staatsoberhaupt, den Staat oder das Reich, an Dienstboten bis 1000 Mark, Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke, Schenkungen zu kirchlichen, wohltätigen, Unterrichts- oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken, endlich Schenkungen bis 500 Mark bei unbeweglichem Vermögen bis 150 Mark Wert (Artikel 27). Bei der Steuerbemessung kommen die Lasten in Abzug. Die Sätze sind die gleichen wie bei der Erbschaftssteuer (Artikel 28). Rückvergütung der Steuer findet statt, wenn und soweit das empfangene Geschenk wegen einer die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Schenkung begründenden Tatsache hat zurückgegeben werden müssen (Artikel 29). Im übrigen sind die Vorschriften über die Erbschaftssteuer anzuwenden (Artikel 32).

Für die gerichtliche oder landesherrliche Bestätigung (Kognition oder Insinuation) von Schenkungen ist überdies nach Tarifnummer 83 des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 16. Juni 1887 eine Sportel im Ausmaße von 3 Mark bis 1000 Mark zu entrichten.

D. Baden.

In diesem Staate bestand eine spezielle Schenkungssteuer, und es war, soweit es sich um Schenkungen beweglicher Sachen handelt, die Steuerpflicht an das Erfordernis der Beurkundung, ja sogar der notariellen Beurkundung geknüpft (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 14. Juni 1899, § 46 bis 48). Die Feststellung der Steuer oblag den Notaren. Im übrigen war die Schenkungssteuer analog wie in Württemberg, beziehungsweise durch Berufung auf die Bestimmungen über die Erbschaftssteuer geregelt, deren Sätze auch auf die Schenkungssteuer Anwendung hatten.

E. Hessen-Darmstadt.

Nach dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetze vom 22. Dezember 1900 wurde — ohne daß eine Beurkundung erforderlich wäre — die Schenkungssteuer erhoben von Vermögenserwerbungen durch Schenkungen unter Lebenden, soweit ihr Wert den Betrag von 1000 Mark übersteigt. Ist die Vermögenserwerbung infolge eines öffentlich beurkundeten Schenkungsvertrages erfolgt, so sind die für diese

Beurkundung entrichteten Stempelabgaben und Gebühren auf entsprechenden Nachweis von dem Betrage der Schenkungssteuer in Abzug zu bringen. (Nach Tarifpost 63 des hessischen Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899 wird von öffentlich beurkundeten Schenkungen sowie überhaupt unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden, sei es beweglichen, sei es unbeweglichen Vermögens, eine Stempelabgabe erhoben, und zwar bei einem Werte bis 1000 Mark mit 0·40 Prozent, bei einem Werte über 1000 bis 10.000 Mark mit 0·80 Prozent, bei einem höheren Werte mit 1 Prozent. Unentgeltliche Zuwendungen von Eltern an Abkömmlinge, dann unter Ehegatten und Verlobten unterliegen einem ermäßigten Satze, und zwar von 0·05 Prozent bei einem Werte bis 2000 Mark, von 0·125 Prozent bei einem Werte über 2000 bis 10.000 Mark und 0·20 Prozent bei einem höheren Werte [Tarifpost 63, Zusatzbestimmung 2 in Verbindung mit Tarifpost 46].) Mehrere Schenkungen, welche von einem und demselben Geschenkgeber an einen und denselben Geschenknehmer innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren gemacht werden, gelten in bezug auf die Versteuerung als eine Schenkung (Artikel 31). Befreit von der Schenkungssteuer sind Schenkungen an Kinder und Eltern, an den Ehegatten, an den Großherzog, den Staat, das Reich, an Verlobte (Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke), Beihilfen zum Lebensunterhalt oder zur Ausbildung an einen Bedürftigen, Schenkungen zu mildtätigen Zwecken (Artikel 34). Die Sätze der Schenkungssteuer sind die gleichen wie jene der Erbschaftssteuer; doch ist zu beachten, daß Eltern und Großeltern die Befreiung von der Schenkungssteuer genießen, nicht aber auch von der Erbschaftssteuer. Für die Schenkungssteuer haften Geschenkgeber und Beschenkter als Gesamtschuldner (Artikel 39). Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Erbschaftssteuer auch für die Schenkungssteuer.

F. Königreich Sachsen.

In Sachsen war für Schenkungen unter Lebenden ein Urkundenstempel auf Grund der Gesetze vom 13. November 1876 und 10. Juni 1898 zu entrichten. Voraussetzung der Stempelpflicht ist die behördliche oder notarielle Errichtung der betreffenden Urkunde, mindestens aber die Vorlegung oder Einreichung der Urkunde bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem Notar. Die Sätze sind die gleichen wie bei der Erbschaftssteuer; sofern jedoch Befreiung von der Erbschaftssteuer eintreten würde, beträgt der Schenkungsstempel 0·1 Prozent. Schenkungen bis 150 Mark Wert bleiben stempelfrei.

Der oben im Abschnitte über die Erbschaftssteuer erwähnte Regierungsentwurf vom Jahre 1897 enthielt in den §§ 28 bis 33 Bestimmungen über eine einzuführende besondere

Schenkungssteuer, welche nach progressiven Sätzen je nach dem Werte erhoben werden und von der Errichtung einer Urkunde unabhängig sein sollte. Dieser Schenkungssteuer sollte jede Zuwendung unterworfen sein, durch die jemand ohne rechtliche Verpflichtung einen anderen bereichert, dafern diese Zuwendung unentgeltlich erfolgt, und ihre Vollziehung nicht bis zum Ableben des Zuwendenden aufgeschoben ist (§ 28, Absatz 1). Insbesondere solle eine steuerpflichtige Zuwendung dann angenommen werden, wenn jemand Bestandteile seines Vermögens einem anderen mit Rücksicht auf dessen künftiges Erbteil überläßt oder die Zuwendung zur Vergeltung von Dienstleistungen macht. Bei der zuletzt bezeichneten, sowie bei den mit einer Auflage oder einer Gegenleistung beschwerten Schenkungen sollte der Wert der Dienstleistung, Auflage oder Gegenleistung in Abzug kommen, wenn die Dienstleistung, Auflage oder Gegenleistung bestimmt bezeichnet ist und nach Geld veranschlagt werden kann (§ 28, Absatz 2). Die Befreiung von der Schenkungssteuer sollten genießen Verlobungs-, Hochzeits- und Gelegenheitsgeschenke, Unterstützungen und Beihilfen an Verwandte, Verlobungs-, Hochzeits- und Gelegenheitsgeschenke, deren Wert 500 Mark und bei Schenkungen unter Verwandten in gerader Linie, sowie unter Ehegatten 3000 Mark nicht übersteigt. Die Sätze der neuen Schenkungssteuer waren die gleichen wie die für die Erbschaftssteuer vorgeschlagenen, doch sollte für Schenkungen an Abkömmlinge und Ehegatten bis zum Betrage von 10.000 Mark und an Eltern bis zum Betrage von 5000 Mark, welche, wie oben mitgeteilt wurde, von der Erbschaftssteuer gänzlich befreit sein sollten, die Schenkungssteuer 0·5 Prozent betragen (§ 29).

G. Bremen.

Nach dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetze vom 18. Juli 1899 unterlagen der „Schenkungsabgabe" Vermögensübertragungen unter Lebenden, welche den Charakter einer erfrühten Erbfolge haben oder als Abfindung für ein künftiges Erbrecht dienen oder kraft Gesetzes oder besonderer Anordnung bei Beerbung des Gebers in Ausgleichung zu bringen sind, sowie Ausstattungen, ferner Schenkungen unter Lebenden, sofern der Wert der Schenkung den Betrag von 3000 Mark übersteigt. Mehrere Schenkungen binnen Jahresfrist werden zusammengerechnet (§ 27). Die Sätze sind im großen und ganzen die gleichen wie für die Erbschaftssteuer; Deszendenten und Aszendenten zahlen daher keine Schenkungsabgabe.

III. Frankreich.

Literatur:

Maguéro, Traité alphabétique des droits d'enregistrement, de timbre et d'hypothéques, Supplément, Paris, 1902. Artikel: Donation und Succession. — Schanz, die Reform der französischen Erbschaftssteuer durch das Budgetgesetz vom 26. Februar 1901, im „Finanzarchiv", XVIII. Jahrgang, 2. Band, S. 228. — Die Fortsetzung der Progression in der französischen Erbschaftssteuer durch das Budgetgesetz vom 30. März 1902. Ebenda, XX. Jahrgang, 2. Band, S. 404. Bulletin de Statistique et de législation comparée, Paris.

In Frankreich bilden die Erbschafts- und Schenkungsabgaben seit dem Bestande des Grundgesetzes über das Enregistrement vom 22. Frimaire des Jahres VII als Vermögensübertragungsgebühren einen Teil dieses Abgabengebietes, und auch das Gesetz vom 25. Februar 1901 über die Umgestaltung der Erbschaftsabgabe zu einer progressiven Anfallssteuer sowie über die Schenkungsgebühren hat in dieser Beziehung, wenigstens äußerlich, nichts geändert. Dem Wesen nach ist freilich die bisher als reine Besitzveränderungsgebühr und daher ohne Lastenabzug (sans déduction des charges) zu bemessende Erbschaftsabgabe durch das Gesetz vom 25. Februar 1901 infolge Gestattung des Lastenabzuges zu einer Bereicherungssteuer geworden.

A. Erbschaftsabgabe.

Der gegenwärtige Zustand der Gesetzgebung über die Erbschaftsabgabe ist folgender:

Gegenstand der Formalität der Einregistrierung, an welche die Abgabenerhebung sich anschließt, bildet bei Erbschaften und Vermächtnissen die von den Erben, Geschenknehmern oder Legataren zu erstattende Erklärung (déclaration). Diese Erklärung ist von den genannten Personen, deren Vormündern oder Kuratoren zu unterfertigen. Soferne die Parteien es verlangen, ist die Erklärung vom Enregistrementeinnehmer (receveur) zu schreiben (Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII und Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Februar 1901).

Die Vermögensübertragungen von Todes wegen werden im allgemeinen bei dem Amte des Wohnsitzes des Erblassers einregistriert (Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Februar 1901). Die Erklärungen sind nicht in das Register einzutragen, sondern auf speziellen Formularien entweder durch die Partei selbst oder

durch den Einnehmer auszufertigen (Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Dezember 1897).

Über die innere Einrichtung der Erklärungen bestehen ausführliche Anordnungen. Die Erklärungen haben alle für die Berechnung der Abgabe maßgebenden Verhältnisse, insbesondere das Alter allfälliger Fruchtgenußberechtigter zu enthalten, auch ist eine weitgehende Detaillierung des Verlassenschaftsvermögens nach seinen Bestandteilen vorgeschrieben.

Abgesondert von der „Erklärung" über das Aktivvermögen hat die Partei eine Aufstellung über den Passivstand (État du passif), welchen sie bei der Bemessung ausgeschieden wünscht, beim Amte zu überreichen. Für diese Aufstellung ist ein besonderes Formular nicht vorgeschrieben.

Gleichzeitig mit der „Erklärung" sind dem Amte die Bestätigungen der Gläubiger über den aufrechten Bestand geltend gemachter Passiven am Todestage zu überreichen.

Die Frist zur Überreichung der Deklaration beträgt nach Artikel 24 und 25 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII sechs Monate vom Todestage, wenn der Erblasser in Frankreich verstorben ist, acht Monate, wenn er außerhalb Frankreichs in Europa verstorben ist, ein Jahr, wenn er in Amerika, und zwei Jahre, wenn er in Asien oder Afrika verstorben ist.

Diese Fristen können bei vorhandener Unmöglichkeit, die Deklarationen innerhalb derselben fertigzustellen, von der Steuerverwaltung erstreckt werden.

Bei Legaten zu Gunsten öffentlicher Anstalten beginnt die Frist zur Erstattung der Deklaration erst vom Tage der Entscheidung der Behörde über Annahme oder Nichtannahme des Legates, darf jedoch im ganzen zwei Jahre vom Tage des Todes des Erblassers nicht überschreiten (Artikel 19, § 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1901).

Erben und Vermächtnisnehmer (desgleichen auch Geschenknehmer), welche die Anzeige von der Vermögensübertragung nicht fristgerecht erstatten, unterliegen nach Artikel 12 des Budgetgesetzes vom 8. April 1910 einer Strafe in der Höhe von $1^1/_2$ Prozent der Gebühr für jeden Monat des Verzuges; die Strafe wird jedoch für den ersten Monat nur mit $^1/_2$ Prozent und für die darauffolgenden fünf Monate nur mit je 1 Prozent eingehoben und kann im ganzen die Hälfte der Gebühr nicht übersteigen. Weiters werden im Artikel 12 Strafen festgesetzt für Nachlaßverheimlichungen (unvollständige Deklaration) und für mangelhafte Bewertungen, sofern die Wertdifferenz 10 Prozent des deklarierten Wertes erreicht. Die Strafe ist gleich der Gebühr, bei fraudulosem Vorgehen der Partei gleich dem Doppelten der Gebühr.

Nach Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII unterliegen der Gebühr alle Übertragungen

des Eigentums, des Fruchtgenusses oder des Gebrauches beweglicher und unbeweglicher Güter von Todes wegen. Unter Übertragungen von Todes wegen sind auch Schenkungen auf den Todesfall begriffen. Insbesondere sind auch nach Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1875 in den gebührenpflichtigen Nachlaß einzubeziehen die Summen, Renten und Emolumente, welche von einem Versicherer aus Anlaß des Todes des Versicherten geschuldet werden. Die Empfänger dieser Leistungen sind je nach ihrem Verhältnis zum Erblasser zur Zahlung der Übertragungsgebühr verpflichtet.

Was die fideikommissarischen Substitutionen betrifft, so fehlt es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung über die Gebührenbehandlung derselben. Nach der Praxis der Steuerbehörden und der Judikatur der Gerichte haben jedoch sowohl der Fiduciar als auch der Substitut die volle Gebühr für den Erwerb des Substitutionsvermögens nach ihrem Verhältnisse zum Testator zu entrichten. Beim fideicommissum ejus quod supererit ist nur dasjenige Vermögen Gegenstand der Besteuerung, welches der Substitut tatsächlich erhält.

Sehr eingehend sind die Bestimmungen über die Ermittlung des gebührenpflichtigen Wertes. Hierbei ist zwischen der Bewertung 1. an sich beweglicher Sachen, 2. der durch das Gesetz den beweglichen gleichgestellten Sachen, 3. unbeweglicher Sachen zu unterscheiden.

Als Wert an sich beweglicher Sachen bezeichnet das Gesetz vom 21. Juni 1875 im Artikel 3 den aus den Inventaren oder aus den innerhalb zwei Jahren vom Todesfalle aufgenommenen Akten sich ergebenden Schätzwert, oder den innerhalb derselben Frist bei einer öffentlichen Veräußerung erzielten Preis, oder in Ermanglung dieser Werte den von der Partei einbekannten Wert. Diese Regeln wurden durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Februar 1901 dahin ergänzt, daß auch 33 Prozent des Wertes, auf welchen die Mobilien vor nicht länger als 5 Jahren vor dem Tode des Erblassers versichert worden sind, als Wertgrundlage für die Gebührenbemessung angenommen werden können.

Die durch Gesetz für beweglich erklärten Sachen, wie Renten, Aktien, Obligationen, öffentliche Wertpapiere u. s. w., sind wie folgt zu bewerten: Schuldforderungen nach dem in der bezüglichen Urkunde ausgedrückten Kapital, Renten und Pensionen mit dem konstituierten Kapital, wenn es aber an einem solchen Kapital fehlt, mit dem zwanzigfachen Betrage einer immerwährenden und dem zehnfachen Betrage einer lebenslänglichen jährlichen Rente (Artikel 14, § 2, 7, 9 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII). Staatspapiere und andere an der Börse kotierte Werte sind mit dem mittleren Börsekurse des Tages der Übertragung zu bewerten (Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Mai 1850,

Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 1863, Artikel 4 des Gesetzes vom 23. August 1871).

Der Wert unbeweglicher Sachen wird nach Artikel 15, § 7 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII und Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1875 in der Weise ermittelt, daß der von den Erben einbekannte oder aus laufenden Bestandverträgen (baux courants) sich ergebende Ertrag bei städtischen Realitäten mit dem 20fachen, bei ländlichen mit dem 25fachen vervielfältigt wird. Als Ausnahme von dieser Regel bestimmt Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Februar 1901, daß die Gebühren für unentgeltliche Übertragungen unter Lebenden oder von Todes wegen, insoweit sie Immobilien betreffen, deren gegenwärtige Bestimmung nicht auf e Erzielung eines Ertrages gerichtet ist, vom Kaufwerte (valeur vénale) zu bemessen sind. Nach Artikel 7 des Budgetgesetzes vom 26. Dezember 1908 wird bei nicht vermieteten Gebäuden, mit Ausnahme der Fabriken, als Ertrag des Gebäudes der der Gebäudesteuerberechnung für das betreffende Jahr zugrunde gelegte Mietzins angenommen.

Für den Fall, als die in der Deklaration gemachten Wertangaben von der Steuerverwaltung als zu gering erkannt werden (en cas d'insuffisance d'évaluation), steht ihr, aber nicht auch den Parteien, das Mittel des Sachverständigenbefundes (expertise) zur Verfügung. Nach Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII findet bei unentgeltlichen Übertragungen unter Lebenden und von Todes wegen die Expertise in Ansehung des Ertrages der unbeweglichen Sachen statt, deren Eigentum oder Nießbrauch übertragen wird, sofern die ungenügende Bewertung nicht schon aus Akten, durch welche der wirkliche Ertrag festgestellt werden kann, sich ergibt. Um die Expertise ist beim Zivilgerichtshofe anzusuchen, und zwar — wie die Praxis entschieden hat — binnen zwei Jahren von der Einregistrierung. Steuerverwaltung und Partei ernennen je einen Sachverständigen; im Falle dieselben sich nicht einigen können, wählen sie oder der Friedensrichter einen dritten Sachverständigen. Bei Objekten im angegebenen Werte von nicht mehr als 2000 Franken genügt ein von den Parteien gemeinsam oder vom Präsidenten des Gerichtshofes ernannter Sachverständiger. Übersteigt der Schätzwert den angegebenen Wert um wenigstens ein Achtel, so treffen die Schätzungskosten die Partei, welche die Gebühr vom ermittelten Mehrwert jedenfalls zu entrichten hat.

In Betreff der Gebührenbehandlung von Übertragungen des Fruchtgenusses und der nuda proprietas hat das mehrzitierte Gesetz vom 25. Februar 1901 im Artikel 13 eine wesentliche Milderung des früheren, auf dem Gesetze vom 22. Frimaire VII beruhenden Zustandes gebracht.

Derzeit werden hienach Fruchtgenuß und nuda proprietas nur nach ihrem respektiven Werte im

Zeitpunkte der Übertragung versteuert. Dieser Wert wird gebildet durch eine Quote des Wertes des vollen Eigentums dergestalt, daß selbst im Falle einer gleichzeitigen Übertragung die Gebühr nie von einem höheren Kapitalswerte als jenem des vollen Eigentums zu entrichten ist.

Der erwähnte Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Februar 1901 bestimmt diesfalls:

Im Falle der unentgeltlichen Übertragung des Fruchtgenusses einer Sache unter Lebenden oder von Todes wegen wird die Bewertung folgendermaßen vorgenommen:

Wenn der Fruchtnießer das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird der Fruchtgenuß mit sieben Zehnteln und die nuda proprietas (Substanz) mit drei Zehnteln des Gesamtwertes veranschlagt. Hat der Nutznießer das erwähnte Alter überschritten, so vermindert sich der Wert des Fruchtgenusses, respektive erhöht sich der Wert der Substanz um je ein Zehntel für jede Periode von zehn Jahren ohne Berücksichtigung von Bruchteilen. Hat der Nutznießer das 70. Lebensjahr vollendet, so wird das Verhältnis in der Weise fixiert, daß ein Zehntel des Wertes auf den Fruchtgenuß, neun Zehntel auf die Substanz entfallen. Wenn bei mehreren aufeinanderfolgenden Nutznießungen der spätere Fruchtgenuß existent wird, so hat der Erwerber der Substanz Anspruch auf Rückerstattung desjenigen Betrages, um welchen er an Gebühr weniger entrichtet hätte, wenn die von ihm bezahlte Gebühr auf Grund des Alters des späteren Nutznießers berechnet worden wäre; doch darf kein größerer Betrag zurückerstattet werden, als die auf den späteren Nutznießer entfallende Gebühr beträgt. Wird der Fruchtgenuß für eine bestimmte Zeit bestellt, so wird der Wert desselben mit zwei Zehnteln des Gesamtwertes für jede Periode von zehn Jahren der Nutznießungsdauer ermittelt, ohne Rücksicht auf Bruchteile dieser Zeitperioden und ohne Rücksicht auf das Lebensalter des Nutznießers.

Handelt es sich um befristete Forderungen (créances à terme), um immerwährende oder zeitliche Renten oder Pensionen oder um die Amortisierung solcher Bezüge, so ist bei Bewertung derselben nach den für die Bewertung des Fruchtgenusses oben angeführten Regeln vorzugehen und sind hiebei die Bestimmungen des Artikels 14, Z. 2, 7 und 9 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII in Ansehung des Wertes des Bedeckungskapitals anzuwenden.

Für die Vereinigung des Fruchtgenusses mit der Substanz wird keine Gebühr eingehoben, wenn die Vereinigung infolge des Todes des Fruchtnießers oder infolge Ablaufes der für den Fruchtgenuß festgesetzten Zeit erfolgt.

Wie schon erwähnt, war bis zum Gesetze vom 25. Februar 1901 der Abzug der Lasten von der steuerpflichtigen Masse nicht gestattet. Letzteres Gesetz

durchbrach in seinem Artikel 3 diesen Grundsatz, indem es den Abzug jener Schulden des Verstorbenen zuließ, deren Vorhandensein am Tag der Eröffnung der Erbfolge durch gegen den Verstorbenen gerichtlich beweiskräftige Titel vorschriftsmäßig nachgewiesen werden kann. Das neue Gesetz gestattet somit den Abzug nur in beschränktem Umfange und unter strengen Kautelen.

Bei Handelsschulden kann die Vorlage der Handelsbücher des Verstorbenen verlangt werden. Behufs Unterstützung des Gesuches um Schuldenabzug haben die Erben das Datum des Aktes, den Namen und Amtssitz des Beamten, der ihn aufgenommen hat oder das Datum der Entscheidung und die entscheidende Stelle namhaft zu machen und die sonstigen Titel vorzulegen.

Der Gläubiger ist bei sonstigem Schadenersatz zur Vorlage des Schuldtitels oder zur Gestattung einer Abschrift verpflichtet (Artikel 4).

Wenn eine Schuld durch „authentischen Akt" konstatiert und vor dem Tage der Eröffnung der Erbschaft fällig ist, muß sie zum Abzug zugelassen werden, sofern nicht die Finanzverwaltung durch Urteil feststellen läßt, daß die Schuld simuliert ist (Artikel 5).

Die Finanzverwaltung kann vom Erben die Vorlage einer Bescheinigung des Gläubigers über den aufrechten Bestand einer geltend gemachten Schuld zur Zeit der Eröffnung der Erbschaft verlangen.

Der Gläubiger ist zur Ausstellung dieser Bescheinigung bei sonstigem Schadenersatze verpflichtet (Artikel 6). Vom Abzuge sind jedenfalls ausgeschlossen:

1. Schulden, die früher als drei Monate vor Eröffnung der Erbschaft fällig geworden sind, wenn nicht eine Erklärung des Erblassers über deren aufrechten Bestand zu jener Zeit vorgelegt wird;

2. Schulden, die der Verstorbene zu Gunsten seiner Erben oder „untergeschobener Personen" (personnes interposées), das ist der Eltern, der Kinder oder des Ehegatten anerkannt hat, vorbehaltlich des den Erben zustehenden Nachweises, daß die Schuld tatsächlich besteht;

3. durch Testament anerkannte Schulden;

4. Hypothekschulden, die durch eine seit mehr als drei Monaten entkräftete Inskription sichergestellt sind;

5. Schulden, die auf ausländischen Titeln oder Urteilen beruhen;

6. Kapitalien und Zinsen, für welche die Verjährungsfrist abgelaufen ist (Artikel 7).

Der Tarif der Erbschaftsgebühren nach Artikel 10 des Budgetgesetzes vom 8. April 1910, mit welchem Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1901 und Artikel 10 des Gesetzes vom 30. März 1902 abgeändert wurden, ist folgender:

Verwandtschaftsgrad		Tarif, anzuwenden auf die einzelnen Teilsummen jedes Nettoanfalles,*) und zwar zwischen											
		1 und 2000 Francs	2001 und 10.000 Francs	10.001 und 50.000 Francs	50.001 und 100.000 Francs	100.001 und 250.000 Francs	250.001 und 500.000 Francs	500.001 und 1,000.000 Francs	1,000.001 und 2,000.000 Francs	2,000.001 und 5,000.000 Francs	5,000.001 und 10,000.000 Francs	10,000.001 und 50,000.000 Francs	über 50,000.000 Francs
		Prozent											
1.	Direkte Linie, erster Verwandtschaftsgrad	1·00	1·50	2·00	2·50	3·00	3·50	4·00	4·50	5·00	5·50	6·00	6·50
2.	Direkte Linie, zweiter Verwandtschaftsgrad	1·50	2·00	2·50	3·00	3·50	4·00	4·50	5·00	5·50	6·00	6·50	7·00
3.	Direkte Linie, entferntere Verwandtschaftsgrade . .	2·00	2·50	3·00	3·50	4·00	4·50	5·00	5·50	6·00	6·50	7·00	7·50
4.	Zwischen Ehegatten	4·00	4·75	5·50	6·25	7·00	7·75	8·50	·25	10·00	10·75	11·50	12·25
5.	Zwischen Geschwistern . . .	10·00	10·75	11·50	12·25	13·00	13·75	14·50	15·25	16·00	16·75	17·50	18·25
6.	Zwischen Onkeln oder Tanten und Neffen oder Nichten	12·00	13·00	14·00	15·00	16·00	17·00	18·00	19·00	20·00	21·00	22·00	23·00
7.	Zwischen Großonkeln oder Großtanten und Großneffen oder Großnichten; zwischen Geschwisterkindern .	15·00	16·00	17·00	18·00	19·00	20·00	21·00	22·00	23·00	24·00	25·00	26·00
8.	Zwischen Verwandten des fünften oder entfernterer Grade, dann zwischen Nichtverwandten	18·00	19·00	20·00	21·00	22·00	23·00	24·00	25·00	26·00	27·00	28·00	29·00

Nach Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Februar 1901 sind von der Progression ausgenommen und unterliegen einer Gebühr von neun Prozent: die Legate an Departements und Gemeinden, wenn sie zu wohltätigen Zwecken bestimmt sind; die Legate an die (im Gesetze näher bezeichneten) öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten, wechselseitigen Unterstützungsvereine und an die vom Staate subventionierten Anstalten, die sich mit unentgeltlicher Unterrichtserteilung und Volksbildung befassen.

Die Erbgebühren liefern in Frankreich insbesondere auch deshalb so günstige finanzielle Ergebnisse, weil durch eine Reihe von Umständen die Verheimlichung der beweglichen Nachlaßgegenstände, namentlich der Wertpapiere, erschwert, ja fast unmöglich gemacht ist. Zu jenen Umständen gehören vor allem das bedeutende Überwiegen der Wertpapiere auf Namen gegenüber jenen au porteur und die Sicherungsmaß-

*) Über die durch das französische Gesetz vorgeschriebene Art der Anwendung der Abgabensätze auf die einzelnen Fraktionen des Nettoanfalles wurde im allgemeinen Teile der Motive und in den speziellen Erläuterungen zur Regierungsvorlage bereits gesprochen.

regeln, welche getroffen sind, um die Umschreibung der Papiere auf Namen auf einen neuen Eigentümer zur Kenntnis der Steuerverwaltung zu bringen.

Hiezu ist insbesondere die Bestimmung des Artikels 15 des Gesetzes vom 25. Februar 1901 zu rechnen, wonach sowohl die Übertragung einer Renteninskription im „großen Buche" (grand livre) der öffentlichen Schuld, dann der Namenpapiere der Gesellschaften, Departements oder Gemeinden in Erbfällen nur gegen Nachweis der Entrichtung der Erbschaftsabgabe vergenommen werden darf.

Eine weitere wichtige Sicherungsmaßregel trifft der zitierte Artikel 15 in Ansehung von aus Wertpapieren oder Bargeld bestehenden Depots eines Erblassers.

Die Gesellschaften, Mäkler, Geldwechsler, Bankiers, Eskompteure, öffentlichen Beamten oder Geschäftsagenten, welche Verwahrer, Inhaber oder Schuldner von Titeln, Summen oder Werten sind, die zu einer Erbschaft gehören, von deren Eröffnung sie Kenntnis erlangt haben, sind hiernach verpflichtet, entweder vor der Zahlung oder Übergabe oder binnen 14 Tagen nach dieser Operation dem Enregistrementsdirektor des Departements ihres Wohnsitzes ein Verzeichnis der erwähnten Titel, Summen oder Werte mitzuteilen.

Eine weitere Sicherungsmaßregel ist in dem mehrzitierten Artikel 15 hinsichtlich der in den gebührenpflichtigen Nachlaß gehörigen Versicherungssummen aus Lebensversicherungsverträgen (Polizzen) getroffen. Die Versicherungsgesellschaften dürfen nämlich derlei Summen bei sonstiger Haftung für die davon entfallende Gebühr an den Forderungsberechtigten nur gegen Nachweis der erfolgten Gebührenentrichtung auszahlen. Soferne sie die Zahlung ohne diesen Nachweis leisten, steht ihnen frei, zu ihrer Deckung den entfallenden Gebührenbetrag zurückzubehalten.

In Ansehung der Zahlungspflicht bestimmt der noch jetzt in Geltung stehende Artikel 32, § 1, des Gesetzes vom 22. Frimaire VII, daß die Erbgebühren von den Erben, Geschenknehmern und Legataren zu entrichten, und Miterben in dieser Hinsicht Solidarschuldner sind.

Nach einer vielumstrittenen Bestimmung des Artikels 23, § 3, des Gesetzes vom 22. Frimaire VII gebührt dem Staatsschatz eine Klage (action) auf den Ertrag der zu deklarierenden Güter, in wessen Händen sich dieselben immer befinden mögen, behufs Zahlung der Gebühren, deren Einbringung zu veranlassen ist. Diese Klage ist eine privilegierte und von bücherlicher Auszeichnung unabhängig.

Was das internationale Erbschaftssteuerrecht anbelangt, so geht die französische Gesetzgebung in der Wahrung der fiskalischen Interessen ziemlich weit. In Frankreich gelegene Immobilien werden ohne weitere Unterscheidung der Gebühr unterworfen, ausländische Immobilien dagegen von derselben frei-

gelassen. Diesfalls herrscht also uneingeschränkt der Grundsatz der Territorialität, gestützt auf Artikel 3 des Code civil, welcher ganz allgemein inländische Immobilien der französischen Gesetzgebung unterwirft. Nicht so einfach steht die Sache bezüglich der Mobilien Die einschlägigen Fragen sind nur zum geringeren Teile durch das positive Gesetz geregelt; ihre Lösung beruht meist nur auf der verwaltungsrechtlichen Praxis und auf der Judikatur der Gerichtshöfe. Folgendes aber kann als feststehend bezeichnet werden.

Ursprünglich wurde zwischen französischen und ausländischen Mobilien unterschieden; erstere wurden in Gebührenanspruch gezogen, letztere hingegen nicht. Es handelte sich nur im speziellen Falle darum zu entscheiden, ob ein bewegliches Gut als französisches oder als ausländisches zu betrachten sei. Diese Entscheidung bereitete bei körperlichen Sachen keine Schwierigkeit: in Frankreich befindliche bewegliche Sachen wurden als französische, im Auslande befindliche als ausländische Mobilien behandelt. Bei unkörperlichen Sachen jedoch, wie Schuldforderungen, Renten, Aktien, Obligationen, war die Entscheidung nicht so leicht und es ergaben sich mit Bezug auf die einzelnen Gattungen dieser Gegenstände zahlreiche Streitfragen. Nur andeutungsweise sei erwähnt, daß sich diesbezüglich in der finanzrechtlichen Literatur und Praxis nicht weniger als vier Systeme gebildet haben: Das erste dieser Systeme legt das Hauptgewicht auf den Ort, wo das betreffende Recht entstanden ist; das zweite erklärt als maßgebend den Ort der Zahlung oder des Vollzuges; nach dem dritten, der amerikanischen Fiskaljurisprudenz entlehnten System kommt es auf den Wohnsitz des Eigentümers, beziehungsweise Gläubigers an; nach dem vierten System endlich, welches in der Doktrin und Praxis den meisten Anhang besitzen soll, ist der Wohnsitz des Schuldners entscheidend.

Zur Entscheidung mehrerer besonders wichtiger Streitfragen auf diesem Gebiete setzt nun, und zwar verhältnismäßig spät, die positive Gesetzgebung ein. Die erste Neuerung ergibt sich aus dem Gesetze vom 18. Mai 1850, dessen Artikel 7 die ausländischen öffentlichen Fondspapiere und Aktien industrieller und finanzieller Gesellschaften und Vereine der Erbgebühr unterwirft, sofern sie zu einer Verlassenschaft gehören, welche nach französischem Gesetze behandelt wird (dépendant d'une succession régie par la loi française). Diese Bestimmung wurde durch das Gesetz vom 13. Mai 1863 (Artikel 11) auf die Obligationen ebendieser Gesellschaften ausgedehnt. Endlich wurde durch das Gesetz vom 23. August 1871, Artikel 4, der neue Grundsatz verallgemeinert, indem der Artikel 7 des Gesetzes vom Jahre 1850 auf alle ausländischen Forderungen, Teilschuldverschreibungen und Obligationen der Städte und öffentlichen Anstalten und überhaupt auf alle ausländischen beweglichen Werte ohne Unterschied ihrer Beschaffenheit für anwendbar erklärt wird

Es ergibt sich aus diesen Bestimmungen, daß alle ausländischen beweglichen Werte, welche zu einer nach dem französischen Gesetze zu behandelnden Verlassenschaft gehören, ebenso der Erbgebühr zu unterziehen sind, wie derlei französische Werte.

Daran knüpfte sich nun wieder die wichtige Kontroverse, was unter einer „nach dem französischen Gesetze zu behandelnden Verlassenschaft" zu verstehen sei. Die französische Doktrin und die darauf gestützte Judikatur haben diese Kontroverse dahin entschieden, daß in der angedeuteten Beziehung der letzte Wohnsitz des Erblassers als ausschlaggebend zu betrachten ist. Es sind daher auch alle beweglichen Werte der bezeichneten Art, welche zur Verlassenschaft eines Ausländers gehören, der im Zeitpunkte seines Todes seinen Wohnsitz in Frankreich hatte, der französischen Erbgebühr zu unterziehen.

Nach einer im März 1908 in der französischen Kammer eingebrachten, nicht zum Gesetze gewordenen Regierungsvorlage (abgedruckt im „Bulletin de Statistique et de Législation comparée", Jahrgang 1908; Band 1, Seite 283) sollte die Behebung der im Auslande verwahrten Wertpapiere (Schuldverschreibungen und Aktien), welche zu einer in Frankreich abgehandelten Verlassenschaft gehören, den Rechtsnachfolgern des Erblassers nur dann gestattet sein, wenn sie vorher eine auf diese Werte sich beziehende spezielle Besitzeinweisung seitens des Präsidenten desjenigen Gerichtes, in dessen Sprengel die Verlassenschaft abgehandelt wird, erlangt haben. Erben, Vermächtnisnehmer und Geschenknehmer, welche die fristgerechte Anzeige der in den Nachlaß gehörigen, im Auslande befindlichen beweglichen Werte unterlassen und ohne vorherige Erlangung der erwähnten Einweisung von diesen Werten Besitz ergreifen, sollen solidarisch einer Geldstrafe in der Höhe eines Viertels des Wertes der nicht deklarierten Objekte unterliegen. Diese Bestimmungen wurden später in den Entwurf des Budgetgesetzes pro 1910 aufgenommen, haben jedoch nicht Gesetzeskraft erlangt; das gleiche gilt von dem Gesetzesvorschlage, neben der progressiven Erbschaftssteuer eine zweite, nach dem reinen Werte des Nachlasses abgestufte Gebühr von $^1/_{20}$% bis 2% einzuheben, deren Ertrag auf 20 Millionen Francs jährlich veranschlagt war.

Weiters sollte der Finanzbehörde nach dem Entwurfe des Finanzgesetzes für das Jahr 1909 (Artikel 23 bis 34) das Recht eingeräumt werden, behufs Feststellung von Nachlaßverheimlichungen und mangelhaften Bewertungen, welche den Erben, Vermächtnisnehmern oder Geschenkgebern zur Last fallen, sich des Beweismittels des Eides zu bedienen (ebenda, Jahrgang 1909, Band 1, Seite 530 u. ff.). Diese Bestimmung wurde jedoch in das Gesetz nicht aufgenommen.

Die Budgetkommission hat in den Entwurf des Finanzgesetzes für das Jahr 1911

eine Reihe von Bestimmungen aufgenommen, welche das Gebiet der Erbgebühren betreffen. Hiernach soll, wenn der Erblasser nur einen einzigen Deszendenten hinterläßt, die tarifmäßige Gebühr von dem demselben anfallenden Vermögen um 50 Prozent erhöht werden; bei Vorhandensein von nur zwei Deszendenten wird ein Zuschlag von 20 Prozent zur Erbgebühr von dem diesen zwei Deszendenten zufallenden Vermögen eingehoben, jedoch mit Ausnahme des Falles, daß ein vorverstorbener Deszendent des Erblassers mehr als zwei Deszendenten hinterlassen hat (Artikel 3 des Entwurfes). Die Erbgebühr von dem einem Aszendenten zugefallenen Vermögen wird um 20 Prozent erhöht (Artikel 4 des Entwurfes). Fällt der Nachlaß einem einzigen Erben, Vermächtnisnehmer oder einem Universalgeschenknehmer zu, so wird, wenn der Erwerber weder Aszendent, noch Deszendent, noch der Ehegatte des Erblassers ist, die tarifmäßige Erbgebühr um einen Betrag erhöht, der der Hälfte der auf einen Erwerber der direkten Linie im ersten Verwandtschaftsgrade entfallenden Erbgebühr gleichkommt (Artikel 5 des Entwurfes). In den Nachlaß des vorverstorbenen Ehegatten werden in Absicht auf die Entrichtung der Erbgebühr diejenigen Vermögenschaften einbezogen, welche dem überlebenden Ehegatten auf Grund von Ehepakten gemäß Artikel 1515 bis 1519 und 1520 bis 1525 des Code civil zufallen (Artikel 11 des Entwurfes).

Die Erträgnisse der Erbgebühren in der Periode 1891 bis 1910 waren folgende:

1894	188·2	Millionen Francs.
1895	194·3	„ „
1896	181·9	„ „
1897	185·7	„ „
1898	190·3	„ „
1899	199·1	„ „
1900	224·7	„ „
1901	200·6	„ „
1902	218·3	„ „
1903	233·9	„ „
1904	244·1	„ „
1905	263·6	„ „
1906	239·6	„ „
1907	247·8	„ „
1908	249	„ „
1909	270	„ „
1910	249·9	„ „

Übereinkommen zwischen Frankreich und Großbritannien zur Verhinderung der Verkürzung von Erbschaftsabgaben.

Am $\frac{\text{15. November}}{\text{9. Dezember}}$ 1907 wurde zwischen der Regierung der französischen Republik und der britischen

Regierung ein Übereinkommen folgenden Inhaltes geschlossen:

Da die Regierung der französischen Republik und die britische Regierung den Wunsch hegen, so viel als möglich die Steuerhinterziehung in dem Falle von Erbschaftsabgaben zu vereiteln, haben sie die Unterzeichneten ermächtigt, folgende Abmachung abzuschließen: Artikel 1: — Die britische Regierung verpflichtet sich, für alle verstorbenen Personen, deren Wohnsitz in Frankreich war, einen Auszug des Affidavit mit dem Namen, Vornamen, Wohnort, Datum und Ort des Todes des Erlassers, den Auskünften über dessen Rechtsnachfolger und den Bestand der Erbschaft in Mobiliarwerten zu liefern. Dieser Auszug wird nur in dem Falle geliefert, daß der Gesamtbetrag der Mobilarwerte mindestens 100 Pfund Sterling erreicht. Artikel 2: — (enthält dieselbe Verpflichtung seitens der französischen Regierung für englische Hinterlassenschaften von mindestens 2520 Francs). Artikel 3: — Die Auszüge der Affidavit und der Besitzwechselerklärungen werden von den Beamten beglaubigt, die damit betraut sind, die Affidavit oder Erklärungen entgegenzunehmen und zu verzeichnen. Falls jedoch eine der beiden Regierungen es für notwendig erachtet, werden jene Auszüge auf ihr Verlangen und kostenfrei mit den Beglaubigungen und Legalisierungen der Unterschriften versehen, die von dem üblichen Gerichtsverfahren des Landes vorgeschrieben werden. Artikel 4: — Die Auszüge der Affidavit und Erklärungen, die im Verlaufe jedes Quartals entgegengenommen oder eingetragen werden, werden innerhalb sechs Wochen nach Ablauf dieses Quartals direkt von dem Board of Inland Revenue der Direction Générale de l'Enregistrement und umgekehrt mitgeteilt. Auch die auf diese Auszüge bezügliche Korrespondenz wird direkt zwischen den zwei Zentralverwaltungen ausgetauscht. Artikel 5: — Zeitpunkt der Ratifikation des Übereinkommens. Artikel 6: Die erste Sendung von Auszügen wird sich auf den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. März 1908 beziehen.

B. Schenkungsabgabe.

Im allgemeinen unterliegen der Schenkungsabgabe nur beurkundete Schenkungen, ohne Unterschied, ob die betreffende Urkunde eine öffentliche oder eine Privaturkunde (acte sous seing privé) ist, mündliche Schenkungen oder Handgeschenke (donations verbales, dons manuels) nur in dem Falle, wenn die bezügliche Erklärung des Geschenkgebers oder seiner Vertreter in eine Urkunde aufgenommen oder wenn die Schenkung vor Gericht anerkannt wird (Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Mai 1850).

Die Regeln für die Wertermittlung sind bei Schenkungen dieselben wie bei den Erbschaftsgebühren. Doch sind die Schenkungsgebühren nach wie

vor vom Bruttowerte der geschenkten Sachen zu bemessen und findet ein Abzug der Passiven bei der Bemessung nicht statt.

Das Gesetz vom 25. Februar 1901, welches den Lastenabzug bei der Bemessung der Erbgebühren gestattete, ließ bei den Schenkungsgebühren diesfalls den alten Zustand bestehen und zwar, wie in den parlamentarischen Verhandlungen hervorgehoben wurde, mit der Begründung, daß die Bemessung der Gebühr vom Nettowerte der Schenkung mit Rücksicht darauf, daß die meisten Schenkungen in erheblichem Maße belastet sind, zu einer wesentlichen Verringerung, zum Teil zur gänzlichen Beseitigung des Objektes der Gebührenbemessung (matière imposable) führen würde.

Auch eine weitere Neuerung, welche das Gesetz vom 25. Februar 1901 auf dem Gebiete der Erbgebühren eingeführt hat, nämlich die Progression der Sätze nach dem Betrage des individuellen Nettoanfalles, wurde auf das Gebiet der Schenkungsgebühren nicht ausgedehnt, und zwar mit der Begründung, daß diese Einrichtung bei der Schenkungssteuer zur Zerlegung der großen Schenkungen in kleinere und sohin zu zahlreichen Umgehungen des Gesetzes führen müßte. So sind denn die Sätze lediglich nach dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Geschenkgeber und dem Geschenknehmer sowie mit Rücksicht darauf verschieden, ob die Schenkung im Rahmen eines Heiratskontraktes oder außerhalb eines solchen stattfindet.

Der Tarif für die Schenkungsgebühren ist nunmehr nach Artikel 11 des Gesetzes vom 8. April 1910 folgender:

Verwandtschaft	Durch Heiratskontrakt	Außerhalb eines Heiratskontraktes	Außerordentlicher Tarif
Direkte Linie	2·50% (an die Brautleute)	4·50%	2% (partages d'ascendants)
Zwischen Ehegatten	4·50%	6·50%	.
Zwischen Brüdern und Schwestern	8·50% (an die Brautleute)	11%	.
Onkel und Tanten, Neffen oder Nichten	10% id.	13%	.
Großonkel, Großtanten, Großneffen, Großnichten, Geschwisterkinder	12% id.	15%	.
Verwandte im fünften und in entfernteren Graden, Nichtverwandte	15% id.	18%	.

Unter „partages d'ascendants" in der letzten Vertikalkolonne des vorstehenden Tarifes sind kollationspflichtige Vorempfänge auf die Erbschaft eines Aszendenten zu verstehen.

Die Erträgnisse der Schenkungsgebühren in den Jahren 1894 bis 1910 waren folgende:

1894	21·8	Millionen Francs,
1895	22·7	„ „
1896	21·3	„ „
1897	21·6	„ „
1898	21·8	„ „
1899	21·3	„ „
1900	22·3	„ „
1901	23·3	„ „
1902	22·3	„ „
1903	22·8	„ „
1904	22·5	„ „
1905	22·5	„ „
1906	23·8	„ „
1907	23·6	„ „
1908	23·5	„ „
1909	26·9	„ „
1910	28·3	„ „

C. Verfahren.

Belangend das Verfahren sind namentlich die Bestimmungen über die Kompetenz der Administrativbehörden einerseits und der ordentlichen Gerichte andrerseits in Enregistrementssachen von Interesse.

Nach diesen Bestimmungen ist in Enregistrementssachen der Rechtsweg (instances) zulässig. Die hierbei in Betracht kommenden Angelegenheiten sind 1. jene, welche die Erhebung (perception) oder 2. den Sachverständigenbefund (expertise) oder 3. die Exekution gerichtlicher Urteile betreffen. Hier kommen speziell die Angelegenheiten unter 1. in Betracht.

Nach Artikel 63 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII steht die Lösung der Schwierigkeiten, welche sich mit Bezug auf die Enregistrementsgebühren vor Betretung des Rechtsweges ergeben können, der Verwaltung zu. Eine Reklamation gegen eine Enregistrementsgebühr kann jedoch nur nach vollzogener Erhebung (perception) eingebracht werden. Vor dem Enregistrement ist sie unzulässig, denn niemand hat das Recht, die Bezahlung der Gebühr unter was immer für einem Vorwand zu vereiteln oder aufzuschieben. (Artikel 22 ibid.)

Die erwähnten Schwierigkeiten aus Anlaß der Erhebung der Enregistrementsgebühren ergeben sich entweder daraus, daß die Parteien eine Rückerstattung verlangen, oder daraus, daß sie gegen die Einforderung der Gebühren Widerspruch erheben. Insofern die Parteien die Rückerstattung einer Gebühr ansprechen, steht es ihnen frei, vor Betretung des Rechtsweges sich mit der Steuerverwaltung gütlich

auseinanderzusetzen (Artikel 63 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII).

Den ersten Schritt behufs Erhebung der Enregistrementsgebühren und behufs Zahlung der Strafen und Geldbußen (peines et amendes) bildet die Zwangsverfügung (la contrainte); sie wird von dem Einnehmer oder Angestellten der Regie erlassen. Die Vollstreckung dieser Zwangsverfügung kann seitens des Steuerpflichtigen ausschließlich durch einen an den Zivilgerichtshof des betreffenden Arrondissements gerichteten Einspruch (opposition) verhindert werden, vor welchem sodann ein kontradiktorisches Verfahren stattfindet. Die Parteien sind nicht verpflichtet, sich in diesem Verfahren durch Advokaten vertreten zu lassen (Artikel 64 und 65 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII, Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Ventôse IX).

Der Zivilgerichtshof des Arrondissements entscheidet über den gegen die Zwangsverfügung der Verwaltung erhobenen Einspruch der Parteien mittels Urteils (jugement). Eine Berufung (appel) gegen ein solches Urteil ist unstatthaft; gegen dasselbe steht lediglich das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (recours en cassation) an den Kassationshof offen.

IV. Italien.

Literatur:

Biblioteca legale. Nuovo testo unico delle leggi sulle tasse di registro approvato con regio decreto 20 maggio 1897, n. 217. Napoli, 1900. — De Benedetti, La nuova legge modificativa sulle tasse di registro e bollo, Roma, 1902. — Raccolta ufficiale delle Leggi e dei Decreti del Regno d'Italia, 1861 ff.

Das italienische Gesetz über die Registergebühren, in welchem die Erbschafts- und Schenkungsgebühren inbegriffen sind, ist der französischen Enregistrementsgesetzgebung nachgebildet.

Es besteht auf diesem Gebiete die Eigentümlichkeit, daß von Zeit zu Zeit durch einen Akt der gesetzgebenden Gewalt die erschienenen Novellen mit dem ursprünglichen aus dem Jahre 1862 stammenden Gesetze zu einem einheitlichen Texte (testo unico) zusammengefaßt und publiziert werden. Der letzte dieser einheitlichen Texte ist jener vom 20. Mai 1897, Nr. 217 der Gesetzsammlung. An den Bestimmungen dieses Textes wurden seither mit dem Gesetze vom 23. Jänner 1902, Nr. 25 der Gesetzsammlung, eine Anzahl wichtiger, besonders die Abgaben von Erbschaften und Schenkungen betreffender Abänderungen vorgenommen.

A. Erbschaftsabgabe.

Die Abgabe für Vermögensübertragungen von Todes wegen (tassa di successione) wird in der Form der Registrierungsgebühr eingehoben.

Die Registrierung besteht in der Eintragung der Vermögensübertragung in die hiezu bestimmten öffentlichen Register. Sie stellt den gesetzlichen Bestand des betreffenden Aktes fest, bewahrt eine Übersicht des darin begriffenen Vermögens, und gibt dem privatrechtlichen Akte ein sicheres Datum gegenüber Dritten (Artikel 2 des einheitlichen Textes).

Die Abgabe für Vermögensübertragungen von Todes wegen ist analog auch auf die Übertragungen des Fruchtgenusses solcher Güter anzuwenden, welche die Dotation von Benefizien und Kaplaneien bilden (Artikel 5, zweiter Absatz, ibid.). Die Abgabe von Erbschaften wird zurückerstattet, wenn der Gegenstand,

von welchem sie bemessen wurde, dem Erwerber auf Grund eines vor Eröffnung der Erbschaft entstandenen Titels aberkannt wurde (Artikel 11, Z. 3 ibid.).

Das Verhältnis zum Auslande hinsichtlich der Erbschaftssteuerbehandlung regelt der Artikel 12 des einheitlichen Textes der Gesetze über die Registergebühren vom 20. Mai 1897 in folgender Weise: Außerhalb des Territoriums des Reiches gelegene Immobilien, dieselben mögen aus was immer für einem Titel übertragen werden, ferner von Todes wegen übergehende Mobilien, welche sich außerhalb des Reiches befinden, unterliegen nicht der verhältnismäßigen Gebühr. Bei Übertragungen von Todes wegen und beim Übergang des Fruchtgenusses anläßlich der Besitznehmung von Benefizien und Kaplaneien werden Forderungen, mögen dieselben Inländern gehören oder Ausländern zustehen, als im Inlande befindlich betrachtet, wenn sie im Inlande klagbar oder auf im Inlande gelegenen Gütern versichert sind, oder wenn sie sich auf Verträge über inländische Realitäten beziehen, oder sich auf zwischen Inländern in Italien geschlossene Verträge stützen.

Als Forderungen werden aber zufolge Artikel 21 ebenda angesehen: Rechte, Obligationen und Aktien, welche ausschließlich Geldsummen zum Gegenstande haben; hingegen werden Rechte und Obligationen, welche andere bewegliche Sachen zum Gegenstande haben, sowie Aktien oder Anteile der Handels- und Industriegesellschaften in Betreff der Gebühr den von Natur beweglichen Sachen gleichgestellt.

Bei Übertragungen aus einem unentgeltlichen Titel, sei es unter Lebenden, sei es von Todes wegen, wird die Gebühr, wenn der Fruchtgenuß oder der Gebrauch, welchem das Wohnungsrecht gleichgeachtet wird, auf unbestimmte Zeit oder auf nicht weniger als zehn Jahre gebührt, von der Hälfte des ganzen Wertes der Sache bemessen, wenn der Fruchtnießer oder die Person, auf deren Lebensdauer der Fruchtgenuß oder der Gebrauch festgesetzt ist, das Alter von 50 Jahren noch nicht zurückgelegt hat; und von einem Viertel eben dieses Wertes, wenn sie dieses Alter zurückgelegt hat. Wenn der Fruchtgenuß oder der Gebrauch auf eine Zeit von weniger als zehn Jahren beschränkt ist, wird er mit ebensoviel Zwanzigsteln des Wertes des Eigentumes veranschlagt, als die Anzahl der Jahre seiner Dauer beträgt. Wenn es sich jedoch um einen Fruchtnießer oder Gebrauchsberechtigten handelt, welcher das Alter von 50 Jahren vollstreckt hat, so wird der Fruchtgenuß oder Gebrauch, auch wenn er auf mehr als fünf Jahre gebührt, nicht höher als mit fünf Zwanzigsteln bewertet. Soferne der Fruchtgenuß gleichzeitig oder nacheinander an mehrere Individuen übertragen wird, ist nur das Alter des Jüngsten zu berücksichtigen (Artikel 16). Bei Übertragungen der nuda proprietas, sei es durch einen unentgeltlichen

Titel unter Lebenden, sei es von Todes wegen, wird der Wert derselben, wenn er im Zeitpunkte der Übertragung der Gebühr zu unterziehen ist, mit der Differenz zwischen dem Werte des vollen Eigentumes und jenes des Fruchtgenusses angenommen. Beim Erlöschen des Fruchtgenusses oder Gebrauches wird sodann die Gebühr von dem Werte geschuldet, mit welchem der Fruchtgenuß oder Gebrauch in Abzug gebracht worden ist, als die nuda proprietas vergebührt wurde . . . (Artikel 17). Die Prozentualgebühr für die Bestellung von Renten oder Pensionen und die Übertragungen von Renten aus was immer für einem Titel, dann für ihr Erlöschen oder ihre Ablösung, werden von dem in dem Akte über die Konstituierung der Rente oder Pension ausgedrückten Kapitalsbetrage geschuldet. Soferne in dem Konstituierungsakte der Kapitalsbetrag nicht ausgedrückt ist oder es sich um eine Konstituierung aus einem unentgeltlichen Titel handelt, ist dieser Kapitalsbetrag zu ermitteln mit dem zwanzigfachen Betrage der Rente, wenn sie immerwährend ist oder durch zwanzig oder mehr Jahre oder für unbestimmte Zeit geleistet werden muß; oder mit dem Zehnfachen oder Fünffachen der jährlichen Rente oder Pension, je nachdem die Person, auf deren Lebensdauer die Leibrente oder Pension zu leisten ist, das Alter von 50 Jahren noch nicht vollstreckt oder bereits überschritten hat. Wenn unabhängig von der Lebensdauer der Personen die Rente durch eine bestimmte, jedoch 20 Jahre nicht erreichende Zeit zu leisten ist, dann ist die Proportionalgebühr von einem Kapital zu bemessen, welches gebildet wird, indem die Rente mit der Anzahl der Jahre, für welche sie zu leisten ist, multipliziert wird . . . . (Artikel 18).

Immerwährende oder lebenslängliche Renten, welche in Waren, Konsumartikeln oder überhaupt in natura geleistet werden, sind auf die im vorhergehenden Artikel angegebene Art zu kapitalisieren, nachdem eine von den Parteien zu machende Angabe des Wertes der oberwähnten Leistungen vorausgegangen ist.

Im Falle der angegebene Wert für nicht entsprechend gehalten wird, ist als Grundlage der mittlere Jahrespreis der Waren oder Konsumartikel anzunehmen, welcher sich aus den Preislisten (mercuriali) des Marktes, Ortes ergibt, wo die Leistung zu erfüllen ist; wenn aber ein solcher Ort nicht angegeben ist, so ist als Norm die Preisliste des Ortes, wo der Akt errichtet wurde, anzunehmen, und wenn in diesen Orten keine Märkte stattfinden, so ist sich nach der Preisliste des nächsten Marktes zu richten. Der oben erwähnte mittlere Preis ist im Wege der Verwaltungsbehörden in der Weise zu ermitteln, daß das Jahresmittel der Preise der Waren in den dem gebührenpflichtigen Akte oder Vermögensübertragung vorhergegangenen zehn Jahren erhoben, das höchste und das niedrigste Mittel ausgeschieden und sodann der achte

Teil des Gesamtbetrages der restlichen Jahresanschläge zugrunde gelegt wird (Artikel 19).

Der gebührenpflichtige Wert ist mit dem Kaufwerte der Sachen anzunehmen (Artikel 23). Auch steht das Mittel der gerichtlichen Schätzung zu Gebote (Artikel 24).

Die Erbschaften, welche Güter betreffen, die innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten bereits von einer anderen Erbschaftsabgabe getroffen wurden, sind nur der Zahlung des Ergänzungsbetrages unterworfen, welcher dem Unterschiede entspricht, der sich zwischen der ersten und den späteren Gebühren ergibt, wenn letztere höher sind, derart, daß in dem bezeichneten Zeitraume dieselben Güter nur dem Betrage der höchsten, auf die verschiedenen Erbschaften anwendbaren Gebühr unterzogen werden können (Artikel 50).

Wertzuschlag für Mobiliar.

Wenn der Wert des in der Verlassenschaft vorfindlichen Mobiliars (Hausrat) nicht feststeht, so sind dem Gesamtwert der einbekannten unbeweglichen und anderen beweglichen Güter und Geldsummen fünf Prozent als Wert des Mobiliars hinzuzuschlagen (Artikel 52).

Für fällige oder nicht fällige Forderungen, bezüglich deren bei Eröffnung der Verlassenschaft Streitanhängigkeit besteht, und für diejenigen Forderungen, deren zweifelhafte Einbringlichkeit dargetan wird, bleibt die Erhebung der Gebühr ausgesetzt; doch ist dieselbe zu entrichten, sobald die Forderungen einbringlich werden. Nach Ablauf von fünf Jahren von der Eröffnung der Verlassenschaft ist darzutun, daß die Einbringlichkeit noch immer zweifelhaft ist; wenn dies geschieht, so bleibt die Erhebung der Gebühr für unbestimmte Zeit ausgesetzt; sobald aber die Einbringlichkeit auch nur zum Teile eintritt, ist die Gebühr von dem eingeflossenen Betrage zu entrichten (Artikel 53).

Lastenabzug.

Zum Abzuge von der Erbschaftsmasse werden zugelassen die sicheren und liquiden Schulden, welche im Zeitpunkte der Eröffnung der Erbschaft zu Recht bestehen (legalmente esistenti nel momento della aperta successione) und welche beruhen auf einer öffentlichen Urkunde oder auf einem in Rechtskraft erwachsenen Urteile oder auf einer privaten Verschreibung (scrittura), welche im Sinne des Artikels 1327 des Codice civile vor der Eröffnung der Erbschaft ein sicheres Datum erlangt hat. Desgleichen werden zum Abzuge zugelassen die Begräbniskosten des Erblassers, sofern sie sich in den Grenzen des Ortsgebrauches halten, sowie die in den letzten sechs Monaten erwachsenen Kosten der letzten Krankheit, sofern die einen wie die anderen ordnungsmäßig nachgewiesen sind. Ebenso werden zum Abzuge zugelassen Schulden aus einem im Königreiche ausgeübten Handelsbetriebe, sobald deren Bestand durch die Vorweisung der Handelsbücher des Schuldners nachgewiesen wird, und diese Bücher in der von den geltenden Gesetzen bestimmten Form geführt sind. Zum Abzuge

werden nicht zugelassen die Schulden, welche sich aus Wechseln oder Ordrepapieren ergeben, die in den im vorhergehenden Absatze erwähnten Handelsbüchern oder in den Büchern der Gläubiger nicht eingetragen sind, und auch alle anderen Passiven von was immer für einer Beschaffenheit, welche den oben taxativ aufgestellten Bedingungen nicht entsprechen (Artikel 54). Jene Schulden, welche speziell außerhalb des Königreiches gelegene unbewegliche Güter belasten, werden bei Erbschaften, welche aus den erwähnten Gütern und anderen im Staatsgebiete gelegenen Immobilien bestehen, nicht in Abzug gebracht, wohl aber jene Schulden, die speziell auf solchen Gütern haften, welche im Staatsgebiete gelegen sind. Wenn es sich um Schulden handelt, welche nicht speziell im Staatsgebiete oder im Auslande gelegene unbewegliche Güter betreffen, ist der Abzug nach Verhältnis beider Bestandteile der Erbschaft zu bewirken (Artikel 55). Damit der Abzug der Passiven zugelassen werden kann, hat der Erbe dieselben nachzuweisen durch Produzierung der Titel, sei es im Original, sei es in Abschrift, gleichzeitig mit einer von ihm und den Gläubigern oder deren Vertretern abgegebenen Deklaration, mit welcher bezeugt wird, daß die Schuld im Zeitpunkte der Eröffnung der Erbschaft, sei es zur Gänze, sei es zum Teile, noch aufrecht bestand; sowohl die erwähnte Abschrift, als auch die Deklaration können auf ungestempeltem Papiere geschrieben, müssen aber, in Ansehung der Echtheit der Unterschriften, von einem Notar, einem Prätor oder vom Gemeindevorstande des Ortes vidimiert werden. Der Gläubiger oder seine Vertreter dürfen es nicht ablehnen, die Urkunden dem Schuldner auszufolgen oder ihm zu erlauben, daß davon auf seine Kosten ohne Ortsveränderung eine authentische Abschrift von einem Notar oder einem Kanzler genommen werde; ebensowenig dürfen sie es ablehnen, die Erklärung über den gänzlichen oder den teilweisen aufrechten Bestand der Schuld abzugeben, welche von der Erbschaft abgezogen werden soll — alles dies bei sonstiger Haftung für den Schaden (Artikel 56). Im Falle einer Unredlichkeit in der im vorigen Artikel erwähnten Deklaration sind die Unterzeichner derselben zur Zahlung einer Geldstrafe im sechsfachen Betrage der Abgabe solidarisch verpflichtet, auf deren Hinterziehung die unredliche Deklaration abzielte, unbeschadet der hiefür nach dem Strafgesetzbuche vorgesehenen Folgen (Artikel 57). Der Abzug der Schulden vom Aktivum der Erbschaften kann auch nach erfolgter Bemessung der Gebühr bewilligt werden, soferne der Bestand der Schulden innerhalb zweier Jahre von der Überreichung der Anzeige auf die durch das gegenwärtige Gesetz vorgezeichnete Art nachgewiesen wird, und wird in diesem Falle die mehr entrichtete Gebühr zurückgestellt. (Artikel 58).

Vermögensnachweisung.

Gegenstand der Einregistrierung, an welche die Steuerpflicht anknüpft (siehe oben Artikel 2), bildet bei

Verlassenschaften eine von dem Steuerpflichtigen binnen vier Monaten nach dem Todesfalle (sechs und 18 Monate, wenn sich der Todesfall im Auslande, beziehungsweise außerhalb Europas ereignet hat) einzureichende detaillierte Vermögensnachweisung (denunzia) (Artikel 71).

Zahlungspflichtig sind die Erben zur ungeteilten Hand, die Legatare für die Gebühr vom Legate (Artikel 86, Z. 4).

Sicherungsmaßregeln.

Diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Bargeld, Wertpapiere und sonstige Gegenstände in Verwahrung haben, welche zu einer nach dem 31. Juli 1888 eröffneten Verlassenschaft gehören, dürfen dieselben nicht früher dem Erben oder Legatar oder sonstigen Interessenten oder Berechtigten ausfolgen, ehe sie davon dem zuständigen Registeramte die Anzeige erstattet haben. Die Übertreter dieser Anordnung unterliegen, abgesehen von ihrer persönlichen Verantwortung für die bezügliche Abgabe, einer Strafe, deren Ausmaß dem Betrage der vom Erben oder Legatar wegen unterlassener, unvollständiger oder ungenauer Anzeige der hinterlegten Sachen geschuldeten Gebührenerhöhung gleichkommt (Artikel 111). Die Kreditinstitute, Gesellschaften, Anstalten und Firmen, welche Verpflichtscheine, Zertifikate, Obligationen, Aktien und andere Titel was immer für einer Art ausgeben, dürfen in ihren Aufschreibungen keinerlei Eintragung machen, noch zu anderen Operationen mit Bezug auf die Übertragung dieser Titel von Todes wegen schreiten, bevor sie nicht die Anzeige hiervon dem Registeramte erstattet haben. Bei Unterlassung dieser Anzeige verfallen die Übertreter einer Strafe im Betrage der nach dem Gesetze von den Titeln und Aktien entfallenden Gebühr, wie sie im vorhergehenden Artikel für die Verwahrer derselben festgesetzt ist, und zwar unbeschadet ihrer solidarischen Haftung auch hinsichtlich jener Gebühr, welche zu Lasten der Erben oder Legatare von solchen Titeln, Aktien oder Zertifikaten anzufordern ist (Artikel 112).

Steuersatz.

Der Satz der Erbschaftssteuer ist progressiv nach der Höhe des individuellen Anfalles und nach dem Verwandschaftsgrade. Nachstehend die Steuersätze, wie sie durch das Gesetz vom 23. Jänner 1902 (Artikel 3) festgestellt sind:

Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erblasser oder Geschenkgeber einerseits und dem Empfänger (Erben, Legatar, Geschenknehmer) andrerseits	Von jedem Bruchteile des dem einzelnen Empfänger individuell zugefallenen Betrages*)							
	Bis zu 300 Lire †)	von 301 bis 1000 Lire	von 1001 bis 50.000 Lire	von 50.001 bis 100.000 Lire	von 100.001 bis 250.000 Lire	von 250.001 bis 500.000 Lire	von 500.001 bis 1,000.000 Lire	über 1,000.000 Lire
	fixe Gebühr	Prozentualgebühr, dieselbe beträgt für je 100 Lire						
In der direkten Linie	1 Lira	0·80	1·60	2·00	2·40	2·80	3·20	3·60
Unter Ehegatten	1 Lira	3·00	4·50	5·00	5·40	5·80	6·20	6·60
			Bis zu 50.000 Lire					
Unter Geschwistern			7·00	7·50	8·00	8·50	9·25	10·00
Zwischen Onkeln und Neffen			8·50	9·25	10·00	11·00	12·00	13·00
Zwischen Großonkeln und Großneffen			10·00	10·80	11·60	12·60	13·80	15·00
Zwischen anderen Verwandten bis zum sechsten Grad			12·50	13·50	14·50	15·70	16·80	18·00
Zwischen entfernten Verwandten und zwischen Nichtverwandten			15·00	16·30	17·60	19·00	20·50	22·00
An Wohltätigkeitsinstitute ohne Progression			5·00	5·00	5·00	5·00	5·00	5·00

†) Nach Artikel 3, Absatz 2 des obzitierten Gesetzes sind Übertragungen von Todes wegen, wenn der Wert der Übertragung 100 Lire nicht übersteigt, in der direkten Linie und zwischen Ehegatten gebührenfrei.

Einheitswerte für die Abgabenbemessung von unbeweglichen Sachen.

Das Gesetz vom 23. Jänner 1902 hat auch bemerkenswerte Bestimmungen über die Wertermittlung bei unbeweglichen Sachen getroffen. Die einschlägigen Artikel haben im wesentlichen folgenden Inhalt:

Für die Bemessung der Register- und Erbschaftsgebühren bei Übertragungen von unbeweglichen Sachen aus was immer für einem Titel hat die Bestimmung des Verkaufswertes unbeschadet der Anordnung des Artikels 19 vom Registereinnehmer innerhalb der Grenzen der Tabellen der Einheitswerte stattzufinden, welche für jede Provinz auf die in den folgenden Artikeln angeführte Art aufzustellen sind (Artikel 14). Eine in jeder Provinz einzusetzende Kommission hat zusammenzustellen: für ländliche Güter eine Tabelle der Kapitalswerte, welche den Grundstücken, unterschieden nach ihrer Qualität und, wofern es möglich ist, auch nach Klassen, zukommen; dann für die Gebäude eine Tabelle der Kapitalswerte für jede Lira steuerbaren Ertrages und, wofern derselbe nicht bekannt ist, für jede Lira des mutmaßlichen Ertrages. Zur besseren Bestimmung der

*) Über die nach dem italienischen Gesetze vorgeschriebene Art der Anwendung der Abgabensätze auf die einzelnen Frattionen des Nettoanfalles wurde im allgemeinen Teile der Motive und in den speziellen Erläuterungen zur Regierungsvorlage bereits gesprochen.

Werte ist die Provinz in Zonen zu teilen. Die Tabellen sind zum ersten Male nach zwei Jahren ihrer praktischen Anwendung zu revidieren und in der Folge alle fünf Jahre. Die Mitglieder der provinziellen Kommission sind zur Hälfte vom Finanzminister, der auch den Vorsitzenden zu ernennen hat, und zur anderen Hälfte vom Provinzialrate aus dem Stande der Ingenieure oder Geometer (Sachverständige in der Feldvermessung oder Landwirtschaft) oder der praktischen Landwirte zu ernennen, welche in der Provinz ihren Sitz haben (Artikel 15). Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Tabellen sind der Provinzialdeputation und dem technischen Finanzamte mitzuteilen, welche ihre Bemerkungen und Abänderungsanträge stellen können. Die provinzielle Kommission hat die Akten zu sammeln und dieselben mit ihren eigenen endgültigen Anträgen der im Sinne des Artikels 22 des Gesetzes vom 1. März 1886 eingesetzten Zentralschätzungskommission zu übermitteln. Die Zentralschätzungskommission hat hierüber die ihr notwendig scheinenden Erhebungen einzuleiten und nach Anhörung der beiden Generaldirektionen, nämlich der Domänen und Taxen, sowie des Katasters und technischen Dienstes, die in jeder Provinz anzuwendenden Tabellen festzustellen. Die Tabellen sind durch königliches Dekret in Wirksamkeit zu setzen, welches in der Gazzetta ufficiale und im Amtsblatte jeder Provinz zu veröffentlichen ist (Artikel 16). In den Fällen, in denen die Anwendung der in der Tabelle festgesetzten Einheitswerte als dem wahren Werte der übertragenen Güter für nicht entsprechend erachtet wird, kann sowohl der Steuerpflichtige als auch der Registereinnehmer innerhalb 90 Tagen eine Reklamation an die Provinzialkommissionen richten, welche hierüber motiviert zu entscheiden haben. Gegen die Entscheidung der Provinzialkommission können sowohl der Steuerpflichtige als auch der Registereinnehmer binnen 40 Tagen den Rekurs an die Zentralschätzungskommission ergreifen, welche endgültig und ohne weiteren Rechtszug zu entscheiden hat. Die Gebühr von Übertragungen unter Lebenden ist zu bezahlen nach Maßgabe der Preise und Entgelte, welche zwischen den Parteien vereinbart wurden, unbeschadet allfälliger Ergänzungen behufs Feststellung des Wertes im Sinne des gegenwärtigen Artikels (Artikel 17). Die allgemeinen Auslagen für die Funktion der Kommissionen fallen dem Staate zur Last. Die Auslagen, welche zur Instruierung der Rekurse erforderlich sind, fallen dem unterliegenden Teile zur Last nach Maßgabe des Ausspruches der erkennenden Kommission (Artikel 18). Die in den Artikeln 14, 15, 16, 17 und 18 enthaltenen Bestimmungen sind durch königliches Dekret für jene Provinzen in Wirksamkeit zu setzen, in welchen die Arbeiten zur Anlegung des neuen Katasters beendet oder soweit fortgeschritten sind, um eine sichere Basis für die Aufstellung der im Artikel 15 erwähnten Tabellen zu bieten. In den anderen Provinzen ist, solange nichts anderes gesetzlich angeordnet wird, das derzeit geltende System im

Sinne der Artikel 23 u. ff. des Gesetzes über die Registergebühren in Anwendung zu bringen (Artikel 19).

Der Ertrag der italienischen Erbschaftsabgabe wurde im Staatsvoranschlag präliminiert, wie folgt:

Für das Fiskaljahr*)	Betrag in Millionen Lire
1902/1903	37·5
1903/1904	34·5
1904/1905	39
1905/1906	40
1906/1907	39
1907/1908	39
1908/1909	41
1909/1910	42

B. Schenkungsabgabe.

Der Schenkungsgebühr unterliegen nach Tarifpost 95 ff. des Registergebührengesetzes in der Fassung des einheitlichen Textes vom 20. Mai 1897 die Schenkungen unter Lebenden, und zwar des Eigentumes, Fruchtgenusses oder des Gebrauches beweglicher oder unbeweglicher Güter, Schenkungen von Renten, Forderungen und Ansprüchen jeder Art, Anweisungen und sonstige Freigebigkeiten.

Die Gebührenpflicht ist durch die Ausfertigung einer Urkunde bedingt (arg. aus Artikel 1 ibid.).

Die Sätze der Schenkungsgebühren sind die gleichen, wie jene der Erbgebühren (siehe oben die Tabelle auf Seite 205). Es sind also auch die Schenkungsgebühren progressiv nach dem Betrage des Anfalles und nach dem Verwandtschaftsverhältnisse.

C. Verfahren.

Die Bestimmungen über das Verfahren sind in den Artikeln 133 bis 138 des Gesetzes über die Registergebühren (einheitlicher Text vom 20. Mai 1897) unter der Überschrift: „Dei modi di procedere in via amministrativa e giudiziaria" enthalten. Ihr wesentlicher Inhalt ist folgender:

Insoferne die Steuerpflichtigen in Angelegenheiten der Erhebung der Registergebühren und Geldstrafen vor Betretung des Rechtsweges die Entscheidung der Verwaltungsbehörden anrufen, steht dieselbe den Finanzprovinzialintendanzen, beziehungsweise dem Finanzministerium zu (Artikel 133).

Der erste Zwangsschritt zur Einbringung der Gebühren und Strafen besteht in der Zahlungsauflage (ingiunzione); dieselbe besteht in der an die Steuerpflichtigen gerichteten Aufforderung des kompetenten Amtes, die Gebühren und Strafen bei sonstiger Exekution binnen 15 Tagen zu bezahlen (Artikel 134).

*) Das Fiskaljahr beginnt in Italien mit dem 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Gegen die Zahlungsauflage kann der Steuerschuldner, sofern er nicht den Verwaltungsweg beschreiten will, den Einspruch (l'opposizione) an die Gerichte erheben, welcher dem Amte, von welchem die Auflage ausging, zu notifizieren ist (Artikel 135).

Die Entscheidung gerichtlich anhängig gemachter Streitigkeiten betreffend die Registergebühren und Strafen steht dem Zivilgerichtshof erster Instanz zu (Artikel 136).

Weitere Bestimmungen enthalten die Bedingungen, unter welchen die Finanzverwaltung zum Kostenersatz verurteilt werden kann, und die Fälle, in welchen der Einspruch unzulässig ist.

D. Anhang.

Im Jahre 1909 wurde in der italienischen Kammer eine Regierungsvorlage eingebracht, welche auch die Erb- und Schenkungsgebühren betraf. Aus derselben sei folgendes hervorgehoben:

Der vorgeschlagene Tarif ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Tarif der Erb- und Schenkungsgebühr (Art. 11).

Persönliches Verhältnis zwischen Erblasser und Erwerber	Proportionelle Gebühr (in Lire) für je 100 Lire des Anfalles						
	von jedem aufeinanderfolgenden Bruchteile des individuellen Anfalles					Einheitlicher Satz für den ganzen individuellen Anfall	
	für Anfälle bis zu 1,000.000 Lire					für Anfälle über 1,000.000 Lire	
	Betrag des Bruchteiles in Lire					Betrag des Anfalles in Lire	
	bis 20.000	über 20.000 bis 60.000	über 60.000 bis 100.000	über 100.000 bis 250.000	über 250.000 bis 1,000.000	über 1,000.000 bis 2,000.000 *)	über 2,000.000 *)
Zwischen Eltern und Kindern	1·60	2·—	2·40	3·—	4·—	4·—	4·50
Zwischen anderen Verwandten der direkten Linie	2·60	3·—	3·60	4·20	5·40	5·40	6·—
Zwischen Ehegatten . .	4·50	5·—	5·50	6·—	6·50	6·50	7·—
Zwischen Geschwistern .	7·—	7·50	8·—	8·50	9·25	9·50	10·—
Zwischen Onkel und Neffen	8·50	9·—	9·50	10·75	12·—	12·25	13·—
Zwischen Großonkel und Großneffen, zwischen Geschwisterkindern . .	12·50	13·50	14·50	15·50	16·50	17·—	18·—
Zwischen anderen Verwandten, zwischen Nichtverwandten . .	15·—	16·30	17·30	18·50	20·—	21·—	22·—
Zugunsten von Wohltätigkeitsinstituten . .	5·—	5·—	5·—	5·—	5·—	5 —	5·—

*) Der bei Anwendung des einheitlichen Tarifsatzes sich ergebende Gebührenmehrbetrag darf die Hälfte des die Wertgrenze von 1,000.000 Lire übersteigenden Wertbetrages des Anfalles nicht überschreiten.

Artikel 12 setzt eine ermäßigte Gebühr für Anfälle bis zu 10.000 Lire fest, und zwar:

zwischen Eltern und Kindern . . 1·00 Prozent,
„ anderen Verwandten in der direkten Linie . . . 1·50 „
„ Ehegatten . . . . . 3·00 „

Die Gebührenfreiheit für Anfälle in der direkten Linie und an den Ehegatten im Werte bis zu 100 Lire bleibt unberührt.

Nach Artikel 13 ist die Übertragung von auf Namen lautenden Staatsrenten und sonstigen Titres erst nach Beibringung einer Bestätigung des Registeramtes zulässig, daß die bezügliche Übertragungsgebühr gezahlt worden ist; die Übertretung dieser Vorschrift zieht eine Strafe in der Höhe der Gebühr nach sich.

Artikel 16. Die Schulden von industriellen und Handelsunternehmungen können durch die Handels-

bücher nachgewiesen werden, in welche die Finanzbehörde zu Kontrollszwecken Einsicht zu nehmen befugt ist.

Artikel 17. Der Wert versicherter Mobilien ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, mit 30 Prozent des versicherten Wertes anzunehmen. Bei Kunstsammlungen oder einzelnen Kunstgegenständen tritt, wenn sie binnen zehn Jahren nach Eröffnung der Erbschaft veräußert werden, eine Befreiung von der Erbgebühr nicht ein; die Erbgebühr ist nach Maßgabe des erzielten Kaufpreises zu entrichten.

Artikel 18. Die Anzeigepflicht der Depositarte (Artikel 111 des „Testo Unico") wird ausgedehnt auf Saldi aus Kontokorrentverträgen, dann auf Objekte, die in verschlossenen Behältern, versiegelten Paketen u. dgl. übergeben oder in Sicherheitsfächern bei Anstalten, Gesellschaften und Firmen verwahrt werden. Der Inhalt der verschlossenen Behälter und Sicherheitsfächer ist unter Intervention eines hierzu delegierten Funktionärs der Finanzverwaltung festzustellen. Bei Depositen und Konti, die auf mehrere Personen lauten, werden deren Anteile (vorbehaltlich des Gegenbeweises der Verwaltung oder der Interessenten) als gleich hoch angenommen.

Artikel 19. In die Vermögensnachweisung (Artikel 71 des „Testo Unico") sind auch Forderungen gegen Ausländer, dann ausländische Rententitres, Aktien und Obligationen aufzunehmen. Die Erbgebühr bezüglich dieser Werte wird jedoch entsprechend herabgesetzt, wenn binnen zwei Jahren nachgewiesen wird, daß hiervon eine ausländische Erbgebühr entrichtet wurde.

Artikel 22. Die Artikel 14 bis 19 des Gesetzes vom 23. Jänner 1902 (betreffend die Wertklassifikation bei unbeweglichen Sachen) treten außer Kraft.

Artikel 24. Die seitens eines Aszendenten durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden vorgenommenen Vermögensteilungen unter den Deszendenten unterliegen der Gebühr für Schenkungen.

V. Großbritannien.

Literatur:

Schuster, Die englische Erbschaftssteuerreform. Im „Archiv für öffentliches Recht", herausgegeben von Laband und Stoerk, 10. Band, 2. Heft, S. 141, 1895. — Inhülsen, Die neue Estate duty der Finance Act 1894 in Schanz „Finanzarchiv" 1895. 12. Jahrgang, 2. Band, S. 147. — Bulletin de Statistique et de Législation comparée, Paris, 1901, 50. Band, S. 516: Modifications apportées à l'Estate duty (Loi du 9 avril 1900). — Ibidem, 1903, 54. Band, S. 549: Les taxes successorales. — Schanz, Artikel „Schenkungssteuer" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" von Conrad-Lexis, 1901. — Schanz, Finanzarchiv, Band XXV, 1., S. 337 und 338.

In England hat die Erbschaftsabgabe hauptsächlich mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeiten des englischen Privatrechtes, insbesondere den Unterschied zwischen real und personal property, das ist zwischen unbeweglichem und beweglichem Vermögen, einen langwierigen, interessanten Entwicklungsprozeß hinter sich, dessen Darstellung aber hier zu weit führen würde. Der gegenwärtige Zustand, wie er sich auf Grund der Finanzgesetze von 1894 (57—58 Vikt. cap. 30, § 1—24), von 1907 (7 Edw. VII, ch. 13, s. 12) und der Finance (1909—1910) Act, 1910, darstellt, ist folgender:

Die Besteuerung der Erbschaften ist in der Regel eine doppelte, indem von denselben sowohl eine Erbschaftsmassensteuer als auch eine Anfallssteuer erhoben wird. Beide Kategorien von Steuern werden unter dem Begriff „Death Duties" zusammengefaßt.

Die Erbschaftsmassensteuer heißt estate duty und ist an die Stelle des früheren probate duty, der account duty und der als Zuschlag zu diesen Steuern erhobenen temporary estate duty getreten. Die neue estate duty wird nach folgenden Grundsätzen erhoben:

Der Steuer ist ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft auch der im Auslande befindliche bewegliche Nachlaß eines im Vereinigten Königreiche wohnhaft gewesenen Erblassers unterworfen, doch muß, insofern Gegenseitigkeit verbürgt ist, von der in England zu erhebenden Nachlaßmassensteuer der Betrag einer in einer Kolonie entrichteten entsprechenden Steuer abgezogen werden. Bei den im Auslande befindlichen Vermögensstücken darf der Betrag der etwa dort entrichteten Nachlaßmassensteuer bei der Wertberechnung in Abzug gebracht werden.

Das unbewegliche Vermögen unterliegt nur insoweit der estate duty, als es sich im Vereinigten Königreich befindet. Hierbei kommt es auf den Verkaufswert (normal market price) der Immobilien an. Nur darf bei landwirtschaftlichen Besitzungen der Wert nicht höher als mit dem 25fachen Betrage des für die income tax festgestellten Erträgnisses angenommen werden. Das unbewegliche Vermögen genießt übrigens die spezielle Begünstigung, daß die Steuer hiervon ratenweise, doch nicht über acht Jahre hinaus, gegen Entrichtung von nur 3 Prozent Zinsen abgestattet werden darf. Zur Berichtigung der Steuer dürfen Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter nötigenfalls auch ein Grundstück verpfänden oder verkaufen.

Die estate duty trifft nicht nur den eigentlichen Nachlaß, sondern auch die durch ein von der früheren account duty getroffenes Rechtsgeschäft dem Nachlaß entzogenen Vermögensbestandteile (hauptsächlich donationes mortis causa) und alle Schenkungen, welche nicht spätestens 3 Jahre vor dem Tode des Erblassers in der Weise perfekt wurden, daß der Beschenkte in den Besitz der geschenkten Sache gesetzt und der Geschenkgeber von ihrer Nutzbarmachung vollständig ausgeschlossen wurde. Der Steuer unterliegt auch dasjenige Vermögen, an welchem der Erblasser oder ein anderer den Nießbrauch hat, der infolge des Todes des Erblassers aufhört, insoweit ein anderer durch dieses Aufhören bereichert wird, endlich Leibrenten und andere Forderungsrechte, welche aus den Mitteln des Erblassers beschafft wurden, insoweit ein Dritter durch dieselben infolge des Todes des Erblassers bereichert wird.

Eigentümlich ist die Art der Besteuerung der Übergänge von Fideikommissen (Stammgütern), für welche die Steuer nicht bei jedesmaligem Übergang des Nießbrauches zu entrichten ist. Ist nämlich einmal die Massensteuer entrichtet, so ist eine zweite Massensteuer erst dann zu bezahlen, wenn jemand stirbt, dem das volle Verfügungsrecht über das Kapital wieder zusteht.

Was das Ausmaß der Steuer betrifft, so ist der Satz progressiv, und zwar nach dem Gesamtwerte aller infolge eines Todfalles zu versteuernden Vermögensbestandteile. Nur in zwei Fällen sind Vermögensbestandteile, die aus Anlaß des Todes einer Person übergehen, behufs Bestimmung des Satzes der estate duty nicht in die Masse einzubeziehen, sondern abgesondert zu versteuern, nämlich erstens, wenn es sich um Vermögen handelt, an dem der Erblasser selbst gar kein Interesse hatte, und zweitens, wenn es sich um Vermögen handelt, das infolge einer nicht vom Erblasser herrührenden Verfügung bei dem Tode des Erblassers jemandem zufällt, der weder ein Aszendent noch ein Deszendent noch der Ehegatte des Erblassers ist.

Die Sätze der estate duty sind folgendermaßen abgestuft:

Nettowert des Nachlasses in £				Steuersatz in Prozenten
über	100	bis einschließlich	500	1
„	500	„ „	1.000	2
„	1.000	„ „	5.000	3
„	5.000	„ „	10.000	4
„	10.000	„ „	20.000	5
„	20.000	„ „	40.000	6
„	40.000	„ „	70.000	7
„	70.000	„ „	100.000	8
„	100.000	„ „	150.000	9
„	150.000	„ „	200.000	10
„	200.000	„ „	400.000	11
„	400.000	„ „	600.000	12
„	600.000	„ „	800.000	13
„	800.000	„ „	1,000.000	14
„	1,000.000	. . . . .		15

Behufs richtiger Beurteilung der Höhe dieser Sätze ist sich immer vor Augen zu halten, daß bei der estate duty auf das Verwandtschaftsverhältnis keine Rücksicht genommen wird und daß daher die Sätze der obigen Skala auch auf die Erbschaften in der direkten Linie anzuwenden sind.

Für kleinere Verlassenschaften gewährt das englische Gesetz eine Reihe von Begünstigungen. Vermögen unter 100 £ sind ganz frei. Nachlässe, deren Bruttowert 500 £ nicht überschreitet, sind von den unten zu erörternden Anfallssteuern befreit. Wenn der Nettowert des eigentlichen Nachlasses unter 1000 £ beträgt, so wird der Nachlaß für die Zwecke der Ermittlung des Steuersatzes nicht mit den anderen Vermögensmassen zusammengerechnet, die durch den Tod des Erblassers in andere Hände übergehen; auch fallen bei einem solchen Nachlasse die Anfallssteuern weg.

In Ansehung der Erhebung der Steuer gilt folgendes: Der „Exekutor" (Testamentsvollstrecker) hat, so weit die Aktiven reichen, die Steuer für alle, wo immer gelegene Mobilien, über welche der Verstorbene bei seinem Tode verfügen konnte, zu zahlen. Zahlungspflichtig in Ansehung der Steuer vom beweglichen Vermögen, das nicht in der Verfügung des Erblassers stand, sowie vom unbeweglichen Vermögen sind dagegen diejenigen Personen, auf welche die einzelnen Vermögensstücke oder der Nießbrauch derselben übergehen.

Alle genannten Personen sind zur Anzeige verpflichtet. Insbesondere hat der Testamentsvollstrecker noch vor seiner Bestellung in einer angemessenen Aufstellung die Vermögensstücke zu spezifizieren. Die anderen steuerpflichtigen Personen haben binnen sechs

Monaten nach dem Tode des Erblassers über die an sie gelangenden Vermögensstücke eine Deklaration einzureichen und dieselbe zu erhärten.

Auch kann die Steuerbehörde von jeder Person, welche nach ihrer Meinung irgendeinen Teil der Masse oder das Einkommen hieraus in Besitz genommen hat, die Vorlage der erforderlichen Details und Belege verlangen. Deklarationen und Aufstellungen sind in der vorgeschriebenen Weise durch Eid und Urkundenproduktion erhärtet einzureichen. Die Verletzung der Anzeigepflicht kann nach Wahl der Behörde mit einer Geldstrafe von 100 £ oder dem doppelten der etwa unbezahlt bleibenden estate duty bestraft werden.

Zur Entrichtung der Steuer gewährt das Gesetz — abgesehen von den oben erwähnten Zahlungsfristen für Immobilien — eine Frist von sechs Monaten nach dem Tode des Erblassers. Mit der Steuer sind aber bis dahin 3 Prozent Zinsen zu entrichten. Diese Zinsen bilden einen Teil der estate duty.

Außer der estate duty sind wie schon erwähnt vom beweglichen und vom unbeweglichen Vermögen spezielle Anfallssteuern zu bezahlen. Die Anfallssteuer vom beweglichen Vermögen heißt legacy duty, die vom unbeweglichen Vermögen succession duty. Das Ausmaß sowohl der legacy duty, als auch der succession duty beträgt je nach der Verwandtschaft 1, 5 oder 10 Prozent, ohne Rücksicht auf den Wert des angefallenen Vermögens, und zwar:

für Deszendenten, Aszendenten und den Ehegatten	1 Prozent,
für Geschwister, deren Abkömmlinge und die Ehegatten dieser Personen	5 „
für sonstige Verwandte und für Nichtverwandte	10 „

Deszendenten, Aszendenten und der Ehegatte sind von der legacy und succession duty befreit:

a) wenn das der estate duty unterliegende Vermögen 15.000 £ nicht übersteigt, oder

b) wenn der Anfall 1000 £ nicht übersteigt, oder

c) wenn der der Witwe oder einem unter 21 Jahre alten Kinde des Erblassers zukommende Anfall 2000 £ nicht übersteigt.

Befreiungen von der Erbschaftsabgabe finden statt bei Nachlässen von Soldaten und Seeleuten, die im königlichen Dienste sterben. Auch kann das Schatzamt die estate duty, aber auch die legacy und succession duty für Gemälde, Drucksachen, Bücher, Handschriften, Kunstwerke oder wissenschaftliche Sammlungen erlassen, welche nach Ansicht des Schatzamtes ein nationales, wissenschaftliches, künstlerisches oder historisches Interesse haben und für nationale Zwecke oder einer Universität, einem Grafschaftsrat oder einer städtischen Korporation gegeben oder vermacht wurden.

Werden die Gegenstände nachträglich verkauft, so ist die Gebühr für den letzten Übergang von Todes wegen nachzuzahlen.

Mit der Finance Act vom 9. April 1900 wurden an dem Gesetze vom 31. Juli 1894, betreffend die estate duty, gewisse Abänderungen vorgenommen, welche sich hauptsächlich auf die Bestimmungen zur Verhütung von Steuerhinterziehungen beziehen, Kautelen, deren Wichtigkeit mit Rücksicht auf die Erhöhung der Sätze gestiegen ist.

Weiters wurde in dieser Gesetzesnovelle, offenbar im Zusammenhange mit dem südafrikanischen Kriege, für Soldaten und Seeleute, die infolge von vor dem Feinde erhaltenen Wunden oder zugezogenen Krankheiten verstarben, eine fakultative Befreiung von der estate duty gewährt.

Den Ertrag der Erbschaftssteuer im Zeitraume 1894/95 bis 1909/10 zeigt die nachstehende Tabelle:

	Estate duty	Legacy duty	Succession duty
	Pfund Sterling		
1894—1895	3,813.261	2,808.967	1,350.430
1895—1896	9,923.029	2,730.861	1,051.512
1896—1897	10,232.554	2,546.497	823.683
1897—1898	11,911.633	2,595.690	727.624
1898—1899	11,908.086	2,873.091	751.227
1899—1900	14,318.298	3,215.227	704.030
1900—1901	12,685.211	3,092.380	793.016
1901—1902	13,908.490	3,133.588	1,308.936
1902—1903	13,820.404	3,001.793	965.673
1903—1904	13,531.391	2,966.960	698.184
1904—1905	13,272.562	3,144.999	724.499
1905—1906	13,524.647	3,006.562	673.851
1906—1907	15,236.843	2,939.434	660.581
1907—1908	14,359.587	3,908.601	732.437
1908—1909	14,173.894	3,335.578	695.328
1909—1910	17,775.619	3,584.998	660.162

Die Erträgnisse fließen aber nicht zur Gänze dem englischen Staatsschatze zu, sondern sind mit einer gewissen Quote den Kommunalbehörden zu überweisen. Diese Quote beträgt 1½ Prozent des Nettowertes der von der estate duty getroffenen Mobilien und stellt sich tatsächlich auf ungefähr ein Fünftel des ganzen Steuererträgnisses.

Hinsichtlich des zwischen Frankreich und Großbritannien am $\frac{\text{15. November}}{\text{9. Dezember}}$ 1907 geschlossenen Übereinkommens zur Verhinderung der Verkürzung von Erbschaftsabgaben sei auf das in dem die französische Erbschaftssteuer betreffenden Abschnitte Gesagte verwiesen.

Schließlich ist hier noch zu erwähnen, daß unter dem Namen corporation duty seit 1885 auch ein

Gebührenäquivalent von solchen Vermögensstücken erhoben wird, welche, weil im Eigentume moralischer Personen befindlich, der Erbschaftsabgabe entgehen.

Die **Schenkungsabgaben** bilden in England einen Teil der Stempelgebühren (stamp duties), worüber die Stamp Act 1891 und deren Nachträge das Nähere enthalten.

Die Abgabenpflicht ist an die Errichtung einer Rechtsurkunde (deed) geknüpft. Der Satz beträgt 5 Shilling für je 100 £ = 2½ Promille.

VI. Holland.

Literatur:

Van der Borght: Das niederländische Erbschaftssteuergesetz. In Schanz' Finanzarchiv, V. Jahrgang, 2. Band, S. 536. — Derselbe, Das niederländische Erbschaftssteuergesetz vom 24. Mai 1897. Ebenda, XVI. Jahrgang, 2. Band, S. 151. — Schanz, Artikel „Erbschaftssteuer" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" 1900.

Die Erbschaftssteuer ist hier derzeit durch die Gesetze vom 13. Mai 1859, vom 20. Mai 1869, 9. Juni 1878, 31. Dezember 1885 und vom 24. Mai 1897 geregelt und besteht in einer Vielheit von Abgaben, welche je nach Beschaffenheit des Gegenstandes nebeneinander zur Erhebung gelangen. Diese Abgaben sind:

1. Die eigentliche Erbschaftssteuer; 2. die Übergangssteuer; 3. die Registersteuer; 4. Zuschläge zur Erbschafts- und Übergangssteuer.

Die Erbschaftssteuer wird erhoben vom Werte alles dessen, was aus dem Nachlasse eines Einwohners des Reiches durch dessen Tod geerbt oder erhalten wird.

Die Berechnung der Erbschaftssteuer geschieht vom reinen Werte des jedem Erwerber zukommenden Anteils.

Ihr Ausmaß beträgt **1** Prozent für Kinder und für Ehegatten, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind; **3** Prozent für Aszendenten; **4** Prozent für Ehegatten, wenn die Ehe kinderlos ist; **4** Prozent für Geschwister; **6** Prozent für Neffen, Nichten, Onkel und Tanten bis zum Betrage des gesetzlichen Erbteils; **10** Prozent in allen anderen Fällen.

Unter dem Namen „Übergangssteuer" wird eine Steuer erhoben von dem Werte der durch den Tod eines Einwohners des Reiches als Eigentum geerbten oder erhaltenen Effekten und rentengebenden Schuldforderungen, dann derjenigen unbeweglichen im Reiche in Europa gelegenen Güter, die durch den Tod eines Nichteinwohners des Reiches geerbt oder erhalten werden.

Die Übergangssteuer wird vom Bruttowerte der steuerpflichtigen Gegenstände erhoben, doch darf bei beweglichen Sachen (Effekten und Schuldforderungen) der Betrag der Übergangssteuer den Reinsaldo des Nachlasses nicht überschreiten

Die Übergangssteuer für Effekten und Schuldforderungen, welche außer und neben der Erbschaftssteuer zu erheben ist, beträgt 1/4 Prozent in direkter Linie und zwischen Ehegenossen, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind; 2 Prozent in anderen Fällen.

Die Übergangssteuer für unbewegliche Sachen beträgt 8 1/2 Prozent (Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1897).

Die Registersteuer — auf dem Gesetze vom 11. Juli 1882 beruhend — wird von solchen Erben erhoben, welche einen Erbteilungsakt errichten. Ihr Ausmaß beträgt 15 Cents auf 100 fl.; ein Lastenabzug findet bei der Berechnung nicht statt.

Die früher bestandenen Zuschläge zu den Erbschafts- und Übergangssteuern von unbeweglichen, durch Nichteinwohner des Landes nachgelassenen Gütern werden jetzt in der Form der 8 1/2prozentigen Übergangssteuer erhoben.

Bemerkenswert an der niederländischen Erb[illegible]steuergesetzgebung sind besonders die eingehenden Vorschriften über den Lastenabzug sowie über die Einbeziehung gewisser, nicht zum Nachlaßvermögen im zivilrechtlichen Sinne gehöriger Vermögensbestandteile in die Steuergrundlage. Eine fernere wichtige Sicherungsmaßregel bildet der in den Artikeln 28 ff. des Erbschaftssteuergesetzes vorgesehene Manifestationseid des Steuerpflichtigen über die Richtigkeit seiner Vermögensangaben. Der erwähnte Artikel hat im wesentlichen nachstehenden Inhalt:

Binnen einem Monate nach der Angabe eines Nachlasses eines Reichseinwohners müssen diejenigen, von welchen die Angabe gemacht wurde, jeder nach der Weise seiner Religionsgemeinschaft persönlich vor dem Kantonrichter nach ihrer Wahl den folgenden Eid (Erklärung) ablegen: „Ich schwöre (erkläre), daß ich nach meiner Überzeugung glaube, daß ich bei der durch mich geschehenen Angabe des durch den Tod von N. N. Ererbten oder Erhaltenen nichts verschwiegen habe, was dazu gehört und für die Regelung der Erbschafts- und Übernahmssteuer hätte angegeben werden müssen; daß ich dieselbe Schuld nicht zwei- oder mehreremale in Anschlag gebracht habe; daß ich keine Schuld angegeben habe, die nicht aus dem Nachlasse zu bezahlen ist; daß ich die ausländischen Besitzungen, soferne solche vorhanden sind, und die beweglichen Güter, deren Wert ausschließlich nach der Schätzung des Angebers gerechnet wird, auf den Wert gesetzt habe, der nach meiner Überzeugung durch das Gesetz gefordert wird; daß ich gleichermaßen überzeugt bin, daß keine in der Angabe nicht bezeichneten Werte aus dem Nachlasse abgegeben sind oder werden sollen, die nach meiner Überzeugung nicht bereits vor dem Tode des Erblassers den dazu Angewiesenen eigentümlich gehörten; endlich schwöre (gelobe) ich, daß ich sogleich Anzeige erstatten und die Erbschafts- und Übergangssteuer erlegen werde von demjenigen, von

dem ich später vernehmen werde, daß ich es nicht oder mangelhaft angegeben habe. So wahr mir der Allmächtige Gott helfe. (Das gelobe ich.)"

Wenn die Angabe durch einen Bevollmächtigten erfolgt ist, wird der Eid abgelegt durch die Personen, in deren Namen die Angabe geschehen ist. Wenn die Angabe erfolgt ist durch mehrere oder im Namen mehrerer Erben in direkter absteigender Linie oder durch gesetzliche Vertreter derselben, so wird der Eid nur von einem von ihnen geleistet. Für die Anwendung dieses Gesetzes wird mit den Erben in direkter absteigender Linie gleichgestellt der überlebende Ehegenosse, der von dem eher Sterbenden erbt, während ein Kind oder mehrere Kinder aus der Ehe entsprossen oder Nachkommen derselben vorhanden sind (Artikel 28).

Kein Eid wird abgelegt:

a) für Nachlässe, deren Aktivum nach der speziellen Angabe 300 fl. nicht übersteigt;

b) durch den Erben in direkter absteigender Linie und durch den ihm gemäß Artikel 28, letzter Absatz, gleichgestellten überlebenden Ehegenossen, wenn dasjenige, was jedem von ihnen aus dem Aktivum zukommt, gemäß der speziellen Angabe 1000 fl. nicht übersteigt;

c) durch den Staat.

Wenn infolge eines Verzichtes der ganze Nachlaß an Erben in direkter Linie oder an den in Artikel 56, Nr. 3, bezeichneten Ehegenossen übergeht, findet lit. b) dieses Artikels keine Anwendung. Die in lit. b) bezeichneten Personen legen, wenn Legate in dem Nachlaß ausgesetzt sind, die nicht steuerfrei sind und nicht in festen und bestimmten Summen bestehen, in der oben beschriebenen Weise und an dem obbezeichneten Orte folgenden Eid (Erklärung): „Ich schwöre (erkläre), daß ich nach meiner Überzeugung glaube, für den Nachlaß von N. N. alles, wofür Erbschafts- oder Übergangssteuer zu zahlen ist, aufrichtig angegeben zu haben. So wahr mir der Allmächtige Gott helfe. (Das erkläre ich.)" Besteht jedoch das steuerpflichtige Legat in einer Nutznießung des gesamten Nachlasses oder eines aliquoten Teiles desselben, so sind die unter b) angeführten Personen zur Ablegung des im Artikel 28 bezeichneten Eides (Erklärung) verpflichtet (Artikel 29). Wenn der Eid nicht in der bestimmten Zeit abgelegt ist, so ist für jede angefangene Woche Versäumnis eine Strafe von 25 fl. zu zahlen (Artikel 34).

VII. Rußland.

Literatur:

Смирновъ, Уставъ о пошлинахъ крѣпостныхъ и канцелярскихъ. Ковно 1885. — Уставъ о пошлинахъ. Томъ V. Изданіе 1893 года, изданіе кодификаціоннаго отдѣла при государственномъ совѣтѣ. — Статьи къ пятому тому свода законовъ. (Прод. 1895 года.)

Auch in Rußland bildet die Besteuerung der Erbschaften und Schenkungen ein Teilgebiet des Gebührenwesens. Nachdem speziell die Erbschaftsabgabe seit dem Jahre 1824 gänzlich abgeschafft war, wurde sie mit der Allerhöchst bestätigten Verordnung vom 15. Juni 1882, betreffend die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen (положеніе о пошлинахъ съ имуществъ, переходящихъ безмезднымн способами) wieder eingeführt und zugleich die Schenkungsabgabe neu geregelt. Die erwähnte Verordnung wurde unter Artikel 152 bis 181 in das Gebührengesetz (Уставъ о пошлинахъ) im V. Bande der Ausgabe des Reichsgesetzbuches (Сводъ законовъ) vom Jahre 1893 übernommen.

Gegenstand der Besteuerung bildet jenes Vermögen, welches, sei es durch Erbfolge (наслѣдство) kraft des Gesetzes, letztwilliger Anordnung oder Kaduzitätsrechtes, sei es durch Allerhöchsten Gnadenakt, Schenkungsurkunden, Mitgiftverschreibung, Absonderungsurkunden (дарственнымъ, рядным и отдѣльнымъ записямъ) und andere unentgeltliche Akte von einer Person auf eine andere übergeht (Artikel 152).

Befreit sind Anfälle bis 1000 Rubel, bäuerliche Grundstücke*), Anfälle an Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten, sowie an Kirchen, endlich Mobilien, die keinen Ertrag abwerfen (Artikel 153).

Das Ausmaß der Abgabe beträgt 1 Prozent bei Anfällen an Ehegatten, Deszendenten und Aszendenten, 4 Prozent bei Anfällen an Stiefkinder, Geschwister und Kinder verstorbener Geschwister, 6 Prozent bei Anfällen an sonstige Seitenverwandte des

*) Durch das Gesetz vom 10. April 1895 (Artikel 1) wurden überdies die unentgeltlichen Übertragungen ländlicher (bebauter und nicht bebauter) Besitzungen an einen Ehegatten, ferner an Aszendenten, Deszendenten, Adoptiv- und Schwiegerkinder von allen Veränderungsgebühren befreit.

dritten Grades und an Verwandte des vierten Grades 8 Prozent bei Anfällen an alle anderen Personen (Artikel 154).

Geht der Fruchtgenuß einer Sache an eine Person und gleichzeitig das Eigentum an eine andere Person über, so hat die erstere Person die Gebühr vom halben Werte, die letztere vom ganzen Werte zu entrichten (Artikel 155).

Erben und Testamentsvollstrecker, sowie die am Schenkungsakte beteiligten Personen sind zur Einbekennung des übertragenen Vermögens verpflichtet (Artikel 158).

Die Bemessung der Erbschaftsabgabe erfolgt durch die Behörden der Finanzverwaltung (de facto einstweilen durch die Verlassenschaftsgerichte) (Artikel 161).

Vom Bruttovermögen sind in Abzug zu bringen: Rückständige Gehalte, Löhne, ärztliche Honorare und Kosten der letzten Krankheit, Begräbniskosten, rückständige öffentliche Abgaben, und zwar sowohl staatliche als auch landschaftliche und gemeindliche Schulden, die durch Hypothek oder Faustpfand sichergestellt sind, Schulden aus Wechseln und anderen Verpflichturkunden, welche der Erblasser ausgestellt, Geschäftsschulden, welche durch Auszüge aus den Handelsbüchern dargetan sind (Artikel 162).

Erben und Testamentsvollstrecker haben die Abgabe binnen einem Monat nach der an sie ergangenen Bekanntmachung einzuzahlen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Zuschlag von 1 Prozent pro Monat vom Rückstande eingehoben (Artikel 164).

Über Ansuchen wird Stundung der Abgabe gewährt, und zwar beim unbeweglichen Vermögen längstens bis zu fünf Jahren und gegen Entrichtung von ½ Prozent Zinsen pro Monat, beim beweglichen Vermögen bis zu einem Jahre, doch ohne Zinsen (Artikel 165).

Vor Berichtigung oder Sicherstellung der Abgabe dürfen die Gerichtsbehörden weder die Dekrete über die Einführung der Erben in den Besitz unbeweglicher Güter und über die Ausfolgung des verwahrten beweglichen Vermögens an dieselben ausfertigen, noch diesen Personen die letztwilligen Verfügungen mit der Bestätigung ihres Vollzuges ausfolgen (Artikel 166).

Alle öffentlichen Ämter wie auch Kreditinstitute sind verpflichtet, bei Errichtung von Akten über Erbvermögen, wie auch bei Hinausgabe der in ihrem Gewahrsam befindlichen Kapitalien und sonstigen beweglichen Vermögenschaften die für den Staatsschatz entfallende Gebühr zurückzubehalten (Artikel 167).

Von dem Ausländern gehörigen beweglichen oder unbeweglichen Vermögen, welches sich in Rußland befindet und durch Erbschaft an russische Untertanen oder an Ausländer übergeht, wird die Abgabe nach denselben Grundsätzen wie von den beim Tode russischer Untertanen hervorkommenden Erbschaften erhoben (Artikel 171).

Auch bei der Schenkungsabgabe findet der Abzug der Lasten statt (Artikel 173).

Die Annullierung des Schenkungsaktes, desgleichen die Rückstellung der Schenkung geben kein Recht auf Rückempfang der hiefür entrichteten Abgabe (Artikel 176).

Als gesetzlicher Wert von Grundstücken, welche unentgeltlich übertragen werden, wird betrachtet: Der behufs Belehnung bei Bodenkreditinstituten ermittelte Schätzwert oder die in der dem Gesetze angeschlossenen Tabelle*) angegebenen Werte, je nachdem, welcher Wert höher ist (Artikel 177).

Als gesetzlicher Wert sonstigen unbeweglichen Vermögens außer Grundstücken in Städten und in den Landbezirken gilt a) der Schätzwert, der behufs Erhebung der landschaftlichen Abgaben ermittelt wurde, oder b) der behufs Erhebung der Ergänzungssteuern zur Erhaltung der friedensrichterlichen Institutionen oder behufs Erhebung der städtischen Immobiliensteuern ermittelte Schätzwert, oder c) der Preis, welcher in der Urkunde über die letzte Veräußerung angegeben ist, oder d) der Versicherungswert, oder endlich e) der Schätzungswert, welcher behufs Belehnung bei Kreditinstituten festgestellt wurde — je nachdem, welcher von allen bezeichneten Werten der höchste ist (Artikel 178).

Wie sich aus dem „Bulletin de Statistique et de Législation comparée“ ergibt, stellten sich in den letzten Jahren die Einnahmen an Erbschafts- und Schenkungsabgaben zusammen wie folgt:

im Jahre	1902	5,733.000 Rubel
„ „	1903	6,161.000 „
„ „	1904	5,841.000 „
„ „	1905	5,979.000 „
„ „	1907	9,000.000 „

(Die Ziffer für das Jahr 1906 ist nicht angegeben.)

---

*) In dieser Tabelle ist der Einheitswert einer Dessätine = 1·89 österreichisches Joch, in Rubeln und Kopeken für jedes Gouvernement und für jeden Kreis angegeben.

Antrag

des

Abgeordneten Josef Šamalik und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer Telephonverbindung von Tischnowitz nach Saar mit der Abzweigung nach Ingrowitz in Mähren.

Der ganze nördliche Teil des westlichen Mähren, insbesondere die Bezirke Bystřitz, Neustadtl und Saar, haben keine Telephonverbindung, obzwar die insbesondere an der Bahn liegenden Städte seit mehreren Jahren um die Herstellung einer telephonischen Verbindung ansuchen.

Wegen der Errichtung dieser wichtigen Telephonverbindung wurden Erhebungen gepflogen, welche aber nicht zur Realisierung dieses Projektes führten. Die Errichtung der Telephonverbindung von Tischnowitz nach Saar sollte ungefähr 20.000 K kosten, wovon auf die interessierten Städte und Gemeinden ein 30 prozentiger Beitrag, also 6.200 K, entfallen sollte. Die Städte und Gemeinden haben das nötige Kapital subskribiert und um die Verwirklichung der Telephonverbindung gebeten.

Bei der k. k. Ministerialkommission wurde jedoch befunden, daß infolge der großen Entfernung der betreffenden Städte anstatt des zwei Millimeter starken Drahtes ein drei Millimeter starker Draht verwendet werden muß. Hierdurch gestalten sich die Kosten dieser Verbindung weit größer; sie machen jetzt 26.400 K aus und auf die beteiligten Städte und Gemeinden entfällt nunmehr ein Beitrag von 8.000 K.

Die Städte und Gemeinden Doubrawnik, Nedvědice, Bystřitz, Neustadtl, Saar, wo öffentliche Sprechstellen errichtet werden sollen, haben infolge der armen Gegend nur mit Mühe den Betrag von 6.200 K aufgebracht.

Weil man nunmehr von ihnen den erhöhten Beitrag fordert, sind sie nicht in der Lage, die fehlenden 1.800 K aufzubringen und es ist infolge dieses Umstandes die ganze Aktion behufs Errichtung der Telephonverbindung zwischen Tischnowitz und Saar ins Stocken geraten.

Für die ganze Gegend von Neustadtl ist die Errichtung einer Telephonverbindung unbedingt notwenig. Es sind dort nicht nur Ortschaften, in welchen sich die Industrie mit Erfolg zu entwickeln beginnt, aber es sind auch dort Ausflugsorte, wie Štěpanovsko, Wahr, Nedvědice und Pernstein und andere; wenn der Fremdenverkehr in dieser Gegend sich entwickeln soll, so ist dortselbst eine Telephonverbindung notwendig.

Jetzt strebt das Städtchen Ingrowitz, wo sich die Industrie und der Handel erfolgreich entwickeln, eine Telephonverbindung an. Die Verhandlungen über die Errichtung einer Telephonverbindung von Ingrowitz nach Policka sind gescheitert und man muß daher die Verbindung zwischen Ingrowitz und Neustadtl in Erwägung ziehen, weil die wechselseitigen Handelsbeziehungen sehr rege sind.

Weil die Staatsverwaltung in vermögenderen Gegenden in zahlreichen Fällen auf Statskosten Telephonverbindungen herstellte und in vielen Fällen bei Telephonbauten große Begünstigungen gewährte, so ist es unbedingt notwendig, daß der Staat der armen Gegend von Neustadtl hilfreich entgegenkomme, damit dort eine Telephonverbindung hergestellt werde, ohne von den betreffenden Städten und Gemeinden die Erfüllung derartiger Bedingungen zu fordern, welche derzeit für dieselben fast unerschwinglich sind.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Das k. k. Handelsministerium wird dringend aufgefordert, alle notwendigen Schritte zu tun, damit die Telephonverbindung zwischen Tischnowitz und Saar mit der Abzweigung Neustadtl—Ingrowitz in Mähren errichtet werde und daß mit Rücksicht auf die Armut der Gegend von Neustadtl den beteiligten Städten und Gemeinden die Begünstigung gewährt werde, daß der Preis des 3 Millimeter starken Drahtes ihnen wie für einen 2 Millimeter starken Draht berechnet werde."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 8. November 1911.

Demšar.
Dr. Šubrt.
Jaklič.
Gostinčar.
Dr. Lukavský.
Dr. Funk.
Franta.
Grafenauer.
Konečný.
Smrček.
Šamalík.
Dr. Stojan.
Navrátil.
Kadlčák.
Valoušek.
Dr. Hruban.
Povše.
Šilinger.
Dr. Stránský.
Pokorný.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Bučival, Dr. Šviha und Genossen,

betreffend

die Erhöhung der Aktivitätszulagen, beziehungsweise des Quartiergeldes der k. k. Staatsbediensteten, beziehungsweise der Bediensteten der k. k. Staatsbahnen in Böhmisch-Trübau.

Die letzte, Ende des Jahres 1910 vorgenommene Volkszählung hat die überraschende Tatsache gebracht, daß von allen im östlichen und fast in ganz Böhmen gelegenen Städten — mit Ausnahme der Prager Vorstädte — die Stadt Böhmisch-Trübau den größten prozentuellen Bevölkerungszuwachs, nämlich 44 Prozent, also jährlich 4·3 Prozent, aufweist.

Dies beweist am besten, wie diese Stadt nicht allmählich, sondern fast täglich wächst, so daß die Zeit nicht mehr ferne ist, wo Böhmisch-Trübau, anstatt ihrer Ende 1910 nachgewiesenen 8713 Einwohner, das erste Zehntausend überschreiten wird. Dieser Zuwachs der Bevölkerung hat verschiedene Gründe. An erster Stelle muß hervorgehoben werden, daß diese Station ein wichtiger Knotenpunkt von Bahnen zwischen Böhmen und Mähren ist; diese Station war immer von Bedeutung und wird infolge der projektierten Bahnhoferweiterung, Ausgestaltung der Werkstätten und Werkhäuser noch mehr an Bedeutung gewinnen und die Vermehrung der Bevölkerung bedingen.

Die Bahn beschäftigt bereits jetzt schon in der Station, auf den Strecken, in den Heizhäusern und Werkstätten 34 Beamte, 275 Bedienstete, 209 Diener und 475 Arbeiter, zusammen 1043 Personen, deren Zahl infolge der Erweiterung des Bahnhofes, der Werkstätten und Heizhäuser wachsen wird.

Die Lage der Stadt an der Hauptstrecke und die günstigen und zahlreichen Zugsverbindungen — es berühren täglich 10 Eilzüge, 27 Personenzüge und 75 Güterzüge die Station Böhmisch-Trübau — hat die Entwicklung der Industrie und des Handels zur Folge.

Es werden fortwährend neue Unternehmungen gegründet und die alten erweitert. Wir führen von den industriellen Unternehmungen nur die größeren Betriebe an, und zwar: 3 Ziegeleien, 3 Steinbrüche, 2 Dampftischlerwerkstätten, 1 Brauhaus, 2 Sodawasserfabriken, 1 große mechanische Handweberei, 3 Dampfwurstfabriken, 1 Küchengeschirrfabrik, 1 Dachziegel- und Betonunternehmung, Maschinen- und Schlosserwerkstätten, 1 Metallgießerei und 1 große mechanische Spinnerei und Weberei der Firma Herman Pollacks Söhne mit 35 Spindeln und 1000 Stühlen.

In diesen Industrieunternehmungen sind bereits heute ungefähr 3000 Personen beschäftigt. Außerdem befinden sich in der Stadt 134 Handelsgeschäfte und 88 Gewerbetreibende.

Durch die Entwicklung der Industrie und des Handels, wovon der Umstand zeugt, daß in dem dortigen Bahnhofe jährlich 5,110.000 Kilogramm Waren aufgegeben werden, wächst auch die Bedeutung von Böhmisch-Trübau; die dortige Bevölkerung vermehrt sich, aber es wächst auch das Erfordernis der Lebensmittel und anderer Bedürfnisse.

Dieses rapide Anwachsen von Böhmisch-Trübau wird schon jetzt in der raschen Steigerung der Preise aller Lebensmittel und der Wohnungen empfunden.

In Böhmisch-Trübau werden jährlich 28 bis 30 größere oder kleinere Häuser gebaut, dieselben reichen aber nicht hin, die täglich zunehmende Bevölkerung unterzubringen; die rege Nachfrage nach Wohnungen hat sodann die höheren Mietzinse zur Folge.

Obzwar die Stadt zu einem Drittel einen landwirtschaftlichen Charakter hat, kann dieselbe die entsprechende Menge von Lebensmitteln nicht liefern und eine eigentliche ländliche Umgebung besitzt Böhmisch-Trübau nicht. An Böhmisch-Trübau grenzen die Gemeinden Parnig mit 2343 Einwohnern und Lhotka mit 803 Einwohnern; diese Gemeinden bilden mit Böhmisch-Trübau einen zusammenhängenden Baukataster, wo auf einer Fläche von 60·36 Quadratkilometern 1859 Einwohner leben. Diese Gemeinden, deren Einwohner meistenteils von der Arbeit in den Fabriken leben, können ihre landwirtschaftlichen Produkte der Stadt Mährisch-Trübau nicht überlassen, weil dieselben nicht einmal ihre eigenen Bedürfnisse voll decken. Die übrigen Landgemeinden liegen aber den anderen Nachbarstädten näher und führen ihre Produkte lieber in diese Städte als in das entferntere Mährisch-Trübau.

Man muß daher die Lebensmittel von entfernteren Orten zuführen, wodurch sich deren Preise erhöhen.

Aus dem angeschlossenen tabellarischen Ausweise über die Teuerungsverhältnisse in den ostböhmischen Städten ist klar zu ersehen, wie im Vergleiche mit Städten derselben Größe oder noch größeren Städten die Verhältnisse in Böhmisch-Trübau sind.

Gleich ungünstige Teuerungsverhältnisse herrschen in den Gemeinden Parnig und Lhotka, welche mit Böhmisch-Trübau einen Baukataster bilden, wie dies die Vertretungskörper beider Gemeinden bezeugen.

Diese Teuerungsverhältnisse lasten schwer auf denjenigen, welche sich freiwillig in Böhmisch-Trübau aufhalten; um so mehr sind sie aber für diejenigen drückend, welche infolge ihres Berufes, von Amts wegen dort leben müssen, nämlich die Staatsbeamten, welche von Städten der gleichen Aktivitätszulage nach Böhmisch-Trübau kommen, dort weit ungünstigere Verhältnisse vorfinden, so daß sie hierdurch in ihrer standesmäßigen Existenz gefährdet sind.

Nicht nur durch diese Teuerungsverhältnisse, sondern auch durch den Umstand, daß Böhmisch-Trübau mit den Gemeinden Parnig und Lhotka zusammenhängt und daher eigentlich einen Komplex mit 11.859 Einwohnern und 1249 Häusern bildet und daher gemäß dieser Einwohnerzahl in die höhere Klasse der Aktivitätszulagen gehört, ist der nachfolgende Antrag vollständig begründet:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Böhmisch-Trübau vom 1. Jänner 1912 an in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten einzureihen, und zwar entweder:

1. Auf Grund der Ermächtigung, welche der Regierung im Reichsgesetze vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, gegeben wurde, daß sie gemäß dem Artikel II, Absatz 3, § 2, eine Ortschaft ausnahmsweise aus einer niederen Klasse der Aktivitätszulagen, in welche sie gemäß ihrer Bevölkerungszahl gehört, in die nächsthöhere Klasse einreihen kann; oder

2. auf Grund dessen, weil Böhmisch-Trübau auf Grund des oben Angeführten und des erwiesenen Anwachsens der Bevölkerung eigentlich in die III. Klasse der Aktivitätszulagen gehört und daß sowohl auf Grund der Anzahl der eigenen Bevölkerung als auch dadurch, daß diese Stadt in Verbindung mit den Gemeinden Parnig und Lhotka, mit denen sie einen zusammenhängenden Baukataster bildet, schon Ende 1910 eine Bevölkerungszahl von über 10.000, das ist 11.859, Seelen hatte;

3. daß die Stadt Böhmisch-Trübau mit Rücksicht auf die Beamten und Bediensteten der dortigen Bahnstation vom 1. Jänner 1912 in die höhere, mindestens II. Klasse des Quartiergeldes, also in die 70prozentige Stufe des Wiener Quartiergeldes eingereiht werde."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Staatsbedienstete zugewiesen werden.

Wien, 9. November 1911.

			Buřival.
Kalina.	Dr. Lukavský.	Vojna.	Dr. Šviha.
Pokorný.	Dr. Formánek.	Kurykowycz.	Dr. Baxa.
Prunar.	Stříbrný.	Klofač.	Lišý.
Vaněk.	Exner.	Koneční.	Fiedler.
Dr. Koerner.	Choc.	Slavíček.	Dr. Hübschmann.
Kramář.	Fresl.	Dr. Marków.	Hrásky.

Ausweis

über die Teuerungsverhältnisse in den ostböhmischen Städten.

Ausweis über die Teuerungs-

Gegenstand (kostet in)	Böhmisch-Trübau				Brandeis an der Adler				Deutschbrod				Königgrätz				Chotzen			
	von		bis		von		bis		von		bis		von		bis		von		bis	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	K	K	h	K	h	K	h	K	h
Wohnung: 1 Zimmer . . .	100	.	140	.	80	.	.	.	80	.	100	.	120	.	150	.	120	.	.	.
„ 1 Zimmer, 1 Küche	200	.	250	.	140	.	.	.	200	.	.	.	288	.	300	.	160	.	.	.
„ 2 „ 1 „	300	.	400	.	240	.	.	.	400	.	500	.	480	.	500	.	300	.	.	.
„ 3 „ 1 „	500	.	600	.	350	.	.	.	520	.	700	.	600	.	720	.	420	.	.	.
„ 4 „ 1 „	700	.	800	.	450	.	.	.	700	.	800		650	.	960	.	.	.	.	
1 Kilogramm vorderes Rindfleisch	1	76	.	.	1	56	.	.	1	40	.	.	1	60	.	.	1	60	.	.
1 Kilogramm hinteres Rindfleisch	1	76	.	.	1	60	.	.	1	52	.	.	1	64	.	.	1	60	.	.
1 Kilogramm Schweinefleisch	2	.	2	30	1	84	.	.	1	84	.	.	2	20	.	.	1	84	.	.
1 „ Schöpsenfleisch .	1	44	.	.	.	.	.	.	1	48	.	.	1	80	.	.	.	.	.	.
1 „ Kalbfleisch . .	1	76	2	90	1	68	.	.	1	52	.	.	1	80	.	.	1	44	.	.
1 „ Pferdefleisch . .	.	96	.	.	.	.	.	.	.	80	.	90	1	.	.	.	1	.	.	.
1 „ weißes Mehl .	.	38	.	.	.	38	.	.	.	40	.	.	.	40	.	.	.	38	.	.
1 „ Brotmehl . .	.	28	.	.	.	28	.	.	.	26	.	.	.	32	.	.	.	26	.	.
1 „ Kaffee	3	20	6	.	3	60	.	.	3	40	4	.	3	20	.	.	4	.	.	.
1 „ Zucker	.	84	.	.	.	80	.	.	.	80	.	.	.	80	.	.	.	80	.	84
1 Stück Ei im Sommer . .	.	7	.	.	.	5	.	.	.	6	.	.	.	8	.	.	.	5	.	.
1 „ „ „ Winter . . .	.	10	.	.	.	8	.	.	.	10	.	.	.	10	.	.	.	10	.	.
1 Kilogramm Butter	2	40	3	20	2	16	.	.	2	40	.	.	2	40	.	.	2	16	.	.
1 „ Fett	2	.	.	.	1	76	.	.	1	92	.	.	2	.	.	.	1	76	.	.
1 Liter Milch	.	20	.	.	.	16	.	.	.	16	.	.	.	20	.	.	.	18	.	.
1 „ Rahm	.	84	.	.	.	80	.	.	.	30	.	.	.	40	.	80	.	80	.	.
1 „ Abzugbier	.	36	.	.	.	32	.	.	.	30	.	.	.	32	.	.	.	32	.	.
1 „ Pilsener Bier . . .	.	56	.	.	.	52	.	.	.	48	.	.	.	52	.	.	.	52	.	.
1 „ gewöhnl. Wein, weißer	1	20	.	.	1	20	.	.	.	96	.	.	.	96	.	.	1	20	.	.
1 „ „ „ roter	1	60	.	.	1	36	.	.	.	96	.	.	.	96	.	.	1	30	.	.

verhältnisse in den ostböhmischen Städten.

Chrudim				Leitomischl				Hohenmauth				Pardubitz				Policka				Wildenschwert			
von		bis		von		bis		von		bis		von		bis		von		bis		von		bis	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
								möbliert															
120	.	.	.	120	.	.	.	250	.	360	.	240	.	.	.	80	.	100	.	60	.	80	.
200	.	.	.	.	.	200	.	240	.	300	.	350	.	.	.	140	.	180	.	140	.	160	.
400	.	.	.	.	.	320	.	360	.	480	.	600	.	.	.	240	.	300	.	260	.	300	.
600	.	.	.	.	.	600	.	560	.	680	.	720	.	.	.	360	.	400	.	300	.	420	.
800	.	1000	.	.	.	800	.	800	.	1000	.	800	.	1300	.	550	.	650	.	420	.	600	.
1	52	.	.	.	.	1	60	1	60	.	.	1	88	.	.	1	60	.	.	1	52	.	.
1	60	.	.	.	.	1	60	1	60	.	.	1	92	.	.	1	68	2	.	1	52	.	.
2	24	.	.	.	.	1	92	2	40	.	.	2	.	.	.	1	76	2	.	1	92	.	.
1	48	.	.	.	.	1	60	1	80	.	.	1	88	.	.	1	20	.	.	1	68	.	.
1	68	.	.	.	.	1	60	1	80	.	.	3	.	.	.	1	60	2	.	1	60	.	.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	90	.	.	.	.	.	.	.	80	.	.
.	46	.	.	.	.	.	40	.	38	.	.	.	42	.	.	.	40	.	.	.	40	.	.
.	40	.	.	.	.	.	30	.	26	.	.	.	26	.	.	.	28	.	.	.	26	.	.
3	60	4	80	.	.	4	.	3	80	.	.	2	20	.	.	3	60	.	.	3	60	.	.
.	80	.	.	.	.	.	84	.	80	.	.	.	88	.	.	.	80	.	.	.	84	.	.
.	6	.	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	8	.	.	.	7	.	.	.	5	.	.
.	12	.	.	.	.	.	9	.	9	.	.	.	12	.	.	.	10	.	.	.	9	.	.
2	40	.	.	2	.	2	16	2	40	2	80	3	.	.	.	2	.	2	16	2	.	.	.
2	.	.	.	1	76	.	.	.	.	.	.	1	92	.	.	1	76	.	.	1	76	.	.
.	20	.	.	.	.	.	16	.	16	.	.	.	20	.	.	.	17	.	.	.	18	.	.
.	48	.	.	.	.	.	44	.	64	.	.	.	80	.	.	.	70	.	.	.	60	.	.
.	30	.	.	.	.	.	32	.	32	.	.	.	32	.	.	.	32	.	.	.	28	.	32
.	52	.	.	.	.	.	52	.	52	.	.	.	52	.	.	.	56	.	.	.	52	.	.
.	96	.	.	.	.	.	96	.	96	.	.	.	140	.	.	1	28	.	.	1	12	.	.
1	20	.	.	.	.	1	12	.	88	.	.	1	70	.	.	1	44	.	.	1	20	.	.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Karl Exner und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer Staatsrealschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Jaromèř.

Schon seit den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts strebt die Stadt Jaromèř eine Mittelschule an. Dieses Bestreben hat in den achtziger Jahren nachgelassen, weil in Jaromèř versuchsweise eine k. k. Gewerbeschule errichtet wurde. Diese Lehranstalt wurde nach manchen Versuchen im vorigen Jahre in eine staatliche Fachschule für Baugewerbe umgewandelt. Man braucht nicht erst beweisen, daß diese Fachschule eine Mittelschule nicht ersetzen kann, welche die allgemeine Bildung vermittelt. Hierdurch leidet die Stadt Jaromèř einen großen Schaden. Die dortigen Einwohner, wenn sie ihren Kindern eine Mittelschulbildung geben wollen, müssen dieselben mit großen Kosten in andere Städte schicken, und sie in einer Zeit, wo ein Kind der Aufsicht seitens der Eltern am ehesten bedarf, dasselbe aus dem Hause geben. Andrerseits leidet Jaromèř dadurch, daß die Beamten, Offiziere und Angestellten großer Betriebe sich in Jaromèř ungern niederlassen, weil die Sorge für die Kinder, denen sie eine Mittelschulbildung geben wollen, sie von Jaromèř vertreibt und nötigt, um Versetzung zu ersuchen.

So geschah es, daß ein Amt — die Filiale des Landeskulturrates — nur aus diesem Grunde von Jaromèř nach Königgrätz verlegt wurde. Gegen eine entsprechende Erweiterung des Bahnhofes wehren sich die dortigen Bahnbediensteten erfolgreich dadurch, weil sie einwenden, daß sie dort nicht die entsprechenden Schulen für die Ausbildung ihrer Kinder haben. Dasselbe gilt auch bezüglich der Verstärkung der dortigen Garnison, weil die Offiziere mit Recht darauf hinweisen, daß sie infolge der Nichtexistenz einer Mittelschule ihren Kindern keine Mittelschulbildung geben können.

Auch Josefstadt leidet darunter sehr viel, daß der Staat weder in Jaromèř noch in Josefstadt eine Mittelschule gründen will.

Die Stadt Jaromèř liegt in einer volksreichen und ziemlich vermögenden Gegend. Gemäß der Volkszählung vom Jahre 1910 hat Jaromèř 8213, Josefstadt 5438 und der ganze Bezirk 35.987 Einwohner. Außerdem hat Bohmisch-Skalitz und der ganze Bezirk Böhmisch-Skalitz mit der Bahn die günstigste Verbindung mit Jaromèř. Ebenfalls die Stadt Eipel und der ganze Bezirk Eipel haben eine günstige Bahnverbindung mit Jaromèř. Außerdem gravitieren viele Gemeinden aus den Bezirken Neustadt a. d. M., Opočno und Königgrätz nach Jaromèř. Der Bezirk Jaromèř hat außer der gleichnamigen Stadt 39 bohmische Gemeinden. Durch eine Nachfrage wurde festgestellt, daß aus denselben 57 Schüler Realschulen und Gymnasien, 85 Schüler Lehrerbildungsanstalten, Handels-, Gewerbe- und landwirtschaftliche Schulen und 18 Hörer Hochschulen besuchen.

Als ein wichtiger Beleg dafür, daß eine Mittelschule in Jaromèř nötig ist, kann die Anzahl der Schüler an den Bürgerschulen im Bezirke Jaromèř dienen.

Die Knabenbürgerschule in Jaroměř hat 209, in Josefstadt 77, in Smiřitz 88 Schüler; die Mädchenbürgerschule in Jaroměř hat 221 Schülerinnen. Von dieser Gesamtzahl von ungefähr 600 Schülern würde gewiß eine bedeutende Anzahl die künftige Realschule besuchen.

Aus diesen Gründen ist zu ersehen, daß eine Mittelschule in Jaroměř wünschenswert ist.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, in nächster Zeit in Jaroměř eine Mittelschule, und zwar eine Staatsrealschule zu errichten."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiese werden.

Buřival.	Exner.
Stříbrný.	Konečný.
Choc.	Klofáč.
Kalina.	Dr. Rašín.
Kramář.	Mastálka.
Ing. Neumann.	Čech.
Kratochvíl.	Dr. Franta.
Dr. Koerner.	Dr. Funk.
Dr. Formánek.	Hrásky.
Dr. Šviha.	Dr. Baxa.
Dr. Hübschmann.	Vojna.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Witos und Genossen,

betreffend

die Einführung einer allgemeinen Zwangsversicherung gegen Brandschäden.

Es ist allgemein bekannt, welch fürchterliche, geradezu unberechenbare Schäden die Feuersbrünste im allgemeinen und insbesondere in Galizien anrichten und wie oft sie zur Verarmung eines großen Teiles der Bevölkerung führen. Tausende von bäuerlichen Wirtschaften werden alljährlich ein Raub der Flammen, viele Millionen gehen hierbei unrettbar verloren, was in weiterer Folge eine Verarmung des Landes bewirkt und Tausende von Familien an den Bettelstab bringt. Die zum Wiederaufbau der eingeäscherten Gebäude eingegangenen Schulden wachsen in Millionen und bilden samt den entfallenden Zinsen die Ursache eines materiellen Ruins, welcher unter diesen Umständen unvermeidlich eintritt.

Die bestehenden Versicherungsgesellschaften sind nicht imstande, dieser Erscheinung vorzubeugen, weil sie durch die Höhe der festgesetzten Versicherungsprämien für die große Masse der Bevölkerung unzugänglich werden.

Die geschilderten Zustände könnten nur durch Einführung einer allgemeinen Zwangsversicherung gegen Brandschäden beseitigt werden, welche günstigere Bedingungen und niedrige Versicherungsprämien sichern würde und bei welcher ein jeder versichert wäre.

Angesichts dessen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, spätestens bis zum 1. April 1912 dem Abgeordnetenhause den Entwurf eines Rahmengesetzes zur Beschlußfassung vorzulegen, durch welches den Landtagen die Verpflichtung zur Einführung einer zwangsweisen Landesversicherung gegen Brandschäden auferlegt wird.

In formaler Beziehung wird beantragt, den vorliegenden Antrag dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 9. November 1911.

	Rusin.	Smikowski.	Witos.
Średniawski.	Lasocki.	Angermann.	Jan Stapiński.
Banaś.	Wróbel.	Lyszczarz.	Kędzior.
Jabłoński.	Madej.	Bomba.	Bis.
W. Tetmajer.	Jachowicz.	Jedynak.	Rey.
Stern.	Kubik.	Bojko.	Myjak.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Winter und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Gemeinde Zlichov-Hlubočepy in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Die Gemeinde Zlichov-Hlubočepy, welche über 5000 Einwohner zählt, hängt unmittelbar mit der Stadt Smichow zusammen. Die Gemeinde selbst hat eine starke Industrie, es befinden sich dort große Betriebe, wie zum Beispiel die Glasfabrik der Aktiengesellschaft Josef Inwald, die Kalkbrennereien der Firma Max Herget, des Fürsten Schwarzenberg, die Steinbrüche der Firma Barta & Tichý, eine große Spiritusbrennerei, ein Brauhaus, eine Dampfsäge, eine Fabrik zur Erzeugung von Kohlensäure und andere kleinere Betriebe.

Wie in anderen Industrieorten erreichten auch in Zlichov-Hlubočepy die Wohnungsmietzinse eine solche Höhe, wie selbe nur in großen Städten üblich ist. Eine Wohnung mit einem Zimmer und einer Küche kostet 160 K, mit zwei Zimmern und einer Küche bis 440 K.

Ähnliche Verhältnisse walten auch in anderen Orten ob, welche unmittelbar mit großen industriellen Orten zusammenhängen.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse und darauf, daß die Bevölkerung dieser Ortschaften ihre Einkäufe in den großen Nachbarstädten besorgen muß, wurden solche Ortschaften, wie zum Beispiel Birkenberg, Sedlec bei Kuttenberg, Ričan, Wrschowitz, Košíř, Nusle-Pankraz in die höhere Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht.

Aus diesem Grunde beantragen die Gefertigten:

„Daß auch die Gemeinde Zlichov-Hlubočepy in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten eingereiht werde."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 10. November 1911.

Svěcený.	Dr. Winter.
Hnátek.	Filipínský.
Marek.	Jiráček.
Vaněk.	Habermann.
Černý.	Prokeš.
Tušar.	Biňovec.
Charvát.	Jaroš.
Klička.	Aust.
Tomášek.	A. Němec.
Svoboda.	Modráček.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Slavíček und Genossen,

betreffend

die Errichtung der Telephonlinie Přibram—Dobřisch—Mnischek—Königsaal.

Eine Menge von Städten im mittleren Böhmen, insbesondere Blatná, Březnitz, Rožmital, Přibram, Birkenberg, Dobřisch, Neuknin, Mnischek vermissen noch immer entweder eine vollkommene Telephonverbindung, oder es ist die bereits vorhandene mit Beschwernissen verbunden.

Manche von diesen Städten sind an die Telephonlinie Přibram—Prag Nr. 3522 angeschlossen, so zum Beispiel die Städte Blatná, Březnitz, Rožmital, Přibram und Birkenberg. Diese Linie wird jedoch auch von den Städten Pilsen, Horowitz, Beraun, Königshof, Rakonitz und Saaz benützt, wodurch sie überlastet ist, so daß man oft lange Zeit keine Verbindung erlangen kann. Die übrigen Städte, wie Dobřisch, Knin und Mnischek haben überhaupt keine Telephonverbindung.

Es würde daher sehr zweckmäßig und für die Ergänzung des Telephonnetzes vorteilhaft sein, wenn die Linie Přibram—Dobřisch—Mnischek—Königsaal errichtet werden würde, welche für die Entwicklung der genannten Orte höchst wichtig ist, wie aus nachfolgendem hervorgeht:

1. Diese Städte stehen fortwährend in einem regen Handelsverkehre untereinander, dessen Bedingung gemäß der heutigen kaufmännischen Grundsätze eine Telephonverbindung ist.

2. Durch diese Linie, an welcher sich einige der genannten Städte befinden, würde die Strecke Horowitz—Prag sehr entlastet sein.

3. Die Stadt Dobřisch ist an Přibram durch alle Behörden, Schulen und den Handel in dem Maße gebunden, daß sie eine schnelle und zweckmäßige Telephosverbindung stets benötigt.

4. Im politischen Bezirke Přibram, in dessen Gebiet der größere Teil der projektierten Linie liegen würde, wurde bei der letzten Volkszählung eine Verminderung der Bevölkerungsanzahl konstatiert; dieser Ausfall macht 2654 Personen und man kann ihn durch Beschäftigungslosigkeit erklären. Wenn jedoch dort günstige Verkehrsverhältnisse vorhanden sein werden, welche durch die Eisenbahnverbindung Přibram—Dobřisch entstehen werden und eine bessere kommerzielle Verbindung geschaffen wird, zu welcher in erster Reihe eine Telephonverbindung gehört, so kann man mit vollem Rechte eine größere Unternehmungslust und die Gründung neuer Industriebetriebe und Vermehrung der Bevölkerung erwarten.

5. Im Bereiche der Städte selbst liegen viele Herrschaftsgüter, welche durch eine Telephonverbindung eine günstige Verbindung untereinander und mit ihren Zentralämtern erlangen würden, welche sie bisher vermissen.

6. Die Strecke Přibram—Dobřisch—Prag ist vielleicht die meistbenutzte Strecke für die Motor- und Automobilfahrten; auf dieser Strecke werden alljährlich Wettfahrten abgehalten und es ist daher nötig, daß zur Hebung der Automobilindustrie und des Fremdenverkehres in die hübsche, von der Natur so reich bedachte Gegend von Dobřisch, auf dieser Strecke eine Telephonverbindung behufs einer leichten Verbindung mit Prag errichtet werde, wo meistens die Automobilfabriken vertreten sind.

7. In Přibram hat sich eine „Autobusgesellschaft" konstituiert, welche in erster Reihe den Verkehr zwischen Přibram und Dobřisch mit Automobilen nach einem festgesetzten Fahrplane besorgen wird. Diese Unternehmung wird zur regelmäßigen Fahrt auch eine Telephonverbindung mit den einzelnen Stationen benötigen.

8. Das Telephon ist auch sehr wichtig für eine ersprießliche Entwicklung des Sanatoriums für an Tuberkulose Erkrankte am Plesch bei Dobřisch, welche humanitäre Anstalt sich der allgemeinen Sympathie sowohl bei der Regierung als auch beim Publikum erfreut.

Die Umstände, welche für die Errichtung der Telephonlinie Přibram—Dobřisch—Mnischek—Königsaal sprechen, haben wir nicht taxativ, sondern nur demonstrativ angeführt.

Wir erwähnen noch, daß sich für diese Telephonverbindung die weiter angeführten Städte, Bezirksausschüsse, Gewerbe- und Handelskorporationen und Güterverwaltungen interessieren, welche bereits auch ein Gesuch an das k. k. Handelsministerium leiteten, zum Beispiel Přibram: Der Stadtrat, der Bezirksausschuß, das I. und II. Handelsgremium, die städtische Sparkasse, die Lokalbahnkonzessionäre Přibram—Dobřisch—Selčan, die Autobusgesellschaft Přibram Dobřisch, die Mittelböhmische Bank; Birkenberg der Stadtrat; Rožmital: der Stadtrat und die Verwaltung der erzbischöflichen Herrschaft.

Březnitz: Der Stadtrat, die städtische Sparkasse, die Direktion der fürstlich Schwarzenbergschen Herrschaft Tochowitz, die Direktion der gräflich Palfyschen Herrschaft Březnitz, die Direktion der Herrschaft des Freiherrn v. Hiltbrandt.

Dobřisch: Der Stadtrat, der Bezirksausschuß, das Handelsgremium, die Colloredo-Mansfeldsche Herrschaftsdirektion.

Mnischek: der Stadtrat, die Gewerbegenossenschaften und industriellen Unternehmungen, der Automobilklub in Prag, der böhmische Hilfsverein für Lungenkranke in Prag.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf über eine entsprechende Ergänzung des Telephonnetzes im Königreiche Böhmen vorzulegen und in demselben hauptsächlich auf die Errichtung einer neuen Telephonlinie zwischen Přibram—Dobřisch—Mnischek—Königsaal Rücksicht zu nehmen."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung mit tunlichster Beschleunigung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Klofáč.	Slavíček.
Choc.	Fresl.
Lišý.	Exner.
Burival.	Konečný.
Kalina.	Vojna.
Prunar.	Stříbrný.
Smrček.	Dr. Švíha.
Pokorný.	Dr. Formánek.
Masaryk.	Dr. Baxa.
Stránský.	Dr. Hübschmann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Slavíček und Genossen,

betreffend

die Herabsetzung der Zuckersteuer für die kleinen Zuckerbäckereien.

Durch die Bildung des Zuckerkartells und durch die Spekulation ist der Preis des Zuckers auf eine nie dagewesene Höhe getrieben worden, hierdurch werden die Gewerbetreibenden, welche Zucker verarbeiten, in ihrer Existenz geradezu zugrunde gerichtet; am meisten leiden unter dieser Teuerung die Zuckerbäcker, weil ihre Erzeugnisse Luxusartikel sind, welche sie nicht verteuern können.

Weit besser sind die Schokolade- und Kanditenfabriken daran, welche in einem Zentralverbande mit dem Sitze in Wien vereinigt sind und denen das Zuckerkartell in Österreich eine jährliche Bonifikation von 500.000 K bewilligte.

Den kleinen Zuckerbäckern, Lebzeltern, Oblatenerzeugern und Dunstobsterzeugern in Österreich, welche 600.000 Meterzentner Zucker jährlich verarbeiten, also um 200.000 Meterzentner mehr als jene Fabriken, hat das Zuckerkartell keinen Heller an Bonifikation bewilligt.

Man braucht nicht anzuführen, daß die Zuckersteuer von 38 K pro 100 Kilogramm der Grund dieser Teuerung ist, denn am ganzen Kontinente existiert nirgends eine so hohe Zuckersteuer.

Wenn das Zuckerbäckergewerbe nicht ganz ruiniert werden soll, so muß es eine ergiebige Hilfe durch Nachlaß der Zuckersteuer bekommen, wie sie den Imkern gewährt wurde.

Auf Grund der angeführten Umstände stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf über Ermäßigung der Steuer von Zucker vorzulegen, welcher zur gewerbsmäßigen Herstellung der Zuckerbäcker- und Lebzeltererzeugnisse sowie Oblaten und Dunstobst verwendet wird."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Finanzausschusse zugewiesen werden.

Pokorný.	Slavíček.
Vojna.	Fresl.
Klofáč.	Dr. Formánek.
Choc.	Dr. Šviha.
Exner.	Dr. Baxa.
Lišý.	Dr. Hübschmann.
Masaryk.	Konečný.
Stránský.	Burival.
Šmrček.	Stříbrný.
Kalina.	Prunar.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Johann Wohlmeyer und Genossen

wegen

Erlassung eines Gesetzes für Neuvermessungen.

In Niederösterreich und einigen anderen Ländern werden seit mehreren Jahren Neuvermessungen vorgenommen, das heißt, es werden die Mappen einzelner Katastralgemeinden durch neue ersetzt, auf Grundlage komplizierter Vermessungen, die vor 80 Jahren, aus welcher Zeit unsere Mappen stammen, und später nach dem Gesetze vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, meist sehr mangelhaft reambuliert wurden, selbstverständlich nicht in Anwendung kamen.

Diese neuen Vermessungen verursachen unendlich viel Mühe, nehmen außerordentlich viel Zeit in Anspruch und veranlassen namhafte Kosten, weswegen auch begreiflich erscheinen muß, daß es zu einer neuerlichen Vermessung nicht so bald, ganz bestimmt vor 100 Jahren nicht kommen wird, weil von 30.800 Katastralgemeinden 120 seit dem Jahre 1890 neu vermessen wurden, diese Aktion somit außerordentlich langsam vorwärts schreitet. Die eigentliche Bestimmung und Benutzung der Ergebnisse der Neuvermessung liegt daher in der Zukunft, woraus folgert, daß bei der Anfertigung der neuen Mappen, Parzellenprotokolle, Grundbesitzbogen 2c. den voraussichtlichen Bedürfnissen jener Zeit Rechnung zu tragen ist.

Es ist ferner einleuchtend, daß Operationen wie die Neuvermessung, wobei der Verkehr mit allen Grundbesitzern der Gemeinde stattfindet und außer den zu lösenden technischen Aufgaben es eine ganze Reihe privat- und öffentlichrechtlicher Angelegenheiten zu erledigen gibt, gesetzlich geregelt sein müssen. Und doch ist der merkwürdige und höchst bedenkliche Fall eingetreten, daß sehr umfangreiche Vermessungen vorgenommen werden, ohne die eigentlich unerläßlichen und unentbehrlichen gesetzlichen Grundlagen. An Stimmen hat es auch nicht gefehlt, welche die Erlassung eines Gesetzes für die bezeichneten Zwecke betreiben. So haben die k. k. Vermessungsbeamten des ganzen Reiches in ihrer dem hohen Abgeordnetenhause am 1. Mai 1903 unterbreiteten Petition darauf hingewiesen, „daß behufs ungehinderten Fortganges der Neuvermessungen gesetzliche Bestimmungen erlassen werden müßten", ferner hat der niederösterreichische Landtag in der Sitzung vom 16. November 1904 den Beschluß gefaßt: „Die k. k. Regierung wird ersucht, dem Landtage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit welchem der Beitrag zu den Kosten der Neuvermessung, dann der Vorgang, die Reklamation, Grenzbeschreibung, grundbücherliche Durchführung der Neuvermessung usw. gesetzlich geregelt wird."

In sehr ausführlicher und drastischer Weise sprach sich ein Teilnehmer der Grundbuchsenquete vom 23. April 1906, der eine Neuvermessung in allen Phasen mitmachte, über diese Angelegenheit aus:

„Seit einer Reihe von Jahren werden Neuvermessungen vorgenommen und wurde in den Jahren 1902 und 1903 auch die Gemeinde Horn, welche zu vertreten ich die Ehre habe, neu vermessen.

Was nun die Art und Weise der Vermessung und den Vorgang dabei betrifft, so ist, wie schon im hohen niederösterreichischen Landtage in der Sitzung vom 16. April 1903 und 14. Oktober 1904 vor-

gebracht wurde, zu bemängeln, daß eine Aktion von solcher Bedeutung und Tragweite, wie es die Neuvermessung ist, in keiner Weise gesetzlich geregelt wurde.

Es bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen über Vorladungen und deren Folgen, keine Bestimmungen über den Vorgang bei der Ausmittlung der Besitzgrenzen, keine gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der das Privatrecht und das öffentliche Recht so sehr tangierenden Feststellungen bei der Neuvermessung; es bestehen keine Vorschriften über die Reklamation, die grundbücherliche Durchführung, Neunumerierung der Parzellen, Grenzbeschreibung, Beitragsleistung zu den Kosten usw. Kurz, die Neuvermessung ist in keiner Weise gesetzlich geregelt.

Wenn behauptet wird, daß die Neuvermessung auf Grund der Bestimmungen des Evidenzhaltungsgesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, zur Durchführung gelangt, so muß demgegenüber bemerkt werden, daß die Neuvermessung kaum in irgendeinen Paragraphen dieses Gesetzes hineingezwängt werden kann. Das Evidenzhaltungsgesetz ist für die Instandhaltung eines bereits bestehenden Operates geschaffen worden, während bei der Neuvermessung eine neue Vermessung sozusagen vom Grunde aus vorgenommen wird.

Dieser Unterschied und auch der Umstand, daß die Neuvermessung eigentlich die allerschärfste und allergenaueste Darstellung der Besitzgrenzen, die Schaffung der Grundlagen für einen Baulinienplan, für bautechnische Arbeiten überhaupt bezweckt und für verschiedene andere staatliche, autonome und wissenschaftliche Einrichtungen als willkommener Behelf dienen soll und dienen muß und in Anbetracht der ziemlich bedeutenden Kosten und des Zeitaufwandes nicht einseitig für Steuerzwecke auszuführen ist, dieser Umstand erfordert, daß für die Neuvermessung ein besonderes Gesetz erlassen werde, um so mehr, als dabei nicht allein technische, sondern auch vorwiegend Angelegenheiten juristischer Natur zu regeln sind."

Auf Grund dieser Ausführungen stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle zur Abkürzung des Verfahrens diesen Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschusse ohne Vornahme einer ersten Lesung zur sofortigen Beratung und Berichterstattung an das hohe Haus zuweisen."

Joh. Wohlmeyer.
Jukel. Guggenberg.
Pichler. Miklas.
P. Unterkirchner. Fissthaler.
Fink. K. Niedrist.
Baechle. Loser.
Parrer. Wille.
Prisching. Schoiswohl.
Kemetter. Tomaschitz.
Dr. Scheicher Zannegger.
Eisterer. Dr. Stumpf.
Lechner. Wagner.
Bogendorfer. W. Kuhn.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

das Verfahren bei Ausführung umfangreicherer Vermessungen geregelt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Behufs Herstellung zweckdienlicher Katastralmappen kann die neuerliche Vermessung (Neuvermessung) über Antrag oder von Amts wegen angeordnet werden.

Die Ergebnisse der Vermessung müssen für die Dauer den Anforderungen öffentlicher Einrichtungen und wissenschaftlicher Anstalten entsprechen und die Sicherung des ungeschmälerten Bestandes des unbeweglichen Besitzes gewähren.

Zu diesem Zweck sind insbesondere Städte, Märkte und geschlossene Ortschaften im Maßstabe 1 : 500 und die außerhalb des Weichbildes der bewohnten Orte gelegenen Grundstücke nach Bedarf im Maßstabe 1 : 1000 bis 1 : 2000 darzustellen.

§ 2.

Der Antrag ist vom Gemeindeausschusse zu stellen und muß sich erstrecken auf die Vermessung entweder:

1. des Ortsraumes, mit Inbegriff der verbauten und zu verbauenden Grundfläche; oder

2. eines größeren Gebietes im Ausmaße von mindestens 500 Hektar; oder

3. des ganzen Gemeindegebietes.

Der Gemeindeausschuß kann ferner zum Zwecke der Anlage eines Baulinien- und Regulierungsplanes die Vornahme entsprechender technischer Vorarbeiten beantragen.

§ 3.

Die Vermessung ist im Einvernehmen mit dem Landesausschusse von der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters anzuordnen.

Die Generaldirektion des Grundsteuerkatasters hat endgültig zu entscheiden, ob dem Antrage des Gemeindeausschusses stattzugeben ist oder nicht; oder ob und inwieweit der Antrag zu ergänzen und ein neuerlicher Beschluß des Gemeindeausschusses einzuholen sei.

§ 4.

Der Beginn der Vermessung ist durch die amtliche Landeszeitung, dann in der Gemeinde und den umliegenden Ortschaften und endlich an der Amtstafel der politischen Behörden I. Instanz mit dem Bemerken öffentlich kundzumachen, daß:

1. die Besitzgrenzen ordnungsmäßig zu vermarken;

2. nach ergangener Aufforderung binnen der bestimmten Frist an den Hauptbruchpunkten der Grundstücke mit Namen und Wohnort des Grundeigentümers beschriebene Pflöcke auszustecken;

3. allen bei der Vermarkung und Vermessung mitwirkenden Beamten, Hilfsorganen, Kommissionsmitgliedern, Zeugen, Gedenkmännern, Anrainern, deren Vertretern und den Handlangern freier Zutritt zu den Liegenschaften und Baulichkeiten offen zu halten;

4. den Vorladungen zum Erscheinen, ob an Ort und Stelle oder im Amtslokale, persönlich oder durch Vertreter, pünktlich Folge zu leisten und Auskunft zu erteilen ist und die den Grundbesitz betreffenden Urkunden, Schriften und Pläne vorzuweisen sind;

5. die von den amtlichen Organen errichteten Zeichen und Signale, ausgesteckten Stangen und Pflöcke nicht von der Stelle zu rücken sind und darüber strengstens zu wachen ist, daß auch von anderer Seite jede diesfällige Störung unterbleibt, wovon vorkommenden Falles dem Vermessungsbeamten unverzüglich die Anzeige zu erstatten ist, und

6. nach Abschluß des Verfahrens die gesetzlich durchgeführte Vermessung und darauf begründete Darstellung der Liegenschaften und ihrer Begrenzung Rechtswirksamkeit erlangt (§ 14).

Vom Beginne der Vermessung ist die Zentralkommission für Denkmalpflege besonders zu verständigen.

§ 5.

Vor der Detailvermessung ist im Beisein der Vertreter der beteiligten Gemeinden die Gemeindegrenze zu begehen und dort, wo die Vermarkung mangelt, zu ergänzen, beziehungsweise zu erneuern.

Änderungen der Gemeindegrenze sind, wenn dies nicht bereits geschehen ist, in diesem Stadium des Verfahrens einzuleiten und womöglich vor Vollendung der Vermessung zum Abschlusse zu bringen.

Zur Beurkundung ist eine Beschreibung der Gemeindegrenze zu verfassen, diese mit den Vertretern der benachbarten Gemeinden zu begehen, die Beschreibung zu erläutern und von den anwesenden Vertretern zu unterfertigen.

Werden Einwendungen erhoben, so finden die Bestimmungen der §§ 8, 9 und 10 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 6.

Für die Ausführung der Vermessungen gelten die ergangenen besonderen technischen Vorschriften.

Eine neue fortlaufende Numerierung der Parzellen findet dann statt, wenn das ganze Gemeindegebiet vermessen wurde.

Historische Denkmale und archäologische Fundstellen, welche auf der Mappe dargestellt erscheinen, jedoch eine Parzellenbezeichnung nicht erhalten, sind durch fortlaufende römische Zahlen ersichtlich zu machen.

§ 7.

Die neuen Vermessungsoperate sind im Grundbuchsamte zur allgemeinen Einsicht aufzulegen, und zwar für Gemeinden bis 1000 Hektar Flächenausmaß durch vier und über 1000 Hektar Flächenausmaß durch sechs Wochen.

Den Grundbesitzern sind gleichzeitig zu ihren Handen amtlich beglaubigte Abschriften der Grundbesitzbogen zuzustellen.

Nach Ablauf obiger Frist hat ein Vermessungsbeamter über Verlangen der Beteiligten die Vermessungsresultate zu erläutern und zu diesem Zwecke in Gemeinden

unter 500 Hektar Flächenausmaß 4 Tage,
bis 1000 Hektar Flächenausmaß 1 Woche,
bis 2000 Hektar Flächenausmaß 2 Wochen,
bis 3000 Hektar Flächenausmaß 3 Wochen und
über 3000 Hektar Flächenausmaß 4 Wochen

Aufenthalt zu nehmen, wenn die Vermessung auf das ganze Gemeindegebiet ausgedehnt wurde.

Sind nur einzelne Gebietsteile vermessen worden, so ist der Aufenthalt des Vermessungsbeamten von Fall zu Fall festzustellen.

Der Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Einsichtnahme im Grundbuchsamte und der

Erläuterung und der Auskunfterteilung über die Ergebnisse der Vermessung und gleichzeitige Entgegennahme von Einwendungen ist in sinngemäßer Weise, wie es § 4 dieses Gesetzes vorschreibt, zu verlautbaren.

§ 8.

Gegen die Ergebnisse der Vermessung können von den Beteiligten Einwendungen erhoben werden, und zwar:

1. wegen unrichtiger Besitzanschreibung,

2. wegen unrichtiger Ermittlung der Besitzgrenzen,

3. wegen unrichtiger Angabe der Kulturgattung,

4. wegen unrichtiger Berechnung des Flächenausmaßes,

5. wegen Schreib- und Rechnungsfehler und

6. wegen sonstiger Mängel und Fehler im Operate.

Diese Einwendungen sind bei der Neuvermessungsabteilung schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Die Frist für die Einbringung der Einwendungen wird von der Auflegung des Vermessungsoperates (§ 7) angefangen auf 12 Wochen festgesetzt.

§ 9.

Alle Einwendungen sind nach dem Zeitpunkte ihrer Einbringung in ein Verzeichnis einzutragen, vom Vermessungsbeamten erforderlichen Falles an Ort und Stelle zu untersuchen und ist über das Ergebnis der Untersuchung im Verzeichnisse die entsprechende Bemerkung niederzuschreiben.

Hat eine Untersuchung an Ort und Stelle nicht stattgefunden, so ist die Einwendung nach der Sachlage zu instruieren.

Beteiligte sind den Erhebungen zuzuziehen und wird gegenüber dem Ausbleibenden angenommen, daß er mit dem Ergebnisse der Erhebung einverstanden ist.

§ 10.

Über die Einwendungen im Sinne des § 8, Z. 1 und 2, hat das zuständige Bezirksgericht, über jene im Sinne des § 8, Z. 3 bis inklusive 6, die Finanzlandesbehörde unter Freilassung des Instanzenzuges zu entscheiden.

§ 11.

Die Kosten für die bei der Vermessung verwendeten Vermessungsbeamten, bestehend in der Entlohnung, in Reisegebühren und Kanzleiauslagen, werden aus dem Staatsschatze bestritten.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, einen Beitrag namentlich zur Förderung der Vermarkung zu leisten.

Die Gemeinde hat die erforderliche Anzahl Handlanger, sämtliche Materialien, Werkzeuge und Handgerätschaften, welche zur Beischaffung und Aufstellung oder Anbringung am bestimmten Orte als Zeichen, Stangen, Signale, Pflöcke, Stabilisierungsmarken u. dgl. und die Amtslokale für das Vermessungspersonal unentgeltlich beizugeben und für entstandene Beschädigungen anläßlich der Vermessung Schadenersatz zu leisten.

Ist die Arbeitsstelle, an welcher eine Vermessung oder andere Amtshandlung zu diesem Zwecke stattfindet, vom Amtslokal mehr als 3 Kilometer entfernt, so hat die Gemeinde für die Hin- und Rückbeförderung des Funktionärs ein geeignetes Transportmittel beizuschaffen.

Für unbegründete Einwendungen kann der Ersatz der Kosten des Verfahrens eingehoben werden

§ 12.

Der Abschluß des Verfahrens ist wie der Beginn (§ 4) mit dem Bedeuten zu verlautbaren, daß die bisherige Grundbuchsmappe außer amtlichen Gebrauch und an deren Stelle die auf Grund der Neuvermessung hergestellte und zur allgemeinen Einsicht aufgelegene Mappe gesetzt wird.

§ 13.

Schweben rücksichtlich einzelner Besitzgrenzen solche Differenzen ob, daß deren Austragung bis zum Abschlusse des Verfahrens (§ 12) unmöglich wird, so ist die Besitzgrenze in die Mappe provisorisch (— — —) einzuzeichnen.

Ist dann nach Ablauf von zwei Jahren, vom Abschlusse des Verfahrens an gerechnet, der Nachweis nicht erbracht, daß die Anrainer über den Grenzzug sich geeinigt haben und wurden auch keine Einwendungen (§ 8) erhoben, so ist die provisorische Einzeichnung in der Mappe in die definitive umzuwandeln.

§ 14.

Die gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeführte Vermessung und darauf begründete Darstellung der Liegenschaften und ihrer Begrenzung wird mit dem Tage des kundgemachten Abschlusses des Verfahrens rechtswirksam.

Durch Übergriffe über die in dieser Mappe dargestellten Besitzgrenzen tritt eine Ersitzung nicht ein.

§ 15.

In die zur Durchführung der Vermessungen ergangenen Vorschriften kann jedermann Einsicht nehmen.

Ein Exemplar des neuen Operates wird der Gemeinde unentgeltlich verabfolgt und in Evidenz erhalten.

§ 16.

Die Grundsteuer ist nach den Ergebnissen der Flächen- und Reinertragsberechnung der Neuvermessung zu bestimmen.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und sind alle mit diesem Gesetze nicht im Einklange befindlichen Vorschriften aufgehoben.

§ 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz und Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Johann Wohlmeyer und Genossen

wegen

Erlassung eines Vermarkungsgesetzes.

In den breitesten Schichten der Bevölkerung wurden seit Jahren Stimmen darüber laut, daß die Zustände in der Sicherung der Besitzgrenzen der Grundstücke unhaltbar seien, und jahraus, jahrein werden Klagen geführt, daß es an gesetzlichen Vorschriften mangelt, welche es ermöglichen, die vielfachen und bedeutenden Übelstände durch Herstellung geordneter Verhältnisse auf einfache und billige Weise zu beheben.

Die Quelle dieser Übelstände ist der Mangel unbestreitbar vermarkter Besitzgrenzen, durch welche sowohl den Übergriffen des Grenznachbars, aber auch irrigen Überackerungen u. dgl. in dem Besitz des andern vorgebeugt wird.

Eine zweckmäßige Vermarkung ist darum das beste Schutzmittel gegen die Gefahren der Ersitzung, der Besitzstörungs- und Eigentumsprozesse, der vielen Injurien- und sonstigen Klagen, Vergehen und Verbrechen.

Es steht somit die große, ungemein wichtige Bedeutung vermarkter Grundstücke für eine geordnete Rechtspflege, betreffend den Realbesitz, für den Kataster, das Grundbuch und andere Einrichtungen außer Zweifel und bedarf es sonach nicht erst weitläufiger Darlegungen und Folgerungen, um den Beweis zu erbringen, daß die Erlassung eines Gesetzes dringend notwendig ist, wodurch die Vermarkungsangelegenheit gründlich geregelt wird.

Diesen Erwägungen liegen die im hohen Abgeordnetenhause von dem Herrn Abgeordneten Dr. Albert Gessmann und Genossen eingebrachten Interpellationen und Anträge vom 27. Oktober, 17. November und 15. Dezember 1898, 4. Dezember 1899, 12. Februar 1901, 30. Oktober 1907 und 24. Juni 1910, ferner der im niederösterreichischen Landtage am 11. April 1899 gestellte Antrag zugrunde, über welch letzteren am 5. Mai 1899 verhandelt wurde.

Unter anderm hat auch der Landtag Oberösterreichs am 5. Juli 1901, der schlesische Landtag am 16. Juli 1901 und der kärntnerische Landtag am 17. Juli 1902 über diesen Gegenstand, und zwar der schlesische sehr ausführlich beraten und für die Erlassung eines Vermarkungsgesetzes gestimmt.

Außerdem haben mehrere landwirtschaftliche Gesellschaften sowie auch der Landeskulturrat für Oberösterreich und Tirol sich für die Schaffung eines Gesetzes ausgesprochen, wodurch dem gegenwärtigen Mißstande bei Feststellung der Besitzgrenzen endlich abgeholfen wird.

Es ist aber auch im Abgeordnetenhause, dann anderwärts und in der Öffentlichkeit über diese Angelegenheit bereits hinlänglich verhandelt, gesprochen und geschrieben worden, daß es überflüssig erscheint, sich hierüber in weitere Auseinandersetzungen einzulassen.

Die Grund besitzende Bevölkerung wünscht ein Gesetz, welches sie von den Fesseln des gegenwärtig gänzlich verfahrenen Vermarkungswesens befreit.

Die Gefertigten stellen daher folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu geben."

Bei der Dringlichkeit dieser Angelegenheit stellen die Gefertigten den weiteren Antrag:

„Das hohe Haus wolle zur Abkürzung des Verfahrens diesen Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschusse ohne Vornahme einer ersten Lesung zur sofortigen Beratung und Berichterstattung an das hohe Haus zuweisen."

Wien, 5. Oktober 1911.

Joh. Wohlmeyer.
Guggenberg.
Loser.
Pichler.
W. Kuhn.
Miklas.
Wille.
P. Unterkircher.
Fink.
Fisslthaler.
Dr. Scheicher.
Niedrist.
Jukel.
Parrer.
Baechlé.
Schoiswohl.
Eisterer.
Tomaschitz.
Kemetter.
Prisching.
Wagner.
Lechner.
Dr. Stumpf.
Bogendorfer.
Zaunegger.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

das außerstreitige Verfahren bei Vermarkung der Besitzgrenzen der Grundstücke, die periodische Revision der Gemeinde- und Besitzgrenzen und die Stabilisierung und Revision trigonometrischer und polygonometrischer Punkte des Katasters geregelt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Sicherstellung der Besitzgrenzen der Grundstücke und der Gemeindegrenzen durch Vermarkung nach diesem Gesetz ist beim zuständigen Bezirksgerichte zu beantragen.

§ 2.

Findet die Neuvermessung statt, so muß dieser die Vermarkung des betreffenden neu zu vermessenden Gebietes vorangehen.

Zu diesem Behufe ist ein Edikt mit der Aufforderung zu erlassen, die Vermarkung der Grundstücke in dem festgesetzten Zeitraume zu vollziehen, widrigens nach Ablauf der Frist die Verhandlung und Vermarkung in Gemäßheit dieses Gesetzes, auf Gefahr und Kosten des Säumigen, veranlaßt und durchgeführt wird.

§ 3.

Die Vermarkung trigonometrischer und polygonometrischer Punkte des Katasters hat vor Abschluß der Neuvermessung und außer dieser, nach Bedarf zu erfolgen.

§ 4.

In Angelegenheiten der nach diesem Gesetze vorzunehmenden Amtshandlungen sind zuständig:

Das Bezirksgericht,

das Kreisgericht und

das Oberlandesgericht.

Als mitwirkende Organe sind diesen Behörden von Fall zu Fall Vermessungsbeamte des Grundsteuerkatasters beizugeben.

Wo in diesem Gesetze Behörden ohne nähere Bezeichnung angeführt werden, sind die vorbenannten Behörden zu verstehen.

§ 5.

Die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes erstreckt sich auf die Verhandlung, Feststellung und Vermarkung der Besitzgrenzen, die mit der periodischen Revision der Gemeinde- und Besitzgrenzen und der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte des Katasters verbundenen Anordnungen, Bestimmung der Kosten, die Entscheidungen in erster Instanz, die Instruierung der Berufungen und alle die Durchführung dieses Gesetzes erfordernden Amtshandlungen dieser Behörde.

Gegen das Ergebnis der Vermarkung kann die Berufung beim Kreisgerichte eingebracht werden, über welche das Oberlandesgericht endgültig entscheidet.

Wird von den Aufsichtsbehörden wahrgenommen, daß wesentliche Mängel im Verfahren vorgekommen sind, so können neuerliche Amtshandlungen erforderlichenfalls durch andere Organe angeordnet werden.

§ 6.

Über den Antrag auf Vermarkung ist die Verhandlung an Ort und Stelle anzuberaumen und hiervon jeder Beteiligte ordnungsmäßig zu verständigen.

§ 7.

Bei der Verhandlung ist von jedem Beteiligten die bestimmte Erklärung abzugeben, ob er die Feststellung und Vermarkung begehrt, entweder:

1. nach dem faktischen Stande, das ist den zur Zeit vorfindlichen natürlichen oder künstlichen Besitzgrenzen; oder

2. nach Übereinkommen, ohne Rücksichtnahme auf den faktischen Stand, die Darstellung auf der Katastralmappe, Entscheidungen, Verträge und dergleichen, insofern die Rechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden; oder

3. auf Grund des Ausspruches der Gedenkmänner oder Schiedsrichter; oder

4. auf Grund der Darstellung der Katastralmappe, betreffend den ganzen Grenzzug oder einen Teil desselben, wobei als Grenzzug jene Strecke längs der Besitzgrenze zu gelten hat, wo beiderseits die gleichen Anrainer gelegen sind.

Wird nachgewiesen, daß die Darstellung der Katastralmappe dem zur Zeit der letzten Vermessung bestandenen Grenzzuge in der Natur nicht entspricht, so sind die Beteiligten aufzufordern, ihre Erklärung auf vorstehende Bestimmungen, Z. 1, 2 oder 3, zu beschränken.

Wurde keine Erklärung abgegeben und finden sonach die bezüglichen Bestimmungen des § 8 Anwendung, so ist vor Verkündung des Beschlusses die Darstellung des Grenzzuges auf der Mappe zu untersuchen.

§ 8.

Nach Anhörung der Anrainer und Prüfung des Sachverhaltes hat der Verhandlungsrichter für jeden einzelnen Fall den Beschluß zu verkünden, welche grundsätzliche Bestimmung des § 7 dieses Gesetzes der Vermarkung zugrunde zu legen ist.

Als Richtschnur hat dabei zu dienen, daß der Beschluß mit der Erklärung eines Anrainers übereinstimmt. Wurde keine Erklärung abgegeben, so wird angenommen, daß die Verkündung des Beschlusses dem freien Ermessen des Richters überlassen bleibt.

Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn Anrainer zur Verhandlung nicht erschienen sind.

Gegen den Beschluß des Richters ist ein Rekurs nicht statthaft.

§ 9.

Auf Grund des verkündeten Beschlusses ist sohin die Vermarkung und auch Vermessung unter Mitwirkung des Vermessungsbeamten anzuordnen.

§ 10.

Gegen das Ergebnis der Vermarkung ist die Berufung in jenen Fällen zulässig, welche auf Grund der Bestimmungen des § 7, Z. 1, 2 und 4, festgestellt wurde, jedoch nur dann, wenn der Berufungswerber der Verhandlung (§ 7) nicht ungerechtfertigt ferngeblieben ist oder sich nicht der Abgabe der Erklärung enthalten hat.

§ 11.

Die gemäß diesem Gesetze vollzogene Vermarkung erlangt nach 30 Tagen, den Tag der Vermarkung nicht gezählt, Rechtswirksamkeit und sind nach dieser Frist eingelangte Berufungen abzuweisen.

§ 12.

Die in Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes entstehenden Differenzen gegenüber der Darstellung auf der Katastralmappe sind als Mappenberichtigungen zu behandeln (§ 10, R. G. Bl. Nr. 83 ex 1883).

Der anläßlich der Verhandlung (§ 7), beziehungsweise Vermessung (§ 8) bewirkte Tausch oder die Abtretung von Grund behufs Ausgleichung oder Geradelegung der Besitzgrenze ist als Grenzregulierung anzusehen.

Mappenberichtigungen und Grenzregulierungen in Ausführung vorstehender Bestimmungen sind in den Katastraloperaten und im Grundbuche von Amts wegen durchzuführen.

§ 13.

Alle Eingaben, Akte, Protokolle, Ausfertigungen Abschriften, Beilagen, Rechtsurkunden, Erklärungen, Erkenntnisse, Vergleiche, Legalisierungen, Vidimierungen, Mappen und Pläne im Vermarkungsverfahren sind, soweit hiervon kein anderer Gebrauch gemacht wird, von Stempeln und unmittelbaren Gebühren befreit.

Die gemäß § 12, Alinea 3, dieses Gesetzes durchgeführten Grenzregulierungen sind dann gebührenfrei, wenn die zu tauschende, beziehungsweise entoder unentgeltlich abzutretende Grundfläche nicht mehr als den zwanzigsten Teil des Flächenausmaßes der regulierten Katastralparzelle beträgt.

Die zu dem Verfahren nach diesem Gesetze erforderlichen Abdrücke der Katastralmappe werden zum Gestehungspreise abgegeben.

§ 14.

Die Behörden (§ 4) sind berechtigt, Akten zu requirieren oder amtlich beglaubigte Abschriften hiervon zu verlangen.

§ 15.

Die Erlassung näherer Vorschriften, insbesondere über die Antragstellung auf Vermarkung und den Umfang des Gebietes, auf welches der Antrag sich zu erstrecken hat, Einleitung des Verfahrens, Begehung des Vermarkungsobjektes, Ausführung der Vermarkung, Aufnahme des Begehungs-, beziehungsweise Vermarkungsprotokolles, Verfassung der Grenzbeschreibung, Verfassung des Situationsplanes und Anmerkung im Grundbuche, periodische Revision der Besitzgrenzen der Grundstücke, der Gemeindegrundstücke und der Gemeindegrenzen, Vorkehrungen zur Sicherung der Grenzmarken, Erneuerung derselben; Aufnahme der Begehungsprotokolle, Stabilisierung

und Revision der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte des Katasters, Grenzausgleichung und Tausch von Grundstückteilen, außeramtliche Vermarkung, Vermarkung veräußerter Grundstücke und der Trennstücke, Vermarkung infolge größerer Bauten, Verkehrsanlagen und Herstellungen, Rechte dritter Personen, Eigentumsrecht an den gesetzten Grenzmarken, Vorrat an Grenzmarken, Betreten der Grundstücke, Vorgang bei aus Unachtsamkeit beschädigten Grenzmarken, Geldverlag, Kosten des Verfahrens, Beistellung der Handlanger, Materialien, Fahrgelegenheiten und Amtslokalitäten und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt in jedem der einzelnen Königreiche und Länder gleichzeitig mit dem über diesen Gegenstand zu erlassenden Landesgesetze in Wirksamkeit und sind mit eben demselben Tage alle mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehenden Vorschriften aufgehoben.

§ 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister für Justiz, der Finanzen, für Inneres, für Ackerbau und für öffentliche Arbeiten beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wohlmeyer und Genossen,

betreffend

die Sicherung der Bauforderungen.

In der freien gewerblichen Vereinigung des Abgeordnetenhauses hat der Antragsteller Wohlmeyer am Mittwoch den 8. November 1911 über die beiden dem Hause vorliegenden Gesetzentwürfe zur Sicherung der Bauforderungen und gegen eine eventuelle nochmalige Verschleppung dieser dringenden Reform folgendes Referat erstattet:

„Ich habe die Ehre, heute hier über die zwei vorliegenden Gesetzentwürfe zur Sicherung der Bauforderungen zu referieren.

Ich will nicht über die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes mich ergehen, sondern nur darauf hinweisen, daß bereits Jahrzehnte herumgezogen wird und die Baugewerbetreibenden Österreichs dringendst ein solches Gesetz zu ihrem Schutze erwarten und verlangen.

Es ist auch wichtig, bevor ich auf die beiden Vorlagen eingehe, kurz den Bauschwindel und die Ursachen der Unsicherheit und Gefährdung der Bauforderungen zu konstatieren: Es sind dies:

I. Die ganz ungeklärten Verhältnisse bei Bauausführungen.

Es gibt gut situierte Bauherren, die bar bezahlen.

Es gibt Bauherren, die zirka 50 Prozent sogleich bar bezahlen, den Rest nach Bauvollendung durch ein Darlehen begleichen.

Es gibt Bauherren mit Baugrund ohne Barmittel, die Baukredit beanspruchen und schließlich ein Darlehen aufnehmen.

Es gibt aber auch Bauherren mit verschuldetem Baugrund und ohne weitere Mittel, die sich auf alle mögliche Weise Kredit verschaffen und auf Gefahr und Risiko der Baugewerbetreibenden die gewagtesten Bauspekulationen ausführen;

oder unsolide Elemente, welche oft sogar in Verbindung und als Strohmänner von Bau-, Grund- und Kreditwucherspekulanten schon von Anfang an darauf abzielen, die Bauhandwerker um ihre Forderungen zu bringen.

Die Baugewerbetreibenden haben zumeist gar keine Kenntnis und auch keinen Einblick in diese Verhältnisse.

Kolossale Verluste der Baugewerbetreibenden, die in einzelnen Städten Millionen betragen, und der Zusammenbruch, die Existenzvernichtung vieler Gewerbetreibenden sind die Folgen.

Die statistischen Daten dieser Verluste sind sehr ungenau, weil die geschädigten und betrogenen Gewerbetreibenden, wenn sie das plötzlich überschuldete Objekt sehen, in der Erkenntnis, daß sie alles verlieren und nichts bekommen, bei Gericht ihre Forderungen gar nicht mehr anmelden.

Es hat Perioden gegeben, wo zum Beispiel in Wien von solchen unsoliden und mittellosen Spekulanten ganze Vorstadtteile, wie zum Beispiel der Volkert, Favoriten 2c., erbaut wurden.

Ich habe schon im Jahre 1885 in der Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft und christliche Sozialreform von Baron Vogelsang diesen Bauschwindel beschrieben.

II. Der Kreditzwang für den Gewerbetreibenden, ohne jede Sicherheit, der bei Bauausführungen besteht, wo zuerst die Arbeitsherstellung oder Lieferung und dann erst Zahlung erfolgt, wozu die Gewerbetreibenden durch die Konkurrenz gezwungen werden.

III. Der Verlust des Eigentums- und Verfügungsrechtes über ihre Waren oder Arbeitsherstellungen mit dem Momente der Lieferung oder Arbeitsleistung am Bau zugunsten des Grundeigentümers, und

IV. das Fehlen jedes Schutz- oder Rechtsmittels zugunsten der Gewerbetreibenden gegenüber dem immer mehr sich ausbreitenden Bauschwindel und betrügerischen Bauspekulationen.

Ein Gesetz zur Sicherung der Bauforderungen bei so verschiedenen oft komplizierten Verhältnissen muß daher so angelegt werden, daß mit demselben vor allem eine strenge Kontrolle der Bauspekulation und Verhinderung des Bauschwindels erzielt und überhaupt die ganze Bauspekulation auf eine solide Basis gestellt wird.

Gegenwärtig sind zwei Gesetzentwürfe betreffs „Sicherung der Bauforderungen" im Hause eingebracht worden.

Das eine ist die vom k. k. Justizministerium ausgearbeitete Regierungsvorlage, die schon auf eine Reihe von Jahren und Auflagen bis 1899 zurückreicht, aber sich bisher nicht behaupten konnte und auch von Enqueten und zahlreichen Fachkreisen und Körperschaften als ungeeignet aus dem Grunde abgelehnt wurde, weil dieser Regierungsentwurf bei der vorhandenen Stagnation der Bautätigkeit und der geringen Baulust in drakonischer Weise höchst nachteilig und störend in die praktische Bautätigkeit, Bauausführung und das Baukreditwesen eingreift.

Ich habe daher, aufgefordert von den Mitgliedern des Subkomitees des früheren Gewerbeausschusses, meine Erfahrungen und Ideen zur Lösung dieser gewiß nicht leichten Frage ebenfalls in einem Gesetzentwurfe zusammengefaßt und im Jahre 1908, XVIII. Session, im Hause eingebracht. Eine Folge desselben ist der zweite uns vorliegende Entwurf.

Ich werde mir nun erlauben, die wesentlichsten prinzipiellen Gesichtspunkte beider vorliegenden Entwürfe kurz zu präzisieren und gegenüberzustellen, um einen klaren Überblick über beide zu ermöglichen.

Der von mir verfaßte Gesetzentwurf erfordert zur endlichen Beseitigung des Bauschwindels und Sicherung der Bauforderungen vor allem folgende Maßnahmen:

I. Behördliche Stellungnahme und Sicherungsmaßregeln gegen den Bauschwindel mit strengen Strafbestimmungen.

II. Eine dingliche Sicherung vom Bauherrn mit mindestens 20 Prozent vom Bauwerte und Klarstellung der Verhältnisse.

III. Die grundbücherliche Sicherung durch den Bauvermerk und Sicherstellung angemeldeter Bauforderungen.

I. Behördliche Sicherungsmaßregeln

in Österreich gegen den Bauschwindel, dem bisher die Gewerbetreibenden mit ihrem Vermögen und ihrer Existenz schutz- und rechtlos ausgeliefert waren, müssen erfolgen.

Der bisher geduldete Betrug und Schwindel bei Bauspekulationen läßt sich nicht durch eine Kontrolle der Bauausführung beseitigen; dagegen muß die Autorität und Gewalt des Staates einsetzen, und zwar durch strenge Strafbestimmungen, so wie sie im Strafgesetzbuche gegen andere strafbare Fakten enthalten sind.

Dadurch erst wird den Baugewerbetreibenden, diesen großen Berufsgruppen, ein wirksamer Schutz geboten.

Diese projektierten behördlichen Sicherungsmaßregeln §§ 1 bis 5 enthalten nur folgende be-

Der Regierungsentwurf nahm keine solchen behördlichen Sicherungsmaßregeln und Strafbestimmungen gegen den Bauschwindel auf, sondern verweist auf die Wirkungen der Schutzmaßregeln unseres bestehenden Privatrechtes (Konkursordnung 2c. 2c., die bisher gegen den Bauschwindel ganz wirkungslos waren).

rechtigte und notwendige Bestimmungen in meinem Entwurfe:

§ 1. Daß bei einer strafgerichtlich nachgewiesen betrügerischen Bauspekulation und Schädigung der Baugläubiger alle an einem solchen Spekulationsgewinne beteiligten Faktoren, zur Ersatzleistung herangezogen werden können.

§ 2. Daß von Bauherren oder Bauerstehern Baukreditgelder die von ihnen zur Zahlung von Bauforderungen der Gewerbetreibenden und Lieferanten aufgenommen wurden, diesem Zwecke zugeführt werden müssen. (Das ist doch gerecht.)

§ 3. Daß Bauherren und Bauersteher von Bauten mit Baukredit zur Führung eines Baubuches verpflichtet sind, wodurch eine Kontrolle ihrer Gebarung möglich ist. (Eine Einrichtung, die jeder solide Geschäftsmann hat.)

§ 4. Daß zur Klarstellung der Verhältnisse für die Baugewerbetreibenden jeder Bauherr und Bauersteher seine Firma am Bau sichtbar machen muß.

Die §§ 5 bis 9 enthalten die Strafbestimmungen mit Geld- und Arreststrafen bei Nichterfüllung vorstehender Bedingungen.

Diese Paragraphen gelten für alle Bauten, nicht nur für Neu- und Umbauten, sondern auch für größere Adaptierungen, Auf- und Zubauten (§ 10).

Das sind Vorkehrungen, die nur unsolide Elemente treffen. Solche Sicherheitsvorkehrungen und Strafbestimmungen sind auch im deutschen Reichsgesetze über die Sicherung der Bauforderungen d. d. 1. Juni 1909 enthalten.

II. Die dingliche Sicherung vom Bauherrn.

§§ 22 bis 26.

Meine Gesetzesvorlage verlangt vom Bauherrn einen beweglichen oder unbeweglichen Betriebs- oder Anlagewert von mindestens 20 Prozent der Bausumme, den er vor der Bauausführung besitzen muß und auf dem selbe basiert, damit er bei seiner Bauspekulation doch auch ein Risiko trägt. Dadurch wird auch eine Klarstellung geschaffen.

Besitzt zum Beispiel der Bauherr einen Baugrund, der unbelastet oder so gering belastet ist, daß der die Belastung übersteigende Wert der Baustelle noch mehr als 20 Prozent der Bausumme beträgt, dann ist die Sicherung vorhanden.

Ist die Baustelle höher oder bis zur Höhe ihres ganzen Wertes belastet, dann muß der Bauherr 20 Prozent von der veranschlagten Bausumme beim k. k. Grundbuchsgericht deponieren.

Ist jedoch die Baustelle über ihren Wert belastet, dann muß der Bauherr außer den vorstehenden 20 Prozent entweder von den Hypothekargläubigern

Der Regierungsentwurf fordert keine solche dingliche Sicherung eines nur 20prozentigen Mindestwertes als Grundbasis für jede Bauspekulation. Bildet nach § 5 die dem Bau gewidmete Liegenschaft nur einen Teil des Grundbuchskörpers und ist belastet, dann wird sie zwangsweise abgeschrieben (Abteilungszwang). Nach § 6 und § 9 wird die Baustelle, wenn sie belastet ist, abgeschätzt und alle den Schätzwert übersteigenden alten Rechtsansprüche und grundbücherlichen Sicherstellungen werden hinter die Bauforderungen zurückgestellt.

Dadurch wird die Sicherheit grundbücherlicher Vormerkungen verletzt und das ganze Real- und Baukreditwesen auf das tiefste geschädigt.

erwirken, daß sie mindestens mit jenen Lasten, die den vollen Wert der Baustelle übersteigen, dem Bauvermerk den Vorrang einräumen, oder er muß auch noch einen Betrag in der Höhe der Mehrbelastung des Baustellenwertes als Kaution erlegen.

Diese Kaution kann sogleich nach Baubeginn an die Baugläubiger a conto ausbezahlt werden.

Der Wert der Baustelle wird durch Schätzung, § 24, auf Kosten des Bauherrn ermittelt.

Durch dieses Vorgehen werden grundbücherliche Rechte nicht im mindesten alteriert, auch findet nach § 20 kein Abteilungszwang der Baustelle statt.

III. Die grundbücherliche Sicherung.

(Bauvermerk mit Bauforderungen.)

Nach meinem Entwurfe, §§ 11, 18 und 19, hat das Grundbuchsgericht gleich nach der dinglichen Sicherung des Bauherrn den Bauvermerk im Grundbuche einzutragen.

Der Kernpunkt aller Vorkehrungen zur Sicherung der Bauforderungen liegt in den §§ 43 bis 45.

Allen Baugläubigern, selbst den kleinsten Baugewerbetreibenden und Lieferanten, wird damit die Möglichkeit geboten, ihre Bauforderungen, § 15, wenn sie es für notwendig halten, für alle Fälle, entweder gegen den Bauherrn oder den Bauersteher geltend zu machen.

Dieselben brauchen ihre Bauforderungen nur beim k. k. Grundbuchsgerichte anzumelden, dort werden sie in eine Grundbuchsbeilage (Übersichtstabelle) eingetragen und rangieren in dem Bauvermerk ohne Rücksicht darauf, wann die Forderung erstanden ist.

Durch vorstehende Vorkehrungen allein schon wird ein Bau-, Baugrund- und Baukreditschwindel, wie er bisher möglich war, von vornherein ganz unmöglich gemacht.

Anmeldungspflicht. Klarstellung der Baugläubiger und Schuldner.

In dem von mir vorgelegten Entwurfe ist der Baugläubiger nach § 41 zur Anmeldung seiner Forderungen im Grundbuch nicht verpflichtet.

Wenn er bezüglich der Sicherheit seiner Forderung gegenüber einem ohnedies gutsituierten Bauherrn oder Bauersteher keine Bedenken hat, wenn

Nach der Regierungsvorlage hat das Grundbuchsgericht nach § 4 ebenfalls den Bauvermerk im Grundbuche einzutragen, jedoch die Bauforderungen nur zum Teil in die Übersichtstabelle einzutragen.

Die Regierungsvorlage will nach den erläuternden Bemerkungen zu § 36 nur die wirtschaftlich Schwächeren schützen und erklärt, daß dieses Gesetz nur die Ansprüche der Baugewerbetreibenden und der Baukredite, § 9, schützt, die der Lieferanten nicht.

Aber auch der Lieferant darf von der Sicherung seiner Bauforderung nicht ausgeschlossen werden. Lieferanten sind oft kleine Geschäftsleute, kleine Kaufleute liefern oft Zement, Gips, Traversen, Eisen 2c., kleine Fuhrleute sind Sandlieferanten 2c. 2c.

Die Regierungsvorlage will weiters auch für alle zur Ausgestaltung eines Baues notwendigen Herstellungen von Gewerbetreibenden keine Sicherung bieten, sondern nur für einfache rohe Bauherstellungsarbeiten.

Nach den erläuternden Bemerkungen zu § 2 fordert die Regierungsvorlage in einzelnen Fällen sogar eine richterliche Entscheidung darüber, ob die Herstellung einzelner Bauarbeiten zur Herstellung oder zur Ausgestaltung des Baues zu zählen ist, weil sie letzteren: zum Beispiel elektrische Leitung, Licht, Badezimmereinrichtungen, Tapeziererarbeiten 2c., oder auch zur Verschönerung dienenden Herstellungen keine Sicherung bieten will.

Ein Gesetz mit einer solchen Teilversicherung ist ein Stückwerk.

Im Regierungsentwurfe besteht diese Klarheit nicht.

Im § 2 heißt es: „daß es gar keinen Unterschied mache, ob die Forderungsansprüche, die zur Vormerkung und Belastung des Hauseigentümers kommen, sich auf ein Rechtsverhältnis zu dem Grundeigentümer gründen oder ob sie gegen andere Personen erwachsen sind.

seine Forderung ohnedies sichersteht, so braucht er sie nicht anzumelden.

Ein Zwang hierfür besteht nicht.

Sehr wichtig ist jedoch, daß in dem Gesetz, wo es sich fast bei jedem Bau einerseits um eine große Zahl von Baugläubigern, § 15, und andrerseits bei den meisten Bauten, um nicht eine, sondern einige Personen handelt, wo jeder für seine eigene Rechnung als Besteller und Zahler auftritt, volle Klarheit besteht.

Zum Beispiel: Ein Baumeister als Generalersteher, dem der Bauherr die ganze Bauherstellung um eine bestimmte Bausumme überträgt, vergibt die Detailbauarbeiten und Lieferungen als Besteller auf eigene Rechnung.

Derselbe besitzt keine Legitimation dafür, diese Arbeiten auf Rechnung des Bauherrn ausführen zu lassen und kann daher auch kein solcher Teilersteher von dem Bauherrn für die dem Baumeister gelieferten Arbeiten oder Waren ꝛc. Zahlung fordern oder ihn grundbücherlich belasten.

Dies muß im Gesetze §§ 15, 46 und 47 klargestellt werden und auch für diesen Fall durch den Bauvermerk und durch die vom Grundbuchsgerichte einzutragende Gesamtforderung des Generalerstehers (Baumeisters) an den Bauherrn genau präzisiert und abgegrenzt werden.

All den Baugewerbetreibenden, Lieferanten, Kreditgebern ꝛc. muß damit die Möglichkeit geboten werden, ihre Bauforderungen, wenn notwendig als Superpfandrecht, auf die Gesamtforderung des Generalerstehers (Baumeisters) anmelden zu können.

Bauten mit Baukredit.

Nach dem von mir eingebrachten Entwurfe braucht man für Bauten mit Baukredit keine weiteren Vorkehrungen, die vorangeführten Maßnahmen zur Sicherung der Bauforderungen genügen vollkommen.

Dadurch würden ganz unklare Verhältnisse geschaffen, besonders dort, wo nicht der Bauherr, Grundeigentümer, in eigener Regie baut, sondern den Bau an einen Bauersteher (Baumeister) übertragen hat.

Das könnte unerhörte Zustände zeitigen, zum Schaden des Bauherrn und der gesamten Bautätigkeit.

Anders ist dies beim Regierungsentwurf.

Bei allen Bauten mit Baukredit muß dieser Regierungsentwurf, der mit seinen bisherigen Vorkehrungen keine genügende Sicherheit bietet, drakonische Maßnahmen treffen, um dem Bauschwindel zu entgehen.

Vor allem soll von der Gemeinde ein aus Fachmännern des Ortes — also zumeist aus Konkurrenten des Bauerstehers — zusammengestelltes Baugeldamt errichtet werden.

Der § 10 verlangt weiters, daß jeder Baukreditgeber die Darlehensvaluta an das Baugeldamt einzahlen muß.

Das Baugeldamt zahlt dann die Bauforderungen an die Professionisten, nach Herstellung ihrer Arbeitsleistung und hat hierüber Buch zu führen.

Bei allen Bauten mit Baukredit würde demnach allen Bauherren und Bauerstehern (Baumeistern ꝛc.) mit dem Baugeldamte ein Kurator aufgestellt werden, der das Geld in Empfang nimmt und die Professionisten auszahlt, der ihnen somit die ganze

Bauausführung abnimmt und eine Zwangsverwaltung über sie ausübt.

Die Funktionäre dieses Baugeldamtes müssen außerdem für ihre sogenannte unparteiische Bauleitung und Bauführung vom Bauherrn bezahlt werden, was horrende Kosten verursachen würde.

Schließlich müsse die Gemeinde, die ein solches Baugeldamt errichtet, nicht nur das Lokal ꝛc. beistellen, sondern, nach § 11 müsse sie die Haftung für die pflichtgemäße Geschäftsführung des Baugeldamtes, insbesondere für die ordentliche Verwahrung der eingezahlten Baugelder und deren gehörige Verwendung, rechtsgültig übernehmen.

Da wird sich wohl keine Gemeinde finden, die sich darauf einläßt, und schon aus diesem Grunde ist der Entwurf undurchführbar.

Eine derartige Kontrolle, wo die Behörde allen, auch soliden und gutsituierten Bauherren und Baumeistern — wenn sie Baukredit aufnehmen — die ganzen Bauausführungen abnimmt und selbst baut, ist ein Unding und würde das ganze Bauwesen in Österreich auf das tiefste schädigen.

Umfang und Wirksamkeit des Gesetzes.

Der von mir verfaßte Entwurf ermöglicht die volle Sicherung der Bauforderungen und richtet sich überall sehr wirkungsvoll gegen den Bauschwindel, ohne in die Bautätigkeit und die bisherige Bewegungsfreiheit unliebsam oder störend einzugreifen.

Er paßt sich den bestehenden Verhältnissen vollkommen an, ohne außer vorstehender Sicherung der Bauforderungen die Geschäftsgeheimnisse oder Privatverhältnisse der Bauherren oder Unternehmer zu tangieren; er alteriert die Sicherheit altbestehender Satzposten nicht und kann daher laut § 9 bei allen Neu- und Umbauten obligatorisch eingeführt werden.

Nur Bauten des Allerhöchsten Hofes, des Staates, der Länder, Bezirke und Gemeinden sowie der in ihrer Verwaltung stehenden öffentlichen Fonds, dann Bauführungen auf Eisenbahngrundstücken der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen sind dann von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen, wenn der Bau in Regie ausgeführt und nicht an einen Bauersteher vergeben wird.

Beim Regierungsentwurf mußte man infolge der Schwierigkeiten der Durchführung sowie der einschneidenden und störenden Wirkungen dieses Gesetzes für die ganze Bautätigkeit deren Ausdehnung nur auf Neubauten beschränken, und selbst da wurden laut § 1 Industriebauten, Lagerräume, Fabriks- und Werkstättengebäude und laut § 42 alle Bauführungen des Allerhöchsten Hofes, ferner des Staates, der Länder, Bezirke und Gemeinden sowie der in ihrer Verwaltung stehenden öffentlichen Fonds, dann Bauführungen auf Eisenbahnen und Eisenbahngrundstücken von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

In den erläuternden Bemerkungen zu § 1 wurde weiters konstatiert, daß Straßenbauten, Wasserbauten sowie alle anderen Bauten, die nicht zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken errichtet werden, wie zum Beispiel Theater, Museen, Schulen, Kirchen, Turnhallen ꝛc., ebenfalls nicht unter dieses Gesetz fallen.

Das Gesetz soll auch nur fakultativ und überhaupt nur dort in Wirksamkeit treten, wo eine Gemeinde freiwillig ein Baugeldamt errichtet und Haftung für deren pflichtgemäße Geschäftsführung und Finanzgebarung übernimmt.

In den erläuternden Bemerkungen wird sogar konstatiert, daß dieses Gesetz nach dem Entwurfe zeitlich und örtlich beschränkt ist. Durch Verordnung werden die Gemeinden bestimmt, für die es gelten soll und nach Wegfall der Voraussetzung kann es durch Verordnung wieder außer Kraft gesetzt werden.

Der ganze Regierungsentwurf ist demnach keine Gesetzesvorlage zur Sicherung der Bauforderungen, sondern ein Stückwerk, das sich im Bauwesen nicht bewähren würde.

Schließlich enthält die Regierungsvorlage auch noch die Bestimmung § 30, daß von einer Eintragung des Bauvermerks und einer Sicherstellung der Bauforderungen ganz abgesehen wird, wenn ein Bauherr oder Baupekulant 25 Prozent der Baukostensumme beim k. k. Grundbuchsgerichte zur Deckung von Bauforderungen bar erlegt (Kaution).

Das Zustandekommen dieses Gesetzes ist also an Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft, die voraussichtlich nie in Erfüllung gehen werden, und enthält solche Ausnahmen, daß die Baugewerbetreibenden, die schon so lange hingehalten wurden, wieder keine Aussicht auf einen wirksamen Schutz haben.

Mit 25 Prozent der Bausumme schützt man die Bauforderungen nicht. Was ist es dann mit den weiteren 75 Prozent der Forderungen?

Auch die unsolidesten Elemente haben bisher durch Baukredite zirka 40 bis 60 Prozent der Baukosten a conto bezahlt, aber den Rest mußten gewöhnlich die Baugewerbetreibenden verlieren.

Schlußabrechnung, Baugericht.

Nach dem von mir vorgelegten Entwurfe, würde nach der Bauvollendung eine Tagsatzung angeordnet, wo die Bauforderungen zur Abrechnung und Liquidierung gelangen (§§ 51 bis 55).

In diesem Entwurfe wurde kein Baugericht vorgesehen, es sollen, den Wünschen der Baugewerbetreibenden entsprechend, ihre Bauforderungen gesichert und nicht neue Gerichtshöfe über strittige Forderungen errichtet werden; das soll man der bisherigen Judikatur überlassen.

Im § 55 wurde beantragt, daß die in diesem Gesetze vorgesehenen Obliegenheiten der Gerichte als Ferialsachen zu behandeln sind und mit Rücksicht auf die stagnierende Bautätigkeit für das ganze aus diesem Gesetz resultierende Verfahren vor dem Grundbuchgerichte die volle Stempel- und Gebührenfreiheit bewilligt werden soll.

Der Regierungsentwurf will jedoch auch ein Baugericht schaffen, das über oft große strittige Forderungen inappellabel entscheiden soll.

Das würde wohl nicht zu empfehlen sein.

Die Gebühren- und Stempelfreiheit wurde im Regierungsentwurfe auch nicht vorgesehen.

Mitwirkung der Behörden. — Das Baukontrollamt.

Der Vertreter des k. k. Justizministeriums hat mir im früheren Gewerbeausschusse und im Reichsgewerberat des k. k. Handelsministeriums erklärt, daß er gegen den von mir ausgearbeiteten Gesetzentwurf sei, weil die k. k. Grundbuchsrichter zur Arbeitsleistung herangezogen würden.

Nach dem Regierungsentwurfe, den das k. k. Justizministerium ausgearbeitet hat und für den der Herr Regierungsvertreter sich so einsetzt, sind die Behauptungen dieses Herrn Regierungsvertreters höchst sonderbare.

Den Herren Richtern sind die jetzigen Verwaltungsagenden, Grundbuchsamt, Waisengelder 2c., schon zu viel und mit dem Gesetze käme eine neue Heranziehung.

Ich erklärte dem Herrn Ministerialrat, daß die Durchführung eines Schutzgesetzes für so große Berufsgruppen gegen den Bauschwindel anders nicht möglich ist. Es muß da die k. k. Behörde mitwirken, die ist dazu berufen und verpflichtet, weil hierzu die staatliche Unparteilichkeit, Autorität und Gewalt notwendig erscheint.

In meinem Entwurfe, wo schon von vornherein durch die Klärung der Verhältnisse, die behördlichen Sicherungsmaßregeln und Strafbestimmungen, die dringliche Sicherung vom Bauherrn und die grundbücherliche Sicherung eine Sicherung besteht, wird die Anmeldung von Bauforderungen weit geringer sein als nach der Regierungsvorlage.

Die ganze Tätigkeit des k. k. Grundbuchsgerichtes wird hauptsächlich nur in diesen Eintragungen bestehen, und da außerdem dem k. k. Grundbuchsgerichte für einzelne etwa vorkommende fachmännische Agenden ein Baukontrollrat von Baufachmännern zur Seite gestellt wird, ist die Inanspruchnahme der k. k. Grundbuchsrichter weit geringer als nach dem Regierungsentwurfe.

In diesem Regierungsentwurfe wird nämlich genau so wie in dem von mir vorgelegten Entwurf das k. k. Grundbuchsgericht zur Eintragung des Bauvermerks ins Grundbuch und zur Eintragung der Bauforderungen in die Übersichtstabelle herangezogen.

Durch die drakonischen Maßnahmen dieses Regierungsentwurfes würden die k. k. Richter weit mehr in Anspruch genommen werden als nach meinem Entwurf.

Mit diesen Ausführungen habe ich die prinzipiellen Gesichtspunkte erörtert und nebeneinandergestellt.

Ich bin infolge meiner langjährigen Erfahrung der Überzeugung, daß diese Regierungsvorlage bei unserer Bautätigkeit ganz undurchführbar ist.

Ich habe die Mängel dieser Regierungsvorlage schon im Motivenbericht meiner letzteingebrachten Entwürfe zum Ausdruck gebracht. Ich weiß auch, wie ablehnend sich alle Fachkreise gegen diesen Entwurf verhalten.

Auch der Gewerberat des k. k. Handelsministeriums ist in seiner Vollversammlung vom 16. März 1910 auf die Beratung der einzelnen Bestimmungen dieses Regierungsentwurfes nicht eingegangen, sondern hat die leitenden Grundsätze, auf denen dieser Entwurf sich aufbaut, abgelehnt, dagegen nach meinem Referate die leitenden Grundsätze meines Entwurfes angenommen.

In den erläuternden Bemerkungen des Regierungsentwurfes wird weiters der Beschluß der Plenarversammlung des Industrierates d. d. 16. Dezember 1910 mitgeteilt.

Derselbe lautet:

„Der Industrierat vermag sich der Ansicht nicht zu verschließen, daß der vorliegende Regierungs-Gesetzentwurf den geplanten Schutz nur in ganz unvollkommener Weise bieten könnte, dagegen eine so große Erschwerung der Bautätigkeit herbeiführen müßte, daß es ratsam erscheint, von seiner Einbringung abzusehen."

Ich war daher erstaunt, daß dieser Regierungsentwurf in derselben Art jetzt wieder im Hause eingebracht wurde und habe mich daher heute offen darüber ausgesprochen.

Ich nehme an, daß die Verfasser dieses Entwurfes unsere praktische Bautätigkeit nicht kennen aber [illegible] solcher Beharrlichkeit einzelner Regierungskreise für derartig verfehlte und unmögliche Gesetzes[illegible] hat es den Anschein, als ob damit absichtlich eine Verzögerung oder Verhinderung einer wirksamen [illegible] würde. Dann wundert es mich auch nicht, daß unsere Zustände auf gewerblichem und [illegible] Gebiete in Österreich so verfahrene und traurige sind.

Ich bitte Sie, meine Herren, im Interesse des Gewerbestandes und der Dringlichkeit dieser Frage, sich für den von mir vorgelegten Gesetzentwurf einzusetzen.

Ich bin dabei gewiß nicht der Meinung, daß mein Entwurf schon vollkommen sei, sondern es würde mich freuen, wenn bei Beratung desselben noch eine weitere Ausgestaltung dieses Entwurfes ermöglicht würde."

Mit Rücksicht auf vorstehendes Referat stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Beratung und Beschlußfassung eines von den Baugewerbetreibenden Österreichs dringendst ersehnten Gesetzes zur Sicherung der Bauforderungen noch in dieser Session und auch dann zu ermöglichen, wenn eine prinzipielle Änderung der Regierungsvorlage erfolgt."

In formaler Beziehung wird beantragt, daß dieser Antrag ohne erste Lesung dem Gewerbeausschusse zugewiesen werde.

Wien, 10. November 1911.

Joh. Wohlmeyer.

Baechle.
Parrer.
Wagner.
Niedrist.
P. Unterkircher.
Miklas.
Dr. Stumpf.
Jukel.
Schoiswohl.
Fink.
Prisching.
W. Kuhn.

Eisterer.
Zaunegger.
Fischthaler.
Guggenberg.
Tomaschitz.
Wille.
Loser.
Dr. Scheicher.
Lecher.
Kemetter.
Vogendorfer.
Pichler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Wohlmeyer, Loser und Genossen,

betreffend

den Schutz des Gewerbestandes.

Große Erregung verursacht unter den Gewerbetreibenden die Nachricht, daß eine Durchlöcherung des § 14 der Gewerbeordnung vom Abgeordnetenhause beabsichtigt werde und dadurch ganze Zweige wichtiger Gewerbe der freien Konkurrenz schutzlos ausgeliefert werden sollten.

Die im Deutsch-österreichischen Gewerbebund vertretenen Gewerbetreibenden protestieren auf das Lebhafteste, daß der schwer errungene Schutz gegen eine nicht qualifizierte Konkurrenz unter irgend welchem Vorwande durchbrochen werde. Die Gewerbetreibenden der Lebensmittelbranche bestreiten dem Produzenten von Lebensmitteln das Recht, das Produkt seiner Landwirtschaft unter Einhaltung der vorgeschriebenen Normen und ohne gewerbsmäßigem Betrieb zu verkaufen, nicht. Wogegen sich die Gewerbetreibenden verwahren, ist das, daß sich unter irgend welchem Vorwände wieder freie gewerbsmäßige Betriebe bilden, die die konzessionierten Gewerbe ruinieren und an den Lasten derselben nicht partizipieren.

Die Gefertigen stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Strenge darauf zu sehen, daß das schwer belastete Gewerbe nicht durch illegitime Konkurrenz vernichtet werde.

2. Die Bestimmungen über den Verkauf der Eigenprodukte landwirtschaftlicher Produzenten in solcher Weise zu regeln, daß die Interessen der Landwirtschaft mit den Interessen der Gewerbetreibenden in Einklang gebracht und einheitlich in zielbewußter Weise geschützt werden."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Gewerbeausschusse zuzuweisen.

Wien, 14. November 1911.

Zaunegger.	Joh. Wohlmeyer.
Pichler.	Loser.
W. Kuhn.	Lechner.
Dr. Scheicher.	Miklas.
Prisching.	Jos. Noggler.
Kemetter.	Guggenberg.
Dr. Stumpf.	Eisterer.
Fisslthaler.	Parrer.
Schraffl.	Gratz.
Tomaschitz.	Niedrist.
Bogendorfer.	Wille.
Schoiswohl.	Baechle.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Łukaszewicz und Genossen,

betreffend

die Ausgestaltung des Telephonverkehres in der Bukowina.

Trotzdem das Postgefälle in der Bukowina aktiv ist und die dortselbst im allerbeschränktesten Ausmaße errichteten Telephonanlagen sich rentieren, tut der Staat nichts, um das Telephonwesen in der Bukowina zu heben und auszugestalten.

Dringend notwendig erscheint die Herstellung einer Telephonverbindung von Kotzman nach Zastawna. Die Kosten derselben belaufen sich im ganzen auf 5700 K und sind für diese Linie bereits sechs Teilnehmer mit sieben Stationen angemeldet.

Ebenso notwendig ist die Herstellung einer Telephonanlage zwischen Nepolokoutz und Waszkoutz a. Cz. Der Ausbau dieser Linie würde 8000 K kosten; für dieselbe sind bereits 13 Teilnehmer mit 20 Stationen vorgemerkt.

Die Anschlußkosten der Telephonlinie Hatna an die vorbeiführende Linie betragen im ganzen 1300 K und haben sich drei Interessenten mit drei Stationen gemeldet.

In der Sitzung des Bukowinaer Landtages vom 20. November 1905 hat sich das Land verpflichtet, 20 Prozent zu den obigen Baukosten beizutragen, während 10 Prozent von den beteiligten Gemeinden übernommen würden.

Trotzdem 30 Prozent der Baukosten dieser interurbanen Linie sichergestellt sind und die günstige Einwirkung der Herstellung obiger Telephonverbindungen auf die Landwirtschaft, das Gewerbe, den Handel und die Industrie außer Frage steht, dem Staate im übrigen die Herstellungskosten durch die erhöhte Steuerleistung und die Inanspruchnahme der Telephonverbindung mehr als zehnfach vergütet würden, wurden die Mittel für diese Errichtung vom Handelsministerium verweigert.

Da dieses Zögern eine fühlbare Schädigung der ohnehin vernachlässigten Bezirke bedeutet, da in anderen Gegenden in dieser Hinsicht nicht gespart wird wie bei uns in der Bukowina, stellen wir den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Handelsministerium wird angewiesen, die Telephonverbindung Kotzman—Zastawna, Nepolokoutz—Waszkoutz a. Cz. und Hatna zum Anschlusse an die vorbeiführende Linie mit allergrößter Beschleunigung durchzuführen."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 14. November 1911.

Łukaszewicz.

Dr. Dnistrianśkyj. Dr. Petruszewycz. Romanczúk. Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Oleśnickyj. Kolesśa. Dr. Petryckyj. Spenul.
Stefanyk. Dr. Holubowycz. Dr. Lahodyńskyj. Dr. Smal-Stocki.
Dr. Baczyńskyj. Wlad. Singalewytsch. Dr. Kost' Lewyckyj. Semaka.
Folis. Cegliński. Lawruk. Nik. Wassilkó.
Dr. Okunewskij. Dr. Trylowskyj. Onyszkewycz. Budzynowskyj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Średniawski und Genossen

wegen

Einführung einer einheitlichen Personaleinkommensteuer unter Berücksichtigung eines Existenzminimums.

Die gegenwärtig bestehende Verschiedenartigkeit der Steuern erschwert den Staatsbürgern die Bezahlung derselben, weil es viele Personen gibt, welche aus verschiedenen Titeln verschiedene Steuern zu entrichten haben.

Dieser Umstand erschwert und verteuert im hohen Grade auch die staatliche Steuerverwaltung, weil öfters die durch eine Vorschreibung geschädigte Partei zum Rekurse, manchmal sogar zu mehreren Rekursen, genötigt wird und die eingebrachten Rekurse von den Behörden erledigt werden müssen. Das gleiche gilt auch bezüglich der Exekution.

Die Notwendigkeit einer Vereinfachung der staatlichen Verwaltung ist allgemein anerkannt, da das bisherige bureaukratische System eine Menge von Beamtenkräften zur Bedingung hat, viel zu große Kosten veranlaßt und die Gefahr in sich birgt, daß bei seiner weiteren Entwicklung die produktiven Bevölkerungsschichten nicht imstande sein werden, die Lasten zur Erhaltung des ungemein kostspieligen Ganges der staatlichen Verwaltung ertragen zu können.

Eine gleichmäßige Gestaltung der Steuern würde eine Vereinfachung und Verbilligung der Finanzverwaltung und eine bedeutende Erleichterung für die Bevölkerung zur Folge haben.

Der Reichsrat hat wohl im Jahre 1906 eine Reform der Personaleinkommen- und der Erwerbsteuer durchgeführt, jedoch die Mannigfaltigkeit der Steuern keineswegs beseitigt.

Die Steuern belasten aber die Bevölkerung des Staates nicht in dem gleichen Maße. Ein Beamter, welcher an Gehalt bis 1200 K bezieht, ist von jeder direkten Steuer befreit, während ein Bauer, der, wenn auch nur einige Quadratklafter Grund sein eigen nennt, hiervon die Grundsteuer entrichten muß. Ein Beamter, dessen Gehalt 1200 K überschreitet, entrichtet zwar die Personaleinkommensteuer, ist aber von der Bezahlung der Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen, ja sogar der kirchlichen Konkurrenzbeiträge befreit, dagegen muß ein Landwirt als Eigentümer von wenn auch nur wenigen Klaftern Grund nicht nur die Grundsteuer im Ausmaße von 22·7 Prozent des Katastralertrages, sondern auch die verschiedenen oben aufgezählten Umlagen entrichten, welche gewöhnlich 150 Prozent und manchmal mehr als 200 Prozent der staatlichen Steuer ausmachen.

Der Beamte entrichtet zwar immer die indirekten Steuern, dieselben trägt aber auch der Landwirt, Handwerker und Taglöhner.

Sobald nun alle gleiche Rechte gegenüber dem Staate, Lande, Bezirke und der Gemeinde besitzen, so verlangt es die Gerechtigkeit, daß anderseits auch alle gleichen Pflichten unterworfen werden. Sobald der Staat ein Existenzminimum für den Beamten festsetzt, so soll er auch den Landwirt und Handwerker gleichmäßig behandeln.

Der Boden muß als eine Werkstätte angesehen werden, in welcher der Landwirt arbeitet und von dem reinen Ertrage, den er abwerfen kann, ebenso wie von dem sonstigen Verdienste des Landwirtes soll die Steuer bemessen werden.

Eine in derselben Weise vorzunehmende Steuerbemessung soll auch bezüglich der Hausbesitzer, Handwerker, Fabrikanten, Geschäftsleute usw. Anwendung finden, kurz, die bisherige Verschiedenartigkeit der Steuern wäre abzuschaffen und eine einzige allgemeine und progressive Einkommensteuer unter Festsetzung eines Existenzminimums einzuführen, zu welcher erst die Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen zugeschlagen werden könnten.

Das hohe Haus wolle somit beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Entwurf einer allgemeinen Einkommensteuer, welche an Stelle aller bis jetzt bestehenden Steuern zu treten hätte, unter Berücksichtigung eines Existenzminimums auszuarbeiten zu lassen."

In formaler Beziehung wird beantragt, den vorliegenden Antrag ohne erste Lesung dem Steuerausschusse zuzuweisen.

Stapiński.	A. Średniawski.
Smikowski.	Rusin.
Angermann.	Lyszczarz.
S. Bialy.	Myjak.
Kubik.	Bojko.
Ruebenbauer.	Jachowicz.
Dr. Wróbel.	Jedynak.
Bis.	Bomba.
Długosz.	Banaś.
Kędzior.	Witos.
Rey.	Madej.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Jedynak und Genossen,

betreffend

Änderung des Wehrgesetzes in bezug auf das Reklamationsrecht.

Nach Vorschrift des § 34 des geltenden Wehrgesetzes, betreffend das Reklamationsrecht, kann ein Familienvater seinen ältesten Sohn reklamieren, sobald er selbst das 50. Lebensjahr überschritten hat. In vielen Fällen kommt es aber vor, daß der älteste Sohn einer Familie eine eigene Wirtschaft gründet, zum Ernährer der eigenen Familie wird, und daß sein Vater den jüngeren Sohn nicht reklamieren darf, weil sein Gesuch gesetzlich, und zwar nach § 34 des Wehrgesetzes, unzulässig erscheint und von der Militärkommission abgewiesen werden muß.

Auch in einem anderen Falle, wenn der Familienvater das 50. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat oder von der militärischen Kommission als arbeitsfähig anerkannt wird, muß eine unter solchen Umständen eingebrachte Reklamation abgewiesen werden.

Der jüngere Sohn darf nicht reklamiert werden, obgleich er manchmal der einzige Ernährer einer zahlreichen Familie und die einzige Stütze eines greisen, gänzlich erwerbsunfähigen Vaters ist, lediglich aus dem Grunde, weil das Gesetz es nicht zuläßt.

Auch in dem Falle, wenn der Vater mehrere ältere Söhne hat, welche nach Amerika ausgewandert sind oder sich auf eigenen Wirtschaften in den Nachbargemeinden niedergelassen haben, kann derselbe den § 34 des Wehrgesetzes nicht in Anspruch nehmen und den jüngeren Sohn nicht reklamieren, weil ein derartiges Gesuch bei der Militärkommission keine Berücksichtigung findet.

Die gegenwärtig geltenden Vorschriften des Gesetzes werden von der landwirtschaftlichen Bevölkerung als hart empfunden und bedürfen unbedingt einer Änderung.

Aus den oben angeführten Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, noch im Laufe der gegenwärtigen Session einen Entwurf über Abänderung des § 34 des Wehrgesetzes in dem Sinne vorzulegen, daß das Reklamationsrecht behufs Enthebung vom Militärdienste tatsächlich jenem Sohne zustehen soll, welcher seine Familie ernährt, ohne Rücksicht darauf, ob er der älteste oder der jüngste ist."

Angermann.	Bojko.	W. Tetmajer.	Jedynak.
Lyszczarz.	Jachowicz.	Bis.	Wróbel.
Madej.	Stapiński.	Banaś.	Kędzior.
Średniawski.	Rusin.	Bomba.	Jabłoński.
Lasocki.	Witos.	Myjak.	Kubik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Juraj Biankini und Genossen an das k. k. Ackerbauministerium,

betreffend

die Verwendung von Dynamit zu landwirtschaftlichen Zwecken.

Der Mangel an Arbeitskräften wird bei den landwirtschaftlichen Arbeiten seit lange her in allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern mehr oder weniger empfunden. Für das vernachlässigte Dalmatien aber ist diese Frage infolge der ununterbrochenen Auswanderung und der Verheerungen der Phyloxera höchst akut geworden. In der letzten Zeit sind die Arbeitskräfte in Dalmatien äußerst teuer geworden und trotz der hohen Preise kann man in einigen Gegenden keine Taglöhner finden. Infolgedessen bleibt der Ackerbau schrecklich zurück, die vernichteten Weingärten werden nicht, wie es geschehen sollte, allsogleich und rasch regeneriert und einige von denselben sind bereits ganz aufgegeben worden. In der Gemeinde Orebić auf der Halbinsel Pelješac ist zum Beispiel die Fläche der Brachfelder bei weitem größer als die der bebauten Gründe. Auf den dalmatinischen Inseln, insbesondere auf der Insel Brač, gibt es schöne Grundstücke, auf denen früher Weingärten schön gediehen, die aber gegenwärtig verödet liegen.

Um diesem Übel abzuhelfen, muß man zur Urbarmachung des Bodens nach besseren und billigeren Mitteln greifen, als es die schwere Krampe und die Haue in der Hand des Bauern sind. Auch in dieser Beziehung müssen wir dem Beispiel der vorgeschrittenen Völker folgen.

Die französischen Kolonisten haben in Algier mittels des Dynamits ungeheure Flächen urbar gemacht. Die Italiener folgten ihrem Beispiele, so daß das Dynamit auch in Italien zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendet wird. Die Amerikaner kennen seit langem die Wohltaten des Dynamits im Dienste der Landwirtschaft.

Unsere tüchtigen Schiffskapitäne, die mit eigenen Augen die Wunder an Arbeit und Ersparnis gesehen haben, die mittels des Dynamits in vorgeschrittenen Ländern zugunsten der Landwirtschaft geschaffen werden, bedauern ihre Konnationalen in Dalmatien, die sich so viel plagen müssen, um mit teueren primitiven Mitteln die heimatliche Scholle fruchtbar zu machen. Einer von denselben, Kapitän Krsto Fisković aus Orebić, hat sich behufs Verwendung von Dynamit zur Urbarmachung seiner Felder sogar bereits an die Regierung gewendet.

Von der großen Bedeutung dieser Frage nicht nur für Dalmatien, sondern auch für die übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder überzeugt, beehren wir uns, zu beantragen:

Das hohe Haus möge beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

a) aus jedem Königreiche und Lande einige intelligentere Feldarbeiter nach Frankreich oder Italien zu entsenden, damit sie sich dort in der Verwendung des Dynamits zur Urbarmachung der Felder praktisch einüben:

b) diese Feldarbeiter dann in einzelnen Königreichen und Ländern anzustellen, damit sie die Landwirte in der Urbarmachung der Felder mittels des Dynamits unterrichten und wenigstens den ärmeren Landwirten den nötigen Dynamit und die betreffenden Gerätschaften unentgeltlich oder gegen Zahlung in mehreren Jahresraten zu geben;

und endlich

c) die nötigen Sicherheitsvorschriften sowohl betreffend die Aufbewahrung des Dynamitmaterials als auch betreffend die Aufsicht und die Verwendung desselben bei einzelnen Landwirten zu erlassen."

Es wird weiter in formaler Beziehung vorgeschlagen, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Landwirtschaft zuzuweisen.

Biankini.
Dr. Baljak.
Dr. Vukotić.
Dr. Smodlaka.
Masaryk.
Prunar.
Kalina.
Pokorný.
Stránský.
Smrček.
Dr. Franta.
Dürich.
Čech.
Donát.
Kotlář.
Staněk.
Rataj.
Ivčević.
Vacek.
Cingrija
Dr. Trešić.
Dr. Stojan.
Dr. Ravnihar.
Valoušek.
Navrátil.
Dr. Hruban.
Kadlčák.
Šilinger
Šamalík.
Frcsl.
Dr. Víškovský.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Teuerungsausschusses,

über die

in der Frage der Kohlenteuerung gestellten Anträge.

Mit Beschluß des hohen Hauses vom 27. Oktober 1911 wurden dem Teuerungsausschuß die Anträge, betreffend die Kohlenteuerung zugewiesen.

Ein eingesetztes Subkomitee hat über die vorliegenden Anträge beraten und dem Ausschusse über das Ergebnis Bericht erstattet. In der Debatte trat, von allen Mitgliedern hervorgehoben, die Ansicht zutage, daß die Kohlenpreise weit über die erhöhten Gestehungskosten gestiegen, der Verbrauch an Kohle für jede Familie ziemlich bedeutend ist und nach einer dem hohen Hause vorgelegten Statistik 1450 Kilogramm pro Jahr und Kopf beträgt. Der Staat ist infolge des verhältnismäßig kleinen staatlichen Bergwerksbesitzes (5 Prozent der gesamten österreichischen Kohlenförderung) nicht in der Lage, einen besonderen Einfluß auf die Preisbildung nehmen zu können, wie dies beispielsweise seitens der preußischen Regierung geschieht. Es muß daher das Bestreben der k. k. Regierung darauf gerichtet sein, durch Vermehrung ihres Bergwerksbesitzes einen größeren Einfluß auf die Preisbildung zu gewinnen. Um dies zu erreichen, stehen dem Staate zwei Wege offen: die Verstaatlichung oder Enteignung der Kohlenbergwerke und eine Änderung des Berggesetzes, nach welcher das ausschließliche Aufsuchungs- und Gewinnungsrecht auf Kohle dem Staate zusteht. In letzterer Richtung bewegten sich die Anträge der Abgeordneten Dr. Renner und Kraus. Kurz vor Beendigung der diesbezüglichen Beratungen im Subkomitee hatte die Regierung dem hohen Hause bereits einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher dem im Jahre 1909 eingebrachten, jedoch unerledigt gebliebenen, gleich ist. Dadurch wurde ein Antrag des Ausschusses wegen Einbringung des Gesetzes unnötig, jedoch dem dringenden Wunsche Ausdruck gegeben, daß dieser Regierungsentwurf ehestens im Ausschusse und dem hohen Hause zur Verhandlung kommt.

Der Antrag des Abgeordneten Kraus, die Regierung sei aufzufordern, den mit der Firma Weimann im Juli 1911 abgeschlossenen und bis 1922 verlängerten Vertrag auf Kohlenlieferung aufzulassen, wurde von dem Antragsteller zurückgezogen, nachdem derselbe rechtskräftig abgeschlossen. Der von demselben Abgeordneten gestellte Antrag, es sei dem Ministerium für öffentliche Arbeiten wegen dieses abgeschlossenen Vertrages die Mißbilligung auszusprechen, wurde im Subkomitee des Teuerungsausschusses mit fünf gegen zwei Stimmen abgelehnt. Der Vertreter der Regierung hat bei Beratung dieses Antrages darauf hingewiesen, daß der Vertrag mit der Firma Weimann für den Staat günstig sei und daß er früher abgeschlossen werden mußte, um nach dem Jahre 1912, mit welchem der alte Vertrag zu Ende geht, einen konstanten Absatz der aus den staatlichen Bergwerken geförderten Kohle zu ermöglichen. Der Antragsteller hat bei Begründung seines Antrages darauf hingewiesen, daß sich der Staat dadurch, daß er drei Viertel seiner eigenen Kohlenförderung auf so viele Jahre hinaus vergibt, seinen Einfluß auf die Preisbildung hat nehmen lassen.

Der Ausschuß beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. „Den Entwurf einer Novelle zum Berggesetz vorzulegen, durch die der Staat ermächtigt wird, Kohlenbergwerke aus Gründen des öffentlichen Wohles jederzeit unter Zwangsverwaltung zu stellen, und insbesondere

dann, wenn die Bergwerkseigentümer oder Freischürfer sich an Kartellen oder monopolartigen Bestrebungen beteiligen, oder wenn sie ihren Betrieb auf Grund einer Vereinbarung mit andern Unternehmern einschränken."

2. „Den Entwurf eines Enteignungsgesetzes vorzulegen, das den Staat ermächtigt, die Kohlengruben jederzeit aus Gründen des öffentlichen Wohles zu enteignen. Die Festsetzung der angemessenen Schadloshaltung der Bergwerkseigentümer und Freischürfer ist den ordentlichen Gerichten zuzuweisen."

3. „Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat die Gestehungskosten und Maximalpreise für Kohle festzusetzen und dem Abgeordnetenhause vorzulegen."

4. „Die Regierung wird aufgefordert, die Bergbehörden zu beauftragen, sie mögen das Berggesetz strenger als bisher handhaben und insbesondere durch strenge Anwendung der §§ 220 bis 242, 235 bis 250 a. B. G. über die Durchführung der §§ 170 bis 188 a. B. G. wachen. Insbesondere sind die Bergbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß die von den Unternehmern häufig auf Grund gegenseitiger Verabredung vorgenommene Einschränkung der Produktion als eine Unterbrechung des vorgeschriebenen möglichst vollkommenen Betriebes im Sinne der §§ 170, 174, 243 a. B. G. anzusehen ist und daß die Fristen zur Aufnahme des unterbrochenen steten Betriebes (§ 182 a. B. G.) nur auf Grund eingehender Erhebungen und nur verlängert werden dürfen, wenn die Aufnahme des steten Betriebes durch höhere Gewalt verhindert wird."

5. „Die Regierung wird aufgefordert, die Tarife für Kohlentransporte herabzusetzen, die Erschwerung der Kohlentransporte durch Waggonmangel und durch die Unzulänglichkeit der Stationsanlagen zu beheben und dem Abgeordnetenhause über die zur Förderung der Kohlentransporte ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten."

6. „Die Regierung wird aufgefordert, die ihr in den staatlichen Kohlenwerken zur Verfügung stehenden Kohlenvorräte direkt an die Konsumenten größerer Städte abzugeben, oder diesen Gemeindeverwaltungen, eventuell gegen Gewährung einer dreimonatlichen Zahlungsfrist direkt und sofort zu verkaufen und gegen einen 50prozentigen Frachtnachlaß zu liefern."

7. „Die Regierung wird aufgefordert, im Steinkohlengebiete des mährisch-schlesischen und galizischen Steinkohlenfeldes nach Möglichkeit Freischürfe zu erwerben und Kohlengruben daselbst zu eröffnen.

Der gewerbsmäßige Handel mit Freischürfen ist zu verbieten."

8. „Die Regierung wird aufgefordert, bei der direkten Abgabe der in ärarischen Bergwerken gewonnenen Kohle sich der in den Arbeiterkonsumvereinen gegebenen Verschleißorganisationen unter der Bedingung zu bedienen, daß die Konsumvereine die Kohle zum Selbstkostenpreise abgeben."

9. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Kohle aus ärarischen Bergwerken direkt an die Landesverbände der landwirtschaftlichen Genossenschaften abzugeben."

10. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Montanbahn Kladno—Nozic dem öffentlichen Betriebe zuzuführen, um dadurch den Absatz der Kladnoer Steinkohle zu verbilligen."

11. „Das Eisenbahnministerium wird aufgefordert, von jedartiger Erhöhung der Eisenbahntarife auf Kohle in der jetzigen Zeit der allgemeinen Teuerung abzusehen."

12. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sofort und nach Möglichkeit aus den dem Staate zur Verfügung stehenden Kohlen solche insbesondere an Gemeinden zu billigen Preisen und einer dreimonatlichen Zahlungsfrist zur Verfügung zu stellen.

Nach Ablauf des Vertrages mit der Firma Weimann (31. Dezember 1912) ist dieses Quantum nach Maßgabe des Bedarfes entsprechend durch Mehrförderung zu erhöhen."

Wien, 10. November 1911.

Mandir,
Obmann.

Kraus,
Berichterstatter.

Minoritätsvotum des Abgeordneten Dr. Renner.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Novelle zum Berggesetze einzubringen, durch die der Staat ermächtigt wird, Kohlenbergwerke aus Gründen des öffentlichen Wohles jederzeit unter Zwangsverwaltung zu stellen, und zwar insbesondere dann, wenn die Bergwerkseigentümer oder Freischürfer die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter unterlassen, wenn die Betriebe infolge einer Aussperrung oder eines Ausstandes eingestellt werden."

Dr. K. Renner.

Schlinger.

Marek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Alfred v. Halban und Genossen,

betreffend

die Neusystemisierung der erforderlichen Lehrstellen an den k. k. Mittelschulen in Galizien.

Sowohl der k. k. Landesschulrat als auch der Landtag haben bereits mehrmals hervorgehoben, daß die Anzahl der an den k. k. Mittelschulen in Galizien systemisierten Lehrstellen dem tatsächlichen Erfordernisse nicht entspricht. Der Schaffung zahlreicher Parallelklassen, die durchaus keine provisorische Erscheinung bedeuten, hätte ebenfalls die Kreierung einer ansehnlichen Anzahl von Lehrstellen folgen sollen. Dies wurde unterlassen und so kam es, daß dermalen die Hälfte des Lehrpersonals aus Supplenten besteht!

Es soll durchaus nicht behauptet werden, daß die Zahl der in den anderen Kronländern bestehenden Lehrstellen allen Ansprüchen genügt. Auch anderwärts wird über eine verhältnismäßig zu große Anzahl von Supplenten geklagt. So kraß wie in Galizien tritt jedoch das Mißverhältnis nirgends hervor. Es muß zum Beispiel bemerkt werden, daß in Böhmen eine systemisierte Lehrstelle auf 20 Schüler, in den meisten Kronländern auf 20 bis 30 Schüler, in Galizien aber auf 50 Schüler entfällt. In demselben Verhältnisse steigt die Zahl der Supplenten, die, wie gesagt, die Hälfte des gesamten Lehrpersonals erreicht, so daß die Hälfte des gesamten Schulbetriebes Lehrern obliegt, deren amtliche Stellung unsicher und deren Entlohnung ganz ungenügend erscheint.

In früheren Jahren konnte geltend gemacht werden, daß die Supplenten wenigstens teilweise selbst daran schuld waren, daß wenig neue Stellen systemisiert wurden, da das Kontingent der geprüften Supplenten sehr gering war. Dieses Hindernis besteht aber nicht mehr. Im Gegenteil haben wir heute gegen 300 geprüfte Supplenten, von denen viele auf eine langjährige, vollauf befriedigende Verwendung zurückblicken, ja sogar als Klassenvorstände fungieren und dennoch zu keiner systemisierten Stellung gelangen, weil eben die Stellenanzahl zu gering ist.

Die k. k. Unterrichtsverwaltung rechnet nämlich prinzipiell mit der Anzahl der Stammklassen und mit der Anzahl des für den Unterricht in den Stammklassen notwendigen Personals. Die sich immer mehr häufenden Parallelklassen werden als Provisorium behandelt, während bekanntlich die Abschaffung einer Parallelklasse zu den größten Seltenheiten gehört und überhaupt nur dann möglich ist, wenn in demselben Orte eine neue Mittelschule entsteht, durch welche die bisherigen Schulen entlastet werden. Der Berechnung des tatsächlichen Erfordernisses an Lehrstellen müßte aber nebst der Zahl der Stammklassen auch die Zahl der Parallelklassen (nach dem dreijährigen Durchschnitte) zugrunde gelegt werden, was ja, prinzipiell ausgesprochen, in Galizien jedoch nicht durchgeführt wurde.

Es wird daher beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine dem tatsächlichen Bedarfe entsprechende Anzahl von neuen Lehrstellen an den k. k. Mittelschulen in Galizien zu systemisieren und hierbei nicht nur die Anzahl der Stammklassen, sondern auch die Anzahl der seit drei Jahren bestehenden Parallelklassen in Betracht zu ziehen."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 16. November 1911.

			Halban.
Rey.	Korytowski.	Gall.	Bawarowski.
Zarański.	Zamorski.	Steslowicz.	Leo.
Dr. Steinhaus.	Skarbek.	Kędzior.	Dobija.
Jabłoński.	Dr. Matakiewicz.	Rauch.	Rychlik.
Osuchowski.	Rosner.	Kleski.	Rauch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Kofler und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Marktgemeinde Landeck in die III. Aktivitätszulagenklasse.

Die Marktgemeinde Landeck zählt gegen 4000 Einwohner, die sich hauptsächlich den Verkehrs- und industriellen Erwerbszweigen widmen. Es ist eine unleugbare Tatsache, daß dortselbst die Teuerung schon seit Jahren, insbesondere aber in letzter Zeit derart gestiegen ist, daß das Einkommen der Staatsbeamten mit der Aktivitätszulage der niedersten Klasse zur Bestreitung der nur allernotwendigsten Auslagen nicht mehr hinreicht.

Die Ursache der Teuerung liegt teilweise in der gewaltigen Entwicklung der dortigen Industrie (Textil-, Karbid- und Pappenfabriken), die den Arbeitern einen sehr hohen Verdienst ermöglicht, noch vielmehr aber wird die Steigerung aller Lebensverhältnisse durch den enormen Aufschwung des Fremdenverkehrs in Landeck, das als weitbekannte Zentralstation für zahlreiche Touren in Tirol und die benachbarten Kurorte im Engadin laut letztjährigem amtlichen Ausweise rund 27.000 Fremde beherbergte.

Ein derartiger Aufschwung der Industrie und des Fremdenverkehrs ist erfahrungsgemäß stets mit einer allgemeinen Teuerung verbunden, die dem Staatsbeamten mit fixem Einkommen ohne irgendwelche Nebeneinkünfte auch das bescheidenste Dasein außerordentlich erschwert und speziell Landeck zu einem der kostspieligsten Aufenthaltsorte Tirols macht, das von allen österreichischen Ländern punkto Teuerung ohnehin an erster Stelle steht; zum Beispiel setzt die Justizministerialverordnung vom 21. November 1910, Nr. 16784, die Verpflegskosten der Häftlinge für den Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck mit täglich 95 h, für Wien mit 80 h, für Triest mit 76 h, Graz mit 65 h und noch niedereren Ansätzen fest.

Als sprechendes Dokument für die angegebenen Teuerungsverhältnisse in Landeck sei gestattet, auf den amtlichen Markttarif im Juli 1911 zu verweisen, aus dem sich bedeutend höhere Lebensmittelpreise ergeben, als solche in Innsbruck in der ersten Aktivitätszulagenklasse bezahlt werden. Es seien beispielsweise nur einige Posten hieraus hervorgehoben: Rindfleisch 2 K (für Innsbruck 1 K 80 h), Schweinefett 2 K 20 h, Schweinefleisch 1 K 90 h, Kalbfleisch 1 K 40 h bis 2 K 40 h, Butter 3 K 20 h; Wohnungspreise: 2 Zimmer 350 bis 400 K, 3 Zimmer und Küche 650 bis 750 K, 4 Zimmer 850 bis 1000 K.

Die Teuerung richtet sich eben nicht nach der Bevölkerungszahl. Hierbei muß noch betont werden, daß für die Staatsbeamten in Landeck kein Konsumverein existiert und sich auch niemals rentieren würde, ein solcher nur für die Fabriksarbeiter besteht und die Eisenbahnangestellten können dank ihrer Freikarten im Innsbrucker Konsumverein die Lebensmittel um billiges Geld ohne Transportkosten beziehen.

Trotz dieser ausgiebigen Erleichterung bei Beschaffung der Lebensmittel hat das k. k. Eisenbahnministertum, der vorgeschilderten wahren Sachlage Rechnung tragend, seinen Beamten ein Quartiergeld zuerkannt, das der dritten Klasse der Aktivitätszulage der Staatsbeamten entspricht.

Auch das k. k. Handelsministerium hat in anerkennenswerter Würdigung der hiesigen drückenden Teuerung den Postoffizianten eine 20prozentige Zulage des Gehaltes bewilligt.

Die Erhebungen im Jahre 1910, betreffend die Erhöhung der Militärzinstarife, ergab die Notwendigkeit, Landeck mindestens in die VIII. Klasse des Militärzinstarifes einzureihen.

Jedoch nicht nur die Konsumartikel weisen höhere Preise auf wie an anderen Orten mit höheren Aktivitätszulagen, sondern auch die Mietzinspreise sind sehr hohe; die oft hörbaren Auffassungen von den billigen Landwohnungen sind völlig unbegründet. Die beiliegende gemeindeamtliche Bestätigung über die Durchschnittspreise für Wohnungen mit 2 bis 4 Zimmern ist ein unzweifelhafter Beleg hierfür.

Einen weiteren finanziellen Nachteil bringt den Beamten in Landeck der Mangel einer höheren Schule; die Beamten sind daher gezwungen, ihre Kinder auswärts fortbilden zu lassen. Im ganzen Oberinntale existiert nicht eine einzige Mittelschule und es ist daher auch nicht möglich, daß die Kinder nur untertags auswärts sind und abends heimfahren können, wie dies in manchen Orten mit nahen Gymnasien, Realschulen u. dgl. bei günstigen Zugsverbindungen tunlich ist. Die Eltern sind gezwungen, ihre Kinder in auswärtige Bildungsanstalten zu senden und deren bisweilen aus naheliegenden Gründen wünschenswerter oder sogar notwendiger Besuch ist stets mit namhaften Kosten verbunden. Mehrere Beamte in Landeck sind gezwungen, sich von ihrer Familie nur wegen des Schulbesuches der Kinder zu trennen, und was ein doppelter Haushalt kostet, bedarf wohl keiner näheren Ausführung. Ein reichlicher Kindersegen gefährdet geradezu die Existenz eines dortigen Beamten, denn es gibt hier auch keine Handels- oder Gewerbeschule o. dgl.

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Markt Landeck in die III. Aktivitätszulagenklasse einzureihen."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung an den Staatsangestelltenausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Hueber.	Dr. Kofler.
Albrecht.	Dr. Waldner.
E. Kraft.	Licht.
O. Günther.	Glöckner.
Schürff.	Luksch.
O. Teufel.	Hartl.
Dr. Erler.	W. Keller.
Lecher.	Brandl.
F. Held.	Dobernig.
Ulrich.	Groß.
Wastian.	O. A. Ganser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Kofler und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Schwaz in die III. Klasse der Aktivitätszulagen.

In dem am 20. Oktober 1911 überreichten Antrag, betreffend die Einreihung mehrerer nordtirolischer Städte und Orte in eine höhere Aktivitätszulagenklasse, wurde in dem Petite die Stadt Schwaz weggelassen.

Indem auf die dem obigen Antrage angefügte Begründung verwiesen wird und das Verlangen der Beamten um Versetzung der Stadt Schwaz in die III. Stufe der Aktivitätszulagen, die bereits über 9000 Einwohner zählt und in einem raschen Aufschwunge begriffen ist, vollkommen begründet erscheint, wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Schwaz in die III. Klasse der Aktivitätsbezüge einzureihen zu wollen."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung ohne erste Lesung an den Staatsangestelltenausschuß beantragt.

Wien, 16. November 1911.

		Schürff.	Dr. Kofler.
W. Keller.	Dr. Erler.	Licht.	Lecher.
O. Teufel.	E. Kraft.	A. Glöckner.	O. A. Ganser.
Dobernig.	K. Held.	Dr. Waldner.	Huber.
Ulrich.	Albrecht.	Hartl.	Groß.
O. Günther.	Brandl.	Wastian.	Lukisch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ernst Breiter und Genossen,

betreffend

die Kreierung einer zweiten Ärztesstelle bei der k. k. Tabakfabrik in Monasterzyska (Galizien).

Das kostbarste Gut des Arbeiters ist wohl die Gesundheit. Sie ist es wohl für jedermann, um so mehr aber für den Arbeiter, der nur von der Arbeit lebt und für den Fall seiner Erkrankung mit seiner Familie im größten Elend zurückbleibt. Wie soll aber diese Gesundheit geschont und gepflegt werden, wenn in einem Unternehmen, wie die k. k. Tabakfabrik in Monasterzyska, das durch seine giftigen Ausatmungen und Staubbildung für die menschliche Gesundheit mehr als jedes andere schädlich ist und dem bis 1300 Leute anvertraut sind, nur ein einziger Arzt angestellt ist.

Die Tabakfabrik in Monasterzyska beschäftigt nämlich 915 stabile Arbeiter und 200 bis 300 Aushilfsarbeiter. Hierzu kommen noch 250 Invalide, die alle die ärztliche Hilfe des einen Arztes in Anspruch nehmen müssen. Hierzu kommt noch der Umstand in Betracht, daß die Arbeiter der Fabrik im Umkreise von fast einer Meile wohnen, so daß der gewissenhafteste und aufopferungsvollste Arzt beim besten Willen dieser schweren Aufgabe nicht genügen kann.

Ein kleines Verzeichnis der Ortschaften, wo die Arbeiter wohnen, wird genügen, um sich ein Bild von dieser Anomalie zu machen. Die Arbeiter wohnen in:

Folwarki	mit	einer	Entfernung	von	Monasterzyska	von	1 Kilometer
Berczówka	„	„	„	„	„	„	1·5 „
Trehorów	„	„	„	„	„	„	4 „
Czechów	„	„	„	„	„	„	4 „
Huta stara	„	„	„	„	„	„	7 „
Słobódka	„	„	„	„	„	„	4·5 „
Kowalówka	„	„	„	„	„	„	6 „

Es ist klar, daß ein einziger Arzt bei der selbstverständlichen Häufigkeit der Krankheitsfälle schon aus physischen Gründen seine Aufgabe nicht bewältigen kann, da er doch an den weiten Entfernungen seine Zeit verliert. Auf der anderen Seite aber kann der erkrankte Arbeiter nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit behandelt werden, wie es im Interesse seiner Gesundung gelegen wäre, da ja der Arzt hierzu keine Zeit hat.

Die Gefertigten gestatten sich daher den Antrag zu unterbreiten:

„Die Regierung wird aufgefordert, mit Rücksicht auf die Bedrohung der Gesundheit der beschäftigten Arbeiter eine zweite Ärztesstelle für die k. k. Tabakfabrik in Monasterzyska zu kreieren."

In meritorischer Hinsicht wird verlangt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschuß zuzuweisen.

Dr. Straucher.	Folis.	Dr. Holubowycz.	Ernst Breiter.
Petryckyj.	Dr. Kost' Lewyckyj.	Dr. Trylowskyj.	Němec.
Onyszkewycz.	Staruch.	Dr. Baczyńskyj.	Stefanyk.
K. Vaněk.	Dr. Kolessa.	Lawruk.	Dr. Lahodyńskyj.
Sveceny.	Budzynowskyj.	Habermann.	Winter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Pichler und Genossen

um

Elektrisierung der Bahn Attnang—Stainach-Irdning.

Schon seit Jahren wird in der Bevölkerung gesprochen, daß die Bahnstrecke Attnang—Stainach-Irdning für den elektrischen Betrieb eingerichtet werden soll und wäre die Bevölkerung und das gesamte reisende Publikum mit der Einführung des elektrischen Betriebes sehr einverstanden, weil dadurch die Ruß- und Staubplage entfällt und besonders bessere Zugsverbindungen hergestellt werden können.

Durch den billigen elektrischen Betrieb können die Zugsverbindungen entsprechend vermehrt werden, was zur Hebung des Fremdenverkehres im schönen Salzkammergute besonders in den Sommermonaten vieles beitragen würde, aber auch im Winter den Fremdenverkehr wie den lokalen Geschäftsverkehr bedeutend heben würde.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die mit der Firma Stern und Hoferl bestehenden Verhandlungen, betreffend die Einführung des elektrischen Betriebes auf der Bahnstrecke Attnang—Stainach-Irdning, ehest zum gedeihlichen Abschlusse zu bringen."

Wien, 16. November 1911.

Roitinger.	Pichler.
Huber.	Zaunegger.
Schoepfer.	G. Schachinger.
Wollek.	Georg Baumgartner.
Tomaschitz.	Schoiswohl.
Schweiger.	Waldl.
Siegele.	Lang.
Niedrist.	Perwein.
Grim.	Noggler.
Hagenhofer.	Heilmayer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Pichler und Genossen

um

Erbauung einer mit Elektrizität zu betreibenden Eisenbahn von Attersee nach Ried.

Schon seit mehr als 40 Jahren ergeht der Ruf nach einer Bahnverbindung vom Attergau über Frankenburg ins Innviertel nach Ried, weil gerade in diesem dichtbevölkerten, von einer strebsamen und fleißigen Bevölkerung bewohnten Landesteile der regste Handel mit den verschiedensten Produkten, wie Getreide, Stroh, Futtermittel jeder Art, Vieh, Pferde, Holz, Kohle, Kalk, Steine 2c. und Industrieartikel jeder Art stattfindet und dieses an Naturschönheiten so reiche Ländergebiet für den Fremdenverkehr erschlossen und dem so herrlichen Attersee- und Mondseegebiet neuer Fremdenzufluß zugesichert werden soll.

Reich an landwirtschaftlichen Produkten, wie Weizen, Roggen, Gerste, Hafer Kartoffel, ferner Bau- und Nutzholz, besonders die neue Industrie, Erzeugung von Kalksteinziegeln, Gewinnung von Braunkohle, würde sich durch die Möglichkeit einer billigen Verfrachtung die Produktionsfähigkeit bedeutend heben und würden infolgedessen die wirtschaftlichen Verhältnisse im Interesse des Staates und des Landes wie der gesamten Bevölkerung die höchste Förderung erfahren.

Auch der Eisenbahnausschuß der XX. Session hat sich in seiner Sitzung vom 24. Jänner 1911, Nr. 1122 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, sehr befürwortend für diese Bahnstrecke ausgesprochen und angeführt, daß durch die Betriebseröffnung der großen Elektrizitätswerke Stern und Haferl im Salzkammergut und Attergau die Realisierung dieses so notwendigen Bahnprojektes um vieles vorteilhafter zur Ausführung gelangen kann, und nachdem schon für die Teilstrecke Attersee—Vöcklamarkt die Konzessionsverhandlungen abgeschlossen sind, für den Teil Vöcklamarkt -Ried die größtmöglichste Förderung für diese Vorbereitungsverhandlungen verlangt.

Den wenn auch noch so fleißigen und strebsamen Bewohnern, wie auch der Firma Stern und Haferl allein ist es nicht möglich, dieses Unternehmen allein durchzuführen. Hier ist die kräftigste Förderung der Vorbereitungsarbeiten und die Abnahme von Stammaktien von seiten der Regierung erforderlich und sie ist um so notwendiger als diese Linie selbst für den Durchzugsverkehr von großer Wichtigkeit wird.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Vorbereitungsverhandlungen und die Finanzierung der zu erbauenden, mit Elektrizität zu betreibenden Bahn Attersee—Ried möglichst zu fördern."

In formaler Beziehung wird beantragt, den Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 16. November 1911.

Siegele.	Schoiswohl.	Perwein.	Pichler.
Niedrist.	Hagenhofer.	Roggler.	Zaunegger.
Grim.	Wollek.	Heilmayer.	G. Schachinger.
Huber.	Schweiger.	Roitinger.	Georg Baumgartner.
Schoepfer.	Tomaschitz.	Lang.	Waldl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Einspinner und Genossen,

betreffend

die Einreihung steirischer Amtsorte in höhere Aktivitätszulagenklassen.

Für die Tatsache, daß die Teuerungsverhältnisse besonders von jenen drückend empfunden werden, deren Bezüge sich in festen Grenzen bewegen, braucht heute wohl kein weiterer Beweis erbracht werden. Die Verhältnisse in dieser Hinsicht sind hinlänglich bekannt. Grundfalsch wäre es aber, wenn man sich der Meinung hingeben wollte, daß in kleineren, abseits liegenden Amtsorten der Teuerungsdruck weniger hart als in großen Städten empfunden wird. Nur zu oft kann wahrgenommen werden, daß gerade in kleineren Amtsorten die Not noch unangenehmer an die Häuslichkeit der Beamtenfamilien heranrückt als in größeren Städten, weil da der Beamte viel weniger vor der Öffentlichkeit exponiert ist als in kleineren Orten. Es wäre daher auch ein bitteres Unrecht, wenn es von der Bevölkerungsziffer abhängig gemacht würde, ob ein Amtsort in eine höhere Aktivitätszulagenklasse vorzurücken hat oder nicht. Es geht auch nicht an, diese für zahlreiche Staatsangestellte so tief einschneidende Angelegenheit noch weiter hinauszuschieben.

Im Hinblick auf den Umstand, daß die im Antrage angeführten steirischen Amtsorte heute auch nicht mehr zu den billigen Orten gehören, im Hinblick darauf, daß die Lage der Beamten auch in diesen Orten heute schon eine recht unerquickliche zu nennen ist, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Amtsorte Voitsberg, Weiz, Gleisdorf, Radkersburg, Fürstenfeld, Hartberg, Fehring, Friedberg-Steiermark, Feldbach-Steiermark, Pöllau und Birkfeld in die nächsthöhere Aktivitätszulagenklasse einzureihen."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschuß zuzuweisen.

Wien, 16. November 1911.

Dr. Licht.	A. Einspinner.
Mr. Hummer.	Dr. Hofmann.
Kittinger.	Hartl.
d'Elvert.	Brandl.
Dr. Kosler.	Glöckner.
Dr. Erler.	Strzizka.
Dr. Tobisch.	E. Kraft.
Dobernig.	Kasper.
L. Pongratz.	Dr. Waldner.
Pirker.	Heinrich Wastian.
K. Held.	Dr. Stölzel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Friedmann und Genossen,

betreffend

die Regulierung der Pensionsbezüge der Bediensteten der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, der k. k. priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft, der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn und der k. k. priv. Böhmischen Nordbahn.

Mit Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 3. Jänner 1907, Z. 65842 ex 1906, beziehungsweise mit dem Erlasse des gleichen Ministeriums vom 19. Mai 1908, Z. 19746, wurde den Bediensteten der k. k. österreichischen Staatsbahnen, insoweit dieselben nach dem 30. Juni 1906 in den Ruhestand getreten sind, die Einbeziehung einer 40prozentigen Quote des Quartiergeldes in die Pensionsbemessung zugestanden. Endlich wurden noch die Pensionsbezüge der Staatsbahnbediensteten, welche vor dem 1. Juli 1906 in den Ruhestand getreten sind, erhöht, insoweit diese Bezüge 3000 K jährlich nicht übersteigen.

Demgegenüber erscheinen die im Ruhestand befindlichen Bediensteten der verstaatlichten Bahnen bedeutend schlechter gestellt, weil erstens jene Bediensteten, welche nach dem 30. Juni 1906 in den Ruhestand getreten sind, nicht wie ihre Kollegen von den k. k. Staatsbahnen die 40prozentige Quote des Quartiergeldes eingerechnet erhielten und zweitens den Bediensteten der verstaatlichten Bahnen, welche vor dem 1. Juli 1906 in den Ruhestand traten, keine Erhöhung ihrer Pensionsbezüge zugestanden wurde, auch jenen nicht, welche weniger als 3000 K Ruhegehalt beziehen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den im Ruhestande befindlichen Bediensteten der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, der k. k. priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft, der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn und der k. k. priv. Böhmischen Nordbahn eine Erhöhung ihrer Ruhegenüsse in einem solchen Ausmaße zuzuerkennen, daß eine Gleichstellung mit den Ruhegehältern der zu denselben Terminen in den Ruhestand getretenen Bediensteten der k. k. Staatsbahnen herbeigeführt wird."

Wien, 16. November 1911.

E. Kraft.	Schürff.	Dr. Hoffmann.	Max Friedmann.
Hartl.	W. Keller.	O. Günther.	A. Einspinner.
Ferd. Seidl.	L. Stölzel.	Denk.	Heine.
Glöckner.	Licht.	Dr. Dinghofer.	Dobernig.
Ganser.	Ulrich.	O. Teufel.	Groß.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Eisterer, Weiß, Waldl und Genossen,

betreffend

Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche.

Die großen wirtschaftlichen Nachteile, die die Maul- und Klauenseuche mit sich bringt, sind allgemein bekannt und werden von der Gesamtbevölkerung schwer empfunden.

Diese Nachteile treffen nicht nur jene Viehbesitzer, deren Viehstand an der Seuche erkrankt ist, sondern große Landstriche, welche infolge der Seuche für die Ein- und Ausfuhr von Vieh gesperrt sind.

Daß Schutzmaßregeln notwendig sind, sieht jedermann ein, aber diese Maßregeln gehen doch oft zu weit. Der § 23 des Tierseuchengesetzes sagt ausdrücklich, daß bei diesen Maßregeln „auf die beteiligten Verkehrsinteressen" entsprechende Rücksicht zu nehmen und mit möglichster Schonung des Betriebes der Landwirtschaft vorzugehen ist.

Nun wird jetzt allgemein, wenn in einem Gehöfte die Seuche ausbricht, sofort die ganze Gemeinde gesperrt. Hierdurch kommt es nicht selten vor, daß, wenn die Seuche an der Grenze einer Gemeinde ausbricht, die nahe gelegene Ortschaft einer anderen Gemeinde nicht gesperrt, dagegen Gehöfte der verseuchten Gemeinde, welche vom Seuchenorte stundenweit entfernt gelegen sind, für die Ein- und Ausfuhr von Vieh gesperrt werden.

Diese Maßregel ist unpraktisch, hat große Nachteile und ist auch im Gesetze nicht begründet, nicht einmal in den Durchführungsvorschriften.

In den Durchführungsverordnungen zu § 32, Absatz 6, Maul- und Klauenseuche, heißt es ausdrücklich, Punkt 6: „Bei Anwendung des § 31 (Absatz 4) des Gesetzes ist der betreffende Landstrich genau zu bezeichnen und allgemein kundzumachen. Der Landstrich ist möglichst klein zu bilden; auf natürliche Grenzen (Gebirge, Flußläufe) ist Bedacht zu nehmen."

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Sinne des Tierseuchengesetzes zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche die Sperre der verseuchten Landstriche derart zu verfügen, daß von der Gemeindesperre abgesehen, dagegen eine zweckentsprechende Rayonsperre eingeführt wird."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Tierseuchenausschusse zuzuweisen.

Wien, 17. November 1911.

			Joh. Eisterer.
Pichler.	Jedek.	A. Brandl.	Weiß.
Roitinger.	Fiselthaler.	Huber.	Waldl.
Schweiger.	Karl Schachinger.	Kreilmeir.	Grasinger.
G. Baumgartner.	Georg Schachinger.	Dr. Potzinger.	Frankenberger.
Zaunegger.	Lang.	Fr. Fuchs.	Dr. Schlegel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Reichsratsabgeordneten Dr. Banaś und Genossen

über

die Berichtigung der Grundbücher in Galizien und der Bukowina.

Der verworrene Zustand der galizischen und bukowinaischen Grundbücher hat zur Erlassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 246, über die Berichtigung der Grundbücher Anlaß gegeben. Obwohl dieses Gesetz nahezu fünf Jahre in Wirksamkeit steht, ist es noch nicht in wünschenswertem Umfange durchgeführt worden.

Die im Jahre 1908 aufgestellten 30 Kommissionen waren bisher erst in der Lage, für kaum 300 Gemeinden die Grundbücher zu berichtigen. Werden die Arbeiten in demselben Tempo fortgesetzt, so sind für die Berichtigung der Grundbücher sämtlicher Katastralgemeinden in Galizien, deren es über 6000 gibt, 70 Jahre erforderlich.

Die Verteilung der Arbeiten auf einen so langen Zeitraum entspricht nicht dem dringenden Bedürfnisse nach baldiger Herstellung geordneter Zustände.

In den Gemeinden, in denen das Berichtigungsverfahren noch nicht eingeleitet wurde, bilden die Grundlage für die Herstellung der Grundbuchsordnung die Gesetze vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82 und 83.

Diese führen zum Ziele leider nur dann, wenn alle Beteiligten über die Ordnung des Grundbuchsstandes eines Sinnes sind. Ist der außerbücherliche Veräußerer unbekannten Aufenthaltes, was bei der immer zunehmenden Auswanderung sehr häufig vorkommt, oder setzt ein Belastungsberechtigter der Zerlegung des Grundbuchskörpers in die dem tatsächlichen Besitzstande entsprechenden physischen Teile Widerstand entgegen oder steht den Parteien kein Geodät zur Verfügung, der die geteilten Parzellen vermessen würde, was bei der unzulänglichen Anzahl der Vermessungsbezirke in Galizien und bei dem Mangel an behördlich autorisierten Privattechnikern sehr oft der Fall ist, so läßt sich der Zwiespalt zwischen dem Grundbuche und dem tatsächlichen Besitzstande trotz aller Ordnungsstrafen nicht beheben, mit denen die Gerichte die Parteien belegen, um sie zur Ordnung des Grundbuchsstandes zu zwingen. Beim Versagen der Gesetze vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82 und 83, empfinden es die Gemeinden, in denen das Grundbuchsberichtigungsverfahren noch nicht eingeleitet werden konnte, als eine große Härte, daß sie der Wohltaten des Gesetzes vom 11. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 246, noch nicht teilhaftig geworden sind und vielleicht noch 50 Jahre oder auch länger warten müssen, bis die bei der Grundbuchsanlegung und bei Durchführung der Nachlaßabhandlungen begangenen Verstöße saniert werden.

Diesen vorhandenen Übelständen ließe sich leicht abhelfen, wenn die Grundbuchsgerichte ermächtigt würden, in Fällen, in denen es sich um die Herbeiführung der Übereinstimmung des Grundbuchsstandes mit dem tatsächlichen Besitzstande handelt, statt des langwierigen, für die Parteien und Gerichte lästigen, kostspieligen und oft unfruchtbaren Verfahrens nach den Gesetzen vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82 und 83, das im Grundbuchsberichtigungsgesetze vom 11. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 246, normierte Verfahren,

das viel rascher und sicherer zum Ziele führt und sich bisher sehr gut bewährt hat, durchzuführen. Den Grundbesitzern wäre dadurch die Möglichkeit geboten, die Ordnung des Grundbuchsstandes bald zu erzielen, ohne auf die Bestellung einer Grundbuchsberichtigungskommission warten zu müssen.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben."

In formeller Beziehung wird beantragt, den Gesetzentwurf ohne erste Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen.

Gesetz

vom . . . . . .

über

die fallweise Berichtigung der Grundbücher,

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau und für das Herzogtum Bukowina.

§ 1.

Weicht der Grundbuchsstand eines Grundbuchskörpers vom tatsächlichen Besitzstande ab, so hat das Buchgericht auf Antrag eines bücherlichen Eigentümers oder tatsächlichen Besitzers das in den §§ 6 bis 27 des Gesetzes vom 11. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 246, normierte Berichtigungsverfahren durchzuführen.

§ 2.

Die in diesem Verfahren erforderlichen örtlichen Vermessungen hat die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters auf Anlangen des Gerichtes vorzunehmen.

§ 3.

Die Amtshandlungen in dem durch dieses Gesetz vorgezeichneten Verfahren genießen Stempel- und Gebührenfreiheit.

Diese kommt allen Protokollen, Ausfertigungen, Eingaben und Beilagen insoweit zu, als sie nur zur Durchführung des in diesem Gesetze geregelten Verfahrens, mit Ausschluß der dem Rechtswege vorbehaltenen Verhandlungen, zu dienen bestimmt sind.

Die vorkommenden Korrespondenzen im Verkehre zwischen den Gerichten und den Interessenten sind portofrei.

Für die Übertragung von Rechten, welche auf Grund des in diesem Gesetze vorgezeichneten Verfahrens erfolgt, sind Übertragungsgebühren nur

insoweit zu entrichten, als für die Übertragungsakte, auf welchen der Besitz der als Eigentümer in das Grundbuch einzutragenden Personen beruht, eine Übertragungsgebühr noch nicht bemessen und entrichtet worden ist.

Die auf Grund dieses Gesetzes vorgenommenen gerichtlichen Erträge sind von der Entrichtung der Verwahrungsgebühr befreit.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Justiz, der Finanzen und des Handels beauftragt.

Dr. Antonin Banaś.

Wł. Tetmajer.
Ruebenbauer.
Rey.
Kędzior.
Dr. Matakiewicz.
Lyszczarz.
Zamorski.
Potoczek.
Stern.
Dr. Lazarski.

Jan Stapiński.
Klaudius Angermann.
Witos.
Średniawski.
Myjak.
Rusin.
Ptaś.
St. Biały.
Dobija.
Długosz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten J. Vl. Hrásky und Genossen,

betreffend

die Erteilung einer Teuerungszulage den in Bad Poděbrad stationierten k. k. Staatsbeamten und Praktikanten.

Durch die in den letzten Jahren erfolgte Auffindung von mineralischen Heilquellen ist aus der Stadt Poděbrad ein Badeort ersten Ranges geworden.

Die Folge hiervon war zwar einerseits, daß der einheimischen Bevölkerung durch den erhöhten und im heurigen Jahre bereits 5400 Personen überschreitenden Fremdenbesuch neue Einnahmsquellen geschaffen wurden, andrerseits aber hatte dieser gesteigerte Fremdenbesuch die Wohnungspreise und alle Lebensbedürfnisse derart gesteigert, daß dieselben in vieler Hinsicht jenen der Landeshauptstadt vollkommen gleichkommen.

Die Stadtgemeinde Poděbrad ist bis jetzt in die IV. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht und da keine Hoffnung vorhanden ist, daß dieselbe in absehbarer Zeit in die II. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht werde, welch letztere Klasse einzig und allein den gegenwärtig hier herrschenden Teuerungsverhältnissen entsprechen würde, befinden sich die hiesigen Staatsbeamten, besonders jene der untersten Rangklassen und die Praktikanten, in den dürftigsten Verhältnissen, ja viele von ihnen in der äußersten Notlage und wäre die rascheste Gewährung einer Teuerungszulage dringendst notwendig.

Die hierortigen autonomen und sonstigen Körperschaften haben bereits, den hiesigen außerordentlichen Verhältnissen Rechnung tragend, den ihnen von seiten ihrer Angestellten vorgebrachten Bitten um Gewährung von Teuerungszulagen Folge gegeben.

Die Handels- und Gewerbetreibenden halten sich durch Preiserhöhung ihrer Artikel, die Hauseigentümer durch Erhöhung der Mietzinse schadlos, die autonomen und Privatbeamten erhielten bereits eine angemessene Aufbesserung ihrer Bezüge, nur die hiesigen Staatsbeamten sind immer noch auf ihre, den hier herrschenden Teuerungsverhältnissen lange nicht mehr hinreichenden Bezüge angewiesen.

Der Aufwand für die Teuerungszulagen wäre nicht bedeutend und ist längst durch das erhöhte Einkommen aus den direkten und indirekten Abgaben, besonders aus den sehr zahlreichen und mit Rücksicht auf den gesteigerten Preiswert sehr bedeutenden Vermögensübertragungsgebühren gedeckt.

Aus den vorangeführten Gründen wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird beauftragt, den k. k. Staatsbeamten und Praktikanten in Bad Poděbrad eine angemessene Teuerungszulage zu bewilligen."

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Teuerungsausschusse zugewiesen werden.

Wien, 28. Oktober 1911.

Burival.	Dr. Al. Rašín.	Ing. Neumann.	J. V. Hrásky.
Dr. Šviha.	Maštálka.	Kramář.	Čech.
Dr. Šubrt.	Dr. Franta.	Dr. Lukavský.	Exner.
Dr. Pacák.	Dr. Ravnihar.	Kratochvíl.	Dr. Tobolka
Konečný.	Smrček.	Dr. Fiedler.	Dr. Baxa.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Prof. Ing. Smrček und Genossen,

betreffend

die Regelung der Bezüge der Konstrukteure und Assistenten an den österreichischen Hochschulen und ihre Übernahme in den definitiven Staatsdienst.

Die Konstrukteure und Assistenten sämtlicher Hochschulen Österreichs haben wiederholt an das hohe k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht Eingaben überreicht mit der Bitte, ihre materielle Lage zu verbessern und auch der Benachteiligung derselben bei der Übernahme in den definitiven Staatsdienst zu steuern. Nachdem die bisherige Bemessung der Assistentenbezüge, von einer unbedeutenden Aufbesserung abgesehen, aus dem Jahre 1872 stammt und daher keineswegs der eingetretenen Verschiebung des Geldwertes und der Ausweitung der Dienstobliegenheiten entspricht, wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der geplanten Gehaltsregulierung der Staatsbediensteten auch eine Regelung der Bezüge der Konstrukteure und Assistenten an den Hochschulen durchzuführen sowie einen Gesetzentwurf, betreffs der Übernahme derselben in den definitiven Staatsdienst, vorzulegen."

Dieser Antrag ist dem Ausschusse für Staatsbedienstete zuzuweisen.

Wien, 15. November 1911.

Konečný.	Smrček.
Kalina.	Masaryk.
Stránský.	Prunar.
Němec.	Pokorný.
Mlčoch.	Silinger.
Valoušek.	Navrátil.
Stojan.	Šamalík.
Hadlčák.	Oklešťek.
Měchura.	Rozkošný.
Staněk.	Dr. Hruban.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Geschäftsordnungsausschusses

über

Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung: Regierungsvorlage Nr. 10 der Beilagen, Anträge des Abgeordneten Hummer Nr. 714 und 715 der Beilagen.

Die von der k. k. Regierung eingebrachte Geschäftsordnungsvorlage setzt sich zum Ziele, die am meisten störenden Fehler der geltenden Geschäftsordnung zu beheben. Danach soll:

1. dem Präsidenten eine Zensur über die eingebrachten Interpellationen zustehen;
2. einer mißbräuchlichen Behandlung des Einlaufes und der sogenannten Dringlichkeitsanträge im Sinne des Gesetzes vom 21. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 232, vorgebeugt werden;
3. die geheime und die namentliche Abstimmung eingeschränkt werden;
4. die Vornahme einer ersten Lesung nur über Beschluß des Hauses erfolgen;
5. die Beratung des Finanzgesetzes im Budgetausschusse befristet werden;
6. Interpellationen sollen auch schriftlich beantwortet werden können;
7. ein zeitlich beschränktes Recht der Ausschließung statuiert werden.

Demgegenüber beantragte Abgeordneter Hummer im Gesetzeswege:

1. die dauernde Geltung des Gesetzes vom 21. Dezember 1910, und
2. das Recht, Interpellationen auch schriftlich zu beantworten, andrerseits aber die Verpflichtung der Regierung innerhalb bestimmter Fristen jede eingebrachte Interpellation entweder zu beantworten oder die Beantwortung unter Angabe der Gründe zu verweigern.

Außerdem beantragte Abgeordneter Hummer eine Reihe von Abänderungen in der autonomen Geschäftsordnung, welche bezwecken, den Gang der Beratungen zu fördern und zu sichern.

Der Geschäftsordnungsausschuß war der Ansicht, daß sowohl die gesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung als die Bestimmungen der autonomen Geschäftsordnung einer durchgreifenden Reform bedürfen, die voraussichtlich einen großen Zeitaufwand erfordere. Er war daher der Meinung, daß zunächst das Gesetz vom 21. Dezember 1910, dessen Gültigkeit mit 31. Dezember 1911 abläuft, auf ein weiteres Jahr zu verlängern sei, da die wenn auch wenig befriedigende Leistungsfähigkeit des Hauses gänzlich aufhören würde, wenn vor der Durchführung einer umfassenden Reform das erwähnte Gesetz seine Geltung verliere. Es wird demnach die Verlängerung der Wirksamkeit dieses Gesetzes um ein Jahr beantragt.

Weiters wird berichtet, daß der Ausschuß in die Beratung des Antrages bezüglich der Behandlung der Interpellationen eingegangen ist und daß, sobald dieser Antrag erledigt ist, die Anträge auf Abänderung

einiger Punkte der autonomen Geschäftsordnung, die vom Abgeordneten Hummer und anderen eingebracht worden sind, behandelt werden sollen. Auf diese Weise würden die größten Übelstände beseitigt und es würde zugleich einer durchgreifenden Kodifikation vorgearbeitet werden. Einer besonderen Ermächtigung hierzu bedarf der Ausschuß mit Rücksicht auf den § 19 G. O. nicht.

Der Geschäftsordnungsausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem nachstehenden Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen."

Wien, 16. November 1911.

Dr. German,
Obmann.

Dr. Steinwender,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

über die

Ergänzung des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, in betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Dem § 5 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, werden folgende Bestimmungen angefügt:

Im Abgeordnetenhause werden in der Regel nach Eröffnung der Sitzung vor allem Zuschriften der Regierung und des anderen Hauses, Mitteilungen der Abteilungen und Ausschüsse, Berichte derselben sowie Anträge angekündigt und nach Ermessen des Präsidenten auch verlesen, bezüglich der Anträge nötigenfalls die Unterstützungsfrage gestellt, die vom Präsidenten im eigenen Wirkungskreise erteilten Urlaube zur Kenntnis und Urlaubsgesuche an das Haus zur Entscheidung gebracht. Endlich wird das Verzeichnis der bis zum Tage vor der Sitzung eingelangten Petitionen mit Angabe ihres wesentlichen Inhaltes mitgeteilt und die Frage, betreffend die Genehmigung des amtlichen Sitzungsprotokolles, gestellt.

Zum Zwecke der Fernhaltung jeder Störung und jedes Mißbrauches der Geschäftsordnung und der Hausordnung ist der Präsident des Abgeordnetenhauses befugt, diese Mitteilungen mit Ausnahme der bei Beginn der Sitzung bereits vorgelegenen Zuschriften der Regierung und des anderen Hauses ganz oder zum Teile im Verlaufe oder am Schlusse der Sitzung zu machen, die Verhandlung von Initiativanträgen für welche die dringliche Behandlung gefordert wird, sowie die Fortsetzung solcher Verhandlungen und die Fortsetzung der Verlesung von Interpellationen, die in der

letzten Sitzung nicht beendet werden konnte, nach seinem Ermessen im Verlaufe oder am Schlusse der Sitzung vornehmen zu lassen, die Gewährung einer Pause vor der Abstimmung zu verweigern und bei Anträgen zur formalen Geschäftsbehandlung keine andere Abstimmungsart als die einfache durch Erheben von den Sitzen zuzulassen.

Gegen jede auf Grund dieses Paragraphen getroffene Verfügung des Präsidenten ist der Appell an das Haus gestattet, worüber das Haus ohne Debatte in einfacher Abstimmung entscheidet.

Artikel II.

Die Geltungsdauer dieses Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1912 in Wirksamkeit tritt, erlischt mit 31. Dezember 1912.

Wenn bis dahin an Stelle der in dem vorstehenden Gesetze getroffenen Bestimmungen beziehungsweise an Stelle der derzeit geltenden Geschäftsordnung keine neue Regelung Rechtswirksamkeit erlangt hat, treten die bisherigen diesfälligen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, sowie die für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates beschlossene Geschäftsordnung vom 2. März 1875 wieder in Kraft.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Teuerungsausschusses

über die

in der Frage der landwirtschaftlichen Produktion gestellten Anträge.

Mit dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom 17. Oktober 1911 wurden dem Teuerungsausschusse eine Menge von Anträgen zur Verhandlung und Berichterstattung zugewiesen, welche die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion und insbesondere die Hebung der Viehzucht bezwecken.

Diese Anträge erhielt zur weiteren Beratung das Subkomitee für landwirtschaftliche Produktion zugewiesen. Auf Vorschlag dieses Unterausschusses hat das Plenum des Teuerungsausschusses die am Schlusse des Berichtes angeführten Anträge und Resolutionen angenommen und empfiehlt diese dem hohen Hause zur Annahme.

Der Teuerungsausschuß hat sich der Begründung der vorgeschlagenen Anträge in großer Mehrheit, zumeist mit Einhelligkeit, angeschlossen. Für die Annahme der Anträge waren hauptsächlich folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Man hat sich im Laufe der Beratung bemüht, auf die einzelnen Anträge, die im hohen Hause gestellt wurden, Rücksicht zu nehmen und die Hauptpunkte und Hauptforderungen derselben gruppierend zusammenzufassen. Da man im allgemeinen auf die Wünsche der Vertreter einzelner Kronländer oder gar einzelner Wahlkreise nicht eingehen konnte, mußten die Anträge und Resolutionen den Verhältnissen der Gesamtheit anpassend allgemein gehalten werden.

Im Plenum des Teuerungsausschusses hatten einige Redner gegen die aufgelegten Anträge Stellung nur insoweit genommen, als diese nicht großzügige Pläne der Agrarverfassung aufwerfen und nicht die nötigen Kredite in ausgesprochener, ausgiebiger Weise fordern, um dadurch der Landwirtschaft ausreichend unter die Arme zu greifen und die landwirtschaftliche Produktion in die Bahnen des richtigen Fortschrittes zu lenken.

Der Teuerungsausschuß und insbesondere die agrarischen Vertreter desselben wären für Vorschläge, durch die eine neue, den Bedürfnissen entsprechende Reform der Agrargesetzgebung ermöglicht werde, sehr eingenommen und würden für diese gerne und sogleich eintreten; denn sie warten nur mit schwerem Herzen die Zeit ab, in der es der Volksvertretung Österreichs beschieden sein wird, mit den Beratungen über großzügige Fragen der Agrarverfassung, wie zum Beispiel über Bodenentschuldung, Abschaffung der Grundsteuer und Einführung der progressiven Einkommensteuer, Lösung der Servitutenfrage, Landflucht, Versicherung gegen alle Elementarereignisse, Altersversorgung der bäuerlichen Dienstboten usw. beginnen zu können. In der Debatte über die Anträge sind von einigen Rednern, ich führe beispielsweise nur Dr. Schoepfer und Dr. Renner an, diese Fragen berührt worden; der Resolutionsantrag des Abgeordneten Dr. Jsopescul-Grecul trägt einigermaßen dem höheren Standpunkte Rechnung.

Man konnte sich jedoch nicht entschließen, auch nicht die Debatte auf dieses Feld zu lenken, da man sich bewußt war, daß der Teuerungsausschuß nicht der berufene Faktor ist, über großzügige agrarische Fragen zu verhandeln und diesbezügliche Beschlüsse zu fassen. Übrigens ist auch von keiner Seite ein Antrag in dieser Hinsicht gestellt worden.

Was die Anträge selbst betrifft, so befassen sich diese teilweise mit den Maßnahmen zur Hebung der Viehzucht. Durch sie wird den Anträgen Ritter v. Haller, Jerzabek und Genossen (Punkt 2), eingebracht im Teuerungsausschusse, ferner den im Abgeordnetenhause eingebrachten Anträgen Povše, Dr. Verstovšek, Budzynowskyj und Genossen (Punkt 2), Jerzabek und Genossen (Punkt 2), Fresl, Čech und Genossen (Punkt 1 u. a.), Kadlčák und Genossen (Punkt 5), Němec und Genossen (soweit der Antrag die Hebung der Viehzucht und Landwirtschaft betrifft), ferner Pantz und Genossen, Pokorný usw. Rechnung getragen.

Die Hebung der Viehzucht hängt vom rationellen Futterbau und intensiven Weidebetrieb ab. Daher muß man in erster Linie darauf bedacht sein, in dieser Hinsicht fördernd einzugreifen. Dem Kunstdünger, den Futtermitteln und Sämereien soll erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Insbesondere müssen die Landwirte vor gefälschten Düngemitteln gewarnt und der Verkauf derselben müsse bekämpft werden. Dem Mangel der Kunstdünger soll nach dem Antrage Dr. Wróbel durch Gründung einer staatlichen Kunstdüngerfabrik in Kalusz in Galizien abgeholfen werden.

Der Ausschuß ist zu der Überzeugung gekommen und hat dieser Überzeugung auch durch zweckmäßige Anträge Ausdruck gegeben, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Hebung der landwirtschaftlichen Produktion nur dann werden getroffen werden können, wenn die Regierung die dazu erforderlichen Kredite auch im Reichsrate beansprucht, da es durch die Überwälzung der Beschaffung der nötigen Geldmittel auf andere Korporationen oder Länder zur Ausführung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht kommen werde. Um diese Überwälzung vom Staate auf andere Fonds oder Korporationen zu verhindern, ist durch die Annahme des Zusatzantrages Hagenhofer Vorsorge getroffen.

Von Abgeordneten verschiedener Kronländer wurde darüber Klage geführt, daß das Ackerbauministerium, beziehungsweise die Landesausschüsse und Landwirtschaftsgesellschaften seit dem Bestande des Fonds zur Förderung der Viehzucht und Viehverwertung mit diesen Geldmitteln alle denkbaren Subventionen bestreiten, welche früher aus den Landesgeldern oder aus anderen Fonds des Ackerbauministeriums flüssig gemacht wurden. Ferner macht man die Wahrnehmung, daß die zur Förderung der Landwirtschaft bestimmten Gelder in zu großem Maße für Bureaus, Beamte und Angestellte, beziehungsweise für Kommissionen u. dgl. verausgabt werden und ein großer Teil dieser Mittel dem richtigen Zweck entzogen wird. Der Analogie halber darf wohl nicht hierbei unerwähnt gelassen werden, daß bei Steuerabschreibungen in Fällen des Notstandes oft die Kosten der Kommissionen den Staatssäckel mehr in Anspruch nehmen, als die Steuerabschreibungen, die den Landwirten zugute kommen sollten, betragen. Der Antrag 2 und der Zusatzantrag des Abgeordneten Krützner tragen diesen Beschwerden Rechnung.

Im Subkomitee für landwirtschaftliche Produktion sowie auch im Teuerungsausschusse haben Vertreter der Bevölkerung des flachen Landes auf die drückende Teuerung, welche insbesondere die Landbevölkerung hart trifft, hingewiesen und hervorgehoben, daß die Landwirte in den von der Dürre heimgesuchten Gebieten und die durch die Maul- und Klauenseuche geschädigten Viehzüchter in großen Notstand geraten sind. Es mußte mit großem Bedauern konstatiert werden, daß nach soviel Wochen parlamentarischer Tätigkeit die diesbezüglichen in der letzten Zeit eingebrachten Anträge betreffend die Notstandsangelegenheiten noch in keiner Weise behandelt wurden. Der Teuerungsausschuß glaubte daher, um die herrschende Notlage der Produktions- als auch der Konsumschichten zu lindern, über die Anträge Udržal und Genossen, Pantz und Genossen, Zahradník, Fresl und Genossen, Kadlčák und Genossen, Němec und Genossen nicht zur Tagesordnung übergehen zu können und hat die Anträge sub 4 und 5 angenommen, durch die die Regierung aufgefordert wird, den schwer getroffenen Landwirten durch zweckmäßige Vorkehrungen schleunigste Hilfe angedeihen zu lassen. Staatshilfe ist da nötig. Die Landwirtschaft liegt so darnieder, daß sie sich ohne diese nach großen Unglücksfällen durch Elementarereignisse oder infolge der Seuchen nicht mehr von selbst erholen kann.

Mag auch der Anwurf einer unmoralischen Gebarung mit Subventionen und Unterstützungen in vereinzelten Fällen einige Berechtigung haben, so läßt sich doch nicht leugnen, daß sich manche Hemmnisse in der Fortentwicklung der Landwirtschaft nur durch das Eingreifen des Staates beheben lassen, wobei der Staat auch Opfer bringen muß. Durch die meisten Staatssubventionen, die der Landwirtschaft zugute kommen, wird produktive Arbeit geleistet, während viele andere ungeheure Summen vom Staate unproduktiv ausgegeben werden. Unser Boden an und für sich erfordert es, daß demselben zur Ernährung der Bevölkerung soviel Lebensmittel als möglich abgerungen und abgewonnen werden. Nur durch produktive Arbeit, die auch der Staat in die Landwirtschaft legen kann, wird der Fortschritt der Landwirtschaft mit der immer zunehmenden Industrialisierung des Staates gleichen Schritt halten.

In welcher Weise die angeführten Maßnahmen getroffen werden sollen, konnte man in den Anträgen wegen der Verschiedenheit der zu berücksichtigenden Gebiete nicht speziell fixieren; vielmehr wird es der Regierung anheimgestellt, daß sie die Maßnahmen nach erfolgten Erhebungen auf sonst üblichem, vorge-

schriebenem Wege durch Behörden und Körperschaften, beziehungsweise durch Notstandskomitees der Gemeinden und Bezirksvertretungen trifft.

Die Debatte im Teuerungsausschusse hat ferner den Meliorationen große Aufmerksamkeit geschenkt. Die Kapitalsaufwendungen auf Meliorationen von seiten des Staates und anderer Interessenten bewirken ohne Zweifel eine namhafte Steigerung der Produktion. Landesmeliorationen, Bodenverbesserungen und Kulturverbesserungen an den Wirtschaftsbetrieben, den Regulierungen der Flüsse und Wildbachverbauungen wird zu wenig Sorgfalt zugewendet, was auch teilweise aus dem Umstande Erklärung findet, daß zu diesem Zwecke viel zu wenig Mittel zur Verfügung stehen. Damit beschäftigt sich der Antrag des Subkomitees, der eine Erhöhung der Kredite erfordert. Anlehnend an diesen Antrag wurden auch die Anträge der Abgeordneten Dr. Schoepfer und Špaček (1.) angenommen.

Dem Antrage des Abgeordneten Abram und Genossen, daß aus dem erhöhten Meliorationsfonds der Betrag von 3 Millionen Kronen der Herstellung von Alpenwegen und der Verbesserung der Alpenweiden zu widmen sei, konnte die Mehrheit des Teuerungsausschusses nicht zustimmen, da die Meliorationsfonds für ganz andere Zwecke bestimmt sind und man mit der Annahme dieses Antrages daran gehen müßte, auch die betreffenden Bestimmungen des Melorationsgesetzes einer Änderung zu unterziehen. Der Antrag des Abgeordneten Winter, nach dem die Besitzungen, die infolge der aus öffentlichen Mitteln bestrittenen Arbeiten eine Steigerung der Grundrente erfahren haben, zur Leistung höherer Abgaben verhalten werden, konnte die Mehrheit des Ausschusses nicht erlangen, da der Ausschuß den Standpunkt vertrat, daß die Besitzer ohnedies mit höheren Steuern bedacht werden, sobald sich herausstellt, daß deren Besitz höheres Einkommen abwirft. Auch wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß die Steuerbehörde in solchen Fällen zu rigoros vorginge, was die Besitzer von der Vornahme von Meliorierungen im vorhinein abhalten könnte.

Zum Schlusse sei nur noch kurz auf die Wichtigkeit der Landwirtschaft und insbesondere des Bauernstandes im Staate hingewiesen. Goethe (in den Äußerungen zu Eckermann, 12. März 1828) pries das Landvolk als ein Depot, aus dem die sinkenden Kräfte der Menschheit sich immer wieder ergänzen und auffrischen. Als der „Nährstand" wurde der Bauernstand immer bezeichnet und als solcher gehalten oder wie ihn Hitze in seiner Agrarpolitik „den Jungbrunnen der physischen und sittlichen Volkskraft" nennt.

In der festen Überzeugung, daß zwar diese Maßnahmen allein die die Landwirtschaft treibende Bevölkerung für die Zukunft gegen alle Kalamitäten zu schützen nicht imstande sein werden, daß aber jede Hilfe von Staats wegen dem Bauernstande zugute kommt, glaubte der Teuerungsausschuß durch nachstehende Anträge einigermaßen zur Hebung der Landwirtschaft beitragen zu können.

Infolgedessen empfiehlt der Teuerungsausschuß dem hohen Hause folgende Anträge zur Annahme:

A.

„1. Um zur Hebung der landwirtschaftlichen Produktionsleistung, insbesondere der Viehzucht alle geeigneten Vorkehrungen treffen zu können und um der drohenden Gefahr eines Rückganges unseres Viehstandes vorzubeugen, wird die k. k. Regierung aufgefordert, ungesäumt die erforderlichen Kredite im Reichsrate zu beanspruchen, mit denen es möglich sein wird, jede Depekoration sowohl bezüglich des Rinderstandes als auch der Schweine hintanzuhalten. Zu diesem Zwecke sind den bäuerlichen Viehzüchtern die nötigen staatlichen Subventionen für Ankauf von Kraftfuttermitteln zuzusichern. Diese Geldmittel, bestimmt den Viehstand vor dem Rückgange zu schützen, sollen teils den ärmsten Züchtern als staatlicher Aushilfsbeitrag, teils als unverzinslicher Vorschuß nebst entsprechender Ermäßigung der Gestehungskosten und Ankaufspreise gewährt werden."

„2. Die hohe Regierung wird ferner aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Fonds zur Viehverwertung und zur Hebung der Viehzucht in den einzelnen Kronländern alljährlich in vollem Umfange und pünktlich dem bestimmten Zwecke zur Hebung der Viehzucht zugeführt werden."

„Mit Errichtung von Bureaus und Anstellung von Beamten zum Zwecke der Durchführung dieser Maßnahmen sei äußerst vorsichtig und sparsam umzugehen."

„3. Die hohe Regierung wird aufgefordert, die genossenschaftliche Viehverwertung möglichst auszugestalten durch ausgiebige Subventionen, Mastviehprämien, Abhaltung von Lokalviehmärkten, auf welchen Einstell- und Mastvieh zum Verkauf gelangen. Ferner soll sie den Stalleinkauf von Mastvieh durch Viehverwertungsstellen ermöglichen und dafür sorgen, daß diese auch Vorschüsse zum Einkauf von Einstellvieh erteilen können. Der fortwährenden Depekoration ist durch Prämien für Aufzuchtskälber entgegenzusteuern."

„4. Die Regierung wird aufgefordert, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die katastrophalen Folgen der Dürre für die Ernährung der bäuerlichen Bevölkerung, insbesondere der ärmeren Schichten derselben in den hart betroffenen Ländern wettzumachen. Die Aktion der Regierung soll das Ziel erreichen:

a) Der Bevölkerung müssen rechtzeitig Lebensmittel beschafft und dieselben in natura verteilt werden, besonders Mais und Kartoffeln.

b) Den Viehzüchtern müssen Futtermittel für die Aufzucht beschafft werden.

c) Der drohenden Depekoration infolge der Dürre soll durch entsprechende Maßnahmen vorgebeugt werden.

d) Zur Kräftigung der Wiesen, Weiden und Futterböden sollen die landwirtschaftlichen Versuchsstationen mit größeren Mitteln behufs Ausgestaltung der Anbauversuche dotiert werden.

e) Durch ausgiebige Förderung der landwirtschaftlichen Organisationen soll Vorsorge getroffen werden, daß den Grundbesitzern Kunstdünger, Futtermittel und Sämereien zu günstigen Bedingungen und zu beträchtlich ermäßigten Preisen abgegeben werden; ferner soll der Handel mit minderwertigen und gefälschten Düngemitteln und Sämereien wirksam bekämpft werden."

5. „Die Regierung wird aufgefordert, sofort an die Errichtung einer Kunstdüngerfabrik in Kalusz (Galizien) zu schreiten und das Produkt zu Selbstkostenpreisen der Agrikultur abzugeben."

„6. Die Regierung wird aufgefordert, in den von der Maul- und Klauenseuche betroffenen Gebieten, ferner in den durch die Dürre stark in Mitleidenschaft gezogenen Gegenden durch Gewährung der entsprechenden Geldmittel an die Raiffeisenkassen und dort, wo solche nicht bestehen, an Spar- und Vorschußkassen und Gemeinden den vom Notstande betroffenen Bauern einen niedrig verzinslichen Kredit für die Dauer des Notstandes einzuräumen."

„Denjenigen Bauern, deren Vieh infolge der Maul- und Klauenseuche verendet ist, soll eine entsprechende Subvention aus Staatsmitteln zum Ankauf von Vieh gewährt werden."

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sich bezüglich der Durchführung der in Punkt 1, 3, 4, 5, 6 vorbezeichneten Maßnahmen sofort mit den einzelnen Landesausschüssen ins Einvernehmen zu setzen. Die Durchführung obiger Maßnahmen darf von der Bewilligung von Geldzuschüssen aus Landesmitteln nicht abhängig gemacht werden.

Die zu obigen Zwecken erforderlichen Geldmittel dürfen nicht aus dem außerordentlichen Fonds zur Hebung und Förderung der Viehzucht und der Viehverwertung genommen werden."

B.

„I. Die Regierung wird aufgefordert, im Interesse der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Industrie die Ausnutzung der Wasserkräfte bei den Flußregulierungen, Talsperren ꝛc. besonders zu Elektrizitätsanlagen möglichst zu fördern und zu unterstützen und schon bei Ausarbeitung der Projekte darauf Rücksicht zu nehmen."

„II. Die Regierung wird aufgefordert, die Viehversicherung durch ausgiebige staatliche Unterstützung länderweise auszugestalten und die veterinärpolizeiliche Gesetzgebung diesbezüglich einer eingehenden Revision zu unterziehen."

„III. Die Regierung wird aufgefordert, die Ausnutzung der Zuckerrübenmelasse zu Fütterungszwecken und die Trocknung der Rübenschnitze ausgiebigst zu unterstützen. Ebenfalls sind die Kartoffeltrockenanlagen durch alle möglichen Begünstigungen von Staats wegen zu fördern."

„IV. Die Regierung wird aufgefordert, im Interesse der Hebung der Viehzucht die Anlegung und Verbesserung von Viehweiden sowie die Umwandlung von Hutweiden in Fettweiden im Rahmen des Viehzuchtförderungsfonds auf das kräftigste zu unterstützen. Ihr volles Augenmerk sei in dieser Beziehung nicht nur den Alpenländern, sondern auch jenen Gebieten der Sudeten und Karpathen zuzuwenden, wo die wirtschaftlichen und klimatischen Verhältnisse eine solche Aktion als rationell und rentabel erweisen."

C.

Bei Verhandlung der Fleisch- und Teuerungsfrage sollte man der Hebung unserer heimischen Viehzucht die größte Aufmerksamkeit widmen und Vorsorge treffen, für die Mehrung der Fleischproduktion durch die Viehzucht und die für dieselbe nötige Futterbeschaffung im Wege der Meliorierung und hauptsächlich Regulierung der Flüsse.

Zu diesem Zwecke wird beantragt, den Reichsmeliorationsfonds von 8 auf 14 Millionen und die Kreditpost Meliorationen von 2 auf 4 Millionen Kronen zu erhöhen.

Die hohe Regierung wird aufgefordert:

a) „Die Beiträge für die in Durchführung befindlichen Meliorationen in der Weise zu erhöhen, daß in jedem Falle die Beiträge mindestens in der Höhe von 30 Prozent für die Drainage und 40 Prozent für Vorfluten, beziehungsweise Regulierungen gewährt werden."

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Meliorationsfondsbeitrag zu den Wildbachverbauungen in der Regel auf 70 Prozent der Kostensumme festzusetzen und in den etwaigen Ausnahmsfällen eines geringeren Fondsbeitrages gemäß der anfangs eingehaltenen Praxis auch in Zukunft wieder zuzustimmen, daß die Interessentenbeträge dort über 15 Prozent der Kostensumme festgesetzt werden, wo die Interessenten selbst eine höhere Quote zu übernehmen bereit sind."

Resolution:

1. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der Frage der billigen Beschaffung bäuerlichen Hypothekarkredits durch Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes näher zu treten, in welchem durch Inanspruchnahme der Bezirksgerichte als Kreditvermittlungsinstanz nach dem Muster des Vorgangs bei den bestehenden Waisenkassen eine dem wahren Werte der Hypothekarobjekte entsprechende Kreditinanspruchnahme ermöglicht wird und die mit der Kreditbeschaffung verbundenen bei kleinen Krediten geradezu unerschwinglichen Kosten vermieden werden."

2. „Die Regierung wird aufgefordert, den Viehzüchtern durch landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften Viehsalz unentgeltlich zu gewähren und Salzabfälle mit möglichster Beschleunigung zur Verfügung zu stellen."

Wien, 20. November 1911.

Mandic,
Obmann.

Dr. Karl Verstovsek,
Berichterstatter.

Minoritätsvotum des Abgeordneten M. Winter.

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, demgemäß

a) jene Grundbesitzer, deren Besitzungen infolge der aus öffentlichen Mitteln bestrittenen Arbeiten eine Steigerung der Grundrente und des Bodenwertes erfahren haben, zur Leistung von dieser Steigerung entsprechenden Abgaben verhalten werden, und demgemäß

b) das Erträgnis dieser Abgaben zur Stärkung des staatlichen Meliorationsfonds, beziehungsweise der Fonds der Länder und autonomen Körperschaften im Verhältnisse ihrer Aufwendungen verwendet wird."

Max Winter.

Bretschneider.

Dr. K. Renner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Karl Exner und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer politischen Expositur in Jaroměř für den Gerichtsbezirk Jaroměř.

I. Nach der Volkszählung vom Jahre 1910 hat der jetzige politische Bezirk Königinhof 69.995 Einwohner, von welchen 35.987 auf den Gerichtsbezirk Jaroměř entfallen. Die Stadt Jaroměř selbst hat 8213 und die mit Jaroměř eng zusammenhängende Garnisonsstadt Josefstadt 5438 Einwohner, was zusammen 13.651 Seelen ausmacht.

II. An direkten Steuern wurde im Gerichtsbezirke Jaroměř im Jahre 1910 der Betrag von 430.131 K 90 h und für den ganzen politischen Bezirk Königinhof der Betrag von 854.922 K 92 h vorgeschrieben; es zahlt daher der Bezirk Jaroměř mehr als die Hälfte aller Steuern im politischen Bezirke Königinhof, was durch die steueramtlichen Ausweise nachgewiesen wird.

III. Der Bezirk Jaroměř hat eine fortgeschrittene Landwirtschaft und einen blühenden Handel und Industrie. Der Handel ist hauptsächlich in den Städten Jaroměř, Josefstadt und Smiřitz konzentriert. Die Industrie hat große Textilfabriken, und zwar in Jaroměř mit 1000 Arbeitern, Josefstadt mit 520 Arbeitern, Černožitz mit 450 Arbeitern, Heřmanitz mit 300 Arbeitern, Hořenitz mit 150 Arbeitern und Chwalkowitz mit 460 Arbeitern.

Außerdem befindet sich dort eine Reihe von anderen Unternehmungen, und zwar in:

Jaroměř: ein Bräuhaus, ein Elektrizitätswerk, eine Gerberei, eine Seifensiederei, eine Galanteriewarenfabrik, zwei Dampfsägen, eine Gießerei usw.;

Černožitz: eine Zuckerfabrik und

Semonitz: eine Zichoriendarre.

IV. Der Bezirk Jaroměř ist Sitz zahlreicher Geldinstitute. In demselben befinden sich drei Sparkassen, in Jaroměř, Josefstadt und Smiřitz; eine bürgerliche Vorschußkasse und eine landwirtschaftliche Bezirksvorschußkasse in Jaroměř, und in 22 Gemeinden Vorschuß- und Sparvereine.

V. In Jaroměř befinden sich außerdem zahlreiche andere Institute, Behörden und Schulen, wie: das Bezirksgericht, der Bezirksausschuß, das Steueramt, Finanzwachkommissariat, Landwehrstationskommando, Bezirkskrankenhaus, eine staatliche Schule für Baugewerbe, Volks- und Bürgerschulen für Knaben und Mädchen, eine gewerbliche Fortbildungsschule und die unlängst errichteten landwirtschaftlichen Fortbildungskurse für die Jugend beiderlei Geschlechtes. Die Bevölkerung vermehrte sich in den letzten zehn Jahren um 1542 Einwohner, das ist um 23 Prozent, und die Bautätigkeit in der Stadt und Umgebung wird immer reger.

VI. Die Errichtung einer Expositur in Jaroměř ist auch aus militärischen Gründen empfehlenswert, weil nach der letzten Volkszählung in Jaroměř und Josefstadt 2773 Militärpersonen ständig bequartiert sind.

VII. Die Stadt Jaroměř eignet sich vorzüglich zum Sitze einer politischen Expositur für den Gerichtsbezirk gleichen Namens. Von allen größeren Ortschaften des Gerichtsbezirkes Jaroměř kann man leicht entweder mit der Bahn oder zu Fuß in diese Stadt gelangen. Die jetzige Bezirkshauptmannschaft in Königinhof

an der Elbe liegt ganz exzentrisch, besitzt keine so günstige Bahnverbindung und die Bewohner der entlegenen Dörfer im Bezirke Jaroměř haben nur eine sehr beschwerliche Verbindung mit dem Sitze der Bezirkshauptmannschaft, wenn sie nicht so vermögend sind, um dahin mit einem Wagen fahren zu können.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, für den Gerichtsbezirk Jaroměř in der gleichnamigen Stadt eine Expositur der Bezirkshauptmannschaft Königinhof zu errichten."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Dr. Formánek.
Fresl.
Lišý.
Dr. Šviha.
Choc.
Dr. Lukavský.
Slavíček.
Marków.
Konečný.
Stříbrný.

Exner.
Dr. Pacák.
Dr. Hübschmann.
Klofáč.
Baxa.
Buřival.
Biankini.
Dr. Kurylowycz.
Dr. Franta.
Vojna.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Pitacco, Gasser und Genossen,

betreffend

die Erweiterung der telephonischen Leitungen und Telephonzentralen in Triest.

Schon seit mehreren Jahren werden in Triest fortwährend Beschwerden über die Unzulänglichkeit der telephonischen Leitungen und der Telephonzentralen sowie über den mangelhaften Dienst dieses außerordentlich wichtigen Hilfsmittels im modernen kaufmännischen Leben erhoben.

Die vor zehn Jahren hergestellten telephonischen Anlagen entsprechen, wie jeder zugeben wird, den gegenwärtigen Bedürfnissen nicht.

Es gibt ganze Stadtteile, so zum Beispiel die Zone zwischen der Straße Fabio Severo, Giosuè Carducci, Barriera vecchia und den Hügeln, wo schon seit Jahren kein Anschluß mehr hergestellt wird; über 500 Ansuchen, von denen einige sogar aus dem Jahre 1907 datieren, harren der Erledigung; hierunter sind aber alle diejenigen nicht inbegriffen, welche in Voraussicht ihrer Nutzlosigkeit gar nicht überreicht wurden.

Nicht weniger bedauernswert sind die Verhältnisse in den Freigebieten und im Holzlagerplatze unterhalb Servola, wo es ebenfalls nur in geringem Maße möglich ist, sich des Telephons zu bedienen.

Viele Kaufleute sind gezwungen, die Gefälligkeit ihrer Kollegen in Anspruch zu nehmen, oder sich an das Postamt in Servola zu wenden oder aber sich in anderer Weise auf eigene Kosten zu behelfen.

Man kann sich wohl leicht vorstellen, wieviele Schwierigkeiten, Verspätungen und Nachteile im regelmäßigen Gange der Geschäfte infolge dieser Verhältnisse erwachsen und welche Hemmung diese für die Entwicklung eines Zweiges bedeutet, welcher, wie eben der Holzhandel, in Triest mit jeder Art von Konkurrenz kämpfen muß.

Die Kaufleute, welche gegen ihren Willen mit großen Opfern für ihre Interessen fern von der Stadt hinausgeschickt wurden, sind in vollem Rechte, wenn sie verlangen, daß ihnen die rasche Besorgung ihrer Angelegenheiten nicht erschwert, sondern erleichtert und die Kosten, welche die Anforderungen des neuen Lagerplatzes bereits in fühlbarer Weise vermehrt haben, nicht noch weiter erhöht werden.

Zu diesen Mängeln kommen aber andrerseits die Unzulänglichkeit der inneren Anlage und der mangelhafte Betrieb des telephonischen Dienstes hinzu. Die Zentrale, welche etwas mehr als 3000 Abonnenten aufzuweisen vermag, gestattet die Aufnahme neuer Abonnenten nur in sehr beschränkter Zahl; dasselbe gilt hinsichtlich der kleinen Zentrale für die Gesellschaftslinien, welche neue Anschlüsse gar nicht annehmen kann.

Der telephonische Dienst funktioniert nicht wie er sollte, sei es wegen der unregelmäßigen Verteilung der Arbeit, welche wieder die Folge der ungenügenden Zentralen ist, sei es wegen des ungenügenden Personals. Die Zentrale für die einzelnen Linien ist in 23 Felder geteilt, auf deren jedes 140 Abonnenten entfallen und jedem Felde ist oder sollte eine Beamtin zugewiesen sein, während die Telephonzentralen aller übrigen Städte ein Minimum von 80 und ein Maximum von 100 Abonnenten für jedes Feld aufweisen.

Es ist daher notwendig, die Abonnentenzahl eines jeden Feldes unter entsprechender Erweiterung der Zentralen zu verringern.

Jedes Feld ist wenigstens in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis ½1 Uhr nachmittags und von 3 bis ½7 Uhr abends einer Beamtin anvertraut.

Während der übrigen Stunden kommt es vor, daß eine und dieselbe Angestellte zwei Felder, das heißt 280 Abonnenten bedienen muß.

Zu gewissen Jahreszeiten, und zwar infolge von Krankheiten und Beurlaubungen des Personals verschlechtert sich dieser ohnehin schon unerträgliche Zustand noch mehr, in dem bis acht Felder unbesetzt bleiben.

Andrerseits steht die 7½ Stunden dauernde Arbeit der Angestellten bei der großen Anspannung der Nerven, welche der Dienst erfordert, in keinem Verhältnisse zu ihren Kräften.

Und dieser Personalmangel schadet nicht nur der Gesundheit der Beamtinnen, sondern auch dem Gange des Betriebes und dem Publikum, welches angesichts der nicht gleichgültigen, von ihm zu zahlenden Gebühren ein Recht haben sollte, sich des Telephons ohne Verspätung und ohne Unzukömmlichkeiten zu bedienen.

Zu wiederholten Malen hat sich die Handels- und Gewerbekammer in Triest dieser Angelegenheit angenommen, die k. k. Regierung hat aber immer auf die finanziellen Schwierigkeiten hingewiesen.

Es handelt sich jedoch um eine gewerbliche Unternehmung des Staates, welche dieser an sich ziehen wollte und bei einem derartigen Unternehmen kann die Anlage von dem Staate ansehnliche Beträge abwerfenden Kapitalien nicht an der Hand gewöhnlicher Auslagen beurteilt werden, es ist daher sonderbar, daß die finanzielle Frage als Vorwand zur endgültigen und weitausblickenden Erhöhung eines so wichtigen und so mangelhaften Zweiges des öffentlichen Dienstes dienen kann.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, für die Erweiterung des telephonischen Anschlusses in der ganzen Stadt Triest, in den zwei Freigebieten und im Holzlagerplatze von Servola, für die dem Bedarfe entsprechende Erweiterung der Telephonzentralen und für eine den Ansprüchen angemessene Vermehrung des dem Telephondienste zugewiesenen Personals zu sorgen."

In formeller Beziehung wird das Ansuchen gestellt, daß der vorliegende Antrag mit allen in der Geschäftsordnung vorgesehenen Abkürzungen behandelt werde.

Isopescul.	Pitacco.
Simionovici.	Gasser.
Hormuzaki.	Ussai.
Dr. Bugatto.	Spadaro.
Grandi.	Onciul.
Conci.	Delugan.
Malfatti.	Rizzi.
Canduſſi.	Serbu.
Tonelli.	Dr. Degasperi.
Dr. G. Gentili.	Dr. Straucher.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Fr. Valoušek, Kadlčák und Genossen,

betreffend

die Bestellung und Ausbildung von lokalen Sachverständigen im Sinne des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177.

Das Tierseuchengesetz vom Jahre 1909 lastet schwer auf den Viehzüchtern. Insbesondere die kleinen Viehzüchter in den Gemeinden, welche von der Bezirksstadt weit entlegen sind, leiden sehr unter der Pflicht, die Seuchenfälle anzuzeigen, und durch die Unmöglichkeit eine schnelle Aufhebung der Kontumaz zu erlangen, nachdem die Seuche erlosch. Diese Aufhebung ist gemäß der zahlreichen Beschwerden für die Viehzüchter oft mit großen Kosten, Zeitverlust und materiellem Schaden verbunden. Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

„I. Im Sinne des § 8 des erwähnten Gesetzes soll über Antrag des Gemeindevorstandes in jeder Gemeinde von der politischen Behörde ein Sachverständiger ernannt werden. Diese Sachverständigen sollen ständige Mitglieder der Seuchenkommission im Sinne des § 21 desselben Gesetzes sein, und sollen den Amtstierarzt bei der Sicherstellung der Seuche und bei der Kontumazaufhebung vertreten, wenn er nicht rechtzeitig erscheinen kann.

II. Für diese Sachverständigen sollen regelmäßige Vorträge und ein fachlicher Anschauungsunterricht in der Bezirksstadt abgehalten werden. Die Amtstierärzte sind verpflichtet, diese Vorträge und diesen Unterricht unentgeltlich abzuhalten und jeder Sachverständige aus dem Bezirke ist verpflichtet, an denselben teilzunehmen.

III. Den Sachverständigen sollen aus dem Viehzuchtfonds die Reisekosten zu diesen obligaten Vorträgen ersetzt werden, damit auch Minderbemittelte ohne Kosten sich an denselben beteiligen können."

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Tierseuchenausschusse zugewiesen werden.

Dr. Dulibić.	Valoušek.
Dr. Krek.	Kadlčák.
Dr. Degasperi.	Šilinger.
Pišek.	Šamalík.
Roškar.	Navrátil.
Dr. Stojan.	Bugatto.
Dr. Hruban.	Faidutti.
Hrásky.	Spadaro.
Dr. Lukavský.	Ing. Neumann.
Delugan.	Dr. Korošec.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Bis und Genossen,

betreffend

den Wiederaufbau des abgebrannten Brückenteiles über den Sanfluß im Zuge der Straße Nisko-Zarzyce, Bezirk Nisko.

Vor mehr als 20 Jahren wurde auf Staatskosten eine Brücke über den Sanfluß im Zuge der Straße Nisko-Zarzyce erbaut; als aber im August 1907 ein Teil der Brücke abbrannte, hat die Regierung den Wiederaufbau derselben nicht in Angriff genommen, so daß die benachbarte Bevölkerung im Umkreise von mehreren Meilen seit dieser Zeit keine Brückenverbindung zur Verfügung hat.

An Stelle einer Brücke wird von der hohen Regierung der Verkehr mittels einer Fähre unterhalten und die Fährmannschaft aus Staatsmitteln entlohnt.

An beiden Ufern des Sanflusses, auf der Strecke von mehreren Meilen, von Jaroslau angefangen liegen zahlreiche Niederlassungen mit einem fruchtbaren Boden und einer regsamen Bevölkerung, trotzdem aber besteht auf dieser ganzen Strecke keine einzige Brücke, so daß im Falle von Elementarereignissen jeder Verkehr und sogar die Postverbindung mit einem ausgedehnten Landstriche unterbrochen ist und die Bevölkerung aus leicht verständlichen Gründen einem großen Schaden ausgesetzt wird.

Nachdem nur ein Teil der Brücke zerstört wurde, dürfte der Wiederaufbau sich nicht besonders kostspielig stellen, obgleich andrerseits die diesbezüglichen Kosten für die benachbarte Bevölkerung unbedingt zu hoch sind, als daß sie dieselben allein bestreiten könnte. Der Wiederaufbau der Brücke über einen öffentlichen schiffbaren und namentlich einen so breiten Fluß, wie es der San einige Meilen vor seiner Mündung ist, über einen Fluß, der unter der Verwaltung der hohen Regierung steht, sollte unbedingt auf eigene Kosten der hohen Regierung, nicht aber von der benachbarten Bevölkerung unternommen werden.

Die einzelnen, auf mehrere Jahre verteilten Teilbeträge zur Deckung der diesbezüglichen Ausgaben und die laufenden Erhaltungskosten der Brücke werden ganz bestimmt geringer sein als die Betriebskosten einer Fähre.

Der Wiederaufbau der obigen Brücke im Zuge der Straße Nisko-Zarzyce ist gegenwärtig um so mehr angezeigt, als von Nisko nach Rzeszów eine direkte Eisenbahnlinie errichtet werden soll, diese letztere Stadt aber eine unmittelbare kürzeste Verbindung mit Jaslo besitzt, von wo in nicht langer Zeit der kürzeste Schienenweg nach Ungarn gelegt werden wird.

Für den Frachtverkehr ist es aber von der größten Bedeutung, daß Waren zur beliebigen Zeit zu der nächsten Eisenbahnstation über eine Brücke gebracht werden können, von wo ihnen dann die kürzeste, somit auch die billigste Verbindung mit entfernten Eisenbahnlinien ermöglicht ist.

Die von Nisko über die Gemeinde Zarzyce zur Gemeinde Domostawa und zu der russischen Grenze führende Straße wird als eine strategische Straße angesehen.

Durch die Zerstörung der erwähnten Brücke wurden insbesondere jene 25 Gemeinden, welche einerseits an die russische Grenze und andrerseits an den Sanfluß angrenzen, gänzlich vom Verkehre abgeschnitten, da

denselben der Zugang zu Jahrmärkten und Handelsorten behufs Veräußerung oder Anschaffung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unmöglich gemacht und auch der Verkehr mit den Bezirksbehörden in Nisko, einigen Gemeinden sogar der Weg zur Pfarrkirche in Raclawice erschwert wurde.

Zur Zeit eines Hochwassers oder einer Schneeschmelze müssen die Leichen Verstorbener 5 bis 8 Tage am Ufer des Sanflusses belassen werden, weil die Benutzung der Fähre unter solchen Umständen untunlich ist.

Angesichts dessen wolle das hohe Haus beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Wiederaufbau des abgebrannten Teiles der Sanbrücke im Zuge der Straße Nisko-Zarzyce ehetunlichst aus Staatsmitteln durchzuführen".

Im Sinne der Geschäftsordnung wird beantragt, den Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

St. Bialy.	Bis.
Jedynak.	A. Średniawski.
Lyszczarz.	Angermann.
Śmiłowski.	Kędzior.
Rey.	Rusin.
Dr. Wróbel.	Dr. Banas.
Madej.	Myjak.
Bojko.	Długosz.
Witos.	Jachowicz.
Bomba.	Kubik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Alois Konečný und Genossen,

betreffend

die Gewährung von Fahrbegünstigungen an den k. k. Staatsbahnen für die Volks- und Bürgerschullehrer in der Weise, wie sie den k. k. Staatsbeamten und Lehrern an den k. k. Mittelschulen zugestanden sind.

Gründe:

I. Das Gesetz ordnet den Volks- und Bürgerschullehrern eine weitere Ausbildung an. Das bewährteste Bildungsmittel ist das Reisen.

II. Die durch das Reisen erworbenen Erfahrungen können beim Schulunterrichte vorteilhaft ausgenutzt werden.

III. Durch das Reisen in anderen Gegenden des Vaterlandes und außerhalb desselben lernt man den Fortschritt in den verschiedenen Zweigen des kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens und die so erworbenen Erfahrungen können zur Hebung der einheimischen Kultur und des Wirtschaftslebens ausgenutzt werden. Wenn schon die Erzählung jemandes, der fremde Länder kennen lernte, wohltätig wirken kann, um so wirksamer wird der Einfluß des Lehrers in der Schule auf die Jugend und außerhalb der Schule auf das übrige Publikum sein.

IV. Durch das Reisen überzeugen wir uns persönlich über verschiedene Sachen, über welche wir etwa irrige Ansichten hatten; wir lernen sie gerecht zu beurteilen und wir erlangen Toleranz für fremde Ansichten und legen Vorurteile ab gegen einzelne Personen, Klassen und ganze Völker.

V. Aus hygienischen Gründen sollten die Lehrer in den Ferien recht viel reisen, was nur durch entsprechende Fahrpreisermäßigungen ermöglicht werden kann; die Lehrer sind bis jetzt materiell weit schlechter gestellt als die Staatsbeamten, welche auf den Bahnen eine Fahrpreisermäßigung haben.

VI. Die Fahrpreisermäßigung auf den Staatsbahnen haben nicht nur die k. k Staatsbeamten und Mittelschulprofessoren, sondern die Staatsbediensteten überhaupt, obgleich die Lehrer mit Rücksicht auf ihre verantwortliche und erschöpfende Arbeit in der Schule denselben Anspruch auf Fahrtbegünstigungen haben sollten.

VII. Der zutreffende Grund, daß den Lehrern eine Fahrtbegünstigung auf den Bahnen gewährt werde, ist der Umstand, daß das königlich ungarische Eisenbahnministerium den Lehrern an öffentlichen Schulen die Fahrpreisermäßigung gewährte.

Aus den angeführten Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Regierung wird aufgetragen, den Volks- und Bürgerschullehrern dieselben Fahrbegünstigungen auf den Staatsbahnen baldmöglichst zu gewähren, welche die k. k. Staatsbeamten und Mittelschulprofessoren genießen."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Wien, 7. November 1911.

		Prunar.	Konečný.
Vojna.	Dr. Hübschmann.	Okleštěk.	Fresl.
Dr. Šviha.	Choc.	Smrček.	Klofáč.
Slavíček.	Buřival.	Kalina.	Exner.
Lišý.	Vaněk.	Dr. Formánek.	Dr. Tobolka.
Dr. Baxa.	Měchura.	Staněk.	Masaryk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Chrudim in die höhere (II.) Klasse der Aktivitätszulagen.

Die Stadtvertretung Chrudim faßte am 11. Mai 1910 den Beschluß, an die k. k. Regierung das Ansuchen zu richten, daß die bisher in die III. Klasse der Aktivitätszulagen eingereihte Stadt Chrudim im Sinne des Artikels II, § 2, des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, in die höhere (II.) Klasse eingereiht werde.

Dr. Pacák und Genossen haben bereits am 3. Juni 1910 in der XX. Session des Abgeordnetenhauses (936 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses) den Antrag, betreffend die Einreihung der Stadt Chrudim in die höhere (II.) Klasse der Aktivitätszulagen, gestellt.

Dem Antrage wurde bisher nicht entsprochen.

Die Gefertigten erlauben sich daher, den Antrag in Erinnerung zu bringen und in nachstehender Weise im Hinblick auf die geänderten Verhältnisse zu motivieren:

Die angrenzenden Städte Pardubic und Königgrätz sind in die höhere Klasse eingereiht.

Chrudim ist der Sitz der Kreisbehörden (k. k. Kreisgericht, k. k. Finanzbezirksdirektion, k. k. Bezirkshauptmannschaft als Kreisaufsichtsbehörde) und der Sitz der zahlreichen Behörden und Ämter, und zwar: k. k. Bezirksgericht, k. k. Steueramt, k. k. Eichamt, k. k. Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, k. k. Ärarialpost, k. k. Finanzwachkontrollbezirksleitung, k. k. Finanzwachabteilung, ferner der Sitz zahlreicher Schulen, k. k. Obergymnasium, k. k. Gewerbeschule, k. k. Handelsakademie, Handelsschule für Mädchen, Mädchenpädagogium, Mädchenlyzeum, Schule des Frauenerwerbvereines, Handelsschule für Mädchen bei dem Frauenerwerbverein, k. k. Fachschule für Kunststickerei, landwirtschaftliche Mittelschule, Abiturientenkurs (1 Jahr) bei der k. k. Handelsakademie, landwirtschaftliche Winterschule, Schule für Wirtschafterinnen, Gärtnerschule, Fachschule für Holzbearbeitung, ferner Volks- und Bürgerschulen.

In gegenwärtiger Zeit wohnen in Chrudim 160 Staatsbeamte und Professoren, 156 Pensionisten, 50 Lehrer der Volks- und Bürgerschulen, die autonomen Gemeinde- und Bezirksbeamten, die Privatbeamten, dann Lehrer an Gemeinde- und Privatanstalten nicht eingerechnet. Chrudim ist der Knotenpunkt zweier Bahnstrecken.

Eine halbe Stunde von Chrudim ist die bekannte Sommerfrische Slatinan. Vom Frühjahr bis zum Herbst wird dieselbe von zahlreichen Familien aus Prag, Wien, M.-Ostrau 2c. als Sommerfrische benutzt. Dies alles hat einen ungeheuren Einfluß auf die Verteuerung der Wohnungen und Lebensmittel.

Im Laufe des Jahres 1911 wurde in Chrudim ein einjähriger Handelskurs für die Absolventinnen des Lyzeums errichtet, ferner wurden drei neue Bankgeschäfte (Bankovni jednota v Chrudimi, Moravská agrární banka — filiálka v Chrudimi, Záložni a úvěrni ústav v Hradci Králové, filiálka v Chrudimi) kreiert, außerdem haben sich zwei neue Schuhwarenfabrikanten (Wenzel Schlägel, Josef Grodecki) etabliert und zwei Fabriksunternehmen (F. L. Popper, Schuhwarenfabrik, Exportni sladovna) ihre Fabriksunternehmen erweitert.

Die Preise der Wohnungen mit geringstem Komfort sind folgende:

Wohnungen mit zwei Zimmern und Küche durchschnittlich 450 K bis 650 K, Wohnung mit drei Zimmern und Küche durchschnittlich 750 K bis 850 K, Wohnung mit vier Zimmern und Küche durchschnittlich 900 K bis 1050 K.

Auch die Preise der Nahrungsmittel sowie die Lohnforderungen der Dienstboten sind hoch.

Während der letzten Jahre sind sämtliche Lebensmittelpreise derart gestiegen, daß nicht einmal auf dem Prager Markte eine solche Teuerung herrscht.

So betrug zum Beispiel der Verkaufspreis im Jahre 1904 und im Jahre 1911:

		im Jahre 1904	im Jahre 1911	
Rindfleisch	1 Kilogramm	1 K 36 h	1 K 76 h	bis 2 K — h
Schweinfleische	„	1 „ 16 „	2 „ 16 „	„ 2 „ 40 „
Schöpsenfleisch	„	1 „ 28 „	1 „ 48 „	„ 1 „ 60 „
Kalbfleisch	„	1 „ 18 „	1 „ 80 „	„ 2 „ 20 „
Butter	„	1 „ 48 „	3 „ 48 „	„ 4 „ 70 „
Fett	„	1 „ 72 „	2 „ 32 „	„ 2 „ 60 „
Talg	„	1 „ 14 „	1 „ 32 „	„ 1 „ 40 „
Mehl	„	27 „	48 „	
Brot	„	24 „	28 „	

Dabei ist jedoch auch die Qualität der Viktualien schlechter geworden.

Außerdem hat der Stadtrat Chrudim beschlossen, einen Zinsgroschen bis 15 Prozent des Zinsgeldes einzuheben.

Die geschilderten Verhältnisse hatten zur Folge, daß den hiesigen Beamten der k. k. privilegierten Nordwestbahn bereits im Jahre 1907 und der k. k. Staatsbahn im Jahre 1908 die Aktivitätszulage auf 80 Prozent der Wiener Aktivitätszulage erhöht wurde und daß auch den Gemeinde- und Bezirksbeamten besondere Teuerungszulagen jedes Jahr erteilt werden.

Den Gendarmerieoffizieren in Chrudim wird die Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten Mietzinse und der Aktivitätszulage aus dem Landesgendarmeriefonds vergütet. Alle Verhältnisse deuten darauf hin, daß es notwendig ist, die Verhältnisse der Staatsbeamten in der Stadt Chrudim zu bessern.

Die Gefertigten erlauben sich sonach wiederholt den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Chrudim ehetunlichst im Verordnungswege in die höhere (II.) Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dem Staatsangestelltenausschusse zugewiesen werden.

Exner.
Navrátil.
Dr. Tobolka.
Dr. Funk.
Dr. Velich.
Kramář.
Dr. Lukavský.
Šilinger.
Rašín.
Antonín Hýdlo.
Dr. Pacák.
Valoušek.
Vojna.
Koerner.
Udržal.
Franta.
Kratochvíl.
Šubrt.
Dr. Formánek.
Mastálka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Niedrist, Kienzl, Schraffl und Genossen.

Unter den verschiedenen Hindernissen, welche einer Konsolidierung unserer parlamentarischen Verhältnisse im Wege stehen, befindet sich nicht in letzter Linie das derzeit geltende Gesetz vom 22. Juli 1868, betreffend die Ruhegehalte der Minister. Der Umstand, daß nach Alinea I dieses Gesetzes jedem Minister für den Fall der Enthebung vom Amte, selbe mag über sein Ansuchen erfolgt sein oder nicht, ein Ruhegehalt ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Amtswirksamkeit als Minister gebührt, führt dazu, daß unter den Parlamentariern der verschiedensten Parteien ein wahres Kesseltreiben nach Ministerportefeuilles entstanden ist. Kaum wurde ein Minister vom Kaiser ernannt, rühren sich an allen Ecken und Enden schon seine Nachfolger.

Auch die Ministerien ohne Portefeuille, die sogenannten Landsmannministerien, waren erfahrungsgemäß nicht imstande, den Nationalitätenstreit zu mindern oder in anderer Hinsicht dem Vaterlande bedeutendere Dienste zu leisten. Dieselben belasten daher das Budget in nachteiliger Weise.

Da diese Verhältnisse weder im Interesse der Regierung, die doch eine möglichst stabile sein sollte, noch in dem des Volkes liegen, am allerwenigsten aber der Würde des Hauses entsprechen, stellen die Gefertigten in der Erwägung, daß dem übermäßigen Aufgebote an Ministerkandidaten und Portefeuillejägern durch eine kleine Änderung des mehrfach erwähnten Gesetzes wirksam gesteuert werden könnte, den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Alinea I des Gesetzes vom 22. Juli 1868, betreffend die Ruhegehalte der Minister, wird abgeändert und hat fortan zu lauten:

I. Jedem Minister, der nicht Staatsbeamter war, gebührt für den Fall der Enthebung vom Amte, selbe mag über sein Ansuchen erfolgt sein oder nicht, ein Ruhegehalt, wenn die Dauer seiner Amtswirksamkeit mindestens drei Jahre betragen hat.

II. Dieser Ruhegehalt wird mit 8000 K bemessen, insoweit nicht nach den allgemeinen Pensionsnormen dem abtretenden Minister auf Grundlage der gesamten Dienstzeit und des letztgenossenen Gehalts ein höherer Ruhegenuß gebührt.

2. Die Institution der Ministerien ohne Portefeuilles, der sogenannten Landsmannministerien, wird aufgehoben."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Verfassungsausschusse zuzuweisen.

		G. Schachinger.	Niedrist.
J. Wohlmeyer.	Berger.	Heilmayer.	Jos. Schraffl.
List.	J. Mayer.	Weiß.	Kienzl.
Eisterer.	Huber.	Grafinger.	Siegele.
Perwein.	Mayerhofer.	Schweiger.	Noggler.
Bogendorfer.	Schoiswohl.	Tomaschitz.	Gratz.
Prisching.	Fink.	Josef Grün.	Meixner.
Jukel.	Eisenhut.	Parrer.	Dr. Stumpf.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Steskowicz und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Sambor in Galizien in die II. Klasse der Aktivitätszulagen für die Staatsbeamten.

Die Stadt Sambor in Galizien ist Sitz einer k. k. Bezirkshauptmannschaft, eines k. k. Kreisgerichtes, einer k. k. Finanzbezirksdirektion und einer größeren Anzahl von anderen staatlichen und autonomen Ämtern, hat zwei Mittelschulen, mehrere Volksschulen, eine Militärgarnison und liegt an einem wichtigen Kreuzungspunkte der Staatsbahnlinien, als eine der größten Eisenbahnstationen in dieser Gegend mit zahlreichem Bahnpersonal.

Die Mietzinse und die Preise der Lebensmittel sind in Sambor seit längerer Zeit so gestiegen, daß sie den Preisen in anderen Städten Galiziens, die schon vor einigen Jahren in die II. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht worden sind, wie Drohobycz, Jaroslau, Rzeszów, Tarnów, gar nicht nachstehen, ja sogar den Preisen in den Hauptstädten Lemberg und Krakau in mancher Beziehung gleichkommen.

Die in Sambor wohnenden Beamten zahlen für schlechtere Wohnungen und für Lebensmittel minderer Qualität ganz dieselben Preise, sogar mitunter viel höhere als in den obengenannten Städten. Bereits im Jahre 1909 haben die Beamten in eingehender Weise in Eingaben an die Zentralbehörden auf diese Verhältnisse hingewiesen und um die Einreihung der Stadt Sambor in die höhere Klasse der Aktivitätszulagen ersucht.

In letzter Zeit haben sich die Lebens- und Wohnungsverhältnisse in Sambor derart ungünstig gestaltet, daß es den Staatsangestellten nicht möglich ist, für die Dauer mit der gegenwärtigen Aktivitätszulage auszukommen.

In Würdigung dieser Verhältnisse hat auch im Februar l. J. eine Regulierung des Militärzinstarifes in Sambor stattgefunden, infolge welcher die in Sambor stationierten Offiziere der XI. bis inklusive zur V. Rangklasse eine jährliche Erhöhung des Quartiergeldes von 52 bis 140 K erhalten haben.

Aus diesen Gründen stellen die Unterfertigten den Antrag:

Das hohe Haus möge beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Sambor in Galizien in die II. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten einzureihen."

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 21. November 1911.

Dr. Matakiewicz.	L. Serwatowski.	Rey.	Dr. Steskowicz.
Jachowicz.	Korytowski.	Zarański.	Angerman.
Dr. Steinhaus.	Skarbek.	Wysocki.	Rychlik.
Lasocki.	Osuchowski.	Jabłoński.	Rosner.
Haller.	German.	Rauch.	Edmund Zieleniewski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten G. Groß, Dr. Damm und Genossen,

zwecks

Sanierung des Güterverkehrs auf den k. k. Staatsbahnen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich Erhebungen über die für einen ununterbrochenen geordneten Güterverkehr notwendige Vermehrung der Betriebsmittel, insbesondere des Wagenparks, sowie über die erforderlichen Stationserweiterungen und sonstigen Investitionen einzuleiten und gleichzeitig die Leistungsfähigkeit der für die Herstellung der Investitionen in Betracht kommenden österreichischen Werke sicherzustellen und auf Grund dieser Erhebungen ein vollständiges Investitionsprogramm auszuarbeiten.

2. Die Regierung wird aufgefordert, zum Zwecke der Bedeckung der Durchführung dieses Investitionsprogramms ehestens eine Vorlage wegen Aufnahme eines Eisenbahninvestitionsanlehens zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Begründung.

Die Begründung dieses Antrages liegt in den immer empfindlicher zutage tretenden Verkehrsstockungen beim Transporte von Massengütern sowohl land- als forstwirtschaftlicher Provenienz, die durch die mangelnden Betriebsmittel und das Hinausschieben der Vornahme der unbedingt notwendigen Investitionen auf den k. k. Staatsbahnen aus unstichhältigen fiskalischen Gründen hervorgerufen werden.

In formaler Beziehung wird die Zuweisung an den Budgetausschuß nach § 31 G. O. beantragt.

Wien, 21. November 1911.

Groß.

Dr. Schreiner. — Damm.
Kasper. — Dobernig.
Sommer. — Knirsch.
d'Elvert. — Wolf.
Lecher. — Dr. Hofmann.
W. Teltschik. — E. Lipka.
Josef Mayer. — Wedra.
Ulrich. — Nagele.
A. Einspinner. — Hartl.
Schürff. — Mr. Hummer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Tobolka und Genossen,

betreffend

die Regelung der Bezüge der Hochschulprofessoren, die Ernennung derselben, sowie die Anrechnung der in einer anderen Dienstleistung zugebrachten Zeit.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Regelung der Bezüge der Hochschulprofessoren, die Ernennung derselben, sowie die Anrechnung der in einer anderen Dienstleistung zugebrachten Zeit.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die ordentlichen Professoren der Hochschulen, stehen in der V. Rangklasse der Staatsbeamten und beziehen nebst der systemmäßigen Aktivitätszulage dieser Rangklasse einen Gehalt von 8000 K, welcher sich nach je 5 Jahren um 2000 K (Quinquennalzulage) bis zum Betrage von 16.000 K erhöht.

Die Vollendung des 60. Lebensjahres bildet kein Hindernis für die Erlangung der Quinquennalzulagen.

Sämtliche ordentlichen Professoren beziehen außerdem eine in die Pension nicht einrechenbare Zulage von 500 bis 1000 K, welche von dem Ministerium mit Rücksicht auf die Frequenz der einzelnen Hochschulen und die an ihrem Sitze herrschenden

Teuerungsverhältnisse in einem für alle ordentlichen Professoren derselben Hochschule gleichen Betrage zu bemessen ist (Teuerungszulage).

§ 2.

Die außerordentlichen Professoren der Hochschulen stehen in der VI. Rangklasse der Staatsbeamten und beziehen nebst der systemmäßigen Aktivitätszulage dieser Rangklasse einen Gehalt von 5000 K, welcher sich nach je 5 Jahren vom Ernennungstage angefangen, um 1000 K (Quinquennalzulage) bis zum Betrage von 8000 K erhöht.

Die außerordentlichen Professoren beziehen nebstdem die gleiche Teuerungszulage wie die ordentlichen Professoren.

§ 3.

Die Vorstände von Instituten, Kliniken und Polikliniken, die Leiter von Seminarien und Proseminarien, sowie die Professoren, welche Übungen in Laboratorien, konstruktive oder andere praktische Übungen mit den Hörern vornehmen, beziehen dafür eine Remuneration von 1000 K bis 2000 K. Diese Remuneration ist vom Ministerium unter gebührender Rücksichtnahme auf sämtliche für die Beurteilung der mit der betreffenden Funktion verbundenen Arbeitsleistung maßgebenden Umstände und auf die Anträge der Professorenkollegien zu bemessen und am 1. März beziehungsweise am 1. Juli des laufenden Semesters zugleich mit dem Gehalte flüssig zu machen.

Zeigt sich infolge der großen Zahl der Teilnehmer eines Seminars, eines Proseminars oder einer praktischen Übung das Bedürfnis, eine Parallelabteilung zu errichten, so ist für deren Leitung eine weitere, nach demselben Maßstabe bemessene Remuneration zu gewähren. Wird auf Antrag des Professorenkollegiums zur Führung einer solchen Parallelabteilung ein besonderer Übungsleiter unter der Oberleitung des Professors bestellt, so ist darauf bei der Bemessung der Remuneration Rücksicht zu nehmen,

§ 4.

Den ordentlichen und außerordentlichen Professoren, welche zur Zeit ihrer Ernennung in einem anderen öffentlichen Dienste angestellt waren, ist der Anfangsgehalt zumindest mit demjenigen höheren Betrag zu bemessen, welcher dem in der früheren Stellung zuletzt bezogenen Gehalte gleichkommt.

Auch in anderen Fällen können nach Lage der Verhältnisse einzelnen sowohl ordentlichen, als außerordentlichen Professoren höhere als die systemmäßigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden.

§ 5.

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden in allen Fällen definitiv ernannt.

§ 6.

Den ordentlichen und außerordentlichen Professoren wird auch jene Zeit, welche sie vor ihrer Ernennung als Assistenten oder Konstrukteure an einer Hochschule zurückgelegt haben, für die Bemessung der Ruhegebühr angerechnet.

Auf Antrag des Professorenkollegiums können auch die Dozentenjahre sowie die in wissenschaftlicher Tätigkeit an anderen öffentlichen Anstalten zugebrachten Jahre ganz oder zum Teile für die Bemessung der Ruhegebühr angerechnet werden.

Ebenso kann die in einer Privatanstellung oder Privatpraxis zurückgelegte Zeit auf Antrag des Professorenkollegiums ganz oder zum Teile für die Bemessung der Ruhegebühr und nach Umständen auch für die Vorrückung in höhere Gehaltstufen angerechnet werden. In dieser Beziehung sind Professoren solcher Fächer, bei denen die Praxis eine Voraussetzung der Ernennung bildet, besonders zu berücksichtigen.

Den Witwen und Waisen der ordentlichen Professoren gebühren die Versorgungsgenüsse nach dem für die V. und, wenn der Verstorbene einen Gehalt von 14.000 K oder von 16.000 K bezog, nach den für die IV. Rangklasse der Staatsbeamten geltenden Bestimmungen. Den Witwen und Waisen der außerordentlichen Professoren gebühren die Versorgungsgenüsse nach den für die VI. und, wenn der Verstorbene einen Gehalt von 8000 K bezog, nach den für die V. Rangklasse der Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

§ 7.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die vor Beginn der Wirksamkeit desselben bereits ernannten Professoren Anwendung.

Doch werden Professoren, welchen schon vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte höhere als die in diesem Gesetze normierten Bezüge oder andere Begünstigungen gewährt worden sind, im Genusse derselben belassen.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit 1. . . . . in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte treten alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 167, und des Gesetzes vom 24. Februar 1907,

R. G. Bl. Nr. 55, ferner des Allerhöchsten Kabinettsschreibens vom 9. September 1826, Z. 4412, und der weiteren die Stabilisierung im Amte und das Probetriennium der Hochschulprofessoren betreffenden Vorschriften außer Kraft.

§ 9.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Mein Minister für Kultus und Unterricht, Mein Minister für öffentliche Arbeiten und Mein Finanzminister betraut.

Erläuterungen.

Zu § 1.

Es bedarf wohl keines weiteren Nachweises, daß der den ordentlichen Hochschulprofessoren nach den geltenden Gebührenvorschriften zustehende Grundgehalt von 6400 K weder ihrer Stellung im sozialen Organismus, noch den an sie gestellten lehramtlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entspricht, noch auch dem Lebensalter, in welchem dieses Amt zur Zeit durchschnittlich erreicht wird und den gegenwärtig herrschenden Teuerungsverhältnissen Rechnung trägt. Die vorgeschlagene Erhöhung dieses Grundgehaltes auf 8000 K dürfte in Anbetracht der eben bezeichneten maßgebenden Faktoren nicht zu hoch gegriffen sein.

Die ordentlichen Professoren sind unterschiedslos in die V. Rangklasse der Staatsbeamten einzureihen. Ein Anspruch auf die Vorrückung in die IV. Rangklasse soll ihnen nicht zustehen; doch soll ihnen durch Gewährung von vier Quinquennalzulagen zu 2000 K die Erreichung des Gehaltes dieser Rangklasse ermöglicht werden.

Diese Regelung entspricht dem Beschlusse der Rektorenkonferenz und wurde hier deswegen akzeptiert, weil sie sich als ein sehr glücklich gewählter Mittelweg darstellt zwischen jener Meinung, welche die Einreihung der Hochschulprofessoren in Rangklassen gänzlich verwirft, und der Ansicht, welche diese Einreihung völlig nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen durchgeführt haben möchte.

Durch die Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Paragraphen wird die bestehende Vorschrift des § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55, wonach sämtliche ordentlichen Professoren der Wiener Hochschulen eine in die Pension nicht einrechenbare Zulage von 800 K jährlich beziehen, auf alle ordentlichen Hochschulprofessoren ausgedehnt. Die statt des fixen Betrages von 800 K gewählte Latitüde von 500 bis 1000 K soll der Unterrichtsverwaltung eine Differenzierung der einzelnen Hochschulen nach ihrer Frequenz und den örtlichen Teuerungsverhältnissen ermöglichen.

Zu § 2.

Es ist wohl nur ein Postulat der sozialen Gerechtigkeit, wenn den bislang in die VII. Rangklasse eingereihten außerordentlichen Professoren zum mindesten der systemmäßige Grundgehalt dieser Rangklasse gewährt wird. Doch erscheint es in Anbetracht der vorgeschlagenen Einreihung der ordentlichen Professoren in die V. Rangklasse billig, den außerordentlichen Professoren die VI. Rangklasse zuzuerkennen und ihren Gehalt mit einer annähernd gleichen Quote des Grundgehaltes dieser Rangklasse, welche die ordentlichen Professoren vom Grundgehalte der V. Rangklasse beziehen, das ist mit 5000 K zu bemessen.

Durch Gewährung von drei Zulagen zu 1000 K soll ihnen ermöglicht werden, den mit der ordentlichen Professur verbundenen Grundgehalt nach 15 Jahren selbst dann zu erreichen, wenn ihnen das Ordinariat bis

dahin nicht verliehen werden würde. Das stimmt mit dem jetzt auch in Ansehung anderer Kategorien der Staatsbeamten durchgeführten Grundsatze überein. Die zur Erlangung der Quinquennalzulagen erforderliche Zeit ist vom Ernennungstage zu berechnen, mag die Besoldung erst in einem späteren Zeitpunkte eingetreten sein.

Zu § 3.

Die in diesem Paragraphen aufgestellte Forderung einer angemessenen Remuneration für die Vorstände von Instituten und die Leiter von Seminarien, Proseminarien und praktischen Übungen ist in einer bereits im Jahre 1909 sowohl den beiden Häusern des Reichsrates als auch der Regierung überreichten Petition des Zentralvereines der böhmischen Hochschullehrer eingehend begründet worden und wird daher, um Wiederholungen zu vermeiden, hier lediglich auf die bezüglichen Ausführungen verwiesen.

Zwar steht auch gegenwärtig nach § 3 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 167, der Unterrichtsverwaltung die Befugnis zu, eine solche Remuneration den bezeichneten Funktionären zu gewähren. Doch wird von dieser Befugnis nur in äußerst beschränktem Maße Gebrauch gemacht, so daß es geboten erscheint, einen solchen Anspruch gesetzlich zu gewährleisten und durch Fixierung einer Minimal- und Maximalgrenze der Unterrichtsverwaltung einen entsprechenden Spielraum bei der Bemessung dieser Remuneration zu belassen.

Zu § 4.

Die Vorschrift des zweiten Absatzes, wonach einzelnen sowohl ordentlichen als außerordentlichen Professoren nach Lage der Verhältnisse höhere als die systemmäßigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden können, entspricht der geltenden, ebenfalls ganz allgemein gehaltenen Bestimmung des eben zitierten § 3 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 167. Leider kommt diese Bestimmung in vielen rücksichtswürdigen Fällen nicht zur Anwendung, was namentlich im Falle des Übertrittes aus einer mit höheren Bezügen verbundenen Anstellung schmerzlich empfunden wird, indem der zum Hochschulprofessor Ernannte infolge dieser Ernennung eine Einbuße an seinem Einkommen erleidet.

Es ist daher billig, für solche Fälle, zumindest dann, wenn es sich um eine Anstellung im öffentlichen Dienste handelt, den in dieser Anstellung zur Zeit der Ernennung zum Hochschulprofessor bezogenen höheren Gehalt gesetzlich als Mindestausmaß des zu bemessenden Anfangsgehaltes zu erklären. Auch in dieser Beziehung wurde im Jahre 1909 eine besondere begründete Petition des genannten Zentralvereines beiden Häusern des Reichsrates und der Regierung unterbreitet.

Zu § 5.

Durch die Bestimmung, daß die ordentlichen und außerordentlichen Professoren in allen Fällen definitiv ernannt werden, sollen das Allerhöchste Kabinettsschreiben vom 9. September 1826, Z. 4412, und die weiteren einschlägigen Vorschriften (siehe Beck-Kelle: Die österreichischen Universitätsgesetze Seite 114 ff.), wonach die erste Ernennung der Lehrer und Professoren an staatlichen Lehranstalten — die Hochschulen nicht ausgenommen — immer nur provisorisch zu erfolgen hat und erst nach dreijähriger Probezeit um definitive Bestätigung einzuschreiten ist, insoweit sie sich auf die Hochschulprofessoren beziehen, aufgehoben werden, wie dies übrigens im § 8 noch ausdrücklich ausgesprochen wird.

Es bedarf wohl erst nicht vieler Worte, um darzutun, daß eine solche Bestimmung mit dem Ansehen der Hochschulen unvereinbar und zudem in Anbetracht der vor der Ernennung üblichen eingehenden Erhebungen über die Unbedenklichkeit des Vorgeschlagenen auch in moralischer und politischer Beziehung entbehrlich ist.

Zu § 6.

Zufolge der Bestimmung des ersten Absatzes soll den ordentlichen und außerordentlichen Professoren jene Zeit, welche sie vor ihrer Ernennung als Assistenten oder Konstrukteure an einer Hochschule zurückgelegt haben, für die Bemessung der Ruhegebühr in der Hinkunft — im Gegensatz zum geltenden Recht — auch in dem Falle angerechnet werden, wenn diese Dienstleistung keine ununterbrochene war und wenn sich auch die Ernennung zum Hochschulprofessor nicht unmittelbar an dieselbe angeschlossen hat.

Die Vorschrift des zweiten und dritten Absatzes, welche in rücksichtswürdigen Fällen die gänzliche oder teilweise Anrechnung der Dozentenjahre sowie der in wissenschaftlicher Tätigkeit an anderen öffentlichen Anstalten oder in einer Privatpraxis zugebrachten Zeit ermöglicht, findet ihre Begründung in den bereits

oben zitierten, für die Lehrer an staatlichen Mittelschulen und gewerblichen Unterrichtsanstalten geltenden analogen Bestimmungen der §§ 9 und 20 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 55.

Zu § 7.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen entspricht der geltenden Bestimmung des § 12 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 167.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Staatsangestelltenausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 22. November 1911.

	Dr. Tobolka.
Pacák.	Dr. Al. Rašín.
Dr. Koerner.	Funk.
Hrásky.	Lukavský.
Ing. Neumann.	Dr. Fiedler.
Dr. Kramář.	Dr. Ravnihar.
Maštálka.	Chaloupka.
Kratochvíl.	Antonín Rýdlo.
Dr. Franta.	Paďour.
Dr. Šubrt.	Rataj.
Tusar.	Čech.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

des

Abgeordneten Waldl und Genossen,

betreffend

die von den k. k. Staatsbahnen für Kunstdüngemittel gewährte Frachtermäßigung.

Laut fortlaufender Nummer 695 des Verordnungsblattes für Eisenbahnen und Schiffahrt Nr. 109 vom 21. September l. J. haben die k. k. Staatsbahnen für Phosphate, mineralische und Chilisalpeter, welche von Seehafenstationen herrühren, in der Zeit vom 15. September bis 31. Dezember 1911 einen Frachtnachlaß zugestanden.

Durch diese verklausulierte Maßnahme wird nur dem Großbetriebe, nicht aber dem kleineren Landwirte genutzt. Dieselbe ist daher gänzlich ungeeignet, ihren Zweck, die landwirtschaftliche Produktion zu heben, zu erreichen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zur Hebung der landwirtschaftlichen Produktion für alle Kunstdüngemittel ohne Rücksicht auf deren Herkunft für das Jahr 1912 auf den gesamten Linien der k. k. Staatsbahnen einen 50prozentigen Frachtennachlaß zu gewähren."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 22. November 1911.

Loser.	Grafinger.	Pichler.	Waldl.
Tomaschitz.	Weiss.	Gratz.	Brandl.
Lang.	Franz Fuchs.	Georg Baumgartner.	Eisterer.
Hagenhofer.	Huber.	Josef Grim.	Frankenberger.
Kienzl.	Fink.	Kreilmeir.	Jedek.
Bogendorfer.	Dr. Jerzabek.	Perwein.	Hauser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Gasser, Dr. Pitacco und Genossen,

betreffend

die Arbeiter der k. k. Lagerhäuser in Triest.

Die Lagerhausarbeiter bilden das Bindeglied zwischen Bahn und Schiffahrt. Sie versehen in ihrem Dienste vielfach Manipulationen, die anderwärts durch Eisenbahnarbeiter durchgeführt werden, weil die Lagerhausverwaltung die Abwicklung des Eisenbahnverkehrs in dem Freigebiete übernommen hat. Diese Tätigkeit ist in ihrem Wesen die Fortsetzung des Eisenbahndienstes im Verkehr zum Schiffe oder Lagerhause, beziehungsweise der Beginn des Eisenbahndienstes vom Schiffe, beziehungsweise vom Lagerhause.

Unter diesem Gesichtspunkte erscheint es bei einer separaten Behandlung der Lohnverhältnisse der Eisenbahnarbeiter angezeigt, auch die im Lagerhause Dienste versehenden Arbeiter der k. k. Lagerhäuser in diese Aktion einzubegreifen.

Die Gefertigten stellen somit den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der Regulierung der Bezüge der k. k. Staatsangestellten und Diener auch die Lohnverhältnisse der Arbeiter der k. k. Lagerhäuser in Triest derart zu berücksichtigen, daß dieselben die gleiche Behandlung wie die Eisenbahnarbeiter erfahren."

In formeller Beziehung wird beantragt, daß dieser Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zugewiesen werde.

Wien, 22. November 1911.

Dr. Ed. Gasser.
G. de Carli. Dr. Pitacco.
Dr. Degasperi. Dr. Rizzi.
Hormuzaki. Serbu.
Isopescul. Dr. Onciul.
Dr. Faidutti. Malfatti.
Tonelli. Canduss-Giardo.
Conci. Ussai.
Dr. Grandi. Dr. Gentili.
Dr. Bugatto. Delugan.
Simionovici. Spadaro.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Alois Rieger und Genossen

wegen

Errichtung eines Warteraumes bei der Personenhaltestelle Bladowitz, an der k. k. Staatsbahnstrecke Olmütz—Sternberg—Ziegenhals in Mähren gelegen.

Die Bewohner der Gemeinden Bladowitz, Komarn, Rietsch, Kerkersdorf usw., Bezirk Sternberg in Mähren, haben schon zu wiederholten Malen wegen Errichtung eines Personenwarteraumes für die Reisenden bei der Haltestelle Bladowitz angesucht. Leider bisher noch immer ohne Erfolg.

Obwohl der Verkehr laut den Erhebungen ein großer und die Forderung nach Errichtung eines Warteraumes als gerecht anerkannt wurde, müssen die Reisenden die Zeit bis zur Ankunft, respektive Abfahrt des Zuges im Freien, allen Witterungsverhältnissen ausgesetzt, zubringen. Um diesem Übelstande abzuhelfen, ist es dringend notwendig, sofort einen Warteraum zu errichten.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Bau eines Warteraumes bei der Personenhaltestelle in Bladowitz (an der k. k. Staatsbahnstrecke Olmütz—Sternberg—Ziegenhals gelegen) sofort durchzuführen."

Dieser Antrag ist ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 22. November 1911.

Alois Rieger.
Wolf.
Ferd. Seidl.
Primavesi.
Kudlich.
Michael Brandl.
Dr. Schreiner.
Rudolf Paulik.
J. Goll.
Wedra.
Felzmann.
E. Lipka.
F. Wagner.
Albrecht.
O. Teufel.
Kopp.
Mr. Hummer.
Schürl.
Jesser.
Lukisch.
Krützner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kemetter, Dr. Hofmann v. Wellenhof, Waber, Heunteufel und Genossen

wegen

teilweiser Neuregelung der Standes- und Besoldungsverhältnisse der Lehrpersonen an den staatlichen Mittelschulen.

Der schwere Existenzkampf, der gegenwärtig durch die stete Steigerung aller Lebensmittelpreise und der Wohnungsmiete hervorgerufen wird, und durch den die gesamte Beamtenschaft in Mitleidenschaft gezogen wird, hat auch bei den Beamten mit akademischer Bildung eine Bewegung zum Zwecke einer Erhöhung ihrer Bezüge hervorgerufen, welcher sich die Mittelschulprofessoren, deren Vorbildung jener der juridisch und technisch gebildeten Staatsbeamten ganz gleichwertig ist, anschließen.

Außer den mißlichen wirtschaftlichen Verhältnissen liegt aber der Impuls zu dieser Bewegung auch noch in dem Umstande, daß Staatsbeamten mit Matura, aber ohne akademische Studien, die VIII. und VII. Rangklasse zugänglich sind, was ihnen die akademisch gebildeten Beamten gewiß nicht mißgönnen; nur muß dabei gerechterweise der Grundsatz aufrechterhalten bleiben, daß die Dauer und Art der Studien sowie die Qualität der Arbeit als ausschlaggebende Faktoren für die Bemessung der Bezüge und für die Vorrückung der Beamten angesehen werden. Demzufolge wäre es nur recht und billig, daß jedem akademisch gebildeten Beamten, sei er Techniker oder Jurist, Mittelschulprofessor oder Mediziner, seiner längeren Studiendauer und seinem höheren Bildungsniveau entsprechend, die Bezüge der untersten Stufe der VI. Rangklasse erreichbar gemacht werden. Die Erlangung dieses Zieles ist der gewiß nicht ungerechtfertigte Wunsch aller Beamten mit akademischer Bildung.

Gegenwärtig ist aber bei den Mittelschulprofessoren die Sachlage eine solche, daß sie mit Abschluß ihrer Dienstzeit nicht einmal im Besitze der Bezüge der obersten Gehaltstufe der VII. Rangklasse sich befinden.

Nach den Daten des Staatsvoranschlages (1910) sind Staatsbeamte mit vollständiger Hochschulbildung, mit Ausnahme der Richter und Staatslehrpersonen, 10.814, und zwar in der III. Rangklasse 9, IV. 73, V. 286, VI. 1027, VII. 1630. Es sind also 1395 Beamte oder 13 Prozent in der VI. oder einer höheren Rangklasse, im Mittelschuldienst hingegen, selbst wenn alle Direktoren in der VI. Rangklasse wären und alle Anstalten nur 14 Lehrer besäßen (beides die günstigsten Fälle!), nur 7·2 Prozent.

Staatsbeamte mit vollständiger Mittelschule: 15.970, und zwar in der V. Rangklasse 8, VI. 94, VII. 320.

Staatsbeamte mit einer über die Volksschule hinausgehenden Bildung sind in der VI. Rangklasse 6, VII. 42 und VIII. 537.

Es sind eben auch im Gesetze vom Jahre 1907, betreffend die Regelung der Bezüge der k. k. Staatsbeamten, ebenso wie dies bei der Gehaltregulierung vom Jahre 1898 der Fall war, sowohl gewisse Härten als auch Ungleichheiten in der Entlohnung der Arbeiten von Beamten desselben Bildungsniveaus enthalten, deren Beseitigung bei der Neuregelung der Beamtengehalte ein Gebot unabweislicher Notwendigkeit ist.

Vor allem muß es doch gewiß als eine ganz ungerechtfertigte Härte empfunden werden, daß Mittelschullehrern, welche suppletorische Dienstjahre mit unvollständiger Wochenstundenzahl aufzuweisen haben, diese Dienstzeit wohl in einem in obigem Gesetze festgesetzten Ausmaße für die Stabilisierung und für die Zuerkennung von Quinquennalzulagen in Anrechnung gebracht werden, aber nicht für die Pensionierung.

Ebenso müssen es die Mittelschulprofessoren als eine ganz ungerechtfertigte Zurücksetzung betrachten, daß so viele Beamte ohne akademische Studien im Genusse der Bezüge der VII. Rangklasse stehen, deren Höchstbetrag aber ihnen selbst als akademisch gebildeten Beamten nicht erreichbar ist.

Zur Sanierung dieser Zustände beantragen die Unterzeichneten:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Bezüge der staatlichen Mittelschullehrer in dem Sinne zu regeln,

„I. Daß allen Mittelschulprofessoren, welche als supplierende Lehrer genötigt waren, dem Staate ihre Dienste mit nicht voller Lehrverpflichtung zu widmen, die Jahre mit unvollständiger Supplentur in demselben Ausmaße in die Pension eingerechnet werden, wie sie zum Zwecke der Stabilisierung und Zuerkennung von Quinquennalzulagen in Anrechnung gebracht werden; daß

II. in Anbetracht der herrschenden mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und in Anbetracht des Umstandes, daß die Mittelschullehrer im Besitze akademischer Studien wie die Juristen und Techniker sind, ihre Bezüge erhöht werden. Bei dem eigenartigen Besoldungsmodus der staatlichen Lehrpersonen möge diese Erhöhung in der Weise erfolgen, daß die erste und zweite Quinquennalzulage von je 500 K auf 800 K erhöht, somit den drei weiteren Quinquennalzulagen gleichgestellt werde, daß

III. die Aktivitätszulagen, deren Höhe den zeitgemäßen Anforderungen längst nicht mehr entsprechen, nach den Grundsätzen des Militärzinstarifes geregelt werden und daß

IV. die für Supplierungen erledigter Lehrstellen oder für eine Aushilfe in den obligaten Fächern festgesetzten Remunerationen um 20 Prozent erhöht und die Assistenten mit den Supplenten gleichgestellt werden."

In formaler Beziehung wird beantragt diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Pantz.	Kemetter.
Denk.	Dr. Hofmann.
d'Elvert.	Dr. Waber.
Pacher.	Neunteufel.
R. Marckhl.	Dr. Sommer.
Zaunegger.	Baechle.
Dr. Jerzabek.	Rienößl.
Erb.	Miklas.
Dr. Stumpf.	A. F. Beyer.
Guggenberg.	Dr. Schürff.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Gasser, Dr. Pitacco und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Triest in dieselbe Aktivitätszulagenklasse der Stadt Wien.

In unserem Antrage Z. 872 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session, haben wir unter Anführung der betreffenden Gründe auf die drückende Lage der k. k. Staatsangestellten und Diener hingewiesen.

Unter Bezugnahme auf die in jenem Antrage angeführten Gründe, aus welchen hervorgeht, daß die Teuerungsverhältnisse in Triest jenen der Stadt Wien in keinerlei Richtung nachstehen, und mit Rücksicht auf die bestehende Notlage der Triester Beamtenschaft wird der Antrag gestellt:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Triest in dieselbe Aktivitätszulagenklasse der Stadt Wien einzureihen."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung an den Staatsangestelltenausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 22. November 1911.

Dr. Rizzi.	Dr. Gasser.
Ussai.	Dr. Pitacco.
Canduss-Giardo.	Delugan.
Iiopescul-Grecul.	Hormuzaki.
Simionovici.	Serbu.
Onciul.	Zenker.
Conci.	Malfatti.
Dr. Grandi.	Spadaro.
Gentili.	Dr. Bugatto.
Degasperi.	Dr. Neumann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruderei.

Antrag

der

Abgeordneten Jukel, Bauchinger und Genossen,

betreffend

die Einreihung des Marktes Gutenstein (Niederösterreich) in die III. Klasse der Aktivitätszulagen.

Am 16. Juli 1908 brachten die Gefertigten einen gleichlautenden Antrag (1146 der Beilagen, XVIII. Session) im hohen Hause ein, der jedoch nicht zur Verhandlung gelangte.

Die Marktgemeinde Gutenstein zählt zwar nur zirka 2000 Einwohner, der Umstand jedoch, daß der Markt eine beliebte Sommerfrische ist, hat zur Folge, daß dort die Lebensmittel und Wohnungen mindestens ebenso teuer sind wie in anderen Orten Niederösterreichs, die in die III. Klasse eingereiht sind, wie aus beiliegenden Preiszertifikaten ersichtlich ist.

Die Marktgemeinde Gutenstein unterstützt in Würdigung der bestehenden Verhältnisse das Bestreben der dort stationierten Staatsbeamten, wie beiliegendes Schreiben erweist, wärmstens.

Die Einreihung des Marktes in die III. Aktivitätszulagenklasse würde zugute kommen:

Einem Beamten der VIII. Rangklasse, einem Beamten der IX. Rangklasse, zwei Beamten der X. Rangklasse, einem Beamten der XI. Rangklasse und eine jährliche Mehrausgabe von 552 K zur Folge haben.

Laut beiliegendem Zeugnis der Gemeinde Gutenstein ist diese eine behördlich anerkannte Sommerfrische, in welcher die Preise für Wohnungen und Lebensmittel eine geradezu erschreckende Höhe erreicht haben, welche Umstände den Antrag als gerechtfertigt erscheinen lassen, um so mehr, als die Inanspruchnahme der Staatsmittel eine sehr geringe ist.

Die Unterzeichneten beantragen daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Marktgemeinde Gutenstein gemäß Artikel II, § 2, Schlußsatz des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, aus der IV. in die III. Aktivitätszulagenklasse einzureihen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag nach § 31 G. O. dem Budgetausschusse zur Beratung und Beschlußfassung zuzuweisen.

Wien, 22. November 1911.

		R. Gruber.	Jukel.
Kreilmeir.	Hauser.	Siegele.	Bauchinger.
P. Unterkircher.	Vogendorfer.	Loser.	Eisenhut.
Dr. Potzinger.	Hagenhofer.	Perwein.	Miklas.
Höher.	Georg Mayer.	Meixner.	Prisching.
Leys.	Graß.	Dr. Jerzabek.	Grim.

Markt Gutenstein.

Preiszertifikat.

Gegenstand	Maß	Betrag	Anmerkung
Rindfleisch, vorderes	1 Kilogramm	1 K 60 h	
Rindfleisch, hinteres	1 Kilogramm	2 K	
Rieden und Rostbraten	1 Kilogramm	2 K 40 h	
Kalbfleisch	1 Kilogramm	2 K 60 h	
Schweinefleisch	1 Kilogramm	2 K 40 h	
Lammfleisch	1 Kilogramm	2 K 40 h	
Rindsleber	1 Kilogramm	1 K 80 h	
Kalbsleber	1 Kilogramm	2 K	
Rindschmalz	1 Kilogramm	3 K	
Schweineschmalz	1 Kilogramm	1 K 90 h	
Schwarzbrot	1 Kilogramm	44 h	
Weißbrot	1 Kilogramm	48 h	
Semmel	1 Stück	4 h	
Weizenmehl Nr. 0	1 Kilogramm	42 h	
Weizenmehl Nr. 1	1 Kilogramm	40 h	
Graupen	1 Kilogramm	80 h	
Rollgerste	1 Kilogramm	96 h	
Reis	1 Kilogramm	80 h	
Grieß	1 Kilogramm	44 h	
Butter	1 Kilogramm	3 K 60 h	
Eier	1 Stück	8 h	
Milch	1 Liter	30 h	
Rahm	1 Liter	1 K 28 h	
Topfen	1 Kilogramm	80 h	
Zucker	1 Kilogramm	84 h	
Kaffee	1 Kilogramm	4 K 50 h	
Weiße Rüben	1 Kilogramm	36 h	
Sauerkraut	1 Kilogramm	36 h	
Kümmel	1 Kilogramm	12 h	

Gegenstand	Maß	Betrag	Anmerkung
Fisolen	1 Liter	30 h	
Linsen	1 Liter	80 h	
Erbsen	1 Liter	60 h	
Weinessig	1 Liter	40 h	
Speiseöl	1 Kilogramm	2 K 40 h	
Salz	1 Kilogramm	28 h	
Suppengrünzeug	1 Kilogramm	80 h	
Zwiebel	1 Kilogramm	32 h	
Sellerie	1 Kilogramm	1 K 20 h	
Karfiol	1 Kilogramm	2 K	
Orangen	1 Stück	10 h	
Zitronen	1 Stück	10 h	
Tischwein	1 Liter	1 K 20 h	
Lagerbier	1 Liter	48 h	
Abzugbier	1 Liter	36 h	
Petroleum	1 Liter	40 h	
Hartes Brennholz, 30 Zoll lang	Kubikmeter	12 K	
Hartes Brennholz, 36 Zoll lang	Kubikmeter	12 K	
Weiches Brennholz, 30 Zoll lang	Kubikmeter	10 K	
Weiches Brennholz, 36 Zoll lang	Kubikmeter	10 K	
Steinkohle	100 Kilogramm	4 K 40 h	

Wohnungspreise.

Jahreswohnung, bestehend aus	Jahresmietzins K	Anmerkung
2 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche und Zugehör	500 bis 800	
3 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche und Zugehör	900 bis 1400	
4 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche und Zugehör	1200 bis 2000	

Markt Neunkirchen.

Preiszertifikat.

Gegenstand	Maß	Betrag	Anmerkung
Rindfleisch, vorderes	1 Kilogramm	1 K 52 h	
Rindfleisch, hinteres	1 Kilogramm	1 K 76 h	
Rieden und Rostbraten	1 Kilogramm	1 K 80 h	
Kalbfleisch	1 Kilogramm	1 K 80 h	
Schweinefleisch	1 Kilogramm	1 K 60 K	
Lammfleisch	1 Kilogramm	1 K 20 h	
Rindsleber	1 Kilogramm	1 K 20 h	
Kalbsleber	1 Kilogramm	1 K 60 h	
Rindschmalz	1 Kilogramm	2 K	
Schweineschmalz	1 Kilogramm	1 K 68 h	
Schwarzbrot	1 Kilogramm	32 h	
Weißbrot	1 Kilogramm	40 h	
Semmel	1 Stück	4 h	
Weizenmehl Nr. 0	1 Kilogramm	40 h	
Weizenmehl Nr. 1	1 Kilogramm	32 h	
Graupen	1 Kilogramm	18 h	
Rollgerste	1 Kilogramm	20 h	
Reis	1 Kilogramm	21 h	
Grieß	1 Kilogramm	36 h	
Butter	1 Kilogramm	2 K 40 h	
Eier	1 Stück	8 h	
Milch	1 Liter	22 h	
Rahm	1 Liter	80 h	
Topfen	1 Kilogramm	60 h	
Zucker	1 Kilogramm	80 h	
Kaffee	1 Kilogramm	2 K 80 h	
Salz in Tafeln	1 Kilogramm	20 h	
[illegible]	1 Kilogramm	24 h	
[illegible]	1 Kilogramm	6 h	

Gegenstand	Maß	Betrag	Anmerkung
Fisolen	1 Liter	36 h	
Linsen	1 Liter	40 h	
Erbsen	1 Liter	40 h	
Weinessig	1 Liter	32 h	
Speiseöl	1 Kilogramm	2 K	
Salz	1 Kilogramm	26 h	
Suppengrünzeug	1 Kilogramm	30 h	
Zwiebel	1 Kilogramm	20 h	
Sellerie	1 Stück	40 h	
Karfiol	1 Stück	40 h	
Orangen	1 Stück	8 h	
Zitronen	1 Stück	8 h	
Tischwein	1 Liter	80 h	
Lagerbier	1 Liter	44 h	
Abzugbier	1 Liter	28 h	
Petroleum	1 Liter	32 h	
Hartes Brennholz, 30 Zoll lang	Kubikmeter	10 K	
Hartes Brennholz, 36 Zoll lang	Kubikmeter	12 K	
Weiches Brennholz, 30 Zoll lang	Kubikmeter	8 K	
Weiches Brennholz, 36 Zoll lang	Kubikmeter	10 K	
Steinkohle	100 Kilogramm	4 K	

Wohnungspreise.

Jahreswohnung, bestehend aus	Jahres-mietzins K	Anmerkung
2 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche und Zugehör	300	
3 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche und Zugehör	600	
4 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche und Zugehör	800	

Stadt Krems.

Preiszertifikat.

Gegenstand	Maß	Betrag	Anmerkung
Rindfleisch, vorderes	1 Kilogramm	1 K 36 h	
Rindfleisch, hinteres	1 Kilogramm	1 K 52 h	
Rieden und Rostbraten	1 Kilogramm	1 K 52 h	
Kalbfleisch	1 Kilogramm	1 K 52 h	
Schweinefleisch	1 Kilogramm	1 K 44 h	
Lammfleisch	1 Kilogramm	1 K 50 h	
Rindsleber	1 Kilogramm	1 K 36 h	
Kalbleber	1 Kilogramm	1 K 60 h	
Rindschmalz	1 Kilogramm	1 K 60 h	
Schweineschmalz	1 Kilogramm	1 K 60 h	
Schwarzbrot	1 Kilogramm	32 h	
Weißbrot	1 Kilogramm	34 h	
Semmel	1 Stück	4 h	
Weizenmehl Nr. 0	1 Kilogramm	38 h	
Weizenmehl Nr. 1	1 Kilogramm	37 h	
Graupen	1 Kilogramm	36 h	
Rollgerste	1 Kilogramm	38 h	
Reis	1 Kilogramm	36 h bis 45 h	
Grieß	1 Kilogramm	36 h bis 38 h	
Butter	1 Kilogramm	2 K 40 h bis 2 K 60 h	
Eier	35 Stück	2 K	
Milch	1 Liter	20 h	
Rahm	1 Liter	80 h	
Topfen	1 Kilogramm	50 h	
Zucker	1 Kilogramm	80 h	
Kaffee	1 Kilogramm	2 K 80 h bis 4 K 40 h	
Weiße Rüben	1 Kilogramm	20 h	
Sauerkraut	1 Kilogramm	32 h	
Erdäpfel	1 Kilogramm	8 h	

Gegenstand	Maß	Betrag	Anmerkung
Fisolen	1 Liter	24 h	
Linsen	1 Liter	60 h	
Erbsen	1 Liter	38 h	
Weinessig	1 Liter	24 h bis 36 h	
Speiseöl	1 Kilogramm	1 K 40 h bis 1 K 80 h	
Salz	1 Kilogramm	24 h	
Suppengrünzeug	1 Kilogramm	30 h	
Zwiebel	1 Kilogramm	20 h	
Sellerie	1 Kilogramm	8 h	
Karfiol	1 Stück	24 h bis 28 h	
Orangen	3 Stück	20 h	
Zitronen	3 Stück	10 h	
Tischwein	1 Liter	72 h, 80 h, 96 h	
Lagerbier	1 Liter	44 h	
Abzugbier	1 Liter	32 h	
Petroleum	1 Liter	30 h	
Hartes Brennholz, 30 Zoll lang	Kubikmeter	11 K	
Hartes Brennholz, 36 Zoll lang	Kubikmeter		
Weiches Brennholz, 30 Zoll lang	Kubikmeter	9 K 50 h	
Weiches Brennholz, 36 Zoll lang	Kubikmeter		
Steinkohle	100 Kilogramm	4 K	

Wohnungspreise.

Jahreswohnung, bestehend aus	Jahres-mietzins K	Anmerkung
2 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche und Zugehör	500 bis 600	je nach Lage
3 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche und Zugehör	700 bis 800	je nach Lage
4 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche und Zugehör	800 bis 1000	mit Salon

Stadt Klosterneuburg.

Preiszertifikat.

Gegenstand	Maß	Betrag	Anmerkung
Rindfleisch, vorderes	1 Kilogramm	1 K 60 h	
Rindfleisch, hinteres	1 Kilogramm	1 K 80 h	
Rieden und Rostbraten	1 Kilogramm	2 K 20 h	
Kalbfleisch	1 Kilogramm	2 K	Schlegel (Schnitzel) 3 K
Schweinefleisch	1 Kilogramm	2 K	
Lammfleisch	1 Kilogramm	1 K 80 h	
Rindsleber	1 Kilogramm	1 K 60 h	
Kalbsleber	1 Kilogramm	1 K 80 h	
Rindschmalz	1 Kilogramm	2 K 40 h	
Schweineschmalz	1 Kilogramm	1 K 64 h	
Schwarzbrot	1 Kilogramm	40 h	
Weißbrot	1 Kilogramm	44 h	
Semmel	1 Stück	3 h	
Weizenmehl Nr. 0	1 Kilogramm	38 h	
Weizenmehl Nr. 1	1 Kilogramm	34 h	
Graupen	1 Kilogramm	36 h	
Rollgerste	1 Kilogramm	48 h	
Reis	1 Kilogramm	48 h	
Grieß	1 Kilogramm	40 h	
Butter	1 Kilogramm	2 K 60 h	
Eier	1 Stück	6 h	
Milch	1 Liter	24 h	
Rahm	1 Liter	80 h	
Topfen	1 Kilogramm	64 h	
Zucker	1 Kilogramm	80 h	
Kaffee	1 Kilogramm	3 K 20 h	
Rote Rüben	1 Kilogramm	24 h	
Sauerkraut	1 Kilogramm	24 h	
Erdäpfel	1 Kilogramm	8 h	

Gegenstand	Maß	Betrag	Anmerkung
Fisolen	1 Liter	32 h	
Linsen	1 Liter	64 h	
Erbsen	1 Liter	36 h	
Weinessig	1 Liter	24 h	
Speiseöl	1 Kilogramm	2 K	
Salz	1 Kilogramm	28 h	
Suppengrünzeug	1 Kilogramm	20 h	
Zwiebel	1 Kilogramm	24 h	
Sellerie	1 Kilogramm	24 h	
Karfiol	—	—	
Orangen	1 Stück	6 h	
Zitronen	1 Stück	5 h	
Tischwein	1 Liter	80 h	
Lagerbier	1 Liter	52 h	
Abzugbier	1 Liter	30 h	
Petroleum	1 Liter	26 h	
Hartes Brennholz, 30 Zoll lang	Kubikmeter	12 K	
Hartes Brennholz, 36 Zoll lang	Kubikmeter	16 K	
Weiches Brennholz, 30 Zoll lang	Kubikmeter	—	
Weiches Brennholz, 36 Zoll lang	Kubikmeter	—	
Steinkohle	100 Kilogramm	3 K 60 h	

Wohnungszinse.

Jahreswohnung, bestehend aus	Jahres-mietzins K	Anmerkung
2 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche und Zugehör	500	
3 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche und Zugehör	700	
4 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche und Zugehör	1000	

Stadt St. Pölten.

Preiszertifikat.

Gegenstand	Maß	Betrag	Anmerkung
Rindfleisch, vorderes	1 Kilogramm	1 K 36 h bis 1 K 80 h	
Rindfleisch, hinteres	1 Kilogramm	1 K 48 h bis 2 K 20 h	
Rieden und Rostbraten	1 Kilogramm	1 K 60 h bis 2 K 20 h	
Kalbfleisch	1 Kilogramm	1 K 60 h bis 3 K	
Schweinefleisch	1 Kilogramm	1 K 60 h bis 2 K	
Lammfleisch	1 Kilogramm	2 K bis 2 K 40 h	
Rindsleber	1 Kilogramm	1 K 20 h	
Kalbsleber	1 Kilogramm	1 K 60 h	
Rindschmalz	1 Kilogramm	2 K 80 h	
Schweineschmalz	1 Kilogramm	1 K 80 h	
Schwarzbrot	1 Kilogramm	36 h	
Weißbrot	1 Kilogramm	40 h	
Semmel	1 Stück	4 h	
Weizenmehl Nr. 0	1 Kilogramm	40 h	
Weizenmehl Nr. 1	1 Kilogramm	38 h	
Graupen	1 Kilogramm	50 h	
Rollgerste	1 Kilogramm	50 h	
Reis	1 Kilogramm	50 h	
Grieß	1 Kilogramm	40 h	
Butter	1 Kilogramm	2 K 40 h bis 2 K 60 h	
Eier	1 Stück	8 h	
Milch	1 Liter	20 h bis 24 h	
Rahm	1 Liter	80 h	
Topfen	1 Kilogramm	50 h	
Zucker	1 Kilogramm	80 h bis 84 h	
Kaffee, gebrannt	1 Kilogramm	2 K 70 h bis 5 K	
Weiße Rüben	1 Kilogramm		
Sauerkraut	1 Kilogramm	32 h	
Grünkern	1 Kilogramm	7 h	

Gegenstand	Maß	Betrag	Anmerkung
Fisolen . . . . . 1 Kilogramm	1 Liter	50 h	wird hierortig nach dem Gewicht verkauft
Linsen . . . . . 1 Kilogramm	1 Liter	84 h bis 96 h	
Erbsen . . . . . 1 Kilogramm	1 Liter	48 h bis 56 h	
Weinessig	1 Liter	40 h	
Speiseöl	1 Kilogramm	2 K	
Salz	1 Kilogramm	28 h	
Suppengrünzeug	1 Kilogramm	60 h bis 80 h	
Zwiebel	1 Kilogramm	32 h	
Sellerie	1 Kilogramm	80 h bis 1 K	
Karfiol	1 Stück	30 h bis 50 h	
Orangen	1 Stück	6 h bis 8 h	
Zitronen	1 Stück	4 h bis 6 h	
Tischwein	1 Liter	96 h	
Lagerbier	1 Liter	44 h bis 48 h	
Abzugbier	1 Liter	32 h bis 36 h	
Petroleum	1 Liter	26 h	
Hartes Brennholz, 30 Zoll lang	Kubikmeter	9 K bis 11 K	
Hartes Brennholz, 36 Zoll lang	Kubikmeter	9 K bis 11 K	
Weiches Brennholz, 30 Zoll lang	Kubikmeter	9 K bis 12 K	
Weiches Brennholz, 36 Zoll lang	Kubikmeter	9 K bis 12 K	
Steinkohle	100 Kilogramm	2 K 60 h bis 4 K 20 h	

Wohnungspreise.

Jahreswohnung, bestehend aus	Jahres-mietzins K	Anmerkung
2 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche und Zugehör	760	
3 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche und Zugehör	860	
4 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche und Zugehör	1200 bis 1400	

Stadt Mödling.

Preiszertifikat.

Gegenstand	Maß	Betrag	Anmerkung
Rindfleisch, vorderes	1 Kilogramm	1 K 20 h bis 1 K 60 h	
Rindfleisch, hinteres	1 Kilogramm	1 K 40 h bis 2 K	
Rieden und Rostbraten	1 Kilogramm	1 K 90 h	mit Zuwage
Kalbfleisch	1 Kilogramm	1 K 80 h	mit Zuwage
Schweinefleisch	1 Kilogramm	1 K 80 h	mit Zuwage
Lammfleisch	1 Kilogramm	2 K	mit Zuwage
Rindsleber	1 Kilogramm	1 K 60 h	mit Zuwage
Kalbsleber	1 Kilogramm	2 K	mit Zuwage
Rindschmalz	1 Kilogramm	2 K 80 h	
Schweineschmalz	1 Kilogramm	1 K 80 h	
Schwarzbrot	1 Kilogramm	24 h	
Weißbrot	1 Kilogramm	24 h	
Semmel	1 Stück	4 h	
Weizenmehl Nr. 0	1 Kilogramm	38 h	
Weizenmehl Nr. 1	1 Kilogramm	36 h	
Graupen	1 Kilogramm	42 h	
Rollgerste	1 Kilogramm	48 h bis 64 h	
Reis	1 Kilogramm	40 h bis 80 h	
Grieß	1 Kilogramm	40 h	
Butter	1 Kilogramm	3 K	
Eier	1 Stück	6 h	
Milch	1 Liter	28 h	
Rahm	1 Liter	1 K 12 h	
Topfen	1 Kilogramm	64 h	
Zucker	1 Kilogramm	84 h	
Kaffee	1 Kilogramm	2 K 80 h bis 4 K 40 h	
Weiße Rüben	1 Kilogramm	30 h	
Sauerkraut	1 Kilogramm	28 h	
Erdäpfel	1 Kilogramm	10 h	

Gegenstand	Maß	Betrag	Anmerkung
Fisolen	1 Liter	28 h	
Linsen	1 Liter	78 h	
Erbsen	1 Liter	48 h	
Weinessig	1 Liter	20 h	
Speiseöl	1 Kilogramm	2 K bis 2 K 80 h	
Salz	1 Kilogramm	28 h	
Suppengrünzeug	1 Kilogramm	48 h	
Zwiebel	1 Kilogramm	24 h	
Sellerie	1 Stück	16 h bis 20 h	
Karfiol	1 Stück	20 h bis 40 h	
Orangen	1 Stück	7 h	
Zitronen	1 Stück	4 h	
Tischwein	1 Liter	96 h bis 1 K 60 h	
Lagerbier	1 Liter	48 h	
Abzugbier	1 Liter	36 h	
Petroleum	1 Liter	36 h	
Hartes Brennholz, 30 Zoll lang	1 Kubikmeter	12 K	
Hartes Brennholz, 36 Zoll lang	1 Kubikmeter	12 K	
Weiches Brennholz, 30 Zoll lang	1 Kubikmeter	10 K	
Weiches Brennholz, 36 Zoll lang	1 Kubikmeter	10 K	
Steinkohle	100 Kilogramm	3 K 76 h	

Wohnungspreise.

Jahreswohnung, bestehend aus	Jahres-mietzins K	Anmerkung
2 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche und Zugehör	600 bis 700	
3 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche und Zugehör	900 bis 1000	
4 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche und Zugehör	1600 bis 1800	

Stadt Wr. Neustadt.

Preiszertifikat.

Gegenstand	Maß	Betrag	Anmerkung
Rindfleisch, vorderes	1 Kilogramm	1 K 40 h	
Rindfleisch, hinteres	1 Kilogramm	1 K 80 h	
Rieden und Rostbraten	1 Kilogramm	2 K 40 h	
Kalbfleisch	1 Kilogramm	1 K 60 h	
Schweinefleisch	1 Kilogramm	1 K 60 h	
Lammfleisch	1 Kilogramm	2 K	
Rindsleber	1 Kilogramm	1 K	
Kalbsleber	1 Kilogramm	2 K	
Rindschmalz	1 Kilogramm	2 K 40 h	
Schweineschmalz	1 Kilogramm	1 K 80 h	
Schwarzbrot	1 Kilogramm	28 h	
Weißbrot	1 Kilogramm	38 h	
Semmel	1 Stück	4 h	
Weizenmehl Nr. 0	1 Kilogramm	40 h	
Weizenmehl Nr. 1	1 Kilogramm	38 h	
Graupen	1 Kilogramm	48 h	
Rollgerste	1 Kilogramm	48 h	
Reis	1 Kilogramm	72 h	
Grieß	1 Kilogramm	40 h	
Butter	1 Kilogramm	2 K 40 h	
Eier	1 Stück	6 h	
Milch	1 Liter	22 h	
Rahm	1 Liter	80 h	
Topfen	1 Kilogramm	60 h	
Zucker	1 Kilogramm	84 h	
Kaffee	1 Kilogramm	3 K 60 h	
Weiße Rüben	1 Kilogramm	30 h	
Sauerkraut	1 Kilogramm	30 h	
Äpfel	1 Kilogramm	10 h	alte

Gegenstand	Maß	Betrag	Anmerkung
Fisolen	1 Liter	24 h	
Linsen	1 Liter	56 h	
Erbsen	1 Liter	32 h	
Weinessig	1 Liter	40 h	
Speiseöl	1 Kilogramm	1 K 60 h	
Salz	1 Kilogramm	28 h	
Suppengrünzeug	1 Kilogramm	20 h	
Zwiebel	1 Kilogramm	28 h	
Sellerie	1 Kilogramm	60 h	
Karfiol	1 Stück	50 h	
Orangen	1 Stück	8 h	
Zitronen	1 Stück	4 h	
Tischwein	1 Liter	48 h	
Lagerbier	1 Liter	48 h	
Abzugbier	1 Liter	32 h	
Petroleum	1 Liter	28 h	
Hartes Brennholz, 30 Zoll lang	Kubikmeter	10 K	
Hartes Brennholz, 36 Zoll lang	Kubikmeter	11 K 50 h	
Weiches Brennholz, 30 Zoll lang	Kubikmeter	9 K	
Weiches Brennholz, 36 Zoll lang	Kubikmeter	10 K 50 h	
Steinkohle	100 Kilogramm	4 K 20 h	

Wohnungspreise.

Jahreswohnung, bestehend aus	Jahres-mietzins K	Anmerkung
2 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche und Zugehör	600	
3 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche und Zugehör	800	
4 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche und Zugehör	1000	

Stadt Baden.

Preiszertifikat.

Gegenstand	Maß	Betrag	Anmerkung
Rindfleisch, vorderes	1 Kilogramm	1 K 60 h	
Rindfleisch, hinteres	1 Kilogramm	1 K 90 h	
Rieden und Rostbraten	1 Kilogramm	2 K 30 h	
Kalbfleisch	1 Kilogramm	1 K 70 h	
Schweinefleisch	1 Kilogramm	1 K 80 h	
Lammfleisch	1 Kilogramm	1 K 40 h	
Rindsleber	1 Kilogramm	1 K 60 h	
Kalbsleber	1 Kilogramm	2 K	
Rindschmalz	1 Kilogramm	2 K 60 h	
Schweineschmalz	1 Kilogramm	1 K 80 h	
Schwarzbrot	1 Kilogramm	40 h	
Weißbrot	1 Kilogramm	40 h	
Semmel	1 Stück	4 h	
Weizenmehl Nr. 0	1 Kilogramm	36 h	
Weizenmehl Nr. 1	1 Kilogramm	34 h	
Graupen	1 Kilogramm	60 h	
Rollgerste	1 Kilogramm	60 h	
Reis	1 Kilogramm	64 h	
Grieß	1 Kilogramm	40 h	
Butter	1 Kilogramm	2 K 60 h	
Eier	1 Stück	6 h	
Milch	1 Liter	26 h	
Rahm	1 Liter	80 h	
Topfen	1 Kilogramm	80 h	
Zucker	1 Kilogramm	82 h	
Kaffee	1 Kilogramm	3 K 20 h	
Weiße Rüben	1 Kilogramm		
Sauerkraut	1 Kilogramm	40 h	
Kartoffel	1 Kilogramm	10 h	

Gegenstand	Maß	Betrag	Anmerkung
Fisolen	1 Liter	32 h	
Linsen	1 Liter	88 h	
Erbsen	1 Liter	40 h	
Weinessig	1 Liter	20 h	
Speiseöl	1 Kilogramm	2 K	
Salz	1 Kilogramm	28 h	
Suppengrünzeug	1 Kilogramm	20 h	
Zwiebel	1 Kilogramm	24 h	
Sellerie	1 Kilogramm	1 K 20 h	
Karfiol	1 Kilogramm	2 K	
Orangen	1 Stück	10 h	
Zitronen	1 Stück	5 h	
Tischwein	1 Liter	1 K 20 h	
Lagerbier	1 Liter	50 h	
Abzugbier	1 Liter	34 h	
Petroleum	1 Liter	28 h	
Hartes Brennholz, 30 Zoll lang	Kubikmeter	9 K 50 h	
Hartes Brennholz, 36 Zoll lang	Kubikmeter	—	
Weiches Brennholz, 30 Zoll lang	Kubikmeter	5 K	
Weiches Brennholz, 36 Zoll lang	Kubikmeter		
Steinkohle	100 Kilogramm	4 K	

Wohnungspreise.

Jahreswohnung, bestehend aus	Jahresmietzins K	Anmerkung
2 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche und Zugehör	500 bis 1000	
3 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche und Zugehör	800 bis 1600	
4 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche und Zugehör	1200 bis 2500	

Bürgermeisteramt Gutenstein
Z. 42.

Amtsbestätigung.

Von seiten des gefertigten Bürgermeisteramtes wird hiermit bestätigt, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt laut Amtsblatt Nr. 48 vom 28. November 1903 die Gemeinde Gutenstein im Sinne des Punktes 38 der Statthaltereiverordnung vom 12. Mai 1903, L. G. Bl. Nr. 36, als Sommerfrische erklärt hat.

Alle Wohnungen in der Gemeinde Gutenstein sind daher zur Vermietung an Sommergäste eingerichtet, Jahreswohnungen nur selten und dann nur um einen hohen Mietzins zu erhalten.

Die Wohnungspreise für Jahreswohnungen in Gutenstein stellen sich wie folgt:

2 Zimmer,	1 Kabinett,	1 Küche und Zugehör	. . . .	600	bis	800 K
3 „	1 „	1 „ „ „	. . . .	800	„	1.200 „
4 „	1 „	1 „ „ „	. . . .	1.200	„	2.000 „

Weiter wird bestätigt, daß alle Lebensmittel und sonstigen Bedarfsartikel in der Gemeinde Gutenstein eine enorme Höhe erlangt haben.

Mit Rücksicht auf diese Teurungsverhältnisse kann das Ansuchen um Einreihung der Gemeinde Gutenstein in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staats- und Landesbeamten nur als vollkommen begründet bestätigt werden.

Gemeindeamt Gutenstein, politischer Bezirk Wiener-Neustadt.

Gutenstein, 11. Jänner 1911.

Der Bürgermeister:
Rauchenberger m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Einspinner, Denk und Genossen,

betreffend

den Verkauf durch Coupons und Bons, genannt „Schneeballen".

Hohes Haus!

Jahre hindurch schon leiden die österreichischen Handels- und Gewerbetreibenden unter dem immer wiederkehrenden Verkauf durch Coupons und Bons, genannt „Schneeballen".

Das eine Mal werden weite Ländergebiete mit Coupons und Bons zur Erwerbung von Uhren und Goldwaren, das andere Mal zur Anschaffung von seidenen Unterröcken, dann wieder zum Ankauf von Schuhen usw. überschwemmt. Fast immer handelt es sich um schlimme Auslandskonkurrenz. Geschädigt werden nicht nur die einheimischen Geschäftsleute, sondern auch die angeschmierten Käufer. Der Schaden, der auf diese Weise unseren Steuerträgern zugefügt wird, beträgt Millionen. Man ermesse, wie tief sich dieses Unwesen in unser Erwerbsleben einschneidet.

Unsere Staatsverwaltung hat seinerzeit bereits eingesehen, daß es sich bei den Schneeballenverkäufen um ein unlauteres Treiben der Auslandskonkurrenz handelt, denn schon vor mehr als zehn Jahren wurde ein Erlaß gegen diese Geschäftsart vom Ministerium des Innern herausgegeben. Aber wie in Österreich so manches Vernünftige nicht durchgeführt wird oder wieder verschwindet, so geschah es auch da, dieser genannte Erlaß wurde wieder zurückgezogen.

Und so wuchert dieser Unfug wieder üppig auf. Heute sehen unsere Behörden, trotz aller Beschwerden, wieder offenen Auges zu, wie unsere unterschiedlichsten Gewerbsleute durch diese Schneeballenverkäufe in der unverschämtesten Weise geschädigt werden.

Wie wir bereits vor Jahresfrist in einer Interpellation an den früheren Handelsminister Dr. Weiskirchner dargelegt haben, findet das Publikum dermalen sogar durch behördliche Organe die Verleitung zur Beteiligung an den Schneeballengeschäften.

Man kann gegen das Schneeballenunwesen einschreiten, wenn man will. Die Schweiz liefert da den Beweis. Dort besteht schon seit dem Jahre 1899 gegen die Schneeballengeschäfte ein wirksames Gesetz. Auf dieses Gesetz stützt sich dieser Antrag.

Um auch in Österreich endlich zu einem greifbaren Resultat in Angelegenheit des Schneeballenunweiens zu gelangen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem nachstehenden Gesetzesantrage wird die Zustimmung gegeben."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Gewerbeausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 22. November 1911.

	W. Keller.	O. Günther.	A. Einspinner.
Josef Mayer.	Jesser.	Ganser.	Deuk.
M. Friedmann.	W. Teltschik.	Lössl.	Dr. Dinghofer.
O. Teufel.	Dr. Bachmann.	Damm.	A. F. Beyer.
Albrecht.	Groß.	Ulrich.	Fahrner.
Dr. Kindermann.	Lutschounig.	Pacher.	Urban.
L. Pongratz.	F. Held.	Mr. Hummer.	Licht.
Knirsch.	A. Seidl.	Brunner.	Dr. Sommer.
Kudlich.	Dr. Stölzel.	Brandl.	Dr. Hofmann.
Reschmann.	Herzmansky.	Dobernig.	Kuranda.
Strziska.	Heinrich Wastian.	Dr. Kinz.	Dr. Wichtl.
Heine.	Dr. Erler.	Dr. Heilinger.	Lecher.
Ansorge.	Dr. Herold.	Rieger.	R. Marckhl.
Kittinger.	Rudolf Paulik.	Erb.	Dr. Tobisch.
Steinwender.	Hartl.	Schürff.	E. Kraft.
Pirker.	Kraus.	Primavesi.	d'Elvert.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

der Verkauf durch Coupons und Bons, genannt „Schneeballen", verboten wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Verkäufe durch Coupons oder Bons, genannt „Schneeballen", sind verboten, desgleichen alle anderen Unternehmungen, welche auf der gleichen Geschäftsart beruhen.

§ 2.

Ebenso ist der Vertrieb und die Weiterverbreitung von Coupons und Bons, mögen dieselben welche Bezeichnung immer führen, welche durch die Organisation dieser Verkäufe in Umlauf gesetzt werden, verboten.

§ 3.

Übertretungen gegen dieses Gesetz werden mit einer Geldstrafe von 20 bis 100 K bestraft.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Löw und Genossen,

betreffend

die Gewährung der 20prozentigen Teuerungszulage an die in den Nachbarorten von Karlsbad wohnenden Postbediensteten.

Die Postoffizianten in Karlsbad erhalten eine 20prozentige Gehaltszulage, die in den Orten Donitz, Maierhöfen, Fischern, Drahowitz und Pirkenhammer wohnenden Postbediensteten erhalten diese Gehaltszulage nicht.

Die Gesuche dieser Bediensteten um Zuerkennung der Gehaltszulage sind von der k. k. Post- und Telegraphendirektion in Prag mit der Begründung abgewiesen worden, daß die genannten Orte nicht im Verzeichnis jener Städte enthalten seien, denen eine solche Gehaltszulage zugesichert worden ist.

Die Verweigerung dieser Teuerungszulage für diese Postbediensteten ist ein schweres Unrecht, da dieselben Gründe, die die Gewährung der Teuerungszulage an die Karlsbader Staatsbediensteten rechtfertigen, auch für die Postbediensteten in diesen Orten sprechen. Die hohen Mietzinse in dem Kurorte Karlsbad zwingen zahlreiche Beamte und Bedienstete, in den angrenzenden Orten Wohnung zu suchen. Daher sind die Wohnungspreise in diesen Orten sehr hoch. Die Lebensmittelpreise in diesen Orten sind nicht niedriger als in Karlsbad. Die Lebensweise der Beamten ist dieselbe wie dort, ja ihre Arbeitsleistung sogar noch größer, da diese Postämter während der Kursaison in der Regel keine Hilfskräfte erhalten, wodurch ihre Arbeitszeit weit über das vorgeschriebene Maß verlängert wird.

Die autonomen lokalen Behörden gewähren daher ihren Beamten in diesen Orten Gehaltszulagen und Quartiergeldzuschüsse.

In der Zeit einer furchtbaren Teuerung können auch die Staatsbeamten in diesen Orten diese Zulagen nicht länger entbehren.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, den § 30 der Normalbestimmungen über das Dienstverhältnis der Postoffizianten, Postexpedienten und Postgehilfen (Verordnung des Handelsministeriums vom 18. Jänner 1904, R. G. Bl. Nr. 9) dahin abzuändern, daß die 20prozentige Zulage nicht nur den in den Kurorten selbst, sondern auch den in den Nachbarorten beschäftigten Postbediensteten zuerkannt wird."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschusse für Angelegenheiten der Staatsangestellten zuzuweisen.

Wien, 22. November 1911.

		K. Seitz.	Dominik Löw.
Hanusch.	Pernerstorfer.	Ellenbogen.	Schiegl.
Dötsch.	Palme.	Resel.	Wutschel.
L. Winarsky.	Forstner.	Schuhmeier.	Glöckel.
F. Skaret.	David.	Jokl.	Hillebrand.
Riese.	L. Widholz.	Leuthner.	Bretschneider.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Pitacco, Gasser und Genossen,

betreffend

die vertragsmäßige Regelung des Schiffahrtsdienstes mit Dalmatien und Südamerika.

Von der hohen Regierung und von den kompetenten Faktoren wurde wiederholt anerkannt, daß für gewisse Schiffahrtslinien, wie namentlich für jene nach Dalmatien und Südamerika, ein regelmäßiger, ordentlicher Dienst, der bezüglich der Frachten und des Itinerärs ganz klare und sichere Verhältnisse zu schaffen habe, notwendig sei, um so mehr als aus dem gegenwärtigen Schiffahrtsunterstützungsgesetze allein nicht die notwendigen Garantien für eine richtige und entsprechende Funktionierung des Dienstes zu erwarten sind.

Von dieser Überzeugung ist die hohe Regierung auch ausgegangen, als sie in der XIX. und XX. Session die Gesetzentwürfe, betreffend den Abschluß von Schiffahrts- und Postverträgen hinsichtlich der Besorgung des dalmatinischen und südamerikanischen Schiffahrtsdienstes einbrachte.

Leider sind die betreffenden Gesetzentwürfe seinerzeit nicht zur Beratung und zur Erledigung gelangt und die so wichtigen Schiffahrtsdienste sind gegenwärtig noch immer im Wege von Provisorien, die überdies mit Schluß dieses Jahres zu Ende gehen, geregelt.

Daß diese nur provisorische Regelung den Interessen der Industrie und des Handels nicht entsprechen und daß durch sie die gehoffte Ablenkung des österreichischen Exports von Hamburg nach Triest nicht erzielt werden kann, ist leicht einzusehen, man braucht nur zu bedenken, daß der Mangel fixer, auf längere Zeit Geltung habender Frachttarife den Abschluß von Import- und Exportverträgen sehr erschwert, wenn nicht oft geradezu unmöglich macht.

Für die Entwicklung des Triester Handels erscheint daher die endgültige Lösung dieser Frage von der größten Dringlichkeit und Wichtigkeit.

Die Gefertigten stellen somit den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird dringend aufgefordert, die Gesetzesvorlagen, betreffend eine vertragsmäßige Regelung des Schiffahrtsverkehrs mit Dalmatien und Südamerika, ohne Verzug einbringen zu wollen."

In formeller Beziehung wolle der Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Hormuzaki.	Iſopescul.	Dr. Faidutti.	Dr. Pitacco.
Serbu.	Onciul.	Dr. Bugatto.	Dr. Gasser.
G. de Carli.	Licht.	Denk.	Canduſſi.
Simionovici.	Dr. Baljat.	Malſatti.	Uſſai.
M. Friedmann.	Dr. W. Neumann.	Conci.	Rizzi.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Heinrich Wastian und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Marburg an der Drau in die II. Klasse der Aktivitätszulagen der k. k. Staatsbeamten.

Bei der letzten Regelung, die im Jahre 1908 geschehen ist, hat man viele Orte in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht. Leider hat sich damals unter diesen die Stadt Marburg nicht befunden, wiewohl eine Reihe von gewichtigen, ja geradezu zwingenden Gründen gerade für sie die schon lange ersehnte Einreihung in die II. Klasse der Aktivitätszulagen als vollauf gerechtfertigt erscheinen läßt. Die Lebensmittel- und Wohnungspreise in Graz, das in der I. Klasse steht, sind fast gar nicht höher, vielfach sogar erheblich niedriger als die in Marburg. Nicht unberücksichtigt darf bleiben, daß zwischen der Stadt Marburg und den benachbarten Orten Brunndorf, Rothwein, Thesen, Pobersch, Leitersberg und Kartschowin weder in räumlicher noch in wirtschaftlicher Beziehung eine besondere Trennung herrscht, daß vielmehr die Stadt samt den angeführten Orten ein geschlossen bewohntes Gebiet mit über 42.000 Einwohnern bildet. Es wäre demnach nur gerecht und billig, die Einreihung Marburgs in das Aktivitätszulagenschema nicht bloß durch die einfache Bewohnerzahl der Stadt, sondern nur mit Hinzurechnung der Nachbarsorte bestimmen zu lassen.

Wir stellen somit den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, in Anbetracht der drückenden Teuerungsverhältnisse in Marburg diese Stadt in die II. Aktivitätszulagenklasse der Staatsbeamten einzureihen."

In formeller Beziehung möge dieser Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zur baldigen Beratung und raschen Beschlußfassung überwiesen werden.

Wien, 22. November 1911.

	Dr. Waldner.	Erb.	Heinrich Wastian.
Dr. Dinghofer.	Damm.	Kofler.	Hartl.
F. Held.	Dr. Hofmann.	E. Kraft.	Dr. Bachmann.
Dr. Herold.	A. Einspinner.	Groß.	Wolf.
Pacher.	Dr. Michl.	Marckhl.	Dobernig.
Schürff.	Dr. Erler.	Dr. Demel.	Lecher.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dürich, Tukſch und Genoſſen,

betreffend

die Aufhebung des Verbotes der Vermiſchung der Hefe mit Stärke.

Durch die Verordnung der k. k. Miniſterien des Innern, des Ackerbaues, des Handels und der Juſtiz vom 18. Mai 1910, R. G. Bl. Nr. 104, wird das Verbot ausgeſprochen, Hefe aller Art gemiſcht mit Stärke im inländiſchen Verkehr feilzuhalten und zu verkaufen und iſt dieſes Verbot am 1. Jänner 1911 in Kraft getreten.

Nach dem Wortlaute der Verordnung iſt dieſes Verbot „auf Grund des § 6 des Geſetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 189, ex 97, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln“ ausgeſprochen worden, woraus im Hinblick auf den Inhalt des zitierten Geſetzesparagraphen hervorgeht, daß es ſich um eine lediglich „zum Schutze der Geſundheit“ erlaſſene Vorſchrift handelt. Eine nähere Darlegung der dem Verbote zugrunde liegenden ſanitären Bedenken erſcheint in der Verordnung nicht enthalten und auch die Informationen, welche in dieſer Richtung an maßgebender Stelle eingeholt wurden, ergaben nur, daß das Verbot aus hygieniſchen Rückſichten auf Grund des Votums des Oberſten Sanitätsrates erlaſſen wurde. Darüber aber, worin dieſe hygieniſchen Rückſichten beſtehen, konnte man nichts Poſitives erfahren.

In einer Broſchüre „Experimentelle Beiträge zur Löſung der Frage nach der zweckmäßigſten geſetzlichen Regelung des Verkehres mit Hefe“ von Dr. Dafert und Dr. Kornauth unter Mitwirkung von Dr. Köck (Wien, 1908, Frickſche Hofbuchhandlung) ſind aber die ſanitären Bedenken, welche gegen die Miſchung der Preßhefe ſowohl mit Bierhefe als auch mit Stärke und von Bierhefe mit Stärke erhoben worden ſind, nunmehr zu entnehmen und aus deren Inhalt ergibt ſich zugleich, daß dieſe aus dem Laboratorium der k. k. landwirtſchaftlich-chemiſchen Verſuchsſtation und der damit verbundenen landwirtſchaftlich-bakteriologiſchen und Pflanzenſchutzſtation in Wien hervorgegangene Arbeit einen offiziellen Charakter an ſich trägt und daher augenſcheinlich als das wiſſenſchaftliche Subſtrat für das Gutachten des Oberſten Sanitätsrates und der darauf fußenden Miniſterialverordnung anzuſehen iſt, mit welcher das Hefemiſchverbot erlaſſen wurde. Gerade an der Hand dieſer offiziellen Publikation läßt ſich aber nachweiſen, daß, inſofern es ſich um die Beimengung von Stärke handelt, wirkliche ſanitäre Bedenken, welche es rechtfertigen würden, auf Grund des § 6 des Lebensmittelgeſetzes ein Hefemiſchverbot zu erlaſſen, nicht exiſtieren. Übervorteilungen aus dem Vertrieb ſolcher Gemiſche ſind allerdings nicht in Abrede zu ſtellen und deren energiſche Bekämpfung erſcheint ſicherlich geboten, die Handhabe für die in dieſer Richtung zu erlaſſenden behördlichen Maßnahmen bietet aber hier nicht der § 6 des zitierten Lebensmittelgeſetzes, welcher mangels ſanitärer Bedenken hier nicht in Anwendung kommen kann, ſondern der gegen ſolche Übervorteilungen ſpeziell gerichtete § 7 des Geſetzes, auf Grund deſſen der Deklarationszwang vorgeſchrieben werden könnte und ſollte.

Hält man ſich vor Augen, daß die Verwendung von Gemiſchen: Preßhefe und Stärke ſeit Jahrzehnten allgemein praktiziert wurde, ohne daß je von nachteiligen ſanitären Folgen die Rede war und daß vielmehr der Beiſatz der Stärke als ein ſehr wirkſames Mittel betrachtet wurde, um das Verderben der Hefe hintanzuhalten, ein Moment, welches von ganz beſonderer praktiſcher Bedeutung iſt, wenn es ſich um die Verſendung

von Hefe nach entfernten Ländern wie zum Beispiel Dalmatien handelt, wo bis zum Einlangen am Bestimmungsorte etwa acht Tage verstreichen, so ist es wohl begreiflich, daß dieses so plötzlich erlassene Hefemischverbot in den Interessentenkreisen, welche hierdurch auf das empfindlichste getroffen erscheinen, große Erregung verursachte und berechtigte Zweifel wachrief, ob diese so einschneidende Maßnahme wirklich erforderlich sei.

Die fachwissenschaftliche Autorität des Obersten Sanitätsrates soll sicherlich nicht angetastet werden. Tatsächlich ist aber von Fällen, daß nach Verwendung von mit Stärke versetzter Preßhefe Unzukömmlichkeiten vorgekommen wären, nicht das mindeste bekannt.

Wären solche Fälle vorgekommen, wären sie von den Anhängern des Mischverbotes gewiß eifrigst gesammelt und verfolgt worden.

Und wenn auch solche Fälle vorgekommen sein sollten, so würde in denselben doch sicherlich nicht die Stärke an sich an der wahrgenommenen Unzukömmlichkeit die Schuld tragen, sondern sie dürfen nur auf die mindere Qualität der Hefe zurückzuführen sein, eine Eventualität, die sich in jeder Fabrikation ereignen kann.

Keinesfalls dürfte aber wegen solcher etwa vorgekommener, ganz vereinzelter und bedeutungsloser Fälle die Erlassung eines gänzlichen und absoluten Hefemischverbotes gerechtfertigt sein, zumal der § 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, auf Grund dessen dieses so drakonische Verbot erlassen wurde, in seinem Eingangsalinea nicht nur absolute Verbote, sondern auch an Stelle derselben nur Beschränkungen ins Auge faßt.

In diesem Falle, wo es sich augenscheinlich doch nicht um direkte sanitäre Gefahren, welche die Gesundheit und das Leben bedrohen, handelt, dürfte aber doch wohl in reiflichste Erwägung zu ziehen sein, ob an Stelle eines totalen und absoluten Mischverbotes nicht auch mit den Verkehr mit gemischter Hefe nur einigermaßen beschränkenden Maßnahmen das Auslangen gefunden werden könnte, welcher Modus ja auch von andern Staaten, wie Ungarn, Deutschland, Schweiz, Italien &c. eingehalten wird.

Die in erster Reihe dadurch betroffene Stärkeindustrie sieht sich durch das in der erwähnten Ministerialverordnung enthaltene Verbot geradezu in ihrer Existenz bedroht und es liegt auf der Hand, daß auch das Schicksal zahlreicher Arbeiter auf dem Spiele steht, welche im Falle einer Betriebseinstellung entlassen werden müßten und sohin brotlos würden.

Die Regierung muß sich vor Augen halten, daß die Handhabung des Verbotes, wie es jetzt durch die erwähnte Ministerialverordnung erlassen wurde, in vielen Fällen geradezu der Ruin der industriellen Etablissements, welche sich mit der Fabrikation von Kartoffelstärke beschäftigen, herbeiführen müßte und daß, weil die Kartoffelstärkeindustrie eine eminent landwirtschaftliche ist, im Zusammenhange damit hauptsächlich die Interessen der Landwirtschaft ebenfalls auf das schwerste getroffen sein würden.

Es fällt aber dabei auch ins Gewicht, daß gerade die landwirtschaftliche Bevölkerung besonders armer Gegenden, wie im Erzgebirge, einem Teile Galiziens &c., wo nur der Kartoffelbau betrieben werden kann, in ärgste Mitleidenschaft gezogen werden würde.

Nicht weniger als 600.000 bis 700.000 Meterzentner Kartoffeln, welche bisher zu Kartoffelstärke verarbeitet wurden, würden in diesem Falle dieser Verwendung gänzlich entzogen sein und es liegt auf der Hand, daß es mit Rücksicht auf das Gewicht dieses Artikels, welcher eine Verfrachtung auf weitere Distanzen nicht verträgt, geradezu unmöglich wäre, dieses Quantum anderweitig zu placieren.

In die Spiritusfabriken könnte dieser Ausfall nicht geschickt werden, weil ja die großen Spiritusfabriken nicht Kartoffeln, sondern ganz andere Rohmaterialien verarbeiten.

Dies fällt um so mehr ins Gewicht, als es vielleicht keine andere Fruchtgattung gibt, welche sich auf der einen Seite einer solchen Nachlässigkeit seitens jener Organe, welche ihr volle Fürsorge schenken sollte, auf der anderen Seite einer so großen Aufmerksamkeit seitens der nach neuen Einnahmequellen suchenden Finanzverwaltung erfreut, wie die Kartoffel.

Man sollte glauben, daß diese Fruchtgattung, die Kartoffel, wenn sie einmal zu einem Hauptbesteuerungsobjekte gemacht wurde, sich auch der verdienten Fürsorge der berufenen Organe erfreut. Das ist jedoch nicht der Fall. Wir wissen ja sehr gut, wie von seiten des Finanzministeriums die industriellen, nur Melasse verarbeitenden Spiritusbrennereien zum Schaden der landwirtschaftlichen Brennereien, welche aus Kartoffeln Spiritus erzeugen, immer mit einem enormen hohen Kontingente bedacht werden, obzwar das Spirituskontingent für die landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien geschaffen wurde und folglich nur diese allein Anspruch auf dasselbe haben.

Aber auch sonst wurde der heimischen Kartoffel der pflichtgemäße Schutz von seiten der hierzu berufenen [illegible] nicht zuteil. So hat die zu Stärke verarbeitete Kartoffel bis in eine nicht lang verflossene Zeit [illegible] der Konkurrenz der ausländischen Stärkeerzeugnisse zu leiden gehabt. Das, was man eigentlich für [illegible] sollte, ist durch Jahrzehnte möglich gewesen, daß nämlich bis zum Jahre 1906 eine [illegible] in den Zollsätzen für Stärke und für das Stärkeprodukt bestanden hat wahrscheinlich infolge einer

totalen Unkenntnis der Sache. Es war nämlich für Stärke 12 K, für Dextrin, welches doch ein Stärkeprodukt ist, ein Zoll von 6 K pro 100 Kilogramm, eingeführt worden, was zur Folge hatte, daß nach Österreich-Ungarn unter der Deklaration als Dextrin Stärke aus Deutschland massenhaft importiert wurde und so unseren Markt drückte, so daß in Österreich für Kartoffeln sehr selten mehr als 2 K pro 100 Kilogramm gezahlt wurden. Erst im Jahre 1906 wurde diese Anomalie behoben, es wurde für die Stärke der alte Zoll von 16 K in Gold und für das veredelte Produkt, das Dextrin, ein Zoll von 18 K in Gold eingeführt.

Aber kaum daß der Kartoffelbauer und der Kartoffelstärkeerzeuger ein bißchen angefangen haben, sich von den alten, von der Zollanomalie verursachten Wunden wieder zu heilen, so ist ihnen schon ein neuer Feind, diesmal ein einheimischer, entstanden, und zwar in einigen wenigen Hefefabrikanten, welche, lediglich ihre geschäftlichen Zwecke verfolgend, durch eine Reihe von Jahren die Verwendung der Kartoffelstärke zur Preßhefeerzeugung angefochten haben und schließlich die k. k. Regierung bewogen, auf Grund des ihr mittelst § 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, eingeräumten Rechtes, am 18. Mai 1910 im Verordnungswege ein Verbot der Beimischung von Stärke zur Hefe zu erlassen.

Dieses Verbot ist so tief einschneidend in die seit jeher bestehenden Verhältnisse, ob sie nun die auf den Kartoffelbau angewiesene Landwirtschaft oder die eminent den Charakter einer landwirtschaftlichen Industrie tragende Kartoffelstärkefabrikation betreffen, daß ein solches Verbot, welches in anderen Staaten nicht besteht, ohne Anhörung der beteiligten Kreise nicht hätte herausgegeben werden sollen. Dieses Verbot trifft tödlich alle auf den Kartoffelbau angewiesenen Gegenden, hauptsächlich Galizien, wo die Stärkeerzeuger für ihre Produkte beinahe nur in den Preßhefefabriken Absatz finden, natürlich trifft es gleichzeitig auch die galizische Landwirtschaft.

Warum mußte dieses Verbot gerade bei uns in Österreich herausgegeben werden, wenn sowohl in Deutschland als auch in Ungarn ohne jeden Widerstand die Mischung von Stärke zur Hefe geschehen darf und nur der Deklarationszwang dort besteht, den auch unsere Stärkeerzeuger sogar verlangt haben? Wir glauben, daß die Sanitätsorgane in Ungarn und in dem Deutschen Reiche nicht weniger vorsichtig sind als der k. k. Oberste Sanitätsrat in unserer Reichshälfte. Aber in Ungarn und in Deutschland haben ein solches Verbot die wenigen Hefefabrikanten, welche Hefe ohne Beimischung von Stärke erzeugen, entweder nicht verlangt oder es war ihr Einfluß dort nicht so stark wie bei uns, oder es war das Recht bei den Sanitätsorganen in Deutschland und Ungarn stärker als der Einfluß der wenigen Großproduzenten der Reinpreßhefeerzeugung.

Warum haben diese wenigen Reinpreßhefeerzeuger alle Hebel in Bewegung gesetzt? Sie sehen in diesem Verbote eine bequeme Brücke zur Bildung eines Kartells, um die Preßhefepreise in die Höhe schnellen lassen zu können. Zu diesem Zwecke mußten sie aber die Erzeugung von Preßhefe kontingentieren. Nachdem die Schaffung eines Kontingentes für eine Ware, welche mit Zusatz von fremden Stoffen geliefert wird, nicht möglich ist, mußten sie die Zusetzung dieses Stoffes, nämlich der Stärke unmöglich machen, und weil das nur durch ein Verbot bewerkstelligt werden konnte, haben sie dieses Verbot von der Regierung erwirkt. Was seit dem Jahre 1896 angestrebt wurde, immer jedoch als unbegründet abgewiesen wurde, das haben sie nunmehr erreicht.

Wir erinnern an eine im Jahre 1896 unter dem Vorsitze des damaligen Herrn Sektionschefs Hasenöhrl und in Gegenwart des damaligen Sektionsrates und nunmehrigen Ministerialrates Dafert, der damals gegen jedes Mischverbot Stellung nahm, abgehaltenen Enquete. Das schon damals angestrebte Mischverbot wurde, nachdem viele Beweise für die Unschädlichkeit der Stärke als Zusatz zur Hefe vorgebracht wurden, vereitelt. Trotzdem wurde nun ein solches Verbot erlassen. Die Verhältnisse im Deutschen Reiche und in Ungarn wurden außer acht gelassen, man überlegte nicht einmal, welche Konsequenzen ein solches einzig und allein in dieser Reichshälfte erlassenes Verbot nach sich ziehen wird, daß nämlich unsere Bäcker die von ihnen vorgezogene, mit Stärke gemischte Preßhefe einfach nicht in Österreich kaufen, sondern aus Ungarn beziehen werden — und tatsächlich wird heute bereits mit Stärke gemischte Preßhefe aus Ungarn in nicht unerheblichen Quantitäten nach Österreich eingeführt —, sondern man erließ ohne die direkt Betroffenen zu hören, ein Verbot, welches außer den zwei oder drei Reinpreßhefeerzeugern niemand nutzt, aber für Tausende von armen Kartoffelbauern und für die Stärkeindustrie einen Schlag, für den Preßhefekonsumenten, der ebenfalls den ärmsten Klassen angehört, eine Verteuerung des täglich zur Erzeugung der Nahrung gebrauchten Behelfsmittels und daher auch eine Verteuerung des Nahrungsmittels bedeutet. Die Befürchtung, daß speziell die Bäcker eine mit Stärke gemischte Preßhefe aus Ungarn beziehen werden, wird durch die neuesten Nachrichten bestätigt, wonach der ungarische Ackerbauminister Szterényi im vorigen Jahre einer Deputation von Landwirten und Industriellen erklärte, daß die ungarische Regierung ein solches Verbot, wie es in Österreich erlassen wurde, nicht erlassen werde und die hiesige Stärkefabrikation sowie die hiesigen Konsumenten werden vor einer geschäftlichen und volkswirtschaftlichen Diskrepanz stehen, sowie es jetzt beim Terminhandel der Fall ist. Der Terminhandel ist bei uns verboten, in Ungarn aber gestattet, obwohl sich die ungarische

Regierung im Ausgleichsgesetze ausdrücklich verpflichtet hat, den Terminhandel auch dort in der nächsten Zeit zu verbieten.

Ist die Stärke der Gesundheit überhaupt und wenn sie zur Hefe beigemischt wird, wirklich schädlich? Die tägliche Erfahrung beweist das Gegenteil. Oder hat jemand gehört oder gelesen, daß jemand nach dem Genusse von Gebäck, welches mittels mit Stärke vermischter Hefe erzeugt wurde, erkrankt oder gestorben wäre?

Zum Beweise dieser Behauptung verweisen wir übrigens auf ein vom Professor Dr. E. Parow, Abteilungsvorstand am Institut für Gärungsgewerbe zu Berlin, in dieser Frage abgegebenes Gutachten vom 27. September 1910, in welchem folgendes ausgeführt wird:

„Nach der Veröffentlichung des österreichischen Reichsgesetzblattes vom 25. Mai 1910 ist auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln verboten, Gemische von Preßhefe (Getreide-, Luft-, Melassehefe) und Bierhefe sowie Hefe aller Art gemischt mit Stärke im inländischen Verkehr feil zu halten und zu verkaufen.

Im nachfolgenden soll dargetan werden, daß dieses Verbot, insoweit es die mit Stärke gemischte Hefe betrifft, nicht nur nicht gerechtfertigt ist, sondern direkt große wirtschaftliche Nachteile hervorzurufen geeignet ist.

Da das Hefemischverbot auf Grund des § 6 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln erlassen ist, so müssen ernste sanitäre Gründe vorliegen, welche ein tief in die vitalsten Interessen der Industrie einschneidendes Verbot gerechtfertigt erscheinen lassen.

Liegen nun solche für den Schutz der menschlichen Gesundheit maßgebende Gründe vor? Die Antwort lautet: Nein.

In der Broschüre von F. W. Dafert und Karl Kornauth „Experimentelle Beiträge zur Lösung der Frage nach der zweckmäßigsten Regelung des Verkehrs mit Hefe" (Wien 1908), welche als die behördliche wissenschaftliche Begründung für das Hefemischverbot anzusehen ist, ist zwar mit vielem Fleiß versucht worden, sanitäre Gründe für das Mischverbot zu finden. Der Versuch ist jedoch mißlungen. Auch nicht an einer einzigen Stelle der Broschüre ist direkt ausgesprochen, daß das Mischen der Hefe mit Stärke gesundheitsschädlich sei. Nur einmal ist ein allerdings sehr schwacher Versuch gemacht worden, zu beweisen, daß die Stärke geeignet sei, die Fäulnis der Hefe in einem gewissen Stadium des Verderbens zu verdecken, indem behauptet wird, „der Stärkezusatz könne dadurch, daß die Stärke Wasser bindet und so die jauchige Zersetzung der Hefengemische verzögert, unter Umständen den Schein einer guten Beschaffenheit der Ware erwecken". Die Verfasser sehen diese unbewiesene Behauptung aber selbst nicht als einen direkten Beweis für die Sanitätswidrigkeit der Stärke an, denn sie sprechen bei der Erläuterung dieses Versuches eigentlich nur von einer Täuschung des Publikums. Es sind also hier die beiden Begriffe Täuschung und Gesundheitsschädlichkeit miteinander verquickt worden. Den Beweis, daß die Stärke nicht imstande ist, ein bereits eingetretenes Verderben der Hefe zu verdecken, führen die Verfasser übrigens selbst, indem sie aus ihren Versuchen anführen, „daß die Stärke nicht imstande ist, die Fäulnis der Gemische, die sich durch das Auftreten eines üblen Geruches und durch die Bildung von Schwefelwasserstoff kennzeichnet, hintanzuhalten". Bemerkenswert ist auch, daß die Verfasser bei der Besprechung des Verhaltens der verschiedenen Hefen bei ihrem praktischen Backversuch nur von den Nachteilen der Bierhefe und der Gemenge von Bierhefe mit Preßhefe sprechen, einen Nachteil durch Stärkezusatz aber nicht erwähnen. Es ist meines Wissens in der ganzen Literatur noch niemals ein Fall verzeichnet, daß der Stärkezusatz zur Hefe gesundheitsschädliche Folgen gehabt hätte. Es ist auch nicht denkbar, daß Stärke, welche als Nahrungsmittel so vielfache Verwendung findet, gerade bei dem Vermischen mit Hefe gesundheitsschädlich wirken soll. Auch das in der Broschüre erwähnte Gutachten des Herrn Professors Dr. Gruber konstatiert, daß bei einem Zusatz von Stärke zur Hefe irgendeine Art von Gesundheitsschädlichkeit nicht in Betracht kommt.

Nachdem also auch die Gegner des Stärkezusatzes zur Hefe keinen Beweis für die Gesundheitsschädlichkeit des Stärkezusatzes erbracht haben, nachdem auch in der Tat nicht ein einziger Grund für eine solche Schädlichkeit gefunden werden kann, muß der für das Hefemischverbot angezogene § 6 des Lebensmittelgesetzes, nach welchem nur sanitäre Gründe in Betracht kommen, als nicht zutreffend bezeichnet werden. Das Hefemischverbot ist, insoferne es sich um die Beimengung von Stärke handelt, durch sanitäre Gründe nicht gerechtfertigt und daher zu Unrecht erlassen.

Da § 6 des Lebensmittelgesetzes, wie eben festgestellt, ein Mischverbot der Hefe mit Stärke nicht rechtfertigt, so wäre noch zu untersuchen, ob § 7 des Lebensmittelgesetzes für ein Hefemischverbot in Frage kommt. § 7 besagt, daß das Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Nachmachung oder Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind, dann das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung verboten oder beschränkt werden kann.

Wie schon angeführt, kommt eine Gesundheitsschädlichkeit bei dem Mischen der Hefe mit Stärke nicht in Betracht. Die Stärke ist ein unschädlicher Stoff. Nun besagt aber § 13 des Lebensmittelgesetzes unter anderem, „als Verfälschung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn demselben irgend ein unschädlicher Stoff beigemischt oder eine Mengung mit unschädlichen Mitteln vorgenommen wird". Derselbe § 13 besagt auch, daß als falsche Bezeichnung eines Lebensmittels nicht anzusehen ist, wenn dasselbe unter einer hinsichtlich der Beschaffenheit und Qualität der Ware allgemein üblichen Bezeichnung in den Verkehr gebracht wird. Hiernach würde der § 7, der die Erlassung von Verboten und Beschränkungen zum Hintanhalten von Nachmachungen und Fälschungen von Lebensmitteln ohne Rücksicht auf den Schutz der Gesundheit normiert, ein Hefemischverbot rechtfertigen, wenn die mit Stärke gemischte Hefe ohne Kennzeichnung in den Handel gelangt. Sowie aber die mit Stärke gemischte Hefe als solche deklariert ist, gibt auch der § 7 des Lebensmittelgesetzes keine rechtliche Unterlage für ein Hefemischverbot.

Gegen die Zulassung der Deklaration ist nun von den Verfassern der wiederholt erwähnten Broschüre behauptet worden, daß die Durchführung eines quantitativen Deklarationszwanges für Stärke nur mangelhaft erfolgen könnte, da eine Latitüde von 5 Prozent gelassen werden müßte. Dieser Einwand ist aber absolut kein Hindernis für die Einführung des Deklarationszwanges. Das „Schweizerische Lebensmittelbuch von 1909" besagt auf Seite 77: „Stärkezusatz muß nach Art und Menge deklariert sein." Auf Seite 75 und 76 werden drei Methoden zur Bestimmung der Stärke in Hefe angegeben. Das „Deutsche Nahrungsmittelbuch" von 1909 besagt auf Seite 117: „Als am geeignetsten und sichersten hat sich nach den Erfahrungen und Nachprüfungen der einzelnen Methoden diejenige des mechanischen wiederholten Abschlemmens der Hefe mit Wasser und Bestimmung des Schlemmrückstandes als trockene Stärke erwiesen. Auch wegen ihrer schnellen und einfachen Ausführung verdient diese Methode den Vorzug." Außer durch Anwendung dieser empfohlenen Methoden wäre ein quantitativer Nachweis von Stärke auch aus den Geschäftsbuchern der betreffenden Hefefabrik zu führen. Schließlich wäre eine Latitüde von 5 Prozent meines Erachtens in diesem Falle kein Grund, eine solche Methode zu verwerfen, beziehungsweise die Wirksamkeit des Deklarationszwanges zu bezweifeln. Die freie Vereinigung deutscher Nahrungsmittelchemiker hat die Juckenackesche Methode für Bestimmung von Stärkesirup in Marmeladen, welche ebenfalls eine Latitüde von 5 Prozent einschließt, als hinreichend genau bezeichnet. Aus alledem geht also hervor, daß ein Deklarationszwang für Stärke sehr gut durchzuführen ist, und damit auch dieser Grund für ein Hefemischverbot in Fortfall kommt.

Als Vorschrift für den Deklarationszwang müßte eine Bestimmung getroffen werden, welche den Verkehrsrücksichten und Bedürfnissen und Interessen der Konsumenten gleichmäßig Rechnung trägt.

Als solche Vorschrift wird empfohlen:

Mischhefe kann bis zu 30 Prozent Stärke enthalten. Hefe mit bis 5 Prozent Stärkezusatz ist als Mischhefe, Hefe mit mehr als 5 Prozent Stärkezusatz ist als Mischhefe unter Angabe der zugesetzten Stärkemenge zu deklarieren.

Im nachfolgenden sollen die Gründe angeführt werden, welche die Herstellung einer mit Stärke gemischten Hefe rechtfertigen und die Nachteile gezeigt werden, welche ein Hefemischverbot auch in wirtschaftlicher Beziehung mit sich bringen würde.

Die Gründe sind technischer und wirtschaftlicher Natur.

Die großen Hefefabriken betonen mit Vorliebe, daß das Hefegeschäft durch Wegfall des Stärkezusatzes auf eine reellere und gesündere Basis gestellt würde. Sie vergessen aber dabei, daß es außer den großen Betrieben, die dank ihrer Kapitalskraft mit den besten technischen Einrichtungen ausgestattet sind, eine sehr große Anzahl kleinerer Betriebe gibt, deren Einrichtungen eine Konkurrenz mit den großen Fabriken nicht gestatten würde, wenn sie gezwungen würden, ein für sie notwendiges Hilfsmittel aufzugeben. Dieses Hilfsmittel ist die Stärke. Die kleinen Betriebe, welche nicht immer gleich in der Lage sind, sich die neuesten Fortschritte der Technik zunutze zu machen, müssen auch heute noch das seit Beginn der Preßhefeindustrie gerne benutzte und immer bewährte Hilfsmittel, die Stärke, anwenden, um eine gute, haltbare und brauchbare Hefe herzustellen, die mit denen der großen Fabriken konkurrieren kann. Diese kleinen Betriebe können das Pfunden, Pressen und Trocknen der Hefe ohne Stärkezusatz nicht so leicht ausführen als die mit den neuesten Einrichtungen und teuren Kräften versehene Großindustrie. Sie würden ohne Verwendung von Stärke vielfache Beanstandungen von seiten ihrer Abnehmer erfahren und schließlich einen Wettbewerb nicht mehr aushalten und von den Großbetrieben einfach vernichtet werden. Bezeichnend für die Notwendigkeit des Stärkezusatzes ist eine Bemerkung der „Brennereizeitung" vom 10. Juni d. J., des Organs der Preßhefefabrikanten Deutschlands. Auf Seite 5378 wird unter anderm gesagt: „Jeder Fabrikant ist heute bei ausreichender Benutzung der modernen Betriebsmittel in der Lage, auch ohne Stärkemehlzusatz eine gute, haltbare und brauchbare Hefe herzustellen." Damit wird also direkt zugegeben, daß Fabriken, welche diese modernen Betriebsmittel noch nicht besitzen, nur bei Verwendung von Stärke eine gute, haltbare und brauchbare Hefe herstellen können. Durch ein Hefemischverbot würden also diese Betriebe einfach ihrer Existenz beraubt werden.

Wie steht es bei den Konsumenten der Hefe? Als solche kommen hier die Bäcker in Frage. Die „Bäcker und Konditorzeitung" 1910, Seite 1111, berichtet über einen Versuch mit reiner Hefe und gemischter Hefe. Zu Pfingsten, bei großer Hitze, wurde ein Pfund reine Hefe und ein Pfund gemischte Hefe über 14 Tage lang aufbewahrt. Beim Verbrauch war das Gewicht der reinen Hefe ein Viertel Pfund geringer, die gemischte Hefe hatte nur einige Gramm verloren. Die reine Hefe hatte an Triebkraft eingebüßt, die gemischte Hefe hatte ihre volle Kraft.

Es ist unzweifelhaft, daß viele Bäcker die gemischte Hefe sehr vermissen würden, denn namentlich die kleineren Bäcker können eine reine Hefe, welche stürmisch und schnell gärt, nicht gebrauchen, weil sie mit ihren Händen, respektive den wenigen Arbeitskräften der schnellen Gärung nicht folgen können. Diese sind auf eine Mischhefe angewiesen. Auch hieraus geht hervor, daß ein Hefemischverbot großen Schaden anrichten würde.

Es ist nicht zu leugnen, daß das Hefemischverbot nur auf eine Stärkung der Großbetriebe und auf die Unterdrückung der Kleinbetriebe ausläuft.

Ein anderer schwerwiegender Grund schließlich, welcher gegen das Hefemischverbot spricht, ist die enorme Schädigung der Kartoffel bauenden Landwirtschaft, welche diese durch ein Hefemischverbot erleiden würde.

Der Bedarf an Kartoffelstärkemehl zur Beimengung zur Preßhefe beträgt in der österreichischen Monarchie zirka 800 Waggons à 10.000 Kilogramm. Dieses Quantum entspricht 4800 Waggons Kartoffeln, die eine Anbaufläche von 3200 Hektar darstellen. Es braucht nicht weiter ausgeführt werden, daß der Kartoffelbau zur Erzeugung von Stärke für viele, besonders arme und dabei sehr ausgedehnte Landstriche die einzige, wirklich rentable Erwerbsquelle für den landwirtschaftlichen Betrieb ist. Eine Beeinträchtigung des Stärkeabsatzes wäre gleichbedeutend mit einer Beschränkung des Erwerbes und die Vernichtung der Erwerbsquelle würde den Ruin der auf diese Erwerbsquelle allein angewiesenen Landwirtschaft zur Folge haben.

Auf Grund dieser Ausführungen kann man einem Hefemischverbot in keiner Weise eine Berechtigung zuerkennen. Die angeführten technischen und wirtschaftlichen Faktoren begründen die Notwendigkeit der Verwendung von Stärke zur Hefeherstellung. Sie beweisen die großen Nachteile eines Hefemischverbotes und lassen die Durchführbarkeit eines Deklarationszwanges klar erkennen.

Auch aus diesem Gutachten von autoritativer Seite geht ganz deutlich hervor, daß wiewohl Dafert und Kornauth auf das eifrigste bemüht waren, das Vorhandensein sanitärer Nachteile auch bezüglich der Beimengung der Stärke zur Hefe zu konstruieren und herauszufinden, ihnen dies gleichwohl keineswegs gelungen ist. Tatsächlich findet sich in der Broschüre keine einzige Stelle, in welcher klipp und klar ausgesprochen wäre, daß die Beimengung der Stärke sanitätswidrig sei, im Gegenteile heißt es im Gutachten des Professors Dr. Gruber vom 23. Juli 1902, ausdrücklich, daß bei einem Zusatze von Stärke irgend eine Art von Gesundheitsschädlichkeit nicht in Betracht komme und dieser Ausspruch Grubers sollte um so mehr in die Wagschale fallen, als der Genannte den Stärkezusatz allerdings von einem anderen Standpunkt aus, nämlich von jenem der Hintanhaltung von Übervorteilungen des Publikums, als einen groben Unfug bezeichnet. Auf dieser der Sachlage und den bestehenden Gesetzen vollkommen entsprechenden Basis haben sich auch dann die Regierungsvertreter bei einer am 17. Juli 1903 in Wien abgehaltenen Enquete gestellt, indem sie ausdrücklich erklärten, daß die Erlassung eines Mischverbotes nicht zu begründen sei, hingegen aber der strenge Deklarationszwang einzuführen wäre, damit die Käufer vor jeder Täuschung hinsichtlich der Qualität der von ihnen gekauften Preßhefe geschützt werden. Die Regierung hatte somit bereits anläßlich der Enquete des Jahres 1903 in dieser Frage dahin Stellung genommen, daß die Erlassung des Mischverbotes unbegründet sei und man sollte denken, daß der damals eingenommene Standpunkt nur in dem Falle erschüttert oder verrückt werden könnte, wenn die neuen Prüfungen durch die Herren Dr. Dafert und Dr. Kornauth die Sanitätswidrigkeit der Beimischung der Stärke wirklich dargetan hätten. Allein es liegt diesfalls bezüglich der Vermengung der Stärke kein irgendwie stichhältiges, diese Sanitätswidrigkeit erweisendes Material vor.

Das einzige Moment, welches in dieser Richtung ins Feld zu führen versucht wird, geht dahin, der Stärkezusatz könne dadurch, daß die Stärke Wasser bindet und so die jauchige Zersetzung der Hefegemische verzögert, unter Umständen, und das sei der bedenkliche Punkt, den Schein einer guten Beschaffenheit der Ware erwecken, was die Behauptung der Praktiker (nämlich von der konservierenden Wirkung der Stärke) erkläre, aber natürlich mit der wirklichen Konservierung nichts gemein hat, sondern auf eine Täuschung des Publikums hinausläuft. Es muß sofort auffallen, daß dieses Moment der Sanitätswidrigkeit in sehr [illegible] Fassung und in recht hypothetischer Form vorgebracht wird und es ist charakteristisch, daß auch in [illegible] Satze weit mehr von der Täuschung des Publikums als von einer eigentlichen Sanitätswidrigkeit gesprochen wird. Diese Methode, die Momente der Übervorteilung oder Täuschung des Publikums und der [illegible] Gefährdung desselben fortwährend zu verquicken und sozusagen miteinander zu identifizieren'

sobald es sich um die Erörterung der Frage der Stärkebeimengung zur Hefe handelt, beherrscht überhaupt die Broschüre der Herren Dr. Dafert und Dr. Kornauth in hervorragender Weise und diese Haltung kontrastiert auffallend mit der Kulanz, welche an den Tag gelegt wird, wenn es sich um die Frage der Verwendung der Luft- und der Melassehefe handelt.

Das oben erwähnte Moment der angeblichen Sanitätswidrigkeit der Stärkebeimengung, welche in der Gefahr bestehen soll, eine eventuelle sanitätswidrige Beschaffenheit der Hefe zu verdecken, findet aber noch speziell seine Widerlegung im folgenden Umstande. Wenn, wie es in der Broschüre heißt, die Stärke nicht imstande sei, die Fäulnis der Gemische, die sich durch das Auftreten eines üblen Geruches und durch die Bildung von Schwefelwasserstoff kennzeichnet, hintanzuhalten, so ist es kaum verständlich, daß, wie es gleich im darauffolgenden Alinea heißt, „der Stärkezusatz dadurch, daß die Stärke Wasser bindet und so die jauchige Zersetzung der Hefegemische verzögert", das bereits eingetretene Verderben der Hefe maskieren soll. Der penetrante Geruch, welcher sich im Falle des Verderbens einstellt, wird nach dem Urteile aller Praktiker, die mit Hefe zu tun hatten, gewiß nicht durch den Stärkezusatz paralysiert werden können, und das Gegenteil, nämlich, daß dieser penetrante Geruch infolge des Stärkezusatzes nicht zu verspüren war, müßte erst durch eine Reihe von praktischen Versuchen und Experimenten erwiesen werden. Solche Beweise aber liegen absolut nicht vor, ja gerade dadurch, daß in der Broschüre nachgewiesen wird, daß die Stärke nicht imstande ist, die Fäulnis der Gemische hintanzuhalten, ist auch erwiesen, daß die charakteristischen Symptome des Verderbens, übler Geruch und Schwefelwasserstoff, in den allermeisten Fällen bei den Gemischen schon am zweiten, ja zuweilen schon am ersten Tage aufgetreten sind. Es kann also von einer irgendwie nennenswerten und praktisch bedeutungsvollen Maskierung des Verderbens der Hefe nicht die Rede sein.

Aus alledem geht hervor, daß ein Hefemischverbot bezüglich der Stärke vom sanitären Standpunkte absolut unbegründet und daher nicht haltbar ist. Dagegen ergibt sich aber allerdings im Interesse des konsumierenden Publikums die zwingende Notwendigkeit der Einführung und strengen Handhabung eines qualitativen und quantitativen Deklarationszwanges, dessen praktische Durchführung auch keineswegs mit allzuweit gehenden Schwierigkeiten möglich erscheint. Wenn in der Broschüre behauptet wird, daß die Durchführung des quantitativen Deklarationszwanges für Stärke nur mangelhaft erfolgen könne, so kann dem entgegengehalten werden, daß die Latitüde von 5 Prozent, auf welche man nach der Darlegung in der Broschüre gefaßt sein muß, doch keine so ausnehmend große ist, als daß man deretwegen an der Wirksamkeit einer solchen Maßregel zweifeln könnte.

Wir heben zum Schlusse noch hervor, daß auch der ständige Ausschuß der agrarischen Zentralstelle am 15. März 1911 sich mit dieser Angelegenheit befaßte und einen einstimmigen Beschluß dahin gehend faßte, daß ein neuerliches Gutachten in dieser Frage an maßgebender Stelle eingeholt werde.

All diese Gründe veranlassen die Gefertigten zu folgendem Antrage:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Ministerialverordnung vom 18. Mai 1910, R. G. Bl. Nr. 104, betreffend den Verkehr mit Hefe, außer Kraft zu setzen und an Stelle des Mischverbotes einen qualitativen und quantitativen Deklarationszwang für mit Stärke gemischte Preßhefe einzuführen."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung des Antrages an den landwirtschaftlichen Ausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 23. November 1911.

	Lutschounig.	Stránský.	Dürich.
Angermann.	W. Maixner.	Kalina.	Jos. Lukšch.
Biliński.	Kletzenbauer.	Prunar.	František Staněk.
Banaś.	Ansorge.	Smrček.	J. Sedlák.
Kolischer.	Josef Mayer.	Pokorny.	Bradáč Bohumír.
Baworowski.	Dr. Schreiner.	Dr. Tobolka.	Václav Donát.
Halban.	Dr. Pacák.	Dr. Lukavský.	Rolsberg.
Dr. V. Waldner.	Rubik.	Dr. Kost' Lewyckyj.	V. Krz.
H. Hofer.	Dr. Rybář.	Šusteršič.	Vacek.
Herzmansky.	Soukup.	Dulibić.	Jar. Rychtera.
Michel Brandl.	Goll.	Perić.	Špaček.
Dr. St. Lazarski.	Panz.	Dr. K. Verlovšek.	Mašata.

Kleski.	Krützner.	Roškar.	Pavlok.
Jabłoński.	Spies.	Pišek.	Buřival.
Dr. Adolf Groß.	Stahl.	Dr. Korošec.	Udržal.
Sliwiński.	Teltschik.	Brenčič.	Jos. Prošek.
Potoczek.	Paulik.	Okunewskij.	Chaloupka.
Smilowski.	Wagner.	Lew Lewyckyj.	Dr. O. Hübschmann.
Dr. Czaykowski.	Brunner.	Dr. Baljak.	Rataj.
Lyszczarz.	Korytowski.	Dr. Kolessa.	Švíha.
W. Serwatowski.	Goluchowski.	Dr. Dnistrianskyj.	Kotlář.
Dr. Matakiewicz.	Rosner.	Jan Vojna.	Rýdlo.
Rychlik.	Starowieyski.	Dr. Hruban.	J. Paďour.
Edmund Zieleniewski.	Jaworski.	Šamalík.	Jiří Stříbrný.
Rauch.	Dr. Steinhaus.	Šilinger.	Dr. Stojan.
German.	Osuchowski.	Skarbek.	Valoušek.
Ruebenbauer.	Wysocky.	Masaryk.	Kadlčák.
Kozlowski.	Lewicki.	Exner.	Navrátil.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Emil Kraft und Genossen.

Seit einer Reihe von Jahren wird in den beteiligten Interessentenkreisen die Erschließung des Grödnertales durch eine Bahn angestrebt, welche die erste Teilstrecke der in späterer Zeit zu verwirklichenden großen Dolomitenbahn bilden soll. Für die Trassenführung dieser Grödnerbahn sind hauptsächlich zwei Gesichtspunkte ausschlaggebend: Zunächst mußte die Südbahnstation Waidbruck, nach welcher seit mehr als 50 Jahren der Verkehr aus dem Grödnertale gravitiert, als Ausgangspunkt der neuen Bahn beibehalten werden, weil es unbillig erscheinen mußte, diesen betriebsamen Ort seiner wichtigsten Subsistenzquelle zu berauben, und zweitens erschien es ratsam, die Rentabilität der Bahn durch Einbeziehung des vielbesuchten Schlerngebietes von Seis und Kastelruth zu erhöhen. Es wurde sonach für das bereits dem hohen k. k. Eisenbahnministerium unterbreitete generelle Projekt die Trasse Waidbruck—Seis—Kastelruth—St. Michael—Penidsattel—Runggaditsch—St. Ulrich gewählt. Diese Strecke hat eine Länge von 20·5 Kilometer und ist laut Kostenanschlag auf 3,800.000 K inklusive elektrischer Einrichtung und Fahrpark veranschlagt. Nach der vorliegenden, sehr mäßig gehaltenen Rentabilitätsberechnung ist eine 6·5prozentige Verzinsung des Baukapitals zu erwarten. Der Betrieb soll nach dem in der Schweiz bestens erprobten System Allioth geführt werden, welches die Möglichkeit bietet, ein und dasselbe Betriebsmittel ohne Anwendung von Lokomotiven beliebig auf Adhäsions- wie auf Zahnstangenstrecken laufen zu lassen. Dieses System ermöglicht die Beförderung von 110 Personen pro Motorzug und gestattet auch den Verkehr von Güterzügen.

Die Bedeutung der Bahn liegt hauptsächlich in dem überaus günstigen Umstande, daß sie die beiden frequentiertesten Sommerverkehrsgebiete von Deutschsüdtirol: Das Schlerngebiet und das Grödnertal auf kürzestem und billigstem Wege miteinander und mit der Hauptbahn verbindet und somit auch das touristisch weltberühmte Hinterland dieser Verkehrsgebiete (Seiseralpe, Schlern etc.) erschließt. Der in diesen Gegenden bereits bestehende ansehnliche Fremdenverkehr würde durch die in Rede stehende Bahnlinie in ungeahnter Weise gefördert und dadurch auch der Wohlstand der einheimischen Bevölkerung entsprechend gehoben werden.

Aus oben angeführten Gründen stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Bau der Grödnerbahn Waidbruck—Seis—Kastelruth—St. Michael—Penidsattel—Runggaditsch—St. Ulrich sei in der Weise zu unterstützen, daß für denselben aus Staatsmitteln die Summe von 1,500.000 K zum Ankauf von Stammaktien, eventuell die Zinsengarantie für ein Baukapital in gleicher Höhe gegeben und noch in die dem hohen Hause bereits angekündigte Lokalbahngesetzvorlage aufgenommen werde."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

		L. Pongratz.	E. Kraft.
A. Seidel.	Löfsl.	Barbo.	F. Held.
Damm.	Kemetter.	Lecher.	Heinrich Wastian.
Dr. Demel.	d'Elvert.	Urban.	Denk.
A. Einspinner.	Neunteufel.	Ulrich.	Dr. Hofmann.
Primavesi.	Strziska.	Groß.	Pantz.

— Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

aus Anlaß der Änderung des Wirkungskreises einzelner Ministerien die durch gesetzliche Bestimmungen festgelegten Kompetenzvorschriften abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Insoweit in den Angelegenheiten, für die auf Grund Meiner Entschließung vom 21. November 1911 eine Änderung in dem Wirkungskreise des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, des Handelsministeriums und des Ministeriums für Kultus und Unterricht einzutreten hat, die Zuständigkeit durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt war, werden diese gesetzlichen Bestimmungen entsprechend abgeändert.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. November 1911, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Abänderung der durch gesetzliche Bestimmungen festgelegten Kompetenzvorschriften, folgende Änderungen in dem bisherigen Wirkungskreise des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, des Handelsministeriums und des Ministeriums für Kultus und Unterricht zu genehmigen geruht:

„Die bisher vom Handelsministerium verwalteten Agenden des Baues der Wasserstraßen (Gesetz vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66) haben an das Ministerium für öffentliche Arbeiten überzugehen.

Von den nach der Allerhöchsten Entschließung vom 21. März 1908 (Kundmachung des Gesamtministeriums vom 6. Juni 1908, R. G. Bl. Nr. 124) bisher zum Wirkungskreise des Ministeriums für öffentliche Arbeiten gehörigen Angelegenheiten werden überwiesen:

1. Dem Ministerium für Kultus und Unterricht, die das österreichische Museum für Kunst und Industrie, die vom Staate subventionierten Gewerbemuseen, die Graphische Lehr- und Versuchsanstalt in Wien und den Heimatschutz (Schutz charakteristischer Landschaften und Örtlichkeiten) betreffenden Angelegenheiten.

2. Dem Handelsministerium die technische und wirtschaftliche Förderung der gewerblichen Erzeugung, die didaktische Förderung der gewerblichen Gütererzeugung (mit Ausnahme der unter Ziffer 1 angeführten, dem Ministerium für Kultus und Unterricht zu unterstellenden Anstalten), die Förderung der Güterverwertung, dann die Angelegenheiten des Privilegien-, Marken- und Musterschutzes und des Patentwesens."

Für die Übertragung der Angelegenheiten, betreffend den Bau der Wasserstraßen, an das Ministerium für öffentliche Arbeiten spricht hauptsächlich der Umstand, daß sich diese Agenden mit Rücksicht auf ihren ausgeprägt technischen Charakter organisch am zweckmäßigsten in das Ministerium für öffentliche Arbeiten als die zur Zusammenfassung der Aufgaben technischer Natur berufene Zentralstelle eingliedern.

Durch die Überweisung der Agenden der Gewerbeförderung, wozu nach dem mit der Kundmachung des Gesamtministeriums vom 6. Juli 1908, R. G. Bl. Nr. 124, verlautbarten Wirkungskreise des Ministeriums für öffentliche Arbeiten die „technische und wirtschaftliche Förderung der gewerblichen Erzeugung", die „didaktische Förderung der gewerblichen Gütererzeugung" (gewerbliches Bildungswesen) und die „Förderung der Güterverwertung" gehören, sowie durch die Überweisung der Agenden des gewerblichen Rechtsschutzes (Privilegien-, Marken- und Musterschutz und Patentwesen) an das Handelsministerium soll eine einheitliche und umfassende Kompetenz dieses Ministeriums in Gewerbesachen geschaffen und so der Weg verfolgt werden, der schon im Jahre 1905 durch die Übertragung einer Reihe von damals im Ministerium des Innern verwalteten gewerblichen Angelegenheiten in die Wirkungssphäre des Handelsministeriums betreten worden war.

Dermalen gehört in den Wirkungskreis des Handelsministeriums nur jener Teil der Gewerbepolitik, welcher die legislativen und administrativen Angelegenheiten auf dem Gebiete der Gewerbeordnung umfaßt, während jener Teil der Gewerbepolitik, welcher die Gewerbeförderung durch Unterweisung und Belehrung und durch materielle und moralische Unterstützung begreift, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zukommt.

Es läßt sich jedoch nicht leugnen, daß eine planmäßige Tätigkeit der Staatsverwaltung zur Förderung des Gewerbes die Vereinigung aller Zweige der Gewerbepolitik in einer Hand zur Voraussetzung hat und daß es daher notwendig erscheint, mit der normativen auch die pflegschaftliche Funktion der Gewerbeverwaltung in innigen Zusammenhang zu bringen.

Eines der wirksamsten Mittel der Gewerbeförderung ist die Heranbildung eines tüchtigen gewerblichen Nachwuchses. Es kann daher nur als eine durchaus glückliche und zweckentsprechende Maßnahme bezeichnet werden, daß anläßlich der Festsetzung des Wirkungskreises des Ministeriums für öffentliche Arbeiten das bis dahin vom Ministerium für Kultus und Unterricht verwaltete gewerbliche Bildungswesen mit den sonstigen Agenden der Gewerbeförderung vereinigt wurde.

An dieser Vereinigung soll auch weiterhin festgehalten werden, weshalb der ganze Komplex dieser der Gütererzeugung und Güterverwertung dienenden Angelegenheiten — unter Abstandnahme von einer Rückverweisung des gewerblichen Bildungswesens an das Ministerium für Kultus und Unterricht — an das Handelsministerium übertragen wird. Eine Ausnahme greift nur bezüglich des österreichischen Museums für Kunst und Industrie, der vom Staate subventionierten Gewerbemuseen und der Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien Platz, weil diese vorwiegend kunsthistorischen und künstlerischen Zwecken gewidmeten Anstalten mit der Gewerbepolitik nicht in unmittelbarem organischen Zusammenhang stehen, weshalb sich die Rückübertragung dieser Anstalten an das Ministerium für Kultus und Unterricht, von welchem sie bis zur Errichtung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten verwaltet wurden, empfiehlt.

Die Rückverweisung der Agenden des gewerblichen Rechtsschutzes an das Handelsministerium ist nur die folgerichtige Durchführung des Prinzipes tunlichster Vereinheitlichung der Kompetenzen in Gewerbesachen. Die Agenden des gewerblichen Rechtsschutzes sind von so großer Bedeutung für die Entwicklung von Gewerbe und Industrie und weisen auch zu handelspolitischen Fragen so innige Beziehungen auf, daß sie schon aus diesem Grunde in das Handelsministerium, dem sie auch bis zur Errichtung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten unterstanden, gehören.

Für die Übertragung der Agenden des Heimatschutzes (das ist des Schutzes charakteristischer Örtlichkeiten und Landschaften) an das Ministerium für Kultus und Unterricht endlich spricht vor allem der Umstand, daß für dessen Pflege ähnliche Erwägungen maßgebend sind, auf welchen der zum Wirkungskreise des Ministeriums für Kultus und Unterricht ressortierende Denkmalschutz beruht und daß sich ein Ausbau dieses jungen Zweiges staatlicher Verwaltung am leichtesten durch eine Anlehnung an jene Organisation wird erzielen lassen, welcher die vom Ministerium für Kultus und Unterricht verwaltete Kunst- und Denkmalpflege obliegt.

Was die Durchführung der vorbesprochenen Kompetenzänderungen betrifft, so kommt in Betracht, daß bezüglich einzelner der in Frage stehenden Angelegenheiten die gegenwärtige Zuständigkeit durch positive gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist. Zur Durchführung der Kompetenzänderungen bezüglich dieser Angelegenheiten, zu welchen der Bau der Wasserstraßen (Gesetz vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66) sowie Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes (Gesetz vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, Gesetz vom 30. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 108, Gesetz vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, Gesetz vom 27. Juni 1908, R. G. Bl. Nr. 123) gehören, ist daher die entsprechende Abänderung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Deshalb wurde die Verschiebung der Kompetenzen nur vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Änderung der durch gesetzliche Bestimmungen festgelegten Kompetenzvorschriften Allerhöchst genehmigt. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt nun den Zweck, diese verfassungsmäßige Änderung der gegenwärtigen Zuständigkeitsvorschriften, soweit sie auf Gesetzen beruhen, herbeizuführen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Staatsangestelltenausschusses

über die

Maßnahmen zugunsten der materiellen Besserstellung der Eisenbahner.

Im Regierungsentwurfe sind zugunsten der materiellen Besserstellung der Eisenbahnangestellten insgesamt 14 Millionen Kronen vorgesehen.

Nach den im Staatsangestelltenausschusse gemachten Angaben der Regierung verteilt sich dieser Gesamtbetrag auf die einzelnen Kategorien in nachstehender Weise:

1. Quartiergelderhöhung für Beamte rund	2,900.000 K;
2. Quartiergelderhöhung für Unterbeamte und Diener rund	5,170.000 „
3. für Offiziantinnen und Manipulantinnen rund	60.000 „
4. für Arbeiter rund	5,200.000 „
5. zum Ausgleiche von Gehaltsdifferenzen insbesondere bei älteren Dienern rund .	670.000 „
Summa . .	14,000.000 K.

Aus Anlaß der Generaldebatte im Staatsangestelltenausschusse über die Regierungsvorlagen wurde von der überwiegenden Mehrzahl der Redner darauf hingewiesen, daß die von der Regierung in Aussicht genommene Summe von 14 Millionen völlig unzureichend sei und bedeutend erhöht werden müsse, um den dringendsten Bedürfnissen der Eisenbahner gerecht zu werden. Dem Subkomitee lagen für die Behandlung dieses Gegenstandes neben der Regierungsvorlage noch eine Reihe von Anträgen vor, welche im wesentlichen in drei Gruppen zerfallen:

1. Die Anträge des Abgeordneten Tomschik und Genossen, nach welchen die Aufwendungen für alle Kategorien der Eisenbahner einen Gesamtbetrag von 69 Millionen erfordern würden;

2. die Anträge des Abgeordneten Kemetter und Genossen mit einem Gesamtaufwande von 65 Millionen Kronen und

3. die Anträge der Abgeordneten Buřival, Knirsch, Zamorski, Dr. Rybář und Genossen mit einem Gesamtaufwande von 62 Millionen Kronen.

Das Subkomitee hat alle diese Anträge einer eingehenden und gründlichen Durchberatung unterzogen und war vor allem bestrebt, einen gemeinsamen Antrag für die weiteren Beratungen des Staatsangestelltenausschusses in Vorlage zu bringen. Dabei waren die Mitglieder des Subkomitees von der Absicht geleitet, bei der Formulierung und Festsetzung dieses Antrages jede parteipolitische Tendenz auszuschalten, um durch ein gemeinsames Vorgehen, durch Voranstellung rein sachlicher Erwägungen für die berechtigten Forderungen der Eisenbahner einen wirklichen Erfolg zu erzielen. Die Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Staatsfinanzen und auf die Belastung weitester Kreise der Bevölkerung zwangen das Subkomitee, gewisse berechtigte Wünsche der Eisenbahner, welche in den erwähnten Anträgen zum Ausdrucke gelangt sind, zurückzustellen und bei der Feststellung eines gemeinsamen Antrages nur die notwendigsten und dringlichsten Bedürfnisse und

Maßnahmen zugunsten der Eisenbahner in Betracht zu ziehen. Aus diesen Erwägungen haben die Vertreter der antragstellenden Parteien ihre eigenen Anträge zurückgezogen und einem gemeinsamen Antrage ihre Zustimmung erteilt.

Dieser gemeinsame, vom Referenten Abgeordneten Heine vertretene Antrag sieht für die Maßnahmen zugunsten der Eisenbahner einen Gesamtaufwand von rund 38 Millionen Kronen vor und ist vom Staatsangestelltenausschusse einstimmig zum Beschlusse erhoben worden. Die Verteilung des aufzuwendenden Betrages im einzelnen, sowie die hierfür in Betracht kommenden Grundsätze seien aus nachstehender Erläuterung des Antrages ersichtlich:

Die Gesamtmaßnahmen umfassen die drei Gruppen der Eisenbahnangestellten. A. Die Beamten. B. Die Unterbeamten und Diener. C. Die Eisenbahnarbeiter, und zwar in nachstehender Weise:

A. Beamte.

1. Für die Beamten ist eine **Quartiergelderhöhung** vorzusehen, welche sich auf einzelne in Betracht kommende Rangklassen in folgender Weise verteilt:

Das Quartiergeld für den Assistenten ist festzusetzen mit . .	1000 K
für den Adjunkten mit	1300 „
für den Revidenten mit	1500 „
für den Oberrevidenten mit	1700 „
für den Inspektor mit	1900 „
für den Oberinspektor mit	2000 „
Diesen Quartiergeldern entspricht ein jährliches Mehrerfordernis von	3·8 Mill. K.

2. Härtenausgleich.

Infolge Einführung der Automatik (Zeitvorrückung) sowie aus Anlaß der Verstaatlichung der großen Privatbahnen sind eine große Anzahl von Ungleichheiten in der Besoldung gleichwertiger und im Range sowie in ihren Dienstleistungen gleichstehender Beamten zutage getreten (insbesondere bei der k. k. Nordbahn), welche in den beteiligten Kreisen große Unzufriedenheit hervorgerufen haben. Durch die Ungleichheiten der Automatik sind besonders schwer verschiedene Kategorien von Beamten des Status IIb und des Status III betroffen. Aber auch andere Kategorien fühlen sich benachteiligt und müssen in eine Ausgleichung der bestehenden Verschiedenheiten der Besoldung einbezogen werden. Eine Durchrechnung des dem Subkomitee vorgelegenen umfangreichen Materials hat ergeben, daß für den Härtenausgleich mindestens der Betrag von . . . . . 0·8 „ „ als jährliches Erfordernis vorzusehen ist. Es muß allerdings bemerkt werden, daß dieser Betrag nicht eine dauernde Belastung des Budgets darstellt, sondern von Jahr zu Jahr geringer wird, und nach einer Reihe von Jahren überhaupt verschwindet.

Sonach beträgt der Gesamtaufwand **für die Beamten** . . . . . **4·6 Mill. K.**

B. Unterbeamte und Diener.

1. Für die Unterbeamten und Diener ist eine **Quartiergelderhöhung** um 25 Prozent vorzusehen, das Jahreserfordernis für diese Erhöhung beträgt . . . . . 7·5 Mill. K

2. a) Auflassung der Gehaltsstufe von 1300 K für Unterbeamte und Erhöhung des Endgehaltes der Unterbeamten auf 3000 K.

b) Individuelle Ernennungen der Werkmeister der Haupt- und Betriebswerkstätten, der Maschinen-, Bahn-, Brücken-, Gebäude- und Signalmeister, Stationsmeister, Magazinsmeister, Lokomotivführer, Oberkondukteure, Platzmeister und Offizianten nach Erreichung der Gehaltsstufe von 1600 K zu Beamten ohne materielle Schädigung.

Jahreserfordernis der Punkte a) und b) . . . . . 500.000 K

c) Erhöhung der Ortszulagen für die Manipulantinnen und Offiziantinnen (nach der Regierungsvorlage) . . . . . 60.171 „

d) Festsetzung der Vorrückungsfristen für sämtliche Diener bis zur Endgehaltsstufe mit 2 Jahren, Erhöhung des Endgehaltes der Diener auf 2000 K . 1,050.000 „

3. Härtenausgleich.

Aus denselben Erwägungen wie für die Beamten wäre auch für die Unterbeamten und Diener ein Härtenausgleich vorzusehen und ist in der Regierungsvorlage für diesen Härtenausgleich bereits ein Betrag von 0·67 Millionen Kronen vorgesehen, welcher Betrag jedoch als nicht vollkommen entsprechend angesehen werden kann. Der Härtenausgleich für Unterbeamte und Diener wäre nach folgenden Gesichtspunkten durchzuführen:

„Allen jenen Unterbeamten und Dienern, deren gegenwärtige Gehalte gegenüber ihrem jetzigen Vorrückungsschema um mindestens 5, beziehungsweise 10 Jahre zurückstehen, sind die nächste, beziehungsweise die beiden nächsten Vorrückungsfristen um je ein Jahr zu kürzen. Dabei ist die provisorische Dienstzeit in Berücksichtigung zu ziehen.

Nach diesen Grundsätzen würde sich das Jahreserfordernis für diesen Härtenausgleich mit . . . . . 1·3 Mill. K

beziffern, wobei wieder bemerkt wird, daß auch dieser Betrag von Jahr zu Jahr geringer wird und nach einer Reihe von Jahren verschwindet.

4. Nachtdienstzulage für Wächter und für die dieselben substituierenden Arbeiter.

Die Nachtdienstzulage ist entsprechend den bisher in Geltung befindlichen Normen mit 1 K pro Nachtdienstschicht festzusetzen. Für diese Zulage kommt nachstehendes Personal in Betracht: 17.000 Wächter, 1300 Aushilfswächter, 2500 Arbeiter, welche als Substituten zu Wächterdiensten herangezogen werden. Unter diesen Voraussetzungen beziffert sich die Nachtdienstzulage mit einem Jahresaufwande von . . . . . 4·0 „ „

5. Verschubszulage für das Verschubspersonal.

Dieselbe würde im Hinblick auf die bestehenden Normen und Verhältnisse mit 24 K pro Monat für den einzelnen Mann zu bemessen sein. Als Verschubspersonal kommen nach den derzeitigen Verhältnissen insgesamt 8377 Mann in Betracht und rekrutieren sich dieselben aus den Platzmeistern, Verschubsaufsehern, Oberverschiebern und Verschiebern.

Das Jahreserfordernis für diesen Aufwand wäre mit . . . . . 2·4 „ „

festzusetzen.

Der Gesamtaufwand für die Unterbeamten und Diener beträgt sonach . . . **16·81 Mill. K.**

C. Arbeiter.

1. Eine Lohnerhöhung für sämtliche Arbeiter, und zwar für Arbeiter bis zu 4 K Taglohn eine 20prozentige Lohnerhöhung und für die Arbeiter über 4 K Taglohn eine 15prozentige Lohnerhöhung. Bei den im Akkord stehenden Arbeitern hat die entsprechende Erhöhung des Lohnes im Akkordverdienste unbedingt zum Ausdrucke zu gelangen.

Das Mehrerfordernis für diese Lohnerhöhungen beträgt . . . . . 10 Mill. K

2. Lohnautomatik.

Dieselbe umfaßt die Festsetzung der Lohnvorrückungen für die Arbeiter und wäre für diese Maßnahme der Betrag von . . . . . 3 „ „

vorzusehen.

3. Arbeitsordnungen.

Unter diesen Titel fällt hauptsächlich die Regelung der Arbeiterurlaube und die Regelung einer Entschädigung für Überstunden, sowie Neueinführung einer Überstundenentlohnung für solche Arbeiter, welche bisher überhaupt keine Überstundenentlohnung besitzen (Zusatzantrag Buřival). Für diese Maßnahme wäre der Betrag von . . . . 1·6 „ „

einzustellen.

4. Verbesserung der Stabilisierung der Arbeiter.

Die gesamten unter diesen Titel in Betracht kommenden Maßnahmen erfordern jährlich den Betrag von . . . . . 2 Mill. K.

Sonach ergibt sich das Gesamterfordernis für die Maßnahmen zugunsten der Eisenbahnarbeiter mit dem Betrag von . . . . . **16·6 Mill. K.**

Summe der Maßnahmen zugunsten der Beamten, Unterbeamten und Diener, sowie der Eisenbahnarbeiter mit einem Jahreserfordernisse von . . . . . **38,010.171 K.**

Diese Maßnahmen zugunsten der Eisenbahner haben rückwirkend **ab 1. Oktober 1911** in Kraft zu treten.

Zur Begründung des Antrages sei noch nachstehendes vorgebracht. Die Maßnahmen der Regierungsvorlage beziehen sich hauptsächlich auf die Quartiergelderhöhung und auf den Härtenausgleich. In dem vorstehenden Antrage sind diese Hauptgesichtspunkte der Regierungsvorlage festgehalten und hat die Ziffer der Regierungsvorlage nur eine den notwendigsten Bedürfnissen und Forderungen der Eisenbahner entsprechende Erhöhung gefunden. Überdies mußte jedoch eine Anzahl anderer Forderungen, welche in dem Rahmen der Regierungsvorlage nicht Platz gefunden haben, in den vorstehenden Antrag aufgenommen werden. Diese oben erwähnten Forderungen entsprechen längst bekannten und dringlichen Wünschen der betreffenden Kategorien, hauptsächlich der Unterbeamten, Diener und Arbeiter und sind diese in dem Antrage niedergelegten Forderungen dem Eisenbahnministerium längst bekannt und wurden auch wiederholt von maßgebenden Vertretern der Staatseisenbahnverwaltung als vollkommen berechtigt anerkannt. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine Analogie zwischen den Forderungen der Staatsbeamten und Staatsdiener einerseits und den Forderungen der Eisenbahner andrerseits nicht gerechtfertigt und nicht begründet ist. Die Staatsbeamten kämpfen derzeit hauptsächlich um die Zeitvorrückung, eine Forderung, welche den Eisenbahnern bekanntlich längst erfüllt wurde. Da überdies die Bezüge der Staatsbeamten und Staatsdienern gegenüber denen der Eisenbahner derzeit und auch in früheren Zeitläuften immer stark differierten und auch die Leistungen der Eisenbahner anders bewertet und berechnet werden als die der Staatsbeamten, so ergibt sich naturgemäß, daß die materiellen Forderungen der Eisenbahner und Staatsbeamten differieren müssen. Während also bei den Staatsbeamten die Automatik als wesentlichste Forderung im Vordergrunde steht, betrachten die Eisenbahner die Quartiergelderhöhung, beziehungsweise die Lohnerhöhung für die Eisenbahnarbeiter als die erste und wesentlichste Voraussetzung einer Besserung ihrer materiellen Lage.

Für die Beurteilung der Eisenbahnerforderungen kommt auch ganz besonders in Betracht, daß ihre Leistungen in vielen Belangen höher zu bewerten sind, als die verschiedener anderer Kategorien der Staatsangestellten. Dies gilt besonders von dem exekutiven Verkehrsdienste, welcher den Angestellten eine hohe Verantwortung auferlegt. Es ist ja bekannt, daß jeder Verkehrsbeamte infolge der Verantwortlichkeit seiner Stellung stets mit einem Fuß im Kriminal steht. Der aufreibende Dienst der Exekutive beansprucht das Nervensystem und die Gesundheit in hohem Maße und führt in letzter Linie wieder zu materiellen Mehrleistungen für die Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit. Die Kleidung der Eisenbahner wird in hohem Maße abgenützt. Der Dienst erfordert das wiederholte Übernachten außerhalb des Wohnortes und nötigt die Eisenbahner, dazu die Beköstigung im Gasthause zu suchen. Alle diese unvermeidlichen Nachteile des Dienstes sind schließlich mit materiellem Mehraufwand verbunden und lassen es selbstverständlich erscheinen, daß die gesamten Bezüge der Eisenbahner höher bemessen werden müssen als die anderer Kategorien von Staatsbeamten, welche solchen nachteiligen Begleiterscheinungen ihres Berufes nicht ausgesetzt sind.

Es sei in wenigen Worten auch auf die Teuerungsverhältnisse der letzten Jahre hingewiesen. In den letzten zwölf Jahren sind die Lebensmittel und Bedarfsartikel für den Haushalt durchschnittlich um 30 bis 40 Prozent gestiegen. Dieser Verteuerung der Lebensmittel, beziehungsweise der verminderten Kaufkraft des Geldes steht eine nur geringe Steigerung der Gehälter und Löhne der Eisenbahner gegenüber. In den letzten zwölf Jahren sind die Bezüge der Beamten nur um 12 bis 16 Prozent, die der Unterbeamten um 16 bis 20 Prozent, die der Diener um 8 bis 12 Prozent und die der Arbeiter um 6 bis 8 Prozent gestiegen. Aus diesen Ziffern ist zu ersehen, daß die Forderungen der Eisenbahner schon mit Rücksicht auf den allgemeinen Notstand vollauf berechtigt sind.

Es muß jedoch in diesem Zusammenhang nachdrücklichst betont werden, daß die gegenwärtige Aktion keineswegs den Charakter einer Notstandsaktion tragen darf. Die Forderungen der Eisenbahner sind längst bekannt, das Eisenbahnministerium war in der Lage, über die berechtigten Wünsche der Eisenbahner sich ein Urteil zu bilden und ist daher auch die Staatsverwaltung in der Lage, zu konkreten Anträgen, welche eine wirkliche Sanierung der unhaltbaren Verhältnisse bedeuten, Stellung zu nehmen. Der allgemeine, durch die erschreckend zunehmende Teuerung hervorgerufene Notstand war lediglich der Ausgangspunkt für eine rasche und zielbewußte Aktion zugunsten einer endgültigen und dauernden Regelung der heutigen unzureichenden

Bezüge für die Eisenbahner. Eine vorübergehende Teuerungszulage muß als vollkommen wertlos angesehen werden und wird auch von den Eisenbahnern selbst nicht gewünscht. Dadurch würden Millionen zwecklos verausgabt, ohne daß den unmittelbar Betroffenen, der Regierung und den Angestellten, damit gedient wäre. Die vorliegenden Anträge bezwecken eine Sanierung der heutigen unhaltbaren Verhältnisse und werden zweifellos auf eine längere Reihe von Jahren Beruhigung schaffen und zu einer Konsolidierung der Verhältnisse führen, was sowohl im Interesse der Regierung als auch der gesamten Bevölkerung gelegen ist.

Es sei schließlich noch auf die Gehaltsverhältnisse der Eisenbahner in anderen Staaten Europas hingewiesen, um die Berechtigung der in den Anträgen niedergelegten Forderungen von einem weiteren Gesichtspunkte aus zu betrachten.

Die Zeitung des „Vereines deutscher Eisenbahnverwaltungen" bringt in Nr. 80 vom 14. Oktober 1911 eine Zusammenstellung der Durchschnittsbesoldung eines Eisenbahners für verschiedene Staaten in den Jahren 1893 und 1908, sowie die Steigerung der Bezüge innerhalb dieses Zeitraumes in Prozenten. Die darauf bezügliche Tabelle der genannten Zeitschrift sei nachstehend wiedergegeben:

Staatsbahnen	Durchschnittsbesoldung eines Angestellten im Jahre		Steigerung in Prozenten während dieses Zeitraumes
	1893	1908	
	in Mark		
Ungarn	829	1203	45
Österreich	**880**	**1023**	**16**
Preußen-Hessen	1207	1542	28
Baiern	**1447**	**1589**	**9**
Sachsen	**1169**	**1554**	**33**
Holland	969	1262	31
Rumänien	811	990	22

Aus dieser Tabelle ergibt sich, daß Österreich hinsichtlich der Besoldung seiner Eisenbahner an vorletzter Stelle steht. Dieses nachteilige Verhältnis macht sich für unsere Eisenbahner insbesondere in den großen Grenzstationen, zum Beispiel in Salzburg, Tetschen, Bodenbach, Oderberg, Bregenz usw., welche ja Tausende von Eisenbahnern beherbergen, ganz empfindlich geltend. Es kommt in diesen Grenzstationen wiederholt vor, daß die materiell schlechter gestellten österreichischen Eisenbahner von den besser gestellten Eisenbahnern des benachbarten Staates, welch letztere überdies noch eine Grenzzulage beziehen, ausgemietet werden, weil der österreichische Eisenbahner nicht in der Lage ist, so hohe Mieten bezahlen zu können, wie der Eisenbahner des benachbarten Staates.

Aus Anlaß der gegenwärtigen Aktion zugunsten der Eisenbahner und Staatsangestellten sollte sich das Abgeordnetenhaus die großzügige Beamtengesetzgebung Preußens, inauguriert vom Finanzminister Miquel, zum Vorbild nehmen. Preußen hat für die Regulierung der Bezüge seiner Beamten und Eisenbahner

200 Millionen Mark geopfert und dadurch ein großes Werk geschaffen. Durch diese großzügige Reform ist auch dauernd Ruhe geschaffen worden und damit der Volkswirtschaft und der gesamten Bevölkerung ein unschätzbarer Dienst erwiesen worden.

Unsere bisherigen Aktionen zugunsten der Staatsangestellten und Eisenbahner waren stets nur halbe Maßnahmen und ein Flickwerk, welches zwar eine Reihe Millionen verschlungen, jedoch dem anzustrebenden Zweck einer Sanierung der Verhältnisse nicht näher gekommen ist. Es muß daher nachdrücklichst gewarnt werden, bei der Entscheidung über die Anträge des Ausschusses auf der Bahn der halben Maßregeln zu verbleiben. In dem Referentenantrage sind nur die notwendigsten und auch von der Regierung als berechtigt anerkannten Forderungen der Eisenbahner niedergelegt. Möge das Parlament dies berücksichtigen und einem Stande, dessen verantwortungsvolle Funktionen für das moderne Wirtschaftsgetriebe allgemein anerkannt werden und dem die Gesundheit und das Leben der gesamten Bevölkerung anvertraut ist, sein gutes Recht geben und die Erfüllung seiner notwendigsten Forderungen zugestehen.

Schließlich sei noch hinsichtlich der Bedeckung der Eisenbahnerforderungen hervorgehoben, daß der größte Teil der Gesamtsumme von 38 Millionen Kronen von der Staatseisenbahnverwaltung in eigener Regie bedeckt werden kann, ohne dem Steuersäckel eine Mehrbelastung aufzuerlegen. Durch weitestgehende Einschränkung der Refaktien an einzelne Unternehmer und Industrielle, weiters durch völlige Aufhebung der Refaktien an kartellierte Unternehmungen müssen der Staatseisenbahnverwaltung wesentliche Mehreinnahmen erwachsen. Ebenso wird eine gründliche Reformierung der heutigen Personalwirtschaft im Sinne einer bedeutenden Reduktion des Personalstandes bei den Staatsbahndirektionen und im Eisenbahnministerium große Ersparnisse ergeben. Eine großzügige Reorganisation der Staatseisenbahnverwaltung wird zweifellos schon nach wenigen Jahren dem Staate wesentliche Mehreinnahmen gewährleisten, durch welche die beantragten Mehraufwendungen für das Personal reichlich gedeckt sein werden.

Im Sinne der einstimmigen Beschlüsse des Staatsangestelltenausschusses und unter Hinweis auf die vorstehende Begründung wird beantragt, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert zur Verbesserung der gegenwärtig bestehenden Gehalts-, Lohn- und Dienstverhältnisse des Personales der k. k. Staatsbahnen einen für das Jahr 1912 mit **38,010.171 Kronen** bezifferten Mehraufwand zu widmen und diesen Betrag in nachfolgender Weise aufzuteilen:

A. Beamte.

1. Für die Quartiergelderhöhung ein Mehraufwand im Betrage von . . .	3·8 Mill. K
2. für den Härtenausgleich ein Aufwand von	0·8 „ „
Gesamtaufwand für die **Beamten** .	**4·6 Mill. K.**

B. Unterbeamte und Diener.

1. Für die Quartiergelderhöhung ein Mehraufwand im Betrage von . . .	7·5 Mill. K
2. a) Auflassung der Gehaltsstufe von 1300 K für Unterbeamte und Erhöhung des Endgehaltes der Unterbeamten auf 3000 K;	
b) Individuelle Ernennungen der Werkmeister der Haupt- und Betriebswerkstätten, der Maschinen-, Bahn-, Brücken-, Gebäude-, Signal-, Stations- und Magazinsmeister, Lokomotivführer, Oberkondukteure, Platzmeister und Offizianten nach Erreichung der Gehaltsstufe von 1600 K zu Beamten ohne materielle Schädigung;	
für a) und b) Mehraufwand von	0·5 „ „
c) Erhöhung der Ortszulagen für die Manipulantinnen und Offiziantinnen mit einem Mehraufwande von	60.171 K
d) Festsetzung der Vorrückungsfristen für sämtliche Diener bis zur Endgehaltsstufe mit zwei Jahren, Erhöhung des Endgehaltes der Diener auf 2000 K mit einem Mehraufwande von	1·05 Mill. K
3. für den Härtenausgleich ein Aufwand von	1·3 „ „
4. Nachtdienstzulage für Wächter und für die dieselben substituierenden Arbeiter mit einem Aufwande von	4·0 „ „
5. Verschubzulage für Verschubpersonal mit einem Aufwande von	2·4 „ „
Gesamtaufwand für die **Unterbeamten** und **Diener** .	**16,810.171 K.**

C. Arbeiter.

1. Lohnerhöhung für sämtliche Arbeiter mit einem Mehraufwande von . .	10·0	Mill. K
2. für die Lohnautomatik ein Aufwand von	3·0	„ „
3. für die Arbeitsordnungen ein Mehraufwand von	1·6	„ „
4. für Verbesserung der Stabilisierung ein Mehraufwand von	2·0	„ „
Gesamtaufwand für die Arbeiter	**16·6**	**Mill. K.**

Ferner empfiehlt der Staatsangestelltenausschuß dem hohen Hause, nachstehende Resolutionsanträge anzunehmen:

1. Resolutionsantrag des Abgeordneten Angermann:

„Um die für die Besserung der Lage der Bahnangestellten erforderlichen Mittel zu gewinnen, ist keinesfalls die Erhöhung der Tarife der III. Klasse in Aussicht zu nehmen."

2. Resolutionsantrag des Abgeordneten Tomschik:

„Das Eisenbahnministerium wird aufgefordert, eine Verfügung zu treffen, wodurch verhindert wird, daß der Erlaß 22209 04 dazu benutzt wird, daß das zum Dienste kommandierte Personal von den Fahrten im Dienste abgezogen und in Regie geführt wird, sondern daß vielmehr die ganze Fahrt im Dienste zu verrechnen ist. Diese Verfügung soll den Zweck haben, eine Schädigung des Personals hintanzuhalten."

Wien, 25. November 1911.

D'Elvert,
Obmann.

R. Heinz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zum Gebrauche des durch die Genfer Konvention vom 6. Juli 1906 (Nr. 191 R. G. Bl. ex 1911) dem militärischen Sanitätsdienste vorbehaltenen Zeichens des Roten Kreuzes auf weißem Grunde und zum Gebrauche der Worte „Rotes Kreuz" oder „Genfer Kreuz" im öffentlichen Verkehre sind, außerhalb des militärischen Dienstes, nur die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze, deren Hilfs- und Zweigvereine, der Deutsche Ritterorden, der souveräne Malteserritterorden und die Organe dieser Körperschaften nach Maßgabe ihrer Satzungen berechtigt.

Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung auch anderen, dem militärischen Sanitätsdienste gewidmeten Körperschaften den Gebrauch des Roten Kreuzes in bestimmtem Umfange und in bestimmter Art durch Verordnung gestatten.

§ 2.

Wer, ohne hiezu berechtigt zu sein, das Genfer Zeichen oder die Worte „Rotes Kreuz" oder „Genfer Kreuz" gebraucht, oder dieses Zeichen oder diese Benennung, zwar mit Veränderungen, aber doch in einer Weise gebraucht, daß hiedurch der Eindruck des Genfer Zeichens wachgerufen wird, ist von der politischen Behörde an Geld bis zu fünfhundert Kronen oder mit Arrest bis zu einem Monate zu bestrafen.

Gesetzwidrig bezeichnete Gegenstände sind, ohne Rücksicht auf die Fällung eines Straferkenntnisses, mit Beschlag zu belegen. Die politische Behörde verfügt auf Kosten des Besitzers die Beseitigung der ungesetzlichen Bezeichnung und erklärt die Gegenstände, wenn die Beseitigung der Bezeichnung nicht möglich ist, als verfallen. Verfallene Gegenstände werden der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze zur Verfügung gestellt.

§ 3.

Die bereits erteilten Bewilligungen zum Gebrauche des Zeichens oder des Namens des „Roten Kreuzes" sowie die bereits erworbenen Marken- oder Musterrechte, deren Gebrauch den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht, bleiben, soferne sie nicht früher erloschen sind, bis zum 27. September 1913 aufrecht. Bis zu demselben Zeitpunkte haben die Inhaber registrierter Firmen, in denen die Worte „Rotes Kreuz" oder „Genfer Kreuz" enthalten sind, die entsprechende Änderung ihrer Firma vorzunehmen, widrigenfalls sie hiezu vom Handelsgerichte nach Maßgabe des Artikels 26 des Handelsgesetzbuches und des § 12 des Einführungsgesetzes zu demselben anzuhalten sind.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Das Gesetz vom 14. April 1903, Nr. 85 R. G. Bl., ist aufgehoben.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern beauftragt.

Begründung.

Um die Bestimmungen der Genfer Konvention vom 22. August 1864 einer Verbesserung und Ergänzung zu unterziehen, wurde im Jahre 1906 auf Grund einer internationalen Konferenz in Genf zwischen den Vertretern von 34 Staaten eine neue Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken im Felde vereinbart und am 6. Juli 1906 unterfertigt.

Die Konvention wurde seither — laut der der Regierung bisher zugekommenen Mitteilungen — bereits von 23 Signatarstaaten ratifiziert; überdies sind ihr nachträglich weitere 7 Staaten beigetreten. Das anliegende Verzeichnis enthält eine Aufzählung sämtlicher Vertragsstaaten.

Für die österreichisch-ungarische Monarchie wurde die Allerhöchste Ratifikation mit der Allerhöchsten Entschließung vom 17. März 1908 allergnädigst erteilt. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat am 27. März 1908 in Bern stattgefunden. Hiemit haben die in der neuen Genfer Konvention übernommenen internationalen Verpflichtungen für die österreichisch-ungarische Monarchie bindende Kraft erlangt. Die Kundmachung der Konvention erfolgte erst in letzter Zeit in dem am 28. September d. J. ausgegebenen LXXXIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 191.

In die neue Fassung der Konvention wurden, angesichts der großen humanitären Bedeutung, die dem Zeichen des Roten Kreuzes in bezug auf die ausreichende und rasche Hilfeleistung für Verwundete und Kranke im militärischen Sanitätsdienste zukommt, besondere Bestimmungen über den Gebrauch dieses Zeichens aufgenommen. Es schien den vertragschließenden Staaten von besonderer Wichtigkeit, daß dem erwähnten Abzeichen im Kriege wie auch schon in Friedenszeiten besondere Prärogative gewährt werden. Jede Verbreitung und Benützung des Zeichens oder Namens des Roten Kreuzes im öffentlichen Verkehre wäre eine Beeinträchtigung seines Charakters als Embleme des Schutzes der Leidenden, als sakrosanktes Wahrzeichen, unter dem im Kriege ohne Unterschied zwischen Freund und Feind der Krankenpflege und humanitären Fürsorge volle Sicherheit und unverletzliche Achtung gewährleistet ist. Die volle Gewähr für die Aufrechterhaltung dieses Schutzes könnte empfindliche Beeinträchtigungen erfahren, wenn unter dem Roten Kreuze auf Grund der in verschiedenen Staaten in verschiedenem Umfange erteilten Bewilligung zur Führung dieses Zeichens auch andere Personen oder Gegenstände Deckung finden würden. In der neuen Genfer Konvention wurde daher in Aussicht genommen, das Genfer Zeichen ausschließlich dem militärischen Sanitätsdienste und den diesem Sanitätsdienste gewidmeten Körperschaften vorzubehalten. Hieraus würde sich ein vollständiges Verbot der Benützung des Roten Kreuzes zu allen anderen Zwecken ergeben.

Eine unmittelbar hierauf gerichtete Vertragspflicht wurde in der Genfer Konvention, als einer Vereinbarung über Fragen der Kriegführung, allerdings nicht stipuliert. Die Regierungen der Signatarstaaten haben jedoch nach Artikel 27 der Konvention die Verpflichtung übernommen, soferne ihre Gesetzgebungen noch nicht hinreichend sein sollten, die nötigen Maßnahmen zu treffen oder ihren Gesetzgebungen vorzuschlagen, um zu jeder Zeit die Verwendung des Zeichens oder des Namens „Rotes Kreuz" oder „Genfer Kreuz" durch Privatpersonen oder durch andere als die hiezu nach Maßgabe der Konvention berechtigten Vereinigungen, insbesondere zu einem kommerziellen Zwecke im Wege von Fabriks- oder Handelsmarken zu verhüten. Die Untersagung der Verwendung des in Rede stehenden Zeichens oder Namens wird von dem von jeder Gesetzgebung bestimmten Zeitpunkte an und spätestens fünf Jahre nach der Inkraftsetzung der Konvention in Wirksamkeit treten. Von dieser Inkraftsetzung an wird es nicht mehr zulässig sein, eine dem Verbote

widersprechende Fabriks- oder Handelsmarke zu nehmen. Durch diese legislativen Maßnahmen, zu deren Einleitung sich die Regierungen laut der Konvention verpflichtet haben, würde auch die Bestimmung des Artikels 23 zur Durchführung gebracht werden, wonach das Zeichen des „Roten Kreuzes" auf weißem Grunde und die Worte „Rotes Kreuz" oder „Genfer Kreuz" sowohl in Friedenszeiten als auch in Kriegszeiten nur angewendet werden können, um die Sanitätsformationen und Sanitätsetablissements, das Personal und das Material, welches unter dem Schutze der Konvention steht, zu schützen oder zu bezeichnen. Die Konvention ist nach Artikel 30 für jeden Vertragsstaat sechs Monate nach der Hinterlegung der Ratifikation, für die österreichisch-ungarische Monarchie somit mit dem 27. September 1908 in Kraft getreten.

Die Erfüllung der erwähnten Verpflichtungen schließt für die k. k. Regierung die Notwendigkeit in sich, legislative Verfügungen vorzuschlagen, vermöge deren, unter Aufhebung des geltenden Gesetzes vom 14. April 1903, Nr. 85 R. G. Bl.,

1. der Gebrauch des Genfer Zeichens oder des Namens „Rotes Kreuz" oder „Genfer Kreuz" — abgesehen von den in der Konvention vorgesehenen Zwecken der Kriegführung — mit dem Wirksamkeitsbeginne von fünf Jahren und sechs Monaten von der Hinterlegung der Ratifikation an vollständig verboten, und

2. schon vor diesem Zeitpunkte die Erwerbung einer diesem Verbote widersprechenden Handels- oder Fabriksmarke als unstatthaft erklärt werde.

Bevor die k. k. Regierung der übernommenen Vertragspflicht gemäß an die Einleitung der hierauf gerichteten legislativen Aktion geschritten ist, glaubte sie zunächst feststellen zu sollen, ob und in welchem Maße die Ausschließung des Gebrauches des Roten Kreuzes aus dem öffentlichen Verkehre in den anderen Vertragsstaaten zur Durchführung gelangt ist. Die hierüber eingeleiteten Erhebungen haben ergeben, daß ein vollständiges Verbot, das Rote Kreuz außerhalb des militärischen Sanitätsdienstes zu gebrauchen, nur in einzelnen Staaten besteht, während in den meisten unserer Nachbarstaaten bisher nur Verhandlungen eingeleitet wurden, um der in der Genfer Konvention übernommenen Verpflichtung Genüge zu leisten. Mit dem 1. Jänner d. J. ist jedoch in der Schweiz das Gesetz vom 14. April 1910 in Kraft getreten, welches ein vollständiges Verbot des Roten Kreuzes im Sinne der Genfer Konvention in sich schließt. Überdies wurde in den Ländern der ungarischen Krone mit der Verordnung an die Handels- und Gewerbekammern vom 27. März 1909 die Registrierung von der Genfer Konvention widerstreitenden Marken als unzulässig erklärt.

Angesichts dieser in Ungarn und in der Schweiz erlassenen Vorschriften hält die k. k. Regierung auch ihrerseits den Zeitpunkt für gekommen, um, ihrer Vertragspflicht gemäß, mit einem legislativen Projekt im Sinne der Genfer Konvention an die Volksvertretung heranzutreten. Eine Benachteiligung einheimischer kommerzieller Interessen kann wohl von der Durchführung derartiger gesetzlicher Bestimmungen nicht befürchtet werden, weil einerseits schon bisher die auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1903 und der Ministerialverordnung vom 2. März 1904, Nr. 24 R. G. Bl., zum Gebrauche des Roten Kreuzes im geschäftlichen Verkehre erforderliche Bewilligung in so beschränktem Umfange erteilt wurde, daß dieses Zeichen in keinem Falle zu einem wichtigen Behelfe des Warenabsatzes oder Handelsverkehres überhaupt geworden sein dürfte, — andrerseits weil derselbe Zustand in 41 Staaten, somit nahezu in der ganzen zivilisierten Welt geschaffen werden wird, eine Verdrängung einheimischer durch ausländische mit dem Roten Kreuze versehene Waren somit nicht in Betracht kommt.

Bei dieser Sachlage dürften die Interessen der Geschäftswelt sogar für eine baldige Durchführung der legislativen Aktion sprechen, damit den Inhabern von Bewilligungen und von Marken- und Musterrechten die Möglichkeit geschaffen werde, für die Einführung eines anderen entsprechenden Warenzeichens rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

In bezug auf das Verhältnis des geplanten Gesetzes zum geltenden Rechte ist der Entwurf von dem Gedanken geleitet, daß alle älteren Vorschriften, vermöge deren dem unbefugten Gebrauche des Roten Kreuzes entgegengetreten werden kann — daher insbesondere auch die betreffenden Vorschriften der Gewerbeordnung —, sowohl bezüglich ihres materiellen Inhaltes als auch bezüglich der Verfahrensvorschriften insoweit außer Kraft gesetzt sind, als es sich um den durch dieses Spezialgesetz gewährten Schutz des Roten Kreuzes handelt.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes entsprechen den Vereinbarungen der Genfer Konvention.

Zu § 1.

Vermöge des Gesetzes soll der Gebrauch des Roten Kreuzes außerhalb des militärischen Dienstes in gleicher Weise wie nach dem geltenden Gesetze vom 14. April 1903 jenen hervorragenden Körperschaften ausschließlich vorbehalten werden, deren verdienstvolles Wirken und deren ausgebreitete Organisation sich jederzeit auf das beste bewährt hat, und für die humanitären Zwecke der Krankenpflege im Kriege sowie auch schon in Friedenszeiten von größtem Werte und höchster Bedeutung ist.

Für den Fall, daß überdies im Laufe der Zeit auch andere dem militärischen Sanitätsdienste gewidmete Körperschaften hervortreten, die für die Pflege der Kranken und Verwundeten zureichende Garantien bieten, wird die Möglichkeit gewahrt, denselben die Führung des Roten Kreuzes in bestimmtem Umfange und in bestimmter Art zu gestatten. Diese Bewilligung soll jedoch in allen Fällen nur durch Verordnung erfolgen, um dem Vorrechte zur Führung dieses Emblems eine entsprechende Publizität zu sichern.

Daß der Gebrauch des Roten Kreuzes nur für den öffentlichen Verkehr vorbehalten ist, bezüglich des Gebrauches im Privatleben daher durch das Gesetz keinerlei Einschränkung der allgemeinen Rechte eintreten soll, ergibt sich wohl aus der Natur der Sache. Das Anbringen des Roten Kreuzes in einer Weise, daß es im öffentlichen Verkehre nicht sichtbar ist — etwa in einer Privatwohnung — der Gebrauch der Worte „Rotes Kreuz" im Privatverkehre kann schon deshalb keiner Beschränkung unterliegen, weil sich dieser Gebrauch der behördlichen Kontrolle entzieht. Dagegen bewirkt die Bestimmung des § 1 ein ausschließliches Recht für die dort bezeichneten Körperschaften, beziehungsweise ein Verbot für alle anderen Personen, bezüglich jeder Art des Gebrauches des Zeichens und Namens des Roten Kreuzes im öffentlichen Verkehre. Der Gebrauch des Zeichens des Roten Kreuzes ist daher untersagt für den gesamten Geschäftsverkehr, für alle schriftlichen und mündlichen Ankündigungen von Waren und Diensten, als Name einer Körperschaft oder Anstalt, zur Bezeichnung einer Sache oder einer Tätigkeit an öffentlichen Orten, als Embleme zur Anrufung der öffentlichen Wohltätigkeit, bei Sammlungen von Haus zu Haus oder anderen Veranstaltungen, insbesondere auch als Abzeichen von Personen an öffentlichen Orten.

Zu § 2.

Die Strafbestimmung dieses Paragraphen erstreckt sich nur auf jeden unbefugten Gebrauch, somit auf jeden Gebrauch, der gegen das in § 1 enthaltene Verbot verstößt. Aus der Fassung des § 1, wonach dieses Verbot objektiv durch die Beschränkung des Gebrauches im öffentlichen Verkehre, subjektiv durch die Bezeichnung der zum Gebrauche im öffentlichen Verkehre ausschließlich berechtigten Körperschaften umschrieben ist, ergibt sich, daß jeder Gebrauch des Roten Kreuzes im öffentlichen Verkehre durch andere Personen als die erwähnten Körperschaften und ihre Organe unberechtigt ist. Eine Einschränkung erfährt dieses Prinzip durch die Ausnahmsbestimmungen des § 3, vermöge deren die erteilten Bewilligungen sowie die Marken- und Musterrechte zum Gebrauche des Roten Kreuzes innerhalb einer Übergangszeit aufrecht erhalten werden.

Als unberechtigter Gebrauch des Roten Kreuzes soll nach dem Entwurfe nicht nur die Anwendung des Roten Kreuzes auf weißem Grunde in der vertragsmäßig vereinbarten Form, sondern jeder Gebrauch eines Zeichens oder eines Namens betrachtet werden, der den Eindruck des Genfer Abzeichens wachzurufen geeignet ist. Diese Bestimmung steht sowohl mit dem bisher geltenden Gesetze vom Jahre 1903 (§ 5) als auch mit dem in der Schweiz erlassenen Gesetze (Art. 2) im Einklange.

Das Strafausmaß wurde in derselben Weise festgesetzt wie im erwähnten Schweizer Gesetze, nur daß die dort vorgesehenen Kumulativstrafen, die in unserer Gesetzgebung nur ausnahmsweise für besonders schwere Straffälle vorkommen, in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen wurden.

Die im zweiten Absatze vorgesehene Beschlagnahme gesetzwidrig bezeichneter Gegenstände und der Verfall derselben, wenn die Beseitigung der Bezeichnung nicht möglich ist, erscheint darin begründet, daß der Zweck des Gesetzes hauptsächlich auf die Beseitigung aller Objekte aus dem öffentlichen Verkehre gerichtet ist, die die fragliche Bezeichnung tragen, ohne den humanitären Zwecken des militärischen Sanitätsdienstes zu dienen. Es bedarf wohl nicht der ausdrücklichen Hervorhebung, daß es Pflicht der Behörde ist, dort, wo von der Verfallserklärung Umgang genommen werden kann, die beschlagnahmten Gegenstände nach Entfernung der Bezeichnung dem Besitzer ohne jeden Verzug zurückzustellen.

Zu § 3.

Artikel 27 im Zusammenhalte mit Artikel 30 der Konvention bestimmt, daß in jedem Vertragsstaate das vollständige Verbot des Roten Kreuzes spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Konvention, somit fünf Jahre und sechs Monate nach Hinterlegung der Ratifikationen, das wäre bezüglich der österreichisch-ungarischen Monarchie mit dem 27. September 1913, volle Wirksamkeit erlangt. Soweit es mit dieser Bestimmung der Konvention vereinbar ist, sollen nach der im Entwurfe beantragten Übergangsbestimmung die erworbenen Rechte aufrecht erhalten werden. Dies gilt insbesondere von Rechten an Marken und Mustern, deren Gebrauch nach dem geltenden Gesetze vom 14. April 1903 zulässig war und die unter das Verbot der neuen Genfer Konvention fallen werden. Wenn solche Rechte nicht früher aus einem anderen Grunde erlöschen,

bleiben sie bis 27. September 1913 aufrecht. Bis zu diesem Zeitpunkte dürfte es den Interessenten ohne Schwierigkeit möglich sein, ihre Geschäftszeichen dem Gesetze gemäß abzuändern.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Genfer Konvention in Artikel 28 die weitere Verpflichtung der Regierungen enthält, im Falle des Nichtzureichens ihrer Militärstrafgesetze die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder ihren Gesetzgebungen vorzuschlagen, um zu Kriegszeiten persönliche Handlungen der Plünderung und schlechten Behandlung gegen Verwundete und Kranke der Armeen hintanzuhalten sowie um die mißbräuchliche Verwendung der Fahne und der Armbinde des „Roten Kreuzes" durch Soldaten oder Privatpersonen, die durch die gegenwärtige Konvention nicht geschützt sind, als Anmaßung militärischer Abzeichen zu bestrafen. Diese Vertragspflicht bedingt für den Bereich unserer Gesetzgebung keinerlei legislative Maßnahmen, da die geltenden Militär- und Zivilstrafgesetze gegen derartige Delikte bereits einen ausreichenden strafrechtlichen Schutz gewähren.

Verzeichnis der Staaten,

die die Genfer Konvention vom 6. Juli 1906 unterfertigt haben oder ihr beigetreten sind.

Signatarstaaten	Ratifiziert am	Signatarstaaten	Ratifiziert am
Deutschland	27. Mai 1907	Italien	9. März 1907
Argentinien		Japan und Korea	23. April 1908
Österreich-Ungarn	27. März 1908	Luxemburg	27. August 1907
Belgien	27. April 1907	Montenegro	
Bulgarien		Norwegen	24./29. November 1909
Chile	6. September 1909		
China		Niederlande	31. Juli 1908
Kongo	16. April 1907	Peru	
Dänemark	11. Juni 1907	Persien	
Spanien	11. Oktober 1907	Portugal	12. Juli 1911
Vereinigte Staaten von Amerika	9. Februar 1907	Rumänien	3. August 1911
Vereinigte Staaten von Brasilien	18. Juni 1907	Rußland	9. Februar 1907
Vereinigte Staaten von Mexiko	4. Juni 1907	Serbien	17. September, 9. Oktober 1909
Frankreich			
Großbritannien	16. April 1907	Siam	29. Jänner 1907
Griechenland		Schweden	11./13. Juli 1911
Guatemale		Schweiz	16. April 1907
Honduras		Uruguay	

Adhäsionsstaaten	Beigetreten am	Adhäsionsstaaten	Beigetreten am
Kolumbien	28. Oktober 1907	Costa Rica	29. Juli 1910
Türkei	24. August 1907	Nicaragua	17. Juni 1907
Kuba	17. März 1908	Venezuela	8. Juli 1907
Paraguay	4. Dezember 1909		

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Gebührenbefreiungen anläßlich von Aktenerneuerungen bei öffentlichen Behörden und Ämtern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Finanzminister ist ermächtigt, den Eingaben Protokollen und sonstigen amtlichen Ausfertigungen, dann Urkunden, welche bei einem Gerichte, einer Behörde oder einem öffentlichen Amte ohne Verschulden einer Partei durch ein Elementarereignis oder auf eine andere Weise verloren oder zugrunde gegangen sind, für den Fall, als sich ihre Erneuerung als notwendig herausstellt, über stempelfreie Antragstellung der Parteien die Befreiung von der nochmaligen Stempel- und Gebührenentrichtung einzuräumen. Bezüglich der Eingaben und Protokolle kann diese Bestimmung nur insofern Anwendung finden, als aus den noch vorhandenen Akten konstatiert ist oder die Partei glaubhaft gemacht hat, daß das zu erneuernde Gesuch oder Protokoll zur Zeit des Verlustes oder der Vernichtung entweder noch nicht oder zu deren Gunsten bereits erledigt war, und daß zugleich bei der früheren Überreichung oder Ausfertigung die gesetzlich entfallenden Stempel und Gebühren entrichtet wurden.

Bei Zutreffen der im vorhergehenden Absatze angeführten Voraussetzungen finden die Bestimmungen desselben auch auf die von k. k. Notaren und Notariatssubstituten in Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten verwahrten Urkunden Anwendung, sofern dem betreffenden Notar oder Notariatssubstituten an dem Verluste oder an der Vernichtung der zu erneuernden Urkunde kein Verschulden zur Last fällt.

Nähere Bestimmungen, betreffend das Verfahren bei Gewährung der Befreiung, werden im Verordnungswege erlassen.

§ 2.

Im Falle der Zugestehung der Befreiung ist auf den infolge derselben stempelfrei behandelten Eingaben, Protokollen, Ausfertigungen und Urkunden der die Befreiung begründende Erlaß des Finanzministeriums auf der ersten Seite des ersten Bogens zu beziehen.

§ 3.

Der Finanzminister ist ermächtigt, auch bereits erneuerten Eingaben, Protokollen und anderen amtlichen Ausfertigungen, dann Urkunden der im § 1 bezeichneten Art, für welche die Gebühren für die Erneuerung noch nicht entrichtet worden sind, die Stempel- und Gebührenbefreiung einzuräumen.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister betraut.

Bemerkungen.

Nach den allgemeinen Bestimmungen des Gebührengesetzes muß bei der Erneuerung von Eingaben, amtlichen Ausfertigungen, Urkunden u. dgl. abermals die betreffende Gebühr, welcher diese Schriften bei ihrer ersten Ausstellung unterworfen waren, entrichtet werden.

Diese Bestimmung kann unter Umständen in Fällen, in welchen die nochmalige Überreichung der Eingabe oder die neuerliche Verfassung eines Protokolles oder einer anderen amtlichen Ausfertigung oder einer Urkunde nur deshalb notwendig wird, weil die betreffende Eingabe, Ausfertigung oder Urkunde ohne Verschulden einer Partei bei einem Gerichte oder öffentlichen Amte durch ein Elementarereignis oder auf andere Weise verloren oder zugrunde gegangen ist, eine Unbilligkeit enthalten, da die Parteien bereits ihrer Stempel- und Gebührenpflicht Genüge geleistet haben.

Aus diesem Grunde ist auch schon in zwei speziellen Fällen, in welchen eine größere Anzahl von Akten durch Feuer zugrunde gegangen war, die Stempel- und Gebührenbefreiung für die Erneuerung der Akten eingeräumt worden, und zwar durch das Gesetz vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 76, und die kaiserliche Verordnung vom 21. Dezember 1900, R. G. Bl. Nr. 221, betreffend Stempel- und Gebührenbefreiungen für die Erneuerung der beim Brande des Kreisgerichtes in Stanislau, beziehungsweise des Bezirksgerichtes in Mielec vernichteten Akten.

Vor einigen Jahren ist bei dem Brande des Bezirksgerichtes in Lubaczów, dann bei den Bränden anderer öffentlicher Gebäude (Gemeindehaus in Drniš, Bezirksgericht in Biecz u. a.) neuerlich eine größere Anzahl von Akten zugrunde gegangen und stellte sich auch bei diesen Anlässen die Erlassung eines die Stempel- und Gebührenbefreiung für die erneuerten Schriften normierenden Gesetzes als wünschenswert heraus. Die Regierung glaubte jedoch diesbezüglich nicht ein auf diese einzelnen Fälle beschränktes Spezialgesetz in Antrag bringen, sondern mit Rücksicht auf das wiederholte Vorkommen und die große Dringlichkeit derartiger Fälle sich durch ein allgemeines Gesetz die Ermächtigung zur Einräumung der Stempel- und Gebührenbefreiung in Fällen dieser oder ähnlicher Art erwirken zu sollen.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf, welcher bereits in den vier letztabgelaufenen Sessionen des Reichsrates eingebracht wurde, bis zum Schlusse derselben jedoch nicht zur Erledigung gelangte, soll daher der Finanzminister ermächtigt werden, die Stempel- und Gebührenfreiheit für die nochmalige Ausfertigung der betreffenden Schriften (Eingaben, Protokolle, amtlichen Ausfertigungen, Urkunden) zu gewähren, unter der Voraussetzung, daß entweder amtlich konstatiert oder von der Partei glaubhaft gemacht wird, daß von diesen Schriften bei deren früherer Überreichung oder Ausfertigung die gesetzlich entfallenden Stempel und Gebühren entrichtet worden sind.

Mit Rücksicht darauf, daß in jedem einzelnen Falle zu überprüfen sein wird, ob tatsächlich die Voraussetzungen für die Gewährung der Gebührenbefreiung gegeben sind, sowie mit Rücksicht auf immerhin mögliche Versuche einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme derselben, zu deren Abwehr der Finanzverwaltung freie Hand gelassen werden muß, wurde die Form eines Ermächtigungsgesetzes gewählt, und wird daher der Finanzminister in allen Fällen über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit zu entscheiden haben. Bei dieser Fassung des Entwurfes erschien es auch zulässig und unbedenklich, denselben insofern allgemeiner zu halten, als darin nicht nur die eklatanten Fälle, wo Akten durch Elementarereignisse zugrunde gegangen sind, sondern auch andere Fälle des Verlustes oder der Vernichtung von Akten Berücksichtigung finden.

Was die einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes anbelangt, so wird bemerkt, daß dieselben sich vielfach jenen des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 76, und der kaiserlichen Verordnung vom 21. Dezember 1900, R. G. Bl. Nr. 221, betreffend Stempel- und Gebührenbefreiungen bei Erneuerung der beim Brande des Kreisgerichtes Stanislau, beziehungsweise des Bezirksgerichtes Mielec zugrunde gegangenen Gerichtsakten, anlehnen, und daß bei dem Umstande, als in manchen Fällen — insbesondere bei Elementarereignissen größeren Umfanges — die Erlassung einer generellen Verfügung, betreffend die Gewährung der Stempel- und Gebührenbefreiung, sich als zweckmäßig darstellen dürfte, der § 1 des Entwurfes den Zusatz erhielt, daß nähere Bestimmungen, betreffend das Verfahren bei Gewährung der Befreiung, im Verordnungswege zu erlassen sind; nach der Bestimmung des zweiten Absatzes des § 1, welche in der früheren Regierungsvorlage nicht enthalten war und einem vom Gebührenausschusse des Abgeordnetenhauses (Nr. 1205 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XX. Session) beantragten Zusatze entspricht, sollen die Bestimmungen des ersten Absatzes, bei Zutreffen der daselbst angeführten Voraussetzungen, auch auf die von k. k. Notaren und Notariatssubstituten in Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten verwahrten Urkunden Anwendung finden, sofern diesen Funktionären an dem Verluste oder an der Vernichtung der zu erneuernden Urkunde kein Verschulden zur Last fällt. Die rückwirkende Bestimmung des § 3 des Entwurfes wird die Handhabe bieten, für die Rekonstruierung der bei den erwähnten Bränden zugrunde gegangenen Gerichtsakten, eventuell auch für andere ähnliche vor Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes vorgekommene Fälle von Aktenerneuerungen die Stempel- und Gebührenbefreiung zu gewähren.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ussai und Genossen,

betreffend

die Abänderung des § 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17.

Gesetz

vom . . . . . .

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, werden abgeändert, wie folgt:

§ 1.

Der Wortlaut des § 6 bleibt unverändert und an die Stelle des Verzeichnisses Beilage A tritt das neue Verzeichnis A, in welchem die Stadt Görz samt Stadtbezirken nicht mehr vorkommt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt in Wirksamkeit mit dem 1. Jänner des auf die Verkündigung folgenden Jahres.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Finanzausschusse zuzuweisen.

Begründung:

In dem Verzeichnisse Beilage A des § 6, dessen Abänderung eben beantragt wird, dürfte die Stadt Görz als Landeshauptstadt einbezogen worden sein, denn — wie es später auseinandergelegt wird — konnte die Stadt Görz, wie sie in den achtziger Jahren war und noch heutzutage ist, als Kurort oder Kurstation wohl nicht betrachtet werden.

Oberwähnte Gleichstellung der Steuertragfähigkeit der Stadt Görz mit jener der Landeshauptstädte Triest, Prag, Linz, Graz 2c. ist durchaus sachlich nicht begründet. Wer die Verhältnisse des österreichischen Küstenlandes näher kennt, dem ist ganz gut bekannt, daß die Statthalterei, das Oberlandesgericht, die Finanz-, die Post- und Telegraphendirektionen 2c. ihren Sitz nicht in Görz, sondern in Triest haben. Dementsprechend kommen jene Bevorteilungen, die die Landeshauptstädte Triest, Prag, Linz, Graz 2c. haben, der Stadt Görz nicht zu und es fehlt somit der durch die im Verzeichnisse A des abzuändernden § 6 erfolgten Einteilung der Stadt Görz jede Berechtigung.

Da aber im selben Verzeichnisse auch mehrere Kurorte einbezogen sind und zufolge dieses Umstandes die Vermutung Platz greifen könnte, daß die Stadt Görz ein Kurort wie Abbazia, Meran und dergleichen sei, so wird es hier zu einer Notwendigkeit, deutlich hervorzuheben, daß sämtliche Versuche, die vor Jahren gemacht wurden, um die Stadt Görz zu einer Kurstation umzuwandeln, durchgehends scheiterten. Zu diesen Versuchen ist auch die Gründung eines Kurvereines zu zählen, welcher Verein nach einem recht kurzen, erfolglosen Bestande sich auflöste.

Somit sind belangend die Stadt Görz sämtliche Voraussetzungen für die so hohe Anschlagung ihrer Steuertragfähigkeit, respektive der durch den abzuändernden § 6 bestimmten Hauszinssteuer ganz unzutreffend und es stellt sich die beantragte Abänderung des § 6 als vollkommen begründet dar.

Dr. Grandi.
Dr. Degasperi.
Spadaro.
Simionovici.
Onciul.
Hormuzaki.
Jsopescul-Grecul.
Serbu.
Dr. Gentili.
G. de Carli.
Ussai.
Rizzi.
Pitacco.
Malfatti.
Gasser.
Canduss.
Conci.
Dr. Bugatto.
Tonelli.
Delugan.

Küstenland: Triest (Pomörium)

(im sonstigen bleibt die alte Beilage A unverändert).

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ussai und Genossen,

betreffend

die Übernahme der Bezirksstraße Ponte delle Barca—Lucinico—Mossa—S. Lorenzo—Capriva—Cormons—Brazzano bis an die italienische Reichsgrenze in die Verwaltung des Staates.

Obbezeichnete Straße ist eine der wichtigsten in Friaul, auf der stets ein reger Nah- und Weitverkehr vorkommt. Dieselbe bildet die Hauptverbindung des nördlichen Teiles von Friaul und des Bolliogebietes nicht nur in der Richtung gegen Brazzano und Udine zu, sondern auch in der entgegengesetzten Richtung gegen Görz, das Wippachertal, das Isonzotal und dem Karstgebiet. Die erwähnte Straße wird von Automobilfahrern und ebenso vom Militär (Kavallerie, Artillerie, Infanterie, Pioniere aus den Garnisonen Görz und Cormons) ungemein stark benutzt.

Da gewiß Friaul sehr wenige ärarische Straßen hat und oberwähnte Bezirksstraße nur eine Länge von zirka 14 Kilometern aufweist, wäre es billig und gerecht, daß der Staat selbe in die eigene Verwaltung übernehmen würde.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause ehetunlichst einen Gesetzentwurf, betreffend die Übernahme der Bezirksstraße Ponte della Barca—Lucinico—Mossa—Capriva—S. Lorenzo—Capriva—Cormons—Brazzano bis zur italienischen Reichsgrenze in die Verwaltung des Staates vorzulegen."

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Ussai.

Iſovescul.	Tonelli.	Delugan.	Dr. Pitacco.
Serbu.	Rizzi.	G. de Carli.	Dr. Bugatto.
Dr. Onciul.	Canduſſi.	Dr. Gaſſer.	Dr. Degaſperi.
Hormuzaki.	Malfatti.	Conci.	Dr. Faidutti.
Dr. Battiſti.	Simionovici.	Dr. Gentili.	Spadaro.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ussai und Genossen,

betreffend

die Aufbesserung der Ruhegebühren des Finanzwachpersonals, welches im Zeitraume vom Jahre 1900 bis 1904 in den Ruhestand getreten ist.

Den Pensionisten der Finanzwache, welche in dem Zeitraume vom Jahre 1900 bis 1904 in den Ruhestand getreten sind, ist eine recht karge Behandlung zuteil geworden. Auch die Aufbesserung, die ihnen späterhin gemacht wurde, war eine verhältnismäßig geringe und unzureichende, während hingegen späteren Finanzwachdienern bei ihrer Pensionierung recht bedeutende Aufbesserungen bewilligt worden sind. Daraus ergibt sich, daß späteren Pensionisten mit verhältnismäßig weniger Dienstjahren höhere Ruhegenüsse angewiesen worden sind.

Dieser Umstand ist für die Pensionisten aus den Jahren 1900 bis 1904 kränkend und den Sinn der Beneidung hervorrufend.

Da denn so, wäre es nun billig und gerecht, den Pensionisten aus den Jahren 1900 bis 1904, die von der allgemein herrschenden Teuerung so sehr bedrückt sind, eine weitere Pensionsregulierung zuteil werden zu lassen, und zwar durch Anwendung der gleichen Behandlung, die den späteren Pensionisten zuteil wurde, nämlich durch Anrechnung von 16 Monaten für jedes Dienstjahr.

Dies vorausgesetzt, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Finanzministerium wird aufgefordert, im Verordnungswege die Ruhegenüsse der Finanzwachmannschaft, die in den Jahren 1900 bis 1904 in Pension getreten ist, im obigen Sinne einer Aufbesserung zuzuführen."

Ussai.
Serbu. Dr. Pitacco.
Hormuzaki. Dr. Degasperi.
Conci. Dr. Gentili.
Dr. Bugatto. Rizzi.
Faidutti. Canduſſi.
Delugan. Malfatti.
G. de Carli. Dr. Gasser.
Tonelli. Simionovici.
Dr. Onciul. Jsopescul.
Dr. C. Battisti. Spadaro.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ussai und Genossen,

betreffend

die Anrechnung der Aushilfsdienerjahre der Post- und Telegraphenbediensteten und die Bestimmung der 35jährigen Dienstzeit.

Bekanntlich zählt der Post- und Telegraphendienst zu den strengsten und verantwortlichsten Staatsdiensten. Dagegen aber stehen im schreiendsten Widerspruche die Bestimmungen, betreffend die Personalverhältnisse der Post- und Telegraphenbediensteten hinsichtlich derjenigen, die früher Aushilfsdiener gewesen oder aber aus einem anderen Staatsdienstzweige (zum Beispiel aus der Finanzwache) übergetreten sind, im Vergleiche zu der Behandlung, die den Zertifikatisten zuteil wird. Es gibt zwar für die Post- und Telegraphenbediensteten einen gesetzlichen Höchstbetrag von 2200 K, diese Bestimmung ist aber eine im höchsten Grade illusorische, denn obiger Höchstbetrag kann von einem früheren Aushilfsdiener oder in einem andren Staatsdienstzweige Gewesenen nur nach 52jähriger Dienstzeit in einem Alter von 73 Jahren erlangt werden.

Eine Aufbesserung der Lage, in welcher sich oberwähnte benachteiligte Diener befinden, drängt sich von selber auf.

Da denn so, stellen die Gefertigten den Antrag:

„1. Auf Gleichstellung der früheren Aushilfsdiener oder in einem anderen Staatsdienstzweige Gewesenen mit den Zertifikatisten durch Anrechnung der dem Staate geleisteten Dienste, gleichmäßig ob provisorisch oder in einem anderen Ressort zugebrachten Dienstjahre; im schlimmsten Falle, daß wenigstens fünf Jahre in Anrechnung gebracht werden.

2. Auf die 35jährige Dienstzeit."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

	Ussai.
Rizzi.	Pitacco.
Malfatti.	Gasser.
De Grandi.	Canduss.
Conci.	Delugan.
Tonelli.	G. de Carli.
Hormuzaki.	Spadaro.
Simionovici.	Dr. Faidutti.
Jsovescul-Grecul.	Dr. de Gentili.
Onciul.	Dr. Degasperi.
Serbu.	Dr. Bugatto.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Lasorki und Genossen

wegen

Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Tierseuchengesetzes.

Die Maul- und Klauenseuche ist eine Tierkrankheit, welche in der Regel einen raschen und günstigen Verlauf nimmt; nur besonders schwache und ganz junge Tiere unterliegen manchmal der Krankheit. Der Genuß des Fleisches von aphthenseuchekranken Tieren ist der menschlichen Gesundheit nicht schädlich.

Die Seuche ist ungemein leicht übertragbar: bekanntlich wird dieselbe nicht bloß durch Vieh und Wild, sondern auch durch Personen, Gegenstände, Mäuse, Ratten, Insekten, insbesondere Fliegen übertragen.

Der Erreger der Seuche und wirksame Mittel zu deren Bekämpfung sind bisher nicht bekannt. Die tierärztliche Wissenschaft beschränkt sich daher auf Schutzvorrichtungen gegen die Verbreitung der Seuche. Diese Vorkehrungen pflegen allerdings in der Regel zu versagen.

Seit zwei Jahren verbreitet sich die Seuche über ganz Europa. Nirgends ist man deren Herr geworden.

In Deutschland waren, trotz des anfänglich energischen Einschreitens der Behörden, nach dem Stande vom 15. Oktober 1911, 5694 Gemeinden mit 34.436 Gehöften verseucht. Die Tötung ganzer verseuchter, beziehungsweise seuchenverdächtiger Viehbestände hat in den Niederlanden Millionen gekostet, jedoch keinen Erfolg gehabt. In Belgien war weder die Isolierung von verseuchten Tieren noch die strenge Absperrung und Desinfizierung der Stallungen imstande, der Seuche Einhalt zu gebieten. Beinahe ganz Frankreich ist verseucht. Die Schweiz blieb auch nicht verschont.

Scharfe Maßnahmen in Deutschland, die Abschlachtung ganzer Herden in Holland, strenge Sperrmaßregeln in Belgien hatten denselben negativen Erfolg wie die milde Handhabung der veterinärpolizeilichen Vorschriften in der Schweiz.

Über die ebenso erfolglosen als beschwerlichen Schutz und Tilgungsmaßnahmen, auf deren strenge Durchführung die tierärztlichen Organe beharrten, wurden überall Klagen laut. Im deutschen Reichstage wurde betont, daß der durch die Seuche den Landwirten zugefügte Schaden weniger schlimm sei als die sich aus den Vorsichtsmaßregeln ergebenden Nachteile. Der Staatsminister Delbrück hat auch den Zweifel darüber ausgesprochen, „ob die für kleinere Seuchenstandsverhältnisse geschaffenen Ausführungsvorschriften des Bundesrates, bei dem expansiven und bösartigen Auftreten der Seuche noch in allen Fällen durchführbar und zweckmäßig waren".

Nach Österreich ist die Seuche aus Rußland — wo sie endemisch auftritt — Rumänien, Bayern und aus der Schweiz eingebrochen. Sämtliche Kronländer sind von derselben betroffen worden.

In Galizien herrscht sie, den äußerst strengen Schutz und Tilgungsmaßnahmen zum Trotz, bereits zwei Jahre und hat beinahe sämtliche Gemeinden im Lande heimgesucht. Die veterinärpolizeilichen Maßregeln wurden von der ganzen Bevölkerung Galiziens schwer empfunden und es ist unter den breitesten Schichten der Landbevölkerung eine große Erbitterung ob dieser für überflüssig und lästig erachteten, vollkommen erfolglosen Maßnahmen wahrzunehmen.

Auch in anderen Kronländern hat die Durchführung der geltenden Vorschriften des Tierseuchengesetzes Anlaß zu Klagen und Beschwerden gegeben, wie es aus mehreren im hohen Hause eingebrachten Interpellationen, Anträgen sowie aus Zeitungsberichten zu entnehmen ist. Es wurde auch über Mißgriffe der veterinären Organe Beschwerde geführt.

Im allgemeinen überwiegt unter der Bevölkerung die Anschauung, daß die Maul- und Klauenseuche ein minderes Übel sei als die gegen dieselbe zur Anwendung gelangenden erfolglosen veterinärpolizeilichen Maßnahmen. Auch darf nicht übersehen werden, daß die bestehende Fleischteuerung nicht zum geringen Teile durch die aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche angeordneten Einschränkungen des Viehverkehres verursacht wurde.

In Anbetracht der oben geschilderten Verhältnisse wurde sogar die gänzliche Eliminierung der Maul- und Klauenseuche von den unter die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes fallenden Epizootien angeregt. Nachdem jedoch die bezüglichen Anträge auf einen heftigen Widerstand tierärztlicher Organe gestoßen sind und in der Erwägung, daß es denn doch nicht ausgeschlossen erscheint, daß die Seuche, insolange sie sich auf einzelne Fälle und kleinere Gebiete beschränkt, durch entsprechende Maßnahmen getilgt werden könnte, wurde von einem Antrage auf gänzliche Ausschaltung derselben aus den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes derzeit abgesehen. Es erscheint jedoch geboten:

1. Die zu treffenden Schutz- und Tilgungsmaßnahmen tunlichst genau zu bezeichnen, um einer willkürlichen Anwendung der geltenden Vorschriften nach Möglichkeit vorzubeugen;

2. diese Maßnahmen auf kleinere Sperrgebiete einzuschränken;

3. jede unnütze Belästigung der Bevölkerung bei einer größeren Verbreitung der Seuche zu unterlassen;

4. den Verkehr aus unverseuchten Gegenden und die Approvisionierung größerer Konsumorte nicht zu behindern;

5. behufs Durchführung von zweckentsprechenden Sperrmaßregeln und einer wirksamen Desinfektion den Staatsschatz in Anspruch zu nehmen; schließlich

6. den Viehbesitzern den Schaden, welchen sie infolge der Durchführung der Schutz- und Tilgungsmaßnahmen erlitten haben, aus Staatsmitteln zu ersetzen und denselben eine entsprechende Staatshilfe zur Ergänzung der aus Anlaß der Seuche geminderten Viehbestände angedeihen zu lassen.

Zu diesem Zwecke ist eine Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Tierseuchengesetzes notwendig.

Es wird daher beantragt:

„Das hohe Haus wolle dem nachstehenden Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Abänderung und Ergänzung des Tierseuchengesetzes.

In teilweiser Abänderung und in Ergänzung des Gesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Im Absatz 8 des § 24 sind nach dem Worte „Organes" die Worte „auf Staatskosten" einzuschalten.

Nach Absatz 3 des § 31 ist einzufügen:

„Im Falle der Tötung kranker und verdächtiger Tiere sind noch nachstehende Schutzmaßregeln zu treffen:

1. Das Verbot des freien Herumlaufens der Hunde, Katzen, Kaninchen, Geflügel und sonstiger kleineren Haustiere.

Wenn die Gefahr der Seuchenverschleppung durch diese Tiere besteht, so kann auch mit der Tötung derselben vorgegangen werden.

2. Beschränkungen des Verkehrs von Personen und mit Gegenständen vor deren gründlichen Desinfektion, insofern durch denselben zur Verschleppung der Seuche Anlaß gegeben werden kann (§ 24, Punkt 4 und 2a).

3. Das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten, Tierauktionen und Tierschauen in dem Seuchenorte (§ 24, Punkt 5).

4. Unschädliche Beseitigung der Tierkadaver (§ 24, Punkt 8).

§ 31a.

Wenn in den im § 31 bezeichneten vereinzelten Fällen mit der Tötung seuchenkranker und verdächtiger Tiere nicht vorgegangen wird, sowie bei Verbreitung der Seuche über kleinere Gebiete (Ortsteile, höchstens einzelne Ortschaften, beziehungsweise Gemeinden), haben außer den im § 31, Punkt 1 bis 4 vorgesehenen auch noch die sonstigen im § 24, Punkt 1 und 2 angeführten Schutzmaßregeln unter Einschränkung derselben auf den allernotwendigsten Bedarf in bezug auf Gebiet, Zeitdauer und Verkehr Platz zu greifen.

§ 31b.

Bei Verbreitung der Seuche über einen größeren Landstrich — jedenfalls dann, wenn in drei territoriell zusammenhängenden Gemeinden innerhalb 14 Tagen mehr als der zehnte Teil der Tiere erkrankt — ist innerhalb des verseuchten Gebietes von den in den §§ 31 und 31a angeführten Schutzmaßnahmen abzusehen. Nur ist behufs Abkürzung der Seuchendauer in der Regel die künstliche Infektion der für die Seuche empfänglichen Tiere vorzunehmen.

Die politische Landesbehörde kann den Verkehr mit Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen von dem verseuchten Landstriche heraus und in denselben hinein untersagen oder an gewisse Beschränkungen knüpfen. Die Ausfuhr von Schlachtvieh zu Approvisionierungszwecken ist jedoch, bei Einhaltung entsprechender Vorsichtsmaßregeln gegen die Verschleppung der Seuche, nicht zu behindern. Der betreffende Landstrich ist möglichst klein zu bilden; derselbe kann sich eventuell nur auf Ortsteile erstrecken, wobei auf natürliche Grenzen (Gebirge, Wasserläufe, Waldungen), sowie auf Eisenbahndämme, Brückenübergänge, Straßenzüge u. dgl. Bedacht zu nehmen ist.

Der Viehverkehr, insbesondere die Ein- und Ausfuhr von Klauentieren aus seuchenfreien Gebieten unterliegt keinerlei Einschränkung.

Die Absätze 4 und 5 des § 31 sowie die Bestimmungen der §§ 32 und 48 haben in der jetzigen Fassung zu entfallen.

§ 32 erhält folgenden Wortlaut:

„Nach der unschädlichen Beseitigung der Kadaver der getöteten oder verendeten, beziehungsweise nach der Genesung kranker Tiere ist eine gründliche Reinigung und Desinfektion im Sinne des § 24, Punkt 8 ohne Verzug durchzuführen.

Die Seuche ist als erloschen zu erklären, wenn keine kranken Tiere mehr vorhanden sind und während längstens 14 Tagen nach dem letzten Genesungs-, Schlachtungs- und Todesfalle keine Erkrankung mehr vorgekommen und die vorschriftsmäßige Reinigung und Desinfektion vollzogen ist."

§ 48 hat zu lauten:

„Für diejenigen Tiere, welche, abgesehen von den Fällen der §§ 39, 41 und 42, über behördliche Anordnung getötet werden oder welche infolge einer behördlich angeordnete Impfung, beziehungsweise künstlichen Infektion verendet sind, dann für Gegenstände, welche aus Anlaß der Durchführung der Desinfektion vernichtet oder beschädigt wurden, wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 50 bis 58 aus dem Staatsschatze Entschädigung geleistet."

In den §§ 51, Absatz 1 und 3, 52, 53c) und 61f) sind nach dem Worte „Impfung" die Worte „oder künstlichen Infektion" einzuschalten.

Im § 51 sind nach den Worten „endlich für" die Worte „kleinere Haustiere sowie für" aufzunehmen und im Absatze 2 des zitierten Paragraphen die Worte „neun Zehnteln" durch „dem vollen Werte" zu ersetzen.

Die Worte „oder auf dem Wege dahin befinden" im § 57 sind zu eliminieren. Im § 60 ist nach dem Worte „Rauschbrand" der Satz „schließlich den Viehbesitzern, deren Tiere an der Maul- und Klauenseuche" und an Stelle der Worte „Unterstützungen bis zur" der Satz „Staatssubventionen zum Ankaufe von Ersatzvieh in der Höhe der" einzuschalten.

Die Worte „mit Ausnahme der Hand- und Zugarbeiten" im § 61g) sind zu eliminieren. Nach Alinea i) ist als neuer Absatz j) die Bestimmung „der wirksamen Durchführung der örtlichen Schutz- und Sperrmaßregeln" sowie ein Absatz k) „der über behördliche Anordnung erfolgten Tötung der Tiere" einzufügen.

Die Worte „die wirksame Durchführung der örtlichen Schutz- und Sperrmaßregeln sowie für" im Absatze 2 des § 61 sowie „und Tötung", schließlich der Satz „sowie für die bei Durchführung der Desinfektion notwendigen Hand- und Zugarbeiten" im letzten Absatze des zitierten Paragraphen haben zu entfallen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, des Innern und der Finanzen betraut.

In formali wird beantragt, diesen Antrag dem Tierseuchenausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. November 1911.

			Lasocki.
Ptaś.	Skarbek.	W. Tetmajer.	Stapiński.
Abrahamowicz.	Bomba.	Ruebenbauer.	Rusin.
Dr. Wróbel.	Łyszczarz.	Witos.	Bojko.
Głąbiński.	Kubik.	Haller.	Kędzior.
St. Bialy.	Średniawski.	Korytowski.	Steslowicz.
Jedynak.	Edmund Zieleniewski.	Rychlik.	Lewicki.
German.	Buzek.	Sliwiński.	Rey.
Tertil.	Stern.	Bis.	Dr. Kolischer.
Dobija.	Kleski.	Smitowski.	Zarański.
Goluchowski.	Goetz.	Dr. Adolf Groß.	Starowieyski.
Jaworski.	Angermann.	Matakiewicz.	Halban.
Kozlowski.	Biliński.	Banaś.	Gall.
Rosner.	Dr. Czaykowski.	Jablonski.	Madej.
Rauch.	L. Serwatowski.	Baworowski.	Potoczek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kuhn und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer selbständigen k. k. Steueradministration für den XIX. Wiener Gemeindebezirk.

Bereits zwei gleiche Anträge wurden in dem hohen Hause eingebracht, ohne daß von seiten des Finanzministeriums hierzu etwas vorgekehrt wurde.

Die Steueradministration des XIX. Wiener Gemeindebezirkes ist gegenwärtig mit jener für den XVIII. Wiener Gemeindebezirk vereinigt und befindet sich dieselbe an der Peripherie des letzteren, also für den ersteren äußerst ungünstig gelegen, so daß die Steuerzahler nur mit großem Zeitverlust dorthin gelangen können. Wenn nun weiter in Berücksichtigung gezogen wird, daß die Erwerb- und Einkommensteuerkommissionen aus beiden Bezirken gemeinsam die Besteuerung zu beraten und zu beschließen haben, kommt der Umstand in Betracht, welcher zu Unzufriedenheiten Veranlassung gibt, daß die Majorität der benannten beiden Kommissionen sich aus den Mitgliedern von Währing rekrutieren und daher Zweifel zum Vorschein kommen, ob nicht etwa dadurch die Interessen der Steuerzahler von Döbling nachteilig behandelt werden, was hauptsächlich bei der für beide Bezirke kontingentierten Erwerbsteuer der Fall ist.

Aber auch der Umstand, daß die Steuervorschreibung für den XIX. Wiener Gemeindebezirk mehr als 4 Millionen Kronen beträgt, gibt die volle Berechtigung für eine eigene Steueradministration für den XIX. Wiener Gemeindebezirk.

Es wird daher neuerlich der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, für den XIX. Wiener Gemeindebezirk eine selbständige k. k. Steueradministration zu errichten und ihren Standort in der Nachbarschaft der städtischen Steueradministration dieses Bezirkes auszuwählen."

			W. Kuhn.
Kemetter.	Eisterer.	Fink.	Eisenhut.
Jukel.	Guggenberg.	Rienößl.	Dr. Scheicher.
Neunteufel.	Kletzenbauer.	G. Schachinger.	Zaunegger.
Pantz.	Miklas.	Hauser.	P. Unterkircher.
Dr. Jerzabek.	Siegele.	Dr. Schlegel.	Dr. Potzinger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ritter v. Pantz und Genossen,

betreffend

die Verbesserung der Bezüge der Landpostbediensteten.

Die am 24. Juni 1910 erfolgte Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse der Landpostdienerschaft entspricht in gar keiner Beziehung den bescheidenen Forderungen und Wünschen derselben.

Diese Regelung bedeutet für die Landpostdienerschaft nicht nur keine Verbesserung ihrer von allen öffentlichen Faktoren anerkannten besserungsbedürftigen Lebensexistenz, vielmehr trat seit der Inkraftsetzung dieser Verordnung eine entschiedene Schädigung ihrer schon früher ungenügenden Entlohnungsverhältnisse ein.

Die Landpostdienerschaft fordert mit vollstem Recht:

1. Die Einführung eines Gehaltsschemas analog dem der landesfürstlichen Diener, in welchem die Einrechnung der bereits zurückgelegten Dienstjahre in Anwendung komme.
2. Die Durchführung eines wirklich definitiven Verhältnisses.
3. Die Aufhebung des Provisionsfonds für Landpostboten und ihre Witwen, dafür die Zuerkennung der Pensionsberechtigung analog den übrigen Staatsdienern.
4. Gewährung aller Nebengebühren im gleichen Ausmaße, wie sie die übrigen Staatsdiener beziehen.
5. Gewährung eines jährlichen Erholungsurlaubes bei einer zehnjährigen Dienstzeit von acht Tagen, bei über zehn Dienstjahren von vierzehn Tagen.
6. Die Gewährung der 35jährigen Dienstzeit.
7. Bis zur Realisierung dieser Forderungen die Weiterausbezahlung der vordem bestandenen Quartalsremunerationen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich und vollinhaltlich den bescheidenen Forderungen der Landpostdiener zu entsprechen."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

F. Pantz.

Zaunegger. Pichler.
Parrer. Dr. Erler.
Gratz. Kemetter.
R. Markhl. Georg Baumgartner.
Dr. Stölzl. Jesser.
Rienößl. Denk.
Parrer. Lechner.
Grafinger. Meixner.
Berger. Conci.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Parák und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Caslau in die höhere (III.) Klasse der Aktivitätszulagen.

Die Stadtvertretung in Caslau faßte am 10. November 1911 den Beschluß, an die k. k. Regierung das Ansuchen zu richten, daß die bisher in die IV. Klasse der Aktivitätszulagen eingereihte Stadt Caslau im Sinne des Artikels II, § 2, des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, in die höhere (III.) Klasse eingereiht werde.

Dieses Ansuchen wird in nachstehender Weise motiviert:

Bei der letzten Volkszählung wurden in Caslau 9318 anwesende Einwohner festgestellt, nähert sich also die Bevölkerungszahl der Ziffer 10.000; im Jahre 1900 betrug die Anzahl der Einwohner 9174 und im Jahre 1890 bloß 8396.

Die angrenzenden Städte Kuttenberg, Chrudim, Kolin sind durchwegs in die III. Klasse eingereiht; im Jahre 1909 wurde sogar die angrenzende Stadt Sedlitz bei Kuttenberg, obwohl die Einwohnerzahl nicht einmal die Ziffer 2000 übersteigt und die Teuerungsverhältnisse bei weitem nicht so ungünstig sind wie in Caslau, in die III. Klasse eingereiht.

Caslau ist der Sitz der k. k. Bezirkshauptmannschaft, der k. k. Finanzbezirksdirektion, des k. k. Bezirksgerichtes, der k. k. Ärarialpost, des k. k. Steueramtes, der k. k. Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, des k. k. höheren Gymnasiums, der evangelischen Lehrerbildungsanstalt und der Mädchenfortschrittsschule usw.

Die militärische Bevölkerung besteht aus einem Bataillon des k. u. k. Infanterieregiments Nr. 21 und aus dem ganzen k. k. Landwehrinfanterieregiment Nr. 12.

In gegenwärtiger Zeit wohnen in Caslau zirka 80 Militärgagisten und 85 Staatsbeamte und Staatsprofessoren, die autonomen Gemeinde- und Bezirksbeamten, die Privatbeamten, die Lehrer des evangelischen Pädagogiums und der Volks- und Bürgerschulen und die k. k. Finanzwache nicht miteingerichtet.

Aus der nachstehenden Tabelle ist ersichtlich, wie unverhältnismäßig niedriger die Aktivitätszulagen der Staatsbeamten in Caslau im Vergleiche zu denen der Militärgagisten in Kuttenberg, Caslau, und der Eisenbahnbeamten in Caslau bemessen worden sind:

Diätenklasse	Militärgagisten		Beamten	
	Caslau 7. Klasse	Kuttenberg 8. Klasse	der k. k. Nordwestbahn (80 Prozent)	Staats- (50 Prozent)
	Kronen			
XI	580	516	576	360
X	580	516	768	480
IX	864	748	960	600
VIII	1.144	1.108	1.104	690
VII	1.144	1.108	1.296	805
VI	1.388	1.248	1.472	920

Die Offiziere der Časlauer Garnison sind sogar in eine höhere Aktivitätszulagenklasse eingereiht als die Offiziere der Kuttenberger Garnison; bei den Beamten ist es verkehrt.

Noch markanter ist der Unterschied bei den Beamten der verstaatlichten Nordwestbahn. Nach dem für diese Bahn geltenden Schema ist die Stadt Časlau in die II. Aktivitätszulagenklasse (80 Prozent) eingereiht und gleichgestellt den Städten Aussig (III. Klasse), Chrudim (III. Klasse), Kolin (III. Klasse), Prag, Reichenberg (II. Klasse), Teplitz (II. Klasse), Trautenau (II. Klasse), Karolinenthal (II. Klasse).

Demgegenüber beziehen die Eisenbahnbeamten in Jičín (III. Klasse) nur 70 Prozent, Pardubitz (II. Klasse) 70 Prozent, Königinhof (III. Klasse) 60 Prozent an Aktivitätszulage.

Das Vorangeführte hat einen bedeutenden Einfluß auf die hiesigen Wohnungspreise, da die übrigen Magisten besser eingerichtete Wohnungen auch besser als die Staatsbeamten bezahlen können und dadurch die Wohnungspreise im Verhältnisse zu der regen Anfrage fortwährend im Steigen begriffen sind.

Die Preise der Wohnungen, meistens ohne jeden Komfort, sind folgende:

Eine Wohnung mit zwei Zimmern und Küche durchschnittlich 400 bis 550 K, eine Wohnung mit drei Zimmern und Küche durchschnittlich 600 bis 750 K im II. Stock und 800 K im I. Stock, eine Wohnung mit vier Zimmern und Küche durchschnittlich 750 bis 950 K im II. Stock und 1150 K im I. Stock.

An passenden Wohnungen fehlt es besonders und es besteht keine Hoffnung, daß sich diese Verhältnisse bessern würden, da die Grundbedingung einer regen Bautätigkeit — entsprechend entwickelte Industrie — fehlt.

Nicht weniger hindernd wirken die bedeutenden Steuer- und Gemeindeumlagen, welche in Časlau 196 Prozent aller Staatssteuer betragen.

Um die Dienstboten herrscht hier eine sehr große Not; ein Dienstmädchen ohne jede besondere Qualifikation beansprucht 20 bis 30 K monatlich.

Unverhältnismäßig hoch sind die Preise der Viktualien und des Brennmaterials:

1 Kubikmeter Holz wird mit 10 K 80 h bis 12 K, 1 Zentner der schlesischen Kohle mit 3 K 60 h bis 3 K 80 h, der Braunkohle mit 2 K 90 h bis 3 K 20 h bezahlt.

1 Kilogramm Rindfleisch kostet 1 K 76 h bis 2 K 40 h, Schweinefleisch 2 K bis 2 K 40 h, Selchfleisch 2 K bis 2 K 60 h, Kalbfleisch 1 K 80 h bis 3 K, 1 Kilogramm Butter kostet 3 K 80 h bis 4 K.

Es ist allgemein bekannt, daß die angeführten Preise denen in den Hauptstädten Prag, Wien usw. nicht nachstehen, ja in mancher Beziehung sie sogar übertreffen; die Auswahl und die Qualität der Viktualien ist jedoch in den größeren Städten bedeutend besser.

Aber auch andere Lebensbedürfnisse sind hier teurer, so daß die Bevölkerung ihren Bedarf in den billigeren Nachbarstätten Kuttenberg, Kolin, ja sogar in Prag zu decken pflegt.

Die Wetterkatastrophen der früheren Jahre, die langandauernde Dürre des heurigen Sommers und die feste Organisation der Landwirte haben die Preise aller Lebensmittel in eine nie dagewesene Höhe gebracht, so daß es einem Staatsbeamten nur mit Anspannung der allerletzten Kräfte möglich ist, als Staatsbeamter zu leben.

Das Gesuch um Einreihung der Stadt Časlau in die III. Aktivitätszulagenklasse ist bereits am 21. Dezember 1901 durch die Stadtgemeinde und am 18. April 1904, dann am 15. Februar 1905 und am 13. Februar 1908 durch den Staatsbeamtenklub eingereicht worden.

Die geschilderten Verhältnisse hatten zur Folge, daß den hiesigen Beamten der bereits verstaatlichten k. k. Nordwestbahn sowie auch den Gemeinde- und Bezirksbeamten besondere Teuerungszulagen jedes Jahr erteilt werden.

Alle Verhältnisse deuten darauf hin, daß es notwendig ist, die Verhältnisse der Staatsbeamten in der Stadt Časlau zu bessern.

Die Gefertigten erlauben sich sonach den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Časlau ehetunlichst in die höhere (III.) Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dem Staatsangestelltenausschusse zugewiesen werden.

Wien, 28. November 1911.

Bacek.	Dr. Hruban.	Kotlár V.	Dr. Bedřich Pacák.
Čech.	Ing. Neumann.	Exner.	Dr. Kramář.
Tobolka.	Fresl.	J. Sedlák.	Dr. Koerner.
Lukavský.	Anton Rýdlo.	Choc.	Dr. Franta.
Dr. Rašín.	Dr. Šubrt.	Jan Slavíček.	Mastálka.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Stephan Licht und Genossen

wegen

Aufhebung des Hofdekretes vom 21. August 1838, J. G. S. Nr. 291, über die Unzulässigkeit eines Verbotes oder einer gerichtlichen Pfändung auf noch nicht liquide und bei öffentlichen Kassen noch nicht angewiesene Forderungen.

Das Hofdekret vom 21. August 1838, J. G. S. Nr. 291, besagt, daß die Vormerkung eines gerichtlich bewilligten Verbotes oder einer gerichtlichen Pfändung auf noch nicht liquide und bei öffentlichen Kassen noch nicht angewiesene Forderungen um so weniger eingeleitet werden kann, als, so lange die Zahlungsanweisung noch nicht erfolgt ist, auch die Kassa noch nicht gewiß ist, welche Zahlung zu leisten haben wird und keine zur Zahlung verpflichtete Kassa besteht.

Bedeutet schon dieses Verbot seinem Wortlaute nach für den betreibenden Gläubiger im Effekte die gänzliche Entziehung eines wertvollen Befriedigungsobjektes — denn im Augenblick der Liquidation und Anweisung wird die Forderung des Exekuten vom Staatsschatze auch schon bezahlt —, so hat die Praxis überdies im Wege der Interpretation auch den freien Verkehr mit Forderungen gegen das Ärar überhaupt unmöglich zu machen gesucht. Sie hat das Anwendungsgebiet des Hofdekretes, das sich seinem Wortlaute nach lediglich auf die Vormerkung gerichtlich bewilligter Pfandrechte auf bei öffentlichen Kassen zahlbare Forderungen bezieht, durch extensive Interpretation — entgegen der alten Rechtsregel: iura singularia sunt stricte interpretanda — nach zwei Richtungen hin weit über diesen Rahmen ausgedehnt. So erklärt der Oberste Gerichtshof allerdings bloß in einem einzigen bekanntgewordenen Fall (vergleiche Entscheidung vom 4. Jänner 1905, Nr. 1908 ex 1904, veröffentlicht im Verordnungsblatt für Eisenbahnen und Schiffahrt vom 22. April 1905), mit bezug auf dieses Hofdekret auch die Zession und freiwillige Verpfändung von noch nicht liquiden und noch nicht angewiesenen Forderungen gegen öffentliche Kassen für unzulässig und subsumiert (vergleiche Entscheidung vom 12. Dezember 1905, Spr. R. 188, und Entscheidung vom 28. Dezember 1906, S. IX, Nr. 3612), zweitens unter den Begriff der „öffentlichen Kassen" nicht nur die Kassen, welche staatlichen Behörden angegliedert sind, sondern auch diejenigen Kassen, welche Privatunternehmungen des Staates (insbesondere den Staatsbahnen), ja auch solche, welche Gemeindebörden (Beschluß des k. k. Landesgerichtes Wien, Abteilung XIII, vom 11. Dezember 1909, R. XIII 1025/0) angeschlossen sind. Die extensive Interpretation nach beiden Richtungen hin ist gewiß unzulässig. Sie bedeutet eine namentlich für den gewerblichen Mittelstand sehr empfindliche Einschränkung des freien Verkehres, die durch das legislative Motiv des Hofdekretes nicht gerechtfertigt ist.

Das im Hofdekret ausgesprochene Verbot bezweckt nämlich, dem Ärar die Evidenzhaltung der Pfandrechte oder Zessionen zu ersparen und beruft sich darauf, daß, so lange die Zahlungsanweisung nicht erfolgt ist, auch die Kassa nicht bestimmt ist, welche Zahlung zu leisten haben wird. Dieses Moment trifft aber heute nicht mehr zu. Das Hofdekret vom Jahre 1838 ist in einer Zeit erlassen worden, in welcher der Verwaltungsapparat des Staates noch nicht so differenziert war wie heute, in einer Zeit, in welcher vor erfolgter Zahlungsanweisung die Kassa, welche Zahlung zu leisten haben wird, möglicherweise wirklich noch nicht gewiß war.

Dem ist heute nicht mehr so. Der Staat hat seinen Verwaltungsapparat seither wesentlich verfeinert. Wenn seitens des Staates eine Lieferung bestellt wurde und die Lieferung auch tatsächlich erfolgt ist — erst in diesem Zeitpunkte kann man füglich von einer begebbaren Forderung gegen den Staatsschatz sprechen —, so ist auch bereits diejenige Stelle gewiß, welche die Forderung zu liquidieren und die Zahlung anzuweisen haben wird. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, so soll der Staat seinen Verwaltungsorganismus so einrichten, daß die Stelle gewiß wird. Was die Kaiser Ferdinands-Nordbahn Aktiengesellschaft zu tun in der Lage war, nämlich solche Verbote, oder Zessionsverständigungen entgegenzunehmen und für deren entsprechende Berücksichtigung zu sorgen, das muß auch nach der Verstaatlichung die k. k. Nordbahndirektion können. Das ganze Hofdekret vom Jahre 1738 ist somit auf einem Mangel in der Organisation des staatlichen Zahlungswesens aufgebaut, einem Mangel, der behoben werden kann und zum größten Teile wirklich behoben worden ist. Deshalb ist es auch des Staates unwürdig, dort, wo eine solche Einschränkung durch eine Veränderung in der Verwaltungsorganisation des Staates überflüssig wird, den freien Verkehr zu beschränken oder dem Gläubiger ein wertvolles Exekutionsobjekt zu entziehen.

Ferner darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß auch der Charakter der Forderungen, welche dem Privaten gegen den Staat zustehen, sich seit der Erlassung des Hofdekretes vom 21. August 1838, J. G. S. Nr. 291, wesentlich geändert hat. Zur Zeit der Erlassung des Hofdekretes vom Jahre 1838 bestanden Forderungen gegen den Staat in weitaus überwiegendem Maße in den Gehaltsforderungen der Beamten. Es lag kein Anlaß vor, den freien Verkehr mit diesen Forderungen zu begünstigen. Im Gegenteil, sozialpolitische Rücksichten sprachen dafür, die Abtretung und Verpfändung der Gehaltsforderungen möglichst zu erschweren. In den letzten Jahren ist aber der Staat, insbesondere seit Ausdehnung des Staatsbahnnetzes und der sonstigen Staatsbetriebe immer mehr in den Warenverkehr eingetreten und vergibt er Lieferungen, ohne daß er seinerseits sofort nach Erfüllung der geleisteten Arbeit, beziehungsweise nach Lieferung der gekauften Ware, Zahlung leistet. Noch weniger gibt der Staat sein Akzept, daß von anderen Warenabnehmern, die schuldig bleiben, zu erlangen ist und das der Lieferant im Wege der Eskontierung zu Geld machen könnte. Der Gewerbetreibende, der nicht so viel Betriebskapital besitzt, um dem Staate monatelang zuwarten zu können, ist daher zur Begebung seiner Forderungen genötigt. Diese Forderungen werden mit Rücksicht auf die Bonität des Schuldners auch gerne als Zahlung genommen. Nun leuchtet es von selbst ein, daß der Staat als Warenabnehmer und Schuldner die gleiche Stellung haben muß, wie jeder andere Warenkäufer und Warenschuldner, es sei denn, daß öffentliche Interessen der Gleichstellung widersprächen. Solche öffentliche Interessen liegen aber hier nicht vor und es geht daher nicht an, daß der Staat, weil er nicht nur Schuldner, sondern zufällig auch Gesetzgeber ist, seine Stellung als Gesetzgeber dazu verwendet, um für sich als Schuldner eine Ausnahmsstellung zu schaffen.

Zugegeben werden muß, daß die Evidenzhaltung der an das Ärar gerichteten Verständigungen von der erfolgten Zession, beziehungsweise Verpfändung, wenn keine besonderen Vorschriften hierfür existieren, schwierig ist und zu Unzukömmlichkeiten führen kann. Der Staat besorgt als Schuldner für die Lieferungen an ihn seine Zahlungen durch eine große Zahl von Kassen, die eine gesonderte Verrechnung führen, aber juristisch alle eine und dieselbe Person, nämlich den Staat, repräsentieren. Auf diese eigentümliche Organisation des staatlichen Zahlungswesens ist für die exekutive Pfändung von Forderungen gegen den Staatsschatz im § 295 E. O., für die Kompensation im § 1441 a. b. G. B. Rücksicht genommen.

Im § 1 des angeschlossenen Gesetzentwurfes wird nun eine analoge Vorsichtsmaßregel für die Zession und die freiwillige Verpfändung von Forderungen gegen den Staatsschatz statuiert. Die Verständigung von der erfolgten Zession oder Verpfändung wäre, ähnlich wie dies in der Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 24. Oktober 1897, R. G. Bl. Nr. 251, bestimmt wird, an diejenige Stelle zu richten, welche zur Genehmigung der Forderung und zur Anweisung der Zahlung berufen ist. Der Ausdruck „Behörde" wurde vermieden, weil ja vielfach nicht mit imperium ausgestattete staatliche Stellen, sondern auch die Leitung der Privatunternehmungen des Staates, wie die Direktion von Tabakfabriken, der Entbenzinierungsanstalt u. a. m., durchwegs Stellen, die zweifellos keine Behörden sind, zur Anweisung von Zahlungen bei staatlichen Kassen berufen sind.

Der Gewerbestand bedarf dringend der durch den Gesetzentwurf vorgeschlagenen Reform. Laut Mitteilung der Evidenzzentrale für den Eskont offener Buchforderungen, der Vereinigung der mit dem Buchforderungseskont beschäftigten Kreditinstitute und Privateskonteure, gelangen alljährlich viele Millionen Kronen an Forderungen gegen den Staatsschatz zur Eskontierung. Sie werden zum Eskont angenommen, weil in vielen Fällen das Ärar tatsächlich die Zessionen anerkennt und weil in anderen Fällen das Kreditinstitut dem Gewerbetreibenden den notwendigen Kredit im Vertrauen darauf gibt, daß er die seitens des Ärars an ihn bezahlten Gelder sofort dem Kreditinstitute abführt. Jedenfalls ist aber der gegenwärtige Rechtszustand schwankend und für Kreditgeber und Kreditnehmer gleich unerquicklich.

Von den hervorragendsten wirtschaftlichen Korporationen haben sich auch die „Handels- und Gewerbekammer für das Herzogtum Österreich unter der Enns", das „Gremium der Wiener Kaufmannschaft" und der „Zentralverband österreichischer Kaufleute" ebenso wie der „Allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Österreichs" (XXXVIII. Allgemeiner Vereinstag zu Wien, 1910) in diesem Sinne geäußert, beziehungsweise bereits Anträge und Petitionen zwecks Aufhebung des Hofdekretes vom 21. August 1838, J. G. S. Nr. 291, weiters des Artikels IX, Zahl 5, des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 78, an einzelne k. k. Ministerien gestellt.

Wien, 28. November 1911.

Jesser.	Dr. Licht.
W. Teltschik.	Albrecht.
Spies.	Michael Brandl.
Schürff.	Ganser.
Kutscher.	Dr. Kindermann.
Günther.	Dr. Sommer.
Kroy.	Dr. Demmel.
Dr. Michl.	Denk.
M. Soukup.	Lecher.
Dr. Erler.	Luksch.
Freißler.	Damm.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Verpfändung und Zession von Forderungen gegen das Ärar oder gegen einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds sowie, betreffend die Exekution auf solche Forderungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Von der Verpfändung oder Zession einer Forderung gegen das Ärar oder gegen einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds ist diejenige Stelle zu verständigen, welche zur Genehmigung der Forderung und zur Anweisung der Zahlung berufen ist. Die nach dem bürgerlichen Rechte an die Verständigung geknüpften Rechtswirkungen treten erst mit der Verständigung dieser Stelle ein.

§ 2.

Das Hofdekret vom 21. August 1838, J. G. S. Nr. 291, über die Unzulässigkeit eines Verbotes auf noch nicht angewiesene Forderungen, weiters Artikel 9, Zahl 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 78, betreffend die Einführung des Gesetzes über das Exekutions- und Sicherungsverfahren, sind aufgehoben.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kratochvil und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Beneschau bei Prag in die II. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Mit Rücksicht auf die Teuerungs- und Wohnungsverhältnisse in der Stadt Beneschau bei Prag muß man anerkennen, daß die Teuerung und die Wohnungsnot am empfindlichsten die Kreise trifft, welche an feste Bezüge gewiesen sind, und daß daher die Staatsbeamten diese Teuerung schwer tragen. Damit wenigstens teilweise den k. k. Staatsbeamten in dieser Situation geholfen werde, legt der Stadtrat von Beneschau seinen Beschluß dem k. k. Ministerium mit der Bitte vor, daß nach durchgeführten Erhebungen dasselbe im Sinne des § 2, Absatz 3, des Gesetzes vom 19. Februar 1907 über die Regelung der Aktivitätszulage der Staatsbeamten und Bediensteten zu verfügen geruhe, daß die Stadt Beneschau in die höhere, in die ihren Teuerungsverhältnissen entsprechende II. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht werde.

Dieses Gesuch begründen wir folgendermaßen:

Die Stadt Beneschau zählt ungefähr 7000 Einwohner und ist der Sitz von städtischen-, Bezirks- und k. k. Ämtern, wie: der k. k. Bezirkshauptmannschaft, des k. k. Bezirksgerichtes, des Steueramtes, Postamtes, der Evidenz des Grundsteuerkatasters, der Finanzwache, des Gendarmeriekommandos Nr. 11, des Bezirksgendarmeriekommandos, des 1. Bataillonskommandos und des Ergänzungsbezirkskommandos des Infanterieregiments Nr. 102, des 1. Landwehrbataillons Nr. 28, der Staatsbahnen, der Zentraldirektion und Güterdirektion, des Brauhauses und der Spiritusbrennerei Seiner k. und k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Ferdinand, eines Bezirkskrankenhauses mit einem berühmten Sanatorium für Lungenkranke, eines k. k. Obergymnasiums, zweier Bürgerschulen und aller übrigen Volksschulen, einer landwirtschaftlichen Schule für Knaben und Mädchen, dreier Geldinstitute, von Lederfabriken, Zementwarenfabriken, einer Pflugfabrik und vieler großer Geschäftsunternehmungen.

Der Sitz so vieler Behörden und Unternehmungen und der in denselben beschäftigten Beamten, sowie die Offiziere benötigen so viele Lebensmittel und Wohnungen, welche die Stadt nicht durch eigene Produktion decken kann. Durch die wachsende Nachfrage hat sich natürlich in den letzten Jahren eine ungewohnte Teuerung aller Lebensbedürfnisse entwickelt, insbesondere sind die Wohnungsmietzinse unnatürlich gestiegen.

Die Erhöhung der Lebensmittelpreise hat in der Stadt Beneschau und deren Umgebung den vollständigen Mangel an Vieh und Geflügel zur Folge; außerdem kommt das Fleisch und Geflügel nicht aus der Umgebung nach Beneschau, sondern es wird dasselbe infolge der günstigen Bahn- und Wasserverbindung mit Prag aus der ganzen Umgebung nach Prag verführt.

Das Wildbret wird partienweise nach Prag verkauft, das Obst und die Gänse werden schon nach dem Frühjahr zusammengekauft und in ganzen Waggonladungen nach Prag und ins Ausland verführt.

Es ist einleuchtend, daß die in der Umgebung verbleibenden Lebensmittel minderer Qualität in Prag unverkaufbar sind; wenn sie aber trotzdem auf die Beneschauer Wochenmärkte kommen, herrscht nach denselben große Nachfrage und sie werden von den vermögenderen Kreisen überzahlt, wodurch ihre Preise übermäßig steigen.

Ja, es muß aus Prag das mit mehreren Abgaben und Steuern belastete Fleisch zur Deckung des Bedarfes nach Beneschau zugeführt werden.

Der bedeutende Zuzug von Beamtenfamilien und Geschäftspersonals und die ungenügende Bautätigkeit bewirken einen vollständigen Wohnungsmangel und das Steigen der Mietzinse. Die Bautätigkeit leidet überdies unter der großen Teuerung der Baustellen und des Baumaterials.

In der Umgebung von Beneschau kauft die Herrschaft zur Vermehrung der Grundstücke und Anlegung von Gärten Grundstücke um hohe Preise zusammen und es werden für die Grundstücke in der Stadt, welche sich zu Bauplätzen eignen, 60 bis 70 K pro Quadratklafter bezahlt, welche Preise für eine Landstadt geradezu horrend sind.

Die Bauten kommen sehr hoch zu stehen, weil es in der Stadt an Material mangelt, und es muß der harte Stein, das Deckmaterial, Holz, die Pflastersteine und andere teuere Bestandteile von Prag, Pilsen, Rakonitz und Wittingau um erhöhte Ankaufspreise und verhältnismäßig hohe Frachtkosten zugeführt werden. Hierdurch ist es erklärlich, daß ein Quadratmeter eines einstöckigen Gebäudes in Prag 120 K, in Beneschau aber 140 K und noch mehr kostet.

Hierzu kommen noch die hohen Gemeinde-, Schul- und Landeszuschläge und die Wassergebühr, welche 6 Prozent des Mietzinses ausmacht. Heute betragen die Gemeindezuschläge 68 Prozent, die Bezirks-, Schul- und Landeszuschläge 134 Prozent. Infolgedessen kann man das in Beneschau in den Bauten investierte Kapital nicht so hoch verzinsen, wie es in jedem Kreditinstitute möglich wäre; man baut in Beneschau nur für den eigenen dringendsten Gebrauch und die Zahl der Mietwohnungen vermehrt sich daher nur spärlich.

Die Wohnungen in der Stadt nahe den Geschäften werden von den Hausbesitzern selbst oder den Geschäftsleuten bewohnt, die jeden geforderten Mietzins zahlen. Die übrigen Wohnungen an der Peripherie der Stadt werden von den Offizieren oder den besser gezahlten Gagisten bewohnt und überzahlt.

Die monatlichen Pferde- und Viehmärkte in Beneschau, welche zu den größeren in Österreich gehören, versammeln immer für einige Tage so viel Marktfahrer, daß dieselben in Beneschau keine Unterkunft finden können und in der Umgebung der Stadt übernachten müssen.

Die Proviantierung der Gasthäuser in Beneschau und Umgebung während dieser Märkte wirkt auch auf den Preis der Lebensmittel und ist für die Beamten und Privatpersonen von Nachteil.

Die Wahrheit, daß die Mietzinse in Beneschau sehr hoch sind, wird durch folgende Umstände bewiesen:

1. Die städtischen Gagisten beziehen außer ihrer regelmäßigen Einnahme einen 10prozentigen Teuerungsbeitrag, dann Holz aus den Gemeindewaldungen und haben noch andere Nebeneinkünfte.

2. Das Quartiergeld der in Beneschau dislozierten Offiziere wird in Hinkunft anstatt der bisherigen VII. Stufe auf Grund der heuer gepflogenen Erhebungen und Verhandlungen der Militärbehörden nach einer höheren Stufe bemessen werden.

3. Das Quartiergeld der Beamten der k. k. Staatsbahnen in Beneschau beträgt 70 Prozent des Wiener Quartiergeldes, während in der Stadt Rican, welche ebenfalls in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten eingereiht ist, den Bahnbeamten nur 60 Prozent des Wienerquartiergeldes zukommen.

Der Umstand, daß sowohl die Militärbehörden als auch das k. k. Eisenbahnministerium die Wohnungsteuerung in Beneschau anerkannt haben, ist der schlagendste Grund für die Erhöhung der Aktivitätszulage für die k. k. Staatsbeamten, deren jetzige Aktivitätszulage nur 40 Prozent der Wiener Aktivitätszulage ausmacht.

Zur Beleuchtung der steigenden Lebensmittel- und Mietzinspreise in Beneschau werden im Anschlusse die entsprechenden Ausweise für die letzten Jahre und eine besondere Übersicht der Lebensmittelpreise und Mietzinse in anderen höher eingereihten Städten vorgelegt. Diese Übersicht beweist klar, daß die Lebensmittel- und Wohnungsteuerung in Beneschau die Teuerung in den in die III. Klasse der Aktivitätszulagen eingereihten Städten weit übersteigt; ja selbst Pardubitz, welches in die II. Klasse eingereiht ist, ja, sogar die Stadt Prag hat niedrigere Wohnungs- und Lebensmittelpreise, weil es sich aus reich ergiebigeren und günstigeren Quellen verproviantieren kann und auch Baumaterialien bei der Hand hat, wodurch die Teuerung gemildert wird. Diese Teuerung nötigt die produktiven und erwerbenden Klassen, ihre erhöhten Lebensbedürfnisse durch Verteuerung ihrer Erzeugnisse und ihrer Arbeit zu decken, wodurch außer den Wohnungs- und Lebensmittelpreisen auch die Haushaltung, Kindererziehung usw. von Tag zu Tag in ungeahntem Maße und über die Verhältnisse der Staatsbeamten, welchen jede Möglichkeit mangelt, ihre

Arbeit, in welcher Weise immer, höher zu veranschlagen und durch Vereinbarung mit ihren Arbeitsgebern die Erhöhung ihrer Einkünfte zu erlangen, wodurch sich dieselben sogar gegenüber den Privatbeamten im Nachteile befinden.

Außer den eigenen Bedürfnissen haben die Staatsbeamten noch besondere Repräsentationspflichten und müssen sich bei allen möglichen Sammlungen für die örtlichen, humanitären, kulturellen und Unterhaltungszwecke beteiligen, bei welchen immer in erster Reihe an die Staatsbeamten appelliert wird und denen sie sich bei der größten persönlichen Bescheidenheit nicht entziehen können.

Was für Wirkungen diese kleinste Aktivitätszulage der Staatsbeamten und die in Beneschau herrschende Teuerung hat, erhellt aus dem Umstande, daß die von anderswo nach Beneschau in eine höhere Diätenklasse beförderten Beamten ihre Stelle nur ungern antreten, weil der höhere Bezug oft nicht die Aktivitätszulage in anderen Städten wettmacht, wodurch nicht nur die Beamten, sondern auch die Stadt selbst infolge unbesetzter Stellen materiell geschädigt wird.

Die geschilderten Verhältnisse bedingen die Erhöhung des Lebensmaßstabes aller Bevölkerungskreise, so daß die Staatsbeamten, wenn sie in Beneschau ihrem Stande gemäß leben wollen, ihre Lebensführung dieser erhöhten Lebensweise in der Stadt anpassen müssen.

Hierzu reichen die Einnahmen der Staatsbeamten nicht aus, welche gewiß schon bei der letzten Regulierung nicht vollkommen dem damaligen Lebensmaßstabe entsprachen, es müssen daher die Staatsbeamten, wenn sie angemessen leben wollen, bei aller Sparsamkeit und Bescheidenheit zum großen Teile aus ihrem Privatvermögen zusetzen, und wenn sie ein solches nicht haben, auf eine für die Gesundheit und die Erziehung der Kinder nachteilige Weise leben oder Schulden machen.

Dem läßt sich wenigstens teilweise durch die Erhöhung jener Bezüge vorbeugen, deren Regelung in der Macht des hohen Ministeriums liegt, und dieser Bezug ist die Aktivitätszulage.

In Beneschau sind:

2 Beamte der VII. Rangklasse,
7 Beamte der VIII. Rangklasse,
20 Beamte der IX. Rangklasse,
13 Beamte der X. Rangklasse,
9 Beamte der XI. Rangklasse.

Es würde daher diese Regelung für den Staatsschatz nicht sehr belastend sein und der geringe Betrag würde sich noch um die Steuern und Gebühren von den Einkünften verringern.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Beneschau bei Prag in die zweite Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten einzureihen."

Wien, 20. November 1911.

Kratochvíl.
Dr. Šubrt.
Dr. Rašín.
Vodňanský.
Vacek.
Stříbrný.
Dr. Koerner.
Ing. Neumann.
Dr. Funk.
Čech.
Fresl.
Kramář.
Dr. Lukavský.
Hráský.
Vojna.
Sedlák.
Dr. Fiedler.
Kalina.
Víškovský.
Mašata.
Lisý.

Beilage A.

Übersicht der Teuerungsverhältnisse in den benachbarten Städten.

	Birkenberg	Klattau	Jičín	Tabor	Jungbunzlau	Kaaden	Prag	Beneschau
A. Es beziehen:								
a) die Staatsbeamten eine Aktivitätszulage nach der Klasse	3.	3.	3.	3.	3.	2.	1.	50 Prozent der Wiener Aktivitätszulagen 4.
b) die Offiziere ein Quartiergeld nach der Klasse .	.	8.	7.	8.	7.	.	1.	7.*)
c) die Beamten der k. k. Staatsbahnen nach dem Ausmaße des Wiener Quartiergeldes	.	60%	60%	60%	60%	70%	80%	70%
B. Durchnittspreise der Lebensmittel:	Kronen							
1. 1 Liter Milch	0·18	0·20	0·16—0·18	0·20	0·16	0·20	0·28	0·20
2. 1 Kilogramm Butter . .	3·—	2·80	2·08—2·56	3·20	2·80	3·20	2·80	3·50
3. 1 „ Mehl . .	0·40	0·40	0·38	0·37	0·40	0·20	0·38	0·38
4. 1 „ Kartoffel .	0·08	0·08	0·12—0·14	0·07	0·10	0·10	0·16	0·10
5. 1 „ Rindfleisch .	1.60	1·12	1·60	1·66	1·72	1·72	1·70	1·60
6. 1 „ Schweinfleisch	2·—	2·—	1·90—2·—	2·—	2·—	2·20	1·90	2·20
7. 1 „ Kalbfleisch .	2·—	1·92	1·60	1·68	1·80	1·70	1·90	2·20
C. Der durchschnittliche Mietzins pro Jahr **): Wohnung, bestehend aus:								
1. 1 Zimmer	70	110	216—240	100—140	160	140—200	190	220
2. 1 „ 1 Küche . . .	140	190	260—300	160—260	220	260—300	294	280
3. 2 „ 1 „ . . .	240	300	340—400	300—360	260—300	420—600	509	600
4. 3 „ 1 „ . . .	280	400	460—570	500—700	350—500	600—1.000	797	840

Anmerkung: Die Originalpreistabellen der hier angeführten Städte werden beigelegt.

*) Das Quartiergeld der Militärgagisten wird dermalen noch erhöht.

**) Wohnung samt ordentlichen Zubehör und Wasser. Mietzins inklusive aller Gebühren.

Stadtrat Beneschau, am 11. November 1910.

Der Bürgermeister.

Beilage B.

Vergleichende Tabelle des Quartiergeldes für Militärgagisten und für Beamte der k. k. Staatsbahnen sowie der Aktivitätszulage für k. k. Staatsbeamte in Beneschau im gegenwärtigen Zeitpunkte.

Rangklasse	Quartiergeld		Aktivitätszulage der k. k. Staatsbeamten *)	Es hat daher ein k. k. Staatsbeamter weniger als ein		Anmerkung
	Militärgagisten	Beamte der k. k. Staatsbahnen		Militärgagist	Beamter der k. k. Staatsbahnen	
				Kronen		
VII	1044	1227	805	239	322	In der Stadt Rican, welche bereits in die III. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht ist, hat ein k. k. Staatsbeamter 60 Prozent der Wiener Aktivitätszulage und ein Bahnbeamter 60 Prozent des Wiener Quartiergeldes. Dagegen hat in Beneschau ein Staatsbeamter nur 50 Prozent und ein Bahnbeamter dagegen 70 Prozent der erwähnten Bezüge. Angeblich soll das Quartiergeld der Militärgagisten erhöht werden, wodurch der Unterschied in der letzten Rubrik noch größer sein wird.
VIII	1044	966	690	354	276	
IX	784	840	600	184	240	
X	528	672	480	48	192	
XI	528	504	360	168	144	

*) Dazu muß noch bemerkt werden, daß die Aktivitätszulage der Staatsbeamten nur einen Teil des Quartiergeldes bildet.

Stadtrat Beneschau, am 11. November 1910.

Der Bürgermeister.

Beilage C.

Ausweis der Lebensmittelpreise in Beneschau in den Jahren 1901 bis 1910.

Es kostete	1 Liter Milch	1 Kilogramm Butter	1 Kilogramm Mehl	1 Metergentner Kartoffel	1 Kilogramm Rindfleisch	1 Kilogramm Schweinefleisch	1 Kilogramm Kalbfleisch
	Heller						
im Jahre 1901	13	215	30	410	130	140	140
„ „ 1902	14	218	32	345	130	140	140
„ „ 1903	14	221	34	348	140	150	160
„ „ 1904	15	228	36	598	140	150	150
„ „ 1905	15	269	34	690	146	150	150
„ „ 1906	16	263	34	435	146	150	150
„ „ 1907	16	270	34	470	148	150	150
„ „ 1908	18	280	34	500	150	160	150
„ „ 1909	19	340	34	600	152	180	180
„ „ 1910	20	350	38	1000	160	220	220

Stadtrat Beneschau, am 11. November 1910.

Der Bürgermeister:
(Unterschrift unleserlich.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Isopescul-Grecul und Genossen,

betreffend

Einreihung der im politischen Bezirke Storozynetz gelegenen Stadtgemeinde Storozynetz in die nächsthöhere Klasse der Aktivitätsbezüge für Staatsangestellte.

Wie schon in dem in der XIX. Session, Beilage 757, gestellten Antrag hervorgehoben worden ist, liegt die Ortsgemeinde Storozynetz in der nächsten Nähe von Czernowitz und bestehen in dieser Stadtgemeinde derart hohe Wohnungs- und Lebensmittelpreise, daß die Staatsbediensteten nur schwer die Kosten ihres Lebensunterhaltes zu erschwingen vermögen. In dem erwähnten Antrage wurde auch hervorgehoben, daß Storozynetz in den letzten Jahren einen großen Bevölkerungszuwachs erhalten hat und hat die Volkszählung des Jahres 1910 ergeben, daß in dieser Stadt tatsächlich über 10.000 Menschen leben.

In Anbetracht dieser Umstände stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadtgemeinde Storozynetz in der Bukowina in die nächsthöhere Klasse der Aktivitätszulagen für Staatsangestellte im Verordnungswege ohne Verzug aufnehmen zu wollen."

In formeller Beziehung wird vorgeschlagen, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuweisen zu wollen.

Wien, 28. November 1911.

Navrátil.	Isopescul-Grecul.
Kuranda.	Simionovici.
Pantz.	Hormuzaki.
Kemetter.	Onciul.
Delugan.	Serbu.
Dr. Degasperie.	Šilinger.
De Carli.	Valousek.
Tonelli.	Nadlčák.
Semaka.	Stojan.
Dr. Grandi.	Šamalik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten K. H. Wolf und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Braunau in die III. Klasse der Aktivitätszulagen.

Die Stadt Braunau ist bisher in der IV. Klasse der Aktivitätszulagen eingeteilt. Braunau, das mit dem Ortsteil Großdorf ein unzertrennliches Ganzes bildet, zählt dermalen bereits über 10.000 Einwohner und liegt in einem äußerst dicht bevölkerten Bezirke. Dieser vermag nun seinen Bedarf an Lebensmitteln nicht zu decken und infolgedessen ist man gezwungen, diese aus entfernten Gegenden einzuführen. Die Wohnungsmietzinse sind ebenfalls enorm hoch und die Teuerungsverhältnisse, die denen von Trautenau, das in der II. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht ist, nicht nachstehen und die aus dem beiliegenden, vom Bürgermeisteramte Braunau bestätigten Preisverzeichnis hervorgehen, lassen es gewiß als gerechtfertigt erscheinen, daß die in Braunau stationierte Beamtenschaft die Versetzung Braunaus in eine höhere Aktivitätszulagenklasse anstrebt. Die Folge dieser Teuerung ist, daß bei den Staatsbeamten in Braunau ein steter Wechsel herrscht, weil infolge des teuren Lebensunterhaltes jeder bestrebt ist, von dort wieder fortzukommen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Grunde der ihr gemäß Artikel II, § 2, Schlußabsatz des Gesetzes vom 15. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, erteilten Ermächtigung die Stadtgemeinde Braunau mit Rücksicht auf die dortselbst herrschende notorische Teuerung ehestens in die nächsthöhere Aktivitätszulagenklasse einzureihen."

In formeller Beziehung wird beantragt, daß der vorliegende Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen wird.

		Groß.	Wolf.
Kraus.	Josef Mayer.	Dr. Stölzel.	O. Teufel.
Felzmann.	Ulrich.	Hartl.	F. Bernt.
Schürl.	Dr. Schreiner.	Strzizka.	Dr. Sommer.
Al. Rieger.	Dr. Demel.	Wedra.	Löfsl.
Dr. Lodgman.	Kroy.	Dr. Michl.	Dr. Roller.
Albrecht.	Kasper.	Hummer.	Herold.
Ferd. Seidl.	Erb	Kopp.	Pacher.

Preisverzeichnis.

1 Kilogramm	Rindfleisch	1 K 76 h
1 „	Schweinefleisch	2 „ 40 „
1 „	Selchfleisch	2 „ 40 „
1 „	Mehl	— „ 46 „
1 „	Brot	— „ 21 „
1 „	Zucker	1 „ — „
1 „	Fett	2 „ 24 „
1 „	Kaffee	3 „ — „
1 „	Butter	3 „ 20 „
1 Hektoliter	Kartoffel	8 „ „
1 Raummeter	Brennholz	10 „ — „
1 Meterzentner	Steinkohle	2 „ 80 „

Wohnungen.

1 Zimmer und	1 Küche	280 K
2 „ „	1 „	480 „
3 „ „	1 „	620 „
4 „ „	1 „	840 „

Bürgermeisteramt Braunau in Böhmen,

21. November 1911.

Weißer,
Bürgermeister.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Rechnungsabschluß

über die

Gebarung mit dem Meliorationsfonds im Jahre 1910.

Postnummer		Erfolg im Jahre 1910 in barem K	h	Erfolg im Jahre 1910 in Effekten K (Nominale)	Mit Ende 1910 aushaftende Aktiven in barem K	h
	Einnahmen					
1	Staatsbeitrag für den Meliorationsfonds pro 1910	6,898.643	18	. . . . .	1,101.356	82
2	Rest des außerordentlichen Staatsbeitrages für den Meliorationsfonds pro 1909	309.967	47	. . . . .	1,379.281	59
3	Außerordentliche Dotierung des Meliorationsfonds gemäß § 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 257	447.633	04	. . . . .	. . . . .	. .
4	Außerordentliche Dotierung des Meliorationsfonds gemäß § 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 1907, Nr. 285	. . . . .	. .	. . . . .	2,121.453	81
5	Darlehensrückzahlungen	56.548	32	. . . . .	1,014.357	75
6	Angekaufte Partial-Hypothekaranweisungen	92.500	. .	. . . . .	. . . . .	. .
7	Angekaufte Effekten	. . . . .	. .	997.900	. . . . .	. .
8	Zinsen von Effekten	274.407	32	. . . . .	. . . . .	. .
9	Ersätze von Beiträgen	947	41	. . . . .	9.069	70
10	Zinsen von Bankeinlagen	256.226	89	. . . . .	6.389	31
11	Ersätze von Auslagen für die k. k. forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung:					
	a) ex 1910	. . . . .	. .	. . . . .	59.418	72
	b) ex 1909	88.214	82	. . . . .	. . . . .	. .
	c) aus früheren Jahren	40.065	84	. . . . .	. . . . .	. .
		8,465.153	79	997.900	5,691.327	70
	Anfänglicher Bestand	*) 290.156	66	6,372.800	. . . . .	. .
	Gesamt-Empfang	8,755.310	45	7,370.700	. . . . .	. .

*) Darunter 290.100 K Partial-Hypothekaranweisungen.

Postnummer		Erfolg im Jahre 1910			Mit Ende 1910 bestehende Passiven	
		in barem		in Effekten		
		K	h	K	K	h
	Ausgaben.					
1	Beiträge (Detail, vergleiche Nachweisung „A“)	6,916.639	15	. . . . .	9,003.225	68
2	Darlehen (Detail, vergleiche Nachweisung „A“ P. 78b und 199b)	26.681	02	. . . . .	. . . . .	. .
3	Forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung	397.325	79	. . . . .	. . . . .	. .
4	Ankauf von Effekten (inklusive Partial-Hypothekaranweisungen)	1,031.791	55	. . . . .	. . . . .	. .
5	Rentensteuer	270	10	. . . . .	. . . . .	. .
		8,372.707	61	. . . . .	9,003.225	68
	Schließlicher Bestand . .	*) 382.602	84	7,370.700	. . . . .	. .
	Gleich dem Empfange . . .	8,755.310	45	7,370.700	. . . . .	. .

*) Darunter 382.600 K Partial-Hypothekaranweisungen.

Erläuterungen

zum

Rechnungsabschluß für die Gebarung mit dem Meliorationsfonds im Jahre 1910.

Da das Meliorationsfondsdepositum, welchem ein im Vorjahre allfällig unbeansprucht gebliebener Rest des im Staatsvoranschlage vorgesehenen Kredits „Staatsbeitrag für den Meliorationsfonds" bar zugeführt wird, zuzüglich des laufenden, gleichartigen Kredits die Mittel zur Bestreitung sämtlicher in den bisherigen Präliminarien vorgesehenen Auslagen enthalten soll, wird stets die zuletzt bewilligte (laufende) Rate des Staatsbeitrages zunächst auch zur Bestreitung der auf Grund von früheren Jahrespräliminarien sich ergebenden Auslagen verwendet und erst nach Erschöpfung derselben im Bedarfsfalle das Depositum herangezogen, wodurch die tunlichste Förderung der Verzinsung des letzteren erreicht wird.

Die Summe der in den bisherigen Fondspräliminarien vorgesehenen Raten an Beiträgen und Darlehen, welche infolge verschiedener Umstände noch nicht zur Anweisung gelangten, erscheint nach Abzug der ersparten Beträge im Fondsrechnungsabschlusse als „mit Ende 1910 bestehende Passiven" nachgewiesen.

Der Meliorationsfonds stellt sich als ein selbständiger, vom Staate verwalteter Fonds dar und kommt lediglich die Gebarung mit den demselben zufließenden (ordentlichen oder außerordentlichen) staatlichen Beitragsraten in der Staatsverrechnung wirksam zum Ausdruck.

Die auf Grund der Spezialfondspräliminarien sich ergebenden Gebarungen werden in einem speziellen Rechnungsabschlusse nachgewiesen, welcher gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4, dem Reichsrate unterbreitet wird.

Der Nachweis über die Höhe der den einzelnen zur Ausführung gelangenden Unternehmungen mit Ende des Verrechnungsjahres zugeflossenen Beträge, sowie der für dieselben auf Grund der Präliminarien reservierten Mittel erfolgt durch die Beilage A.

Auf die im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1909 ausgewiesenen, aus dem staatlichen Meliorationsfonds gewährte Darlehen betreffenden, schließlichen Aktiven per	1,044.225 K 05 h
sind im Jahre 1910 eingeflossen	56.548 „ 32 „
Werden zu den restlich verbliebenen	987.676 K 73 h
die im Jahre 1910 erfolgten, im Rechnungsabschlusse sub Ausgabspost 2 berücksichtigten Darlehen per	26,681 „ 02 „
hinzugerechnet, so ergibt sich das sub Empfangspost 5 nachgewiesene Aktivum per	1,014.357 K 75 h,

darunter keine verzinslichen Darlehen. Die hereingebrachten Ersätze von Beiträgen bilden im wesentlichen den Anteil des staatlichen Meliorationsfonds an den bei einzelnen Unternehmungen erzielten Ersparnissen.

Bei dem sub Post 143 der Nachweisung A angeführten Unternehmen wurde erst nach Abstattung eines Kapitalsbeitrages die Unterstützung aus dem staatlichen Meliorationsfonds im Wege von Annuitätenzahlungen zu einem behufs Beschaffung des Baukapitals vom Unternehmer (Land) aufgenommenen Anlehen vereinbart. Um die Daten der genannten Nachweisung richtig zu erhalten, mußte in derselben die sohin wieder hereingebrachte direkte Beitragstangente von den Annuitätenzahlungen in Abzug gebracht werden. Da die Höhe der geleisteten direkten Zahlungen jene der fälligen Annuitätenbeträge überschritten hatte, wurde dies durch eine negative Erfolgsziffer nachgewiesen.

Was jene Unternehmungen betrifft, welche aus dem staatlichen Meliorationsfonds in der Weise unterstützt werden, daß zum Zwecke der Verzinsung und Amortisierung der zur Beschaffung der Baukosten von den Unternehmern (Land oder Genossenschaft, niemals Staat) aufgenommenen Anlehen durch eine Reihe von Jahren Amortisationsquoten geleistet werden, so fließt den Bestimmungen der bezüglichen Übereinkommen gemäß hiebei dem Meliorationsfonds auch ein entsprechender Anteil aus der sich ergebenden Zwischenfruktifizierung der nicht unmittelbar verwendeten Anlehensbeträge zu.

Solche Einnahmen erscheinen im Rechnungsabschlusse sub Empfangspost 10 als Zinsen von Bankeinlagen verrechnet.

Für das Jahr 1910 wurde der Aufwand für die forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung nach Kompensierung der eingelaufenen Ersätze per 385.743 K 53 h mit . . . . . 397.325 K 79 h
nachgewiesen, somit gegenüber der entsprechenden Präliminarpost per . . . . . 172.000 „ — „

höher um . . . . . 225.325 K 79 h.
Bei Berücksichtigung eines Betrages von . . . . . 59.418 „ 72 h,
welcher mit Ende des Jahres 1910 als Einnahmsrückstand verblieb, reduziert sich

dieser Mehraufwand auf . . . . . 165.907 K 07 h

Diese Ziffer kann jedoch nicht als eine endgültige betrachtet werden, da der Mehraufwand, falls sich die in Evidenz befindlichen und seinerzeit anzufordernden Ersätze als einbringlich erweisen, hereingebracht werden wird.

Solche für frühere Jahre eingelaufene Ersätze erscheinen im Rechnungsabschlusse sub Empfangspost 11b und c nachgewiesen. Der mit Ende des Jahres 1909 nach Ausscheidung der Partialhypothekaranweisungen nachgewiesene Bestand an Fondsdepositen von (Nominale) . . . . . 6,372.800 K — h
wurde im Jahre 1910 durch Ankauf von vierprozentiger österreichischer Kronenrente per . . . . . 997.900 „ — „

auf . . . . . 7,370.700 K — h
erhöht.

Ferner hat sich der Bestand an Partialhypothekaranweisungen von anfänglich . . . . . 290.100 „ — „
um . . . . . 92.500 „ — „

somit auf . . . . . 382.600 K — „
erhöht.

Der Gesamtbestand des Meliorationsfondsdepositen beträgt mithin (von dem geringfügigen Barbestande per 2 K 84 h abgesehen) . . . . . 7,753.300 K — h,
das ist gegenüber dem Stande mit Ende 1909 per . . . . . 6,662.900 „ — „

mehr um . . . . . 1,090.400 K — h.

Von der gemäß § 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 257, bewilligten außerordentlichen Dotierung des Meliorationsfonds per . . . . . 3,000.000 K — h
wurden dem Fonds in den Vorjahren bereits zugeführt . . . . . 2,552.366 „ 96 „

Der verbliebene Rest per . . . . . 447.633 K 04 h
wurde im Jahre 1910 zum Ankaufe der oben bezeichneten vierprozentigen österreichischen Kronenrente herangezogen, wodurch diese außerordentliche Dotation dem Fonds zur Gänze zugeflossen ist. Von der gemäß § 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 285, bewilligten weiteren außerordentlichen Dotierung des Meliorationsfonds per . . . . . 4,000.000 „ — „
wurden bisher . . . . . 1,878.546 „ 19 „

verwendet.

Der Rest per . . . . . 2,121.453 K 81 h
wird dem Fonds überwiesen werden.

A.

Nachweisung

der kurrenten Ausgaben aus dem Meliorationsfonds und Vergleichung derselben mit den bezüglichen Krediten.

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg bis Ende 1909 K	h	Erfolg im Jahre 1910 K	h	Erfolg Summe K	h
	a) Fortsetzungsbauten.						
	Österreich unter der Enns.						
1	Herstellung von Hochwasserdämmen am rechten Marchufer in Niederösterreich	59.817	54	.	.	59.817	54
2	Entwässerung in den Gemeinden Braunsdorf, Roseldorf und Goggendorf	67.222	.	598	48	67.820	48
3	Entwässerung in Groß-Harras	31.600	.	8.134	11	39.734	11
4	Verbauung des Ortsgrabens in Wildungsmauer	9.250	.	9.250	.	18.500	. .
5	Entwässerung in den Gemeinden Haindorf, Hannoldstein und Markersdorf	. . . . .	.	5.000	.	5.000	. .
6	Herstellung von Hochwasserdämmen längs der March an den Mündungsstrecken ihrer Seitenzuflüsse	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
7	Traisenregulierung Spratzern—Oberndorf	151.410	06	33.646	68	185.056	74
8	Entwässerungsanlage in Neudorf, Kottingneusiedl und Laa an der Thaya	40.750	.	20.280	.	61.030	. .
9	Verbauung des Weißenbaches bei St. Ägyd	78.000	.	26.000	.	104.000	. .
10	Entwässerung in den Gemeinden Baumgarten a. d. March, Stripfing, Oberweiden und Zwerndorf	48.084	.	16.028	.	64.112	. .
11	Behebung der Hochwasserschäden vom Jahre 1906 an der Perschling, den Tullnbächen und der Traisen, sowie Fortsetzung der Regulierung des letzteren Flusses	42.223	71	84.447	42	126.671	13
12	Entwässerung in der Gemeinde Ober-Schotterlee	9.060	.	. . . . .	.	9.060	. .
13	Ent- und Bewässerung in den Gemeinden Deutsch-Brodersdorf und Seibersdorf	9.200	.	. . . . .	.	9.200	. .
14	Entwässerung in den Gemeinden Trautmannsdorf, Margarethen am Moos, Gallbrunn und Enzersdorf	30.600	.	. . . . .	.	30.600	. .
15	Entwässerungsanlage in der Gemeinde Au am Leithagebirge	30.000	.	. . . . .	.	30.000	. .
16	Verbauung des Ortsgrabens in Hundsheim	41.000	.	20.500	.	61.500	. .
17	Entwässerungsanlage in Zellerndorf	. . . . .	.	13.724	.	13.724	. .
18	Verbauung der Aspanger Wildbäche	35.850	.	17.925	.	53.775	. .
19	Entwässerungsanlage in Feldsberg	26.466	.	. . . . .	.	26.466	. .
20	Regulierung des Mugl- und Ottendorferbaches	13.200	.	. . . . .	.	13.200	. .
21	Perschlingregulierung bei Böheimkirchen	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
22	Regulierung des Zayabaches in der Mittelstrecke	28.978	66	57.637	12	86.615	78
23	Verbauung des Grafenbaches	16.500	.	16.500	.	33.000	. .
	Österreich ob der Enns.						
24	Regulierung des Mattigflusses	433.800	.	. . . . .	.	433.800	. .
25	Regulierung der Mühlheimerache samt dem St. Veiter- und Lohbache	266.656	56	43.374	80	310.031	36
	Übertrag	1,469.668	53	373.045	61	1,842.714	14

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
100.000	. .	. . . . .	. .	100.000	. .	40.182	46	
89.630	. .	. . . . .	. .	89.630	. .	21.809	52	Rest erspart.
39.900	. .	. . . . .	. .	39.900	. .	165	89	Rest erspart.
18.500	. .	. . . . .	. .	18.500	. .	. . . . .	. .	
9.750	. .	. . . . .	. .	9.750	. .	4.750	. .	
120.000	. .	. . . . .	. .	120.000	. .	120.000	. .	
151.410	06	33.646	68	185.056	74	. . . . .	. .	
81.120	. .	20.280	. .	101.400	. .	40.370	. .	
78.000	. .	26.000	. .	104.000	. .	. . . . .	. .	
48.084	. .	16.028	. .	64.112	. .	. . . . .	. .	
369.000	. .	. . . . .	. .	369.000	. .	242.328	87	
13.590	. .	. . . . .	. .	13.590	. .	4.530	. .	
13.800	. .	. . . . .	. .	13.800	. .	4.600	. .	
40.200	. .	3.000	. .	43.200	. .	12.600	. .	
30.000	. .	15.200	. .	45.200	. .	15.200	. .	
41.000	. .	20.500	. .	61.500	. .	. . . . .	. .	Schluß.
27.448	. .	13.726	. .	41.174	. .	27.450	. .	
35.850	. .	17.925	. .	53.775	. .	. . . . .	. .	
26.466	. .	13.244	. .	39.710	. .	13.244	. .	
26.400	. .	. . . . .	. .	26.400	. .	13.200	. .	
18.960	. .	. . . . .	. .	18.960	. .	18.960	. .	
115.278	76	. . . . .	. .	115.278	76	28.662	98	
16.500	. .	16.500	. .	33.000	. .	. . . . .	. .	Schluß.
442.200	. .	. . . . .	. .	442.200	. .	8.400	.	
266.656	56	43.374	80	310.031	36	. . . . .	. .	
2,219.743	38	239.424	48	2,459.167	86	616.453	72	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg					
		bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe	
		K	h	K	h	K	h
	Übertrag .	1,469.668	53	373.045	61	1,842.714	14
26	Regulierung des Antiesenbaches	165.491	64	26.748	11	192.239	75
27	Herstellung eines Inundationsdammes an der Salzach bei Ettenau	109.295	85	19.376	24	128.672	09
28	Gusenregulierung	71.945	51	10.843	79	82.789	30
29	Regulierung der unteren Aurach	25.658	39	4.977	86	30.636	25
30	Fortsetzung der Wildbachverbauungen im Almgebiete . .	255.491	59	40.239	42	295.731	01
31	Fortsetzung der Wildbachverbauungen im Aurachgebiete .	106.062	50	16.704	64	122.767	14
32	Fortsetzung der Wildbachverbauungen im Steyrgebiete .	62.943	66	9.913	51	72.857	17
33	Fortsetzung der Wildbachverbauungen im Ischlgebiete . .	189.078	66	29.779	52	218.858	18
34	Regulierung des Rodlflusses	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
35	Verbauung des Haselgraben Quellengebietes	13.997	58	2.721	06	16.718	64
36	Regulierung der unteren Alm	194.301	10	52.086	96	246.388	06
37	Verbauung der Wildbäche in der Gemeinde Hochburg-Ach	10.879	71	2.114	96	12.994	67
38	Verbauung des Lausabaches	8.210	35	1.624	90	9.835	25
39	Beitrag zu den Mehrkosten der Regulierung der großen Gusen	15.679	60	3.868	80	19.548	40
40	Verbauung der krummen Steyerling	10.915	02	3.559	30	14.474	32
41	Regulierung der Mondseer Ache	4.882	52	7.324	92	12.207	44
42	Regulierung der Feldaist bei Freistadt	3.361	04	5.042	34	8.403	38
43	Verbauung des Traunkirchner Mühlbaches	35.000	.	14.000	.	49.000	. .
44	Verbauung des Lumpelgrabens in der Gemeinde Großraming	20.000	.	27.250	.	47.250	. .
45	Regulierung der Rodl bei Zwettl	. . . . .	.	80.000	.	80.000	. .
46	Ergänzung der Wildbachverbauungen im Aurachgebiete .	2.948	42	4.423	32	7.371	74
47	Fortsetzung der Antiesenregulierung samt Regulierung des Osternachbaches	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.
48	Verbauung des Einzugsgebietes des Frauenweißenbaches .	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
49	Regulierung der Koppentraun bei Obertraun	34.500	.	34.500	.	69.000	. .
50	Verbauung der oberen Steyrling in der Gemeinde Klaus	15.625	.	. . . . .	.	15.625	. .
51	Verbauung des Weißeneckbaches	8.000	.	13.750	.	21.750	. .
52	Verbauung des Sulzbaches bei Ischl	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
	Salzburg.						
53	Vollendung der Salzachregulierung in Oberpinzgau . .	173.988	.	57.997	.	231.985	. .
54	Verbauung des Fritzflusses zwischen Brunnhäusl und Sulzau	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
55	Verbauung des Ramseiderbaches	. . . . .	.	31.000	.	31.000	. .
	Fürtrag .	3,007.924	67	872.892	26	3,880.816	93

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
2,219.743	38	239.424	48	2,459.167	86	616.453	72	
165.491	64	26.748	11	192.239	75	. . . . .	. .	
109.295	85	19.376	24	128.672	09	. . . . .	. .	
71.945	51	10.843	79	82.789	30	. . . . .	. .	
25.658	39	4.977	86	30.636	25	. . . . .	. .	
255.491	59	40.239	42	295.731	01	. . . . .	. .	
106.062	50	16.704	64	122.767	14	. . . . .	. .	
62.943	66	9.913	51	72.857	17	. . . . .	. .	
189.078	66	29.779	52	218.858	18	. . . . .	. .	
2.181	01	. . . . .	. .	2.181	01	2.181	01	
13.997	58	2.721	06	16.718	64	. . . . .	. .	
194.301	10	52.086	96	246.388	06	. . . . .	. .	
10.879	71	2.114	96	12.994	67	. . . . .	. .	
8 210	35	1.624	90	9.835	25	. . . . .	. .	
15.679	60	3.868	80	19.548	40	. . . . .	. .	
15.118	60	. . . . .	. .	15.118	60	644	28	
19.000	. .	. . . . .	. .	19.000	. .	6.792	56	
13.500	. .	. . . . .	. .	13.500	. .	5.096	62	
49.000	. .	. . . . .	. .	49.000	. .	. . . . .	. .	Schluß
47.250	. .	. . . . .	. .	47.250	. .	. . . . .	. .	Schluß
70 562	50	42.337	50	112.900	. .	32.900	. .	
5.500	. .	1.871	74	7.371	74	. . . . .	. .	
7.500	. .	4.000	. .	11.500	. .	11.500	. .	
24.000	. .	30.000	. .	54.000	. .	54.000	. .	
34.500	. .	34.500	. .	69.000	. .	. . . . .	. .	Schluß
31.250	. .	. . . . .	. .	31.250	. .	15.625	. .	
20.000	. .	15.000	. .	35.000	. .	13.250	. .	
20.000	. .	13.000	. .	33.000	. .	33.000	. .	
173.988	. .	57.997	. .	231.985	. .	. . . . .	. .	
30.000	. .	. . . . .	. .	30.000	. .	30.000	. .	
21.000	. .	17.500	. .	38.500	. .	7.500	. .	
4,033.129	63	676.630	49	4,709.760	12	828.943	19	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg bis Ende 1909 K	h	Erfolg im Jahre 1910 K	h	Erfolg Summe K	h
	Übertrag .	3,007.924	67	872.892	26	3,880.816	93
	Steiermark.						
56	Regulierung des St. Lorenzenbaches im Paltentale . . .	1.498	40	. . . . .	.	1.498	40
57	Regulierung der Pößnitz im Unterlaufe	158.220	.	35.100	.	193.320	. .
58	Regulierung des Kainachflusses bei der Größlmühle in den Gemeinden Hallersdorf, Moosing und Stögersdorf . .	8.325	.	. . . . .	.	8.325	. .
59	Regulierung des Raabflusses in den Teilstrecken bei Gleisdorf und in den Gemeinden Wünschendorf, Pirsching und Urscha	47.999	99	. . . . .	.	47.999	99
60	Regulierung des Ennsflusses von Haus bis zum Espanger Durchstich und Fortsetzung der Regulierungsarbeiten vom Espanger Durchstich bis zum Gesäuseeingang . .	229.500	.	45.900	.	275.400	. .
61	Regulierung der Pößnitz in der Strecke von der Langentalerbrücke bis zur Einmündung des Zirknitzbaches . .	54.250	.	. . . . .	.	54.250	. .
62	Regulierung des Raabflusses unterhalb der Hartermühle .	22.233	33	. . . . .	.	22.233	33
63	Regulierung des Pößnitzflusses in der Baustrecke I nächst Ober-St. Kunigund	22.600	.	. . . . .	.	22.600	. .
64	Regulierung des Köttingbaches	18.150	.	10.000	.	28.150	. .
65	Verbauung des Einachbaches	42.400	.	21.100	.	63.500	. .
66	Verbauung des Flitzenbaches	58.300	.	25.000	.	83.300	. .
67	Verbauung des Teichenbaches bei Kallwang	83.333	32	41.666	68	125.000	. .
68	Verbauung des Triebenbaches	160.000	.	70.000	.	230.000	. .
69	Verbauung des Leistenbaches	. . . . .	.	33.750	.	33.750	. .
70	Verbauung des Groß-Sölkbaches	4.038	13	38.628	54	42.666	67
71	Regulierung des Raabflusses im Bezirke Gleisdorf . . .	. . . . .	.	100.000	.	100.000	. .
72	Finalisierung der Murregulierung von der Radetzkybrücke in Graz bis zur Kellersdorfer Überfuhr	157.333	34	157.333	33	314.666	67
73	Regulierung des Mürzflusses im Bezirke Kindberg . . .	. . . . .	.	136.800	.	136.800	. .
74	Regulierung der Drau von Marburg bis Polstrau . . .	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
	Kärnten.						
75	Verbauung der Wildbäche des Gail- und Lessachtales, dann teilweise Rekonstruktion der Gailregulierung . .	213.633	.	50.517	.	264.150	. .
76	Verbauung des Vellachbaches bei Gallizien im Tallaufe .	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
	Krain.						
77	Mehrkosten der Regulierung des Neuringbaches	130.000	.	. . . . .	.	130.000	. .
78 a	Entwässerung des Laibacher Moores	321.981	10	155.661	36	507.767	26
78 b	Entwässerung des Laibacher Moores, unverzinsliches Darlehen	20.083	20	10.041	60		
79	Wasserversorgung für Krainburg und Umgebung	165.333	32	82.666	66	247.999	98
	Fürtrag .	4,927.136	80	1,887.057	43	6,814.194	23

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
4,033.129	63	676.630	49	4,709.760	12	828.943	19	
5.520	. .	. . . . .	. .	5.520	. .	4.021	60	
193.320	. .	. . . . .	. .	193.320	. .	. . . . .	. .	Schluß.
16.650	. .	. . . . .	. .	16.650	. .	8.325	. .	
49.000	. .	. . . . .	. .	49.000	. .	1.000	01	
229 500	. .	45.900	. .	275.400	. .	. . . . .	. .	
58.500	. .	. . . . .	. .	58.500	. .	4.250	. .	
68.200	. .	. . . . .	. .	68.200	. .	45.966	67	
25.200	. .	. . . . .	. .	25.200	. .	2.600	. .	
36.300	. .	. . . . .	. .	36.300	. .	8.150	. .	
42.500	. .	21.000	. .	63.500	. .	. . . . .	. .	Schluß.
66.666	66	33.333	34	100.000	. .	16.700	. .	
83.333	32	41.666	68	125.000	. .	. . . . .	. .	Schluß.
160.000	. .	70.000	. .	230.000	. .	. . . . .	. .	
22.500	. .	11.250	. .	33.750	. .	. . . . .	. .	
21.333	34	21.333	33	42.666	67	. . . . .	. .	
50.000	. .	50.000	. .	100.000	. .	. . . . .	. .	
157.333	34	157.333	33	314.666	67	. . . . .	. .	
68.400	. .	68.400	. .	136.800	. .	. . . . .	. .	
82.000	. .	217.520	. .	299.520	. .	299.520	. .	
330.000	. .	50.000	. .	380.000	. .	115.850	. .	
17.500	. .	. . . . .	. .	17.500	. .	17.500	. .	
138.000	. .	. . . . .	. .	138.000	. .	8.000	. .	
342.064	30	165.702	96	507.767	26	. . . . .	. .	
165.333	32	82.666	68	248.000	. .	. . . . .	02	Rest erspart.
6,462.283	91	1,712.736	81	8,175.020	72	1,360.826	49	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg					
		bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe	
		K	h	K	h	K	h
	Übertrag .	4,927.136	80	1,887.057	43	6,814.194	23
	Görz und Gradisca.						
80	Meliorierung der Sümpfe in den Gemeinden Aquileja, Cervignano und Terzo	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
	Istrien.						
81	Wildbachverbauungen im Quietogebiete	199.385	99	10.000	.	209.385	99
82	Regulierung des Quietoflusses]	13.107	09	194.892	91	208.000	. .
83	Trockenlegung des Lugtales und des Jezerojces	. . . . .		23.200	.	23 200	. .
	Tirol.						
84	Wildbachverbauungen in Tirol	584.174	96	. . . . .		584.174	96
85	Verbauung des Bretterwandbaches	100.004	82	. . . . .		100.004	82
86	Verbauung und Regulierung des Töllgrabens	210.987	99	. . . . .		210.987	99
87	Regulierung der Kössener Großache	840.000	.	70.000	.	910.000	. .
88	Verbauung des Tschrinbaches bei Prad	8.108	73	2.766	60	10.875	33
89	Regulierung des Suldenerbaches bei Prad	5.090	41	2.398	75	7.489	16
90	Ergänzung der Raifbachverbauung	8.718	98	3.254	83	11.973	81
91	Ergänzung der Nocceregulierung bei Mezzolombardo . .	5.072	28	2.296	54	7.368	82
92	Ergänzung der Lenoregulierung	23.586	44	8.859	03	32.445	47
93	Schutzbauten an der Kundlerache	513	13	. . . . .		513	13
94	Wiederherstellung und Ergänzung der Etschregulierung in der II. Etschsektion	42.979	.	23.647	03	66.626	03
95	Ergänzung der Etschregulierung in der III. Sektion . . .	31.672	86	18.718	37	50.391	23
96	Schutzbauten an der Fersina bei Vigalzano	5.541	65	2.827	52	8.369	17
97	Regulierung der Fersina bei der Mündung in die Etsch .	10.189	23	4.234	91	14.424	14
98	Verbauung des Lahnbaches bei Schwaz	5.780	62	2.061	39	7.842	01
99	Verbauung des Maukenbaches	10.779	58	5.491	82	16.271	40
100	Verbauung des Karlinbaches im Unterlaufe bei Graun .	42.050	.	. . . . .		42.050	. .
101	Verbauung des Rivo Cameraio	5.075	14	1.822	71	6.897	85
102	Verbauung des Karlinbaches im Talinnern	83.225	.	38.875	.	122.100	. .
103	Regulierung des Lanaer Hauptabzugsgrabens mit Einschluß des Krebsbaches	2.307	48	2.744	32	5.051	80
104	Regulierung der Etsch bei Borghetto	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
	Fürtrag .	7,165.488	18	2,305.149	16	9,470.637	34

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
6,462.283	91	1,712.736	81	8,175.020	72	1,360,826	49	
20.000	. .	7.000	. .	27.000	. .	27.000	. .	
220.000	. .	27.500	. .	247.500	. .	38.114	01	
180.000	. .	90.000	. .	270.000	. .	62.000	. .	
29.000	. .	. . . . .	. .	29.000	. .	5.800	. .	
587.560	. .	. . . . .	. .	587.560	. .	3.385	04	
120.000	. .	. . . . .	. .	120.000	. .	19.995	18	
238.000	. .	. . . . .	. .	238.000	. .	27.012	01	
840.000	. .	140.000	. .	980.000	. .	70.000	. .	
21.250	. .	. . . . .	. .	21.250	. .	10.374	67	
17.562	50	. . . . .	. .	17.562	50	10.073	34	
17.000	. .	. . . . .	. .	17.000	. .	5.026	19	
17.600	. .	. . . . .	. .	17.600	. .	10.231	18	
32.580	. .	8.721	76	41.301	76	8.856	29	
13.900	. .	. . . . .	. .	13.900	. .	13.386	87	
66.700	. .	23.565	77	90.265	77	23.639	74	
93.000	. .	. . . . .	. .	93.000	. .	42.608	77	
14.400	. .	. . . . .	. .	14.400	. .	6.030	83	
16.250	. .	2.407	75	18.657	75	4.233	61	
15.833	33	. . . . .	. .	15.833	33	7.991	32	
16.365	. .	5.396	53	21.761	53	5.490	13	
59.250	. .	. . . . .	. .	59.250	. .	17.200	. .	
8.000	. .	719	97	8.719	97	1.822	12	
83.225	. .	38.875	. .	122.100	. .	. . . . .	. .	Schluß.
5.000	. .	2.795	31	7.795	31	2.743	51	
13.300	. .	. . . . .	. .	13.300	. .	13.300	. .	
9,208.059	71	2,059.718	90	11,267.778	64	1,797.141	30	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg					
		bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe	
		K	h	K	h	K	h
	Übertrag .	7,165.488	18	2,305.149	16	9,470.637	34
105	Ergänzung der Etschregulierung in der Strecke Naturns—Töll	5.839	90	3.142	72	8.982	62
106	Entsumpfung der Speier- und Weitenmöser	594	23	385	96	980	19
107	Bewässerungsanlage in der Gemeinee Vervò	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
108	Verbauung der Hahnebaummure	4.281	68	1.152	39	5.434	07
109	Verbauung des Märzenbaches	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
110	Verbauung des Lehm-, Graben- und Arnbaches im Zillertale	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
111	Verbauung des Unterbichl-, Tal-, Laimacher- und Eckartaubaches im Zillertale	4.309	84	1.552	42	5.862	26
112	Verlegung der Einmündung der großen Laue in die Drau	4.593	78	1.770	62	6.364	40
113	Ableitung der Gebirgswässer in der Gemeinde Cavedine .	2.849	49	1.153	51	4.003	. .
114	Regulierung des Innflusses von Telfs bis Oberhofen . .	3.601	19	1.866	57	5.467	76
115	Schutzbauten an der Brixentalerache in der Strecke vom roten Bühel bis zur Mündung in den Inn	726	95	1.513	20	2.240	15
116	Lechregulierung Unterletzen—Ehenbichl	7.811	31	10.961	63	18.772	94
117	Regulierung des Unterlaufes des Wörgler Dorfbaches . .	. . . . .		4.928	64	4.928	64
118	Verbauung des Rivo S. Vigilio	100	.	9.050	.	9.150	. .
119	Mehrkosten der Schutzbauten am Chiese bei Salezze . . .	. . . . .		15.000	.	15.000	. .
120	Erhöhung des Beitrages für die Verbauung der Gebirgswässer in der Gemeinde Cloz	. . . . .		8.000	.	8.000	. .
121	Verbauung und Regulierung des Zamserbaches	. . . . .		39.000	.	39.000	. .
122	Regulierung des Nasenbaches	5.750	.	. . . . .		5.750	. .
123	Ergänzung der Wildbachverbauungen in der Gemeinde Nesselwängle	24.000	.	17.500	.	41.500	. .
124	Verbauung des Val della Sega	421	22	6.178	78	6.600	. .
125	Verbauung des Meßner- und Talhäuslgrabens in Hopfgarten	485	.	16.500	.	16.985	. .
126	Regulierung des Blahbaches in Pfaffenhofen	. . . . .		6.000	.	6.000	. .
127	Ergänzung der Fersinabauten am rechten Ufer in Vigalzano	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
128	Ergänzung der Schutzbauten an der Roggia di Ravina .	10.000	.	14.000	.	24.000	. .
129	Verbauung des Schlicker und Halslbaches	16.000	.	16.000	.	32.000	. .
130	Regulierung des Stubenerbaches bei Pfunds	6.000	.	. . . . .		6.000	. .
131	Regulierung des Haselbaches bei Waidring und Verbauung seiner Seitengräben	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
132	Verbauung des Adanobaches bei Roncone	235	.	19.765	.	20.000	. .
133	Verbauung des Pleggiabaches bei Denno	206	37	12.500	.	12.706	37
	Fürtrag .	7,263.294	14	2,513.070	60	9,776.364	74

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
9,208.059	74	2,059.718	90	11,267.778	64	1,797.141	30	
9.000	. .	3.123	56	12.123	56	3.140	94	
2.600	. .	1.000	. .	3.600	. .	2.619	81	
12.600	. .	12.600	. .	25.200	. .	25.200	. .	
7.600	. .	1.000	. .	8.600	. .	3.165	93	
7.000	. .	. . . . .	. .	7.000	. .	7.000	. .	
4.700	. .	1.000	. .	5.700	. .	5.700	. .	
7.000	. .	3.000	. .	10.000	. .	4.137	74	
6.800	. .	1.334	46	8.134	46	1.770	06	
5.360	. .	. . . . .	. .	5.360	. .	1.357	. .	
8.570	. .	2.000	. .	10.570	. .	5.102	24	
3.879	12	4.000	. .	7.879	12	5.638	97	
34.500	. .	6.000	. .	40.500	. .	21.727	06	
4.928	64	25.578	36	30.507	. .	25.578	36	
18.100	. .	. . . . .	. .	18.100	. .	8.950	. .	
21.000	. .	. . . . .	. .	21.000	. .	6.000	. .	
8.000	. .	. . . . .	. .	8.000	. .	. . . . .	. .	Schluß.
34.000	. .	18.000	. .	52.000	. .	13.000	. .	
23.000	. .	. . . . .	. .	23.000	. .	17.250	. .	
24.000	. .	20.000	. .	44.000	. .	2.500	. .	
9.000	. .	8.600	. .	17.600	. .	11.000	. .	
17.000	. .	17.000	. .	34.000	. .	17.015	. .	
12.000	. .	. . . . .	. .	12.000	. .	6.000	. .	
25.000	. .	11.000	. .	36.000	. .	36.000	. .	
10.000	. .	14.000	. .	24.000	. .	. . . . .	. .	Schluß.
16.000	. .	16.000	. .	32.000	. .	. . . . .	. .	
10.000	. .	7.250	. .	17.250	. .	11.250	. .	
75.000	. .	95.000	. .	170.000	. .	170.000	. .	
20.000	. .	25.000	. .	45.000	. .	25.000	. .	
12.500	. .	12.250	. .	24.750	. .	12.043	63	
9,657.197	50	2,364.455	28	12,021.652	78	2,245.288	04	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg bis Ende 1909 K	h	Erfolg im Jahre 1910 K	h	Erfolg Summe K	h
	Übertrag .	7,263.294	14	2,513.070	60	9,776.364	74
134	Ergänzung der Lechbauten oberhalb Forchach	2.500	.	4.500	.	7.000	. .
135	Wiederherstellung einer Bewässerungsanlage in den Gemeinden Terres, Flavon und Cunevo	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
136	Regulierung des See- und Drahnbaches in Seefeld . . .	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
137	Verbauung der Roggia di Novaledo	13.500	.	13,500	.	27.000	. .
138	Verbauung der Muhrgräben in Javré	97	18	. . . . .	.	97	18
139	Bewässerungsanlage in Vigo d'Aunania	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
140	Verbauung des Sellabaches bei Barco	35.650	.	30.000	.	65.650	. .
141	Verbauung des Rasseingrabens	11.500	.	10.000	.	21.500	. .
142	Verbauung von Wildbächen im Sarntale	22.500	.	6.000	.	28.500	. .
143	Regulierung der Fersing bei Civé	42.500	.	**40.609**	**46**	1.890	54
144	Verbauungsarbeiten im Rivo Manez	11.000	.	10.000	.	21.000	. .
145	Ableitung der Gebirgswässer im Reintale	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
146	Schutzbauten am Rutschnerbache in St. Ulrich in Gröden	372	40	14.627	60	15.000	. .
147	Verbauung der Wildbäche Rivo Carbonare und Rivo Capre	10.000	.	10.000	.	20.000	. .
148	Verbauung der Muhrzunge in der Gemeinde Bieno . . .	520	.	16.980	.	17.500	. .
149	Verbauung des Rivo Maggiore in Levico	35.000	.	20.000	.	55.000	. .
150	Rekonstruktion der Debantbachregulierung	. . . . .	.	4.000	.	4.000	. .
151	Beitrag zu den Mehrkosten der Regulierung der Brixentaler Ache	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
152	Verbauung des Valmanarabaches	20.000	.	8.300	.	28.300	. .
153	Ergänzungsarbeiten in der Etschregulierungssektion Ia durch Entwässerungsanlagen in der Gemeinde Branzoll	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
154	Ergänzung der Etschregulierung in der Sektion I durch Regulierung des Lanaer Hauptabzugsgrabens, Mehrkosten	. . . . .	.	16.000	.	16.000	. .
155	Ergänzung der Regulierungsbauten am Unterlaufe des Namlosbaches	2.500	.	14.000	.	16.500	. .
156	Verbauung des Rivo Scala	20.000	.	19.000	.	39.000	. .
157	Verbauung der Runsen bei Terres	223	22	8.026	78	8.250	. .
158	Verbauung des Galstirbaches	310	.	12.300	.	12.610	. .
159	Ergänzung der Verbauungsarbeiten am Bretterwandbache	23.500	.	8.500	.	32.000	. .
160	Verbauung des Dorf- und Pernitzbaches in Lavant . . .	440	40	15.910	.	16.350	40
161	Verbauung von Muhrgängen in St. Jakob in Ahrn . .	19.700	.	6.050	.	25.750	. .
162	Verbauung des Badajonebaches	30	.	6.150	.	6.180	. .
163	Verbauung von Wildbächen in Tiers	17.250	.	5.000	.	22.250	. .
164	Verbauung des Sadererbaches	34.000	.	7.000	.	41.000	. .
	Fürtrag .	7,586.387	34	2,738.305	52	10,324.692	86

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
9,657.197	50	2,364.455	28	12,021.652	78	2,245.288	04	
2.500	. .	5.000	. .	7.500	. .	500	. .	
5.000	. .	6.000	. .	11.000	. .	11.000	. .	
15.000	. .	10.500	. .	25.500	. .	25.500	. .	
13.500	. .	13.500	. .	27.000	. .	. . . . .	. .	Schluß.
5.200	. .	. . . . .	. .	5.200	. .	5.102	82	
6.000	. .	6.000	. .	12.000	. .	12.000	. .	
35.650	. .	30.000	. .	65.650	. .	. . . . .	. .	
11.500	. .	10.000	. .	21.500	. .	. . . . .	. .	
22.500	. .	6.000	. .	28.500	. .	. . . . .	. .	Schluß.
50.000	. .	32.500	. .	82.500	. .	80.609	46	
11.000	. .	10.000	. .	21.000	. .	. . . . .	. .	Schluß.
15.000	. .	20.000	. .	35.000	. .	35.000	. .	
17.900	. .	. . . . .	. .	17.900	. .	2.900	. .	
10.000	. .	10.000	. .	20.000	. .	. . . . .	. .	
12.500	. .	12.500	. .	25.000	. .	7.500	. .	
35.000	. .	35.000	. .	70.000	. .	15.000	. .	
10.000	. .	10.000	. .	20.000	. .	16.000	. .	
14.950	. .	14.950	.	29.900	. .	29.900	. .	
20.000	. .	8.300	.	28.300	. .	. . . . .	. .	Schluß.
9.100	. .	9.100	. .	18.200	. .	18.200	. .	
16.000	. .	10.000	. .	26.000	. .	10.000	. .	
2.500	. .	14.000	. .	16.500	. .	. . . . .	. .	
26.000	. .	13.000	. .	39.000	. .	. . . . .	. .	Schluß.
7.500	. .	7.150	.	14.650	. .	6.400	. .	
12.500	. .	12.500	. .	25.000	. .	12.390	. .	
23.850	. .	23.150	. .	47.000	. .	15.000	. .	
20.500	. .	20.000	. .	40.500	. .	24.149	60	
19.700	. .	6.050	. .	25.750	. .	. . . . .	. .	Schluß.
7.000	. .	7.000	. .	14.000	. .	7.820	. .	
17.250	. .	5.000	. .	22.250	. .	. . . . .	. .	Schluß.
34.000	. .	7.000	. .	41.000	. .	. . . . .	. .	Schluß.
10,166.297	50	2,738.655	28	12,904.952	78	2,580.259	92	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg					
		bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe	
		K	h	K	h	K	h
	Übertrag .	7,586.387	34	2,738.305	52	10,324.692	86
165	Nachtragsarbeiten an der Verbauung des Ederbaches bei Oetz	20.000	.	7.880	.	27.880	. .
166	Bewässerungsanlage in der Gemeinde Eis	. . . . .	.	6.000	.	6.000	. .
167	Beitrag zu den Mehrkosten der Entwässerungsarbeiten in den Gemeinden Görtschach, Gödnach, Lengberg und Nikolsdorf	20.000	.	. . . .	.	20.000	. .
168	Weiterer Beitrag für die Regulierung des Karlinbaches im Unterlaufe	540	91	11.169	09	11.710	. .
169	Verbauung der Cinque Boali in Borgo	14.000	.	21.500	.	35.500	. .
170	Verbauung der Kellerbahn in Passeier	514	40	10.300	.	10.814	40
171	Verbauung der Roggia di Bondone im Oberlaufe und Regulierung derselben im Unterlaufe	14.381	43	3.750	.	18.131	43
172	Verbauungsarbeiten im Gebiete des Karmelitergrabens	7.500	.	10.000	.	17.500	. .
173	Regulierung des Gantschgrabens im Unterlaufe	. . . . .	.	19.000	.	19.000	. .
174	Ergänzung der Töllgrabenverbauung	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
175	Etschregulierung in der Strecke Laatsch—Laas	30.000	.	. . . . .	.	30.000	. .
176	Verbauung des Giolisbaches	1.438	85	30.000	.	31.438	85
177	Uferschutzbauten am rechten Bachufer in Forchach	7.000	.	7.000	.	14.000	. .
178	Verbauung des Schlandernaunbaches	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
179	Regulierung der Fersina am rechten Ufer in der Gemeinde Sersо	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
180	Ergänzung der Etschregulierung in der Sektion Ia durch Ausfüllung der Kolke in den Vorländern	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
181	Regulierung des Zillerflusses bei Mayrhofen	71.250	.	. . . . .	.	71.250	. .
182	Regulierung des Zillerflusses bei Stumm—Kaltenbach	43.500	.	. . . . .	.	43.500	. .
183	Verbauung des Herren-, Gässeler-, Hirsch- und Laimbaches bei Höfen	16.000	.	. . . . .	.	16.000	. .
184	Verbauung des Larganzabaches	27.500	.	22.500	.	50.000	. .
185	Verbauung des Rothlanbaches	368	.	7.900	.	8.268	. .
186	Verbauung des Weißenbaches bei St. Pauls	224	.	468	.	692	. .
187	Wiederherstellung und Ergänzung der Sylvesterbachverbauung	50.000	.	30.000	.	80.000	. .
188	Nachtrags- und Ergänzungsarbeiten an der Raif	35.000	.	37.000	.	72.000	. .
189	Verbauung des Val Stanghett	9.000	.	10.000	.	19.000	. .
190	Verbauung des Torrente Varrone	23.063	.	20.873	.	43.936	. .
	Vorarlberg.						
191	Regulierung des Koblacher Kanals	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
192	Illregulierung in den Gemeinden Frastanz, Göfis und Satteins	35.200	.	8.800	.	44.000	. .
	Fürtrag .	8,012.867	93	3,002.445	61	11.015.313	54

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
10,166.297	50	2,738.655	28	12,904.952	78	2,580.259	92	
20.000	. .	9.622	50	29.622	50	1.742	50	
3.000	. .	3.000	. .	6.000	. .	. . . . .	. .	
20.000	. .	16.533	78	36.533	78	16.533	78	
10.000	. .	21.710	. .	31.710	. .	20.000	. .	
14.000	. .	21.500	. .	35.500	. .	. . . . .	. .	
16.500	. .	16.500	. .	33.000	. .	22·185	60	
19.500	. .	17.250	. .	36.750	. .	18.618	57	
16.500	. .	9.000	. .	25.500	. .	8.000	. .	
10.000	. .	9.000	. .	19.000	. .	. . . . .	. .	Schluß.
32.500	. .	34.000	. .	66.500	. .	66.500	. .	
30.000	. .	40.000	. .	70.000	. .	40.000	. .	
40.000	. .	40.000	. .	80.000	. .	48.561	15	
7.000	. .	15.000	. .	22.000	. .	8.000	. .	
25.500	. .	28.000	. .	53.500	. .	53.500	. .	
40.000	. .	40.000	. .	80.000	. .	80.000	. .	
30.000	. .	12.000	. .	42.000	. .	42.000	. .	
200.000	. .	. . . . .	. .	200.000	. .	128.750	. .	
76.250	. .	. . . . .	. .	76.250	. .	32.750	. .	
31.000	. .	31.000	. .	62.000	. .	46.000	. .	
27.500	. .	27.500	. .	55.000	. .	5.000	. .	
15.000	. .	15.000	. .	30.000	. .	21.732	. .	
7.500	. .	7.500	. .	15.000	. .	14.308	. .	
50.000	. .	30.000	. .	80.000	. .	. . . . .	. .	
35.000	. .	37.000	. .	72.000	. .	. . . . .	. .	
11.000	. .	8.000	. .	19.000	. .	. . . . .	. .	Schluß.
32.000	. .	32.000	. .	64.000	. .	20.064	. .	
75.000	. .	. . . . .	. .	75.000	. .	75.000	. .	
35.400	. .	8.600	. .	44.000	. .	. . . . .	. .	
11,096.447	50	3,268.371	56	14,364.819	06	3,349.505	52	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg					
		bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe	
		K	h	K	h	K	h
	Übertrag .	8,012.867	93	3,002.445	61	11,015.313	54
193	Schutzbauten am linken Illufer in der Gemeinde Frastanz	. . . . .	.	45.000	.	45.000	. .
194	Regulierung des Bizauerbaches in der Gemeinde Bizau	. . . . .	.	27.800	.	27.800	. .
195	Schutzbauten am rechten Illufer in der Gemeinde Satteins	. . . . .	.	44.500	.	44.500	. .
	Böhmen.						
196	Regulierung des Hlavnoerbaches	85.252	62	4.944	97	90.197	59
197	Regulierung des Rokytkabaches	295.399	22	3.205	46	298.604	68
198	Entwässerung von Grundstücken in den Gemeinden Klappai und Krečin	36.000	.	. . . . .	.	36.000	. .
199a	Erbauung von Talsperren im Gebiete der Görlitzer Neiße	436.405	07	113.122	79	588.463	97
199b	Erbauung von Talsperren im Gebiete der Görlitzer Neiße, unverzinsliches Darlehen	22.296	69	16.639	42		
200	Regulierung des Prichowitzer und Jinerbaches	346.861	47	27.478	53	374.340	. .
201	Regulierung des Brodečerbaches	76.822	.	30.626	47	107.448	47
202	Regulierung des Eidlinaflusses im Bezirke Poděbrad . .	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
203	Regulierung der oberen Elbe von Spindelmühle bis Jaromer und der sogenannten kleinen Elbe	319.944	67	68.522	48	388.467	15
204	Regulierung der oberen Aupa von Petzen bis Riesenburg .	356.262	84	96.213	52	452.476	36
205	Meliorierungs- und Regulierungsarbeiten in den Gemeinden Alt-Prerov, Alt-Westec, Welenka, Semič, Selčanek und Hradisko	123.984	60	19.432	84	143.417	44
206	Regulierung des Zahornicerbaches	158.675	01	. . . . .	.	158.675	01
207	Entwässerung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Kornčan	15.475	57	. . . . .	.	15.475	57
208	Meliorierung von Grundstücken bei Wossek	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
209	Regulierung des Mandaubaches	99.594	50	134.235	70	233.830	20
210	Entwässerung von Grundstücken in Aurez	22.953	44	16.580	24	39.533	68
211	Regulierung des Neisseflusses innerhalb des Stadtgebietes Reichenberg	13.650	.	35.530	83	49.180	83
212	Regulierung des Unterlaufes des Doubravkabaches durch die Wassergenossenschaft in Wschejan	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
213	Regulierung des Duberbaches durch die Wassergenossenschaft in Lhota	19.224	15	. . . . .	.	19.224	15
214	Melioration in Sopertsch (Sopré)	14.969	03	. . . . .	.	14.969	03
	Fürtrag .	10,456.638	81	3,686.278	86	14,142.917	67

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
11,096.447	50	3,268.371	56	14,364.819	06	3,349.505	52	
22.500	. .	22.500	. .	45.000	. .	. . . . .	. .	Schluß.
13.900	. .	13.900	. .	27.800	. .	. . . . .	. .	Schluß.
22.250	. .	22.250	. .	44.500	. .	. . . . .	. .	Schluß.
97.737	62	. . . . .	. .	97.737	62	7.540	03	Rest erspart.
298.604	68	. . . . .	. .	298.604	68	. . . . .	. .	Schluß.
44.310	. .	. . . . .	. .	44.310	. .	8.310	. .	
500.414	67	95.680	. .	596.094	67	7.630	70	
374.340	. .	. . . . .	. .	374.340	. .	. . . . .	. .	Schluß.
124.657	25	. . . . .	. .	124.657	25	17.208	78	
188.560	. .	60.000	. .	248.560	. .	248.560	. .	
347.250	. .	41.217	15	388.467	15	. . . . .	. .	
379.500	. .	72.976	36	452.476	36	. . . . .	. .	
174.256	14	. . . . .	. .	174.256	14	30.838	70	
196.803	21	. . . . .	. .	196.803	21	38.128	20	
95.310	08	. . . . .	. .	95.310	08	79.834	51	
37.219	50	. . . . .	. .	37.219	50	37.219	50	
199.064	16	34.766	04	233.830	20	. . . . .	. .	Schluß.
45.948	80	. . . . .	. .	45.948	80	6.415	12	
80.527	80	. . . . .	. .	80.527	80	31.346	97	
52.074	90	17.358	30	69.433	20	69.433	20	
38.448	30	. . . . .	. .	38.448	30	19.224	15	
15.990	. .	. . . . .	. .	15.990	. .	1.020	97	
14,446.114	61	3,649.019	41	18,095.134	02	3,952.216	35	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg					
		bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe	
		K	h	K	h	K	h
	Übertrag .	10,456.638	81	3,686.278	86	14,142.917	67
215	Melioration in Slemeno	18.618	78	.	.	18.618	78
216	Regulierung des Mummelbaches und seiner Zuflüsse in der Gemeinde Harrachsdorf	80.000	.	49.750	.	129.750	.
217	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Černilov	71.720	25	48.270	75	119.991	.
218	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Königshahn-Schwarzwasser	.	.	.	.	.	.
219	Entwässerungsanlage in Mlinarschen	.	.	.	.	.	.
220	Melioration in Bolehoscht	48.384	11	13.126	24	61.510	35
221	Regulierung des Certikbaches bei Hartowitz und Opatowitz	16.843	37	11.505	95	28.349	32
222	Melioration in Luseč-Nepolis	9.205	72	6.256	.	15.461	72
223	Melioration in Klamosch	50.947	99	.	.	50.947	99
224	Melioration in Dobrowitz	56.993	52	24.147	11	81.140	63
225	Korrektion des Langensackbaches und Runsenverbauungen in den Gemeinden Flahae, Meretitz und Wilken	56.993	34	7.806	66	64.800	.
226	Entwässerung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Hennersdorf	27.818	93	.	.	27.818	93
227	Melioration in Unter-Měcholup	.	.	.	.	.	.
228	Regulierung des Myslivecerbaches	14.884	50	14.884	50	29.769	.
229	Melioration in Dörnsdorf	21.895	58	13.114	42	35.010	.
230	Regulierung des Silberbaches und damit zusammenhängende Melioration in Hodeschowitz	2.419	88	2.417	65	4.837	53
231	Regulierung des Aubaches	14.102	52	9.583	75	23.686	27
232	Weitere Verbauungen im Gebiete des Rakonitzerbaches im Bezirke Pürglitz	31.408	34	28.047	85	59.456	19
233	Melioration in Chotelitz	10.472	93	14.886	67	25.359	60
234	Erhöhung des Beitrages für die Regulierung der Mettau und die Meliorierung der angrenzenden Grundstücke	.	.	12.129	02	12.129	02
235	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Jesenitz	29.656	42	19.459	92	49.116	34
236	Regulierung des Brodetzbaches durch die Wassergenossenschaft in Chotsch	14.146	76	41.337	90	55.484	66
237	Regulierung des Flößbaches im Bezirke Teplitz	10.684	70	39.694	06	50.378	76
238	Regulierung des Bačovka- und Hlubotybaches und Meliorierung von angrenzenden Grundstücken	.	.	10.884	.	10.884	.
239	Regulierung des Skalitzer- und Pilcitzerbaches und Melioration angrenzender Grundstücke	.	.	.	.	.	.
240	Melioration in Groß Kossitz	5.425	88	.	.	5.425	88
241	Meliorationsanlage in Chotowitz	24.047	25	.	.	24.047	25
242	Regulierung des Jilenkabaches	48.420	.	.	.	48.420	.
	Fürtrag .	11,121.729	58	4,053.581	31	15,175.310	89

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
14,446.114	61	3,649.019	41	18,095.134	02	3,952.216	35	
19.540	. .	. . . . .	. .	19.540	. .	921	22	
129.750	. .	. . . . .	. .	129.750	. .	. . . . .	. .	Schluß.
112.119	68	7.871	32	119.991	. .	. . . . .	. .	
49.739	80	. . . . .	. .	49.739	80	49.739	80	
15.000	. .	15.000	. .	30.000	. .	30.000	. .	
64.512	11	. . . . .	. .	64.512	11	3.001	76	
67.373	47	. . . . .	. .	67.373	47	39.024	15	
27.225	60	. . . . .	. .	27.225	60	11.763	88	
59.228	.	. . . . .	. .	59.228	.	8.280	01	
89.840	.	. . . . .	. .	89.840	.	8.699	37	Rest erspart.
64.800	.	. . . . .	. .	64.800	.	. . . . .	. .	Schluß.
28.883	. .	. . . . .	. .	28.883	. .	1.064	07	
5.678	08	2.840	. .	8.518	08	8.518	08	
29.769	. .	. . . . .	. .	29.769	. .	. . . . .	. .	Schluß.
35.010	. .	. . . . .	. .	35.010	. .	. . . . .	. .	Schluß.
4.507	52	330	01	4.837	53	. . . . .	. .	
27.801	60	. . . . .	. .	27.801	60	4.115	33	
62.100	. .	27.750	. .	89.850	. .	30.393	81	
15.122	. .	15.120	. .	30.242	. .	4.882	40	
15.200	. .	. . . . .	. .	15.200	. .	3.070	98	
68.000	. .	28.000	. .	96.000	. .	46.883	66	
66.893	32	33.446	68	100.340	. .	44.855	34	
72.100	. .	. . . . .	. .	72.100	. .	21.721	24	
37.000	. .	4.000	. .	41.000	. .	30.116	. .	
7.500	. .	1.500	. .	9.000	. .	9.000	. .	
44.146	. .	. . . . .	. .	44.146	. .	38.720	12	
44.810	. .	. . . . .	. .	44.810	. .	20.762	75	
48.420	. .	. . . . .	. .	48.420	. .	. . . . .	. .	
15,758.183	79	3,784.877	42	19,543.061	21	4,367.750	32	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg bis Ende 1909 K	h	Erfolg im Jahre 1910 K	h	Erfolg Summe K	h
	Übertrag .	11,121.729	58	4,053.581	31	15,175.310	89
243	Meliorationsanlage in Wrchowin	19.950	.	. . . . .	.	19.950	.
244	Meliorationsanlage in Prebeischow	22.825	45	. . . . .	.	22.825	45
245	Meliorationsanlage in Trebeschow	. . . . .	.	35.033	68	35.033	68
246	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Sobotka	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
247	Weiterer Beitrag für die Erbauung von Talsperren im Gebiete der Görlitzer Neiße	. . . . .	.	34.000	.	34.000	. .
248	Meliorationsanlage der Wassergenossenschaft in Sollnitz .	. . . . .	.	4.891	75	4.891	75
249	Regulierung der Bäche Belohorsky, Sirina und Nahon sowie Meliorierung der angrenzenden Grundstücke . .	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
250	Meliorationsanlage in Sichelsdorf	4.620	84	13.118	74	17.739	58
251	Meliorationsanlage in Mostek	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
252	Regulierung des Chotyšowerbaches	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
	Mähren.						
253	Regulierung des Jaispitzbaches und Ableitung der Hochwässer in seinem Gebiete	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
254	Entwässerung in Unter-Tannowitz	6.240	.	. . . . .	.	6.240	. .
255	Entwässerung in der Gemeinde Hof	7.760	.	1.084	36	8.844	36
256	Fortsetzung der Beczwaregulierung	376.350	42	69.601	22	445.951	64
257	Regulierung des Blattaflusses	180.000	.	. . . . .	.	180.000	. .
258	Drainageanlage in Brest	24.843	29	2.349	31	27.192	60
259	Verbauung der Bäche Lubina, Lomna und Bystrička in den Gemeinden Frankstadt und Trojanowitz	50.116	83	23.086	31	73.203	14
260	Regulierungen und Verbauungen im Gebiete der Ossa . .	282.455	06	100.236	77	382.691	83
261	Regulierung des Mährisch-Trübauerbaches in der Gemeinde Ranigsdorf und damit zusammenhängende Bewässerung	43.950	.	. . . . .	.	43.950	. .
262	Drainageanlage in Nikolsburg	39.672	.	. . . . .	.	39.672	. .
263	Melioration in Kyselowitz und Chropin	27.621	48	13.810	76	41.432	24
264	Entwässerung in den Gemeinden Kunzendorf, Tschuschitz und Neudorf	11.990	.	. . . . .	.	11.990	. .
265	Regulierung des Unter-Tannowitzerbaches	10.500	.	10.500	.	21.000	. .
266	Melioration in Klein-Hrabowa	15.440	.	7.720	.	23.160	. .
267	Meliorationen in den Gemeinden Tritschein, Bohuslawitz, Dubisko, Raube, Steinmetz und Müglitz	6.090	40	3.188	80	9.279	20
268	Melioration in Fritschowitz	11.055	.	. . . . .	.	11.055	. .
269	Hochwasserschutzdämme längs der March	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
270	Regulierung des Walowaflusses	121.555	32	. . . . .	.	121.555	32
271	Meliorationsanlage in Lipan	19.734	.	. . . . .	.	19.734	. .
	Fürtrag .	12,404.499	67	4,372.203	01	16,776.702	68

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
15,758.183	79	3,784.877	42	19,543.061	21	4,367.750	32	
37.131	23	. . . . .	. .	37.131	23	17.181	23	
41.883	80	. . . . .	. .	41.883	80	19.058	35	
24.000	. .	11.034	15	35.034	15	. . . . .	47	Rest erspart.
60.000	. .	7.000	. .	67.000	. .	67.000	. .	
30.000	. .	4.000	. .	34.000	. .	. . . . .	. .	
7.800	. .	1.000	. .	8.800	. .	3.908	25	
83.969	77	41.984	89	125.954	66	125.954	66	
24.945	. .	. . . . .	. .	24.945	. .	7.205	42	
24.580	. .	. . . . .	. .	24.580	. .	24.580	. .	
66.251	47	26.251	47	92.502	94	92.502	94	
53.333	34	. . . . .	. .	53.333	34	53.333	34	
12.480	. .	. . . . .	. .	12.480	. .	6.240	. .	
9.960	. .	. . . . .	. .	9.960	. .	1.115	64	Rest erspart.
568.746	40	. . . . .	. .	568.746	40	122.794	76	
210.000	. .	. . . . .	. .	210.000	. .	30.000	. .	
29.000	. .	. . . . .	. .	29.000	. .	1.807	40	
50.373	39	22.829	75	73.203	14	. . . . .	. .	
288.000	. .	94.791	83	382.791	83	100	. .	
47.900	. .	. . . . .	. .	47.900	. .	3.950	. .	
59.510	. .	. . . . .	. .	59.510	. .	19.838	. .	
41.432	24	. . . . .	. .	41.432	24	. . . . .	. .	Schluß.
23.980	. .	. . . . .	. .	23.980	. .	11.990	. .	
21.000	. .	. . . . .	. .	21.000	. .	. . . . .	. .	Schluß.
23.160	. .	. . . . .	. .	23.160	. .	. . . . .	. .	Schluß.
9.000	. .	279	20	9.279	20	. . . . .	. .	
22.110	. .	. . . . .	. .	22.110	. .	11.055	. .	
156.000	. .	. . . . .	. .	156.000	. .	156.000	. .	
121.555	32	60.777	68	182.333	. .	60.777	68	
19.734	. .	9.867	. .	29.601	. .	9.867	. .	
17,926.019	75	4,064.693	39	21,990.713	14	5,214.010	46	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg bis Ende 1909 K	h	Erfolg im Jahre 1910 K	h	Erfolg Summe K	h
	Übertrag .	12,404.499	67	4,372.203	01	16,776.702	68
272	Meliorationsanlage in Groß-Ullersdorf	11.350	.	. . . . .	.	11.350	. .
273	Meliorationsanlage in der Gemeinde Jesernik	. . . . .	.	10.880	.	10.880	. .
274	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Pinke .	13.815	.	. . . . .	.	13.815	. .
	Schlesien.						
275	Rekonstruktion des Lobnitzkanales	5.350	.	42.500	.	47.850	. .
276	Wildbachverbauungen in Schlesien	89.686	22	82.033	78	171.720	. .
277	Regulierung des Miserichbaches in der Gemeinde Zuckmantel	23.850	.	10.000	.	33.850	. .
278	Regulierung des Elsnitzbaches	2.256	88	2.632	79	4.889	67
279	Regulierung der Oppa samt Nebenflüssen in den Gemeinden Troppau und Katharein	43.164	94	31.685	14	74.850	08
280	Teilweise Regulierung der Bialka in den Gemeinden Ratzdorf und Czechowitz	38.327	66	. . . . .	.	38.327	66
281	Regulierung des Biele- und Staritzflusses	237.518	66	. . . . .	.	237.518	66
282	Regulierung des Bielesflusses im Gemeindegebiete von Böhmischdorf	26.027	75	. . . . .	.	26.027	75
	Galizien.						
283	Regulierung der Biala samt Eindeichung des rechten Dunajecufers	1,788.998	88	. . . . .	.	1,788.998	88
284	Verbauung der Wildbäche im Dniestrgebiete	565.600	.	40.400	.	606.000	. .
285	Regulierung des Lomnicaflusses	456.748	24	35.618	.	492.366	24
286	Regulierung des Sokasflusses	446.734	32	33.658	.	480.392	32
287	Regulierung des oberen Dniestr	657.140	.	107.532	.	764.672	. .
288	Regulierung der Bäche Sokotwa und Rokitna	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
289	Regulierung des Pusta(Radoslawka)baches	199.680	.	24.960	.	224.640	. .
290	Ergänzung der Eindeichung des Weichselflusses von Niepołomice bis zur Rabamündung	556.992	.	92.832	.	649.824	. .
291	Regulierung des Blotniabaches	138.000	.	27.600	.	165.600	. .
292	Erhöhung des linken Weichseldeiches von der Mündung des Bialuchaflusses bis zur Landesgrenze	135.000	.	45.000	.	180.000	. .
293	Erhöhung des rechten Weichseldeiches zwischen Podgórze und Niepołomice	135.000	.	45.000	.	180.000	. .
294	Eindeichung des linken Weichselufers von Grzegórski bis zur Bialuchamündung	142.500	.	47.500	.	190.000	. .
295	Ergänzung der Regulierung des Wisłokflusses und Pielnicabaches	97.500	.	48.750	.	146.250	. .
	Fürtrag .	18,215.740	22	5,100.784	72	23,316.524	94

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
17,926.019	75	4,064.693	39	21,990.713	14	5,214,010	46	
11.350	. .	11.350	. .	22.700	. .	11.350	. .	
16.320	. .	16.320	. .	32.640	. .	21.760	. .	
13.815	. .	13.815	. .	27.630	. .	13.815	. .	
67.500	. .	. . . . .	. .	67.500	. .	19.650	. .	
111.000	. .	60.720	. .	171.720	. .	. . . . .	. .	
47.700	. .	. . . . .	. .	47.700	. .	13.850	. .	
7.500	. .	. . . . .	. .	7.500	. .	2.610	33	
100.000	. .	. . . . .	. .	100.000	. .	25.149	92	
57.491	50	. . . . .	. .	57.491	50	19.163	84	
237.518	66	118.759	34	356.278	. .	118.759	34	
26.027	75	26.027	75	52.055	50	26.027	75	
1,789.000	. .	. . . . .	. .	1,789.000	. .	1	12	
565.600	. .	40.400	. .	606.000	. .	. . . . .	. .	Schluß.
456.748	24	35.618	. .	492.366	24	. . . . .	. .	
446.734	32	33.658	. .	480.392	32	. . . . .	. .	
657.140	. .	107.532	. .	764.672	. .	. . . . .	. .	
22.200	. .	. . . . .	. .	22.200	. .	22.200	. .	
199.680	. .	24.960	. .	224.640	. .	. . . . .	. .	
556.992	. .	92.832	. .	649.824	. .	. . . . .	. .	
138.000	. .	27.600	. .	165.600	. .	. . . . .	. .	
135.000	. .	45.000	. .	180.000	. .	. . . . .	. .	
135.000	. .	45.000	. .	180.000	. .	. . . . .	. .	
142.500	. .	47.500	. .	190.000	. .	. . . . .	. .	Schluß.
97.500	. .	48.750	. .	146.250	. .	. . . . .	. .	
23,964.337	22	4,860.535	48	28,824.872	70	5,508.347	76	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg					
		bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe	
		K	h	K	h	K	h
	Übertrag .	18,215.740	22	5,100.784	72	23,316.524	94
296	Regulierung des Oberlaufes des Trzesniówkabaches . .	280.000	.	70.000	.	350.000	. .
297	Regulierung des Wereszycaflusses	204.000	.	81.600	.	285.600	. .
298	Regulierung des Rataflusses	243.200	.	121.600	.	364.800	. .
299	Regulierung des Tyśmienicaflusses und Letniankabaches	271.760	.	135.880	.	407.640	. .
300	Regulierung des Peltewflusses	384.660	.	128.220	.	512.880	. .
301	Verbauung des Krzemionkabaches	90.000	.	30.000	.	120.000	. .
302	Regulierung des Blozewkabaches	40.800	.	40.800	.	81.600	. .
303	Regulierung des Rudawabaches von Wolajustowska bei Dulowa	90.000	.	90.000	.	180.000	. .
304	Ergänzung der Regulierung des Bugflusses	126.199	34	42.066	67	168.266	01
305	Entwässerung der Sümpfe am Dniesterflusse	400.000	.	80.000	.	480.000	. .
306	Ergänzung der Eindeichung des Weichselflusses von der Rabamündung bis Wolarogowska	540.000	.	90.000	.	630.000	. .
307	Eindeichung der Weichsel zwischen der Einmündung des Dunajec und des Nowy Bren	630.000	.	90.000	.	720.000	. .
308	Regulierung des Klodnica- und Brydnicabaches samt Zuflüssen	. . . . .	.	38.888	88	38.888	88
309	Regulierung des Solokiaflusses samt Zuflüssen	. . . . .	.	120.000	.	120.000	. .
310	Regulierung des Macochabaches samt Zuflüssen	. . . . .	.	42.400	.	42.400	. .
311	Entwässerung der Rzeszówer Sümpfe	. . . . .	.	36.800	.	36.800	. .
	Bukowina.						
312	Wildbachverbauungen im Moldawagebiete	469.014	.	78.168	50	547.182	50
313	Entwässerungsanlage in Nikolausdorf	. . . . .	.	10.555	55	10.555	55
314	Runsenverbauungen in Gurahumora	. . . . .	.	12.000	.	12.000	. .
315	Fortsetzung der Moldawaregulierung	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
	Dalmatien.						
316	Verbauung der Wildbäche in der Gemeinde Bol auf der Insel Brazza	41.473	15	. . . . .	.	41.473	15
317	Weiterer Beitrag für die Regulierung des Kerkaflusses	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
318	Verbauung der Wildbäche Pjevčine, Brezine, Benčine und Gajine in der Gemeinde Ragusa	40.000	.	. . . . .	.	40.000	. .
	Fürtrag .	22,066.846	71	6,439.764	32	28,506.611	03

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
23,964.337	22	4,860.535	48	28,824.872	70	5,508.347	76	
280.000	. .	70.000	. .	350.000	. .	. . . . .	. .	
204.000	. .	81.600	. .	285.600	. .	. . . . .	. .	
243.200	. .	121.600	. .	364.800	. .	. . . . .	. .	
271.760	. .	135.880	. .	407.640	. .	. . . . .	. .	
512.888	92	128.220	. .	641.108	92	128.228	92	
90.000	. .	30.000	. .	120.000	. .	. . . . .	. .	Schluß.
81.600	. .	. . . . .	. .	81.600	. .	. . . . .	. .	
90.000	. .	90.000	. .	180.000	. .	. . . . .	. .	
126.200	01	42.066	67	168.266	68	. . . . .	67	
400.000	. .	80.000	. .	480.000	. .	. . . . .	. .	
540.000	. .	90.000	. .	630.000	. .	. . . . .	. .	
630.000	. .	90.000	. .	720.000	. .	. . . . .	. .	
38.888	88	. . . . .	. .	38.888	88	. . . . .	. .	
80.000	. .	40.000	. .	120.000	. .	. . . . .	. .	
42.400	. .	. . . . .	. .	42.400	. .	. . . . .	. .	
36.800	. .	. . . . .	. .	36.800	. .	. . . . .	. .	
469.014	. .	78.168	50	547.182	50	. . . . .	. .	Schluß.
21.111	10	10.555	56	31.666	66	21.111	11	
32.000	. .	16.000	. .	48.000	. .	36.000	. .	
160.000	. .	80.000	. .	240.000	. .	240.000	. .	
51.500	. .	. . . . .	. .	51.500	. .	10.026	85	
73.200	. .	. . . . .	. .	73.200	. .	73.200	. .	
62.500	. .	. . . . .	. .	62.500	. .	22.500	. .	
28,501.400	13	6,044.626	21	34,546.026	34	6,039.415	31	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg bis Ende 1909 K	h	Erfolg im Jahre 1910 K	h	Summe K	h
	Übertrag .	22,066.846	71	6,439.764	32	28,506.611	03
	Neue Unternehmungen.						
	Niederösterreich.						
319	Verbauung des Egydenbaches	. . . . .	.	18.500	.	18.500	. .
320	Regulierung des großen Tullnbaches von der Brücklmühle bis zur Werkskanalüberführung oberhalb des Viaduktes in den Gemeinden Tausendblum und Neulengbach	. . . . .	.	14.600	.	14.600	. .
321	Regulierung des Jochgrabens in den Gemeinden Schleinbach und Ulrichskirchen sowie des Eich- und Seegrabens in der Gemeinde Ulrichskirchen	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
322	Erhöhung und Verstärkung der Kampfschutzdämme in den Gerichtsbezirken Langenlois und Krems	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
323	Regulierung der kleinen Erlauf von dem Götzwanger Wehr bis zum Stampfinger Wehr	. . . . .	.	19.040	.	19.040	. .
324	Regulierung des Perschlingbaches in der Gemeinde Böheimkirchen	. . . . .	.	17.160	.	17.160	. .
325	Regulierung des Perschlingbaches in den Katastralgemeinden Weisching (Ortsgemeinde Böheimkirchen) und Schildberg (Ortsgemeinde Jeutendorf)	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
326	Regulierung des Pittenflusses in der Gemeinde Erlach . .	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
327	Regulierung des Schwechatbaches von der Gemeindegrenze Tribuswinkel-Traiskirchen bis zur Gemeindegrenze Guntramsdorf-Laxenburg	. . . . .	.	20.000	.	20.000	. .
328	Regulierung des Thayaflusses von der Glomsmühle bis zur Glockenmühle in den Gemeinden Vitis, Klein-Schönau, Groß-Ruprechts und Sparbach	. . . . .	.	12.240	.	12.240	. .
329	Regulierung des Weidenbaches in der Gemeinde Ragendorf	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
330	Regulierung des großen Baches und seiner Seitengerinne in der Gemeinde Hof am Leithaberge	. . . . .	.	11.800	.	11.800	. .
331	Regulierung des Jandlingbaches in der Gemeinde Vitis .	. . . . .	.	6.349	19	6.349	19
332	Regulierung des Kremnitzbaches in der Gemeinde Neidling	. . . . .	.	14.000	.	14.000	. .
333	Regulierung des Hauptgrabens in den Gemeinden Langenrohr und Michelhausen	. . . . .	.	5.760	.	5.760	. .
334	Regulierung des Loidesthaler Grabens in der Gemeinde Loidesthal	. . . . .	.	6.240	.	6.240	. .
335	Regulierung des Melkflusses in den Gemeinden Rainberg und Ritzengrub	. . . . .	.	10.880	.	10.880	. .
336	Regulierung des Piestingflusses in den Gemeinden Steinabrückl, Matzendorf, Felixdorf und Sollenau	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	. .
337	Regulierung des Zarlingbaches in der Gemeinde Groß-Gerharts	. . . . .	.	10.740	.	10.740	. .
	Fürtrag .	22,066.846	71	6,607.073	51	28,673.920	22

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
28,501.400	13	6,044.626	21	34,546.026	34	6,039.415	31	
. . . . .	. .	18.500	. .	18.500	. .	. . . . .	. .	
. . . . .	. .	14.600	. .	14.600	. .	. . . . .	. .	
. . . . .	. .	14.040	. .	14.040	. .	14.040	. .	
. . . . .	. .	21.000	. .	21.000	. .	21.000	. .	
. . . . .	. .	19.040	. .	19.040	. .	. . . . .	. .	Schluß.
. . . . .	. .	18.960	. .	18.960	. .	1.800	. .	
. . . . .	. .	19.920	. .	19.920	. .	19.920	. .	
. . . . .	. .	20.933	33	20.933	33	20.933	33	
. . . . .	. .	20.000	. .	20.000	. .	. . . . .	. .	
. . . . .	. .	12.240	. .	12.240	. .	. . . . .	. .	
. . . . .	. .	9.280	. .	9.280	. .	9.280	. .	
. . . . .	. .	11.800	. .	11.800	. .	. . . . .	. .	
. . . . .	. .	6.680	. .	6.680	. .	330	81	
. . . . .	. .	14.000	. .	14.000	. .	. . . . .	. .	Schluß.
. . . . .	. .	5.760	. .	5.760	. .	. . . . .	. .	Schluß.
. . . . .	. .	6.240	. .	6.240	. .	. . . . .	. .	
. . . . .	. .	10.880	. .	10.880	. .	. . . . .	. .	
. . . . .	. .	16.400	. .	16.400	. .	16.400	. .	
. . . . .	. .	10.740	. .	10.740	. .	. . . . .	. .	Schluß.
28,501.400	13	6,315.639	54	34,817.039	67	6,143.119	45	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg					
		bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe	
		K	h	K	h	K	h
	Übertrag .	22,066.846	71	6,607.073	51	28,673.920	22
338	Regulierung des Sierningbaches und seiner Nebengerinne in den Gemeinden Bischofstetten, Hürm und Siegendorf						
339	Regulierung des Traisenflusses im Gemeindegebiete von St. Ägyd am Neuwalde						
340	Sicherung der Rutschlehne des Zeitlbaches und Entsumpfung der Empfingerau in der Gemeinde Stefanshart						
341	Verbauung des Pfaffenberggrabens in der Gemeinde Purkersdorf						
342	Ergänzungsbauten und die Behebung von Hochwasserschäden am regulierten Traisenflusse						
343	Regulierung der Traisen in der Gemeinde Hohenberg (Rotte Hofamt)						
344	Regulierung des Traisenflusses vom Scheibmühler Wehre bis zum Knabenhofe			21.300		21.300	
345	Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Hadres						
346	Regulierung des Traisenflusses in der Gemeinde Türnitz nächst dem Rabenhofe						
	Oberösterreich.						
347	Regulierungsbauten an der kleinen Mühl						
348	Regulierung der unteren Aist						
	Salzburg.						
349	Verbauung des Walcherbaches in der Gemeinde Piesendorf			34.300		34.300	
350	Dringendste Verbauung der Leoganger Ache			21.700		21.700	
351	Verbauung des Fritzflusses in der Strecke von der Lidlbrücke bis Brunnhäusl			10.000		10.000	
352	Verbauung des Oberreitbaches in der Gemeinde Saalbach						
	Steiermark.						
353	Verbauung des Kaarlbaches bei Ramsau						
354	Regulierung des Pößnitzflusses von der Zirknitzbachmündung abwärts bis unterhalb der Bezirksstraßenbrücke im Bereiche der Gemeinden Pößnitzhofen, Leitersberg und Tragutsch des Bezirkes Marburg						
	Fürtrag .	22,066,846	71	6,694.373	51	28,761.220	22

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
28,501.400	13	6,315.639	54	34,817.039	67	6,143.119	45	
. . . . .	. .	39.066	66	39.066	66	39.066	66	
. . . . .	. .	13.100	. .	13.100	. .	13.100	. .	
. . . . .	. .	11.240	. .	11.240	. .	11.240	. .	
. . . . .	. .	15.550	. .	15.550	. .	15.550	. .	
. . . . .	. .	39.600	. .	39.600	. .	39.600	. .	
. . . . .	. .	15.500	. .	15.500	. .	15.500	. .	
. . . . .	. .	21.300	. .	21.300	. .	. . . . .	. .	
. . . . .	. .	8.300	. .	8.300	. .	8.300	. .	
. . . . .	. .	5.600	. .	5.600	. .	5.600	. .	
. . . . .	. .	18.090	. .	18.090	. .	18.090	. .	
. . . . .	. .	60.375	. .	60.375	. .	60.375	. .	
. . . . .	. .	34.300	. .	34.300	. .	. . . . .	. .	
. . . . .	. .	21.700	. .	21.700	. .	. . . . .	. .	
. . . . .	. .	25.900	. .	25.900	. .	15.900	. .	
. . . . .	. .	14.000	. .	14.000	. .	14.000	. .	
. . . . .	. .	18.000	. .	18.000	. .	18.000	. .	
. . . . .	. .	27.405	. .	27.405	. .	27.405	. .	
28,501.400	13	6,704.666	20	35,206.066	33	6,444.846	11	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg bis Ende 1909 K	h	Erfolg im Jahre 1910 K	h	Erfolg Summe K	h
	Übertrag .	22,066.846	71	6,694.373	51	28,761.220	22
355	Korrektion des Mooskirchner Lahnbaches vom Ende des Kainachregulierungsobjektes Mooskirchen bis zur Marktbrücke in Mooskirchen	.	.	8.100	.	8.100	.
	Kärnten.						
356	Entwässerung des Glödnitz-Weisberger Mooses und die Bachregulierung bei diesem Moose	.	.	.	.	.	.
357	Verbauung des Rieger- und Kaningerbaches bei Radenthein	.	.	.	.	.	.
358	Verbauung des Filzabaches im Kanalthale	.	.	.	.	.	.
	Krain.						
359	Wasserversorgung für die Gemeinden Zirknitz und Rakek	.	.	.	.	.	.
360	Wasserleitung für einige Ortschaften in der Gemeinde Möschnach	.	.	.	.	.	.
361	Verbauung der Wildbäche an der Landesstraße Brod an der Kulpa-Čabar und an der Bezirksstraße Čabar-Obergras im Bezirke Gotschee	.	.	.	.	.	.
362	Verbauung der in die Želimljica einmündenden Wildbäche in den Gemeinden Auersperg und Želimlje	.	.	.	.	.	.
363	Regulierung der Steiner Feistritz	.	.	.	.	.	.
	Görz und Gradiska.						
364	Mehrkosten der Abteilung des Mondinabaches in den Isonzato	.	.	.	.	.	.
	Tirol.						
365	Regulierung des Rivo Predaia in Castello	.	.	.	.	.	.
366	Verbauung von Wildbächen in Mezzocorona	.	.	334	.	334	.
367	Verbauung des Namlosbaches im Oberlaufe	.	.	6.620	.	6.620	.
368	Verbauung von Runsen bei Perjen (Landeck)	.	.	900	20	900	20
369	Verbauung des Vallon della Creta in Roncegno	.	.	230	.	230	.
370	Ergänzung der Regulierungsarbeiten des Asticobaches in Pedemonte und Casatto	.	.	.	.	.	.
371	Verbauung des Jedles-Gisse in Neustift, Stubai	.	.	591	46	591	46
372	Verbauung des Rietzerbaches im Oberlaufe	.	.	13.500	.	13.500	.
373	Verbauung des Rietzerbaches im Unterlaufe	.	.	20.170	.	20.170	.
374	Verbauung des Rivo Camparta in Meano	.	.	6.411	.	6.411	.
375	Verbauung des Vallon della Luna in Roncegno	.	.	360	.	360	.
	Fürtrag .	22,066.846	71	6,751,590	17	28,818.435	88

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
28,501.400	13	6,704.666	20	35,206.066	33	6,444.846	11	
. . . . .		17.550	. .	17.550	. .	9.450	. .	
. . . . .		21.580	. .	21.580	. .	21.580	. .	
. . . . .		22.000	. .	22.000	. .	22.000	. .	
. . . . .		26.250	. .	26.250	. .	26.250	. .	
. . . . .		56.000	. .	56.000	. .	56.000	. .	
. . . . .		32.400	. .	32.400	. .	32.400	. .	
. . . . .		11.900	. .	11.900	. .	11.900	. .	
. . . . .		8.000	. .	8.000	. .	8.000	. .	
. . . . .		25.320	. .	25.320	. .	25.320	. .	
. . . . .		30.950	. .	30.950	. .	30.950	. .	
. . . . .		23.000	. .	23.000	. .	23.000	. .	
. . . . .		11.875	. .	11.875	. .	11.541	. .	
. . . . .		12.000	. .	12.000	. .	5.380	. .	
. . . . .		16.250	. .	16.250	. .	15.349	80	
. . . . .		11.000	. .	11.000	. .	10.770	. .	
. . . . .		21.100	. .	21.100	. .	21.100	. .	
. . . . .		11.500	. .	11.500	. .	10.908	54	
. . . . .		13.500	. .	13.500	. .	. . . . .	. .	
. . . . .		20.170	. .	20.170	. .	. . . . .	. .	
. . . . .		14.000	. .	14.000	. .	7.589	. .	
. . . . .		13.800	. .	13.800	. .	13.440	. .	
28,501.400	13	7,124.811	20	35,626.211	33	6,807.774	45	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg bis Ende 1909 K	h	Erfolg im Jahre 1910 K	h	Erfolg Summe K	h
	Übertrag .	22,066.846	71	6,751.590	17	28,818.436	88
376	Entwässerungsanlage im Gebiete der Marktgemeinde Vezzano						
377	Entwässerungsanlage in Zams						
378	Regulierung des Fenbaches im Unterlauf bei Ebbs und Niederndorf						
379	Innregulierung bei der Völser Au						
380	Verbauung des Schragerbaches bei Schmirn			330		330	
381	Schußbauten am Ceggiobache in Torcegno						
382	V. Serie von Ergänzungsarbeiten im Bereiche der II. Etschsektion Gmund—San Michele			19.250		19.250	
	Vorarlberg.						
383	Uferschutzbauten am rechten Illufer in der Parzelle Gortipohl, Gemeinde St. Gallenkirch			12.000		12.000	
384	Uferschutzbau am rechten Illufer in Schildried, Gemeinde Göfis			12.500		12.500	
385	Schutz- und Regulierungsbauten an der Frutz in den Gemeindegebieten von Rankweil und Zwischenwasser						
	Böhmen.						
386	Erhöhung des Beitrages für die Regulierung des Baches Jilemka und Starkenbach						
387	Erhöhung des Beitrages für die Regulierung der Aupa bei Böhmisch-Skalitz						
388	Erhöhung des Beitrages für die Regulierung des Baches Rokytka						
389	Mehrkosten der Wildbachverbauungen im Quellgebiete des Flößbaches						
390	Mehrkosten der Regulierung des Aubaches						
391	Regulierung des Uslavaflusses und Meliorierung der angrenzenden Grundstücke durch die Wassergenossenschaft in Pilsenetz						
392	Meliorierung der Grundstücke durch die Wassergenossenschaft in Přelouč						
393	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Chynitz						
394	Regulierung des Konětoperbaches durch die Wassergenossenschaft Konětop-Dřis						
395	Erhöhung des Beitrages für die Regulierung des Mummelbaches und seiner Zuflüsse in der Gemeinde Harrachsdorf						
	Fürtrag .	22,066.846	71	6,795.670	17	28,862.516	88

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
28,501.400	13	7,124.811	20	35,626.211	33	6,807.774	45	
. . . . .	. .	4.950	. .	4.950	. .	4.950	. .	
. . . . .	. .	5.100	. .	5.100	. .	5.100	. .	
. . . . .	. .	50.000	. .	50.000	. .	50.000	. .	
. . . . .	. .	21.250	. .	21.250	. .	21.250	. .	
. . . . .	. .	13.425	. .	13.425	. .	13.095	. .	
. . . . .	. .	6.250	. .	6.250	. .	6.250	. .	
. . . . .	. .	27.000	. .	27.000	. .	7.750	. .	
. . . . .	. .	15.000	. .	15.000	. .	3.000	. .	
. . . . .	. .	12.500	. .	12.500	. .	. . . . .	. .	
. . . . .	. .	21.700	. .	21.700	. .	21.700	. .	
. . . . .	. .	25.830	. .	25.830	. .	25.830	. .	
. . . . .	. .	110.924	07	110.924	07	110.924	07	
. . . . .	. .	108.350	. .	108.350	. .	108.350	. .	
. . . . .	. .	28.225	. .	28.225	. .	28.225	. .	
. . . . .	. .	82.990	. .	82.990	. .	82.990	. .	
. . . . .	. .	62.116	. .	62.116	. .	62.116	. .	
. . . . .	. .	16.505	. .	16.505	. .	16.505	. .	
. . . . .	. .	23.550	. .	23.550	. .	23.550	. .	
. . . . .	. .	12.532	. .	12.532	. .	12.532	. .	
. . . . .	. .	45.550	. .	45.550	. .	45.550	. .	
28,501.400	13	7,818.558	27	36,319.958	40	7,457.441	52	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg					
		bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe	
		K	h	K	h	K	h
	Übertrag .	22,066.846	71	6,795.670	17	28,862.516	88
396	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft für Nerad und Umgebung von Břeh	.	.	.	.	.	.
397	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Zaričan	.	.	.	.	.	.
398	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Aurinowitz und Woděrad	.	.	.	.	.	.
399	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Widitz	.	.	.	.	.	.
400	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Sopotnitz	.	.	.	.	.	.
401	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Petrowitz	.	.	.	.	.	.
402	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Reichenau a. Kn.	.	.	.	.	.	.
403	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Wilimow	.	.	.	.	.	.
404	Regulierung des Tymakowerbaches und Meliorierung der angrenzenden Grundstücke durch die Wassergenossenschaft in Tymakow	.	.	.	.	.	.
405	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Sedlitz	.	.	.	.	.	.
406	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Loučna Hora	.	.	.	.	.	.
407	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Hubenitz, Travnik, Lhota unter Libčan . . .	.	.	.	.	.	.
408	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Karanitz	.	.	.	.	.	.
409	Meliorierung der Grundstücke in Mokrei	.	.	.	.	.	.
410	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Böhmisch-Lichwe	.	.	.	.	.	.
411	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Cinewes	.	.	.	.	.	.
412	Regulierung des Leimbaches und Meliorierung der angrenzenden Grundstücke durch die Wassergenossenschaft in Lappitzfeld	.	.	.	.	.	.
413	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft III in Bèchar	.	.	.	.	.	.
414	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Stich	.	.	.	.	.	.
415	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Hohenbruck	.	.	.	.	.	.
416	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Stojitz	.	.	.	.	.	.
	Fürtrag .	22,066.846	71	6,795.670	17	28,862.516	88

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
28,501.400	13	7,818.558	27	36,319.958	40	7,457.441	52	
. . . . .	. .	18.527	. .	18.527	. .	18.527	. .	
. . . . .	. .	11.974	. .	11.974	. .	11.974	. .	
. . . . .	. .	10.012	. .	10.012	. .	10.012	. .	
. . . . .	. .	13.496	. .	13.496	. .	13.496	. .	
. . . . .	. .	15.933	. .	15.933	. .	15.933	. .	
. . . . .	. .	11.405	. .	11.405	. .	11.405	. .	
. . . . .	. .	14.636	. .	14.636	. .	14.636	. .	
. . . . .	. .	26.964	. .	26.964	. .	26.964	. .	
. . . . .	. .	16.400	. .	16.400	. .	16.400	. .	
. . . . .	. .	19.840	. .	19.840	. .	19.840	. .	
. . . . .	. .	11.908	. .	11.908	. .	11.908	. .	
. . . . .	. .	12.800	. .	12.800	. .	12.800	. .	
. . . . .	. .	21.010	. .	21.010	. .	21.010	. .	
. . . . .	. .	17.575	. .	17.575	. .	17.575	. .	
. . . . .	. .	8.825	. .	8.825	. .	8.825	. .	
. . . . .	. .	8.576	. .	8.576	. .	8.576	. .	
. . . . .	. .	23.160	. .	23.160	. .	23.160	. .	
. . . . .	. .	13.825	. .	13.825	. .	13.825	. .	
. . . . .	. .	22.719	. .	22.719	. .	22.719	. .	
. . . . .	. .	19.527	. .	19.527	. .	19.527	. .	
. . . . .	. .	13.224	. .	13.224	. .	13.224	. .	
28,501.400	13	8,150.894	27	36,652.294	40	7,789.777	52	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg					
		bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe	
		K	h	K	h	K	h
	Übertrag .	22,066.846	71	6,795.670	17	28,862.516	88
417	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Skworiow	.	.	.	.	.	.
418	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Zachraschtan	.	.	.	.	.	.
419	Meliorierung der Wilden Adler in Senftenberg	.	.	.	.	.	.
420	Regulierung des Wohrazenitzerbaches in den Gemeinden Wohrazenitz und Welkau und Meliorierung der angrenzenden Grundstücke	.	.	.	.	.	.
421	Runsenverbauung in den Gemeinden Swinar und Hodyn	.	.	.	.	.	.
422	Verbauung des Trebotzer-, Pochwalower-, Domanschitzer und Silberbaches im Bezirke Laun	.	.	.	.	.	.
423	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Neustadtl	.	.	.	.	.	.
424	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Milicowes	.	.	.	.	.	.
425	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Kublow	.	.	.	.	.	.
426	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Rot-Janowitz	.	.	.	.	.	.
427	Regulierungs- und Meliorierungsunternehmen der Wassergenossenschaft in Zalschi	.	.	.	.	.	.
428	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Ceschow	.	.	.	.	.	.
429	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in St. Katarina	.	.	.	.	.	.
430	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Groß-Hluschitz (Sektion II)	.	.	.	.	.	.
431	Regulierung des Tonabaches und Meliorierung der angrenzenden Grundstücke durch die Wassergenossenschaft in Rudig	.	.	.	.	.	.
432	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Zinditz	.	.	.	.	.	.
433	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Neu-Königgrätz	.	.	.	.	.	.
434	Meliorierung von Grundstücken durch die vereinigten Wassergenossenschaften des Bezirkes Horitz	.	.	.	.	.	.
435	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Königstadtl	.	.	.	.	.	.
436	Meliorations- und Regulierungsunternehmen der Wassergenossenschaft in Liten, I. Sektion	.	.	.	.	.	.
437	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Chlumetz an der Cidlina	.	.	.	.	.	.
	Fürtrag .	22,066.846	71	6,795.670	17	28,862.516	88

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
28,501.400	13	8,150.894	27	36,652.294	40	7,789.777	52	
. . . . .	. .	8.980	. .	8.980	. .	8.980	. .	
. . . . .	. .	12.190	. .	12.190	. .	12.190	. .	
. . . . .	. .	43.200	. .	43.200	. .	43.200	. .	
. . . . .	. .	41.940	. .	41.940	. .	41.940	. .	
. . . . .	. .	10.950	. .	10.950	. .	10.950	. .	
. . . . .	. .	41.795	60	41.795	60	41.795	60	
. . . . .	. .	12.350	. .	12.350	. .	12.350	. .	
. . . . .	. .	11.958	. .	11.958	. .	11.958	. .	
. . . . .	. .	14.986	. .	14.986	. .	14.986	. .	
. . . . .	. .	12.860	. .	12.860	. .	12.860	. .	
. . . . .	. .	70.056	. .	70.056	. .	70.056	. .	
. . . . .	. .	11.406	. .	11.406	. .	11.406	. .	
. . . . .	. .	17.400	. .	17.400	. .	17.400	. .	
. . . . .	. .	14.310	. .	14.310	. .	14.310	. .	
. . . . .	. .	22.917	. .	22.917	. .	22.917	. .	
. . . . .	. .	9.537	. .	9.537	. .	9.537	. .	
. . . . .	. .	14.665	. .	14.665	. .	14.665	. .	
. . . . .	. .	44.098	. .	44.098	. .	44.098	. .	
. . . . .	. .	36.856	. .	36.856	. .	36.856	. .	
. . . . .	. .	25.235	. .	25.235	. .	25.235	. .	
. . . . .	. .	8.392	. .	8.392	. .	8.392	. .	
28,501.400	13	8,636.975	87	37,138.376	. .	8,275.859	12	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg					
		bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe	
		K	h	K	h	K	h
	Übertrag .	22,066.846	71	6,795.670	17	28,862.516	88
438	Regulierung des Budňanerbaches und Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Budňan	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
439	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Gaßnitz	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
440	Meliorierung von Grundstücken durch die Wassergenossenschaft in Biebersdorf	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
441	Erweiterung der Talsperre in Marienbad	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
	Mähren.						
442	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Paskau	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
443	Regulierung des Breznicabaches in den Gemeinden Wěeral, Mistřitz, Tapolna und Kněspol	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
444	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Gnoitz	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
445	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Zauchtel	. . . . .		28.000	.	28.000	. .
446	Entwässerung von Grundstücken in der Gemeinde Rostitz	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
447	Regulierung des Tannowitzerbaches in den Gemeinden Pardorf, Unter-Tannowitz und Bergen	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
448	Fortsetzung der Wildbachverbauungen im Beczwaflußgebiet	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
449	Fortsetzung und Beendigung der Beczwaregulierung . .	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
	Schlesien.						
450	Teilweise Regulierung der Staritz im Gemeindegebiete von Nieder-Lindewiese	. . . . .		23.400	.	23.400	. .
	Galizien.						
451	Verbauung des Leszczbaches in der Gemeinde Maszkowice	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
452	Verbauung des Biczyczankabaches	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
453	Verbauung der Bäche Sudol und Gródek	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
454	Regulierung des Siwkabaches vom Wehre in Hołyn bis zum Kalusz	. . . . .		70.000	.	70.000	. .
455	Eindeichung des rechten Weichselufers von der Mündung des Dankówkabaches bis zur Mündung des Przemszaflusses	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
	Fürtrag .	22,066.846	71	6,917.070	17	28,983.916	88

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
28,501.400	13	8,636.975	87	37,138.376	. .	8,275.859	12	
. . . . .	. .	29.018	. .	29.018	. .	29.018	. .	
. . . . .	. .	17.160	. .	17.160	. .	17.160	. .	
. . . . .	. .	14.060	. .	14.060	. .	14.060	. .	
. . . . .	. .	70.000	. .	70.000	. .	70.000	. .	
. . . . .	. .	18.727	50	18.727	50	18.727	50	
. . . . .	. .	15.142	. .	15.142	. .	15.142	. .	
. . . . .	. .	15.060	. .	15.060	. .	15.060	. .	
. . . . .	. .	28.000	. .	28.000	. .	. . . . .	. .	
. . . . .	. .	7.750	. .	7.750	. .	7.750	. .	
. . . . .	. .	7.000	. .	7.000	. .	7.000	. .	
. . . . .	. .	173.600	. .	173.600	. .	173.600	. .	
. . . . .	. .	139.400	. .	139.400	. .	139.400	. .	
. . . . .	. .	23.400	. .	23.400	. .	. . . . .	. .	
. . . . .	. .	45.080	. .	45.080	. .	45.080	. .	
. . . . .	. .	42.700	. .	42.700	. .	42.700	. .	
. . . . .	. .	42.875	. .	42.875	. .	42.875	. .	
. . . . .	. .	70.000	. .	70.000	. .	. . . . .	. .	
. . . . .	. .	116.000	. .	116.000	. .	116.000	. .	
28,501.400	13	9,511.948	37	38,013.348	50	9,029.431	62	

Postnummer	Bezeichnung des Unternehmens	Erfolg bis Ende 1909 K	h	Erfolg im Jahre 1910 K	h	Erfolg Summe K	h
	Übertrag .	22,066.846	71	6,917.070	17	28,983.916	88
	Bukowina.						
456	Regulierung des Bilkabaches im politischen Bezirke Storozynetz	. . . . .	.	26.250	.	26.250	. .
457	Kosten der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung	3,884.693	41	397.325	79	3,077.344	82
		**)1,076.394	22	**) 128.280	16		
	Zusammen .	25,951.540	12	7,340.645	96	32,087.511	70
		1,076.394	22	128.280	16		

*) Diese Ziffern zeigen den Aufwand für die nach dem Gesetze vom 7. Februar 1888, R. G. Bl. Nr. 17, zur Projektierung und Leitung von Wildbachverbauungen beigestellten staatlichen Organe. Die mit

**) bezeichneten Beträge sind solche, zumeist Projektierungskosten betreffende Ersätze, welche, weil erst nach Ablauf der entsprechenden Gebarungsperioden in den Meliorationsfonds rückgeflossen, mit den zugehörigen (auf Grund der in den einzelnen Fonds jahrespraliminarien vorgesehenen speziellen Kredite entstandenen) Erfolgsummen nicht mehr kompensiert werden konnten, den bisherigen Aufwand für die forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung aber doch verringern (Vgl. auch) Rechnungsabschluß Empfange pos 11b. und c).

Präliminiert						Sonach Rest		Anmerkung
bis Ende 1909		im Jahre 1910		Summe				
K	h	K	h	K	h	K	h	
28,501.400	13	9,511.948	37	38,013.348	50	†) 9,029.431	62	
. . . . .	. .	39.375	. .	39.375	. .	13.125	. .	
2,560.800	. .	172.000	. .	2,732.800	. .	††) **344.544**	82	*)
31,062.200	13	9,723.323	37	40,785.523	50	8,698.011	80	

†) Im Entgegenhalte zu den im Rechnungsabschlusse nachgewiesenen mit Ende 1910 bestehenden Passiven zeigt sich eine Differenz von 39.330 K 94 h, bestehend aus den sub Post 2, 3, 79, 196, 224, 245 und 255 als erspart bezeichneten Resten.

††) Dieser abermaligen Überschreitung stehen alle jene auf Grund des sub *) zitierten Gesetzes erlaufenen Kosten gegenüber, welche vorläufig in Evidenz geführt, nach gesetzlicher Regelung der betreffenden Unternehmungen aber aus den Baufonds einbringlich sein werden.

B.

Nachweisung

über die bei dem Meliorationsfonds mit Ende des Jahres 1910 aushaftenden Aktiven.

Postnummer	Von den Aktiven entfallen	Betrag K	Betrag h
1	Auf das Land Kärnten:		
	Für die Fortsetzung der Regulierung des Gailflusses	194.400	. . .
	Für die Verbauung des Oselitzenbaches	33.750	. . .
	Für die Verbauung des Vorderbergerbaches	18.750	. . .
2	Auf das Land Krain:		
	Für die Entwässerung des Laibacher Moores	30.124	80
3	Auf das Land Görz und Gradiska anläßlich der Bewässerung des Gebietes von Monfalcone	382.400	. . .
4	Auf das Land Tirol:		
	Für die Etschregulierung Tschars-Staben-Naturns-Töll	125.320	. . .
5	Auf das Land Vorarlberg anläßlich Herstellung der Rheinbinnendämme	70.466	84
6	Auf das Land Dalmatien:		
	Anläßlich der Entwässerung im Canalital	4.200	. . .
	Anläßlich der Verbauung des Trzibalic-Wildbaches	3.150	. . .
	Anläßlich der Verbauungen im Cetinagebiete	6.160	. . .
	Anläßlich der Verbauung des Zvironjakbaches	8.875	. . .
	Anläßlich der Verbauung des Grgjvicabaches	40.000	. . .
	Anläßlich der Verbauung des Wildbaches Rivina Jaruga	25.000	. . .
	Anläßlich der Verbauung des Wildbaches Krusevica	5.500	. . .
	Anläßlich der Verbauung des Suaja Wildbaches	12.500	. . .
	Anläßlich der Verbauung des Oberlaufes des Drenovsticabaches	7.750	. . .
	Anläßlich der Verbauung der Wildbäche Baničeva Draga und Rudičeva Draga	2.875	. . .
	Anläßlich der Verbauung der Wildbäche in der Fraktion Duce in der Gemeinde Almissa	4.200	. . .
7	Auf die Wassergenossenschaft in Reichenberg anläßlich Regulierung der Görlitzer Neisse	38.936	11
	Summe der aushaftenden Darlehensrückzahlungen	1,014.357	75
8	Ersätze von Beiträgen:		
	Regulierung des Unterlaufes der Fersina, Baufondsresttangente 1787 K 98 h Blattaregulierung, Baufondsresttangente . . . . . 7281 „ 72 „	9.069	70
9	Zinsen von Bankeinlagen: Regulierung der Lomna, Lubina und Bystrička	6.389	31
10	Ersätze von Kosten für die k. k. forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung	59.418	72
11	Rest der außerordentlichen Dotation des Meliorationsfonds gemäß § 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 285	2,121.453	81
12	Rest des außerordentlichen Staatsbeitrages für den Meliorationsfonds pro 1909	1,379.281	59
13	Rest des Staatsbeitrages für den Meliorationsfonds pro 1910	1,101.356	82
	Summe	5,691.327	70

C.

Nachweisung und Zergliederung

der mit den zugehörigen Erfolgssummen kompensierten Ersätze.

Postnummer	Bezeichnung der Rubriken	Betrag K	Betrag h	Anmerkung
	a) Ausgabsersätze.			
1	Vom Meliorationsfonds zu bestreitende Kosten der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung im Sinne des Gesetzes vom 7. Februar 1888, R. G. Bl. Nr. 17	385.743	53	
2	Regulierung der Rodl bei Zwettl	25.000	. . . .	
3	Fortsetzung der Beczwaregulierung . . .	36.684	46	
4	Regulierungen und Verbauungen im Gebiete der Ossa	37.632	90	Ferner wurde der Betrag von 42.500 K in Form einer negativen Ausgabe verrechnet.
5	Ausgabe von Effekten zum Umtausche . .	638.700	. . . .	
6	Zinsenvergütung beim Ankauf von Effekten	9.141	76	
	Summe .	1,132.902	65	
	b) Einnahmsersätze.			
1	Fondsdotation	971.423	95	
2	Zinsen von Bankeinlagen	1.860	28	
	Summe .	973.284	23	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

über

die Fürsorgeerziehung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Anordnung der Fürsorgeerziehung.

§ 1.

Durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes können Unmündige und Personen zwischen dem vollendeten vierzehnten und dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr (Jugendliche) zur Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. Wenn die Eltern ihre Pflichten zu erfüllen vernachlässigen oder ihre elterlichen Rechte mißbrauchen und deshalb oder wegen des ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens der Eltern Fürsorgeerziehung notwendig ist, um die Verwahrlosung des Unmündigen oder Jugendlichen zu verhüten;

2. wenn außer dem in Z. 1 bezeichneten Falle wegen des Fehlens oder der Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern, sonstigen Erzieher oder der Schule die Fürsorgeerziehung zur Verhütung der Verwahrlosung des Unmündigen oder Jugendlichen notwendig ist;

3. wenn ein Unmündiger eine im Strafgesetze mit Strafe bedrohte Tat begangen hat und die Überweisung zur Fürsorgeerziehung zu seiner Besserung oder zur Verhütung seiner Verwahrlosung notwendig ist;

4. wenn die in Z. 3 bezeichneten Voraussetzungen bei einem Jugendlichen vorliegen, vom Strafgerichte aber die Fürsorgeerziehung nicht verfügt wurde.

§ 2.

Durch Ausspruch des Strafgerichtes können Jugendliche in den in den §§ 4 und 6 des Gesetzes, betreffend das Jugendstrafrecht, bezeichneten Fällen zur Fürsorgeerziehung überwiesen werden, wenn dies zur Besserung oder zur Verhütung der Verwahrlosung des Jugendlichen notwendig ist.

Das Verfahren wird durch das Gesetz, betreffend das Jugendstrafrecht, geregelt.

§ 3.

In Ansehung von Ausländern findet die Überweisung zur Fürsorgeerziehung in der Regel nicht statt.

Wenn ein Ausländer verwahrlost ist oder dessen Verwahrlosung droht, bleibt es der Sicherheitsbehörde überlassen, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

Die Bestimmung des ersten Absatzes findet keine Anwendung, insofern in Staatsverträgen oder in Regierungserklärungen, die im Reichsgesetzblatte kundgemacht sind, über die Überweisung von Ausländern zur Fürsorgeerziehung abweichende Anordnungen enthalten sind.

II. Art und Zweck der Fürsorgeerziehung.

§ 4.

Die vom Vormundschaftsgerichte verfügte Fürsorgeerziehung wird unter öffentlicher Aufsicht in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt vollzogen.

Die vom Strafgerichte verfügte Fürsorgeerziehung ist in der Regel in einer besonderen für solche Zöglinge bestimmten Erziehungsanstalt zu vollziehen.

Durch das Statut dieser Anstalt kann bestimmt werden, daß der Zögling nach Ablauf einer im Statute bestimmten Mindestfrist in eine andere Erziehungsanstalt gebracht oder unter Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer Familie erzogen werden kann.

Zöglinge, die vom Strafgerichte der Fürsorgeerziehung überwiesen wurden, können von vornherein unter öffentlicher Aufsicht in einer Familie oder in einer anderen als der im zweiten Absatze bezeichneten Erziehungsanstalt erzogen werden, wenn diese Art der Fürsorgeerziehung dem Zwecke besser entspricht.

§ 5.

Aufgabe der Fürsorgeerziehung ist es, die Zöglinge sittlich-religiös zu erziehen, ihnen ausreichenden Unterricht zu gewähren, sie in einer ihren Fähigkeiten entsprechenden und ihrem künftigen Fortkommen dienlichen Tätigkeit zu unterweisen, sowie

die gesunde und kräftige Entwicklung ihres Körpers zu fördern.

Im Falle der Familienerziehung müssen schulpflichtige Zöglinge in einer Familie ihres Religionsbekenntnisses untergebracht werden.

III. Verfahren.

a) Vor dem Vormundschaftsgerichte.

§ 6.

Das Vormundschaftsgericht hat alle zur Entscheidung erforderlichen Ermittlungen zu pflegen und unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen mit Beschluß zu entscheiden, ob und aus welchem der in § 1 bezeichneten Gründe ein Unmündiger oder Jugendlicher zur Fürsorgeerziehung überwiesen wird.

Wenn davon Erfolg zu erwarten ist, kann die Anordnung der Fürsorgeerziehung ungeachtet des Vorliegens ihrer Voraussetzungen aufgeschoben und vorläufig nur die Überwachung der Erziehung in der eigenen Familie des Unmündigen oder Jugendlichen verfügt werden, womit Verwarnung des Vaters oder der Mutter oder beider verbunden werden kann. Bei ungünstigem Erfolge ist die Fürsorgeerziehung zu verfügen.

§ 7.

Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amts wegen oder auf Antrag.

Jedermann ist berechtigt, öffentliche Behörden, insbesondere die Strafgerichte, die politischen Bezirksbehörden (Magistrat einer Stadt mit eigenem Statut), die landesfürstlichen Polizeibehörden sowie die Gemeindebehörden und Bezirksschulbehörden, die von der eingetretenen oder drohenden Verwahrlosung eines Unmündigen oder Jugendlichen Kenntnis erlangen, sind verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte von ihren Wahrnehmungen Anzeige zu erstatten. Auf Antrag der politischen Bezirksbehörden (Magistrat einer Stadt mit eigenem Statut), der landesfürstlichen Polizeibehörden sowie der Bezirksschulbehörden müssen die erforderlichen Ermittlungen gepflogen werden.

Vor der Beschlußfassung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann, den zur Fürsorgeerziehung zu Überweisenden selbst hören und dessen Eltern oder Vormund, Seelsorger und Lehrer, Arbeitgeber und, wenn nötig, einen Arzt mündlich oder schriftlich einvernehmen. Das Gericht kann zu den Erhebungen Vertrauenspersonen (§ 19) verwenden und Äußerungen von Organen der freiwilligen Jugendfürsorge einholen.

Der Beschluß ist den Eltern oder dem Vormund des Unmündigen oder Jugendlichen, diesem selbst, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, und der antragstellenden Behörde zuzustellen.

Gegen den Beschluß steht den im vorhergehenden Absatze Genannten der Rekurs zu.

§ 8.

Auf gerichtliche Verhandlungen über die Überweisung zur Fürsorgeerziehung und deren Aufhebung finden die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten Anwendung.

Im Zuge dieser Verhandlungen sind alle Eingaben, Protokolle, Beilagen, Rechtsurkunden, Legalisierungen, Vidimierungen und sonstigen amtlichen Ausfertigungen, sofern hiervon kein anderer Gebrauch gemacht wird, von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit; die gleiche Begünstigung kommt auch den Verträgen über die Unterbringung der Zöglinge zu.

IV. Vollzug

a) der vom Vormundschaftsgerichte verfügten Fürsorgeerziehung.

§ 9.

Über die Durchführung der Fürsorgeerziehung entscheiden Landeskommissionen, die aus einem Beamten der politischen Landesbehörde als Vorsitzenden, einem weiteren Beamten der Landesbehörde als Referenten, einem vom Oberlandesgerichtspräsidium bezeichneten Richter und aus zwei Vertretern des Landesausschusses als Mitgliedern bestehen. Den Verhandlungen der Landeskommission ist mit beratender Stimme ein Mitglied des Landesschulrates und ein Arzt beizuziehen. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Ersatzmann zu bestellen. Der Referent ist zugleich Vorstand der Kanzlei der Landeskommission, er erledigt in dieser Eigenschaft die laufenden und dringenden Angelegenheiten, über die er der Landeskommission berichtet. Zuständig ist die Kommission des Landes, in dem das Vormundschaftsgericht gelegen ist.

In den Ländern, in denen der Landesschulrat in national getrennte Sektionen geteilt ist, sind national getrennte Landeskommissionen zu bilden. Die Grundsätze für die Verteilung der Geschäfte unter ihnen sind im Einvernehmen mit dem Landesausschusse durch Verordnung festzustellen.

Die Landeskommission kann im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde im Lande bestehende Organisationen für Kinderschutz und Jugendfürsorge zur Unterstützung der Landeskommission oder zur geeigneten Mitbesorgung der Geschäfte heranziehen.

Das Vormundschaftsgericht hat der Landeskommission den die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschluß mitzuteilen und ihr allenfalls die Akten zu übersenden. Hierbei kann sich das Vormundschaftsgericht darüber aussprechen, welche Art der Fürsorgeerziehung es für zweckdienlich hält.

Die Landeskommission hat längstens innerhalb zwei Wochen zu entscheiden.

§ 10.

Bei der Entscheidung über die Durchführung der Fürsorgeerziehung hat die Landeskommission nach Maßgabe der von der Landesgesetzgebung für den Vollzug getroffenen Einrichtungen neben den für die eine oder die andere Vollzugsart sprechenden Gründen auch auf die zur Verfügung stehenden Geldmittel und Anstalten oder sonstigen Gelegenheiten zur zweckdienlichen Unterbringung von Zöglingen Bedacht zu nehmen.

Gegen den Beschluß der Landeskommission ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Von der Unterbringung des Zöglings ist das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen. Die Landeskommission kann zum Zwecke der Überführung des Zöglings nach dem von ihr bestimmten Orte der Fürsorgeerziehung, falls sie nicht auf andere Weise ausgeführt werden kann, die Mitwirkung der Sicherheits- oder Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes in Anspruch nehmen. Die Beförderung durch Schub ist unzulässig.

b) der vom Strafgericht verfügten Fürsorgeerziehung.

§ 11.

Hält das Strafgericht die Unterbringung des Zöglings in einer besonderen Erziehungsanstalt (§ 4, Absatz 2) für geboten und kann diese in einer staatlichen Anstalt geschehen, so hat es den Vollzug seines Beschlusses selbst zu veranlassen. In allen anderen Fällen ist die Kommission des Landes, in dem das Strafgericht gelegen ist, um den Vollzug zu ersuchen.

Das Strafgericht hat dem Vormundschaftsgerichte die Überweisung zur Fürsorgeerziehung und die Art der Unterbringung des Zöglings mitzuteilen.

Die Überführung des Zöglings nach dem Orte der Fürsorgeerziehung wird durch das Strafgericht eingeleitet.

c) Entfallen der Fürsorgeerziehung.

§ 12.

Die Überweisung zur Fürsorgeerziehung darf nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres nicht mehr vollzogen werden.

V. Vorläufige Unterbringung.

§ 13.

Bei Gefahr im Verzuge kann sowohl vor Einleitung des Verfahrens behufs Überweisung zur Fürsorgeerziehung wie während dieses Verfahrens die Sicherheitsbehörde, das Vormundschaftsgericht, das Strafgericht oder das Gericht des Aufenthaltsortes eine vorläufige Unterbringung des Unmündigen oder Jugendlichen anordnen.

Die Sicherheitsbehörde des Aufenthaltsortes hat für die Unterbringung in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen. Sofern die Anordnung nicht vom Vormundschaftsgerichte getroffen wird, ist diesem unverzüglich davon Nachricht zu geben. Das Vormundschaftsgericht kann die vorläufige Unterbringung ändern oder aufheben.

VI. Einrichtungen zur Durchführung der Fürsorgeerziehung.

a) Landeseinrichtungen.

§ 14.

Soweit nicht die Fürsorgeerziehung in staatlichen Erziehungsanstalten vollzogen wird, bleibt es der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Einrichtungen zu schaffen, die neben den gemäß §§ 1, 13 und 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, errichteten und für die Zwecke der Fürsorgeerziehung verwendbaren Landesanstalten zur Durchführung der Fürsorgeerziehung notwendig sind.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten zu bestimmen, ob auch Bezirke oder Gemeinden zum Vollzug der Fürsorgeerziehung besondere Einrichtungen zu schaffen haben.

§ 15.

Solang mangels räumlich vollständig getrennter Anstalten Jugendliche in Besserungsabteilungen von Zwangsarbeitsanstalten untergebracht werden müssen, haben folgende Grundsätze zu gelten:

1. Es dürfen nur Jugendliche abgegeben werden, die der Schulpflicht entwachsen sind;

2. es müssen Veranstaltungen getroffen sein, die eine vollständige und dauernde Trennung von den in der Anstalt untergebrachten Zwänglingen sicherstellen.

§ 16.

Durch Beschluß der Landeskommission können Privaterziehungs- und Besserungsanstalten als zum Vollzug der Fürsorgeerziehung geeignet erklärt werden. Die Landeskommission kann diese Erklärung jederzeit zurücknehmen, wenn sich die Anstalt zur Durchführung der Fürsorgeerziehung nicht als geeignet erweist.

b) Staatliche Erziehungsanstalten.

§ 17.

Die staatlichen Erziehungsanstalten, die für den Vollzug der vom Strafgerichte verfügten Fürsorgeerziehung errichtet werden (§ 55 des Gesetzes, betreffend das Jugendstrafrecht), unterstehen dem Justizminister.

Die Vorschriften über die Ausübung der Dienstaufsicht, die Verwaltung, die Beschäftigung der Angehaltenen und die zulässigen Zuchtmittel sowie über die örtliche Zuständigkeit werden im Verordnungswege erlassen.

Mit Zustimmung des Justizministers können von der Landeskommission Jugendliche, die nach Verübung einer strafbaren Handlung von dem Vormundschaftsgerichte (§ 1, Z. 4) der Fürsorgeerziehung überwiesen wurden, in eine staatliche Erziehungsanstalt abgegeben werden.

c) Entziehung der väterlichen Gewalt und Bestellung eines anderen Vormundes.

§ 18.

Falls die Fürsorgeerziehung für zulässig erklärt wird, kann das Vormundschaftsgericht dem Vater die väterliche Gewalt entziehen oder statt des bisherigen einen anderen Vormund bestellen, wenn eine solche Maßregel notwendig erscheint, um eine Vereitlung oder Beeinträchtigung der Zwecke der Fürsorgeerziehung zu verhindern.

Der Vorsteher einer öffentlichen oder einer privaten Erziehungsanstalt, deren Statut staatlich genehmigt ist, kann von den in den §§ 196 bis 198 a. b. G. B. bezeichneten Personen zum Vormund der zur Fürsorgeerziehung in der Anstalt untergebrachten Zöglinge bestellt werden. Das gleiche gilt für Zöglinge, die unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer Familie erzogen werden.

Das Pflegschaftsgericht hat alljährlich mindestens einmal in geeigneter Weise die Verhältnisse der in Familienpflege oder in Privatanstalten zur Fürsorgeerziehung untergebrachten Personen zu ermitteln und hiernach die etwa erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

d) Vertrauenspersonen.

§ 19.

Wenn Überwachung der Erziehung in der eigenen Familie angeordnet oder die Fürsorgeerziehung in einer fremden Familie vollzogen wird, ist zur Überwachung der Erziehung vom Vormundschaftsgericht eine besondere Vertrauensperson zu bestellen.

Zu Vertrauenspersonen sind tunlichst Waisenpfleger (Waisenpflegerinnen) oder zur Ausübung der Schutzaufsicht im Strafverfahren berufene Personen zu bestellen.

VII. Aufhebung der Fürsorgeerziehung.

§ 20.

Die Fürsorgeerziehung endet mit Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres oder mit der früheren Einberufung zum aktiven Militärdienst. Vor diesem Zeitpunkte kann sie auf Antrag oder von Amts wegen aufgehoben werden, wenn ihr Zweck erreicht oder dessen Erreichung in anderer Weise sichergestellt ist. Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs beschlossen werden. Zur Aufhebung der Fürsorgeerziehung ist die Landeskommission berufen, wenn sie die Fürsorgeerziehung vollzogen hat, sonst das Vormundschaftsgericht.

Zum Antrag auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung sind außer dem Zögling, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, die Eltern und der Vormund des Zöglings sowie der Vorstand der Anstalt, in der die Fürsorgeerziehung vollzogen wird, berechtigt. Gegen die von der Landeskommission verweigerte Aufhebung der Fürsorgeerziehung kann der Antragsteller binnen 14 Tagen nach der Zustellung des ablehnenden Beschlusses die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes anrufen.

§ 21.

Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichtes über die Aufhebung der Fürsorgeerziehung steht den Eltern und dem Vormund des Zöglings, ferner, wenn es sich um eine von der Landeskommission vollzogene Überweisung zur Fürsorgeerziehung handelt, der Kommission, bei einer vom Strafgerichte vollzogenen Überweisung zur Fürsorgeerziehung aber auch dem Vorstand der staatlichen Anstalt, in der der Zögling untergebracht ist, das Rechtsmittel des Rekurses offen. Zum Rekurse gegen den Beschluß, mit dem die Aufhebung der Fürsorgeerziehung verweigert wurde, ist auch der Zögling berechtigt, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Bis zur Rechtskraft der Entscheidung hat die Fürsorgeerziehung fortzudauern.

§ 22.

Ein abgewiesener Antrag auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung darf vor Ablauf von sechs Monaten nur vom Vorstand der Anstalt, in der die Fürsorgeerziehung vollzogen wird, erneuert werden.

§ 23.

Wenn die Aufhebung der Fürsorgeerziehung unter Vorbehalt des Widerrufs bewilligt wurde, ist der Widerruf von der Landeskommission oder wenn die Aufhebung vom Vormundschaftsgerichte bewilligt wurde, von diesem auszusprechen, sobald Tatsachen

vorliegen, die den Wiedereintritt der Verwahrlosung bekunden oder besorgen lassen oder sonst zeigen, daß die Aufhebung verfrüht oder zweckwidrig gewesen ist. Nach Verlauf von zwei Jahren seit der Aufhebung ist ein Widerruf ausgeschlossen. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, ohne daß es der im § 7 bezeichneten Vernehmungen bedarf.

Die Entscheidung über den Widerruf kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§ 24.

Bei Aufhebung der Fürsorgeerziehung hat die Landeskommission oder das Vormundschaftsgericht in Verbindung mit dem Vorstand der Anstalt und den Organen der Fürsorge für die Unterbringung des Entlassenen in einem sein Fortkommen sichernden Erwerbe Sorge zu tragen.

Bei Aufhebung der Fürsorgeerziehung unter Vorbehalt des Widerrufs können dem Entlassenen durch die Landeskommission oder das Vormundschaftsgericht entweder bei der Entlassung oder später bestimmte Weisungen für sein Verhalten erteilt und ihm insbesondere die Bekanntgabe seines Aufenthaltes auferlegt werden. Die Landeskommission und das Vormundschaftsgericht können auch eine Schutzaufsicht veranlassen.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Schutzaufsicht sind im Verordnungswege zu erlassen.

VIII. Kosten der Fürsorgeerziehung.

§ 25.

Zu den Kosten der Errichtung oder Erweiterung von öffentlichen Erziehungsanstalten, insoweit sie für den Vollzug der Fürsorgeerziehung bestimmt sind § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, wird der Staat ein Drittel beitragen.

An der Aufbringung der sonstigen Kosten der Fürsorgeerziehung beteiligt sich der Staat mit einem Drittel desjenigen Kostenbetrages, der sich nach Abrechnung eines Viertels der dem Lande überwiesenen Teile der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen ergibt.

§ 26.

Die Kosten einer Fürsorgeerziehung, die in einer staatlichen Erziehungsanstalt vollzogen wird, sind nach § 388 St. P. O. zu berechnen und dem Staate zu ersetzen.

Die Kosten der Fürsorgeerziehung werden zunächst von dem Lande bestritten, in dem das Vormundschafts- oder Strafgericht liegt, das die Fürsorgeerziehung angeordnet hat.

Die Kosten der durch ein Strafgericht eingeleiteten Überführung eines Zöglings nach dem Orte der Fürsorgeerziehung (§ 11, Absatz 3) sind aus dem Verlage für Kosten der Strafrechtspflege zu bestreiten und als Kosten des Strafverfahrens zu behandeln.

§ 27.

Als Kosten der Fürsorgeerziehung sind anzusehen die Kosten der vorläufigen Unterbringung, die Kosten, die durch die Überführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt in dem im § 10, Absatz 3, bezeichneten Falle erwachsen, die Auslagen für die Erhaltung, Verwaltung und den Betrieb der für die Fürsorgeerziehung gewidmeten Landes-Erziehungsanstalten, wobei weder für Amortisation noch für die Erneuerung der Anlagen und Einrichtungen Beträge angerechnet werden dürfen, ferner die Auslagen für Beheizung, Licht, Kost und Lagerstätte, für die Beschaffung und Reinigung der Wäsche und Kleidung, für Unterricht, dann für die Pflege und Verpflegung in Privatanstalten oder in der Familie sowie die Auslagen für die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglings und die Kosten der Unterbringung des Entlassenen in einem sein Fortkommen sichernden Erwerbe.

§ 28.

Das Land, das zunächst die Kosten der Fürsorgeerziehung bestritten hat, ist berechtigt, den Ersatz der Kosten, die es bezahlt hat oder die ihm durch die Fürsorgeerziehung entstanden sind (§ 26, Absatz 1 und 2, und 27), von dem Zöglinge selbst oder von den gesetzlich zu seinem Unterhalte Verpflichteten anzusprechen. Die Vergütung für die Unterbringung des Zöglings in einer Landes-Erziehungsanstalt ist nach einem vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde bestimmten Einheitssatze für den Verpflegstag zu leisten.

Auf Grund der Vorschreibung des Landesausschusses findet die politische Exekution im Sinne des § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, oder die gerichtliche Exekution statt. Der Ersatzanspruch genießt die Exekutionsprivilegien der Ansprüche auf Gewährung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes.

§ 29.

Behufs Berechnung und Flüssigmachung des Staatsbeitrags zu den Kosten der Fürsorgeerziehung (§ 25) hat der Landesausschuß alljährlich nach Schluß der Gebarung des Vorjahres eine Zusammenstellung der für Zwecke der Fürsorgeerziehung gemachten Ausgaben und der aus diesem Titel erzielten Einnahmen einschließlich der nach § 28 hereingebrachten Ersätze mit den erforderlichen Behelfen und Nachweisungen

der politischen Landesbehörde vorzulegen. Der politischen Landesbehörde steht das Recht zu, die Rechnung und deren Belege durch ihre Organe prüfen zu lassen. Der nach dem Ergebnis dieser Prüfung sich ergebende Staatsbeitrag ist von dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium flüssig zu machen.

§ 30.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Gemeinde, in der der Zögling sich vor der Überweisung zur Fürsorgeerziehung aufgehalten hat, zum Ersatze der Kosten der Fürsorgeerziehung, soweit sie nicht nach § 28 hereingebracht werden, zu verpflichten

IX. Strafrechtliche Bestimmungen.

§ 31.

Wer einen Minderjährigen der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, ihn verleitet, sich derselben zu entziehen oder ihm hierbei Hilfe leistet, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Die Entscheidung kommt den Bezirksgerichten zu.

Diese Strafbestimmung ist nicht anwendbar, wenn die Handlung eine nach dem allgemeinen Strafgesetze schwerer zu bestrafende Tat begründet.

§ 32.

Die Vergehen und Übertretungen, die von Personen begangen werden, die in einer zur Durchführung der Fürsorgeerziehung bestimmten öffentlichen Erziehungsanstalt angehalten werden, unterliegen der disziplinaren Strafgewalt des Vorstandes dieser Anstalt.

Ein gerichtliches Strafverfahren findet nur statt, wenn die strafbare Handlung erst nach Entlassung des Zöglings aus der Anstalt bekannt wird.

X. Schlußbestimmungen.

§ 33.

Unberührt bleibt die Befugnis des Vormundschaftsgerichtes, auf Antrag des Vaters oder des sonstigen gesetzlichen Vertreters Minderjährige auch außer den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen auf ihre Kosten oder auf Kosten der zu ihrem Unterhalt verpflichteten Personen zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt unterzubringen.

§ 34.

An Stelle des § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, tritt folgende Bestimmung:

„Gegen Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt weder als zulässig erkannt noch vollstreckt werden.

Ist ein solcher Ausspruch irrtümlich erfolgt, so hat das erkennende Strafgericht von Amts wegen mit Beschluß diesen Ausspruch zu beheben und im Sinne des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Beschluß zu fassen."

§ 35.

An Stelle des Schlußsatzes des § 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, treten die Worte „5. Personen, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben".

Die §§ 13, 14 und 16, Absatz 2, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, werden aufgehoben.

§ 15 desselben Gesetzes hat zu lauten:

„Die in diesem Gesetze rücksichtlich der Zwangsarbeitsanstalten enthaltenen Bestimmungen finden, insoweit nicht in den Vorschriften des Gesetzes vom . . . . . , über die Fürsorgeerziehung, besondere Anordnungen enthalten sind, auch auf die zum Vollzuge der Fürsorgeerziehung bestimmten Landesanstalten Anwendung."

§ 36.

Die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 33 bis 35 und 37 treten ein Jahr nach dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt, von dem an die Gerichte die Überweisung zur Fürsorgeerziehung anordnen können, ist durch Verordnung des Justizministers für die einzelnen Königreiche und Länder festzusetzen, nachdem die Möglichkeit, eine solche Anordnung auszuführen, durch Verhandlung mit der Landesverwaltung sichergestellt ist. Die Verordnung ist durch das Reichsgesetzblatt kundzumachen.

Mit dem durch diese Verordnung bestimmten Tage treten zugleich die §§ 33 bis 35 und 37 in Wirksamkeit und es kann Überweisung zur Fürsorgeerziehung auch dann angeordnet werden, wenn eine früher begangene strafbare Handlung dazu Anlaß gibt.

§ 37.

Aussprüche auf Zulässigkeit der Abgabe in eine Besserungsanstalt, die in dem in § 36, Absatz 2, bezeichneten Zeitpunkte von den Landeskommissionen noch nicht erledigt sind, sind als strafgerichtliche Aussprüche auf Überweisung zur Fürsorgeerziehung im Sinne dieses Gesetzes zu behandeln.

Bei Personen im Alter vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre hat die Landeskommission anstatt der Anhaltung in einer Besserungsanstalt die Erziehung in einer geeigneten Familie oder die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt anzuordnen.

Für die Entlassung von Personen, die im erwähnten Zeitpunkt auf Grund der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, und des § 13 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, in Besserungsanstalten angehalten sind, gelten die Bestimmungen der §§ 20 bis 24 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 38.

Die Gemeinden sind auf Verlangen der Gerichts- und der politischen Behörden zur Mitwirkung bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung verpflichtet.

§ 39.

Alle Anstalten zum Schutze von verwaisten, verlassenen, mißhandelten, verwahrlosten oder mit Verwahrlosung bedrohten Kindern und Jugendlichen unterstehen der staatlichen Aufsicht. Sie wird, insoweit nichts anderes bestimmt ist, vom Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern ausgeübt. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung dieser Aufsicht sind im Verordnungswege zu erlassen.

§ 40.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister der Justiz im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 28. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 28. November 1911.

Alfred Fürst Windisch-Graetz,

Polzer,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

das Jugendstrafrecht.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Strafrechtliche Bestimmungen.

§ 1.

Unmündige. Wer vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar.

Der Unmündige wird der häuslichen Zucht überlassen, sofern nicht die Voraussetzungen der Überweisung zur Fürsorgeerziehung vorhanden sind.

§ 2.

Jugendliche. Wer bei Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung das vierzehnte Lebensjahr, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist im Sinne dieses Gesetzes ein Jugendlicher.

§ 3.

Ein Jugendlicher, der nach dem Stande seiner Entwicklung unfähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, ist nicht strafbar.

§ 4.

In den Fällen, in denen das Strafgericht einen Jugendlichen gemäß § 3 freispricht, hat es, falls anzunehmen ist, daß eine Vorkehrung der Vormundschaftsbehörde, insbesondere Fürsorgeerziehung notwendig wäre, diese Behörde unverzüglich in Kenntnis

zu setzen und wenn nötig die vorläufige Unterbringung des Jugendlichen zu veranlassen.

Können im Strafverfahren die Voraussetzungen für den Ausspruch über die Fürsorgeerziehung zuverlässig festgestellt werden, so kann das Strafgericht den Jugendlichen sofort der Fürsorgeerziehung überweisen.

§ 5.

Ermahnung.

Beruht die strafbare Handlung des Jugendlichen auf offenbarer Unüberlegtheit oder jugendlichem Leichtsinn oder auf einem anderen Grunde, der nicht auf Verwahrlosung oder verderbte Gesinnung hinweist, und ist die Tat den Umständen nach geringfügig und mit einer Geldstrafe oder mit einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht, so kann das Gericht nach durchgeführtem Verfahren durch Beschluß aussprechen, daß es von der Verhängung einer Strafe absehe und dem Jugendlichen eine Ermahnung erteile.

Gegen einen solchen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Die Erteilung einer solchen Ermahnung ist ausgeschlossen, wenn der Jugendliche vorher zu einer Freiheitsstrafe verurteilt war oder ihm bereits eine Ermahnung erteilt wurde.

§ 6.

Fürsorgeerziehung. Strafe mit nachfolgender Fürsorgeerziehung.

Findet das Gericht einen Jugendlichen einer strafbaren Handlung schuldig und erachtet es zugleich die Voraussetzungen zur Fürsorgeerziehung gegeben, so ist, wenn eine drei Monate nicht erreichende Freiheitsstrafe auszusprechen wäre, nicht auf Strafe, sondern auf Fürsorgeerziehung zu erkennen.

Handelt es sich unter denselben Voraussetzungen um eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, so ist auf Strafe mit nachfolgender Fürsorgeerziehung zu erkennen.

Kann nach dem Verhalten des Jugendlichen während der Strafzeit angenommen werden, daß zur dauernden Besserung und zum weiteren ehrlichen Fortkommen des Jugendlichen lediglich die Fürsorgeerziehung notwendig ist, so kann das Gericht, wenn der Jugendliche mindestens die Hälfte der Strafzeit verbüßt hat, beschließen, daß von dem weiteren Vollzuge der Strafe abgesehen werde und die Fürsorgeerziehung einzutreten habe.

Wenn das Gericht statt eine Strafe zu verhängen einen verurteilten Jugendlichen der Fürsorgeerziehung überwiesen hat und diese wegen Vollendung des achtzehnten Lebensjahres überhaupt nicht oder aus anderen Gründen nicht innerhalb angemessener Frist eingeleitet werden kann, so hat das Gericht auf eine entsprechende Strafe zu erkennen, nachdem es den Verurteilten vernommen und die notwendigen Erhebungen vorgenommen hat. Das Gericht kann jedoch in

einem solchen Falle von der nachträglichen Verhängung einer Strafe absehen, wenn das von dem Verurteilten in der Zwischenzeit an den Tag gelegte Verhalten dessen Besserung dartut.

Die in den beiden vorhergehenden Absätzen erwähnten Beschlüsse sind in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des öffentlichen Anklägers zu fassen. Gegen sie steht dem Verurteilten, dessen Eltern oder Vormund und dem öffentlichen Ankläger die Beschwerde binnen drei Tagen an das übergeordnete Gericht offen.

§ 7.

Milderung der Strafen.

Das Gericht kann im Verfahren gegen einen Jugendlichen die Strafe, die nach dem Gesetze zwischen zehn und zwanzig Jahren zu bemessen wäre, bis auf ein und ein halbes Jahr, und die Strafe, die nach dem Gesetze zwischen fünf und zehn Jahren zu bemessen wäre, bis auf sechs Monate herabsetzen. Das Gericht kann in beiden Fällen auch auf die gelindere Art der Kerkerstrafe erkennen.

§ 8.

Bedingter Strafnachlaß.

Wird ein Jugendlicher zu einer Geldstrafe oder zu einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt, so kann das Gericht den Vollzug der Strafe unter gleichzeitiger Anordnung einer Bewährungsfrist von einem bis drei Jahren aussetzen, wenn der Jugendliche bisher noch zu keiner Freiheitsstrafe verurteilt wurde und nach seiner bisherigen Aufführung, nach den Beweggründen und den Umständen der Tat und seinem Verhalten nach der Tat anzunehmen ist, daß es der Vollstreckung der Strafe nicht bedarf, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

Die Aussetzung des Strafvollzuges ist unzulässig bei Personen, deren Wohnsitz oder Aufenthalt nicht festgestellt werden kann.

Die Bewährungsfrist beginnt mit Rechtskraft des Urteils zu laufen.

§ 9.

Schutzaufsicht und Weisungen.

Mit der Festsetzung einer Bewährungsfrist kann die Anordnung einer Schutzaufsicht verbunden werden.

Die Schutzaufsicht wird durch Vertrauenspersonen ausgeübt.

Als solche hat das Gericht vertrauenswürdige Männer und Frauen zu bestellen, insbesondere solche, die in der Waisenpflege, Jugendfürsorge oder in der Fürsorge für entlassene Gefangene tätig und in der Lage sind, sich mit dem Jugendlichen zu befassen.

Die Vertrauensperson hat die Aufgabe, dem Jugendlichen während der Bewährungsfrist mit Rat und Tat beizustehen, Einfluß zu nehmen auf seinen Lebenswandel und seinen Umgang und ihm behilflich zu sein, ein ehrliches Fortkommen zu finden, wobei alles zu vermeiden ist, was das Vertrauen zu dem Jugendlichen erschüttern oder gegen ihn einen Verdacht erwecken könnte.

Die Vertrauensperson muß desselben religiösen Bekenntnisses sein, wie der ihr anvertraute Jugendliche.

Die Vertrauenspersonen werden vom Gericht mit Handschlag in Pflicht genommen. Sie sind Unberufenen gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet. Falls sie sich mit der Schutzaufsicht ausschließlich oder doch vorwiegend beschäftigen, kann ihnen eine Vergütung in Geld zugesprochen werden.

§ 10.

Das Gericht hat sich behufs Durchführung der Schutzaufsicht und Ermittlung geeigneter Vertrauenspersonen mit staatlichen und autonomen Verwaltungsorganen, mit Seelsorgern und Lehrern sowie mit Organen der freiwilligen Jugendfürsorge in Verbindung zu setzen.

§ 11.

Das Gericht ordnet die Schutzaufsicht an, wenn dies zur sittlichen Festigung und Besserung des Jugendlichen geraten erscheint und wenn dieser an seinem Aufenthaltsorte durch eine Vertrauensperson überwacht werden kann. Es ist zulässig, die Schutzaufsicht auch erst im Laufe der Bewährungsfrist anzuordnen.

Das Gericht kann bestimmen, daß ihm durch die Vertrauenspersonen in entsprechenden Zeitabschnitten über das Verhalten des Jugendlichen Bericht erstattet werde; es kann den Jugendlichen auch selbst zum Erscheinen verhalten und ihm entsprechende Mahnungen erteilen.

§ 12.

Das Gericht kann dem Jugendlichen für die Dauer der Bewährungsfrist, und zwar bei Beginn oder in ihrem Verlaufe bestimmte Weisungen für sein Verhalten erteilen, den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen oder ihm die Bekanntgabe seines Aufenthaltes auferlegen, wobei jedoch weitere Freiheitsbeschränkungen unzulässig sind.

Wenn diese Weisungen in Verbindung mit einer Schutzaufsicht erteilt werden, so überwacht die Vertrauensperson ihre Befolgung.

Von der Verhängung der Schutzaufsicht und den erteilten Weisungen ist das Vormundschaftsgericht in Kenntnis zu setzen.

§ 13.

Bewährung. Hat sich der Jugendliche bewährt, so ist der Strafnachlaß durch Beschluß auszusprechen.

§ 14.

Vollzug der ausgesetzten Strafe.

Der Vollzug der ausgesetzten Strafe ist durch Beschluß des Gerichtes anzuordnen, wenn der Jugendliche:

1. ungeachtet förmlicher gerichtlicher Mahnung einer erhaltenen Weisung böswillig zuwiderhandelt, oder

2. wenn er sich dem Trunke, Spiele, Müßiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt, oder

3. wenn er wegen einer während der Bewährungsfrist begangenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, oder

4. wenn sich nachträglich ergibt; daß er bereits zu einer Freiheitsstrafe verurteilt war.

Besondere Umstände können in den beiden letzten Fällen das Gericht bestimmen, die Bewährung trotzdem anzunehmen, wenn mit Sicherheit erwartet werden kann, daß der bedingte Strafnachlaß von Erfolg begleitet sein werde.

§ 15.

Wird der Jugendliche wegen einer vor Beginn der Bewährungsfrist begangenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so entscheidet das erkennende Gericht unter Würdigung der Umstände, ob auch der Vollzug der zweiten Strafe auszusetzen sei oder ob nunmehr beide Strafen zu vollstrecken seien.

Die neu verhängte Strafe und die Strafe, deren Vollzug ausgesetzt war, sind im unmittelbaren Anschlusse, und zwar die Strafe, die nach ihrer Art schwerer ist, zuerst zu vollziehen.

Nach Ablauf von sechs Wochen seit dem Ende der Bewährungsfrist ist der Vollzug der ausgesetzten Strafe ausgeschlossen. Wenn bei Ablauf der Bewährungsfrist ein Strafverfahren gegen den Jugendlichen anhängig ist, kann der Vollzug noch innerhalb sechs Wochen nach rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens erfolgen.

§ 16.

Bedingte Entlassung.

Hat ein zu einer Freiheitsstrafe verurteilter Jugendlicher zwei Drittel, mindestens aber vier Monate seiner Strafe verbüßt, so kann er bedingt entlassen werden, wenn nach seinem Vorleben und seinem Verhalten während des Strafvollzuges anzunehmen ist, er werde sich in der Freiheit bewähren.

Die bedingte Entlassung wird auf Ansuchen des Jugendlichen oder auf Antrag der Strafvollzugsbehörde vom Oberlandesgerichte gewährt, das endgültig entscheidet. Wird die bedingte Entlassung vom Jugendlichen selbst erbeten, so ist das Gutachten der Strafvollzugsbehörde vor der Entscheidung des Oberlandesgerichtes einzuholen.

§ 17.

Bei der bedingten Entlassung ist eine Bewährungsfrist festzustellen, die gleich dem nicht vollzogenen Reste der Strafe, jedoch niemals kürzer als sechs Monate und niemals länger als drei Jahre ist.

Auch im Falle der bedingten Entlassung kann eine Schutzaufsicht angeordnet und es können dem Jugendlichen besondere Weisungen erteilt werden.

Hierbei finden die Bestimmungen der §§ 9 bis 12 sinngemäße Anwendung. Schutzaufsicht und Weisungen sind in diesen Fällen von der Strafvollzugsbehörde auszusprechen.

§ 18.

Wird die Entlassung nicht widerrufen, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

Die Entlassung ist zu widerrufen, wenn während der Bewährungsfrist einer der im § 14, Z. 1 bis 3, angegebenen Umstände eintritt. An Stelle der gerichtlichen Mahnung tritt die Mahnung der Strafvollzugsbehörde.

Besondere Umstände können das Gericht bestimmen, die Bewährung trotzdem anzunehmen, wenn mit Sicherheit erachtet werden kann, daß die bedingte Entlassung von Erfolg begleitet sein wird.

Eine neu verhängte Strafe und der Rest der früher erkannten Strafe sind im unmittelbaren Anschlusse, und zwar die Strafe, die nach ihrer Art schwerer ist, zuerst zu vollziehen.

§ 19.

Nach Ablauf von sechs Wochen seit dem Ende der Bewährungsfrist ist der Widerruf ausgeschlossen. Wenn bei Ablauf der Bewährungsfrist ein Strafverfahren gegen den Entlassenen anhängig ist, kann der Widerruf noch innerhalb sechs Wochen nach rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens erfolgen.

Liegt dringender Fluchtverdacht vor, so ist der Entlassene durch die Strafvollzugsbehörde bis zur Entscheidung über den Widerruf in vorläufige Verwahrung zu nehmen; tritt Widerruf ein, so ist die Zeit der Verwahrung auf den Rest der Strafe anzurechnen.

§ 20.

Über den von der Strafvollzugsbehörde beantragten Widerruf entscheidet das Oberlandesgericht endgültig.

§ 21.

Unbescholtenheit.

Ein Jugendlicher, der im Falle des § 6, Absatz 1, nur zur Fürsorgeerziehung überwiesen wurde oder dessen Strafe bedingt nachgelassen wurde (§ 8) und der sich bewährt hat, ist unbescholten.

§ 22.

Tilgung der Verurteilung.

Ein Jugendlicher, der wegen einer strafbaren Handlung zu einer Geld- oder einer Freiheitsstrafe unter drei Jahren verurteilt wurde, erlangt Tilgung der Verurteilung, wenn er bis zu dieser unbescholten war und während einer Frist nicht neuerlich verurteilt wurde.

Diese Frist beträgt:

1. zehn Jahre bei Verurteilung zu einer einjährigen oder längeren Freiheitsstrafe;

2. acht Jahre bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre;

3. sechs Jahre in allen übrigen Fällen.

Diese Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Freiheitsstrafe abgebüßt, die Geldstrafe erlegt ist oder der Verurteilte verständigt wird, daß die Strafe durch Gnade erlassen wurde.

§ 23.

Die Tilgung der Verurteilung befreit von der rechtlichen Pflicht, die Verurteilung auf Befragen des Gerichtes oder einer anderen Behörde anzugeben. Rechte dritter Personen, die sich auf die Verurteilung gründen, bleiben unberührt.

§ 24.

Ein solcher Jugendlicher kann bei dem Gerichte, das in erster Instanz entschieden hat, die Löschung der Strafe begehren. Dieses Ansuchen kann auch von den Eltern, dem Vormunde oder gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen oder von jenen Personen gestellt werden, in deren Obhut sich der Jugendliche befindet.

Die Löschung der Strafe wird im Strafakte, in der beim Strafregisteramte erliegenden Strafkarte und in den Vormerken der Verwaltungsbehörden angemerkt. Wenn diese Anmerkung erfolgt ist, darf die Verurteilung in Strafkartenausfertigungen und Leumundsnoten nicht aufgenommen werden.

Behörden, die dazu berufen sind, Stellen im öffentlichen Dienste zu verleihen oder eine diesem Dienste gleichzuachtende öffentliche Funktion zu übertragen, können verlangen, daß ihnen die Verurteilung bekanntgegeben werde, wenn die Unbescholtenheit für ihre Entscheidung ein wesentliches Erfordernis ist. Solche Auskünfte dürfen nur auf besonderes Begehren und unter ausdrücklicher Erwähnung der erfolgten Löschung der Strafe erteilt werden. Die anfragende Behörde ist verpflichtet, die Auskunft geheimzuhalten.

§ 25.

Folgen der Verurteilung.

Bei Verurteilung eines Jugendlichen treten die sonst mit einem strafgerichtlichen Erkenntnisse nach dem Strafgesetze (§ 26, 27 St. G.) oder kraft anderer

gesetzlicher Vorschriften verbundenen nachteiligen Folgen nicht ein.

Der Ausspruch über die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und die Nebenstrafe der Abschaffung finden auf Jugendliche keine Anwendung.

II. Bestimmungen des Strafverfahrens.

§ 26.

Feststellung des Tatbestandes.

Das Alter eines Beschuldigten, von dem anzunehmen ist, daß er zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, ist festzustellen.

Sofern es sich um die Entscheidung nach § 3 dieses Gesetzes oder um die Überweisung zur Fürsorgeerziehung gemäß § 6 handelt, sind die Entwicklung des Jugendlichen, ferner die Art seiner Erziehung sowie die Familien-, Lebens- und Erwerbsverhältnisse, unter deren Einfluß er gestanden ist, zu erheben. Zu diesem Zwecke können, wenn dies ohne erhebliche Schwierigkeiten möglich ist, seine Eltern, der Vormund, Arbeitgeber, Lehrer, Seelsorger und ein Arzt vernommen werden.

§ 27.

In Strafsachen gegen Jugendliche kann das Gericht zur Ermittlung der im § 26 bezeichneten oder anderer für die Entscheidung wichtiger Umstände Vertrauenspersonen verwenden. Diesen ist bei der Hauptverhandlung und erforderlichenfalls in der Berufungsverhandlung Gelegenheit zu geben, ihre Wahrnehmungen dem Gerichte mitzuteilen; bei ihrer Vernehmung sind die Vorschriften über die Zeugenvernehmung zu beobachten.

Das Gericht kann Äußerungen der Organe der freiwilligen Jugendfürsorge einholen.

Die Erhebungen haben sich, wenn dies ohne beträchtliche Verzögerung möglich ist, auch auf die Notwendigkeit vormundschaftsgerichtlicher Vorkehrungen zu erstrecken.

§ 28.

Öffentlichkeit.

Die Verhandlung gegen Jugendliche findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

Eltern und Pflegeeltern, der Vormund, der Arbeitgeber, Lehrer und Seelsorger des Jugendlichen, ferner die mit dem Falle befaßten Vertrauenspersonen (§ 9) sowie die im § 230 St. P. O. bezeichneten Personen können der Verhandlung anwohnen. Außerdem kann das Gericht Personen den Zutritt jederzeit einräumen, die ein tätiges Interesse an der Jugendfürsorge nehmen, insbesondere solchen, die Anstalten vertreten, die für die Unterbringung hilfsbedürftiger Jugendlicher sorgen.

Die Verkündung der Urteile findet in der Regel öffentlich statt. Die Öffentlichkeit ist jedoch auszuschließen, wenn durch diese die Besserung oder das Fortkommen der Angeklagten gefährdet würde.

Gegen den Beschluß, welcher die Öffentlichkeit der Urteilsverkündung ausschließt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Wer über Vorgänge in einer Verhandlung gegen Jugendliche oder über ein unter Ausschluß der Öffentlichkeit verkündetes Urteil in einer Druckschrift Mitteilungen macht, begeht eine Übertretung, welche mit einer Geldstrafe von 20 K bis zu 1000 K bestraft wird.

Sind an einer Strafsache Jugendliche neben Erwachsenen beteiligt, so ist die Ausscheidung des Verfahrens gegen die Jugendlichen vorzunehmen, insofern sie ohne Nachteil für das Verfahren möglich ist. Ist dies nicht möglich, so unterliegen diese Art Verhandlungen hinsichtlich der Öffentlichkeit den allgemeinen Grundsätzen.

§ 29.

Hauptverhandlung.

Die Verhandlungen gegen Jugendliche sind derartig anzuberaumen und abzuhalten, daß eine Berührung mit erwachsenen Beschuldigten vermieden wird.

§ 30.

Vertretung Jugendlicher vor Gericht.

Jugendlichen ist bei der Verhandlung, falls für ihre Verteidigung nicht gesorgt ist, ein Verteidiger von Amts wegen beizugeben, und zwar vor den Gerichtshöfen in allen Fällen, bei den Bezirksgerichten dann, wenn der gesetzliche Vertreter an der strafbaren Handlung beteiligt ist oder wenn die geringere geistige Entwicklung des Jugendlichen oder andere wichtige Umstände dies notwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen. Auch können mangels eines berufsmäßigen Verteidigers zum Richteramt befähigte Beamte oder andere geeignete Personen, die zur Übernahme der Verteidigung bereit sind, als Verteidiger bestellt werden.

Dem Verteidiger des Jugendlichen kommen hinsichtlich der Rechtsmittel dieselben Befugnisse wie dem gesetzlichen Vertreter zu.

§ 31.

Der gesetzliche Vertreter eines Jugendlichen ist berechtigt, während des Vorverfahrens Beweisanträge zu stellen und während des Vorverfahrens oder später die Aufhebung der Verwahrungs- oder Untersuchungshaft des Beschuldigten zu beantragen; gegen die Zurückweisung seiner Anträge stehen ihm dieselben Rechtsmittel wie dem Beschuldigten, und zwar selbst gegen dessen Willen zu.

§ 32.

Von der Einleitung einer Voruntersuchung, der Verhängung einer Verwahrungs- oder Untersuchungshaft, von der Erhebung einer Anklage und von der Anordnung einer Hauptverhandlung oder Berufungsverhandlung gegen Jugendliche ist, sofern dies ohne

Verzögerung des Verfahrens geschehen kann, deren gesetzlicher Vertreter derart rechtzeitig zu benachrichtigen, daß ihm Gelegenheit gegeben ist, von seinen ihm zustehenden Rechten Gebrauch zu machen. Von der Verurteilung sind der gesetzliche Vertreter und das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen.

Ist der gesetzliche Vertreter der Beteiligung an der strafbaren Handlung des Jugendlichen verdächtig, so haben die vorgeschriebenen Benachrichtigungen an ihn zu unterbleiben und es ist zum Zwecke der nötigen Vorkehrungen im Sinne der §§ 169, 176 bis 178, 218 und 254 a. b. G. B. das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen.

Die Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichtes hat ferner zu erfolgen, wenn der gesetzliche Vertreter wegen einer an seinem Pflegebefohlenen verübten strafbaren Handlung verurteilt wird oder wenn sich ergibt, daß der gesetzliche Vertreter seine Erziehungs- oder Unterhaltspflichten vernachlässigt oder daß ein Unmündiger oder Jugendlicher zum Bettel oder zu einem unsittlichen Lebenswandel verleitet oder verwendet wurde, sowie überhaupt in allen Fällen, in denen eine Vorkehrung oder Vorsorge des Vormundschaftsgerichtes notwendig oder nützlich erscheint.

§ 33.

Der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen ist innerhalb der dem Beschuldigten zustehenden Frist zum Einspruche, und zwar selbst gegen dessen Willen berechtigt.

§ 34.

Der bei der Verhandlung anwesende gesetzliche Vertreter eines ohne Verteidiger erschienenen Jugendlichen ist zur Stellung von Beweisanträgen berechtigt. Dem gesetzlichen Vertreter ist ferner im Laufe der Verhandlung Gelegenheit zu geben, tatsächliche Umstände anzuführen, die für die Beurteilung der Sache von Wert sein können.

Dieselben Rechte stehen dem gesetzlichen Vertreter auch in der Berufungsverhandlung zu.

§ 35.

Urteile.

Bei Verkündigung des Urteiles, das bedingten Strafnachlaß enthält, sind dem Jugendlichen die Folgen der Nichtbewährung eindringlich vorzuhalten.

In den Beschlüssen, welche eine Ermahnung aussprechen, und in den Urteilen, in denen Fürsorgeerziehung oder bedingter Strafnachlaß angeordnet wird, müssen die Erwägungen, welche zu diesen Entscheidungen geführt haben, angegeben werden.

§ 36.

Urteile, die eine Fürsorgeerziehung verfügen, sind den Eltern oder dem Vormunde des Jugendlichen

zuzustellen, wenn diese nicht bei der Verkündung des Urteiles anwesend waren. Die Rechtsmittelfrist läuft in diesem Falle von dem Tage nach der Zustellung.

§ 37.

Berufung.

Die Berufung kann von den Eltern und dem Vormund des Jugendlichen ergriffen werden, wenn die Fürsorgeerziehung angeordnet wurde. Ist dieser Ausspruch unterblieben, so steht dem Ankläger die Berufung zu. Der Ankläger kann ferner berufen, wenn in einem Schuldurteil nur die Fürsorgeerziehung angeordnet wurde und das Mindestmaß der angedrohten Strafe drei Monate oder mehr beträgt.

§ 38.

Die Berufung kann zugunsten des Angeklagten ergriffen werden, wenn das Gericht von dem Rechte, die Strafe zu mildern oder sie bedingt nachzulassen (§ 7 und 8), keinen Gebrauch gemacht hat und zu seinem Nachteile, wenn das Gericht die Strafe gemildert oder bedingt nachgelassen hat.

§ 39.

Das Berufungsgericht entscheidet ohne Anordnung eines Gerichtstages, wenn sich die Berufung lediglich gegen die in den §§ 37 und 38 angeführten Aussprüche richtet. Vor der Entscheidung kann es die ihm notwendig erscheinenden Erhebungen veranlassen.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht die Bestimmungen des ersten Absatzes des § 294 oder des letzten Absatzes des § 466 St. P. O. anzuwenden sind.

§ 40.

Verfahren gegen Abwesende und Strafverfügung.

Gegen Jugendliche kann im Falle ihrer Abwesenheit bei sonstiger Nichtigkeit weder die Hauptverhandlung vorgenommen noch das Urteil gefällt werden.

Die Erlassung einer Strafverfügung gegen Jugendliche ist unzulässig.

§ 41.

Ergänzende Bestimmungen.

Die Bestimmungen der §§ 28, 29 und 30 finden keine Anwendung, wenn die Tat zwar vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen wurde, jedoch zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens mehr als ein Jahr vom Tage der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Täters verstrichen ist.

§ 42.

Die in den §§ 31 bis 34 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen haben auch für Minderjährige zu gelten.

III. Jugendgerichte. Vormundschaftsbehördliche Vorkehrungen.

§ 43.

Bei den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten können besondere Abteilungen (Jugendgerichte) gebildet werden:

1. für von Jugendlichen, sei es allein oder in Verbindung mit Erwachsenen, begangene Verbrechen, Vergehen und Übertretungen mit Ausschluß der Verbrechen und Vergehen, die in die Kompetenz der Schwurgerichte fallen;

2. für die im Strafgesetze bezeichneten Übertretungen der §§ 335, 431 (sofern ein Mißbrauch des Züchtigungsrechtes vorliegt), 360, 376—378, 414—418, 420, 421, 506, 512, falls diese Übertretungen an Unmündigen oder an Jugendlichen begangen werden;

3. für die in diesem Gesetze zum Schutze der Jugend getroffenen Bestimmungen der §§ 56—60.

§ 44.

Diese besonderen Abteilungen sind durch Verordnung bei jenen Gerichten zu bilden,

bei denen es tunlich ist, geeignete, erfahrene Richter mit dieser Rechtsprechung für längere Zeit ständig zu betrauen;

wo ferner zweckdienliche Räumlichkeiten vorhanden sind, die eine abgesonderte Behandlung dieser Strafsachen ermöglichen;

und wenn endlich durch das Vorhandensein von entsprechenden Anstalten, durch die Mitwirkung von Vereinen oder Vertrauenspersonen oder in anderer Weise dafür gesorgt werden kann, daß nach gefälltem Erkenntnis bezüglich des Jugendlichen die der Sachlage nach notwendige Maßregel unverzüglich getroffen werden kann.

§ 45.

Durch Verordnung kann festgesetzt werden, daß die Gerichtsbarkeit in Übertretungssachen der in § 43 bezeichneten Art von einem oder einigen der in derselben Stadt befindlichen Bezirksgerichte als Jugendgerichten ausgeübt werde.

Den Jugendgerichten kann durch Verordnung die Besorgung der vormundschafts- und kuratelsbehördlichen Geschäfte, in Ansehung der ihrer Zuständigkeit unterliegenden straffälligen Jugendlichen, ganz oder teilweise oder für die Dauer bestimmter Vorkehrungen übertragen werden.

§ 46.

In jenen Städten, in denen mehrere Bezirksgerichte bestehen, bei welchen Richter mit dem Amt

eines Jugendrichters betraut werden, sind die ständigen Jugendsenate des Erkenntnisgerichtes teilweise aus diesen Richtern, und zwar jeweilig auf die Dauer eines Jahres zusammenzusetzen.

§ 47.

Jedes Gericht erster Instanz, bei dem ein Strafverfahren gegen einen Jugendlichen oder ein Strafverfahren wegen einer Tat anhängig ist, durch die ein Unmündiger oder Jugendlicher verletzt oder gefährdet wurde, kann unaufschiebbare vormundschafts- und kuratelsbehördliche Vorkehrungen in bezug auf Unmündige oder Jugendliche anordnen.

Ist Gefahr am Verzuge, so kann das Gericht die vorläufige Unterbringung des Unmündigen oder Jugendlichen verfügen. Die Sicherheitsbehörde des Aufenthaltsortes hat in diesem Falle für die Unterbringung in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen.

Das Gericht hat seine Anordnungen ohne Verzug dem Vormundschaftsgerichte bekanntzugeben, das die Anordnungen abzuändern oder aufzuheben berechtigt ist.

IV. Untersuchungshaft und Strafvollzug.

§ 48.

Untersuchungshaft.

Jugendliche sind während der Untersuchungshaft von anderen Untersuchungsgefangenen abgesondert zu verwahren.

Wenn es notwendig erscheint, ist jeder für sich allein zu verwahren.

Es ist dem Ermessen des Gerichtes anheimgestellt, Jugendliche für die Dauer der Untersuchung, wenn dadurch der Zweck der Untersuchungshaft nicht vereitelt wird, in einer geeigneten Anstalt unterzubringen. Die Anstalten werden vom Justizministerium bestimmt.

§ 49.

Grundsätze für die Behandlung Jugendlicher in der Strafhaft.

Der Strafvollzug an Jugendlichen ist derartig einzurichten, daß eine vollständige Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen stattfindet.

Die Strafe kann in Einzelhaft vollzogen werden, wenn es die Rücksicht auf die Gesundheit der Jugendlichen zuläßt, doch darf dieselbe nie länger als einen Monat ohne Unterbrechung dauern.

§ 50.

Für die Behandlung der Jugendlichen während der Strafzeit haben nachstehende Grundsätze zu gelten:

1. Der Jugendliche ist einer stetigen sittlich-religiösen Unterweisung, Einwirkung und Anleitung

zu unterwerfen und es ist ihm die seinem Alter und künftigen Berufe angemessene Schulbildung angedeihen zu lassen;

2. es ist sein körperlicher Zustand in einer den jugendlichen Entwicklungsjahren entsprechenden Weise zu fördern;

3. der Jugendliche ist in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Berufe derartig auszubilden, daß er in den Stand gesetzt wird, sich später ehrlich fortzubringen.

§ 51.

Die Strafvollzugsbehörde hat sich vor Ablauf der Strafzeit oder vor Eintritt der bedingten Entlassung mit den Eltern oder Vormündern und der Vormundschaftsbehörde der Jugendlichen sowie vorkommendenfalls mit Vereinen oder Anstalten zu dem Zwecke ins Einvernehmen zu setzen, um für den in die Freiheit tretenden Jugendlichen ein geeignetes Unterkommen oder einen seinen Kenntnissen und Fertigkeiten angemessenen Erwerb ausfindig zu machen.

§ 52.

Durchführung dieser Grundsätze.

Der Justizminister hat innerhalb der von der Wirksamkeit dieses Gesetzes an laufenden Frist von 10 Jahren diese Grundsätze durchzuführen. Er hat zu diesem Zwecke die notwendigen Summen in das Budget alljährlich einzustellen.

Insbesondere wird es dem Justizminister obliegen, besondere Anstalten für den Strafvollzug an Jugendlichen zu errichten und entsprechend zu leiten, welche, auf dem Lande gelegen, die landwirtschaftliche und gewerbliche Unterweisung der Jugendlichen ermöglichen.

Solang diese Art der Anhaltung Jugendlicher in der Strafe nicht allgemein durchgeführt werden kann, ist die Erziehung der Jugendlichen zur Arbeit während der Strafzeit durch eine geeignete Beschäftigung, insbesondere durch ihre Verwendung außer Hause in der Landwirtschaft, dem Obst- oder Gartenbau usw. zu fördern.

§ 53.

Der Justizminister ernennt zur Überwachung des Strafvollzuges an Jugendlichen einen besonderen Inspektor, der auch befähigt sein muß, die Ausbildung der praktischen Arbeitstüchtigkeit der Jugendlichen zu beurteilen.

Diesem werden die nötigen Hilfskräfte zugeteilt.

Der Inspektor ist verpflichtet, sich von dem Stande des Strafvollzuges an Jugendlichen und der Durchführung der Vorschriften der §§ 49 bis 51 durch

persönliche Nachschau zu überzeugen, seine Wahrnehmungen dem Justizminister mitzuteilen und ihm als berichtendes und beratendes Organ zu dienen.

Der Inspektor hat alljährlich an den Justizminister einen Bericht über seine Tätigkeit zu verfassen und in diesem über die im Sinne der §§ 49 bis 52 getroffenen Einrichtungen sowie über die erzielten Resultate Auskunft zu geben.

Dieser Bericht ist alljährlich dem Reichsrate in entsprechender Bearbeitung vorzulegen.

§ 54.

Es ist dem Ermessen des Justizministers anheimgestellt, mit Anstalten, welche von Ländern, Gemeinden, Körperschaften oder Vereinen errichtet und erhalten werden, Abkommen bezüglich der Aufnahme von straffälligen Jugendlichen abzuschließen, wenn deren Anhaltung in solchen Anstalten dem Straf- und Erziehungszweck entspricht. Dies ist jedoch nur dann zulässig, wenn die betreffende Anstalt sich der Inspektion (§ 53) sowie einem Regulativ unterwirft, das der Justizminister erläßt.

§ 55.

Staatliche Fürsorgeanstalten.

Der Staat hat auch Fürsorgeanstalten zu errichten, in denen in der Regel jene Jugendlichen unterzubringen sind, die nach §§ 4 und 6 dieses Gesetzes von einem Strafgerichte zur Fürsorgeerziehung überwiesen wurden.

Diese Anstalten sind nach den Vorschriften des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung einzurichten und zu leiten und ist das Schwergewicht der Behandlung der Jugendlichen auf die Erziehung zu einer praktischen Arbeitstüchtigkeit zu legen.

Auch diese Anstalten unterliegen der Inspektion (§ 53).

V. Strafrechtliche Normen zum Schutze der Jugend.

§ 56.

Gefährdung Unmündiger und Jugendlicher.

1. Wer jemand vor vollendetem sechzehnten Lebensjahre zu einer Produktion, Schaustellung oder ähnlichen öffentlichen Vorführung verwendet, die für sich allein oder vermöge der besonderen Verhältnisse, denen sie den Unmündigen oder Jugendlichen aussetzt, geeignet ist, dessen Körper, Gesundheit oder Sittlichkeit zu gefährden, oder

2. wer eine Person im Alter unter sechzehn Jahren, deren Obhut ihm nach dem Gesetze oder nach übernommener Pflicht obliegt, einem anderen zu einem der in Z. 1 bezeichneten Zwecke überläßt,

wird wegen Übertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe von hundert bis zu tausend Kronen bestraft.

§ 57.

Wer beim Ausschanke oder Kleinverschleiße von geistigen Getränken oder beim Handel mit diesen Getränken einem Unmündigen, der sich nicht in Begleitung einer erwachsenen Person befindet, ein geistiges Getränk zum eigenen Genusse verabfolgt oder dessen Verabfolgung zuläßt, wird wegen Übertretung mit Arrest von einem Tage bis zu sechs Wochen oder an Geld von zehn bis zu fünfhundert Kronen bestraft.

§ 58.

Wer einem Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solcher Menge oder so häufig zum eigenen Genusse verabreicht oder verabreichen läßt, daß ihr Genuß die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen zu gefährden vermag, wird wegen Übertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten oder mit Geld von zehn bis zu tausend Kronen bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer einem seiner Aufsicht oder Obhut unterstehenden Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solcher Menge oder so häufig genießen läßt, daß ihr Genuß die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen zu gefährden vermag.

§ 59.

Vernachlässigung einer Erziehungs- oder Unterhaltspflicht.

Wer seine Pflicht zur Erziehung oder zum Unterhalt eines Unmündigen oder Jugendlichen, obschon er seine Pflicht zu erfüllen imstande ist, derart vernachlässigt, daß der Unmündige oder Jugendliche dadurch der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt wird oder für seine Erziehung oder seinen Unterhalt öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden müssen, wird wegen Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 60.

Entehrung einer geschlechtlich unbescholtenen jugendlichen Frauensperson.

Wer ein geschlechtlich unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird wegen Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 61.

Zuständigkeit der Bezirksgerichte.

Das Verfahren und die Urteilsfällung hinsichtlich der in den §§ 28, 56 bis 60 angeführten Übertretungen steht den Bezirksgerichten zu.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 62.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 sind auch auf strafbare Handlungen, die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes begangen wurden, anzuwenden, wenn entweder bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes ein Urteil erster Instanz noch nicht gefällt war oder wenn es infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung oder Wiederaufnahme des Verfahrens beseitigt wird.

Die Vorschriften der §§ 16 bis 25 und 48 bis 51 finden Anwendung, wenngleich die strafbare Handlung vor Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes begangen wurde.

Mit Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes erlischt die als Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung eingetretene Unfähigkeit eines Jugendlichen zur Erlangung von Vorzügen und Berechtigungen (§ 25) und ist die Polizeiaufsicht über Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die vom Gericht ausgesprochene Abschaffung dieser Personen aufgehoben.

Die §§ 26 bis 47 finden auch auf ein Strafverfahren Anwendung, das bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes anhängig ist.

§ 63.

Gegen Unmündige, die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes zur abgesonderten Verschließung nach § 270 St. G. verurteilt wurden, ist vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Strafe nicht weiter zu vollziehen.

§ 64.

Die Bestimmungen des § 2, lit. d, und der §§ 237, 269 bis 273 St. G. werden aufgehoben.

§ 65.

Der zweite Absatz des § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 67, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden, hat zu lauten:

„Dieselbe Strafe trifft Inhaber von Gast- oder Schankräumlichkeiten oder deren Beauftragte, welche Gästen, die betrunken sind, geistige Getränke verabreichen oder verabreichen lassen."

§ 66.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetze über die Fürsorgeerziehung in Kraft.

§ 67.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 28. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 28. November 1911.

Alfred Fürst Windisch-Graetz.

Polzer,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

A.

Konsularvertrag zwischen Österreich-Ungarn und dem Königreiche Serbien.

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie

et

Sa Majesté le Roi de Serbie,

animés du désir de s'entendre sur l'admission dans leurs territoires respectifs de fonctionnaires consulaires et de déterminer leurs droits, privilèges et immunités, ainsi que les fonctions auxquelles ils seront appelés, ont résolu de conclure une Convention à cet effet et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

Monsieur le Comte Jean Forgách de Ghymes et Gács, Son Conseiller intime, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Cour Royale de Serbie, Grand Croix de l'ordre de François Joseph, Chevalier de l'ordre de Léopold et de l'ordre de la Couronne de fer troisième classe etc.;

Monsieur le Chevalier Othon de Lutterotti de Gazzolis et Langenthal, Conseiller ministériel au Ministère Impérial Royal autrichien de la Justice etc.;

Monsieur Gustave de Töry, Secrétaire d'Etat au Ministère Royal hongrois de la Justice, Chevalier de l'ordre de Léopold etc.;

et

Sa Majesté le Roi de Serbie:

Monsieur M. G. Milovanovitch, Son Ministre des Affaires Etrangères, Grand Croix de l'ordre de St. Sava, Commandeur de l'Etoile de Karageorge et de l'Aigle Blanc etc.,

(Übersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn

und

Seine Majestät der König von Serbien,

von dem Wunsche beseelt, ein Einvernehmen über die Zulassung von Konsularfunktionären in Ihren beiderseitigen Gebieten zu erzielen und ihre Rechte, Vorrechte und Freiheiten sowie auch die Obliegenheiten festzusetzen, zu denen sie berufen sein sollen, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag zu schließen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn:

Herrn Johann Grafen Forgách von Ghymes und Gács, Allerhöchst Seinen Geheimen Rat, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich serbischen Hofe, Großkreuz des Franz-Joseph-Ordens, Ritter des Leopold-Ordens und Ritter des Ordens der Eisernen Krone dritter Klasse usw.;

Herrn Otto Ritter von Lutterotti zu Gazzolis und Langenthal, Ministerialrat im k. k. Justizministerium usw.;

Herrn Gustav von Töry, Staatssekretär im königlich ungarischen Justizministerium, Ritter des Leopold-Ordens usw.

und

Seine Majestät der König von Serbien:

Herrn M. G. Milovanovitsch, Allerhöchst Seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des St. Sava-Ordens, Komtur des Ordens Stern Karageorgs und des weißen Adlerordens usw.,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er.

Chacune des Hautes Parties contractantes aura la faculté d'établir des Consuls Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires dans les villes et places de commerce de l'autre Partie. Elles se réservent toutefois le droit de désigner les localités où il ne leur conviendra pas d'admettre des fonctionnaires consulaires; bien entendu que cette réserve ne pourra être appliquée à l'une des Parties contractantes sans l'être également à toutes les autres Puissances.

Article 2.

Les Consuls Généraux, Consuls et Vice-Consuls seront réciproquement admis et reconnus, après avoir présenté leurs lettres de provision selon les règles et formalités établies dans les pays respectifs. L'exéquatur nécessaire pour le libre exercice de leurs fonctions leur sera délivré sans frais et, sur la production dudit exéquatur, l'autorité supérieure du lieu de leur résidence prendra immédiatement les mesures nécessaires pour qu'ils puissent s'acquitter des devoirs de leur charge et pour qu'ils soient admis à la jouissance des exemptions, prérogatives, immunités, privilèges et honneurs qui leur reviennent.

Article 3.

Les Consuls Généraux et Consuls pourront nommer des Agents consulaires dans les villes et localités de leur arrondissement consulaire sauf l'approbation du Ministère des Affaires Etrangères de l'autre Partie contractante.

Ces Agents pourront indistinctement être choisis parmi les ressortissants des Parties contractantes, comme parmi les étrangers. Ils seront munis d'un brevet délivré par le fonctionnaire qui les aura nommés, et ils exerceront leurs fonctions sous les ordres et sous la responsabilité de ce dernier.

Ils jouiront des privilèges et immunités stipulés par la présente Convention, sans être admis toutefois au bénéfice des exemptions et immunités consacrées par les articles 4 et 6, alinéa 1er.

Article 4.

Les Consuls Généraux, Consuls et Vice-Consuls, qui sont ressortissants et fonctionnaires de carrière de la Partie contractante qui les

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Jedem der hohen vertragschließenden Teile steht es frei, Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten in den Städten und Handelsplätzen des anderen Teiles zu bestellen. Sie behalten sich jedoch das Recht vor, jene Orte zu bezeichnen, wo ihnen die Zulassung von Konsularfunktionären nicht genehm ist; dieser Vorbehalt soll jedoch nicht auf einen der vertragschließenden Teile angewendet werden können, ohne allen anderen Mächten gegenüber gleichmäßig Anwendung zu finden.

Artikel 2.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln werden, nachdem sie in Gemäßheit der in dem betreffenden Lande bestehenden Vorschriften und Förmlichkeiten ihre Bestallungen vorgewiesen haben, gegenseitig zugelassen und anerkannt werden. Das zur freien Ausübung ihrer Amtstätigkeit erforderliche Exequatur wird ihnen kostenfrei ausgefertigt und es hat nach Vorweisung dieses Exequatur die am Orte ihres Amtssitzes befindliche Oberbehörde unverzüglich die nötigen Verfügungen zu treffen, um ihnen die Ausübung ihrer Amtspflichten zu ermöglichen und ihnen den Genuß der ihnen zukommenden Befreiungen, Vorrechte, Immunitäten, Privilegien und Ehren einzuräumen.

Artikel 3.

Die Generalkonsuln und Konsuln können vorbehaltlich der Genehmigung des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten des anderen vertragschließenden Teiles in den Städten und Orten ihres Konsularsprengels Konsularagenten ernennen.

Diese Agenten können ohne Unterschied aus Angehörigen der vertragschließenden Teile oder aus fremden Staatsangehörigen gewählt werden. Sie sind mit einem von dem Funktionär, der sie ernannt hat, auszustellenden Ernennungsdekrete zu versehen und haben ihre Tätigkeit nach den Weisungen und unter der Verantwortlichkeit dieses Beamten auszuüben.

Sie genießen die in dem gegenwärtigen Abkommen vereinbarten Privilegien und Immunitäten, ohne jedoch zu der Inanspruchnahme der in den Artikeln 4 und 6, Absatz 1, bestimmten Befreiungen und Immunitäten zugelassen zu werden.

Artikel 4.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln genießen, sofern sie Angehörige und Berufsbeamte des vertragschließenden Teiles sind, der sie ernannt hat,

a nommés, jouiront de l'exemption des logements, contributions et prestations militaires, ainsi que de toutes contributions directes, personnelles, mobilières ou somptuaires imposées par une autorité quelconque des pays respectifs, sans que cependant ces exemptions puissent être dans aucun cas plus étendues que celles dont jouissent les représentants diplomatiques des Parties contractantes.

Dans le cas toutefois où ces Consuls exerceraient un commerce, une industrie ou une profession, ils seront à ce titre soumis aux mêmes taxes, charges et impositions que les autres particuliers.

Les prérogatives et exemptions mentionnées à l'alinéa 1er de cet article, seront également accordées aux employés consulaires, en tant qu'ils sont ressortissants et employés effectifs de la Partie contractante qui les a nommés.

Il est entendu qu'aucun Consul ou employé consulaire ne sera exempt des impôts sur les immeubles qu'il posséderait, ou sur les capitaux qu'il aurait engagés dans des entreprises industrielles ou commerciales dans le pays où il réside.

Les Consuls Généraux. Consuls et Vice-Consuls ainsi que les employés mentionnés à l'alinéa 3 de cet article, seront autorisés, en se transférant sur les territoires de l'autre Partie contractante, à faire entrer, sans payer des droits de douane, leur mobilier et les ustensiles de ménage ayant déjà servi. Cette disposition ne s'applique pas aux articles de consommation.

Article 5.

Les fonctionnaires consulaires (voir art. 1er), en tant qu'ils sont ressortissants et fonctionnaires de carrière de la Partie contractante qui les a nommés, ainsi que les employés mentionnés à l'alinéa 3 de l'article 4, pourvu que ces fonctionnaires et employés ne fassent le commerce ou qu'ils n'exercent quelque industrie ou profession, ne seront point tenus à comparaître comme témoins devant les tribunaux du pays où ils résident.

Quand la justice locale aura à recevoir d'eux quelque déposition, elle devra se transporter à leur domicile ou chancellerie, ou déléguer à cet effet un fonctionnaire compétent pour y dresser, après avoir recueilli leurs déclarations orales, le procès-verbal respectif, ou bien elle leur demandera une déclaration par écrit.

Lesdits fonctionnaires et employés consulaires devront acquiescer aux désirs de l'autorité dans le terme ou le jour et l'heure qu'elle aura indiqués, sans y apporter des délais qui ne seraient pas justifiables.

die Befreiung von Einquartierungen, Steuern und Leistungen für militärische Zwecke wie auch von allen direkten und persönlichen Steuern, Luxussteuern und Steuern von beweglichem Vermögen, die von irgend einer Behörde oder Körperschaft des betreffenden Landes auferlegt werden, wobei jedoch diese Befreiungen in keinem Falle weiter ausgedehnt werden dürfen als jene, welche die diplomatischen Vertreter der vertragschließenden Teile genießen.

Falls aber die Konsuln Handel oder ein industrielles Unternehmen oder ein Gewerbe betreiben, unterliegen sie aus diesem Anlasse den nämlichen Gebühren, Lasten und Auflagen wie andere Privatpersonen.

Die in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Vorrechte und Befreiungen werden gleicherweise auch den Konsularbeamten zugestanden, jedoch nur wenn sie Angehörige und wirkliche Beamte des vertragschließenden Teiles sind, der sie ernannt hat.

Es herrscht darüber Einverständnis, daß einem Konsul oder Konsularbeamten keine Befreiung von Steuern zukommt, die er in dem Lande, wo er seinen Amtssitz hat, von unbeweglichen Gütern, die er dort etwa besitzt, oder von Kapitalien zu entrichten hätte, die er dort etwa in industriellen oder Handelsunternehmungen angelegt hat.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln wie auch die in Absatz 3 dieses Artikels erwähnten Beamten sind berechtigt, beim Übertritte auf die Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles ihre bereits gebrauchten Möbel und Hausgeräte einzuführen, ohne Zollgebühren zu bezahlen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchsgegenstände.

Artikel 5.

Die Konsularfunktionäre (siehe Artikel 1), sofern sie Angehörige und Berufsbeamte des vertragschließenden Teiles sind, der sie ernannt hat, wie auch die in Artikel 4, Absatz 3, erwähnten Beamten, sind, vorausgesetzt daß diese Funktionäre und Beamten weder Handel noch ein industrielles Unternehmen noch ein Gewerbe betreiben, nicht verpflichtet, vor den Gerichten des Landes, wo sie ihren Amtssitz haben, als Zeugen zu erscheinen.

Falls die örtliche Gerichtsbehörde von ihnen irgend eine Aussage einzuholen hat, muß sie sich behufs Entgegennahme ihrer mündlichen Erklärungen und Aufnahme des bezüglichen Protokolles in ihre Wohnung oder in ihre Kanzlei begeben oder einen zuständigen Beamten dazu abordnen; sie kann von ihnen aber auch eine schriftliche Erklärung begehren.

Die genannten Konsularfunktionäre und Konsularbeamten sollen den Wünschen der Behörde innerhalb der Frist oder an dem Tage und zu der Stunde, die sie bezeichnet hat, ohne Verzug, sofern ein solcher nicht gerechtfertigt werden kann, nachkommen.

Article 6.

Les Consuls Généraux, Consuls et Vice-Consuls, en tant qu'ils sont ressortissants et fonctionnaires de carrière de la Partie contractante qui les a nommés, ainsi que les employés mentionnés à l'alinéa 3 de l'article 4, jouiront de l'immunité personnelle et ne pourront être ni arrêtés ni emprisonnés, si ce n'est pour une infraction qui, d'après les lois du pays où elle a été commise, peut entraîner une peine d'un an d'emprisonnement ou une peine plus grave.

Aussitôt qu'une instruction criminelle aura été ouverte ou qu'un arrêt de mise en accusation aura été lancé contre un fonctionnaire consulaire (voir art. 1er) ou contre un employé consulaire, la mission diplomatique à laquelle le prévenu ressortit hiérarchiquement, en devra être immédiatement avertie.

Article 7.

Les fonctionnaires consulaires pourront placer sur la façade de l'édifice où se trouve la chancellerie consulaire, leur écusson d'office avec une inscription indiquant leur caractère officiel.

Ils pourront également arborer le pavillon officiel sur la maison où se trouve leur chancellerie, les jours de solennités publiques ainsi que dans d'autres circonstances d'usage, à moins qu'ils ne résident dans la ville où se trouve la mission diplomatique de la Partie contractante qui les a nommés. Ils pourront de même arborer leur pavillon officiel sur les embarcations qu'ils monteraient dans l'exercice de leurs fonctions.

Il est entendu que ces marques extérieures ne pourront jamais être interprétées comme constituant un droit d'asile.

Article 8.

Les archives consulaires seront inviolables en tout temps, et les autorités locales ne pourront, sous aucun prétexte, ni dans aucun cas, visiter ou saisir les papiers qui en font partie.

Ces papiers devront toujours être complétement séparés des livres ou papiers relatifs au commerce ou à l'industrie ou à la profession exercés par les fonctionnaires consulaires respectifs.

Article 9.

En cas d'empêchement, d'absence ou de décès des fonctionnaires consulaires, les employés attachés à ces fonctionnaires et qui auront antérieurement été présentés en leur qualité officielle aux autorités respectives, seront admis de plein droit à exercer les fonctions inhérents au poste en question. Les autorités locales ne pourront y mettre aucun obstacle; elles devront, au contraire, leur prêter toute aide et

Artikel 6.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, sofern sie Angehörige und Berufsbeamte des vertragschließenden Teiles sind, der sie ernannt hat, wie auch die in Artikel 4, Absatz 3, erwähnten Beamten genießen persönliche Immunität und dürfen weder angehalten noch verhaftet werden, es wäre denn wegen einer strafbaren Handlung, die nach den Gesetzen des Landes, wo sie verübt wurde, eine Strafe von einem Jahre Gefängnis oder eine strengere Strafe nach sich ziehen kann.

Wenn gegen einen Konsularfunktionär (siehe Artikel 1) oder gegen einen Konsularbeamten eine Strafuntersuchung eingeleitet oder eine Anklage eingebracht wird, muß die diplomatische Vertretung, welcher der Betreffende untersteht, unverzüglich verständigt werden.

Artikel 7.

Die Konsularfunktionäre können auf der Vorderseite des Gebäudes, in dem sich die Konsularkanzlei befindet, ihr Amtswappen mit einer ihre amtliche Stellung anzeigenden Aufschrift anbringen.

Sie können ferner an öffentlichen Festtagen und bei anderen Gelegenheiten, bei denen es üblich ist, auf dem Hause, in dem sich ihre Kanzlei befindet, die amtliche Flagge hissen, es wäre denn, daß sie ihren Amtssitz in der Stadt haben, wo sich die diplomatische Vertretung des vertragschließenden Teiles befindet, der sie ernannt hat. Sie können in gleicher Weise ihre amtliche Flagge auf Fahrzeugen hissen, deren sie sich in Ausübung ihrer Amtstätigkeit bedienen.

Es herrscht darüber Einverständnis, daß diese äußeren Zeichen niemals so gedeutet werden dürfen, als ob sie ein Asylrecht begründen würden.

Artikel 8.

Die Konsulararchive sind jederzeit unverletzlich und es ist den Ortsbehörden unter keinem Vorwande und in keinem Falle die Durchsuchung oder Beschlagnahme der dazu gehörigen Papiere gestattet.

Diese Papiere sollen stets von den Büchern und Papieren vollkommen getrennt sein, die sich auf die von den betreffenden Konsularfunktionären betriebenen Handels- oder industriellen Geschäfte oder Gewerbe beziehen.

Artikel 9.

Im Falle der Verhinderung, der Abwesenheit oder des Todes der Konsularfunktionäre werden die ihnen beigegebenen Beamten, die schon vorher in ihrer amtlichen Eigenschaft den betreffenden Behörden vorgestellt worden sind, ohne weiters zur Ausübung der dem betreffenden Posten zukommenden Amtstätigkeit zugelassen. Die Ortsbehörden dürfen dagegen keinen keinen Anstand erheben; sie sollen ihnen vielmehr

assistance prévues par la présente Convention en faveur des titulaires respectifs.

Article 10.

Les fonctionnaires consulaires pourront, dans l'exercice des fonctions qui leur sont attribuées, s'adresser à l'autorité locale compétente pour réclamer contre toute infraction aux Traités ou Conventions existant entre les Parties contractantes, et pour protéger les droits et les intérêts de leurs administrés qui résident dans toute l'étendue de leur circonscription. S'il n'est pas fait droit à leurs réclamations, ils pourront invoquer l'entremise de leur Agent diplomatique.

Article 11.

Les fonctionnaires consulaires ainsi que leurs chanceliers et secrétaires auront le droit de recevoir dans leurs chancelleries, au domicile des parties et à bord des navires de leurs pays les déclarations que pourront avoir à faire les capitaines, les gens de l'équipage et les passagers, les négociants et tous autres ressortissants de leurs pays.

Ils seront également autorisés à recevoir:

1° les dispositions testamentaires de leurs administrés et tous actes de droit civil qui les concernent, et auxquels on voudrait donner forme authentique;

2° tous les contrats par écrit et actes conventionnels passés entre leurs administrés ou entre ceux-ci et d'autres personnes, ressortissants de la Partie contractante sur les territoires de laquelle ils exercent leurs fonctions, de même tout acte conventionnel concernant ces dernières personnes seulement, pourvu, bien entendu, que les actes susmentionnés aient rapport à des biens situés ou à des affaires à traiter sur les territoires de la Partie contractante qui a nommé lesdits fonctionnaires.

Les déclarations et les attestations contenues dans les actes ci-dessus mentionnés et qui auront été reconnus authentiques par lesdits fonctionnaires et revêtus de leur sceau officiel, auront en justice ou hors de justice, dans les territoires des Parties contractantes et autant que les lois de ces Parties le permettent, la même force et valeur que si ces actes avaient été passés par devant des employés publics de l'une ou de l'autre des Parties contractantes, pourvu que ces actes aient été rédigés dans les formes requises par les lois de la Partie contractante qui a nommé les fonctionnaires consulaires,

jeden Beistand und jede Unterstützung gewähren, die durch das gegenwärtige Abkommen zugunsten der betreffenden Funktionäre vorgesehen sind.

Artikel 10.

Die Konsularfunktionäre können sich in Ausübung der ihnen obliegenden Amtstätigkeit an die zuständigen Ortsbehörden wenden, um gegen jede Verletzung der zwischen den vertragschließenden Teilen bestehenden Verträge oder Abkommen Beschwerde zu führen und um die Rechte und Interessen der zu ihrem Verwaltungsbereiche gehörenden, innerhalb des ganzen Umfanges ihres Bezirkes wohnenden Personen zu wahren. Falls ihren Beschwerden nicht Genüge getan wird, können sie das Einschreiten ihres diplomatischen Vertreters anrufen.

Artikel 11.

Die Konsularfunktionäre wie auch ihre Kanzler und Sekretäre haben das Recht, in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Parteien und an Bord der Schiffe ihrer Länder die Erklärungen entgegenzunehmen, welche die Kapitäne, die Leute der Schiffsmannschaft und die Reisenden, die Handelsleute und alle anderen Angehörigen ihrer Länder allenfalls abzugeben haben.

Sie sind ferner berechtigt, entgegenzunehmen:

1. Die letztwilligen Verfügungen der zu ihrem Verwaltungsbereiche gehörenden Personen und alle sonstigen, diese Personen betreffenden zivilrechtlichen Urkunden, denen authentische Form gegeben werden soll;

2. alle schriftlichen Verträge und Vereinbarungen zwischen den zu ihrem Verwaltungsbereiche gehörenden Personen oder zwischen diesen und anderen Angehörigen des vertragschließenden Teiles, auf dessen Gebiete sie ihre Amtstätigkeit ausüben, endlich auch alle Vertragsurkunden, die sich nur auf diese letzteren Personen beziehen, vorausgesetzt jedoch, daß die eben erwähnten Urkunden entweder unbewegliche Güter betreffen, die auf den Gebieten des vertragschließenden Teiles gelegen sind, der die bezeichneten Amtsträger ernannt hat, oder daß sie Geschäfte zum Gegenstande haben, die dort zu vollziehen sind.

Die Erklärungen und Bestätigungen, die in den oben erwähnten Urkunden enthalten und von den genannten Amtsträgern beglaubigt sowie mit ihrem Amtssiegel versehen sind, haben in den Gebieten der vertragschließenden Teile, sowie die Gesetze dieser Teile es zulassen, vor Gericht und vor anderen Behörden die nämliche Kraft und Geltung, als wenn sie vor einem öffentlichen Beamten des einen oder des anderen vertragschließenden Teiles errichtet worden wären, vorausgesetzt daß sie in den durch die Gesetze des vertragschließenden Teiles, der die Konsularamtsträger ernannt hat, vorgeschriebenen Formen abgefaßt

et qu'ils aient ensuite été soumis à toutes les formalités régissant la matière dans le pays où l'acte doit recevoir son exécution. Il est bien entendu que ces actes seront soumis au timbre et à l'enregistrement dans le pays de leur exécution, conformément aux lois et coutumes de ce pays. Dans le cas où un doute s'élèverait sur l'authenticité ou l'expédition d'un acte public enregistré à la chancellerie d'une autorité consulaire, on ne pourra en refuser la confrontation avec l'original à l'intéressé qui en fera la demande et qui pourra assister à cette confrontation s'il le juge convenable.

Les fonctionnaires consulaires pourront légaliser toute espèce de documents émanant des autorités ou fonctionnaires de leurs pays et en faire des traductions qui auront dans les territoires de la Partie contractante où ils exercent leurs fonctions. la même force et valeur que si elles avaient été faites par les interprètes jurés du pays. Ils auront en outre le droit de délivrer et viser les passeports, les patentes, les certificats constatant la provenance des marchandises et d'autres actes analogues à l'usage de leurs administrés.

Article 12.

Chacune des Parties contractantes s'engage à accorder à l'autre, en matière d'établissement consulaire comme en tout ce qui touche à la jouissance des exemptions, prérogatives, immunités, privilèges et honneurs, le traitement de la nation la plus favorisée.

Aucune des Parties contractantes ne pourra, toutefois, invoquer ce traitement pour exiger en faveur de ses fonctionnaires et employés consulaires des exemptions, prérogatives, immunités, privilèges et honneurs autres ou plus étendus que ceux accordés par elle-même aux fonctionnaires et employés consulaires de l'autre Partie.

Article 13.

Les différends qui pourraient se produire touchant l'interprétation ou l'exécution de la présente Convention ou les conséquences de l'infraction d'une de ses stipulations, devront, lorsque les moyens de les arranger directement par un accord amiable auront été épuisés, être réglés par voie d'arbitrage selon les principes établis dans la Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux conclue à la Haye le 18 octobre 1907.

und schließlich allen Förmlichkeiten unterzogen wurden, die für solche Rechtsgeschäfte in dem Lande vorgeschrieben sind, wo die Urkunde wirksam werden soll. Es herrscht darüber Einverständnis, daß diese Urkunden in dem Lande, wo sie Wirkung haben sollen, der Stempelung und Einregistrierung gemäß den Gesetzen und Gebräuchen dieses Landes unterliegen. Falls sich ein Zweifel über die Echtheit oder über die Richtigkeit der Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde ergibt, die in der Kanzlei einer Konsularbehörde registriert ist, darf dem Beteiligten auf sein Verlangen die Vergleichung mit dem Original nicht verweigert werden und der Beteiligte kann, wenn er es für entsprechend hält, bei der Vergleichung anwesend sein.

Die Konsularfunktionäre können die von den Behörden oder Funktionären ihrer Länder herrührenden Urkunden jeder Art beglaubigen und davon Übersetzungen anfertigen, welch letztere in den Gebieten des vertragschließenden Teiles, wo sie ihre Amtstätigkeit ausüben, die nämliche Kraft und Geltung haben, wie wenn sie von den beeideten Dolmetschen des Landes angefertigt worden wären. Sie haben endlich das Recht, Pässe, Gewerbescheine, Zeugnisse über die Herkunft von Waren und andere derartige Urkunden zum Gebrauche der zu ihrem Verwaltungsbereiche gehörenden Personen auszustellen und zu bestätigen.

Artikel 12.

Jeder der vertragschließenden Teile verpflichtet sich, dem anderen Teile hinsichtlich der Errichtung von Konsulaten sowie in allem, was den Genuß von Befreiungen, Vorrechten, Immunitäten, Privilegien und Ehren betrifft, die Behandlung zuzugestehen, die der meistbegünstigten Nation eingeräumt ist.

Keiner der vertragschließenden Teile kann sich jedoch auf diese Behandlung berufen, um zugunsten seiner Konsularfunktionäre und Konsularbeamten andere oder ausgedehntere Befreiungen, Vorrechte, Immunitäten, Privilegien und Ehren anzufordern, als von ihm selbst den Konsularfunktionären und Konsularbeamten des anderen Teiles zugestanden werden.

Artikel 13.

Streitigkeiten, die über die Auslegung oder die Ausführung des gegenwärtigen Abkommens oder über die Folgen einer Verletzung einer seiner Bestimmungen allenfalls entstehen, sollen, wenn alle Mittel, sie in freundschaftlichem Einvernehmen unmittelbar beizulegen, erschöpft sind, im Wege eines Schiedsspruches nach den Grundsätzen erledigt werden, die durch das am 18. Oktober 1907 im Haag abgeschlossene Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle aufgestellt worden sind.

Article 14.

La présente Convention sera exécutoire huit jours après l'échange des ratifications et remplacera la Convention consulaire en date du 6 Mai / 24 Avril 1881. Elle restera en vigueur jusqu'au 31 décembre 1917.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, elle demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncée.

Article 15.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Belgrade aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs y ont apposé leurs signatures et l'ont revêtue de leurs sceaux.

Fait en double original à Belgrade, le dix-sept / trente mars mil neuf cent onze.

(L.S.) **Forgách** m. p. (L.S.) **M. G. Milovanovitch** m. p.

(L.S.) **Lutterotti** m. p.

(L. S.) **Töry** m. p.

Artikel 14.

Das gegenwärtige Abkommen tritt acht Tage nach dem Austausche der Ratifikationen in Kraft und tritt an die Stelle der Konsularkonvention vom 6. Mai / 24. April 1881. Es bleibt in Kraft bis zum 31. Dezember 1917.

Falls keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Ende dieses Zeitraumes seine Absicht, das Abkommen außer Kraft zu setzen, angezeigt haben sollte, bleibt es in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an dem es der eine oder der andere der vertragschließenden Teile gekündigt haben wird.

Artikel 15.

Das gegenwärtige Abkommen wird ratifiziert und die Ratifikationen werden in Belgrad sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das Abkommen unterzeichnet und es mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in doppelter Urschrift in Belgrad, am siebzehnten / dreißigsten März eintausend neunhundert und elf.

(L.S.) **Forgách** m. p. (L.S.) **M. G. Milovanovitsch** m. p.

(L. S.) **Lutterotti** m. p.

(L. S.) **Töry** m. p.

Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 28. d. M. dem vorliegenden Konsularvertrage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 28. November 1911.

Alfred Fürst Windisch-Graetz.

Polzer,
Schriftführer.

B.

Rechtshilfevertrag zwischen Österreich-Ungarn und dem Königreiche Serbien.

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie

et

Sa Majesté le Roi de Serbie,

désirant régler entre l'Autriche et la Hongrie d'une part et la Serbie d'autre part les rapports concernant certaines questions de la procédure civile, l'exécution des jugements et transactions judiciaires en matière civile et commerciale, ainsi que les faillites, ont résolu de conclure une Convention à cet effet et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

pour l'Autriche et pour la Hongrie:

Monsieur le Comte Jean Forgách de Ghimes et Gács, Son Conseiller intime, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Cour Royale de Serbie, Grand Croix de l'ordre de François Joseph, Chevalier de l'ordre de Léopold et de l'ordre de la Couronne de fer troisième classe etc.;

pour l'Autriche:

Monsieur le Chevalier Othon de Lutterotti de Gazzolis et Langenthal, Conseiller ministériel au Ministère Impérial Royal autrichien de la Justice etc.;

pour la Hongrie:

Monsieur Gustave de Töry, Secrétaire d'Etat au Ministère Royal hongrois de la Justice, Chevalier de l'ordre de Léopold etc.;

et

Sa Majesté le Roi de Serbie:

Monsieur M. G. Milovanovitsch, Son Ministre des Affaires Etrangères, Grand Croix de l'ordre

(Übersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn

und

Seine Majestät der König von Serbien,

von dem Wunsche geleitet, zwischen Österreich und Ungarn einerseits und Serbien andererseits die Wechselbeziehungen hinsichtlich gewisser Fragen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen, der Vollstreckung von Urteilen und gerichtlichen Vergleichen in Zivil- und Handelssachen, sowie hinsichtlich gewisser Fragen in Konkurssachen zu regeln, haben beschlossen einen Vertrag zu diesem Zwecke zu schließen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn:

Für Österreich und für Ungarn:

Herrn Johann Grafen Forgách von Ghymes und Gács, Allerhöchst Seinen Geheimen Rat, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich serbischen Hofe, Großkreuz des Franz-Joseph-Ordens, Ritter des Leopold-Ordens und Ritter des Ordens der Eisernen Krone dritter Klasse usw.;

für Österreich:

Herrn Otto Ritter von Lutterotti zu Gazzolis und Langenthal, Ministerialrat im k. k. Justizministerium usw.;

für Ungarn:

Herrn Gustav von Töry, Staatssekretär im königlich ungarischen Justizministerium, Ritter des Leopold-Ordens usw.

und

Seine Majestät der König von Serbien:

Herrn M. G. Milovanovitsch, Allerhöchst Seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

de St. Sava, Commandeur de l'Etoile de Karageorge et de l'Aigle Blanc etc.,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

A. Communication d'actes judiciaires et extrajudiciaires et commissions rogatoires.

Article 1er.

Les Parties contractantes s'engagent, en matière civile et commerciale, à faire signifier réciproquement les citations ou autres actes et à faire exécuter les commissions rogatoires par leurs autorités respectives, dans la forme prescrite par la législation intérieure de l'Etat requis ou dans une forme spéciale demandée par l'autorité requérante, pourvu que cette forme ne soit pas contraire à la législation de l'Etat requis.

Ces actes et commissions rogatoires seront accompagnés pour l'Autriche d'une traduction allemande ou française, pour la Hongrie d'une traduction hongroise ou française, pour la Serbie d'une traduction serbe, française ou allemande, si ces pièces ne sont pas rédigées dans une de ces langues ou dans la langue de l'autorité requise; il en sera de même pour leurs annexes. Les frais occasionnés par ces traductions seront à la charge de l'Etat requérant.

Les pièces prouvant la signification ou indiquant le fait qui l'a empêchée, les réponses aux commissions rogatoires et les pièces dressées en exécution des commissions rogatoires, ainsi que leurs annexes ne seront pourvues de traductions qu'à la demande de l'Etat requérant et contre remboursement des frais de traduction.

Toutes les pièces mentionnées ci-dessus seront exemptes de légalisation et seront revêtues du sceau de l'autorité judiciaire qui les a délivrées. Leur transmission se fera sur une demande émanée du fonctionnaire consulaire autorisé par l'Etat requérant, et adressée à l'autorité qui sera désignée par l'Etat requis.

Les dispositions de cet article ne s'opposent pas à la faculté pour les Parties contractantes de faire faire directement, par les soins de leurs agents diplomatiques ou fonctionnaires consulaires, toutefois sans contrainte, les significations destinées à des ressortissants de l'Etat requérant.

Article 2.

L'exécution de la signification prévue par l'article 1er ne pourra être refusée que si l'Etat

Großkreuz des St. Sava-Ordens, Kontur des Ordens-Stern Karageorgs und des weißen Adlerordens usw.,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart haben:

A. Mitteilung von gerichtlichen und außergerichtlichen Akten und von Ersuchschreiben.

Artikel 1.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, durch ihre Behörden in Zivil- und Handelssachen die Zustellung von Ladungen und anderen Schriftstücken vornehmen und die Ersuchschreiben ausführen zu lassen und zwar in der durch die eigene Gesetzgebung des ersuchten Staates vorgeschriebenen Form oder in einer von der ersuchenden Behörde gewünschten Form, sofern diese der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft.

Diese Schriftstücke und Ersuchschreiben sind, wenn sie für Österreich bestimmt sind, mit einer deutschen oder französischen, wenn sie für Ungarn bestimmt sind, mit einer ungarischen oder französischen, wenn sie für Serbien bestimmt sind, mit einer serbischen, französischen oder deutschen Übersetzung zu versehen, wenn sie nicht ohnehin in einer dieser Sprachen oder in der Sprache der ersuchten Behörde abgefaßt sind; das Gleiche gilt für die Beilagen. Die Kosten, die durch diese Übersetzungen verursacht werden, fallen dem ersuchenden Staate zur Last.

Die Schriftstücke, die den Nachweis der Zustellung oder den Grund der Nichtzustellung enthalten, die Antworten auf Ersuchschreiben und die in Erledigung der Ersuchschreiben aufgenommenen Schriften wie auch die Beilagen werden nur auf Begehren des ersuchenden Staates und gegen Ersatz der Übersetzungskosten mit Übersetzungen versehen.

Alle obenerwähnten Aktenstücke bedürfen keiner Beglaubigung und sind nur mit dem Siegel der Gerichtsbehörde zu versehen, von der sie ausgestellt werden. Ihre Übersendung geschieht mittels eines Ersuchens, das der vom ersuchenden Staate hierzu ermächtigte Konsularfunktionär an die vom ersuchten Staate bezeichnete Behörde richtet.

Die Bestimmungen dieses Artikels schließen nicht aus, daß die vertragschließenden Teile Schriftstücke, die für Angehörige des ersuchenden Staates bestimmt sind, unmittelbar durch ihre diplomatischen oder konsularischen Vertreter, jedoch mit Ausschluß von Zwangsmitteln, zustellen lassen.

Artikel 2.

Die Vornahme der Zustellungen im Sinne des Artikels 1 kann nur abgelehnt werden, wenn sie nach

sur le territoire duquel elle devrait être faite, la juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité.

La preuve de la signification se fera au moyen, soit d'un récépissé daté et légalisé du destinataire, soit d'une attestation de l'autorité de l'Etat requis, constatant le fait, la forme et la date de la signification.

Si l'acte à signifier a été transmis en double exemplaire, le récépissé ou l'attestation doit se trouver sur l'un des doubles ou y être annexé.

Article 3.

L'autorité judiciaire à laquelle une commission rogatoire prévue par l'article 1er est adressée, sera obligée d'y satisfaire, en usant des mêmes moyens de contrainte que pour l'exécution d'une commission des autorités de l'Etat requis ou d'une demande formée à cet effet par une partie intéressée. Ces moyens de contrainte ne seront pas nécessairement employés, s'il s'agit de la comparution de parties en cause.

L'autorité requérante sera, si elle le demande, informée de la date et du lieu où il sera procédé à la mesure sollicitée, afin que la partie intéressée soit en état d'y assister.

L'exécution de la commission rogatoire ne pourra être refusée que:

1° si l'authenticité du document n'est pas établie;

2° si, dans l'Etat requis, l'exécution de la commission rogatoire ne rentre pas dans les attributions du pouvoir judiciaire;

3° si l'Etat sur le territoire duquel l'exécution devrait avoir lieu, la juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité.

En cas d'incompétence de l'autorité requise, la commission rogatoire sera transmise d'office à l'autorité judiciaire compétente du même Etat, suivant les règles établies par la législation de celui-ci.

Dans tous les cas où la commission rogatoire n'est pas exécutée par l'autorité requise, celle-ci en informera immédiatement l'autorité requérante, en indiquant, dans les cas de l'alinéa 3, les raisons pour lesquelles l'exécution de la commission rogatoire a été refusée et, dans le cas de l'alinéa précédent, l'autorité à laquelle la commission est transmise.

der Auffassung des Staates, auf dessen Gebiete sie erfolgen soll, geeignet erscheint, seine Hoheitsrechte zu verletzen oder seine Sicherheit zu gefährden.

Der Nachweis der Zustellung erfolgt entweder durch ein datiertes und beglaubigtes Empfangsbekenntnis des Empfängers oder durch eine von der Behörde des ersuchten Staates ausgestellte Bestätigung, aus der die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung hervorzugehen hat.

Wurde das zuzustellende Schriftstück in zweifacher Ausfertigung übersendet, so ist das Empfangsbekenntnis oder die Bestätigung auf eine der beiden Ausfertigungen zu setzen oder daran zu heften.

Artikel 3.

Die Gerichtsbehörde, an die ein Ersuchschreiben im Sinne des Artikels 1 gerichtet ist, hat ihm zu entsprechen und dabei dieselben Zwangsmittel anzuwenden, wie bei Erledigung eines Rechtshilfebegehrens der Behörden des ersuchten Staates oder eines Antrages, der zu diesem Behufe von einer beteiligten Partei gestellt wird. Diese Zwangsmittel brauchen nicht angewendet zu werden, wenn es sich um das persönliche Erscheinen der Streitteile handelt.

Die ersuchende Behörde ist auf ihr Verlangen von Zeit und Ort der Vornahme der begehrten Handlung zu benachrichtigen, damit die beteiligte Partei dabei anwesend sein könne.

Die Erledigung des Ersuchens kann nur abgelehnt werden:

1. Wenn die Echtheit der Urkunde nicht feststeht;

2. wenn im ersuchten Staate die Erledigung des Ersuchens nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt;

3. wenn sie nach der Auffassung des Staates, auf dessen Gebiete sie erfolgen soll, geeignet erscheint, seinen Hoheitsrechten oder seiner Sicherheit Eintrag zu tun.

Im Falle der Unzuständigkeit der ersuchten Behörde ist das Ersuchschreiben von Amts wegen an die zuständige Gerichtsbehörde desselben Staates unter Beobachtung der dafür in diesem Staate geltenden gesetzlichen Vorschriften abzutreten.

In allen Fällen, in denen das Ersuchen von der ersuchten Behörde nicht erledigt wird, hat diese die ersuchende Behörde unverzüglich hiervon zu benachrichtigen und zwar im Falle des dritten Absatzes unter Angabe der Gründe, aus denen die Erledigung des Ersuchens abgelehnt, und im Falle des vorstehenden Absatzes unter Bezeichnung der Behörde, an die das Ersuchen abgetreten worden ist.

Article 4.

Les significations d'actes, ainsi que l'exécution des commissions rogatoires ne pourront donner lieu au remboursement de taxes ou le frais de quelque nature que ce soit.

Toutefois l'Etat requis aura le droit d'exiger de l'Etat requérant le remboursement des indemnités payées aux témoins ou aux experts.

B. Accès des tribunaux. Caution „judicatum solvi".

Article 5.

Les ressortissants de chacune des Hautes Parties contractantes seront autorisés à poursuivre et à défendre leurs droits devant les tribunaux de l'autre Partie contractante, même contre les ressortissants de cette dernière Partie. Les tribunaux de chacune des Parties contractantes devront en cette matière leur appliquer un traitement égal à celui des nationaux.

En tant que les lois sur la procédure civile des Parties contractantes contiennent des dispositions au sujet de la juridiction qui seraient exclusivement applicables aux étrangers, des dispositions ne seront point appliquées aux ressortissants des Parties contractantes.

Est spécialement accordée aux extraits dûment légalisés des livres de commerce tenus dans les territoires de l'une des Parties contractantes, la même force probante devant les tribunaux de l'autre Partie qu'aux extraits des livres de commerce tenus dans le pays même.

Article 6.

Aucune caution ni dépôt, sous quelque dénomination que ce soit, ne peut être imposé, à raison soit de leur qualité d'étrangers, soit du défaut de domicile ou de résidence dans le pays, aux ressortissants de l'une des Parties contractantes ayant leur domicile dans les territoires de l'une de ces Parties, et qui seront demandeurs ou intervenants devant les tribunaux de l'autre Partie contractante.

Article 7.

Les condamnations aux frais et dépens du procès, prononcées par les tribunaux de l'une des Parties contractantes contre le demandeur ou l'intervenant, dispensés de la caution ou du dépôt en vertu soit de l'article 6, soit de la loi de l'Etat où l'action est intentée, seront, sur une demande faite par la voie diplomatique, rendues gratuitement

Artikel 4.

Aus Anlaß der Zustellung von Schriftstücken und aus Anlaß der Erledigung von Ersuchschreiben findet ein Rückersatz von Gebühren oder Auslagen irgendwelcher Art nicht statt.

Der ersuchte Staat hat jedoch das Recht, von dem ersuchenden Staate den Ersatz der den Zeugen und Sachverständigen bezahlten Vergütungen zu verlangen.

B. Zutritt zu den Gerichten. Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten.

Artikel 5.

Die Staatsangehörigen eines jeden vertragschließenden Teiles sind berechtigt, vor den Gerichten des anderen Teiles ihre Rechte, und zwar auch gegen Angehörige des letzteren, zu verfolgen und zu verteidigen. Die Gerichte eines jeden vertragschließenden Teiles haben sie hierbei gleich den Inländern zu behandeln.

Sofern die Zivilprozeßgesetze der vertragschließenden Teile Bestimmungen über den Gerichtsstand enthalten, die ausschließlich für Ausländer gelten, werden diese Bestimmungen auf die Angehörigen der vertragschließenden Teile nicht angewendet.

Insbesondere kommt den gehörig beglaubigten Auszügen aus Handelsbüchern, die in den Gebieten eines der Vertragsteile geführt werden, vor den Gerichten des anderen Teiles die gleiche Beweiskraft zu, wie den Auszügen aus den im Inlande geführten Handelsbüchern.

Artikel 6.

Treten Angehörige eines der vertragschließenden Teile als Kläger oder Intervenienten vor den Gerichten des anderen Vertragteiles auf, so darf ihnen, sofern sie ihren Wohnsitz in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile haben, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder deswegen, weil sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande haben, eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, nicht auferlegt werden.

Artikel 7.

Entscheidungen der Gerichte eines der vertragschließenden Teile, wodurch der Kläger oder Intervenient, der nach Artikel 6 oder nach dem im Staate der Klageerhebung geltenden Gesetze von der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit war, in die Prozeßkosten verurteilt wird, sind auf ein im diplomatischen Wege zu stellendes Begehren durch die

exécutoires par l'autorité compétente de l'autre Partie contractante d'après la loi du pays.

Article 8.

Les décisions relatives aux frais et dépens seront rendues exécutoires sans entendre les parties, mais sauf recours ultérieur de la partie condamnée, conformément à la législation du pays où l'exécution est poursuivie.

L'autorité compétente pour statuer sur la demande d'exéquatur, se bornera à examiner:

1° si, d'après la loi du pays où la condamnation a été prononcée, l'expédition de la décision réunit les conditions nécessaires à son authenticité;

2° si, d'après la même loi, la décision est passée en force de chose jugée;

3° si le dispositif de la décision est rédigé ou bien s'il est traduit conformément à la règle contenue dans l'article 1er, alinéa 2.

Pour satisfaire aux conditions prescrites par l'alinéa précédent, numéros 1 et 2, il suffira d'une déclaration de l'autorité compétente de l'Etat requérant, constatant que la décision est passée en force de chose jugée. La déclaration dont il vient d'être parlé, doit être rédigée ou traduite conformément à la règle contenue dans l'article 1er, alinéa 2.

C. Assistance judiciaire gratuite.

Article 9.

Les ressortissants de chacune des Parties contractantes seront admis dans les territoires de l'autre au bénéfice de l'assistance judiciaire gratuite, comme les nationaux eux-mêmes, en se conformant à la législation de l'Etat où l'assistance judiciaire gratuite est réclamée.

Article 10.

Dans tous les cas, le certificat ou la déclaration d'indigence doit être délivré ou reçue par les autorités de la résidence habituelle du requérant, ou, à défaut de celle-ci, par les autorités de sa résidence actuelle. Dans le cas où la résidence du requérant ne serait pas située dans les territoires des Parties contractantes, et que les autorités de sa résidence ne délivreraient pas ou ne recevraient pas des certificats ou des déclarations de cette nature, il suffira d'un certificat ou d'une déclaration délivré ou reçue par un agent diplomatique ou un

zuständige Behörde des anderen vertragschließenden Teiles gemäß den Gesetzen des Landes kostenlos für vollstreckbar zu erklären.

Artikel 8.

Die Kostenentscheidungen werden ohne Einvernehmung der Beteiligten, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses für die verurteilte Partei nach Maßgabe der Gesetzgebung des Staates, wo die Vollstreckung erfolgen soll, für vollstreckbar erklärt.

Die zur Entscheidung über das Begehren auf Vollstreckbarkeitserklärung zuständige Behörde hat ihre Prüfung darauf zu beschränken:

1. ob nach dem Gesetze des Landes, wo die Verurteilung erfolgt ist, die Ausfertigung der Entscheidung die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;

2. ob nach demselben Gesetze die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat;

3. ob der Spruch der Entscheidung nach Vorschrift des Artikels 1, Absatz 2, abgefaßt oder übersetzt ist.

Zur Erfüllung der im vorstehenden Absatze, Ziffer 1 und 2, aufgestellten Bedingungen genügt eine Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates über die Rechtskraft der Entscheidung. Die ebenerwähnte Erklärung muß nach Vorschrift des Artikels 1, Absatz 2, abgefaßt oder übersetzt sein.

C. Armenrecht.

Artikel 9.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile werden in den Gebieten des anderen Teiles nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze gleich den Inländern zum Armenrechte zugelassen.

Artikel 10.

Das Armutszeugnis oder die Erklärung des Unvermögens zur Bestreitung der Prozeßkosten muß in allen Fällen von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder, in Ermanglung eines solchen, von den Behörden des derzeitigen Aufenthaltsortes des Gesuchstellers ausgestellt oder entgegengenommen sein. Falls sich der Gesuchsteller nicht in den Gebieten der vertragschließenden Teile aufhält und die Behörden seines Aufenthaltsortes derartige Zeugnisse oder Erklärungen nicht ausstellen oder entgegennehmen, genügt ein Zeugnis eines diplomatischen Vertreters oder eines

fonctionnaire consulaire du pays auquel le requérant appartient.

Si le requérant ne réside pas dans les territoires de la Partie contractante dont les autorités seront saisies de la demande, le certificat ou la déclaration d'indigence sera, en tant que la légalisation est requise, légalisé gratuitement par un agent diplomatique ou un fonctionnaire consulaire du pays où le document doit être produit.

Article 11.

L'autorité compétente pour délivrer le certificat ou recevoir la déclaration d'indigence, pourra prendre des renseignements sur la situation de fortune requérant auprès des autorités de l'autre Partie contractante.

L'autorité chargée de statuer sur la demande d'assistance judiciaire gratuite, conserve, dans les limites de ses attributions, le droit de contrôler les certificats, déclarations et renseignements qui lui sont fournis.

D. Exécution des jugements et transactions judiciaires en matière civile et commerciale.

Article 12.

Il n'y aura exécution, en vertu des dispositions de la présente Convention, que lorsqu'il s'agit d'une demande portant sur une somme d'argent ou sur d'autres biens, et en tant qu'il n'y est question de droits de propriété ou d'autres droits réels sur des immeubles sis dans l'Etat auquel l'exécution est demandée.

La disposition de l'alinéa 1er ne s'oppose pas à soumettre à l'exécution les biens immeubles sis dans l'Etat auquel l'exécution est demandée, lorsqu'il s'agit de titres exécutoires ne portant pas sur des droits de propriété ou d'autres droits réels sur des immeubles situés dans l'Etat où l'exécution devra avoir lieu.

Article 13.

L'exécution sera, de part et d'autre, admise:

1° sur la base de jugements, d'ordres de paiement et d'autres arrêts rendus par les tribunaux civils ou commerciaux de chacune des Parties [illegible]

Konsularfunktionärs des Landes, dem der Gesuchsteller angehört oder eine von einem solchen diplomatischen Vertreter oder Konsularfunktionär entgegengenommene Erklärung.

Hält sich der Gesuchsteller nicht in den Gebieten jenes vertragschließenden Teiles auf, bei dessen Behörden um Bewilligung des Armenrechtes angesucht wird, so ist das Zeugnis oder die Erklärung, falls die Beglaubigung gefordert wird, von einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsularfunktionär des Landes, wo die Urkunde vorgelegt werden soll, kostenfrei zu beglaubigen.

Artikel 11.

Die zur Erteilung des Armutszeugnisses oder zur Entgegennahme der Erklärung über die Mittellosigkeit zuständige Behörde kann bei den Behörden des anderen Vertragsteiles über die Vermögensverhältnisse des Antragstellers Erkundigungen einziehen.

Der Behörde, die über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechtes zu entscheiden hat, bleibt in den Grenzen ihrer Amtsbefugnisse das Recht gewahrt, die ihr vorgelegten Zeugnisse, Erklärungen und Auskünfte auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen.

D. Vollstreckung von Urteilen und gerichtlichen Vergleichen in Zivil- und Handelssachen.

Artikel 12.

Eine Zwangsvollstreckung findet auf Grund der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages nur wegen vermögensrechtlicher Ansprüche und nur dann statt, wenn es sich nicht um streitige Eigentums- oder andere dingliche Rechte an unbeweglichen Gütern handelt, die in dem um Vollstreckung ersuchten Staate gelegen sind.

Die Bestimmung des Absatzes 1 schließt aber nicht aus, daß die unbeweglichen Güter, die in dem um Vollstreckung ersuchten Staate gelegen sind, der Zwangsvollstreckung unterworfen werden, wenn nur der Exekutionstitel nicht Eigentums- oder andere dingliche Rechte an unbeweglichen Gütern zum Gegenstande hat, die in dem Staate gelegen sind, wo die Vollstreckung durchgeführt werden soll.

Artikel 13.

Die Zwangsvollstreckung wird beiderseits zugelassen:

1. Auf Grund von Urteilen, Zahlungsbefehlen oder anderen Beschlüssen der Zivil- oder Handelsgerichte eines jeden vertragschließenden Teiles;

2° sur la base de transactions passées, en matière contentieuse, devant lesdits tribunaux;

3° sur la base de jugements rendus par des arbitres, en tant que ces derniers seraient appelés à statuer sur la cause soit en suite d'un compromis dressé par écrit, soit en vertu d'une disposition légale établissant la compétence d'un tribunal arbitral pour certaines affaires.

Article 14.

Toutefois, l'exécution ne sera pas accordée au cas où elle servirait à réaliser un rapport juridique ou une prétention auxquels, pour des raisons d'ordre public ou de morale, la loi du lieu de l'exécution refuse la validité ou l'action.

Article 15.

L'exécution sur la base d'une décision judiciaire n'aura lieu qu'aux conditions suivantes:

1° si le tribunal qui a statué sur la cause, doit être considéré comme compétent aux termes de l'article 16 de la présente Convention;

2° si la décision est passée en force de chose jugée et est devenue exécutoire.

Article 16.

La compétence du tribunal qui a statué sur la cause, sera considérée comme établie dans le sens de l'article 15, numéro 1, si, d'après les lois de l'Etat requis, un tribunal de l'autre Partie contractante pouvait être saisi de l'affaire.

La compétence sera toujours considérée comme établie dans les cas suivants:

1° s'il s'agit d'une demande formée par le porteur d'une lettre de change ou d'un chèque contre une personne obligée par la lettre de change ou le chèque, et qu'il en a été statué par le tribunal du lieu lequel, d'après les lois de ce tribunal, est considéré comme lieu de paiement;

2° si, sur une demande reconventionnelle, le tribunal devant lequel la demande originaire était pendante, a statué conformément aux lois valables pour lui-même;

3° si les parties en cause sont des commerçants, fabricants ou industriels et qu'il a été statué sur une demande en exécution ou en résiliation d'un contrat ou en dommages-intérêts pour non-exécution ou exécution imparfaite par le tribunal du lieu où le contrat a été conclu ou doit être exécuté;

2. auf Grund der in Streitsachen vor diesen Gerichten abgeschlossenen Vergleiche;

3. auf Grund von Erkenntnissen eines Schiedsgerichtes, sofern letzteres zufolge eines schriftlichen Schiedsvertrages oder einer gesetzlichen Bestimmung, durch die bestimmte Rechtssachen der schiedsgerichtlichen Zuständigkeit überwiesen werden, zur Entscheidung der Streitsache berufen war.

Artikel 14.

Die Zwangsvollstreckung wird jedoch versagt, wenn dadurch ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, welchem durch das Gesetz des Ortes der Zwangsvollstreckung aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Gültigkeit oder Klagbarkeit versagt ist.

Artikel 15.

Auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nur unter folgenden Bedingungen statt:

1. Wenn die Zuständigkeit des Gerichtes, das in der Sache erkannt hat, gemäß Artikel 16 dieses Abkommens als für begründet anzusehen ist;

2. wenn die Entscheidung rechtskräftig und vollstreckbar geworden ist.

Artikel 16.

Die Zuständigkeit des Gerichtes, das in der Sache erkannt hat, gilt im Sinne des Artikels 15, Ziffer 1, für begründet, wenn die Rechtssache nach den Gesetzen des ersuchten Staates bei einem Gerichte des anderen vertragschließenden Teiles anhängig gemacht werden konnte.

Unter allen Umständen gilt die Zuständigkeit in folgenden Fällen für begründet:

1. Wenn es sich um die Klage des Inhabers eines Wechsels oder eines Schecks gegen eine aus dem Wechsel oder dem Scheck verpflichtete Person handelt und das Gericht des Ortes erkannt hat, der nach den für das Gericht geltenden Gesetzen als Zahlungsort gilt;

2. wenn das Gericht, bei dem die Vorklage anhängig war, über eine Widerklage gemäß den für das Gericht geltenden Gesetzen erkannt hat;

3. wenn zwischen Streitteilen, die Handel- oder Gewerbetreibende sind, über Klagen auf Erfüllung oder Aufhebung eines Vertrages oder auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder wegen nicht gehöriger Erfüllung durch das Gericht des Ortes erkannt wurde, wo der Vertrag abgeschlossen wurde oder wo er zu erfüllen ist;

4° si les parties s'étaient, d'un commun accord, soumises au préalable à la compétence du tribunal qui a statué sur l'affaire.

Article 17.

L'exécution sur la base d'une transaction judiciaire n'aura lieu que lorsque cette transaction sera exécutoire suivant les lois du lieu où elle a été passée.

Article 18.

L'exécution d'un jugement arbitral n'aura lieu que lorsqu'il sera passé en force de chose jugée et qu'il sera devenu exécutoire.

Artikel 19.

La demande d'exécution sera accompagnée des pièces suivantes:

1° d'une expédition de la décision judiciaire ou arbitrale avec les considérants ou d'une expédition de la transaction judiciaire;

2° d'une déclaration officielle certifiant que la décision est passée en force de chose jugée et qu'elle constitue un titre exécutoire, ou bien que la transaction judiciaire est devenue exécutoire.

Seront appliquées à la demande d'exécution les dispositions de l'article 1er concernant la langue et l'expédition des commissions rogatoires ainsi que la disposition de l'article 3, alinéa 4. La demande sera transmise par la voie diplomatique.

Article 20.

L'autorité compétente de l'Etat requis statuera sur l'admissibilité de l'exécution, sans entendre la partie obligée. L'exécution sera accordée, si les conditions stipulées à cet égard par les articles 12 à 19 de la présente Convention, sont remplies. Il est interdit au tribunal requis d'entrer dans l'examen du fond de l'affaire.

Article 21.

Lorsque dans la commission rogatoire demandant l'exécution un fondé de pouvoir de la partie poursuivante n'est point désigné, le tribunal qui procède à l'exécution devra lui constituer un représentant et en avertir le tribunal requérant.

Article 22.

Si l'exécution est accordée, les mesures [illegible] pour l'effectuer jusqu'à caution seront, [illegible] prises d'office.

4. wenn sich die Parteien durch eine vorherige Vereinbarung der Zuständigkeit des Gerichtes unterworfen haben, das in der Rechtssache erkannt hat.

Artikel 17.

Auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn der Vergleich nach den Gesetzen des Ortes des Vergleichsabschlusses vollstreckbar ist.

Artikel 18.

Auf Grund eines schiedsgerichtlichen Erkenntnisses findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn es rechtskräftig und vollstreckbar geworden ist.

Artikel 19.

Dem Ersuchen um Zwangsvollstreckung sind folgende Beilagen anzuschließen:

1. Eine Ausfertigung der gerichtlichen oder schiedsrichterlichen Entscheidung samt Gründen oder eine Ausfertigung des gerichtlichen Vergleiches;

2. eine amtliche Bestätigung, daß die Entscheidung rechtskräftig geworden ist und einen Exekutionstitel darstellt oder daß der gerichtliche Vergleich vollstreckbar geworden ist.

Bei Ersuchen um Zwangsvollstreckung sind die Bestimmungen des Artikels 1 über die Sprache und die Ausfertigung von Ersuchsschreiben wie auch die Bestimmung des Artikels 3, Absatz 4, zu beobachten. Das Ersuchen wird auf diplomatischem Wege gestellt.

Artikel 20.

Über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung entscheidet die zuständige Behörde des ersuchten Staates ohne Einvernehmung des Verpflichteten. Die Vollstreckung ist zu bewilligen, wenn die einschlägigen, durch die Artikel 12 bis 19 dieses Abkommens festgesetzten Bedingungen erfüllt sind. In eine Prüfung der Rechtssache selbst darf sich das ersuchte Gericht nicht einlassen.

Artikel 21.

Wenn in dem Ersuchschreiben um Zwangsvollstreckung ein Bevollmächtigter der betreibenden Partei nicht namhaft gemacht ist, hat das die Vollstreckung vollziehende Gericht ihr einen Vertreter zu bestellen und hiervon das ersuchende Gericht zu verständigen.

Artikel 22.

Wurde die Zwangsvollstreckung bewilligt, so sind die nötigen Maßnahmen, zu ihrem Vollzuge bis zur Sicherstellung der betreibenden Partei unverzüglich von Amts wegen zu treffen.

Article 23.

La partie obligée pourra, sauf le pourvoi en recours concédé par les lois du pays, faire valoir contre l'exécution effectuée d'après l'article 22, les raisons suivantes:

1° que l'une des conditions stipulées par les articles 12 à 18 de la présente Convention fait défaut;

2° que l'acte introductif du procès n'a pas été signifié régulièrement au défendeur qui, dans la procédure formant la base de la décision, n'était pas entré en contestation;

3° que par suite d'une autre irrégularité de la procédure la personne contre laquelle l'exécution doit être opérée, était privée de la possibilité de prendre part à cette procédure;

4° que d'après la législation du lieu où la décision a été rendue ou la transaction passée, cette décision ou transaction a cessé d'être exécutoire;

5° que d'après la législation du lieu de l'exécution, l'exception de la chose jugée s'oppose à la prétention pour laquelle l'exécution doit avoir lieu.

La signification ne sera considérée comme régulière aux termes du numéro 2, que si l'acte introductif du procès a été signifié, en personne, au défendeur ou bien à son représentant autorisé à recevoir ledit acte. Dans les territoires de la Partie contractante dont les tribunaux ont été saisis de l'exécution, la signification doit avoir été effectuée par voie de secours judiciaire ou de la manière prévue au dernier alinéa de l'article 1er.

A l'exception des cas prévus à l'article 14 et aux numéros 4 et 5 du présent article, les raisons à faire valoir contre l'exécution devront être invoquées dans les deux semaines à partir de la signification de l'arrêt d'exécution.

Si la partie obligée s'est, d'après les dispositions précédentes, opposée à l'exécution, le tribunal compétent statuera après débats sommaires sur la question de savoir si l'exécution ne doit pas être refusée pour une des raisons ci-dessus énumérées.

L'audience devra être fixée au plus court délai possible qui ne dépassera point de deux semaines la date à laquelle la partie obligée a fait valoir un motif de refus.

Si les motifs de refus invoqués ont été trouvés dénoués de fondement ou bien si de pareils motifs n'ont pas été invoqués en temps utile, l'exécution effectuée jusqu'à caution sera poursuivie d'office jusqu'au recouvrement de la créance.

Artikel 23.

Die verpflichtete Partei kann unbeschadet des durch die Gesetze des Landes eingeräumten Rekurses gegen die gemäß Artikel 22 vollzogene Vollstreckung folgende Gründe geltend machen:

1. Das eine der in den Artikeln 12 bis 18 dieses Abkommens festgesetzten Bedingungen nicht gegeben ist;

2. daß die den Prozeß einleitende Verfügung dem Beklagten, der sich in dem die Grundlage der Entscheidung bildenden Verfahren auf den Streit nicht eingelassen hatte, nicht ordnungsmäßig zugestellt worden ist;

3. daß infolge einer anderen Unregelmäßigkeit des Verfahrens der Person, wider welche die Zwangsvollstreckung geführt werden soll, die Möglichkeit, sich an dem Verfahren zu beteiligen, entzogen war;

4. daß nach der Gesetzgebung des Ortes, wo die Entscheidung erlassen oder der Vergleich geschlossen wurde, deren Vollstreckbarkeit erloschen ist;

5. daß nach der Gesetzgebung des Ortes der Zwangsvollstreckung dem Anspruche, wegen dessen die Zwangsvollstreckung bewilligt werden soll, die Einrede der entschiedenen Sache im Wege steht.

Die Zustellung hat als ordnungsmäßig im Sinne der Z. 2 nur dann zu gelten, wenn die den Prozeß einleitende Verfügung dem Beklagten oder seinem zur Empfangnahme berechtigten Vertreter zu eigenen Handen zugestellt wurde. Hatte die Zustellung in den Gebieten jenes vertragschließenden Teiles, dessen Gerichte mit der Zwangsvollstreckung befaßt wurden, zu geschehen, so muß sie im Rechtshilfewege oder auf die im letzten Absatze des Artikels 1 vorgesehene Weise bewirkt worden sein.

Die Gründe, die gegen die Zwangsvollstreckung geltend gemacht werden, müssen, außer in den in Artikel 14 und in Z. 4 und 5 dieses Artikels vorgesehenen Fällen, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Vollstreckungsbeschlusses vorgebracht werden.

Wenn die verpflichtete Partei gemäß den vorstehenden Bestimmungen gegen die Zwangsvollstreckung Einsprache erhebt, hat das zuständige Gericht nach mündlicher Verhandlung über die Frage zu erkennen, ob die Vollstreckung aus einem der oben angeführten Gründe abzulehnen ist.

Die Tagfahrt muß auf möglichst kurze Frist und keinesfalls später als 14 Tage nach dem Tage anberaumt werden, an dem die verpflichtete Partei einen Ablehnungsgrund geltend gemacht hat.

Wenn die vorgebrachten Ablehnungsgründe unbegründet befunden oder wenn derartige Gründe innerhalb der Anmeldefrist überhaupt nicht vorgebracht wurden, ist die bis zur Sicherstellung durchgeführte Vollstreckung von Amts wegen bis zur Befriedigung der Forderung fortzusetzen.

Article 24.

En tant que cette Convention ne contient pas des dispositions spéciales, les lois de l'Etat requis devront être appliquées pour effectuer l'exécution.

Article 25.

Lorsque à défaut des conditions requises l'exécution est refusée, le créancier poursuivant sera libre de se pourvoir en recours.

La demande d'exécution pourra, toutefois, être renouvelée, par le tribunal requérant ou par la partie intéressée, en tant que les conditions stipulées par la présente Convention seront ultérieurement remplies.

Article 26.

Les frais judiciaires occasionnés par l'exécution des décisions et des transactions judiciaires seront à la charge des parties en cause et devront être payés suivant les lois en vigueur dans le pays où l'exécution a lieu; ils seront, si la nécessité se présente, avancés par l'Etat requis.

Si le remboursement desdits frais ne peut être obtenu des parties, ils seront supportés par l'Etat requérant.

Les taxes qu'il y aurait lieu de payer lors de l'exécution, seront fixées suivant les lois du pays où l'exécution doit être effectuée. L'exécution ne pourra, cependant, être retardée pour la raison que les taxes susmentionnées n'ont pas été payées.

Article 27.

Les décisions rendues et les transactions passées dans les territoires de l'une des Parties contractantes auront sur les territoires de l'autre la même force et le même effet que les décisions et transactions nées dans le pays, en tant que l'exécution y est admissible en vertu de la presente Convention.

Article 28.

La contrainte par corps, soit comme moyen d'exécution, soit comme mesure simplement conservatoire, ne pourra pas, en matière civile ou commerciale, être appliquée aux étrangers, ressortissants de l'une des Parties contractantes, dans les cas où elle ne serait pas applicable aux ressortissants du pays. Un fait qui peut être invoquer par un ressortissant domicilié dans le pays, pour obtenir la levée de la contrainte par corps, doit

Artikel 24.

Beim Vollzuge der Zwangsvollstreckung sind, sofern dieser Vertrag nicht besondere Bestimmungen enthält, die Gesetze des ersuchten Staates anzuwenden.

Artikel 25.

Wenn eine Zwangsvollstreckung wegen Mangels der geforderten Voraussetzungen abgelehnt wurde, hat der betreibende Gläubiger das Recht, Rekurs zu ergreifen.

Das Ersuchen um Vollstreckung kann übrigens von dem ersuchenden Gerichte oder von der beteiligten Partei erneuert werden, wenn die in diesem Vertrage festgesetzten Bedingungen nachträglich erfüllt wurden.

Artikel 26.

Die Gerichtskosten, die durch die Vollstreckung von Entscheidungen und gerichtlichen Vergleichen verursacht werden, fallen den beteiligten Parteien zur Last und müssen entsprechend den im Vollstreckungsgebiete in Kraft stehenden Gesetzen bezahlt werden; sie werden nötigenfalls von dem ersuchten Staate vorgestreckt.

Kann der Ersatz dieser Kosten nicht von den Parteien erlangt werden, so sind sie vom ersuchenden Staate zu tragen.

Sind anläßlich der Zwangsvollstreckung Gebühren zu bezahlen, so werden sie nach den Gesetzen des Landes, wo die Vollstreckung stattfinden soll, bemessen. Aus dem Grunde, daß die erwähnten Gebühren nicht bezahlt worden sind, darf aber die Vollstreckung nicht verzögert werden.

Artikel 27.

Die in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile erflossenen Entscheidungen und die dort abgeschlossenen Vergleiche haben in den Gebieten des anderen Teiles die nämliche Kraft und nämliche Wirkung wie die inländischen Entscheidungen und Vergleiche, vorausgesetzt daß sie daselbst auf Grund des gegenwärtigen Abkommens vollstreckbar wären.

Artikel 28.

Die Personalhaft, als Mittel zur Zwangsvollstreckung oder als bloßes Sicherungsmittel, kann in Zivil- oder Handelssachen gegen Ausländer, die Angehörige eines der Vertragsteile sind, in den Fällen nicht verhängt werden, in denen sie gegen Inländer unanwendbar wäre. Eine Tatsache, auf die sich ein im Lande wohnhafter Inländer berufen kann, um die Aufhebung der Personalhaft zu erlangen, soll in gleicher Weise dem Angehörigen des anderen Vertrags-

produire le même effet au profit d'un ressortissant de l'autre Partie contractante, même si ce fait s'est produit à l'étranger.

E. Faillites.

Article 29.

Lorsqu'une faillite est ouverte dans les territoires de l'une des Parties contractantes, et que le failli possède des biens meubles dans les territoires de l'autre, sans qu'il y soit établi, il sera pourvu à la sécurité, à l'inventaire et à la remise au tribunal saisi de la faillite, des biens meubles susmentionnés, si demande en est faite par le tribunal saisi de la faillite.

A partir du jour où la demande adressée au tribunal compétent et tendant à pourvoir à la sécurité ou à la remise desdits biens lui sera parvenue, des gages ne pourront plus être légalement constitués sur la fortune susceptible de la remise. La remise au tribunal saisi de la faillite, n'aura point lieu, lorsque des droits de revendication ou de restitution, des droits de rétention ou des privilèges, des gages ou d'autres droits réels constitués avant le jour susindiqué, sont réclamés soit avant, soit après ce jour sur les biens qu'il s'agirait de remettre. Il en est de même lorsque la séparation de tels biens, notamment d'une succession, est demandée. Dans ce cas il ne pourra être remis au tribunal saisi de la faillite, que ce qui reste des biens après que lesdites prétentions auront été entièrement satisfaites.

Seront considérées comme appartenant à la fortune mobilière, des créances même si elles sont hypothéquées sur des biens immeubles.

Article 30.

Pour ce qui concerne les dispositions à prendre à l'égard des biens meubles qui, d'après l'article précédent, ne font pas l'objet de la remise, de même que de tous les biens immeubles d'un failli, elles seront en tout cas de la compétence des tribunaux de l'Etat sur le territoire duquel ces biens sont situés.

Si ces biens y sont soumis à la vente forcée, un excédent obtenu sur le prix de la vente après avoir satisfait les créanciers qui y ont droit, sera remis au tribunal saisi de la faillite, conformément aux dispositions de l'article précédent.

Article 31.

Dans les faillites ouvertes dans les territoires de l'une des Parties contractantes, les créanciers,

teiles zugute kommen und zwar selbst dann, wenn sich diese Tatsache im Auslande ereignet hat.

E. Konkurse.

Artikel 29.

Wenn in den Gebieten eines Vertragsteiles ein Konkurs über einen Gemeinschuldner eröffnet wird, der bewegliches Vermögen in den Gebieten des anderen Teiles besitzt, ohne dort ansässig zu sein, so ist auf Ersuchen des Konkursgerichtes dafür Sorge zu tragen, daß das erwähnte bewegliche Vermögen sichergestellt, inventiert und dem Konkursgerichte übergeben wird.

Von dem Tage an, da dem zuständigen Gerichte das Ersuchen um Einleitung von Sicherstellungsmaßregeln oder um Übergabe des erwähnten Vermögens zugekommen ist, können an dem der Übersendung unterliegenden Vermögen Pfandrechte rechtmäßig nicht mehr begründet werden. Die Übergabe an das Konkursgericht findet nicht statt, wenn hinsichtlich des Vermögens, das zu übergeben wäre, Eigentums- oder Rückforderungsansprüche, Retentions- oder Vorzugsrechte, Pfand- oder andere dingliche Rechte, die vor dem oben angegebenen Tage bereits begründet waren, vor oder nach diesem Tage geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Absonderung eines solchen Vermögens, namentlich einer Erbschaft, begehrt wird. In einem solchen Falle kann dem Konkursgerichte nur der nach vollständiger Befriedigung dieser Ansprüche verbleibende Vermögensrest übergeben werden.

Forderungen gehören, auch wenn sie auf unbeweglichen Gütern bücherlich sichergestellt sind, zum beweglichen Vermögen.

Artikel 30.

Hinsichtlich des beweglichen Vermögens, das gemäß des vorstehenden Artikels keinen Gegenstand der Übergabe bildet, sowie hinsichtlich des gesamten unbeweglichen Vermögens eines Gemeinschuldners Verfügungen zu treffen, bleibt der Zuständigkeit der Gerichte des Staates vorbehalten, auf dessen Gebiete das erwähnte Vermögen sich befindet.

Wenn das erwähnte Vermögen zwangsweise versteigert wurde und von dem Kaufpreise nach Befriedigung der Gläubiger, denen ein Recht an dem Vermögen zustand, ein Rest erübrigt, so ist dieser in Gemäßheit der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels dem Konkursgerichte zu übergeben.

Artikel 31.

In den in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile eröffneten Konkursen werden

ressortissants de l'autre, seront entièrement assimilés aux créanciers nationaux.

Lorsqu'à l'ouverture de la faillite on présume que des créanciers se trouvent sur les territoires de l'autre Partie contractante, l'ouverture de la faillite devra être publiée aussi dans les journaux de l'autre pays, désignés à cet effet et d'après les dispositions qui y sont en vigueur.

F. Dispositions finales.

Article 32.

La présente Convention sera exécutoire huit jours après l'échange des ratifications et remplacera la Convention sur le secours mutuel en matière judiciaire en date du $\frac{6 \text{ Mai}}{24 \text{ Avril}}$ 1881. Elle restera en vigueur jusqu'au 31 décembre 1917.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, elle demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncée.

Article 33.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Belgrade aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectives y ont apposé leurs signatures et l'ont revêtue de leurs sceaux.

Fait en double original à Belgrade, le $\frac{\text{dix-sept}}{\text{trente}}$ mars mil neuf cent onze.

(L.S.) **Forgách** m.p. (L.S.) **M.G. Milovanovitch** m.p.

(L. S.) **Lutterotti** m. p.

(L. S.) **Töry** m. p.

Gläubiger, die Angehörige des anderen Teiles sind, gleich den inländischen Gläubigern behandelt.

Wenn bei der Konkurseröffnung zu vermuten ist, daß sich in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles Gläubiger befinden, so ist die Konkurseröffnung auch in den hierzu bestimmten Zeitungen des anderen Landes nach den dort geltenden Vorschriften kundzumachen.

F. Schlußbestimmungen.

Artikel 32.

Das gegenwärtige Abkommen tritt acht Tage nach dem Austausche der Ratifikationen in Kraft und tritt an die Stelle des Übereinkommens über die gegenseitige Rechtshilfe vom $\frac{6. \text{ Mai}}{24. \text{ April}}$ 1881. Es bleibt in Kraft bis zum 31. Dezember 1917.

Falls keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Ende dieses Zeitraumes seine Absicht, das Abkommen außer Kraft zu setzen, angezeigt haben sollte, bleibt es in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an dem es der eine oder der andere der vertragschließenden Teile gekündigt haben wird.

Artikel 33.

Das gegenwärtige Abkommen wird ratifiziert und die Ratifikationen werden in Belgrad sobald als möglich ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das Abkommen unterzeichnet und es mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in doppelter Urschrift in Belgrad, am $\frac{\text{siebzehnten}}{\text{dreißigsten}}$ März eintausend neunhundert und elf.

(L.S.) **Forgách** m.p. (L.S.) **M. G. Milovanovitsch** m.p.

(L. S.) **Lutterotti** m. p.

(L. S.) **Töry** m. p.

Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 28. d. M. dem vorliegenden Rechtsvertrage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 28. November 1911.

Alfred Fürst Windisch-Graetz.

Polzer,
Schriftführer.

C.

Staatsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und dem Königreiche Serbien über die Verlassenschaften, die Vormundschaft und Pflegschaft sowie über die Beglaubigung von Urkunden und über Zivilstandesakte (Verlassenschaftsvertrag).

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie

et

Sa Majesté le Roi de Serbie,

ayant jugé utile de régler entre l'Autriche et la Hongrie d'une part et la Serbie d'autre part certaines questions relatives aux successions, à la tutelle et à la curatelle ainsi qu'à la légalisation de documents et aux actes de l'état civil, ont résolu de conclure une Convention à cet effet et ont nommé dans ce but pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

pour l'Autriche et pour la Hongrie:

Monsieur le Comte Jean Forgách de Ghymes et Gács, Son Conseiller intime, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Cour Royale de Serbie, Grand Croix de l'ordre de François Joseph, Chevalier de l'ordre de Léopold et de l'ordre de la Couronne de fer troisième classe etc.;

pour l'Autriche:

Monsieur le Chevalier Othon de Lutterotti de Gazzolis et Langenthal, Conseiller ministériel au Ministère Impérial Royal autrichien de la Justice etc.;

(Übersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn

und

Seine Majestät der König von Serbien,

in der Erwägung, daß es zweckmäßig sei, zwischen Österreich und Ungarn einerseits und Serbien andererseits gewisse Fragen zu regeln, die sich auf Verlassenschaften, die Vormundschaft und Pflegschaft sowie auf die Beglaubigung von Urkunden und auf Zivilstandesakte beziehen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke zu schließen, und zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn:

für Österreich und für Ungarn:

Herrn Johann Grafen Forgách von Ghymes und Gács, Allerhöchst Seinen Geheimen Rat, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich serbischen Hofe, Großkreuz des Franz-Joseph-Ordens, Ritter des Leopold-Ordens und Ritter des Ordens der Eisernen Krone dritter Klasse usw.;

für Österreich:

Herrn Otto Ritter von Lutterotti zu Gazzolis und Langenthal, Ministerialrat im k. k. Justizministerium usw.:

pour la Hongrie:

Monsieur Gustave de Töry, Secrétaire d'Etat au Ministère Royal hongrois de la Justice, Chevalier de l'ordre de Léopold etc.;

et

Sa Majesté le Roi de Serbie:

Monsieur M. G. Milovanovitch, Son Ministre des Affaires Etrangères, Grand Croix de l'ordre de St. Sava, Commandeur de l'Etoile de Karageorge et de l'Aigle Blanc etc.,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1er.

Les ressortissants de l'une des Hautes Parties contractantes pourront disposer par testament, legs, donation ou autrement, de tous les biens qu'ils posséderaient dans les territoires de l'autre Haute Partie contractante.

Ils auront la faculté de faire dresser leurs dispositions de dernière volonté par les fonctionnaires consulaires auxquels ils ressortissent.

Article 2.

La succession aux biens immobiliers sera régie par les lois du pays dans lequel les immeubles sont situés, et la connaissance de toute demande ou contestation concernant les successions immobilières, appartiendra exclusivement aux tribunaux de ce pays.

Les droits successoraux concernant l'hoirie mobilière laissée par un ressortissant de l'une des Parties contractantes dans les territoires de l'autre, le partage de l'hoirie entre les personnes appelées à la succession, la procédure et la compétence pour régler la succession seront exclusivement régis par les lois du pays dont le défunt était ressortissant à l'époque du décès.

Ce principe sera appliqué indistinctement, que le défunt ait été établi ou simplement de passage dans le pays où se trouve la succession mobilière, ou bien qu'il ne s'y trouvait point à l'époque de son décès, que des ressortissants de ce dernier pays soient appelés à la succession ou que, en dehors de la succession mobilière, des immeubles dépendant de la succession soient aussi situés sur le même territoire.

für Ungarn:

Herrn Gustav von Töry, Staatssekretär im königlich ungarischen Justizministerium, Ritter des Leopold-Ordens usw.

und

Seine Majestät der König von Serbien:

Herrn M. G. Milovanovitsch, Allerhöchst Seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des St. Sava-Ordens, Komtur des Ordens Stern Karageorgs und des weißen Adlerordens usw.,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragschließenden Teile können durch Testament, Vermächtnis, Schenkung oder auf andere Weise über das gesamte Vermögen verfügen, das sie in den Gebieten des anderen hohen vertragschließenden Teiles besitzen.

Es steht ihnen frei, die Errichtung ihrer letztwilligen Anordnungen durch die Konsularfunktionäre, zu deren Verwaltungsbereiche sie gehören, vornehmen zu lassen.

Artikel 2.

Die Erbfolge in Beziehung auf unbewegliches Vermögen wird durch die Gesetze des Landes geregelt, in dem die unbeweglichen Güter gelegen sind: die Entscheidung über alle den unbeweglichen Nachlaß betreffenden Klagen und Rechtsstreitigkeiten steht ausschließlich den Gerichten dieses Landes zu.

Die Erbfolgerechte hinsichtlich eines beweglichen Nachlasses, der nach einem Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile in den Gebieten des anderen Teiles verblieben ist, die Teilung der Erbschaft zwischen den zur Nachfolge berufenen Personen, das Verfahren und die Zuständigkeit zur Regelung der Verlassenschaft wird ausschließlich durch die Gesetze des Landes geregelt, dessen Angehöriger der Verstorbene zur Zeit des Todes war.

Dieser Grundsatz wird ohne Unterschied angewendet, gleichviel ob der Verstorbene in dem Lande, wo sich der bewegliche Nachlaß befindet, seinen ständigen Wohnsitz hatte oder sich nur vorübergehend dort aufhielt oder sich zur Zeit seines Todes gar nicht dort befand, gleichviel ferner, ob Angehörige des zuletzt erwähnten Landes zur Nachfolge berufen oder ob außer dem beweglichen Nachlasse in dem nämlichen Gebiete auch unbewegliche zur Verlassenschaft gehörige Güter vorhanden sind.

Seront entendus par droits successoraux: la succession légale, le droit à la legitime, la succession par testament, le contrat d'hérédité, la donation à cause de mort, le legs et l'acquisition à l'Etat d'une succession vacante.

Si des prétentions sous un titre autre que ceux qui viennent d'être indiqués, ont, dans le terme prévu par l'article 4, § 4, été élevées par les ressortissants ou les habitants du pays où se trouve la succession, et par devant les tribunaux locaux, la connaissance en appartiendra exclusivement à ces tribunaux et elle aura lieu, ainsi que le paiement des sommes réclamées ou la constitution d'une caution pour leur acquittement, en conformité des lois du pays.

Als Erbfolgerechte werden angesehen: Die gesetzliche Erbfolge, das Pflichtteilsrecht, die testamentarische Erbfolge, der Erbvertrag, die Schenkung von Todes wegen, das Vermächtnis und der Heimfall einer erblosen Verlassenschaft an den Staat.

Wenn aus einem anderen Rechtsgrunde als den soeben angeführten innerhalb der in Artikel 4, Abschnitt 4, vorgesehenen Frist von Angehörigen oder Bewohnern des Landes, wo sich der Nachlaß befindet, und vor den Gerichten dieses Landes Ansprüche erhoben werden, steht die Entscheidung darüber ausschließlich diesen Gerichten zu und es sind für die Entscheidung wie auch für die Zahlung von Geldforderungen oder die Bestellung einer Sicherheit für diese Forderungen die Gesetze des Landes maßgebend.

Article 3.

En cas de décès d'un ressortissant de l'une des Parties contractantes sur les territoires de l'autre, les autorités locales devront immédiatement et au plus tard dans les vingt-quatre heures après que le décès sera parvenu à leur connaissance, en faire communication à l'autorité consulaire la plus rapprochée du lieu du décès. Celle-ci devra suivre le même procédé à l'égard des autorités locales, lorsqu'elle aura été informée la première.

Artikel 3.

Falls ein Angehöriger eines der vertragschließenden Teile in den Gebieten des anderen stirbt, sollen die Ortsbehörden unverzüglich, spätestens aber innerhalb 24 Stunden, nachdem der Todesfall zu ihrer Kenntnis gekommen ist, der dem Orte des Todesfalles zunächst befindlichen Konsularbehörde Mitteilung machen. Die Konsularbehörde soll den nämlichen Vorgang den Ortsbehörden gegenüber beobachten, wenn sie früher als diese benachrichtigt worden ist.

Article 4.

Quant aux successions mobilières laissées dans les territoires de l'une des Parties contractantes par des ressortissants de l'autre, l'autorité locale d'une part et l'autorité consulaire à laquelle ressortissait le défunt, d'autre part auront le droit de procéder aux opérations ci-dessous. L'autorité consulaire pourra procéder soit par elle-même, soit par l'entremise d'un délégué qu'elle nommera sous sa responsabilité. Le délégué devra être muni d'un document émanant de l'autorité consulaire, revêtu du sceau de cette autorité et constatant son caractère officiel.

Artikel 4.

Hinsichtlich der beweglichen Nachlässe, die in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile nach Angehörigen des anderen Teiles verblieben sind, hat die Ortsbehörde einerseits und die Konsularbehörde, zu deren Verwaltungsbereiche der Verstorbene gehörte, andererseits das Recht, die unten angeführten Amtshandlungen vorzunehmen. Die Konsularbehörde kann entweder selbst oder durch Vermittlung eines Vertreters einschreiten, den sie unter ihrer eigenen Verantwortung ernennt. Der Vertreter muß mit einer von der Konsularbehörde ausgestellten Beglaubigungsurkunde versehen sein, der das Amtssiegel dieser Behörde beigedrückt ist und die den amtlichen Charakter des Vertreters bestätigt.

1° Apposition et levée des scellés.

L'autorité consulaire pourra apposer les scellés soit d'office, soit à la demande des parties intéressées sur tous les effets, meubles et papiers du défunt, en prévenant de cette opération l'autorité locale compétente qui, dans le cas où les lois du pays le lui prescrivent, pourra y assister et apposer également ses scellés. Lorsque l'autorité locale aura été informée la première du décès et que, suivant les lois du pays, elle sera tenue d'apposer

1. Anlegung und Abnahme der Siegel.

Die Konsularbehörde kann sowohl von Amts wegen als auch auf Ansuchen der beteiligten Parteien alle Effekten, Fahrnisse und Papiere des Verstorbenen versiegeln. Von dieser Amtshandlung ist die zuständige Ortsbehörde vorher zu verständigen, damit sie, falls ihr dies durch Landesgesetzgebung vorgeschrieben ist, dabei anwesend sein und gleichfalls ihre Siegel anlegen könne. Wenn die Ortsbehörde früher von dem Todesfalle benachrichtigt worden und wenn sie nach

les scellés sur les biens dépendant de la succession, elle invitera l'autorité consulaire à procéder en commun à cet acte.

Dans les cas où l'apposition immédiate des scellés paraîtrait absolument nécessaire, et que cette opération, par suite de la distance des lieux ou pour d'autres raisons, ne pourrait avoir lieu en commun, chacune des deux autorités aura la faculté de mettre les scellés préalablement sans le concours de l'autre.

L'autorité qui ne sera pas intervenue, devra être informée dans les vingt-quatre heures de l'apposition des scellés et elle sera libre de croiser ensuite de son sceau celui déjà apposé.

Les scellés simples seront levés par l'autorité qui les a apposés, en présence de l'autre autorité.

Les doubles scellés ne pourront être levés que d'un commun accord. Toutefois, si après un avertissement adressé par l'autorité consulaire à l'autorité locale ou par l'autorité locale à l'autorité consulaire, pour l'inviter à assister à la levée des scellés, simples ou doubles, l'autorité à qui l'invitation aurait été adressée, ne s'était pas présentée à l'heure indiquée, l'autre autorité pourrait procéder seule à ladite opération.

Les avis et invitations prévus au présent paragraphe seront donnés par écrit, et un récépissé en constatera la remise. Toute invitation à assister à l'apposition ou à la levée des scellés devra être remise à l'autorité qu'elle concerne au moins vingt-quatre heures avant l'opération; le délai sera, toutefois, de trois jours dans le cas où l'autorité dont émane l'invitation, aurait sa résidence en dehors du ressort de l'autre autorité.

2° Confection de l'inventaire.

Après la levée des scellés l'autorité consulaire dressera l'inventaire de tous les biens mobiliers, effets, valeurs et papiers laissés par le défunt, en présence de l'autorité locale, si après en avoir été prévenue, celle-ci croyait devoir assister à cet acte. L'autorité locale pourra à la fin de chaque séance apposer sa signature sur les procès-verbaux dressés en sa présence, sans que pour son intervention d'office dans ces actes elle puisse exiger des droits d'aucune espèce.

3° Conservation de la succession.

Lorsqu'un inventaire aura été dressé conformément aux dispositions du paragraphe précédent, tous les biens meubles dont se compose la succession, les titres, valeurs, créances et papiers du

den Gesetzen des Landes verpflichtet ist, das zum Nachlasse gehörige Vermögen zu versiegeln, hat sie die Konsularbehörde zur gemeinsamen Vornahme dieser Handlung einzuladen.

Falls die sofortige Anlegung der Siegel unbedingt notwendig erscheinen sollte, jedoch wegen der örtlichen Entfernung oder aus anderen Gründen nicht gemeinschaftlich vorgenommen werden könnte, steht jeder der beiden Behörden das Recht zu, die Siegel vorläufig ohne Mitwirkung der anderen anzulegen.

Die Behörde, die nicht eingeschritten ist, muß binnen 24 Stunden nach der Anlegung der Siegel benachrichtigt werden und es steht ihr frei, nachträglich ihre Siegel mit den bereits angelegten zu kreuzen.

Die einfachen Siegel werden von der Behörde, die sie angelegt hat, in Gegenwart der anderen Behörde abgenommen.

Die doppelten Siegel können nur im gegenseitigen Einvernehmen entfernt werden. Wenn jedoch auf eine von der Konsularbehörde an die Ortsbehörde oder von der Ortsbehörde an die Konsularbehörde gerichtete Einladung, der Abnahme der einfachen oder doppelten Siegel beizuwohnen, die eingeladene Behörde zur angesagten Stunde nicht anwesend ist, kann die andere Behörde allein die besagte Amtshandlung vornehmen.

Die in diesem Abschnitte vorgesehenen Benachrichtigungen und Einladungen geschehen schriftlich gegen Empfangsbestätigung. Jede Einladung, der Anlegung oder der Abnahme der Siegel beizuwohnen, soll der Behörde, an die sie ergeht, wenigstens 24 Stunden vor der Amtshandlung übersendet werden; diese Frist beträgt jedoch drei Tage, falls die Behörde, von der die Einladung ausgeht, ihren Amtssitz außerhalb des Amtsbereiches der anderen Behörde hat.

2. Aufnahme des Inventars.

Nach Abnahme der Siegel nimmt die Konsularbehörde das Inventar des ganzen beweglichen Vermögens, der Effekten, Wertsachen und Papiere, die der Verstorbene hinterlassen hat, in Gegenwart der Ortsbehörde auf, wenn diese auf Grund der an sie ergangenen Verständigung beschließt, dieser Amtshandlung beizuwohnen. Die Ortsbehörde kann am Schlusse jeder Sitzung die in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokolle unterzeichnen, ohne für ihr amtliches Einschreiten hierbei irgendwelche Gebühren fordern zu können.

3. Obsorge über den Nachlaß.

Sobald ein Inventar gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Abschnittes aufgenommen worden ist, wird das ganze bewegliche Vermögen, das den Nachlaß bildet, die Wertpapiere, Wertsachen, For-

défunt, seront laissés ou remis à l'autorité consulaire.

Celle-ci pourra faire procéder à la vente aux enchères publiques de tous les objets mobiliers de la succession susceptibles de se détériorer ou difficiles à conserver. Elle sera, toutefois, tenue de prévenir l'autorité locale, afin que la vente soit faite dans les conditions prescrites par les lois du pays. Dans le cas où ce serait l'autorité locale qui aurait à effectuer cette vente, elle devrait inviter l'autorité consulaire à y assister.

L'autorité consulaire conservera à titre de dépôt ou déposera en lieu sûr les effets et valeurs inventoriés, le montant des créances que l'on réalisera, et des revenus que l'on touchera, ainsi que le produit de la vente des meubles, si elle a eu lieu. Ces dépôts devront avoir lieu d'accord avec l'autorité locale appelée à assister aux opérations antérieures, s'il se présente des ressortissants ou des habitants du pays comme intéressés dans la succession, soit ab intestat, soit à titre de testament.

Si l'actif de la succession n'est pas suffisant pour désintéresser les créanciers, ressortissants ou habitants du pays, tous les documents, effets ou valeurs appartenant à cette succession devront, sur la demande des créanciers et conformément aux lois du pays, être remis, soit à l'autorité judiciaire compétente, soit aux administrateurs judiciaires, soit aux syndics ou curateurs de la faillite, l'autorité consulaire restant chargée de représenter ses administrés, héritiers ou légataires, absents, mineurs ou incapables.

4° Administration et liquidation de la succession.

L'autorité consulaire administrera et liquidera la partie mobilière de la succession.

L'autorité locale ne pourra intervenir dans cette opération que pour fixer, si d'après les lois du pays il y a lieu, un terme pendant lequel les réclamations qui viendraient à se produire à l'égard de la succession, devront être présentées. Pendant ce terme qui ne dépassera jamais un an à partir du jour de la confection de l'inventaire, l'autorité consulaire ne prendra que des mesures conservatoires qui ne puissent porter aucune atteinte aux droits des intéressés.

L'autorité consulaire aura d'ailleurs la faculté de prélever immédiatement, sur le produit de la succession, les frais de la dernière maladie et de l'enterrement du défunt, les gages des domestiques, les loyers, frais de justice et de consulat, et autres

derungen und Papiere des Verstorbenen der Konsularbehörde belassen oder ihr übergeben.

Diese kann alle beweglichen Nachlaßgegenstände, die dem Verderben ausgesetzt oder schwer aufzubewahren sind, öffentlich versteigern lassen. Sie ist jedoch gehalten, die Ortsbehörde vorher zu verständigen, damit die Versteigerung in der durch die Gesetze des Landes vorgeschriebenen Weise vorgenommen wird. Wenn der Vollzug der Versteigerung der Ortsbehörde zustünde, muß sie die Konsularbehörde einladen, der Versteigerung beizuwohnen.

Die Konsularbehörde nimmt die inventierten Effekten und Wertsachen, die Eingänge von eingetriebenen Forderungen, sonstige Einkünfte sowie auch den Erlös aus dem etwa vorgenommenen Verkaufe der beweglichen Gegenstände entweder selbst in Verwahrung oder hinterlegt sie an sicherer Stelle. Wenn Angehörige oder Bewohner des Landes auf Grund gesetzlicher Erbfolge oder auf Grund Testaments als Beteiligte an der Verlassenschaft auftreten, müssen diese Hinterlegungen im Einvernehmen mit der Ortsbehörde geschehen, die zur Mitwirkung bei den früheren Amtshandlungen berufen war.

Wenn der Aktivnachlaß nicht hinreicht, um die Gläubiger, die Angehörige oder Bewohner des Landes sind, zu befriedigen, sollen alle Urkunden, Effekten und Wertgegenstände, die zu diesem Nachlasse gehören, auf Antrag der Gläubiger und nach Maßgabe der Gesetze des Landes entweder der zuständigen gerichtlichen Behörde oder gerichtlichen Verwaltern oder Konkursanwälten oder Konkursmassaverwaltern übergeben werden, wobei jedoch die Konsularbehörde mit der Vertretung der ihrem Verwaltungsbereiche unterstehenden abwesenden, minderjährigen oder handlungsunfähigen Erben oder Vermächtnisnehmer betraut bleibt.

4. Verwaltung und Liquidierung des Nachlasses.

Die Konsularbehörde verwaltet und liquidiert den beweglichen Teil des Nachlasses.

Das Eingreifen der Ortsbehörde hat sich dabei — wenn dies nach den Gesetzen des Landes vorgeschrieben ist — auf die Festsetzung einer Frist zu beschränken, während welcher die in Ansehung des Nachlasses allenfalls geltend zu machenden Ansprüche angemeldet werden müssen. Während dieser Frist, welche niemals mehr als ein Jahr — vom Tage des Abschlusses des Inventars an gerechnet — betragen darf, darf die Konsularbehörde nur Sicherungsmaßregeln treffen, die den Rechten der Beteiligten keinen Eintrag tun können.

Die Konsularbehörde ist jedoch ermächtigt, die Kosten der letzten Krankheit des Verstorbenen und seines Begräbnisses, die Löhne des Hausgesindes, die Wohnungsmiete, die Gerichts-, Konsular- und anderen Gebühren ähnlicher Natur sowie gegebenenfalls auch

de même nature, ainsi que les frais d'entretien de la famille du défunt, s'il y a lieu.

A l'expiration du terme fixé par l'autorité locale et s'il n'existe aucune contestation réservée, d'après les règles de compétence indiquées à l'article 2, à la décision des tribunaux du pays, l'autorité consulaire entrera définitivement en possession de la succession mobilière, en tant qu'elle ne sera pas engagée à titre de caution en faveur de ressortissants ou habitants du pays, pour en disposer ultérieurement selon les lois du pays auquel appartenait le défunt. En cas de contestation réservée à la décision des tribunaux du pays, l'autorité consulaire n'entrera en possession définitive qu'après le prononcé du jugement ou après que la somme nécessaire pour couvrir le montant de ces réclamations, aura été fixée par le tribunal du pays et qu'une caution proportionnée aura été fournie.

Article 5.

Dans toutes les questions auxquelles pourront donner lieu l'ouverture, l'administration et la liquidation des successions des ressortissants de l'une des Parties contractantes dans les territoires de l'autre, les fonctionnaires consulaires respectifs représenteront de plein droit les héritiers et légataires qui seraient absents et n'auraient pas nommé de représentants. Ils seront officiellement reconnus comme leurs fondés de pouvoir, sans qu'ils soient tenus de justifier de leur mandat par un titre spécial.

Ils pourront, en conséquence, se présenter par devant les autorités, soit en personne, soit par des délégués choisis parmi les personnes qui y sont autorisées par la législation du pays, pour sauvegarder dans toute affaire se rapportant à la succession ouverte les intérêts des héritiers et des légataires, en poursuivant leurs droits ou en répondant aux demandes formées contre eux.

Il est toutefois bien entendu que les fonctionnaires consulaires, étant considérés comme fondés de pouvoir de leurs administrés, ne pourront jamais être personnellement mis en cause relativement à toute affaire concernant la succession.

Article 6.

Lorsqu'un ressortissant de l'une des Parties contractantes aura laissé dans les territoires de l'autre une succession sur un point où il ne se trouverait pas d'autorité consulaire, l'autorité locale compétente procédera, conformément à la législation du pays, à l'inventaire des effets de l'hoirie.

die Kosten für den Unterhalt der Familie des Verstorbenen unmittelbar aus der Verlassenschaftsmasse im voraus zu beheben.

Nach Ablauf der von der Ortsbehörde festgesetzten Frist und vorausgesetzt, daß nicht ein Rechtsstreit anhängig ist, der nach den im Artikel 2 angeführten Zuständigkeitsregeln der Entscheidung der Gerichte des Landes vorbehalten ist, tritt die Konsularbehörde endgültig in den Besitz des beweglichen Nachlasses, soweit dieser nicht als Sicherstellung zugunsten von Angehörigen oder Einwohnern des Landes gebunden ist, und hat sodann die weiteren Verfügungen nach den Gesetzen des Landes, dem der Verstorbene angehörte, zu treffen. Im Falle eines der Entscheidung der Gerichte des Landes vorbehaltenen Rechtsstreites tritt die Konsularbehörde nicht früher in den endgültigen Besitz des Nachlasses, als bis die Rechtssache entschieden oder bis die zur Deckung der betreffenden Ansprüche nötige Summe von dem Gerichte des Landes bestimmt und eine entsprechende Sicherheit bestellt worden ist.

Artikel 5.

In allen Fragen, zu denen der Anfall, die Verwaltung und Liquidierung der Nachlässe von Angehörigen eines der vertragschließenden Teile in den Gebieten des anderen Teiles Anlaß geben könnte, vertreten die betreffenden Konsularfunktionäre von Rechts wegen die Erben und Vermächtnisnehmer, die abwesend sind und keine Vertreter ernannt haben. Sie werden von Amts wegen als deren Vollmachtsträger anerkannt, ohne daß sie gehalten wären, für ihren Auftrag einen besonderen Nachweis zu erbringen.

Sie können daher entweder selbst oder durch Vertreter, die sie aus den nach der Gesetzgebung des Landes hierzu berechtigten Personen wählen, vor den Behörden auftreten, um in allen Rechtsangelegenheiten, die sich auf die angefallene Nachlaßsache beziehen, die Interessen der Erben und Vermächtnisnehmer zu wahren, ihre Rechte zu verfolgen oder sie in den gegen sie erhobenen Klagen zu verteidigen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Konsularfunktionäre, da sie als Vollmachtsträger der zu ihrem Verwaltungsbereiche gehörenden Personen angesehen werden, niemals wegen einer den Nachlaß betreffenden Rechtsangelegenheit persönlich belangt werden können.

Artikel 6.

Wenn ein Angehöriger des einen der vertragschließenden Teile in den Gebieten des anderen Teiles einen Nachlaß an einem Orte hinterlassen hat, wo sich keine Konsularbehörde befindet, so schreitet die zuständige Ortsbehörde, der Gesetzgebung des Landes gemäß, zur Inventierung der Nachlaßeffekten,

prendra toutes les mesures conservatoires et sera tenue de rendre compte, dans le plus bref délai possible, du résultat de ces opérations à l'autorité consulaire la plus rapprochée du lieu où la succession est ouverte.

L'autorité locale compétente prendra à l'égard des biens laissés par le défunt, toutes les mesures prescrites par les lois du pays, et le produit de la succession sera mis à la libre disposition de ladite autorité consulaire dans le plus bref délai possible après l'expiration du terme fixé par l'article 4, § 4.

Mais dès l'instant que le fonctionnaire consulaire le plus rapproché du point où sera ouverte ladite succession, se présentera personnellement ou enverra un délégué sur les lieux, l'autorité locale qui sera intervenue, devra se conformer à ce que prescrit l'article 4.

Article 7.

Les pouvoirs conférés à l'autorité consulaire par les articles précédents ne mettront pas obstacle à ce que les héritiers, y compris les héritiers réservataires, s'adressent, pour se faire envoyer en possession d'une succession mobilière laissée sur les territoires de l'une des Parties contractantes par un ressortissant de l'autre, aux tribunaux du pays où la succession est ouverte.

Toutefois, une telle requête ne sera admise que si aucun des héritiers, y compris les héritiers réservataires, ni des légataires, dûment informés, ne s'y oppose.

En tous cas cette requête devra être formée avant l'expiration du terme fixé conformément au § 4 de l'article 4.

La qualité et les droits d'héritier, de réservataire ou de légataire devront être reconnus et jugés d'après les lois de l'Etat auquel le défunt avait appartenu.

Dans les conditions prévues par le présent article, la compétence des tribunaux du pays où se trouve la succession, est, d'ailleurs, subordonnée au fait que le défunt y avait eu sa résidence habituelle.

Article 8.

Lorsqu'un ressortissant de l'une des Parties contractantes se trouvera intéressé dans une succession ouverte sur les territoires de l'autre, et laquelle ne rentre pas dans les prévisions des articles 2 à 7, les autorités locales informeront sans délai de l'ouverture de la succession l'autorité consulaire la plus rapprochée à laquelle ressortit l'intéressé.

trifft alle Sicherungsmaßregeln und ist verpflichtet, in möglichst kurzer Frist der dem Orte, wo die Verlassenschaft eröffnet worden ist, zunächst befindlichen Konsularbehörde das Ergebnis ihrer Amtshandlungen auszuweisen.

Die zuständige Ortsbehörde trifft hinsichtlich des von dem Verstorbenen hinterlassenen Vermögens alle Maßnahmen, die durch die Gesetze des Landes vorgeschrieben sind. Der reine Nachlaß wird nach Ablauf der in Artikel 4, Abschnitt 4, festgesetzten Frist sobald als möglich der genannten Konsularbehörde zur freien Verfügung gestellt.

Von dem Augenblicke jedoch, da der dem Orte, wo die besagte Verlassenschaft eröffnet wurde, zunächst befindliche Konsularfunktionär persönlich an Ort und Stelle erscheint oder einen Vertreter dorthin entsendet, hat sich die Ortsbehörde, die eingeschritten ist, nach den Vorschriften des Artikels 4 zu verhalten.

Artikel 7.

Die in den vorstehenden Artikeln der Konsularbehörde übertragenen Berechtigungen hindern nicht, daß die Erben, inbegriffen die Pflichtteilsberechtigten, die Gerichte des Landes, wo die Verlassenschaft eröffnet wurde, anrufen, um sich in den Besitz eines beweglichen Nachlasses einführen zu lassen, der in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles nach einem Angehörigen des anderen Teiles verblieben ist.

Einem solchen Gesuche darf jedoch nur stattgegeben werden, wenn weder irgend ein Erbe, inbegriffen die Pflichtteilsberechtigten, noch ein Vermächtnisnehmer nach gehörig erfolgter Verständigung dagegen Einsprache erhebt.

Jedenfalls muß ein derartiges Gesuch vor Ablauf der gemäß Abschnitt 4 des Artikels 4 angesetzten Frist eingebracht werden.

Über die Eigenschaft als Erbe, Pflichtteilsberechtigter oder Vermächtnisnehmer und über die daraus entspringenden Rechte soll nach den Gesetzen des Staates, dem der Verstorbene angehört hatte, erkannt und geurteilt werden.

Bei Vorhandensein der in diesem Artikel erwähnten Voraussetzungen ist die Zuständigkeit der Gerichte des Landes, wo sich der Nachlaß befindet, außerdem noch davon abhängig, daß der Verstorbene dort seinen ständigen Wohnsitz gehabt hatte.

Artikel 8.

Wenn ein Angehöriger eines der vertragschließenden Teile an einer Verlassenschaft beteiligt ist, die in den Gebieten des anderen Teiles eröffnet wurde, und auf die die Voraussetzungen der Artikel 2 bis 7 nicht zutreffen, so haben die Ortsbehörden die nächste Konsularbehörde, zu deren Verwaltungsbereich der Beteiligte gehört, unverzüglich von der Eröffnung der Verlassenschaft zu verständigen.

Article 9.

Les ressortissants de l'une des Parties contractantes seront habiles à recevoir dans les territoires de l'autre de la même manière que les nationaux les biens qui leur seraient dévolus à titre de donation, legs, testament, contrat d'hérédité ou même par succession ab intestat, et lesdits héritiers, légataires ou donataires ne seront pas tenus à acquitter des droits de succession ou mutation autres, ni plus élevés, que ceux qui seraient imposés, dans les cas semblables, aux nationaux eux-mêmes.

Dans le cas où la succession serait composée, en partie ou en totalité, de biens immeubles et que, d'après les Traités en vigueur, la personne à laquelle ces biens sont dévolus, ne serait pas habile à les acquérir, il sera accordé, de part et d'autre, aux intéressés un délai à fixer selon les circonstances du cas spécial, afin de pouvoir effectuer la vente de ces immeubles de la manière la plus avantageuse.

Lorsque ce délai est expiré et qu'aucun résultat n'a été obtenu, les tribunaux procéderont à la vente aux enchères publiques des biens immeubles en faveur des ayants-droit susmentionnés.

Article 10.

Les valeurs et effets appartenant aux marins ou passagers, ressortissants de l'une des Parties contractantes, morts à bord d'un navire de l'autre Partie, seront envoyés aux fonctionnaires consulaires respectifs pour être remis à l'autorité du pays du défunt.

Article 11.

S'il y a lieu d'organiser la tutelle ou la curatelle d'un ressortissant de l'une des Parties contractantes qui a sa résidence habituelle dans les territoires de l'autre, l'autorité locale compétente organisera la tutelle ou la curatelle autant que l'autorité nationale compétente du mineur ou de la personne à interdire n'aura pas pris d'autres mesures à ce sujet.

De même que les autorités nationales les fonctionnaires consulaires respectifs pourront organiser la tutelle ou la curatelle de leurs administrés.

En tant qu'il s'agit d'employer un moyen de contrainte, les fonctionnaires consulaires auront recours à l'assistance de l'autorité locale.

Article 12.

Il ne sera pas requis de légalisation pour les documents expédiés par les autorités judiciaires

Artikel 9.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sind in gleicher Weise wie die Staatsangehörigen fähig, in den Gebieten des anderen Teiles das Vermögen, das ihnen aus dem Titel der Schenkung, des Vermächtnisses, Testamentes, Erbvertrages oder auch der gesetzlichen Erbfolge zufallen sollte, in Besitz zu nehmen, und es können die genannten Erben, Vermächtnisnehmer oder Geschenkempfänger nicht verhalten werden, andere oder höhere Nachlaß- oder Übertragungsgebühren zu entrichten, als in ähnlichen Fällen den Staatsangehörigen selbst auferlegt würden.

Falls der Nachlaß teilweise oder ganz aus unbeweglichen Gütern besteht, die derjenige, dem sie zugefallen sind, nach den in Kraft stehenden Verträgen nicht erwerben kann, wird den Beteiligten beiderseits eine den Umständen des besonderen Falles angemessene Frist gewährt, damit sie den Verkauf dieser unbeweglichen Güter auf möglichst vorteilhafte Weise bewirken können.

Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird der Verkauf der Liegenschaften zugunsten der oben erwähnten Berechtigten von den Gerichten im Wege öffentlicher Versteigerung vorgenommen werden.

Artikel 10.

Die Wertgegenstände und Effekten der einem vertragschließenden Teile angehörigen Schiffsleute oder Reisenden, die an Bord eines Schiffes des anderen Teiles gestorben sind, werden den betreffenden Konsularfunktionären zur Übergabe an die heimatliche Behörde des Verstorbenen übersendet.

Artikel 11.

Tritt die Notwendigkeit ein, für einen Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, der seinen ständigen Wohnort in den Gebieten des anderen Teiles hat, einen Vormund oder einen Kurator zu bestellen, so hat die zuständige Ortsbehörde den Vormund oder Kurator für so lange zu bestellen, bis die zuständige Heimatsbehörde des Minderjährigen oder der unter Pflegschaft zu setzenden Person andere Verfügungen in dieser Hinsicht getroffen hat.

Ebenso wie die Heimatsbehörden können auch die zuständigen Konsularfunktionäre einen Vormund und Kurator für die zu ihrem Verwaltungsbereich gehörenden Personen bestellen.

Wenn es sich um die Anwendung von Zwangsmitteln handelt, werden die Konsularfunktionäre die Hilfeleistung der Ortsbehörden in Anspruch nehmen.

Artikel 12.

Die von den Gerichtsbehörden der vertragschließenden Teile in Zivil- oder Strafsachen aus-

des Parties contractantes en matière civile ou pénale. Ces documents seront revêtus du sceau de l'autorité judiciaire qui les expédie.

Les documents expédiés par les notaires publics, huissiers et autres fonctionnaires judiciaires devront être légalisés.

La légalisation sera considérée régulière, si le document aura été revêtu de la signature et du sceau d'office d'une autorité judiciaire de l'Etat où réside le fonctionnaire qui a dressé le document.

Les actes sous seing privé qui auront été légalisés par une autorité judiciaire, ne seront pas soumis à une légalisation ultérieure.

Article 13.

Les Parties contractantes s'engagent à se délivrer réciproquement des expéditions dûment légalisées des actes de naissance, de mariage et de décès, ainsi que des actes de légitimation des enfants nés en dehors du mariage et concernant les ressortissants de l'autre Partie contractante.

Lesdites expéditions des actes de naissance, de mariage, de décès et de légitimation devront contenir toutes les indications essentielles portées sur les registres et faire, autant que possible, mention du domicile légal ou du lieu d'origine des personnes auxquelles elles se réfèrent.

La rédaction et la communication desdites expéditions aura lieu sans frais en la forme usitée dans chaque pays. Cette communication aura lieu par la voie diplomatique.

Si, cependant, ces expéditions étaient reclamées en faveur de particuliers, la rédaction et la communication n'aura lieu gratuitement que lorsqu'il s'agira d'une personne indigente et que son indigence aura été certifiée par l'autorité locale compétente.

Article 14.

Les Agents diplomatiques et les fonctionnaires consulaires auront le droit de dresser des actes de naissance et de décès des ressortissants de la Partie contractante qui les a nommés, en tant qu'ils y sont autorisés par les lois et ordonnances de cette même Partie.

N'est pas altérée par la présente stipulation l'obligation imposée par les lois territoriales aux parties intéressées de faire des déclarations de naissance et de décès aux autorités du pays.

Article 15.

Les Agents diplomatiques et les fonctionnaires consulaires d'Autriche-Hongrie établis en Serbie,

gestellten Urkunden bedürfen keiner Beglaubigung. Diese Urkunden sind mit dem Siegel der Gerichtsbehörde, die sie ausgestellt hat, zu versehen.

Die von öffentlichen Notaren, Gerichtsvollziehern und anderen gerichtlichen Funktionären ausgestellten Urkunden müssen beglaubigt sein.

Als ausreichende Beglaubigung wird angesehen, wenn die Urkunde mit der Unterschrift und dem Amtssiegel einer Gerichtsbehörde des Staates versehen ist, wo der Funktionär, von dem die Urkunde ausgestellt ist, seinen Amtssitz hat.

Die von einer Gerichtsbehörde beglaubigten Privaturkunden bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Artikel 13.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, gehörig beglaubigte Ausfertigungen der Geburts-, Trauungs- und Sterbeurkunden sowie der Urkunden über die Legitimation unehelich geborener Kinder sich gegenseitig mitzuteilen, wenn diese Urkunden Angehörige des anderen vertragschließenden Teiles betreffen.

Die besagten Ausfertigungen von Geburts-, Trauungs- und Sterbeurkunden sowie von Urkunden über die Legitimation sollen alle wesentlichen Registereintragungen und wenn möglich Angaben über den gesetzlichen Wohnsitz und den Geburtsort der Person enthalten, auf welche sie sich beziehen.

Die Abfassung und die Übermittlung dieser Ausfertigungen geschieht unentgeltlich in der Form, wie sie in jedem Lande üblich ist. Die Übermittlung geschieht auf diplomatischem Wege.

Wenn jedoch diese Ausfertigungen für Privatpersonen verlangt werden, geschieht die Abfassung und Übermittlung nur dann unentgeltlich, wenn es sich um eine mittellose Person handelt, deren Mittellosigkeit von der zuständigen Ortsbehörde bestätigt ist.

Artikel 14.

Die diplomatischen Vertreter und die Konsularfunktionäre haben die Befugnis, die Geburt und den Tod von Angehörigen des vertragschließenden Teiles, der sie ernannt hat, zu beurkunden, jedoch nur insoweit sie nach den Gesetzen und Verordnungen dieses Vertragsteiles hierzu ermächtigt sind.

Die durch die Gesetze des Landes den beteiligten Parteien auferlegte Verpflichtung, von Geburten und Todesfällen den Behörden des Landes Anzeige zu machen, bleibt durch die vorstehende Bestimmung unberührt.

Artikel 15.

Die diplomatischen Vertreter und die Konsularfunktionäre Österreich-Ungarns in Serbien haben, in-

en tant qu'ils y sont autorisés par les lois hongroises, auront le droit de célébrer en Serbie les mariages de ressortissants hongrois et à en dresser acte, conformément aux prescriptions desdites lois et des ordonnances y relatives.

Cette disposition ne s'applique pas, si dans les mariages à contracter en Serbie l'un des futurs époux se trouve être ressortissant serbe.

Lesdits Agents diplomatiques et fonctionnaires consulaires seront tenus de donner de suite avis aux autorités du pays de tous les mariages célébrés en conformité des dispositions précédentes.

insoweit sie nach den ungarischen Gesetzen hierzu berechtigt sind, das Recht, in Serbien Eheschließungen ungarischer Staatsangehöriger vorzunehmen und im Sinne der Vorschriften der besagten Gesetze und der einschlägigen Verordnungen zu beurkunden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn bei einer in Serbien einzugehenden Ehe einer der Brautleute serbischer Staatsangehöriger ist.

Die erwähnten diplomatischen Vertreter und Konsularfunktionäre sind verpflichtet, den Behörden des Landes von allen Eheschließungen, die sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen vorgenommen haben, sofort Nachricht zu geben.

Article 16.

La présente Convention sera exécutoire huit jours après l'échange des ratifications et remplacera la Convention sur les successions en date du 6 Mai / 24 Avril 1881. Elle restera en vigueur jusqu'au 31 décembre 1917.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, elle demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncée.

Artikel 16.

Das gegenwärtige Abkommen tritt acht Tage nach dem Austausche der Ratifikationen in Kraft und ersetzt das Verlassenschaftsübereinkommen vom 6. Mai / 24. April 1881. Es bleibt in Kraft bis zum 31. Dezember 1917.

Falls keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Ende dieses Zeitraumes seine Absicht, das Abkommen außer Kraft zu setzen, angezeigt haben sollte, bleibt es in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an dem es der eine oder der andere der vertragschließenden Teile gekündigt haben wird.

Article 17.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Belgrade aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs y ont apposé leurs signatures et l'ont revêtue de leurs sceaux.

Fait en double original à Belgrade, le dix-sept / trente mars mil neuf cent onze.

Artikel 17.

Das gegenwärtige Abkommen wird ratifiziert und die Ratifikationen werden in Belgrad sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das Abkommen unterzeichnet und es mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in doppelter Urschrift in Belgrad, am siebzehnten / dreißigsten März eintausend neunhundert und elf.

(L. S.) **Forgách** m. p. (L. S.) **M. G. Milovanovitch** m. p.

(L. S.) **Lutterotti** m. p.

(L. S.) **Töry** m. p.

(L. S.) **Forgách** m. p. (L. S.) **M. G. Milovanovitsch** m. p.

(L. S.) **Lutterotti** m. p.

(L. S.) **Töry** m. p.

Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 28. d. M. dem vorliegenden Staatsvertrage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 28. November 1911.

Alfred Fürst Windisch-Graetz.

Polzer,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das erste Hauptstück dieses Gesetzes gilt für die in eine Rangsklasse eingereihten Staatsbeamten.

Ausgenommen sind die Personen, die unter das Gesetz vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, fallen, der Präsident des Obersten Rechnungshofes, die richterlichen Beamten und die Staatslehrpersonen.

Artikel II.

Praktikanten unterliegen, soweit dieses Gesetz für sie keine besonderen Vorschriften trifft, den Vorschriften für die Staatsbeamten.

Praktikanten im Sinne dieses Gesetzes sind die zum Staatsdienste zugelassenen Anwärter auf Beamtenposten, denen als Praktikanten, Eleven u. dgl. ohne Einreihung in eine Rangsklasse in Absicht auf die Ausübung ihres dienstlichen Berufes der Charakter von Staatsbeamten eingeräumt ist.

Artikel III.

Für die aus dem Stande der anspruchsberechtigten Unteroffiziere hervorgegangenen Staatsbeamten werden besondere Begünstigungen durch Verordnung festgesetzt.

Artikel IV.

Das zweite Hauptstück dieses Gesetzes gilt für die Diener.

Diener im Sinne dieses Gesetzes sind alle nach Artikel II des Gesetzes vom 25. September 1908, R. G. Bl. Nr. 204, in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsangestellten.

Für die dem Mannschaftsstande angehörigen Mitglieder der uniformierten Sicherheitswache, die Mitglieder der Zivilpolizeiwache und die Polizeiagenten gelten nur die Bestimmungen des dritten Abschnittes des zweiten Hauptstückes und im übrigen die durch Verordnung erlassenen besonderen Vorschriften.

Artikel V.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Ahndung von Pflichtverletzungen (Abschnitt V) finden auch auf anhängige Disziplinarfälle Anwendung; wenn jedoch bereits ein Disziplinarerkenntnis erster Instanz erflossen ist, so gelten für das Rechtsmittelverfahren die bisherigen Vorschriften.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. des der Kundmachung nachfolgenden Monates in Kraft.

Soweit dieses Gesetz nicht eine Ausnahme enthält, werden alle Vorschriften über Gegenstände, die in diesem Gesetze geregelt sind, aufgehoben.

Die Gesetze vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, und vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59, bleiben unberührt.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Gesamtministerium betraut.

Erstes Hauptstück.

(Beamte.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Anstellung.

§ 1.

Als Beamter darf nur ein österreichischer Staatsbürger von ehrenhaftem Vorleben angestellt werden, dessen Handlungsfähigkeit nicht aus einem anderen Grunde als jenem der Minderjährigkeit beschränkt ist und der die volle Eignung zur Erfüllung der Dienstesobliegenheiten besitzt.

Die Anstellung eines Minderjährigen ist an den Nachweis der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gebunden.

§ 2.

Zur Anstellung ist die Bewilligung der Zentralstelle erforderlich, wenn der Bewerber

1. das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat oder

2. das 40. Lebensjahr bereits überschritten hat und es sich nicht um den Übertritt aus einem anderen in ein den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegendes Staatsdienstverhältnis handelt oder wenn er

3. aus dem Staatsdienste entlassen worden ist oder

4. während eines anhängigen Disziplinarverfahrens aus dem Staatsdienste ausgetreten ist.

§ 3.

Zur Anstellung ist die Bewilligung der Zentralstelle erforderlich, wenn der Bewerber in das Verhältnis der dienstlichen Über- oder Unterordnung zu einem anderen Beamten treten würde, mit dem er entweder in auf- oder absteigender Linie oder in der

Seitenlinie bis einschließlich zum dritten Grade verwandt oder verschwägert ist oder zu dem er im Adoptionsverhältnisse steht.

Tritt ein solches Verhältnis zwischen zwei im Dienste befindlichen Beamten nachträglich ein, so ist Vorsorge zu treffen, daß die dienstlichen Interessen nicht gefährdet werden.

Unter keinen Umständen darf zwischen den Beamten eines Amtes, welches mit einer Geld- oder Materialgebarung oder Verrechnung betraut ist, dann zwischen Beamten einer Rechnungsabteilung sowie zwischen diesen und den Beamten der ihrer Kontrolle zugewiesenen Kassen und verrechnenden Ämter ein derartiges Verhältnis bestehen.

§ 4.

Die besonderen Erfordernisse zur Anstellung sind nach den für die einzelnen Dienstzweige der verschiedenen Ressorts geltenden Vorschriften zu beurteilen.

§ 5.

Wenn sich nachträglich herausstellt, daß sich ein Beamter die Aufnahme in den Staatsdienst durch Vorweis ungültiger Dokumente oder durch Verschweigung von Umständen erschlichen hat, die nach den geltenden Vorschriften die Anstellung ausschließen, so ist gegen ihn im Disziplinarwege vorzugehen.

§ 6.

Insoweit nach den für die einzelnen Dienstzweige geltenden Vorschriften dem Eintritte in das definitive Staatsdienstverhältnis ein Vorbereitungsdienst vorauszugehen hat, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Zulassung zum Vorbereitungsdienste entsprechende Anwendung.

§ 7.

Über die definitive Anstellung wird ein Dekret ausgefertigt, in dem der Amtstitel, die Bezüge sowie der Tag anzugeben sind, mit welchem die Anstellung in Wirksamkeit tritt.

Wenn ein Beamter lediglich provisorisch angestellt wird, ist in dem Dekrete der provisorische Charakter der Anstellung ausdrücklich hervorzuheben.

Auch über die Zulassung zum Vorbereitungsdienste wird ein Dekret ausgefertigt.

§ 8.

Der Beamte (Praktikant) tritt mit dem Tage der Zustellung und Annahme des Anstellungs(Zulassungs)dekretes in das Staatsdienstverhältnis ein,

es sei denn, daß im Dekret ausdrücklich ein anderer Tag für die Wirksamkeit der Anstellung bestimmt ist.

Falls nicht ein besonderer Termin für den Dienstantritt festgesetzt wurde, hat der Beamte (Praktikant) seinen Dienst binnen vierzehn Tagen anzutreten; unterläßt er dies, ohne das Säumnis binnen einer weiteren Frist von vierzehn Tagen ausreichend zu rechtfertigen, so tritt die Anstellung außer Kraft.

Beginn der Dienstzeit.

§ 9.

Die normalmäßig für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurteilende Dienstzeit beginnt bei einer Neu- oder Wiederanstellung mit dem Tage des tatsächlichen Dienstantrittes.

Wenn ein richterlicher Beamter in ein den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegendes Staatsdienstverhältnis unmittelbar übertritt, so ist die im früheren Dienstverhältnisse zugebrachte Dienstzeit als Dienstzeit im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

Wenn ein Beamter aus einem anderen in ein den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegendes Staatsdienstverhältnis unmittelbar übertritt, ist als Beginn der Dienstzeit im Sinne dieses Gesetzes der Tag der Enthebung von dem früheren Staatsdienstverhältnisse anzusehen. Der durch die geltenden Vorschriften gewährleistete Anspruch auf Anrechnung der im früheren Dienstverhältnisse zurückgelegten Zeit für die Bemessung des Ruhegenusses wird hiedurch nicht berührt.

Der Tag des Antrittes eines lediglich provisorischen Dienstes kommt als Beginn der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zivilstaatsdienstzeit nur im Falle einer unmittelbar nachfolgenden definitiven Anstellung in demselben Dienstzweige in Betracht.

§ 10.

Der Beamte hat sein Anstellungsdekret binnen vierzehn Tagen nach dem Dienstantritte dem Vorstande der Dienstbehörde vorzuweisen; dieser hat zu veranlassen, daß der Beginn der Dienstzeit in den Standesausweis eingetragen wird.

Als Dienstbehörde ist jene Stelle anzusehen, deren Vorstand nach den geltenden Vorschriften zur unmittelbaren Führung der dienstlichen Aufsicht über den Beamten berufen ist.

Dienstkreis.

§ 11.

Der Beamte hat beim Eintritte in ein definitives Staatsdienstverhältnis, auf das die Bestimmungen

dieses Gesetzes Anwendung finden, den Diensteid abzulegen.

§ 12.

Der Diensteid ist in die Hände des Vorstandes der Dienstbehörde oder des von ihm beauftragten Beamten zu leisten.

Das Eidesformular ist nach Beisetzung des Datums der Eidesleistung von dem Beeideten zu unterfertigen; die Eidesablegung ist mit Angabe des Tages auf dem Anstellungsdekrete amtlich zu beurkunden.

§ 13.

Die Fälle, in denen bisher der Diensteid in die Hände des Kaisers abgelegt wurde, bleiben durch die vorstehenden Vorschriften unberührt.

Provisorischer Dienst.

§ 14.

Das Dienstverhältnis eines Beamten, der unter dem Vorbehalte des Widerrufes angestellt ist, kann jederzeit gelöst werden. Die Lösung des Dienstverhältnisses ist dem Beamten, insoweit nicht im Anstellungsdekrete andere Bestimmungen getroffen sind, einen Monat vorher bekanntzugeben.

Vorbereitungsdienst.

§ 15.

Die Praktikanten stehen im Vorbereitungsdienste.

Das Dienstverhältnis eines Praktikanten kann gelöst werden, wenn sich herausstellt, daß er die Eignung für die definitive Anstellung nicht besitzt.

Für die Auflösung eines solchen Dienstverhältnisses wegen des Mangels der für die definitive Anstellung erforderlichen Prüfungen sind die Prüfungsvorschriften maßgebend, wenn nicht im Zulassungsdekrete besondere Bestimmungen getroffen sind.

Pflichtenangelobung.

§ 16.

Provisorisch angestellte Beamte und Praktikanten haben beim Dienstantritte die Pflichtenangelobung in die Hände des Vorstandes der Dienstbehörde oder des von ihm beauftragten Beamten mittels Handschlages zu leisten.

Über die Pflichtenangelobung ist ein Protokoll aufzunehmen und eine Bestätigung auf dem Anstellungs(Zulassungs)dekrete auszufertigen.

Standesausweis.

§ 17.

Über jeden Beamten wird bei der Dienstbehörde ein Standesausweis geführt, in den alle für das Staatsdienstverhältnis im allgemeinen und insbesondere für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen, für die Zeitvorrückung und für die Bemessung des Ruhegenusses belangreichen Personaldaten einzutragen sind.

Der Beamte hat diese Daten unmittelbar nach seinem Diensteintritte anzugeben und alle Veränderungen in den einschlägigen Verhältnissen, soweit sie nicht auf Verfügungen einer vorgesetzten Stelle beruhen, anzuzeigen.

Der Beamte kann in seinen Standesausweis Einsicht und davon Abschrift nehmen.

Qualifikation.

§ 18.

Über die Beamten, für welche die Zeitvorrückung in Frage kommt, sowie über die Praktikanten werden fortlaufend Qualifikationstabellen geführt, in welche alljährlich die Qualifikation eingetragen wird.

Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.

Ebenso wird durch Verordnung festgesetzt, inwieweit auch für Beamte höherer Rangsklassen eine regelmäßig wiederkehrende Qualifikationsbestimmung einzutreten hat.

§ 19.

Bei der Bestimmung der Qualifikation ist Bedacht zu nehmen:

1. auf die fachliche Ausbildung (Kenntnis der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften),

2. auf die Fähigkeiten und die Auffassung,

3. auf den Fleiß, die Gewissenhaftigkeit und die Verläßlichkeit in der Ausübung des Dienstes,

4. auf die Eignung für den Parteienverkehr und für den äußeren Dienst,

5. auf die Sprachenkenntnis,

6. auf den Erfolg der Verwendung,

7. auf das Verhalten,

8. bei Beamten, die sich auf leitenden Dienstposten befinden oder deren Berufung auf einen solchen Posten in Frage kommt, auf die Eignung hiezu.

Besondere, für die Qualifikation entscheidende Umstände sind ausdrücklich anzuführen.

Die Qualifikation wird in dem Gesamtkalkül „ausgezeichnet", „sehr gut", entsprechend" oder „minder entsprechend" zusammengefaßt.

§ 20.

Qualifikationskommissionen werden eingesetzt:

a) bei den Zentralstellen,

b) bei den einer Zentralstelle unmittelbar unterstehenden Behörden.

Wenn bei einer der Zentralstelle unmittelbar unterstehenden Behörde die Einsetzung einer Qualifikationskommission nicht durchführbar ist, hat der Chef der Zentralstelle die Qualifikationsbestimmung für die im Dienstbereiche dieser Behörde verwendeten Beamten einer anderen Qualifikationskommission zuzuweisen.

Für den Bereich der Justizverwaltung bestimmt der Justizminister durch Verordnung jene Behörden, bei denen Qualifikationskommissionen einzusetzen sind.

§ 21.

Die Qualifikationskommissionen bestehen aus fünf Mitgliedern.

Die ordentlichen Kommissionsmitglieder sowie die erforderliche Zahl von Ersatzmännern werden vom Vorstande der Behörde, bei der die Kommission eingesetzt ist, mit Beginn jedes Jahres bestellt.

Wenn es sich um die Bestimmung der Qualifikation eines Fachbeamten handelt, tritt, sofern für die Beamten seines Dienstzweiges nicht eine eigene Qualifikationskommission eingesetzt ist, der Fachreferent oder ein anderer höherer Fachbeamter an Stelle des rangsjüngsten ordentlichen Mitgliedes als außerordentliches Mitglied mit beschließender Stimme in die Kommission ein.

In dem im § 20, Absatz 2, vorgesehenen Falle kann der Chef der Zentralstelle anordnen, daß ein oder zwei Beamte jener Behörde, bei der keine Qualifikationskommission eingesetzt wurde, an Stelle der beiden rangsjüngsten ordentlichen Mitglieder als außerordentliche Mitglieder mit beschließender Stimme in die Kommission eintreten.

§ 22.

Den Vorsitz in der Kommission führt das rangsälteste ordentliche Mitglied.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

§ 23.

Hinsichtlich der Beamten, die nicht unter der unmittelbaren dienstlichen Aufsicht des Vorstandes jener Behörde stehen, bei der die zuständige Qualifikationskommission eingesetzt ist, hat der unmittelbar vorgesetzte Amts- oder Abteilungsvorstand eine Qualifikationsbeschreibung zu verfassen. Diese ist mit einem — nötigenfalls näher begründeten — Antrage über den Gesamtkalkül abzuschließen und im Dienstwege an die Kommission zu leiten.

Die eingegliederten Zwischenstellen (überwachenden Organe) haben sich über den Antrag in allen Punkten, und zwar im Falle eines abweichenden Antrages mit Angabe von Gründen, zu äußern.

§ 24.

Die Kommission bestimmt die Qualifikation auf Grund der vorgelegten Beschreibungen und Anträge; die Qualifikation jener Amts- oder Abteilungsvorstände, für welche nach § 23 ein Qualifikationsantrag nicht verfaßt wird, ist unmittelbar durch die Kommission zu bestimmen.

Den Kommissionsberatungen sind in der Regel der Personalreferent sowie der etwa mit der regelmäßigen Vornahme von Amtsinspektionen betraute Beamte, soweit sie nicht der Kommission bereits angehören, mit beratender Stimme beizuziehen.

Erachtet die Qualifikationskommission ergänzende Aufklärungen für geboten, die im schriftlichen Wege nur mit wesentlicher Verzögerung beschafft werden könnten, so kann jener Beamte, dessen Antrag oder Äußerung den Anlaß zu Zweifeln bietet, zur Erteilung mündlicher Auskünfte der Kommissionsberatung beigezogen werden.

§ 25.

Der Beamte ist von dem Gesamtkalkül der Qualifikation in Kenntnis zu setzen.

Er kann innerhalb vierzehn Tagen bei der Dienstbehörde in seine Qualifikationstabelle (Gesamtkalkül und Einzelpunkte) Einsicht und davon Abschrift nehmen.

Wenn der Gesamtkalkül nicht mindestens auf „entsprechend" lautet, so kann der Beamte binnen vierzehn Tagen nach Einsichtnahme in die Qualifikationstabelle bei der Dienstbehörde die Beschwerde erheben, über welche eine bei der Zentralstelle bestehende Qualifikationskommission entscheidet.

§ 26.

Alle zur Mitwirkung im Qualifikationsverfahren berufenen Beamten haben bei Ausübung ihrer Funktion strenge Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit zu beobachten.

Die Qualifikationskommissionen haben insbesondere auch auf die möglichste Gleichmäßigkeit in der Beurteilung der Beamten Bedacht zu nehmen.

II. Abschnitt.

Pflichten.

Allgemeine Pflichten.

§ 27.

Der Beamte ist verpflichtet, dem Kaiser treu und gehorsam zu sein und die Staatsgrundgesetze sowie alle anderen Gesetze unverbrüchlich zu beobachten. Er hat seine volle Kraft dem Dienste zu widmen und die Pflichten seines Amtes gewissenhaft, unparteilich und uneigennützig zu erfüllen, insbesondere jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bedacht zu sein und alles zu vermeiden, was den geordneten Gang der Verwaltung beeinträchtigen könnte.

Dienstlicher Gehorsam.

§ 28.

Der Beamte ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten Gehorsam zu leisten und bei deren Durchführung die ihm anvertrauten Interessen des Dienstes nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen.

§ 29.

Wenn es wichtige Rücksichten des Dienstes erheischen, muß der Beamte auf Weisung seiner Vorgesetzten vorübergehend nicht nur solche in den Wirkungskreis jener Behörde, bei der er in Verwendung steht, fallende Amtsgeschäfte, die nicht zu den gewöhnlichen Dienstesverrichtungen von Beamten desselben Dienstzweiges gehören, sondern auch bei anderen staatlichen Behörden Amtsgeschäfte besorgen.

Amtsverschwiegenheit.

§ 30.

Der Beamte hat über alle ihm in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf seine amtliche

Stellung bekannt gewordenen Angelegenheiten, die im Interesse des Staates oder der Parteien oder sonst aus dienstlichen Rücksichten Geheimhaltung erfordern oder ihm ausdrücklich als vertrauliche bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem er über solche Angelegenheiten eine amtliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet ist, strengstes Stillschweigen zu beobachten.

Eine Ausnahme hievon tritt nur insoweit ein, als ein Beamter für einen bestimmten Fall von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses entbunden wurde.

Die Pflicht der Amtsverschwiegenheit besteht auch im Verhältnisse außer Dienst und im Ruhestande sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses unverändert fort.

Den zur Teilnahme an der Entscheidung von Parteisachen berufenen Beamten ist es untersagt, außeramtlich ihre Ansichten über eine anhängige Parteisache oder deren wahrscheinlichen Ausgang zu äußern.

Verhalten.

§ 31.

Der Beamte hat in seinem Verhalten in und außer Dienst das Standesansehen zu wahren und alles zu vermeiden, wodurch die Achtung und das Vertrauen, die seine Stellung erfordert, geschmälert werden könnte.

Er hat alles zu unterlassen, was mit der Disziplin, das ist dem Verhältnisse der Über- und Unterordnung im Staatsdienste, unvereinbar ist.

§ 32.

Dem Beamten ist die Teilnahme an einem Vereine untersagt, wenn sie wegen der Bestrebungen des Vereines oder wegen der Art der Vereinsbetätigung den Pflichten eines Beamten widerstreitet.

Kein Beamter darf einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft angehören.

§ 33.

Der Beamte hat seinen Vorgesetzten achtungsvoll zu begegnen und im Umgange mit Amtsgenossen und Untergebenen ein anständiges Benehmen zu beobachten.

Im dienstlichen Verkehre mit den Parteien ist der gebotene Anstand zu wahren; in dienstlichen Anliegen ist den Parteien innerhalb der zulässigen Grenzen hilfsbereit entgegenzukommen.

§ 34.

Die Beamten des Ruhestandes sind zu einer dem Standesansehen angemessenen Haltung verpflichtet.

§ 35.

Alle Anliegen und Beschwerden in dienstlichen und das Dienstverhältnis berührenden persönlichen Angelegenheiten hat der Beamte in der Regel im Dienstwege, jedenfalls aber ausschließlich bei den vorgesetzten Behörden vorzubringen; sie sind ungesäumt an die zur Amtshandlung berufene Behörde zu leiten, welche, erforderlichen Falles nach Klarstellung des Tatbestandes, die geeignete Verfügung zu treffen hat.

Amtsbesuch.

§ 36.

Wenn der Beamte nicht vom regelmäßigen Amtsbesuche ausdrücklich enthoben oder seine Abwesenheit vom Dienste gerechtfertigt ist, hat er die vorgeschriebenen Amtsstunden genau einzuhalten; nach Erfordernis des Dienstes ist die Amtstätigkeit auch über die Amtsstunden hinaus auszudehnen.

Bei Festsetzung der Amtsstunden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Beamten die Sonntagsruhe insoweit zuteil werde, als dies mit den unabweisbaren Erfordernissen des Dienstes in Einklang gebracht werden kann.

§ 37.

Wenn ein Beamter durch Krankheit oder vorübergehend aus anderen stichhältigen Gründen verhindert ist, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies sobald als möglich der Dienstbehörde anzuzeigen und auf deren Verlangen den Grund der Verhinderung in entsprechender Weise zu bescheinigen.

Ein wegen Krankheit vom Dienste abwesender Beamter ist verpflichtet, sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Eine gerechtfertigte, insbesondere jede durch Krankheit verursachte oder in gesundheitspolizeilichen Vorschriften begründete Abwesenheit vom Dienste hat eine Schmälerung der Bezüge oder eine Beeinträchtigung der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen nicht zur Folge.

§ 38.

Wenn ein Beamter eigenmächtig länger als drei Tage dem Dienste fernbleibt, ohne einen ausreichenden Entschuldigungsgrund nachzuweisen, verliert er unbeschadet seiner disziplinären Verantwortlichkeit seine

Bezüge für die Dauer der ungerechtfertigten Abwesenheit. Bereits ausbezahlte Bezüge werden von der nächsten Bezugsquote abgezogen.

Militärdienst.

§ 39.

Während einer militärischen Präsenzdienstleistung (militärischen Ausbildung) bis zur Dauer von zehn Wochen sowie während einer periodischen Waffenübung bleibt der Beamte im Genusse seiner Bezüge; auch zählt die in einem solchen militärischen Verhältnisse zugebrachte Zeit für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen. Bei ausnahmsweiser Heranziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur aktiven Dienstleistung im Frieden kann von der Zentralstelle in rücksichtswürdigen Fällen die gleiche Behandlung auch für einen längeren Zeitraum zugestanden werden.

Den zur Ableistung eines gesetzlich ein Jahr oder länger dauernden Militärpräsenzdienstes herangezogenen Beamten sind die Bezüge einzustellen; der betreffende Zeitraum ist für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen nicht anrechenbar; dem Beamten bleibt seine rangklassenmäßige Stellung gewahrt.

§ 40.

Dem Beamten bleibt auch während einer aktiven Militärdienstleistung im Falle einer Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) oder der Einberufung des Landsturmes seine rangsklassenmäßige Stellung gewahrt. Inwieweit er während einer solchen militärischen Dienstleistung im Genusse seiner Bezüge verbleibt, wird durch die geltenden besonderen gesetzlichen Anordnungen bestimmt; die Zeit einer solchen Dienstleistung zählt für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen.

§ 41.

Wenn ein Beamter außer dem Falle der Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) ohne gesetzliche Verpflichtung freiwillig zur militärischen Dienstleistung einrücken oder vorübergehend in derselben verbleiben will, bedarf er hiezu eines besonderen Urlaubes, für dessen Bewilligung die Bestimmungen des § 57 gelten.

Im Falle der Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) bedarf er zu einer solchen militärischen Dienstleistung der Genehmigung der Zentralstelle. Diese Genehmigung darf nur wegen dienstlicher Unentbehrlichkeit verweigert werden.

Aufenthalt.

§ 42.

Der Beamte ist verpflichtet, seinen ständigen Wohnsitz so zu wählen, daß er allen dienstlichen

Verpflichtungen nachzukommen vermag; er hat der Dienstbehörde seinen Wohnsitz bekanntzugeben und jede Änderung zu melden.

Ein gerechtfertigt vom Dienste abwesender Beamter hat der Dienstbehörde Anzeige zu erstatten, falls er außerhalb seines ständigen Wohnsitzes Aufenthalt nimmt.

Die beurlaubten Beamten haben der Dienstbehörde, die Beamten des zeitlichen Ruhestandes jener Behörde, bei der sie zuletzt im Dienste gestanden sind, die Adresse bekanntzugeben, unter der ihnen im kürzesten Wege amtliche Verständigungen zukommen können.

Inwieweit mit Rücksicht auf besondere dienstliche Verhältnisse Beschränkungen hinsichtlich der Entfernung eines Beamten aus dem Amtsorte auch außerhalb der Amtsstunden einzutreten haben, wird durch Verfügung der Zentralstelle bestimmt; unter außergewöhnlichen Umständen können solche Beschränkungen vorübergehend auch durch den Vorstand der Dienstbehörde angeordnet werden.

Verehelichung.

§ 43.

Wenn sich ein Beamter verehelicht, hat er dies binnen vierzehn Tagen der Dienstbehörde anzuzeigen.

Das gleiche gilt für Beamte des zeitlichen Ruhestandes.

Nebenbeschäftigung.

§ 44.

Ein Beamter darf neben seinem Amte keine Beschäftigung betreiben und keine Stellung annehmen, die dem Anstande und der Würde seines Amtes widerstreiten oder die ihn in der vollständigen und genauen Erfüllung seiner dienstlichen Verpflichtungen behindern oder die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Dienstes hervorrufen können.

Es ist dem Beamten untersagt, an der Verwaltung von Aktiengesellschaften oder anderen auf Gewinn berechneten Gesellschaften im Vorstande, im Verwaltungsrate oder im Aufsichtsrate teilzunehmen.

Ausnahmsweise kann die Zentralstelle die unentgeltliche Teilnahme an der Leitung von Unternehmungen dieser Art gestatten, wenn dies im unmittelbaren staatlichen Interesse gelegen ist; eine solche Bewilligung kann auch erteilt werden, wenn es sich um eine Unternehmung handelt, welche die Förderung humanitärer Bestrebungen oder der wirtschaftlichen Verhältnisse von öffentlichen Beamten zum Zwecke hat.

Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ist der Dienstbehörde zu melden.

§ 45.

Kein Beamter darf in Angelegenheiten, die mit den Aufgaben seines Berufes im Zusammenhange stehen, ohne Bewilligung der Dienstbehörde außergerichtlich ein Sachverständigengutachten abgeben; die Bewilligung ist dann zu erteilen, wenn nach dem Gegenstande und Zwecke des Gutachtens mit Rücksicht auf die Stellung und den Wirkungskreis des Beamten eine Gefährdung dienstlicher Interessen ausgeschlossen ist.

Geschenkannahme.

§ 46.

Der Beamte darf, abgesehen von Zuwendungen, die er durch eine vorgesetzte Behörde erhält, keine mit Rücksicht auf seine Amtsführung ihm oder seinen Angehörigen mittelbar oder unmittelbar angebotenen Geschenke in Geld oder Geldeswert annehmen oder sich unter irgendeinem Vorwande andere Vorteile verschaffen.

Zur Annahme von Ehrengeschenken ist die Zustimmung der Dienstbehörde erforderlich.

III. Abschnitt.

Rechte.

Rangsklassenmäßige Stellung.

§ 47.

Der definitiv angestellte Beamte hat den Anspruch auf die seiner definitiven Anstellung und in der Folge auf die seiner letzten Beförderung entsprechende rangsklassenmäßige Stellung, die jedoch kein Recht auf eine bestimmte Art der Verwendung begründet.

Durch eine provisorische Anstellung wird, wenn im Dekrete nicht andere Zusicherungen gegeben sind, ein Anspruch auf definitive Erlangung der provisorisch bekleideten Stellung oder auf Belassung in der provisorischen Stellung nicht begründet.

Die Übernahme eines Beamten in einen anderen Dienstzweig kann an die Bedingung des Verzichtes auf die bisher bekleidete rangsklassenmäßige Stellung geknüpft werden.

Als zu demselben Dienstzweige im Sinne dieses Gesetzes gehörig sind alle Dienstposten in den verschiedenen Ressorts anzusehen, für deren Erlangung im wesentlichen gleichartige Erfordernisse festgesetzt sind.

Dienstrang.

§ 48.

Der Dienstrang eines Beamten wird durch die Dauer der innerhalb desselben Dienstzweiges in der betreffenden Rangsklasse zurückgelegten und für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen anrechenbaren Dienstzeit bestimmt; doch kommen hiebei jene Zeiträume nicht in Betracht, für die der Beamte von der Vorrückung in höhere Bezüge ausgeschlossen war.

Die Zeit, in der ein Beamter mit einem einer höheren rangsklassenmäßigen Stellung in demselben Dienstzweige entsprechenden Charakter ausgestattet war, ist bei Festsetzung des Dienstranges in der höheren Rangsklasse zuzurechnen; von der Zurechnung bleiben jene Zeiträume ausgeschlossen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen nicht anrechenbar sind.

§ 49.

Insoweit sich nicht schon aus § 48 eine bestimmte Rangsfolge ergibt, sind für deren Beurteilung der Reihe nach folgende Umstände maßgebend:

1. das Rangsverhältnis in der nächstniedrigeren Rangsklasse,

2. die Dauer der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Staatsdienstzeit,

3. die Dauer einer nicht anrechenbaren effektiven Staatsdienstzeit,

4. das Lebensalter.

§ 50.

Praktikanten haben keinen Dienstrang; sie werden untereinander in jener Folge gereiht, die sich aus der Dauer der innerhalb desselben Dienstzweiges des gleichen Ressorts zurückgelegten, für die Vorrückung in höhere Adjuten anrechenbaren Dienstzeit ergibt.

§ 51.

Der Beamte kann auf seinen Dienstrang verzichten; doch bedarf ein solcher Verzicht der Genehmigung.

Ein genehmigter Rangsverzicht ist unwiderruflich; der Beamte ist auf Grund des genehmigten Verzichtes in der Weise einzureihen, daß die in den §§ 48 und 49 angeführten Umstände außer Betracht bleiben, insoweit sich der Verzicht darauf erstreckt.

§ 52.

Die zur Führung des Personalstandes berufenen Behörden haben in nach Dienstzweigen und Rangsklassen getrennten Listen die nach der bestehenden Organisation des Dienstes dem gleichen Personalstande angehörenden Beamten in der gesetzlichen Rangsfolge in Vormerkung zu halten.

Die einzelnen Rangslisten sind alljährlich nach dem Stande vom 31. Dezember abzuschließen und an alle Behörden zu versenden, bei denen Beamte, die in die Rangsliste aufgenommen sind, in Verwendung stehen.

Die Amtsvorstände haben jedem bei der Behörde in Verwendung stehenden Beamten die ihn betreffende Rangsliste zur Einsichtnahme zuzumitteln. Dem Beamten steht es frei, gegen die Bestimmung seines Ranges binnen vierzehn Tagen nach Einsichtnahme bei der Dienstbehörde die Beschwerde an den Chef der Zentralstelle zu erheben.

Amtstitel.

§ 53.

Die Amtstitel in den verschiedenen Dienstzweigen und Ressorts werden durch Anordnung des Kaisers bestimmt.

Der Beamte ist zur Führung des Amtstitels berechtigt und hat Anspruch darauf, sowohl im dienstlichen Verkehre als auch in den amtlichen Verlautbarungen mit diesem Titel benannt zu werden.

Als Amtstitel eines Beamten ist jener Titel anzusehen, der ihm auf Grund der geltenden Vorschriften bei seiner Anstellung, bei seiner letzten Beförderung oder bei einer durch Ernennung bewirkten Änderung seiner Dienstbestimmung zuerkannt worden ist; wenn ein Beamter mit einem einer höheren rangsklassenmäßigen Stellung in demselben Dienstzweige entsprechenden Titel ausgestattet wurde, gilt dieser als sein Amtstitel.

Den außer Dienst gestellten sowie den Beamten des Ruhestandes steht das Recht auf Weiterführung jenes Amtstitels zu, mit dem sie zur Zeit der Außerdienststellung (Versetzung in den Ruhestand) ausgestattet waren; doch haben sie diesem Titel bei allen offiziellen Anlässen und bei allen Ausfertigungen eine das Verhältnis außer Dienst (das Ruhestandsverhältnis) kennzeichnende Bemerkung beizufügen.

Uniform.

§ 54.

Dem Beamten steht das Recht zu, im Inlande die nach der geltenden Uniformierungsvorschrift

seiner rangsklassenmäßigen Stellung und Ressortzugehörigkeit entsprechende Uniform zu tragen.

Einem provisorisch angestellten Beamten kommt die der provisorisch bekleideten Stellung entsprechende Uniform zu; die Uniform des Beamten, der mit einem einer höheren rangsklassenmäßigen Stellung in demselben Dienstzweige entsprechenden Titel ausgestattet ist, bestimmt sich nach der höheren rangsklassenmäßigen Stellung.

Die Praktikanten jener Kategorien, für welche die vollständige Mittelschul- und Hochschulbildung gefordert wird, sind berechtigt, die den Beamten der XI. Rangsklasse zukommende Uniform zu tragen.

Auf die außer Dienst gestellten Beamten sowie die Beamten des Ruhestandes finden die für die aktiven Beamten geltenden Vorschriften über das Tragen der Uniform Anwendung.

Inwieweit Beamte zum Tragen der Uniform im Dienste verpflichtet sind, wird innerhalb der einzelnen Ressorts durch Verordnung festgesetzt.

Das Tragen der Uniform im Auslande wird durch besondere Vorschriften geregelt.

Urlaub.

§ 55.

Jeder Beamte hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub, insofern nicht dienstliche Rücksichten der Gewährung eines solchen Urlaubes entgegenstehen.

Der Zeitpunkt des Urlaubes ist nach den dienstlichen Verhältnissen festzusetzen.

Das Mindestausmaß dieses Urlaubes wird bestimmt, wie folgt:

für	mit einer für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Beamten-Dienstzeit von	
	weniger	mehr
	als 15 Jahren mit	
Praktikanten	14 Tagen	—
Beamte der XI., X. und IX. Rangsklasse	14 Tagen	3 Wochen
Beamte der VIII. und VII. Rangsklasse	3 Wochen	4 Wochen
Beamte von der VI. Rangsklasse aufwärts	4 Wochen	5 Wochen

Wenn ein Beamter aus einem anderen in ein den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegendes Staatsdienstverhältnis übergetreten ist, kann ihm für die Bemessung seines Urlaubes ein entsprechender Zeitraum zugerechnet werden.

In den Erholungsurlaub ist ein aus einem besonderen Anlasse erteilter Urlaub insoweit nicht einzurechnen, als er sich nur auf die durch den Anlaß gebotene Dauer erstreckte.

§ 56.

Die Bewilligung eines Urlaubes schließt die aus besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene vorzeitige Rückberufung zum Dienste nicht aus; in einem solchen Falle ist dem Beamten, sobald es der Dienst zuläßt, die Fortsetzung des bewilligten Urlaubes zu ermöglichen. Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Urlaube verursachten Reisen werden die normalmäßigen Reisekosten vergütet.

Wenn aus zwingenden dienstlichen Rücksichten der erbetene Erholungsurlaub überhaupt nicht oder nicht im vollen normalmäßigen Ausmaße bewilligt oder wenn im Falle der vorzeitigen Rückberufung von einem solchen Urlaube dessen Fortsetzung bis zur vollen normalmäßigen Dauer nicht im gleichen Jahre ermöglicht werden kann, so ist hierauf bei Festsetzung der Dauer des Erholungsurlaubes im nächsten Jahre Bedacht zu nehmen.

§ 57.

Die Erteilung eines drei Monate übersteigenden Urlaubes kann an die Bedingung des Verzichtes auf die Bezüge für den über die normalmäßige Urlaubsdauer hinausgehenden Zeitraum sowie an die Bedingung des Verzichtes auf die Anrechnung dieses Zeitraumes für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen und für die Bemessung des Ruhegenusses geknüpft werden.

Wenn sich ein Beamter bereits ein Jahr lang im Urlaubsverhältnisse befunden hat, ist eine weitere Urlaubsgewährung an die sämtlichen im vorstehenden Absatze angegebenen Bedingungen zu knüpfen, es sei denn, daß seine allfällige anderweitige Betätigung eine längere Beurlaubung aus öffentlichen Rücksichten wünschenswert erscheinen läßt, in welchem Falle von der Aufstellung der erwähnten Bedingungen teilweise oder ganz abgesehen werden kann.

Bei Berechnung der einjährigen Urlaubsdauer ist eine dazwischenliegende aktive Dienstleistung nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer des unmittelbar vorher genossenen Urlaubes erreicht; in diesem Falle ist das Jahr erst vom Ende der zwischen den beiden Urlaubsperioden gelegenen Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer

dazwischenliegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung der einjährigen Urlaubsdauer die einzelnen Urlaubsabschnitte zusammenzurechnen.

Diese Bestimmungen finden auf die Beurlaubung mit Wartegebühr keine Anwendung.

§ 58.

Die Überschreitung des Urlaubes ist dem eigenmächtigen Fernbleiben vom Amte gleichzuhalten.

Bezüge.

§ 59.

Der definitiv angestellte Beamte hat Anspruch auf die nach den geltenden Gesetzen seiner rangsklassenmäßigen Stellung entsprechenden Bezüge, falls ihm nicht vermöge der Zeitvorrückung höhere Bezüge zukommen.

Provisorisch angestellte Beamte erhalten für die Dauer des Provisoriums die dem provisorisch bekleideten Dienstposten entsprechenden rangsklassenmäßigen Bezüge der niedrigsten Gehaltsstufe.

§ 60.

Die Praktikanten jener Kategorien, für welche vollständige Mittelschul- und Hochschulbildung gefordert wird, erhalten vom Ersten des dem Beginne der Dienstzeit nachfolgenden Monats ein Adjutum jährlicher 1000 K, die Praktikanten der übrigen Kategorien von demselben Tage an ein solches im Betrage jährlicher 600 K.

Nach einer eineinhalbjährigen zufriedenstellenden Verwendung innerhalb desselben Dienstzweiges des gleichen Ressorts rücken die Praktikanten in den Bezug eines um den Jahresbetrag von 200 K erhöhten Adjutums vor.

§ 61.

Die gesetzlichen Bezüge sind nach Maßgabe der §§ 59 und 60 in monatlichen Antizipativraten flüssig zu machen, und zwar, sofern hierüber im Dekrete nichts anderes bestimmt ist, im Falle einer Neu- oder Wiederanstellung vom Ersten des dem Beginne der Dienstzeit, sonst vom Ersten des der Ernennung, Beförderung oder Vorrückung nachfolgenden Monats.

Die Aktivitätsbezüge sind mit dem Letzten jenes Monats, innerhalb dessen der Beamte mit Dekret enthoben und tatsächlich aus dem Dienstverhältnisse geschieden ist, im Falle des Ablebens mit dem Letzten jenes Monats, innerhalb dessen der Beamte gestorben ist, einzustellen.

Beförderung in höhere Rangsklassen.

§ 62.

Die Beförderung in höhere Rangsklassen erfolgt durch die Verleihung eines Dienstpostens einer höheren Rangsklasse.

Hiebei sind die besondere Eignung für den Posten, die Befähigung, Verwendbarkeit und Vertrauenswürdigkeit maßgebend.

Über jede Beförderung in eine höhere Rangsklasse wird ein Dekret ausgefertigt, in dem der Amtstitel, die Bezüge und der Beförderungstag anzugeben sind.

Vorrückung in höhere Gehaltsstufen.

§ 63.

Die Vorrückung in die nach den geltenden Gesetzen innerhalb der einzelnen Rangsklassen vorgesehenen höheren Gehaltsstufen tritt ein, wenn der Beamte die vorgeschriebene Zeit im Genusse der Bezüge der unmittelbar vorangehenden Gehaltsstufe zurückgelegt hat, sofern er nicht kraft besonderer gesetzlicher Bestimmungen von der Vorrückung in die in Betracht kommende Gehaltsstufe ausgeschlossen ist.

§ 64.

Bei Berechnung der für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen vorgeschriebenen Zeit bleiben jene Zeiträume außer Betracht, für die der Beamte von der Vorrückung in höhere Bezüge ausgeschlossen war oder die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für eine solche Vorrückung nicht anrechenbar sind.

Die Bestimmungen über die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen gelten für die Erlangung von Bezügen, die mit dem Ablaufe einer bestimmten Zeit anfallen, somit auch für die Vorrückung in die höheren Adjuten.

§ 65.

Bei der Neu- oder Wiederanstellung in einem diesem Gesetze unterliegenden Staatsdienstverhältnisse kann die Zentralstelle unter besonderen Umständen die Anrechnung eines bestimmten Zeitraumes in Absicht auf die unmittelbare Einreihung oder auf die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen bewilligen.

Die Übernahme eines Beamten in einen anderen Dienstzweig kann davon abhängig gemacht werden, daß die im bisherigen Dienstzweige zugebrachte Zeit für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen innerhalb des neuen Dienstzweiges ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibe.

§ 66.

Über die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe wird ein Dekret ausgefertigt, in dem der Tag des Anfalles des höheren Gehaltsbezuges anzugeben ist.

Vorrückung in die Bezüge einer höheren Rangsklasse (Zeitvorrückung).

§ 67.

Beamten, die nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von der Vorrückung in die Bezüge einer höheren Rangsklasse ausgeschlossen sind, steht — eine wenigstens entsprechende Qualifikation und die erfolgreiche Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfungen vorausgesetzt — gemäß dem nachstehenden Schema der Anspruch zu, im Wege der Zeitvorrückung ohne Änderung der rangsklassenmäßigen Stellung den Genuß der Bezüge (Gehalt und Aktivitätszulage) der nächsthöheren Rangsklasse zu erlangen, sobald sie innerhalb desselben Dienstzweiges eine für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen anrechenbare Zeit in der nachfolgend angegebenen Dauer (Zeitvorrückungsfrist) ununterbrochen im Genusse der Bezüge der unmittelbar vorangehenden Rangsklasse zurückgelegt haben.

Bei der Neu- oder Wiederanstellung in einem diesem Gesetze unterliegenden Staatsdienstverhältnisse sowie bei der Übernahme eines Beamten in einen anderen Dienstzweig kann die Zentralstelle unter besonderen Umständen die Anrechnung eines bestimmten Zeitraumes in Absicht auf die Zeitvorrückung bewilligen.

Beamte, die das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr zurückgelegt haben, sind von der Zeitvorrückung ausgeschlossen.

§ 68.

Für die Zeitvorrückung werden fünf Beamtengruppen unterschieden, je nachdem für die Anstellung in dem betreffenden Dienstzweige grundsätzlich folgende Schulbildung vorgeschrieben ist:

A. die vollständige Mittelschul- und Hochschulbildung;
B. die Absolvierung einer mittleren Lehranstalt und eines Hochschulkurses sowie die erfolgreiche Ablegung einer Staatsprüfung an einer Hochschule;
C. die Absolvierung einer mittleren Lehranstalt;
D. die Absolvierung der vier unteren Klassen einer mittleren Lehranstalt und die erfolgreiche Ablegung einer besonderen Fachprüfung;
E. eine sonstige über die Volksschulbildung hinausgehende Vorbildung.

Die Zeitvorrückungsfristen sind folgende:

Dauer des Genusses der Bezüge der	in der Gruppe				
	A	B	C	D	E
	Jahre				
XI. Rangsklasse . .	—	4	6	6	6
X. „ . .	5	5	6	7	9
IX. „ . .	7	7	7	9	—
VIII. „ . .	7	—	—	—	—

Die Bestimmung der Lehranstalten, die als mittlere im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, sowie die Einreihung der einzelnen Beamtenkategorien der verschiedenen Dienstzweige und Ressorts in die Gruppen dieses Schemas erfolgt durch Verordnung.

Die Zeitvorrückung des einzelnen Beamten richtet sich ausschließlich nach jenen Vorrückungsfristen, die für seine Beamtengruppe festgesetzt sind.

Hinsichtlich jener Beamtenkategorien, für welche die Voraussetzungen dieses Schemas nicht zutreffen, wird die Zeitvorrückung durch die Zentralstelle geregelt.

§ 69.

Bei Berechnung der Zeitvorrückungsfrist kommen jene Jahre, für die dem Beamten nicht wenigstens eine entsprechende Qualifikation zuerkannt wurde, sowie jene Zeiträume nicht in Betracht, für die er von der Vorrückung in höhere Bezüge ausgeschlossen war oder die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen nicht anrechenbar sind.

§ 70.

Sind bei einem Beamten, der den Anspruch auf die Zeitvorrückung erlangt hat, seit der letzten Qualifikationsbestimmung Umstände eingetreten, die es fraglich erscheinen lassen, ob dessen Qualifikation noch als entsprechend bezeichnet werden kann, so ist mit der Durchführung der Zeitvorrückung bis zur nächsten Qualifikationsbestimmung zuzuwarten; wird der Beamte hiebei als wenigstens entsprechend qualifiziert, so ist die Zeitvorrückung mit Rückwirkung auf den Tag nach dem Ablaufe der Zeitvorrückungsfrist zu vollziehen.

§ 71.

Der Beamte hat seinen Anspruch auf Zeitvorrückung anzumelden und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen darzutun.

Die Zeitvorrückung wird mit Rückwirkung auf den dem Ablaufe der Zeitvorrückungsfrist nächstfolgenden Tag (Zeitvorrückungstag) vollzogen.

Über jede Zeitvorrückung wird ein Dekret ausgefertigt, in dem die Bezüge und der Zeitvorrückungstag anzugeben sind.

Ernennung der Praktikanten zu Beamten.

§ 72.

Praktikanten werden zu Beamten in der niedrigsten, bei der betreffenden Beamtenkategorie in Betracht kommenden Rangsklasse ernannt, wenn sie die im nachfolgenden angegebene Zeit (Beförderungsfrist) innerhalb desselben Dienstzweiges des gleichen Ressorts im Vorbereitungsdienste zugebracht und die nach den geltenden Vorschriften zur Erlangung der definitiven Anstellung erforderlichen Fachprüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

Die Beförderungsfrist beträgt für die Praktikanten, deren erste Anstellung als Beamter in der IX. Rangsklasse erfolgt, acht Jahre, für die übrigen Praktikanten in den Gruppen A, B und C drei Jahre und in den Gruppen D und E vier Jahre.

Die Bestimmungen der §§ 64, 67 und 69 bis 71 finden sinngemäße Anwendung.

Besondere Bestimmungen für die bereits angestellten Beamten und Praktikanten.

§ 73.

Den bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits angestellten Beamten, für welche die Zeitvorrückung in Frage kommt, ist die Dienstzeit, die sie in ihrer Rangsklasse vorher vollstreckt haben, in die Zeitvorrückungsfrist einzurechnen.

Hatte ein solcher Beamter bei Erlangung dieser Rangsklasse eine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Zivilstaatsdienstzeit innerhalb desselben Dienstzweiges vollstreckt, die länger ist, als nach Maßgabe der Beförderungs- und Vorrückungsfristen dieses Gesetzes zur Erlangung der Bezüge dieser Rangsklasse erforderlich wäre, so wird ihm die Zeitdifferenz, jedoch nur bis zum Höchstausmaße von fünf Jahren, sowohl für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen derselben Rangsklasse als auch für die Zeitvorrückung in die Bezüge der niedersten Gehaltsstufe der nächsthöheren Rangsklasse zugerechnet.

Die in der höchsten Gehaltsstufe einer Rangsklasse vollstreckte Dienstzeit wird für die Erreichung der zweiten Gehaltsstufe der nächsthöheren Rangsklasse angerechnet.

Beamte, die in das diesem Gesetze unterliegende Staatsdienstverhältnis aus einem anderen öffentlichen Dienste übergetreten sind, kann die Zentralstelle unter besonderen Umständen die Zurechnung eines bestimmten Zeitraumes jener früheren Dienstleistung bis zum Höchstausmaße von fünf Jahren mit der Wirkung des zweiten Absatzes bewilligen. Das Gleiche gilt für Beamte, die aus einem anderen Dienstzweige übernommen worden sind.

Von den Begünstigungen des zweiten und des dritten Absatzes sind Beamte, die eine Disziplinarstrafe erlitten haben, ausgeschlossen, wenn in dem Zeitpunkte, in welchem die Begünstigung zur Wirksamkeit zu gelangen hätte, seit Verhängung der Strafe noch nicht drei Jahre verflossen sind.

Die Bestimmung des ersten Absatzes findet auf die Ernennung der Praktikanten zu Beamten sinngemäße Anwendung.

Nebenbezüge und -gebühren.

§ 74.

Ob, in welchem Ausmaße und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen einem Beamten

für die Dauer einer bestimmten Verwendung der Anspruch auf eine Amts- oder Naturalwohnung, in deren Ermanglung auf ein Quartieräquivalent (einen Wohnungsgeldzuschuß) oder auf irgend welche Nebenbezüge an Geld oder Naturalien zukommt, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

Der Anspruch auf die normalmäßigen Diäten, auf Reise- und auf Substitutionsgebühren bei auswärtigen Dienstesverwendungen sowie auf Übersiedlungsgebühren richtet sich nach den hierüber erlassenen Vorschriften.

Gehaltsvorschuß.

§ 75.

Einem definitiv angestellten Beamten, der durch Krankheit oder Unglücksfälle unverschuldet in eine Notlage geraten ist, wird auf Ansuchen ein unverzinslicher, binnen längstens zwei Jahren rückzahlbarer Vorschuß aus Staatsmitteln bis zur Höhe der dreimonatlichen Gehaltsquoten gewährt, insoweit seine Bezüge nicht bereits bis zum zulässigen Höchstausmaße belastet sind.

Eine weitergehende Begünstigung bei Bewilligung von Gehaltsvorschüssen ist dem Ermessen der zuständigen Stelle vorbehalten, der in diesen Fällen auch die Festsetzung der Rückzahlungsmodalitäten sowie der etwa gebotenen Sicherungsmaßnahmen überlassen bleibt.

Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

§ 76.

Der Anspruch des Beamten auf einen Ruhegenuß (Abfertigung) sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen eines Beamten auf das Sterbequartal, dann auf Versorgungsgenüsse (Abfertigung) sind mit den Abänderungen, die sich aus diesem Gesetze ergeben, nach den geltenden Vorschriften zu beurteilen.

§ 77.

Einem Beamten, der wegen Erblindung, Geistesstörung, einer sonstigen schweren unheilbaren Krankheit oder infolge eines ihm nicht in Ausübung des Dienstes zugestoßenen Unglücksfalles ohne sein vorsätzliches Verschulden zur weiteren Dienstleistung und zu jedem anderen Erwerbe unfähig wird, sowie einem der Unfallversicherungspflicht nicht unterliegenden Beamten, der erwiesenermaßen und ausschließlich infolge einer bei Verrichtung einer Dienstesobliegenheit ohne vorsätzliches Verschulden erlittenen körperlichen Beschädigung dienstunfähig wird, werden für die Bemessung des Ruhegenusses zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre zugerechnet.

Überdies kann im letzteren Falle unter besonders rücksichtswürdigen Umständen von der Zentralstelle der

Ruhegenuß in einem noch höheren Ausmaße bis zum vollen Betrage der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Bezüge zugestanden werden.

Praktikanten, die durch einen im Dienste erlittenen Unfall dienstunfähig geworden sind, haben Anspruch auf einen Ruhegenuß im vollen Ausmaße des zur Zeit des Unfalles bezogenen Adjutums; dieser Ruhegenuß darf jedoch jenen Betrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn der Praktikant im entscheidenden Zeitpunkte bereits einen Dienstposten der niedrigsten bei der betreffenden Beamtenkategorie in Betracht kommenden Rangsklasse in der ersten Gehaltsstufe bekleidet hätte.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auf die der Unfallversicherungspflicht unterliegenden Beamten insoweit Anwendung, als der normalmäßige Ruhegenuß zuzüglich der Unfallsrente niedriger sein sollte als der Ruhegenuß nach Absatz 1.

§ 78.

Die Hinterbliebenen eines Beamten, der infolge eines im Dienste ohne vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalles gestorben ist, erhalten unter allen Umständen normalmäßige Versorgungsgenüsse.

Den Hinterbliebenen eines Beamten, der bereits den Anspruch auf einen Ruhegenuß erlangt hatte, können in solchen Fällen bei Vorhandensein besonders rücksichtswürdiger Umstände von der Zentralstelle höhere als die normalmäßigen Versorgungsgenüsse bis zum Ausmaße der für die Hinterbliebenen von Beamten der nächsthöheren und, insofern es sich um die Hinterbliebenen eines Beamten handelt, der im Genusse der Bezüge der XI., X. oder IX. Rangsklasse gestanden ist, der zweithöheren Rangsklasse festgesetzten Versorgungsgenüsse zugestanden werden.

§ 79.

Die durch Zeitvorrückung angefallenen Bezüge bilden die Grundlage für die Bemessung des fortlaufenden Ruhegenusses des Beamten; die fortlaufenden Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen werden nach jener Rangsklasse festgesetzt, welche dem zur Ruhegenußbemessung anrechenbaren Gehalte des Beamten entspricht.

Hinterbliebenen eines Beamten, der den Anspruch auf Zeitvorrückung erlangt hatte, sind die Versorgungsgenüsse so zu bemessen, wie wenn er bereits der Zeitvorrückung teilhaftig geworden wäre; diese Bestimmung findet auf die Hinterbliebenen von Praktikanten sinngemäße Anwendung.

Wenn der Beamte zuletzt in die der niedrigsten Gehaltsstufe der nächsthöheren Rangsklasse gleichkommende höchste Gehaltsstufe einer Rangsklasse vorgerückt war oder den Anspruch auf diese Vorrückung erlangt hatte, so sind die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach der höheren Rangsklasse zu

bemessen. Diese Bestimmung findet jedoch auf Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen von Beamten, die infolge Ausschließung von der Zeitvorrückung in der höchsten Gehaltsstufe verblieben sind oder infolge einer Disziplinarstrafe von der Beförderung in die höhere Rangsklasse ausgeschlossen waren, keine Anwendung.

§ 80.

Das Sterbequartal gebührt der Witwe. Wenn die Gatten die Ehegemeinschaft aufgegeben haben — es sei denn, daß sie nur wegen der Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten, aus wirtschaftlichen oder ähnlichen nicht in ihren persönlichen Beziehungen gelegenen Gründen abgesondert gelebt haben — hat die Witwe keinen Anspruch auf das Sterbequartal.

Hat der Beamte keine anspruchsberechtigte Witwe hinterlassen, so gebührt das Sterbequartal zu gleichen Teilen den in der Obsorge des verstorbenen Beamten stehenden ehelichen Nachkommen.

Hat der Beamte keine nach Absatz 1 oder 2 anspruchsberechtigten Personen hinterlassen, so gebührt das Sterbequartal, und zwar zur ungeteilten Hand, denjenigen versorgten ehelichen Nachkommen, welche die Kosten des standesgemäßen Begräbnisses aus eigenen Mitteln bestritten oder — wenn für das Begräbnis anderweitig vorgesorgt wurde — den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tode gepflegt haben.

Die Bestimmung des Absatzes 3 findet in Ansehung der gesetzlichen Erben nach einem ledigen oder verwitweten kinderlosen Beamten sinngemäße Anwendung.

In allen anderen Fällen kann das Sterbequartal ganz oder zum Teile Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tode gepflegt haben.

§ 81.

Der normalmäßige Ruhegenuß (die Abfertigung) wird auf Grund der nach dem Standesausweise zur Verfügung stehenden Daten berechnet.

Wenn ein Beamter Anspruch auf einen höheren normalmäßigen Ruhegenuß erhebt, so tritt er erst vom Zeitpunkte der Geltendmachung und ausreichenden Nachweisung dieses Anspruches in den Bezug des höheren Ruhegenusses, es sei denn, daß er nachzuweisen vermag, daß ihn an der mangelhaften oder unrichtigen Eintragung im Standesausweise kein Verschulden trifft.

Diese Bestimmung findet sinngemäße Anwendung wenn ein Beamter den Anspruch auf einen

fortlaufenden Ruhegenuß geltend macht, der ihm nach den Daten des Standesausweises nicht zukommt; der Betrag der allenfalls bezogenen Abfertigung ist in einem solchen Falle binnen angemessener Frist durch Abzug von dem nachträglich zuerkannten fortlaufenden Ruhegenusse einzubringen.

IV. Abschnitt.

Veränderungen im Dienstverhältnisse und dessen Auflösung.

Versetzung.

§ 82.

Der Beamte kann innerhalb des Ressorts, dem er angehört, auf eigenes Ansuchen oder von Amts wegen auf einen anderen Posten desselben Dienstzweiges versetzt werden.

Bei jeder Versetzung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Beamte nach seiner Befähigung den Anforderungen des Dienstes in seiner neuen Verwendung genügen kann.

§ 83.

Bei der Versetzung an einen anderen Dienstort ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen und mit tunlichster Bedachtnahme auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

§ 84.

Bei einer Versetzung tritt die mit dem Wechsel des Dienstortes verbundene Änderung im Ausmaße der rangsklassenmäßigen Aktivitätszulage (Funktionszulage) vom Ersten des Monates ein, welcher der tatsächlichen Enthebung von der bisherigen Verwendung nachfolgt.

Dienstleistung bei Zentralstellen.

§ 85.

Unter welchen Voraussetzungen, insbesondere bezüglich der Dauer der vorhergegangenen Dienstleistung bei Unterbehörden sowie bezüglich der rangsklassenmäßigen Stellung, ein Beamter, sei es im Wege der Ernennung oder der Zuteilung, zur Dienstleistung bei einer Zentralstelle oder bei einem unmittelbar einer Zentralstelle angegliederten Amte einberufen werden kann, wird hinsichtlich der einzelnen Dienstzweige der verschiedenen Ressorts durch den Chef der Zentralstelle bestimmt.

Wenn mit einer solchen Einberufung eine Änderung des Dienstortes verbunden ist, haben die Anordnungen der §§ 83 und 84 Anwendung zu finden.

Diensttausch.

§ 86.

Ein von rangsklassenmäßig gleichstehenden Beamten desselben Dienstzweiges angesuchter Diensttausch kann von der zur Besetzung der beiden in Frage kommenden Dienstposten zuständigen Stelle, sofern aber die Besetzung derselben nicht der gleichen Stelle zusteht, einvernehmlich von den berufenen Stellen dann bewilligt werden, wenn dadurch den Dienstesinteressen kein Eintrag geschieht und dem Staatsschatze keine Auslagen erwachsen.

Wenn durch einen solchen Dienstausch Beamte eines Personalstandes eine Beeinträchtigung in ihren Rangsverhältnissen erfahren würden, ist diese Bewilligung an die Bedingung zu knüpfen, daß der tauschende Beamte auf seinen Dienstrang insoweit verzichtet, als dies zur Hintanhaltung einer solchen Beeinträchtigung Dritter im Range geboten ist.

Außerdienststellung.

§ 87.

Bewirbt sich ein Beamter um das Mandat eines Abgeordneten für einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper oder, wenn gesetzlich die Wahl von Ersatzmännern vorgesehen ist, um das Mandat eines Ersatzmannes, ist er von Amts wegen bis nach vollzogener Wahl in das Verhältnis außer Dienst zu stellen.

Wenn ein Beamter zum Abgeordneten gewählt wird und die auf ihn gefallene Wahl nicht ablehnt, ist die Außerdienststellung für die Dauer des Mandates, und zwar im Falle der Wahl zum Ersatzmanne mit dem Zeitpunkte des Eintrittes oder der Einberufung in den Vertretungskörper, zu verfügen.

§ 88.

Der außer Dienst gestellte Beamte verbleibt im ungeschmälerten Genusse des zuletzt bezogenen Gehaltes und der seinem letzten Dienstposten entsprechenden Aktivitäts(Funktions)zulage.

Die im Verhältnisse außer Dienst zugebrachte Zeit ist für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.

Die Außerdienststellung steht der Beförderung in höhere Rangsklassen, der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen sowie der Zeitvorrückung nicht im Wege.

§ 89.

Mit dem Entfallen des die Außerdienststellung begründenden Verhältnisses tritt der Beamte wieder in den aktiven Dienst. Auf ordnungsmäßige Anzeige bei seiner letzten Dienstbehörde ist ihm seine Dienstbestimmung bekanntzugeben; die Berufung auf einen anderen als den zuletzt bekleideten Dienstposten ist nach § 82 zulässig.

Beurlaubung mit Wartegebühr.

§ 90.

Steht für einen Beamten infolge einer Änderung in der Organisation des Dienstes zeitweise kein Posten zur Verfügung oder treten Umstände ein, welche die weitere Dienstleistung eines Beamten auf einem seiner rangsklassenmäßigen Stellung entsprechenden Posten desselben Dienstzweiges aus wichtigen dienstlichen Rücksichten nicht zulässig erscheinen lassen, so kann er vom Chef der Zentralstelle mit Wartegebühr beurlaubt werden.

§ 91.

Der mit Wartegebühr beurlaubte Beamte hat Anspruch auf den vollen Betrag des zuletzt bezogenen Gehaltes; wenn jedoch der normalmäßige Ruhegenuß, der ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand zukäme, einen höheren Betrag erreicht, ist dieser flüssig zu machen.

Die im Verhältnisse der Beurlaubung mit Wartegebühr zugebrachte Zeit ist für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.

Ein mit Wartegebühr beurlaubter Beamter kann jederzeit zum Wiederantritte des Dienstes auf den zuletzt bekleideten sowie auf jeden solchen Dienstposten berufen werden, auf den er nach § 82 versetzt werden kann; in diesem Falle ist er verpflichtet, sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Prüfung des Fortbestandes seiner Dienstfähigkeit zu unterziehen.

Im übrigen sind die mit Wartegebühr beurlaubten Beamten den Beamten des zeitlichen Ruhestandes gleichzuhalten.

Versetzung in den zeitlichen Ruhestand (Quieszierung).

§ 92.

Wenn ein Beamter zur Versehung des bekleideten sowie jedes anderen Dienstpostens desselben Dienstzweiges, auf den er nach § 82 versetzt werden

könnte, unfähig ist, sich jedoch die Wiedererlangung seiner Dienstfähigkeit voraussehen läßt, hat er Anspruch darauf, unter Zuerkennung des normalmäßigen Ruhe- als Quieszentengenusses (Abfertigung) in den zeitlichen Ruhestand versetzt zu werden.

Ein Beamter, der die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand anstrebt, hat sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen und hiebei den Zweck der Untersuchung sowie die erforderlichen Daten über seine dienstliche Stellung dem Amtsarzte bekanntzugeben; dieser sendet sein Gutachten über die Ursache, den Grad und die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit unmittelbar an die Dienstbehörde des Untersuchten ein.

Der entscheidenden Behörde bleibt es vorbehalten, in zweifelhaften Fällen auf Staatskosten die Überprüfung des amtsärztlichen Zeugnisses und zu diesem Behufe eine weitere ärztliche Untersuchung des Beamten zu veranlassen.

§ 93.

Ein Beamter ist von Amts wegen in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. aus einem anderen Grunde als dem der Erkrankung die Eigenberechtigung verloren hat oder

2. infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienste abwesend ist oder

3. wenn er mit Wartegebühr beurlaubt ist und nicht binnen drei Jahren zum Wiederantritte des Dienstes berufen wurde,

sofern in diesen Fällen nicht etwa die Voraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand vorliegen.

Bei Berechnung der einjährigen Dauer einer durch Krankheit verursachten Abwesenheit vom Dienste ist eine dazwischenliegende, im Urlaubsverhältnisse zugebrachte Zeit überhaupt nicht, eine dazwischenliegende aktive Dienstleistung nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer der vorhergegangenen Abwesenheit vom Dienste erreicht.

§ 94.

Die infolge Dienstunfähigkeit quieszierten Beamten sind verpflichtet, sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Prüfung des Fortbestandes ihrer Dienstunfähigkeit zu unterziehen. Bei dieser Prüfung ist insbesondere auch auf die Tätigkeit des quieszierten Beamten im zeitlichen Ruhestande Rücksicht zu nehmen.

§ 95.

Wenn der quieszierte Beamte die Dienstfähigkeit (Eigenberechtigung) wieder erlangt, hat er auf behörd-

liche Aufforderung den zuletzt bekleideten oder einen ihm etwa nach § 82 zugewiesenen anderen Dienstposten anzutreten.

Wenn die Aufforderung zum Wiederantritte des Dienstes vom Vorstande einer der Zentralstelle untergeordneten Behörde ausgegangen ist, kann der Beamte innerhalb vierzehn Tagen bei der Dienstbehörde die Beschwerde an den Chef der Zentralstelle erheben.

§ 96.

Die im zeitlichen Ruhestande zugebrachte Zeit ist für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen nicht anrechenbar. Im Falle der Reaktivierung wird die vor der Quieszierung in der zuletzt erreichten Gehaltsstufe zugebrachte Zeit für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen insoweit angerechnet, als sie für eine solche Vorrückung anrechenbar war.

Wurde ein Beamter mit Abfertigung in den zeitlichen Ruhestand versetzt und während des der Berechnung der Abfertigung zugrunde gelegten Zeitraumes reaktiviert, so ist der Mehrbezug binnen längstens zwei Jahren im Wege des Gehaltsabzuges einzubringen.

Versetzung in den dauernden Ruhestand (Pensionierung).

§ 97.

Wenn der Beamte dienstunfähig wird und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen ist, hat er Anspruch darauf, unter Zuerkennung des normalmäßigen Ruhe- als Pensionsgenusses (Abfertigung) in den dauernden Ruhestand versetzt zu werden.

Für die Feststellung der bleibenden Dienstunfähigkeit gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 92, Absatz 2 und 3.

§ 98.

Ohne Rücksicht auf die nachgewiesene bleibende Dienstunfähigkeit haben Anspruch auf die Versetzung in den dauernden Ruhestand:

1. Beamte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben,

2. die gemäß § 87, Absatz 2, außer Dienst gestellten und die mit Wartegebühr beurlaubten Beamten sowie

3. quieszierte Beamte, die binnen drei Jahren nach erbrachtem Nachweise der vollen Dienstfähigkeit (Eigenberechtigung) eine Wiederanstellung nicht erlangt haben.

§ 99.

Von Amts wegen kann die Versetzung in den dauernden Ruhestand im Falle der bleibenden Unfähigkeit eines Beamten, seinen Dienstposten ordnungsgemäß zu versehen, sowie dann verfügt werden,

wenn er das 60. Lebensjahr überschritten und — insoweit es sich nicht um Beamte handelt, die sich bereits im zeitlichen Ruhestande befinden — den gesetzlichen Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erlangt hat.

Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand (Außerdienststellung und Beurlaubung mit Wartegebühr).

§ 100.

Bedenken, die sich bei Prüfung eines Gesuches um die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand hinsichtlich des Zutreffens der gesetzlichen Voraussetzungen ergeben, sind dem Beamten schriftlich bekanntzugeben; er ist berechtigt, sich darüber binnen vierzehn Tagen zu äußern.

Ein solches Gesuch darf nur dann abgewiesen werden, wenn der Gesuchsteller innerhalb der angegebenen Frist keine Äußerung abgegeben hat oder wenn sich das Ansuchen bei Überprüfung der maßgebenden Umstände als unbegründet darstellt.

Wird ein Ansuchen um die Versetzung in den Ruhestand vom Vorstande einer der Zentralstelle untergeordneten Behörde abgewiesen, so kann der Beamte innerhalb vierzehn Tagen bei der Dienstbehörde die Beschwerde an den Chef der Zentralstelle erheben.

§ 101.

Wenn die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand von Amts wegen in Aussicht genommen ist, so ist zunächst der Beamte davon schriftlich unter Mitteilung der Gründe mit dem Bemerken zu verständigen, daß es ihm freisteht, binnen vierzehn Tagen seine Einwendungen vorzubringen; über diese sind die erforderlichen Erhebungen zu pflegen.

Gegen die vom Vorstande einer der Zentralstelle untergeordneten Behörde von Amts wegen verfügte Versetzung in den Ruhestand kann der Beamte innerhalb vierzehn Tagen bei der Dienstbehörde die Beschwerde an den Chef der Zentralstelle erheben.

Während der Dauer des Beschwerdeverfahrens ist der Beamte als beurlaubt zu behandeln.

Bringt er innerhalb der angegebenen Frist keine Einwendung vor, so ist in derselben Weise vorzugehen, als wenn er um die Versetzung in den Ruhestand angesucht hätte.

§ 102.

Ist die Außerdienststellung oder die Beurlaubung eines Beamten mit Wartegebühr in Aussicht genommen, so ist er davon, sofern in dem durch

§ 87, Absatz 2, vorgesehenen Falle die gesetzliche Voraussetzung für eine solche Verfügung nicht unzweifelhaft gegeben ist, in Anwendung des § 101, Absatz 1, zur Vorbringung allfälliger Einwendungen in Kenntnis zu setzen.

Auflösung des Dienstverhältnisses.

§ 103.

Der Beamte ist berechtigt, seinen Austritt aus dem Dienstverhältnisse zu erklären, soweit er nicht eine entgegenstehende Verpflichtung übernommen hat; diese Erklärung muß schriftlich bei der Dienstbehörde abgegeben werden.

Die Austrittserklärung bedarf der Annahme durch die nach den bestehenden Vorschriften berufene Stelle; die Annahme einer solchen Erklärung kann an die Bedingung der ordnungsmäßigen Amtsübergabe geknüpft werden.

Die Annahme der Austrittserklärung kann nur dann verweigert werden, wenn der Beamte entweder in Disziplinarunterſuchung steht oder mit Geldverbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnisse ausbaftet.

§ 104.

Eine Austrittserklärung ist als angenommen zu betrachten, wenn die Annahme nicht binnen vier Wochen verweigert wird.

Wird die Annahme einer Austrittserklärung vom Vorstande einer der Zentralstelle untergeordneten Behörde verweigert, so kann der Beamte binnen vierzehn Tagen bei der Dienstbehörde die Beschwerde an den Chef der Zentralstelle erheben.

§ 105.

Auch ein Beamter des Ruhestandes kann freiwillig aus diesem Verhältnisse austreten.

§ 106.

Durch den Austritt aus dem Dienst(Ruhestands)-verhältnisse verliert der Beamte alle aus demselben fließenden Befugnisse, Rechte und Ansprüche für sich und seine Angehörigen.

§ 107.

Bei Entlassung sowie bei Auflösung des Dienstverhältnisses nach den §§ 14 und 15 verliert der Beamte alle aus dem Dienstverhältnisse fließenden Befugnisse, Rechte und Ansprüche für sich und seine Angehörigen, sofern nicht bei einer Entlassung nach § 118 ihm oder seinen Angehörigen eine günstigere Behandlung zugesprochen wurde.

V. Abschnitt.

Ahndung von Pflichtverletzungen.

§ 108.

Beamte, welche ihre Standes- und Amtspflichten verletzen, werden unbeschadet ihrer strafgesetzlichen Verantwortlichkeit mit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen belegt, je nachdem sich die Pflichtverletzung lediglich als eine Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf die Schädigung oder die Gefährdung staatlicher Interessen, auf die Art und die Schwere der Verfehlung, auf die Wiederholung oder auf sonstige erschwerende Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

§ 109.

Das Recht des Vorgesetzten, gegen Unterbehörden Rügen auszusprechen, Beamten Ungehörigkeiten in ihrer Amtsführung auszustellen, sowie die Befugnis der Dienstbehörde, denselben kraft der geltenden Vorschriften den Ersatz von Kosten oder Schäden aufzuerlegen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Ordnungsstrafen.

§ 110.

Ordnungsstrafen sind:

a) die Verwarnung,

b) die Geldbuße.

§ 111.

Das Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe steht außer der Disziplinarkommission dem Vorstande der Dienstbehörde sowie dem Vorstande einer übergeordneten Behörde zu.

Vor Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem beschuldigten Beamten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

Die verhängte Ordnungsstrafe ist dem Beamten schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

Gegen eine Ordnungsstrafe, die nicht von einer Disziplinarkommission oder vom Chef der Zentralstelle verhängt worden, kann binnen vierzehn Tagen bei der Dienstbehörde die Beschwerde erhoben werden.

Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Behörde mit Ausschluß eines weiteren Rechtsmittels.

§ 112.

Eine Geldbuße kann nur nach vorheriger schriftlicher Androhung auferlegt werden.

Sie darf im einzelnen Falle den Betrag von 100 K nicht übersteigen. Die Summe der einem Beamten innerhalb eines Jahres rechtskräftig auferlegten Geldbußen darf über den Betrag des einmonatlichen Gehaltsbezuges nicht hinausgehen.

Die Geldbußen werden erforderlichen Falles im Wege des Abzuges von den staatlichen Bezügen eingebracht.

Die eingegangenen Geldstrafen sind für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Beamten und Diener zu verwenden; die näheren Bestimmungen hierüber werden innerhalb jedes Ressorts durch Verordnung getroffen.

Disziplinarstrafen.

§ 113.

Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis,
b) die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge,
c) die Minderung der Bezüge,
d) die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenusse,
e) die Entlassung.

§ 114.

Auf Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge kann nicht für mehr als drei Jahre erkannt werden.

Bei Berechnung der durch das Erkenntnis festgesetzten Dauer einer solchen Ausschließung werden jene Zeiträume nicht gerechnet, die für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen nicht anrechenbar sind.

§ 115.

Auf Minderung der Bezüge kann nicht für mehr als drei Jahre erkannt werden; der Abzug erstreckt sich auf die systemmäßigen Bezüge, bei provisorisch angestellten Beamten auf den provisorischen Gesamtbezug und bei Praktikanten auf das Adjutum und ist im Erkenntnisse mit 10, 15, 20 oder höchstens 25 Prozent festzusetzen. Mit dieser Strafe ist die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge verbunden.

Tritt der Beamte vor Ende der Strafdauer in den Ruhestand, so vermindert sich der Ruhegenuß für den Rest der Strafdauer in dem durch das Erkenntnis festgesetzten prozentuellen Ausmaße.

§ 116.

Vor Ende der Strafdauer nach § 113, b oder c, kann der mit einer dieser Strafen belegte Beamte in eine höhere Rangsklasse nicht befördert werden.

§ 117.

Auf Versetzung in den Ruhestand als Disziplinarstrafe kann entweder für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd erkannt werden; der Abzug von dem normalmäßigen Ruhegenusse (der Abfertigung) ist mit wenigstens 10 und höchstens 50 Prozent festzusetzen.

Nach Ablauf der durch das Erkenntnis festgesetzten Zeit ist der Beamte so zu behandeln, als wäre er zur Zeit der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses auf Grund des § 93 in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden.

§ 118.

Bei Verhängung der Strafe der Entlassung kann im Erkenntnisse ausnahmsweise einem Beamten auf Lebensdauer oder auf beschränkte Zeit für den Fall nachgewiesener Bedürftigkeit ein fortlaufender Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaße der Hälfte des Betrages zugesprochen werden, der ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand als normalmäßiger Ruhegenuß zugekommen wäre.

Wird der Beamte selbst einer solchen Begünstigung nicht für würdig befunden, liegen aber besondere Umstände vor, die für eine Berücksichtigung seiner schuldlosen Angehörigen sprechen, so kann diesen unter der Voraussetzung, daß ihnen beim Ableben des Beamten zur Zeit der Rechtskraft des Erkenntnisses ein gesetzlicher Anspruch auf Versorgungsgenüsse zugestanden wäre, im Erkenntnisse ein entsprechender Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaße ihrer normalmäßigen Versorgungsgenüsse zugesprochen werden.

In beiden Fällen kann außerdem den schuldlosen Angehörigen für den Fall des Ablebens des entlassenen Beamten der Anspruch auf die normalmäßigen oder auf verminderte Versorgungsgenüsse gewahrt werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust von Ruhe- und Versorgungsgenüssen infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung gelten auch für solche Unterhaltsbeiträge.

§ 119.

Bei Bestimmung der Disziplinarstrafe ist im einzelnen Falle auf die Schwere des Dienstvergehens und die daraus entstandenen Nachteile sowie auf den Grad des Verschuldens und das gesamte bisherige Verhalten des Beamten Rücksicht zu nehmen.

Die in besonderen Vorschriften enthaltenen Strafbestimmungen, durch die gewisse Pflichtverletzungen mit bestimmten Disziplinarstrafen bedroht sind, treten außer Wirksamkeit.

§ 120.

Disziplinarstrafen können nur durch Erkenntnis der zuständigen Disziplinarkommission auf Grund eines vorschriftsmäßig durchgeführten Disziplinarverfahrens verhängt werden.

§ 121.

Gegen einen Beamten, der einem verfassungsmäßigen Vertretungskörper als Mitglied angehört, darf während der Dauer der Session ohne Zustimmung des Vertretungskörpers ein Disziplinarverfahren weder eingeleitet noch fortgeführt werden.

Disziplinarkommissionen und Anwälte.

§ 122.

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens werden Disziplinarkommissionen eingesetzt:

a) bei den Zentralstellen,

b) bei den einer Zentralstelle unmittelbar unterstehenden Behörden.

§ 123.

Die bei den Zentralstellen eingesetzten Disziplinarkommissionen sind:

a) unmittelbare Disziplinarinstanz

1. für die dem Personalstande der Zentralstellen angehörenden oder bei diesen in Verwendung stehenden Beamten,

2. für die im Dienstbereiche der Unterbehörden in Verwendung stehenden Beamten des Ressorts von der VI. Rangsklasse aufwärts;

b) Berufungs(Beschwerde)instanz

bezüglich der Erkenntnisse und Beschlüsse der gemäß § 122, b, eingesetzten Disziplinarkommissionen.

Ist eine gemäß § 122, b, eingesetzte Kommission für Beamte verschiedener Ressorts zuständig, so geht die Berufung (Beschwerde) an die Disziplinarkommission jener Zentralstelle, welcher der beschuldigte Beamte ressortmäßig untersteht.

§ 124.

Die nach § 122, b, eingesetzten Disziplinarkommissionen sind zur Durchführung des Verfahrens gegen die im Dienstbereiche der Unterbehörde in Verwendung stehenden Beamten berufen, soweit für

diese nicht die Disziplinarkommission einer Zentralstelle unmittelbar zuständig ist.

§ 125.

Ist bei einer unmittelbar einer Zentralstelle unterstehenden Behörde eine Disziplinarkommission nicht eingesetzt, so bleibt es dem Chef der Zentralstelle überlassen, die Durchführung des Verfahrens gegen die im Dienstbereiche der Unterbehörde in Verwendung stehenden Beamten durch Verordnung einer anderen Disziplinarkommission des gleichen Ressorts zuzuweisen.

In Ermanglung einer solchen besonderen Anordnung ist die bei der politischen Landesstelle eingesetzte Disziplinarkommission zur Durchführung des Verfahrens berufen.

§ 126.

Für die Beurteilung der Zuständigkeit sind die dienstliche Verwendung sowie die rangsklassenmäßige Stellung des Beamten im Zeitpunkte der Einleitung des Disziplinarverfahrens, und zwar auch dann maßgebend, wenn der Beschuldigte das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen in einem früheren, anders gearteten staatlichen Dienstverhältnisse begangen hat; in Fällen letzterer Art ist das Vorhandensein und die Strafbarkeit des Dienstvergehens zunächst nach jenen Dienstvorschriften zu beurteilen, welchen der Beschuldigte in dem Dienstverhältnisse zur Zeit der Begehung der pflichtwidrigen Handlung unterworfen war, bei der Erkenntnisschöpfung jedoch auch die Eignung und die Vertrauenswürdigkeit des Beamten in Hinsicht auf die gegenwärtig bekleidete Stellung in Erwägung zu ziehen.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet die Disziplinarkommission der Zentralstelle.

§ 127.

Wenn bei der Disziplinarkommission einer Unterbehörde die zur Bildung des Senates erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht zur Verfügung steht, hat der Chef der Zentralstelle die Durchführung eines bestimmten Disziplinarverfahrens einer anderen als der nach diesen Bestimmungen zuständigen Disziplinarkommission zu übertragen.

Sind Gründe vorhanden, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarkommission bezweifeln lassen, so kann der Chef der Zentralstelle auf Antrag des Disziplinaranwaltes oder des beschuldigten Beamten die Erledigung der Disziplinarsache an eine andere Disziplinarkommission verweisen.

§ 128.

Die Disziplinarkommissionen bestehen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und der erforder-

lichen Anzahl von ordentlichen Mitgliedern. Diese für eine dreijährige Funktionsdauer vom Chef der Zentralbehörde werden aus den rechtskundigen Beamten und Fachbeamten bestellt, die im Dienstbereiche der Behörde, bei der die Kommission eingesetzt ist, in Verwendung stehen.

Ist die bei einer Unterbehörde eingesetzte Disziplinarkommission zur Durchführung des Verfahrens gegen Beamte berufen, die im Dienstbereiche einer anderen derselben Zentralstelle unmittelbar unterstehenden Behörde in Verwendung stehen, so kann der Chef der Zentralstelle aus dem Personalstande dieser Behörde außerordentliche Kommissionsmitglieder in der erforderlichen Anzahl ernennen.

§ 129.

Die Disziplinarkommissionen verhandeln und entscheiden in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vier Beisitzern bestehen. Von den Beisitzern müssen wenigstens zwei rechtskundig sein.

Die Beisitzer sind aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder, soweit jedoch für den im § 128, Absatz 2, vorgesehenen Fall außerordentliche Mitglieder bestellt sind, je zur Hälfte aus der Zahl der ordentlichen und der außerordentlichen Mitglieder zu berufen.

§ 130.

Die Senate sind vom Vorstande der Behörde, bei der die Disziplinarkommission eingesetzt ist, für die Dauer des ganzen Jahres bleibend zusammenzusetzen. Zugleich ist die erforderliche Anzahl von Ersatzmännern für die einzelnen Senate aus der Zahl der ordentlichen (außerordentlichen) Kommissionsmitglieder und die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzmitglieder einzutreten haben, wenn ein Senatsmitglied ausgeschieden, ausgeschlossen, abgelehnt oder durch Krankheit oder Urlaub verhindert ist.

§ 131.

Die Disziplinarsenate fassen ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

Die Strafe der Entlassung kann nur dann verhängt werden, wenn sich vier Mitglieder des Senats dafür aussprechen.

§ 132.

Für die sachlichen Erfordernisse der Disziplinarkommissionen und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte haben die Behörden aufzukommen, bei denen sie eingesetzt sind.

Die Vorstände dieser Behörden bestimmen auch fallweise aus der Zahl der ihnen unterstehenden rechtskundigen Beamten die Protokollführer für die Disziplinarverhandlungen.

§ 133.

Die Vertretung der durch ein Dienstvergehen verletzten dienstlichen Interessen obliegt bei den Disziplinarkommissionen dem Disziplinaranwalt. Dieser ist verpflichtet, bei der Durchführung des Disziplinarverfahrens für die Wahrung der Ehre und des Ansehens des Beamtenstandes und für eine strenge Erfüllung der Amtspflichten einzutreten.

Der Disziplinaranwalt ist vor jeder Beschlußfassung der Kommission zur Wahrung der ihm anvertrauten Interessen zu hören.

§ 134.

Die Disziplinaranwälte bei den einzelnen Disziplinarkommissionen und ihre etwa erforderlichen Stellvertreter sind nach den für die Bestellung der ordentlichen Kommissionsmitglieder geltenden Bestimmungen aus den rechtskundigen Beamten zu bestellen.

§ 135.

Die zu Kommissionsmitgliedern und Disziplinaranwälten bestellten Beamten scheiden aus, wenn in ihrer dienstlichen Stellung eine Veränderung eintritt, mit der die Voraussetzungen ihrer Bestellung entfallen.

Während der Dauer eines gegen einen solchen Beamten anhängigen strafgerichtlichen oder Disziplinarverfahrens darf er zu keiner Amtshandlung bei einer Disziplinarkommission herangezogen werden; endet das Verfahren mit einer Bestrafung des Beamten, so verliert er seine Stellung und es ist an seiner statt für den Rest der Funktionsdauer ein anderer Beamter in der vorgeschriebenen Weise zu bestellen.

§ 136.

Auf die Ausschließung von der Mitwirkung in einem Disziplinarverfahren sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 137.

Der beschuldigte Beamte hat das Recht, spätestens binnen acht Tagen nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses Mitglieder des zur Entscheidung berufenen Senats abzulehnen, wenn er Umstände nachzuweisen vermag, die geeignet sind, deren Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Die Ablehnung muß binnen drei Tagen nach erhaltener Verständigung beim Vorstande jener Behörde geltend gemacht werden, bei der die Disziplinarkommission eingesetzt ist; über die Ablehnung entscheidet dieser ohne Zulassung eines Rechtsmittels.

§ 138.

Der zur Verantwortung gezogene Beamte hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines Verteidigers aus der Zahl der im örtlichen Wirkungsbereiche der Disziplinarkommission in aktiver Dienstleistung stehenden Beamten des gleichen Ressorts zu bedienen.

Auf Ansuchen ist dem beschuldigten Beamten für die mündliche Verhandlung vom Vorstande der Behörde, bei der die Disziplinarkommission eingesetzt ist, ein Verteidiger zu bestellen.

Mit Ausnahme des im vorhergehenden Absatze erwähnten Falles sind Beamte zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet. Sie dürfen in keinem Falle eine Belohnung ausbedingen oder annehmen und haben gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendig und zweckmäßig gemachten Aufwandes.

Der Verteidiger ist befugt, alles, was er zur Vertretung des Beschuldigten für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen und dessen gesetzliche Verteidigungsmittel anzuwenden. Er ist verpflichtet, über alle ihm in seiner Eigenschaft als Verteidiger zukommenden vertraulichen Mitteilungen Verschwiegenheit zu beobachten.

Besondere Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes und ausgeschiedene Beamte.

§ 139.

Die in den Ruhestand versetzten (mit Wartegebühr beurlaubten) Beamten unterliegen der Disziplinarbehandlung:

1. wegen im aktiven Verhältnisse begangener Dienstvergehen sowie

2. wegen gröblicher Verletzung der ihnen nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen.

Gegen einen solchen Beamten ist insbesondere dann im Disziplinarwege vorzugehen, wenn sich herausstellt, daß er die Versetzung in den Ruhestand oder die Zuerkennung eines höheren als des normalmäßigen Ruhegenusses erschlichen hat.

§ 140.

Über solche Beamte können als Disziplinarstrafen verhängt werden:

a) der Verweis,

b) eine zeitlich beschränkte oder dauernde Minderung des Ruhegenusses in dem im § 117 umschriebenen Ausmaße,

bei besonders erschwerenden Umständen

c) der Verlust aller aus dem Dienstverhältnisse fließenden Rechte und aller Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse für den Beamten und seine Angehörigen.

Auf die unter c vorgesehene Strafe sind die für die Entlassung aktiver Beamter geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 141.

Durch freiwilligen Austritt oder durch Entlassung (Auflösung des Dienstverhältnisses nach den §§ 14 und 15) aus dem Dienst geschiedene Beamte unterliegen der Disziplinarbehandlung wegen gröblicher Verletzung der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.

§ 142.

Über solche Personen können als Disziplinarstrafen verhängt werden:

a) wenn ihnen oder ihren Angehörigen bei der Entlassung eine begünstigte Behandlung zuteil worden ist, der gänzliche oder teilweise Verlust dieser Begünstigungen,

b) eine ihren Vermögensverhältnissen angemessene Geldstrafe. Solche Geldstrafen sind erforderlichen Falles durch gerichtliche Exekution einzubringen.

§ 143.

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Beamte des Ruhestandes und gegen ehemalige Beamte ist die Disziplinarkommission zuständig, die unmittelbar vor dem Austritte dieser Beamten aus dem aktiven Dienste zuständig war.

Disziplinarverfahren.

Einleitung.

§ 144.

Der Vorstand der Dienstbehörde übermittelt nach Durchführung der etwa zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen die Disziplinaranzeige im Dienstwege an die zuständige Disziplinarkommission.

§ 145.

Die Disziplinarkommission beschließt ohne mündliche Verhandlung, ob die Disziplinaruntersuchung einzuleiten sei oder nicht.

Vor der Entscheidung kann auf Antrag des Disziplinaranwaltes oder von Amts wegen die Vornahme von Erhebungen verfügt werden.

Wenn die Disziplinarkommission beschließt, die Untersuchung nicht einzuleiten, und der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit vorliegt, so kann sie entweder die Akten an den Vorstand der Dienstbehörde abtreten oder selbst eine Ordnungsstrafe verhängen.

Mit Zustimmung des Disziplinaranwaltes kann die Disziplinarkommission an Stelle des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung sofort die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung beschließen. Für einen solchen Beschluß gelten die Bestimmungen der §§ 152 bis 154 und 187.

§ 146.

Gegen die Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 147.

Der Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist dem beschuldigten Beamten im Dienstwege zuzustellen.

Der Beschluß einer nach § 122, b, eingesetzten Disziplinarkommission, durch den die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung abgelehnt wird, ist dem Disziplinaranwalt zuzustellen.

Untersuchung.

§ 148.

Ist die Einleitung der Disziplinaruntersuchung beschlossen worden, so bestellt der Vorstand der Behörde, bei der die Kommission eingesetzt ist, einen oder mehrere Untersuchungskommissäre aus der Zahl der ihm unterstehenden rechtskundigen Beamten. Beamte, die zu einer anderweitigen Tätigkeit im Disziplinarverfahren berufen sind, können nicht zu Untersuchungskommissären bestellt werden.

Auf den Untersuchungskommissär finden die Bestimmungen der §§ 135 bis 137 sinngemäße Anwendung.

§ 149.

Der Untersuchungskommissär hat den beschuldigten Beamten sowie Zeugen und Sachverständige unbeeidet zu vernehmen und alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel von Amts wegen zu erforschen; er kann hiebei die Mitwirkung der politischen und Polizeibehörden in Anspruch nehmen.

Beantragt der Disziplinaranwalt im Laufe der Untersuchung die Ausdehnung des Disziplinarverfahrens auf neue Anschuldigungspunkte, so hat der

Untersuchungskommissär, falls er Bedenken trägt, einem solchen Antrage stattzugeben, darüber einen Beschluß der Disziplinarkommission einzuholen; für einen solchen Beschluß gelten die Bestimmungen der §§ 146 und 147.

§ 150.

Auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie auf deren Gebühren sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

Wenn Zeugen oder Sachverständige der Ladung des Untersuchungskommissärs keine Folge leisten, wenn sie sich ohne gesetzlichen Grund weigern, eine Aussage abzulegen oder wenn sie außerhalb des politischen Bezirkes wohnen, in dem sich der Untersuchungskommissär befindet, so veranlaßt dieser die Vernehmung durch die zuständige politische oder Polizeibehörde.

Die politischen und Polizeibehörden haben hiebei nach den für die Ladung und Vernehmung von Parteien vor diesen Behörden bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Wenn die eidliche Vernehmung einzelner Zeugen und Sachverständiger zur Feststellung der Wahrheit unerläßlich ist, kann der Untersuchungskommissär, wenn er nicht richterlicher Beamter ist, mit Zustimmung seiner Dienstbehörde das zuständige Bezirksgericht um die eidliche Vernehmung ersuchen; ist er richterlicher Beamter, so kann er Zeugen und Sachverständige nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung nötigenfalls auch eidlich vernehmen.

§ 151.

Dem beschuldigten Beamten sind alle gegen ihn vorgebrachten Umstände und Beweismittel zur mündlichen oder schriftlichen Verteidigung vorzuhalten.

Die Verweigerung seiner Mitwirkung am Verfahren hält dieses nicht auf.

Die Akten über die abgeschlossene Untersuchung werden dem Disziplinaranwalt mitgeteilt und von diesem mit seinen Anträgen der Disziplinarkommission vorgelegt.

§ 152.

Die Disziplinarkommission beschließt ohne mündliche Verhandlung, ob die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen oder ob das Verfahren einzustellen ist.

Wenn die Disziplinarkommission beschließt, das Verfahren einzustellen, und der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit vorliegt, so kann sie entweder die Akten an den Vorstand der Dienstbehörde abtreten oder selbst eine Ordnungsstrafe verhängen.

Im Verweisungsbeschlusse müssen die Anschuldigungspunkte bestimmt angeführt und die Verfügungen

bezeichnet werden, die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zu treffen sind.

Binnen acht Tagen nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses können der beschuldigte Beamte und der Disziplinaranwalt weitere Anträge stellen, über welche die Disziplinarkommission ohne Zulassung eines abgesonderten Rechtsmittels entscheidet.

§ 153.

Gegen die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 154.

Der Beschluß auf Einstellung des Verfahrens samt Gründen ist dem beschuldigten Beamten im Dienstwege und dem Disziplinaranwalte zuzustellen.

Mündliche Verhandlung.

§ 155.

Der Tag der mündlichen Verhandlung wird vom Vorsitzenden der Disziplinarkommission bestimmt und der beschuldigte Beamte unter Mitteilung des Verweisungs(Einleitungs)beschlusses und eines Verzeichnisses der Mitglieder des Disziplinarsenats sowie der Verteidiger zur Verhandlung geladen.

Das Disziplinargericht kann das persönliche Erscheinen des Beschuldigten bei der mündlichen Verhandlung anordnen.

§ 156.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich; doch kann der beschuldigte Beamte verlangen, daß der Zutritt zur Verhandlung drei dem Beamtenstande angehörenden Personen seines Vertrauens gestattet werde.

Die Beratungen und Abstimmungen während und am Schlusse der Verhandlung geschehen in geheimer Sitzung.

Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verhandlung sind untersagt.

§ 157.

Die Verhandlung beginnt mit einer Darstellung des Sachverhaltes durch den vom Vorsitzenden der Disziplinarkommission aus den Beisitzern bestellten Berichterstatter.

Hierauf wird der beschuldigte Beamte vernommen, sodann der Disziplinaranwalt mit seinen Ausführungen und Anträgen und der Beschuldigte sowie dessen Verteidiger mit der Verteidigung gehört. Dem Beschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 158.

Wenn die Disziplinarkommission auf Antrag oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen in der mündlichen Verhandlung oder durch den Untersuchungskommissär oder durch eine Behörde, oder wenn sie die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Aufklärung der Sache für notwendig erachtet, so veranlaßt sie die erforderliche Verfügung und bestimmt nötigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag.

Erkenntnis.

§ 159.

Die Disziplinarkommission hat bei Fällung des Erkenntnisses nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist. Sie ist bei ihrer Entscheidung an ein freisprechendes Urteil des Strafgerichts und an Beweisregeln nicht gebunden, sondern hat nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung zu erkennen.

§ 160.

Durch das Erkenntnis der Disziplinarkommission muß der beschuldigte Beamte entweder von der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung freigesprochen oder einer solchen für schuldig erklärt werden.

Im Falle des Schuldspruches hat das Erkenntnis den Ausspruch über die den Beamten treffende Disziplinar- oder Ordnungsstrafe zu enthalten.

§ 161.

Wird der Beamte freigesprochen oder über ihn eine Ordnungsstrafe verhängt, so werden die Kosten des Verfahrens vom Staate getragen. Wird gegen ihn auf eine Disziplinarstrafe erkannt, so ist ihm im Erkenntnisse der Ersatz der Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Beim Ausspruche über die Kosten sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 162.

Das Erkenntnis ist sogleich zu verkünden und längstens binnen acht Tagen samt den Entscheidungsgründen dem Disziplinaranwalte sowie dem beschuldigten Beamten oder dessen zur Berufung berechtigten Hinterbliebenen zuzustellen.

§ 163.

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Anwesenden

und eine Darstellung des Ganges der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten zu enthalten hat.

Über die Beratungen und Abstimmungen ist ein abgesondertes Protokoll zu führen.

Beide Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 164.

Wenn vor Fällung des Erkenntnisses erster Instanz der Beamte stirbt oder ihm der Austritt aus dem Dienstverhältnisse bewilligt wird, so ist das Verfahren einzustellen.

Berufungsverfahren.

§ 165.

Gegen Disziplinarerkenntnisse einer nach § 122, a, eingesetzten Disziplinarkommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

Gegen Erkenntnisse einer nach § 122, b, eingesetzten Disziplinarkommission kann wegen des Ausspruches über Schuld und Strafe sowie wegen der Entscheidung über den Kostenersatz die Berufung an die nach § 123 zuständige Disziplinarkommission erhoben werden.

Eine Berufung zugunsten des Beschuldigten ist ausgeschlossen, wenn lediglich eine Ordnungsstrafe verhängt wurde. Die Entscheidung über den Kostenersatz allein kann nur mit Beschwerde angefochten werden.

§ 166.

Zur Berufung sind berechtigt:

a) der zu einer Disziplinarstrafe verurteilte Beamte,

b) wenn dieser vor Rechtskraft des Erkenntnisses stirbt, seine durch das Erkenntnis in ihren Ansprüchen auf einen Versorgungsgenuß betroffenen Hinterbliebenen,

c) der Disziplinaranwalt.

§ 167.

Die Berufung ist bei der Behörde zu erheben, bei der die Disziplinarkommission eingesetzt ist, die das angefochtene Erkenntnis geschöpft hat. Stirbt der Beamte während des Laufes der Berufungsfrist, so ist den zur Berufung berechtigten Hinterbliebenen eine neuerliche Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen; in einem solchen Falle läuft die Berufungsfrist vom Tage dieser Zustellung.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 168.

Findet die Berufungsinstanz, daß die Berufung verspätet oder von einer Person erhoben wurde, der

das Berufungsrecht nicht zusteht, so ist die Berufung sofort zu verwerfen.

Erachtet die Berufungsinstanz eine Ergänzung der Untersuchung für nötig, so ist diese im Dienstwege zu veranlassen. Wenn aber wesentliche Mängel des Verfahrens dessen Wiederholung in erster Instanz erheischen, so ist das angefochtene Erkenntnis aufzuheben und die Sache an die in erster Instanz zuständige Disziplinarkommission zurückzuverweisen.

§ 169.

Ist keiner der im § 168 vorgesehenen Fälle gegeben, so bestimmt der Vorsitzende der zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Disziplinarkommission den Tag der mündlichen Verhandlung.

§ 170.

Auf das weitere Verfahren sind die Vorschriften über die mündliche Verhandlung und das Erkenntnis in erster Instanz sinngemäß anzuwenden.

Vollzug des Erkenntnisses.

§ 171.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist eine Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses samt Entscheidungsgründen im Dienstwege dem Vorstande der Dienstbehörde des beschuldigten Beamten zuzustellen.

Der Vorstand der Dienstbehörde hat den Vollzug der Strafe zu veranlassen.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 172.

Ist die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt, das Verfahren aus einem anderen Grunde als dem des § 164 eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen oder über ihn lediglich eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann das Verfahren zum Nachteil des Beschuldigten auf Antrag des Disziplinaranwaltes nur dann wieder aufgenommen werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Überführung des beschuldigten Beamten oder die Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen lediglich zu einer Ordnungsstrafe verurteilten Beamten zu begründen.

§ 173.

Der zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilte Beamte oder seine durch das Erkenntnis betroffenen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen können die Wiederaufnahme des Verfahrens auch nach

vollzogener Strafe verlangen, wenn sie neue Tatsachen oder Beweismittel beibringen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, den Freispruch oder die Verhängung einer dem Grade nach milderen Strafe zu begründen.

§ 174.

Über die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie darüber, ob wegen der Einbringung des Antrages auf Wiederaufnahme mit dem Vollzug der Disziplinarstrafe innezuhalten sei, entscheidet die Disziplinarkommission, die in erster Instanz entschieden hat, ohne mündliche Verhandlung.

Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Disziplinaranwalt zuzustellen.

§ 175.

Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme des Verfahrens wird das Erkenntnis soweit aufgehoben, als es jene Handlung betrifft, bezüglich deren die Wiederaufnahme bewilligt wurde.

Durch die Wiederaufnahme tritt die Sache in der Regel in den Stand der Untersuchung; mit dem Vollzuge der Disziplinarstrafe ist innezuhalten.

§ 176.

Wird der Beamte, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligt wurde, neuerlich als schuldig erkannt, so kann über ihn keine strengere als die ihm im früheren Erkenntnisse auferlegte Strafe verhängt werden; bei Bemessung der Strafe ist auf die bereits erlittene Strafe Rücksicht zu nehmen.

Die Disziplinarkommission, welche die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des beschuldigten Beamten für zulässig erklärt hat, kann mit Zustimmung des Disziplinaranwaltes sofort auf Freispruch oder auf eine mildere Strafe erkennen.

Suspendierung.

§ 177.

Die Disziplinarkommission kann einen Beamten, gegen den ein strafgerichtliches oder Disziplinarverfahren eingeleitet ist, jederzeit vom Dienste suspendieren, wenn dies mit Rücksicht auf die Art oder Schwere des Dienstvergehens angemessen ist.

§ 178.

Wird gegen einen Beamten die strafgerichtliche Untersuchungshaft verhängt, so hat der Vorstand der

Dienstbehörde ungesäumt die vorläufige Suspendierung desselben zu verfügen.

Außerdem ist jeder unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte berechtigt, die vorläufige Suspendierung eines Beamten zu verfügen, wenn dieser sich unter schwerwiegenden Umständen einer offenen Gehorsamsverweigerung schuldig gemacht hat oder wenn sich begründete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er ein so schweres Dienstvergehen begangen hat, daß durch seine Belassung im Dienste das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden. Diese Befugnis zur vorläufigen Suspendierung steht unter den angegebenen Voraussetzungen auch dem mit der Vornahme einer Amtsinspektion betrauten Beamten zu.

Eine gemäß Absatz 2 verfügte vorläufige Suspendierung vom Dienste kann von jedem Vorstande einer übergeordneten Behörde außer Kraft gesetzt werden.

Jede vorläufige Suspendierung ist im Dienstwege ungesäumt der Disziplinarkommission mitzuteilen, die ohne Verzug die Suspendierung zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§ 179.

Durch Beschluß der Disziplinarkommission kann der Beamte für die Dauer der Suspendierung bis auf zwei Dritteile seiner Bezüge beschränkt werden.

§ 180.

Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschlusse des Disziplinarverfahrens.

Wenn die Umstände, durch die die Suspendierung eines Beamten veranlaßt wurde, vor diesem Zeitpunkte wegfallen, so hat die Disziplinarkommission die Suspendierung aufzuheben.

§ 181.

Die Disziplinarkommission entscheidet über die Verhängung, Bestätigung oder Aufhebung einer Suspendierung ohne mündliche Verhandlung. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidungen hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen eine vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 182.

Führt das gegen einen Beamten eingeleitete Disziplinarverfahren zu einem Freispruche oder nur zur Verhängung einer Ordnungsstrafe, so ist ihm der zurückbehaltene Teil seiner Bezüge nachträglich zu erstatten; wird über ihn lediglich die Strafe des Verweises verhängt, so werden ihm die zurückbehaltenen Bezüge nach Abrechnung der Kosten des Disziplinarverfahrens ausgefolgt.

Bei einer strengeren disziplinaren Bestrafung findet eine Nachzahlung der zurückbehaltenen Bezüge nicht statt, und es wird die Zeit der Suspendierung für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht angerechnet.

Die zurückbehaltenen Bezüge werden auch im Falle der Entlassung in unmittelbarer Folge eines strafgerichtlichen Urteiles nicht nachgezahlt.

Beziehungen des Disziplinarverfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren.

§ 183.

Erachtet der Vorstand der Dienstbehörde oder die Disziplinarkommission, daß die einem Beamten zur Last fallende Pflichtverletzung strafgerichtlich zu ahnden sei, so ist die Anzeige an den Staatsanwalt zu erstatten und im ersten Falle die zuständige Disziplinarkommission zu verständigen.

Bis zum Abschlusse des strafgerichtlichen Verfahrens darf ein wegen desselben Tatbestandes eingeleitetes Disziplinarverfahren nicht fortgeführt werden.

§ 184.

Die Strafgerichte sind verpflichtet, von der Einleitung eines Strafverfahrens und von der Erhebung der Anklage gegen einen Beamten sowie von der Verhängung der Haft über einen solchen dem Vorstande der Dienstbehörde des Beamten Mitteilung zu machen. Der Vorstand der Dienstbehörde verständigt hievon die zuständige Disziplinarkommission.

Nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens hat das Strafgericht die Akten an die zuständige Disziplinarkommission zu senden.

§ 185.

Ist gegen einen Beamten ein strafgerichtliches Urteil ergangen, das nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust des Amtes unmittelbar zur Folge hat, so ist die Entlassung des Beamten ohne weiteres Verfahren im administrativen Wege zu verfügen.

Auch in diesem Falle findet die Bestimmung des § 118 Anwendung.

§ 186.

In allen übrigen Fällen sind die strafgerichtlichen Verhandlungsakten vom Vorstande der Dienstbehörde im Dienstwege an die zuständige Disziplinarkommission zur weiteren Verfügung zu leiten.

Die Disziplinarkommission hat, wenn ein Disziplinarverfahren bereits eingeleitet war, ohne Vernehmung des Beamten zu beschließen, ob das Verfahren fortzusetzen oder einzustellen ist; wenn aber ein Disziplinarverfahren noch nicht eingeleitet war, so ist zu beschließen, ob ein solches einzuleiten ist.

Rückwirkung des Disziplinarverfahrens auf die dienstlichen Verhältnisse des Beamten.

§ 187.

Ist die Suspendierung eines Beamten verfügt oder in einem anhängigen Disziplinarverfahren ein Verweisungsbeschluß gefaßt worden, so ist bis zum rechtskräftigen Abschlusse des Verfahrens von der Beförderung des Beamten in eine höhere Rangsklasse abzusehen; während dieser Zeit kann der Beamte in höhere Bezüge nicht vorrücken.

Wird der Beamte freigesprochen oder über ihn nur eine Ordnungsstrafe oder die Strafe des Verweises verhängt, so ist er für eine etwa unterbliebene Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe durch rückwirkende Anweisung des erhöhten Gehaltsbezuges schadlos zu halten; hat der Beamte während der angegebenen Zeitdauer den Anspruch auf Zeitvorrückung erlangt, so ist diese mit Rückwirkung auf den dem Ablaufe der Vorrückungsfrist nachfolgenden Tag nachträglich zu vollziehen.

§ 188.

Ordnungsstrafen werden in den Standesausweis nicht eingetragen.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist im Standesausweise anzumerken und diese Anmerkung bei Einstellung des Verfahrens oder Freispruches ungesäumt zu löschen.

Jede gegen einen Beamten verhängte Disziplinarstrafe ist nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses in den Standesausweis einzutragen; so lange die Eintragung besteht, ist eine Abschrift des Erkenntnisses aufzubewahren.

§ 189.

Nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet vom Eintritte der Rechtskraft des Erkenntnisses, keinesfalls aber vor völliger Abbüßung der verhängten Disziplinarstrafe ist auf Ansuchen die Eintragung einer der im § 113, a bis c, angeführten Strafen im Standesausweise zu löschen, wenn der Beamte seither eine tadellose Haltung beobachtet hat.

Die Entscheidung über ein solches Ansuchen steht dem Chef der Zentralstelle zu.

Allgemeine Vorschriften über das Disziplinarverfahren.

Akteneinsicht.

§ 190.

Während der Dauer der Disziplinaruntersuchung kann der Untersuchungskommissär, soweit er es mit dem Zwecke des Verfahrens vereinbar findet, dem beschuldigten Beamten und seinem Verteidiger die unbeschränkte oder teilweise Einsichtnahme in die Verhandlungsakten gestatten.

Nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses haben der beschuldigte Beamte und sein Verteidiger das Recht, die Verhandlungsakten, mit Ausnahme der Beratungsprotokolle, einzusehen und von ihnen Abschrift zu nehmen.

Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verhandlungsakten sind untersagt.

Zustellungen.

§ 191.

Alle Zustellungen, welche nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zu geschehen haben, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie an den Beteiligten persönlich, an seinen Verteidiger oder einen anderen Bevollmächtigten geschehen oder, falls sein Aufenthalt unbekannt ist, beim Vorstande seiner letzten Dienstbehörde hinterlegt werden.

Eine öffentliche Aufforderung zum Erscheinen sowie eine amtliche Verlautbarung des Erkenntnisses sind unzulässig.

Rechtsmittel und Fristen.

§ 192.

Soweit in diesem Abschnitte nichts anderes bestimmt ist, können die Entscheidungen der nach § 122, b, eingesetzten Disziplinarkommissionen durch Beschwerde an die Berufungsinstanz angefochten werden. Die Beschwerde ist bei der Disziplinarkommission erster Instanz zu erheben.

Rechtsmittel sind binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses anzubringen.

Rechtsmittelfristen sind unerstreckbar. Die Fristen beginnen mit dem der Zustellung folgenden Tage. Der Beginn oder Lauf einer Frist wird durch Sonntage und Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder einen Feiertag, so endet die Frist mit dem nächsten Werktage. Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

Schriftliche Eingaben können auch telegraphisch eingebracht werden.

Verspätete Anbringen werden ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen.

Wiedereinsetzung.

§ 193.

Wider die Versäumung der Frist zur Anbringung eines Rechtsmittels kann die Berufungsinstanz dem beschuldigten Beamten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilen, wenn dieser nachzuweisen vermag, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden durch unabwendbare Umstände unmöglich gemacht wurde.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß innerhalb der Frist von vierzehn Tagen nach dem Wegfall des Hindernisses unter gleichzeitiger Geltendmachung des Rechtsmittels bei der Disziplinarkommission erster Instanz angebracht werden. Diese teilt den Antrag dem Disziplinaranwalte zur Äußerung mit.

Wenn die Berufungsinstanz die Wiedereinsetzung bewilligt, kann sie sofort in der Hauptsache erkennen.

Stempel- und Gebührenfreiheit.

§ 194.

Das in diesem Gesetze vorgesehene Disziplinarverfahren ist hinsichtlich der Stempel- und Gebührenfreiheit dem Strafverfahren gleichzuhalten.

Zweites Hauptstück.

(Dienerschaft.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 195.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 und 7 bis 12 über die Anstellung, den Beginn der Dienstzeit und den Diensteid sowie der §§ 14, 16 und 17 über den provisorischen Dienst, die Pflichtenangelobung und den Standesausweis finden auf die Diener sinngemäße Anwendung.

§ 196.

Innerhalb der einzelnen Ressorts kann durch die Zentralstelle eine Qualifikationsbestimmung der Diener angeordnet werden.

II. Abschnitt.

Pflichten.

Allgemeine Pflichten.

§ 197.

Der Diener ist verpflichtet, dem Kaiser treu und gehorsam zu sein und die Staatsgrundgesetze sowie alle anderen Gesetze unverbrüchlich zu beobachten. Er hat seine volle Kraft dem Dienste zu widmen und die Pflichten seines Amtes gewissenhaft, unparteilich und uneigennützig zu erfüllen, insbesondere jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bedacht zu sein und alles zu vermeiden, was den geordneten Gang der Verwaltung beeinträchtigen könnte.

§ 198.

Die Dienstesobliegenheiten der Diener bestimmen sich nach den von den einzelnen Dienststellen erlassenen Vorschriften; soweit solche nicht bestehen, sind die Anordnungen des Vorstandes jener Behörde maßgebend, bei welcher der Diener verwendet wird.

Der Diener ist zur Bedienung des Amtes, bei dem er im Dienste steht, sowie zur Bedienung der bei diesem Amte verwendeten Beamten verpflichtet, soweit es nach den dienstlichen Einrichtungen geboten ist, es wäre denn, daß sein Pflichtenkreis auf bestimmte Dienstleistungen eingeschränkt ist.

§ 199.

Die Diener sind verpflichtet, sich im Dienste ausschließlich der Besorgung der ihnen übertragenen Arbeiten zu widmen.

Sofern es der Dienst erheischt, haben sie nicht nur die ihnen vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsstunden einzuhalten, sondern in dringenden Fällen auch außerhalb derselben Dienst zu leisten und auch andere als die ihnen gewöhnlich zugewiesenen Dienstesobliegenheiten zu verrichten.

Dem Diener ist die Sonntagsruhe soweit zu gewähren, als es mit den unabweisbaren Erfordernissen des Dienstes in Einklang gebracht werden kann.

§ 200.

Der Diener hat dem Vorstande der Behörde, bei der er in Verwendung steht, sowie den Beamten und allen anderen Angestellten dieser Behörde, zu denen er im Verhältnisse der Unterordnung steht, Gehorsam zu leisten und die ihm erteilten dienstlichen Aufträge zu vollziehen.

§ 201.

Die Diener haben über dienstliche Angelegenheiten, mögen sie dieselben wie immer erfahren haben, gegen jedermann, dem sie hierüber eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, strenges Stillschweigen zu beobachten; eine Ausnahme hievon tritt nur insoweit ein, als ein Diener für einen bestimmten Fall von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses entbunden wurde.

Den Dienern ist untersagt, sich auf heimliche Weise Kenntnis von dienstlichen Angelegenheiten zu verschaffen oder dritten Personen eine solche zu ermöglichen.

§ 202.

Die Diener haben sich eines geregelten und anständigen Lebenswandels zu befleißen und alles zu vermeiden, wodurch ihre Achtungswürdigkeit beeinträchtigt werden könnte.

Sie haben in und außer dem Amte alles zu unterlassen, was mit der Disziplin, das ist dem Verhältnisse der Über- und Unterordnung im Staatsdienste, unvereinbar ist.

§ 203.

Dem Diener ist die Teilnahme an einem Vereine untersagt, wenn sie wegen der Bestrebungen des Vereines oder wegen der Art der Vereinsbetätigung den Pflichten eines Dieners widerstreitet.

Kein Diener darf einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft angehören.

§ 204.

Der Diener hat in und außer dem Dienste den Vorgesetzten achtungsvoll zu begegnen.

Im Verkehre untereinander haben Diener ein anständiges Benehmen zu beobachten und sich in Ausübung des Dienstes tätig zu unterstützen.

Gegenüber Parteien ist ein höfliches und zuvorkommendes Betragen an den Tag zu legen.

§ 205.

Ein Diener darf keine Beschäftigung betreiben und keine Stellung annehmen, die mit der gewissenhaften und uneigennützigen Versehung seiner dienstlichen Obliegenheiten oder mit der Achtung, die seine Stellung erfordert, unvereinbar wäre.

Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ist der Dienstbehörde zu melden.

§ 206.

Die Bestimmungen des § 35 über das Vorbringen von Anliegen sowie der §§ 37 bis 43 über die gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienste, über das eigenmächtige Fernbleiben vom Amte, über den Militärdienst, den Aufenthalt und die Verehelichung finden sinngemäße Anwendung, sofern nicht durch besondere Vorschriften über die Verehelichung für einzelne Dienerschaftskategorien ein anderes verfügt ist.

III. Abschnitt.

Rechte.

§ 207.

Der definitiv angestellte Diener hat den Anspruch auf die seiner definitiven Anstellung entsprechende Stellung; er ist zur Führung des Titels berechtigt, der ihm bei seiner Anstellung oder bei einer durch Ernennung erfolgten Änderung seiner Dienstbestimmung zuerkannt worden ist.

Durch eine provisorische Anstellung wird, wenn nicht dekretmäßig anderweitige Zusicherungen gegeben sind, ein Anspruch auf definitive Erlangung der provisorisch bekleideten Stellung oder auf Belassung in der provisorischen Stellung nicht begründet.

§ 208.

Der definitiv angestellte Diener hat Anspruch auf die nach den geltenden Gesetzen seiner Stellung entsprechenden Bezüge.

Provisorisch angestellte Diener erhalten für die Dauer des Provisoriums die der provisorisch bekleideten Stelle entsprechenden Bezüge der für sie in Betracht kommenden niedrigsten Gehaltsstufe.

Die Bestimmungen des § 61 finden sinngemäße Anwendung.

§ 209.

Die Vorrückung in die nach den geltenden Gesetzen für Diener vorgesehenen höheren Gehaltsstufen tritt ein, wenn der Diener die vorgeschriebene Zeit innerhalb der unmittelbar vorangehenden Gehaltsstufe zurückgelegt hat.

Über die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe wird ein Dekret ausgefertigt, in dem der Tag des Anfalles des höheren Gehaltsbezuges anzugeben ist.

Bei Berechnung der für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen vorgeschriebenen Zeit bleiben jene Zeiträume außer Betracht, die nach den für die Diener

geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes für eine solche Vorrückung nicht anrechenbar sind.

Der Beginn der für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen anrechenbaren Dienstzeit fällt bei einer Neu- oder Wiederanstellung in einem diesem Gesetze unterliegenden Staatsdienstverhältnisse mit dem Beginne der Dienstzeit im Sinne des § 9 zusammen; in der Folge gilt der Anfallstag als Beginn der Dienstzeit in der höheren Gehaltsstufe.

§ 210.

Die dem Mannschaftsstande angehörigen Mitglieder der uniformierten Sicherheitswache, die Mitglieder der Zivilpolizeiwache und die Polizeiagenten erhalten vom vierten Dienstjahre angefangen eine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare jährliche Dienstalterszulage, die im vierten Dienstjahre 100 K beträgt und im fünften, neunten, dreizehnten, siebzehnten und einundzwanzigsten Dienstjahre um je 100 K steigt.

Die Diener der übrigen Kategorien erhalten nach vier in der höchsten Gehaltsstufe vollstreckten Dienstjahren eine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Dienstalterszulage im Jahresbetrage von 200 K.

Hiedurch treten die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Dienstalterszulagen der diesem Gesetze unterliegenden Staatsdienerschaft außer Kraft.

Die für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen getroffenen Bestimmungen gelten auch für die Erlangung der Dienstalterszulagen.

§ 211.

Ob, in welchem Ausmaße und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen einem Diener für die Dauer einer bestimmten Verwendung der Anspruch auf eine Amts- oder Naturalwohnung, in deren Ermanglung auf ein Quartieräquivalent (einen Wohnungsgeldzuschuß) oder auf irgend welche Nebenbezüge an Geld oder Naturalien zukommt, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

Der Anspruch der Diener auf Ganggelder, Zehrgelder, Zustellungsgebühren bei auswärtigen Dienstesverwendungen und sonstige Nebengebühren sowie auf Übersiedlungsgebühren richtet sich nach den hierüber erlassenen Vorschriften.

§ 212.

Die Berechtigung und Verpflichtung der Diener zum Tragen des Dienstkleides wird durch die geltenden Vorschriften bestimmt.

§ 213.

Für die Gewährung von Gehaltsvorschüssen finden die Bestimmungen des § 75 sinngemäße Anwendung.

§ 214.

Jeder Diener hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub, insofern nicht zwingende dienstliche Rücksichten der Gewährung eines solchen Urlaubes entgegenstehen.

Der Zeitpunkt des Urlaubes ist nach den dienstlichen Verhältnissen festzusetzen.

Das Mindestausmaß dieses Urlaubes wird für Diener mit einer für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienerdienstzeit von weniger als fünfzehn Jahren mit acht Tagen und für solche mit einer anrechenbaren Dienerdienstzeit von mehr als fünfzehn Jahren mit vierzehn Tagen bestimmt.

Wenn ein Diener aus einem anderen in ein den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegendes Staatsdienstverhältnis übergetreten ist, kann ihm für die Bemessung seines Urlaubes ein entsprechender Zeitraum zugerechnet werden.

In den Erholungsurlaub ist ein aus einem besonderen Anlasse erteilter Urlaub insoweit nicht einzurechnen, als er sich nur auf die durch den Anlaß gebotene Dauer erstreckte.

Die Bestimmungen der §§ 56 und 58 finden sinngemäße Anwendung.

§ 215.

Die Erteilung eines zwei Monate übersteigenden Urlaubes kann an die Bedingung des Verzichtes auf die Bezüge für den über die normalmäßige Urlaubsdauer hinausgehenden Zeitraum sowie an die Bedingung des Verzichtes auf die Anrechnung dieses Zeitraumes für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen und für die Bemessung des Ruhegenusses geknüpft werden.

Wenn sich ein Diener bereits sechs Monate im Urlaubsverhältnisse befunden hat, ist eine weitere Urlaubsgewährung an die sämtlichen im vorstehenden Absatze angegebenen Bedingungen zu knüpfen.

Bei Berechnung der sechsmonatlichen Urlaubsdauer ist eine dazwischenliegende aktive Dienstleistung nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer des unmittelbar vorher genossenen Urlaubes erreicht; in diesem Falle sind die sechs Monate erst vom Ende der zwischen den beiden Urlaubsperioden gelegenen Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer dazwischenliegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung der sechsmonatlichen Urlaubsdauer die einzelnen Urlaubsabschnitte zusammenzurechnen.

§ 216.

Der Anspruch der Diener auf einen Ruhegenuß (Abfertigung) sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen eines Dieners auf das Sterbequartal, dann auf Ver-

sorgungsgenüsse (Abfertigung) sind mit den Abänderungen, die sich aus diesem Gesetze ergeben, nach den geltenden Vorschriften zu beurteilen.

§ 217.

Einem Diener, der wegen Erblindung, Geistesstörung, einer sonstigen schweren unheilbaren Krankheit oder infolge eines ihm nicht in Ausübung des Dienstes zugestoßenen Unglücksfalles ohne sein vorsätzliches Verschulden zur weiteren Dienstleistung und zu jedem anderen Erwerbe unfähig wird, sowie einem der Unfallversicherungspflicht nicht unterliegenden Diener, der erwiesenermaßen und ausschließlich infolge einer bei Verrichtung einer Dienstesobliegenheit ohne vorsätzliches Verschulden erlittenen körperlichen Beschädigung dienstunfähig wird, werden für die Bemessung des Ruhegenusses zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre zugerechnet.

Überdies kann im letzteren Falle unter besonders rücksichtswürdigen Umständen von der Zentralstelle der Ruhegenuß in einem höheren Ausmaße bis zum vollen Betrage der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Bezüge zugestanden werden.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auf die der Unfallversicherungspflicht unterliegenden Diener insoweit Anwendung, als der normalmäßige Ruhegenuß zuzüglich der Unfallsrente niedriger sein sollte als der Ruhegenuß nach Absatz 1.

§ 218.

Die Hinterbliebenen eines Dieners, der infolge eines im Dienste ohne vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalles gestorben ist, erhalten unter allen Umständen normalmäßige Versorgungsgenüsse.

Den Hinterbliebenen eines Dieners, der bereits den Anspruch auf einen Ruhegenuß erlangt hatte, können in solchen Fällen bei Vorhandensein besonders rücksichtswürdiger Umstände von der Zentralstelle höhere als die normalmäßigen Versorgungsgenüsse zugestanden werden; doch dürfen die erhöhten Versorgungsgenüsse jenes Ausmaß nicht übersteigen, das sich ergeben würde, wenn der Diener die zur Erlangung des vollen Ruhegenusses erforderliche Dienstzeit zurückgelegt hätte.

§ 219.

Hinterbliebenen eines Dieners, der den Anspruch auf Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe erlangt hatte, sind die Versorgungsgenüsse nach Maßgabe der höheren Gehaltsstufe zu bemessen.

Hinsichtlich des Sterbequartals finden die Bestimmungen des § 80 sinngemäße Anwendung.

IV. Abschnitt.

Veränderungen im Dienstverhältnisse und dessen Auflösung.

§ 220.

Der Diener kann nach den Bestimmungen der §§ 83 und 84 auf jeden anderen, seiner Stellung entsprechenden Posten versetzt werden.

§ 221.

Ein Diensttausch kann von der zur Besetzung der beiden in Frage kommenden Dienstposten zuständigen Stelle, sofern aber die Besetzung derselben nicht der gleichen Stelle zusteht, einvernehmlich von den berufenen Stellen dann bewilligt werden, wenn dadurch dem Staatsschatze keine Auslagen erwachsen.

§ 222.

Die Bestimmungen der §§ 87 bis 89 und 92 bis 107 über die Außerdienststellung, die Versetzung in den Ruhestand und die Auflösung des Dienstverhältnisses finden sinngemäße Anwendung.

§ 223.

Bei der Versetzung in den Ruhestand sowie beim Austritte aus dem Dienstverhältnisse ist dem Diener ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Verwendung sowie auf Ansuchen auch über sein Verhalten und seine Verwendbarkeit auszufertigen.

V. Abschnitt.

Ahndung von Pflichtverletzungen.

§ 224.

Die Bestimmungen der §§ 108 bis 194 über die Ahndung von Pflichtverletzungen finden auf die Diener sinngemäße Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 225.

Die über einen Diener verhängte Geldbuße darf den Betrag von 50 K nicht übersteigen.

Es steht dem Diener frei, den Verteidiger und die Vertrauenspersonen auch aus dem in Betracht kommenden Kreise von Dienern zu wählen.

§ 226.

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen einen Diener ist jene Disziplinarkommission zuständig, welche zur Durchführung des Verfahrens gegen die bei der Dienstbehörde des Dieners in Verwendung stehenden Beamten von der VII. Rangsklasse abwärts berufen ist.

§ 227.

Wenn gegen einen Diener der Verdacht einer sich als Dienstvergehen darstellenden Pflichtverletzung vorliegt, wegen welcher auf eine der Disziplinarstrafen nach § 113, a bis c, zu erkennen wäre, so hat der Vorstand der Dienstbehörde den Tatbestand festzustellen und den Beschuldigten hierüber zu Protokoll zu vernehmen. Im Falle des § 113, d oder e, hat er die Einleitung der Disziplinaruntersuchung zu verfügen und dies dem Beschuldigten unter Bezeichnung der Anschuldigungspunkte kundzumachen.

Gegen diese Verfügungen ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 228.

Der Vorstand der Dienstbehörde hat die Disziplinaruntersuchung gegen Diener nach den Bestimmungen der §§ 149, 150 und 151, Absatz 1 und 2, durchzuführen.

Ist der Vorstand der Dienstbehörde aus einem der in den §§ 136 und 137 bezeichneten Gründe von der Führung der Untersuchung ausgeschlossen oder ist er zu einer anderweitigen Funktion im Disziplinarverfahren berufen, so ist ein anderer Beamter als Untersuchungskommissär zu bestellen.

Durch Verordnung kann zur Durchführung der Disziplinaruntersuchung gegen Diener an Stelle des Vorstandes der Dienstbehörde ein anderer Beamter bestimmt werden.

§ 229.

Nach Abschluß der Tatbestandsfeststellung oder der Disziplinaruntersuchung durch den Vorstand der Dienstbehörde hat dieser die Akten mit seinem Antrage der zur Entscheidung berufenen Disziplinarkommission im Dienstwege vorzulegen.

§ 230.

Die Disziplinarkommission entscheidet ohne vorhergehende mündliche Verhandlung, wenn sie nicht eine der in § 113, d und e, bezeichneten Strafen

für angemessen erachtet; erforderlichen Falles kann vor der Beschlußfassung eine Ergänzung der Erhebungen verfügt werden.

Wenn die Verhängung einer der in § 113, d und e, bezeichneten Strafen in Frage kommt, ist die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen.

§ 231.

Vor der Berufungsinstanz findet eine mündliche Verhandlung nur dann statt, wenn die erste Instanz auf eine der in § 113 d und e, bezeichneten Strafen erkannt hat oder der Disziplinaranwalt in der Berufung die Verhängung einer solchen beantragt.

Erläuternde Bemerkungen

zur

Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik).

Die Maßnahmen, welche sich aus der Durchführung der Dienstpragmatik ergeben, erfordern im ersten Jahre einen Gesamtaufwand von ungefähr . . . . . 11,600.000 K.

Außerdem nimmt die Regierung, neben den innerhalb des Ressorts der Staatsbahnverwaltung beabsichtigten Verfügungen, zur Verbesserung der materiellen Lage einer Reihe von Staatsangestellten Maßnahmen in Aussicht, die außerhalb des Rahmens der Dienstpragmatik im administrativen Wege getroffen werden sollen, und zwar:

I.

Diener, Unterbeamte, Angehörige der drei Wachkorps (Sicherheitswache, Finanzwache, Gendarmerie).

1. Diener und Unterbeamte.

Hier kommen 27.500 Personen in Betracht.

In dieser Gruppe wird beabsichtigt:

neben der bereits im Entwurfe der Dienstpragmatik (§ 210, Alinea 2) vorgesehenen Neuregelung der Dienstalterszulagen:

a) für Zertifikatisten eine Erhöhung der ihnen bereits in der Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 25. September 1908, R. G. Bl. Nr. 204, als anrechenbar zugestandenen, über drei Jahre hinausgehenden freiwillig vollstreckten Militärdienstzeit;

b) für die übrigen Diener und Unterbeamten entsprechende Berücksichtigung der namentlich in provisorischer Eigenschaft oder als Aushilfsdiener zurückgelegten Dienstzeit sowie der über drei Jahre hinausgehenden freiwillig vollstreckten Militärdienstzeit für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen.

Hiedurch wird den Angehörigen der unter a und b bezeichneten Gruppen die Möglichkeit geboten, durch Berücksichtigung einer bisher nicht im vollen Ausmaße oder gar nicht anrechenbaren Dienstzeit in einem früheren Zeitpunkte als nach der bisherigen Regelung in den Genuß höherer Bezüge zu treten.

Das Erfordernis für diese Maßnahmen beträgt etwa . . . . . 2,800.000 K.

2. Angehörige der drei Wachkorps.

a) Sicherheitswache (uniformierte Sicherheitswache, Zivilpolizeiwache, Polizeiagenten) 8100 Mann.

Hier wird beabsichtigt:

neben der bereits im Entwurfe der Dienstpragmatik (§ 210, Alinea 1) vorgesehenen, mit einem Mehraufwande von ungefähr 480.000 K verbundenen Neuregulierung der Dienstalterszulagen die

Einrechnung der über drei Jahre hinausgehenden Militär(Gendarmerie)dienstzeit für den Anfall der Dienstalterszulagen sowie die Gewährung von Zulagen an Unterbeamte (Chargen).

Voraussichtlicher weiterer Mehraufwand . . . . . 116.000 K.

b) Finanzwache 10.913 Mann.

Hier sollen die Dienstalterszulagen nach Analogie der bei der Gendarmerie bestehenden Besoldungsverhältnisse und entsprechend dem für die Sicherheitswache in Aussicht genommenen Vorgange reguliert werden.

Erfordernis etwa . . . . . 434.000 K.

c) Gendarmerie 13.624 Mann.

Hier ist geplant: Neuregelung der Anrechnung der über drei Jahre hinausgehenden Militärdienstzeit, Erhöhung des Bekleidungspauschales, Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse für die Gendarmeriemannschaft (Vermehrung der höheren Chargen), Erhöhung der Bezüge der Bezirksgendarmeriekommandanten und der diesen Gleichgestellten.

Erfordernis ungefähr . . . . . 560.000 K.

Durch die in den Gruppen a bis c geplanten Maßnahmen soll die bisherige Verschiedenheit in der Entlohnung und den Vorrückungsverhältnissen der drei Wachkorps möglichst ausgeglichen werden.

II.

Sonstige Angestellte.

Dazu gehören:

a) dekretmäßig angestellte Personen,

so Postmeister, Postoffizianten und -offiziantinnen, nicht pragmatisch bestellte Lehrer und Lehrerinnen, Werkmeister und sonstige Angestellte der gewerblichen Lehranstalten u. dgl.

b) vertragsmäßig angestellte Personen,

wie zum Beispiel Kanzleihilfspersonal, Steuerexekutoren, Postexpedienten, Angestellte der Seeverwaltung und der Lagerhausverwaltung in Triest, Aushilfsdiener, Aushilfsgefangenaufseher, Zustellboten usw.

Für die dieser Gruppe in den verschiedenen Kategorien angehörenden dekret- und vertragsmäßig angestellten Personen, deren Gesamtzahl sich auf etwa 58.000 beläuft, werden im Verordnungswege nach Maßgabe der besonderen Dienstesobliegenheiten und der gegenwärtigen Dienstesverwendung der einzelnen Kategorien eine Erhöhung ihrer Bezüge oder sonstige Begünstigungen in Aussicht genommen, die einen finanziellen Aufwand von beiläufig . . . . . 5,000.000 K erfordern.

III.

Arbeiter.

In dieser Gruppe kommen insgesamt ungefähr 66.000 Personen (Arbeiter und Arbeiterinnen) in Betracht, und zwar im Dienstbereiche

1. des Finanzministeriums (Tabakfabriken, Salinen, Hof- und Staatsdruckerei, Hauptmünzamt usw.) 48.500,

2. des Ministeriums für öffentliche Arbeiten (staatliche Berg- und Hüttenwerke, Montanfabriken, niederes Personal des Straßen- und Wasserbaudienstes) 11.700,

3. des Ackerbauministeriums (Forst- und Domänenverwaltung) 3.940,

4. des Handelsministeriums (Telegraphen- und Telephonbau, Lagerhausverwaltung in Triest) 1.660

Der Rest entfällt auf die Dienstbereiche des Ministerratspräsidiums und des Ministeriums des Innern (Arbeiter der „Wiener Zeitung", Arbeiter im Parlamente).

Für die Verbesserung der Lohnverhältnisse der zur Kategorie der Arbeiter gehörigen Staatsbediensteten ist ein Aufwand von ungefähr . . . . . 2,500.000 K bestimmt, um hiedurch insbesondere die Lohnverhältnisse jener Arbeiterkategorien zu regeln, deren materielle Lage nicht in der letzten Zeit durch anderweitige Maßnahmen bereits eine Verbesserung erfahren hat.

Im Rahmen dieses Aufwandes werden sich die Maßnahmen der Regierung teils auf Lohnerhöhungen, teils auf Änderungen im Lohnschema oder sonstige Verfügungen erstrecken.

Die Durchführung der Dienstpragmatik, insbesondere die in derselben vorgesehene Zeitvorrückung sowie die außerhalb des Rahmens der Dienstpragmatik geplanten Maßnahmen, erfordern — abgesehen von den innerhalb des Ressorts der Staatsbahnverwaltung beabsichtigten Verfügungen — einen Gesamtmehraufwand von rund . . . . . 23,000.000 K.

Hiebei kommt noch in Betracht, daß die Durchführung des Richterdienstgesetzes sowie der Dienstpragmatik für Staatslehrpersonen an den Staatsschatz weitere Anforderungen stellen wird.

Das Inkrafttreten dieser Gesetze sowie die Einleitung der im vorstehenden erwähnten, auf die Verbesserung der materiellen Lage einer großen Anzahl von Staatsbediensteten abzielenden administrativen Maßnahmen ist, wie sich aus der Lage der Staatsfinanzen ergibt, dadurch bedingt, daß vorher die hiefür erforderliche Bedeckung durch die gesetzgebenden Körperschaften bewilligt wird.

Anhang.

Beispiele zu den Bestimmungen des § 73 der Dienstpragmatik.

1. Ein Finanzprokuratursekretär (Gruppe A) steht seit 9 Jahren in der VIII. Rangsklasse, die er nach einer anrechenbaren Zivilstaatsdienstzeit von 14 Jahren erreicht hatte. Gemäß § 67 und § 73, Absatz 1, rückt er, da die Vorrückungsfrist in der VIII. Rangsklasse bloß 7 Jahre beträgt, sofort in die Bezüge der VII. Rangsklasse (1. Gehaltsstufe) vor.

2. Ein Steueroffizial (Gruppe D) steht seit einem Jahre in der X. Rangsklasse, die er nach einer anrechenbaren Zivilstaatsdienstzeit von 15 Jahren erreicht hatte. Nach dem Schema der Dienstpragmatik hätte er die Bezüge der X. Rangsklasse bereits nach 10 Dienstjahren erreicht. Hiernach kommt ihm aus seiner früheren Laufbahn eine Zeitdifferenz von 5 Jahren zustatten, die ihm gemäß § 73, Absatz 2, zur Gänze zuzurechnen ist. Er wird daher so angesehen, als wenn er schon 6 Jahre in der X. Rangsklasse vollstreckt hätte, und rückt infolgedessen sofort in die 3. Gehaltsstufe der X. Rangsklasse und nach einem Jahre (die Vorrückungsfrist in dieser Rangsklasse beträgt 7 Jahre) in die Bezüge der IX. Rangsklasse (1. Gehaltsstufe) vor.

3. Ein Steueroffizial (Gruppe D) steht seit einem halben Jahre in der X. Rangsklasse, die er nach einer anrechenbaren Zivilstaatsdienstzeit von 14 Jahren erreicht hatte. Nach dem Schema der Dienstpragmatik hätte er die Bezüge der X. Rangsklasse bereits nach 10 Jahren erreicht. Hiernach kommt ihm aus seiner früheren Laufbahn eine Zeitdifferenz von 4 Jahren zustatten, die ihm gemäß § 73, Absatz 2, zur Gänze zuzurechnen ist. Er wird daher so angesehen, als wenn er schon $4^1/_2$ Jahre in der X. Rangsklasse vollstreckt hätte, und rückt infolgedessen sofort in die 2. Gehaltsstufe der X. Rangsklasse, nach $1^1/_2$ Jahren in die 3. Gehaltsstufe derselben Rangsklasse und nach einem weiteren Jahre (die Vorrückungsfrist in dieser Rangsklasse beträgt 7 Jahre) in die Bezüge der IX. Rangsklasse (1. Gehaltsstufe) vor.

4. Ein Steuerverwalter (Gruppe D) steht seit 15 Jahren in der IX. Rangsklasse, die er nach einer anrechenbaren Zivilstaatsdienstzeit von 16 Jahren erreicht hatte. Nach dem Schema der Dienstpragmatik hätte er die Bezüge der IX. Rangsklasse erst nach 17 Jahren erreicht. Hiernach kommt ihm aus seiner früheren Laufbahn keine Zeitdifferenz zustatten. Da er aber bereits 3 Jahre in der höchsten Gehaltsstufe der IX. Rangsklasse vollstreckt hat, rückt er gemäß § 73, Absatz 3, sofort in die Bezüge der 2. Gehaltsstufe der VIII. Rangsklasse vor.

5. Ein Finanzkommissär (Gruppe A) steht seit 7 Jahren in der IX. Rangsklasse, die er nach einer anrechenbaren Zivilstaatsdienstzeit von 12 Jahren erreicht hatte. Nach dem Schema der Dienstpragmatik hätte er die Bezüge der IX. Rangsklasse bereits nach 8 Dienstjahren erreicht. Hiernach kommt ihm aus seiner früheren Laufbahn eine Zeitdifferenz von 4 Jahren zustatten, die ihm gemäß § 73, Absatz 2, zur Gänze zuzurechnen wäre. Da jedoch diese Zurechnung nach § 73, Absatz 2, nur bis zur 1. Gehaltsstufe der nächsthöheren Rangsklasse reicht, rückt er lediglich gemäß § 67 und § 73, Absatz 1, in die Bezüge der 1. Gehaltsstufe der VIII. Rangsklasse vor. Eine Anrechnung für die 2. Gehaltsstufe der VIII. Rangsklasse im Sinne des § 73, Absatz 3, greift nicht Platz, da er noch nicht in der höchsten Gehaltsstufe der IX. Rangsklasse steht.

6. Ein Rechnungsoffizial (Gruppe C) steht seit 4 Jahren in der X. Rangsklasse, die er nach einer anrechenbaren Zivilstaatsdienstzeit von 16 Jahren erreicht hatte. Nach dem Schema der Dienstpragmatik hätte er die Bezüge der X. Rangsklasse bereits nach 9 Dienstjahren erreicht. Hiernach kommt ihm aus seiner früheren Laufbahn eine Zeitdifferenz von 7 Jahren zustatten, die ihm gemäß § 73, Absatz 2, mit

5 Jahren zuzurechnen ist. Er wird daher so angesehen, als wenn er in der X. Rangsklasse bereits 9 Jahre vollstreckt hätte, und rückt demgemäß, da die Vorrückungsfrist in dieser Rangsklasse bloß 6 Jahre beträgt, sofort in die Bezüge der IX. Rangsklasse (1. Gehaltsstufe) vor. Für die Vorrückung in die 2. Gehaltsstufe der IX. Rangsklasse findet jedoch keinerlei Anrechnung statt, da er in der höchsten Gehaltsstufe der X. Rangsklasse nicht tatsächlich eine Dienstzeit vollstreckt hat.

7. Ein Zollrevident (Gruppe C) steht seit 14 Jahren in der IX. Rangsklasse, die er nach einer anrechenbaren Zivilstaatsdienstzeit von 21 Jahren erreicht hatte. Nach dem Schema der Dienstpragmatik hätte er die Bezüge der IX. Rangsklasse bereits nach 15 Dienstjahren erreicht. Hiernach kommt ihm aus seiner früheren Laufbahn eine Zeitdifferenz von 6 Jahren zustatten, die ihm gemäß § 73, Absatz 2, mit 5 Jahren zuzurechnen wäre. Diese Zurechnung greift jedoch nicht Platz, weil er ohnehin schon vermöge seiner 14jährigen Rangsklassendienstzeit (die Zeitvorrückungsfrist in der IX. Rangsklasse beträgt nur 7 Jahre) zufolge § 73, Absatz 1, und § 67 sofort in die Bezüge der 1. Gehaltsstufe der VIII. Rangsklasse vorrückt. Da er aber in der höchsten Gehaltsstufe der IX. Rangsklasse bereits 2 Jahre vollstreckt hat, sind ihm diese 2 Jahre gemäß § 73, Absatz 3, für die Erreichung der 2. Gehaltsstufe der VIII. Rangsklasse anzurechnen und wird er infolgedessen diese 2. Gehaltsstufe nicht erst nach 5, sondern bereits nach 3 Jahren erreichen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Teuerungsausschusses

über die

staatlichen Zuwendungen für die Wohnungsfürsorge.

Bei der Verhandlung über das Gesetz, betreffend den Wohnungsfürsorgefonds, vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, wurde bereits die Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß die Dotationen zumal für die Anfangsperioden zu gering sind und keineswegs ausreichen werden; es war aber zu jener Zeit nicht möglich, die Regierung zu veranlassen, daß sie sich zu einer Erhöhung derselben entschließe. Nun hatte sich nach Inkrafttreten des Gesetzes erwiesen, daß mit diesen Dotationen der Bedarf bei weitem nicht befriedigt werden könne. Infolgedessen sind auch von mehreren Seiten des Abgeordnetenhauses in dieser Beziehung Anträge (Beilage 1) gestellt worden, nämlich der Antrag des Abgeordneten Daszyński und Genossen, Beilage 1. der die Erhöhung des Wohnungsfürsorgefonds auf 50 Millionen verlangt, Antrag des Abgeordneten Dr. Adolf Groß und Genossen in demselben Sinne, Antrag des Abgeordneten Dr. Waber und Genossen, der dahin geht, daß die Dotationen, die für die weiteren Jahre vorgesehen sind, vorgerückt werden.

Die Regierung hat sich nun diesen Anforderungen nicht entgegenstellen können, wollte aber die Beitragserhöhung vorläufig bloß auf die nächste Zeit beschränken, weil nicht vorausgesehen werden könne, ob und in welchem Maße auch in den weiteren Jahren eine solche Erhöhung sich als notwendig erweisen werde. Demgemäß hat die Regierung eine Erhöhung der im Gesetze vom 22. Dezember 1910 pro 1911 und 1912 vorgesehenen Zuwendung im Betrage von 1,500.000 K um 2 Millionen Kronen konzediert und zugleich ihrer Meinung dahin Ausdruck gegeben, daß ja für den Fall, wenn in Zukunft ebenfalls eine Erhöhung der staatlichen Zuwendung nötig sein sollte, derselbe Weg beschritten werden könne, es wäre dann ähnlich, wie es in Preußen und im Deutschen Reiche der Fall war, von Jahr zu Jahr je nach Bedarf ein entsprechender Beitrag im Wege eines Gesetzes oder durch Einstellung in das Budget dem Wohnungsfürsorgefonds zuzuwenden. Der Ausschuß hat sich mit dieser Auffassung der Regierung einverstanden erklärt und demzufolge auch das Gesetz ./. beschlossen, welches im § 1 eine Zuwendung von 2 Millionen Kronen pro 1911 und 1912 statuiert.

Abgesehen von der Erhöhung der Dotation des Wohnungsfürsorgefonds wurden in dem Antrage des Abgeordneten Dr. Adolf Groß und Genossen (Beilage 1) noch Maßnahmen verlangt, die auf anderem Gebiete liegen.

Dem erwähnten Antrage liegen nämlich folgende Erwägungen zugrunde:

a) Es wurde in der Öffentlichkeit sehr peinlich empfunden, daß über jede Zuerkennung einer Kredithilfe das Einvernehmen zwischen dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem Finanzministerium gepflogen werden muß, es bedarf gar keiner weiteren Ausführungen, daß ein solches Vorgehen weder möglich noch zweckentsprechend ist. Das Bauen eines Hauses ist ein geschäftliches Unternehmen, dem jede Verzögerung nur Schaden bringen kann, und die Bevölkerung sieht, wie erwähnt, in diesem Vorgange keine vorbeugende Maßregel, sondern nur ein bureaukratisches, dem Wirtschaftsleben nicht angepaßtes Vorgehen.

b) Der letzte Absatz des § 6 des Wohnungsfürsorgefondsgesetzes enthält die Bestimmung, daß die in Betracht kommenden Häuser in bautechnischer, sanitärer und sittenpolizeilicher Hinsicht den Anforderungen gesunder und billiger Volkswohnungen entsprechen müssen. Es ist nicht angezeigt, daß auf Grund dieser Bestimmung eine Reglementierung im Wege von Erlässen und Verordnungen erfolge. Wir haben beim Arbeiterwohnungsgesetze gesehen, wie erschwerend und hemmend solche Vorschriften wirken, wie sehr sie dem Grundgedanken entgegenstehen, daß jeder Bau und jede Wohnsitte von den örtlichen Verhältnissen abhängt und nur nach diesen beurteilt werden kann.

c) Durch das Gesetz über den Wohnungsfürsorgefonds wird Kredithilfe hauptsächlich durch Garantieübernahme geleistet. Da der Staat für die Garantie des Fonds subsidiär haftet, so sollte auch die Fondsgarantie der betreffenden Bauvereinigung die Möglichkeit verschaffen, das Baukapital zu niedrigem Zinsfuße zu erlangen. Der Zinsfuß sollte im allgemeinen sich nicht höher stellen als der effektive Zinsfuß bei den Staatsrenten. In Wirklichkeit geht es aber ganz anders zu. Nachdem die Bauvereinigungen die Zusicherung der staatsgarantierten Fondsgarantie bereits erwirkt haben, müssen sie dann erst nach dem Geldgeber Umschau halten, sie wenden sich an verschiedene Kassen und bekommen dennoch kein Geld, weil ja die Kassen dabei kein Geschäft machen, oder bekommen sie das Geld, so müssen sie einen verhältnismäßig hohen Zinsfuß zahlen. Diese Hemmnisse kommen nicht nur in den östlichen Ländern, wo überhaupt das Geld sehr teuer ist, zum Vorschein, sondern selbst in Böhmen, Niederösterreich ꝛc. beschweren sich die Interessenten über Schwierigkeiten, die in dieser Beziehung obwalten. Am empfindlichsten werden dadurch die kapitalsarmen Baugenossenschaften getroffen, denn sie müssen oft unter den schwierigsten Verhältnissen das Baugeld provisorisch aufnehmen, bis sie ein langfristiges amortisierbares Darlehen erlangen.

d) Das Gesetz über den Wohnungsfürsorgefonds vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, rechnet in der überwiegenden Zahl von Fällen mit Wohnungen, die von den Bauvereinigungen vermietet werden, schließt jedoch die Förderung des Baues von Eigenhäusern nicht aus, insofern der Zusammenhang mit einer gemeinnützigen Vereinigung inhaltlich sichergestellt ist. Demgemäß muß die betreffende Partei vorerst den Bauplatz, wenn sie einen solchen besitzt, an eine gemeinnützige Genossenschaft abtreten, durch dieselbe den Bau aufführen lassen und dann das Gebäude von der Genossenschaft zurückkaufen. Dieser Vorgang ist mit vielen Kosten und Schwierigkeiten verbunden. Es würde sich nun darum handeln, das Gesetz vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, in der Weise auszugestalten, daß unter gewissen Kautelen und in beschränktem Maße die Kredithilfe des Wohnungsfürsorgefonds auch ohne Vermittlung einer Bauvereinigung geleistet werde.

e) Es ist eine bekannte wirtschaftliche Erscheinung, daß der kleine Mann, beziehungsweise die kleine Bauvereinigung für Bauplätze immer mehr zahlt als der große Unternehmer. Der letztere ist in der Lage, ein größeres Grundstück zu billigerem Preise zu kaufen, verkauft dann einzelne Parzellen zu hohen Preisen. Es wäre daher von Vorteil, wenn eine öffentliche kapitalskräftige Anstalt in der Lage wäre, unter entsprechenden Kautelen Transaktionen vorzunehmen, die sonst nur zu spekulativen Zwecken und unter Ausnutzung der kapitalistischen Überlegenheit von Unternehmern durchgeführt werden. Die betreffende Anstalt würde dann einzelne Bauparzellen an die Genossenschaften zum Selbstkostenpreise überlassen. Da seitens der Gemeinden bei uns in Österreich bedauerlicherweise in dieser Beziehung sehr wenig geschieht, so wurde angeregt, daß der Wohnungsfürsorgefonds unter entsprechenden Kautelen und in beschränktem Maße in dieser Beziehung eingreife.

f) Das Gesetz verlangt, daß die Bauvereinigungen wenigstens 10 Prozent des Gesamtaufwandes (Baukosten inklusive Grundstück) aufbringen. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß bei der gegenwärtigen Verteuerung der Bauplätze, der Baumaterialien und der Arbeiterlöhne die Aufbringung von 10 Prozent der Gesamtkosten der minderbemittelten Bevölkerung, für die eben das Wohnungsfürsorgefondsgesetz geschaffen wurde, in vielen Fällen unerschwinglich ist. Es sind sehr viele Fälle, wo es wohl möglich wäre, in fünf, sechs Jahren diesen Betrag aufzubringen, wenn die betreffende Partei die Sicherheit hätte, daß sie die Wohnung in absehbarer Zeit billiger und unkündbar wirklich bekommt. Sollten volle 10 Prozent der Gesamtkosten eingezahlt werden, so müßte bei der kleinsten Kleinwohnung der Anteil eines Wohnungswerbers zirka 500 K, bei einer größeren Kleinwohnung würde der Anteil bis 1000 und selbst bis 1500 K kommen. Soll die Wohnungsfürsorge wirklich denjenigen zugute kommen, für die sie bestimmt ist, das ist der großen Masse der Bevölkerung, so müssen diese Ansprüche, die an die Anteilnahme der Bevölkerung gestellt werden, unter Umständen auch einer Ermäßigung unterliegen. Wir verlangen deshalb eine Beteiligung mit 10 Prozent von dem Wohnungswerber, weil wir die Sicherheit haben wollen, daß es sich um reelle Verhältnisse handelt, daß der Wohnungsfürsorgefonds von der Partei, die seine Kredithilfe in Anspruch nimmt, reell behandelt werden wird. In diesem

Belange ist nicht bloß die Höhe des Anteiles entscheidend, es wiegen hier oft mehr die sonstigen Verhältnisse, die Leitung der Genossenschaft, die Anlage ihrer Tätigkeit, die Art, wie sie die Geschäfte führt und welchen Kreisen die Mitglieder angehören. Bei entsprechender Umsicht ist es leicht möglich, einer solchen Genossenschaft die Kredithilfe schon dort zu gewähren, wo nur bloß 5 Prozent in Barem eingezahlt wurden, wenn die Zusicherung gegeben wird, daß die weiteren 5 Prozent in absehbarer Zeit in entsprechenden Raten eingezahlt werden; in der Regel dürfte es sich um jene Fälle handeln, wo die Genossenschaftsmitglieder sofort etwa 20 Prozent des gezeichneten Anteiles zahlen, den Rest aber wohl bereit wären, binnen fünf oder sechs Jahren ratenweise auszuzahlen, aber nur dann, wenn sie die Sicherheit haben, daß sie in kurzer Zeit eine billigere und unkündbare Wohnung erhalten.

Diesen Erwägungen gegenüber hat die Regierung folgende Erklärung abgegeben:

Ad a) Der Weg, welcher mit der besonderen Kredithilfe des Fonds beschritten wurde, war ein neuer. Die Bestimmungen hierfür waren nur theoretisch ausgedacht und gingen als solche in das Statut des Wohnungsfürsorgefonds über. Man wußte daher noch nicht, welche Wirkungen sie in der Praxis ausüben werden. Insofern war es gewiß für den Anfang gerechtfertigt, auch dem Finanzministerium, das ja kreditmäßig bis zu 200 Millionen an diesen Aktionen beteiligt ist, die Möglichkeit zu geben, sich Kenntnis über die Anwendung des Gesetzes von seiten der Bevölkerung und über dessen Handhabung von seiten des Ministeriums für öffentliche Arbeiten zu verschaffen. Dieses Stadium ist derzeit bereits abgeschlossen und wurde dementsprechend von beiden Ministerien vereinbart, daß nur über solche Eingaben eine aktenmäßige Einvernahme zwischen beiden Ministerien gepflogen werden muß, bei welchen es sich um prinzipielle Fragen oder um Abweichungen von den vereinbarten Regeln handelt.

Ad b) Für die Beurteilung der baulichen und hygienischen Beschaffenheit der mit Hilfe des Wohnungsfürsorgefonds zu errichtenden Gebäude kommen selbstverständlich vor allem die lokalzuständigen Baugesetze in Betracht. Nun ist aber nicht zu leugnen, daß manche unserer Bauordnungen aus einer Zeit stammen, in welcher die Wohnungshygiene noch gar nicht als ein zu schützendes Rechtsgut erkannt worden ist. Die Fondsverwaltung hält sich daher für berechtigt, ja für verpflichtet, in solchen Fällen nachhelfend einzugreifen; es ist jedoch selbstverständlich, daß es sich bei derartigen über die bezügliche Bauordnung hinausgehenden Forderungen nur darum handeln kann, die wesentlichen Voraussetzungen für hygienisch zulässige Wohnungen zu schaffen.

Dieser Regierungserklärung gemäß werde auch die Fondsverwaltung die vom Antragsteller insbesondere beanstandete allgemeine Vorschrift des Erlasses, die sich auf die Aborte bezieht, fallen lassen.

Ad c) Die Regierung ist nicht geneigt, auf den Vorschlag des genannten Antrages einzugehen, der dahingeht, daß der Wohnungsfürsorgefonds die Ermächtigung erhalte, Fondsobligationen auszugeben. Sie ist aber geneigt, mit Großbanken sich ins Einverständnis zu setzen, um in denjenigen Fällen, wo die Kredithilfe des Fonds zugesichert ist, auch die Geldbeschaffung zu niedrigem Zinsfuße der Partei sicherstellen zu können. Die diesbezüglichen Verhandlungen sind im Zuge und es ist zu hoffen, daß sie in Bälde zum Abschlusse gelangen.

Ad d) In der Vollzugsverordnung ist die Übertragung der Eigenhäuser dadurch erschwert, daß sie an die Bedingung geknüpft ist, daß vorher 35 Prozent des Gesamtwertes abgezahlt werden. Nun ist es in den seltensten Fällen einem Mitgliede der Genossenschaft möglich, einen so hohen Betrag auszuzahlen, es müssen oft 15 bis 20 Jahre vergehen, bis dies geschehen ist. Während dieser Zeit wird nun das betreffende Mitglied als Mieter steuerrechtlich behandelt, zahlt in hausklassensteuerpflichtigen Orten die Hauszinssteuer statt der Hausklassensteuer und selbst in hauszinssteuerpflichtigen Orten zahlt das Mitglied eine höhere Steuer, weil ja bekanntermaßen in vielen Fällen bei der Einschätzung des Mietwertes von Wohnungen, die vom Eigentümer bewohnt werden, eine niedrigere Steuer bemessen wird als bei gemieteten Wohnungen. Die Regierung hat nun erklärt, sie sei bereit, durch gänzliche Aufhebung obiger Bestimmung des Statuts über die Notwendigkeit der Abzahlung von 35 Prozent auf die Besserung der Verhältnisse in bezug auf die Eigenhäuser hinzuwirken. Es wird in dieser Beziehung überhaupt die Einschränkung in der Vollzugsverordnung aufgelassen, nachdem die Haftung der Genossenschaft auch nach der Eigentumsübertragung aufrecht bleibt.

Ad e) Die Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß zu dem im Antrage Groß verlangten Zwecke ein Betrag von 2 Millionen Kronen, verteilt für die Jahre 1911 bis 1915, gewidmet werde. Die Vorschüsse an die Bauvereinigungen sind nur in der Weise zu leisten, daß die Rückzahlung spätestens innerhalb sechs Jahren erfolge. Im Verordnungswege werden nähere Kautelen festgesetzt werden, insbesondere wird bestimmt werden, daß die Vorschüsse höchstens bis zu 50 Prozent des Eigenvermögens der Genossenschaft gegeben werden und daß sie in demselben Maße rückzuzahlen sind als die durch die Genossenschafter auf die

Anteile einzuzahlenden Beträge einfließen. Die Rückzahlung wird daher in der Regel in der Weise sichergestellt werden, daß sich der Wohnungsfürsorgefonds unter voller Aufrechterhaltung der Haftung der Genossenschaft überdies bei der Genossenschaft die Anweisung der von den Genossenschaftsmitgliedern entfallenden Ratenzahlungen ausbedingt.

Die Regierung hat ferner die Bereitwilligkeit erklärt, den Anregungen wegen Erleichterung des Baues von Kleinwohnungen auch in der Hinsicht Rechnung zu tragen, daß Küchen, welche nicht bewohnbar sind, nicht zu der im § 6 vorgesehenen maximalen bewohnbaren Fläche von 80 Quadratmeter einzurechnen sind; als solche werden insbesondere Küchen behandelt, die nicht mehr als 12 Quadratmeter Fläche enthalten. In der Weise wird es ermöglicht, zumal bei kinderreichen Familien, daß auch für Wohnungen, die aus drei Zimmern und Küche bestehen, die Kredithilfe des Fonds in Anspruch genommen werde.

Das vom Ausschusse vorgeschlagene, von der Regierung akzeptierte Gesetz entspricht somit wenigstens teilweise denjenigen Anforderungen, die seitens des Ausschusses gestellt wurden, und da die Regierung überdies in sonstigem Belange die Zusicherung abgegeben hat, daß sie im Verordnungswege die oben angeführten Anordnungen treffen werde, so war der Ausschuß einstimmig der Meinung, daß das Gesetz anzunehmen ist und wurde auch das Gesetz einstimmig vom Ausschuß beschlossen.

Der Ausschuß stellt nunmehr den Antrag:

„Das hohe Haus wolle, den Gesetzentwurf ⁄. zum Beschlusse zu erheben."

Wien, 29. November 1911.

Mandić,
Obmann.

Dr. Adolf Groß,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die staatliche Förderung der Wohnungsfürsorge.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Dem mit dem Gesetze vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, errichteten Wohnungsfürsorgefonds werden für die Jahre 1911 und 1912, abgesehen von dem im § 3 des bezogenen Gesetzes ausgewiesenen Betrage von 1,500.000 K, als außerordentlicher Beitrag 2,000.000 K zugewiesen.

§ 2.

Zum Zwecke der Gewährung kündbarer, verzinslicher Vorschüsse an gemeinnützige Bauvereinigungen im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, welchen eine mittelbare oder unmittelbare Kredithilfe gemäß § 4 des bezogenen Gesetzes zugesichert worden ist, wird ein Betrag von 2,000.000 K, verteilt auf die Jahre 1912 bis inklusive 1915, gewidmet.

Ein solcher Vorschuß kann ausnahmsweise einer gemeinnützigen Bauvereinigung gewährt werden, wenn sie zur Abhilfe der an dem Orte herrschenden Wohnungsnot zugunsten ihrer Mitglieder einen Bau zu errichten genötigt ist, zu dessen Inangriffnahme ihre im Sinne der §§ 5 und 8 des bezogenen Gesetzes nötigen eigenen Mittel nicht ausreichen.

Bei Gewährung eines solchen Vorschusses muß auch sichergestellt sein, daß die gemeinnützigen Bauvereinigungen innerhalb sechs Jahren, gerechnet vom Zeitpunkte der Vorschußgewährung, die nötigen eigenen Mittel (Absatz 2) durch weitere Einzahlungen voll zur Verfügung haben werden.

§ 3.

Die näheren Vorschriften über die Verwendung des in § 2 angeführten Betrages, insbesondere darüber, unter welchen Bedingungen, in welcher Höhe und Art ein solcher Vorschuß erfolgen kann, werden im Verordnungswege erlassen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister für öffentliche Arbeiten und Mein Finanzminister betraut.

Beilage 1.

A. Antrag des Abgeordneten Daszyński und Genossen.

Artikel I.

Die §§ 3 und 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 102, werden hiermit abgeändert und sollen lauten:

§ 3.

Dem Wohnungsfürsorgefonds werden folgende Beträge zugewiesen:

In den Jahren 1911 bis inklusive 1915 je 8,000.000 K.

In den Jahren 1916 bis inklusive 1921 je 4,000.000 K.

Diese Beträge sind in die betreffenden Staatsvoranschläge einzustellen und werden in monatlichen gleichen Antizipativraten an den Fonds ausbezahlt.

§ 10 (Absatz 2).

Die Gesamtsumme der von der Abteilung für Bürgschaftsleistung übernommenen Bürgschaften darf den Betrag von 600 Millionen Kronen nicht übersteigen. Für diese Verbindlichkeiten des Fonds haftet der Staat subsidiär bis zu diesem Höchstbetrage.

B. Antrag des Abgeordneten Dr. Waber und Genossen.

§ 1.

In Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, hat an Stelle des § 3 dieses Gesetzes die nachfolgende Bestimmung zu treten:

Dem Wohnungsfürsorgefonds werden folgende Beträge zugewiesen:

in den Jahren 1911 und 1912 zusammen	14,000.000 K
in den Jahren 1913 und 1914 je	3,500.000 „
im Jahre 1915	4,000.000 „

C. Antrag des Abgeordneten Dr. Adolf Groß und Genossen.

Artikel I.

An Stelle der nachfolgend bezeichneten Paragraphen des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, beziehungsweise als Zusätze und Einschaltungen zu einzelnen Paragraphen des bezogenen Gesetzes, haben die nachstehenden Bestimmungen zu treten.

§ 1.

Behufs Verbesserung der Wohnverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung wird ein Wohnungsfürsorgefonds errichtet.

§ 2.

Der Wohnungsfürsorgefonds kann in seinem Namen Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen.

Die Verwaltung des Wohnungsfürsorgefonds wird von einem dem Minister für öffentliche Arbeiten unterstehenden Direktor, dem ein Stellvertreter und entsprechende Hilfskräfte beizugeben sind, geführt. Zur Erstattung gutachtlicher Äußerungen, sowie zur Antragstellung in Angelegenheiten, welche die Geschäfte des Wohnungsfürsorgefonds betreffen, wird ein Beirat bestellt.

Nähere Bestimmungen über die Organisation der Verwaltung des Wohnungsfürsorgefonds über die Vertretung nach außen, sowie über die Zusammensetzung des Beirates und dessen Wirkungskreis erfolgen im Verordnungswege.

§ 3.

Dem Wohnungsfürsorgefonds werden folgende Beträge zugewiesen:

in den Jahren 1911 und 1912 zusammen	2,000.000 K
im Jahre 1913	2,500.000 „
„ „ 1914	2,700.000 „
„ „ 1915	2,800.000 „
„ „ 1916 bis inklusive 1918 je	3,000.000 „
„ „ 1919 und 1920 je . . .	4,000.000 „
„ „ 1921	5,000.000 „
„ „ 1922	5,000.000 „
„ „ 1923 und 1924 je . . .	6,500.000 „

Diese Beträge sind in die betreffenden Staatsvoranschläge einzustellen und werden in monatlichen gleichen Antizipativraten an den Fonds ausgezahlt.

Nach Bedarf sind jedoch dem Wohnungsfürsorgefonds aus den staatlichen Kassabeständen unverzinsliche Vorschüsse zu überweisen, die nach Maßgabe ihrer Fälligkeit nach den Bestimmungen des § 9 zurückzuersetzen sind.

§ 4.

Absatz 1. Der Wohnungsfürsorgefonds ist bestimmt:

an Selbstverwaltungskörper (Bezirke, Gemeinden u. dgl.), öffentliche Körperschaften und Anstalten, ferner

an gemeinnützige Vereinigungen, als Baugenossenschaften, Baugesellschaften, Bauvereine, Stiftungen u. dgl. zum Zwecke des Baues von Kleinwohnungen (§ 6) sowie des Erwerbes der hierzu bestimmten Grundstücke, ferner zum Zwecke des Erwerbes von Häusern mit Kleinwohnungen, beziehungsweise zum Zwecke des Erwerbes von Häusern, die zu Kleinwohnungen umgestaltet oder umgebaut werden sollen, endlich zur Ablösung von Hypotheken in nicht erster Rangordnung, die auf solchen, von einer der vorgenannten Vereinigungen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erbauten Häusern lasten, Kredithilfe zu leisten, und zwar:

a) in erster Linie durch Übernahme der Bürgschaft für von den genannten juristischen Personen anderweitig aufzunehmende Darlehen und deren Verzinsung (mittelbare Kredithilfe) oder durch Gewährung von Darlehen an dieselben in Fondsobligationen, die auf Inhaber lauten;

b) durch unmittelbare Darlehensgewährung aus Fondsmitteln an die oben angeführten juristischen Personen (unmittelbare Fondsdarlehen).

Absatz 2. Um dem Mangel an Kleinwohnungen zu steuern, ist der Wohnungsfürsorgefonds ferner bestimmt, in der Übergangszeit bis inklusive des Jahres 1920:

a) die Bildung beziehungsweise Entwicklung von gemeinnützigen Bauvereinigungen (Baugenossenschaften, Gesellschaften oder Vereinen) durch Beteiligung an dem Eigenvermögen derselben, jedoch nicht über die Hälfte des effektiv eingezahlten Betrages, durch Erwerb von Anteilen oder Aktien zu fördern;

b) Grundstücke anzukaufen, um zum Selbstkostenpreise einzelne oder mehrere Baustellen an gemeinnützige Vereinigungen oder Anstalten, oder auch an Privatpersonen, welche sich zum Baue von Kleinwohnungen verpflichten, abzutreten;

c) Bürgschaften, Darlehen in Fondsobligationen und unmittelbare Darlehen (§ 4) zum Zwecke des Baues von Kleinwohnungen (§ 6) an Privatpersonen zu gewähren.

Absatz 3. Die Anlagen für die im Absatze 2, sub a) b) angeführten Zwecke dürfen jedoch insgesamt nicht mehr als 10 Millionen Kronen betragen; die Anlagen sub Absatz 2 c) dürfen nicht 20 Prozent des jeweiligen Gesamtstandes der durch den Fonds gewährten beziehungsweise verbürgten Darlehen überschreiten.

Absatz 4. Die näheren Bestimmungen über die Übernahme der Bürgschaft durch den Fonds, über den Zinsfuß der zu garantierenden Darlehen; ferner über die Darlehensgewährung in Fondsobligationen oder aus Fondsmitteln sowie hinsichtlich der eventuellen Überwachung der Bauführung und der Geschäftsgebarung der Darlehensnehmer, ferner über die im Absatz 3 angeführten Agenden wird das Statut enthalten, welches insbesondere auch die Gewährung von verzinslichen Vorschüssen auf die vom Bauführer aufzunehmenden ersten Hypotheken gegen sofortigen Rückersatz aus dem an erster Stelle hypothezierten Darlehen normieren kann.

Absatz 5. Die aus dieser Überwachung und aus der Geschäftsgebarung des Fonds erwachsenden Kosten sind aus den Staatsmitteln zu decken.

§ 5.

Die Darlehen, für welche der Fonds Bürgschaft leistet, die Darlehen in Fondsobligationen, sowie die unmittelbaren Fondsdarlehen sind hypothekarisch sicherzustellen, und zwar in der Regel in der Rangordnung über der Mündelsicherheitsgrenze der zu belehnenden Liegenschaft; doch darf die Grenze von 90 Prozent des Gesamtwertes dieser Liegenschaft nicht überschritten werden.

Bei öffentlichen Anstalten und Körperschaften kann von der hypothekarischen Sicherstellung abgesehen werden.

§ 6.

Als Kleinwohnungen im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere:

1. Familienwohnungen, sofern das Ausmaß der bewohnbaren Fläche jeder einzelnen Wohnung (Wohnzimmer, -kammern, -küchen) 80 Quadratmeter nicht übersteigt;

2. Ledigenheime, das sind solche Gebäude, welche zur Aufnahme von einzelnen Personen in abgesonderten Wohnräumen bestimmt sind. Dieselben müssen so eingerichtet sein, daß jeder Wohnraum in der Regel nur von einer, höchstens aber von drei Personen bewohnt werden kann.

Einzelstehende Personen verschiedenen Geschlechtes dürfen nur in vollkommen gesonderten Abteilungen untergebracht werden.

3. Schlaf- und Logierhäuser, das sind solche Gebäude, welche zur Beherbergung von einzelstehenden Personen in gemeinschaftlichen, mit der erforderlichen Zahl entsprechender Einzellagerstätten ausgestatteten Schlafsälen bestimmt sind.

Die im Sinne der Punkte 1 bis 3 in Betracht kommenden Häuser müssen zudem in bautechnischer und sanitärer Hinsicht den allgemeinen örtlichen Anforderungen entsprechen.

§ 7.

(Unverändert.)

§ 8.

(Unverändert.)

§ 9.

Absatz 1. Dem im § 3 bestimmten Fälligkeitstermine der staatlichen Zuwendungen ist nicht die Bedeutung beizumessen, daß im Verhältnisse dieser Beträge die Verwendung der Mittel und Befugnisse des Fonds (§ 4) stattzufinden hätte; vielmehr hat die Fondsverwaltung bei der zeitlichen Verteilung auf den Bedarf entsprechend Rücksicht zu nehmen, nötigenfalls sind dem Wohnungsfürsorgefonds vom Finanzminister Vorschüsse aus den staatlichen Kassabeständen zu überweisen, die aus den im § 3 angeführten jährlichen Dotationen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zurückzuersetzen sind.

Absatz 2. Die im § 3 erwähnten jährlichen Zuweisungen an den Wohnungsfürsorgefonds werden bis zum Betrage von 10 Millionen Kronen zur Hälfte zu dem im § 4, Absatz 2 a) und b), der Rest zu den im § 4, Absatz 1 a), b) und Absatz 2 c) angeführten Zwecken, und zwar in erster Linie zur Sicherstellung der im § 4, Absatz 1 a) und § 4, Absatz 2 c) angeführten Bürgschaften und Fondsobligationen zu verwenden sein. In derselben Weise sind etwaige den Kassabeständen entnommene Vorschüsse rückzuersetzen.

Absatz 3. Die Genehmigung des Finanzministers ist erforderlich:

a) zur Ausgabe von Fondsobligationen,

b) zur Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Darlehen (§ 4, Absatz 1 a) und b) und § 4, Absatz 2 c), insofern die Vermehrung des Gesamtstandes derselben im Jahre den Betrag von 25 Millionen Kronen, hingegen bei den sub § 4, Absatz 2 a) und b) erwähnten Agenden, insofern die Vermehrung der Gesamtbelastung des Fonds für dieselben im Jahre den Betrag von 2 Millionen Kronen übersteigt.

§ 9 a.

Absatz 1. Die im § 4, Absatz 1 a) beziehungsweise auch im § 4, Absatz 2 c) erwähnten Agenden des Wohnungsfürsorgefonds sind in einer besonderen Abteilung zu verwalten und getrennt vom sonstigen Fondsvermögen auszuweisen (§ 17). Jeder Abteilung fließen die Erträgnisse ihrer eigenen Kapitalien zu.

Absatz 2. Das Statut des Wohnungsfürsorgefonds bestimmt, in welchem Verhältnisse die in § 3 bezeichneten Jahresdotationen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 9, Absatz 2, auf die Abteilungen aufzuteilen sind.

§ 10.

Die Gesamtsumme der von der Abteilung für Bürgschaftsleistung übernommenen Bürgschaften und der ausgegebenen Fondsobligationen darf den Betrag von 300 Millionen Kronen nicht übersteigen. Für diese Verbindlichkeiten des Fonds haftet der Staat subsidiär bis zu diesem Höchstbetrage.

§ 11.

Die Darlehen, für welche der Fonds Bürgschaft leistet, sowie die Fondsobligationen, die als Staatspapiere gesetzlich gelten, sind als mündelsichere Anlagen zu behandeln.

§ 12.

(Unverändert.)

§ 13.

(Unverändert.)

§ 14.

(Unverändert.)

§ 15.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat im Einverständnis mit dem Finanzminister zur näheren Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes ein Statut zu erlassen.

Insbesondere sind Bestimmungen zu erlassen, welche die kommissionsweise Übertragung des Verkaufes der Fondsobligationen, der Zahlung der Coupons 2c. an die Postsparkasse bezwecken.

Zur Wahrnehmung der lokalen Wohnungsverhältnisse können Wohnungsausschüsse gebildet werden. Dieselben sind zur Abgabe von Gutachten,

insbesondere über Darlehensgesuche, sowie zur selbständigen Stellung von Anträgen berufen. Diesen Wohnungsausschüssen sind insbesondere Vertreter von Gemeinden und sozialen Versicherungsanstalten sowie Vertreter der gemeinnützigen Bauvereinigungen beizuziehen.

§ 16.

Die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben an den Wohnungsfürsorgefonds oder dessen Organe, ebenso wie die Beilagen dieser Eingaben, ferner die die Übernahme der Bürgschaft durch den Wohnungsfürsorgefonds im Sinne des § 4, Punkt a), betreffenden Urkunden sind stempel- und gebührenfrei.

Die Zinsen von den Fondsobligationen unterliegen nicht der Rentensteuer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Ierzabek, Dr. v. Baechlé, Rienößl, Kuhn und Genossen,

betreffend

Maßnahmen gegen das Plattenunwesen in Wien und den größeren Städten Österreichs.

Seit mehreren Jahren tritt nicht nur in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, sondern auch in den anderen größeren Städten unseres Vaterlandes eine Erscheinung zutage, welche alle Freunde der vom Staate garantierten öffentlichen Ruhe und Sicherheit mit schwerer Besorgnis erfüllen muß und daher dringend Abhilfe erheischt. Fast kein Tag vergeht, an dem die Tagespresse nicht die Schilderung von Exzessen, räuberischen Überfällen oder Todschlägen bringt, die von Individuen ausgeführt werden, welche zumeist dem jugendlichen Alter angehören, in der Regel als Hilfsarbeiter oder Taglöhner polizeilich gemeldet sind, aber nur selten einen ständigen Erwerb nachzuweisen vermögen, sondern den für das Leben notwendigen Unterhalt sich vorwiegend auf gesetzwidrige Weise zu verschaffen suchen. Zu diesem Zwecke vereinigen sie sich in Gesellschaften, welche als sogenannte „Platten" auch der Aufmerksamkeit der Behörden nicht entgangen sind. Aber obwohl einzelne dieser Vereinigungen infolge der von ihnen begangenen Delikte bereits zum Schrecken ganzer Stadtteile geworden sind, ist unbegreiflicherweise ein Einschreiten der für die öffentliche Sicherheit verantwortlichen Organe bisher gänzlich unterblieben oder zum mindesten nicht in dem Maße erfolgt, daß auf die Dauer eine Beunruhigung der Bevölkerung durch die genannten jeder Ordnung spottenden Elemente hintangehalten worden wäre. Die einzelnen Platten führen besondere Bezeichnungen, unter welchen sie jedes Kind kennt, tragen überdies Abzeichen oder bedienen sich gleicher Kopfbedeckungen, mit einem Worte, sie machen aus ihrem Bestande gar kein Geheimnis und ebensowenig aus den Zwecken und den Zielen ihrer Vereinigungen. Trotz alledem haben die Behörden sich bisher noch nicht veranlaßt gesehen, diesem das Ansehen und den guten Ruf der Städte erschütternden Unfug ein Ende zu machen. Durch diese von Amts wegen ausgeübte, ganz unverständliche Nachsicht ist es auch in manchen Bezirksteilen für jeden anständigen Menschen fast unmöglich geworden, zur Abend- oder Nachtzeit die Straßen zu passieren, ohne eines Überfalles gewärtig zu sein, ja Mädchen und Frauen laufen dort selbst auch bei hellem Tage Gefahr, das Opfer eines Attentates seitens solcher Gesellen zu werden.

Der k. k. Sicherheitswache darf allerdings an derartigen Vorkommnissen keine Schuld beigemessen werden, da dieselbe unter der Indolenz ihrer vorgesetzten Behörden gegenüber dem Plattenunwesen genau so oder oft noch mehr leidet als die übrige Bevölkerung. Wenn nämlich ein Wachmann die Arretierung eines Plattenbruders vornimmt, was gewöhnlich mit Lebensgefahr für den Polizisten verbunden ist, und den Übeltäter auf das Kommissariat bringt, so erfolgt in den meisten Fällen keine Inhaftierung des letzteren, sondern der diensthabende Kommissär begnügt sich, dem Arretierten eine wohlwollende Mahnung zu erteilen und ihn sofort zu entlassen, während der Wachmann als Belobung für seinen Diensteifer nur eine mehr oder weniger schroffe Zurechtweisung erhält und sich nun mit dem Bewußtsein wieder auf seinen Posten begeben darf, daß ihm bei der nächsten Gelegenheit ein Mitglied der Platte, welcher der Verhaftete angehört, aus dem Hinterhalte einen Messerstich oder sonst einen Denkzettel auf Lebenszeit versetzt. Infolgedessen darf es nicht Wunder nehmen, wenn die Sicherheitswachleute, insbesondere jene, welche verheiratet und Familienväter sind, einem

Zusammentreffen mit Platten möglichst aus dem Wege gehen und auch einem Einschreiten gegen dieselben tunlichst auszuweichen suchen. Hierbei fällt auch der Umstand ins Gewicht, daß die Bewaffnung der k. k. Sicherheitswache infolge der durch die gegenwärtigen Dienstvorschriften gebotenen Beschränkung der Gebrauchnahme ganz illusorisch geworden ist.

Erst in jüngster Zeit mußte eine Schwurgerichtsverhandlung gegen Plattenstrolche in geheimer Sitzung durchgeführt werden, weil an die Richter tags vorher Briefe eingelangt waren, in welchen ihnen mit der Ermordung gedroht wurde, wenn eine Verurteilung der Angeklagten erfolgen sollte.

Am 18. November l. J. warf ein Mitglied einer stadtbekannten Platte einen Feuerwerkskörper, einen sogenannten Frosch, in die Manege eines hiesigen Zirkus, und nur dem besonnenen Eingreifen mehrerer Personen war es zu verdanken, daß die unter den zahlreichen Besuchern entstandene Aufregung nicht zu einer folgenschweren Panik führte. Bei der Verhaftung gebärdete sich der Strolch so renitent, daß mehrere Wachleute Verletzungen erlitten.

Aus diesen beiden Beispielen erhellt zur Genüge die Gemeingefährlichkeit der sogenannten Platten und deren Mitglieder, weshalb eine weitere Aufzählung von Gesetzesüberschreitungen, deren diese Gesellen sich in Wien allein bisher schuldig gemacht haben, wohl nicht notwendig erscheinen wird. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, daß zu den Mitgliedern solcher Platten mitunter auch Knaben zählen, die der Schule noch nicht entwachsen sind, aber nichtsdestoweniger bereits jede Furcht und Scheu vor den Folgen eines Verbrechens abgelegt haben und in bezug auf die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit es ihren älteren Genossen vollkommen gleichtun.

Selbstverständlich spielt auch das Zuhältertum bei diesen Vereinigungen eine nicht unbedeutende Rolle.

Im vergangenen Jahre wurde von einem Gerichte ein Todesurteil über ein des Mordes angeklagtes Plattenmitglied gefällt. In der Öffentlichkeit wurde dasselbe mit ungeteilter Befriedigung aufgenommen und als ein Schritt zum Besseren begrüßt. Leider war die Freude verfrüht. Denn in späteren Verhandlungen wurde gegen ähnliche Attentäter nur mit einer grenzenlosen Nachsicht vorgegangen. Übrigens ist auch das erwähnte Todesurteil nicht zur Vollstreckung gekommen, sondern später in eine Kerkerstrafe umgewandelt worden. Nachdem nun die bisher gegen das Plattenunwesen von fast sämtlichen Bezirks- und Gemeindevertretungen gefaßten Beschlüsse gänzlich unbeachtet geblieben und die durch die genannten gesetzwidrigen Vereinigungen herbeigeführten Zustände der Rechtsunsicherheit in Wien und den größeren Städten Österreichs bereits unhaltbar geworden sind, nachdem weiters dem einem ehrlichen Gewerbe nachgehenden Bürger nicht lediglich die Verpflichtung auferlegt werden darf, dem Staate alljährlich einen Teil seines Verdienstes als Steuer abzuführen, sondern derselbe dafür auch das unbestrittene Recht für sich in Anspruch nehmen darf, von demselben Staate eine umfassende Fürsorge auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit garantiert zu erhalten und durch die hierzu berufenen Organe vor Angriffen auf das Leben und Eigentum in ausreichendem Maße geschützt zu sein, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die Regierung wird aufgefordert, gegen alle als Platten dem Publikum und den Behörden bekannten Verbindungen mit der größten Strenge vorzugehen und deren Aufhebung beziehungsweise Unschädlichmachung zu erwirken.

2. Die Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, welche geeignet erscheint, einerseits den geschilderten Mißständen mit entsprechendem Nachdrucke entgegenzutreten, nachdem das gegenwärtige veraltete Strafgesetz sich in dieser Hinsicht als unzulänglich erwiesen hat, andrerseits den Organen der k. k. Sicherheitswache einen größeren Schutz bei der Ausführung ihrer Amtshandlungen zu gewähren."

Wien, 28. November 1911.

Eisterer.	Miklas.	Jedek.	Dr. Anton Jerzabek.
Lang.	Perwein.	P. Unterkircher.	Baechle.
Franz Fuchs.	Hauser.	Loser.	Rienößl.
Tomaschitz.	Bogendorfer.	Gratz.	Kuhn.
A. Brandl.	Fink.	Fiselthaler.	Meixner.
Dr. Stumpf.	Schoiswohl.	Niedrist.	Guggenberg.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Simionovici und Genossen,

betreffend

den Bau einer Lokalbahn Radautz-Fürstenthal mit der Abzweiglinie Mardzina oder einem anderen geeigneten Punkte nach Solka.

Auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens hat das Land Bukowina noch lange nicht jene Ausgestaltung erreicht, welche sowohl im Hinblicke auf seine Lage im äußersten Osten der Monarchie sowie im Hinblick auf die volkswirtschaftlichen Interessen des Landes notwendig wäre. Insbesondere macht sich ungemein fühlbar der Mangel einer Bahnverbindung mit der überaus holzreichen Gegend des Suczawitzertales. Auch entbehrt der bekannte Badeort Solka, der jährlich nicht nur aus der Bukowina, sondern auch aus Rumänien und Rußland von vielen Kurgästen frequentiert wird, so seltsam auch das klingen mag, bis jetzt einer Bahnverbindung und ist auf den kostspieligen und schwerfälligen Wagenverkehr angewiesen. Diesem Mangel soll nun die beantragte Bahnlinie dienen und kann es als zweifellos hingestellt werden, daß diese Bahn sich nicht nur gut rentieren, sondern auch zur Hebung des Holzhandels und des Fremdenverkehrs und damit auch zur Hebung des darniederliegenden Volkswohlstandes beitragen wird.

Die Durchführung dieses Bahnbaues wird in finanzieller Hinsicht auf geringe Schwierigkeiten stoßen, weil der griechisch-orientalische Religionsfonds, der bedeutendste Holzinteressent in dieser Gegend, mit einer namhaften Beitragsleistung sich an den Kosten dieses Bahnbaues beteiligen wird.

Mit Rücksicht darauf, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zum Zwecke der Sicherstellung des vorliegenden Lokalbahnprojektes das Erforderliche einzuleiten und so schleunig durchzuführen, daß dieses verhältnismäßig kleine, etwa 24 Kilometer lange, wirtschaftlich doch äußerst wichtige Projekt noch in das nächste Lokalbahnsicherstellungsgesetz einbezogen werden könne."

In formeller Beziehung wird beantragt, den vorliegenden Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 29. November 1911.

Simionovici.

Serbu.	Hormuzaki.	Malfatti.	Rizzi.
Dr. Pitacco.	Isopescul.	Ussai.	Canduss i.
Conci.	Dr. Bugatto.	Faidutti.	Gasser.
Dr. Degaiperi.	Spadaro.	Dr. Grandi.	Dr. Gentili.
Delugan.	G. de Carli.	Onciul.	Kuranda.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Georg Grafen Baworowski und Genossen,

betreffend

die Bestellung von Fachberichterstattern für Auswanderungswesen.

Die stets wachsende Bedeutung der österreichischen Auswanderung macht eine Neuordnung des Nachrichtendienstes über die für die Auswanderer in Betracht kommenden Bestimmungsländer, namentlich über ihre sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, zu einem höchst aktuellen Bedürfnis. Einerseits ist der territoriale Umfang, besonders der überseeischen Konsularbezirke meistens so groß, daß die Konsularbeamten, an ihren Amtssitz gebunden, die in diesen Gebieten so verschiedenartigen Erwerbsverhältnisse nicht leicht übersehen können, Korrespondenten aber doch nicht immer als zuverlässig genug bezeichnet werden können. Andrerseits wechseln die Erwerbsverhältnisse ebenso wie die Marktverhältnisse oft so gewaltig, daß ihre genaue und aktuelle Evidenzhaltung für die regulären Konsularbeamten sehr oft ein Ding der Unmöglichkeit ist.

Endlich läßt die Überladung mit verschiedensten administrativen Agenden den Konsularbeamten nicht genug Zeit und Muße, um auf die für uns gegenwärtig so überaus wichtigen Auswanderungsverhältnisse ein spezielles Augenmerk richten zu können.

Es ist deshalb eine dringende Notwendigkeit, besondere Informationsorgane, Fachberichterstatter für Auswanderungswesen, zu bestellen. Eine solche Einrichtung ist allerdings in dem Entwurfe eines Gesetzes über das Auswanderungswesen bereits vorgesehen, doch soll und braucht man nicht auf dieses Gesetz zu warten, da ja die Bestellung von solchen Fachberichterstattern im Bereiche der bestehenden Kompetenz der Regierung liegt, diese Bestellung aber den anderen Auswanderungsmaßregeln vorausgehen kann, damit diese speziellen Beobachtungen den anderen Veranstaltungen gewissermaßen den Weg zu ebnen geeignet wären.

Die Unterzeichneten beantragen daher:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, so bald als nur irgend möglich, im Verordnungswege Fachberichterstatter für Auswanderungswesen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sowie in den südamerikanischen Staaten (Argentinien, Parana 2c.) zu bestellen und dem Hause darüber Bericht zu erstatten."

Buzek.	Dr. Czaykowski.	St. Bialy.	Georg Gf. Baworowski.
Goetz.	Rauch.	Goluchowski.	Rey.
Rychlik.	Osuchowski.	Ruebenbauer.	Bojko.
Halban.	Lasocki.	Głąbiński.	Jabłoński.
Potoczek.	Jaworski.	Abrahamowicz.	Rosner.
Skarbek.	German.	Starowieyski.	Serwatowski.
Lewicki.	Korytowski.	Smikowski.	Matakiewicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Starowieyski und Genossen,

betreffend

den Ausbau einer Eisenbahnlinie Krosno—Dukla.

Seit Jahrhunderten galt der sogenannte Duklapaß als die bequemste Verbindung zwischen Ungarn und den nördlich der Karpathen gelegenen Ländern. Der Paß liegt 503 Meter über dem Meere und bildet dementsprechend den niedrigsten Übergang dieser Gebirgskette auf ihrer ganzen Länge. Seit vielen Jahrzehnten wurde schon mehrmals der Bau einer ungarisch-galizischen Eisenbahnverbindung über den Duklapaß projektiert; als erstes Glied dieser Verbindung wurde immer der Bau einer Eisenbahn Krosno—Dukla angesehen. Auch in militärischen Kreisen ist die Wichtigkeit der Stadt Dukla als strategischen Punktes ersten Ranges wohl bekannt und die in jener Gegend in diesem Jahre abgehaltenen großen Kaisermanöver haben es noch einmal erwiesen, wenn immer diese Tatsache noch eines Beweises begehrte.

Zufolge eines Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 25. November 1891, Nr. 49248, wurde dem Reichsratsabgeordneten Dr. Karl Lewakowski die Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Lokalbahn von Dukla über Krosno nach Przybówka erteilt. Nachdem derselbe ein generelles Projekt vorgelegt hatte, fand am 11. Juni 1892 die Trassenrevision in Anwesenheit der Vertreter der Landesbehörden, der Militärbehörden, des k. k. Handelsministeriums und der k. k. Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen statt.

Die damals projektierte Trasse der Eisenbahn Krosno—Dukla hatte eine Länge von 20·5 Kilometer, indem sie die Petroleumraffinerie der Firma „Stawiarski & Komp." in Chorkówka berühren und infolgedessen eine bedeutende Krümmung mit zweimaliger Übersetzung des Jasiołkaflusses bekommen sollte. Jetzt wird die Trasse ganz gerade ohne Flußübergang von Krosno nach Dukla projektiert, wodurch sich die Entfernung auf 17 Kilometer und die Baukosten ganz bedeutend reduzieren, auf höchstens 1,400.000 K. Infolge des sich immer verzögernden Eisenbahnbaues hat die Firma „Stawiarski & Komp." ihre große Petroleumraffinerie in Chorkówka aufgegeben und dieselbe mit einem Kostenaufwand von über 1,500.000 K in die Nähe des Bahnhofes in Krosno verlegt, indem der Bau der ganzen Eisenbahnlinie nicht viel mehr gekostet hätte: ein krasses, ein drastisches Beispiel volkswirtschaftlicher Verluste, die ein Land oder eine Gegend zu erleiden haben, welche nicht zur richtigen Zeit eine Eisenbahnverbindung bekommen, wenn sie dazu reif geworden sind!

Die projektierte Eisenbahn Krosno—Dukla hat einen Attraktionsrayon von 450 Quadratkilometer. Dicht an der projektierten Linie liegen die Petroleumbergwerke von Równe, von Rogi, von Wietrzno und Bóbrka mit einer jährlichen Produktion von über 1000 Waggons, drei Dampfmühlen, zwei Spiritusbrennereien, eine Bierbrauerei, drei Dampfsägen, eine Zündhölzchenfabrik, zwei Petroleumraffinerien, alle in Dukla. Außerdem befindet sich südlich von Dukla im Gravitationsbereiche der projektierten Eisenbahn die große Dampfsäge in Barwinek der allgemein bekannten Wiener Firma „Gebrüder Thonet" für Buchenholzbearbeitung zum Zwecke der Möbelindustrie und Petroleumbergwerke in Ropianka. Dicht an der Strecke der projektierten Eisenbahn im Dorfe Cergowa befinden sich vorzügliche Steinbrüche. Im Attraktionsbereiche der genannten Eisenbahn liegen 15.000 Joch Wald, von welchen den weit größten Teil die wohlbewirtschafteten Forste des Grafen Męciński und der oben erwähnten Firma „Gebrüder Thonet" bilden.

Der Gerichtsbezirk Dukla allein, welcher infolge seiner gebirgigen Lage an der ungarischen Grenze als schwach bevölkert angesehen werden könnte, besitzt eine Fläche von 324 Quadratkilometer mit einer Bevöl-

kerung von 86 Seelen pro Quadratkilometer, eine Ziffer, welche kaum in irgend einer anderen Gebirgsgegend erreicht wird. Die durch die projektierte Linie durchzogene Gegend zwischen Krosno und Dukla hat eine Bevölkerung von über 130 Einwohner pro Quadratkilometer. Durch diese Bevölkerungsverhältnisse wird einerseits die rege wirtschaftliche Tätigkeit der betreffenden Gegend bewiesen, andrerseits aber die Hoffnungen auf eine mehr als ausreichende Rentabilität der Eisenbahn bestätigt, sowohl hinsichtlich des Güter- wie des Personenverkehrs zwischen Krosno und Dukla, einem wichtigen Handels- und Geschäftszentrum für die ganze Gegend.

Als charakteristisch sei erwähnt, daß im Jahre 1910 auf der von Krosno nach Dukla führenden Reichshauptstraße, auf der Strecke Miejsce – Równe, eine Art von Granitschotterbetonierung als Oberbau mit großem Aufwande angewendet werden mußte, weil infolge des gewaltigen Fuhrwerkverkehrs eine entsprechende Erhaltung der Straße in gutem Zustande mit gewöhnlichen Mitteln sich als unmöglich erwiesen hatte.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Ausbau einer normalspurigen Eisenbahn von Krosno nach Dukla ehestens zu bewirken."

Wien, 29. November 1911.

Starowieyski.
L. Serwatowski. Osuchowski.
Ruebenbauer. Baworowski.
Halban. Rychlik.
Dr. Czaykowski. Jaworski.
Rosner. Matakiewicz.
Kędzior. Goluchowski.
Götz. Zarański.
Smilowski. Michejda.
Potoczek. J. Bojko.
Stern. Lazarski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Łukaszewicz und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer Zollexpositur in Onuth (Bukowina).

Die Gemeinde Onuth und die umliegenden am Dniesterflusse gelegenen Gemeinden des Zastawner Bezirkes (Bukowina) sind trotz ihrer Situierung an der unmittelbaren Grenze Rußlands von jedem Grenzverkehr mit diesem Nachbarstaate ausgeschlossen, weil die nächstgelegene Zollstation Nowosielitza über 68 Kilometer entfernt ist, und die Verbindung über Nowosielitza nicht nur unbequem, sondern auch wegen des weiten Umweges nicht rentabel erscheint.

Infolgedessen kann sich weder der Verkehr noch der Handel entwickeln.

Es leiden darunter der Holzhandel, der wichtigste Exportartikel Bukowinas, der nur im weiten Umwege nach Rußland gelangen kann, wie nicht minder die Zuckerindustrie, deren Fabriken infolge Mangel an Rüben kaum 60 Prozent ihrer Leistungsfähigkeit ausnützen können.

Die Errichtung einer Zollexpositur würde die Situation zugunsten der gedachten Industrien wesentlich günstiger gestalten, weil hierdurch einerseits der Absatz der Holzprodukte erleichtert und verbilligt, andrerseits die Beschaffung der Rüben ermöglicht werden würde.

Landwirtschaft, Verkehr und Handel würden eine Belebung erfahren und der Export gehoben werden.

Als der geeignetste Ort kommt Onuth in Betracht, weil diese Gemeinde knapp an der russischen Grenze, unmittelbar am Dniesterflusse, dessen Schiffbarmachung im Zuge ist, überdies am Ausgangspunkte der im Ausbaue begriffenen Bezirksstraße zur nächstgelegenen 5 Kilometer entfernten Bahnstation Okna situiert ist.

In Würdigung dieser Umstände hat der Bukowinaer Landtag in der Sitzung vom 28. Juli l. J. sich einstimmig für die Errichtung einer Zollexpositur in Onuth ausgesprochen.

Da auch staatlicherseits die Notwendigkeit der Errichtung einer Zollexpositur in Onuth zugegeben wird und seitens der Bahnverwaltung Okna-Wermeranda ein Beitrag zu obigem Zwecke in Aussicht gestellt wurde, steht der baldigen Errichtung der angestrebten Zollexpositur nichts im Wege, weshalb sich die Gefertigten den Antrag zu stellen erlauben:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sofort, spätestens aber im Jahre 1912 eine Zollexpositur in Onuth zu errichten."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 29. November 1911.

	Smal-Stocki.	Lawruk.	Łukaszewicz.
Folis.	Semaka.	Stefanyk.	Cegliński.
Onyszkewycz.	Dr. Eugen Lewickyj.	Dr. Trylowskyj.	Okunewskyj.
Dr. Oleśnickyj.	Hruschka.	Petryckyj.	Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Kolessa.	Dr. Cehelskyj.	Petruszewycz.	Lew Lewickyj.
Dr. Dnistrianskyj.	Holubowycz.	N. Wassilko.	Dr. Lahodynskyj.
Singalewycz.	Budzynowskyj.	Spenul.	Dr. Baczynskyj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Professor Dr. Adolf Bachmann und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Bad Königswart in die III. Klasse der Aktivitätszulagen für die Staatsbeamten.

Die unablässige Steigerung der Preise der Lebensmittel, der Wohnungen usw. macht sich insbesondere dort in unerträglicher Weise geltend, wo die Bevölkerung dichter beisammen sitzt oder doch zeitweise zufolge des erhöhten Fremdenverkehrs die Menge der kaufkräftigen Konsumenten wesentlich erhöht wird. Dies gilt vor allem von den Kurorten Westböhmens und ihrer Umgebung, deren wachsende Frequenz an sich ja hocherfreulich, doch für die auf fixe Bezüge angewiesenen Personen, namentlich die Familien der Lehrer, Privatangestellten, Landes- und Staatsbeamten eine außerordentliche Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage und damit eine Erschwerung ihrer Lebensführung in allen Belangen nach sich zieht. Bad Königswart, selbst Kurort und zur Saisonzeit das Ziel zahlreicher Ausflügler, ist noch nicht so weit vorgeschritten, um von dem Fremdenverkehr jene großen Vorteile auch nur einigermaßen ziehen zu können, deren sich die benachbarten Weltbäder Marienbad, Franzensbad, Karlsbad in größerem oder geringerem Maße erfreuen. Daher sind aber die Folgen für die materielle Lage der Beamten bereits nicht weniger fühlbar als in jenen großen Kurorten.

Es ist daher nur ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit, wenn der Staat seinen Angestellten wenigstens einigermaßen zu Hilfe kommt und daher die Bitte, ihnen zunächst die Bezüge der nächsthöheren, das ist der III. Aktivitätsklasse zu gewähren, vollauf berechtigt.

Wien, 29. November 1911.

Dr. Damm.	Dr. Adolf Bachmann.
Pirker.	Erb.
Schürff.	Nagele.
Dr. Kinz.	Dobernig.
E. Kraft.	Lukesch.
Strziska.	Krützner.
Josef Mayer.	Dr. Mühlwerth.
Zenker.	J. Goll.
Kletzenbauer.	Reschmann.
A. Einspinner.	Heinrich Wastian.
F. Held.	Dr. Dinghofer.
E. Kraft.	W. Keller.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Rudolf Wedra und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Mistelbach in Niederösterreich in die III. Klasse der Aktivitätszulagen für die Staatsbeamten, beziehungsweise Diener.

Die Bezüge der Staatsbeamten und Diener zerfallen in den Gehalt und die in vier Klassen eingeteilte Aktivitätszulage.

Die Bezirkshauptleute und Gerichtsvorsteher erhalten in den Provinzorten sogenannte „Naturalwohnungen" gegen Rücklassung der halben Aktivitätszulage. Durch diese Bestimmung ist festgelegt, daß die Aktivitätszulage nicht bloß ein Wohnungsbeitrag für eine standesgemäße Wohnung ist, sie soll auch zur Bestreitung andrer, mit dem Stande verbundenen Auslagen dienen. Heute aber und seit geraumer Zeit schon herrscht in Mistelbach eine solche Wohnungsteuerung, daß im Gegenteile Staatsbeamte und Diener nicht nur die ganze Aktivitätszulage, welche ursprünglich nur zur Hälfte für die Bestreitung des Mietzinses bestimmt war, für diesen opfern, sondern noch einen ansehnlichen Teil ihres Grundgehaltes zur Bestreitung der horrenden Mietzinse heranziehen müssen. Daß hier eine Grundursache der in der Staatsbeamten und -Dienerschaft herrschenden Not liegt, leuchtet ein: denn was zur Beschaffung einer ausreichenden, den Bedürfnissen, der gesellschaftlichen Stellung und den hygienischen Anforderungen nur halbwegs entsprechenden Wohnung vom Gehalte aufgezahlt werden muß, muß in der übrigen, durch die Lebensmittelteuerung ohnedies geschmälerten Lebensführung, muß in Kost und Kleidung abgekargt werden. Das unerhörte Mißverhältnis zwischen dem hohen Zinse und der Aktivitätszulage in Mistelbach ergibt sich aus nachfolgenden Ziffern: Für eine Wohnung mit einem Zimmer zahlt man einen Zins von 288 K bis 360 K, während die Aktivitätszulage des Dieners bloß 270 K beträgt: er zahlt also 18 bis 90 K darauf. Für eine Wohnung mit zwei Zimmern zahlt man 560 K; die Aktivitätszulage eines Beamten der XI. Rangklasse beträgt 360 K, in der X. Rangklasse 480 K; ein Beamter der XI. Rangklasse muß also 200 K und in der X. Rangklasse 80 K von seinem Gehalte auf den Mietzins darauf zahlen. Für eine Wohnung mit drei Zimmern beträgt der Zins 640 K, die Aktivitätszulage in der IX. Rangklasse beträgt 600 K, es zahlt daher ein Beamter der IX. Rangklasse 40 K aus eigenem darauf.

Das Land Niederösterreich hat wohl in der Erkenntnis der in Mistelbach herrschenden Wohnungs- und Teuerungsverhältnisse den Beamten des Landes und der niederösterreichischen Landesbahnen Quartiergelder ausgesetzt, die nur zeigen, wie bescheiden und auf Erreichung des Möglichen gerichtet, aber auch wie berechtigt die Wünsche der Staatsangestellten für Mistelbach sind.

Wir gestatten uns die Quartiergelder der Landes-, Landeseisenbahn- und die Aktivitätszulage der Staatsbeamten in Vergleich zu ziehen:

Gehaltsstufen	Wohnungsbeitrag der Landesbeamten	Wohnungsbeitrag der Landeseisenbahnbeamten	Aktivitätszulage der Staatsbeamten
Land 1800 bis 2200 K . . . Staat 1600 „ 2200 „ . . .	1000 K	1116 K	360 K XI. Rangklasse
Land 2400 „ 3000 „ . . . Staat 2200 „ 2800 „ . . .	1200 „	1116 „	480 „ X. „
Land 3000 „ 3600 „ . . . Staat 2800 „ 3600 „ . . .	1500 „	1856 „	600 „ IX. „
Land 3600 „ 4800 „ . . . Staat 3600 „ 4800 „ . . .	1900 „	2508 „	690 „ VIII. „

Mistelbach ist der Sitz einer Bezirkshauptmannschaft, eines k. k. Bezirksgerichtes, eines k. k. Steuerreferates, eines k. k. Steueramtes, einer k. k. Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, eines k. k. Weinbauinspektorates, eines k. k. Post- und Telegraphenamtes, eines k. k. Gendarmerieabteilungskommandos, eines k. k. Eichamtes, eines k. k. Notariats, eines Betriebsamtes der niederösterreichischen Landesbahnen, einer niederösterreichischen Landeswinzerschule, einer niederösterreichischen Landesfiechenanstalt, eines Bezirkskranken- und Bezirkswaisenhauses, des Bezirksarmenhauses, zwei Volks- und zweier Bürgerschulen. Es ist der Knotenpunkt der nach drei Richtungen verkehrenden niederösterreichischen Landesbahn und die wichtigste und verkehrsreichste Station der Staatsbahnlinie Wien—Brünn.

Die in den genannten Behörden, Ämtern und Anstalten Angestellten bilden ihrer Stellung und Intelligenz nach einen Bestandteil des Bürgertums, machen ungefähr 250 Köpfe aus, die sich in der Wohnungsfrage selbst Konkurrenz machen, da nur eine geringe, dem Bedarfe gar nicht entsprechende Anzahl von Wohnungen vorhanden ist.

Durch den Bau der Landesbahnen wurden 93 Angestellte nach Mistelbach berufen, die in dem nur für 14 Familien berechneten Personalhause zum Großteile keine Unterkunft finden konnten. Die Nachfrage nach Wohnungen ist deshalb eine sehr rege. Die nur in geringer Anzahl vorhandenen schnellten sofort um 20 Prozent und noch mehr in die Höhe. Sämtliche von Staatsangestellten sämtlicher Kategorien innegehabten Wohnungen wurden gesteigert. Nun wurden von Bauspekulanten Zinshäuser gebaut, man schuf damit zwar sehr kleine Wohnräume, aber verlangte dafür desto größere Mietzinse. Von Vierteljahr zu Vierteljahr werden die Mieter gesteigert und wird dies mit der allgemeinen Teuerung begründet.

Die Baubewegung selbst wird, da einige Grundbesitzer die Baugründe in Händen haben, künstlich zurückgehalten, um die Wohnungsnot zur permanenten zu machen und um so leichter, durch Beseitigung des Wohnungsanbots, die Mietzinse hinaufschrauben zu können. Mit der Bauspekulation Hand in Hand geht der Bodenwucher. Baugründe, die vor einigen Jahren erworben wurden, werden jetzt mit 50 bis 100 Prozent Gewinn veräußert. Die Kapitalisten treiben die Verhältnisse ins Gewissenlose. In den nächsten Jahren ist eine allgemeine Steigerung der Fondszuschläge und Gemeindeumlagen zu den direkten Steuern zu gewärtigen, welche schließlich auf die Mieter, beziehungsweise Konsumenten überwälzt werden.

Zu dieser unerträglichen Wohnungsteuerung gesellt sich eine gleichdrückende Teuerung der Konsummittel. Bei einem Vergleiche der Marktpreisliste von Wien und Mistelbach muß festgestellt werden, daß die Lebensmittelpreise fast keine Unterschiede zeigen. Durch die strenge Handhabung der Markt- und Veterinärordnung wird in Wien nur erstklassige Ware verabfolgt, während auf dem Lande sehr häufig Minderwertiges viel teurer zu bekommen ist.

Durch den Bau der Landesbahnen ist die Verfrachtung der Feldfrüchte, Obst, Milch u. dgl. bedeutend erleichtert; infolge der Nähe Wiens wird der hiesige Markt nur schwach beschickt und es kommt daher häufig vor, daß die Lebensmittelhändler ihre Waren von Wien beziehen müssen, ja daß selbst Waren, die in der Umgebung Mistelbachs produziert werden, wie zu gewissen Zeiten Butter und Eier, nach Wien gehen und über Wien nach Mistelbach kommen. Der geringe Viehstand im Bezirke zwingt die Fleischhauer, ihren Bedarf fast ausschließlich von Wien-St. Marx zu beziehen. Einen Preisunterschied von minderen und vollwertigen Fleischsorten gibt es hier gleichfalls nicht. Die Wahrheit dieser Angaben bestätigen nachstehende Marktpreislisten:

		Wien	Mistelbach
Rindfleisch	1 Kilogramm	1 K 28 h bis 2 K 20 h	2 K — h bis 2 K 40 h
Kalbfleisch	„	88 „ „ 2 „ 40 „	2 „ — „ „ 2 „ 40 „
Schweinefleisch . . .	„	1 „ 32 „ „ 2 „ 20 „	2 „ — „ „ 2 „ 40 „
Schweineschmalz . .	„	1 „ 84 „ „ 2 „ 10 „	2 „ — „
Butter	„	2 „ 80 „ „ 3 „ 80 „	2 „ 40 „ „ 4 „ — „

		Wien			Mistelbach
Eier, frische	27 Stück	2 K 20 h			2 K 70 h
Mehl (Auszug-) . . .	1 Kilogramm	40 „	bis	60 h	42 „
„ (Mund-) . . .	„	36 „	„	42 „	38 „
Linsen	„	44 „	„	1 K — „	72 „
Erbsen	„	36 „	„	72 „	36 „
Bohnen	„	36 „	„	60 „	36 „

Bedarfsartikel:

Gas	1 Kubikmeter	17 h			30 h
Kohle	1 Meterzentner	4 K — „			3 K 70 „
Holz	1 Kubikmeter	11 „ — „	bis	12 K 50 h	13 „ 50 „

Die Einreihung der Stadt Mistelbach in die III. Klasse der Aktivitätszulagen ist daher eine berechtigte und gerechtfertigte Forderung. Pflicht des Staates, der in der sozialen Fürsorge bedeutende Forderungen stellt, wenn sie von andern zu erfüllen sind, ist es, sich gegenüber dem Notschrei seiner eigenen Angestellten nicht zu verschließen.

Durch die Einreihung Mistelbachs in die III. Klasse der Aktivitätszulagen würden auch die Ärmsten der Armen, die Kanzleigehilfen und Offizianten, die einen Teil des Gehaltes zur Bestreitung des Mietzinses verwenden, einen bescheidenen Erfolg ihrer Wünsche erreichen.

Auf Grund des Vorangeführten stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Mistelbach in Niederösterreich auf Grund des § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, in der III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten einzureihen."

Dieser Antrag ist ohne Lesung dem Budgetausschusse zu überweisen.

Wien, 29. November 1911.

Ferd. Seidl.	Wedra.
Josef Mayer.	O. Teufel.
W. Maixner.	Mr. Hummer.
Kittinger.	Albrecht.
J. Goll.	Löfsl.
Dr. Michl.	Kasper.
Strziska.	W. Keller.
Kraus.	Dr. Tobisch.
Fahrner.	Dr. Dinghofer.
Dr. Kinz.	Waber.
Dr. Demel.	Rieger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. v. Mühlwerth und Genossen

wegen

Einreihung der Stadt Elbogen an der Eger in die III. Aktivitätszulagenklasse der Staatsbeamten.

Die Stadt Elbogen, in unmittelbarer Nähe des Weltkurortes Karlsbad gelegen, so daß sie als „Elbogen bei Karlsbad" bezeichnet wird, leidet infolge der Nähe dieses Kurortes unter einer großen Lebensmittelteuerung. Die Stadt Falkenau, die sich aus ähnlichen Gründen über die große Teuerung beklagt, besitzt wenigstens die Einrichtung der Wochenmärkte, welche in Elbogen fehlen. Dabei wirkt die Nähe von Karlsbad so ein, daß nur Lebensmittel minderer Qualität in Elbogen erhältlich sind, während alle erstklassige Ware nach Karlsbad abgeht. Die unmittelbare Umgebung von Elbogen läßt infolge ihres Waldreichtums einerseits, der starken Industrie andrerseits größere landwirtschaftliche Unternehmungen überhaupt nicht zu, so daß manche landwirtschaftliche Produkte, wie zum Beispiel Eier, nur in ganz ungenügender Menge, andere, wie zum Beispiel Gemüse, überhaupt nicht erhältlich sind. Die Butter, die die wenigen Bauern der Umgebung meist mit Magarine versetzen und dann als „Naturbutter" der Stadt zuführen, ist ungenießbar; man ist gezwungen, sich diese Produkte aus Eger, Prag oder Karlsbad kommen zu lassen, wodurch sie sich bedeutend verteuern. Elbogen leidet auch, an einer Lokalbahn gelegen, an dem großen Mangel direkter Bahnverbindung, wodurch der Warenverkehr ebenfalls erschwert ist.

Zur Illustrierung der Lebensmittelteuerung mögen die nachstehenden Preisangaben dienen:

Rindfleisch	1	Kilogramm	1 K 76 h	Reh	1	Kilogramm	2 K 60 h
Schweinefleisch	1	„	1 „ 92 „	Karpfen	1	„	2 K bis 2 „ 40 „
Kalbfleisch	1	„	1 K 76 h bis 1 „ 80 „	Salami	1	„	5 „ — „
Lammfleisch	1	„	1 „ 44 „	Kaffee	1	„	4 „ 80 „
Selchfleisch	1	„	2 „ 20 „	Milch	1	Liter	20 „
Schinken	1	„	2 „ 60 „	Schmetten	1	„	90 „
Gans	1	Stück (ungemästet)	5 „ 20 „	Butter	1	Kilogramm	3 „ — „
Huhn	1	„ „	1 „ 40 „	Teebutter	1	„	3 „ 60 „
Taube	1	„	1 „ — „	Schweine, fett	1	„	2 „ 24 „
Rebhuhn	1	„	1 „ 50 „	Eier, 1 Schock			5 K bis 7 „ 20 „
Hase	1	„	3 K 60 h bis 4 „ — „	Brot	1	Kilogramm	40 „
Zucker	1	Kilogramm	84 „	Kirschen	1	„	1 „ 60 „
Mehl	1	„	44 „	Powidel	1	„	1 „ — „
Rosinen	1	„	1 „ 70 „	Nüsse	1	„	80 „
Makkaroni	1	„	2 „ — „	Sauerkraut	1	„	24 h bis 40 „
Kochsalz	1	„	40 „	Speiseöl	1	„	2 „ 50 „
Steinsalz	1	„	28 „	Brennöl	1	„	72 „
Reis	1	„	48 „	Petroleum	1	Liter	28 „
Linsen	1	„	78 h bis 80 „	Spiritus	1	„	80 „

Salatgurke 1 Stück	40 bis 60 h	Waschseife 1 Kilogramm	80 h
Zwiebeln 1 Kilogramm	36 „	gewöhnliches Bier ½ Liter	28 „
Strudeläpfel 1 „	80 „	Braunkohle 1 Meterzentner	1 K 50 „
Tafeläpfel 1 Stück	10 bis 20 „	Holz 1 Raummeter	12 K — „

Prag, welches sich als Großstadt in der II. Aktivitätszulagenklasse befindet, bietet trotzdem die meisten der eben angeführten Nahrungsmittel zu bedeutend billigeren Preisen als Elbogen, welches in der IV. Klasse steht. So kostet zum Beispiel das Kilogramm Rindfleisch in Prag nur 1 K 44 h, eine Taube, ein Huhn sind für 60 h, respektive 1 K erhältlich, für einen Hasen zahlt man dort nur 3 K 40 h, ein Kilogramm Karpfen kostet 1 K 80 h, Zucker und Mehl sind für 82 h, beziehungsweise 38 h zu haben. Alle diese Produkte muß man in Elbogen, wie aus der obenstehenden Zusammenstellung ersichtlich, viel teurer bezahlen. Besonders große Unterschiede machen sich besonders in folgendem bemerkbar:

In Prag kostet das Paar Würstchen 10 h und man erhält 6 Paar für 50 h. Nicht nur, daß es in Elbogen keine derartige Zugabe gibt, bezahlt man das Paar Würstchen hier mit 12 h. Eine Flasche Sodawasser kostet in Prag 10 h, in Elbogen genau das doppelte. Zitronen und Orangen, die in Prag für 5 bis 7 h, respektive 6 bis 12 h zu haben sind, werden hier mit 12 bis 20 h bezahlt. Eine Flasche Gießhübler wird hier — so nahe an der Quelle! — mit 48 h für den halben Liter berechnet. Kaffee und Zucker kauft man in dem wegen seiner hohen Preise bekannten Karlsbad bedeutend billiger als bei uns. Das Schuhwerk und die Kleidung ist hier teurer als in den Städten Prag, Pilsen, Falkenau, Eger.

Auch die Wohnungspreise, die in anderen kleinen Provinzstädten im Verhältnis zur Hauptstadt sehr niedrig sind, sind in Elbogen sehr hoch. Die Stadt, auf einem Felsen gelegen, kann sich nicht ausbreiten, so daß die Nachfrage nach Wohnungen immer größer ist als das Angebot, welcher Umstand die Preise in die Höhe drückt. Für eine Wohnung von zwei Zimmern und Küche in alten, jeglichen Komfort entbehrenden Häusern werden durchschnittlich 400 K, für drei Zimmer werden 600 bis 700 K verlangt und bezahlt, Mieten, für welche in Prags Vorstädten gleich große, aber mit Badezimmer ausgestattete, in neuen Häusern gelegene Wohnungen zu haben sind.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Verordnung zu erlassen, wonach die Stadt Elbogen aus der IV. in die III. Klasse für die Bemessung der Aktivitätszulage der k. k. Staatsbeamten versetzt werde."

In formaler Beziehung beantragen die Gefertigten, vorstehenden Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, im November 1911.

Dr. Mühlwerth.
Heinrich Wastian.
Keschmann.
Dr. Kindermann.
Lössl.
W. Keller.
Kasper.
Dr. Kinz.
Dr. Bachmann.
Glöckner.
Al. Rieger.
Dr. Dinghofer.
Dr. Tobisch.
Hartl.
Kroy.
Wedra.
Kopp.
Josef Mayer.
Mr. Hummer.
Dr. Demel.
F. Held.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. v. Mühlwerth und Genossen

wegen

Besserung der Lage der staatsanwaltschaftlichen Funktionäre.

Unter allen Angestellten und Funktionären des Staates sind die staatsanwaltschaftlichen Funktionäre die schlechtest Besoldeten, sie beziehen eigentlich gar keinen Gehalt, sondern nur eine sogenannte Bestallung, welche bei den meisten Bezirksgerichten 20 K monatlich, also 240 K jährlich ausmacht. Für diesen minimalen Betrag müssen die staatsanwaltschaftlichen Funktionäre während der Verhandlungstage bei den ländlichen Gerichten die ganzen Vormittage, des öfteren auch in den Nachmittagsstunden bei Gericht anwesend sein. Überdies verursacht ihnen die vorgeschriebene Registerführung nennenswerte Arbeiten, ja es werden sogar oft Arbeiten von ihnen beansprucht, die eigentlich lediglich einem absolvierten Juristen zukommen würden. Jede Arbeit will heutzutage ihren entsprechenden Lohn haben und erscheint es daher, insolange die Institution der staatsanwaltschaftlichen Funktionäre überhaupt besteht — es ist ja immerhin fraglich, ob es nicht vielleicht besser wäre, sie vollständig aufzulassen, was aber nur im Wege einer Änderung der geltenden Strafprozeßordnung möglich ist — mit Rücksicht auf die herrschende allgemeine Teuerung der notwendigen Lebensmittel ausgeschlossen, von irgend einem Staatsbürger um 20 K monatlich derartige Leistungen zu verlangen. Die staatsanwaltschaftlichen Funktionäre würden sich mit einer bescheidenen Aufbesserung ihrer Bezüge begnügen und würde diese Aufbesserung mit Rücksicht auf die nicht allzu große Zahl der hierbei in Betracht kommenden Personen, da ja doch nur die ländlichen Bezirksgerichte, an deren Sitz sich keine Bezirkshauptmannschaft befindet, in Frage kommen, das Budget nicht wesentlich belasten. Andrerseits muß es ja gewiß als eine Unbilligkeit bezeichnet werden, wenn nur die staatsanwaltschaftlichen Funktionäre unter allen Staatsangestellten allein der Wohltat einer Aufbesserung nicht teilhaftig werden können.

Es stellen daher die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Besserstellung der materiellen Lage der staatsanwaltschaftlichen Funktionäre bei den ländlichen Bezirksgerichten in ernste Erwägung zu ziehen und die hierfür erforderlichen Mehrbeträge in den Staatsvoranschlag für 1913 einzustellen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuzuweisen.

Wien, im November 1911.

		Dr. Bachmann.	Dr. Mühlwerth.
Reschmann.	Hartl.	Lössl.	Kasper.
Dr. Demel.	F. Held.	Kroy.	Wedra.
Dr. Dinghofer.	Dr. Tobisch.	Glöckner.	Al. Rieger.
Mr. Hummer.	Erb.	K. Schürl.	Kopp.
O. Teufel.	W. Keller.	Schürff.	Heinrich Wastian.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Matakiewicz, Bis und Genossen,

betreffend

die Abänderung der Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Gewährleistung wegen Viehmängel.

Die ländliche Bevölkerung beklagt sich sehr darüber, daß die oft lange dauernden Prozesse um Gewährleistung wegen Viehmängel besonders in dem Falle, wenn das Eigentum am Vieh in kurzer Zeit in verschiedene Hände übergegangen ist, sehr kostspielig sind, die Entscheidung, ob das Vieh schon im Zeitpunkte der Übergabe mangelhaft war, auf dem Gutachten der Sachverständigen beruht, welches wegen geraumen Zeitablaufes vom Tage der faktischen Übergabe zum Tage der Besichtigung nicht immer der Wahrheit entsprechen kann, endlich daß der Viehverkehr dadurch unsicher wird, weil der Übernehmer eine ganze halbjährige Frist zur Anbringung der Klage im § 933 a. b. G. B. ohne jede Einschränkung vorbehalten hat und sogar am Ende dieser Frist mit der Klage auftreten kann, wodurch die Verteidigung dem Übergeber erschwert wird.

Um größere Sicherheit des Verkehres, eine Abhilfe der oft rechtsunkundigen Landleute gegen die Viehhändler zu leisten, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Nachstehendem Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Erlassung einer Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 1.

Der § 933 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

Der Anspruch auf Gewährleistung wegen Viehmängel verjährt nach drei Monaten vom Tage der faktischen Übergabe.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung ohne erste Lesung an den Justizausschuß beantragt.

Wien, 16. November 1911.

Dr. Czaykowski.	Dr. Matakiewicz.
Skarbek.	Bis.
Götz.	Rey.
Smilowski.	Średniawski.
Dr. Biliński.	Potoczek.
Rosner.	Zamorski.
Banaś.	Rychlik.
Angermann.	Lewicki.
Lasocki.	Rusin.
Starowieyski.	Zarański.
Jaworski.	Jedynak.
Kozłowski.	St. Bialy.
Halban.	Osuchowski.
Korytowski.	Gołuchowski.
Dr. Wróbel.	Kubik.
Kędzior.	Edmund Zieleniewski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Teuerungsausschusses

über die

in der Frage der Branntweinbesteuerung gestellten Anträge.

Mit Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 27. Oktober 1911 wurde dem Teuerungsausschuß unter anderem auch der Antrag Adler, Pernerstorfer und Genossen (Nr. 552 der Beilagen) zugewiesen, der im Punkte VI fordert:

„Zur Abwehr der Verteuerung der Kartoffel und des Spiritus wird die Regierung aufgefordert, dem Abgeordnetenhause unverzüglich einen Gesetzentwurf über die Änderung der Bestimmungen über die Besteuerung des Branntweins vorzulegen, und zwar in dem Sinne, daß alle direkten und indirekten Prämien an die Spiritusbrennereien (Kontingentprämie, Erzeugungsbonifikationen, Ausfuhrbonifikation) gänzlich abgeschafft werden."

Dieser Antrag wurde durch ein Subkomitee und im Plenum eingehend beraten. Gegen ihn wurde von seiten des Regierungsvertreters darauf hingewiesen, daß im Jahre 1888 die durch das bisherige Steuersystem (Pauschalierung) begünstigte Branntweinüberproduktion und die niedrigen Spirituspreise, die eine entsprechende Verwertung der Bodenprodukte nicht mehr gestatteten, zur Schaffung des gegenwärtigen Konsumsteuergesetzes mit einer Kontingentierung des Inlandskonsums geführt haben und daß durch die Festsetzung einer Staffelsteuer tatsächlich, sobald das Kontingent dem Inlandskonsum nicht mehr entsprach, ein Wall gegen die Überproduktion geschaffen wurde.

Tatsächlich habe das neue Branntweinsteuergesetz auf die Regelung der Branntweinproduktion günstig eingewirkt und seien namentlich in der letzten Zeit die Brennereibetriebe vermehrt worden; denn während in der Kampagne 1900/01 nur 988 landwirtschaftliche Brennereien in Betrieb standen, erhöhte sich die Zahl derselben in der Kampagne 1908/09 auf 1418 und sind seit der letzten Kontingentverteilung abermals 138 neue landwirtschaftliche Brennereien entstanden. Auch die frühere Gesetzgebung habe den landwirtschaftlichen Brennereien weitgehende Begünstigungen gewährt, ohne daß diese jedoch den beabsichtigten Schutzeffekt ausübten.

Als ein bloßes Geschenk an die Latifundienbesitzer könne das Kontingent wohl schon deshalb nicht bezeichnet werden, weil es zahlreiche, in armen, nur den Kartoffelbau treibenden Gegenden liegende kleine Grundbesitzer gebe, die tatsächlich nur beim Betrieb einer Brennerei in die Lage kommen, ihre Bodenprodukte zu verwerten und die Viehmästung zu betreiben.

Die Kartoffel ist eine Bodenfrucht, die schwer zu transportieren ist und leicht dem Verderben unterliegt. Auch werden vielfach nur sogenannte Industriekartoffeln gebaut, die sich als Speisekartoffeln minder eignen.

Durch die angeregte Aufhebung des Kontingents würden die Vorteile, welche das letztere der Landwirtschaft biete, wieder verloren gehen und der durch die Gesetzgebung vom Jahre 1888 eingedämmte Aufsaugungsprozeß der kleinen landwirtschaftlichen Betriebe durch die Großbrennereien von neuem, und zwar in verstärktem Maße einsetzen.

Berücksichtigt man, daß jede landwirtschaftliche Brennerei gesetzlich mit einer Viehmästung verbunden sein muß, so sei es schwer begreiflich, warum gerade der Teuerungsausschuß, der auf die Fleischversorgung so großes Gewicht lege, sich für die Aufhebung der Kontingente, die notorisch die Entstehung landwirtschaftlicher Brennereien begünstigt hat und zur Vermehrung der Viehmast beigetragen habe, einsetze.

Ganz wie bei uns liegen die Verhältnisse in Ungarn, welches mit allen Mitteln bestrebt ist, die landwirtschaftliche Spiritusproduktion zu fördern.

Eine Änderung der Steuerstaffelung ist aber nach Artikel XIII des Ausgleichsgesetzes nur im Einvernehmen mit Ungarn zulässig.

Die der landwirtschaftlichen Brennerei gewährten Erzeugungsbonifikationen seien im Wesen nichts anderes als ein Ersatz für die unter der Pauschalierung gewährten Nachlässe.

Wenngleich wir durch das Ausgleichsgesetz nur verpflichtet sind, keine höhere Bonifikation als bisher zu gewähren, so kann doch von der Regierung, solange Ungarn die Bonifikation beibehält, schwer verlangt werden, daß Österreich sie zuungunsten seiner Landwirtschaft allein aufheben soll.

Was endlich die Ausfuhrbonifikationen betreffe, so wäre eine Aufhebung, insolang als andere Staaten derartige Bonifikationen, und zwar in noch höherem Ausmaße gewähren, gleichbedeutend mit dem Verzichte auf unseren ohnehin nur geringen Export.

Eine Aufhebung der Ausfuhrbonifikation wäre daher nur auf Grund einer internationalen Vereinbarung analog wie bei Zucker denkbar, für die aber bisher keine Ansätze zu bemerken sind.

Gegen diese von dem Regierungsvertreter Sektionschef v. Bernatzky vertretene Auffassung sprachen sich die meisten Mitglieder des Ausschusses aus, es würden gegen die geltende Besteuerungsart finanz- und wirtschaftspolitische Einwendungen erhoben.

Das System der Kontingentierung wurde in die österreichische Branntweinbesteuerung nach dem Vorgange Preußens im Jahre 1888 durch das Gesetz vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, eingeführt und ging Hand in Hand mit einer nahezu 200prozentigen Erhöhung des Steuersatzes, einer Erhöhung, die um so wirksamer sein mußte, als das bis dahin geltende Pauschalierungssystem mit seiner bloß ungefähren und daher hinter der tatsächlichen Produktion weit zurückbleibenden Erhebung aufgegeben und durch die Konsumabgabe auf das durch Kontrollmeßapparate amtlich konstatierte Erzeugungsquantum ersetzt wurde. Obwohl die Branntweinsteuer als indirekte Abgabe auf die Konsumenten überwälzt wird, sahen sich diesmal die Produzenten schwer bedroht: einmal, weil das bisher durch die Pauschalierung gewährleistete Anrecht auf die Hinterziehung eines Teiles der schuldigen Abgabe, das von einem Redner des Ausschusses so bezeichnete „Recht auf Diebstahl an Steuergeldern", beseitigt wurde, dann aber auch, weil bei der Gefahr der Überproduktion die Überwälzbarkeit der Abgabe bei einer plötzlichen 200prozentigen Steuererhöhung in Frage stand. Um die Reform in einem Parlamente von Grundherren und Handelskammervertretern durchzubringen, mußte dieses erwähnte Anrecht abgefunden werden. Hierzu kamen noch andere Erwägungen.

Seit Adam Smith stand in der Finanzwissenschaft fest: „Jede Steuer soll so eingerichtet sein, daß sie möglichst wenig Erhebungskosten verursacht" (Smiths vierter Grundsatz). Dazu gehört auch der Satz: Steuern belasten die Bürger zugunsten der Öffentlichkeit, nur der Staat besitzt die Steuerhoheit, also darf an den Steuererträgnissen kein Privater beteiligt werden*), Privatsteuern waren eines der verhaßtesten Übel der Feudalzeit und sind daher mit einem geordneten Staatswesen unvereinbar. Diese Auffassung wurde zuerst von Adolf Wagner durchbrochen, welcher neben dem finanzpolitischen Zweck einen sozialpolitischen Zweck der Steuer anerkannte, „regulierend in die Verteilung des Volkseinkommens und -vermögens einzugreifen". Freilich schwebte diesem Kathedersozialisten eine Einwirkung zugunsten der besitzlosen Klassen und zur Eindämmung der großkapitalistischen Entwicklung vor. Das Kurienparlament aber verfolgte andere Nebenzwecke, welche auf eine Beteiligung des Alkoholkapitals an dem Erträgnisse dieser staatlichen Steuer hinauslief, also auf eine versteckte Privatsteuer feudalstaatlicher Art.

Um eine Verbilligung des Branntweins durch Überproduktion zu verhindern und die Überwälzbarkeit der indirekten Abgabe zu sichern, wurde der bisherige Inlandskonsum geschätzt und dieses Quantum als Kontingent fixiert. Dieses Branntweinquantum wurde auf die bestehenden Brennereien aufgeteilt. Ein Stück Staatssozialismus, angewendet auf das private Alkoholkapital und zu kapitalistischen Zwecken adoptiert. Solang die Brennerei nur dieses Quantum, nur ihr Kontingent erzeugte, genoß sie den niedrigeren Steuerfuß von 70 h pro Liter reinen Alkohols. Hätte dieses Gesamtkontingent den Konsum vollständig gedeckt, so wäre das Produkt nur um den Betrag von 70 h verteuert und nur dieser Betrag auf den Konsumenten überwälzt worden. Sobald aber der Konsum das Kontingentquantum überstieg, war mehr Branntwein notwendig, dieses Mehr an Produkt (das Exkontingent) konnte nur zum Steuersatze von 90 h erzeugt werden und mußte um 20 K pro Hektoliter teurer vom Markte aufgenommen werden. Ein alter nationalökonomischer Satz besagt, daß der Preis des gesamten Produktenquantums bei beschränktem Vorrat sich nach den höchsten Produktionskosten richtet. Somit mußte auch der zum billigen Satz von 70 h erzeugte Branntwein, die Kontingentenware, so teuer bezahlt werden wie der Spiritus im Exkontingent. Das heißt: Der

*) Vergleiche dazu Professor Lotz: Fiskus als Wohltäter. Betrachtungen über Nebenzwecke bei der Besteuerung. Berlin 1906.

Konsument zahlt in jedem Fall 90 h pro Liter Steuer, davon jedoch nur 70 h an den Staat, 20 h an den Brenner, 70 h Staatssteuer und 20 h Privatsteuer in die Tasche des privaten Produzenten, des Industriellen oder des Grundherrn. Der Grundherr, dessen Brau-, Schank- oder Mahlmonopol 1848 aufgehoben worden war, fand sich indirekt wieder in den Besitz des Vorrechts gesetzt, seine konsumierenden Hintersassen pro Liter Branntwein mit 20 h pro Liter zu besteuern.

Diese Steuerbeteiligung Privater, die der Volksmund bald zutreffend mit dem Worte Liebesgaben des Staates aus dem Fiskus bezeichnete, konnte nicht allein bleiben. Das Alkoholkapital ist ein dreifaches: Der Grundbesitzer, der Kartoffel oder Mais für die Brennereien anbaut, der Industrielle, der das Rohmaterial in Alkohol verwandelt, und der Kommerzielle, der den Branntwein im In- und Ausland vertreibt. Das Kontingent befriedigte nur einen Teil der Industriellen und Großgrundbesitzer, und zwar jene, die mit einem Kontingent beteilt wurden, die anderen Grundbesitzer, Brenner und Händler gingen leer aus. Um sie zu saturieren, wurde ein ganzes System kleiner Liebesgaben in das Gesetz aufgenommen:

a) Die Bauern, die Branntwein aus selbsterzeugten Stoffen zum eigenen Hausbedarf (§ 5 des Gesetzes) erzeugten, sollten ihren Schnaps abgabenfrei trinken, und zwar 56 Liter im Jahre, in Dalmatien, Tirol und Vorarlberg aber 112 Liter.

b) Die Grundbesitzer, welche landwirtschaftliche Brennereien besitzen, erhalten als Erzeugungsbonifikation aus der Staatskasse je nach der Größe des Betriebes 6 oder 8 oder 10 K pro Hektoliter Alkohol, wenn sie ihn im Kontingent erzeugen, 2 oder 4 oder 6 K für Exkontingentalkohol bar auf die Hand gezahlt. Selbst wenn ein Grundbesitzer bereits mit Kontingent beteilt ist, erhält er also noch die Erzeugungsbonifikation hierzu (§ 7 des Gesetzes).

c) Der Alkoholhändler, der Branntwein über die Zollinie ausführt, erhält für jedes Liter Alkohol eine Ausfuhrbonifikation von 10 h und außerdem die etwa bereits geleistete Steuer rückvergütet. Diese Förderung der Ausfuhr hat zugleich die Wirkung, die Inlandspreise hoch zu halten und die Kontingentspannung (die Differenz zwischen den Steuersätzen 70 und 90 h) zur vollen Wirkung zu bringen.

Dies also ist die Grundlage des geltenden Alkoholregims. Von Staats wegen werden hier alle diejenigen Vorkehrungen getroffen, die sonst private Kapitalisten mühsam durch ein Kartell erzwingen: die Produktion wird geregelt, indem jeder Produktionsstätte ein bestimmtes Erzeugungsquantum zugewiesen wird, das sie nur gegen ein Pönale von 20 K pro Hektoliter überschreiten darf; der Inlandspreis wird künstlich hinaufgeschraubt, um den billigeren Absatz ins Ausland zu forcieren, die Kriegskosten zahlt der inländische Konsument. Hier wird also die von den Kartellen praktizierte Ausbeutung von Staats wegen den Bürgern aufgezwungen, ein Kartell von Staats wegen geschaffen.

Die aus dem Staatsschatze, beziehungsweise aus der Tasche der Konsumenten gezahlten Liebesgaben belaufen sich auf viele Millionen. Im Jahre 1909/10 wurden insgesamt in Konsumbrennereien 1,531.254 Hektoliter Alkohol erzeugt, hiervon im Kontingent 1,016.702 Hektoliter, im Exkontingent 514.552. Da die Kontingentspannung von 20 K vollständig ausgenutzt wurde, macht die Kontingentprämie allein 20,334.000 K aus, wozu noch die Erzeugungs- und Ausfuhrbonifikationen kommen.

Das obige Kontingent wurde auf 1326 landwirtschaftliche und 39 industrielle Brennereien aufgeteilt, und zwar auf die agrarischen Brenner 862.785, die industriellen 154.213 Hektoliter. Die Hauptnutznießer sind heute also die großen Grundbesitzer in folgender Verteilung auf die Kronländer:

	Anzahl der Brenner	Hektoliter Durchschnittskontingent eines Brenners	Jahresprämie K	Vermögenswert des Kontingents eines Brenners (zu 4 Prozent kapitalisierter Ertrag) K
Niederösterreich	6	396·57	7.931·40	198.285
Oberösterreich	1	39·15	783·00	19.575
Steiermark	2	517·08	10.341·60	258.540
Kärnten	9	369·59	7.391·80	184.795
Krain	1	154·63	3.092·60	77.315
Tirol und Vorarlberg	1	96·56	1.931·20	48.280
Böhmen	248	621·39	12.427·80	310.695
Mähren	134	588·97	11.779·40	294.485
Schlesien	93	511·64	10.232·80	205.820
Galizien	775	679·63	13.592·60	339.815
Bukowina	56	854·30	17.086·00	427.150
	1326			

Demnach weist der Staat aus dem Titel eines Steuergesetzes dem Besitzer einer Brennerei durchschnittlich in Oberösterreich ein Vermögen von 20.000, in Böhmen von 300.000, in Galizien von 339, in der Bukowina von 427.000 K zu. Dabei gibt es speziell in Galizien Grundherren, welche viele Brennereien in einer Hand vereinigen. Die gesamten durch Staatsgesetz auf Kosten der Konsumenten geschaffenen und an 1326 Brennereien vergabten Vermögenswerte machen 500 Millionen oder eine halbe Milliarde aus. Die von Lotz so bezeichneten „Nebenzwecke bei der Besteuerung", die von Adolf Wagner vertretene Regulierung der Einkommens- und Vermögensverteilung nehmen hier sonderbare Gestalt an. Ihre sozialpolitische Funktion ist Bereicherung der Reichen auf Kosten jener Ärmsten, deren Labsal der Branntwein ist.

Nur ein Kurienparlament unter der Herrschaft von Großgrundherren und Handelskammervertretern konnte ein solches Gesetz — unter Abfindung der Bauern durch den steuerfreien Hausbrand — schaffen, kein Parlament des allgemeinen Stimmrechts kann es aufrechterhalten.

Zwei ökonomische Gründe werden heute zur Aufrechthaltung dieser Privilegien angeführt. Erstens soll die mangelnde Dichte des Verkehrsnetzes, die Voluminosität der Kartoffel und der niedrige Kartoffelpreis die Versendung der Kartoffel auf die großen Konsumplätze erschweren und daher den Kartoffelanbau in abgelegenen Gebieten unrentabel machen. Das gilt bei dem heutigen Stand der Lokalbahnen und den heutigen hohen Kartoffelpreisen sicherlich nicht mehr, das trifft auch deshalb nicht mehr zu, weil die hohen Vieh-, Fleisch- und Milchpreise den Wiesen- und Futterbau an Stelle der Kartoffel in den abgelegensten Gebieten rentabel machen. Umgekehrt fordert heute die unerhörte Teuerung, der Mangel selbst an billigen Kartoffeln im Interesse der Volksernährung gebieterisch, daß die Umwandlung des verbreitetsten Volksnahrungsmittels, der Kartoffel, in Alkohol nicht prämiiert, sondern tunlichst eingeschränkt wird, ebenso gebieterisch fordert die Volkshygiene, daß der Alkoholismus bekämpft und nicht stimuliert werde.

Eine einzige Ausnahme kann zugelassen werden: Arme Gebirgsbauern, deren vorwiegendes Produkt die Kartoffel ist, die abseits der Verkehrsrouten und bei dem chronischen Waggonmangel ihr Produkt zu verwerten Schwierigkeit haben, denen noch dazu häufig die Kartoffel durch Frost entwertet wird, sollen in die Lage versetzt werden, genossenschaftliche Brennereien zu errichten und sollen dabei eines ermäßigten Steuersatzes teilhaft werden, wie dies in dem Resolutionsantrag Kadlčák gefordert wird.

Die zweite Rechtfertigung sollen Grundsätze der Statik des Ackerbaues liefern: Die Kartoffel entziehe dem Boden große Quantitäten Nährstoffe, welche ihm nicht wiedergegeben werden, wenn man die Kartoffel exportiert, der Boden müsse allmählich erschöpft werden.

Dieser Einwand hat schon durch die Erfindung der künstlichen Düngemittel im allgemeinen viel von seiner Beweiskraft eingebüßt, zumal hinsichtlich der Kartoffel, die in erster Linie sich aus Kohlenstoff aufbaut und ihren Nährstoff zum größten Teil der Atmosphäre entzieht. Die Hauptstütze findet die Brennerei in der Anwendung der Statik in der Form, daß bloß das Edelprodukt der Kartoffel, der Alkohol, ausgeführt wird und die Schlempe zurückbleibt, welche zur Viehmast verwendet wird und als Nebenprodukt eine vergrößerte Düngermenge dem Ackerboden zurückgibt. Nicht die Alkoholausbeute, sondern auch die Fleischproduktion komme also in Betracht. Die Steuerprivilegien beseitigen, hieße also die Mastviehproduktion einschränken und verteuern.

Ist aber die Schlempe tatsächlich ein so ausgezeichnetes Futtermittel? Es enthält:

	Trockensubstanz	Verdauliche Nährstoffe:			Nutzwert
		Stickstoffhaltige	Fett	Stickstofffreie	Summe	
Die mittlere Kartoffel	25·0	1·6	0·08	21·0	22·6	45·3
Die Kartoffelschlempe	5·6	0·9	0·2	2·6	3·8	6·5

Die unverbrannte Kartoffel enthält demnach siebenmal so viel tierische Nährstoffe als die Schlempe. Bei den hohen Preisen des Schlachtviehs ist die Verfütterung der frischen und insbesondere der mit Kleie ꝛc. vermengten gekochten Kartoffel vielleicht noch rentabler als Brennerei samt Schlempefütterung. Jedenfalls hätte ein Verbot des Branntweinbrennens sofort die Wirkung, daß 10 bis 15 Millionen Meterzentner Kartoffel frei würden, daß also

1. die Konsumkartoffel reichlich und billiger dem Konsumenten zu Gebote stünde, und

2. das noch überschüssige Kartoffelquantum jener 1326 Güter verwertet werden müßte in einer verbesserten Viehmast, die einerseits auf die Fleischpreise nicht ohne Einfluß bliebe und andrerseits das Düngerquantum noch steigern müßte.

Demnach gibt es für die Aufrechterhaltung des Kontingents und der Bonifikationen keinen stichhaltigen Grund.

Der Ausschuß hat sich demnach für die Aufhebung der sogenannten Liebesgaben entschieden. Die staatsrechtlichen Einwendungen, wie sie in einem Antrag Dr. Schürff*) zum Ausdrucke kamen, können nicht ernsthaft erhoben werden, da ja gerade jetzt die beiden Regierungen daran gehen, die Besteuerung neu zu regeln und darauf bezügliche Vorlagen eingebracht sind. Art. XII B des Zoll- und Handelsvertrages zwischen den beiden Staatsgebieten normiert bloß: „Es dürfen nur im gemeinsamen Einverständnisse Bestimmungen getroffen werden, welche sich beziehen auf: a) den unmittelbaren Gegenstand der Besteuerung, b) das System der Steuerstaffelung, c) die Ausfuhrbonifikationen 2c." Nicht ein bestimmter Inhalt des Steuersystems, sondern bloß die einverständliche und gleichartige Regelung in allen diesen Punkten ist vertragsmäßig gesichert, so daß beide Regierungen im Einvernehmen auch von jeder Staffelung und Bonifikation absehen können. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß Ungarn gegen die Aufhebung unseres Kontingents keinerlei Einwendung zu erheben Ursache hat.

Aus diesen Erwägungen hat der Ausschuß den Antrag Adler, den Dr. Renner im Subkomitee zu dem seinigen gemacht hat, mit 20 gegen 13 Stimmen zum Beschluß erhoben und dadurch die oben gegebenen Auffassungen akzeptiert. In gleicher Weise wurde der Antrag Kadlčák**) angenommen, wodurch die von den Abgeordneten Dr. Schoepfer, Dr. Schürff und Kraus gestellten Eventualanträge entfielen.

Die Anträge Diamand I (betreffend Alkoholkontingent) und Diamand II (Konzessionierungszwang) wurden mit je 18 gegen 14 Stimmen angenommen, der Antrag Diamand III (Brennverbot) wurde mit 14 gegen 15 Stimmen abgelehnt und als Minoritätsvotum angemeldet.

Demgemäß beantragt der Teuerungsausschuß:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

I. „Zur Abwehr der Verteuerung der Kartoffel und des Spiritus wird die Regierung aufgefordert, dem Abgeordnetenhause unverzüglich einen Gesetzentwurf über die Änderung der Bestimmungen über die Besteuerung des Branntweins vorzulegen, und zwar in dem Sinne, daß alle direkten und indirekten Prämien (Kontingentprämie, Erzeugungsbonifikationen, Ausfuhrbonifikationen) an die Spiritusbrennereien — die kleinen landwirtschaftlichen Brennereien ausgenommen — gänzlich abgeschafft werden."

II. „Nachdem die Wirksamkeit der Bestimmung, durch welche das bisherige Kontingent festgesetzt worden ist, erloschen ist und die Festsetzung des Alkoholkontingents für die Betriebsperiode 1911/12 und die individuelle Verteilung desselben nicht erfolgt ist, wird die Regierung aufgefordert, von der mißbräuchlich geübten Verteilung im Verwaltungswege oder Erlassung anderer provisorischer Maßregeln vor gesetzlicher Regelung dieses Gegenstandes abzusehen."

III. „Die Regierung wird aufgefordert, den Bestrebungen der Spiritusraffinerien und verwandter Gewerbe um Einführung des Konzessionszwanges für derartige Betriebe energisch entgegenzutreten."

Wien, 29. November 1911.

Mandir.
Obmann.

Dr. Karl Renner.
Berichterstatter.

*) Eventualantrag Dr. Schürff: „Da mit Rücksicht auf die Geltungsdauer des Branntweinsteuergesetzes bis 1917 derzeit eine Abänderung dieser Bestimmungen ohne Zustimmung Ungarns nicht möglich ist, wird die Regierung aufgefordert, wenigstens sofort mit den Vorarbeiten zu beginnen und Maßnahmen zu treffen, daß wenigstens ab 1917 eine Aufhebung oder Ermäßigung aller direkten und indirekten Prämien eintrete." Der Eventualantrag fiel infolge der Annahme des Antrages Adler-Renner weg.

**) Der Zusatzantrag Kadlčák zum Antrag Adler-Renner lautet:

Nach den Worten „an die Spiritusbrennereien" ist einzuschieben: „— die kleinen landwirtschaftlichen Brennereien ausgenommen —".

Minoritätsantrag.

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit welchem in Jahren der Mißernte oder aus anderen Ursachen erfolgter Teuerung von Nahrungsmitteln die Erzeugung von Spiritus aus Kartoffeln und Mais verboten wird."

Diamand.

Dr. Karl Renner.

Abram.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Teuerungsausschusses

über die

in der Frage administrativer Maßregeln gegen die Kartelle gestellten Anträge.

Von den Anträgen, welche mit Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 17. Oktober 1911 dem Teuerungsausschuß zugewiesen wurden, bezog sich eine größere Zahl auf die gesetzliche Regelung des Kartellwesens und die administrative Staatsaufsicht über die Kartelle. Diese sind:

A. Antrag Adler und Genossen (552 der Beilagen).

IX. Zur Abwehr des Preiswuchers der Kartelle überhaupt wird die Regierung aufgefordert:

1. Dem Abgeordnetenhause tunlichst bald Bericht zu erstatten, ob und inwieweit sie die Vorbedingungen für die Monopolisierung zunächst des Großhandels mit Eisen, Zucker, Bier, Petroleum, Spiritus, Kohle, Seife und anderen durch die Kartelle verteuerten Waren, in weiterer Folge auch die Monopolisierung der Produktion dieser Waren für gegeben hält;

2. dem Abgeordnetenhause den Entwurf eines Gesetzes über die Regelung des Kartellwesens vorzulegen, wobei die Regelung des Kartellwesens von der des Koalitionsrechtes der Arbeiter vollständig zu trennen ist. Die Geltung des Kartellgesetzes muß sich ebenso auf die industriellen wie auf die agrarischen Kartelle, insbesondere die Milchkartelle, erstrecken; es muß einerseits die Staatsverwaltung ermächtigen, dem Preiswucher der Kartelle entgegenzuwirken, andrerseits aber den Arbeitern der kartellierten Betriebe wirksamen Schutz gegen die Übermacht des konzentrierten Kapitals gewähren;

3. insolange, als ein Kartellgesetz nicht besteht, dem Wucher der Kartelle durch Entziehung aller ihnen gewährten Begünstigungen auf den Staatsbahnen und durch strengste Handhabung aller gewerberechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften in ähnlicher Weise entgegenzuwirken, wie die Regierung gegen die Petroleumraffinerien in Dziedzitz und Limanowa vorgegangen ist.

B. Antrag Němec und Genossen (559 der Beilagen).

9. Das Abgeordnetenhaus fordert weiter die Regierung auf, das Einfuhrverbot von Zuckerin aufzuheben, um so den Zuckerpreis zu erniedrigen. Zugleich ist eine Gesetzesvorlage einzubringen, die den Zuckerpreis um 16 K pro 100 Kilogramm ermäßigt.

Eine sehr große Schuld an der heutigen Teuerung haben auch die verschiedenartigen Kartelle, deren Existenz und schädliche Tätigkeit, so auch ihr ungeheuerliches Treiben ermöglicht ist, einerseits durch die hohen Zölle auf ihrem Produkte, andererseits durch Maßnahmen der Regierung, welche die Tätigkeit der Kartelle ermöglichen und unterstützen. So besonders die unverschämte Verteuerung des Zuckers, Petroleums, Spiritus ist in erster Reihe durch die Tätigkeit der Kartelle verschuldet. Aus diesen Gründen fordert das Abgeordnetenhaus die Regierung auf, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Einfuhrzölle auf jene Produkte

beseitigt oder wenigstens herabgesetzt werden, deren Preis durch die Kartelle erhöht wurde, und daß die Regierung allen ihren Einfluß zugunsten der Herabsetzung der vom Kartelle diktierten Preise ausnutze.

C. Antrag Fresl und Genossen (557 der Beilagen).

IV. Es werde ein strenges Gesetz gegen das Treiben der Kartelle herausgegeben und es werde jedwede Preissteigerung nicht nur von Nahrungsmitteln, sondern aller Erzeugnisse überhaupt herausgegeben. (sic.)

D. Antrag Kadlčák (596 der Beilagen).

7. Die Bildung von Kartellen und sonstigen Vereinigungen, welche die Verteuerung zum Zwecke oder zur Folge haben, ist durch ein Gesetz zu verbieten und allerstrengstens zu ahnden.

E. Antrag W. Kuhn, Jerzabek, Baechlé und Genossen (602 der Beilagen).

II. Verbot der Kartelle.

§ 4.

Die ausdrückliche oder nach Lage der Sache stillschweigende Vereinigung von Produzenten und Händlern zum Zwecke der Erzielung einheitlicher Preise (Preiskartelle) und jede diesbezüglich zwischen den Interessenten getroffene, wie immer Namen habende, wird für alle Artikel des täglichen Gebrauches und für alle wichtigen Hilfsmittel der Industrie und des Gewerbes verboten. Ebenso wird die Bildung von sogenannten Kundenkartellen (Aufteilung der Kunden auf die einzelnen Gewerbsunternehmungen) sowie die Verpflichtung der Kunden zur Deckung ihres Bedarfes bei einem Unternehmer untersagt.

Endlich sind alle ausdrücklichen oder nach Lage der Sache stillschweigenden Vereinbarungen von Produzenten und Händlern, welche zu dem Zwecke geschlossen werden, die öffentlichen Märkte nicht mehr zu beschicken oder bestimmte Märkte mit Boykott zu belegen, verboten.

§ 5.

Jede Übertretung der im § 4 ausgesprochenen Verbote wird mit Geld bis zu 50.000 K und mit Arrest bis zu zwei Jahren bestraft. Bei Aktiengesellschaften, Vereinen oder anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen sind die Direktoren, Verwaltungsräte und anderen leitenden Personen für die Übertretung der vorbezeichneten Verbote verantwortlich zu machen.

Im Wiederholungsfalle sowie in allen jenen Fällen, in denen die Bevölkerung oder ein Teil derselben durch den Abschluß solcher Vereinbarungen (§ 4) in ihrer Existenz bedroht oder schwer geschädigt erscheint, ist Verlust des Gewerberechtes oder der Konzession zum Betriebe des Gewerbes auszusprechen. Aktiengesellschaften oder andere Vereine können auch behördlich aufgelöst werden.

F. Antrag Rienößl, Baechlé, Kuhn, Jerzabek, Kemetter und Genossen (555 der Beilagen).

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich ein Gesetz vorzulegen, durch welches die Kartelle unter Staatsaufsicht gestellt werden."

G. Antrag Jerzabek, Rienößl, Kemetter und Genossen (565 der Beilagen).

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens ein Kartellgesetz sowie ein den heutigen Verhältnissen angepaßtes Wuchergesetz zur Vorlage zu bringen und eine zum Teil aus Beamten der betreffenden Ministerien, zum Teil aus Vertretern der Produzenten- und Konsumentenkreise bestehende Preisregulierungskommission ins Leben zu rufen."

H. Antrag Zenker, Ofner und Genossen (566 der Beilagen).

„Die Regierung wird aufgefordert, ungesäumt ein Kartellgesetz vorzulegen und zugleich alle ihre wirtschaftlichen Machtmittel zu gebrauchen, um Verabredungen von Produzenten und Händlern zum Zwecke der Preisverteuerung wirksam zu begegnen."

I. Antrag Kraus, Steinwender und Genossen auf Erlassung eines Kartellgesetzes (556 der Beilagen).

I.

Zur Kontrolle aller Maßregeln privater Unternehmungen, durch welche der freie Verkehr auf dem Gebiete der Produktion, des Handels, des Verkehrs, des Bau- und Versicherungswesens eingeschränkt werden soll, wird eine Kommission unter der Bezeichnung „Volkswirtschaftliche Zentralkommission" eingesetzt, deren Mitglieder von den Ministern der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der öffentlichen Arbeiten zur Hälfte aus Beamten der beteiligten Ministerien, zur Hälfte aus dem Kreise anderer Fachmänner berufen werden.

II.

Der von dieser Kommission auszuübenden Staatsaufsicht sind alle Vereinbarungen von Unternehmen, welche ein einverständliches Vorgehen zur Beschränkung des freien Wettbewerbes bezwecken, unterworfen, ebenso aber auch kapitalistische Einzelunternehmungen, die vermöge ihrer Wirksamkeit eine monopolistische Stellung einnehmen.

III.

Jedes Kartell unterliegt der Anzeigepflicht, ebenso jeder Beschluß eines Kartells oder einer monopolistischen Einzelunternehmung, durch welche Preise, Produktionsmengen, Einkaufs- und Absatzverhältnisse bestimmt werden. Die Kommission ist zur Ermöglichung der Kontrolle berechtigt, in die Bücher und Geschäftsräume der Kartelle sowie der kartellierten Betriebe Einsicht zu nehmen und Auskünfte von den beteiligten Unternehmern zu verlangen.

IV.

Der Bestand eines Kartells sowie die Beschlüsse der Kartelle und der sonstigen, der Staatsaufsicht unterliegenden Unternehmungen ist zu untersagen, wenn durch eine Preissteigerung oder Preisdruck ungerechtfertigter Gewinn erzielt werden soll, wenn eine Verschlechterung der Ware verabredet, wenn dem Abnehmer der freie Bezug der Ware gesperrt wird, wenn die Produktion in einer volkswirtschaftlich schädlichen Weise gedrosselt oder das Entstehen neuer Unternehmungen gehindert wird.

V.

Nicht zu beanstanden sind Maßregeln, durch welche einer wirtschaftlichen Überproduktion oder einer Schleuderkonkurrenz entgegengetreten, Reklame und Kreditgewährung auf ein berechtigtes Maß reduziert, der Kundenfang verboten oder irgendeine andere Art illoyaler Konkurrenz eingeschränkt wird.

VI.

Untersagt die Kommission die Bildung eines Kartells oder einer monopolistischen Unternehmung, so erläßt sie eine entsprechende Weisung, für deren Befolgung eine entsprechende Kaution zu leisten ist.

Im Falle der Übertretung oder Umgehung einer solchen Weisung ist die Kaution ganz oder teilweise für verfallen zu erklären.

Diese zum Teile sehr umfassenden (I), zum Teile ganz unkonkreten (C, D) und widerspruchsvollen Anträge (E, F und G derselben Antragsteller) konnten nicht ganz und erschöpfend behandelt werden. In seiner ersten Sitzung beschloß der Ausschuß nach erledigter Generaldebatte über alle Anträge die Materie in fünf Gruppen zu teilen und fünf Unterausschüssen zuzuweisen, deren einer sich mit einzelnen von Kartellen besonders verteuerten Waren (Zucker, Spiritus, Kohle, Petroleum) und mit den Kartellen überhaupt beschäftigen sollte. Der Unterausschuß engte seine Aufgabe noch weiter ein. Sollte der Teuerungsausschuß seiner Aufgabe der alsbaldigen Linderung des Teuerungsnotstandes genügen, so konnte er legislatorische Maßnahmen großen Umfanges nicht in Angriff nehmen und also auch ein Kartellgesetz nicht beraten. Er beschränkte sich daher auf die Empfehlung von Administrativmaßregeln, durch welche die Regierung unmittelbar in die Preistreibereien der Kartelle einzugreifen habe, und auf augenblicklich zu unternehmende Schritte, die ein künftiges Eingreifen vorbereiten können; die Anträge E, F und J wurden, als dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugehörend, ausgeschieden. Aus dieser Erwägung nahm der Unterausschuß die konkretesten Vorschläge, die ihm unterbreitet waren, die Punkte 1 und 3 des obenangeführten Antrags Adler (A), zur Grundlage seiner Beratung. Der Ausschuß genehmigte diese Vorgangsweise des Unterausschusses.

Der von Dr. Renner im Unterausschusse aufgenommene und formulierte Antrag Adler wurde dort beschlossen und dem Ausschusse zur Annahme empfohlen. Der Antrag Renner-Adler lautete:

„Zur Abwehr des Preiswuchers der Kartelle wird die Regierung aufgefordert:

1. Dem Abgeordnetenhause tunlichst bald Bericht zu erstatten, ob und inwieweit sie die Vorbedingungen für die Monopolisierung zunächst des Großhandels mit Eisen, Zucker, Bier, Petroleum, Spiritus, Kohle, Seife und anderer durch die Kartelle verteuerten Waren, in weiterer Folge auf die Monopolisierung der Produktion dieser Waren für gegeben hält;

2. insolange ein Kartellgesetz nicht besteht, den Wucher der Kartelle durch Entziehung aller ihnen gewährten Begünstigungen auf den Staatsbahnen und durch strengste Handhabung aller gewerberechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften in ähnlicher Weise entgegenzuwirken, wie die Regierung gegen die Petroleumraffinerien in Dziedzitz und Limanowa vorgegangen ist."

Diese Anträge enthalten zwei Forderungen, erstens die Vorbereitung zu bestimmten Großhandelsmonopolen und die Anwendung von Administrativmaßregeln. Dazu wurde von seiten der Regierung durch Herrn Sektionschef Brosche ausgeführt:

Der erste Antrag Renner, in welchem die Regierung aufgefordert wird, dem Abgeordnetenhause Bericht über die Vorbedingungen für die Monopolisierung des Großhandels mit einzelnen Industrieartikeln zu erstatten, enthalte eine Aufforderung an die Regierung zum Studium dieser Angelegenheit, zur Durchführung von Erhebungen und zu einer Berichterstattung an das Abgeordnetenhaus. Es sei selbverständlich, daß die Regierung jederzeit in allen Angelegenheiten, in welchen das Haus eine Information und einen Bericht wünsche, gern bereit sei, einem solchen Wunsche zu entsprechen und daher im Falle eines Beschlusses des hohen Hauses auch über die Frage der Monopolisierung der im Antrage genannten Industrieartikel die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und im geeigneten Zeitpunkte darüber Bericht zu erstatten, nicht unterlassen werde.

Auch dem zweiten Antrag Renner sei, insofern derselbe den Gedanken beinhalte, daß gegen Preisausschreitungen der Kartelle auf administrativem Wege vorgegangen werden möge, nicht von vorneherein entgegenzutreten. Wenn auch der Eingriff der Administrative in das interne Erwerbsleben durchaus nicht unbedenklich erscheine, so sei es doch vielleicht bei einzelnen Industriezweigen möglich, so wie es in bezug auf die Petroleumpreise geschehen ist, regulierend und mildernd einzugreifen; allerdings müssen die Fälle, in welchen ein derartiges Eingreifen der Administrative Platz greifen soll, den besonderen Verhältnissen in der Industrie angepaßt sein und es müßten erst die einzuleitenden Verhandlungen die Möglichkeit eines solchen Eingreifens ergeben. Sofern jedoch der Antrag Renner die Anwendung ähnlicher Maßregeln anstrebe, wi sie gegen die Petroleumraffinerien in Dziedzitz und Limanowa angewendet wurden, müßten solche als gänzliche unzulässig bezeichnet werden, da es nicht angehe, gegen die heimische Industrie Maßregeln anzuwenden, welche sich nur als eine Abwehr eines gegen einen österreichischen Industriezweig gerichteten Vernichtungskampfes eines ausländischen übermächtigen Faktors leider als unerläßlich und notwendig herausgestellt haben.

Ferner wendete sich der Vertreter der Regierung, Sektionschef Dr. Brosche, insbesondere gegen die Stilisierung dieses zweiten Antrages, da dieser von einem „Wucher" der Kartelle spreche. Es gehe wohl nicht an, in diesem Falle ganz allgemein von Wucher zu sprechen. Ein großer Teil der österreichischen Industrie sei kartelliert und es werde wohl allseits als unzulässig angesehen werden, die österreichische Industrie in Bausch und Bogen als wucherisch zu bezeichnen. Eine große Zahl von Kartellen verfolge keinen andern Zweck, als unlauterem Wettbewerbe entgegenzutreten und einen regulären Geschäftsgang herbeizuführen. Bei diesen könne man wohl ebensowenig von einem Wucher sprechen, wie bei der großen Zahl der Kartelle, welche lediglich Konditionskartelle seien. So ziemlich allen Kartellen gehören Gesellschaften an, welche niemals eine höhere Dividende als vier, fünf oder sechs Prozent verteilt hätten, und auch bei diesen Kartellen sei wohl der Ausdruck „Wucher" nicht am Platze.

Die Bedenken der Regierung in einzelnen Punkten vermochten den Ausschuß nicht zu einer Änderung der Vorschläge oder auch nur zur Milderung der Textierung zu bestimmen.

Was den ersten Punkt, die Vorberatung des Großhandelsmonopols betrifft, zeigt die Einrichtung, die sich die meisten Kartelle selbst geben, auch den Weg, wie ihnen die Staatsgewalt beikommen kann. Ein Industriezweig, der zur Kartellierung schreitet, geht in der Regel daran, den Verkauf des ganzen Produktes an einer Stelle zu konzentrieren und so ein faktisches, privates Großhandelsmonopol aufzurichten, wodurch den Kunden der Zugang zu den Einzelunternehmern verlegt wird. Einzelne Kartelle, wie der Brauherrenverein, erreichen den gleichen Effekt durch Kundenschutzverträge. So wird der Konsument gegenüber dem Produzenten einfach wehrlos gemacht. Erst vom privaten Großhandelsmonopol aus schreitet die Konzentrationstendenz

weiter zur Regelung der Produktion, zur Aufteilung des Jahresproduktes auf die einzelnen Betriebsstätten und endlich zur Verschmelzung der Produktion, zum Trust.

Als Musterbeispiele hierfür mögen zwei in der allerjüngsten Zeit errichtete große Kartelle gelten:

Am 30. August 1911 meldeten die Blätter: „Die Zentralisierung des Spiritusverkaufes bei der Kreditanstalt. Der gesamte Spiritusverkauf in Österreich ist vom 1. September ab an die Spiritusabteilung der Kreditanstalt übertragen. Die österreichisch-ungarischen Raffinerien haben ihre Komittenten bereits davon verständigt." Beinahe der ganze Spiritus der österreichisch-ungarischen Monarchie ist also seit dem 1. September in der Hand der Kreditanstalt vereinigt. Es wird für unsere Frage von Wichtigkeit sein, die Organisation dieser Vereinigung im Detail ins Auge zu fassen.

„Nach deutschem Vorbild," so berichtete die Kartellpresse, „wird eine österreichische Spirituszentrale ins Leben treten, welcher sowohl die gewerblichen Betriebe als auch die landwirtschaftlichen Brennereien der diesseitigen Reichshälfte angehören werden. Von dem Umfange und der Bedeutung dieser Organisation erhält man einen Begriff, wenn man erfährt, daß in Österreich im Jahre 1910 1437 landwirtschaftliche und 44 industrielle Konsumbrennereien bestanden. Die meisten landwirtschaftlichen Brennereien existieren in Galizien. Dort zählte man im vorigen Jahre 861 solcher Betriebe, und zwar 775 Brennereien mit Kontingent und 86 ohne Kontingent. In Böhmen bestanden 248 landwirtschaftliche Brennereien. Die österreichische Spiritusproduktion betrug im Jahre 1910 rund 1,500.000 Hektoliter und repräsentierte einen Wert von 70 bis 80 Millionen Kronen. Der in der Folge zu beanspruchende Steuerkredit der organisierten Spiritusbetriebe wird die Summe von etwa 140 Millionen Kronen erreichen. Der Warenwert des erzeugten Spiritus und die Steuerkredite werden somit eine Gesamtsumme von 210 bis 220 Millionen Kronen darstellen. Diese wenigen Zahlen dokumentieren die Machtfülle, welche die österreichische Spirituszentrale in sich vereinigen wird. Sie wird auf ähnlichen Prinzipien aufgebaut sein, wie der sogenannte deutsche Spiritusring, der bereits auf einen zehnjährigen Bestand zurückblickt.

Die neue Organisation besteht: Aus dem Syndikat der Raffinerien, aus dem Zentralausschuß der gesamten Produzenten inklusive der reinen Raffinerien und aus dem gemeinsamen Exekutivkomitee als direkter Vorstand des Zentralverkaufsbureaus. Das Syndikat wird seinen Sitz in Wien haben. Der Zentralausschuß, welcher die Preisbildung und die ganze kaufmännische Gestion durchzuführen hat, wird in Prag seinen Sitz haben. Das Exekutivkomitee wird abwechselnd in Prag und Wien tagen. Als Direktor des Prager Verkaufsbureaus ist Herr Emil Grauer aus Wien, ehemaliger Besitzer der Schönbrunn-Troppauer Spiritusraffinerie in Aussicht genommen. Das Zentralverkaufsbureau, respektive der Zentralausschuß wird den Verkauf der gesamten Spiritusproduktion besorgen und die Preise regulieren. Die Preiserstellung wird je im Herbst seitens eines aus Raffineuren und landwirtschaftlichen Brennereien bestehenden Komitees erfolgen, wobei der Ausfall der Kartoffel- und Rübenernte mitbestimmend sein und auch auf die im Exporte erzielbaren Preise Rücksicht genommen werden wird. Die Raffinerien erhalten einen Arbeitslohn, für den ein Minimalsatz festgesetzt ist, der sich aber nach den erzielten Verkaufspreisen richten wird. Dieser Raffinerielohn wird bei einem Erlöse von 50 K für Tripto 4 K betragen.

Bei einer Verwertung des Spiritus von über 55 bis 60 K erhöht sich der Lohn um 25 h für jede Krone Mehrerlös und bei einer Verwertung von 60 K und darüber hinaus erfolgt eine weitere Aufbesserung des Raffinerielohnes um 30 h pro Krone Mehrerlös. Bei einem Erlöse von unter 50 K verringert sich der Raffinerielohn von 4 K um 10 h für jede Krone Preisrückgang. Der Erlös für den verkauften Spiritus wird nach Abzug des den Raffinerien zukommenden Arbeitslohnes den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien auf gleichmäßiger Grundlage abgeführt werden.

Über die Stellungnahme den landwirtschaftlichen Outsidern gegenüber, von denen es in Galizien noch eine respektable Anzahl gibt, ist seitens des Komitees der Organisation noch kein Beschluß gefaßt worden. Diese Outsider werden jedenfalls nicht besser behandelt werden dürfen, als die dem großen Kartell angegliederten Brenner. Es ist, wie angenommen wird, eine baldige Angliederung der Outsider an die Verbände zu erwarten. Die am 31. August d. J. den Raffineuren verbleibenden Spiritusbestände werden ab 1. September an die Zentrale zur Verwertung übergehen, werden jedoch jedem Raffineur von seiner Raffinationsquote in Abrechnung gebracht werden. Über die den Händlern zu gewährenden Begünstigungen wird eine Einigung angestrebt werden.

Das Verkaufsbureau der Spirituszentrale wird den Markt vollständig beherrschen, da es, wie schon bemerkt, beinahe die gesamte österreichische Spiritusproduktion kontrollieren wird. Durch die Neuorganisation soll das spekulative Element aus der österreichischen Spiritusindustrie gänzlich ausgeschaltet werden. Verkäufe auf Zeit sollen nicht mehr getätigt werden. Die Spirituszentrale will es sich auch zur Aufgabe machen, für eine stärkere Verwendung des Spiritus zu industriellen und gewerblichen Zwecken tätig zu sein. In Österreich ist der Verbrauch von denaturiertem Spiritus im Vergleiche zu Deutschland noch sehr gering. Er betrug in

den letzten Jahren rund 300.000 Hektoliter gegen fast 1,500.000 Hektoliter im Deutschen Reiche. Des weiteren soll der Export gehoben werden, der in den letzten Jahren stark zurückgegangen ist und sich nur noch auf die teilweise Versorgung der Schweiz beschränkte. In der Kampagne 1909—1910 betrug die österreichische Spiritusausfuhr im Ganzen nur 65.000 Hektoliter, während in früheren Jahren durchschnittlich über 200.000 Hektoliter ausgeführt wurden. In der vorletzten Kampagne hatte unser Spiritusexport speziell unter der italienischen Konkurrenz in der Levante zu leiden.

In der Hauptsache wird es darauf ankommen, ob die neue Spirituszentrale in der Erstellung der Spirituspreise Maß halten und dem Konsum keine schweren Lasten auferlegen wird. In dieser Hinsicht geben die führenden Kreise der Organisation die bestimmte Erklärung ab, daß sie keine Preistreiberei beabsichtigen. Das Interesse aller Spirituspoduzenten erheische eine raisonable Preispolitik.

Das Kartell wird eine zehnjährige Dauer ab 1. September 1911 haben."

Über den nach mehrmonatigen Verhandlungen erfolgten Abschluß des Kartells zwischen den Rohzuckerfabriken und Raffinerien wurde verlautbart:

„Am heutigen Tage wurde das gemeinsame Übereinkommen zwischen den österreichischen Rohzuckerfabriken und Raffinerien abgeschlossen und unterfertigt. Die Vertragsdauer ist bis Ende 1917 in Aussicht genommen. In einer heute abgehaltenen Sitzung des Komitees der vereinigten österreichischen Zuckerraffinerien wurde beschlossen, zum Verkaufe und zur Versteuerung im Monat Mai 1911 6 Prozent des Kontingents freizugeben. Die Preise haben gegenüber der letzten Liberierung vom 10. April 1911 keine Veränderung erfahren. Die Verhandlungen zur Bildung des Zuckerkartells sind in drei Etappen geführt worden. Zunächst wurden die Differenzen innerhalb der Raffinerien ausgeglichen, dann wurden die Outsider, die weiße Ware erzeugen, teils durch Kartellquoten, teils durch Barentschädigungen befriedigt. Schließlich wurden Besprechungen wegen des Anschlusses der Rohzuckerfabriken eingeleitet, nachdem die im Kreise der letzteren bestehenden Schwierigkeiten beseitigt worden waren. Der Kartellvertrag beruht auf der gleichen Grundlage wie das letzte Abkommen zwischen Rohzuckerfabriken und Raffinerien, das im Juli 1897 abgeschlossen wurde, am 31. Oktober 1902 ablief und bis 1. September 1903 verlängert wurde. Die Rohzuckerfabriken erhalten für jeden Meterzentner, der zur Versteuerung gelangt, eine Abgabe von 3½ K. Die Vereinbarungen gehen von einem Kontingent von 4,048.517 Meterzentnern an Raffinade und 438.517 Meterzentnern versteuertem Sand- und Rohzucker, zusammen 4,487.034 Meterzentnern, aus. Nimmt man an, daß von dem Gesamtkontingent etwa 90 Prozent versteuert werden, würde das 4,038.331 Meterzentner ergeben und die Abgabe an die Rohzuckerfabriken von 3½ K würde, auf dieses Quantum umgesetzt, 14·1 Millionen Kronen ausmachen. Die Gesamterzeugung der österreichischen Fabriken im Inlande und im Export beträgt durchschnittlich 10 Millionen Meterzentner, so daß die Abgabe von 14·1 Millionen, auf die Gesamtproduktion aufgeteilt, für jede Rohzuckerfabrik eine Vergütung von 1 K 40 h pro Meterzentner bedeuten würde. Bei einer mittleren Rohzuckerfabrik, die 50.000 Meterzentner erzeugt, stellt sich somit die Vergütung auf rund 70.000 K.

In dem Kartellvertrage vom Jahre 1897 wurde den Rohzuckerfabriken die Abgabe nur für ein Kontingent von 3 Millionen Meterzentner (jetzt 4·4 Millionen) bewilligt. Sie erhielten damals als Vergütung die Differenz zwischen den durchschnittlichen Monatsnotierungen für Rohzucker franko Aussig und dem garantierten Mindestpreis von 30 K, maximal jedoch 8 K pro Meterzentner. Nach der Unterzeichnung der Brüsseler Konvention wurde der Vertrag bis 1. September 1903 verlängert und dahin abgeändert, daß den Rohzuckerfabriken ein Mindestpreis von 32 K garantiert und die Maximalvergütung auf 10 K erhöht wurde. Ein Unterschied zwischen dem neuen und dem früheren Vertrage besteht auch darin, daß sich das bisherige Kontingent nur auf Inlandsraffinade bezog, während Inlandskristalle und Rohzucker für die heimische Verwendung von der Kontingentierung ausgeschlossen wurden. Das frühere Kontingent stellte sich für ganz Österreich auf 3·8 Millionen Meterzentner."

Eine Spirituszentrale, eine Zuckerzentrale wird begründet, letzter Tage auch eine Petroleumprodukte-Verkaufsvereinigung. Eine Zentralstelle hat also den ganzen Absatz zu regeln und verkauft oder liberiert wenigstens das zu verkaufende Quantum. Diese Funktion des Privatmonopols ist eine sehr einfache. Man kann Zweifel daran hegen, ob die staatliche, bureaukratische Verwaltung die Eignung zur Führung eines Produktionsbetriebes besitzt, die Eignung aber zum Weiterverkauf eines eingelieferten Produkts an die Großhändler besitzt sie auf jeden Fall. Würde es doch zu diesem Behufe genügen, den leitenden Funktionär jener Bank, der dieses Geschäft besorgt, in den Staatsdienst zu übernehmen. Besäße aber der Staat das Großhandelsmonopol dieser Artikel im Inland, so hat er die Produktion und den Produzenten, Preisbildung und Absatzbedingungen vollständig in der Hand. Diese Art Monopol ist demnach wohl bestimmt, der Verstaatlichung der Produktion voranzugehen. Dabei handelt es sich gar nicht um die Begründung eines Monopols, sondern bloß um die Umwandlung eines schon bestehenden ausbeuterischen Privatmonopols in ein soziales und staatliches Monopol.

In welchem Umfange diese Monopolisierung des Großhandles durch die Produzentenkartelle Platz greift, beweist folgende Übersicht über jene Kartelle, die gemeinsame Verkaufsbureaus besitzen. Andere Kartelle, also insbesondere Preis- und Konditionenkartelle ohne Verkaufsbureau sind nicht genannt; auch dann nicht, wenn sie ein gemeinsames, von einer Bank geleitetes Kartellbureau besitzen. (Kompaß, Jahrgang 1912.)

I. Baugewerbe und Baumaterialien.

Ziegelwerke.

1. Die Wiener Ziegelwerke haben den kommissionsweisen Verkauf ihrer Ware der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft übertragen.

2. Die Ziegeleien von Mährisch Ostrau, Marienberg, Muglinau, Oderberg, Zablacz, Kunzendorf, Lazy, Zabrze, Haltschin und Schönbrunn haben den Verkauf dem „Gemeinsamen Ziegelverkaufsbureau", das von der Mährisch Ostrauer Gewerbe- und Handelsbank geleitet wird, übertragen.

Steinzeug- und Tonwarenfabriken.

Die Verkaufsvereinigung, 1906 gegründet, umfaßt 18 Fabriken. Zentralverkaufsbureaus: Tonwarenabteilung der Niederösterreichischen Eskomptegesellschaft in Wien und Tonwarenabteilung der Österreichischen Kreditanstalt in Prag.

Kalkproduzenten.

Die nordböhmischen Kalkproduzenten haben den Verkauf 1905 dem „Kalkverkaufsbureau" in Aussig übertragen.

Zementkartell.

1911 wurde die „Hauptverkaufsstelle österreichischer Zementfabriken, G. m. b. H." gegründet.

Marmorbruchbesitzer.

Vereinigung der Marmorbruchbesitzer des Küstenlandes und Dalmatien, Verkaufsbureau in Triest.

II. Glas- und Porzellanindustrie.

Tafelglas.

„Handelsgesellschaft vereinigter Tafelglasfabriken" G. m. b. H. in Prag. Kauft das Glas auf feste Rechnung von den Fabriken.

Spiegelglas.

„Verkaufsbureau der Vereinigten österreichischen Spiegelglasfabrikanten" in Pilsen.

Bauglasbranche in Gablonz.

Verkaufsbureau in Gablonz.

Kaolin.

Das Zentralverkaufsbureau ist dem Kaolinwerke der Firma C. T. Petzold & Ko., Wien übertragen.

III. Berg- und Hüttenwesen.

Eisenhütten.

Unterverbände für Roheisen, Stab- und Fassoneisen, Gußröhren, Stahlguß, Halbfabrikate, Bauträger, Grobblech, Feinblech, Schienen, Eisenbahnbaumaterial, Eisenbahnachsen und Tyres, Schwellen, Wechsel und Weichen, Brücken, Eisenkonstruktionen.

Graphit.

Verkaufsbureau der „Interessengemeinschaft der vereinigten Österreichischen Graphitwerke" bei der Prager Filiale der Kreditanstalt.

Magnesit.

Die Österreichischen und ungarischen Magnesitwerke haben ein gemeinsames Verkaufsbureau in Wien.

Kohle.

Konzentration des Braunkohlenverkaufs durch Petschek und Weinmann.

IV. Maschinen- und Metallindustrie.

Messingbaubeschläge.

Zentralverkaufsbureau: „Metallwarenvertrieb G. m. b. H." Wien.

Messingwerke.

Zentralverkaufsbureau bei der Kreditanstalt, Wien, für den Verkauf von Messing und Tombak in Blechen, Drähten und Stangen.

Emailgeschirrkartell.

Den Verkauf für Österreich-Ungarn besorgt die „Email-Union A. G." in Preßburg.

Sicheln.

Alleinverkauf durch die „Österreichische Sichelproduktions- und Handelsgesellschaft, registrierte Genossenschaft in Linz".

V. Brauereien, Mälzereien und Brennereien.

Spirituskartell.

Verkaufsbureau der Raffinerien der Kreditanstalt übertragen.

VI. Chemische Industrie.

Zündwaren.

Verkauf durch die Länderbank.

Chemische Produkte.

Die österreichisch-ungarischen Produzenten von schwefelsaurer Tonerde, Tonerdehydrat, Schwefelsäure, Oleum, Naphthalin, Erdfarben, Salzsäure und Glaubersalz, haben sich zum gemeinsamen Verkauf vereinigt.

Es bestehen besondere Verkaufsbureaus:

1. für Bleizucker, schwefelsaure Tonerde, Tonerdehydrat, Naphthalin, bei der Böhmischen Unionbank, Prag.

2. Für Weinsäuren ein besonderes Verkaufsbureau.

Karbid.

Verkauf durch die „Karbidgesellschaft m. b. H." Wien.

Kunstdünger.

Verkaufsbureau: „Verband österreichischer Superphosphatfabriken" Wien.

Leimfabriken.

Verkauf von 98 Prozent der österreichischen Produktion durch die „Cotta", G. m. b. H., in Berlin.

Holzverkohlungsindustrie.

Verkaufsbureau für Holzkohle in Pest, für Essigsäure in Wien.

VII. Mineralöl, Öl, Kerzen, Seifen.

Rohöl.

Verkauf durch den „Landesverband der Rohölproduzenten Galiziens".

Petroleum.

Neues Petroleumkartell: Verkauf durch die „Petroleumprodukten-Vertriebsgesellschaft m. b. H."; außerdem besondere Verkaufsbureaus für Paraffin.

Dachpappe.

Verkaufsbureau der böhmischen Dachpappefabriken bei der Länderbankfiliale in Prag, der außerböhmischen bei der Länderbank in Wien.

VIII. Elektrotechnische Industrie.

Glühlampen.

Den Verkauf, auch für Österreich, besorgt die „Verkaufsstelle vereinigter Glühlampenfabriken", G. m. b. H., Berlin.

IX. Papier- und Druckindustrie.

Zellulosepapier.

Verkauf durch die „Papier-Union, G. m. b. H., Wien".

Holzstoffabriken.

Verkauf durch die „Anglo-Österreichische Bank".

Holzpappefabriken.

Zentralverkaufsbureau in Wien, Bankverein.

Zigaretten-, Seiden- und Kopierpapier.

Verkaufsbureau bei der Kreditanstalt.

Papierhülsenfabriken.

Verkaufsbureau bei der Böhmischen Unionbank.

X. Textilindustrie.

Jutekartell.

Verkauf durch die „Vereinigten Jutefabriken Wien".

Gummizugfabriken.

„Zentralverkaufsbureau österreichisch-ungarischer Schuhelastikfabriken."

Baumwollspinnereien.

Ein Kartell mit gemeinsamem Verkaufsbureau wird derzeit angestrebt.

Diese kurze Übersicht, die auf Vollständigkeit nicht Anspruch erhebt, zeigt uns die Handhabe, wo einzugreifen ist, sie zeigt uns auch die rapid um sich greifende Tendenz zur Konzentration und zum Privatmonopol. Nicht nur der letzte Konsument, die ganze weiterverarbeitende Industrie gelangt immer mehr in die Hörigkeit und Tributpflicht der kartellierten Rohstoffmagnaten. In solchen Fällen ist die Verstaatlichung ein dringendes Interesse der gesamten Volkswirtschaft. Sie ohne Vorberatung sofort zu beschließen empfiehlt sich nicht, da über die ökonomische Zweckmäßigkeit Zeitpunkt und nähere Umstände entscheiden. Der Ausschuß fordert darum die Regierung bloß zur Untersuchung und Berichterstattung an das Haus auf.

Was die administrativen Eingriffe in die Preispolitik der Kartelle betrifft, wurden von der Regierung und von einzelnen Abgeordneten die Ausdrücke „Wucher" „Preiswucher der Kartelle" bemängelt und die Analogie der amerikanischen Petroleumraffinerien Dziedzitz und Limanowa mit inländischen Kartellen unzulässig erklärt. Die Bezeichnung Wucher ist sicherlich nicht strafrechtlich gemeint. Volkswirtschaftlich aber liegt zweifellos gewinnsüchtige Ausbeutung der bewußt herbeigeführten Zwangslage der Konsumenten vor und dieses Vorgehen ist im ökonomischen Sinne des Wortes sicherlich Wucher. Die Anträge Schoepfer und Steinhaus, welche die Ausdrucksweise zu mildern bestrebt waren, fanden eine Mehrheit im Ausschusse nicht.

Nach diesem Ergebnis der Beratungen stellt der Teuerungsausschuß den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Zur Abwehr des Preiswuchers der Kartelle überhaupt wird die Regierung aufgefordert:

1. Dem Abgeordnetenhause tunlichst bald Bericht zu erstatten, ob und inwieweit sie die Vorbedingungen für die Monopolisierung zunächst des Großhandels mit Eisen, Zucker, Bier, Petroleum, Spiritus, Kohle, Seife und anderer durch die Kartelle verteuerten Waren, in weiterer Folge auch die Monopolisierung der Produktion dieser Waren für gegeben hält;

2. insolange, als ein Kartellgesetz nicht besteht, dem Wucher der Kartelle durch Entziehung aller ihnen gewährten Begünstigungen auf den Staatsbahnen und durch strengste Handhabung aller gesundheitspolizeilichen, gewerberechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften in ähnlicher Weise entgegenzuwirken, wie die Regierung gegen die Petroleumraffinerien in Dziedzitz und Limanowa vorgegangen ist."

Wien, 29. November 1911.

Mandić,
Obmann.

Dr. Karl Renner,
Berichterstatter.

Minoritätsvoten.

I. Die Regierung wird dringend aufgefordert, insolange als ein Kartellgesetz nicht besteht, den kartellierten Unternehmungen gegenüber diejenigen administrativen Maßnahmen in Anwendung zu bringen, welche geeignet wären, dieselben zu einer billigen Preispolitik zu verhalten.

Dr. Steinhaus.

Kadlčák.

Trylowskyj.

II. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, gegen jene Kartelle, welche es durch ihre Preistreibereien auf die Bewucherung der Bevölkerung abgesehen haben, sofort alle jene administrativen Maßnahmen (dauernde Entziehung aller Staatsbahnbegünstigungen, strengste Handhabung der sanitätspolizeilichen, gewerbe- und steuerrechtlichen Vorschriften 2c.) anzuwenden, die geeignet sind, eine gesunde Preispolitik zu erzwingen.

Dr. Schoepfer.

F. Hagenhofer.

Eisenhut.

Eisterer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

das Dienstverhältnis der richterlichen Beamten (Richterdienstgesetz).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das angeschlossene Gesetz über das Dienstverhältnis der richterlichen Beamten (Richterdienstgesetz) findet auf die richterlichen Beamten (Richter im Sinne des Staatsgrundgesetzes und Hilfsrichter, §§ 2 und 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes, Mitglieder und Sekretäre des Verwaltungsgerichtshofes) Anwendung, soweit sich nicht aus dessen Bestimmungen etwas anderes ergibt. In betreff der Mitglieder und Sekretäre des Verwaltungsgerichtshofes stehen die dem Justizminister vorbehaltenen Amtshandlungen dem Ministerpräsidenten zu.

Die Vorschriften des VI. und VII. Abschnittes gelten nur für Richter im Sinne des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144 (§ 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes).

Ausgenommen von diesem Gesetze sind der erste Präsident des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes.

Artikel II.

Die nachstehenden Paragraphen des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217 (Gerichtsorganisationsgesetz), werden abgeändert und haben zu lauten:

§ 2.

Richter im Sinne des Staatsgrundgesetzes sind:

Die Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichtshöfe; die Räte und anderen stimmführenden Mitglieder der Gerichtshöfe (§ 30); die Vorsteher der Bezirksgerichte und die übrigen Einzelrichter.

In der Ernennung zum Bezirksrichter oder Richter (VIII. und IX. Rangsklasse) liegt die Erteilung der Befugnis zur selbständigen Ausübung des Richteramtes.

Für Supplierungen und Aushilfsleistungen werden in jedem Oberlandesgerichtssprengel Richter der IX. Rangsklasse ohne bestimmten Dienstort ernannt; ihre Zahl darf in keinem Oberlandesgerichtssprengel den sechsten Teil der auf einen bestimmten Dienstplatz ernannten Richter der IX. Rangsklasse übersteigen. Richterstellen der IX. Rangsklasse, die aus besonderen Gründen nur vorübergehend besetzt werden, sind in diese Zahl nicht einzurechnen.

§ 3.

Richterliche Hilfsbeamte sind die Sekretäre des Obersten Gerichts- und Kassationshofes und die Auskultanten.

Die Auskultanten werden für den Sprengel des Oberlandesgerichtes ernannt; ihnen können alle jene Geschäfte des streitigen oder außerstreitigen Verfahrens sowie des Strafverfahrens übertragen werden, welche nicht eine richterliche Entscheidung enthalten. Die Geschäfte des Untersuchungsrichters, des beauftragten oder ersuchten Richters dürfen ihnen nicht übertragen werden.

§ 24.

Jedes Bezirksgericht ist mit einem Gerichtsvorsteher und der erforderlichen Anzahl von Einzelrichtern besetzt.

Als Vorsteher der Bezirksgerichte können nur solche richterliche Beamte bestellt werden, die mindestens zwei Jahre als Einzelrichter bei einem Bezirksgerichte außerhalb des Sitzes eines Gerichtshofes erster Instanz in Verwendung standen.

Als Vorsteher der Bezirksgerichte können aus dem Status der „Bezirksrichter und Gerichtsvorsteher (VIII. Rangsklasse)" Landesgerichtsräte bestellt werden, und zwar auch für mehr als ein Drittel der für jeden Oberlandesgerichtssprengel jeweilig systemisierten Bezirksrichter- und Gerichtsvorsteherstellen (Gesetz vom 3. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 106.)

§ 25.

Dem Vorsteher des Bezirksgerichtes und den übrigen Einzelrichtern steht die Ausübung der dem Bezirksgerichte zukommenden Gerichtsbarkeit zu; ersterem obliegt außerdem die allgemeine Dienstaufsicht.

Für Orte, an denen Landes- oder Kreisgerichte und ihnen instanzenmäßig unterstellte Bezirksgerichte oder Handels- oder Seegerichte und ihnen in gleicher Weise unterstellte Bezirksgerichte in Handels- und Seesachen bestehen, werden sowohl die Vorsteher dieser Bezirksgerichte wie sämtliche Einzelrichter als Beamte des betreffenden Gerichtshofes ernannt, und es findet im Sinne des § 5, Absatz 2, und des § 6

der Jurisdiktionsnorm durch den Vorsteher des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes die Zuweisung der erforderlichen richterlichen Beamten an diese Bezirksgerichte statt.

Als Einzelrichter bei diesen Bezirksgerichten können nur solche richterliche Beamte verwendet werden, welche mindestens zwei Jahre bei einem Bezirksgerichte außerhalb des Sitzes eines Gerichtshofes erster Instanz als Einzelrichter in Verwendung standen.

§ 30.

Jeder Gerichtshof erster Instanz (Landes-, Kreis-, Handels-, Handels- und Seegerichte) ist mit einem Präsidenten, wenn nötig einem Vizepräsidenten, sowie der erforderlichen Anzahl von Räten und anderen stimmführenden Mitgliedern besetzt. Die Präsidenten größerer Kreisgerichte können in die V. Rangsklasse eingereiht werden.

Stimmführende Mitglieder der Gerichtshöfe sind die für den Gerichtshof ernannten Bezirksrichter und Richter (VIII. und IX. Rangsklasse); letztere können als stimmführende Mitglieder in Zivilsachen nicht verwendet werden.

§ 32, Absatz 4.

Einem Senate in Zivilsachen, den Ratskammern oder einem zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit berufenen Senate darf nicht mehr als ein Bezirksrichter oder Richter (VIII. und IX. Rangsklasse) als Mitglied angehören.

§ 46.

Bei Beurlaubungen, Einberufungen zur Waffenübung, Erkrankungen, Erledigungen von Dienstposten oder im Falle eines vorübergehenden großen Geschäftsandranges ist durch Zuweisung von Richtern der IX. Rangsklasse ohne bestimmten Dienstort oder durch zeitweise Verwendung von anderen Richtern gemäß § 193 des Richterdienstgesetzes Vorsorge zu treffen. Die Zuweisung von Richtern ohne bestimmten Dienstort sowie die zeitweise Verwendung von anderen Richtern bei Bezirksgerichten verfügt der Oberlandesgerichtspräsident, bei allen übrigen Gerichten der Justizminister.

Artikel III.

Der § 5 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111 (Jurisdiktionsnorm), wird abgeändert und hat zu lauten:

Bei den Bezirksgerichten wird die Gerichtsbarkeit durch einen oder mehrere Einzelrichter ausgeübt.

Den Bezirksgerichten, die sich am Sitze eines Kreis- oder Landesgerichtes befinden, wird die erforderliche Anzahl von Richtern durch den Vorsteher des Kreis- oder Landesgerichtes zugewiesen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz ist gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik), kundzumachen und tritt mit dem Ersten des der Kundmachung nachfolgenden Monates in Wirksamkeit.

Auf die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der VIII. und IX. Rangsklasse stehenden richterlichen Beamten finden die Bestimmungen des § 24, Absatz 2, und des § 25, Absatz 3, des Gerichtsorganisationsgesetzes neuer Fassung keine Anwendung.

Die Abschnitte V bis VII des Richterdienstgesetzes sind vom Tage seiner Geltung an auch auf anhängige Disziplinarfälle, die in erster Instanz noch nicht erledigt sind, und sinngemäß soweit anzuwenden, als bisher die Anwendung des Gesetzes vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, vorgeschrieben war.

Die Bestimmungen des § 11, Absatz 3 und 4 sowie des § 46 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, werden nicht berührt.

Soweit dieses Gesetz nicht eine Ausnahme enthält, werden alle Vorschriften über Gegenstände, die in diesem Gesetze geregelt sind, aufgehoben.

* *

Artikel V.

Das im Richterdienstgesetze vorgesehene Disziplinarverfahren ist hinsichtlich der Stempel- und Gebührenfreiheit dem Strafverfahren gleichzuhalten.

Artikel VI.

Die §§ 161 und 169, Absatz 3, der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, werden abgeändert und haben zu lauten:

§ 161.

In Ansehung der Zusammensetzung des Disziplinarsenats, der Rechte der Parteien und des Disziplinarverfahrens finden die in den §§ 129 bis 166 und 184 bis 188 des Richterdienstgesetzes vom . . . . . , R. G. Bl. Nr. . . , gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen besondere Bestimmungen enthalten sind.

§ 169, Absatz 3.

Das Oberlandesgericht hat unter sinngemäßer Anwendung der §§ 196, Absatz 2, 197 und 198 des Richterdienstgesetzes vom . . . . . , R. G. Bl. Nr. . . , mit der Fällung des Ausspruches, daß das Amt des Notars erloschen sei, vorzugehen.

Artikel VII.

Der erste und zweite Satz des § 50, Absatz 1, des Disziplinarstatuts für Advokaten und Advokaturs-

kandidaten vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 40, werden abgeändert und haben zu lauten:

Der Oberste Gerichtshof hat über Berufungen in einem Senate von vier Mitgliedern und einem Vorsitzenden zu entscheiden. Auf die Zusammensetzung dieses Senats finden die Bestimmungen des § 130 und auf das Verfahren die Bestimmungen der §§ 148 bis 154 des Richterdienstgesetzes vom . . . . . , R. G. Bl. Nr. . . , sinngemäße Anwendung.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist, insoweit es sich auf die Richter des Verwaltungsgerichtshofes bezieht, Mein Gesamtministerium, im übrigen aber Mein Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Richterdienstgesetz.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Anstellung.

§ 1.

Als richterlicher Beamter darf nur ein österreichischer Staatsbürger von ehrenhaftem Vorleben angestellt werden, dessen Handlungsfähigkeit nicht aus einem anderen Grunde als jenem der Minderjährigkeit beschränkt ist und der die volle Eignung zur Erfüllung der Dienstesobliegenheiten besitzt.

Die Anstellung eines Minderjährigen ist an den Nachweis der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gebunden.

Zur Ausübung des selbständigen Richteramtes ist das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich.

§ 2.

Wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verurteilt oder auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses aus dem Staatsdienste entlassen oder dem während eines anhängigen Disziplinarverfahrens der Austritt aus dem Staatsdienste bewilligt worden ist, kann ohne Bewilligung des Kaisers nicht bei Gericht angestellt werden. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, können, solange die Konkursverhandlung dauert, nicht bei Gericht angestellt werden.

§ 3.

Wer das 40. Lebensjahr bereits überschritten hat, bedarf zur Anstellung der Bewilligung des Justizministers, außer wenn er aus einem anders gearteten Staatsdienstverhältnis zum richterlichen Beamten ernannt werden soll.

§ 4.

Bei demselben Gerichte dürfen richterliche Beamte, zwischen denen Blutsverwandtschaft in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandtschaft bis

einschließlich auf den Oheim und Neffen, Schwägerschaft bis zu demselben Grade oder ein Adoptionsverhältnis besteht, nicht verwendet werden.

§ 5.

Die besonderen Erfordernisse zur Anstellung bei Gericht sind nach den geltenden Vorschriften zu beurteilen.

§ 6.

Über die Anstellung bei Gericht wird ein Dekret ausgefertigt, in dem der Amtstitel und die Bezüge anzugeben sind.

§ 7.

Der richterliche Beamte tritt mit dem Tage der Zustellung und Annahme des Anstellungsdekretes in das Staatsdienstverhältnis ein, es sei denn, daß im Dekret ausdrücklich ein anderer Tag für die Wirksamkeit der Anstellung bestimmt ist.

Falls nicht ein besonderer Termin für den Dienstantritt festgesetzt wurde, hat der richterliche Beamte seinen Dienst ohne Verzug anzutreten; unterläßt er dies, ohne das Säumnis binnen 14 Tagen ausreichend zu rechtfertigen, so tritt die Anstellung außer Kraft.

Beginn der Dienstzeit.

§ 8.

Die normalmäßig für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurteilende Dienstzeit beginnt bei einer Neu- oder Wiederanstellung mit dem Tage des tatsächlichen Dienstantrittes.

Für Auskultanten gelten die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Wenn ein Beamter aus einem dem Gesetze vom . . . . . , R. G. Bl. Nr. . . , unterliegenden Staatsdienstverhältnis unmittelbar in den richterlichen Dienst übertritt, so ist die im früheren Dienstverhältnis zugebrachte Dienstzeit als Dienstzeit im Sinne des vorliegenden Gesetzes anzusehen.

Wenn jemand aus einem dem ersten Hauptstück des Gesetzes vom . . . . . , R. G. Bl. Nr. . , nicht unterliegenden Staatsdienstverhältnisse unmittelbar in den richterlichen Dienst übertritt, ist als Beginn der Dienstzeit im Sinne des vorliegenden Gesetzes der Tag der Enthebung von dem früheren Staatsdienstverhältnisse anzusehen. Der durch die geltenden Vorschriften gewährleistete Anspruch auf Anrechnung der im früheren Dienstverhältnisse zurückgelegten Zeit für die Bemessung des Ruhegenusses wird hierdurch nicht berührt.

§ 9.

Der richterliche Beamte hat sein Anstellungsdekret binnen 14 Tagen nach dem Dienstantritte dem Vorsteher des Gerichtes vorzuweisen; dieser hat zu veranlassen, daß der Beginn der Dienstzeit in den Standesausweis eingetragen wird.

Diensteid.

§ 10.

Der richterliche Beamte hat bei seiner ersten Anstellung den Diensteid und bei der Ernennung zum Richter den Richtereid abzulegen.

§ 11.

Der Eid ist in die Hände des Vorstehers des Gerichtes oder des von ihm beauftragten richterlichen Beamten zu leisten. Der Vorsteher des Gerichtes hat den Eid in die Hände des Präsidenten des übergeordneten Gerichtshofes, der Oberlandesgerichtspräsident in die Hände des Justizministers oder des von ihm Beauftragten abzulegen.

Das Eidesformular ist nach Beisetzung des Datums der Eidesleistung von dem Beeideten zu unterfertigen; die Eidesablegung ist mit Angabe des Tages auf dem Anstellungsdekrete amtlich zu beurkunden.

Vorbereitungsdienst.

§ 12.

Die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes über den richterlichen Vorbereitungsdienst bleiben in Geltung.

Standesausweis.

§ 13.

Über jeden richterlichen Beamten wird ein Standesausweis geführt, in den alle für das Staatsdienstverhältnis im allgemeinen und insbesondere für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen, für die Zeitvorrückung und für die Bemessung des Ruhegenusses belangreichen Personaldaten einzutragen sind.

Der richterliche Beamte hat diese Daten unmittelbar nach seinem Dienstantritte anzugeben und alle Veränderungen in den einschlägigen Verhältnissen, soweit sie nicht auf Verfügungen einer vorgesetzten Stelle beruhen, anzuzeigen.

Der richterliche Beamte kann in seinen Standesausweis Einsicht und davon Abschrift nehmen.

Qualifikation.

§ 14.

Die richterlichen Beamten bis einschließlich der VIII. Rangsklasse sind jährlich, die der VII. und VI. Rangsklasse in jedem dritten Jahr zu qualifizieren.

§ 15.

Bei der Bestimmung der Qualifikation ist Bedacht zu nehmen:

1. auf die Rechtskenntnisse,
2. auf die Fähigkeiten und die Auffassung,
3. auf den Fleiß und die Gewissenhaftigkeit in der Ausübung des Dienstes,
4. auf die Eignung für den Parteienverkehr und für den äußeren Dienst,
5. auf die Sprachenkenntnis,
6. auf den Erfolg der Verwendung,
7. auf das Verhalten

und gegebenenfalls

8. auf die Eignung zum Senatsvorsitzenden oder zur Leitung eines Gerichtes.

Besondere für die Qualifikation entscheidende Umstände sind ausdrücklich anzuführen.

Die Qualifikation wird in dem Gesamtkalkül „ausgezeichnet", „sehr gut", „entsprechend" oder „minder entsprechend" zusammengefaßt.

§ 16.

Bei den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz werden Qualifikationskommissionen eingesetzt. Die Qualifikationskommissionen der Gerichtshöfe erster Instanz begutachten die im Sprengel des Gerichtshofes verwendeten richterlichen Beamten mit Ausnahme des Präsidenten, Vizepräsidenten und der Räte des Gerichtshofes.

Die Qualifikationskommissionen der Oberlandesgerichte begutachten die übrigen bei den Gerichtshöfen erster Instanz in Verwendung stehenden richterlichen Beamten und die beim Oberlandesgerichte in Verwendung stehenden richterlichen Beamten, mit Ausnahme des Präsidenten, Vizepräsidenten und der Räte des Oberlandesgerichtes.

Der Oberste Gerichtshof begutachtet alle übrigen richterlichen Beamten mit Ausnahme seiner eigenen Präsidenten und Senatspräsidenten.

Die geltenden Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Kommission für Personalangelegenheiten beim Obersten Gerichtshof werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Bei den Gerichtshöfen erster Instanz für Strafsachen und den selbständigen Abteilungen für Strafsachen der Gerichtshöfe erster Instanz können besondere Qualifikationskommissionen eingesetzt werden, denen

die Begutachtung der bei diesen Gerichtshöfen oder strafgerichtlichen Abteilungen und der bei den am Sitze dieser Gerichtshöfe (strafgerichtlichen Abteilungen) befindlichen Bezirksgerichten in Strafsachen in Verwendung stehenden richterlichen Beamten mit Ausnahme des Präsidenten, Vizepräsidenten und der Räte des Gerichtshofes (der strafgerichtlichen Abteilung) übertragen werden kann.

§ 17.

Als Qualifikationskommissionen fungieren die Personalsenate, denen bei Begutachtung der richterlichen Beamten erster Instanz die Vorsitzenden der Rechtsmittelsenate des Gerichtshofes als Stimmführer beizuziehen sind.

§ 18.

Hinsichtlich der richterlichen Beamten, die weder Gerichtsvorsteher sind noch beim Gerichtshof verwendet werden, bei dem die zuständige Qualifikationskommission eingesetzt ist, hat der unmittelbar vorgesetzte Gerichtsvorsteher eine Qualifikationsbeschreibung zu verfassen. Diese ist mit einem nötigenfalls näher begründeten Antrage über den Gesamtkalkül abzuschließen und im Dienstwege an die Kommission zu leiten.

§ 19.

Erachtet die Qualifikationskommission ergänzende Aufklärungen für geboten, die im schriftlichen Wege nur mit wesentlicher Verzögerung beschafft werden könnten, so kann jener Beamte, dessen Antrag oder Äußerung den Anlaß zu Zweifeln bietet, zur Erteilung mündlicher Auskünfte der Kommissionsberatung beigezogen werden.

§ 20.

Der richterliche Beamte ist von dem Gesamtkalkül der Qualifikation in Kenntnis zu setzen.

Er kann innerhalb 14 Tagen beim Gerichtsvorsteher in seine Qualifikationstabelle (Gesamtkalkül und Einzelpunkte) Einsicht und davon Abschrift nehmen.

Wenn der Gesamtkalkül nicht mindestens auf „entsprechend" lautet, so kann der richterliche Beamte binnen 14 Tagen nach Einsichtnahme in die Qualifikationstabelle bei dem Gerichtsvorsteher die Beschwerde an die Qualifikationskommission des übergeordneten Gerichtshofes erheben.

§ 21.

Alle zur Mitwirkung im Qualifikationsverfahren berufenen richterlichen Beamten haben bei Ausübung ihrer Funktion strenge Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit zu beobachten.

Die Qualifikationskommissionen haben insbesondere auch auf die möglichste Gleichmäßigkeit in der Beurteilung der richterlichen Beamten Bedacht zu nehmen.

II. Abschnitt.

Pflichten.

Allgemeine Pflichten.

§ 22.

Der richterliche Beamte ist verpflichtet, dem Kaiser treu und gehorsam zu sein und die Staatsgrundgesetze sowie alle anderen Gesetze unverbrüchlich zu beobachten. Er hat seine volle Kraft dem Dienste zu widmen, die Pflichten seines Amtes gewissenhaft, unparteilich und uneigennützig zu erfüllen und, insoweit dies nicht seinen sonstigen Pflichten widerspricht, sich stets die Interessen des Staates und der Bevölkerung gegenwärtig zu halten; er hat ferner alles zu vermeiden, was den geordneten Gang der gerichtlichen Geschäfte beeinträchtigen könnte.

Dienstlicher Gehorsam.

§ 23.

Die Richter im Sinne des Staatsgrundgesetzes sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbständig und unabhängig. Sie haben mit strenger Unparteilichkeit nach den Gesetzen und gültigen Verordnungen die Gerechtigkeit zu verwalten.

In Sachen der Justizverwaltung und bei Besorgung sonstiger Amtsgeschäfte, die nicht in den Bereich der Rechtsprechung fallen, haben die richterlichen Beamten den dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten.

Wird eine solche Anordnung mündlich erlassen, so kann der richterliche Beamte vor ihrer Befolgung eine schriftliche Ausfertigung verlangen.

Die Befugnis der Vorsteher der Bezirksgerichte, den mit der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten Einzelrichtern Weisungen zu erteilen, wird aufgehoben. Unberührt bleiben die Vorschriften, nach denen zur Verhängung oder Aufhebung der Haft oder zur Vornahme auswärtiger Amtshandlungen die Zustimmung des Gerichtsvorstehers gefordert ist.

§ 24.

Wenn es wichtige Rücksichten des Dienstes erheischen, muß der richterliche Beamte auf Weisung seiner Vorgesetzten vorübergehend solche in den Wirkungskreis des Gerichtes, bei dem er in Verwendung steht, fallende Amtsgeschäfte besorgen, die nicht zu seinen gewöhnlichen Dienstesverrichtungen gehören.

Die zeitweise Verwendung von Richtern bei einem Gerichte außerhalb ihres Amtssitzes unterliegt den im § 193 bezeichneten Beschränkungen.

Amtsverschwiegenheit.

§ 25.

Der richterliche Beamte hat über alle ihm in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf seine amtliche Stellung bekannt gewordenen Angelegenheiten, die im Interesse des Staates oder der Parteien oder sonst aus dienstlichen Rücksichten Geheimhaltung erfordern oder ihm ausdrücklich als vertrauliche bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem er über solche Angelegenheiten eine amtliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet ist, strengstes Stillschweigen zu beobachten.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur insoweit ein, als ein richterlicher Beamter für einen bestimmten Fall von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses entbunden wurde.

Die Pflicht der Amtsverschwiegenheit besteht auch im Verhältnisse außer Dienst und im Ruhestande sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses unverändert fort.

Den zur Teilnahme an der Entscheidung von Parteisachen berufenen richterlichen Beamten ist es untersagt, außeramtlich ihre Ansichten über eine anhängige Parteisache oder deren wahrscheinlichen Ausgang zu äußern.

Verhalten.

§ 26.

Der richterliche Beamte hat in seinem Verhalten in und außer Dienst das Standesansehen zu wahren und alles zu vermeiden, wodurch die Achtung und das Vertrauen, die seine Stellung erfordert, geschmälert werden könnte.

Er hat alles zu unterlassen, was mit der Disziplin, das ist dem Verhältnisse der Über- und Unterordnung im Staatsdienste, unvereinbar ist.

§ 27.

Dem richterlichen Beamten ist die Teilnahme an einem Vereine untersagt, wenn sie wegen der Bestrebungen des Vereines oder wegen der Art der Vereinsbetätigung den Pflichten eines richterlichen Beamten widerstreitet.

Kein richterlicher Beamter darf einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft angehören.

§ 28.

Der richterliche Beamte hat seinen Vorgesetzten achtungsvoll zu begegnen und im Umgange mit Amtsgenossen und Untergebenen ein anständiges Benehmen zu beobachten.

Im dienstlichen Verkehre mit den Parteien ist der gebotene Anstand zu wahren; in dienstlichen Anliegen ist den Parteien innerhalb der zulässigen Grenzen hilfsbereit entgegenzukommen.

§ 29.

Die richterlichen Beamten des Ruhestandes sind zu einer dem Standesansehen angemessenen Haltung verpflichtet.

§ 30.

Alle Anliegen und Beschwerden in dienstlichen und das Dienstverhältnis berührenden persönlichen Angelegenheiten hat der richterliche Beamte in der Regel im Dienstwege, jedenfalls aber ausschließlich bei den vorgesetzten Behörden vorzubringen. Sie sind ungesäumt an die zur Amtshandlung berufene Behörde zu leiten, welche, erforderlichenfalls nach Klarstellung des Tatbestandes, die geeignete Verfügung zu treffen hat.

Amtsbesuch.

§ 31.

Wenn der richterliche Beamte nicht vom regelmäßigen Amtsbesuche ausdrücklich enthoben oder seine Abwesenheit vom Dienste gerechtfertigt ist, hat er die vorgeschriebenen Amtsstunden genau einzuhalten; nach Erfordernis des Dienstes ist die Amtstätigkeit auch über die Amtsstunden hinaus auszudehnen.

Bei Festsetzung der Amtsstunden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Beamten die Sonntagsruhe insoweit zuteil werde, als dies mit den unabweisbaren Erfordernissen des Dienstes in Einklang gebracht werden kann.

Wenn für richterliche Beamte Amtsstunden nicht vorgeschrieben sind, haben sie so lange im Gerichtshause anwesend zu sein, als es ihre dort zu besorgenden Obliegenheiten notwendig machen.

§ 32.

Wenn ein richterlicher Beamter durch Krankheit oder vorübergehend aus anderen stichhältigen Gründen verhindert ist, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies sobald als möglich dem Gerichtsvorsteher anzuzeigen und auf dessen Verlangen den Grund der Verhinderung in entsprechender Weise zu bescheinigen.

Ein wegen Krankheit vom Dienste abwesender richterlicher Beamter ist verpflichtet, sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Eine gerechtfertigte, insbesondere jede durch Krankheit verursachte oder in gesundheitspolizeilichen Vorschriften begründete Abwesenheit vom Dienste hat

eine Schmälerung der Bezüge oder eine Beeinträchtigung der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen nicht zur Folge. Eine solche Abwesenheit ist auch nicht als Urlaub anzusehen.

Militärdienst.

§ 33.

Während einer militärischen Präsenzdienstleistung (militärischen Ausbildung) bis zur Dauer von 10 Wochen sowie während einer periodischen Waffenübung bleibt der richterliche Beamte im Genusse seiner Bezüge; auch zählt die in einem solchen militärischen Verhältnisse zugebrachte Zeit für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen. Bei ausnahmsweiser Heranziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur aktiven Dienstleistung im Frieden kann vom Justizminister in rücksichtswürdigen Fällen die gleiche Behandlung auch für einen längeren Zeitraum zugestanden werden.

Den zur Ableistung eines gesetzlich ein Jahr oder länger dauernden Militärpräsenzdienstes herangezogenen richterlichen Beamten sind die Bezüge einzustellen; der betreffende Zeitraum ist für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen nicht anrechenbar; dem Beamten bleibt seine rangsklassenmäßige Stellung gewahrt.

§ 34.

Dem richterlichen Beamten bleibt auch während einer aktiven Militärdienstleistung im Falle einer Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) oder der Einberufung des Landsturmes seine rangsklassenmäßige Stellung gewahrt. Inwieweit er während einer solchen militärischen Dienstleistung im Genusse seiner Bezüge verbleibt, wird durch die geltenden besonderen gesetzlichen Anordnungen bestimmt; die Zeit einer solchen Dienstleistung zählt für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen.

§ 35.

Wenn ein richterlicher Beamter außer dem Falle der Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) ohne gesetzliche Verpflichtung freiwillig zur militärischen Dienstleistung einrücken oder vorübergehend in derselben verbleiben will, bedarf er hierzu eines besonderen Urlaubes, für dessen Bewilligung die Bestimmungen des § 51 gelten.

Im Falle der Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) bedarf er zu einer solchen militärischen Dienstleistung der Genehmigung des Justizministers, die nur wegen dienstlicher Unentbehrlichkeit verweigert werden darf.

Aufenthalt.

§ 36.

Der richterliche Beamte ist verpflichtet, seinen ständigen Wohnsitz so zu wählen, daß er allen dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen vermag; er hat dem Gerichtsvorsteher seinen Wohnsitz bekanntzugeben und jede Änderung zu melden.

Ein gerechtfertigt vom Dienste abwesender richterlicher Beamter hat dem Vorsteher des Gerichtes Anzeige zu erstatten, falls er außerhalb seines ständigen Wohnsitzes Aufenthalt nimmt.

Die beurlaubten richterlichen Beamten haben dem Vorsteher des Gerichtes, die Beamten des zeitlichen Ruhestandes jener Behörde, bei der sie zuletzt im Dienste gestanden sind, jene Adresse bekanntzugeben, unter der ihnen im kürzesten Wege amtliche Verständigungen zukommen können.

Inwieweit mit Rücksicht auf besondere dienstliche Verhältnisse Beschränkungen hinsichtlich der Entfernung eines richterlichen Beamten aus dem Amtsorte einzutreten haben, wird durch Verfügung des Justizministers bestimmt; unter außergewöhnlichen Umständen können solche Beschränkungen vorübergehend auch durch den Vorsteher des Gerichtes angeordnet werden.

Verehelichung.

§ 37.

Wenn sich ein richterlicher Beamter verehelicht, so hat er dies binnen 14 Tagen dem Vorsteher des Gerichts anzuzeigen. Das Gleiche gilt für die richterlichen Beamten des zeitlichen Ruhestandes.

Nebenbeschäftigung.

§ 38.

Ein richterlicher Beamter darf neben seinem Amte keine solche Beschäftigung betreiben und keine Stellung annehmen, die dem Anstande und der Würde seines Amtes widerstreiten oder die ihn in der vollständigen und genauen Erfüllung seiner dienstlichen Verpflichtungen behindern oder die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Dienstes hervorrufen können.

Es ist dem richterlichen Beamten untersagt, an der Verwaltung von Aktiengesellschaften oder anderen auf Gewinn berechneten Gesellschaften im Vorstande, im Verwaltungsrate oder im Aufsichtsrate teilzunehmen.

Ausnahmsweise kann das Justizministerium die unentgeltliche Teilnahme an der Leitung von Unternehmungen dieser Art gestatten, wenn dies im

unmittelbaren staatlichen Interesse gelegen ist; eine solche Bewilligung kann auch erteilt werden, wenn es sich um eine Unternehmung handelt, welche die Förderung humanitärer Bestrebungen oder der wirtschaftlichen Verhältnisse von öffentlichen Beamten zum Zwecke hat.

Jede dauernde erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ist dem Gerichtsvorsteher zu melden.

Geschenkannahme.

§ 39.

Der richterliche Beamte darf, abgesehen von Zuwendungen, die er durch eine vorgesetzte Behörde erhält, keine mit Rücksicht auf seine Amtsführung ihm oder seinen Angehörigen mittelbar oder unmittelbar angebotenen Geschenke in Geld oder Geldeswert annehmen oder sich unter irgendeinem Vorwande andere Vorteile verschaffen.

Zur Annahme von Ehrengeschenken ist die Zustimmung des Justizministers erforderlich.

III. Abschnitt.

Rechte.

Rangsklassenmäßige Stellung.

§ 40.

Der richterliche Beamte hat den Anspruch auf die seiner Anstellung und in der Folge auf die seiner letzten Beförderung entsprechende rangsklassenmäßige Stellung.

Die Übernahme eines Beamten in den Stand der richterlichen Beamten von einem anderen Dienstzweig kann an die Bedingung des Verzichtes auf die bisher bekleidete rangsklassenmäßige Stellung geknüpft werden.

Dienstrang.

§ 41.

Der Dienstrang eines richterlichen Beamten wird durch die Dauer der in der betreffenden Rangsklasse zurückgelegten und für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen anrechenbaren Dienstzeit bestimmt; doch kommen hierbei jene Zeiträume nicht in Betracht, für die der richterliche Beamte von der Vorrückung in höhere Bezüge ausgeschlossen war.

Die Zeit, in der ein richterlicher Beamter mit einem einer höheren rangsklassenmäßigen Stellung in demselben Dienstzweige entsprechenden Charakter ausgestattet war, ist bei Festsetzung des Dienstranges in

der höheren Rangsklasse zuzurechnen; von der Zurechnung bleiben jene Zeiträume ausgeschlossen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen nicht anrechenbar sind.

§ 42.

Insoweit sich nicht schon aus § 41 eine bestimmte Rangsfolge ergibt, sind für deren Beurteilung der Reihe nach folgende Umstände maßgebend:

1. das Rangsverhältnis in der nächstniedrigeren Rangsklasse,

2. die Dauer der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Staatsdienstzeit,

3. die Dauer einer nicht anrechenbaren effektiven Staatsdienstzeit,

4. das Lebensalter.

§ 43.

Die Auskultanten haben keinen Dienstrang. Über ihre Reihung wird durch Verordnung besonders bestimmt.

§ 44.

Der richterliche Beamte kann auf seinen Dienstrang verzichten; doch bedarf ein solcher Verzicht der Genehmigung des Justizministers.

Ein genehmigter Rangsverzicht ist unwiderruflich. Der Beamte ist auf Grund des genehmigten Verzichtes in der Weise einzureihen, daß die in den §§ 41 und 42 angeführten Umstände außer Betracht bleiben, insoweit sich der Verzicht darauf erstreckt.

§ 45.

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofes haben in nach Rangsklassen getrennten Listen die nach der bestehenden Organisation des Dienstes dem gleichen Personalstande angehörenden richterlichen Beamten in der gesetzlichen Rangsfolge in Vormerkung zu halten.

Die einzelnen Rangslisten sind jährlich nach dem Stande vom 31. Dezember abzuschließen und von den Oberlandesgerichtspräsidenten an alle Gerichte zu versenden, bei denen richterliche Beamte, die in die Rangsliste aufgenommen sind, in Verwendung stehen.

Die Gerichtsvorsteher haben jedem richterlichen Beamten die ihn betreffende Rangsliste zur Einsichtnahme zuzumitteln. Dem Beamten steht es frei, gegen die Bestimmung seines Ranges binnen 14 Tagen nach Einsichtnahme die Beschwerde an den Justizminister zu erheben.

Amtstitel.

§ 46.

Die Amtstitel werden durch Anordnung des Kaisers bestimmt.

Der richterliche Beamte ist zur Führung des Amtstitels berechtigt und hat Anspruch darauf, sowohl im dienstlichen Verkehr als auch in den amtlichen Verlautbarungen mit diesem Titel benannt zu werden.

Als Amtstitel eines richterlichen Beamten ist jener Titel anzusehen, der ihm auf Grund der geltenden Vorschriften bei seiner Anstellung, bei seiner letzten Beförderung oder bei einer durch Ernennung bewirkten Änderung seiner Dienstbestimmung zuerkannt worden ist; wenn ein richterlicher Beamter mit einem einer höheren rangsklassenmäßigen Stellung entsprechenden Titel ausgestattet wurde, gilt dieser als sein Amtstitel.

Den außer Dienst gestellten sowie den Beamten des Ruhestandes steht das Recht auf Weiterführung jenes Amtstitels zu, mit dem sie zur Zeit der Außerdienststellung (Versetzung in den Ruhestand) ausgestattet waren; doch haben sie diesem Titel bei allen offiziellen Anlässen und bei allen Ausfertigungen eine das Verhältnis außer Dienst (das Ruhestandsverhältnis) kennzeichnende Bemerkung beizufügen.

Uniform.

§ 47.

Dem richterlichen Beamten steht das Recht zu, im Inlande die nach der geltenden Uniformierungsvorschrift seiner rangsklassenmäßigen Stellung entsprechende Uniform zu tragen.

Die Uniform des richterlichen Beamten, der mit einem einer höheren rangsklassenmäßigen Stellung entsprechenden Titel ausgestattet ist, bestimmt sich nach der höheren rangsklassenmäßigen Stellung.

Die Auskultanten sind berechtigt, die den Beamten der XI. Rangsklasse zukommende Uniform zu tragen.

Auf die außer Dienst gestellten Beamten sowie die Beamten des Ruhestandes finden die für die aktiven Beamten geltenden Vorschriften über das Tragen der Uniform Anwendung.

Richterliche Beamte sind zum Tragen der Uniform nur insoweit verpflichtet, als dies in besonderen Vorschriften für das Erscheinen vor dem Kaiser und vor Mitgliedern des kaiserlichen Hauses angeordnet ist.

Das Tragen der Uniform im Auslande wird durch besondere Vorschriften geregelt. Inwieweit richterliche Beamte zum Tragen des Amtskleides im Dienste verpflichtet sind, wird durch Verordnung festgesetzt.

Urlaub.

§ 48.

Jeder richterliche Beamte hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub, insofern nicht dienstliche Rücksichten der Gewährung eines solchen Urlaubes entgegenstehen.

Der Zeitpunkt des Urlaubes ist nach den dienstlichen Verhältnissen festzusetzen. Das Mindestausmaß dieses Urlaubes wird bestimmt, wie folgt:

für	mit einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Beamtendienstzeit von	
	weniger	mehr
	als 15 Jahren mit	
Auskultanten	14 Tagen	—
Richterliche Beamte der IX. Rangsklasse	14 Tagen	3 Wochen
Richterliche Beamte der VIII. und VII. Rangsklasse	3 Wochen	4 Wochen
Richterliche Beamte von der VI. Rangsklasse aufwärts	4 Wochen	5 Wochen

In den Erholungsurlaub ist ein aus einem besonderen Anlaß erteilter Urlaub insoweit nicht einzurechnen, als er sich nur auf die durch den Anlaß gebotene Dauer erstreckte.

§ 49.

Ein Urlaub in der Dauer von 14 Tagen wird vom Bezirksgerichtsvorsteher bewilligt. Darüber hinaus können die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz bis zur Gesamtdauer von vier Wochen und die Präsidenten der Oberlandesgerichte bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen in einem Kalenderjahr Urlaub erteilen oder bewilligte Urlaube bis zu diesem Gesamtausmaß verlängern.

Urlaube, die zusammen sechs Wochen in einem Kalenderjahr übersteigen, können nur mit Bewilligung des Justizministers gewährt werden.

Der Präsident des Obersten Gerichtshofes kann den beim Obersten Gerichtshofe verwendeten Beamten Urlaube bis zur Gesamtdauer von acht Wochen erteilen.

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben den Urlaub bei dem Justizminister nachzusuchen.

§ 50.

Die Bewilligung eines Urlaubes schließt die aus besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene vorzeitige Rückberufung zum Dienste nicht aus; in einem solchen Falle ist dem richterlichen Beamten, sobald es der Dienst zuläßt, die Fortsetzung des bewilligten Urlaubes zu ermöglichen. Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Urlaube verursachten Reisen werden die normalmäßigen Reisekosten vergütet.

Wenn aus zwingenden dienstlichen Rücksichten der Erholungsurlaub überhaupt nicht oder nicht im vollen normalmäßigen Ausmaße bewilligt oder wenn im Falle der vorzeitigen Rückberufung von einem solchen Urlaube dessen Fortsetzung bis zur vollen normalmäßigen Dauer nicht im gleichen Jahre ermöglicht werden kann, so ist hierauf bei Festsetzung der Dauer des Erholungsurlaubes im nächsten Jahre Bedacht zu nehmen.

§ 51.

Die Erteilung eines drei Monate übersteigenden Urlaubes kann an die Bedingung des Verzichtes auf die Bezüge für den über die normalmäßige Urlaubsdauer hinausgehenden Zeitraum sowie an die Bedingung des Verzichtes auf die Anrechnung dieses Zeitraumes für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen und für die Bemessung des Ruhegenusses geknüpft werden.

Wenn sich ein richterlicher Beamter bereits ein Jahr lang im Urlaubsverhältnisse befunden hat, ist eine weitere Urlaubsgewährung an die sämtlichen im vorstehenden Absatze angegebenen Bedingungen zu knüpfen, es sei denn, daß seine allfällige anderweitige Betätigung eine längere Beurlaubung aus öffentlichen Rücksichten wünschenswert erscheinen läßt, in welchem Falle von der Aufstellung der erwähnten Bedingungen teilweise oder ganz abgesehen werden kann.

Bei Berechnung der Zeit von einem Jahre ist eine dazwischenliegende aktive Dienstleistung nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer des unmittelbar vorher genossenen Urlaubes erreicht; in diesem Falle ist das Jahr erst vom Ende der zwischen den beiden Urlaubsperioden gelegenen Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer dazwischenliegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung des Jahres die einzelnen Urlaubsabschnitte zusammenzurechnen.

Diese Bestimmungen finden auf die Beurlaubung mit Wartegebühr keine Anwendung.

Bezüge.

§ 52.

Der richterliche Beamte hat Anspruch auf die nach den geltenden Gesetzen seiner Rangsklasse ent-

sprechenden Bezüge, falls ihm nicht vermöge der Zeitvorrückung höhere Bezüge zukommen.

§ 53.

Die Rechtspraktikanten erhalten vom Ersten des der Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst nachfolgenden Monates angefangen ein Stipendium jährlicher 1000 K; die näheren Bestimmungen über die Auszahlung und Einstellung des Stipendiums werden durch Verordnung festgesetzt.

Die Auskultanten erhalten vom Ersten des ihrer Ernennung nachfolgenden Monates angefangen ein Adjutum jährlicher 1000 K, das sich nach einer eineinhalbjährigen zufriedenstellenden Verwendung im Gerichtsdienste um den Jahresbetrag von 200 K erhöht; unter der Voraussetzung der erfolgreichen Ablegung der Richteramtsprüfung erhalten sie nach Zurücklegung einer für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren zufriedenstellenden Dienstzeit von drei Jahren ein Adjutum jährlicher 2600 K, nach einer solchen Dienstzeit von sechs Jahren ein Adjutum jährlicher 2800 K.

§ 54.

Die gesetzlichen Bezüge sind nach Maßgabe der §§ 52 und 53 in monatlichen Raten im voraus flüssig zu machen, und zwar, sofern hierüber im Dekrete nichts anderes bestimmt ist, im Falle einer Neu- oder Wiederanstellung vom Ersten des dem Beginne der Dienstzeit, sonst vom Ersten des der Ernennung, Beförderung oder Vorrückung nachfolgenden Monates angefangen.

Die Aktivitätsbezüge sind mit dem Letzten jenes Monates, innerhalb dessen der richterliche Beamte enthoben und tatsächlich aus dem Dienstverhältnisse geschieden ist, und im Falle des Ablebens mit dem Letzten jenes Monates, innerhalb dessen der Beamte gestorben ist, einzustellen.

Beförderung in höhere Rangsklassen.

§ 55.

Die Beförderung in höhere Rangsklassen erfolgt durch die Verleihung eines Dienstpostens einer höheren Rangsklasse.

Hierbei sind die besondere Eignung für den Posten, die Befähigung, Verwendbarkeit und Vertrauenswürdigkeit maßgebend.

Über jede Beförderung in eine höhere Rangsklasse wird ein Dekret ausgefertigt, in dem der Amtstitel, die Bezüge und der Beförderungstag anzugeben sind.

Vorrückung in höhere Gehaltsstufen.

§ 56.

Die Vorrückung in die nach den geltenden Gesetzen innerhalb der einzelnen Rangsklassen vorgesehenen höheren Gehaltsstufen tritt ein, wenn der richterliche Beamte die vorgeschriebene Zeit im Genusse der Bezüge der unmittelbar vorangehenden Gehaltsstufe zurückgelegt hat, sofern er nicht kraft besonderer gesetzlicher Bestimmungen von der Vorrückung in die in Betracht kommende Gehaltsstufe ausgeschlossen ist.

§ 57.

Bei Berechnung der für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen vorgeschriebenen Zeit kommen jene Zeiträume nicht in Betracht, für die der richterliche Beamte von der Vorrückung in höhere Bezüge ausgeschlossen war oder die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für eine solche Vorrückung nicht anrechenbar sind.

Die Bestimmungen über die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen gelten auch für die Vorrückung in die höheren Adjuten.

§ 58.

Bei der Neu- oder Wiederanstellung kann der Justizminister unter besonderen Umständen die Anrechnung eines bestimmten Zeitraumes in Absicht auf die unmittelbare Einreihung oder auf die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen bewilligen.

Die Übernahme eines Beamten von einem andern Dienstzweig in den Stand der richterlichen Beamten kann davon abhängig gemacht werden, daß die im bisherigen Dienstzweige zugebrachte Zeit für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen innerhalb des neuen Dienstzweiges ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibe.

§ 59.

Über die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe wird ein Dekret ausgefertigt, in dem der Tag des Anfalles des höheren Gehaltsbezuges anzugeben ist.

Vorrückung in die Bezüge einer höheren Rangsklasse (Zeitvorrückung).

§ 60.

Richterlichen Beamten der IX. und VIII. Rangsklasse, die nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von der Vorrückung in die Bezüge einer höheren Rangsklasse ausgeschlossen sind, steht, eine wenigstens entsprechende Qualifikation vorausgesetzt, der Anspruch zu, im Wege der Zeitvorrückung ohne Änderung der

rangsklassenmäßigen Stellung den Genuß der Bezüge (Gehalt und Aktivitätszulage) der nächsthöheren Rangsklasse zu erlangen, sobald sie eine für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen anrechenbare Zeit in der nachfolgend angegebenen Dauer (Zeitvorrückungsfrist) ununterbrochen im Genusse der Bezüge der unmittelbar vorangehenden Rangsklasse zurückgelegt haben.

Bei der Neu- oder Wiederanstellung im richterlichen Dienste sowie bei der Übernahme eines Beamten in den richterlichen Dienst kann der Justizminister unter besonderen Umständen die Anrechnung eines bestimmten Zeitraumes in Absicht auf die Zeitvorrückung bewilligen.

Richterliche Beamte, welche das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr zurückgelegt haben, sind von der Zeitvorrückung ausgeschlossen.

Die Zeitvorrückungsfrist beträgt für richterliche Beamte in der IX. Rangsklasse sieben Jahre und für richterliche Beamte in der VIII. Rangsklasse sieben Jahre.

§ 61.

Bei Berechnung der Zeitvorrückungsfrist kommen jene Jahre, für die dem richterlichen Beamten nicht wenigstens eine entsprechende Qualifikation zuerkannt wurde, sowie jene Zeiträume nicht in Betracht, für die er von der Vorrückung in höhere Bezüge ausgeschlossen war oder die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen nicht anrechenbar sind.

Auskultanten, die erst nach Vollstreckung einer mehr als achtjährigen, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit (§ 15 und 17 des Gerichtsorganisationsgesetzes) zu Richtern der IX. Rangsklasse ernannt werden, ist die acht Jahre überschreitende Dienstzeit in die Frist für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen sowie in die Frist für die Vorrückung in die Bezüge der VIII. Rangsklasse einzurechnen, es sei denn, daß die verspätete Ernennung auf ihre nicht entsprechende Qualifikation oder darauf zurückzuführen ist, daß sie sich um die Ernennung zum Richter nicht oder nur unter Ausschluß bestimmter Dienstorte beworben haben.

§ 62.

Sind bei einem richterlichen Beamten, der den Anspruch auf die Zeitvorrückung erlangt hat, seit der letzten Qualifikationsbestimmung Umstände eingetreten, die es fraglich erscheinen lassen, ob dessen Qualifikation noch als entsprechend bezeichnet werden kann, so ist mit der Durchführung der Zeitvorrückung bis zur nächsten Qualifikationsbestimmung zuzuwarten; wird der richterliche Beamte hiebei wenigstens als entsprechend qualifiziert, so ist die Zeitvorrückung mit Rückwirkung auf den Tag nach dem Ablaufe der Zeitvorrückungsfrist zu vollziehen.

§ 63.

Der richterliche Beamte hat seinen Anspruch auf Zeitvorrückung anzumelden und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen darzutun.

Die Zeitvorrückung wird mit Rückwirkung auf den dem Ablaufe der Zeitvorrückungsfrist nächstfolgenden Tag (Zeitvorrückungstag) vollzogen.

Über jede Zeitvorrückung wird ein Dekret ausgefertigt, in dem die Bezüge und der Zeitvorrückungstag anzugeben sind.

Besondere Bestimmungen für bereits angestellte richterliche Beamte.

§ 64.

Den bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits angestellten richterlichen Beamten, für welche die Zeitvorrückung in Frage kommt, ist die Dienstzeit, die sie in ihrer Rangsklasse vorher vollstreckt haben, in die Zeitvorrückungsfrist einzurechnen.

Hatte ein solcher richterlicher Beamter bei Erlangung dieser Rangsklasse eine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Zivilstaatsdienstzeit innerhalb desselben Dienstzweiges vollstreckt, die länger ist, als nach Maßgabe der Vorrückungsfristen dieses Gesetzes und der vor Erreichung der IX. Rangsklasse vollstreckten gemäß § 61 anrechenbaren Dienstzeit zur Erlangung der Bezüge dieser Rangsklasse erforderlich wäre, so wird ihm die Zeitdifferenz, jedoch nur bis zum Höchstausmaße von fünf Jahren, sowohl für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen derselben Rangsklasse als auch für die Zeitvorrückung in die Bezüge der niedersten Gehaltsstufe der nächsthöheren Rangsklasse zugerechnet.

Die in der höchsten Gehaltsstufe einer Rangsklasse vollstreckte Dienstzeit wird auch für die Erreichung der zweiten Gehaltsstufe der nächsthöheren Rangsklasse angerechnet.

Richterlichen Beamten, die in den richterlichen Dienst aus einem anderen öffentlichen Dienste übergetreten sind, kann der Justizminister unter besonderen Umständen die Zurechnung eines bestimmten Zeitraumes jener früheren Dienstleistung bis zum Höchstausmaße von 5 Jahren mit der Wirkung des zweiten Absatzes bewilligen.

Von den Begünstigungen des zweiten und dritten Absatzes sind richterliche Beamte, die eine Disziplinarstrafe erlitten haben, ausgeschlossen, wenn in dem Zeitpunkte, in dem die Begünstigung zur Wirksamkeit zu gelangen hätte, seit Verhängung der Strafe noch nicht drei Jahre verflossen sind.

Konkursausschreibung und Besetzungsvorschläge.

§ 65.

Für die erledigten Dienstplätze, mit Ausnahme jener der Präsidenten, Senatspräsidenten, Vizeprä-

denten des Obersten Gerichtshofes und der Oberlandesgerichte sowie der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz, dann der Räte des Obersten Gerichtshofes ist vom Oberlandesgerichtspräsidenten in der Regel ein Konkurs auszuschreiben.

§ 66.

Wenn im Laufe eines Konkurses gleiche Dienstplätze erledigt werden, oder wenn durch die Besetzung eine stufenweise Vorrückung sich ergibt und für die unteren, hierdurch in Erledigung kommenden Dienstplätze geeignete Bewerber vorhanden sind, so kann eine weitere Konkursausschreibung unterlassen werden.

Außerdem kann der Justizminister aus wichtigen dienstlichen Gründen anordnen, daß die Ausschreibung des Konkurses zur Besetzung einer Dienststelle unterbleibe.

§ 67.

In der Konkursausschreibung sind die zu besetzende Stelle, nötigenfalls die besonderen Erfordernisse zu ihrer Erlangung und der letzte Tag der Bewerbungsfrist anzugeben. Die Bewerbungsfrist ist mit vierzehn Tagen, vom Tage der dritten Einschaltung in die Zeitung gerechnet, zu bestimmen.

Das Edikt ist in dem zu den amtlichen Kundmachungen des Landes bestimmten Zeitungsblatte, und wenn es sich um eine Stelle der VI. oder VII. Rangsklasse handelt, auch in dem Amtsblatte der Wiener Zeitung kundzumachen.

§ 68.

Jeder Bewerber um eine Dienststelle hat seinem Gesuche die Nachweisungen über den Besitz der gesetzlichen Erfordernisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizulegen. In dem Gesuche ist auch anzuzeigen, ob und in welchem Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft der Bewerber zu einem Beamten oder Diener des Gerichtes steht, bei welchem die angesuchte Stelle erledigt ist.

§ 69.

Bewerber, welche bereits angestellt sind oder in dienstlicher Verwendung stehen, haben ihre Gesuche im Dienstwege bei dem Präsidium des Gerichtshofes einzubringen, der den ersten Besetzungsvorschlag zu erstatten hat.

Der Präsident des Gerichtshofes, dem der Bewerber unterstellt ist, hat sich bei der Übersendung des Gesuches über die Eignung des Bewerbers für die angesuchte Stelle zu äußern.

§ 70.

Zur Vornahme der Ernennungen, die den Gerichtshöfen vorbehalten sind, und zur Erstattung von Besetzungsvorschlägen sowie für sonstige Beschlüsse in Personalangelegenheiten werden bei den Gerichts-

höfen erster und zweiter Instanz Personalsenate bestellt. Die Zahl der Mitglieder der Personalsenate ist durch Verordnung festzusetzen. Sie darf nicht weniger als drei und nicht mehr als neun betragen. Den Vorsitz im Personalsenate führt der Präsident des Gerichtshofes oder dessen Stellvertreter. Für die Personalsenate sind je zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. Sie werden von den Präsidenten der Gerichtshöfe mit Anfang jedes Jahres für die Dauer des ganzen Jahres bleibend zusammengesetzt. Zugleich wird die Reihenfolge bestimmt, in der die Ersatzmitglieder einzutreten haben, wenn ein Senatsmitglied durch Krankheit oder Urlaub verhindert, ausgeschieden oder ausgeschlossen ist.

Die geltenden Bestimmungen über die Besetzung von Dienstposten und die Erstattung von Besetzungsvorschlägen durch den Obersten Gerichtshof bleiben unberührt.

§ 71.

Die Personalsenate fassen ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab; bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

§ 72.

Bei Vorlage von Gesuchen um Versetzung an einen anderen Dienstort in gleicher Eigenschaft ist auch über die Umstände, die von dem Bewerber als Beweggründe für die Versetzung angeführt werden, die Äußerung abzugeben.

§ 73.

Für eine Stelle von der VII. Rangsklasse abwärts, die bei einem Gerichtshofe erster Instanz oder einem ihm unterstellten Bezirksgerichte zu besetzen ist, hat der Gerichtshof den ersten Besetzungsvorschlag zu erstatten.

Das Oberlandesgericht hat den ersten Besetzungsvorschlag zu erstatten, wenn bei einem Gericht erster Instanz seines Sprengels eine Stelle der V. oder VI. Rangsklasse oder wenn bei dem Oberlandesgerichte eine Stelle von der VI. Rangsklasse abwärts zu besetzen ist. Im ersteren Falle ist vor Erstattung des Besetzungsvorschlages von dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, bei dem die Stelle der V. oder VI. Rangsklasse zu besetzen ist, ein Gutachten über die Eignung der Bewerber einzuholen.

§ 74.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz hat den Vorschlag des Gerichtshofes mit Bericht dem Oberlandesgerichtspräsidenten vorzulegen, der den Vorschlag des Personalsenates einholt.

§ 75.

Ist die Besetzung der Stelle dem Kaiser vorbehalten, so hat der Präsident des Oberlandesgerichtes den Vorschlag des Personalsenates mit Bericht dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes vorzulegen, der ihn unter Hinzufügung des Vorschlages des Obersten Gerichtshofes dem Justizminister mitteilt.

Wenn bei einem Oberlandesgerichte eine Stelle der V. Rangsklasse besetzt werden soll, so hat vor Erstattung des Vorschlages des Obersten Gerichtshofes der Präsident des Oberlandesgerichtes ein Gutachten über die Eignung der Bewerber zu erstatten.

Steht die Besetzung der Stelle dem Justizminister zu, so hat ihm der Oberlandesgerichtpräsident die Vorschläge mit Bericht unmittelbar vorzulegen.

Nebenbezüge und -gebühren.

§ 76.

Ob, in welchem Ausmaß und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen einem richterlichen Beamten für die Dauer einer bestimmten Verwendung der Anspruch auf eine Amts- oder Naturalwohnung, in deren Ermanglung auf ein Quartieräquivalent (einen Wohnungsgeldzuschuß) oder auf irgendwelche Nebenbezüge an Geld oder Naturalien zukommt, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

Der Anspruch auf die normalmäßigen Diäten, auf Reise- und auf Substitutionsgebühren bei auswärtigen Dienstesverwendungen sowie auf Übersiedlungsgebühren richtet sich nach den hierüber erlassenen Vorschriften.

Gehaltsvorschuß.

§ 77.

Einem richterlichen Beamten, der durch Krankheit oder Unglücksfälle unverschuldet in eine Notlage geraten ist, wird auf Ansuchen ein unverzinslicher, binnen längstens zwei Jahren rückzahlbarer Vorschuß aus Staatsmitteln bis zur Höhe der dreimonatlichen Gehaltsquote gewährt, insoweit seine Bezüge nicht bereits bis zum zulässigen Höchstausmaße belastet sind.

Eine weitergehende Begünstigung bei Bewilligung von Gehaltsvorschüssen ist dem Ermessen der zuständigen Stelle vorbehalten, der in diesen Fällen auch die Festsetzung der Rückzahlungsmodalitäten sowie der etwa gebotenen Sicherungsmaßnahmen überlassen bleibt.

Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

§ 78.

Der Anspruch des richterlichen Beamten auf einen Ruhegenuß (Abfertigung) sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen eines richterlichen Beamten auf das Sterbequartal, dann auf Versorgungsgenüsse (Abfertigung) sind mit den Abänderungen, die sich aus diesem Gesetze ergeben, nach den geltenden Vorschriften zu beurteilen.

§ 79.

Einem richterlichen Beamten, der wegen Erblindung, Geistesstörung, einer sonstigen schweren unheilbaren Krankheit oder infolge eines ihm nicht in Ausübung des Dienstes zugestoßenen Unglücksfalles ohne sein vorsätzliches Verschulden zur weiteren Dienstleistung und zu jedem anderen Erwerbe unfähig wird, sowie einem richterlichen Beamten, der erwiesenermaßen und ausschließlich infolge einer bei Verrichtung einer Dienstesobliegenheit ohne vorsätzliches Verschulden erlittenen körperlichen Beschädigung dienstunfähig wird, werden für die Bemessung des Ruhegenusses zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre zugerechnet.

Überdies kann im letzteren Falle unter besonders rücksichtswürdigen Umständen vom Justizministerium der Ruhegenuß in einem noch höheren Ausmaße bis zum vollen Betrage der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Bezüge zugestanden werden.

Auskultanten, die durch einen im Dienste erlittenen Unfall dienstunfähig geworden sind, haben Anspruch auf einen Ruhegenuß im vollem Ausmaße des zur Zeit des Unfalles bezogenen Adjutums; dieser Ruhegenuß darf jedoch jenen Betrag nicht übersteigen, welcher sich ergeben würde, wenn der Auskultant im entscheidenden Zeitpunkte bereits einen Dienstposten der IX. Rangsklasse in der ersten Gehaltsstufe bekleidet hätte.

§ 80.

Die Hinterbliebenen eines richterlichen Beamten, der infolge eines im Dienste ohne vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalles gestorben ist, erhalten unter allen Umständen normalmäßige Versorgungsgenüsse.

Den Hinterbliebenen eines richterlichen Beamten, der bereits den Anspruch auf einen Ruhegenuß erlangt hatte, können in solchen Fällen bei Vorhandensein besonders rücksichtswürdiger Umstände vom Justizministerium höhere als die normalmäßigen Versorgungsgenüsse bis zum Ausmaße der für die Hinterbliebenen von Beamten der nächsthöheren und, insofern es sich um die Hinterbliebenen eines Beamten handelt, der im Genusse der Bezüge der IX. Rangsklasse gestanden ist, der zweithöheren Rangsklasse festgesetzten Versorgungsgenüsse zugestanden werden.

§ 81.

Die durch Zeitvorrückung angefallenen Bezüge bilden die Grundlage für die Bemessung des fortlaufenden Ruhegenusses des richterlichen Beamten; die fortlaufenden Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen werden nach jener Rangsklasse festgesetzt, welche dem zur Ruhegenußbemessung anrechenbaren Gehalte des Beamten entspricht. Gehaltszulagen im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1894, R. G. Bl. Nr. 53, und vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 170, werden als Gehaltsbezüge behandelt.

Hinterbliebenen eines richterlichen Beamten, der den Anspruch auf Zeitvorrückung erlangt hatte, sind die Versorgungsgenüsse so zu bemessen, wie wenn er bereits der Zeitvorrückung teilhaftig geworden wäre.

Wenn der richterliche Beamte zuletzt in die der niedrigsten Gehaltsstufe der nächsthöheren Rangsklasse gleichkommende höchste Gehaltsstufe einer Rangsklasse vorgerückt war oder den Anspruch auf diese Vorrückung erlangt hatte, so sind die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach der höheren Rangsklasse zu bemessen. Diese Bestimmung findet jedoch auf Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen von richterlichen Beamten, die infolge Ausschließung von der Zeitvorrückung in der höchsten Gehaltsstufe verblieben sind oder infolge einer Disziplinarstrafe von der Beförderung in die höhere Rangsklasse ausgeschlossen waren, keine Anwendung.

§ 82.

Das Sterbequartal gebührt der Witwe. Wenn die Gatten die Ehegemeinschaft aufgegeben haben — es sei denn, daß sie nur wegen der Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten, aus wirtschaftlichen oder ähnlichen nicht in ihren persönlichen Beziehungen gelegenen Gründen abgesondert gelebt haben — hat die Witwe keinen Anspruch auf das Sterbequartal.

Hat der richterliche Beamte keine anspruchsberechtigte Witwe hinterlassen, so gebührt das Sterbequartal zu gleichen Teilen den in der Obsorge des verstorbenen Beamten stehenden ehelichen Nachkommen.

Hat der richterliche Beamte keine nach Absatz 1 oder 2 anspruchsberechtigten Personen hinterlassen, so gebührt das Sterbequartal, und zwar zur ungeteilten Hand, denjenigen versorgten ehelichen Nachkommen, welche die Kosten des standesgemäßen Begräbnisses aus eigenen Mitteln bestritten oder — wenn für das Begräbnis anderweitig vorgesorgt wurde — den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tode gepflegt haben.

Die Bestimmung des Absatzes 3 findet in Ansehung der gesetzlichen Erben nach einem ledigen oder verwitweten kinderlosen richterlichen Beamten sinngemäße Anwendung.

In allen anderen Fällen kann das Sterbequartal ganz oder zum Teil Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tode gepflegt haben.

§ 83.

Der normalmäßige Ruhegenuß (die Abfertigung) wird auf Grund der nach dem Standesausweise zur Verfügung stehenden Daten berechnet.

Wenn ein richterlicher Beamter Anspruch auf einen höheren normalmäßigen Ruhegenuß erhebt, so tritt er erst mit der Geltendmachung und ausreichenden Nachweisung dieses Anspruches in den Bezug des höheren Ruhegenusses, es sei denn, daß er nachzuweisen vermag, daß ihn an der mangelhaften oder unrichtigen Eintragung im Standesausweise kein Verschulden trifft.

Diese Bestimmung findet sinngemäße Anwendung, wenn ein richterlicher Beamter den Anspruch auf einen fortlaufenden Ruhegenuß geltend macht, der ihm nach den Daten des Standesausweises nicht zukommt; der Betrag der allenfalls bezogenen Abfertigung ist in einem solchen Falle binnen angemessener Frist durch Abzug von dem nachträglich zuerkannten fortlaufenden Ruhegenusse einzubringen.

IV. Abschnitt.

Veränderungen im Dienstverhältnisse und dessen Auflösung.

Versetzung.

§ 84.

Ein Hilfsrichter kann auf einen anderen Posten im Konzeptsdienste des Justizressorts versetzt werden.

Bei jeder Versetzung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Beamte nach seiner Befähigung den Anforderungen des Dienstes in seiner neuen Verwendung genügen kann.

Inwiefern ein Richter im Sinne des Staatsgrundgesetzes wider seinen Willen von seinem Dienstposten versetzt werden kann, wird im VI. Abschnitte bestimmt.

§ 85.

Bei der Versetzung an einen anderen Dienstort ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen und mit tunlichster Bedachtnahme auf die persönlichen Verhältnisse des richterlichen Beamten eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

§ 86.

Bei einer Versetzung tritt die mit dem Wechsel des Dienstortes verbundene Änderung im Ausmaße der rangsklassenmäßigen Aktivitätszulage (Funktionszulage) vom Ersten des Monats ein, welcher der tatsächlichen Enthebung von der bisherigen Verwendung nachfolgt.

Dienstleistung bei Zentralstellen.

§ 87.

Unter welchen Voraussetzungen, insbesondere bezüglich der Dauer der vorhergegangenen Dienstleistung bei Unterbehörden sowie bezüglich der rangsklassenmäßigen Stellung, ein richterlicher Beamter, sei es im Wege der Ernennung oder der Zuteilung zur Dienstleistung bei einer Zentralstelle oder bei einem unmittelbar einer Zentralstelle angegliederten Amte einberufen werden kann, wird hinsichtlich der einzelnen Dienstzweige der verschiedenen Ressorts durch den Chef der Zentralstelle bestimmt.

Wenn mit einer solchen Einberufung eine Änderung des Dienstortes verbunden ist, haben die Anordnungen der §§ 85 und 86 Anwendung zu finden.

Diensttausch.

§ 88.

Ein von richterlichen Beamten derselben Rangsklasse angesuchter Diensttausch kann von der zur Besetzung zuständigen Stelle dann bewilligt werden, wenn dadurch den Dienstesinteressen kein Eintrag geschieht und dem Staatsschatze keine Auslagen erwachsen.

Wenn durch einen solchen Diensttausch richterliche Beamte eines Personalstandes eine Beeinträchtigung in ihren Rangsverhältnissen erfahren würden, ist diese Bewilligung an die Bedingung zu knüpfen, daß der tauschende Beamte auf seinen Dienstrang insoweit verzichtet, als dies zur Hintanhaltung einer solchen Beeinträchtigung Dritter im Range geboten ist.

Außerdienststellung.

§ 89.

Bewirbt sich ein richterlicher Beamter um das Mandat eines Abgeordneten für einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper oder, wenn gesetzlich die Wahl von Ersatzmännern vorgesehen ist, um das Mandat eines Ersatzmannes, ist er von Amts wegen bis nach vollzogener Wahl in das Verhältnis außer Dienst zu stellen.

Wenn ein richterlicher Beamter zum Abgeordneten gewählt wird und die auf ihn gefallene Wahl nicht ablehnt, ist die Außerdienststellung für die Dauer des Mandates, und zwar im Falle der Wahl zum Ersatzmanne mit dem Zeitpunkte des Eintrittes oder der Einberufung in den Vertretungskörper, zu verfügen.

§ 90.

Der außer Dienst gestellte richterliche Beamte verbleibt im ungeschmälerten Genusse des zuletzt bezogenen Gehaltes und der seinem letzten Dienstposten entsprechenden Aktivitäts(Funktions)zulage.

Die im Verhältnisse außer Dienst zugebrachte Zeit ist für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.

Die Außerdienststellung steht der Beförderung in höhere Rangsklassen, der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen sowie der Zeitvorrückung nicht im Wege.

§ 91.

Mit dem Entfallen des die Außerdienststellung begründenden Verhältnisses tritt der richterliche Beamte wieder in den aktiven Dienst. Auf ordnungsmäßige Anzeige bei dem Vorsteher des Gerichtes, bei dem er zuletzt in Verwendung stand, ist ihm seine Dienstbestimmung bekanntzugeben; die Berufung auf einen anderen als den zuletzt bekleideten Dienstposten ist bei Richtern im Sinne des Staatsgrundgesetzes nur auf eigenes Ansuchen, bei Hilfsrichtern aber nach § 84 zulässig.

Beurlaubung mit Wartegebühr.

§ 92.

Steht für einen Hilfsrichter infolge einer Änderung in der Organisation des Dienstes zeitweise kein Posten zur Verfügung oder treten Umstände ein, welche die weitere Dienstleistung des Beamten auf einem seiner rangsklassenmäßigen Stellung entsprechenden Posten desselben Dienstzweiges aus wichtigen dienstlichen Rücksichten nicht zulässig erscheinen lassen, so kann er vom Justizminister mit Wartegebühr beurlaubt werden.

§ 93.

Der mit Wartegebühr beurlaubte Hilfsrichter hat Anspruch auf den vollen Betrag des zuletzt bezogenen Gehaltes; wenn jedoch der normalmäßige Ruhegenuß, der ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand zukäme, einen höheren Betrag erreicht, ist dieser flüssig zu machen.

Die im Verhältnisse der Beurlaubung mit Wartegebühr zugebrachte Zeit ist für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.

Ein mit Wartegebühr beurlaubter Hilfsrichter kann jederzeit zum Wiederantritte des Dienstes auf den zuletzt bekleideten sowie auf jeden solchen Dienstposten berufen werden, auf den er nach § 84 versetzt werden kann; in diesem Falle ist er verpflichtet, sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Prüfung des Fortbestandes seiner Dienstfähigkeit zu unterziehen.

Im übrigen sind die mit Wartegebühr beurlaubten Hilfsrichter den Beamten des zeitlichen Ruhestandes gleichzuhalten.

Versetzung in den zeitlichen Ruhestand (Quieszierung).

§ 94.

Wenn ein richterlicher Beamter zur Versehung des bekleideten, sowie jedes anderen seiner Rangsklasse entsprechenden Dienstpostens, auf den er nach § 84 versetzt werden könnte, unfähig ist, sich jedoch die Wiedererlangung seiner Dienstfähigkeit voraussehen läßt, hat er Anspruch darauf, unter Zuerkennung des normalmäßigen Ruhe- als Quieszentengenusses (Abfertigung) in den zeitlichen Ruhestand versetzt zu werden.

Ein richterlicher Beamter, der die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand anstrebt, hat sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen und hierbei den Zweck der Untersuchung sowie die erforderlichen Daten über seine dienstliche Stellung dem Amtsarzte bekanntzugeben; dieser sendet sein Gutachten über die Ursache, den Grad und die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit unmittelbar an den Vorsteher der Behörde ein, bei welcher der richterliche Beamte verwendet wird.

Der entscheidenden Behörde bleibt es vorbehalten, in zweifelhaften Fällen auf Staatskosten die Überprüfung des amtsärztlichen Zeugnisses und zu diesem Behufe eine weitere ärztliche Untersuchung des Beamten zu veranlassen.

§ 95.

Ein Hilfsrichter ist von Amts wegen in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. aus einem anderen Grunde als dem der Erkrankung die Eigenberechtigung verloren hat oder

2. infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienste abwesend ist, oder

3. wenn er mit Wartegebühr beurlaubt ist und nicht binnen drei Jahren zum Wiederantritte des Dienstes berufen wurde,

sofern in diesen Fällen nicht etwa die Voraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand vorliegen.

Bei Berechnung der einjährigen Dauer einer durch Krankheit verursachten Abwesenheit vom Dienste ist eine dazwischenliegende im Urlaubsverhältnisse zugebrachte Zeit überhaupt nicht, eine dazwischenliegende aktive Dienstleistung nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer der vorhergegangenen Abwesenheit vom Dienste erreicht.

Inwiefern ein Richter im Sinne des Staatsgrundgesetzes wider seinen Willen in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden kann, wird im VII. Abschnitte bestimmt.

§ 96.

Die infolge Dienstunfähigkeit quieszierten richterlichen Beamten sind verpflichtet, sich auf behördliche Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Prüfung des Fortbestandes ihrer Dienstunfähigkeit zu unterziehen. Bei dieser Prüfung ist insbesondere auch auf die Tätigkeit des quieszierten Beamten im zeitlichen Ruhestande Rücksicht zu nehmen.

§ 97.

Wenn der quieszierte richterliche Beamte die Dienstfähigkeit (Eigenberechtigung) wieder erlangt, hat er auf behördliche Aufforderung den zuletzt bekleideten oder einen anderen seiner Rangsklasse entsprechenden Dienstposten anzutreten.

Wenn die Aufforderung zum Wiederantritte des Dienstes vom Vorstande einer der Zentralstelle untergeordneten Behörde ausgegangen ist, kann der richterliche Beamte innerhalb 14 Tagen bei dem Vorsteher des Gerichtes, bei dem er zuletzt verwendet wurde, die Beschwerde an den Justizminister erheben.

§ 98.

Die im zeitlichen Ruhestande zugebrachte Zeit ist für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen nicht anrechenbar. Im Falle der Reaktivierung wird die vor der Quieszierung in der zuletzt erreichten Gehaltsstufe zugebrachte Zeit für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen insoweit angerechnet, als sie für eine solche Vorrückung anrechenbar war.

Wurde ein richterlicher Beamter mit Abfertigung in den zeitlichen Ruhestand versetzt und während des der Berechnung der Abfertigung zugrunde gelegten Zeitraumes reaktiviert, so ist der Mehrbezug binnen längstens zwei Jahren im Wege des Gehaltsabzuges einzubringen.

Versetzung in den dauernden Ruhestand (Pensionierung).

§ 99.

Wenn der richterliche Beamte dienstunfähig wird und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen ist, hat er Anspruch darauf, unter Zuerkennung des normalmäßigen Ruhe- als Pensionsgenusses (Abfertigung) in den dauernden Ruhestand versetzt zu werden.

Für die Feststellung der bleibenden Dienstunfähigkeit gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 94, Absatz 2 und 3.

§ 100.

Ohne Rücksicht auf die nachgewiesene bleibende Dienstunfähigkeit haben Anspruch auf die Versetzung in den dauernden Ruhestand:

1. richterliche Beamte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben,

2. die gemäß § 89, Absatz 2, außer Dienst gestellten und die mit Wartegebühr beurlaubten richterlichen Beamten sowie

3. quieszierte richterliche Beamte, die binnen drei Jahren nach erbrachtem Nachweise der vollen Dienstfähigkeit (Eigenberechtigung) eine Wiederanstellung nicht erlangt haben.

§ 101.

Von Amts wegen kann die Versetzung in den dauernden Ruhestand im Falle der bleibenden Unfähigkeit eines Hilfsrichters, seinen Dienstposten ordnungsgemäß zu versehen, sowie dann verfügt werden, wenn er das 60. Lebensjahr überschritten und — insoweit es sich nicht um Beamte handelt, die sich bereits im zeitlichen Ruhestande befinden — den gesetzlichen Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erlangt hat.

§ 102.

Richter im Sinne des Staatsgrundgesetzes sind mit dem Tage in den dauernden Ruhestand zu versetzen, an dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Inwiefern ein Richter im Sinne des Staatsgrundgesetzes sonst wider seinen Willen in den dauernden Ruhestand versetzt werden kann, wird durch die Abschnitte V und VII bestimmt.

Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand (Außerdienststellung und Beurlaubung mit Wartegebühr).

§ 103.

Bedenken, die sich bei Prüfung eines Gesuches um die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand hinsichtlich des Zutreffens der gesetzlichen Voraussetzungen ergeben, sind dem richterlichen Beamten schriftlich bekanntzugeben; er ist berechtigt, sich darüber binnen 14 Tagen zu äußern.

Ein solches Gesuch darf nur dann abgewiesen werden, wenn der Gesuchsteller innerhalb der angegebenen Frist keine Äußerung abgegeben hat oder wenn sich das Ansuchen bei Überprüfung der maßgebenden Umstände als unbegründet darstellt.

§ 104.

Wenn die Versetzung eines Hilfsrichters in den Ruhestand von Amts wegen in Aussicht genommen ist, so ist zunächst der Beamte davon schriftlich unter Mitteilung der Gründe der beabsichtigten Verfügung mit dem Bemerken zu verständigen, daß es ihm freisteht, binnen 14 Tagen seine Einwendungen vorzubringen; über diese sind die erforderlichen Erhebungen zu pflegen.

Bringt der Beamte innerhalb der angegebenen Frist keine Einwendung vor, so ist in derselben Weise vorzugehen, als wenn er um die Versetzung in den Ruhestand angesucht hätte.

Das Verfahren bei der unfreiwilligen Versetzung von Richtern im Sinne des Staatsgrundgesetzes in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand wird durch den VII. Abschnitt geregelt.

§ 105.

Ist die Außerdienststellung eines richterlichen Beamten oder die Beurlaubung eines Hilfsrichters mit Wartegebühr in Aussicht genommen, so ist er davon, sofern in dem durch § 89, Absatz 2, vorgesehenen Falle die gesetzliche Voraussetzung für eine solche Verfügung nicht unzweifelhaft gegeben ist, in Anwendung des § 104, Absatz 1, zur Vorbringung allfälliger Einwendungen in Kenntnis zu setzen.

Auflösung des Dienstverhältnisses.

§ 106.

Der richterliche Beamte ist berechtigt, seinen Austritt aus dem Dienstverhältnisse zu erklären; diese Erklärung muß schriftlich bei dem Vorsteher des Gerichtes abgegeben werden.

Die Austrittserklärung bedarf der Annahme durch die nach den bestehenden Vorschriften berufene Stelle; die Annahme einer sochen Erklärung kann an die Bedingung der ordnungsmäßigen Amtsübergabe geknüpft werden.

Die Annahme der Austrittserklärung kann nur dann verweigert werden, wenn der richterliche Beamte entweder in Disziplinarunterſuchung steht oder mit Geldverbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnisse aushaftet.

§ 107.

Eine Austrittserklärung ist als angenommen zu betrachten, wenn die Annahme nicht binnen vier Wochen verweigert wird.

§ 108.

Auch ein richterlicher Beamter des Ruhestandes kann freiwillig aus diesem Verhältnisse austreten.

§ 109.

Durch den Austritt aus dem Dienst(Ruhestands)-verhältnisse verliert der richterliche Beamte alle aus demselben fließenden Befugnisse, Rechte und Ansprüche für sich und seine Angehörigen.

§ 110.

Das Dienstverhältnis der Auskultanten kann vom Justizminister auf Antrag des Oberlandesgerichts-präsidenten jederzeit aufgelöst werden, wenn sich herausstellt, daß sie die Eignung für den richterlichen Dienst nicht besitzen.

Unberührt bleibt § 14, Absatz 2, des Gerichts-organisationsgesetzes über die Entlassung von Auskultanten, welche die Richteramtsprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden haben.

§ 111.

Bei Entlassung sowie bei Auflösung des Dienst-verhältnisses nach § 110 verliert der richterliche Beamte alle aus dem Dienstverhältnisse fließenden Befugnisse, Rechte und Ansprüche für sich und seine Angehörigen, sofern nicht bei einer Entlassung nach § 122 ihm oder seinen Angehörigen eine günstigere Behandlung zugesprochen wurde.

V. Abschnitt.

Ahndung von Pflichtverletzungen.

Pflichtverletzungen und Strafen.

§ 112.

Richterliche Beamte, die ihre Standes- und Amtspflichten verletzen, werden, unbeschadet ihrer strafgesetzlichen Verantwortlichkeit, mit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen belegt, je nachdem sich die Pflichtverletzung als eine Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf die Schädigung oder Gefährdung staatlicher Interessen, auf Art und Schwere der Verfehlung, auf die Wiederholung oder auf sonstige erschwerende Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

§ 113.

Die aus der Dienstaufsicht fließenden Befugnisse des Justizministers, der Gerichtshöfe und ihrer Präsidenten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die Verhängung von Geldstrafen über richterliche Beamte, um sie zur Erfüllung ihrer Amtspflichten anzuhalten, ist unzulässig.

Ordnungsstrafe.

§ 114.

Die Ordnungsstrafe ist die Verwarnung.

Vor der Erteilung der Verwarnung ist dem beschuldigten richterlichen Beamten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

Die Verwarnung ist dem richterlichen Beamten schriftlich unter Angabe der Gründe zu erteilen.

§ 115.

Das Recht zur Erteilung von Verwarnungen steht außer dem Disziplinargerichte zu: dem Vorsteher jedes Gerichtes gegenüber den daselbst verwendeten richterlichen Beamten; den Präsidenten der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz überdies gegenüber allen bei einem untergeordneten Gerichte verwendeten richterlichen Beamten.

§ 116.

Gegen die Erteilung einer Verwarnung ist kein Rechtsmittel zulässig. Jedoch kann der verwarnte richterliche Beamte binnen drei Tagen die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen sich begehren. In diesem Falle ist die Sache an das Disziplinargericht abzutreten, das allenfalls nach Durchführung einer Disziplinaruntersuchung entweder die Verwarnung aufhebt, sie bestätigt oder statt der Verwarnung eine Disziplinarstrafe verhängt.

Disziplinarstrafen.

§ 117.

Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis,

b) die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge,

c) die Minderung der Bezüge,

d) die Versetzung in den dauernden Ruhestand,

e) die Entlassung.

§ 118.

Auf Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge kann nicht für mehr als drei Jahre erkannt werden.

Bei Berechnung der durch das Erkenntnis festgesetzten Dauer einer solchen Ausschließung werden jene Zeiträume nicht gerechnet, die für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen nicht anrechenbar sind.

§ 119.

Auf Minderung der Bezüge kann nicht für mehr als drei Jahre erkannt werden. Der Abzug erstreckt sich auf die systemmäßigen Bezüge (Adjutum) und ist mit zehn, fünfzehn, zwanzig oder höchstens fünfundzwanzig Prozent im Erkenntnisse festzusetzen. Mit dieser Strafe ist die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge verbunden.

Tritt der richterliche Beamte vor Ende der Strafdauer in den Ruhestand, so vermindert sich der Ruhegenuß für den Rest der Strafdauer in dem durch das Erkenntnis festgesetzten prozentuellen Ausmaße.

§ 120.

Vor Ende der Strafdauer nach § 117 lit. b oder c kann der mit einer dieser Strafen belegte richterliche Beamte in eine höhere Rangsklasse nicht befördert werden.

§ 121.

Bei erschwerenden Umständen kann mit der Strafe der Versetzung in den dauernden Ruhestand die Minderung des normalmäßigen Ruhegenusses verbunden werden.

Die Minderung ist im Erkenntnisse mit wenigstens zehn und höchstens fünfzig Prozent festzusetzen.

§ 122.

Bei Verhängung der Strafe der Entlassung kann im Erkenntnisse ausnahmsweise dem richterlichen Beamten auf Lebensdauer oder auf beschränkte Zeit für den Fall nachgewiesener Bedürftigkeit ein fortlaufender Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaße der Hälfte des Betrages zugesprochen werden, der ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand als normalmäßiger Ruhegenuß zugekommen wäre.

Wird der richterliche Beamte selbst einer solchen Begünstigung nicht für würdig befunden, liegen aber besondere Umstände vor, die für eine Berücksichtigung seiner schuldlosen Angehörigen sprechen, so kann diesen, unter der Voraussetzung, daß ihnen beim Ableben des richterlichen Beamten zur Zeit der Rechtskraft des Erkenntnisses ein gesetzlicher Anspruch auf Versorgungsgenüsse zugestanden wäre, im Erkenntnisse ein entsprechender Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaße ihrer normalmäßigen Versorgungsgenüsse zugesprochen werden.

In beiden Fällen kann außerdem den schuldlosen Angehörigen für den Fall des Ablebens des entlassenen richterlichen Beamten der Anspruch auf die normalmäßigen oder auf verminderte Versorgungsgenüsse gewahrt werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust von Ruhe- und Versorgungsgenüssen infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung gelten auch für solche Unterhaltsbeiträge.

§ 123.

Bei Bestimmung der Disziplinarstrafe ist im einzelnen Falle auf die Schwere des Dienstvergehens und die daraus entstandenen Nachteile sowie auf den Grad des Verschuldens und das gesamte bisherige Verhalten des richterlichen Beamten Rücksicht zu nehmen.

Verjährung der Strafbarkeit von Pflichtverletzungen.

§ 124.

Die Strafbarkeit einer Pflichtverletzung, die nicht mit der Strafe der Versetzung in den Ruhestand oder der Entlassung zu ahnden ist (§ 123), verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem sie begangen wurde.

Die Verjährung ruht, solange kraft gesetzlicher Vorschrift das Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf. Jede richterliche Verfolgungshandlung gegen den beschuldigten richterlichen Beamten unterbricht die Verjährung. Mit dem Abschlusse des Verfahrens beginnt eine neue Verjährung.

Besondere Bestimmungen für richterliche Beamte des Ruhestandes und für ehemalige richterliche Beamte.

§ 125.

Die in den Ruhestand versetzten (mit Wartegebühr beurlaubten) richterlichen Beamten unterliegen der Disziplinarbehandlung:

1. wegen der im aktiven Verhältnisse begangenen Dienstvergehen,

2. wegen gröblicher Verletzung der ihnen nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen.

Gegen einen solchen richterlichen Beamten ist insbesondere dann im Disziplinarwege vorzugehen, wenn sich herausstellt, daß er die Versetzung in den Ruhestand oder die Zuerkennung eines höheren als des normalmäßigen Ruhegenusses erschlichen hat.

§ 126.

Über solche richterliche Beamte können als Disziplinarstrafen verhängt werden:

a) der Verweis,

b) die zeitlich beschränkte oder dauernde Minderung des Ruhegenusses in dem im § 121 umschriebenen Ausmaße;

bei besonders erschwerenden Umständen

c) der Verlust aller aus dem Dienstverhältnisse fließenden Rechte und aller Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse für den Beamten und seine Angehörigen.

Auf die unter c) vorgesehene Strafe sind die für die Entlassung aktiver richterlicher Beamter geltenden Bestimmungen (§ 122) sinngemäß anzuwenden.

§ 127.

Durch freiwilligen Austritt oder durch Entlassung (Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 110) aus dem Dienst geschiedene richterliche Beamte unterliegen der Disziplinarbehandlung wegen gröblicher Verletzung der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.

§ 128.

Über solche Personen können als Disziplinarstrafen verhängt werden:

a) wenn ihnen oder ihren Angehörigen bei der Entlassung eine Begünstigung nach § 122 zuteil geworden ist, der gänzliche oder teilweise Verlust dieser Begünstigungen;

b) eine ihren Vermögensverhältnissen angemessene Geldstrafe.

Solche Geldstrafen sind erforderlichenfalls durch gerichtliche Exekution einzubringen.

Disziplinargerichte.

§ 129.

Das zuständige Disziplinargericht ist:

a) der Oberste Gerichts- und Kassationshof für seine Senatspräsidenten und Räte und die bei ihm in Verwendung stehenden sonstigen richterlichen Beamten, ferner für die Richter von einschließlich der VI. Rangsklasse aufwärts;

b) das Oberlandesgericht für alle übrigen richterlichen Beamten seines Sprengels.

Für richterliche Beamte des Ruhestandes und ehemalige richterliche Beamte ist das Disziplinargericht zuständig, das unmittelbar vor ihrem Austritt aus dem aktiven Dienst zuständig war.

§ 130.

Die Disziplinargerichtsbarkeit wird in Senaten von fünf Richtern ausgeübt, von denen einer den Vorsitz führt.

Den Vorsitz im Disziplinarsenat führt der Präsident des Gerichtshofes oder dessen Stellvertreter. Für die Disziplinarsenate des Obersten Gerichts- und Kassationshofes sind sechs, für die der Oberlandesgerichte je zwei Ersatzmitglieder zu bestellen.

Die Disziplinarsenate sind von den Präsidenten der Gerichtshöfe mit Anfang jedes Jahres für die Dauer des ganzen Jahres bleibend zusammenzusetzen. Zugleich ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzmitglieder einzutreten haben, wenn ein Senatsmitglied ausgeschieden, ausgeschlossen, abgelehnt oder durch Krankheit oder Urlaub verhindert ist.

Die Mitglieder des Disziplinarsenates scheiden aus dem Senate aus, wenn in ihrer dienstlichen Stellung eine Veränderung eintritt, mit der die Voraussetzungen ihrer Bestellung entfallen.

Während der Dauer eines gegen einen solchen Richter anhängigen strafgerichtlichen oder Disziplinarverfahrens darf er zu keiner Amtshandlung im Disziplinarsenat herangezogen werden; endet das Verfahren mit einer Bestrafung des Richters, so verliert er die Stelle im Disziplinarsenat und es ist an seiner Statt für den Rest der Funktionsdauer ein anderer Richter in der vorgeschriebenen Weise zu bestellen.

Die Zusammensetzung der Disziplinarsenate ist dem Justizminister und von den Präsidenten der Oberlandesgerichte auch dem Obersten Gerichts- und Kassationshofe anzuzeigen.

Ausschließung oder Ablehnung.

§ 131.

Auf die Ausschließung von Mitgliedern eines Disziplinarsenates sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

Der beschuldigte richterliche Beamte hat das Recht, spätestens binnen acht Tagen nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses (§ 148, Abs. 1), zwei Mitglieder des Disziplinarsenates ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Wenn hiernach bei dem Disziplinarsenate die erforderliche Anzahl von Mitgliedern (§ 130) nicht vorhanden ist, so ist die Zahl aus den übrigen bei dem Gerichtshofe in Verwendung stehenden Räten in der Reihenfolge ihres Dienstranges zu ergänzen.

Wird auch der Stellvertreter des Vorsitzenden abgelehnt, so hat das rangälteste Mitglied des Disziplinarsenates den Vorsitz zu übernehmen.

§ 132.

Sind Gründe vorhanden, die die Unbefangenheit des zuständigen Disziplinargerichtes bezweifeln lassen, so kann der Oberste Gerichts- und Kassationshof auf Antrag des Oberstaatsanwaltes oder des angezeigten oder beschuldigten richterlichen Beamten die Erledigung der Disziplinarsache an den Disziplinarsenat eines anderen Oberlandesgerichtes verweisen.

Entscheidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten.

§ 133.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Disziplinarsachen entscheidet der Oberste Gerichts- und Kassationshof.

Abstimmung.

§ 134.

Die Disziplinarsenate fassen ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

Die Strafe der Entlassung kann nur dann verhängt werden, wenn sich wenigstens vier Mitglieder des Senates dafür aussprechen.

Protokollführer.

§ 135.

Die Präsidenten der Gerichtshöfe, die mit der Disziplinargerichtsbarkeit betraut sind, bestimmen fallweise aus der Zahl der ihnen unterstehenden richterlichen Beamten die Protokollführer für die Disziplinarverhandlungen.

Vertretung der dienstlichen Interessen.

§ 136.

Die Vertretung der durch ein Dienstvergehen verletzten dienstlichen Interessen obliegt bei den Oberlandesgerichten dem Oberstaatsanwalte, beim Obersten Gerichts- und Kassationshofe dem Generalprokurator.

Diese sind verpflichtet, bei der Durchführung des Disziplinarverfahrens für die Wahrung der Ehre und des Ansehens des Richterstandes und für eine strenge Erfüllung der Amtspflichten einzutreten.

Der Oberstaatsanwalt (Generalprokurator) ist vor jeder Beschlußfassung des Disziplinargerichtes zur Wahrung der ihm anvertrauten Interessen zu hören.

Verteidigung.

§ 137.

Der zur Verantwortung gezogene richterliche Beamte hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines Verteidigers aus seinen Standesgenossen oder aus den in die Verteidigerliste eingetragenen Personen zu bedienen.

Für die mündliche Verhandlung kann er auch um Bestellung eines Verteidigers durch den Vorsitzenden des Disziplinarsenats ansuchen. In diesem Falle ist der Verteidiger aus den Standesgenossen zu entnehmen.

Mit Ausnahme des im vorhergehenden Absatz erwähnten Falles sind richterliche Beamte zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet. Sie dürfen in keinem Falle eine Belohnung ausbedingen oder annehmen und haben gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendig und zweckmäßig gemachten Aufwandes.

Der Verteidiger ist befugt, Alles, was er zur Vertretung des Beschuldigten für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen und dessen gesetzliche Verteidigungsmittel anzuwenden. Er ist verpflichtet, über alle ihm in seiner Eigenschaft als Verteidiger zukommenden vertraulichen Mitteilungen Verschwiegenheit zu beobachten.

Disziplinarverfahren in erster Instanz.

§ 138.

Disziplinarstrafen können gegen richterliche Beamte nur durch Erkenntnis des zuständigen Disziplinargerichtes auf Grund eines vorschriftsmäßig durchgeführten Disziplinarverfahrens verhängt werden.

§ 139.

Gegen einen richterlichen Beamten, der einem verfassungsmäßigen Vertretungskörper als Mitglied angehört, darf während der Dauer der Session ohne Zustimmung des Vertretungskörpers ein Disziplinarverfahren weder eingeleitet noch fortgeführt werden.

Einleitung.

§ 140.

Die Disziplinaruntersuchung kann nur durch Beschluß des Disziplinargerichtes eingeleitet werden. Vor der Beschlußfassung ist dem angezeigten richterlichen Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die Anschuldigung zu äußern. Das Disziplinargericht beschließt ohne mündliche Verhandlung. Der Beschluß muß die Anschuldigungspunkte bestimmt bezeichnen.

Vor der Entscheidung kann auf Antrag des Oberstaatsanwaltes (Generalprokurators) oder von Amts wegen die Vornahme von Erhebungen verfügt werden.

Wenn das Disziplinargericht beschließt, die Disziplinaruntersuchung nicht einzuleiten, und der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit vorliegt, so kann es entweder die Akten dem Gerichtsvorsteher des angezeigten richterlichen Beamten abtreten oder selbst die Ordnungsstrafe verhängen.

Mit Zustimmung des Oberstaatsanwaltes (Generalprokurators) kann das Disziplinargericht an Stelle des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung sofort die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung beschließen. Für einen solchen Beschluß gelten die Bestimmungen der §§ 146, Absatz 3, 147, Absatz 2, und 177.

§ 141.

Der Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist dem beschuldigten richterlichen Beamten im Dienstwege zuzustellen.

Gegen die Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Der Beschluß eines Oberlandesgerichtes, durch den die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung abgelehnt wird, ist dem Oberstaatsanwalt zuzustellen.

Untersuchung.

§ 142.

Ist die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung beschlossen worden, so bestellt der Vorsitzende des Disziplinarsenats einen Richter zum Untersuchungsrichter.

Richterliche Beamte, die zu einer anderweitigen Tätigkeit im Disziplinarverfahren berufen sind, können nicht zu Untersuchungsrichtern bestellt werden.

Auf die Ausschließung eines Untersuchungsrichters sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 143.

Der Untersuchungsrichter hat den beschuldigten richterlichen Beamten sowie Zeugen und Sachverständige nötigenfalls eidlich zu vernehmen und alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel von Amts wegen zu erforschen.

Auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie auf deren Gebühren sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

Dem beschuldigten richterlichen Beamten sind alle gegen ihn vorgebrachten Umstände und Beweismittel zur mündlichen oder schriftlichen Verteidigung vorzuhalten.

Die Verweigerung seiner Mitwirkung am Verfahren hält dieses nicht auf.

§ 144.

Beantragt der Oberstaatsanwalt (Generalprokurator) im Laufe der Untersuchung die Ausdehnung des Disziplinarverfahrens auf neue Anschuldigungspunkte, so hat der Untersuchungsrichter, falls er Bedenken trägt, einem solchen Antrage stattzugeben, darüber einen Beschluß des Disziplinargerichtes einzuholen.

Für einen solchen Beschluß gilt § 141 dieses Gesetzes.

§ 145.

Die Akten über die abgeschlossene Untersuchung werden dem Oberstaatsanwalte (Generalprokurator) mitgeteilt und von diesem mit seinen Anträgen dem Disziplinargerichte vorgelegt.

Der Abschluß der Untersuchung ist auch dem beschuldigten richterlichen Beamten zur Stellung von Anträgen an das Disziplinargericht mitzuteilen.

Hält das Disziplinargericht infolge solcher Anträge oder von Amts wegen eine Ergänzung der Untersuchung für notwendig, so verfügt es deren Vornahme.

Einstellungs- und Verweisungsbeschluß.

§ 146.

Das Disziplinargericht beschließt ohne mündliche Verhandlung, ob die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen oder ob das Verfahren einzustellen ist.

(4) Wenn das Disziplinargericht beschließt, das Verfahren einzustellen, und der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit vorliegt, so kann es entweder die Akten dem Gerichtsvorsteher des beschuldigten richterlichen Beamten abtreten oder selbst die Ordnungsstrafe verhängen.

Im Verweisungsbeschluß müssen die Anschuldigungspunkte bestimmt angeführt und die Verfügungen bezeichnet werden, die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zu treffen sind.

Binnen acht Tagen nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses können der beschuldigte richterliche Beamte und der Oberstaatsanwalt (Generalprokurator) weitere Anträge stellen, über die das Disziplinargericht ohne Zulassung eines abgesonderten Rechtsmittels entscheidet.

§ 147.

Der Beschluß auf Einstellung des Verfahrens samt Gründen ist dem beschuldigten richterlichen Beamten im Dienstwege und dem Oberstaatsanwalt zuzustellen.

Gegen die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Mündliche Verhandlung.

§ 148.

Der Tag der mündlichen Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Disziplinarsenates bestimmt und der beschuldigte richterliche Beamte unter Mitteilung des Verweisungs(Einleitungs)beschlusses und eines Verzeichnisses der Mitglieder des Disziplinarsenates, sowie der Verteidiger zur Verhandlung geladen.

Das Disziplinargericht kann das persönliche Erscheinen des Beschuldigten bei der mündlichen Verhandlung mit dem Beisatze anordnen, daß für den Ausbleibenden ein Vertreter nicht zugelassen wird.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Doch kann der Beschuldigte verlangen, daß der Zutritt zur Verhandlung drei dem Beamtenstande angehörenden Personen seines Vertrauens gestattet werde.

Die Beratungen und Abstimmungen während und am Schlusse der Verhandlung geschehen in geheimer Sitzung.

Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verhandlung sind untersagt.

§ 149.

Die Verhandlung beginnt mit einer Darstellung des Sachverhaltes durch den vom Vorsitzenden des Disziplinarsenates aus dessen Mitgliedern bestellten Berichterstatter. Hierauf wird der Beschuldigte vernommen, sodann der Oberstaatsanwalt (General-

prokurator) mit seinen Ausführungen und Anträgen und der Beschuldigte sowie dessen Verteidiger mit der Verteidigung gehört. Dem Beschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 150.

Wenn das Disziplinargericht auf Antrag oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen in der mündlichen Verhandlung oder durch den Untersuchungsrichter oder einen ersuchten Richter, oder wenn es die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Aufklärung der Sache für notwendig erachtet, so erläßt es die erforderliche Verfügung und bestimmt nötigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag.

Erkenntnis.

§ 151.

Das Disziplinargericht hat bei Fällung des Erkenntnisses nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist. Es ist bei seiner Entscheidung an ein freisprechendes Urteil des Strafgerichtes und an Beweisregeln nicht gebunden, sondern hat nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung zu erkennen.

§ 152.

Durch das Erkenntnis des Disziplinargerichtes muß der beschuldigte richterliche Beamte entweder von der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung freigesprochen oder einer solchen für schuldig erklärt werden. Im Falle des Schuldspruches hat das Erkenntnis den Ausspruch über die den richterlichen Beamten treffende Disziplinar- oder Ordnungsstrafe zu enthalten.

Wird der richterliche Beamte freigesprochen oder über ihn die Ordnungsstrafe verhängt, so werden die Kosten des Verfahrens vom Staate getragen. Wird gegen ihn auf eine Disziplinarstrafe erkannt, so ist ihm im Erkenntnisse der Ersatz der Kosten des Disziplinarverfahrens aufzuerlegen.

Beim Ausspruch über die Kosten sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 153.

Das Erkenntnis ist sogleich zu verkünden und längstens binnen acht Tagen samt den Entscheidungsgründen dem Oberstaatsanwalt (Generalprokurator) sowie dem beschuldigten richterlichen Beamten oder dessen zur Berufung berechtigten Hinterbliebenen zuzustellen.

§ 154.

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Anwesenden und eine Darstellung des Ganges der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten zu enthalten hat.

Über die Beratungen und Abstimmungen ist ein abgesondertes Protokoll zu führen.

Beide Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 155.

Wenn vor Fällung des Erkenntnisses erster Instanz der beschuldigte richterliche Beamte stirbt oder ihm der Austritt aus dem Dienstverhältnisse bewilligt wird, so ist das Verfahren einzustellen.

Berufung.

§ 156.

Gegen Disziplinarerkenntnisse des Obersten Gerichts- und Kassationshofes ist kein Rechtsmittel zulässig.

Gegen Disziplinarerkenntnisse der Oberlandesgerichte kann wegen des Ausspruches über Schuld und Strafe sowie wegen der Entscheidung über den Kostenersatz die Berufung an den Obersten Gerichts- und Kassationshof erhoben werden.

Eine Berufung zugunsten des Beschuldigten ist ausgeschlossen, wenn lediglich die Ordnungsstrafe verhängt wurde. Die Entscheidung über den Kostenersatz allein kann nur mit Beschwerde angefochten werden.

§ 157.

Zur Berufung sind berechtigt:

a) der zu einer Disziplinarstrafe verurteilte richterliche Beamte;
b) wenn dieser vor Rechtskraft des Erkenntnisses stirbt, seine durch das Erkenntnis in ihren Ansprüchen auf einen Versorgungsgenuß betroffenen Hinterbliebenen, und
c) der Oberstaatsanwalt.

§ 158.

Die Berufung ist bei dem Oberlandesgerichte zu erheben, von dem das angefochtene Erkenntnis gefällt wurde. Stirbt der richterliche Beamte während des Laufes der Berufungsfrist, so ist den zur Berufung berechtigten Hinterbliebenen (§ 157) eine neuerliche Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen. Die Berufungsfrist lauft vom Tage dieser Zustellung.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 159.

Findet der Oberste Gerichts- und Kassationshof, daß die Berufung verspätet oder von einer Person erhoben wurde, der das Berufungsrecht nicht zusteht,

so hat er die Berufung sofort zu verwerfen; erachtet er eine Ergänzung der Untersuchung für nötig, so veranlaßt er diese durch den Disziplinarsenat des Oberlandesgerichtes. Wenn aber wesentliche Mängel des Verfahrens dessen Wiederholung in erster Instanz erheischen, so ist das angefochtene Erkenntnis aufzuheben und die Sache an den Disziplinarsenat des Oberlandesgerichtes zurückzuverweisen.

§ 160.

Ist keiner der im § 159 vorgesehenen Fälle gegeben, so bestimmt der Vorsitzende des Disziplinarsenates den Tag der mündlichen Verhandlung.

Auf das weitere Verfahren sind die Vorschriften über die mündliche Verhandlung und das Erkenntnis in erster Instanz sinngemäß anzuwenden.

Vollzug des Erkenntnisses.

§ 161.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist eine Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses samt Entscheidungsgründen im Dienstwege dem Gerichtsvorsteher des beschuldigten richterlichen Beamten zu übersenden. Der Gerichtsvorsteher hat den Vollzug der Strafe zu veranlassen.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 162.

Ist die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt, das Verfahren aus einem anderen Grunde als dem des § 155 eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen oder über ihn lediglich die Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann das Verfahren zum Nachteil des Beschuldigten auf Antrag des Oberstaatsanwaltes (Generalprokurators) nur dann wieder aufgenommen werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Überführung des beschuldigten richterlichen Beamten oder die Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen verwarnten richterlichen Beamten zu begründen.

Zum Nachteil eines richterlichen Beamten, der zu einer Disziplinarstrafe verurteilt wurde, mit der nicht die Entfernung aus dem aktiven Dienste verbunden war, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens nur dann stattfinden, wenn die neuen Tatsachen oder Beweismittel allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Strafe der Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung zu begründen.

§ 163.

Der zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilte richterliche Beamte oder seine durch das Erkenntnis betroffenen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen können die Wiederaufnahme des Verfahrens auch nach vollzogener Strafe verlangen, wenn sie neue Tatsachen oder Beweismittel beibringen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, den Freispruch oder die Verhängung einer dem Grade nach milderen Strafe zu begründen.

§ 164.

Über die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie darüber, ob wegen der Einbringung des Antrages auf Wiederaufnahme mit dem Vollzug der Disziplinarstrafe innezuhalten sei, entscheidet das Disziplinargericht, das in erster Instanz entschieden hat, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung.

Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Oberstaatsanwalt (Generalprokurator) zuzustellen.

§ 165.

Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme des Verfahrens wird das Erkenntnis soweit aufgehoben, als es jene Handlung betrifft, bezüglich deren die Wiederaufnahme bewilligt wurde.

Durch die Wiederaufnahme tritt die Sache in der Regel in den Stand der Untersuchung; mit dem Vollzug der Disziplinarstrafe ist innezuhalten.

Das Disziplinargericht, das die Wiederaufnahme des Verfahres zugunsten des Beschuldigten für zulässig erklärt hat, kann jedoch mit Zustimmung des Oberstaatsanwalts (Generalprokurators) sofort auf Freispruch oder auf eine mildere Strafe erkennen.

§ 166.

Wird der richterliche Beamte, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligt wurde, neuerlich schuldig erkannt, so kann über ihn keine strengere, als die ihm im früheren Erkenntnisse auferlegte Strafe verhängt werden.

Bei Bemessung der Strafe ist auf die bereits erlittene Strafe Rücksicht zu nehmen.

Suspension.

§ 167.

Das Disziplinargericht kann einen richterlichen Beamten, gegen den ein strafgerichtliches oder Disziplinarverfahren eingeleitet ist, jederzeit vom Amte suspendieren, wenn dies mit Rücksicht auf die Art oder Schwere des Dienstvergehens angemessen ist.

Dieses Recht steht dem Disziplinargericht auch dann zu, wenn gegen den richterlichen Beamten das Entmündigungsverfahren eingeleitet oder über das Vermögen des richterlichen Beamten der Konkurs eröffnet wird.

§ 168.

Der Gerichtsvorsteher und die höhere Gerichtsbehörde sind berechtigt, die vorläufige Suspension eines richterlichen Beamten zu verfügen, wenn gegen ihn die strafgerichtliche Untersuchungshaft verhängt wurde oder wenn sich sonst begründete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er ein so schweres Dienstvergehen begangen hat, daß durch seine Belassung im Amte das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

Jede vorläufige Suspension ist ungesäumt dem Disziplinargerichte mitzuteilen, das ohne Verzug die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§ 169.

Durch Beschluß des Disziplinargerichtes kann der richterliche Beamte für die Dauer der Suspension bis auf zwei Drittel seiner Bezüge beschränkt werden.

§ 170.

Die Suspension endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschlusse des Disziplinarverfahrens.

Wenn die Umstände, durch die die Suspension eines richterlichen Beamten veranlaßt wurde, vor diesem Zeitpunkt wegfallen, so hat das Disziplinargericht die Suspension aufzuheben.

§ 171.

Das Disziplinargericht entscheidet über die Verhängung, Bestätigung oder Aufhebung einer Suspension ohne mündliche Verhandlung. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidungen hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen eine vorläufige Suspension ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 172.

Führt das gegen einen richterlichen Beamten eingeleitete Disziplinarverfahren zu einem Freispruche oder nur zur Verhängung der Ordnungsstrafe, so ist ihm der zurückbehaltene Teil seiner Bezüge nachträglich zu erstatten; wird über ihn lediglich die Strafe des Verweises verhängt, so werden ihm die zurückbehaltenen Bezüge nach Abrechnung der Kosten des Disziplinarverfahrens ausgefolgt.

Bei einer strengeren disziplinaren Bestrafung findet eine Nachzahlung der zurückbehaltenen Bezüge

nicht statt und es wird die Zeit der Suspension für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht angerechnet.

Die zurückbehaltenen Bezüge werden auch im Falle der Entlassung in unmittelbarer Folge eines strafgerichtlichen Urteiles nicht nachgezahlt.

Beziehung des Disziplinarverfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren.

§ 173.

Erachtet das Disziplinargericht, daß die einem richterlichen Beamten zur Last fallende Pflichtverletzung strafgerichtlich zu ahnden sei, so hat es die Anzeige an den Staatsanwalt zu erstatten.

Bis zum Abschlusse des strafgerichtlichen Verfahrens darf ein wegen desselben Tatbestandes eingeleitetes Disziplinarverfahren nicht fortgeführt werden.

§ 174.

Die Strafgerichte sind verpflichtet, von der Einleitung eines Strafverfahrens und von der Erhebung der Anklage gegen einen richterlichen Beamten sowie von der Verhängung der Haft über einen solchen, dem Gerichtsvorsteher Mitteilung zu machen. Der Gerichtsvorsteher hat hiervon das Disziplinargericht zu verständigen.

Nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens hat das Strafgericht die Akten an das zuständige Disziplinargericht zu senden.

§ 175.

Ist gegen einen richterlichen Beamten ein Straferkenntnis ergangen, das nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust des Amtes unmittelbar zur Folge hat, so hat das Disziplinargericht ohne weiteres Verfahren die Entlassung auszusprechen und den zur Anweisung der Dienstesbezüge berufenen Vorgesetzten in Kenntnis zu setzen. Dieser fertigt das Entlassungsdekret aus und verfügt die Einstellung der Bezüge. Auch in diesem Falle findet die Bestimmung des § 122 Anwendung.

§ 176.

In allen übrigen Fällen hat das Disziplinargericht, wenn ein Disziplinarverfahren bereits eingeleitet war, ohne Vernehmung des richterlichen Beamten zu beschließen, ob das Verfahren fortzusetzen oder einzustellen ist; wenn aber ein Disziplinarverfahren bisher noch nicht eingeleitet war, so ist zu beschließen, ob ein solches einzuleiten ist.

Wirkung des Disziplinarverfahrens auf das Dienstverhältnis des richterlichen Beamten.

§ 177.

Ist die Suspension eines richterlichen Beamten verfügt oder in einem anhängigen Disziplinarverfahren ein Verweisungsbeschluß gefaßt worden, so ist bis zum rechtskräftigen Abschlusse des Verfahrens von der Beförderung des richterlichen Beamten in eine höhere Rangsklasse abzusehen; während dieser Zeit kann der richterliche Beamte in höhere Bezüge nicht vorrücken.

§ 178.

Wird der richterliche Beamte freigesprochen oder über ihn nur die Ordnungsstrafe oder die Strafe des Verweises verhängt, so ist er für eine etwa unterbliebene Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe durch rückwirkende Anweisung des erhöhten Gehaltsbezuges schadlos zu halten; hat der richterliche Beamte während der angegebenen Zeitdauer den Anspruch auf Zeitvorrückung erlangt, so ist diese mit Rückwirkung auf den dem Ablaufe der Vorrückungsfrist nachfolgenden Tag nachträglich zu vollziehen.

§ 179.

Ordnungsstrafen werden in den Standesausweis nicht eingetragen.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist im Standesausweise anzumerken und diese Anmerkung bei Einstellung des Verfahrens oder Freispruch ungesäumt zu löschen.

Jede gegen einen richterlichen Beamten verhängte Disziplinarstrafe ist nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses in den Standesausweis einzutragen; solange die Eintragung besteht, ist eine Abschrift des Erkenntnisses aufzubewahren.

§ 180.

Nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet vom Eintritte der Rechtskraft des Erkenntnisses, keinesfalls aber vor völliger Abbüßung der verhängten Disziplinarstrafe, ist auf Ansuchen die Eintragung einer der im § 117, a bis c, angeführten Strafen im Standesausweise zu löschen, wenn der richterliche Beamte seither eine tadellose Haltung beobachtet hat.

Die Entscheidung über ein solches Ansuchen steht dem Disziplinargerichte zu, das die Strafe verhängt hat.

Einschleichung in ein richterliches Amt und unerlaubte Entfernung vom Amte.

§ 181.

Wenn sich herausstellt, daß ein richterlicher Beamter die Aufnahme in den Staatsdienst durch

Vorweis ungültiger Dokumente oder durch Verschweigung von Umständen erschlichen hat, die nach den geltenden Vorschriften die Anstellung ausschließen, so ist gegen ihn im Disziplinarwege vorzugehen.

§ 182.

Wenn ein richterlicher Beamter eigenmächtig länger als drei Tage dem Dienste fern bleibt oder seinen Urlaub um mehr als drei Tage überschreitet, ohne einen ausreichenden Entschuldigungsgrund nachzuweisen, so verliert er — abgesehen von der ihn etwa treffenden Ordnungsstrafe — seine Bezüge für die Dauer der ungerechtfertigten Abwesenheit. Bereits ausbezahlte Bezüge werden von der nächsten Bezugsquote abgezogen.

Der Vorsteher des Gerichtes, bei dem der richterliche Beamte in Verwendung ist, hat die nötigen Verfügungen zur Einstellung der Bezüge zu treffen.

Gegen die Einstellung kann der richterliche Beamte die Beschwerde an das Disziplinargericht erheben.

§ 183.

Dauert das unerlaubte Fernbleiben vom Dienste länger als vierzehn Tage oder war es mit einem Nachteil für den Dienst verbunden oder war der richterliche Beamte wegen unerlaubten Fernbleibens vom Dienste bereits früher mit Strafe belegt worden, so ist hiervon das Disziplinargericht in Kenntnis zu setzen.

Das Disziplinargericht kann nach Beschaffenheit des Falles sogleich die Einstellung der Bezüge für die Dauer des unerlaubten Fernbleibens verfügen und hat bei Fällung des Erkenntnisses nebst der den richterlichen Beamten treffenden Strafe den Verlust der Bezüge für die Zeit der nicht gerechtfertigten Abwesenheit auszusprechen.

Allgemeine Vorschriften über das Disziplinarverfahren.

Akteneinsicht.

§ 184.

Während der Dauer der Disziplinaruntersuchung kann der Untersuchungsrichter, soweit er es mit dem Zweck des Verfahrens vereinbar findet, dem beschuldigten richterlichen Beamten und seinem Verteidiger die unbeschränkte oder teilweise Einsicht in die Verhandlungsakten gestatten.

Nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses haben der Beschuldigte und sein Verteidiger das Recht, die Verhandlungsakten, mit Ausnahme der Beratungsprotokolle, einzusehen und von ihnen Abschrift zu nehmen.

Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verhandlungsakten sind untersagt.

Zustellungen.

§ 185.

Alle Zustellungen, die nach den Bestimmungen der Abschnitte V bis VII dieses Gesetzes zu geschehen haben, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie an den Beteiligten persönlich, an seinen Verteidiger oder einen anderen Bevollmächtigten geschehen oder, falls sein Aufenthalt unbekannt ist, beim Vorsteher des Gerichtes, bei dem er zuletzt in Verwendung war, hinterlegt werden.

Eine öffentliche Aufforderung zum Erscheinen sowie eine amtliche Verlautbarung des Erkenntnisses sind unzulässig.

Rechtsmittel und Fristen.

§ 186.

Insoweit in diesem Abschnitte nichts anderes bestimmt ist, können die Entscheidungen des Disziplinarsenates des Oberlandesgerichtes durch Beschwerde an den Obersten Gerichts- und Kassationshof angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Oberlandesgerichte zu erheben.

Rechtsmittel sind binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses anzubringen.

Rechtsmittelfristen sind unerstreckbar.

Die Fristen beginnen mit dem der Zustellung folgenden Tage. Der Beginn oder Lauf einer Frist wird durch Sonntage und Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder einen Feiertag, so endet die Frist mit dem nächsten Werktage. Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

Schriftliche Eingaben können auch telegraphisch eingebracht werden.

Verspätete Anbringen werden ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen.

Wiedereinsetzung.

§ 187.

Wider die Versäumung der Frist zur Anbringung eines Rechtsmittels kann der Oberste Gerichts- und Kassationshof dem beschuldigten richterlichen Beamten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilen, wenn dieser nachzuweisen vermag, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden durch unabwendbare Umstände unmöglich gemacht wurde.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß innerhalb der Frist von vierzehn Tagen nach dem Wegfall des Hindernisses unter gleichzeitiger Geltendmachung des Rechtsmittels bei jenem Ober-

landesgerichte angebracht werden, das in erster Instanz entschieden hat.

Dieses teilt den Antrag dem Oberstaatsanwalt zur Äußerung mit.

Wenn der Oberste Gerichtshof die Wiedereinsetzung bewilligt, kann er sofort in der Hauptsache erkennen.

Entschädigungsansprüche aus einem Dienstvergehen.

§ 188.

Entschädigungsansprüche, die jemand aus dem Dienstvergehen eines richterlichen Beamten ableitet, können im Disziplinarverfahren nicht geltend gemacht werden.

VI. Abschnitt.

Unfreiwillige Versetzung von Richtern auf einen anderen Dienstposten.

§ 189.

Die Versetzung eines Richters von dem Dienstposten, für den er ernannt worden ist, auf einen anderen darf wider seinen Willen außer dem Falle, daß sie durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte notwendig wurde, nur durch Beschluß des zuständigen Disziplinargerichtes nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes (Generalprokurators) verfügt werden:

1. wenn sein Verbleiben auf seinem Dienstposten der Rechtspflege zum Abbruche gereichen würde;

2. wenn er durch seine Verehelichung oder Annahme an Kindesstatt zu einem anderen, bei demselben Gerichte in Verwendung stehenden Richter in ein Schwägerschafts- oder Adoptionsverhältnis tritt, das, wenn es früher bestanden hätte, die Anstellung des einen von ihnen bei diesem Gerichte verhindert hätte.

§ 190.

Das Disziplinargericht hat vor der Beschlußfassung dem Richter die Gründe, die seine Versetzung an einen anderen Dienstort fordern, bekannt zu geben und ihn aufzufordern, sich binnen vierzehn Tagen darüber schriftlich zu äußern. Nach Verlauf dieser vierzehn Tage hat das Disziplinargericht ohne weiteres Verfahren zu beschließen.

Das Verfahren zur unfreiwilligen Versetzung kann mit einem anhängigen Disziplinarverfahren derart verbunden werden, daß der Richter aufgefordert wird, sich über die Gründe der Versetzung bei der mündlichen Verhandlung zu äußern und der

Beschluß im Anschlusse an das Disziplinarerkenntnis gefaßt, verkündet und zugestellt wird.

§ 191.

Gegen diesen Beschluß eines Oberlandesgerichtes können der Oberstaatsanwalt und der beteiligte Richter die Beschwerde an den Obersten Gerichts- und Kassationshof binnen vierzehn Tagen erheben.

§ 192.

Die unfreiwillige Versetzung kann nur an einen der Rangklasse des Richters entsprechenden oder höheren Dienstposten ohne Schmälerung des Gehaltsbezuges erfolgen.

Hat der zu Versetzende nicht auf die im § 189, Z. 2, angegebene Art die Versetzung veranlaßt, so sind ihm die normalmäßigen Übersiedlungskosten zu bewilligen.

Zeitweise Verwendung außerhalb des Amtssitzes.

§ 193.

Die zeitweise Verwendung von Richtern bei einem Gerichte außerhalb ihres Amtssitzes zur aushilfsweisen Dienstleistung gegen die gesetzlich zustehende Entschädigung ist der unfreiwilligen Versetzung auf einen anderen Dienstposten nicht gleichzuhalten.

Eine solche Verwendung kann jedoch gegen den Willen des betreffenden Richters nur innerhalb des Sprengels des Oberlandesgerichtes, in dem er angestellt ist, und nicht über die Dauer von sechs Monaten in einem Zeitraume von zwei aufeinanderfolgenden Jahren verfügt werden.

VII. Abschnitt.

Unfreiwillige Versetzung von Richtern in den Ruhestand.

§ 194.

Ein Richter kann wider seinen Willen in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand versetzt werden, wenn Veränderungen in der Organisation der Gerichte es erfordern.

Wegen Errichtung eines neuen Gerichtes oder einzelner Dienststellen sowie wegen Änderungen der Gerichtssprengel können Richter wider ihren Willen nicht in den Ruhestand versetzt werden.

Außerdem darf ein Richter wider seinen Willen nur dann in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden, wenn er aus einem anderen Grunde als dem der Erkrankung die Eigenberechtigung verloren hat oder wenn er infolge von Krankheit länger als ein Jahr vom Dienste abwesend ist.

Bei Berechnung der einjährigen Dauer einer durch Krankheit verursachten Abwesenheit vom Dienste ist eine dazwischenliegende auf Urlaub zugebrachte Zeit überhaupt nicht, eine dazwischenliegende aktive Dienstleistung nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer der vorhergehenden Abwesenheit vom Dienste erreicht.

Außer dem im Absatze 1 bezeichneten Falle darf ein Richter, der die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat, wider seinen Willen nur dann in den dauernden Ruhestand versetzt werden, wenn er wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten dauernd unfähig wird.

§ 195.

In den im § 194, Absatz 3 und 5, bestimmten Fällen ist der Richter schriftlich aufzufordern, um seine Versetzung in den Ruhestand einzuschreiten.

Die Pflicht zur Erlassung dieser Aufforderung obliegt dem Vorsteher des Gerichtes, bei dem der Richter in Verwendung ist.

§ 196.

Hat der aufgeforderte Richter binnen einem Monate um seine Versetzung in den Ruhestand nicht angesucht, so ist die Anzeige an das Disziplinargericht zu erstatten.

Der Vorsitzende des Disziplinarsenates beauftragt sodann einen Richter, die Tatsachen, durch welche die Versetzung in den Ruhestand begründet werden soll, zu erheben, erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige auch eidlich zu vernehmen und zum Schlusse den betreffenden Richter mit seiner Äußerung zu hören.

§ 197.

Die abgeschlossenen Erhebungen werden dem Disziplinargerichte vorgelegt.

Dieses hat nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes (Generalprokurators) darüber zu beschließen, ob der Fall der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand vorliege oder nicht.

Das Disziplinargericht kann vor Fassung seines Beschlusses sowohl den beteiligten Richter als auch Zeugen und Sachverständige mündlich in der Sitzung vernehmen.

§ 198.

Gegen den Beschluß eines Oberlandesgerichtes über die Versetzung in den Ruhestand können der Oberstaatsanwalt und der beteiligte Richter die Beschwerde an den Obersten Gerichts- und Kassationshof binnen vierzehn Tagen erheben.

Erläuternde Bemerkungen.

Seit der Entstehung eines gelehrten Berufsbeamtentums am Ende des Mittelalters ist die staatliche Gerichtsbarkeit in Österreich wie in andern Staaten durch rechtsgelehrte Beamte ausgeübt worden. Seit dieser Zeit hat die ganze Entwicklung des Beamtenrechtes die Berufsrichter ebenso wie alle andern Arten von Staatsbeamten mitgetroffen. Zu einer einheitlichen Regelung dieses Dienstrechtes kam es aber erst, als infolge der im Jahre 1848 beschlossenen Verstaatlichung der bis dahin großenteils von autonomen Körperschaften und von Privaten ausgeübten niederen Gerichtsbarkeit eine allgemeine Neuorganisierung der Gerichtsbehörden stattfand. Die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung sämtlicher Gerichte wurden aus diesem Anlasse durch die sogenannte Gerichtsinstruktion (kaiserliches Patent vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81) geregelt und dabei auch das Dienstverhältnis sämtlicher bei Gerichten angestellten Personen geordnet. Diesem Gesetze war eine staatsrechtliche Sonderstellung der Richter gegenüber anderen Beamten völlig fremd. Es behandelt gleichmäßig das Dienstverhältnis der „Konzeptsbeamten der Gerichte" mit dem der Kanzleibeamten und Diener und es läßt das Dienstverhältnis der bei den gemischten Bezirksämtern mit der Rechtspflege betrauten Beamten außer Betracht, es kennt daher weder den Begriff noch die Bezeichnung „Richter" oder „richterlicher Beamter".

Eine grundlegende Änderung wurde in diesen Verhältnissen durch das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt (vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144) geschaffen, indem es den Grundsatz der Trennung von Rechtspflege und Verwaltung in allen Instanzen aufstellte (Artikel 14), den Richtern in Ausübung ihres Amtes Selbständigkeit und Unabhängigkeit zusicherte und ein Ausführungsgesetz über die Fälle der Amtsentsetzung, der Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand wider Willen sowie das dabei zu beobachtende Verfahren verhieß.

Dadurch war eine scharfe Scheidung zwischen den Richtern, die seit der Trennung der Justiz von der Verwaltung nur mehr bei Gerichten vorkommen, und den übrigen Beamten der Gerichte sowie der anderen Staatsbehörden gemacht worden.

Das verheißene Ausführungsgesetz wurde am 21. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 46) erlassen. Es regelte die Disziplinarbehandlung der Richter und deren unfreiwillige Versetzung auf andere Stellen und in den Ruhestand. Indem es aber das Disziplinarrecht nicht auf die eigentlichen Richter beschränkte, sondern auf eine weitere Gruppe von Gerichtsbeamten erstreckte, die mit richterlicher Tätigkeit, aber nicht mit der selbständigen Ausübung des Richteramtes betraut sind, schuf es einen neuen Begriff, den des richterlichen Beamten, der die beiden eben erwähnten Gruppen zusammenfaßt.

In neuerer Zeit wurde das Dienstverhältnis der richterlichen Beamten durch das Gesetz vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217 (Gerichtsorganisationsgesetz) infolge der Einführung des mündlichen Verfahrens in Zivilsachen nicht unwesentlich geändert, namentlich dadurch, daß eine große Gruppe richterlicher Hilfsbeamten zu selbständigen Richtern wurde. Im übrigen wurde eine größere Zahl von Bestimmungen der Gerichtsinstruktion ausdrücklich aufrecht erhalten.

In den genannten drei Gesetzen (Ger. Instr., Disz. G. und G. O. G.) ist das Sonderrecht der richterlichen Beamten enthalten. Daneben bestehen noch zahlreiche andere Bestimmungen, die der gesamten Staatsbeamtenschaft einschließlich der Richter gemeinsam sind; dahin gehören namentlich die Einteilung in Rangsklassen und die darauf gegründeten zahlreichen Normen über die Aktivitäts- und Ruhegenüsse, über die Versorgung der Hinterbliebenen, Reisekostenentschädigungen usw.

Es bestehen sonach in verschiedenen Rechtsquellen zerstreut Normen dreifachen Umfangs für Richter, nämlich Normen, die richterliche und nichtrichterliche Beamte gleichzeitig betreffen, Normen, die nur für richterliche Beamte (Richter und Hilfsrichter) gelten, endlich solche, die nur für selbständige Richter gelten.

Eine Änderung des geltenden Rechtszustandes ist dadurch geboten, daß in den Normen der ersten Art eine durchgreifende Neuregelung stattfinden soll. Die Vorlage der Dienstpragmatik für die gesamte Staatsbeamtenschaft muß auch die Dienstverhältnisse der richterlichen Beamten beeinflussen.

Die Schaffung einheitlicher pragmatischer Bestimmungen für nichtrichterliche Beamte, die genaue Festlegung der Rechte und Pflichten dieser Beamten, darunter insbesondere die Einführung der Zeitvorrückung, die Schaffung eines modernen Disziplinarverfahrens, das den nichtrichterlichen Beamten manche Vorteile gewährt, deren die Richter gegenwärtig entbehren, verlangen, daß das Dienstrecht der richterlichen Beamten mit dem allgemeinen Beamtenrecht der Dienstpragmatik in Übereinstimmung bleibe. Die Regierungsvorlage einer Dienstpragmatik (Beilage 702 der stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses, XX. Session) hat darum auch die richterlichen Beamten grundsätzlich der Dienstpragmatik unterstellt und nur dort, wo auch in Zukunft infolge der verfassungsmäßigen Sonderstellung der selbständigen Richter oder infolge der Eigenartigkeit des richterlichen Dienstes eine abweichende Behandlung entweder geboten oder doch zweckmäßig erschien, besondere Bestimmungen vorgesehen.

Um den im Abgeordnetenhause und auch sonst laut gewordenen Wünschen Rechnung zu tragen, hat sich die Regierung nunmehr entschlossen, die Vorschriften, welche die richterlichen Beamten betreffen, aus der allgemeinen Dienstpragmatik herauszulösen und eine gesonderte richterliche Dienstpragmatik aufzustellen. Da die inhaltliche Gleichheit eines großen Teiles des Beamtenrechtes keineswegs beseitigt werden soll, insbesondere alle Vorteile, die die Dienstpragmatik den Staatsbeamten gewährt, auch den richterlichen Beamten in gleichem Maße zugute kommen sollen, erwies es sich, ähnlich wie es der Antrag der Abgeordneten Waldner, Licht und Genossen (Beilage 960 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XX. Session) getan hat, als zweckmäßig, die äußere Einteilung und viele Einzelbestimmungen der Dienstpragmatik beizubehalten. In diesen Rahmen fügt sich das von der Regierung in der XX. Session (Beilage 1067 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses) eingebrachte Richterdisziplinargesetz als V. bis VII. Abschnitt ein.

Bei der Ausarbeitung eines besonderen Richterdienstgesetzes wurden die von verschiedenen Seiten, namentlich auch von der Richterschaft ausgehenden Anregungen berücksichtigt, die auf Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit und Beförderung der Rechtspflege abzielen.

Zu Artikel I.

Wie in den einleitenden Bemerkungen ausgeführt wurde, besteht ein verfassungsmäßiger Grund zur Sonderbehandlung nur für die selbständigen Richter. Gleichwohl soll das neue Gesetz auch für die richterlichen Hilfsbeamten (§ 3 G. O. G.) — im Gesetze kurz „Hilfsrichter" genannt — gelten. Dafür spricht nicht nur, daß sie schon bisher dem Disziplinarrechte der Richter unterlagen, sondern hauptsächlich, daß sie als berufene Anwärter auf das Richteramt die gleichen Pflichten wie die Richter zu beachten haben und daß ihnen die Wahrung der Ehre, Würde und des Ansehens des Richterstandes in gleichem Maße wie den Richtern obliegt. Nur die aus der richterlichen Unversetzbarkeit folgenden Bestimmungen des VI. und VII. Abschnittes haben für Hilfsrichter keine Geltung, ihre Versetzung auf andere Dienstposten und in den Ruhestand wider ihren Willen ist zulässig und im IV. Abschnitt geregelt.

Das Gesetz soll nicht nur für die Beamten der ordentlichen Gerichte, sondern auch für die des Verwaltungsgerichtshofes gelten, für die schon bisher die sinngemäße Anwendung des geltenden Disziplinargesetzes vorgeschrieben war. Unberührt durch das Gesetz bleibt die Bestimmung des § 11, Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36, wonach der Verwaltungsgerichtshof selbst Disziplinargericht über seine Mitglieder ist und die Anwendung des Richterdisziplinarrechtes auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes durch Verordnung geregelt werden kann. Ebenso wird § 46 desselben Gesetzes nicht geändert, der nähere Bestimmungen über die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes und über das bei diesem Gerichtshofe anzustellende Personal dem Verordnungsrechte und dem Verwaltungsgerichtshofe die Schaffung einer Geschäftsordnung zuweist.

Ausgenommen von dem Gesetze sind die ersten Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, welche im Range den Ministern gleichstehen. Sie sollen auch von den Bestimmungen der allgemeinen Dienstpragmatik ausgenommen werden. Die Erwähnung des Präsidenten des Reichsgerichtes im Gesetze ist entbehrlich, weil er nicht Beamter ist, sondern ein Ehrenamt ausübt.

Zu Artikel II.

Das Gerichtsorganisationsgesetz hat den Kreis der selbständigen Richter so weit gezogen, als dem richterlichen Beamten eigentlich rechtsprechende Tätigkeit zugewiesen ist. Demnach waren nur richterliche Beamte von der VII. Rangsklasse aufwärts und Bezirksgerichtsvorsteher schon kraft ihrer Amtsstellung

Richter. Andere richterliche Beamte bedurften außer der Ernennung noch einer besonderen Bewidmung mit der Tätigkeit eines selbständigen Richters, um die Stellung eines Richters im Sinne des Staatsgrundgesetzes zu erlangen. Demnach waren richterliche Beamte der IX. und VIII. Rangsklasse, die ausschließlich als Hilfsrichter im Verfahren außer Streitsachen oder als Untersuchungsrichter, als beauftragte und ersuchte Richter verwendet wurden, nicht mit dem Rechte der Unversetzbarkeit ausgestattet.

Diese vorsichtige Zurückhaltung des Gerichtsorganisationsgesetzes war seinerzeit gerechtfertigt. Das Gerichtsorganisationsgesetz hat den Kreis der Richter ausgedehnt (vorher waren bei Gerichtshöfen nur die Präsidenten und Räte, bei Bezirksgerichten nur die Vorsteher unversetzbare Richter gewesen). Bei der Machtfülle, die die Richterbefugnis umfaßt, glaubte man mit ihrer Erteilung vorsichtig zu Werk gehen zu müssen und sie von einem besonderen Bestellungsakte außer der Ernennung abhängig machen zu müssen. Eine mehr als zehnjährige Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß fast jeder neuernannte Richter der IX. Rangsklasse die Befugnis zur Ausübung des Richteramtes erhält. Da sich die zur Heranbildung eines tüchtigen Richterstandes getroffenen Vorkehrungen, namentlich die Einrichtung des Vorbereitungsdienstes als ausreichend erwiesen haben, kann die Justizverwaltung auf das ihr eingeräumte Recht, Richtern der IX. und VIII. Rangsklasse die Stellung eines selbständigen Richters vorzuenthalten, unter der Voraussetzung verzichten, daß die Beförderung des Auskultanten zum Richter nach wie vor der Ernennung vorbehalten bleibt und das Richteramt durch keinerlei Form der Zeitvorrückung erlangt werden kann. Denn nur auf diese Weise ist es möglich, vom richterlichen Stande Personen fernzuhalten, denen die selbständige Ausübung des Richteramtes im Interesse der Rechtspflege nicht anvertraut werden kann. Nach dem Entwurfe soll also mit der Ernennung zum Richter IX. Rangsklasse die Bekleidung mit der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Stellung eines unversetzbaren und unabsetzbaren Richters verbunden sein, die die Befugnis zur Ausübung des Einzelrichteramtes sowie zur Stimmführung im Gerichtshofe in sich schließt. In diesem Sinne sind die §§ 2, 3, 25, 30, 32, Absatz 4 und 46 des G. O. G. geändert worden.

Zugleich ist die im Gerichtsorganisationsgesetz eingeführte Einrichtung der Richter ohne bestimmten Dienstort (sogenannten fliegenden Richter) beibehalten worden. Die Unversetzbarkeit der Richter erschwert Supplierungen und Aushilfsleistungen in außerordentlichem Maße. Darum hat das Gerichtsorganisationsgesetz vorgesehen, daß eine Anzahl von Richtern in jedem Oberlandesgerichtssprengel nicht für bestimmte Dienstorte, sondern für den ganzen Sprengel ernannt wird, damit sie an den Orten verwendet werden können, wo das Bedürfnis für eine Aushilfsleistung besteht. Diese Einrichtung, die sich vollkommen bewährt hat, soll beibehalten werden. Die im Gerichtsorganisationsgesetz vorgesehene Beschränkung der Zahl dieser Richter auf den sechsten Teil der auf bestimmte Dienstplätze ernannten Richter hat sich als ausreichend erwiesen. Auch diese sogenannten „fliegenden Richter" sollen in Hinkunft schon durch ihre Ernennung Richter im Sinne des Staatsgrundgesetzes werden, während sie bisher nur Hilfsrichter waren, eben deshalb aber auch ihrer Hauptaufgabe, in Zeiten dringenden Bedürfnisses als Hilfskräfte einzutreten, nicht voll entsprechen konnten. Wenn man eines Einzelrichters oder stimmführenden Richters als Ersatz für eine fehlende Kraft bedurfte, konnte mit der Zuweisung eines fliegenden Richters nicht vollständig geholfen werden. Die Einreihung dieser Richter unter die selbständigen Richter entspricht somit einem durch die Erfahrung klargestellten Bedürfnisse. Es versteht sich von selbst, daß die Unversetzbarkeit solcher Richter sich darauf beschränkt, daß sie nicht gegen ihren Willen in einen anderen Oberlandesgerichtssprengel, als für den sie ernannt worden sind, versetzt werden können.

Durch die Erweiterung des Kreises der selbständigen Richter wird der der Hilfsrichter bedeutend eingeschränkt und dementsprechend § 3 G. O. G. neu gefaßt. Die Einführung der Zeitvorrückung ist beim Richterstande mit gewissen Nachteilen verknüpft. Es fällt nicht nur wie bei anderen Beamtengruppen der in der Sorge für die Vorrückung liegende Ansporn zu fleißiger und eifriger Tätigkeit weg, die dem Richter gewährleistete Unversetzbarkeit birgt auch die Gefahr in sich, daß Posten mit ungünstigen Lebensbedingungen überhaupt nicht besetzt werden können. Während bisher die Möglichkeit, von der Beförderung ausgeschlossen zu bleiben oder doch längere Zeit bei Beförderungen übergangen zu werden, dazu drängte, auch minder begehrenswerte Dienstposten anzustreben, gibt die Zeitvorrückung dem Richter die Sicherheit, binnen einer bestimmten Zeit auch auf dem Dienstposten, den er gegenwärtig einnimmt, die Bezüge der VII. Rangsklasse zu erreichen. Es empfiehlt sich daher, um die Besetzung gewisser Posten, namentlich auf dem Lande sicherzustellen, aber auch aus sachlichen Gründen, insbesondere im Interesse der allseitigen Ausbildung der jungen Richter, die Land und Leute im ganzen Gerichtshofsprengel aus unmittelbarer Anschauung kennen lernen sollen, den bisherigen Brauch gesetzlich festzulegen, daß zu Gerichtsvorstehern sowie zu Einzelrichtern am Sitze von Gerichtshöfen nur solche Richter berufen werden können, die eine Zeitlang als Einzelrichter beim Bezirksgerichte gedient haben. Nach Ansicht der Regierung reicht dazu eine Minimalzeit von zwei Jahren aus, in der Regel wird diese Zeit tatsächlich überschritten. Demgemäß wurde in Übereinstimmung mit den Wünschen der Richterschaft im § 24, Absatz 2, sowie im § 25, Absatz 3 G. O. G., bestimmt, daß als

Vorsteher der Bezirksgerichte sowie als Einzelrichter am Sitze eines Gerichtshofes nur solche Richter bestellt werden können, die wenigstens zwei Jahre Einzelrichter eines ländlichen Bezirksgerichtes gewesen sind.

Zu Artikel IV.

Die Durchführung der Dienstpragmatik, insbesondere die darin vorgesehene Zeitvorrückung, sowie die außerhalb des Rahmens der Dienstpragmatik geplanten Maßnahmen erfordern einen Gesamtaufwand von rund 23,500.000 K. Außerdem ist mit der Durchführung des Richterdienstgesetzes wegen der Zeitvorrückung, der Gewährung von Bezügen an Rechtspraktikanten und der Erhöhung der Adjuten der Auskultanten ein Gesamtmehraufwand von rund 850.000 K verbunden. Das Inkrafttreten der Dienstpragmatik, die Einleitung der auf die Verbesserung der materiellen Lage einer großen Anzahl von Staatsbediensteten abzielenden administrativen Maßnahmen, sowie das Inkrafttreten dieses Richterdienstgesetzes ist hiernach, wie sich angesichts der Lage der Staatsfinanzen von selbst versteht, dadurch bedingt, daß die hierfür erforderliche Bedeckung durch die gesetzgebenden Körperschaften bewilligt wird.

Von den neuen Bestimmungen der §§ 24, Absatz 2 und 25, Absatz 3, G. O. G., müssen die bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes angestellten Richter der VIII. und IX. Rangsklasse ausgenommen werden, weil sie mitunter ganz außerstande sind, die in diesen Bestimmungen bezeichneten Voraussetzungen für die Ernennung zum Gerichtsvorsteher oder Einzelrichter beim Gerichtshof zu erfüllen.

Das Gesetz vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 144, galt in erster Linie für die bei den ordentlichen Gerichten angestellten richterlichen Beamten. Im Laufe der Zeit ist es auch auf andere Richter, so auf die Richter des Verwaltungsgerichtshofes (§ 11 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876), des Patentgerichtshofes (§ 41 des Gesetzes vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30), auf die fachmännischen Laienrichter der Handels- und Berggerichte (§ 21 G. O. G.) für anwendbar erklärt worden. Selbstverständlich haben in allen diesen Richtungen die neuen Disziplinarvorschriften an Stelle der alten zu treten, soweit deren Anwendung vorgeschrieben war.

Zu Artikel VI und VII.

Nach den §§ 161 und 169, Absatz 3, der Notariatsordnung und nach § 50, Absatz 1 des Disziplinarstatuts für Advokaten und Advokaturskandidaten sind einzelne Bestimmungen des geltenden Richterdisziplinargesetzes sinngemäß auf die Disziplinarbehandlung der der Notariatsordnung und der Advokatenordnung unterliegenden Personen anzuwenden. Ohne der im Zuge befindlichen Reform der Notariatsordnung und der Advokatenordnung sonst irgendwie vorzugreifen, ist es zur Vermeidung einer durch die Aufhebung des Gesetzes vom 21. Mai 1868 eintretenden Lücke nötig, an Stelle der Vorschriften des aufgehobenen Gesetzes vorläufig die entsprechenden Bestimmungen des Entwurfes als ergänzende Regeln für das Disziplinarrecht der Notare und Advokaten vorzuschreiben.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu §§ 1 bis 13.

Die Vorschrift des § 1 deckt sich im wesentlichen mit § 1 der Regierungsvorlage über die Dienstpragmatik. Die Gründe für deren Erlassung sind daher auch die gleichen. Die Vorschrift des Absatzes 3 stimmt mit den bisherigen Vorschriften überein.

§ 2 wiederholt im großen und ganzen die Vorschriften der §§ 3 und 4 der Gerichtsinstruktion. Es besteht kein Grund, die Bestimmung zu beseitigen, daß Personen, die wegen eines Verbrechens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verurteilt worden sind, nur mit Bewilligung des Kaisers bei Gericht angestellt werden können, weil darin eine besondere Garantie für die Reinhaltung des Richterstandes von Elementen, die ihm nicht zur Ehre gereichen, liegt. Andrerseits liegt aber auch kein Grund vor, die Wirkung der Gnade gesetzlich dadurch einzuschränken, daß einem durch Disziplinarerkenntnis aus dem Staatsdienste Entlassenen selbst mit kaiserlicher Bewilligung der Eintritt in den richterlichen Dienst nicht mehr gestattet sein soll. Der Gnade soll im allgemeinen keine Schranke gesetzt sein, weil sich die Fälle nicht von vornherein übersehen und ausschließen lassen, in denen Recht zum Unrecht wird. Daß aber die Disziplinargerichtsbarkeit kraft staatlichen Rechts und nicht kraft gesellschaftlicher Standesorganisation geübt wird, unterliegt keinem Zweifel. Nach dem Entwurfe soll aus Zweckmäßigkeitsgründen, insbesondere aus Rücksicht auf das Ansehen des Richterstandes dem in Disziplinaruntersuchung gezogenen Richter gestattet sein, auch im Zuge des Disziplinarverfahrens aus dem Staatsdienstverhältnisse zu treten. Die Wiederanstellung eines solchen Richters wird gleich der eines im Disziplinarwege entlassenen Richters behandelt.

Die Bestimmungen der §§ 3, 5 bis 7 sind aus der Regierungsvorlage über die Dienstpragmatik übernommen, während die Vorschriften des § 4 den geltenden Vorschriften über die Hindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft nachgebildet sind.

Der Beginn der Dienstzeit (§ 8) wird ebenso geregelt wie in der Dienstpragmatik. Da, abgesehen von den Beamten der anderen Ressorts, insbesondere die staatsanwaltschaftlichen Beamten den Vorschriften der Dienstpragmatik unterstellt werden, ein Übertreten aus diesem Stande in den richterlichen Stand und umgekehrt aber infolge der vielfachen Wechselbeziehungen zwischen den beiden Berufsarten nicht gehindert werden soll, wurde gleichwie in der Dienstpragmatik den beiderseitigen Dienstleistungen Reziprozität bei Berechnung der Dienstzeit zugesichert.

Die Bestimmungen der §§ 9, 10 und 13 decken sich zumeist mit den entsprechenden Bestimmungen der Dienstpragmatik. Ebenso auch im wesentlichen die Bestimmung des § 11. Zu bemerken ist nur, daß auch für die Auskultanten der Diensteid gefordert werden muß, weil sie als Hilfsrichter insbesondere auch Schriftführerdienste leisten.

Qualifikation.

Zu §§ 14 bis 21.

Nach der Gerichtsinstruktion findet eine Beurteilung der Fähigkeiten und der Verwendbarkeit eines Richters nur dann statt, wenn er sich um eine Stelle bewirbt. Diese sogenannte Bewerbungsqualifikation wird von dem unmittelbaren Vorstand abgegeben und dient den Besetzungsvorschlägen zur Grundlage. Sie hat sich nicht als geeignet erwiesen, ein verläßliches Urteil über einzelne Richter herbeizuführen, da die Bewerbungsqualifikation nur aus einem besonderen Anlasse abgegeben wird und der notwendigen Allgemeinheit unter dem Einflusse der vorzugsweisen Berücksichtigung spezieller Momente (wie zum Beispiel der Eignung für die angesuchte Stelle) häufig entbehrt. Außerdem kommen bei diesen nur gelegentlichen Begutachtungen jene Veränderungen nicht zur Geltung, die sich in der Zwischenzeit ergeben haben. Dazu kommt noch, daß zur Bewerbungsqualifikation eine große Zahl von Personen berufen war, deren individuelle Beurteilung keine hinreichende Grundlage zur Vergleichung der Eignung einer größeren Anzahl von Richtern verschiedener Gerichte abgeben konnte. Um daher ein von der Persönlichkeit des einzelnen Gerichtsvorstehers und von dem besonderen Anlasse der Bewerbung um bestimmte Stellen unabhängiges Urteil zu erlangen, hat die Justizverwaltung bereits im Verordnungswege ein anderes System der Qualifikation eingeführt.

Die Geschäftsordnung der Gerichte schrieb eine Qualifikation sämtlicher richterlichen Beamten eines Gerichtes anläßlich der Visitation vor, und die Justizministerialverordnung vom 27. Mai 1903 hat eine periodische Begutachtung der Richter eingeführt. Diese Neuerung hat sich bewährt. Durch die Zusammenziehung des Begutachtungsgeschäftes in den Gerichtshöfen ergab sich die wünschenswerte Gleichförmigkeit. Außerdem kann man nun die Begutachtung einer größeren Anzahl von Richtern miteinander vergleichen und ziemlich sicher den Maßstab erkennen, der bei der Beurteilung angelegt worden ist. Durch die Abtrennung des Begutachtungsgeschäftes von der Besetzung einzelner Dienststellen erlangt die Begutachtung den nötigen objektiven Charakter. Bei Einführung der Zeitvorrückung ist die periodische Qualifikation unentbehrlich. Denn nur dann, wenn die Zeitvorrückung an ein entsprechendes Verhalten und die Fortdauer der Eignung des Richters geknüpft ist, läßt es sich vermeiden, daß die automatisch eintretende Vorrückung in höhere Gehaltsstufen und Bezüge auf den Fleiß und Diensteifer der einzelnen nachteilig einwirke. Gegenwärtig findet die Qualifikation alljährlich statt. Dies wird für Hilfsrichter und für Richter der IX. und VIII. Rangsklasse beibehalten, damit die nachteiligen Folgen einer nicht entsprechenden Qualifikation nicht über ein Jahr hinaus wirken können. Für die Beurteilung von Richtern, die der Zeitvorrückung nicht mehr unterliegen, ist eine alljährliche Begutachtung nicht nötig. Die allzuhäufige Wiederholung läßt die Beurteilung leicht ins Schablonenhafte herabsinken, auch ist der Zeitraum eines Jahres zu kurz, als daß bei Richtern höherer Rangsklassen, über deren Fähigkeiten und Verwendbarkeit das Urteil nicht leicht mehr schwankt, die Qualifikation sich wesentlich ändern könnte. Der Entwurf sieht darum für Richter der VII. und VI. Rangsklasse eine in jedem dritten Jahre sich wiederholende Begutachtung vor. Soweit eine solche periodische Begutachtung vorliegt, findet eine besondere Begutachtung anläßlich der Bewerbung um einzelne Stellen nicht mehr statt. Was die Zuständigkeit zur Begutachtung und die Zusammensetzung der Qualifikationskommissionen betrifft, so ist am geltenden Rechte grundsätzlich festgehalten worden, nur wurde die besondere Begutachtung der Präsidenten und die gleichzeitige Begutachtung durch mehrere Instanzen ausgeschaltet. Die bestehenden Personalkommissionen, die in der gleichen Weise wie alle Abteilungen des Gerichtes zusammengesetzt werden, bilden im Vereine mit den Vorsitzenden der Rechtsmittelsenate, die vermöge ihrer Beschäftigung besonders berufen sind, sich ein Urteil über die Richter erster Instanz zu bilden, die Qualifikationskommission. Die Präsidenten der Gerichtshöfe nehmen nur in ihrer Eigenschaft als Kommissionsmitglieder teil. Die Zuständigkeit der Qualifikationskommissionen regelt § 16,

der eine Begutachtung durch Richter desselben Gerichtes im Interesse des Dienstes und im Hinblick auf die Unparteilichkeit des Gutachtens nach Möglichkeit vermeidet. Soll die Begutachtung den angestrebten Zwecken dienen, dann muß sie namentlich im Interesse der Vergleichbarkeit der Beurteilung verschiedener Richter und wegen der Verknüpfung der Zeitvorrückung mit einer entsprechenden Qualifikation in ein Gesamturteil zusammengefaßt werden, das womöglich mit einem Wort eine bestimmte typische Bedeutung verbindet. Aus diesen Gründen ist ein Gesamtkalkül nicht zu entbehren. Ein solcher ist auch deshalb notwendig, weil es zwar möglich ist, in einem Worte das Gesamturteil, das sich auf verschiedene Momente aufbaut, zusammenzufassen, aber sehr schwierig ist, aus einer wortreichen Schilderung sich ein sicheres Gesamturteil zu bilden und die Unterschiede zwischen mehreren Beschreibungen sicher zu erfassen.

Um aber auch die einzelnen Momente festzuhalten, die zu dem Schlußergebnisse geführt haben und die Begründung für den Gesamtkalkül festzustellen, zählt § 15 einzelne Punkte auf, über die sich die Qualifikationskommission vor Aufstellung des Gesamturteiles zu äußern hat. Dadurch, daß dem richterlichen Beamten nach § 20 die Einsicht in die Qualifikationstabelle und unter Umständen ein Beschwerderecht eingeräumt ist, wird die Richtigkeit der Qualifikationsbeschreibung gesichert. Eine Beschwerde wurde nur für den Fall offen gehalten, daß der Gesamtkalkül auf „minder entsprechend" lautet, weil nur in diesem Falle ein Recht auf Vorrückung in Frage gestellt sein kann und weil es nicht angezeigt erscheint, der Beharrlichkeit, mit der ein Richter, geleitet von einem starken Selbstbewußtsein, eine höhere Bewertung seiner Leistungen betreibt, und der Geschicklichkeit, mit der er seine Person in ein günstiges Licht zu stellen versteht, einen Einfluß darauf zu gewähren, daß seine Leistungen schließlich günstiger beurteilt werden als die seiner Kollegen, die die Entfaltung einer solchen Betriebsamkeit verschmäht haben.

II. Abschnitt.

Pflichten.

Zu §§ 22 bis 39.

Die in dem entsprechendem Abschnitt der allgemeinen Dienstpragmatik geregelten Pflichten sind mit wenigen Ausnahmen derart allgemeine Beamtenpflichten, daß sie auch für richterliche Beamte ohne besondere Änderung gelten. Demgemäß sind die Bestimmungen des Gesetzentwurfes im großen und ganzen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der allgemeinen Dienstpragmatik. Die bedeutendste Abweichung bildet § 23, der sich mit dem dienstlichen Gehorsam befaßt. Die allgemeine Gehorsamspflicht, die dem richterlichen Beamten kraft seiner Stellung als Staatsbeamten obliegt, muß so weit aufgehoben sein, als dem Richter die staatsgrundgesetzlich gewährleistete Unabhängigkeit zukommt. Soweit der Richter sein richterliches Amt ausübt, sind für ihn nur die Gesetze und die auf Grund der Gesetze erlassenen und von ihm nach vorgenommener Prüfung als gültig anerkannten Verordnungen verbindlich. Darüber hinaus kann eine Gehorsamspflicht, insbesondere eine solche gegenüber den Weisungen von Vorgesetzten, nicht bestehen.

Die Natur des gerichtlichen Dienstes und die Einrichtungen der Gerichte bringen es mit sich, daß jeder richterliche Beamte, auch derjenige, der im Sinne des Staatsgrundgesetzes als unabhängiger Richter anzusehen ist, sich in einen Verwaltungsorganismus einfügen muß, wenn er nur Geschäfte der Justizverwaltung besorgt. Soweit dieser Verwaltungsorganismus reicht, besteht auch die dienstliche Ein- und Unterordnung des Richters mit der davon untrennbar verbundenen Pflicht des Gehorsams gegenüber den mit der Leitung betrauten Personen. So kann von einer richterlichen Unabhängigkeit keine Rede sein, wenn der Richter einfache Verwaltungsgeschäfte, zum Beispiel die Verwaltung des Gerichtsgebäudes, die Verrechnung des Amtspauschales u. dgl. betreibt. Aber auch bei Ausübung der richterlichen Tätigkeit ist wenigstens die Form dieser Ausübung nur in einer im Verwaltungswege festgesetzten Ordnung möglich. Dahin gehört zum Beispiel die Einteilung der Geschäfte, der Räumlichkeiten, Zuweisung von Kanzleikräften, die äußere Form der gerichtlichen Erledigungen, Formularien u. dgl. Eine Abgrenzung des Kreises der Unabhängigkeit von dem Kreis des Verwaltungsmechanismus, der die Gehorsamspflicht erheischt, läßt sich im allgemeinen nicht durchführen. Ob es sich um einen rein richterlichen Akt handelt oder ob der Richter einen ihm erteilten Dienstbefehl zu befolgen hat, weil er eine Sache betrifft, die außerhalb des Bereiches der Rechtsprechung liegt, läßt sich nur im einzelnen Falle feststellen. Alle versuchten Formulierungen, auch die in der Öffentlichkeit bekanntgewordenen Vorschläge vermögen eine genaue Abgrenzung nicht zu liefern, sie schaffen nur neue Unklarheiten oder sie verfehlen gänzlich die Einhaltung der richtigen Grenzlinie. So kann gar kein Zweifel darüber bestehen, daß der Richter bei der Negierung eines Darlehens aus der kumulativen Waisenkassa nicht kraft seines richterlichen Amtes, sondern wie ein mit der Besorgung von Bankgeschäften betrauter Staatsbeamter vorgeht, dem gegebenenfalls auch die Verpflichtung eines von ihm etwa gegen alle Vorsicht oder die Vorschrift erteilten Darlehens muß aufgetragen werden können. Desgleichen haben die Geschäfte des Strafvollzuges und insoweit sie sich auf die Verwaltung

und den Betrieb eines Gefangenhauses beziehen, sicherlich den Charakter von reinen Verwaltungsgeschäften. Andererseits versteht es sich von selbst, daß dem Mitgliede einer Personalkommission für sein Votum keine Weisungen gegeben werden dürfen, weil das Gesetz eben die Ansicht dieses Richters und nicht die Stimme seines Vorgesetzten hören will.

Die Grenze zu finden, ist für Konfliktsfälle Sache des Disziplinargerichtes. Vermöge seiner Zusammensetzung aus unabhängigen Richtern und vermöge seiner Tätigkeit als unabhängiges Gericht ist es sicher in der Lage, zu beurteilen, ob der einer Übertretung der Gehorsamspflicht beschuldigte Richter pflichtwidrig gehandelt oder bloß die ihm zustehende Unabhängigkeit gewahrt hat. Darin liegt die volle Garantie der richterlichen Unabhängigkeit, daß vollkommen unabhängige Richter über den Vorwurf einer Gehorsamsverletzung zu erkennen haben, nicht aber in einer Formulierung, die unmöglich im allgemeinen die Grenze von Verwaltung und Judikatur sicher abstecken kann.

Eine Sicherung für den Richter gegenüber Anordnungen, die ihm in den Bereich der richterlichen Unabhängigkeit einzugreifen scheinen, liegt im Absatz 3 des § 23, der dem Richter die schriftliche Feststellung einer solchen zweifelhaften Anordnung gewährleistet. Der letzte Absatz des § 23 beseitigt die in § 4 der Vollzugsvorschriften zur Strafprozeßordnung enthaltene und mit der Stellung eines selbständigen Einzelrichters nicht mehr vereinbarliche Vorschrift, daß den mit der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten Einzelrichtern der Bezirksgerichtsvorsteher Weisungen erteilen kann, die sich auf die Führung der Vorerhebungen und Voruntersuchungen beziehen. Dagegen soll auch in Zukunft zur Verhängung oder Aufhebung der Haft die Zustimmung des Gerichtsvorstehers eingeholt werden. Darin liegt nicht ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit, sondern, da der Gerichtsvorsteher selbst ein Richter ist, eine kollegiale Entscheidung im Strafverfahren vor Bezirksgerichten, die durch die Wichtigkeit der Verfügung gerechtfertigt ist. Ebenso ist es wünschenswert im Interesse der Vermeidung von Kosten, die entweder die Parteien oder den Staatsschatz belasten, wenn auswärtige Amtshandlungen nach wie vor nur mit Zustimmung des Gerichtsvorstehers vorgenommen werden können. Eine notwendige Kommissionierung wird dadurch nicht verhindert, wohl aber dem Einzelrichter die ihm selbst nicht unerwünschte Deckung gegen den etwa später erhobenen Vorwurf gewährt, daß die mit größeren Kosten verbundene auswärtige Amtshandlung nicht hätte vorgenommen werden müssen.

III. Abschnitt.

Rechte.

Die in den §§ 40 bis 51 geregelten, aus der Beamtenstellung des Richters fließenden Rechte nicht materieller Natur stimmen im großen und ganzen mit den Bestimmungen der Dienstpragmatik überein. Die Bestimmungen über die rangsklassenmäßige Stellung und den Dienstrang sind schon deswegen in möglichster Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Dienstpragmatik zu halten, damit der gegenseitige Übertritt zwischen dem richterlichen Dienst und dem der Dienstpragmatik unterliegenden Dienste bei den Staatsanwaltschaften in Zukunft keinen allzu großen Schwierigkeiten begegnet. Insbesondere empfiehlt es sich, hinsichtlich der Wirkung einer sogenannten Charakterisierung auf den Rang an dem durch die Praxis stets lebendig erhaltenen und in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. April 1911, Z. 4179) anerkannten Rechte (Hofkanzleidekret vom 5. April 1844, P. G. S., Band 72, Nr. 46) festzuhalten und auch in diesem Punkte in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Dienstpragmatik zu bleiben. Die Berücksichtigung des durch die Charakterisierung bestimmten Ranges bei der Einreihung des später auf die der Rangklasse entsprechende Stellung Ernannten kränkt niemandes Rechte, denn für die inzwischen, aber nach der Charakterisierung Ernannten ist der Vorrang des Charakterisierten das Gegebene. Diese Regelung entspricht auch der Gerechtigkeit und Billigkeit, weil sie die Handhabe bietet, vorzüglich dienende Funktionäre, die aus irgendeinem Grunde noch nicht wirklich ernannt werden können, die ihren Verdiensten entsprechende, wenngleich noch nicht mit den höheren Bezügen verbundene rangsklassenmäßige Stellung zu geben und ihnen, die Kränkung, übergangen zu werden, zu ersparen. Die Charakterisierung ist auch ein durchaus einwandfreies und unentbehrliches Mittel, um aus der großen Menge der dem Durchschnitt entsprechenden Funktionäre einzelne nach Fähigkeit, Wissen und Verwendung hervorragende Richter herauszuheben. Der Verzicht darauf wäre die Begünstigung des geringeren Verdienstes zum Schaden des größeren, somit unbillig und vom Standpunkte einer auf die Hebung des Niveaus der Richterschaft bedachten Verwaltung unzweckmäßig und unannehmbar. Die Verpflichtung zum Tragen der Uniform ist so weit eingeschränkt, als es bereits tatsächlich der Fall ist.

Zu §§ 52 bis 59.

Die Bestimmungen über die Bezüge und die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen sind im wesentlichen geltendes Recht und decken sich mit den Bestimmungen der Dienstpragmatik.

§ 53, Absatz 1, ist die einzige Bestimmung über die Rechtspraktikanten, deren Dienstverhältnisse sonst in diesem Gesetze nicht geregelt werden. Der Entwurf hebt die Unentgeltlichkeit des Dienstes der Rechtspraktikanten gänzlich auf und gestaltet die bisher durch Verordnung gewährten Stipendien zu gesetzlich zustehenden Bezügen aus.

Die Bestimmungen über die Bezüge der Auskultanten schaffen auch für diese außerhalb des Rangsklassensystems stehende Beamtengruppe eine Art Zeitvorrückung in höhere Gehaltsstufen. Durch die Erhöhung der Adjuten von 1.600 K auf 2.600 K ist bei Wahrung des Charakters des Bezuges als Adjutums der Forderung nach einer Gleichstellung der Auskultanten mit den im Wege der Zeitbeförderung in die X. Rangsklasse vorgerückten Anwärtern des Verwaltungsdienstes tunlichst Rechnung getragen.

Im Zusammenhange mit der Beseitigung jedes unentgeltlichen richterlichen Dienstes entfällt das bisherige Erfordernis eines sogenannten Unterhaltsreverses.

Zu §§ 60 bis 75.

Die in den §§ 60 bis 64 vorgesehene Zeitvorrückung ist im allgemeinen der der Beamten anderer Dienstzweige gleichgeordnet. Insbesondere kann nicht auf die entsprechende Qualifikation als Voraussetzung der Zeitvorrückung verzichtet werden. Der Entwurf weicht von der allgemeinen Dienstpragmatik dadurch ab, daß die Stellung eines Richters (IX. Rangsklasse) nicht durch Zeitvorrückung, sondern nur durch freie Ernennung zu erlangen ist, da nur auf diese Weise die der selbständigen Stellung des Richters entsprechende sorgfältige Auswahl möglich ist. Dadurch sollen aber die Richter nicht schlechter behandelt werden als andere Beamte, es wird ihnen vielmehr die Zeitvorrückung bis in die VII. Rangsklasse in denselben Fristen wie anderen Beamten zugesichert. Damit trotz Ausschließung eines Anspruches auf Zeitbeförderung oder Zeitvorrückung zum Richter (IX. Rangsklasse) keine Benachteiligung gegenüber anderen Dienstzweigen eintritt, ist im § 61, Absatz 2, vorgesehen, daß die etwa längere Wartezeit bis zur Ernennung zum Richter nachträglich eingebracht wird. Damit sich aber nicht Auskultanten gerade nur die angenehmsten Dienstorte aussuchen, für andere minder erstrebenswerte Dienstposten aber Bewerber fehlen, wird die Einrechnung einer acht Jahre überschreitenden Wartezeit an die Voraussetzung geknüpft, daß sich der Auskultant ohne Ausschluß bestimmter Dienstorte um die Ernennung zum Richter beworben hat.

Die §§ 65 bis 75 regeln die Besetzung erledigter Dienstposten im wesentlichen nach den bisherigen Vorschriften der Gerichtsinstruktion. Das in dieser Vorschrift enthaltene Verfahren der Ausschreibung eines Konkurses, über die Beschaffenheit und Vorlage der Bewerbungsgesuche und über die Besetzungsvorschläge hat sich im allgemeinen bewährt, zu Mißständen wenig Anlaß gegeben und bedarf daher nur in wenigen Punkten einer Änderung und Ausgestaltung.

Insbesondere ist daran festzuhalten, daß den Vorschlägen nur die Bedeutung eines Gutachtens, aber nicht die einer bindenden Präsentation zukommt, auf Grund deren die Besetzung erfolgen müßte. Denn eine solche Präsentation stünde mit den Rechten der Krone und der sonst zur Ernennung berufenen staatlichen Faktoren sowie mit der verfassungsrechtlichen Verantwortlichkeit des Justizministers für die Durchführung der geltenden Gesetze und für den ordnungsmäßigen Gang der Rechtspflege in Widerspruch. Da die zum Vorschlag berufenen Senate aus unabhängigen Richtern bestehen, könnte eine Bindung des Ernennungsberechtigten an die Vorschläge dazu führen, daß der Minister außerstande wäre, die nach seiner Ansicht unerläßlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Gesetzes zu schaffen oder einer von den geltenden Gesetzen abweichenden Auffassung des Personalsenates über die Voraussetzungen für die Erlangung gewisser Richterstellen entsprechend entgegenzutreten. Abgesehen davon darf bezweifelt werden, ob die im Personalsenate tätigen Richterkollegen in allen Fällen jene eindringlichen Informationen über die Eignung eines bestimmten Bewerbers und die Anforderungen an den Inhaber gewisser Stellen besitzen, deren es bedarf, wenn auf den rechten Platz auch der rechte Mann gesetzt werden soll. Ein wohlbegründeter Vorschlag wird die ihm gebührende Beachtung stets finden, eine Beschränkung der Voraussetzungen für die Verantwortlichkeit des Justizministers zugunsten des Waltens unverantwortlicher Kollegien wäre aber schlechterdings unannehmbar.

Im Gegensatze zum geltenden Rechte bestimmt § 65, daß die Konkursausschreibung von einer einzigen Stelle, nämlich dem Oberlandesgerichtspräsidium, auszugehen hat. Diese Vereinigung liegt im Interesse einer raschen und gleichmäßigen Besetzung der erledigten Stellen.

§ 66 regelt die Fälle, in denen ohne weitere Ausschreibung des Konkurses die Besetzung einer Stelle gestattet ist.

Jede einzelne Stelle besonders auszuschreiben, wie von mancher Seite gewünscht wird, wäre unzweckmäßig. Es würde hierdurch die Besetzung erledigter Stellen bedeutend verzögert werden und dadurch die Gerichte dauernd an mangelhafter Besetzung leiden. Die bisher übliche Bewerbung um im Besetzungswege etwa freiwerdende Stellen gestattet es, rasch und in einem Zuge mehrere Plätze zu besetzen und damit den Wünschen der Bewerber wie den Bedürfnissen der Rechtspflege zu entsprechen. Um diese rasche Besetzungsmöglichkeit noch zu erhöhen, setzt § 67 die Bewerbungsfrist auf 14 Tage herab.

In den Bestimmungen über die Besetzungsvorschläge ist eine grundsätzliche Änderung zu verzeichnen. Gegenwärtig erstatten die Präsidenten die Vorschläge nach Einholung des Gutachtens der Personalkommission. In Zukunft soll das Vorschlagsrecht den Personalsenaten zustehen, an denen die Präsidenten als Vorsitzende teilnehmen. Das Gewicht des Kollegialbeschlusses, in dem der Präsident seine Meinung vertreten muß, wird dadurch erheblich verstärkt. Dem Präsidenten kann es aber nicht verwehrt sein, dem Vorschlag bei der Vorlage an die höhere Stelle seine besondere Meinung beizufügen. Die Justizverwaltung muß vielmehr bei dem schwierigen und verantwortungsreichen Geschäft der Besetzung der Richterstellen Wert auf die Meinung derjenigen Organe legen, denen die Dienstaufsicht über die Gerichte zusteht und die auf diese Weise das Bild von der Eignung der Bewerber, das der Personalsenat im wesentlichen auf Grund seiner Tätigkeit als Rechtsmittelinstanz entwirft, in vieler Hinsicht ergänzen können. Der für den klaglosen Gang der Rechtspflege verantwortliche Minister kann unmöglich gehindert werden, die Ansicht der Gerichtspräsidenten einzuholen, die vermöge ihrer zentralen Stellung umfassendere und eindringlichere Informationen besitzen als die Richterkollegen und die als Justizverwaltungsorgane zugleich auch die Personen des Vertrauens des Ministers sein sollen.

Der Personalsenat wird auf dieselbe Weise gebildet wie bisher; dadurch, daß er auch an der zeitweiligen Begutachtung der Richter teilnimmt, ist er in die Lage versetzt, einen brauchbaren und den Zwecken der Rechtspflege dienlichen Vorschlag zu machen. Die Zahl der Mitglieder der Personalsenate im Gesetze festzusetzen wäre nicht zweckmäßig, da sie im Verhältnis zur Stärke der Besetzung des Gerichtshofes stehen soll. Dagegen ist es mit den Aufgaben des Personalsenates unvereinbar, ihn ohne Rücksicht auf die Eignung der zur Tätigkeit darin bestimmten Richter lediglich nach objektiven Momenten zusammenzusetzen. Denn der Fall ist gar nicht selten, daß jemand ein ausgezeichneter Richter und Senatsvorsitzender ist, aber für Personalsachen gar kein Interesse und kein Geschick hat. Die Mitglieder des Personalsenates müssen vor allem die Richter des Sprengels und die Verhältnisse an den einzelnen Dienstorten genau kennen und gewisse persönliche Eigenschaften für ihren Beruf in der Personalkommission mitbringen, die ein Senatsvorsitzender nicht zu besitzen braucht. Es läßt sich daher auch der Personalsenat zweckmäßig nicht anders zusammensetzen wie alle anderen Senate, nämlich durch Verfügung des Präsidenten des Gerichtshofes zu Anfang eines jeden Jahres. Die wünschenswerte Garantie gegen einen unzulässigen Einfluß auf das Gutachten im einzelnen Falle bietet wie in allen anderen Geschäftszweigen die Ständigkeit der Zusammensetzung und überdies die von vornherein bestimmte Reihenfolge für das Eintreten der Ersatzmänner. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit zu Besetzungsvorschlägen (§ 73) sollen verhindern, daß ein Personalsenat Vorschläge für Stellen macht, für die die Mitglieder des Senates selbst als Bewerber in Betracht kommen könnten.

Zu §§ 76 bis 83.

In den Bestimmungen über Nebenbezüge und -gebühren, Gehaltsvorschuß, Ruhe- und Versorgungsgenüsse schließt sich der Entwurf den Bestimmungen der Dienstpragmatik an.

Nach Artikel I, § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, bleiben die mit den Gesetzen vom 19. März 1894, R. G. Bl. Nr. 53, und 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 170, festgesetzten Gehaltszulagen für jene Räte des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichts- und Kassationshofes in Kraft, die als solche in diesem Zeitpunkte bei den genannten Gerichtshöfen in Verwendung stehen. Das Gesetz vom 19. Februar 1907 ist am 1. April 1907 in Wirksamkeit getreten. Da die erwähnte Gehaltszulage auch bei der Pensionsbemessung in Anrechnung zu bringen ist, daher den Charakter eines Gehaltsbezuges hat, findet § 81 auch auf die Räte Anwendung, die am 1. April 1907 bei den beiden Obersten Gerichtshöfen in Verwendung standen.

IV. Abschnitt.

Veränderungen im Dienstverhältnisse und dessen Auflösung.

Zu §§ 84—111.

Die in dem entsprechenden Abschnitt der allgemeinen Dienstpragmatik enthaltenen Bestimmungen sind auf Richter nur mit Ausnahmen anwendbar. Die Voraussetzungen, unter denen Richter wider ihren Willen auf andere Stellen oder in den Ruhestand versetzt werden können, sowie das dabei einzuhaltende Verfahren sind im Artikel 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt geregelt. Die näheren Bestimmungen sind wie bisher im Anschlusse an das Disziplinarrecht im VI. und VII. Abschnitte (§§ 189 bis 198) enthalten.

Der IV. Abschnitt behandelt daher, soweit er die Versetzung auf andere Dienstposten oder in den Ruhestand betrifft, nur die Versetzung von Hilfsrichtern, ferner die freiwillige Versetzung von selbständigen Richtern. Für die unfreiwillige Versetzung von Richtern gelten nur diejenigen Bestimmungen, die weder die Fälle noch die dabei zu beachtenden Formen betreffen (zum Beispiel §§ 85 und 86).

Innerhalb dieser Grenzen besteht kein Anstand, dem Rechte der Dienstpragmatik zu folgen. Die Versetzung von Hilfsrichtern auf andere Dienstposten und deren Pensionierung war schon bisher auch wider ihren Willen im Verwaltungswege zulässig.

Die Beurlaubung mit Wartegebühr, die das Staatsgrundgesetz nicht kennt, soll auf Hilfsrichter beschränkt bleiben.

Eine Neuerung enthält § 102, indem er eine Altersgrenze für Richter festsetzt. Entsprechende körperliche und geistige Rüstigkeit ist eine selbstverständliche Voraussetzung für den aktiven Dienst. Deren Mangel macht zur Erfüllung der richterlichen Pflichten unfähig, die Feststellung dieses Mangels ist aber schwierig und peinlich, zumal der davon betroffene Richter häufig den Mangel nicht selbst fühlt oder sich über dessen Bedeutung täuscht. Das Gesetz setzt daher für das Ende der aktiven Dienstleistung eine zeitliche Schranke, die im allgemeinen mit der Grenze der unverminderten Leistungsfähigkeit zusammenfällt.

Die Zahl der in hohem Lebensalter stehenden Richter ist nicht groß. Nach den Ermittlungen des Justizministeriums standen anfangs 1911 von mehr als 6000 Richtern der ordentlichen Gerichte in einem Alter von mehr als

65 Jahren	17
66 „	11
67 „	7
68 „	6
69 „	6
70 „	6
zusammen	53

Von diesen entfallen auf die

III. und IV. Rangsklasse	10
V. „	15
VI. „	14
VII. „	12
VIII. „	2

Trotzdem ist die Altersgrenze von Bedeutung, weil an die geistige Elastizität der Richter und an ihr Verständnis für Zeitfragen, insbesondere in den hohen Rangsklassen, auf die die größte Zahl der bis in das hohe Alter dienenden Richter entfällt, stets größere Anforderungen gestellt werden.

V. Abschnitt.

Ahndung von Pflichtverletzungen.

Pflichtverletzungen und Strafen.

Zu §§ 112 bis 128.

Der mangelhafteste Teil des geltenden richterlichen Disziplinarrechtes ist das unvollkommene, wenig schmiegsame und darum oft ungenügende System der Strafmittel. Die zweckmäßigste Strafe für geringere Dienstvergehen, die Vermögensstrafe, fehlte und da die leichteste der eigentlichen Disziplinarstrafen in der an sich unzweckmäßigen Versetzung auf einen anderen Dienstposten bestand, so war man mitunter genötigt, offenbare Dienstvergehen als Ordnungswidrigkeiten zu behandeln oder sich zu der Strafe der Versetzung zu entschließen, die den Richter schwer treffen konnte und den dienstlichen Interessen gar nicht entsprach. Es war somit Aufgabe des Entwurfes, die Strafmittel für bloße Ordnungswidrigkeiten, deren Hintanhaltung nach wie vor zunächst Sache der zur Dienstaufsicht berufenen Organe bleibt und deren Zweck es ausschließlich ist, die Erfüllung der Amtspflichten zu sichern, nicht aber Unrecht zu sühnen, derart von den eigentlichen Disziplinarstrafen zu sondern, daß auch eine milde Behandlung des Beschuldigten an dem Charakter des

strafbaren Tatbestandes als Dienstvergehen nichts zu ändern braucht. Darum ist nach dem Vorbild des Disziplinarrechtes der Dienstpragmatik der Verweis, der übrigens von den Richtern als eine ernste Strafe empfunden wird, unter die Disziplinarstrafen gereiht worden und dadurch seine Erteilung von denselben Voraussetzungen abhängig und mit den gleichen Förmlichkeiten wie die anderen Disziplinarstrafen ausgestattet (Einleitungs-, Verweisungsbeschluß, mündliche Verhandlung, schriftliche Ausfertigung und Zustellung mit Gründen, Berufung usw.).

Ob Geldstrafen als Mittel der Dienstaufsicht zulässig sind, um Richter zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, ist schon nach geltendem Recht zweifelhaft. Keinesfalls ist sie ein den Aufgaben und dem Charakter des Richterstandes entsprechendes Zwangsmittel. Der Entwurf beseitigt diesen Zweifel (§ 113, Absatz 2), indem er Geldstrafen als Zwangsmittel für unzulässig erklärt und damit die Ordnungsstrafen auf die Verwarnung (bisher Mahnung genannt) beschränkt.

Im Interesse des Richterstandes sind im § 114 Formvorschriften für die Gewährung des Gehörs und die Verhängung der Ordnungsstrafe vorgeschrieben. Da die Ordnungsstrafgewalt ein Ausfluß der Dienstaufsicht ist, muß sie allen, nicht bloß den unmittelbar vorgesetzten Organen der Dienstaufsicht bis zu den Oberlandesgerichtspräsidenten hinauf zustehen. Der Justizminister und die von ihm entsendeten Gerichtsinspektoren sind nach wie vor davon ausgeschlossen. Daneben bleibt es dem Disziplinargericht in jedem Stadium des Verfahrens überlassen (§ 140, Absatz 3, § 146, Absatz 2, § 152, Absatz 1), wenn es in dem ihm vorliegenden Tatbestande eine Ordnungswidrigkeit findet, selbst die Verwarnung zu verhängen.

Als reine Ordnungsstrafe zieht die Verwarnung keine Folgen nach sich, sie begründet keine Pflicht zum Ersatz der Kosten des Verfahrens (§ 152), sie wird nicht in den Standesausweis eingetragen (§ 179) und hat auch sonst keine Wirkungen auf das Dienstverhältnis des Richters. Dafür ist aber auch eine Berufung gegen eine vom Disziplinargerichte erteilte Verwarnung ausgeschlossen (§ 156).

Ein Rechtsmittelzug gegen die Ordnungsstrafe im Verwaltungswege ist wenig entsprechend. Es entspricht der Stellung der Richter besser, wenn die Überprüfung von Ordnungsstrafen dem Disziplinargericht in der Weise zusteht, daß dem verwarnten Richter das Recht eingeräumt wird, die Einleitung der Disziplinaruntersuchung gegen sich zu beantragen (§ 116). Dieser Antrag besitzt den Charakter eines Widerspruchs, mit dem die Ordnungsstrafe außer Wirksamkeit tritt und daher gegebenen Falles auch durch eine strengere Strafe ersetzt werden kann.

Tiefgreifenden Änderungen wurde das System der eigentlichen Disziplinarstrafen unterzogen. Abgesehen davon, daß der Verweis zur Disziplinarstrafe erhoben wurde, sind zwei leichtere Disziplinarstrafen (§ 117, lit. b und c) neu eingeführt, von den drei bisherigen Strafarten die Versetzung an einen anderen Dienstort beseitigt, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung in ihren Wirkungen verändert worden.

Die Versetzung an einen anderen Dienstort als Strafmittel hat sich als sehr unzweckmäßig erwiesen, Vor allem fehlten ihr häufig zwei notwendige Merkmale einer wirksamen Strafe: die Möglichkeit sofortigen Vollzuges und der Charakter eines Übels. Die Unversetzbarkeit der Richter bringt es mit sich, daß nach Fällung des Erkenntnisses oft längere Zeit verstreicht, bis ein Dienstposten frei wird, auf den der zur Versetzung verurteilte Richter versetzt werden kann, so daß der Vollzug in der Regel mehrere Monate, in einzelnen Fällen selbst jahrelang hinausgeschoben wurde. In mehreren Fällen war die Verwaltung genötigt, um die Strafe überhaupt zu vollziehen, den verurteilten Richter an eine Stelle zu versetzen, die ihm günstigere Lebensbedingungen bot, als die bisherige. In Fällen der letzten Art lag das Strafmoment nur in dem Verlust der Übersiedlungskosten, also in der finanziellen Wirkung, die durch die neu eingeführten Strafarten in gleichem Maße erzielt werden kann. Da Versetzungen an eine andere Stelle, um den Strafcharakter zu wahren, wenn möglich an Orte mit ungünstigeren Lebensbedingungen, namentlich schlechten Verkehrsverhältnissen erfolgten, wurden Gerichte an derartigen Orten gewissermaßen zu Straforten gestempelt. Es meldeten sich wenige freiwillige Bewerber um Stellen an solchen Orten; die Ernennung dahin wurde als Kränkung empfunden und am schlimmsten lief dabei die rechtsuchende Bevölkerung, die mitunter ständig ihr Recht von einer minderqualifizierten Richterschaft nehmen mußte. Auch das Ansehen des Gerichtes und das dienstliche Interesse wurden durch die strafweise Versetzung des Richters geschädigt, weil in der Regel der Grund der Versetzung im Bezirke doch bekannt wurde und der geringere Respekt vor dem Träger des Amtes auch auf die Autorität des Gerichtes nicht ohne Einfluß blieb. Alle diese Umstände rechtfertigen die Auffassung der Versetzung als Strafe.

Für jene Fälle aber, in denen das disziplinarwidrige Verhalten eines Richters seine Entfernung vom bisherigen Dienstort, auch wider seinen Willen, notwendig macht, ist die bereits dem geltenden Recht bekannte, an die Zustimmung des Disziplinargerichtes gebundene Versetzung zulässig, wenn das Verbleiben des Richters der Rechtspflege zum Abbruch gereichen sollte. Eine solche Versetzung ist mit einer finanziellen Einbuße nicht verbunden, da die Übersiedlungskosten ersetzt werden, sie ist keine Strafe und hat nicht die Nachteile einer solchen. Die Versetzung als Strafe ist darum auch vom Standpunkte der Interessen der Rechtspflege entbehrlich.

Als neue Strafarten sind aufgenommen: die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge und die Minderung der Bezüge. Diese Strafen haben sich im Disziplinarrecht der nichtrichterlichen Beamten der Gerichte als besondere Formen der Geldstrafe für leichtere Dienstvergehen als sehr zweckmäßig erwiesen. Durch die Einschränkung beider Strafarten auf drei Jahre und durch die weitere Beschränkung der Strafe der Minderung der Bezüge auf 25 Prozent ist einer allzu harten Behandlung vorgebeugt.

Die Ausschließung von der Beförderung in eine höhere Rangsklasse ist als Folge mit diesen beiden Strafarten verknüpft, damit nicht durch eine solche Beförderung die Wirkung der Strafe im Verwaltungswege beseitigt werden kann. Im übrigen sind beide Strafarten ähnlich dem in der Dienstpragmatik geregelten Disziplinarrecht nichtrichterlicher Beamten geordnet.

Die Strafe der Versetzung in den Ruhestand weicht vom bisherigen Disziplinarrecht der Richter sowie vom Disziplinarrecht der Dienstpragmatik darin ab, daß Richter nur in den dauernden Ruhestand versetzt werden können und daß die Verminderung des Ruhegenusses nicht obligatorisch ist. Beide Abweichungen sind in den besonderen Verhältnissen des Richterstandes begründet. Es soll nicht die Möglichkeit gegeben sein, daß ein Richter, der strafweise nur in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden ist, Zusagen macht, um wieder angestellt zu werden. Abgesehen davon, ist von einem durch längere Zeit dem aktiven Dienst ferngebliebenen Richter im allgemeinen eine ersprießliche Dienstleistung auch nicht weiter zu erwarten und noch weniger dann, wenn sich dessen Entfernung aus dem aktiven Dienst im Disziplinarwege als notwendig erwiesen hat. Für den Richter, der staatsgrundgesetzlich wider seinen Willen nur unter ganz besonderen Voraussetzungen in den Ruhestand versetzt werden kann, ist die Versetzung in den Ruhestand an sich ein Übel, dem gegenüber die Minderung der Ruhestandsgenüsse nur als Verschärfung in Betracht kommt.

Die Folgen der Entlassung bestimmen sich im allgemeinen nach der Dienstpragmatik. Gleich dem Rechte der nichtrichterlichen Beamten soll es auch im Disziplinarrecht der Richter zulässig sein, aus Billigkeitsgründen dem Entlassenen oder seinen Angehörigen einen Unterhaltsbeitrag zu gewähren Diese Begünstigungen sind als Strafmilderungen anzusehen. Es wird daher im Geiste des Staatsgrundgesetzes bestimmt, daß sie durch das Disziplinargericht im Erkenntnisse festgesetzt werden müssen und dem Einflusse der Verwaltung entzogen bleiben.

Dem geltenden Disziplinarrecht ist eine Verjährung der Strafbarkeit von disziplinär zu ahndenden Pflichtverletzungen fremd. Die Gründe für die Einführung einer Verjährung sind hier dieselben wie sonst. Sie dient zum Schutze gegen ungerechtfertigte Beschuldigung, weil nach längerer Zeit die Verteidigungsmittel verloren gehen oder versagen, sie entspricht auch dem tilgenden Einfluß der Zeit und einer billigen Rücksicht auf den Schuldigen, der in der Furcht vor der Strafe häufig ein Übel erlitten hat, das nicht minder schwer ist als die Strafe selbst und ihn zu eifrigster Pflichterfüllung angespornt haben mag. Aus diesen Gründen wurde im allgemeinen für Pflichtverletzungen eine fünfjährige Verjährung vom Tage ihrer Begehung an eingeführt (§ 124). Eine Verjährung ist jedoch dort nicht am Platze und widerstreitet den Interessen des Staates und den Standesinteressen der Richterschaft, wo das Dienstvergehen derart schwer ist, daß es die Entfernung aus dem aktiven Dienste notwendig macht. Elemente, die sich des Verbleibens im Richterstande unwürdig gemacht haben, können auch dann nicht im aktiven Dienste belassen werden, wenn der verhältnismäßig kurze Zeitraum von fünf Jahren seit Begehung der Pflichtverletzung verstrichen ist. Aus diesem Grunde ist die Verjährung für Pflichtverletzungen, die mit der Strafe der Versetzung in den Ruhestand oder der Entlassung zu ahnden sind, ausgeschlossen.

Wenn ein Zweifel besteht, ob nicht auf Versetzung in den Ruhestand oder Entlassung zu erkennen wäre. kann über die Frage der Verjährung erst nach Durchführung der mündlichen Verhandlung entschieden werden,

Das bisherige Recht hat besondere Bestimmungen über die Disziplinarbehandlung von richterlichen Beamten des Ruhestandes und von ehemaligen richterlichen Beamten nicht gekannt. Da solche Bestimmungen in der Dienstpragmatik für Beamte anderer Dienstzweige vorgesehen sind, war es notwendig, ähnliche Normen auch für die richterlichen Beamten zu schaffen. Die Bestimmungen der Dienstpragmatik konnten ihrem Inhalte nach unverändert übernommen werden, weil der richterliche Beamte des Ruhestandes sowie der ehemalige richterliche Beamte sich der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten besonderen Stellung des Richters nicht mehr erfreut und auch sonst kein Grund besteht, derartige Personen anders zu behandeln, wenn sie dem Richterstande angehört haben, als wenn sie in einem anderen staatlichen Dienstzweige in Verwendung standen. Da jedoch richterliche Beamte des Ruhestandes und ehemalige richterliche Beamte entsprechend ihrer früheren Stellung im Staatsdienste nur von den für aktive Richter bestimmten Disziplinargerichten zweckmäßig zur Verantwortung gezogen werden können, so empfiehlt es sich, das Disziplinarverfahren gegen sie in diesem Zusammenhange zu regeln (§§ 125 bis 128). Da diese Vorschriften ein Ausfluß des Beamtenrechtes sind, sind sie natürlich auch einer sinngemäßen Anwendung auf solche Richter nicht fähig, die, wie die fachmännischen Laienrichter, nicht Staatsbeamte sind.

Disziplinargerichte und Parteien.

Zu §§ 129 bis 137.

Die bewährten Bestimmungen des geltenden Rechtes über die Organisation der Disziplinargerichte sind im vollen Umfange aufrechterhalten. Richter können nur von ihresgleichen gerichtet werden; die Kompetenzverteilung der Disziplinargerichtshöfe ist im wesentlichen ungeändert; die Zusammensetzung der Disziplinarsenate ist jedem auf Einzelfälle Rücksicht nehmenden Einfluß der Justizverwaltung entzogen; die Voraussetzungen des Eintretens von Ersatzmitgliedern sind schärfer gefaßt worden (§ 131); das Ablehnungsrecht des Beschuldigten ist gewahrt (§ 131).

Die Zusammensetzung der Disziplinarsenate ist eine Frage der Geschäftsverteilung; sie muß demjenigen Organe zufallen, das überhaupt nach dem Gerichtsorganisationsgesetz zur Verteilung der Geschäfte und Bildung der Senate berufen ist. Nach den bisherigen Erfahrungen besteht nicht der mindeste Grund, von den Grundsätzen abzugehen, die dafür in § 9 des geltenden Disziplinargesetzes gegeben sind.

Eine bisher nur für die nichtrichterlichen Beamten der Gerichte geltende Bestimmung, daß zur Verhängung der Entlassung statt der einfachen eine qualifizierte Majorität nötig ist, wird im Entwurfe auch auf Richter ausgedehnt (§ 134).

Eine besondere Bestimmung über den Pflichtenkreis des zur Vertretung der dienstlichen Interessen berufenen Organs hat bisher gefehlt. Sie wurde in Übereinstimmung mit der entsprechenden Vorschrift der Dienstpragmatik eingefügt. Mit der Vertretung der staatlichen Interessen und der Standesinteressen der Richter sind, wie bisher, die Oberstaatsanwälte und der Generalprokurator betraut.

Der Wunsch, an Stelle des Staatsanwalts einen aus der Mitte der Richter gewählten Standesanwalt mit der Stellung des Anklägers zu betrauen, ist unerfüllbar. Das Disziplinarrecht soll in erster Linie die Einhaltung der Amtspflichten sichern, es dient also einem staatlichen Interesse. Dazu dient zunächst die Dienstaufsicht. Eine wirksame Handhabung der Dienstaufsicht erheischt aber, daß das mit der obersten Dienstaufsicht betraute Organ der Justizverwaltung, der Justizminister, in der Lage sein muß, durch ein ihm untergeordnetes Organ gegebenenfalls ein Disziplinarverfahren in Gang zu setzen und durch dieses das staatliche Interesse an der Bestrafung des Schuldigen wahrzunehmen. Hierzu nötigt aber auch die den Minister treffende Verantwortlichkeit für die Beobachtung der Gesetze und den ordnungsmäßigen Gang der Rechtspflege.

Das zur Wahrung des öffentlichen Interesses in Unterordnung unter dem Justizminister berufene Organ ist die Staatsanwaltschaft, es ist darum zweckmäßig, sie auch mit der Wahrung dieser Interessen im Disziplinarverfahren gegen Richter zu betrauen. Es wäre der sonstigen Stellung eines Richters wenig entsprechend, wenn ein solcher im Disziplinarverfahren als Organ des Justizministers, abhängig von dessen Weisungen, die Anklage verträte.

Die Forderung nach Wahl des Anklägers ist überhaupt nur von dem Standpunkte aus verständlich daß das Disziplinarverfahren neben den staatlichen Interessen auch die Standesehre der Richterschaft wahren soll. Allein dieser Gesichtspunkt kann für die Berufung des Anklägers nicht ausschließlich entscheidend sein, weil die Reinhaltung der Standesehre nur einen Teil der Zwecke des Disziplinarverfahrens bildet. Der Staatsanwalt ist aber geeignet, auch diese Funktion des Anklägers zu erfüllen. Die Beamten der Staatsanwaltschaft, die aus dem Richterstand hervorgehen und häufig in ihn zurückkehren, haben, wie eine langjährige Erfahrung beweist, immer denselben regen Sinn und dasselbe Verständnis für die Bedürfnisse und die Ehrbegriffe des Richterstandes, wie die Richter selbst, bewiesen.

Man kann sich zur Begründung des Wunsches nach Wahl eines richterlichen Standesanwalts auch nicht auf analoge Erscheinungen im Disziplinarverfahren der Advokaten berufen, denn der Kammeranwalt ist nicht freigewählter unabhängiger Standesanwalt, er ist vielmehr Organ des Ausschusses der Advokatenkammer, der obersten Verwaltungsinstanz der Advokatur, und den Aufträgen und Weisungen des Ausschusses unterworfen.

Das Recht der Verteidigung ist wesentlich erweitert und gesichert worden. Während die Verteidigung bisher auf die mündliche Verhandlung beschränkt war, ist sie nunmehr auf das ganze Disziplinarverfahren erstreckt (§ 137) und mit den namentlich für den beamteten Verteidiger zur unabhängigen Ausübung seines Amtes geeigneten Garantien in positiver und negativer Richtung ausgestattet worden; — positiv, insofern der Verteidiger für sein pflichtgemäßes Vorbringen und die Anwendung der gesetzlichen Verteidigungsmittel nicht zur Verantwortung gezogen werden darf; negativ, insofern jeder Zwang zur Bekanntgabe vertraulicher Mitteilungen ausgeschlossen ist.

Der Kreis der Personen, aus denen der Richter den Verteidiger wählen kann, ist wie im geltenden Rechte umschrieben (§ 137, Absatz 1 und § 20 des geltenden Gesetzes). Daß der richterliche Beamte, wie jeder andere Beamte, eine Verteidigung nur aus kollegialen Gründen und nicht zu Erwerbszwecken übernehmen darf, ist selbstverständlich und vermöge der besonderen Verhältnisse des Richterstandes bei diesem noch mehr als in anderen Dienstzweigen geboten.

Disziplinarverfahren in I. Instanz.

Zu §§ 138 bis 155.

Das geltende Disziplinarverfahren in I. Instanz hat sich im großen und ganzen bewährt. Abänderungswünsche sind nur in geringem Maße laut geworden. Dagegen hat sich das Bedürfnis herausgestellt, die oft lückenhaften Normen an manchen Punkten zu ergänzen, um aufgetauchte Zweifel zu beseitigen.

Neu ist die Bestimmung des § 139, wonach gegen Mitglieder verfassungsmäßiger Vertretungskörper ein Disziplinarverfahren während der Dauer der Session nur mit Zustimmung des Hauses geführt werden darf. Da es sich hierbei nicht um ein Privileg bestimmter Gruppen von Beamten, sondern um eine Ausgestaltung der Immunität der Mitglieder verfassungsmäßiger Vertretungskörper handelt, muß diese Bestimmung der Dienstpragmatik auch auf richterliche Beamte Anwendung finden.

Die bisher wohl in der Praxis geübte, aber nicht klar geregelte Frage, wie sich das Disziplinargericht zu verhalten habe, wenn es in dem seiner Beurteilung unterzogenen Tatbestand eine bloße Ordnungswidrigkeit erblickt, ist nunmehr dahin geregelt, daß das Disziplinargericht im Vorverfahren die Wahl hat, entweder selbst die Ordnungsstrafe zu verhängen oder das weitere Verfahren wegen Verhängung der Ordnungsstrafe dem Gerichtsvorsteher zu überlassen (§ 140, Absatz 3, und § 146, Absatz 2). Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung verhängt das Disziplinargericht in solchen Fällen stets selbst die Ordnungsstrafe (§ 152). Es wäre unzweckmäßig, wenn das Disziplinargericht, das den Fall genau kennt und eine Ordnungswidrigkeit gegeben findet, nicht dieser Erkenntnis gemäß auch die Ordnungsstrafe der Verwarnung verhängen könnte, sondern stets die Sache an den Gerichtsvorsteher abtreten müßte.

Das Vorverfahren wurde in Übereinstimmung mit dem geltenden Gesetze, nur etwas ausführlicher und klarer, geregelt. Meistens müssen dem eigentlichen Disziplinarverfahren Erhebungen vorausgehen. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sind nur selten notwendig. Dienstliche Verfehlungen lassen sich fast immer durch die Einsicht in die Akten, Register und andere amtliche Behelfe konstatieren. Selbstverständlich muß auch in diesem Vorverfahren der angezeigte Richter grundsätzlich gehört werden. Eine Abweichung davon muß aber dann zulässig sein, wenn der Richter nicht auffindbar ist oder wenn er zur Vernehmung nicht erscheint. Das Disziplinarverfahren und die schließliche Entlassung eines flüchtigen Richters kann nicht deswegen ausgeschlossen sein, weil es nicht gelang, den Richter vor Fassung des Einleitungsbeschlusses zu vernehmen. Es muß daher genügen, wenn dem angezeigten Richter Gelegenheit zur Äußerung geboten wird; seine Sache ist es, von dieser Gelegenheit Gebrauch zu machen. Häufig kann ohne vorhergehende Einleitung einer Disziplinaruntersuchung das Verfahren eingestellt oder die Beschuldigung sofort in einem Verweisungsbeschlusse formuliert und die mündliche Verhandlung angeordnet werden. Dadurch wird in zweifelhaften Fällen dem angezeigten Richter die, wenn auch nicht mit Rechtsfolgen für sein Dienstverhältnis ausgestattete, so doch immerhin peinliche, förmliche Einleitung eines Disziplinarverfahrens erspart (§ 140). Sind weitergehende Ermittlungen notwendig, so kann aber auch auf Grund der vorläufigen Erhebungen zunächst nur die Disziplinaruntersuchung eingeleitet und erst nach dem Abschluß über die Einstellung oder Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung entschieden werden.

Eine Ergänzung haben die Bestimmungen über die Untersuchung dadurch erfahren, daß die Parteistellung des Beschuldigten in ihr stärker zum Ausdruck gebracht wurde (§ 143, Absätze 3 und 4).

Die bisher nicht ausdrücklich geregelte Frage, nach welchen Normen die Einvernehmung von Zeugen und Sachverständigen vor sich zu gehen hätte, wurde durch subsidiäre Heranziehung der Vorschriften der Strafprozeßordnung — die übrigens auch für die Gebühren dieser Personen gelten soll — beantwortet. Daß bei Heranziehung einer subsidiären Norm des Prozeßrechtes nur die des Strafprozesses und nicht die des Zivilprozesses in Betracht kommen kann, ergibt sich aus dem Charakter des Disziplinarverfahrens, das im öffentlichen Interesse die Erforschung der materiellen Wahrheit fordert. Dies gilt insbesondere für die Gründe, aus denen Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidet werden dürfen und aus denen sie sich der Aussage entschlagen können.

Zur Abkürzung des Disziplinarverfahrens ist die Bestimmung des § 144 aufgenommen, die sich gleichfalls an die Strafprozeßordnung anlehnt. Es soll dadurch die jedesmalige Fassung eines besonderen Einleitungsbeschlusses entbehrlich gemacht werden, wenn einzelne neue Pflichtverletzungen im Laufe der Untersuchung hervorkommen. Eine Beeinträchtigung des Beschuldigten liegt nicht vor, da die Grundlage für die mündliche Verhandlung jedenfalls der Verweisungsbeschluß bildet.

Die Verhandlung ist nach geltendem Rechte nicht öffentlich, daran ist unbedingt festzuhalten. Wenn irgendetwas nach Ausschluß der Öffentlichkeit verlangt, so sind es Standesangelegenheiten und die internen Vorkommnisse des Dienstbetriebes. Dem Interesse des beschuldigten Beamten, der es vielleicht wünschen mag, mit Hilfe der Resonanz, die die Öffentlichkeit verschafft, die Rollen zu verschieben, steht das öffentliche Interesse an der Wahrung der Autorität und der Fernhaltung von unberechtigten Einflüssen auf die dienstlichen Verhältnisse gegenüber. In der Tat hat bisher noch kein autonomes Standes- oder Ehrengericht seine Verhandlungen dem unbeteiligten Publikum zugänglich gemacht. Diesen Erwägungen entspricht es, daß der Beschuldigte die Vertrauensmänner aus dem Kreise der Beamten wählen muß und zur Sanktion der Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verhandlung untersagt werden.

Eine bisher oft aufgeworfene Frage wird in § 151 gelöst. Es war nämlich streitig, ob ein freisprechendes Urteil des Strafgerichts für das Disziplinargericht hinsichtlich der Tatfrage bindende Wirkung habe. Der Entwurf löst die Frage, indem er sie verneint. Die Freisprechung von einer Strafklage enthält nicht immer die Feststellung, daß der Angeklagte die Tat nicht begangen hat; das Disziplinarverfahren hat einen anderen Zweck als das Strafverfahren, es verfügt über andere Beweismittel, es wendet vor allem ganz andere Begriffe an, weshalb ihm volle Freiheit in der Beurteilung des Tatbestandes gegeben sein muß.

Wenig geregelt ist gegenwärtig die Frage der Kosten des Disziplinarverfahrens. Auch hier wurde das Recht der Strafprozeßordnung als subsidiäre Norm herangezogen und überdies ausdrücklich bestimmt, daß der Beschuldigte im Falle einer bloßen Verwarnung die Kosten nicht zu tragen hat.

Durch die Bestimmung des § 155, wonach das Verfahren beim Tode des Beschuldigten einzustellen ist, soll vermieden werden, daß nach dem Tode des Beschuldigten noch ein Disziplinarerkenntnis wider ihn ergehen kann. Da sich der Beschuldigte nicht mehr verteidigen kann, ist auch ein Verfahren, das sich eigentlich gegen seine Angehörigen richtet, nicht mehr zulässig.

Berufungsverfahren.

Zu §§ 156 bis 161.

Auch das Berufungsverfahren ist in allen wesentlichen Punkten ungeändert geblieben. Es wurden lediglich im § 156 genauere Bestimmungen darüber getroffen, aus welchen Gründen die Berufung zulässig ist, und im § 157 wurde — ähnlich wie im Disziplinarrecht für nichtrichterliche Beamte — auch den Hinterbliebenen das Recht der Berufung eingeräumt, wenn der Verurteilte vor Rechtskraft des Erkenntnisses stirbt und dieses seine Hinterbliebenen in ihren Ansprüchen auf Versorgungsgenüsse trifft. Den Hinterbliebenen eine neue Berufungsfrist einzuräumen, entspricht Erwägungen der Billigkeit: es soll verhindert werden, daß die Hinterbliebenen ihr Berufungsrecht verlieren, wenn der Verurteilte während des Laufes der Berufungsfrist stirbt.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

Zu §§ 162 bis 166.

Der Mangel von Bestimmungen über die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Disziplinarverfahrens bildete eine der am empfindlichsten fühlbaren Lücken des geltenden Disziplinarrechtes. Die in der Praxis übliche analoge Anwendung der Strafprozeßordnung konnte den Besonderheiten des Disziplinarrechtes nur unvollkommen Rechnung tragen. Daher sollen in das Disziplinarrecht der Richter — ähnlich wie in das der Dienstpragmatik — Bestimmungen aufgenommen werden, die die Voraussetzungen der Wiederaufnahme feststellen, das Wiederaufnahmsverfahren und die Wirkungen der Wiederaufnahme regeln.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten weicht vom Rechte der Dienstpragmatik darin ab, daß bei jenen Pflichtverletzungen, die die Entfernung aus dem richterlichen Amte

erheischen und deshalb auch nicht verjähren, im öffentlichen Interesse sowie im Interesse des Richterstandes, die Wiederaufnahme zum Nachteil des zu einer Disziplinarstrafe Verurteilten behufs strengerer Bestrafung zugelassen wird, wenn der Beschuldigte nicht zur Entfernung aus dem aktiven Dienst verurteilt worden war, die neuen Tatsachen und Beweise aber geeignet sind, die Strafe der Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung zu begründen.

Zugunsten des Verurteilten ist die Wiederaufnahme wesentlich leichter gemacht, sie wird insbesondere auch zu dem Zwecke gegeben, daß über den zu einer Disziplinarstrafe verurteilten Richter auf Grund des neuen Materials eine Änderung der Strafe zum nächst milderen Grade stattfinden kann.

Suspension.

§§ 167 bis 172.

Die Suspension ist nach Artikel 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt von einem Erkenntnis des Disziplinargerichtes oder von der Bestätigung einer durch die Justizverwaltungsorgane verfügten vorläufigen Enthebung vom Amte abhängig. Im Anschluß an das Recht der Dienstpragmatik wurden die gegenwärtig nur im allgemeinen bezeichneten Voraussetzungen der Zulässigkeit der Suspension genauer umschrieben (§ 167). Während bisher für die vorläufige Suspension im Gesetze nichts weiter gefordert war, als daß der Fall dringend sei, ist sie nunmehr auf die Verhängung der strafgerichtlichen Untersuchungshaft und des Auftretens begründeter Anhaltspunkte dafür beschränkt, daß ein schweres Dienstvergehen vorliegt, durch das bei Belassung im Amte das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

Nach bisherigem Rechte war die Suspension mit einer Beschränkung der Bezüge gesetzlich verbunden. Hierin liegt mitunter eine ungerechtfertigte Härte. An und für sich hat die Suspension nicht den Zweck, dem vom Amte enthobenen Beamten ein Übel zuzufügen, sondern im öffentlichen Interesse die Nachteile hintanzuhalten, die mit der weiteren Amtsführung eines Richters verbunden wären, der vorläufig das Vertrauen verwirkt hat oder sonst bedenklich erscheint. Die Suspension muß daher nicht in jedem Falle eine Wirkung auf die Dienstbezüge des suspendierten Richters ausüben. Wenn dagegen schon im Zeitpunkte der Suspension der Bestand eines schweren Dienstvergehens zweifellos zutage liegt, das Disziplinarverfahren aber wegen irgendwelcher Umstände nicht sofort beendet werden kann, soll es dem Disziplinargerichte ermöglicht werden, den Richter, der dem Staate keine Dienste mehr leistet, in einem entsprechenden Maße an seinen Bezügen zu beschränken. Diese Beschränkung hat übrigens nach § 172 nur provisorische Wirkung und kann durch nachträgliche Erstattung der zurückbehaltenen Bezüge im Falle des Freispruches, der Verhängung der Ordnungsstrafe oder eines Verweises wieder gut gemacht werden. Die vor geschlagene Regelung ist übrigens der Hauptsache nach für die nichtrichterlichen Beamten der Gerichte bereits geltendes Recht (§ 70 G. O. G.).

Beziehung des Disziplinarverfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren.

Zu §§ 173 bis 176.

Die Bestimmungen über die Beziehung des Disziplinarverfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren sind inhaltlich nicht geändert worden. Sie haben nur in einzelnen Punkten eine eingehendere Behandlung nach dem Vorbilde der Dienstpragmatik erfahren.

Wirkung des Disziplinarverfahrens auf das Dienstverhältnis des Richters (Hilfsrichters).

Zu §§ 177 bis 180.

Bestimmungen über die Wirkung einzelner Stadien des Verfahrens auf das Dienstverhältnis der Richter haben dem bisherigen Gesetze gefehlt. Es empfiehlt sich, diese Lücke im Sinne des Rechtes der Dienstpragmatik auszufüllen.

Wenn die Suspension vom Amte verfügt werden mußte oder ein Verweisungsbeschluß gefaßt worden ist, so müssen jedenfalls solche Verdachtsgründe eines Disziplinarvergehens vorliegen, daß eine Beförderung des Beschuldigten in eine höhere Rangsklasse oder die Vorrückung in höhere Bezüge vorläufig bis zur Entscheidung nicht als angezeigt erscheinen. Es handelt sich hier um provisorische Wirkungen der Beschuldigung, die eine gewisse Ähnlichkeit mit den einstweiligen Verfügungen des zivilgerichtlichen Verfahrens aufweisen.

Die Bestimmungen des § 178 sorgen dafür, daß die dem Richter durch das Disziplinarverfahren erwachsenen Nachteile je nach dem Ausgange dieses Verfahrens in entsprechender Weise beseitigt und gutgemacht werden.

Die Löschung von Disziplinarerkenntnissen aus dem Standesausweise war bisher nur für Verweise zulässig. Sie soll nunmehr auf sämtliche Disziplinarstrafen, die nicht mit Entfernung aus dem aktiven Dienste verbunden sind, ausgedehnt werden und damit dem Richter, der sich seit der disziplinären Bestrafung tadellos aufgeführt hat, vollkommenes Vergessen der Pflichtverletzung auch für diejenigen Fälle zusichern, in denen sein Verhalten der Beurteilung durch seine Vorgesetzten unterliegt, wie dies zum Beispiel bei Ernennung auf systemisierte Dienstposten der Fall ist.

Einschleichung in ein richterliches Amt und unerlaubte Entfernung vom Amte.

Zu §§ 181 bis 183.

Die Behandlung der Einschleichung in ein richterliches Amt und der unerlaubten Entfernung vom Amte ist aus dem geltenden Rechte übernommen; nur wurden die Tatbestände in Übereinstimmung mit der Dienstpragmatik geändert.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu §§ 184 bis 188.

Im geltenden Disziplinargesetz ist nur für das Berufungsverfahren ein Recht auf Akteneinsicht gesetzlich anerkannt. Diese Beschränkung einer der wichtigsten Voraussetzungen zur Verteidigung ist nicht notwendig und auch nicht gerechtfertigt. Nach dem Entwurf soll die Akteneinsicht vom Verweisungsbeschlusse an, also für die mündliche Verhandlung und deren unmittelbare Vorbereitung in unbeschränktem Maße zustehen. Während der Disziplinaruntersuchung ist eine Beschränkung der Akteneinsicht dem Ermessen des Untersuchungsrichters überlassen, weil die Gewährung der Akteneinsicht in diesem Stadium mitunter dem Zwecke der Untersuchung, die Wahrheit zu ermitteln, widersprechen kann und dem Beschuldigten unter allen Umständen rechtzeitig, wenngleich später, die unbeschränkte Einsicht in die Akten gewährt wird. Im übrigen ist der Beschuldigte durch die Bestimmung des § 143, wonach ihm alle gegen ihn vorgebrachten Umstände und Beweismittel zur Verteidigung vorzuhalten sind, auch in diesem Stadium des Verfahrens in seinen Parteirechten geschützt.

Die bisher nicht allgemein geregelte Frage, gegen welche gerichtlichen Beschlüsse Rechtsmittel zulässig sind, wird dahin entschieden, daß in allen Fällen gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte der Beschwerdezug an den Obersten Gerichts- und Kassationshof offen ist, wo nicht im Gesetz das Gegenteil bestimmt wird. (§§ 141, Absatz 2, 147, Absatz 2, 171, Absatz 2.) Im Zusammenhang damit sind alle Bestimmungen des geltenden Rechtes entbehrlich geworden, durch die bei einzelnen Entscheidungen die Zulässigkeit einer Beschwerde festgesetzt wird.

Die Bestimmungen über Zustellungen und Fristen sind im wesentlichen dem geltenden Rechte entnommen. Nur ist an Stelle des dem Ansehen des Richterstandes abträglichen Anschlages einer Vorladung an der Wohnungstür die Hinterlegung der Ladung beim Gerichtsvorsteher eingeführt worden, wenn der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt ist. Der Richter ist dadurch in seinen Parteirechten nicht beeinträchtigt; derjenige, an den aus diesem Grunde eine persönliche Zustellung nicht möglich ist, befindet sich auch nicht in seiner Wohnung. Die Zustellung durch Anschlag an der Wohnungstür begründet nur eine unerwünschte Verbreitung der Tatsache in der Öffentlichkeit, daß gegen den Wohnungsinhaber ein Disziplinarverfahren im Zuge ist; sie ist aber nicht geeignet, dem Vorgeladenen Kenntnis der Ladung zu verschaffen.

Die Bestimmungen über die Fristen sind mit dem Prozeßrechte in Einklang gebracht.

Neu ist die Bestimmung über die Wiedereinsetzung wegen Versäumung eines Rechtsmittels. Die Wiedereinsetzung ist im allgemeinen nach dem Rechte der Strafprozeßordnung geregelt worden.

Zum VI. und VII. Abschnitt.

Unfreiwillige Versetzung von Richtern auf einen anderen Dienstposten oder in den Ruhestand.

Zu §§ 189 bis 198.

Artikel 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt nimmt Versetzungen auf andere Dienstposten und in den Ruhestand, die durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte nötig werden, von der Bestimmung aus, daß der Richter wider seinen Willen nur durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen übersetzt oder in den Ruhestand versetzt werden kann.

Von dieser Ermächtigung hat die Justizverwaltung stets nur sehr eingeschränkten Gebrauch gemacht: die Regierung selbst hat anläßlich der Erlassung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217, eine zeitliche Beschränkung der ihr infolge der Änderung der Gerichtsorganisation zustehenden Rechte vorgeschlagen.

Um allen Besorgnissen vor einer ungerechtfertigten Anwendung dieser Bestimmungen vorzubeugen, sollen sie bei diesem Anlasse etwas genauer gefaßt werden. Während nämlich auch kleinere Änderungen in der Organisation der Gerichte — zum Beispiel Errichtung eines neuen Gerichtes, Teilung eines Gerichtssprengels — die Notwendigkeit mit sich bringen können, Richter auf andere Stellen zu versetzen, besteht das Bedürfnis, Richter in den Ruhestand zu versetzen, nur bei bedeutenderen Organisationsänderungen, die eine Verminderung des Richterpersonals oder die Entfernung einzelner Richter aus dem aktiven Dienste heischen. Die unfreiwillige Versetzung eines Richters in den Ruhestand wegen Veränderungen in der Organisation der Gerichte soll darum in Zukunft ausgeschlossen sein, wenn die Organisationsänderung bloß in der Errichtung eines neuen Gerichtes oder einzelner Dienststellen sowie in der Änderung von Gerichtssprengeln besteht. Auf das Recht der Versetzung auf andere Dienstposten kann dagegen in diesen Fällen nicht verzichtet werden.

Die Fälle, in denen sonst Richter wider ihren Willen auf andere Posten versetzt werden können, sind dem geltenden Recht entnommen. Der Fall, daß das Verbleiben des Richters auf seinem Dienstposten der Rechtspflege zum Abbruch gereichen würde, ist unter der Herrschaft des geltenden Disziplinargesetzes sehr selten praktisch geworden, weil dieser Versetzungsgrund in der Regel nur beim Vorhandensein von Dienstvergehen eintritt, die mit der Versetzung auf einen anderen Dienstposten oder der Entfernung aus dem aktiven Dienste bestraft werden. Durch den Wegfall der Strafe der Versetzung auf andere Dienstposten und die Einführung einer Reihe leichterer Disziplinarstrafen ist es nicht ausgeschlossen, daß in Zukunft öfter von einer Versetzung aus diesem Grunde Gebrauch zu machen ist. Das Ansehen des Amtes und des Richterstandes und die Interessen der Bevölkerung, die in Mitleidenschaft gezogen werden, wenn etwa ein Gerichtsvorsteher infolge Mangels jeder Leitungsgabe eine Gerichtsbehörde in Unordnung gebracht hat, erheischen nämlich mitunter, daß ein Richter von seinem Amtsorte auch wider seinen Willen entfernt wird. Als Strafmittel ist die Versetzung — wie oben ausgeführt — unzweckmäßig, als Verwaltungsakt ist sie nicht zu entbehren. Der richterlichen Unabhängigkeit ist dadurch nicht nahegetreten, weil eine solche Versetzung stets der Zustimmung des Disziplinargerichtes bedarf. Da — wie erwähnt — die Notwendigkeit einer solchen Versetzung häufig die Folge eines Dienstvergehens ist, empfiehlt es sich, zur Vermeidung einer schwerfälligen und doppelten Prozedur, zuzulassen, daß das Versetzungsverfahren mit dem Disziplinarverfahren in Verbindung gebracht wird. Es wird solchenfalls unter Beobachtung der Formen des Versetzungsverfahrens zugleich mit dem Erkenntnis im Disziplinarverfahren die Entscheidung über die Zulässigkeit der Versetzung gefällt. Die Versetzung ist auch in diesem Falle keine Strafe. Dem Versetzten gebühren die Übersiedlungskosten (§ 192).

Die zeitweilige Verwendung von Richtern außerhalb ihres Amtssitzes ist auch im Entwurfe nur unter den Beschränkungen für zulässig erklärt worden, die bereits das geltende Recht enthalten hat.

Eine neue, die Verwaltung beschränkende Neuerung liegt darin, daß die Höchstdauer von sechs Monaten in einem Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschritten werden darf, somit auch kürzere Zeiträume auswärtiger Verwendung, falls sie zusammengerechnet sechs Monate erreichen, eine weitere Verwendung außerhalb des Dienstortes vor Ablauf eines Biennium ausschließen.

§ 193 stellt ferner fest, daß eine solche mit der richterlichen Unabhängigkeit vereinbare zeitweilige Verwendung nur bei einem Gerichte stattfinden darf. Dadurch ist der Auslegung vorgebeugt, als ob ein Richter gegen seinen Willen, wenn auch nur zeitweilig, zur Dienstleistung bei einer Verwaltungsbehörde verwendet und dadurch vorübergehend seinem richterlichen Amte entzogen werden könnte.

Das geltende Disziplinarrecht hat die Gründe der Zulässigkeit der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand nur allgemein dahin bezeichnet, daß der Richter wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich wird. Eine Unterscheidung der Voraussetzungen für den zeitlichen und den dauernden Ruhestand fehlte. Der Entwurf faßt die Bedingungen für die Versetzung in den zeitlichen und in den dauernden Ruhestand schärfer, indem er nach dem Vorbilde der Dienstpragmatik die Zulässigkeit der unfreiwilligen Versetzung in den zeitlichen Ruhestand auf den Verlust der Eigenberechtigung und die durch Krankheit veranlaßte, ein Jahr übersteigende Abwesenheit von dem Dienste beschränkt.

Ebenso wird die Voraussetzung der Versetzung in den dauernden Ruhestand — abgesehen von der durch dieses Gesetz bestimmten gesetzlichen Altersgrenze — auf die dauernde Unfähigkeit des Richters zur Erfüllung seiner Pflichten infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen beschränkt.

Das Verfahren wegen unfreiwilliger Versetzung auf andere Dienstposten und in den Ruhestand ist ungeändert geblieben.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Erb, Einspinner, Wastian und Genossen,

betreffend

den Verschleiß der Postwertzeichen durch die Tabaktrafikanten.

Das Beschädigen der Wertzeichen, ferner das Fassen derselben verursachen Unkosten, die mit der bisherigen Provision von 1 Prozent nicht bestritten werden können.

Das investierte Kapital für genügenden Vorrat aller Wertzeichen bringt einen bedeutenden Zinsenverlust mit sich.

Zur befriedigenden Verabfolgung an das Publikum, ist der Verschleiß in den Trafiken unerläßlich.

Deshalb beantragen die Gefertigten:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, den Verschleiß der Postwertzeichen ausschließlich durch die Tabaktrafikanten als bisherige Verkaufsorgane auszuüben (die k. k. Postämter ausgenommen) und den Tabaktrafikanten dieselben Provisionssätze zu gewähren, wie dies heute beim Verschleiße der Stempelmarken der Fall ist."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 29. November 1911.

Dobernig.	Erb.
Dr. Bachmann.	A. Einspinner.
Kroy.	Heinrich Wastian.
Dr. Dinghofer.	Knirsch.
Beyer.	Dr. Waldner.
Pirker.	Hueber.
O. Teufel.	Hartl.
Kasper.	Kopp.
Löfsl.	Dr. Tobisch.
Dr. Mühlwerth.	E. Kraft.
K. Schürl.	Rieger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Erb, Einspinner, Wastian und Genossen,

betreffend

die Regelung der Rechte und Bezüge der k. k. Tabaktrafikanten.

Durch die Verordnungen vom 1. Juli hat das k. k. Finanzministerium beabsichtigt, die Lage der Trafikanten zu verbessern und ist dies auch zum Teile geschehen. Allgemein wurde das Entgegenkommen des hohen k. k. Finanzministeriums mit Ausdrücken der Befriedigung aufgenommen und wurde dem k. k. Finanzministerium in einer seinerzeit stattgefundenen Vollversammlung des Reichsverbandes der Tabaktrafikanten der Dank votiert.

Aber nur teilweise und nur einem Teile der Trafikantenschaft konnten die Veränderungen des 1. Juli bescheidene materielle Erfolge bringen. Dem weitaus größten Teile der Trafikantenschaft ist aber in Anbetracht der geänderten Lebensverhältnisse seit dem Jahre 1907, als dieses Ansuchen gestellt wurde, nicht geholfen worden. Die Regelung der Provision auf 10 Prozent mit der Preiserhöhung der Tabakfabrikate hat, wie die Erfahrung bereits gelehrt, den Trafikanten nicht so viel gebracht, daß sie die um 50 Prozent erhöhten Mietzinse sowie die allgemeine Teuerung der Bedarfsartikel erschwingen können.

In Anbetracht des Umstandes, daß der Trafikant eine verantwortungsvolle, gefahrvolle Arbeit zu leisten hat, die durch ihre täglich 14- bis 16stündige Dauer die Lebenskräfte aufzehrt, in Anbetracht des Umstandes, daß der Trafikant sich stets als treuer Diener willig der schweren Arbeitsleistung unter Opfern seines Gutes für den Staat unterzogen hat, hofft die Standesvertretung, daß ein hohes k. k. Finanzministerium diese Leistungen um so mehr anerkennen wird, als diese von Männern ausgehen, die sich im Kriege vor dem Feinde für das Vaterland verdient gemacht, die bereits langjährige Dienstjahre für den Staat hinter sich haben oder durch frühzeitigen Tod nicht genügend versorgte Witwen und Waisen zurückgelassen haben.

Abgesehen von diesen Umständen möge das k. k. Finanzministerium als Inhaber des größten Geschäftes im Staate prüfen, ob die von den Trafikanten als Geschäftsleute geleistete Arbeit nicht eine bessere Bezahlung verdiene, wenn man die von den Trafikanten selbst zu zahlenden Regien berücksichtigt und bedenkt, daß der Trafikant nicht wie ein Staatsbeamter für seine alten Tage und seine Arbeitsunfähigkeit Vorsorge genießt.

Hier sei auch noch angeführt, daß nachstehende Resolution von sämtlichen dem Reichsverbande der Tabaktrafikanten angehörenden Organisationen zum Beschlusse erhoben wurde:

„Die heute tagende Versammlung erklärt sich mit der Leitung des Reichsverbandes solidarisch und legt einem hohen k. k. Finanzministerium die dringendste Bitte vor, die ausgeschlossenen Abänderungsvorschläge der neuen Trafikantenvorschrift ehestens zur Durchführung zu bringen, zumal Monopol und Trafikanten zugleich geschädigt erscheinen. Die Bitte stützt sich auf die monatelange Beobachtung und Erfahrung in eigenen Betrieben, daher die Dringlichkeit gegeben erscheint. In bezug auf Neuerrichtungen von Trafiken steht die Trafikantenschaft auf dem Standpunkte, eine Neuerrichtung nur dann zu bewilligen, wenn die Entstehung neuer Stadtteile eine solche erfordert. In diesem Falle wird gebeten, nicht nur das Gutachten der Unterorgane einzuholen, sondern auch die Verbandsleitung um ihre Meinung zu befragen, da es sich nur darum handelt, daß die bestehenden Geschäfte nicht zugrunde gerichtet werden, die Bewerber lieber um eine Trafik, aber nicht um ihr Geld kommen. Was die sonstigen Abänderungsvorschläge betrifft, wird gebeten, die seitens des Präsidiums des Reichsverbandes vorgelegten Abänderungsvorschläge ehemöglichst durchzuführen.

Die Trafikantenschaft Österreichs erblickt in der Reichsverbandsvertretung die vollste Gewähr dafür, das Einvernehmen zwischen Trafikantenschaft und Finanzbehörden aufrechtzuerhalten. Die Trafikantenschaft Österreichs hat das vollste Vertrauen zu dieser Führung und Leitung und bittet auch in Hinkunft diese Körperschaft als die legitimierte Vertreterin anzusehen, da es nicht ausgeschlossen erscheint, daß einzelne Trafikanten nur Gegenanträge stellen, um Störungen in der Arbeit zu verursachen und auf diese Weise die Trafikanten schädigen.

So hofft die Standesvertretung der Trafikantenschaft, daß ein hohes k. k. Finanzministerium die seinerzeit vom Kreise der Trafikanten heraus angeregte Preiserhöhung der Tabakfabrikate, da sie nunmehr nicht zuletzt durch das Hinzutun der Trafikanten einen so großen materiellen Erfolg für den Staat bedeutet, die damals von den Trafikanten in dieser Ansehung erhoffte Aufbesserung nunmehr zur Gänze bewilligen werde.

In Erwägung dieser Umstände beantragen die Gefertigten:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

„Die Provision für die zum Verschleiße gelangenden Tabaksorten auf 15 Prozent vom Konsumentenpreise festzusetzen;

die Erträgnisgrenzen wie nachstehend abzuändern und zu bestimmen:

1. In Wien und in allen Landeshauptstädten mit 3600 K, wobei noch zu berücksichtigen ist, in welchem Stadtteile die Trafik sich befindet und welche Spesen darauf lasten;

2. in Orten von über 10.000 bis 50.000 Einwohnern . . . . . 2400 K

3. „ „ „ „ 2.000 „ 10.000 „ . . . . . 2000 „

4. in allen übrigen Orten mit . . . . . 1600 „

Die Regelung des Haustrafikantenwesens ist so vorzunehmen, daß die frühere alte Ordnung der Zuweisung der Haustrafiken, erweitert durch Einführung von Fassungsbüchern, eingeführt werde, denn, wie aus allen Teilen Österreichs bekannt wird, blühen durch das neue System der Aufhebung der Lizenzen der Tabakschmuggel und die Fabrikation selbstverfertigter Zigaretten;

bei Einführung des Zündholzmonopols im Sinne des seinerzeitigen Petits unter Berücksichtigung der Lage der Trafikantenschaft zu entscheiden;

neue Trafiken nur unter genauer Einhaltung und dem Sinne der neuen Vorschriften gemäß zu errichten;

die Provision für den Verschleiß von Postwertzeichen auf 3 Prozent zu erhöhen;

folgende vorgeschlagene Abänderungen der neuen Trafikantenvorschrift durchzuführen:

in §§ 5 und 6 die Verpflichtung aufzuheben;

in § 10, Absatz 1, die Worte „von Jahr zu Jahr" auf drei Jahre zu ändern;

in § 14, Absatz 1, die Worte „insbesondere aber mit Rücksicht auf das Erträgnis der mit der Trafik verbundenen Gewerbe" zu streichen;

§ 38 zu ändern, daß die Bahnhoftrafiken an den Schienenstrang verlegt und analog den andern der Sonntagsruhe zu unterstellen;

§ 51 folgendermaßen abzuändern: Unbrauchbar gewordenes Material, zu welchem auch die Bruchzigarren gehören, sollen im kurzen Wege an den Tabakverleger oder aber an das Verschleißmagazin abgeliefert werden, woselbst dieses Material durch brauchbares ersetzt wird. Die Kosten für die Überprüfung der Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit hat das Ärar selbst zu tragen;

die Frist von acht Tagen, welche nicht hinreicht, eine Beschwerde vorzubringen, auf 14 Tage zu erhöhen und der Beschwerde eine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, da sie sonst zwecklos ist;

§ 56, Punkt 2 und 10, zu streichen, zumal es bedauerlich genug ist, wenn der Trafikant noch eine Arbeit suchen muß, wenn er von der Trafik nicht leben kann;

die Angabe über das Erträgnis der Nebenartikel entfallen zu lassen, da im Ertrags- und Lastenausweise das Nebengeschäft nicht mit dem Monopol verbunden werden kann."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 29. November 1911.

		Dobernig.	L. Erb.
Hueber.	Dr. Tobisch.	Pirker.	A. Einspinner.
K. Schürl.	Knirsch.	Dr. Bachmann.	Heinrich Wastian.
Berger.	O. Teufel.	Hartl.	Kopp.
Dr. Dinghofer.	Kasper.	Lössl.	Dr. Waldner.
Dr. Mühlwerth.	A. Rieger.	Kroy.	E. Kraft.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kraft, Einspinner und Genossen.

Für die Investitionen und Meliorationen 2c. beabsichtigt die hohe Regierung ein größeres Darlehen aufzunehmen. Nachdem nun einerseits der Rentenmarkt derzeit und vielleicht auch noch für längere Zeit eine geringe Aufnahmsfähigkeit besitzt, wird naturgemäß der Begebungskurs ein niedriger sein und die Verzinsung den Staat unverhältnismäßig hoch belasten. Um nun diese Nachteile zu paralysieren, dem Staate eine geringere Zinsen- und Amortisationslast zu sichern, beantragen die Unterzeichneten, zur Deckung der nötigen Summen einen Teil des Anlehens durch ein Prämienanlehen (Losanlehen) aufzubringen, und zwar in der Höhe von zirka 150 bis 160 Millionen.

Ein solches Anlehen könnte mit einer Durchschnittsverzinsung von 3½ Prozent aufgenommen werden, und zwar in der Art, daß 2 Prozent an fixer Verzinsung und 1½ Prozent für Amortisation durch Treffer, respektive Prämien geboten werden. Bei der großen Nachfrage, welche derzeit am Losmarkte herrscht und bei der diese Wertpapiere mit 40 bis 100 Prozent über Pari gehandelt werden, ist vorauszusehen, daß der Staat mit dieser Art der Aufbringung der Geldmittel den zweckmäßigsten Weg beschreitet.

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen und zwar nach § 31 G. O. zur sofortigen Behandlung.

Wien, 30. November 1911.

E. Kraft.
Josef Mayer.
A. Einspinner.
W. Maixner.
Denk.
Günther.
Heinrich Wastian.
Damm.
W. Keller.
K. Schürl.
W. Teltschik.
Herzmansky.
Kittinger.
Strzizka.
O. Teufel.
Dobernig.
Dr. Erler.
E. Lipka.
Urban.
M. Soukup.
Groß.
Dr. Steinwender.
Dr. Tobisch.
Kudlich.
F. Held.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Gratz und Genossen,

betreffend

Einreihung der Ortsgemeinde Steinach im politischen Bezirke Innsbruck, Tirol, in die nächsthöhere Klasse der Aktivitätszulagen für Staatsangestellte. (III. Klasse.)

Die Ortsgemeinde Steinach in Tirol ist in die niederste Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht.

Steinach ist einer der größeren und meistbesuchten Sommerfrischorte Tirols. Infolgedessen bestehen dort hohe Wohnungs- und Lebensmittelpreise. Die Nähe der Landeshauptstadt bringt es mit sich, daß in Steinach auch die Preise für Holz und verschiedene andere Erfordernisse ungemein steigen, so daß diese Preise von den Staatsbediensteten schwer zu erschwingen sind.

In Anbetracht dieser Umstände stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Ortsgemeinde Steinach in Tirol in die nächsthöhere Klasse der Aktivitätszulagen für Staatsangestellte im Verordnungswege ehebaldigst aufnehmen zu wollen."

In formeller Beziehung wird vorgeschlagen, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zuweisen zu wollen.

Wien, 30. November 1911.

	Gratz.
J. Wohlmeyer.	Siegele.
Weiss.	Meixner.
Waldl.	Niedrist.
Dr. Schlegel.	Grafinger.
Fink.	Pichler.
Zaunegger.	Eisterer.
W. Kuhn.	Berger.
Wollek.	Georg Baumgartner.
Guggenberg.	Fisslthaler.
Prisching.	Höher.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Łukaszewicz, Okunewskij und Genossen,

betreffend

die Errichtung einer Bahnverbindung von Okna nach Iwanie Puste.

Die projektierte Bahn Okna Iwanie Puste soll als normalspurige in einer Längenausdehnung von 24·5 Kilometer die Verbindung zwischen der Endstation Okna der Bukowinaer Neuen Lokalbahngesellschaft und dem Netze der ostgalizischen Lokalbahnen herstellen und den dichtbevölkerten, landwirtschaftlich bedeutenden Landstrich des nordöstlichen Dnjestrgebietes dem Verkehr erschließen.

Die neue Projektslinie würde den Bezug von landwirtschaftlichen Produkten, insbesondere Rübe und Getreide, aus Podolien nach der Bukowina und von Holz aus der Bukowina nach Podolien erleichtern, respektive fördern. Die Förderung des Rübenbaues, besonders in diesem Gebiete, sei deswegen für die einheimische Landwirtschaft und Industrie von weittragender Bedeutung, weil die bestehenden Zuckerfabriken in Zuczka und Luzan für die Verarbeitung von 220.000 Tonnen Rübe eingerichtet und wegen Mangel an Rübe im nächsten Umkreis aber kaum 60 Prozent der Leistungsfähigkeit ausnutzen und auch dabei in der letzten Kampagne 25.000 Tonnen aus Rußland und Rumänien beschaffen mußten.

Nun kommt noch eine dritte Zuckerfabrik in Kryszczatek (Bukowina) mit einer Kapazität von 100.000 Tonnen Rübe pro anno hinzu, welche im August 1912 dem Betriebe übergeben werden soll und sich daher hierdurch die Beschaffung von Rübe für die bestehenden Fabriken noch erheblich verschlechtern wird.

Bei Erschließung des podolischen Gebietes würde sich daher die Situation zugunsten der bestehenden Zuckerindustrien wesentlich günstiger gestalten und die Produktivität und Rentabilität des Bodens wesentlich heben, weil der Zuckerrübenbau ermöglicht wäre. Die Rentabilität des mit einem Kostenerfordernisse von 2,730.000 K veranschlagten Bahnbaues wäre gegeben, weil auf den von der ganzen Umgebung beschickten Wochenmärkten Hunderte von Waggonladungen Getreide in Umsatz kommen, die bisher mangels einer Bahn nur mühsam und mitunter auf weite Strecken per Achse verfrachtet werden müssen.

Im übrigen wäre auch die Möglichkeit zur Entwicklung neuer sowohl landwirtschaftlicher als auch industrieller Betriebe geboten, für welche nicht nur die günstigsten Vorbedingungen gegeben sind, sondern auch ein tatsächliches Bedürfnis besteht.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Lokalbahn Okna–Iwanie Puste in die nächste Lokalbahnvorlage aufzunehmen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag mit tunlichster Beschleunigung auf Grund des § 31 G. O. ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 30. November 1911.

	Budzynowskyj.	Romanczuk.	Lukaszewicz.
Onyszkewycz.	Dr. Oleśnickyj.	Petryckyj.	Okunewskij.
Lahodyńskyj.	Dr. Eugen Lewickyj.	Petruszewycz.	Ceglinski.
Lawruk.	Singalewycz.	N. Wassiltó.	Dr. Cehelskyj.
Dr. Trylowskyj.	Dr. Kost' Lewyckyj.	Spenul.	Dr. Kolessa.
Dr. Baczyńskyj.	Hruska.	Sémaka.	Dr. Dnistrianskyj.
Folis.	Hokubowycz.	Smal-Stocki.	Lew Lewickyj.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Frankenberger und Genossen,

betreffend

die Schaffung eines Gesetzes gegen die Güterzerstücklung.

Trotzdem vielfach die Meinung herrscht, die Lage der Landwirte hätte sich bedeutend gebessert, ist es doch Tatsache, daß jährlich sehr viele Bauerngüter in die Hände der Güterzerstückler gespielt werden.

Eine Hauptursache dieses traurigen Übelstandes ist auch oft große Verschuldung und die noch immer zunehmende Dienstbotennot.

So traurig es auch sein mag, den Bauern an seine Scholle zu befestigen, stellen doch die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sofort ein Gesetz auszuarbeiten, um diesem alle Stände schwer schädigenden Güterzerstücklungsunwesen ein Ende zu machen."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 1. Dezember 1911.

Hauser.	Frankenberger.
Eisterer.	Heilmayer.
Dr. Schlegel.	Lang.
Perwein.	Weiss.
Wollek.	J. Wohlmeyer.
Baechle.	Kreilmeir.
Gratz.	Loser.
Schoepfer.	Waldl.
Meixner.	A. Brandl.
Niedrist.	Franz Fuchs.
Roitinger.	Baumgartner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Frankenberger und Genossen,

betreffend

die Entschädigung der Gemeinden für die Arbeiten im übertragenen Wirkungskreise.

Die Arbeiten der Gemeinde für den sogenannten übertragenen Wirkungskreis mehren sich von Jahr zu Jahr ganz bedeutend, auch wird dabei in der Regel die dringendste Erledigung gefordert. Durch diesen Umstand wird nicht minder die Verantwortlichkeit und Arbeit der Gemeinde erschwert.

Um allen diesen von seiten der Staatsverwaltung geforderten neuen Geschäften, zum Beispiel sofortigen Zustellungen, Erhebungen, schriftlichen Erledigungen, insbesondere in Steuersachen und in der Finanzverwaltung, nachzukommen, ist die Gemeinde genötigt, ihre Arbeitskräfte zu vermehren oder dieselben besser zu honorieren, und es erwächst ihr dabei eine nicht unbedeutende Mehrauslage.

Desgleichen steigen aber auch die Ausgaben der Gemeinden für Errichtung, Erweiterung und Erhaltung der Schulen, so daß viele Gemeinden diesen Anforderungen nicht mehr nachkommen können, da sie vom Staate keinerlei Entschädigung für die dem Staate geleisteten Dienste erhalten.

Mit Rücksicht darauf stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Gemeinden für die Erledigung der Geschäfte im übertragenen Wirkungskreis eine entsprechende Entschädigung zu leisten und zu diesem Zwecke alljährlich einen angemessenen Betrag in den Staatsvoranschlag einzustellen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 1. Dezember 1911.

Franz Fuchs.	Frankenberger.
Kreilmeir.	Lang.
Hauser.	Meixner.
Eisterer.	Niedrist.
Bacchlé.	Roitinger.
Gratz.	Weiss.
Schoepfer.	Waldl.
A. Brandl.	Baumgartner.
Perwein.	J. Wohlmeyer.
Heilmayer.	Wollek.
Dr. Schlegel.	Loser.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Franz Lukavský und Genossen,

betreffend

die Errichtung eines Realgymnasiums der Type A mit böhmischer Unterrichtssprache in der königlichen Stadt Pilsen.

Pilsen als erste Stadt nach Prag in Böhmen und als Mittelpunkt des Kulturlebens im südwestlichen Böhmen, bedarf dessen unbedingt, daß es alle möglichen Gattungen von Mittelschulen habe, um den Eltern der studierenden Jugend die uneingeschränkte Möglichkeit zu bieten, für ihre Kinder jene Anstalt zu wählen, welche deren Individualität am besten entspricht oder in Fällen, wo diese Individualität noch nicht genug entwickelt ist, oder wo man durch die Wahl der Zukunft vorgreifen könnte, diejenige Anstalt zu wählen, welche in der Zukunft die individuelle Wahl nicht hindert, damit die Eltern, wenn sie ihre Kinder bereits mit zehn Jahren in eine Mittelschule geben, nicht gezwungen sein sollen, sie entweder für das Universitäts- oder technische Studium zu bestimmen, sondern damit sie den Kindern nach Beendigung des Mittelschulstudiums die Wahl des weiteren fachlichen Hochschulstudiums selbst überlassen könnten.

Das achtklassige Realgymnasium der Type A macht diese Wahl möglich.

Außerdem kommen jährlich nach Pilsen viele Beamten- und Lehrerfamilien, deren Kinder in ihrem früheren Wirkungsorte an einem Realgymnasium studierten, aber in Pilsen dermalen dieses Studium nicht fortsetzen können, weil sich dortselbst kein Realgymnasium befindet.

Fast alle Städte in der Umgebung Pilsens wie Rokytzan, Klattau, Taus, haben ihre Gymnasien in neue Typen umgewandelt.

Es wäre nicht vorteilhaft, eine der in Pilsen bestehenden Mittelschulen in die neue Type umzuwandeln; die Lehrkörper haben sich übrigens auch dagegen ausgesprochen. In der königlichen Stadt Pilsen ist genug Schülermaterial für eine neue Mittelschule vorhanden, wie aus nachfolgendem hervorgeht:

Gemäß der Volkszählung hatte Pilsen im Jahre 1910 ohne Militär 78.779 Einwohner, von welchen 68.967 Böhmen waren. Die böhmischen Mittelschulen dortselbst hatten folgende Schülerzahl:

Die I. böhmische Staatsrealschule:

Im Schuljahre	1900/01	592	Schüler
„ „	1901/02	631	„
„ „	1902/03	647	„
„ „	1903/04	600	„
„ „	1904/05	579	„
„ „	1905/06	567	„
„ „	1906/07	541	„
„ „	1907/08	496	„
„ „	1908/09	457	„
„ „	1909/10	474	„
„ „	1910/11	479	„

Hierbei bestanden in jeder Klasse, mit Ausnahme der V., VI. und VII. Klasse eine Haupt- und eine Parallelklasse; im Schuljahre 1900/01 in der II. Klasse, 1901/02 in der III. Klasse, 1902/03 in der IV. Klasse und 1905/06 in der I. Klasse je eine Haupt- und zwei Parallelklassen.

Die II. böhmische Staatsrealschule:

Im Schuljahre	1906/07	. . . .	54	Schüler	(1 Klasse	und 1	Parallelklasse)
„ „	1907/08	. . . .	116	„	(2 Klassen	„ 2	Parallelklassen)
„ „	1908/09	. . . .	160	„	(3 „	„ 2	„)
„ „	1909/10	. . . .	223	„	(4 „	„ 3	„)
„ „	1910/11	. . . .	268	„	(5 „	„ 4	„)

Das k. k. böhmische Gymnasium:

Im Schuljahre	1905/06	. . . . .	333 Schüler
„ „	1906/07	. . . . .	350 „
„ „	1907/08	. . . . .	363 „
„ „	1908/09	. . . . .	393 „
„ „	1909/10	. . . . .	405 „
„ „	1910/11	. . . . .	409 „

In allen diesen Jahren hatte die I. bis IV. Klasse je eine Parallelklasse.

Aus der Anzahl der Parallelklassen in den angeführten böhmischen Mittelschulen geht hervor, daß durch die Errichtung der geforderten selbständigen Mittelschule die Existenz der bisherigen Institute nicht bedroht sein wird, sondern daß vielmehr für dieselben eine Erleichterung geschaffen werden wird.

Die königliche Stadt Pilsen gibt jährlich für Bildungszwecke 363.733 K aus und kann mit Rücksicht auf andere dringende Aufgaben die Last der Errichtung und Erhaltung der geforderten Mittelschule nicht übernehmen, sondern muß mit vollem Rechte, insbesondere in finanzieller Hinsicht fordern, daß dies der Staat auf eigene Kosten tue.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auf Staatskosten ein Realgymnasium der Type A mit böhmischer Unterrichtssprache in der königlichen Stadt Pilsen mit Beginn des Schuljahres 1912/13 zu errichten und zu erhalten."

In formaler Hinsicht wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Dr. Franz Lukavský.

Kalina. Pokorný.
Masaryk. Navrátil.
Stránský. Prunar.
Smrček. Čech.
Maštálka. Kramář.
Dr. Šubrt. Dr. Pacák.
Rašín. Šilinger.
Konečný. Dr. Hruban.
Dr. Tobolka. Hrásky.
Dr. Funk. Koerner.
Stojan. Kratochvil.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Winter und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Städte Břewnow und Bubeneč in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen.

Angesichts des Umstandes, daß die Städte Břewnow und Bubeneč unmittelbar mit der königlichen Hauptstadt Prag zusammenhängen, daß die großstädtischen Teuerungsverhältnisse auch auf die Teuerungsverhältnisse in Břewnow und Bubeneč sowie in den übrigen Prager Vororten rückwirken, und daß in Anerkennung dieses Zustandes verschiedene Vorortsgemeinden in höhere Klassen der Aktivitätszulagen eingereiht worden sind, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Städte Břewnow und Bubeneč in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen."

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Staatsangestelltenausschusse zugewiesen werden.

Wien, 1. Dezember 1911.

Dr. Winter.

Jiráček.
Prokeš.
Biňovec.
Bechyně.
Jaroš.
Černý.
Šmeral.
V. Tusar.
Tomášek.
Němec.

Hnátek.
Klička.
Svěcený.
Modráček.
Marek.
Charvat
Vaněk.
Hybeš.
Filipinský.
Stejskal.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Winter und Genossen

auf

Abänderung des § 294 St. P. O.

Allgemein wird darüber Beschwerde geführt, daß in der Strafprozeßordnung das Prinzip der Gleichstellung des Anklägers und des Angeklagten nicht konsequent durchgeführt ist, sondern daß der Ankläger, namentlich aber der öffentliche Ankläger, gegenüber dem Angeklagten ungemein bevorzugt wird. Am mißlichsten ist die Lage des Angeklagten in dem Falle, wenn er nicht nur dem öffentlichen Ankläger nicht entgegentreten und sein Wirken nicht paralysieren kann, sondern wenn er von seinem Eingreifen erst nach dessen Erfolg erfährt, nämlich bei der Berufung.

Bei der bekannten Härte unseres veralteten Strafgesetzes hat der öffentliche Ankläger oft Gelegenheit, gegen den Ausspruch des Gerichtes über die Strafe die Berufung zu erheben. Aber eben diese mit den heutigen Verhältnissen unvereinbare Härte des Strafgesetzes ist auch für den Angeklagten von enormer Wichtigkeit. Es ist daher wohl berechtigt zu verlangen, daß der Angeklagte von einer zu seinen Ungunsten erhobenen Berufung rechtzeitig erfährt und daß ihm Gelegenheit geboten werde, die Gründe der Berufung durch seine Gegengründe zu entkräften. Dem stehen jedoch die heutigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung entgegen. Dieses Hindernis zu beseitigen, ist Zweck des folgenden Antrages.

Die Gefertigten beantragen:

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Abänderung des § 294 St. P. O.

Artikel I.

§ 294, Absatz 2 und 3, des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, betreffend die Einführung einer Strafprozeßordnung, haben zu lauten wie folgt:

Der Beschwerdeführer hat das Recht, innerhalb acht Tagen nach der Anmeldung der Berufung, und sofern er vor oder bei derselben eine Abschrift des Urteils verlangt hat, nach der Zustellung, eine Ausführung seiner Berufungsgründe bei dem Gerichte

einzubringen. Diese ist seinem Gegner mit dem Bedeuten mitzuteilen, daß er binnen acht Tagen seine Gegenausführung überreichen könne.

Nach Überreichung dieser Gegenausführung oder nach Ablauf der hierzu bestimmten Frist sind alle Akten dem Gerichtshofe zweiter Instanz vorzulegen, welcher über die Berufung in nicht öffentlicher Sitzung entscheidet.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Justizminister betraut."

Dieser Antrag ist ohne erste Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 1. Dezember 1911.

Dr. Winter.

Klička. Aust.
Habermann. Modráček.
Černý. Tomášek.
Charvát. Prokeš.
Bechyně. Filipínský.
Vaněk. Marek.
Hnátek. Pik.
Biňovec. Němec.
Jiráček. Stejskal.
Svěcený. Hybeš.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Winter und Genossen,

betreffend

ein Gesetz über die bedingte Verurteilung.

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die bedingte Verurteilung.

§ 1.

Wenn jemand zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von höchstens einem Jahre oder zu einer Geldstrafe im Betrage von höchstens 10.000 K rechtskräftig durch ein Strafgericht verurteilt worden ist, so hat das das Urteil aussprechende Gericht für eine gleichzeitig zu bestimmende Zeit, die nicht weniger als zwei und nicht mehr als fünf Jahre, von dem Tage der Fällung des Urteiles an gerechnet, zu betragen hat, den Aufschub des Strafvollzuges anzuordnen, vorausgesetzt, daß der Verurteilte bisher nicht wegen einer strafgerichtlich geahndeten Tat rechtskräftig verurteilt worden war.

§ 2.

Das das Urteil aussprechende Gericht kann über Antrag oder von Amts wegen unter den im § 1 angeführten Voraussetzungen auch solchen Verurteilten den Aufschub des Strafvollzuges bewilligen, welche schon früher wegen einer strafgerichtlich geahndeten Tat rechtskräftig verurteilt wurden, wenn einer der Milderungsgründe des § 46, lit. a, c, d, e, f, g, h, k, und § 47 St. G. vorliegt.

Gegen die Abweisung eines solchen Antrages steht dem Verurteilten, beziehungsweise seinen gesetzlichen Vertretern das Recht der Berufung innerhalb 14 Tagen nach Fällung des Urteiles zu.

§ 3.

Der Aufschub des Strafvollzuges erstreckt sich weder auf die Prozeßkosten und die vom Verurteilten zu leistenden Entschädigungssummen noch auf die Rückerstattung derjenigen Vorteile, die sich der Verurteilte durch seine strafbare Handlung zugeeignet hat.

§ 4.

Wenn innerhalb der gemäß § 1 dieses Gesetzes festgesetzten Frist der Verurteilte keine neue rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat, so ist die erste Verurteilung als nicht erfolgt zu betrachten. Im anderen Falle wird zuerst die aufgeschobene Strafe vollzogen.

§ 5.

Auch eine Verurteilung, deren Vollzug den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß aufgeschoben wurde, wird in das Strafregister eingetragen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke, daß der Strafvollzug aufgeschoben wurde. Wenn jedoch die Verurteilung gemäß § 4 dieses Gesetzes als nicht erfolgt zu betrachten ist, so wird auch die Verurteilung in dem den Parteien auszufolgenden Auszug aus dem Strafregister nicht mehr vermerkt.

§ 6.

Dieses Gesetz ist auch auf jene Personen anzuwenden, welche rechtskräftig verurteilt wurden, bevor es in Wirksamkeit getreten ist, insofern sie ihre Strafe entweder gar nicht oder noch nicht zur Gänze verbüßt haben.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 8.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird der Justizminister betraut."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 1. Dezember 1911.

Tomášek.	Dr. Winter.
Šmeral.	Habermann.
Marek.	Němec.
Vaněk.	Svoboda.
Svěcený.	Černý.
Filipínský.	Tusar.
Jiráśek.	Charvát.
Hybeš.	Klička.
Prokeš.	Jaroš.
Modráček.	Hnátek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Winter, Jaroš, Aust und Genossen,

betreffend

eine Abänderung des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, in Angelegenheit der Delegiertenwahlen für die Generalversammlungen der Krankenkassen sowie eine Abänderung des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, in gleicher Richtung.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Delegiertenwahlen für die Generalversammlungen der auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, und des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, errichteten Krankenkassen.

§ 1.

Zur Wahl der Delegierten für die Generalversammlung einer auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, und des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, errichteten Krankenkasse sind alle Mitglieder der Krankenkasse berechtigt, welche am Tage der Wahlausschreibung das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2.

Das Wahlrecht kann bloß persönlich ausgeübt werden. Jedes wahlberechtigte Mitglied ist zur Abgabe von bloß einer Stimme berechtigt.

§ 3.

Zu Delegierten sind bloß jene Mitglieder der Krankenkasse ohne Unterschied des Geschlechtes wählbar, welche am Tage der Wahl das 24. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4.

Die Wahlen finden an einem Sonntage statt. Der Vorstand der Krankenkasse schreibt die Wahlen mittels öffentlicher Kundmachungen in sämtlichen Gemeinden des Sprengels der Krankenkasse aus.

In den Kundmachungen ist anzugeben:

a) die Zahl der von den Mitgliedern und den Arbeitgebern zu wählenden Delegierten,
b) der Tag der Wahl,
c) die Stunde des Beginnes und des Schlusses der Stimmenabgabe für diese oder jene Wahlgruppe,
d) das Wahllokal,
e) die Reklamationsfrist.

§ 5.

Jede politische Gemeinde, in welcher Kassenmitglieder beschäftigt sind, bildet einen Wahlort. Der Vorstand der Krankenkasse ist jedoch berechtigt, mehrere Gemeinden zu einem Wahlorte zu vereinigen sowie auch eine politische Gemeinde in mehrere Wahlorte zu teilen.

§ 6.

Der Kassenvorstand ist verpflichtet, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge für jeden Wahlort abgesondert zu verfassen.

Diese Wählerverzeichnisse sind mindestens durch acht Tage vom Tage der Wahlausschreibung an in den Amtslokalitäten der Krankenkasse aufzulegen. Jedes Mitglied ist berechtigt, in diese Verzeichnisse Einsicht zu nehmen und sich Auszüge aus denselben während der Amtsstunden anzufertigen und es dürfen die Amtsstunden während dieser acht Tage nicht unter sechs Stunden täglich gekürzt werden.

§ 7.

Reklamationen gegen die Wählerverzeichnisse können von einem jeden Wähler gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person und von einem jeden, der sich für wahlberechtigt erachtet und im Wählerverzeichnisse nicht eingetragen ist, überreicht werden.

Die Reklamationen werden entweder mündlich oder schriftlich beim Vorstand der Kasse überreicht. Wird die Löschung einer Person im Wählerverzeichnisse verlangt, so muß dieselbe von dem Antrage verständigt werden, um sich über denselben binnen

24 Stunden äußern zu können. Über die Reklamation entscheidet der Kassenvorstand.

Gegen die Entscheidung des Kassenvorstandes, welche dem Antragsteller schriftlich zuzustellen ist, kann sich dieser binnen drei Tagen bei der politischen Behörde beschweren, welche über die Beschwerde endgültig entscheidet.

§ 8.

Nach Richtigstellung der Wählerverzeichnisse nach dem Ergebnis des Reklamationsverfahrens stellt der Vorstand der Kasse jeder in dem Wählerverzeichnisse eingetragenen Person eine auf ihren Namen lautende Wahllegitimation aus. Wem eine solche bis zu 24 Stunden vor der Wahl nicht zugestellt oder wer die Legitimation verloren haben sollte, kann beim Kassenvorstand persönlich die Ausstellung einer neuen Legitimation verlangen. Am Tage der Wahl werden keine Legitimationen ausgestellt.

§ 9.

Die Delegiertenwahlen werden in Anwesenheit eines Vertreters der politischen Behörde vorgenommen und von einer zu zwei Drittel vom Kassenvorstand und zu einem Drittel von der politischen Behörde zu ernennenden Kommission geleitet.

Über die Geschäftsführung der Wahlkommission, über ihre Befugnisse sowie über die Befugnisse des Wahlkommissärs, dann über den Vorgang bei der Wahl selbst haben die Vorschriften der §§ 19, 31 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 17, über die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates analoge Anwendung zu finden.

§ 10.

Als gewählt sind jene Personen anzusehen, für welche die meisten Stimmen abgegeben worden sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches der Vertreter der politischen Behörde zu ziehen hat.

§ 11.

Proteste gegen die Wahlen sind innerhalb von 14 Tagen vom Tage der Durchführung der Wahl an schriftlich bei der politischen Behörde erster Instanz einzubringen, gegen deren Entscheidung die Berufung an die politische Landesbehörde zulässig ist. Diese entscheidet endgültig.

§ 12.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden eine Anwendung auf die Wahlen der Delegierten in die Generalversammlungen der auf Grund des § 121 G. O. errichteten Krankenkassen.

§ 13.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, insofern sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen, treten außer Kraft; ebenso die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202?

Gründe.

Die Unklarheit und Undeutlichkeit des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, insofern sich seine Bestimmungen auf die Delegiertenwahlen für die Generalversammlungen beziehen, verschuldete es, daß bei den Delegiertenwahlen, respektive bei der Ausschreibung derselben von den einzelnen Kassenvorstehungen verschiedene Arten des Wahlverfahrens angewendet werden, durch welche den Kassenmitgliedern die freie und persönliche Ausübung der Wahl unmöglich gemacht wird.

So wird in zahlreichen Fällen die Delegiertenwahl seitens des Kassenvorstandes in der Weise ausgeschrieben, daß die Abgabe der Stimmzettel im Wege der Post erfolgt, oder daß die Wahlen für Wochentage während der Arbeitszeit festgesetzt werden.

Es werden keine Wählerverzeichnisse verfaßt und es wird keine Reklamationsfrist festgesetzt.

Die Legitimationen und Stimmzettel werden anstatt den Mitgliedern den Arbeitgebern oder Betriebsaufsehern ausgefolgt, wodurch den Mitgliedern eine von dem Willen der Arbeitgeber gänzlich unabhängige Ausübung der Delegiertenwahl unmöglich gemacht wird.

Die Aufsichtsbehörden treten diesen Unzukömmlichkeiten nicht entgegen, ja sie unterstützen noch dieselben in zahlreichen Fällen durch ihre Gleichgültigkeit, wobei sie sich der Ausrede bedienen, daß die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Art der Wahlausschreibung und die Durchführung derselben nichts Bestimmtes vorschreiben.

Die von einzelnen Kassenvorständen eingeführten Wahlen im Wege der Post stellen sich um so mehr als ungerechtfertigt dar, wenn man bedenkt, daß beinahe für alle öffentlichen Institutionen, Vertretungskörper, wie den Reichsrat, die Landtage, die Gemeindevertretungen, die Handelskammern usw., persönliche Wahlen eingeführt sind.

Die Wahlen durch die Post ermöglichen, wie die Erfahrung zeigte, siehe Pardubitz, Laun usw., jeden Wahlbetrug.

Die überaus zahlreichen Proteste gegen die Art der Wahlausschreibung beweisen die Unhaltbarkeit der heutigen Verhältnisse.

Die politischen Behörden, welche über die Proteste entscheiden, interpretieren, da sie keine Stütze in einem präzisen Wortlaute des Gesetzes haben, die Bestimmungen desselben ganz willkürlich oder schieben die Entscheidung auf lange Zeit hinaus; damit wird öfters eine zu lange Funktionsperiode eines keineswegs zugunsten der Mitglieder und der Kasse amtierenden Vorstandes verschuldet.

Um diesen Unzukömmlichkeiten durch eine präzise gesetzliche Bestimmung entgegentreten zu können, überreichen die Gefertigten den erwähnten Gesetzesentwurf, und beantragen in formaler Beziehung, diesen Antrag ohne erste Lesung dem sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 1. Dezember 1911.

	Charvát.	Habermann.	Dr. Winter.
Pik.	Firášek.	Binovec.	Jaroš.
Stejskal.	Tomášek.	Hybeš.	Aust.
Marek.	Hnátek.	Černý.	Svěcený.
Vaněk.	Modráček.	Němec.	Filipinský.
Bechyně.	Prokeš.	Šmeral.	Černý.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Zamorski und Genossen

wegen

Änderung des Verfahrens bei Abschätzung der durch militärische Übungen angerichteten Feldschäden.

Immer häufiger werden die Klagen der landwirtschaftlichen Bevölkerung über Unzweckmäßigkeit des Verfahrens bei Bemessung von Entschädigungen für die durch das Militär bei Manövern oder größeren Übungen an den Feldfrüchten angerichteten Schäden. Nach Beendigung der Manöver erscheint in der Gemeinde ein vom Kompagniekommando entsendeter Offizier und ein Intendantursbeamter, um die Schäden abzuschätzen und gegebenenfalls eine Entschädigung zu leisten. Es schmälert nicht das Ansehen dieser Herren, wenn behauptet wird, daß beide sich auf die Feldarbeiten ganz wenig verstehen und daß ihre Entscheidungen infolgedessen sehr ungleichmäßig ausfallen. Aus einer falschen Rolle, welche mit dem eigentlichen Berufe sowohl eines Offiziers als auch eines Intendantursbeamten nichts Gemeinsames hat, suchen dieselben einen Ausweg in der Weise zu finden, daß sie sich meistens danach richten, ob die geschädigten Personen glaubwürdig erscheinen oder nicht. Da ihnen aber die Geschädigten unbekannt sind, so beruht auch die Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit lediglich auf einem momentanen Eindruck und nicht auf einer begründeten Überzeugung, zu deren Gewinnung die Herren vom Militär weder Zeit noch Gelegenheit haben. Die Folge davon ist, daß je nach der Art, wie die Geschädigten ihre Sache darzustellen verstehen, dem einen eine viel zu große, dem andern wieder eine viel zu geringe Entschädigung von militärischen Vertretern zuerkannt wird. Man kann dies zwar leicht begreifen, weil diese Angelegenheiten nicht zu der eigentlichen Berufstätigkeit der genannten Herren gehören, andrerseits muß aber eine Änderung der bisherigen Vorgangsweise verlangt werden, damit die Bevölkerung einer nur vom Zufall und nicht von der tatsächlichen Schadenshöhe abhängigen Abschätzung nicht ausgesetzt werde und damit auch die Offiziere nicht in eine falsche Stellung verfallen.

Wenn der Geschädigte mit der von einem Offizier und einem Intendantursbeamten vorgenommenen Abschätzung nicht einverstanden ist, geht die Sache vor eine gemischte Kommission. Hierdurch tritt eine Verzögerung ein, während welcher die atmosphärischen Niederschläge oder die wirtschaftlichen Notwendigkeiten die Spuren des Schadens gänzlich verwischen. Gewöhnlich sieht die gemischte Kommission keine Feldschäden mehr, weil entweder das Feld bereits neu geackert wurde oder im Regen alle Spuren unkenntlich machte, und stützt sich infolgedessen nur auf mündliche Angaben der Geschädigten oder Zeugen. Es findet somit wieder eine Amtshandlung statt, die vom Zufall, von einer Willkür oder momentanen Stimmung, nicht aber genauen Feststellung des Schadens abhängt.

Die gemischte Kommission besteht aus einem von der Bezirkshauptmannschaft entsendeten politischen Beamten als Vorsitzenden, aus einem Finanzbeamten, aus zwei von der Bezirkshauptmannschaft ernannten Sachverständigen, schließlich aus einem Offizier und einem Intendantursbeamten. Obgleich die erwähnte Kommission sich überwiegend aus Mitgliedern zusammensetzt, die von der Feldwirtschaft keinen rechten Begriff haben, so könnte sie dennoch durch Berufung von Sachverständigen eine größere Gerechtigkeit bei Abschätzung der Feldschäden gewährleisten, wenn ihr die Gelegenheit geboten würde, dieselben ganz frisch, das ist sofort nach Manöverschluß, zu untersuchen. Dadurch jedoch, daß die Kommission gewöhnlich erst nach Ablauf einer längeren Zeit am Orte des Schadens ankommt, entfällt auch diese Garantie einer gerechten Abschätzung.

Wenn das durch die gemischte Kommission festgesetzte Ausmaß der Entschädigung den militärischen Vertretern zu hoch erscheint, kann von denselben eine Berufung an das Kriegsministerium ergriffen werden. Hierdurch wird eine ganz unzuständige Instanz zugelassen, weil die Beamten des Ministeriums keine Acker-

baukundigen sind und etwas ganz anderes zur Aufgabe haben, als sich mit Feststellung der Preise von Hirse, Kohl oder Erdäpfeln zu befassen. Es muß zugegeben werden, daß das Ministerium in derartigen Angelegenheiten loyal vorgeht und Gutachten von Sachverständigen abverlangt. In der Praxis erscheint jedoch diese Loyalität ganz verfehlt. Sobald ein Sachverständiger während der Amtshandlung der gemischten Kommission sein Gutachten abgegeben hat, so erscheint seine abermalige Heranziehung zur Begutachtung ganz überflüssig, abgesehen davon, daß sie viel Arbeit verschafft und als eine unnötige Schikane empfunden wird. Es pflegt aber vorzukommen, daß das Ministerium einen Sachverständigen mehrmals zur Ergänzung, Aufklärung usw. auffordert.

Auf diese Art verzögert sich die Angelegenheit manchmal durch mehrere Jahre. Im Jahre 1909 wurden im Bezirke Brzeżany Manöver der Stanislauer Division abgehalten. Mit der von den militärischen Vertretern zuerkannten Entschädigung waren nicht einverstanden: Isaak Fischer aus Duboveze, ferner Michal Smaczyk und Teodor Michaluk, Landwirte aus Kozówka. Gegen die Entscheidung der gemischten Kommission haben ihre militärischen Mitglieder eine Berufung an das Kriegsministerium eingebracht, so daß die Angelegenheit bis zum Herbste 1911 noch immer unerledigt war. Die landwirtschaftliche Bevölkerung empfindet eine derartige Verzögerung einer gerechten und billigen Sache als eine schwere Last und Schikane, gleichzeitig aber leidet darunter auch das Ansehen des Heeres und des Kriegsministeriums. Es ist wohl schwer zu verlangen, daß dem Kriegsministerium eine Unfehlbarkeit in Ackerbauangelegenheiten von der Zivilbevölkerung zuerkannt werde. Dieses aber wird von der letzteren verlangt, sobald das obige Ministerium als letzte Instanz in Angelegenheiten, die mit der Tüchtigkeit der Armee nichts Gemeinsames haben, bestellt wird.

Der beste Ausweg wäre wohl durch Ausscheidung dieser Angelegenheiten aus dem Wirkungskreise der militärischen Behörden und Zuweisung derselben an die Zivilorgane zu finden. Wenn das Militär während der Manöver Schaden anrichtet, so tut es dies nicht zum Vergnügen der Generäle, sondern behufs Ausbildung für die Verteidigung des Staates, somit im Interesse des letzteren. Der Staat soll demnach durch seine politischen Behörden den Schaden vergüten, welcher im allgemeinen staatlichen Interesse angerichtet wurde.

Wenn aber aus irgendwelchen nicht zu verstehenden Gründen die Zuweisung der obigen Angelegenheiten an die Zivilbehörden schwer oder überhaupt nicht durchzuführen wäre, soll die gemischte Kommission sofort nach Abschluß der Manöver an Ort und Stelle entsendet und im Falle einer Meinungsverschiedenheit die entscheidende Stimme den Sachverständigen zuerkannt werden.

In diesem Sinne stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. die Angelegenheiten wegen Abschätzung des Umfanges und Bemessung der Vergütung für Schäden, welche der landwirtschaftlichen Bevölkerung während der Manöver zugefügt werden, den Zivilbehörden zur Entscheidung zuzuweisen und hierbei den wirtschaftlichen Sachverständigen eine entscheidende Stimme einzuräumen, oder

2. sofort nach Abschluß der Manöver in die geschädigten Ortschaften gemischte Kommissionen zu entsenden, in welchen den Sachverständigen eine entscheidende Stimme zustehen soll."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag dem militärischen Ausschusse ohne erste Lesung zugewiesen werden.

Wien, 28. November 1911.

Kubik.	Baworowski.	German.	Jan Zamorski.
Matakiewicz.	Rey.	Dębski.	Lewicki.
Bojko.	Banaś.	Dobija.	Myjak.
Średniawski.	Buzek.	Skarbek.	Ptaś.
Stern.	Osuchowski.	Gall.	Rychlik.
	Smilowski.	Potoczek.	W. Serwatowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Zamorski und Genossen,

betreffend

Zuerkennung einer Invalidenversorgung für Personen, welche während Ableistung des Militärdienstes ihre Gesundheit eingebüßt haben.

Nicht selten geschieht es, daß ein gesunder Mann während Ableistung seines Militärdienstes in Siechtum verfällt. Am häufigsten ereignen sich derartige Fälle bei berittenen Soldaten sowie im Artillerie und Traindienste. Ein unglücklicher Sturz vom Pferde, ein unvorsichtiges Geraten unter die Räder einer Kanone oder eines Trainfuhrwerkes wird zur Ursache eines lebenslangen Siechtums. Nicht selten zieht sich der Soldat eine Schwindsucht durch Verkühlung zu, welche den Mann leichter beim Militär als im Zivilstande befällt, weil die dortige Lebensweise ganz verschieden von der häuslichen ist. Bevor der durch fremde Verhältnisse verwirrte Soldat sich an die neuen Lebensbedingungen angewöhnt, bleibt er der Gefahr einer chronischen Krankheit ausgesetzt, welche mit Sicherheit vermieden werden könnte, wenn er im Zivilstande und in den Lebensbedingungen, unter welchen er aufgewachsen ist und an welche er sich angewöhnt hat, geblieben wäre.

Am häufigsten jedoch stoßt ein derartiges Unglück den zu einer Waffenübung einberufenen Reservisten, namentlich während der Manöver zu. Als reifere Leute von einer bereits geschwächten Gesundheit und einem weniger widerstandsfähigen Organismus werden dieselben leicht von Lungenentzündung, Rheumatismus oder teilweisen Lähmung betroffen, sobald sie anstrengende Übungen mitmachen und sich einem plötzlichen Witterungswechsel aussetzen müssen. Sie sind nicht imstande, sich einer wirksamen Kur zu unterziehen und werden, nachdem sie mit geschwächter oder ganz untergrabener Gesundheit nach Hause zurückgekehrt sind, nur eine Last für ihre nächste Familie. Es ist nicht zu verwundern, daß dieselben nur mit Gram und Bitterkeit den Militärdienst erwähnen und daß ihre Äußerungen, durch ein trauriges Beispiel bekräftigt, bei der Bevölkerung lediglich Unlust gegen den Militärdienst hervorrufen.

Ein solcher chronisch kranker oder verstümmelter Mann erhält keine Unterstützung von seiten des Staates, obgleich er seine Gesundheit im Dienste desselben einbüßte. Es herrscht zwar unter der Bevölkerung die Überzeugung, daß die staatlichen Unternehmungen vor allem den Militärinvaliden eine Beschäftigung sichern sollen, was zur Folge hat, daß viele derselben sich um einen Tabakkleinverschleiß bewerben, doch werden ihre Bitten mangels klarer gesetzlicher Bestimmung meistens unberücksichtigt gelassen, wodurch die berechtigte Erbitterung noch mehr vertieft wird.

Die erwähnte Erbitterung wird desto stärker, je ausgiebiger und wirksamer die Zivilgesetzgebung den Arbeitern in privaten und staatlichen Diensten Unterstützung und Schutz gewährleistet.

Wenn ein derartiger Invalide beobachtete, daß ein Fabriks-, Bergwerks- oder Eisenbahnarbeiter nicht Hungers stirbt und nicht zu betteln braucht, wenn er während der Arbeit die Gesundheit verlor, so entsteht in ihm ein stummer Groll sowohl gegen den Staat, welcher diejenigen, die ihm mit ihrem Blute und ihrer Gesundheit dienen, nicht in der gleichen Weise versorgt, als auch gegen das Militär als staatliche Einrichtung.

Die Versorgung der Soldaten für den Fall, daß sie ihre Gesundheit eingebüßt haben, liegt im Interesse des Staates und der Armee und bildet eine der wichtigsten Pflichten, welche die Gesellschaft gegenüber ihrer Jugend hat, außerdem aber ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit. An eine Versorgung der Militärinvaliden sollte schon damals gedacht werden, als die ersten Gesetze über die Arbeiterversicherung in Verhandlung gezogen wurden. Heute ist es die letzte Zeit, um dieses Versäumnis nachzuholen. Ein Landwirt, Taglöhner oder Handwerker, welcher während seines Militärdienstes Abbruch an der Gesundheit erlitten hat, soll keinen Anlaß mehr haben, sich zu beklagen, daß der Staat ihm durch die Militärdienstpflicht die Möglichkeit des Lebens, der Erhaltung seiner Familie und alle Lebensfreude entzogen habe.

Die Zusicherung einer Invalidenrente soll nicht im Wege einer Versicherung erfolgen, sondern durch Widmung eines staatlichen Fonds zur Versorgung jener nicht vermögenden Personen, welche während Ableistung des Militärdienstes ihre Gesundheit eingebüßt haben. Es wäre wohl schwer zu verlangen, daß ein Soldat aus seiner karg bemessenen Löhnung noch die Versicherungsbeiträge entrichte.

Angesichts der oben dargestellten traurigen Zustände stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. gleichzeitig mit der Beschließung des neuen Wehrgesetzes einen Gesetzentwurf vorzulegen, womit denjenigen Soldaten, welche während des Militärdienstes ihre Gesundheit eingebüßt haben, eine den Bedürfnissen des Geschädigten und seiner Familie sowie den Lebensbedingungen, unter welchen derselbe aufgewachsen ist, entsprechende Invalidenrente zugesichert werden soll;

2. die leichteren Erwerbsarten bei staatlichen Betrieben, insbesondere aber die Tabaktrafiken, für nicht vermögende Soldaten aus dem Bauern-, Handwerker- und Taglöhnerstande vorzubehalten, welche während des Militärdienstes ihre Gesundheit verloren haben."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag dem Heeresausschusse ohne erste Lesung zugewiesen werden.

Wien, 28. November 1911.

	Jan Zamorski.
Lewicki.	Dobija.
Kubik.	Myjak.
Stern.	Skarbek.
Debski.	Bojko.
Średnawski.	Gall.
Jabłoński.	Dr. Wróbel.
Buzek.	Cinchowski.
Bawarowski.	Ptaś.
Dr. Matakiewicz.	Potoczek.
Banaś.	Ruchlik.
Smitowski.	Rey.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Vukotić und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Kotor in die III. Klasse der Aktivitätszulagen.

Die Stadt Kotor zählt über 4000 Einwohner. Es ist bekannt, daß in der ganzen Boka kotorska Bocche di Cattaro sehr traurige wirtschaftliche Verhältnisse walten und daß infolgedessen ein großer Teil der Arbeitskräfte der Boka kotorska gezwungen war, in die fremde Welt zu ziehen, um für sich und Familie Lebensunterhalt zu finden. Deshalb ist die Landwirtschaft arg vernachlässigt.

Mangels eines Handelsvertrages mit Montenegro sowie infolge der großen Zahl des Militärs und der häufigen Sperrung der bosnisch-hercegovinischen Grenze wegen der ansteckenden Krankheiten, die dort unter den Schweinen und dem Rindvieh auftreten, ist in Kotor eine unglaubliche Teuerung der Lebensmittel eingetreten.

Es gibt in Dalmatien keine zweite Stadt, in der das Leben so teuer wäre wie in Kotor, wo die Wohnungsmietzinse seit dem Jahre 1900 um 100 Prozent und die Preise einiger Lebensmittel — wie aus der beiliegenden Tabelle zu ersehen ist — um 100 Prozent gestiegen sind.

Auf Grund der angeführten Tatsachen stellen wir folgenden Antrag:

Das hohe Haus möge beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Kotor in die III. Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen."

In formeller Beziehung wird ersucht, diesen Antrag ohne vorherige erste Lesung dem betreffenden Ausschusse abzutreten.

Čingrija.
Ivčević.
Biankini.
Smrcek.
Valousek.
Hruban.
Dr. Smodlaka.
Marków.
Prunar.
Pokorný.
Navrátil.
Dr. Vukotić.
Dr. Trešić.
Malaryk.
Šilinger.
Kadlčák.
Dr. Baljak.
Kurylowicz.
Dr. Baxa.
Kalina.
Šamalik.
Stojan.

Vergleichende Tabelle der Lebensmittelpreise in den letzten zehn Jahren, das ist vom Jahre 1900 bis 1911.

Laufende Nummer	Benennung der Lebensmittel	Der Schätzung zugrunde liegende Menge	Preis im Jahre 1900		Preis im Jahre 1911		Sich ergebende prozentuelle Differenz
			K	h	K	h	Prozent
1	Weißbrot	1 Kilogramm	.	24	.	48	100
2	Schwarzbrot	„	.	20	.	40	100
3	Weizenmehl	„	.	20	.	48	120
4	Kukuruzmehl	„	.	14	.	28	100
5	Rindfleisch	„	.	80	2	.	120
6	Schaffleisch	„	.	60	1	20	120
7	Schweinernes	„	.	80	2	.	200
8	Erdäpfel	„	.	04	.	12	400
9	Eier	1 Stück	.	03	.	12	400
10	Verschiedene Seefische	1 Kilogramm	1	.	3	.	200
11	Olivenöl	„	.	80	1	40	110
12	Zucker	„	.	64	1	08	80
13	Verschiedenes Gemüse	„	.	06	.	24	300
14	Gewöhnlicher Rotwein	„	.	28	.	80	200
15	Trockene Hülsenfrüchte	„	.	32	.	60	100
16	Brennholz	1 Kubikmeter	4	.	10	.	150
17	Holzkohle	1 Kilogramm	.	04	.	14	280
18	Schweinefett	„	1	60	3	20	100
19	Hauskäse	„	.	70	2	20	150
20	Geflügel (Hühner)	1 Paar	.	90	3	60	300
21	Teigwaren	1 Kilogramm	.	44	.	72	80
22	Wohnungen, bestehend aus 2 Zimmern, 1 Vorzimmer, 1 Küche, ohne Komfort (ohne Licht, ohne Wasser, in schlechtem Zustande)	monatlich	28	.	56	.	100

Kotor, 4. November 1911.

L. S.

Gemeindevorstand:
Radimiri m. p.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Średniawski und Genossen,

betreffend

eine Änderung der Zivilprozeßordnung und insbesondere einiger Paragraphen über den Besitz von Benutzungsrechten.

Die im Jahre 1896 durchgeführte Reform der Zivilprozeßordnung hat zwar das gerichtliche Verfahren beschleunigt und vereinfacht, jedoch die Bestimmungen über Besitz und Benutzung, welche die Parteien zu kostspieligen Prozessen veranlassen und sogar zwingen, ungeändert gelassen.

Niemand ist sicher, einen Prozeß zu gewinnen, auch wenn er das gerechteste Eigentumsrecht nachweisen könnte.

Es kommt oft vor, daß ein Nachbar dem andern aus Gefälligkeit gestattet, über seinen Privatfeldweg zu fahren, Vieh zu treiben und zu gehen oder daß er ihm eine andere Bequemlichkeit einräumt.

Es kommt auch vor, daß ein Nachbar eigenmächtig auf fremdem Wege oder Felde geht oder fährt und der Eigentümer es zwar sieht oder von anderen erfährt, jedoch mit Rücksicht auf den geringen Schaden und behufs Vermeidung von Unannehmlichkeiten innerhalb 30 Tagen eine Klage bei Gericht nicht einbringt; nach Ablauf dieser Zeit kann er dem anderen das Fahren oder Gehen nicht mehr verwehren, weil er im Falle eines Rechtsstreites unterliegen müßte.

Wenn er aber nach Ablauf von 30 Tagen eine Klage einbringt und nicht nachweisen kann, daß ihm für die frühere Benutzung bezahlt wurde, so verliert er den Prozeß und muß nicht nur eigene Kosten tragen, sondern auch dem Gegner dessen Prozeßkosten ersetzen und sein Recht im Wege eines Eigentumsprozesses geltend machen, was beide Parteien wieder bedeutenden Kosten aussetzt.

Es kommen Fälle vor, daß der Eigentümer sofort nach Wahrnehmung einer eigenmächtigen Durchfahrt die Klage wegen Besitzstörung einbringt, von dem Gerichte aber, nachdem der Belangte nachgewiesen hat, daß er auch früher ohne Wissen des Eigentümers (das ist heimlich) die Durchfahrt ausübte, mit derselben abgewiesen und zum Kostenersatze an den Belangten verurteilt wird.

Ein derartiges Recht ist schon aus dem Grunde unbillig, weil der Geschädigte im Besitzstörungsprozesse unterliegt und dann in derselben Angelegenheit den Eigentumsprozeß gewinnt. Man hat hier somit mit einer zweifachen Gerechtigkeit zu tun, doppelt sind aber auch die Gerichts- und Vertretungskosten.

Ein solches Verfahren trägt dazu bei, daß die Anzahl der Prozesse bedeutend steigt und daß Unfrieden und Streitigkeiten unter den Nachbarn entstehen, was in weiterer Folge auch viele Strafprozesse nach sich zieht. Alles das führt aber zu einer Verarmung der Bevölkerung und nötigt den Staat zur Tragung der mit Vermehrung des Gerichtspersonals verbundenen Kosten.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Besitz von Benutzungsrechten sind bei der Bevölkerung allgemein verhaßt, was beinahe in jeder öffentlichen Versammlung mit Nachdruck hervorgehoben wird, indem man von den Abgeordneten eine Änderung derselben verlangt.

Das hohe Haus wolle somit beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in der kürzesten Zeit einen Entwurf wegen Abänderung der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und des bürgerlichen Gesetzbuches über den Besitz und die Benutzungsrechte auf nachstehender Grundlage zu unterbreiten:

Dienstbarkeiten auf fremdem Grunde (das sind Benutzungsrechte) werden nicht anerkannt:

a) wenn dieselben im Grundbuche nicht eingetragen sind;

b) wenn sie durch einen besonderen Vertrag nicht festgestellt wurden;

c) wenn ihre Ausübung weniger als 30 Jahre dauerte."

In formaler Beziehung wird ersucht, den vorliegenden Antrag ohne erste Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen.

Rusin.
Bis.
Witos.
Lyszczarz.
Zamorski.
Jachowicz.
Stapiński.
Bojko.
Madej.
Bomba.
Ruebenbauer.
Potoczek.

A. Średniawski.
Kędzior.
Matakiewicz
Banaś.
Ofuchowski.
Lewicki.
Angermann.
Myjak.
Dr. Wróbel.
Kubik.
Śmitowski.
S. Bialy.
Jedynak.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Teuerungsausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Dr. Adolf Groß und Genossen, betreffend die Gebühren- und Steuerbegünstigung für gemeinnützige Bauvereinigungen.

Die drückende Wohnungsnot hat die Gesetzgebung veranlaßt, für Kleinwohnungen staatliche Kredithilfe in Anspruch zu nehmen. Durch das Gesetz vom 22. Dezember 1910 über die Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds sind die gemeinnützigen Bauvereinigungen in die Lage versetzt worden, gegen Einzahlung von zehn Prozent der Gesamtkosten (Bauplatz samt Baukosten) Kleinwohnungen zu bauen.

Die Vereinigungen erlangen dadurch die Möglichkeit leichter Baukapitalien sich zu verschaffen — leider sind jedoch bei uns die Kreditverhältnisse nicht sehr günstig —, so daß die Vereinigungen trotz der Staatsgarantie bedeutend höhere Zinsen zahlen als im Auslande. Hierzu kommt die große Gebühren- und Steuerbelastung, die auf den Vereinigungen um so schwerer lastet, als sie kapitalsarm sind, daher verhältnismäßig mehr Schulden eingehen müssen als die Privatkapitalisten, die über ein bedeutenderes eigenes Kapital verfügen.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Adolf Groß und Genossen (Beilage) geht nun dahin, diejenigen Akte der Vereinigungen, die mit dem Bau und der Geschäftsführung verbunden sind, einer Gebührenermäßigung zuzuführen. (§ 1, Absatz a, b, c, d.)

Zu den ungewöhnlichen Lasten der Bauvereinigungen gehört ferner das Gebührenäquivalent, das ein privilegium odiosum der Bauvereinigungen als juristische Personen bildet.

Es wurde nun die vollständige Befreiung von dieser Gebühr beantragt (Absatz e).

Des weiteren werden Befreiung, beziehungsweise Begünstigung in bezug auf die Erwerb- und Mietsteuer beantragt (Absatz h, i, k).

Schenkungsweise Zuwendungen an derartige Vereinigungen — in der Regel wird es sich um Subventionen, die von öffentlichen Körpern gewährt werden, handeln — sind von der Schenkungsgebühr, zu befreien, beziehungsweise wie meistbegünstigte Schenkungen zu behandeln (Absatz f und g).

Die Befreiung solcher Subventionen von der Erwerbsteuer ist in der allgemeinen Norm des Absatzes h gegeben.

Um die Entwicklungsmöglichkeit der Bauvereinigungen durch erschwerende Gebühren und Steuerbegünstigungen nicht zu hemmen, wären in sinngemäßer Anwendung und entsprechender Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 119 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58), eine Umwandlung der Rechtsform der Vereinigung (Umwandlung einer gemeinnützigen Genossenschaft in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung und umgekehrt) als steuer- und gebührenfrei zu behandeln. (Absatz h.)

Der Antrag enthält im § 3 Kautelen gegen etwaige Umgehungen der Bestimmungen des § 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, über die von gemeinnützigen Anstalten einzuhaltenden Normen.

Nach langwierigen Verhandlungen wurde folgendes Resultat erzielt:

Ein Teil der verlangten Begünstigungen wird schon jetzt von der Finanzverwaltung faktisch in Anwendung gebracht. Die Regierung hat in dieser Beziehung die Erklärung abgegeben, sie werde auch in Hinkunft an diese Praxis sich halten — und was am meisten in die Wagschale fällt — sie werde der unteren Instanz diesbezügliche Weisungen erteilen, denn die Praxis lehrt leider, daß die unteren Instanzen gegen den von der Regierung vorgebrachten Intentionen oft sehr hohe Beträge vorschreiben und einheben. Genossenschaften werden dadurch Jahre lang drangsaliert und geschädigt. Nicht immer werden Rechtsmittel bis zum Ministerium ergriffen und selbst dann, wenn dies geschieht, werden in der Zwischenzeit die angefochtenen Beträge im Exekutionswege eingetrieben.

Diese Mißstände müssen behoben werden und die Regierung hat sich auch, wie erwähnt, bereit erklärt, die nötigen Weisungen ergehen zu lassen, damit solche Fälle nicht mehr vorkommen. Diese Regierungserklärungen beziehen sich auf die Gebührenfreiheit der Subventionen und auf die Befreiung des Gebäudeertrages von der Erwerb- und Rentensteuer in denjenigen Fällen, wo dieser Ertrag nach dem Gesetze von der Gebäudesteuer befreit wird.

Die Regierung hat im Ausschusse hierüber folgende bindende Erklärungen abgegeben:

1. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Ertrag von gebäudesteuerfreien Gebäuden bei Bildung der Besteuerungsgrundlage nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes im Sinne des § 95, lit. b, ebenso auszuscheiden, wie der Ertrag steuerpflichtiger Häuser.

Das Finanzministerium hat in diesem Sinne bereits einen Erlaß, betreffend die nach dem Gesetze vom 8. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 144, begünstigten Arbeiterwohnhäuser, hinausgegeben (Erlaß vom 27. Jänner 1906, Z. 79363 ex 1905, Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen, Heft 134, b, Seite 371), und die Regierung erklärt sich bereit, in ähnlicher Weise nunmehr rücksichtlich aller von der Gebäudesteuer befreiten Häuser eine Weisung an die Steuerbehörden zu erlassen.

Desgleichen ist der Ertrag von gebäudesteuerfreien Gebäuden von der Rentensteuer befreit. Das Finanzministerium wird auch in diesem Sinne eine Weisung an die Steuerbehörden erlassen.

2. Schenkungen beweglicher Sachen unter Lebenden unterliegen gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, nur dann der Vereicherungsgebühr, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird, oder wenn die Übergabe der geschenkten Sache erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgt.

Demzufolge bilden auch Subventionen des Staates, der Länder und sonstiger autonomer Körperschaften an eine gemeinnützige Vereinigung zu Wohnungsfürsorgezwecken, sofern hierüber nicht eine Rechtsurkunde errichtet wird, keinen Gegenstand einer Abgabe.

Die bei solchen Zuwendungen üblichen Zuschriften an den Geschenknehmer, welche eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung des Geschenkgebers nicht enthalten, namentlich die gewöhnlichen Verständigungs- und Begleitschreiben begründen nicht die Gebührenpflicht der Zuwendung.

Das Finanzministerium wird auch in diesem Sinne eine Weisung an die unteren Behörden erlassen.

Infolge dieser Regierungserklärung wurde von einer gesetzlichen Regelung dieser Materie abgesehen.

Die sonstigen beantragten Steuer- und Gebührenbegünstigungen konnten nur teilweise erlangt werden, da die Regierung eine weitere Begünstigung nicht zugeben wollte.

Der Ausschuß hat nun den Gesetzentwurf ./. in der Fassung, wie er vom Antragsteller im Einvernehmen mit der Regierung vorgeschlagen wurde, einstimmig angenommen, und hierbei die Erwartung ausgesprochen, daß die Regierung mit der Zeit einsehen wird, daß die Wohnungsnot nur durch sehr weitgehende Maßnahmen gelindert werden könne und daß weitergehende Gebühren- und Steuerbegünstigungen gewährt werden müssen.

Im Gesetzentwurfe werden nur in beschränktem Maße die im Antrag Groß geforderten Steuer- und Gebührenbegünstigungen zugestanden — die Begünstigung in bezug auf die Mietsteuer wurde ausgeschaltet —, da die Regierung diesbezüglich eine ablehnende Stellung einnahm. Der Ausschuß hat im Einvernehmen mit dem Antragsteller sich damit einverstanden erklärt, daß diese Frage bei Beratung über die Regierungsvorlage, betreffend Steuerbegünstigungen für Neubauten ꝛc. (Nr. 541 der Beilagen, XXI. Session 1911) in Verhandlung gezogen werde.

Der Gesetzentwurf ./. enthält nun Begünstigungen in bezug auf die Erwerb- und Rentensteuer- (§ 1 und 2) und Gebührenbegünstigungen (§ 3 bis 6).

Zu den einzelnen Paragraphen ist zu bemerken:

Zu § 1 und 2.

Durch diese Bestimmung dürfte der Ertrag der gemeinnützigen Bauvereinigungen tatsächlich von der Erwerb- und somit auch von der Rentensteuer in den meisten Fällen befreit werden, denn diese Vereinigungen nehmen hauptsächlich Hypothekenkredit in Anspruch. Die Abzugsfähigkeit der Passivzinsen ist daher für dieselben von der größten Bedeutung. Durch Gleichstellung der gemeinnützigen Aktiengesellschaften 2c. mit den begünstigten Genossenschaften wurde die Bildung von kapitalskräftigeren gemeinnützigen Vereinigungen gefördert.

Derselbe Zweck wird durch die Bestimmungen der § 2 und 6 verfolgt.

Zu § 3 und 4.

Die Begünstigung beim Erwerb von Grundstücken ist an die Bedingung geknüpft, daß eine Zusicherung der zu leistenden Kredithilfe seitens des Wohnungsfürsorgefonds stattgefunden hat und daß ferner die Fondsgarantie auch wirklich geleistet wird. Es wird hierfür eine entsprechende Frist festgesetzt, ferner ist die Begünstigung an die weitere Bedingung geknüpft, daß Kleinwohnungen wirklich gebaut werden.

Da es jedoch leicht möglich ist, daß Vereinigungen Grundstücke erwerben, die die Kredithilfe des Wohnungsfürsorgefonds nicht in Anspruch nehmen, da es ferner leicht vorkommen kann, daß selbst solche Vereinigungen, die die Kredithilfe des Fonds in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, doch bemüßigt sind, Grundstücke anzukaufen, bevor die Zusicherung des Wohnungsfürsorgefonds erfolgt, und schließlich die Mittel des Wohnungsfürsorgefonds doch beschränkt sind, hat die Regierung im Ausschusse sich bereit erklärt, im Verordnungswege entsprechende Maßregeln zu treffen, damit die Begünstigung des Gesetzes auch in den soeben erwähnten Fällen sinngemäß in Anwendung komme. Zu diesem Zwecke ist der Regierung die entsprechende Ermächtigung im letzten Absatz des § 3 gegeben worden.

Für diejenigen Fälle, wo vor Inkrafttreten des Gesetzes Grundstücke erworben wurden, ist ferner die Regierung ermächtigt, die Begünstigung dieses Gesetzes beim Verkauf der Eigenhäuser an Genossenschaftsmitglieder sinngemäß in Anwendung zu bringen und die Regierung hat diesbezüglich die Erklärung abgegeben, sie werde gleichzeitig in der Vollzugsverordnung, womit nähere Bestimmungen über die Anwendung der sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes getroffen werden, auch von dieser Ermächtigung Gebrauch machen. Die Regierung werde in beiden Fällen (§ 3, letzter Absatz, und § 4, Absatz 3) jene Bedingungen festsetzen, bei deren Erfüllung die Partei die Begünstigungen als ihr Recht werde beanspruchen können. In bezug auf diese beiden Fälle hat die Regierung eine liberale Handhabung in Aussicht gestellt und hierüber nachstehende Erklärung abgegeben:

Die Kautelen, unter denen in jenen Fällen, in welchen keine Kredithilfe seitens des Wohnungsfürsorgefonds geleistet wird, die Begünstigung des ermäßigten Immobiliargebührensatzes gewährt werden wird, werden in der Durchführungsverordnung zu dem in Beratung stehenden Gesetze unverzüglich nach dessen Zustandekommen verlautbart werden. Diese Kautelen werden sich in allen wesentlichen Belangen an diejenigen Kautelen anschließen, die in Ansehung der mit der Kredithilfe des Wohnungsfürsorgefonds ausgestatteten Erwerbungsfälle im vorliegenden Gesetzentwurfe (im Zusammenhalte mit dem Statute des genannten Fonds) aufgestellt sind.

Denselben Standpunkt wird die Regierung bei Anwendung des § 4, Absatz 3, einnehmen.

Zu § 6.

Sollte bei einer Umwandlung der Rechtsform oder bei einer Fusion eine Kapitalsvermehrung eintreten, so wird die Gebühr nur von der Kapitalsvermehrung zu entrichten sein.

Zu § 7.

Die gemeinnützigen Vereinigungen werden unter die Kontrolle des Ministeriums für öffentliche Arbeiten gestellt, welches unter Anderem darüber zu wachen hat, daß die Bestimmungen des Gesetzes über den Wohnungsfürsorgefonds (§ 12) nicht etwa durch Verteilung von Tantiemen oder sonstigen den Verhältnissen

nicht entsprechenden Entlohnungen an Mitglieder oder auf andere Weise umgangen werde. Es wird Sache des Ministeriums für öffentliche Arbeiten sein, entsprechende Kautelen zu schaffen und deren Einhaltung zu überwachen. Es liegt im Interesse der Entwicklung der Genossenschaftsidee, daß unreelle Gründungen von der Förderungsaktion ausgeschlossen werden.

Der Teuerungsausschuß war nun einstimmig der Ansicht, daß mit diesem Gesetzentwurf wenigstens der Anfang gemacht wurde, um den gemeinnützigen Baugenossenschaften Gebühren- und Steuerbegünstigungen zu gewähren. Die gewährten Begünstigungen sind zwar zu gering, der Ausschuß hegt jedoch die Hoffnung, daß die Regierung mit der Zeit sich veranlaßt sehen wird, in dieser Hinsicht weiter zu gehen. Die Kautelen, die bei Gewährung der Begünstigungen vorgesehen sind, sind sehr streng und erschweren in hohem Maße die Inanspruchnahme der gesetzlichen Begünstigungen. Der Ausschuß hat sich jedoch veranlaßt gefunden, dem Standpunkte der Regierung, die auf der Aufnahme dieser Kautelen bestanden hat, Rechnung zu tragen, zumal die Regierung bei den Beratungen zu erkennen gab, sie werde bei Interpretation des Gesetzes nicht engherzig vorgehen, sie werde vielmehr in denjenigen Fällen, wo die Intentionen des Gesetzes erfüllt erscheinen, sich nicht von fiskalischen, sondern von sozialpolitischen Tendenzen leiten lassen. Der Teuerungsausschuß hat den beifolgenden Gesetzentwurf einstimmig angenommen und stellt den Antrag:

„Das hohe Haus geruhe den Gesetzentwurf ./. zum Beschluß zu erheben."

Wien, 1. Dezember 1911.

Mandić,
Obmann.

Dr. Adolf Groß,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

über

Steuer- und Gebührenbegünstigungen für gemeinnützige Bauvereinigungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, betreffend die Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds, und des hierzu erlassenen Statutes, als gemeinnützig zu behandelnden Bauvereinigungen, welche die im § 4 desselben Gesetzes erwähnten Zwecke verfolgen, sind rücksichtlich der im II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, geregelten Erwerbsteuer von diesem Betriebe den gemäß § 85 des letztberufenen Gesetzes begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gleichzuhalten.

Diese Bauvereinigungen sind, wenn ihr im Sinne des Personalsteuergesetzes ermittelter Reinertrag 1200 K nicht übersteigt, von der Erwerbsteuer gänzlich befreit.

Die geleisteten Zinsen der gegen hypothekarische Sicherstellung, jedoch nicht gegen Teilschuldverschreibungen aufgenommenen Kapitalien bilden bei Bemessung der Erwerbsteuer der genannten Vereinigungen eine zulässige Abzugspost.

Subventionen, die vom Staate, einem Lande oder anderen öffentlichen Korporationen den genannten Vereinigungen zugewendet werden, unterliegen nicht der Erwerbsteuer.

Insoweit diese Vereinigungen im Grunde der vorstehenden Bestimmungen von der Erwerbsteuer-

pflicht befreit sind, genießen sie auch die Befreiung von der Rentensteuer.

§ 2.

Falls eine im Sinne des § 1 als gemeinnützig zu behandelnde Bauvereinigung ohne Änderung ihres gemeinnützigen Charakters lediglich ihre Rechtsform ändert (zum Beispiel eine Genossenschaft durch Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft, beziehungsweise umgekehrt) oder im Wege der Fusion von einer anderen derartigen Vereinigung aufgenommen wird, hat aus diesem Anlasse eine Nachbesteuerung von Reserven gemäß § 96 P. St. G. nicht stattzufinden.

Diese Begünstigung ist an die Bedingung geknüpft, daß zufolge der Statuten der durch die Umwandlung oder Fusion gebildeten Bauvereinigung eine Abänderung ihrer den Charakter der Gemeinnützigkeit (§ 1) begründenden Bestimmungen nur mit Zustimmung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten zulässig ist, und wird verwirkt, wenn dieses Ministerium auf Grund des ihm übertragenen Aufsichtsrechtes (§ 7) ausspricht, daß die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht mehr zutreffen.

§ 3.

Werden unverbaute Grundstücke von einer gemeinnützigen Bauvereinigung der im § 1 angeführten Art zu dem Zwecke entgeltlich erworben, um daselbst Kleinwohnungen im Sinne der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, zu errichten, und wird hierfür gemäß § 4 des bezogenen Gesetzes vom Wohnungsfürsorgefonds mittelbare oder unmittelbare Kredithilfe geleistet, so unterliegt die Übertragung des Grundstückes an die Bauvereinigung einer Gebühr im halben Ausmaße der im § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, festgesetzten Gebührensätze.

War im Zeitpunkte der Übertragung die Kredithilfe vom Wohnungsfürsorgefonds zwar schon zugesichert, aber noch nicht geleistet, so ist die Begünstigung unter der Bedingung zuzuerkennen, daß der Finanzbehörde innerhalb zweier Jahre nach der Übertragung des Grundstückes die Durchführung der im § 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, angeordneten grundbücherlichen Sicherstellung nachgewiesen wird. Die Frist kann aus besonders rücksichtswürdigen Gründen erstreckt werden. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, so ist die Gebühr auf den vollen, nach den allgemeinen Gebührenvorschriften zu entrichtenden Betrag zu ergänzen.

Die Begünstigung wird in den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze verwirkt:

a) wenn die im zweiten Absatze erwähnte Sicherstellung vor Ablauf von zehn Jahren nach der

Übertragung des Grundstückes infolge Kündigung des vom Wohnungsfürsorgefonds gewährten oder verbürgten Darlehens gelöscht wird, ferner

b) wenn nicht innerhalb dreier Jahre nach der Erwerbung des Grundstückes durch die Bauvereinigung auf demselben ein Gebäude mit Kleinwohnungen in dem im § 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, angeführten Ausmaße benützbar hergestellt wird.

Die die Verwirkung begründenden Umstände sind von der Bauvereinigung binnen vierzehn Tagen nach ihrem Eintritte der Finanzbehörde anzuzeigen, widrigenfalls der nach den allgemeinen Gebührenvorschriften entfallende Mehrbetrag der Gebühr in doppeltem Ausmaße einzuheben ist.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten zu gestatten, daß die Bestimmungen des ersten und vierten Absatzes auch in Fällen, in denen der Wohnungsfürsorgefonds im Zeitpunkte der Übertragung Kredithilfe noch nicht geleistet oder zugesichert hatte, oder die Kredithilfe des Fonds überhaupt nicht in Anspruch genommen wird, sinngemäß angewendet werden. Diese Gestattung ist an die Bedingung geknüpft, daß auf das den Gegenstand der Übertragung bildende Grundstück zugunsten des Staates als Reallast die Verpflichtung des Eigentümers grundbücherlich eingetragen wird, binnen drei Jahren nach der Erwerbung des Grundstückes auf demselben ein Gebäude mit Kleinwohnungen in dem im § 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, angeführten Ausmaße benützbar herzustellen und die Liegenschaft, abgesehen von dem im § 4 bezeichneten Falle, binnen zehn Jahren nach deren Erwerbung nicht zu veräußern; die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen zieht die Verwirkung der Begünstigung nach sich. Die näheren Bestimmungen über die zum Schutze des Staatsschatzes festzusetzenden Kautelen werden im Verordnungswege getroffen.

§ 4.

Wird auf einem Grundstücke, dessen Erwerbung einer ermäßigten Gebühr im Sinne des § 3 unterlag, ein Gebäude mit Kleinwohnungen (§§ 6 und 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242) errichtet und von der gemeinnützigen Bauvereinigung an eines ihrer Mitglieder unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen als Eigenhaus entgeltlich übertragen, so wird die Gebühr für diese Übertragung, wenn der Wert der übertragenen unbeweglichen Sache 10.000 K nicht übersteigt, auf die Hälfte, wenn dieser Wert höher als 10.000 K ist, 15.000 K aber nicht übersteigt, auf drei Viertel der im § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, vorgesehenen Gebühr ermäßigt, sofern nicht

nach § 3 des letztbezogenen Gesetzes eine noch niedrigere Gebühr zu entrichten ist.

Die Nichterfüllung der im Verordnungswege für den Erwerb von Eigenhäusern festgesetzten Bedingungen zieht den Verlust der im vorhergehenden Absatze vorgesehenen Begünstigung nach sich. Die gleiche Rechtsfolge tritt auch dann ein, wenn die Gebührenbegünstigung für die Grunderwerbung durch die gemeinnützige Bauvereinigung gemäß § 3 verwirkt wird.

Ist das Grundstück, auf welchem das Eigenhaus errichtet ist, von der gemeinnützigen Bauvereinigung schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben, und hierfür vom Wohnungsfürsorgefonds Kredithilfe geleistet worden, so kann die Finanzbehörde unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze auf die Veräußerung des Eigenhauses an ein Mitglied der Bauvereinigung sinngemäß anwenden.

§ 5.

Wird auf einem im Eigentum einer gemeinnützigen Bauvereinigung (§ 1) stehenden Gebäude, welches Kleinwohnungen in dem im § 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, bezeichneten Umfange enthält, zugunsten des Staates als Reallast die Verpflichtung des Eigentümers grundbücherlich eingetragen, das Gebäude ohne Bewilligung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten nicht zu veräußern, so ist für die Zeit bis zur grundbücherlichen Löschung dieser Reallast der Wert dieses Gebäudes zum Zwecke der Bemessung des Gebührenäquivalentes nur mit der Hälfte des nach den allgemeinen Gebührenvorschriften festgesetzten Wertes zu veranschlagen.

§ 6.

In den im § 2 bezeichneten Fällen und unter den daselbst angeführten Bedingungen unterliegt die Umwandlung oder Fusion — insoweit hierbei nicht eine Vermehrung des Kapitals der Bauvereinigungen oder die Einbringung von Liegenschaften, die den Vereinigungen nicht schon vor der Umwandlung oder Fusion gehörten, stattfindet — nicht den in der Tarifpost 55 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, im § 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, und im § 117 des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, festgesetzten Gebühren für den Gesellschafts- oder Genossenschaftsvertrag.

Die aus Anlaß der Umwandlung oder Fusion erforderliche grundbücherliche Übertragung des Eigentumsrechtes oder anderer dinglicher Rechte von den umgewandelten oder fusionierten Vereinigungen an die neue Vereinigung ist, insoweit die im vorhergehenden Absatze

angeführten Voraussetzungen zutreffen, der in der Tarifpost 45 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, vorgesehenen Eintragungsgebühr nicht unterworfen.

§ 7.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 4 und 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, und des hierzu erlassenen Statutes seitens der laut der vorstehenden Paragraphen begünstigten Bauvereinigungen zu überwachen und im Falle der Verletzung oder Umgehung dieser Bestimmungen auszusprechen, daß die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht mehr vorliegen.

Diese Bauvereinigungen sind insbesondere verpflichtet, die Bilanzen und Geschäftsberichte dem Ministerium für öffentliche Arbeiten binnen 30 Tagen nach der Beschlußfassung über dieselben vorzulegen und auf Verlangen des Ministeriums für öffentliche Arbeiten Aufklärungen jeder Art über ihre Geschäftstätigkeit zu erteilen.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Finanzminister sowie Mein Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

Beilage.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Adolf Groß und Genossen.

Gesetz

vom . . . . . ,

über

Gebühren- und Steuerbegünstigungen in bezug auf Kleinwohnungen.

§ 1.

Vereinigungen und Anstalten, die nach den Bestimmungen des § 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, über die Schaffung eines Wohnungsfürsorgefonds als gemeinnützig zu betrachten sind und in den Statuten unabänderlich festsetzen, daß eine Abänderung der hierauf bezüglichen Bestimmungen der Statuten von der Einwilligung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten abhängig ist, werden folgende Gebühren und Steuerbegünstigungen zuerkannt:

a) Die Übertragung von Grundstücken sowie von Häusern an die genannten gemeinnützigen Vereinigungen und Anstalten unterliegt der Hälfte der sonst nach dem Gesetze entfallenden Gebühr, falls diese Objekte entweder schon zur Zeit des Erwerbes Kleinwohnungen in dem im § 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, bezeichneten Umfange enthalten oder im Laufe von drei Jahren, vom Tage des Erwerbes angerechnet, diese Bedingungen erfüllt werden. Aus rücksichtswürdigen Gründen kann diese Frist von den Finanzbehörden noch auf ein weiteres Jahr verlängert werden.

Sind diese Bedingungen nur bezüglich einzelner Gebäude erfüllt, so ist die ermäßigte Gebühr nur für diese Gebäude samt Grundstück und Zubehör zu berechnen.

Der Zuerkennung der Begünstigungen steht nicht im Wege, daß etwa in der Zwischenzeit vor Entsprechung der im vorgehenden Absatze enthaltenen Bedingungen die betreffenden Objekte ganz oder zum Teile an andere gemeinnützige Vereinigungen oder Anstalten oder mit Genehmigung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten an Privatpersonen veräußert wurden.

Die Begünstigungen sind sofort unbedingt, beziehungsweise in den oben erwähnten Fällen bedingungsweise zuzuerkennen, der bedingt fällige Gebührenbetrag ist bis zur unbedingten Zuerkennung der Begründung von Amts wegen an dem betreffenden Objekte hypothekarisch sicherzustellen. Der Betrag ist erst nach fruchtlosem Ablauf der oberwähnten gesetzlichen, beziehungsweise prolongierten Frist fällig. Die nötigen Urkunden und Auskünfte sind von Amts wegen herbeizuschaffen.

b) Die Schuldscheine, Quittungen und überhaupt sämtliche Urkunden, die auf den Erwerb, Bau, Umbau oder Erhaltung der sub a) bezeichneten Objekte Bezug haben oder damit im Zusammenhange stehen, unterliegen der Gebühr nach Skala I, insofern sie nicht sonst nach dem Gesetze einer geringeren Gebühr unterliegen würden.

c) Mietverträge in bezug auf die sub a) angeführten Objekte und sämtlichen Urkunden, welche auf das Mietverhältnis Bezug haben, also insbesondere Bestätigungen über den Empfang des Mietzinses, außergerichtliche Kündigungen usw., sind unbedingt gebührenfrei.

d) Übertragungen von Objekten der unter a) angeführten Beschaffenheit seitens der erwähnten gemeinnützigen Bauvereinigungen, welche statutengemäß Eigenhäuser für ihre Mitglieder bauen, an ihre Mitglieder, genießt die sub a) angeführte Gebührenbegünstigung, falls die Übertragung den im Statute des Wohnungsfürsorgefonds für derartige Fälle vorgesehenen Bedingungen entspricht. Hierüber ist eine Bestätigung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten beizubringen, welche für die Finanzbehörden bindend ist.

e) Die eingangs dieses Paragraphen genannten gemeinnützigen Vereinigungen und Anstalten sind in bezug auf diejenigen Objekte, die Kleinwohnungen in dem im § 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, bezeichneten Umfange enthalten (Absatz a), von dem Gebührenäquivalent befreit.

f) Schenkungen, das sind schenkungsweise Zuwendungen durch Akte unter Lebenden sowie durch letztwillige Anordnungen, an die eingangs erwähnten Vereinigungen und Anstalten zum Zwecke der Förderung ihrer Tätigkeit, insofern

dieselben seitens des Geschenknehmers, im Sinne des Auftrages des Geschenkgebers oder auch ohne diesen Auftrag auf Grund eines Beschlusses des Geschenknehmers zur Förderung der Tätigkeit in bezug auf Kleinwohnungen (§ 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242) bestimmt sind, unterliegen derjenigen Gebühr, die für derartige Zuwendungen an Kinder seitens ihrer Eltern entfallen. Liegt zur Zeit der Gebührenbemessung eine solche Widmung nicht vor, so kann die Partei im Rekurswege die Erfüllung dieser Bedingung nachweisen oder hierzu eine dreimonatliche Frist verlangen. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Wird die Bedingung in der erwähnten Frist nicht erfüllt, so ist die Partei der Begünstigung verlustig.

g) Schenkungen, die den Betrag von 20.000 K nicht übersteigen, sind — wenn die sonstigen soeben angeführten Bedingungen zutreffen — gebührenfrei.

h) Bei Umwandlung einer gemeinnützigen Baugenossenschaft in eine gemeinnützige Baugesellschaft mit beschränkter Haftung oder in eine gemeinnützige Aktienbaugesellschaft — sowie überhaupt bei einer Umwandlung einer dieser juristischen Formen in eine andere, sind die damit in Verbindung stehenden Urkunden, Eingaben, Protokolle sowie Übertragungen von beweglichen und unbeweglichen Sachen — gebührenfrei, die Übertragung der Reservefonds an die neue Gesellschaft ist nicht als Vermögensverteilung zu behandeln, daher sowohl von der Renten- als auch von der Erwerbsteuer befreit.

i) Das Einkommen der eingangs genannten gemeinnützigen Vereinigungen und Anstalten von den im Absatz a) bezeichneten Objekten ist von der Renten- sowie von der Erwerbsteuer befreit. Die Zinsen, die diese Vereinigungen und Anstalten von Darlehen, die auf den Erwerb oder Bau der sub a bezeichneten Objekte Bezug haben oder damit in Verbindung sind, zahlen, wie überhaupt sämtliche mit dieser Geschäftstätigkeit der Genossenschaft in Verbindung stehenden Leistungen sind von der Rentensteuer befreit, falls mit den Bezugsberechtigten die Vereinbarung getroffen wurde, daß eine eventuelle Rentensteuer die Vereinigung, beziehungsweise Anstalt zu tragen hätte.

Bei gemeinnützigen Bauvereinigungen der sub d angeführten Art sind die Zinsen und überhaupt sämtliche Leistungen der Genossenschaften, die auf den erfolgten oder angehofften Erwerb eines Eigenhauses Bezug haben, von der Renten- und Erwerbsteuer befreit.

k) Den eingangs erwähnten gemeinnützigen Vereinigungen ist von dem Mietertrage der Objekte, die Kleinwohnungen in dem im § 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242,

bezeichneten Umfange enthalten, insofern derselbe auf Kleinwohnungen samt Zubehör sich bezieht, die Steuer (die Hauszinssteuer sowie die 5prozentige Steuer vom Ertrage zinssteuerfreier Gebäude) mit der Hälfte des sonst in dem betreffenden Orte entfallenden Steuerfußes vorzuschreiben.

§ 2.

Falls gebührenbegünstigte Akte (§ 1) mit nichtbegünstigten in einem Geschäftsakte, beziehungsweise in einer Urkunde verbunden sind, sind dieselben abgesondert der Vergebührung zu unterziehen. Die Aufteilung des Wertes, welcher als Grundlage der Vergebührung zu dienen hat, ist, insofern die hierzu nötigen Umstände nicht der Urkunde, beziehungsweise den Verabredungen der Parteien zu entnehmen sind, durch Einvernahme der Parteien oder in anderer entsprechender Weise zu ermitteln.

§ 3.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat die Einhaltung der Bestimmungen des § 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, seitens der laut § 1 begünstigten Vereinigungen, beziehungsweise Anstalten zu überwachen.

Die nach § 1 begünstigten Vereinigungen und Anstalten sind insbesondere verpflichtet, die Bilanzen und Geschäftsberichte dem Ministerium für öffentliche Arbeiten binnen 30 Tagen nach der Beschlußfassung über dieselben vorzulegen und auf Verlangen des Ministeriums für öffentliche Arbeiten Aufklärungen jeder Art über ihre Geschäftstätigkeit zu erteilen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister für öffentliche Arbeiten und der Finanzen im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

kaiserliche Verordnung vom 31. März 1911, R. G. Bl. Nr. 60, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1911. (4 der Beilagen, XXI. Session.)

Die Dringlichkeit einer kaiserlichen Verordnung, nach Auflösung des Reichsrates die Einhebung der Steuern und Abgaben sowie die sich ergebenden Auslagen durch eine Ermächtigung sicherzustellen, fand bei einem Teile der Mitglieder des Budgetausschusses allerdings prinzipiellen Widerspruch, wurde jedoch von der überwiegenden Mehrheit als gegeben anerkannt.

Dagegen wurde die Bestimmung des § 3, in welchem auch die Genehmigung des Erfordernisses für den südamerikanischen Schiffahrtsdienst aus dem Grunde allgemeiner angefochten, weil die betreffende Ausgabe in dem vom Reichsrate genehmigten Provisorium für das erste Vierteljahr 1911 ausgeschlossen worden war. Doch blieb ein Antrag, dem betreffenden § 3 die Genehmigung zu versagen, in der Minderheit. Durch die Zulassung einer gesonderten Abstimmung über einen einzelnen Teil der kaiserlichen Verordnung wurde zugleich der vom Abgeordneten Šusteršič beantragten und vom Ausschusse angenommenen Resolution Rechnung getragen, durch welche die Zusammenziehung von wesentlich verschiedenen Verfügungen im Rahmen einer einzigen kaiserlichen Verordnung beanstandet wird.

Den breitesten Raum nahm die Erörterung des § 4 in Anspruch, der die Ermächtigung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld bis zur Höhe von 76 Millionen enthält. Präzedenzfälle, welche die Haltung des Ausschusses hätten bestimmen können, sind nicht vorhanden. Allerdings wurden wiederholt Budgetprovisorien mit kaiserlicher Verordnung erlassen; sie fanden jedoch keine verfassungsmäßige Erledigung. Einmal, nämlich im Jahre 1898, enthielt ein Budgetprovisorium auch eine Anlehensermächtigung; erledigt wurde jedoch auch diese kaiserliche Verordnung nicht; daß der aus diesem Anlasse erhobene Antrag, das Ministerium in Anklagezustand zu versetzen, abgelehnt wurde, ist noch kein ausreichender Grund für die Zulässigkeit einer solchen Verordnung. Der Budgetausschuß war daher genötigt, unter Verzicht auf analoge Fälle, selbständig vorzugehen.

In dem im März dieses Jahres behandelten Budgetprovisorium war derselbe Kredit von 76 Millionen schon von der Regierung in Anspruch genommen und wäre ohne Zweifel auch bewilligt worden, wenn sich die Regierung nicht gezwungen gesehen hätte, die Auflösung des Abgeordnetenhauses zu beantragen. Wir haben es daher nicht mit einem neuen Anspruche zu tun. Man kann allerdings der Regierung den Vorwurf machen, daß sie zur Bedeckung der Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld und der sich nicht nur wiederholenden, sondern sogar fortwährend steigenden außerordentlichen Heeresauslagen kein anderes Mittel vorzuschlagen wußte, als neue Schulden. Jedenfalls trifft aber auch ein Teil der Verantwortung das Abgeordnetenhaus, welches die von der Regierung eingebrachten Steuervorlagen nicht erledigt und so den Beginn einer Finanzreform verhindert hat. Es kann daher die Notwendigkeit, eine schwebende Schuld aufzunehmen, nicht in Abrede gestellt werden.

Ob es notwendig war, mit der schwebenden Schuld bis zur Höhe von 76 Millionen zu gehen, wurde allerdings bezweifelt. Es wurde darauf hingewiesen, daß bei der letzten Kreditoperation im Jahre 1910 der Regierung mit Rücksicht auf das voraussichtliche Defizit um 38,260.000 K mehr bewilligt wurde, als verlangt worden war, daß aber das Defizit sich nicht einmal auf 6 Millionen bezifferte, daher Anlehensreste von mehr als 32 Millionen zur Verfügung stehen. Ebenso wurde darauf hingewiesen, daß von der kontrahierten Schuld von 76 Millionen nur 60 Millionen abgehoben wurden, worin ein Beweis liege, daß das tatsächliche Erfordernis sicherlich nicht höher gewesen sei. Daß die Kassenbestände so beschränkt seien, daß auf den Zufluß von 76 Millionen nicht verzichtet werden konnte, wurde seitens der Regierung behauptet, jedoch nicht ziffermäßig bewiesen, da die seit 31. Dezember 1910 eingetretenen Veränderungen nicht bekanntgegeben wurden. Wenn daher auch die Anlehensermächtigung des § 4 mit großer Mehrheit angenommen wurde, so war zum Teil auch die Erwägung maßgebend, daß das Kontokorrentgeschäft perfekt sei und eine Remedur, soweit überhaupt noch möglich, eventuell gelegentlich der Fundierung der schwebenden Schuld von 76 Millionen vorgenommen werden könne.

Dagegen wurde der Passus „insolange die Bedeckung dieser Auslagen nicht durch eine definitive Kreditoperation erfolgen kann" von mehreren Seiten beanstandet, weil darin die Begründung einer dauernden Belastung erblickt werden könne. Denn, wenn die schwebende Schuld bis zur definitiven Fundierung bleiben soll, so bliebe auf jeden Fall eine dauernde Belastung entweder bis zur Fundierung oder durch die Fundierung. Es wurde demgemäß eine vom Berichterstatter beantragte Resolution angenommen.

Der Budgetausschuß stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„I. Die kaiserliche Verordnung vom 31. März 1911, R. G. Bl. Nr. 60, wird genehmigt.

II. Das hohe Haus wolle nachstehenden Resolutionen die Zustimmung erteilen:

1. Die Bestimmung des § 4, welche lautet: „insolange die Bedeckung dieser Auslagen nicht durch eine definitive Kreditoperation erfolgen kann", wird beanstandet, weil darin die Begründung einer dauernden Belastung erblickt werden kann.

2. Es wird beanstandet, daß in der kaiserlichen Verordnung vom 31. März 1911 drei wesentlich verschiedene Verfügungen, und zwar das Budgetprovisorium (§§ 1 und 2), die Subventionen (§ 3) und die Anleiheermächtigung (§ 4) zusammengezogen wurden."

Wien, 29. November 1911.

Korytowski,
Obmann.

Dr. Steinwender,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Nachtrag

zum

Berichte des Budgetausschusses über die kaiserliche Verordnung vom 31. März 1911, R. G. Bl. Nr. 60, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1911.

Minoritätsvotum des Abgeordneten Seitz.

„Der § 14-Verordnung vom 31. März 1911, R. G. Bl. Nr. 60, wird die Genehmigung versagt."

Eventuellantrag für den Fall der Ablehnung obigen Antrages:

Erstens: dem § 3 und zweitens dem § 4 der § 14-Verordnung vom 31. März 1911, R. G. Bl. Nr. 60, wird die Genehmigung versagt.

Seitz.
Dr. Adler.
Dr. Ellenbogen.
Glöckel.
Pittoni.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Teuerungsausschusses

über die

Regierungsvorlage (541 der Beilagen, XXI. Session 1911), betreffend Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten, Aufbauten und Umbauten im allgemeinen und für Kleinwohnungsbauten insbesondere.

Grundzüge der Regierungsvorlage.

Die in der Beilage folgende Regierungsvorlage fußt auf folgenden Grundsätzen:

Die Regelung der neuen Bauführungen (Neubauten, Zu-, Auf- und Umbauten), wird von der allgemeinen Reform der Gebäudesteuer ausgeschieden und abgesondert behandelt.

Kürzung der steuerfreien Jahre.

Die nach den geltenden Gesetzen Neubauten im weiteren Sinne zustehende zwölfjährige Steuerfreiheit wird auf sechs Jahre gekürzt. Als Ersatz dafür wird die bisherige 5prozentige Steuer aufgelassen und eine Ermäßigung des Steuersatzes zugestanden. In dieser Richtung ist die jetzige Regierungsvorlage der Korytowskischen und Biliński'schen Gebäudesteuervorlage Nr. 1050 XVIII/08 und Nr. 35 XX/09 gefolgt. Hier und dort ist die zwölfjährige Steuerfreiheit in sechs Jahre umgewandelt und eine Ermäßigung des Steuersatzes erfolgt. Auch bezüglich der Höhe dieser Ermäßigung in bezug auf die staatliche Steuer folgt die Regierung vollständig den Bestimmungen der vorerwähnten Gebäudesteuervorlagen; es beträgt nämlich für Wien, Prag 2c. der ermäßigte Steuersatz 19 Prozent, während er für andere Ortschaften nach Tabelle A verhältnismäßig reduziert wird. Die hausklassensteuerpflichtigen Neubauten erhalten nebst der sechsjährigen Steuerfreiheit einen entsprechenden Abschlag an den Tarifsätzen.

Autonome Zuschläge.

Die Begünstigungen der Vorlage sind jedoch in einer anderen Richtung viel geringer, als sie in den früheren Gebäudesteuervorlagen vorgesehen waren, nämlich in bezug auf die autonomen Zuschläge. Während die Korytowskische Vorlage Neubauten für die Steuerfreiheitsperiode vollständig von den autonomen Zuschlägen befreite, und sie in der Biliński'schen Vorlage bloß zur Hälfte der Umlagepflicht unterworfen waren, werden sie nach der neuen Regierungsvorlage in vollem Maße umlagenpflichtig.

Die Umlagebasis ist sowohl für die Zeit der Steuerfreiheit als auch für die Steuerpflicht in gleicher Höhe angenommen; sie beträgt nach der Regierungsvorlage um ein Fünftel mehr als die volle staatliche Steuer (so würde zum Beispiel in Wien sowohl für die steuerfreien als auch für die späteren Jahre die Umlagebasis 19 Prozent + 3·8 in Summa 22·8 Prozent betragen).

Kleinwohnungshäuser.

Die Regierungsvorlage führt eine Neuerung in bezug auf Kleinwohnungshäuser ein, welche den Bestimmungen des Gesetzes über den Wohnungsfürsorgefonds (Gesetz vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242) entsprechen, nämlich mindestens zu zwei Dritteln Kleinwohnungen enthalten. Diese werden einer

geringeren Steuer unterworfen als die anderen Häuser. Die Herabsetzung des Steuerfußes beträgt für Wien, Prag 2c. zwei Steuereinheiten; für andere Ortschaften ist die Herabsetzung entsprechend geringer.

Für Wien, Prag 2c. beträgt somit der Steuerfuß nach Ablauf der Steuerfreiheit für Neubauten im allgemeinen 19, für Kleinwohnungshäuser 17 Prozent.

Umbauten.

Umbauten behandelt die Regierungsvorlage insofern ungünstiger als die Neubauten im engeren Sinne, als Umbauten während der sechs steuerfreien Jahre 5 Prozent an Staatssteuer zahlen, während Neubauten für diese Zeitperiode von der Staatssteuer vollständig befreit sind. In sonstiger Hinsicht sind sie den Neubauten im engeren Sinne gleichgestellt. Diese Mehrbelastung ist nicht bedeutend. Sie beträgt auf den heutigen Wert kapitalisiert bei einem Gebäude im Werte von 100.000 K zirka 1500 K, wenn mit einem 7prozentigen Bruttoertrag gerechnet wird. Die Mehrbelastung ist somit gering im Verhältnisse zu den sonstigen Baukosten und den Kosten der Bauparzellen. Für jeden Fall ist jedoch hier der Ansatz dafür gegeben, daß in Zukunft zwei Kategorien von neuen Bauführungen in bezug auf die steuerrechtliche Behandlung unterschieden werden.

Die Regierungsvorlage hat Umbauten im allgemeinen der ungünstigere steuerrechtlichen Behandlung unterworfen. Ausnahmen waren in ganz unbestimmter Weise in der Regierungsvorlage als zulässig erklärt und waren vollständig dem freien Ermessen der Finanzbehörden anheimgegeben. Es heißt nämlich in der Regierungsvorlage im § 1, Punkt 4: „Derartige Bauführungen, welche an Stelle von schon seit längerer Zeit oder über behördlichen Auftrag abgetragenen Baulichkeiten oder auf Grundflächen erfolgen, welche lediglich mit Baulichkeiten von verhältnismäßig untergeordneter wirtschaftlicher und baulicher Bedeutung besetzt waren, können auf Grund einer Bestätigung der kompetenten Baubehörden über das Zutreffen dieser Voraussetzungen Neubauten gleichgehalten werden."

Dies wären die Grundgedanken der Steuernovelle.

Abänderungen der Vorlage.

Steuerfreie Jahre.

Der Ausschuß hat nun an dieser Regierungsvorlage sehr weitgehende Änderungen vorgenommen. Der Grundgedanke des Gesetzes, daß die Zahl der steuerfreien Jahre gekürzt werde und hierfür eine Ermäßigung des Steuerfußes für die weiteren Jahre zu erfolgen habe, dieser Grundgedanke schien dem Ausschusse den Verhältnissen entsprechend und wurde auch beibehalten. Denn es ist eine bekannte wirtschaftliche Erscheinung, daß die allgemein geltende 12jährige Steuerfreiheit in der Regel dem Grundwerte der Bauplätze zuwächst. Die Miete wird hierdurch in der Regel nicht billiger — nach Ablauf der steuerfreien Jahre hingegen wird der Eigentümer zu einer rapiden Zinssteigerung veranlaßt — und beim hohen Steuerfuß muß immer fast um das Doppelte desjenigen Betrages gesteigert werden, um welchen der Eigentümer das Einkommen zu erhöhen beabsichtigt. Dieselbe Erscheinung tritt bei jeder Gelegenheit ein, welche zu einer Steigerung Anlaß gibt.

Will der Hauseigentümer seine Hausrente um 10 Prozent erhöhen, so muß er die Miete oft um 20 Prozent steigern, weil ja wenigstens 50 Prozent an Steuern abzugeben sind usw. Es ist daher von großem wirtschaftlichen Vorteil, wenn die steuerfreien Jahre gekürzt und hierfür der Steuerfuß für die weiteren Jahre herabgesetzt wird.

Es frägt sich nun, ob diese Ermäßigung des Steuerfußes für die weiteren Jahre — wie sie die Regierungsvorlage vorschlägt — dem Verluste entspricht, welcher infolge der Kürzung der steuerfreien Jahre entsteht.

Die Regierungsvorlage hat bei Berechnung des Äquivalents mit einer 4prozentigen Verzinsung und einer achtzigjährigen Amortisation kalkuliert. Diese Methode schien dem Ausschusse nicht entsprechend; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß im allgemeinen der 4prozentige Zinssatz vom Standpunkt der Bauunternehmer zu mäßig ist. Der Ausschuß war der Meinung, daß der Zinsfuß mindestens mit 5 Prozent zu berechnen ist.

Die Annahme einer 80jährigen Amortisationsdauer entspricht nach Ansicht des Ausschusses ebenfalls nicht den Verhältnissen; die Wohnungsverhältnisse ändern sich zu schnell, als daß mit einem 80jährigen unveränderten Bestande eines Gebäudes als Einnahmeobjektes gerechnet werden könnte. In der Regel ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Abtragung des Gebäudes zu einer weit früheren Zeit sich als nötig erweist. Es kann höchstens mit einer 50- bis 60jährigen Amortisationsdauer gerechnet werden.

Umlagebasis.

Der Ausschuß war daher der Meinung, daß die Begünstigungen, die in der Regierungsvorlage als Entgelt für die Kürzung der steuerfreien Jahre gewährt werden, nicht als entsprechend betrachtet werden können, am allerwenigsten dann, wenn die Umlagebasis in jener Höhe beibehalten werden sollte, wie es die Regierungsvorlage vorschlägt. Der Ausschuß ging nicht so weit, um auf die Korytowskischen oder Bilińskischen Vorlagen in dieser Beziehung zurückzugreifen, da die Regierung diesbezüglich einen ablehnenden Standpunkt einnahm. Der Ausschuß hat jedoch wenigstens in der Hinsicht eine Korrektur vorgenommen, daß die von der Regierung vorgeschlagene 20prozentige Erhöhung der Zuschlagsbasis für die autonomen Zuschläge gestrichen wurde.

Als Zuschlagsbasis hat demgemäß die ganze staatliche Steuer, wie sie für die steuerpflichtigen Jahre festgesetzt wird, sowohl für die steuerfreien als auch für die steuerpflichtigen Jahre zu gelten, sofern die Landesgesetzgebung nicht Umlagenbefreiungen ausspricht. — Dadurch wird den Neubauten eine bedeutend größere Belastung aufgelegt als es in der Korytowskischen und selbst in der Bilińskischen Vorlage der Fall war. Was über dieses ohnehin volle Maß der Belastung der Neubauten hinausgeht, also die fiktive Steigerung um ein Fünftel der Umlagebasis, wurde vom Ausschusse abgelehnt.

Umbauten.

Die Tendenz der Regierungsvorlage, daß Umbauten ungünstiger behandelt werden als Neubauten im engeren Sinne, wurde ebenfalls vom Ausschuß geteilt. Es wurde jedoch die Art und Weise, wie die Regierung diese Umbauten behandelt, als den Verhältnissen nicht entsprechend betrachtet; der Ausschuß hat daher eine andere Fassung der betreffenden Bestimmung vorgeschlagen.

Es läßt sich nicht leugnen, daß Umbauten, die in den Zentren der größeren Städte aufgeführt werden, in der Regel Spekulationsbauten sind, welche dazu dienen, die höhere Bodenrente vollständig auszunutzen. Es werden Gebäude, welche vollständig benutzbar sind und in technischer und hygienischer Hinsicht den Anforderungen entsprechen, niedergerissen, nur aus dem Grunde, weil eine vollständige Ausnutzung des Platzes und der sehr hohen Rente dadurch ermöglicht wird. Derartige Umbauten sollen von der Steuergesetzgebung insofern betroffen werden, als es doch nicht angeht, in denjenigen Fällen, wo ohnehin der Bauplatz so teuer ist, daß es sich lohnt, ein gesundes Gebäude niederzureißen, noch mit einer weitgehenden Steuerbefreiung der Spekulation zu Hilfe zu kommen. Die Tendenz der Steuerbefreiung für Neubauten geht ja dahin, die Produktion der Wohnungen zu vermehren, also in der Regel handelt es sich darum, daß dort, wo es sich sonst nicht lohnen würde, Wohnungen zu bauen, durch Gewährung der Steuerfreiheit der Bau von Wohnungen gefördert werde.

Diese Tendenz der Steuerbefreiung trifft eben dort nicht zu, wo der Preis der Grundrente so hoch ist, daß es sich sogar lohnt, gesunde, mehrgeschossige Gebäude niederzureißen.

Der Grundgedanke, daß derartige Umbauten in steuerrechtlicher Hinsicht anders zu behandeln sind als Neubauten, ist daher richtig und entspricht den Tatsachen.

Es handelt sich nun darum, von dieser ungünstigen Steuerbehandlung jene Fälle auszunehmen, wo der Umbau in wirtschaftlicher Hinsicht vollständig gerechtfertigt ist und nicht bloß die Tendenz hat, die volle Ausnutzung einer sehr hohen Grundrente zu ermöglichen.

Diese Fälle, in welchen Umbauten steuerrechtlich den Neubauten gleichzuhalten sind, sind nun im § 1, Zahl 1, zweiter Absatz des Gesetzentwurfes, genau präzisiert.

Der erste Fall (a) ist der, daß ein Gebäude vollständig abgetragen und erst nach drei Jahren ein neues Gebäude aufgeführt wird. Bei Bestimmung dieser Zeitperiode hat sich der Ausschuß von folgenden Erwägungen leiten lassen: Wenn der Zeitabschnitt zu kurz bemessen wird, so wird es sich wohl lohnen, ein Gebäude abzutragen und eine gewisse Zeit das Grundstück unverbaut liegen zu lassen, um dann die Steuerbegünstigungen, die für Neubauten im engeren Sinne vorgesehen sind, zu erlangen. Der Zeitabschnitt darf daher nicht kurz bemessen sein. Umbauten kommen ohnehin in der Regel nur in größeren Städten und dort nur in Stadtteilen vor, wo der Preis der Bauarea wenigstens zirka 20 Prozent sämtlicher Baukosten ausmacht. Bei einem zweijährigen Liegenlassen des Grundstückes würde der Zinsenverlust im allgemeinen dem Gewinn an dem Mehrwert der Steuerbegünstigung, der bei Behandlung eines Neubaues im Vergleich zu einem Umbau sich ergibt, sich gleichstellen. Wenn daher diese Zeitperiode auf drei Jahre bestimmt wird, so kann angenommen werden, daß einerseits eine Spekulation auf den Mehrwert der Steuerbegünstigung beim Neubau ausgeschlossen ist und daß andrerseits nicht ungerechterweise solche Umbauten getroffen werden, wo jede Spekulation auf den Mehrwert der Steuerbegünstigung ausgeschlossen erscheint.

Der zweite Fall (b) betrifft diejenigen Erscheinungen auf dem Wohnmarkte, die meist dort zutage treten, wo der Bauplatz sehr wenig ausgenutzt ist, wo sich somit ein geringwertiges Gebäude auf einem teueren Bau-

platze befindet. Die Umschreibung dieser Fälle ist sehr schwierig. Der Teuerungsausschuß war nun der Meinung, daß in derartigen Fällen immer eine ganz beträchtliche Vermehrung des Flächenausmaßes der Baulichkeit stattfinden wird und hat die Grenze mit 50 Prozent der früheren Fläche, nach Geschossen gerechnet, bestimmt.

Der dritte Fall (c) bezieht sich auf diejenigen Gebäude, deren Umbau aus bautechnischen oder sanitätspolizeilichen Gründen geboten ist. Diesbezüglich konnte der Ausschuß sich nicht mit der Stilisierung der Regierungsvorlage befreunden, welche nur den Fall vorsieht, daß ein Gebäude infolge behördlichen Auftrages niedergerissen wurde und selbst dann die Zubilligung der Steuerbegünstigung vollständig in das freie Ermessen der Finanzbehörden setzt. Der Ausschuß hat nun diese Begünstigung für alle Fälle ausgedehnt, wo die Abtragung aus bautechnischen oder sanitätspolizeilichen Gründen geboten war, wo also der Bau den modernen allgemeinen technischen oder gesundheitlichen Anforderungen nicht entspricht. Ferner hat der Ausschuß deutlich erklärt, daß die Steuerbegünstigung in diesen Fällen ein Anrecht der Partei bildet und daß die Untersuchung und Feststellung der im Gesetze vorgesehenen Bedingungen in erster Instanz der Landesstelle, in zweiter dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zusteht. Damit wollte der Ausschuß verhindern, daß die technischen und sanitätspolizeilichen Momente nach fiskalischen Gesichtspunkten beurteilt werden. An die Entscheidung der Landesstelle, beziehungsweise des Ministeriums für öffentliche Arbeiten ist die Finanzbehörde gebunden (§ 9, letzter Satz.)

Begünstigungen für Kleinwohnungshäuser und gemeinnützige juristische Personen.

Der Ausschuß hat die Differenzierung, die schon in der Regierungsvorlage bei Kleinwohnungshäusern vorgesehen war, noch weiter ausgestaltet. Durch das Gesetz über den Wohnungsfürsorgefonds vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, wurde die Möglichkeit geschaffen, daß minderbemittelte Personen sich in Form einer Genossenschaft zusammenschließen und gemeinschaftlich Kleinwohnungshäuser bauen. Dadurch sind Organisationen von Mietern gefördert, welche dazu dienen, für die Genossenschaftsmitglieder als Mieter Wohnungen billig und unkündbar herzustellen. Die Steuerverwaltung kann sich nicht der Einsicht entziehen, daß die Gebäudesteuer so immens hoch ist, daß die minderbemittelte Bevölkerung fast ein Viertel, sogar ein Drittel ihres Einkommens für Mieten verwendet und durchwegs die Hälfte der Miete zur Deckung der staatlichen Hauszinssteuer und der Zuschläge dient. Diese Steuerbelastung ist eine der Hauptursachen der Wohnungsteuerung und der fortwährenden Steigerung der Mieten, da bei jeder Steigerung von Zuschlägen oder bei Vornahme selbst von unerläßlichen Adaptierungen die Mietsteigerung sofort um das Vielfache Platz greift.

Die Steuerlast ist für die Minderbemittelten und selbst für den Mittelstand unerträglich, und wenn gegen die Teuerung überhaupt etwas getan werden soll, so muß vor allem die Regelung der Wohnungsfrage energisch in die Hand genommen werden. Die Finanzverwaltung hat nun die Pflicht, in dem Moment, in welchem die Möglichkeit besteht, daß die Mieter sich organisieren und daß Steuerbefreiungen den Mietern Erleichterungen bringen, diese Steuerbefreiungen gelten zu lassen. Denn in diesen Fällen trifft nicht der Einwand zu, der sonst erhoben wird, daß bei Steuerermäßigungen der Gewinn dem Hauseigentümer zufällt und daß der Mieter davon keinen Nutzen hat, da ja bekanntermaßen die gemeinnützigen Genossenschaften bezüglich der Verteilung der Dividende beschränkt sind und jede Ermäßigung der Steuer sofort eine Ermäßigung der Miete nach sich ziehen muß. Aus diesem Grunde hat der Ausschuß darauf bestanden, daß den gemeinnützigen juristischen Personen eine qualifizierte Steuerbegünstigung gewährt werde.

Der Gesetzesantrag Dr. Groß und Genossen, betreffend Steuer und Gebührenbegünstigungen für gemeinnützige Vereinigungen, ging dahin, daß diesen Vereinigungen ein 50prozentiger Steuernachlaß gewährt werde. In der Öffentlichkeit wurde auch diese Forderung oftmals gestellt, ferner wurden von verschiedenen Seiten des Hauses sehr weitgehende Steuerermäßigungen für solche gemeinnützige juristische Personen im allgemeinen verlangt.

Die Regierung hat sich schließlich entschlossen, der Stellung des Ausschusses Rechnung zu tragen, und demgemäß wurden für gemeinnützige Bauunternehmungen im dritten Hauptstücke spezielle Begünstigungen vorgesehen.

Die Begünstigungen sind ziemlich geringfügig; da aber die Regierung eine weitere Begünstigung nicht konzedieren wollte, glaubte der Ausschuß, sich vorläufig damit begnügen zu müssen.

Der Ausschuß gibt sich der Erwartung hin, daß bloß der Anfang so schwierig war, daß sich mit der Zeit die guten Wirkungen dieser Begünstigungen zeigen und eine weitere Ausgestaltung dieser steuerrechtlichen Spezialbehandlung nach sich ziehen werden. Die qualifizierte Ermäßigung beträgt im Vergleich zu dem Steuerfuß, der Kleinwohnungshäuser zwei Steuereinheiten, in Wien, Prag 2c. beträgt der Steuerfuß bei Kleinwohnungs

häusern 17, bei gemeinnützigen Baugenossenschaften 15. In analoger Weise wird die Steuerbegünstigung auch anderen Ortschaften zuteil.

Um Umgehungen der Tendenz des Gesetzes in bezug auf die Gemeinnützigkeit vorzubeugen, ist im § 20, ähnlich wie es in dem Gesetzentwurf über Gebühren und Steuerbegünstigungen für gemeinnützige Bauvereinigungen vorgesehen ist, die Bestimmung getroffen worden, daß derartige Genossenschaften der Kontrolle des Ministeriums für öffentliche Arbeiten unterworfen sind, und dieses Ministerium im Statute des Wohnungsfürsorgefonds entsprechende Kautelen vorzusehen hat, um eine Umgehung der Bestimmungen des Wohnungsfürsorgegesetzes über die Gemeinnützigkeit zu verhüten.

Übergangsbestimmungen.

Der Ausschuß hat schließlich für die Jahre 1912 bis 1916, also für fünf Jahre eine Übergangsbestimmung vorgesehen, um einem unvermittelten Einfluß der Änderung der Steuergesetzgebung in bezug auf Neubauten vorzubeugen.

Für diese Übergangszeit wird für Neubauten eine zehnjährige Steuerfreiheit festgesetzt, während welcher nach den bis jetzt geltenden Bestimmungen fünf Prozent an Staatssteuer zu zahlen ist, dafür aber, daß die letzten zwei steuerfreien Jahre entfallen, erhalten diese Neubauten den begünstigten Steuerfuß, der in dem Gesetz statuiert ist. Durch diese Übergangsbestimmung ist es ermöglicht, daß sich der Wohnungsmarkt allmählich an die neuen Bestimmungen des Gesetzes gewöhnt.

Im Verhältnis zu der im Gesetz statuierten sechsjährigen Steuerfreiheit umfaßt diese Übergangsbestimmung eine bedeutendere Begünstigung, die zwar für die größeren Städte mehr ins Gewicht fällt als bei den kleineren Ortschaften, aber auch bei letzteren ist die Steuerersparnis noch ziemlich bedeutend.

Zu einzelnen Paragraphen wird noch folgendes bemerkt:

Zu § 7.

Umbauten kommen in der Regel in größeren Städten vor. Die Regierung hat auch erklärt, sie werde in jenen Fällen, wo es sich ganz augenscheinlich um den Neubauten gleichzuhaltende Bauführungen handelt, also insbesondere bezüglich der kleinen Orte die Verfügung treffen, daß von den Steuerbehörden nicht in schikanöser Weise die Beibringung von Nachweisungen gefordert werde.

Zu § 10.

In der Regierungsvorlage war die Bestimmung enthalten, daß der Anspruch auf besondere Begünstigungen für immer erlischt, falls in einem gewissen Zeitpunkte die Baulichkeit die Qualifikation als Kleinwohnungshaus verliert. Diese Bestimmung ist zu hart. Es wird ja leicht vorkommen, daß das Zweidrittelverhältnis der Kleinwohnungen durch eine gewisse Zeit aufgehoben wird, indem zum Beispiel zwei Kleinwohnungen in eine Wohnung umgewandelt werden usw. Es wäre unbillig, in diesem Falle den Kleinwohnungshäusern für immer die Steuerbegünstigungen zu entziehen, wie die Regierungsvorlage vorgeschlagen hatte. Es wurde daher die Bestimmung aufgenommen, daß, wenn in der Folge die Baulichkeit Kleinwohnungszwecken wieder zugeführt wird, die Begünstigungen neuerdings erlangt werden können.

Zu §§ 12 und 13.

In der Regierungsvorlage sind von der Qualifikation als Kleinwohnungen möbliert vermietete Wohnungen, in Aftermiete benutzte Wohnungen ausgeschlossen. Diese Bestimmung wurde vom Ausschusse gestrichen, da sie zu fiskalischen Drangsalierungen mißbraucht werden könnte und überdies in vielen Fällen die Inanspruchnahme der für Kleinwohnungshäuser vorgesehenen Steuerbegünstigungen direkt illusorisch machen würden.

Zu § 14.

Nach § 15 der Regierungsvorlage zieht die Versäumung der für das Ansuchen um Gewährung der Begünstigung als Kleinwohnungshaus gesetzten Frist den endgültigen Verlust des Rechtes auf diese Begünstigungen nach sich. Diese Bestimmung wurde dahin geändert, daß im Falle einer Fristversäumung, ähnlich wie bei der Steuerfreiheit, die Begünstigung bloß pro praeterito verloren geht, für die Zukunft kann somit die Begünstigung erlangt werden, falls die entsprechenden Nachweise geliefert werden, daß es sich tatsächlich nur um ein Fristversäumnis handelt.

Zu § 17.

Die qualifizierte Steuerbegünstigung wird gemeinnützigen Bauvereinigungen bloß für diejenigen Bauten, welche bis einschließlich des Jahres 1920 aufgeführt werden, zugestanden. Es wurde hier ein solcher Vorgang eingehalten, wie bei dem Arbeiterwohnungsgesetze, das ja ebenfalls befristet ist. Die Erfahrung wird lehren, in welchem Maße die Steuerbegünstigungen tatsächlich zugunsten der Mieter verwendet werden, ob in Hinkunft spezielle Kautelen erwünscht sind usw.

Zu § 19.

Die qualifizierten Steuerbegünstigungen des dritten Hauptstückes sind an juristische Personen gebunden. Deshalb muß auch bestimmt werden, daß für den Fall einer Veräußerung an eine Privatperson die Steuerbegünstigung verloren geht. Der Ausschuß war sich dessen bewußt, daß durch diese Bestimmung in jenen Fällen, wo Bauvereinigungen Eigenhäuser bauen, die Genossenschaftsmitglieder, welche ein solches Eigenhaus in ihr Eigentum erwerben, dieser qualifizierten Steuerbegünstigung verlustig werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es billig wäre, in Fällen, wo es sich um Wohnungen von geringem Mietwert handelt, die Steuerbegünstigung beizubehalten.

Die Regierung nahm jedoch in dieser Beziehung einen ablehnenden Standpunkt ein, weil sie der Meinung ist, daß es nicht angehe, einem Teile des Privatbesitzes eine Begünstigung zuzugestehen, die dem anderen versagt würde. Dazu kommt, daß ohnedies im Sinne des § 40 der Instruktion zur Erhebung der Hauszinserträgnisse die Steuerbehörde in derartigen Fällen die Veranlagung mit einer entsprechenden Billigkeit vorzunehmen hat. Bei Eigenhäusern, welche in hausklassensteuerpflichtigen Orten gebaut werden, ist die Frage der qualifizierten Steuerbegünstigung ohne Belang, weil ja für den Fall der Übertragung des Eigenhauses an die Mitglieder die Hausklassensteuerpflicht statt der Hauszinssteuerpflicht eintritt.

Zu § 21.

Das Arbeiterwohnungsgesetz vom Jahre 1902 enthält im § 2, letzter Absatz, die Bestimmung, daß Unternehmer als Besitzer von nach § 1 des Gesetzes begünstigten Gebäuden hinsichtlich der Arbeiter, die in ihrem Unternehmen beschäftigt sind, an das im § 2 festgesetzte Höchstausmaß des Gesamteinkommens der Arbeiter nicht gebunden sind. Ferner ist im § 3, Z. 1, des bezogenen Gesetzes für ein Viertel der bewohnbaren Fläche die Zulässigkeit ausgesprochen, Personen, die im Gehalte oder Versorgungsbezuge stehen, sowie berufsunfähige Arbeiter als Mieter aufzunehmen. Von mehreren Seiten des Hauses wurden Anträge auf sehr weitgehende Steuerbefreiungen für Kleinwohnungen eingebracht, unter anderem der Antrag Denk, Licht, Ganser und Genossen, daß für gemeinnützige Bauvereinigungen im allgemeinen das Arbeiterwohnungsgesetz vom Jahre 1902 ohne jede Einschränkung in Anwendung gebracht werde. Der Ausschuß war jedoch der Meinung, daß es angezeigter ist, bloß die obenangeführten Bestimmungen des § 2, letzter Absatz, und § 3, Z. 1, des Arbeiterwohnungsgesetzes für die gemeinnützigen Bauvereinigungen entsprechend auszugestalten und es wurde in dieser Beziehung der Regierung die Ermächtigung erteilt, damit sie in der Lage sei, im Verordnungswege die nötigen Kautelen zu schaffen. Es wird selbverständlich vorausgesetzt, daß die Regierung sich hierbei nicht durch fiskalische, sondern einzig und allein durch sozialpolitische Gesichtspunkte werde leiten lassen.

Zu § 22.

Die Regierungsvorlage hat zwischen absichtlicher Steuerhinterziehung und bloßer Ordnungswidrigkeit nicht unterschieden. Der Ausschuß hat diesbezüglich die Regierungsvorlage ergänzt.

Zu §§ 23 und 24.

Es wird hervorgehoben, daß die Festsetzung der Steuersätze der Hauszinssteuer in diesem Gesetz bereits unter Einrechnung der Steuernachlässe der Artikel VIII bis XII des Personalsteuergesetzes vom Jahre 1896 erfolgt ist. Es hat somit ein weiterer Steuernachlaß aus diesem Titel nicht Platz zu greifen; andrerseits findet aber eine Erhöhung der Steuervorschreibung zu Zwecken der Berechnung der Umlagebasis nicht statt.

Zu § 25.

Die Regierungsvorlage hat in § 21 (§ 25 des Ausschußantrages) eine Bestimmung getroffen, daß statt des bisherigen 60fachen der Staatssteuer bei Ermittlung des Mindestwertes eines Gebäudes das 13½fache des Bruttozinses Platz zu greifen habe. Diese Umrechnung würde wohl für Wien und andere Städte, die eine 26⅔%ige Hauszinssteuer zahlen, keine Änderung des zu ermittelnden Wertes bedeuten, für diejenigen Städte jedoch, die eine mäßigere Staatssteuer zahlen, würde sie einer sehr bedeutenden Erhöhung des Schätzwertes gleichkommen.

Der Ausschuß hat infolgedessen eine Änderung der Textierung dieses Paragraphen vorgenommen, und zwar in der Richtung, daß festgesetzt wird, daß die gegenwärtige Steuernovelle eine Änderung in der Berechnung des Schätzwertes der Gebäude nicht zur Folge hat.

Zu § 28.

Die Aktion für die Wohnungsfürsorge beginnt bei uns gegen Ende 1907. Im Jahre 1907 wurden von Staats wegen zu diesem Zwecke fünf Millionen Kronen bestimmt (Gesetz vom 28. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 285), im Jahre 1908 wird auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 15. Juli 1908 der Kaiser Franz Joseph I.-Jubiläumsfonds für Werkstättengebäude und Volkswohnungen in Wien gebildet. Im Jahre 1909 wurden nach dem Stichtage, 17. April 1909, von dem Ministerium für öffentliche Arbeiten statistische Erhebungen eingeleitet; um diese Zeit scheint überhaupt erst in Österreich die Assoziation auf dem Wohnungsgebiet mehr Beachtung gefunden zu haben.

Deshalb hält es der Ausschuß für angemessen, den Finanzminister zu ermächtigen, in denjenigen Fällen, wo tatsächlich eine gemeinnützige Aktion einer Vereinigung vorliegt und dieselbe nachweislich zum Nutzen der Mitglieder entwickelt wurde, ebenfalls die Begünstigungen dieses Gesetzes in analoger Weise in Anwendung zu bringen, und es entspricht den oben angeführten Umständen, daß diese Ermächtigung auf Gebäude bezogen wurde, die seit dem 1. Jänner 1909 vollendet worden sind.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf ·/1 einstimmig angenommen und hat die Erwartung ausgesprochen, daß, nachdem der erste Schritt gemacht wurde, die Regierung nun auch zur allgemeinen Reform der Gebäudesteuer schreiten werde.

Die angeschlossenen Resolutionen ·/2 wurden von dem Ausschusse angenommen.

Der Ausschuß hat durch die Annahme der Resolutionen zugleich der Erwartung Ausdruck gegeben, daß bei der allgemeinen Reform der Gebäudesteuer die Regierung darauf Bedacht nehmen werde, Kleinwohnungen im hohen Maße zu begünstigen, um die minderbemittelte Bevölkerung, sowohl die ländliche als auch die städtische, von diesen unerträglichen Lasten wenigstens teilweise zu befreien.

Durch diesen Bericht finden zugleich auch die dem Teuerungsausschusse zugewiesenen Anträge, die die Regierung auffordern, in derselben Materie Gesetzentwürfe vorzulegen, ihre Erledigung. Dies bezieht sich auf den Antrag Dr. Viktor Adler, Pernerstorfer, Seitz, Daszyński und Genossen, insofern er auf die Gebäudesteuer Bezug hat, auf den Antrag Tenk, Licht, Ganser und Genossen, Max Friedmann und Genossen, Dr. Pitacco, Gasser und Genossen. Durch diesen Bericht ist ferner der Gesetzantrag Dr. Adolf Groß und Genossen, insofern er sich auf die Herabsetzung der Mietsteuer für gemeinnützige Bauvereinigungen und Anstalten bezieht und bei Erledigung des Antrages auf Gebühren- und Steuerbegünstigungen ausgeschaltet wurde, erledigt.

Der Teuerungsausschuß stellt hiermit den Antrag, das hohe Haus geruhe, dem Gesetzentwurfe ·/1 die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen und die angeschlossenen Resolutionen zu beschließen.

Matko Mandić,
Obmann.

Dr. Adolf Groß,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten, Aufbauten und Umbauten im allgemeinen und für Kleinwohnungsbauten insbesondere.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Begünstigungen.

Erster Abschnitt.

Begünstigte Bauführungen.

§ 1.

Mit diesem Gesetze werden Steuerbegünstigungen für die nach dem 31. Dezember 1911 begonnenen Bauführungen der nachstehend bezeichneten Art bewilligt, und zwar für:

1. Neubauten, das ist Herstellung neuer Baulichkeiten auf früher unverbautem Grunde;

den Neubauten gleichzuhalten sind auch Bauführungen auf früher verbautem Grunde, sofern entweder:

a) die Beendigung des Abbruches der früheren Baulichkeit vom Zeitpunkte des Beginnes der Erbauung des neuen Gebäudes mindestens drei volle Jahre zurückliegt, oder

b) in der neuen Baulichkeit das Flächenausmaß der über der Erdoberfläche befindlichen Geschosse mit Ausnahme des Dachgeschosses mindestens

einundeinhalbmal so groß ist wie in dem alten Gebäude, oder

c) die Abtragung der alten Baulichkeit aus bau- oder sanitätspolizeilichen Gründen geboten war;

2. Zubauten, das ist Vergrößerung schon bestehender Baulichkeiten in horizontaler Richtung auf bisher nicht verbauter Fläche, insoweit durch die Bauführung ganze, durch Wände abgeschlossene Räume neu hergestellt oder bereits bestehende Räume vergrößert werden;

3. Aufbauten, das ist Erhöhung schon bestehender Baulichkeiten durch Schaffung neuer Geschosse;

4. gänzliche Umbauten, wenn Baulichkeiten oder selbständig benutzbare Gebäudetrakte in sämtlichen Geschossen einschließlich des Dachbodens im ganzen Umfange bis zur Erdoberfläche niedergerissen und neu hergestellt werden, mit Ausnahme der unter Z. 1, zweiter Absatz, bezeichneten Bauführungen;

5. teilweise Umbauten, wenn Geschosse in ihrem ganzen Umfange samt den darüber befindlichen Geschossen und dem Dachboden niedergerissen und an deren Stelle neue Geschosse errichtet werden.

Bei Umbauten (Z. 4 und 5) und den den Neubauten gleichzuhaltenden Bauführungen auf früher verbautem Grunde (Z. 1, zweiter Absatz) ist als Baubeginn im Sinne dieses Gesetzes jener Zeitpunkt anzunehmen, in welchem mit der Aufführung der neuen Baulichkeit begonnen wurde.

§ 2.

Die Steuerbegünstigungen dieses Gesetzes erstrecken sich, vorbehaltlich der besonderen Anordnungen des zweiten und des dritten Hauptstückes, sofern ganze Gebäude neu erstellt werden, stets auf die ganze Baulichkeit, sofern jedoch durch die Bauführung nicht ganze Gebäude neu erstellt werden, nur auf die neu hergestellten Gebäudeteile. Im letzteren Falle haben folgende Grundsätze zu gelten:

1. zur Veranlagung der Hauszinssteuer nach dem Zinsertrage ist der auf die neu hergestellten Räume entfallende Zinsertrag, beziehungsweise Zinswert begünstigt zu behandeln; bei Vergrößerung einzelner Räume ist jedoch die auf den begünstigten Teil entfallende Quote des Zinsertrages, beziehungsweise Zinswertes nach dem Verhältnisse der Bodenfläche des alten und des neuen Teiles des Raumes rechnungsmäßig zu ermitteln;

2. zur Veranlagung der Hauszinssteuer gemäß § 5, lit. a, des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, für die nicht vermieteten Wohnbestandteile sowie zur Veranlagung der Hausklassensteuer hat eine verhältnismäßige Aufteilung des tarifmäßigen Satzes auf die alten und die neu hergestellten Wohnbestandteile Platz zu greifen; hiernach ist die auf die neu hergestellten Wohnbestandteile entfallende Quote begünstigt zu behandeln.

Zweiter Abschnitt.

Inhalt der Begünstigungen.

A. Für Neu-, Zu- und Aufbauten.

§ 3.

Neu-, Zu- und Aufbauten (§ 1, Z. 1 bis 3) kommen die nachstehenden Begünstigungen zu:

1. vorbehaltlich der Bestimmungen des § 28 die vollkommene zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer in der Dauer von sechs Jahren nach Maßgabe der Bestimmungen des dritten Abschnittes dieses Hauptstückes;

2. die dauernde Anwendung der im Tarif Beilage A. Beilage A festgestellten Steuersätze;

3. die Einhebung der nach dem geltenden Hausklassensteuertarife vorzuschreibenden Hausklassensteuer mit einem Abschlage, welcher für Gebäude der I. bis einschließlich VII. Tarifklasse ein Zehntel, für Gebäude der VIII. bis einschließlich der XVI. Tarifklasse ein Fünftel der Sätze des Hausklassensteuertarifes zum Gesetze vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, zu betragen hat; derselbe Grundsatz gilt für die Hauszinssteuer gemäß § 5, lit. a, des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, für die nicht vermieteten Wohnbestandteile.

Die Anwendung der Steuersätze des Tarifes, Beilage A, beziehungsweise die Einhebung der ermäßigten Sätze des Hausklassensteuertarifes erfolgt auch für alle späteren Bauführungen an den gemäß § 1, Z. 1 bis 3, erstellten Neu-, Zu- und Aufbauten.

B. Für Umbauten.

§ 4.

Gänzlichen Umbauten und teilweisen Umbauten (§ 1, Z. 4, 5) kommen die nachstehenden Begünstigungen zu:

1. soweit dieselben der Hausklassensteuer unterliegen:

   a) eine vollkommene zeitliche Befreiung in der Dauer von sechs Jahren nach Maßgabe der Bestimmungen des dritten Abschnittes dieses Hauptstückes;

   b) im übrigen die dauernde Begünstigung im Sinne des § 3, Z. 3;

2. soweit dieselben der Hauszinssteuer unterliegen:

   a) eine zeitliche Ermäßigung der Steuer auf den Betrag von 5 Prozent des reinen Zinsertrages in der Dauer von sechs Jahren nach Maßgabe der Bestimmungen des dritten Abschnittes dieses Hauptstückes;

b) im übrigen die dauernden Begünstigungen im Sinne des § 3, Z. 2 und 3.

Die Bestimmungen des § 3, letzter Absatz, finden sinngemäße Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Grundsätze für die Terminierung der zeitlichen Begünstigungen.

§ 5.

Die zeitliche Steuerbefreiung sowie die zeitliche Ermäßigung des Steuersatzes im Sinne des § 3, Z. 1, § 4, Z. 1, lit. a, und Z. 2, lit. a, beziehungsweise § 28 ist zu bewilligen:

1. bei rechtzeitigem Ansuchen des Steuerpflichtigen (§ 7) vom Tage der Bauvollendung bis zum nächstfolgenden Kalendervierteljahre und von da ab auf die in dem § 3, Z. 1, § 4, Z. 1, lit. a, und Z. 2, lit. a, beziehungsweise § 28 bezeichnete Dauer;

2. bei verspätetem Ansuchen vom Beginne des der Überreichung des Gesuches nächstfolgenden Kalendervierteljahres an für den Rest der gemäß Z. 1 zu berechnenden Dauer.

§ 6.

Für die zeitliche Steuerbefreiung wie die zeitliche Ermäßigung des Steuerfußes im Sinne des § 3, Z. 1, § 4, Z. 1, lit. a, und Z. 2, lit. a, beziehungsweise § 28, kommt die Bauführung (§ 1) als ein Ganzes in Betracht. Einzelnen früher vollendeten Teilen sind die Begünstigungen der vorstehend bezeichneten Art nicht abgesondert zu bewilligen.

Wird jedoch dargetan, daß die Vollendung der übrigen Teile in naher Frist nicht durchführbar ist, so ist zugleich mit der Bewilligung der angeführten Begünstigungen für die vollendeten Teile behufs späterer Beurteilung der Voraussetzungen des § 1 für die zur Zeit noch unvollendeten Teile der Baulichkeit auszusprechen, ob die grundsätzlichen Bedingungen des § 1 erfüllt sind.

Sind einzelne Teile der Baulichkeit bereits früher benutzt worden, so unterliegen sie vom Beginne ihrer Benutzung bis zu dem Tage der baulichen Vollendung des ganzen Baues der Besteuerung. Die bauliche Vollendung des ganzen Neu-, Zu-, Auf- oder Umbaues ist jedoch in derartigen Fällen als spätestens zwölf Monate nach der ersten tatsächlichen Benutzung eingetreten anzunehmen. Die Benutzung durch einen zur Überwachung der Bauführung Bestellten ist außer Betracht zu lassen.

Vierter Abschnitt.

Verfahren.

§ 7.

Das Gesuch um Zuerkennung der zeitlichen Steuerbegünstigungen gemäß §§ 3, 4 und 28 dieses Gesetzes ist innerhalb 60 Tagen nach tatsächlicher Vollendung der ganzen Baulichkeit (§ 6, erster Absatz), im Ausnahmsfalle des § 6, zweiter Absatz, jedoch in bezug auf den noch unvollendeten Gebäudeteil nach Fertigstellung dieses abgesondert zu behandelnden Teiles oder des Ausbaues desselben, bei der zuständigen Steuerbehörde I. Instanz einzubringen.

Demselben sind beizuschließen:

1. die behördliche Baubewilligung;

2. der behördlich bestätigte Bauplan;

3. die behördliche Bestätigung über die Bauvollendung;

4. eine Hausbeschreibung.

Zur Beibringung dieser Behelfe ist über begründetes Ansuchen des Steuerpflichtigen eine angemessene Frist zu bewilligen; soweit einzelne Behelfe aus triftigen Gründen überhaupt nicht beigebracht werden können, obliegt es der Partei, die maßgebenden Verhältnisse in anderer Weise glaubwürdig darzutun. Die Feststellung der Verpflichtung zur Beibringung allfälliger sonstiger Nachweisungen wird dem Verordnungswege vorbehalten.

Nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche sind der Partei zur Ergänzung binnen einer angemessenen Frist zurückzustellen. Fristgerecht ergänzte Gesuche gelten als im ursprünglichen Termin überreicht.

Ein Ansuchen um die Anwendung der Steuersätze des Tarifes, Beilage A, sowie der Begünstigungen gemäß § 3, Z 3, ist nicht erforderlich.

Insofern die Behandlung einer Bauführung als Neubau im Sinne des zweiten Absatzes des § 1, Z. 1, beansprucht wird, ist der Eigentümer verpflichtet, vor Beginn des Abbruches der alten Baulichkeit, beziehungsweise in dem Falle sub § 1, Z. 1, lit. a, vor Beginn der Erbauung der neuen Baulichkeit die für die Beurteilung des Anspruches maßgebenden Verhältnisse sicherstellen zu lassen; der Partei steht es frei, um die Fällung eines Präjudizialerkenntnisses anzusuchen, ob dem projektierten Baue die Behandlung als Neubau zukommen wird. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

§ 8.

Über das Ansuchen um Zuerkennung der zeitlichen Begünstigungen ist zur Feststellung der maßgebenden Verhältnisse und Überprüfung der Hausbeschreibung von der Steuerbehörde in der

Regel ein Augenschein vorzunehmen. Hierzu ist der Hauseigentümer oder sein Bevollmächtigter mindestens drei Tage vorher zu laden; das Nichterscheinen des Hauseigentümers oder seines Stellvertreters bei dieser Amtshandlung behindert deren Durchführung nicht. Die Steuerbehörde kann von der Anordnung eines Augenscheines Umgang nehmen, wenn sie die Entscheidung schon auf Grund der Parteiangaben fällen zu können erachtet.

Über die Anwendung der Steuersätze des Tarifes, Beilage A, sowie der Begünstigungen gemäß § 3, Z. 3, entscheidet die Steuerbehörde im Zuge der Veranlagung auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe; ein abgesondertes Rechtsmittel findet hiergegen nicht statt.

§ 9.

Zur Entscheidung über das Ansuchen um Zuerkennung der zeitlichen Steuerbegünstigungen nach diesem Gesetze ist im allgemeinen die Steuerbehörde erster Instanz berufen; gegen diese Entscheidung steht der Rekurs an die Finanzlandesbehörde offen.

Sofern jedoch die Behandlung einer Bauführung als Neubau im Sinne des zweiten Absatzes des § 1, Z. 1, in Anspruch genommen wird, steht die Entscheidung in erster Instanz der Finanzlandesbehörde im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde, in zweiter Instanz dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zu; hierbei ist die Finanzbehörde in den Fällen des § 1, Z. 1, lit. c, an den Ausspruch der politischen Landesbehörde, beziehungsweise des Ministeriums für öffentliche Arbeiten gebunden.

Zweites Hauptstück.

Besondere Begünstigungen für Kleinwohnungen und Betriebsstätten in Kleinwohnungshäusern.

Erster Abschnitt.

Inhalt und Bedingungen der besonderen Begünstigungen.

§ 10.

In Kleinwohnungshäusern, welche durch Neubau (§ 1, Z. 1) oder gänzlichen Umbau (§ 1, Z. 4) erstellt werden, kommt den in denselben befindlichen, baulich in sich abgeschlossenen Kleinwohnungen, unbeschadet der sonstigen Begünstigungen der §§ 3 und 4, beziehungsweise § 28 an Stelle der im Tarife Beilage A festgestellten Steuersätze die dauernde Ermäßigung des Steuerfußes auf die im

Beilage B.

Tarife Beilage B festgestellten Steuersätze zu. Diese Steuersätze haben unter den sonstigen Voraussetzungen der besonderen Begünstigungen für Kleinwohnungshäuser auch für alle späteren Bauführungen an den gemäß § 1, Z. 1 und 4, erstellten Kleinwohnungshäusern zu gelten; es sind demnach die Zinserträge, beziehungsweise Zinswerte der in der maßgebenden Zinsperiode zu Kleinwohnungen verwendeten Gebäudeteile mit den im Tarife Beilage B, jene der übrigen Gebäudeteile mit den in dem Tarife Beilage A festgestellten Steuersätzen der Veranlagung zu unterziehen; die Berechnung der Durchschnittszinse, beziehungsweise Zinswerte im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 120, ist nach den obigen zwei Gruppen von Gebäudeteilen abgesondert vorzunehmen; Steuerabschreibungen haben von denselben Zinsen, beziehungsweise Zinswerten und mit denselben Steuersätzen zu erfolgen wie die Vorschreibung, welche der Abschreibung zur Grundlage dient.

Dieselben Begünstigungen wie Kleinwohnungen im Sinne des ersten Absatzes kommen baulich in sich abgeschlossenen Betriebsstätten von Kleingewerbetreibenden unter der Voraussetzung zu, daß der Gewerbeinhaber eine in demselben Hause befindliche Kleinwohnung bewohnt (qualifizierte Betriebsstätten).

Der für jede einzelne Steuerperiode nach den Verhältnissen der maßgebenden Zinsperiode zu beurteilende Anspruch auf die besonderen Begünstigungen dieses Gesetzes für Kleinwohnungshäuser erlischt, sofern die Baulichkeit die Qualifikation als Kleinwohnungshaus im Verlaufe der maßgebenden Zinsperiode verloren hat, von dem Beginne der entsprechenden Steuerperiode. Wird eine derartige Baulichkeit in der Folge wieder Kleinwohnungszwecken im Sinne dieses Gesetzes zugeführt, so steht es dem Hauseigentümer frei, neuerdings um die Zuerkennung der besonderen Begünstigungen dieses Gesetzes für Kleinwohnungshäuser bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz anzusuchen; in diesem Falle treten nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes die besonderen Begünstigungen dieses Hauptstückes von de auf die Einbringung dieses Ansuchens nächstfolgenden Steuerperiode neuerdings in Wirksamkeit; für das Verfahren finden die Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Hauptstückes in diesem Falle sinngemäße Anwendung.

§ 11.

Als Kleinwohnungshäuser gelten solche Baulichkeiten, in welchen von der Summe der bewohnbaren Bodenflächen und der Bodenflächen der zu Geschäfts- oder gewerblichen Zwecken gewidmeten Räume wenigstens zwei Drittel auf Kleinwohnungen entfallen.

Bei Berechnung der bewohnbaren Bodenflächen sind lediglich die Bodenflächen der eigentlichen Wohnräume (Wohnzimmer, Wohnkammern und bewohnbare

Küchen), jedoch nicht die Bodenflächen der sogenannten Nebenräume (Vorzimmer, Speise, Badezimmer, unbewohnbare Küchen und sonstiges Zubehör) in Anschlag zu bringen. Desgleichen sind in die Bodenflächen der zu gewerblichen Zwecken gewidmeten Räume die im Sinne des § 10 qualifizierten Betriebsstätten nicht einzurechnen.

§ 12.

Als Kleinwohnungen haben baulich in sich abgeschlossene Wohnungen zu gelten, deren bewohnbare Bodenfläche im ganzen nicht mehr als 80 Quadratmeter umfaßt.

Kleinwohnungen sowie qualifizierte Betriebsstätten gelten nur dann als baulich in sich abgeschlossen, wenn dieselben von anderen Wohnungen, beziehungsweise Betriebsstätten derart abgesondert sind, daß die Absonderung nur durch Vornahme baulicher Veränderungen behoben werden kann.

§ 13.

Von der Qualifikation als Kleinwohnungshaus sind ausgeschlossen: Voluptuarbesitz (Villen u. dgl.), ferner Hotels, Gasthöfe, Kurhäuser, Pensionen, Internate, Stifte und ähnliche Baulichkeiten;

ferner haben Saisonwohnungen nicht als Kleinwohnungen zu gelten.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

§ 14.

Der Anspruch auf Anwendung der Steuersätze des Tarifes Beilage B, welcher sich auch auf die Zeit der allfälligen Steuerpflicht im Sinne des § 6, dritter Absatz, erstreckt, ist in der Regel bei sonstigem Verluste desselben innerhalb der im § 7 festgestellten Frist in dem daselbst bezeichneten Gesuche geltend zu machen; diesem Gesuche sind hierzu nebst den im § 7 bezeichneten Belegen noch die folgenden, erforderlichenfalls behördlich bestätigten Ausweise beizuschließen:

1. Ein Ausweis des Ausmaßes der Bodenfläche der einzelnen, sei es zu Kleinwohnungen, sei es zu sonstigen Wohnungen gehörigen eigentlichen Wohnräume im Sinne des § 11 (Wohnzimmer, Wohnkammern) und sämtlicher Küchen getrennt nach bewohnbaren und unbewohnbaren;

2. ein Ausweis des Ausmaßes der Bodenflächen der einzelnen zu Geschäfts- oder gewerblichen Zwecken verwendeten Räume mit Ausnahme der unter Z. 3 angeführten;

3. ein Ausweis der zu qualifizierten Betriebsstätten (§ 10) verwendeten Räume;

4. ein Ausweis der Zusammenfassung der unter Z. 1 angeführten Räume mit Ausnahme der unbewohnbaren Küchen zu Kleinwohnungen.

Sofern das Ansuchen nicht in der im § 7 bezeichneten Frist, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkte gestellt wird, erfolgt die Bewilligung der besonderen Begünstigung im Sinne dieses Hauptstückes von der auf das Ansuchen nächstfolgenden Steuerperiode, jedoch nur dann, wenn die Partei den Beweis erbringt, daß die Qualifikation der Bauführung als Kleinwohnungshaus schon seit dem Benutzungsbeginn vorlag.

§ 15.

Der Steuerpflichtige ist verhalten, den Eintritt von Umständen, durch welche die Baulichkeit ihre Qualifikation als Kleinwohnungshaus verliert, der Steuerbehörde erster Instanz binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Der Steuerpflichtige ist jederzeit berechtigt, auf die besonderen Begünstigungen dieses Gesetzes für Kleinwohnungshäuser zu verzichten.

§ 16.

Auf das Verfahren über die Zuerkennung der besonderen Begünstigungen dieses Hauptstückes finden im übrigen die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 sinngemäße Anwendung.

Drittes Hauptstück.

Besondere Begünstigungen für Bauten der im § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R.G.Bl. Nr. 242, über den Wohnungsfürsorgefonds angeführten juristischen Personen.

§ 17.

Für Bauten von Kleinwohnungshäusern im Sinne des zweiten Hauptstückes, welche in den Jahren 1912 bis einschließlich zum Jahre 1920 von den im § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, betreffend die Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds, bezeichneten Selbstverwaltungskörpern, öffentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie von den nach dem bezeichneten Gesetze und dem hierzu erlassenen Statut als gemeinnützig zu behandelnden Bauvereinigungen begonnen und gänzlich vollendet werden, treten an die Stelle der im Tarife Beilage B festgestellten die noch weiter ermäßigten Steuersätze des Tarifes Beilage C.

Beilage C.

§ 18.

Die ermäßigten Steuersätze dieses Gesetzes finden auch auf die im Jahre 1911 begonnenen Bauten von Kleinwohnungshäusern, denen die Kredithilfe des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds erteilt wurde, über Ansuchen der Partei Anwendung.

Der Finanzminister ist ferner ermächtigt, die gleichen Begünstigungen auch früher, und zwar seit dem Jahre 1909 vollendeten Kleinwohnungsbauten im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten zuzuerkennen, sofern deren Errichtung von Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, welche nach dem vorliegenden Gesetze als gemeinnützig zu behandeln sind, erfolgte.

Das Ansuchen im Sinne des ersten und zweiten Absatzes dieses Paragraphen ist längstens innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu stellen.

§ 19.

Die besondere Begünstigung nach diesem Hauptstücke erlischt in dem Falle des Überganges des Eigentumes an eine nach diesem Hauptstücke nicht begünstigte Person, wobei die im § 10 für den Fall des Erlöschens der Qualifikation als Kleinwohnungshaus vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.

Die Eigentumsübertragung ist von dem früheren Eigentümer und dem neuen Erwerber binnen 14 Tagen der Steuerbehörde I. Instanz anzuzeigen.

Im übrigen finden die Bestimmungen des zweiten Hauptstückes sinngemäße Anwendung.

§ 20.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat über die Einhaltung der maßgebenden Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, und des hierzu erlassenen Statuts seitens der nach diesem Hauptstücke begünstigten Bauvereinigungen zu entscheiden, dieselben zu überwachen und im Falle der Verletzung oder Umgehung dieser Bestimmungen auszusprechen, daß die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht mehr vorliegen.

§ 21.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten die im Schlußabsatze des § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 144, für Unternehmer und ihre eigenen Arbeiter vorgesehene Bestimmung in analoger Weise auch auf gemeinnützige Genossenschaften hinsichtlich ihrer eigenen Genossenschaftsmitglieder anzuwenden, sofern sie als Arbeiter im Sinne des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 144, zu gelten haben;

ebenso kann für die bezeichneten Genossenschaften die im § 3, Z. 1, des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 144, vorgesehene Ausnahme auch auf andere Personen ausgedehnt werden, sofern sie Mitglieder der betreffenden Genossenschaft sind und deren Einkommen die im § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 144, gezogene Grenze nicht überschreitet.

Viertes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Strafbestimmungen.

§ 22.

Wer in der Absicht der Erlangung ungebührlicher Begünstigungen dieses Gesetzes unrichtige oder unvollständige Angaben erstattet oder in der gleichen Absicht die Erstattung der Anzeige im Sinne des § 15, erster Absatz oder § 19, zweiter Absatz, unterläßt, wird mit dem Drei- bis Sechsfachen jenes Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft.

Läßt sich aus den Umständen entnehmen, daß die strafbare Handlung oder Unterlassung nicht in der Absicht der Steuerverkürzung erfolgte, so ist dieselbe als bloße Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 200 K zu bestrafen.

Zur Durchführung des Strafverfahrens ist die Steuerbehörde erster Instanz berufen; gegen deren Entscheidung steht der Rekurs an die Finanzlandesbehörde offen.

Nachlässe nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

§ 23.

Der gemäß Artikel VIII bis XII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, stattfindende Nachlaß an der Hausklassensteuer, beziehungsweise an der nach dem Hausklassensteuertarife bemessenen Hauszinssteuer (§ 5, lit. a, des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17) gelangt für die Dauer seiner gesetzlichen Geltung bei den, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Gebäuden (Gebäudeteilen), neben dem im § 3, Z. 3, des gegenwärtigen Gesetzes normierten Abschlage in vollem Ausmaße zur Durchführung.

An der nach den Tarifen Beilagen A, B und C bemessenen, beziehungsweise nach § 4, Z. 2, lit. a, und § 28 auf 5 Prozent ermäßigten Hauszinssteuer findet ein weiterer Nachlaß nicht statt.

Die Festsetzung der Steuersätze nach Tarif Beilage A, B und C ist jedoch rücksichtlich solcher besonderer Vorkehrungen, die sich auf die erhöhte Vorschreibung zu Zwecken der Umlagenberechnung aus Anlaß der definitiven Herabsetzung des Ausmaßes der Realsteuern nach Artikel XII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220 beziehen, einer solchen Herabsetzung nicht gleichzuhalten.

Vorschreibung der Steuer zu Zwecken der Umlegung der Zuschläge.

§ 24.

Bei jenen, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandelnden Gebäuden (Gebäudeteilen), die der Hausklassensteuer oder der nach dem Hausklassensteuertarife bemessenen Hauszinssteuer (§ 5, lit. a, des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17) unterliegen, wird die Steuer sowohl in der Zeit der Steuerbefreiung (§§ 3, 4, 28), wie auch nach deren Ablauf für Zwecke der Umlegung von Zuschlägen ohne den in § 3, Z. 3, normierten Abschlag vorgeschrieben.

Die Vorschreibung der Hauszinssteuer hat auch während der Zeit der Steuerbefreiung (§ 3, Z. 1), beziehungsweise während der Dauer der Ermäßigung der Steuer auf 5 Prozent (§ 4, Z. 2, lit. a, § 28) zu Zwecken der Umlegung von Zuschlägen nach den Tarifen Beilage A, B und C zu erfolgen, sofern die Landesgesetzgebung nicht für diese Zeit die Befreiung von den ihrer Kompetenz unterliegenden Zuschlägen vorsieht. Sofern eine solche Befreiung durch landesgesetzliche Vorschriften, die vor Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes erlassen worden sind, an die zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer nach dem Gesetze vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, geknüpft ist, gelten die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Zeit der Steuerbefreiung, beziehungsweise der Ermäßigung der Steuer auf 5 Prozent (§§ 3, 4, 28), als an Stelle des zitierten Gesetzes getreten. Falls nach den bisher in Geltung stehenden Normen während der Zeit der Umlagenbefreiung Zuschläge zur 5prozentigen Steuer gemäß § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, zur Einhebung gelangt sind, hat der Umlagenbemessung für die Zeitdauer der Umlagenbegünstigung, die gemäß § 4, Z. 2, lit. a, beziehungsweise § 28 auf 5 Prozent ermäßigte Hauszinssteuer als Umlagenbasis zu dienen.

Gebührenrechtliche Bestimmungen.

§ 25.

Als der mindeste Betrag, mit welchem der Wert von Baulichkeiten, denen die Begünstigungen dieses Gesetzes gewährt wurden, nach § 50 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und der einschlägigen Nachtragsbestimmungen angenommen werden darf, hat — sofern dieser Wert

nach den Verhältnissen eines Zeitpunktes zu bestimmen ist, in welchem der Baulichkeit die gedachten Steuerbegünstigungen zustehen — das in § 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, bestimmte Vielfache jener Hauszinssteuer zu gelten, welche nach Maßgabe der bisherigen Gebäudesteuervorschriften von der Baulichkeit zu entrichten wäre, wenn derselben die Begünstigungen dieses Gesetzes nicht zukämen.

Beziehung des Gesetzes zu den allgemeinen Steuergesetzen.

§ 26.

Das Gesetz vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, tritt rücksichtlich der den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterliegenden Bauführungen außer Kraft.

Ferner treten für die nach diesem Gesetze zu begünstigenden Bauführungen die Bestimmungen des § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, außer Wirksamkeit.

Beziehung des Gesetzes zu den Spezialgesetzen.

§ 27.

Die für einzelne Städte bestehenden Sondergesetze über Gebäudesteuerbefreiungen verbleiben bis zu den in denselben vorgesehenen Zeitpunkten des Erlöschens ihrer Wirksamkeit unverändert in Kraft; die unter solche Sondergesetze fallenden Gebäude sind jedoch bezüglich des Ausmaßes der Hauszinssteuer sowie bezüglich der Besteuerung des erzielten Reinertrages während der zeitlichen Steuerfreiheit ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Erbauung stets so zu behandeln, als ob dieselbe schon vor dem 1. Jänner 1912 begonnen worden wäre. Derselbe Grundsatz gilt für das Gesetz vom 8. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, jedoch haben für derartige nach dem 31. Dezember 1911 begonnene Arbeiterwohnhäuser nach Ablauf der Wirksamkeit der Steuerbefreiung die Steuersätze des Tarifes Beilage B, beziehungsweise Beilage C des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung zu finden.

Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen.

§ 28.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1912 in Wirksamkeit.

Den in den Jahren 1912 bis einschließlich des Jahres 1916 vollendeten Neubauten (§ 1, Z. 1) sowie den in denselben Jahren vollendeten Bauten

von Kleinwohnungshäusern im Sinne dieses Gesetzes wird an Stelle der in den § 3, Z. 1, und § 4, Z. 1, lit. a, beziehungsweise Z. 2, lit. a, vorgesehenen zeitlichen Steuerbegünstigungen eine gänzliche Befreiung von der Hausklassensteuer in der Dauer von zehn Jahren, beziehungweise eine gleichlange währende Ermäßigung der Hauszinssteuer auf den Betrag von 5 Prozent des reinen Zinsertrages eingeräumt.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sind sinngemäß auch auf die vor dem Jahre 1912 vollendeten Bauten anzuwenden, sofern denselben die Begünstigungen des § 18 gewährt werden.

Vollzug.

§ 29.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister im Einvernehmen mit Meinem Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

Beilage A.

Allgemeiner Tarif.

1	2	3	4	5
In der Kategorie	das ist in		beträgt	
		für das Steuerjahr	das Pauschalprozent für Erhaltungs- und Amortisationskosten	die Zinssteuer vom steuerbaren reinen Zinsertrage (§ 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17)
			Prozente	
A	allen im Verzeichnisse A zum Gesetze vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, genannten Städten und Orten mit Ausnahme jener unter Kategorie B, C und D	1912 und weiter	15	19
B	Czernowitz (innere Stadt) und Zara	dto.	30	19
C	den unter die Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1905, R. G. Bl. Nr. 133, fallenden Städten und Ortschaften, d. i. in Baden (samt Alland- und Thurngasse, ferner Gutenbrunn), Teplitz-Schönau, Karlsbad, Marienbad, Franzensbad, Olmütz und Krakau	1912	22	19
		1913	23	18·5
		1914	24	18
		1915	25	17·5
		1916	26	17
		1917	27	16·5
		1918	28	16
		1919	29	15·5
		1920 und weiter	30	15
D	a) Triest, Pomörium; b) Triest, Territorium		und zwar in der Kategorie	
			a	b
		1912	15	30	19	15
		1913				
		1914				
		1915				
		1916				
		1917				
		1918 und weiter				

1	2	3		4	5		
In der Kategorie	das ist in	beträgt					
		für das Steuerjahr		das Pauschalprozent für Erhaltungs- und Amortisationskosten	die Zinssteuer vom steuerbaren reinen Zinsertrage (§ 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17)		
				Prozente			
		und zwar in der Kategorie					
		E	F und G während der Übergangsperiode für das	E	F und G	E	F	G
E	den Teilen von Wien, welche unter die Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1905, R. G. Bl. Nr. 134*) fallen;	—	1. Jahr	—	30	—	15	12
		—	2. Jahr	—				
		—	3. Jahr	—				
		—	4. Jahr	—				
		—	5. Jahr	—				
		—	6. Jahr	—				
F**)	in den Teilen von Prag, welche unter die Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 21. August 1908, R. G. Bl. Nr. 188, fallen;	—	7. Jahr	—				
		1912	8. Jahr	29	29	17·5	15·3	12·6
		1913	9. Jahr	28	28		15·6	13·2
		1914	10. Jahr	27	27		15·6	13·2
G**)	in den Teilen von Innsbruck, welche unter die Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 198, fallen:	1915	11. Jahr	26	26		15·9	13·8
		1916	12. Jahr	25	25		16·2	14·4
		1917	13. Jahr	24	24		16·2	14·4
		1918	14. Jahr	23	23		16·5	15
		1919	15. Jahr	22	22		16·8	15·5
		1920	16. Jahr	21	21		17·1	16
		1921	17. Jahr	20	20		17·4	16·5
		1922	18. Jahr	19	19	17·7	17·7	17
		1923	19. Jahr	18	18	18	18	17·5
		1924	20. Jahr	17	17	18·3	18·3	18
		1925	21. Jahr	16	16	18·6	18·6	18·5
		1926	22. Jahr	15	15	19	19	19
		und weiter						

*) An den im § 3 des Gesetzes vom 10. August 1905, R. G. Bl. Nr. 134, erwähnten, jeweilig nach der Anzahl der Wertbeziehungsteile nach dem Hausklassensteuertarife entfallenden Beträge haben die im § 3, Z. 3, des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Abschläge einzutreten; ferner hat an Stelle des im § 3 des Gesetzes vom 10. August 1905, R. G. Bl. Nr. 134, erwähnten 26% prozentigen Steuerfußes der Hauszinssteuer der Steuerfuß von 19 Prozent zu treten. Im übrigen Bestimmungen gelten hinsichtlich des § 3 des Gesetzes vom 5. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 13.

**) Sofern in einzelnen, im Jahre 1911 bereits unter Übergangsbestimmungen stehenden Gebieten dieser Kategorie der im Jahre 1911 geltende Steuerfuß abzüglich der Nachlässe nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220 den in jenem Tarife für das betreffende Steuerjahr festgestellten Steuerfuß übersteigt, hat der im Steuerjahre 1911 geltende Steuerfuß Anwendung zu finden.

1	2	3	4	5
In der Kategorie	das ist in	beträgt für das Steuerjahr	beträgt das Pauschalprozent für Erhaltungs- und Amortisationskosten (Prozente)	beträgt die Zinssteuer vom steuerbaren reinen Zinsertrage (§ 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17) (Prozente)
II	allen nicht bereits unter A bis G genannten Ortschaften und Ortschaftsteilen außerhalb Tirols und Vorarlbergs	1912 und weiter	30	15
J	allen Ortschaften und Ortschaftsteilen Tirols und Vorarlbergs mit Ausnahme von Innsbruck (Kategorie A und G)	dto.	30	12

Beilage B.

Tarif für Kleinwohnungen.

1	2	3	4	5
In der Kategorie	das ist in		beträgt	
		für das Steuerjahr	das Pauschalprozent für Erhaltungs- und Amortisationskosten	die Zinssteuer vom steuerbaren reinen Zinsertrage (§ 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17)
			Prozente	
A	allen im Verzeichnisse A zum Gesetze vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, genannten Städten und Orten mit Ausnahme jener unter Kategorie B, C und D	1912 und weiter	15	17
B	Czernowitz (innere Stadt) und Zara	dto.	30	17
C	den unter die Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1905, R. G. Bl. Nr. 133, fallenden Städten und Ortschaften, das ist in Baden (samt Alland- und Thurngasse, ferner Gutenbrunn), Teplitz-Schönau, Karlsbad, Marienbad, Franzensbad, Olmütz und Krakau	1912	22	17
		1913	23	16·5
		1914	24	16
		1915	25	15·5
		1916	26	15·1
		1917	27	14·7
		1918	28	14·3
		1919	29	13·9
		1920 und weiter	30	13·5
D	a) Triest, Pomörium; b) Triest, Territorium		und zwar in der Kategorie	
			a	b	a	b
		1912	15	30	17	13·5
		1913				
		1914				
		1915				
		1916				
		1917				
		1918 und weiter				

1	2	3	4	5				
In der Kategorie	das ist in	beträgt für das Steuerjahr	beträgt das Pauschalprozent für Erhaltungs- und Amortisationskosten	beträgt die Zinssteuer vom steuerbaren reinen Zinsertrage (§ 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17)				
			Prozente					
		und zwar in der Kategorie						
		E	F und G während der Übergangsperiode für das	E	F und G	E	F	G
E	den Teilen von Wien, welche unter die Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1905, R. G. Bl. Nr. 134*) fallen;	—	1. Jahr	—	30	—	13·5	11·5
		—	2. Jahr	—				
		—	3. Jahr	—				
		—	4. Jahr	—				
		—	5. Jahr	—				
		—	6. Jahr	—				
		—	7. Jahr	—				
F**)	in den Teilen von Prag, welche unter die Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 21. August 1908, R. G. Bl. Nr. 188, fallen;	1912	8. Jahr	29	29	17	13·7	11·9
		1913	9. Jahr	28	28		13·9	12·3
		1914	10. Jahr	27	27		13·9	12·3
G**)	in den Teilen von Innsbruck, welche unter die Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 198, fallen;	1915	11. Jahr	26	26		14·1	12·7
		1916	12. Jahr	25	25		14·3	13·1
		1917	13. Jahr	24	24		14·3	13·1
		1918	14. Jahr	23	23		14·6	13·5
		1919	15. Jahr	22	22		14·9	13·9
		1920	16. Jahr	21	21		15·2	14·3
		1921	17. Jahr	20	20		15·5	14·7
		1922	18. Jahr	19	19		15·8	15·1
		1923	19. Jahr	18	18		16·1	15·5
		1924	20. Jahr	17	17		16·4	16
		1925	21. Jahr	16	16		16·7	16·5
		1926 und weiter	22. Jahr	15	15		17	17

*) An dem im § 3 des Gesetzes vom 10. August 1905, R. G. Bl. Nr. 134, erwähnten, jeweilig nach der Anzahl der Wohnbestandteile nach dem Hausklassensteuertarife entfallenden Betrage haben die im § 3, Z. 3 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Abschläge einzutreten; ferner hat an Stelle des im § 3 des Gesetzes vom 10. August 1905, R. G. Bl. Nr. 134, erwähnten $26^2/_3$prozentigen Steuerfußes der Hauszinssteuer der Steuerfuß von 17 Prozent zu treten. Dieselben Bestimmungen gelten hinsichtlich des § 3 des Gesetzes vom 5. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 13.

**) Sofern in einzelnen, im Jahre 1911 bereits unter Übergangsbestimmungen stehenden Gebieten dieser Kategorie der im Jahre 1911 geltende Steuerfuß abzüglich der Nachlässe nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, den in diesem Tarife für das betreffende Steuerjahr festgestellten Steuerfuß übersteigt, hat der im Steuerjahre 1911 geltende Steuerfuß beziehungsweise soferne derselbe mehr als 17 Prozent beträgt, der Steuerfuß von 17 Prozent Anwendung zu finden.

1	2	3	4	5
In der Kategorie	das ist in	beträgt für das Steuerjahr	beträgt das Pauschalprozent für Erhaltungs- und Amortisationskosten	beträgt die Zinssteuer vom steuerbaren reinen Zinsertrage (§ 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17)
			Prozente	
H	allen nicht bereits unter A bis G genannten Ortschaften und Ortschaftsteilen außerhalb Tirols und Vorarlbergs	1912 und weiter	30	13·5
J	allen Ortschaften und Ortschaftsteilen Tirols und Vorarlbergs mit Ausnahme von Innsbruck (Kategorie A und G)	dto.	30	11·5

Beilage C.

Tarif für Kleinwohnungen in Kleinwohnungshäusern der im dritten Hauptstücke angeführten juristischen Personen.

1	2	3	4	5
In der Kategorie	das ist in		beträgt	
		für das Steuerjahr	das Pauschalprozent für Erhaltungs- und Amortisationskosten	die Zinssteuer vom steuerbaren reinen Zinsertrage (§ 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17)
			Prozente	
A	allen im Verzeichnisse A zum Gesetze vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, genannten Städten und Orten mit Ausnahme jener unter Kategorie B, C und D	1912 und weiter	15	15
B	Czernowitz (innere Stadt) und Zara	dto.	30	15
C	den unter die Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1905, R. G. Bl. Nr. 133, fallenden Städten und Ortschaften, das ist in Baden (samt Alland- und Thurngasse, ferner Gutenbrunn), Teplitz-Schönau, Karlsbad, Marienbad, Franzensbad, Olmütz, und Krakau	1912	22	15
		1913	23	14·6
		1914	24	14·2
		1915	25	13·8
		1916	26	13·4
		1917	27	13
		1918	28	12·6
		1919	29	12·3
		1920 und weiter	30	12
D	a) Triest, Pomörium: b) Triest, Territorium		und zwar in der Kategorie	
			a: 15	b: 30	a: 15	b: 12
		1912				
		1913				
		1914				
		1915				
		1916				
		1917				
		1918 und weiter				

1	2	3	4	5		
In der Kategorie	das ist in	beträgt für das Steuerjahr	beträgt das Pauschalprozent für Erhaltungs- und Amortisationskosten	beträgt die Zinssteuer vom steuerbaren reinen Zinsertrage (§ 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17)		
			Prozente			
		und zwar in der Kategorie				
		E	E	E	F	G
E	den Teilen von Wien, welche unter die Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1905, R. G. Bl. Nr. 134 *) fallen;	—	—	—	12	10·5
		—	—			
		—	—			
		—	—			
		—	—			
		—	—			
F**)	in den Teilen von Prag, welche unter die Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 21. August 1908, R. G. Bl. Nr. 188, fallen;	1912	29		12·2	10·8
		1913	28		12·4	11·1
		1914	27		12·4	11·1
G**)	in den Teilen von Innsbruck, welche unter die Übergangsbestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 198, fallen;	1915	26		12·6	11·4
		1916	25		12·8	11·7
		1917	24		12·8	11·7
		1918	23		13	12
		1919	22		13·2	12·3
		1920	21		13·4	12·6
		1921	20		13·6	13
		1922	19		13·8	13·4
		1923	18		14·1	13·8
		1924	17		14·4	14·2
		1925	16		14·7	14·6
		1926	15		15	15
		und weiter				

*) An dem im § 3 des Gesetzes vom 10. August 1905, R. G. Bl. Nr. 134, erwähnten, jeweilig nach der Anzahl der Wohnbestandteile nach dem Hausklassensteuertarife entfallenden Betrage haben die im § 3, Z. 3 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Abschläge einzutreten; ferner hat an Stelle des im § 3 des Gesetzes vom 10. August 1905, R. G. Bl. Nr. 134, erwähnten 26⅔prozentigen Steuerfußes der Hauszinssteuer der Steuerfuß von 15 Prozent zu treten. Dieselben Bestimmungen gelten hinsichtlich des § 3 des Gesetzes vom 5. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 13.

**) Sofern in einzelnen, im Jahre 1911 bereits unter Übergangsbestimmungen stehenden Gebieten dieser Kategorie der im Jahre 1911 geltende Steuerfuß abzüglich der Nachlässe nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, den in diesem Tarife für das betreffende Steuerjahr festgestellten Steuerfuß übersteigt, hat der im Steuerjahre 1911 geltende Steuerfuß, beziehungsweise soferne derselbe mehr als 15 Prozent beträgt, der Steuerfuß von 15 Prozent Anwendung zu finden.

1	2	3	4	5
In der Kategorie	das ist in	beträgt für das Steuerjahr	beträgt das Pauschalprozent für Erhaltungs- und Amortisationskosten	beträgt die Zinssteuer vom steuerbaren reinen Zinsertrage (§ 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17)
			Prozente	
H	allen nicht bereits unter A bis G genannten Ortschaften und Ortschaftsteilen außerhalb Tirols und Vorarlbergs	1912 und weiter	30	12
J	allen Ortschaften und Ortschaftsteilen Tirols und Vorarlbergs mit Ausnahme von Innsbruck (Kategorie A und G)	dto.	30	10·5

/2

Resolutionen.

Antrag des Abgeordneten Kadlčák:

„Die Regierung wird aufgefordert, in der dem Abgeordnetenhause demnächst vorzulegenden Gesetzesvorlage über die Reform der Gebäudesteuer den Grundsatz zum Ausdrucke zu bringen, daß ländliche Kleinwohnungen mit Zubehör von der Hausklassensteuer oder einer unter einem anderen Namen einzuhebenden Wohnungssteuer zu befreien sind."

Antrag des Abgeordneten Lasocki:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der allgemeinen Reform der Gebäudesteuer das Entsprechende wegen Abschreibung der Hausklassensteuer für Wohnhäuser, welche aus einem, beziehungsweise zwei und drei Wohnräumen (bewohnbare Küchen inbegriffen) bestehen, zu veranlassen."

Antrag des Abgeordneten Dr. Schoepfer:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit tunlichster Beschleunigung dem Abgeordnetenhause eine Vorlage zu unterbreiten, durch welche die geltende Hausklassensteuer eine solche Abänderung erfährt, daß die von der landwirtschaftlichen Bevölkerung allgemein beklagten Härten und Unbilligkeiten, insbesondere aber jene Vorschriften beseitigt werden, die sich eigentlich, wie es zum Beispiel in Tirol der Fall ist, als Besteuerung der Sorge für Sittlichkeit, Gesundheit und Kulturfortschritt ausnehmen."

Beilage.

/3

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten, Aufbauten und Umbauten im allgemeinen und für Kleinwohnungsbauten insbesondere.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Hauptstück.

Allgemeine Begünstigungen.

I. Abschnitt.

Begünstigte Bauführungen.

§ 1.

Mit diesem Gesetze werden Steuerbegünstigungen für die nach dem 31. Dezember 1911 begonnenen Bauführungen der nachstehend bezeichneten Art bewilligt, und zwar für:

1. Neubauten, das ist Herstellung neuer Baulichkeiten auf früher unverbautem Grunde;

2. Zubauten, das ist Vergrößerung schon bestehender Baulichkeiten in horizontaler Richtung auf bisher nicht verbauter Fläche, insoweit durch die Bauführung ganze, durch Wände abgeschlossene Räume neu hergestellt oder bereits bestehende Räume derart vergrößert werden, daß auch bei Abtrennung des zugebauten Teiles durch eine Wand ein brauchbarer Raum in Zuwachs käme;

3. Aufbauten, das ist Erhöhung schon bestehender Baulichkeiten durch Schaffung neuer Geschosse;

4. gänzliche Umbauten, wenn Baulichkeiten oder selbständig benutzbare Gebäudetrakte in sämtlichen Geschossen einschließlich des Dachbodens im ganzen Umfange bis zur Erdoberfläche niedergerissen und neu hergestellt werden; derartige Bauführungen, welche an Stelle von schon seit längerer Zeit oder über behördlichen Auftrag abgetragenen Baulichkeiten oder auf Grundflächen erfolgen, welche lediglich mit

Baulichkeiten von verhältnismäßig untergeordneter wirtschaftlicher und baulicher Bedeutung besetzt waren, können auf Grund einer Bestätigung der kompetenten Baubehörde über das Zutreffen dieser Voraussetzungen Neubauten gleichgehalten werden;

5. teilweise Umbauten, wenn Geschosse in ihrem ganzen Umfange samt den darüber befindlichen Geschossen und dem Dachboden niedergerissen und an deren Stelle neue Geschosse errichtet werden.

Bei Umbauten (Z. 4 und 5) ist als Baubeginn im Sinne dieses Gesetzes jener Zeitpunkt anzunehmen, in welchem mit der Aufführung der neuen Baulichkeit begonnen wurde.

§ 2.

Die Steuerbegünstigungen dieses Gesetzes erstrecken sich, vorbehaltlich der besonderen Anordnungen des II. Hauptstückes, sofern ganze Gebäude neu erstellt werden, stets auf die ganze Baulichkeit, sofern jedoch durch die Bauführung nicht ganze Gebäude neu erstellt werden, nur auf die neu hergestellten Gebäudeteile. Im letzteren Falle haben folgende Grundsätze zu gelten:

1. zur Veranlagung der Hauszinssteuer nach dem Zinsertrage ist der auf die neu hergestellten Räume entfallende Zinsertrag, beziehungsweise Zinswert begünstigt zu behandeln; bei Vergrößerung einzelner Räume ist jedoch die auf den begünstigten Teil entfallende Quote des Zinsertrages, beziehunnsweise Zinswertes, nach dem Verhältnisse der Bodenfläche des alten und des neuen Teiles des Raumes rechnungsmäßig zu ermitteln;

2. zur Veranlagung der Hauszinssteuer gemäß § 5, lit. a des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, für die nicht vermieteten Wohnbestandteile sowie zur Veranlagung der Hausklassensteuer hat eine verhältnismäßige Aufteilung des tarifmäßigen Satzes auf die alten und die neu hergestellten Wohnbestandteile Platz zu greifen; hiernach ist die auf die neu hergestellten Wohnbestandteile entfallende Quote begünstigt zu behandeln.

II. Abschnitt.

Inhalt der Begünstigungen.

A. Für Neu-, Zu- und Aufbauten.

§ 3.

Neu-, Zu- und Aufbauten (§ 1, Z. 1 bis 3) kommen die nachstehenden Begünstigungen zu:

1. die vollkommene zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer in der Dauer von sechs Jahren nach Maßgabe der Bestimmungen des III. Abschnittes dieses Hauptstückes;

Beilage A.*)

2. die dauernde Anwendung der im Tarif Beilage A festgestellten Steuersätze;

3. die Einhebung der nach dem geltenden Hausklassensteuertarife vorzuschreibenden Hausklassensteuer mit einem Abschlage, welcher für Gebäude der I. bis einschließlich VII. Tarifklasse ein Zehntel, für Gebäude der VIII. bis einschließlich der XVI. Tarifklasse ein Fünftel der Sätze des Hausklassensteuertarifes zum Gesetze vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, zu betragen hat; derselbe Grundsatz gilt für die Hauszinssteuer gemäß § 5, lit. a des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, für die nicht vermieteten Wohnbestandteile.

Die Anwendung der Steuersätze des Tarifes, Beilage A, beziehungsweise die Einhebung der ermäßigten Sätze des Hausklassensteuertarifes erfolgt auch für alle späteren Bauführungen an den gemäß § 1, Z. 1 bis 3, erstellten Neu-, Zu- und Aufbauten.

B. Für Umbauten.

§ 4.

Gänzlichen Umbauten (§ 1, Z. 4) und teilweisen Umbauten (§ 1, Z. 5) kommen die nachstehenden Begünstigungen zu:

1. soweit dieselben der Hausklassensteuer unterliegen:

a) eine vollkommene zeitliche Befreiung in der Dauer von sechs Jahren nach Maßgabe der Bestimmungen des III. Abschnittes dieses Hauptstückes;

b) im übrigen die dauernde Begünstigung im Sinne des § 3, Z. 3;

2. soweit dieselben der Hauszinssteuer unterliegen:

a) eine zeitliche Ermäßigung der Steuer auf den Betrag von 5 Prozent des reinen Zinsertrages in der Dauer von sechs Jahren nach Maßgabe der Bestimmungen des III. Abschnittes dieses Hauptstückes;

b) im übrigen die dauernden Begünstigungen im Sinne des § 3, Z. 2 und 3.

Die Bestimmungen des § 3, letzter Absatz, finden sinngemäße Anwendung.

III. Abschnitt.

Grundsätze für die Terminierung der zeitlichen Begünstigungen.

§ 5.

Die zeitliche Steuerbefreiung, im Sinne des § 3, Z. 1, und § 4, Z. 1, lit. a, beziehungsweise die zeit

*) Konform Tarif auf Seite 23.

liche Ermäßigung des Steuersatzes im Sinne des § 4, Z. 2, lit. a ist zu bewilligen:

1. bei rechtzeitigem Ansuchen des Steuerpflichtigen (§ 7) vom Tage der Bauvollendung bis zum nächstfolgenden Kalendervierteljahre und von da ab auf die in den § 3, Z. 1, beziehungsweise § 4, Z. 1, lit. a und Z. 2, lit. a bezeichnete Dauer;

2. bei verspätetem Ansuchen vom Beginne des der Überreichung des Gesuches nächstfolgenden Kalendervierteljahres an für den Rest der gemäß Z. 1 zu berechnenden Dauer.

§ 6.

Für die zeitliche Steuerbefreiung im Sinne des § 3, Z. 1, und § 4, Z. 1. lit. a, sowie die zeitliche Ermäßigung des Steuersatzes im Sinne des § 4, Z. 2, lit. a kommt die Bauführung (§ 1) als ein Ganzes in Betracht. Einzelnen früher vollendeten Teilen sind die Begünstigungen der vorstehend bezeichneten Art nicht abgesondert zu bewilligen, außer wenn dargetan wird, daß die Vollendung der übrigen Teile in naher Frist nicht durchführbar ist. Im letzteren Falle ist zugleich mit der Bewilligung der angeführten Begünstigungen für die vollendeten Teile behufs späterer Beurteilung der Voraussetzungen des § 1 für die zur Zeit noch unvollendeten Teile der Baulichkeit auszusprechen, ob die grundsätzlichen Bedingungen des § 1 erfüllt sind.

Sind einzelne Teile der Baulichkeit bereits früher benutzt worden, so unterliegen sie vom Beginne ihrer Benutzung bis zu dem Tage der baulichen Vollendung des ganzen Baues der Besteuerung. Die bauliche Vollendung des ganzen Neu-, Zu-, Auf- oder Umbaues ist jedoch in derartigen Fällen als spätestens zwölf Monate nach der ersten tatsächlichen Benutzung eingetreten anzunehmen. Die Benutzung durch einen zur Überwachung der Bauführung Bestellten ist außer Betracht zu lassen.

IV. Abschnitt.

Verfahren.

§ 7.

Das Gesuch um Zuerkennung der zeitlichen Steuerbegünstigungen gemäß §§ 3 und 4 dieses Gesetzes ist innerhalb 60 Tagen nach tatsächlicher Bauvollendung der ganzen Baulichkeit (§ 6, erster Absatz), beziehungsweise im Ausnahmsfalle des § 6, zweiter Absatz, nach Fertigstellung des abgesondert zu behandelnden Teiles oder des Ausbaues der restlichen Teile bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz einzubringen.

Demselben sind beizuschließen:

1. die behördliche Baubewilligung;

2. der behördlich bestätigte Bauplan;

3. die behördliche Bestätigung über die Bauvollendung;

4. eine Hausbeschreibung;

5. die allfällige Bestätigung der Baubehörde gemäß § 1, Z. 4.

Zur Beibringung dieser Behelfe ist über begründetes Ansuchen des Steuerpflichtigen eine angemessene Frist zu bewilligen, welche jedoch keinesfalls auf länger als ein Jahr erstreckt werden darf; soweit einzelne Behelfe aus triftigen Gründen überhaupt nicht beigebracht werden können, obliegt es der Partei, die maßgebenden Verhältnisse in anderer Weise glaubwürdig darzutun. Die Feststellung der Verpflichtung zur Beibringung allfälliger sonstiger Nachweisungen wird dem Verordnungswege vorbehalten.

Nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche sind der Partei zur Ergänzung binnen einer angemessenen Frist zurückzustellen. Fristgerecht ergänzte Gesuche gelten als im ursprünglichen Termin überreicht.

Ein Ansuchen um die Anwendung der Steuersätze des Tarifes, Beilage A, sowie der Begünstigungen gemäß § 3, Z. 3, ist nicht erforderlich.

§ 8.

Über das Ansuchen um Zuerkennung der zeitlichen Begünstigungen ist zur Feststellung der maßgebenden Verhältnisse und Überprüfung der Hausbeschreibung von der Steuerbehörde in der Regel ein Augenschein vorzunehmen. Hierzu ist der Hauseigentümer oder sein Bevollmächtigter mindestens drei Tage vorher zu laden; das Nichterscheinen des Hauseigentümers oder seines Stellvertreters bei dieser Amtshandlung behindert deren Durchführung nicht. Die Steuerbehörde kann von der Anordnung eines Augenscheines Umgang nehmen, wenn sie die Entscheidung schon auf Grund der Parteiangaben fällen zu können erachtet.

Über die Anwendung der Steuersätze des Tarifes, Beilage A, sowie der Begünstigungen gemäß § 3, Z. 3, entscheidet die Steuerbehörde im Zuge der Veranlagung auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe; ein abgesondertes Rechtsmittel findet hiergegen nicht statt.

§ 9.

Zur Entscheidung über das Ansuchen um Zuerkennung der zeitlichen Steuerbegünstigungen nach diesem Gesetze ist die Steuerbehörde erster Instanz berufen; gegen diese Entscheidung steht der Rekurs an die Finanzlandesbehörde offen.

II. Hauptstück.

Besondere Begünstigungen für Kleinwohnungen und Betriebsstätten in Kleinwohnungshäusern.

I. Abschnitt.

Inhalt und Bedingungen der besonderen Begünstigungen.

§ 10.

In Kleinwohnungshäusern, welche durch Neubau (§ 1, Z. 1) oder gänzlichen Umbau (§ 1, Z. 4) erstellt werden, kommt den in denselben befindlichen, baulich in sich abgeschlossenen Kleinwohnungen unbeschadet der sonstigen Begünstigungen der §§ 3 und 4 an Stelle der im Tarife Beilage A festgestellten Steuersätze die dauernde Ermäßigung des Steuerfußes auf die im Tarife Beilage B festgestellten Steuersätze zu. Diese Steuersätze haben unter den sonstigen Voraussetzungen der besonderen Begünstigungen für Kleinwohnungshäuser auch für alle späteren Bauführungen an den gemäß § 1, Z. 1 und 4 erstellten Kleinwohnungshäusern zu gelten; es sind demnach die Zinserträge, beziehungsweise Zinswerte der in dem maßgebenden Zinsjahre zu Kleinwohnungen verwendeten Gebäudeteile mit dem im Tarife Beilage B, jene der übrigen Gebäudeteile mit den in dem Tarife Beilage A festgestellten Steuersätzen der Veranlagung zu unterziehen; die Berechnung der Durchschnittszinse, beziehungsweise Zinswerte im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 120, ist nach den obigen zwei Gruppen von Gebäudeteilen abgesondert vorzunehmen; Steuerabschreibungen haben von denselben Zinsen, beziehungsweise Zinswerten und mit denselben Steuersätzen zu erfolgen wie die Vorschreibung, welche der Abschreibung zur Grundlage dient.

Beilage B.*)

Dieselben Begünstigungen wie Kleinwohnungen im Sinne des ersten Absatzes kommen baulich in sich abgeschlossenen Betriebsstätten von Kleingewerbetreibenden unter der Voraussetzung zu, daß der Gewerbeinhaber eine in demselben Hause befindliche Kleinwohnung bewohnt (qualifizierte Betriebsstätten).

Der Anspruch auf die besonderen Begünstigungen dieses Gesetzes für Kleinwohnungshäuser erlischt mit jenem Zeitpunkte, in welchem die Baulichkeit die Qualifikation als Kleinwohnungshaus verliert, und zwar für die ganze restliche Bestanddauer des Hauses.

§ 11.

Als Kleinwohnungshäuser gelten solche Baulichkeiten, in welchen von der Summe der bewohnbaren Bodenflächen und der Bodenflächen der zu Geschäfts- oder gewerblichen Zwecken gewidmeten

*) Konform Tarif auf Seite 26.

Räume wenigstens zwei Drittel auf Kleinwohnungen entfallen.

Bei Berechnung der bewohnbaren Bodenflächen sind lediglich die Bodenflächen der eigentlichen Wohnräume (Wohnzimmer, Wohnkammern und Küchen), jedoch nicht die Bodenflächen der sogenannten Nebenräume (Vorzimmer, Speise, Badezimmer und sonstiges Zubehör) in Anschlag zu bringen. Desgleichen sind in die Bodenflächen der zu gewerblichen Zwecken gewidmeten Räume die im Sinne des § 10 qualifizierten Betriebsstätten nicht einzurechnen.

§ 12.

Von der Qualifikation als Kleinwohnungshaus sind ausgeschlossen:

Voluptuarbesitz (Villen u. dgl.), ferner Hotels, Gasthöfe, Kurhäuser, Pensionen, Internate, Stifte und ähnliche Baulichkeiten.

§ 13.

Als Kleinwohnungen haben baulich in sich abgeschlossene Wohnungen zu gelten, deren bewohnbare Bodenfläche im ganzen nicht mehr als 80 Quadratmeter umfaßt.

Kleinwohnungen sowie qualifizierte Betriebsstätten gelten nur dann als baulich in sich abgeschlossen, wenn dieselben von anderen Wohnungen, beziehungsweise Betriebsstätten derart abgesondert sind, daß die Absonderung nur durch Vornahme baulicher Veränderungen behoben werden kann.

§ 14.

Von der Qualifikation als Kleinwohnungen im Sinne des § 13 ausgeschlossen sind die in dem maßgebenden Zinsjahre in der nachstehend bezeichneten Art benutzten Wohnungen:

1. Saisonwohnungen,
2. möbliert vermietete Wohnungen,
3. im Wege der Aftermiete benutzte Wohnungen;

in allen Fällen (Z. 1 bis 3) jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sich die vorerwähnte Verwendungsart auf sämtliche in Benutzung stehende Wohnzimmer und Wohnkammern der betreffenden Wohnung erstreckt.

II. Abschnitt.

Verfahren.

§ 15.

Der Anspruch auf Anwendung der Steuersätze des Tarifes Beilage B, welcher sich auch auf die Zeit der allfälligen Steuerpflicht im Sinne des § 6,

zweiter Absatz, erstreckt, ist bei sonstigem Verluste desselben innerhalb der im § 7 festgestellten Frist in dem daselbst bezeichneten Gesuche geltend zu machen; diesem Gesuche sind hierzu nebst den im § 7 bezeichneten Belegen noch die folgenden, behördlich bestätigten Nachweisungen beizuschließen:

1. Eine Nachweisung des Ausmaßes der Bodenflächen der einzelnen, sei es zu Kleinwohnungen, sei es zu sonstigen Wohnungen gehörigen eigentlichen Wohnräume im Sinne des § 11 (Wohnzimmer, Wohnkammern und Küchen);

2. eine Nachweisung des Ausmaßes der Bodenflächen der einzelnen zu Geschäfts- oder gewerblichen Zwecken verwendeten Räume mit Ausnahme der unter Z. 3 angeführten;

3. eine Nachweisung der zu qualifizierten Betriebsstätten (§ 10) verwendeten Räume;

4. eine Nachweisung der Zusammenfassung der unter Z. 1 angeführten Räume zu Kleinwohnungen.

§ 16.

Der Steuerpflichtige ist verhalten, den Eintritt von Umständen, durch welche die Baulichkeit ihre Qualifikation als Kleinwohnungshaus verliert, der Steuerbehörde erster Instanz binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Der Steuerpflichtige ist jederzeit berechtigt, auf die besonderen Begünstigungen dieses Gesetzes für Kleinwohnungshäuser mit den in § 10, dritter Absatz, vorgesehenen Rechtsfolgen zu verzichten.

§ 17.

Auf das Verfahren über die Zuerkennung der besonderen Begünstigungen dieses Hauptstückes finden im übrigen die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 sinngemäße Anwendung.

III. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Strafbestimmungen.

§ 18.

Die Erstattung unrichtiger oder unvollständiger Angaben behufs Erlangung ungebührlicher Begünstigungen, beziehungsweise die Unterlassung der Erstattung der Anzeige im Sinne des § 16, erster Absatz, wird mit dem Drei- bis Sechsfachen jenes Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft.

Zur Durchführung des Strafverfahrens ist die Steuerbehörde erster Instanz berufen; gegen deren Entscheidung steht der Rekurs an die Finanzlandesbehörde offen.

Nachlässe nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

§ 19.

Der gemäß Artikel VIII bis XII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, stattfindende Nachlaß an der Hausklassensteuer, beziehungsweise an der nach dem Hausklassensteuertarife bemessenen Hauszinssteuer (§ 5, lit. a des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17) gelangt für die Dauer seiner gesetzlichen Geltung bei den, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Gebäuden (Gebäudeteilen), neben dem im § 3, Z. 3 des gegenwärtigen Gesetzes normierten Abschlage in vollem Ausmaße zur Durchführung.

An der nach den Tarifen Beilagen A und B bemessenen, beziehungsweise nach § 4, Z. 2, lit. a auf 5 Prozent ermäßigten Hauszinssteuer findet ein weiterer Nachlaß nicht statt.

Vorschreibung der Steuer zu Zwecken der Umlegung der Zuschläge.

§ 20.

Für Zwecke der Umlegung der Zuschläge wird bei den, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Gebäuden (Gebäudeteilen) die Hausklassensteuer und die nach dem Hausklassensteuertarife bemessene Hauszinssteuer (§ 5, lit. a des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17) ohne den im § 3, Z. 3, normierten Abschlag vorgeschrieben.

Zu dem gleichen Zwecke wird, sofern die Landesgesetzgebung nicht eine geringere Vorschreibung verfügt, die Hauszinssteuer nach den Tarifen Beilagen A und B mit einem um ein Fünftel erhöhten Betrage vorgeschrieben. Diese Vorschreibung begreift eine für den Fall der Herabsetzung der Realsteuern durch Anrechnung des Nachlasses in den Steuerfuß vorgesehene Erhöhung für Umlagenzwecke bereits in sich.

Die Vorschreibung der Gebäudesteuer nach dem ersten und zweiten Absatze dieses Paragraphen hat auch während der Zeit der Steuerbefreiung (§§ 3, 4), beziehungsweise während der Zeit der Einhebung der auf 5 Prozent ermäßigten Hauszinssteuer (§ 4, Z. 2, lit. a) zu erfolgen, sofern die Landesgesetzgebung nicht für diese Zeit die Befreiung von den ihrer Kompetenz unterliegenden Zuschlägen oder deren Beschränkung auf eine geringere Umlagenbasis vorsieht.

Wenn die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Bauführungen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften, welche vor Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes erlassen worden sind, den Anspruch auf zeitliche Befreiung von Zuschlägen zur Hauszinssteuer genießen, so hat, sofern nach den bisher in Geltung stehenden Normen während der Zeit der Umlagenbefreiung Zuschläge zur fünfpro-

zentigen Steuer gemäß § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, zur Einhebung gelangt sind, bei Umbauten der Umlagenbemessung für die Zeitdauer der Umlagenbegünstigung die gemäß § 4, Z. 2, lit. a, auf fünf Prozent ermäßigte Hauszinssteuer als Umlagenbasis zu dienen.

Gebührenrechtliche Bestimmungen.

§ 21.

Als der mindeste Betrag, mit welchem der Wert von Baulichkeiten, denen die Begünstigungen dieses Gesetzes gewährt wurden, nach § 50 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und der einschlägigen Nachtragsbestimmungen angenommen werden darf, hat — sofern dieser Wert nach den Verhältnissen eines Zeitpunktes zu bestimmen ist, in welchem der Baulichkeit die gedachten Steuerbegünstigungen zustehen — das 13½fache des der Hauszinssteuervorschreibung für das betreffende Steuerjahr zugrunde gelegten Bruttozinses (§ 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17), oder des für das betreffende Steuerjahr festgestellten parifizierten Mietzinswertes zu gelten.

Insofern in diesen Fällen im Sinne des § 2 oder § 6, zweiter Absatz, des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 120, die Steuerbemessung auf Grund des Durchschnittes aus den bedungenen Mietzinsen, beziehungsweise parifizierten Mietzinswerten der der Steuerperiode vorausgegangenen zwei Jahre erfolgt, ist dieser Durchschnittszins oder durchschnittliche Mietzinswert bei der im Sinne des vorhergehenden Absatzes vorzunehmenden Berechnung zugrunde zu legen.

In den Anwendungsfällen des § 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 120, bestimmt sich der im ersten Absatze angeführte Mindestwert nach dem 13½fachen des auf einen einjährigen Zeitraum umgerechneten Bruttozinses oder parifizierten Mietzinswertes.

Insolange in Ansehung der der Begünstigungen dieses Gesetzes teilhaftigen Baulichkeiten eine Hauszinssteuervorschreibung auf Grund dieses Gesetzes überhaupt nicht zu erfolgen hat, ist der der Bewertung nach dem ersten Absatze zugrunde zu legende Zinswert im Wege des vorgeschriebenen Parifikationsverfahrens (§§ 35 und ff. der Instruktion zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, Hofkanzleidekret vom 26. Juni 1820, Z. 918, Politische Gesetze und Verordnungen, 47. Band, Beilage 6) zu ermitteln.

Wurden die Begünstigungen dieses Gesetzes nur einzelnen Teilen einer Baulichkeit gewährt, so finden die Vorschriften der vier vorhergehenden Absätze auf die ganze Baulichkeit Anwendung.

Die Bestimmungen des § 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, bleiben im übrigen unverändert in Kraft.

Beziehung des Gesetzes zu den allgemeinen Steuergesetzen.

§ 22.

Das Gesetz vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, tritt rücksichtlich der den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterliegenden Bauführungen außer Kraft.

Ferner treten für die nach diesem Gesetze zu begünstigenden Bauführungen die Bestimmungen des § 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, außer Wirksamkeit.

Beziehung des Gesetzes zu den Spezialgesetzen.

§ 23.

Die für einzelne Städte bestehenden Sondergesetze über Gebäudesteuerbefreiungen verbleiben bis zu den in denselben vorgesehenen Zeitpunkten des Erlöschens ihrer Wirksamkeit unverändert in Kraft; die unter solche Sondergesetze fallenden Gebäude sind jedoch bezüglich des Ausmaßes der Zinssteuer sowie bezüglich der Besteuerung des erzielten Reinertrages während der zeitlichen Steuerfreiheit ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Erbauung stets so zu behandeln, als ob dieselbe schon vor dem 1. Jänner 1912 begonnen worden wäre. Derselbe Grundsatz gilt für das Gesetz vom 8. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, jedoch haben für derartige nach dem 31. Dezember 1911 begonnene Arbeiterwohnhäuser nach Ablauf der Wirksamkeit der Steuerbefreiung die Steuersätze des Tarifes Beilage B des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung zu finden.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 24.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1912 in Wirksamkeit.

Dasselbe ist jedoch auch auf die mit Hilfe des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds (Gesetz vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242) im Verlaufe des Jahres 1911 im Wege Neubaues (§ 1, Z. 1) oder gänzlichen Umbaues (§ 1, Z. 4) begonnenen Bauten von Kleinwohnungshäusern (II. Hauptstück) anzuwenden

Vollzug.

§ 25.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

wegen

neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. Bl. Nr. 136, über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Wirksamkeit der §§ 1 bis 18, 22 und 23 des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. Bl. Nr. 136, womit Bestimmungen über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit getroffen werden, wird bis 31. Dezember 1913 ausgedehnt.

Hinsichtlich der Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten und der Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit in Tunis (§ 19 des Gesetzes über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit) bleiben die bestehenden Anordnungen in Geltung.

§ 2.

Für die Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit bleibt auch das Gesetz vom 22. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Regelung des Konsulargebührenwesens, weiter in Kraft (§ 9 des letzteren Gesetzes).

§ 3.

Die im § 1, Absatz 1, bezeichneten Bestimmungen des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. Bl.

Nr. 136, können vor dem 31. Dezember 1913 nur dann aufgehoben oder insofern abgeändert werden, als das in dem anderen Staatsgebiete der Monarchie bestehende, denselben Gegenstand betreffende Gesetz gleichfalls aufgehoben oder in gleichartiger Weise abgeändert wird.

§ 4.

Dieses Gesetz, mit dessem Vollzuge Mein Justizminister beauftragt ist, tritt am 1. Jänner 1912 in Wirksamkeit.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Entwurfe des Gesetzes wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. Bl. Nr. 136, über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit.

Durch das Gesetz vom 30. August 1891, R. G. Bl. Nr. 136, und durch den ungarischen Gesetzartikel XXXI aus 1891 sind Bestimmungen über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit getroffen worden. Die Wirksamkeit dieser Gesetze, die am 1. Jänner 1898 in Geltung traten (siehe die Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 178), war auf zehn Jahre angesetzt und wäre demgemäß am 31. Dezember 1907 abgelaufen.

Durch die Gesetze vom 30. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 286, vom 30. Dezember 1909, R. G. Bl. Nr. 221, und vom 24. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 241, wurde die Wirksamkeit der §§ 1 bis 18, 22 und 23 des österreichischen Gesetzes über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit jeweils verlängert, und zwar zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 241, bis zum 31. Dezember 1911. In gleicher Weise wurde die Wirksamkeit der gleichartigen Bestimmungen des ungarischen Gesetzartikels XXXI aus 1891 zuletzt durch den Gesetzartikel VII aus 1910 bis 31. Dezember 1911 verlängert.

Der vorliegende, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Äußern und der ungarischen Regierung ausgearbeitete Entwurf, der sich an die Fassung des Verlängerungsgesetzes vom 24. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 241, anschließt, nimmt in Aussicht, den gegenwärtigen Zustand für weitere zwei Jahre aufrechtzuerhalten und zu diesem Zwecke die Wirksamkeit der §§ 1 bis 18, 22 und 23 des Gesetzes vom 30. August 1891, R. G. Bl. Nr. 136, über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit bis zum 31. Dezember 1913 auszudehnen.

In ähnlicher Weise beabsichtigt die ungarische Regierung durch eine dem ungarischen Reichstage zu unterbreitende Vorlage die im Gesetzartikel VII aus 1910 festgesetzten Fristen auf zwei Jahre zu erstrecken.

Da ein ausdrücklicher Hinweis auf die Bestimmung des § 9 des Gesetzes über die Regelung des Konsulargebührenwesens schon in früheren Verlängerungsgesetzen enthalten war, soll er, um allfälligen Zweifeln über die fortdauernde Geltung des Gesetzes über die Konsulargebühren vorzubeugen, auch im § 2 des gegenwärtigen Entwurfes wiederholt werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über das

Budgetprovisorium für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1912.

I.

Die Behandlung der Vorlage im Ausschusse.

Die lange dauernden Beratungen über das Budgetprovisorium hatten das Ergebnis, daß im allgemeinen die die gestellten Anforderungen einschränkenden Anträge abgelehnt und die erweiternden Anträge angenommen wurden. Das sechsmonatige Provisorium wurde gegenüber einem Antrage auf kürzere Befristung beibehalten, ebenso wurden Anträge abgelehnt, die dahin gingen, nur einen Teil der durch die kaiserliche Verordnung vom 31. März geschaffenen Kontokorrentschuld zu fundieren und die Bewilligung der Tilgungsrente zu verschieben. Für diese die Kreditbewilligungen einschränkenden Anträge war die Vermutung maßgebend, daß die Kassenbestände stark genug seien, um einer teilweisen Minderung oder Verschiebung neuer Zuflüsse gewachsen zu sein. Tatsächlich haben sich auch die gesamten Kassenbestände von Ende 1909 auf Ende 1910 um 114 Millionen und jene der Zentralkasse um 116·5 Millionen gehoben, während die Belastung durch für weitere Verwendung gebundene Anlehenserlöse um 103·5 Millionen geringer geworden ist, so daß sich eine Besserung um 220 Millionen ergibt. Für die Erhaltung der Kassenbestände mögen einerseits Gründe politischer Natur maßgebend gewesen sein, doch wurden solche nicht angedeutet; andrerseits zeigte sich im Ausschusse das Bestreben, die Mittel zur Befriedigung von volkswirtschaftlichen oder volkstümlichen Bedürfnissen nicht zu schmälern. Es wurde vielmehr über die Kreditansprüche der Regierung hinausgegangen, indem der Kredit für Eisenbahninvestitionen um 20 Millionen erhöht und ein neuer Kredit von 20 Millionen für Ausgestaltung des Telephonwesens bewilligt wurde. Ihre Begründung finden diese von der Regierung angenommenen Ermächtigungen in der notwendigen Vermehrung und Erneuerung des Fahrparks und in der von allen Seiten geforderten Ausgestaltung des Telephonnetzes, die in dem von der Regierung im Staatsvoranschlage eingestellten Betrage von 15·5 Millionen um so weniger ihre Deckung gefunden hätte, als aus diesem auch dringliche Ausgaben des Jahres 1911 zu bestreiten sind. Selbstverständlich sind diese Kredite für ihre besonderen Zwecke gebunden und dürfen daher zum Beispiel aus der Telephonanleihe nicht Telegraphen- oder Rohrpostanlagen bestritten werden.

Eine allerdings nicht wesentliche Erweiterung erfuhren die Kreditbewilligungen durch die Einstellung einer Post für Notstandsunterstützungen von 3 Millionen Kronen.

Eine lange Debatte entwickelte sich über die Anträge der Abgeordneten Waldner, Pacher und Seitz wegen Gewährung von 20 Millionen Kronen an die Länder zur Aufbesserung der Lehrergehalte. Alle diese Anträge wurden abgelehnt und finden sich in der Anlage als Minoritätsvoten.

Eingeschränkt wurde die Ermächtigung, die Auslagen zu bestreiten, bei den Subventionen für die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und für den südamerikanischen Dienst. Nach dem Beschlusse des Ausschusses ist die Regierung nur ermächtigt, an die erstgenannte Gesellschaft die Halbjahrsrate des im Vorjahre bewilligten Betrages auszuzahlen und bleibt eine Erhöhung der Subvention der Genehmigung des neuen Vertrages vorbehalten. Für den südamerikanischen Dienst ist eine Neuordnung der staatlichen Unterstützungen im Zuge und genügt für das erste Halbjahr der Betrag von 800.000 K.

Einen Zusatz erhielt die Vorlage durch die Annahme eines Antrages des Abgeordneten Staněk, durch welchen das Alkoholkontingent für die Betriebsperiode 1911/12 die gesetzliche Grundlage erhielt und zugleich den neuentstandenen landwirtschaftlichen Brennereien ein Kontingent zugewiesen wurde.

II.

Das Ergebnis der finanziellen Gebarung nach dem Voranschlage für 1912.

Der von der Regierung vorgelegte Voranschlag für 1912 wies als Ausgaben aus . . . . . 2.916,685.263 K
als Einnahmen einschließlich der Kreditoperationen von . . . . . 134,588.780 „
im ganzen . . . . . 2.916,990.344 „
somit ein Überschuß von . . . . . 305.081 „

Die erwähnten Kreditoperationen waren bestimmt, das Erfordernis der Eisenbahninvestitionen mit . . . . . 109,200.000 „
und der Tilgung an der allgemeinen Staatsschuld mit . . . . . 25,388.780 „
zu decken.

Außerdem erscheint im Etat der allgemeinen Kassenverwaltung als Deckung ein Anlehensrest für den Bau der Lokalbahn Roßbach—Adorf von . . . . . 200.000 „

Nicht enthalten ist die Beitragsquote zu dem außerordentlichen Heereserfordernis, für welche im Jahre 1911 50,244.000 K eingesetzt waren und die für 1912 mit . . . . . 57·87 Millionen Kronen
beziffert werden kann.

Nicht aufgenommen ist auch die Erhöhung der Quote für das ordentliche Heereserfordernis mit . . . . . 8 „ „

Doch soll dieses Mehrerfordernis durch eine höhere Einstellung bei der Post „Gebühren" gedeckt werden.

Demnach waren nach dem Voranschlage durch Anlehen zu decken rund . . 192½ „ „

Hierzu kommen nach den Beschlüssen des Budgetausschusses:

als Erhöhung des Eisenbahninvestitionskredites . . . . . 20 „ „
und als außerordentliches Erfordernis des Telephonwesens . . . . . 20 „ „
Notstandsunterstützungen . . . . . 3 „ „
so daß sich der gesamte Anlehensbedarf auf rund . . . . . 235½ „ „
beziffert.

Nicht berücksichtigt sind im Etat die Kosten der Zeitvorrückung und der sonstigen Aufbesserungen der Bezüge der Angestellten und außer dem Etat die Ausgaben für Wasserstraßen, Flußregulierungen, Lokalbahnen, die Bahn Rudolfswert, beziehungsweise Knin—Landesgrenze und einige kleinere Posten.

Zum Vergleiche sei angeführt, daß im Jahre 1910 nach dem Rechnungsabschlusse der etatmäßige Abgang . . . . . 5,871.998 K
unter Berücksichtigung der zur Deckung verwendeten Anlehenserlöse und Kassenbestände jedoch . . . . . 220,289.037 „
betrug.

Demnach stellt sich in der etatmäßigen Gebarung der Voranschlag für 1912 gegenüber dem Erfolge des Jahres 1910 um 15 Millionen ungünstiger, ohne Berücksichtigung der Mehrauslagen für Beamte und Angestellte, während ein Vergleich in der Gesamtgebarung nicht möglich ist, weil die außeretatmäßigen Ausgaben nicht präliminiert werden.

Von den Anlehenserlösen werden für produktive Auslagen verwendet:

72,900.000 K nach der Regierungsvorlage für wertvermehrende Eisenbahninvestitionen, während der den Betrieb belastende Teil von 36·3 Millionen außer Betracht zu bleiben hat;
20,000.000 „ als Erhöhung des Kredites für Eisenbahninvestitionen;
20,000.000 „ für Telephonanlagen;
200.000 „ für die Lokalbahn Roßbach—Adorf;

zusammen . 113,100.000 K.

Einer wohlwollenden Kritik kann auch die Tilgungsrente standhalten, jedoch nicht in ihrem Gesamterlöse von 25,388.780 K, sondern nur in jenem Teile, der kapitalisch dem wegfallenden Tilgungserfordernisse an der allgemeinen Staatsschuld entspricht. Abzurechnen sind die zur Zahlung kommenden Gewinste und Obligationen im Gesamtbetrage von 7,665.600 K, so daß, wenn das Zinsenerfordernis nicht vermehrt werden soll, nur 17,723.180 K als Kompensationsbetrag für die Schuldenverminderung eingestellt werden dürfen. Diese 17,723.180 K zu den obigen 113,100.000 K addiert ergibt eine für Investitionen und Tilgungen anrechenbare Summe von . . . . . 130,823.180 K
so daß sich gegenüber der Deckung durch Anlehenserlöse von rund . . . . . 235,500.000 „
ein unleugbares Gebarungsdefizit von rund . . . . . 104.500.000 „
ergibt.

Dieser Betrag, der sich durch Einrechnung der Kosten der Zeitvorrückung usw. noch weiter erhöht, müßte also durch neue Einnahmen und durch noch schwerer zu realisierende Ersparungen hereingebracht werden, wenn ein Defizit im eigentlichsten Sinne des Wortes vermieden werden soll. Dabei würden noch immer wertvermehrende Investitionen und ein entsprechender Teil der Tilgung an der allgemeinen Staatsschuld durch Anlehen bedeckt werden, während in finanziell konsolidierten Staaten, wie England, Frankreich, Italien, Rußland auch solche Ausgaben in den laufenden Einnahmen ihre Bedeckung finden.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle

1. dem beiliegenden Gesetzentwurfe ·/1 in der vom Ausschusse beschlossenen Fassung die Zustimmung erteilen; ·/1

2. die unter ·/2 angeführten Resolutionen annehmen.“ ·/2

Wien, 5. Dezember 1911.

Korytowski,
Obmann.

Dr. Steinwender,
Berichterstatter.

1/1

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1912, dann die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1911.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die direkten Steuern und indirekten Abgaben nach den bestehenden Normen in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1912 fortzuerheben.

§ 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1912 sich ergebenden Auslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der gesetzlich für das Jahr 1912 festzustellenden Kredite zu bestreiten, **wobei die Ermächtigung zur Bestreitung der Subvention an die k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft für das erste Halbjahr 1912 auf 600.000 K, jene für den südamerikanischen Schiffahrtsdienst für dieselbe Zeit auf 800.000 K eingeschränkt wird.**

§ 3.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die durch die kaiserliche Verordnung vom 31. März 1911, R. G. Bl. Nr. 20, bewilligte schwebende Schuld von 76 Millionen durch eine Kreditoperation zu fundieren.

§ 4.

Der Finanzminister wird ermächtigt, nachstehende Beträge durch eine Kreditoperation zu beschaffen:

1. Zur Tilgung der allgemeinen Staatsschuld	25,388.780 K
2. für bauliche Herstellungen und Fahrbetriebsmittelbeschaffung der Staatseisenbahnen	129,200.000 „
3. für die weitere Ausgestaltung des Telephonwesens	20,000.000 „
4. zur Behebung von Notständen	3,000.000 „
Zusammen .	177,588.780 K

§ 5.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die zur Einlösung der noch im Umlaufe befindlichen, am 1. März 1912 fälligen Staatsschatzscheine erforderlichen Mittel durch eine Kreditoperation zu beschaffen.

Werden auf Grund dieser Ermächtigung wieder Staatsschatzscheine ausgegeben, so ist der Finanzminister ermächtigt, die zu deren Einlösung erforderlichen Mittel durch eine neuerliche Kreditoperation zu beschaffen.

§ 6.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1912 Objekte des unbeweglichen Staatseigentums, deren Schätzungswert für jedes einzelne Objekt den Betrag von 50.000 K nicht übersteigt, bis zum Gesamtwerte von 600.000 K ohne vorausgegangene spezielle Zustimmung des Reichsrates gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Ebenso ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1912 die Belastung von Objekten des unbeweglichen Staatseigentums mit Dienstbarkeiten zu gestatten, wenn die Wertverminderung des zu belastenden Objektes oder der Wert des einzuräumenden Rechtes in jedem einzelnen Falle den Betrag von 50.000 K nicht übersteigt. Der Gesamtwert der im Jahre 1912 in dieser Weise einzuräumenden Dienstbarkeiten darf den Betrag von 400.000 K nicht übersteigen. Ferner ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1912 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigentumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu erteilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjektes den Betrag von 50.000 K übersteigt.

§ 7.

Die nachstehend aufgeführten Kredite können noch bis 30. Juni 1912 verwendet werden und sind diese Kredite, insoweit sie nicht bis Ende des Jahres 1911 zur Verwendung gelangten, so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1912 bewilligt worden wären.

A. Im Etat des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Die mit dem Gesetze vom 29. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 96, für das Jahr 1909 unter Titel 13 vorgesehenen und mit der kaiserlichen Verordnung vom 31. März 1911, R. G. Bl. Nr. 60 (Punkt D), bis Ende Dezember 1911 verlängerten Kredite, und zwar:

1. § 1. Universität in Wien, Bauten und Realitätenankäufe ꝛc. . . . . 700.000 K.

2. § 4. Böhmische Universität in Prag, Bauten- und Realitätenankäufe ꝛc. . . . . 800.000 K.

3. § 19. Sämtliche technischen Hochschulen, Pauschalerfordernisse . . . . . 60.000 K.

B. Im Etat des Handelsministeriums.

Die mit dem Gesetze vom 29. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 96, für das Jahr 1909 vorgesehenen und mit der kaiserlichen Verordnung vom 31. März 1911, R. G. Bl. Nr. 60 (Punkt D), bis Ende Dezember 1911 verlängerten Kredite, und zwar:

1. Titel 3, § 6. Mošćenice. Herstellung einer Operationsriva . . . . . 15.000 K.

2. Titel 3, § 6. Castelnuovo (Bocche di Cattaro). Herstellung eines Operationsplatzes an der Hafendammwurzel . . . . . 15.000 K.

3. Titel 3, § 6. Podgora. Herstellung eines Hafenschutzwerkes . . . . . 6.000 K.

4. Titel 3, § 6. Kozarica auf der Insel Meleda. Herstellung einer Hafenanlage . . 15.000 K.

5. Titel 3, § 13. Anschaffung eines Arbeitsschiffes für Seeleuchtenmontierung, Materialversorgung und Kontrolle . . . . . 10.000 K.

C. Im Etat des Eisenbahnministeriums.

Die mit dem Gesetze vom 29. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 96, für das Jahr 1909 unter Titel 12, §§ 1 und 5 vorgesehenen und mit der kaiser-

lichen Verordnung vom 31. März 1911, R. G. Bl. Nr. 60 (Punkt D), bis Ende Dezember 1911 verlängerten Kredite per 18,300.000 K und 850.000 K.

D. Im Etat des Ministeriums der Justiz.

Der mit dem Gesetze vom 29. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 96, für das Jahr 1909 unter Titel 4, § 7 für Neubauten und Realitätenankäufe der Justizverwaltung (Küstenland) vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 31. März 1911, R. G. Bl. Nr. 60 (Punkt D), bis Ende Dezember 1911 verlängerte Kredit von . . . . 975.885 K.

E. Im Etat des Ministeriums für öffentliche Arbeiten.

Der mit dem Gesetze vom 29. Juni 1909, R. G. Bl. Nr. 96, für das Jahr 1909 unter Titel 3, § 3 für die Errichtung eines Flußlaboratoriums vorgesehene und mit der kaiserlichen Verordnung vom 31. März 1911, R. G. Bl. Nr. 60 (Punkt D), bis Ende Dezember 1911 verlängerte Kredit von . . . . . 10.000 K.

F. Die im Gesetze vom 29. Juni 1910, R. G. Bl. Nr. 122, mit einer Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1911 ausgestatteten Kredite.

Ferner können bis 30. Juni 1912 die nachstehenden, mit dem Gesetze vom 6. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 63, bewilligten und mit der kaiserlichen Verordnung vom 31. März 1911, R. G. Bl. Nr. 60, bis Ende Dezember 1911 verlängerten Kredite verwendet werden, nämlich:

der für das Jahr 1902 sub Post 10 bewilligte Kredit per 540.000 K;

die für die Jahre 1903, 1904 und 1905 sub Post 7 bewilligten Kredite per 2,000.000 K, 3,000.000 K und 2,000.000 K;

der für das Jahr 1905 sub Post 11 bewilligte Kredit per 2,800.000 K.

Weiters kann auch der für Bahnbauten mit dem Gesetze vom 24. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 129, für das Jahr 1906 sub Post 5 bewilligte und mit der kaiserlichen Verordnung vom 31. März 1911, R. G. Bl. Nr. 60, bis Ende Dezember 1911 verlängerte Kredit

per 658.000 K sowie der mit demselben Gesetze für das Jahr 1908 sub Post 2 bewilligte und mit der obzitierten kaiserlichen Verordnung verlängerte Kredit per 2,529.000 K bis 30. Juni 1912 verwendet werden.

Die mit dem Gesetze vom 29. Juni 1910, R. G. Bl. Nr. 122, für das Jahr 1910 unter Kapitel 30, Titel 9 und unter Kapitel 10, Titel 2, § 1 bewilligten, sowie die gesetzlich für das Jahr 1911 unter Kapitel 30, Titel 10 und unter Kapitel 10, Titel 2, § 1 festzustellenden und mit Ende 1911 unverwendet gebliebenen Kredite (Beträge) können unter Absehung von der ursprünglichen Widmung auf die einschlägigen Titel des Kapitels 30, beziehungsweise auf Kapitel 10, Titel 1, pro 1912 übertragen und verrechnet werden.

Ebenso können pro 1912 die sub Punkt B (Handelsministerium) dieses Artikels verlängerten Kredite sowie die für das Jahr 1910 mit dem Gesetze vom 29. Juni 1910, R. G. Bl. Nr. 122, im Kapitel 24, Titel 3, § 6 bewilligten Kredite, soweit sie mit Ende des Jahres 1911 unverwendet geblieben sind, unter Absehung von der ursprünglichen Widmung auf Kapitel 24, Titel 3, § 6 übertragen und verrechnet werden.

§ 8.

Der Erlös von Kreditoperationen ist zunächst außeretatmäßig zu verrechnen und nur der der tatsächlichen Ausgabe entsprechende Teil des Erlöses bei der allgemeinen Kassenverwaltung etatmäßig als Einnahme einzustellen.

§ 9.

Als Grundlage für den gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, zu verfassenden Zentralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1911 hat an Stelle des Finanzgesetzes die in dem auf Grund Allerhöchster Entschließung dem Abgeordnetenhause des Reichsrates vorgelegten Entwurfe des Finanzgesetzes enthaltene Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen zu dienen und sind dementsprechend die bestrittenen Auslagen und realisierten Einnahmen in Rechnung zu stellen.

§ 10.

Die Wirksamkeit des Artikels III des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86, betreffend die Erhöhung der Branntweinsteuer und die Zuwendung eines Teiles dieser Abgabe an die Landesfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, wird bis Ende des Jahres 1912 verlängert.

§ 11.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. August 1908, R. G. Bl. Nr. 170, wird für die Betriebsperiode 1911/12 mit der Abänderung verlängert, daß den bisher mit einem Individualalkoholkontingent nicht beteilten landwirtschaftlichen Brennereien, welche vor 1. Jänner 1911 in Betrieb gesetzt worden sind, ein Kontingent von 19.600 Hektoliter nach, im Verordnungswege mit vorzugsweiser Berücksichtigung der genossenschaftlichen Brennereien, zu treffenden näheren Bestimmungen zugewiesen wird.

Diese Kontingentzuweisung für die landwirtschaftlichen und besonders genossenschaftlichen Brennereien ist aus den freigewordenen Kontingenten und durch entsprechende Kürzung der gewerblichen Kontingente aufzubringen.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1912 in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird Mein Finanzminister betraut.

/2

Resolutionen.

1. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Ackerbauministerium alle mit der Bodenkultur zusammenhängenden wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere aber das Meliorationswesen, die Wasserleitungen und Wildbachverbauungen zu einer selbständigen Sektion zu vereinigen und dieselbe mit einer der Bedeutung und dem Umfange dieser Agenden entsprechenden Zahl von systemisierten technischen Kräften auszugestalten."

2. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den in finanziellen Kalamitäten befindlichen wasserwirtschaftlichen Unternehmungen die für dieselben in den Präliminarien des staatlichen Meliorationsfonds der Jahre 1910 und 1911 vorgesehenen Beiträge, deren Flüssigmachung infolge Nichtzustandekommens der betreffenden Landesgesetze im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4, dermalen aussteht, vorschußweise vorzustrecken."

3. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den in finanziellen Kalamitäten befindlichen wasserwirtschaftlichen Unternehmungen die Interkalarzinsen zu vergüten."

4. „Die Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause schon in nächster Zeit das Programm über die mit Unterstützung des Staates zu erbauenden spruchreifen Lokalbahnen zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

5. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für die Herstellung der notwendigen Telephonlinien in Tirol zu sorgen und die erforderlichen Mittel ins Staatsbudget einzustellen."

6. „Die Regierung wird aufgefordert:

a) dem hohen Hause, abgesehen von der Regierungsvorlage 886, einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Sanierung der Landesfinanzen vorzulegen;

b) in diesem Gesetzentwurfe die Überweisung eines weiteren Teiles der Staatssteuern an die Königreiche und Länder vorzusehen;

c) den Königreichen und Ländern durch die Überweisung von einem weiteren Teile der Staatssteuern schon in allernächster Zeit die Möglichkeit zu bieten, für die den heute bestehenden Verhältnissen angepaßten Bezüge der Volksschullehrer aufzukommen."

7. „Die Regierung wird aufgefordert, die preußische Regierung mit Hinweis auf unseren Handelsvertrag und auf das Bundesverhältnis zu veranlassen, die gegen die polnischen Arbeiter gerichteten besonderen Bestimmungen aufzuheben und die unbegründeten Ausweisungen österreichischer Staatsbürger aus Preußen einzustellen."

8. „Die Regierung wird aufgefordert, an der Hand der bereits erfolgten, beziehungsweise ehestens abzuschließenden Erhebungen und Studien bis zum März 1912 ein vollständiges und detailliertes Programm für die Durchführung der baulichen Herstellungen und die Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln vorzulegen, welche erforderlich sind, um die klaglose und rationelle Abwicklung des Staatsbahnbetriebes sicherzustellen und denselben künftighin in den Stand zu setzen, einerseits alle als Betriebsausgaben zu betrachtenden Aufwendungen ausschließlich aus den Betriebseinnahmen zu bestreiten, andrerseits jene Betriebsüberschüsse zu liefern, welche von den Staatsbahnen unter der Voraussetzung einer modernen Ausgestaltung zu erwarten sind.

Die Regierung wird weiterhin aufgefordert, unter Zugrundelegung eines derartigen Erneuerungs- und Ergänzungsprogrammes eine Gesetzesvorlage einzubringen, nach welcher sie unter einem ermächtigt wird, die Mittel für die während einer genau zu bestimmenden Frist in gleichen Jahresraten zu bewerkstelligende Durchführung des Programmes im Kreditwege zu beschaffen."

9. „Die Regierung wird aufgefordert, von dem im Staatsvoranschlage im Kapitel 14 des Finanzministeriums unter Titel 1, § 2, eingestellten Betrag von 100.000 K zur Anschaffung neuer Bierwürze-Kontrollmeßapparate bis zur ordentlichen Beratung des Budgets 1912 nichts zu verausgaben und solche Apparate nicht anzuschaffen."

10. „Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Interurbantelephonverbindung mit Dalmatien noch im Jahre 1912 herzustellen."

11. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die im Zuge befindliche internationale Aktion zur Schiffbarmachung des Rheinstromes in der Bodenseegegend nach Kräften zu fördern."

12. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ein umfassendes Investitionsprogramm zur Ergänzung des nicht ausreichenden Waggonparks und Herstellung der erforderlichen Stations- und Geleiseanlagen, sowie zur Aufnahme eines Investitionsanlehens zu diesem Zwecke ehestens vorzubereiten und dem Abgeordnetenhause zur verfassungsmäßigen Erledigung vorzulegen."

13. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die 30prozentigen Interessentenbeiträge zu den Telephonbauten stets im laufenden Budgetjahr zuzüglich zu den im Staatsvoranschlage oder durch Gesetze festgelegten Staatsbeträgen zu verwenden."

14. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Telephonlinien Luttenberg—Spielfeld und Polstrau—Pettau—Pragerhof, beziehungsweise Marburg im Jahre 1912 durchzuführen."

Minoritätsanträge.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Šusteršič.

Zu § 1.

Ich beantrage zu § 1 des Gesetzes:

An Stelle des Wortes „Juni" ist das Wort „April" zu setzen.

Sinngemäß sind auch die weiteren Paragraphen zu ändern und mit dem in § 1 festgesetzten Termin in Einklang zu bringen.

Šusteršič.
Dr. Korošec.
Dr. Dulibić.

Minoritätsvotum des Abgeordneten Dr. Korošec.

Zu § 4.

Als Punkt 5: „zur Verhinderung der Depekoration" 12 Millionen Kronen.

Wien, 5. Dezember 1911.

Dr. Korošec.
Šusteršič.
Dulibić.

Antrag des Abgeordneten Seitz.

Als Zusatz zu § 10.

„Außerdem sind den Landesfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1912 zum Zwecke der Aufbesserung der Gehalte der an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen wirkenden Lehrkräfte Zuschüsse aus Staatsmitteln im Gesamtbetrage von 20 Millionen Kronen zu gewähren.

Die Verteilung erfolgt im Verhältnisse der Zahl der am 31. Dezember 1911 in jedem Lande an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen definitiv angestellten weltlichen Lehrkräfte. Diese Zuschüsse kommen nur den Landesfonds jener Königreiche und Länder zu, welche durch die Landesgesetzgebung längstens bis 31. März 1912 verfügt haben, daß allen weltlichen Lehrkräften der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, gleichgültig, ob sie definitiv oder provisorisch angestellt sind, und gleichgültig, ob sie nur ein Reifezeugnis oder auch ein Lehrbefähigungszeugnis für Volks- und Bürgerschulen besitzen, die Jahresbezüge mit rückwirkender Kraft vom 1. Jänner 1912 an um wenigstens 240 K erhöht werden."

K. Seitz.
Diamand.
Dr. Renner.
Pittoni.
Dr. Adler.
Ellenbogen.

Eventualantrag.

Als § 5 a ist neu einzufügen:

„Ferner wird für die Überweisung eines Betrages an die Landesfonds im Sinne des § 10 dieses Gesetzes ein außerordentlicher Kredit von 20 Millionen Kronen bewilligt und der Finanzminister ermächtigt, diesen Betrag im Wege einer Kreditoperation zu beschaffen."

K. Seitz.
Diamand.
Dr. Renner.
Pittoni.
Dr. Adler.
Ellenbogen.

Minoritätsantrag der Abgeordneten Waldner und Pacher.

Als Zusatz zu § 10.

Außerdem wird die Regierung ermächtigt, den Ländern zur Aufbesserung der Lehrerbezüge für das Jahr 1912 einen Betrag von 20 Millionen zur Erhöhung der Überweisung aus der Branntweinsteuer zuzuweisen.

Waldner.
Pacher.
Marckhl.

Minoritätsvotum des Abgeordneten Diamand.

Als Zusatz zu § 11.

Der Absatz 1 des § 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 95, in der Fassung der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120, II. Teil, wird mit 1. Jänner 1911 außer Kraft gesetzt.

Der in den Ausgaben (Kapitel 14, Titel 4, § 2) entfallende Betrag von 7,500.000 K wird den Königreichen und Ländern im Verhältnis ihres Aufwandes für Lehrergehalte zum Zwecke der Aufbesserung derselben überwiesen.

§ 79. Borgung der Abgabediskonto wird abgeändert, die Aufschrift lautet nunmehr: „Borgung der Abgabe". Die drei letzten Absätze entfallen und an ihre Stelle tritt folgender Absatz: Für die Borgung sind mit 5 Prozent vom Fälligkeitstage bis zum Zahlungstage zu berechnende Zinsen zu bezahlen.

Diamand.
Dr. K. Renner.
Pittoni.
Němec.

Minoritätsantrag des Abgeordneten Malik.

(Zu den Resolutionen.)

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich einen Gesetzentwurf, betreffend die Änderung der gegenwärtig geltenden Eherechtsgesetze, dem Hause vorzulegen."

Malik.
K. Seitz.
Dr. Renner.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Teuerungsausschusses

über

die Notstandsbauten.

Zur Linderung der namentlich in den arbeitenden Klassen herrschenden Notlage kann unstreitig eine dauernde Beschäftigung der Arbeiter auch während des Winters viel beitragen. Die andauernde Arbeitslosigkeit im Winter würde die Armut unter den Arbeitern nur erhöhen und eine allgemeine Not in den niederen Volksschichten zur Folge haben.

Es ist daher die Pflicht der Regierung, derartige Maßnahmen zu treffen, damit einer steigenden Not unter der Bevölkerung vorgebeugt werde. Eine solche Maßnahme wäre sofortige Inangriffnahme von Staatsbauten, Meliorationen, Wildbachverbauungen, Flußregulierungen und Kanalbauten, wie auch die sofortige Vergebung von Staatsbestellungen, welche für das Jahr 1912 vorgesehen und für welche auch die hinreichenden Geldmittel vorhanden sind.

Es handelt sich im vorliegenden Falle in keiner Weise um Bauten, welche aus Anlaß der allgemeinen Notlage zur Ausführung zu gelangen hätten, sondern es sollen Bauten, mit welchen im Frühjahre begonnen werden soll, sofort in Angriff genommen werden, damit den arbeitenden Volksklassen hinreichende Beschäftigung im Winter gesichert werde.

Gleichfalls sollen die Lieferungen auf staatliche Bestellungen, wie zum Beispiel Waggons, Lokomotiven u. dgl. mit möglichster Beschleunigung effektuiert werden, damit die Fabriken nicht in die Lage versetzt werden, in den Wintermonaten Arbeiter zu entlassen. Insbesondere können diverse Bauten und Erdarbeiten bei den Staatsbahnen sogar mit Vorteil im Winter zur Ausführung gelangen, namentlich dort, wo größere Stationserweiterungen bevorstehen. Dasselbe gilt von den Meliorationen, Flußregulierungen, Wildbachverbauungen und Kanalbauten.

Der Teuerungsausschuß empfiehlt demnach dem hohen Hause, folgende Anträge anzunehmen:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zur Linderung der namentlich in den arbeitenden Klassen zutage tretenden Not sofort geeignete Maßnahmen zu treffen, daß die für die nächste Bauperiode in Aussicht gestellten Bauten in den einzelnen Staatsbetrieben, insbesondere in der Eisenbahnverwaltung — und speziell dort, wo es die lokalen Verhältnisse zulassen — als Notstandsbauten sofort in Angriff genommen werden.

Desgleichen sind auch solche staatlichen Bestellungen, bei welchen die weitesten Arbeiterklassen entsprechende und dauernde Beschäftigung finden, ohne Verzug zu veranlassen.

Dies gilt in erster Reihe — bei dem allgemeinen und in der Industrie höchst fühlbaren Waggonmangel — von den staatlichen Bestellungen der Fahrbetriebsmittel und Waggons, durch deren Lieferung eine große Anzahl von Arbeitern in den einzelnen Waggonfabriken dauernde und gesicherte Beschäftigung findet.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die für derlei Bauten und staatlichen Bestellungen erforderlichen Mittel den in Betracht kommenden Ressortministerien zur Verfügung zu stellen."

„2. Die Regierung wird aufgefordert, möglichst rasch zu veranlassen, daß jene Flußregulierungsbauten und Kanalbauten, Wildbachverbauungen und Meliorationen, für welche die Projekte bereits genehmigt und auf Grund der durchgeführten administrativen Verhandlungen für die Baudurchführung bereits vollständig vorbereitet sind und für welche auch schon die finanzielle Bedeckung entweder dermal vorhanden oder wenigstens für das nächste Jahr sichergestellt erscheint, ehetunlichst in Angriff genommen werden.

Insbesondere wäre die Vergebung derselben einzuleiten, damit mit der Durchführung der Arbeiten in den Wintermonaten begonnen und somit eine Arbeitsgelegenheit für die Arbeitslosen gegeben werden könnte.

Es sollen in dieser Beziehung insbesondere auch die durch die bezüglichen Landeskommissionen zu besorgenden größeren Flußregulierungsbauten und die seitens des Handelsministeriums behandelten Regulierungs- und Kanalisierungsarbeiten in Betracht gezogen werden."

„3. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, nach Tunlichkeit heimische Arbeiter bei den Notstandsarbeiten zu beschäftigen."

„4. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Notstandsregulativ dahin abzuändern, daß als aus dem Notstandskredite zu subventionierende Notstandsbauten nicht bloß jene Bauten zu gelten haben, welche zu dem Zwecke unternommen werden, um der aus Arbeitslosigkeit notleidenden Bevölkerung Arbeit zu verschaffen, sondern auch jene Elementarbauten, welche notwendig sind, um die durch Elementarkatastrophen bewirkte Notlage zu beheben."

„5. Weiters möge es den Landeskommissionen oder anderen Behörden bei Abschluß der Verträge mit den Bauunternehmungen zur Pflicht gemacht werden, die Verwendung transportabler hygienischen Bedingungen entsprechenden Wohnbaracken für die bei diesen Bauten beschäftigten auswärtigen Arbeiter im Vertrage vorzusehen."

„6. In jenen Fällen, wo die an derlei Bauten beteiligten Länder und sonstigen Interessenten nicht in der Lage sind, die auf sie entfallenden Beiträge flüssig zu machen, sind diese Beiträge vorschußweise und zinsenfrei beizustellen."

„7. Der Name Notstandsbau schließt die Verwendung auswärtiger Arbeiter aus und hält damit auch jede Beschwerde des Auslandes darüber ferne. Nur für gewisse Teile solcher Arbeiten, wofür die heimischen Kräfte fehlen, dürfen auswärtige Arbeiter herangezogen werden."

Wien, 5. Dezember 1911.

M. Mandić,
Obmann.

Ing. Neumann,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 109843521